



3 1761 09701943 4



Digitized by the Internet Archive
in 2014

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Zweiter Band.

Sci. T.
36

Handwörterbuch

der

Staatwissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatwissenschaften zu Halle a. S.

Dr. U. Ellter,
Professor der Staatwissenschaften zu Breslau.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatwissenschaften zu Göttingen.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Zweiter Band.

Babenf — Dutot.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1891.

614³

8

Uebersicht

der im 2. Bande zum Abdruck gebrachten Artikel.

(Ein ausführliches Nachschlageregister wird dem letzten Bande beigegeben werden.)

	Seite
Babenf, Francois Roël. Von Dr. Georg Adler , Professor a. d. Universität Freiburg	1
Bädereigewerbe. Von Regierungssaffessor v. Rohrscheidt , Merseburg	2
Bacon, Francis. Von Dr. Ludwig Elfer , Professor an der Universität Breslau	7
Badeanstalten und Bäder. Von Dr. W. Exis , Prof. a. d. Univ. Göttingen	8
Bagehot, Walter. Von der Red.	10
Bakunin, Michael. Von Dr. Georg Adler , Professor an der Universität Freiburg	10
Bamberger, Ludwig. Von der Red.	11
Bandini, Calustio Antonio. Von der Red.	12
Banken.	12
I. Die Bankgeschäfte. Von E. Haffe , weiland Geheimer Regierungsrat u. Professor an der Universität Bonn	12
II. Allgemeine Bankpolitik. Von E. Haffe , weiland Geheimer Regierungsrat und Professor an der Universität Bonn	27
III. Geschichte und gegenwärtiger Zustand des Bankwesens.	40
1. Die Banken im Altertum. Von Dr. Johannes Merkel , Professor an der Universität Göttingen	40
2. Die Banken im Mittelalter und bis zum 17. Jahrhundert. Von E. Haffe , weiland Geh. Regierungsrat und Prof. a. d. Universität Bonn	47
3. Die Banken in Großbritannien und Irland. Von E. Haffe , weiland Geh. Regierungsrat und Professor an der Universität Bonn	54
4. Zur Statistik des englischen Bankwesens. Von Dr. W. Exis , Professor an der Universität Göttingen	63
5. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrh. Von E. Haffe , weiland Geh. Regierungsrat und Prof. a. d. Universität Bonn	66
6. Die Königliche Bank in Berlin (1765—1846). Von Dr. W. Exis , Professor an der Universität Göttingen	68
7. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert. Von Dr. Moriz Ströll , Bankdirektor, München	71
8. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847. Von Dr. W. Exis , Professor an der Universität Göttingen	84
9. Die Oesterreichisch-ungarische Bank. Von Gustav Ritter v. Leonhardt , Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien	97
10. Die Banken in der Schweiz. Von Dr. Julius Wolf , Professor an der Universität Zürich	111
11. Die Banken in Frankreich. Von Dr. Philippovich v. Philippsberg , Professor an der Universität Freiburg	116
12. Die Banken in Belgien. Von Dr. Philippovich v. Philippsberg , Prof. an der Universität Freiburg	123
13. Die Niederländische Bank. Von Dr. H. van der Borcht , Sekretär der Handelskammer, Köln	125
14. Die Banken in Italien. Von Dr. Carlo f. Ferraris , Professor an der Universität Padua	130

	Seite
15. Die Banken in den Scandinavischen Staaten. Von Dr. William Scharling , Professor an der Universität Kopenhagen	146
16. Die Banken in Rußland. Von Dr. Joh. v. Keußler , St. Petersburg	155
17. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Philippovich v. Philippsberg , Professor a. d. Universität Freiburg	164
Bankrott s. Konkurs	175
Bannrechte, Bannmeile s. Zwangs- und Bannrechte	175
Barren, Barrenhandel s. Gold, Silber	175
Barattohandel s. Handel	175
Bastiat, Frederic . Von Dr. Mataja , Professor a. d. Universität Innsbruck	176
Baudrillart, Henri Joseph Leon . Von der Red.	177
Bauer . Von Dr. Kamprecht , Professor an der Universität Leipzig	178
Bäuerliche Lasten s. Bauernbefreiung	182
Bauernbefreiung	182
1. Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preussischen Staates. Von Dr. G. J. Knapp , Professor an der Universität Straßburg	182
2. Die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten. (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen.) Von Dr. Rudenberg , Minist.-Rat, Karlsruhe	191
3. Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn. Von Dr. Jellinek , Professor an der Universität Basel	198
4. Die Bauernbefreiung in Frankreich. Von Paul Cauwés , Professeur d'histoire de droit à la faculté de Droit de Paris und Charles Gide , Professeur d'économie politique à la faculté de Droit de Montpellier	204
5. Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden. Von Dr. Cort van der Linden , Professor an der Universität Groningen	212
6. Die Bauernbefreiung in Dänemark. Von Dr. William Scharling , Professor an der Universität Kopenhagen	216
7. Die Bauernbefreiung in Schweden. Von Dr. Pontus Fahlbeck , Professor an der Universität Lund	220
8. Die Bauernbefreiung in Norwegen. Von Dr. Bredo Morgenstjerne , Professor an der Universität Christiania	221
9. Die Bauernbefreiung in Großbritannien. Von E. C. A. Conner , Professor an der Victoria-Universität Liverpool	222
10. Die Bauernbefreiung in Rußland. Von Dr. Joh. v. Keußler , St. Petersburg	226
11. Die Bauernbefreiung in Rumänien. Von Dr. Karl Grünberg , Wien	247
12. Die Bauernbefreiung in Japan. Von Dr. Inazo Ota-Nitobe , Tokio	252
Bauerngut und Bauernstand	259
I. Historisch-rechtlich. Von Dr. Kamprecht , Professor an der Universität Leipzig	259
II. Statistisch. Von Dr. J. Conrad , Geh. Reg.-Rat u. Prof. a. d. Univ. Halle	265
Bauernvereine s. Landwirtschaftliche Vereine	283
Baugenossenschaften . Von Dr. Hans Crüger , Gerichtsassessor, Berlin	284
Baugesellschaften s. Wohnungsfrage	301
Baugewerbe . Von Dr. C. Neuburg , Privatdozent a. d. Universität München	301
Baumfeldbetrieb, Baumfeldwirtschaft s. Ackerbauysteme, Forstwirtschaft, Hausbergswirtschaft	305
Baumstark, Eduard . Von der Red.	305
Baumwollindustrie	306
I. Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie. Von Dr. v. Juraschek , Regierungsrat und Professor, Wien	306
II. Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie. Von Dr. W. Legis , Professor an der Universität Göttingen	323
Baupolizei . Von Dr. Edgar Porning , Professor an der Universität Halle	330
Barter, Robert Dudley . Von L. C.	341

	Seite
Bazard, Saint-Amant. Von L. E.	341
Beamtenvereine. Von Karl Mazal, Generalsekretär des ersten allgem. Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie	342
Beaujon, M. Von der Red.	345
Beccaria, Marchese Cesare Bonifano de. Von L. E.	346
Becher, Johann Joachim. Von L. E.	346
Becher, Siegfried. Von der Red.	347
Becker, Karl. Von der Red.	348
Beckmann, Johann. Von L. E.	348
Beckmann (Beckmann) Joh. Christ. Von L. E.	348
Bede. Von Dr. v. Kelow, Professor an der Universität Königsberg	349
Bedientensteuer s. Luxussteuer	351
Bedürfnis s. Gut	351
Beerdiigungsweisen. Von Dr. Rahts, Reg.-Rat u. Mitglied d. Reichsgesundheitsamts, Berlin	351
Befähigungsnachweis. Von Dr. C. Neuburg, Privatdozent a. d. Univ. München	357
Beförderungssystem s. Forstpolitik, Forstpolizei	361
Begräbnisweisen s. Beerdiigungsweisen	361
Behr, Wilhelm Joseph. Von L. E.	361
Belloni, Girolamo. Von L. E.	361
Benefit building societies s. Baugenossenschaften	362
Bentham, Jeremy. Von L. E.	362
Benzenberg, Johann Friedrich. Von L. E.	363
Berch, Anders. Von L. E.	363
Berg, Günther Heinrich von. Von L. E.	363
Bergbau.	364
I. Die allgemeinen rechtlichen u. polizeilichen Verhältnisse des Bergbaues. Von Dr. Arndt, Oberberggrat und Dozent an der Universität Halle	364
II. Die Bergarbeiter. Von Dr. Arndt, Oberberggrat u. Dozent a. d. Univ. Halle	372
III. Bergbanstatistik. Von Dr. L. Franke, Mitgl. d. kgl. preuß. stat. Büreaus, Berlin	376
Bergius, Johann Heinrich Ludwig. Von L. E.	388
Bergius, Karl Julius. Von L. E.	388
Bergwerksabgaben. Von Dr. Arndt, Oberberggrat u. Dozent a. d. Univ. Halle.	388
Berkeley, George. Von L. E.	392
Bernhardi, Theodor von. Von L. E.	392
Bernonilli, Jacob. Von L. E.	392
Bernstein. Von Dr. W. Tesdorpf, Oberlehrer in Königsberg i. Pr.	393
Bertillon, Jaques. Von der Red.	394
Bertillon, Louis Adolphe. Von L. E.	394
Berns und Berufsstatistik. Von Dr. v. Scheel, Geheimer Regierungsrat und Mitglied des kaiserl. stat. Amts, Berlin	395
Berufsgenossenschaften. Von Dr. C. Ködiker, Geheimer Oberregierungsrat und Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin	403
Besitz. Von Dr. Rudolph v. Herting, Geh. Justizrat u. Prof. a. d. Univ. Göttingen	406
Bejold, Christoph. Von L. E.	426
Besserungsanstalten s. Zwangserziehung	426
Betrieb s. Großbetrieb, Kleinbetrieb	426
Bevölkerungsweisen.	427
I. Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas.	427
1. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit. Von Dr. Heinrich Rauthberg, Wien	427
2. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa. Von Dr. v. Inama-Sternegg, Hofrat u. Prof. a. d. Univ., Präsident d. k. k. stat. Zentralkommission, Wien	433
3. Die Bevölkerung des Altertums. Von Dr. Eduard Meyer, Prof. an der Universität Halle	443

	Seite
II. Bevölkerungswechsel.	456
1. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels. Von Dr. W. Lexis , Professor an der Universität Göttingen	456
2. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungs- bewegung. Von Dr. Heinrich Raabberg , Wien	463
III. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Von Dr. L. Elster , Professor an der Universität Breslau	465
Bewässerung und Bewässerungsrecht. Von Frank , Regierungsrat, Breslau	529
Bianchini, Ludovico. Von A. Montanari , Professor, Reggio-Emilia;	541
Bibliotheken. Von Dr. A. Dziatk , Oberbibliothekar u. Prof. a. d. Univ. Göttingen	542
Biel, Gabriel. Von L. E.	549
Bielsfeld, Jakob Friedrich, Freiherr von. Von L. E.	549
Bier und Bierbesteuerung. Von v. May , Generaldirektor der Zölle u. indirekten Steuern, München	550
Bilanz s. Buchführung	628
Bildungsweisen s. Unterrichtsweisen, öffentliches	628
Billardsteuer s. Luxussteuer	628
Binetallismus s. Doppelwährung	628
Binnenschifffahrt. Von Schlichting , Prof. a. d. technischen Hochschule, Berlin	628
Binnenzölle. Von Dr. W. Lexis , Professor an der Universität Göttingen	639
Blanc, Jean Joseph Louis. Von Dr. Ludwig Elster , Prof. a. d. Univ. Breslau	643
Blauqui, Adolphe Jérôme. Von L. E.	644
Blauqui, Louis Auguste. Von L. E.	645
Blasensteuer, Blasenzin s. Branntweinsteuer	645
Blei s. Bergbau, spez. III, Bergbaustatistik	645
Blenk, A. F. Emil. Von der Red.	645
Blinde und Blindenanstalten.	646
I. Rechtliche Verhältnisse. Von Dr. Edgar Loening , Prof. a. d. Univ. Halle	646
II. Statistisches. Von Jhr. v. Struks , Mitgl. des kgl. preuß. stat. Büreaus, Berlin	648
Bloch, Maurice. Von der Red.	652
Boccardo, Gerolamo. Von der Red.	652
Bocchi, Romeo. Von A. Montanari , Professor, Reggio-Emilia	653
Bodenerkämpfung s. Raubbau in der Landwirtschaft	653
Bodenkreditinstitute. Von Dr. Felix Hecht , Direktor der Rheinischen Hypotheken- bank in Mannheim	653
Bodenrente s. Grundrente	654
Bodensee. Von Dr. Hermann Rehm , Privatdozent an der Universität München	654
Bodenzersplitterung. Von Dr. J. Conrad , Geh. Regierungsrat und Professor an der Universität Halle	656
Bodin, Jean (Bodinus, Joannes). Von Dr. Ludwig Elster , Professor an der Universität Breslau	667
Bodio, Luigi. Von der Red.	668
Bodmerei s. Seerecht	669
Boeth, Richard. Von der Red.	669
Boecler, Johann Heinrich. Von L. E.	669
Böhm von Bawerk, Eugen. Von der Red.	670
Böhmert, Karl Viktor. Von Peter Schmidt , Bibliothekar des königl. sächs. statist. Büreaus, Dresden	670
Bönhofe s. Zünfte	671
Börse.	671
Börsegeschäfte. } Von Dr. E. Strunk , Professor an der Universität Greifswald	681
Börjensspiel. }	695
Börjenssteuer. Von Dr. Friedberg , Professor an der Universität Halle	705
Boisguillebert, fleur de, le Besant Pierre. Von L. E.	709
Bonifikation s. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen	709
Bornitz, Jakob. Von L. E.	709

	Seite
De Boisch-Kemper, Jeronimo. Von C. A. Herrijn-Stuart , Amsterdam	710
Botero, Giovanni. Von Ugo Rabbeno , Professor, Bologna	710
Borghorn, Marcus Suerius. Von L. E.	711
Bohottieren s. Berufszerklärung	711
Brachelli, Hugo Franz. Von der Red.	711
Brandkassen s. Feuerversicherung	711
Branntwein, Branntweinhandel. } Von Dr. Julius Wolf , Prof. a. d. Univ. Zürich {	712
Branntweinbesteuerung. }	714
Braustener s. Biersteuer	735
Braun, Karl. Von der Red.	735
Brentano, Lujo. Von der Red.	735
Briefporto s. Porto	736
Briefpost s. Post, Postwesen	736
Bright, John. Von der Red.	736
Broggia, Carlo Antonio. Von Ugo Rabbeno , Professor, Bologna	737
Brotpreise. Von Dr. H. v. Scherl , Geh. Reg.-Rat u. Mitgl. d. kaiserl. stat. Amts, Berlin	737
Bruderladen s. Knappchaftsklassen	740
Bruderschaften s. Gesellen, Gesellenverbände	740
Brückengeld s. Wegegeld	740
Bruyn Kops, Jakob Leonard de. Von C. A. Herrijn-Stuart , Amsterdam	740
Buchdruckereigewerbe s. Pressgewerbe	740
Buchführung. Von Dr. E. Struck , Professor an der Universität Greifswald	740
Buchhandel. Von Dr. A. Dziatk , Oberbibliothekar u. Prof. a. d. Univ. Göttingen	744
Budget. Von Dr. G. Schanz , Hofrat und Professor an der Universität Würzburg	758
Budgetrecht. Von Dr. Jellinek , Professor an der Universität Basel	774
Bücher, Karl. Von der Red.	788
Büllau, Friedrich. Von L. E.	788
Buquoy, Georg Franz August de Longueval, Frhr. v. Baum, Graf v. Von L. E.	789
Bürger, Bürgertum. Von Dr. G. v. Belom , Prof. an der Universität Königsberg	789
Bürgerrecht. Von Dr. G. v. Belom , Professor an der Universität Königsberg	797
Büsch, Johann Georg. Von L. E.	799
Büsching, Anton Friedrich. Von L. E.	800

C.

(Artikel, welche unter C. vermisht werden, siehe unter A.)

Cabet, Etienne. Von Dr. W. Lexis , Professor an der Universität Göttingen	801
Cairnes, John Elliot. Von L. E.	803
Calvin, Johann. Von L. E.	803
Campanella, Tommaso. Von Dr. W. Lexis , Prof. an der Universität Göttingen	803
Campomanes, Don Pedro Rodriguez, Graf von. Von L. E.	806
Canard, Nicolas-Francois. Von L. E.	807
Canerin, Georg Graf von. Von L. E.	807
Cantillon, Richard. Von L. E.	808
Carey, Henry Charles. Von Dr. W. Lexis , Prof. an der Universität Göttingen	809
Caritativsystem s. Gemeininn	811
Carli, Giovanni Rinaldo, Graf von. Von L. E.	811
Carhle, Thomas. Von L. E.	812
Cernuschi, Curico. Von der Red.	813
Chalmers, Thomas. Von L. E.	813
Chartismus s. Soziale Bewegung (England)	814
Check. Von Dr. Georg Cohn , Professor an der Universität Heidelberg	814
Cherbuliez, Antoine Chysee. Von L. E.	831
Chevalier, Michel. Von L. E.	831
Child, Sir Josiah. Von L. E.	832
Christlich-soziale Bestrebungen s. Soziale Bewegung	833

	Seite
Cibrario, Giovanni Antonio Luigi, Graf. Von L. E.	833
Cichoriensteuer. Von L. E.	833
Circulationssteuer s. Transportsteuer, Verbrauchssteuer	833
Civilliste. Von Dr. E. Mischler, Professor an der Universität Czernowitz	833
Clauverfassung s. Ansiedelung	838
Clearing-House. Von Dr. Heinrich Raugberg, Wien	838
Clement, Ambroise. Von L. E.	843
Clement, Jean Pierre. Von L. E.	843
Cliffe Leslie s. Leslie	843
Cobden, Richard. Von L. E.	843
Cognetti de Martiis, Salvatore. Von der Red.	844
Cohn, Gustav. Von der Red.	844
Colbert s. Merkantilismus	845
Collegia. Von Dr. Johannes Merkel, Professor an der Universität Göttingen	845
Colorado-Käfer. Von Hauf, Regierungsrat im Reichsamt des Innern	857
Colportage. Von Dr. Georg Meyer, Professor an der Universität Heidelberg	857
Commune. Von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Freiburg i. Br.	860
Comte, Sidore Marie Auguste Francois Xavier. Von L. E.	874
Comte, Francois Louis Charles. Von L. E.	875
Condillac, Etienne Bonnot de. Von Dr. W. Lexis, Prof. a. d. Univ. Göttingen	875
Condoreet, Marie Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de. Von Dr. W. Lexis, Professor an der Universität Göttingen	875
Couring, Hermann. Von L. E.	878
Conseils de prud'hommes s. Gewerbegerichte	879
Consularrecht. Von v. König, weiland Wirkl. Geh.-Rat, Präsident des Bundesamts für Heimatswesen in Berlin	879
Coquelin, Charles. Von L. E.	886
Cossa, Luigi. Von der Red.	886
Council-bills s. Silber	886
Couponsteuer. Von Dr. R. Friedberg, Professor an der Universität Halle	887
Courcelle-Seneuil, Jean Gustave. Von der Red.	889
Cournot, Anton Augustin. Von Dr. W. Lexis, Prof. an der Universität Göttingen	889
Court, de la (Delacourt), Pieter. Von Dr. W. Lexis, Prof. a. d. Univ. Göttingen	890
Crédit mobilier s. Finanzgesellschaften	890
Culbeper, Sir Thomas. Von L. E.	890
Currentheorie s. Banken	890
Custodi, Pietro. Von L. E.	890
Cujmano, Vito. Von der Red.	890
Czörnig, Karl, Frhr. v. Czernhausen. Von Dr. W. Lexis, Professor an der Universität Göttingen	891

D.

Daire, Louis Francois Eugene. Von L. E.	892
Dampfersubvention. Von Dr. Philippovich von Philippsberg, Professor an der Universität Freiburg	892
Dampfkesselpolizei. Von C. Mosler, Geheimer Oberregierungsrat u. vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin	897
Darjes, Joachim Georg. Von L. E.	903
Darlehnskassen. Von Dr. W. Koh, Privatdozent an der Universität Leipzig	903
Darlehnskassenvereine. Von Dr. G. Marchet, Professor an der Hochschule für Bodenkultur, Wien	906
Davanzati, Bernardo. Von Dr. W. Lexis, Professor an der Univ. Göttingen	916
Davenant, Charles. Von L.	917
Degression; degressive Steuer s. Steuer	917
Deichwesen. Von Frank, Regierungsrat, Breslau	917

	Seite
Delcredere s. Buchführung	926
Deparcieuz, Antoine. Von Dr. W. Legis , Professor an der Universität Göttingen	926
Depositen s. Art. Banken	926
Detailhandel, Detailpreise s. Handel, Preise	926
Devaluation s. Papiergeld	926
Devisen s. Wechsel	926
Diäten ? s. Tagegelder	926
Dienstbotensteuer s. Luxussteuer	926
Dienste, Hand- und Spann-, s. Bauernbefreiung	926
Dienstleistungen, persönliche. Von Dr. H. v. Scheel , Geheimer Regierungsrat und Mitglied des kaiserl. stat. Amts, Berlin	926
Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm. Von L. E.	928
Diekel, Heinrich. Von der Red.	928
Diekel, Karl August. Von L. E.	928
Differentialtarife im Eisenbahnwesen s. Eisenbahnen (Tarifwesen)	929
Differentialzölle. Von Dr. W. Legis , Professor an der Universität Göttingen	929
Differenzgeschäfte s. Börsengeschäfte und Börsenspiel	932
Diskonto und Diskontopolitik. Von Dr. W. Koh , Privatdoz. a. d. Univ. Leipzig	932
Dismembration s. Bodenzer splitterung	943
Dithmar, Justus Christoph. Von L. E.	943
Dohn, Christian Conrad Wilhelm von. Von L. E.	943
Domänen.	944
I. Allgemeines; Geschichte. Von Dr. Harry Rimpler , Breslau	944
II. Rechtsverhältnisse. Von Reichsgerichtsrat Rintelen , Leipzig	955
III. Die heutige Verwaltung. Von Dr. Harry Rimpler , Breslau	963
IV. Statistik. Von Dr. Conrad , Geh. Reg.-Rat und Professor a. d. Univ. Halle	975
Donauschiffahrt. Von Dr. Jellinek , Professor an der Universität Basel	981
Doppelbesteuerung. Von Dr. Cheberg , Professor an der Universität Erlangen	985
Doppelwährung. Von Dr. W. Legis , Professor an der Universität Göttingen	987
Dorf, Dorfaulage s. Ansiedelung	1001
Drainage s. Melioration	1001
Drawback s. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen	1001
Dreifelderwirtschaft s. Ackerbau systeme	1001
Droz, Francois Xavier Joseph. Von L.	1001
Ducpétiaux, Edouard. Von L. E.	1001
Dühring, Eugen Karl. Von der Red.	1001
Dufau, Pierre Armand. Von L. E.	1002
Dunoyer, Barthélemy Pierre Joseph Charles. Von L. E.	1002
Dupont (de Nemours), Pierre Samuel. Von Dr. W. Legis , Professor an der Universität Göttingen	1003
Durchfuhrzölle und Durchfuhrverbote. Von Dr. W. Legis , Professor an der Universität Göttingen	1003
Dutot. Von L.	1007
Berichtigungen	1007
Nachträge	1008

B.

Babeuf, François Noël.

Rousseau hatte die Gerechtigkeit für das einzig wahre Fundamentprinzip der Gesellschaftsverfassung erklärt und die unbedingte rechtliche Gleichheit aller im Staatsleben verkündet. Auf politischem Gebiete scharf und unerbittlich die Folgerungen aus diesen Grundsätzen ziehend, hatte er sich auf dem sozialen merkwürdig schwankend gezeigt. Bald wendet er sich mit Entrüstung gegen den Unterschied von Reich und Arm und spricht empört von den „abscheulichen“ Worten „Mein“ und „Dein“, bald wieder entscheidet er sich in aller Form für das Privateigentum. Somit finden sich zwar sozialelemente in seinem System vor, aber sie sind nicht konsequent fortentwickelt, und vor allem sind sie von der Masse der Anhänger des großen Philosophen unbeachtet gelassen worden.

Die französische Revolution brachte Rousseaus Ideen zur Herrschaft; in der Verfassung von 1793 kam der Gedanke der politischen Gleichberechtigung bis in seine äußersten Konsequenzen zur Verwirklichung, nicht aber der der sozialen Gleichheit.

Derjenige nun, welcher zuerst während der Revolution die vollkommene Gleichheit auch des Besitzes als die einzig richtige und letzte Konsequenz der Egalität verkündete, war Babeuf. Und von der Wahrheit seiner Prinzipien fanatisch überzeugt, ganz erfüllt von aktiver revolutionärer Leidenschaft, in seinem Innersten zerwühlt von Ehrgeiz und Ruhmsucht, dazu von Natur ausgestattet mit einer siegenden Beredsamkeit, — unternahm er auch den Versuch zur Verwirklichung seiner Pläne: zum ersten Male in der Weltgeschichte, daß ein Anlauf gemacht wurde, um den radikalen Kommunismus in die Praxis zu übertragen.

François Noël Babeuf oder, wie er sich seit der Revolutionszeit — gemäß der mit antikerömischen Ueberlieferungen kotettierenden Romantik jener Tage — nannte, Gracchus Babeuf wurde 1760 in St. Quentin geboren. Mit 16 Jahren als Schreiber bei einem Feldmesser beschäftigt, wird er nachher Grundbuch-

Kommissar in Rode (Picardie). In dieser Stellung lernt er die schlimme Lage des Volkes kennen und beschäftigt sich bereits 1787, wohl angeregt durch die Lektüre der Schriften Mesliers, Morellhs und Mablys, mit dem Problem der Abschaffung des Eigentums.

Nach der Erstürmung der Bastille, an der er teilgenommen, schreibt er mancherlei im Sinne der Rousseauschen Prinzipien und bekleidet nacheinander verschiedene Aemter in der Verwaltung der Provinz und der Hauptstadt. Seit 1794 widmet er sich ausschließlich der Agitation und begründet das „Journal de la liberté de la presse“, später in „Tribun du peuple“ umgetauft. Wegen seiner Angriffe auf die Thermidoristen und der Verherrlichung ihres Opfers Robespierre verhaftet (Februar 1795), wird er im Gefängnisse zusammen mit anderen radikalen Republikanern wohlverwahrt gehalten. Hier finden die Gleichgesinnten endlich die erforderliche Ruhe und Muße, um über das Prinzip der Egalität nachzudenken, wozu sich in dem Gewühl und der Aufregung des politischen Lebens keine Gelegenheit geboten hatte. Sie tauschen ihre Meinungen aus; sie untersuchen, ob die Gleichheit, so wie sie bisher verstanden worden, ein Grundsatz sei, erhaben und wahr genug, um Glück und Leben dafür zu wagen; sie meinen, daß das kahle politische Axiom allein kein Ideal darstellen könne, und sie ziehen aus Rousseaus Lehre die Konsequenz, daß auch der Unterschied des Besitzes ausgeglichen werden müsse, wenn anders die Egalität keine Chimäre bleiben solle. So hat es die Ironie des Schicksals gewollt, daß das Gefängnis die Geburtsstätte des ersten, unmittelbar auf praktische Realisierung gerichteten kommunistischen Systems geworden ist.

Oktober 1795 freigelassen, agitiert Babeuf für sein, übrigens recht rohes kommunistisches System (s. die Darstellung desselben im Art. „Kommunismus“), predigt es unermüdet im „Tribun du peuple“ und in öffentlichen Versammlungen, und gründet schließlich mit seinen Freunden, den „Gleichen“, wie sie sich nannten, eine geheime Gesellschaft, zunächst zum Sturze der (Direktorial-)Re-

gierung und dann zur Verwirklichung der neuen sozialen Prinzipien. Daneben wird eine Menge kleiner Klubs gestiftet, so daß die Anhängererschaft Babeufs damals 17 000 Mann betragen haben soll. Man ist eben zum Losschlagen bereit, als die Verschwörung verraten und Babeuf nebst seinen Helfershelfern verhaftet wird (Mai 1796). Vor Gericht gestellt, werden die hervorragendsten Verschwörer verurteilt, Babeuf selber zum Tode, nachdem er eine Apothekose seiner kommunistischen Lehre gefeiert und der Regierung Naß bis zum letzten Atemzuge zugeschworen hatte. Das Urteil ist dann am 27. V. 1797 vollstreckt worden.

Babeufs Lehre ist 1828 von seinem Vetter Buonarrotti, einem Nachkommen Michelangelos, dargestellt worden. Umgeben von dem Glanze, den das Martyrium ihres Urheberers um sie gewoben, ist sie später das Evangelium des radikalen Pariser Proletariats geworden. Freilich gerieten die Schlagworte des babouvistischen Kommunismus gerade damals auch in böse Hände: sie mußten dazu herhalten, um die Verächtlichmachung nicht bloß der Revolution, sondern auch der Attentate zu erweisen, wodurch man die Doktrin der sozialen Umwälzung direkt mit dem Verbrechen gattete.

Babeuf selber hatte dieser Gedanke fern gelegen. Wenn auch ein Mann im ernstesten Sinne des Wortes, wie er in seinem Leben und Sterben bewiesen hat, ist er trotzdem, dem Zuge seiner Zeit gemäß, sentimentalen Regungen nicht unzugänglich gewesen. Er hat Charakter und energisch ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl gehabt, wemgleich er unzweifelhaft auch von hochliegenden, ehrgeizigen Plänen erfüllt gewesen ist, ja sogar — echt französisch zu theatralem Auftreten und moralischer Affektation neigend — die Maske antiker Heldengröße offenbar bis in den Tod hinein vorgebunden hat. Mit großer Willenskraft ausgerüstet, dazu ein Meister des Wortes, ist er wie prädestiniert gewesen zum Agitator großen Stils. Aber eine ungezügelte Phantasie und ein Mangel hinreichender logischer Fähigkeit — Eigenschaften, denen die Schuld an seiner Verirrung zum brutalsten Kommunismus beizumessen ist — mußten in Verein mit seiner wilden Leidenschaftlichkeit ihn auf die eine oder andere Weise ein trauriges Ende bereiten helfen.

Schriften Babeufs:

Artikel im „Correspondant picard“, Royon 1789. Artikel in dem von ihm herausgegebenen „Journal de la liberté de la presse“, Paris 1794. Artikel in dem von ihm herausgegebenen „Tribun du peuple“, Paris 1794—96. Artikel im „Éclaircur du peuple“, Paris 1796. Artikel,

Briefe u. sind enthalten in den „Papiers“ Babeufs, veröffentlicht von der „Imprimerie nationale“, Paris 1797.

Litteratur über Babeuf:

Advielle, Histoire de G. Babeuf et du babouvisme, 2 vol. Paris 1884. Buonarrotti, Histoire de la conjuration pour l'égalité, dite de Babeuf, 2 vol. (Hauptwerk), Brux. 1828. Derjelle, Babeuf etc., avec préf. et not. par Ranc, Paris 1869. Deville, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von Bernstein, Zürich 1887. Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl., Leipzig 1879. Eisenhart, Gesch. d. Nationalökonomie, Jena 1881. Engländer, Gesch. der franz. Arb.-Assoziationen, Bd. 1, Hamb. 1864. Fleury, Etudes révolutionnaires. Biographie de Babeuf, Paris 1849. Gerbier, Die Babouvisten (aus dem Franz.) in der „Zukunft“, Jahrg. I, Berlin 1878. Guillaume, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von Müßberger in der „Neuen Gesellschaft“, Jahrg. I, Zürich 1878. Janet, Les origines du socialisme contemporain, Paris 1883. Lecocq, Un manifeste de G. Babeuf, Paris 1885. Pache, Factions etc. (Schrift zu gunsten des inhaftierten Babeuf), Paris 1796. Pillot, Histoire des égaux, Paris 1840. Rüttmann über Babeuf in den „Rheinischen Jahrbüchern“, Bd. II, Bellevue 1846. Reybaud, Etudes sur les réformateurs contemporains, Brux. 1843. Stein, Sozialismus und Kommunismus des heut. Frankreichs, 2. Aufl., Bd. I, Leipzig 1848. Sudre, „Histoire du communisme“, 5. éd., Paris 1856.

Freiburg i. B.

Georg Adler.

Bäckereigewerbe.

1. Geschichtliches. 2. Die neueren Verhältnisse der B. in Deutschland. 3. Statistik. 4. Die Verhältnisse der B. in außerdeutschen Ländern.

1. **Geschichtliches.** Die Bäckerei hat sich erst im Laufe der Zeiten zu einem bestimmt begrenzten Handwerk herausgebildet. Das Getreide, welches man zuerst zur Herstellung von Brot bez. brotartigen Kuchen allgemein benutzte, war, wie aus dem alten Testament und den Profanchriftstellern des klassischen Altertums zu ersehen ist, die Gerste. Ursprünglich wurde das Brot wohl in jeder Haushaltung für den Bedarf der Familie durch Sklaven oder Weiber bereitet, und war der Gebrauch von Handmühlen zum Zermahlen des Getreides überall üblich. Jedoch ist zu vermuten, daß bereits bei den Griechen die Bäckerei anfang, einen Erwerbszweig zu bilden, und bei den Römern wird sie gegen 174 v. Chr. als Gegenstand eines selbständigen Berufes genannt. (Plinii hist. naturalis, ed. Frobenii. fol. Basil. 1525, lib. XVIII. Cap. 11.) Auch in Deutschland wurde, wie

aus den Schriftdenkmälern des 9. Jahrhunderts ersichtlich ist, das Geschäft des Backens anfangs von Leibeigenen und Frauen betrieben. An Stellen, wo größere Menschenmengen sich zusammen fanden, so in Klöstern und Wallfahrtsorten, endlich in den neu gegründeten Städten wurde die Bäckerei zum Handwerk. Es ist naturgemäß, daß von den Leibeigenen, welche früher das Brot zu backen hatten, diejenigen, welche sich durch größere Geschicklichkeit, Fleiß und Erfindungsgeist hervorthaten, als Lehrer für die weniger Geschickten oder für die Jüngerer verwendet wurden. Die Hofmeyer und Hausmeister bestellten sie zu Magistri unter den Knechten, und so bildete sich zuerst der Begriff „Meister“ aus. Als nun in den Städten das Handwerk selbständig wurde, entstand einestheils ein neues Verhältnis zwischen den Gelehrten, welche eigene Werkstätten hatten, den Meistern, und denen, welche noch keine besaßen, sondern Arbeit nahmen, den Gesellen oder vielmehr den Bäckerknechten, und endlich denen, die noch lernen mußten, den Lehrlingen. Andererseits schlossen sich die Handwerke der einzelnen Städte zu Zünften, Bünden, Gilden, Nennern zusammen.

Der Lehrling mußte, wie bei anderen ehrsamten Handwerken, von ehelicher Geburt sein und von Eltern stammen, die ein ehrliches Geschäft trieben. Nach einer Probezeit folgte das Aufdingen. Die Lehrzeit dauerte 2—3 Jahre, während welcher der Lehrling unter der väterlichen Zucht des Meisters stand. Der Meister mußte ihm die Backkunst, so gut er sie selbst kannte, in allen ihren Theilen zeigen, ihn erziehen und zum Besuche der Schule und Kirche anhalten. Nach der Lehrzeit kam das Freisprechen, und mit Behändigung des Lehrbriefes war der junge Handwerker ein Bäckerknecht. Der Geselle hatte 3—5 Jahre zu wandern, um Land und Leute und nicht zum mindesten neue feine und schmackhafte Gebäcke kennen zu lernen. Ein eigentliches Meisterstück gab es in den meisten Ländern überhaupt nicht. Um Meister zu werden, bedurfte es der Vorlegung des Lehrbriefes, des Nachweises der Wanderschaft, der Erlegung des Meistergeldes, des Anrichtens eines Meisteressens und wohl auch eines bestimmten Vermögens (z. B. in Bremen 20 Mark). Das Recht selbst, um das Meisterwerden einkommen zu können, beruhte auf dem vorgängigen Besitze eines mit der Backgerechtigkeit behafteten Hauses oder dem einer Brotbank. In vielen Städten war der Besitz eines Backhauses, in anderen der einer Verkaufsstätte, also der Brotbank, die Hauptsache. Nach der Aufnahme des jungen Meisters folgte der Eid auf die Brotordnung. In fast allen Städten teilten sich die Gewerbetreibenden in Weiß- und Schwarzbäcker, oder Süß- und Sauerbäcker. Auch noch an-

dere Trennungen kamen vor, z. B. der Lebküchler in Nürnberg 1543. Die Backgerechtigkeit in den Städten, d. h. das Recht, Brot für den öffentlichen Gebrauch zu backen, knüpfte sich, wie bereits gesagt, bald an den Besitz eines bestimmten Hauses. Nun kam es vor, daß durch irgend welche Ereignisse die Einwohnerzahl des Ortes stark zusammenschmolz, so daß der Brotbedarf ein erheblich geringerer wurde. Dies führte zu der Einrichtung, daß die Bäcker nur abwechselnd buken. Und zwar erhielt sich das Verhältnis des Wechselbackens auch dann noch, wenn die Zahl der Einwohner wieder zugenommen hatte. In einigen Städten wurde den Bäckern auch das *Quantum* vorgeschrieben, über welches hinaus sie nicht backen durften.

Die geschlossene Macht der Zünfte, die mit ihren Zwangs- und Bannrechten (s. d. Art.) einen ungeheuren Druck auf die Bürgerschaft auszuüben imstande war, ja die nicht selten in offenen Trotz gegen Gemeinde und Rat ausartete, führte zu dem naturgemäßen Bestreben, die Stellung der Konjumenten einigermaßen zu sichern und den Bäckerinnungen gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Die sämtlichen Rechtsvorschriften bez. des Bäckereigewerbes vom Mittelalter zur Jetztzeit zeigen nichts als das Bestreben, den Einkauf des wichtigsten Nahrungsmittels möglichst zu erleichtern und den Erwerb des Brotes zu einem möglichst billigen und vorteilhaften für die Konjumenten zu machen.

Wohl überall wurde aus diesem Grunde das Getreide von Thor- und Brückenböden frei gelassen. Ferner wurde, um der Gefahr des Brotmangels vorzubeugen, in vielen Stadtrechten den Bäckern zur Bedingung gemacht, immer genug zu backen. Wie beim Getreidehandel war die Einfuhr von Brot begünstigt, die Ausfuhr erschwert. An manchen Orten war es den Bäckern sogar untersagt, die Märkte zu besuchen. Anderswo gab es die Vorschrift, daß die Bäcker gegen Pfänder Brot verabsolgen mußten. Der Brotmarkt und die „Bänke“, Tische oder Geräte, welche in Hallen, Lauben oder bedeckten Räumen aufgestellt waren, und von welchen aus allein der Verkauf stattfinden durfte, gaben Gelegenheit, die Waren zu vergleichen und das Preiswerteste auszuwählen. Brotschäcker, Brottschaumeister oder Brotherren hielten die Brottschau ab, in welcher nicht nur das Gewicht, sondern auch die Güte und Genießbarkeit der Produkte geprüft wurden, und das Augsburger Stadtrecht (1276) wies dem Burggrafen an, darauf zu achten, „daß dem armen sine phennige wider wärden“, wenn ihm der Bäcker unausgebakene Ware verkauft hatte. Die wichtigste Maßregel aber, um den Preis des Brotes stets zu einem annehmbaren zu machen, war der Erlaß von

Taxen, d. h. von obrigkeitlichen Vorschriften, die einen Zwangspreis für den Verkauf der Waren festsetzten.

Ueber das Taxwesen, welches sich auf sämtliche Handwerke und Gewerbe erstreckte, wird in dem Aufsatze über Preistaxen ausführlicher gehandelt werden. Die Brottaxen sind neben den Fleischtaxen die ältesten, auf welche man stößt, weil die Uebertenerung bei Entnahme der täglich nötigen Lebensbedürfnisse größere wirtschaftliche und soziale Mißstände befürchten ließ, als es bei anderen Waren der Fall war. Schon 1272 bestand eine Taxe für die Berliner Bäcker. Die Brottaxen wurden entweder zu bestimmten Zeiten erneuert oder sie waren inuierwährende, d. h. sie schrieben vor, wieviel Brot der Bäcker zu einem gewissen Preise geben mußte, wenn der Roggen oder Weizen so und soviel kostete würde. Die Aufstellung der Taxen erfolgte früher vom Burggrafen, dann vom Räte oder durch ein Kollegium von Bürgern und Gewerbetreibenden. Auch in Brandenburg und Preußen wurde das Taxwesen mit Vorliebe gepflegt. Die kurfürstlich Brandenburgische Polizeiverordnung vom Jahre 1688 ordnete in Kap. XVIII, § 7 an, daß das Brot von gewissenhaften Personen zur Probe gewogen, und was zu leicht befunden, den Bäckern abgenommen und den Armen gegeben werden solle. In der „Generalsteuer- und Konjunktionordnung in denen Städten des Herzogtums Magdeburg von 1686“ wurden die Magistrate aufgefordert, eine richtige Taxe der Konjunktionbilden aufzustellen. Noch sei die „verneuerte hällische Regimentsordnung von 1687“ erwähnt, welche die Bäcker mit scharfer Strafe bedrohte, wenn sich das Brot bei der öffentlichen Wägung als zu klein und leicht erweise. Auch die Reichspolizeiordnung von 1530 ordnete den Erlaß von Brottaxen an und behielt diese Vorschrift bei, als sie unter dem 11. X. 1680 erneuert und verbessert wurde.

2. Die neueren Verhältnisse der B. in Deutschland. In den Bestrebungen nach möglichst ausgedehnter Gewerbefreiheit während dieses Jahrhunderts sind in Preußen auch die Taxen bis auf einen kleinen Rest verloren gegangen. Zwar hielt das Allgem. Landrecht (Teil II, Tit. 8, §§ 199—200) noch an ihnen fest, allein schon die Verordnung vom 24. X. 1808, wegen Aufhebung des Buntzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Höfergewerbe in den Städten der Provinzen Ost-Westproußen und Litauen, beseitigte die monatlichen Viktualientaxen. Weiter hob das Edikt vom 7. IX. 1811 für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie alle polizeilichen Preisätze für Lebensmittel, Kaufwaren und Bäckerwaren gänzlich auf. Diese Maßnahme entsprach jedoch den ge-

hegten Erwartungen nicht im geringsten, so daß die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. I. 1845 in den §§ 88 und 89 die Beibehaltung oder Neueinführung von Brottaxen mit Genehmigung der Ministerien an einzelnen Orten, wenn und solange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erschien, gestattete. Außerdem wurde die Behörde ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich Preise und Gewicht ihrer Backwaren im Verkaufslokale anzuschlagen. Eine weitere Kontrolle brachte die Verordnung vom 9. II. 1849, betreffend die Einrichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung. Sie setzte an Stelle der monatlichen Selbsttaxen die für einen von der Polizei zu bestimmenden Zeitraum und unterwarf diesen Selbsttaxen nicht nur die Bäcker, sondern auch die Verkäufer von Backwaren. Sodann ermächtigte sie die Ortspolizeibehörde da, wo überhaupt die Einrichtung der Selbsttaxen bestand, anzuordnen, daß im Verkaufslokal eine Wage mit geeichten Gewichten aufgestellt und deren Benutzung dem Käufer zum Nachwiegen der verkauften Backwaren gestattet werde. Auf denselben Boden hat sich die Reichsgewerbeordnung vom 21. VI. 1869 gestellt und zwar die eigentliche Brottaxe gänzlich beseitigt, aber die Ortspolizeibehörde ermächtigt, die Bäcker und Verkäufer von Backwaren zur Normierung von Selbsttaxen und da, wo dies geschieht, zur Aufstellung einer Wage im Verkaufslokale anzuhalten (§§ 73 und 74).

Diese Bestimmungen der R. Gew. O. blieben in der Praxis völlig ohne Wirkung. Wo es zur Einführung der Selbsttaxen kam, machte man die überraschende Erfahrung, daß trotz vorhandener starker Konkurrenz die Brotpreise in die Höhe gingen. Die lückenhaften Normen des Gesetzes konnten mit Leichtigkeit umgangen werden. Andererseits fehlte jede Möglichkeit, eine wirksame Kontrolle auszuüben, und endlich war niemand in der Lage, mit Leichtigkeit und ohne umständliche Berechnung bei jedem Einkauf zu ersehen, wie teuer eine gewisse Quantität Brot gekauft war. Nur die Thatsache wurde überall konstatiert, daß bei steigenden Getreidepreisen das Brot kleiner, bei sinkenden nicht oder nur allmählich größer wurde. Die Brotpreise richteten sich überhaupt nicht nach den Getreidepreisen, das korrektive Angebot und Nachfrage vermagte seine Wirkung gänzlich.

So ist denn zur Zeit eine Bewegung vorhanden, welche dahin geht, die Einrichtung der Gewichtsbäckerei gesetzlich zu fordern. Es wird als wünschenswert hingestellt, wenn Brot- und Backwaren nur nach Gewicht in gewissen festzustellenden Abteilungen (500 g, 1 kg, 2 kg etc.) ausgebacken

werden dürfen, so daß im Gegenjatz zu den jetzigen Verhältnissen der Preis die veränderliche und das Brotpgewicht die konstante Größe des Vergleichs mit der Bewegung der Getreidepreise bilden würde (vgl. den im Reichstage unter dem 28. XI. 1887 eingebrachten, auf Einführung der Gewichtsbäckerei gerichteten Antrag der Abgeordneten Lohren und Gen.). Auf diese Weise könnte jeder Käufer wissen, wieviel das von ihm erworbene Brot wiegt, und so würde ihm zugleich das Urteil über die Angemessenheit des Detailpreises erleichtert. Darf das Brot nur nach Gewicht verkauft und muß es mit einem dieses bezeichnenden Stempel versehen werden, so wird das Auge unwillkürlich auf diesen Stempel gelenkt, und die einmal durch öfteres Sehen erregte Aufmerksamkeit würde vielleicht zur Ueberlegung und Berechnung selbst seitens der Wohlhabenderen führen.

Es sei noch in aller Kürze einiges über die jetzigen Verhältnisse des Bäckereigewerbes gesagt. Die Lehrlingszeit dauert 3 Jahre, selten werden es $3\frac{1}{2}$ —4 Jahre. Ausnahmen zu gunsten einer kürzeren Lehrzeit können dann gemacht werden, wenn der Lehrling beim Eintritt älter als 18 Jahre ist. Die Arbeitszeit der Gesellen währt durchschnittlich von nachts 12 Uhr bis mittag 12 Uhr mit einigen Stunden Unterbrechung. Das Minimallohn beträgt in Mitteldeutschland ca. 4 M., der mittlere Lohn ca. 5 M., Werkmeister erhalten 6—8 M., ansatzweise werden auch 10 M. gezahlt. In einigen Städten, Berlin, Hamburg, Dresden und Leipzig hat sich neuerdings, namentlich bei Streikanklässen, unter den Gesellen das Bestreben gezeigt außer dem Hause ihrer Arbeitgeber zu wohnen, doch ist diese Forderung bei eintretenden Verhandlungen mit den Meistern fast überall wieder fallen gelassen worden. Die meisten werden auch kaum in der Lage sein, sie zu bewilligen, da voraussichtlich die Gesellen die Arbeit unter allerhand Anreden nicht zur bestimmten Zeit antreten würden und der Meister in der Nacht ohne Arbeitskräfte unberechenbaren Schaden haben könnte.

Die Begünstigung des Innungswesens hat auch dem Bäckereigewerbe zu engem Zusammenschluß verholfen. Nur verhältnismäßig wenige Gewerbetreibende, vielleicht 10%, stehen außerhalb der Innungen.

Von der Aufhebung der Mahlsteuer in Preußen hatten sich die Bäcker bedeutende Vorteile versprochen, doch hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Während beim Bestehen der Mahlsteuer die Einführung des Brotes vom Lande wegen der vielfachen Schwierigkeiten, des Zeitverlustes bei den Verwiegungen, der Zahlung der Abgaben u. ziemlich

gering war, wuchs nach Beseitigung der Steuer die Einfuhr für den Marktverkehr in enormer Weise, so daß z. B. in Halle a. S. jetzt 40 Landbäcker ihre Haupteristenz durch die Einfuhr nach der Stadt erhalten.

3. Statistik. Die Resultate der allgemeinen Berufszählung v. 5. VI. 1882 bez. des Bäckerei- und Konditorgewerbes möge die folgende statistische Tabelle wiedergeben.

Staaten und Verwaltungsbezirke	Gesamtzahl der Betriebe	davon Hauptbetriebe	In den Hauptbetrieben beschäftigte Personen		
			m.	w.	zus.
Nitpreußen	1 433	1 401	3 256	188	3 444
Westpreußen	1 095	1 063	2 591	220	2 811
Brandenb. m. Berlin	4 616	4 454	12 064	1 164	13 228
Pommern	1 946	1 844	3 972	194	4 166
Posen	1 617	1 535	3 425	255	3 680
Schlesien	5 440	4 927	10 966	873	11 839
Sachsen	4 612	4 290	8 732	627	9 359
Hannover	4 052	3 531	6 876	416	7 292
Westfalen	5 206	4 600	8 722	379	9 101
Hessen-Nassau	2 815	2 522	5 537	450	5 987
Rheinland	11 696	10 531	19 811	1 165	20 976
Schleswig-Holstein	2 161	1 924	3 958	273	4 231
Hohenzollern	203	136	189	29	218
Preußen	46 892	42 758	90 099	6 233	96 332
Bayern	12 062	10 628	20 635	1 795	22 430
Sachsen	6 594	6 166	14 497	1 564	16 061
Württemberg	6 770	5 901	9 923	639	10 562
Baden	3 788	3 283	6 062	314	6 376
Hessen	2 384	2 140	4 107	163	4 270
Weckl.-Schw.	841	815	1 738	82	1 820
Sachs.-Weim.	660	603	1 069	59	1 128
Weckl.-Strel.	179	177	317	7	324
Oldenburg	856	691	1 268	72	1 340
Braunschw.	742	689	1 419	109	1 528
Sachs.-Weim.	432	402	668	120	788
Sachs.-Mtenb.	331	307	568	29	597
Sachs.-Cob.-Gotha	386	331	677	66	743
Anhalt	633	606	1 141	46	1 187
Schwarzb.-Sondersh.	150	126	224	16	240
Schwarzb.-Rudolstadt	156	138	230	11	241
Waldeck	87	80	148	14	162
Neuß ä. L.	126	112	219	17	236
Neuß j. L.	229	214	414	32	446
Schaumb.-L.	38	38	82	6	88
Lippe	200	166	301	28	329
Lübeck	100	93	363	99	462
Bremen	334	326	926	99	1 025
Hamburg	470	451	2 087	282	2 369
Elbaf.-Lothr.	3 037	2 876	5 053	500	5 553
Deutsch Reich	188 477	80 117	164 235	12 402	176 657

4. Die Verhältnisse der B. in außerdeutschen Ländern. In Oesterreich sind nach § 51 der durch die GG. vom 15. III. 1883 und 8. III. 1885 abgeänderten und ergänzten Gew.-D.

vom 20. XII. 1859 noch Maximaltarife für Backwaren zulässig. Dieselben werden für den Kleinverkauf auf Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer und den betreffenden Genossenschaften von der politischen Landesbehörde festgestellt. Auch hat nach § 52 die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Qualität und Quantität anzuordnen.

Beachtenswert ist der Streit, welcher seit ca. 3 Jahren zwischen den Genossenschaften der Bäcker und Zuckerbäcker in Wien schwebte. Letztere nahmen für sich allein das Recht zur gewerbsmäßigen Erzeugung von „Krapfen“ in Anspruch und verlangten die Bestrafung mehrerer Wiener Bäcker wegen unbefugten Herstellens und Verschleiens dieser Ware. Nach Ablehnung des gestellten Antrages seitens der niederösterreichischen Statthalterei legten die Zuckerbäcker bei dem Ministerium des Innern und des Handels Rekurs ein, wurden aber durch Erlass vom 25. VI. 1889 gleichfalls zurückgewiesen. In der Entscheidung wurde betont, daß nach den einschlägigen älteren Bestimmungen den Zucker- und selbst den Kuchenbäckern niemals eine ausschließliche Berechtigung zur Erzeugung der Krapfen zugestanden habe, und so auch kein Anlaß vorhanden sei, um den Bäckern die in Rede stehende, nach dem Gutachten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer seit langer Zeit nur nebenbei ausgeübte Befugnis abzuspochen.

In Frankreich behielt nach Proklamation der Gewerbefreiheit das G. vom 19. bis 22. VII. 1791 die Brot- und Fleischtaxe provisorisch bei. Nach dem Verschwinden des Maximumsystems wurde das Bäckereigewerbe zuerst in Paris ein Konzessionsgewerbe, so daß nun die Taxe ein notwendiges Korrelat gegen Ausbeutung des Publikums bildete. Diese verbot zuerst den Bäckern nur, ihre Preise willkürlich ohne polizeiliche Genehmigung zu erhöhen; als man jedoch die Erfabrung machte, daß diese in billigen Getreidejahren viel zu hoch gewesen seien, wurde 1811 die eigentliche Brottaxe eingeführt. Im Jahre 1854 wurde dann unter anderen Neugestaltungen eine Caisse de service de la boulangerie gegründet, eine eigentliche Zwangsparkasse, in welche die Bäcker in billigen Jahren gewisse Prozente ihres Gewinns zahlten, aus der sie dagegen in teureren ihre durch die Fixierung des Brotpreises entstehenden Verluste ersetzt erhielten. So kam es, daß in den Teuerungsjahren von 1854—1856 die Bevölkerung von Paris kaum zu leiden hatte, denn die Kasse leistete in dieser Zeit nicht weniger als 55 Mill. Fr. Zuschüsse an die Bäcker, eine Summe, welche sie später nach und nach wieder einzog.

Dieses zwangsweise Sparsystem wurde jedoch bald heftig angegriffen, weil man es mit dem Prinzip der Freiheit nicht vereinbar hielt und das Sparen nur als Sache und Pflicht der einzelnen gelten lassen wollte. So erfolgte bereits am 23. VI. 1863 die Proklamierung der Freiheit des Bäckergewerbes, und damit schien auch die Taxe ihre Existenzberechtigung verloren zu haben, denn, wie man glaubte, würde die Aufgabe, möglichst billige Brotpreise zu schaffen, durch den wohlverstandenen Eigennutz der Gewerbetreibenden und der Konumenten besser als durch staatliche Fürsorge gelöst werden. Die Aufhebung der Taxe erfolgte denn auch provisorisch, allein es zeigte sich hier ebenfalls bald, daß die Konkurrenz nicht zu einer Herabsetzung der Preise führte, daß vielmehr der Zuschlag der Bäcker ein viel bedeutenderer wurde. Deshalb sprach sich noch am 17. XI. 1884 der Pariser Munizipalrat, wenn auch nur mit der geringen Majorität von einer Stimme, für die Wiedereinführung einer obligatorischen Taxe aus. Diesem Verlangen kam der Seinepräsekt zwar nicht nach, aber er veröffentlichte die seit 1870 nicht mehr angewandte offiziöse Taxe wieder, welche nach den Mehlpreisen und unter einem gewissen Zuschlage für die Backkosten den angemessenen Brotpreis berechnete und so das Publikum darüber instruieren wollte, wie teuer eigentlich die Backwaren verkauft werden müßten. Außerdem wurden die Bäcker zum Anschlag ihrer Preise verpflichtet.

Diese Brotausgleichung in Paris hat ihre Vorgänger in China und Japan gehabt. In China wurden zuerst 57 v. Chr. die Preisausgleichungs-Reichsweicher errichtet und haben so fast 2 Jahrtausende bestanden. In Japan griff man zuerst im Jahre 765 n. Chr. zu dieser Maßregel. Diese Weicher wurden durch Ankauf von Reis in billigen Jahren gefüllt und durch billigen Verkauf in teureren Jahren geleert. Sie erhöhen demnach in billigen Jahren den Preis des Reises zu gunsten der Produzenten und ermäßigen ihn in teureren Jahren zu gunsten der Konumenten.

Litteratur:

Berlepich, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerke (St. Gallen). Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Kunstweizens im Mittelalter (Berlin 1868). Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (Halle 1870). Bülow-Cunmerow, Die Mahl- und Schlachtaccise, Heft 1 der politischen und finanziellen Abhandlungen (Berlin 1844). Jollas, Die Brottaxe in Paris (Jahrb. f. Gef., Verw. u. Volksw., 9. Jahrg., Leipzig 1885). v. Köth-Wanschheid, Ueber Getreidezölle zum Schutz der deutschen Landwirtschaft (Mügzburg 1885). Neuburg, Kunstgerichtsbarkeit und Kunst-

verfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrh. (Sena 1880). Reuning, Ueber die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide, Archiv der polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, N. F. Bd. VI (Heidelberg 1847). Thudichum, Untersuchungen über die Nachteile der Bodenerzplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitarren zu halten sei (Frankfurt 1857). Engelmann, Die deutsche Gewerbeordnung (Erlangen 1885). Marcinoſki, Die deutsche Gewerbeordnung (Berlin 1880). Berger, Deutsche Gewerbeordnung (Berlin und Leipzig 1881). Mugdan, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Berlin 1883). Illing, Die deutsche Gewerbeordnung (Berlin 1886). Die österr. reichliche Gewerbeordnung v. 20. XII. 1859 (Wien 1886). Günthers Bäder- und Konditorzeitung, Jahrg. 1885, 1886 und 1887 (Berlin). Allgemeine Bäder- und Konditorzeitung, Jahrg. 1885 (Stuttgart). Leris, Gewerbevereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XVII (Leipzig, 1879). v. Rohrscheidt, Die Brottarren und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat. R. F. 15, S. 457 ff. (1887). M a h e t, Landwirtschaftliche Versicherung (Berlin 1888). Die Bernjsstatistik v. 5. VI. 1882.

v. Rohrscheidt.

Bacon, Francis,

Baron von Verulam, Viscount von St. Albans, Begründer des modernen Empirismus, geb. 22. I. 1561 zu London, † 9. IV. 1626.

Bacon, bemüht einen vollständigen Neubau der Wissenschaften, eine *instauratio magna*, herbeizuführen, mußte auch den verschiedenen Problemen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften Beachtung schenken. In seinen Schriften: *De dignitate et augmentis scientiarum* (London 1623, die lateinische Umarbeitung einer früheren Veröffentlichung: *on the proficience and advancement of learning, divine and human*, London 1605), *Novum Organon scientiarum* (London 1620; deutsch von Kirchnermann, Berlin 1870), vor allem aber in den *Essays moral, economical and political* 1597 (in lateinischer Uebersetzung u. d. T. *Sermones fideles*, 1625) finden sich neben manchen Irrthümern doch auch viele zutreffende, auf Staats- und Wirtschaftsleben bezügliche Bemerkungen.

Bacon erkennt den Zusammenhang zwischen Moral und Wirtschaft. Auch in den Aphorismen über die allgemeine Gerechtigkeit, in dem „*Tractatus de justitia universalis*“ betont er noch ausdrücklich, daß der Zweck aller staatlichen Gesetze das Wohlergehen der Bürger sei. Dieses Wohlergehen sei aber nur dann vorhanden, wenn die Bürger in Pietät und Religion wohl unterwiesen ein sittliches Leben führ-

ten, wenn sie, vor äußeren Feinden und gegen innere Unruhen geschützt, der Obrigkeit gehorsam und auch an äußeren Gütern reich seien. Nicht in wenigen Händen solle der Reichtum eines Landes konzentriert sein, — denn „der Reichtum verhält sich zur Tugend wie das Gepäck zu einem Heer“ — sondern möglichst viele sollten sich eines sorgenfreien Lebens erfreuen können. Wie man in Handel und Gewerbe für einen tüchtigen Mittelstand, so müsse man auf dem Lande für Erhaltung eines gesunden Bauernstandes besorgt sein; die Zahl der Adelligen, der Geistlichen zc. solle beschränkt sein, denn — „*sorti republicae nihil addunt*.“

Eine Vermehrung des Volksvermögens kann nach Bacons Ansicht nur durch Gewinn im answardigen Handel erfolgen; bezeichnend ist sein Satz: „*quidquid alieubi adjicitur, alibi detrahitur*“.

Derartige merkantillistische Bemerkungen finden sich vielfach in seinen Schriften zerstreut, weshalb man Bacon, und zwar nicht mit Unrecht, einen Vorläufer der Merkantilisten genannt hat. So wünscht er auch einen weitgehenden Einfluß des Staates auf das wirtschaftliche Leben. Der Staat soll die Industrie durch verschiedenartige Maßregeln, durch Ein- und Ausfuhrverbote zu fördern bemüht sein; er soll durch obrigkeitliche Taxen die Preise der Waren festsetzen zc. In bezug auf das Zinsnehmen dachte Bacon etwas freier, wie seine Zeitgenossen, obgleich er von den altherkömmlichen Vorurteilen doch noch stark beeinflusst war.

Unter seinen nachgelassenen Schriften findet sich die „*Nova Atlantis*“, deren Wohl in dem Abschnitt „die Staatsromane“ in der „Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften“ (I. S. 189) gedenkt. Es handelt sich aber hier lediglich um ein Bruchstück; nur die Beschreibung der wissenschaftlichen Anstalten auf der glückseligen Insel ist von Bedeutung; der eigentliche Staatsplan Bacons tritt in der Schrift nicht deutlich genug hervor, um auf denselben hier näher eingehen zu können.

Die Werke Bacons sind herausgegeben von: Rawley, Amsterdam 1663 (6 Bde.), Mallet, London 1740 (4 Bde.) und 1765 (5 Bde.), Montague, London 1825—1834 (16 Bde.) und Ellis, Spedding und Heath, London 1857—1874 (14 Bde.); letzteres die vollständigste Ausgabe mit Briefen und Lebensbeschreibung.

Litteratur:

De Vauzelles, *Histoire de la vie et des ouvrages de Franc. Bacon*, Paris 1833. De Rémusat, Bacon: sa vie, son temps, sa philosophie et son influence jusqu'à nos jours. 3 éd., Paris 1868. John Campbell, *The Lives of the Lord Chancellors of England*, II., London 1845, Chap. 51.

James Spedding, Account of the life and times of Lord Bacon, 2 Bde., London 1879. Abbot, Francis Bacon. London 1885. Kuno Fischer, Fr. Bacon von Verulam, die Realphilosophie und seine Nachfolger, 2. Aufl., Leipzig 1875. Vergl. auch Koscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851.

Ludwig Elster.

Badeanstalten und Bäder.

Bei den orientalischen Völkern des Altertums erhielt das Baden schon früh eine über den Kreis des Privatlebens hinausgehende Bedeutung, indem es zu einer religiösen Sitte gesteigert wurde. Es gab heilige Flüsse und heilige Teiche, denen man die Kraft zuschrieb, daß sie die in ihnen Badenden von Sünden oder auch wunderbarer Weise von Krankheiten befreien könnten. In Griechenland standen die öffentlichen Badeanstalten anfangs in Verbindung mit den Gymnasien, den Anstalten für Leibesübungen, und erst in der Periode des Verfalls traten sie in den Dienst eines verweischlichen Luxus. In Rom wurde ein öffentliches Schwimmbad (piscina publica) i. J. 312 v. Chr. am Circus maximus angelegt. Warme Bäder erschienen anfangs nur als häusliche Einrichtungen, aber schon in der letzten Zeit der Republik wurden zahlreiche öffentliche Anstalten (Thermen) angelegt, und in der Kaiserperiode erhoben sich immer mehr großartige Prachtbauten, wie z. B. die Thermen Caracallas und Diocletians, in denen auch den Armen für einen minimalen Preis höchst raffinierte Badegenüsse zugänglich waren. In Rom soll es schließlich 800 öffentliche Badeanstalten gegeben haben und auch in den Provinzen waren sie allgemein und zum Teil in glänzender Ausführung verbreitet. Sie waren in der Kaiserzeit neben dem Circus die wichtigsten öffentlichen Vergnügungsorte, aber sie dienten auch in hohem Grade zur Förderung der Verweischlichung, des Müßiggangs und der Unsitlichkeit, zumal vielfach beide Geschlechter zusammen badeten. Ihr Gesamteinfluß auf das soziale Leben des Altertums ist daher als ein schädlicher zu betrachten, der durch ihre günstige Wirkung in bezug auf Keuschheit und Gesundheit nicht ausgeglichen wurde. Mit dem weströmischen Reiche ging auch das römische Bäderwesen im Abendlande zu Grunde, wozu auch der ihm entgegenarbeitende Einfluß der Kirche nicht wenig beigetragen hat. Im Orient jedoch blieben die warmen Bäder in allgemeinem Gebrauch und auch der Islam trug durch seine Vorschriften über die täglichen Waschungen zur Erhaltung dieser Ge-

wohnheit bei und veranlaßte in allen Städten die Anlegung öffentlicher Badeanstalten für die weniger bemittelte Bevölkerung. Die Araber führten die warmen Bäder in Spanien ein und durch die Kreuzzüge wurden sie auch in Mitteleuropa wieder bekannt und bald allgemein eingebürgert, namentlich nachdem man in den Dampfbädern ein Heilmittel gegen den Ausatz und andere Krankheiten gefunden zu haben glaubte. So wurden durch fromme Stiftungen freie Bäder als Heilanstalten bei den Klöstern unterhalten (Seelenbäder). Auch die Städte legten öffentliche Bäder an, die sie gegen Pacht oder Erbzins vergaben. Die Bäder besaßen sich auch mit Barbieren, Scheren und chirurgischen Dienstleistungen, galten aber lange Zeit als unehrlich und wurden erst durch König Wenzel für frei von jedem Makel erklärt. Der Besuch der Badestuben war in dieser Periode wieder zur allgemeinen Volkssitte geworden und die Handwerksgejellen pflegten sich auszubedingen, daß ihnen derselbe jeden Sonnabend gestattet werde. Allmählich jedoch gewann die Unsitlichkeit auch in dem mittelalterlichen Badewesen mehr und mehr Boden und die öffentlichen Badestuben gerieten in Verfall. Als sich dann im 16. Jahrh. auch herausstellte, wie sehr durch sie die Verbreitung der Syphilis befördert würde, ging die Gewohnheit des warmen Badens namentlich in Deutschland bei der Masse der Bevölkerung gänzlich verloren. Noch vor 30 Jahren konnte man in Deutschland Städte von 100 000 Einwohnern finden, in denen es nur eine öffentliche Anstalt für warme Bäder gab. In England und Frankreich sind diese Anstalten (meistens private Unternehmungen) immer weit zahlreicher geblieben. In Rußland betrachtet auch die ärmste Bauernbevölkerung das heiße Bad als ein notwendiges Bedürfnis, jedes größere Dorf hat seine Badestube. In Deutschland dagegen gab es nach der Berufszählung v. 5. VI. 1882 nur 1590 Badeanstalten, von denen 409 nur Nebenbetriebe eines anderen Gewerbes bildeten. In den 1181 Hauptbetrieben waren 2346 männliche und 1830 weibliche Personen als Inhaber oder Gehilfen beschäftigt. Es kam also auf etwa 29 000 Einwohner nur ein einziger Badeanstaltsbetrieb, während 32 000 Anstalten erforderlich wären, die täglich durchschnittlich je 200 Bäder liefern müßten, wenn jeder Einwohner wöchentlich einmal warm baden sollte. Die wohlhabendere Bevölkerung hat die Möglichkeit, durch eigene Badezimmer, die sich jetzt in den mittleren Wohnungen immer häufiger finden, die mangelnde anderweitige Gelegenheit zu ersetzen. Den ärmeren Klassen steht allerdings das Baden in Flüssen und anderen offenen Gewässern frei, aber doch nur im Sommer und nicht an allen

Orten und oft auch nur mit bedeutendem Zeitverlust und anderen Schwierigkeiten. In den letzten Jahren ist übrigens von seiten städtischer Gemeinden wie auch durch gemeinnützige Vereinsthätigkeit viel geschehen, um den Volksbädern eine den Bedürfnissen der heutigen Kultur und der Gesundheitspflege mehr entsprechende Verbreitung zu verschaffen. Als billigste und bequemste Form der öffentlichen Bäder hat sich das warme und kalte Bransebad bewährt, das in vielen Städten mit Seife und Handtuch in Einzelzellen schon für 10 Pf. geliefert wird. Das erste städtische Volksdonnebad wurde im Herbst 1887 in Wien eröffnet. Die Herstellungskosten betragen nur 17500 fl., die jährlichen Betriebskosten erreichen nicht ganz 7000 fl. und der Eintrittspreis beträgt nur 5 kr. In Berlin hatte der Verein für Volksbäder schon vor 15 Jahren eine kleine Badeanstalt im Osten der Stadt errichtet, in der ein warmes Vollbad für 25 Pf. verabreicht wurde, wobei die Deckung der Betriebskosten erzielt wurde. Im Jahre 1889 aber wurden zwei in größerem Maßstabe angelegte Anstalten eröffnet, die neben Wannenbäder auch warme Bransebäder liefern und in denen schon im ersten Halbjahr ihres Bestehens 103010 Bäder genommen wurden. Die Brausebäder erster und zweiter Klasse kosten bezw. nur 25 und 10 Pf. mit Einschluß von Seife und Handtuch. Die Anlagekosten beliefen sich ohne Berechnung des Grundwertes auf 218000 M., wozu die Stadt Berlin außer dem Boden 108000 M. beigetragen hat. Seit dem hat der Berliner Magistrat auch die Errichtung einiger Badeanstalten aus ausschließlich städtischen Mitteln unternommen. In Frankfurt a. M. ist ein Volksbransebad durch die Freigebigkeit eines Bürgers, in Magdeburg ein solches durch die Gemeinde gegründet worden. In mehreren Städten findet man auch bereits besondere Schulbransebäder. Als Muster einer den ganzen Betrieb umfassenden städtischen Badeanstalt verdient das im großen Stil angelegte Hohenzollerubad in Köln genannt zu werden. — Manche Fabrikanten haben private Badeanstalten für ihre Arbeiter angelegt und damit allen größeren Arbeitgebern ein nachahmenswertes Beispiel gegeben. In Frankreich wird die Verbreitung der Volksbäder auch vom Staate gefördert, und durch ein G. v. 3. II. 1851 wurden 600000 Fr. als Subventionen für einzelne Gemeinden zu diesem Zwecke bewilligt. In England besteht auf diesem Gebiete eine rege Vereinsthätigkeit, die von den kommunalen Korporationen geregelt werden kann. Es giebt in den großen Städten Bäder zu 1 bis 2 Pence, die von der Masse der Bevölkerung stark benutzt werden.

Die Badebasse auf den Flüssen haben sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Paris nach allen Städten verbreitet, die an einem für solche Anstalten geeigneten Gewässer liegen. Neben ihnen finden sich meistens auch Schwimmanstalten, teils als öffentliche, meistens als private Unternehmungen. Die Seebäder sind erst seit etwa hundert Jahren wieder in Aufnahme gekommen und erfreuen sich jetzt einer mehr und mehr steigenden Beliebtheit. Die Zahl der Badegäste in den preussischen Seebadeorten stieg von 58259 im Jahre 1881 auf 86618 im Jahre 1886, und von diesen kamen bezw. 41842 und 64253 auf die Ostseebäder, die übrigen auf die Nordseebäder. —

Was die verwaltungsrechtlichen Verhältnisse der gewerbsmäßig betriebenen Badeanstalten betrifft, so hatte die preussische Gew. v. 17. I. 1845 eine besondere polizeiliche Genehmigung zur Errichtung und Verlegung von solchen Anstalten gefordert (§ 40), die nur erteilt werden durfte, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beachtlichen Einrichtung überzeugt hatte. Auch mußten sich die Bewerber über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausweisen (§ 50). Die deutsche Gew. v. D. in ihrer ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1869 bezieht diese Beschränkung nicht bei; sie spricht nur noch vom Schwimmunterricht, dessen Erteilung nach § 35 in seiner früheren Gestalt als Gewerbe denjenigen unterzogen werden darf, die wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind. Durch die Novelle v. 1. VII. 1883 aber ist diese Bestimmung dahin verjüngt und erweitert worden, daß die Erteilung von Schwimmunterricht als Gewerbe und der Betrieb von Badeanstalten zu unterzogen ist, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. — In den Kur- und Badeorten ist zur Verwaltung der Polizei ein besonderer Badekommissar angestellt. Ueber die besonderen Verhältnisse der Heilquellen s. d. Art.

Litteratur:

Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Römer, 3. Aufl. Berlin 1873. Freund, Die öffentlichen Bäder- und Badeanstalten, Berlin 1852. H. v. Mohl, Polizeiwissenschaft I, S. 227. U. v. Stein, Das Gesundheitswesen, 2. Aufl. (Stuttgart 1882) S. 408. Statist. Handbuch für den preussischen Staat I. (Berlin 1889) S. 388. D. Laffar, Die Kulturaufgabe der Volksbäder, Berlin 1889.

Legis.

Bagehot, Walter,

geb. 3. II. 1826 in Langport in Somersetshire, gest. in London 24. III. 1877.

Als Direktor einer der größten englischen Provinzialbanken beteiligte er sich mehrfach an kommerziellen Unternehmungen und stand so mitten im praktischen Leben; im Jahre 1859 übernahm er die Herausgabe der Zeitschrift „The Economist.“

Bagehot bezeichnete sich selbst als letzten echten Schüler Ricardos, als „den letzten Mann der Vor-Ricard'schen Periode“, hat aber in seinen späteren Jahren einige Zugeständnisse gegenüber jener neuen, die rein abstrakte Richtung bekämpfenden Bewegung auf volkswirtschaftlichen Gebiete gemacht.

Von seinen Schriften sind zu nennen: *The English constitution* (London 1867; 3. Aufl. 1878; deutsch, Berlin 1868). — *A practical plan for the assimilation of English and American money* (London 1869). — *Physics and politics* (London 1872; deutsch: „Der Ursprung der Nationen“, Leipzig 1874). Dieses letztgenannte Werk enthält Gedanken über den Einfluß der natürlichen Zuchtwahl und der Vererbung auf die Bildung politischer Gemeinwesen. — *Lombard Street, or a description of the money market* (1873. 8. Aufl. London 1882; deutsch Leipzig 1874). — Außerdem veröffentlichte er viele Aufsätze in Zeitschriften, so in „The Economist“, „National Review“ und „Fortnightly Review.“ Mehrere dieser Artikel sind in seinen nachgelassenen Schriften von neuem abgedruckt. Nach seinem Tode erschienen: *Literary studies* (2 Bde., London 1879). — *Economic studies* (London 1880). — *Biographical studies* (London 1881) und *Essays on parliamentary reform* (London 1883).

Vgl. über Bagehot Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13 (1889) S. 19 fg. Desgleichen Cohn's Besprechung von Bagehot, *Economic studies* in den Jahrb. f. Nat. u. F. 1 (1880) S. 105 fg. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre; deutsch von Koshlan, Tübingen 1890, S. 306—312.

Bakunin, Michael.

Der westeuropäische Sozialismus machte seit seinem ersten Auftreten auf die gebildeten Kreise Rußlands einen tiefen Eindruck: die neue Lehre konnte auch in der That Leuten, welche den gemeinsamen Länderbesitz und die Arbeiterassoziationen als von alters her bestehende Institutionen kannten, nicht gar so fremdartig erscheinen. Und so kam es, daß die Opposition gegen das zariische Regime schon in den 30er Jahren neben der Idee des Liberalismus zugleich auch den Theorien

eines Saint-Simon (s. d. Art.) und Fourier (s. d. Art.) huldigte. Ganz besonders weckten die letzteren ein Echo in den Herzen der Moskauer Studenten, welche, durch den Professor Stankewitsch zum Hegelianismus bekehrt, nun — ganz wie so manch einer auf der anderen Seite der Weichsel — in Demokratie und Sozialismus nur die letzten politischen und sozialen Konsequenzen dieser Philosophie zu erkennen glaubten. Aus den dortigen Studentenzirkeln gingen die maßgebenden Führer der radikalen Opposition der nächsten Epoche hervor: vor allem Herzen, Ogarew und Bakunin. Von diesen dreien hat aber allein der letztere eine gewisse Originalität in der Behandlung der sozialen Probleme gezeigt; er allein hat auch über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus für die revolutionäre Arbeiterbewegung im übrigen Europa eine erhebliche Bedeutung gehabt.

Michael Bakunin, geboren 1814 in Torjshok, aus vornehmer Familie, war ursprünglich Artillerieoffizier, nachher Student und schließlich Litterat. Später an den revolutionären Bewegungen in Oesterreich und Deutschland beteiligt, wird er während des Dresdener Mai-Aufstandes (1849) mit den Waffen in der Hand gefangen genommen. Auf den Tod angeklagt, wird er von Oesterreich wegen des *ius primae executionis* reklamiert; ausgeliefert, wird er abermals auf den Tod angeklagt, jetzt aber von Rußland, dessen Zar irgend einmal früher von ihm beleidigt worden war, wegen des Urrechtes auf seinen Kopf reklamiert. Wiederum ausgeliefert, bleibt er bis 1857 in Festungshaft, um dann nach Ostibirien verwiesen zu werden. Endlich, 1860, gelingt es ihm, von hier zu entfliehen; und alsbald erscheint er in London, um sofort die Führerschaft der dortigen radikalen russischen Emigration zu übernehmen, welche durch Herzens Wochenschrift „Kolosok“ („Glocke“) einen großen Einfluß auf das gebildete Bürgertum der Heimat ausübte. Freilich verlor das „Kolosok“ bald genug die Sympathien der russischen Gesellschaft, als Bakunin zum Zwecke der Unterstützung der polnischen Insurgenten (1863) Veranstaltungen zur Empörung der russischen Bauern traf. — Das Erstarken der sozialistischen Bewegung in Europa lud auch Bakunin zu erneutem Studium der wirtschaftlichen Probleme ein. Und jetzt zogen ihn vornehmlich die Werke von Proudhons (s. d. Art.) an. Hier fand er den Begriff der „Anarchie“, welchen der Franzose seines bisherigen Inhaltes entkleidet und — offenbar getreu seinem Prinzip „de tirer des coups de pistolet pour amener la foule“ — in die Welt geschleudert hatte, um mit ihm das Schlagwort für sein Ideal einer Gesellschaftsverfassung der Zukunft anzugeben, — freilich ohne den beabsichtigten Erfolg zu

erzielten. Mit Feiereifer griff nun Bakunin die „Anarchie“ auf und, indem er den alten Begriff dieses Wortes — bei dem man an einen wirren Zustand politischer Kopflosigkeit dachte — mit dem Proudhonschen verband, gelang es ihm, durch dieses Janusantlitz das gewollte Aussehen zu erregen und die Massen zu revoltieren. Mit dem ganzen blendenden Zauber Hegelscher Dialektik legte er dar, wie zunächst die bestehende Gesellschaft in „Anarchie“ im alten Sinne des Wortes verfehlt, also alles, was bestand, von unterst zu oberst gekehrt werden müßte und wie dann aus diesem sozialen Chaos „mit Hilfe der unverfälschten Instinkte des Volkes“ die ideale „Herrschaftslosigkeit“, dem Vogel Phönix gleich, auferstehen würde.

Die Wucht seiner ebenso energischen wie geistvollen Persönlichkeit, sowie seine rastlose und geschickte Agitation riefen eine internationale anarchistische Massenbewegung hervor, so daß Bakunin als der eigentliche Vater des Anarchismus betrachtet werden muß. (Für dessen Geschichte und ebenso für die weitere Entwicklung der zugehörigen Theorie muß hier auf den Artikel „Anarchismus“, Bd. I S. 252—270 verwiesen werden). — Aber neben dieser internationalen Wirksamkeit hat dann Bakunin zu Anfang der 70er Jahre noch speziell einen großen Einfluß auf die russische studierende Jugend ausgeübt, die zu ihm wie zu einem Propheten aufsaß, und damit der modernen „nihilistischen“ Bewegung mächtig Vorschub geleistet. Später ist allerdings auch hier sein Programm aufgegeben worden. — Seit Ende 1873 zog sich Bakunin, körperlich gebrochen, nach Locarno zurück. Er starb 1876 an Herzverfettung. —

In seinem Leben und in seiner Lehre ist Bakunin der Typus des echten Ruffentums. In ihm finden wir so recht den spezifisch russischen Hang verkörpert, ohne Rücksicht auf irgend welche Hindernisse „die Beine auszulaufen“, d. h. ein gegebenes Prinzip bis in seine äußersten Konsequenzen zu verfolgen; — aus welchem Grunde der Russe je nachdem der brutalste Unterdrücker oder der schlimmste Revolutionär, der fauatißteste Orthodoxe oder der rücksichtsloseste Freidenker ist. Und noch einen zweiten, echt russischen Grundzug besitzt Bakunin: die geistige Geschmeidigkeit fremden Ideen gegenüber, die Fähigkeit, moderne Gedanken des Auslandes, noch ehe sie vielleicht selbst hier allgemeinere Billigung gefunden haben, ganz in sich aufzunehmen, um mit ihnen wie mit einem eigenen geistigen Fonds zu schalten und zu walten; — eine Eigenschaft, welche Bakunin durch die Annahme der Hegelschen Philosophie und die originelle Verarbeitung der Proudhonschen „Anarchie“ zur Genüge gezeigt hat.

Daneben hat sich Bakunin Zeit seines Lebens als einen Mann von geradem Charakter, Aufrichtigkeit der Denkweise und kühnem Mute erwiesen. Wie schade, daß solch' hervorragende Eigenschaften in den Dienst einer verkehrten Idee und einer nicht bloß nutzlosen, sondern sogar verwerflich destruktiven Thätigkeit gestellt werden mußten, statt der ernsten Sache praktischer Sozialreform zum wahren Segen der Menschheit geweiht zu werden!

Schriften Bakunins:

Die Reaktion in Deutschland (psendonym) in Ruges „Deutschen Jahrbüchern“, Leipzig 1842. Schelling und die Offenbarung (anonym), Leipzig 1842. Aufsätze im „Vorwärts!“, Paris 1844. Rußland, wie es wirklich ist, Mannheim 1847. Romanow, Pugatschew oder Pestel (russisch), 1862. Aufsätze in der „Globe“ (russ.), London 1862—63. Aufsätze in der „Volksache“ (russ.), Genf 1868—70. Lettres à un Français sur la crise actuelle, Genève 1870. L'empire knouto-germanique, Gen. 1871. La théologie politique de Mazzini, Gen. 1871. Staatlichkeit und Anarchie (russ.), Zürich 1873. Allianz der internationalen Brüder in der deutschen Ausgabe der „L'alliance de la démocratie socialiste“, Braunschweig 1874. La commune de Paris im „Travailleur“, Gen. 1878. Dieu et l'état, Gen. 1882.

Fälschlich wird Bakunin die Autorschaft der von Retchajew herausgegebenen Schriften zugeschrieben (sfr. den Art. „Anarchismus“ dieses Handwörterbuchs, I. S. 258).

Litteratur über Bakunin:

Adler, Lehren der Anarchisten in „Nord und Süd“, Märzheft, Breslau 1885. L'alliance de la démocratie socialiste, deutsche Ausg., Braunschweig 1874. (Anonym), Michael Bakunin u. der Radikalismus in der „Deutschen Rundschau“, X u. XII, Berlin 1877. (Anonym), Von Nikolans I. zu Alexander III., Leipzig 1881. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1879. Golowin, Meine Beziehungen zu Herzen und Bakunin, Leipzig 1880. Grün, Bakunin (Retrospekt) in der „Wage“, Berlin 1876. Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, Tüb. 1884. Malon, Histoire du socialisme, T. III, Paris 1884. Oldenberg, Der russische Nihilismus, Leipzig 1888. Thun, Gesch. der revol. Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883. Freiburg i. Br. Georg Adler.

Bamberger, Ludwig,

geb. 22. VII. 1823 zu Mainz, studierte 1842—1845 in Gießen, Heidelberg und Göttingen Jurisprudenz. Nach dreijähriger Thätigkeit im Justizdienst redigierte er 1848/49 die „Mainzer Zeitung“. Infolge seiner Beteiligung an den politischen Ereignissen begab sich Bamberger im Juni 1849 nach der

Schweiz, von da Ende 1849 nach London. Von 1850–53 war er in Bankgeschäften in London, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, von 1853–66 in Paris thätig. Im Jahre 1867 nach Deutschland zurückgekehrt, wurde er 1868 von Mainz ins Zollparlament und 1871 in den deutschen Reichstag gewählt. Demselben gehört er seitdem ununterbrochen an.

Von Bambergers Schriften heben wir die nachfolgenden hervor:

Vertrauliche Briefe ans dem Zollparlament, 1868–1870. (Breslau 1870.) — Die erste Sitzungsperiode des ersten deutschen Reichstages, in Jahrb. f. Gef. u. Verw. I. Bd.; auch in bes. Abdruck erschienen. (Leipzig 1871.) — Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich, in Viert. f. Volksw. Jahrg. 1870; auch in bes. Abdruck erschienen. (Berlin 1871.) — Zur deutschen Münzgesetzgebung, Vortrag. (Berlin 1872.) — Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes. (Stuttgart 1873.) — Die fünf Milliarden, in den „Preuß. Jahrbüchern“, Band 31; auch in besonderem Abdruck erschienen. (Berlin 1873.) Die Zettelbank vor dem Reichstage. (2. Aufl., Leipzig 1874.) Zur Embryologie des Bankgesetzes, in der „deutschen Rundschau“ 1876. — Zur Geburt des Bankgesetzes, in der „deutschen Rundschau“ 1876. — Die Entthronung eines Weltherrschers, in der „deutschen Rundschau“ 1877. — Das Gold der Zukunft, in der „deutschen Rundschau“ 1877. — Reichsgold. (3. Aufl., Leipzig 1876; ins Französ. überetzt 1877.) — Rede im deutschen Reichsverein zu Dresden 1876. (Berlin 1876.) — Deutschland und der Sozialismus. (2. Aufl., Pp3g. 1878.) — Das Schreiben des Reichsanzlers vom 15. XII. 1878. Vortrag. (Berlin 1879.) — Was uns der Schutz Zoll bringt. (2. Aufl., Berlin 1879.) — Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Sozialistengesetzes. Vortrag. (Pp3g. 1879.) — Münzreform und Bankwesen. (Berlin 1880.) — Die Sezession. (4. Aufl., Berlin 1881.) — Die Verschleppung der deutschen Münzreform. (Köln 1882.) — Gegen den Staatssozialismus. (Berlin 1884.) — Die Schicksale des lateinischen Münzbundes. (Berlin 1885.) — Der wunde Punkt. Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Die Nation“ (4. Aufl., Berlin 1889.) —

Außer diesen volkswirtschaftlichen Schriften und Abhandlungen veröffentlichte Bamberger zahlreiche politische und litterargeschichtliche Arbeiten, von denen an dieser Stelle nur noch einige erwähnt werden können:

Zwischenwochen der Pressefreiheit. (Mainz 1848.) — Erlebnisse ans der Pfälzischen Erhebung. (Frankfurt a. M. 1849.) — In den „deutschen Jahrbüchern für Politik und Litteratur“ schrieb er in Band 1, 1861: Die Gold- und Silberfrage; in Bd. 5, 1862: Berlin in Paris; in Bd. 6, 1863: Ueber die Grenzen des Humors in der Politik; in Bd. 8, 1863: Ernst Renan's Leben Jesu; in Bd. 13, 1864: Ein Bademeccum für deutsche Unterthanen. Abgegeben von einzelnen Aufsätzen in der „Allgemeinen Zeitung“ (1872, 1873, 1874), in der Zeitschrift „Nation“ (1888, 1889) sind noch zu nennen: Monsieur de Bismarck. (Paris 1868; deutsch Breslau 1868.) Zur Naturgeschichte

des französischen Krieges. (Pp3g. 1871.) — Gedekrede für Dr. Lasker. (Pp3g. 1884.) — Red.

Bandini, Salustio Antonio,

geb. 10. IV. 1677 in Siena, gest. 1760. In der 1737 niedergeschriebenen Arbeit „Diseorso economico“ entwickelte Bandini, indem er dem Ackerbau eine bevorzugte Stellung vor allen übrigen Industriezweigen zuwies, für eine einzige Steuer und für freien Verkehr eintrat, Ansichten, die sich mit jenen der späteren Physiokraten (s. d. Art.) vielfach berührten. So erscheint er als ein Vorläufer der Physiokraten in Italien. Auf die Entstehung der physiokratischen Lehren konnten Bandinis Untersuchungen aber keinen Einfluß ausüben, da sie erst nach seinem Tode, im Jahre 1775, veröffentlicht sind.

Vergl. Giuseppe Gorani, Elogio di Salustio Antonio Bandini in Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna. I. (Milano 1803.) Hier findet sich auch von p. 111 an der „Diseorso economico“ abgedruckt.

Red.

Banken.

I. Die Bankgeschäfte (S. 12). II. Allgemeine Bankpolitik (S. 27). III. Geschichte und gegenwärtiger Zustand des Bankwesens (S. 40).

I.

Die Bankgeschäfte.

1. Begriffsbestimmung und Bankgeschäfte im allgemeinen. I. Geschäfte der Banken. A. Passivgeschäfte: 2. Kassenführung. a) Kassenführung im allgemeinen. b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. c) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. 3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Bankanweisungen. 4. Verzinsliche Depositionen. 5. Ausgabe von langfristigen Obligationen. B. Aktivgeschäfte: 6. Maß und Art der nutzbaren Anlagen im allgemeinen. 7. Die einzelnen Anlagearten. a) Diskontierung von Wechseln. b) Lombarddarlehen. c) Vorkäufe in laufender Rechnung. d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren, Darlehen an den Staat. II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte. 8. Leistungen der Banken. 9. Die sog. Geldtheorie (currency school). Mißbrauch der Banknoten.

I. Begriffsbestimmung und Bankgeschäfte im allgemeinen. Das Wort Bank wird in einem engeren und weiteren Sinne gebraucht. In engerem Sinne sind es diejenigen Anstalten, welche die Kassenvorräte und andere Geldsummen sammeln, für welche der Eigentümer eine kürzere Zeit hindurch eine andere ihm passende, gewinnbringende Verwendung nicht

findet. Der Zweck dieser Einrichtungen besteht einmal in der leichteren und besseren Erledigung von Zahlungen infolge der Kassenvereinigung in der Bank, sodann in der Nutzbarmachung eines Theiles der gesammelten Geldvorräte. Es hat Banken gegeben, welche nur den ersten Zweck verfolgten, gegenwärtig aber ist bei allen Bankverwaltungen die zinsbare Anlage eines Theiles der ihnen anvertrauten Geldsummen üblich. In diesem engeren Sinne wird das Wort Bank vorzugsweise in England gebraucht. Aber auch in Deutschland findet sich diese beschränktere Anwendung des Wortes, so namentlich in dem technischen Ausdruck bankmäßige Kapitalanlage für eine Anlage, die das Kapital der Verfügung des Anlegenden nicht auf längere Zeit entzieht.

Im weiteren Sinne aber hat man gerade vorzugsweise in Deutschland alle Arten kreditvermittelnder Geschäftsanstalten Banken genannt. Wo nur ein Geschäftsbetrieb vorkommt, der auf der einen Seite, in welcher Form auch, Kredit nimmt, auf der anderen Seite Kredit gewährt oder mit Kreditpapieren Handel treibt, hat man das Wort angewandt. Vor allem hat man als Bankbetrieb das Geschäft der Aufnahme von Kapital auf längere Zeit durch Ausgabe von unkündbaren oder in langen Fristen kündbaren Obligationen, und die Anlage des so aufgebrachtten Kapitals in hypothekarischen Darlehen an Grundeigentümer, bezeichnet (Hypothekenbanken). Ferner hat man diejenigen Unternehmungen Banken genannt, welche neben dem eigentlichen Bankgeschäfte hauptsächlich den Abschluß größerer Darlehensgeschäfte auf lange Zeit mit Staaten und anderen öffentlichen Korporationen oder großen Erwerbsgesellschaften, sowie die Gründung von Aktiengesellschaften betreiben und die Unterbringung der Teilsobligationen der abgeschlossenen Anleihen oder der Aktien bei den Kapitalisten bewerkstelligen (Effektenbanken, Mobiliarkreditbanken). Endlich hat man sogar Gesellschaften, welche die verschiedenen Arten der Versicherungsgeschäfte treiben und zwar sowohl die Aktiengesellschaften wie die Gegenseitigkeitsgesellschaften, mit dem Namen Banken belegt. — Wir werden in diesem Artikel nur von den Banken im engeren Sinne reden und verweisen für die sehr verschiedenartigen anderen Kreditanstalten, die so benannt worden sind, auf die betreffenden besonderen Artikel.

I. Geschäfte der Banken.

Die Geschäfte der Banken zerfallen in solche, bei welchen die Banken Kredit empfangen (Passivgeschäfte) und in solche, bei welchen sie Kredit geben (Aktivgeschäfte).

A. Passivgeschäfte:

2. Kassenführung. a) Kassenführung im allgemeinen. Die Annahme von Kassenvorräten, Einpfandung und Leistung von Zahlungen für den Kunden, der seinen Kassenvorrat der Bank überwiesen hat (Girokunden). In diesem Geschäfte wurzeln die geschäftlichen Anfänge alles Bankbetriebes und zeigen sich wieder in neuester Zeit die größten Fortschritte des Bankwesens.

Die Aufbewahrung von Kassenvorräten, wie sie zu einem größeren Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung und sogar in einer größeren Haushaltung notwendig sind, ist mit einem gewissen Risiko und einer Mühe verbunden. Noch mehr aber ist die Zahlung in barem Gelde und die gehörige Verkundung derselben für Zahlungsempfänger und Zahlungleistende ein lästiges Geschäft. Gefahr und Mühe treten in älterer Zeit bei größerer Rechtsunsicherheit und ungeordnetem Münzwesen mehr augenfällig hervor und daher gehen die Anfänge der Kassenvereinigung so weit in der Geschichte zurück. In neuerer Zeit ist es die größere Menge der Zahlungen und das Bestreben, aus der Hauswirtschaft einen Zweig nach dem anderen zu selbständigem Gewerbebetriebe abzutrennen, die wachsende Arbeitsteilung, welche die Kassenführung durch Banken immer mehr verallgemeinert.

Mit der Kassenführung verbindet sich naturgemäß die Besorgung der sog. Inkassogeschäfte seitens der Bank für den Kunden d. h. die Einziehung fälliger Forderungen, wie Wechsel, Zinscheine u. und Leistung von Zahlungen auch an anderen Orten als dem Bankkontor u.

Die Zahlungsanträge der Kunden an die kassensührenden Banken geschahen bei den italienischen Banken des Mittelalters in der Regel persönlich, so daß der Zahlende und nur der Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Nur Auswärtige scheinen durch schriftliche Anweisung über ihr Guthaben verfügt zu haben. Bei den großen Girobanken zu Amsterdam und Hamburg überbrachte der Kunde ebenfalls persönlich oder sandte durch einen besonders Bevollmächtigten eine schriftliche Aufzeichnung der für ihn zu machenden Zahlungen. In neuerer Zeit hat sich zuerst in England das viel bequemere System des Zahlungsantrages durch auf den Inhaber lautende schriftliche Anweisungen, Checks (s. d. Art.), Bankanweisungen ausgebildet und ist von dort in alle Kulturstaaten übertragen worden. Sehr verschieden sind die Bedingungen, unter denen die Banken die Kassenführung übernehmen. Als Regel darf für die Gegenwart und insbesondere für die großen Banken wohl gelten, daß die Banken das Guthaben des Kunden nicht verzinsen und sich für die Mühe,

welche ihnen sein Konto macht, dadurch schadlos halten, daß sie einen Teil des Guthabens zinsbar anlegen. Der Zinsgewinn muß dann im Verhältnis zu der Größe der Mühwaltung stehen. Einer der Direktoren der Bank von England teilte vor ca. 1 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnten mit, daß diese Umstalt jährlich den Zinsgewinn berechne, den sie aus einem Guthaben gehabt und denselben durch die Zahl der von dem Kunden gezogenen Checks dividiere. Wenn auf jeden Check dann nicht 6 d Zinsgewinn kommen, so werde der Kunde zur Vergrößerung seines durchschnittlichen Guthabens veranlaßt oder die Verbindung mit ihm abgebrochen. Wohl alle anderen Banken versehen diese Verrichtungen billiger. Ein anderes bei kleinen englischen Banken wohl vorkommendes Abkommen ist, daß von dem ganzen Guthaben des Kunden ein bestimmter Betrag, unter den das Guthaben nicht sinken darf, zinslos bleibt, der Ueber schuß darüber verzinst wird.

b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. Die Zahlungen zwischen den Kunden der Bank gestalten sich zu einfachen Umschreibungen in den Büchern der Bank. Die zu zahlende Summe wird dem Guthaben des Zahlenden abgeschrieben und dem Guthaben des Zahlungsempfängers zugeschrieben (Giroverkehr) (s. d. Art.).

Haben die Personen, welche sich unter einander Zahlung leisten wollen, verschiedenen Banken ihre Kassenführung übergeben, so pflegen diese Banken mit einander in Verbindung zu treten und über die Summe, welche sie einander im Auftrag ihrer Kunden zu zahlen haben, mit einander abzurechnen und nur von Zeit zu Zeit die bei der Abrechnung sich ergebenden Differenzen einander anzuzahlen. Wo nun an einem Orte mehrere Banken neben einander bestanden haben, hören wir von solchen Abrechnungen zwischen denselben. Die größte Entwicklung hat das Abrechnungsweisen zwischen den Banken durch das Austausch-System der Checks erlangt, wie es sich in dem Londoner Clearinghaus, gegründet 1774, zuerst nur für die Londoner Banken, jetzt für die Banken des ganzen Landes entwickelt hat. Nach dem Vorbild des englischen Clearinghauses sind in anderen Ländern ähnliche „Abrechnungsstellen“ (s. d. Art. und den Art. Clearinghouse) gegründet worden.

Die Abrechnungsstellen vermögen die baren Ausgleichungen zwischen den Abrechnenden völlig zu beseitigen, wenn die abrechnenden Banken sämtlich wieder ihre Kassenvorräte einer zentralen Bank anvertraut haben und unter sich Zahlungen durch Anweisung auf diese machen. So ist es bei dem englischen Clearinghaus und bei den deutschen Abrechnungsstellen der Fall. Die Salbi bei der

Abrechnung werden durch Anweisungen auf die Bank von England bezw. die deutsche Reichsbank ausgeglichen.

Auf diese Weise können alle Zahlungen zwischen den Personen, die mit einer Bank in Verbindung stehen, zuletzt durch Umschreibung oder Kompensation von Forderungen an Banken erledigt werden. Das System der Kassenvereinerung in seiner vollständigen Durchführung beseitigt jede Notwendigkeit von Barzahlungen zwischen den an der Kassenvereinerung beteiligten Einzelwirtschaften.

c) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. Weit aus am ausgebildetsten ist das System in England. Fast jeder, der über den Stand der handarbeitenden Klassen hervorrage, pflegt seinen Bankier zu haben, der ihm die Kasse führt, für ihn Zahlungen macht und empfängt, und der bei weitem größeren Teil aller Zahlungen über 5 £ wird auf dem angegebenen Wege erledigt. Aber noch immer dehnt sich von Jahr zu Jahr diese Zahlungsmethode aus (s. d. Art. Bankgeschichte).

Demnächst sind es die großen Städte und die industriellen Bezirke der Vereinigten Staaten von Amerika, in denen die Kassenführung durch Banken, die Zahlung durch Anweisung auf dieselben und das Austauschsystem der Bankanweisungen am meisten ausgebildet ist. Der Mangel einer Zentralbank macht freilich dort häufig Zahlungen in Metallgold oder Banknoten zur Berichtigung der Salbi bei der Abrechnung notwendig. In der Kindheit aber ist diese Entwicklung noch überall auf dem europäischen Kontinent. Die Zahlung durch Bankanweisung beschränkt sich dort noch fast ganz auf die größeren Gewerbetreibenden. Sie hat unter diesen in Deutschland sich in neuester Zeit rasch verbreitet durch die Einrichtungen, welche die Reichsbank für den Giroverkehr getroffen hat und durch die ebenfalls auf Anregung des Reichsbankdirektoriums errichteten Abrechnungsanstalten. Vor allem hat die Erleichterung der Zahlung von Ort zu Ort, welche die Reichsbank ihren Girokunden in Folge ihrer über ganz Deutschland verbreiteten Zweiganstalten zu gewähren imstande ist, zur Vermehrung der Girokunden im Reiche viel beigetragen. Aber die Durchschnittsbeträge der im Giroverkehr der Reichsbank umgeschriebenen Summen zeigen, wie sehr der Verkehr sich auf die großen Zahlungen beschränkt. Im Jahre 1887 kam auf jede Uebertragung am Platze 17474 M., auf jede Uebertragung von anderen Bankstellen 6877 M.

Wie groß die Summen sind, welche den Banken an Kassenvorräten seitens ihrer Kunden zufließen, das kommt nur bei den großen öffentlichen Banken zur allgemeinen Kenntnis. Die Privatdepositen bei der Bank

von England, die zum größten Teil aus ihr von den Banken überwiesenen Kassenvorräten bestehen dürften, haben in den beiden Jahren 1887—88 geschwankt zwischen 22—28 Mill. £, eine kleine Summe für die Bank der Banken eines so reichen und wirtschaftlich hoch entwickelten Landes. Die Depositen der Jointstockbanken ohne die Privatbanken aber beliefen sich in den letzten Jahren auf 4—500 Mill. £, mit den Privatbanken wahrscheinlich auf mehr als 550 Mill. £ (Economist 21. V. 1887), aber es ist nicht zu berechnen, wie viel davon auf eigentliche Kassenvorräte, wie viel auf Kapitaldepositen kommt. In Deutschland ist der Betrag der Giroguthaben bei der Reichsbank in beständigem Wachsen begriffen. Im Durchschnitt des Jahres 1888 belief er sich auf 235 088 000 M.

3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Bankanweisungen. Die Banknoten sind schriftliche Zahlungsversprechen einer Bank auf runde Geldsummen ausgestellt, jederzeit durch den jedesmaligen Inhaber des Papiers einforderbar. Sie sind wahrscheinlich in der Art aus der Kassensführung entstanden, daß die Banken ihren Gläubigern die Verfügung über ihr Guthaben zum Zwecke der Zahlung an dritte Personen möglichst erleichtern wollten. An die Stelle des persönlichen Erscheinens oder der Ausstellung einer Bankanweisung, die der bezogenen Bank präsentiert werden muß und der Umschreibung in den Büchern der Bank tritt die einfache Tradition des Inhaberpapiers. Infolge der Ausgabe von Banknoten kann die Uebertragung einer Forderung an eine Bank in viel weiteren Kreisen an die Stelle der Barzahlung treten. Personen, die wegen geringer Wohlhabenheit oder aus anderen Gründen keine laufende Rechnung bei einer Bank halten können, vermögen doch einander mit Banknoten zu zahlen.

Der wirtschaftliche Vorgang ist daher bei der Zahlung mit Banknoten und durch Bankanweisungen, welche zu Umschreibungen in den Büchern der Banken oder Verrechnungen zwischen den Banken führen, im Grunde derselbe. An die Stelle der Barzahlung tritt die Zession einer Forderung an eine Bank, als der gemeinsamen Kasse der Zahlenden. Nur die Form, in welcher die Zession sich vollzieht, ist verschieden. Die Banknote ist daher wohl zu unterscheiden, nicht nur von dem eigentlichen Gelde, den Hauptmünzen des Landes, sondern auch von allen Arten metallischer und papierner Wertzeichen, insbesondere dem Papiergelde, insofern diese Sachen, die Banknote aber eine Urkunde über eine Forderung ist. Dieser wesentliche Unterschied wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß die Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wird (s. Bankpolitik), ebenso-

wenig, wie die Guthaben bei den Umschreibebanken aufhörten, Forderungen zu sein dadurch, daß für die Zahlung zwischen Kaufleuten nach den Gesetzen einiger Handelsstädte die Umschreibung bei einer Bank vorgeschrieben war, oder daß die Umschreibung einer Zahlung durch bares Geld in ihren rechtlichen Wirkungen gleichgestellt wurde.

Infolge dieser Gleichartigkeit können auch bei allen Banken, die zugleich den Umschreibebankverkehr haben und Banknoten ausgeben, die beiden Arten von Forderungen ohne alle Schwierigkeiten einander substituiert werden. Die Girokunden der Bank von England oder der deutschen Reichsbank, welche bei diesen Banken Wechsel diskontieren, haben die Wahl, ob sie den erhaltenen Betrag dem Girokonto zuschreiben oder in Banknoten empfangen wollen. Je nach den Personen, an welche sie ihrerseits zu zahlen haben, werden sie ihre Wahl treffen. Aber jederzeit können Noten in Giroguthaben und Giroguthaben in Noten verwandelt werden, ohne daß die Summe der jederzeit fälligen Verpflichtungen der Bank und ihre ganze Geschäftslage sich wesentlich verändert.

Nicht minder sind in bezug auf die Entstehung Giroguthaben und Banknoten ganz gleichartig. Man kann in den Besitz sowohl eines Giroguthabens, wie einer Banknote dadurch gelangen, daß man eine Einzahlung in barem Gelde bei der Bank macht. Das ist aber gegenwärtig ein ungewöhnlicher Weg. In der Regel werden die Banknoten ausgegeben und die Giroguthaben vermehrt in Form von Darlehen, sei es Diskontierungen von Wechseln, oder Lombarddarlehen oder anderen Vorschüssen.

Beide Arten von Forderungen an eine Bank können daher auch vergrößert und Kaufbefähigung und Zahlungsmittel können auf beiden Wegen geschaffen werden, ohne daß das bare Geld im Besitz der Bank oder der Kunden vermehrt wird. Das spricht bei den Banknoten von selbst und wird allgemein anerkannt. Die gleiche Steigerungsfähigkeit des Giroverkehrs dagegen wird noch sehr oft übersehen und ganz unhaltbare Unterscheidungen zwischen „Noten und Depositen“ oder „Kasse“ werden in dieser Beziehung nicht selten aufgestellt. Aber schon die alten Venetianer wußten, daß eine Bank auch im Giroverkehr mit einem Federzuge ihren Kunden Geld und allgemeine Kaufbefähigung beschaffen kann, und in Ländern wie England lehrt die oberflächlichste Beobachtung der Thatsachen, daß man per Bankanweisung, Umschreibung und Clearinghouse gerade so gut mit ausdehnungsfähigem Bankkredit zahlt, wie wenn man Banknoten

verwendet. Die entgegenstehende Ansicht ist grolenteils dadurch entstanden, daß ihre Anhänger den Check und die Note, die beiden Wertpapiere, in ihren rechtlichen Eigenschaften verglichen und übersehen, daß beide nur verschiedene Befehle zur Zirkulation und Kompensation von Forderungen an eine Bank sind.

Auch die Deckung der Banknoten und der Giroguthaben pflegt ganz gleichmäßig zu sein, wie sich bei Erörterung der Passivgeschäfte der Banken näher ergeben wird. Thatsächlich sind in Europa die Banknoten in der Regel mehr durch Barvorräte gedeckt, als Giroguthaben. Mag das auch die Folge staatlicher Einwirkung sein, es ist kein Grund, das Abrechnungssystem als eine Wirtschaft mit „Kasse“ oder „Geld“, dem Notensystem als einer Wirtschaft mit Kredit gegenüberzustellen.

Ein wesentlicher Unterschied dagegen besteht erstens darin, daß die Notenbanken nicht wissen können, in welche Hände die Noten geraten, wenn sie in Umlauf gesetzt sind. Die Bank dagegen, welche laufende Rechnungen ihrer Kunden und das Anweisungssystem hat, kennt ihre Gläubiger und steht in persönlichen Beziehungen zu denselben. Man kann vielleicht nicht behaupten, daß diese Beziehungen der Banken mit Anweisungssystem mehr als die Notenbanken gegen eine plötzliche Zurückziehung oder Einschränkung der überwiesenen Kassenvorräte schützen, aber sie gewähren denselben eine viel günstigere Stellung in bezug auf Kreditgewährung an ihre Kunden. Die kassensührende Bank kann aus den Einnahmen und Ausgaben, welche sie für ihre Kunden besorgt, ziemlich zuverlässige Schlüsse auf ihren Vermögensstand, sowie ihre wirtschaftlichen Fortschritte oder Rückschritte machen und deshalb bei der Kreditgewährung an dieselben in viel sicherer und freierer Weise vorgehen als die reine Zettelbank in ihren Geschäften mit ihr übrigens fremden Personen. Diese Kenntnis der Geschäfte der Gewerbetreibenden seitens der Banken ist dann wieder rückwirkend für jene ein Sporn zu einer Geschäftsführung, welche Kredit verdient. So hat das ganze System durch die Beziehungen zwischen Bank und Kunden einen günstigen Einfluß auf die Solidität des Gewerbebetriebes und die Kreditgewährung in demselben.

Die Sitte ferner, daß die Banken sich an dem zinslosen Genuß der Guthaben ihrer Kunden für die Mühe schadlos halten, welche ihnen die Führung der Konti verursacht, bewirkt, daß die Kunden eine größere Kasse beim Bankier halten, als sie für sich zu Hause in Banknoten oder Metallgeld halten würden. Davaus folgt, daß der Gesamtbetrag der Bankguthaben in einem Lande mit Anwei-

nungssystem viel bedeutender ist, als der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten beim Notensystem. Die Banken haben daher im ersten Fall viel größeren Fonds in Händen, um ihrerseits Kredit gewähren zu können.

Andererseits ist die Zahlung vermittels Banknoten einer Ausdehnung auf ärmere Völker und ärmere Teile des Volkes fähig, als die Kassensführung durch Banken und das Anweisungssystem. Das letztere ist das kostspieligere System. Die Buchung jeder Zahlung in den Büchern der Bank, der Austausch der Anweisungen und die Abrechnung zwischen den Banken macht viel mehr Mühe, als die Tradition der Banknoten und diejenigen, die einen Bankier halten, müssen ihn deshalb in irgend einer Weise für seine Dienstleistungen bezahlen; die Banknoten ferner werden genommen auf den notorischen Kredit der Bank, welche die Noten ausgegeben hat und jederzeit einzulösen bereit ist, bei einer Zahlung durch Anweisung dagegen giebt der Zahlungsempfänger dem Zahlenden Kredit. Derselbe muß ihm dafür haften, daß die Anweisung von seiten der bezogenen Bank eingelöst wird. Deshalb können sich ganz Unbekannte nicht durch Anweisungen zahlen. Eine Eisenbahnkasse z. B. kann das Fahrgeld nicht in Checks, wohl aber in Banknoten annehmen.

So erklärt sich, daß, obwohl das Anweisungssystem viel älter ist als die Zettelbanken, doch die letzteren zuerst die Zahlung durch Ueberweisung einer Forderung an eine Bank verallgemeinert haben. Das erstere System war auf die wohlhabenden Verkehrsmittelpunkte beschränkt, die Banknoten haben im ganzen Land in allen Klassen Aufnahme gefunden. Mit wachsender Wohlhabenheit und wirtschaftlicher Kultur pflegt sich dann das Gebiet der Banknote wieder einzuschränken. Denn durch die Verbindung der im Lande zerstreuten Banken unter sich und mit einer Zentralbank, und durch die vervollkommnung der Abrechnungsanstalten kann zuletzt für den Zweck der Zahlung durch Anweisung die Schwierigkeit der lokalen Entfernung der Zahlenden von einander überwunden werden und das ganze Land als ein Bankplatz erscheinen. Diese Entwicklung hat sich deutlich in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten gezeigt, die Anfänge derselben werden auch in Deutschland bemerkbar.

Zu der Ausdehnungsfähigkeit der Banknotenzirkulation auf weitere Kreise und auf kleine Zahlungen kommt endlich hinzu, daß die Kreditgewährung beim Banknotenverkehr eine viel weniger freiwillige zu sein pflegt, als beim Anweisungsverkehr. Mit Ausnahme der kurzen Zeit, die zur Präsentation und zur Auszahlung, die zur Schrift oder Austausch der Bankanweisungen erforderlich ist, gewähren die Personen, welche ihre Zahlungen

durch Banknoten ausgleichen, nur den Banken Kredit, welche sie sich selbst für ihre Kassienführung ausgesucht haben, während bei dem Banknotensystem es vorkommen kann, daß ein großer Teil der Besitzer von Banknoten nur deshalb Gläubiger einer Bank ist, weil er die Annahme der betreffenden Noten nicht verweigern konnte und sie in Kürze wieder los zu werden hofft. Zu der Noten ausgeben den Bank steht ein großer, in der Regel der weitaus größte Teil der Besitzer von Banknoten, abgesehen von diesem Besitz, in gar keinen Beziehungen. Er ist auch gar nicht imstande, die Kreditwürdigkeit seines Schuldners zu beurteilen. Darans hauptsächlich folgt eine andere Stellung des Staates zu der Banknotenausgabe, als zu der Zahlung mit Bankanweisungen.

4. Verzinsliche Depositen. Die Banken nehmen verzinsliche, auf kürzere Zeit disponibele Kapitaldepositen an. Diese den Banken zugehenden schwebenden Kapitalien unterscheiden sich von den bei ihnen sich sammelnden Kassenvorräten dadurch, daß sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Wirtschaft der Deponenten bestimmt sind, sondern, daß für sie eine nutzbringende, verzinsliche Anlage gesucht, aber in definitiver Weise nicht sofort gefunden wird. Von seinen Kassenvorräten kann niemand eine Verzinsung erwarten, und es ist gewiß zweckmäßig, daß die Banken dieselben nicht verzinsen. Es gehört dagegen zum Wesen des Kapitals, daß es eine Nutzung abwirft. Auf dieselbe wird der Kapitalbesitzer nicht leicht verzichten, die Bedingung einer Anziehung von Kapital durch die Banken in größeren Beträgen über das Maß der unentbehrlichen Kassenvorräte hinaus ist daher auch erfahrungsmäßig eine, wenn auch oft nur mäßige Verzinsung. Dafür kann denn die Bank sich eine gewisse Kündigungsfrist ausbedingen. Ueber Kassenvorräte, aus denen man die laufenden Zahlungen macht, muß man jederzeit verfügen können bei Kapitalien, die nicht für sofort zu leistende Ausgaben, sondern zu Anlagen bestimmt sind, welche eine längere voranzgehende Ueberlegung gestatten, kann der Eigentümer in eine gewisse Kündigungsfrist willigen.

Allerdings ist die Grenze zwischen den beiden Arten nicht ganz scharf. Aus Kassenvorräten werden Geldkapitalien, wenn aus irgend einem Grunde, z. B. allmähliche Ersparung, Zurückziehung eines Kapitals aus einem Geschäftsbetriebe, die Einnahmen die Ausgaben überschreiten und umgekehrt werden Geldkapitalien den Kassenvorräten zugeführt, wenn sie zum Zweck der allmählichen fixen Anlage (Bauten z. B.), Vergrößerung des wirtschaftlichen Betriebes, oder auch des persönlichen Verbrauchs aufgelöst werden sollen.

Aber doch ist im ganzen und großen die Verschiedenheit dieser beiden den Banken zufließenden Arten von Fonds für den Bankbetrieb eine enorme.

Die Kassenvorräte unterliegen in normalen Zeiten nur mäßigen und ziemlich regelmäßigen Schwankungen, deren Bewegung eine Bankverwaltung beobachten und durch Erfahrung mit annähernder Sicherheit kennen lernen kann. Denn das Bedürfnis der Kasse ist durch die Größe und Art des Wirtschaftsbetriebes gegeben und über das Bedürfnis hinaus wird kein verständiger Wirtschaftler unverzinslich Summen in seiner Kasse liegen lassen. Das Streben nach thünlichster Sparamkeit in dieser Beziehung ist allgemein verbreitet. Nur in Zeiten allgemeiner Krediterschütterung, bei ausbrechenden Kriegen und anderen großen politischen Störungen, in Geld- und Handelskrisen suchen zahlreiche Wirtschaften ihre Kassenvorräte reich und oft in sehr starkem Maße zu verstärken. Den Banken, deren Kredit in solchen Zeiten nicht erschüttert wird, fließen daher inmitten der Krisis vermehrte Fonds dadurch zu, bei Zettelbanken in Form eines vermehrten Begehres nach ihren Banknoten, bei Kasse führenden Banken dadurch, daß die Kunden ihre Guthaben verstärken, über die sie durch Anweisung verfügen können.

Unerwartete, die Banken gefährdende Rückforderungen von Kassenvorräten werden dagegen, solange der Kredit der Banken unerschüttert ist, kaum jemals vorkommen. Ganz anders ist es mit den verzinslichen Kapitaldepositen. Für die Zunahme und Abnahme derselben bestehen nicht solche im Bedürfnis der Bankkunden gegebene Grenzen. In Zeiten niedrigen Zinsfußes und stockender gewerblicher Unternehmungslust werden viele Kapitalisten und Gewerbetreibende sich gern mit ganz niedrigen Zinsen für beträchtliche Kapitalien begnügen, wenn sie eine sichere Anlage dafür finden, welche das Kapital nicht auf lange Zeit ihrer Verfügung entzieht. Bei günstiger Gelegenheit zur anderweitigen Kapitalanlage werden solche Depositen den Banken oft reich wieder entzogen. Und auch bei einer Schwächung des Kredits der Banken werden sie leicht eine starke Verminderung erleiden, während sich nur schwer ein Girokunde entschließen wird, in solchen Zeiten sein Giroguthaben aus der Bank herauszunehmen, die für ihn die Kasse führt und dadurch die Verbindung mit ihr abzubrechen. Die Schwankungen der verzinslichen deposit accounts bei den englischen Banken pflegen deshalb viel größer zu sein, als die der unverzinslichen current accounts und in den neueren Geldkrisen sind nicht selten in England und den Vereinigten Staaten Banken durch massenhafte Kündigung und Zurücknahme verzinslicher Kapitaldepositen in Verlegenheiten ge-

raten (z. B. 1857), ohne daß ihr Kredit gelitten hätte. Das Hauptmittel, diesem Wechsel zu begegnen, sind geeignete Veränderungen in der Höhe des Zinsfußes für die Depositen.

Zum Teil wegen dieser gefährlicheren Natur, zum Teil aber auch wohl, um nicht alle Zweige des Bankgeschäfts zu sehr zu zentralisieren und den eigenen Betrieb allzu sehr auszudehnen, nehmen die großen Zentralbanken, auf denen das Geldwesen ganzer Länder beruht, keine verzinslichen Depositen an.

5. Ausgaben von langfristigen Obligationen.

Die Ausgaben von seiten des Gläubigers unkündbarer oder in langen Fristen rückforderbarer Obligationen ist ein Geschäft, das schon nicht mehr zu den Bankgeschäften im engern Sinne gehört, von denen hier gehandelt werden soll. Es hat fast nur für die Hypothekenbanken Bedeutung, welche derartige Obligationen unter dem Namen Pfandbriefe, Hypothekenscheine ausgeben (s. d. betr. Artikel). Die Verjücher derartige Papiere durch Effektenbanken zu emittieren, wie sie seiner Zeit durch den französischen Credit mobilier gemacht wurden, sind nicht geglückt. Dem eigentlichen Bankbetrieb aber ist dies Geschäft ganz fremd.

B. Aktiengeschäfte:

6. Maß und Art der nutzbaren Anlage im Allgemeinen. Alle drei Arten von fremden Fonds, über welche die Banken verfügen, haben das Gemeinsame, daß sie in kurzen Fristen den Banken wieder entzogen werden können. Für die Banknoten und die Giroguthaben kann jederzeit Zahlung in barem Gelde verlangt werden. Für die verzinslichen Kapitaldepositen besteht in der Regel eine gewisse, aber doch nur sehr kurze Kündigungsfrist. Aber die Erfahrung lehrt, daß Rückforderung bei unerschüttertem Kredit doch nicht auf einmal und plötzlich geschieht. Deshalb ist es thunlich, einen Teil dieser Fonds nutzbar anzulegen. Es genügt, wenn ein Teil in barem Gelde beständig vorhanden ist. Das Maß, in dem nutzbare Anlage und bare Vereithaltung gewählt wird, muß nach den Erfahrungen bestimmt werden, die über die Forderungbarer Auszahlung gemacht sind. Unbedingte Sicherheit für die Zukunft geben natürlicherweise die aus der Vergangenheit entnommenen Erfahrungen nicht. Deshalb ist weiter erforderlich, daß die Anlageart für die nutzbar zu machenden Fonds so gewählt wird, daß sie das angelegte Kapital nicht auf lange Zeit der Verfügung des Anlegenden entzieht, sondern ihm die Einziehung in kurzen Fristen gestattet (bankmäßige Anlage). Zu einer Verwendung von Kapital auf kurze Zeit findet sich vor allem im Warenhandel Gelegenheit. Jeder Warenumsatz bringt das

darin angelegte Kapital in Geldform wieder in den Besitz des Kaufmanns, und, wenn er den Verkauf nicht wiederholt, so kann er ohne Verlust dasselbe aus dem Geschäft herausziehen. Er wird daran auch nicht durch ein großes unbewegliches Kapital gehindert, welches durch das Hinausziehen des beweglichen zinslos bliebe. Je mehr sich ein Gewerbebetrieb in dem Verhältnis der Verwendung von fixiertem und umlaufendem Kapital und in der Dauer des Umlaufes des letzteren dem Warenhandel nähert, desto mehr ist er in der Lage, Bankkredit gebrauchen zu können, desto mehr Raum bietet er für eine bankmäßige Anlage des Bankfonds. In sehr geringem Maße ist das in der Landwirtschaft der Fall. Das Kapital, welches der Landwirt in seinem Gewerbe braucht, sowohl das bewegliche, wie das unbewegliche, kann fast seinem ganzen Umlauf nach dem Betriebe entweder gar nicht, oder doch nur mit schwerer Schädigung desselben entnommen werden. Fast nur im Sommer vor der Ernte bis zum Verkauf der geernteten Produkte im Herbst oder Winter und ferner bei einem Aufschub des Verkaufs derselben oder bei vorzeitigen Einkäufen aus Spekulation bedarf der Landwirt des Kapitals auf kurze Zeit.

Diese allgemeinen Sätze über die Verwendung der den Banken zufließenden Fonds sind auf Grund vieler, oft recht übler Erfahrungen in den letzten Jahrhunderten immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gekommen. Die Gesetzgebung und die Verwaltungen der größeren öffentlichen Banken insbesondere haben den früher hier und da gehegten Gedanken einer völligen Bardeckung der in der Bank vereinigten Kassenvorräte fallen lassen, dagegen das Weisen der bankmäßigen Anlage immer klarer erkannt. In den letzten Jahrzehnten ist freilich in Deutschland eine Reihe von Theoretikern aufgetreten, welche für eine einzelne Art von Verpflichtungen der Banken, für die Banknoten, die Berechtigung der bankmäßigen Deckung gelehrt und volle Bardeckung verlangt hat (Zellkamp, Geier, einige Begründer der agrarischen Partei). Es ist aber kein Grund, diesen Unterschied zwischen Banknoten und anderen stets fälligen Passiva zu machen. Die wirtschaftliche Gleichartigkeit zwischen den Zahlungen durch Banknoten und durch Bankanweisungen, welche zu Umschreibungen und Abrechnungen führen, ist schon hervorgehoben. Da durch die beiden Arten Forderungen zu überweisen die Barzahlungen in weiten Kreisen ersetzt werden, so wäre es nicht nur vom privatwirtschaftlichen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte widersinnige Vergendung, noch dieselbe Menge Metallgeldes im Lande aufzuspeichern, die notwendig wäre, wenn alle Zahlungen mit

diesem gemacht würden. Wenn die Verwendung eines Gutes sich einschränkt, so genügt eine kleinere Quantität zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes.

Wie groß der Teil der stets fälligen Verpflichtungen einer Bank sein soll, der in barem Gelde vorhanden sein muß, darüber läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen, sondern muß nach der Lage des einzelnen Falles wieder auf Grund der Erfahrung beurteilt werden. Im allgemeinen wird das Maß des erforderlichen Barvorrates außer von dem Kredit der Bank von dem Grade abhängen, in welchem ihr Barvorrat gelegentlich in Anspruch genommen wird, erstens zu Sendungen von edlem Metall ins Ausland und zweitens zur Lieferung von Metallgeld für inländische Zahlungen, die zu klein sind, um durch Anweisung oder Banknoten erledigt zu werden. Die Schwankungen der internationalen Zahlungsbilanz verursachen unregelmäßige Strömungen von Geld zwischen den Kulturstaaten. Das dazu erforderliche Metall wird, da sonst in der Volkswirtschaft disponibele Goldvorräte nicht existieren, auf die eine oder die andere Weise den Banken entzogen. Natürlicherweise sind diesem Abfluß der Barvorräte vorzugsweise die Banken in den großen Verkehrsmittelpunkten ausgesetzt und für denselben Fürsorge zu treffen und ihn thunlichst zu regulieren, ist eine besondere Aufgabe der Zentralbanken geworden (s. Art. Bankpolitik). Derselbe läßt sich in beschränkterem Maße auch von der Hergabe von Metallgeld für die Zeiten gesteigerten Verkehrs sagen, in denen vermehrte Lohnzahlungen, Handel in landwirtschaftlichen Produkten u. dergl. ein vergrößertes Bedürfnis nach kleinen Zahlungsmitteln hervorruft. Da, wo eine große Zentralisation des Bankwesens durchgeführt ist, besteht der Barvorrat der kleineren Bank größtenteils in Forderungen an die Zentralbank (Giroguthaben oder Banknoten), oder in Wechseln und Wertpapieren, die bei der Zentralbank diskontiert oder beliehen werden können. Auf die Höhe und die Art dieser den Barvorrat ersetzenden Forderungen wird die Politik der Zentralbank wesentlichen Einfluß ausüben können.

7. Die einzelnen Anlagearten. a) Diskontierung von Wechseln. Die Diskontierung von in kurzen Fristen fälligen Wechseln ist die ganz vorzugsweise bankmäßige Anlage. Es sind insbesondere die kaufmännischen Tratten, welche für den Kaufpreis verkaufter Waren vom Verkäufer auf den Käufer gezogen und von diesem acceptiert werden, die eine ganz besonders sichere bankmäßige Anlage bieten. Die Kreditgewährung für verkaufte Waren und somit die Dauer der für den Kaufpreis gezogenen Wechsel pflegt sich

im europäischen Handel nicht über einige Monate hinaus zu erstrecken. Der Aussteller des Wechsels und der Bezogene als Acceptant haften nach Wechselrecht für die Erfüllung des Wechselversprechens. Die Bank kann die Natur des Geschäftes, aus dem der Wechsel hervorgegangen ist, ob derselbe solider Art ist, demselben mit Leichtigkeit ansehen. Die großen Banken, welche zu einer genauen Prüfung nicht immer imstande sind, verlangen oft eine dritte, nach Wechselrecht haftende Unterschrift. Dieselbe kommt in der Regel so zustande, daß der lokale Bankier die Wechsel seiner ihm genau bekannten Kunden diskontiert und dann je nach dem Maß seines Geldbedarfs bei der großen Bank weiter diskontiert. Die Zuverlässigkeit der Anlage in kaufmännischen Wechseln ist dann bei einiger Sorgfalt in ihrer Prüfung so groß, daß die Verluste an denselben minimale sind, und daß auch in schlimmen Zeiten auf ihren pünktlichen Eingang gerechnet werden darf.

Nächst den kaufmännischen Wechseln kommen gute, nicht lange Zeit laufende Gefälligkeitswechsel in Betracht. Dieselben können, wenn sie von zuverlässigen Häusern gezogen und acceptiert sind, eine ebenso sichere Anlage sein, wie die kaufmännischen. Das Bankgeschäft selbst, z. B. die Kreditgewährung eines Bankhauses an seine Kunden giebt zur Entstehung solcher Wechsel Veranlassung. Aber es liegt die Gefahr des Mißbrauchs derartiger Wechsel nahe. Ihre Entstehung zeigt nicht an, daß wirkliche Handelsgeschäfte gemacht sind, sondern daß das Bedürfnis vorlag, auf diesen Wege sich Geld zu verschaffen. Die Möglichkeit ihrer Vernehrung ist daher nicht durch objektive Thatfachen beschränkt, sondern eine unbegrenzte. Es können Gefälligkeitswechsel zwar auf kurze Zeit gezogen werden, aber vor Verfallzeit durch neue zu ihrer Bezahlung gezogene Wechsel ersetzt werden. So werden durch gegenseitiges Aufeinanderziehen kreditunwürdiger Personen nicht selten Wechsel geschaffen, die sich bei der kleinsten Krediterschütterung als wertlose Papiere zeigen.

Von dem Diskontieren der Wechsel, die am Orte, an welchem die Bank ihren Sitz hat, zahlbar sind (Platzwechseln), unterscheidet sich zwar nicht in rechtlicher, aber in wirtschaftlicher Beziehung der Ankauf von an fremden Orten zahlbaren Wechseln (Rimessewechseln). Man pflegt in Deutschland das erstere Geschäft als Diskonto und das zweite als Wechselgeschäft im engeren Sinne zu bezeichnen, dabei ist aber wieder zwischen dem Ankauf von im Inlande zahlbaren (inländischen Rimessewechseln) und von im Auslande zahlbaren (auswärtigen, fremden Wechseln) zu unterscheiden. Der Ankauf inländischer Rimessewechsel ist von der Diskon-

tierung von Platzwechseln nur wenig verschieden. Für die großen Zentralbanken, insbesondere, die an verschiedenen Orten Bankstellen haben, verschlägt es sehr wenig, ob sie Platzwechsel oder Wechsel, die an anderen Bankstellen zahlbar sind, kaufen. Gerade die kaufmännischen Wechsel werden viel häufiger Wechsel sein, die von einem Orte des Inlandes auf einen anderen gezogen sind, als Platzwechsel, weil bei Platzverkäufen viel seltener dem Käufer für die Zahlung des Kaufpreises der Ware Kredit gewährt wird, als bei Verkäufen von Ort zu Ort.

Bei dem Ankauf ausländischer Wechsel treten zu dem Zwecke der Kapitalanlage noch andere Ziele hinzu, nämlich die Spekulation auf die zeitlichen Schwankungen des Wechselkurses und die Ausnutzung der Ungleichheiten, die zwischen den Wechselkursen der verschiedenen Länder aufeinander zu derselben Zeit sich ergeben (Arbitragegeschäfte). Diese Geschäfte werden in der Regel von Häusern betrieben, welche noch an dem internationalen Handel mit zinstragenden Wertpapieren und der Besorgung internationaler Barrendungen besonders beteiligt sind. Demn die verschiedenen Arten, die internationalen Zahlungsverpflichtungen auszugleichen, müssen sich gegenseitig ergänzen. Daher hat sich dieser ganze Kreis von eigenartigen und schwierigen Geschäften zu einem besonderen Zweige des Bankbetriebes entwickelt und von der Kassenführung, der Notenausgabe und dem regelmäßigen Diskontogeschäft getrennt. Ferner hat für große Banken, aus deren Barvorräten die internationalen Barzahlungen hauptsächlich geleistet werden, ein Besitz von auswärtigen Wechseln dadurch Bedeutung, daß durch Verkauf derselben auswärtige Zahlungsverpflichtungen ebenso gut gedeckt werden können, wie durch Barrendungen und also ein Abfluß des Barvorrates zur Zeit einer ungünstigen Zahlungsbilanz verhindert oder doch vermindert werden kann. Wenn der Ankauf von diesen Banken zum Teil nur in beschränkter Menge betrieben, zum Teil ganz vermieden wird, so wird das in der besonderen Ausbildung des eben erwähnten Bankbetriebes zu einem eigenen, mit verwandten Geschäften verbundenen Geschäftsbetriebe seinen Grund haben. Durchschnittlich hatte die Reichsbank angelegt im Jahre 1888 in Wechseln aufs Ausland 3 316 000 M. gegen 228 458 000 M. in inländischen Rimessenwechseln und 199 095 000 M. in Diskontowechseln.)

b) Darlehen gegen Verpfändung von Waren mit Einschluß der edlen Metalle, fremder Münzen, sowie von Wertpapieren (Lombarddarlehen, Darlehen gegen Faustpfand).

Während bei den Wechseln der Kredit aus-

schließlich auf der Zahlungsfähigkeit der verpflichteten Personen beruht, tritt bei dem Lombarddarlehn die Person des Schuldners gegenüber dem Werte des Pfandobjektes zurück. Damit ein solches Darlehn den Charakter einer bankmäßigen Anlage trage, ist daher vor allem erforderlich, daß das Pfandobjekt leicht verkäuflich sei. Waren, die keinen sicheren und großen Markt haben, z. B. Luxuswaren und viele feinere Fabrikate, Wertpapiere, die, wie z. B. industrielle Aktien, zu Zeiten schwer oder gar nicht verkauft werden können, sind kein Pfandobjekt für Lombarddarlehen. Ferner dürfen die zu verpfändenden Papiere oder Waren nicht gewalttätigen und plötzlichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. In dieser Beziehung behalten sich viele Banken das Recht vor, bei einer gewissen Preisverminderung des Pfandobjektes noch die Bestellung weiterer Sicherheit zu fordern, oder im Fall dieselbe nicht gestellt und auch das Darlehen nicht zurückbezahlt wird, zum sofortigen Verkauf des Pfandes schreiten zu dürfen.

Das gestellte Pfand muß in den Besitz des Darleihers übergehen und dieser Umstand setzt der Beleihung von Waren oft große Schwierigkeiten entgegen. Es ist wünschenswert, daß durch die Einführung von öffentlichen Lagerhäusern und Lagercheinen, die als Repräsentanten der Waren verpfändet werden können, diesem Uebelstande abgeholfen werde. Die Lombarddarlehen stehen den kurzfristigen kaufmännischen Wechseln als bankmäßige Anlage insofern nach, als der Begehr nach solchen Darlehen mitunter seine Ursache hat in einem stockenden Verkehr auf dem Waren- und Effektenmarkte, d. h. in einer Ueberladung mit Verkaufsobjekten im Verhältnis zur Nachfrage und in einem zu hohen, unfaßbar werdenden Preisstande. Die kaufmännischen Wechsel kommen zustande, wenn Geschäfte abgeschlossen sind, die Lombarddarlehen werden nicht selten verlangt, weil die eigentlich zum Verkauf bestimmten Waren oder Effekten sich nicht verkaufen lassen. Besonders gegen das Ende von Ueberpekulationsperioden, wenn der Abgang bei den hohen Preisen zu stocken anfängt, suchen die Spekulanten einem Preiskurze wohl dadurch vorzubeugen, daß sie, um die angehäuften Warenvorräte nicht verkaufen zu müssen, Darlehen auf dieselben nehmen. Dieser Mißbrauch aber schließt nicht aus, daß in zahlreichen Fällen Lombarddarlehen aus einem durchaus berechtigten Kreditbedürfnis entspringen.

c) Vorschüsse in laufender Rechnung. Die Banken gewähren ihren Kunden Darlehen in laufender Rechnung oder gestatten ihnen, was dasselbe ist, durch Anweisung oder Wechsel ihr Guthaben zu über-

ziehen. Von jeher sind Privatbanken zur Kreditgewährung in Kontokorrent an zuverlässige Kunden nicht selten bereit gewesen und eine überaus nützliche Unterstützung ist so dem Gewerbebetriebe durch die Banken vielfach gewährt worden. Von größeren Instituten sind es besonders die schottischen Banken, deren Bereitwilligkeit, derartigen Kredit (cash-credit) zu gewähren, viel gerühmt wird. Derjenige, der einen solchen Kredit bei einer Bank besitzt, kann denselben zu beliebiger Zeit und in beliebigen Quoten benutzen und ebenso, wie es ihm paßt, zurückzahlen, ein wesentlicher Vorzug vor den bestimmten Beträgen auf bestimmte Zeit entnommenen Darlehen. Aber in diesem Vorzuge für den Kreditnehmer liegt auch die Gefahr für den Kreditgeber. Er kann nicht zu bestimmten Zeiten auf den Eingang der in dieser Weise ausstehenden Fonds rechnen, und wenn in ungünstiger Zeit die Bank eine Einschränkung der Kreditgewährung vornehmen will, so hat das oft große Schwierigkeiten. Sie hat weder ein fälliges Zahlungsversprechen, noch ein leicht realisierbares Pfand in ihrer Hand und muß Bedenken tragen, durch allzu scharfes Vorgehen dem Kunden zu schaden, die eigene Forderung zu gefährden und selbst an Kundenchaft zu verlieren.

Es kommt vor, daß von Kontokorrentschuldnern die Banken noch besondere Sicherheit für ihre Forderungen durch Bürgen oder Pfand stellen lassen. Namentlich ist das auch bei den schottischen Banken der Fall.

d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren, Darlehen an den Staat. Ein großer Teil der zinstragenden Wertpapiere ist an den Effektenbörsen jederzeit leicht verkäuflich. Insbesondere gilt das von den Obligationen der größeren europäischen Staaten mit geordneter Finanzverwaltung. Aber auch diese sind sämtlich, wenn auch in sehr verschiedenem Maße, Kursschwankungen ausgesetzt, und in Kriegszeiten kann ihr Verkauf in der Regel nicht ohne erheblichen Kapitalverlust geschehen. Die einzige Ausnahme bilden die nur kurze Zeit laufenden Schatzkammerscheine, die ähnlich wie die Wechsel als eine eminent bankmäßige Anlage bezeichnet werden müssen, aber jetzt nur in sehr beschränkter Menge von den großen Kulturstaaten ausgegeben werden. In Geldklemmen, welche nicht mit politischen Störungen verbunden sind, sondern rein wirtschaftliche Ursachen haben, pflegt dagegen die Preisverminderung der Anteile an der Schuld wohlgeordneter Staaten nur klein zu sein und durch Verkauf oder Verpfändung derselben haben oft Banken große Summen flüssig gemacht.

Unter allen Umständen aber hat die Anlage in diskontierten Wechseln gegenüber der

in Staatspapieren für Zettelbanken den Vorzug, daß sie durch die beständigen, der Bank für fällige Wechsel zu machenden Zahlungen das Rückströmen der Noten in die Bankkassen erleichtert. Der Verkehr kann Noten, deren er nicht bedarf, leichter ausstoßen, wenn fortwährend Gelegenheit geboten ist, dieselben bei der Bank einzuzahlen, als wenn die überflüssigen Noten gegen bares Geld umgetauscht und für diese wieder anderweitige Verwendungen gesucht werden müssen.

Bei dieser Lage der Sache erscheint in Ländern, welche einer Kriegsgefahr weniger ausgesetzt sind, wie die Vereinigten Staaten und England, die Anlage in der Schuld des eigenen Staates als eine für alle Arten von Banken in beschränktem Maße zulässige, während auf dem europäischen Kontinent Staatspapiere als Deckung für stets fällige Forderungen nicht unbedenklich sind. Mit vollem Recht hat die deutsche Bankpolitik (s. d. Art.) diese Anlageart für die durch Banknotenausgabe aufgebrauchten Fonds verworfen. Es kommt vom staatlichen Gesichtspunkte hinzu, daß ein massenhafter Verkauf von Staatspapieren seitens der Banken in politischen Krisen durchaus nicht wünschenswert erscheint.

Wenn schon die Anlage der Bankfonds in Staatspapieren ihre großen Bedenken hat, so ist das in viel höherem Maße der Fall mit Darlehen an den Staat, die eine reine Buchschuld bleiben. Bei dieser hat die Bank keine verkäufliche Urkunde in der Hand und da in Zeiten größerer Kriege und anderer politischer Umwälzungen der Staat Schulden abzutragen nicht in der Lage ist, auch gegen ihn kein Schuldentrieb stattfinden kann, so sind derartige Forderungen als im Notfall nicht realisierbar zu betrachten. Die Geschichte lehrt, daß auf dem Kontinent von Europa alle größeren Banken, welche ihre Barzahlungen eingestellt haben, infolge von Vorschüssen an die Finanzverwaltungen in diese Verlegenheit geraten sind.

Von der für längere Zeit bestimmten Anlage in Wertpapieren, die nur rückgängig gemacht wird, wenn die Bankverwaltung sich veranlaßt sieht, Fonds flüssig zu machen, ist der Handel mit Wertpapieren zu unterscheiden. Derselbe erstreckt sich, wenn er ein gewinnbringender sein soll, auch auf weniger sichere und verkäufliche Papiere und ist mit größerem Risiko verbunden. Er ist daher für Banken als Sammelstellen von Kassenvorräten und schwebenden Kapitalien kein geeigneter Geschäftsbetrieb, sondern, wie eingangs erwähnt, die Aufgabe von besonderen Kreditinstituten geworden, welche den Handel mit Wertpapieren und insbesondere das Emissionsgeschäft größtenteils mit eigenem Kapital betreiben. —

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte.

8. Leistungen der Banken. Die Dienste, welche die Banken in der gesellschaftlichen Wirtschaft leisten, sind doppelter Art.

1) Die Sammlung der Kassenvorräte und anderer schwebender Kapitalien und die Nutzbarmachung eines Teiles derselben.

Der große Vorteil, der daraus entspringt, daß das Gold und Silber, mit dem die Einzelwirtschaften ihre Zahlungen machen, und welches sie für diesen Zweck oder aus irgend einem anderen Grunde in ihren Kassen bereit halten, durch Forderungen an Banken ersetzt wird, fällt leicht in die Augen. Die Ersparung an Kapital, die dadurch bewirkt wird, ist eine ganz enorme. Das beste Beispiel liefert Großbritannien, wo die Bankdepotiten jedenfalls mehrere hundert Millionen £ beitragen und denselben als Vorrat an wirklichen Gelde nur der Barvorrat der Bank von England und die noch kleinere Menge der Geldstücke gegenübersteht, welche die einzelnen Banken für den täglichen Gebrauch in ihren Kassen halten. Man wird hoch greifen, wenn man die gesamte Geldreserve der Banken von England und Schottland auf 40 Mill. £ veranschlagt. Auf der Basis dieses Geldvorrates vollzieht sich der ganze Wertumsatz, welcher durch ca. 35 Mill. £ Banknoten und durch die Umschreibungen in den Banken und die Abrechnungen zwischen den Banken vermittelt wird (Jahresumsatz im Londoner Clearinghaus ca. 6 Mill. £). Und doch ist selbst in England der Geld ersparende Prozeß noch lange nicht abgegeschlossen. Die Zahlung durch Anweisung nimmt zu und wird für immer kleinere Beiträge bis unter 1 £ üblich. Früher oder später wird man auch zu der Ausgabe von 1 £ Noten übergehen, durch die, wie das Beispiel von Schottland zeigt, auch ein sehr großer Teil des im kleinen Verkehr umlaufenden Geldes ersetzt werden könnte.

2) Die Bewerkstelligung der Zahlungen in viel bequemerer Art und in einer den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs sich leicht anpassenden Weise.

Die Bankgeschichte lehrt, daß von den ältesten Zeiten an man bemüht gewesen ist, an die Stelle der Barzahlung einfachere und bequemere Vorgänge zu setzen und daß auch die unangenehmsten, sich wiederholenden Erfahrungen über Mißbrauch des Kredits nicht von immer erneuten Versuchen, auf seiner Basis das Zahlungsverfahren zu vervollkommen, abgehalten haben. Es bedarf daher auch keiner näheren Darlegung, welche Vorzüge es hat, größere Zahlungen mit einer Banknote statt mit Münzen

zu machen oder wie groß die Vorteile der Kassensführung durch Banken und der Zahlung durch Bankanweisung sind. Dagegen muß die Bedeutung eines elastischen, auf den Kredit beruhenden Zahlungsverfahrens noch besonders hervorgehoben werden.

Überall in den Kulturstaaten giebt es Jahreszeiten, in denen die Menge der Wertumsätze, die durch Geld vermittelt werden, reich und stark steigt, und wieder Zeiten stockenden Geldverkehrs, in denen die Menge der Zahlungen sehr abnimmt. Zu Anfang der beiden Halbjahre z. B. werden in Deutschland viele Zinsen und Dividenden, Besoldungen und Renten aller Art bezahlt, Jahres- oder Semesterrechnungen berichtigt und dergleichen mehr. Bald auf den Anfang des Jahres folgt dann ein großer Stillstand in den Wertumsätzen und ein verminderter Bedarf an Zahlungsmitteln. Außer dem Aufhören der durch Jahres-, Semester- und Quartalswechsel bedingten Zahlungen macht sich im Laufe des ersten Quartals der Einfluß der winterlichen Stockung der Thätigkeit in der Landwirtschaft, den Baugewerben, der Schifffahrt etc. immer mehr geltend. Im Spätsommer und Herbst dagegen veranlassen die Ernte und der Verkauf der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, Pacht- und Zinszahlungen, Reiseverkehr etc. fast allenthalben in Europa einen erhöhten Bedarf an Zahlungsmitteln. Zu früheren Zeiten waren diese Schwankungen nicht entfernt so groß wie gegenwärtig und wenn sie eintreten, so gab es in den wohlhabenderen Wirtschaften fast überall Geldvorräte, die einen großen Teil des Jahres ruhten, aber bei großen Zahlungsterminen teilweise für kurze Zeit in Umlauf traten. Jetzt reduziert jede Wirtschaft ihren zinslosen Barvorrat auf ein möglichst geringes Maß und die plötzliche Beschaffung sehr vermehrter Zahlungsmittel würde die größten Schwierigkeiten haben, wenn nicht die Menge der umlaufenden Banknoten vergrößert, Metallgeld aus den Barvorräten der Banken in Zirkulation gesetzt werden und die Umschreibungen und Abrechnungen zunehmen könnten. Der Diskonto würde enorm steigen und man würde sich mit allen möglichen viel unbequemerem und unsicheren Zahlungsmitteln, z. B. Wechseln, Zinskuponen etc. zu behelfen suchen.

Ebenso wie regelmäßig innerhalb des Jahres, so schwankt der Bedarf an Zahlungsmitteln in den unregelmäßigen Perioden, in welchen sich in der modernen gesellschaftlichen Wirtschaft steigende Preise, gewerblicher Aufschwung, Unternehmungslust, Uberspekulation und sinkende Preise, Depression und stockende Thätigkeit zu folgen pflegen. Mit diesem Wechsel geht Hand in Hand die Zu- oder Abnahme in der Menge der im Umlauf

befindlichen, metallisch nicht gedeckten Banknoten und in der Benutzung der auf dem Anweisungssystem beruhenden Zahlungsmethoden. In diesem Falle ist freilich die leichte Ausdehnung und Einschränkung des Zahlungsverkehrs kein ganz ungeteilter Gewinn, ein Punkt, auf den wir noch näher eingehen werden, wenn wir zum Schluß entgegenstehende Ansichten über die Bedeutung der Banknoten noch einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ein ganz außerordentlich heftig auftretendes Bedürfnis nach vermehrten Zahlungsmitteln zeigt sich in großen Kreditkrisen. Die allgemeine Erschütterung des Kredits in solchen Zeiten — mag sie nun die Folge plötzlicher Produktions- und Handelskrisen sein, mag sie, was noch schlimmer ist, aus großen politischen Störungen entspringen — regt in vielen Wirtschaften das Streben an, größere Vorräte von Zahlungsmitteln anzuzusammeln, weil unerwartet und plötzlich eintretende Zahlungsverpflichtungen erwartet werden (protektierte Wechsel, Kriegsleistungen) und man auf die Hilfe des Kredits oder auf leichten, verlustlosen Verkauf von Vermögenswerten sich nicht für den Fall eines Geldbedürfnisses verlassen zu können glaubt. Die verheerenden Wirkungen eines solchen panischen Schreckens und einer allgemeinen Jagd nach Geld können ein jähes Sinken der Preise aller nicht zu den unmittelbar notwendigen Lebensbedürfnissen gehörenden Waren und einen weit verbreiteten Stillstand des Verkehrs hervorrufen und vor allem die schwächeren Wirtschaften (Lohnarbeiter, Kreditbedürftige) schwer schädigen. Bricht dann auch der Kredit der Banken zusammen, so wird das Uebel außerordentlich vergrößert. So ist es in früherer Zeit mit den amerikanischen Banken und den kleinen englischen Landbanken mehrfach geschehen. Sogar eine langsame und vorsichtige Liquidation, wie sie z. B. 1866 von manchen kleinen deutschen Zettelbanken vorgenommen wurde, muß nachteilig wirken. Denn sie ist natürlich mit Einschränkung der gewohnten Kreditgewährung und der dem Verkehr gebotenen Zahlungsmittel verbunden. Dagegen hat sich in allen neueren Krisen der Kredit der großen Zentralbanken wohl erhalten und sie haben in denselben die größten Dienste dadurch geleistet, daß sie gegen diskontierte Wechsel und andere Sicherheiten ihren Banknotenumlauf vermehrten und die Giroguthaben ihrer Kunden erhöhten. Indem so durch sie die Möglichkeit, gute Wechsel zu diskontieren, aufrecht erhalten wurde, verminderten sie das unheilvolle Streben nach plötzlicher Kassenverstärkung. Soweit dasselbe doch hervortrat, wurde ihm dadurch abgeholfen, daß die verstärkten Guthaben bei der Zentralbank und noch mehr und allge-

meiner die vermehrten Banknoten die Stelle vermehrten Metallgeldes vertraten. So wurde Beruhigung der besorgten Gemüter geschaffen und dem verderblichen Schrecken gesteuert. Ist es nicht möglich, in großen und allgemeinen Krediterschütterungen auf diese Weise zu helfen, weil es an einer Bank fehlt, die als Eckstein und Stütze des Kredits dienen kann, oder weil ihre Mittel für staatliche Zwecke in finanzieller Not zu sehr in Anspruch genommen werden, so bleibt nichts anderes übrig, als für eine Zeitlang die Barzahlungen der Banken zu suspendieren und ihren Noten gesetzlichen Kurs zu geben.

Endlich kann auf den wirtschaftlichen Entwicklungsstufen, welche die meisten europäischen Kulturstaaten erreicht haben, nur durch den Bankkredit einem Bedürfnisse an Geld zum Zwecke der Berichtigung von Differenzen in der internationalen Zahlungsbilanz abgeholfen werden. Derartige Störungen in dem Gleichgewicht der vom Auslande zu empfangenden und ihm zu machenden Zahlungen, welche durch Geldausgleich werden müssen, kommen, im internationalen Verkehr aus den verschiedensten Ursachen (Wechsel im Anfall der Ernten, Kapitalübertragungen u.) immer von Zeit zu Zeit vor. Disponible Geldvorräte, die für diesen Zweck verwendet werden können, finden sich in den Einzelwirtschaften, wie schon oben erwähnt, nicht. Nur die großen Banken mit festgewurzeltem Kredit sind in der Lage, ihren Barvorrat für einige Zeit vermindern zu können, ohne daß irgend eine empfindliche Störung des Geldverkehrs damit entsteht. Die Menge der umlaufenden Noten oder die Guthaben der Girokunden können gleichzeitig unvermindert bleiben. Besitzen auch die Banken keine disponiblen Geldvorräte, welche sie für diesen Zweck entbehren können, so wird jede ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande und jede beginnende Geldausfuhr üble Geldklemmen hervorrufen. Denn diejenigen, welche den internationalen Wechsel- und Geldverkehr besorgen, werden dann versuchen müssen, durch Auerbieten hoher Zinsen das erforderliche edle Metall in irgend einer Weise aus dem Verkehr zu ziehen.

9. Die sog. Geldtheorie (currency school).

Mißbrauch der Banknoten. Die im Vorstehenden entwickelten Ansichten über die Funktionen des Bankkredits und insbesondere der Zettelbanken in der Volkswirtschaft sind aufs schärfste von den Anhängern der neueren Geldtheorie, der currency school, bestritten worden. Die Lehre hat ihre ersten Anfänge in den Kämpfen der älteren Nationalökonomien gegen das Merkantilsystem und den Verhandlungen über die englische Bankrestriktion (Ricardo), ist dann mit großem Scharfjinn

und auf Grund ausgebreiteter Erfahrung von den geistigen Urhebern der englischen Bankgesetzgebung der Jahre 1844—1845, an ihrer Spitze dem Bankier Samuel Jones Loyd, später Lord Overstone, entwickelt worden und zählt in ihren Grundzügen noch jetzt allenthalben viele Anhänger. In Deutschland haben sie vor allem die individualistischen Freihandelstheoretiker (Michaelis, Faucher, Prince Smith) und Knies verfochten.

Allen Vertretern dieser Richtung ist gemeinsam das Mißtrauen gegen metallisch nicht gedeckte Banknoten und vor allem die Verwerfung des Wechsels in der Ausdehnung ihres Umlaufs. Sie mißbilligen die Anwendung dieser Kreditform zur Herstellung eines elastischen, sich den Bedürfnissen des Verkehrs leicht anschließenden Zahlungswesens und verlangen eine Bestimmung des Maßes der umlaufenden Noten nach dem dauernden Bedürfnis. Im einzelnen weichen natürlich die Ansichten nicht selten von einander ab, und wenn wir es unternehmen, die Grundzüge der Lehre kurz vorzuführen und zu kritisieren, so müssen wir uns in erster Linie an die englischen Ausführungen halten und können nicht alle Schattierungen und kleineren Verschiedenheiten berücksichtigen.

Die wichtigsten Behauptungen sind:

1) daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der Zahlung durch Banknoten und durch Umschreibungen und Abrechnungen der Banken und ein unwesentlicher zwischen Metallgeld und Banknoten. Das umlaufende Geld, die *currency* eines Landes mit Zettelbanken, besteht daher nach dieser Ansicht aus Metallgeld und Banknoten. Der Zustand wird als gemischter Geldumlauf dem rein metallischen, d. h. einem Geldwesen ohne Zettelbanken entgegengesetzt.

Zu Anfang dieses Artikels (S. 15 sub 3) ist versucht worden, das Irrtümliche dieser Ansicht nachzuweisen und darzutun, daß der wirtschaftliche Vorgang derselbe sei bei der Zahlung durch Banknoten und durch Baufanweisungen und Umschreibungen, daß dagegen von der Zahlung durch Uebertragung einer Forderung sich die Zahlung durch Metallgeld, d. h. durch ein Sachgut wesentlich unterscheide. Zuzugeben ist, daß in den meisten Staaten bei der gegenwärtigen Entwicklung des Geldwesens der Geldverdrängungsprozeß durch Banknoten weiter getrieben werden kann als durch die anderen Kreditformen, aber das ist nur ein quantitativer und kein qualitativer Unterschied, und an sich kann es kein Vorwurf gegen eine Erscheinungsform sein, daß eine naturgemäße, auch sonst deutlich erkennbare Entwicklung in ihr weitergeführt wird.

2) Daß in einem „rein metallischen“ Geldwesen, d. h. einem Geldwesen ohne Bank-

noten, jede Vermehrung oder Verminderung des Vorrates an edlem Metall durch günstige oder ungünstige Zahlungsbilanz zu einer entsprechenden Veränderung in den Angebot- und Nachfragerhältnissen und dem Tauschwert des Geldes führe. Darauf gründet sich die Forderung, daß die Banknotenzirkulation bei einem ungünstigen Stande der Wechselkurse und bei einer Ausfuhr von edlem Metall eine diesen letzteren entsprechende Verminderung erfahren müsse, weil sonst ein Stand der Warenpreise im Lande entstehe, der nicht im richtigen Verhältnis zu deren allgemeinen Geldwerte im Welthandel stehe.

Auch ohne Gebrauch der Banknoten besteht die deutlich erkennbare Tendenz des Verkehrs, gelegentlichen Ab- und Zufluß von Metallgeld durch wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und durch vermehrten oder verminderten Gebrauch der übrigen Erasmittel des Metallgeldes auszugleichen. Die Geldvorräte in den einzelnen Kassen sind in einem solchen Zustande sehr viel größer und dieselben werden entweder bei kommerziellem Bedarf an edlem Metall, durch höheren Zinsfuß hervorgeleckt, oder durch Not und Steuerdruck in politischen Notlagen in Umlauf gebracht. Ebenso sind, wenn ausnahmsweise günstige Verhältnisse einem Lande edles Metall in ungewöhnlicher Menge zuführen, zahlreiche Einzelwirtschaften bereit, ihre Vorräte an Metallgeld zu vermehren. Die verhältnismäßig großen Barzahlungen, welche in früheren Zeiten sich verschiedene Länder einander machten, z. B. die französische Kriegskontributionszahlung 1815 und die folgenden Jahre, oder das Verschwinden des baren Geldes und die Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens großer Wirtschaftsgebiete ohne merkliche Einwirkung auf die Preise sind ein Beweis für die bewegliche Größe dieser Geldvorräte (*hoards* in England, *horte* von A. Wagner genannt), welche in früheren Zeiten die geringere Elastizität des auf dem Kredit beruhenden Zahlungswesens erzeigten. In der Gegenwart liefern Länder wie Indien, China ein Beispiel davon, welche Quantitäten Metallgeld bei einer günstigen Zahlungsbilanz in den Einzelwirtschaften Aufnahme finden können, ohne alsbald in Umlauf zu treten. In Zeiten der Not oder auch bei steigendem Zinsfuß werden sie hervorgeholt und dienen dann kürzere oder längere Zeit als Umlaufsmittel. Wenn ferner behauptet wird, daß jede Geldausfuhr ein Zeichen von einem Ueberfluß an Zahlungsmitteln im Lande und einem zu hohen Stande der Warenpreise sei und deshalb auch nur durch eine Verminderung der Zahlungsmittel korrigiert werden könne, so ist auf den häufigen Fall hinzuweisen, daß eine ungünstige Zahlungsbilanz aus vorüber-

gehenden Vorgängen, z. B. einer schlechten Ernte, ungewöhnlich großen Kapitalanlagen, Kriegsaufwand im Auslande entsteht. Mit dem Aufhören dieser vorübergehenden Ursache hört ohne alle Einwirkung auf den allgemeinen Stand der Warenpreise die Geldausfuhr wieder auf. Es ist daher auch wünschenswert, die Gegenwirkung so schonend wie irgend möglich eintreten zu lassen. Solche zufällige Störungen in der Zahlungsbilanz kompensieren sich in längeren Zeiträumen nicht selten gegenseitig oder lassen sich durch einen gelinden Druck auf den Kapitalmarkt in wohlhabenden, dem Ausland nicht schuldenden Ländern mit Leichtigkeit allmählich ausgleichen.

Wollte man dagegen in einem Lande mit ausgebildeten Kreditverhältnissen jeder Geldausfuhr, die sich in einem abnehmenden Barvorrat der Banken äußerte, durch entsprechende Verminderung des Notenumlaufs begegnen, so würde man die stärksten und schädlichsten Geldkrisen hervorrufen und dadurch zwar wahrscheinlich die Wechselkurse günstig stellen, aber die erstrebte Verminderung des Notenumlaufs doch nicht erreichen. Denn mit allen Mitteln widerstrebt der Verkehr einer willkürlichen Verminderung der auf dem Kredit beruhenden Zahlungsmittel, wenn die Verminderung nicht abwehrenden Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Man sucht sich mit unbequemen und unsicheren Ersatzmitteln des Geldes zu behelfen, die bei den Banken deponierten Summen werden, soweit irgend thunlich, zurückgezogen und in den Verkehr gebracht. Vor allem aber würde man durch Diskontierung von Wechseln und durch Darlehen auf kurze Zeit sich Zahlungsmittel zu verschaffen suchen, und wenn die Banken um so mehr ihre Kreditbewilligung beschränkten, so wären schwere Geld- und Kreditkrisen unvermeidlich. In dem Artikel Bankpolitik findet sich ein Beispiel eines solchen Vorganges aus den amerikanischen Erfahrungen des Jahres 1857 kurz angeführt. Daher ist es sehr viel richtiger, dem Verkehre die Zahlungsmittel zu lassen, deren er nicht entbehren kann und durch allmähliche Erschwerungen der Kreditbewilligung die Geldausfuhr zu hemmen.

Noch viel schwerer als eine Einziehung von Noten bei jeder Ausfuhr von edlem Metall würde es den Banken fallen, jedesmal wenn eine günstige Zahlungsbilanz Geld ins Land führt, in entsprechendem Maße die Menge der umlaufenden Noten zu vermehren. Wieviel unverzinsliche Banknoten jede Einzelwirtschaft in ihrer Kasse haben will, das zu bestimmen steht nicht in der Macht der Banken. Sie können nur ihre Noten denjenigen, die Wechsel diskontieren wollen, zu niedrigen Zinsen anbieten und

versuchen, so die Unternehmungslust anzuregen, gesteigerten Verkehr und ein erhöhtes Bedürfnis nach Zahlungsmitteln hervorzurufen. Die Erfahrung lehrt, daß ein niedriger Zinsfuß diese Wirkung keineswegs immer hat.

3) Wir haben gerade in jüngst vergangener Zeit wieder gesehen, daß angesehene, großen Kredit genießende Zettelbanken in Zeiten gewerblicher Depression und langsam wachsenden Verkehrs ihre Noten zu sehr niedrigen Zinsen ansbieten, zu diskontierende Wechsel auf freiem Markt aufsuchen, um eine leidliche Verzinsung ihres Kapitals zu erreichen, ohne daß die Zirkulation der metallisch nicht gedeckten Noten sich mehrt. Jahrelang bleibt dann der Notenumlauf oft unter dem Maße, das den Banken gestattet ist und welches von den Bankverwaltungen gern annähernd erreicht würde. Gelingt aber der Versuch, durch niedrigen Zinsfuß und reichliche Kreditgewährung gewerbliche Unternehmungslust hervorzurufen, so sind damit große Gefahren verbunden. Für die Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung muß es im Gegenteil als ein großer Vorteil bezeichnet werden, wenn die Banken nicht bei jedem Anschwellen ihrer Barvorräte sofort durch äußerste Herabsetzung des Diskontosazes die Menge der metallisch nicht gedeckten Noten auf gleicher Höhe zu halten versuchen.

4) Sowie ein Abfluß der Barvorräte ohne entsprechende Beschränkung der Notenzirkulation, so soll eine Vermehrung der umlaufenden Noten ohne gleichmäßige Zunahme des Barvorrates in den Banken nach Ansicht der Geldtheorie zu einem übertriebenen und unhaltbaren Stande aller Geldpreise und vielen daraus folgenden Uebeln führen. Die Ausgabe von Noten an Stelle von kaufmännischen Wechseln oder in Form von Darlehen an Gewerbetreibende habe die Tendenz, eine übermäßige Menge von Noten in Umlauf zu bringen. Fast immer seien zahlreiche Gewerbetreibende geneigt auf diese Weise sich zu günstigen Bedingungen Kapital zu verschaffen und die Noten in Umlauf zu setzen, die Banken aber auf diesen Begehre einzugehen, weil denselben daraus ein leicht ersichtlicher Gewinn entspringe. Ein hervorragender Vertreter der deutschen abstrakten Freihandelschule ging so weit, zu behaupten, daß eine Bank mit schrankenlosem Rechte auch eine schrankenlose Gelegenheit zur Notenausgabe erhalte. Die so entstehende übermäßige Vermehrung der Zahlungsmittel aber sei die Hauptursache der sich immer wiederholenden unhaltbaren Steigerung der Preise, welche dann wieder von zunehmender Anhäufung unverkäuflicher Warenvorräte, Ausfuhr des Metallgeldes und endlich von Geld- und Kreditkrisen gefolgt seien.

Auch in diesem Gedankengange begegnen wir demselben Irrtume über das Verhältnis der Banken zur Vermehrung ihres Notenumlaufs. Nirgendwo besteht in den Kulturvölkern der Gegenwart ein Bestreben der Einzelwirtschaften die Zahlungsmittel in unbegrenztem Maße zu vermehren. Niemand wird daher auch unverzinsliche Banknoten der Bank abnehmen und dafür Zinsen oder Diskonto bezahlen, wenn nicht ein Bedürfnis an Zahlungsmitteln vorliegt. Nur wenn aus anderen Gründen vermehrte inländische Wertumsätze vorgenommen oder Zahlungen aus Ausland gemacht werden sollen, werden daher die Wechsel im Besitze der Zettelbanken und die Darlehen, welche sie gewährt haben, einerseits, die Menge der metallisch nicht gedeckten im Umlauf befindlichen Noten andererseits zunehmen. Die eben erwähnten Erfahrungen über niedrigen Diskontofuß und gleichzeitige Abnahme der umlaufenden ungedeckten Noten bestätigen diesen a priori wahrscheinlichen Satz. Ist das Bedürfnis an Zahlungsmitteln ein vorübergehendes, so strömen, wenn dasselbe vorbei ist, bei einem wohlgeordneten Bankwesen, bei welchem reiche Gelegenheit für Rückzahlung der Noten in den Bankkassen besteht, dieselben in kürzester Frist in die Bank zurück. Der Beweis wird durch die rasche Abnahme des Banknotenumlaufs in den Jahreszeiten, in denen die Wertumsätze geringer sind, geliefert. Wenn dem Rückfluß der Noten Schwierigkeiten entgegenstehen, z. B. Zirkulation der Noten entfernt von der Einlösungsstelle und dem Geschäftsbetrieb der Bank, oder geringer Umfang der einer Bank zu machenden Zahlungen und künstliche Erziehung der Einlösung kann das Rückströmen sich verzögern. Die Folge wird in der Regel sein, daß andere, bessere Zahlungsmittel aus dem Verkehr verdrängt werden. Solche Mißstände aber muß und kann die Bankpolitik in erster Linie verhindern. Sind dieselben nicht vorhanden, so erhalten sich die in vermehrtem Maße ausgegebenen Banknoten nur so lange im Verkehr, als der Bedarf andauert. Aber der Bedarf kann durch eine übermäßige und unhaltbare Steigerung der Preise, übertriebene Spekulation und Unternehmungslust veranlaßt sein, wie sie großen Produktionskrisen vorangehen. Nicht nur der gesunden, sondern auch der krankhaften Verkehrsentwicklung liefert der Kredit die erforderlichen Zahlungsmittel. Er ermöglicht und erleichtert sie, aber er ruft sie nicht hervor, sondern es bedarf dazu eines äußeren Anstoßes, der fast immer in einer großen, die Preisserhöhung wichtiger Warengattungen verursachenden Verschiebung der Produktions- und Konjunktionsverhältnisse liegt. Auch wird nicht in erster Linie in solchen Zeiten der Banknotenkredit in Anspruch genommen, sondern zunächst die

anderen Methoden, Zahlungen durch den Kredit zu vermitteln. Es steigen die Wechselzirkulation, die Ausstellung von Bankanweisungen, die Umschreibungen in den Banken und die Abrechnungen zwischen den Banken. Daher hat es auch Ueberpekulationsperioden und große Handelskrisen in Handelsstädten gegeben, die keine Zettelbanken kannten (z. B. Hamburg 1857). Aber bei einer über ganze Länder verbreiteten Steigerung der gewerblichen Thätigkeit, des Arbeitslohnes und aller Wertumsätze im kleinen Verkehr kann man eine Vermehrung der kleinen Zahlungsmittel, der Banknoten oder des Papiergeldes und des Metallgeldes nicht entbehren und es ist nicht zu leugnen, daß vor allen großen Produktionskrisen der Neuzeit die Zettelbanken der ungesunden Entwicklung dadurch wesentlichen Vorschub geleistet hatten, daß sie diese Zahlungsmittel in vermehrter Menge hergaben. Entweder die Zirkulation der kleinen Noten vermehrte sich, oder die Barvorräte der Banken nahmen bei gleichbleibender Notenzirkulation ab und traten teilweise in Zirkulation, oder beide Erscheinungen zusammen zeigten sich. In jedem dieser Fälle wuchs natürlich die Zirkulation der metallisch nicht gedeckten Noten und war es der Banknotenkredit, welcher dem Verkehr die erforderlichen Zahlungsmittel lieferte. In der Regel brach dann die Krisis aus, wenn die Mittel der Banken der Erschöpfung sich zu nähern schienen.

Aber wegen dieser Gefahr des Mißbrauchs wird doch eine strikte Beschränkung der ungedeckten Noten auf ein den Mißbrauch ausschließendes Maß nicht in ernste Erwägung kommen können. Denn erfahrungsmäßig läßt sich die Benutzung des Notenkredits zu schädlichen Zwecken durch weise Einrichtung und Verwaltung der Banken auf ein geringes Maß einschränken, während die wichtigen von uns näher dargelegten Funktionen der Banknoten, die nur durch wechselnde Ausdehnung ihres Umlaufs erfüllt werden können, in dem gegenwärtigen Zustande unierer wirtschaftlichen Entwicklung geradezu unerlässlich sind. Die Art aber, zu finden, wie die nützliche Verwendung dieser Kreditform gesichert und zugleich dem Mißbrauch thunlichst vorgebeugt werden kann, ist Aufgabe der Bankpolitik (s. d. N.). S. auch die Artikel Abrechnungsstellen, Check, Clearinghaus, Giroverkehr.

Litteratur:

Außer den betreffenden Abschnitten in dem Handbuch der polit. Def. von Schönberg (Ab. Wagner), in den Lehrbüchern von Rau und Roscher, in Stein, Verwaltungslehre und in den älteren Schriften von P. J. Mayerger und Büsch, vergl. aus der deutschen Litteratur der letzten Jahrzehnte: D. Hü b n e r,

Die Banken, Leipzig 1854. A. Wagner, Beiträge zu der Lehre von den Banken, Leipzig 1857. Derselbe, Geld- und Kredittheorie der Realen Bankakte, Wien 1862. Derselbe, Artikel Zettelbanken in St. W. v. Bluntschli und Brater, XI. Derselbe, Verschiedene Bankartikel in Renschig, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Derselbe, System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl., Freiburg 1873. E. Rasse, Artikel in Zeitschr. f. Staatsw., 12, S. 367 ff., 15, S. 1 ff., 21, S. 128 ff., 28, S. 487 ff., Jahrb. f. Nat. 11, S. 1 und die Preussische Bank, Bonn 1866. D. Michaleis, Noten und Depositen in Viert. f. Volksw., 1865, S. 77 ff., wiederabgedruckt in volkw. Schriften, Bd. II, S. 322 ff., Berlin 1873. Teltkampff, Prinzipien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867. Max Wirth, Handbuch des Bankwesens (hauptsächlich Bankstatistik), 3. Teil seiner Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1870. Carl Knies, Der Kredit, Berlin 1876—79, besonders I. Hälfte, Abschn. 6, II. Hälfte, Abschn. 10 n. 14. Die reiche Gelegenheitsliteratur über Bankwesen, welche durch die gesetzliche Ordnung des Bankwesens im Deutschen Reich veranlaßt wurde, s. bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875, S. 401 ff.

Aus der englischen Litteratur sind vor allem hervorzuheben: die Berichte königlicher und parlamentarischer Kommissionen, in denen die reichsten Erfahrungen auf dem Gebiete des Bankwesens gesammelt und zum Teil auch verarbeitet sind. Wir nennen insbesondere Report on the high price of gold bullion, 1810. Report on promissory notes in Scotland and Ireland 1826. Report on the Bank of England charter 1832. Reports I, II on banks of issue, 1840 und 1841. Reports on commercial distress 1848. Reports I, II on the bank acts, 1857. Reports on commercial distress 1857. Reports on the bank acts 1858. Von Schriften Einzelner H. Thornton, The paper credit of Great Britain, London 1802, deutsch von L. H. Jakob, Halle 1803. Tooke, A history of prices and of the state of circulation fr. 1792—56, VI vols. London 1838—1857. Deutsche auszugsweiße Bearbeitung von Moser, 2 Bände, Dresden 1857. Die verschiedenen Schriften von Lord Overstone, gesammelt unter dem Titel Tracts and other publications on metallic and paper currency, London 1858. Die betreffenden Abschnitte in J. S. Mill, Principles of political economy, deutsch von Soetbeer, 2. Ausgabe 1864, bei. Buch 3, Kap. 11, 12, 24. Fullarton, On currency and banking, 2. edit., London 1845. J. W. Gilbert, A practical treatise on banking, 2 vols, 6. edit., London 1856, auch in den gesammelten Schriften des Verfassers wieder abgedruckt. Henry Dunning Macleod, The theory and practice of banking, 2. edit., 2 vols, London 1866. Thomson Hankey, The principles of banking, London 1867. Walter Bagehot, Lombardstreet, a description of the money market, London 1873, deutsch von Beta, Leipzig 1874. W. Stanley Jevons, Money and the mechanism of exchange, London 1875, deutsch Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876. Bonamy Price, Currency and banking, London 1876,

deutsch von Hermann Bresselt, Berlin 1877. B. H. Inglis Palgrave, Bankrate in England, France and Germany 1844—78 (Statistik) London 1880.

Aus der französischen Litteratur: Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, 6 voll., Paris 1867. den englischen Untersuchungen und Kommissionsberichten nachgebildet, ohne ihre Brauchbarkeit zu erreichen. Von Schriften Einzelner: J. B. Courcelle Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations des banques, Paris 1876. 6. edit. Clément Juglar, Des crises commerciales et leur retour périodique, Paris 1862. Wolowski, La question des banques, Paris 1864 und Le change et la circulation, Paris 1867. J. E. Horn, La liberté des banques, Paris 1866.

S. ferner die Litteraturangaben in den Artikeln Bankgeschichte und in den Artikeln über das Bankwesen der einzelnen Staaten.

E. Rasse.

II.

Allgemeine Bankpolitik.

I. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik. II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik. 1. Freiheit der Notenausgabe. 2. Beschränkende staatliche Gesetzgebung. 3. Privilegierung einer oder mehrerer Banken. 4. Staatsbank oder Privatbank. 5. Vorschriften über Ausgabe, Einlösung und Deckung der Noten: a) Größe der Banknoten. b) Annahmepflicht der Noten. c) Einlösung und Austausch der Noten. d) Menge der Noten. e) Anlage der nutzbar zu machenden Fonds der Zettelbanken.

I. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik.

Schon in den frühesten Entwicklungsstufen des Bankwesens beginnt die Bankpolitik, d. h. die Versuche der staatlichen Gewalt, auf das Bankwesen einzuwirken und es zweckmäßig zu gestalten. Die Banken erscheinen vor allem als die Vermittler von Zahlungen und die Fürsorge für die Zahlungsmittel gehört bei sich verbreitender Geldwirtschaft fast überall zu den wesentlichsten Aufgaben des Staates. Ganze Bücher von Verordnungen und Gesetzen, das Bankwesen betreffend, aus der zweiten Hälfte des Mittelalters lassen sich in einer Stadt wie Venedig zusammenstellen. Sie haben zum Ziele die Sicherung einer zuverlässigen Verwaltung der den Banken anvertrauten Kassenvorräte und die sichere, ordentliche Bewerkstelligung der Zahlungen, mit denen sie beauftragt werden. Die Anfänge der Bankpolitik euden in den italieni-

schen, niederländischen und deutschen Handelsstädten damit, daß die städtische Obrigkeit das Bankwesen selbst in die Hand nimmt und Versuch macht, städtische Banken zu errichten. Nur in den Mittelpunkt des Geldverkehrs konnten aber damals Banken entstehen und aufblühen.

In eine ganz neue Periode tritt die Bankpolitik mit dem Aufkommen der Banknote. Die Zahlung durch Banknoten kann in den weitesten Kreisen das Metallgeld als Umlaufsmittel ersetzen. Die Banknote wird in Zahlung genommen von zahlreichen Personen, welche nicht in der Lage sind, die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen und welche sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, die sie hindern, unsichere oder unbequeme Zahlungsmittel zurückzuweisen. Die Banknote wird ausgegeben von Banken, die ein mächtiges Privatinteresse haben, Noten in möglichst großem Betrage in Umlauf zu setzen und zu erhalten, und die nicht selten eine große Klientel besitzen, die ihnen zu diesem Zweck behilflich sein kann. Fast dieselben Gründe, welche für die staatliche Regelung des Münzwesens sprechen, fordern daher auch, sowie die Banknote ein allgemeines Zahlungsmittel wird, für die staatliche Ordnung des Banknotenumlaufs.

Aber das Zettelbankwesen hat sich allmählich aus dem privaten Bankgeschäft und zwar bei Völkern ausgebildet, die vorzugsweise individualistischer Richtung sind, in England, Schottland, den Vereinigten Staaten. Daher hat es sich dort lange Zeit als eine Sache der Privatindustrie in verhältnismäßig großer Freiheit entwickeln können. Das Beispiel dieser Staaten hat dann auch auf die Staaten des europäischen Kontinents eingewirkt. Allmählich aber ist man überall immer mehr zu staatlicher Regulierung der Notenausgabe fortgeschritten. Die übrigen Zweige des Bankgeschäftes dagegen unterstellt man in den Kulturstaaten nicht einer besonderen Aufsicht, indem man von der Ansicht ausgeht, daß bei denselben die Beteiligten ihr Interesse selbst zu wahren in der Lage seien.

Es ist aber nicht nur die Sicherung der Banknotengläubiger, welche die europäischen Staaten mit ihrer Bankgesetzgebung als Ziel verfolgen, sondern man will durch die Einrichtung der Zettelbanken und die Regelung ihrer Notenausgabe die Erfüllung aller gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sichern, die durch das Bankwesen am besten erfüllt werden. Dieselben sind in dem Artikel Bankgeschäfte näher dargelegt. Sie bestehen:

1) in der Fürsorge für ein elastisches Zahlungswesen, welches sich den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwesens an Zah-

lungsmitteln rasch und leicht anpaßt. Es kommt dabei darauf an, auf dem Kredit beruhende Zahlungsmittel zu haben, welche

a) entsprechend dem wachsenden und sinkenden Verkehr in vermehrtem und vermindertem Maße ausgegeben und benutzt werden können. Die Vermehrung soll legitimen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber ohne große Geldflutten und Krediterschütterungen geschehen können, aber Schwierigkeiten haben, wenn das gesteigerte Bedürfnis an Zahlungsmitteln Folge einer übertriebenen und darum auf die Dauer unhaltbaren Erhöhung vieler Warenpreise und einer Uberspekulation und übertriebenen Unternehmungslust ist;

b) in einer großen Krediterschütterung, die mit einer allgemeinen Jagd nach Kasernenverstärkung verbunden ist, das bare Geld in den Kasernen vertreten und dadurch Beruhigung schaffen können;

2) in der Sorge für einen disponibelen Geldvorrat, aus dem nötigenfalls Zahlungen an das Ausland gemacht oder für andere Zwecke hergegeben werden können, ohne daß schwere Geldkrisen oder eine allgemeine Suspension der Barzahlungen eintreten.

Alle diese Aufgaben sind wesentlich gemeinwirtschaftlicher Natur, d. h. es sind keine Privatinteressen vorhanden, welche ihre Erfüllung sichern, und wenn sie nicht erfüllt werden, so leidet die gesamte Volkswirtschaft und namentlich die schwächeren Wirtschaften, die völlig außer Stande sind, sich gegen die Uebel zu schützen, welche mit schlimmen Geldkrisen verbunden sind.

Es fehlt vor allem ein Privatinteresse, welches irgend eine Einzelwirtschaft antriebe, große Barvorräte Jahrzehnte lang zinslos liegen zu lassen, um dann gelegentlich kurze Zeit eine Verwendung dafür zumäßigen Zinsen zu haben. Auch für Banken ist das von privatwirtschaftlichem Standpunkt nicht vorteilhaft. Sie gewinnen vielmehr durch Dekonomie in den unverzinslichen Kasernenvorräten und wenn dann häufige Geldkrisen eintreten, so sind dieselben für den Gewinn der Banken viel eher vorteilhaft als nachteilig. Ein großer disponibeler Barvorrat ist aber auch für die sub 1 a und b angeführten Funktionen der Banken die unentbehrliche Voraussetzung. Nur auf seiner Basis kann eine Bankverwaltung mit Sicherheit die metallisch nicht gedeckten Noten dem Bedarf entsprechend vermehren. Aber auch der zu einem solchen Verfahren nötige Kredit wird erfahrungsmäßig nur da gewonnen, wo eine Bank aus der privaten Stellung hinaustritt und nur unter öffentlicher Kontrolle im gemeinen Interesse verwaltet wird.

Würde keine Fürsorge dafür getroffen, daß

in disponibelen Barvorräten und in fest gewurzeltem Kredit eine Grundlage für das Zahlungswesen des ganzen Landes vorhanden wäre, so würden häufige Geldkrisen unvermeidlich sein. Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß dieselben, weil sie zunächst in einer Erhöhung des Diskontos an den großen Börsen äußern, die Börsenkrisen ausschließlich oder vorzugsweise treffen. Mangel an Zahlungsmitteln zeigt sich im kleinen Verkehr, nicht aber zwischen großen Banken, Großhändlern u. dergl., die sich durch Umschreibungen, Abrechnungen wohl zu helfen wissen, und Höhe des Zinsfußes ist den schwächeren, kapitalbedürftigen Wirtschaften viel empfindlicher als den großen Kapitalisten. Aus einer scharfen Geldklemme aber kann sich eine Kreditkrise entwickeln, die zahlreiche Betriebe zum Stillstand bringt, Arbeiter brotlos macht und mit ihren verheerenden Wirkungen die wirtschaftliche Entwicklung Jahre hindurch lähmt.

Dagegen wird mit Unrecht mitunter verlangt, daß durch die Bankpolitik in erster Linie für eine möglichst gemeinnützige Kreditbewilligung seitens der Banken Sorge getragen werden müsse. Die Art und das Maß der Kreditgewährung muß dem eigentlichen Zwecke der Zettelbanken, der Ordnung des Geld- und Zahlungswesens durchaus untergeordnet bleiben. Dem während diese Aufgaben des gemeinen Wesens, ist es im allgemeinen nicht die Obliegenheit des Staates, dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Kapitalien den Kreditbedürftigen zugeführt werden, die am meisten des fremden Kapitals benötigt sind, oder den besten Gebrauch davon machen. Nur gegenüber besonderen Notständen ist ein Eingreifen der Staatsgewalt in den Kreditverkehr gerechtfertigt, aber für eine solche Hilfe sind am allerwenigsten die Zettelbanken die geeigneten Institute. Ihre Kreditgewährung muß eine durchaus bankmäßige sein, damit das ausgeliehene Kapital nötigenfalls in kurzer Frist wieder eingezogen und die Einlösbarkeit der Banknoten aufrecht erhalten werden kann. Die Kreditgewährung ist ferner auch insofern dem Hauptzweck der Bankpolitik dienstbar zu machen, als sie als Mittel gebraucht werden muß, um übertriebene Preissteigerungen und Unternehmungslust, sowie einen allzustarken Abfluß der Barvorräte zu verhindern.

II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik.

1. Freiheit der Notenausgabe. Nur selten und nur für kurze Zeit hat dies System in uneingeschränkter Weise bestanden.

In England war die Notenausgabe bis zum Jahre 1844 einzelnen Personen und Gesellschaften von nicht mehr als 6 Mitgliedern gestattet. Nur die Ausgabe von Noten unter 1 £ war seit 1775, die unter 5 £ von 1777—97 und wieder von 1829 an verboten. Aber die Beschränkung der Mitgliederzahl der Bankgesellschaften, welche erst 1826, für die von London 65 Meilen und mehr entfernten Orte aufgehoben wurde, gab der einzigen großen Bank, der Bank von England, ein entscheidendes Uebergewicht, welches durch ihre enge Verbindung mit der Finanzverwaltung des Staates noch verstärkt wurde. Es fehlte daher nicht an einer Zentralbank, welche die Aufgaben, die im gemeinen Interesse an ein wohlgeordnetes Bankwesen gestellt werden müssen, zu erfüllen strebte. Freilich wurde die Erfüllung ihr nicht selten erschwert durch die Konkurrenz der vielen kleinen Banken, die ihren Notenumlauf stets ohne Rücksicht auf den Stand der internationalen Zahlungsbilanz auszu dehnen bemüht waren und zu verschiedenen Malen in größeren Krisen in großer Zahl zusammenbrachen. Nach einem Versuch durch Gestattung größerer Zettelbanken und die Verpflichtung zu periodischer Veröffentlichung ihrer Bilanzen diesen Uebelständen abzuhelfen, ist das System 1844 verlassen worden und für seine Wiederherstellung hat sich keine nennenswerte Stimme erhoben.

In Schottland stand es ebenfalls bis 1845 jedermann frei, Banknoten auszugeben und es bestand keine Beschränkung dieses Rechts auf Gesellschaften von nicht mehr als 6 Personen. Es konnten sich daher Banken mit größerem Gesellschaftskapital bilden, aber die Gesellschaften, mit Ausnahme von den durch besondere Geetze inkorporierten, hafteten für die Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Seit 1765 bestand ein Verbot der Ausgabe von kleineren Noten als 1 £. Uebereinkünfte über regelmäßigen Austausch der Noten führten ein rasches Rückströmen der Noten zur ausgebenden Bank (durchschnittlich blieben die Noten nicht länger als 10—11 Tage im Umlauf). Trotzdem, daß die dortigen Zettelbanken großen Kredit gewiesen, sich von grober Mißverwaltung mit wenigen Ausnahmen frei hielten, und allen Zweigen wirtschaftlicher Thätigkeit im Lande mehr als ein Jahrhundert hindurch bedeutende Dienste geleistet hatten, ist auch dort das System aufgegeben worden. Daß es so lange Zeit vortrefflich funktionierte, beruhte außer auf dem traditionellen Geschick der Bankverwaltungen, der unbeschränkten Verantwortlichkeit der Gesellschaften, dem nüchternen Volkscharakter, dem raschen und leichten Rückfluß der Noten in die Bankkassen, doch auch auf der Bank von England,

aus deren Barvorrat ungünstige Saldo der internationalen Zahlungsbilanz auch für Schottland ausgeglichen wurden. Der Vorwurf, daß der Verkauf von Wechseln und anderen Sicherheiten, den aus Mangel an disponiblen Barvorräten die schottischen Banken auf dem Londoner Markt in Geldklemmen vornehmen, diesen empfindlicher mache und daß die Bankverwaltungen durch Konkurrenz verhindert seien, einer eintretenden Ueberspekulation hinlänglich entgegenzuwirken, waren die Hauptursachen der veränderten Gesetzgebung.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben mehrere Staaten vorübergehend die Notenausgabe fast ganz freigegeben, während andere Zettelbanken noch anschießliche Privilegien besaßen. In manchen der ersteren ist auf jener Basis der übelste Bankswindel entstanden, der mit einem nach vielen Seiten hin Verderben verbreitenden Zusammenbruch endete. In einigen nördlichen Staaten (Massachusetts z. B.) hatte sich ein Zustand entwickelt, der in gewöhnlichen Zeiten durch die allgemeine Verbreitung der Bankeinrichtungen als ein günstiger erscheinen konnte, aber doch in jeder größeren Krisis zur Einstellung der Barzahlungen seitens der Banken führte.

2. Beschränkende staatliche Gesetzgebung. Während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts aber verbreitete sich in den wichtigsten Staaten Amerikas in wachsendem Maße die Erkenntnis, daß es unmöglich sei, ohne allgemeine gesetzliche Bestimmungen den Bankbetrieb vor den größten Mißbräuchen, die Notenbesitzer vor unvermeidbarem Schaden und das Geldwesen vor Unordnung zu schützen. Da entschloß man sich, die Sicherung des allgemeinen Zahlungsmittels von Staatswegen durch besondere öffentliche Einrichtungen unmittelbar in die Hand zu nehmen.

Im Staate New-York hat das Bankgesetz vom 18. IV. 1838 die Banken angehalten für alle Noten, die sie ausgaben, bei einer öffentlichen Behörde Sicherheit zu bestellen. Die Noten wurden von einem dazu bestellten Staatskontrollleur für alle Banken gleichmäßig angestellt und den einzelnen Banken, die den Vorschriften des Gesetzes genügten, ausgeliefert. Vorher aber mußte die Bank (Gesellschaft oder Individuum) für den Betrag an Noten, welche sie zu erhalten und in Umlauf zu setzen wünschte, jedoch nicht unter 100 000 Doll., Staatsschuldcheine des Staates von New-York, oder anderen Staaten, die der Kontrollleur annehmbar fand, hinterlegen. Nach dem ursprünglichen Gesetz durfte der Kontrollleur für die Hälfte des Notenbetrages als Deckung auch Hypotheken annehmen, seit 1852 war das nur für

5000 Dollar zulässig. Die Banken standen unter laufender Aufsicht des Kontrollleurs oder später des Bankdepartements. Wenn Noten von einer Bank bei Präsentation nicht eingelöst wurden, so hatte der Inhaber derselben Protest erheben und dem Kontrollleur Anzeige zu machen. Der Kontrollleur sollte alsdann die Bank zur Zahlung auffordern und wenn solche nicht binnen 15 Tagen erfolgte, in der Staatszeitung anzeigen, daß alle Noten aus dem hinterlegten und nun liquide zu machenden Sicherheitsfonds bezahlt werden.

Die New-Yorker Einrichtungen wurden allmählich auch in manchen anderen Staaten eingeführt und im wesentlichen die Grundlage der Neuordnung des Zettelbankwesens für alle Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges im Jahre 1864. Durch eine exorbitante Bestimmung wurden die älteren nach den Gesetzen der Einzelstaaten eingerichteten Zettelbanken zur Auflösung oder Einstellung der Notenausgabe gezwungen. Die unter dem neuen Gesetz sich bildenden Zettelbanken müssen bei dem Comptroller of the Banks Schuldcheine der Vereinigten Staaten hinterlegen und zwar nicht weniger als 40 000 Dollars und als $\frac{1}{3}$ ihres Stammkapitals. Sie erhalten von diesem Beamten dafür Banknoten in Blanko im Betrage von 90 % des Kurzwertes und höchstens 90 % des Nominalwertes der hinterlegten Papiere. Jedoch kann eine Bankgesellschaft, deren eingezahltes Stammkapital nicht 500 000 Dollars übersteigt, nicht mehr als 90 %, deren Kapital 500 000 bis 1 000 000 Dollars beträgt, 80 %, deren Kapital 1 000 000 aber nicht 3 000 000 Dollar übersteigt, 75 %, noch größere Banken nur 60 % ihres Kapitals an Noten erhalten. Die Noten werden von dem Kontrollleur nach gleichen Formularen auf Kosten der Banken angefertigt, den Banken ausgeliefert und mit der Unterschrift der ausgebenden Bank versehen von dieser in den Umlauf gebracht. Das Gesetz enthält außerdem die eingehendsten Bestimmungen über Art und Weise des Bankbetriebes, Bardeckung und Einlösung der Noten, sowie über obrigkeitliche Beaufsichtigung der Banken. In bezug auf die Einlösungspflicht sind die Banken in drei Klassen geteilt, Banken der Stadt New-York, Banken der 15 nächstbedeutenden Städte (reserve cities) und Banken aller übrigen Orte (Landbanken). Die Landbanken müssen sich jede eine Bank in einer Reservestadt wählen, bei welcher sie einen Teil ihres Barvorrates niederlegen, und durch welche sie ihre Noten einlösen lassen. Die Banken der Reservestädte sind gehalten in dieselbe Verbindung mit einer Bank in New-York zu treten. Endlich müssen nach einem Ergänzungsgezet von 1874 alle Banken dem Schatzamt der Vereinigten Staaten 5 %

ihrer umlaufenden Notenummenge in barem Gelde überweisen und dies Guthaben immer auf der gleichen Höhe erhalten. Aus demselben löst das Schatzamt auf Verlangen die Noten der betreffenden Banken in Summen von 1000 Dollars oder dem mehrfachen des Betrages gegen bares Geld ein. Auf diese Weise sind, was Form und Einlösung der Noten angeht, wichtige Schritte zur Zentralisation für das große Gebiet der Vereinigten Staaten geschehen. Anfangs war die Gesamtmenge der auszugebenden Nationalbanknoten gesetzlich festgesetzt und über ihre Verteilung unter die einzelnen Staaten und Banken genaue Vorschriften gegeben. Durch ein G. vom 14. I. 1875 ist diese Beschränkung aufgehoben. Jede Bankgesellschaft kann ihre Noten, natürlich unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen beliebig vermehren.

Der amerikanischen Gesetzgebung verwandte Bestimmungen finden sich in Europa nur in dem schweizerischen Bankgesetz vom 8. III. 1881. Auch dort ist die Notenausgabe jeder Bankgesellschaft, die ein Stammkapital von mindestens 500 000 Frs. besitzt, gestattet, wenn sie gewisse gesetzliche Erfordernisse erfüllt. Unter diesen Erfordernissen ist das wichtigste die für die Noten zu leistende Garantie. Dieselbe besteht in einem Barvorrat, der 40% des Notenumlaufs betragen muß und für die übrigen 60% entweder in einer Garantie des Kantons, oder in hinterlegten Wertpapieren, oder in diskontierten Wechseln. Den Banken, welche die Garantie auf die letzte Art stellen, ist nur ein engerer Geschäftskreis gestattet als den übrigen. Eine Beschränkung der Notenummenge besteht nur insofern, als keine Bank mehr als das doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Stammkapitals an Noten ausgeben darf.

Es kann keine Frage sein, daß die Freiheit der Notenausgabe in den genannten Ländern die Verbreitung von Bankeinrichtungen in allen Teilen derselben mächtig gefördert hat. Die Notenausgabe kann nämlich ein einträgliches Geschäft in Verhältnissen sein, in welchen die übrigen Zweige des Bankwesens noch wenig lohnend sind. Sie gestattet daher die Errichtung von Banken an Orten, an denen man sonst an dieselben nicht denken könnte und vermehrt die Zahl der Banken, da wo sonst nur wenige bestehen könnten. Durch die Sicherheitsbestellung ist auch die endliche Befriedigung der Notengläubiger einer banferotterten Bank auf Jahr und Tag gesichert. Es ist endlich durch die Beschränkung der Notenummission auf ein gewisses Verhältnis zum Stammkapital, sowie durch die Bestimmungen über Einlösung, gegenseitige Annahme der Noten

und durch die zu stellende Garantie manchen Mißbräuchen des Zettelbankwesens abgeholfen und auch eine rasche und übermäßige Vermehrung des Notenumlaufs in Ueberspekulationsperioden erschwert.

Andererseits aber sind nicht nur einzelne Bankbrüche trotz allen gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln, sondern auch allgemeine Einstellungen der Barzahlungen in großen Krisen nicht zu vermeiden und für die Erfüllung der Eingangs bezeichneten gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse auf dem Gebiete des Geldwesens ist keine genügende Fürsorge getroffen.

Die früheren Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Wahrheit dieser Behauptungen dargethan. Daß auch das New-Yorker Deckungssystem der Noten in dieser Hinsicht keine wesentliche Aenderung geschaffen, zeigte sich im Jahre 1857. Die New-Yorker Banken suchten in der Handelskrisis dieses Jahres durch äußerste Beschränkung der Kreditgewährung ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, der Diskonto stieg auf mehrere Prozent pro Monat, es wurde zuletzt kaum noch möglich, gegen beste Sicherheit geliehen zu erhalten. Da verlangte zuletzt das öffentliche Interesse noch mehr als das der Banken, daß diese die Barzahlung einstellen und ihre Kreditgewährung wieder aufnehmen. Obgleich für diesen Fall die Verfassung des Staates die sofortige Liquidation jeder nicht ihre Noten in Metallgeld einlösenden Bank vorschrieb, geschah das nicht. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschied vielmehr im Oktober 1857 in einer besonderen Sitzung, daß, wenn die Einstellung der Barzahlungen seitens der Banken allgemein, oder fast allgemein sei, dieselbe nicht als Beweis der Zahlungsunfähigkeit (insolvency) einer Bank angesehen werden dürfe, sondern daß bei einer allgemeinen Zahlungseinstellung eine Bank insolvent sei und deshalb kein gerichtliches Konkursverfahren gegen sie eröffnet werden dürfe, wenn ihr Vermögen mehr als ausreichend sei, um alle Gläubiger zu befriedigen. Wie in früheren Krisen, z. B. 1837, so behalf man sich auch dieses Mal längere Zeit mit dem uneinlösenden, gegen bares Geld etwas entwerteten Noten, als dem einzigen vorhandenen Zahlungsmittel. Die als Sicherheit bestellten Staatspapiere aber erwiesen sich in der Krisis als nicht verkäuflich. Einige erzwungene Verkäufe brachten den Kurs der New-Yorker Obligationen von 110 bis 70 herunter. Das Resultat aber dieser und ähnlicher Bankgehehe beschreibt ein Augenzeuge (Hunts Merchants Magazine November 1857) folgendermaßen: „Parahje alles Handels von Bangor bis New-Orleans, Zahlungseinstellung der Banken in einem großen Teil der Vereinigten

Staaten, Entlassung tausender von Arbeitern, Unmöglichkeit den großen Vorrat unserer Produkte auf den Markt zu bringen, Verderben bringender Diskonto von 2—3% pro Monat für das sicherste Papier, eine Preisverminderung aller Wertpapiere und selbst der Wechsel auf London.“ Das Gewicht dieser älteren amerikanischen Erfahrungen wird nicht aufgehoben durch die Geschichte der Nationalbanken. Denn diese haben in den ersten 1½ Jahrzehnten ihres Bestehens gewirtschaftet unter allgemeiner Suspension der Barzahlungen auf Grund eines unelöflichen Papiergeldes, das nicht exportiert werden konnte. In den letzten 10 Jahren aber hat das Schazant der Vereinigten Staaten die Aufgabe, einen disponibeln Barvorrat zu halten, für das ganze Land erfüllt und durch gelegentliche Hergabe von Geld aus diesem Vorrat gewaltigen Diskontoschwankungen, Geld- und Kreditkrisen vorgebeugt. Ferner hat in dieser Periode keine große kommerzielle oder politische Krisis stattgefunden. Es sind daher nur einzelne, nicht massenhafte Bankbrüche vorgekommen.

Das schweizerische Bankwesen hat nach dem Gesetz von 1881 auch noch keine größere Krisis bestanden und da weder für disponibele Barvorräte noch für die Möglichkeit einer Vermehrung der Zahlungsmittel in einer Kreditkrisis hinlänglich gesorgt ist, so steht dasselbe, fürchten wir, trotz der Solidität des Geschäftsbetriebes und der verbreiteten Wohlhabenheit in der Schweiz, so wie der günstigen politischen Stellung des Landes auf nicht sehr festen Füßen. Denn die wichtigsten der früher zu Tage getretenen Mängel des Systems sind nicht zufälliger Art, sondern gehen aus der Natur des Bankbetriebes hervor.

Daß das Privatinteresse der Zettelbanken nicht ausreicht, vor einer Mißverwaltung derselben und großen Unordnungen im Geldwesen zu schützen, erkennen die Urheber der amerikanischen und schweizerischen Gesetzgebungen an, aber wenn sie das fehlende Privatinteresse durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen trachten, so übersehen sie folgende Punkte:

1) Daß man durch gesetzliche Vorschriften keinen disponibeln Barvorrat schaffen kann. Man legt dadurch vielmehr einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Barvorrat fest, so daß auch, wenn der Kredit und der Geschäftsbetrieb einer Bank die Verminderung derselben gestattet, er doch nicht für Geldausfuhr oder für andere Zwecke verwendet werden kann.

2) Daß man die beständige Einlösbarkeit der Noten nicht durch Hinterlegung von Wertpapieren sichern kann. Denn Wertpapiere,

welcher Art sie auch sein mögen, sind nicht plötzlich gegen bares Geld einzusetzen, wenn das bare Geld überhaupt im Lande nicht vorhanden ist.

3) Daß man bei einer allgemeinen Zahlungseinstellung der Zettelbanken sie nicht zu einer raschen Liquidation zwingen kann, in Ermangelung anderer Umlaufmittel, weil die Banknoten gerade dann als Zahlungsmittel schlechterdings unentbehrlich sind und man sich ihrer bedienen muß, auch wenn sie nicht gegen bares Geld einlösbar sind.

4) Daß nicht durch ein allgemeines Gesetz viele Zettelbanken zu einer weisen und gemeinnützigen Art der Kreditgewährung und Diskontopolitik angehalten werden können. Denn eine solche muß unterscheiden zwischen den verschiedenen Ursachen des auf die Banken eindringenden Geldbegehres, den berechtigten, aus einer gesunden Verkehrsentwicklung hervorgehenden Bedürfnissen entgegenkommen, den unberechtigten auf übertriebener Preissteigerung beruhenden möglichst entgegenwirken. Das Gesetz aber vermag solche Unterschiede nicht zu machen, das kann nur auf Grund einer sorgfältigen Beobachtung des einzelnen Falles mit Benutzung der durch lange Erfahrung gewonnenen Lehren geschehen.

Wenn so weder das eigene Interesse der Banken, noch das Gesetz des Staates eine Bankverwaltung im gemeinen Interesse sichern können, so bleibt nur die Erreichung dieses Zieles auf dem Wege der Verwaltung übrig.

3. Privilegierung einer oder mehrerer Banken. Da die Erreichung der Ziele, welche nach unseren Ausführungen durch die Zettelbankpolitik zu erstreben sind, nicht durch das Privatinteresse der Banken und nicht durch allgemeine Gesetze, sondern nur durch eine umsichtige, im gemeinen Interesse geführte Bankverwaltung gesichert werden können, so ist es leichter, dieselbe bei einer einzigen, als bei vielen Banken durchzuführen.

Je geteilter die Verantwortlichkeit, desto weniger wird sie von denen empfunden, auf welchen sie ruht. Eine große Zentralbank, selbst wenn sie von Privatmännern im Auftrag einer Privatgesellschaft geführt wird, kann sich dem Gefühl öffentlicher Pflichten gar nicht entziehen (Beisp. Bank von England), konkurrierende kleine Banken werden kaum jemals zu dem Bewußtsein gelangen, daß sie für die Gesamtheit Opfer zu bringen verpflichtet sind. Schon in der Ueberwachung durch die öffentliche Meinung, die Erörterung aller Schritte der Verwaltung durch die Presse liegt ein Sicherungsmittel gegen Mißbräuche, eine Nötigung zu einer gemeinnützigen Verwaltung für eine große

Landesbank, das bei vielen kleinen Banken fast ganz fehlt. Es ist ferner auch leichter thunlich, die Verwaltung einer einzigen großen Zettelbank von Staatswegen zu übernehmen und im gemeinen Interesse zu führen, oder doch in allen einzelnen Maßregeln unter eine öffentliche Kontrolle zu stellen.

Dazu kommt, daß die privilegierte Stellung der ersteren das Halten eines großen Barvorrates und Restriktionen in der Kreditgewährung erleichtert, während die Konkurrenz sie den Anderen erschwert. Endlich zeigt die Erfahrung, daß viel häufiger große Landesbanken den erforderlichen Kredit besitzen, um die in großen Krisen im Kreditwejen eingerissenen Lücken auszufüllen, als kleinere, konkurrierende Banken. Eine Vermehrung der Notenausgabe und der Giro Guthaben auf der einen Seite, der Kreditgewährung auf der anderen mitten in großen Kreditkrisen ist bis jetzt nur bei den großen Zentralbanken der europäischen Staaten nachweisbar. Die Erscheinung erklärt sich aus der schärferen Kontrolle, der diese Banken unterliegen, den größeren Mitteln, die sie besitzen und der Erkenntnis, daß sie der Eckstein des Kredit- und Geldwesens des ganzen Landes sind.

Gegen die Zentralisierung der Notenausgabe in einer einzigen Bank spricht hauptsächlich der Umstand, daß sie gegenüber unberechtigten Forderungen der Finanzverwaltung des Staates in der Regel eine geringere Widerstandskraft besitzen wird als unabhängiger, mehr einen privaten Charakter tragende Banken. Aber auch diesem Nachteil steht der Vorteil gegenüber, den die Verbindung mit einer mächtigen Bank, die einen festgewurzelten Kredit und zahlreiche, im ganzen Lande verbreitete Geschäftsstellen für die Staatsfinanzverwaltung haben kann. Dem allgemeinen Streben nach Kassenvereinigung und Zahlung durch Uebertragung von Forderungen an die gemeinsame Kasse kann sich auf die Dauer in wirtschaftlich fortschreitenden Ländern die Staatsfinanzverwaltung schwerlich entziehen. Sie muß nicht nur Banknoten in Zahlung nehmen und geben, sondern sich auch des Bankwesens bedienen, um disponibele Kassenvorräte des Staates fruchtbar zu machen und mit den geringsten Kosten von einem Orte nach dem anderen zu übertragen. Die daraus entspringenden finanziellen und volkswirtschaftlichen Vorteile sind wieder in England vorzugsweise erkennbar (s. Art. Bankgeschichte). Ferner kann eine Landesbank mit ihrem Barvorrat und ihrem Kredit dem Staate in Zeiten der Not große und unersehbliche Dienste leisten. In solchen äußersten Fällen ist sogar eine vorübergehende Suspension der Barzahlungen gerechtfertigt, die keineswegs zu einer

verderblichen Papiergeldentwertung führen muß. Die Bank von England 1797—1819, und vor allem die Bank von Frankreich in und nach dem Kriege mit Deutschland liefern dafür Beispiele. Die letztere hat dem Staate damals beinahe 1½ Milliarden vorgeschossen und in allmählichen Raten von 1873—79 zurückgehalten, ohne daß ihre durch Gesetz vom 12. VIII. 1870 zu uneinlöslichem Papiergeld gemachten Noten mehr als eine vorübergehende Entwertung von wenigen Prozent erlitten. Jedenfalls lehrt die Erfahrung, daß die Hilfe durch eine Zentralbank, deren Kredit im Frieden wohl begründet worden ist, von einer direkten Papiergeldausgabe durch den Staat viele Vorzüge hat.

Aus allen diesen Gründen haben fast alle europäischen Staaten die Notenausgabe entweder einer einzigen, unter Leitung oder Aufsicht der Staatsregierung stehenden Bank übertragen, oder wenn geschichtliche oder andere Gründe eine Vielheit der Zettelbanken notwendig machten, doch eine derselben mit besonderen Privilegien ausgerüstet und dadurch in den Stand gesetzt, die Aufgaben zu übernehmen, deren Erfüllung durch die Regulierung des Zettelbankwesens der Staat thunlichst sichern muß. In letzterem Falle ist aber ein wachsendes Streben nach Zentralisation überall bemerkbar. So sind in England und Wales die kleineren, neben der Bank von England bestehenden Notenbanken 1844 auf den Aussterbeetat gesetzt, die französischen Provinzialbanken 1848 mit der Bank von Frankreich, die spanischen 1874 mit der Bank von Spanien vereinigt worden. So hat das Deutsche Reich alsbald nach seiner Wiederaufrichtung die Deutsche Reichsbank errichtet und mit wesentlichen Vorrechten in bezug auf steuerfreie Notenausgabe gegenüber den Privatbanken ausgestattet. Niederland und Belgien, Oesterreich und Rußland, Dänemark, Norwegen u. a. L. haben immer nur eine Noten ausgebende Bank gehabt.

4. Staatsbank oder Privathank. Die wachsende Zentralisation der Notenausgabe und die zunehmende Erkenntnis, daß die Zettelbanken im gemeinen und nicht im privaten Interesse zu verwalten seien, hat die Frage entstehen lassen, ob die Notenausgabe ganz zur Staatssache zu machen, und von einer reinen Staatsanstalt vorzunehmen, oder einer Aktiengesellschaft zu überlassen sei. Bis jetzt sind auch die großen Zentralbanken fast ausschließlich Aktiengesellschaften, die unter einem sehr verschieden bemessenem Maß staatlicher Einwirkung stehen. Nur Rußland und Schweden haben unter den europäischen Staaten reine Staatsbanken.

Für die völlige Verstaatlichung des Zettelbankwesens wird hauptsächlich angeführt:

a) Daß eine Bankverwaltung in gemeinem Interesse in einer Staatsbank leichter zu sichern sei, als bei einer Bank, die für Rechnung und deshalb mehr oder weniger auch im Interesse von Aktionären verwaltet werde. Es ist indes möglich, auch eine Bank, deren Kapital von einer Aktiengesellschaft aufgebracht ist, ganz unter die Verwaltung von Staatsbeamten zu stellen, wie das bei der deutschen Reichsbank geschehen ist. Bei der Bank von Frankreich ist ein überwiegender Einfluß des Staates dadurch gesichert, daß der Staat den Gouverneur der Bank, die beiden Sousgouverneurs und die Direktoren der Succursalen, die letzteren auf Vorschlag des Gouverneurs, ernennet. Von den 15 Regenten, welche die Aktionäre wählen, müssen drei aus der Zahl der Generalsteuereinkömmern genommen werden. Die Bank von England ist ganz in der Hand einer Aktiengesellschaft, aber auch ihrer Verwaltung ist in neuerer Zeit kaum jemals vorgeworfen worden, daß sie mehr das Interesse der Aktionäre, als das gemeine Wohl berücksichtige.

b) Daß der aus der Notenausgabe entspringende Gewinn nicht einer Gesellschaft von Kapitalisten, sondern dem Staate zukommen müsse. Während in den älteren Zentralbanken und manchen kleineren privilegierten Banken allerdings in unbilliger Weise die Vorteile des Rechts der Notenausgabe den betreffenden Aktiengesellschaften zu Gute kamen (die Aktien der Bank von Frankreich mit einem Nominalwert von 1000 Fr. werden zur Zeit mit mehr als 4000 Fr. bezahlt), hat man diesen Uebelstand bei neueren Konzeptionen durch Gewinnbeteiligung des Staates einigermaßen vorzubeugen gesucht. So besonders bei der deutschen Reichsbank, welche außer einer jährlich bis 1925 dem preußischen Staat zu machenden Zahlung von 1865 730 M., von dem Gewinn, welcher aufkommt, nachdem die Anteilsgeber $4\frac{1}{2}\%$ erhalten haben, die Hälfte, von dem was an Gewinn übrig, nachdem die Aktionäre 8% erhalten, $\frac{3}{4}$ an die Reichskassen abführt. Ähnliche Bestimmungen über Gewinnbeteiligung des Staates bestehen für die belgische Nationalbank und sind 1888 auch in das Statut der Bank der Niederlande aufgenommen worden. Der wichtigste Grund für Beibehaltung des historisch gewordenen Verhältnisses des Bankbetriebs durch oder doch für Rechnung einer Aktiengesellschaft ist dagegen die größere Selbständigkeit der Bankverwaltung gegenüber der Staatsfinanzverwaltung. Fast alle Zahlungseinstellungen größerer Zettelbanken in Europa sind durch übermäßige Kreditgewährung an den Staat herbeigeführt worden. Gegenüber bedenklicher Zurechnungen der Finanzverwaltung aber wird eine reine Staatsbank noch weniger Widerstandskraft haben, als die Verwaltung

einer Bank, die sich darauf berufen kann, daß sie Privateigentum verwaltet. (Die besondern schützenden Bestimmungen des deutschen Reichsbankgesetzes gegen bedenkliche Geschäfte der Reichsbank mit der Finanzverwaltung der Reichs- oder der Einzelstaaten s. im Art. „Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert“, speciell S. 76 sq.).

Dazu kommt endlich, daß eine reine Staatsbank auch abhängig wird von den Forderungen parlamentarischer Majoritäten, in denen gewerbliche Sonderinteressen oft viel mehr Gewicht haben, als das gemeine Wohl.

5. Vorschriften über Ausgaben, Emdlösung und Deckung der Noten. a) Größe der Banknoten. Die Bankgesetze verbieten die Ausgabe von Banknoten unter einem minimalen Wertbetrag. (In Deutschland 100 M., England und Wales 5 £, Schottland 1 £, Belgien 20 Frcs., Niederlande 25 fl., Schweiz 50 Frcs.; der Betrag der kleinsten Noten der Bank von Frankreich, welcher seit 1857 50 Frcs. betragen hatte, war nach der Suspension der Barzahlungen successiv auf 5 Frcs. herabgesetzt worden. Die Noten unter 5 Frcs. sind in den letzten Jahren wieder eingezogen worden.) Man geht bei Bemessung der Untergrenze zum Teil wohl noch von der Ansicht aus, daß die Zahlung mit Banknoten auf diejenigen Kreise beschränkt bleiben müsse und könne, welche die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen imstande sind, (nach Adam Smith auf den Verkehr zwischen den Händlern, im Gegensatz zu den Konsumenten), hauptsächlich aber ist der Wunsch maßgebend, ein größeres Maß von Metallgeld im Lande zu erhalten und dadurch dem Geldwesen eine solidere Basis zu geben. Beide Gründe dürften gegenüber wohlfundierten und gutverwalteten Zettelbanken, also insbesondere den Landesbanken der europäischen Staaten mit geordneten Finanzen nicht zutreffen. Denn der Umlauf ihrer Noten ist ein ganz allgemeiner, eine Prüfung ihrer Kreditwürdigkeit seitens der einzelnen Entfänger kann auch bei größeren Beträgen nicht stattfinden. Das Geldwesen eines Landes aber ist besser und fester begründet, wenn der Barvorrat der Zentralbank groß ist, im kleinen Verkehr aber man sich der auf dem Kredit beruhenden, und dem Verkehrsbefürfnis sich leicht anpassenden Zahlungsmethoden bedient, als wenn der Barvorrat der Bank geringer, im kleinen Verkehr aber ausschließlich Metallgeld umläuft. Für die periodisch steigenden Bedürfnisse des kleinen inneren Verkehrs an Zahlungsmitteln muß man im letzteren Fall den Barvorrat der Bank angreifen, der deshalb viel häufiger eine Verminderung erfährt, als wenn durch vermehrte Ausgabe kleiner Noten dem Bedarf des Verkehrs genügt werden kann. Schon dadurch entstehen leicht periodische Geld-

kemmen (Herbstbedarf). Für die auswärtigen Zahlungen aber schöpft man aus einem kleinen Vorrat und dadurch wird der Geldmarkt ebenfalls unruhiger.

b) Annahmepflicht der Noten. Zur Annahme der Banknoten in Zahlungen sind fast überall die Zahlungsempfänger rechtlich nicht verpflichtet. Nur England und Frankreich machen eine Ausnahme. In dem ersten Lande sind seit dem 1. I. 1834 die Noten der Bank von England, so lange sie an der Bankkassa jederzeit gegen bares Geld einlöslich sind, gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen, ausgenommen diejenigen, welche die Bank von England selbst macht. In Frankreich bestimmte das G. v. 12. VIII. 1870, daß die Noten der Bank von Frankreich als gesetzliches Zahlungsmittel (*monnaie légale*) von den öffentlichen Kassen und den Privaten (*et par les particuliers*) angenommen werden sollten und suspendierte die Verpflichtung der Bank, ihre Noten gegen bares Geld einzulösen. Die Suspension ist durch das G. v. 3. VIII. 1875 aufgehoben worden, der gesetzliche Kurs der Noten ist geblieben. Es wird durch diese Bestimmungen nur ein Verhältnis rechtlich anerkannt, welches thatsächlich in allen Zweigen des Verkehrs für die Noten der großen Landesbanken längst besteht und das hat den Vorteil, dem sonst möglichen chicanösen Verhalten Einzelner vorzubeugen. Der wirtschaftliche Charakter der Banknote, als der einer Forderung an eine Bankkassa, erleidet dadurch keine Aenderung. Die dafür wesentlichen Eigenschaften, die Art der Ausgabe und Deckung, die Einlösbarkeit, die Möglichkeit der Rückströmung an die Bankkassen bleiben dieselben.

c) Einlösung und Austausch der Noten. Die Sorge für beständige Einlösbarkeit der Noten ist besonders bei einer unter viele Banken zerplitterten Notenausgabe die Aufgabe des Gesetzgebers. Es ist dahin zu wirken, daß die Noten nicht nur an kleineren Orten, sondern an den Verkehrsmittelpunkten des Landes einlösbar sind, daß ihre Einlösung immer ohne Verzögerung in den Hauptmünzen des Landes erfolge, und daß sie nicht entfernt von den Einlösungsstellen und dem Geschäftsbetriebe der ausgebenden Bank umlaufen, weil das alles die Einlösung oder Rückströmung erschwert und eine Ueberausgabe der Noten erleichtert. Denn die jederzeitige sofortige Einlösbarkeit ist das wichtigste Merkmal der Banknoten, auf dem ihre eigentümliche Funktion wesentlich beruht. Jede Erschwerung der Einlösbarkeit und des Rückflusses giebt den Banknoten etwas von den Eigenschaften des uneinlöslichen Papiergeldes. In einigen Ländern mit zahlreichen zerstreuten Zettelbanken haben diese selbst für erleichterten Rückfluß der Noten Sorge

getragen durch Einrichtung eines gegenseitigen Austauschsystems der Banknoten (z. B. in Schottland), oder durch Einrichtung einer gemeinsamen Einlösungskasse an einem Zentralpunkt des Verkehrs. (Früher die Suffolk-Bank in Boston für die Neu-England-Banken.) Die Maßregeln, welche die Vereinigten Staaten in dieser Beziehung ergriffen haben, sind oben erwähnt. Die Schweiz hat in dem Bankgesetz vom 8. III. 1881 die gegenseitige Annahme ihrer Noten allen Zettelbanken zur Pflicht gemacht (ohne Verbot der Wiederausgabe). In Deutschland hat das Reichsbankgesetz in dieser Beziehung folgende Bestimmungen getroffen. Jede Bank, deren Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, muß sich verpflichten, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges bares Geld und zwar spätestens am Tage nach der Präsentation einzulösen (§ 44, 4). Sie muß ferner alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im ganzen Reichsgebiet gestattet ist, an ihrem Sitz sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Die so eingenommenen Noten fremder Banken dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselbe ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden (§ 19 u. 44, 5). Infolge der Verbreitung der Bankstellen der Reichsbank, welche diesen Bestimmungen ebenfalls unterliegt, und alle fremden Banknoten sammelt, ist ein prompter, gegenseitiger Austausch der Noten zwischen den verschiedenen Zettelbanken und eine rasche Rückströmung der Banknoten nach den Geschäftsgebieten der ausgebenden Bank in Deutschland gesichert.

d) Bestimmungen über die Menge der Noten, welche eine Bank ausgeben darf. Die gesetzlichen Vorschriften limitieren entweder schlechthin die Menge der Noten, deren Ausgabe gestattet ist, oder setzen eine bewegliche, in einem gewissen Verhältnis zum Barvorrat stehende Grenze für den erlaubten Notenumlauf fest. In letzterem Falle kann die Differenz zwischen Notenumlauf und Barvorrat, d. h. die Menge der durch Barvorräte nicht gedeckten Noten, die so genannten ungedeckten Noten, wieder entweder fest bestimmt sein, oder unter gewissen Bedingungen wachsen oder zunehmen (Notendeckung).

Zwischen einer festen Bestimmung aller umlaufenden oder der ungedeckten Noten ist der Unterschied nur gering. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb man nicht eine

Vermehrung der umlaufenden Noten gestatten will, wenn in demselben Maße, wie die Noten, der Barvorrat der ausgebenden Bank einen Zuwachs erhält. Ein allgemeines Interesse, zu verhindern, daß statt des Metallgeldes die dafür auszugebenden bequemerem Banknoten umlaufen, liegt nicht vor.

Durch die Begrenzung der von den Banken ohne metallische Deckung auszugebenden Notenmenge soll eine übermäßige Notenausgabe, welche einer ungesunden Preissteigerung und Ueberspekulation die Wege bahnt, verhindert werden. Wenn sie dies Ziel erreicht und nicht so weit gegriffen ist, daß sie thatächlich niemals die Bank in der Notemission in fühlbarer Weise einengt, so hemmt sie auch nicht den nützlichen Gebrauch der Banknote als eines den Bedürfnissen des Verkehrs sich leicht anpassenden Zahlungsmittels und erschwert oder verhindert nicht die Erfüllung der Aufgaben, die wir für die Zettelbankpolitik als wesentlich aufstellen zu müssen glaubten.

Je nach Zahl, Kredit und Verwaltungsart der in einem Lande bestehenden Banken wird Nachteil und Schaden sehr verschieden ins Gewicht fallen.

Bei zahlreichen mit einander konkurrierenden Banken dürfte in der Regel die Rücksicht auf die Gefahr, daß ohne Beschränkung des Rechts zur ungedeckten Notenausgabe ein Mißbrauch derselben in Spekulationsperioden eintreten würde, entscheidend sein. Aus diesen Gründen hauptsächlich hat man in England für die Privat- und Jointstockbanken eine absolute Beschränkung der Notenmenge, welche dieselben ausgeben dürfen, eingeführt und auch in Schottland die Menge der durch Geld nicht gedeckten Noten, deren Ausgabe gestattet ist, gesetzlich festgestellt. Ähnliche Fixierungen kommen in vielen alten Zettelbankkonzessionen Deutschlands, der Schweiz und anderer Länder vor und bestanden für die amerikanischen Nationalbanken bis zum 3. v. 14. I. 1875.

Anderes als für eine Mehrzahl konkurrierender Banken liegt die Frage für die im gemeinen Interesse verwalteten und hohen Kredit genießenden europäischen großen Zentralbanken. Bei diesen ist der Mißbrauch des Notenkredits wenig zu befürchten, dagegen die Abhilfe, welche durch denselben für die sonst kaum vermeidlichen Mißstände geschaffen wird, von sehr viel größerem Gewicht. Das Maximum des Umlaufes der metallisch nicht gedeckten Noten dieser Banken fällt nicht in die Perioden übertriebener Preissteigerung und Unternehmungslust, sondern in die Zeiten der schwersten Krediterschütterungen, in welchen die Vermehrung der Noten und der Kreditgewährung ganz

unerjehliche Dienste zur Beruhigung des Verkehrs leistet.

Der interessanteste Versuch einer genauen Begrenzung der Summe metallisch nicht gedeckter Noten, welche eine große Zentralbank ausgeben darf, ist in Großbritannien gemacht worden. Er ging von der Schule aus, welche die Funktion der Banknote, in wechselnder Menge den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs an Zahlungsmitteln zu dienen, schlechterdings leugnete und verlangte, die Menge der einlaufenden Noten sollte in demselben Verhältnis ab- und zunehmen, wie eine rein metallische Geldmenge ab- und zugenommen haben würde. (Siehe die Darstellung der Theorie in dem Art. Bankgeschäfte und der zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen und der gemachten Erfahrungen in dem Art. Bankgeschichte). Der Betrag der ohne metallische Deckung auszugebenden Noten wurde aber so weit gegriffen, daß er für die Schwankungen des Bedarfes in gewöhnlichen Zeiten völlig ausreichenden Spielraum gewährt und von einer unächtigen Bankverwaltung nicht als störende Schranke empfunden wird. Nur infolge grober Mißverwaltung, die aber bei dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen und Kenntnisse im Bankwesen kaum zu befürchten ist, könnte in gewöhnlichen Zeiten die Bank die ihr gestellte Grenze der ungedeckten Notenzirkulation erreichen oder überschreiten. Die einzige Ausnahme bilden die eben erwähnten Kreditkrisen. In denselben steigt das Bedürfnis an sicheren Zahlungsmitteln in dem Maße, daß die Schranke in höchst störender Weise empfunden wird. Die Furcht, daß völlige Erschöpfung der Mittel, welche der Bank zur Verfügung stehen, eintreten könne, würde die allgemeine Krediterschütterung noch über alle Maßen weiter gesteigert haben, wenn nicht die beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes dann jedesmal (1847, 1857, 1866) suspendiert worden wären. Da in dieser Beziehung durch mehrfache Wiederholung der Suspension Sicherheit gewonnen ist, daß sie auch künftig in ähnlichen Fällen nicht ausbleiben wird, so fühlt man sich in England jetzt durch das Bankgesetz wenig geniert und die früher lebhaften Streitverhandlungen darüber sind zu einem Stillstand gekommen.

Wollte man ähnliche Einrichtungen anderwärts einführen, so wäre zu bedenken, daß eine Suspension wichtiger Bestimmungen des Bankgesetzes mitten in einer Kreditkrisis leicht mißverstanden werden und Mißkredit hervorrufen kann. So erregte die Maßregel 1866 nach Angaben des englischen Schatzkanzlers im Auslande Zweifel an der Aufrichterhaltung der Barzahlungen seitens der Bank und infolgedessen einen „run upon England“.

Die Bank von Frankreich hat bis zur Suspension der Barzahlungen (1871) kein Maximum der gesetzlich erlaubten Notenemission gefannt. Seitdem ist eine solche Grenze eingeführt, aber soweit gegriffen, z. B. 3500 Mill. Frs., daß sie in keiner Weise als lästige Schranke empfunden wird.

Bei der Regulierung des deutschen Bankwesens hat man keine feste Grenze für die metallisch nicht gedeckte Notenemission der deutschen Zettelbanken aufgestellt, sondern nur jeder Bank einen gewissen Betrag von Noten zugewiesen, welchen sie steuerfrei ohne jede Bardeckung ausgeben darf. Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen zugewiesenen Notenbetrag übersteigt, haben vom Ueberschusse eine Steuer von 5% an die Reichskasse zu entrichten (so genannte indirekte Kontingentierung). Von 385 Mill. M., die so unter die einzelnen Banken verteilt wurden, billigte man der Reichsbank 250 Mill. M. zu. Dem Anteil der letzteren aber wachsen die Anteile anderer Banken zu, welche aus irgend einem Grunde die Notenausgabe einstellen. Auf diese Weise hatte das Kontingent der Reichsbank an steuerfreien Noten sich mit Bekanntmachung v. 16. VI. 1889 auf 282 085 000 M. erhöht und ist seitdem noch weiter gewachsen, weil die Bremer Bank auf ihren Anteil verzichtet hat. (Siehe die übrigen Zahlen im Art. „Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert“ S. 71 fg.). So wurde die Möglichkeit einer Ueberschreitung der gezogenen Grenze für die Zeiten hohen Zinsfußes offen gehalten. Einer vermehrten Notenemission würde daher im Fall einer großen Krediterschütterung und allgemeinen Strebens nach Vergrößerung der Kassenvorräte, aber wahrscheinlich auch in sicherhaften Spekulationsperioden die Kontingentierung des steuerfreien Notenbetrages kein wesentliches Hindernis bereiten. Denn in solchen Perioden pflegt der Zinsfuß ein außerordentlich hohes zu sein. Die Bedeutung der Maßregel war daher von vornherein eine sehr geringe. Sie ist noch kleiner geworden dadurch, daß manche Banken, vor allem die Reichsbank in dem letzten Jahrzehnt, den Giroverkehr entwickelt und große Giro Guthaben angeammelt haben. Die zur Deckung dieser stets fälligen Forderungen unentbehrlichen Barvorräte werden aber nicht gesondert gehalten, sondern zu dem gesamten Barvorrat gerechnet und mit diesem von der Menge der umlaufenden Noten abgezogen, um die ungedeckte Notenmenge zu finden, welche von einer gewissen Höhe ab der Steuer unterliegt. Infolgedessen erscheint diese viel kleiner, als sie erscheinen würde, wenn die betreffende Bank nur Zettelbank wäre und keinen Giroverkehr kannte.

Während die bisher betrachteten Arten, die Notenausgabe zu beschränken, für die-

selbe einen Betrag festsetzen, über welchen hinaus der Notenumlauf den Barvorrat nicht übertreffen darf, hat man noch viel häufiger bestimmt, daß die Differenz zwischen Barvorrat und Notenumlauf mit der Höhe des ersteren steigen und abnehmen solle. Die Banken werden gehalten, einen gewissen Prozentsatz der umlaufenden Noten beständig in barem Gelde vorrätig zu haben.

Derartige Bestimmungen finden sich in der Geschichte des modernen Zettelbankwesens überaus häufig. Vor allem fehlen sie kaum in den Statuten irgend einer deutschen Zettelbank und auch das Reichsbankgesetz hat angeordnet, daß die Noten der Reichsbank und die Noten anderer Banken, welche im ganzen Reiche umlaufen dürfen, mindestens zu einem Drittel durch bares Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder ausländischen Münzen gedeckt sein sollen. In den Vereinigten Staaten sind solche Vorschriften ebenfalls schon lange üblich. Die meisten Einzelstaaten hatten sie gegeben, als noch die Zettelbanken ihre besondere Angelegenheit war. Louisiana verlangte 50% Bardeckung aller cash liabilities seit 1842, seine Banken stellten daher sogar 1851 die Barzahlungen nicht ein, Massachusetts 15% seit 1857, Connecticut 10% u. Für die Nationalbanken ist vorgeschrieben, daß sie je nach dem Orte des Bankbetriebes 12—15% des Betrages der umlaufenden Noten in barem Geld bereit halten müssen.

Während sich diese Vorschriften nur auf die Notendeckung beziehen, ordnen die Statuten der Niederländischen und der Belgischen Bank eine Bardeckung von 40 bzw. 33 $\frac{1}{3}$ % für alle jederzeit fälligen Verpflichtungen dieser Banken an. Diese Ausdehnung der Notendeckung dürfte entschiedene Vorzüge haben. Denn es ist doch ein augenfälliger Unterschied, ob eine Bank aus ihrem Barvorrat nur ihre Noten einzulösen, oder auch kurzfristige Depositen zurückzahlen hat. Auch die letzteren müssen aus dem Barvorrat bezahlt werden, falls es die Gläubiger verlangen und deshalb kann eine Note der Notenmenge, die bei einer reinen Zettelbank als Bardeckung genügen würde, bei einer Zettel- und Depositenbank nicht ausreichend sein. Nur das schweizerische Bankgesetz schreibt vor, daß die verlangte Bardeckung der Noten (40%) ausschließlich für die Noteneinlösung in Anspruch genommen werden darf und den Noteninhabern als Spezialpfand haftet.

Die metallreichste aller Banken, die Bank von Frankreich, hat in bezug auf das Maß der Metalldeckung volle Freiheit und ebenso ist das Prinzip der Notendeckung dem britischen Bankwesen fremd. Aber doch ist wahrscheinlich seine Einführung in die kontinen-

tale Gesetzgebung größtenteils darauf zurückzuführen, daß es lange Zeit hindurch in den Banken von England als Grundsatz der Verwaltung galt, die Bank müsse ein Drittel ihrer Verpflichtungen (Depositen und Noten zusammen) immer in barem Gelde vorrätig haben. Vor den großen parlamentarischen Komitees der Jahre 1832—1840 legten die Bankdirektoren diese Maxime eingehend dar. Freilich ist der Unterschied zwischen einem Verwaltungsgrundsatz und einer gesetzlichen Vorschrift groß.

Die Bestimmung der Quotendeckung ist geeignet, groben Mißbräuchen in der Verwaltung vorzubeugen und hat vor der Fixierung der ungedeckten Notenmenge den Vorzug größerer Elastizität voraus. Es ist indes ein wesentlicher Uebelstand, daß die Größe der festzusetzenden Quote immer willkürlich bestimmt werden muß. Für das in Deutschland herkömmliche Drittel kann ein innerer Grund oder eine Lehre der Erfahrung ebensowenig angeführt werden, wie für die amerikanischen 15—25%. Der Hauptmangel aber ist, wie oben schon angeführt, daß disponibele Barvorräte durch die Vorschrift nicht geschaffen werden, vielmehr der vorhandene Barvorrat, wenn er der Gesetzesvorschrift entspricht, ausdrücklich festgelegt und die Bank, wenn ein Teil derselben ihr entzogen wird, zu Einschränkungen der Kreditgewährung in vervielfachtem Maße gezwungen wird. Eine wesentliche Verbesserung des Systems dürfte daher eine Bestimmung des Statuts der niederländischen Bank sein, welche der Staatsregierung gestattet, die an sich hoch bemessene Bardeckungsquote unter Umständen herabzusetzen.

Eine indirekte Limitierung der Notenausgabe endlich kann durch Beschränkung derselben auf ein bestimmtes, nicht zu hoch gegriffenes Verhältnis zum Stammkapital der Banken herbeigeführt werden (s. oben S. 30 u. 31 die betreffenden amerikanischen und schweizerischen Bestimmungen). An sich ist kein innerer Zusammenhang zwischen Menge der umlaufenden Noten und Stammkapital. Denn das größte Stammkapital, wenn es unbankmäßig festgelegt ist, verbürgt nicht die stete Einlösbarkeit der Noten. Ein zu großes Stammkapital kann sogar, weil seine Verzinsung Schwierigkeiten hat, eine Verjüngung zu unsoliden Geschäften für eine Bank werden. Nur als Mittel zur Verhinderung allzu großer Konkurrenz in der Notenausgabe und übermäßigen Bestrebens zur Vermehrung des Notenumlaufes, sowie als Prämie für die Errichtung großer Bankanstalten, nicht aber zur Sicherung der beständigen Einlösbarkeit der Banknoten und zur Verhinderung von Geldkrisen kann daher die Bestimmung der Notenmenge nach der Größe des Stammkapitals in Betracht kommen.

e) Anlage der nutzbar zu machen den Fonds der Zettelbanken. In dem Artikel Bankgeschäfte ist näher dargethan, daß die Anlage der durch Banknotenausgabe eingebrachten, nicht in barem Gelde reservierten Fonds, in bankmäßiger Weise, d. h. so erfolgen muß, daß in kurzen Fristen die Einziehung derselben erfolgen kann und daß die vorzugsweise bankmäßige Anlage die Diskontierung von guten, mit mehreren soliden Unterschriften versehenen, kurzfristigen Wechseln ist. Das deutsche Bankgesetz hat deshalb angeordnet, daß die Reichsbank und die Zettelbanken, deren Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, für die im Umlauf befindlichen, nicht bar gedeckten Banknoten diskontierte Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen bereit halten müssen. Solche Wechsel sind, wie alle Erfahrungen der neueren Bankgeschichte zeigen, diejenigen Forderungen, auf deren Eingang unter allen Umständen am ersten zu rechnen ist. Wie wenig das Kapital dabei festgelegt wird, zeigt eine Uebersicht, welche die Reichsbank jährlich veröffentlicht. Nach derselben waren von dem am 31. XII. 1888 im Besitz der Reichsbank befindlichen 514 856 542 M. Wechseln

binnen 15 Tagen	167 762 600 M.
" 16 bis 30 Tagen	96 746 200 "
" 31 " 60 "	161 956 300 "
" 61 " 90 "	88 391 400 "
	<hr/>
	514 856 500 M.

Die Anlage in Wechseln gestattet aber auch den Banken in der wirksamsten und unschädlichsten Weise einen Druck auf den Kapitalmarkt und dadurch auf die Neigung zu kommerzieller und gewerblicher Spekulation, wie auf die Wechselkurse auszuüben. Daß die Diskontoschraube gerade auf dem Markt für kurzfristige Kapitalien angezogen wird, hat den Vorteil, daß der Einzelne durch hohen Zinsfuß, den er für Wechsel zu zahlen hat, die wenige Monate laufen, nicht allzu sehr bedrückt wird und daß dadurch unmittelbar gerade auf den Wechselmarkt und die Kurse der auswärtigen Wechsel gewirkt wird. In wohlhabenden, dem Auslande nicht verschuldeten Ländern, ist es den großen Banken auch in neuerer Zeit immer gelungen, durch scharfe Diskontoverhöhungen ungünstige Wechselkurse in günstige zu verwandeln. Ein massenhafter Verkauf von Wertpapieren oder eine umfangreiche Kündigung von Darlehen auf Wertpapiere dagegen würde ausschließlich auf den Effektenmarkt eine unmittelbare Wirkung äußern und nur angezeigt sein, wenn dieser im Unterschied von anderen Verkehrszweigen sich ausnahmsweise in besonders gesundem Zustande befände (London

1857). In der Regel aber wird das nicht der Fall sein und der Verlust, welcher Einzelne durch große Verkäufe von Staatspapieren trifft, größer und im Lande willkürlicher verteilt sein, als die Einbuße durch hohen Diskontosatz. In politischen Krisen aber könnte ein Mißkredit des betreffenden Staates mit den übelsten Folgen daraus entstehen. Es ist übrigens den deutschen Zettelbanken natürlicherweise unbenommen, ihr Stammkapital und die bei ihnen deponierten Kapitalien ganz oder teilweise in Staatspapieren oder Darlehen auf Staatspapieren anzulegen, und sie machen auch von dieser Berechtigung einen beschränkten Gebrauch. Mit Rücksicht auf die erwähnten Ausnahmefälle dürfte eine solche Anlage in mäßigem Umfange auch vom Standpunkte einer bankmäßigen Deckung nicht zu verwerfen sein. Die große Mehrzahl der Zettelbanken Europas hat denn auch den Grundsatz, daß die Banknoten außer durch Barvorräte durch diskontierte Wechsel und Lombarddarlehen gedeckt sein müssen, angenommen, wenn auch keineswegs überall so strikte gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen, wie in Deutschland.

Das entgegengesetzte System der Deckung der Noten durch Staatspapiere findet sich vor allem in der amerikanischen und englischen Gesetzgebung. Das amerikanische Nationalbankgesetz schreibt, wie schon erwähnt, anschließliche Deckung der Banknoten durch bares Geld und Staatspapiere vor, das Ausgabedepartement der Bank von England hat infolge der Peel'schen Gesetzgebung für die nicht durch Geld gedeckten Banknoten als Deckung die Schuld des Staates an die Bank von England 11 015 100 £ und Wertpapiere (des englischen Staates) im Betrage von 5 184 900 £ in dem Ausgabedepartement hinterlegt.

Die vorschriftsmäßige Deckung durch Staatspapiere hat ihren letzten Grund in jenen Staaten darin, daß man eine Sicherstellung der Noten unabhängig vom Bankbetriebe gesetzlich vorschreiben wollte. Ob die Wechsel, welche eine Menge kleiner Banken in Besitz hat, zuverlässig sind, das läßt sich von Staatswegen gar nicht kontrollieren, und da man auf die Verwaltung zahlreicher im Lande zerstreuter Banken sich auch nicht verlassen kann, so bleibt in den Vereinigten Staaten ein anderer Weg zur Sicherung der Notengläubiger nicht übrig. In England aber entsprang die besondere Deckung der Noten aus der Theorie, welche die Ausgabe von Noten und das Bankgeschäft völlig von einander trennen wollte, das nötigte, auf bankmäßige Deckung zu verzichten.

In Amerika aber sowohl wie in England treiben die Zettelbanken mit ihren anderen

Fonds das Diskontogeschäft in großem Umfange und gebrauchen hauptsächlich Veränderungen des Diskontosatzes als Mittel zur Beeinflussung des Geldmarktes und zur Regulierung des Zuflusses und Abflusses in ihren Kassen. Die Bank von England besitzt ein Stammkapital von 14 553 000 £ und einen Reservefonds von mehr als 3 Mill. £, so daß die zur Notendeckung gesetzlich reservierten Darlehen an den Staat und anderen Staatspapiere durch das Stammkapital der Bank und ihren Reservefonds beschafft werden und die durch Bankbetrieb aufgebrauchten Fonds zur freien Verfügung der Bankverwaltung sind. Freilich hat sie auch von diesen einen großen Teil, in diesem Augenblick (Anfang Oktober 1889) ca. 15 Mill. £ in Staatspapieren angelegt, so daß für alle anderen Anlagearten nicht 24 Mill. £ übrig bleiben. In den letzten Jahren ist die Anlage in Regierungssicherheiten im Vergleich zu der in anderen Sicherheiten oft noch stärker gewesen. Die Anleihen des englischen Staates sind zwar eine mehr bankmäßige Anlage als die der kontinentalen Staaten und zur Kapitalbeschaffung in Geldkassen besser verwendbar, aber doch ist es die Anlage in Wechseln und die Bestimmung des Diskontos, durch welche die Bank ihren Einfluß auf den Kapitalmarkt ganz überwiegend ausübt. Ohne diesen Geschäftsbetrieb würde sie die Funktionen, welche sie im englischen Geldwesen erfüllt, niemals versehen können. Wir möchten deshalb auch demjenigen Recht geben, welche in neuerer Zeit darüber Klage geführt haben, daß das Diskontogeschäft der Bank von England auf dem Londoner Markte viel zu klein und ihr Einfluß deshalb zu gering sei (vergl. z. B. Seyd in dem Journal of the Statist. Society, XLI, S. 40 ff.). Derselbe macht sich fast nur dann in deutlicher Weise bemerkbar, wenn die Wechselkurse ungünstig sind und man Geld aus dem Barvorrat der Bank schöpfen muß. Eine ungesunder Verkehrsentwicklung vorbeugende Einwirkung kann daher die Bank von England viel weniger ausüben als die deutsche Reichsbank.

Von den wichtigsten der übrigen Zentralbanken des europäischen Kontinents stehen die Bank der Niederlande und die belgische Nationalbank in der Wahl der Anlageart der deutschen Reichsbank, die Bank von Frankreich der Bank von England nahe.

Die Bank der Niederlande ist nur berechtigt, ihren Reservefonds und ein Fünftel ihres Stammkapitals in Staatspapieren anzulegen, und verpflichtet, bis zu 5 Mill. fl. der Staatsfinanzverwaltung in laufender Rechnung und gewisse Vorrechte zur Einlösung von Scheidemünzen und Reichskassenscheinen zu gewähren. Im übrigen besteht

ihre Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen. Die belgische Nationalbank kann von der Regierung die Erlaubnis erhalten, Staatspapiere (fonds publics y compris des bons du trésor) bis zur Höhe ihres Stammkapitals zu erwerben, doch besteht ihre Anlage fast ganz in diskontierten Wechseln und einem verhältnismäßig geringen Betrage von Lombarddarlehen auf Staatspapieren.

Die Bank von Frankreich dagegen hat einen ihr Stammkapital (182.500.000 Frs.) weit überschreitenden Betrag dem französischen Staate geliehen, oder in französischen Renten angelegt. Das G. v. 9. VI. 1857 verpflichtete sie, 100.000.000 Frs. in französischer Rente anzulegen, die G. v. 10. VI. 1857 und 29. V. 1878 ordneten einen Vorstoß an den Staat in Betrage von 140 Mill. Frs. an. Die Bank hat ferner ihre alte Reserve 12.980.750 in der Staatsschuld angelegt und besitzt außerdem gegenwärtig ca. 100 Mill. Frs. verkäuflicher Staatsrenten. Daneben aber verwendet sie im Diskonto- und Lombardgeschäft Summen, welche größer sind als die Menge der umlaufenden, metallisch nicht gedeckten Noten und konzentriert einen größeren Teil des Diskontogeschäftes ihres Landes als die Bank von England. Bei den ersten großen Anlagen in französischer Anleihe ist nach übereinstimmenden Ansagen der Bankdirektoren vor dem Untersuchungsausschuß der Gedanke maßgebend gewesen, daß das Stammkapital und der Reservefonds der Bank von dem eigentlichen Bankgeschäfte möglichst getrennt, als eine Art von gesondertem Garantiefonds, zu halten sei. Die Zweckmäßigkeit dieses Grundgedanes ist in Frankreich oft bestritten worden (u. A. von Michel Chevalier), und es ist in der That nicht einzusehen, warum nicht auch für den Garantie- oder Reservefonds eine Bank mit ausschließlich kurz fälligen Verpflichtungen eine leicht realisierbare Anlage in Wechseln der Festlegung in Darlehen an den Staat vorzuziehen sei. — Was die Beschaffenheit der zu diskontierenden Wechsel angeht, so sind die Vorschriften über die Fälligkeitsdauer und die Zahl der Unterschriften bei den Banken von Frankreich, Belgien und der Niederlande denen der deutschen Reichsbank ganz ähnlich. Das Maximum der Verfallzeit ist bei der französischen Bank drei Monate, bei der belgischen 100 Tage, bei der niederländischen der bestehende Handelsgebrauch. Die niederländische Bank verlangt mindestens zwei, die französische und die belgische in der Regel drei Unterschriften, jedoch kann die dritte Unterschrift durch Pfandbestellung in Wertpapieren oder Waren ersetzt werden. Im wesentlichen besteht also in diesem wichtigen Punkte zwischen den bewährtesten Instituten des Kontinents fast völlige Uebereinstimmung.

Literatur:

Die Literatur über Bankpolitik s. in dem Artikel Bankgeschäfte und in den einzelnen Artikeln des nachfolgenden Aufsatzes über Geschichte und gegenwärtiger Zustand des Bankwesens. Eine vortreffliche auszugsweise Uebersicht der in den Kulturstaaten bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Zettelbanken enthält die von der Direktion der allgemeinen Statistik des Königreichs Italien herausgegebene Statistique internationale des banques d'émission, Rome 1881 und 1882. E. Rasse.

III.

Geschichte und gegenwärtiger Zustand des Bankwesens.

1. Die Banken im Altertum (S. 40). 2. Die Banken im Mittelalter und bis zum Ende des 17. Jahrh. (S. 47). 3. Die Banken in Großbritannien und Irland (S. 54). 4. Zur Statistik des englischen Bankwesens (S. 63). 5. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrh. (S. 66). 6. Die königliche Bank in Berlin (1765—1846) (S. 68). 7. Die deutschen Banken im 19. Jahrh. (S. 71). 8. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847 (S. 84). 9. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank (S. 97). 10. Die Banken in der Schweiz (S. 111). 11. Die Banken in Frankreich (S. 116). 12. Die Banken in Belgien (S. 123). 13. Die Niederländische Bank (S. 125). 14. Die Banken in Italien (S. 130). 15. Die Banken in den skandinavischen Staaten (S. 146). 16. Die Banken in Rußland (S. 155). 17. Die Banken in den Vereinigten Staaten (S. 164).

1. Die B. im Altertum.

Wenn man im Altertum von „Banken“ sprechen will, so kann dies nur geschehen im Sinne von Instituten, welche der Erleichterung des Geldverkehrs dienen. Während die modernen Bankanstalten namentlich den Zwecken der kaufmännischen Kreditvermittlung und zugleich als Organe der Zirkulation dienen, fungieren sie im Altertum als Zentralstellen, wo man Geld deponirt und entleiht, wo man Münzen umsetzt und eintauscht, wo man Zahlungen vermittelt. Die Depositen werden dabei ursprünglich gar nicht zur Benutzung und Vermehrung, sondern lediglich zur Aufbewahrung übergeben und, wurde so die Bank insbesondere als ein sicherer Aufbewahrungsort für Wertgegenstände betrachtet und behandelt, so lag es nahe, sie auch zur Hinterlegung anderer Depositen, als Geld, zu benutzen.

Derartige Einrichtungen mußten sich nun wohl bei allen Völkern des Altertums finden, welche bald sesshaft wurden, leicht flüssiges „Geld“ sich anschafften — also die Periode des eigentlichen Tauschhandels schon hinter sich hatten — und in der Geschichte als Handel und Gewerbe betreibende auftreten. Bei den Israeliten, Indern, Perfern,

wo diese Bedingungen nicht alle zutrafen, fehlen daher die Nachrichten, ja zum Teil sind, wie bekanntlich in der Mojaischen Gesetzgebung (2. Mose 22, 25; 3. Mose 25, 36 fg., 5. Mose 23, 19, 20 z.). Spuren einer starken Reaktion gegen das Bankgewerbe vorhanden, so daß ein Aufkommen des letzteren unmöglich war. Dagegen werden Phönizier, Karthager und Ägypter entsprechende Einrichtungen besessen haben. Bekannt sind solche nur aus Babylon vom achten Jahrhundert v. Chr. an. In noch früherer Zeit lassen sich nur Handelsgesellschaften nachweisen, so ca. 2300 v. Chr. für Chaldäa durch die Urkunden von Warfa (Revillout 275 fg.). In den babylonischen (Revillout 374 fg.) spielt namentlich ein gewisser Nebu abi iddin, Sohn des Sulai, von der Tribus Egibi, eine Rolle. Auch er geht in Bezug auf seine Bank Handelsgesellschaften ein (Revillout 389, 1) und er scheint bereits bei seinen Lebzeiten das Geschäft auf seinen Sohn übertragen zu haben (Revillout 401), der es dann gleich anderen Rechtsnachfolgern fortführte. Die einzelnen Geschäfte, welche von diesem Bankhause ausgehen, sind verschiedenster Art: es werden Zahlungsaufträge übernommen und ausgeführt (Revillout 384, 403), öfters tritt der Bankier als Zwischenkäufer auf, um einem Kunden den Besitz einer Sache zu sichern, wobei meistens die Hälfte des Kaufgeldes als Schuld der Bank stehen bleibt, bis der wahre Käufer bezahlt hat (Revillout 412). Die Bank nimmt Geldeinlagen zur Verzinsung an, sie öffnet ihre Warenpeicher anderen Depositen und läßt sich dafür bezahlen (Revillout 402), sie giebt verzinsliche Darlehen gegen Schuldschein und gegen Pfand, insbesondere findet sich auch das antichretische Pfand, indem der Pfandgläubiger ermächtigt wird, zur Erntezeit die Früchte des verpfändeten Grundstücks statt der Zinsen nach einer bestimmten Schätzung sich anzueignen (Peiser, keilinschriftliche Aktenstücke 1889 S. 101). Daneben kommen auch Garantiegeschäfte vor, indem die Bank z. B. als Mitschuldner in einen Kontrakt eintritt (Revillout 387), und von besonderem Interesse sind die unter dem Namen *huda* erhaltenen Bankbilletts, welche an den Vorweisenden zur Auszahlung gelangen und insoweit den Wert baren Geldes repräsentieren (Revillout 467). Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Bankier bereits in Babylon in der Rolle eines Vertrauensmannes als Redaktor von Urkunden erscheint, die bestimmt sind, fremde Vertragsverhältnisse zu regulieren, ohne daß ihm selbst ein ersichtliches geschäftliches Interesse an denselben nachgewiesen werden könnte (Revillout 378 fg.).

Soviel ist es, was die bisherigen Publikationen, insbesondere diejenigen aus den Sammlungen des Britischen Museums,

welche das Familienarchiv der Egibi enthalten, erkennen lassen. Ergiebiger fließen die um ein Erhebliches jüngeren griechischen Quellen.

Hier in Griechenland ist das Institut der Geldbanken recht eigentlich zu Hause. Die Trapeziten werden jedenfalls im vierten Jahrhundert v. Chr. dort erwähnt und man führt ihre Etablierung bereits auf die Epoche des großen kommerziellen Aufschwunges zurück, den das Land vor der Periode der Perserkriege (490—449) aufzuweisen hatte. Aber es gab dort Bankiers verschiedener Art je nach den Geschäften, welche sie betrieben. Die eigentlichen „Trapeziten“ zeichnen sich besonders durch das Depositengeschäft aus: es werden von den Privatpersonen Geldsummen bei ihnen eingelegt, namentlich zu dem Zwecke, um Zahlungen an Dritte daraus zu vermitteln. Insofern fungiert die Bank als Girobank. Aber nicht Gelddepositen allein, auch Kontrakturkunden, streitige Summen werden bei ihr hinterlegt, um dieselben zu sichern, und auch der griechische Trapezit dient als Konzipient zur Abfassung von Vertragsurkunden. — Eine andere Kategorie von Bankiers waren die *ἀργυραμοιβοί* oder *κολλυβισταί*, auch *κερματισταί* genannt, die sich nur mit dem Geldfortengeschäft abgaben: *κόλλυβος* oder *κέρμα*, die kleine Münze, aber auch *ἀλλαγή*, *καταλλαγή*, *ἐπικαταλλαγή* hieß nämlich das *Agio*, welches sie beim Uinwechseln berechneten. Diese Wechselwerder wurden zugleich als Autoritäten in Betreff der Münzprüfung angegangen und betrachtet, wozu sie ihr Beruf befähigte, ohne daß sie übrigens einen amtlichen Charakter in dieser Hinsicht hätten in Anspruch nehmen können. — Endlich gab es noch eine Kategorie der vom Geldausleihen lebenden Wechsel: die *δανεισταί*, *τοκισταί* oder *χρησταί*. Sie liehen entweder in kleineren Beträgen und auf kürzere Fristen gegen Kaufpfand (Lombardgeschäft) oder sie gaben größere Kapitalien zu industriellen Unternehmungen her. Immerhin, da der Zinsfuß gesetzlich freigegeben war und schnell zwischen 18 und 12% schwankte, war ihr Geschäft ein sehr einträgliches und sie mögen daher namentlich von dem Odium betroffen worden sein, mit welchem das Volk die Wuchergeschäfte belegte und denen es in den Spottnamen *βρολοσταί*, *ἀργυροκάπηλοι* (Kleinigkeitskrämer) *ήμεροδανεισταί*, *τοκογλύφοι* (Zinsenschneider) Ausdruck gab.

Der griechische Bankier arbeitete nicht mit eigenem Betriebskapital, sondern fast ausschließlich mit den fremden Geldern, die bei ihm eingelegt wurden oder die er selbst von Kapitalisten aufnehmen mußte. So hat der berühmte und geachtete Trapezit Pasion in Athen, als er wegen Alters sein Geschäft seinem ehemaligen Sklaven, dann Freigelassenen und Geschäftsführer Phormio ver-

pachtete, sein eigenes Vermögen erst herausgezogen und sich selbst als Schuldner der Bank auf 11 Talente bekannt, um diese aus den Depositionen der Bank auf Grundstücke und Häuser ausgeliehene Summe dem Phormio zu sichern, dem als Nichtbürger und Metöken der Grundkredit nichts genügt haben würde. Jenes eigene Vermögen hatte übrigens Passion zum Teil auch in Grundstücken (20 Talente) und in einer Schildfabrik, deren Jahresertrag auf 1 Talent (= ca. 4700 M.) angelegt wird, angelegt. Phormio zahlte für das Bankgeschäft $1\frac{2}{3}$ Talent an jährlicher Pacht. — Welche Höhe öfter die Einlagen erreichten, die auch der gemeine Mann zu machen pflegte, da er der Sicherheit wegen nur die unentbehrlichsten Summen im Hause behielt, während er alles Entbehrliche zum Bankier trug, zeigt das Beispiel des Themistokles, der beim Korinther Philostefanos ein Guthaben von 70 Talenten gehabt haben soll.

Das Bankgewerbe galt in Griechenland, wie im ganzen Altertum, im allgemeinen als ein wenig angesehenes. Fremde, Metöken, Freigelassene betrieben dasselbe, und, wenn es dennoch einzelnen Persönlichkeiten, wie dem erwähnten Passion, gelang, sich ein wahres Vertrauen beim Publikum zu erwerben, so lag der Grund dazu in der Macht der Individualität und in der Macht des Kapitals. Daß man mit ihnen Verträge ohne Zuziehung von Zeugen abschloß, wie dies berichtet wird, war in der That ein Zeichen solchen Vertrauens. Aber auf der anderen Seite verlangte von ihnen nicht selten Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, wer sein Geld der Bank anvertraute.

Die Trapeziten haben in Athen ihren Platz auf dem Markte (daher: δι' ἀγοράς — συμβόλαιον) die vom Trapeziten ausgestellte Urkunde, vgl. noch Justinian nov. 136 Kap. 5 pr.). Ihre Gehilfen sind entweder mit umfassenderer Vollmacht ausgestattete ἐπικατάμενοι (= assessores scil. ἐπὶ τῆς τραπέζης) oder Beauftragte für einzelne Geschäfte: προσβευταί, ungerechnet die gewöhnlichen Diener (παῖδες), welche meist Sklaven waren. Passion wie Phormio haben sich selbst aus solchen untergeordneten Stellungen zu angesehenen Bankiers entporgearbeitet.

Eine Staatsaufsicht über das Bankgewerbe scheint in Griechenland nicht bestanden zu haben. Der einzige vielgenannte Fall einer öffentlichen Einmischung, die Monopolisierung des Bankgewerbes durch die Stadt Byzanz auf einen einzigen Bankier, der gegen Erlegung einer Pachtsumme dann allein dort die Befugnis hatte, Münzen zu verkaufen und zu kaufen, dürfte doch nur den Charakter einer außerordentlichen und vorübergehenden Finanzmaßregel besessen haben.

Die griechischen Bankiers führen Handlungsbücher. So ist es bekannt, daß sie die Depositionen buchen samt dem Namen des Deponenten und dem Namen des Rückempfangsberechtigten. Was den letzteren anlangt, so wurde genau die Legitimation desselben geprüft und alle hierauf bezüglichen Daten, namentlich, falls der Bankier den Rückfordernden nicht persönlich kannte, der Name von Rekognitionspersonen oder die Angabe besonderer Kennzeichen, standen in den Büchern. Der Rückempfänger hatte sich oft durch Vorzeigung einer schriftlichen Anweisung, auch wohl durch Vorzeigen des Siegelringes des Deponenten zu legitimieren. Erfolgte eine Auszahlung für den Kunden, so wurde sie ebenfalls gebucht und so konnten durch Ab- und Aufschreiben Zahlungen unter den Kunden selbst vermittelt werden. Von dieser Umschreibung gewann der Ausdruck διαγράφειν die Bedeutung von Bezahlen. — Im übrigen sind wir über die Einrichtung der griechischen Handelsbücher wenig unterrichtet und erfahren nur noch verschiedene Namen für dieselben: ἱστορήματα, ἐφημερίδες, γράμματα, ein Unterschied, welcher vermutlich, wie nachher in Rom, auf eine Verschiedenheit des Inhalts zurückzuführen ist. Auch im übrigen sind wir über das Schriftwesen der Banken schlecht unterrichtet. Die Existenz von eigentlichen Wechselbriefen wird wohl mit Recht neuerdings in Abrede gezogen, dagegen scheinen sich Kreditbriefe, d. h. schriftliche Zahlungsanweisungen an die Bank bestätigt zu finden.

Bisher ist nur von den Privatbankiers die Rede gewesen, bezüglich derer noch bemerkt werden mag, daß auch in Griechenland Gesellschaftsbanken sich nachweisen lassen. Aber besonders beachtenswert ist die Konkurrenz, welche schon seit alter Zeit jenen in den Tempelbanken erwuchs. Die großen Heiligtümer — von Delphi, Ephejus, den Heiligtümern auf Delos und Samos wird es ausdrücklich berichtet — liehen die Kapitalien ihres Tempelschatzes an Privatpersonen wie zum Zwecke öffentlicher Unternehmungen aus und, wie es scheint, nicht immer zu besonders hohen Zinsen; es wird einmal von einer Delischen Emission zu 10% auf 5 Jahre erzählt. Zu dem Darlehensgeschäft trat dann noch der sehr bedeutende Depositionsverkehr. Denn die Tempel galten infolge ihrer religiösen Unverletzlichkeit als besonders sichere Hinterlegungsorte und, wie dies der Grund gewesen sein wird, weshalb namentlich der Staat seine Aktivbestände mit Vorliebe in Tempeln unterbrachte, so haben auch Städte, einzelne Herrscher, aber auch Privatleute ihre haren Vorräte den Tempelkassen anvertraut. Man hielt sich dabei nicht immer an die Heiligtümer des eigenen Landes, sondern ließ über die Aus-

wahl des Hinterlegungsortes nur die Rücksicht auf größere Sicherheit entscheiden. Ob freilich die Tempelkassen aus den Depositen Gewinn zogen, läßt sich so wenig beantworten, als die Frage nach der Verzinsung der bei ihnen deponierten Werte. Daß die Geschäfte, welche die Tempel machten, übrigens für die damalige Zeit nicht unbedeutende waren, zeigt z. B. die Berechnung für Delos, wo einmal etwa 40 Talente ausstanden, während die große Bank des Pasion bei der Uebergabe derselben an Phormio auch nur 50 Talente zinsbar belegt hatte.

Das Vorkommen von Staatsbanken im alten Griechenland scheint durch den inschriftlich nachweisbaren Ausdruck *δημοσια τραπεζα* bewiesen zu werden. Derselbe findet sich für Athen, Knizikos, Ikon und die Insel Tenos. Es ist nun neuerdings in Zweifel gezogen worden (Büchsenhüt, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum 1869, S. 506), ob hierunter nicht etwa bloße Zahlstellen der Staatskasse zu verstehen sein möchten, anstatt selbstständiger Bankunternehmungen des Staates selbst. Indessen dürfte der Unterschied zwischen diesen beiden Einrichtungen kein so großer gewesen sein als er bei solcher Gegenüberstellung erscheinen möchte. Am es kurz zu sagen: man scheint sich für öffentliche Kassen die Einrichtung der Privatbanken mehrfach angeeignet zu haben. Den Beweis hierfür liefert Ägypten zur Zeit der Ptolemäer-Herrschaft. Die makedonisch-griechischen Herrscher (von 323 v. Chr. an) haben hier offenbar die Trapezitenverwaltung aus ihrer griechischen Heimat importiert. Urkunden aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. gewähren über die innere Einrichtung manchen Aufschluß. An der Spitze der „königlichen“ Bank steht dort ein *τραπεζιτα* oder auch mehrere zugleich, dieselben wechseln öfters, manchmal jährlich; der Chef hat neben sich einen Stellvertreter: *ὁ παρά*, außerdem wird noch ein *χειριστής* genannt, und so scheint ein fest organisiertes Bankpersonal bestanden zu haben. Die Bank dient zur Einziehung der öffentlichen Abgaben, der Zehnten u., der Kaufpreise für versteigerte Staatsgrundstücke, der Pachtgelder der Zollpächter, deren Kautionscheine bei der Bank deponiert werden; auch der Ertrag königlicher Fabriken, wie der Oelfabrik zu Theben, fließt der dortigen Bank zu. Andererseits dient die Bank aber auch dem „budget passif“. Neuere Entzifferungen (Wilden S. 49 ff.) haben ergeben, daß die Trapeziten den Truppenlohn, in Geld und Getreide bestehend, an die Intendanten (*γραμματεῖς*) und Zahlmeister (*ὑπηρέται*) der einzelnen Truppenteile abzuführen hatten, und, wie z. B. an die königliche Bank in Theben die Einkünfte der dortigen Oelfabrik gelangten, so hatte andererseits die Bank die Auslagen, etwa für Transportspesen, für

dieses Unternehmen zu begleichen. Dabei ist es bemerkenswert, wie die Formalitäten für Auszahlungsgeschäfte weit geringer gewesen zu sein scheinen, als diejenigen für den Geldempfang; zu letzterem bedurfte der Trapezit erst ausführlicher schriftlicher Ermächtigung seitens anderer Beamter. — Solche „königliche Banken“ gab es in Theben, Diospolis Magna, in Heruonthis, Memphis, Syene und für den Nomos Dryrhynchis. Die bekannt gewordenen Namen der Bankbeamten sind fast sämtlich griechische, was wieder für den geschichtlichen Zusammenhang dieser Institute einen Fingerzeig giebt.

In Rom treten die Trapeziten unter dem Namen *argentarii* erst am spätesten auf. Es ist eine der frühesten sicheren Spuren ihrer Existenz die Nachricht, daß im Jahre 210 v. Chr. die von ihnen innegehabten „Tabernen“ auf dem Forum abgebrannt seien (Liv. 26, 27, 2). Nester sind nur die *virii mensarii*, welche, zuerst im Jahre 351 v. Chr. als *Vviri*, dann im Jahre 216 als *Ilviri* von der Gemeinde erwählt wurden, um durch Ausleihen von Staatsgeld oder umgekehrt durch Anleihen bei der Bürgerschaft die Staatsfinanzen zu verbessern, und vielleicht sind die „*domini argentariarum*“, welchen ein Triumphator a. 308 v. Chr. aus den Trophäen seines Sieges goldene Schilde verteilen ließ „*ad forum ornandum*“ (Liv. 9, 40, 16), mit den späteren *Argentariern* identisch. So geht also in Rom die Geschichte des Bankwesens in der Ueberlieferung fast mit der Staatsbank an. Allein es mag sogleich bemerkt werden, daß diese Einrichtung dort nur etwas Außerordentliches und Vorübergehendes gewesen ist. Die *Ilviri* des Jahres 216 sind allerdings noch a. 210 in Thätigkeit, aber sie erscheinen dann auch nur noch als „Hilfsbeamte für die gewöhnlichen Geschäfte des Aerarium“ (Mommsen, Staatsrecht II, 642) und außer jenen beiden Fällen wird nur noch einmal eine entsprechende Maßregel des Tiberius berichtet (Tacit. ann. 6, 17), die jedoch, da es sich um unverzinsliche Darlehen handelt, mehr im Interesse des Publikums als in demjenigen des Staates gelegen zu haben scheint.

So steht denn nur soviel fest, daß im dritten Jahrhundert v. Chr. die *Argentarii* in Rom als Gewerbe auftraten, welchem für seinen Geschäftsbetrieb eine bestimmte öffentliche Lokalität zugewiesen war. Ein Jurist der Kaiserzeit (Ulpian, Dig. 18, 1, 32) hat dieses Rechtsverhältnis als ein privates Nutzungsrecht an öffentlichem Grund und Boden geschildert, welches den Gegenstand einer Veräußerung bilden könne. So ist es denn bekannt, daß die *Argentarii* mit ihren (wahrscheinlich massiv gebauten) Tabernen zuerst ihren Platz auf der Nord- und Süd-

seite des Forums einnahmen in der Nähe des Castrum und des Fannstempels, während sie später in die *sacra via* und in die im Forum einmündenden Straßen zurückweichen mußten (Nichter, Topographie der Stadt Rom, S. 68). Daher rührt die Bezeichnung in den Inschriften: *Argentarius ab sex areis, de foro vinario, nummularius de Circo Flaminio, de basilica Julia* u. dergl., welche nur ja nicht mit dem Begriff unserer „Firma“ verwechselt werden darf, denn niemals haben die Römer das „Geschäft“ personifiziert etwa in den Personen seiner aufeinanderfolgenden Inhaber, sondern sie fassen nur die taberna unter dem Gesichtspunkte einer *universitas (rerum)* zusammen. — Von dem Standorte kommt auch die römische Bezeichnung des Bankbruchs her: während die Griechen von *ἀνασκευήσασθαι, ἀνατραπήναι τὴν τράπεζαν* reden, heißt es in Rom: *foro cedere, abire, mergi, a foro fugere*.

Wie in Griechenland, so gab es auch in Rom unter den Privatbankiers verschiedene Kategorien nach den Geschäften, welche sie betrieben. So sind vor allem von den eigentlichen Argentariern die *nummularii* zu unterscheiden, während *mensarii, mensularii* (in der Kaiserzeit) lediglich eine Uebersetzung des griechischen *τραπέζιται* zu sein scheint. Die *nummularii* werden, ähnlich den griechischen *ἀργυραμοιβοί*, in besonderen Zusammenhang mit der Münzprobe gebracht: sie werden zugezogen, wenn es gilt, die Echtheit der Geldstücke festzustellen, was bei der Unsicherheit der antiken Münzverhältnisse eine ebenso wichtige als häufige Aufgabe gewesen sein wird. Jedoch muß man sich einerseits davor hüten, sie mit den ebenfalls *nummularii* genannten Arbeitern der kaiserlichen Münze zu verwechseln (O. Hirschfeld, Untersuchungen, I, 95 fg.), andererseits ist es wegen der später eingetretenen sprachlichen Vermengung mit den Argentariern nicht leicht, die Geschäftskreise beider Kategorien zu sondern.

Die Geschäfte der römischen Bankiers umfassen außer dem Geldortengeschäft, d. h. dem Ein- und Verkauf fremder Münzen und der Umwechslung einheimischer Sorten, Aktiv- und Passivgeschäfte, Bar- und Ordregeschäfte verschiedenster Art. In den Passivgeschäften in Bar gehört die Annahme von Depositen. Es wird allerdings nur von Geldeinlagen berichtet, über die der Bankier einen Schein anstellt, um dem Kunden gegen Rückgabe deselben die Abhebung jederzeit zu ermöglichen (Dig. 16, 3, 24), gelegentlich verbunden mit ausdrücklichem Zinsversprechen bis zur erfolgten Zurücknahme des Geldes (Dig. 16, 3, 26, 1). Neuerdings ist jedoch, freilich ohne überzeugenden Beweis (Heck in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, X, 86. 101), behauptet worden, die sog. *fiducia cum amico* sei eine bei den Argentariern übliche Hinterlegung von

Faustpfändern gewesen, welche der Sicherheit anderer Personen dienten und wobei der *Argentarius* lediglich die Rolle eines „Treuhanders“ gespielt habe. Zu den Passivgeschäften gehörte ferner die Gelddaufnahme für längere Termine als verzinssliches Anlehen der Bank, wobei wiederum Zinsen schriftlich zugesagt zu werden pflegten (Dig. 13, 5, 24. Dig. 16, 3, 28). Namentlich tritt der römische Bankier häufig als Garant für fremde Verbindlichkeiten ein in den verschiedenen, nach römischer Rechtsordnung zu Gebote stehenden Formen. Er leistet nicht bloß Bürgschaft für seine Kunden, sondern er tritt auch als Selbstschuldner ganz an deren Stelle (Brief hierüber: Dig. 13, 5, 26). Ein noch nicht ganz zweifelndes Geschäft dieser Art war das sog. *receptum argentarii*, mit dessen Ausgestaltung sich das prätorische Edikt befaßte. Dies Geschäft bestand in einem Zahlungsverprechen seitens des Bankiers; es fragt sich aber, wem dasselbe geleistet wurde: dem Auftraggeber oder dem Zahlungsempfänger (Destinatär). Jedenfalls hatte die aus solchen Zusagen gegen den Bankier gerichtete Klage (*actio receptitia*) die Eigentümlichkeit, von dem Vorhandensein einer Zahlungspflicht zwischen Auftraggeber und Empfänger, von Empfang einer *Valuta* u. dergl. gänzlich unabhängig zu sein, und, ward die Zusage dem Anwesenden gegeben, so bestand eine weitere Besonderheit nach römischen Begriffen in der Gewährung einer Klage aus fremdem Zahlungsverprechen, da die *actio receptitia* dem Zahlungsempfänger zustand. Die wirkliche Zahlungsleistung an den Dritten im Auftrage des Kunden hieß *de mensa solvere* gegenüber dem Zahlen aus eigener Tasche (*de domo*) und war besonders gebräuchlich, wie in Griechenland, wenn man bares Geld in der Bank liegen hatte. — Besonderes Interesse erheischt auch noch die sog. *permutatio pecuniae*. Cicero bereits erkundigt sich, da er seinem Sohne Geld nach Athen zu schicken beabsichtigt, ob dies nicht auf dem Wege der *permutatio* zu bewerkstelligen sei (ad Att. 12, 24, 1). Er meint damit offenbar ein der oben erwähnten griechischen Zahlungsanweisung entsprechendes Rechtsverhältnis: der Bankier erhält *Valuta* am Orte seiner Niederlassung oder er kreditiert und giebt dafür einen Brief, in welchem ein auswärtiger Geschäftsfremd angewiesen wird, Zahlung zu leisten. Wie das *receptum* dem *Locogeschäft*, so dient die *permutatio* im wesentlichen dem *Distanzgeschäft*; nur wäre es unrichtig, in der *permutatio* etwa bereits einen „Wechsel“ erblicken zu wollen.

Von denjenigen Bankgeschäften, die man heutzutage den Aktivgeschäften zurechnet, betrieb der römische Bankier nur das Darlehen, sei es gegen Faustpfand (*Lombardgeschäft*) oder auf Immobilien (*Hypotheken-*

geschäft). Auch das Vermittelungsgeschäft gehörte zum Kreise seines Gewerbes. Aber eine besondere Thätigkeit entwickelte er durch die Uebernahme der (schon zu republikanischer Zeit so genannten) „Auktionen“. Es hat über den Umfang dieser Thätigkeit namentlich der reiche Fund von Quittungstabellen im Hause des pompejanischen Bankiers Cäcilius Jucundus im Juli 1875 Licht verbreitet. Diese Quittungen sind zum Teil solche der Gemeinde Pompeji über Pachtgelder, welche Jucundus für gepachtete Gemeindegrundstücke bezahlt hat, und sie zeigen, daß auch solche Kapitalanlage den Argentariern nicht fremd war, aber den hauptsächlichsten Bestandteil des Fundes bilden doch die Empfangsbestätigungen, welche Jucundus für abgelieferten Auktionserlös von seinen Auftraggebern sich ausstellen ließ. Die öffentlichen Versteigerungen nahmen sicherlich im antiken Geschäftsleben eine wichtige Stelle ein. Die Argentarii hatten zum Zweck derselben eigene Lokale (atria auctionaria) zur Aufbewahrung der Gegenstände und zur Abhaltung der Auktionen und sie besaßen ferner dafür ein eigens geschultes Personal. Zu letzterem mag der mehrerwähnte coactor gehört haben, dessen Hauptaufgabe in dem Eintreiben der ausstehenden Kaufgelder bestanden haben wird. Aber auch der Argentarius selber wird als coactor bezeichnet und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hiermit wieder eine besondere Kategorie von Personen des Bankgewerbes gemeint ist, die nur gegen Bar versteigerten und die Kaufgelder sofort einzahlten. Bei solchen Auktionen wird das von Gains (4, 126^a) überlieferte Proclama üblich gewesen sein: *ne ante emptori res traderetur quam si pretium solverit*. Das Auktionshonorar (merces) bestand gewöhnlich in 1% des Kaufpreises und dieses sowohl wie die an den Staat abzuführende Auktionssteuer von ebenfalls 1%, welche Octavian vielleicht nach griechisch-ägyptischem Vorbilde eingeführt hatte (Wilden S. 40), mußte der Käufer erlegen.

Im römischen Staate bestand bei den Banken ein offenbar sehr weit entwickeltes Buchwesen, über welches nur leider die bisherigen Aufklärungen noch spärlich sind. Der römische Bankier führte zunächst ein Memorial für die augenblicklichen Notizen, das *adversarium* (von *adversus* = immer zur Hand) oder die *ephemeris*, von diesen erfolgte dann zu gelegener und angemessener Zeit der Uebertrag ins Hauptbuch, den *codex rationum mensae* oder *argentariae*. Hier in dem letzteren, das auf Wachstafeln (*tabulae*) oder (später?) auf „Membranen“ geschrieben war, welche zu einem Konvolut (*codex*) zusammengelegt wurden, hatte jeder Kunde seine *ratio*, sein Konto, und hierauf bezogen sich die eingehenden Vorschriften, welche das prätorische Edikt in betreff der Vorlegungspflicht der Argentarii

aufstellte (Dig. 2, 13 de edendo). Der Argentarius muß — dies ergeben die Vorschriften — das ganze Blatt, welches sich auf den Editionsberechtigten bezieht, „a capite“ im Original vorlegen oder ausschreiben, die Einträge sollen mit Datum versehen werden, während eine Unterschrift des Bankiers für entbehrlich erklärt wurde. So dienten diese Bücher einem ausgedehnten Kontokorrentverkehr: jeder Kunde besaß darin sein Soll und Haben (*expensum ferre* — *acceptum ferre*), für jede dieser Rubriken wohl eine Blattseite, und hier wurde denn ungeschrieben, zu- und abgeschrieben (transscribere, perscribere in dem Sinne von Bezahlen, gleich dem griechischen διαγράφειν) je nach Bedarf. Aus diesen Büchern wurden auf Wunsch des Kunden Kontokorrentabzählisse erteilt, welche den Saldo eventuell als neue Schuld feststellten (z. B. Dig. 2, 14, 47, 1. Dig. 14, 3, 20).

Es ist jüngst die Behauptung aufgestellt worden, daß der *codex rationum* des argentarius von den sogenannten *codices accepti et expensi*, welche jeder römische Bürger haben können, aufs Strengste zu unterscheiden sei, und, ausgehend davon, daß die letzteren latinischen Ursprungs wären, wurde der wichtigste Teil des Zusammenhangs des römischen Buchwesens mit den Handelsbüchern der Griechen gelegentlich (Voigt a. O. bei S. 3, N. 3; S. 38, N. 80). Nun ist jedenfalls so viel sicher, daß das Bankgewerbe eine in Rom nicht antiochthone Einrichtung darstellt, sondern vermutlich erst in Folge des sich allmählich entwickelnden Handelsverkehrs mit dem Ausland vom Orient her sich eingebürgert hat. Ferner ist es wahrscheinlich, daß gerade das Buchwesen, wie überhaupt die Schriftlichkeit der Rechtsgeschäfte, ebenfalls seinen Weg von außen herein in die römische Rechtswelt gefunden hat. Endlich entbehrt das Hauptargument jener Unterscheidung, nämlich die Annahme, daß die Einträge im Argentariennebuche der civilrechtlichen Wirkung, welche diejenigen im *codex accepti et expensi* besaßen, entbehren sollen, und wonach die ersteren lediglich im Interesse der geschäftlichen Ordnung und Wirtschaft erfolgten, also ohne jede Rechtsbedeutung waren (Voigt S. 27), durchaus der nötigen Begründung. Z. B. kommt das *nomen tacere* d. h. eben die Begründung einer Buchschuld bei einem Syrakusanischen Wechsler vor, der ein Vermittelungsgeschäft vollzog (Cic. de off. 3, 14, 59) und bei dem von dem *codex* des römischen Bürgers keine Rede sein kann. Der Handlungsbücher gedenkt noch Justinian in seinen auf die Argentarii bezüglichen Sondergesetzen (ed. 9, 2, 1. 7, 1).

Ein Charakteristikum des römischen Buchwesens bilden die zahlreichen Rechtsvorschriften, mit welchen Gesetzgebung und Ju-

riskulenz die Argentarii umgeben hat. Meistens handelt es sich dabei um odiose Privilegien. So beginnt schon in republikanischer Zeit (Cic. ad Herenn. 2, 13, 19) die Tendenz, Argentariersocietäten dem Publikum gegenüber solidariisch haftbar zu machen; eine Neigung, welche auch in der Behandlung von Nicht-socii, die gemeinsame Geschäfte machen, zu Tage tritt (Dig. 2, 14, 9, p. D. 4, 3, 34 p.). Nach dem bekannten Bericht des Gaius (4, 64 flg.) konnte der Argentarius im Schriftformelprozeß nur auf den Salvo gegen seinen Schuldner klagen, er mußte dessen Gegenforderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie sich zur Kompensation eigneten, ausdrücklich in Abzug bringen, wollte er nicht riskieren, den Prozeß für immer verloren zu haben. In der Kaiserzeit traf man ferner Vorkehrungen dagegen, daß der Bankier sich durch Berufung auf die Existenz von Geschäftsfiskalen dem Prozeß am Gericht seines Hauptniederlassungsortes entziehen könne (Dig. 2, 13, 4, 5. D. 5, 1, 19, 1. 45 p.) und gab den Depositen im Konkurs des Bankiers ein Vorzugsrecht vor anderen Passiven desselben. Noch Justinian hatte bei manchen seiner gesetzlichen Neuerungen die Argentarii von Rechtsvorteilen ausgeschlossen: so bei der Aufhebung der actio receptitia (C. 4, 18, 2 a 531), bei Anordnung sekundärer Haftung der Bürgen (nov. 4, 3, 1 a 535). Dagegen zeigt sich gerade dieser Kaiser in seinen auf die Argentarii bezüglichen Sondergesetzen auf besondere Petitionen hin geneigt, ihnen auch Rechtsvorteile einzuräumen. Er nimmt die Bestimmung der nov. 4, 3, 1 zurück, gewährt ihnen besondere Vorrechte am Vermögen ihrer Schuldner (nov. 136 a. 536 oder a. 541; ed. 9 a. 536?; ed. 7 a. 542), räumt ihnen ein höheres gesetzliches Zinsmaximum ein (C. 4, 32, 26, 2 a. 528) u.

Einer eigentlichen Staatskontrolle werden übrigens die Banken auch erst in der Kaiserzeit unterworfen. Auf Kaiser Hadrian geht dieselbe für die Hauptstadt Rom zurück und zwar ist es der praefectus urbi, welchem sowohl Argentarii im engeren Sinne, als Nummularien unterstellt werden (Dig. 1, 12, 1, 9. fr. 2). Diese Einrichtung bestand noch am Ende des 4. Jahrhunderts, wie die Relationen des Symmachus ergeben (rel. 29), während in den vor-diokletianischen „Provinzen“ die Statthalter gleiche Funktion ausgeübt haben mögen (Suet. Galba 9). Die justinianischen Gesetze kennen zwar auch noch die Gerichtsbarkeit des praefectus urbi (ed. 9, 5), im übrigen wendet sich aber der Kaiser an seine comites largitionum, um diese mit der Ausführung seiner gesetzlichen Neuerungen zu beauftragen (nov. 136 cit.), und er setzt dieselben geradezu als Richter in Argentariersachen an (ed. 7, 6).

Die spätere Gesetzgebung, seit dem vierten Jahrhundert, beschäftigt sich mit den Argentarii meistens in ihrer Zusammenfassung als hauptstädtische Korporation. Hier erscheinen sie unter dem Namen des corpus collectarium, in justinianischen Erlassen als σύστημα, συναίσιον ἀργυροπρατῶν — Bezeichnungen, welche am besten dem älteren „coactor“ entsprechen. Diese spätere Gesetzgebung, vor Justinian, betrifft, soweit sie überliefert ist und hier interessiert, meistens das Münzsortengeschäft. Gratian hat ihnen den Kurs des Solidus vorgegeschrieben, später gehen sie den Stadtpräfekten (Symmach. l. cit.) an, diesen Kurs zeitgemäß zu erhöhen; ein Gesetz vom Jahre 445 (nov. Valent. III tit. 14 c. 1) sieht sich dagegen veranlaßt, den staatlichen Nennwert der Münze gegen zu billigen Verkauf derselben in Schutz zu nehmen. Das Geschäft der Münzprobe hatte Kaiser Julian (a. 363) einem Einzelbeamten für jede Gemeinde übertragen, welchen er ζυγοστάτης (Libriens) nennt (C. Th. 12, 7, 2); gegen Mißbräuche dieser Beamten in Ägypten, besonders in Alexandria, bestehend in einem bis zu 12 1/2 % gesteigerten und ἔβουζα genannten Agio, richtet sich noch ein justinianisches Edikt (a. 559 ed. 11).

Die auf Inschriften sich findenden, zur familia Augusti gehörigen argentarii, ab argento u. (C. I. L. VI, 8727 flg.) — auch eine argentaria kommt vor (ib. 5184) — werden Bedienstete in der kaiserlichen Silberkammer oder in der Münze gewesen sein.

Litteratur:

Für Babylon: E. Revilleout, Les obligations en droit Égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1886, p. 374 sq. — Für Griechenland: K. F. Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten IV (3. Aufl. 1882) § 48. Zu den dortigen Citaten i. noch: (Lattes) in: Il Politecnico (serie V. Parte letterario-scientifica, vol. V), 1868, S. 433—468. Bernadakis in: Journal des économistes, série IV, année IV, tome XIV, p. 336—354. XV, p. 181—217 (1881). — Ueber Ägypten: Lumbroso Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides (1870) p. 330—338. U. Wilcken in: Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1886. Philologisch-historische Abhandlungen, Abth. I. — Ueber Rom: M. Voigt in: Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. X Nr. VII (1887). Marquardt, Römische Staatsverwaltung II (2. Aufl. 1884), S. 64—69. Zu den daselbst citierten auch: Abel Waldmann, Étude sur les argentarii à Rome (thèse), Paris 1874, p. 7—89.

Göttingen.

Johannes Merkel.

2. Die B. im Mittelalter und bis zum 17. Jahrhundert.

1. Anfänge und Entwicklung des Bankwesens im Mittelalter. 2. Die städtischen Depositen und Umschreibebanken. 3. Die Entstehung der Zettelbanken.

1. Anfänge und Entwicklung des Bankwesens im Mittelalter. Wo nur im Lauf der Kulturgeschichte irgend ein größerer Geldverkehr an einem Orte konzentrierte, da waren in früheren Zeiten zu seiner Vermittelung die Wechsler ganz unentbehrliche Organe. Der Zustand des Münzwesens machte, daß man ohne sie nicht auskommen konnte. Infolge der lokalen Verschiedenheit und der häufigen Aenderungen in den Münzgesetzen und Münzordnungen, des ungenauen Prägens, der allmählichen Abmüzung, des Beschneidens der Münzen und der Falschmünzerei strömten an allen größeren Mittelpunkten des Verkehrs von dem verschiedensten Gepräge und Feingehalt Münzen zusammen. Es war nur selten möglich, Zahlungen zu leisten ohne genaue Prüfung und Schätzung der Geldsorten nicht nur, sondern auch der einzelnen Stücke, mit denen die Zahlung geschah. Ebenso aber ergab sich bei dem Zusammenströmen von Menschen aus verschiedenen Münzgebieten die Notwendigkeit fortwährenden Austauschens der verschiedenen Sorten gegen einander. Für diese Verrichtung bedurfte man eigener Mittelspersonen, welche besondere Sachkunde, sowie Vorräte von Münzen besaßen. Diese unentbehrliche Thätigkeit mußte daher schon sehr früh zu einem besonderen, ebenso wichtigen Gewerbe geworden. Von den ältesten Zeiten an finden wir daher, daß auf größeren Märkten mit Geldverkehr auch der Bänke oder Tische der Wechsler Erwähnung geschieht.

Aus dem Geldwechsel haben sich die Anfänge des Bankwesens entwickelt.

Zu dem erfolgreichen Betriebe des Handwessels war ein gewisser Grad des öffentlichen Vertrauens unentbehrlich. Denn diejenigen, welche sich der Dienste der Wechsler bedienten, konnten sie nicht im einzelnen kontrollieren und mußten ihnen daher in ihre Redlichkeit Vertrauen setzen. Aus demselben Grunde werden auch schon früh in vielen Städten die Wechsler unter besondere öffentliche Aufsicht gestellt. Sie bedurften in der Regel zu ihrem Geschäfte der obrigkeitlichen Konzession und mußten Bürgschaft für den ordentlichen Betrieb desselben stellen. Die Wechsler bedurften ferner sicherer Aufbewahrungsorte für die Vorräte an Münzen, mit denen sie ihr Geschäft betrieben. An den Mittelpunkten des Verkehrs, an denen die Wechselgeschäfte betrieben wurden,

war die Möglichkeit einer sicheren Aufbewahrung jedenfalls viel früher gegeben, als in kleineren Orten und auf dem platten Lande. Was lag näher, als daß man den Wechslern Geldvorräte zur Aufbewahrung anvertraute und daß diese mit dem Handwechsel das Geschäft der Kassenführung vereinigten! Vor allem mußte der Kaufmann, welcher auf niederen Kulturstufen die Waren begleitet, das Bedürfnis eines sicheren Ortes empfinden, an denen er bei häufiger und langer Abwesenheit seinen Kassenvorrat niederlegen konnte.

Dann aber war es nur ein kleiner Schritt, daß man die Wechsler oder Kassierer beauftragte, aus den anvertrauten Kassenvorräten Zahlungen zu leisten. Man sparte jedenfalls einmal das mühsame Geschäft der Barzahlung. Wenn aber 2 Personen denselben Kassierer hatten, so konnte die Barzahlung völlig ersetzt werden durch Umschreibung des zu zahlenden Betrages in den Büchern des Wechslers von dem Guthaben des Zahlenden auf das des Zahlungsempfängers.

Das ist im wesentlichen die Entwicklung gewesen, deren Spuren wir in der modernen Kulturgeschichte besonders deutlich in den italienischen Städten in der zweiten Hälfte des Mittelalters verfolgen können. Dort bildeten sich damals die Grundzüge des modernen Bankwesens aus, dessen Geschichte sich überhaupt in zwei Perioden zerlegen läßt. In der ersten erfolgt die Hauptentwicklung auf italienischem, in der zweiten auf englischem Boden. Fast die ganze Technik des Bankwesens mit den dazu gehörigen technischen Ausdrücken rührt von dem einen oder dem andern dieser Völker her und auf die italienische und englische Bankgeschichte wird daher auch dieser Artikel sein Augenmerk vorzugsweise zu richten haben.

Überall wurden in den italienischen Städten die Wechsler, die *cambiatores*, *cambitores*, *camposores* zu Kassierern, denen Kassenvorräte zum Zwecke der Aufbewahrung und der Zahlungsführung anvertraut worden. Man hat zwar das Kassierergeschäft als das ursprüngliche, das Wort *camposores* von *capas*, Behälter für Aufbewahrung des Geldes ableiten wollen (Lafitte, Beiträge zur Geschichte des Handelsrechtes, Zeitsch. f. d. ges. Handelst. XXIII S. 158) aber das ist aus inneren und äußeren Gründen unwahrscheinlich. Die *camposores* werden, je mehr diese Entwicklung fortschritt, auch als *bancherii*, bezeichnet. Nicht selten trennte sich dann später das Wechselgeschäft und die Kassenführung, die kassenführenden Geschäfte heißen *banchi*, *bancherii*, *scriptas*, *de scripta* und *a scutta*, Umschreibebanken. In Venedig wird der gleichzeitige Betrieb beider Geschäfte sogar untersagt (25. X. 1528), wie es scheint, weil die Wechsler die bei ihnen

deponierten Geldbeträge in allerhand unbequemen Geldsorten ausbezahlt hatten.

Reiche Kunde liegt aus fast allen großen Städten Italiens vor über die allgemeine Verbreitung dieser Sitte, Kassenvorräte und disponibele Geldbeträge aller Art den Wechsellern oder Banken zu überweisen und Zahlungen durch sie zu machen. Nicht nur Privatleute, die städtischen Finanzverwaltungen die Vormundschaften, die frommen Stiftungen pfliegten so zu verfahren und wurden durch die städtischen Verordnungen nicht selten besonders dazu angehalten.

Die Einrichtung der Zahlungen durch Anweisung auf die kassensührenden Banken scheint man in den großen Handelsstädten als den wichtigsten Zwecke der Einrichtung erkannt zu haben. Aus Venedig wird wiederholt berichtet, daß der Geschäftsbetrieb der Handelsstadt gar nicht geführt werden könnte, wenn jede Zahlung in barem Gelde gemacht werden müßte. Der größte Teil der Handelsgeschäfte würde dann unmöglich werden. Die Umschreibung in den Büchern der Banken erledigt mit einem Federzug die größten Zahlungen.

Dabei schätzte man auch den Nebenvorteil, den das Umschreibeweisen dadurch gewährte, daß die durch die Banken vermittelten Zahlungen in Büchern derselben eingetragen und sicher bewahrt waren. Die Banken wurden aufs strengste verpflichtet, die Eintragungen sorgfältig und in genauer Uebereinstimmung mit den Aufträgen der Kunden zu machen. Die Einsicht in die Bücher stand den Kunden jederzeit zu.

Diese Art der Zahlung wurde deshalb auch durch die Gesetzgebung der italienischen Städte in mannigfacher Weise begünstigt und ganz allgemein bildete sich der Rechtsgrundsatz aus, daß eine Umschreibung in den Büchern der Banken, welche der Gläubiger angenommen, rechtsgültige Zahlung sei.

Was die Form des Auftrags zur Zahlung und Umschreibung angeht, so war es die Regel, daß der Zahlende und Zahlungsempfänger sich persönlich zu der Bank verfügten oder einen Bevollmächtigten sandten und daß mündlich die Anweisung von dem Zahlenden erteilt und die Umschreibung von dem Zahlungsempfänger angenommen wurde. Eine venetianische Verordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die Umschreibung nur in Gegenwart beider Parteien erfolgen dürfe.

Es finden sich aber auch Spuren schriftlicher Bankanweisungen in den Gesetzen einiger Städte. Auswärtige konnten über ihr Guthaben nur schriftlich verfügen und als ein Mittel dazu werden schriftliche *contadi di Banco* in einem venetianischen Gesetze erwähnt, mit denen ein Handel getrieben wor-

den war und die zu Zeiten bei der Unpünktlichkeit, mit der die Banken ihre Verpflichtungen erfüllten, mit einem Diskonto verkauft wurden. Ähnliche schriftliche an den Wechsler oder Bankier gerichtete Zahlungsaufträge scheinen aber auch in anderen Städten nicht selten vorgekommen zu sein. Laßig hat Beispiele gesammelt, in welchen er die ersten Anfänge des Wechsels zu erkennen glaubt.

Schriftliche Empfangsbescheinigungen über Bankguthaben zu geben, wird dagegen in Venedig den Banken ausdrücklich verboten. Aus späterer Zeit (1606) erwähnt indes ein von Lattes angeführtes Bologneser Gesetz sowohl die Bankanweisung (*pagate al tale or al presentante tal somma di danaro o fate a me contante*, wie das schriftliche Zahlungsverprechen der Banken (*pagheremo a chi presenterà*).

Die Bedingungen, unter denen die Banken die Kassensührung übernahmen, sind aus den vorliegenden Quellen nicht mit Sicherheit erkennbar. Es scheint, daß in der Regel keine Zinsen gezahlt wurden, sondern daß der Dienst der Aufbewahrung des Geldes, der Leistung und Annahme von Zahlungen für den Deponenten, vielleicht auch gelegentliche Darlehen an denselben als eine Gegenleistung für die Nutzung des anvertrauten Geldes betrachtet wurden. Den Banken stand in der Regel diese Nutzung offenbar frei. „Man errichtet eine Bank nicht und übernimmt nicht alle Mühe und Kosten des Bankbetriebes“, jagt der venetianische Senator Contarini, „um die anvertrauten Gelder unbenuzt liegen zu lassen, sondern um damit Geschäfte zu machen und zu gewinnen“.

Die Anlageart der bei den Banken sich sammelnden Kapitalien war eine überaus mannigfaltige und oft genug nach unseren heutigen Begriffen eine recht unbankmäßige.

Die Bankiers beteiligten sich an den verschiedenartigsten Handelsunternehmungen, vor allem nach den gelegentlichen von A. Lattes gesammelten Erwähnungen in Gesetzen und Verordnungen zu schließen, an dem Handel in Spezereiwaren, edlen Metallen und Edelsteinen. Mitunter werden derartige Geschäfte ihnen unterjagt, aber die immer wieder vorkommende Erwähnung zeigt, daß das Verbot nicht dauernd und allgemein durchgeführt wurde.

Umfangreich sind dann vor allem die Darlehen an private und öffentliche Personen gewesen.

Von den Darlehen der Banken an Kaufleute erwähnt der venetianische Senator Contarini, daß sie dem Handelsstande seiner Vaterstadt in hohem Grade zu gute gekommen. Wollte man demselben den Bankkredit

entziehen, so würde man den größten Teil des venetianischen Handels verstümmeln. — Aus der Darstellung dieses Staatsmannes geht auch hervor, daß ein solcher Kredit oft über die seitens der Kunden wirklich deponierten Summen hinaus gewährt wurde. Der Bankier hat Gelegenheit, sagt er, seinen Freunden in ihrem Geldbedürfnis entgegenzukommen, ohne Geld auszugeben, nur durch Niederschrift einer kurzen Eintragung in seine Bücher.

Daß italienische Banken, einzeln und zu Konjortien vereint, den mächtigsten europäischen Fürsten oft große Darlehen gemacht haben, ist bekannt genug. Vor allem in Florenz wurden diese Geschäfte in größtem Umfange betrieben. Aber auch zu den Finanzverwaltungen der heimatlichen Stadt standen sie in den engsten Beziehungen. Besonders in Venedig haben wir sichere Kunde davon, daß die Republik in zahlreichen Fällen sich von den Banken größere und kleinere Summen vorstrecken ließ. Besonders häufig wird in den von Ferrara gesammelten und herausgegebenen Urkunden des 16. Jahrhunderts erwähnt, daß die Banken Zahlungen, welche die Republik an fremden Orten zu machen hatte, für dieselbe übernahmen, aber auch andere Vorstöße für die verschiedenartigsten, in Venedig selbst zu machenden Ausgaben haben die Banken der Finanzverwaltung gemacht. Man scheint von Staatswegen nur geringe Kassenbestände gehalten und sich für alle außerordentlichen Fälle auf den Bankkredit verlassen zu haben.

Die unbankmäßige und gefährliche Kapitalanlage hat die Banken oft in Zahlungsverlegenheit gebracht. Auf alle mögliche Weise suchten sie sich dann gegen eine Rückforderung der deponierten Gelder zu schützen. Wir lernen diese üblen Gewohnheiten wieder besonders in Venedig aus den dagegen erlassenen Verordnungen kennen. Sie weigerten sich, denen zuzuschreiben, von denen sie fürchteten, daß sie das zugeschriebene Guthaben nicht stehen lassen, sondern in barem Gelde abheben würden, zahlten in unbequemen Münzsorten, verzögerten die Zahlung unter mannigfachen Vorwänden, beschränkten die Tageszeit, in welcher Guthaben bar ausbezahlt wurden, gaben statt baren Geldes Unweisungen auf andere Banken u. s. w. Bankforderungen sind daher zu Zeiten in Venedig weniger wert gewesen als bares Geld und wurden, wie ein entwertetes Papiergeld, zu wechselndem Kurse gehandelt.

Die Gesetzgebungen der italienischen Städte verlangen Garantien gegen derartige Mißbräuche und völlige Zahlungseinstellung der Banken. Fast überall mußten die Banken einen Eid leisten, daß sie ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen würden und

Kaution stellen. Die Höhe der Kaution war nach Ort und Zeit verschieden und wurde in der Regel nicht durch Hinterlegung von Werten, sondern durch persönliche Verpflichtung angesehener zahlungsfähiger Bürgen gestellt. In Venedig bedurfte jedes Bankgeschäft der Konzeption des Senats und man ging zuletzt soweit, aus Vorsicht die Konzeption immer nur auf 3 Jahre zu erteilen, ein Verfahren, das dem Entstehen großer und zahlungsfähiger Bankhäuser schwerlich günstig gewesen sein kann.

Die Banken unterstanden der besondern, für Kaufleute in den italienischen Städten bestehenden Gerichtsbarkeit und die Richter hatten nicht selten auch eine laufende Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Banken zu führen. Am weitesten scheint man in Venedig die obrigkeitliche Beaufsichtigung der Banken gesteigert zu haben. Zuerst waren die *consules mercatorum* mit diesem Amt betraut, dann wurden gelegentlich außerordentliche Kommissionen zu diesem Zwecke gebildet, im Jahre 1524 drei eigene *provveditori sopra banchi* eingesetzt und bald darauf erhielt jede Bank ihren eigenen *provveditore*, der ihren ganzen Geschäftsbetrieb von Tag zu Tag überwachen mußte.

In dieser wachsenden Bevormundung wird man ein Symptom des Verfalls sehen dürfen, der in Venedig recht sichtbar mit dem Verlust der Welt Handelsstellung eintrat, aber auch in den anderen italienischen Städten mit dem Beginn der neueren Zeit bemerkbar wird.

Man hat die italienischen Banken nicht selten mit einer anderen Einrichtung in Verbindung gebracht, den Kapitalanhäufungen (*montes*) zum Zwecke der Staatsanleihen. Eine Anzahl von Kapitalisten traten freiwillig oder bei Zwangsanleihen gezwungen zusammen, um gemeinsam für den Staat ein Kapital aufzubringen und es ihm als Darlehn zu überweisen. Als Gegenleistung wurden diesen Gesellschaften nicht selten bestimmte Einnahmeweige überwiesen, die in einzelnen Fällen in die Verwaltung der Gesellschaften übergingen. Das letztere war namentlich der Fall bei der berühmten *Casa di S. Giorgio* in Genua, einer Gesellschaft von Kapitalisten, die mit ihrer großartigen Verwaltung von ganzen Provinzen u. einen wichtigen Staat im Staate bildete. Die Anteile an diesen Kapitalansammlungen (*Loca, luoghi*) waren übertragbar. Die Uebertragungen geschahen durch Umschreibungen in den Büchern der Gesellschaften, einen Vorgang, den man wohl mit dem Umschreiben bei den Banken verwechselt hat. Eine Beziehung zu diesen dürften die *Anleihe-Montes* nur insofern haben, als einige derselben auch eigentlichen Bankbetrieb in dem

bisher erörterten Sinne mit ihren anderen Geschäften vereinigt zu haben scheinen. Wir wissen, daß dies bei der Casa di Giorgio der Fall war. Wann dies geschehen und wie dort der Bankbetrieb in älteren Zeiten geführt worden, darüber sind wir wenig unterrichtet.

Eine den Anleihe-Montes verwandte Einrichtung waren die Montes pietatis, die im 15. Jahrhundert zuerst in den italienischen Städten in großer Zahl errichtet wurden. Sie waren Kapitalanhäufungen zum Zwecke von Darlehen an kapitalbedürftige Privatpersonen, Leihhäuser, Leihbanken. Mit den eigentlichen Banken hatten sie nur die Gewährung von Darlehen gemeinsam, sie waren von ihnen verschieden durch die Art, wie sie ihr Kapital zusammenbrachten und durch den Mangel jeder Bedeutung für das Zahlungsverwesen.

Anfänge einer ähnlichen Entwicklung des Bankwesens wie in Italien zeigen sich Ende des Mittelalters auch schon in deutschen Handelsstädten. Am besten sind wir über Lübeck unterrichtet. Dort bestand im 15. Jahrhundert eine vom Räte konzeßionierte Bank, der „Wissel“ genannt, deren Verrichtung in erster Linie ohne Zweifel der Handwechsel war, die aber auch Gelder hinterlegte und Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben der hinterlegten Summen machte. Sie nahm aber auch verzinßliche Darlehen an und machte mit diesen Kapitalien verschiedenartige Geschäfte, unter anderen auch Handelsgeschäfte, so daß sie im Jahre 1472 zahlungsfähig wurde. Aber sofort ist eine neue Bank, ebenfalls mit Umschreibeverkehr gegründet worden, über deren Bestehen bis zum Jahre 1501 Zeugnisse vorliegen. Auch in Frankfurt a. M. haben die vom Staate konzeßionierte Wechselbanken im 15. Jahrhundert nicht bloß den Handwechsel mit Geld, sondern auch andere Geschäfte betrieben, insbesondere Darlehen gegen Faustpfand gemacht. Von einem Umschreibeverkehr wie in Italien und Lübeck liegen aber bis jetzt keine Zeugnisse vor.

2. Die städtischen Depositen- und Umschreibebanken. Das italienische Bankwesen zeigt im 16. Jahrhundert deutliche Züge des Verfalls. In der größten Handelsstadt werden die Zahlungseinstellungen der Banken häufiger, es mehren sich die staatlichen Maßregeln zur Sicherung einer guten Bankverwaltung, die aber doch das heabsichtigte Ziel nicht erreichen. Auf die hergebrachte Sitte, Zahlungen durch Anweisungen auf gemeinsame Kassierer und Umschreibungen in ihren Büchern zu machen mit allen ihren Vorteilen und Bequemlichkeiten, wollte man nicht verzichten, da entsteht zuletzt der Gedanke, die ganze Sache unmittelbar von Staats wegen in die Hand zu nehmen, das Bankwesen zu „ver-

staatlichen“. Im Jahre 1587 wird zuerst durch Gesetz eine öffentliche Bank (banco di Rialto) errichtet. Der Leiter derselben wird vom Senate ernannt und vom Staate besoldet. Man erlangte durch Vereinigung aller Kassenvorräte in einer Kasse den Vorteil, daß alle Zahlungen zwischen Deponenten der Kassenvorräte durch Umschreibung erledigt werden konnten und daß das Skontieren der verschiedenen Privatbanken überflüssig wurde. Man vermied die üblen Gewohnheiten der Bankiers, Zahlung in schlechtem Gelde, willkürliche Eintragungen in den Büchern u. dgl. Vor Allem aber glaubte man jeder Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit dadurch vorzubeugen, daß der Bank verboten wurde, mit dem deponierten Gelde irgend welche Geschäfte zu treiben oder irgend jemandem Summen zuzuschreiben, die nicht in der Bank hinterlegt waren. Sie zahlte weder Zinsen für die deponierten Summen, noch erhob sie eine Kommission für die Mühe der Aufbewahrung und Umschreibung. Es scheint kein Zweifel zu sein, daß der Banco di Rialto die erste öffentliche Umschreibebank war. Der Senator Contarini versichert ausdrücklich, daß bisher nirgendwo ein Versuch mit einer derartigen Einrichtung gemacht worden sei und Lattes hat in den Statuten der italienischen Städte keine frühere Erwähnung öffentlicher Banken gefunden. Nur die Bank der Casa di S. Giorgio scheint, obgleich sie nicht eigentlich eine städtische war, doch eine ähnliche bevorrechtete Stellung in Genua schon im 16. Jahrhundert gehabt zu haben.

Der Bank von Rialto ist nach wenigen Jahrzehnten im Jahre 1619 eine zweite öffentliche Umschreibebank, der Banco Giro zur Seite gestellt worden, welche eine Zeitlang neben der ersteren bestanden zu haben scheint, bis später diese einging und der Banco Giro allein bis zum Ende der Republik bestehen blieb. Auch der Banco Giro sollte keine Geschäfte treiben, aber er machte dem Staate bedeutende Darlehen. Wahrscheinlich sind diesem sofort bei der Gründung bedeutende Summen zugeschrieben worden, welche er nicht deponiert hatte. Die Bank ist wegen dieser Festlegung ihrer Fonds mehrfach in Zahlungsverlegenheit geraten.

Bei dieser Bank ergab sich zuerst deutlich ein wesentlicher Nebenvorteil dieser öffentlichen Umschreibebanken. Sie nahm das zum großen Teil minderwertige umlaufende Geld nicht in Zahlung, sondern nur die vollwertigsten und besten der damals in Venedig umlaufenden Münzsorten, die ducati d'argento. Zudem sie in denselben auch ihre Zahlungen machte, wurde das Bankgeld wertvoller als das umlaufende Geld und erhielt gegenüber diesem ein Agio.

Ende des 16. und in der ersten Hälfte des

17. Jahrhunderts sind dann in einer größeren Anzahl italienischer, niederländischer und deutscher Städte derartige öffentliche Umschreibebanken errichtet worden, aus denen wir nur die beiden weitaus bedeutendsten besonders erwähnen.

In Amsterdam finden wir Anfang des 17. Jahrhunderts die Vereinigung des Handwechsels mit der Kassenführung, wie in den italienischen Städten. Die Regierung verbietet, ähnlich wie in Venedig, vor allem die Vereinigung der beiden Geschäftsbetriebe durch dieselben Personen, dann aber auch — indes offenbar erfolglos — die Kassenführung durch eigene Kassierer schlechthin. Es scheint ferner damals die Gewohnheit, durch Wechsel und Anweisungen nicht bloß auf Kassierer, sondern auch auf andere Personen zu zahlen, vorbereitet gewesen zu sein, die Regierung unterlagt auch das mannigfaltige Affiancieren von dem einen auf den anderen. Mit diesen wahrscheinlich wenig wirkungsvollen Verböten begnügte man sich aber nicht, sondern schritt im Jahre 1609 zu Errichtung der Amsterdamer Wechselbank, damit in ihr sowohl den Handwechsel der Geldstücke wie die Kassenführung konzentriert und die Thätigkeit der wenig zuverlässigen Privatbetriebe überflüssig werde. Um die Kassenvereinigung in der Bank zu befördern, übernahm die Stadt die Bürgschaft für die hinterlegten Geldsummen und wurde verordnet, daß Bankgeld nicht mit Beschlag belegt werden kann und daß alle Wechsel in Amsterdam gezogen und dort verkauft oder in Amsterdam selbst zahlbar von 300 fl. und darüber in der Bank selbst bezahlt werden sollten. Die Umschreibungen in der Bank geschahen auf Grund von Anweisungen, welche der Aussteller selbst oder durch einen bevollmächtigten Prokuristen den Bankbeamten einhändig. Wie in Venedig nahm die Bank nur die besten der umlaufenden Münzen zum Nominalwerte in Zahlung, für die anderen diente sie nur als Wechselkontor. Da im Verkehr die Annahme der minderwertigen Sorten nicht verweigert wurde, so erhielt auch in Amsterdam das Bankgeld ein Aufgeld gegenüber dem umlaufenden Gelde. Man suchte denselben vorzubringen durch Vermehrung der Sorten, welche die Bank in Zahlung nahm, die sogenannten Bankspezies. Als Bankspezies galten verschiedene größere Silberstücke niederländischen und belgischen Gepräges, die vom Staat zu Gulden und Stüber berechnet waren. Die Rechnungseinheit, der Gulden, existiert nicht als besonderes Münzstück. Das Angebot und der Begehrt der verschiedenen Bankspezies, die nicht bloß in Amsterdam zirkulierten, sondern Gegenstand der Ausfuhr und Einfuhr im Verkehr mit fremden Ländern waren, war aber einem erheblichen Wechsel unterworfen. Die Kaufleute beklagten sich,

daß, wenn man Bankgeld zurückfordere, man niemals gerade die Sorte bekomme, welche man wünsche, und um diesen Klagen abzuhelfen, erging 1648 eine Verordnung, daß die Bank den Wünschen derer, die Geld aus der Bank zogen, in bezug auf die Wahl der Sorte, in der die Zahlung erfolge, möglichst entsprechen solle. Aber sie erhielt das Recht, wenn eine Sorte seltener wäre, ein Aufgeld bei ihrer Zahlung zu berechnen. Die Bank hat von dieser Erlaubnis anfangs nur für einige Sorten, später — noch vor dem Jahre 1672 — für alle Gebrauch gemacht. Somit früher das umlaufende Kurantgeld, so bekamen nun auch die Bankspezies einen wechselnden, von der Bank bestimmten Kurs gegenüber dem Bankgelde. Der Silberwert der Bankgulden wurde willkürlich von der Bank festgesetzt. Die Bank konnte auf diese Weise einer lästigen Rückforderung des Bankgeldes durch Heraussetzung des Preises der Bankspezies steuern und es bildete sich allmählich die Ueberzeugung aus, daß man Bankgeld gar nicht zurückfordern dürfe. Die Gutschriften bei der Bank wurden daher ein dem uneinlöslichen Papiergeld durchaus analoges Zahlungsmittel. Da aber in einer so großen Handelsstadt es Personen gab, die ein Interesse hatten, vorübergehend bestimmte Geldsorten als Zahlungsmittel an der Börse oder zu Wechselzahlungen zu verwenden und deshalb in Bankgeld zu verwandeln, aber später dieselbe Münzsorte wieder zurückzuhalten wünschten, ohne Gefahr zu laufen, dafür dann ein erhöhtes Aufgeld bezahlen zu müssen, so bildete sich die Sitte aus, solche Geldsummen von der Bank nur beleihen zu lassen. Zuerst vorübergehend, dann dauernd seit 1683 erklärte sich die Bank bereit, verschiedene fremde und inländische Geldsorten als Pfand anzunehmen und fast zu ihrem vollen Kursverkehr gegen einen ganz geringen Zins ($\frac{1}{8}$ % bei Silbermünzen, $\frac{1}{2}$ % bei Goldmünzen) zu beleihen. Der Einbringer erhielt einen Empfangsschein (recepisse), gegen welchen er unter Restituirung des dargeliehen Bankgeldes die beliebige Geldsumme wieder zurückerhalten konnte. Die Empfangsscheine über die verschiedenen Münzsorten waren übertragbar und ein Gegenstand des Handels. Die Bank beteiligte sich an dem Handel zwischen Bankgeld oder Bankgutschriften einerseits, Recepissen und baren Gelde andererseits in ausgedehntem Maße und mit solchem Geschick, daß 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte hindurch in Amsterdam das uneinlösliche Bankgeld als das unveränderliche Wertmaß, alle Sorten baren Geldes als im Preise schwankende Waren galten.

Schon bald nach ihrer Errichtung scheint die Bank auf den Gedanken gekommen zu sein, daß ein Teil der bei ihr deponierten Geldsummen sehr wohl nutzbar gemacht und

zinsbar angelegt werden könne. Im Jahre 1657 erging ein Verbot der Darlehen an Privatpersonen, dafür begannen in demselben Jahre die großen Darlehen an die ostindische Kompagnie. Im Jahre 1760 waren von 30 Mill. Gulden, die bei der Bank deponiert waren, nur 10 Mill. im baren Gelde vorhanden. Wenn die Darlehen an die ostindische Kompagnie in der letzten Zeit des Bestehens der Bank abnahmen, so wurden um so mehr Vorschüsse für Zwecke der Stadt Amsterdam gemacht, insbesondere für ein großes städtisches Leihhaus. Die so erfolgte Festlegung eines großen Teiles des Bankfonds in Verbindung mit den politischen Ereignissen verursachten Ende des vorigen Jahrhunderts, etwa von 1790 an, eine Erschütterung des Bankkredits und eine Wertverminderung des Bankgeldes. Obgleich es allmählich gelang, mit Hilfe der Amsterdamer und der batavischen Regierung alle ausstehenden Forderungen einzuziehen, so daß vom Jahre 1802 an alles Bankgeld durch Silber in der Bank gedeckt war, hörte doch die Benutzung derselben durch das Publikum allmählich auf und endlich wurde durch Dekret v. 19. XII. 1819 die Einrichtung, welche lange den ersten Platz unter allen Banken behauptet hatte, aufgehoben.

Neben dieser Bank haben übrigens die privaten Kassierer in Amsterdam fortbestanden. Sie führten die Kassen ihrer Kunden, welche durch Anweisung über ihr Guthaben verfügten, gegen eine kleine Provision ohne Zinsvergütung und ebenso wie in Venedig und in anderen Handelsstädten wurden Zahlungen zwischen Kunden desselben Kassierers durch Umschreibungen in seinen Büchern, zwischen Personen, die verschiedene Kassierer hatten, dadurch erledigt, daß sämtliche Kassierer untereinander in beständiger Abrechnung standen. Die Kassierer machten mit einem Teil der ihnen anvertrauten Fonds den Kaufleuten Vorschüsse. Für die Fähigkeit der Amsterdamer Kaufleute, im internationalen Handel wohlfeileren Kredit zu gewähren als andere Nationen, war nach der Ansicht sachkundiger Zeitgenossen die Leichtigkeit, mit der die Kaufleute von ihren Kassierern Kredit erhalten konnten, von sehr großer Bedeutung (Luzac, Hollands, Rijfdom).

Der Amsterdamer Bank war die im Jahre 1619 eröffnete Hamburger Bank nachgebildet. Auch bei ihrer Gründung war die Beseitigung der Unordnung des Münzwesens und des privaten Geldwechsels mindestens ebenso der Zweck, wie die Vereinfachung der Zahlungen durch Umschreibungen in einer einzigen öffentlichen Bank. Die Einlagen in die Bank geschahen nur in vollwichtigen Thalern nach dem Reichsmünzfuß von 1559, 9 Thaler = 27 Mark auf die feine köln. Mark. Beim

Einbringen der Thaler wurde 1 p. m. mehr gut geschrieben, beim Herausnehmen $1\frac{1}{2}$ p. m. gekürzt.

Von dem Prinzip der vollen Silberdeckung für alle Guthaben der Girointeressenten ist die Bank schon bald nach ihrer Einrichtung abgewichen. Nicht nur ließ sie von vornherein auf Pfänder, „so Geld oder Silber sind“, es wurde ihr auch sehr bald die Verpflichtung auferlegt, zum besten der Stadt ein Kornmagazin zu unterhalten und außer Gold und Silber auch andere Wertgegenstände zu beleihen. Sie geriet durch diese Anlegung des Bankfonds ebenfalls, wie die Anstalten zu Venedig und Amsterdam, 1672, 1734 und 1755—61 in Schwierigkeiten, die aber nur zu vorübergehenden Zahlungseinstellungen führten. Von 1761 an scheinen die Belehnungen eingeschränkt und allmählich die vollständige Silberdeckung der Bankguthaben hergestellt zu sein. Fast gleichzeitig in den Jahren 1770—74 vollzog sich der Uebergang von der Rechnung nach Speziesthalern bezw. Mark zur Rechnung nach bestimmten Quantitäten feinen Silbers. Die ungleichmäßige Ausprägung der Speziesthalern in verschiedenen Münzstätten veranlaßte, daß man, um den daraus entspringenden Verlegenheiten gründlich zu begegnen, die Mark Banko, nach welcher die Bank rechnete, zu einem bestimmten Gewicht feinen Silbers ($27\frac{3}{4}$ M. Banko auf die feine kölnische Mark) machte und so das Bankgeld von einer bestimmten Münze völlig ablöste und den aus dem Umlauf ungenau geprägter, abgenutzter oder künstlich verschlechterter Stücke entstehenden Schwierigkeiten entging. Seit dieser Zeit bis zur Auflösung der Bank ist die reine Silberrechnung und die volle Silberdeckung der Guthaben mit zwei vorübergehenden Ausnahmen beibehalten und als eine wesentliche Stütze des Kredits der Kaufleute und des Wechselverkehrs dieser Stadt betrachtet worden. Die erste Ausnahme entstand durch die Wegnahme des ganzen Bankfonds, im Betrage von 7506956 M. Banko, am 5. XI. 1813 durch den Marschall Davoust. Von der französischen Regierung wurde dafür 1816 eine teilweise Entschädigung in einer Rente von 500000 Fr. gewährt. Sodann wurde in der Handelskrisis von 1857 eine Staatsdiskontokasse gegründet, welcher 5 Mill. M. Banko in der Bank gegen Deponierung verschiedener Wertpapiere gutgeschrieben wurden. Nach kurzer Frist wurde die Kasse wieder aufgelöst und gegen Rückgabe der Papiere die zugeschriebenen Millionen getilgt.

Nach Herstellung der deutschen Münzeinheit und Errichtung der Reichsbank am 31. XII. 1875 hat auch die letzte der großen städtischen Umschreibebanken zu bestehen auf-

gehört. Die bis dahin nicht saldierten Konten wurden auf die Reichsbankhauptstelle übertragen.

Offenbar hat diese ganze Klasse von Banken einen doppelten Zweck gehabt, nämlich die Sicherung einmal der Währung für ein handelstreibendes Gemeinwesen gegenüber der Münzunordnung früherer Zeiten und zweitens der Kassenvereinigung in einer öffentlichen Bank und der Vorteile, welche die Zahlung durch Umschreibung gewährt gegenüber der Zersplitterung und der Unzuverlässigkeit vieler kleiner Privatbanken. Der letztere Zweck tritt in Italien, der erste bei den wichtigsten cisalpinischen Banken in den Vordergrund. In den Staaten diesseits der Alpen, welche von Münzwirren weniger geplagt waren als Deutschland und die Niederlande, sind keine städtischen Umschreibebanken gegründet worden.

Beide Ziele können gegenwärtig durch andere Einrichtungen besser erreicht werden. Das Münzwesen ist in den modernen Kulturstaaten einheitlich für große Gebiete geordnet, der Giroverkehr vollzieht sich in Ländern wie England und Deutschland zwischen allen Einwohnern so leicht, als wenn sie alle mit derselben Bank in Verbindung ständen. Der Gedanke aber, die Sicherheit des Umschreibewesens dadurch zu erhöhen, daß alle angelegten Summen in edlem Metall aufbewahrt werden sollen, ist nur bei einer derselben und auch dort nur während des kürzeren Teils ihres Bestehens verwirklicht worden. Es hat sich vielmehr gerade in der Geschichte dieser Banken gezeigt, daß die Forderung eine verkehrte und auf die Dauer nicht durchführbare ist. Der Gründer der Bank von England berief sich auf die Bank von Amsterdam und ihren unerschütterten Kredit, um darzuthun, daß von den in einer gemeinsamen Kasse vereinigten Kassenvorräten sehr wohl ein erheblicher Teil nutzbar gemacht werden könne. Aber die allein zulässige, bankmäßige Art der Nutzbarmachung haben die Verwaltungen der städtischen Umschreibebanken nicht ausgefunden, sondern ihre Ermittlung war anderen Banken mit mehr kaufmännischer Leitung vorbehalten.

3. Die Entstehung der Zettelbanken. Aus der Vereinigung der Sitte, Kassenvorräte einer gemeinsamen Kasse, einer Bank, anzuvertrauen mit der Gewohnheit, Inhaberpapiere auszugeben, bildete sich das Zettelbankwesen aus. Im einzelnen aber ist die Entstehungsgeschichte dieser Kreditform noch keineswegs völlig klar dargelegt.

Schon die italienischen Banken scheinen mitunter über die Guthaben ihrer Kunden übertragbare Schuldcheine ausgestellt zu haben und es fehlt nicht an Nachrichten, daß diese Schuldcheine an Zahlungsstatt gegeben

sind. Derartige schriftliche Zahlungsverprechen scheinen die *contadi di banco* gewesen zu sein, gegen welche in Venedig 1421 ein Verbot erlassen wurde. Unzweifelhaft ist ihre Erwähnung (als *polizzo bancaria*) in den Statuten von Bologna 1606. Von der Bank des h. Georg in Genua wird berichtet, daß sie bereits im 16. Jahrhundert ein *segno rappresentativo* ausgegeben und daß dies Zeichen an Geldesstatt zirkuliert habe. Eine allgemeinere Verbreitung aber hat diese Zahlungsart in Italien erst in neuerer Zeit gefunden.

Diesseits der Alpen finden wir im 17. Jahrhundert bei den vorzugsweise kommerziellen Völkern häufige Erwähnung von Zahlungsverprechungen oder Schuldcheinen, die in Form eines Inhaberpapieres an Zahlungsstatt gegeben und genommen werden. Für Frankreich hat eine Reihe von solchen Angaben Wiener (Wechselr. Abhdlg. S. 126 ff.) hauptsächlich nach Savary zusammengestellt. Von der Bank in Stockholm, die im Jahre 1668 gegründet wurde, berichten J. Lav, Büsch u. a., daß sie den Deponenten von Kupfer Empfangscheine oder Billete gegeben habe, die als Geld zirkuliert hätten. Ueber die Form dieser Billete und ihren rechtlichen Charakter ist man bis jetzt wenig klar. Endlich haben die Londoner Goldschmiede, welche im 17. Jahrhundert immer mehr die Kassierer der wohlhabenden Engländer wurden, für empfangene Geldsummen sog. *goldsmiths notes* oder *goldsmith tokens* ausgegeben, die auf Inhaber lauteten und auf Verlangen zahlbar waren.

In den meisten kontinentalen Staaten hat aber die Gesetzgebung der Ausstellung und Benutzung von Inhaberpapieren bald Schwierigkeiten bereitet. In England dagegen wurde durch ein Gesetz im Jahre 1705 die rechtliche Grundlage für die Benutzung von durch Privatpersonen ausgegebenen Inhaberpapieren als Zahlungsmittel festgestellt. Es wurde dadurch bestimmt, daß schriftliche Zahlungsverprechen auf den Inhaber oder auf andere zahlbar von jedermann ausgestellt werden können und daß solche schriftliche Zahlungsverprechen (*promissory notes*) in ihren rechtlichen Beziehungen wie die inländischen gezogenen Wechsel gleich zu achten seien, mit Ausnahme natürlich des Unterschiedes der aus der verschiedenen Art der Uebertragung der Inhaber- und Ordrepapiere sich ergibt. Ferner stellte das Gesetz den noch heute geltenden Grundsatz fest, daß eine Zahlung durch Wechsel gültige Zahlung ist, wenn der Zahlungsempfänger nicht seine Schuldigkeit zur Erlangung der Zahlung durch Präsentation des Wechsels thut. Bei allen jederzeit zahlbaren Papieren hat man dies Gesetz dann so interpretiert, daß der

Empfänger eines solchen Papiers in angemessener Zeit (reasonable time) die Präsentation zur Auszahlung vornehmen muß, sonst geht er im Nichtzahlungsfalle jedes Anspruchs an denjenigen verlustig, der das Papier in Zahlung gegeben hat.

Es liegt auf der Hand, daß diese Gesetzgebung geeignet war, die Zahlung durch Inhaberpapiere, sowohl Banknoten wie Bankanweisungen zu erleichtern und damit die Weiterentwicklung des Bankwesens in England zu fördern.

Litteratur:

Memorie Storiche della Banca di S. Giorgio compilate dall' Archivista, Genova 1832. Prince Wiszniewski, Histoire de la Banque de St. Georges Paris 1865. Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, 1859, §§ 3, 4, 5. E. Lattes, La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII al XVII, 1869. Ferrara, Docum. per servire alla storia delle banche Veneziane im Archivio Veneto 1871, und Derselbe, Gli antichi banchi di Venezia in der Nuova Antologia 1871, XVI. Pietro Rota, Storia delle banche, 1874. Endemann, Studien in der romanischen und kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, 2. Bd. IV, S. 423 ff., 1874. Laßig in der Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. XXIII. E. Rasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15., 16. Jahrhundert, Jahrb. f. Nat. 34, S. 329 fg. Alessandro Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città Italiane, 1884, S. 198 ff. E. W. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, II, 1872, S. 98 ff. G. L. Riegl, Frankfurter Bürgerzünfte und Zustände im Mittelalter, S. 330 ff. W. C. Mees, Proeve eener geschiedenis van het bankwesen in Nederland, Rotterdam 1838. Die Hamburger Bank 1619—1866. Dr. Ad. Soetbeer, Eine geschichtliche Skizze in Viert. f. Volksw. XV, S. 21 ff., XVIII, S. 1 ff.

E. Rasse.

3. Die Banken in Großbritannien und Irland.

1. Die englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. 2. Die britischen Zettelbanken von 1797—1844. 3. Die britischen Zettelbanken seit der Gesetzgebung von 1844. 4. Die Entwicklung der Kassenführung und der Umschreibungen und Abrechnungen durch die Banken in England.

1. Die englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. Die Verluste, welche durch schlechte Geschäftsführung der kassenführenden Goldschmiede und durch gelegentliche Aneignung ihrer Vorräte seitens der Staatsregierung den Gläubigern derselben entstanden, sowie das Beispiel der großen, damals noch fast allgemein bewunderten Banken von Venedig und Amsterdam veranlaßten seit Mitte des 17. Jahr-

hunderts lebhafte Verhandlungen über die Gründung einer großen öffentlichen Bank. Das Resultat war die Errichtung der Bank von England im Jahre 1694. Sie unterschied sich von den großen Banken der kontinentalen Handelsstädte zunächst dadurch, daß sie nicht von einer städtischen Behörde, sondern von einer Aktiengesellschaft gegründet wurde, und daß der Zweck, für die Staatskassa Fonds darlehnsweise zu erhalten, unverhüllt hervortrat. Der Betrieb von Handelsgeschäften wurde der Bank verboten mit Ausnahme des Handels mit Wechseln, Gold und Silber und des Verkaufs der Produkte der eigenen Ländereien und der nicht eingelösten Pfänder. In der Art Kredit zu gewähren und zu nehmen, wurden ihr keine Beschränkungen aufgelegt. Im Anschluß an die Gewohnheiten der Goldschmiede hat die Bank dann für bei ihr erworbene Guthaben schriftliche, jederzeit einforderbare Zahlungsverprechen ausgegeben. Die einzelnen Schritte zur Vervollkommnung dieses Zahlungsmittels sind leider nicht ganz klar. Anfangs scheinen dieselben Ordrepapiere gewesen, bald aber auf Inhaber gestellt worden zu sein. Die Bank erlangte 1697 das Privilegium, daß keine andere Bankgesellschaft durch Parlamentsakte im Königreiche errichtet werden solle und 1709, daß keine Person und keine private Gesellschaft von mehr als 6 Personen Bankgeschäfte treiben und Noten ausgeben dürfe, die jederzeit oder in einer kürzeren Frist als 6 Monate zahlbar seien. Die Notenausgabe der Bank von England entwickelte sich indessen doch nur ganz allmählich. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat sie keine Noten in Beträgen unter 20 £ emittiert. Erst 1759 schritt sie zur Ausgabe von 10 £-, 1793 von 5 £-Noten. Neben der Bank aber entstanden allmählich kleine private Banken, welche die Notemission mit größerem Eifer und Erfolge betrieben. Das Wachsen ihrer Zahl war anfangs langsam, 1776 wird dieselbe auf ca. 150 geschätzt, 1790 war sie in der Periode des Aufschwunges nach dem amerikanischen Kriege auf 350 gestiegen. Sie gingen dazu über, auch ganz kleine Banknoten in Umlauf zu setzen, so daß die Gesetzgebung dagegen einschritt. Im Jahre 1775 wurden die Noten unter 20 sh., 1777 die Noten unter 5 £ verboten. Es scheint keine Frage zu sein, daß der Reiz der Notenausgabe ungemein dazu beigetragen hat, Bankeinrichtungen und Bankkredit im Lande zu verbreiten. Aber zuerst im Jahre 1792/93 zeigte sich ihre Unfähigkeit einer größeren Krisis zu widerstehen. Ungefähr hundert Privatbanken unterlagen dem gegen sie damals einbrechenden Mißtrauen.

Fast gleichzeitig mit der Bank von England (1695) wurde die Bank von Schottland auf ähnlichen Grundlagen durch Gesetz er-

richtet. Ihr folgten im folgenden Jahrhundert zwei andere Banken mit Korporationsrechten, 1727 die Royal Bank of Scotland und 1746 die British Linen Company und eine Reihe anderer von nicht inkorporierten Gesellschaften errichteter Banken. Die Fassbarkeit der mitunter sehr zahlreichen Teilnehmer an den nicht inkorporierten Banken war eine unbeschränkte. Die schottischen Banken haben rascher als die englischen die Banknoten zu einem ganz allgemeinen Zahlungsmittel gemacht. Bereits 1704 gab die Bank von Schottland Noten im Betrage von 1 £ aus. Ihr folgten dann die anderen Banken nicht nur, sondern sie verkleinerten im vorigen Jahrhundert zeitweise die Appoints noch viel mehr bis zu einem Schilling und sogar bis zu einigen Pence herunter (Rep. on Promissory Notes in Ireland and Scotland 1827 p. 161). Ein Gesetz (5 Georg III c. 49) that aber im Jahre 1765 diesem Verfahren Einhalt und normierte den Betrag der kleinsten Note für Schottland auf 1 £. Noten von 1 £ haben seitdem, soweit es sich verfolgen läßt, immer den größeren Teil der schottischen Notenzirkulation ausgemacht. Eine weitere Eigentümlichkeit der schottischen Banken, welche sich schon früh in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei denselben findet, war die Gewährung von Kredit in laufender Rechnung (cash credits). Es wird von allen Seiten gerühmt, welchen günstigen Einfluß sie dadurch sowie durch die Heranziehung aller müßigen Kapitalien, deren Deponenten sie mäßige Zinsen gewährten, auf die Entwicklung des Landes gehabt haben. Ihre umsichtige Verwaltung hat sie vor verlustbringenden Zahlungseinstellungen mit ganz seltenen Ausnahmen bewahrt. Dabei kam ihnen aber wesentlich zu statten, daß sie im Fall eines außerordentlichen Bedarfes an edlem Metall auf die Vorräte der Bank von England rekurrirten konnten. Sie hielten Wechsel auf London und andere in London leicht realisierbaren Sicherheiten in Reserve, um sie im Notfall dort zu veräußern und ihre Geldbestände zu verstärken oder auswärtige Zahlungsverpflichtungen zu decken.

2. Die britischen Bittelbanken von 1797—1844. Im Jahre 1797 sah sich die Bank von England genötigt, ihre Barzahlungen einzustellen. Sie hatte der Staatsregierung trotz wiederholter Gegenvorstellungen der Bankdirektoren in den vorangehenden Jahren erhebliche Darlehen machen müssen. Von den Aktiwis der Bank im Gesamtbetrage von 17 923 920 £ waren im Februar 1797 11 714 431 £ Schuldscheine oder Buchschulden des Staates. Dieser Umstand würde an sich die Lage der Bank kaum gefährdet haben, wenn nicht die Staatsregierung für Kriegszwecke und Subsidien in den Jahren 1794—96 ca. 34³/₄ Mill. £ im Auslande verausgabte

hätte und gleichzeitig auch für fremdes Getreide in Folge schlechter Ernten erhebliche Zahlungen zu machen gewesen wären. Und doch schien die Ueberwindung dieser Schwierigkeit durch scharfe Kreditrestriktion und Beschränkung des Notenumlaufes der Bank zu gelingen. Die Wechselkurse waren wieder günstig geworden, als im Winter 1796/97 ein Schrecken vor einer vermeintlich drohenden feindlichen Invasion durchs Land ging und infolge desselben zuerst mehrere Landbanken im Auszahlung von Noten und Guthaben bestürzt wurden. Ihr Fall vermehrte die Krediterschütterung und die Neigung zur Ansammlung von Barvorräten, zu deren Beschaffung der schon stark verminderte Geldvorrat der Bank von England von allen Seiten in Anspruch genommen wurde. Die Bank suchte sich vergebens durch weitere Einschränkung der Darlehen und der Notenzirkulation zu retten, und als der Barvorrat infolge des beständigen Abflusses nach den Landdistrikten auf 1 086 170 £ bei einer Notenzirkulation von 9 674 780 £ und 4 891 530 £ in Depositen gesunken war, erschien am 26. II. eine Verordnung des Geheimen Rates, welche ihr weitere Barzahlungen verbot. Ein G. vom 3. V. (37 Georg III c. 45) bestätigte die Verordnung. Gleichzeitig wurden die Gesetze suspendiert, welche in England und Schottland den Betrag der kleinsten Note festgesetzt hatten, damit kleine Banknoten an die Stelle des verschwundenen baren Geldes treten könnten. Das Verfahren der Bank ist später getadelt worden. Man hat gemeint, die Einstellung der Barzahlungen sei nicht notwendig gewesen (Thornton, Tooke). Da die Wechselkurse günstig geworden waren, so würde der Barvorrat wieder angewachsen sein, wenn die Bank weiter bar gezahlt hätte. Dem Abfluß der Barvorräte nach dem Innern und dem panischen Schrecken hätte man durch Notenvermehrung, nicht durch Noteneinziehung steuern müssen und können. Ein ähnliches Verfahren hat sich in späteren Krisen bewährt. Es ist aber die Frage, ob der Kredit der Noten damals schon soweit gefestigt war, daß man eine so kühne Politik wagen konnte und ob nicht bei der in den folgenden Jahren immer wieder eintretenden ungünstigen Zahlungsbilanz gegen das Ausland die Aufrechterhaltung der Barzahlungen seitens der Bank zu sehr schlimmen Geldkrisen geführt hätte. Die Bank konnte nachweisen, daß ihr Vermögen nach Abzug aller Schulden 15 513 690 £ betrug und eine Versammlung der angesehensten Kaufleute und Bankiers in dem Mansionshaus erklärte feierlich die Bereitwilligkeit aller Teilnehmer die Banknoten auch ferner in allen Zahlungen anzunehmen und auf ihre Annahme in allen anderen Kreisen hinzuwirken. Die Erklärung fand allgemeine

Zustimmung und obchon die Banknoten nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhielten, nahm und gab man sie in allen Zahlungen statt baren Geldes. Das Gesetz bestimmte nur, daß Zahlungen in Noten den Zahlungen in barem Gelde in ihren rechtlichen Wirkungen gleich seien, wenn die Noten in Zahlung genommen seien. Da nun weder der Kredit der Bank, noch der des englischen Staates wesentlich gelitten hatten und eine Vermehrung der Noten fast nur vorgenommen wurde, soweit sie zum Ersatz des aus dem Verkehr verschwundenen baren Geldes in kleine Appoints notwendig war, so erlitten die Noten eine Zeitlang keine Wertverminderung gegen das bare Geld. Aber die Kriegsführung im Auslande, Subsidien an kontinentale Mächte, stöckender Absatz englischer Produkte und schlechte Ernten hatten allmählich doch eine Differenz des Wertes zwischen Papier und edlem Metall zur Folge, die ihren Höhepunkt während des peninsularen Krieges und der deutschen Befreiungskriege erreichte. Im Jahre 1812 galten 100 £ in Noten durchschnittlich 75 £ 5 sh. 3 d. in Gold, 1813 nur 71 £ 2 sh., 1814 74 £ 17 sh. 6 d. Die Erscheinung veranlaßte lebhaft Debatten über ihre Ursachen, welche die Kenntnisse von der Natur eines uneinlösblichen Papiergeldes und der internationalen Zahlungsbilanz wesentlich gefördert haben. An den Streitverhandlungen beteiligten sich nicht nur die hervorragenden Nationalökonomten der Zeit, sondern es wurde zu ihrer Erörterung auch ein Komitee des Hauses der Gemeinen eingesetzt, dessen berühmter Bericht (bullion report von 1810) die Reihe von lehrreichen Berichten, welche in diesem Jahrhundert über Bankfragen in England von königlichen und parlamentarischen Ausschüssen erstattet sind, eröffnet. Nach Beendigung des Krieges näherte sich der Kurs der Noten bald wieder dem Paristande (100 £ in Noten galten durchschnittlich 83 £ 5 sh. 9 d. in den Jahren 1815 und 16, 97 £ 6 sh. 10 d. 1817 und 18, 95 £ 11 sh. 1819, 97 £ 8 sh. 1820). Ein Gesetz vom Jahre 1819 (Peels act gewöhnlich genannt) 59 Geo. III c. 78 ordnete die volle Wiederaufnahme der Barzahlungen für das Jahr 1823 an, aber schon vor diesem Termine, vom 1. V. 1821 an, war die Bankverwaltung in der Lage, alle Verpflichtungen in Gold erfüllen zu können.

Die kleinen Landbanken hatten sich während der Bankrestriktion und der französischen Kriege ganz außerordentlich vermehrt. Die großen Gewinne, welche die Landwirte bei den hoch gestiegenen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte gemacht hatten, sowie die rasche industrielle Entwicklung des Landes scheinen außer dem Reiz der freien Banknotenausgabe auf die enorme Entwicklung des Landbankwesens in der damaligen

Zeit hauptsächlich hingewirkt zu haben. Aber das Sinken der Preise aller Produkte nach hergestelltem Frieden und die damit in Verbindung stehende landwirtschaftliche und gewerbliche Krisis bewirkten in den Jahren 1814—16 den Zusammenbruch vieler dieser Anstalten. Nicht weniger als 240 Landbanken stellten damals ihre Zahlungen ein, natürlich zum Schaden des Landes. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich in der großen Handelskrisis von 1825. Während des derselben vorangehenden gewerblichen Aufschwungs waren die Banken aufs neue in der Lage gewesen, ihren Umlauf, besonders an kleinen 1 £ Noten auszuwehnen. In der Krisis aber wurden im Verlauf von 6 Wochen 70 ca. Banken zahlungsunfähig. Die Entwertung der von ihnen ausgegebenen Noten verurachte eine Lücke im Zahlungswesen, welche den allgemeinen Mißkredit sehr verschlimmerte und noch üblere Folgen gehabt hätte, wenn sie nicht durch die reichliche Kreditgewährung und die vermehrte Notenausgabe der Bank von England ausgefüllt worden wäre. Dieselbe hatte seit 1821 ihre 1 £ Noten eingezogen, während die Landbanken fortgefahren hatten, kleine Appoints auszugeben. Es wird berichtet, daß man, als die Noten der letzteren ihren Kredit verloren, glücklicherweise in der Bank von England noch einen Vorrat eingezogener, aber noch nicht vernichteter 1 £ Noten aufgefunden habe, durch deren Ausgabe man dem drückenden Mangel an kleinen Zahlungsmitteln abhalf. In dem kritischen Monat Dezember 1825 wuchs die Zirkulation der Noten der Bank von England folgendermaßen:

3. Dezember	17 477 290 £
10. "	18 037 960 "
17. "	23 942 810 "
24. "	25 611 800 "
31. "	25 709 410 "

Der Barvorrat nahm ebenfalls infolge des plötzlich gesteigerten inländischen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln gleichzeitig ab und erreichte sein Minimum am 24. XII. 1825 mit 1 027 000 £ weniger noch als bei der Einstellung der Barzahlungen am 26. II. 1797. Diese Erfahrungen führten zu einer Aenderung in der Gesetzgebung. Die Ausgabe von Noten unter 5 £ wurde (v. 5. IV. 1829 an) verboten (7 Geo. IV. c. b.). Dagegen wurde erlaubt, Notenbanken mit einer größeren Anzahl als sechs (joint stock banks), aber nicht näher als 65 englischen Meilen von London zu errichten. Keine Noten ausgebenden Bankgeschäfte durften auch in London von größeren Gesellschaften betrieben werden (7 Geo. IV c. 46). So wurde zwar für die Hauptstadt das ausschließliche Notenprivileg der Bank von England in dem bisherigen Umfang gewährt, aber für die übrigen Teile von England die Errichtung großer kapitalreicher Zettelban-

ken ermöglicht. Andererseits wurde die Bank von England ermächtigt, Zweiganstalten in den größeren Städten des Landes anzulegen.

Bei der bald darauf stattfindenden Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1833 erhielt die Bank noch ein weiteres wesentliches Vorrecht dadurch, daß ihre Noten, so lange dieselben gegen bares Geld einlösbar, zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (legal tender) in allen Zahlungen in England gemacht wurden. Nur die Bank von England selbst ist verpflichtet, auf Verlangen in gesetzlichem baren Gelde statt in Noten zu zahlen (3, 4 William IV c. 98). Auf den Erlaß dieser Bestimmung war nicht ohne Einfluß, daß in den Kämpfen um die Reformbill die Opposition einmal der Regierung dadurch Verlegenheiten zu bereiten suchte, daß sie künstlich eine allgemeine Bestürmung der Bank um Einlösung ihrer Noten zu erregen suchte.

Schon in der Krisis von 1825, noch mehr aber in den im nächsten Jahrzehnt 1837 und 1839 folgenden wurde der Bank von England vorgeworfen, daß sie zu lange gezögert habe, der Ueberspekulation und dem Abfluß ihrer Barvorräte durch Diskontoverhöhungen oder andere Kreditbeschränkungen entgegenzuarbeiten. Dadurch sei die krankhafte Entwicklung, welche zur Krisis führte, wenn nicht hervorgerufen, so doch vergrößert und verlängert. Schon dadurch sei die Krisis verschlimmert worden. Aber dazu sei der Schrecken gekommen, den nach Ausbruch derselben der geringe Barvorrat der Bank und die daraus entspringende Furcht, daß die Mittel der Bank ganz zu Ende gehen würden, verursacht habe. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß diese Vorwürfe begründet waren. In der Periode der Ueberspekulation, welche der Krisis von 1825 voranging, hatte die Bank vom Frühling 1824 bis 1825 ihre Kreditbewilligung an Private und an den Staat und die Menge ihrer durch Metall nicht gedeckten Noten stark vermehrt. Von da an steigt zwar die Kapitalanlage der Bank nicht mehr erheblich und die Notenumenge nimmt etwas ab, aber infolge eines fortdauernden Abflusses der Barvorräte und der Depositen trat sie mit ganz ungewöhnlich niedrigem Metallvorrat in die kritische Periode ein. Die Bankausweise ergaben:

	Banknoten in Umlauf	Depositen in 1000 £	Sicher- heiten	Bar- vorrat
28. II. 1824	19 737	10 098	18 872	13 810
28. II. 1825	20 754	10 169	24 951	8 779
31. VIII. 1825	19 399	6 411	25 106	3 634

Auch in den Jahren 1835—36 hat die Bank ihre Darlehen zu niedrigem Zinsfuß vermehrt und als ein gefahrdrohender Abfluß der Barvorräte entstand, nicht energisch ge-

nug wieder eingeschränkt. Bei einem Bankzinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$ und einem Barvorrat von nur 6—7 Mill. £ wuchs die nutzbare Anlage der Bank, die securities, von 25 678 000 £ im Juni 1835 auf 31 954 000 £ im Januar 1836. Während aber für diese Zeit einige Entschuldigungsgründe für das Verfahren der Bank angeführt werden können, fehlt es an denselben völlig für das Verhalten im Jahre 1839. Als nach einer schlechten Ernte und bei bedeutenden Kapitalanlagen im Auslande, die ca. 10 Mill. £ an edlem Metall dem Lande entführten, der Barvorrat der Bank von 9 794 000 £ am 18. XII. auf 4 455 000 £ am 30. IV. sank, ließ die Bank ihren Diskonto unverändert auf 4%. Am 16. V. bei einem Barvorrat von 4 117 000 £ schritt sie zu der ersten ungenügenden Diskontoverhöhung, die den Abfluß der Barvorräte verminderte, aber nicht aufhob. Auch die folgenden Gegenmaßregeln ($5\frac{1}{2}\%$ am 30. VI., 6% am 1. VIII.) wurden so zögernd und in unzureichendem Maße ergriffen, daß der Barvorrat am 3. IX. auf 2 406 000 £ sank. Die Bank rettete sich, bei sonst gesundem Zustande des inländischen Kredits, durch Anleihen, die sie im Betrage von 2 500 000 £ in Paris und Hamburg abschloß. Die Nachteile aber, welche durch ihr Verhalten und den durch die schwindenden Barvorräte hervorgerufenen Schrecken verursacht wurden, waren nicht gering.

Die Landbanken haben sich in den Krisen der dreißiger Jahre viel besser gehalten als in früheren Perioden ähnlicher Art. Es war das wohl eine Folge der Errichtung größerer Jointstockbanken mit bedeutenderem Kapital. Aber doch wurde ihnen vorgeworfen, daß sie zur Zeit der Ueberspekulation und ungünstiger Wechselkurse ihren Notenumlauf vermehrt und dadurch die Aufgabe der Bank von England, ungesunder Preissteigerung und übermäßigem Abfluß des Barvorrats vorzubeugen, erschwert hätten. Die absolute Vermehrung ihres Notenumlaufs war freilich nur gering, wieviel sie aber im Verhältnis zu ihrem Barvorrat betrug (ungedeckter Notenumlauf) wissen wir nicht.

3. Die britischen Zettelbanken seit der Entstehung von 1844. Die wiederholten üblen Erfahrungen, welche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gemacht wurden, bewirkten, daß die englischen Staatsmänner der Lehre Gehör schenkten, welche alle Schwankungen im Gebrauch des Notenkredits für schädlich erklärt und durch staatliche Einrichtungen möglichst verhindern will. Die currency school (s. d. Art. Bankgeschäfte S. 23 fg.) hatte damals einen besonders tüchtigen Vertreter in Samuel Jones Loyd später Lord Overstone. Derselbe wurde von einigen einflußreichen Bankdirektoren und Schülern Ricar-

doß unterstützt und mit dieser Hilfe gelang es ihm, für seine Pläne den einflußreichsten Staatsmann der Zeit, Sir Robert Peel, zu gewinnen. Der Grundgedanke dieser Männer war, daß ein rein metallisches Geldwesen das sicherste und vollkommenste sei, nur aus Sparsamkeit und der Bequemlichkeit halber seien Banknoten neben dem Metallgelde bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Die Menge derselben aber müsse in demselben Verhältnis zunehmen und abnehmen, wie das Metallgeld im Lande ab- und zunehmen würde, wenn keine Banknoten existierten. Deshalb beschlossen sie, die Ausgabe von Banknoten von dem Bankgeschäft soweit als es auf dem Boden der gegebenen Zustände thunlich erschien, zu trennen. Durch das Gesetz 7 und 8 Vict. c. 32 (19. VII. 1844) wurde für die Notenausgabe der Bank von England ein eigenes Departement geschaffen (issuo department). Dasselbe übergibt dem Bankdepartement für 14 Mill. £ sichere Wertpapiere (securities) den gleichen Betrag an Banknoten. Darüber hinaus darf das Departement Banknoten nur ausgeben, wenn dafür der gleiche Betrag von englischem Gold oder anderem Metall (höchstens $\frac{1}{5}$ in Silber) deponiert wird. Man nahm an, daß unter die Summe von 14 Mill. £ die inländische Notenzirkulation niemals sinken könne und daß ein Banknoten-Umlauf bis zu dieser Höhe durch den inländischen Bedarf immer hinlänglich gesichert sei. Wenn man also für einen weiteren Betrag jederzeit bares Geld vorrätig halte, so sei die Einlösbarkeit der Noten unter allen Umständen gesichert. Das Recht aller anderen Banken in England und Wales, die bisher Noten ausgegeben haben, wurde begrenzt auf den Betrag an Banknoten, welchen sie in 12 Wochen vor dem 27. IV. 1844 durchschnittlich in Umlauf gehabt hatten. Neue Zettelbanken dürfen nicht mehr errichtet werden, alte, die aus irgend einem Grunde ihre Notenausgabe aufgeben, verlieren das Ausgaberecht für immer. Die Regierung kann im letzten Falle dem Ausgabedepartement der Bank von England gestatten, für $\frac{2}{3}$ des Betrages des erloschenen Notenausgaberechts mehr eigene Noten gegen entsprechende Vermehrung der hinterlegten Wertpapiere auszugeben. Es ist der Bank von England auch erlaubt, mit den privaten Zettelbanken Verträge zu schließen, nach welchen diese auf ihr Notenrecht zu Gunsten der Bank von England gegen eine von derselben zu zahlende Vergütung verzichten. Der so den kleineren Banken zugestandene Betrag in Noten belief sich für die Aktienbanken (joint stock banks) auf 3 495 000 £ für die Privatbanken auf 5 153 000 £

zusammen also 8 648 000 £

Durch Eingehen von Banken oder Aufgabe des Notenausgaberechts war die Be-

rechtigung zur Notenausgabe bis Ende 1888 vermindert

für die Joint stock Banks	2 110 000 £
Private Banks	3 170 000 £
zusammen also	5 280 000 £

Dagegen war die Ausgabe von Noten gegen Wertpapiere durch das Notenausgabedepartement vermehrt worden auf 16 200 000 £.

Ebenso wie in England, so war auch in Schottland durch das erwähnte Gesetz die Errichtung neuer Zettelbanken verboten worden. Die weitere Regelung der Notenausgabe in diesem Lande erfolgte im folgenden Jahre durch das Gesetz 8 und 9 Victoria c. 38 (21. VII. 1845). Man gab jeder Bank das Recht, soviel Noten ohne Bardeckung auszugeben, als sie im Jahre vom 1. V. 1844 bis 30. IV. 1845 durchschnittlich im Umlauf gehabt hatte. Darüber hinaus dürfen die Banken nur für den Betrag baren Geldes Noten ausgeben, den sie in ihren Kassen vorrätig haben. Die schottischen Banken behielten ferner im Unterschied von den englischen das Recht, Noten bis zu 1 £ herunter auszugeben. Damals gab es 19 Zettelbanken in Schottland, welchen in Gesamtheit das Recht, für 3 087 209 £ durch Barvorräte nicht gedeckte Banknoten auszugeben, zugewilligt wurde, jetzt (Ende 1888) sind dieselben auf 10 zusammengeschmolzen, welche zusammen ein Notenausgaberecht von 2 676 350 £ haben.

Die wirklich in Umlauf befindlichen Noten der englischen Aktien- und Privatbanken bleiben natürlich infolge der getroffenen Bestimmungen immer unter der gesetzlich ihnen gestatteten Notenausgabe, die der schottischen übersteigen das gesetzlich für die ungedeckten Noten festgesetzte Quantum. Der vierwöchentliche Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Notensumme der englischen Privatbanken schwankte im Jahre 1888 zwischen 2 280 000 und 2 610 000 £, die der schottischen bewegte sich zwischen 5 220 000 und 6 400 000 £.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der ursprüngliche Zweck dieser Gesetzgebung nicht erreicht worden ist. Die Menge der wirklich zirkulierenden, d. h. in den Händen des Publikums befindlichen Noten der Bank von England schwankt auch gegenwärtig keineswegs in dem Maße, in welchem ihr Barvorrat ab- und zunimmt. Zwar werden von dem Ausgabedepartement für alles eingehende Geld Noten ausgegeben, aber ein großer Teil dieser Noten bleibt als Kassenreserve in dem Bankdepartement liegen und diese nicht in Umlauf befindliche Notenreserve wächst in Zeiten, in denen der gesamte Barvorrat groß ist, sie vermindert sich bei ungünstigen Wechselkursen und abfließenden Barvorräten. Die Schwankungen der wirklichen Notenzirkulation der Bank von

England haben ihre Ursache und ihre Erklärung in den Bedürfnissen des Verkehrs, nicht in der Zunahme oder Abnahme des Barvorraths, oder der Willkür der Bankdirektoren. Die Barvorräte der Bank dagegen sind jetzt viel früher der Fonds, aus dem edles Metall bei einem plötzlichen Bedürfnisse zur Ausfuhr geschöpft wird. Bei einer Verminderung der Barvorräte greift man zu einer Erhöhung des Diskontos, nicht zu einer Verminderung der in den Händen des Publikums befindlichen Noten. Die letztere steht gar nicht in der Macht der Bankverwaltung. Bei einem dahin zielenden Versuche würde der Betrag der eingezogenen Noten sofort den Depositen wieder entnommen werden, weil mehr Noten in Umlauf sind, als der Verkehr notwendig bedarf.

In der ersten Zeit nach Erlaß des Gesetzes hat die Bank wohl noch sich bemüht, bei der damals unter günstigen Wechselkursen stattfindenden Vergrößerung ihres Barvorrates mehr Noten in Umlauf zu bringen. Sie setzte zu diesem Zwecke ihren Diskonto tiefer herunter, als das früher geschehen war, und man hat sie beschuldigt, dadurch die übertriebene Unternehmungslust befördert zu haben, welche zu der Krisis von 1847 führte. Schon 1857 erklärten die Bankdirektoren vor dem parlamentarischen Komitee, daß sie keinen Einfluß auf die Menge der wirklich in Umlauf befindlichen Noten hatten und daß dieselbe vor und nach dem Gesetze durch dieselben Momente bestimmt worden sei. Nur darin hat das Gesetz von 1844 eine praktische Bedeutung, daß es für die Bemessung des Notenkredits eine feste Grenze setzt. In Zeiten wachsender Spekulationslust und abfließender Barvorräte bildet diese Schranke doch immer ein Zwangsmittel für eine ganz leichtsinnige, eine Stütze für eine ganz schwache Bankverwaltung gegenüber dem in solchen Perioden immer lebhaften Verlangen nach Kreditbewilligung. Seit 1844 hat denn auch die Bankverwaltung niemals den Barvorrat soweit sinken lassen wie in den früheren Krisen. Während 1825 das Minimum auf 1 261 000 £, 1837 auf 3 831 000 £, 1839 auf 2 406 000 £ fiel, war in den wichtigsten Krisen seit Erlaß des Bankgesetzes der kleinste Barvorrat 1847 8 313 000 £, 1857 6 080 000 £, 1866 11 850 000 £. Natürlicherweise befördert eine sehr starke Verminderung der Barvorräte in der Spekulationsperiode die Spekulation und läßt in der Krisis die Unterstützungsfähigkeit der Bank. Zweifelhaft könnte nur sein, ob in der jetzigen Zeit, nachdem die Kenntnis der Bewegungen auf dem Geldmarkte eventuell zugenommen hat, die Bankverwaltung noch eines solchen Zwangsmittels bedarf. Wie es scheint, sind aber die Leiter der Bank von England in ihrer großen Mehrzahl in neuerer Zeit noch immer der Ansicht ge-

wesen, daß eine Aufhebung der Schranke nicht wünschenswert sei.

Sie hat sich freilich in sehr störender und schädlicher Weise schon bald nach Erlaß des Gesetzes im Jahre 1847 fühlbar gemacht. In der ersten Geld- und Kreditkrisis, welche im Oktober dieses Jahres auf dem Londoner Markt herrschte, erregte es den größten Schrecken in der ganzen Geschäftswelt, als man die Reserve des Bankdepartements sich rasch vermindern und am 16. X. auf 2 630 000 £ sinken sah. Dieser Schrecken trug viel dazu bei, den Mißkredit und die allgemeine Jagd nach barem Gelde zu vermehren, die in der folgenden Woche die übelsten Wirkungen an der Börse ausübten. Die Krisis wurde immer schlimmer und ihre Folgen drohten immer verheerender zu werden, bis am 25. X. die Regierung eine Verordnung erließ, welche das Gesetz von 1844, soweit es die Notenausgabe beschränkt, suspendierte und der Bank gestattete, mit vermehrten Noten zu einem Zinsfuß von nicht weniger als 8% weitere Diskontierungen vorzunehmen und Lombarddarlehen zu gewähren. Die gewährte Erlaubnis beseitigte sofort den panischen Schrecken und leitete die allmähliche Wiederherstellung des Kredits und regelmäßigen Verkehrs ein. Sowie man wieder die Gewißheit hatte, gegen gute Sicherheit Geld erlangen zu können, hörte das Streben, sich bare Zahlungsmittel mit den größten Opfern zu verschaffen und die erlangten soviel als irgend möglich zurückzuhalten, wieder auf. Die Ueberschreitung der durch das Gesetz für die metallisch nicht gedeckten Noten gezogenen Schranke betrug nicht mehr als 400 000 £. Die damals gemachten Erfahrungen haben die englische Regierung veranlaßt, in den beiden folgenden Krisen 1857 und 1866 denselben Schritt ohne so langen Aufschub zu thun und man wird künftig in allen ähnlichen Fällen dieselbe Maßregel mit Sicherheit erwarten. Daß die Bank jemals, solange noch erhebliche Barvorräte vorhanden, nur um dem Gesetze zu genügen, ihre Thüre zuschließen und weitere Kreditgewährung versagen werde, glaubt jetzt niemand und schon 1857 gaben die Bankdirektoren zu, daß ihr Verhalten ohne die Zuversicht auf die nötigenfalls nicht ausbleibende Suspension des Bankgesetzes ein ganz anderes hätte sein müssen.

Auf diese Weise ist die Bedeutung des viel besprochenen Gesetzes doch nur eine geringe. Es hemmt eine vorsichtige Verwaltung in gewöhnlichen Zeiten so gut wie gar nicht, wird im Fall der Not aufgehoben, bietet aber für eine schwache Bankverwaltung doch eine Stütze gegenüber unberechtigten Anforderungen in bezug auf Kreditgewährung und Notenummission.

4. Die Entwicklung der Kassenführung, die

Umschreibungen und Abrechnungen durch die Banken in England. Die Sitte, alle Geldvorräte einer Bank zu überweisen und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselbe zu machen, scheint in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in London schon verbreitet gewesen zu sein. Sie hat sich seitdem allmählich und, wie es scheint, fast kontinuierlich auf immer weitere Kreise ausgedehnt. Diese Entwicklung im einzelnen zu verfolgen, ist für die früheren Zeiten außerordentlich schwierig und die zerstreuten Daten zu sammeln, hier nicht der Ort.

Die wichtigsten gerade in neuerer Zeit wieder besonders hervortretenden Züge dieser Entwicklung dürften sein:

1. Die wachsende Zentralisation der Kassenvereinigung und des auf sie gegründeten Zahlungsverwesens. Dieselbe vollzieht sich einmal dadurch, daß die Privatbankiers gegenüber den größeren auf Aktien gegründeten Banken in London mehr und mehr zurücktreten. Die großen Londoner Banken aber errichten immer zahlreichere Zweiganstalten in den Vorstädten von London und in den Provinzen. Noch wichtiger dürfte sein, daß die Provinzialbanken allgemein genötigt sind, einen Agenten in London zu halten, der für sie die dortigen Inkassogeschäfte besorgt, Zahlungen leistet, Wechsel zum Diskonto auf den Markt bringt, vom Markte nimmt u. Viele Londoner Banken fungieren so als Agenten der Provinzialbanken. Daraus folgt eine Konzentration der Reserven in London, denn die Provinzialbanken müssen immer ein gewisses Guthaben bei ihren Londoner Agenten haben, damit derselbe daraus ihre Anweisungen bezahlt und in ihrem Auftrage andere Zahlungsverpflichtungen in London erfüllt. Für die Londoner Banken aber ist wieder die Bank von England die „Bank der Banken“ geworden. Bei ihr haben alle anderen Banken in London laufende Rechnung und ihr überweisen sie ihre Kassenvorräte, soweit sie dieselben nicht für ganz kleine Zahlungen notwendig haben. Die Bank von England ist aber auch die allgemeine Staatskassa, bei der jede Zentralverwaltung ihr Konto hat und die durch ihre Zweiganstalten die Einkünfte in den Provinzen sammelt und Zahlungen für die Regierungen in denselben macht. Alle Zahlungen zwischen den Zentralbehörden der Staatsverwaltung unter sich, sowie an oder von denselben an andere Personen, die ein Konto bei der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England bewirkt. Bei weitem der größte Teil der Zinszahlungen der Staatsschuld (im Jahre 1857 schon $\frac{2}{3}$) geschieht durch Umschreibung von dem Konto des Staates auf die der Londoner

Banken. Die Zahlungen zwischen den Staatskassen und solchen Personen, die kein Konto bei der Bank haben, werden zum größten Teil durch Wechsel und Anweisungen bewerkstelligt. Die Anweisungen führen aber keineswegs immer zu baren Abhebungen und Einzahlungen, sondern werden, da auch diese Personen mit Banken in Verbindung zu stehen pflegen, durch Abrechnung und Umschreibung erledigt.

2. Die Vervollkommnung des Abrechnungsverfahrens zwischen den Banken.

Die Londoner Privatbanken scheinen von dem Rechte, Banknoten auszugeben, welches ihnen, im Fall sie nicht mehr als 6 Teilnehmer hatten, bis 1844 zustand, wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keinen Gebrauch mehr gemacht zu haben. Dafür bildeten sie das Zahlungssystem durch Bankanweisungen aus, führten Checkbücher ein und gründeten zum bequemeren Austausch und zu Verrechnung der Bankanweisung im Jahre 1775 das sog. Clearinghaus. Jeder Kunde einer Bank konnte infolge dieser Einrichtung und der Sitte, Bankanweisungen auf den Inhaber zu stellen, Bankanweisungen auf die verschiedenen anderen Banken in Zahlung geben. Ohne sich mit dem Inkasso derselben zu bemühen, sendet er sie an seine eigene Bank und diese wieder tauscht die ihr von ihren Kunden zugehenden Anweisungen auf fremde Banken mit denen aus, die auf sie selbst von ihren Kunden gezogen in Händen fremder Banken sich ansammeln (s. d. Art. Clearinghaus, Bankgeschäfte). Die Teilnahme an der Abrechnung, die sich außer auf eigentliche Checks auch auf fällige Wechsel und alle Arten zahlbarer Effekten erstreckte, beschränkte sich längere Zeit auf die Bankiers der City von London, erst im Jahre 1854 wurden die Jointstockbanken zugelassen, 1864 trat die Bank von England bei, und in neuester Zeit sind auch die im westlichen Stadtteil gegründeten Banken zugetreten. Die bei der Abrechnung sich ergebenden Differenzen wurden anfangs in Noten und Geld, seit etwa 35 Jahren durch Anweisung auf die Bank von England und Umschreibung in den Büchern derselben erledigt.

Nach dem Vorbilde der Londoner Banken haben sich auch in den größeren Provinzialstädten die Banken über regelmäßigen Austausch und Vermehrung der Checks, Wechsel u. geeinigt, in einigen (Manchester, Newcastle) sind eigene Clearinghäuser errichtet. Zum Austausch und zur Verrechnung der übrigen, in den Provinzialstädten zahlbaren Checks u. für welchen solche direkte Verbindungen fehlen, ist der Abrechnung zwischen den Londoner Banken eine Landabrechnung (country clearing) Mitte der 60er Jahre zur Seite gestellt wor-

den. Die Landbanken bedienen sich dabei der Vermittelung ihrer Londoner Agenten, denen sie die einzuziehenden Anweisungen und Wechsel zuschicken, von denen sie die zu zahlenden zur Prüfung und Anerkennung bezw. Zurückrechnung erhalten und die sie mit den nötigen Mitteln zur Bezahlung der nicht durch Kompensation erledigten Beträge versehen. Der ganze Unterschied von der Londoner Abrechnung besteht in der etwas längeren Dauer des Verfahrens, weil es mehr Zeit kostet, die Anweisungen zc. an die bezogenen Banken nach der Provinz als nach London zu schicken.

Durch diese Einrichtungen ist erreicht, daß sich alle Personen in England, die laufende Rechnung bei einer Bank haben, unter einander durch Anweisung zahlen können.

3. Die fortwährende Ausdehnung der Sitte, die Kassenführung einer Bank zu übertragen und Zahlungen durch Bankanweisung zu machen und die daraus sich ergebende abnehmende Bedeutung der Banknote als Zahlungsmittel.

Im Jahre 1844 bezeichnete Tooke noch folgende 7 Arten von Wertumfäßen als solche, bei denen noch größere Beträge von Banknoten verwandt wurden.

1. Einsammlung der Staatseinkünfte und Einzahlung derselben in die Schatzkammer. Jetzt werden große Beträge, z. B. Zoll, welchen die Importhäuser für eingeführte Waren entrichten, durch Check berichtigt und die Steuereinnahmer führen ihre Kassenüberschüsse durch Wechsel oder Checks an die Bankkassen ab.

2. Zahlungen bei Verkäufen und Verpfändungen vom Grundeigentum. Schon vor dem Bankkomitee von 1858 erklärten die Sachkundigen, daß diese Zahlungen fast nie mehr in Noten, fast immer durch Checks bewerkstelligt werden.

3. Zinsen, Renten zc. an Personen, die keinen Bankier haben.

4. Zahlungen für Schulden, wenn der Schuldner keinen Bankier hat, oder seiner Anweisung auf einen solchen kein Kredit geschenkt wird.

Man darf sagen, daß gerade in den landwirtschaftlichen Distrikten, unter den Gewerbetreibenden der Vorstädte und kleineren Städte, den kleineren Rentnern zc. Kassenführung und Zahlung durch die Banken in neuerer Zeit außerordentlich zugenommen hat. Pächter, die keine 50 £ jährlich Pacht zahlen, glauben schon lange, ohne einen Bankier nicht auskommen zu können. Die Angaben einiger Bankiers vor der Gold- und Silberkommission (1888) weisen für das letzte Jahrzehnt eine ganz enorme Vermehrung gerade der kleinen Bankanweisungen (zum

großen Teil unter 10 £, zum Teil unter 1 £) auf, die den betreffenden Banken aus den Vorstädten Londons und aus der Provinz zugingen.

5. Zahlungen von gerichtlich streitigen Geldern an Gerichtshöfe.

6. Reserven von Banken, besonders der am Clearinghaus nicht beteiligten Jointstock- und Westendbanken.

7. Berichtigung der Bilanzen im Clearinghaus. Die beiden letzten Verwendungen sind durch die erwähnte Ausdehnung der Abrechnungen größtenteils überflüssig geworden.

Daß der Gebrauch der Banknote als Zahlungsmittel relativ abgenommen hat, zeigt ein Blick auf die Menge der einlaufenden Noten in verschiedenen Zeiten.

Monatlicher Durchschnitt des Notenumlaufs ¹⁾

	der Bank von der englischen England Landbanken	
	In tausend £	
März 1834	18 743	10 248
Juni "	18 672	10 075
Sept. "	18 570	10 252
" "	17 313	10 171

der 4 Wochen endend

30. März 1844	20 842	8 480
22. Juni "	20 634	8 408
14. Sept. "	21 285	7 497
7. Dez. "	20 986	7 529
18. März 1854	22 376	6 888
10. Juni "	21 542	6 780
30. Sept. "	20 650	6 579
23. " "	20 298	6 922
5. März 1864	20 603	5 968
28. Mai "	21 427	6 218
17. Sept. "	21 160	5 746
10. Dez. "	20 330	5 813
25. März 1874	25 570	4 983
13. Juni "	26 375	4 946
5. Sept. "	27 054	4 635
20. Dez. "	26 147	4 827
8. März 1884	24 621	3 042
28. Juni "	25 505	3 070
20. Sept. "	25 848	2 930
13. Dez. "	24 812	3 131
28. März 1888	23 340	2 420
27. Juni "	24 180	2 320
26. Sept. "	24 640	2 310
26. Dez. "	23 740	2 450

Der Notenumlauf in England und Wales war also im Jahre 1888 nicht unerheblich geringer als 54 Jahre vorher, obwohl die Bevölkerung der beiden Länder sich in dieser Zeit beinahe verdoppelt, der Wert der ausgeführten britischen Produkte sich mehr als verfünffacht hatte.

Die Zahlen sind zum Teil dem Report der Bankkommission von 1857, zum Teil dem Statistical Abstract entnommen, für 1888 aber aus den Bankausweisen im Journal of the Statist. Society berechnet, welche die Summen nur in 10 000 £ angeben.

4. Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen. In keinem anderen Lande hat sich der Bankbetrieb in so verschiedene Zweige geteilt. Die Größe des Marktes schafft auch in diesem Falle die Teilung der Arbeit.

Die erste Klasse der Banken sind die Banken, welche das Geschäft der Kassenführung besorgen, die eigentlichen Banken im englischen Sinne mit mannigfachen Abstufungen oder Unterarten. Je nach dem Orte des Betriebes sind die in den Grafschaften zerstreuten Landbanken, die Banken der City und des Westendes von London, je nach der Person der Unternehmer die größeren Jointstockbanken und die Privatbankiers zu unterscheiden und jede dieser Unterarten des Bankbetriebes hat ihre besonderen Eigentümlichkeiten. An der Spitze dieser ganzen Klasse von Banken aber steht die Bank von England, die in der schon erwähnten Weise als Bank der Banken fungiert.

Die zweite Klasse sind die ausländischen und die kolonialen Banken (Foreign and colonial banks), deren Geschäft in dem Handel mit auswärtigen Wechseln, auswärtigen Staatsanleihen, Arbitrageoperationen, internationalem Gold- und Silberhandel zc. besteht. Sie führen englisches Kapital kapitalarmen Ländern zu und besorgen die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz. Auswärtige Geschäftsverbindungen, Filialen und Agenturen in überseeischen Plätzen sind eine Hauptbedingung dieses Geschäftsbetriebes. Die ausländischen Banken wenden sich dabei mehr, obwohl keineswegs ausschließlich, der Regocirung von Staatsanleihen und dem Handel mit auswärtigen Effekten zu, die kolonialen der Kreditgewährung in Handel und Gewerbe. Die letzteren machen z. B. Vorschüsse auf zur Verschiffung bestimmte oder verschifftete Exportartikel der Kolonien und gewähren Bankkredit an Kaufleute und Gewerbetreibende dieser Länder zc. Einige dieser Banken treiben nebenbei auch Warenhandel in Commission oder auf eigene Rechnung (Foreign bankers and commission merchants).

Eine dritte Art von Geschäftsbetrieb, welche der Sache nach als Bankbetrieb bezeichnet werden muß, wenn sie auch den Namen nicht trägt, ist die der Wechselmakler- oder Diskontohäuser (billbrokers or discount houses). Ursprünglich aus dem reinen Maklergeschäft hervorgegangen, treiben sie jetzt wohl ausschließlich Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie nehmen auf der einen Seite Kapital zu niedrigem, rasch wechselndem Zinsfuß auf unter der Verpflichtung, dasselbe jederzeit (on call) oder mit ganz kurzer Kündigungsfrist zurückzahlen. Namentlich überweisen ihnen die Banken einen großen Teil der Fonds, die sie in Kreditgewährung an ihre Kunden anzulegen keine Gelegenheit

haben. Die Banken im Westende von London und in den Landdistrikten sind vorzugsweise oft in der Lage, einen solchen Kapitalüberschuß zu haben. Andererseits diskontieren die Wechselmakler Wechsel und gewähren Lombarddarlehen. Banken der beiden zuerst bezeichneten Klassen sind auch für die Aktiengeschäfte ihre besten Kunden. Kapitalbedürftige Banken vor allem in den industriellen und kommerziellen Städten erleichtern ihr zu sehr angeschwollenes Wechselportefeuille dadurch, daß sie einen Teil bei den Wechselmaklern weiter diskontieren oder verschaffen sich durch Aufnahme von Darlehen auf Wertpapiere oder Waren Kapital auf kurze Zeit von denselben. Früher haben die Wechselmakler wohl häufiger die bei ihnen diskontierten Wechsel noch weiter begeben entweder an die Banken mit Kapitalüberschuß oder besonders in Zeiten der Not an die Bank von England. Jetzt ist die Regel, daß die Banken mit überschüssigem Kapital dasselbe den Wechselmaklern überweisen, ohne dafür Wechsel zu bekommen, als einfaches Darlehen und daß die Wechselmakler die Wechsel bis zum Verfalltage behalten.

Die Wechselmakler oder Diskontohäuser dienen also gewissermaßen als Kanäle, welche das Kapital, das sich in manchen Banken im Ueberschuß sammelt, den kapitalbedürftigen Kreisen der Volkswirtschaft zuführen. Ihre Thätigkeit ist bedingt durch den beschränkten Geschäftskreis jeder Bank der ersten Klasse, welche über den Kreis ihrer Kundschaft nicht leicht hinauszugehen pflegen. Sie selbst teilen sich aber auch wieder in die Arbeit, insofern jedes Diskontohaus vorzugsweise Wechsel aus gewissen Geschäftskreisen und Gegenden diskontiert. Dadurch wächst natürlich ihre Fähigkeit, die Kreditwürdigkeit der Wechsel zu prüfen.

In den letzten Geld- und Kreditkrisen hat sich jedesmal gezeigt, daß die Diskontohäuser ihr Geschäft in der Regel mit einem verhältnismäßig kleinen Kassenvorrat betreiben. Sie geraten dann leicht in Verlegenheit, wenn ihnen die auf kürzeste Kündigung überwiesenen Kapitalien abgefordert werden und von ihnen werden dann Wechsel in großen Quantitäten bei der Bank von England diskontiert. Ohne die Hilfe dieses Instituts hätten 1857 und 1866 diese empfindlichsten Organe des englischen Banksystems ihren Dienst gänzlich verjagt und wäre eine überaus verderbliche Störung des ganzen Betriebes eingetreten. Es ist aber der große Vorteil der ganzen Organisation, daß die Summen, welche in solchen Zeiten die Bank von England den Wechselmaklern vorzieht, nicht hinter Schloß und Riegel verschwinden, sondern sofort wieder der Centralbank durch die lokalen Banken zufließen.

Literatur:

Die in dem Artikel Banken angegebenen englischen Schriften behandeln zum größten Teil auch die englische Bankgeschichte. Außerdem W. J. Lawson, History of banking, London 1855. James E. Thorold Rogers, The first nine years of the Bank of England, Oxford 1887. E. Philippovich von Philippssberg, Die Bank von England in Dienste der Finanzverwaltung, Wien 1885. E. Rasse, Das englische Bankwesen im Jahre 1857, Zeitschr. f. Staatsw. 15 S. 1 ff. L. Wolowski, La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, Paris 1867. Ernest Seyd, The London banking, London 1872. Emil Struck, Studien über den englischen Geldmarkt in Jahrb. f. Ges. u. Verwaltung 10 S. 129 ff. u. S. 375 ff. E. Rasse.

4. Zur Statistik des englischen Bankwesens.

1) Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England am 31. VIII. der angeführten Jahre (in Mill. £).

Unter Privatsicherheiten sind Wechsel und Lombardforderungen, unter staatlichen Sicherheiten Schatzscheine, Konjols und andere Forderungen an den Staat zu verstehen.

Jahr	Metallvorrat	Sicherheiten staatliche	Sicherheiten private	Noten umlauf	Depositen
1780	3,58	9,15	1,76	8,41	4,72
1790	8,39	10,05	1,96	11,43	6,20
1796	2,12	10,88	6,15	9,25	6,66
1797	4,09	8,77	9,50	11,11	7,77
1798	6,55	10,93	6,42	12,18	8,30
1799	7,00	9,45	7,48	13,39	7,64
1800	5,15	13,59	8,55	15,06	8,33
1801	4,34	11,93	10,28	14,56	8,13
1802	3,89	13,53	13,58	17,10	9,74
1803	3,59	13,34	13,58	15,98	9,82
1804	5,88	14,99	10,83	17,15	9,71
1805	7,62	11,41	16,36	16,39	14,05
1806	6,22	14,17	15,31	21,03	9,64
1807	6,48	13,41	16,53	19,68	11,79
1808	6,02	14,96	14,29	17,11	13,01
1809	3,65	15,31	18,13	19,57	12,26
1810	3,19	17,20	23,78	24,79	13,62
1811	3,24	21,89	15,20	23,29	11,08
1812	3,10	21,70	17,01	23,03	11,85
1813	2,71	25,59	14,51	24,83	11,16
1814	2,10	35,00	13,36	28,37	14,85
1815	3,41	24,19	20,66	27,25	12,70
1816	7,56	26,10	11,18	26,16	11,86
1817	11,67	27,10	5,51	29,54	9,08
1818	6,36	27,26	5,11	26,20	7,93
1819	3,60	25,42	6,32	25,25	6,30
1820	8,21	19,17	4,67	24,30	4,42
1822	10,10	13,67	3,62	17,46	6,40
1824	11,79	14,65	6,26	20,13	9,68
1825	3,63	17,41	7,69	19,40	6,41
1826	6,75	17,71	7,37	21,56	7,20
1830	11,15	20,91	3,65	21,46	11,62
1835	6,20	17,12	11,07	17,89	13,74
1836	5,27	14,78	13,20	18,16	12,28
1837	6,67	13,76	11,65	18,74	10,38
1838	9,55	13,55	8,12	19,75	8,63
1839	2,40	13,52	12,58	17,83	7,80
1840	4,29	14,34	7,53	17,00	6,31
1844	15,31	14,00	7,87	21,49	12,14

In der obigen Tabelle sind hauptsächlich die Perioden der Bankrestriktion und der Krisen von 1825 und 1835—39 berücksichtigt. Im Jahre 1844 beginnen die Wochenansweise der Bank von England nach der durch die Besondere Bankakte bedingten Form. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf den durchschnittlichen Stand der Aktiva- und Passivposten der Bank von England nach der alten Form im letzten Viertel eines jeden Jahres, bei dem Notenumlauf der englischen Provinzialbanken und der schottischen Banken aber auf den Durchschnittsstand im Dezember. Die privaten und staatlichen „Sicherheiten“ sind in einen Posten zusammengezogen.

2) Fortsetzung der Uebersicht der Hauptposten der Aktiva und Passiva der B. von England nebst Angabe des Notenumlaufs der englischen Provinzialbanken (Pr. B.) und der schottischen Banken (Sch. B.).

Jahr	Met.	Sicherh.	Depos.	Noten	Pr. B.	Sch. B.
1845	13,74	27,77	16,11	22,15	7,79	3,80
1846	15,09	25,77	15,99	21,39	7,79	4,00
1847	9,80	29,49	15,57	20,06	6,27	3,73
1848	13,89	23,63	15,31	18,74	6,43	3,57
1849	16,05	24,06	17,55	19,39	6,38	3,50
1850	15,95	25,97	18,39	20,39	6,14	3,35
1851	15,92	25,10	17,09	20,75	6,05	3,36
1852	21,37	25,56	19,46	24,30	6,56	3,76
1853	15,46	29,40	18,23	23,37	6,89	4,11
1854	13,62	25,33	14,76	21,00	6,92	4,32
1855	11,30	28,62	16,26	20,43	6,90	4,40
1856	10,11	29,48	15,60	20,73	6,74	4,35
1857	8,79	35,03	19,30	21,07	5,80	4,31
1858	18,99	26,10	20,49	21,44	6,20	4,36
1859	17,00	30,12	21,52	22,41	6,50	4,59
1860	14,01	29,43	18,75	21,48	6,31	4,69
1861	14,65	27,99	18,12	21,18	6,26	4,65
1862	15,35	30,96	21,99	21,13	6,08	4,57
1863	13,93	31,78	20,81	21,73	6,12	4,64
1864	13,64	29,57	19,07	20,77	5,81	4,63
1865	13,60	30,61	18,37	21,82	5,77	4,90
1866	17,48	33,11	22,74	23,73	5,10	4,97
1867	22,56	29,96	23,85	24,71	5,19	5,06
1868	18,98	33,94	22,41	24,34	5,10	5,14
1869	18,83	32,37	21,31	23,91	4,90	5,29
1870	22,31	29,51	24,20	24,54	5,04	5,65
1871	22,95	33,83	28,01	25,63	5,02	5,24
1872	21,38	34,47	26,65	25,98	4,97	5,63
1873	20,87	33,63	25,08	26,22	5,05	5,93
1874	21,03	32,68	23,74	26,88	4,83	6,21
1875	23,58	34,13	26,27	28,36	4,72	6,28
1876	31,27	33,44	33,04	28,57	4,64	6,61
1877	23,13	32,95	25,19	27,76	4,46	6,40
1878	25,50	38,33	30,32	30,28	4,07	6,20
1879	30,04	37,02	35,65	28,30	3,54	5,83
1880	26,40	34,84	31,35	26,83	3,47	6,02
1881	20,88	37,10	28,63	26,24	3,39	6,07
1882	20,75	36,15	27,41	26,35	3,47	6,37
1883	22,36	35,67	29,21	25,68	3,29	6,54
1884	20,36	36,34	29,35	25,22	3,13	6,40
1885	20,83	34,64	29,34	24,62	2,85	6,37
1886	19,93	33,90	27,04	24,69	2,75	6,23
1887	20,24	32,51	26,93	24,21	2,56	6,25

Der Notenumlauf der englischen Provinzialbanken kommt seit 1878 zu beinahe gleichen

Teilen auf die berechtigten Privatbanken und Jointstock-Banken, während früher die ersteren etwas mehr das Uebergewicht besaßen. Auf die ziemlich stetige Abnahme dieser Notenzirkulation ist schon oben aufmerksam gemacht worden. In Schottland dagegen zeigt sich auch noch in den letzten Jahrzehnten eher eine Neigung zu ansgebehnterer als zu abnehmender Verwendung von Noten. Uebrigens ist in Schottland die Durchschnittszirkulation im Dezember fast immer beträchtlich höher als im März. Im letzteren Monat betrug sie z. B. 1870 nur 4466000 und 1887 nur 5122000 £.

In Irland macht sich eine gewisse Abnahme des Notenumlaufs bemerklich, jedoch bei weitem nicht in dem Grade wie bei den englischen Provinzialbanken. Die Zirkulation der Bank von Irland betrug z. B. im Dezember 1870 3219000 £, im Dezember 1887 aber 2431000 £ und bei den irischen Jointstock-Banken waren die entsprechenden Ziffern 4357000 und 3677000 £.

3) Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England nach den letzten Wochenansweisen eines jeden Monats in den Jahren 1888 und 1889.

1888						
Tag	Met.	Sich.	Dep.	Not.	Res.	
25. Jan.	21,34	34,86	30,66	23,47	14,07	
29. Febr.	22,77	37,66	34,98	23,18	15,79	
28. März	22,91	43,35	39,98	23,97	15,14	
25. April	21,24	37,41	31,96	24,30	13,14	
30. Mai	20,26	36,09	30,48	24,25	12,21	
27. Juni	22,16	32,23	36,04	24,34	14,02	
25. Juli	20,86	36,62	30,87	24,73	12,33	
29. Aug.	20,84	33,84	28,40	24,41	12,63	
26. Sept.	20,80	29,20	35,50	24,79	12,21	
31. Okt.	20,54	31,02	37,06	24,90	11,84	
28. Nov.	18,48	33,40	26,55	23,65	11,03	
26. Dez.	19,29	34,56	28,30	23,87	11,62	
1889						
30. Jan.	21,62	34,89	31,19	23,27	14,55	
27. Febr.	21,73	37,28	33,96	23,04	14,89	
27. März	22,68	40,01	36,64	23,67	15,22	
24. April	22,29	37,03	33,35	24,29	14,20	
29. Mai	23,24	38,19	35,47	24,28	15,16	
26. Juni	23,94	37,44	34,97	24,75	15,39	
31. Juli	21,55	39,17	33,33	25,59	12,25	
28. Aug.	20,94	35,83	25,01	24,84	12,30	
25. Sept.	20,66	35,35	29,22	24,46	12,39	
30. Okt.	20,39	35,24	29,46	24,51	12,08	
27. Nov.	20,19	34,07	28,78	23,83	12,56	
24. Dez.	17,81	36,91	28,65	24,41	9,59	

Unter der Reserve (Res.) ist die Totalreserve zu verstehen, die außer der Notenreserve des Bankdepartements auch das in den Händen dieses Departements befindliche Metallgeld (meistens 1—1 1/2 Mill. £) umfaßt. Es ist dies also der den Depositen der Bankdepartements gegenüberstehende Kassenvorrat, und die Bank pflegt den Diskontsatz zu erhöhen, wenn diese Reserve unter ein Drittel des Betrages der Depositen (staatliche und pri-

vate zusammengenommen) sinkt. Unter der Rubrik „Metallvorrat“ aber ist sowohl der Barvorrat des Emissionsdepartements als das in der Kasse des Bankdepartements vorhandene Metallgeld enthalten.

Als Beispiel der wöchentlichen Bankausweise möge der folgende vom 19. II. 1890 angeführt werden.

Emissionsdepartement.

Aktiva.

(Alte) Schuld des Staates	11 015 100 £
Andere Sicherheiten	5 434 900 "
Goldmünzen und Barren	21 861 020 "
Silberbarren	0

Summe 38 311 020 "

Passiva.

Ausgegebene Noten 38 311 020 "

Bankdepartement.

Aktiva.

Staatliche Sicherheiten	13 784 100 £
Andere Sicherheiten	20 453 143 "
Noten (Reserve)	15 125 615 "
Gold- und Silbermünzen	1 051 433 "

Passiva.

Grundkapital	14 553 000 £
Rest (Reservefonds)	3 531 170 "
Staatliche Depositen	9 506 905 "
Andere Depositen	22 615 834 "
Siebtage- und andere Wechsel	207 382 "

Die alte Staatsschuld und die sonstigen Sicherheiten (Staatsschuldverschreibungen) in den Händen des Emissionsdepartements machen zusammen 16450000 £ aus, so viel als gegenwärtig das Kontingent der nicht metallisch gedeckten Notenausgabe beträgt. Der bei weitem größte Teil dieser Notenausgabe befindet sich aber stets in den Händen des Bankdepartements als sogenannte Notenreserve, im obigen Beispiele 15 125 615 £. Die Summe der wirklich, nämlich im Publikum umlaufenden Noten betrug also an jenem Tage nur 38 311 020 — 15 125 615 = 23 185 405 £, über 94% des Metallvorrats des Ausgabe-departements und 99% des Barvorrats beider Departements zusammen. Die Totalreserve, der flüssige Betriebsfonds des Bankdepartements, stellt sich in dem obigen Beispiele auf 16077048 £. — Die Siebtage-noten hießen früher Postnoten, weil sie hauptsächlich bei Wertsendungen mittelst der Post benützt werden.

4) Höchster und niedrigster Stand der Notenreserve in der Mitte der Monate und Durchschnittsstand des Diskontsatzes in denselben Monaten.

Monat	Notenreserve	Disk.	Monat	Notenreserve	Disk.
1870 Dez.	14,19	2 1/2	1874 März	12,31	3 1/2
Aug.	9,45	5	Nov.	8,35	4 1/2
1871 Dez.	14,99	3 1/4	1875 Sept.	14,89	2
Sept.	3,75	2 3/8	Mai	7,99	3 1/2
1872 Jan.	13,85	3	1876 Sept.	21,30	2
Okt.	8,08	5 5/8	Jan.	8,25	4 5/8
1873 Febr.	14,22	3 1/2	1877 Jan.	14,05	2
Nov.	7,67	8 1/8	Okt.	8,76	4 1/2

Monat	Noten- reserve	Disf.	Monat	Noten- reserve	Disf.
1878 Febr.	12,22	2	1884 Juni	14,40	4
Aug.	7,91	4 ^{5/8}	Nov.	8,80	3
1879 Sept.	20,23	2	1885 Juni	17,01	2
Jan.	9,69	4 ^{1/2}	Nov.	10,76	2 ^{19/30}
1880 März	15,71	3	1886 März	13,39	2
Dez.	12,87	2 ^{7/8}	Okt.	9,30	3 ^{3/5}
1881 März	16,46	3	1887 März	14,54	3 ^{1/2}
Okt.	9,21	3 ^{3/16}	Jan.	9,60	5
1882 Juni	12,59	3	1888 März	16,51	2
Febr.	8,90	5 ^{19/16}	Dez.	11,08	5
1883 Sept.	13,71	3 ^{13/16}	1889 März	15,46	3
Mai	9,27	3 ^{11/16}	Okt.	11,15	5

Für die Jahre 1888 und 1889 beziehen sich die Angaben nicht auf die Notenreserve, sondern auf die Totalreserve.

Die Wirkung des Standes der Reserve auf den Diskontsatz tritt nicht immer schon in demselben Monat, sondern häufig erst im folgenden hervor.

Diskontsätze in kritischen Perioden.

(Von 1863 an sind die monatlichen Durchschnittssätze angegeben).

1847 16. I.	3 ^{1/2}	1863 Dez.	7 ^{1/2}
23. I.	4	1864 Febr.	7
10. IV.	5	März	6
7. VIII.	5 ^{1/2}	April	6 ^{1/2}
23. X.	8	Mai	8
20. XI.	7	Juni	6 ^{1/2}
4. XII.	6	Aug.	8
25. XII.	5	Sept.	9
1848 22. I.	4	Nov.	8
10. VI.	3 ^{1/2}	Dez.	6 ^{1/2}
28. X.	3	1865 Jan.	5 ^{1/2}
1855 16. VI.	3 ^{1/2}	Juli	3 ^{1/4}
8. IX.	4	Aug.	4
15. IX.	4 ^{1/2}	Okt.	7
29. IX.	5	Nov.	6 ^{1/2}
6. X.	5 ^{1/2}	1866 Jan.	8
20. X.	6 u. 7	April	6
1856 24. V.	6	Mai	9 ^{3/4}
31. V.	5	Juni	10
28. VI.	4 ^{1/2}	Juli	10
27. IX.	5	Aug.	8 ^{1/2}
4. X.	6 u. 7	Sept.	5
15. XI.	7	Okt.	4 ^{1/2}
29. XI.	6 ^{1/2}	Dez.	3 ^{3/4}
13. XII.	6	1872 Sept.	3 ^{3/8}
1857 1. IV.	6 ^{1/2}	Okt.	5 ^{3/8}
15. VI.	6	Nov.	6 ^{3/8}
15. VII.	5 ^{1/2}	Dez.	5 ^{3/8}
8. X.	6	1873 Jan.	4 ^{1/2}
12. X.	7	Febr.	3 ^{1/2}
19. X.	8	April	4
5. XI.	9	Mai	5 ^{1/4}
9. XI.	10	Juni	6 ^{1/4}
26. XII.	8	Sept.	3 ^{1/4}
1858 7. I.	6	Okt.	6
14. I.	5	Nov.	8 ^{1/8}
1863 Juni	4	Dez.	5 ^{1/4}
Nov.	5 ^{3/4}		

Seit 1873 hat der Diskontsatz der Bank von England nie mehr 6% überschritten und diese Höhe nur noch zweimal, nämlich im Dezember 1874 und im Februar 1882 erreicht. Wir lassen auch noch die jähr-

lichen Durchschnittssätze des Diskonts hier folgen:

1859	2 ^{3/4}	1869	3 ^{1/4}	1879	2 ^{3/8}
1860	4 ^{1/4}	1870	3 ^{1/8}	1880	2 ^{3/8}
1861	5 ^{1/4}	1871	2 ^{7/8}	1881	3 ^{1/2}
1862	2 ^{1/2}	1872	4 ^{1/8}	1882	4 ^{1/8}
1863	4 ^{1/2}	1873	4 ^{3/4}	1883	3 ^{9/16}
1864	7 ^{1/2}	1874	3 ^{3/4}	1884	2 ^{10/16}
1865	4 ^{3/4}	1875	3 ^{1/4}	1885	3
1866	7	1876	2 ^{5/8}	1886	3
1867	2 ^{1/2}	1877	2 ^{7/8}	1887	3 ^{1/3}
1868	2 ^{1/4}	1878	3 ^{3/4}	1888	3 ^{3/10}

Im Jahre 1889 ging der Diskont von 5% im Januar allmählich zurück bis auf 2^{1/2}% im April, stieg dann anfangs August auf 3, Ende August auf 4 und Ende September auf 5%.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Jointstock-Banken, mögen sie Noten ausgeben oder nicht, giebt der Economist seit 1878 zweimal jährlich eine Uebersicht, die in den letzten Jahren alle Banken dieser Art mit Ausnahme von vier von untergeordneter Bedeutung umfaßt. Das gezeichnete Kapital dieser Banken, die nur teilweise als eigentliche Aktiengesellschaften zu bezeichnen sind, betrug im Juli 1888 in England und Wales nebst der Insel Man bei einer Gesamtzahl von 116 Gesellschaften mit Anschluß der Bank von England 172,0 Mill. £, von welcher Summe aber nur 39,3 Mill. eingezahlt waren. Die vier Gesellschaften, welche keine Berichte veröffentlichten, hatten nur 1116800 £ gezeichnetes und 563000 £ eingezahltes Kapital. Bei den 10 schottischen Banken betrug das gezeichnete Kapital 28885000 £, das eingezahlte 9052000 £, bei den 9 irischen das eritere 24374000, das letztere 6916000 £. Von den 116 englischen Banken geben 42, von den 9 irischen 6 auch Noten aus und die 10 schottischen Banken thun dies sämtlich.

Wir lassen nun die Gesamtsumme der wichtigsten Aktiv- und Passivposten dieser Banken für drei Jahre in Mill. £ hier folgen, wobei die Bank von England ausgeschlossen bleibt. Auch die Kolonialbanken (1889: 30 mit 23,8 Mill. £ eingezahltem Kapital) und die sogenannten auswärtigen (foreign) Banken (1889: 19 mit 17,8 Mill. £ eingezahltem Kapital) sind weggelassen.

Banken	Depositen	Kasse	Wechsel	Darlehen
110 englische, Juli 1888	309,9	70,1	43,9	196,5
10 schottische "	82,4	19,1	13,7	45,9
9 irische "	35,2	7,8	6,0	21,2
110 englische, Juli 1885	296,0	66,8	44,4	186,9
10 schottische "	83,4	14,3	15,6	47,7
8 irische "	23,6	4,6	9,6	12,5
79 englische, Juli 1879	198,5	41,4	25,7	141,9
10 schottische "	68,6	7,2	4,5	63,3
8 irische "	17,5	3,4	7,2	9,4

Unter „Kasse“ sind auch die bei der Bank von England, den Diskontohäusern und anderen Banken stehenden, jederzeit oder auf ganz kurze Frist fälligen Guthaben einbegriffen.

Die Trennung von Wechslern und Darlehen ist nicht in allen Bankberichten durchgeführt; die Summen unter der letzteren Rubrik schließen daher auch einen Teil der Wechselbestände ein. — Die Gesamtzahl der englischen Jointstock-Banken, die der Economist im Jahre 1879 aufzählt, betrug außer der Bank von England 116, mit einem gezeichneten Kapital von 107,8 Mill. und einem eingezahlten von 33,4 Mill. £. Von 37 Banken aber (mit 6,2 Mill. eingezahltem Kapital) wurden damals keine Ausweise veröffentlicht. — Die kolossalen Depositionsummen sind natürlich hauptsächlich durch Gutschrift von diskontierten Wechslern entstanden. Die Gesamtsumme der im vereinigten Königreich bei den Jointstock-Banken und Privatbankiers ausstehenden Depositionen schätzte der Economist im Oktober 1889 (mit Einschluß von 35 Mill. bei der Bank von England) auf 620–630 Mill. £.

Quellen und Literatur:

Gilbart, *The History and Principles of Banking*, 3 ed., London 1837. *Statistique internationale des banques d'émission*. Grande-Bretagne. Rome 1882. *The Economist*, besonders das Supplement vom 24. I. 1857 und die im Mai und Oktober erscheinenden Supplemente über die Jointstockbanken. *Statistical Abstracts for the United Kingdom*. 1859–1888. *Struck*, *Der internationale Geldmarkt im Jahre 1888* (und früher) in *Jahrb. f. Gef. u. Verw.* 13. Jahrg. S. 1121 fg. Leris.

5. Die B. in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrh.

Ueber die Entwicklung des Bankwesens in den anderen Staaten Europas und den Vereinigten Staaten von Nordamerika s. d. besonderen Art. Hier sei nur erwähnt, daß der Versuch, die in England und Schottland aufgekommenen Zettelbanken nach dem Kontinent zu verpflanzen, welcher in Paris auf Anregung des Schotten J. Law (s. d. Art.) in den Jahren 1716–20 gemacht wurde, sehr viel dazu beigetragen hat, die Entstehung von Zettelbanken auf dem Kontinent von Europa zu hemmen. Die schändliche Mißverwaltung der Bank, die mit ihrer Errichtung verbundene Gründung schwindelhafter Aktiengesellschaften, die mit den Aktien getriebene Agiotage und der nach kurzer Frist erfolgende Zusammenbruch aller Unternehmungen mußten bei allen Besonnenen um so mehr Mißtrauen gegen diese Kreditform erregen, als der traurige Vorgang in der Hauptstadt des größten und einflussreichsten Staates, an einer Stelle, auf welche alle Blicke gerichtet waren, sich abspielte. Es kam dann ferner hinzu, daß alle Zettelbanken, welche weiter im Laufe des 18. Jahrh. in kontinentalen Staaten errichtet wurden, sich

früher oder später in Fabriken von Staatspapiergeld verwandelten. So wurde für Dänemark und Norwegen 1736 die sogenannte Kurantbank mit 5 Mill. Thlr. Dän. Kur. als auf 40 Jahre privilegierte Assignations-Wechsel- und Leihbank gegründet, die auch Noten in Abschnitten von mindestens 10 Thlr. ausgeben durfte. Sie machte längere Zeit glänzende Geschäfte, später aber geriet sie durch die Gewährung großer Darlehen an den Staat in eine so kritische Lage, daß 1757 die Einlöslichkeit ihrer Noten suspendiert werden mußte und dieselben Zwangskurs erhielten. Im Jahre 1760 wurde ihr Kapital um 2 Mill. Thlr. erhöht und ihr die Befugnis gegeben, auch Noten unter 10 Thlr. auszugeben. Im Jahre 1773 übernahm der Staat die Bank unter Abfindung der Aktionäre mit Schuldverschreibungen. Der Notenumlauf betrug damals 5 700 000 Thlr. und stieg nun bis 1790 auf 15 650 000 Thlr., während das Silberagio sich auf 20–25% stellte. Zur Wiederherstellung des zerrütteten Geldwesens wurde 1791 die dänische und norwegische Speziebank gegründet. — In Stockholm war schon 1656 eine privilegierte, aber private Leih- und Wechselbank gegründet worden, die 1668 von den Reichsständen übernommen wurde. Seit dem Jahre 1700 geriet die Bank in Verlegenheiten und die damals eingeführten „Transportzettel“ nahmen allmählich den Charakter eigentlicher Banknoten an. Von 1726 an wurden dieselben nur noch in Kupfer eingelöst und 1745 wurde die Bank ermächtigt, die Einlösung ganz einzustellen. Die Noten erhielten Zwangskurs und ihre Menge schwoll enorm an, zeitweise sogar bis 600 Mill. Kupferthaler. Die Kupfermünzettel, von denen ursprünglich 9 Thlr. auf einen Speziethaler geben sollten, sanken schließlich auf ein Drittel dieses Kurzes. Die Reform begann 1762, die Notenummenge wurde vermindert, auch die Schuld des Staates an die Bank seit 1773 teilweise abgetragen, und eine königliche Verordnung von 1776 bestimmte, daß die Bank von 1777 ihre Kupfermünznoten gegen neue, in Speziethaler einlösliche, im Verhältnis von 18 zu 1 eintauschen und weiter keine mehr ausgeben solle. Aber im Jahre 1789 begann wieder eine neue Papiergeldperiode. — Die 1768 von der Kaiserin Katharina II. in Petersburg und Moskau gegründete Assignationsbank hatte hauptsächlich den Zweck, ein Papiergeld an die Stelle des unbequemen Kupfergeldes zu setzen. Seit 1786 stand eine „Reichsleihbank“ mit derselben in naher Verbindung. Gegen Silber verloren die Rubelassignaten 1790 schon 15 und 1800 53% und später ging die Entwertung noch bedauernd weiter. — Ueber die Anfangsperiode der königlichen Bank in Berlin und die 1776 in Paris gegründete Diskontokasse folgen un-

ten ausführlichere Mitteilungen. Die so zahlreichen schlimmen Erfahrungen hatten in der öffentlichen Meinung überall einen Widerwillen gegen Banknoten hervorgerufen. Erst die Gründung der Bank von Frankreich und ihre vortreffliche Verwaltung, sowie die genauere Kenntnis des englischen Bankwesens, welche durch die allgemeine Bewunderung des englischen Gemeinwesens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts befördert wurde, hat jenes Vorurteil allmählich beseitigt.

Aber auch die Kassenführung durch Banken und die Zahlung durch Umschreibung hat seit der Begründung der großen städtischen Girobanken zu Anfang des 17. Jahrh. keinen Fortschritt auf dem Kontinent gemacht. Im Gegenteil an manchen Orten, an denen derartige Institute früher bestanden, Nürnberg z. B., gerieten dieselben in dieser Periode mehr und mehr in Verfall.

Dagegen entstanden in Oesterreich und einigen deutschen Territorien Institute, denen man den Namen Landbanko oder Stadtbanko beilegte, die aber außer diesen Namen mit dem, was die wirtschaftlich entwickelten und handelsreibenden Völker unter dem Namen Bank seit langer Zeit verstanden haben, sehr wenig Ähnlichkeit hatten. Es waren im wesentlichen Institute zur Aufnahme, Verzinsung und Tilgung von Staats- oder Landesschulden und Buchführung über die Personen der Staats- oder Landesgläubiger. Für ihre Ausgaben wurden ihnen in der Regel gewisse öffentliche Einkünfte besonders überwiesen und in dieser „Dotierung“ sowie in der vom übrigen Staatshaushalte gesonderten Verwaltung lag eine Bürgschaft für die Staatsgläubiger, welche einen erhöhten Kredit für die Anleihen des Landbanko gegenüber den einfachen Landesanleihen bewirkte. Die Institute waren daher den italienischen Anleihe-Montes verwandt, wahrscheinlich denselben nachgebildet. Vielleicht haben sie von diesen auch den Namen banco übernommen. Denn wie oben erwähnt, sind in Folge des mit der Staatsschuldenverwaltung verbundenen Bankbetriebes manche italienische Gesellschaften von Staatsgläubigern (insbesondere die casa di S. Giorgio) auch als Banken bezeichnet worden. Marperger nennt unter den verschiedenen Arten von Banken, die er auführt, den öffentlichen „General-Land-Banko, an einigen Orten Landschaftskasse“ genannt, an erster Stelle. Er rechtfertigt die Beilegung des Namens Bank damit, daß solche Landschaftskassen Kapitalien von Privatpersonen annahmen und verzinsten. Als Typus dieser Art von Kreditanstalten kann die 1703 gegründete Wiener Stadtbank gelten. Der Geschichtschreiber derselben, Widernann, sagt, sie habe folgende Funktionen gehabt: 1) diene sie als eine Anstalt zur Tilgung

und regelmäßigen Verzinsung der Staatsschulden, 2) nahm sie von Privatinteressenten kündbare Zuschüsse an, um auf diesem Wege einen Fonds zu sammeln, mittelst dessen sie dann 3) der Regierung durch bare Darlehen zu Hilfe kam. Die im Interesse der Staatsgläubiger eingerichtete Leitung der Bank durch die Stadt Wien ist denn auch allmählich mehr und mehr aufgegeben und die Anstalt ist eine Staatsanstalt geworden. Vom Jahre 1759 an hatte sie von einer Bank und von der Stadt Wien nur noch den Namen. Wir erwähnen hier nur noch, daß sie seit 1762 Noten ausgab, deren Einlösung 1797 suspendiert wurde. Zugleich wurde die Menge derselben übermäßig vermehrt und in den Kriegen von 1805 und 1809 sank ihr Kurs gegen Metall immer tiefer, so daß 1811 100 Gulden in Münze gleich 1300 Gulden Papier standen. Auf Grund einer Verordnung vom 20. II. 1811 wurden sie im Verhältnis von 5:1 gegen ein neues Papiergeld, die Einlösungsscheine (Wiener Währung) umgewechselt, die übrigens ihren Nominalwert gegen Metall ebenfalls nicht behaupten konnten.

Waren die Landbanken den Anleihe-Montes ähnlich, so waren die Lehn- oder Leihbanken den montes pietatis nachgebildet. Sie nahmen verzinsliche Kapitaldepositen an und liehen auf Faustpfand, in Ermangelung von Gelegenheit zu Lombarddarlehen auch auf Hypothek aus. Sie sind aber in den vorigen Jahrhunderten überaus selten zu irgend einem Gedeihen und größerer Geschäftsthätigkeit diesseits der Alpen gelangt. Ein Beispiel dieser Art von Banken kann die preussische Bank von ihrer Entstehung 1765 bis 1806 sein. Allerdings sollte sie auch Girobank sein und Noten ausgeben. Beide Geschäftszweige kamen aber nicht zur Entfaltung und auch für kaufmännische Kreditgewährung fehlte es an hinlänglichem Rame in dem gewerblich und kommerziell wenig entwickelten Lande, so daß die Bank in Hypotheken und Darlehen an den Staat ihre Fonds festlegte und dadurch ihre Zahlungseinstellung im Jahre 1806 vorbereitete.

Erst als man in den kontinentalen Staaten sich von den veralteten italienischen Traditionen und Vorbildern befreite und die Formen und Arten des Bankbetriebes annahm und weiter ausbildete, welche in England und Schottland entstanden waren, begann eine neue Epoche für das kontinentale Bankwesen.

Litteratur:

Paul Jakob Marperger, Beschreibung der Banken, Halle und Leipzig 1717.
Heinrich v. Poschinger, Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz,

I. Bd. v. Bayern, II. Bd. Sachsen, Erlangen 1874 ff. Der selbe, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, 3 Bde., Berlin 1878/79. H. J. Vidermann, Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Einteilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale (aus dem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen besonders abgedruckt), Wien 1859. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854.

E. Rasse.

6. Die Königliche Bank in Berlin (1765—1846).

1. Schwierigkeiten des Anfangs. 2. Von 1768—1806. 3. Von 1806—1817. 4. Von 1817 bis 1846.

1. Schwierigkeiten des Anfangs. Friedrich der Gr. beschäftigte sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung mit dem Plane einer Bankgründung. Mehrere Entwürfe wurden ihm vorgelegt, von denen ein von Grammann herrührender der Ausführung am nächsten kam, da unter dem 23. Sept. 1753 auf Grund desselben ein königliches „L'troy für die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechselbank“ veröffentlicht wurde. Die Aktienzeichnung ist aber, wie scheint, gar nicht eröffnet worden, und der König ließ das Projekt vorläufig wieder fallen. Erst nach dem siebenjährigen Kriege nahm er den Plan im Zusammenhange mit seinen übrigen Maßregeln zur Hebung des tief zerrütteten Volkswohlstandes wieder auf, unglücklicherweise jedoch ohne das Unternehmern in die Hand geeigneter Persönlichkeiten legen zu können. Der italienische Projektentwacker di Calzabigi, der auch das Lotto in Preußen einführte, schlug die Gründung einer großen Handelskompagnie vor, die in sehr bedenklicher Weise an das Law'sche „System“ erinnerte, da sie mit der Notenausgabe und den übrigen Bankgeschäften auch den Betrieb großer Handelsunternehmungen und des Versicherungsgeschäftes, sowie die Ausnutzung verschiedener Monopole vereinigen sollte. Zur Vorbereitung der Gründung wurde im Oktober 1764 eine Bankkommission niedergesetzt, welche die Zeichnungen auf das Aktienkapital eröffnete, das 25 Mill. Thlr. betragen sollte. Die Geschäftswelt brachte indes dem Projekte sehr wenig Vertrauen entgegen — was Calzabigi als Kenitenz bezeichnete — und die Zeichnungen erreichten bis Ende des Jahres kaum eine Million Thaler. Der eigentliche Plan Calzabigi's mußte daher aufgegeben werden, und im Januar 1765 genehmigte der König nach dem Vorschlag der Bankkommission die Erziehung der einen großen Gesellschaft durch eine Anzahl kleinerer mit speziellen Geschäftskreisen, die auch ins Leben traten, jedoch meistens nur kurze Zeit bestanden haben. Zu den erfolgreicherem ge-

hörte die Gmdener Haringssüchereigeellschaft und die noch jetzt als Staatsanstalt bestehende Seehandlungs-Societät. Der endlich durch ein Edikt vom 17. Juni 1765 gegründete „Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin“ war ebenfalls gewissermaßen eine Auscheidung aus dem Calzabigi'schen Projekt, wenn er auch in einem der wichtigsten Punkte von demselben abwich. Denn es wurde nicht, wie Calzabigi wollte, eine Zettelbank, sondern eine Girobank geschaffen, die „zu mehrerem Vorteil des Commercii“ mit einer Diskonto- und Lehnbank verbunden war. Dieselbe sollte eine reine Staatsanstalt sein und mit einem Kapital von 8 Mill. Thlr. aus dem Schatz ausgestattet werden. In Wirklichkeit erhielt sie jedoch nur 400 000 Thlr. und auch diese nur als Voransch. Als Bankgeld wurde ein neues Rechnungsgeld eingeführt, das Bankopfund, das den vierten Teil eines Friedrichsd'or darstellte. Alle königlichen Kassen und alle in Berlin ansässigen Kaufleute sollten nach dieser Geldeinheit rechnen und ihre Bücher führen, alle Wechsel über mehr als 100 Thlr. sollten in Berlin und an den übrigen in Aussicht genommenen Bankplätzen durch die Bank bezahlt, von den Bewohnern der anderen Orte aber stets auf einen Bankplatz domiziliert werden. Auch die von auswärtig auf Inländer gezogenen Wechsel sollten „nach englischem Brauch“ auf Bankopfund lauten und durch die Bank bezahlt werden. Wer Bankgeld auf sein Folium haben wollte, konnte dies durch Einzahlung von Friedrichsd'or oder auch von grobem Silberkurantgeld erlangen, wobei aber der Kurs der letzteren gegen Gold zu vereinbaren war. Das Währungsmetall für die Bank war also Gold. Man konnte aber auch dadurch Bankgeld auf dem Folium erhalten, daß man es sich auf Grund von Diskontierungen oder Lombardierungen seitens der Lehnbank gutschreiben ließ. Es lag also diesem Verfahren die später im englischen Banksystem zu so großartiger Entwickelung gelangte Idee zu Grunde, die stets fälligen Girodepositen, über die durch Anweisungen (Checks) verfügt werden kann, durch Gutschrift von diskontierten Wechseln und Lombarddarlehen zu bilden und den Verkehr in dem — hier allerdings zwangsweise erweiterten Kundenkreise — wo möglich ganz ohne bares Geld durch Uebertragung der den Konteninhabern zustehenden liquiden Forderungen an die Bank zu unterhalten. Die Herausziehung von barem Gelde war nur soweit gestattet, als der Bankkunde solches selbst eingelegt hatte und auch in diesem Falle nur mit Abzug einer Gebühr von $\frac{1}{4}\%$. Für die Eröffnung eines Bankfoliums mußte der recht hohe Betrag von 50 Thlr. und für jedes Folium (mit 20 Posten) jährlich 5 Thlr. bezahlt werden. Durch ein Reglement vom 21. Juli 1765

wurde auch für Breslau eine „Giro- und Lehnbank“ mit einem Fonds von 75 000 Thlr. als selbständige Anstalt geschaffen, die jedoch in einer gewissen Unterordnung unter der Berliner Bank stand. — Im ersten Jahre ihres Geschäftsbetriebes gestalteten sich die Verhältnisse der neuen Bank indes so wenig günstig, daß man sich bald zu einer Neuordnung derselben genötigt sah, die durch das Edikt vom 29. Oktober 1766 erfolgte. Unter Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft als Giro- und Lehnbank erhielt die Bank nunmehr auch das Recht der Ausgabe von Noten, die auf 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Bankpfunde lauten und mit den Gold- und Silbermünzen zugleich kursieren, jedoch keinem Gläubiger, der nach Vertrag oder sonst bar Geld zu fordern berechtigt wäre, gegen seinen Willen an Zahlungsstatt gegeben werden sollten. Die öffentlichen Kassen mußten diese Noten für alle in Silber zu leistenden Zahlungen und Gefälle zu dem festen Kurse von 131 $\frac{1}{4}$ Thlr. Kurant gegen 100 Pfd. Banko annehmen. Ebenso wurden sie auf Bankfolien für den Giroverkehr angenommen, dagegen fand anfangs eine Einlösung derselben seitens der Bank nicht statt, sondern diese war einem besonderen noch zu erwähnenden Kontor übertragen. Der eben angegebene feste Wert des Bankgeldes gegen Silber, bei dessen Bestimmung ein Goldagio von 5% angenommen ist, bildete eine Neuerung, durch welche der Wert des Silbers gegen Gold gehoben werden sollte. Das neue Reglement enthielt noch eine Reihe weiterer Abänderungen des älteren: die Rechnung der königl. Kassen nach Bankpfunden wurde aufgehoben, dieselben mußten aber bei Zahlungen über 100 Thlrn. außer Banknoten auch Giroassiguationen annehmen; der Zwang zum Gebrauch des Bankgeldes bei kaufmännischen Geschäften wurde auf Berlin und Breslau beschränkt, der Zwang zur Domizilierung der Wechsel auf Bankplätze aufgehoben, die Diskontierung auf solche Wechsel beschränkt, die drei Giranten hatten und nach höchstens zwei Monaten fällig waren. Die Eröffnungsgebühr für ein Girokonto wurde auf 1 Friedrichsd'or, die Jahresgebühr für jedes Folium auf 1 Pfd. Banko herabgesetzt. Im engen Anschluß an die Bank wurde unter der Firma des Holländers Ph. Clement ein besonderes Kontor gegründet, welches sich namentlich mit dem Handel mit Edelmetall und auswärtigen Wechseln und mit dem Vertrieb der Noten im Auslande befaßten sollte und außerdem die Verpflichtung übernahm, die Banknoten und das Girogeld auf dem Parikurse zu erhalten und dasselbe für die königlichen Kassen in Bar einzulösen. Die Einlösung der in den Händen des Publikums befindlichen Noten und Giroassiguationen wurde ihm erst

im Januar 1767 übertragen, und zwar sollte dieselbe unter Abzug einer Provision von $\frac{1}{4}$ % erfolgen. Diese Verbindung der Bank mit dem Clementischen Kontor erwies sich indes als sehr unzuweckmäßig und wurde schon im August 1767 wieder aufgelöst, indem die Bank beauftragt wurde, die Realisation ihrer Noten, deren im ganzen für 300 000 Thlr. ausgegeben waren, selbst zu übernehmen, wozu sie aber erst vom 1. Januar 1768 ab imstande war. Die Einlösung fand nur in Berlin, nicht auch in Breslau, statt und wurde jetzt ohne Provision geleistet.

2. Von 1768—1806. Mit dem Jahre 1768 beginnt nun endlich für die Bank eine Periode ruhiger und fortschreitender Entwicklung. Von besonderer Wichtigkeit waren für sie die Instruktionen vom 18. Juli 1768 und vom 31. März 1769, durch welche die Anlegung der Depositenbücher der Gerichte und Vormundschaftsbehörden und die verfügbaren Gelder aller Stiftungen, Spitäler, Kirchen u. fortan bei der Bank zu mäßigen Zinsen allgemein vorgeschrieben wurde. Eine weitere Verstärkung erhielten ihre Betriebsmittel dadurch, daß der König die sogenannten Magdeburger Jourageelder bei ihr deponierte. Die Annahme verzinslicher Depositen wurde so zum Hauptzweig der Passivgeschäfte der Bank. Die Giroeinlagen und der Giroverkehr sanken auf geringfügige Ziffern herab und auch die Notenausgabe blieb in sehr bescheidenen Grenzen, da sie in den siebziger Jahren nur 800 000 Thlr. betrug, von welcher Summe aber immer ein Teil in den Händen der Bank selbst war. Bald fand die Bank in dem kaufmännischen Wechsel- und Lombardgeschäft nicht mehr genügende Unterkunft für die immer größer werdende Menge der bei ihr hinterlegten Kapitalien und sie verwendete dieselben daher mehr und mehr zu hypothekarischen Darlehen. Namentlich geschah dies seit 1795 in den neu erworbenen Provinzen Süd- und Neuwestpreußen, wo die Bank unter dem Einfluß der allgemeinen Staatspolitik zur Verbesserung der zerrütteten Verhältnisse des Grundbesitzes beinahe 10 Mill. Thlr. in Hypotheken festlegte. Während des 18. Jahrhunderts blieb die Bank von bedeutenden Erschütterungen verschont und wurde auch während des Koalitionskriegs von seiten des Staates nicht in erheblichem Maße zur Gewährung von Vor-schüssen in Anspruch genommen, wenn sie auch im Jahre 1793 für 525 000 Thlr. neue Noten ausgab.

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1805/06 belief sich die Gesamtsumme der Noten auf 1 325 000 Thlr., von denen sich 674 121 Thlr. in der Kasse der Bank selbst befanden. Der Barvorrat dagegen betrug 8 976 018 Thlr., von welcher Summe 5 524 410 auf die Haupt-

Bank in Berlin und der Rest auf die Komptoirs in Breslau, Königsberg, Elbing, Guden, Magdeburg, Frankfurt a./D., Minden, Stettin, Münster, Ansbach und Cleve kam. Die übrigen Passivposten waren: Königliche Fonds (Treasorkonto) 328 561 Thlr.; Depositionen von Staatskassen 8891 028 Thlr.; Depositionen aus dem regelmäßigen Verkehr (gegen Ausgabe von Bankobligationen) 29 438 989 Thlr.; sonstige Schulden 1 096 839. Die übrigen Aktivposten: Einstragende öffentliche Papiere 663 763 Thlr.; Darlehen an Staatskassen und Institute 6 079 919 Thlr.; Darlehen an Kreditvereine und Kommunalverbände 1 403 165 Thlr.; Hypothekendarlehen 12 998 124 Thlr.; Wechsel und Lombarddarlehen 10 321 400 Thlr.; sonstige Forderungen 1 142 672 Thlr. Im ganzen überstiegen die Aktiva die Passiva um 1 178 764 Thlr. Vom 1. VII. 1771 bis zum 1. VI. 1806 hatte die Bank 8 982 949 Thlr. aus ihrem Gewinn an die königlichen Kassen abgeführt.

3. Von 1806—1817. Die aus den obigen Zahlen sich ergebende Lage der Bank war nur scheinbar eine befriedigende; ihre Aktivbestände waren größtenteils festgelegt, ihre Schulden dagegen zum größten Teil binnen acht Tagen rückzahlbar. Der unglückliche Krieg von 1806 mußte also notwendig eine Katastrophe herbeiführen. Der größte Verlust entstand dadurch, daß die Warschauer-Sächsische Regierung auf Grund einer 1808 mit Napoleon in Bayonne abgeschlossenen Konvention die in dem ehemaligen Süd- und Neustpreußen ausstehenden Kapitalien der Bank (wie auch anderer Institute) im Widerspruch mit dem Tilsiter Frieden konfiszierte. Nach der Vernichtung des Herzogtums Warschau wurde die Konvention von Bayonne allerdings annulliert, ein Teil der belasteten Güter fiel mit der Provinz Posen wieder an Preußen; wegen des anderen verständigte man sich mit der russisch-polnischen Regierung, trotzdem aber ergab sich am Schlusse einer mehr als zwanzigjährigen Regulierungsarbeit auf die süd- und neustpreussischen Hypothekenforderungen ein Verlust von 5 750 000 Thlrn. Im ganzen mußten von den alten Forderungen der Bank (22 Millionen),

die 1818 in den Büchern standen, 7 300 000 Thlr. definitiv abgeschrieben werden; eine ebenso große Summe war anfangs noch ertraglos und konnte erst allmählich wieder fruchtbar gemacht werden.

4. Von 1817—1846. Unter der Leitung des Präsidenten Frieje (1817—1837) gelang es der Bank, bald wieder ihren Kredit fest zu begründen und befriedigende Gewinne zu erzielen, die freilich bis 1845 als Deckung der früheren Verluste behandelt wurden. Die Ausgabe eigentlicher Banknoten war 1806 eingestellt worden, da man neben den staatlichen Treasorscheinen und den späteren Kassenanweisungen ein weiteres ähnliches Umlaufmittel für unzweckmäßig hielt. Doch begann man 1820 wieder mit der Ausgabe sogenannter Bankkassenscheine, wie sie auch schon von 1798 bis 1808 in Umlauf gewesen waren. Es waren dies Depositionscheine in runden Summen von wenigstens 100 Thlr. Von denselben waren durchschnittlich im Umlauf 1820: 195 000 Thlr.; 1825: 972 100 Thlr.; 1830: 3 447 600 Thlr.; 1831: 2 141 600 Thlr.; 1836: 4 514 300 Thlr. Eine Kabinettsordre vom 5. XII. 1836 verfügte jedoch im Interesse der Einheitlichkeit des Papierumlaufs die Einziehung der Bankkassenscheine wie auch der Kassenscheine der Seehandlung und der Noten der pommerischen ritterschaftlichen Privatbank. Als Entschädigung wurden der Bank 3 Mill. Thlr. in Staatspapiergeld (Kassenanweisungen) gegen Hinterlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldverschreibungen überwiesen, mit der Verpflichtung, diese Scheine auf Verlangen einzulösen. In den Jahren 1837 bis 1840 wurde die Summe der der Bank übertragenen und durch hinterlegte Staatspapiere gedeckten Kassenanweisungen bis auf 6 Mill. Thlr. erhöht. Die Rechnung nach Bankposten hatte sich auch im vorigen Jahrhundert im Verkehr nie fest eingebürgert; die Bank führte sie nur der Form wegen neben der Silberkurantrechnung bis 1818 fort und gab sie dann ebenfalls auf.

Eine Uebersicht über die allgemeinen Verhältnisse der Bank in ihrer letzten Periode giebt die folgende Tabelle (in 1000 Thlrn.)

Schluß des Jahres	Festgelegte Fonds			Gesamtsumme	Verfügbare Fonds			Buchmäßiger Ueberschuß	
	Gesamtsumme	darunter Forderungen an den Staat	Hypotheken und Grundstücke		Lombardforderungen	Wechselbestände	Barvorrat und Barren	d. Aktiva über die Passiva	d. Passiva über die Aktiva
1817	26 067,9	8 256,0	9 768,0	2 029,2	—	1 091,6	937,6	920,6	
1820	25 505,7	2 030,0	8 860,4	3 948,7	2 736,8	514,7	692,3	2 921,6	
1825	22 842,5	2 812,5	8 788,4	6 114,1	2 480,3	2 119,2	1 499,9	2 965,5	
1830	14 676,1	718,7	2 506,6	9 236,7	2 881,4	1 975,4	4 077,8		3 568,6
1835	13 177,4	397,5	1 469,6	13 867,2	4 388,4	3 027,2	4 650,4		4 232,9
1840	13 525,7	325,8	949,9	25 269,5	5 649,3	9 227,5	8 754,7		3 079,3
1845	13 871,8	244,9	733,5	32 944,8	8 582,8	12 739,8	11 565,5		1 353,4

Die Verwandlung des Aktivüberschusses in ein Defizit ist nur scheinbar und durch die Abschreibungen auf dem sogenannten verzinnten Konto aus dem alten Verkehr entstanden. Der oben nicht näher bezeichnete Rest der „festgelegten Fonds“ bestand größtenteils aus Staats- und Kommunalpapieren.

Der Gesamtbetrag der (zu 2, 2 $\frac{1}{2}$, und 3%) verzinlichen Depositen, die stets den Hauptteil der Passiva bildeten, war in 1000 Thln.:

1770	1 604,5	1820	24 976,9
1780	9 923,6	1825	22 460,9
1790	21 072,9	1830	21 570,8
1800	26 996,0	1835	24 017,9
1810	21 683,1	1840	29 226,1
1817	24 900,3	1845	25 869,9

Die höchsten und niedrigsten Diskontsätze der Hauptbank waren:

1817 (Mai)	10	%	(Dez.)	4 $\frac{1}{2}$	%
1818 (Oktbr.)	8	"	(Jan.)	4 $\frac{1}{2}$	"
1819 (Jan.)	6	"	(Aug.)	3	"
1820 (Juli)	7	"	(Febr.)	3 $\frac{1}{2}$	"
1821 (Juli)	8	"	(März)	3	"
1822 (Mai)	6	"	(April)	3	"
1823 (Sept.)	6	"	(März)	3 $\frac{1}{2}$	"
1824 (Juli)	10	"	(Jan.)	3 $\frac{1}{2}$	"
1825 (Mai)	8	"	(Febr.)	3	"
1826 (Jan.)	6	"	(Aug.)	3	"
1827 (April)	5	"	(Jan.)	3	"
1828 (Jan.)	5	"	(April)	3	"
1829 (Jan.)	4 $\frac{1}{2}$	"	(Sept.)	3 $\frac{1}{2}$	"
1830 (Juni)	6	"	(Nov.)	5	"

In den folgenden Jahren zeigte der Diskontsatz eine weit größere Festigkeit. Von 1831 bis 1836 bewegte er sich nur zwischen 3% (Okt. 1835) und 5 $\frac{1}{2}$ % (Juni 1832) und von 1837 bis 1845 wurde er fast unverändertlich auf 4% gehalten, indem nur im Oktober 1844 eine Erhöhung auf 4 $\frac{1}{2}$ % und, nachdem der Satz seit Mai 1845 wieder 4% gewesen, im Oktbr. 1845 eine Steigerung auf 5% stattfand. Bei den Provinzialkontoren galten besondere und größeren Veränderungen unterworfenen Diskontsätze. — Der buchmäßige Nettogewinn der Bank betrug von 1819 bis 1845 im ganzen 7 038 206 Thlr. Unter 50 000 Thlr. sank er nur in den Jahren 1824 (47 506 Thlr.), 1832 (41 169 Thlr.); 1834 (29 008 Thlr.); am höchsten stand er in den Jahren 1844 (457 761 Thlr.) und 1845 (517 552 Thlr.). Wenn man bedenkt, daß die Bank fast ohne eigene Betriebsmittel begonnen hat und während der letzten dreißig Jahre ihres Bestandes als reine Staatsanstalt an der Deckung eines (geheim gehaltenen) Defizits zu arbeiten hatte, so wird man die erreichten Resultate als höchst bedeutend anerkennen müssen. Die Neugestaltung der Bank in ein gemischtes Institut mit staatlicher Verwaltung und privatem Kapital nebst einem Kapitalanteil des Staates und mit dem auch vorher prinzipiell nie als solchen betrachteten Rechte der Notenausgabe

erfolgte durch die Kabinettsordre vom 11. IV. 1846 und die Bankordnung vom 5. X. 1846.

Litteratur:

Geschichte der königlichen Bank in Berlin. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1848. (Auf Anordnung des Staatsministers von Nother, seit 1837 Chef der Bank, von Niebuhr bearbeitet.) Jahrb. für die amtliche Statistik des preuß. Staates II. Berlin 1867, S. 28 ff. Weitere Litteraturangaben s. unten S. 84.

Lexis.

7. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der preussischen Bank (1846). 2. Die Periode von 1846—1866 (Gründung des norddeutschen Bundes). 3. Von 1866—1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes). 4. Das deutsche Bankgesetz vom 14. III. 1875 und seine Wirksamkeit bis zur Gegenwart (1889). 5. Nachtrag der Bankgesetznovelle vom 18. XII. 1889.

Aufgabe der nachstehenden Darstellung ist die Erörterung des Notenbankwesens in Deutschland. Mehr als irgend ein anderes wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet ist der Gang des deutschen Notenbankwesens durch die Politik, d. h. durch die Einflußnahme der Staatsgewalt und durch den Fluß der ursprünglich dezentralisierenden, später zentralisierenden staatsrechtlichen Ereignisse in seiner Richtung bestimmt worden. Die Gesamtentwicklung vollzog sich unter stetiger Mitwirkung und Überleitung, teilweise unter direkter Beteiligung der Landesregierungen, später des Reiches. Wesentlich war diese Entwicklung mitbeeinflusst durch den Gang der münzpolitischen Ereignisse. Die Schuldoctrin der Notenbankfreiheit, wie sie sich in anderen Ländern wohl einbürgerte, gewann in Deutschland, von einigen agitatorischen Anläufen abgesehen, nirgends und zu keiner Zeit festen Boden. Die deutschen Regierungen betrachteten lange Zeit den mittelst Notenausgabe ins Werk gesetzten Bankbetrieb ungefähr unter gleichem Gesichtswinkel wie die Ausgabe von Staatspapiergeld, als Ausfluß der Finanzhoheit und als Zwillingsschwester des Münzregals. Wegen dieser inneren Verbindung des Notenbankwesens mit den deutschen Regierungen bilden die politischen Marksteine Deutschlands fast ebenso viele Stappen der Notenbankentwicklung. Im allgemeinen ist es der Gang aus der Zersplitterung zur Vereinheitlichung, aus der Dezentralisation zur allmählichen Zentralisierung, unter gleichzeitiger Verstärkung des staatlichen Einflusses und der staatlichen Beteiligung. Aus kleinen Anfängen, die sich auf territorialem Gebiet langsam und mühselig entwickelten, hat sich, zumeist im Laufe

der letzten Jahrzehnte, das deutsche Notenbankwesen zu einem mächtigen, festgefügtten Ban gestaltet, zu einer Hauptsäule des deutschen Mobiliarkredits und zu einem Machtmittel ersten Ranges für den neugeschaffenen deutschen Nationalstaat.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der preussischen Bank (1846). Die Anfänge des deutschen Notenbankwesens fallen eigentlich erst in das neunzehnte Jahrhundert. Zwar kennt das achtzehnte Jahrhundert eine Reihe von Bankgründungen, welche auf Veranlassung einzelner Landesfürsten versucht wurden, ohne daß sich dieselben, wenigstens als Notenbanken, auf die Dauer behaupten konnten. Die erste deutsche Anstalt, welche als Notenbank eine gewisse, allerdings nicht ununterbrochene Kontinuität behauptete, ist die von Friedrich dem Großen 1765 begründete königliche Bank in Berlin (s. d. Art. S. 68 fg.) aus welcher 1846 die preussische Bank, 1875 die deutsche Reichsbank hervorging. Auch die 1824 begründete ritterschaftliche Privatbank zu Stettin, eine auf privater Grundlage ruhende Anstalt, war mit einem Notenausgaberecht bis zu einer Million Thaler ausgestattet. Mitte der dreißiger Jahre aber verschwand die Banknote wiederum aus Preußen. Die Gesetzgebung war der Institution abhold; Rücksichten auf den beträchtlichen Papiergeldumlauf, der aus der Napoleonischen Bedrängnis herrührte, veranlaßten die Regierung, die Banknote völlig zu beseitigen, um für das staatliche Papiergeld, die Kassenanweisungen, Raum zu schaffen.

Zur gleichen Zeit, 1835, erfolgte in Bayern die Gründung der bairischen Hypotheken- und Wechselbank in München durch König Ludwig I. Notenemissionsrecht acht Millionen Gulden, später auf 12 Millionen vermehrt. Die Anstalt wurde als Aktiengesellschaft ohne direkte staatliche Beteiligung gegründet, jedoch unter Staatsaufsicht gestellt. Desgleichen trat in Sachsen eine private Zettelbank, die Leipziger Bank, 1838, ins Leben, ebenfalls unter ständiger Beaufsichtigung der Regierung. Die Entwicklung sowohl der bairischen als der sächsischen Bank war eine günstige. Inzwischen war auch in Preußen durch die Unzulänglichkeit der königlichen Bank die Bankfrage brennend geworden und es kam dort zur Reorganisation der Notenanstalt und zur Gründung der preussischen Bank 1846.

2. Die Periode von 1846–1866 (Gründung des norddeutschen Bundes). In Preußen begannen sich Bestrebungen geltend zu machen, welche auf private Notenbankgründungen abzielten. Die Regierung brach denselben die Spitze ab durch Errichtung einer Bank, welche dem Staate zwar die Vorteile einer

Staatsbank sicherte, hinsichtlich des Grundkapitals aber, abgesehen von einem Staatseinschuß von einer Million Thaler, auf privater Grundlage ruhte. Die Leitung der also organisierten, mit einem privaten Kapital von 10 Mill. Thaler ausgestatteten preussischen Bank war eine rein staatliche, durch Staatsbeamte. Die preussische Bank begann ihre Geschäfte am 1. I. 1847. Dem kaufmännischen Element wurde bei Leitung der Bank Rechnung getragen durch die Organisation des aus gewerbetreibenden Interessenten zusammengesetzten „Zentralausschusses“, welchem analoge lokale Kollegien bei den Zweiganstalten zur Seite standen. Es stellte sich demnach die preussische Bank als eine unter staatlicher Leitung stehende Aktiengesellschaft dar, mit halb staatlichem, halb privatem Charakter. Der Gewinn wurde nach Vorwegnahme einer Dividende für die Aktionäre zwischen Staat und Aktionären geteilt. Diese gesamte, technisch vorzügliche Organisation der preussischen Bank war für die 1875 aus ihr hervorgehende deutsche Reichsbank vorbildlich.

Die Hauptgeschäftszweige der preussischen Bank waren Edelmetallhandel, Girogeschäft, Diskonto- und Lombardgeschäft. Zugleich fungierte sie als Gehilfin der staatlichen Kassenverwaltung.

Ihre Betriebsmittel waren das Grundkapital, die gerichtlichen Depositen, ferner die Banknotenausgabe. Letztere war vorerst auf 21 Mill. Thaler bemessen. Die Noten sind in Berlin unbedingt, bei den Zweiganstalten nach Thunlichkeit gegen Bargeld einlösbar. Ein Zwang zur Annahme im Privatverkehr existiert nicht. Mindestens ein Drittel aller umlaufenden Noten muß bar gedeckt sein, sogenannte „Drittelsdeckung“.

Die preussische Bank dehnte auf diesen Grundlagen ihre Geschäfte reich aus und etablierte durch die ganze Monarchie ein Netz von Zweiganstalten.

Die Bestrebungen nach Gründung von Privatnotenbanken neben der preussischen Bank erhielten durch die Ereignisse von 1848 neue Nahrung. Es kam zum Erlaß der preussischen Normativbedingungen vom 15. IX. 1848, worin die Errichtung von Privatnotenbanken prinzipiell zugestanden war. Die Summe der an preussische Privatnotenbanken zu gewährenden Notenemissionen wurde insgesamt auf 7 Mill. Thaler festgesetzt. Auf Grund dieser Normativbedingungen, denen sich die ritterschaftliche Privatbank in Stettin und der Berliner Kassenverein unterwarfen, etablierten sich später, Mitte der fünfziger Jahre, die kölnische Privatbank, die Magdeburger Privatbank, die Königsberger Pri-

vatbank, die Danziger Privataktienbank, ferner die Bank des Großherzogtums Mecklenburg.

Auch außerhalb Preußens, welches in dessen Privatanstalten auf dem Gebiete des Notenbankwesens nie sonderlich gewogen war, gewann die Privatbankentwicklung an Umfang. Die unternehmungslustige Zeit von 1853—1857 begünstigte solche Projekte. Namentlich waren es die kleinstaatlichen Regierungen, welche, von den verschiedensten Erwägungen geleitet, mit der Konzessionierung von Notenbanken äußerst liberal verfahren. Eine stattliche Anzahl solcher Institute trat ins Leben: die Bank für Süddeutschland (Darmstadt), die Frankfurter, die Gothaer, Geraer, Weimarer, die Thüringische Bank, die Niedersächsische Bank, die Mitteldeutsche Kreditbank, ferner Banken in Bremen und Lübeck, in Braunschweig, Hannover und in anderen mitteldeutschen Ländern. Das vielfach geübte Bestreben dieser mitteldeutschen Banken, ihre Nachbargebiete nach Süden, mehr aber noch nach Norden, zumal nach Preußen, mit Noten zu überschwemmen, führte zu Verkehrsbelästigungen und zu Abwehrmaßnahmen, die in den namentlich von Preußen und den größeren süddeutschen Regierungen erlassenen Notenverböten gipfelten. Diese Verböte schufen eine Art von Kriegszustand, der auf die Länge unerträglich wurde.

Inzwischen arbeitete die preussische Bankpolitik an einer Befestigung und Ausdehnung der Stellung der preussischen Bank. Letztere erhielt 1856 ein unbeschränktes Notenemissionsrecht und verschiedene Begünstigungen anderer Art, namentlich das Recht, kleinere Notenabschnitte auszugeben. Die Organisation der Anstalt wurde nicht geändert: ihre Doppelstellung als halb staatliches, halb privates Institut blieb erhalten. Das private Kapital wurde auf 15 (1866 auf 20) Mill. Thaler erhöht.

Die über Deutschland 1857 hereinbrechende Handelskrise, zu welcher Zeit 30 Zettelbanken in 20 deutschen Territorien Noten ausgaben, führte zu einer völligen Diskreditierung der kleineren Banken in der öffentlichen Meinung und zum Streben, einheitliche Grundzüge in das deutsche Bankwesen zu bringen. Nachdem es aber zur Zeit noch an einer hierzu tauglichen Zentralgewalt fehlte, offenbarte sich dieses Streben zunächst in eingehenden theoretischen Erörterungen und Agitationen, deren Mittelpunkt der „Kongress deutscher Volkswirte“ wurde. Die Fragen über Bankmehrheit oder Bankmonopol, über Notendeckung, ferner über Zweckbestimmung und Zulässigkeit der metallisch ungedeckten Banknote überhaupt, fanden Bestätigung und teilweise Klärung. Aber erst der Krieg von 1866 schuf die staatsrechtliche Grundlage, auf welcher das deutsche Noten-

bankwesen seiner allmählichen Rekonstruktion und Vereinheitlichung entgegengehen konnte.

3. Von 1866—1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes). Die Ereignisse von 1866 waren für das deutsche Notenbankwesen insofern von größter Bedeutung, als einerseits durch das erfolgreiche Wirken der preussischen Bank während der Krise die Wichtigkeit und Ersprißlichkeit einer großen, möglichst zentralen Bank dargethan wurde und andererseits durch die Schöpfung des norddeutschen Bundes die Angelegenheit endlich in die Hand der deutschen, vorerst freilich nur norddeutschen Zentrallegislative gelangte. Um den weiteren partikulären Ausbau des Notenbankwesens, wie er sich in Sachsen und Oldenburg durch Schaffung neuer Banken zeigte, zu hemmen, erließ der norddeutsche Bund das Gesetz vom 27. III. 1870, durch welches die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht wurde. Diesem sogenannten Banknotensperregesetz folgte am 16. VI. 1870 das Gesetz, welches den Einzelstaaten künftig die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagte. Mit diesen beiden einschneidenden Maßregeln war der kommenden Reichsgesetzgebung wirksam vorgearbeitet.

Das Jahr 1870 und die feinen welthistorischen Vorgängen entstammende Reichsverfassung brachten das deutsche Notenbankwesen unter die Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Letztere bekam indes erst am 1. I. 1872 freie Hand, indem erst zu diesem Termin die Ausdehnung des Banknotensperregesetzes auf Süddeutschland verfügt wurde. Inzwischen hatten in aller Eile, die zwölfte Stunde heinend, Baden, Württemberg und Hessen teils durch Neugründungen, teils durch Erweiterung bestehender Einrichtungen ihr partikuläres Bankwesen noch wesentlich ausgebaut. Bayern allein beließ es bei seiner bisherigen Notenbank, der bairischen Hypothek- und Wechselbank, welche über ein relativ geringfügiges Notenrecht von nur 12 Mill. Gulden verfügte.

Es sind noch eine Reihe von Vorkriegsentwicklungen kurz zu berühren, welche sich abspielten, ehe die Reichsgesetzgebung perfekt wurde. Das deutsche Wirtschaftsgebiet war noch durch die Verschiedenheit des Münzfußes in zwei wirtschaftliche Lager geteilt. Die Schwerfälligkeit der Silberwährung hatte das Anschwellen des Banknotenumlaufes begünstigt. Zugleich bestand die Befürchtung, daß durch die kleine Appointierung umlaufender Papiergeldzeichen die neuen Goldmünzen ins Ausland gedrängt würden. Es wurde deshalb in die Münzordnung eine Bestimmung eingefügt, welche die Appointierung der nach dem 1. I. 1876 umlaufenden Banknoten auf 100 M. festsetzte. Inzwischen

war die Lösung der Bankfrage noch durch ein weiteres Moment erschwert werden. Die Krisis, welche durch die Spekulationsperiode 1871—73 über Deutschland hereinbrach, wurde, und zwar vielfach mit Unrecht, mit dem deutschen Notenbankwesen in Verbindung gebracht. Man warf den Notenbanken vor, durch zu viele Ausgabe von Banknoten, durch leichtsinnige Diskontierung und Lombardierung die unsolide Spekulation unterstützt und durch Vermehrung der papiernen Zirkulationsmittel eine künstliche Steigerung aller Preissätze bewirkt zu haben.

So sah sich die Gesetzgebung schwierigen, zum Teil tendenziös verdunkelten Verhältnissen gegenüber. Es kam in erster Linie darauf an, an historisch begründete und rechtlich sanktionierte Zustände anzuknüpfen. Im Gebiete des Deutschen Reiches bestanden 33 mit der Befugnis zur Notenausgabe privilegierte Bankinstitute, deren statutarische Grundlagen in den wesentlichsten Punkten von einander abwichen. Die wichtigsten Bestimmungen, als da sind: Deckung, Stückelung und Einlösung der Noten, Verhältniszahl der Noten, Geschäftskreis, Privilegiumsdauer, waren durchgängig verschieden normiert und noch verschiedener war die Rolle, welche die einzelnen Institute im öffentlichen Verkehrsleben ausfüllten. Während ohne die erspriessliche Thätigkeit einzelner Notenbanken das Schwungrad unserer auf Kredit basierenden Produktion sich nicht im Gange hätte erhalten können, war die sogenannte Unterstützung von Handel und Industrie für andere nur das glänzende Aushängeschild zur Ausbeutung eines zinslosen Kredits und zur Verfolgung spekulativer Sonderinteressen, welche mit den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Forderungen nichts gemein hatten. Ganz ungleichartig war die Stellung der einzelnen Zettelbanken zu den betreffenden Staatsgewalten geregelt: die einen hatten onerose Verpflichtungen zu gunsten des Fiskus oder der einheimischen Volkswirtschaft übernommen und erfüllt, andere hinwiederum erschienen als

rein private Institutionen losgelöst von jeglicher Verbindung mit dem Staat und nur einer mehr oder minder problematischen Kontrolle seitens der Regierungsgewalt unterstellt.

Der Notenumlauf im allgemeinen und damit zugleich die Masse der ungedeckten Noten war von Jahr zu Jahr gewachsen. Während zu Anfang der 50er Jahre der durchschnittliche Betrag der in ganz Deutschland in Umlauf befindlichen Banknoten mit 120 Mill. M. (worunter nur etwa 15 Mill. ungedeckt) vermutlich eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt werden kann, erreichte der Umlauf der ungedeckten Noten der deutschen Zettelbanken, abgesehen von Bayern, nach den Monatsbilanzen berechnet, durchschnittlich:

im Jahre 1867	202 296 000 M.
" " 1868	237 594 000 "
" " 1869	288 561 000 "
" " 1870	342 543 000 "
" " 1871	372 366 000 "
" " 1872	423 002 000 "
" " 1873	400 284 000 "
Ende 1874 ca.	480 000 000 "

Gleichzeitig hatte, im ganzen genommen, auch die Masse des Landespapiergeldes in mehreren deutschen Staaten zugenommen und im Jahre 1873 zusammen die Summe von 180 Mill. M. überschritten. Die Zahl der verschiedenen Arten von Papierwertzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — welche im Jahre 1873 im Deutschen Reiche umliefen, betrug mehr als 140!

Die Gesetzgebung stand einem Chaos gegenüber und es war keine leichte Aufgabe, der spröden und widerstrebenden Materie Ordnung und Einheit zu verleihen. Die vor Erlaß des Bankgesetzes auf dem Gebiete des deutschen Notenbankwesens herrschende Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit wird am besten durch die nachstehende, von Soetbeer zusammengestellte Tabelle illustriert.

Uebersicht des deutschen Banknotenmeiens vor der Feststellung des Bankgesetzes für das Deutsche Reich.

Nr.	Bezeichnung der Banken	Jahr der Errichtung	Ablauf der Konzeßion	Grundkapital (1873) M.	Refervefonds (Ende 1873) M.	Minimalbetrag der Noten	Höhe des Notenvertrages	Ungedruckte Notenm. Ende 1870	Belanntes Notenm. Ende 1873	Metallbestand der Noten Ende 1873	Ungedruckte Notenm. Ende 1873
1	Preussische Bank	1846	Einiähr. kündig.	60 000 000	18 000 000	1/3	unbegrenzt	322 187	898 719	703 209	195 510
2	Ritterschaftl. P.-Bank in Pommern	1824	desgl.	5 697 000	1 709 100	1/3	3 000 000	1 636	2 791	1 112	1 679
3	Städtische Bank in Breslau	1848	desgl.	—	—	1/3	3 000 000	1 945	2 996	1 028	1 068
4	Berliner Kassenverein	1850	desgl.	3 000 000	450 000	1/8	3 000 000	1 290	2 324	1 444	880
5	Königliche Privatbank	1855	desgl.	3 000 000	656 415	1/8	3 000 000	1 867	3 000	1 007	1 993
6	Magdeburger Privatbank	1856	desgl.	3 000 000	555 873	1/3	3 000 000	1 969	2 770	994	1 776
7	Danziger Privat-Attienbank	1857	desgl.	3 000 000	715 137	1/3	3 000 000	1 871	2 737	1 105	1 632
8	Provinzial-Attienbank in Posen	1857	desgl.	3 000 000	656 010	1/8	3 000 000	1 975	2 940	1 003	1 937
9	Kommunalt. Bank f. d. Oberlausitz	1866	desgl.	—	—	1/3	3 000 000	1 374	2 996	1 010	1 986
10	Hannoversche Bank	1856	1906	12 000 000	561 570	1/3	Stammkap.u. Refervefonds	3 493	11 922	4 342	7 580
11	Fraunfurter Bank	1854	1879	17 142 857 ^{1/7}	3 428 571 ^{8/7}	1/3	51 425 571 ^{1/7}	3 402	46 895	35 064	11 831
12	Homburger Bank	1853	1904	85 714 ^{2/7}	855 714 ^{2/7}	1/3	857 142 ^{6/7}	108	857	272	585
1-12	Banken im preussischen Staate							343 054	980 947	751 590	229 357
13	Bayrische Hypoth.- u. Wechselbank	1834	1934	34 285 714 ^{3/7}	2 571 428 ^{4/7}	1/8	20 571 428 ^{4/7}	8 932	20 571	12 643	7 928
14	Sächsische Bank in Dresden	1865	1890	30 000 000	3 000 000	1/8	unbegrenzt	23 019	89 673	36 996	52 677
15	Leipziger Bank	1839	1879	18 000 000	1 800 000	1/8	unbegrenzt	7 130	23 472	9 162	14 310
16	Leipziger Kassenverein	1867	1892	3 000 000	49 236	1/3	3 000 000	1 950	3 000	1 151	1 849
17	Chemnitzer Stadtbank	1848	Einiähr. kündig.	600 000	—	1/3	900 000	469	(900)	?	?
18	Württembergische Notenbank	1871	1896	9 000 000	159 008	1/3	25 714 285 ^{6/7}	—	25 234	11 832	13 402
19	Badische Bank	1870	1895	11 123 550 ^{8/7}	1 123 550 ^{8/7}	1/8	51 428 571 ^{3/7}	—	42 771	33 706	9 065
20	Bank für Süddeutschland	1855	1880	22 389 000	1 305 825 ^{1/7}	1/8	50 414 400	7 876	41 914	19 209	22 705
21	Kölnischer Bank	1850	1885	6 000 000	600 000	1/8	3 750 000	2 226	(3742)	?	?
22	Westfälische Bank	1853	1952	15 000 000	1 002 342	1/8	15 000 000	4 126	9 941	5 183	4 758
23	Oberbayerische Landesbank	1868	1878	1 200 000	149 604	1/8	6 000 000	4 414	5 999	3 010	2 989
24	Braunschweigische Bank	1853	1952	10 500 000	(238 326)	1/8	13 500 000	8 969	13 470	4 322	9 148
25	Mittelbayerische Kreditbank	1856	1956	48 900 000	4 954 071	1/8	24 000 000	11 226	24 000	8 561	15 439
26	Privatbank in Gotha	1856	1946	5 400 000	429 369	1/8	unbegrenzt	3 240	9 201	3 754	5 447
27	Anhalt-Desseuische Landesbank	1847	unbechränkt	6 000 000	695 880	1/4	3 000 000	2 220	2 987	751	2 236
28	Thüringische Bank	1856	unbechränkt	18 000 000	2 250 000	1/4	9 000 000	4 361	9 000	2 590	6 410
29	Berliner Bank	1855	1953	7 500 000	438 462	1/8	unbegrenzt	4 109	11 733	4 763	6 970
30	Niederbayerische Bank	1856	1956	6 000 000	111 213	1/3	unbegrenzt	3 313	18 000	6 006	11 994
31	Sächsischer Privatbank	1820	1890	1 200 000	184 941 ^{8/16}	1/4	2 400 000	1 014	2 383	832	1 551
32	Kommerzbank in Lübeck	1856	1906	2 400 000	335 239 ^{4/5}	1/8	2 400 000	1 378	2 383	1 114	1 269
33	Bremer Bank	1856	unbechränkt	16 607 000	578 929	1/8	Stammkap.u. Refervefonds	5 133	15 869	8 565	7 304
								448 15 9	1 352 548	925 740	426 808

Der im Dezember 1874 dem Bundesrate und später in ziemlich unveränderter Fassung dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Bankgesetzes vermochte nicht allgemein zu entsprechen. Die Zettelbanken sahen sich in demselben nahezu als gefährliche Institutionen behandelt, deren mögliche Einschränkung und schließliche Beseitigung anzubahnen sei. Ihre Erträgnisse waren mit einer Steuer belastet, welche von einer solchen nur den Namen trug, in Wirklichkeit aber eine Teilhaberschaft der Reichsgewalt an den Bankerträgnissen darstellte. Ihre Geschäftsgebiete waren eng begrenzt, ihre wohlervorbenen Rechte ohne Erlaß geschnitten. Der rein formelle und nivellierende Maßstab, welcher an die einzelnen Institute ohne jegliche Rücksicht auf deren Verkehrsleistungen gelegt wurde, erwies sich als eine treffende Illustration des summum jus summa injuria. Der Entwurf war keiner Partei zu Gefallen gemacht. Während ihn die fanatischen Gegner der Notenbanken für zu mild hielten, betrachteten Einheitsvollere das Gesetz als den Vorläufer gefährlicher Krisen und bedauerlicher Zerrüttungen des nationalen Wirtschaftslebens. Der Entwurf wäre gleichwohl, trotz seinen wirtschaftlichen Bedenklichkeiten, eine vollendete geschliche Thatfache geworden, hätte nicht in weiten Kreisen des Volkes die Ueberzeugung geherrscht, daß diesmal eine zentrale Reichsbank, welche der Entwurf nicht kannte, geschaffen werden müsse. Diese Reichsbank wurde im eminentesten Grade als eine wirtschaftliche Institution im Dienste eines politischen Prinzips gedacht und gefordert. Es mußte die staatlichen Fundamente verstärken, wenn die junge Reichsgewalt den Zauberstab des Kredites in die Hände bekam. In diesen politischen Betrachtungen gefellte sich zur Unterstützung des Reichsbankgedankens noch die wirtschaftliche Erwägung, daß der durch die langsame und verfehlt angebahnte Einleitung der Münzreform drohende Verlust des Reichsgeldes, nur durch die regulierende Zinspolitik einer mächtigen Zentralbank verhindert werden könne.

Die Opposition gegen die Vorlage der verbündeten Regierungen gelangte in der Generaldebatte des deutschen Reichstages über das Bankgesetz im November 1874 so unzweideutig zum Durchbruch, daß der Bundesrat dem ausgesprochenen Wunsche der Mehrheit, der Reichsbank irgend eine praktische Gestalt zu geben, entgegenkam, und nach gepflogener Vereinbarung mit der preussischen Regierung betr. Ueberleitung der preussischen Bank in eine Reichsanstalt dem Reichstage eine neue Vorlage zustellte, welche in ihrer Grundlage unverändert zur Annahme gelangte. Damit war das heute noch maßgebende Bankgesetz v. 14. III. 1875 geschaffen.

4. Das deutsche Bankgesetz vom 14. III. 1875

und seine Wirksamkeit bis zur Gegenwart (1889). Als die Angelpunkte des Bankgesetzes können bezeichnet werden: Die Schaffung einer Zentralbank mit Beibehaltung der Landesbanken, die indirekte Kontingentierung des metallisch umgedeckten Banknotenumlaufes durch die 5%ige Steuer, endlich die Aufstellung von Normativbedingungen für die Modalitäten der Notenemission und den Geschäftskreis der Zettelbanken.

Das Gesetz zerfällt in 5 Titel und 66 Paragraphen. Titel I handelt von allgemeinen Bestimmungen, Titel II von der Reichsbank, Titel III von den Privatnotenbanken, Titel IV enthält Strafbestimmungen, Titel V Schlußbestimmungen.

Als Verfasser des Gesetzentwurfes gilt Michaelis, in der Kommission und im Reichstage waren Ludwig Bamberger, im Bundesrat der bayr. Bevollmächtigte v. Niedel tonangebend. Die genannten drei Männer dürfen als die Väter des jetzigen Bankgesetzes gelten.

Wir geben nachfolgend den Hauptinhalt des Gesetzes wortgetreu wieder.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M. oder einem Vielfachen von 1000 M. angefertigt werden.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrates erfolgen.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

- 1) Wechsel zu acceptieren,
- 2) Waren oder kurzhabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

- 1) den Stand ihrer Aktiva und Passiva v. 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
- 2) spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie den Jahresabluß des Gewinns und Verlustkontos

durch den „Reichsanzeiger“ auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

- 1) auf Seiten der Passiva: das Grundkapital,

den Reservefonds,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;
2) auf Seiten der Aktiva:
den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1392 M. berechnet),
den Bestand an Reichsstaffenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardsforderungen,
an Effekten,
an sonstigen Aktiven.

Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zugewiesenen Betrag übersteigt, haben v. 1. I. 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichsstaffenscheinen, an Noten anderer deutschen Banken und an Goldbarren oder ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1392 M. berechnet.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteile der Reichsbank zu.

Bezeichnung der Bank	Ungedekfter Notenumlauf
1. Reichsbank	250 000 000
2. Ritterchaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1 222 000
3. Städtische Bank in Breslau	1 283 000
4. Bank des Berliner Kassenvereins	963 000
5. Kölnische Bank	1 251 000
6. Magdeburger Privatbank	1 173 000
7. Danziger Privat-Aktienbank	1 272 000
8. Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen	1 206 000
9. Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz (Görlitz)	1 307 000
10. Hannoversche Bank	6 000 000
11. Landgräfllich hessische konfessionierte Landesbank	159 000
12. Frankfurter Bank	10 000 000
13. Bayerische Banken	32 000 000
14. Sächsische Bank zu Dresden	16 771 000
15. Leipziger Bank	5 348 000
16. Leipziger Kassenverein	1 440 000
17. Chemnitzer Stadtbank	441 000
18. Württembergische Notenbank	10 000 000
19. Badische Bank	10 000 000
20. Bank für Süddeutschland	10 000 000
21. Moskauer Bank	1 155 000
22. Weimarsche Bank	1 971 000
23. Oldenburgische Landesbank	1 881 000
24. Braunschweigische Bank	2 829 000
Summa	369 672 000

Bezeichnung der Bank	Ungedekfter Notenumlauf
Uebersrag	
25. Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3 187 000
26. Privatbank zu Gotha	1 344 000
27. Anhalt-Deßauische Landesbank	935 000
28. Thüringische Bank (Sondershausen)	1 658 000
29. Geraer Bank	1 651 000
30. Niederjächsische Bank (Bückeburg)	594 000
31. Lübecker Privatbank	500 000
32. Kommerzbank in Lübeck	959 000
33. Bremer Bank	4 500 000
Zusammen	385 000 000

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Anbahnung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiet Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

- 1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
- 2) Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
- 3) zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr), und zwar:
 - a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
 - b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler

- Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen vollbezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landwirtschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekendarlehen auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes;
- c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen zu höchstens 50 % des Kurswertes;
- d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Kurswertes;
- e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren höchstens bis zu zwei Dritteln ihres Wertes;
- 4) Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3^b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
- 5) für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incassos zu besorgen und nach vorheriger Deduktion Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
- 6) für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deduktion zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
- 7) verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositen-Geschäft und im Giro-Verkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
- 8) Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehne erteilt.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschem Gelde, Reichsthalenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkassa in Berlin sofort auf Präsentation,

- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Bestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges Geld einzulösen.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler bekannt gemachten Privatbanken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundert und zwanzig Millionen Mark, geteilt in Vierzigtausend auf Namen lautende Anteile von je Dreitausend Mark.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

- 1) zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
- 2) von dem Mehrbetrage eine Quote von 20 % dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
- 3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8 % übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankfuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt.

Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Anteilsscheinen befindlichen Anteilseigner gewählt.

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden.

Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über Diskont-, Wechsel-, und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Barfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Verteilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirektoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgeteilt.

Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte des Zentralausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Vertreter.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an vom Bundesrat zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbank-Hauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissars stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Zentralausschuß angefertigten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt werden.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassen.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst am 1. 1. 1891, adann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrate, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Banken, Privatnotenbanken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugnis erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umlauf solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesen Verbote nicht.

Die im vorletzten Absätze enthaltene beschränkende Bestimmung findet auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. 1. 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den für die Reichsbank unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4, höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven anlegen.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehen gewährt.

2) Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4% des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20% so lange zur Aufsammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschem Gelde, Reichsschatzscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5) Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei demjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank,

welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6) Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Erteilung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehe möchte.

7) Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den für die Reichsbank analog bestimmten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrats mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustehe.

Von Seiten des Bundesrats wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb ihres Landesgebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrat gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. I. 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. I. 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Erlattung des Umlaufs ihrer Noten im gesamten Reichsgebiete zugleich die Befugnis, im gesamten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Krediterteilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa notwendigen Bedingungen festzusetzen.

Banken, welche sich den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

- 1) daß ihre Statuten den aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
- 2) daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugnis zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. I. 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den obigen Bestimmungen unter 1 und 3—7 unterworfen hat.

Jede Abänderung der Bestimmung des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, solange der Bank diese Befugnis zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande hat.

Die bayrische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. M. die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den gesetzlichen Bestimmungen unterwirft.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nötigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftskonten und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

- 1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist;
- 2) durch Verzicht;
- 3) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank;
- 4) durch Entziehung kraft richterlichen Urteils;
- 5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urteil ausgesprochen:

- 1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
- 2) wenn die Bank vor Erlass der oben erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb ihres Landesgebietes die ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb ihres Landesgebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
- 3) wenn die Bank die Einlösung präntierter Noten nicht bewirkt
 - a) an ihren Sigen am Tage der Präsentation;
 - b) an ihrer Einlösungsstelle bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages;
 - c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
- 4) sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider

Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebietes, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Gefährdet die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnis bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Verbotsbestimmungen zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

- 1) wenn sie in den vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwarhaft darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;
- 2) wenn sie durch unrichtige Aufstellung der vorgeschriebenen Steuernachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 M. beträgt;
- 3) wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber 5000 M. beträgt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der preussischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1) Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschusskapitals von 1 906 800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. 1. 1876 unter den in nachstehenden Ziffern 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bankgesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2) Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3) Den bisherigen Anteilseignern der Preussischen Bank wird die Befugnis vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteilscheine verbrieften Rechte zu gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu erlangen.

4) Die Reichsbank hat denjenigen Anteilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 der Bankordnung v. 5. X. 1846 die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Anteils an dem Reservefonds der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5) Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch Vertrag vom 28./31. 1. 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechzehn Millionen fünfhundert neun und achtzig Thalern über-

nommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621 910 Thaler in halbjährigen Raten zu zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, solange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkt der preussischen Staatskasse unverkürzt zufließt.

6) Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Dies der Hauptinhalt des deutschen Bankgesetzes. Dasselbe erscheint als eine kluge Verbindung der Zentralisation, wie sie der Reichsgedanke fordert, mit der Dezentralisation, wie sie den geschichtlich überkommenen Verhältnissen und den bei Schaffung des Bankgesetzes formal zu Recht bestehenden Privilegien entsprach; jedenfalls eine Bankverfassung, welche mit früheren Zuständen verglichen einen ungeheueren volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellt. In den Grundzügen richtig organisiert, mit Vorzicht geleitet und von der Öffentlichkeit genauestens überwacht, so fungiert die Gesamteinrichtung in entschieden zweckmäßiger Weise und mit Nutzen für das öffentliche Wohl. Hierbei darf freilich nicht übersehen werden, daß unser Geld- und Kreditwesen innerhalb der letzten 14 Jahre ohne auffällige Krisen und Schwankungen im allgemeinen seine normalen Bahnen wandelte. Solche Zeiten normalen, stellenweise sogar stagnierenden Geschäftsganges sind nicht gerade diejenigen, in welchen Banktechnik und Bankorganisation ihre Triumphe feiern oder ihre Schäden offenbaren können.

Das System der „indirekten Kontingentierung“, d. h. die Bemessung des steuerfrei zulässigen Umlaufes metallisch ungedeckter Noten für sämtliche Banken auf 385 Mill. M., hiervon Zuteilung eines Betrages von 250 Mill. an die Reichsbank und Verteilung des Restes an die einzelnen Landesbanken nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl und der Verkehrsentwicklung; ferner fünfprozentige Besteuerung der über obigen Betrag allenfalls ausgegebenen Noten — dieses der englischen Peel-Akte nachgebildete, aber dehnbare als diese eingerichtete System des deutschen Bankgesetzes besteht seit 14 Jahren in Wirksamkeit, ohne daß die von der Einschränkung des Notenumlaufes vielfach befürchtete Schädigung der deutschen Volkswirtschaft eingetreten wäre. Die Erwartung, daß durch die Goldwährung und die feinere Ausbildung der gewerkschaftlichen und kreditwirtschaftlichen Einrichtungen eine fortschreitende Ersparnis an papierernen Umlaufsmitteln sich werde erzielen lassen, hat sich

vollauf erfüllt. Nur äußerst selten sah sich die Reichsbank veranlaßt, die Steuergrenze zu überschreiten und fünfprozentig besteuerte Noten auszugeben, und auch in diesen seltenen Fällen war die Ziffer der Ueberschreitung keine sehr beträchtliche. Die durch das riesige Girogeschäft der Reichsbank erzielte Ansammlung von Varmitteln, hat im Gegenteil wenigstens in den letzten Jahren dahin geführt, daß ungemain häufig ungedeckte Reichsbanknoten überhaupt nicht im Umlauf sich befanden. Auch die Kontingente der Privatbanken wurden nur selten und vorübergehend überschritten, am häufigsten bei der sächsischen Bank. Aus den bisherigen Erfahrungen geht jedenfalls soviel hervor, daß in regelmäßigen Zeiten der ausgeworfene Betrag mehr als genügend hinreicht. Und für kritische Tage liegt die eigentliche Kreditreserve Deutschlands nicht innerhalb, sondern außerhalb des steuerfreien Kontingents. Diese Reserve steht der deutschen Geschäftswelt jederzeit und zwar in beliebigen Beträgen zur Verfügung, sobald sie sich einen höheren als einen fünfprozentigen Zinsfuß gefallen läßt. Die Vorteile dieser elastischen Einrichtung sind augenscheinlich.

Das „gemischte Banksystem“, d. h. das Nebeneinanderbestehen der Reichsbank neben den Privatbanken, hat sich desgleichen bisher vollständig bewährt. Die Reichsbank, diese zentralisierende Krönung des gesamten Banksystems, trägt in der That alle Büge einer Zentralbank und hat sich nach Organisation und Leitung ihren Aufgaben vollkommen gewachsen gezeigt; ihre Stellung darf in allen Teilen Deutschlands als gleichmäßig besetzt betrachtet werden und erblickt die Geschäftswelt in ihr eine unentbehrliche Einrichtung. Abgesehen von ihrer vorsichtigen und erfolgreichen Diskontopolitik, die der deutschen Volkswirtschaft einen billigen, nahezu stabilen Zinsfuß sichert, verdankt die Reichsbank ihre Beliebtheit in erster Linie ihrer Verzweigung über das ganze Reich, und ferner ihrem außerordentlich vorteilhaft wirkenden, zeitgemäß umgestalteten und mehrfach verbesserten Giroverkehr.

Neben der Reichsbank als oberster Geld- und Kreditinstanz Deutschlands hat das Bankgesetz die Privatnotenbanken unter vielfachen Beschränkungen in Thätigkeit belassen. Ihre Stellung und Aufgaben sind territoriale und lokale; sie haben als Landesbanken die Reichsbank, der naturgemäß die Führerrolle zufällt, zu ergänzen und zu unterstützen. Sämtliche Institute, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, unterwarfen sich entweder den Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie es nicht gleich bei dessen Erlaß vorzogen, auf die Notenausgaben Verzicht zu leisten. Die Zahl dieser teils sofort, teils im Laufe

der letzten 14 Jahre erfolgten Verzichtleistungen ist derart gestiegen, daß von den 32 im Bankgesetz aufgeführten Privatinstitutionen nur noch 13 auf dem Plan stehen. Die Quoten der übrigen sind der Reichsbank zugemessen, deren steuerfreies Kontingent sich hierdurch auf 286 799 000 M. erhöht hat. Die Quote der noch thätigen Privatbanken beträgt 98 201 000 M. Die z. B. noch bestehenden Privatbanken sind die folgenden: Städtische Bank in Breslau, Danziger Privataktienbank, Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen, Magdeburger Privatbank, Frankfurter Bank, Bayerische Notenbank, Sächsische Bank zu Dresden, Leipziger Kassenverein, Chemnitzer Stadtbank, Württembergische Notenbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland, Braunschweigische Bank; die Bremer Bank steht im Begriff ihr Notenrecht aufzugeben. Im wesentlichen stellt das Bankgesetz den Privatnotenbanken zur Aufgabe: territorial begrenzte Handhabung des Notenausgaberechtes unter Unterstützung der Diskontopolitik der Zentralbank, Befriedigung und Ueberwachung des provinziellen und lokalen Kreditwesens, Organisation von Verkehrserleichterungen, Pflege des Depositenwesens. Soweit die Privatbanken noch bestehen, haben sie innerhalb des verfloffenen vierzehnjährigen Zeitabschnittes ihre Nützlichkeit und dauernde Lebensfähigkeit vollauf bewiesen.

5. Nachtrag. Die Bankgesetznovelle vom 18. XII. 1889. Die von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches im Spätherbst 1889 behandelte Zukunftsfrage des deutschen Notenbankwesens lag in formaler Beziehung folgendermaßen: das Reich hatte sich, zuerst zum 1. I. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren, das Recht vorbehalten, entweder die Reichsbank aufzuheben oder die sämtlichen Reichsbankanteilsheine zum Nennwert mit Zuschlag einer auf den Eigener entfallenden Reservefondsquote zu erwerben. Den Privatnotenbanken kann zu denselben Terminen, ohne Anspruch ihrerseits auf Entschädigung gekündigt werden. Diese Kündigung soll nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regulierung des Notenbankwesens, oder wenn eine Bank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat. Wie ersichtlich, sind diese sämtlichen Bestimmungen derart getroffen, daß keine wie immer beliebige Neuregelung der Verhältnisse irgendwelchen formalen Schwierigkeiten begegnet. Nachdem die Kündigung der bisherigen Verhältnisse an eine einjährige Frist geknüpft ist, mußten die Organe des Reiches bereits im Laufe des Jahres 1889 die Frage erwägen und entscheiden, ob nicht schon am frühestmöglichen Termin Veränderungen angezeigt seien. Grund-

stürzende Reformen galten zwar von vornherein als ausgeschlossen, indem die bestehenden Einrichtungen vortrefflich funktionierten und die gegenwärtige Bankverfassung historisch, politisch und volkswirtschaftlich dem föderativen Charakter des Reiches glücklich angepaßt erschien. In den Vorarbeiten der Beratung zeigte es sich namentlich, daß die süddeutschen Regierungen, voran Bayern und Sachsen, die Erhaltung ihrer von den kompetenten Organen der Verkehrswelt als unentbehrlich bezeichneten Landesbanken nachdrücklich wünschten. Schon aus diesem Grunde war ein Festhalten an dem bisherigen gemischten Banksystem geboten. So beschränkten sich denn die Beratungen innerhalb der verbündeten Regierungen im wesentlichen auf die Besprechung der elementaren Beschaffenheit der Reichsbank, speziell auf die Frage, ob derselben das private Grundkapital auch künftig zu belassen sei oder ob dasselbe zurückgezahlt und durch Staatskapital ersetzt werden solle. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Gefahren und Lastungen, welche eine reine Staatsbank für den Reichsfiskus mit sich brächte, entschied man sich, auch hinsichtlich der Beschaffenheit des Grundkapitals, für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses. Dagegen wurde es für angemessen erachtet, die fiskalischen Anforderungen an das Zentralinstitut zu steigern und den vom Reich zu beziehenden Gewinnanteil an den Erträgnissen der Reichsbank zu erhöhen.

Aus diesen Erwägungen ging die im Spätherbst 1889 dem Reichstage vorgelegte Bankgesetznovelle hervor, deren Wortlaut unverändert zur Annahme gelangte und unterm 18. XII. 1889 Gesetzeskraft erhielt.

Diese Novelle lautet wie folgt:

Art. 1. Der § 24 des Bankgesetzes vom 14. III. 1875 (R. G. Bl. S. 177) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1) zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann

2) von dem Mehrertrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,

3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei der Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verzinsen binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. I. 1891 in Kraft.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf hat nachstehenden Wortlaut:

Nach § 41 des Bankgesetzes vom 14. III. 1875 hat das Reich sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. I. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Antündigung die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu übernehmen. Die Erwägungen, welche auf Grund dieser Gesetzesbestimmung über die zu fassenden Entscheidungen angestellt sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß es — mindestens für den bevorstehenden Kündigungstermin — geraten ist, die jetzige, durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reichs betriebenes Bankinstitut bis auf weiteres zu belassen. Allerdings wird dies mit einer Maßgabe in Aussicht zu nehmen sein, welche sich daraus ergibt, daß beachtenswerte Gründe dafür sprechen, die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Verteilung des Gewinnes einerseits an die Bankanteilsigner und andererseits an das Reich einer Aenderung zu unterziehen.

Ueber die Verteilung des beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinnes ist in dem § 24 des Bankgesetzes dahin Bestimmung getroffen, daß

1) zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann

2) von dem Mehrbetrag eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben wird, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt, und

3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt wird, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Die seit dem Erlaß dieser Bestimmungen eingetretenen wesentlichen Veränderungen des Kapitalzinsfußes rechtfertigen es, die nach Ziffer 1 den Anteilseignern zugesicherte ordentliche Dividende anderweit auf den Betrag von $3\frac{1}{2}\%$ zu bemessen und den Betrag desjenigen Prozentsatzes (Ziffer 3), nach dessen Erreichung eine Gewinnbeteiligung des Reiches zu $\frac{3}{4}$ eintritt, von 8 auf 6% herabzusetzen. Eine derartige Aenderung wird im gegenwärtigen Zeitpunkte noch besonders durch den Umstand nahe gelegt, daß der Reservefonds der Reichsbank seinen gesetzlichen Höchstbetrag von 30 Millionen Mark am Schlusse des Jahres 1890 nahezu — mit etwa 26—27 Millionen — erreicht haben wird, und daß der bald darauf eintretende Fortfall der bisherigen Abschreibungen von 20% des Gewinns für den Reservefonds (oben Ziffer 2) eine nicht unbedeutliche Steigerung der Dividende der Anteilseigner zur Folge haben würde. Ueber die bisherigen finanziellen Erträgnisse der Reichsbank ist die anliegende Zusammenstellung, deren Inhalt für die Beurteilung der einschlägigen Fragen von Interesse erscheint, beigefügt.

Eine Unbilligkeit den Bankanteilsignern gegen-

über wird in der vorgeschlagenen Abänderung der Gewinnverteilung nicht erbtickt werden können, da ein Papier, für welches eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung unbedingt gesichert ist und eine nicht unbedeutend höhere Dividende mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht, einen im Verhältnis zu den gesetzlichen Abfindungsansprüchen der Anteilseigner sehr erheblichen Wert repräsentiert. Dieser Wert würde bei Rückzahlung des Grundkapitals und Ausschüttung des Reservefonds (§ 41 Abs. 2 a. a. D.) sich ergebenden Betrag von etwa 111 % des Nennwertes der Anteilscheine ohne Zweifel übersteigen.

Die gegenwärtigen Inhaber von Bankanteilscheinen können, solange das Reich nicht von der im § 41 vorbehaltenen Befugnis Gebrauch macht, die Fortgewährung der im § 24 vorgesehenen Dividende verlangen. Es wird ihnen deshalb Gelegenheit zur Beschlussfassung darüber zu geben sein, ob sie sich der veränderten Gewinnverteilung unterwerfen wollen. Zu diesem Zwecke wird die Generalversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt berufen werden müssen. Erklärt die Generalversammlung ihr Einverständnis nicht, so wird von der im § 41 vorbehaltenen Kündigungsbeugnis Gebrauch zu machen und sodann weiter zu erwägen sein, unter welchen Maßgaben die Reichsbank von neuem einzurichten sein wird.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der vorliegende Gesetzesentwurf aufgestellt worden, durch dessen Annahme zugleich der Vorschritt im letzten Absatz des § 41 a. a. D. Genüge geleistet werden würde, daß zur Verlängerung der Frist des ersten Ablasses die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Soweit die Motive.

Nach der dem Entwurf beigegebenen „Uebersicht des Gewinnes der Reichsbank in den Jahren 1876 bis 1888“ belief derselbe sich auf 131 901 075 M. 67 Pf. (im Durchschnitt 10 146 237 M.), davon erhielten die Anteilseigner 94 874 000 M. (im Jahresdurchschnitt in Prozenten des Grundkapitals 6,08 %), der Reservefonds 12 340 215 M. 8 Pf., das Reich 24 680 430 M. 32 Pf. Die Dividende und der Anteil des Reiches würden, wenn Zuschreibungen an den Reservefonds nicht zu machen und die neu vorgeschlagenen Prozentsätze über die Verteilung in Geltung gewesen wären, in derselben Zeit 91 395 550 M., bezw. 40 505 526 M. betragen haben. Im Durchschnitt würde die Dividende sich dann jährlich auf 7 030 427 M. oder etwa 5,86 % des Grundkapitals, der Anteil des Reiches jährlich auf 3 115 810 statt wie wirklich 1 898 495 M. beziffert haben.

Die Verhandlungen des Reichstages, welcher, wie bereits erwähnt, die Bundesratsvorlage unverändert annahm, ergaben, daß die Mehrheit der Volksvertretung den Standpunkt der verbündeten Regierungen teilte, indem die von agrarisch-konservativer Seite gestellten Anträge auf Verstaatlichung des Grundkapitals der Reichsbank keine Majorität fanden. Desgleichen wurde ein Antrag abgelehnt, welcher eine über die Regierungsvorlage noch hinausgehende weitere Einschränkung der Dividende der Reichsbank-anteilsseigner bezweckte. Das gemischte Banksystem, das Bestehen der Privatbanken neben der Reichsbank, wurde auch im Reichstag von keiner Seite angefochten; im Gegenteil betonten selbst die Gegner der Novelle, daß

sie an dem Bestand der Landesbanken nicht zu rütteln beabsichtigten. Einer Monopolisierung der Notenausgabe wurde von niemandem das Wort geredet.

Inzwischen hat auch die im Dezember 1889 stattgefundene Generalversammlung der Reichsbankaktionäre den neuen Bankvertrag mit der Reichsregierung auf Grund der Novelle angenommen. Somit ist das deutsche Notenbankwesen bis zum Ablauf des Jahres 1900 im wesentlichen auf den bisherigen erprobten Grundlagen erhalten geblieben. Es ist auch durchaus unwahrscheinlich, daß die spätere Zukunft radikale Aenderungen bringen werde. Mehr als vielleicht auf irgend einem anderen Gebiete ist auf demjenigen der öffentlichen Kreditgabe, des Geldumlaufes und dem Währungsverhältnisse eine gewisse ruhige Stetigkeit und dauernde Unverrückbarkeit der prinzipiellen Grundlagen geboten.

Litteratur:

H. von Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Berlin 1878/1879; Derselbe, Die Banken im deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, Erlangen 1876, Jena 1877. D. Hübner, Die Banken, Leipzig 1853. Niehbur, Geschichte der fgl. Bank in Berlin, Berlin 1854. Max Wirth, Handbuch des Bankwesens, Köln 1883. Adolph Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873. Ludwig Bamberger, Die Zettelbank vor dem Reichstag, Leipzig 1874. Adolph Soetbeer, Deutsche Bankvereinsung, Erlangen 1875. Sievogt, Das Notenrecht der Reichsbank, Leipzig 1876. R. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Berlin 1885. Moritz Ströhl, Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, Leipzig 1886. S. Jacoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1881, München 1887. Walter Loh, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888. Erwin Rasse, Die Kündigung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preußische Jahrbücher, Bd. 63, Heft 5.

Moritz Ströhl.

8. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847.

1. Die Preussische Bank 1847—1875. 2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851—1875. 3. Die Reichsbank seit 1876. 4. Die Privatnotenbanken. 5. Bankgesellschaften ohne Notenausgabe.

1. Die Preussische Bank 1847—1875. 1) Wir stellen im folgenden zunächst die wichtigsten Zahlen zusammen, die zur Charakterisierung des allgemeinen Geschäftsganges der Preussischen Bank dienen.

Jahr	Ueber-	Gewährte	Wirkliche	Durch-	Dividende
	nomine-				
	Wechsel ¹⁾	Darlehen	Umsatz ²⁾	Diskont.	
	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	%	%
1847	102,7	48,1	514,0	4,25	5,125
1848	80,5	32,5	392,9	4,30	4,300
1849	64,6	28,6	368,5	4,00	4,375
1850	82,5	38,6	515,9	4,00	4,900
1851	78,6	35,7	472,5	4,00	5,150
1852	103,5	44,6	586,5	4,00	5,100
1853	153,9	68,2	853,3	4,25	6,000
1854	174,0	41,9	883,2	4,36	6,167
1855	238,1	57,9	1085,9	4,08	6,500
1856	330,6	56,9	1461,4	4,94	8,500
1857	429,6	57,9	1678,1	5,76	8,550
1858	381,4	51,1	1410,7	4,29	7,400
1859	377,5	45,7	1529,3	4,20	6,750
1860	356,1	36,2	1375,7	4,20	5,200
1861	370,7	37,3	1399,7	4,20	4,700
1862	427,3	44,4	1690,0	4,20	6,025
1863	521,9	68,6	1881,3	5,08	7,925
1864	540,2	72,5	1970,2	5,31	10,950
1865	603,4	89,7	2273,6	4,96	10,933
1866	585,4	74,9	2304,4	6,21	10,125
1867	524,6	82,0	2043,3	4,00	8,100
1868	592,8	113,0	2378,9	4,00	8,000
1869	697,9	124,9	2648,9	4,24	9,167
1870	789,7	152,7	3333,4	4,90	11,750
1871	881,3	189,3	3978,9	4,16	12,300
1872	1327,5	274,9	5991,5	4,29	13,333
1873	1815,4	247,4	8166,8	4,95	20,000
1874	1380,1	165,2	5746,6	4,38	12,750
1875	1369,0	157,0	5819,4	4,71	15,603

Die obigen Zahlen spiegeln den allgemeinen Gang der wirtschaftlichen Entwicklung Preußens in jener Periode deutlich wieder. Die politische Bewegung der Jahre 1848 und 1849 übt einen höchst ungünstigen Einfluß auf die Geschäfte aus; ebenso zeigt sich ein Rückschlag im Jahre 1858 als Folge der Kriess von 1857, die der schon 1856 eröffneten Spekulationsperiode ein Ende machte. Das Kriegsjahr 1866 bringt einen ungewöhnlich hohen Diskontsatz, die Nachwehen in den Geschäften treten aber erst im folgenden Jahre vollständig hervor. Die Gründungsperiode nach dem Kriege von 1870/71 endlich bringt den Geschäftsverkehr auf die Höhe, die der neuen Phase der deutschen Volkswirtschaft entspricht und von welcher aus die Reichsbank als Erbin der Preussischen Bank ihre fortwährende Entwicklung begonnen hat.

2) Wir fügen noch eine Zusammenstellung der Diskontänderungen in den mehr oder weniger kritischen Jahren bei:

1) Der Betrag der diskontierten und angekauften und auch der zur Einziehung übernommenen Wechsel. Die letzteren bilden nur verhältnismäßig kleine Summen, s. unten „Kommissionswechsel“.

2) Nur die wirklich ausgeführten Geschäfte, nicht auch die sonstigen Buchungen umfassend.

1856	7. I.	5	1866	26. VII.	6
	5. V.	4		3. VIII.	5
	3. IX.	5		29. X.	4 1/2
	22. IX.	6		13. XII.	4
1857	9. III.	5	1870	15. II.	4
	18. VIII.	5 1/2		15. VII.	6
	19. IX.	6		18. VII.	8
	3. X.	6 1/2		19. VIII.	6
	7. XI.	7 1/2		5. IX.	5
	21. XII.	6 1/2	1871	20. II.	4 1/2
1858	5. I.	5 1/2		6. III.	4
	16. I.	5	1872	16. IX.	5
	1. II.	4	1873	20. I.	4 1/2
	11. X.	5		7. II.	4
	13. XII.	4		1. IV.	5
1864	3. V.	5		3. V.	6
	8. IX.	6		28. VII.	5
	6. X.	7		8. VIII.	4 1/2
	5. XII.	6		27. X.	5
1865	14. I.	5	1874	5. I.	4 1/2
	18. II.	4		19. I.	4
	4. IX.	5		13. X.	5
	3. X.	6		23. XI.	6
	10. X.	7	1875	11. I.	5
1866	22. II.	6		26. IV.	4
	4. V.	7		13. VII.	5
	11. V.	9		28. IX.	6
	13. VII.	8		22. XI.	5
	18. VII.	7			

Der Lombardzinsfuß stand meistens 1/2 % höher als der Diskontsatz.

3) Durchschnittlicher Barvorrat und Notenumlauf der Preussischen Bank in Millionen Thalern:

Jahr	Barvorrat	Notenumlauf	Jahr	Barvorrat	Notenumlauf
1847	12,70	12,03	1862	87,47	106,51
1848	11,28	14,95	1863	71,73	112,83
1849	17,23	16,41	1864	65,46	116,12
1850	19,46	18,37	1865	66,63	119,22
1851	20,08	18,56	1866	66,01	122,61
1852	23,86	19,99	1867	83,86	128,13
1853	16,99	18,83	1868	90,05	139,91
1854	19,75	19,86	1869	84,46	145,10
1855	24,36	19,89	1870	86,29	163,26
1856	19,49	31,86	1871	120,73	202,35
1857	30,91	60,09	1872	172,87	253,18
1858	45,04	67,73	1873	223,61	290,49
1859	52,50	75,27	1874	228,81	277,47
1860	69,48	81,39	1875	184,69	251,43
1861	85,95	95,07			

Das niedrigste Durchschnittsverhältnis der Bardeckung der Noten fällt also in das Jahr 1870 und betrug noch immer 52,8 % des durchschnittlichen, jedoch nicht des gleichzeitigen Notenumlaufs. Die im Jahre 1856 erfolgte Aufhebung der früheren Beschränkung der Notenausgabe auf höchstens 21 Mill. Thlr. übte rasch eine bedeutende Wirkung aus.

4) Depositen bei der Preussischen Bank am Ende jedes Jahres in Mill. Thlrn.:

Jahr	Depositen	Jahr	Depositen	Jahr	Depositen
1847	23,05	1851	24,18	1855	23,99
1848	18,52	1852	24,11	1856	20,76
1849	22,70	1853	24,02	1857	18,94
1850	22,74	1854	24,08	1858	19,68

Jahr	Depo- siten	Jahr	Depo- siten	Jahr	Depo- siten
1859	19,11	1865	20,10	1871	20,58
1860	21,85	1866	17,55	1872	27,71
1861	22,90	1867	19,15	1873	29,01
1862	25,40	1868	19,72	1874	32,65
1863	25,54	1869	20,62	1875	33,77
1864	22,24	1870	15,77		

Die Depositen bestanden hauptsächlich aus Mündelgeldern, gerichtlichen Hinterlegungen und Kapitalien von Kirchen, Stiftungen u., die mit 2, 2½ und 3% verzinslich waren. Die 2%igen (in den letzten Jahren 6—7 Mill., früher 2—4 Mill. Thlr.) waren meistens täglich rückzahlbar. Unverzinsliche Depositen (außerhalb des Giroverkehrs und gegen besondere Bankobligationen), welche die Bank überhaupt erst seit 1846 annehmen durfte, kommen anfangs nur in unbedeutenden Beträgen vor. Nur ausnahmsweise erreichten sie Ende 1871 die Höhe von 2019597 und 1873 die von 936500 Thlrn. Sie sind in den obigen Summen mit einbezogen. Dagegen bilden die Guthaben der Behörden und der Girokunden besondere Passivposten der Bank. Die eigentlichen

Giroguthaben beliefen sich bis 1870 durchschnittlich nur auf 250= bis 500000 Thlr., außerdem aber gab es (seit 1842, statt der 1838 eingeführten Giroquittungen) von der Bank acceptierte Giroanweisungen mit sechsmonatlicher Umlaufzeit, deren durchschnittlicher Bestand 1—2 Mill. Thlr. betrug. Seit 1870 verschwinden diese und es tritt jetzt ein bedeutendes Anschwellen der Giroguthaben ein. Dieselben beliefen sich Ende 1870 auf 133171 Thlr., 1871 auf 10859313 Thlr., 1872 auf 31504284 Thlr., 1873 auf 81003661 Thlr., 1874 auf 13484477 Thlr., 1875 auf 6330000 Thlr. Die eigentliche Entwicklung des neueren Giroverkehrs fällt jedoch erst in die Periode der Reichsbank. Bis 1870 betrug die Summe der jährlichen Guttschriften nur 30—40 Mill. Thlr.; 1870 stieg sie auf 69,38, 1871 auf 127,23, 1872 auf 364,78, 1873 auf 561,42 Mill. Thlr., sank dann aber 1874 wieder auf 174,53 Mill.

5) Betrag der Wechselbestände und Lombardforderungen der Preussischen Bank am Ende des Jahres in Mill. Thlrn.:

Jahr	Platzwechsel	Inländ. Kinnwechsel	Ausländ. Kinnwechsel	Rommilionswechsel	Lombarddarlehen ¹⁾	Jahr	Platzwechsel	Inländ. Kinnwechsel	Ausländ. Kinnwechsel	Rommilionswechsel	Lombarddarlehen ¹⁾
1847	15,70	3,96	0,13	—	11,22	1862	33,90	25,42	0,64	1,86	6,06
1848	9,06	1,58	0,18	—	14,20	1863	42,81	31,12	0,81	1,96	8,28
1849	7,68	2,39	0,47	—	10,76	1864	37,34	25,55	2,94	2,25	10,50
1850	7,21	4,59	0,66	0,83	10,53	1865	47,76	32,99	2,04	2,24	19,00*
1851	6,91	4,19	0,84	0,69	9,77	1866	41,12	25,81	5,16	3,35	15,96*
1852	8,26	6,08	1,32	0,83	9,72	1867	39,67	27,03	5,35	2,46	18,21*
1853	11,58	8,81	0,63	1,04	11,48	1868	40,81	32,01	7,03	2,38	23,07*
1854	13,70	10,35	0,78	1,43	8,88	1869	47,94	41,89	2,90	2,37	21,63*
1855	20,25	16,42	0,14	1,39	8,84	1870	53,31	45,16	2,10	2,63	28,22*
1856	26,14	17,78	0,28	1,85	10,15	1871	52,55	59,88	2,65	6,60	23,62*
1857	34,47	24,12	0,84	2,19	11,08	1872	80,22	100,37	2,96	10,74	31,67*
1858	36,32	24,53	0,40	2,27	12,07	1873	71,99	97,46	2,86	35,13	30,66*
1859	30,60	19,78	0,76	2,02	12,05	1874	52,38	68,96	1,82	4,27	22,67*
1860	27,84	19,78	0,73	1,82	8,72	1875	63,10	90,84	1,76	2,50	18,18
1861	27,72	20,58	0,95	1,90	7,20						

2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851—1875. Die preussischen Normativbestimmungen v. 15. XI. 1848 ließen die Notenausgaben von seiten privater Banken nur in sehr engen Grenzen zu. Der Gesamtbetrag solcher Noten im Staate sollte 7 Mill. Thlr. nicht übersteigen. Die Konzeption durfte keiner Notenbank auf länger als 10 Jahre gewährt werden; keine durfte mehr als 1 Mill. Grundkapital haben und für mehr als den Betrag ihres Kapitals Noten ausfertigen. Es waren Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr. gestattet, die beiden ersteren Kategorien jedoch nur bis zur Höhe von je einem Zehntel des Kapitals. Ein Drittel der Noten mußte in Bar, ein

Drittel in diskontierten Wechseln gedeckt sein, außerdem hafteten die Lombardforderungen und alle übrigen Aktiven für die Einlösung der Noten. Die zu diskontierenden Wechsel mußten wenigstens drei gute Unterschriften tragen und durften höchstens noch drei Monate Umlaufzeit haben. Die Lombarddarlehen durften nur auf drei Monate gewährt werden. Außer diesen Geschäften war den Notenbanken nur noch der Handel mit Münzen und edlen Metallen, der Ankauf von Wechseln auf das Ausland, die Besorgung der Einkassierung von Wechseln, Anweisungen, Rechnungen u. am Sitz der Bank oder im Bereiche ihrer Agenturen und die Annahme

1) Nur die mit * bezeichneten Lombardforderungen beziehen sich auf den Stand am 31. XII.; die übrigen Zahlen dieser Reihe geben den jährlichen Durchschnittsstand an.

unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung gestattet. Die Annahme verzinslicher Depositen war den Privatnotenbanken (mit Ausnahme der schon 1824 errichteten Ritterschaftlichen Bank in Pommern) anfangs untersagt und wurde erst bei den Statutenrevisionen von 1866 und 1867 gestattet. Daß unter solchen Umständen in den ersten Jahren nach Erlass der Normativbestimmungen nur

zwei Notenbanken — und diese von besonderem Charakter — in Preußen gegründet wurden, kann nicht auffallen. Im ganzen gab es deren im Jahre 1851 außer der Preussischen Bank im heutigen Reichsgebiet nur neun.

1) Hauptposten der Bilanzen der deutschen Zettelbanken (außer der Preussischen) im Jahre 1851 in 1000 Thlr.

	Havr. Hypo- theken- und Wechselbank	Bank des Verl. Klassen- vercins	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	Städtische Bank in Breslau	Deffauer Landesbank	Privat-Dar- lehnsbank zu Lübeck	Leipziger Bank	Hofstcker Bank	Baupener Bank
Wechselbestände	875,2	1 121,0	3 515,3	452,7	2 234,2	73,6	1 005,1	151,0	—
Lombarddarlehen	2 668,8	587,8	1 772,1	391,3	649,4	180,9	933,9	357,7	47,7
Laufende Forderungen . .	—	166,5	497,6	—	807,9	—	112,3	163,1	29,9
Effekten	—	243,5	1 058,1	666,3	57,8	—	209,8	98,4	442,7
Barvorrat	1 819,6	1 621,8	483,3	333,3	705,4	65,8	3 980,4	117,1	186,1
Notenumlauf	3 642,9	1 000,0	1 000,0	800,0	2 354,0	242,4	4 582,0	190,0	165,0
Depositen	1 116,2	—	3 200,3	36,0	446,7	—	0,5	32,5	339,5
Giro- und Kontokorr.-Saldo	64,1	1 710,9	988,3	68,8	—	2,0	—	—	—
Eingezahltes Kapital . . .	8 571,4	1 000,0	1 534,5	1 000,0	1 500,0	25,0	1 500,0	500,0	550,0
Reserve	586,2	—	75,1	—	21,8	16,9	150,0	0,3	0,4

Die runden Zahlen des Notenumlaufs der drei preussischen Banken stellen ohne Zweifel nicht die Summe der wirklich im Verkehr befindlichen, sondern die der überhaupt aus-gefertigten Noten dar; diejenigen, welche die Bank noch selbst in Händen hat, sind dann im Kassenvorrat mit eingerechnet. In den Bilanzen der Leipziger, Deffauer, Hofstcker und Lübecker Bank sind die Beträge der vorrätigen eigenen Noten angegeben und diese sind in der obigen Uebersicht zur Feststellung des wirklichen Umlaufs von den Summen der ausgefertigten (bezw. 7,6 Mill., 2,5 Mill., 0,5 Mill. und 0,32 Mill.) abgezogen. Der Hauptteil der Aktiva der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestand aus Hypothekarforderungen im Betrage von 8 729 854 Thlr. Auch die „Landständische Bank zu Baugen“ (durch ein G. v. 13. VIII. 1844 bestätigt) ist hauptsächlich Hypothekenbank und sie hatte Ende 1851 Hypothekenforderungen im Betrage von 862 615 Thlr. erworben. Das Recht der Notenausgabe bis zur Höhe von 500 000 Thlrn. wurde ihr erst durch eine Verordnung v. 17. IV. 1850 gewährt und später bis auf 1 Mill. Thlr. ausgedehnt. In den Jahren 1853—57

entwickelte sich in Deutschland eine bis dahin nicht gekannte Gründungsthätigkeit, die sich besonders auch der Errichtung von Notenbanken in deutschen Kleinstaaten zuwandte. Letztere erteilten mit unbeschränkter Ausnutzung ihrer Souveränitätsrechte Konzeffionen zur Notenausgabe auf 90 oder 100 Jahre, die neuen Banken aber waren natürlich von vornherein darauf angewiesen, ihre Noten außerhalb ihres kleinen Konzeffionsgebietes zu vertreiben. Zur Abwehr wurde in Preußen das G. v. 14. V. 1855 erlassen, welches fremde Banknoten sowohl wie fremdes Papiergeld in Stücken von weniger als 10 Thlr. als Zahlungsmittel ausschloß. Ähnliche Verordnungen erfolgten noch in demselben Jahre in Sachsen und Bayern; Baden verbot alle auswärtigen Banknoten außer den preussischen, bairischen, nassauischen und Frankfurter.

2) Ueber die allgemeinen Geschäftsverhältnisse der älteren wie der in jener Periode und später entstandenen Zettelbanken am Ende der Jahre 1861 und 1871 giebt die folgende Tabelle Auskunft. (Die Summen in Mill. Thlr.).

	Depositen, Girogut- haben ze.		Noten= umlauf		Kassen= bestand		Wechsel= bestand		Lombard= fordere- rungen		Effekten	
	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871
Berliner Kassenverein . . .	2,28	11,90	0,74	0,72	1,46	7,96	1,52	2,55	0,77	3,08	0,00	0,02
Breslauer Bank . . .	0,24	1,08	1,0*	0,96	0,35*	0,38	0,66	1,80	0,48	1,16	0,67	0,03
Danziger Bank . . .	0,82	1,40	0,95	0,95	0,43	0,37	1,99	2,67	0,36	0,38	0,03	0,04
Ritterchaftl. Bank in Pom- mern (Stettin) . . .	2,18	1,54	0,97	0,91	0,56	0,48	3,05	3,18	0,55	0,54	0,48	0,02
Königsberger Bank . . .	0,42	0,01	0,99	0,18	0,37	0,07	1,52	0,19	0,57	1,01	0,00	0,13
Pofener Bank . . .	0,14	0,17	1,0*	0,90	0,34*	0,35	1,64	1,53	0,21	0,40	—	0,01
Börlitzer Bank . . .	—	0,93	—	0,97	—	0,36	—	1,88	—	0,03	—	0,14
Magdeburger Bank . . .	0,45	0,29	0,82	0,98	0,32	0,47	1,82	1,63	0,21	0,31	—	—
Kölnner Bank . . .	0,56	1,43	0,95	1,0*	0,43	0,36	2,00	2,77	0,14	0,21	—	—
Hannoversche Bank . . .	0,67	1,58	1,13	3,55	0,65	1,31	2,91	2,92	—	0,59	0,46	—
Hamburjer Bank . . .	2,51	—	0,37	—	0,50	—	0,05	—	0,11	—	2,84	—
Homburger Bank . . .	0,14	0,12	0,04	0,29	0,02	0,11	0,03	0,20	0,04	0,05	0,31	0,35
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank . . .	5,53	2,80	4,6*	6,9*	2,57*	3,60*	3,77	3,98	2,94	4,98	2,56	1,45
Leipziger Bank . . .	0,00	0,86	5,03	4,80	3,80	2,52	2,34	4,17	0,84	1,84	0,53	0,22
Leipziger Kassenverein . . .	—	0,50	—	1,0*	—	0,40*	—	0,80	—	?	—	?
Sächsische Bank . . .	—	3,75	—	20,25	—	11,19	—	11,24	—	4,14	—	0,68
Baugener Bank . . .	2,83	—	1,0*	1,0*	0,75*	0,35*	—	—	0,34	?	1,36	?
Württembergische Bank . . .	—	(0,11)	—	(2,77)	—	(1,02)	—	(3,03)	—	(0,75)	—	—
Badische Bank . . .	—	0,44	—	6,50	—	3,14	—	8,69	—	1,28	—	0,71
Bank für Süddeutschland . . .	0,03	0,54	0,42	6,91	0,15	2,52	0,53	7,69	0,59	0,87	1,49	1,12
Kostöcker Bank . . .	1,05	1,35	0,99	1,25*	0,46	0,57	0,40	0,66	1,29	2,46	0,46	0,48
Oldenburger Bank . . .	—	1,53	—	2,0*	—	0,86*	—	1,75	—	0,04	—	0,53
Weimariſche Bank . . .	0,87	2,94	2,7*	3,06	1,14*	1,42	2,85	3,26	0,75	1,15	1,00	1,08
Meiningen Bank . . .	0,77	9,83	0,20	8,0*	0,24	3,39*	1,33	7,99	0,86	0,94	0,04	0,64
Gothaer Bank . . .	0,56	1,34	1,32	1,80	0,45	1,08	1,84	2,96	0,23	0,36	0,13	0,02
Braunschweiger Bank . . .	0,00	2,07	1,01	4,49	0,33	1,38	0,52	4,76	0,69	1,19	1,64	—
Deſſauer Bank . . .	0,03	0,61	0,06	1,0*	0,07	0,30*	0,11	1,01	0,01	0,06	0,18	0,01
Geraer Bank . . .	0,04	1,35	1,42	2,93	0,53	1,07	1,41	2,98	0,51	0,63	0,68	0,11
Bank zu Sondershausen . . .	0,22	1,58	0,01	3,0*	0,02	0,82*	0,36	2,43	0,05	0,10	0,21	1,95
Bückeburger Bank . . .	0,06	?	0,07	3,0*	0,02	1,0*	0,05	2,00	0,04	?	0,01	?
Frankfurter Bank . . .	3,54	9,98	9,86	15,04	7,38	15,00	8,08	11,91	2,60	2,78	1,23	0,78
Bremer Bank . . .	3,63	6,90	1,61	5,52	1,13	5,02	6,39	10,83	1,08	6,42	0,87	0,26
Lübecker Privatbank . . .	0,21	1,35	0,47	0,68	0,14	0,22	0,48	0,81	0,37	0,59	0,10	0,06
Lübecker Komm.-Bank . . .	—	1,27	—	0,79	—	0,34	—	1,34	—	0,53	—	0,14
Luxemburger Bank . . .	0,20	2,21	0,03	2,01	0,03	0,83	0,23	2,95	0,11	—	1,53	1,03

	Kontokorrent- Aktiva (A) und Grundstücke (B)			Durchschnitt 1856/71	Dividenden in Prozent							
	1861		1871		1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
	A	B										
Berl. Kassenverein . . .	0,34	0,09	0,39	8,25	9,80	11,50	12,00	12,40	29,30	29,00	19,20	17,70
Danziger Bank . . .	0,07	0,03	0,19	6,04	5,50	6,50	6,33	7,00	7,00	7,75	6,00	7,00
Ritterchaftl. Bank in Pommern . . .	0,96	0,03	0,44	5,88	5,00	5,40	6,50	6,50	8,33	9,00	9,16	9,50
Pofener Bank . . .	0,03	0,02	0,05	5,77	6,10	6,40	7,25	6,80	6,50	7,66	6,00	2,50
Kölnner Bank . . .	0,11	0,03	0,39	5,22	5,40	6,00	7,00	6,40	6,40	7,50	6,50	6,66
Magdeburger Bank . . .	0,01	—	0,09	4,60	4,40	5,50	6,10	5,80	5,75	6,33	5,50	5,50
Hannoversche Bank . . .	3,32	0,13	4,32	4,84	4,60	5,60	5,20	5,40	6,60	7,60	6,67	6,47

Die mit * bezeichneten Angaben der Notenumlaufs beziehen sich auf die ausgefertigte Summe und der entsprechende Kassenbestand schließt dann die noch in den Händen der Bank befindlichen Noten ein.

Die Zahlen unter der Rubrik 1871 A+B (nach Ad. Wagner) umfassen nicht nur die Kontokorrentguthaben und Grundstücke, sondern auch die etwaigen sonstigen Aktiva. Bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sind die Grundstücke mit den Hypotheken vereinigt und daher ist der Posten B auch schon für 1861 hier ganz weggelassen worden.

Die eingeklammerten Zahlen für die Württembergische Bank beziehen sich nicht auf Ende 1871, sondern auf den 31. III. 1872, da diese Bank erst im Jahre 1871 gegründet worden ist.

	Kontokorrent= Aktiva (A) und Grundstücke (B)			Durchschnitt 1856/71	Dividenden in Prozent							
	1861		1871		1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
	A	B	A+B									
Frankfurter Bank	0,34	0,06	0,61	6,52	5,70	6,30	7,00	8,20	9,90	10,00	8,17	9,33
Homburger Bank	0,37	0,02	0,31	5,00	5,28	?	5,04	6,52	7,96	6,12	?	6,16
Bayr. Hypothet. u. Wechselbank	0,19	—	—	8,43	4,45	5,90	5,00	5,50	5,87	6,25	6,48	6,44
Leipziger Bank	0,71	—	0,96	7,10	5,06	6,90	8,60	8,28	10,40	9,50	7,50	6,66
Leipziger Kassenver.	—	—	1,53	6,70	6,00	6,25	6,75	7,33	7,90	7,50	7,20	6,00
Sächsische Bank	—	—	—	8,20	7,85	9,00	9,00	10,00	12,00	12,00	10,50	10,00
Württemberg. Bank	—	—	1,90	—	—	—	—	—	5,00	5,86	7,00	6,33
Badische Bank	—	—	—	—	—	—	—	5,00	6,00	7,00	6,33	5,75
Bank f. Süddeutschl.	0,09	0,03	3,84	6,52	6,00	7,00	6,75	8,00	7,00	7,30	6,50	5,25
Rostocker Bank	0,51	0,02	0,11	6,34	6,40	6,50	6,50	7,50	7,50	6,50	4,00	4,00
Obenburger Bank	—	—	0,57	—	—	6,75	11,25	15,62	18,75	11,12	11,50	11,66
Weimarische Bank	2,83	0,04	4,27	5,24	4,50	2,16	5,50	7,00	8,00	5,00	5,25	—
Meiningen Bank	2,29	0,02	13,73	7,26	8,50	10,00	10,00	12,00	12,00	5,00	4,00	3,00
Gothaer Bank	0,66	0,01	0,04	5,54	5,75	7,25	8,00	8,75	8,75	8,00	7,00	6,00
Braunschw. Bank	1,45	0,11	2,76	4,74	7,00	7,50	8,50	8,50	8,66	9,00	7,50	6,66
Deffauer Bank	1,61	0,02	1,38	5,19	4,00	7,00	9,00	12,50	14,00	10,50	9,50	10,00
Geraer Bank	0,83	0,06	2,26	6,44	4,87	6,50	8,12	12,00	13,00	8,50	8,00	6,00
Bank zu Sondersh.	0,59	0,02	1,19	4,50	4,00	4,00	5,00	9,00	14,00	8,00	6,00	5,00
Bückerburger Bank	0,30	0,01	0,48	7,14	8,00	10,00	10,66	12,00	10,00	8,00	9,50	8,66
Bremer Bank	0,16	0,02	0,34	6,01	5,25	6,00	5,60	7,00	6,14	7,70	6,25	7,10
Lübecker Priv.-Bank	0,02	—	0,18	6,19	5,70	8,00	9,00	8,34	10,00	10,00	9,00	10,00
Lübecker Komm.-B.	—	—	0,62	4,56	6,12	7,00	5,00	7,75	8,50	5,00	6,00	5,50
Luzemburger Bank	0,33	0,03	2,93	7,67	10,00	12,00	10,00	12,00	12,00	8,50	9,00	6,50

Eine eigentümliche Stellung nahm die Chemnitzer Stadtbank ein, die durch einen königlichen Erlass v. 9. VIII. 1848, anfangs nur auf drei Jahre, konzeßioniert wurde und das Recht erhielt, unter Garantie der Stadt Chemnitz 300 000 Thlr. in Kreditscheinen zu 1 Thlr. auszugeben. Diese Scheine hatten mehr den Charakter von Papiergeld als von Banknoten und daher wurde die Bank vor

1875 meistens nicht zu den Zettelbanken gerechnet, nach dem Reichsbankgesetz aber, das ihr ein steuerfreies Notenkontingent von 441 000 M. bewilligte, gehört sie jetzt zweifellos zu den Privatnotenbanken.

3. Die Reichsbank seit 1876. 1) Uebersicht der Geschäftsergebnisse der Reichsbank in Mill. Mark:

Jahr	Gesamt- umsätze	Ankäufe von			Lombard- darlehen	Gold- ankäufe	Giro- umsätze	Zahlungen für Reich und Bundes- staaten	Verwal- tungskosten	Zugang zum Reservefonds	Divi- dende %
		Platz- wechseln	Rimeisen- wechseln	ansländ. Wechseln							
1876	36 684,8	1 107,2	3 015,7	17,6	467,2	46,4	16 711,2	2 070,6	5,40	0,98	6 1/8
1877	47 541,6	1 128,4	2 695,2	18,7	492,8	177,2	27 022,0	2 149,3	5,65	1,07	6,29
1878	44 254,7	1 066,5	2 289,4	40,3	525,8	97,7	27 291,9	1 964,7	5,44	1,08	6,30
1879	47 458,8	1 054,7	2 314,8	39,3	628,4	84,0	30 410,2	1 553,0	5,33	0,30	5
1880	52 193,5	1 034,1	2 450,7	57,4	839,7	46,2	35 234,3	1 372,2	5,40	0,90	6
1881	56 336,1	1 082,1	2 579,7	56,6	1 046,6	47,1	37 458,8	1 824,5	5,44	1,30	6 2/3
1882	56 005,7	1 164,8	2 835,9	42,8	900,9	110,9	36 190,4	1 818,2	5,51	1,53	7,05
1883	62 619,7	1 101,9	2 698,3	45,8	704,2	55,9	43 793,6	1 889,9	5,80	1,05	6,25
1884	71 590,8	1 194,9	2 585,0	43,6	765,2	13,5	52 637,8	2 256,2	5,92	1,05	6,25
1885	73 199,0	1 146,6	2 412,7	77,3	740,0	129,7	53 847,5	2 806,7	6,03	1,04	6,24
1886	76 505,4	1 177,0	2 382,2	105,2	775,8	130,3	57 229,8	2 668,9	6,11	0,47	5,29
1887	79 839,1	1 252,2	2 701,2	66,6	690,3	172,3	58 843,1	2 943,9	6,28	1,02	6,20
1888	84 337,6	1 268,9	2 649,2	54,8	709,6	235,9	63 825,0	3 079,4	6,49	0,54	5,20
1889	99 708,9	1 605,0	3 031,3	61,6	1 045,5	12,1	75 676,3	3 349,8	6,80	1,50	7

Die Umsatzziffern des Giroverkehrs umfassen sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben auf Girokonto.

2) Durchschnittlicher Bestand des Metallvorrats, des Notenumlaufs, der Girogut-

haben, der Lombarddarlehen und der angekauften in- und ausländischen Wechsel in Mill. Mark.

Jahr	Metallvorrat	Notenumlauf	Giro Guthaben	Lombarddarlehen	Wechsel
1876	510,6	684,9	70,6	51,0	402,9
1877	523,1	694,9	99,2	49,3	364,9
1878	494,1	622,6	110,0	52,5	340,9
1879	534,2	667,8	128,8	53,0	328,4
1880	561,7	755,8	125,0	62,7	357,2
1881	556,1	764,2	127,0	73,7	360,5
1882	547,3	771,3	112,0	67,4	386,7
1883	600,1	759,9	129,8	53,8	381,5
1884	591,7	732,9	155,2	49,2	410,8
1885	586,1	727,4	162,5	52,5	372,8
1886	693,1	802,2	206,6	50,08	397,1
1887	772,4	860,6	229,1	51,1	443,7
1888	903,4	933,0	235,1	52,0	430,9
1889	871,6	987,3	240,0	69,9	510,3

Die Durchschnittsangaben in den Reichsbankberichten und im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich stimmen nicht überein, vermutlich, weil die Art der Berechnung des Durchschnitts verschieden ist. Die Zahlen für die letzten fünf Jahre sind die der Bankberichte.

Bei der Berechnung der steuerfreien Notenreserve werden bekanntlich die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken mit zum Barvorrat gezählt. Der durchschnittliche Kassensbestand an ersteren belief sich 1880 auf 42,4 Mill., an letzteren auf 25,4 Mill. M., beide Summen aber nahmen in der Folgezeit ziemlich stetig ab und die entsprechenden Zahlen betragen 1888 nur noch 19,9 und 10,6 Mill. M. Die für die Beurteilung der Lage der Bank sehr wichtige Veröffentlichung der Zusammenfassung des Metallvorrats aus Gold und Silber wird noch immer nicht zugestanden. Bekannt gemacht wird nur der vorhandene Betrag an Goldbarren und ausländischen Goldmünzen. Dieser belief sich am 1. I. 1888 auf 342,2 und am 1. I. 1889 auf 436,3 Mill. M. Der gesamte Geldvorrat wird am letzteren Tage (bei einem Metallbestande von 858,5 Mill. M.) zwischen 610 und 660 Mill. M. betragen haben. Die spekulative Bewegung des Jahres 1889 veranlaßte allerdings eine Verminderung des Barvorrats der Bank, namentlich auch des Bestandes an Goldbarren und fremden Münzen (wohl infolge von Prägungen), doch war dies nur eine vorübergehende und nicht durch Goldausfuhr aus dem Lande verursachte Erscheinung. Die niedrigste Ziffer des Metallvorrats fiel im Jahre 1888 auf den 7. I. mit 779,6 Mill. M., die höchste auf den 23. VI. mit 1012,0 Mill. M. Der Notenumlauf hatte den niedrigsten Stand am 23. II. mit 812,2 Mill. M., den höchsten am 31. XII. mit 1093,4 Mill. M. Vom 7. V. bis zum 23. VI. war der Metallvorrat größer als die Summe der umlaufenden Noten und der Ueberschuß betrug am

7. VI. 1002,3 — 865,1 = 137,2 Mill. M., abgesehen von den gleichzeitig noch vorhandenen 32,5 Mill. in Reichskassenscheinen und Noten anderer Banken. Im Jahre 1889 finden wir den niedrigsten Stand des Metallvorrats am 31. XII. (734,6 Mill.), den höchsten am 23. V. (963,0 Mill.); der Notenumlauf war am kleinsten am 1. III. (880,5 Mill., um 53,9 Mill. weniger als der gleichzeitige Metallbestand), am größten am 31. XII. (1160,5 Mill.). Das steuerfreie Notentontingent, ursprünglich 250 Mill. M., wurde durch Zurücktreten von 14 Privatbanken schon im Jahre 1876 auf 272 720 000 erhöht; im Jahre 1877 stieg es auf 273 875 000 M., 1886 auf 274 834 000 M., 1887 auf 276 085 000, 1889 auf 282 085 000 M. und nach dem Rücktritt der Bremer Bank auf 286 585 000 M. Das Kontingent ist mehrere Male überschritten worden; zuerst am 31. XII. 1881 um 26,1 Mill. M. (Steuer 27 179 M.), dann am 30. IX. und 7. X. 1882 um bezw. 19,2 und 12,2 Mill. M. (Steuer 32 718 M.), am 31. XII. 1884 um 32,7 Mill. M. (Steuer 34 040 M.), am 7. I. 1885 um 2,6 Mill. M. (Steuer 2724 M.), am 31. XII. 1886 um 34,2 Mill. M. (Steuer 35 585 M.), am 30. IX. 1889 um 71,8 Mill., am 7. X. um 45,2 Mill., am 31. XII. 1889 um 109,5 Mill. Mark (Steuer 235 966 Mark). Uebrigens hat in diesen Fällen die Notwendigkeit, von der weiteren Notenausgabe die Steuer zu entrichten, auf den Diskontsatz keineswegs einen so bedeutenden Einfluß ausgeübt, als man bei der Einführung der „indirekten Kontingentierung“ der Notenausgabe vermutete. Die Diskontänderungen bis zum Ende des Jahres 1889 giebt die folgende Uebersicht an:

Datum	%	Datum	%
1876 3. I.	6	1881 26. VIII.	5
19. I.	5	5. X.	5 1/2
4. II.	4	26. XI.	5
18. V.	3 1/2	1882 1. II.	6
11. VII.	4	18. II.	5
25. X.	4 1/2	3. III.	4 1/2
1877 5. I.	4	10. III.	4
11. V.	5	8. IX.	5
16. VI.	4	1883 18. I.	4
12. IX.	5	1885 10. III.	5
3. X.	5 1/2	4. IV.	4 1/2
12. XI.	5	11. V.	4
3. XII.	4 1/2	1886 22. I.	3 1/2
1878 21. I.	4	20. II.	3
29. VIII.	5	18. X.	3 1/2
11. XII.	4 1/2	29. XI.	3
1879 11. I.	4	18. XII.	5
21. II.	3	1887 18. I.	4
13. VIII.	4	11. V.	3
11. X.	4 1/2	1888 17. IX.	4
10. XII.	4	6. XII.	4 1/2
1880 18. VIII.	5	1889 12. I.	4
4. IX.	5 1/2	4. II.	3
6. X.	5	4. IX.	4
18. X.	4 1/2	3. X.	5
9. XI.	4		

Der Lombardzinsfuß stand bis März 1884 fast immer um 1% höher als der Wechseldiskont. Seitdem aber ist derselbe bei Beleihung von Reichs- und deutschen Staatsschuldverschreibungen um $\frac{1}{2}$ % herabgesetzt worden. Wie man sieht, stand der Diskont zur Zeit der Ueberschreitungen des Kontingents nie höher als 5%.

3) Bilanz der Reichsbank am 31. XII. 1888 und 1889 in Mill. M.:

Aktiva	1888	1889
Gold in Barren und ausl. Münzen, das Pfund fein zu 1392 M.	436,3	244,67
Kursfähiges deutsches Geld	422,17	489,93
Reichskassenscheine	15,82	16,64
Eigene Banknoten	758,12	673,76
Noten anderer Banken	9,20	13,26
Platzwechsel	236,40	298,55
Wechsel auf deutsche Plätze	278,46	351,14
Wechsel auf außerdeutsche Plätze	2,76	4,25
Lombardfordrn. auf Edelmetall	0,33	0,01
" auf Effekten	89,26	181,12
" auf Waren	3,49	5,09
Effekten	18,32	28,57
Kontoforrentguthaben	9,63	8,29
Fällige, unbezahlt geblieb. Wechsel	0,22	0,09
Grundstücke	21,11	21,28
Verschiedene Aktiva	68,75	57,74
Passiva		
Grundkapital	120,00	120,00
Reservefonds 31. XII.	24,43	25,93
Res. für zweifelh. Forderungen	0,41	0,31
In Betrieb gegebene Banknoten	1 916,70	1 888,93
Giro- u. Kontoforrentguthaben	300,46	346,83
Depositen (unverzinslich)	1,44	1,01
Notensteuer	0,00	0,24
Verschiedene Passiva	4,76	5,13
Reingewinn für das Reich	1,08	3,00
" f. die Anteilinhaber	1,09	3,01

Der Saldo der Gewinnberechnung betrug im Jahre 1888 8 104 669 M., im Jahre 1889 aber 12 900 244 M. Davon gingen $4\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals, also 5 400 000 M. als Normaldividende für die Anteilseigner und bezw. 540 935 und 1 500 049 M. für den Reservefonds ab. Der Rest von bezw. 2 163 735 und 6 000 195 M. bildet den in der Bilanz angeführten Reingewinn, der zwischen dem Reiche und den Anteilseignern gleichmäßig zu verteilen war. Die letzteren erhielten noch etwas mehr, weil ihnen noch ein kleiner unverteilt gebliebener Rest aus dem Vorjahre zufiel. Die Ziffern des Jahres 1889 lassen die Wirkung der damals außergewöhnlich erregten Spekulation in Gestalt gesteigerter Ansprüche an die Reichsbank deutlich erkennen. Im übrigen machen wir zu diesen Bilanzen noch folgende Bemerkungen:

Der Effektenbesitz der Bank bestand fast nur aus diskontierten Schatzamweisungen. In manchen früheren Jahren war er bedeutend größer, 1886 z. B. betrug er durchschnittlich 39,6 Mill. und 1885 41,9 Mill. M.

— Von den aufgeführten 68,7 Mill. und 57,7 Mill. an „verschiedenen Aktiven“ besteht der größte Teil, nämlich 65,1 und 54,6 Mill. aus zum Umlauf nicht mehr geeigneten und deshalb von den Kassenbeständen abgesetzten Banknoten, also nur aus einem fiktiven Wert, der durch die entsprechende Vergrößerung der Summe der „in Betrieb gegebenen“ (nicht nur der wirklich umlaufenden) Noten auf der Passivseite ausgeglichen wird. — Die verzinslichen Depositen, die bei der Preussischen Bank eine so große Rolle spielten, sind aus den Passivposten der Reichsbank seit 1880 gänzlich verschwunden. — Bei den 9 Abrechnungsstellen wurden im Jahre 1889 schon 18 084 962 400 M. (gegen 15 514 563 100 im Vorjahre) abgerechnet. Was die Stückelung der Noten betrifft, so waren am 31. XII. 1889 410 450 000 M. in Abschnitten von 1000 M., 27038 000 M. in solchen von 500 M. und 721 268 300 in solchen von 100 M., außerdem 1 783 236 M. in Talernoten im Umlauf.

4. Die Privatnotenbanken. Von den in der oben aufgestellten Tabelle enthaltenen Zettelbanken außer der Preussischen Bank verlor die Luxemburger 1867 ihren Charakter als einer deutschen Anstalt; die Noten der Nassauischen Landesbank, eines reinen Staatsinstituts, wurden von Preußen durch G. v. 29. II. 1868 als Staatspapiergeld übernommen und die Bank in eine kommunalständische Kreditanstalt verwandelt. Die Königsberger Privatbank hat 1871 freiwillig liquidiert und die Landständische Bank zu Baugen (mit dem Recht einer Notenausgabe von 3 Mill. M. auf zweijährige Kündigung) ist im Bankgesetz von 1875 nicht mit in die Zahl der Anstalten aufgenommen, unter welche das steuerfreie Notenkontingent von 385 Mill. M. (mit Einschluß des der Reichsbank) verteilt wurde. Dagegen befindet sich unter diesen Banken, wie schon erwähnt, die in den obigen Tabellen fehlende Chemnitzer Stadtbank. An die Stelle der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank trat die 1875 gegründete Bayerische Notenbank in die Reihe der im Geleße als berechtigt angeführten Privatbanken ein, deren es also ursprünglich 32 gab. Von diesen verzichteten aber die folgenden schon im Jahre 1876 auf ihr Notenrecht: Dessauer Landesbank, Berliner Kassenverein, Oberlausitzer Bank in Görlitz, Geraer, Gothaer, Leipziger, Meiningen, Weimarer Bank, Thüringer Bank in Sonderhausen, Lübecker Privatbank, Niedersächsische Bank in Hildesburg, Oldenburger Bank, Ritterschafliche Privatbank in Stetin, Nomburger Bank. Im Jahre 1877 that die Rostocker Bank dasselbe; dann blieb die Zahl der Privatbanken bis 1886 auf 17 stehen, bis im letzteren Jahre die Lübecker Kommerzbank ihr Notenrecht aufgab; diesem Beispiele folgten 1889 auch die Hannoverische und die Bremer Bank, nachdem außerdem

1887 die Kölnische Privatbank durch freiwillige Liquidation eingezogen war. Von allen Privatbanken hat allein die Braunschweiger sich den Bedingungen des § 44 des Bankgesetzes nicht unterworfen, was zur Folge hat, daß ihre Noten nur innerhalb des Herzogtums Braunschweig umlaufen dürfen.

1) Hauptposten der Aktiva und Passiva der Privatnotenbanken nach dem mittleren Stande in den Jahren 1879, 1884 und 1888 in Mill. M.

Bank	Notenumlauf			Metallvorrat			Kassenscheine und Noten and. Banken			Wechsel		
	1879	1884	1888	1879	1884	1888	1879	1884	1888	1879	1884	1888
Breslauer	2,54	2,67	2,63	0,97	1,06	1,04	0,46	0,43	0,55	4,81	4,94	6,30
Magdeburg.	2,48	2,37	2,45	0,91	0,88	0,95	0,46	0,45	0,41	5,27	3,85	4,95
Danziger	1,74	2,91	2,74	0,79	1,01	0,98	0,34	0,63	0,49	6,31	6,82	4,00
Poener	2,02	1,68	1,76	0,75	0,60	0,64	0,12	0,02	0,05	5,01	4,43	4,39
Kölnische	2,19	2,08	—	0,87	0,78	—	0,16	0,15	—	7,46	8,42	—
Hannoversche	4,50	5,31	4,52	1,96	1,91	1,77	0,41	0,35	0,26	11,74	17,61	17,68
Frankfurter	10,93	8,99	8,99	5,73	3,49	3,39	1,40	0,83	1,08	24,07	24,63	24,05
Bayr. N.-B.	66,25	64,00	64,45	34,80	32,95	33,30	2,12	3,16	2,95	35,51	44,19	43,27
Sächsische	38,42	41,87	42,96	17,91	17,84	17,51	4,36	7,65	9,91	39,96	51,21	52,41
Uz. Kassenv.	2,86	2,80	2,83	1,06	1,02	1,09	0,66	0,62	0,76	3,66	4,05	4,06
Chemnitzer	0,50	0,51	0,50	0,22	0,20	0,21	0,14	0,09	0,12	3,76	3,66	3,13
Württemb.	20,71	19,81	19,64	9,44	8,77	8,22	1,73	1,16	1,57	18,37	19,60	18,60
Badische	10,15	12,78	11,78	3,69	4,87	4,10	0,22	0,16	0,15	14,98	17,35	16,84
Bank f. Süd- deutschland	11,44	15,57	13,91	4,01	5,38	5,13	0,36	0,71	0,30	16,60	20,50	18,70
Braunschw.	2,49	2,55	2,92	0,68	0,67	0,76	0,20	0,15	0,14	8,81	10,26	8,70
Bremer	4,66	4,32	4,76	1,71	1,61	1,65	0,12	0,17	0,20	32,72	30,20	26,35
Lübecker Kommerzbank	0,83	0,73	—	0,39	0,31	—	0,23	0,21	—	3,81	5,39	—

2) Fortsetzung:

Bank	Lombarddarlehen			Täglich fällige Verbindlichkeiten			Depositen mit Kündigung			Effekten und son- stige Aktiva		
	1879	1884	1888	1879	1884	1888	1879	1884	1888	1879	1884	1888
Breslauer	2,96	3,47	2,64	3,21	3,49	0,19	0,05	0,00	0,49	0,39	0,05	1,00
Magdeburg.	0,94	0,95	0,98	0,03	0,01	0,76	1,29	0,49	1,00	0,09	0,62	1,54
Danziger	0,80	2,10	3,39	0,39	0,45	0,60	2,78	4,18	5,03	0,79	2,64	4,35
Poener	1,26	1,02	1,38	0,01	0,08	0,34	1,36	0,83	0,90	0,44	0,51	0,47
Kölnische	0,63	0,31	—	0,26	0,64	—	2,99	3,32	—	0,25	0,33	—
Hannoversche	0,61	1,00	0,63	3,02	7,71	6,81	1,96	1,00	0,35	8,71	7,51	6,73
Frankfurter	4,64	3,47	7,04	6,07	4,84	5,90	3,32	3,02	8,36	6,53	7,06	9,68
Bayr. N.-B.	1,73	2,18	1,91	1,30	9,64	7,69	0,21	0,03	0,00	3,40	1,56	1,51
Sächsische	5,12	2,80	3,77	1,08	2,63	6,67	3,97	6,93	6,81	10,09	6,34	7,12
Uz. Kassenv.	1,59	1,56	0,95	1,60	1,56	1,57	0,38	0,55	0,39	1,10	1,00	1,30
Chemnitzer	0,11	0,07	0,29	0,08	0,10	0,05	3,51	3,44	3,36	0,60	0,77	0,90
Württemb.	0,40	0,37	0,74	0,29	0,78	0,58	0,07	0,08	0,04	1,06	0,87	1,16
Badische	1,17	0,81	0,86	0,46	0,63	1,09	0,07	0,02	0,00	1,45	1,74	1,90
Bank f. Süd- deutschland	2,12	0,75	0,69	0,28	0,18	0,16	0,00	0,00	0,00	6,67	6,62	7,24
Braunschw.	1,97	2,28	2,26	1,96	4,58	5,10	1,58	1,23	1,52	5,62	6,19	9,97
Bremer	2,15	3,50	4,48	0,40	0,36	0,26	14,62	13,16	11,71	1,21	0,89	2,40
Lübecker Kommerzbank	0,23	0,63	—	1,09	1,22	—	2,33	4,04	—	2,23	2,23	—

3) Reservefonds und sonstige Passiva der Privatnotenbanken im mittleren Stande des Jahres 1888; Dividenden von 1876—1888:

Bank	Reserve- fonds		Sonstige Passiva		Dividenden in Prozent										
	1888	1888	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Magdeb.	0,60	0,93	6	5,9	6,3	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ ¹²	4,9	5 ⁵ / ₁₂	4,7	5,4	4,9
Danziger	0,75	0,77	7	7	0	5 ¹ / ₅	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6 ² / ₃	9	8	10 ¹ / ₂	10	9 ¹ / ₂
Pofener	0,75	0,09	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	4	7	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₅	7 ¹ / ₅	6 ¹ / ₃	6 ¹ / ₃	6 ² / ₃	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	5,3
Kölnische	—	—	7	7 ¹ / ₃	7	6	6	6 ¹ / ₅	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂	?	—	—
Hannov.	1,20	2,18	5,933	6	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5,8	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₃	5,76	5	5	4 ¹ / ₂
Frankf.	4,05	0,13	6 ¹ / ₁₅	6 ¹ / ₁₅	4 ² / ₃	5 ¹ / ₄	5,95	6,3	6 ⁵ / ₁₂	5,425	5,425	5,425	4 ² / ₃	?	5,425
Bayr.	1,24	2,05	8	8	9	9	10	10	10	10	10	9 ¹ / ₂	7	7	7
Sächsische	4,04	0,23	8	5 ³ / ₄	5 ³ / ₄	6	6 ¹ / ₆	5 ⁵ / ₆	5 ⁵ / ₆	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₆	5 ¹ / ₈	4 ⁹ / ₂₀	4	4 ¹ / ₆
Leipziger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kassend.	0,25	0,12	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₃	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₅	5	5 ¹ / ₆	4 ² / ₁₅	4 ¹ / ₃	3 ⁵ / ₆
Württem- berger	0,60	0,43	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₄	5,1	5 ¹ / ₆	5	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₈	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₃	5	3 ³ / ₄	4 ¹ / ₈
Badische	1,53	0,45	4	4 ³ / ₂	5	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₆	5,9	6,3	5 ¹ / ₂	5	5	4	4	4
Südd.	1,78	0,55	5 ¹ / ₄	5 ³ / ₄	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₆	5 ¹ / ₆	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₆	4,7	4 ² / ₅	3 ⁵ / ₈	3,53	3,7
Braun- schweiger	0,48	0,21	5	3	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	4 ² / ₃	5	5 ² / ₃	5	4 ³ / ₄	5 ¹ / ₄	4 ² / ₆	4 ¹ / ₂	4 ² / ₃
Bremer	0,95	0,39	5,78	5	4 ³ / ₄	4 ¹ / ₁₁	4 ⁹ / ₁₁	4 ⁹ / ₁₁	5,42	4,88	4 ³ / ₁₁	4 ¹ / ₁₁	2 ⁸ / ₉	3,3	3 ³ / ₈
Lübecker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Komm.-B.	—	—	4	4	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6	6	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	0	0	5	6 ¹ / ₂

Die Größe des Grundkapitals nach dem Stande von 1873 und des steuerfreien Notenkontingents der einzelnen Banken ist schon in dem Artikel über die deutschen Banken im 19. Jahrhundert angegeben (cf. S. 75). Seit 1873 sind jedoch folgende Kapitalverminderungen vorgekommen: bei der Badischen Bank von 18 Mill. auf 9 Mill. M. (1877); bei der Bank für Süddeutschland (Darmstadt) von 22 389 000 auf 15 672 300 M. (1876), bei der Lübecker Kommerzbank bald nach der Aufgabe des Notenrechts von 2 400 000 auf 1 920 000 M. (1887). Die Bayerische Notenbank hat ein Kapital von 15 Mill. M., von dem aber nur die Hälfte eingezahlt ist. Von den 30 000 Aktien hat die bayerische Regierung 5000 und die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank nach einem Vertrag mit dem Staate v. 20. III. 1875 ebenfalls 5000 übernommen. Da die Bayerische Notenbank berechtigt ist, weit über den Betrag ihres eingezahlten Kapitals hinaus, nämlich bis zu 70 Mill. M. Noten auszugeben (bei einem steuerfreien Kontingent von 32 Mill.), so darf sie außerhalb Bayerns keine Zweiganstalten oder Agenturen errichten. Ebenso sind die Sächsische, die Württembergische, die Badische, die Darmstädter und die Frankfurter Bank nach § 44 des Bankgesetzes in ihrem Agenturbetrieb auf ihren Heimatstaat beschränkt, da sie an dem Rechte, eine ihr Grundkapital übersteigende Notensumme auszugeben, festgehalten haben.

Reichsbank (1876 19, in den folgenden Jahren 18, 1887 und 1888 16 an der Zahl) eine Uebersicht des Notenumlaufs und der Varcdeckung am Jahreschlusse folgen (in Mill. M.):

Jahr	Metall- vorrat	Reichs- kassenf.	Noten an der Bank	Notenumlauf	
				in ganzen	unge- deckt
1876	610,9	46,23	35,51	989,2	296,5
1877	542,2	43,24	27,31	918,1	305,3
1878	560,2	37,18	20,79	857,8	239,6
1879	626,4	40,65	31,60	990,1	291,4
1880	614,9	37,38	42,70	1007,7	312,7
1881	596,6	31,54	36,80	1058,0	393,0
1882	642,4	19,20	32,54	1033,6	339,4
1883	643,5	19,75	37,00	1029,8	329,6
1884	602,1	18,19	43,57	1061,6	400,8
1885	701,0	21,63	43,13	1061,6	295,9
1886	753,5	17,28	45,17	1215,5	400,0
1887	849,2	18,57	30,55	1208,0	309,7
1888	938,1	16,79	30,25	1288,3	303,2

5. Bankgesellschaften ohne Notenausgabe. Ueber die zum Teil außerordentlich bedeutende Geschäftstätigkeit der privaten Bankhäuser läßt sich natürlich kein statistisches Material beibringen. Nur die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Jahresberichte und Bilanzen veröffentlichten, gewähren uns die Möglichkeit, die Entwicklung des Bankwesens auch außerhalb des Bereichs der Notenbanken einigermaßen zu beurteilen und zu verfolgen. Wir begnügen

Schließlich laßen wir noch für die Gesamtheit der Notenbanken mit Einschluß der

uns hier, für die wichtigsten dieser Gesellschaften — mit Ausnahme der Hypotheken- und Bodenkreditbanken — die Hauptposten der Bilanz am Schlusse des Jahres 1888 zusammenzustellen.

1) Aus den Bilanzen von 32 Bankgesellschaften. 1888. (Summen in 1000 M.)

	Kapital	Reserven ¹⁾	Accepte ²⁾	Depositen ³⁾	Kontokorrent u. a. Kreditoren ⁴⁾	Wechsel ⁵⁾	Kontokorrent u. a. Debitoren ⁶⁾	Guthaben bei Bankiers ⁷⁾	Effekten ⁸⁾	Kasse ⁹⁾
Nachener Diskontogesellsch.	7 500	319	5 788	1 121	2 150	2 666	11 556	175	640	496
Bank des Berl. Kassenvereins	9 000	1 350	—	—	26 899	15 092	12 530	—	532	9 282
Bank für Handel u. Industrie	60 000 ^{a)}	10 533	33 839	19 093	42 267	15 901	106 705	8 863	10 456	10 071
Barmer Bankverein	7 985	512	7 158	2 876	4 459	7 714	12 131	2 113	484	638
Bergisch-Märkische Bank	15 000 ^{b)}	1 697	15 357	3 322	12 331	13 622	33 620	3 113	868	1 351
Berliner Handelsgesellschaft	40 000	9 534	5 712	19 327	19 123	13 207	35 440	14 176	28 789 ^{c)}	6 529
Braunschw. Kreditanstalt	6 750	355	197	3 597	1 998	5 250	5 054	—	483	359
Breslauer Wechselbank	7 000	600	2 654	2 905	3 933	2 573	9 266 ^{d)}	97	2 614 ^{e)}	920
Breslauer Diskontobank	10 500	1 004	3 136	809	9 038	4 814	5 513	—	3 628 ^{f)}	490
Deutsche Bank (Berlin)	75 000 ^{g)}	23 509	93 912	46 508	139 431	103 665	159 115	31 454 ^{h)}	49 640 ⁱ⁾	34 192
Deutsche Effekten. u. Wechselb.	12 000 ^{k)}	1 931	12 854	—	25 156	8 146	20 548	2 289	19 806 ^{l)}	1 803
Deutsche Genossenschaftsbank	15 000	2 062	6 432	—	18 704	11 006	23 563	—	5 125 ^{m)}	2 820
Deutsche Nationalbank	11 250 ⁿ⁾	1 079	2 105	339	2 343	4 180	9 608	—	1 262	65
Deutsche Unionbank	6 000	94	1 332	—	3 168	728	4 813	84	2 993 ^{o)}	629
Deutsche Vereinsbank	24 000	782	19 009	1 511	11 507	7 886	35 884 ^{p)}	8 381	2 272	1 639
Diskontogesellschaft (Berlin)	60 000 ^{q)}	13 194	29 089	20 206	110 315	71 395	76 784	—	72 748 ^{r)}	9 866
Dresdener Bank	48 000 ^{s)}	7 200	35 658	13 780	70 168 ^{t)}	28 238	74 326	12 940	51 567 ^{u)}	5 986
Essener Kreditanstalt	10 500	1 170	2 618	1 462	5 268	5 508	12 403	2 178	821	1 742
Hamb. Komm. u. Diskontob.	30 000	3 000	13 582	3 168	13 371	12 111	31 613	—	14 165	3 968
Hamburger Vereinsbank	12 000 ^{v)}	2 038	1 736	4 742	31 251	16 606	25 891	—	1 310	5 538
Internation. Bank (Berlin)	20 000	24	7 439	—	12 058	1 767	11 871	3 688	20 532 ^{w)}	1 871
Kölnener Wechsel- und Kontomissionsbank	5 194	315	2 516	1 265	596	3 318	5 117	—	843	585
Königsberger Vereinsbank	3 000 ^{x)}	183	486	2 441	1 249	2 629	4 635	—	338	358
Magdeburger Bankverein	5 100	378	658	—	3 191	3 718	5 651	—	140	172
Mitteldeutsche Kreditbank	30 000	1 161	26 438	—	19 176	8 980	53 496	1 836 ^{y)}	1 480	4 488
Nationalbank f. Deutschland	18 000 ^{z)}	2 046	8 553	23 560	11 218	14 556	21 735	3 314	19 718 ^{aa)}	3 886
Niedersächsische Bank	6 000	212	1 980	1 527	4 979	2 874	9 083	1 252	775	561
Norddeutsche Bank	45 000	4 500	23 170	13 029	41 109	29 328	60 920	—	27 185	4 374
Rheinische Kreditbank	12 000	1 559	12 629	—	17 396	7 090	33 336	—	2 888	1 289
Schaffhausenscher Bankver.	36 000	900	11 737	11 048	16 668	15 020	41 626	—	13 755	bb)
Schleßischer Bankverein	18 000	1 516	517	3 552	10 975	6 588	16 607	cc)	5 955	1 416
Württemberg. Bankanstalt	6 000	363	4 032	630	3 348	2 524	9 050	888	1 685	477

1) Unter dieser Rubrik sind die statutarischen, Extra-, Spezial- und sonstigen Reserven zusammengefaßt, mit Ausschluß jedoch des Diskrederekontos. — 2) Mit Ausschluß der Avalaccepte, in einigen Fällen mit Einschluß von im Umlauf befindlichen Checks. — 3) Zu dieser Rubrik sind aufgenommen die in den Bilanzen ausdrücklich als Depositen bezeichneten Summen und ferner die Kontokorrentschulden mit Kündigungsfristen, soweit diese in den Bilanzen unterschieden sind; in einigen Fällen auch die Einlagen auf Chechkonto. — 4) Umfaßt hauptsächlich die stets fälligen Giro- und Kontokorrentverbindlichkeiten, in einigen Fällen von den anderen Depositen nicht getrennt. — 5) In- und ausländische Wechsel. — 6) Lombarddarlehen, gedeckte und ungedeckte Kontokorrentguthaben, Reports, in einigen Fällen auch Guthaben an Bankiers. — 7) Teilweise mit Einschluß von Konfortialkontos, mit Ausschluß jedoch von ständigen Kommandit- und ähnlichen Beteiligungen. — 8) In mehreren Fällen außer den eigenen auch reportierte Effekten und schon verkaufte und abzuleisende enthaltend; in anderen auch Effekten aus Konfortialbeteiligungen; ausgeschlossen sind die den Pensionsfonds und besonderen anderen Fonds gehörenden Effekten. — 9) Mit Einschluß des Giroguthabens bei der Reichsbank, der fremden Münzen, Coupons und verlossten Effekten.

a) Im Jahre 1889 ist das Kapital um 20 Mill. M. erhöht worden. — b) Seitdem auf 20 000 400 M. erhöht. — c) Gegenüber für 5 356 790 M. eigene und für 23 432 267 reportierte Effekten. — d) Mit Einschluß des Gegenwertes der vorher angeführten Accepte. — e) Darunter 461 517 M. in reportierten Effekten. — f) Mit Einschluß von Reports und Konfortialbeteiligungen. — g) Kapital seitdem auf 75 Mill. M. erhöht. — h) Darunter für 21 493 311 M. Konfortialbeteiligungen; ausgeschlossen dagegen ist eine Beteiligung mit 5 931 000 M. bei der Deutschen Leberjeebank. — i) 13 506 741

Da die bei den Banken stehenden Kontokorrent- und Giro Guthaben der Kunden ohne Zweifel auch in Deutschland mehr und mehr zur Grundlage eines Zirkulationsystems nach englischer Art werden, so ist in der obigen Uebersicht besonders beachtenswert, daß allein die angeführten 32 größeren Bankgesellschaften ohne Notenausgabe für ungefähr 670 Mill. M. Kontokorrent und ähnlichen Kredit auf ihrer Passivseite aufweisen, abgesehen von 200 Mill. an eigentlichen Depositen. Dazu kamen an demselben Tage 300,5 Mill. M. an Guthaben der Giro- und Kontokorrentkunden bei der Reichsbank, und etwa 37 Mill. an ähnlichen Posten bleiben bei den übrigen Notenbanken. Außerdem wird auch bei den kleineren Aktiengesellschaften und Genossenschaften sowie bei den zahlreichen Privatbankiers eine sehr bedeutende Summe an

solchen Guthaben ausgestanden haben. Im Vergleich mit den vom Economist teils nachgewiesenen, teils geschätzten Depositensummen von 620—630 Mill. £ wird freilich die für Deutschland anzunehmende Ziffer noch immer eine sehr bescheidene bleiben, vielleicht in demselben Verhältnis, in welchem der Umsatz der deutschen Abrechnungsstelle zu dem Londoner Clearinghaus steht.

Bemerkenswert ist auch die große Rolle, welche die Accepte in den Geschäften der oben angeführten Banken spielen. Daß den Notenbanken das Acceptieren von Wechseln — ohne Zweifel mit Recht — verboten ist, dürfte von ihnen als eine mindestens ebenso große Beschränkung empfunden werden, wie ihre Gebundenheit in bezug auf die zu beleihenden Wertpapiere.

2) Dividenden von 32 Bankgesellschaften.

Bank	gegründet	Dividenden und Prozent									
		1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	
Aachener Diskontobank	1872	—	6	6 ¹ / ₄	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ² / ₅	4	5	5	
*Bank des Verl. Kassenver.	1850	12 ² / ₅	29 ³ / ₁₀	29	19 ¹ / ₂	17 ⁷ / ₂	10 ⁷ / ₅	8 ⁸ / ₃₀	8 ⁹ / ₁₀	8 ⁹ / ₁₀	
Bank f. Handel u. Industrie	1853	15	15	10	10	6	6	6 ³ / ₄	6 ³ / ₄	9 ¹ / ₂	
Barmer Bankverein	1867	7 ¹ / ₈	9	0	3	0	2 ¹ / ₂	4	4 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	
Bergisch-Märkische Bank	1871	—	6	4	0	1 ⁷ / ₁₈	3	4	6	6 ² / ₃	
Berliner Handelsgesellsch.	1856	12 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	7	5	0	0	0	5 ¹ / ₃	
Braunschv. Kreditanstalt	1871	—	8	0	0	2	4	4 ² / ₃	4 ² / ₃	5 ¹ / ₃	
Breslauer Diskontobank	1870	13,037	10	2 ¹ / ₂	4	2	4	3	3	5 ¹ / ₂	
Breslauer Wechselbank	1871	12	12	0	3 ¹ / ₃	4	5 ² / ₃	5 ¹ / ₃	5 ² / ₃	6	
Deutsche Bank	1870	8	8	4	5	3	6	6	6 ¹ / ₃	9	
Deutsche Effekten- u. Wechselbank	1872	—	—	13 ³ / ₄	8 ¹ / ₃	6 ¹ / ₄	7 ¹ / ₆	8 ² / ₃	9 ¹ / ₆	14 ¹ / ₂	
Deutsche Genossenschaftsb.	1864	10 ³ / ₄	10 ² / ₃	3	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	7	
Deutsche Nationalbank	1871	—	5	5 ³ / ₄	3 ¹ / ₂	0	0	0	0	11	
Deutsche Unionbank	1873	—	—	6	6	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6	
Deutsche Vereinsbank	1871	—	12	3 ⁵ / ₆	4 ¹ / ₆	2	2	2	3	6	
Diskontogesellschaft	1856	24	27	14	12	7	4	5	6 ¹ / ₂	10	
Dresdener Bank	1872	—	—	1 ¹ / ₂	6	5	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	7	9	
Essener Kreditanstalt	1872	—	21 ⁹ / ₁₁	0	4	4	2	4	4 ¹ / ₂	5	
Hamb. Kommissions- und Diskontobank	1870	7 ⁵ / ₈	8 ³ / ₈	0	3 ¹ / ₃	4 ³ / ₄	6	6	6 ¹ / ₃	7	
Hamburger Vereinsbank	1856	11 ¹ / ₄	13 ³ / ₄	10 ⁵ / ₉	11 ¹ / ₉	9 ⁴ / ₉	10	10 ⁵ / ₉	7 ³ / ₄	7	
Kölnner Wechsel- und Kommissionsbank	1871	—	7 ¹ / ₂₀	5	5	4 ¹ / ₂	4 ² / ₃	4 ¹ / ₄	5	6 ¹ / ₂	
Königsberger Vereinsbank	1871	11	8	0	5 ¹ / ₃	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₄	6	6	5	

in eigenen, 36 133 673 in reportierten Effekten. — k) Nominalkapital 30 Mill. M.; nur 40% eingezahlt. — l) Darunter 10 116 767 M. in reportierten, 4 717 527 M. in verkauften und noch abzuliefernden Effekten. — m) Eigene Effekten: 1 876 268 M. — n) Im Umlauf nur 10 790 000 M., der Rest der Aktien im Besitz der Bank selbst. — o) Eigene Effekten 834 871 M. — p) Mit Einschluß des Gegenwertes der Accepte. — q) Im Jahre 1889 um 15 Mill. M. erhöht. — r) Eigene Effekten einschließlich Konjunktalbeteiligungen 36 264 140 M.; verkaufte, erst später abzuliefernde: 35 484 623 M. — s) Im Jahre 1889 auf 60 Mill. M. erhöht. — t) Mit Einschluß von 43 848 949 M. Guthaben von Kontokreditoren auf feste Termine, die auch unter die Rubrik „Depositen“ gestellt werden könnten. — u) Darunter 35 505 635 M. in reportierten Effekten. — v) Nominalkapital 30 Mill. M., 40% Einzahlung. — w) Darunter für 19 971 450 reportierte. — x) Seitdem auf 6 Mill. M. erhöht. — y) Konjunktalkonto; außerdem Konto für Kommandit- und dauernde Bankbeteiligung 3 486 000 M. — z) Im Jahre 1889 auf 27 Mill. M. erhöht. — aa) Darunter für 17 010 282 M. reportierte. — bb) Kasse im Wechselbestand mit einbegriffen. — cc) Guthaben bei den Kommanditen und Einlagen bei zwei anderen Bankhäusern 6 695 064 M.

Bank	gegründet	Dividenden und Prozent								
		1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Magdeburger Bankverein	1867	9 ² / ₃	5	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₆	4	5	5 ¹ / ₄	4 ¹ / ₆	1 ² / ₃
*Mitteldeutsche Kreditbank	1856	12	12	5	4	3	2	2	2 ¹ / ₂	0
*Niedersächsische Bank	1856	12	10	8	9 ¹ / ₂	8 ² / ₃	5 ² / ₃	3 ¹ / ₃	4 ² / ₃	4 ¹ / ₃
Norddeutsche Bank	1856	12 ⁶ / ₁₀	13 ⁵ / ₈	10 ⁴ / ₅	10	6 ³ / ₄	8	8 ¹ / ₂	8 ⁴ / ₅	10
Rheinische Kreditbank	1870	10 ⁰ / ₆	12	5	6	6 ³ / ₄	4	4	5	6
*Rostocker Bank	1850	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	4	4	4	4	4	4 ⁵ / ₆
Schaffhausen'sch. Bankver. 1)	1848	12 ¹ / ₂	14	8	5 ¹ / ₂	0	0	2 ² / ₃	3	3
Schleischer Bankverein	1856	12	14	6	6	5	5	5	5	6
*Weimarische Bank	1853	7	8	5	5 ¹ / ₄	0	0	0	0	5

Fortsetzung.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Nachener Diskontobank	6	3	7	7	7	7	6	4	0	4 ¹ / ₂
*Bank des Berl. Kassener.	9 ⁹ / ₁₀	10 ¹ / ₄	10	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₃	4 ¹ / ₄	5	5 ¹ / ₃	6
Bank f. Handel u. Industrie	9 ¹ / ₂	10	8 ¹ / ₄	8 ¹ / ₄	7	6 ² / ₃	7	7	9	10
Barmer Bankverein	6 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	6	6	5 ¹ / ₂	4 ² / ₂	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	6	(?)
Bergisch-Märkische Bank	7	6 ² / ₃	7 ¹ / ₃	7 ¹ / ₃	7 ¹ / ₂	6	6	6	6 ¹ / ₂	7
Berliner Handelsgesellsch.	5 ¹ / ₂	6	0	7	9	8	9	9	10	12
Braunschw. Kreditanstalt	6	6	6	6	6	6	5 ¹ / ₃	5 ¹ / ₃	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₆
Breslauer Diskontobank	6	5	5 ¹ / ₄	5	5	5	5	5	6 ¹ / ₃	7
Breslauer Wechselbank	6 ² / ₃	6 ² / ₃	6 ² / ₃	5 ¹ / ₃	5 ⁵ / ₆	5 ⁵ / ₆	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	6	7
Deutsche Bank	10	10 ¹ / ₂	10	9	9	9	9	9	9	10
Deutsche Effekten- u. Wechselbank	12	13 ¹ / ₃	10	9	9	8	8	7	10	11
Deutsche Genossenschaftsb.	7 ³ / ₄	8	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	8	6 ³ / ₄	6 ² / ₃	7	7 ¹ / ₂	8
Deutsche Nationalbank	(?)	(?)	7	5	4 ¹ / ₄	4	4	4	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂
Deutsche Unionbank	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ³ / ₄	7	6 ¹ / ₄	6 ¹ / ₄	(?)	(?)	(?)
Deutsche Vereinsbank	6	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	3	4 ¹ / ₂	5	5	4 ¹ / ₂	6	6
Diskontogesellschaft	10	11 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	11	11	10	10	12	14
Dresdener Bank	9	9	8	8	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7	7	9	11
Essener Kreditanstalt	5 ¹ / ₂	4	5	6	6	5	5	5 ¹ / ₂	6	6 ¹ / ₂
Hamb. Kommissions- und Diskontobank	7	9	7 ¹ / ₂	6 ² / ₃	6 ¹ / ₃	6 ¹ / ₆	6 ¹ / ₃	6	7 ¹ / ₃	7 ¹ / ₂
Hamburger Vereinsbank	7 ¹ / ₂	8 ¹ / ₃	8	7	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	11 ¹ / ₄
Hölder Wechsel- und Kommissionsbank	5	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₄	5	5	5	4 ¹ / ₄	6
Königsberger Vereinsbank	4	5 ² / ₃	6	6	5 ¹ / ₂	6	6	6	6	6
Magdeburger Bankverein	3	4	5 ¹ / ₄	6	6	6	4 ³ / ₄	5	6	6
*Mitteldeutsche Kreditbank	5	2	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₄	5	5	4 ¹ / ₂	6	7
Nationalbank für Deutschl.	—	7	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	3	4	2	6	9	10
*Niedersächsische Bank	5 ¹ / ₃	6	6	6	6	5	4	4	3	5 ¹ / ₂
Norddeutsche Bank	10	10 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	8 ¹ / ₃	8	6 ¹ / ₁₀	7	8 ¹ / ₂	10	12
Rheinische Kreditbank	6 ¹ / ₂	7	6	6	6	6	6	6	6	(?)
*Rostocker Bank	4 ⁵ / ₆	4 ² / ₃	5 ¹ / ₃	5 ² / ₃	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5	4 ² / ₃	4 ² / ₃	5
Schaffhausen'scher Bankver.	3 ¹ / ₃	3 ¹ / ₂	4	4	4	4	4	4	4	5
Schleischer Bankverein	6	6	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₂	6	7	(?)
*Weimarische Bank	5	5 ² / ₃	5	5	4	—	—	—	2 ³ / ₄	(?)
Württemberg. Bankanstalt	—	9	7 ¹ / ₂	7	6 ¹ / ₂	6	6	6	6 ² / ₃	(?)

Im allgemeinen bemerkt man, daß die obigen Banken im Vergleich mit den Notenbanken in einzelnen Jahren zwar erheblich größere Gewinne, aber auch stärkere Rückschlüge aufweisen.

1) Seit 1877 sind die Aktien von 600 auf 450 M. herabgesetzt, wodurch die Dividende nominell erhöht worden ist.

Die mit * bezeichneten Banken gaben bis 1876 Noten aus (Mitteldeutsche Kreditbank, früher Meininger Bank). — Das Geschäftsjahr der Rostocker Bank endigt mit dem 31. VI., nicht mit dem 31. XII. des Kalenderjahres.

Quellen und Literatur:

Hübner, Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Berlin 1852—1863. Der selbe, Die Banken, Leipzig 1854. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates, II. Jahrg., Berlin 1867; IV. Jahrg., Berlin 1876. Ad. Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freib. 1873. Statistique internationale des Banques d'émission. Allemagne, Rome 1880. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1880—1889. Telschow, Der gesamte Geschäftsverkehr der Reichsbank, 3. Aufl., Berlin und Dresden 1889. Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1889 und frühere Jahre. Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1889, S. 180 und frühere Jahrgänge. Salings Börsenjahrbuch für 1889/90, Berlin 1889.

§ Lexis.

9. Die Oesterreichisch-ungarische Bank.

1. Gründung der Privilegierten österreichischen Nationalbank. 2. Die beiden ersten Privilegien der Nationalbank. Recht der unbeschränkten Notenausgabe. 3. Einstellung der Barzahlungen 1848. Emission von Staatspapiergeld. 4. Einziehung des Staatspapiergeldes durch die Bank. 5. Einführung der Dritteldeckung. Vorübergehende Ausnahme der Barzahlungen. 6. Drittes Privilegium der Nationalbank. (Beel'sches Kontingentierungssystem). 7. Uebermalige Emission von Staatspapiergeld 1866. 8. Die Nationalbank nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1868. 9. Umgestaltung der privilegierten österreichischen Nationalbank in die „Oesterreichisch-ungarische Bank“ 1878. 10. Zweites Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1887. 11. Statistische Uebersichten.

1. Gründung der Privilegierten österreichischen Nationalbank. Zu Beginn der auf die Napoleonischen Kriege folgenden Friedensära sah sich Oesterreich außer einer verzinlichen Staatsschuld von 1350 Mill. fl. einer unverzinlichen Schuld von 675 272 100 fl. in mit Zwangskurs ausgestatteten Staatspapiergelde („Wiener Währungsgelde“) gegenüber.

Wie man sich in Oesterreich zu Beginn des 18. Jahrh. durch Errichtung einer Bank (des „Banco del Giro“ 1703—1706) der Staatsschuld zu entledigen gesucht hatte, so gedachte man nun, die Einziehung dieses Staatspapiergeldes durch Gründung einer Bank zu bewirken, welche als Privatgesellschaft weit mehr als der Staat geeignet erschien, das Vertrauen der durch das Finanzpatent v. 20. II. 1811 erschreckten Bevölkerung zu gewinnen und den von ihr ausgegebenen Noten Kredit zu verschaffen.

Das Projekt zur Errichtung einer solchen Bank stammte von dem späteren Minister Franz Xaver Freiherrn von Willersdorf. Es wurde von dem Finanzminister Grafen Philipp Stadion umgearbeitet und dem Kaiser

Franz I. vorgelegt, welsch' letzterer mit den beiden Patenten v. 1. VI. 1816 die Gründung einer privilegierten österreichischen Nationalbank anordnete.

Nach diesen Patenten war die Bestimmung der Bank:

1) Nach Verhältnis der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden oder auf andere Weise zufließenden Münzvorräte jederzeit gegen Metall einlösbare Banknoten auszugeben und mittelst dieser das umlaufende Wiener Währungsgeld einzuziehen;

2) mit ihren disponibelen Barchaften sichere Wechsel und andere kaufmännische Effekten zu eskomptieren;

3) nach Maßgabe ihres verfügbaren Kapitals Hypothekendarlehen zu erteilen und

4) einen von der Staatsverwaltung zu bildenden Tilgungsfonds, mittelst dessen die verzinliche Schuld des Staates an die Bank getilgt werden sollte, zu verwalten.

Die letztere Schuld entstand durch die Bestimmung, daß die Einzahlung auf die Aktien der Nationalbank nur zu $\frac{1}{11}$, in Silber, zu $\frac{10}{11}$, aber in Wiener Währungspapiergeld zu leisten war. Das auf diese Art eingehende Staatspapiergeld wurde vertilgt, und der Staat stellte der Bank dafür 2 $\frac{1}{2}$ %ige Obligationen aus, welche nach und nach mit je 100 fl. Konventionsmünze Silber für 200 fl. W. W. in Obligationen eingezogen werden sollten.

2. Die beiden ersten Privilegien der Nationalbank. Recht der unbeschränkten Notenausgabe. Auf Grund der oben genannten beiden Patente wurde der Nationalbank unterm 15. VII. 1817 das erste Privilegium auf 25 Jahre verliehen.

Die Bank erhielt in demselben die ausschließliche Befugnis der Notenausgabe in der Monarchie und wurde ermächtigt zum Betriebe des Eskompte-, Lombard-, Depoziten-, Giro- und Hypothekarkreditgeschäftes. Hinausgehend über die Bestimmungen der Patente v. 1. VI. 1816 erschienen in dem Privilegium von 1817 auch weitere Geschäfte der Bank mit der Staatsverwaltung in Aussicht genommen. In dieser Bestimmung lag der Keim für die spätere enge Verbindung der Bank mit der Finanzverwaltung.

Bezüglich des Eskomptegeschäftes hatte die Bank ebenso wie hinsichtlich der Notenausgabe eine privilegierte Stellung, indem es während der Dauer ihres Privilegiums keiner anderen Gesellschaft in der Monarchie gestattet war, eine Eskompteanstalt zu errichten. Hierin ist der Grund zu suchen, warum bis zum Jahre 1841 keine andere Bank in Oesterreich entstand.

Der Fonds der Bank hatte nach dem Privilegium aus 100 000 Einlagen zu je 1000 fl.

W. W. und 100 fl. in Silber R. M. zu bestehen. Es wurde jedoch schon Ende 1819, nachdem 50 621 Aktien ausgegeben worden waren, die weitere Aktienemission eingestellt.

Am 18. I. 1818 hatte die Bank, welche bereits seit I. VII. 1816 provisorisch bestand, ihre definitive Konstituierung vollendet und begann ihre Geschäftsthätigkeit. Sie nahm dieselbe jedoch nicht in dem Umfange auf, wie es ihr nach ihrem Privilegium gestattet war, indem sie sich außer mit den Einlösungsoperationen und den sonstigen Geschäften für den Staat auf das Eskompte-, Lombard- und Depoſitengeschäft beschränkte, sich dagegen mit dem Giro- und Hypothekarkreditgeschäfte nicht befaßte. Nur einmal, im Jahre 1838, wurden seitens der Nationalbank den 3 ungarischen Städten Ofen, Pest und Gran, welche durch Ueberſchwemmungen verheert worden waren, Hypothekendarlehen von zusammen 3 Mill. fl. R. M. gewährt.

Mit Patent v. I. VII. 1841 wurde das Privilegium der Bank auf weitere 25 Jahre bis Ende 1866 verlängert. Das neue Privilegium beseitigte die privilegierte Stellung der Nationalbank hinsichtlich des Eskomptegeschäftes. Auch wurde das Hypothekarkreditgeschäft aus den von der Bank zu betreibenden Geschäften ausgeschlossen, dagegen unter die letzteren das von der Nationalbank übrigens schon früher im Einvernehmen mit der Regierung eingeführte Anweisungsgeschäft aufgenommen. Unterm 2. V. 1842 wurde eine Giroanstalt bei der Bank errichtet.

Nach den beiden Privilegien von 1817 und 1841 waren die durch die Bank ausgegebenen Banknoten, für deren Deckung durch Metall ein bestimmtes Verhältnis nicht vorgeschrieben war, ein Zahlungsmittel, zu dessen Annahme zwar im Privatverkehr kein Zwang stattfand, das aber die ausschließliche gesetzliche Begünstigung genoß, daß es bei Zahlungen an öffentliche Kassen für bares Geld angenommen werden mußte. Die Noten mußten auf Verlangen des Ueberbringers von der Bank sofort gegen Silber umgewechselt werden.

3. Einstellung der Barzahlungen 1848. Emission von Staatspapiergeld. Durch 30 Jahre, von 1818 bis 1848, hielt die Nationalbank ihre Barzahlungen aufrecht und genoß das vollste Vertrauen des Publikums, obgleich der Stand ihres Metallschatzes durch große politische Ereignisse wiederholt sehr ungünstig beeinflusst wurde; so durch die französische Julirevolution von 1830 und die darauf folgende Erhebung Polens, so ferner durch die orientalischen Wirren von 1840. Ende 1831 betrug das Verhältnis des damals auf 12,781 Mill. Gulden R. M. herabgesunkenen Metallschatzes der Bank zu dem gleichzeitigen Notenumlaufe derselben 1:9,70; Ende 1840

stellte sich dasselbe noch ungünstiger, nämlich auf 1:10,77.

Ermöglicht wurde die Aufrechthaltung des Kredites der Bank dadurch, daß bis zum Jahre 1848 die Bilanz derselben dem Publikum unbekannt war und der Stand der Bank geheim gehalten wurde. Bis zu dem letzteren Jahre war jedoch infolge der Geschäfte der Bank mit der Finanzverwaltung die Schuld des Staates an die Bank auf 126 1/2 Mill. Gulden R. M. angewachsen und betrug also damals mehr als das 4fache des Bankfonds.

Die im Gefolge der französischen Februarrevolution von 1848 in der österreichischen Monarchie ausgebrochenen inneren Wirren, zu denen bald auch noch der Krieg gegen Sardinien hinzukam, führten zuerst zu einer anfänglich nur beschränkten Einstellung der Barzahlungen der Bank. Der Metallschatz derselben, noch im Juni 1847 über 79 1/2 Mill. Gulden R. M., sank namentlich infolge der Geldsendungen nach Italien in den auf den Ausbruch der Februarrevolution folgenden 3 Monaten um mehr als 43 Mill. Bergänglich hatte die Bankdirektion das durch Gerüchte von der bevorstehenden Zahlungseinstellung der Bank erschreckte Publikum dadurch zu beruhigen versucht, daß sie mit Kundmachung vom 5. III. 1848 den Stand der Bank vom 29. II. 1848 veröffentlicht hatte. Dieser erste publizierte Stand wies einen Metallschatz von 65,058 und einen Banknoten-umlauf von 214,146 Mill., sonach ein Verhältnis des Metallschatzes zum Notenumlaufe wie 1:3,29 auf. Der Eskompte war mit 86,295, der Lombard mit 12,602, die Schuld des Staates an die Bank mit 81,387 Mill. angegeben. Dieser Stand (von nun an wurde der Stand der Bank regelmäßig, zuerst allmonatlich, seit Januar 1863 aber allwöchentlich veröffentlicht) gab jedoch insofern kein geraues Bild der Lage, als sich unter den eskomptierten Effekten 50 Mill. Anweisungen der k. k. Staatszentrakasse befanden, welche ebenfalls eine Forderung der Bank an den Staat bildeten.

Der veröffentlichte Ausweis beruhigte nicht, das Rückströmen der Banknoten zur Verwechslung dauerte fort. Die Bankdirektion sah sich daher genötigt, mit Kundmachung vom 21. V. 1848 die Verwechslung der Banknoten gegen Silber zu beschränken und dieselbe bald darauf gänzlich einzustellen. Ein nachträglich durch das kaiserl. Patent vom 2. VI. 1848 genehmigtes Regierungszirkular vom 22. V. 1848 verlieh den Noten der Nationalbank Zwangskurs.

In demselben Jahre 1848 erfolgte seitens der österreichischen Finanzverwaltung die Emission verzinslichen österreichischen Staatspapiergeldes (5/oiger, später 3/oiger „Kasse-

anweisungen“ und „Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte“), das anfänglich nur bei allen öffentlichen Kassen statt baren Geldes angenommen werden mußte, in der Folge aber auch im Privatverkehre Zwangskurs erhielt. Gleichzeitig setzte der ungarische Reichstag ebenfalls mit Zwangskurs ausstattete, unverzinsliche ungarische Staatsnoten (zu 1 und 2 fl.) im Gesamtbetrage von ca. 4 Mill., wovon ungefähr 1,9 Mill. durch einen bei der Fester ungarischen Kommerzbank deponierten Metallschatz gedeckt waren, in Umlauf. Zu der beabsichtigten Gründung einer „ungarischen Nationalbank“ kam es jedoch nicht. Dieser Notenemission folgte dann vom August 1848 angefangen die Ausgabe ungedeckter ungarischer Staatsnoten, und zwar setzte zunächst der ungarische Reichstag, ohne königliche Sanction, 42 Mill., und später nach dem Ausbruche des offenen Aufstandes in Ungarn die revolutionäre provisorische Regierung weitere 63 Mill. solcher ungedeckter Noten (später „Kossuthnoten“ genannt) mit Zwangskurs in Zirkulation. Im April 1849 wurde von der österreichischen Finanzverwaltung für das lombardisch-venetianische Königreich ein eigenes verzinsliches Staatspapiergeld („Viglietti del Tesoro“) geschaffen, das gleichfalls Zwangskurs erhielt.

Diese Ueberflutung der Monarchie mit Papiergeld hatte zur Folge, daß ungeachtet schon im April 1848 ein Ausfuhrverbot für Gold- und Silbermünzen erlassen worden war, nicht nur die kursierende Münze, welche seit der Beschränkung der Barzahlungen seitens der Bank Agio erlangt hatte, sondern auch die Silberscheidemünze sehr reich vollkommen aus dem Verkehre verschwand. Um dem Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, setzte die ungarische revolutionäre Regierung Ende 1848 Staatsnoten zu 30 Kreuzern und 15 Kreuzern in Umlauf, während die österreichische Finanzverwaltung 1849 papiererne „Münzscheine“ zu 10 Kreuzern und 6 Kreuzern ausgab. Allgemein wurde auch unter der Bevölkerung die Ausgabe von Privatgeldscheinen sowie das Zerbrechen der Ein Guldennoten der Nationalbank in 4 Teile zu 15 Kreuzern üblich, ein Vorgang, welchen die Bankdirektion zu dulden genötigt war. Die Schuld des Staates an die Bank war bis Ende 1849 auf über 189 Mill. Gulden *R. M.* angewachsen.

4. Einziehung des Staatspapiergeldes durch die Bank. Nach Beendigung des Krieges mit Sardinien und nach Herstellung der Ruhe im Innern schritt die österreichische Regierung ungehämt an die Ordnung des während der Revolution und der kriegerischen Ereignisse in furchtbare Verwirrung geratenen GeldweSENS.

Die vom ungarischen Reichstage und später

von der revolutionären provisorischen Regierung in Ungarn ausgegebenen ungedeckten „Kossuthnoten“ im Gesamtbetrage von 105 Mill. Gulden *R. M.* waren schon im Februar 1849 für ungültig erklärt, und der Besitz derselben verboten worden. Gleichzeitig waren die auf Grund teilweiser Metalldeckung emittierten ca. 4 Mill. ungarische 1 fl.- und 2 fl.-Noten von der Nationalbank zur Einlösung gegen Banknoten übernommen worden.

Für die eingelösten Beträge erhielt die Bank 3%ige österreichische Kasseanweisungen. Die Ausgabe von Privatgeldzeichen und das Zerbrechen von Banknoten wurde unterjagt. Die Münzscheine sollten in bestimmten Terminen gegen Scheidemünze eingezogen werden. Die lombardisch-venetianischen Treasorscheine wurden durch in 25 Jahren rückzahlbare, auf die Grundsteuer des lombardisch-venetianischen Königreichs sicher gestellte Obligationen ersetzt.

Das übrige verzinsliche Staatspapiergeld, bestehend aus den 5%igen und 3%igen Kasseanweisungen und den Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, sowie die weitere, aus den seit 12. V. 1848 ausgegebenen, auf die Grundner Saline hypothetizierten Partialhypothekaranweisungen bestehende, schwebende Schuld wurde nach der Allerhöchsten Entschließung vom 13. IX. 1849 in „Reichsschatzscheine“ umgestaltet, welche ein in den Appoints von 100 fl. *R. M.* und darüber mit 3% verzinsliches, in den Appoints unter 100 fl. aber unverzinsliches Staatspapiergeld bildeten und in allen Kronländern mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches Zwangskurs genossen. (Ungeachtet der kaiserl. Entschließung vom 13. IX. 1849 hat jedoch die Emission von Partialhypothekaranweisungen [Salinenscheinen] nie ganz aufgehört.)

Nach dem Patente vom 15. V. 1851 sollte das gesamte im Umlauf befindliche Staatspapiergeld, solange der Zwangskurs mit demselben verbunden sein würde, nicht über den Betrag von 200 Mill. Gulden *R. M.* vermehrt werden. Die Einziehung desselben sollte allmählich stattfinden.

Bezüglich jener Schuld des Staates an die Nationalbank, welche durch die während der kriegerischen Ereignisse gewährten Kredite, durch Eskomptierung von Anweisungen der Staatszentrakasse, durch im Besitze der Bank befindliches Staatspapiergeld u. entstanden war, wurden durch die beiden zwischen der Finanzverwaltung und der Bank geschlossenen Uebereinkommen vom 6. XII. 1849 und vom 23. II. 1852 die Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalitäten festgesetzt. Die Schuld des Staates an die Bank war bis anfangs 1852 durch Rückzahlungen aus der

sardinischen Kriegsentzädigung sowie aus Anlehensgeldern auf 121,699 Mill. gesunken.

Zur Verminderung des Banknotenumlaufes und zur Stärkung des Barfonds der Bank wurde unterm 9. V. 1853 die Ausgabe der 49379 Reserverbankaktien beschlossen, welche in den Jahren 1853 und 1854 gegen Einzahlung von je 800 fl. ö. W. Banknoten emittiert wurden.

Untern 23. II. 1854 wurde neuerlich ein Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank abgeschlossen, nach welchem das ganze mit Zwangskurs im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld, dessen Gesamtsumme auf 149,88 Mill. Gulden ö. W. geschätzt wurde (wie sich später zeigte, waren um 50 Mill. mehr im Umlaufe), der Nationalbank übertragen wurde und von ihr gegen Banknoten umgewechselt werden sollte. Staatspapiergeld mit Zwangskurs sollte in Zukunft nicht mehr ausgegeben werden. Die Staatsverwaltung haftete der Bank für das von ihr übernommene Staatspapiergeld und verpflichtete sich, bis zur vollständigen Begeleichung desselben jährlich mindestens 10 Mill. an die Bank, der gleichzeitig die Zolleinkünfte verpfändet wurden, zu bezahlen. Veranlassung zu dieser Transaktion gab die Befürchtung der Finanzverwaltung, es könne sich zwischen dem umlaufenden Staatspapiergelde und den Noten der Bank, die bisher mit dem ersteren gleichen Kurs gehalten hatten, ein Kursunterschied herausbilden.

Die Schuld des Staates an die Bank, welche durch die Einlösung des Staatspapiergeldes rasch wuchs und am 31. VIII. 1854 bereits 268 Mill. betrug, wurde durch Zuweisung eines Betrages von 168 Mill. aus dem großen Nationalanlehen von 1854 vorübergehend herabgemindert, stieg aber infolge von neuen Vorschüssen an den Staat, vorzüglich zu Rüstungszwecken während des Krimkrieges bis Ende 1854 wieder auf 294 Mill.

5. Einführung der Drittelddeckung. Vorübergehende Aufnahme der Barzahlungen. Mit großer Energie schritt Freiherr von Bruck, seit Jänner 1855 österreichischer Finanzminister, daran, die Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens der Nationalbank vorzubereiten.

Mit Uebereinkommen vom 18. X. 1855 wurden der Bank Staatsdomänen im Gesamtschätzungswerte von 156 Millionen zur Verwaltung und Veräußerung übergeben, deren Erlös zur Herabminderung der Bankforderung dienen sollte. Gleichzeitig wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. X. 1855 eine Hypothekarkreditabteilung bei der Bank ins Leben gerufen. Durch die Gründung dieser Abteilung, welche nach dem Muster des französischen Crédit

foncier organisiert, bestimmt war, Pfandbriefe auszugeben, sollte nicht nur die Veräußerung der Staatsdomänen erleichtert und dem mit der Durchführung der 1848 beschlossenen Grundentlastung immer dringlicher gewordenen Bedürfnisse nach Realcredit abgeholfen, sondern gleichzeitig auch eine Stärkung des Barfahes der Bank bewirkt werden, indem für die Hypothekarkreditabteilung eine neue Emission von 50000 Bankaktien, welche mit 700 fl. ö. W. in Silber oder in Banknoten unter Vergütung des jeweiligen Silberagio's einzuzahlen waren, veranstaltet wurde. Tatsächlich gelang es auch, den Barfah der Bank von 49,41 Millionen Ende 1855 bis Ende 1857 auf 98,04 Millionen zu heben.

Hierdurch wurde es der Bank möglich, bei Ausbruch der großen Handelskrise von 1857 der Stadt Hamburg, welche von der Krise sehr hart betroffen, sich vergeblich nach Berlin um Hilfe gewendet hatte, mit Ermächtigung der österreichischen Regierung im Dezember des genannten Jahres ein Darlehen von über 10 Millionen Mark Banco (27% auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, sonach = ca. 7 200 000 fl. ö. W.) in Silberbarren, zu 6% verzinlich und Ende 1858 rückzahlbar, zu gewähren. Im Jänner 1858 kam hierzu noch ein weiteres Darlehen an die Stadt Hamburg von über 5 Millionen Mark Banco in Devisen auf London und Hamburg. Das letztere Darlehen gelangte bereits Ende Februar, das erstere im Juni 1858 zur Rückzahlung.

„Der Hauptanteil an der günstigen Wendung (der Krisis in Hamburg) ist vorzugsweise dem moralisch hebenden Eindruck zuzuschreiben, welchen die großartige Hilfe Oesterreichs hervorrief“ (Max Wirth).

Der am 24. I. 1857 zwischen Oesterreich und dem Fürstentume Liechtenstein einerseits und den durch die Münzkonvention von 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossene Münzvertrag, mit welchem für Oesterreich statt des früheren 20 fl.-Münzfußes, der sogenannten Konventionmünze (20 fl. auf die kölnische Mark = 233,89 Gramm fein Silber), der 45 fl.-Fuß, die noch heute bestehende „Oesterreichische Währung“ (45 fl. auf das Münzpfund = 500 Gramm fein Silber), angenommen wurde, bestimmte unter anderem, daß keiner der vertragenden Staaten berechtigt sei, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen sei, daß solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung bestehenden Ausnahmen sollten längstens bis zum 1. I. 1859 zur Abstellung

gebracht werden. Mit letzterem Tage sollte somit die Nationalbank spätestens ihre Barzahlungen wieder aufnehmen.

Die Kaiserliche Verordnung vom 30. VIII. 1858 bestimmte, daß die Nationalbank vom 1. XI. 1858 angefangen, mit welchem Tage die neue österreichische Währung der alleinige Münzfuß des gesamten Kaisertums wurde, nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. ausgeben dürfe. Für diese Noten wurde zum erstenmal ein bestimmtes Deckungsverhältnis vorgegeschrieben; wenigstens ein Drittel der umlaufenden Banknoten mußte mit Silber oder eventuell auch mit Gold, der Rest aber mit statutenmäßig eskomptierten oder beliebigen Krediteffekten (Wechseln, Darlehenspfändern) bedeckt sein. Behufs Einziehung der auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 fl. wurde die Bank mit der Kaiserlichen Verordnung vom 26. XII. 1858 ermächtigt, auf 1 fl. O. W. lautende Noten bis zum Betrage von 100 Millionen hinauszugeben. Auf diese letzteren Noten fanden die erwähnten Bedeckungsvorschriften keine Anwendung; dieselben wurden durch die der Bank übergebenen Staatsgüter gedeckt. Der Zwangskurs der Noten blieb.

Zur Herabminderung der Schuld des Staates an die Bank und zur Erhöhung des Metallschazes der letzteren wurden der Bank mit Uebereinkommen vom 26. XII. 1858 seitens der Finanzverwaltung über 23 Millionen Gulden O. W. in von den Staatsgütern herrührenden Grundlastungsobligationen und 30 Millionen Gulden O. W. aus dem in klingender Münze zahlbaren Rauffschillinge für die 1858 um 100 Millionen Gulden O. W. an die Südbahngesellschaft verkauften Staatseisenbahnlivnien zugewiesen. Noch früher, als es ihr vorgeschrieben war, bereits am 6. IX. 1858, hatte die Nationalbank die Barzahlungen wieder aufgenommen.

Die Bank löste alle ihre auf österreichische Währung lautenden Banknoten dem Ueberbringer bei Vorweisung in Silbermünze (Silbergulden und Viertelgulden) ein, und obwohl das Land seit zehn Jahren kein Hartgeld zirkulieren gesehen hatte, war der Begehr doch insofern ein so mächtiger, als in den acht Monaten von September 1858 bis April 1859 der Münzstand der Bank sich nur um 9,57 Mill., von 114,94 auf 105,36 Mill. fl. verminderte.

6. Drittes Privilegium der Nationalbank. (Peel'sches Kontingentierungssystem). Der im April 1859 ausbrechende italienische Krieg führte jedoch eine abermalige Zerrüttung des österreichischen Geldwesens herbei. Die neuen und sehr bedeutenden Ansprüche des Staates an die Bank hatten zunächst die Folge, daß die letztere am 25. IV. 1859 die

Barzahlungen wieder einstellte. Die Schuld des Staates an die Bank wuchs, da die Kosten des Krieges fast ausschließlich aus Vorküssen der letzteren bestritten wurden, bis Ende 1859 auf die bis dahin noch nicht erreichte Höhe von über 300 Mill. fl. O. W. Inzwischen war die Bank ermächtigt worden, auch Banknoten zu 5 fl. O. W. auszugeben, für welche die Deckung in vom Staate verpfändeten Staatsschuldverschreibungen bestand.

Das rasch steigende Silberagio bewirkte abermals ein vollständiges Verschwinden des Bargeldes, selbst der Scheidemünze, aus dem Verkehr, so daß die Regierung im November 1860 sich zur Emission von 12 Mill. fl. Münzscheinen zu 10 Kreuzern entschließen mußte. Bald nachdem Oesterreich (Februar 1861) wieder in die Reihe der konstitutionellen Staaten getreten war, begannen sowohl die Regierung als der Reichsrat, sich mit der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank zu beschäftigen. Nach langen Beratungen kam das G. vom 27. XII. 1862 zustande, welchem sich die Bank zu unterwerfen erklärte. In Gemäßheit desselben wurde die Schuld des Staates an die Bank bis Ende 1866 auf 80 Millionen herabgemindert, und letztere Summe dem Staate für die Dauer des Privilegiums als permanentes Darlehen belassen, wofür der Staat nur bedingt eine Verzinsung zu leisten hatte, indem derselbe von der Bank als Entgelt für die Verlängerung des ausschließlichen Rechtes der Notenausgabe sich ausbedang, daß er als Verzinsung höchstens eine jährliche Pauschalsumme von 1 Million, und auch diese nur in jenen Jahren und nur insoweit an die Bank zu entrichten hatte, als dies zur Ergänzung der Dividende der Bankaktien auf 7% notwendig sein sollte. An Stelle des noch bis 31. XII. 1866 währenden 2. Privilegiums von 1841 wurde der Bank ein modifiziertes, neues (drittes) Privilegium mit der Gültigkeit bis zum 31. XII. 1876 verliehen.

In dem neuen Privilegium wurde statt der bisherigen Dritteldeckung die direkte Kontingentierung nach dem Systeme der Peel'schen Bankakte eingeführt. Die Höhe des ohne Rücksicht auf den Metallvorrat der Bank in statutenmäßigen Geschäften ausgebenen Notenkontingents wurde mit 200 Mill. fl. O. W. festgesetzt. Der diese Summe übersteigende Betrag der umlaufenden Noten mußte Gulden für Gulden durch Edelmetall, die auf Rechnung des Kontingents ausgegebenen Noten mußten durch eskomptierte oder beliebige Effekten, durch eingelöste verfallene Coupons von Grundlastungsobligationen oder durch eingelöste, zur Wiederveräußerung geeignete Bankpfandbriefe, welche

letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen nicht überschreiten und nur mit $\frac{2}{3}$ des Nennwertes als Bedeckung angenommen werden durften, gedeckt sein.

Die diesen Vorschriften entsprechende metallische bezw. bankmäßige Bedeckung der Noten sollte bis Ende 1866 hergestellt sein, und im Jahre 1867 die Wiederaufnahme der Barzahlungen erfolgen.

In den Geschäftskreis der Bank wurde nunmehr auch der Handel mit Edelmetall und Devisen, die Besorgung von kommissionsweisen Geschäften für Rechnung des Staates und die Einlösung verfallener Coupons von Grundentlastungsobligationen aufgenommen.

Der Bankfonds, bisher 104 875 800 fl. R. M. = 110 119 590 fl. O. W., wurde mit 110 250 000 fl. O. W. festgesetzt, welsch letzterer Betrag dadurch erreicht wurde, daß die Bank dem Aktienkapitale aus reservierten Gewinnbeträgen 130 410 fl. O. W. zuwies. Jede Aktie gewährte einen gleichen Anteil an dem gesamten Bankvermögen.

Die entscheidende Bedeutung dieses unter Mitwirkung des österreichischen Reichsrates zustande gebrachten neuen Bankstatutes lag aber in der gänzlichen Lostrennung der Bank von den Finanzen des Staates und in der nun zum erstenmale der Verwaltung der Bank eingeräumten vollen Unabhängigkeit gegenüber der Regierung.

Das neue Privilegium trat mit 14. I. 1863 in Wirksamkeit.

Die Abzahlungen seitens des Staates wurden ordnungsmäßig geleistet, und die Bank selbst wirkte angesichts der ihr bevorstehenden Aufgabe der Barzahlung durch Realisierung von Effekten und durch eine zielbewußte Geschäftspolitik daraufhin, ihren Notenumlauf zu vermindern. Ende April 1866 erschien die Bank vollkommen konsolidiert; der Banknotenumlauf, Ende Jänner 1863 noch 417,24 Mill., war auf 337,92 gefallen, auf 124,13 Mill. herabgesunken, fand mit diesem Betrage nahezu in dem Aktienkapitale der Bank von 110 $\frac{1}{4}$ Mill. fl. ihre Deckung und mußte gemäß Uebereinkommen noch bis Ende 1866 auf 80 Mill. fl. reduziert werden; der Metallschatz inklusive der Devisen betrug 132,28 Mill., gleich 39,1 % des Notenumlaufes, der Eskompte stellte sich auf 112,71, der Lombard auf 42,52 Mill. Die Aufnahme der Barzahlungen war vorbereitet, das Silberagio auf 105 gesunken.

7. Aermalige Emission von Staatspapiergeld 1866. Der Krieg von 1866 zerstörte wieder, was in den vorhergehenden Jahren mühsam aufgebaut worden war. Die Regierung sah sich außer Stande, die zum Kriege erforderlichen Mittel im Anlebenswege auf-

zubringen, und schritt daher neuerdings ungeachtet des der Bank erteilten ausschließlichen Notenprivilegiums und entgegen dem von der Bank feierlich ausgebrochenen Proteste, zur Ausgabe von Staatsnoten. Mit O. v. 5. V. 1866 wurden die im Umlauf befindlichen Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. zu Lasten des Staatschatzes übernommen und zu Staatsnoten erklärt. Die Bank, welche ihren Barschat bei Ausbruch des Krieges eiligst donauabwärts geführt und in der Festung Komorn geborgen hatte, mußte den Gesamtbetrag dieser Noten — 112,4 Mill. fl. — dem Staate in Banknoten höherer Abschnitte erfolgen.

Das O. v. 25. VIII. 1866 verfügte den Umtausch dieser „Staatsnoten der Banknotenform“ gegen förmliche Staatsnoten, sowie die weitere Emission von Staatsnoten bis zum Gesamtbelaufe von 300 Mill. fl., zu welchem Zwecke 1867 auch eine Kategorie der Staatsnoten zu 50 fl. geschaffen wurde. Da die Rücklösung von Partialhypothekaranweisungen namhafte Beträge erforderte, deren Ausbringung unter den finanziellen Bedrängnissen des Kriegesjahres 1866 Schwierigkeiten verursachte, wurde eine event. Ausdehnung der Staatsnotenemission bis auf 400 Mill. fl. als zulässig erklärt, indem der Staatsnotenumlauf mit dem auf 100 Mill. fl. begrenzten Umlaufe der Partialhypothekaranweisungen in der Art in Verbindung gebracht wurde, daß die Summe der zirkulierenden Staatsnoten und jene der im Umlaufe befindlichen Partialhypothekaranweisungen („Salinenscheine“) zusammen den Betrag von 400 Mill. fl. nicht überschreiten durfte. 1868 wurden statt der 12 Mill. Münzscheine von 1860, die gegen Scheidemünze eingezogen wurden, weitere 12 Mill. in Staatsnoten emittiert, so daß der Notenumlauf in Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen dermalen 412 Mill. beträgt.

Die Bank, welche während des Krieges von 1866 ungeachtet ihres Protestes durch Gesetz verhalten worden war, dem Staate einen unverzinslichen Vorrschuß von 60 Mill. in Banknoten zu machen, und aus deren Schatz auch die Kriegssentschädigung von 30 Mill. fl. O. W. an Preußen bezahlt worden war, erhielt die vorgestreckten Summen 1867 wieder zurück; die Schuld des Staates blieb also nur mit 80 Mill. ausstehend.

Die der Bank im Jahre 1855 verpfändeten Staatsgüter wurden, soweit sie nicht veräußert worden waren, 1866 und anfangs 1867 wieder an das Aerar zurückgestellt, nachdem die Banfnoten zu 1 fl., zu deren Sicherstellung sie gewidmet waren, ihre Natur verändert hatten und Staatsnoten geworden waren. Die mit Zwangskurs umlaufenden

Staatsnoten, welche, obwohl ungedeckt, doch von 1866 an bis heute mit den gesetzmäßig mit metallischer oder bankmäßiger Deckung versehenen Banknoten gleichen Kurs behalten haben, machten aber die Aufnahme der Barzahlungen seitens der Bank, obwohl die letztere vollkommen solvent war, damals und seither unmöglich.

8. Die Nationalbank nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1868. Bei der Ende 1867 zustande gekommenen dualistischen Gestaltung der Monarchie, vermöge welcher die Beziehungen der österreichischen Lande („der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“) einerseits und jene der ungarischen („der Länder der ungarischen Krone“) andererseits zu einander hinsichtlich der aus der pragmatischen Sanktion sich ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten und hinsichtlich der allgemeinen Staatsschuld definitiv geordnet, die auf das Geld-, Münz- und Bankwesen bezüglichen Angelegenheiten aber der selbständigen Entscheidung der beiderseitigen Legislativen zugewiesen wurden, war über die Notenbank der Monarchie mit Stillschweigen hinweggegangen worden. Die Bank, obwohl in der faktischen Ausübung ihres Privilegiums in Ungarn nicht gehindert, entbehrte daselbst der gesetzlichen Anerkennung, und das Haftungsverhältnis der beiden Staaten an der 80 Millionen-schuld blieb eine offene Frage. Man wollte die ohnedem ungemein schwierige Arbeit des ersten Ausgleiches von 1867 nicht noch durch Aufwerfen der Bankfrage erschweren. Die Bank, deren von der österreichischen Legislative verliehenes Privilegium vom Jahre 1863 noch bis Ende 1876, beziehungsweise bei nicht rechtzeitigem Zustandekommen einer Entscheidung der Gesetzgebung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Privilegiums bis Ende 1877, zu wahren hatte, war sonach in den ungarischen Ländern zunächst nur toleriert.

Außer stande, in dieser durch staatsrechtliche und politische Verhältnisse geschaffenen Lage eine Wendung herbeizuführen, erhob die Bank zunächst Anspruch auf Entschädigung für die durch die Staatsnotenemission geschehene Verletzung ihres entgeltlich und vertragsmäßig erworbenen Privilegialrechtes, welche in einer empfindlichen Schwächung der Erträgnisse der Bank (zum ersten Male seit 1819 sank 1867 die Dividende der Bankaktien unter 7%), ihren Ausdruck fand.

Diese Entschädigung wurde zunächst durch die mit G. vom 13. XI. 1868 verfügte Herabsetzung des Bankfonds von 110 $\frac{1}{4}$ auf 90 Mill. fl. De. W. gewährt. Die Verminderung geschah durch Rückzahlung von 135 fl. De. W. auf jede Aktie. Ferner wurden mit Finanzministerialerlaß vom 30. X. 1868 einige

Änderungen der Bankstatuten verfügt, von denen angenommen wurde, daß sie geeignet wären, die sehr reduzierten Erträgnisse der Bank zu verbessern. Der Bank wurde durch diesen Erlaß gestattet, zur bankmäßigen Notenbedeckung auch Devisen zu verwenden; sie erhielt das Recht, verzinsliche Depositen zu übernehmen und kommissionsweise Geschäfte zu besorgen. Außerdem wurden ihr hinsichtlich ihrer übrigen Geschäftszweige mehrere Erleichterungen gewährt. Bezüglich der 80 Millionen-schuld mußte sich die Bank damit begnügen, dieselbe als eine ungeteilte Schuld der österreichischen Finanzen zu betrachten.

Als während des deutsch-französischen Krieges die Verwertung der Devisen infolge der Unmöglichkeit, große Goldsummen von England über Deutschland nach Wien zu ziehen, Schwierigkeiten begegnete, wurde die Bank vorübergehend (vom 29. VII. 1870 bis 12. III. 1871) ermächtigt, die in ihrem Besitze befindlichen Devisen bis zur Maximalgrenze von 33 Mill. Gulden in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes einzurechnen. Da Oesterreich mit Vertrag vom 13. VI. 1867 aus dem deutschen Münzvertrage von 1857 ausgeschieden war, und man bei dem 1867er Ausgleich die Einführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn in Aussicht genommen hatte, so benutzte die Nationalbank das im Jahre 1871 eintretende Steigen des Silberpreises (von Dezember 1871 bis September 1872 stand Silber in London zwischen 61 $\frac{1}{2}$ und 60 $\frac{1}{2}$), um einen bedeutenden Teil ihres Silberschatzes gegen Gold umzusetzen. Von Ende 1870 bis Ende 1874 erhöhte sich der Goldvorrat der Bank von 1,4 Mill. auf 72,7 Mill. Die Bestimmung des Statutes von 1863, wonach nur der vierte Teil des Metallschatzes in Gold angelegt sein durfte, wurde mit dem G. vom 18. III. 1872 aufgehoben.

Die im Mai 1873 ausgebrochene Spekulationskrise führte zu einer zeitweiligen Suspendierung der Bankakte. Während der Zeit vom 14. V. 1873 bis 13. X. 1874 war die Bank ermächtigt, statutenmäßig Wechsel zu eskomptieren oder Effekten zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensumme an ihr Kontingent von 200 Mill. fl. gebunden zu sein. Die tatsächliche Ueberschreitung des letzteren hielt sich jedoch in bescheidenen Grenzen.

Im übrigen blieb die Nationalbank von der in kurzer Zeit zu furchtbarer Ausdehnung gelangten wirtschaftlichen Krise, welche nicht nur zahlreiche, während der vorausgegangenen Periode der Ueberspekulation entstandene Institute hinwegsetzte, sondern auch alte, große Banken ins Bankrott brachte, unberührt.

„Inmitten der hoch und immer höher gehenden Wogen einer jammervollen Sintflut stand diese Nationalbank als ein Wall da, an dem die Fluten des Mißtrauens sich brachen. Diese österreichische Nationalbank, trotz ihrer eigenen, von anderen verschuldeten Insolvenz zeigte sich gleichwohl, scheinbar ein Widerspruch und dennoch mit den Thatsachen im Einklange, wiederum als eines „der bestmünderten, durchaus konsolidierten Kreditinstitute Europas“, wie die Schöpfer der Staatsnoten Anno 1867 sie nannten; auf ihr ruhten trotzwohl die Blicke aller Verzweifelten wie aller Gleichmütigen, sie war inmitten des allseitigen Kreditzusammenbruchs nicht bloß die Retterin, sondern auch die einzig sichere Bewahrerin, schier „die einzig Gesunde unter lauter Siechen“ (Neuwirth).

9. Umgestaltung der privilegierten österreichischen Nationalbank in die „Oesterreichisch-ungarische Bank“ 1878. Als der im Jahre 1867 zwischen Oesterreich und Ungarn auf zehn Jahre abgeschlossene Ausgleich zur Erneuerung kam, konnte die im Jahre 1867 in Schwere belassene definitive Regelung der Bankfrage um so weniger länger aufgeschoben werden, als das dritte Privilegium der Nationalbank mit 31. XII. 1876, bezw. mit 31. XII. 1877, zu Ende ging.

Noch ehe die Ausgleichsverhandlungen mit Oesterreich begannen, machte sich in Ungarn, in gleicher Weise wie 1848, eine starke Strömung für die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank geltend, welcher auch die ungarische Regierung glaubte, Rechnung tragen zu müssen. Da aber das notwendige Kapital für eine solche Bank im Lande selbst nicht zu beschaffen war, wendete sich die ungarische Regierung an das Ausland, und es wurden auf den europäischen Geldmärkten Versuche wegen Errichtung einer selbständigen ungarischen Bank gemacht.

Das ausländische Kapital verlangte jedoch die Sicherstellung des Notenmonopols, das Ungarn nur auf 10 Jahre gewähren wollte, auf eine längere Reihe von Jahren und machte außerdem das Zustandekommen einer ungarischen Notenbank von der vorherigen Herstellung der Valuta abhängig. Ohne Herstellung der Valuta hätte eine selbständige ungarische Bank gleich am ersten Tage ihrer Funktion zur Ausgabe von Noten mit Zwangskurs ermächtigt werden müssen. Da die Idee der selbständigen ungarischen Bank sich als unausführbar erwies, wendete sich der ungarische Finanzminister nun (April 1876) an die Aktiengesellschaft der Privilegierten österreichischen Nationalbank selbst und empfahl derselben, in Ungarn eine eigene ungarische Bank auf Basis der gegenseitigen Annahme der Noten (Kartellbanken) zu errichten; dieser Vorschlag wurde aber von der

Nationalbank, welche prinzipiell an einer einheitlichen Verwaltung der Bank festhielt, abgelehnt.

Nunmehr suchten sich zunächst die beiden Regierungen untereinander über die Bankfrage zu verständigen. Nach Punkt 5 der anfangs Mai 1876 veröffentlichten Ausgleichspunktationen sollte zwar die Einheit der Banknote aufrecht bleiben; die Notenbank selbst aber sollte in zwei koordinierte, in Wien und Budapest zu errichtende Bankanstalten zerfallen, die als einigendes Band ein paritätisch zusammengesetztes Zentralorgan beizugehen sollten, welches jedoch nur auf jene Agenden beschränkt sein sollte, „die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen“. Das zur Verwendung im Eskompte- und Darlehensgeschäfte bestimmte Banknotenkontingent von 200 Mill. fl. sollte nach demselben Verhältnisse, in welchem beide Reichshälften zu den gemeinsamen Lasten beitragen (70 zu 30), zwischen Oesterreich und Ungarn geteilt werden.

Im November 1876 wurde seitens der österreichischen Regierung ein auf diejen Grundlagen ausgearbeiteter Entwurf eines Statutes für die „Privilegierte österreichisch-ungarische Bankgesellschaft“ veröffentlicht.

Gleich nach dem Bekanntwerden der „Maipunktationen“ war es klar, daß sich für ein auf Basis derselben entworfenes Bankstatut im österreichischen Parlamente keine Majorität finden, und daß auch die Nationalbank ihre Liquidierung der geplanten Umgestaltung vorziehen würde.

In überzeugendster Weise wies der Generalsekretär der Nationalbank, Ritter von Lucam, in einer umfassenden Denkschrift die vollständige Lebensunfähigkeit einer gemeinsamen Bank mit der von den Regierungen geplanten Organisation nach. Damit waren die Verhandlungen in der Bankfrage auf dem toten Punkte angelangt, der erst dadurch überwunden wurde, daß die österreichische Nationalbank anfangs 1877 selbst mit einem von Lucam ausgearbeiteten „Referentenentwurf zu Statuten der Bank von Oesterreich-Ungarn“ hervortrat, der, die unerläßlichen Bedingungen einer einheitlich verwalteten Notenbank während, alle innerhalb dieses Rahmens möglichen, durch die dualistische Gestaltung der Monarchie gebotenen organischen Veränderungen berücksichtigte. Das Schwergewicht der Bankverwaltung wurde in das Zentralorgan, den Generalrat in Wien, verlegt; als Verwaltungs- und Konsultativorgan wurden in beiden Reichshälften Direktionen mit völlig gleicher Kompetenz und Organisation eingesetzt, deren Wirkungskreis im wesentlichen die Ernennung der Wechselgenossen und die

Festsetzung der Individualkredite für die in dem Bereiche jeder der beiden Direktionen ansässigen Firmen und Personen und die Verteilung der ihnen vom Generalrate zugewiesenen Gesamtquotationen für Eskompte- und Darlehensgeschäfte unter die in ihrem Staatsgebiete befindlichen Bankanstalten umfaßte. Der Generalrat sollte aus einem von der Krone ernannten Gouverneur und 14 von der Generalversammlung der Bankaktionäre gewählten Generalräten, wovon vier ungarische Staatsbürger sein sollten, bestehen, und aus seiner Mitte 2 Vizegouverneure, und zwar einen österreichischer und einen ungarischer Staatsbürgerverfasser, wählen, welche den Vorsitz in den Direktionen in Wien, respektive in Budapest, führen sollten. Das Verhältnis der Bank zu den beiden Staatsverwaltungen wurde vollkommen paritätisch geregelt.

Dieser „Referentenentwurf“ wurde nun, nachdem die Mailpunktionen von 1876 auch seitens der ungarischen Regierung fallen gelassen worden waren, den neuen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen anfangs 1877 zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich einer Reihe von Punkten fand auch eine Einigung zwischen Oesterreich und Ungarn auf Basis des Lucam'schen Bankprojektes statt; in 3 Punkten konnte jedoch eine Vereinbarung nicht erzielt werden:

1) forderte Ungarn von dem Notenkontingente von 200 Mill. eine fixe Quotation von 60 Mill. zur ausschließlichen Verwendung für das Eskompte- und Darlehensgeschäft auf den ungarischen Bankplätzen, welche Quotation Oesterreich bloß mit 50 Mill. zugehen wollte;

2) ergaben sich Differenzen hinsichtlich der Kompetenz des Zentralorganes und der Direktionen und

3) hinsichtlich der Zusammensetzung des Zentralorganes.

Der letztere Punkt war der wichtigste. Nach dem Lucam'schen Projekte sollte der ungarischen Reichshälfte durch die Bestimmung, daß 4 Generalräte ungarische Staatsangehörige sein müßten, unter allen Umständen eine Vertretung im Generalrate gewahrt bleiben. Die übrigen 10 Generalräte sollten ohne Rücksicht auf ihre österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit gewählt werden, die letztere wäre also von der größeren oder geringeren wirtschaftlichen Kraft einer jeden der beiden Reichshälften, resp. davon abhängig geworden, ob die österreichischen oder die ungarischen Aktionäre in der Generalversammlung die Majorität erlangt hätten.

Im österreichischen Reichsrate wurde jedoch die Besorgnis laut, es könnten unter diesen

Umständen die ungarischen Aktionäre einmal das Uebergewicht erlangen, und dann eventuell der ganze Generalrat ungarisch, und die Bank damit ein spezifisch ungarisches Institut werden. Man erklärte sich also bereit, selbst 5 Generalratsstellen für ungarische Staatsbürger zu reservieren, forderte aber, daß die übrigen 9 Generalratsmitglieder österreichische Staatsbürger sein müßten.

Dieser Forderung bezeugte Ungarn mit dem energischen Begehren einer paritätischen Zusammensetzung des Generalrates.

Als die österreichische Regierung sich hiergegen ablehnend verhielt, brach das ungarische Ministerium die gesamten Verhandlungen ab und nahm den ursprünglichen Plan der Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank wieder auf. Auf die in deutlicher Weise gegebene Erklärung der Krone aber, daß ein Gesetz über eine selbständige ungarische Bank als eine bedeutliche Lockerung des zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehenden wirtschaftlichen und politischen Verbandes betrachtet werden und deshalb die königliche Sanktion nicht erhalten würde, gab das Ministerium Tisza-Szell untern 6. II. 1877 seine Demission.

Die Lage gestaltete sich nun äußerst kritisch. Wiederholt war davon die Rede, die ganzen Ausgleichsverhandlungen überhaupt fallen zu lassen, den 1867er Ausgleich auf unbestimmte Zeit zu verlängern und die Verhandlungen erst später mit einem neuen ungarischen Ministerium wieder aufzunehmen. Es gelang jedoch nicht, ein anderes lebensfähiges ungarisches Ministerium zu bilden. Endlich nahmen über Intervention der Krone die abgetretenen ungarischen Minister, die mittlerweile die Geschäfte provisorisch weiter geführt hatten, die Unterhandlungen mit der österreichischen Regierung wieder auf.

Bei diesen weiteren Verhandlungen kam nun hinsichtlich der Organisation des obersten Zentralorganes der Bank eine Einigung sowohl zwischen den beiden Reichshälften untereinander als zwischen diesen und der Nationalbank dahin zustande, daß außer dem betreffenden Vizegouverneur noch je zwei Generalräte österreichischer resp. ungarischer Staatsangehörigkeit sein, acht Generalräte aber ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit von der Generalversammlung der Bankaktionäre aus der Mitte dieser Versammlung, an welcher nur österreichische und ungarische Staatsangehörige teilnehmen dürfen, gewählt werden sollten.

Dieses Abkommen wurde in den Parteikonferenzen der Vertretungen beider Reichshälften als annehmbar bezeichnet, und da Ungarn hiermit formell die Gleichberechtigung erreicht hatte, so übernahm das Mini-

sterium Tisza unterm 25. II. 1877 wieder die Regierung.

Zwischen den beiden Regierungen einerseits und der Nationalbank andererseits wurden nun, unter ausgedehnter Benützung des Lucanischen Entwurfes, Statuten einer „Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft“ vereinbart. Die Vereinbarungen erfolgten nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten. Im Interesse eines größeren Einflusses der Staatsverwaltungen auf die Bank forderten die Regierungen die Ernennung der beiden Vizegouverneure der neuen gemeinsamen Bank durch die Krone auf Grund eines Vorschlages des österreichischen, resp. des ungarischen Finanzministers. Die Bank ihrerseits bestand darauf, daß diese Funktionäre von dem Generalrate aus seiner Mitte gewählt werden sollten. Schließlich einigte man sich dahin, daß zwar jeder Vizegouverneur durch den betreffenden Finanzminister der Krone zur Ernennung vorgeschlagen werden, der Finanzminister aber bei seinem Vorschlage an einen von dem Generalrate der Bank zu erstattenden Ternaorschlag gebunden sein sollte.

Ferner wurde von beiden Regierungen, obwohl die Bank durch die Belastung des unverzinslichen Darlehens von 80 Mill. fl. für das Privilegium bereits ein namhaftes Entgelt entrichtete, auch eine direkte Beteiligung der Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Bank verlangt. In dieser Hinsicht wurde vereinbart, daß der Reingewinn der Bank, soweit er 7% des eingezahlten Aktienkapitales übersteige, zwischen den Aktionären und den Staatsverwaltungen zu gleichen Teilen geteilt werden, und von der den Staatsverwaltungen zufallenden Hälfte 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung zukommen sollten. Diese Gewinnanteile der Staatsverwaltungen waren von Fall zu Fall von der 80 Millionen-schuld in Abschreibung zu bringen.

Die ausschließlich in Ungarn zu verwendende fixe Dotation wurde mit 50 Millionen festgesetzt.

Nunmehr war noch das Rechtsverhältnis bezüglich der 80 Millionen-schuld klarzustellen.

Mit Hinweis darauf, daß diese Schuld seinerzeit ohne Mitwirkung der ungarischen parlamentarischen Körperschaften zustande gekommen sei, verweigerte es Ungarn, einen Teil der Schuld zu eigenen Lasten zu übernehmen. Unter dem Druck der Verhältnisse — man fürchtete in Oesterreich, durch eine längere Verzögerung der Ausgleichsverhandlungen die ganze konstitutionelle Entwicklung zu gefährden — kam schließlich auch hierüber eine Einigung zustande. Die 80 Millionen-schuld wurde als eine Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

anerkannt. Oesterreich verpflichtete sich, bei Ablauf des Bankprivilegiums den dann noch unberichtigten Teil dieser Schuld an die Bank zu bezahlen. Ungarn hingegen übernahm die Verpflichtung, in diesem Falle 30% des noch nicht getilgten Restes der Schuld in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu entrichten.

Im Mai 1878, nachdem die zu Ende 1877 abgelaufenen Ausgleichsgesetze, ebenso wie das Privilegium der Nationalbank, inzwischen von Monat zu Monat, zuletzt bis 30. VI. 1878, provisorisch verlängert worden waren, wurde endlich die Gesamtheit der Ausgleichsvereinbarungen von den beiderseitigen Ministerien den Parlamenten vorgelegt. Das unter unjäglichen Schwierigkeiten endlich zustande gebrachte Ausgleichsoperat durfte nach den solidarischen Erklärungen der beiden Regierungen nicht mehr amendiert, sondern mußte unverändert angenommen oder abgelehnt werden. Die Ausgleichsgesetze wurden nach lebhaften Debatten angenommen, in beiden Reichshälften am 28. VI. 1878 publiziert, und hierauf beide Reichsvertretungen geschlossen.

Mit dem österreichischen G. v. 27. VI. 1878 und dem ungarischen XXV. Gesetzartikel vom Jahre 1878 wurde der privilegierten österreichischen Nationalbank das Privilegium als ausschließliche Notenbank der Monarchie unter der Firma „Oesterreichisch-ungarische Bank“, ungarisch „Osztrák-magyar bank“, für die Zeit vom 1. VII. 1878 bis 31. XII. 1887 verliehen.

Mit der am 29. X. 1878 unter dem Voritze des neu ernannten Gouverneurs der Bank, Geheimrat Alois Moser, erfolgten Konstituierung des Generalrates erlosch die Firma „Privilegierte österreichische Nationalbank“, mit 30. X. 1878 trat die neue Firma ins Leben. War die österreichische Nationalbank in den letzten Jahren ihres Bestandes in einer ungewissen Lage, welche jede Initiative zu weiterer Entwicklung lähmte, so konnte dagegen die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche nach allen Richtungen hin geklärte Verhältnisse vorfand, das Schwergewicht ihrer Thätigkeit ihrem wirtschaftlichen Berufe zuwenden. Zahlreiche zeitgemäße Reformen, durch welche die Geschäftsführung der Bankanstalten mehr kaufmännisch gestaltet, auf größere Bezirke ausgedehnt, ein rationelles Kreditystem eingeführt, das Informationswesen im großen Stile entwickelt, die Dezentralisierung des Bankkredites zum Grundsatz erhoben wurde, sie bezeichnen die Thätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank während der Dauer ihres ersten Privilegiums und haben in Ungarn einen Umschwung in der öffentlichen Meinung zu gunsten der gemeinsamen Notenbank bewirkt, wie er we-

nige Jahre vorher kaum für möglich gehalten worden wäre.

10. Zweites Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1887. Wenn bei der Ertheilung des ersten Privilegiums an die Oesterreichisch-ungarische Bank (1878) die Hauptschwierigkeit darin bestanden hatte, die aus der geänderten staatsrechtlichen Stellung Ungarns gegebenen Ansprüche mit den sachmäßigen Bedingungen einer rationellen Organisation und Verwaltung der Bank zu vereinigen, so trat in den folgenden Jahren in den Ländern der österreichischen Reichshälfte eine Reihe von Begehren auf, welche bei der bevorstehenden Erneuerung des Bankprivilegiums zur Erfüllung kommen sollten. Durch den Eintritt der czecho-slavischen Abgeordneten aus Böhmen in den Reichsrat war die deutsch-liberale Partei der „Verfassungstreuen“ zur Minorität geworden, der eine aus den deutsch-konservativen, czechischen und polnischen Abgeordneten zusammengesetzte Majorität gegenüberstand.

Als ein Symptom dieser geänderten Lage war die nachhaltige Agitation zu betrachten, welche sich 1881 in mehreren Ländern, vor allem in Böhmen, dagegen erhob, daß die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, den Statuten entsprechend, auf der einen Seite mit deutschem, auf der anderen mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen, alle übrigen Sprachen der Monarchie aber in keiner Weise auf denselben vertreten waren. Man unternahm es, diese „Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung“ auf dem Wege der Selbsthilfe zu beseitigen, indem das Publikum handschriftlich und mittelst Stempel die Wertbezeichnung in der betreffenden Landessprache auf den Banknoten anbrachte. Da durch diese Zusätze das Notenbild verändert, und die Sicherheit des Geldverkehrs beeinträchtigt wurde, war die Bank schließlich genötigt, kund zu machen, daß sie fortan Banknoten, die auf solche Art geändert worden waren und daher aus dem Verkehr gezogen werden mußten, nur mit einem den Fabrikationskosten entsprechenden Abzuge umzuwechseln und in Zahlung annehmen werde, wodurch dem erwähnten Mißbrauch auch in der That ein Ziel gesetzt wurde.

Das Herannahen der Verhandlungen wegen der Erneuerung des Bankprivilegiums bildete für die publizistischen Organe der in der Majorität vertretenen Parteien das Signal zu einem Sturme gegen das Bankstatut von 1878.

Die nach schweren politischen Krisen zustande gebrachte dualistische Organisation der Bank, eine Organisation, wie sie allerdings bei keiner anderen Notenbank vorkommt, die sich aber in den abgelaufenen Jahren doch bewährt hatte, entsprach nicht den An-

schauungen der Parteien, welche nun in Oesterreich am Ruder waren.

Neben manchen Sozialreformern, welche die Umwandlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in eine Staatsbank ventilirten, und den Organen der polnischen Presse, welche die Errichtung von „Hauptfilialen“ der Bank mit eigenen Direktionen in den einzelnen Provinzen, also eine föderalistische Organisation der Bank, verlangten, trat insbesondere die Prager Handelskammer, unter Anschluß der übrigen böhmischen Handelskammern mit czechischer Majorität, energisch mit ihrer Forderung nach Dreiteilung der Bank hervor.

In Prag sollte ein „Hauptfiliale der Oesterreichisch-ungarischen Bank für Böhmen“ mit eigener Direktion, von welcher ein Mitglied dem Generalrate angehören sollte, errichtet werden; für Böhmen sollte eine fixe Dotation von 50 Mill. zur ausschließlichen Verwendung in diesem Kronlande bestimmt, die Zensoren für die böhmischen Bankplätze sollten zur Hälfte nach dem Vorschlage der Handelskammern ernannt werden.

Allgemein wurde ferner der Ruf nach sprachlicher Gleichberechtigung, besonders nach Anbringung der Wertbezeichnung auf den Banknoten in den verschiedenen Landessprachen und Gebrauch der letzteren bei den Filialen in den einzelnen Provinzen erhoben.

Neben diesen gegen das dualistische Prinzip gerichteten Forderungen wurden auch Wünsche laut, welche sich auf eine Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit der Bank bezogen; insbesondere sollte die Bank ermächtigt werden, Warrants zu eskomptieren, die Bestimmung, wonach auf bankmäßigen Wechseln unter den hastenden Unterschriften mindestens auch eine handelsgerichtlich protokollierte Firma erscheinen mußte, sollte wegfallen, der Bankkredit durch die dadurch ermöglichte Eskomptierung der Wechsel von Landwirten und landwirtschaftlichen Vorrieklassen, dann durch größere Berücksichtigung der Wechsel der Spar- und Kreditvereine weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden; die Anzahl der Filialen sollte vermehrt, dem Girogeschäfte der Bank eine größere Ausdehnung gegeben werden.

Mittlerweile hatte jedoch die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche nach den 1878er Ausgleichsgefehen wenigstens zwei Jahre vor Ablauf ihres Privilegiums das Ansuchen um weitere Verlängerung desselben bei beiden Regierungen einzubringen hatte, im Oktober 1885 um diese Verlängerung angezucht. Dieses Ansuchen war mit einer Reihe von Vorschlägen für vorzunehmende Statutenänderungen und mit einem ausführlichen Motivenberichte begleitet, welche später auch den

Mitgliedern der Generalsversammlung mitgeteilt und veröffentlicht wurden.

Bei diesem Anlasse präzisirte die Bank zunächst ihren Standpunkt dahin, daß an der bestehenden Organisation der Bank festgehalten, und die Teilung der Gewalten, wie sie in den Bankstatuten normirt sei, als ein gegebenes Maß betrachtet werden müsse, das in keiner Richtung verkürzt, aber auch nicht erweitert werden könne. Die wichtigste der beantragten Statutenänderungen betraf den Bruch mit dem bisher bestandenen Systeme der direkten Kontingentierung.

Das im Jahre 1863 festgesetzte Kontingent von 200 Mill., welches bei dem Umfande, als das Aktienkapital der Bank durch das permanente Darlehen an den Staat (die 80 Millionen-schuld) und andere Anlagen, wie die Investitionen in den Bankgebäuden etc. gebunden erschien, allein für bankmäßige Geschäfte zur Verfügung stand, hatte sich trotz des Staatsnotenumlaufes für die seither eingetretene Geschäftszunahme als zu gering erwiesen. Dreimal während der Dauer des 1878er Privilegiums, im Oktober 1882, im Oktober 1883 und im Dezember 1884, war das Kontingent durch das regelmäßige Eskompte- und Lombardgeschäft und zwar jeweils um 6,3, 5,1 und 1,9 Mill. überschritten worden; es war dies, ohne die Vorschriften der Bankstatuten zu verletzen, nur durch Realisirung der Anlagen des Reservefonds möglich gewesen.

Die Bank wies darauf hin, daß eine Heranziehung von ausländischem Kapitale durch Zinsfußerhöhung bei der Isolirung des österreichischen Geldwesens in direkter Weise gar nicht, in indirekter nur beschränkt möglich sei, daß ihr ferner Depositen- oder Girogelder infolge der abnormen Geldverhältnisse in erheblichen Beträgen nicht zur Verfügung stehen, und daß, wenn die Bank an der unumgänglichen Schranke ihres Notenkontingentes angelangt, den unabweislichen Bedürfnissen des Verkehrs nicht zu entsprechen imstande sei, hieraus Störungen entstehen könnten, deren Umfang sich kaum vorhersehen lasse.

Im öffentlichen Interesse schlug die Bank zwar nicht eine absolute Erhöhung des Kontingentes, sondern die Annahme des bei der deutschen Reichsbank bestehenden Systems der indirekten Kontingentierung vor. Es sollte in Zukunft jeweils der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu $\frac{2}{5}$ (40%) durch Gold oder Silber, der Rest des Notenumlaufes aber bankmäßig bedeckt sein. Sollte der Betrag der umlaufenden Noten den Barvorrat um mehr als 200 Mill. übersteigen, so sollte die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich 4 vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen

und zwar in der Weise entrichten, daß davon 70 % der österreichischen und 30 % der ungarischen Staatsverwaltung zu gute kommen. Die zu entrichtende Notensteuer sollte von der 80 Millionen-schuld abgeschrieben werden.

Um den ohne jedwede Verwertung in den Kellern der Bank liegenden Metallschatz bis zu jenem Zeitpunkte, wo derselbe nach Aufnahme der Barzahlungen seinem eigentlichen Zwecke zu dienen berufen sein werde, wenigstens teilweise fruchtbringend zu machen, beantragte die Bank ferner, es möge ihr gestattet werden, ihren Besitz an in effektivem Metalle zahlbaren Wechseln auf auswärtige Plätze, insofern der Zwangskurs der Staatsnoten fortbauere, bis zum Betrage von 30 Mill. fl. in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen. Durch den Ertrag dieser Dividenden sollte sowohl die stark gesunkene Aktiendividende günstiger beeinflusst, als auch bei der Beteiligung der Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Bank die Verminderung der 80 Millionen-schuld beschleunigt werden.

Durch einen weiteren Antrag auf Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, wonach auf bankmäßigen Wechseln jedenfalls auch eine protokollierte Firma vorkommen mußte, dann auf Einreichung von im übrigen bankmäßigen, aber bis zu 6 Monaten laufenden Wechseln unter die befehlbaren Papiere kam die Bank manchen, durch die Erfahrung erkennbar gewordenen, praktischen Bedürfnissen der landwirtschaftlichen und kaufmännischen Kreise entgegen.

Schließlich brachte die Bank auch noch die Ausdehnung des Bankprivilegiums auf die okkupierten Länder Bosnien und die Herzegovina in Antrag.

Die Vorschläge der Bank bildeten das Substrat für die Verhandlungen, welche nun zwischen den beiden Regierungen, der österreichischen und der ungarischen, begannen. Von bestimmendem Einflusse war hierbei der Umstand, daß die Organisation der Bank, wie sie aus dem 1878er Ausgleiche hervorgegangen war, sich in Ungarn reich eingelebt hatte. Man war dort mit der Geschäftsführung der Bank zufrieden, und es stand schon von vornherein fest, daß die ungarische Legislative, ungeachtet der in Kroatien und Slavonien anlässlich der Frage der Erneuerung des Bankprivilegiums hervorgetretenen nationalen Aspirationen, eine Aenderung in der Organisation der Bank nicht zugeben werde.

Die von der Bank beantragten wichtigeren Statutenänderungen, besonders auch der Uebergang zu dem Systeme der indirekten Kontingentierung, erhielten die Zustimmung der beiderseitigen Regierungen; nur wurde die eventuell zu entrichtende Notensteuer von 4% auf 5% jährlich erhöht.

Im Mai 1886 gelangten die Ausgleichs-
vorlagen und mit ihnen auch die auf die
Erneuerung des Bankprivilegiums bezüg-
lichen Gesetzentwürfe vor die Parlamente der
beiden Reichshälften. Während die Annahme
derselben im ungarischen Reichstage keinen
Schwierigkeiten begegnete, nahm die Be-
ratung der Bankvorlage im Anschlusse des
österreichischen Reichsrates einen schleppenden
Verlauf. Ohne dazu aufgefördert zu sein,
sand sich der Generalrat der Bank veranlaßt,
zur Klärung der Situation in einer den bei-
derseitigen Regierungen überreichten Denk-
schrift gegenüber den von der Prager Han-
delskammer aufgestellten Postulaten Stellung
zu nehmen, gleichzeitig aber aus eigener
Initiative eine Reihe von Maßnahmen zu
treffen, welche geeignet waren, manchen laut
gewordenen gerechtfertigten Begehren zu ge-
nügen.

Die Bank erklärte sich bereit, eine Anzahl
von Filialen neu zu errichten; außerdem
aktivirte sie in raschem Tempo an Orten
mit größerem Geschäftsverkehre eine große
Anzahl von Banknebenstellen. Die letzteren
— die erste solche Nebenstelle war bereits
1878 errichtet worden — übernehmen zur
Eskontptierung eingereichte Wechsel behufs
Uebermittlung an die in dem betreffenden
Bankbezirke bestehende Bankanstalt und be-
sorgen das Inkasso der auf ihrem Plaze
zahlbaren Papiere.

Dem Girogeschäfte versprach die Bank,
sobald ihr durch Aenderung der Bedeckungs-
vorschriften dazu die Möglichkeit geboten sein
werde, durch Einführung des Ueberweisungs-
verkehrs von Plaz zu Plaz eine größere
Ausdehnung zu geben.

Den nationalen Ansprüchen kam die Bank,
unter Aufrechthaltung der ausschließlichen An-
wendung der deutschen Sprache im internen
Dienste, entgegen, indem sie von den für das
Publikum bestimmten Ausgaben ihrer Ge-
schäftsbestimmungen Uebersetzungen in den
Landessprachen veranstaltete, für die Filialen
in den gemischtsprachigen Ländern die zum
Gebrauche der Geschäftskunden dienenden
Formulare und Drucksorten zweisprachig
anfertigen ließ und dafür sorgte, daß bei
allen Filialen der mündliche Verkehr mit
dem Publikum auch in der Landessprache
gepflegt werden könne.

Zur Eskontptierung von Warrants fand
sich die Bank nach dem Vorgange der Bank
von Frankreich im Prinzipie bereit in der
Voraussetzung, daß zunächst eine Revision
der in den Reichsratsländern geltenden Be-
stimmungen für die Lagerhäuser, unter Ein-
führung des Zweischeinssystems und der
wechselrechtlichen Haftung der Indossanten
bei Warrants, erfolge (in Ungarn besteht das

Zweischeinssystem und der wechselrechtliche
Charakter des Warrants schon seit 1875);
ferner, daß durch die österreichische und die
ungarische Legislative der Bank im Wege
einer Statutenänderung die Berechtigung
zur Eskontptierung von Warrants mit zwei
wechselrechtlich haftenden Verpflichteten ver-
liehen, und ihr die Einrechnung eskontptierter
Warrants in die bankmäßige Notendeckung
gestattet werde.

Als die parlamentarische Behandlung der
Bankvorlage im österreichischen Reichsrate
ihren Fortgang nahm, zeigte es sich, daß
gegen die ursprünglich von der Bank ge-
stellten Abänderungsanträge und insbe-
sondere gegen die Einführung der indirekten
kontingentierung (Notenfsteuer) von keiner
Seite eine Einwendung gemacht wurde.

Die vorzugsweise von czechischer Seite
erhobene Forderung wegen Anbringung der
Wertbezeichnung auf den Banknoten in den
Landessprachen, sowie der von der deutschen
Linke erhobene Anspruch, daß ungeachtet
des unverzinslichen Darlehens der Bank an
den Staat die Teilung des Gewinnes zwi-
schen den beiden Staatsverwaltungen und
der Bank schon nach 6% Dividende einzu-
treten habe, wurden mit Majorität abgelehnt.

Mit dem österreichischen Gesetze vom 21. V.
1887 und dem ungarischen XXVI. Gesetzkartikel
vom Jahre 1887 erfolgte unter Aenderung
der Statuten in der angedeuteten Weise die
Verlängerung des Privilegiums der Oester-
reichisch-ungarischen Bank auf weitere 10
Jahre bis 31. XII. 1897.

Das neue Privilegium gilt auch für Bos-
nien und die Herzegowina.

II. Statistische Uebersichten.

I. Bankpläze.

I. Jänner	Oesterreich		Ungarn		Zusam- men	
	Bankan- stalten	Neben- stellen	Bankan- stalten	Neben- stellen	Bankan- stalten	Neben- stellen
1848	2	—	—	—	2	—
1858	14	—	5	—	19	—
1868	15	—	5	—	20	—
1878	19	—	6	—	25	—
1888	28 Filialen { 1 Haupt- anstalt	74	17 Filialen { 1 Haupt- anstalt	60	47	134

Mit 30. VI. 1889 erstreckte sich die Thätig-
keit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf
104 Bankpläze in Oesterreich und auf 83 Bank-
pläze in Ungarn, daher insgesammt auf 187
Bankpläze.

II. Aktienkapital. Reservefonds.
Dividende. Schuld des Staates.

Jahr	Aktienkapital 1000 fl.	Reservefonds 1000 fl.	Jahresdividende %	Schuld des Staates 1000 fl.
1848	31 891	5 359	10,83	130 914
1858	109 017	9 401	8,72	155 548
1868	90 000 ¹⁾	14 586	6,52	80 000
1878	90 000	18 104	7,33	79 749
1888	90 000	18 843	7,18	79 236

III. Banknotenumlauf. Metallschab.

Banknotenumlauf	Metallschab Silber Gold	Zusammen in Millionen Gulden	Metallische Ver- deckung des Bank- notenumlaufs		
1. Jänner	in Millionen Gulden	De. W.	%		
1848	229,9	73,7	—	73,7	32,1
1858	402,6	99,8	3,1	102,9	25,6
1868	247,0	106,3	2,0	108,3	43,9
1878	282,3	70,1	67,4	137,4	48,7
1888	388,3 ²⁾	145,1	79,2 ³⁾	224,3	57,8

IV. Veränderungen im Eskompte =
Zinsfuß 1878—1889.

Jahr	1. Jänner	%	Jahr	7. Oktober	%
1878	1. Jänner	4 1/2	1887	7. Oktober	4 1/2
1879	9. Mai	4	1888	11. Jänner	4
1882	20. Oktober	5	1888	11. Septbr.	4 1/2
1883	3. Februar	4 1/2	1889	25. Jänner	4
1883	23. Februar	4			

V. Eskompte und Lombard.

Zum Jahre eskomptiert an Wechseln und Effekten	Stand Ende des Jahres			
Jahr	Stück Betrag	Portefeuille Lombard in Mill. fl. De. W.		
1848	58 353	363,3	84,8	14,3
1858	188 899	359,2	80,6	81,0
1868	219 421	435,4	82,0	37,8
1878	373 366	625,4	109,2	32,0
1879	368 597	574,0	117,5	24,1
1880	413 729	658,8	139,1	20,9
1881	514 346	780,4	156,5	22,0
1882	567 033	817,6	162,7	32,5
1883	611 688	871,0	169,3	30,0
1884	688 114	863,1	167,7	34,2
1885	625 822	721,0	136,4	27,2
1886	617 971	730,7	145,7	23,9
1887	704 608	779,3	159,8	25,8
1888	693 667	787,9	167,8	31,3

VI. Verluste im Wechsel-Eskompte.

Zum Jahre	Eskomptierter Betrag	Verlust	Verlust auf je 1 Mill. eskomptiert.
	Mill. fl.	fl.	fl.
1879	494,3	7 610	15,4
1880	548,2	—	—
1881	646,6	3 032	4,7
1882	707,6	8 567	12,1
1883	776,5	7 714	9,9
1884	792,1	50 698	64,0
1885	641,8	1 718	2,7
1886	653,8	—	—
1887	707,4	20 675	29,2
1888	725,4	8 220	11,3
1879—1888	6 693,7	108 234	16,2

1) Vom 1. Jänner 1863 bis 31. Oktober 1868 betrug das Aktienkapital 110 250 000 fl. 2) Nach Abzug von 2,82 Mill. fl. an Staatsnoten im Besitze der Bank. 3) Inklusiv 8,20 Mill. fl. an Goldwechseln.

VII. Hypothekengeschäft.

Hypothekdarlehen	Pfandbriefumlauf	Rückstände an Kapital und Zinsen	Erworrene Realitäten
1. Jänner in Tausenden Gulden De. W.			
1858	14 392	5 874	4
1868	68 929	59 381	1 063
1878	103 140	102 514	955
1888	96 702	90 036	550

Mit 1. I. 1889 waren 3400 Hypothekdarlehen im Gesamtbetrage von 105 751 000 fl. ausstehend, wovon auf Oesterreich 26 108 000 fl., auf Ungarn 79 643 000 fl. entfielen. Auf Grund dieser hypothekarischen Sicherstellungen waren mit 1. I. 1889 3 Gattungen Pfandbriefe und zwar 28,7 Mill. in 4 1/2% igen, 46,4 Mill. in 4% igen 40 1/2-jährigen und 24,8 Mill. in 4% igen 50-jährigen, zusammen daher Pfandbriefe im Betrage von 100 Mill. Gulden im Umlaufe.

Litteratur:

Veränderungen, die beantragten — an den Statuten und dem Reglement der österreichischen Nationalbank, Wien 1862. Veränderungen, die beantragten — des Uebersinkommens zwischen dem Staate und der österreichischen Nationalbank, Wien 1862. Bankprivilegiums, der Wert des —, Wien 1862. Adolf Behr, Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert, Prag 1877. Franz Bubenik, Die Technik des Giroverkehrs bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1888. Anton Falkbeer, Die österreichische Nationalbank vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung, Wien 1850. Finanz- und Bankfrage, zur österreichischen —, Wien 1861. Finanzpolitik, fünf- und zwanzig Jahre österreichischer — (1848—1873), Leipzig-Wiesbaden-Berlin 1874. Handels- und Gewerbekammer in Prag, Denkschrift der —, betreffend die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Prag 1887. Handels- und Gewerbekammer in Wien, Referat über den Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterr.-ungar. Bank v. 1. I. 1888 bis 31. XII. 1897, Wien 1886. Josef Ritter von Hauer, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848. Derselbe, Politisch-statistische Uebersicht der Veränderungen in der Verfassung, Administration und dem Haushalte der österreichischen Monarchie v. 13. III. 1848 bis 13. III. 1851, Wien 1851. Otto Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. Karel Kramář, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, Leipzig 1886. Karl Frhr. v. Lederer (f. B. Bankgouverneur), Die privilegierte österreichische Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwicklung und ihr Wirken, Wien 1847. Gustav Leonhardt (b. Z. Generalsekretär der Bank), Die Verwaltung der Oesterr.-ungar. Bank 1878—1885, Wien 1886. (Eingehende Darlegung der Verwaltungsgrundzüge und reiches statistisches Material). Derselbe, Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Oesterreich, Wien

1881. Derselbe, Der Warrant als Bankpapier, Wien 1886. Melchior Graf Lónyay, Die Bankfrage, Budapest 1875. Wilhelm Ritter von Lucam (f. J. Generalsekretär der Bank), Die Oesterreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums, Wien 1876. Derselbe, Besprechung des Protokolls der 1873 zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung geführten Verhandlungen über die Bank- und Valutafrage, Wien 1873. Derselbe, Bericht an die Direktion der Nationalbank über den Entwurf der Statuten und des Reglements der „österreich.-ungar. Bankgesellschaft“, Wien 1873. Nationalbank, die österreichische — und ihr Verhältnis zu dem Staate, Wien 1861. Nationalbank, die österr., Wien 1848. Joseph Newirth, Bankakte und Bankstreit in Oesterreich-Ungarn 1862—1873, Leipzig 1873. Octave Noël, Les banques d'émission en Europe, Paris-Nancy 1888. Oesterreichisch-ungarische Bank, Sammlung der Vorlagen und Verhandlungsberichte betreffend die Erneuerung des Bankprivilegiums 1888—1897, Wien 1887. Carl Schwabe von Weisenfreund, Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatskredits- und Schuldenwesens, Wien 1860/1866. Anton Springer, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809, Leipzig 1863/1865. Moriz von Stubenrauch, Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthum Oesterreich, Wien 1857. Albrecht Tebedi, Die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Leipzig 1847. Tresor, der —, Jtchr. f. Volkswirthsch. u. Finanzw., Bd. I—XXV, Wien 1872—1888. Adolf Wagner, Die Verfassung der Nationalbank mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Finanzministers v. Plener, Wien 1862. Max Wirth, Die österreich-ungarische Bankfrage, Wien 1875. Johann Baptist Zugswerd, Das Bankwesen und die privilegierte österreichische Nationalbank, Wien 1855.

Gustav Ritter v. Leonhardt.

10. Die B. in der Schweiz.

1. Geschichte und gegenwärtiger Stand, sowie Geschäftsbetrieb der B. überhaupt.
2. Die Notenbanken. 3. Banknotengesetzgebung.
4. Würdigung des G. v. 1881.

1. Geschichte und gegenwärtiger Stand, sowie Geschäftsbetrieb der B. überhaupt. Bis in die Mitte unseres Jahrhunderts lagen in der Schweiz fast nur Private dem Bankgeschäfte ob, und erst 1834, 1836, 1837 wurden größere Banken in einigen Handelszentren (Bernser Kantonalbank, Bank in Zürich, Bank in St. Gallen) errichtet (die erste Hypothekbank „Leu & Cie.“ in Zürich als erste auch in Europa schon 1755). Die anderen heute tonangebenden Bankinstitute sind allmählich im Laufe des fünften, sechsten und siebenten Jahrzehnts ins Leben gerufen worden, während die siebziger und achtziger Jahre nur

mehr wenig Gründungen ersten Ranges aufzuweisen.

Eine für Ende 1883 von privater Seite aufgenommene zuverlässige Statistik nennt 110 Handelsbanken (bezw. Diskontobanken und Banken mit gemischtem Geschäftsbetrieb) für die Schweiz mit 46 Filialen und einem eingezahlten Kapital von 263,9 Mill. Fr., so daß sich auf die Bank im Durchschnitt ein Kapital von 3,16 Mill. Fr. berechnet. Die größte Zahl Handelsbanken besaß zu dieser Zeit der Kanton Bern, nämlich 16, sodann Genf und St. Gallen mit je 12; die größten Kapitalien dagegen sind durch die Handelsbanken des Kantons Zürich vertreten, wo 8 Banken ein eingezahltes Kapital von 68,2 Mill. Fr. nachweisen. Es folgen die Genfer Banken mit 35 Mill. und sodann jene der Kantone Baselstadt und Bern mit je 32,8 und 32,4 Mill. Fr.

Keine Hypothekbanken wurden zu gleicher Zeit 15 gezählt mit 53,6 Mill. Fr. eingezahltem Kapital. Doch wird das Hypothekengeschäft auch von der Mehrzahl der Handelsbanken und der Sparkassen betrieben.

Viele von den größten Banken üben nicht das Recht der Notenemission aus, so die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, das bedeutendste schweizerische Kreditinstitut mit einem eingezahlten Kapital von 20 Mill. Fr., so die Bank in Winterthur mit 15 Mill. Fr. Kapital u. a.

Eine Besonderheit des schweizerischen Bankwesens stellen die in Gestalt von „Obligationen“ von den Banken jeweils zur Deckung ihres Geldbedarfs auf die Dauer einiger Jahre oder auch auf unbestimmte Frist mit Kündigungsrecht des Gläubigers und Schuldners aufgenommenen Darlehen dar. Diese Obligationen, die einiges von der Natur der Depósitos besitzen, aber doch gleichzeitig vermöge ihrer äußeren Form und ihrer Langfristigkeit (auch Kündigungsfristen 6—12 Monate) als Darlehen, nicht etwa als Kassenscheine, zu klassifizieren sind, werden vom Publikum als Mittel zeitweiliger Geldanlage stets gerne benutzt. Sie bewirken aber auch, daß die Schweizer Banken ähnlich den englischen, insbesondere aber schottischen Banken einen im Verhältnis zum Aktienkapital großen Geschäftsumfang besitzen, bezw. nicht so sehr ihren Aktionären als fremden leihwilligen Kapitalisten verpflichtet sind.

Die publizierten Diskontsätze der schweizerischen Hauptbankplätze Basel, Genf und Zürich waren

im Jahr im Durchschn.	im Maximum	im Minimum	
1883	3,01 %	3,67 %	2,5 %
1884	2,86 "	3,87 "	2,5 "
1885	3,04 "	4,— "	2,5 "
1886	2,97 "	4,— "	2,5 "
1887	2,91 "	4,— "	2,5 "
1888	3,13 "	4,50 "	2,5 "

2. Die Notenbanken. Auch die Banknote war in der Schweiz vor Beginn unseres Jahrhunderts kaum gekannt. Zuerst gaben dann einige Privatbankiers Banknoten aus, doch kehrten dieselben sehr rasch zu den Klassen zurück und verfielen also den Dienst als unverzinsliche Anleihe. In den dreißiger Jahren ergriffen die damals gegründeten Bankinstitute die Initiative. Von daher datiert die allmähliche Einbürgerung der Note. 1840 hatten die bestehenden 3 Notenbanken ca. 3 Mill. Fr., 1848 8 Notenbanken ca. 7 Mill. Fr. in Zirkulation.

Zimmerhin kamen 1848 auf 100 Mill. Fr. Münzen in Zirkulation nur etwa 6 Mill. in Banknoten. In kantonaler Währung ausgestellt, von verschiedener Gestalt, ohne gesetzliche Garantie, vermochten sie bloß in dem speziellen Geschäftskreise der emittierenden Institute sich zu erhalten.

Die neu kreierten größeren Banken machten trotzdem in der Regel von der ihnen zustehenden Befugnis zur Notenausgabe Gebrauch. 1860 zählte man bereits 15, 1864 21 Notenbanken mit einer Zirkulation von etwa 10 und 12 Mill. Fr. 1852 hatten zum erstenmale die Bank in Basel und die Bank in Zürich Vereinbarungen getroffen, um die Zirkulation ihrer Noten mindestens in das Geschäftsgebiet der anderen Bank hinüber zu erwidern. Später schlossen die Emissionsinstitute auf den Plätzen Genf, Basel, Bern, Zürich und St. Gallen ein sog. Konkordat zum Zwecke der Regulierung und Erleichterung des wechselseitigen Notenverkehrs und die Banken der vier letzteren fanden es sodann auch zweckmäßig, für gewisse Appoints eine uniforme Note zu erstellen. Endlich wurde 1873 ein allgemeines Konkordat ins Leben gerufen, das gleichzeitig auch den Mandat- und den Kassaverkehr regulierte. Alle bedeutenderen Emissionsbanken, 21 an der Zahl, traten der Vereinbarung bei. Die Ausgleichs- und Abrechnungsstelle war bei der Bank in Zürich. Dieses Konkordat mit Modifikationen vom Jahre 1879 hatte Bestand bis 1881.

Zu Schluß 1888 erstreckte sich das Emissionsrecht der bestehenden 35 Notenbanken auf 153,1 Mill. Fr. 5 Mill. Fr. und mehr dürfen emittieren die Banque du commerce in Genf, nämlich 20 Mill. Fr., die Züricher Kantonalbank (18), die Bank in Basel (16), die Bank in Zürich (12), die Berner Kantonalbank (10), die St. Gallische Kantonalbank (8), die Bank in St. Gallen (8), die Banque de Genève (5 Mill. Fr.). Ein Emissionsrecht für 2—5 Mill. Fr. haben 8 Banken, ein solches für 1—2 Mill. 12 Banken; 800 000 Fr. Emission hat eine Bank; die Erlaubnis für eine solche von 500 000 haben 3 Banken eingeholt; zu unterst endlich rangieren 2 Banken mit 300 000 Fr.

Was die übrigen Mittel der Emissionsbanken, ihre geschäftliche Gebahrung und deren Ergebnisse betrifft, so standen ihnen 1888: 122 584 000 Fr. Aktientapital und 22 613 000 Fr. an Reserven, 1 025 000 Fr. an Gewinn-Saldo-Ueberträgen zur Verfügung. Auf das Ende 1887 gewinnberechtigtes Kapital von 122 274 000 Fr. entfiel im Jahre 1888 ein Bruttogewinn von 12 875 915 Fr. = 10,53% (1887: 9,82%). Die Verwaltungskosten betragen 2 924 000 Fr. = 2,39%, die Steuern 964 000 Fr. = 0,79%, die Verluste und Abschreibungen 821 000 Fr. = 0,67%, der verbleibende Reingewinn also 8 166 000 Fr. = 6,68%. Als Dividenden gelangen 6 046 000 Fr. = 4,94% (1887: 4,932%) zur Auszahlung; der Rest von 1 348 000 Fr. = 1,103% fiel an die Reserven.

Die am reichsten mit Kapital versehenen Emissionsinstitute der Schweiz sind die Zürcher Kantonalbank und die Banque cantonale vaudoise in Lausanne mit je 12 Mill. Fr. Aktientapital. Bei weiteren 7 Banken beträgt das eingezahlte Aktientapital mindestens 5 Mill., bei 12 Banken liegt es zwischen 2 und 5 Mill. 6 Banken haben nur 1 bis noch nicht 2 Mill., 2 Banken 700 000 und 750 000, 5 Banken 500 000 Fr.

Die Verhältnisziffern des erzielten Reingewinns variieren erheblich. Eine Bank (mit 1 Mill. Fr. eingezahltem Kapital und Emission vom doppelten Betrage) erzielte 25,1% Reingewinn, eine zweite bei gleichen Mitteln 24,19%; einem dritten gleichfalls ganz kleinen Institute fielen 20,965% Reingewinn zu. Der durchschnittliche Reingewinn von 6,68% deutet jedoch an, daß die großen Banken gleiche oder annähernd hohe Gewinne nicht zu erzielen vermögen. Dem vorhin ausgewiesenen höchsten Gewinnsätzen folgen zunächst vier Fälle von bezw. 17,85, 12,96, 11,15, und 10,5% durchaus bei kleinen und kleinsten Banken. 4 Banken erzielten 8 bis noch nicht 10%, 10 Banken 6 bis noch nicht 8%, 10 Banken 5 bis noch nicht 6%, 3 Banken endlich von 4,14 bis 4,98%. In ganzen und großen ist also die Rentabilität der Schweizer Emissionsinstitute eine befriedigende.

3. Banknotengefährdung. Erst 1881 wurden die Notenbanken der Schweiz unter ein eidgenössisches Gesetz gestellt. Ueber die vordem bestandene kantonale Gesetzgebung fehlen genauere Daten. Doch scheint es eine solche nur in den wenigsten Kantonen gegeben zu haben. Max Wirth in seiner 1871 herausgegebenen Statistik der Schweiz registriert nur ein Notenmonopol für Argau und eine Gesetzesbestimmung für Zürich, durch welche die Notenausgabe von der Erlaubnis der Regierung abhängig gemacht und deren Aufsicht unterstellt war. In den übrigen Kantonen, sagt er, bestehen keine Gesetze über

die Ausgabe von Banknoten. Auch die Statuten der Banken gewährten den Noteninhabern nur sehr mangelhafte Garantien, die Geschäftsführung jedoch war in der Regel eine solide.

Eine erste Anregung, das Notenbankwesen der Gesetzgebung des Bundes zu unterstellen, soll schon 1848, gelegentlich der Vereinheitlichung der Münze, gefallen, jedoch gänzlich unbeachtet geblieben sein. Ein zweites Mal wurde der Gedanke 1865, anlässlich der partiellen Revision der Bundesverfassung, von einem Mitglied des Ständerates aufgenommen — auch diesmal ohne weiteren Erfolg. Es bedurfte der Geldklemme, von welcher zu Beginn des deutsch-französischen Kriegs von 1870 die Schweiz schwer betroffen ward, um für das Publikum die Notwendigkeit gesetzlicher und einheitlicher Regelung des Banknotensystems überzeugend darzutun. Am 6. XII. 1870 beantragte der Bundesrat die Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung, der dem Bunde die Befugnis zuspreche, allgemeine Vorschriften über Ausgabe und Umlauf der Banknoten aufzustellen. Die Bundesversammlung genehmigte den Antrag mit der Einschränkung, daß ebensowenig ein Monopol für die Ausgabe von Banknoten statuiert, als eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme solcher ausgebrochen werden dürfe. Unterm 16. VI. 1874 legte der Bundesrat sodann einen Gesetzentwurf vor. Von der Bundesversammlung nach Anbringung wesentlicher Aenderungen gutgeheißen, gelangte er am 23. IV. 1876 an das Volk zur Abstimmung. Hier wurde er mit einer Mehrheit von 73 000 Stimmen verworfen. Die Einen sahen durch das Gesetz die kantonalen Interessen verletzt, die Anderen erblickten in ihm eine halbe Lösung.

Immerhin war dem Publikum die Banknote inzwischen vertrauter geworden. Der Banknotenumlauf war 1871/75 von 9,25 auf 28,10 Fr. pro Kopf gestiegen! Auch brachten die Banken, um den immer erneuten Nutzen nach bundesgesetzlicher Regelung die Spitze abzubereiten, unterm 8. VII. 1876 ein Konkordat zustande, welches, viel weiter reichend als die bisherigen, 24 von im ganzen 35 Notenbanken und durchwegs die bedeutenderen zu einem Garantieverbande zusammenschloß. Allerdings waren die Bestimmungen des Konkordats mehr auf den äußeren Eindruck als auf die Herstellung einer ganz sicheren Fundierung der Noten gerichtet. Es verpflichtete jede Konkordatsbank, insofern ihre verfügbaren Mittel dieses gestatten, und für so lange, als die Bank, welche die Noten auszugeben hat, ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachkommt, die Noten von 50 Fr. und darüber aller anderen Kon-

kordatsbanken im Verkehr mit dritten an ihrer Hauptkasse ohne Abzug an Zahlung zu nehmen und gegen Barichaft einzulösen. Weiter wurde vereinbart, daß die Konkordatsbanken sich Monatsbilanzen und Wochenweise zuzenden sollten.

Daß hier die Banknoten von unter 50 Fr. von der Zirkulation ausgeschlossen wurden, daß weiter die Öffentlichkeit und eine gegenseitige Prüfung der Geschäftsbahrung gesichert war, durfte dem Publikum zu einiger Beruhigung dienen. Andererseits hatte man aber jedwede obligatorische Bestimmung über die bereitzuhaltenden Deckungsmittel und über die buchmäßige Unterscheidung der verschiedenen Forderungen und ihrer Fälligkeit vermieden. Das Konkordat litt sodann auch an dem Fehler, daß Banken auf verschiedenen Stufen der Solidität gegeneinander die gleiche Garantie übernahmen. Nur zu erklärlich ist es danach, daß zwischen Mitgliedern des Konkordats Mißstimmungen hin und wieder Platz griffen und einmal nur mit Mühe der Austritt gerade bestberufener Banken verhütet werden konnte.

Wohl hatten inzwischen auch die meisten Kantone die Ausgabe von Noten von der Genehmigung der betreffenden Regierung abhängig gemacht, aber für die Aufstellung eigentlicher Kontrollen wurde jenes Recht, die Befugnis zur Notenenmission zu versagen, noch immer nicht benutzt. In einzelnen Kantonen bestand sogar die alte Notenfreiheit. Daß in anderen die Kantonalbank mit dem tatsächlichen (wenn auch nicht formellen) Notenmonopol ausgestattet war und an einem dritten Orte die Noten der Kantonalbank sogar gesetzlichen Kurs genossen, änderte nichts an der Thatfache, daß hier ein Recht, welches, unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten exploitiert, eine Gefahr werden konnte, in fahrlässiger Weise preisgegeben war. Diese Auffassung war auch in den sachverständigen Kreisen die allgemeine, und die Protokolle der Bundesversammlung verzeichnen seit 1876 eine Reihe von Emmissionen einzelner Mitglieder, welche auf diese oder jene Weise den Unzukömmlichkeiten des gegebenen Zustandes abzuhelfen sich bemühten.

Immerhin ist den schweizer Banken auch für diese Zeit das rühmliche Zeugnis nicht zu versagen, daß sie, den Grundfäßen nachlebend, welche seit jeher die Gebahrung des schweizer Kaufmanns ausgezeichnet haben, mindestens zu einem „Rum“ nie Anlaß gaben. Selbst jene Banken, die außerhalb des Konkordats stehend besonders durch kleine Noten, die sie — in Appoints von 5,10 und 20 Fr. — emittierten, dem Verkehr lästig wurden, verließen doch die solide Basis nicht. Der Umstand allein, daß die Banknote vermöge ihrer höheren Empfindlichkeit und nationaler

Bedeutung nach strengeren Grundfäden behandelt werden muß als andere Verbindlichkeiten, ließ die Verhältnisse als auf die Dauer unhaltbar erscheinen.

In der Session 1879 erhielt der Bundesrat von der Bundesversammlung den Antrag, einen neuen Gesetzentwurf betreffend die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vorzulegen. Zu gleicher Zeit wurde von einigen demokratischen Monopolfreunden eine Volksbewegung für die Errichtung einer eidgenössischen Staatsbank in Scene gesetzt und fast 57 000 Unterschriften für die Forderung einer Volksabstimmung hierüber zustande gebracht. Am 31. X. 1880 fand dieselbe statt, doch wurde das Prinzip der staatlichen Zentralbank mit einer Mehrheit von 139 000 Stimmen verworfen.

Inzwischen hatte der Bundesrat den ihm aufgetragenen Gesetzentwurf fertiggestellt. Die Bundesversammlung nahm ihn sofort in Beratung und brachte im Kreuzfeuer einer großen Zahl von Amendementsanträgen wesentliche Modifikationen an ihm an. In so veränderter Gestalt trat er als Gesetz vom 8. III. 1881 am 1. I. 1882 ins Leben. Dieses Gesetz — es gilt noch heute — enthält im Wesen die folgenden Bestimmungen:

Allgemeines. Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrate erteilt. — Art. 4. Abgesehen von der bezüglichen Verpflichtung der Emissionsanstalten selbst ist niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.

Bedingungen der Notenausgabe. Aus Art. 7. Nur solche Finanzanstalten können zur Notenausgabe ermächtigt werden, welche ein effektives Kapital von mindestens 500 000 Fr. besitzen. — Art. 8. Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres Kapitals betragen. — Aus Art. 9. Der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen.

Deckung und Garantie. Aus Art. 10. Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation müssen stets durch einen Vorrat an Barschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten wird. Diese Bardeckung haftet den Noteninhabern als Spezialfonds. — Aus Art. 12 und 13. Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedeckt sein entweder durch Hinterlage von Wertpapieren oder durch Garantie des Kantons oder durch das Wechselportefeuille, sofern die betreffende Anstalt sich dem in Art. 16 erwähnten beschränkten Geschäftsbetriebe unterzieht. — Art. 16. Den Emissionsbanken, welche weder Sicherheit durch Hinterlage von Wertpapieren leisten,

noch die Garantie eines Kantons beibringen, sind untersagt: a. Gewährung von ungedecktem Kredit; b. Kauf und Verkauf von Waren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin oder Gutssprache für die Erfüllung solcher Geschäfte; c. Erwerb von Grundeigentum; d. industrielle, gewerbliche und Handelsunternehmungen und Gründungen; e. Versicherungsgeschäfte; f. Aktien- und Anleiheemissionen mit Uebernahmspflicht, ausgenommen für schweizerische Staats- und Gemeindeanleihen; g. Beteiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben.

Betrag und Formulare der Noten. Art. 17. Es dürfen nur Noten von 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgegeben werden. Die Noten von Fr. 50 dürfen höchstens den vierten Teil des Emissionsbetrags einer Bank ausmachen. — Aus Art. 18. Die Beschaffung der Notenformulare geschieht durch den Bund.

Umlauf und Einlösung. Art. 20. Alle Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten sind verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, solange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwertig als Zahlung anzunehmen.

Art. 22. Jede Emissionsbank ist gehalten, . . . für ihre Noten, welche eine andere Bank als Zahlung angenommen . . . hat, dieser Bank den Gegenwert in Bar oder in Noten derselben einzuliefern.

Kontrolle des Bundes. Aus Art. 42. Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken . . . liegt dem Bundesrate ob. Aus Art. 43. Die Emissionsbanken haben dem Bundesrate . . . einzusenden: a) jeden Montag: die Situation der vorhergehenden Woche, b) bis zum 15. jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats, c) bis zum 1. IV. die Rechnung des vorhergehenden Jahres. Aus Art. 44. Der Bundesrat ordnet jährlich wenigstens einmal . . . Inspektionen der Emissionsbanken an.

Kontrollgebühren und Besteuerung. Aus Art. 45. Die Emissionsbanken haben dem Bunde eine jährliche Kontrollgebühr von Eins vom Tausend ihrer Notenemission zu entrichten. Art. 46. Die Banknotensteuer zu Händen der Kantone darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen.

Nähere Bestimmungen bezüglich der Ausführung des Gesetzes traf sodann eine Vollziehungsverordnung vom 21. XII. 1881. Dieselbe setzte u. a. fest, daß die Ueberwachung des Banknotenwesens in den Geschäftsbereich des Finanzdepartements fällt, in welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Kontrollbureau freiert wird, an dessen Spitze der „Inspektor

der Emissionsbanken" (gewöhnlich „Banknoteninspektor" genannt) steht.

4. Zur Würdigung des Gesetzes von 1881.
Indem das Gesetz eine einheitliche Note schuf und die Banken gegenseitig zur Einlösung verpflichtete, machte es die Emissionsinstitute in den Augen des Publikums zu einem einheitlichen Körper. Dem nun werden bei Annahme die Noten verschiedener Banken nicht nach der besonderen Bonität des Emissionsinstitutes angesehen, sondern jede Note gilt genau soviel wie die andere. Das zentralistische Gewand, das dem föderativen Organismus umgethan wurde, hat denn auch im Zusammenhange mit der fortschreitenden Erweiterung des Geldbedürfnisses die Notenzirkulation mit jedem Jahre größeren Umfang gewinnen lassen. Gefördert wurde diese Entwicklung durch ein *Konordat*, welches die größere Zahl der Notenbanken unterm 10. VI. 1882 einging, und welches u. a. erklärte, daß die gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Annahme von Zahlungen in Noten fremder Banken nur für den Verkehr mit dritten, nicht aber für jenen der Banken unter sich Geltung haben, und daß für gegenseitige Verrechnung und Ausgleichung in Verbindung mit einer Konfordatsbank eine Zentralstelle errichtet werden sollte. Ende 1888 gehörten dem Konordat 24 Notenbanken an mit einer Emission von 144 200 000 Fr.

Seit Erlaß des Banknotengesetzes sind von den 36 Notenbanken, welche bis dahin in der Schweiz bestanden, 7 von dem Emissionsrechte zurückgetreten. Dagegen sind 6 neue Institute hinzugekommen; eine Bank hat liquidirt.

Die Auscheidung der nun bestehenden 34 Emissionsbanken nach dem von ihnen gewählten Deckungsmodus zeigt auf Jahreschluß 1888, daß 18 Banken mit 48% der gesamten Emission kantonale Garantie benützen, 10 Banken mit 9% durch Hinterlage von Wertchriften ihrer Garantieverpflichtung nachkommen, 6 Banken mit 43% den „beschränkten Geschäftsbetrieb" mit dem Wechselportefeuille als Deckung neben dem Barbestand acceptierten.

Es muß hier übrigens bemerkt werden, daß im Falle der Zwangsliquidation einer Bank die Noteninhaber immer das Recht haben, vorweg aus der vorhandenen Barschaft und dem Wechselportefeuille, eventuell der Wertchriftenhinterlage, befriedigt zu werden. Auch bei den Banken der ersten und zweiten Kategorie ist also das Wechselportefeuille theilächlich Bestandteil der Notengarantie; nur muß dasselbe bei den Banken der dritten Kategorie sorgfältiger gewählt und eventuell umfangreicher sein, wie diese Banken ja auch sonst zuverlässigere

Garantien für Aufrechthaltung ihrer Zahlungsfähigkeit zu bieten haben.

Von den emittierten Noten entfielen Ende 1888 8,1% des Betrages auf Noten zu 1000 Fr., 11,5% auf Noten zu 500, 56,7% auf Noten zu 100 und 23,7% auf solche zu 50 Fr. Die Banken haben selbstverständlich ein Interesse daran, möglichst viel kleine Noten im Verkehr zu erhalten, da diese nicht sobald zurückströmen. Mit bezug auf die Noten zu 50 Fr. hat das Gesetz, solches voraussehend, eine Grenze gezogen, nicht so aber für jene zu 100 Fr. Und das Hauptgewicht der Emission wird daher, soweit man nicht zu 50 Fr. emittieren kann, auf 100 Fr.-Billete gelegt.

Bezüglich der Notenzirkulation unterscheidet das Inspektorat der Notenbanken zwischen der „ausgewiesenen" und der „effektiven". Die erstere begreift auch diejenigen Noten in sich, welche in den Kästen der übrigen Banken liegen. Die effektive Zirkulation dagegen repräsentiert jene Noten, welche sich außerhalb der Banken, in Händen des Publikums befinden. Für die Beurteilung der Emissionsbanken als Ganzes, in Gegenüberstellung zu dem Lande kommt die effektive Notenzirkulation in Betracht.

Vom ersten Kalenderjahr seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes (1883) bis 1888 betragen effektive Zirkulation und Barvorrat in Durchschnitt der Wochensituationen:

	Effektive Zirkulation	Barvorrat	
		Tausende Franken	Proz. der Zirkulation.
1883	91 325	57 407	63
1884	105 940	63 578	60
1885	114 451	65 511	57
1886	116 510	66 723	57
1887	122 786	75 666	62
1888	126 306	74 161	59

Maximum und Minimum der Bardeckung waren 1883 71 und 52%, 1888 64 und 52%.

Nach dem Münzmetall ausgeschieden stellte sich der durchschnittliche Barvorrat und das prozentuale Verhältnis zum Totalbetrag folgendermaßen:

im Jahre	Goldmünzen		Silbermünzen	
	Tausende Fr.	%	Tausende Fr.	%
1883	35 363	62	22 044	38
1884	43 792	69	19 786	31
1885	47 537	73	17 791	27
1886	50 336	75	16 387	25
1887	53 312	70	22 354	30
1888	53 587	72	20 574	28

Die Verhältnisse, wie sie auf Grund des Gesetzes von 1881 erwachsen sind, haben sich nach manchen Richtungen als unbefriedigend erwiesen. Bereits in normalen Zeitaläufen macht sich unangenehm fühlbar, daß die Banken in der Emission, zu der sie sich ermächtigen lassen, leicht, um an Banknotensteuer zu sparen, hinter dem Maximalbedarf des

Jahres (an den Zahltagen zu Martini und zu Jahreschluß) zurückbleiben und hierdurch zu zeitweiligen Verlegenheiten Anlaß geben. Weiter wird der Mangel einer einheitlichen, zielbewußten und die Interessen des Landes als solches ins Auge fassenden Diskontopolitik schmerzlich empfunden. Weder fühlen sich die Banken als Regulatoren für den Geldbedarf des Landes, noch wären sie jede für sich mit ihrem beschränkten Wirkungs- und Gesichtskreis den event. hieraus entspringenden Aufgaben gewachsen. Aber auch die Liquidität des Deckungsmaterials der Banken entspricht nicht ihren Verpflichtungen. Ein Zirkular des eidgenössischen Finanzdepartements vom März 1887 scheute nicht es auszusprechen: „Infolge unserer Erhebungen sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei einer großen Zahl der schweizerischen Emissionsbanken die Verhältnisse derart liegen, daß in kritischen Zeitläuften manches Institut kaum in der Lage wäre, auf die Dauer die an seine Kasse zurückströmenden eigenen Noten einlösen zu können“. — Dies alles unbeschadet der schließlichen Solvenz der Banken, welche allerdings nicht zweifelhaft ist. Geraten die Banken indes im Falle einer Geldflut mit bezug auf ihre eigenen Verpflichtungen in schwierige Lage, so ist ihre Hilfsbereitschaft in solcher Zeit vollends problematisch.

Erwägungen solcher Art haben in letzter Zeit in maßgebenden Kreisen die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Reform wachgerufen und gefestigt. Allerdings als unterm 2. VI. 1885 im Nationalrat (von Cramer-Frey) ein Antrag auf Errichtung einer Zentralnotenbank gestellt wurde, fand er nicht die Genehmigung der Versammlung. Aber nachdem zu Anfang 1887 die Kriegsgefahr die Erinnerung an die Geldklemme des Jahres 1870 aufgefrißt hatte, fanden sich die einflußreichsten gewerblichen Vereine der Schweiz rasch zu einem Botum für die Landesbank zusammen. Andere freilich protestierten.

Gegenwärtig ist eine Reformvorlage beim eidgenössischen Finanzdepartement in Vorbereitung.

Litteratur:

Max Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Zürich 1871 S. 550 ff.; Cramer-Frey, Die Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz, Zürich 1880 S. 69 ff.; Furrers Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Artikel „Bankwesen“, „Emissionsbanken“; Das schweizerische Banknotenwesen, Gutachten des schweizerischen Handels und Industrievereins, Zürich 1881; Julius Wolf, Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens, Zürich 1888; Zeitschrift f. Schweiz. Statistik Jahrg. 1888, 1889, auch frühere; Jahresberichte des schweizerischen

Handels- und Industrievereins; Jährliche Geschäftsberichte des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, im schweizerischen Bundesblatt.

Julius Wolf.

II. Die B. in Frankreich.

1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich. 2. Von der Gründung der Bank von Frankreich bis zur Konstituierung ihres Monopols (1800—1848). 3. Die Entwicklung der Bank von Frankreich von 1848 bis zur Gegenwart. 4. Die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich: a) Die Organisation der Zentrale. b) Die Organisation der Zweiganstalten. c) Die Geschäfte der Bank. Lasten und Bilanz.

1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich. Die große Erschütterung des Geld- und Kreditwesens durch die Lawische Krisis hatte auf lange Zeit die Gründung einer Bank in Frankreich unmöglich gemacht. Eine solche erfolgte erst wieder im Jahre 1776 unter der Bezeichnung Caisse d'escompte. Sie gab Noten aus, eskomptierte Wechsel und andere kaufmännische Papiere zu einem ihr gesetzlich vorgeschriebenen Zinsfuß, trieb Handelsgeschäfte mit Gold- und Silberbarren und besorgte Kassegeschäfte für Private. Die Aufnahme von Darlehen gegen Zinsen, das Eingehen anderer als stets fälliger Verbindlichkeiten, die Anlage ihrer Kapitalien in anderen als den genannten Geschäften war ihr verboten. Das Recht der Notenausgabe war ihr nicht ausdrücklich verliehen worden. Nach der Meinung der Zeit bedurfte es hierzu keines Privilegiums. Das Kapital der Bank belief sich auf 15 Mill. Franken, von welchen aber nur 5 Mill. in den Geschäften der Bank angelegt wurden, während 10 Mill. zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten beim Staatskassas hinterlegt wurden und im Laufe von 13 Jahren in gleichen Raten zur Rückzahlung kommen sollten. So war schon von vornherein eine Verbindung mit dem Staatskassas geschaffen worden, welche der Bank auf die Dauer gefährlich werden sollte. Ihre Geschäfte entwickelten sich bis zum Jahre 1783 ruhig und in stetem Fortschritte, wie die folgende Uebersicht zeigt.

31. Dezember des Jahres	Notenumlauf	Kontoforrent	Barvorrat	Betrag der jährlich eskomptierten Wechsel
in Millionen Fr.				
1777	0,3	0,5	0,5	20
1778	3,8	3,4	2,4	58
1780	13,4	2,8	5,3	94
1782	27,0	6,3	10,6	204

Im Laufe des Jahres 1783 aber wurde ihr Barvorrat durch ein der Regierung gewährtes Darlehen von 6 Mill. derart geschwächt, daß sie einer vermehrten Präsentation ihrer Noten nicht Stand halten konnte und ihre Zahlungen einstellen mußte. Die Krise ging indes rasch vorüber, indem ein Wechsel im Finanzministerium eintrat und der Bank das Darlehen zurückgezahlt wurde. 1787 aber wiederholte sich die Anforderung der Regierung und zwar in gesteigertem Maße. Das Kapital der Bank wurde auf 100 Mill. erhöht, von welchen 70 Mill. der Regierung als in halbjährigen Raten zurückzahlbares Darlehen gegen 5 % übergeben wurden. Gleichzeitig wurde ihr ein ausschließliches Privilegium für 30 Jahre verliehen. Die Bank sollte das Ende dieses Zeitraumes nicht erleben. Die Regierung suchte den Kredit der Bank für die finanziellen Interessen des Staates zu benutzen und erlangte auch im Laufe des Jahres 1789 weitere Darlehen, welche die Bank schließlich zum Gläubiger des Staates für einen Betrag von 240 Mill. machten. Im nächsten Jahre wiederholten sich die Darlehen Monat für Monat, so daß sie im Oktober 1790 bereits 400 Mill. zu fordern hatte. Bis dahin hatte sie fortgefahren ihre Noten bar einzulösen, obwohl ihr 1788 — gegen ihren Willen — das Recht verliehen worden war, ihr Wechselportefeuille dazu zu benutzen. Im Mai 1790 begann der Staat seine Schuld an die Bank in Assignaten zu bezahlen, wogegen sie ermächtigt wurde, auch ihrerseits ihre Noten mit Assignaten einzulösen. Immer noch hätte die gut verwaltete Bank den wirtschaftlichen Interessen des Landes dienstbar sein können, wenn nicht der fortschreitende Zerfall der staatlichen Ordnung auch ihr den Untergang bereitet hätte. Nachdem schon das G. vom 7. VIII. 1792 Inhaberpapiere und auf Sicht lautende Bankbilletts für unzulässig erklärt hatte, hob das Dekret vom 24. VIII. 1793 die Caisse d'escompte auf, ohne daß man eine bestimmte Klage gegen sie hätte erheben können.

Nach Verlauf mehrerer Jahre entstanden neue Bankinstitute. 1796 wurde die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1800 das Comptoir commercial gegründet, welche sämtlich das Notengeschäft betrieben. In den Provinzen war nur eine Notenbank zu Rouen, die Société générale de commerce de Rouen entstanden (1798). Alle diese Bankanstalten haben aber nur eine kurze Dauer gehabt, da schon 1800 die Gründung einer großen privilegierten Zentralbank erfolgte.

2. Von der Gründung der Bank von Frankreich bis zur Konstituierung ihres Monopols (1800—1848). Die Gründung eines neuen

Notenbankinstituts erfolgte auf Anregung der Regierung und mit Hilfe der Caisse des comptes courants, indem diese sich auflöste und in die am 13. II. 1800 neu gegründete „Bank de France“ aufging. Die Bank überragte die noch bestehenden Notenbanken sowohl durch die Größe ihres Aktienkapitals (30 Mill. Frs.) wie durch die engen Beziehungen, welche sie von vornherein zur Regierung besaß. Auf ihre Entwicklung konzentriert sich in der nächsten Zeit die ganze Bankpolitik der Regierung und sie bleibt auf die Dauer das einzige Institut, das zur Notenausgabe berechtigt ist. Die ihr gestatteten Geschäfte waren, außer dem Handel mit Gold- und Silberbaren: die Diskontierung von nicht über 90 Tage laufenden Wechseln mit wenigstens drei Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Personen; der Einzug und die Beilehnung von Schuldforderungen; die Uebernahme von Depositen und Kontokorrentgeschäften; die Notenausgabe; die Errichtung einer Sparkasse. Spezielle Vorschriften für die Notendeckung gab es nicht, doch war sie im allgemeinen gehalten, ein solches Verhältnis zwischen Noten, Barvorrat und Wechselportefeuille zu wahren, daß die Einlösbarkeit der ersgennannten nicht gefährdet sei. Ein von der Generalversammlung gewählter Direktionsrat von 15 Mitgliedern führte die Verwaltung, drei Mitglieder des Direktionsrates, von diesem gewählt, die oberste Leitung. Drei von der Generalversammlung gewählte Benjoren überwachten die Führung der Geschäfte.

Schon im Jahre ihrer Gründung wurde die Bank mit Kassengeschäften des Staates betraut und, nachdem letzterer selbst Aktionär geworden war, verhalten, bis zur Höhe dieses Aktienbesitzes — über die bei ihr liegenden Staatsgelder hinaus — Zahlungen zu leisten. Die ihr dadurch eingeräumte Ausnahmestellung den übrigen Banken gegenüber wurde durch G. vom 14. IV. 1803 noch erhöht. Durch dasselbe wurde ihr ein ausschließliches Privilegium zur Ausgabe von Banknoten für 15 Jahre verliehen; jedoch behielt sich die Regierung vor, unter Umständen auch anderen Instituten ein solches Privilegium zu verleihen. Die Bedeutung dieser Bestimmung lag daher nicht in der — geeigneten Falles aufhebbaren — Ausschließlichkeit der Notenausgabe, sondern darin, daß dieses Bankgeschäft nur mehr kraft besonders verliehenen Rechtes der Regierung betrieben werden konnte, während bis dahin von irgend einer Beschränkung in der Notenausgabe keine Rede war. Zunächst aber wurde der Bank auch die Ausschließlichkeit der Notenausgabe gesichert, indem die bisher noch in Paris bestehenden Notenbanken durch das genannte Gesetz gehalten wurden, binnen gegebener Frist ihre Noten einzuziehen und

weiterhin keine mehr auszugeben. Einen weiteren Schritt zur Zentralisation des Kredites that das Gesetz dadurch, daß die Errichtung von Banken in den Departements an die Erlaubnis der Regierung geknüpft wurde. Somit war die Monopolisirung der Bank von Frankreich gesichert. In der Führung der Bankgeschäfte machte sich der hierdurch bedingte Einfluß des Staates alsbald geltend. Wiederholte Darlehen an die Regierung hatten ihren Barvorrat im Jahre 1805 so sehr erschöpft, daß am 24. IX. 782000 Frs. einem Notenumlauf von 63 Mill. und Depositen im Betrag von 10 Mill. gegenüberstanden. Nur durch eine mit Hilfe der Regierung in Scene gesetzte geschickte Verschleppung der Noteneinlösung konnte sich die Bank halten, bis es ihr nach mehreren Monaten gelang, größere Summen vom Staate zurückzuerhalten. Die Folge dieses Ereignisses war nicht etwa eine Lösung der Beziehungen des Staates zur Bank, sondern im Gegenteil eine neuerliche Reorganisation der Bank durch das G. vom 22. IV. 1806, welches einen vermehrten Staatseinfluß herstellte. Die oberste Leitung wurde nunmehr in die Hände eines Gouverneurs gelegt, dem zwei Vizegouverneure zur Seite standen. Ihre Ernennung hatte durch das Staatsoberhaupt zu erfolgen. Dem Gouverneur stand ein unbedingtes Vetorecht zu, keine Entscheidung des Direktionsrates, in welchem nunmehr drei Generalsteuereinnahmer sitzen mußten, konnte ohne seine Zustimmung erfolgen. Das Kapital der Bank, das schon 1803 auf 45 Mill. erhöht worden war, wurde nunmehr verdoppelt, die Errichtung von Zweiganstalten nach der freien Entschließung der Bank oder auf Grund einer sich ergebenden wirtschaftlichen Notwendigkeit vorgeesehen. Das vom Kaiser bestätigte Statut der Bank von 1808 weicht in bezug auf die Abgrenzung der Geschäfte nur wenig von der ersten Ordnung derselben ab. Die Funktion der Bank als Sparkasse ist aufgehoben. Die Organisation der Zweiganstalten (comptoirs d'escompte, succursales) ist durch ein kaiserliches Dekret vom 18. V. 1808 geregelt. Auf Grund dieses Dekretes erfolgte die Errichtung von Zweiganstalten in Lyon und Rouen, später in Lille.

Nach Wiederherstellung des Königtums suchte die Bank größere Unabhängigkeit von der Regierung zu erhalten, vor allem durch Aufhebung der Stelle des Gouverneurs. Dies gelang ihr jedoch nicht und nur die Auflösung der Zweiganstalten, um welche die Bank gleichfalls gebeten hatte, wurde 1817 bewilligt. Die Bank hatte sich zu dieser Zeit aus den Schwierigkeiten wieder emporgearbeitet, in welche die steigenden Anforderungen des ersten Kaiserreiches, zunal in den letzten Jahren, sie gesetzt hatten. 1814

hatte sie einer Zahlungseinstellung nur mit Mühe ausweichen können. Beschränkung der täglichen Noteneinlösung, Erhöhung des Diskontsatzes und Herabsetzung der Umlaufzeit der diskontierbaren Wechsel halfen ihr über die Krisis hinweg. Nunmehr, im Jahre 1817, wurden ihre Mittel von neuem für die Interessen des Staates in Anspruch genommen. Durch G. vom 25. III. war der Finanzminister ermächtigt worden, mit der Bank einen Vertrag abzuschließen zur Uebernahme der aus der Staatschuld hervorgehenden Zahlungen. Da der Bank die dafür nötigen Mittel aus Staatseinkünften sichergestellt wurden, ergaben sich für sie aus dieser bis 1827 wähernden Verbindung keine Nachteile. Schwierig aber wurde ihre Lage dadurch, daß der Staat in diesen Jahren einen starken Wechselkredit in Anspruch nahm und sie zur Zahlung der Kriegsentuschädigung an die Alliierten Hilfe gewähren mußte. Ende Oktober 1818 war daher ihr Barvorrat auf 37 Mill. gegen 165 Mill. Notenumlauf und Depositen gesunken. Es gelang ihr, diese Klemme zu überwinden, indem sie wieder das Mittel einer Abkürzung der Umlaufzeit der zu diskontierenden Wechsel (von 90 auf 45 Tage) ergriff.

Die Entwicklung der Bank in der nächsten Zeit, von der vorübergehenden Anspannung ihrer Kräfte zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krisis 1830 abgesehen, weist keine außerordentlichen Momente auf. Von Bedeutung werden erst ihre Bemühungen in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre, ihren Einfluß auch auf die Provinzen auszudehnen. In Rouen, Nantes und Bordeaux waren schon in den Jahren 1817 und 1818 Notenbanken errichtet worden, welche ihre Geschäfte mit gutem Erfolge betrieben. Der wachsende wirtschaftliche Wohlstand rief mit der Zeit auch in anderen Städten das Bedürfnis nach Kreditanstalten hervor und in den Jahren 1855—1858 entstanden die Banken zu Lyon, Marseille, Lille, Le Havre, Toulouse und Orleans, alle mit dem Rechte der Notenausgabe an ihrem Sitze und an einzelnen in den Statuten ausdrücklich bezeichneten Plätzen. Sie durften im übrigen dieselben Geschäfte betreiben wie die Bank von Frankreich, doch durften ihre Verpflichtungen niemals das Dreifache ihres Barvorrates überschreiten — eine Vorschrift, welcher die Bank von Frankreich nicht unterworfen war. Die staatliche Aufsicht über sie wurde seitens des Präfekten geübt.

Die Bank von Frankreich scheint sich zunächst durch die Gründung von Provinzialnotenbanken keineswegs beengt gefühlt zu haben. Sie hatte zum Teil selbst geholfen, sie hervorzurufen durch Weigerung der Errichtung von Zweiganstalten. Auch die Re-

gierung schien das gemischte System annehmen zu wollen, indem sie auch nach 1835, in welchem Jahre die Zentralbank wieder an die Gründung von Zweiganstalten geschritten war, noch Provinzialbanken konzeptionierte. Vom Jahre 1839 ab aber erhob sie Schwierigkeiten und wollte weitere Gründungen nur unter so lästigen Bedingungen zulassen, daß die Gründer auf die Durchführung ihres Unternehmens verzichteten. Die Bank von Frankreich hatte unterdessen vier Filialen errichtet und dachte an eine weitere Ausbreitung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß damit der Umkehrung in der Stellung der Regierung zusammenhängt, denn schon 1838 trat der Direktionsrat der Bank mit ihr in Verbindung wegen Erneuerung ihres Privilegiums. Dieses erfolgte auch durch G. vom 21. V. 1840 bis zum 31. XII. 1867. Das Aktienkapital der Bank, das durch Selbstkäufe auf 67,9 Mill. Frs. vermindert worden war, wurde in dieser Höhe anerkannt. Jede Verminderung oder Erhöhung sollte nur durch Gesetz geschehen. Die Ordnung ihres Geschäfts blieb im wesentlichen dieselbe. Eine bedeutungsvolle Neuerung war die Verpflichtung zu dreimonatlicher Veröffentlichung des Bankstatus. Die Errichtung von Filialen sollte durch kgl. Verordnung geschehen können, die Gründung von selbständigen Provinzialbanken nur durch ein Gesetz. Zahlreiche von den bestehenden Provinzialbanken vorgebrachten Wünsche blieben unberücksichtigt. Die Bank von Frankreich strebte wohl damals schon danach, das einzige Noteninstitut Frankreichs zu werden. Die Krisis des Jahres 1848 bot ihr dazu Gelegenheit. Im Februar dieses Jahres war sie genötigt — zum erstenmal seit ihrem Bestande — von der Regierung die Aufhebung ihrer Einlösungspflichtung zu erbitten. In der That erhielten ihre Noten durch Dekret der provisorischen Regierung vom 15. III. Zwangskurs gegen die Verpflichtung, daß der Notenumlauf der Zentralstelle und ihrer nunmehr auf 15 angewachsenen Filialen 350 Mill. nicht übersteige. Gleichzeitig wurde die Minimalgröße der Noten von 200 auf 100 Fr. erniedrigt und der Bank wöchentliche Veröffentlichung ihrer Bilanz aufgetragen. Am 25. III. erfolgte eine ähnliche Verfügung zu gunsten der Departementsbanken, welche sich bei der Enge ihres Wirkungskreises in einer noch schwierigeren Lage befanden. Allein während die Noten der Bank von Frankreich ihren Kredit behielten, war jener der Departementsbanknoten schwankend, zum Teil wurde ihre Annahme verweigert. Diese Lage wurde von der Bank von Frankreich benutzt, um den Departementsbanken die Vereinigung vorzuschlagen. Dasselbe erfolgte in der That und seit 2. V. 1848 fungieren die 9 früheren selbständigen

Provinzialbanken als Zweiganstalten der Bank von Frankreich, welche sich nun eines unbestrittenen Monopols erfreut.

Einen ziffermäßigen Ueberblick über die Geschäfte der Bank von Frankreich und der neun Provinzialbanken, ausschließlich der Beziehungen zur Regierung, geben die folgenden Tabellen. Die Beträge sind jeweils in Millionen Franken angegeben.

Bank von Frankreich (nach A. Courtois).

Jahr	Notenumlauf		Depositen (Verfügbarer Saldo auf laufende Rechnung)		Wechselportefeuille		Barvorrat		Gesamtbetrag estomptierter Handelspapiere
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	
	1800	23	9	6	2	21	5	11	
1805	79	61	19	7	93	62	24	1	630,9
1810	117	90	59	17	149	90	50	32	715,0
1815	71	17	52	11	43	13	93	19	203,6
1820	172	122	78	40	68	26	218	162	253,9
1825	244	180	120	39	140	71	157	87	638,2
1830	239	214	86	39	130	75	172	104	617,5
1835	242	207	77	41	84	62	203	130	443,3
1840	251	201	90	54	201	130	249	206	928,5
1845	289	247	121	45	124	279	176	1003,7	
1847	288	206	69	37	231	152	107	58	1329,5

Departementsbanken (nach A. Courtois).

Jahr	Notenumlauf	Depositen	Wechselportefeuille	Barvorrat	Gesamtbetrag estomptierter Wechsel
1839	46,3	10,4	44,9	19,7	450,2
1841	62,7	11,3	51,4	29,6	509,5
1843	69,7	10,5	56,4	35,6	522,6
1845	81,8	15,5	74,0	39,3	722,5
1847	90,1	16,8	85,0	41,7	851,6

3. Die Entwicklung der Bank von Frankreich von 1848 bis zur Gegenwart. Infolge der Vereinigung der Departementsbanken mit der Bank von Frankreich stieg das Aktienkapital der letzteren auf 92 $\frac{1}{4}$ Mill. und die Maximalgrenze ihres Notenumlaufes wurde auf 452 Mill. erhöht. Diese Ausdehnung ihrer Mittel, sowie die ihr, nachdem die Krisis überwunden war, in reichlichem Maße zufließenden Kapitalien, veranlaßten sie, dem Drängen der Regierung nachzugeben und derselben wiederholt größere Beträge als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Ebenso unterstützte sie verschiedene Städte: Paris, Marseille, das Departement de la Seine u. durch Darlehen. Die Ausdehnung ihrer Be-

ziehungen in dieser Richtung beweist, daß ihre Stellung als Zentralkreditinstitut eine anerkannte und befestigte war. Die Wirkung des Ansehens, welches die Bank genoß, erstreckte sich auch auf die Stellung der Regierung zum Notenumlauf der Bank. Schon im Jahre 1849 wurde die Maximalgrenze desselben auf 525 Mill. erhöht, im folgenden Jahre am 5. VIII. überhaupt jede Beschränkung sowie der Zwangskurs ihrer Noten aufgehoben. Zwei Jahre darauf erlangte die Bank die Entfernung einer Klausel im G. vom 30. VI. 1840, welche der Regierung die Möglichkeit gab, das Privilegium der Bank nach dem 31. XII. 1855 abzuändern oder aufzuheben. Ihre Existenz war daher bis Ende 1867 gesichert. Nichtsdestoweniger wurde schon 1857, am 9. VI., ein neues Gesetz erlassen, durch welches das Privilegium der Bank um 30 Jahre, bis Ende 1897, verlängert und ihr Kapital verdoppelt wurde. Ferner wurde ihr das Recht erteilt, Noten im Mindestbetrage von 50 Frcs., statt wie bisher von 200 Frcs., auszugeben und das noch gewichtigere Recht verliehen, ihren Zinsfuß, der bisher einer Maximalgrenze von 6% unterworfen war, über 6% zu erheben unter der Bedingung, daß die hierdurch sich ergebenden Gewinne einen eigenen Reservefonds zu bilden haben. Die Regierung wahrte sich in dem Gesetze zwei Vorteile. Sie konnte vom Jahre 1867 ab die Errichtung von Zweiganstalten fordern. Diese Bestimmung hat durch das G. vom 27. I. 1873 ihre Ausführung erhalten, indem auf Grund desselben 25 Filialen bis 1877 errichtet worden sind. Die Bank hatte ferner dem Staate ein Darlehen von 100 Mill. zu 3% und zum Kurse von mindestens 75 — bei einem Stande der Rente zu 71 — zu gewähren. In dieser Bestimmung liegt wohl der Schlüssel zu der ganzen vorzeitigen, für die Bank so günstigen Erneuerung ihres Privilegiums. Ihre Verbindung mit den Staatsfinanzen beschränkte sich übrigens nicht hierauf. Auf Grund eines Vertrages vom 10. VI. 1857 zwischen der Bank und dem Finanzminister verpflichtete sich die erstere, dem Staatsschatz Vorschüsse zu machen nach Maß seines jeweiligen Bedarfes bis zur Höhe von 60 Mill. Der vom Staate zu bezahlende Zins regelte sich nach dem Diskontsatz, durfte jedoch niemals über 3% betragen und hatte nur für jenen Betrag einzutreten, um welchen die von der Bank gewährten Vorschüsse jeweils das Guthaben des Staates im Kontokorrent überschritten.

Die nächsten Jahre haben trotz wiederholter Krisen in Europa und Amerika, welche ihren Rückschlag auch auf Frankreich ausgeübt haben, keine außergewöhnlichen Maßnahmen zu Gunsten oder zum Nachteil der Bank zur Folge gehabt. Nach der Annexion von Savoyen (1860) hatte sie während kurzer

Zeit die Konkurrenz der dajelbst bestehenden Bank von Savoyen auszuhalten, welche an ihrem Notenprivilegium italienischen Ursprungs festhielt und die Ausdehnung desselben auf alle Städte Frankreichs, in welchen keine Filialen der Bank von Frankreich bestanden, beanspruchte. Es gelang jedoch der letzteren, 1864 ein Uebereinkommen zu erzielen und die Bank von Savoyen gegen Uebernahme zweier ihrer Filialen als Filialen der Bank von Frankreich und Zahlung von 4 Mill. zur Aufgabe des Notenrechtes zu bewegen. Die beherrschende Stellung der Bank von Frankreich war nunmehr vor weiteren Störungen gesichert, nachdem auch die im Februar 1865 eröffnete und Juli 1866 geschlossene Enquete über die Haltung der Bank bezw. über die Bedingungen eines Papiergeldumlaufes überhaupt, welche eine reiche Menge Materials und gegensätzlicher Meinungen zu Tage gefördert hatte, ohne praktischen Erfolg geblieben war.

Von großer Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat erwies sich die Bank während des Krieges 1870/71, sowie nach demselben zur Ordnung der gestörten staatlichen Finanzen. Infolge der Kriegsereignisse war durch G. vom 12. VIII. 1870 ein Wechselmoratorium erlassen worden. Dies zog, da hierdurch der Wechselbestand der Bank mit 1246 Mill. gebunden war, die Aufhebung der Einlösungsverpflichtung der Bank sowie den Zwangskurs ihrer Noten nach sich, obwohl ihre Lage an sich keine Veranlassung dazu geboten hätte. Bei Ausbruch des Krieges hatte sie einer Notenzirkulation von 1455 Mill. einen Barvorrat von 1245 Mill. gegenüberzustellen. Gleichzeitig wurde der Mindestbetrag der einzelnen Note auf 25 (vom 12. XII. 1870 ab auf 20) Fr. und eine Maximalgrenze des ganzen Notenumlaufes zunächst mit 1800 Mill., einige Tage später mit 2400 Mill. festgesetzt. Mit Hilfe dieser starken Ausdehnung ihres Notenumlaufes war die Bank in der Lage, den Darlehensforderungen des Staates zu genügen, der im zweiten Halbjahre 1870 von ihr 415 Mill., im ganzen vom Juli 1870 bis Juli 1871 1470 Mill. geliehen erhielt. In den Juni 1871 fiel die erste öffentliche Anleiheaufnahme von zwei Milliarden. Der Staat erklärte nunmehr seine Schuld an die Bank in jährlichen Raten von 200 Mill. tilgen zu wollen, welcher Vorsatz denn auch zur Ausführung kam. Die Aufnahme der Milliardenanleihe und deren Verwendung vor allem zur Zahlung der Kriegszentschädigung bedingte eine weitere Ausdehnung des Notenumlaufes zum Erfasse des selten werdenden Bargeldes. Die Maximalgrenze wurde im Dezember 1871 auf 2800 Mill. erhöht und die Ausgabe von 5 und 10 Frankennoten angeordnet. Gleichzeitig mit der Aufnahme der zweiten Drei-Milliardenanleihe erfolgte

durch G. v. 15. VII. 1872 die Erhöhung des gestatteten Notenumlaufes auf 3200 Mill. Die Bank hat diese Grenze niemals erreicht. Der höchste Satz der Notenausgabe war der vom 31. X. 1873 mit 3072 Mill. Nachdem die Kriegsschädigung gezahlt war, hob sich in Folge der Barvorrat der Bank. Die mittlere Größe desselben betrug

im Jahre		Mill. Fr.	
1871	551	1874	1130
1872	728	1875	1541
1873	762	1876	1987

Die gesetzliche Aufhebung des Rechtes der Bank, die Einlösung ihrer Noten zu verweigern, sollte nach dem G. vom 3. VIII. 1875 erfolgen, sobald die Schuld des Staates an die Bank auf 300 Mill. herabgemindert war. Das war der Fall Ende 1877 und vom 1. I. 1878 an war die gesetzliche Pflicht zur Einlösung wieder hergestellt. Mit der Einlösung der Noten hatte die Bank aber thatächlich schon früher begonnen. Vom 7. V. 1874 ab löste sie die Fünf- und Zehnfrankenscheine ein, vom November 1874 ab auch die zu zwanzig Franken. Der „cours légal“, das gesetzliche Zahlungsrecht, ist den Noten der Bank aber verblieben, desgleichen die Beschränkung der Ausgabe auf ein Maximum, das durch G. vom 29. XII. 1883 mit 3500 Mill. bestimmt wurde. Die Schuld des Staates aus dem Kriege war im März 1879 getilgt. Die kreditwirtschaftlichen Beziehungen aus der laufenden Kassenverwaltung des Staates aber blieben bestehen. Der Vertrag vom Juni 1857 war durch einen solchen vom 29. III. 1878 ersetzt worden, welcher den Kredit des Staates bis zu 140 Mill. erhöhte.

Die Entwicklung der Geschäfte der Bank von Frankreich mit Privaten in der Zeit von 1848 bis zur Gegenwart zeigt die folgende nach A. Courtois, von 1880 ab nach dem Annuaire Statistique de la France zusammengestellte Uebersicht. Die Beträge zeigen Mill. Fr. an.

Jahr	Noten- umlauf		Deposit. (Verfüg- barer Saldo auf laufende Rechn.)		Wechsel- porte- feuille		Bar- vorrat		Gesamtbetrag estom- pierter Handelspapiere
	Mar.	Min.	Mar.	Min.	Mar.	Min.	Mar.	Min.	
1848	407	273	106	62	303	168	249	92	1 537
1850	504	456	126	89	139	100	482	427	1 171
1855	664	593	198	115	480	310	451	192	3 765
1860	801	704	256	174	583	429	573	411	9 964
1869	1439	1295	600	276	672	469	1267	1065	6 628
1870	1814	1359	625	322	1381	495	1319	505	6 627
1871	2360	1718	736	256	779	350	692	399	4 088
1872	2678	2213	753	179	1189	527	793	631	8 137

Jahr	Noten- umlauf		Deposit. (Verfüg- barer Saldo auf laufende Rechn.)		Wechsel- porte- feuille		Bar- vorrat		Gesamtbetrag estom- pierter Handelspapiere
	Mar.	Min.	Mar.	Min.	Mar.	Min.	Mar.	Min.	
1873	3072	2654	271	142	1282	878	821	706	9 561
1874	2916	2462	295	165	1241	589	1331	760	8 025
1875	2702	2331	580	188	814	451	1669	1316	6 826
1880	2481	2206	483	322	1101	572	2103	1763	8 696
1881	2825	2398	766	367	1525	917	1896	1750	11 374
1882	2953	2627	1004	342	1724	891	2158	1791	11 322
1883	3097	2775	581	316	1249	896	2083	1964	10 827
1884	3162	2814	477	314	1351	798	2093	1934	10 385
1885	3064	2719	507	229	1116	583	2281	2019	9 250
1886	2974	2658	1461	197	1126	414	2525	2220	8 302
1887	2929	2551	556	287	792	431	2401	2316	8 268
1888	2891	2516	458	299	817	495	2347	2242	8 585

Wir fügen noch eine Uebersicht der Zusammenfügung des Barvorrats aus Gold und Silber zu verschiedenen Zeiten bei, und zwar für die früheren Jahre die (für die beiden Metalle nicht zusammenfallenden) Maximal- oder Minimalziffern, von 1879 an aber die anfangs Januar gleichzeitig vorhandenen Summen.

Jahr	Gold	Silber
1848	Min. 0,4	Max. 140,2
1848	Mar. 9,9	Min. 46,9
1859	" 229,9	" 60,9
1863	" 137,1	" 124,0
1869	" 739,7	" 473,0
1871	Min. 359,9	Max. 131,7
1871	Mar. 592,6	Min. 35,9
1873	" 691,2	" 124,2
1875	" 1176,1	" 309,2
1876	" 1544,8	" 494,5
1877	" 1556,5	" 637,1
1878	" 1202,4	" 860,9
1879	Januar 961,6	Januar 1065,0
1880	" 729,6	" 1237,5
1881	" 548,0	" 1212,8
1882	" 686,9	" 1149,1
1883	" 954,4	" 1079,5
1884	" 949,2	" 993,2
1885	" 1000,1	" 1027,4
1886	" 1150,0	" 1082,2
1887	" 1227,5	" 1138,3
1888	" 1115,3	" 1194,3
1890	" 1261,6	" 1242,3

4. Die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich. a) Die Organisation der Centralbank. An der Spitze der Bank steht der Gouverneur mit zwei Subgouverneuren, welche alle drei auf Vorschlag des Finanzministers durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt sind. Ihm zur Seite steht ein Direktionsrat (conseil de régence) von 15 Mitgliedern und 3 Zensoren. Diese werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Drei Direktoren müssen aus den Ge-

neralzahlmeistern der Finanzen, fünf andere, sowie die Zensoren aus dem Industriellen- und Kaufmannsstande gewählt werden. Gouverneur, Direktoren und Zensoren bilden den „conseil général de la Banque“, welcher alle Geschäfte, die ihm vom Gouverneur zugewiesen werden, zu beraten hat. Die Zensoren, deren Aufgabe die der Ueberwachung ist, nehmen nur als beratende, nicht als stimmberechtigte Organe teil. Die Vertretung nach außen sowie die letzte Entscheidung in wichtigeren Fragen, z. B. Zulassung eines Effektes zum Eskompte steht dem Gouverneur zu. Die 15 Direktoren und 3 Zensoren bilden zur Ueberwachung und Leitung der Bankgeschäfte 6 besondere Komitees (für das Eskomptegeschäft, das Notengeschäft, die Beziehungen der Bank zur Regierung, zur Prüfung der Kassen, der Bücher und des Portefeuilles, zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten), in welchen stets der Gouverneur oder ein Stellvertreter den Vorsitz führt. Zur Mitberatung und Prüfung der zum Eskompte eingereichten Papiere besteht noch ein besonderer conseil d'escompte aus 12 von den Zensoren auf Vorschlag des conseil général ernannten Geschäftsleuten. Alle bisher genannten Personen müssen im Besiz von Bankaktien sein, deren Zahl von 10 bei den Mitgliedern des conseil d'escompte bis zu 100 beim Gouverneur schwankt. Dieselben sind während der Amtsdauer ihrer Besitzur unveräußerlich.

b) Die Organisation der Zweiganstalten. Die Organisation der Zweiganstalten, welche heute auf der Verordnung v. 25. V. 1841 ruht, ist jener der Centrale nachgebildet. Zweiganstalten können nur durch Dekret des Staatsoberhauptes gebildet oder aufgehoben werden. An der Spitze steht ein von der Regierung auf Vorschlag des Finanzministers, dem hierzu seitens des Gouverneurs drei Personen präsentiert werden, ernannter Direktor. Ihm zur Seite ein Verwaltungsrat (conseil d'administration) aus in der Regel 12 Mitgliedern, welche vom Gouverneur aus einer durch den conseil général präsentierten Liste ernannt werden. Unter gewissen Bedingungen treten dieser Liste Vorschläge von Aktionären am Sitze der Zweiganstalt bei. Die Ueberwachung der Zweiganstalten wird durch 3 Zensoren besorgt, die der conseil général ernannt. Die Ernennung der Genannten mit Ausnahme des Direktors erfolgt auf 3 Jahre. Der Besiz einer kleineren Anzahl von Aktien ist auch hier vorgeschrieben. Dem Direktor steht die Ansführung der Verfügungen des conseil général sowie der Instruktionen des Gouverneurs zu, er vertritt die Zweiganstalt nach außen. Er führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und den aus demselben gebildeten Komitees der Kassen, Eskompte, Bücher und Portefeuilles, ohne seine Zustimmung

darf kein Effekt zum Eskompte zugelassen werden, kurz er hat innerhalb der Zweiganstalt die Stellung des Gouverneurs zur Bank. Ein den Zweiganstalten eigenümliches Amt ist das der Inspektoren, welche vom Gouverneur ernannt die Buchführung der Anstalt überwachen müssen.

c) Die Geschäfte der Bank. Lasten und Bilanz. Die allgemeine Abgrenzung der Geschäfte der Bank durch Gesetz und Statut entspricht noch immer dem Gesetz von 1800. Auch im einzelnen ist wenig geändert worden. Die Notenausgabe, welche im Laufe des ganzen Jahrhunderts, mit Ausnahme der Jahre, in welchen die Regierung den Zwangskurs zu dekretieren genötigt war, 1848 und 1870, eine unbeschränkte war, ist nunmehr durch eine Maximalgrenze — 3500 Mill. Fr. — eingeschränkt. In bezug auf das Verhältnis zum Barvorrat bestehen keine Bestimmungen. Die Stückelung der Noten, sowie den in den einzelnen Fällen ausgegebenen Betrag Ende 1887 zeigt folgende Uebersicht.

Noten zu	Gesamtwert in 1000 Fr.	Noten zu	Gesamtwert in 1000 Fr.
5000 Fr.	25	50 Fr.	71 848
1000 "	1 117 496	25 "	477
500 "	278 879	20 "	2 264
200 "	511	5 "	786
100 "	1 328 880		

Zum Eskompte läßt die Bank folgende Papiere zu: 1) Handelspapiere auf Paris oder Plätze mit Zweiganstalten mit einer Verfallzeit von 3 Monaten und mindestens 3 Unterschriften. Die dritte Unterschrift kann durch Hinterlegung von Bankaktien oder von im Lombardverkehr der Bank zugelassenen Effekten ersetzt werden. 2) Warrants mit mindestens zwei Unterschriften. 3) Unter gewissen Bedingungen Checks, welche am Orte der Fälligkeit präsentiert werden. 4) Schatzscheine und bons de monnaie. Die Laufzeit der zu eskomptierenden Papiere muß mindestens 5 Tage betragen und wenigstens 10 Centimes für jedes Effekt einbringen.

Für Wechsel von Zweiganstalt zu Zweiganstalt ist eine Laufzeit von 8 Tagen vorgeschrieben. Die früher bestandene Beschränkung in der Höhe des Diskontsatzes ist seit 1857 weggefallen.

Die Eröffnung von Girokonten (comptes courants) erfolgt in zweifacher Weise. Das einfache Girokonto (c. c. simple) giebt das Recht zur Hinterlegung von Geldern ohne Zinsvergütung und zur freien Verfügung darüber durch rote Anweisungen (bons de virements rouges), zur Uebertragung von Summen auf andere Girokonten am Platze oder durch Checks, welche bald auf den Inhaber, bald auf Ordre lauten. Das Girokonto mit dem Rechte des Eskomptes ge-

währt außer den Vorteilen des einfachen Girokontos noch das Recht, Papiere zum Eskompte präsentieren zu dürfen. Auch hier werden keine Zinsen vergütet. Gegen eine Kommissionsgebühr übernimmt die Bank Einzahlungen für Girokunden an anderen Bankplätzen, welchen sie daselbst die Beträge gutschreibt. Sie übernimmt ferner die Inkassierung von ihr übergebenen Handelspapieren, gleichfalls gegen eine nach dem Werte des Papiers sich richtende Gebühr. — Ein Konto von besonderer Wichtigkeit ist jenes des Finanzministeriums, über welches die Direction du mouvement général des fonds die oberste Verfügung hat. Als Regel werden sowohl in Paris wie in den Provinzen durch die Generaleinnehmer alle im Augenblicke nicht benötigten Staatsgelder auf dieses Konto bei der Bank eingezahlt, während andererseits wieder seitens der Zentralstellen bis zur Höhe des jeder einzelnen zustehenden Kredites von diesem Konto Gelder abgehoben werden können, auch wenn am Zahlungsorte kein Guthaben des Staates bestünde. Jeden Tag werden diese Summen bilanziert, wobei die Bank gemäß dem Vertrage von 1878 bis zur Höhe von 140 Mill. dem Staate Kredit gewährt. Die so vorgestreckten Summen sind bis zu 60 Mill. nach dem Diskontsaße, aber nicht mit mehr als 3%, die weiteren 80 Mill. zu 1% zu verzinsen.

Zur Lombardierung gelangen außer französischen Renten, Eisenbahn-Aktien- und Obligationen, Obligationen der Stadt Paris und anderer Städte zc. und Gold- und Silberbarren, sowie ausländisches Gold- und Silbergeld. —

Die Bank von Frankreich hat für ihr Privilegium keine besondere Vergütung zu leisten. Sie hat nur die allgemeinen direkten Steuern von ihrem Geschäftsbetrieb und die Stempelsteuer, der alle Handels- und Kreditpapiere unterworfen sind, von ihren Noten zu bezahlen. Die letztere Steuer wurde durch Gef. vom 13. VI. 1878 für die Bank in der Art individualisiert, daß man von der mittleren Größe ihres jährlichen Notenumlaufes den dem Barvorrat entsprechenden Teil als unproduktiv in Abzug bringt. Nur der Rest wird mit der bisher üblichen Steuer von 50 cts. für 1000 Fr. belegt, während von dem „unproduktiven“ Notenumlauf nur 20 cts. zu bezahlen sind. — Die Bilanz der Bank wird wöchentlich veröffentlicht. Die Hauptposten waren am 2. I. 1890 folgende: Barvorrat 2 503 913 043 Fr., Wechsel auf Paris 394 795 460 Fr., Wechselportefeuille der Zweiganstalten 477 308 349 Fr., Vorschüsse auf Wertpapiere in Paris 118 809 418 Fr., desgl. in den Zweiganstalten 140 764 373 Fr. Unlaufende Noten 3 155 229 160 Fr. Kontokorrentguthaben des

Staates 295 456 425 Fr., desgl. von Privaten in Paris 377 693 040 Fr., desgl. in den Zweiganstalten 75 110 345 Fr. Der Barvorrat enthielt 1 261 619 124 Fr. in Gold und 1 242 293 918 Fr. in Silber. —

Einzelheiten über die wichtigsten französischen Aktienbanken ohne Notenausgabe findet man in dem Artikel: Aktiengesellschaften in Frankreich I. Bd. S. 156 fg.

Litteratur:

J. G. Courcelle-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, Paris 1876. A. Courtois, Histoire de la banque de France et des principales institutions de crédit depuis 1776, Paris 1881. Derselbe, Histoire des banques en France, Paris 1881. Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, Paris 1867. J. G. Horn, Bankfreiheit, Stuttgart und Leipzig 1867. Derselbe, Die Organisation des Credits in Frankreich. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. Cl. Juglar, im Dictionnaire des Finances, hersg. v. L. Say, Paris 1884, Art. Banques. Marqfoy, La Banque de France dans ces rapports avec le crédit et la circulation, Paris 1862. L. de Noiron, Des Banques en France, Paris 1847. Is. Pereire, La Banque de France et l'organisation du crédit en France, Paris 1865. Léon Say, Histoire de la caisse d'escompte, Paris 1848. W. Wirth, Handbuch des Bankwesens (Grundzüge der Nationalökonomie, 3. Bd.) 3. Aufl., Wien 1883. Derselbe, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883. Wolowski, La question des banques, Paris 1864.

v. Philippovich.

12. Die B. in Belgien.

1. Geschichtliches. 2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank.

1. Geschichtliches. Das wichtigste Bankinstitut Belgiens war durch lange Zeit die 1822 mit einem Grundkapital von 50 Mill. fl. gegründete „Société générale pour favoriser l'industrie nationale“. Sie hatte das Recht der Notenausgabe bis zu 21 Mill. fl., sie war Kassierer des Staates, Depositenbank der Sparkassen und Versorgungsanstalt. Wenig verträglich mit den daraus erpringenden Aufgaben waren ihre ausgedehnten Darlehen auf Grundbesitz, sowie ihre Beteiligung an zahlreichen industriellen Unternehmungen. Zu dieser Bank trat 1835 die „Banque belgeque“ mit wesentlich gleichartigen Aufgaben und Rechten. Ihr Grundkapital betrug 20 Mill. Frs. Die Art, wie daselbe festgelegt war, wird gekennzeichnet durch ihre Lage in der Krise des Jahres 1838, in welcher es der Société générale gelang, das Konkurrenzinstitut durch im Laufe von wenigen Tagen erfolgte Präsentation von Banknoten im Betrage von

2½ Mill. Frés. zur Zahlungseinstellung zu zwingen. Durch staatliche Unterstützung gelang es der Bank, ihre Stellung wieder zu erhalten. Trotz dieser Erfahrung änderte keine der Banken ihren Geschäftskreis, so daß sie im Jahre 1848 alle beide die Einlösung ihrer Noten einstellen mußten. Die beiden Banken konnten nur dadurch anrecht erhalten werden, daß der Staat ihren Noten Zwangskurs verlieh. Die Regierung mußte selbst ein Diskontokontor errichten, das Wechsel diskontierte und Vorschüsse auf Unterpfang gab. In dieser Lage dachte die Regierung an eine eigene Notenbank. Durch Uebereinkunft vom 15. XII. und 18. XII. 1849 mit der Banque belgeque bezw. der Société générale erwirkte sie einen Verzicht der beiden Banken auf ihr noch bis 1860 währendes Notenausgaberecht. Die Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Noten erfolgte seitens der Banque belgeque durch diese selbst, für die Société générale durch das neue Bankinstitut, die Banque nationale.

Die Organisation und der Geschäftskreis der Banque nationale ruhte auf den GG. vom 5. und 10. V. 1850. Das erstere ist das Grundgesetz der Bank, das letztere übertrug ihr die Zentralkassengeschäfte des Staates. Zur Entschädigung für die Aufgabe ihres Notenausgaberechtes war den beiden früher erwähnten Banken die Aufbringung des Aktienkapitals im Nominalbetrag von 25 Mill. Frés. überlassen worden, wovon $\frac{3}{5}$ auf die Banque belgeque und $\frac{2}{5}$ auf die Société générale entfielen. Einbezahlt wurden zunächst nur 15 Mill. Frés. Die Geschäfte der neuen Bank waren genau umschrieben worden. Sie durfte Schatzscheine sowie Wechsel und andere kaufmännische Papiere kaufen und diskontieren, Gold und Silber kaufen und verkaufen, sowie belehnen, in Kontokorrent und in Depot Wertpapiere, edle Metalle und Gold- und Silbermünzen annehmen, in Kontokorrent und auf kurze Termine gegen Hinterlegung staatlich garantierter Papiere Vorschüsse gewähren. Alle anderen Geschäfte waren ihr ausdrücklich untersagt. Die von der Bank auszugehenden Noten, welche an den Staatskassen an Zahlungssittat angenommen werden, sind durch leicht realisierbare Werte zu decken, $\frac{1}{3}$ der umlaufenden Noten und Depositen muß bar gedeckt sein. An der Spitze der Bank stand ein vom Könige auf 5 Jahre ernannter Gouverneur, die Geschäfte der Bank wurden von einem Regierungskommissär, zum Teil vom Finanzministerium überwacht. Für Besorgung des staatlichen Kassengeschäftes erhielt die Bank jährlich 200 000 Frés., doch fiel andererseits dem Staate $\frac{1}{6}$ des Reingewinns der Bank zu.

Die Dauer der Bank war auf 25 Jahre — bis Ende 1875 — festgesetzt worden. Auf

Grund des G. vom 20. V. 1872 ist ihr Bestand neuerlich auf einen Zeitraum von 30 Jahren — bis Ende 1903 — verlängert worden. Dies letztere Gesetz giebt nunmehr die rechtliche Grundlage der Banque nationale und, da es außer ihr keine Notenbank in Belgien giebt, die des belgischen Banknotenwesens überhaupt.

2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank. Die Banque nationale hat nicht das ausschließliche Recht der Notenausgabe. Rechtlich besteht vielmehr auch in dieser Hinsicht Bankfreiheit, doch kann das Recht der Notenausgabe nur durch ein Gesetz verliehen werden. Allein die Banque nationale übt durch ihre die übrigen Banken überragende Stellung im Kreditverkehr und durch ihre Beziehungen zum Staate ein thatächliches Monopol aus. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 50 Mill. Frés. An ihrer Spitze stehen ein Gouverneur und ein Bisegouverneur, beide vom Könige ernannt, welche während ihrer Amtsdauer keiner der beiden Kammern angehören können, sowie sechs von der Generalversammlung gewählte Direktoren. Von seiten der Regierung wird die Führung der Bankgeschäfte, insbesondere des Eskompte- und Notengeschäftes durch einen Regierungskommissär überwacht, welcher jederzeit von dem Staate der Geschäfte, der Bücher und Kassen Kenntnis nehmen und den Versammlungen der Anteilseigner, wie der geschäftsführenden Bankorgane mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Die von der Bank zu betreibenden Geschäfte sind genau umschrieben. Sie darf binnen 100 Tagen fällige Wechsel und andere Handelspapiere, sowie Schatzscheine eskomptieren; Wechsel eskaffieren; Handel mit Gold und Silber treiben; Gold- und Silberbarren oder -münzen belehnen; Gelder in Kontokorrent, Gelder, Wertpapiere und edle Metalle in Depot übernehmen; öffentliche oder vom Staate garantierte Wertpapiere auf die Dauer von vier Monaten belehnen. Die der Bank zum Eskompte überreichten Wechsel oder andere Handelspapiere müssen in der Regel drei Unterschriften haben. Unter besonderen, vom Finanzministerium zu genehmigenden Bedingungen genügen zwei Unterschriften. Eine Sicherstellung durch Warrants oder Waren vermag eine Unterschrift zu ersetzen. Die in Schatzscheinen anzulegende Summe ist auf 10 Mill. beschränkt. Durch die Regierung kann die Bank ermächtigt werden, Effektenkäufe zu machen, doch nur bezüglich öffentlicher Wertpapiere und niemals über die Höhe des Grundkapitals hinaus. Alle übrigen nicht aufgeführten Geschäfte sind der Bank ausdrücklich verboten.

Wie das Gesetz vom Jahre 1850, so hat auch jenes vom Jahre 1872 das Notengeschäft in freier Weise geordnet. Die Größe der Notenausgabe ist nicht beschränkt; doch muß jeweils der gesamte in Zirkulation befindliche Betrag durch leicht realisierbare Werte gedeckt sein. Außerdem ist ein Drittel der ausgegebenen Notenmenge und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten bar zu decken, doch kann die Höhe der Metalldeckung unter gewissen, vom Finanzministerium zu genehmigenden Bedingungen auch ermäßigt werden. Die Stückelung der Noten geht bis zu 20 Frés. herunter. Sie haben keinen Zwangskurs, werden aber bei den Staatskassen in Zahlung angenommen.

Zur Durchführung der ihr vom Staate übertragenen Kassengeschäfte hat die Bank an den Hauptplätzen aller Verwaltungsbezirke und außerdem an allen von der Regierung dazu bezeichneten Orten Bankagenturen zu errichten. Diese stehen in Verbindung mit einem Agenten des Schatzamtes, durch welchen die staatlichen Einnahmen der Bank überwiesen und Zahlungen auf die Bank angewiesen werden. Zu den Kosten dieses Staatsbeamten hat die Bank bis zu 175 000 Frés. beizutragen. Außer mit der laufenden Kassenverwaltung ist sie betraut mit der Aufbewahrung öffentlicher Fonds der Staatskasse und der Depofitenkasse, der Kauttionen z.; mit der Aufnahme der Wertpapiere der Staatsschuld, welche bestimmt sind, auf den Namen übertragen zu werden; mit der Aufbewahrung des Portefeuilles der Sparkassen des Landes. Die disponiblen Fonds der Staatskasse über das nächste Bedürfnis des Staates hinaus werden, soweit sie 5 Mill. Frés. übersteigen, von der Bank in Handelswerten angelegt. Die hierbei auflaufenden Kosten sowie Gewinne gehen auf Rechnung der Staatskasse. In allen auf diese staatliche Kassenverwaltung Bezug habenden Gegenständen steht die Bank in laufender unmittelbarer Verbindung mit dem Finanzministerium, dessen Anweisungen sie zu folgen hat.

Die Verteilung der Reineinkünfte der Bank geschieht halbjährig in folgender Weise: Den Aktionären werden zunächst 3% Dividende zugewiesen. Vom Ueberschusse erhalten der Staat 25%, der Reservefonds 15%, die Administratoren und Zensoren der Bank 7,5%, den Rest die Aktionäre nach Abzug von 1/4% für Wohltätigkeitszwecke. Beträge die den Aktionären zuzuweisende halbjährige Dividende nicht 2 1/2%, so wird sie aus dem Reservefonds gegen Rückerstattung in späteren Semestern auf diese Höhe ergänzt. Außer dem erwähnten Anteile an dem Reinertrage fließt dem Staate noch zu der Ertrag aus dem Eskompte- und Darlehensgeschäft

der Bank, der sich aus einer Erhöhung des Bankzinsfußes über 5% ergibt. Diese auf dem G. vom 5. V. 1865 beruhende Bestimmung soll die Erhöhung des Bankzinsfußes aus anderen als im allgemeinen Interesse liegenden Gründen verhüten. Ferner hat die Bank halbjährig 1/4 % von dem mittleren Betrage einer die Höhe von 275 Mill. Frés. überschreitenden Notenzirkulation als Steuer zu entrichten.

Ueber die Größe der Geschäfte der Bank giebt die folgende Uebersicht Aufklärung. Die für die Jahre 1851—1870 den Beilagen der offiziellen Denkschrift Banque nationale de Belgique entnommenen Zahlen drücken die mittlere Größe der einzelnen Passiv- und Aktivposten für die angegebenen Jahre aus. Die Nachweisungen von 1875 ab sind dem Annuaire statistique de la Belgique entnommen.

Die Angaben bedeuten Millionen Franks.

	Noten- umlauf	Bar- vorrat	Wechsel- porte- feuille	Passiv- fondo- torrent	Kredit- saldo des Schatz- amtes
1851	31,7	30,0	14,0	20,6	20,2
1855	96,8	53,0	65,8	31,5	31,5
1860	111,8	66,0	121,6	71,2	62,1
1865	113,3	51,8	133,8	51,7	41,0
1870	187,2	96,9	174,8	95,6	74,5
1875	340,3	122,6	269,1	65,7	33,0
1880	340,0	98,8	284,0	72,1	33,2
1881	354,6	99,5	280,7	76,9	47,4
1882	355,7	99,4	256,9	69,6	49,9
1883	357,6	98,1	271,3	79,6	49,8
1884	357,8	96,5	280,0	74,0	50,0
1885	367,4	105,5	278,3	71,1	49,9
1886	379,0	100,6	292,7	74,4	49,8
1887	389,1	99,1	295,1	71,5	49,9

Litteratur:

Banque nationale de Belgique. Documents officiels relatifs à la prorogation de cette institution, Bruxelles 1872. Courceille-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, 4. Aufl., Paris 1864. Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, Paris 1867, V. Bd. Depositions écrites belges. Otto Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. Max Wirth, Handbuch des Bankwesens, 3. Aufl., Köln 1883 (3. Bd. der Grundzüge der Nationalökonomie).

v. Philippovich.

13. Die Niederländische Bank.

Die einzige Zirkulations-(Noten-)Bank in den Niederlanden, die „Niederländische Bank“ zu Amsterdam, wurde errichtet durch eine kgl. B. v. 25. III. 1814. Bis 1863 beruhte die Regelung des niederländischen Zettelbankwesens lediglich auf kgl. Verordnungen, von denen die wichtigsten die am 31. VIII. 1838 und 9. II. 1852 ergangenen sind. Durch das G. v. 22. XII. 1863 wurde zum erstenmale

eine gesetzliche Regelung herbeigeführt, die durch das neueste Bankgesetz v. 7. VIII. 1888 ergänzt wurde. Die auf den genannten Gesetzen beruhende Verfassung der Bank ist am 27. XII. 1888 in der gegenwärtig geltenden Form festgesetzt worden, nachdem die ältere Verfassung v. 3. III. 1864 am 31. XII. 1887 bereits einer Aenderung unterzogen war.

Nach sämtlichen Verordnungen und Gesetzen ist die Niederländische Bank eine Aktiengesellschaft, deren Sitz zu Amsterdam ist. Bereits durch § 43 der B. v. 25. III. 1814 war ihr indes die Befugnis eingeräumt, auch in anderen Plätzen durch Korrespondenten oder Kommissare ihre Operationen zu betreiben. In § 34 der B. v. 31. VIII. 1838 wurde ihr außerdem die Errichtung einer „Weibank“ in Rotterdam aufgetragen, doch bedurfte es erst der strikten Vorschrift des § 5 Abs. 2 des G. v. 22. XII. 1863, ehe dieser Auftrag ausgeführt wurde. Die Weibank zu Rotterdam wurde im Jahre 1864 errichtet und gleichzeitig wurde nun die Bildung von Agenturen und Korrespondentschaften so gefördert, daß im Januar 1865 bereits 12 Agenturen und 56 Korrespondentschaften gezählt wurden. 1888 bestanden 13 Agenturen und 65 Korrespondentschaften (28 I. Klasse, 7 II. Klasse und 30 III. Klasse). Die Korrespondentschaften III. Klasse haben nur Einfassierungen vorzunehmen, in allen anderen Korrespondentschaften sowie in den Agenturen werden in größerem oder geringerem Maße die regelmäßigen Funktionen der Bank ausgeübt. In jeder Provinz muß nach dem geltenden Gesetz mindestens eine Agentur sein, während die Zahl der Korrespondentschaften sich nach dem bestehenden Bedürfnis richtet.

Neben der Niederländischen Bank besteht — wie erwähnt — keine zweite Zirkulationsbank. Durch das Bankgesetz von 1863 ist das in der Verordnung von 1814 (Art. 3) festgesetzte und auch in den späteren Verordnungen festgehaltene Monopol der Bank freilich insofern durchbrochen, als die Möglichkeit geschaffen ist, durch Spezialgesetze noch andere Zirkulationsbanken in den Niederlanden zu errichten, bezw. den Umlauf der Noten ausländischer Banken im Inlande zu gestalten. Allein von dieser auch in das Bankgesetz von 1888 übergegangenen Bestimmung ist noch nicht Gebrauch gemacht worden, so daß thatsächlich die Niederländische Bank auch heute noch das Monopol der Notenausgabe besitzt.

Die Form und Größe der Banknoten wird nach Art. 12 der Gesetze von 1863 und 1888 durch die Direktion veröffentlicht. Der Mindestbetrag der einzelnen Banknoten ist 25 fl. Vor 1863 waren für die Größe der einzelnen Noten die Beträge von 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 u. 25 fl. vorgehien.

Die Banknoten sind bei der Hauptbank,

der Weibank und den Agenturen bei der Vorzeigung täglich mit Ausnahme der Sonntage und der allgemein anerkannten christlichen Feiertage an den Inhaber zahlbar. Bei den Agenturen kann event. die Einlösung verschoben werden, bis die erforderliche Münze von der Hauptbank eingegangen ist. Die Banknoten sind als Zahlungsmittel bei den Staatskassen zugelassen und von der Stempelsteuer befreit. Für Verlust oder Vernichtung derselben kommt die Bank nicht auf; ebensowenig prüft sie die Berechtigung des Inhabers und nur bei einem entsprechenden schriftlichen Ersuchen der Interessenten oder beim Verdacht eines Verbrechens kann die Direktion die Quittung und Unterschrift desjenigen verlangen, der die Noten zur Einwechselung anbietet. Das Prinzip dieser Regelung wurde bereits 1814 eingeführt.

Außer den Banknoten kann die Bank kein anderes Papier ausgeben als Anweisungen eines Bankkreditors auf ein anderes.

Der Gesamtbetrag der zulässigen Notenausgabe war nach der Verordnung von 1814 zu regeln nach dem Betrage des ganzen reellen Kapitals oder der Fonds der Bank einschließlich aller erfolgten Beleihungen, Diskontierungen, Münzen und allen Münzmaterial, jedoch, wie die Verordnung von 1838 hinzufügte, ausschließlich der auf Kontokorrent übernommenen Gelder. Der Höchstbetrag der hiernach auszugebenden Banknoten wurde nach den genannten Verordnungen durch den König festgestellt und von Zeit zu Zeit revidiert auf Vortrag des Präsidenten und der Direktoren der Bank.

Die Bankgesetze von 1863 und 1888 enthalten eine entsprechende Bestimmung über den zulässigen Gesamtbetrag der Banknoten nicht. Sie regeln nur (in § 16) die Frage, wie der Gesamtbetrag der Noten, Anweisungen und Kontokorrentaldos durch Münze oder Münzmaterial gedeckt werden muß; das Verhältnis dieser Deckung wird durch tgl. Verordnung auf Vortrag der Bankdirektion bestimmt und von Zeit zu Zeit, wenn nötig, geändert. Hierin liegt also nur eine indirekte Beschränkung der Notenausgabe. Die zur Zeit noch gültige fgl. B. v. 16. IV. 1864 hat bestimmt, daß $\frac{2}{3}$ des Betrages der Noten, Anweisungen und Kontokorrentaldos metallisch gedeckt sein müssen.

Das Grundkapital der Niederländischen Bank ist von Anfang an in Aktien zu je 1000 fl. eingeteilt worden. Die Aktien sind voll gezahlt und nach dem Statut der Bank nur bei der ersten Ausgabe teilbar in halbe, Viertel- und Achtelanteile. Sie lauten auf den Namen und ihre Uebertragung erfolgt durch Ueberschreibung in dem Anteilregister der Bank zu Amsterdam, von dem ein zweites Exemplar nach den neueren Bestimmungen

in der Weibank zu Rotterdam zu führen ist. Im übrigen sind die hier nicht näher zu erörternden Bestimmungen über die Uebertragung der Aktien von Anfang an sehr strenge gewesen und bis heute geblieben, weshalb die Bewegung der Aktien stets nur unbedeutend gewesen ist.

Anfangs betrug das Grundkapital 5 Mill. fl. Durch kgl. Verordn. v. 27. III. 1819 wurde es auf 10 Mill., durch kgl. Verordn. v. 7. IV. 1840 auf 15 Mill., durch das G. v. 22. XII. 1863 auf 16 Mill. und durch das G. v. 7. VIII. 1888 auf 20 Mill. fl. erhöht. Die weitere Erhöhung des Kapitals kann nach dem G. v. 7. VIII. 1888 nur durch Gesetz mit Zustimmung der Bank erfolgen. Vordem konnte die Erhöhung des Kapitals durch den König angeordnet werden. Im Falle einer Erhöhung bestimmte nach den Verordnungen von 1814 und 1838 der König den Preis, der für die neuen Aktien an die Bank zu zahlen war; die Besitzer alter Aktien hatten im ersten Monat nach der Veröffentlichung des die Kapitalerhöhung betreffenden Beschlusses das Vorrecht zum Erwerb der neuen Aktien, falls sie eine bezügliche schriftliche Anzeige bei der Direktion der Bank machten. Die durch das Gesetz von 1863 eingeführte Erhöhung um 1 Mill. fl. wurde durch den Staat (Art. 22) vorgeschossen, der dafür 1000 neue Aktien erhielt und dieselben öffentlich zu veräußern hatte. Der bei der Veräußerung erzielte Gewinn floß der Staatskasse zu. Nach dem neuesten Bankgesetz haben die Besitzer alter Aktien das Recht, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz die neuen Aktien zum Kurse von 125 % zu erwerben. Die neuen Aktien, über die in dieser Frist nicht verfügt wird, werden öffentlich oder auf der Börse verkauft. Von dem Betrag, den die neuen Aktien über ihren Nominalbetrag aufbringen, werden 25 % des Nominalbetrages der Staatskasse und der Ueberschuß dem Reservefonds der Bank zugeführt. Eine bestimmte Beteiligung des Staates an dem Aktienbesitz ist seit 1863 nicht mehr vorgeesehen. Dagegen übernahm der König nach der Verordnung von 1814 500 Aktien „zur größeren Sicherstellung“ und behielt sich das Recht vor, diese Zahl bis auf 1000 zu erhöhen. Letzteres geschah, nachdem 1819 das Grundkapital auf 10 Mill. fl. erhöht war, und die Verordnung bestimmte (Art. 7) ausdrücklich, daß der Staat auch weiterhin 1000 Aktien behalten solle.

Ueber den Reservefonds enthalten die älteren Verordnungen nichts. Die B. v. 9. II. 1852 setzt in Art. 17 Abs. 2 das Vorhandensein eines Reservefonds voraus und gestattet dessen Anlegung in niederländischen Staatsschuldpapieren, in Hypotheken und in Aktien der Niederländischen Bank; die Erträgnisse,

die hierbei erzielt werden, gehören zu den Einnahmen der Bank. Die Erwerbung der eigenen Aktien zu diesem Zwecke sollte jedoch nur dann stattfinden, wenn die Aktien zu oder unter dem Werte der letzten Bilanz erhältlich waren.

Das Gesetz von 1863 (Art. 9) erlaubte, ohne die Bildung eines Reservefonds unbedingt vorzuschreiben, die Anlegung des Reservefonds in niederländischen Staatspapieren und in Hypothekenspfandbriefen. Gemäß § 41 der auf diesem Gesetz beruhenden Statuten diente der Reservefonds zur Ausgleichung etwaiger Verluste am Grundkapital und zur event. Ergänzung der Dividende auf 5%. Demselben sollten 5% der jährlichen Reingewinne sowie die Gewinne bei Ausgabe neuer Aktien zufließen, bis er 25% des Grundkapitals erreicht.

Das G. v. 7. VIII. 1888 ordnet in Art. 6^b direkt die Bildung eines Reservefonds zum Betrage von 25% des Kapitals an und bezeichnet als dessen Hauptbestimmung die Ausgleichung etwaiger Verluste am Gesellschaftskapital. Außerdem ist derselbe (Art. 22 Abs. 2) bestimmt, die Gewinne auf 5% zu ergänzen, darf aber hierdurch nicht unter 15% des Grundkapitals sinken. Der Reservefonds kann in niederländischen Staatspapieren und „anderen an der Börse zu Amsterdam oder anderen Hauptplätzen Europas täglich gehandelten Schuldpapieren“ angelegt werden, deren Liste durch die Direktion und die Kommissarien gemeinschaftlich festgestellt und — wenn nötig — von Zeit zu Zeit revidiert wird. Die Erträgnisse der genannten Papiere gehören zu den Einnahmen der Bank (Art. 23). Die Grundlage dieses Reservefonds bildet (Art. 24) der bereits bestehende Reservefonds, dem jährlich — falls der Gewinn mehr als 5% des Aktienkapitals beträgt — 10% dieses Mehrbetrages zugefügt werden, bis der Höchstbetrag von 25% des Kapitals erreicht wird (Art. 22). Falls nach Ablauf des Privilegiums der Bank eine Verlängerung desselben nicht stattfindet und der Reservefonds mehr beträgt als am 21. III. 1889 nach der Bilanz für 1888/9, so fällt der Mehrertrag zu gleichen Teilen dem Staat und der Bank zu (Art. 25).

Außer der Banknotenausgabe erstreckt sich die Thätigkeit der niederländischen Bank noch auf folgende Gebiete: Sie diskontiert Wechsel und (seit 1838) andere entsprechende Handelspapiere. Die Verordnung von 1838 schrieb für die in Betracht kommenden Papiere die Haftung von 2 oder mehr zahlungsfähigen Personen vor. Das Gesetz von 1863 verstärkte die Ansprüche an die Sicherheit der Papiere noch durch die Vorschrift, daß die Papiere nicht für eine längere Zeit laufen, als den Handelsgebräuchen entspricht. Das

Gesetz von 1888 fügte dem allen noch hinzu, daß die Verfallzeit höchstens 6 Monate betragen dürfe. Seit 1863 ist der Kreis der zur Diskontierung bei der Niederländischen Bank zugelassenen Papiere auch auf die Schuld- und Rentenpapiere der Niederlande und fremder Staaten, sowie von Privatkorporationen oder Gesellschaften, soweit sie im Inlande binnen 3 Monaten einlösbar sind bezw. verfallen, ausgedehnt worden unter solidarischer Mitverbindlichkeit des Diskontanten.

Die Bank beleihet Effekten, deren nähere Bezeichnung in den früheren Verordnungen verschieden lautete. Seit 1863 kommen Staatspapiere, Obligationen von Privatförperschaften oder Gesellschaften in Betracht. Ferner kann die Bank bewegliche Güter, Waren und Kaufmannswaren, Münzen und Münzmaterial beleihen. Auf Hypotheken, Schiffe und ihre eigenen Anteile kann die Bank seit 1863 keine Darlehen gewähren. Der Kreis der nicht beleihungsfähigen Papiere war in den älteren Verordnungen weiter gegriffen. Der Zinsfuß für Darlehen sollte nach der W. v. 1814 nie über 5% hinausgehen, eine Beschränkung, die 1838 abgeschafft wurde. Die Form der Beleihungen war 1814 ausführlich geregelt; 1838 wurden die Bestimmungen hierüber vereinfacht und später fehlen sie ganz in den Verordnungen bezw. Bankgesetzen, so daß sich jetzt die Beleihungen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften regeln.

Zum Handel mit Edelmetallen in Barren und Münzen, sowie zum Vermünzen und und Verarbeiten dieser Metalle ist die Bank seit 1814 befugt. Nach dem G. v. 1888 kann sie ev. verpflichtet werden, alle ihr zum Kauf angebotenen Münzmetalle zum Münzpreise zu kaufen, falls die Niederlande einer bimetalistischen Münzunion beitreten, in welcher den Hauptzirkulationsbanken die gleiche Verpflichtung obliegt.

Eine weitere von Anfang an bestehende Operation der Bank ist der Kontokorrentverkehr, der in den Verordnungen von 1814 und 1838 auf den Staat und alle öffentlichen Korporationen beschränkt war. Das G. v. 1863 beseitigte diese Beschränkung. Selbstverständlich durfte und darf hierbei der Betrag des betr. Guthabens nicht überschritten werden. Vorschüsse oder Kredit in blanco zu geben, war der Bank von jeher untersagt. Eine Ausnahme hiervon wurde durch § 11b des Bankgesetzes von 1888 zugelassen. Letzteres erklärt nämlich die Bank a) für verpflichtet, dem Staat jederzeit, so oft das Finanzministerium dies zur zeitweiligen Verstärkung der Staatskasse für nötig hält, Vorschüsse in Kontokorrent zum gewöhnlichen Anleihezinsfuß zu geben gegen genügendes

Unterpfang von Staatskassenscheinen, deren Ausgabe oder Beleihung gesetzlich zugeitanden ist; b) für befugt, dem Finanzminister zu Staatszwecken Vorschüsse zur Einwechslung von Münzscheinen gegen Kurantmünze zu geben gegen Unterpfang des ganzen oder teilweisen Betrages derjenigen Kapitalien, die als Versicherungsfonds für die Einwechslung der Münzscheine gegen Kurantmünze im Staatsschuldbuche eingeschrieben sind. Die unter a genannten Vorschüsse dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als 5 Mill. fl. betragen. Die Verpflichtung hierzu ruht, sobald und solange der verfügbare Metallsaldo der Bank unter 10 Mill. fl. gesunken ist, und erlischt, sofern dieser Saldo durch die Vorschüsse unter den genannten Betrag sinken sollte. Die unter b genannte Befugnis hört auf, wenn der Staat beschließt, mehr als 15 Mill. fl. Papiergeld auszugeben.

Durch das G. v. 1863 ist der Bank die Befugnis übertragen, unter den von ihr zu veröffentlichenden Bedingungen Geld und andere Werte in Depot zu nehmen. Das G. v. 1888 bezieht diese Befugnis bei und führte außerdem noch das Recht zum An- und Verkauf von im Auslande zahlbaren, mit 2 oder mehr Bürgschaften versehenen und nicht länger, als den Handelsgebräuchen entspricht, laufenden Wechseln und sonstigen Handelspapieren ein. Die in den eben erwähnten Effekten angelegte Summe darf nicht länger als 14 Tage hintereinander den verfügbaren Metallsaldo der Bank überschreiten.

Sonstige Operationen, insbesondere die Teilnahme an Handels- oder gewerblichen Unternehmungen, der Kauf ihrer eigenen Aktien, sowie von Effekten, beweglichen Gütern, Waren und Kaufmannsgütern, die Erwerbung von Immobilien (mit Ausnahme der für ihren eigenen Betrieb nötigen) sind der Bank verboten. Eine Ausnahme von den vorstehenden Verboten bildete nach den Verordnungen von 1814, 1838 und 1852 der in den späteren Gesetzen nicht mehr vorgehene Fall, daß die Bank die Unterpfänder für unsichere Darlehen zur Vermeidung von Verlusten zu verkaufen für nötig hielt, sowie (seit 1852) die schon erwähnte Anlage des Reservefonds in bestimmten Papieren (s. oben). Das G. v. 1888 gestattet außerdem, daß $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals in denselben Papieren wie der Reservefonds angelegt werden kann.

Desweiteren übernimmt nach dem G. v. 1888, welches in dieser Hinsicht noch etwas über die früheren Bestimmungen hinausgeht, die Bank unentgeltlich die Bewahrung der allgemeinen Staatskasse zu Amsterdam, und die Funktionen des „Reichskassierers“ zu Amsterdam, Rotterdam und an allen Plätzen, wo sie

Entwicklung der Niederländischen Bank.

Jahr	Durchschnittl. Betrag der				Diskontierungen					Gesamtbetrag d. Beleihungen auf			Depositenverf. Bestand am Schlusse des Geschäftsjahres		Bruttogewinn	Dividende ¹⁾
	Banknoten	Bankanweisungen	Kontokorrentsaldo	Metallbestände	im ganzen	darunter		Diskontofuß für		Effekten	Güter	Münzen und Münzmaterial	Ge-schlossene Depots	Offene Depots		
						Wechsel mit 3 Unter-schriften	Sonstige Handels-papiere	Wechsel mit 3 Unter-schriften	Sonstige Handels-papiere						Mill. fl.	Mill. fl.
	Mill. fl.	Taus. fl.	Mill. fl.	Gesamt-betrag in Mill. fl.	%	%	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	%			
64/65	105	—	34	82	239	179	60	5,2	5,61	—	—	—	—	—	4,3	19,7
65/66	113	6	34	87	242	161	81	4,11	4,91	—	—	—	—	—	3,9	18,5
66/67	109	7	33	78	283	187	96	5,31	5,81	107	29	1,1	—	—	5,3	24,8
67/68	119	6	29	91	242	145	97	2,935	3,435	110	26	1,1	—	—	2,9	13,2
68/69	136	6	23	106	211	122	89	2,5	3,0	107	25	0,6	—	—	2,6	11,1
69/70	132	4	25	84	297	195	102	4,01	4,51	124	36	0,4	0,8	—	4,3	19,9
70/71	143	5	28	95	328	215	112	4,1	4,6	116	40	0,9	2	—	4,8	23,0
71/72	168	4	31	137	256	146	109	3,09	3,59	107	34	1,1	3	—	3,3	15,7
72/73	165	5	35	130	306	193	113	3,56	4,216	120	43	0,4	5	—	4,0	20,0
73/74	166	4	29	108	426	307	120	4,75	5,21	104	40	0,7	11	—	5,7	28,6
74/75	175	0,7	41	135	417	307	111	3,5	4,0	89	41	4,4	14	—	4,0	19,7
75/76	184	0,1	49	151	396	286	110	3,2	3,7	100	42	3,7	15	—	4,4	21,4
76/77	187	0,3	44	156	318	199	119	3,0	3,5	136	37	0,7	17	—	3,4	16,4
77/78	200	0,2	16	141	294	172	122	3,0	3,5	163	35	0,6	20	—	3,4	16,7
78/79	188	0,5	32	118	402	261	141	3,62	4,12	203	34	0,5	21	—	5,0	25,4
79/80	191	0,2	29	149	285	166	119	3,07	3,57	144	27	0,8	26	—	3,6	16,6
80/81	194	0,5	19	150	287	176	111	3,0	3,5	154	24	0,6	28	0,4	3,1	14,3
81/82	195	0,7	12	120	365	242	123	3,72	4,22	177	21	0,7	28	3	4,2	19,7
82/83	186	118	5	105	379	258	121	4,63	5,13	156	20	0,8	29	6	5,1	25,6
83/84	186	530	10	125	336	213	123	3,644	4,144	163	26	0,7	28	9	3,9	18,8
84/85	192	597	9	129	286	175	111	3,058	3,558	169	35	0,5	29	14	3,3	15,6
85/86	194	610	18	143	255	140	115	2,58	3,08	153	33	0,5	33	22	3,0	12,2
86/87	204	694	21	170	222	120	101	2,5	3,00	144	25	0,4	31	32	2,5	10,7

Agenturen hat oder errichtet, ferner seit 1888 unentgeltlich die Kassiererschaft der Reichs-Post-Sparbank und die Bewahrung aller Geldwerte und in Pfand genommenen Werte derselben. Endlich leiht die Bank seit 1863 kostenlos ihre Mithilfe zur Verfertigung, Ausgabe und Einziehung des Papiergeldes, so lange dessen Gesamtbetrag 15 Mill. fl. nicht übersteigt.

Ueber die Ausübung der ausgedehnten und wichtigen Funktionen der Bank hat sich die Regierung die Aufsicht durch einen besonderen, vom König ernannten Kommissar vorbehalten (G. v. 1863 Art. 20, G. v. 1888 Art. 20) und die Veröffentlichung einer verkürzten Bilanz (allmonatlich nach der W. v. 1852 und allwöchentlich seit 1863) vorgeschrieben.

Die Leitung der Bank erfolgt jetzt durch einen Präsidenten, 5 Direktoren und 1 Sekretär. Präsident und Sekretär werden vom

König auf 7 Jahre ernannt und können durch den König ev. ihrer Funktionen enthoben oder abgesetzt werden. Die Direktoren werden von den Aktionären für 5 Jahre gewählt. Letztere wählen auch die Kommissarien, welche die Aufsicht über die Direktion ausüben und deren Zahl 1888 gesetzlich auf „mindestens 15“ bestimmt ist.

Die Gewinnverteilung ist jetzt folgende: 5% des Kapitals werden den Aktionären gegeben²⁾. Vom Ueberschuß fließen 10% in den Reservefonds, bis dieser 1/4 des Aktienkapitals erreicht, 5% an die Direktion und 1% an die Kommissare. Von dem weiteren Ueberschuß erhält der Staat die eine Hälfte; die andere kommt den Aktionären zu gute, bis deren Dividende 7% des Aktienkapitals ausmacht. Von dem alsdann verbleibenden Rest erhält der Staat 2/3, während die Aktionäre 1/3 bekommen. Die Generalversammlung beschließt, ob und wieviel über 5% des Kapitals den Aktionä-

1) Dividende von 1814/15—1863 64: 5,84 %; 6 %; 6 %; 7 %; 10,39 %; 4 %; 3,5 %; 4 %; 5 %; 6,5 %; 6,5 %; 7 %; 6,6 %; 5 %; 3,5 %; 4,3 %; 6,0 %; 6,8 %; 5,5 %; 4,2 %; 4,7 %; 5,4 %; 8 %; 8 %; 7,3 %; 8,8 %; 7,4 %; 6,5 %; 5,4 %; 5,4 %; 6,0 %; 7,3 %; 9 %; 6,5 %; 5,4 %; 3,5 %; 3 %; 3 %; 3 %; 5,6 %; 5,6 %; 9,8 %; 15,2 %; 13,5 %; 8,5 %; 8,5 %; 8,8 %; 11,3 %; 16,3 %; 16,5 %.

2) Wenn der Gewinn zu einer Dividende von 5 % nicht ausreicht, wird das Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt, der aber nicht unter 15% des Aktienkapitals sinken darf.

ren zufließen soll. Der Anteil des Staates verfällt, wenn er einer anderen Bank gestattet, Banknoten auszugeben oder in Umlauf zu bringen, oder wenn er mehr als 15 Mill. fl. Papiergeld ausgiebt.

Die Bank unterliegt — wie alle Aktiengesellschaften — der Patent(Gewerbe)steuer.

Die Dauer der Bank war 1814 auf 25 Jahre festgesetzt. Sie wurde 1838 und 1863 um je 25 Jahre, 1888 um 15 Jahre verlängert. Das Privilegium läuft also am 31. III. 1904 ab, gilt aber für 10 weitere Jahre, wenn nicht 2 Jahre vor dem genannten Termine von einer Seite eine Aufkündigung erfolgt.

Die Thätigkeit der Bank war bis 1848 weniger ausgedehnt, als ihren wichtigen Vorrechten entsprach. Erst seit 1849, in welchem Jahre der später zum Präsidenten ernannte Dr. W. C. Mees zum Sekretär berufen wurde, trat eine Aenderung ein. Auch die Münzreform, die 1847—1852 durchgeführt wurde und die damit in Verbindung stehende wesentliche Verminderung des Papiergeldes, dessen Betrag 1852 auf 10 Mill. fl. herabgesetzt wurde, wirkte günstig auf die Bankthätigkeit ein. Der Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Noten, der sich 1851 auf ca. 51 Mill. fl. belaufen hatte, stieg 1852 auf ca. 67, 1853 auf ca. 77 1/2, und 1854 auf ca. 95 Mill. fl. Die gesetzliche Regelung von 1863 aber war es vornehmlich, die eine große Ausdehnung des Betriebes der Bank zur Folge hatte, und zwar fast auf allen Gebieten. Nur der Verkehr in Bankanweisungen blieb sehr lange in engen Grenzen und hat sich erst seit 1882/3 schneller entwickelt. Die Stürme, von denen die Bank in den 60 und 70er Jahren bedroht wurde, hat sie glücklich überwunden.

Die Entwicklung der Bankthätigkeit seit 1863 auf den Hauptgebieten wird durch die auf vorhergehender Seite (129) zum Abdruck gebrachte Uebersicht veranschaulicht.

Litteratur:

Die niederländische Litteratur über die Niederländische Bank ist sehr ausgedehnt, beschäftigt sich indes zum größten Teile mit der Erörterung der Streitfragen, die durch die Bankgesetzentwürfe in den Vordergrund geschoben wurden. Ueber die geschichtliche Entwicklung geben namentlich folgende Arbeiten Auskunft: J. F. B. Baert, Mededelingen betreffende de Nederlandsche Bank (in „Staatkundig en staathuishoudkundig Jaarboekje“, Jahrg. 1864, 1869, 1877, 1882 und in „Bijdragen van het statistisch Instituut“, Jahrg. 1886.) C. V. Gerritsen, De Nederlandsche Bank, haar verleden en haar toekomst, Amsterdam 1887. Jahresberichte der Niederländischen Bank, seit 1864/65. Ital. stat. Bureau: Statistique internationale des banques d'emission, Pays-Bas und Supplement à la statistique de la banque des Pays-Bas. H. E. Moltzer, Bijdrage tot de geschiedenis van der Neder-

landsehe Bank in cijfers in „Staatkundig en staathuishoudkundig Jaarb.“ Jahrg. 1864, S. 293. N. G. Pierson, Bankwezen, terughlick op het jaar 1864 in „de Economist“, Jahrg. 1865, fortgesetzt bis Jahrg. 1868. Derselbe, Lebensbericht van Mr. W. C. Mees (Präsident der Bank seit 1863) in „Jaarboek van de Koninkl. Akademie van Wetenschappen“ für 1884, S. 98—131. Vissering, De Nederlandsche Bank gedurende haar vijftigjarig bestaan in „de Gids“, Jahrg. 1863, II.

R. van der Borcht.

14. Die B. in Italien (19. Jahrh.).

I. Die Entwicklung des italienischen Bankwesens und die Bankpolitik bis 1889. 1. Vorbemerkung. 2. Nationalbank des Königreichs. 3. Toscanische Nationalbank. 4. Toscanische Kreditbank für Industrie und Handel. 5. Römische Bank. 6. Bank von Neapel. 7. Bank von Sizilien. 8. Aufgehobene Zettelbanken. 9. Die Gesetzgebung vom J. 1866 bis 1889. 10. Die übrigen Banken. II. Heutige Bankverfassung. A. Zettelbanken. 11. Wesen und innere Einrichtung der Zettelbanken. 12. Succursalen und Korrespondenten. 13. Kapital der Aktienbanken und Vermögen der Korporationen. 14. Die Notenausgabe. 15. Der Legalfurs der Banknoten und ihr Austausch unter den Zettelbanken. 16. Aktien- und Passivgeschäfte. 17. Reservefonds. 18. Verhältnisse zum Staate u. B. Die anderen Banken. III. Statistik des italienischen Bankwesens.

I. Die Entwicklung des italienischen Bankwesens und die Bankpolitik bis Ende 1889.

1. **Vorbemerkung.** Die Geschichte des italienischen Bankwesens im 19. Jahrhundert wird fast vollständig mit der Darstellung der Entwicklung der noch heute bestehenden Zettelbanken erschöpft, da diese entweder die einzigen oder einzig bedeutenden Kreditanstalten der früheren Einzelstaaten waren, oder alle die früheren erwähnungswerten Anstalten in sich allmählich aufgenommen haben, so daß die Geschichte jeder heutigen Zettelbank auch die Kreditgeschichte des Landes teiles, wo sie entstanden ist, mit enthält.

Wir werden zuerst die Aktienbanken Ober- und Mittelitaliens, dann die Banken von Neapel und Sizilien, welche Korporationen sind, in ihrer Geschichte darstellen, die aufgehobenen Zettelbanken erwähnen, dann die neueste Bankpolitik und die Gesetzgebung in ihrer Entwicklung summarisch verfolgen, um mit einigen Angaben über die übrigen Banken diesen geschichtlichen Ueberblick zu schließen.

2. **Nationalbank des Königreichs** (Banca nazionale nel Regno). Die sardinische Regierung hat im Jahre 1844 die Gründung einer

Diskonto-Depositen- und Notenbank in Genua, und im Jahre 1847 die einer ähnlichen in Turin autorisiert: beide mit einem Kapital von 4 Mill. Lire. Durch das kgl. Dekret vom 14. XII. 1849 und das G. vom 9. VII. 1850 wurde die Vereinigung beider Banken in eine einzige Anstalt (Hauptsitz in Genua), die Banca nazionale, mit 8 Mill. Kapital, dem Monopol der Notenausgabe und einer Dauer von 30 Jahren, gestattet. Im Jahre 1852 wurde das Kapital auf 32 Mill. erhöht, und die Bank begann, Succursalen zu gründen: das noch jetzt geltende Reglement für dieselben ist vom 24. IV. 1853.

Im Jahre 1859 hat sie ihre Thätigkeit auf die befreite Lombardei ausgedehnt. Durch kgl. Dekret (mit Gesetzeskraft) vom 1. X. 1859 wurde das noch jetzt geltende Statut der Bank bestätigt und das Kapital auf 40 Mill. gebracht. Im Jahre 1861 haben sich zwei Zettelbanken, die Bank der parmesischen Staaten und die Bank für die Vier Legationen (s. unten sub 8) mit ihr vereinigt, während sie neue Hauptkontore und Succursalen in den neapolitanischen und sizilianischen Provinzen eröffnete und gleichzeitig den Titel Banca nazionale nel Regno annahm. Im Jahre 1865 wurde ihr Kapital auf 100 Mill. erhöht; sie gründete ein Hauptkontor in der neuen Hauptstadt Florenz, und später Succursalen in anderen Städten von Toskana. In den Jahren 1866–67 that sie dasselbe in den befreiten venetianischen Provinzen und nahm in sich eine andere Zettelbank auf, das Stabilimento mercantile veneto zu Venedig (s. unten sub 8), endlich im Jahre 1871 gründete sie ein Hauptkontor in der neuen Hauptstadt Rom, und im Jahre 1872 wurde ihr gestattet, ihr Kapital auf 200 Mill. zu bringen, von denen nur 150 bis jetzt eingezahlt sind.

So hat sich die kleine sardinische Bank, indem sie alle Zettelbanken Oberitaliens an sich zog, und Hauptkontore und Succursalen an vielen bedeutenden Orten des ganzen Landes eröffnete, zur mächtigsten Kreditanstalt des neuen Königreichs emporgeschwungen.

Seit 1885 verwaltet sie auch eine großartige Grundkreditanstalt mit Pfandbriefausgabe.

Wir werden sie kurz als die *italienische Nationalbank* bezeichnen.

3. Toskanische Nationalbank (Banca Nazionale Toscana). Durch Dekret vom 31. XII. 1816 hatte die großherzogliche Regierung eine öffentliche Diskontokasse in Toskana gegründet. Das Kapital wurde vom Staate vorgeschossen und die Bank erhielt das Recht zur Notenausgabe. Aber zehn Jahre später wurde sie aufgelöst, und am 1. I. 1827 trat an ihre Stelle eine Diskontobank mit Sitz

in Florenz, einem Kapital von 1 Mill. tosk. Lire und dem Recht zur Emission von Noten, welche der Staat garantierte, bis zum dreifachen des Kapitals. Im Jahre 1836 wurde sie für weitere zehn Jahre bestätigt, und so nach und nach, bis ihre Dauer bis zum 31. XII. 1858 verlängert, und ihr Kapital auf 1250 000 tosk. Lire erhöht wurde.

Am 30. III. 1837 entstand in Livorno eine Diskontobank (Aktiengesellschaft) mit einem Kapital von 2 Mill. tosk. Lire und dem Recht zur Notenausgabe bis zum Dreifachen desselben. Ihre Dauer war auf 20 Jahre berechnet, doch wurde sie später bis zum 31. XII. 1858 prorogiert.

Im Jahre 1841 wurde die Bank von Siena eröffnet, eine Aktiengesellschaft mit 150 000 tosk. Lire Kapital, dem Recht der Notenemission bis zu demselben Betrage, und einer Dauer bis zum 30. IV. 1862.

Am 27. IV. 1846 bestätigte die toskanische Regierung das Statut der Bank von Arezzo, einer Aktiengesellschaft, mit einem Kapital von 120 000 tosk. Lire und dem Recht der Emission von Noten bis zu demselben Betrage, welchen sie nie erreichte. Sie sollte bis zum Jahre 1866 dauern.

Die Bank von Pisa, Aktiengesellschaft, entstand im Jahre 1847 mit einem Kapital von 150 000 tosk. Lire, welches bald verdoppelt wurde. Sie war auch Zettelbank, und die Noten konnten nie den Betrag des Kapitals übersteigen, tatsächlich wurde kaum die Hälfte dieser Summe ausgegeben. Sie sollte im Jahre 1867 aufhören.

Im Jahre 1849 wurde die Bank von Lucca gegründet; sie begann ihre Thätigkeit am 1. VII. 1850. Ihr Kapital war 299 666 tosk. Lire. Sie konnte Noten bis zum Doppelten dieses Betrages ausgeben, darunter ganz kleine Stücke; ihre Dauer war bis aufs Jahr 1869 berechnet.

So hatte man in Toskana 6 Zettelbanken; außerdem betrieb die Florentiner Diskontogeschäfte, die von Livorno Diskontogeschäfte und Münzhandel; die übrigen Diskonto- und Depositenengeschäfte; die von Siena und Arezzo auch Pfandleihgeschäfte. Zur gegenseitigen Annahme der Noten waren sie nicht verpflichtet.

Auf Grund des Dekrets vom 8. VII. 1857 wurde aus der Vereinigung der Banken von Florenz und Livorno die *toskanische Nationalbank*, Banca nazionale Toscana, gebildet, mit zwei Hauptkontoren in jenen Städten. Ihr Kapital wurde auf 8 Mill. tosk. Lire festgesetzt, mit einer Erhöhung von einem Drittel jedes fünfte Jahr. Das Statut wurde am 30. XII. 1857 von der Regierung bestätigt, und am 4. VIII. desselben Jahres auch das Reglement für die Filialen; die bestehenden übrigen vier Zettelbanken konnten

die Stelle von Filialen annehmen, was hauptsächlich durch besondere Konventionen am 23. I. 1860 für die Banken von Siena, Pisa und Lucca, und am 18. III. 1860 für die Bank von Arezzo geschah.

So war das Kapital der Bank auf 9 410 000 tosk. Lire gestiegen; es wurde am 16. XII. 1860 auf 10 Mill. ital. Lire gebracht. Im Jahre 1864 gründete sie eine Succursale in Bistoya, im Jahre 1873 eine andere in Grosseto; inzwischen war (1866) ein Entwurf zur Vereinigung der Bank mit der italienischen Nationalbank mißlungen. Das G. vom 18. VIII. 1870 autorisierte die Bank zur Verlängerung ihrer Dauer und zur Erhöhung ihres Kapitals bis zur Maximalgrenze von 50 Mill., und durch das kgl. Dekret vom 20. XI. 1870 wurde ihre Dauer bis auf den 31. XII. 1889 verlängert und ihr Kapital nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates nur bis zu 30 Mill. ital. Lire (deren 21 Mill. eingezahlt wurden) fixiert. Infolge des G. vom 30. IV. 1874 (s. unten) wurde im Jahre 1875 eine Generaldirektion mit Sitz in Florenz eingerichtet und verschiedene andere Succursalen eröffnet. Das jetzt geltende Statut wurde durch kgl. Dekret vom 14. I. 1875 bestätigt.

4. Toskanische Kreditbank für die Industrie und den Handel Italiens (Banca Toscana di Credito per le industrie e il commercio d' Italia). Diese Anstalt wurde durch Dekret vom 12. III. 1860 der provisorischen toskanischen Regierung errichtet. Ihr Kapital war auf 40 Mill. ital. Lire berechnet, aber nur 5 wurden wirklich eingezahlt. Sie wurde zu jeder bankmäßigen Operation und auch zur Ausgabe von Kassazetteln (buoni di cassa) bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals autorisiert. Sie begann ihre Thätigkeit im Jahre 1863, hat ihren Sitz in Florenz und keine Filiale, obgleich sie zur Gründung von solchen berechtigt ist. Das geltende Statut ist vom 12. III. 1860 mit einigen durch das Dekret vom 20. VI. 1867 eingeführten Veränderungen.

5. Römische Bank (Banca Romana). Schon im Jahre 1833 wurde eine Römische Bank gegründet: aber nach einem nicht sehr thätigen Leben, trat durch Dekret der päpstlichen Regierung v. 29. IV. 1850 die größere Bank des Kirchenstaates (Banca dello Stato pontificio) an ihre Stelle. Das Statut wurde am 6. V. 1851 bestätigt und am 1. VII. 1851 begann sie in Rom und in zwei Succursalen, zu Bologna und Ancona, ihre Operationen. Ihr Kapital sollte eine Mill. Scudi (ital. 5 375 000 Lire) erreichen, aber nur 600 000 waren, als sie eröffnet wurde, eingezahlt. Sie hatte das Monopol nicht nur der Notenausgabe (in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 1 Scudo und mit Dritteldeckung) sondern auch aller Bankgeschäfte. Ihr Privilegium sollte Ende 1881 hinfällig sein.

Die Succursalen wurden im Jahre 1857 aufgehoben, und an ihre Stelle trat die Bank für die Vier Legationen (Banca per le Quattro Legazioni), welche, wie wir schon bemerkt haben, im Jahre 1861 mit der italienischen Nationalbank sich vereinigte.

Die Verwaltung der Bank des Kirchenstaates war nichts weniger als mustergültig, so daß durch Dekret v. 4. X. 1866 die päpstliche Regierung ihr Bürgschaft für die Noten gewähren mußte. Ende 1869 stand ihr Notenumlauf auf 30,7 Mill. ital. Lire, und die Deckung auf 10, 9 Mill.

Als im Jahre 1870 Rom die Hauptstadt des Königsreichs wurde, gewährte das kgl. Dekret v. 13. X. den Noten der Bank den Legalkurs (s. unten sub 15) für die Provinz von Rom, und mit dem kgl. Dekret v. 2. XII. gab man ihr das jetzt geltende Statut und den Namen Römische Bank (Banca Romana). Sie entsagte ihrem obenerwähnten Monopol gegen eine Gesamtentschädigung von 2 Mill. Lire, die von jenen Kreditanstalten zu zahlen war, welche in Rom sich gründen oder Filialen eröffnen wollten: der Betrag jeder Anstalt wurde von der Regierung in jedem besonderen Falle festgestellt.

Das G. v. 30. IV. 1874 gestattete die Erhöhung des Kapitals der Bank auf 15 Mill. Lire., welche völlig eingezahlt wurden, und hob jede Bürgschaft der Regierung für ihre Noten auf. Von dem Rechte, Filialen zu gründen, hat sie keinen Gebrauch gemacht.

6. Die Bank von Neapel (Banco di Napoli). Seit der letzten Hälfte des 16. Jahrh. bestanden im Königreich Neapel große Pfandleihhäuser, deren Vermögen von der bourbonischen Regierung im Kriege gegen die französische Revolution benutzt wurde. Die französische Regierung versuchte mit dem G. v. 11. VI. 1806 eine der alten Banken, die von San Giacomo, für den Hof- und Staatsdienst zu erhalten und eine Bank für die Privaten zu gründen und dann mit dem G. v. 6. XII. 1808 beide in eine Bank beider Sicilien umzuwandeln: aber die Kapitalien fehlten. Der im Jahre 1809 erneuerte Versuch mißlang wieder; aber die restaurierte bourbonische Regierung konnte wirklich mit dem Dekret v. 12. XII. 1816 die Bank beider Sicilien ins Leben rufen. Sie wurde mit zwei Kassen eingerichtet: die Hofkasse zum Dienst des Staatsschatzes, und die Kasse der Privaten, für Depositen und Pfandleihgeschäfte. Die erste war vom Finanzminister abhängig, die zweite von der Regierung überwacht; beide übrigens von Regierungsbeamten verwaltet. Die Gründung einer dritten Kasse für Diskontogeschäfte war vorausgesehen; sie wurde mit einem vom Staate vorgehoffenen Kapital durch das Dekret v. 23. VII. 1818 eingerichtet, und war

eigentlich nicht mehr als eine Abteilung der Hofkasse, und immer mit den Staatskassenoperationen verwickelt. Die Regierung verfuhr auch etwas willkürlich in der Regelung des Diskontosatzes, und in der Anwendung der Bestimmungen des Reglements. Trotzdem genossen diese Kreditanstalten, welche übrigens die einzigen der Art waren, in der Bevölkerung großes Ansehen, und wurden in bedeutendem Umfange benutzt. Eine neue Abteilung der Staatskasse wurde in Neapel selbst im Jahre 1824 eröffnet; sie war bestimmt, einigen speziellen Zweigen der Staats- und Lokalverwaltung und den Wohlthätigkeitsanstalten zu dienen; aber auch den Privaten wurde gestattet, sie zu benutzen, so daß der oben dargestellte Unterschied zwischen der Hofkasse und der Kasse für die Privaten hauptsächlich aufhörte. Eine ähnliche Abteilung der Staatskasse wurde viel später auch in Bari, durch Dekret vom 18. V. 1857 eingerichtet.

Die charakteristische Operation der Bank, welche ihr auch die Volksgunst zuwandte, war das Depositengeschäft, der sogenannte *ramo apodissario*. Die zur Beurkundung der Depositen emittierten *fedi di credito* waren mit Indossament übertragbar. Darüber konnte man gesetzmäßige und vollkommen gültige Verträge unter den Privaten ohne Stempelgebühr schreiben, die dann nach der Zurückgabe der Urkunde infolge der Zurücknahme der Depositen, von der Bank bewahrt waren. Die *fede di credito* konnte vom DepONENTEN in eine *madre-fede* in den Bankregistern verwandelt werden; so hatte man ein wahres Kontokorrent zwischen dem DepONENTEN und der Anstalt, und der DepONENT konnte mit einem Zettel, *polizza*, zu Gunsten eines Dritten von einem Guthaben zum Teil oder im ganzen verfügen. Da eine besondere Bemerkung darüber in der *madre-fede* nötig war, so wurde der Zettel *polizza notata* genannt. Zu demselben Zwecke dienten auch die auf den Namen eines Dritten lautenden Zahlungsaufweisungen, *mandati*. Bei kleineren Summen wurden die Depositen durch kleine Zettel, die sog. *polizzini*, die der DepONENT redigierte und der Kassierer beglaubigte, beurkundet. Die *fedi di credito*, *polizza* und *polizzini* wurden als gesetzliches Zahlungsmittel benutzt, und bei den Steuerämtern in Münzen eingelöst; alle dienten, sowie auch die *mandati*, zur Sendung von Geldsummen, und diese Eigenschaft war in einer Zeit mit sehr unvollkommenen Verkehrsmitteln höchst nützlich und schätzenswert: daher waren jene Urkunden im neapolitanischen Königreich sehr verbreitet. Die italienische Regierung regelte, insbesondere durch die Dekrete v. 30. XI. 1860, 27. IV. 1863, 14. I. 1864 und 11. VIII. 1866 die Anstalt unter dem Namen *Banco di Napoli*, nahm ihr den Charakter einer Staatsbank

und verwandelte sie in eine selbständige, von der Regierung überwachte Kreditkorporation mit eigener Verwaltung. Im Jahre 1866 begann die Bank ohne Indossament übertragbare, und auf den Namen des Kassierers lautende *fedi di credito* von festem Werte auszugeben, welche wahre Noten zu nennen sind, und in demselben Jahre wurde nach der Einführung der Papierwährung den *fedi di credito* und den *polizzo* der Legalkurs (s. unten sub 15) in den Provinzen des früheren neapolitanischen Königreichs gewährt.

Inzwischen begann die Bank Succursalen zu gründen, und von diesem Rechte hat sie seitdem einen ausgedehnten Gebrauch gemacht.

Das grundlegende und noch jetzt größtenteils geltende Reglement wurde durch das kgl. Dekret v. 30. III. 1871 bestätigt, und das G. v. 30. IV. 1874 endlich gab der Anstalt den Charakter einer wahren Zettelbank, obgleich sie auch ein Pfandleihhaus, eine Sparkasse (seit 1862), eine Grundkreditanstalt (seit 1866) und eine Agrarkreditanstalt (seit 1888) verwaltet. Zu der Notenausgabe wurde durch das kgl. Dekret v. 23. IX. 1874, ein Vermögen von 48 750 000 Lire angewiesen.

7. Bank von Sizilien (Banco di Sicilia). Mit dem kgl. Dekret vom 7. V. 1843 wurden zwei Hofkassen, die eine in Palermo, die andere in Messina, gegründet: sie waren Dependenz der Bank von Neapel, die zu jener Zeit, wie wir oben bemerkt haben, den Namen Bank beider Sizilien trug. Die Revolution von 1848 hatte diese Verhältnisse unterbrochen, so daß, nach der Restauration der bourbonischen Regierung, die Trennung der sizilianischen Hofkassen von der Bank beider Sizilien durch das kgl. Dekret vom 27. IX. 1849 vollzogen wurde. Die beiden Kassen wurden zu einer besonderen Anstalt, mit dem Titel „Königliche Bank für die kgl. Gebiete jenseits der Meerenge“ (*Banco Regio dei reali Domini al di là del Faro*) durch das kgl. Dekret vom 13. VIII. 1850 eingerichtet.

Die Anstalt hatte die Aufgabe, auf Rechnung des Staates und der Privaten Depositen anzunehmen. Wie in der Bank von Neapel, waren die einfachen Depositen mit *fedi di credito*, welche mit Indossament übertragbar waren, beurkundet, und man konnte über die Depositen in Kontokorrent (d. h. mit Hilfe von *madre-fede*) mit *polizzo notato* (kurz *polizzo* genannt) verfügen. Die *polizzo* und die *fedi di credito* dienten als gesetzliche Zahlungsmittel und als Mittel zur Sendung von Geld, und waren auf Bedürfnis von den Steuerämtern in Münze zu wechseln. Die Bank war endlich Kasse der Finanz- und Schatzverwaltung in Palermo und Messina und als Bürgschaft für die Depositen waren

zu ihren Gunsten die Domanalgüter in Sizilien mit Hypothek belastet.

Mit kgl. Dekret vom 23. VII. 1857 hatte man in den beiden genannten Städten eine Anleihekasse für die öffentlichen Beamteten errichtet: diese wurde durch ein Dekret vom 27. XII. 1858 in zwei mit besonderem Vermögen ausgestattete neue Diskontokassen, welche den Hofkassen beigelegt wurden, verwandelt.

Die Ereignisse von 1860 waren für alle diese Anstalten sehr schädlich; ein großer Teil ihres Vermögens wurde zu Kriegskosten bennutzt. Nach allmählicher Zurückgabe der Fonds konnten sie wieder Bankgeschäfte betreiben, bis das G. v. 11. VIII. 1867 sie in die heutige Bank von Sizilien, Banco di Sicilia, verwandelte, die eine öffentliche Korporation und nicht mehr Staatsanstalt ist. Durch das Dekret vom 10. I. 1869 wurde das noch jetzt größtenteils geltende Statut bestätigt und ein Dekret vom 3. VII. 1872 gestattete, Succurialen zu gründen.

Im Jahre 1870 begann die Bank wirkliche Noten auszugeben. Sie hatten die Form von *fedi di credito*, aber sie waren von festen nominellem Werte, ohne Indossament übertragbar und lauteten auf den Namen des Kassierers. Dann vollzog das G. v. 30. IV. 1874 die Verwandlung der Anstalt in eine Zettelbank, und mit dem kgl. Dekret vom 23. IX. 1874 wurde zur Notenausgabe ein Vermögen von 12 Mill. Lire bestimmt. Seit 1871 verwaltet sie auch eine Grundkreditanstalt, und im Jahre 1888 hat sie eine Anstalt für den Agrarkredit eingerichtet.

8. Aufgehobene Zettelbanken. Wie in der vorhergehenden Darstellung (sub 2) hervor gehoben wurde, bestanden vor der Gründung des neuen Königreichs drei Zettelbanken, welche mit der großen italienischen Nationalbank sich vereinigten. Wir teilen hier einige Notizen über dieselben mit.

1) Bank der parmensischen Staaten (Banca degli Stati parmensi) zu Parma. Sie hatte ein Kapital von 500 000 Lire, von denen 300 000 eingezahlt waren. Ende 1860 war der gesamte Betrag ihrer Depositen 262 729 Lire, ihrer Noten 77 800 Lire, und der diskontierten Wechsel 421 000 Lire. Die Fusion mit der Nationalbank wurde mit kgl. Dekret vom 24. II. 1861 bestätigt.

2) Bank für die vier Legationen (Banca per le quattro Legazioni) zu Bologna. Wie wir früher bemerkt haben, entstand sie im Juli 1857 an Stelle der Succurialen der Bank des Kirchenstaates. Ihr Kapital war 200 000 römische Scudi. Außer den gewöhnlichen Aktiv- und Passivgeschäften hatte sie das Recht, Noten zu 100, 50, 20, 10 und 1 Scudo auszugeben mit Dritteldeckung.

Die Generalversammlungen der Aktionäre vom 15. II. und 1. III. 1861 beschloßen die Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, und so wurde die Anstalt aufgelöst.

3) Die Venetianische Handelsanstalt (Stabilimento Mercantile Veneto) zu Venedig hatte ein Kapital von 2 100 000 fl. ö. W. Sie betrieb Wechseldiskontierung, Lombardgeschäfte, Depositengeschäfte und hatte eine mittlere jährliche Emission von Kassazetteln (*Boni di Cassa*) von 1 200 000—1 500 000 fl. Sie beschloß am 20. XI. 1866 ihre Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, doch hat sie selbst ihre Noten eingelöst, so daß am 30. VII. 1867 der Betrag derselben auf 65 875 fl. gesunken war.

Im Jahre 1851 war auch eine kleine Zettelbank in Savoyen gegründet worden: seit der Vereinigung dieser Provinz mit Frankreich gehörte sie nicht mehr zum italienischen Bankwesen.

9. Die Gesetzgebung vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1889. Mit kgl. Dekret vom 1. V. 1866 wurde der Zwangskurs der Noten der italienischen Nationalbank eingeführt, und diese Anstalt gewährte zugleich dem Staate eine Anleihe von 250 Mill. Lire für den bevorstehenden Krieg gegen Oesterreich. Den übrigen Banken (der von Neapel und Sizilien und der zwei toskanischen) wurde die Ausgabe von Noten, Kassazetteln (*buoni di cassa*), *fedi di credito*, *polizze*, weiter gestattet und auch diesen Schuldtiteln der Legalkurs weiter gewährt, d. h. sie blieben gesetzliche Zahlungsmittel in jenen Provinzen, wo sie früher als solche galten. Doch blieben die Banken immer verpflichtet, sie gegen Münze oder Noten der italienischen Nationalbank einzulösen. So entstand der in der italienischen Bankgeschichte so oft vorkommende Unterschied zwischen Zwangskurs, *corso forzoso*, und Legalkurs, *corso legale*.

Die italienische Nationalbank hatte so eine Ausnahmestellung erhalten, deren sie würdig war, da sie schon das Netz ihrer Hauptkonten und ihrer Succurialen über das gesamte Gebiet des Königreichs ausgebreitet hatte. Ende 1873 hatte die Bank 790 Mill. Lire in Umlauf auf Rechnung des Staates (so weit war die Bankschuld desselben vorgeschritten) und 353,3 Mill. auf eigene Rechnung: sie hatte auch 39,5 Mill. den anderen Anstalten geliehen, die eine entsprechende Summe Metallgeld in ihren Kassen inmobiliert hatten. Die gesamte Summe der Banknoten ohne Zwangskurs (die Banknoten der im Jahre 1871 in das italienische Banksystem aufgenommenen Römischen Bank mit eingerechnet), der *polizze* und der *fedi di credito* im Umlauf war zu derselben Zeit 733,2 Mill. Lire. So war die gesamte Summe der Zahlungsmittel in Papier auf 1562,7 Mill. Lire gestiegen.

Obgleich darunter auch Stücke von ganz kleinem Werte (zu 50 Centimes, 1 und 2 Lire) für einen Betrag von 101,3 Mill. sich befanden, waren doch an Stelle der verschwundenen Scheidemünze seit 1866 auch kleine Zettel von Hilfskassen, Gemeinden, Wohlthätigkeitsanstalten, Sparkassen, Volksbanken, Handelsfirmen und Privaten ausgegeben worden: Ende 1873 war diese letztere Summe 33,3 Mill. Lire.

Die Nothwendigkeit, diesen Mißbrauch zu beseitigen, eine gewisse Feindschaft in politischen, Bank- und Handelskreisen gegen die privilegierte Stellung der italienischen Nationalbank, und das Bedürfnis, die Emission der Banken von Neapel und Sizilien auf einer gleichmäßigen Grundlage mit den anderen Anstalten zu regeln, brachten das G. v. 30. IV. 1874 zustande. Die noch geltenden Vorschriften dieses grundlegenden Gesetzes werden wir später besprechen. Hier sei nur bemerkt, daß die Nationalbank und die fünf übrigen Banken in ihren Rechten und in den Pflichten gleichgestellt wurden: aus allen 6 wurde ein Verband (consorzio) gebildet, welcher dem Staate, aufstätt des bisherigen Vor schusses der Nationalbank, eine Milliarde Lire in sogenannten Konfortialnoten (biglietti consorziali) zur Verfügung zu stellen hatte. Diese Konfortialnoten (in Werte von 50 Centimes, 1, 2, 5, 10, 20, 100, 250 und 1000 Lire) bildeten, als unemlösliches Papiergeld, die Grundlage des gesamten Umlaufs und wurden mit Zwangskurs versehen. Die Zirkulation der Konfortialnoten, d. h. auf Rechnung des Staates, stieg Ende 1875 auf 940 Mill. und diese Summe ist nicht mehr überschritten worden, indem der Staat von seinem Rechte, eine Milliarde anzugeben, keinen vollen Gebrauch gemacht hat. Die Banken konnten Noten zu 50, 100, 200, 500 und 1000 Lire bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals (für die vier Aktienbanken) oder des festgestellten Vermögens (für die Banken von Neapel und Sizilien) und gegen Drittelddeckung in Münze oder Konfortialnoten ausgeben, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht mit Konfortialnoten; der Kassabestand in Metallgeld konnte nur in besonderen, in Münze zahlbaren Schuldtiteln angelegt werden. Diesen Banknoten wurde der noch heute bestehende Legalkurs unter besonderen Bedingungen (s. unten sub 15) gewährt. Die Ausgabe von Zetteln wurde den Privaten und den Anstalten jeder Art streng verboten und in wenigen Jahren die mißbräuchliche Zirkulation verdrängt.

Das G. vom 7. IV. 1881 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Zwangskurses haben auch das Konfortium der Zettelbanken aufgelöst. Das durch eine Anleihe verschaffte Metallgeld wurde zur Einziehung der Konfortialnoten

verwendet. Es wurde zugleich die Ausgabe von 340 Mill. Lire Staatspapiergeld zu 5 Lire (100 Mill.) und zu 10 Lire (240 Mill.) verordnet: zuerst wurden die kleinen Zettel bis zu 2 Lire durch silberne Scheidemünze ersetzt. Das Recht, Noten auszugeben, sollte am 31. XII. 1889 für alle 6 Banken hinfällig werden. Die Regierung war ermächtigt, den Banken die Ausgabe von Noten entweder zu 20 oder 25 Lire zu gestatten: durch das kgl. Dekret vom 1. III. 1883 wurde die Stückelung zu 25 Lire gewählt.

Der Zwangskurs endete am 12. IV. 1883. Nach dem obengenannten Gesetze mußte die Verdeckung der Noten ausschließlich in Metallgeld bestehen: das kgl. Dekret v. 12. VIII. 1883 verordnete, daß dieselbe $\frac{2}{3}$ Gold und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Silber enthalten könnte. Doch thatsächlich wurde das Staatspapiergeld beiden Metallen gleichgestellt, da es jederzeit an der Zentraltresorerie des Staates an den Ueberbringer auf Sicht in Münze zahlbar ist.

Seit 1874 war der Legalkurs der Banknoten jährlich verlängert worden, was Gelegenheit bot, Verbesserungen in den Bank-einrichtungen vorzunehmen; bemerkenswert ist das G. v. 30. VI. 1878, welches einige Aktivgeschäfte besser regelte.

Das obengenannte G. v. 7. IV. 1881 hatte den Legalkurs am Ende von 1883 für aufgehoben erklärt; aber da die Sache unmöglich erschien, wurde die Aufhebung wieder auf anderthalb Jahre verschoben.

Das wichtige G. vom 28. VI. 1885 hat den Legalkurs auf ein weiteres Jahr verlängert, aber da das G. von 1881 jede Intervention der Regierung in der Regelung des Diskontofazes nach der Aufhebung des Zwangskurses verboten hatte, wurde ihr durch das genannte Gesetz von 1885 diese Aufgabe während der Dauer des Legalkurses wieder gestattet und auch das Recht wieder vorbehalten, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sogen. riscontrata) unter den Zettelbanken zu regeln. Dasselbe Gesetz enthält auch Vorschriften, die wir später besprechen werden, über die Ermäßigung des Diskontofazes in Anleihen gegen Wechsel zu gunsten einiger Kreditanstalten, und über die Ausgabe von Noten über das Dreifache des Kapitals hinaus gegen volle Deckung.

Nachdem die G. vom 30. VI. 1887 und 30. VI. 1888 auf weitere zwei Jahre den Legalkurs verlängert, hat das G. vom 30. VI. 1889 die Vorschriften des G. vom 28. VI. 1885 bestätigt und den Legalkurs bis Ende 1889 weiter gestattet; da aber am 31. XII. 1889 nicht nur der Legalkurs, sondern auch das Recht der Notenausgabe überhaupt für alle Zettelbanken erlöschen sollte, so hat das G.

v. 25. XII. 1889 das Recht der Notenausgabe und den Legalkurs derselben bis Ende Juni 1891 abermals verlängert.

Uebersicht der gesetzlich bestehenden Vorschriften. Die heutige italienische Bankverfassung, außer den besonderen Statuten der einzelnen Zettelbanken, ruht auf folgenden Gesetzen, Igl. Dekreten und Reglements¹⁾:

1) Gesetz vom 30. IV. 1874 Nr. 1920 (serie 2) (das grundlegende).

2) Ausführungsbestimmungen zu demselben:

a) Igl. Dekret vom 23. IX. 1874 Nr. 2221 über den gegenseitigen Austausch der Noten unter den Zettelbanken; b) Igl. Dekret vom 23. IX. 1884 Nr. 2237 über das zur Notenausgabe verwendbare Kapital oder Vermögen; c) generelles Reglement vom 21. I. 1875 Nr. 2372; d) Igl. Dekret vom 17. IX. 1876 Nr. 3375 über die Zeichen der Banknoten.

3) G. vom 30. VI. 1878 Nr. 4430 über einige Aktiengeschäfte der Banken.

4) G. vom 7. IV. 1881 Nr. 133 (serie 3) zur Aufhebung des Zwangskurses.

5) Ausführungsbestimmungen zu demselben:

a) generelles Reglement vom 16. VI. 1881 Nr. 253; b) besonderes Reglement vom 1. III. 1883 Nr. 1218; c) Igl. Dekret vom 1. III. 1883 Nr. DCCCLXVIII, über die Ausgabe von Zetteln zu 25 Lire.

6) Igl. Dekret vom 25. III. 1883 Nr. 1257 über die Einlösung der Banknoten an den Scurcufalen.

7) Igl. Dekret vom 12. VIII. 1883 Nr. 1592 über das Verhältnis von Gold und Silber in der Barreserve der Banken.

8) G. vom 28. VI. 1885 Nr. 3167 und 25. XII. 1889 Nr. 6570 über die Ausgabe von Noten überhaupt und mit voller Deckung, den Legalkurs der Banknoten und die daran geknüpften Bedingungen.

10. Die übrigen Banken (Società ordinarie di Credito). Man hat in Italien:

1) Kooperative Kreditgesellschaften und Volksbanken (Società cooperative di credito e Banche popolari). Mit diesem zweiten Worte werden in der offiziellen Statistik jene Kreditgenossenschaften bezeichnet, welche vor dem 1. I. 1883 gegründet wurden und die Vorschriften des S. G. B. s vom 2. IV. und 31. X. 1882 nicht angenommen haben; sie sind nicht zahlreich und weichen von den anderen nur in sekundären Punkten ab.

2) Grundkreditanstalten (Istituti di credito fondiario) nach dem Hauptgesetz vom 22. II. 1885.

3) Agrarkreditanstalten (Società ed Istituti di Credito agrario) nach dem G. vom 21. VI. 1869, 23. I. 1887 und 26. VII. 1888.

1) Die italienischen Gesetze und Verordnungen werden nach 10jährigen Folgen (serie) seit 1861 nummeriert (1861—70, 1871—80, 1881—90). Als königliche Dekrete werden jene Verordnungen bezeichnet, welche einfache Maßregeln der Exekutivgewalt, als Reglements jene Igl. Dekrete, welche die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen enthalten. Die Gesetze, Igl. Dekrete und Reglements werden im Hauptteil der offiziellen Sammlung mit arabischen Ziffern, in dem Supplementarteil mit römischen Ziffern verzeichnet.

4) Sparkassen (Casse di risparmio), welche vom G. vom 15. VI. 1888 geregelt sind.

5) Privatbanken im engeren Sinne des Wortes; sie sind von den Zivil- und Handelsgesetzbüchern geregelt.

Alle diese Anstalten gehören nicht in unsere Darstellung.

Wir beschränken uns demnach auf die sogenannten ordentlichen Kreditgesellschaften, Società ordinarie di Credito. Ueber dieselben sind die Notizen bis zum Jahre 1863 sehr dürftig, da nur eine in Mittel- und keine in Unteritalien bestand, und auch in Oberitalien waren sie sehr spärlich vertreten.

Neue Kreditgesellschaften begannen im Jahre 1863 zu entstehen: doch Ende 1866 war ihre Zahl nur 15, und Ende 1869 nur 19. Dann sind sie sehr rasch infolge der Spekulation gestiegen: Ende 1871 55 (103 Mill. Lire eingezahltes Kapital), Ende 1872 101 (Kapital 291 Mill.), Ende 1873 143 (Kapital 366 Mill.). Es folgte eine Kreditkrise, insbesondere in Genua; viele Gesellschaften verschwanden, andere fusionierten sich. Ende 1874 bestanden noch 121 (Kapital 306 Mill.), Ende 1876 111 (Kapital 239 Mill.), Ende 1879 101 (Kapital 170 Mill.). Dann vermehrten sie sich wieder: Ende 1880 107 (Kapital 182 Mill.), Ende 1885 125 (Kapital 236 Mill.), Ende 1887 158 (Kapital 270 Mill.). Sie sind nichts weiter als Aktiengesellschaften und als solche ist ihre Verfassung vom Handelsgesetzbuche geregelt; kein besonderes Gesetz wurde darüber erlassen.

Beiläufig sei bemerkt, daß gleichzeitig die kooperativen Kreditgenossenschaften sehr stark sich vermehrten: Ende 1866 8, Ende 1877 118 (eingezahltes Kapital 37 Mill.), Ende 1887 641 (Kapital 82 Mill.).

II. Heutige Bankverfassung.

A. Zettelbanken.

Das Recht der Notenausgabe gehört ausschließlich den sechs Kreditanstalten, deren Geschichte wir oben dargestellt haben. Keine andere Zettelbank kann gegründet werden; aber keine der bestehenden besitzt Vorrechte oder eine privilegierte Stellung. Thatsächlich hat die italienische Nationalbank eine entschiedene Ueberlegenheit; doch auch die Bank von Neapel ist eine mächtige Anstalt, so daß das italienische Zettelbankensystem mit jenem der anderen europäischen Staaten nicht zu vergleichen ist, wo entweder eine privilegierte einzige Zentralzettelbank (Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Spanien, Rußland, Dänemark, Norwegen) besteht, oder viele kleine dezentralisierte Zettelbanken (Schweiz, Schottland, Irland), oder eine einzige sehr große Zentralbank mit eini-

gen viel kleineren Anstalten (England, Deutschland, Schweden) zu finden sind.

II. Wesen und innere Einrichtung der Zettelbanken. Die besondere Stellung des italienischen Banksystems in Europa erhellt auch aus dem Wesen und der inneren Einrichtung der sechs Zettelbanken. Die Vorzüge und Mängel desselben sind aus der politischen und ökonomischen Geschichte des Landes zu erklären.

a) Die italienische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft. Die Aktien, zu 1000 Lire nominellen Wertes, lauten auf Namen.

Die italienische Nationalbank hat eine Generaldirektion in Rom, 8 Hauptkontore (sedi) mit Sitz in den bedeutendsten Städten des Königsreichs, und 72 Succursalen (s. unten).

In jedem Hauptkontor stehen ein Verwaltungsrat (Consiglio di Reggenza), drei Senjoren und ein Direktor. Die 12 Mitglieder des Verwaltungsrates und die 3 Senjoren werden von den Generalversammlungen der Aktionäre unter denselben ernannt; alljährlich scheidet ein Drittel aus. Zum Zweck der Wahl versammeln sich die Aktionäre bei den Hauptkontoren nach dieser Reihe: Florenz (im Februar), Genua (im März), Mailand (im April), Neapel (im Mai), Palermo (im Juni), Rom (im Juli), Triest (im August), Venedig (im September).

Der Verwaltungsrat jedes Hauptkontors ernannt drei seiner Mitglieder, die zusammen den Oberverwaltungsrat der Bank bilden; dieser zählt jetzt 24 Mitglieder. Er hält seine Sitzungen in Florenz, ernannt den Generaldirektor der Bank (welcher auch Mitglied des Oberverwaltungsrates ist), die Direktoren der Hauptkontore, auch die übrigen Beamten, und besorgt die wichtigsten Geschäfte der Bankverwaltung.

b) Die toskanische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Florenz. Die Aktien haben einen nominellen Wert von 1000 Lire und lauten auf Namen. Sie hat einen Generaldirektor, welcher durch kgl. Dekret auf den Vorschlag des Oberverwaltungsrates ernannt wird. Der Oberverwaltungsrat besteht aus sechs, von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Mitgliedern, von zwei Delegierten für jedes Hauptkontor (sede), und vom Generaldirektor. Jedes Hauptkontor hat einen vom Oberverwaltungsrate ernannten Direktor, einen von den Aktionären gewählten Verwaltungsrat und drei auf dieselben Weise gewählte Senjoren.

c) Die toskanische Kreditbank ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Florenz. Die Aktien können entweder auf Namen lauten oder Inhaberpapiere sein: ihr nomineller Wert ist 500 Lire. ;

Der Direktor, der Unterdirektor, die 9 ordentlichen Mitglieder (Reggenti) des Direktionrates, die 3 erziehenden Mitglieder und die 3 Senjoren werden von den Aktionären gewählt.

d) Die Römische Bank ist eine Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Rom. Die Aktien, zu 1000 Lire nominellen Wertes, können entweder auf Namen lauten oder Inhaberpapiere sein. Sie hat einen Direktor (governatore), einen Unterdirektor (sottogovernatore) und einen Verwaltungsrat (Consiglio di reggenza) von 9 Mitgliedern: alle werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt; dieselbe wählt auch den Senjorenrat (von sieben Mitgliedern).

e) Die Bank von Neapel (wo sich auch der Hauptsitz befindet) ist eine Korporation mit eigenem Vermögen. Sie hat einen in eigentümlicher Weise gebildeten Generalrat, Consiglio generale. Denselben gehören a) für die Stadt Neapel an: der Bürgermeister, der Vorsitzende der Handelskammer, vier von der Provinzialvertretung, vier von der Gemeindevertretung, zwei vom Kollegium der Advokaten gewählte Mitglieder; b) für jede Stadt, wo ein Hauptkontor (sede) eröffnet wurde: zwei von der Handelskammer, zwei von der Provinzialvertretung, zwei von der Gemeindevertretung gewählte Mitglieder; c) für jede Stadt, wo eine Succursale eröffnet wurde, wenn jene mindestens 100 000 Einwohner hat: zwei von der Handelskammer gewählte Mitglieder.

Dieser Generalrat hat ungefähr die Aufgaben der Generalversammlung der Aktionäre in den Aktienbanken und hält zweimal jährlich Sitzungen.

Der Verwaltungsrat wird gebildet: a) vom Generaldirektor, welcher von der Regierung ernannt wird; b) von vier Delegierten des Generalrates; c) von zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräten.

Auch die Direktoren der Hauptkontors werden von der Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt; sie haben als Gehilfen einen Delegierten des Generalrates und einen vom Verwaltungsrate ernannten Inspektor.

Die Senjoren des Hauptsitzes und der Hauptkontoren werden vom Generalrat gewählt.

f) Die Bank von Sizilien, mit Hauptsitz in Palermo, ist eine Korporation mit eigenem Vermögen.

Wie die Bank von Neapel, anstatt einer Generalversammlung der Aktionäre, hat sie einen in folgender Weise gebildeten Generalrat (Consiglio generale). Es gehören demselben an: a) für die Stadt Palermo, der Bürgermeister, der Präsident der Handelskammer,

vier von der Provinzialvertretung, vier von der Gemeindevertretung, vier von der Handelskammer und zwei vom Kollegium der Advokaten gewählte Mitglieder; b) für jede Stadt, wo ein Hauptkontor (sede) oder eine Succursale eröffnet wurde, der Bürgermeister, der Präsident der Handelskammer, zwei von der Provinzialvertretung, zwei von der Gemeindevertretung und zwei von der Handelskammer gewählte Mitglieder.

Der Zentralverwaltungsrat wird gebildet: a) vom Generaldirektor, welcher von der Regierung ernannt wird; b) von vier Delegierten des Generalrates; c) von zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräten.

Der Verwaltungsrat für jedes Hauptkontor und jede Succursale besteht aus einem Direktor, den die Regierung auf Vorschlag des Zentralverwaltungsrates ernannt, aus einem Delegierten des Generalrates und aus einem von dem Zentralverwaltungsrate ernannten Inspektor.

12. Succursalen und Korrespondenten. Den Zettelbanken ist gestattet, Hauptkontore, Succursalen, Korrespondenten und Vertreter zur Einlösung der Noten zu haben.

Die Hauptkontore (sedi) sind jene Succursalen, welche entweder in den größeren Städten sind oder die größte Summe von Geschäften aufweisen. Diese zwei Bedingungen fallen fast immer zusammen; so ist die Bank von Neapel verpflichtet, eine Succursale in ein Hauptkontor zu verwandeln, sobald die Stadt, wo jene ist, mehr als 100 000 Einwohner hat und der Nettogewinn ihrer Operationen 300 000 Lire übersteigt.

Die Korrespondenten sind jene Kreditanstalten und Privatbanken (im e. S. des Wortes), welche auf Rechnung der Zettelbank die Einkassierung der Wechsel, die Bezahlung der Bankanweisungen u. besorgen.

Dieselben Kreditanstalten und Privatbanken sowie die Sparkassen können (gewöhnlich in größeren Städten) mit Genehmigung der Regierung von den Zettelbanken beauftragt werden, die Einlösung ihrer Noten zu besorgen; in diesem Falle wird ihnen von der Zettelbank die sogen. Vertretung zur Einlösung, rappresentanza pel cambio, anvertraut. Dieses geschieht in jenen Provinzen, wo die Zettelbank kein Hauptkontor oder keine Succursale besitzt; da wählt sie einen Vertreter, dessen Sitz gewöhnlich der Hauptort der Provinz ist. Die Zettelbanken können sich gegenseitig diesen Dienst erweisen; z. B. hat die Bank von Neapel die Vertretung jener von Sizilien an mehreren Orten.

Die Zahl der Hauptkontore, der Succursalen und der Vertretungen zur Einlösung am 30. VI. 1889 für jede Zettelbank ist aus folgender Uebersicht zu ersehen.

Zettelbank	Hauptkontore (sedi)	Succursalen (succursali)	Vertretungen zur Einlösung der Noten (rappresentanza pel cambio)
1. Ital. Nationalbank	8	72	1
2. Tosk. Nationalbank	3	11	35
3. Tosk. Kreditbank	1	—	—
4. Römische Bank	1	—	41
5. Bank von Neapel	4	15	48
6. Bank von Sizilien	4	6	55

Die Korrespondenten sind sehr zahlreich; die italienische und die toskanische Nationalbank und die Bank von Neapel zahlen sie zu Hunderten; auch sind solche in ganz kleinen Orten zu finden und ihre Zahl wächst mit den fortwährend stattfindenden Gründungen von neuen kooperativen Kreditgesellschaften, ordentlichen Kreditgesellschaften und Privatbanken.

13. Kapital der Aktienbanken und Vermögen der Korporationen. Kapital und Grundvermögen der Banken sind in folgender Uebersicht zusammengestellt:

	1000 Lire Nominelles Kapital	1000 Lire Eingezahltes Kapital	
a) Aktienbanken			
1. Ital. Nationalbank	200 000	150 000	
2. Tosk. Nationalbank	30 000	21 000	
3. Tosk. Kreditbank	10 000	5 000	
4. Römische Bank	15 000	15 000	
b) Korporationen			Ständiges Vermögen
5. Bank von Neapel	—	48 750	
6. Bank von Sizilien	—	12 000	

14. Die Notenausgabe. Der gesamte Betrag der emittierten Noten kann nicht das Dreifache des eingezahlten Kapitals oder des ständigen Vermögens und das Dreifache der Barreserve übersteigen. Jedoch giebt es zwei Ausnahmen: 1) Die Regierung kann für außerordentliche und dringende Bedürfnisse des Handels und nach einer Erhöhung des Diskontofusses den sechs Anstalten erlauben, die obengenannte Grenze in der Notenausgabe zu übersteigen. Doch diese Mehrausgabe kann nur beginnen nach einer zweiten Erhöhung des Diskontofusses, und nicht größer sein, als $\frac{10}{100}$ des eingezahlten Kapitals oder des ständigen Vermögens, sie darf ausschließlich zur Wechseldiskontierung verwendet werden und höchstens drei Monate dauern. Der Nettogewinn fällt vollständig dem Staate zu. 2) Die Notenausgabe kann gegen volle Bardeckung beliebig vermehrt werden.

Um die Banken zur Sammlung einer großen Barreserve anzuspornen, unterliegt der besonderen Umlaufsteuer, tassa di circo-

lazione (jezt 1%), jener Betrag von Noten nicht, welcher der Barreserve entspricht. So können Noten gegen volle Deckung, auch wenn das gesetzliche Maximum der Noten mit Dritteldeckung noch nicht erreicht ist, ausgegeben werden. Aber jede Ueberschreitung des gesetzlichen Maximums (das dreifache des eingezahlten Kapitals oder ständigen Vermögens) wird, wenn sie ohne volle Deckung stattfindet und die obenerwähnten Umstände nicht vorhanden sind, mit einer dem ungesetzlichen Betrag der Notenausgabe gleichen Geldstrafe belegt.

Die Bardeckung muß zu mindestens $\frac{2}{3}$ in Gold, und kann nur zu höchstens $\frac{1}{3}$ in Silber bestehen. Das Staatspapiergeld (zu 5 und 10 Lire) ist beiden Metallen gleichgeachtet, da es immer an der Central-Treasorerie des Staates gegen bar einlöslich ist. Die Scheidemünze von Bronze ist bis $\frac{1}{1000}$ in der Barreserve gestattet.

Die Banken sind verpflichtet, jederzeit ihre Noten an den Ueberbringer auf Sicht einzulösen; doch für ihre Scurrsalen und Vertreter zur Einlösung sind einige besondere Bedingungen gestellt: wenn eine Summe Noten zur Einlösung präsentiert wird, welche den gewöhnlichen Barbestand der Kasse übersteigt, können jene Filialen die Einlösung so lange Zeit verschieben, als nötig ist, um das Geld von den nächsten Filialen kommen zu lassen: wenn eine Eisenbahn dazwischen besteht, kann die Zeit zwei Tage, wenn nur ein gewöhnlicher Landweg oder das Meer dazwischen liegt, vier Tage sein.

Die Verweigerung der Einlösung, wenn solche Umstände nicht vorhanden sind, zieht den Verlust des Legalkurses nach sich.

Die Stückelung der Banknoten ist aus folgender Uebersicht zu ersehen, die zugleich den Betrag der Notenausgabe am 30. VI. 1889 darstellt.

Wertbetrag der Noten	Nummer der Stücke	Gesamtbetrag in Lire	
			%
25 Lire	1 975 855	49 396 375	4,57
50 "	4 699 912	234 995 600	21,74
100 "	3 507 261	350 726 100	32,45
200 "	157 282	31 456 400	2,91
500 "	427 724	213 862 000	19,78
1000 "	200 526	200 526 000	18,55
Im Ganzen		1 080 962 475	100,00

Es bleiben in Umlauf noch 901 769,50 Lire in Noten, welche entweder von aufgehobenen Zettelbanken oder aus der Zeit des Zwangskurses herrühren und bis zum 30. VI. 1889 noch nicht zur Einlösung vorgelegt wurden, obgleich sie nicht mehr gesetzmäßig als Zahlungsmittel verwendet werden können. Viele

sind vielleicht verloren gegangen oder vernichtet worden; die meisten sind ganz kleine Stücke zu 50 Centimes und 1 Lira, ihr höchster Wertbetrag (dabon bleiben nur 137 Stücke) ist 250 Lire. So war also der Gesamtbetrag des Notenumlaufes am 30. VI. 1889 1 081 864 244,50 Lire.

15. Der Legalkurs der Banknoten und ihr Austausch unter den Zettelbanken. Die Banknoten haben den Legalkurs, d. h. sie sind gesetzliches Zahlungsmittel: a) im Allgemeinen in jenen Provinzen, wo die Bank, vor dem G. vom 30. IV. 1874, auf Grund von Gesetzen und Verordnungen der früheren oder der italienischen Regierung dieses Vorrecht genuß; so die Bank von Neapel in den neapolitanischen, die Bank von Sizilien in den sizilianischen, die toskanischen Banken in den toskanischen Provinzen u., b) in jenen Provinzen, wo die Bank entweder ein Hauptkontor oder eine Scurrsale, oder eine Vertretung zur Einlösung der Noten hat.

Die Noten der italienischen Nationalbank besitzen den Legalkurs in allen 69 Provinzen des Königreichs, die der Bank von Neapel in 68, die der Bank von Sizilien in 64; jene der übrigen Banken in einer kleineren Zahl.

Dieser Zustand hat dazu geführt, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sogen. riscontrata) unter den Zettelbanken zu regeln; diese Aufgabe ist gesetzlich der Regierung vorbehalten.

Der Austausch findet an jedem 10. Tage, d. h. dreimal monatlich, statt; früher jede Woche einmal. Jede Anstalt zahlt die Noten der anderen entweder mit Noten dieser, oder mit Münze, oder Staatspapiergeld.

Die Last, welche den kleineren Anstalten aus diesem Austausch herrührt, ist ziemlich drückend, aber unabwendbar. Daher hat die Regierung den größeren Banken gestattet, Noten der kleineren Banken in ihrer Kasse zu behalten (darans hat die Römische Bank einige Erleichterung in ihrer schwierigen Lage gezogen), und gleichzeitig für denselben Betrag eigene Noten auszugeben.

16. Aktiv- und Passgeschäfte. Außer der Ausgabe von Banknoten betreiben die Zettelbanken die gewöhnlichen, ihrer Natur entsprechenden Geschäfte. Darüber enthalten die Gesetze nur sehr beschränkte Vorschriften; sehr ausführlich sind dagegen die Statuten, die übrigens fast alle unzweifelhaft Gesetzeskraft haben, da sie durch Gesetze oder gesetzgeberische kgl. Dekrete bestätigt wurden. Die einzige, doch streitige Ausnahme betrifft die toskanische Kreditbank.

Wir werden im folgenden nur einige Hauptpunkte hervorheben.

Was die Aktivgeschäfte betrifft, ist zu bemerken, daß, solange der Legalkurs dauert,

die Zettelbanken weder den Diskontozins, noch den Zinsfuß für Vorschüsse auf Wertpapiere ohne Genehmigung der Regierung verändern können. Doch können die Zettelbanken den Diskontozins in Darlehen gegen Wechsel ermäßigen: 1) für kooperative Kreditgesellschaften und Volksbanken; 2) für Agrar-Kreditanstalten; 3) für jene Kreditinstitute, welche die Einlösung ihrer Noten besorgen; aber diese Darlehen zu ermäßigtem Diskontozins können nur das Drittel des zur Notenausgabe dienenden Kapitals oder Vermögens der Zettelbanken erreichen.

Für das Diskontogeschäft (Gewährung von Darlehen gegen Wechsel) nehmen die italienische Nationalbank und die Bank von Neapel nur Wechsel mit höchstens 3 Monaten Fälligkeitstermin und drei Unterschriften, die toskanische Nationalbank solche mit höchstens 4 Monaten Frist und zwei Unterschriften, die Römische Bank solche mit höchstens 3 Monaten und zwei Unterschriften; die toskanische Kreditbank dehnt die Frist bis 5 Monate aus und verlangt nur zwei Unterschriften, die Bank von Sicilien setzt die Frist entweder auf höchstens 3 Monate mit zwei Unterschriften oder auf höchstens 4 Monate mit drei Unterschriften.

Das Lombardgeschäft betrifft Wertpapiere (Staatsschuldtitel oder vom Staate garantierte Papiere, und ausnahmsweise gute Aktien und Obligationen von industriellen Gesellschaften), ausländische Wechsel, Edelmetalle, Waren (insbesondere Seide).

Man gewährt auch aktive Kontokorrents, doch in sehr begrenztem Umfang.

Das Gesetz verbietet den Anstalten ausdrücklich die sogenannten *impieghi diretti*, d. h. den direkten Ankauf von Wertpapieren (wenn sie nicht schon ausgelooft und in demselben Fälligkeitstermin, wie die zur Diskontierung angenommenen Wechsel, zahlbar sind), die Teilnahme an der Gründung von Unternehmungen jeder Art, die Darlehen gegen Hypothek (die italienische Nationalbank und die Banken von Neapel und Sicilien betreiben den Grundkredit als ein von den übrigen getrenntes Geschäft), den Ankauf von Immobilien, welche nicht für die Bankbüreaus nötig sind. Doch sind diese Operationen zur Anlegung des Reservefonds, und, mit Genehmigung der Regierung, zum Ankauf von Staatschahscheinen (*buoni del Tesoro*) und zur Sicherung von früheren Geldforderungen gestattet.

Den Anstalten sind auch die Vorschüsse auf die eigenen Aktien, und jedes Geschäft mit denselben, verboten.

Unter den Passivgeschäften nimmt natürlich die Notenausgabe, von der früher die Rede war, den ersten Platz ein: doch ist auch

das Depositengeschäft sehr bedeutend, und hat die folgenden Formen:

1. verzinssliche, stetsfällige Depositen in Kontokorrent: sie fehlen fast vollständig;

2. unverzinssliche, stetsfällige Depositen in Kontokorrent: sie kommen auch eigentlich nur als Ausnahme vor;

3. verzinssliche Depositen in Kontokorrent und als Spareinlagen, alle mit Kündigungsfrist: sie sind sehr stark vertreten;

4. einfache, unverzinssliche Depositen zum Giroverkehr. Diese erreichen eine hohe Summe. Speziell hervorzuheben sind die zur Beurkundung dieser Depositen, auf den Namen des Deponenten lautenden, *vaglia cambarii* (so werden jene der italienischen und toskanischen Nationalbanken genannt), und *cedi di credito* (so werden jene der Banken von Neapel und Sicilien genannt): sie sind unentgeltlich, mit Indossament übertragbar, von jeder Succursale und jedem Korrespondenten der Banken zahlbar.

Im allgemeinen gehören die eben genannten Urkunden, die gleichartigen, welche vom Depositengeschäft herrühren, d. h. *asogni bancari* (checks), *polizze* (eine besondere Art derselben), *mandati* (Zahlungsanweisungen) u. und die stetsfälligen Kontokorrents zur Kategorie der sogenannten *debiti a vista*, der stetsfälligen Verbindlichkeiten, und die Anstalten sind verpflichtet, immer einen Metallbestand bis zu einem Drittel des Betrages derselben in Reserve zu behalten.

Die Anstalten nehmen endlich Hinterlegung von Wertpapieren, von Edelmetallsachen, von Geld, auf Rechnung des Staates, der Privaten, der Aktiengesellschaften (erste Einzahlungen des Gründungskapitals) an, zur Aufbewahrung, zur Bürgschaft u.

17. *Reservefonds* (*fondo di riserva o massa di rispetto*). Bei der italienischen Nationalbank ist der mindeste Betrag des Reservefonds der fünfte Teil des nominellen Kapitals, und dient zur Deckung von eventuellen Verlusten am Stammkapital und zur Ausgleichung der von den Aktionären periodisch herausgezogenen Jahresgewinne.

Bei der toskanischen Nationalbank soll er ein Zehntel des eingezahlten Kapitals erreichen; über die Bestimmung enthalten die Statuten keine Vorschrift.

Bei der toskanischen Kreditbank wird der Reservefonds mit einer während 30 Jahren festgesetzten jährlichen Reservierung aus dem Nettogewinn von $\frac{1}{2}$ % des eingezahlten Kapitals gebildet. Er dient ausschließlich zur Garantie des Stammkapitals und wird mit der dreißigsten Bilanz seit der Gründung unter die Aktionäre verteilt und dann wieder auf dieselbe Weise gebildet.

Bei der Römischen Bank wird er mit einem Fünftel des jährlichen Nettogewinnes

(die Dividende der Aktionäre nicht miteingerechnet) gebildet und dient zur Deckung von eventuellen Verlusten.

Wie früher bemerkt wurde, haben die Banken von Neapel und Sizilien keine Aktionäre, sondern ein eigenes Vermögen; daher werden die jährlichen Nettogewinne, mit Ausnahme eines kleinen zu besonderen wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendeten Teiles, zum Reservefonds bestimmt, so daß dieser gegenwärtig fast die Hälfte des zur Notenausgabe dienenden Vermögens erreicht.

Alle sechs Banken benutzen den Reservefonds zum Teil als Geschäftsfonds; der übrige Teil ist in Wertpapieren, Immobilien u. angelegt.

18. Verhältnisse zum Staate. Öffentlichkeit. Steuer und Gebühren. Die Zettelbanken sind verpflichtet, gegen Hinterlegung von Staatsschuldtiteln oder Staatsschatzscheinen zu einem verabredeten Zinssatz dem Staate Summen vorzuschießen, einige bis zu $\frac{2}{5}$, andere bis zur Hälfte des eingezahlten Kapitals oder ständigen Vermögens, andere bis auf eine fixe Maximalsumme. Gegenwärtig ist die Praxis nie mehr als $\frac{2}{5}$ des eingezahlten Kapitals oder des Vermögens jeder Anstalt zu fordern.

Für den Zahlungsdienst (*servizio di cassa*) hat die Regierung fast überall eigene Aemter: doch besorgen in einigen Provinzen die Zettelbanken auf Rechnung des Staates diesen Teil der Schatzverwaltung und im allgemeinen sind sie verpflichtet, von den bezeichneten Hauptkontoren und Succursalen jene Summen den Privat- oder Staatsämtern zahlen zu lassen, welche der Staatsschatz an einer anderen dieser Filialen hinterlegt hat. Die Regierung soll die Vorteile und Lasten dieser Verpflichtung gleichmäßig unter den Anstalten verteilen; wobei als Maßstab insbesondere die von der geschichtlichen Entwicklung und vom Herkommen herrührende größere Lokalthätigkeit derselben gilt.

Bei dem Hauptsitze jeder Anstalt steht ein Regierungskommissar, welcher, ohne beratende Stimme, den Sitzungen der Organe (Generalversammlungen der Aktionäre, Generalräte der Korporationen, Zentralverwaltungsräte u.) beiwohnt und der Regierung darüber Bericht erstattet. Er kann gegen die Beschlüsse, welche, seiner Meinung nach, gesetzwidrig oder gegen die Reglements und Statuten sind, Opposition einlegen, welche in 10 Tagen von der Regierung bestätigt sein muß, um gültig zu werden. Er hat das Recht, Einsicht in die Akten und Register zu nehmen und Inspektionen in jedem Teil der Verwaltung, nach eigener Initiative in dringenden Fällen zu veranstalten.

Die Präsekten der Provinzen haben das Recht, die Zustände der Hauptkontore und Succursalen zu überwachen und nötigenfalls der Regierung und dem Regierungskommissar die etwaigen Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, sowie auch die verordneten Inspektionen vorzunehmen.

Die Zettelbanken müssen am 10., am 20. und am letzten Tage jeden Monats dem Regierungskommissar, dem Ministerium für Ackerbau und Handel und dem Ministerium des Staatsschatzes einen ausführlichen Status vorlegen und einen kürzeren Ausweis für dieselbe Periode in der Staatszeitung veröffentlichen.

Den selben Ministerien müssen die jährlichen Berichte der Generaldirektoren und die Bilanz zugeschickt werden.

Die Zettelbanken bezahlen für die Ausgaben der Staatsaufsicht eine besondere Gebühr. Die spezielle Umlaufsteuer, *tassa di circolazione*, für die Ausgabe von Noten und anderen an den Ueberbringer auf Sicht zahlbaren Titeln haben wir schon früher erwähnt (1% der mittleren jährlichen Ausgabe). Sie unterliegen auch der allgemeinen Mobilieninkommensteuer.

B. Die anderen Banken.

Wie früher (s. oben, I. Abt. sub 10) hervorgehoben wurde, gehören in unsere Darstellung nur die ordentlichen Kreditgesellschaften, *Società ordinarie di credito*.

Sie sind alle Aktiengesellschaften und daher verweisen wir, was ihre Gründung und Auflösung, innere Einrichtung, Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane u. betrifft, auf den besonderen Artikel über die Aktiengesellschaften in Italien (I. Bd. S. 153 fg.).

Sie betreiben die ordentlichen Bankgeschäfte. Da die Notenausgabe und der Grund- und Agrarkredit mit Pfandbriefausgabe besonderen Anstalten unter speziellen Gesetzen anvertraut ist, so bleiben ihnen solche Geschäfte verboten. Sie können auch nicht als Sparkassen auftreten, weil ein besonderes Gesetz und spezielle Vorschriften darüber erlassen wurden: doch können sie Spareinlagen aufnehmen.

Unter ihren Aktivgeschäften sind besonders zu nennen die Wechfeldiskontierung, die hypothekarischen Anleihen, das Effekten- und Differenzgeschäft, die Kredit-Mobilargeschäfte, das Waren-Vombardegeschäft, die Vorschüsse auf Wert-, insbesondere Staatspapiere, und der direkte Ankauf derselben. Unter den Passivgeschäften stehen obenan: die verzinslichen und unverzinslichen Depositen in laufender Rechnung, und die Spar-

einlagen, welche Depositen mit besonderen Bedingungen über Zins, Fälligkeitstermin und Maximalbetrag sind.

Was die Öffentlichkeit betrifft, unterscheiden sie sich von den übrigen Aktiengesellschaften nur in der Verpfändung, am Ende jedes Monats ihren Ausweis dem Kreisgericht und dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel vorzulegen. Die Schemata der Ausweise sind durch kgl. Dek. genau vorgeschrieben.

III. Statistik des italienischen Bankwesens.

(Die Werte immer in italienischen Lire.)

A. Zettelbanken.

Die Tabellen I bis VI dienen zur Erläuterung der geschichtlichen Entwicklung und

des heutigen Zustandes der einzelnen Zettelbanken. Die Zahlen Ende 1882 wurden hinzugefügt, weil dieses Jahr das letzte des Zwangscuries war: die am 12. IV. 1883 erfolgte Aufhebung desselben hat eine neue Periode im Leben der Zettelbanken begonnen.

Die Tabelle VII enthält die summarischen Angaben für alle Zettelbanken zusammen. Zu dieser Tabelle, wie zu den früheren und den folgenden bis zur X, ist zu bemerken, daß, infolge der nicht gerade günstigen Zustände des italienischen Geldmarktes in den letzten zwei Jahren, der gesamte Betrag des Notenumlaufs die gesetzlichen oben erwähnten Grenzen erheblich überschritten hat.

B. Die anderen Banken.

Die Tabelle XI enthält die neuesten Daten der offiziellen Statistik.

Tabelle I. Nationalbank im Königreich (Mill. Lire).

Jahr. 31. Dezember	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten auf Sicht	Passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten mit Kündigungssfrist	Barbestand		Wechsel	Vorschüsse auf Wertpapiere		Durch direkten Ankauf erworbene Werte	
						(Kassa und Reserve)	Reserve zur Deckung der Noten und stets fälligen Verbindlichkeiten		Wert am Ende des Jahres	Wert der gesamten Discontoperationen im Laufe des Jahres		Wert am Ende des Jahres
1850	8,00	0,10	37,87	1,13	1,01	.	10,34	14,19	82,48	7,71	45,78	0,37
1850—54	24,00	0,45	38,82	2,27	2,67	.	16,44	36,18	597,47	12,38	277,17	5,43
1855—59	27,97	1,60	55,64	3,96	5,14	.	33,28	51,53	1048,61	11,40	219,22	6,77
1860	29,99	3,94	62,14	2,44	2,56	.	29,90	48,14	247,79	20,54	85,30	15,67
1865	46,16	7,93	124,03	10,01	35,01	.	63,50	101,01	533,11	41,59	207,69	20,91
1870	80,00	16,00	345,29	48,57	42,02	.	158,18	138,71	828,67	45,36	304,97	47,77
1875	150,00	20,80	365,39	33,36	51,19	.	139,38	187,04	1186,01	43,68	104,05	59,48
1880	150,00	28,70	466,53	47,67	57,04	184,34	176,25	266,97	1278,75	69,24	142,50	178,09
1882	150,00	31,86	445,49	40,17	75,94	176,93	165,55	272,45	1596,15	36,84	73,46	183,27
1885	150,00	35,74	569,50	63,42	59,43	242,95	222,26	398,03	2206,55	74,09	82,96	7,82 122,11
1888	150,00	39,59	599,12	69,29	55,30	288,88	242,21	397,55	2738,62	63,84	79,72	14,81 79,23
1889 (30. Juni)	150,00	40,00	584,85	75,45	75,60	316,03	250,33	385,52	.	64,38	.	18,23 69,12

Tabelle II. Toskanische Nationalbank (Mill. Lire).

1859	6,72	.	19,17	0,05	0,05	.	10,00	10,33	42,78	2,71	4,79	.
1860	7,90	.	21,21	0,18	0,49	.	7,61	13,82	74,20	4,22	17,71	.
1865	10,00	.	25,14	0,21	10,96	.	8,11	29,07	120,66	5,22	45,46	0,40
1870	11,92	1,00	28,52	0,21	0,41	.	17,31	25,98	123,51	5,90	33,11	0,36
1875	21,00	1,52	60,52	0,07	0,74	.	20,37	36,52	132,99	2,47	11,58	12,01
1880	21,00	3,61	52,17	0,19	5,80	20,74	17,59	26,62	192,77	1,00	2,56	14,20
1882	21,00	3,58	49,72	0,28	3,57	21,37	16,87	25,35	144,78	0,86	2,89	14,40
1885	21,00	3,34	71,03	1,03	19,89	40,56	32,06	40,91	264,84	5,99	1,87	3,73 16,83
1888	21,00	2,20	89,18	2,60	23,30	45,55	38,37	47,02	342,51	6,57	1,27	5,50 16,03
1889 (30. Juni)	21,00	2,26	89,01	4,50	21,17	49,03	42,61	49,94	.	7,14	.	4,06 16,03

Tabelle III.

Toskanische Kreditbank (Mill. Lire).

Jahr. 31. Dezember	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passiv Konto= torrents und andere Ver= bindlichkeiten auf Sicht	Passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Barbestand (Kassa und Reserve)	Reserve zur Deckung der Noten und stets fäll= gen Verbindlichkeiten	Wechsel Wert am Ende des Jahres	Wert der gesamten Dis= kontooperationen im Laufe des Jahres	Vorschüsse auf Wertpapiere	Wert am Ende des Jahres	Wert der gesamten Vorschüßgeschäfte im Laufe des J.	Wertpapiere	Durch direkten Ankauf erworbene Werte
1864	2,00	.	0,13	0,08	0,50	.	0,55	1,75	25,68	0,71	9,16	.	.	.
1865	2,00	.	0,47	0,06	1,65	.	0,68	3,00	21,53	0,42	6,87	.	.	.
1870	3,00	0,06	8,07	0,02	1,24	.	3,93	11,76	27,96	0,60	3,62	.	.	.
1875	5,00	0,16	12,49	0,12	0,84	.	5,20	4,74	23,53	0,96	58,28	.	.	.
1880	5,00	0,28	11,54	0,04	0,09	5,33	5,23	4,15	23,90	5,52	31,21	0,48	.	.
1882	5,00	0,33	14,89	0,01	0,27	5,64	5,53	4,77	23,61	6,68	21,07	0,53	.	.
1885	5,00	0,41	14,79	0,01	0,29	5,22	5,02	3,88	16,16	4,27	11,06	1,86	0,12	.
1888	5,00	0,48	13,14	0,01	0,34	5,30	5,18	6,33	30,61	5,21	18,70	0,08	0,10	.
1889 (30. Juni)	5,00	0,51	12,36	0,04	0,36	5,18	5,12	5,25	.	3,78	.	0,03	0,10	.

Tabelle IV.

Römische Bank (Mill. Lire).

1852	3,56	.	11,45	1,47	1,47	.	3,93	6,12	25,55
1855	4,46	.	10,78	1,05	1,05	.	3,97	5,76	40,85	.	.	.	0,69	.
1860	3,49	.	13,02	6,36	6,36	.	5,29	12,79	62,36	.	.	.	0,97	.
1865	4,17	.	20,74	5,55	5,55	.	3,42	26,74	114,08	.	.	.	1,33	.
1870	3,46	0,25	33,49	2,29	2,29	.	9,07	23,06	74,74	.	.	.	0,94	.
1875	15,00	2,36	41,31	1,60	5,69	.	16,42	34,48	108,38	5,35	5,89	.	6,66	.
1880	15,00	2,29	44,50	1,65	6,78	16,24	15,81	33,63	112,08	3,76	3,76	.	4,96	.
1882	15,00	2,27	45,28	1,05	9,02	16,69	16,56	32,12	134,04	0,88	2,04	.	5,56	.
1885	15,00	3,33	43,58	1,27	12,82	16,18	16,14	35,35	151,86	0,19	4,96	0,37	4,15	.
1888	15,00	4,44	67,90	1,58	15,07	24,85	23,03	38,13	249,73	0,04	0,48	2,02	4,97	.
1889 (30. Juni)	15,00	4,62	67,67	1,40	11,39	24,68	23,70	38,65	.	0,05	.	2,03	4,99	.

Tabelle V.

Bank von Neapel (Mill. Lire).

Jahr. 31. Dezember	Ständiges Vermögen	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passiv Konto= bindlichkeiten und andere Ver= bindlichkeiten auf Sicht	Passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Barbestand (Kassa und Reserve)	Reserve zur Deckung der Noten und stets fäll= gen Verbindlichkeiten	Wechsel Wert am Ende des Jahres	Wert der gesamten Dis= kontooperationen im Laufe des Jahres	Vorschüsse auf Wertpapiere	Wert am Ende des Jahres	Wert der gesamten Vorschüßgeschäfte im Laufe des Jahres	Wertpapiere	Durch direkten Ankauf erworbene Werte
1864	19,63	50,54	32,26	47,23	20,44	37,27	.	6,31	.
1865	20,96	52,28	38,98	50,85	24,56	35,36	.	6,96	.
1870	25,00	0,79	78,02	.	.	.	60,08	52,22	78,55	27,08	88,33	.	9,71	.
1875	35,85	1,80	112,20	.	.	.	78,12	45,56	202,81	31,25	93,29	.	8,40	.
1880	44,72	2,05	142,87	81,08	18,74	90,99	87,12	67,98	293,56	60,99	232,60	30,79	.	.
1882	48,75	2,39	144,52	69,24	20,00	83,47	78,30	69,89	370,08	45,21	93,86	47,91	.	.
1885	48,75	10,93	206,98	59,02	53,95	136,92	130,92	102,77	597,26	48,63	96,65	0,85	20,72	.
1888	48,75	20,95	259,38	57,49	61,34	125,25	119,36	150,12	926,06	40,81	63,81	7,90	39,90	.
1889 (30. Juni)	48,75	22,75	274,87	57,11	62,50	123,19	116,36	154,00	.	39,14	.	7,30	28,82	.

Tabelle VI.

Bank von Sizilien (Mill. Lire).

Jahr. 31. Dezember	Ständiges Vermögen	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passiv Kontorrents und andere Verbindlichkeiten auf Sicht	Passive Kontorrents und andere Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Barbestand (Kassa und Reserve)	Wechsel	Vorschüsse auf Wertpapiere	Durch direkten Ankauf erworbene Werte		
										Reserve zur Deckung der Noten und stets fälligen Verbindlichkeiten	Wert der gesamten Diskontoperationen im Laufe des Jahres
1870	5,89	.	3,31	20,19	.	14,94	5,78	12,50	2,19	4,52	.
1875	8,40	1,01	29,32	14,88	.	16,08	25,72	134,50	4,10	15,86	1,96
1880	10,40	1,49	31,35	32,23	.	22,16	21,27	72,47	6,91	15,89	6,11
1882	11,20	2,30	32,47	29,00	.	21,59	20,70	119,03	5,58	18,92	5,47
1885	12,00	3,00	42,58	30,52	.	29,93	27,36	194,04	7,32	11,12	1,49
1888	12,00	3,00	46,15	22,58	9,57	33,88	32,34	262,58	6,56	22,17	2,82
1889 (30. Juni)	12,00	5,00	48,88	22,47	10,79	37,46	34,61	33,30	6,25		4,00

Tabelle VII.

Die sechs Bettelbanken (Mill. Lire).

Jahr. 31. Dezember	Eingezahltes Kapital oder ständiges Vermögen	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passiv Kontorrents und andere Verbindlichkeiten auf Sicht	Passive Kontorrents und andere Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Barbestand (Kassa und Reserve)	Wechsel	Vorschüsse auf Wertpapiere	Durch direkten Ankauf erworbene Werte			
										Reserve zur Deckung der Noten und der stets fälligen Verbindlichkeiten	Wert der gesamten Diskontoperationen im Laufe des Jahres	Wert der gesamten Vorschüsse im Laufe des Jahres
1880	225,32	38,43	748,97	162,87	88,44	340,11	323,26	423,47	1973,53	147,42	428,53	234,63
1882	229,95	42,74	732,37	139,75	108,80	325,70	303,50	427,51	2387,70	96,06	211,35	257,16
1885	251,75	56,76	948,45	155,28	146,39	471,76	433,69	616,07	3430,71	140,49	208,63	15,62
1888	251,75	70,66	1074,88	153,55	164,93	523,71	460,50	673,89	4550,13	123,03	186,15	33,22
1889 (30. Juni)	251,75	75,14	1077,66	160,97	181,81	555,58	472,64	666,74		120,74		140,29

Tabelle VIII.

Diskontozins % von 1883 bis 1889 (monatliche Durchschnitte).

	1883			1884							1885		
	Januar bis Juni	Juli	August bis Dezember	Januar bis Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November u. Dezember	Jan. u. Febr.	März	April
1. Ital. Nat.-Bank	5	5	5	4,50	4,50	4	4	4	4,50	5	5	5	6
2. Tosk. Nat.-Bank	5	5	5	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	5,50	5,50	5	6
3. Toskanische Kreditbank	5	5	5	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	5	5	5	6
4. Römische Bank	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6
5. Bank v. Neapel	5	5	5	4,50	4—4,50	4—4,50	3,50 —4 —4,50	4—4,50	4,50	5	5	5	6
6. Bank v. Sizilien	5—5,50	5—6	4,50—5	4,50—5	4,50—5	4—4,50	4—4,50	4—4,50	4,25—4,75	4,75—5,25	4,75	4,75	5,75

	1886					1887	1888		1889	
	Januar und Februar	März bis Septbr.	Oktober	November	Dezbr.	Januar bis Dezembr.	Januar bis März	April bis Dezember	Januar u. Februar	März bis Juni
Nat.-Bank	5	4,50	5	5	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5
Nat.-Bank	5	4,50	5	5	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5
toskanische Kredi- tbank	5	4,50	4,50	5	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5
römische Bank	5	5	5	5	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5
Bank von Neapel	5	4,50	5	5	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5
Bank von Sizilien	4,75—5,25	4,25—4,75	4,75—5,25	4,75—5,25	5,25	5,25—5,75	5,25—5,75	5,50—6	5,50—6	5—5,50

Tabelle IX. Barbestand, in Gold und Silber, der Reserve
der Zettelbanken am 30. VI. 1889.

	Lire
1. Italienische Nationalbank	244 570 371,85
2. Toskanische Nationalbank	36 495 363,00
3. Toskanische Kreditbank	5 115 850,00
4. Römische Bank	21 005 861,00
5. Bank von Neapel	109 336 092,40
6. Bank von Sizilien	31 269 580,00
Totalsumme:	447 793 118,25

Tabelle X. Alle Zettelbanken.

Kapital, Vermögen, Notenumlauf und stets fällige Verbindlichkeiten
in ihren Verhältnissen am 30. VI. 1889.

Das Verhältnis des eingezahlten Kapitals und ständigen Vermögens und des Notenumlaufs ¹⁾	Lire 251 750 000,00 " 1 081 864 244,50	ist wie 1 zu 4,30
Das Verhältnis der Barreserve und des Notenumlaufs	Lire 472 636 762,26 " 1 081 864 244,50	ist wie 1 zu 2,29
Das Verhältnis der Barreserve	Lire 472 636 742,26	
zu a) dem Notenumlauf	Lire 1 081 864 244,50	
b) den stets fälligen Verbindlichkeiten	" 160 970 262,10	
(a + b) Totalsumme	" 1 242 834 506,60	ist wie 1 zu 2,63

Wenn die Noten mit voller Deckung und die entsprechende Barreserve abgezogen werden
(nach dem G. vom 28. VI. 1885):

Das Verhältnis des eingezahlten Kapitals und ständigen Vermögens und des Notenumlaufs	Lire 251 750 000,00 " 918 080 944,50	ist wie 1 zu 3,65
Das Verhältnis der Barreserve und des Notenumlaufs	Lire 308 853 512,57 " 918 080 944,50	ist wie 1 zu 2,97
Das Verhältnis der Barreserve	Lire 308 853 512,57	
zu a) dem Notenumlauf	Lire 918 080 944,50	
b) den stets fälligen Verbindlichkeiten	" 160 970 262,10	
(a + b) Totalsumme	" 1 079 051 206,60	ist wie 1 zu 3,49

1) Hier sind über 3 Mill. Noten der Römischen Bank, welche von anderen Zettelbanken aufbewahrt sind, und die alten einzuziehenden Noten mit eingerechnet, während sie in den obigen Tabellen nicht erscheinen, s. oben II., sub 4 und 5.

Tabelle XI. Die anderen Banken (ordentliche Kreditgesellschaften) (Tausend Lire).

Jahr. 31. Dezember	Zahl	Kapital			Depositen in Kontoforrents und Spareinlagen	Gesamtheit der verfügbaren Mittel (d + e + Reservefonds)	Wechsel u. Vorschüsse auf Wertpapiere Wert am Ende d. J.	Betrag der Wechsel- diskontogeschäfte im Laufe des Jahres	Betrag d. Vorschüß- geschäfte im Laufe des Jahres	Gesamtheit der Aktiva	Gesamtheit der Passiva
		nominelles	unterschiedenes	eingesahtes							
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1871	55	348 054	300 690	102 904	169 511	275 043	74 746
1876	111	421 871	371 401	238 713	299 463	565 639	176 251
1881	112	372 423	338 681	203 784	439 495	668 614	209 977	2 000 079	31 476	.	.
1886	148	421 370	363 922	253 651	670 498	967 231	312 810	3 475 986	25 472	1 976 083	1 951 164
1887	158	449 768	390 379	269 752	688 046	1 012 651	352 189	4 419 652	40 066	2 163 669	2 135 480

Diskonto- und Zinssatz %.

	1886		1887	
	Maxim.	Minim.	Maxim.	Minim.
Auf Wechsel	8,50	4,00	8,50	4,00
Auf Vorschüsse	12,00	5,00	12,00	4,50
Auf passive Kontoforrents	6,12	2,00	6,00	2,00
Auf Spareinlagen	6,00	2,00	6,00	2,00

Litteratur :

Quarta, La legge sulla circolazione cartacea e le sei banche di emissione annotata (Torino 1880). Ordinarimento degli Istituti di Emissione: disegno di legge (mit ausführlichen Motiven) presentato alla Camera dei Deputati il 26 Novembre 1883 (Drucksache N. 154 der parl. Session 1882—83). Relazione sull' andamento degli Istituti di emissione (jährlicher offizieller Bericht seit 1875: der erste, im Jahre 1875 erschienene, enthält eine wertvolle Geschichte des Zwangskurses und der Entstehung des G. v. 30. IV. 1874). Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti di emissione ecc. (offizielle Publikation); dazu eine jährliche Appendice mit meistens 10 jährigen Rückblicken. Le Società cooperative di credito e banche popolari, le Società ordinarie di credito, le Società ed Istituti di credito agrario e gli Istituti di credito fondiario, Roma 1889 (offiziell; früher halbjährlich, jetzt jährlich).

Padua. Carlo F. Ferraris.

15. Die B. in den Skandinavischen Staaten.

I. Die B. in Dänemark. II. Die B. in Norwegen. III. Die B. in Schweden. — Nachtrag.

I. Die B. in Dänemark.

Die jetzige Bankordnung ist in solchem Grade mit den Verhältnissen verknüpft, unter welchen die jetzige „Nationalbank“ entstanden ist, daß sie kurz berührt werden müssen. Durch Decret vom 29. X. 1736 wurde in Kopenhagen eine sehr be-

günstigte private „Assignment-, Wechsel- und Leihbank“ (die später gewöhnlich nach dem dann geltenden Münzfuß als die „Kurantbank“ bezeichnet wurde) mit einem Aktienkapital von 1/2 Mill. Rthlr. Kurant gegründet. Da die Decret keine Bestimmung über das Verhältnis zwischen Zetteln und Metall enthielt, wurde sehr schnell eine so große Menge von Banknoten ausgegeben, daß die Bankverwaltung schon 1745 Dispensation von der Einlösungspflicht nachsuchen mußte (welche 1 1/2 Jahre dauerte). Dieselbe Dispensation wurde wieder, da die Bank der Regierung, mehreren Handelskompagnien u. a. große Anlehen gegeben hatte, durch B. v. 6. X. 1757 verliehen, — und von dem Augenblick an wurden die Bankzettel nie mehr einlöslich. Um die Bank noch besser der Staatskasse zu Hilfe kommen zu lassen, übernahm die Regierung März 1773 die Bank als Staatsbank; nun aber wurde die Zettelmenge bald so vermehrt, daß sie von ca. 6 Mill. Rthlr. R. (= ca. 19 Mill. Kronen), welches schon übermäßig war, 1783 auf 15 1/2 Mill. Rthlr. R. (= ca. 50 Mill. Kr.) stieg, und zu dieser Zeit standen die Zettel schon 10—15 % unter Pari. Um die Verhältnisse zu bessern, wurde 1788 eine „Speziesbank“ in Altona für die Herzogtümer Schleswig und Holstein errichtet, welche durch Emission einlöslicher Spezieszettel diese von den Kurantzetteln befreite. Der Versuch, auch dem Königreich durch Errichtung einer ähnlichen Speziesbank (1791) zu helfen, mißlang aber gänzlich; und während des Krieges 1807—14 war die

Zettelfabrikation die hauptsächlichliche Hilfsquelle der Regierung, so daß die Zettelmenge, welche sich schon 1807 auf die übermäßige Menge von 27 Mill. Rthlr. R. (= ca. 86 Mill. Kr.) belief, am Schlusse des Jahres 1812 auf ca. 142 Mill. Rthlr. R. (= ca. 454 Mill. Kr.) gestiegen war. Der Kurs der Zettel war damals 1760 (Parikurs 125, d. h. 125 Rthlr. R. = 100 Spezies), ein Speziesthaler (Silber), der = $1\frac{1}{4}$ Rthlr. R. sein sollte, wurde also mit 17 bis 18 Rthlr. R. bezahlt.

Durch B. v. 5. I. 1813 machte der Staat dann Bankrott; eine „Reichsbank“ wurde errichtet und ein neuer Münzfuß, nach dieser Reichsbankmünze genannt, eingeführt. Der Reichsbankthaler sollte = $\frac{1}{2}$ Speziesthaler sein, also $\frac{5}{8}$ Rthlr. Kurant; mit 1 Rthlr. (in Zetteln der neuen Reichsbank) sollte man aber 6 Rthlr. R. (in Zetteln) einlösen können. Die Kurantzettel wurden also auf ca. $\frac{1}{10}$ reduziert und dabei die Staatsschuld im selben Verhältnis. Im ganzen sollte die Reichsbank 46 Mill. Rthlr. in Zetteln emittieren (wovon 27 Mill. zur Einlösung der Kurantzettel und der noch in den Herzogtümern zirkulierenden uneinlöslichen Zettel verschiedener Art), welche in Dänemark mit den Herzogtümern und Norwegen zirkulieren sollten. Die Herzogtümer, deren Geldwesen im wesentlichen schon durch die Speziesbank in Ordnung gebracht war, protestierten aber, und ein offener Brief vom 30. VII. 1813 versprach dann, daß Silbermünzen dort das einzige legale Zahlungsmittel sein sollten, welches durch B. vom 19. X. 1813 näher geordnet wurde. Als nun Norwegen durch den Frieden zu Kiel 1814 von Dänemark getrennt wurde, fiel die ganze Zettelmenge mit Ausnahme der schon in Norwegen emittierten ca. 8 Mill. Rthlr. auf das Königreich Dänemark allein mit einem Belaufe von ca. 38 Mill. Rthlr. (= 76 Mill. Kr.), und der Kurs der neuen Reichsbankzettel war daher im Anfange sehr schlecht (1814 ca. 550 à 600; Parikurs 200 Rthlr. = 100 Spezies).

Es war die Aufgabe der neuen Reichsbank, diese große Zettelmenge zu reduzieren. Dies konnte aber nur nach und nach durch ihre Einnahmen geschehen; denn Silber besaß die neue Bank nicht. Die Zettel wurden dagegen auf Prioritätsforderungen fundiert. Auf alle Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken wurde eine Verhaftung („die Bankverhaftung“) von 6% des Wertes gelegt, welche allen Prioritätsverhaftungen vorausgehen und mit $6\frac{1}{2}$ % p. a. verzinst werden sollte. Diese jährliche Einnahme sollte die Bank teils zur Tilgung der Bankzettel, bis deren Anzahl für die Verhältnisse des Landes passend wurde, teils zur Bildung eines Silberfonds anwenden. Die Bankver-

haftung war so berechnet, daß der Gesamtbelauf der Verhaftungen ungefähr den 46 Mill. Rthlr. in Zetteln entsprechen und somit als Fundierung dieser dienen sollte. Da aber Norwegen von Dänemark getrennt wurde, stand einer Zettelmenge von ca. 38,8 Mill. Rthlr. ein Bankverhaftungsbelauf von kaum 33 Mill. Rthlr. (ca. 19 Mill. im Königreich, ca. 14 Mill. in den Herzogtümern) gegenüber und selbst dieser Belauf mußte faktisch bedeutend verringert werden, da die Landeigentümer zu gedrückt waren, um diese neue Last tragen zu können. Durch B. v. 9. VII. 1813 bekamen sie daher die sehr bedeutende Erleichterung, daß ihnen $\frac{5}{6}$ der jährlichen Zinsen in den Staatssteuern liquidiert werden sollten. In der That wurden daher die Landeigentümer und Zehnten nur mit $\frac{1}{6}$ der Bankverhaftung (im Gesamtbelaufe von ca. $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.) belastet, während der Staat selbst jährlich der Bank ca. 820 000 Rthlr. von den Steuern zur Tilgung der Bankzettel übergab. Nur auf den Städten haftete die Bankpriorität in ihrer ursprünglichen Größe (zus. ca. 3,88 Mill. Rthlr.).

Bei Errichtung der Reichsbank war indessen versprochen worden, daß die Bank späterhin eine Privatbank werden sollte, damit eine Wiederholung der übermäßigen Zettelmission nicht stattfinden solle. Dies Versprechen wurde durch Oetroy vom 4. VII. 1818 in der Weise erfüllt, daß jeder, auf dessen Eigentum eine Bankpriorität haftete, in demselben Umfange Aktionär sein sollte. Da indessen die Haftpflichtigen in den Herzogtümern zum größten Teil nicht in dieser Weise in Verbindung mit der Bank zu treten wünschten, wurde ihnen gestattet, den auf die Herzogtümer fallenden Teil der Zettel- und Obligationsschuld zu tilgen und sonst außer Verbindung mit der Bank zu bleiben. Das ganze Aktienkapital war so gegen 8 Mill. Rthlr. (davon 1,6 Mill. in den Herzogtümern). Da es aber gestattet war, die Bankverhaftungen durch kontante Einzahlung in runden Summen zu supplieren, um einen entsprechenden runden Aktienbelauf zu erhalten, und der Besitz der Aktien sich später sehr vorteilhaft erwies, wurde nach und nach das Aktienkapital durch solche Einzahlungen um ca. $5\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. vermehrt. Das Aktienkapital beträgt jetzt genau 27 Mill. Kronen. Der jährliche Zuschuß von den Staatssteuern (s. oben) wurde durch einen Vergleich 1838 auf ca. 324 000 Rthlr. herabgesetzt und hörte erst 1876 auf.

Am 1. VIII. 1818 ging dann die Reichsbank mit allen Aktiven und Passiven (die Zettelschuld war damals schon auf ca. 31 Mill. Rthlr. heruntergebracht) in die „Nationalbank“ über, eine Privatbank, die ganz unabhängig von der Regierung ist, jedoch unter deren

Kontrolle, von einer Direktion (statutenmäßig von 5, seit 1874 nur 4 Mitgliedern bestehend) verwaltet wird; allein 1 Mitglied wird von der Regierung ernannt, die anderen werden von den Interessenten der Bank (durch 15 Repräsentanten vertreten) erwählt. Dem Justizminister liegt es ob, darauf zu achten, daß die Statuten genau befolgt werden.

Die Nationalbank, der dieselben Aufgaben wie der Reichsbank gestellt wurden und die ein Zettelmonopol für 90 Jahre (bis 1908) erhielt, setzte mit großer Energie die Tilgung der Bankzettel fort, besonders durch ein Darlehen im Jahre 1820 von ca. 6 Mill. Rthlr. in Zetteln, die sofort getilgt wurden. Damit war die Zettelschuld auf 24 Mill. Rthlr. gesunken und der Kurs auf 260 (Parikurs 200) gebracht. Erst im Oktober 1838 wurde Parikurs notiert und von dem Augenblick eingehalten. Im Jahre 1845 war die Zettelmenge auf 16,5 Mill. Rthlr. (33 Mill. Kr.) reduziert, und die Zettel wurden dann wieder — nach 88 Jahren — einlöslich erklärt, indem diese Zettelmenge als Maximum bezeichnet wurde. 1847 wurde jedoch das Maximum auf 20 Mill. Rthlr. (40 Mill. Kr.) gesetzt; dazu sollte die Bank einen Silberfonds von 10 Mill. haben, wovon indes $\frac{1}{4}$ in à vista-Wechseln auf Hamburger Banko bestehen konnte. 1854 wurde, als sowohl die Bevölkerung als der Wohlstand stieg, die Zettelmenge zu 24 Mill. Rthlr. (48 Mill. Kr.) normiert, wovon $10\frac{1}{2}$ Mill. mit Metall gedeckt sein sollten, also $13\frac{1}{2}$ Mill. nur mit Effekten verschiedener Art gesichert. 1859 erwies sich auch dies Zettelmaximum zu eng, und es wurde der Bank erlaubt, über dieses Maximum zu gehen, aber nur gegen volle Deckung mit Metall (Silber). So blieben also ferner $13\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. ungedeckt; darüber hinaus konnte die Zettelmenge ins Unbegrenzte vermehrt werden, allein nur gegen Hinterlegung von Silber. 1873 wurde, als man zum Goldfuß überging, der Silberfonds in Gold verwandelt, und mit Rücksicht auf die immer wachsende Bevölkerung und deren Bedarf wurde die Grenze der ungedeckten Zettel 1877 auf 30 Mill. Kr. (statt 27) gesetzt. Was darüber geht, soll (Kundg. vom 20. XII. 1873) mit Metall in der Weise gedeckt werden, daß der Metallfonds — der immer wenigstens $\frac{3}{8}$ der Zettelmenge decken soll, so daß eine ungedeckte Zettelmenge von 30 Mill. Kr. eine Zettelzirkulation von 48,75 Mill. Kr., voraussetzt — teils aus gangbaren Münzen des Landes (Gold oder Silber), wenigstens = $\frac{1}{4}$ der Zettelmenge, doch nur bis 12 Mill. Kr., teils aus Goldbarren und fremden Goldmünzen und teils — bis zu $\frac{1}{3}$ — aus Silberbarren und fremden Silbermünzen bestehen soll. Doch ist es (Kundg. v. 19. II. 1886) gestattet, die nicht zinsentragenden à vista-Forderungen der Bank auf die Bank Norwegens

und die schwedische Reichsbank zum Metallfonds zu rechnen, wogegen ihre gleichartigen Verpflichtungen diesen Banken gegenüber vom Metallfonds abgerechnet werden. (Ähnliche Bestimmungen gelten in Norwegen und Schweden.) Der kleinste Zettel lautet auf 10 Kronen und wird von der Bevölkerung so sehr vor den Goldmünzen bevorzugt, daß die Goldzirkulation sehr gering ist. Inklusiv der eigenen Kasse der Nationalbank ist das Minimum der Zettelmenge daher seit 1872 nicht unter 54 Mill. Kr., seit 1880 nicht unter 70 Mill. Kr. (also ca. 35 Kr. pr. Kopf) gewesen, während das Maximum, das bis 1870 nicht 54 Mill. Kr. überstieg, in 1871 61 Mill., in 1873 74 Mill., in 1881 84 Mill. erreichte. Der durchschnittliche Stand sowie der Stand am 31. XII. der Zettelzirkulation und des Metallfonds war:

	Durchschnitt f. das Jahr		Stand am 31. XII.	
	Zettel Mill.	Metall Kronen	Zettel Mill.	Metall Kronen
1860	48	ca. 21	48	21
1870	48,05	ca. 21	53	26
1873	66,28	40,5	76	49,6
1875	64,58	38,0	73	46,4
1877	61,95	35,5	67	37,4
1880	72,33	45,1	84	55,4
1882	73,58	44,4	80,5	51,1
1884	72,83	43,9	79	49,5
1885	72,83	44,2	79	49,6
1886	73,66	45,1	81	51,6
1887	77,58	49,5	86	57,4
1888	77,83	49,7	84	55,0
1889	77,83	49,4	88	60,1

Der Metallfonds wird also verhältnismäßig größer mit der wachsenden Zettelmission; bei einer Emission von 48 Mill. soll er ca. 44 % sein, bei 75 dagegen 60 % u.

Abgesehen von der monopolisierten Zettelmission steht es in Dänemark allen — einzelnen Personen sowie Aktiengesellschaften — frei, Bankgeschäfte zu machen, und außer der Detroi der Nationalbank giebt es kein besonderes Bankgesetz — und auch kein besonderes Aktiengesetz. Bis 1846 war jedoch die Nationalbank die einzige Bank Dänemarks; dann wurde in Odense eine kleine Bank („Fyns Stifts Diskontokasse“) mit einem Kapital von kaum $\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. gegründet. Vorher hatte die Nationalbank selbst in Aarhus 1837 ein Filialkontor errichtet. Bis zur Mitte des Jahrhunderts waren aber auch die ökonomischen Verhältnisse Dänemarks so einfach und wenig entwickelt und der Kapitalreichtum so gering, daß man nur wenig das Bedürfnis nach Bankinstituten fühlte. Die Wirksamkeit der Nationalbank war auch — besonders mit Rücksicht auf die kommerzielle Entwicklung — sehr begrenzt, solange die Zettel nicht einlöslich waren, sowie auch die Depositen verhältnismäßig klein waren. 1846

war das Geschäftskapital der Nationalbank ca. 26 Mill. Rthlr. (Aktienkapital ca. 13,4 Mill., ungedeckte Zettel ca. 7,3 Mill., Obligationsschuld ca. 2,4 Mill., Schuld an die Staatskassa 1,3 Mill., Depositionen ca. $\frac{3}{4}$ Mill., Verschiedenes ca. 1 Mill.); davon waren 6 $\frac{1}{2}$ Mill. in einer Staatsobligation, die erst in 30 Jahren abgetragen werden sollte, 11,2 Mill. in Prioritäten und Anlehen gegen Pfand gebunden, und nur 5 $\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. zu Wechseldiskontierungen angewendet. Im Laufe des Jahres waren für 19 Mill. Rthlr. Wechsel diskontiert worden. Von dieser Zeit stieg aber die eigentliche bankmäßige Wirksamkeit mehr und mehr und in den Jahren 1854—57 wurden 13 Provinzbanken — zum größten Teil aber mit nur geringem Kapital — gegründet; 1857 wurde die „Privatbank“ in Kopenhagen ins Leben gerufen. Die Krise in 1857 wirkte aber sehr störend auf diese Entwicklung, und erst 1870 fand ein neuer Aufschwung statt. 1870—76 wurden 22 Provinzbanken und in Kopenhagen zwei größere Privatbanken gegründet (die „Landmandsbank“ mit einem Aktienkapital von 12 Mill. Kronen, 1886 zu 24 Mill. Kr. erweitert, und die „Handelsbank“, ebenfalls mit 12 Mill. Kr.), während die „Privatbank“ ihr Kapital auf 12 Mill. Kr. vermehrte. Es bestehen demnach jetzt (1890) in Kopenhagen 7 Banken, außer den vier genannten die „private Leihbank“ (seit 1854), Kapital 4 Mill. Kr., die „Industriebank“ (seit 1862), Kapital 2 Mill. Kr., und die „Arbeiterbank“ (seit 1872), Kapital ca. 1 $\frac{1}{4}$ Mill. Kr.; die Wirksamkeit der letzten ist doch von mehr spezieller Art und sie ist daher in der folgenden Statistik nicht inbegriffen. Das Wachstum der 6 Hauptbanken sowie der Provinzbanken wird aus folgenden Zahlen erhellen, von denen die erste Kolonne unter „eigenem Kapital“ sowohl Aktienkapital als Reservefonds und die ungedeckte Zettelmenge der Nationalbank (27 bis 30 Mill. Kr.) umfasst:

und die „Privatbank“ ihren ganzen Reservefonds (2 Mill. Kr.), während zwei Privatbanken („Volksbanken“) fallierten.

Neben den Kopenhagener Banken müssen noch die zwei großen „Sparkassen“ daselbst („Kjøbenhavns Sparekasse“ und „Bikuben“) erwähnt werden, welche zum Teil bankmäßige Geschäfte treiben. Die Depositionen derselben waren zu denselben Zeiten: 1870: 30,7 Mill. Kr., 1875: 52,0, 1880: 78,5, 1885: 89,0, 1888: 128,9 Mill. Kr. In gleicher Weise wirken mehrere der Provinzsparkassen, besonders in den Städten, wo keine Bank ist, als Banken. Die Depositionen waren in denselben in 1888 ca. 273 Mill. Kr. (Die Depositionen in sämtlichen Sparkassen waren 1860: 56 Mill. Kr., 1870: 118, 1880: 254, 1888: 402 Mill. Kr.) Drei der Kopenhagener Banken haben Filialkontore außer Kopenhagen, zusammen 18 in 15 verschiedenen Städten, von welchen 7 auch selbständige Banken haben. Da 6 Städte jede zwei Banken haben, sind von den 74 Städten Dänemarks nur die Hälfte (37) mit Banken oder Bankkontoren versehen, obgleich im ganzen 60 solche existieren. Es kommen demnach ca. 35 000 Einwohner auf jede Bank oder Filialbank.

Die Verhältnisse der Kopenhagener Banken und die Entwicklung der späteren Jahre werden aus folgenden Zahlen (für 31. XII.) erhellen.

	Wechselportefeuille		Darlehen		Kassa- und Fonds	Div. Deb.	Kassa	
	Dänische W.	Fremde W.	gegen Pfand	gegen Priorität				
	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	
1876	47,2	8,2	39,5	16,4	11,6	25,1	19,3	5,3
1880	40,3	15,0	31,9	12,7	11,0	40,6	18,7	13,9
1884	61,9	11,7	36,2	13,9	24,5	31,8	17,9	31,8
1888	35,0	12,6	35,2	11,8	18,4	89,1	19,9	19,0
1889	38,6	15,2	34,0	10,9	41,3	80,9	24,9	21,8

Die Zahlen für 1888 sind nicht ganz normal, indem sie von den vielen Zinskontwertierungen der letzten Jahre beeinflusst sind. Die Zinsverhältnisse werden die Diskontofäße der Nationalbank für beide Wechsel kennzeichnen; sie waren im Durchschnitt für 1876—77: 5,32 — 1878: 4,41 — 1879—81: 3,37 — 1882—84: 4,13 — 1885—86: 3,62; vom 17. VI. 1886 bis 16. X. 1889 war der Diskont 3%; dann ist er im Oktober auf 3 $\frac{1}{2}$ % und im November auf 4% gestiegen, aber im Januar 1890 wieder auf 3 $\frac{1}{2}$ % herabgegangen. —

II. Die B. in Norwegen.

Die Bankverhältnisse Norwegens sind im wesentlichen denen Dänemarks ähnlich, was

	Kopenhagen			Provinzbanken			Zusammen
	Zahl der Banken	Eigenes Kapital	Depositen	Zahl d. Bkn.	Eigenes Kap.	Depositen	
		Mill. Kronen	Mill. Kronen		Mill. Kronen	Mill. Kronen	
1870	4	40,2 + 27	21,2	15	6,3	12,5	107,2
1875	6	73,6 + 27	50,7	33	16,1	33,3	200,7
1880	6	73,2 + 30	75,8	34	ca. 12,2	35,8	227,0
1885	6	75,0 + 30	91,3	34	ca. 12,5	43,0	251,8
1888	6	88,1 + 30	118,7	36	ca. 12,6	ca. 50,0	ca. 300,0

Wie man sieht, bezeichnen die Jahre 1875—80 eine Periode der Stockung, teilweise des Rückgangs. 1876—77 verlor die „Industriebank“ ihr halbes Aktienkapital (1 Mill. Kr.)

sich aus ihrer Entwicklung leicht erklärt. Die erste norwegische Bank war nämlich eine Abteilung der 1813 gegründeten dänischen Reichsbank, und dadurch wurde sowohl das System der Bankverhaftungen als die Reichsbankhalterzettelzirkulation auch auf Norwegen ausgedehnt. 1814 wurde vom Storching beschlossen, daß die Reichsbankabteilung zu einer norwegischen Reichsbank werden sollte, und die dänischen Bankzettel wurden mit neuen norwegischen Bankzetteln eingelöst. Von den letzteren waren schon 1815 ca. 25 Mill. Rthlr. emittiert, was so übermäßig war, daß der Kurs im Januar 1816 nur 19% betrug. Durch G. v. 14. VI. 1816 wurde sowohl das Bank- als das Geldwesen geordnet. Eine neue Bank, „Norges Bank“ (die Bank Norwegens) wurde in Trondhjem errichtet, welche die vorige ablösen sollte; sie wurde mit einem Grundfonds von 2 Mill. Speziesthaler (= 8 Mill. Kr.), welche wie eine Vermögenssteuer ausgeschrieben wurden, gegründet. Von den Zetteln sollten gleich 2 Mill. Rthlr. ebenfalls durch eine Steuer eingelöst werden, die übrigen 23 Mill. 1818 durch ein Aulehen, aber nur mit 12 (statt 32) Schilling für jeden Rthlr., also nur mit 37,5% (mit ca. 3,8 Mill. Spezies = ca. 15,2 Mill. Kr.). Die neue Bank, die das Zettelmonopol behielt und deren Zettel vom 1. I. 1819 einlöslich sein sollten, von welcher Pflicht sie jedoch durch ein G. v. 13. VIII. 1818 befreit wurde, durfte doppelt so viel Zettel emittieren, als sie Silber besaß. Da die Bank dies Recht stets benutzte, wuchs die Zettelmenge übermäßig und der Kurs ver schlech terte sich, je größer der Silberfonds wurde. Erst 1842 wurden daher die Zettel einlöslich gemacht und gleichzeitig neue Fundierungsregeln gegeben, die ziemlich kompliziert waren, indem die Bank auf Grundlage des Aktienkapitals (welches auf 2,5 Mill. Spezies = 10 Mill. Kr. erweitert war) $\frac{5}{2}$ mal Zettel (also 6,25 Mill. Spezies) emittieren durfte, auf Grund anderer Mittel aber in verschiedenen Verhältnissen ($\frac{3}{2}$, $\frac{2}{1}$ und $\frac{1}{1}$ mal). Da indessen die Fonds zum größten Teil stationär sind, kann man jetzt (nach 1875, da der Goldfuß eingeführt wurde) ungefähr sagen, daß die Bank mit einem Metallfonds von ca. 16,5 Mill. Kr. in allem ca. 35,1 Mill. Kr. emittieren darf, also ca. 18,6 Mill. Kr. ungedeckt; was mehr emittiert wird, muß metallisch gedeckt werden. Sinkt aber der Metallfonds unter 16,5 Mill. Kr. (was seit 1870 nicht geschehen ist), werden die Verhältniszahlen praktisch. Es muß aber noch bemerkt werden, daß die Bank berechtigt ist, bis $\frac{1}{3}$ des Metallfonds im Auslande zu deponieren, so daß für diesen Teil eigentlich Anforderungen auf Debitoren in Kopenhagen, Hamburg und London als Metall betrachtet werden. Am Ende des Jahres war

	Metallfonds	Zettelzirkul.	davon ungedeckt
1860	14,4 Mill. Kr.	25,8 Mill. Kr.	11,4 Mill. Kr.
1870	16,6	28,3	11,7
1873	34,7	47,1	12,4
1875	25,3	37,2	11,9
1878	19,2	30,9	11,7
1880	33,7	38,7	5,0
1882	33,1	40,5	7,4
1884	34,5	38,9	4,4
1885	28,7	37,1	8,4
1886	30,4	38,8	8,4
1887	40,0	40,0	0,0
1888	44,9	43,6	—

In der Zirkulation ist aber nicht die Zettelreserve der Bank, welche ihre Kasse bildet, mitgerechnet, diese entspricht also der Differenz zwischen der faktisch ungedeckten Zettelmenge und der Menge, welche die Bank auf der betreffenden Metallbasis emittieren darf, also z. B. 1882: 11,2 Mill. Kr., 1886: 10,2, 1887: 18,6 Mill. Kr., 1888: 20,1. Rechnet man, wie in Dänemark, diese Zettelreserve mit zur Zirkulation, so bleibt diese doch bedeutend geringer als in Dänemark, obgleich die Bevölkerung ungefähr dieselbe Größe hat und man in Norwegen, wo der kleinste Zettel nur halb so groß (5 Kr.) als in Dänemark ist, ebenso wie hier die Zettel dem Golde vorzieht. Pro Kopf war die Zirkulation (incl. der Kasse der Bank) 1870 ca. 20 Kr. (gegen ca. 30 Kr. in D.), 1875 ca. 24 Kr. gegen ca. 40 Kr., 1880 ca. 28 Kr. gegen ca. 42 Kr.

In einer Beziehung zeigt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Nationalbanken Dänemarks und Norwegens: während die dänische Bank, solange die Octroi dauert, vom Reichstage ganz unabhängig ist, und die Regierung nur durch die Wahl eines Direktors (von 4 oder 5) Einfluß auf die Leitung derselben hat, ist die norwegische Bank dem „Storching“ fast ganz untergeben, indem er sämtliche Mitglieder der Direktion sowie auch die Administratoren der Filialen wählt (für eine Zeit von 6 Jahren). Auch sollen die Bücher der Bank jedes Jahr den vom Storching erwählten Untersuchungskomitees vorgelegt werden.

Bis 1848 hatte Norwegen nur diese einzige Bank, die jedoch Filialen hatte („Abteilungen“ in 5 größeren Städten, „Bankkontors“, deren Zahl nach und nach stieg, jetzt 7, in kleineren Städten). 1848 wurde die erste Privatbank, in Christiania, gegründet; 1856—59 weiter drei und 1865—70 vier; nach 1874 sind weiter 13 private Banken gegründet worden, während 2 ihre Wirksamkeit eingestellt haben. Einige ganz kleine Privatbanken, für welche keine offizielle Statistik vorliegt, sind nicht mitgerechnet. Eine besondere Gesetzgebung besteht für diese Banken nicht, auch nicht ein besonderes Aktiengesetz. Die meisten dieser Banken haben nur einen geringen Grundfonds; nur für vier

übersteigt das einbezahlte Aktienkapital 1 Mill. Kr., und die größte, „die norwegische Kreditbank“, hat nur einen Grundfonds von 3,2 Mill. Kr. mit einem Reservefonds von 1,2 Mill. Kr. Zusammen haben die 19 Privatbanken einen einbezahlten Grundfonds von 14,4 Mill. Kr. und einen Reservefonds von 3,5 Mill. Kr.; der subskribierte Grundfonds ist indessen mehr als doppelt so groß (1888 ca. 34,1 Mill. Kr., wovon 14,4 Kthlr. einbezahlt). Die Entwicklung dieser Banken sowie jene der „Bank Norwegens“ wird aus folgenden Zahlen erhellen:

	Zahl der Privatbanken		Deposita in		Wechselportefeuille		Sparbanken	
	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.
1850	1	5,2	0,3	5,9	0,6	90	16,7	
1860	4	4,3	16,4	12,3	16,6	174	43,9	
1870	8	4,8	40,0	17,2	34,5	260	81,6	
1880	15	10,4	81,2	20,1	71,2	311	138,5	
1885	17	6,6	100,3	23,2	82,2	328	168,4	
1886	—	5,5	98,2	24,5	72,2	335	169,4	
1887	18	9,9	101,3	18,1	65,0	339	169,6	
1888	19	8,8	104,8	17,3	66,0	341	175,4	

Der Unterschied zwischen den kleineren Aktienbanken und den größeren Sparbanken ist, wie in Dänemark, ziemlich flüchtig, da die letzteren ein durch ihre Wirksamkeit nach und nach erworbenes eigenes Vermögen haben, das öfter dem einer Aktienbank gleichkommt. Das Gesamtvermögen der Sparbanken war 1888: 24,1 Mill. Kr., die deponierten Mittel waren am 31. XII. 1887 ca. 170 Mill. Kr.

Eine besondere Aufgabe hat die vom Staate 1852 errichtete Hypothekbank des Königreichs Norwegen, welche nur Darlehen gegen Priorität an Grundeigentümer giebt. Ihr vom Staate gegebener Grundfonds ist jetzt 10,5 Mill. Kr. (Res.-Fds. $\frac{1}{2}$ Mill. Kr.); auf diesem Grundfonds kann die Bank bis 3mal so viel Obligationen emittieren, durch deren Verkauf sie die Mittel zum Ausleihen bekommt (1880: 79,0 Mill. Kr.). Diese Obligationen sollen in 30–80 Jahren amortisiert werden (G. v. 28. VI. 1887 § 8); der Zinsfuß der bis 1884 aufgenommenen Serien war $4\frac{1}{2}\%$, in 1885/86 4, in 1887 $3\frac{1}{2}\%$. In der letzten Zeit sind einige private Hypothekbanken errichtet worden, von denen die bedeutendste „Christiania Realkreditbank“ ist (subskrib. Grundfonds 2 Mill. Kr., einbezahlt 0,8 Mill. Kr.). —

III. Die B. in Schweden.

Die Bankverhältnisse Schwedens sind von denen Dänemarks und Norwegens sehr verschieden. Wie bekannt, wurden die ersten Bankzettel in Stockholm von der 1656 von Palmstruch gegründeten Bank, welche 1668 von den Reichsständen als Staatsbank übernommen wurde, emittiert. Da die Bank kein Kapital besaß, sondern nur gewisse Staatseinnahmen, wurden die Zettel von 1745–76 uneinlöslich, 1776 fallierte sogar die Bank, der Garantie der Reichsstände zum Trotz, indem die Zettel mit 50% eingelöst wurden. Dies wiederholte sich später in diesem Jahrhundert, indem die Zettel wieder von 1818–34 uneinlöslich erklärt und dann 1834 mit 37,5% eingelöst wurden. Vom jährlichen „Ueberschusse“ (Jahresverdienst) der Bank war ein Teil stets dem Kontor zur Tilgung der Reichsschuld („Riksgäldskontoret“) überwiesen und das übrige wurde der Bank „reserviert“; daraus wurde nach und nach ein Bankkapital gebildet, dessen Größe 1830 auf 25 Mill. Kr. — mit 5 Mill. Kr. als Reservefonds — normirt wurde, aber 1834 nur 7,5 Mill. Kr. und 1845 erst das Doppelte erreichte; erst 1864 war die normale Größe erzielt. Später ist nach und nach der Grundfonds auf 40 Mill. Kr., mit 5 Mill. Kr. Reservefonds, erhöht worden, und es ist 1889 vorgeschlagen, den Grundfonds auf 45 Mill. Kr. zu steigern, da die „reservierten Mittel“ gegen 8 Mill. Kr. über Grundfonds und Reservefonds hinaus betragen.

Im J. 1830 war bestimmt worden, daß $\frac{2}{5}$ der Bankzettel metallisch gedeckt sein sollten; dies geschah aber nicht, und noch 1843 waren von ca. 35 Mill. Kr. Zettel nur 12 Mill. Kr. metallisch gedeckt. 1845 wurden dann, unter Einwirkung von Peels Bankakte, neue Sündierungsregeln gegeben: die Bank, die immer wenigstens 10 Mill. Kr. Metall in Vorrat haben sollte, durfte unter dieser Bedingung bis 30 Mill. Kr. metallisch ungedeckte Zettel ausgeben. Es muß aber hierbei bemerkt werden, daß es erlaubt wurde, Wechsel auf Hamburg, bis 67 Tage laufend, später alle Wechsel auf das Ausland, bis 90 Tage laufend, zum Metallfonds zu rechnen, und dabei erhielt die Bank noch das Recht, einen ausländischen Kredit, für welchen der Staat als Garant betrachtet werden mußte, bis 12 Mill. Kr. zu haben. Die Wirkungen dieser Bestimmungen zeigten sich bei der Krise von 1857. Als der Metallfonds von Juni 1856 bis Juni 1857 um ca. 40% (18 Mill. Kr.) abnahm — vom Dezbr. 1855 bis Juni 1857 fiel er sogar von 52 auf 25 Mill. Kr. — und die Bank dabei gezwungen war, ihre Diskontierungen und Darlehen einzuschränken, soll der Metallfonds in der Weise vermehrt wor-

den sein, daß einige Kaufmänner Wechsel zu diesem Zwecke auf einen schwedischen Kaufmann in Hamburg zogen, welche die Bank diskontierte und dann zum Metallfonds legte. 1872 wurde jedoch dies Recht aufgehoben; dagegen war es noch gestattet, nicht nur das im Auslande deponierte Gold und Silber, sondern auch „andere in ausländischen Banken oder Handelshäusern angelegte („innestående“) Mittel“ zum Metallfonds mitzurechnen; 1887 wurden jedoch die Worte „in laufender Rechnung“ hinzugefügt. Andererseits wurden aber bis 1887 zu den Bankzetteln nicht nur „Postremißwechsel“, sondern auch die auf Bankfolio eingesetzten, nicht Zinsen tragenden Depositen gezählt. 1879 wurde die Summe der metallisch ungedeckten Zettel vom 1. I. 1880 ab auf 35 Mill. Kr. gegen ein Minimum von 15 Mill. Kr. in Metall erhöht, 1887 auf 45 Mill. Kr., doch unter der Bedingung, daß die wirkliche „metallische Kassa“, d. h. gemünztes und ungemünztes Gold (zu $\frac{4}{5}$ der Kassa) und skandinavische Silbermünzen — die nach 1873 geprägten nur zu 90% des Prägungswertes — wenigstens 18 Mill. Kr. betrage. Absolutes Minimum der „metallischen Kassa“ ist 15 Mill. Kr.; dabei können 35 Mill. Kr. metallisch ungedeckte Zettel emittiert werden; für den darüber hinausgehenden Belauf soll die Kasse mit wenigstens 30% vermehrt werden. Der Belauf von ungedeckten Zetteln, welchen die Bank emittieren konnte, wechselte hiernach z. B. in der letzten Hälfte von 1888 zwischen 45 Mill. Kr. (Juli) und 41 Mill. Kr. (Novbr.). Die Bank benutzt indessen gewöhnlich bei weitem nicht dies Recht bis zur äußersten Grenze, und hat in der Regel eine bedeutende Zettelreserve (unbenutztes Emissionsrecht). Die Zettelzirkulation ist im Laufe der Jahre sehr wechselnd gewesen: während sie 1834—1852 nie 53 Mill. Kr. erreicht hatte, war sie am 31. XII. 1855 58,5 Mill. Kr., war aber schon 1858 wieder auf 37 Mill. Kr. gesunken, fiel in den 60er Jahren weiter, war 1865 auf 28,8, 1869 sogar auf 23,8 Mill. Kr. herabgegangen (in diesem Jahre ging der Metallfonds unter 10 Mill. Kr.), war am 31. XII. in 1870: 23,9, 1871: 31,2, 1875: 36 und 1878: 26,9 Mill. Kr., ist also in diesen Jahren geringer gewesen, als die ungedeckte Zettelmenge allein sein durfte. Diese stark wechselnde Größe der Zettelmenge steht zum Teil im Zusammenhange mit den zu verschiedenen Zeiten für das Emissionsrecht der privaten Banken (wovon später) geltenden Bestimmungen, — zum Teil auch mit der Größe der Zettel. Bis 1849 wurden nämlich Zettel bis $\frac{1}{4}$ Kr. ausgegeben, dann nur bis 1 Kr.; seit 1875 ist der kleinste Zettel 5 Kr. Folgende Zahlen (in Mill. Kr.) für das letzte Jahrzehnt werden die Verhältnisse hinlänglich charakterisieren.

	Metallische Kassa	Andere Valuta	Erlaubte Zettelmission	Zettelzirkulation	Folio-Depos. u. Postwechsel	Unbenutztes Emissionsrecht
30. VI. 1877	13,16	0,34	43,50	29,52	8,63	5,34
„ 1880	15,44	11,85	62,29	38,72	9,35	13,65
„ 1882	15,37	1,49	51,86	37,31	5,76	8,79
„ 1884	16,88	9,27	61,15	38,57	7,14	15,43
„ 1885	16,77	2,99	54,76	37,93	7,27	9,56
„ 1886	15,14	12,64	62,78	42,84	11,51	8,43
„ 1887	15,82	9,47	60,29	43,21	7,98	9,10
„ 1888	18,85	2,31	66,16	43,19	—	22,97
„ 1889	19,12	6,85	70,97	44,71	—	26,26

Zwischen den drei Nationalbanken Dänemarks, Norwegens und Schwedens ist im November 1885 eine Uebereinkunft geschlossen, wodurch die kostspielige Hin- und Herendung von Gold von einem Lande zum anderen durch stetige Zwischenrechnungen und Liquidationen zu bestimmten Zeiten überflüssig gemacht sind (cfr. oben S. 148 unter Dänemark Rundg. 19. II. 1886). Jede der 3 Banken hat den zwei anderen ein Konto geöffnet, auf welches diese Anweisungen, auf Anforderung zahlbar, ausstellen können, selbst wenn sie keine Forderung auf die betreffende Bank haben.

Obgleich die schwedische Reichsbank eine Staatsbank ist, ist sie von der Regierung unabhängig, dagegen der Macht des Reichstages ganz unterstellt. Jedes Jahr wählt dieser einen Ausschuß („Bankutskottet“), aus 8 Mitgliedern von jeder Kammer bestehend, welche die eigentliche Aufsicht und Leitung der Bank haben und dem Reichstag Vorschläge zur Anwendung der jährlichen Ueberschüsse machen. Und jedes Jahr wählt der Reichstag 7 „Bankfullmächtige“, die wieder aus ihrer Mitte 2 „Deputierte“ wählen, welche die eigentlichen Direktoren der Bank sind.

Die Reichsbank hat mehrere „Abteilungs-kontore“ in verschiedenen Städten; ihre Zahl steigt nach und nach (1850: 2, 1860: 3, 1870: 4, 1888: 8, 1889: 9).

Noch bevor die Zettel der Reichsbank in 1834 wieder einlöslich erklärt worden waren, wurde es — 1824 — erlaubt, zettelermittierende Privatbanken zu errichten, jedoch nur nach besonderer Konzession für jede. 1831 wurde die erste Bank dieser Art („Enskilda“ — d. h. private — „Banker“) in Staane errichtet, und bis 1850 noch 11 andere, alle nach dem allgemeinen schwedischen Aktien-gesetz mit solidarischer Verantwortung sämtlicher Aktionäre. Zu dieser Zeit wurde man geneigt, die Zettelmission zu monopolisieren, und 1849—55 wurde keine Konzession gegeben. Dagegen wurden in diesen Jahren jogen „Filialbanken“ errichtet, private Banken ohne Zettelmission, die aber berechtigt waren, Assignationen zu einem gewissen Belaufe auf die Reichsbank zu emittieren, die wie Zettel

zirkulierten. Von solchen Filialbanken wurden 1852—69 22 errichtet; nach dem neuen Bankgesetze von 1864, das die Zettelemission der Privatbanken regelte, ging man aber von diesem Plane wieder ab; ihre Zahl wurde nach und nach verringert, und mit dem neuen Bankgesetze von 1874 hörten sie gänzlich auf.

Das Hauptinteresse knüpft sich daher an die „Euskilda Banker“ d. h. private Zettelbanken, deren Verhältnisse nicht durch eigentliche Gesetze, sondern durch „Egl. Kundmachungen“ geregelt sind, von denen die letzte und geltende vom 12. VI. 1874 jedoch erst vom Reichstage behandelt wurde und in der von diesem genehmigten Gestalt erchien, so wie die vorher geltende v. 20. V. 1864. Eine f. R. von 1874 wurde durch die Einführung der Goldwährung in 1873 veranlaßt und ihr Hauptziel war, eine stärkere metallische Deckung durchzuführen. Nach diesen Gesetzen gehört zur Errichtung einer „Euskilda Bank“ eine königl. Konzession, die nur auf je zehn Jahre erteilt wird. Die eigentlichen Mitglieder einer Euskildabank müssen schwedische Untertanen sein und mit ihrem ganzen Hab und Gut für alle Verbindlichkeiten solidarisch haften; ihre Zahl soll wenigstens 30 sein, faktisch ist aber das Minimum der Teilhaber ca. 150. Ein Teilhaber kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung seine Aktien anderen übertragen. Es ist erlaubt, bis 50% des von den solidarischen Teilnehmern eingezahlten Stammkapitals, Aktien an beschränkt haftbare, aber auch von jeder Beteiligung an Beschlußfassungen ausgeschlossene, Kommanditäre abzugeben; von diesem Rechte haben doch nur zwei Banken — jede für $\frac{1}{2}$ Mill. Kr. — Gebrauch gemacht. Das Minimum des Stammkapitals ist auf 1 Mill. Kr. festgesetzt. Zur Eröffnung der Geschäfte wird bare Einzahlung von 10% des Stammkapitals und für die übrigen 90% Einlage sicher garantierter Verpflichtungsscheine von seiten der Teilnehmer gefordert, zur Notenausgabe Deposition von wenigstens 60% des Stammkapitals unter öffentliche Obhut. Ein Reservefonds soll nach und nach gebildet werden.

Die f. R. von 1874 — welche beabsichtigte, den Zetteln der Privatbanken ein wirkliches Metallfundament zu geben, während sie nach der f. R. von 1864 auf Reichsbankzetteln — die gesetzlichen Zahlungsmittel sind — fundiert sein konnten, — hat über die Notenausgabe folgende Bestimmungen: Jede Euskildabank darf Noten emittieren für höchstens den Gesamtwert: a) des unter öffentliche Obhut deponierten Teils des Stammkapitals („Grundfondshypothek“) und b) des Reservefonds; c) ihrer Forderungen bis zum Betrage von 50% des Stammkapitals, aber

nur unter der Bedingung, daß 10% derselben sich in der Form von gesetzlichen Forderungen im Hauptkontor befinden; d) der über diese 10% des Stammkapitals hinaus im Hauptkontor befindlichen, der Bank gehörigen Goldmünzen und Barren. Die Euskildabanken sind unerläßlich verpflichtet, ihre Noten mit Gold einzulösen. Minimum der Banknoten war „bis auf weiteres“ 5 Kronen.

Es wird leicht in die Augen fallen, daß die Goldfundierung ziemlich schwach ist. Mit einem Stammkapital von z. B. 1 Mill. Kr. kann eine Bank, die kein einziges Goldstück besitzt, doch 600 000 Kr. in Zetteln ausgeben, die auf einer „Grundfondshypothek“ fundiert sind, von der die Hälfte aus Prioritätsobligationen bestehen kann, und mit nur 100 000 Kr. in Gold in der Kasse kann dieselbe Bank 1,1 Mill. Kr. in Zetteln ausgeben. Am 31. VIII. 1877 konnten 28 Euskildabanken mit einem gesamten Grund- und Reservefonds von ca. 66,3 Mill. Kr., wovon ca. 49,0 Mill. Kr. als „Grund- und Reservefondshypothek“ deponiert waren, bei einer Goldkasse von nur 8,24 Mill. Kr., nicht weniger als 79,7 Mill. Kr. in Zetteln ausgeben. Davon waren jedoch nur 54,2 Mill. Kr. ausgegeben; dazu kamen aber 29,0 Mill. Reichsbankzettel bei einer „metallischen Kasse“ von 12,1 Mill. Kr. — zusammen also ca. 83 Mill. Kr. in Zetteln — gegen einen Metallfonds von kaum 20 $\frac{1}{2}$ Mill. Kr., auf welchen noch andere 30 Mill. Kr. in Zetteln konnten ausgegeben werden — in allem wäre also eine Zettelzirkulation von 105 Mill. Kr. möglich gegen einen Metallfonds von kaum 20 Mill. Kr., während die dänische Nationalbank einer solchen Zettelzirkulation gegenüber einen Metallfonds von 75 Mill. Kr. haben sollte — Zahlen, welche die Fehler beider Fundierungssysteme hinlänglich charakterisieren. In der Erkenntnis dieser Schwäche suchte man 1879 die Zettelzirkulation der Euskildabanken dadurch zu begrenzen, daß man ihnen verbot, vom 1. I. 1880 5-Kronenzettel auszugeben; zur selben Zeit wurde dann (s. oben S. 152) das Minimum der „metallischen Kasse“ der Reichsbank auf 15 Mill. Kr. gesetzt, aber auch die ungedeckte Zettelmenge dieser Bank auf 35 Mill. Kr. erhöht. Dadurch sind jedoch die Verhältnisse nicht wesentlich geändert worden; am 30. VI. 1886 war z. B. die Goldkasse der Euskildabank 7,8 Mill. Kr. und die erlaubte Zettelzirkulation 73,4 Mill. Kr., wovon 48,9 Mill. Kr. ausgegeben waren — ungefähr dieselben Zahlen wie in 1877. Und dabei hatte die Reichsbank mit einer „metallischen Kasse“ von 15,4 Mill. Kr. eine Zettelzirkulation von 42,8 Mill. Kr., — zusammen also 91,7 Mill. Kr. Zettel gegen 24,2 Mill. Kr. Metall. In den drei skandinavischen Ländern finden wir zu diesem Zeitpunkte:

in Dänemark 77,0 Mill. Kr. in Zettel gegen 49,8 Mill. Kr. in Metall: 64,7% Deckung;
in Norwegen 39,2 Mill. Kr. in Zetteln gegen 27,5 Mill. Kr. in Metall: 70,1% Deckung;
in Schweden 91,7 Mill. Kr. in Zetteln gegen 24,2 Mill. Kr. in Metall: 24,4% Deckung

und mit dieser Metalldeckung konnten in Schweden noch 32,9 Mill. Kr. ausgegeben werden, während in Norwegen nur ca. 8 und in Dänemark nur 2,8 Mill. Kr. weiter ausgegeben werden konnten.

Diese Lage der Dinge hat die Frage der Unterdrückung des Zettelmissionsrechts der Enskildabanken oder doch wenigstens der Erlaubnis, 10-Kronen-Zettel auszugeben, so daß der kleinste Zettel auf 50 Kr. lauten sollte (1886 waren von 48,9 Mill. Kr. ca. 27 Mill. 10-Kronen-Zettel) auf die Tagesordnung gebracht. Man ist aber jedesmal davor zurückgeschreckt, da die Verteidiger der Banken geltend machen, daß es nur das Emissionsrecht (und dabei besonders der 10-Kronen-Zettel) ist, welches den Enskildabanken möglich macht, Filialkontore in einer Menge kleiner Ortschaften zu haben, die solche nicht entbehren können und bis zu denen es bei der jetzigen Organisation der Reichsbank dieser unmöglich ist, ihre Abteilungskontore auszuweiten. Zur Lösung der Frage gehört daher auch eine Reform der Reichsbank, wodurch diese auch unabhängiger vom Reichstage gestellt und der Kontrolle der Regierung teilweise unterworfen würde. Mehrmals ist alles für eine solche Reform des ganzen Bankwesens vorbereitet worden, hat aber kein Resultat gebracht, und man hat in dieser Hinsicht die Konzessionen sämtlicher Enskildabanken (27 mit einem Gesamtkapital (April 1889) von 57,16 Mill. Kr. — Maximum 9 Mill. Kr., sonst keine über 4 Mill. Kr. — und Reservefonds 10,3 Mill. Kr.) nicht, wie zuvor, jede auf 10 Jahre gewährt, sondern so gestellt, daß sämtliche, da die Reformbewegung von 1886 scheiterte, 1893 ablaufen werden.

Das Resultat der Verhandlungen von 1886 war nur ein neues Gesetz (v. 19. XI.) über die nicht-zettelmitierenden Banken: „Aktienbanken“ mit begrenzter Verantwortlichkeit der Aktionäre, deren Verhältnisse bisher durch eine kgl. B. v. 6. X. 1848 geregelt waren, welche noch für die bis 1886 errichteten Aktienbanken geltend ist. Auch die ganz kleinen „Volksbanken“ gehören nicht unter das neue Gesetz. Nach diesem gehört zur Errichtung einer Aktienbank kgl. Sanktion, die nur nach genauer Prüfung der Statuten und für höchstens je 20 Jahre erteilt wird. Die Aktionäre sollen schwedisches Bürgerrecht haben und wenigstens 20 an der Zahl sein; das Minimum des Stammkapitals ist 1 Mill. Kr., welche im Laufe eines Jahres

eingezahlt sein sollen; der Belauf darf nicht ohne erneute Konzession auf mehr als das Doppelte vermehrt werden. Der König kann jedoch den Umständen nach das Minimum bis auf 200 000 Kr. herabgehen lassen. 15% des jährlichen Ueberschusses sollen zum Reservefonds gelegt werden, bis dieser 50% des Stammkapitals erreicht. Auch über den Charakter und Umfang der Geschäfte giebt das Gesetz beschränkende Bestimmungen.

Die am 1. I. 1889 vorhandenen 15 Aktienbanken bestanden alle schon vor dem neuen Gesetz; vier von ihnen haben ein Aktienkapital unter 200 000 Kr., nur 7 eine Million und darüber (bis 7,5 Mill. Kr.). Das Gesamtkapital war 30. IV. 1889: 25,35 Mill. Kr., der Reservefonds 5,34 Mill. Kr. Die erste Aktienbank wurde 1863 errichtet, 1872 bestanden 4, 1876 10, 1877 15. Am 1. VII. 1889 hat eine neue Aktienbank ihre Wirksamkeit angefangen; sie ist also bis jetzt die einzige, die unter das neue Gesetz gehört.

Die Mittel, mit welchen die schwedischen Banken wirken, und deren Wachstum in späterer Zeit, erhellen aus folgenden Zahlen (in Mill. Kr.):

	Zahl der Banken	Grund- und Reservefonds	Ungedeckte Zettel	Depositen und Soli	Zusammen
31. XII. 1876	38	121,7	67,3	245,6	404,6
" 1883	45	140,0	64,8	314,7	519,5
" 1886	44	146,8	63,5	363,1	573,4
" 1888	44	143,8	ca. 73	368,7	ca. 585
		Wechselportefeuille	Darlehen	Kassa-kreditiv	
31. XII. 1876		123,0	91,1	86,5	
" 1883		200,2	132,6	83,2	
" 1886		195,1	162,6	83,5	
" 1888		197,6	169,2	67,7	

Neben den genannten Banken giebt es auch hier wie in Dänemark und Norwegen noch Sparbanken, die teilweise als Banken fungieren. Es bestanden 1886 387 Sparbanken mit gegen 1 Mill. Conti, auf denen 236,8 Mill. Kr. standen.

Die vom Staate 1861 errichtete allgemeine Hypothekenbank hat die Aufgabe, den Hypothekervereinen die Mittel zum Ausleihen durch die Aufnahme größerer Anleihen im In- oder Auslande zu verschaffen. Seit 1861 dürfen alle Hypothekervereine nur auf diesem Wege ihre Mittel erhalten; von den älteren Anleihen restierten am 31. XII. 1887 noch ca. 23,5 Mill. Kr. Die durch die allgemeine Hypothekenbank, zu deren Grundfonds der Staat 8 Mill. Kr. in Obligationen hingegeben hat, aufgenommenen Anleihen sind 1861—83 zu 4½% und 5% kontrahiert; am 31. XII. 1889

zirkulierten von den successive verkauften Obligationen ca. 331 Mill. Kr.

Nachtrag. Am 5. X. 1889 wurde in Schweden eine Kommission ernannt, um die Lösung der seit 1885 schwebenden Bankfrage herbeizuführen, und am 30. I. 1890 hat diese Kommission ihr Gutachten abgegeben, von fünf Gesetzesvorschlägen begleitet, welche darauf zielen, das Zettelmissionsrecht der privaten Banken aufzuheben und die Zettelmission als Monopol der Reichsbank vorzubehalten und dabei die zu diesem Zwecke nötigen Veränderungen in der Ordnung der Reichsbank sowie in der Verfassung durchzuführen. Da die Konzessionen sämtlicher „Enskilda Banker“ im Jahre 1893 ablaufen, wird vorgeschlagen, daß keine neue Bank Zettel emittieren darf, und daß die Konzessionen der bestehenden Zettelbanken nur bis auf 1903 erneuert werden sollen und nur so, daß der Gesamtbelauf der Zettel von 1893—98 nicht 50 Mill. Kr. (die Durchschnittszirkulation der Jahre 1881—88) übersteigen darf, welcher Belauf vom Könige unter die Banken näher verteilt und für jede Bank am Schlusse des Jahres 1898 auf die Hälfte reduziert wird. Nach Ablauf des Jahres 1903 darf keine private Bank Zettel ausgeben. Um indessen einen Ersatz hierfür zu geben und den Uebergang zu erleichtern, wird vorgeschlagen, daß jede Enskilda Bank von 1894 bis 1898 berechtigt sein soll, die von ihr diskontierten Wechsel, wenn sie solcher Art sind, wie sie die Reichsbank überhaupt diskontiert, aber sonst ohne nähere Untersuchung ihrer Solidität von seiten dieser von der Reichsbank rediskontiert, und zwar zu $\frac{2}{3}$ des von dieser für ihre eigene Wechseldiskontierung normierten Satzes, zu verlangen — in solchem Umfange, als die Bank ihr Zettelmissionsrecht nicht benutzt, und 1899—1903 in solchem Umfange, als dies Emissionsrecht durch die Reduktion auf die Hälfte vermindert worden ist. Vom 1. I. 1904 werden dann die „Enskilda Banker“ einfach Aktienbanken nach G. v. 19. XI. 1886.

Von 1904 ab soll dann Zettelmission Monopol der Reichsbank sein. Die Fundierungsregeln selbst werden nicht verändert; über den gesamten Metallfonds hinaus, (nämlich: a) die „metallische Kasse“, d. h. alles der Reichsbank gehörende, in Schweden befindliche Gold und für $\frac{1}{3}$ gemünztes Silber, b) alles der Bank gehörende, im Auslande oder im Transport befindliche Gold, c) andere „in ausländischen Banken oder Handelshäusern in laufender Rechnung angelegte Mittel“) darf die Bank bis 75 Mill. Kr. nur von Effekten gedeckte Zettel ausgeben; doch soll die „metallische Kasse“ immer wenigstens 25 Mill. Kr. ausmachen, und wenn die ungedeckte Zettelmenge 60 Mill. Kr. übersteigt, noch 30% des diese Zahl übersteigenden Be-

laufes. Für die Jahre 1893—1903 werden Uebergangsbestimmungen vorgeschlagen. — Der Grundfonds der Reichsbank wird auf 50 Mill. Kr. normiert. Die Wirksamkeit der Reichsbank wird näher begrenzt, und besonders darf sie nur zinsfreie Depositen empfangen. Die Verwaltung der Bank, die jetzt dem Reichstage ganz unterliegt, wird dem Vorschlage zufolge zum Teil auch dem Könige unterstellt, insofern dieser 3, der Reichstag 6 „Zulmäßige“ wählen soll (alle auf 3 Jahre), welche unter sich einen Direktor und Vize-Direktor nebst zwei Deputierten ernennen, welche die eigentliche Verwaltung besorgen.

Litteratur:

V. Falbe-Hansen & Will. Scharling, Danmarks Statistik III. S. 279—360 (1878) und: Danmark i 1890 (Supplement). A. N. Kjær, Om Seddelbanker, Christiania 1877. J. A. Leffler, Die schwedischen Zettelbanken, Leipzig 1876, 2. Aufl. 1879.

Kopenhagen. William Scharling.

16. Die B. in Rußland.

1. Geschichtliches. 2. Die Reichsbank. 3. Die Stadtkommunalbanken. 4. Privathandelsbanken (auf Aktien). 5. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. 6. Liquidation. 7. Andere Banken. 8. Besteuerung. 9. Statistisches.

1. Geschichtliches. Das Geburtsjahr des modernen Bankwesens in Rußland ist das Jahr 1860. Am 1. VII. a. St. d. J. eröffnete die durch Ukaz vom 30. V. gegründete Reichsbank ihre Thätigkeit. Es bestanden freilich schon früher staatliche wie auch kommunale Kreditanstalten, aber mit primitiver Organisation und begrenzter Wirksamkeit. Die ersten Institute dieser Art waren die von der Kaiserin Elisabeth 1754 ins Leben gerufenen Adelsbanken in St. Petersburg und in Moskau, deren Zweck die Beleihung von besiedeltem Lande war, sowie die Kommerzbank zur Beleihung von Waren. Die Kaiserin Katharina II. errichtete 1772 Depositen- und Leihkassen an den Puppillerräten in den beiden Residenzen, 1775 die Kollegien der allgemeinen Fürsorge in den Gouvernementsstädten¹⁾ und 1786 die Leih-

1) Die eigentliche Aufgabe der Kollegien der allgemeinen Fürsorge bestand, resp. besteht in der Errichtung, Unterhaltung von Wohlthätigkeitsanstalten, Waisen-, Kranken-, Armenarbeits-häusern, auch von Zwangsarbeitshäusern u., in der Entrichtung von Beiträgen zum Unterhalt von Erziehungs- und Behranstalten. Dementsprechend hatten sie die Verwaltung der Kapitalien, die ihnen von der Regierung wie von Privatpersonen zu den bezeichneten Zwecken zuzugingen. Hieran knüpfte sich dann die Verpflichtung der Gerichte und anderer Behörden, die bei ihnen liegenden Summen bis zur Entscheidung der Sache oder bis auf Forderung dem

jederzeit erhoben werden konnten, und Darlehen, die zum größten Teil auf lange Zeit festlagen. Als nun 1855 einerseits die Handelsumfänge infolge des Krimkrieges sich vergrößerten, andererseits wiederholte Emissionen von Kreditbilleten erfolgten, begann der Geldzufluß solche Dimensionen anzunehmen, daß im Jahre 1857 die Einlagen eine Höhe von 1276 Mill. Rubel erreichten, wovon ca. 180 Mill. Rubel umsatzlos blieben. Das Wesen der Erscheinung ward nicht erkannt. Statt durch ein Anlehen die Banken von dem Ueberschuß zu befreien und dadurch auch unser Geldwesen zu konsolidieren (Einziehung von Kreditbilleten), richtete sich die Aufmerksamkeit nur darauf, die Banken vor bedeutenden Zinsverlusten zu schützen. Durch Ukas vom 20. VII. 1857 ward der Zinsfuß für Einlagen von 4 auf 3 herabgesetzt, den Kreditnehmern 4 statt 5% für Darlehen berechnet. Ward nun auch die Gefahr einer größeren Rückforderung ins Auge gefaßt und demgemäß bestimmt, daß die einzelnen Kreditanstalten sich gegenseitig aushelfen sollen, ward auch der Finanzminister beauftragt, erforderlichenfalls diese durch Gewährung von Darlehen zu unterstützen, so nahm doch der Abfluß weit größere Dimensionen an, als man erwarten zu können meinte: von August 1857 bis zum Schluß des Jahres wurden über 48 Mill. Rubel, im Jahre 1858 ca. 110 Mill. den Banken entzogen. Jetzt ward die Notwendigkeit einer kardinalen Reform des Bankwesens erkannt und fürs Erste einige vorbereitende Maßnahmen getroffen: durch Ukas vom 13. III. 1859 ward die Emission von „4%-Inskriptionscheinen“ angeordnet, gegen welche die 3%-Depositencheine, die wie bares Geld zirkulierten, umgetauscht werden konnten; diese zu spät erfolgte Maßregel hatte nur geringen Erfolg, da jetzt andere Staatspapiere an der Börse zu Preisen erworben werden konnten, die mehr als 4% trugen. Durch Ukas vom 16. IV. 1859 wurde die Verabfolgung von Darlehen auf besiedelte Ländereien inhibiert, durch einen anderen vom 1. IX. deselben Jahres wurden auch die Depositenkassen und die Kollegien der allgemeinen Fürsorge dem Finanzministerium unterstellt, zugleich die Verabfolgung von Darlehen auf Liegenschaften und die Annahme von Einlagen in den Bankinstituten, mit alleiniger Ausnahme der Kommerzbank allendlich eingestell, welsch letzterer bis 1860 gestattet wurde, Einlagen zu 2% anzunehmen; zu gleicher Zeit erfolgte die Genehmigung, die Billete aller der bestehenden Kreditinstitute gegen 5% Reichsbankbillete einzutauschen.

2. Die Reichsbank. Die definitive Reorganisation der Banken erfolgte in der Art, daß der durch Gesetz vom 31. V. 1860 gegründeten Reichsbank außer den Operationen der aufgehobenen Kommerzbank und

anderen, bis dahin den staatlichen Banken nicht zukommenden, weiter unten anzugebenden Bankgeschäften noch die Abrechnung mit den Depositen der Leihbank, der Depositenkassen und der Kollegien der allgemeinen Fürsorge übertragen wurde, während die beiden letztgenannten Kreditinstitute nur noch die Geschäfte mit ihren Kreditnehmern (hypothekarische Beleihungen) abzuwickeln hatten, wobei der St. Petersburger Depositenkasse noch die Abrechnung der aus der aufgehobenen Leihbank verabsolgtten Darlehen auferlegt ward. Der Stand der Liquidation der großen Kreditinstitute ist nun folgender: die große Schuld der Reichskasse an diese (350 Mill. Rubel) ward in den ersten Jahren voll getilgt, von den Schuldkapitalien der Gutsbesitzer u. s. w. sind auf das Bauerland bei Ablösung deselben (s. Art. Bauernbefreiung in Rußland) bis zum 1. I. 1888 315,39 Mill. Rubel und zum 1. I. 1889 315,5 übertragen. Außerdem betragen die Forderungen der Depositenkassen zum 1. I. 1888 noch 20,3 Mill. Rubel, die der Kollegien der allgemeinen Fürsorge 1,81 Mill. Rubel, der Betrag der Einlagen bei den letzteren 4,49 Mill. Rubel. Beiläufig sei erwähnt, daß die bei den Depositenkassen seit alters bestehenden Leihkassen oder Lombarden durch G. v. 5. XII. 1862 reformiert wurden und jetzt Darlehen auf Gold, Silber und Kostbarkeiten gewähren; die Mittel hierzu erhalten sie aus der Reichsbank. Durch G. v. 16. X. 1862 erfolgte die Reorganisation der Sparkassen, die bei den Depositenkassen und den Kollegien der allgemeinen Fürsorge bestanden, um sie auch den weniger Bemittelten zugänglich zu machen; sie sind allmählich in den meisten Städten, vielen Kleinen u. s. w. eröffnet; sie stehen in engster Beziehung zur Reichsbank.

Organisation. Die Reichsbank mit ihren „Kontoren“ und „Abteilungen“ ist ein rein staatliches Institut: sie steht direkt unter dem Finanzminister und unter der oberen Aufsicht des „Konseils der Reichskreditanstalten“, dessen Präsident der des Reichsrats ist, dessen Glieder aber der Finanzminister, der Reichskontrolleur (Chef des Oberrechnungshofes) und je sechs Erwählte des Adels des St. Petersburger Gouvernements und der Kaufmannschaft dieser Stadt sind; die letzteren sind: das St. Petersburger Stadthaupt (Oberbürgermeister), der Präsident des Börsenkomitees, ein Aeltester der Kaufmannschaft und drei von der Petersburger Kaufmannschaft ad hoc gewählte Mitglieder. Der Verwaltungsrat der Bank besteht aus einem Dirigierenden, seinen zwei Gehilfen, sechs Direktoren und drei Deputierten, von welsch letzteren vom Konseil der Reichskreditanstalten zwei (je einer vom Petersburger Adel und der Kaufmannschaft) erwählt, der dritte aber im Einvernehmen mit dem Reichskon-

trolleur aus dessen Ressort ernannt wird. Zur Schätzung von Wechseln, Waren und anderen Handelsobjekten besteht beim Verwaltungsrat ein Diskont- und Lombardkomitee, dessen Präses der Dirigierende der Bank, Glieder: seine Gehilfen, zwei Direktoren und vier zur Hälfte von der Kaufmannschaft und vom Börsenkomitee Erwählte. — In den durch Handel und Industrie hervorragenden Städten bestehen Kontore der Reichsbank, z. B. in neun Städten: Moskau, Archangelst, Odeßa, Riga, Kiew, Sefaterinburg, Charkow, Kostow am Don und Warschau. Der Verwaltungsrat des Kontors besteht aus einem Dirigierenden und 2—4 Direktoren, das Diskont- und Lombardkomitee aus denselben mit Hinzuziehung von Vertretern der Kaufmannschaft, die in Moskau von der Kaufmannschaft selbst gewählt, in den anderen Städten aber auf Vorschlag dieses Verwaltungsrats von dem der Reichsbank berufen werden. Dem Finanzminister steht das Recht zu, in Städten, in welchen es für erforderlich erachtet wird, „Abteilungen“ der Reichsbank zu eröffnen; eine solche steht unter dem Präsidenten des örtlichen Kameralhofes (Gouvernementsschatzbehörde) oder einem besonders ernannten Dirigierenden, das Diskontkomitee setzt sich außer den Dirigierenden, aus dem Kontrolleur der Abteilung und Vertretern der Kaufmannschaft zusammen; endlich werden auch noch „temporäre“ Abteilungen der Bank (für die Zeit einer Messe u.) eröffnet. Zur Zeit bestehen 82 beständige Abteilungen.

Tätigkeitsgebiet. Das Grundkapital der Reichsbank (15 Mill. Rubel) und ein Reservekapital von 1 Mill. Rubel ward den Kapitalien der Kommerz- und Leihbank entnommen. Aus dem Reingewinn, jährlich bis zu $\frac{1}{3}$ desselben, ist ersteres auf 25 Mill., letzteres auf das gesetzliche Minimum von 3 Mill. gebracht; nachdem dieser Betrag erreicht ist, resp. mit Erhaltung desselben auf dieser Höhe fließt der Reingewinn (auf Grund eines besonderen kaiserlichen Befehls) den allgemeinen Staatsmitteln zu. Reicht das Reservekapital nicht zur Deckung event. Verluste, so muß das dieserhalb angegriffene Grundkapital aus den Staatsmitteln auf jenen Betrag gebracht werden. Außer diesen Kapitalien ist der Reichsbank das Bestium der durch G. v. 3. VI. 1885 mit ihr vereinigten, vorher selbständig dastehenden Polnischen Bank (Grundkapital 8 Mill., Reservekapital $\frac{1}{2}$ Mill.) zugeführt. Diese Liquidation ist aber zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Ausdrücklich bestimmt das Bankgesetz, daß weder die Einlagen u. noch das Kapital der Bank zu Staatsausgaben verwandt werden dürfen. Die in den Staatskassen sich findenden freien Mittel sind der Reichsbank resp. ihren Kontoren und Abteilungen auf laufende Rechnung zu übergeben. Der Fiskus garan-

tiert mit all den der Regierung zu Gebote stehenden Mitteln die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank.

Die Reichsbank ist, wie es in dem Gesetz heißt, „zur Belegung der Handelsumläufe und zur Konsolidierung des Kreditgeldwesens“ gegründet, ihr Geschäftsbetrieb zerfällt demnach in zwei Teile: Operationen, die der Reichsbank von der Regierung aufgelegt werden, und die eigentlich kommerziellen. Die ersteren sind: die Geschäfte der früheren Kreditinstitute, Zinsen- und Kapitalauskehrung (mit Tiragierung u.) der Staatsanleihen, das Papiergeldwesen, das an anderer Stelle behandelt werden wird, und die finanzielle Seite der Ablösungsoperation (s. Art. Bauernbefreiung). Nachstehende kommerzielle Operationen sind der Reichsbank gestattet: 1) Diskontierung (bis auf 6, mit Genehmigung des Finanzministers bis auf 9 Monate) von Wechseln, anderen terminierten Papieren (Coupons, tiragierten Obligationen u.) und ausländischen Tratten; 2) Kauf und Verkauf von Silber und Gold; 3) Empfang von Zahlungen auf Wechsel und andere terminierte Gelddokumente für fremde Rechnung; 4) Entgegennahme von Einlagen (zur Aufbewahrung, auf laufende Rechnung und zur Verrentung); 5) Gewährung von Darlehen und die Eröffnung von Krediten gegen Sicherstellung; 6) Kauf und Verkauf von Staats- und anderen Papieren für fremde Rechnung; 7) auch für eigene, aber nur bis zum Betrage des eigenen Kapitals und 8) Ausreichung von Depositionskittungen (auf Halbinperiale lautend) gegen Empfang von Goldmünze (auch ausländische), Goldbarren, „Assignowka“ der Bergwerksverwaltung auf eingeliefertes Gold, Coupons und tiragierten Billeten von staatlichen Metallanleihen und ausländischen Bankbilleten; diese Quittungen sind zur Entrichtung des Zolls (in Gold) sehr gebräuchlich. Das G. v. 24. I. 1884 gestattet auch die Eröffnung von Krediten an Gutsbesitzer auf Solawechsel mit Verpfändung des Grundbesizes. Das G. vom 14. VI. 1888 gewährt der Reichsbank das Recht, Vorschüsse auf den Eisenbahnen übergebenes Getreide durch Vermittelung dieser Gesellschaften zu erteilen. — Auf die Sparkassen und die Leihkassen (Lombard) der Reichsbank ist an anderer Stelle einzugehen.

3. Stadtkommunalbanken. Durch G. vom 10. VI. 1859 wurden die bestehenden Stadtkassen reorganisiert und auf Grundlage desselben einige neue gegründet (zusammen 21). Einen größeren Aufschwung nahm dieses Kreditwesen, nachdem das Normalstatut für Stadtkommunalbanken vom 6. II. 1862 erschienen war, welches durch G. v. 30. XI. 1870, insbesondere aber durch G. v. 26. IV. 1883 — zur Verhinderung der in diesen Instituten

aus Tageslicht getretenen Mißbräuche — Modifikationen, insbesondere in betreff einer wirksameren Kontrolle, erfahren hat. Den vor Ausgabe des Normalstatuts bereits bestehenden Banken ward gestattet, um ihre Umwandlung auf Grund dieses Statuts einzukommen, was fast ausnahmslos auch von allen ausgeführt wurde, da die neue Gestaltung mehr Freiheit der Bewegung und der Operationen gewährt.

Die Gründung solcher Banken erfolgt auf Grund des Normalstatuts mit den Abweichungen, die örtliche Bedingungen verlangen. Die Bestätigung geschieht durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem des Innern; über die Gründung einer jeden Bank hat eine Publikation durch den Senat zu erfolgen. Ein kaiserlicher Befehl ist nur über solche Punkte erforderlich, in betreff deren überhaupt ein solcher Gesetlich verlangt wird und das Normalstatut nichts bestimmt hat. Auch können solche Banken in Dörfern, die einen städtischen Charakter gewonnen haben, errichtet werden mit den Abweichungen vom Normalstatut, die die genannten Minister für erforderlich erachten.

Das Grundkapital einer zu gründenden Bank hat mindestens 10 000 Rbl. zu betragen; dieselbe steht unter der Aufsicht der Stadtverordnetenversammlung, die die Direktion der Bank, d. i. einen Direktor und zwei Gehilfen, auf 4 Jahre (mit Ausscheidung je zweier nach je zwei Jahren) wählt, sie dürfen weder ein Amt in der Stadtverwaltung (auch nicht Stadtverordnete) noch auch in einem anderen Kreditinstitute haben, noch in verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Gliede des Stadtaufses (Exekutivorgan) stehen, noch untereinander verwandt sein. Diskontkomitees (unter Vorsitz des Direktors und unter Beteiligung einer seiner Gehilfen und mindestens dreier ad hoc Erwählter) können errichtet werden. Revisionen der Bank erfolgen monatlich durch das Stadthaupt und zwei Glieder des Stadtaufses, außerdem zu jeder Zeit nach Belieben der Stadtverordnetenversammlung, die hierzu die Personen erwählt. Die Jahresrechnungsbereichte gelangen durch das Stadthaupt an die Stadt-W.-B., die zur Prüfung derselben eine Revisionskommission ernimmt. Der Bericht mit dem Gutachten dieser Kommission und dem hieran sich knüpfenden event. Beschluß der Stadt-W.-B. wird dem Finanzminister und dem des Innern zugestellt und in der betreffenden Gouvernementszeitung veröffentlicht. Eine Revision seitens der Regierung (Finanzministerium) erfolgt sowohl auf Antrag des Gouverneurs, der sich auf einen bezüglichen Beschluß der „Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten“ stützt, wenn die Stadt-W.-B. sie zur Beseitigung von Mißbräuchen beantragt hat, als auch auf

Initiative des Finanzministers im Einvernehmen mit dem des Innern; zu solchen außerordentlichen Revisionen sind aber auch Vertreter der Stadt-W.-B. heranzuziehen. Für Verluste der Bank, die aus Pflichtverschämnis entstehen, gilt persönliche und vermögensrechtliche Haftung. Den Banken sind nachfolgende Operationen gestattet: 1) Entgegennahme von Einlagen. 2) Wechseldiskontierung (auf nicht über 9 Monate). 3) Darlehen gegen Sicherheit (Wertpapiere, Waren, Liegenschaften) und die Eröffnung von laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Staats- oder vom Staate garantierten Wertpapieren. 4) Einkassierung von Wechseln und anderen terminierten Papieren im Auftrage Dritter. 5) Transfer von Summen, die effektiv eingezahlt sind, an alle Orte, wo die Bank Korrespondenten hat. 6) Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art in Kommission. 7) Für eigene Rechnung nur von Staats- und vom Staate garantierten Papieren. 8) Kauf und Verkauf von Edelmetall (Münze und in Barren) für eigene wie für fremde Rechnung. 9) Verpfändung von eigenen Wertpapieren der Bank bei anderen Instituten und 10) Weiterverpfändung der bei ihr verpfändeten Wertpapiere, aber nur mit Einwilligung der Besitzer. Bei Gründung einer Bank wird entsprechend den vorhandenen Mitteln und den lokalen Bedingungen bestimmt, welche dieser Operationen zu gestatten und auf welche Wertpapiere Darlehen zu erteilen sind. Die Summe aller Verpflichtungen der Bank sowohl in betreff der Einlagen und Weiterbegebung von Wechseln, als auch in betreff aller anderen Operationen darf nicht das Fünffache des eigenen (Grund- und Reserve)Kapitals überragen. Niemandem kann ein größerer Kredit (gegen Wechsel und gegen Pfand) als $\frac{1}{10}$ des eigenen Kapitals der Bank bewilligt werden. Den an der Verwaltung der Bank Beteiligten wie auch dem Stadthaupt und den Gliedern des Stadtaufses wird ein Kredit nur unter sehr beschränkenden Bedingungen gewährt. Der Barbetrag der Kasse darf zusammen mit den in der Reichsbank resp. seinen Filialen auf laufende Rechnung stehenden Summen nicht unter 10% aller Verpflichtungen der Bank betragen. Der Raum gestattet nicht ein Eingehen auf die zahlreichen Detailbestimmungen, die die Bank wie ihre Gläubiger vor Verlust schützen sollen. Wir heben nur die wichtigeren hervor. Das G. v. 26. IV. 1883 verlangt von der Stadt die Bezeichnung eines bestimmten städtischen Vermögensobjektes, das außer dem Bankkapital die Einlagen sicherstellt — an Stelle der durch das Normalstatut verlangten Garantie des unbestimmt gelassenen Begriffs der städtischen Gemeinde (ob das städtische Korporationsvermögen oder das Besitztum der „Bürger“

oder gar der kommunal berechtigten Stadtbewohner?); die vor dem Erscheinen dieses genannten Gesetzes ins Leben getretenen Banken können mit Genehmigung des Ministers die letztere Garantie durch die erstere ersetzen. Darlehen gegen Verpfändung von Liegenschaften sind auf solche in der betreffenden Stadt und dem Kreise, in welchem diese liegt, beschränkt und sollen im allgemeinen auf nicht über 3 Jahre laufen, können jedoch für Steingebäude bis auf 8 Jahre, für ländlichen Grundbesitz bis auf 12 Jahre gewährt werden; Darlehen auf 8—12 Jahre sind nicht wie die auf kürzere Zeit ausgereichten in einer Summe zurückzuzahlen, sondern können bei 8 Jahren — nach Ablauf der 3 ersten Jahre jährlich $\frac{1}{5}$, bei längerer Frist — nach Ablauf der 2 ersten Jahre im gleichen Betrag jährlich getilgt werden.

Von der Reineinnahme werden 10—20% dem Reservecapital, bis dieser die bei Gründung der Bank normierte Höhe erreicht hat, zugeführt. Ein Teil derselben kann auch dem Grundkapital einverleibt werden. Das gesamte Reservecapital ist entweder der Reichsbank resp. einer Filiale derselben zu übergeben oder in Staatspapieren aufzubewahren. Die restierende Reineinnahme kann zu städtischen Bedürfnissen und zur Errichtung und Unterhaltung von Wohlthätigkeitsanstalten verschiedener Art verwandt werden; der nicht verausgabte Betrag wird dem Grundkapital zugeschrieben. Die Stadt selbst kann in keiner anderen Art vom Grundkapital entnehmen, denn als Darlehen unter ihrer Haftung.

4. Privathandelsbanken (Aktiengesellschaften). Nach Durchführung der Reform des staatlichen Bankwesens gestattete resp. förderte die Staatsregierung in der ersten Zeit die Errichtung von privaten und kommunalen Banken. Die wichtigste Form der privaten Banken ist die der Aktiengesellschaft; die erste Bank dieser Art ist die 1864 gegründete St. Petersburger Privathandelsbank, zu deren Unterstützung die Regierung $\frac{1}{5}$ der Aktien, d. i. 1 Mill. Rbl., übernahm. Der schnelle Erfolg dieser Bank rief bald die Gründung solcher Unternehmungen in den beiden Residenzen und in anderen Städten hervor, die größten sind die 1869 gegründete Internationale Handelsbank und die sehr bald darauf ins Leben getretene St. Petersburger Diskontobank. Der fieberhafte Spekulationsdrang nach neuen Banken, das sich hieraus entwickelnde und weit um sich greifende Börsenspiel, die schwindelhaften Operationen so mancher Banken führten zum G. vom 31. V. 1872, das die Gründung neuer Aktienbanken in den Residenzen und in denjenigen Städten, welche bereits eine Privatbank besaßen, einstweilen inhibierte (durch Gründung von

Filialen ist dieses Gesetz mehrfach umgangen). Zur Zeit bestehen 32 Banken dieser Kategorie.

Die Gründung von solchen Banken erfolgt auf Grundlage der Normalbestimmungen des G. vom 5. IV. 1883 durch Bestätigung seitens des Finanzministers; werden abweichende Bestimmungen (z. B. ein größeres Grundkapital als 5 Mill. Rbl.) gewünscht, so erfolgt die Genehmigung auf gesetzgeberischem Wege (durch den Reichsrat mit kaiserlicher Bestätigung). Die wichtigeren Normalbestimmungen sind: die Zahl der Gründer muß mindestens fünf betragen, das Grundkapital nicht über 5 Mill. Rbl., von welchem die Hälfte sogleich bei Zeichnung auf die Aktien einzuzahlen ist, die andere Hälfte aber im Laufe von 6 Monaten; die gewährten Blankokredite dürfen nicht $\frac{1}{10}$ des eingezahlten Grund- und des Reservecapitals überragen und nicht über 30 Tage laufen; die Bankverpflichtungen dürfen nicht über das Fünffache des Grund- und Reservecapitals gehen; die Barsumme der Kasse mit Einschluß der der Reichsbank und ihren Filialen auf laufende Rechnung gegebenen Summe müssen beständig mindestens 10% der Verpflichtungen betragen. Nur auf den Namen lautende Einlagecheine können ausgereicht werden. Die Glieder der Verwaltung (wie auch die Angestellten) haben keinen Wechselkredit bei der Bank und dürfen nicht an der Verwaltung einer anderen Bank beteiligt sein. Das besondere Reservecapital wird aus der Hälfte des über 10% betragenden Reingewinnes gebildet, bis es die Höhe des Grundkapitals erreicht, es kann aber ein Teil dieses besonderen Reservecapitals nach Bestimmung der Generalversammlung zur Erhöhung der Dividende auf 8% verwandt werden. Der dritte Teil dieses besonderen Reservecapitals ist in der Reichsbank resp. ihren Filialen in Staats- oder vom Staate garantierten Wertpapieren aufzubewahren. Auf der Generalversammlung kann kein Aktionär mehr als $\frac{1}{10}$ der auf ihr vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Eine Revision der Bank seitens der Regierung erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung oder auch einer Minorität derselben, wenn diese mindestens $\frac{1}{3}$ der vorhandenen Stimmen und mindestens $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals repräsentiert. Auch sonst stehen diese Banken unter der Kontrolle der Regierung und den Bestimmungen über die Liquidation.

5. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. Die erste dieser Art wurde 1862 in St. Petersburg gegründet, um den Handel- und Gewerbetreibenden Hilfe zu leisten, welche unter der in jenem Jahre stattgefundenen verheerenden Feuersbrunst gelitten hatten.

Sie treten ins Leben mit Bestätigung des Finanzministers und haben gewissen Normbestimmungen und dem Muster gewisser bestehender Gesellschaften (zu Penja, Warschau, zweite Charkower und zu Nowotscherkask) zu entsprechen. Bis zu 10% des Garantiekapitals ist einzuzahlen; die größte Einzahlung eines Mitgliedes darf nicht das 15fache der geringsten Einzahlung überragen. Niemand darf mehreren Gesellschaften dieser Art angehören. Mit Erlaubnis des Finanzministers können ländlichen Gemeinden und bäuerlichen Genossenschaften, auch wenn diese nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, Darlehen gewährt werden. Das G. vom 14. II. 1884 giebt der Generalversammlung das Recht, mit Genehmigung des Finanzministers ihre Rechte einer Bevollmächtigtenversammlung zu übertragen, welche aus mindestens 36, mit einfacher Stimmenmehrheit erwählten Personen zu bestehen hat. Der Wahlmodus ist das Dreiklassenystem, wobei jede Klasse $\frac{1}{3}$ der Summe der Einzahlungen repräsentiert und $\frac{1}{3}$ der Zahl der Bevollmächtigten (aus der eigenen oder aus einer anderen Klasse) wählt, wobei jedes Mitglied in der Klasse das gleiche Stimmrecht ausübt. Auch kann der Finanzminister aus eigener Machtvollkommenheit die Erziehung der Generalversammlung durch die Bevollmächtigtenversammlung anordnen. Veranlaßt wurde die Schaffung der Bevollmächtigtenversammlung durch die große Mitgliederzahl mancher Gesellschaften (in der St. Petersburger ca. 6000), die eine gemeinsame Verhandlung zur Unmöglichkeit machte.

Endlich sei noch erwähnt, daß (G. v. 17. V. 1871 und vom 31. V. 1872) den Gouvernements- und den Kreislandschaften (Selbstverwaltungskörperschaften) gestattet ist, sowohl Bodenkreditbanken nach dem Muster bestehender, als auch Kreditinstitute zur Entgegennahme von Einlagen und zur Gewährung kurzterminierter Darlehen auf Wechsel und unter Verpfändung von beweglichen Vermögensobjekten zu errichten mit Bestätigung des Ministers der Finanzen und des Innern. Die Statuten letztgenannter Institute sind denjenigen der letztbestätigten Aktienbanken oder Gesellschaften gegenseitigen Kredits nachzubilden, Abweichungen nur auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen. Solche Kreditanstalten giebt es nur wenige; sie fallen in eine dieser beiden Kategorien (Aktienbanken oder gegenseitige Kreditgesellschaften).

6. Liquidation. Durch G. vom 22. V. 1884 werden in betreff der behandelten drei Kategorien von Kreditinstituten besondere Bestimmungen getroffen über das Verfahren bei der Liquidation, die einzutreten hat,

wenn das Grund- resp. Aktien- resp. Anteilskapital durch Verluste bis zu dem Betrage verringert ist, bei welchem laut Statut des betreff. Instituts die Thätigkeit einzustellen ist, resp. wenn keine Bestimmung hierüber enthalten, bis zu $\frac{1}{3}$ des Kapitals, wie auch über das Verfahren beim Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.

7. Andere Banken. Es bestehen noch einige Banken, die in keine der drei Kategorien passen: die Alexander-Adelsbank in Nischninowgorod, von der Adelskorporation dieses Gouvernements ins Leben gerufen, bestätigt am 30. X. 1841, modifiziert durch das am 22. X. 1868 bestätigte neue Statut, zu dieser Zeit betrug das Grundkapital 1 Mill. Rbl. (1888: 1,4 Mill.), Reservekapital 142,775 Rbl. (1888: 466,666 Rbl.); diese Bank hat neben den gewöhnlichen kommerziellen Operationen das Recht der Darlehensgewährung auf ländliche Liegenschaften im Gouvernement Nischninowgorod und auf städtische in dieser Stadt, jedoch das Recht der Wechseldiskontierung steht ihr nicht zu. Die Rigasche Börsenbank, errichtet von der Börsenkaufmannschaft dieser Stadt, welche die Garantie in betreff der Verbindlichkeiten der Bank trägt, bestätigt am 3. VI. 1863, ins Leben getreten 3. III. 1864. Das Grundkapital, das von der Börsenkaufmannschaft dargebracht ward, betrug 100 000; zum 1. I. 1889 $\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. und das Reservekapital 3,3 Mill. Rbl.; eine Reihe von Institutionen kaufmännischen Charakters wie gemeinnütziger Art erhalten Subsidien aus den Reineinnahmen. Zwei alte ständische Banken in Riga, die Diskontokasse, gegründet 1794, und die Handlungskasse, gegründet 1736, sind zu Stadtkommunalbanken (mit abweichendem Statut) umgewandelt.

8. Besteuerung. Die Banken unterliegen den allgemeinen Handelssteuern. Sie haben (G. vom 5. VI. 1884) entsprechend dem Betrage ihres effektiven Kapitals (Grund-, Reserve- und andere Kapitalien) einen Schein I. Gilde (565 Rbl.) zu lösen, wenn dieses 50 000 Rbl. übersteigt, einen solchen II. Gilde (je nach den 5 Klassen resp. Ortschaften) 120, resp. 95, 75, resp. 55, resp. 40 Rbl., wenn das Kapital 10—50 000 Rbl. beträgt, und bei geringerem Kapital nur einen Schein für Kleinhandel (je nach den 5 Klassen) 35, resp. 25, resp. 20, resp. 15, resp. 10 Rbl. Für städtische und provinzielle Bedürfnisse wird eine Zuschlagssteuer bis zum Betrage von 15% der Scheine der ersten und zweiten Gilde, 10% aller anderen, auch der weiter unten anzugebenden Handelsdokumente erhoben. Durch das G. vom 15. I. 1885 wurden u. a. auch die Banken einer ergänzenden 3%-Steuer (vom Reingewinn) unterworfen, das G. vom 19. V. 1887 erhöhte die Zahlung für den Schein erster Gilde für korporative

Erwerbsgesellschaften aller Art, also auch Banken, durch eine Ergänzungssteuer von 635 Rbl. (also zusammen 1200 Rbl.), die jedoch von den Instituten nicht zu entrichten ist, welche mehr als zehn Scheine zu lösen haben. — Außerdem unterliegen die Banken der Lösung von Handelsbilleteu, deren Zahl sich nach der Zahl und der Beschaffenheit der eingebrachten Räumlichkeiten richtet: Steuerbetrag pro Billet zu einem Schein I. Gilde (je nach den 5 Klassen) 55, 45, 35, 25 oder 20 Rbl., zu einem Schein II. Gilde 35, 25, 20, 15 oder 10 Rbl., zu einem Kleinhau- delsschein 10, 8, 6, 4 oder 2 Rbl., sowie auch der Lösung von Kommisscheinen für die An- gestellten: erster Ordnung 35, zweiter Ord- nung 6 Rbl.

Die Stempelsteuer trifft die Banken in zweifacher Beziehung: die Bank selbst als Erwerbunternehmer und die Operationen. In ersterer Beziehung sind die Aktien, An- teilscheine u. mit der Stempelsteuermarke zu 80 Kopfen, wenn sie auf 50 Rbl. und mehr lauten, zu 15 Kop., wenn sie auf weniger ausgestellt sind, zu verstehen (durch G. vom 19. V. 1887 sind die Sätze zu diesen Beträgen, die bis dahin 60 resp. 10 Kop. betragen, er- höht). Die Operationen (Quittungen u. über geleistete und empfangene Zahlungen, Aus- stellung von Zahlungsverbindlichkeiten u.) werden je nach ihrer Größe und ihrem Cha- rakter mit der einfachen Stempelsteuer (bis zu 5 Kop. herab), resp. mit der proportio- nalen (Wechselsteuer, Leihbriefsteuer) besteuert. Insbesondere weisen wir auf die Konto- korrentsteuer, die an Stelle der proportio- nalen Stempelsteuer durch G. vom 21. XII. 1887 getreten ist: sie wird von dem sogen. speziellen Kontokorrent (gegen Verkauf von Wertpapieren u.) erhoben und zwar ent- sprechend der Höhe und der Dauer der Dar- lehensummen zum Betrage von 0,216 % jähr- lich; behufs Berechnung der zu erhebenden Steuer werden diese Kontokorrente auf nicht länger als halbjährige Fristen abgeschlossen. Befreit von der proportionalen Stempel- steuer sind die in den Grenzen des Reichs ausgestellten Kassenordres und überhaupt die Transferte, welche in fünf Tagen nach Vor- weisung zahlbar sind.

9. Statistisches. Die Hauptdaten der kom- merziellen Operationen der Reichsbank. Es betrug am 1. I. (in Mill. Rbl.):

	1861	1866	1871	1876	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889 ¹⁾
Diskontierung von Wechseln und ande- ren kurz befristeten Wertzeichen (Cou- pons, tiragierte Wertpapiere u.)	32,147	26,25	57	92,88	95,87	101,42	102,8	112,29	120,81	116,24 ¹⁾	96,95 ¹⁾	97,68 ¹⁾	122,42 ¹⁾	136,31 ¹⁾
Darlehen gegen Waren	7,35	2,9	1,65	1,36	4,32	5,7	4,58	4,22	3,13	3,45	4,8	6,16	6,11	7,25
Darlehen gegen Wertpapiere	11,69	34,38	32,91	30,49	70,9	46,67	50	54,91	48,31	36,59	29,28	26,39	35,15	40,46
Grundkapital	15	17	20	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Reservekapital	1	1,55	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Verzinsliches Kontokorrent	—	15,61	56,18	151,73	91,34	90,41	93,76	95,96	98,28	108,16	129,42	108,14	87,57	77,37
Unverzinsliches Kontokorrent	30,313 ²⁾	15,43 ²⁾	36,61 ²⁾	10,14	9,73	10,26	11,62	13,82	13,08	13,62	16,91	9,84	10,93	8,6
Bezahltes Kontokorrent, d. i. gegen Hin- terlegung von Wertpapieren, Wechseln (freie Kredite)	—	—	—	28,23	34,03	40,91	36,55	39,71	40,06	41,57	41,34	47,22	59,75	4)
Einzulagen (verzinsliche)	31,98	156,23	117,57	94,63	124,53	123,46	124,13	135,76	145,39	154,91	174,82	171,42	166,58	164,26
Maßnahmen des vergangenen Jahres	1,75	4,12	4,39	2,93	8,27	7,77	7,88	7,07	7,23	5,6	3,61	4,98	7,43	5)
Zahl der Kontore	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9	9	9	9
Zahl der beständigen Abteilungen	—	24	38	38	46	47	54	60	66	67	80	80	81	81

1) Außerdem Einbruch von Guthabern 1885 0,81, 1886 12,04, 1887 5,54, 1888 6,72, 1889 8,57. 2) Mit Einschluß staatlicher Summen (Finanz- ministerium). 3) Nach dem vorläufigen Massenausweis. 4) Aus dem vorläufigen Massenausweis. 5) Nach dem vorläufigen Massenausweis.

Das offiziell gesammelte statistische Material in betreff der Operationen der städtischen Banken und der gegenseitigen Kreditgesellschaften ist lückenhaft; es umfaßt bei weitem nicht alle Kreditinstitute und reicht nicht über das Jahr 1881 hinaus. Es sei noch bemerkt, daß nicht alle bestätigten In-

stitute wirklich ins Leben getreten sind, von denjenigen aber, die ihre Wirksamkeit eröffnet haben, ein Teil ihre Thätigkeit bereits eingestellt haben — auch hierüber fehlt es an umfassenden Zusammenstellungen. Einige summarische Zusammenstellungen aus späterer Zeit fügen wir hinzu.

Stadtkommunalbanken am 1. I. (in Mill. Rbl.).

	1869	1870	1876	1881	1882
Zahl der Banken, die berücksichtigt sind	120	120	235	281	279
Zahl der Banken, die die resp. Berichte nicht zugestellt haben	56	56	16	?	?
Eigenes Kapital (Grund-, Reserve- und spezielles Kapital)	5,96	7,53	22,04	31,09	33,19
Verzinsliche Einlagen	30,94	45,02	134,77	191,93 ¹⁾	197,79 ¹⁾
Diskont von Wechseln und anderen kurz befristeten Wertzeichen	23,69	34,31	106,76	133,71	140,94
Darlehen auf Wertpapiere	4,45	5,89	15,34	24,62	24,54
" " Waren und Kostbarkeiten	0,32	0,45	1,08	1,7	1,89
" " Liegenschaften	7,23	10,1	25,66	40,1	42,43
Reineinnahme des vergangenen Jahres	2,81	4,03	3,29	4,16	4,36

Es sei noch bemerkt, daß nicht alle diese Banken alle bezeichneten Operationen ausführen.

Privat-(Aktien-)Handelsbanken am 1. I. (in Mill. Rbl.).

	1866	1871	1876	1881	1882	1886 (ult. Januar)	1887
Zahl der Banken	1	12	38	33	34	32	32
Zahl der Filialen	—	4	50	35	35	—	—
Kontokorrent bei anderen Banken . .	1,6	12,62	23,07	28,8	27,2	49,96	29,01
Diskontierung von Wechseln und anderen kurz befristeten Wertzeichen .	3,38	58,74	221,04	140,21	146,66	146,55	140,66
Außerdem Solawechsel n. Sicherstellung	—	4,89	19,6	6,96	6,28	—	—
Darlehen auf Wertpapiere	1,23	34,71	106,42	109,42	127,91	130,86	161,09
Darlehen auf Waren u. Kostbarkeiten	0,21	3,28	21,42	5,2	5,81	4,74	5,14
Grundkapital	5	26,19	104	88,34	101,56	101,9	101,9
Reservekapital (u. spez. Reservefonds)	—	0,49	3,66	8,77	10,51	17,49	17,49
Einlagen	0,02	57,21	173,29	96,85	102,91	143,14	132,1
Einlagen auf Kontokorrent	3,24	42,14	104,48	110,08	124,13	129,56	125,35
Dividende für das verfloßene Jahr .	8,61%	13,33%	7,84%	11,92	10,97	—	—

Gegenseitige Kreditgesellschaften am 1. I. (in Mill. Rbl.).

	1874	1876	1881	1882		1874	1876	1881	1882
Zahl d. behandelten Gesellschaften	46	84	102	108	Darlehen auf Waren und Kostbarkeiten	0,53	1,04	1,11	1,38
Zahl der Mitglieder	37,504	60,624	?	?	Darlehen auf Liegenschaften	1,3	0,87	0,81	0,72
Laufende Rechnung bei and. Banken	4,04	5,35	5,65	6,73	Betriebskapital	18,88	23,89	22,48	23,93
Diskont v. Wechseln u. and. kurz befristet. Wertzeichen	48,02	74,08	96,68	100,17	Reservekapital	0,68	1,09	—	—
Außerd. Solawechsel mit Sicherheit	19,11	16,84			Einlagen (verzinsl.)	30,08	49,38	59,82	63,18
Darlehen auf Wertpapiere	49,7	50,35	26,01	26,62	Kontokorrent	55,72	57,91	54,18	56,66
					Spez. Kontokorrent	—	—	21,04	21,76
					Reineinnahmen des vergang. Jahres	2,63	1,86	3,23	3,25

Zum 1. VII. 1883 115 Gesellschaften mit ca. 67000 Mitgliedern.

1) Außerdem auf laufende Rechnung (verzinsliche) 1881 7,93, 1882 8,41, auf spezielle laufende Rechnung (freie Kredite) 1881 1,46, 1882 1,16.

Litteratur:

Ueber die Geschichte des Bankwesens s. den im Jahrbuch des Finanzministeriums (russisch und französisch) erschienenen, in der „Russischen Revue“, Bd. XVIII und XIX, 1881 über- setzten Ueberblick über „die Wirksamkeit des Finanzministeriums in den Jahren 1855—1880“, auch „Die städtischen Kommunalbanken in Rußland“ in der „Russischen Revue“, Bd. II 1873, „Operationen der russischen Kommunalbanken“, daselbst Bd. XIX 1881. Statistisches neben kurzen Zusammenstellungen in der letztbezeichneten Zeitschrift auch in dem Jahrbuch des Finanzministeriums; sodann (nur russisch) in den Publikationen des zentralstatistischen Komitees (Serie II, Lieferung 9 und 11, von Z. Kaufmann); das „Jahrbuch der russischen Kreditanstalten“, von welchem leider nur vier Bde. für die fünf Jahre 1877—81 erschienen sind.

St. Petersburg. Joh. v. Neuflyer.

17. Die B. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nordamerika, 1690—1782. 2. Die Zentralisierungsbestrebungen der Unionsverfassung (1787) und des ersten Kongresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791—1810) und die Staatenbanken bis 1816. 3. Der Kampf zwischen Zentralisation des Notenbankwesens und Notenbankfreiheit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten, 1816—1836. 4. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlaß eines Nationalbankgesetzes 1836—1863. 5. Die heutige Organisation und Lage der Nationalbanken in den Vereinigten Staaten.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nordamerika, 1690—1782. Vor der Errichtung einer Notenbank in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und demgemäß vor der Periode einer eigentlichen Bankpolitik liegt ein ausgedehnter Zeitraum, in welchem die künftigen Staaten der Union die Wirkungen eines nur auf Papiercheinen beruhenden Umlaufes hatten erproben können. Da dieser nicht ohne Einfluß gewesen ist auf die Gründung einer Notenbank und auf die Stellung, welche die gesetzgebenden Gewalten und die öffentliche Meinung ihr gegenüber einnahmen, so ist hier in Kürze darauf einzugehen. Der angedeutete Zeitraum reicht vom Jahre 1690 bis 1782. Er umfaßt bis zum Jahre 1775 die Geltung einzelstaatlichen Papiergeldes. Jede der noch nicht durch ein staatsrechtliches Band geeinigten englischen Kolonien in Nordamerika beanspruchte das Recht, Papiergeld in beliebiger Menge auszugeben und zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklären zu dürfen. Den Beginn hatte Massachusetts gemacht, als es 1690 durch die gegen Frankreich nach Acadien und Canada gerichteten Expeditionen

in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Es dauerte nicht lange, so folgten die anderen Kolonien nach. Die Ausgabe des Papiergeldes, welche sich immer von neuem wiederholte, scheint — zum größten Teil allerdings unter dem Druck der Verhältnisse — ohne alle Rücksicht auf einen gesunden Geldumlauf geschehen zu sein, denn in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatten Handel und Verkehr unter der Vielheit und den Wertschwankungen des Papiergeldes schwer zu leiden. In den meisten Staaten war es, in der Regel dauernd, um 100%, in einzelnen bis zu 1000%, ja einmal sogar um 1400% entwertet. Wiederholte Akte des englischen Parlamentes (1751, 1761, 1773) suchten vergeblich diese Ausgabe von Papiergeld in den Kolonien zu regeln bzw. zu verhindern. Mit der Unabhängigkeitserklärung und den sich daran anschließenden Kämpfen beginnt eine zweite Periode des amerikanischen Papiergeldes, indem gleich auf dem zweiten Kongresse (1775) als finanzielles Mittel zur Führung des Krieges die Ausgabe von Papiercheinen durch den Kongreß bzw. die Zentralverwaltung beschlossen wurde. Der Kongreß, dem es an einer Finanzhoheit gebrach, konnte allerdings die Einlösung dieser Scheine nicht selbst vornehmen, doch versprach er, daß sie binnen drei Jahren eingelöst werden würden. Zu diesem Behufe wurden den einzelnen Staaten verhältnismäßige Beträge überwiesen, für deren Einlösung sie Sorge zu tragen hatten. Damit hatte der Kongreß zum ersten Mal sein Recht betont, in Sachen des wirtschaftlichen Verkehrs Maßregeln zur Durchführung zu bringen, die bisher als Ausfluß der Machtsphäre der einzelnen Staaten erschienen waren. Von einem Gegenfasse, wie er später in dieser Frage zu Tage trat, konnte zur Zeit allerdings keine Rede sein, da eine Abgrenzung der Rechte der Union und der einzelnen Staaten noch nicht stattgefunden hatte. Dieses Unionpapiergeld — Kontinentalgeld genannt, wie der es ausgebende Kongreß selbst den Namen eines kontinentalen führte — war mehrere Jahre zum Parikurs im Umlaufe. Aber bereits 1777 begannen sich Preiserhöhungen aller Güter, was man auf die veränderten Zufuhrverhältnisse, sowie ein Disagio gegenüber dem Bargelde bemerkbar zu machen, was man auf eine Werterhöhung des letzteren schob. Alle, auch schon bei früheren Gelegenheiten gewählten Mittel: Erklärung zum gesetzlichen Zahlungsmittel, Aufstellung von Maximaltarifen für die Güterpreise, Strafen u. verjagten. 1780 war der Wert des Papiergeldes so tief gesunken, daß, wie Washington erklärte, ein Wagen mit Papiergeld kaum genügte, einen Wagen Lebensmittel einzukaufen. 1781 stand Papier zu

Bargeld wie 500 : 1. Da beschloß der Kongreß die weitere Ausgabe ebenso aber auch die Einlösung des ausgegebenen Papiergeldes einzustellen, ohne daß den Inhabern eine Entschädigung irgend welcher Art gegeben worden war. Es war der glatte Staatsbankerott, den man damit besiegelt hatte. Gleichzeitig beschloß man aber, um dem Verkehr die Vorteile eines Papiergeldumlaufes nicht zu nehmen, die Errichtung einer Notenbank, deren Noten von den staatlichen Kassen in Zahlung angenommen werden sollten. Bei weitem der größte Teil des Grundkapitales dieser „Bank von Nordamerika“ — 330 000 von 400 000 \$ — wurde von der Union selbst eingezahlt. Es ist nicht zu verwundern, daß die Erinnerung an das Kontingentalgeld für die Umlauffähigkeit der Noten der Bank verderblich wurde. Es gelang ihr schwer, sie in den Verkehr zu bringen. Auch die Erweiterung ihres Grundkapitals durch Einzahlungen von Privaten hob das Mißtrauen nicht, und im Frühjahr des Jahres 1785 erfolgten so zahlreiche Präsentationen von Noten zur Einlösung, daß die Bank zur Vermehrung ihres Vorrates den Einzug ihrer Zustände in Eile betreiben mußte. Die Folge war eine augenblickliche Lähmung des Geld- und Kreditverkehrs, angesichts deren sich die Einwohner verschiedener Landschaften zu einer Petition um Zurücknahme des Bankfreibriefes vereinigten. Dieselbe erfolgte auch, doch wurde der Bank auf ihren Protest schon 1787 ein neuer Freibrief seitens des Kongresses auf 14 Jahre verliehen. Gleichzeitig ließ sich die Bank aber auch vom Staate Pennsylvanien Korporationsrecht verleihen, wodurch sie bei gleichzeitiger Lockerung ihrer Beziehungen zur Union den Charakter einer Unionsbank oder Nationalbank, wie man die vom Kongreß begründeten Bankinstitute nannte, verlor und immer mehr den einer Staatenbank annahm. Derartige Staatenbanken, welche in der Folgezeit in einen schroffen Gegensatz zu den Nationalbanken treten sollten, gab es zur Zeit nur wenige. Neben der Bank von Nordamerika bestand eine zu New-York, eine zu Boston und eine im Staate Maryland. Ihr Umfang war kein bedeutender, das Grundkapital der ersteren drei Banken zusammen genommen überstieg nicht 2 Mill. £.

2. Die Zentralisierungsbestrebungen der Unionsverfassung (1787) und des ersten Kongresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791—1810) und die Staatenbanken bis 1816. War es bisher jedem einzelnen Staate überlassen gewesen, die Bedingungen für Errichtung von Banken festzustellen, so wurde daran auch durch die Verfassung der Union von 1787 nichts geändert. Sie hatte zwar die Frage nach der Ordnung der Umlaufmittel geregelt, nicht aber die der Organisation

des Kredites. In ersterer Beziehung enthielt Sect. 10 des Art. der Verfassung die auch heute noch zu Recht bestehende Bestimmung, daß keiner der einzelnen Staaten Münzen ausprägen, Kreditbilletts ausgeben oder etwas anderes als Gold und Silber zum (gesetzlichen) Zahlungsmittel für Schulden machen solle. Der Papiergeldwirtschaft der Staaten war damit ein Niegel vorgehoben, aber nicht der Papiergeldwirtschaft in den Staaten, da es denselben unbenommen blieb, Banken mit dem Rechte der Notenausgabe ins Leben zu rufen. Dies gab sogar direkt Gelegenheit, jene Verfassungsbestimmung zu umgehen, indem die Banknoten, auch wenn der Staat allein Besitzer sämtlicher Aktien einer Bank war, doch nicht als „bills of credit“ im Sinne der Verfassung galten. Die Staaten empfanden jene Verfassungsbestimmung jedenfalls als eine Schwächung ihres Rechts und suchten sich auf dem verbliebenen Gebiete des Bankwesens schadlos zu halten, indem sie hier Zentralisierungsbestrebungen lebhaften Widerstand entgegenstellten. Dies äußerte sich zunächst im Jahre 1791, als von dem ersten Sekretär des Schatzes, Alexander Hamilton, dem Kongresse die Errichtung einer Bank vorge schlagen wurde. Bestimmend für diesen Vorschlag war die Lage der Finanzen. Die Union hatte eine Schuld von 52 Mill. \$, an deren Verminderung man zur Zeit nicht denken konnte. Im Gegenteile, Schuldmaßnahmen gehörten zu den regelmäßigen Einnahmen. Ein bedeutender Betrag jener Unionsschuld, 13 Mill., waren im Auslande aufgenommen worden. Sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen und der öffentlichen Schuld im eigenen Lande einen besseren Boden zu schaffen, war der eine Gedanke von dem Hamilton ausging. Sodann aber hatte er von der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer Bank überhaupt eine hohe Meinung, da eine solche, wie er in seinem Berichte erklärte, das produktive Kapital des Landes vermehre, da sie ja doch eine größere Menge Kapitals in Zirkulation zu halten vermöge, als ihrem Vorrat entspräche. War Hamilton sonach auch in dem alten von Macleod später wieder unterstützten Wunderglauben von der Kapital schaffenden Kraft der Banken befangen, so war er doch in Hinsicht auf die Notenausgabe, welche der Bank gestattet werden sollte, viel klarer blickend als z. B. Franklin, der eine Sicherstellung der Banknoten durch Grund und Boden für durchaus zulässig erachtete. „Wenn die ausgegebenen Noten (der Bank)“, erklärt er, „nicht in klingender Münze auf Verlangen oder wenigstens nach kurzer Frist zahlbar wären, so würde dies auf nichts anderes hinauslaufen, als auf eine Wiederholung der Papiergeldausgabe, welche jetzt von der allgemeinen Meinung verdammt ist.“ Die Anti-

Föderalisten, welche einer Festigung der Souveränität des Bundes über die Einzelstaaten widerstrebten, suchten mit allen Mitteln das Bankprojekt zu Falle zu bringen und erklärten es für verfassungswidrig, da die Verfassung dem Kongreß nicht das Recht gegeben habe, Gesellschaften mit Körperschaftsrechten auszustatten. Nichtsdestoweniger wurde der Gesetzentwurf angenommen und die Bank auf Grund der U. S. v. 25. II. und 3. III. 1791 (Act of the first Congress of the United States chapters 84 und 85) errichtet. Das Grundkapital dieser „Bank der Vereinigten Staaten“ sollte nicht über 10 Mill. \$ betragen und seitens der Subskribenten sollte der Anteilschein zu $\frac{1}{4}$ in Gold und Silber, im restlichen Betrage in 6%igen Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten eingezahlt werden. Wie seiner Zeit in England bei den Inkorporierungen öffentlicher Gesellschaften, insbes. der Bank von England, war auch hier die Bankgründung ein Mittel, den öffentlichen Kredit zu heben. Die Größe des Grundkapitales bildete zugleich die Schranke für die über die Barvorräte der Bank hinausgehenden Schuldverpflichtungen. Damit war sowohl einer übermäßigen Notenausgabe, wie allzuweitgehenden Spekulationen der Bank eine Grenze gezogen, aber allerdings in sehr mechanischer Weise, die eine gewisse Ähnlichkeit mit den Bestimmungen der Peel'schen Akte hat. Eine Ueberschreitung dieses Maximalbetrages nicht bar gedeckter Schulden war nur durch Gesetz zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung haftete nicht bloß das Vermögen der Korporation, sondern auch jenes der Direktoren. Die Bank durfte Teile der öffentlichen Schuld, aus welcher ihr Grundkapital bestand, verkaufen, aber nicht erwerben. Ihre Geschäfte waren beschränkt auf Wechselkompte, Handel mit Gold- und Silberbarren, Verkauf von verpfändeten und nicht rechtzeitig eingelösten Gütern. Sie durfte keinen höheren Zins als 6% fordern, der Bundesregierung nicht mehr als bis zu 100 000 \$, keinem der Einzelstaaten mehr als bis zu 50 000 \$ leihen.

Neben dieser vom Kongresse errichteten, mit der Verwaltung der Bundesfinanzen durch Hinterlegung von Bundesgeldern in Verbindung stehenden Bank entwickelten sich nun zahlreiche Banken in den einzelnen Staaten. Mit Ausnahme der drei Jahre 1797—1799 vergieth kein Jahr, in welchem nicht eine oder mehrere Banken entstanden wären, so daß bis Ende des Jahres 1810 als die Erneuerung des auf 20 Jahre gewährten Freibriefes der Bank der Vereinigten Staaten in Erwägung gezogen werden mußte, bereits 82 Banken errichtet worden waren. Der Bestand dieser Staatenbanken machte seinen Einfluß gegen die Unionsbank, deren Konkurrenz unliebsam

empfundener wurde, bei Gelegenheit der Freibrieferneuerung geltend. Einen äußeren Anhaltspunkt zu Angriffen gegen die Bank besaß man in der angeblichen Verfassungswidrigkeit ihrer Entstehung. Und endlich war das Bedürfnis, dem sie ihren Ursprung verdankte, nicht mehr so mächtig. Die von den Staatenbanken ausgegebene Notenmenge, 30 Mill. \$ bei 36 Mill. \$ Grundkapital genügte dem Bedürfnis nach einem bequemeren Umlaufsmittel. Der Staatskredit schien die Bank nicht mehr zu benötigen. 1791 hatte unter Hinzurechnung der Rückstände die Unionsschuld 75,5 Mill. \$ betragen, mehr als die Hälfte der jährlichen Einnahmen war aus Schulden gelassen. 1811 war unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen, der Handelsperre, den Wirren mit England und Frankreich und nachdem die Union 1803 von Frankreich Louisiana für 15 Mill. \$ gekauft hatte, die öffentliche Schuld auf 48 Mill. vermindert. Anleihen als Einnahmequelle waren fast ganz verschwunden, die ordentlichen Staatseinnahmen hatten sich von 4,4 auf 14,8 Mill. \$ erhöht. Unter diesen Umständen gelang es der Bank nicht, eine Verlängerung ihres Freibriefes zu erhalten, nicht einmal für eine kurze Zeit zur langsamen Abwicklung ihrer Geschäfte. Im Bericht der Kommission des Repräsentantenhauses wurde darauf hingewiesen, daß es, wenn die Errichtung der Bank nicht verfassungsmäßig gewesen sei, nicht möglich wäre, eine auch noch so kurze Verlängerung ihres Freibriefes zu gewähren, ohne dieselbe Verfassungsverletzung zu begehen. Die Bank liquidirte daher sofort und zwar so günstig, daß ihren Anteilseignern ein großer Ueberschuß über die eingezahlten Beträge verblieb.

Die Staatenbanken hatten nun freies Feld. Auch ihnen war es gelungen, außerordentliche Geschäfte zu machen, was bei der Freigebigkeit, mit der die Notenausgabe ohne genügende Sicherstellung durch Metalldeckung erfolgte, nicht Wunder nehmen kann. Nach Macleod zeigte es sich bei einer 1809 zusammengebrochenen Bank, daß sie kein genaues Buch über ihre ausgegebenen Noten geführt hatte, daß aber bei ihrem Zusammenbruch einem Umlauf von 648 000 \$ nur eine Bardeckung von 86 \$ gegenüberstand. Es gab keine beschränkenden und regulierenden Vorschriften für die Notenausgabe und die Spannkraft des mächtigen, das ganze Land beherrschenden Unternehmungsgeistes verschaffte solchen ephemeren Leistungen oft eine lange Dauer. Die Theorie Hamiltons, daß die Banken das Kapital des Landes vermehrten, fand noch gegenwärtig im Lande reichlichen Anklang und in dem Maße, als im Osten die Städte zugleich mit der Entwicklung von Banken aufblühten und die Vermehrung des Reichtums bemerkbar war,

glaubte man darin die segensreichen Wirkungen der letzteren erblicken zu können. Dies führte zu einer so bedenklichen Ausdehnung der Bankgeschäfte, daß 1810 von Pennsylvanien ein Gesetz erlassen wurde, wonach allen nicht oder zu anderen Zwecken inkorporierten Gesellschaften der Betrieb von Bankgeschäften untersagt wurde. Vergebens. Die Banken schossen auf wie die Pilze und die „wild cat currency“-Periode lebt noch heute im Andenken des Volkes fort. In der Session 1812—13 wurden in Pennsylvanien allein 25 Banken inkorporiert, in der nächsten Session 37 von 41 ansuchenden Gesellschaften. Nur in Neu-England hatte man einen Einfluß auf die Notenausgabe gewonnen, indem deren Nichteinlösung mit Strafe belegt war. Es scheint, daß diese Maßregel günstig gewirkt hat, denn bei der in der nächsten Zeit erfolgten starken Ausdehnung des Notenumlaufes blieb Neu-England von den üblen Wirkungen verschont. Die Erhöhung der Güterwerte oder die Entwertung des Papiergeldes — welche von beiden Erklärungen man annehmen sollte, war damals auch in den Vereinigten Staaten strittig — drückte die Kaufkraft der Noten der Banken in den übrigen Staaten bis auf 50% herunter. Das Bargeld war durch die Zuvielaußgabe der Noten verschwunden und die Möglichkeit der Einlösung auch, so daß im August und September 1814 alle Banken der Vereinigten Staaten mit Ausnahme jener von Neu-England die Zahlungen einstellten. Die ungünstige Wendung, welche der Krieg gegen England genommen hatte, die schwere Schädigung aller Handelsinteressen trug nicht wenig dazu bei, die Lage schwierig zu gestalten. Der Umlauf beschränkte sich auf uneinlösbare Noten der Banken, welchen man in diesem Augenblick allgemeiner Verwirrung keine Vorschriften bezüglich der Ordnung ihrer Geschäfte auferlegen konnte. Mussten doch kleine Noten in Bruchteilen von Dollars ausgegeben werden und Private wie Korporationen sich durch Ausgabe persönlicher Anweisungen helfen. Angesichts dieser schweren Uebelstände unterbreitete Schatzsekretär Dallas schon im Oktober 1814 dem Kongreß den Plan, neuerlich eine Unions- oder wie sie von jetzt ab hieß, eine Nationalbank zu gründen. Durch das Veto des Präsidenten Madison, der schon 1791 als Antiföderalist die Bank der Vereinigten Staaten bekämpft hatte, scheiterte er. Aber schon nach einem Jahre war der Präsident selbst genötigt, in seiner Botschaft an den Kongreß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf den unerträglichen Zustand der Umlaufsmittel zu lenken und zu erklären, daß, wenn die Staatenbanken ihn nicht bessern könnten, die Thätigkeit einer Nationalbank in Erwägung gezogen zu werden verdiente. Zu den allgemeinen volks-

wirtschaftspolitischen Gründen waren noch finanzpolitische hinzugekommen. Die Bundesregierung hatte zur Liquidation rückständiger Kriegskosten Schatzscheine ausgegeben, welche zwar keinen Zwangskurs besaßen, aber an dem allgemeinen Disagio der papierernen Umlaufsmittel gegen Gold teilnahmen und, was noch verderblicher für die Führung der staatlichen Geldgeschäfte war, in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Kursen genommen wurden. Vergeblich verfügte der Schatzsekretär, um die Schatzscheine im Werte zu erhalten, daß die Staatskassen vom 1. VIII. 1815 an unbedingt die Noten jener Banken zurückzuweisen hätten, welche sich nicht zur Annahme der Schatzscheine al pari verbindlich erklärten. Es gelang ihm nicht, die Parität oder auch nur einen gleichen Kurs innerhalb der Staaten zu erzwingen und das letzte Auskunfts Mittel schien in einer mit dem Schatz in Verbindung stehenden Nationalbank zu liegen. Die Lage war denn auch überzeugend genug und durch G. vom 10. IV. 1816 (Act 1816 c. 44) wurde die neue „Bank der Vereinigten Staaten“ errichtet.

3. Der Kampf zwischen Zentralisation des Notenbankwesens und Notenbankfreiheit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten 1816—1836. Die neue Bank der Vereinigten Staaten wurde mit einem Grundkapital von 35 Mill. \$ errichtet, von welchem der fünfte Teil seitens der Regierung in Schuldverschreibungen der Union eingezahlt wurde. Auch von den restlichen 28 Mill. waren nur 7 Mill. bar einzuzahlen, der Rest in Schuldverschreibungen der Staaten. Einer Ausdehnung des Grundkapitals war eine feste Grenze gesetzt, indem dasselbe 55 Mill. \$ niemals überschreiten durfte. In bezug auf ihre räumliche Ausdehnung waren der Bank keine Schranken gezogen, andererseits mußte sie aber auch in jedem Einzelstaate, wo mindestens 2000 Aktien gezeichnet sind, auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers dieses Staates Zweiganstalten errichten. Der Geschäftskreis der Bank war im wesentlichen wie früher geregelt worden. Neu war die Bestimmung, daß keine Note auf weniger als 5 \$ lauten dürfe. Die Bank hatte alle ihre Verpflichtungen in harter Münze zu begleichen. Wenn sie dies jemals verweigerte, hatte sie von dem schuldigen Betrag 12% Verzugszinsen zu bezahlen. Solange sie aber ihre Noten auf Verlangen bar einlöste, wurden dieselben von allen Kassen der Union als Zahlung angenommen. Ein weiteres Privilegium war ihr mit Bezug auf die Kassenbestände der Union verliehen, indem dieselben am Sise der Bank, sowie an allen Orten, wo sie Zweiganstalten besaß, bei ihr zu deponieren waren. Nur über besondere Weisung des Schatzsekretärs konnten sie ihr entzogen werden und es mußte sodann der letztere

dieje seine Maßregel unverzüglich vor dem Kongresse rechtfertigen. Darlehen durfte die Bank an auswärtige Staaten überhaupt nicht, an die Einzelstaaten nur bis zu 50 000, an die Union nur bis zu 500 000 \$ gewähren. Für die Verleihung ihres bis zum Jahre 1836 laufenden Privilegiums hatte sie aber die Summe von 1½ Mill. \$ an den Bund zu bezahlen.

So hatte das Prinzip einer Zentralbank noch einmal den Sieg über die widerstrebenden Elemente der Einzelstaaten davongetragen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dies nur den finanziellen Schwierigkeiten der Union und der Hartnäckigkeit zu verdanken war, mit der die bestehenden Staatenbanken den Mißbrauch ihres Notenrechtes weiter betrieben. In beiden Richtungen konnte die neu errichtete Nationalbank nützlich wirken und hat sie auch zweifellos nützlich gewirkt. Ihre Gründung sangte einen nicht unbeträchtlichen Teil der Unionsschuld auf, der Kaufpreis für das Privilegium bildete eine willkommene Einnahme, die Verwaltung und kostenlose örtliche Ueberweisung der Unionsgelder sicherten der Finanzverwaltung neben anderen Vorteilen das Gleichgewicht im Werte der ausgegebenen Schatzscheine. Den Staatenbanken gegenüber bildete die Nationalbank ein Kontrollinstitut. Am 1. I. 1817 hatte sie ihre Thätigkeit begonnen und bis Mitte des Jahres besaß sie bereits 18 Zweiganstalten, mit deren Hilfe sie auf die übrigen Banken Einfluß gewinnen konnte. Die Banken, deren Noten anzunehmen sie verweigerte, verloren ihren Kredit. Von nicht geringer Bedeutung waren auch ihre auswärtigen Beziehungen, mit deren Hilfe es ihr gelang, bis Ende 1818 über 7 Mill. \$ Gold aus Europa herüberzuschaffen. Aber die Verwaltung der Bank zeigte auch schwere Schattenseiten und die öffentliche Meinung stand keineswegs immer auf ihrer Seite. Im Gegenteil. In den ganzen 20 Jahren ihres Bestandes hat sie heftige Anfeindungen zu erfahren gehabt, die nicht immer bloß aus wenig achtungswerten Motiven von Neidern und Konkurrenten hervorgingen. Schon der Beginn ihrer Geschäftsthätigkeit, die ratenweise Einzahlung ihres Grundkapitals wies einen schweren Fehler auf, indem sie die späteren Einzahlungen in ihren Noten gestattete, deren Ausgabe gegen Verpfändung der Anteilscheine erfolgte. Auf diese Weise soll ein ganzes Drittel ihres Grundkapitals eingezahlt worden sein. Hausse-Spekulation mit ihren Anteilscheinen, partielle Unterstützung zahlungsunfähiger Staatenbanken, Uebermaß des Diskontierens und der Notenausgabe und dagegen wieder plötzliches Einschränken der Kredite und Eintreiben der Ausstände sind weitere Vergehen, welche man ihr mit mehr oder weniger Recht vorwarf.

Sedenfalls steht die Thatfache fest, daß der unbefriedigende Zustand der öffentlichen Umlaufsmittel und die lauten Anklagen, welche gegen die Banken im allgemeinen, insbesondere aber gegen die Nationalbank erhoben wurden, den Kongress im November 1818 veranlaßten, eine Kommission zur Prüfung der Verhältnisse der Bank einzusetzen, welche im Januar 1819 unter Anführung einzelner Thatfachen berichtete, daß die Bank ihren Freibrief verlegt habe und beantragte, daß ihr derselbe entzogen werden solle. Dieser Antrag ging allerdings nicht durch, doch bewirkte die Veröffentlichung des Berichtes ein jähes Sinken des Kurses der Bankaktien und einen Wechsel in der Leitung, welcher die Bank, die schon dem Bankerotte nahe stand, wieder in die Höhe brachte. Von 1820 ab scheint die Thätigkeit der Bank eine geordnete und rühmenswürdige gewesen zu sein. Aber neben ihr entwickelte sich eine Schar von Staatenbanken, deren oft unheilvolle Thätigkeit dem Bankwesen überhaupt den ungünstigsten Ruf verschaffte, so daß in Verbindung mit anderen, politischen und wirtschaftlichen Sonderinteressen die in späteren Jahren von Präsident Jackson aufgerufene Gegnerschaft auch gegen die Bank der Vereinigten Staaten mächtig wurde. Die Zahl der Banken hatte seit 1811, dem Erlöschen des Freibriefes der ersten Nationalbank ungenau zugenommen. Von 1811—1815 waren nicht weniger als 120 neue Banken mit 40 Mill. \$ Kapital neu entstanden. Der Schatzsekretär Crawford schätzte die Notenzirkulation dieser Institute im Jahre 1816 auf 100 Mill. \$, wogegen die Metalldeckung nur etwa 11 Mill. \$ betragen haben möge. Bis 1820 vermehrten sich die Banken auf 307 mit 102 Mill. \$ Kapital. Die Zahl sinkt in den nächsten Jahren, so daß für 1829 nur 281 angegeben werden. In das Jahr 1829 fällt der Beginn der ersten Präsidentschaft Jacksons, dessen rücksichtslohem Vorgehen die Nationalbank zum Opfer fällt. Neben wirtschaftlich spekulativen Momenten mag auch sein Kampf gegen das Centralinstitut nicht ohne Einfluß auf das Entstehen von kleineren Banken in den Einzelstaaten gewesen sein. Im Jahre 1834 ist die Zahl der Banken 506 mit 200 Mill. \$ Kapital, einer Notenzirkulation von 95 Mill. und 75 Mill. \$ Depositen. Dieser großen Zahl von Noten ausgebenden Banken gegenüber bewahrte die Bank der Vereinigten Staaten noch immer eine hervorragende Stellung. Es betragen ihre Verbindlichkeiten in Mill. \$ nach den Geschäftszweigen:

	an Noten	an Depositen
1. I. 1832	21,3	22,7
1. I. 1833	17,5	13,5
1. XI. 1834	16,0	9,0

In der abnehmenden Größe des Notenumlaufs und der Depositen drückt sich ohne Zweifel bereits der Einfluß aus, welchen die gegen die Bank gerichtete, von Jackson geleitete Bewegung ausübte. Bereits in seiner ersten Botschaft vom 9. XII. 1829 betonte er, daß er nicht zu früh das zu erwartende Gesuch der Bank um Erneuerung ihres Freibriefes der sorgfältigen Erwägung des Kongresses und des Volkes empfehlen könne. „Sowohl die Verfassungsmäßigkeit als die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, welches die Bank schuf, werden von einem großen Teil unserer Mitbürger bestritten und alle müssen zugeben, daß sie den großen Zweck nicht erfüllt hat, ein gleichförmiges und gesundes Papiergeld zu beschaffen.“ Das Komitee der Mittel und Wege begründete die entgegengesetzte Ansicht. Nichtsdestoweniger wiederholte der Präsident in den beiden nächsten Jahresbotschaften die gleiche Empfehlung. In das Jahr 1832 fällt die Neuwahl des Präsidenten. Die Freunde der Bank glaubten sich ihrer Sache so sicher, daß sie „Erhaltung der Bank“ als Schlagwort gegen die Wiederwahl Jacksons ausgaben und, obwohl der Freibrief der Bank erst in 5 Jahren erlosch, ihr rieten, gegenwärtig bereits um die Erneuerung einzukommen. Man täuschte sich nicht in der Stimmung des Kongresses, wohl aber hatte man die Energie des Präsidenten unterschätzt. Der Kongreß bewilligte die Verlängerung auf 15 Jahre, Jackson aber legte sein Veto ein. Die verfassungswidrige Begründung seines an sich berechtigten Vetos ließ die Freunde der Bank ihres Sieges gewiß sein. Allein Jackson hatte durch sein Veto die Bankfrage zur Parteifrage gemacht und damit manche seiner Anhänger, welche Verteidiger der Bank waren, zu sich herübergezogen. Andererseits appellierte er an die breiten Schichten der Bevölkerung, welchen er den Freibrief als ein ausschließliches Privilegium schilderte, das darauf ausgehe, „die Reichen reicher“ und die „Mächtigen mächtiger“ zu machen, und darum „den niederen Mitgliedern der Gesellschaft, den Farmern, Handwerkern und Arbeitern, die weder Zeit noch die Mittel haben, sich dieselbe Begünstigung zu verschaffen ein Recht gebe, sich über die Ungerechtigkeit ihrer Regierung zu beklagen“. Jackson wurde mit ungeheurer Majorität wiedergewählt. Noch in demselben Jahre empfahl er dem Kongreß, die staatlichen Depositen aus der Bank zu ziehen. Der Kongreß verwarf den Plan. Desgleichen stieß er innerhalb der Regierung selbst auf Widerstand und zwei Schatzsekretäre mußte er fallen lassen, bis er den Mann fand, der sich dazu entschloß, ohne Ermächtigung durch den Kongreß den Entzug der Depositen zu verfügen. Dies verfassungswidrige Verfahren zog ihm zwar eine Rüge seitens des Senates zu, doch wurde

dieselbe kurze Zeit nachher wieder zurückgenommen und 1836 der Freibrief der Bank thatächlich nicht verlängert. Sie erhielt einen solchen seitens des Staates von Pennsylvania und wirkte noch mehrere Jahre in allerdings nicht glücklicher Weise, bis sie in der Krisis von 1839 zusammenbrach.

Die Gegnerschaft Jacksons gegen die Nationalbank war zum einen und wahrscheinlich nicht zum geringsten Teil politischer Natur. Das Bergehen der Bank war, wie Calhoun erklärte, „nicht das, daß sie sich in die Politik gemengt, sondern daß sie sich nicht auf Seite der Macht in dieselbe mengen wollte.“ Allein zum anderen und wohl nicht zum geringsten Teil waren es wirtschaftliche Gründe, welche Jackson zum Gegner nicht bloß dieser einen Bank, sondern des ganzen Bankwesens machten, wie es zur Zeit in den Vereinigten Staaten bestand. Beweis dafür der Antrag beim Kongreß 1836, daß bei den Staatskassen nur Edelmetall als Zahlung angenommen werden solle. Die Ausgabe von Noten, namentlich der kleinen Noten, habe zu einer schweren Schädigung des Publikums geführt. Die Preise für öffentliche Ländereien seien durch bereitwillig gewährte Notenkredite zu unvorhergesehener Höhe emporgehoben worden zum großen Nachteile reeller Käufer, während die Spekulation hier und allüberall dadurch reiche Nahrung erhalten habe. Der Kongreß verwarf den Antrag, Jackson aber traf eigenmächtig die Verfügung. Noch in einer Abschiedsadresse an die Bürger der Vereinigten Staaten berührt er die Bank- und Umlauffrage. Gold und Silber habe die Verfassung als Umlaufsmittel zu sichern beabsichtigt. Die Bankpolitik der Union und der Einzelstaaten habe an dessen Stelle Papier gesetzt. Aber wenigstens sei durch den „Sieg“ über die Nationalbank das eine erreicht worden, daß an Stelle des Monopols die Konkurrenz rechtlich gleichgestellter Banken getreten sei.

Wahrscheinlich hat Jackson die Bedeutung dieses „Monopols“ überschätzt. Er bekämpfte es in der festen Ueberzeugung, der drohenden Gefahr der Bildung herrschender Geldmächte innerhalb des Staates entgegenzutreten. Die thatächliche Entwicklung hat gezeigt, daß diese Gefahr nicht von den Banken allein droht. Und sicherlich hat Jackson das allerdings schwache, aber doch immerhin vorhandene regulierende Prinzip im Bestande einer Nationalbank unterschätzt. Sowohl englische wie amerikanische Schriftsteller haben den günstigen Einfluß der Bank der Vereinigten Staaten in den letzten 10 Jahren ihres Bestandes behauptet. Mit ihrem Falle war die vollkommene „Freiheit“ auf dem Gebiete des Bankwesens wieder hergestellt

und sie wurde denn auch im Laufe der nächsten 25 Jahre redlich benutzt.

A. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlaß eines Nationalbankgesetzes, 1836—1863. Während bisher, bis zum Jahre 1836, die Organisation der Banken dem Einflusse der republikanischen, zentralistisch gemintten Partei unterworfen war, überwiegt in der Folgezeit bis zum Jahre 1860 jener der demokratischen, anti-föderalistischen Partei. Thatsächlich oder rechtlich privilegierte Banken verschwinden und Banken treten in den einzelnen Staaten an ihre Stelle, die vielfach in ihrem Notenausgaberechte völlig unbehindert waren. Ihre Zahl hatte schon zur Zeit des Bestandes der letzten Nationalbank bedeutend zugenommen, wie die folgende Uebersicht zeigt.

	1811	1816	1820	1830
Zahl der Banken	89	247	308	329
Kapital (in Mill. \$)	52,6	124,8	136,7	145,2
Notenuml. (i. Mill. \$)	28,1	68,0	44,8	61,6
Barvorrat (i. Mill. \$)	15,4	19,0	19,8	22,1
Verhältnis des Barvorrats z. Notenumlauf wie 1 zu:	1,82	3,60	2,25	2,80

Es nimmt aber das Bankwesen in der Folgezeit noch erheblich zu. Es betragen nämlich:

	1835	1840	1845	1850	1860
Zahl der Banken	704	901	707	824	1562
Kapit. (in Mill. \$)	231,2	358,5	206	217	421,8
Notenuml. (i. M. \$)	103,7	106,9	89,6	131,3	207,1
Barvorr. (i. M. \$)	43,9	33,1	44,2	45,4	83,6
Verhältnis des Barvorrates z. Notenuml. wie 1 zu:	2,34	3,24	2,03	2,89	2,47

An dieser sich insbesondere im Laufe des Jahrzehntes 1850—60 steigenden Bankentwicklung hat der Staat New-York, dessen überragende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten bereits in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts hervortrat, den bedeutendsten Anteil. Bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten im Jahre 1790 von 3,9 Mill. entfielen auf den Staat New-York nur 340 000. Im Jahre 1830 aber besaß der Letztere eine Bevölkerung von 1 918 000 Seelen bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten von 12,8 Mill. Einen besonderen Einfluß hat New-York in der Bankentwicklung noch insbesondere dadurch zur Geltung gebracht, daß hier zuerst die Banknotenausgabe einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterworfen worden ist, welche nach und nach von den übrigen Staaten nachgeahmt wurde und schließlich die Grundlage für das die ganze Union umfassende Bankgesetz vom Jahre 1862 abgegeben hat.

Neue Banken mußten im Staate New-York bereits nach einem G. vom 2. IV. 1829 an einen unter staatlicher Verwaltung stehenden Reservefonds jährlich $\frac{1}{2}$ % ihres Aktienkapitals entrichten, welcher dazu bestimmt war, im Falle der Zahlungseinstellung einer solchen Bank ihre Noten einzulösen und andere Verbindlichkeiten zu decken. Diese Bestimmungen wurden erweitert, als im Jahre 1837 eine große Krisis 618 Banken zur Zahlungseinstellung nötigte. Es wurde unterm 18. IV. 1838 ein neues Bankgesetz erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen mit den Ergänzungen vom 25. IV., 20. V. 1840, 10. IV. und 7. V. 1851 die folgenden sind. Es ist jedermann gestattet, Banknoten zum Betrieb von Bankgeschäften in Umlauf zu setzen. Jedoch werden die Noten von einem hierzu ernannten Staatskontrollor für alle Banken auf den Namen einer jeden gleichförmig ausgestellt, numeriert und registriert, und muß jeder für den Betrag, den er in Umlauf setzen will, jedoch nicht unter 100 000 \$ Staatsschuld-scheine der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates, sofern sie der Kontrollor annehmbar findet, deponieren. Ausnahmsweise kann auch eine Hypothek auf Grund und Boden im Staate New-York zur Hälfte ihres Wertes als Sicherheit angenommen werden. Die sodann zur Notenausgabe berechtigten Anstalten oder Personen dürfen Wechsel, Noten und andere Schuldittel diskontieren, Depositen annehmen, in Gold- und Silberbarren und Münzen handeln, Geld auf Real- oder Personalsicherheit leihen und die zu diesem Geschäftsbetrieb nötigen Verfügungen treffen. Grundbesitz dürfen sie nur zum eigenen Gebrauch haben, bezw. aus ihren Darlehensgeschäften erwerben. Bei Nichteinslösung der Noten beim Vorzeigen stehen dem Berechtigten 14—20 % Verzugszinsen zu und außerdem wird alsogleich vom Kontrollor das Verfahren gegen die Bank auf Zahlung eingeleitet, eventuell nach 15 Tagen jede Note der betreffenden Bank aus den in seinem Verwahr befindlichen Staatspapieren eingelöst. Im Jahre 1851 wurde zur Beforgung dieser staatlichen Aufsicht ein eigenes Bankdepartement eingerichtet, dessen Kosten seitens der Banken zu tragen waren.

Dieses System wurde von 1838—1858 von 12 Staaten für ihre Banken angenommen. Dieselben vertraten ein Kapital von 53 und einen Notenumlauf von 97 Mill. \$, so daß schließlich die Hälfte und mehr des ganzen Notenumlaufes durch Hinterlegung von Staatspapieren sichergestellt war.

Das Bestreben nach einer Sicherung des Notenumlaufes führte noch zu anderen Versuchen einer Regelung. So behauptete sich in den Neu-Englandstaaten das sog. Suffolk-System, das aus Schottland übernommen

war. Eine selbständige Bank, die Suffolkbank in Boston, löste die Noten aller Landesbanken auf Vorzeigen al pari ein, welche bei ihr 3000 \$ bar gegen 14 tägige Kündigung zinsenlos deponierten und im Verhältnis zum Betrage der eingelösten Noten allwöchentlich Barzahlung leisteten. Die Vorteile, welche man diesem System nachrühmte, lagen in der Steigerung des Kredites der Notenbanken, welche sich ihm anschlossen, in der längeren Zirkulation ihrer Noten sowie in der Ausbildung eines Clearingsystems durch die Suffolkbank. Ihre Bedeutung zeigt sich in der Steigerung der eingelösten Noten, deren Zahl von 76 Mill. \$ im Jahre 1834 auf 220 Mill. im Jahre 1850 gestiegen ist. Ein weiterer Ausdruck des Bedürfnisses nach einer Regelung des Notenumlaufes war das Bankgesetz von Massachusetts von 1851, das in einer Nachbildung des New-Yorker Gesetzes bestand. Auch hier erfolgte die Sicherstellung der Noten durch Hinterlegung von Staatspapieren bei dem „Auditor of accounts“. Der zu hinterlegende Betrag wurde auf ein Viertel des Grundkapitals und wenigstens 50000 \$ festgesetzt, wofür ein gleicher Betrag in Noten mit dem Stempel des Auditors versehen der Bank verabfolgt wurde. Die Zahl der eine Notenbank bildenden Personen, wenigstens 50, die Größe ihres Grundkapitals im Minimum und Maximum, die Art der ihnen gestatteten Geschäfte zc. waren gesetzlich geregelt, ein Bankdepartement mit weitgehenden Aufsichtsrechten überwachte den Gang der Geschäfte.

Ihren Zweck, den Besitzern von Noten den Wert ihrer Forderung zu sichern und dadurch ein wichtiges Umlaufsmittel des Landes ohne Störungen im Gange zu erhalten, haben diese Bankvorschriften nicht erfüllt. Weder im Jahre 1837, noch 1839, nicht 1847 und nicht 1857 haben sie die vollständige oder teilweise Einstellung der Barzahlungen verhindert, obwohl doch in dem letztgenannten Jahre die New-Yorker Bestimmungen schon weite Verbreitung gefunden hatten. In den Krisen dieser Jahre waren es immer wieder die Banken, welchen man mit Recht eine Ueberspannung der Kreditgewährung zum Vorwurf machen konnte, und welche dadurch einen Anstoß, wenn nicht die Ursache zur Entstehung der Krisen gegeben hatten. Waren die die Notenausgabe einschränkenden Bestimmungen noch nicht genügend? Doch. Den Zweck einer Verminderung der aus gegebenen Notenmenge hatten sie erreicht. Wie die oben gegebenen Nachweisungen zeigen, war das Verhältnis von Barvorrat und Noten kein ungünstiges. Es variierte auch in der Aufeinanderfolge der Jahre nicht bedeutend, wie die folgende Uebersicht über die fünf bewegten Jahre 1856—1860 zeigt. Es war für alle Banken auf 1. I. der

	1857	1858	1859	1860	1861	
Notenumlauf	214,8	155,2	193,3	207,1	202	Mill. \$
Metallvorrat	58,3	74,4	104,5	83,6	87,7	„ „

Das Deckungsverhältnis ist also nur einmal 1:4, sonst erhebt es sich weit über die Dritteldeckung. Für die einzelnen Banken war die Sachlage ja eine verschiedene, im allgemeinen aber hatten die maßgebenderen östlichen Banken noch weit günstigere Verhältnisse aufzuweisen. Es war also nicht die übermäßige Notenausgabe, durch welche die Banken Krisen herbeiführten oder beschleunigten. Ein genaueres Eingehen auf den Stand der Banken beim Ausbruch der Krisis 1857 zeigt, daß es vor allem das Uebermaß übernommener Depositen bei zu geringem Barbestande war, das sie an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinderte. Nach einem dem Finanzdepartement gemachten Bericht über die Lage der Banken in den verschiedenen Staaten war im Januar 1857 der Barbestand der Banken aller Staaten 58,3 Mill. \$, der Notenumlauf 214,7 Mill. und der Betrag an Depositen 230,4 Mill. Das Deckungsverhältnis für Noten und Depositen war daher 1:7½, 10 Jahre früher war es doch noch 1:5 gewesen. Nichtsdestoweniger wandte man sich auch diesmal nur gegen die Notenausgabe und Präsident Buchanan erklärte in seiner Botschaft vom 5. XII. 1857, wie seiner Zeit Jackson, daß es das extravagante und fehlerhafte Papiergeld- und Bankkreditsystem sei, welches das Volk zu wilder Spekulation und zum Börsenspiel ermuntere. Er appellierte an die Einzelstaaten und wünschte seitens des Kongresses nur die Aufstellung eines allgemeinen Konkursverfahrens für jede ihre Zahlung einstellende Bank, durch welches dieselbe genötigt würde, zu liquidieren. Noch kam es aber zu keiner Maßregel und erst die Schwierigkeiten, die der Bürgerkrieg auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete hervorrief, drängten neuerlich zu einer einheitlichen Regelung des Bankwesens.

Die finanzielle Lage der Union war gleich bei Ausbruch des Streites zwischen den Nord- und Südstaaten anlässlich der Wahl Lincolns im Herbst 1860 eine bedrängte. Angesichts des Abfalles der Südstaaten war der Kredit der Union so gesunken, daß von den beschlossenen notwendigen Anleihen nur ein kleiner Teil überhaupt untergebracht werden konnte. Im Frühjahr 1861 konnte der Schatzsekretär nur durch Hilfe der Banken der drei großen Städte New-York, Philadelphia und Boston die notwendigen Mittel erhalten. Das Finanzjahr 1860/61 schloß mit einer Staatsschuld von 90,9 Mill. Die ordentlichen Einnahmen hatten nur 41,5, die Ausgaben 83,4 Mill. \$ betragen. Juli 1861 wurde

der Schatzsekretär zur Aufnahme eines Anlehens von 250 Mill. § ermächtigt. Unter den verschiedenen Formen, welche ihm zur Aufbringung desselben gestattet waren, waren auch unverzinsliche Schatzscheine, nicht unter 10 und nicht über 50 \$, welche bei verschiedenen Staatskassen auf Sicht zahlbar sein sollten und bis zum Betrage von 50 Mill. ausgegeben werden konnten. Es war dies einfach ein Unionspapiergeld. Der übrige Betrag sollte durch verschiedene Arten verzinslicher Schuldverschreibungen hereingebracht werden. Allein verschiedene Ursachen machten es auch diesmal unmöglich, eine öffentliche Regelung durchzuführen und wieder waren es die Banken, welche der Union zu Hilfe kamen und für die Unterbringung der Schuldverschreibungen sorgten, wogegen die Regierung die Gelder bei den Banken belassen und nur nach Bedarf, jedoch nie mehr als 5 Mill. pro Woche beheben sollte. In gleicher Weise verfuhr man im Herbst desselben Jahres. Die Banken der drei Städte mit einem Kapital von 120 Mill. § hatten auf diese Weise 146 Mill. in Staatspapieren angelegt, von welchen nur 50 Mill. verkauft waren, während der Rest nur schwer und unter dem übernommenen Werte begebbar war. Aus Besorgnis vor der Lage dieser Banken entzog ihnen in der nächsten Zeit das Publikum den größten Teil der Depositen, so daß sie derart von baren Mitteln entblößt wurden, daß sie im Januar 1862 die Barzahlungen einstellen mußten. Diese von New-York ausgehende Krise breitete sich in kürzester Zeit auf die übrigen Städte aus und binnen wenigen Wochen war im Bereiche der ganzen Union der Metallumlauf eingestellt. Unter diesen Umständen war an eine Begebung neuer Anlehen nicht zu denken und es blieb der Union nichts anderes übrig als die Hinausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, zu welchem Mittel dann auch wiederholt, den Bedürfnissen entsprechend, gegriffen wurde. Das Nebeneinanderbestehen der zweierlei papierenen Zahlungsmittel, der Banknoten und der Staatsnoten, brachte aber mancherlei Uebelstände mit sich. Beide waren bedeutend unter Pari dem Metallgelde gegenüber und der Schatzsekretär Chase sah keinen anderen Ausweg, den Kurs des Staatspapiergeldes wieder zu heben, als indem er den Versuch machte, sich die Banken dienstbar zu machen. Seiner Meinung nach lag nicht in der Papierwährung an sich, sondern in der unkontrollierten Emission von tausenderlei Noten der Uebelstand und er glaubte, der Wert des Papiergeldes würde sich wieder heben, wenn einmal die Banknotenausgabe eine einheitliche, in allen Teilen der Union in gleicher Weise beaufsichtigte geworden sein würde. Er bemühte sich demgemäß, vom Kongreß die Votierung eines seinen Zielen

entsprechenden Gesetzes zu erhalten und am 15. II. 1863 wurde dasselbe sanktioniert unter dem Titel „an act to provide a national currency“. Danach sollten fortan Bewilligungen zur Errichtung von Nationalbanken erteilt werden, welche unter den Schutz und die Aufsicht der Zentralgewalt gestellt sind. Ihre Noten sind ausschließlich in der Valuta zahlbar, welche der Kongreß für gesetzlich erklärt. Ein Kontrollor der Umlaufsmittel, dem Schatzamt untergeordnet, leitet die Ueberwachung, die sich auf Errichtung und Geschäftsführung der Banken erstreckt. Dieselben deponieren wenigstens ein Drittel ihres Kapitals in Staatspapieren und können dagegen im Verhältnis von 90:100 des Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der Unterschrift des Kontrollors versehen für alle Banken gleich sind. Die gesamte Notenmenge, welche von allen Nationalbanken ausgegeben werden durfte, wurde gesetzlich fixiert.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des Grundgesetzes auch noch des Banknotenwesens der Gegenwart. Es führte nicht zur Aufhebung der Freiheit der Banknotenausgabe, aber doch zu einer gleichförmigen Regelung derselben. Es war selbst nicht nötig, daß eine Banknotenbank sich als Nationalbank konstituierte. That sie dies aber nicht, so wurde sie allerdings von gewissen Nachteilen getroffen. Sie war einer hohen Besteuerung unterworfen und konnte keine Staatsdepositen erhalten. So ging allmählich die Umwandlung aller Banknotenbanken in Nationalbanken vor sich. Das Gesetz vom Jahre 1863 selbst wurde im Laufe der Zeit abgeändert durch jene vom 3. VI. 1864, 3. III. 1865, 5. XII. 1873, 14. I. 1875 und 12. VII. 1882. Diese Gesetze bilden die Grundlagen der im folgenden zu schildernden gegenwärtigen Organisation der Notenbanken.

5. Die heutige Organisation und Lage der Notenbanken in den Vereinigten Staaten. Gesellschaften zur Betreibung von Bankgeschäften nach dem Bankgesetze können von jeder beliebigen Zahl von Personen, jedoch wenigstens fünf, gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten den der Bestätigung seitens des Kontrollors der Umlaufsmittel unterliegenden Namen der Gesellschaft, die Angabe ihres Geschäftssitzes, des Betrages des Grundkapitals und der Zahl der Aktien, in welche dasselbe geteilt werden soll, Namen und Wohnsitz der Aktionäre unter Angabe der Zahl der Aktien, welche jeder von ihnen hat, die Erklärung der Gesellschafter, daß sie auf Grund des Bankgesetzes ihre Geschäfte betreiben wollen. Das Grundkapital muß im allgemeinen wenigstens 100 000 \$ betragen; nicht weniger als 50 000 \$

in Orten bis 6000 Einwohnern, nicht weniger als 200 000 \$ in Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern. Die Geschäftsthätigkeit darf begonnen werden, sobald wenigstens 50 % des Grundkapitals eingezahlt sind und die Erfüllung der übrigen zum Bankbetriebe vorgeschriebenen Bedingungen seitens des Kontrollors bestätigt ist. Diese Bestätigung kann verweigert werden, wenn der Kontrollor, dem ein weitgehendes Prüfungsrecht eingeräumt ist, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nicht alle Vorbedingungen erfüllt sind oder die Gesellschaft andere als die erlaubten Bankzwecke ausführen will. Die Bankgeschäfte im allgemeinen sind nicht besonders geregelt, nur die Notenausgabe ist eingehenden Bestimmungen unterworfen und gewisse allgemeine Vorschriften sind erlassen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken.

Die 1863 eingeführte gesetzliche Feststellung des Maximalbetrages auszugebender Noten sämtlicher Banken ist aufgehoben. Jede Bank kann Noten ausgeben, so viel sie will — immerhalb der durch ihr Kapital und das beim Schatzamt zu hinterlegende Depositum gezogenen Schranken. Banken, deren Grundkapital unter 500 000 \$ ist, können einen Notenumlauf von 90 % ihres Kapitals haben. Der Prozentsatz sinkt mit zunehmender Kapitalgröße. Er beträgt bei einem Kapital zwischen $\frac{1}{2}$ und 1 Mill. \$ 80 %, zwischen 1 und 3 Mill. 70 % und wird verringert auf 60 %, wenn das Kapital 3 Mill. übersteigt. Nationalbanken, welche nach dem G. v. 12. VII. 1870 entstanden sind, können keinen 500 000 \$ übersteigenden Notenumlauf haben. Zur Sicherstellung für die bis zu diesen Größen auszugebenden Noten hat jede Gesellschaft beim Schatzamt zinstragende Vereinigte Staaten Bonds zu hinterlegen in einem Betrage von nicht weniger als $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals, wenn dasselbe unter 150 000 \$ beträgt, von 50 000 \$ in jedem anderen Falle. Eine Erhöhung des Grundkapitals muß von einer parallel laufenden Erhöhung dieses Depositums begleitet sein, bei einer Verminderung kann auch nach Rücklieferung des entsprechenden Wertes in Noten das Depositum vermindert werden. Eine Erhöhung hat ferner im Falle einer Wertsenkung der Staatspapiere zu erfolgen. Im Betrage von 90 % des Marktwertes der so übertragenen Vereinigten Staaten Bonds können sodann die Banken vom Kontrollor der Umlaufsmittel die von ihnen auszugebenden Noten beziehen. Die hinterlegenden Banken beziehen die Zinsen ihrer Depots, diese selbst aber dienen als Sicherstellung für die möglichenfalls seitens der Banken nicht eingelösten Noten. Die Banken sind verpflichtet, ihre Noten jeweils in gesetzlichem Gelde einzulösen, sowie sie gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Die Noten haben Zahlungsrecht auch den Staatskassen gegen-

über, ausgenommen bei Zollzahlungen. Eine Zentraleinlösungsstelle ist dadurch geschaffen, daß jede Nationalbank 5 % ihres Notenumlaufes in gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten im Schatzamte zur Verfügung haben muß, womit daselbst etwa präsentierte Noten eingelöst werden. Auf Grund ihres Notenumlaufes muß noch eine Barschaft zu halten sind die Banken nicht verpflichtet, dieselbe hat sich vielmehr ausschließlich nach den Depotsiten zu richten. Sie muß 25 % dieser sowie ihres passiven Kontokorrents in den Hauptplätzen der Vereinigten Staaten, 15 % in den übrigen Städten umfassen. Die Anlage eines Reservefonds ist vorgeschrieben und zwar ist jeweils $\frac{1}{10}$ des Reingewinnes als solcher anzulegen, bis er die Höhe des fünften Teiles des Grundkapitals erreicht hat. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Aktionär individuell mit dem doppelten Betrage der auf die Aktien eingezahlten Summe.

Die Beziehungen der Nationalbanken zur Unionsregierung sind dreifacher Natur. Sie unterliegen ihrer Aufsicht in der Person des Kontrollors der Umlaufsmittel; sie dienen als Depositorium von Staatsgeldern und sie haben endlich gewisse finanzielle Verpflichtungen der Union gegenüber zu erfüllen. Des Kontrollors (Comptroller of the Currency) wurde bereits gedacht. Er steht an der Spitze eines eigenen Departements des Schatzamtes, wird auf Empfehlung des Schatzsekretärs auf 5 Jahre vom Präsidenten unter Zustimmung des Senates ernannt und darf weder direkt noch indirekt bei irgend einer Nationalbank beteiligt sein. Sowohl Errichtung wie Geschäftsführung der Nationalbanken sind seiner genauen Aufsicht unterworfen, die er in jedem Augenblicke zur Untersuchung der Lage irgend einer Bank ausdehnen kann. Er unterbreitet alljährlich dem Kongreß einen Jahresbericht, welcher zu enthalten hat: einen summarischen Ueberblick über Stand und Verhältnisse jeder Gesellschaft mit einem Auszug vom ganzen Betrage ihrer Schulden und Verbindlichkeiten, den Betrag der ausstehenden Noten und den ganzen Betrag ihres Vermögens und ihrer Hilfsmittel; eine Angabe der Gesellschaften, deren Geschäft im Laufe des Jahres geschlossen worden ist, mit dem Betrage der eingelösten und ausstehenden Noten; Abänderungen des Bankgesetzes; einen besonderen Bericht über die Banken und Sparkassen, welche unter den Gesetzen der einzelnen Staaten errichtet sind; endlich Angaben über Personalien und Kosten des Bankdepartements. Zur Erstattung dieses Berichtes dienen dem Kontrollor die Berichte, welche ihm die Nationalbanken fünfmal im Jahre, außer den Semestralbilanzen, überreichen müssen. Der staatliche Kassendienst, zu welchem Nationalbanken herangezogen werden können,

ist nicht durch das Bankgesetz geregelt. Er geschieht ohne besondere Vergütung seitens der Regierung, aber auch ohne daß die Banken für die Depositen einen Zins zu zahlen hätten. Die Abgaben, welche sie an die Union zu entrichten haben, betragen $\frac{1}{2}$ % von dem Notenumlauf, $\frac{1}{4}$ % von dem mittleren Stande der Depositen und ein weiteres $\frac{1}{4}$ % von dem der mittleren Größe des nicht in Vereinigten Staaten Bonds angelegten Kapitals.

Welche Entwicklung die Nationalbanken unter dem Einflusse dieser gesetzlichen Bestimmungen genommen haben, zeigt die folgende Uebersicht, welche den Ausweis in der

Regel nach dem Stande von Anfang Oktober, für die Jahre 1870—1886 von Ende Dezember angiebt. Sie ist den Berichten des Comptroller of the Currency entnommen und giebt die Zahlen unverändert wieder. Sie sind insofern nicht vollkommen aufklärend, als unter dem Barvorrat auch die im Besitze der einzelnen Banken befindlichen Noten anderer Banken nachgewiesen werden, um welchen Betrag eigentlich der Notenumlauf zu vermindern gewesen wäre. Als durchschnittliche Größe dieser Summe läßt sich der Betrag von 20 Mill. \$ anführen. Häufiger reicht die Biffer darunter, als daß sie ihn übersteigt.

Jahr	Zahl der Banken	Kapital	Notenumlauf	Privat- u. Staatsdepositen	Barvorrat (Bar- geld, Union- geld, papered und Noten anderer Nationalbanken)	Jahr	Zahl der Banken	Kapital	Notenumlauf	Privat- u. Staatsdepositen	Barvorrat (Bar- geld, Union- geld, papered und Noten anderer Nationalbanken)
1863	66	7,2	—	8,5	1,4	1876	2082	497,5	292,6	620,8	117,9
1864	508	86,8	45,3	122,2	44,8	1877	2074	477,1	299,7	614,8	124,5
1865	1513	393,2	171,3	549,1	208,1	1878	2055	464,9	303,7	642,5	118,9
1866	1644	415,5	290,0	595,0	232,4	1879	2052	454,5	322,3	766,3	150,5
1867	1642	420,1	298,0	568,3	131,3	1880	2095	458,5	317,7	1017,8	188,3
1868	1643	420,6	298,7	602,1	119,6	1881	2164	465,9	325,2	1115,0	198,3
1869	1617	426,4	296,0	523,0	129,6	1882	2308	484,9	315,4	1080,3	200,6
1870	1648	435,4	298,3	517,5	126,0	1883	2529	511,8	305,1	1120,2	224,0
1871	1790	460,2	320,1	616,8	138,7	1884	2664	524,1	280,4	1002,0	238,9
1872	1940	482,6	337,8	611,1	143,3	1885	2732	529,4	267,6	1126,5	258,2
1873	1976	490,3	342,4	553,0	159,3	1886	2875	550,7	202,2	1187,7	263,1
1874	2027	495,8	332,0	693,9	130,0	1887	3070	580,7	165,0	1273,7	258,6
1875	2086	505,5	315,7	629,4	107,9	1888	3140	592,6	115,8	1406,5	280,8

Die Bedeutung obiger Uebersicht liegt in dem durch sie gegebenen Nachweise eines vollkommenen Umschwunges in der Stellung der Nationalbanken. Sie spielen ihre Rolle im wirtschaftlichen Verkehr nicht mehr als Noten- sondern als Depositenbanken. Seit 10 Jahren nimmt der Notenumlauf stetig ab, während die Depositen sich in derselben Zeit verdoppelt haben. Die letzteren haben den höchsten, der erstere den niedrigsten Stand erreicht seit dem Jahre 1866, in welchem Jahre unter dem Einflusse des Gesetzes von 1865 der Uebergang der Staatsbanken in Nationalbanken bereits im wesentlichen vollzogen war.

Die Ursachen dieses Rückganges im Notenumlaufe und der Vermehrung der Depositen liegen einestheils in der steten Verminderung und dem gleichzeitig hohen Preise der Schuldverschreibungen der Union, andernteils in der starken Vermehrung der Umlaufsmittel überhaupt. Die Berichte des Kontrollors weisen seit Jahren einen Rückgang im Notengeschäfte auf, indem der Gewinn aus diesem den Verlust nicht zu decken vermag, den die Bank bei der Einlösung der hinterlegten Schuldverschreibungen

zum Nennwerte erleidet. Zumal dann, wenn, wie dies häufig geschah, der Hinterlegungsbetrag geborgt war. Seinen Höhepunkt hatte der Notenumlauf im Jahre 1873 erreicht, als 1976 Banken mit 490 Mill. Kapital 341 Mill. in Noten ausstehen hatten. Die nächsten Jahre weisen sodann, namentlich unter dem Einflusse der Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens der Union (1879) manchen Wechsel auf. Nach dem Jahre 1879 aber nehmen Zahl der Banken, Depositen, Darlehens- und Wechselgeschäft rapid zu, der Notenumlauf aber bedeutend ab. Die Zunahme der Zahl der Banken von 1879 bis 1888 beträgt 53 %, die ihres Kapitals 38 $\frac{1}{2}$ %, Darlehen und Wechselkäufe stiegen von 933 Mill. auf 1675 Mill. d. i. um 79 $\frac{1}{2}$ %. Der Notenumlauf aber weist gleichzeitig einen Rückgang auf von 322 auf 151,7 Mill., also fast 53 %. Die wichtigste Aufgabe der Banknote, die Umlaufsmittel dem veränderlichen Kreditbedürfnisse anzuschmiegen, eine Aufgabe, welche an und für sich durch die Organisation des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten erschwert ist, ist demnach vollkommen ungelöst geblieben. Die Banknote dient in den Vereinigten Staaten nicht

dem Kredit— sondern dem Zahlungsbedürfnisse, das nach einer bequemen Form der Uebertragung von Forderungsrechten sucht. Andererseits wird sie auch in dieser Aufgabe eingeschränkt durch die starke Vermehrung der Umlaufsmittel in den letzten 10 Jahren. Auf Ende 1878 wird der gesamte Betrag an Münze, Münzscheinen und Papiergeld auf 720 Mill. \$ geschätzt. Das Heraustrreten zahlreicher behüteter Münzen nach Wiederaufnahme der Barzahlungen vermehrt obige Summe nicht unbeträchtlich. Allein die Goldprägung, sowie die Ausprägung von Silberdollars auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1878 bezw. die Ausgabe von Silberscheinen hierfür haben den Betrag an Münze so sehr vermehrt, daß derselbe 1888 vom Kontrollor der Umlaufsmittel auf 660 Mill. \$ höher angesehen wird als zu Beginn des Jahres 1879. In derselben Zeit vermindert sich der Notenumlauf um 83 $\frac{1}{2}$ Mill. Außer den Gold- und Silberscheinen sind noch 346 Mill. „greenbacks“, Unionspapiergeld im Umlaufe. Diese bilden bei der fortgesetzten Ausgabe von Silberscheinen und der Goldausfuhr den schwächsten Punkt im Systeme der Umlaufsmittel der Vereinigten Staaten und der Kontrollor macht daher in dem Jahresberichte für 1888 den Vorschlag, sie aus dem Umlaufe zu ziehen und durch Banknoten zu ersetzen. Innerhalb dreier Jahre soll diese Papiergeldschuld in eine fundierte 2 $\frac{1}{2}$ %ige Schuld verwandelt werden. Sie soll nur an Banken gegen Einlieferung von Greenbacks zur Ausgabe gelangen und von ihnen nur zur Hinterlegung gegen Gewährung des Rechtes der Notenausgabe im Nominalbetrag der Schuld verwendet werden können. Die bestehenden Banken sollten verhalten werden, wenigstens den Minimalbetrag, den sie zu hinterlegen verpflichtet sind, in den bisherigen Formen der Unionsschuld zu halten. Jede Vermehrung, sowie die Hinterlegung seitens jeder neu hinzutretenden Bank sollte nur in der neu zu gründenden 2 $\frac{1}{2}$ %igen Schuld geschehen. Auf diese Weise könne mit einer verhältnismäßig geringen Ausgabe — Verzinsung der Schuld —, welche durch die 1 %ige Steuer auf die Notenausgabe noch dazu gemindert werde, das staatliche Papiergeld aufgehoben und der Union dauernd ein gesunder Banknotenumlauf gesichert werden. Wie auch immer die Lösung der Notenfrage in den Vereinigten Staaten vor sich gehen wird — und binnen wenigen Jahren muß sie angesichts der starken Verminderung der Unionsschuld gelöst werden —, es kann nach den bisher vorliegenden Äußerungen amerikanischen Staatsmänner und Volkswirte darüber kein Zweifel sein, daß die im Laufe jahrzehntelanger Kämpfe errungene Einheit in der Ordnung des Notensystems, sowie die Beaufsichtigung durch die Zentralgewalt nicht

aufgegeben werden wird. Eher würde man zu einer Vermehrung der Staatsnoten schreiben, als daß man die Notenbanken sich selbst oder der Legislatur der Staaten überlasse.

Litteratur:

- F. Q. Ball, National Banks, Chicago 1881.
 H. C. Carey, The credit system of France, Great Britain and United States 1838, Courcelle-Seneuil, traité théorique et pratique des operations de banque, Paris 1876.
 E. Fournier de Flaix, les banques aux Etats-Unis (im „Journal des Economistes“ 1882, 19. Bd.).
 J. W. Gilbert, the History of Banking in Amerika, London 1837.
 W. M. Gouge, A short history of paper money and banking in the United States, Philadelphia 1833.
 Freiherr von Hott, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867.
 von Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, I. Bd. 1873, II. Bd. 1878.
 J. C. Horn, Bankfreiheit, Stuttgart und Leipzig 1867.
 D. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854.
 Clement Juglar, im „Dictionnaire des Finances“, Paris 1884, Art. Banques.
 J. J. Knox, United States Notes, 1884.
 Mac Culloch, Geld und Banken (übers. von Bergius und Telfampf), Leipzig 1859.
 H. D. Macleod, „Dictionary of Political Economy“, Vol. I. Art. Banking in Amerika. London 1863.
 D. S. Meier, Zur Geschichte und Kritik des amerikanischen Bankwesens (in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte“, Berlin 1868, 22. Bd.).
 Das Nationalbankgesetz der Vereinigten Staaten nebst den zugehörigen Veränderungen und Nachtraggesetzen 1874—1875, Bern 1881.
 Report of the Comptroller of the Currency, Washington (jährlich seit 1864).
 R. Schramm, Die Amerikanischen Nationalbanken und die deutsche Bankfrage (in Jahrb. f. N. u. St., Jena 1873, 20. Bd.).
 E. G. Spaulding, History of Legal Tender Paper Money, 2. ed. Buffalo 1875.
 W. G. Sumner, A History of American Currency, New-York 1874.
 J. K. Upton, Money in Politics, Boston 1884.
 W. Wirth, Handbuch des Bankwesens (Grundzüge der Nationalökonomie 3. Bd.) 3. Aufl., Köln 1883.
 Derselbe, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883.
 H. White, the Future of Banking in the United States (im „Political Science Quarterly“ 1886).
 Wolowski, la question des banques, Paris 1864.

v. Philippovich.

Bankerott f. Konkurs.

Bannrecht, Bannmeile
 f. Zwangs- und Bannrechte.

Barren, Barrenhandel f. Gold, Silber.

Barettobandel f. Handel.

Bastiat, Frédéric.

Bastiat, der bekannte französische Volkswirt, dessen Wirken sich hauptsächlich auf die Bekämpfung des Protektionismus und des Sozialismus erstreckte, wurde am 30. VI. 1801 zu Bayonne als der einzige Sohn eines angeesehenen Geschäftsmannes geboren. Er verlor bald seine Eltern und genoß dann die Erziehung durch seine Tante. Ursprünglich dem kaufmännischen Beruf gewidmet, übernahm er später die Verwaltung des ererbten, in Mugron gelegenen Gutes; 1831 verheiratete er sich.

Schon von Anfang an zeichnete sich Bastiat durch Liebe zum Studium aus und betrieb mit Eifer Sprachen, Philosophie, Geschichte, Nationalökonomie; in der Folge widmete er sich auch vollständig litterarischen Arbeiten und dem öffentlichen Leben. Seine erste Schrift ist das 1830 erschienene, an die Wähler des Landesdepartements gerichtete Manifest; sie trug ihm die Erwählung zum Friedensrichter im Kanton Mugron ein und gelangte er später (1832) auch in den Generalrat des Departements. 1834 folgten die *Réflexions sur les pétitions de Bordeaux, Le Havre et Lyon, concernant les douanes*; Bastiat wendet sich darin gegen die Empfehlung, den Schutz für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufzuheben, indem er die Notwendigkeit der Ergänzung einer solchen Maßnahme durch die Beseitigung des Schutzes für die gewerblichen Erzeugnisse behauptet. Nach mehrjähriger Pause folgen Schriften lokalen Inhalts (*Le fisc et la vigne*, 1841; *Mémoire sur la question vinicole*, 1843; *De la répartition de l'impôt foncier dans les Landes*, 1844).

Im Jahre 1844 sandte Bastiat, der inzwischen mit der Thätigkeit Cobdens (s. d.) und der Liga (s. den Art. *Anti-cornlaw-league*, I. Bd. S. 336 fg.) bekannt geworden war, an das *Journal des Economistes* einen Aufsatz: *De l'influence des tarifs français et anglais sur l'avenir des deux peuples*. Derselbe erschien Oktober 1844, eröffnete die Verbindung Bastiat's mit dieser Zeitschrift und erregte lebhafteste Beachtung. Gewissermaßen datiert von ihm Bastiat's schriftstellerischer Ruf. Der Erfolg veranlaßte ihn zur Fortsetzung und es entstanden mehrere Aufsätze, die dann später (1845) zu den *Sophismes économiques*, einem viel gerühmten Buche, ergänzt und vereinigt wurden. Die *Sophismen* gehören jedenfalls zu seinen bekanntesten und wirksamsten Schriften und wurden in mehrere Sprachen übersetzt. Es schloß sich ihnen 1848 noch eine zweite Serie an, Aufsätze enthaltend, die zum Teil im *Journal des Economistes* und dem Blatte *Le Libre Echange* erschienen waren;

nach der Bemerkung von Bailletot hätte noch ein dritter Band folgen sollen). In demselben Jahre wie die erste Serie der *Sophismen* kam auch *Cobden et la Ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges* heraus, welches Buch nach einer Einleitung die Reproduktion von Reden von Cobden, Bright, Fox u. a. enthält; es lenkte im Vereine mit einigen ungefähr gleichzeitigen Arbeiten von Léon Faucher und Fontenrand die Aufmerksamkeit des französischen Publikums auf die Liga und verhalf seinem Verfasser zur Würde eines korrespondierenden Mitgliedes des *Institutes*. (Auch dieses Werk hätte später noch eine Fortsetzung erhalten sollen, die jedoch unvollendet blieb.)

Die im Interesse des Freihandels entfaltete Thätigkeit Bastiat's, der inzwischen Mugron verläßt und nach Paris überfiedelt, wird immer reger. 1846 entsteht zuerst zu Bordeaux, dann zu Paris die *Association für die Freiheit des Handels*; Bastiat wird ihr Generalsekretär. Daneben ist er in ausgedehntem Maße schriftstellerisch thätig, er arbeitet für das *Journal des Economistes* und für mehrere Zeitungen und führt die Redaktion des *Journal Le Libre-Echange*, welches das Motto trägt: man soll nur dem Staate Steuern zahlen. Eine wesentlich veränderte Situation wurde jedoch durch die Februarrevolution geschaffen, indem sich dadurch neue Probleme an die Spitze der Tagesfragen drängten. Bastiat wendet sich in der Folge auch immer mehr der Bekämpfung der Sozialisten zu. Die in diese Epoche fallenden kleineren Schriften sind: *Propriété et Loi* (*Journal des Economistes*, Mai 1848), *Justice et Fraternité* (*ibid.* Juni 1848), *Propriété et Spoliation* (*Journal des Débats*, Juli 1848), *L'état* (*ibid.* September 1848), *Baccalauréat et Socialisme* (1848), *Protectionisme et Communisme* (1849), *Maudit argent* (*Journal des Economistes*, April 1849), *Capital et Rente* (1849), *Spoliation et Loi* (*Journal des Economistes*, Mai 1850), *La Loi* (1850). Besondere Beachtung fand die mit Chevè und Proudhon 1849—50 geführte *Tolémik*, die von Bastiat vereint unter dem Titel *Gratuité du crédit* herausgegeben wurde. Im Jahre 1850 erschien auch das Buch *Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas*.

Zu April 1848 war Bastiat vom Landesdepartement in die konstituierende Versammlung entsendet und in der Folge in die gesetzgebende Versammlung wiedergewählt worden; doch war seine Wirksamkeit als Deputierter nur eine beschränkte. Schon von früher Jugend an hatte Bastiat über eine schwächliche Brust zu klagen, die Emsigkeit seines Schaffens vermochte den Fortschritt des Leidens, das sich daraus entwickelte, nur zu beschleunigen. Seine Krankheit veranlaßte ihn, zu dem südlichen Klima

Italiens Zuflucht zu nehmen, woselbst er am 24. XII. 1850 seinem Leiden erlag. Sein Freund Baillottet war noch zu ihm geistig und beschrieb die letzten Tage ihres Besamenseins. Ein zur dauernden Erinnerung an ihn zu Mugron errichtetes Monument wurde am 23. IV. 1878 enthüllt; Léon Say hielt die Gedächtnisrede (Journal des Economistes, Mai 1878). —

Das Hauptwerk Bastiat's „Les harmonies économiques“ blieb unvollendet. 1850 erschien davon ein Band, dem noch mehrere andere hätten folgen sollen; nach des Verfassers Tode konnten aus den nachgelassenen Manuskripten noch einige Kapitel hinzugefügt werden. Noch bei Lebzeiten des Verfassers wurden von dem amerikanischen Nationalökonom Carey (s. d.) Prioritätsansprüche erhoben. Carey behauptete nämlich, daß die in den Harmonies économiques entwickelten Theorien über die Harmonie der Interessen und über den Wert von Grund und Boden, ja selbst die Einteilung des Stoffes schon in dem 1837 publizierten ersten Bande seiner Principles of political economy formuliert worden seien und begründete diesen Anspruch in einem an den Herausgeber des Journal des Economistes gerichteten Briefe, der sich 1851 im Januarhefte dieser Zeitschrift abgedruckt vorfindet. Derselbe war schon vor seinem Erscheinen Bastiat mitgeteilt worden, der, als totkranker Mann außer stande, ausführlich zu antworten, eine nur kurze und wenig in die Sache eingehende Entgegnung verfaßte. Sie ist aus Rom v. 8. XII. 1850 datiert und wurde gleichfalls in dem schon genannten Hefte abgedruckt. Eine Replik von Carey findet sich im Maihefte des Journal des Economistes 1851.

Die verschiedenen Schriften Bastiat's sind gesammelt in: Oeuvres complètes, herausgegeben von Baillottet (mehrere Ausgaben in 8^o und 12^o, bei Guillaumin und Cie, Paris).

Litteratur:

R. de Fontenay, Notice sur la vie et les écrits de Bastiat im ersten Bande der genannten Sammlung. G. de Molinari, Journal des Economistes, Februar 1851. Frédéric Passy, Notice biographique sur Fr. B. (Extrait de la Revue contemporaine, September 1855), Paris 1857. A. Courtois, Journal des Economistes, Februar 1888. A. de Foville, Frédéric Bastiat (Paris). Vergl. auch Art. Bastiat im Dictionnaire d'économie politique (Am broise Clément) und im Nouveau dictionnaire d'économie politique (Foville). F. Ferrara, Biblioteca degli economisti (auch Esame storico di Economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX, Turin 1889).

Viktor Mataja.

Baudrillart, Henri Joseph Léon,

wurde am 28. XI. 1821 zu Paris geboren. Er studierte am Collège Bourbon, wo er 1841 den Ehrenpreis für Philosophie erhielt. Seit 1852 Stellvertreter von Michel Chevalier (s. d.) am Collège de France, wurde ihm 1866 dasselbst der Lehrstuhl für Geschichte der polit. Oekonomie übertragen; 1855 Chefredakteur des „Journal des Economistes“, 1856 Chefredakteur des „Journal des Débats“, April 1868 Chefredakteur des „Constitutionnel“; im November 1869 wurde er zum Generalinspektor der Bibliotheken ernannt, seit 29. X. 1881 ist er als Professor der politischen Oekonomie an der Ecole des ponts et chaussées thätig.

Baudrillart, welcher vom Jahre 1863 an der Akademie des sciences morales et politiques als Mitglied angehört, hat in seinen zahlreichen Schriften und Abhandlungen das Verhältnis von Ethik und Nationalökonomie vielfach und mit Vorliebe behandelt. Von seinen Publikationen seien die nachfolgenden genannt:

Discours sur Voltaire, Paris 1844. — Turgot in der „Revue des deux Mondes“ (Sept. 1844). — Jean Bodin et son temps, tableau des théories politiques et des idées économiques du XVI^e siècle; Paris 1853 (durch diese Schrift erwarb sich Baudrillart den Preis Montyon). — Manuel d'économie politique, Paris 1857, 5. éd. 1885. — Etudes de philosophie morale et d'économie politique, Paris 1858. — Des rapports de la morale et de l'économie politique. Cours professé au Collège de France; Paris 1860; eine 2. verbesserte und vermehrte Auflage dieses Wertes erschien 1883 u. d. T.: Philosophie de l'économie politique. — Publicistes modernes. Paris 1862, 2. éd. 1863. — La liberté du travail, l'Association et la Démocratie, Paris 1865. — Conférences populaires faites à l'asile de Vincennes, Paris 1866—1869 (enthält: L'Argent et ses critiques; Les bibliothèques et les cours populaires; Le crédit populaire; Des habitudes d'intempérance; Luxe et travail; Philippe de Girard; La propriété; Le salariat et l'association; Vie de Jaquet). — Éléments d'économie rurale, industrielle et commerciale, Paris 1868. — Economie politique populaire, Paris 1869. — Pertes éprouvées par les bibliothèques publiques de Paris, pendant le Siège et la Commune, Paris 1871, 2. éd. 1872. — De l'enseignement moral et industriel en France et à l'étranger; Paris 1873. — La famille et l'éducation en France, Paris 1874. — Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, 4 vols, Paris 1878—80. — Les populations agricoles de la France, I. Bd.: La Normandie — passé et présent (Paris 1880), II. Bd.: Normandie et Bretagne (Paris 1885). — Lectures choisies d'économie politique; Paris 1883. — Manuel d'éducation morale et d'instruction civique, Paris 1885.

Außerdem veröffentlichte Baudrillart größere und kleinere Aufsätze und Artikel im „Dictionnaire des sciences philosophiques“, im „Dictionnaire de l'économie politique“, in der „Revue des deux Mondes“ und im „Cours d'économie industrielle“, herausg. von Thévenin.

Bauer.

(Allgemeine geschichtliche Skizze.)

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.: **Losgut und Volksfreiheit.** 2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: **Grundherrschaft und Grundholdentum.** 3. 12. bis 14. Jahrh.: **Pacht- bzw. Zinsgut und bäuerliche Standesfreiheit.** 4. 15. bis 18. Jahrh.: **Gutsherrschaft und Leibeigenschaft.** 5. 19. Jahrh.: **Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit.**

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.: **Losgut und Volksfreiheit.** Die germanische Urzeit wie die ihr folgende Periode des merowingischen Stammesreiches führt in ein Zeitalter absoluter Naturalwirtschaft, dessen Anfänge sogar noch vielfach durch Ueberlebens eines soeben erst überwundenen Nomadentums charakterisiert werden. Rein bäuerliche Interessen werden erst seit etwa dem 5. Jahrh. maßgebend; vor dieser Zeit liegen uns noch bekannte 5—6 Jahrhunderte, in denen Grundbesitz und Landnutzung nur als Attribut und Dotation politischer Rechte, völkerschaftlicher Vollfreiheit erscheinen.

In dieser Frühzeit war der Germane vor allem Krieger, seine Staatsverfassung eine auf Friedenszwecke angewandte Heeresverfassung mit genealogischer Grundlage, seine Freiheit ein Erzeugnis gemeinsamer und gegenseitig gleichartiger kameradischer Würdigung. Auf Grund des Beuterechtes besaß jeder freie Krieger in gleicher Weise ein Anrecht auf Grund und Boden, nur die militärischen Führer und Helden erhielten das mehrfache Anrecht der Gemeinfreien. Wirksam wurde dies Anrecht, wie jedes Beuterecht, durch Verteilung des kriegsgewonnenen Bodens. Die Verteilung fand aber anfangs nicht individuell statt, sondern nur an die Hundertschaften, die militärischen Untereinheiten des völkerschaftlichen Staates und Heeres. Und auch als die Hundertschaften, völlig festhaft geworden in einer Mark des völkerschaftlichen Gebietes, über ihren Landteil selbständig verfügten, gewährten sie jedem kriegerischen Hausvater nur einen gleichen Ertragsanteil an dem gemeinsam aufgewonnenen Boden und seiner Ernte. So, gleichsam noch immer zum Ausbruch und weiterem Zuge gerüstet, saß eine Anzahl germanischer Generationen auf kriegerisch okkupiertem Boden.

Allein die ursprünglich nur provisorisch gedachten Verhältnisse befestigten sich im Laufe des 4. bis 5. Jahrh.; der kriegerische Beruf des Freien trat zurück, der wirtschaftliche erstarkte: der germanische Krieger ward zum Bauer der fränkischen Stammeszeit. Eine Umwälzung von den weitreichendsten Folgen. Das bisherige Nutzungsanrecht auf einen Ernteertrag, der für den Unterhalt

der Familie ausreichte, verdeutlichte sich zum vollen Besitz bestimmter, greifbarer Acker, welche mit den Aekern der gemeinsamen Dorfgemeinschaften zusammen in der Flur des Dorfes lagen; und neben sie und die ihrem Umfange entsprechenden Nutzungen an Wald und Weide trat bald noch durch Rodung gewonnenes Land im Urwald, als ein frei vererbliches und frei veränderliches Eigen.

2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: **Grundherrschaft und Grundholdentum.** Bei aller militärisch-kameradischer Anlage hatte schon die Urzeit eine Ungleichheit des Besitzes gekannt, ja eine höhere Dotation hervorragender Krieger und Führer eben vom militärischen Gesichtspunkte aus gefolgert. Dem größeren Besitz entsprach aber keine höhere Organisation des Betriebes; Großgrundbetriebe sind erst das Produkt geldwirtschaftlicher Einwirkung auf die Landwirtschaft und treten in der deutschen Entwicklung ausgesprochenem Maße nicht vor Ende des 14. Jahrh. auf. Der größere Besitz der Urzeit wie des eigentlichen Mittelalters konnte daher nur in der Form der Leihe zu bäuerlichem Betriebe gegen Zinsung von Naturalprodukten und Leistung von Arbeitsdiensten in Haus und Feld des Leihherren befriedigt werden. Das war auch der schon in der Urzeit eingeschlagene Weg. Da indes der Germane in jeder regelmäßigen privaten (wie auch öffentlichen) Leistung eine Minderung seiner Freiheit erblickte, so war eine solche Betriebsleihe nur für Unfreie möglich. Sie wurden auf den einzelnen, meist wohl zerstreuten Anteilen der größeren Landberechtigten angelegt; und in ihrer Wirtschaft den Freien gleich, dem Herren nach Sachenrecht unterworfen, zinseten und tagewerkten sie nach dessen Hofe.

Ausgedehnt, nicht aber wesentlich umgestaltet wurde dies System bei denjenigen Stämmen, welche seit Beginn des 5. Jahrh. die römischen Provinzen Germaniens und Galliens dauernd übersluteten; nur der königliche Fiskus hat es meist zu räumlich geschlossenem Besitz gebracht und hier und da wohl auch an einer einheitlicheren Gutsverwaltung festgehalten. Nötig wurde indes eine Ausdehnung insofern, als bei größerem und zerstreutem Grundeigen zwischen die Zinshebestelle am Herrenhofe und die einzelnen abhängigen Güter Zwischenhebestellen für einen jeweilig umliegenden Bezirk eingerichtet wurden: die sogenannten Meierhöfe. Auf sie und das ihnen zugehörige Land wurden dann auch die unfreien Arbeitsdienste der Umgegend geworfen.

Während diese Vorgänge dem Großgrundeigen eine immerhin wirksamere Ausnutzung des Grundes und Bodens, des einzigen Machtmittels dieser Frühzeit, gestatteten, ging der

mittlere Besitz und mit ihm die urzeitliche Freiheit ihrem Ruin entgegen.

Das alte gegenseitige Verhältnis zwischen Landnutzung und militärisch-politischen Rechten hatte längst aufgehört zu bestehen. Nur vereinzelt und nur für solche Krieger, welche die Heimat verließen, bestand noch ein Zusammenhang zwischen der kriegerischen Dienstpflicht und einem Anteilrecht auf Landbeute. Die meisten Freien dagegen waren Bauern mit einem Grundbesitz geworden, dessen Ertrag den fargen Vorstellungen urzeitlicher Lebenshaltung entsprach. Jetzt aber standen sie zum großen Teil nicht mehr isoliert auf dem Niveau durchaus gleichartigen und primitivsten Lebens; waren sie in die Provinz gewandert, so erhoben sich neben ihnen die tausend individualisierten und individualisierenden Wirtschaftsercheinungen der römischen Kultur; waren sie jenseits des Rheines gebüben, so nahen sich ihnen Christentum und Kirche, Kunst und Bildung, und damit Fermente, welche intensiv und dauernd auf eine Zersekung der ursprünglich gleichartigen und rohen materiellen Kultur hinwirkten. So waren die Erscheinungen bald überall ähnlich; einzelne Freie stiegen an Besitz und Ehren, die Mehrzahl sank gegenüber so übermächtigen und unvermittelt auftretenden Einflüssen; die alte Gleichheit des Besitzes war verloren.

Gleichwohl blieben staatsbürgerliche Pflichten und Rechte die alten, so wie sie einst Anlaß gegeben hatten zur Verteilung der Landnutzung und wie sie späterhin auf dieser Landnutzung beruht hatten. Man hielt die Gerichtspflichten, die kriegerischen Dienstpflichten, die Repräsentationspflichten der Freien so aufrecht, wie sie in der Urzeit gewesen waren, aber der urzeitliche Staat, der sie veranlaßt, der urzeitliche Besitz, der sie ermöglichte hatte, waren verschwunden. Die Folge dieser Fiktionen, an welchen noch Karl d. Gr., wenn auch unter manchem Entgegenkommen, festhielt, konnte nichts anderes sein als ein ungeheurer Zusammenbruch.

Er erfolgte im Laufe des 8. und 9. Jahrh. Vor der Wucht der staatlichen Lasten suchte die Mehrzahl der Freien einen sozialen Unterschlupf unter die Macht der großen Grundherren, indem sie diesen im Besitzfall ihr Gut auftrugen, im Nichtbesitzfall ein solches von ihnen zur Leihe nahmen; in beiden Fällen gegen Entgelt der Uebnahme ihrer politischen Pflichten. Hierdurch gelangten sie schon in eine pseudostaatliche Abhängigkeit von den Grundherren; denn diesen mußte es leicht sein, die politische Vertretung, welche sie nach außen hin übernahmen, nach innen durch die Forderung einer gewissen Unterordnung positiv zu ergänzen. Schlimmer war es, daß die Freien durch Uebnahme oder freiwillige

Stipulation von Zinsen und Lasten sich zugleich der Zinshebeorganisation der grundherrlichen Unfreien anschlossen: denn es war natürlich, daß der Grundherr die freien Zinse von den gleichen Vertretern heben ließ und in gleicher Weise mußte wie die unfreien.

Die Folge dieser und einer Anzahl minder wichtiger Koinzidenzen war es, daß seit Schluß des 9. Jahrhunderts die freien und die unfreien Hinterlassen immer mehr zu der Klasse der grundholden Bauern verschmolzen, einer Klasse, in welcher sich die ursprüngliche Rechtslosigkeit der Unfreien und die absolute Rechtsfülle der Freien zu einem neuen, halb-freien Rechte durchdrangen. Dies Recht ist das eigentliche Bezeichnende für das Dasein der großen Mehrzahl deutscher Bauern vom 10. bis 12. Jahrhundert. Es setzt den Abschluß der Grundholden zu eigenen Gerichtsgemeinden voraus, begründet strafrechtlich eine gewisse Selbständigkeit dieser Gemeinden gegenüber der Disziplinargewalt des Herrn und seiner Vertreter, ordnet das Erbrecht der grundholden Familien nach Analogie des Rechtes der gemeinfreien Bauern unter Ausschluß allzugroßer Zersplitterung der Güter, beschränkt die Wirkungen familienrechtlicher Bestimmungen auf den Kreis gleichherrlicher Gerichtsgemeinden und setzt die Höhe der grundherrlichen Gerechtsame, der grundhörigen Lasten im Sinne materiellen Rechtes fest. Im ganzen begründet es ein häuerliches Standesbewußtsein, dessen Neußerungen als wesentlicher Fortschritt gegenüber der Vergangenheit begrüßt werden müssen, und ermöglicht den Eintritt der unfreien Klassen in die nationale Entwicklung.

3. 12. bis 14. Jahrh.: Pacht- bzw. Zinsgut und häuerliche Standesfreiheit. Die Blüte der Grundherrschaft fällt ins 10. und 11. Jahrh. Mit dem 12. Jahrh. beginnt ihr Organismus zu erstarren, indem sich die Grundherren zum größten Teile der thätigen Mitwirkung am landwirtschaftlichen Betriebe entziehen. Die geistlichen Grundherrschaften wie der hohe Adel hatten das vielfach schon früher gethan; jetzt folgte auch der niedere Adel. Infolge der Wandlungen der Heeresverfassung ward der freie und edle Grundherr wie bald darauf auch der kleine grundherrliche Dienstmann zum Krieger; er zog aus dem Dorfe auf das nächste Bergeshaupt, baute eine Burg, starb den agrarischen Interessen ab und lebte nur dem Schildesamt. In ähnlicher Weise entzogen sich die Meier der mit ihrer Fufe verbundenen grundherrlichen Wirtschaft; sie wurden zu bloßen naturalwirtschaftlichen Finanzbeamten. So verfiel allenthalben die grundherrliche Eigenwirtschaft; die großen Rottstrecken, auf welchen sie betrieben worden war, wurden an die Grundholden verpachtet, und deren Arbeitsdienste

erschieden damit selbstredend gegenstandslos. Die Einnahmen des Grundherrn bestanden nunmehr ganz überwiegend nur noch aus Zinsen und Pachten; aus der Betriebsgrundherrschaft des früheren Mittelalters erwächst die Rentengrundherrschaft des 13. und folgenden Jahrhunderts.

Natürlich wurde in diesem Uebergange die persönliche Bindung der Grundholden stark gelockert; ihr bezeichnendster Ausdruck, der regelmäßige Arbeitsdienst, fiel vielfach hinweg. Eine weitere Entwicklungsreihe trug dazu bei, das Grundholdentum vielfach gänzlich zu beseitigen. Die Zinse, welche im 9. oder 10. Jahrh. für die einzelnen grundholden Güter eingeführt worden waren, entsprachen zu dieser Zeit im wesentlichen einem Pachtzins, also dem Jahresertrage der Grundrente. Dies war nun im 12. Jahrh. keineswegs mehr der Fall. Vom 10. bis 12. Jahrh. war der Anbau des Landes ohne Unterlaß gestiegen, hatte die Intensität des Betriebes auf dem alten Kulturland stets zugenommen, war mithin die Höhe der Grundrente bedeutend gewachsen. Nicht so die der Zinse. Die Zinse bildeten nach Höhe und Veranlagung einen Teil des grundholden Rechtes, ihre einseitige Erhöhung durch den Grundherren ward als Rechtsbruch empfunden. Die Folge war, daß im 12. Jahrh. die Zinshöhen in keinem Verhältnis mehr zur Grundrente standen; die Grundherren waren teilweise enterbt, die Bauern im Genuß reich steigender Einnahmen; es nahen die Zeiten bäuerlichen Uebermutes (Meier Helmbrecht) und ritterlichen Neides gegenüber stolz zur Schau getragenen bäuerlichen Reichtümern (Neidhart von Reuenthal). Das natürliche Streben der Grundherren mußte demgegenüber dahin gehen, sich wieder in den Vollgenuß der Grundrente zu setzen. Andererseits schätzte der reiche Bauer die Freiheit hoch genug, um gegen Ablösung der Grundhörigkeit höhere Rente zu zahlen. So kam es zum Bruche mit den alten Verhältnissen. In tausenden von Einzelverträgen löste sich das Grundholdentum auf zu gunsten freier Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht; mit der Wende des 12. und 13. Jahrh. war ein neuer Stand freier bäuerlicher Pächter geschaffen.

Dieser Lösung unfreier Verhältnisse auf dem alten Kulturboden der Heimat entnahm der deutsche Bauer die Spannkraft zu der gewaltigsten und dauerndsten Ausdehnung deutschen Wesens, welche die Geschichte kennt. Nicht bloß im Mutterlande wurde jetzt auf Grund freier Erbpacht- und Darlehnverträge nochmals eine große Epoche letzten Ausbaus begonnen; die befreite Energie des Bauertums ergoß sich vor allem nach Osten, in die slavischen Länder jenseits der Elbe. Ein ununterbrochener Strom von Ansiedlern flutete

mehr als zwei Jahrhunderte hindurch nach den Gegenden zwischen Oder und Elbe und darüber hinaus an die Gestade der Ostsee bis über die Weichsel, in das platte Land bis südlich zum Jablonkapaß, verdrängte zum großen Teile die Slaven, besetzte alle Dörfer, schuf neue Ansiedelungen nach deutschem Recht, begründete ein freies, erbzinsliches Leihverhältnis, gewann über ein Drittel des heutigen Deutschlands; es war die große, heroische Zeit des deutschen Bauertums.

4. 15. bis 17. Jahrh.: Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft. Mit dem 14. Jahrh. schloß die Periode der Kolonisation im Osten. Der politische Einfluß der Deutschen im slavischen Gebiete erlahmte; im 15. Jahrh. begann auf einige Generationen ein großer nationaler Aufschwung der Böhmen (Hussitenkriege, Georg Podiebrad), der Polen (Ladislaus d. Gr.), der Ungarn (Matthias Corvinus). So stauten sich die Bevölkerungselemente, welche sich bisher nach dem Osten Abzug verschafft hatten, in Mitteleuropa. Fast gleichzeitig hörte in der alten Heimat der weitere Ausbau des Landes auf, rentabel zu sein; schon der Schluß des 13. Jahrh. kennt fast alle heute bestehenden Dörfer, und eine große Anzahl damals noch darüber hinaus gegründeter Ansiedelungen ist späterhin infolge unwirtschaftlicher Anlage wüst geworden. So fand die siedlungsgewohnte Bevölkerung jeden Weg zur Kolonisation verschlossen; und auch der Zuzug in die größeren Städte, bis zum Schluß des 13. Jahrh. vermutlich bedeutend, begann nachzulassen. Bald drängte sich infolge dieser Vorgänge auf dem platten Lande eine überschüssige Menge, der gegenüber auch die seit dem 13. Jahrh. beginnende Hofenteilung und Grundstücksparzellierung auf die Dauer die Bildung eines ländlichen Proletariats nicht verhinderte. Schon im Beginne des 15. Jahrh. finden sich hier und da landschreie „arme Leute“ in größeren Mengen, seit Mitte des 15. Jahrh. werden sie zur Landplage, fassen revolutionäre Ideen und verbinden sich mit dem gleichzeitig heranwachsenden Proletariat der großen Städte.

Die Grundherren wie die Inhaber der neuerwachsenden Territorialgewalten besannen sich gegenüber diesen verzweifelten Zuständen auf ihre alten Rechte. In der überwiegenden Zahl der Fälle hatten die Grundherren aus ihrer Herrlichkeit über die Mehrzahl der Genossen einer Dorfmark eine Grundherrschaft über die Dorfmark überhaupt entwickelt; wo sie fehlte, da hatten die Landesherren auf Grund des alten königlichen Bodenregals, das an sie übergegangen, die Markherrschaft in Anspruch genommen. Diese Rechte, anfangs nur gebraucht, um herrschaftliche Rodungen und anderweite Nutzungen in der Mark zu motivieren, wurden

nun für Begründung eines vollen Markdeminiums im Sinne römischen Rechtes ausgenutzt. Der Grund und Boden des Dorfes, seine Gebäude, seine Einwohner erschienen als im Eigentum des Dorfherren befindlich; man hielt sich berechtigt, für die Nutzung der Allmende wie für den Aufenthalt im Dorfe überhaupt ungemessene Zinse und Dienste zu fordern. Es war eine Bewegung, deren letzte Gründe auf völlig maßlose Ziele wiesen; deren langsames Anwachsen während des 15. Jahrh. zu den Bauernunruhen dieser Zeit, der mittel- und süddeutschen agrarischen Revolution des Jahres 1525 führte. Aber die Revolten wurden blutig niedergeschlagen und das System grundherrlicher und landesherrlicher Erpressungen dauerte, bald mehr bald minder streng gehandhabt, bis zum Beginn des 19. Jahrh.

Anders, als im südlichen und mittleren Altdeutschland verlief die Periode im nördlichen Mitteldeutschland und auf kolonialem Gebiete. Während im Süden die Grundherren seit dem 13. Jahrh. an der Rentengrundherrschaft festhielten, nicht selbst wirtschafteten und deshalb den Bauern im wesentlichen nur Zinse und allenfalls Luxusfronden (zur Jagd, zu Hauten z.) auferlegten, begründeten die Grundherren vor allem der Kolonialgebiete mit dem Ausgange des Mittelalters eigene große Gutswirtschaften. Der Vorgang ist nach der agrargeschichtlichen Seite hin noch nicht genügend aufgeklärt; in den meisten Fällen scheint es sich nicht um Anlagen auf Allmenderottland zu handeln. Die Folge dieser größeren Gutsorganisationen war, daß die Bauern nicht bloß mit Zinsen, sondern noch viel mehr mit Arbeitsleistungen in den Dienst der Grundherren gezogen wurden und daß mit dem stets steigenden Bedarf landwirtschaftlicher Arbeit ihre Stellung immer drückender ward. Zugleich lag in der Begründung größerer Betriebe der Anreiz zur Einverleibung immer größerer Landstrecken in den gutsherrlichen Besitz; um ihm nachkommen zu können, beurteilte man das alte Landsiedelrecht der Bauern nach den Grundzügen der römischen Emphyteuse, sah es unter Umständen zurücknehmbar an und kassierte (legte) eine große Anzahl bäuerlicher Stellen zu gunsten gutsherrlicher Arvondierung und Vergrößerung. Erst die populationistischen Lehren des 17. und 18. Jahrh. haben diesen Maßnahmen, wenigstens in Brandenburg-Preußen, ein Ende gemacht.

5. 19. Jahrh.: Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit. Die Lösung aus den leibeigenen Fesseln des vorigen Jahrhunderts verdankt der Bauernstand vornehmlich den kosmopolitischen und naturstaatlichen Lehren des vorigen Jahrhunderts, welche in der

französischen Revolution nicht bloß für Frankreich siegten, übrigens in Deutschland schon vor der Revolution hier und da zu praktischen Lösungen der Bauernfrage geführt hatten, so namentlich in Holstein im Anschluß an dänische Vorgänge. Für die dauernde Aufrechterhaltung der Bauernfreiheit aber ist neben der immer stärkeren Wirkung eines individualistischen Wirtschaftsbetriebes namentlich die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht von Bedeutung gewesen: dem einem Stande, dem die größten staatlichen Pflichten auferlegt werden, lassen sich staatliche Rechte auf die Dauer nicht vorenthalten (s. d. Art. Bauernbefreiung S. 182 fg.).

Litteratur:

Denman W. Ross, The early history of land-holding among the Germans, 1883. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I. Bd., 1879. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1854; Geschichte der Markverfassung in Deutschland, 1856; Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1862—1863; Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde. 1865—66. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde. 1886. — v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878; Die schweizerische Allmende, 1879. Hanauer, Les constitutions de campagnes de l'Alsace au moyen-âge, 1864; Les paysans d'Alsace au moyen-âge, 1865. Harthausen, Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland, 1829. Koru, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (Ztschr. f. Rechtsgech. XI, 1 ff.). Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in dem älteren Teile Preußens, 2 Bde., 1887. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates I, 343 ff. Pleyte, De regtsstoestand der marken in Nederland, 1879. — Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1818. Löwe, Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter, 1883. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland (Westdeutsche Ztschr. IV, 1 ff.). Lamprecht, Entwicklung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters (Westdeutsche Ztschr. VI, 18 ff.); Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrh. (Preuß. Jahrb. LVI, 173 ff.). Boehlau, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (Ztschr. f. Rechtsgech. X, 357 ff.). v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen (ebd. XXI, 38 ff.); Die Leibeigenschaft in Pommern (ebd. XXII, 104 ff.). Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen, 1888.

Lamprecht.

Bäuerliche Lasten i. Bauernbefreiung.

Bauernbefreiung.

1. Die B. in Preußen (S. 182). 2. Die B. in den süddeutschen Staaten (S. 191). 3. Die B. in Oesterreich-Ungarn (S. 198). 4. Die B. in Frankreich (S. 204). 5. Die B. in Belgien und in den Niederlanden (S. 212). 6. Die B. in Dänemark (S. 216). 7. Die B. in Schweden (S. 220). 8. Die B. in Norwegen (S. 221). 9. Die B. in Großbritannien (S. 222). 10. Die B. in Rußland (S. 226). 11. Die B. in Rumänien (S. 247). 12. Die B. in Japan (S. 252).

1. Die B. in den östlichen Provinzen des preussischen Staates.

1. Herrschaftlicher Gutsbetrieb und bäuerliche Unfreiheit. 2. Befreiung der Domänenbauern. 3. Befreiung der Privatbauern bis zum Rücktritt Steins. 4. Die Regulierung bei Privatbauern in Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. 5. Die Ablösung der Reallasten. 6. Besondere Gesetze für Posen. 7. Abschluß der Reformgesetze und Statistik. 8. Wirkungen der Reform.

1. Herrschaftlicher Gutsbetrieb und bäuerliche Unfreiheit. Als Bauernbefreiung bezeichnet man eine Reihe von Maßregeln der Verwaltung und der Gesetzgebung, wodurch für die herrschaftlichen Bauern folgende Ziele erreicht werden sollten: 1) Aufhebung der Erbunterthänigkeit; 2) Aufhebung der bäuerlichen Frondienste; 3) Verwandlung des verschiedenartigen Besitzrechtes der Bauern in Eigentum; 4) Ablösung der auf dem Eigentum der Bauern ruhenden Reallasten.

Man kann nicht behaupten, daß es in den östlichen Provinzen in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur herrschaftliche Bauern gegeben habe; es kamen vielmehr auch Freibauern vor (z. B. die nach kurländischem Recht sitzenden sog. Kölmer in Ostpreußen); doch waren die herrschaftlichen Bauern weitaushäufiger. Wir nennen sie so, weil eine Herrschaft über ihnen steht: eine Grundherrschaft, wenn das Verhältnis noch mittelalterlich ist; eine Gutsherrschaft, wenn das Verhältnis sich bereits neuzeitlich ausgestaltet hat. In ersterem Falle tritt mehr das Obereigentum hervor, in letzterem Falle kommt daneben auch die Dienstpflichtigkeit des Bauern zu höherer Entwicklung.

Wenn die Herrschaft über die Bauern dem König zusteht, so hat man es mit Domänen- oder Amtsbauern (d. h. unter dem königlichen Amte stehenden) zu thun; wenn die Herrschaft Privaten zusteht, redet man von Privat-

bauern. Als private Herrschaft treten mitunter Körperschaften auf (z. B. Klöster, Stadtmagistrate etc.), aber die wichtigsten unter den privaten Herrschaften sind die Rittergutsbesitzer.

Bei der Bauernbefreiung handelt es sich um die Lösung des Bandes, welches bis dahin die Bauern mit ihrer Herrschaft verbunden hat. Wie diese Verbindung entstanden ist, gehört nicht hierher (vergl. die Artikel: Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Rittergut), nur ist festzuhalten, daß dieselbe in der dem Osten eigentümlichen Form nicht sehr alt ist: sie legt eine ausgebreitete und nachdrückliche Gutswirtschaft der Herrschaft voraus. Bei Domänen und bei den Privatgütern von Körperschaften wird diese Gutswirtschaft von einem Pächter ausgeübt, bei Rittergütern meist vom Gutsherrn selber. Darin, daß eine ausgebreitete und nachdrückliche Gutswirtschaft im Westen der Elbe sich nicht so allgemein entwickeln konnte, liegt der Grund, weshalb im Westen weder Erbunterthänigkeit noch unerblich-lässitlicher Besitz sich finden, sondern bei Meierrecht nur mächtige Dienste und Reallasten. Die Bauernbefreiung im Osten ist daher auch nicht Zerstörung mittelalterlicher Ueberreste (wie es im Westen der Fall ist), sondern Aufhebung einer neuzeitlichen, erst um die Zeit der Reformation (etwa 1550) eingeführten Verfassung des landwirtschaftlichen Großbetriebs; doch ist eben nur die frühere Verfassung, nicht aber der Großbetrieb selber, aufgehoben worden.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb im Osten entstand dadurch, daß der Grundherr möglichst viele der von ihm abhängenden Bauerngüter in eigene Bewirtschaftung nahm (Auskaufen der Bauern, „Legen“, d. h. niederlegen der Bauernstellen) und die Arbeit von den übrig gebliebenen Bauern verrichten ließ. Die vertriebenen Bauern zogen vielfach in die Städte, nur ein kleiner Teil mag als Arbeiter, ohne Landbesitz, geblieben sein (etwa als „Jnsten“). In der Hauptsache mußten die im Besitze ihrer Höfe gebliebenen Bauern für die Arbeit in der herrschaftlichen Großwirtschaft aufkommen, indem die Frondienste, welche als Reallast auf den Stellen ruhten, stark vergrößert und indem die heranwachsenden Bauernkinder dem Zwangsdienst als Gefinde auf dem Herrenhofe unterworfen wurden. Damit der Bauer sich diesen Zumutungen nicht entziehen konnte, war er „an die Scholle gebunden“, d. h. unfrei: er durfte den Gutsbezirk, zu dem er durch Geburt gehörte, nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn verlassen und konnte zur Umahme eines frondienstpflichtigen Hofes gezwungen werden. Nimmt man noch hinzu, daß die herrschaftlichen Güter gemäß ihrer Entstehung

aus zerstreut liegenden Aeckern, die mit denen der Bauern im Gemenge lagen, bestanden: so hat man ein Bild des herrschaftlichen Gutes in der Mitte des 18. Jahrhunderts und der aus dieser Gutsverfassung entspringenden „gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“: der Bauer sah im Gutsherrn seinen Arbeitsherrn, an den er durch die Geburt für sein ganzes Leben gefesselt war.

Dazu kommt noch, daß das Besitzrecht der Bauern an ihren Höfen in vielen Gegenden ein sehr schlechtes war. Zwar kommen Eigentum, Erbzins und Erbpachtrecht vor, aber bei herrschaftlichen Bauern hat man meistens laßtitlichen Besitz (Laßtit ist derjenige, welchem ein Grundstück zur Kultur und Benutzung gegen gewisse, dem Eigentümer vorbehaltene Vortheile eingeräumt ist; er kann über dasselbe in der Regel nicht frei verfügen) und dieser ist nicht einmal immer ein erblicher. An sehr vielen Orten hatte der Bauer nur lebenslänglichen Besitz; in anderen Gegenden wieder konnte der Gutsherr dem Bauern halbjährlich kündigen. In letzteren Fällen hießen die Bauern oft Pächter, aber man darf hierbei nicht an römisch-rechtliche Pächter denken, die bestimmte Dauer — meist schriftlich — ausbedungen haben und in keinem „gutherrlich-bäuerlichen Verhältnis“ stehen. Der strengere Sprachgebrauch faßt den Begriff des laßtitlichen oder Laß-Besitzes so weit, daß die sogenannten Pächter mit hinein gehören, die römisch-rechtlichen Pächter aber ausgeschlossen sind.

In bezug auf die Besitzrechte herrschen große Verschiedenheiten je nach den Landes-teilen. In Niederschlesien werden die herrschaftlichen Bauern als Eigentümer bezeichnet; in der Mark Brandenburg und in Alt- vorpommern scheinen sie vorwiegend erbliche Laßtiten gewesen zu sein. In Oberschlesien, Hinterpommern und Ostpreußen war der unerblich-laßtitliche Besitz vorherrschend. Dagegen haben sich in Neuvorpommern, unter schwedischer Herrschaft, aus den Laßtiten römisch-rechtliche Pächter entwickelt.

Unabhängig von dem Besitzrechte ist die Unterscheidung der Bauern nach der Größe des Besitzes. Hier kommt es wesentlich darauf an, zu beachten, daß eine große Zahl von bäuerlichen Besitzern so geringen Landbesitz hatte, daß sie nur ganz wenige oder wohl gar keine Zugtiere mehr hielten; sie waren dann auch nicht zu Spanndiensten verpflichtet, sondern nur zu Handdiensten, während größere Bauernstellen sowohl Spann- als Handdienste leisten mußten.

Die Kossäthen unterscheiden sich von den Bauern engsten Sinnes dadurch, daß ihr Land nicht im Gemenge auf der Flur liegt, daher auch nicht der Nutzung nach gemeinschaftlichem Plane unterworfen, sondern Gar-

tenland (Wurth) ist. Meist, aber nicht immer, haben sie kleineren Besitz als die Bauern, sehr oft sind sie nicht spannfähig, in der Regel sind sie zu Handdiensten verpflichtet.

Leute, die zwar noch ein Stück Landes besitzen, aber nur so wenig, daß es eben nur als Stütze ihrer Wirtschaft, nicht mehr als Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht kommt, und die daher meist von Arbeitsverdienst leben, wie Büdner, Käthner, Hänßler u. dergl., gehören nicht zu den Bauern.

Die Erbunterthänigkeit (Gebundenheit an die Scholle, Zwangsgeiendendienst der Heranwachsenden, Zwang, Bauer zu werden) kommt bei den verschiedensten Besitzrechten vor; da, wo sie sich mit unerblichem Laßbesitze verbunden findet, erscheint sie im gehässigsten Lichte und diese Verbindung wird von den preussischen Königen als „Leibeigenschaft“ bezeichnet, während die rechtskundigen Behörden z. B. in Ostpreußen stets nur von Unterthänigkeit reden. Auch die Leibeigenschaft der pommerschen Bauern ist — trotz weitergehender theoretischer Ansprüche der Stände — im wesentlichen nur die oben gekennzeichnete Verbindung, welche sich von der Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei durch zweierlei streng unterscheidet: 1) der Erbunterthan ist nicht als Person veräußerlich, er gehört zum Gute und wechselt nur mit dem Gute seinen Herrn; 2) der Erbunterthan hat Privatvermögen, auch da, wo der ihm übertragene Landbesitz unerblich ist.

Es mag sein, daß Uebergriffe der Herren hier und da vorkamen (persönliche Veräußerung von Leibeigenen im schwedischen Neuvorpommern; Ansprüche auf die Hinterlassenschaft in Ostpreußen); aber im großen und ganzen ist die Erbunterthänigkeit um 1750 ein von der Sklaverei völlig verschiedenes Herrschaftsverhältnis, das auch nicht aus der Sklaverei entstanden ist, sondern aus der Heranziehung ursprünglich freier Bauern zur Arbeit auf dem herrschaftlichen Gute.

Eine oft angeführte Stelle im Allgemeinen Landrecht, das vom 1. VI. 1794 an galt (Teil II, Titel 7, § 147 ff.: „Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt“) darf daher nicht so aufgefaßt werden, als wäre dadurch eine früher allgemeine eigentliche Leibeigenschaft in Erbunterthänigkeit verwandelt worden. Die Erbunterthänigkeit war schon vorher völlig ausgebildet und verbreitet, und Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei war nicht vorhanden. Einige Aehnlichkeit zwischen Erbunterthänigkeit bei uns und Negerkaverei in Zucker- und Baumwollenplantagen besteht allerdings: beide Zustände der Unfreiheit sind im 16.

Jahrh. entstanden und beide wurzeln im Großbetrieb, der damals aufkam, und gewaltsam Arbeitskräfte an sich zog. Freie Arbeiter waren weber hier noch dort denkbar, weil es keine hinlänglich zahlreiche Menschenklasse gab, die bereit gewesen wäre, die Arbeiten freiwillig und gegen Lohn zu verrichten.

Durch den Mangel an Freiheit entstand bei den Bauern eine klägliche Unselbständigkeit und Sorglosigkeit — denn sie waren auch berechtigt, vom Gutsherrn jedenfalls den notdürftigsten Unterhalt, besonders in Krankheit und Alter, zu fordern; durch den verbreiteten unerblichen Besitz konnte der Bauer nicht sicher darauf rechnen, seinen Hof den Kindern zu hinterlassen; durch den Zwangsgehindendienst fühlte der Bauer sich als ein Wesen von tiefer stehender Art als der Gutsherr; durch die Frondienste, die möglichst lässig abgeleistet wurden, entstand die Gewohnheit siederlicher Arbeit und häufig wurde die eigene Wirtschaft stark vernachlässigt.

So regte sich bereits früh im 18. Jahrh. bei tiefer denkenden und feiner fühlenden Naturen das Bedürfnis nach Abhilfe. Aber aus der damaligen Landesverfassung ergiebt sich, daß der König nur für die Domänialbauern freie Hand hatte; für die Privatbauern war die Mitwirkung der Stände kaum zu umgehen, jedenfalls war auf die Interessen der Gutsherrn Rücksicht zu nehmen. Daher ist in der Geschichte der bäuerlichen Reformen stets der zweifache Anlauf zu bemerken: zuerst kommen die Domänenbauern, dann die Privatbauern an die Reihe.

2. Befreiung der Domänenbauern. Am bekanntesten sind die Versuche des Königs Friedrich Wilhelm I., der seine ostpreussischen Domänenbauern 1718 und die pommerischen 1719 aus der „Leibeigenschaft“ herausheben wollte: aber dabei wird wesentlich an Einführung des erblichen Besitzes gedacht; ganz und gar ausgeschlossen war das Aufhören der Frondienste, auch an Freizügigkeit wurde gar nicht gedacht, da die Bauern — statt durch Geburt — nun durch einen besonderen Eid zum Weiben verpflichtet werden sollten. Nur ganz wenige Bauern hatten Lust, sich auf das neue Verhältnis einzulassen, und so bleibt denn dieser Versuch — bei welchem es auffällt, daß man zuerst an Besserung des Besitzrechtes denkt — wesentlich merkwürdig wegen der eigenartigen Lebhaftigkeit, mit der der König ihn betrieb. Dagegen wurde allerdings das Dienstwesen der Bauern, wobei viel Willfür und „Bedrüd“ stattfand, im Laufe der Zeit geordnet und so weit eingeschränkt, daß die Domänenbauern dabei bestehen konnten.

Die allgemeine Einführung des erblich-lässigen Besitzes statt des bis dahin un-

erblichen erreichte Friedrich II. 1777 durch eine Kabinettsordre, ohne daß dabei sonst grundjählich die Verfassung geändert worden wäre: Frondienste (Scharwerk) und Erbunterthänigkeit blieben bestehen. Die genauere Ordnung des bäuerlichen Besitzrechtes geschah durch eine unterm 25. III. 1790 erlassene Deklaration zu jener Kabinettsordre, die zwar von Friedrich Wilhelm II. entworfen ist, aber unter seinem großen Vorgänger schon völlig vorbereitet war.

Die Erbunterthänigkeit verschwand in Ostpreußen und Litauen dadurch, daß Friedrich II. 1763 den Domänenpächtern verbot, von der Pflicht der Unterthanen zum Gesindedienst Gebrauch zu machen. Da hierdurch das sichtbarste Merkmal der Unterthänigkeit wegfiel und noch die Ueberlieferung von 1718 lebendig war, wonach der damalige König „Freibauern“ hatte haben wollen, so galt die Unterthänigkeit für thatjählich weggefallen; 1804 wurde dies für Ost- und Westpreußen ausdrücklich anerkannt (nicht aber erst eingeführt).

In Pommern, in der Neumark und Kurmark fand Aufhebung der Erbunterthänigkeit vertragsmäßig bei denjenigen Bauern statt, welche sich 1799 bis 1805 auf die Dienstaufhebung (vgl. unten) einließen: es mögen wesentlich die größeren Bauern gewesen sein.

Die bekannte B. vom 28. X. 1807, wodurch die etwa noch bestehende Erbunterthänigkeit der Domänialbauern in Brandenburg, Pommern und Schlesien aufgehoben wird, ist für Schlesien — wo es aber nur wenige Domänialbauern gab — zwar die erste Maßregel dieser Art; für Brandenburg und Pommern kommen aber nun nur noch diejenigen Bauern in Betracht, welche 1799 bis 1805 nicht auf die vorgeschlagenen Neuerungen eingegangen waren, also wohl die kleineren.

Im Jahre 1799 hat endlich der König Friedrich Wilhelm III. angeordnet, daß den Domänialbauern die Möglichkeit der Dienstablösung gegeben werde. Diejenigen Bauern, welche den Frondienst los sein wollten, durften eine Geldentschädigung an das Amt leisten (die aber nur so hoch gegriffen wurde, daß die Kammer bei der Neuordnung keinen Schaden hatte); denn es mußten nun die Domänenpächter in den Stand gesetzt werden, mehr eigene Zugtiere zu halten und Häuser für eine Anzahl von Arbeiterfamilien zu erbauen. Man hatte damals die Domänengüter auf je sechs Jahre verpachtet; sobald ein solches Amt in dem Zeitraume von 1799 bis 1805 pachtfrei wurde, trat man in Unterhandlungen mit den Bauern ein. In Preußen war es der Minister Febr. von Schroetter, in Pommern und den Marken von Voß, die diese Maßregel durchführten. Ueberall han-

delt es sich nur um die Aufhebung der Dienste der Bauern, nicht um die der Eigenthümer und der Justen, welche ja keine bäuerliche Wirtschaft führten; in Pommern hat man sogar die Rossäthen, obgleich sie eine wenn auch kleine Wirtschaft führen, im alten Verhältnis gelassen. So sind die Spanndienste und die Handdienste bei denjenigen Domänenbauern, welche die Umwandlung vorteilhaft fanden, in Wegfall gekommen, wofür sie allerdings ein jährliches Dienstgeld übernahmen und Nebenworteile verloren.

Zugleich mußten sich die ablösenden Domänenbauern in Pommern und in der Kurmark verpflichten, ihren bisher zwar erblichen, aber noch laßitischen Landbesitz als Eigentum anzunehmen. Die Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern ist vielfach ganz falsch aufgefaßt worden: es ändert sich im Besitzstande nichts, nur der Rechtstitel wird geändert. Für die Erwerbung des besseren Rechtes an dem auch vorher besessenen Boden zahlt der Bauer ein Einkaufsgeld von 100 bis 200 Thln. an die Kammer; ein weiterer Vorteil der Kammer ist aber der, daß die bisher übliche weitgehende Unterstützung der Bauern (Ersatz der Hofwehre und des Zugviehes nach Unglücksfällen, Lieferung von Saatkorn und Brotkorn, wenn Mangel eintrat; Berechtigung zum Bezug von Brennholz und Bauholz aus den Domänenwaldungen u. dergl.) in dem Augenblicke wegfiel, wann der Bauer das Eigentum annahm. Daher drängte die Kammer ganz besonders auf diese Forderung: nur unter dieser Bedingung wurden die den Bauern willkommenen Dienstablösungen gewährt. — In der Provinz Preußen waren 1799 bis 1805 die Bauern zur Zahlung des Einkaufsgeldes zu schwach gewesen; daher konnte unter Steins Ministerium im Jahre 1808 die Maßregel, die Domänenbauern zu Eigentümern zu machen, neu angeregt und durchgeführt werden: man hoffte, dadurch den Bauern Kredit zu verschaffen (denn erst als Eigentümer durften sie nötigenfalls zur Veräußerung schreiten) und sie auf eigene Füße zu stellen; der Wegfall der Unterstützungen war für die Kammer so beträchtlich, daß sie kein Einkaufsgeld forderte und dennoch sich erleichtert fand. Auch mußten hier alle Bauern das Eigentum annehmen, während in Pommern und der Kurmark das Verbleiben in der alten Verfassung möglich war.

Mithin waren die Domänenbauern in der Hauptsache zwischen den Jahren 1777 und 1808 stufenweise in den neuen Zustand übergeführt; das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ist gelöst, die früheren Verbände sind zerfallen, der Einzelne ist mit seinem Grundeigentum auf friedlichem, gesetzmäßigem Wege in den freien Verkehr gestellt: seine Dienst-

barkeit fällt weg, mit ihr aber auch der wirtschaftliche Rückhalt, den ihm bisher die Herrschaft geboten hatte.

3. Befreiung der Privatbauern; bis zum Rücktritte Steins. Bei den Privatbauern treten die Neuordnungen alle viel später auf, weil erst der Staat gegenüber den Ständen erstarken mußte, ehe er an die Rechte der privaten Grundherren zu rühren wagte. Daher kommt es im 18. Jahrhundert zwar zu einer sehr wichtigen, aber doch nur vorbereitenden Maßregel: es wird der sog. Bauernschutz eingeführt und nach etlichen Versuchen (1709, 1714, 1739) durch Friedrich II. 1749 und besonders 1764 verwirklicht. Es ist dies nicht etwa der Schutz des einzelnen Bauern in seinem Landbesitz durch Verbesserung seines Besitzrechtes; es ist vielmehr eine nur polizeiliche Maßregel, welche dem Bauernstande im Ganzen den Besitz — gleichgültig in welchem Rechtsverhältnisse — des Bauernlandes gewährleistet, dadurch, daß es verboten war, das Land von Bauernstellen zum Gutslande einzuziehen; jede eingehende Bauernstelle mußte im Falle der Erledigung wieder mit einem Bauern besetzt werden.

Diese Vorschrift galt zwar auch für die Domänenbauern, wurde aber viel wichtiger für die Privatbauern, weil die privaten Gutsherrn damals weit mehr nach Vergrößerung ihres Betriebes strebten.

In Ostpreußen blieb die Maßregel fast ganz unausgeführt; in den anderen Provinzen (Mark Brandenburg, Schlesien, Pommern; von 1772 an auch Westpreußen) gelang es dem preussischen Staate, die weitere räumliche Ausdehnung der Gutsbetriebe auf Kosten der bäuerlichen Stellen hintanzuhalten, sodaß der Zustand des Jahres 1756 festgehalten wurde, bis die Schutzwehren im Jahre 1807 bedingungsweise und im Jahre 1816 schlechtweg beseitigt wurden. Der Bauernschutz war also fünfzig Jahre lang streng wirksam, während in den Nachbarländern Mecklenburg, im östlichen Holstein, im schwedischen Neuorpommern und Rügen gerade in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die stärkste Minderung des bäuerlichen Besitzes stattfand. Eine weitere Wirkung war, daß nun den Gutsherrn die eigene Nutzung des Landes ihrer Bauern verboten war; der Gutsherr mochte sich als Obereigentümer betrachten, aber Eigentümer war er gewiß nicht, so sehr er seit dem 16. Jahrhundert gestrebt hatte, gerade dies zu werden. Die spätere Gesetzgebung hat sich stark auf diese Sachlage gestützt.

Zu den Maßregeln der bloßen Erhaltung des Bestehenden gesellen sich zwei mißglückte Versuche der Neuordnung. Friedrich II. wollte im Jahre 1763, daß in Pommern „absolut und ohne das geringste Raisonnieren

alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschafft werden“ — aber da er keinen genaueren Plan hatte, so gelang es dem beauftragten Finanzrat von Brendenhuß, im Einverständnis mit den pommerischen Ständen, die Vorschriften so abzufassen, daß die Unfreiheit und das schlechte Besitzrecht der Bauern, also gerade das was der König hatte beseitigen wollen, unangetastet blieben. Im gleichen Jahre versuchte der König in Oberhessen den unererblichen Besitz der Privatbanern in erblichen oder gar in Eigentum zu verwandeln; aber trotz des geringen Einkaufspreises lehnten vielfach die Bauern die Umwandlung ab, weil sie die Steuervertretung und die Bauhilfe des Gutsheeren nicht verlieren wollten; wo es aber gelang, da machten meist die Gutsheeren die Einrichtung nach dem Tode des Königs wieder rückgängig.

Vom König Friedrich Wilhelm III. steht es fest, daß er bereits 1798 und 1803 an die Aufhebung der Erbunterthänigkeit dachte, er fand aber die Mittel nicht, bis der tiefe Fall des preussischen Staates im Jahre 1807 zu großen Neuernungen nötigte. Zunächst handelte sich es nur um Ostpreußen, dessen zerütteter Zustand zu heilen war: konnte man von den verarmten Gutsheeren verlangen, daß sie den bestehenden Gesetzen gemäß ihre noch elenderen Bauern wieder aufrichteten? Und sollte nicht der freigewordene Bauer, auf eigene Füße gestellt, eher wieder in Ordnung kommen? Das Vertrauen auf die wohlthätige Wirkung der Freiheit des Einzelnen beherrschte damals alle Gebildeten, auch den Minister Frhrn. von Schroetter und das Mitglied der Immediatkommission Herrn von Schön; beide haben gleichzeitig die Aufhebung der Erbunterthänigkeit vorgeschlagen, und das auf alle Provinzen ausgedehnte Edikt wurde durch den damals eintretenden Minister Frhrn. von Stein dem König vorgelegt, der es unterm 9. X. 1807 vollzogen hat.

Der ostpreussische Adel hatte gehofft, dafür die freie Verfügung über das Bauermland zu erlangen; man kann sich vorstellen, daß die Erlaubnis unbegrenzter Einziehung von Bauermland etwas wert war, da die von ihrem merblichen Besitz verdrängten Leute sich als Arbeiter anbieten mußten. Das hat der Frhr. von Stein verhindern wollen, während es bald darauf dem Herrn von Schön gelang, den Grundsatz durchzusetzen, daß dem Gutsheeren erlaubt sei, wenigstens einen Teil des Bauerlandes einzuziehen, wenn der andere Teil zu erblichem Besitzrechte ausgethan werde. Hierdurch war der Bauernschutz aus den Zeiten Friedrichs des Großen durchbrochen. Die erste der „drei Verordnungen“, worin dies Zugeständnis enthalten ist, galt für Preußen (noch von Stein gegenge-

zeichnet 14. II. 1808); die zweite galt für Schlesien (27. III. 1809); die dritte für Pommern und die Marken (9. I. 1810).

4. Die Regulierung (bei schlechtem Besitzrecht) in Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. Für die nun freigewordenen Privatbauern bestehen aber die Grunddienste, da sie nicht persönliche, sondern auf der bäuerlichen Stelle lastende Pflichten sind, noch fort; und ebensowenig haben sich die Besitzrechte geändert. In dieser Beziehung ist erst durch die sogen. Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Wandel geschaffen worden. Obgleich die Dienstablösung bei den Domänenbanern 1799 bis 1805, weil ebenfalls mit Verbesserung der Besitzrechte verbunden, etwas ganz ähnliches ist, wurde doch der Ausdruck Regulierung erst für die Privatbauern gebraucht.

Als der Frhr. von Hardenberg 1810 Minister geworden war, wurde die Regulierung durch den Herrn von Kammer (den Historiker, der damals Regierungsrat war) stark empfohlen; seine Entwürfe gingen der damals einberufenen Versammlung von Landesrepräsentanten zur Beratung zu, nahmen dajelbst aber eine völlig neue Gestalt an und wurden dann durch den Kriegsrat Scharnweber ausgearbeitet zu dem Edikt vom 14. IX. 1811 (sogen. Regulierungsedikt). Der ausbrechende Krieg ließ dies Edikt nur wenig zur Anwendung kommen. Da zugleich manches Wichtige darin übersehen war, wurde eine Deklaration desselben schon 1812 vorbereitet; die Gutachten der Landesrepräsentanten wurden nochmals eingefordert, woraus sich eine neue Beratung über das bereits verkündete Gesetz entwickelte; das Ergebnis war die sogen. Deklaration vom 29. V. 1816 zum Regulierungsedikt, auf welche Scharnweber, vom Minister von Schuckmann absichtlich ferngehalten, nur noch bei der allerletzten Redaktion einigen Einfluß üben konnte. Nach der Deklaration von 1816, eigentlich einem neuen Gesetze, sind die meisten Regulierungen vollzogen, und zwar nach folgenden, gegen 1811 sehr viel ungünstigeren Bedingungen.

Nur diejenigen laßtlichen Bauern- und Kossäthenhöfe sind regulierbar, welche folgende Eigenschaften haben: sie müssen spannfähig, katastriert und alten Bestandes sein.

Dadurch wurden ausgeschlossen, also in der alten Verfassung (was Fronen und Besitzrecht betrifft) gelassen: 1) die spannlosen, d. h. die kleinen Bauernstellen; sie leisten in der Regel Handdienste und die Gutsheeren wollen weder, noch können sie diese Dienste entbehren, wenn der große Gutsbetrieb fort-dauern (und nicht etwa wie im östlichen Vostein in kleine Betriebe zer schlagen werden) soll; 2) diejenigen spannfähigen, welche nicht katastriert sind; es sind dies die auf Ritter-

acker errichteten und daher den bäuerlichen Steuern nicht unterworfenen Bauernstellen, selbst dann, wenn der König zur Wiederaufrichtung derselben Geld zugesprochen hatte; 3) diejenigen spannfähigen und katastrierten Bauernstellen, welche neuen Bestandes, d. h. in Erfüllung der strengen Vorschriften über den Bauernschuß wieder errichtet waren; dies hat zur Folge, daß zur Regulierung nur so viele spannfähige katastrierte Stellen gelangen können, wie in dem für den Bauernstand ungünstigsten Zeitpunkte, d. h. im Jahre 1763, vorhanden waren.

Für die regulierbaren Bauern entsteht folgender Zustand:

Wo der Bauer, unzufrieden mit den alten Verhältnissen, eine Neuordnung für vorteilhaft hält, kann er dieselbe durch einen Antrag bei den Behörden herbeiführen, ohne daß der Gutsherr zuzustimmen braucht; ebenso kann der Gutsherr es thun ohne Zustimmung des Bauern; wo beide Teile die alten Verhältnisse erträglich finden, bleibt es beim alten. Eine Frist, bis zu welcher der Antrag gestellt sein mußte, giebt es nicht; daher der überaus schleppende Fortgang des Geschäftes, das sogar 1848 noch nicht überall durchgeführt war.

Wenn die Regulierung eintritt, so bedeutet dies, daß sowohl der Gutsherr gewisse Rechte, die er gegenüber dem Bauern hatte, als auch der Bauer gewisse Rechte, die er gegenüber dem Gutsherrn hatte, aufgibt.

Die Rechte, die der Gutsherr aufgibt, sind:

1) Er ist von da an nicht mehr Obereigentümer der bäuerlichen Stelle, da der Bauer nun Eigentümer im vollen Sinne des Wortes wird.

2) Die Dienste des Bauern, und zwar sowohl die Spanndienste als die Handdienste (stets nur diejenigen, welche auf der regulierten Stelle ruhten) kann der Gutsherr nicht mehr fordern.

3) Die bis dahin üblichen Geld- und Naturalabgaben (Eier, Hühner u. dergl.) werden dem Gutsherrn nicht weiter geleistet.

4) Die Hofwehr, wo sie bisher dem Gutsherrn gehört hat, geht nun an den Bauern über.

5) Die Berechtigungen, die der Gutsherr auf den Grundstücken der Bauern ausübte (z. B. die bäuerlichen Aecker in Brach- und Stoppelzeiten durch seine Schafe beweiden zu lassen), fallen weg.

Andererseits giebt aber auch der Bauer eine Reihe von Rechten auf:

1) Der Bauer verliert den Anspruch auf Unterstützung in Unglücksfällen (z. B. nach Mißwachs oder Viehsterben.)

2) Er verliert den Anspruch auf Raff- und

Zeseholz, Bauholz und Waldstreu, was alles er bis dahin aus dem gutsherrlichen Walde teils umsonst, teils zu sehr mäßigen Preisen beziehen durfte.

3) Er kann nicht mehr verlangen, daß der Gutsherr ihm die Gebäude neu herstelle oder ausbessere.

4) Er kann nicht fordern, daß der Gutsherr für die Steuern und andere öffentlichen Abgaben und Leistungen bei entstehendem Unvermögen des Bauern aufkomme.

5) Der Bauer verliert die Hütungs- und Waldgerechtfame (er darf nun z. B. sein Vieh nicht mehr in den gutsherrlichen Wald treiben).

Die beiderseitigen Verluste werden aber nicht als gleichwertig betrachtet, sondern der Bauer muß dem Gutsherrn noch als Entschädigung geben und dies ist der Hauptgedanke, den die Landesrepräsentanten bereits im Jahre 1811 durchgesetzt haben: ein Drittel seines Landes, wenn er erblicher Besitzer war; und sogar die Hälfte des Landes, wenn er unerblicher Besitzer war. Wenn sich Landabtretung als zu tödend für die Wirtschaft des Bauern erwies, konnte der Bauer eine an den Gutsherrn zu zahlende Rente, in Geld oder in Körnern, übernehmen. In besonderen Fällen konnte unter diese Normalentschädigung hinab- oder über dieselbe hinaufgegriffen werden.

Die Deklaration von 1816 hebt endlich auch den im Jahre 1807 übrig gelassenen Rest des Bauernschutzes völlig auf, giebt also dem Gutsherrn die unbedingte Freiheit, Bauernstellen privatrechtlich zu erwerben, auch bevor die Regulierung eingetreten ist. Dies ist, neben der Einschränkung der Regulierbarkeit, der große Erfolg der Gutsherrn im Jahre 1816 und zugleich die völlige Verleugnung des im Jahre 1809 durch Altenstein und Dohna ausgesprochenen Grundsatzes: „Erst muß man den Bauernstand durch Einführung des Eigentums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs übertragen kann.“ (Knapp II, 211).

Demnach erkaufen die Bauern die Freiheit von Diensten und die Verbesserung des Besitzrechtes an dem ihnen verbleibenden Lande keineswegs nur durch einen Verzicht auf früher genossene Vorteile, sondern auch durch Abtretung eines bedeutenden Bruchteils ($\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{2}$) des vorher besessenen Landes oder Uebernahme einer entsprechend hohen Rentenschuld. Die durchgeführte Regulierung ergiebt also einen weit größeren Landbesitz bei den Gutsherrn, einen weit geringeren bei den Bauern, als vorher. Dagegen ist allerdings der Besitztitel der Bauern an ihrem verkleinerten Lande nun ein besserer. Dies ist der Sinn der nun eingetretenen „anderen Verteilung“ des Eigentums.

Die ober-schlesischen Gutsherren erreichten es, daß ein besonderes Gesetz für ihren Landesteil (vom 13. VII. 1827) erlassen wurde, wonach die Spannfähigkeit nicht ausreichte, sondern Verpflichtung zu Spaundiensten und Besitz von 25 Morgen Land vorhanden sein mußte, um Regulierbarkeit zu begründen. Dadurch wurden Tausende von spannhaltenden, aber nur zu Handdiensten verpflichteten kleineren Bauern und Gärtnern (Kossäthen) von der Regulierung ausgeschlossen. —

5. Die Ablösung der Reallasten (bei gutem Recht). Da es sich bei der Regulierung stets mit um Verbesserung des Besitzrechtes handelt, ist diese Maßregel nicht anwendbar auf Bauern, welche sich bereits im Genuße guten Besitzrechtes befinden, und als solche gelten die Eigentümer, die Erbzuksleute und die Erbpächter. Aber auch bei ihnen konnten Dienstverpflichtungen gegen den Gutsherrn und andere Reallasten vor; es ist die Aufgabe der Ablösungsordnung vom 7. VI. 1821, die Bauern mit gutem Besitzrechte frei von solchen Diensten und Leistungen zu machen. Auch hierbei wird vorausgesetzt, daß einer der beiden Teile einen Antrag stellt; geschieht dies, so tritt die Ablösung ein, gleichgültig, ob der andere Teil zustimmt oder nicht. Die Ablösungsordnung gilt gleichmäßig für Domänen- und Privatbauern.

Sollen andere Leistungen als Dienste abgelöst werden, z. B. jährlich fällige Abgaben in Körnern oder in Gelde, oder Besitzänderungsabgaben, die nur in gewissen Fällen, nicht jährlich eintreten: so wird die Leistung in eine jährliche Rente verwandelt und der Verpflichtete kann sich von derselben dadurch befreien, daß er auf einmal den 25fachen Betrag an den Berechtigten auszahlt.

Sollen Dienste abgelöst werden, so ist dies nur denjenigen Bauern gestattet, welche spannfähig sind (also nur den größeren Bauern, ganz entsprechend der Regulierung; auch aus dem gleichen Grunde: nur die Handdienste der kleineren Bauern und besonders der Kossäthen festzuhalten); der Bauer muß dem Gutsherrn dann für den wegfallenden Dienst Entschädigung in Land oder Rente gewähren. Die Rente ist wieder durch einmalige Zahlung des 25fachen Betrages ablösbar.

Hieraus ergibt sich, daß die in Niederschlesien so häufigen spannlosen Gärtner oder Kossäthen, welche gutes Besitzrecht hatten, aber zu Diensten verpflichtet waren, keinen Gebrauch von der Ablösungsordnung machen konnten, denn sie waren nicht spannfähig. Allerdings konnten auch die Gutsherren nicht auf Ablösung der Gärtnerdienste antragen. Bald stellte sich heraus, daß die Dienste der Gärtner mit starken Berechtigungen derselben

beim Dreieken des gutsherrlichen Getreides verbunden waren (der Dreieker erhielt über 5% des Ertrages), daß es also im Interesse des Gutsherrn lag, diese Art von Arbeitern abzustoßen; daher wurde durch G. vom 31. X. 1845 für Schlesien die Ablösbarkeit dieser Dienste auch für spannlose Gärtner eingeführt, weniger damit sie selbst, als damit ihr Gutsherr von dem neuen Geetze Gebrauch machen und gewöhnliche Arbeiter an Stelle der Gärtner anstellen konnte.

Die beiden Spezialgesetze zu Ungunsten der kleineren Bauern Schlesiens von 1827 und 1845 erklären die besondere Verstimung der genannten Provinz im Jahre 1848. —

6. Besondere Gesetze für Posen. Ganz anders steht es mit der Provinz Posen; hier war ein besonderer Akt der Gesetzgebung nötig, weil das Gebiet im Jahre 1807 und 1811 nicht zum Königreich gehörte, sondern erst 1815 wieder erworben wurde. Rücksichten auf die meist polnischen Gutsherren wurden hier durchaus nicht genommen. Die Erbunterthänigkeit wurde durch die Verfassung des Herzogtums Warschau 22. VII. 1807 aufgehoben, also früher als im Königreich Preußen. Dabei war an die Erhaltung der nun frei gewordenen Bauern in ihrem Besitze nicht gedacht worden, so daß die Gutsherren anfangen, den Bauern aufzukündigen. Die preussische Regierung erließ daher unterm 6. V. 1819 die Verordnung, daß den Bauern nicht beliebig, sondern nur nach dem im Allg. Landrecht aufgestellten Grundfäßen gekündigt werden dürfe; hiermit war also der Bauernschutz, bald nach der Befreiung, neu eingeführt (während er in den altländischen Provinzen seit 1816 ganz aufgehoben war!). Dann erschien unterm 8. IV. 1823 das Gesetz, welches die Regulierung und die Ablösung für Posen ordnet. Ausgenommen von der Regulierung und Ablösung sind nach einer Deklaration vom 10. VII. 1836 jedoch auch hier die kleineren Stellen (unter 25 Morgen) und die spannlosen.

Einen Normalsatz für die Entschädigung giebt es in Posen nicht; auch keinen grundsätzlichen Unterschied für die Behandlung erblicher und unerblicher Stellen; vielmehr werden überall Leistungen und Gegenleistungen gegeneinander abgewogen und danach festgestellt, was der Bauer zur Entschädigung zu geben hat. Die Durchführung war eine sehr rasche und wurde überall mit Zusammenlegung verbunden; so daß die posensche Gesetzgebung sich durch ihre Schneidigkeit vor der altländischen auszeichnet. —

7. Abschluß der Reformgesetze und Statistik. Da der schleppende Gang der altländischen Reformen zur Folge hatte, daß das Jahr 1848 noch erhebliche Reste der alten Zustände (z. B. Fronen und auch Laßbesitz) antraf,

fo gehörte die Begründung dieser Ueberbleibsel zu dem Programm der damals entstehenden liberalen Bewegung; besonders in Schlesien erschien dies dringend notwendig. Es war der Ministerverweser Herr v. Batow, der schon am 20. IV. 1848 mit den Vorbereitungen zu einer neuen Regulierungs- und Ablösungsgesetzgebung begann. Um keine Zeit zu verlieren, wurde zunächst für Schlesien ein Gesetz für interimistische Anseinandersetzen gegeben (20. XII. 1848) und nach langen Verhandlungen mit den Kammern gelang es endlich dem Minister Frh. v. Mantuffel, die beiden GG. v. 2. III. 1850 zustande zu bringen. Das eine handelt von den neuen Grundsätzen für Regulierung und Ablösung, das andere von der Errichtung einer Rentenbank. Das wichtigste ist, daß man die durch Deklarationen nachträglich gemachten Ausnahmen beseitigte und ähnliche Grundsätze wie in Posen aufstellte. Vor allem war nun die Regulierung bezw. die Ablösung erreichbar auch für spannlose kleine Stellen, doch blieb nach wie vor alles davon abhängig, ob von der einen oder anderen Seite ein Antrag gestellt wurde. Verwaltungsrechtlich ist die Gesetzgebung von 1850 sehr anerkanntswürdig; da aber nur noch wenige Stellen lassitischer Art übrig waren, die davon Gebrauch machen konnten, so ist die sozialpolitische Wirkung des neuen Regulierungsgesetzes nicht so sehr groß gewesen; sehr bedeutend dürfte aber die der neuen Ablösungsgrundsätze (anwendbar auf Stellen mit besserem Besitzrechte) gewesen sein.

Einen neuen Rückschritt brachte die Deklaration vom 24. V. 1853, wodurch für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig als Bedingung für die Regulierung gefordert wurde, daß auf den bäuerlichen Stellen die Verpflichtung zu einer an den Staat zu entrichtenden Steuer ruhe (ähnlich wie 1816 nur die katastrierten Stellen zugelassen wurden).

Im Jahre 1857 wurde das sog. Präklusivgesetz gegeben (vom 16. III.): danach mußten Anträge auf Regulierung von der einen oder anderen Seite bis zum 31. XII. 1858 gestellt sein, oder es erlischt der Anspruch auf Regulierung. Hierdurch ist Beschleunigung in all den Fällen, die als unbequem empfunden wurden, eingetreten; daß der lassitische Besitz aber rechtlich aufgehoben sei, kann man nicht sagen: es ist denkbar, daß Reste noch fortbestehen.

Die Ablösungsgesetze von 1850 gelten auch in Neuwestpreußen (dieses Gebiet ist erst 1815 erworben) aber die Regulierungsgesetze, alte sowohl als neue, gelten daselbst nicht, angeblich weil dort keine lassitischen Bauern mehr waren. Es sind aber 1850 noch Reste von solchen dagewesen; in der Hauptsache allerdings waren dort die früher lassitischen

Bauern in römisch-rechtliche Pächter verwandelt worden, für welche auch in den altländischen Teilen die Regulierung nicht anwendbar ist.

Auch ist zu merken, daß die Regulierung nirgends anwendbar ist auf Tagelöhnerstellen. Die ganze, vom Geiste des 18. Jahrh. erfüllte, Gesetzgebung bezieht sich, abgesehen von der Freilassung, nur auf die Leute welche eine Landwirtschaft treiben; auf Landarbeiter bezieht sie sich nicht. Es schwebt immer nur die Aenderung von Rechtsverhältnissen vor, welche den landwirtschaftlichen Betrieb hindern. —

Eine genaue Statistik über diese Reformen fehlt. In den Provinzen Preußen, Pommern (ohne den Reg.-Bezirk Stralsund), Brandenburg, Schlesien, Posen soll es im Jahre 1816 (resp. in Posen 1823) gegeben haben:

274 704 spannfähige bäuerliche Wahrungen.
Darunter dürften gewesen sein:

99 146 mit lassitischem (also etwa $\frac{1}{11}$),

175 558 mit besserem Besitzrechte (also etwa $\frac{7}{11}$).

Die 99 146 lassitischen spannfähigen Stellen lieferten 83 285 regulierte Stellen (davon 70 579 nach den alten Gesetzen, wesentlich also nach der Deklaration von 1816, und nur 12 706 nach dem neuen G. v. 1850).

Unter den 175 558 Stellen mit besserem Besitzrecht, die es 1816 (resp. 1823) gab, befinden sich die von 1799 bis 1805 regulierten Domänenbauerstellen; aber es sind auch diejenigen Stellen darunter, die — wie die Freibauern — von vornherein ein gutes Besitzrecht hatten; doch bilden die regulierten Domänenbauern wohl die Mehrzahl.

Zweifellos haben unter den spannfähigen Bauern diejenigen mit schlechtem Besitzrecht vor dem Jahre 1799 weitaus die Mehrzahl gebildet; als aber die Domänenbauern reguliert waren, machten im Jahre 1816 (resp. 1823) die Lassiten höchstens noch vier Elstel der spannfähigen Bauern aus. Seitdem sind sie thatsächlich wohl ganz verschwunden. Auch die Ablösungen dürften, wo sie nötig waren, überall vollzogen sein.

S. Wirkungen der Reform. Danach lassen sich die Wirkungen der Bauernbefreiung ermessen. Beginnen wir mit den Bauern selbst, so sind dieselben, nach Durchführung der Reformgesetze, weniger zahlreich als im Jahre 1756, höchstens so zahlreich wie am Ende des banernzerstörenden siebenjährigen Krieges (1763). Es ist ein Irrtum, zu glauben, in den östlichen Teilen Preußens sei durch jene Reformgesetze die Zahl der Bauern vermehrt oder gar der Zustand vor der Errichtung ausgedehnter Gutsbetriebe wiederhergestellt worden. Die noch vorhandenen Bauern haben von ihren Stellen einen erheblichen Teil des

Landes an die Gutsherrn abgetreten oder beträchtliche Rentenschulden übernommen. Alle Bauern haben also einen Vermögensteil, entsprechend ihren früheren Mehrleistungen, an den Gutsherrn abgetreten. Der Freigewordene, in seinem Vermögen verkleinerte Bauer ist aber aus der rechtlichen Verbindung mit dem Gutsherrn gelöst, nur noch dessen Nachbar geblieben, und völlig auf eigene Füße gestellt. Die Kräftigeren haben davon Vorteil gehabt, die Schwächeren sind zu Fall gekommen.

Die Gutsherrn, ursprünglich den Neuernungen abhold, haben einen unerwarteten Nutzen daraus gezogen: durch empfangene Landentschädigung und durch freihändigen Erwerb von Bauernstellen nach Wegfall des Bauernschutzes haben sie ihr Gutsland völlig nach Wunsch vergrößern können; durch den Wegfall der Fronen und Erjas derselben durch Lohnarbeit erhielten sie Arbeitskräfte, mit denen ein geschäftsmäßiger, statt des verrotteten herkömmlichen Betriebes eingeführt werden konnte. Dies ward erleichtert durch die gleichzeitig technischen Reformen der Feldmarken (Gemeinschaftsteilung, Zusammenlegung) und verstärkt durch neu errichtete gewerbliche Anstalten (besonders Bremmereien). Die Landarbeiter haben, soweit sie früher Erbhunterthanen waren, zwar die Freiheit erlangt, aber dafür auch allen rechtlichen Rückhalt verloren, den sie früher bei ihrem Erbherrn genossen haben. Ihre Zahl hat sich beträchtlich vermehrt, indem die Besitzer von kleineren, früher lassisitischen Bauernstellen, denen die Regulierung nicht gestattet war, in den Tagelöhnerstand übertraten. Nur der kleinere Teil der Tagelöhner im Osten hat einige Morgen Land zu eigen; der weit-aus größere Teil hat kein Grundeigentum und findet sogar Schwierigkeiten solches zu erwerben. Die meisten stehen in einem kündbaren Vertragsverhältnis zu einem Gutsherrn, der ihnen die geleistete Arbeit zum geringeren Teil in Geld, zum größeren Teil in Naturalien und in Landnutzung bezahlt. Die Zahl der Landarbeiter muß, gegen die Zeit vor der Reform, gewaltig gestiegen sein.

Im ganzen haben also diese Reformen keineswegs allein zur Befreiung der Bauern gedient; vielmehr sind durch dieselben auch die Gutsherrn von den ihnen lästigen, weil hochberechtigten, bäuerlichen Arbeitskräften befreit und zugleich der Schranken entledigt worden, welche der Vergrößerung des gutsherrlichen Landes entgegenstanden hatten; endlich wurde auch bei dieser Gelegenheit die Bedingung geschaffen, von der die Einführung der Lohnarbeit, statt der Fronarbeit, abhängt: eine zahlreiche Klasse heisiger Landleute, die sich nach dem Lohnverdienste hindrängt. —

Anmerkung. Zum östlichen Teile der Monarchie, nach den Grenzen von 1816, gehört noch die Provinz Sachsen; aber diese Provinz hat die ländliche Verfassung des mittleren und westlichen Norddeutschlands: es bestand daselbst keine Erbhunterthänigkeit, es konnte also eine Erklärung der Bauern zu freien Leuten, wie sie im Osten 1807 stattfand, gar nicht in Frage kommen. Die im Westen (Westfalen) mitunter vorhandene Leibeigenschaft ist ein Ueberbleibsel weit älteren Ursprungs, als die östliche Erbhunterthänigkeit, nicht so verbreitet wie diese und ohne erhebliche Bedeutung für die damalige wirtschaftliche Verfassung; sie hat mit der sogenannten Leibeigenschaft im Osten nur den Namen gemein. Die bäuerlichen Reformen im Westen bestehen in der Hauptsache nur in der Verwandlung schlechterer Besitzrechte in Eigentum und in der Ablösung von Real-lasten, die auf bäuerlichen Gütern ruhten.

Litteratur:

Die Schrift von Georg Hanjjen, Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, ist, obgleich sie nicht preussische Gebiete behandelt, für das Verständnis der Bauernbefreiung bahnbrechend. Das Werk von Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens, drei Bände in 4°, Zweiter Abdruck, Berlin 1843 bis 1845 ist eine mit wertvollen Erläuterungen versehene Materialsammlung, worin die Gesetzgeb. von 1807 an behandelt wird; als Fortsetzung erschien von demselben Verfasser: Die neueste preussische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes etc., in 4°, Berlin 1849 und 1850. In der Materialsammlung von A. Lette und L. von Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates, drei Bände, Berlin 1853 bis 1854, welche auch erst mit den Gesetzen von 1807 anfängt, befindet sich (im ersten Bande) eine noch jetzt schätzbare Einleitung von A. Lette, worin auch die westlichen Provinzen berücksichtigt werden. Eine ganz aus den Akten geschöpfte Darstellung der ganzen Entwicklung bietet das Werk: G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, zwei Bände, Leipzig 1887 (erster Band: Darstellung; zweiter Band: Auszug der Akten). Davan schließt sich J. C. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuborpommern und Rügen, Straßburg 1888.

G. F. Knapp.

2. Die B. in den süddeutschen Staaten.

I. Die B. in Bayern. II. Die B. in Württemberg. III. Die B. in Baden. IV. Die B. in Hessen.

I. Die B. in Bayern.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. 2. Die B. der älteren Zeit. 3. Die B. der Jahre 1848 und 1872. 4. Ablösung der Lehen, Aufhebung der Jagd- und Weidrechte.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Nach dem bayerischen Landesrecht können vier Gattungen grundherrlicher Rechtsverhältnisse am Boden unterschieden werden: Erbrecht, Leibrecht, Neustift und Freistift. Beim Erbrecht ging das vererbte Gut auf die Erben und Nachkommen des Grundholden über und es durften die nach Erbrecht besessenen Gutsteile nur mit grundherrlichem Konsens, der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden durfte, verkauft, verpfändet oder wie immer veräußert werden. Beim Besitz nach Leibrecht war die Verleihung auf die Lebensdauer des Grundholden beschränkt; umgekehrt erstreckte sich bei dem Neustift die Verleihung nur auf die Lebenszeit des Grundherrn, während beim Freistift dem Grundherrn die Absetzung (Abmeierung) des Grundholden jederzeit freistand, wobei aber dem Grundholden der s. Z. entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen zurückzuerstatten war. — Die Reichnisse (Abgaben) waren, wie anderwärts auch, teils ständiger, teils unständiger Art; die ständigen Abgaben in Geld hießen „Stift“ oder „Zins“, jene in Getreide „Gilt“, die übrigen Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wurden unter dem Namen „Klein- oder Ruchendienst“ zusammengefaßt. Die unständigen Abgaben umfaßten im wesentlichen die Besitzveränderungsabgaben, wobei Hauslohn (bei erbrechtlichen und freistiftigen Gütern) und Leibgeld (bei leibrechtlichen und neustiftigen Gütern) zu unterscheiden sind. — Neben dem Anspruch auf Abgaben stand dem Grundherrn auch das Recht zu, Dienstleistungen mannigfachster Art von den Grundholden zu fordern (im besonderen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, für Bauzwecke, für Jagdzwecke, für Bedürfnisse des Hofdienstes zc.); und endlich schlossen die gützherrlichen Rechte bestimmte Vorrechte in Kirchen- und Schulsachen, ferner niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, sowie einzelne nutzbare Regalien (insbesondere Jagdrecht, Fischerei, mitunter auch Berg- und Forstrecht) in sich. — Zu den mannigfachen grundherrlichen Abgaben und Dienstleistungen

gefellte sich der Zehent¹⁾ in seinen verschiedenen Formen (Getreide-, Blutzehent zc.), der vorwiegend an die Kirche und deren Rechtsnachfolger zu entrichten war. — Die persönliche Freiheit der Grundholden war mannigfachen Beschränkungen unterworfen (Beschränkungen der Abzugsfreiheit, Zwang zum Gesindedienst) und das Verhältnis zum Grundherrn nahm deshalb im Hinblick auf besondere Arten von Abgaben — Leibzins — sowie im Hinblick auf die beschränkte Erwerbs- und Vererbungsfähigkeit — Anspruch des Gutsherrn an die Verlassenschaft des Grundholden, mortuarium — vielfach die Form der Leibeigenschaft an.

2. Die B. der älteren Zeit. Wie anderwärts war auch in Bayern das Bestreben der Staatsgewalt zunächst darauf gerichtet, die Lage der in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Staat selber befindlichen Grundholden zu bessern, in welcher Beziehung folgende Anordnungen erwähnenswert sind: das churbayerische Mandat vom 3. V. 1779, wodurch den Staatsgrundholden die Umwandlung aller Arten von Grundgerechtigkeiten in „Erbrecht“ ermöglicht und zugleich gestattet wurde, die hergebrachten Besitzveränderungsabgaben anstatt der jedesmaligen baren Abführung „in einer wohlherlichvinglichen jährlichen Frist — der sog. Materchaftsfrist — neben den anderen Grundabgaben zu entrichten“; ferner die Verordnung vom 21. VI. 1803, wodurch den Grundholden der säkularisierten Klöster die Möglichkeit eröffnet ward, das an den Staat übergegangene Obereigentum abzulösen und freies Eigentum zu erwerben, von welchem fernerhin nur noch die außerdem auf dem Gute haftenden Zinsen, Gilt und Dienste „unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Censuses“ zu leisten waren. In der Konstitution vom 1. V. 1808 wurde sodann die Leibeigenschaft, soweit sie noch bestand, gänzlich aufgehoben und die näheren Ausführungsvorschriften durch Edikt v. 20. VIII. 1808 (G. Bl. S. 1933) erteilt, wobei mit der Zurückgabe der persönlichen Freiheit an die Leibeigenen (u. a. Gewährleistung des Rechts der „Standesveränderung“; Verbot der Veräußerung des Leibeigenen durch den vorigen Leibherrn) auch die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben (Leibzinsen, Abzugsgelder, Mortuarium), aber auch nur diese, nicht sonstige Grundabgaben und Grunddienste beseitigt wurden. — In diese gützherrlichen Rechte griff das fast gleichzeitig erlassene Edikt vom 28. VII. 1808 (G. Bl. S. 1833) neuordnung ein: durch genauere Umschreibung des Rechts der Er-

1) Die Schreibweise: „Zehent“ ist der bayerischen Gesetzesprache entnommen.

hebung der Besitzveränderungsabgaben, durch Abschaffung der „Heimfälligkeit zur Strafe“ (Caducität) und des gutherrlichen Einstandsrechts, vor allem durch Umwandlung der ungemessenen Fronen und Scharwerkendienste in gemessene und bestimmte Dienste. Zugleich wurden — übrigens bedingt durch beiderseitiges Einverständnis — alle Grundrenten in Geld oder Früchten für ablösbar erklärt. In Beilage VI der Verfassungsurkunde von 1818 (G. Bl. S. 222 ff.) sind diese grundlegenden Bestimmungen übergegangen, welche indes bei der Schwierigkeit, eine Einigung über die Art der Ablösung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, zunächst von geringer praktischer Bedeutung blieben. Auf die Pfalz, hinsichtlich deren es bei den Ereignissen der französischen Revolution verblieb, fanden diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde durchweg keine Anwendung. — Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Beseitigung der Grundlasten geschah durch die zwei Verordnungen vom 8. II. 1825 und 13. II. 1826, in denen die Bedingungen bekannt gegeben wurden, unter denen der Staat seinen eigenen Grundholden die Fixierung, Umwandlung und Ablösung ihrer ständigen und unständigen Grundabgaben und Dienste gestattete.

3. Die A. der Jahre 1848 und 1872.

Eine allgemeine und grundsätzliche Regelung der gutherrlichen Verhältnisse im Sinne einer Beseitigung der auf dem Grund und Boden zu gunsten Drittberechtigter haftenden Lasten erfolgte erst durch das, der politischen Bewegung jener Zeit seine Entstehung verdankende G. v. 4. VI. 1848 (G. Bl. von 1848 S. 97 ff.), die Aufhebung der staues- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, und die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend, dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist:

1) Die standesherrliche und gutherrliche Gerichtsbarkeit geht — unter bestimmten Entschädigungsleistungen — an den Staat über (Art. 1).

2) Alle Natralfronden — gemessene und ungemessene — und rein persönliche (nicht auf dem Grund und Boden haftende) Abgaben, sodann gewisse im Gesetz besonders genannte Lasten (Wesphaup, Blutzehent, Neubrunzehent, unter gewissen Voraussetzungen auch der Kleingehent); ferner Weidrechte auf Aekern während ihrer „Fruchtifikation“ und auf Wiesen während der „Hegezeit“ werden ohne Entschädigung aufgehoben (Art. 2—6).

3) Alle nach dem Gesetz nicht ohne weiteres aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzveränderungsabgaben, müssen fixiert d. h. in eine jährliche un-

veränderliche Abgabe umgewandelt werden (Art. 8 ff.).

4) Mit der Fixierung der Besitzveränderungsabgabe tritt die Konolidation des vollen Eigentums in der Person des Grundholden kraft Gesetzes ein; die Errichtung neuer Grundbarkeitsverhältnisse (Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums: Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) ist verboten (Art. 15 u. 16).

5) Alle fixen Grundgefälle des Staats der Privaten, der Stiftungen, der Gemeinden können von den Pächtern abgelöst werden; der Ablösungsbetrag besteht in dem 18fachen des bisherigen Abgabebetrag. Statt der Ablösung ist in bestimmten Fällen auch die Umwandlung in festen Bodenzins statthaft; die Abtragung der Ablösungs- und Bodenzinskapitalien kann in Annuitäten geschehen (Art. 21—24; 29—32).

6) Hinsichtlich der im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle übernimmt der Staat die Vermittlung der Ablösung durch Errichtung einer Ablösungskasse, welche den 20fachen Betrag der fixen Renten in 4%igen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwert an die Berechtigten auszahlt (Art. 7 u. Art. 25 ff., Art. 33 ff.).

7) Ueberweissungsfähig an die Ablösungskasse mit den im Gesetz bezeichneten Wirkungen sind nur die eigentlichen Grundlasten, d. h. die aus guth-, grund-, zins- und zehentherrlichem Verband herrührenden Abgaben und auch diese nur a) nachdem ihre Fixierung eingetreten ist; b) wenn die Ueberweissung bis zu einem bestimmten Termine (nachträglich auf 30. IX. 1861 erstreckt) vollzogen ist. — Abgaben (Bodenzinse), für welche ein bestimmtes Ablösungskapital bereits vor Erlassung des Gesetzes festgesetzt war, ferner Bodenzinskapitalien, die im Anschluß an Besitzänderungsabgaben nach Art. 15, Abs. 4 festgesetzt und Zinsen (Renten), welche an andere als Private, Gemeinden, Stiftungen zu entrichten waren (vgl. Art. 29 des Gesetzes), sind nicht überweissungsfähig.

8) Nach Art. 34 des G. v. 4. VI. 1848 werden dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen (es kommen hierbei namentlich die auf dem Zehent bezug habenden kirchlichen Banlasten in Betracht), zu Kapital angeschlagen und sind dann durch Erlegung des Kapitalwertes in Barem oder in Ablösungsschuldbriefen der staatlichen Ablösungskasse ablösbar. Die näheren Ausführungsvorschriften hierzu brachte das G. v. 28. V. 1852, betr. die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrecht lastenden kirchlichen Baupflicht (G. Bl. v. 1852, S. 702 ff.); inhaltlich desselben kann statt der Ablösung der Baupflicht diese auch als Realkast auf Grundbesitz radiziert oder in einen stän-

digen jährlichen Baukanon umgewandelt werden.

Zum Vollzug des Gesetzes erging eine Ministerialinstruktion v. 17. VI. 1848 (G. Bl. v. 1848, S. 649 ff.) sowie eine Reihe weiterer Vollzugsanordnungen.

Da die staatliche Ablösungskasse für die ihr überwiesenen Grundrenten den 20fachen Betrag der fixen Jahresrenten zu vergüten hatte, von den Pflichtigen aber nur den 18fachen Betrag zurückerhält, so mußten im Vollzug des Ablösungswerkes aus der bayerischen Staatskasse Zuschüsse geleistet werden, deren Höhe den Betrag von rund 26 bis 27 Mill. M. erreicht hat.

Eine wichtige Ergänzung fand das G. v. Jahr 1848 in dem G. vom 28. IV. 1872, die Grundentlastung betreffend (G. Bl. v. 1871/72, S. 349 ff.), dessen Zweck war, das durch eine Anzahl nicht sehr glücklicher Vorschriften des 1848er Gesetzes ins Stocken geratene Ablösungswerk in absehbarer Zeit zu Ende zu führen. Demgemäß wurden neue präjudizielle Fristen für die durch Ablauf der früher gesetzten Frist verwickelten Anmeldung von Grundlasten gesetzt und dabei auch solchen Grundlasten, die bis dahin nicht überweisungs-fähig zur Ablösungskasse waren (s. oben unter Ziffer 7), diese Ueberweisungs-fähigkeit nunmehr zuerkannt. Sodann aber, und dies ist die wichtigste Vorschrift des Gesetzes, wurde im Gegensaß zur 1848er Gesetzgebung der Grundsaß der Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung ausgesprochen, wobei hinsichtlich des Eintritts und der Art und Weise dieser obligatorischen Ablösung für die verschiedenen Grundlasten eine eingehende Regelung erfolgt ist, auf welche indes hier nicht näher eingegangen werden kann. Zu bemerken bleibt, daß die bei der Uebernahme der Grundlasten auf die Ablösungskasse nach dem G. v. 1848 zugestandenem Vergünstigungen (Vergütung derselben nach dem 20fachen Jahreswert — siehe oben Ziffer 6) hinsichtlich der durch das G. v. 1872 zugelassenen nachträglichen Ueberweigungen nicht zugestanden wurden; die Uebernahme erfolgte vielmehr nur zum 18fachen Betrage des Jahreswerts (bezw. zum Nennwert des festgestellten Bodenzinskapitals) und es wurden außerdem zur Bestreitung der Verwaltungskosten von dem Ueberweisungs-werte 2% in Abzug gebracht.

4. Ablösung der Lehen, Aufhebung der Jagd- und Weiderechte. 1) Die Ablösung der Lehen. Das G. v. 4. VI. 1848 (G. Bl. S. 121 ff.) betr. die Ablösung des Lehenverbandes gestattete die „Befreiung sämtlicher Lehen vom Lehenverband“ gegen Erlegung bestimmter Prozentsätze des Lebensfahnenwertes und unterwirft die auf den Lehengütern außer den gesetzlichen Lehen-

gebühren haftenden anderen Reichtnisse, wie Kanon, Gilt etc. den Bestimmungen des allgemeinen Ablösungsgesetzes. Ausgenommen von der Modifikation bleiben die thronlehenbaren Würden und die auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhenden Lehen, sofern denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

2) Die Aufhebung des Jagdrechtcs. Dieselbe erfolgte durch das G. v. 4. VI. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechtcs auf fremdem Grund und Boden (G. Bl. S. 129 ff.), inhaltlich dessen für die bayrischen Gebietsteile rechts des Rheins (für die Pfalz war die Gesetzgebung bereits in diesem Sinne geordnet) Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr bestehen kann und die Berechtigung zur Jagd als Ausfluß des Eigentumsrechtcs an Grund und Boden erklärt wird. Die Ausübung des Jagdrechtcs selbst fand ihre nähere Regelung in dem G. v. 30. III. 1850 (G. Bl. S. 117) im Sinne der Ueberweisung des Ausübungsrechtcs an die Gemeinde, welche dasselbe durch Verpachtung nützt, während der Grundbesitz selbst nur von einer bestimmten Größe ab (240 bezw. 400 Tagewerke, je nachdem im Flachlande oder Hochgebirge gelegen) das Jagdausübungsrecht dem Besitzer gewährt.

3) Die Ablösung der Weiderechte. Das G. v. 28. V. 1852, betr. die Ausübung und Ablösung des Weiderechtcs (G. Bl. S. 602 ff.) unterscheidet a) zwischen einseitigen, zu gunsten einzelner Personen bestehenden Weidedienstbarkeiten, deren Ablösung von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden kann (Entschädigung durch Leistung einer Bodenaufgabe oder eines Kapitals gleich dem 20fachen des ermittelten Reinertrages der Berechtigten, Uebernahme der Entschädigungssumme durch die staatliche Ablösungskasse), und b) zwischen den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten der Grundbesitzer einer Gemeinde, hinsichtlich deren die Aufhebung der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschluß, in bestimmten Fällen auch der einseitige Austritt, zugelassen ist. Eine Anzahl Bestimmungen des Gesetzes berühren das Landes-kulturinteresse, indem sie jede Art der Weide auf bestellten Aekern und auf Wiesen während der Hegezeit, d. h. vom 1. IV. bis zum Ende des letzten Schnittes unterjagen. Die Bestellung neuer Weiderechte als Dienstbarkeit ist unterjagt. — Für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beim Vollzug des Weidengesetzes ist, soweit nicht Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte Platz greift, nunmehr gemäß G. v. 8. VIII. 1878, Art. 8 Ziffer 12 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Litteratur:

L. Prentiger, Handbuch der gutherrlichen Rechte und der gutherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, Regensburg 1847. von Stengel, Die Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Martens, III. Bd., I, 1, S. 286 ff.
Buchenger.

II. Die B. in Württemberg.

1. Die B. vor 1848. 2. Die B. des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. 3. Aufhebung bzw. Ablösung der Jagd und Weidrechte.

1. Die B. vor 1848. Die Grundlage der württembergischen, äußerst verwickelten Ablösungsgegesetzgebung bildet das II. Edikt vom 18. XI. 1817 (R. Bl. S. 541 ff.), welches die „Personal- und Lokal-Leibeigenschaft“ v. 1. I. 1818 ab aufhob, den „Fallehenbesitzern“ das Recht einräumte, gegen Entschädigung des Lehnherrn das Lehen in freies Eigentum zu verwandeln und den „Erblehen“ die Eigenschaft bloßer Zinsgüter zusprach, endlich eine Ablösbarkeit einer Anzahl Grundabgaben (Laudemien, Küchengefälle, Blutzehnten) zusicherte, die Umwandlung der ungemessenen Fronen in gemessene vorschrieb und die Auflegung neuer Grundabgaben untersagte. Eine praktische Wirkung dieser Bestimmungen trat indes im wesentlichen nur in bezug auf die Feudalrechte der Staatsfinanzverwaltung und der kgl. Hofdomänenkammer ein, da infolge erhobenen Einspruchs der Ständesherrn die Ablösungsvorschriften auf den standesherrlichen Gütern in suspendiert wurden, und auf andern Gütern grundherrlichen Verbandes beim Mangel entsprechender Ausführungsvorschriften der Vollzug äußerst langsame Fortschritte machte. In neuen Fluß kam das Ablösungswert erst wieder durch die Gesetzgebung des Jahres 1836, wobei zu erwähnen ist: 1) das G. v. 27. X. 1836 betreffend die Weeden (R. Bl. S. 545 ff.), welches eine Anzahl Abgaben mehr steuerartigen Charakters teils aufhob, teils für ablösbar erklärte; 2) das Gesetz betreffend die Fronen v. 28. X. 1836 (R. Bl. S. 555 ff.), welches über die Ablösbarkeit der persönlichen wie der dinglichen Fronen Bestimmungen traf und die Einführung neuer Fronen und „Fron-surrogate“ verbot; 3) das G. v. 29. X. 1836 in betreff der Leibeigenschaftlichen Leistungen (Leibeigenschaftszinsen, Abgaben im Fall der Verheiratung und auf den Todesfall), das die den Guts herrschaften im Edikt von 1817 vorbehaltene Entschädigung für diese Abgaben im 20fachen Betrag des Reinertrages auf die Staatskasse übernahm, dabei aber hinsichtlich der Anmeldung einen Ausschlußtermin mit Rechtswirkung sowohl gegenüber den Berechtigten wie gegen-

über den Pflichtigen festsetzte, wodurch abermals eine glatte Abwicklung dieser Verhältnisse erschwert wurde. Für die Ablösung der Weeden und der persönlichen Fronen hatten die Pflichtigen den 10fachen, für die dinglichen Fronen den 16fachen, für Rauchsühner und dgl. den 20fachen Betrag des Jahreswertes zu entrichten, während die Berechtigten den 22 bis 20 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag erhielten, indem die Staatskasse den Mehrbetrag zulegte. Der hierdurch sowie durch die Uebernahme der Entschädigungsleistungen aus Anlaß der Beseitigung der Leibeigenschaftsgefälle erwachsenen Opfer der Staatskasse ist auf rund 2.000.000 fl. zu beziffern.

2. Die B. des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. Die völlige Beseitigung der noch vorhandenen Grundlasten führte erst das von den Stürmen des Jahres 1848 gezeitigte G. v. 14. IV. 1848 (R. Bl. S. 165 ff.) herbei. Dasselbe verordnete die Zwangsablösung aller aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitssverhände entspringenden bäuerlichen Rechte einziehlich der Blutzehnten, hob den Neubruchzehnten ohne Entschädigung auf und erklärte die Auflegung neuer Grundlasten sowie die Bildung neuer Bauernlehen für unstatthaft. Das Entschädigungskapital wurde bei Besitzveränderungsgebühren, Teilgebühren und Blutzehnten auf den 12fachen, bei allen übrigen Abgaben und Leistungen auf den 16fachen Betrag des jährlichen Reinertrages festgesetzt und eine 25jährige Tilgungszeit für die Zahlung gestattet, deren Vermittelung zwischen Berechtigten und Verpflichteten eine staatliche Ablösungskasse übernahm. Die näheren Bestimmungen über die Ablösung der eigentlichen Zehnten blieben vorbehalten. (Vollzugsanweisungen zu dem Gesetz erschienen unterm 25. V., 1. IX. und 23. X. 1848, R. Bl. S. 254 ff., S. 413 ff., S. 509 ff.). Die auf die Ablösung des Zehnten bezüglichen Vorschriften wurden in den beiden GG. v. 17. VI. 1849 (R. Bl. S. 181 ff., S. 313 ff.) gegeben mit der Maßgabe, daß das Ablösungskapital auf den 16fachen Betrag des ermittelten Reinertrages festgesetzt und dessen Tilgung in 25jährigen Annuitäten unter Inanspruchnahme der vermittelnden Thätigkeit der durch G. v. 14. IV. 1848 geschaffenen Ablösungskasse gestattet wurde; für privatrechtliche Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen, welche auf dem Zehnten bezug hatten (Kompetenzen von Geistlichen, Lehrern u., Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Schulhäusern u., Faselviehhaltung u.), sollte bei der Ablösung eine Abfindung aus dem Ablösungskapital im 16fachen des zu Geld angelegenen Jahresbetrages der Leistung geschöpft werden. (Vollzugsinstruktion zum Gesetz unterm 21. VII. 1849, R. Bl. S. 255 ff.).

Zur Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 16. IV. 1848 wurden weiter erlassen:

1) Das G. vom 24. VIII. 1849 (R. Bl. S. 480), betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, durch welches insbesondere eine Anzahl Grundlasten und Grundabgaben steuerartiger Charakter, welche nicht unter das Weidengesetz vom 27. X. 1836 bezw. das Frongesetz vom 28. X. 1836 fielen oder doch nicht zur Ablösung gelangt waren, teils ohne Entschädigung, (wie Bürgerannahmegebühren, Rekognitionsgebühren, Schutz- und Schirmgelder, wie überhaupt alle aus der Patrimonialpolizei fließenden persönlichen Abgaben, ferner Jagdfronen u.) teils gegen Entrichtung des 10fachen Reinertrags wie Gewerbezinse, Wasserwerkskonzessionsgebühren u. aufgehoben wurden.

2) Das G. v. 13. VI. 1849 (R. Bl. S. 177 ff.), das den Zwangscharakter der staatlichen Ablösungskasse beseitigte und den Berechtigten und Pflichtigen für die Ablösung ihrer Grundlasten die Inanspruchnahme der Dienste dieser Kasse freistellte.

3) Das G. vom 24. VIII. 1849 (R. Bl. S. 485), das einige im Vollzug des Gesetzes v. 16. IV. 1848 aufgetretene Unklarheiten beseitigte, indem es u. a. den Vorschriften des letzteren auch die durch Vertrag konstituierten unablösblichen Renten, welche auf einigen Grundstücken und Realitäten haften (Vogtrechte, Mehnergarben, Läutgarben, Läutbrote u.), unterwarf.

4) Das G. vom 8. VI. 1849 über Bannrechte (R. Bl. S. 159), welches diese außer Wirkung setzte und zwar soweit sie dem Staat, einzelnen Gemeinden oder für allgemeine öffentliche Zwecke bestehenden Stiftungen zustehen, ohne Entschädigung, die anderen, insbesondere die durch privatrechtliche Titel entstandenen oder erworbenen gegen Entschädigung der Hälfte des ermittelten Minderwertes der Gewerbsanlage, unter Uebernahme dieser Entschädigung zur Hälfte auf die Staatskasse, zur Hälfte auf die Kasse der Gemeinde, auf welche das Bannrecht sich erstreckte.

5) Das G. vom 4. VI. 1849 (R. Bl. S. 269 ff.), welches die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei einschließlich der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei ohne Entschädigung aufhob.

6) Das G. vom 19. IV. 1865 (R. Bl. S. 81 ff.) betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke; diese Leistungen, insbesondere „für Kirche, Schule und Armenunterstützung, welche mit dem Besitz einzelner oder verbundener Vermögensgegenstände als bleibende Lasten verknüpft sind“, sollten auf Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten der Ablösung unterliegen, wobei das Ablösungskapital auf das 16fache des Jahreswerts der Leistungen festgesetzt, für die Ablösung von Neubauverbindlichkeiten aber ein besonderes Ermittlungsverfahren vorgeschrieben ist. Durch Abtretung der mit der Leistung belasteten Vermögensteile kann

der Pflichtige seiner Verbindlichkeiten sich entledigen. Leistungen zu Besoldungen von Kirchen- und Schuldienern sowie zur baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen und deren Subehörden gehen gegen Ueberweisung der Ablösungskapitalien auf das Staatskammeregut über, vorbehaltlich der Verbindlichkeit der Gemeinden, die durch die Ablösung herbeigeführten Ausfälle an den Schuldnerbesoldungen bis zum gesetzmäßigen Minimum des Einkommens zu ergänzen. — Im Jahre 1873 war die Aufgabe der Ablösungskasse beendet und kann somit von da ab der Grund und Boden in Württemberg als völlig frei von Grundlasten bezeichnet werden.

3. Aufhebung bezw. Ablösung der Jagd und Weiderechte. 1) Durch das G. v. 17. VIII. 1849 über das Jagdwesen (R. Bl. S. 466) wurden die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, die Bestellung neuer Jagd-Grundgerechtigkeiten untersagt und über die künftige Art der Jagdausübung regelnde Vorschriften gegeben (Ueberlassung der Ausübung des Jagdrechtes an die Gemeinde, soweit nicht eine zusammenhängende Grundfläche von 50 Morgen = 15,76 ha diese Ausübung dem Inhaber selbst zugesetzt). 2) Nach dem G. v. 9. IV. 1828 (R. Bl. S. 177 ff.) und bezw. nach dem an dessen Stelle tretenden späteren G. v. 26. III. 1873, betr. die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Ablösung der Waldweide-, Waldgräferei- und Waldstreurechte, unterliegen die privatrechtlichen Weiderechte, worunter das Gesetz die den Gemeinden als solche oder die den Güterbesitzern gemeinsam zustehenden Weiderechte (Doppelrechte) nicht begreift, ebenso wie die Gräferei- und Streurechte in Waldungen auf Antrag der Berechtigten oder Belasteten der Ablösung gegen Erlegung des 20fachen Betrages des Jahresreinertrages; über Fortbestand oder Aufhebung der Gemeindefeiden oder der gemeinschaftlichen Weiden dagegen beschließt je nach Umständen das Gemeindefollegium, oder die Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer. Im übrigen ist der leitende Gesichtspunkt des Gesetzes, daß durch die Art der Ausübung des Weiderechts die Freiheit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht beeinträchtigt werden dürfe, welcher Grundsatz in einer großen Anzahl Einzelbestimmungen, u. a. auch durch Aufhebung des Weiderechts der Wanderschafherden, Ausdruck gefunden hat.

Literatur:

Schwarz, Ablösungsgegebung von Württemberg, Stuttgart 1849 bei Steinlopf, 4 Bde.; Steinheil, Gesetz wegen Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke v. 19. IV. 1865, Stuttgart 1866. Buchenberger.

III. Die B. in Baden.

Die Grundentlastung in diesem Lande, welche ebenfalls in einer großen Anzahl von Spezialgesetzen zum Ausdruck gelangt, beginnt mit dem von Markgraf Karl Friedrich unterm 23. VII. 1783 erlassenen Edikt, welches in der seiner damaligen Landeshoheit unterworfenen Orten die Leibeigenschaft aufhob, demgemäß die Unterthanen für leibeisfrei erklärte und alle Leibeigenschaftsabgaben (Abzug, Landschaftsgeld, Leibschilling, Abgaben vom Todesfall, Hauptrecht oder Besthaupt) ohne jede Gegenleistung beseitigte. In den später durch die Friedensschlüsse im Anfang des Jahrhunderts erworbenen Gebietsteilen bestand im Hinblick auf die den Standes- und Grundherrn im Rheinischen Bundesvertrag gewährleisteten Rechte die Leibeigenschaft noch einige Zeit fort, wurde aber im letzten der zur Neuordnung des Staatswesens erlassenen Konstitutionsedikte endgültig beseitigt, indem dasselbst nur noch das Institut der „Erbpflichtigkeit“ als zu Recht bestehend anerkannt, aber weitere Auslässe auch dieses Rechtsverhältnisses nicht gestattet wurden, als die damit seit alter Zeit verbunden gewesenen Dienste (Fronden) und Abgaben; ein neues Verhältnis der Erbpflichtigkeit gegenüber einem Erbfreien zu begründen, war untersagt. — Im übrigen ist hinsichtlich der Beseitigung der hiernach noch verbliebenen bäuerlichen Lasten folgendes zu erwähnen:

1) Die Aufhebung der Reallasten (Zinsen, Gülten, ehemaliger Leibeigenschafts- und anderer Abgaben) wurde eingeleitet durch zwei Gesetze vom 5. X. 1820 (R. Bl. von 1820 Nr. XV), von denen das erste die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben gegen volle Entschädigung aus der Staatskasse aufhob, das zweite die Ablösung der Gülten (Abgaben in Bodenerzeugnissen) und Erbzinsen (Abgabe in Geld oder Tieren), ferner der Drittelpflichten, d. h. der Besitzveränderungsabgaben (Währschaft, Handlohn, Kaufgeld) regelte in der Weise, daß Berechtigte wie Pflichtige die Ablösung sollen fordern können und zwar gegen Erlegung eines Ablösungskapitals im neun- bis achtzehnfachen des Jahreswertes, unter Umständen auch unter Umwandlung des Ablösungskapitals in eine 5%ige Geldrente. Von diesem Ablösungsrecht wurde indes nicht überall Gebrauch gemacht und dieser Umstand wie die Bewegungen des Jahres 1848 zeitigten das G. vom 10. IV. 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte (R. Bl. v. 1848 Nr. XXIII), welches übrigens nicht bloß alle Abgaben gutherrlicher Art mit einem Schlage beseitigte, sondern auch mit allen noch vorhandenen Erbdienste-

barkeitsrechten (namentlich Bannrechte und Abzugsrechte) aufräumte und weiterhin auch die grundherrlichen Jagd- und Fischereirechte aufhob. Den Berechtigten wurde eine „billige“ Entschädigung zugesichert und diese durch G. vom 13. II. 1851 (R. Bl. von 1851 Nr. XV) im zwölffachen Betrage der ermittelten Entschädigungsrente auf die Staatskasse überall da übernommen, wo nicht ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Berechtigung nachgewiesen werden konnte.

2) Ablösung des Zehnten. Der Geldwert der Zehntlast in Baden zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug 3 600 000 M. angenommen werden, wovon auf den großen oder Fruchtzehnten 61%, auf den kleinen (vorwiegend Heu-)zehnten 25%, auf den Weinzehnten 14% entfielen; beteiligt an der Erhebung erschienen das Domänenvermögen mit 50%, die Standes- und Grundherren mit 20%, Pfarr- und Schuldienste, Stiftungen mit etwa 30%. Auf dem Zehntbezug ruhten übrigens erhebliche Lasten, namentlich Baukosten (für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser), ferner Kompetenzen der Pfarr- und Schulstellen, Leistungen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen u. dgl., die insgesamt zu 640 000 M. jährlich und 18% des Zehntertrages veranschlagt wurden. Den Anfang mit der Beseitigung der Zehntlast machte das G. vom 28. XII. 1831 (R. Bl. von 1832 Nr. 1), welches den Neubruch-, Blut-, Bienen- und Honigzehnt, ersteren ohne, letztere unter Genehmigung einer Entschädigung (15facher Betrag des Reinertrages) aufhob, wobei Staat und Gemeinde sich hälftig in die Entschädigung zu teilen hatten. Ihm folgte zwei Jahre später das eigentliche Zehntablösungsgesetz vom 15. XI. 1833 (R. Bl. von 1833 Nr. XLIX), inhaltlich dessen unter gewissen Voraussetzungen Pflichtigen, Berechtigten und der Gemeinde als solcher das Recht, die Ablösung zu fordern, eingeräumt ist mit der Maßgabe, daß die Ablösung immer nur für die ganze Gemarkung erfolgen kann, das Ablösungskapital auf das 20fache der reinen Zehnteinnahme zu bemessen und dasselbe in höchstens 5 Jahresgütern zu entrichten ist. Zur Erleichterung der Ablösung war bestimmt, daß der Staat nicht nur ein Fünftel der Ablösungssumme (rund 14 000 000 M.) zu übernehmen, sondern auch durch Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse den Pflichtigen die Abtragung ihrer Schuldigkeit mittelst Annuitäten zu ermöglichen hatte. Betreffs der auf dem Zehntbezug seither ruhenden Lasten (siehe oben) wurde Regelung dahin getroffen, daß aus dem Zehntablösungskapital ein der Last entsprechendes Kapital auszuweisen und zur künftigen Bestreitung der betreffenden Bedürfnisse in Verwaltung der zuständigen Be-

hörden zu nehmen ist. — Bis auf kleine Erträge sind dermalen die Zehntschuldverbindlichkeiten völlig abgetragen.

3) Die Beseitigung der gutherrlichen Fronden wurde durch das G. v. 5. X. 1820 (R. Bl. Nr. XV) eingeleitet, welches die Möglichkeit der Ablösung auf Antrag der Pflichtigen vorsah, aber — wegen der hoch bemessenen Ablösungssumme — nur geringen äußeren Erfolg hatte, daher es durch G. v. 28. XI. 1831 (R. Bl. v. 1832 Nr. 1) ersetzt wurde, welches alle Herrenfronden aufhob und Staat und Gemeinde einen Teil der den Berechtigten zuerkannten Entschädigungssumme (das 18fache bei walzenden, d. h. auf Gütern haftenden, das 10fache bei persönlichen Fronden) zur Uebernahme zuwies. — Die sog. Staatsfronden wurden und zwar die Flußbaufronden durch Edikt v. 14. V. 1816 (R. Bl. v. 1816 Nr. XVII), die übrigen (Militär-Gerichtsfronden) durch G. v. 28. V. 1831 (R. Bl. Nr. IX) ohne Entschädigung aufgehoben.

4) Die Ablösung der Weidrechte und zwar nicht bloß die gutherrlichen, sondern auch die der Gemeinde als solcher kraft Bann- und Gemarkungsrecht zustehenden erfolgte durch G. v. 31. VII. 1848 (R. Bl. Nr. LV); die Ablösung kann nur der Belastete, nicht auch der Berechtigte verlangen; auch wenn nur ein Teil der Belasteten die Ablösung fordert, ist das Verfahren einzuleiten; die Entschädigung besteht in dem 15fachen des ermittelten Reinertrags; neue Weidrechte als Dienstbarkeiten dürfen nicht bestellt, sonstige Weidrechte nicht länger als auf 9 Jahre eingeräumt, auch auf das Recht zur Ablösung eines Weidrechtes nicht verzichtet werden.

5) Jagd- und Fischereiberechtigungen auf fremdem Grund und Boden wurden durch G. v. 10. IV. 1848, betr. die Aufhebung der Feudalrechte (siehe unter Ziffer 1) ebenfalls beseitigt. Die kraft der neuen Gesetzgebung in das Recht zur Ausübung der Jagd und der Fischerei Eintretenden hatten die früher Berechtigten zu entschädigen, in welcher Beziehung die nähere Regelung durch die G. v. 2. XII. 1850 (R. Bl. Nr. 58) und 29. III. 1852 (R. Bl. Nr. 15) erfolgt ist.

6) In den Rahmen der Ablösungsgesetzgebung fällt endlich die Beseitigung der aus der ehemaligen Lehenverfassung kommenden Institute der Bauernlehen (Schupflehen und Erblehen, je nachdem Besitz und Genuß im wesentlichen nur auf Lebzeit oder unter Einfluß der Nachkommen eingeräumt ist), betreffs welcher das G. v. 21. IV. 1849 (R. Bl. Nr. XXV) die Möglichkeit der Umwandlung in freies Eigentum durch Erlegung eines Ablösungskapitals schuf.

7) Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgte durch die Edikte vom 22. IV. 1824.

Litteratur:

Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großh. Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 17 ff.

Buchenberger.

IV. Die B. in Hessen.

Den Ausgangspunkt der hessischen Gesetzgebung bildet das G. v. 25. V. 1811, welches die Leibeigenschaft und die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben aufhob, ein Rechtszustand, den Art. 25 der Verfassungsurkunde bestätigte. Die Umwandlung der Zehnten in ablösbare Grundrenten verfügten die GG. v. 15. VIII. 1816, v. 13. III. 1824 und 20. VI. 1839, während die allgemeine Ablösung der Grundrenten durch die GG. v. 27. VI. 1836 und (für Rheinhessen) v. 2. II. 1841 angebahnt wurde; alle bestehenden oder durch gesetzliche Verwandlung anderer Lasten (z. B. Zehnten) entstandenen Geld- und Naturalgrundrenten (Grundzinsen) sind hiernach z w a n g s w e i s e ablösbar, indem jeder Teil die Ablösung verlangen kann und die Minderheit an die zustimmende Mehrheit gebunden ist; das Ablösungskapital beträgt den 18fachen Betrag der Jahresrente; dasselbe ist nach Wahl des Berechtigten entweder bar abzuführen oder es bleibt bei der Staatsschuldentilgungskasse gegen 4% Anweisung und allmähliche Tilgung stehen; eine weitgehende Vermittelungsthätigkeit dieser Kasse zur Abtragung der Ablösungswahl ist vorgeesehen. Die Ablösbarkeit einer Reihe nicht unter das 1836er Gesetz fallenden Lasten (Besoldungs- und andere Lasten zu Gunsten von Kirchen- und Schuldiensten, Kirchenbaulasten, Faselviehlasten etc.) regelte das G. v. 3. X. 1849.

Die fiskalischen und gutherrlichen Fronden wurden durch die GG. v. 25. V. 1811, 8. IV. 1819 und 6. III. 1824 (Jagdfronden) beseitigt.

Die Ablösung der Weidrechte ward durch das G. v. 7. V. 1848, die Aufhebung der Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden durch G. v. 26. VII. 1848, die Modifikation der Lehen durch die B. v. 26. XI. 1819 und G. v. 2. V. 1849, jene der Erb- und Landjiedellehen durch G. v. 6. VIII. 1848 herbeigeführt. Für Rheinhessen waren die Lasten gutherrlicher Art sämtlich durch die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit (G. v. 17. VII. 1793 und Reglement v. 6. Germ.) beseitigt worden; ebenso die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden auf Grund der

GG. v. 4. u. 11. VIII, 1789, 22. u. 30. IV. 1790.
— Gleiches gilt für die Reichslände Elsaß-Lothringen.

Litteratur:

W. Goldmann, Geseßgebung des Großh. Hessen in bezug auf Befreiung des Grundeigentums und der Personen von Lasten und Beschränkungen, Darmstadt 1831. W. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großh. Hessen, Darmstadt 1886, II. Bd., S. 62 ff.

Buchenberger.

3. Die B. in Oesterreich-Ungarn.

1. Die Verhältnisse bis zur Regierung Maria Theresias. 2. Maria Theresia. 3. Joseph II. 4. Die Epoche 1790—1848. 5. Die Bewegung des Jahres 1848 und ihre Folgen.

1. Die Verhältnisse bis zur Regierung Maria Theresias. In den österreichischen Territorien war wie in dem größten Teile des europäischen Kontinents der Bauernstand im Laufe des Mittelalters in eine mehr oder minder drückende Hörigkeit geraten. Nur in Tirol hatte sich der Bauer seine Freiheit zu bewahren gewußt und sogar die Landständschaft erungen. In den Ländern der böhmischen Krone war Ende des 15. Jahrhunderts unter Wladislaw die Staatsgewalt fast gänzlich in die Hände des Adels übergegangen, der rücksichtslos seine Herrschaft über die Bauern derart steigerte, daß sie in völlige Leibeigenschaft sanken. Auch in Ungarn war die Lage der Bauern eine äußerst gedrückte. Durch Ludwig den Großen (1342—1382) war die Adels Herrschaft fest begründet worden, indem die Bauern zur Abgabe des Neunten verpflichtet, der Patrimonialjustiz unterstellt, die Uebersiedelung der Bauern von der Erlaubnis der Gutsherrn abhängig gemacht wurde. Noch schlechter wurde das Los der Bauern nach dem großen Bauernaufstand von 1514, nach dessen Niederwerfung das Landvolf zu ewiger Leibeigenschaft verurteilt, sowie dessen Abgaben bedeutend vermehrt wurden.

Die Rechte der Gutsherrn — der „Herrschaft“ oder „Grundobrigkeit“ — gegenüber den Bauern waren im wesentlichen folgende. Die Herrschaft übte auf ihrem Grunde Justiz und Polizei aus; in den Ländern, wo die Leibeigenschaft herrschte, konnte sie Uebertretungen der Bauern gegen ihre Rechte mit Zuchthausstrafe ahnden. Der leibeigene Bauer konnte ohne ihre Zustimmung nicht von dem Herrschaftsbezirke wegziehen, bedurfte ihres Konsenses zur Verheiratung, hatte ohne ihre Erlaubnis nicht das Recht, seine Kinder einem anderen Berufe zu widmen, wurde nach Einführung der Konfisktion von ihr für die Armee ausgewählt. Die Herrschaft verlieh die Bauern-

gründe, und zwar ursprünglich in den Ländern der Leibeigenschaft nur zur bloßen prekarijischen Nutznießung. Mit diesem beschränkten Recht an Grund und Boden war die Verpflichtung zur Leistung von Fronden — in Oesterreich mit einem slavischen Worte allgemein *Roboten* genannt — verknüpft. Diese Roboten waren entweder gemeßene oder ungemessene. In letzterem Falle stand es ganz im Belieben der Herrschaft, wieviel Tage der Woche sie den Bauer fronden lassen wollte. Die gemessenen Roboten dauerten selten weniger als drei Tage in der Woche und zerfielen in *Koh-, Fuhr- oder Spann- und Fuß- oder Handrobot*. Außer diesen persönlichen Diensten waren noch dingliche Abgaben verschiedener Art zu leisten. Die Bauern hatten endlich die Grundsteuer aufzubringen während der Herrengrund von derselben befreit war. Der Herrschaft stand das Recht der Repartierung und Kollektierung der Abgaben zu. Neben der Grundherrschaft gab es in den österreichischen Erbländern noch manche analoge Verhältnisse: die Dorf-, Zehent-, Berg- und Vogteiherrschaft.

Die Habsburger betrachteten es sofort, nachdem durch die Erwerbung von Böhmen und Ungarn der Grund zur heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegt war, als eine ihrer Aufgaben, die Bauern gegen die übertriebene Willkür der Herrschaften zu sichern, schon deshalb, weil das natürliche Interesse der Krone einem übermächtigen Adelsregiment entgegenesetzt war. Schon Ferdinand I. bewirkte in Ungarn die Aufhebung der reichstäglichen Beschlüsse von 1514, allerdings ohne daß dadurch praktisch eine erhebliche Veränderung in der Lage des Bauernstandes vor sich gegangen wäre. In Böhmen erfolgten die ersten wirklichen Schritte zur Besserung der Lage des Bauernstandes aus fiskalischen Gründen, die in der Geschichte der Bauernbefreiung überhaupt eine so große Rolle spielen. Unter Ferdinand III. nämlich wurde bei Anlegung der ersten Steuerrolle (1654) der den Leibeigenen von der Herrschaft als *Prefarium* eingeräumte Grund und Boden zum *Rustikalgrund* erklärt, der nicht willkürlich mit dem herrschaftlichen Grund, dem *Dominicalgrund*, vereinigt werden durfte. Da ursprünglich nur der *Rustikalgrund* die Grundsteuer aufzubringen hatte, so war das Verbot von Abstiftungen in erster Linie eine finanzpolitische Maßregel. Da trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen willkürliche Abstiftungen noch fortbauerten, so wurde ihnen 1713 von Karl VI. neuerlich ein Damm gesetzt. Allein erst Maria Theresia gelang es, sie dauernd zu verhindern.

Die rücksichtslose Ausbeutung der Leibeigenen durch die Herrschaften hatte im Laufe

des 16. und 17. Jahrh. in Böhmen zu manchen Aufständen geführt. Am bedeutendsten war der um das Jahr 1680, nach dessen Niederwerfung Leopold I. sich veranlaßt sah, regelnd in das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Unterthan einzugreifen, und zwar durch das erste „Robotpatent“, welches fortan die gesetzliche Form abgibt für die Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse durch den Willen der Krone. In diesem Patente vom 28. VI. 1680 wurde das erste Mal der Versuch einer gesetzlichen Begrenzung der bäuerlichen Leistungen unternommen. Auf der von Leopold betretenen Bahn schritt sodann Karl VI. in seinen beiden Robotpatenten vom 22. II. 1717 und 17. I. 1738 vorwärts, von denen namentlich das letztere alle willkürlichen Eingriffe in das Vermögen der Unterthanen den Herrschaften streng untersagte.

2. **Maria Theresia.** In energischer, zielbewußter, umfassender Weise wurde jedoch das große Werk der Bauernemanzipation von der Kaiserin Maria Theresia begonnen, unter deren epochemachender Regierung der siegreiche Kampf der modernen Staatsidee mit der ständischen Gesellschaftsordnung beginnt. Zunächst die Durchführung des stabilen Katasters für die Grundsteuer, deren Erträgnis nur durch die wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes gesichert erschien, sodann die Rücksicht auf die Armee, deren Stärke durch die Eheverbote der Grundherrschaften, sowie durch die Auswanderung der gedrückten Bauern gefährdet werden konnte, endlich die allgemeine das Jahrhundert beherrschende Tendenz der größtmöglichen Stärkung der Staatsgewalt im Verein mit den Humanitätsideen der beginnenden Aufklärung geben den Anlaß zur weiteren Eindämmung und Fixierung der Rechte des Adels gegenüber den Bauern.

Zuvörderst wurde gelegentlich der Grundsteuerregulierung und Einführung des stabilen Katasters wiederholt die Einziehung von Rustikalgrund den Herrschaften bei Strafe des doppelten Wertes verboten. Durch das Hofdekret vom 19. II. 1751 wurde die Steuerfreiheit des herrschaftlichen Grundbesizes abgeschafft, jedoch wurde der Dominikalgrund mit einer geringeren Steuer belegt als der Rustikalgrund, weshalb das Interesse der Regierung an der Intakterhaltung des letzteren fortbestand. Ferner wurden 1747—1756 die Kreisämter teils reorganisiert, teils neu geschaffen und diesen staatlichen Behörden die Aufsicht über das Unterthanenwesen, sowie die Annahme von Unterthanenbeschwerden und Erledigung derselben in erster Instanz überwiesen. Sodann wurde bestimmt, daß in allen wichtigen Angelegenheiten von den Obrigkeiten Protokolle aufgenommen werden sollten, damit die Kontrolle der Kreisämter

wirksam geführt werden könnte (1754). In den folgenden Jahren wurden hierauf einige weitere Gesetze erlassen, die bestimmt waren, das Loß der Bauern zu erleichtern. Am wichtigsten unter diesen ist das G. v. 22. XII. 1769, durch welches die Vollziehung der von der Grundobrigkeit verhängten Zuchthausstrafe von der vorhergängigen kreisamtlichen Bestätigung abhängig gemacht wurde. Am energischsten wurde jedoch in dem letzten Dezennium der Regierung der Kaiserin vorgegangen. Die Hungerjahre 1770 und 1771, sowie die Einführung der Rekrutierung für das stehende Heer (1770) erregten eine tiefe Gährung unter den Bauern und brachten den Entschluß der Kaiserin, für die Hebung des Bauernstandes einschneidende Maßregeln zu treffen, zur Reife. Am 4. X. 1771 errichtet sie als Zentralstelle die Urbarialkommission „zur standhaften Behebung der von voriger Zeit her zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen über die Roboten und andere dahin einschlagende Schuldigkeiten obwaltenden Streitigkeiten, dann der an einigen Orten daraus erfolgten Verminderung der Frondienste und anderer dahin einschlagenden Schuldigkeiten.“ Diese Hofstelle hatte die bestehenden Urbarialschuldigkeiten (Unterthanslasten) auf jedem Gute zu untersuchen und „zufolge der erteilten Instruktion“ entweder zu bestätigen oder abzuändern, in beiden Fällen jedoch für Grundobrigkeit und Gemeinde neue „Urbarien“ (schriftliche Aufzeichnungen der bäuerlichen Lasten) zu errichten, auszufertigen und hinauszugeben. Der Einsetzung der Zentralstelle folgte am 7. IX. 1774 die von Urbarialkommissionen in jeder Provinz.

Nachdem derart die staatliche Kontrolle der bäuerlichen Leistungen angebahnt war, ging die Kaiserin in einer Reihe von Robotpatenten daran, genau das Ausmaß der Unterthansschuldigkeiten an Sachleistungen und persönlichen Diensten festzusetzen. In dem Patent vom 28. III. 1774 wurde das Maximum aller bäuerlichen Leistungen für sämtliche binnen sechs Monaten zu revidierenden oder neu zu errichtenden Urbarialverträge derart fixiert, daß als Grundlage für die Dienste der Unterthanen die Steuerleistungen derselben in der von den Obrigkeiten fixierten Höhe angenommen wurde. Namentlich aber das umfassende Robotpatent vom 13. VIII. 1775 für Böhmen, dem ähnliche für andere Provinzen folgten, stellt sich als eine eingehende Kodifikation der fortan bestehenden Fronden dar und ist um so bedeutungsvoller, als es auf lange Zeit hinaus die bleibende Norm für die bäuerlichen Lasten bildet. Vor allem durch das Gebot schriftlicher Aufzeichnung der Mafes der fortan in jeder Gemeinde bestehenden Robotschuldigkeiten und der Vorlegung dieser Akten durch die Kreis-

ämter an die Landesgubernien zur Einsicht und Bestätigung wurde künftigen Versuchen willkürlicher Ausdehnung herrschaftlicher Rechte wirksam entgegengetreten.

Nicht nur in den deutschen und böhmischen Erbländern, auch in Ungarn griff Maria Theresia mit energischer Hand reformierend ein. Da der Reichstag von 1764 sich zu einer Vereinbarung über die Bauernfrage nicht herbeilassen wollte, so erließ die Kaiserin 1766 aus eigener Machtvollkommenheit eine provisorische Urbarialordnung, welche dem Bauern im wesentlichen dieselbe Stellung gab, wie er sie bereits damals in den deutschen, und später nach Erlass der Robotpatente, in den böhmischen Erbländern besaß. Dieses Urbarialpatent, dessen Durchführung trotz der reichstäglichen Anerkennung von 1791 der Adel die größten Hindernisse bereitete, bildete die rechtliche Grundlage der ungarischen Bauernverhältnisse bis in die 30er Jahre unseres Jahrhunderts.

Endlich wirkte die Kaiserin auch in den neu erworbenen polnischen Landesteilen in ähnlicher Weise wie in den übrigen Ländern. In Polen war seinerzeit mit dem Siege der Adels Herrschaft die ärgste Knechtschaft der Bauern verbunden gewesen, von denen König Stanislaus Leszczyński sagte, daß sie oft weniger als die Tiere geschont werden. Unmittelbar nach der ersten Teilung Polens (1772) wurde durch die Patente vom 4. II. 1773, 18. IV. 1775 und 3. VI. 1775 die Einführung derselben Institutionen bezüglich des Unterthanswesens wie in den Erbländern angeordnet und deren eingehende Regelung in Aussicht gestellt. Die energische Durchführung desselben war aber erst Joseph II. vorbehalten.

War nun durch all diese Maßregeln der fast unerträglichen Ausbeutung der Bauern durch die Grundherrschaft, welche in Böhmen 1775 wieder zu einem Bauernaufstande von bedenklichen Dimensionen geführt hatte, erheblich gesteuert, so wurde jedoch an dem Verhältnisse der Leibeigenschaft, soweit es überhaupt in den österreichischen Ländern bestand, von der Kaiserin grundsätzlich nicht gerüttelt. Nur Milderung, nicht Aufhebung der bestehenden Zustände entsprach dem konservativen Sinne der Herrscherin, die auch ausdrücklich das Landvolf vor überchwenglichen Hoffnungen auf eine totale Umwälzung seiner Lage warnte.

Neben der auf Erleichterung der Robot gerichteten Tendenz ging aber einher die andere ebenso wichtige, die Bauern zu wenigstens relativ selbständigen Eigentümern des von ihnen kultivierten Bodens zu erheben. Durch das Hofdekret vom 6. II. 1770 wurde nämlich verordnet, daß es jedem Unterthan freigestellt sei, die grundbücherliche

Einkaufung seiner in dem Steuerkataster raddizierten Gründe bei seiner Obigkeit zu verlangen, welche ihm „mit den leidlichsten und allgemächlichsten Fristzahlungen“ hierzu behilflich sein solle. Dadurch wurden die Ruftikalgründe fortan in eingekaufte und nicht eingekaufte geteilt, von denen die eriteren nur im Nutzungszeitpunkte des Bauern standen, über welches sie inter vivos in ziemlich weitem Umfange frei disponieren konnten und das ab intestato bis auf die Verwandten 10. Grades überging. Der nicht eingekaufte Grund stand dem Unterthan nur zum Ufsufrukt zu und gelangte nach dem Tode des Ufsufruktuars an die Obigkeit zurück, von welcher er von neuem verlichen wurde; erst Joseph II. führte 1789 auch für diese Grundstücke die Erbfolge in der direkten Linie ein.

Eine dritte Reihe von Maßregeln war auf die Erleichterung der Ablösung und Umwandlung der bäuerlichen Lasten, der „Robotabolition und Reduktion“ gerichtet. In der Regel konnte allerdings bei der geringen Zahlungsfähigkeit der Bauern nur von einer Reduktion, d. h. Umwandlung der Naturalleistungen in Geld- oder Getreideabgaben die Rede sein. Derartige Reduktionen konnten von der Regierung nicht erzwungen, sondern mußten der freien Vereinbarung anheimgestellt werden, ausgenommen dort, wo der Staat selbst Grundobigkeit war. Von Staatswegen wurde jedoch den Herrschaften durch Patent vom 1. III. 1777 die Annahme des sogenannten Kaab'schen Abolitionsystems als Norm für Reduktionsverträge empfohlen, wonach die neuen Leistungen nach Umfang und Bonität der Grundstücke festzusetzen waren.

3. Josef II. Hatte Maria Theresia mit all ihren Reformen nur eine Milderung des herrschenden Systems erstrebt, so war Josef II. entschlossen, die rechtlichen Verhältnisse des Bauernstandes einer radikalen Aenderung zu unterziehen. Nicht nur die Verwirklichung humanitärer Ideen, sondern vor allem auch die Idee der Stärkung der absoluten Staatsgewalt gegenüber dem Adel und nicht zum Geringsten die den Kaiser beherrschenden phijokratischen Ansichten vom reichen Bauern als Grundlage des Staatsreichtums waren es, die ihn zum entschlossenen, eingreifenden Handeln bestimmten. Die Schaffung eines selbständigen, freien Bauernstandes war das große Ziel, das ihm hierbei vorschwebte. Noch in seinem ersten Regierungsjahre erließ er — am 1. IX. 1781 — zwei Patente für die deutsch-böhmischen Erbländer, das sogenannte Unterthan- und das Strafpapent, von denen das erstere den Bauern die Rechtsverfolgung gegen die Grundobigkeit zu erleichtern bestimmte war; das letztere die Strafgewalt der Herrschaften in enge Schranken bannte und an die Aufsicht und Genehmigung

der Kreisämter knüpfte. Den entscheidenden Schritt that er jedoch mit dem epochenmachenden Patente vom 1. XI. 1781 und ähnlichen aus den folgenden Jahren, durch welche die Leibeigenschaft in den Ländern, wo sie noch zu Recht bestand (Böhmen, Mähren, Krain, Galizien), aufgehoben wurde. Der Bauer wurde für persönlich frei erklärt und an Stelle der bisherigen Unfreiheit der „nexus subditelae personalis“, die Gutsunterthänigkeit, ein abgeschwächtes Abhängigkeitsverhältnis gesetzt, wie es in den meisten österreichischen Erbländern bereits seit dem 17. Jahrh. bestand. Jeder Unterthan wurde berechtigt, sich „bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeltlichen Meldezettel zu verehelichen“, konnte unter Beobachtung der Konkriptionsvorschriften von der Herrschaft wegziehen und innerhalb des Landes sich niederlassen oder Dienste suchen nach Erhebung eines unentgeltlich auszustellenden Entlassschein. Ferner konnten die Unterthanen nach Willkür Künste und Handwerke erlernen und ohne Losbrief ihrem Nahrungserwerbe, da wo sie ihn fanden, nachgehen, endlich waren die Unterthanen nicht mehr schuldig, Höfendienste zu leisten. Nur die Waisendienste der von beiden Eltern Verwaisten wurden als Aequivalent der von der Grundobrigkeit unentgeltlich geführten Vormundschaft noch ferner zugelassen, aber auf die Maximaldauer von drei Jahren beschränkt. Hingegen blieben die Unterthanen den Obrigkeiten vermöge der bestehenden Gesetze zum Gehorjam verpflichtet, wie denn auch die Patrimonialgerichtsbarkeit im Prinzipie fortbestand. Ebenso dauerten die auf den unterthänigen Gründen haftenden Leistungen fort in dem unter Maria Theresia festgesetzten Ausmaße.

Um die Umwandlung der also von der Leibeigenschaft befreiten Bauern in unabhängige Grundeigentümer vorzubereiten, wurden in Fortbildung einer Theresianischen Maßregel die Obrigkeiten durch ein zweites Patent vom 1. XI. 1781 aufgefordert, den Unterthanen, welche das Eigentum ihrer Grundstücke erwerben wollen, daselbe gegen billige Katenzahlungen einzuräumen. Den solchergestalt zu Eigentümern erhobenen Unterthanen wurde das volle Veräußerungsrecht ihres Grundes und Bodens sowie das Recht der Einschuldung desselben bis auf zwei Drittel des Wertes ohne obrigkeitlichen Konsens gewährt.

Bald darauf wurde auch das Aufsichtsrecht der Kreisämter über das Unterthanswesen erheblich erweitert. Die Patrimonialjustiz wurde (Hofdekret vom 29. I. 1786) in ihrem Wesen angegriffen durch die Bestimmung, daß der Herrschaftsbefitzer, wenn er nicht selbst die Befähigung zum Richteramt hatte, die Justiz nur durch einen zwar von

ihm ernannten und besoldeten, jedoch dem Appellationsgerichte verantwortlichen Justiziar ausüben durfte. Sogar die völlige Verstaatlichung der Justiz ist von Joseph geplant worden.

Eine noch tiefergreifende Umwälzung, deren letztes Ziel auf die gänzliche Emanzipation der Bauern hinauslief, war mit der neuen Grundsteuerregulierung verbunden. Das Patent vom 10. II. 1789 ordnete auf Grund neuer Katastrierung nicht nur eine gleichmäßige Verteilung der Grundsteuer für Domainial- und Rustikalgüter (12 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr. von 100 fl. des Reinertrages), sondern auch die Umwandlung der bäuerlichen Lasten in Geldabgaben derart an, daß 70% des Grundertrages dem Bauer frei bleiben mußten, so daß als Maximum 17 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr. vom Hunderter als Entschädigungssumme gezahlt werden sollten. Dieses Gesetz trat am 1. XI. 1789 in Kraft, aber keine der Josephinischen Maßregeln stieß auf so hartnäckigem Widerstand wie diese, zumal die Vorarbeiten zu derselben zu eilig betrieben und die Schätzungen vielfach unrichtig waren. Mit seltener Einmütigkeit erhoben sich die bis dahin privilegierten Klassen gegen die Durchführung dieser tiefereifenden Reform. Selbst die Bauern waren namentlich mit der im Gesetze angeordneten Haftung der Gemeinden für die Aufbringung der auf sie entfallenden Grundsteuer summe unzufrieden.

Auch in den ungarischen Ländern wollte Joseph seine Reformen durchführen. Am 16. VIII. 1783 wurde die Leibeigenschaft in Siebenbürgen (wo namentlich die Walachen unter ihr litten, während die Sachsen ähnlich wie die Tiroler Bauern sich die Freiheit bewahrt hatten) aufgehoben, was zu dem furchtbaren walachischen Bauernaufstand 1784—85 führte, der von dem magyarischen Adel mit barbarischer Rücksichtslosigkeit niedergeschlagen wurde. Am 22. VIII. 1785 wurde für Ungarn die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügt, am 10. II. 1789 die Durchführung des neuen Grundsteuersystems angeordnet. Damit hatte aber der Kaiser den herrschenden magyarischen Adel aufs Tiefste erbittert. Da er die ständische Verfassung Ungarns mißachtet hatte, sich nicht zum König krönen ließ und den Reichstag nicht einberief, so nahm der Widerstand der in ihren Vorrechten bedrohten Stände den Charakter eines Verfassungskampfes an, der hart bis an die Grenze einer Revolution geführt wurde. Die dem Kaiser feindlichen Mächte siegten. Das Reskript vom 28. I. 1790, wenige Tage vor des Kaisers Tode erlassen, nahm auf dem hier in Frage stehenden Gebiete mit Ausnahme der Aufhebung der Leibeigenschaft alle Reformen zurück, die seit dem Tode Maria Theresias angeordnet waren.

4. Die Epoche 1790—1848. Dem Nachfolger Josephs war die schwere Aufgabe zugefallen, den Gesamtstaat, welcher sich durch die äußeren Verhältnisse und inneren Unruhen in einer gefährlichen Krise befand, von neuem in seiner Existenz zu festigen und zu kräftigen. Mit großem Geschick hat Leopold II. in seiner kurzen Regierungszeit diese Aufgabe gelöst. Um die durch die Josephinischen Reformen erregten oberen Klassen der Gesellschaft zu beschwichtigen und zur vollen Botmäßigkeit zurückzuführen, ließ er sich herbei, das Grundsteuerpatent vom 10. II. 1789 aufzuheben, so daß die bäuerlichen Verhältnisse in allen Ländern auf den Stand zurückgeführt wurden, den sie vor dem 1. XI. 1789 eingenommen hatten. Weitergehenden Forderungen des Adels jedoch setzte Leopold hier wie auf anderen Gebieten energischen Widerstand entgegen.

Die Regierung seiner beiden Nachfolger Franz und Ferdinand bezeichnet bis in die Märztage 1848 für Oesterreich eine Aera völliger Stagnation. So sind denn auch, mit einer bemerkenswerten Ausnahme, die bäuerlichen Verhältnisse in dieser Zeit im großen und ganzen unverändert geblieben. Die Stürme der napoleonischen Kriege hatten an der in ausgefahrenem Geleise sich bewegenden Verwaltung nicht zu rütteln vermocht. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 verweist (§ 1146) bezüglich des Unterthanswesens einfach auf die Provinzialverfassungen und politischen Vorschriften. Um diese zu reformieren, besaß die Regierung wohl die nötige Einsicht, aber es mangelte ihr, die ängstlich jede tieferegreifende Aenderung schente, die Kraft, das Werk der großen Herrscher des 18. Jahrh. zu Ende zu führen. Nach und nach brach sich aber die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit der sozialen Lage der Bauern sogar unter den privilegierten Klassen Bahn und von ihnen selbst gehen nun Anregungen zu Reformen aus. Die Unbrauchbarkeit der Frondienstleistungen für eine nach modernen Prinzipien betriebene rationelle Landwirtschaft begann in weiteren Kreisen erkannt zu werden und die steigende Schuldenlast der adeligen Grundbesitzer zeigte den Interessenten selbst das Ungefunde des herrschenden Zustandes. In Ungarn, wo die das Los der Bauern erleichternden Gesetze in der Regel nur auf dem Papiere standen, ließ sich der ständische Reichstag 1833 herbei, wesentliche Beschränkung der herrschaftlichen Rechte zu proponieren. Sogar die Ablösbarkeit der Fronen und Abgaben wurde beschlossen, jedoch von der Regierung, die ängstlich jeder prinzipiellen Reform auswich, nicht bestätigt. Indes bezeichnet das 1836 publizierte ungarische Urbarialgesetz einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den bis dahin bestehenden ungeordneten Verhältnissen.

Auf dem Reichstage von 1839 fand auch die Erlaubnis vertragsmäßiger Ablösung der bäuerlichen Lasten die Zustimmung der Regierung.

Auch in den deutsch-böhmischen Erbländern brach sich in den 40er Jahren unter den Ständen hier und da die Einsicht Bahn, daß der herrschende Zustand in der gegebenen Form auf die Dauer unhaltbar sei und spornte sie zu reformatorischen Maßregeln an. So z. B. übernahmen die böhmischen Stände 1846 einen Teil der Kustitalgrundsteuer auf das Dominikale. Viel bedeutamer aber als der durch das Klasseninteresse in der Regel zurückgedrängte gute Wille der Stände, war die stille Gährung unter den Bauern, die das Drückende ihrer Lage immer schmerzlicher empfanden. Noch waren in vielen Fällen 104—156 Tage im Jahre den Fronen gewidmet! In Galizien, wo trotz aller Gesetze die Bauern von den Edelleuten auf das Erbärmlichste behandelt wurden, machte sich der lang verhaltene Groll in dem furchtbaren Aufstande von 1846 Luft. Unter dem Drucke dieses Ereignisses und aus Furcht vor dem Weitergreifen der Bewegung erließ die Regierung am 13. IV. 1846 ein Robotpatent, das aber nur ein schwächlicher Versuch war, die ärgsten Uebelstände abzustellen. Am 18. XII. 1846 wurde für alle Provinzen die Zulässigkeit der vertragsmäßigen Ablösung der bäuerlichen Lasten ausgesprochen, was im wesentlichen bereits Maria Theresia anerkannt hatte. So geschah denn auch in den letzten Jahren des ancien régime nichts Entscheidendes. Erst der Revolution war es vorbehalten, die dauernde Beseitigung der Feudalverfassung anzubahnen.

5. Die Bewegung des Jahres 1848 und ihre Folgen. Die Sehnsucht nach der Reform der Agrarverhältnisse war das hauptsächlichste Motiv, das die überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung die Revolution unterstützen ließ. Der Wunsch nach Abschaffung der Robot und der Aufhebung der Patrimonialjustiz hat einzig und allein in den deutschslawischen Ländern die Bauern der Bewegung günstig gestimmt. Sobald sie ihr Ziel erreichen, wenden sie sich von der Revolution ab, die nun bald der beginnenden Reaktion Platz macht.

Es war Ungarn, welches im stürmischen Freiheitsdrange zuerst die Erlösung der Bauern und die Entlassung von Grund und Boden beschließt. Am 1. IV. 1848 bereits wurden die Gesetze sanktioniert, welche Ungarn in einen modernen Staat verwandeln. Der am 18. III. 1848 beschlossene IX. Gesetzartikel hebt das Unterthänigkeitsverhältnis für ewige Zeiten auf und stellt die Schadloshaltung der Privatgrundbesitzer „unter das schützende Schild der National-

ehre". Der XIII. Gesetzartikel schafft den geistlichen Zehent ab, nachdem ihm der Klerus freiwillig, ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung entsagt hatte.

In Oesterreich bildete die Robotrfrage den Hauptkern der praktischen revolutionären Bestrebungen; sie war es, welche alle sonst von so verschiedenartigen Tendenzen beherrichten Völker enig erscheinen ließ. Schon zu Beginn der Bewegung hatte provisorisch auf eigene Faust der Gouverneur von Galizien, Graf Stadion, die Unterthänigkeit in diesem Lande aufgehoben. Die Regierung begünstigte sich anfangs mit der schwächlichen Maßregel, alle Dienste und Abgaben vom künftigen Jahr angefangen gegen billige Entschädigung für ablösbar zu erklären und stellte in der Verfassung vom 25. IV. eine gesetzliche Regelung der Ablösung in Aussicht. Allein die Bauern aller Provinzen riefen einmütig nach einer radikalen That. Diese geschah durch die Initiative des konstituierenden Reichstages, in welchem die Bauern fast den vierten Teil einnahmen. In der dritten Sitzung des Reichstages, am 26. VII. 1848, stellte der jugendliche Abgeordnete Hans Rudlich den Antrag auf gänzliche Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses. Nach langen Verhandlungen, die sich auf die Entschädigungsfrage bezogen, wurde das betreffende Gesetz und zwar in der Formulierung, die ihm Lasser gegeben hatte, beschlossen und am 7. IX. als kaiserliches Patent publiziert. Durch dasselbe wurde die Unterthänigkeit und das schutzbürgerliche Verhältnis samt allen diese Verhältnisse normierenden Gesetzen aufgehoben, die Entlastung von Grund und Boden sowie die Aufhebung des Unterschiedes von Dominikal- und Ruitikalgrund prinzipiell verfügt. Für einige der aufgehobenen Lasten sollte eine Entschädigung gewährt werden, für andere nicht. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, dem Schutzverhältnisse, aus dem Jurisdiktionsrechte und der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge können keine Entschädigungen gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben. Dagegen sei für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln. Ferner werden die Holzungs- und Weidrechte sowie die Servitutsrechte zwischen Obrigkeiten und Unterthanen als entgeltlich, das dorfbürgerliche Blumenjuch- und Weidrecht sowie die Brach- und Stoppelweide, endlich der Bier- und Branntweinzwang als unentgeltlich aufzuhebend erklärt. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission solle einen Gesetzentwurf über die nähere Präzisierung

und Durchführung dieser Bestimmungen ausarbeiten. Schließlich sollen die Patrimonialbehörden die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortführen.

Dieses Gesetz war die einzige bleibende That des konstituierenden Reichstages, der am 7. III. 1849 aufgelöst wurde. In demselben Tage wurde die neue Verfassung des österreichischen Kaiserstaates und zugleich mit ihr ein Patent — beide vom 4. III. datiert — publiziert, in welchem Kaiser Franz Joseph die Durchführung der bisher nur im Prinzipie angeordneten Grundentlastungen regelt. Hiernach zerfallen die Lasten in solche, die ohne Entschädigung, die gegen billige Entschädigung und solche, die gegen vollständige Ablösung aufgehoben werden sollen. Zu den bereits durch das G. vom 7. IX. 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Lasten kamen durch das Patent vom 7. III. 1849 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, sofern es nicht vertragsmäßig eingeräumt war, ferner Jagdfreuden und andere Leistungen für Jagdzwecke hinzu. Auf Grund dieser Patente folgten in den nächsten Jahren Ablösungsordnungen für die einzelnen Kronländer. Gegen billige Entschädigung wurden aufgehoben die auf dem unterthänigen Grundbesitz kraft des nexus subditelae realis haftenden Lasten, sowie der Zehent. Als abzulösend wurden erklärt alle übrigen Leistungen der Unterthanen und zwar die dauernden Naturalleistungen, welche an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, sowie Leistungen, welche sich auf emphytheutische und sonstige Verträge über Teilung des Eigentums gründeten. Die Durchführung der Grundentlastung erfolgte durch Bezirkskommissionen, welche unter Leitung von Landeskommissionen standen. Die Regelung der gegen billige Entschädigung aufzuhebenden Leistungen geschah von Amts wegen. Die unveränderlichen Abgaben zu Gemeindezwecken hingegen wurden nur auf Verlangen der Parteien abgelöst. Bei Ermittlung des Wertes der abzulösenden Lasten wurde der der Gegenleistungen in Abzug gebracht, von dem reinen Werte ein Drittel als Pauschalausgleichung für Steuern, Einführungskosten u. abgezogen, so daß die verbleibenden zwei Drittel das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildete. Von diesen zwei Dritteln hatte im Falle der billigen Entschädigung der Verpflichtete ein Drittel zu entrichten, während das zweite Drittel vom Lande durch Steuerzuschläge aufzubringen war. Bei den abzulösenden Lasten jedoch waren beide Drittel von dem Verpflichteten zu entrichten. Nur wenn die ermittelte, von dem Verpflichteten zu tragende

Entschädigung oder Ablösungssumme $\frac{2}{3}$ des jährlichen Reinertrages des Grundstückes überschritt, wurde das Mehr ebenfalls vom Lande übernommen. Die zu Lasten des Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente wurde im zwanzigfachen Betrage kapitalisiert und als eine auf dem entlasteten Grundstücke haftende, mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarklasten zu gunsten der Grundentlastungskasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last erklärt. Durch kaiserliches Patent vom 25. IX. 1850 (R. G. Bl. Nr. 374) wurde in jedem Lande die Errichtung eines Grundentlastungsfonds angeordnet und die näheren Bestimmungen über denselben in den Patenten vom 11. IV. 1851 (R. G. Bl. Nr. 83 und 84) erlassen. Hierdurch wurde die Ausfertigung von Schuldverschreibungen über die Grundentlastungskapitalien im Namen des Entschädigungsfonds angeordnet, welche alle Vorzüge der Staatspapiere genießen. Diese Grundentlastungobligationen sollten dazu dienen, den bisherigen aus dem Fendalnerus Forderungsberechtigten, namentlich Hypothekargläubigern an Stelle des Rechtes auf eine Rente sofort ein der freien Disposition unterliegendes Kapital zu verschaffen. Die Obligationen waren auf die entlasteten Realitäten, die Landesfonds und die betreffenden Kronländer hypothekiert und außerdem unter die Garantie des Reiches gestellt. Diese Hypothekarschuld ist binnen vierzig Jahren auf dem Wege der Verlosung zu tilgen.

Alle erwähnten Maßregeln bezogen sich zunächst auf die nichtungarischen Länder. Für letztere wurden erst 1853 und 1854 die entsprechenden Verfügungen (Patente v. 3. III. 1853 (R. G. B. Nr. 38—41) und 21. VI. 1854 (R. G. B. Nr. 151), erstere für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaf und das Temeser Banat, letzteres für Siebenbürgen), erlassen. Sie weichen in mehreren Punkten von der für die österreichischen Länder bestimmten Anordnungen ab, das für Ungarn namentlich darin, daß der Drittelabzug nicht verfügt wurde. Die Rücksicht auf die Stimmung des kurz vorher durch Gewalt niedergeworfenen Adels soll den Anlaß zu dieser Bevorzugung der ungarischen herrschaftlichen Besitzer gewesen sein.

Im Laufe der 50er Jahre wurde das Ablösungsgeschäft mit großer Raschheit abgewickelt, so daß 1859 die Durchführung der Grundentlastung im großen und ganzen für beendet erklärt wurde.

Das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. XII. 1867 hat die bleibende Aufhebung der feudalen Verhältnisse zu einem Verfassungssatz erhoben, indem Art. 7 er-

klärt: „Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldbigheit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer unablässbaren Leistung belastet werden.“

Litteratur:

Eine eingehende quellenmäßige Darstellung der Geschichte der Bauernbefreiung in der österr.-ungar. Monarchie ist noch nicht vorhanden. Dieselbe hätte vornehmlich die individuellen Verhältnisse einer jeden Provinz in ihrer eigenartigen Gestaltung zu zeichnen. Reiches Material ist außer in den Gesetzesamtlungen auch in den Compilationen der politischen Gesetze von de Luca, Kropatschek, Kostelky, Barth-Barthenheim, Maslath (das ungarische Urbarsystem 1838), ferner in den Verhandlungen des österr. konstit. Reichstages zu finden. Mehr oder minder ausführliche Skizzen der gesamten Entwicklung oder einzelner Perioden bei F. Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, 1840, I. Beidtel, Sitzungsberichte der kais. Akad. der Wissensch., Phil.-hist. Klasse IX. S. 474—485, 925—939, XI. 486—499. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1858. Eugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft, 1861. Anton Springer, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809, 1863—65. Ulrich, Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, 1884. Gumpłowicz, Einleitung in das (österr.) Staatsrecht, 1889.

Jellinek.

4. Die B. in Frankreich.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. 2. Die allmähliche Befreiung der Bauern. 3. Die Aufhebung des Régime féodal durch die Revolution. 4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. Die Unfreien des Mittelalters haben offenbar die *servi rustici* und die *coloni* aus der letzten Zeit des römischen Reiches zu ihren Vorfahren gehabt. Indessen ist durch das Hinzutreten sehr vieler anderer Ursachen ihre Zahl allmählich vergrößert und die Unterwerfung der ländlichen Klassen zu einer allgemeinen geworden. Das Institut der *patrocinia vicorum*, Zufluchtstätten, welche den von ihren Herren oder der Staatsgewalt während der Rechtslosigkeit des 4. und 5. Jahrhunderts verjagten Landleuten seitens der Mächtigen eingeräumt wurden, sowie das unter der fränkischen Monarchie gebräuchliche Verfahren der *Rekommandation*, welches etwa denselben Charakter trägt, hatten das allmähliche Verschwinden der Klasse der freien Leute zur Folge, während zugleich die Praxis der Verleihung zu Präkarienrecht das freie Grund-

eigentum mehr und mehr beseitigte. So entstanden innerhalb der Masse der ländlichen Bevölkerung schichtenweise übereinander gelagert die Klassen der Unfreien, Kolonen, Liten, Halbfreien, die aber durch oft unbegreifliche Abstufungen von einander geschieden waren.

Mit dem Beginn des Mittelalters machen sich zwei gleich starke Strömungen in entgegengesetzter Richtung geltend, nämlich einerseits eine allmähliche Hebung der Lage der alten servi rustici und andererseits eine Verschlechterung der Lage der alten freien Grundeigentümer.

Zunächst bessert sich die Lage der servi. Die charakteristischen Eigentümlichkeiten der persönlichen Sklaverei verschwinden vor und nach, um den der Gebundenheit an die Scholle Platz zu machen. Der servus gründet einen Herd, eine Familie und legt damit den Keim zu jedem weiteren Fortschritt. Ein gewisser Teil derselben, insbesondere die des Staates, erwerben sogar eigentliche Grundeigentumsrechte und ihre Lage erscheint keineswegs ungünstiger als die der Kolonen. Die Freilassungen mehren sich, wie zahlreiche Urkunden der fränkischen Monarchie uns bezeugen (Formeln, Polyptychen. — Vergl. auch Zeumer und Fournier unter *Litteratur*). Wenn in dem Polyptychon des Abtes Irminon (9. Jahrhundert) von 1646 mansi nur 191 als serviles und 1430 als ingenuiles bezeichnet werden, so berechtigt dies doch wohl zu einem sicheren Schluß zu gunsten der persönlichen Freiheit auch schon während jener Epoche.

Dem entgegen aber gingen während der vor der Ausbildung des Lehnswesens herrschenden Gefesseltigkeit viele Freie ihrer Stellung verlustig. Dieser Umschwung macht sich freilich im Norden Frankreichs entschiedener geltend als im Süden, der mit Stolz den Namen der *Mater allodiorum* trägt, indeß zeigt er sich auch hier. Die einen begeben sich freiwillig unter den Schutz eines Herrn (*advocati*); andere werden demselben infolge von Ueberlistung oder Gewalt unterstellt, und indem man sie mit den Grundzinsen, in welche sie im Augenblick der Gefahr eingewilligt hatten, hernach auf immer belastet, werden sie wohl oder übel in *consuetudinarii* umgewandelt; wieder andere endlich, welche sich als Fremde niederlassen, werden über Jahr und Tag die Mannen des Lehnsherrn, und wenn gar das Grundstück, auf dem sie sich angesiedelt haben, ein Leibeigenschaftsland ist, werden sie zu wirklichen Unfreien. — Alle diese mehr oder weniger freien bezw. unfreien Leute, „*couchants et levants sur les terres du seigneur*“, werden von Beaumanoir als *hommes de poëste* oder auch *vilains* (Hörige) bezeichnet. Aber zweifellos tragen sie ihren Namen *hommes de poëste*

nicht, wie Beaumanoir annimmt, deshalb, weil „ihnen völlig frei steht, zu thun, was ihnen beliebt“, sondern ganz im Gegenteil deshalb, weil sie der Gewalt ihres Herrn unterworfen sind (*Potestas* = Gutsherrschaft).

Indessen unterscheidet sich der *homme de poëste* oder *vilain* durch einige ziemlich bestimmte juristische Merkmale von dem Unfreien, und diese letzteren selbst müssen in zwei Klassen unterschieden werden, die der Leibeigenen (*serfs de corps*) und die der Unfreien der toten Hand (*serfs de main morte*)¹⁾.

Der Leibeigene steht in der unumschränkten Gewalt seines Herrn, nämlich 1) ist ihm untersagt, seinen Wohnplatz zu wechseln; verläßt er die Scholle, so kann ihn sein Herr zwangsweise zurückführen, weshalb man ihm auch wohl die Bezeichnung *serf de poursuite* beilegt; 2) er kann nach Gutdünken des Herrn in Haft genommen und gehalten werden (vergl. Beaumanoir, Kap. 45, Nr. 31); 3) er ist steuerpflichtig „hoch und niedrig“, wie die Texte es ausdrücken, d. h. sein Herr kann ihm jede beliebige Art von Grundzinsen auferlegen. — Der Unfreie der toten Hand wird, nach Beaumanoir, „milder behandelt“. 1) Er kann stets seinem Herrn entsagen unter der Bedingung, daß er die Scholle verläßt; ein Befolgungsrecht kann gegen ihn nicht geltend gemacht werden (vergl. Beaumanoir, Kap. 45); er ist somit nur durch ein rein dingliches Band mit der Gutsherrschaft verknüpft; 2) die Steuern und Grundzinsen, welche er dem Herrn entrichten muß, sind insgemein im voraus bestimmt, so daß er sich einer gewissen Sicherheit erfreut. — Aber die Unfreien der toten Hand besitzen ebenso wie die Leibeigenen kaum mehr als den Schatten von Familien- und Eigentumsrechten. Und zwar: 1) sie können sich außerhalb der Grundherrschaft (und, wie es scheint, ursprünglich sogar innerhalb derselben) nicht verheiraten, ohne dem Herrn die Abgabe des *formariago* bezahlt zu haben; 2) sie können kein Testament errichten, es sei denn „zu gunsten ihres Seelenheils und bis zur Höhe von 5 Solidi“, ferner keinerlei natürliche Erben einsetzen, da ihr Nachlaß auf Grund des *Heimfallsrechts* dem Herrn gehört. Eben deshalb heißen sie Leute der toten Hand (*main-mortables*); 3) ihre bewegliche Habe (soweit sie überhaupt solche besaßen) dürfen sie verkaufen oder verschenken, in keiner Beziehung jedoch über ihr Grundstück verfügen; 4) sie können weder gegen ihren Herrn noch auch selbst gegen einen Freien vor Gericht auftreten (vergl. Boutillier, *l. unter Litteratur*), ebensowenig vor Gericht als Zeugen erscheinen.

1) Diese beiden Kategorien von Unfreien finden sich auch im Süden Frankreichs (*Statuta Petri de Ferrariis* — Dekret von 1298).

Die rechtliche Lage des vilain oder homme de poëste ist eine günstigere, insofern ihm wenigstens theoretisch Familien- und Eigentumsrecht zustehen. Er kann eine bleibende Wohnstätte gründen und nach Belieben sich verheiraten; er kann legitime und selbst testamentarische Erben haben. Er darf sogar sein Landgut, seine tenure frei veräußern: das dem Herrn ursprünglich zustehende Rückkaufsrecht hat sich in den Ländern des Gewohnheitsrechts nicht allgemein erhalten und ist in eine einfache fiskalische Besitzwechselabgabe umgewandelt worden. Er hat keine anderen Steuern oder Grundzinsen zu entrichten als diejenigen, welche mit der Grundstücksübertragung bestimmt werden oder gewohnheitsrechtlich feststehen, und die zeitgenössischen Autoren erklären, daß, wenn der Herr mehr fordert, er es nimmt „gegen den Willen Gottes und auf die Gefahr seiner Seele hin“ (vergl. de Fontaines, s. unter Litteratur). Man muß jedoch anerkennen, daß tatsächlich jene Rechte nicht gewährleistet sind und der Hörige fast ganz der Willkür seines Herrn unterworfen ist, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil er keinen anderen Richter hat als seinen Herrn selbst oder dessen Vogt, ohne irgend eine andere Instanz anrufen zu können. „Nach unserem Brauche“, sagt de Fontaines, „gibt es zwischen dem Herrn und seinem vilain keinen Richter außer Gott.“

2. Die allmähliche Befreiung der Bauern. Hier, wie im ersten Abschnitt, unterscheiden wir zwischen Unfreien, Eigenleute (serfs) und Hörigen (vilains).

A. Die Unfreien. Die privatrechtliche Stellung der Unfreien bessert sich nur langsam. Indessen: 1) das Verfolgungsrecht, das härteste von allen grundherrlichen Rechten, verschwindet, in dem Sinne wenigstens, daß der Leibeigene nicht mehr zwangsweise auf seine Scholle zurückgebracht werden kann, aber er bleibt, wo er sich auch aufhalten mag, an die Verpflichtungen gegenüber seinem Herrn gebunden; 2) das Steuer- und Fronrecht ist auf ein billiges Maß beschränkt: es wird zugestanden, daß der Unfreie nicht öfter als einmal jährlich und nicht mit mehr als einem Fünftel seiner beweglichen Habe zur Besteuerung herangezogen werden darf, und die Frontage sind auf jährlich 12 beschränkt, wobei der Gutsherr verpflichtet ist, während der Zeit, wo der Fronpflichtige bei ihm arbeitet, ihn zu beschäftigen. Das Erbrecht des Herrn (Heimfallsrecht) bleibt bestehen, aber es gelangt viel seltener zur Anwendung und zwar infolge der Ausbildung einer sehr bemerkenswerten sozialen Erscheinung, nämlich der Genossenschaften von Bauern, welche „aus demselben Topfe und am selben Herde leben“ (sociétés taisibles). Da das Eigentum in diesen Genossenschaften ein ge-

meinjames ist, so steht beim Tode eines der Mitglieder dem Grundherrn keinerlei Anspruch auf seine Habe zu, und nichtsdestoweniger standen diese Genossenschaften im allgemeinen bei dem Herrn durchaus in Gunst, da sie nicht allein die angemessene Ausnutzung des Gutes förderten, sondern zugleich auch die Beitreibung der Steuern erleichterten.

Es darf jedoch der großartige Umchwung nicht so sehr in der Besserung der Lage der Unfreien als vielmehr in der allmählichen Beseitigung der Unfreiheit selbst gefunden werden, und gerade von diesem Gesichtspunkte aus war der Fortschritt ein sehr entschiedener.

Auf der einen Seite ging die Entwicklung dahin, daß die Ursachen, welche zur Vermehrung der Zahl der Unfreien geführt hatten, mehr und mehr verschwanden. Bald ergänzte sich die Klasse der Unfreien nur noch auf eine Weise, nämlich durch die Geburt, und selbst hier trat an die Stelle des alten germanischen und des kanonischen Rechts, welche verlangten, daß bei ungleicher Stellung der Eltern das Kind der niederen folgte, der humanere Grundsatz des römischen Rechts, nach welchem das Kind in jedem Falle der Stellung der Mutter folgen soll.

Auf der anderen Seite mehrten sich die zur Freilassung führenden Ursachen seit dem zwölften Jahrhundert beständig¹⁾. Die hauptsächlichste war das Interesse der Grundherren selbst; sie sahen wirklich sehr bald ein, daß es für die Ausnutzung ihrer Güter weit förderlicher sein würde, sie mit freien Leuten als mit Unfreien zu besiedeln, zumal sie in deren Freilassung nur um einen möglichst hohen Preis einwilligten. Die auf uns gekommenen Freibriefe sind sehr zahlreich, die ihnen zu Grunde liegenden Motive besonders bezeichnend. So heißt es in einem Freibriefe für die Eigenleute von Gy von Hugo von Vienne, Erzbischof von Beauvais: „daß in anbetragt des fruchtbaren Bodens und des milden Klimas die Grundherrschaft ansehnlich sich bevölkern wird, sobald nur die Freilassung der toten Hand allgemein bekannt geworden ist, so daß, ohne die Bevölkering in irgend einer Weise leiden zu lassen, die Gerechtigkeit und die geringeren Rechte des Herrn mehr wert sein werden als jetzt die größeren; . . . daß die main-mortables lässig in der Arbeit sind, da sie dieselbe für andere verrichten; daß sie aus diesem Grunde den Boden verschlechtern und sich nicht darüber

1) Nach Delisle war die Unfreiheit in der Normandie seit dem 11. Jahrhundert verschwunden; durch Zahlung eines einfachen Lehngeldes (droit de relief) konnten die Bauern ihre Grundstücke erblich übertragen.

beunruhigen, was nach ihrem Tode geschieht; daß sie aber eine ganz andere Thätigkeit entwickeln werden, wenn sie die Gewißheit haben, daß ihre Habe auf die nächsten Verwandten übergeht. . . .¹⁾ Die französischen Könige besonders veranlaßten zahlreiche Freilassungen auf ihren Gütern. Schon Ludwig VII. befreite vor seinem Tode die Eigenteile von Orleans, im Jahre 1298 erfolgte die Freilassung derjenigen von Languedoc, 1315 und 1318 wurde allen Eigenleuten der königlichen Domänen das gleiche Anerbieten gemacht, freilich um den Preis einer Geldzahlung. In der That spielt das fiskalische Interesse bei jenen Freilassungen eine hervorragende Rolle, indessen darf man auch den humanitären Einfluß der Rechtsgelehrten dabei nicht außer Acht lassen, der demjenigen ähnlich war, welchen die römischen Jurisconsulten auf die Hebung der Lage der Sklaven ausübten. „Nach dem Naturrecht“, sagt Beaumanoir, „ist jeder frei.“ — Eine andere Ursache der Freilassung war die Gründung von hospitios, einer Art von Freistätten, welche die Grundherren, die Bischöfe und besonders die Könige auf ihren Gütern dadurch begründeten, daß sie allen, die sich dort niederlassen würden, Befreiung von Abgaben versprachen und daß sie auf diese Weise durch das Lockmittel der Freiheit die Leute der anderen Herrschaften heranzuziehen suchten. Viele Städte Frankreichs, die noch jetzt den Namen „Villefranche“ oder „Villeneuve“ tragen, weisen hierauf als ihren Ursprung zurück. Trotzdem sich die Grundherren dagegen verwahrten, erteilten die französischen Könige allen Leuten und selbst Unfreien das Bürgerrecht, falls sie sich in einer königlichen Stadt niederließen. Alles in allem hat es nach einer feinen Bemerkung Doniol's allerdings den Anschein, „daß die Freiheit weit eher dargeboten ist, als sie verlangt wurde“.

Hat man unter den Ursachen der Freilassung auch den Einfluß der Kirche aufzuführen? Ohne Zweifel haben christliche Empfindungen, namentlich auf dem Sterbebette, zahlreiche Freilassungen im einzelnen zur Folge gehabt; aber die Kirche selbst, in ihrer Eigenschaft als weltliche Macht, hat auf ihren Gütern weit weniger Freilassungen veranlaßt als die Könige und die Grundherren, und wenn sie sich zu solchen herbeiläßt, geschieht es unter solchen Vorbehalten *oneranda libertatis causa*, daß die Nachkommen selbst der

befreiten *colliberti* unter strenger Schutzherrschaft verbleiben. Die Erklärung dieses Verfahrens fällt nicht schwer. Der der Kirche eigene Grund und Boden ist unveräußerlich und soll es bleiben; jede Loslösung eines Unfreien ist nun eine Verminderung des Bodenwertes und folglich in bezug auf die Unfreien der Kirche eine Verletzung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit. Auch im 18. Jahrhundert und bis zum Vorabend der Revolution waren gerade auf den kirchlichen Gütern die Unfreien noch am zahlreichsten, und ganz besonders mit Rücksicht auf die Unfreien der Abtei von St. Claude schrieb Voltaire jene Flugschriften, welche die öffentliche Meinung in so hohem Maße erregten und die endgültige Abschaffung der Unfreiheit vorbereiteten.

Diese gesetzliche Abschaffung, welche von den Generalständen bereits 1576 und 1614 gefordert worden war, wurde durch das Edikt Ludwigs XVI. vom Jahre 1779 teilweise verwirklicht. Dasselbe beseitigt 1) die Unfreiheit auf sämtlichen königlichen Domänen, 2) das Verfolgungsrecht zu gunsten der Herren im ganzen Königreich, indem es zugleich festsetzt, daß jeder Unfreie, der seinen Wohnsitz ändern und an einem freien Orte sich niederlassen will, völlig frei sein soll, nicht nur hinsichtlich seiner Person, sondern auch seines Mobiliarbesitzes, ja selbst bezüglich seiner Immobilien, soweit letztere nicht der toten Hand unterstellt sind. Das Edikt erklärt endlich 3) zur Beförderung der Freilassungen, daß die letzteren in Zukunft von jeder königlichen Genehmigung und jeder steuerlichen Abgabe frei sein sollen. — Das Edikt hatte indessen keinen großen Erfolg, und zur Zeit der Revolution, 1789, gab es in Frankreich noch eine recht ansehnliche Zahl von Unfreien. Clerget schätzt ihre Zahl auf $1\frac{1}{2}$ Mill.

B. Die Hörigen. Die genossenschaftliche Vereinigung war das bedeutsame Mittel zur Hebung der Lage der Hörigen. Schon gelegentlich der Unfreien sprachen wir von jenen Dorfgemeinschaften, von denen einige das ganze Mittelalter überdauert und sogar bis auf unsere Tage sich erhalten haben, namentlich im Elsaß, in Bourbonnais und Nivernais. Der geschichtliche Ursprung dieser Vereinigungen, die Frage, ob sie auf fränkische Institutionen zurückzuführen, muß hier dahingestellt bleiben. Ebenjowenig kann hier in die Beantwortung der Frage eingetreten werden, ob gewisse im gemeinsamen Interesse geschaffene Anlagen, welche man *Bannrechte* (*banalités*) nannte, wie der Backofen und die Mühle, durch jene Genossenschaften ins Leben gerufen und hernach von dem Grundherrn zu eigener Nutzung in Beschlag genommen sind, oder ob sie, wie andere annehmen, der

1) Olim v. J. 1276. — Vergl. auch die Urkunde aus dem Jahre 1379 von Marguerite von Saligny, Freilassung der Eigenleute aus dem Grunde, weil „unsere Ländereien stark entvölkert und unbewohnt sind und unsere Steuern und sonstigen Renten geschmälert und fast verschwunden sind“.

Initiative des Grundherrn ihre Entstehung verdanken. Wie dem auch sei, jedenfalls steht fest, daß diese Vereinigungen wirkliche Genossenschaften zum Betriebe von Unternehmungen im Gesamtinteresse gebildet haben, in denen ein jeder entsprechend seinen Mitteln beisteuern mußte und, wie in den hiesigen Genossenschaften, die Majorität die Führung hatte. Ihre politische Rolle war analog der der Gemeinden, wenn man auch zwischen diesen beiden Strömungen wohl zu scheiden hat. Sie hatten zur Folge, daß den Hörigen die Behördenwahl zugestanden wurde¹⁾, hie und da, wie in der Picardie, der Normandie und Orleansais (vergl. Viollet, Etablissements de St. Louis, I. p. 213) die Errichtung eigentlicher Geschworenengerichte, wenigstens an bestimmten Orten eine gewisse Beteiligung an der Verwaltung des gutsherrlichen Gerichtswesens (vergl. Boutillier, I, Kap. 13). — Jene ländlichen Vereinigungen verbinden sich sogar untereinander zur Bekämpfung von Mißbräuchen, zur Verhinderung der unrechtmäßigen Wegnahme ihres Getreides, ihres Weines, ihrer Pferde, und es verdient bemerkt zu werden, daß mehrere Verordnungen der französischen Könige (1356, 1367) sie ausdrücklich dazu ermächtigen, sich „auf Ausrufen, Glockläuten oder sonstige Zeichen hin“ zu versammeln. Während der Bauernanstände, seit demjenigen der „Pastoureaux“ bis zu den „Jacquerie“ des 14. Jahrh. mußten sie eine wichtige Rolle spielen, ohne jedoch die Kräfte zu haben, dieselben weder zurückzuhalten noch zu leiten. Im 15. Jahrh. machten sich die Genossenschaften die durch den hundertjährigen Krieg veranlaßte Schwächung des Adels zu nütze und gewannen dadurch so sehr an Bedeutung, daß sie, wenn auch nur vorübergehend, zu politischem Leben berufen wurden; thatsächlich wurde ihnen das Recht zugestanden, zu den Generalständen von 1484 Deputierte zu wählen.

Diesem Aufschwunge wurde jedoch bald Einhalt gethan und zwar hauptsächlich durch das Königtum. Jene Genossenschaften wurden bald seitens der Regierung als Mittel benützt, um die den ländlichen Klassen auferlegten Lasten, wie die Steuern, die Frondienste und die (erst unter Ludwig XIV. fest begründete) Wehrpflicht, noch zu verstärken, — eine ähnliche Erscheinung wie bei den Kurialen des oströmischen Reiches.

Obne Zweifel konnte der Hörige Eigentum erwerben, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich; er besaß das, was man

domaine utile¹⁾ nannte, während der Grundherr nur das domaine direct behielt. Diese unmittelbare Grundherrlichkeit besteht freilich nur aus fiskalischen, allerdings sehr drückenden Gerechtsamen, und zwar sind dies hauptsächlich folgende: 1) der Grundzins (cens), eine Abgabe, welche auf allen als zinsbar bezeichneten Grundstücken²⁾ lastete und eine sehr mäßige war; indessen ist zu bemerken, daß zu dem gewöhnlichen, als chef-cens oder menu-cens bezeichneten Zins sehr häufig eine beträchtlichere Abgabe als gros-cens ergänzend hinzutrat; 2) Besitzwechselabgaben (droits de mutation), welche für die Lehen unter Lebenden und von Todes wegen („droit de relief“ und „droit de quint“, d. h. ein Fünftel des Wertes) und auch für die zinsbaren Grundstücke („Lods et ventes“, nur verkaufswegen (gewöhnlich ein Zwölftel des Wertes) zu zahlen waren; 3) Rückkaufrechte (droits de retrait), welche gewöhnlich nur auf die Lehen (retrait féodal), in den Provinzen des mittleren Frankreich aber auch auf die zinsbaren Grundstücke (retrait censuel) Anwendung fanden und die infolgedessen bis zu einem gewissen Grade die Grundstücke dem Handelsverkehre entzogen. — Zu diesen dem domaine direct entspringenden Gerechtsamen treten dann weitere, noch drückendere Lehensgerechtigkeiten, wie die Jagd-, Tauben-, Weinbann-, Brücken- und Wegegerechtsamen, sowie diejenigen, welche auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sich gründeten, wie die Geldbußen. Selbst von gewissen zinsbaren Grundstücken konnten die Grundherren noch die Steuern (tailles, tailles aux quatre cas) und Fronden beanspruchen. Auch die „dime“ der Kirche kommt hier in Betracht. Endlich hatte aus Gründen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, der Vertrag der „dauernden und unabhängigen Grundrente“ in der Praxis eine derartige Verbreitung gefunden, daß auf den meisten Grundstücken auch noch diese Grundabgaben lasteten.

Auf dem Eigentum ruhte infolge so vieler Lasten ein um so größerer Druck, als die Teilung bereits sehr stark vorgeschritten war; thatsächlich bildete nämlich, viel vor dem Code Napoléon, die gleiche Erbteilung für alle nicht adeligen Grundstücke. Viele Coutumes (Coutumes d'égalité) gingen nämlich von dem Grundsatz aus, daß der Ascendent das Erbrecht seiner Descendenten quantitativ nicht

1) Rothier sagt, daß das domaine utile Eigentum bedeutet (Traité du domaine, Nr. 3: Traité des fiefs, Nr. 20).

2) Der bail à cens unterschied sich von dem bail à fief dadurch, daß dieser gewisse Vohheitsrechte übertrug und nur „la foi et l'ommage“ und „droits casuels“ verlangte, während jener nur Privatrechte erteilte und einen jährlichen Geldzins forderte.

1) Vergl. das von Wilhelm von Champagne für Beaumont erlassene Gesetz von 1182, welches seitdem auf mehr als fünfshundert Dorfschaften des Ostens und Nordostens ausgedehnt wurde (cfr. Bonvalot unter der Litteratur).

verändern dürfe und daß „nul ne peut être héritier et légataire oder donataire ensemble“. Auch wurde die Lage der Bauern gegen das Ende des 17. Jahrh. eine sehr elende. Die Zeugnisse von La Bruyère (1689)¹⁾, St. Simon (1725), Massillon (1740) stimmen darin überein. Es ist übrigens möglich, daß sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die Verhältnisse ein wenig verändert haben, da die Ansagen einiger Ausländer wie Walpole und später Arthur Young eine ziemlich erhebliche Besserung der Lage des Bauernstandes zu bekunden scheinen. Doch selbst wenn man zugiebt, daß jene Besserung eine sehr wesentliche gewesen sei, so war sie doch jedenfalls nicht geeignet, beruhigend zu wirken. Alle Beobachter sind darin einig, daß die Feudalherrschaft, wenn sie auch in anderen Ländern drückender gewesen sein könnte als in Frankreich, doch nirgendwo mit solcher Ungeduld ertragen worden sei. Der Grund hiervon liegt möglicherweise in dem Absentismus der Herren, welche am Hofe lebten, sich dort zu Grunde richteten und sich um ihre Besitzungen nur insoweit kümmerten, als sie die Abgaben einzogen, zu welchem Zwecke sie noch Vermittler in Gestalt von Steuerbeamten verwendeten, die bei der Eintreibung der Abgaben mit der größten Strenge zu Werke gingen — ein Zustand, der vielleicht mit dem des hentigen Irland verglichen werden darf.

Schon lange, seit den Generalständen von 1614, forderten die edel denkenden Geister eine Bodenreform, man wagte jedoch nicht, an einen so verwickelten Ban zu rühren. Im Jahre 1775 veröffentlichte Boncerf auf Turgot's Veranlassung sein Opuscule sur les inconvénients des Droits féodaux, in welchem er eine allgemeine Ablösung aller jener Gerechtigkeiten durch den Staat verlangte; auf Grund eines Parlamentsbeschlusses aber wurde dieses Buch durch Henkers Hand verbrannt!

3. Die Aufhebung des Régime féodal durch die Revolution. Die Cahiers der am 5. V. 1789 in die Generalstände gewählten Abgeordneten des dritten Standes sind voll von Beschwerden über die Feudalrechte und Grundlasten. König Ludwig XVI. giebt jedoch am 23. VI. die feierliche Erklärung ab, daß er „die Unverletzlichkeit der Feudalrechte bestehen lassen wolle“. Aber die Ereignisse

drängen sich, die Bauern verweigern die Zahlung der Abgaben, hie und da verbrennen sie die Urkunden, ja sogar die Schlösser, und das Dekret v. 4. VIII. 1789 verfügt in seinem ersten Artikel: „L'Assemblée Nationale détruit entièrement le régime féodal“.

Diese Erklärung war jedoch nicht vollständig genau. Thatsächlich wollte die Versammlung zwischen zwei Rechtskategorien unterscheiden: 1) die eigentlichen Feudalrechte, d. h. alle diejenigen, welche die Oberherrschaft einer Person über eine andere begründen (servage, main-morte) und solche, welche als das Attribut der öffentlichen Gewalt zu betrachten sind (féodalité dominante) (Gerichtbarkeit, Jagdrechte) werden ohne Entschädigung abgeschafft; 2) die Grundgerechtigkeiten, d. h. diejenigen, welche als vertragsmäßig begründet und durchaus nicht als auf politischen Einrichtungen beruhend angesehen werden können (féodalité contractante), werden einfach für ablösbar erklärt. Es stellten sich aber zwei sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, nämlich einmal zwischen jenen beiden Rechtskategorien genau zu unterscheiden und sodann die Ablösungsbedingungen zu regeln. Die konstituierende Versammlung bewährte sich durch Dekrete v. 15. III. 1790, v. 3. V. 1790, v. 29. XII. 1790 und v. 7. VI. 1791 jene fast unentwirrbaren Probleme durch eine Reihe von juristischen und historischen Standpunkte aus sehr interessanter Untercheidungen und Voraussetzungen zu lösen, welche aber in so unruhiger Zeit keinerlei Ergebnis haben konnten. Die Ablösungsfrage insbesondere konnte nur dadurch gelöst werden, daß man der Ablösung einen kollektiven und obligatorischen Charakter verlieh, d. h. daß man sie durch den Staat ins Werk setzte, was man jedoch, wahrscheinlich wegen des Zustandes der Finanzen, nicht zu thun wagte. Die hochmütige Wiener Erklärung v. 3. XII. 1791, in welcher die verbündeten Mächte „die Wiedereinsetzung der Beteiligten in den Genuß der ihnen entzogenen Rechte“ verlangten, erleichterte jene Operationen nicht, und die gesetzgebende Versammlung antwortete darauf durch Dekrete vom 18. VI. und 20. und 29. VIII. 1792, welche die Frage durch die Bestimmung zur Entscheidung brachten, daß jede Rente allein deshalb, weil sie einem Grundherrn oder Lehns Eigentümer zustehe, als Feudalrecht anzusehen und deshalb ohne Entschädigung aufzuheben sei. Alle anderen Feudal- oder Zinsrechte sollten nur in dem Falle noch bestehen, wenn sie auf einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden beruhten und dieselbe durch die ursprüngliche Verleihungsurkunde selbst bewiesen werden konnte. Vollendet wurde das Werk der Revolution durch ein Dekret des Konvents v. 17. VII. 1793, welches alle Feudal- oder Zinsrechte ohne

1) Ueberall findet man die berühmte Stelle aus La Bruyère zitiert: „L'on voit certains animaux farouches, des mâles et des femelles, répandus par la campagne, noirs, livides et tout brûlés du soleil, attachés à la terre qu'ils fouillent et qu'ils remuent avec une opiniâtreté invincible: ils ont comme une voix articulée et quand ils se lèvent sur leurs pieds, ils montrent une face humaine: et en effet, ils sont des hommes.“ Vergl. Les Caractères, Kap. IX, De l'homme.

Entschädigung beseitigte und die Verbrennung der Schuldtitel anordnete, sowie durch ein solches des Direktoriums vom 29. Floréal des Jahres II, welches bestimmte, daß allein schon die Thatsache der Anwendung des Grundherrtitels in einem Rentenvertrage für die nutmaßliche Lehensherrlichkeit entscheidend sein sollte.

4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

Man hat lange Zeit hindurch gelehrt, daß die Revolution von 1789 es war, welche in Frankreich den Ackergrundbesitz geschaffen und das Land den Bauern hingegeben habe. Obwohl dieser Gedanke unter den Gebildeten keinen Boden mehr hat, so ist er für die ländlichen Klassen ein Glaubensartikel geblieben und sichert in erster Linie den „Grundjäten von 89“ eine nicht zu erschütternde Popularität. Es ist indessen zweifellos, daß das kleine Grundeigentum in Frankreich schon vor der Revolution stark verbreitet war; in der That sahen wir, daß das Gesetz der gleichen Ertheilung schon für die nicht adeligen Besitzungen (terres roturières) galt und das System der Abtretung gegen „à long terme“ Rente, weit entfernt die Entwicklung des kleinen Grundeigentums zu hindern, dieselbe vielmehr erleichterte, da es den Erwerber von der Zahlung des Kapitals entband¹⁾. Die typischen Eigenschaften des französischen Bauern, über welche eine ganze Litteratur sich gebildet hat (Balzac, George Sand, Zola u. a.), die Auhänglichkeit an seinen Besitz, seine Gewinnsucht, seine Müchternheit und seine Arbeitsfähigkeit sind Volkseigentümlichkeiten, die offenbar weit in die Vergangenheit zurückreichen und nicht erst unser Jahrhundert abgewartet haben, um ihre Früchte zu zeitigen. Lavojier schätzte die Zahl der kleinen Grundbesitzer auf nur 450 000, ohne jedoch alle die Zinsbauern, Rentenpächter u. a. einzurechnen, welche, ohne völlig gesetzlich Eigentümer zu sein, thatsächlich doch als solche betrachtet werden konnten, und deren Zahl jedenfalls sehr beträchtlich war. Nach der Annahme Arthur Youngs vom Jahre 1787 umfaßt das kleine Grundeigentum ein Drittel des gesamten Territoriums.

Das Ergebnis der Revolution bestand weit mehr in der Befreiung des kleinen Grundeigentums von den auf ihm ruhenden Lasten als in der Vermehrung der Zahl der kleinen Besitzer. Dadurch, daß die Güter der Geistlichkeit und des ausgewanderten Adels, die noch einen Wert von mehr als einer Milliarde repräsentierten, um ein Spottgeld feilgeboten wurden, mußte die Revolution

allerdings jene Zahl in gewissem Grade steigern; es ist jedoch keineswegs sicher, daß hauptsächlich die Bauern aus jener Hinterlassenschaft Nutzen zogen.

Heute darf man die Zahl der bäuerlichen Besitzer auf 4 Millionen (i. Bauerngut, Statistik, S. 275) veranschlagen, welche etwa 12 Mill. ha. d. h. ein Viertel der anbaufähigen Fläche Frankreichs ihr Eigen nennen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß von jenen 4 Mill. ungefähr die Hälfte nur im Besitz von Parzellen von weniger als 1 ha sich befindet, welche deshalb nur von Lohnarbeit (als Tagelöhner) leben kann.

Ihr Eigentum ist aber wenigstens ein unbedingt freies, indem alle jene verwickelten Besitzverhältnisse früherer Zeiten verschwunden sind. Es giebt keine Erbpacht, keine Emphyteuse mehr. Die Rentenpacht ist zwar nicht unterjagt, jedoch stets ablösbar (Art. 530 des Code civil), auch kommt diese Art des Vertrages mehr und mehr außer Gebrauch. Die ländlichen Servitute bestehen nur noch in der Ausübung gewisser den Nachbarn zustehender Rechte und begründen nicht mehr irgend welche Herrschaft des einen Gutes über das andere (Art. 638 des Code civil). Auf dem Grundeigentum ruhen keine anderen Lasten als die der Steuer und der Hypothekenschuld und trotz aller lebhaften Klammationen erscheint keine von beiden unerträglich, obgleich sehr hoch. Der Betrag der Grundsteuer einschließlich der Zuschlagscentimes (d. h. des auf die Gemeinden und Departements entfallenden Anteils) beläuft sich (nach der Landwirtschaftsstatistik von 1882) auf 238 Mill., welche somit nur 9% des auf 2645 Mill. Frs. geschätzten gesamten Reinertrages ausmacht. Freilich kommen noch die „Prestationen“ hinzu, Tagesarbeiten zur Instandhaltung der Straßen und Wege, welche als Erinnerung an die ehemaligen Fronden betrachtet werden können, die aber für einen ziemlich mäßigen Preis durchweg ablösbar sind (die Statistik von 1882 führt sie mit einem Betrage von 59 Mill. Frs. auf). Weiterhin ist richtig, daß die Grundsteuer in außerordentlich ungleicher Weise verteilt wird, so daß sie je nach den Gemeinden zwischen 2 und 30% schwanken kann, — endlich auch, daß die Immobilienverkäufe von äußerst hohen Besitzwechselabgaben getroffen werden, die bis auf 8 oder 10% ansteigen (sogar noch höher, wenn das Immobilien geringwertig ist) und die dem freien Grundstücksverkehr besonders hindernd im Wege stehen. — Die Hypothekenschuld wird auf 12 Milliarden geschätzt, was bei einem Gesamtwerte des ländlichen Grundeigentums von 91 Milliarden (nach der Statistik von 1879 betr. die nicht bebauten Grundstücke) 10—11% dieses letzteren anspricht; freilich würde man bei Heran-

1) Als Beweis hierfür kann der Umstand dienen, daß man in Deutschland das „Rentengut“ als wirksames Mittel zur Vermehrung des kleinen Grundeigentums gepriesen hat.

ziehung des Zinsbetrages anstatt des Kapitals zu einem wesentlich ungünstigeren Ergebnisse gelangen. Nichtsdestoweniger ist die auf dem kleinen Grundeigentum ruhende Hypothekenschuld keineswegs größer, sondern sogar noch geringer als die des großen. Beim französischen Bauern kommt nicht sehr oft schuldenhalber Zwangsversteigerung vor. Der Wucher richtet auf dem Lande vielleicht weniger Unheil an als in anderen Staaten.

In den letzten Jahren hat sich auf dem Lande eine Bewegung sehr bemerkbar gemacht, welche sich in der Gründung unzähliger „syndicats agricoles“ äußert, Genossenschaften der Grundbesitzer zum Zwecke des gemeinschaftlichen Ankaufs von Dünger, Sämereien und aller zum Betriebe notwendiger Waren. Bedenkt man, daß jene Bewegung im Jahre 1885 kaum begonnen hatte und heute bereits gegen 800 Genossenschaften existieren, von denen einige mehrere Tausend Mitglieder zählen, so kann, allem Anschein nach, hieraus eine völlige Umwälzung im Landbau hervorgehen. Einige jener Genossenschaften suchen sich in Konsumvereine zum Zweck des Ankaufs sämtlicher Waren, andere in Produktivgenossenschaften umzuwandeln, um ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Markt abzusetzen.

Litteratur:

Babeau, Le Village sous l'ancien régime. — Baudrillart, Enquête sur la condition des populations rurales de la France. Beaune, La condition des personnes, Paris 1882, 1 vol. — Beudant, Les transformations juridiques de la propriété dans le droit intermédiaire, Paris 1889. — Blanc, Essai historique sur le colonat, Paris 1872. — Boncerf, Les inconvénients des droits féodaux. — Bonne-mère, Histoire des paysans, Paris 1857. — Bonvalot, Le Tiers-Etat d'après la charte de Beaumont, Paris 1884. — Boutillier, La Somme rural, Livre I, Tit. 9, Paris 1609. — Championnière, De la propriété des eaux courantes, Paris 1846. — Chassin, L'Eglise et les derniers serfs, Paris 1880. — Chénou. Les démembrements de la propriété foncière avant et depuis 1789, Paris 1881. — Courajod, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XXX, Paris 1869. — Coquille, Institution au droit français et coutumes du Nivernais, Paris 1608, 2 vol. — Daresté de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France, 2^{me} édition, Paris 1858. — Delisle (Léopold), Histoire de la condition de l'agriculture et de la classe rurale en Normandie au moyen-âge, Paris 1852. — Doniol, Histoire des classes rurales en France, 2^{me} édition, Paris 1867. — Doniol, La Révolution française et la féodalité, Paris 1874. — Dunod, Traité de la Main-Morte, Paris 1760. — d'Espinay, La féodalité et le droit civil français. Saumur 1862. — Fernand Maurice, La Réforme Agraire, Paris 1887. — Flach, Les origines

de l'ancienne France, Tom. I, Paris 1886. — de Fontaines, Conseil à un ami (Edition Marnier) S. 224 ff., Paris 1846. — Fournier, Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes, 60ième fascicule, Paris 1885. — Fournier, Les affranchissements du Ve au XIIIe siècle. Revue Historique, Tome XXI, Paris 1882. — de Foville, LeMorcelement, Paris 1885. — Grandmaison et Salmon, Le livre des serfs de Marmoutiers, Tours 1864 (Tome XVI der société archéologique de Touraine). — Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles, Paris 1878. — Gasquet, Précis des institutions politiques et sociales de l'ancienne France, Paris 1885. — Giry, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XLII, Paris 1881. — Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, Tome II, Paris 1888. — Guérard, Cartulaire de Notre Dame de Paris, Introduction, Paris 1850, 4 vol. — Guérard, Polyptique d'Irminon, Prolegomènes, Paris 1843. — Guillaouard, Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie, Tome IX und X, 1878—1880. — Hanauer, Les paysans de l'Alsace au Moyen-âge, Paris 1865. — Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französ. Wirtschaftslebens im ersten Jahrb., Leipzig 1878. — Derjelbe, Etude sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyen-âge. Edition de Marignan, Paris 1889. — Levasseur, Histoire des classes ouvrières, 2 vol., Paris 1859. — de Loménie, Les droits féodaux et la Révolution. — Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens, 2 vol., Paris 1883. — Meyer et Ardant, La question agraire, Etude sur l'histoire politique de la petite propriété, Paris 1887. — Meyer et Ardant, Le mouvement agraire, 1 vol., Paris 1889. — Monteil (Alexis de), Histoire des Français des divers états, 6 vol., Paris 1833. — Les Ouvriers Européens, Monographies des familles ouvrières publiées par Le Play, 2^{me} édition, 5 vol., Paris 1877. (Zahlreiche Monographien über Bauernfamilien, insbesondere eine solche über die Bauern von Lavedan [Hautes Pyrénées] Tome IV. — Les Ouvriers des Deux Mondes (Fortsetzung der Ouvriers Européens). 6 Bände bereits erschienen, der 7. im Erscheinen begriffen, Paris, Firmin Didot. (Zahlreiche Monographien über Bauern verschiedener Provinzen Frankreichs.) — de Pastoret, Des contributions et redevances payées aux seigneurs. Ordonnances du Louvre, Tom XVIII. — Picot, Histoire des Etats-Généraux, 4 vol. — Réforme Sociale (la), Revue de l'Ecole de la Play 1881—1889. (Zahlreiche Artikel über die Lage des Bauernstandes und der kleinen Grundeigentümer unter dem ancien régime und der Herrschaft des Code civil.) — Renaudin, Traité historique et pratique des droits seigneuriaux, 1765. — Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 2. Ausgabe, Frankfurt a. M. 1859, 4 Bde. — Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne, Paris. — Société d'Economie sociale, Bulletin depuis 1875. (Zahlreiche Studien, insbesondere: Histoire récente d'une famille de paysans sous le régime du Code Civil,

par Demolins, Tome V, p. 303. Le domaine du paysan devant la coutume et le Code, par Focillon, Tome IX, p. 91. Histoire d'une ancienne communauté en Auvergne par Escard, Tome VI, p. 126.) Statistique Agricole de la France, publié par le Ministère de l'Agriculture, Paris 1888, 1 vol. — Taine, Les origines de la France contemporaine, 4 vol., Paris 1881—88. — La Terre aux paysans, Journal organe de la Réforme Agraire (créé le 1^{er} mai 1887), Paris, Thévenot. — Thierry (Augustin), Essai sur l'histoire du Tiers-Etat, 2 vol., Paris 1856—1858. — de Toqueville, L'ancien régime et la Révolution, Paris 1856. — Toubeau, La répartition métrique des impôts, 2 vol., Paris 1880. — Viollet, Précis de l'histoire du droit français p. 258 ff., Paris 1884. — Voltaire, Oeuvres complètes Vergl. insbesondere: Coutumes de Franche-Comté. Supplique des serfs de St. Claude. Requête au roi pour les serfs de St. Claude. Remontrances du pays de Gex. La voix du curé; Extrait d'un mémoire pour l'entière abolition de la servitude. — Warnkönig, Französ. Staatsgeschichte, Basel 1846, 2 Bde. — Yanowski, De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen-âge et de sa transformation en servitude de la glèbe. Paris 1860. — Arthur Young, Voyages en France pendant les années 1787, 88, 89 et 90, 3 vol. — Zeumer, Ueber die Befreiung der Freigelassenen durch den Fiskus nach Fränk. Recht, 1882.

Paris. Paul Cauwés.
Montpellier. Charles Gide.

5. Die B. in Belgien und den Niederlanden.

Vorbemerkung. 1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. 2. Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte. 3. Raafing. 4. Herrliche Dienste. Corvées (corvées, corweyden, corvadae, Sand- und Spanndienste.) 5. Vamrecht, banalités. 6. Beden, tailles, aides. 7. Zehnten. 8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter.

Vorbemerkung. Vor dem 12. Jahrhundert waren, wenigstens nach dem jetzigen Staude unserer Kenntnis, die Agrarverhältnisse in den Gegenden, welche das heutige Holland und Belgien ansmachen, nicht verschieden von denen des übrigen Nord- und Westeuropa. Nach dieser Zeit entziehen Abweichungen, welche nach und nach durch die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklung zu völlig selbständigen Zuständen führen. Innerhalb der Grenzen der werdenden Nationalität aber bewahren die von verschiedenen Richtungen in die nordwestliche Ecke des europäischen Festlandes zusammengedrängten Stämme Gewohnheiten und Charakterzüge, welche die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse vielfach beherrschen.

Die Friesen verbreiteten sich an den Nordseefüsten entlang bis zur Schelde; die Sachsen

bevölkerten überwiegend die jetzigen Provinzen Gelderland und Overijssel; in Brabant — im belgischen Südb brabant ebenso wohl wie im holländischen Nordbrabant — werden rein fränkische Zustände angetroffen, obwohl auch nördlich von der Maas und wahrscheinlich sogar in Drenthe und Groningen der Einfluß des fränkischen Rechtes und die fränkischen Sitten sich kräftig geltend machten. Flandern, westlich der Schelde, verblieb nach dem Vertrage von Verdun (843) bei Frankreich. Die Einwohner haben sich zwar den Charakter der freisinnigen und kräftigen Stämme zu wahren gewußt, welche sich ursprünglich dort angeeignet hatten, doch sind sie andererseits stark von französischem Einfluß betroffen, einem Einfluß, der selbst über Zeeland bis weit nach Holland hinein verbreitet und durch die Regierung der hennegauischen und burgundischen gräflichen Häuser noch bedeutend gesteigert wurde. — In den wallonischen Provinzen Namur, Luxemburg, dem Hennegau, Lüttich, behielt das gallische Element mehr Uebergewicht und, da auch die Bodenbeschaffenheit ganz anders geartet ist, findet man dort noch lange nach dem Ende des Mittelalters wesentlich andere Verhältnisse.

1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. Es ist bekannt, daß die Friesen schon in alter Zeit einen bedeutenden Grad von Freiheit zu behaupten wußten. Zwar ist die lange festgehaltene Ansicht, als hätten dieselben niemals Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit gekannt, unrichtig. Allein thatsächlich waren die Reste der Unfreiheit schon im 13. Jahrh. geringfügig, wie denn auch der Feudalismus in Friesland und Groningen niemals fest Wurzel gefaßt hat. Thatächlich war schon damals der größte Teil des Landes freies Eigentum der landbautreibenden Bevölkerung: der Edlen und Bauern. Die Dörfer hatten sich — besonders wohl, weil die Gefahren der See die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns nahelegten — zu Gruppen, Grietenijen, vereinigt; die Bewohner wählten selber ihren Grietman, dem ausgedehnte richterliche und Verwaltungsbesugnisse zuerkannt waren. Ueber die ganze nördliche Gegend hin war eine gewissermaßen republikanische Konföderation zustande gebracht, die ihre Abgeordneten nach Aurich zum Dystalboom sandte. 1417 wurden die Privilegien und Freiheiten der Friesen durch Kaiser Sigismund ausdrücklich anerkannt. Und, wenn auch später die politische Freiheit schwand, so blieben doch die Agrarverhältnisse wesentlich unverändert und die persönliche Unabhängigkeit bewahrt.

In der Grafschaft Holland und Zeeland, wo freilich die älteren Verhältnisse sehr entwickelt und wenig bearbeitet sind, scheint

im 12. Jahrh. die Leibeigenschaft allmählich in Hofhörigkeit verwandelt worden zu sein. Im 14. und 15. Jahrh. waren noch zahlreiche Spuren der früheren Unfreiheit vorhanden. Der Unterschied zwischen Freien und Dienstleuten war im 14. Jahrh. noch von Bedeutung. Die Kurmede oder besterfte (bestepand, beste hoofd, doodenpand, beste catteel) existierte im 14. Jahrh. noch allgemein, doch viele Hofhörige waren freigelassen und die Kurmede abgekauft. Die Loskaufrenten bildeten eine regelmäßige Einnahmequelle der holländischen Grafen, die für die Einziehung derselben besondere Beamten, „ontvangers der Keurmede“, angestellt hatten.

In Flandern war schon zu Anfang des 12. Jahrh. die Leibeigenschaft wenn nicht ganz verschwunden, so doch gewiß eine Ausnahme. Unter dem Einfluß des früh aufblühenden Gewerbes in den schnell sich entwickelnden Städten wurde auch die Hofhörigkeit bald selten und war schon damals das Geldpachtssystem sehr verbreitet. Durch das Edikt des Guido von Flandern aber wurden 1152 alle Frondienste aufgehoben, und von der Hofhörigkeit blieb nur die „haefdelinghe“ übrig, welches Recht jedoch in das „droit de meilleur Cattel“ überging und später durch eine Geldszahlung, le droit de mainmorte, ersetzt wurde. Mehrere Städte waren schon früher emanzipiert. — In Brabant gab es im 11. und 12. Jahrh. auf den zahlreichen grundherrlichen Gütern, die teils in freiem Eigentum besaßen, größtenteils aber in Lehen und Alfterlehen gehalten wurden, sowie auf den Gütern des Herzogs selber, noch viele Leibeigene. Heinrich II. aber befreite im Jahre 1247 alle auf seinen eigenen Domänen Anfässigen. Seinem Beispiele scheinen viele andere Grundherren gefolgt zu sein. Auch die Rechte auf die Güter der Hörigen wurden in Zinsen verwandelt.

In den östlichen Gegenden waren die Verhältnisse wesentlich andere. In den Provinzen Guedern und Overijssel ist die Hofhörigkeit noch lange bewahrt geblieben; sie war im 16., 17., ja selbst noch bis ins 18. Jahrh. in voller Kraft. Wahrscheinlich waren noch Mitte des 16. Jahrh. wirkliche Leibeigene in Overijssel. — Noch immer findet man in diesen Provinzen große Güter, wo die Herren residieren und über ihre Pächter eine patriarchalische Aufsicht ausüben, und, obgleich alle Pächte im Verlaufe dieses Jahrhundertes Geldpächte geworden sind, erinnern noch manche Gebräuche an die alte Hörigkeit. — In Luxemburg gab es noch bis zur Mitte des 17. Jahrh. „Leibeigenschaftleuth“, „Schaffleuth“, „Dienstleuth“, welche weder heiraten noch das Herrngut verlassen durften ohne Zustimmung des Herrn. Durch Ludwig XIV. wurde 1686 die persönliche Unfreiheit aufge-

hoben. Im Hennegau, in Namur und Lüttich hatte die Leibeigenschaft schon früh eine mildere Form als in Luxemburg angenommen. Doch waren auch dort Unfreie (les serfs) noch bis ins 15. und 16. Jahrh. vorhanden. Sie waren entweder taillables ou corvéables à merci oder zu festen Diensten verpflichtet. Außerdem finden sich noch die homines advocatitii, hommes d'avouerie und die Saincteurs, serfs d'église, welche frei waren, auch ihr Vermögen ihren Kindern hinterlassen konnten, aber bei Heirat und Ableben verschiedene Abgaben zu entrichten hatten. Allmählich ist die persönliche Unfreiheit verschwunden, teils im 16. und 17. Jahrh. abgekauft, teils außer Brauch gekommen. Viele Leibeigene waren zu mainmortables, mortailables geworden; manche hatten dabei persönliche Dienste zu leisten, während anderen nur stoffliche Verpflichtungen oblagen (mortemain, meilleur catteel.) Auch diese Abgaben wurden vielfach in jährliche Renten umgewandelt. — Allmählich wurde dabei auch das Prefarium zur Erbpacht.

2. **Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte.** Gegen Ende des Mittelalters war die landbautreibende Bevölkerung der Niederlande größtenteils frei. — Außer dem ziemlich ausgedehnten Stand der freien Bauerneigentümer waren die meisten Landlente Pächter. Viele Ländereien aber waren mit zahlreichen Geld- und Naturalabgaben belastet (Getreide, Hühner, Kapunen, Wachs — woher cerocensuales — Pfeffer etc.). Ueber den Ursprung all dieser Leistungspflichten ist noch keine völlige Sicherheit erlangt. Teilweise sind sie aus alten Hörigkeitsverhältnissen entstanden, viele aber sind bei der Aufnahme von Freien als Grundholden der Gutsherren festgestellt, bei der Ueberlassung von Boden an Meier in Erbpacht vorbehalten oder bei der Uebertragung des eigenen Gutes in den Schenk von Klöstern oder Herren ausbedungen. — Ueberdies wurden Dörfern und Städten von den Herren gegen Zinsen und Naturalabgaben, die bei späterer Verteilung auf die Spezialerben übergingen, Gemeingrundstücke geschenkt. Im 15., 16. und 17. Jahrh. sind diese Verpflichtungen verteilt, übertragen und ausgedehnt. Nicht wenige sind bei Verteilung und Verkauf verloren gegangen. In Holland z. B. mußten die Staaten mehrmals die Verordnungen auf das Angeben von zinstragenden Gütern bei Veräußerung erneuern. Ein „placaet“ der Staaten von Holland von 1658 hat übrigens alle zu den Domänen, sowie zu den Städten, der Universität Leyden und den Stiftungen (godshuizen) gehörigen Renten, Erbpächte, Cijnsen und tijnsen ablösbar gemacht. Bei Veräußerung von Zinsgütern war vielfach ein laudemium, bei Erbpächten ein „recht voor verboucken“ (in Flau-

den z. B. Peertcoor) verschuldet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß im Zusammenhange mit diesen herrlichen Zinsen das *Beklemrecht* steht, das in Groningen von der Revolution verschont geblieben ist und noch nach alten Gebräuchen ausgeübt wird. Es ist ein erbliches und veräußerliches, aber nuteilbares Pachtrecht gegen unveränderlichen Pachtzinsling und Geschenke an den Eigentümer (Propinen), wenn das Gut in andere Hände übergeht. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Recht auch aus einer entarteten Zeitpacht abgeleitet wird.

3. Kaasting. Unter den Personen, welche nach älteren niederländischen Rechte die *Besquis* hatten, unter gewissen Bedingungen, bei Veräußerung von Immobilien anstatt des Käufers das verkaufte Gut zu übernehmen (*Retrait lignager, naerhede van bloede en ten goede; retrait partiaire, naerhede van gemeensaemheijd; naerhede van grondswegen; retrait de bourgeoisie, retrait feudal etc.*) war auch der Grundherr. — In vielen Domänen war dem Herrn aus alten Hörigkeitsverhältnissen ein *Kaastingrecht* (naerhede van den heere, *Retrait seigneurial*) übrig geblieben. Aber es waren auch, jedenfalls in Holland, noch im 17. und 18. Jahrhundert einzelne Grundstücke oder Gebäude mit solchen Nachkaufrechten belastet (Pachten met *don Houde, Houweeren*).

4. Herrliche Dienste. *Corvées* (*Corvées, Corweyden, Corvadae, Hand- und Spandienste*). Die persönlichen Dienste waren entweder von Hörigen oder Erbpächtern verschuldet oder auch von allen Unterthanen des Herrn. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert wurden diese lehterwähnten Dienste allmählich eingeschränkt und auf altes Herkommen beschränkt. (In Flandern z. B. durch *Edikt v. 30. VII. 1672*.) In Holland waren sie im 16. Jahrhundert meistens abgekommen oder abgelöst. Auf einigen Domänen wurden noch lange Zeit nachher die *Vooskaufrenten* eingezo-gen (*Riemen Zweepgelden*). In den Provinzen, welche dem Bischof von Utrecht gehorchten, waren ebenfalls die Dienste der Freien im 16. Jahrhundert abgekauft (*Zettelgeld*). Von den Drostern (Amtsmännern) wurden dagegen vielfach Dienste gefordert, welche nicht Rechtens geschuldet waren und 1783 abgeschafft wurden. Die *Hand- und Spandienste*, welche noch jetzt in vielen Gemeinden, in Geldern und Overijssel und vielleicht auch noch anderswo, von allen Einwohnern bei dem Unterhalt von Wegen und Straßen gefordert werden, stammen wahrscheinlich nicht aus grundherrlichen oder feudalen Rechten, sondern aus der alten Markenverfassung.

5. Bannrechte, banalités. Der Rechtsgrund der Bannrechte (*Baanrodshop*), welche in den Niederlanden überhaupt, doch meistens in

den südlichen Provinzen bekannt waren, ist ungewiß. In einigen Fällen war das Recht bei der Gründung einer Mühle oder Bierbrauerei vorbehalten, in anderen ausdrücklich verliehen, meistens aber wurde es wahrscheinlich willkürlich beansprucht. — Es war meistens ein Monopol von Mühle, Branerei z. (*tordoir, pressoir, brasserie*). In Flandern wurden noch durch *Edikt* von 1628 die Bannrechte gehandhabt, für Brüssel durch *Edikt* von 1618. In den nördlichen Provinzen sind diese Rechte schon früher außer Brauch geraten. Doch wurden noch im 17. Jahrhundert viele sogenannte *Zwangsmühlen* in den Dörfern gefunden. Schon viel früher, sogar im 14. Jahrhundert, waren die meisten kleinen *regalia* an die Städte verkauft oder geschenkt. In mehreren *placaeten* im 16. und 17. Jahrhundert wurde den Bauern bei Strafe verboten, auf dem Lande oder in den Dörfern Korn zu verkaufen. Das Recht ist im 18. Jahrhundert abgekommen.

6. Beden, tailles, aides. Abgaben in Geld blieben auch nach Aufhören der Hörigkeit in vielen Gegenden dem Herrn seitens der Landbesitzer verschuldet. Dazu kam, daß die Herren sich die *Beden* bei dem Verleihen von *Privilegien* an Städte oder Dörfer vielfach vorbehalten hatten. In Holland und Zeeland hatten die Grafen im 14. Jahrhundert vielen Edelleuten und geistlichen Herren einen Anteil an den *Beden* geschenkt. Die Grafen selbst bezogen von ihren Domänen außer den gewöhnlichen *Beden* das *Schot*. Das ganze Land war *schotpflichtig* mit Ausnahme der Edelleute, Geistlichen und Freigeborenen. Im 14. Jahrhundert wurde diese Pflicht zur Grundlast und *schotbaar* Land wurde für *schotbaar* gehalten, in welche Hände es auch übergehen mochte. Aus dem *Schot* ist wahrscheinlich später die Grundsteuer entstanden. — Außer den gewöhnlichen *Beden, tailles*, hatten die Bauern noch vielfach die *aides* zu entrichten, Abgaben bei Heirat, *Ritterschlag*, feierlichem Einzug zc. (*Cas féodaux*). Diese Abgaben waren von den Herren aus den Lehnverhältnissen übernommen und wurden als rein gutsherrliche Rechte behauptet. — Im 17. Jahrhundert waren in den südlichen Niederlanden diese Abgaben noch nicht ganz verschwunden. In Namur wurden sie u. a. 1626 aufgehoben. — Auch in den Provinzen des Bischofs von Utrecht, z. B. in *Overijssel* wurde im 16. und 17. Jahrhundert noch vielfach den Herren *Schot* bezahlt. Zu welcher Zeit diese Abgaben verschwunden sind, ist mir nicht bekannt.

7. Zehnten. Die *Zehnten* waren in den Niederlanden ursprünglich teils der Kirche, teils den Landesherren zu zahlen. Daß die *Zehnten* der Landesherren ehemals *Zehnten* der Kirche gewesen sind, ist eine unerwiesene Behauptung. — Allerdings hatten viele geist-

liche Herren das Zehntrecht von den Fürsten und Grafen erhalten. Im 13. Jahrhundert waren alle Ackerländer in Holland und Zeeland dem Grafen zehntpflichtig, in Utrecht dem Bischof. — Allein schon damals wurden die Zehnten vielfach verschenkt und verkauft. In den südlichen Niederlanden sind die Zehnten im 13. Jahrhundert größtenteils in das Eigentum der Klöster, Abteien und Pfarreien zurückgeführt. — Die Zehnten wurden nach und nach stark vermehrt und bildeten eines der größten Hemmnisse für den Fortschritt der Landwirtschaft. Wirklich jenseits waren die Edikte von Oktober 1520 und März 1523, in welchen Karl V. allen weltlichen und geistlichen Personen ausdrücklich verbot, jemals irgend welche Zehnten zu fordern, welche nicht seit 40 Jahren in dem betreffenden Dorfe oder Kirchspiel gefordert wurden. Nur in Lüttich blieb das alte kanonische Recht geltend. — In den südlichen Provinzen, namentlich im Hennegau und in Flandern kannte man noch andere Grundrechte, die mit dem Zehntrecht nahe verwandt sind, terrage, champart, schoofrecht. Sie sind von den ältesten Zeiten her bis ins 18. Jahrhundert in stand geblieben. In Artois und einigen anderen Gegenden war noch eine besondere Abgabe den Klöstern vorbehalten, nämlich gavenne, gave.

8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter. Diese Abgaben gehören ebensowenig wie die Lehenspflichten zu den Lasten, wovon in diesem Artikel die Rede ist. Es ist aber nicht immer leicht, in vielen Fällen geradezu unmöglich, zu entscheiden, ob Zinsen, Tijns, Erbpächte, Grundrenten auf rein kontraktlichem Wege zustande gekommen sind oder nicht.

Alle feudalen Rechte und alle herrlichen Rechte und Privilegien wurden abgeschafft durch die französischen GG. v. 4. VIII. 1789, 15. III. 1790, 25. VIII. 1792 und 17. VII. 1793, welche in Belgien für exequutoir erklärt wurden, durch das G. v. 5. XI. 1795 (14 brumaire an IV). Durch diese Gesetze im Zusammenhang mit den GG. v. 14., 20., 22. IV. 1790 wurden auch die Zehnten aufgehoben. — Von den Rechten ohne feudalen Charakter wird indes angenommen, daß sie von diesen Bestimmungen nicht betroffen worden sind. — Die den belgischen Domänen verschuldeten Grundrenten und Naturalabgaben waren indes schon durch G. v. 13. X. 1755 ablösbar gemacht und demzufolge größtenteils verschwunden. — Die Banalités sind mit den feudalen Rechten abgeschafft. — Ein avis du Conseil d'Etat v. 15. X. 1805 erklärte, daß dieselben auch, insoweit sie durch Kontrakt ins Leben getreten waren, für abgeschafft zu gelten hätten.

In den vereinigten Provinzen wurden in Art. 25 der „algemeene beginselen vooropgesteld aan de Staatsregeling van 1798“,

alle „Tiend, Chyns of Thyns, Nakoops, Afsterings en Naastingsrechten“ abgeschafft, ebenso alle anderen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Lehnswesen und dem Lehrechte herrühren und nicht auf einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzlichen Kontrakte beruhen. Die Volksvertretung sollte die Art des Abkaufs für alle diejenigen Rechte und Renten näher bestimmen, welche als Frucht wirklichen Eigentums zu betrachten sind. Es ist fraglich, ob die Bestimmung von Art. 25, da dieselbe nicht in der Verfassung selbst vorkommt, an sich gesetzliche Kraft habe. Ebenso ist es strittig, ob unter den abgeschafften Rechten rein autsherrliche Rechte mit einbegriffen seien. In Art. 16 der Verfassung von 1801 und Art. 9 der Verfassung von 1805 wird das Lehrecht gänzlich abgeschafft und alle Lehngüter werden als allodial betrachtet. Gesetzlich sollte die Entschädigung der Grundbesitzer fixiert werden. Durch Erlaß des souveränen Fürsten v. 26. III. und 28. IX. 1814 (Statfbd. 46 und 102) werden gewisse herrliche Rechte wieder ausdrücklich anerkannt. Die Konstitution von 1848 schaffte die herrlichen Rechte in bezug auf Vorschlag und Ernennung von Personen zu öffentlichen Ämtern ab und übertrug die Aufhebung der übrigen herrlichen Rechte dem Gesetzgeber. Inzwischen hat ein G. v. 13. VI. 1857 den Abkauf des Jagd- und Fischrechts und ein G. v. 12. IV. 1872 den Abkauf aller vor Einführung des Zivilgesetzbuches bestehenden Zehntrechte geregelt. —

Litteratur:

Niederlande: Blok, Eene Hollandsche stad in de Middeneeuwen, 'sGravenhage 1883. Bezemer, Bijdrage tot de kennis van het oude Cijns- en grondrentenrecht, Leiden 1839. A. Kluit, Historie der Hollandsche Staatsregeling, Amsterdam 1805. van Loon, Aloude regeeringsvorm in Holland. Frotz, Jus agrarium Foederati Belgii, Franq. 1751—1754. Koenen, De Nederlandsche boerenstand historisch beschreven. Ferner verschiedene wichtige Arbeiten die sich in Zeitschriften zerstreut finden, namentlich in den „Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde“ van Dr. R. Fruin.

Belgien: Brants, Essai historique sur la Condition des classes rurales en Belgique jusqu'à la fin du XVIII siècle. Britz, Histoire de la législation et de la jurisprudence des provinces Belges, Bruxelles 1847. Defacqz, Ancien Droit Belgique, Bruxelles 1846. 1873. Poulet, Histoire politique nationale, Louvain 1883 (mit reichhaltigem Litteraturverzeichnis). Raepsaet, Oeuvres complètes. Vanhöug, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde. Togn. 1835—42. Die Litteratur, welche sich auf einzelne Provinzen oder Gegenden beschränkt, ist hier nicht angegeben, ebensowenig wie die Werke der älteren Juristen, Zijpaeus, Grotius, v. Leeuwen, Juryc. Groningen. Cortvander Linden.

6. Die B. in Dänemark.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770—1780. 2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784—1807. 3. Die zweite Reformperiode 1848—1861.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770—1780. Uegefähr zur Zeit 1770—80 waren die soziale Stellung und die ökonomischen Verhältnisse der Bauern die schlechtesten, die sie je gewesen sind. Zwar war die Anzahl der Freisassen („Selvejerbønder“) durch Verkauf mehrerer Domänengüter etwas größer als vor 1750, aber noch waren von ca. 65000 Bauern kaum 10000 Freisassen, und die Stellung dieser war nicht viel besser als die der Pachtbauern („Fæstebønder“), da auch sie zum großen Teile Fronddiensten unterworfen waren sowie der zu dieser Zeit sehr drückenden Pflicht zur Wegearbeit auf den neuen Chaussees und anderen schweren Steuern. Der früher zwischen den Freisassen und den Pachtbauern auf den Inseln (nicht in Fütland) bestehende Unterschied, daß die letzteren Leibeigene („Borrede“) waren, hatte durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in 1702 aufgehört. Da indessen die ökonomische Stellung der Bauern in mehreren Ortschaften so elend war, daß es den Gutsbesitzern oft schwer wurde, Pächter zu den Bauernhöfen zu finden und viele Höfe sogar öde lagen, weil die jungen Bauern lieber ihre Heimat verließen und sich in die Städte oder anderswohin flüchteten, als daß sie sich entschlossen, einen verfallenen Pachthof zu übernehmen, so wurden 1733 die militärpflichtigen Bauern an die Scholle gebunden („Itavnsbunde“) — eine Veranstaltung, die also in ihrem Grunde nicht militärisch, sondern agrarpolitisch war. Die Veranlassung gab aber die Militärpflicht, indem die Aushebung von Rekruten den Gutsbesitzern überlassen war, die verpflichtet waren, eine gewisse Zahl von Rekruten von ihrem Gute zum sechsjährigen Militärdienste einzufenden, selbst aber wählen konnten, welche Personen sie wollten. Es wurde ihnen jetzt das Recht gegeben, alle dienstpflchtigen Personen im Alter von 14 bis 35 Jahren — später zu den Altersklassen 14 bis 40 Jahren erweitert — auf dem Gute zurückzuhalten und, infolge einer Verordnung von 1746, ihnen nach Belieben einen Pachthof aufzuzwingen, den der Betreffende oft höchst vernachlässigt und in schlechtestem Zustande empfing mit der Verpflichtung, ihn in ordentlichem und gutem Zustande wieder abzugeben.

Die Pachtabgaben selbst waren zwar nach Gebrauch in der Gegend festgesetzt und verhältnismäßig klein, und sehr oft kosteten die Pachthöfe den Gutsbesitzern ebensoviel oder mehr, als die Abgaben einbrachten. Den eigentlichen Vorteil hatten die Guts-

besitzer von dem Fronddienste, der ganz unbestimmt war und nach und nach von sehr bedeutendem Umfange, als die Felder der Gutsbesitzer besser und besser bebaut wurden, und der Gutsbezirk durch gesetzwidrige Niederlegung von Bauernhöfen und deren Einziehung vergrößert wurde. Im Fronddienste waren die Bauern der Willkürlichkeit des Oberbedienten („Foged“) der Gutsbesitzer ganz preisgegeben, indem diesem sogar das Strafrecht über sie zugestanden war. Neben dem Fronddienst, den Steuern und dem vorher berührten Wegebau, der an manchen Stellen von jedem Bauer drei Tage Arbeit wöchentlich den ganzen Sommer hindurch erforderte, oft in bedeutendem Abstände vom Hofe, waren die Zehnten dazu geeignet, jeden Fortschritt in der Kultur der Bauernhöfe zu verhindern; denn nicht nur würde jede Vermehrung der Ernte auch die Zehnten vermehren, sondern die Erhebung derselben geschah obendrein in der Weise, daß der Berechtigte auf dem Felde seine Zehnte — jede zehnte Garbe — auswählen konnte. Der Bauer durfte daher die Ernte nicht ins Haus führen, bevor die Herren nach ihrer Bequemlichkeit die Zehnten hatten herausnehmen lassen, die der Bauer dann oft ziemlich lange Wege heimzufahren verpflichtet war. Noch mehr wurde aber jeder Fortschritt durch die Feldergemeinschaft („Fjordfællesskab“, Gesamtbesitz aller zu einer Kommune gehörenden Felder) vereitelt; denn nicht nur wurden dadurch alle die einzelnen Felder in ebenso viele Teile zerstückelt, als es Bauernhöfe im Dorfe gab, so daß jeder Hof seine Felder auf 20, 30 oder mehr verschiedenen, oft weit entfernten Aeckern hatte, sondern Jeder war genötigt, seine Aecker ganz so wie seine Nachbarn zu bebauen, und eine ganz bestimmte Kultur war damit festgeschlagen.

Zu den hier nur kurz angedeuteten Verhältnissen gesellten sich noch die Uebel einer immer wechselnden Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr von Korn (von 1735—71 wurden die Bestimmungen, Einfuhr und Ausfuhr von Korn betreffend, 40 mal verändert, was einen regelmäßigen Kornhandel unmöglich machte), sowie über das Recht zum Einstellen und die Ausfuhr des Viehs, welche es den Bauern fast unmöglich machte, die Viehzucht in rechter Weise zu entwickeln — ganz abgesehen davon, daß eine mehrmals wiederholte Rinderpest in der Periode 1745—80 das Land furchtbar verheerte. Das Hauptresultat aller dieser Umstände war: eine allgemeine Verarmung und dabei noch eine moralische Herabdrückung des Bauernstandes sowie allgemeines Elend und eine sehr geringe, nach und nach noch verkleinerte Produktion. Die Ernte war in der Regel nur 3—4 mal so groß wie die Aussaat, in schlechten Jahren noch geringer, und die Ausfuhr war

verschwindend gering und das Korn von sehr schlechter Qualität.

2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784—1807. Das allgemeine Elend unter der Landbevölkerung und das geringe Resultat der Ackerbauproduktion erweckte die Aufmerksamkeit der Gelehrten und der Staatsmänner und rief in den 70er Jahren eine ganze agrarische Litteratur hervor. Es wurde besonders nachgewiesen, daß die Frondienstarbeiten der Bauern weit mehr kosteten, als sie den Gutsbesitzern wert waren, und einige praktische Vorschläge, die von einzelnen Gutsbesitzern (die Königin-Witwe Sophie Magdalene auf dem ihr gehörendem Hirschholm gute schon 1761, Graf Bernstorff auf seinem Gute in der Nähe Kopenhagens 1764 u. a.) sowie auf einigen verkauften Krondomänen gemacht wurden, zeigten, daß der Uebergang der Pachthöfe zu Erbpachthöfen mit festen Abgaben und die Ablösung des Frondienstes ebenfalls durch feste Abgaben, sowohl für die Gutsbesitzer als für die Bauern sehr vorteilhaft waren und die Produktion bedeutend steigerten. In der letzten Beziehung war eine Verordnung vom 23. IV. 1781 von Bedeutung, die die Beseitigung der Feldergemeinschaft beabsichtigte und zu diesem Zwecke jedem Eigentümer das Recht gab, die Aufhebung des Gesamtbesitzes in der Weise zu fordern, daß er seine Felder gesammelt auf höchstens zwei oder drei Stellen besaß und sie durch Zaun einfriedigen konnte; die Kosten sollten sämtliche Eigentumsbesitzer in der Kommune mit ihm teilen. Da indessen die Kosten, soweit sie Pachthöfe betrafen, dem Gutsbesitzer auflagen, war die unmittelbare Wirkung der sonst sehr wohl durchdachten Verordnung vorläufig nicht groß.

Als aber Kronprinz Friedrich (später Friedrich VI.) 1784 die Regierung übernommen hatte, wurde — besonders unter Mitwirkung und Leitung von Chr. Colbjørnsen, Graf N. P. Bernstorff und Graf C. D. F. Reventlow — mit einer planmäßigen Reform der Agrarverhältnisse begonnen. Durch ein Kommissorium vom 3. XI. 1784 wurde der Auftrag Graf Reventlow u. A. gegeben, die — ca. 1300 — Pachthöfe der Krone in Nordseeland (Frederiksborg und Kronborg Ämter) aus der Feldergemeinschaft einzulösen und eine passende Zahl der Höfe in Außenäcker zu verwandeln, damit sie in der Nähe der ihnen zugeteilten Felder liegen könnten — was alles auf Kosten der kgl. Kasse bewerkstelligt wurde und schon 1790 durchgeführt war —; daneben wurde der Frondienst ganz abgeschafft gegen eine feste jährliche Geldabgabe (es wurde nachgewiesen, daß das Ernten jedes Fuders Heu, das man für 10—13 M. bar kaufen konnte, den Bauern

19 M. kostete), und wenn alles dies gethan war, wurde der bisherige Pacht Hof dem Bauer als Erbpacht Hof ohne Erhöhung der früheren Abgaben überlassen — also in der That als ganz freies Eigentum, und mit einer ein für allemal festgesetzten jährlichen Abgabe.

Schon während dieser Versuch, der sehr bald die schönsten Resultate hatte, durchgeführt wurde, ward im Jahre 1786 eine große Kommission („Landbocommissionen“) ernannt, die einen Vorschlag ausarbeiten sollte, wonach ähnliche Reformen für das ganze Land durchgeführt werden konnten. Eine ganze Reihe von wichtigen Verrichtungen und Gesetzen war das Resultat der Wirksamkeit dieser Kommission; hier werden wir nur die wichtigsten von denen nennen, welche die soziale und ökonomische Befreiung der Bauern zum Ziel hatten.

Der Kern der Reform war die Aufhebung des „Stavnsbaand“ (der Gebundenheit an die Scholle) durch die Verordnung v. 20. VI. 1788, welche allen Bauernpersonen unter 14 und über 36 Jahre zugleich, allen anderen nach erfülltem 36. Jahre oder spätestens am 1. I. 1800, volle persönliche Freiheit gab, wobei die Pflicht zum Militärdienst statt reell (auf dem Gute als solchem lastend) persönlich wurde, jedoch noch immer — bis 1848 — dem Bauernstande allein auferlegt. Zwei gleichzeitige Verordnungen v. 6. VI. und 11. VI. 1788 machten den Kornhandel frei und gab allen das bisher den Gutsbesitzern allein zukommende Recht, Vieh im Stalle zu mästen und solches gegen einen gemäßigten Ausfuhrzoll auszuführen. Damit war die soziale und ökonomische Freiheit der Bauern prinzipiell anerkannt; es galt aber noch die Stellung der Pachtbauern zu verbessern und sie womöglich in freie Besitzer ihrer Höfe zu verwandeln. Zu diesem Zweck war schon 1786 eine Kreditkasse mit einem Kapital von $\frac{3}{4}$ Mill. Thr. Kr. (27 Mill. Rmk.) errichtet, die den Bauern und Gutsbesitzern billige Anleihen (anfänglich 2%, später 6% p. a., wovon 4% Zins, so daß die Anleihe in 28 Jahren getilgt wurde) geben sollte, teils zur Durchführung von Verbesserungen, besonders zur Auflösung des Gesamtbesitzes und Einfriedigung der Felder sowie zum Ausziehen der Höfe aus den Dörfern, teils zum Ankauf der Höfe. Circa 850 Pachtbauern wurden mit Hilfe dieser Kasse freigesetzt; der Krieg 1807—14 nötigte aber ihre Wirksamkeit einzustellen. Der Verkauf der Bauernhöfe wurde auch dadurch erleichtert, daß es den Gutsbesitzern, deren Privilegien, besonders Steuerfreiheit, davon abhing, daß sie ein „komplettes“ Gut (200 „Tommen Hartkorn“) besaßen, erlaubt wurde,

die Pachthöfe den Besitzern als freies Eigentum zu überlassen ohne die Privilegien zu verlieren, — eine Freiheit, die so stark benutzt wurde, daß sie 1807 wieder aufgehoben wurde.

Die Stellung der Pachtbauern wurde in mancher Richtung sehr verbessert. Eine B. vom 8. VI. 1787, die u. a. den Gutsbesitzern das Strafrecht bei Ausübung des Frondienstes benahm, bestimmte, daß die Pachthöfe immer nur nach gesetzlicher Besichtigung den Pächtern übergeben werden sollten, und nur in demselben Zustande zurückgeliefert gefordert werden konnten; für neue Gebäude sollte den Pächtern Ersatz gegeben werden. Die wichtigen B. vom 19. III. 1790 und 15. VI. 1792 bestimmten, daß ein Bauernhof — auch wenn er einem Bauern gehörte, der ihn nicht selbst bewirtschaften wollte — immer nur in Pacht gegeben werden durfte entweder für die Lebenszeit des Pachtbauern und seiner Witwe oder, — und nur wenn der Hof aus der Feldergemeinschaft gelöst war — für die Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen oder auf bestimmte Zeit von wenigstens 50 Jahren. Die letztgenannte Verordnung förderte auch die Auflösung der Feldergemeinschaft, indem sie den Gutsbesitzern erlaubte, die Kosten den betreffenden Pachthöfen aufzulegen; von diesem Augenblick wurde die Auflösung allgemein und die Einfriedigung der Felder ebenso durch eine B. vom 29. X. 1794 geregelt und befohlen. Auch der Frondienst wurde beschränkt (B. vom 25. III. 1791) und die Betreffenden wurden zur freiwilligen Uebereinkunft über die Art und den Umfang des Frondienstes ermahnt; zwei Kommissionen, eine für die Inseln, die andere für Jütland, wurden ernannt, welche solche Uebereinkünfte zustande zu bringen suchten und nötigenfalls durch ihre Entscheidung den Umfang feststellen sollten; eine B. vom 6. XII. 1799 bestimmte weiter, daß der Umfang des Frondienstes überall genau bestimmt sein sollte — und zwar so, daß er einen guten Betrieb des Bauernhofes nicht hinderte und nie vergrößert werden dürfte. Da die Gutsbesitzer selbst jetzt den Schaden des übertriebenen Frondienstes und seinen geringen Wert für sie einsehen, wurde das Verhältnis fast überall durch freiwillige Uebereinkunft geordnet. Zu dergleichen Uebereinkünften, betreffend die Leistung der *Behten* in natura und deren Ablösung durch eine bestimmte Quantität von Korn, ermahnte eine Verordnung von 1796; da indessen eine Verordnung von 1810 den Berechtigten gestattete, die Leistung aus Rücksicht auf die durch event. Verbesserungen eintretende Vermehrung der *Behten* mit Zuschlag von $\frac{1}{10}$ zu vergrößern, hinderte diese Forderung in manchen Fällen eine Uebereinkunft. — Endlich wurde 1793 der *Wegebau* so ge-

ordnet, daß er den gehörigen Betrieb der Bauernhöfe nicht mehr stören konnte.

Die Wirkungen aller dieser Reformen waren sehr groß und überaus günstig, indem gute Herbstjahre und steigende Kornpreise eben zu dieser Zeit den Bauern die Benutzung der dargebotenen Verbesserungen ermöglichten. Die Gesamtproduktion erhöhte sich bald (eine Mittelernste konnte 1770 kaum zu 6 Mill. Tonnen veranschlagt werden, wurde aber 1803 zu 8,4, 1820 zu 10 Mill. Tonnen berechnet), die Qualität derselben besserte sich außerordentlich und allgemeiner Wohlstand fing an das frühere Elend abzulösen. Diesem großen und allgemeinen Fortschritte wurde erst durch den Krieg von 1807—14, nachher durch den Staatsbankrott 1813, durch das gestörte Geldwesen und besonders durch die überaus niedrigen Kornpreise in den 20er Jahren Einhalt gethan, und die volle Wirkung trat daher erst später ein, besonders als eine neue Reformperiode mit dem Jahre 1848 begann und das in der ersten angefangene Werk vollendete.

3. Die zweite Reformperiode 1848—61. Zu gleicher Zeit, als in Dänemark eine freie Verfassung vorbereitet und durchgeführt wurde (1848—49), wurde die Vollendung der Bauernbefreiung wieder auf die Tagesordnung gebracht, und eine neue Agrarkommission („Landbocommissionen“) wurde ernannt, besonders um Vorschläge zur Förderung des Ueberganges der Pachtbauern zu Freijassen („*Selvejere*“) zu machen. $\frac{1}{3}$ der Bauernhöfe waren nämlich noch Pachthöfe, und obgleich die früheren Mißbräuche in allem wesentlichen abgeschafft waren, war man doch fast allgemein der Anschauung, daß das freie Besitztum einen besseren Betrieb der Bauernhöfe sehr fördern würde. Auch waren die früheren Lasten, obgleich bedeutend beschränkt, noch nicht ganz verschwunden (1849 waren ca. 13% noch dem Frondienste, davon wieder $\frac{1}{3}$ vollständigem Frondienste unterworfen, und ca. 10% leisteten noch *Behten* in natura). Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (September 1848) und des allgemeinen Stimmrechts (Grundgesetz v. 5. VI. 1849) war die politische und soziale Gleichstellung der Bauern mit allen anderen Staatsbürgern festgestellt; jetzt suchte man die letzten Ueberreste des früher auf dem Bauernstande lastenden Drucks zu beseitigen. — Das G. v. 8. IV. 1851 bestimmte, daß alles dem Staate gehörende Bauerngut den Pächtern in der Weise verkauft werden sollte, daß die bisherigen Abgaben kapitalisiert und dafür eine Prioritätsobligation ausgestellt würde. Ähnliche Bestimmungen wurden (G. v. 3. III. 1852) für das der Universität und der Akademie zu Sorö (G. v. 24. IV. 1860), ebenso für das den meisten öffentlichen Stiftungen, Hospitälern, Kirchen und

dgl. gehörende Bauerngut gegeben. (Infolge dieser Bestimmungen wurden 1850—68 von 3130 dem Staate und diesen Stiftungen z. gehörenden Bauernhöfen mit ca. 18570 „Tonnen Hartkorn“ (sc. Steuereinheitsmaß) 2680 Höfe mit gegen 15000 T. S. verkauft.) Ein G. v. 21. VI. 1854 gab allen Besitzern von Lehnen und Stammhäusern die Erlaubnis, das Bauerngut zu verkaufen und ermunterte hierzu durch die Bestimmung, daß 12% der Kaufsumme freies Eigentum der Verkäufer wurde. (Infolge dieses Gesetzes wurden von ca. 10100 Bauernhöfen mit ca. 54500 T. S. 1850—68 4700 mit 24400 T. S. verkauft.) Endlich wurden durch G. vom 19. II. 1861 die privaten Gutsbesitzer zum Verkauf ihrer Pachtbauernhöfe dadurch ermuntert, daß es ihnen gestattet wurde, wenn sie je 9 solcher Höfe an die Pächter oder ihre Erben verkauft hatten, so viel als $\frac{1}{10}$ der verkauften Felder aus den übrigen Bauernfeldern bei Pachtlosigkeit zur freien Disposition zu nehmen. (Infolge dieses Gesetzes wurden 1861—89 ca. 8000 Pachthöfe mit ca. 44000 T. S. verkauft.) Andererseits suchte dies Gesetz die letzten Reste der Unsicherheit und des Risikos, die einem Pachtverhältnis auf Lebenszeit anleben, zu entfernen, indem teils genauere Regeln für den Erwerb für Neubauten sowie andere Verbesserungen (Drainage zc.) gegeben wurden, teils bestimmt wurde, daß, wenn der Pächter und seine Frau, beide, bevor 30 Jahre verlaufen waren, starben, eine entsprechende Quote der bei Uebernahme des Hofes erlegten Summe („Indfästning“) zurückbezahlt werden sollte. Endlich wurde bestimmt, daß, wenn ein Bauernhof 20 Jahre hindurch in freiem Besitz des Eigentümers gewesen sei, die Pflicht wegfallt, einen solchen Hof, wenn er nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werde, in Pacht auf Lebenszeit des Pächters und seiner Witwe zu geben, eine Verpflichtung, welche bis dahin allen Bauernhöfen anferlegt war („Fästetvang“, Pachtzwang).

Die Wirkung aller dieser Gesetze war, daß das Pachtverhältnis und der Pachtzwang jetzt zu einem Minimum reduziert ist. Während 1850 von ca. 68000 Bauernhöfen mit ca. 336000 Tonnen Hartkorn, 20300 mit 108000 T. S. oder ca. 30% Pachthöfe waren (und alle die andern dem Pachtzwange unterworfen waren), so waren 1885 von 74000 Bauernhöfen (durch Teilung ist die Anzahl hierzu gestiegen) nur 5360 mit 25800 T. S. oder nur ca. 7% Pachthöfe, während der Pachtzwang außer diesen nur noch ca. 4000 Bauernhöfen aufliegt. Und daß nicht noch mehr Pachthöfe verkauft sind, hat wenigstens zum Teil ihre Ursache darin, daß die Pächter nicht kaufen wollen, da besonders unter der Agrarkrise der letzten Zeit die Stellung der Pachtbauern als besser und mehr ge-

schätzt als die der Freijassen angesehen wird. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß die letzten ihre Höfe dem Gutsbesitzer zum Wiederkauf angeboten haben, um sie danach als Pachthöfe wieder zu übernehmen.

Die früher auf den Pachthöfen ruhenden Lasten sind nämlich auch so gut wie verschwunden nach den in dieser Reformperiode erlassenen Gesetzen. Infolge G. v. 4. VII. 1850 konnten sowohl der Berechtigte als die Verpflichteten — die letzteren doch nur, wenn $\frac{1}{10}$ der zu einem Gute Frondienst Leistenden darin einig waren — die Ablösung des Frondienstes fordern und zwar zu dem Werte, den er für den Berechtigten hatte, nicht nach dem Umfange, in welchem er die Fronpflichtigen belastete. Ueberall wurden Kommissionen ernannt, die das Verhältnis zu ordnen autorisiert waren. Schon in 1861 wurde demnach voller Frondienst nur noch von 13 Pachtbauern geleistet, — jetzt gar nicht mehr; teilweise sind jetzt noch 7 Höfe fronpflichtig, während von ca. 400 Höfen einzelne Fronleistungen noch prästiert werden. — Ein G. v. 14. IV. 1852 bestimmte endlich, daß alle Kornzehnten in natura spätestens den 1. I. 1856 abgeschafft sein und zu festen, jährlichen Kornabgaben verändert werden sollten, wobei die frühere Bestimmung von einem Zuschlage von $\frac{1}{10}$ der Zehnten wegfiel. Das Feld, das 1856 nicht zehntpflichtig war, konnte es nimmer werden und infolge eines G. v. 23. XII. 1862 wurde die Zehntabgabe jedes zehntpflichtigen Eigentums in den Hypothekprotokollen als eine Reallast notiert, über deren Größe somit nie mehr disputiert werden kann. Ähnliche Bestimmungen wurden durch ein G. v. 19. II. 1861 über alle anderen Arten von Zehnten (besonders von Vieh) getroffen.

Seit 1861 kann demnach der Pachtbauer als eben so frei und selbständig als der Freijasse betrachtet werden, und auch das früher mit einem Pachtverhältnis auf Lebenszeit verbundene Risiko ist im wesentlichen weggefallen, besonders nachdem einige noch zurückgebliebenen Unklarheiten durch ein G. v. 9. III. 1872 beseitigt worden sind. —

Litteratur:

A. F. Bergsøe, Greve Chr. Ditlev Fr. Reventlovs Virksomhed, Kbh. 1837. I. Will. Scharling, Pengenes synkende Vaerd, Kbh. 1869. V. Falbe-Hansen u. Will. Scharling, Danmarks Statistik, Bd. II, Kbh. 1887; Hauptquelle ist Nr. 1. Noch kann zitiert werden als Hauptschrift: E. Holm, Kampen vom Landboreformerne 1773—91. Kbh. 1888 (Festschrift zur Säcularfeier der Lösung des „Stavnsbaand“).

Kopenhagen.

Will. Scharling.

7. Die B. in Schweden.

Weil in Schweden weder die Leibeigenschaft noch der eigentliche Frondienst existiert hat, kann von einer Bauernbefreiung in gewöhnlichem Sinne nicht geredet werden. Bestrebungen, das eine oder das andere nach ausländischen, meist dänischen und deutschen Vorbildern, einzuführen, haben jedoch nicht gefehlt. — Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, als die Großen das einheimische Königtum durch ein ausländisches vertauscht hatten, wurde die Freiheit des Bauernstandes vielfach bedroht; durch die siegreiche Bauernbewegung unter Engelbrecht († 1436), die zunächst zur Absetzung Eriks von Pomern führte (1439), wurde sie aber für die folgende Zeit gesichert. Die Bauern erkämpften sich hiermit als Stand für immer eine politische Stellung, die ihnen in dem in dieser Zeit entstehenden allgemeinen Reichstage den vierten Platz gewährte. Zum zweiten Male wurde die soziale und politische Stellung der Bauern im 17. Jahrhundert bedroht; jedoch am Ende desselben für alle Zeit sichergestellt. Die Entwicklung und der Verlauf dieser Ereignisse gestalteten sich folgendermaßen.

Nach dem Besizer waren Grund und Boden schon seit dem Mittelalter verteilt in „Skattehemman“, „Kronohemman“ und „Frälshemman“. „Skattehemman“ waren die freien Bauerngüter, „Kronohemman“ die der Krone gehörigen Güter, endlich „Frälshemman“ die Güter des Adels und, vor 1527, der (katholischen) Kirche. Hiernach verteilten sich die Bauern in „Skattebönder“, die auf Eigenem saßen, „Kronobönder“ und „Frälhbönder“. Die beiden letzten Kategorien waren die auf den Gütern der Krone und des Adels sesshaften Bauern. Zwischen ihnen und dem Eigentümer, resp. der Krone und dem Adligen, bestand ein im allgemeinen Geleße geregelter Pachtverhältnis, das jedoch auf den Adelsgütern durch die adeligen Privilegien vielfach zum Nachteile der Bauern umgestaltet wurde. Die Adelsprivilegien von 1562, 1569 und 1617, die teils alte Rechte bestätigten, teils sehr weitgehend neue verliehen, machten die Adelsgüter ganz oder teilweise steuerfrei gegenüber der Krone. Die fiskalischen Rechte der Krone gingen somit auf den adeligen Eigentümer über, der also die Steuern, Abgaben und Dienstbarkeiten seiner Bauern, die sonst der Krone zuzukamen, für sich nahm. Die Stellung der „Frälhbönder“ wurde dadurch oft sehr drückend, daß der Gutsherr mehr forderte als gleichzeitig die Krone, und schließlich die Bauern ganz wie seine Hausknechte sich dienstbar zu machen suchte.

Solange der Besitz des Adels nicht allzugroß war, machten sich die hieraus entstehenden Uebelstände minder merkbar. Seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts ging aber mehr und mehr von dem Grund und Boden in die Hände des Adels über. Die großen Bedürfnisse der Krone infolge der Kriege, insbesondere des 30jährigen, führten zu Verkauf und Verpfändung zuerst der Kronsgüter („Kronohemman“), dann der der Krone zukommenden Renten und Abgaben der freien Bauerngüter („Skattehemman“). Zu diesem notgedrungenen Handel kamen unter der Königin Christine (selbstregierend 1644—1654) verheerenderische Schenkungen, die Güter und Renten rückhaltslos dem Adel übergaben. Dieser, der 1566 ungefähr 22% des Bodens („hemman“) als eigen besaß, hatte hundert Jahre später 30—40% als Pfand oder Lehen von der Krone, im ganzen gegen 60%, inne. Hierdurch ward, wenn nicht die Freiheit, so doch der freie Besitzstand der Bauern aufs höchste bedroht. Es war zu befürchten, daß die Bauern zum größten Teile „Frälhbönder“, also dem Adel unterthan würden. Die Forderung einer Reduktion, wodurch die Krone ihre Güter und Renten wieder bekäme und die Bauern von dem ihnen drohenden Schicksal befreit würden, wurde Jahr für Jahr lauter. Die Opposition gegen den Adel war insbesondere bei dem Reichstage 1650 sehr lebhaft. Schon 1655 wurde insolgebeßen eine kleinere Reduktion beschlossen, worauf von 1680 ab die große, die für immer die ökonomische Uebermacht des Adels brach, durchgeführt ward. Als Resultat derselben veränderte sich der Besitzstand von Grund und Boden so, daß im Jahre 1700 die auf Eigenem sitzenden Bauern, der Adel und die Krone, beinahe je einen Drittel davon besaßen, resp. ungefähr 21000, 22000 und 24000 „hemman“. Um dieselbe Zeit wurde die kamurale Natur der verschiedenen Güterklassen insofern fixiert, daß nachher kein Gut („hemman“) von den auf ihm sitzenden und jetzt genau bestimmten Renten und Leistungen frei werden konnte. Der Vermehrung des privilegierten Bodens war hiermit ein Ende gemacht.

Die Stellung der „Krono- und Frälhbönder“ gestaltete sich nachher in folgender Weise. Die Kronbauern wurden „Skattebönder“, indem sie die Grundstücke, worauf sie saßen, durch ein kleines Kaufgeld zu eigen erwarben. Diese Umwandlung begann um 1719, ging aber erst von 1789 ab rasch weiter und hat jetzt dazu geführt, daß beinahe alle oder 19400 Kronsgüter dieser Art in die Hände der darauf sitzenden Bauern gekommen sind. Die auf den adeligen Gütern sesshaften Bauern sind nach der Fixierung der bestehenden Abgaben nur als gewöhnliche Pächter anzusehen, wiewohl die Pacht

lange noch meist durch Naturalprästationen und Dienstbarkeiten vollbracht wurde. Erst in diesem Jahrhundert ist allmählich da, wo noch Verhältnisse dieser Art blieben, zur Geldpacht übergegangen worden. Am längsten haben die Reste älterer Zustände in den von Dänemark übernommenen Provinzen, insbesondere in Skåne, sich erhalten.

Für die Stellung der „Frälshönder“, wie für den Bauernstand überhaupt, ist auch von großer Bedeutung gewesen, daß das Recht „Frälshemman“ zu besitzen allen zu teil ward, zuerst durch die Verordnungen Gustavs III. 1789, dann in bezug auf die privilegierten Güter durch freiwilliges Zugeständnis des Adels 1809. Hierauf folgte ein sehr schneller Besitzwechsel, so daß bald eine Menge „Frälshemman“ den Bauern gehörte.

Von einer Aufhebung oder Ablösung der bäuerlichen Lasten kam unter diesen Verhältnissen in Schweden nicht geredet werden. Die jetzige Bewegung, die auf den „Statthemman“ ruhenden Grundsteuern, wozu die Anschaffung und Montierung der Soldaten gehören, „abzuschreiben“, d. h. zu beseitigen, hat nichts damit gemein. Der Umstand, daß diese Grundsteuern einmal spezifisch bäuerliche Lasten waren, kann sie nicht mehr als solche charakterisieren. Die betreffende „Abschreibung“ ist im Jahre 1885 mit 30%, eine jährliche Summe von ungefähr 3 Mill. Kr. repräsentierend, vorgenommen worden. Eine weitere „Abschreibung“ wird voraussichtlich noch eintreten. —

Litteratur:

Außer den Geschichtswerken von E. G. Geijer, A. Fryxell und J. J. Carlsson; S. S. Nordström, Bidrag till Svenska samhällsförhållningens historia, 1839—40. Chr. Naumann, Sveriges Statsförhållningsrätt I (Svenska statsförhållningens historiska utveckling), 1879. H. L. Forssell, Sveriges inre historia från Gustaf I, 1869—75. Skatte-regleringskomiténs Betänkande, 1882.

Lund.

Pontus Fahlbeck.

3. Die B. in Norwegen.

Für eine Bauernbefreiung im strengen Sinne des Wortes war in Norwegen kein Platz, indem die norwegischen Bauern im großen und ganzen immer frei waren. Die letzten Spuren der Sklaverei waren schon vor Ende des 12. Jahrhunderts verschwunden, und da es überhaupt nur Hausflaven gab, konnte sich aus der Stellung derselben eine Leibeigenschaft nicht entwickeln. Freilich waren die Freigelassenen, von denen viele — wie man annehmen darf — als Pachtbauern lebten, in gewissem Grade an die Scholle gebunden, aber auch die hierin liegenden Reime

einer Entwicklung der Leibeigenschaft verkümmerten wenigstens bald.

Die Verhältnisse, die späterhin in Dänemark wie in Nord- und Ostdeutschland die Unfreiheit des Bauernstandes förderten, fehlten in Norwegen fast gänzlich. Die Bevölkerung war spärlich, die Abstände groß, die Herrngüter an Zahl gering. Die Erbbauern („Delsbönder“) besaßen ihren Grund mit einem selbständigen, unbeschränkten Rechte, dem in den Fendalländern nichts entsprach; und das in dem Erbeigentum („Ddel“) liegende Wiederkaufsrecht der Verwandten des Verkäufers erschwerte überaus das Aufkaufen von Bauernhöfen, um Herrngüter zu bilden. So finden wir, daß in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Erbbauern von dem kultivierten Boden fast ebensoviel wie der Staat, die Kirche und der Adel zusammen besaßen.

Die Mehrheit der Bauern waren freilich von den ältesten Zeiten bis gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts nicht Besitzer des Bodens, sondern Pachtbauern („Leilåndinge“). So rechnet man um die Mitte desselben Jahrhunderts ca. 11000 Erbbauern neben 25—30000 Pachtbauern. Von diesen wurden wenigstens $\frac{1}{5}$ des Bodens bebaut. Das Verhältnis zwischen den Pachtbauern und den Eigentümern war aber immer ein freies Vertragsverhältnis. Und wenn Mißbräuche dadurch zwar nicht verhindert werden konnten (wir sehen z. B. im 16. und 17. Jahrhundert Spuren von drückenden Frondiensten), so konnten doch andererseits diese Mißbräuche gewisse Grenzen nicht leicht überschreiten, da kein Band das Recht, den Mietvertrag zu kündigen, und den freien Zug der Bauern beschränkte. Die Frondienste fielen auch in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. fast gänzlich weg. Die Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrh. war den norwegischen Pachtbauern überhaupt sehr günstig, suchte die Lasten derselben zu erleichtern und ihre Stellung zu sichern durch Einführung von lebenslänglicher Pacht und Erbpacht, wodurch jedoch nur ein Recht, aber keine Pflicht für den Pachtbauern eingeführt wurde.

Als im vorigen Jahrhundert die Militärpflicht auf die Bauern ausgedehnt wurde, fand man es notwendig, die Freizügigkeit der militärpflichtigen Bauern zu beschränken, eine Beschränkung, die im Jahre 1799 wieder wegfiel und mit der privatrechtlichen *adscriptio glebae* nicht zu verwechseln ist.

In diesem Jahrhundert hat sich die Anzahl der Pachtgrundstücke in starker Progression vermehrt, und das Areal dieser Grundstücke wird wahrscheinlich bald nur $\frac{1}{100}$ des bebauten Bodens betragen. —

Litteratur:

Sars, Norge under Foreningen med Danmark, Nordisk Universitets - Tidsskrift (Norw.

während der Verbindung mit Dänemark, Nord. Universitätszeitchrift) VI, 1860. Aschehoug. Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Die Verf. Norwegens und Dänemarks bis zum Jahre 1814), Kristiania 1866, S. 307, 425 ff. Brandt, Forelaesninger over den norske Retshistorie (Vorlesungen über die norw. Rechtsgeschichte), Kristiania 1880, I, S. 285 ff. Aubert, Den norske Obligationsrets specielle Del (Der spezielle Teil des norw. Obligationenrechts), Kristiania 1890, I, S. 210 ff. Maurer, Die Freigelassenen nach altnordischem Rechte, Sitzungsberichte der Münchener Akademie, 1878, S. 23 ff.

Christiania. Bredo Morgenstjerne.

9. Die B. in Großbritannien.

1. Die unfreie Lage des Bauernstandes. 2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. 3. Die veränderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwicklung.

1. Die unfreie Lage des Bauernstandes. Einer näheren Erörterung der schwierigen Frage, durch welcherlei Ursachen die Bevölkerung Englands vor und nach in den Zustand der Unfreiheit gelangte, bedarf es an dieser Stelle nicht. Die gutherrliche Verfassung, mag sie sich nun aus dem Zustand freier Feldgemeinschaft heraus entwickelt haben, oder aber von gleichem oder größerem Alter als diese gewesen sein, war gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts im ganzen Lande verbreitet. (Für die erstere Ansicht vergl. Waik, Maurer, Stubbs Const. Hist. und insbesondere E. Rasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft etc., für die letztere insbesondere J. Seeborn und W. v. Schenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung etc.) Aber wenn auch der Bauernstand unfrei war, so besand er sich doch nicht in eigentlicher persönlicher Knechtschaft. Wirkliche Eigensleute gab es natürlich. Aber diese Leibeigenen, villeins en gross, wie sie genannt wurden, bildeten höchst wahrscheinlich nur einen geringen Bestandteil der Bevölkerung. Der größere Teil derselben, die villeins regardant, waren an die Scholle gebundene Hörige, sie konnten mit dem Lande zugleich veräußert werden, durften zwar nicht gegenüber den Gutsherrn selbst, aber gegen alle anderen Leute ihre Rechte geltend machen. Sogar in ihren gutherrlichen Beziehungen waren sie indessen nicht gänzlich aller Rechte bar. Soweit man urteilen kann, besaßen sie Anrechte auf das Gemeindegut, wenn auch in dieser Hinsicht Ausnahmen bestanden haben mögen. Sie bildeten die Gutsgerichte und waren als körperschaften organisiert, welche Eigentum, wie einen gemeinsamen Pflug etc. besaßen. Zweifellos waren sie thatächlich weder frei noch auch völlig unfrei. Sie bildeten einen Bestandteil des Gutes. Im Besitze von

Rechten standen diesen doch gewisse, dem Gutsherrn zu leistende Dienste gegenüber. Der allgemeinen Regel nach bestand der Zins, den sie für ihr Land und ihre Vorrechte zu zahlen hatten, in Arbeitsleistungen. In dieser Lage befand sich die ackerbaureibende Bevölkerung Englands. In die Städte war eine größere Freiheit eingezogen, wenn dieselben auch auf den Gütern irgend eines großen Herrn oder eines Klosters gegründet und ursprünglich von den Unfreien gebildet waren, welche von diesem oder jenem abhängen. Gilden waren geschaffen und Freibriefe bewilligt, so daß das Wohnen in einer Stadt zu aufgefaßt wurde, als ob man der Unfreiheit entronnen sei, und in der That war dies auch der Fall.

2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. Es sind nunmehr diejenigen Mittel und Wege zu betrachten, welche, wie man sagen darf, die Bevölkerung aus der Unterthanenschaft des Gutes herausführten. Die Ursachen, welche diesen Umschwung zur Folge hatten, sind freilich etwas verwickelt, indem sie auf einander einwirkten und sich gegenseitig verstärkten. Es waren ihrer drei an der Zahl.

1) Zunächst hatte das Emporblühen der Städte mit der Mehrung der ihren Bewohnern zu Teil werdenden Freiheit einen Einfluß auf die allgemeinere Lage der Bevölkerung des platten Landes, und zwar sowohl direkt wie indirekt. Mancher Unfreie, der vom Herrenhose entflohen war, suchte und fand, trotz der gesetzlichen Bestimmungen, unter dem Schutze einer Stadt und einer Gilde die ersehnte Freiheit. Daneben blieb der Einfluß, den das Beispiel einer in der Nähe befindlichen freien Bevölkerung ausübte, nicht ohne Folgen.

2) Die vorgenannte Ursache indessen war nur in geringem Maße wirksam gegenüber derjenigen, welche nunmehr zu betrachten ist. Jenes Moment berührte nur einige wenige Bauern, dieses hingegen die bäuerliche Bevölkerung als besonderen Stand. Es scheint, als ob einige Zeit vor dem Auftreten des schwarzen Todes eine wichtige Veränderung in der Beziehung der Unfreien zu ihren Herren im Werden begriffen war. Langsam aber sicher bildete es sich heraus, daß festbestimmte Geldzahlungen an die Stelle der Arbeitsleistungen oder Dienste traten, welche ursprünglich seitens des einen für den anderen zu verrichten waren. Es ist überdies wahrscheinlich, daß auf der anderen Seite die Arbeiter eine Lohnverhöhung verlangten; es wurde nämlich, wie wohl zu beachten ist, im Laufe der Zeit notwendig, Arbeitskräfte zu mieten zur Ergänzung der von den Bauern des Gutes zu verrichtenden Dienstleistungen. Die Thatsache dieser letztgenannten Veneuerung steht zwar weniger fest. Es ist wirklich nicht

möglich zu sagen, ob dieselbe zu jener Zeit eine weite Verbreitung erlangt hat.

Hinsichtlich der Bedeutsamkeit jenes ersteren Umstandes kann jedoch kein Zweifel obwalten, da er die Strenge jener persönlichen Beziehungen milderte, auf denen die mittelalterliche Wirtschaftsordnung aufgebaut war. Zu dieser Zeit, wo eine solche Bestrebung, bezw. solche Bestrebungen sich befanden, trat der schwarze Tod auf. Er war von großen und weithin wirksamen Folgen begleitet. Hierüber kann man sich freilich nicht wundern, wenn man die durch ihn hervorgerufene ungeheure Sterblichkeit in Betracht zieht. Das erste Eindringen desselben begann etwa am 1. VIII. 1348, „ausgehend von den Seestädten von Dorsetshire, Devonshire und Somersetshire, von wo er aufwärts nach Bristol zog, von dort nach Oxford, um etwa am 1. XI. London zu erreichen und sich endlich über ganz England auszubreiten“. (Barnes, History of Edward III, S. 435 und 436; Seyes, History of Bristol etc.). Es sind drei große Anfälle der Pest vorgekommen und der erste war der verderblichste, nämlich vom August 1348 bis zum Sommer 1349, vom August 1361 bis zum Mai 1362 und vom Juli 1368 bis Michaelis 1369. Ueber die Größe der durch den schwarzen Tod verursachten Sterblichkeit wird vielfach gestritten. Der Verlust an Menschenleben in Europa beläuft sich nach ungefährer Schätzung auf 25 Mill. (Hecker), obwohl mit Rücksicht auf England selbst fast zeitgenössische Berechnungen zu Ergebnissen gelangen, welche nur als Uebertreibungen angesehen werden können, wie z. B. die Angabe des Adam von Lilk, welcher behauptet, daß nach dem Erlöschen der Pest nur ein Zehntel der früheren Bevölkerung am Leben geblieben sei. Die Größe der Sterblichkeit ist eben unsicher, wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach die Hälfte der Bevölkerung der Pest zum Opfer fiel. (Rogers, History of Agriculture and Prices; Fortnightly Review, Band II, III und IV, insbes. II, S. S. 149 und 268; Hecker, Epidemics of the Middle ages.) Der Verlust eines großen Teiles der Bevölkerung mußte für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes notwendigerweise von tiefgreifender Bedeutung sein. Die schon im Werden begriffenen Veränderungen wurden beschleunigt und gefördert. Mit verstärktem Eifer suchten die Bauern Geldzahlungen an die Stelle der persönlichen Dienstleistungen treten zu lassen, eine Neuerung, die natürlich dadurch ihnen um so wünschenswerter erschien, als der Preis für die gedungene Arbeit im Steigen begriffen war. In dieser Hinsicht trat die Wirkung der wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage bald sichtlich zu Tage. Auf Seiten der Arbeiter macht sich die Forderung nach höheren Löhnen sowie die Neigung

geltend, derselben durch Vereinigung, „alliances“ und „congregations“, Nachdruck zu verleihen (vergl. später 1 Rich. II c. 6), während die Grundeigentümer ihrerseits wie vordem Arbeit brauchten, aber nicht in der Lage waren, sie zu den alten Preisen sich zu beschaffen. Wirklich waren die Geldzahlungen, die ihnen statt der Arbeitsleistungen zustoßen, völlig unzureichend zur Anwerbung von Arbeitern, welche gegen Lohn jene Dienstleistungen zu verrichten hätten (vergl. als Beispiel Archaeologia, Bd. XI). Infolge dieser Bewegungen und ihrer Ergebnisse wurden Versuche gemacht, den drückenden Verlegenheiten der Lage zu begegnen.

a) Die Gesetzgebung griff helfend ein. Bislang waren die Lohnsätze, wenn überhaupt, so in den Gutsgerichten oder durch die Gilden und Korporationen festgesetzt worden. Jetzt aber verfügte eine königliche Verordnung von 1349 (23 Eduard III), „daß alle körperlich rüstigen Gesindeleute ihren Herren dienen sollten, oder falls sie von diesen nicht in Anspruch genommen würden, irgend einem anderen der ihrer begehren würde, und zwar zu dem gleichen Lohne wie er vor der Pest üblich war“ (Knighton; vergl. auch sonstige Statuten, wie 25 Eduard III, 12 Richard II, 7 Heinrich IV, c. 17). Die Gesetzgebung erwies sich jedoch als unwirksam, denn die knapper gewordene Arbeit war im Werte gestiegen.

b) Die Gutsherren suchten zu der alten Ordnung mit ihren Dienstleistungen zurückzukehren. Sie wünschten die Wiederherstellung der früheren persönlichen Verpflichtungen nach Beseitigung der neuen geldwirtschaftlichen Grundlage. Infolge dieses Versuches und der ihn begleitenden Umstände wurde das ganze Land in einen Zustand großer wirtschaftlicher Unordnung hineingetrieben. Sie gipfelte in dem Bauernaufstande von 1381, der in der Hauptsache gegen die Rückkehr zu den Verhältnissen des früheren Wirtschaftslebens gerichtet war, wie aus der gänzlichen Vernichtung der Gutsakten durch die Aufständischen zu entnehmen ist. Diese wollten jede Urkunde über die etwa von ihnen zu leistenden Dienste zerstören. Allerdings wurden nach Unterdrückung des Aufstandes die den Bauern eingeräumten Zugeständnisse aufgehoben; ihre Ansprüche nach dieser Richtung hin wurden aber seitdem nicht mehr wirklich bestritten. An der Wurzels der Umwandlung hielt man fest. Dazu ist es wahrscheinlich, daß die Geldleistungen, welche schon vor dem schwarzen Tode vermindert worden waren, auf vielen Gütern eine Herabsetzung erfuhren. So war denn das zweite Mittel zur Beseitigung derjenigen Folgen, welche hauptsächlich durch die von der Pest hervorgerufene Sterblichkeit bedingt waren, fehlgeschlagen, und die wirtschaftlichen Gesetze behaupteten ihre Macht. Ihre Ergebnisse

waren augenscheinlich. Die Rentabilität des herrschenden Ackerbausystems war abhängig von dem Vorhandensein einer großen Menge billiger Arbeitskräfte. Der Gang der Ereignisse hatte den Wert der Arbeit gesteigert und damit eine Aenderung notwendig gemacht (s. 12 Richard II c. 3—6). Wahrscheinlich schritt man zu einem Wechsel in den Betriebsverhältnissen und that das Land aus derart, daß wir jetzt von farming leases sprechen würden (Rogers, *History of Agriculture and Prices*, Bd. I, S. 24). Eine durchgreifende Veränderung der Sachlage bedeutet dies jedoch nicht, denn die Pächter waren nicht minder außer Stande, sich hinreichend billige Arbeitskräfte zu beschaffen. Aber eine gründlichere Umgestaltung lag nahe. Das Land konnte auf andere Weise als für den Ackerbau nutzbar gemacht werden.

3) Die andere Nutzung, zu der das Land hergerichtet werden konnte, wird begreiflich, wenn man die Gewerbepolitik berücksichtigt, welche von Eduard III. eingeleitet und von dessen Nachfolgern fortgeführt wurde. Diese Politik bestand, kurz gesagt, in der Förderung der Wollenindustrie und des Wollenhandels. Zu diesem Zweck erschienen Maßregeln der verschiedensten Art erforderlich. Sie können in folgender Weise zusammengefaßt werden.

a) Die Niederlassung ausländischer Weber wurde durch Schutzbriefe u. begünstigt;

b) das Tragen ausländischen Tuches wurde verboten;

c) die Ausfuhr von Wolle ohne besondere königliche Ermächtigung wurde untersagt;

d) den Außenhandel suchte man ins Leben zu rufen durch Begünstigung des Stapelhandels und der Handelskompagnien sowie der kaufmännischen Spekulanten;

e) ab und zu geschahen Versuche zur Kräftigung der Handelsmarine.

Die eingehendste Belehrung über die Wichtigkeit dieser neuen Handelspolitik erteilt das *Libel of English Policy*. Ein näheres Eingehen auf das Wesen und den Erfolg dieser Politik erscheint hier überflüssig. Wichtiger für die vorliegende Betrachtung sind die Wirkungen derselben. Durch sie wurde ein neues Gewerbe neben dem landwirtschaftlichen groß gezogen, und zwar ein solches, das, als Bedingung für sein Gedeihen, die Unterhaltung großer Schafherden zur Voraussetzung hatte.

Infolge der gemeinsamen Wirksamkeit der drei im vorstehenden namhaft gemachten Ursachen entwickelte sich nun eine entschiedene Neigung, dasjenige Land, welches früher als Gemeindeländchen liegen gelassen oder als Ackerland verwandt worden war, nunmehr als Weide zu benutzen. Bei dieser Weidewirtschaft bedurfte es auf dem Lande nur geringer Arbeitskräfte. Ueber die Gutshie-

denheit, mit welcher diese Bestrebungen sich äußerten, giebt die überaus rasche Vermehrung der Schafe auf den verschiedenen Gütern hinreichende Aufklärung. Es ist ferner ein direktes Zeugnis vorhanden über den Verlauf und die Ergebnisse, welche jene Entwicklung auf dem Lande nahm. In J. Rowe's *Historia Regum Angliae* (ed. Hearne, S. 113) findet sich eine eingehende Schilderung des trostlosen Zustandes von Warwickshire. Dörfer werden beschrieben als völlig verödet infolge der allgemein eingetretenen Umwandlung. (Dieselbe mag in jenen Distrikte 1449 oder gar früher stattgefunden haben.) Im Laufe der Zeit stieg der Umfang des zur Weide benötigten Landes, so daß, um dem wachsenden Bedürfnisse entgegen zu kommen, Einhegungen von Gemeindeländchen häufiger wurden, während zugleich auch die Niederlegung von Ackerland zu Weide zunahm. (Ueber die Ausdehnung dieser Umwandlung liefern die Werke von Latimer, Starkey, Stafford, Harrison u. a. untrügliche Beweise.) Beschleunigt wurde der Vorgang überdies durch die Steigerung der Wollenpreise.

3. Die veränderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwicklung. Wenn nun in der beschriebenen Weise ein Umchwung in den Wirtschaftsverhältnissen des Landes sich vollzog, so entsteht weiter die Frage nach dem Einfluß desselben auf die Lage des Bauernstandes. Jene beiden gekennzeichneten Veränderungen trugen dazu bei, die Bauern vom Grund und Boden zu trennen: Die Einföhrung der Geldzahlungen an die Stelle der persönlichen Dienste hatte das Band gelockert, welches die Bauern mit dem Herrengute verknüpfte; die Umwandlung des bebauten Landes in Weide verbannte sie von diesem. Die Unfreiheit nähert sich ihrem Ende. Die Leibeigenschaft hatte zu einer früheren Zeit bereits aufgehört (vergl. Sir Thomas Smith, *Commonwealth*, Buch III, Kap. 10). Die Gebundenheit an die Scholle, *villeinage regardant*, geht während des 15. und 16. Jahrhunderts sehr schnell verloren. Andere Faktoren traten zu den genannten hinzu, um diesen Wechsel herbeizuführen.

a) Das zunehmende Humanitätsgefühl erscheint wirksam in den Freibriefen (*charters of manumission*), wie diejenigen von Madox *Form. Anglicanum*: *Bishop Sherborne's Register at Chichester* (vergl. Smith, *Commonwealth*, S. 251); vergl. die Freibriefe der Herrscher; Rymer, *Foedera*, under years 1514 and 1574.

b) Die durch die Landübertragung aus den kirchlichen in die weltlichen Hände hervorgerufenen bedeutenden Umwandlungen griffen in jenen Prozeß mit zerstörender Gewalt ein. Die alte Ordnung der Dinge machte der neuen Platz, und alte Bande wurden gelöst. (Vergl. Smith, *Commonwealth*).

c) Machte ein Bauer auf volle Freiheit

Anspruch, so schoben die Gerichtshöfe die Beweislast den Herren zu (s. State Trials, XX, S. 38 und 39). Natürlich hatte dieser Umstand einen lediglich ergänzenden Einfluß, welcher dahin wirkte, die schon in raschem Fortschritt begriffene Umwandlung zu vollenden.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht befremden, daß gegen Ende der Tudorperiode die Berichte über villeinago regardant nahezu aufhören. Während des letzten Teiles jener Periode kommen Beispiele ihrer Fortdauer allerdings gelegentlich vor. (Uebersetzungen von Unfreien act. Philip & Mary, Notes and Queries, First Series, Bd. III, S. 327.) Sie sind jedoch gering an Zahl. Ein letztes, wahrscheinlich das letzte Beispiel rührt von 1617, doch scheint es sich nur um eine übriggebliebene Gebundenheit zu handeln, die lediglich nominell geworden war. (Norden, Survey of certain crown manors — manor of Falmer, Sussex: „three bondsmen of bloude belonging unto this manor“; Notes and Queries, First Series, I, S. 139; vergl. auch Noy, Law reports, S. 27; State Trials, XX, S. 41 und 42; Notes and Queries, Second Series, VIII, S. 360 und 361.)

Aber wenn auch infolge dieser Entwicklung das hergebrachte Band, welches den Bauernstand an den Boden knüpfte, zerrissen wurde, so blieb dennoch, wie betont werden muß, in vielen Fällen die ländliche Bevölkerung unter drückenden Pachtverhältnissen. Dabei ist natürlich zu unterscheiden zwischen freien Leuten, welche das Land zu unfreien Pachtbedingungen (villein tenure) inne hatten und den mit Land angefassenen Unfreien. Die Veränderungen, welche diese letzteren betrafen, berührten in gewissem Grade auch jene. M. a. W.: die ländliche Bevölkerung verminderte sich und der Boden wurde in Weideland umgewandelt oder durch Pächter bewirtschaftet. Dies war jedoch keineswegs allgemein der Fall; und diejenigen, welche durch copyhold oder durch Herkommen vom Herrngute abhängig blieben, waren verbunden, die verschiedenen ihnen abgeforderten Dienste sowie bestimmte Naturalleistungen zu entrichten und blieben zu mancherlei alten lehnherrlichen Zahlungen verpflichtet. Von der Befreiung von diesen Lasten wurden sie besonders ausgenommen, wenn durch 12 Karl II, Kap. 24 alle ritterlehnrrechtlichen Besitzarten (tenures by knight's service) sowie der Erträge und Wirkungen aus königlichen Lehen (tenures in capite) beseitigt wurden, und aller Besitz von erblichen Gütern in den Händen von Privatpersonen, ausgenommen copyhold tenures, in freies Eigentum (free and common socage) verwandelt wurde. Unter copyholds versteht man Landgüter, die ehemals unfrei waren (vergl. Coke, On Littleton, 58a, 61b; Wright's Tenures, 3. Aufl. S. 215). Die copyhold tenures mit

allen ihren besonderen Eigentümlichkeiten blieben bestehen, und, wie ein Gewährsmann aus dem Jahre 1851 mitteilt, gab es eben zu jener Zeit Pächter, welche zu Dienstleistungen verpflichtet waren in Gestalt von ein- bis viertägiger Entearbeit, von Lieferungen von Kohlenladungen in bestimmter Anzahl für den Gebrauch des Gutsherrn und von einer gewissen Zahl Mezen Hafer (2 bis 10) für seine Pferde (s. Select Committee on the Enfranchisement of Copyhold Bill, Evidence Qs 1553, 1554 etc.) Solche Dienste, boon oder due services, wie sie genannt wurden, waren in den meisten Fällen außer Gebrauch gekommen, indem sie für eine kleine Geldzahlung abgelöst wurden. Infolge von Gesetzen aus dem letzten halben Jahrhundert sind copyhold tenures aus neuerer Zeit, ein Denkmahl unfreier Pachtverhältnisse und mehr lästig als drückend, in die freien Güter aufgegangen.

Aber selbst wenn die Eigentümlichkeiten des copyhold tenure streng zur Durchführung gelangt wären und der Umfang des unter dieser Form besessenen Landes bedeutender gewesen wäre, als es in der That der Fall war, so würde die Lage des Bauernstandes als solcher nicht ernstlich davon betroffen worden sein. Wie schon bemerkt, war seine Verbindung mit dem Grund und Boden gelöst, während zugleich ein mehr systematischer Anbau geboten schien. Von dieser Zeit datiert der Ursprung einer besonderen Klasse von Gutspächtern (tenant farmers), welche das Land entweder mit dem Rechte der Pachtaufhebung zu beliebiger Zeit (at will) oder mit Kontrakten auf längere festbestimmte Zeit (by lease) innehaben und Arbeiter gegen Geldlohn beschäftigen. Wenn auch dieser Umschwung in der Art der Landbebauung vielleicht nicht in jedem einzelnen Falle durch die gedachten Ereignisse verursacht war, so erlangte dieser doch infolge derselben und der Bedürfnisse des 15. und 16. Jahrhunderts eine hervorragende Ausdehnung. Während des letzteren machte die Einführung des wissenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebes einen bedeutenden Einfluß in gleicher Richtung geltend (vergl. u. a. Fisher's On Surveyenge, desselben Husbandry; Blythes England's Improvement). Andererseits haben wir ein gleiches Zeugnis für das Vorhandensein einer besonderen Klasse landwirtschaftlicher Tagelöhner in den Statuten und Verordnungen, die zum Zweck der Regelung ihrer Lohn- und Rechtsverhältnisse erlassen wurden.

Man muß sich übrigens vor dem vorläufigen Schlusse hüten, daß die Befreiung der Bauern sie etwa aller Mühsal und Last überhoben habe. Freilich wurden sie aller drückenden Forderungen und der Verpflichtungen der Dienstbarkeit ledig. Zugleich wurden dann aber ihre Ansprüche auf irgend ein Eigentumsrecht am Grund und Boden, von

welchem die Mehrzahl von ihnen ihren Unterhalt bezog, zurückgewiesen. Bis zu einem gewissen Grade wurde diesem Uebelstande durch das Vorgehen der elisabethanischen Regierung abgeholfen, welche mehr Stetigkeit in die Verhältnisse zu bringen suchte, nicht nur durch die Regelung des Lohnes, der Preise, der Dienstbedingungen u., sondern auch durch die berühmte Poor Law act von 1601. Weiterhin wird die mit dem Emporblühen der Gewerbe Hand in Hand gehende wachsende Arbeitsgelegenheit nicht wenig dazu beigetragen haben, die gänzliche Abhängigkeit zu mildern, indem den einen volle Arbeit, den anderen Nebenbeschäftigung beim Spinnen, Weben u. zn teil wurde (vergl. die Schilderung von W. Radcliffe, Origin of the new system of manufacture). Diejenigen aber, welche unberührt blieben von diesen beiden Einflüssen, von denen der erste nur kurze Zeit Bestand hatte, während der andere seiner Natur nach nur teilweise sich äußern konnte, befanden sich in einer sehr wenig beneidenswerten Lage. Mit fargem Lohn, schlechter Wohnung und ohne die Mittel gemeinsamen Zusammenschlusses sanken sie in den von den Parlamentsberichten anschaulich geschilderten, trostlosen Zustand hinab und fielen nicht selten den gang-masters zum Opfer (s. den Report on the employment of women and children in agriculture, 1843). —

Litteratur:

Blount, Tenures of Land and Customs of manors (Ed. Hazlitt), London 1874. C. R. Denton, England in the fifteenth Century, London 1888. H. Ellis, General Introduction to Domesday, London 1833. Elton, On Copyholds, London. Tusser, Five Hundred points of Husbandry, London 1873. E. Raabe, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft, Bonn 1869. Report of Select Committee on Bill for the enfranchisement of Copyhold, London 1851. Report on Employment of women and children in agriculture, London 1843. W. Stubbs, Constitutional History, Oxford 1873. F. Seebohm, The English Village Community, London 1883, überl. von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885. Sir Thomas Smith, The Commonwealth of England, London 1589 und später wiederholt abgedruckt. Liverpool. E. C. A. Gonner.

10. Die B. in Rußland.

1. Einleitung. 2. Gutsherliche Bauern. 3. Das Emancipationswerk. 4. Die Lokalgesetze betr. die bäuerlich-grundbesitzrechtlichen Beziehungen. 5. Die Ablösung des Bauerlandes. 6. Die Domänenbauern. 7. Die Apanagebauern. 8. Wirkung und Abschluß des Reformwerkes. 9. Das Königreich Polen und die baltischen Gouvernements.

1. Einleitung. Das große Emancipationswerk des 19. H. (3. III.) 1861 hat für Rußland eine weittragendere Bedeutung als die bezüglichen Gesetzgebungen für die westeuropäischen Staaten. Handelte es sich in diesen Ländern

im großen und ganzen um eine — kurz ausgedrückt — Verbesserung der rechtlichen und ökonomischen Stellung der Bauern, so bedeutet jener größte Akt sozialpolitischer Reform, der je auf friedlichem Wege ohne jeglichen Druck einer revolutionären Bewegung durchgeführt ist, die Erhebung dieser Bevölkerungsguppe aus der vollständigen Rechtslosigkeit in einen Rechtszustand, und zwar auf allen Gebieten ihres Lebens: der Bauer gelangte aus der unbechränkten Leibeigenschaft, die ihn fast zur Sache machte, zur persönlichen Freiheit, er erhielt die staatsbürgerliche Freiheit: die freie Selbstverwaltung in der Gemeinde und der „Woloist“ (Gruppierung mehrerer ländlichen Gemeinden oder auch eine große) für die eigentliche Kommunalverwaltung, die niedere Polizei und die bäuerliche Rechtspflege, endlich ward ihm der vom Gutdünnen des Herrn abhängig gewesene Besitz des genutzten Landes rechtlich gesichert, das Maß der Leistungen für dasselbe, bisher dem Ermeßen des Grundherrn anheimgestellt, genau normiert, die Ablösung desselben zum vollen Eigentum angebahnt und durch staatliche Kreditgewährung erleichtert. Das G. v. 19. II. betrifft freilich nur die gutsherlichen Bauern, seine prinzipielle Bedeutung erstreckt sich aber auch auf die anderen Kategorien dieses Standes, denn die in ihm liegenden Grundzüge wurden durch nachfolgende Gesetze auf diese ausgedehnt, nachdem schon vorher durch kaiserliche Ukase (vom 20. VI. 1858 und 26. VII. 1859) den Apanagebauern die persönliche Freiheit verliehen war, während die Domänenbauern staatsrechtlich überhaupt nicht als leibeigen, sondern nur als schollenpflichtig galten. Der Abschluß des großen Werkes bildete dann die durch die unten zu erläuternden Gesetze dekretierte Ablösung des Bauerlandes, soweit sie noch nicht erfolgt war.

2. Gutsherliche Bauern. (Ueber die persönlichen Verhältnisse s. Art. „Leibeigenschaft“.) Der erste allgemeine Regierungsakt zur Einführung der im Laufe der Zeiten zur vollen Leibeigenschaft sich ausbildenden Schollenpflichtigkeit der Bauern, die den einen (Klöstern und großen Herren) durch besonderes Privileg bereits weit früher zugesprochen, von anderen vielfach gewaltsam aufrecht erhalten wurde, ist der Ukas vom 21. XI. 1597, vielleicht aber höchst unwahrscheinlich ein um einige Jahre (1592) älterer, nicht ermittelster Ukas, wie noch vielfach in der russischen Litteratur behauptet wird. Die Beseitigung der Freizügigkeit, die sich in jenem ersten Ukas vorerst nur in dem Verbot des widerrechtlichen Verlassens der Landstelle darstellt und durch nachfolgende Gesetze mit einigen die Bauern schützenden Schwankungen weiter verschärft wird, erfolgte im Interesse des niederen Dienstadels und des Staates, wel-

chem jener in seiner Dienstpflicht nicht gerecht werden konnte, wenn die Bauern das Land, das dem Dienstherrn die Existenz und den Unterhalt zu bieten hatte, verliehen, und gegen das Interesse der großen Herren, die zur Besiedelung ihres ausgedehnten Grundbesitzes Bauern durch Gewährung von Freijahren und anderen Vorteilen an sich zu locken suchten. Zumal zu dieser Zeit (zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts) hatte diese Umsiedelung einen großen Umfang gewonnen, hervorgerufen durch die stetig steigende Ueberlast der staatlichen Steuern und Leistungen aller Art, denen auch die Bauern auf den Erb- und den Dienstgütern neben den Verpflichtungen an den Grundherrn gerecht werden mußten, wenn auch in geringeren Beträgen als die „freien“ oder wie sie offiziell genannt wurden, „schwarzen“ Gemeinden, die allein dem Fiskus steuerpflichtig waren. Auch müßigen Gründe landwirtschaftlichen Betriebes Bauern zum Verlassen der alten Scholle bewogen haben: die wilde Gras- und Brennwirtschaft, die wohl noch zumeist herrschte, hatte den Boden erschöpft, der Bauer suchte jungfräuliches Land auf; die Schollenpflichtigkeit hat dann das Ihre zur weiteren Verbreitung der Dreifelderwirtschaft und überhaupt einer etwas sorgfältigeren Bestellung des Ackers beigetragen. — Der Grundgedanke der bezüglichen Gesetze bis tief in das 17. Jahrhundert war, daß, wenn einerseits dem Bauern das Verlassen seines Wohnsitzes unterlag, andererseits eine Steigerung der zur Zeit der Freizügigkeit durch Vereinbarung und auch durch Herkommen festgestellter Leistungen nicht statthaft war. Trotz aller Strafandrohung, darunter auch die Krute, verbliebte und ver schwand endlich mit der weiteren Ausbildung der Leibeigenschaft dieses Recht ganz, ja selbst das Recht auf den Besitz der Landstelle, das ihm mit der Entziehung der Freizügigkeit verblieben war. Gefördert und in seinem Wesen zum Abschluß gebracht wurde dieser Prozeß durch die Einführung der Kopfsteuer und die sich hieran knüpfende Gesetzgebung (insbesondere durch den Ukas v. 5. I. 1720): einerseits dadurch, daß bei der „Seelenrevision“, wie die Zählung und die Beschreibung der Bauern zwecks Feststellung der Zahl der Personen männlichen Geschlechts genannt ward, die Bauern zusammen mit den eigentlichen Leibeigenen (Sklaven, Hofseuten) aufgenommen wurden, andererseits dadurch, daß mit der Umwandlung der alten Grundsteuer in eine Steuer auf die Seele männlichen Geschlechts die alten Landrollen in Wegfall gerieten, welche in gewissen Zwischenräumen zwecks Ermittlung der Veränderungen, die in der Bestellung des Landes (Gründung neuer Bauerhöfe etc.) eingetreten waren, erneuert wurden. Die Ver-

wischung des Unterschiedes zwischen dem land süssigen Bauern und dem landlosen, eigentlichen Leibeigenen dem Staate gegenüber hob in ihren Konsequenzen das bäuerliche Recht auf die Landstelle auf: der Fiskus hatte jetzt keinerlei Interesse daran, den Bauer in dieser Beziehung zu schützen, da die Steuerbasis nicht mehr das bestellte Land, sondern die Zahl der „Seelen“ war. Die Beseitigung der alten Grundsteuerrolle nahm der Regierung den letzten Anlaß, zu ermitteln, wie es bei Erneuerung derselben erforderlich und üblich war, ob die Bauern hinreichend Land besaßen, um die Steuern und Abgaben entrichten zu können; hierbei kam dann auch die Höhe der Leistungen, die sich an die Grundsteuer anlehnten und hierin eine Norm fanden, zur Sprache. Endlich mußte die mit der Einführung der Kopfsteuer dem Gutsherrn auferlegte Last für die rechtzeitige und volle Entrichtung dieser Steuer, wie auch für die Stellung der Rekruten die Gewalt des Gutsherrn im allgemeinen und speziell auch in bäuerlich-rechtlicher Beziehung verstärken, denn er wurde zum Steuererheber. Und je mehr die Regierung auf eine ordnungsmäßige Führung ihrer Finanzen bedacht war, um so weniger wollte sie der gutsherrlichen Willkür in die Arme greifen. Uebrigens hat die Verdunkelung des bäuerlichen Besitzrechts im allgemeinen keine Verkürzung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes zur Folge gehabt, vielmehr wuchs seit Einführung der Kopfsteuer das Ackerland im allgemeinen, wie auch das bäuerliche im besonderen: die hohe und überaus drückende Grundsteuer hielt von der Erweiterung der Ackerwirtschaft ab. Daß das Einziehen von Bauerland (zur gutsherrlichen Wirtschaft) während der ganzen Zeit der Herrschaft der Leibeigenschaft so gut wie gar nicht erfolgt ist, vielmehr das Bauerland mindestens entsprechend des Bevölkerungszuwachses, zumeist aber weit mehr zugenommen hat, was sich aus vielen, wenn auch vereinzelt Daten ergibt, kann nicht aus einem bauerfreundlichen Zuge im Charakter des Russen erklärt werden, wie es vielfach in der russischen Litteratur mit einem Seitenhieb auf das Bauerlegen im Westen, insbesondere in Deutschland, geschieht, sondern diese Thatsache ergibt sich aus dem hinreichend beglaubigten Umstande, daß der russische Adel, bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts geeslich, dann aber thatsächlich an den Staats- und den Hofdienst gebunden, dem er seinen Ursprung und dem letzteren selbst seine Bezeichnung als Stand verdankt, nicht eigentlich Landadel war wie der westeuropäische: eine selbständige eigene Wirtschaftsführung war ihm unbequem. Auch dort, wo der Gutsherr bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft die Krone beibehielt,

fehlte im allgemeinen jenes energische und auch erzieherisch wirkende Eingreifen wie in Deutschland: er ließ den Bauer arbeiten, wie dieser es gewohnt war; daher wäre für ihn das Einziehen von Bauerland kein ökonomischer Vorteil gewesen, wie in einigen Teilen Deutschlands, sondern vielmehr ein Nachteil; die Erkenntnis jenes Vorteils führte ihn auch dazu, sowie die Arbeitskraft der anwachsenden Bevölkerung nicht mehr hinreichend auf dem eigenen Lande Verwendung fand, unbefiedeltes Land zur Besiedelung mit jenem Ueberschuß zu erwerben, welche Kolonisationsarbeit in ihrer Gesamtheit ein wichtiger Faktor in der Kultivierung des unermesslichen Reichs bildete. Dagegen zeigte sich weit einschneidender der Mißbrauch der gutsherrlichen Gewalt in der Steigerung der bäuerlichen Leistungen, mochten diese in Geld, das nicht allein als Pacht für das genutzte Land, sondern auch als Belastung der leib-eigenen Person (Entschädigung für die Gewährung des Rechts, sich einem anderen Erwerbe hinzugeben) erscheint, oder in Fronarbeit oder in Naturalleistungen bestehen. Die vielfach von der Regierung erlassenen Gebote, die Bauern menschlich zu behandeln und nicht mit Forderungen zu überlasten, waren fruchtlos und mußten es bleiben, da die Regierung sich nicht entschließen konnte zu einer Normierung der bäuerlichen Leistungen, ja nicht einmal dazu, den Bauern ein auch gegen den Herrn zu schützendes Eigentumsrecht an deren beweglichen Habe zuzusprechen. Der einzige praktische Versuch in dieser Richtung war der Ukas des Kaisers Paul vom Tage seiner Krönung, 5. IV. 1797, der dem Herrn die Forderung der Sonntagsarbeit verbot und in der Begründung des Verbots es ansprach, daß 6 Arbeitstage in der Woche, zur Hälfte unter beide Teile — für sich und die Gutsherrn — geteilt, hinreichend seien für alle wirtschaftlichen Bedürfnisse — mehr die Konstatierung einer weitverbreiteten Sitte, die übrigens die Extraforderung von Naturalien nicht ausschloß, als ein striktes Verbot der Mehrforderung, wenn auch die Regierung, übrigens mit wenig Erfolg, in der Folgezeit jene Darlegung als solches interpretierte. Für Kleinrußland bedeutete dieser Ukas gar eine Verschlimmerung der Lage der Bauern, denn hier, wo die Leibeigenschaft soeben erst allendlich eingeführt war (1783), herrschte im 18. Jahrhundert die zweitägige Fronne als allgemein und fest gültige Sitte: mit Berufung auf den Ukas verlangten Gutsherrn von nun ab drei Tage.

Die Leibeigenschaft und damit die Abhängigkeit der Bauern auch in agrarrechtlicher Beziehung verschärfte sich nicht nur, sondern breitete sich auch noch auf andere Gruppen aus: vor allem durch Verleihung von Do-

mänenland mit den darauf sitzenden Bauern, die bis dahin als Domänenbauern nur schollenpflichtig waren, an adlige Herren, wodurch sie leibeigen mit all den für die gutsherrlichen Bauern sich ergebenden Rechtsfolgen wurden: Katharina II. verließ ca. 800 000 Seelen, von welchen übrigens ein Teil auf konfiszierte Güter in Polen fiel, Paul 600 000 Seelen beiderlei Geschlechts, von welchen die Hälfte Wagnagebauern waren, deren Rechtslage damals derjenigen der Domänenbauern entsprach. Außerdem ward durch Ukas Katharinas II. vom 3. V. 1783 — im fiskalischen Interesse wie auch in dem der Gutsherrn — die Leibeigenschaft in Kleinrußland allendlich eingeführt, durch Ukas Pauls vom 12. XII. 1796 in Neurußland und angrenzenden Landstrichen: die damaligen Gouvernements Jekaterinoslaw, Wozeßenssk, Taurien, Kaukasus (diezeitiger) und am Don. Und es war gerade diese Kaiserin, „die Philosophin auf dem Throne“, die auf der berühmten Gejessgebenden Versammlung (1767–68) zuerst die Frage der Leibeigenschaft zur offiziellen Beratung im freiheitlichen Sinne brachte, wenn auch freilich ohne praktischen Erfolg.

Der beschränkte Raum gestattet nicht darauf einzugehen, wie allmählich die Erkenntnis des Mißstandes, der in der Rechtslosigkeit der Bauern lag, wuchs. Es sei als charakteristisch für die Lage der Dinge erwähnt, daß bereits am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts sich Stimmen zu gunsten der Bauern erhoben: der allmächtige Günstling der Regentin Sophia, Fürst W. Golizyn, wünschte das Bauerland dem Adel abzunehmen, diesen auf Gehalt (für den Staatsdienst) zu setzen, die bezüglichlichen Leistungen der Bauern aber zur Staatskasse zu ziehen, der schriftstellerische Bauer und Techniker Pöjischow, Zeitgenosse Peter des Großen, aber die genaue Normierung der bäuerlichen Lasten und eine feste Abgrenzung des Bauerlandes. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrten sich solche Stimmen, wobei aber mit wenigen bemerkenswerten Ausnahmen, die für die Normierung der bäuerlichen Lasten eintraten, der Schwerpunkt der Frage in dem persönlichen Rechtsverhältnis, nicht in dem agrarrechtlichen gesehen ward entsprechend dem Geist der Aufklärungsperiode.

Nach dem erwähnten Ukas Pauls in betreff der dreitägigen Fronne erfolgte unter Alexander I. als der zweite Gejessgebungsakt in dieser Richtung das G. v. 20. II. 1803 über die „freien Ackerbauern.“ Mit Hinweis auf das Manifest vom Jahre 1775, das das Gebot für die Freigelassenen, sich irgendwo „anzuschreiben“ (eine Quelle zur Verbreitung der Leibeigenschaft), aufhob, und auf den Ukas v. 12. XII. 1801, der allen freien Leuten

(auch Domänenbauern) das Erwerben von Land zum Eigentum gestattet, wird im neuen Gesetz den Gutsbesitzern erlaubt, ihre Bauern in folgender Art freizulassen: sowohl einzelne Bauern als ganze Dörfer mit Uebertragung des Landes, die zwischen beiden Parteien geschlossene Vereinbarung ist durch den Gouvernementsadelsmarschall und den Minister des Innern dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen, die Nichterfüllung des Vertrages versteht die Bauern in den früheren Zustand; die Freigelassenen, soweit sie nicht in einen anderen Stand treten, bleiben Ackerbauer auf eigenem Lande und bilden den besonderen Stand der „freien Ackerbauern“, in welchen Stand überhaupt die freigelassenen Hofesleute und Bauern treten, wenn sie Land erwerben; da das Land ihnen zum Eigentum gehört, können sie es verpfänden, verkaufen und vererben, ohne jedoch das Land unter 8 Dessjätinen zu teilen, auch haben sie das Recht, anderes Land zu kaufen. Die vom Kaiser bestätigten, dem Minister des Innern zur Richtschnur gegebenen „Regeln“ stellen drei mögliche Arten solcher Verträge auf: 1) der Gutsbesitzer giebt die persönliche Freiheit mit Uebertragung des Landes zum Eigentum gegen eine bestimmte Summe, die sogleich beim Inkrafttreten des Vertrages zum Vollen bezahlt wird; 2) die gleiche Art mit der Modifikation, daß die Summe auf Jahre verteilt wird oder die Zahl der Jahre bestimmt wird, während welcher die Bauern die bestimmten Leistungen zu entrichten haben, und 3) die Bauern bleiben schollenpflichtig und verpflichten sich für die Nutzung des Landes auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder bis zum Lebensende des Gutsbesitzers oder auf ewig in genau bestimmten Maße Arbeitsleistungen zu prästieren oder eine Geldpacht zu zahlen oder Naturalprodukte zu liefern. Hierbei hat der Minister des Innern noch darauf zu achten, daß die Bauern, die in demselben Dorfe leibeigen bleiben, nicht vollständig des Landes zu Gunsten der freigelassenen beraubt werden, und daß der Gutsbesitzer bei Abschluß des Vertrages das abzutretende Land in Stücke teilt, auf daß jeder Bauer ein bestimmtes Landstück erwerbe, und ihm eine Grundcharte zu übergeben hat. Diese letztere Bestimmung hätte, wenn befolgt, nicht allein den Gemeindebesitz zerstört, sondern auch die ganze ohnehin komplizierte Prozedur ungemein erschwert (Vermessung jeder Landstelle), doch blieb sie unbeachtet und ward schließlich auch förmlich beseitigt. Das Ungenügende in diesem Gesetz besteht vor allem darin, daß die Freilassung z. dem freien Ermessen der Gutsbesitzer überlassen ward; so haben denn auch verhältnismäßig nur wenige Bauern sich auf diesem Wege von der Abhängigkeit befreit: unter Alexander I. 161 Fälle mit 47 153

Seelen männl. Geschl., darunter übrigens 1 Fall mit 13371 Seelen, die mit Hilfe eines staatlichen Vorschusses sich Freiheit und Land erkauft haben, während die Regierung noch in drei Fällen Zuschüsse erteilte, unter Nikolaus I. 251 Fälle mit 67 149 Seelen männl. Geschl. Die allgemeine Bedeutung des Gesetzes liegt aber darin, daß er der Freilassung der Bauern ganzer Landgüter ohne Land einen Kiegel vorschob. Die in verschiedenen Komitees z. immer wieder behandelte Frage der Sicherung der Lage der Bauern führte — unter der Regierung Nikolaus I. — zum G. v. 2. IV. 1842, betr. die verpflichteten Bauern: um im allgemeinen Staatsnutzen den Gutsbesitzern das ihnen gehörige Land (mit Hinweis auf das G. v. Jahre 1803) zu erhalten, heißt es im Gesetz, wird es ihnen, soweit sie es wünschen, gestattet, nach freier Vereinbarung mit ihren Bauern Verträge derart abzuschließen, daß sie im vollen Eigentum ihres Landes bleiben, die Bauern aber das Land gegen die vereinbarten Leistungen behalten. Wie die Stimmung zu jener Zeit war, ergiebt sich daraus, daß selbst dieses klägliche Resultat langwieriger Beratungen die berechtigte Befürchtung bei der Regierung erwecken konnte, es würde im Adel Unzufriedenheit, unter den Leibeigenen aber Aufregung hervorrufen; ein Zirkular des Ministers des Innern an die Gouverneure erläuterte daher das Gesetz dahin, daß es „wesentlich nichts Neues enthalte“, sondern nur eine Entwicklung und Ergänzung der Regeln zum G. vom Jahre 1803 biete, soweit es sich um Verträge, laut welchen die Bauern schollenpflichtig bleiben, handele und es soll im Gesetz nichts mehr als in den Worten ausgedrückt sei, verstanden werden. Praktisch ist es auch ohne Wirkung geblieben, denn derartige Verträge sind nur ganz vereinzelt erfolgt, in 13 Jahren, d. i. bis zum Tode des Kaisers sind nur 24708 Seelen männl. Geschl., die drei adeligen Geschlechtern gehörten, zu „verpflichteten Bauern“ geworden. Eine größere Bedeutung hätte das G. v. 8. XI. 1847 gewinnen können, das — nach Analogie eines für Rußien (Kaufmans) geltenden Gesetzes vom Jahre 1824 — den Bauern eines Gutes, das wegen Schulden des Eigentümers zum öffentlichen Ausbot gelangt, das Recht erteilte, beim Ausbot sich frei und das Land zum Eigentum zu kaufen, wobei sie in 30 Tagen nach Empfang der Nachricht über den Zuschlag die volle Meißbotsumme zu entrichten haben mit der weiteren Erschwerung jedoch, daß, wenn diese Summe den offiziellen Schätzwert des Gutes nicht erreicht, die kaufenden Bauern diesen letzteren, und wenn gar dieser letztere die Gesamtschuld nicht deckt, auch noch diese Differenz zu bezahlen haben. Der Ausdruck „freie Ackerbauer“ hatte damals einen so unangenehmen Klang, daß für

diese neu geschaffene Gruppe die Bezeichnung „pachtlose Domänenbauern“ gewählt wurde — pachtlos, da sie nicht wie die anderen Domänen-(Staats-)bauern, Pacht für das Land zu entrichten hatten; das auf diesem Wege erworbene Land konnte verkauft werden, jedoch nur auf Grundlage eines Gemeindebeschlusses, wobei jedoch für immer 2 Dessjätine pro Revisionsjele unveräußerbar bleiben sollen und auf diesen Minimalteil nie Schulden fallen dürfen (durch G. v. 15. VII. 1848 wurde diesen Bauern wie auch den freien Ackerbauern die Bezeichnung: „auf eigenem Lande anässige Staatsbauern“ gegeben). Die Wirkung dieses Gesetzes ward aber durch ein folgendes, der Mißstimmung des Adels Rechnung tragendes, vom 19. VII. 1849 vernichtet, laut welchem zu diesem Frei- und Loskauf die Zustimmung des verschuldeten Gutsbesizers verlangt wird, der mit den Bauern eine dem G. v. Jahre 1803 entsprechende Vereinbarung zu treffen hat. So sind denn auch auf Grund des G. v. Jahre 1847 nur 964 Revisionsjeelen zu Freiheit und eigenem Lande gekommen. — Energischer wußte die Regierung einzugreifen, wo es sich um die Verfolgung politischer Nebenzwecke handelte. In den litauischen, weiß- und kleinrussischen, ehemals polnischen Gouvernements waren die bäuerlichen Leistungen seit alters im Litauischen Statut durch Inventare geregelt, an welche der Adel sich freilich seit dem Sinken der königlich-polnischen Macht wenig gebunden fühlte und welche seit der Vereinigung mit Rußland fast ganz außer Gebrauch kamen: der polnische Adel erstrebte das in den inneren Gouvernements bestehende Leibeigenschaftsrecht, unterstützt durch Entscheidungen des Senats (des obersten Gerichtshofes), die die Rechte dieses Adels dem des übrigen Reiches gleichstellten. Ein kaiserlicher Ukas v. 23. III. 1818 restituirte freilich die Rechtskraft der Inventare, jedoch nur insoweit mit Erfolg, als das schärfer ausgeprägte Rechtsverhältnis und das wohlverstandene Interesse der Herren ohnehin einer willkürlichen Ueberlastung der Leibeigenen eine Schranke setzten. Als aber mit Einführung des kodifizierten russischen Rechts (Gesetzbuch, „Swod Sakonow“) das litauische Statut außer Geltung gesetzt ward, verschwand auch die formale Rechtskraft der „Inventare“. Mit dem Nebenzwecke der Schwächung des polnischen Adels wurden durch Ukas v. 26. V. 1847 und 29. XII. 1849 die Inventare im Kiewischen Generalgouvernement, d. h. dem sogen. südwestlichen Gebiet (Gouv. Kiew, Wolhynien und Podolien) wieder eingeführt, nicht aber in ihrer alten Gestalt, wie es von den aus Vertretern der Regierung und des Adels bestehenden örtlichen Komitees (wenn auch mit dem Zusatze der widerrechtlich erfolgten Erhöhungen der Leistungen) beantragt wurde, sondern in einer,

vom damaligen Generalgouverneur Bibikow wesentlich veränderten. Anders war das Schicksal der sogen. nordwestlichen Gouvernements: in den Gouvernements Wilna, Grodno, Nowo und Minsk machte man sich an die Bestätigung der Inventare für die einzelnen Güter und schritt in den Jahren 1845—47 allmählich vorwärts, in den weißrussischen Gouvernements (Witebsk und Mohilew) beauftragte der Generalgouverneur die Feststellung allgemeiner, alle lokalen Sonderheiten nivellierende Normen, was viel Unzufriedenheit hervorrief. Bibikow, inzwischen von seinem Kiewer Posten zum Minister des Inneren ernannt, durchschnitt den gordischen Knoten, indem durch kaiserlichen Ukas vom 22. XII. 1852 die für das Kiewer Generalgouvernement 1848 bestätigten Inventarregeln einfach auf die Generalgouvernements Wilna und Witebsk übertragen wurden (dort fruchtbare Schwarzerde, hier viel Sand- und Sumpfboden!). Die Widersinnigkeit dieser Maßnahme führte zu einer nochmaligen Prüfung der Materie und unter der Regierung Alexanders II. zur Außerkraftsetzung des Ukases. In betreff des eigentlichen Kleinrußlands (östlich von Dnepr, Gouvernement Tschernigow und Poltawa), wo jene politischen Erwägungen nicht in Betracht kamen, die Inventare aber auch einst Rechtskraft hatten, ward an dieser Materie überhaupt nicht gerührt.

3. Das Emanzipationswerk. So stand die Frage, als die „neue Aera“ für Rußland anbrach und die seit einem Jahrhundert wachsende Erkenntnis der Notwendigkeit eines rechtlichen Schutzes der Leibeigenen sich endlich Bahn brach, nun aber wie alle aufgeschobenen Reformen, um so radikaler ausfallen mußte. Der begrenzte Raum gestattet nicht ein Eingehen auf alle die Schwankungen, die in den wenigen Jahren die Vorarbeit zum großen Emanzipationswerk durchgemacht hat. Folgendes möge genügen. Nachdem Alexander II. in speziellen Beratungen, in einem geheimen Komitee u. d. Frage näher getreten war, erfolgte am 20. XI. 1857 das berühmte kaiserliche Reskript an den Wilnaischen Generalgouverneur Nafikow, das der erste offizielle Schritt zur Befreiung der Leibeigenschaft, wenn auch unter der schüchternen Bezeichnung „zur Verbesserung der Lage der Bauern“, war. In den Gouvernements wurden unter dem Vorsitz des Gouvernementsadelsmarschalls Gouvernementskomitees, deren Glieder teils vom Adel erwählte, teils von der Regierung ernannte Gutsbesizer waren, niedergelegt mit der Aufgabe, auf Grundlage der von der Regierung aufgestellten, übrigens sehr allgemein gehaltenen Grundsätze, von denen letztere späterhin selbst abwich, Projekte auszuarbeiten. In den sogen. westlichen Gou-

vernements wurden in jedem Generalgouvernement diese Komitees zu einer allgemeinen Kommission zusammengefaßt, deren Präses und zwei Glieder (ein Gutsbesitzer und ein Beamter) vom Generalgouverneur ernannt, je zwei Glieder aber von den Gouvernementskomitees aus ihrer Mitte erwählt wurden. Wo es — Gouvernement Archangel, Olonez, Wätka, Perm zc. — keine Adelsverfassung wegen zu geringer Zahl der hier anässigen Gutsbesitzer gab, ernannte die Regierung sämtliche Glieder mit ausnahmsweiser Hinzuziehung von Delegierten der Gutsbesitzer. Hatten auch diese Entwürfe eine wesentliche Bedeutung für den weiteren Verlauf der Verhandlungen, so gelangte doch das Schwergewicht allmählich in die am 17. II. 1859 niedergesetzten Redaktionskommissionen, die, unter dem Präsidium des Generaladjutanten Kostowzow aus Staatsbeamten mit dem in weitem Maße geübten Recht der Heranziehung von Experten aus den Mitgliedern der Gouvernementskomitees und anderen erfahrenen Gutsbesitzern bestehend, die Entwürfe der Gouvernementskomitees zu begutachten und in eine einheitliche Gestalt zu bringen hatten. Sie bestanden erst aus zwei Kommissionen: der einen lag die Aufstellung der allgemeinen (das juristische und administrative Gebiet), der anderen die der örtlichen Bestimmungen (das ökonomische Gebiet), welche die Eigentümlichkeit der einzelnen Landstriche verlangten, ob, nach Erfordernis fanden auch gemeinsame Sitzungen statt; durch kaiserlichen Befehl vom 29. VI. desselben Jahres trat noch eine Finanzkommission hinzu. Die Arbeiten der Redaktionskommissionen zerfallen in drei Perioden: in den beiden ersten wurden die Gouvernementsentwürfe, wobei neben den Entwürfen und Beschlüssen der Majorität der Gouvernementskomitees auch die der Minorität, die auch in mehrere zerfiel, berücksichtigt wurden, je nach ihrem Einlaufen geprüft zc., in der letzten die Schlussarbeit (Beschlussfassung über gewisse, bis hiezu vertratete Spezialfragen, Durchsicht der eingegangenen Meinungsäußerungen von Gliedern der Gouvernementskomitees zc. und endlich die Redifikationsarbeit). Im Oktober 1860 gelangte ihr Entwurf an das Hauptkomitee für bäuerliche Angelegenheiten (durch kaiserlichen Befehl vom 18. II. 1858 gebildet), im Januar 1861 an den Reichsrat, um mit einigen Aenderungen am 19. II. desselben Jahres die kaiserliche Sanktion zu erhalten, aber erst am 5. III. publiziert zu werden. Nachdem die Frage „zur Verbesserung der Lage der Bauern“, wie sie zuerst offiziell gestellt war, im Laufe der Verhandlungen zu einer Gesamtlösung der Agrarfrage gediehen war, stellte sich als die bedeutungsvollste die dar, ob den Bauern überhaupt ein Recht und welches Recht auf das bessere Land zugesprochen

werden soll und in dieser Frage zeigt sich vornehmlich die weittragende Bedeutung des ganzen Emanzipationswerkes gegenüber der bezüglichen Gesetzgebung in den westeuropäischen Staaten, woselbst diese, wenn wir von den an anderer Stelle darzulegenden Einzelheiten absehen, im Sinne der Erhaltung des Bauerntandes als dem thatsächlichen, wenn auch hier und da verdunkelten Rechtszustand entprechend, außer Zweifel stand. In Rußland hingegen galt als Folge der vollen Ausbildung der Leibeigenschaft, die eine volle Rechtslosigkeit der Bauern in sich schloß, das gesamte Land als unbeschränktes Eigentum des Herrn, wenn auch in den Bauern die lebendige Rechtsüberzeugung sich erhalten hatte: „wir gehören dem Herrn, aber das Land gehört uns“. Auch abgesehen von der sozialpolitischen Notwendigkeit eines grundbesitzlichen Bauernstandes, zumal in einem fast ausschließlich Ackerbau treibenden Lande, sprach das historische Recht für diese Auffassung: dieses Recht konnte überall dort keinem Zweifel unterliegen, wo besiedeltes Land dem Diensthadel (zumal seit der Zeit der Schollenpflichtigkeit) verliehen war, aber auch dort, wo nachweisbar das Land ursprünglich (vor der Zeit der Schollenpflichtigkeit) den Bauern vom Grundherrschaft durch freien Vertrag zum Bebauen abgetreten war, hatten diese, an die Scholle gebunden, durch den Schweiß, den sie in dreihundert Jahren in den Boden gesenkt hatten, ein Recht auf das Land erworben, das ohne ihre Arbeitskraft wertlos war. Die Verschiedenheit dieses Rechtsurprinzips konnte in praxi bei den Verhandlungen um so weniger in Betracht kommen, als es sich im großen und ganzen historisch nicht ermitteln läßt, welche Bauern in die zweite Gruppe gehören. Nachdem nach vielen Verhandlungen, deren Schwerpunkt weniger in den öffentlichen Beratungen lag, als sich hinter den Kulissen abspielte, die Zustimmung des Kaisers für die Zusprechung des Bauerntandes an die Bauern erfolgt war, während in den ersten offiziellen Äußerungen in dieser Beziehung nur von der Wohnstätte mit Gartenland die Rede war, das im Laufe der Zeit von den Bauern zu eigen erworben werden soll, wogegen dem Gutsherrn sonst das Eigentumsrecht gewahrt wird, handelte es sich um die Normierung des Bauerntandes und als Konsequenz des eingewonnenen Standpunktes auch um die Normierung der Leistungen für dasselbe an den Herrn. In diesen beiden Fragen gingen die Redaktionskommissionen von dem allein richtigen Gesichtspunkt des bestehenden Bauerntandes und der bestehenden Leistungen aus, welcher Grundsatz aber in praxi ganz naturgemäß Abweichungen verlangte und zuließ — vor allem dort, wo die Bauern gegen Geldpacht das ganze Landgut

oder überhaupt einen sehr großen Teil des-
selben innehatten, andererseits, wo das
Bauerland auf ein Minimum (zumal im
fruchtbaren Gebiet der Schwarzerde) redu-
ziert war, wo die bäuerlichen Leistungen über-
hoch waren (u. a. im Vergleich mit denjenigen
auf benachbarten Gütern) u. So sahen sich
die Redaktionskommissionen veranlaßt, auf
Grundlage der gesammelten, durchaus nicht
vollständigen Daten über die bezüglichen
Verhältnisse auf den einzelnen Gütern allge-
meine Normsätze für die Größe des zuzu-
sprechenden Landes pro Revisionsseele für
die einzelnen Landstriche aufzustellen, wobei
auch Kreise, Teile des Gouvernements, die
in dieser Beziehung erhebliche Verschieden-
heiten aufwiesen, geteilt und mit verschiede-
nen Sätzen bedacht wurden. Diese Norm-
sätze bestanden aus je einem Maximum, das
bis zu einem Minimum ($\frac{1}{3}$ des ersteren)
heruntergehen konnte, welsch letzterer Land-
anteil pro Revisionsseele, d. h. pro bäuerliche
Seele männl. Geschl., deren Zahl bei der eben
durchgeführten Seelenrevision ermittelt war,
auch dann nicht verkürzt werden darf, wenn
dem Gutbesitzer weniger als $\frac{1}{3}$ des Ruß-
landes (mit Einschluß des Waldes) nachbleibt,
während bis zu diesen Grenzen eine Ver-
ringerung des bestehenden Bauerlandes ge-
stattet ward, um den Gutbesitzern $\frac{1}{4}$ des
früheren vollen Besizes zu sichern. Die von den
Gouvernementskomitees beantragten Norm-
sätze (zumal aus dem Gebiete der Schwarzerde)
erwiesen sich zumeist als unter den Ziffern
stehend, die die Materialien der Redaktions-
kommissionen ergaben. Letztere gaben den
Wünschen des Adels vielfach nach, zumal als
nach dem Tode des Präsidenten (6. II. 1860)
der den Interessen des Adels mehr zugethane
Graf Panin zu diesem wichtigen Posten beru-
fen ward und diese Strömung an Einfluß
gewann. Die Normsätze erfuhren in der
dritten „Periode“, bei der letzten Lesung, eine
weitere Kürzung in vielen Landstrichen,
insbesond. auch noch im genannten Haupt-
komitee und im Reichsrat, woselbst noch das
Zugeständnis an die Gutbesitzer erfolgte, daß,
wenn nach „freier Vereinbarung“ beider Teile
der Gutsherr $\frac{1}{4}$ des für den betreffenden
Landstrich geltenden Maximums der Ge-
meinde schenkt (der im Volk genannte „Bettel-
landanteil“), ersterer alles übrige Land zur
freien Nutzung behält. Der analoge Prozeß
vollzog sich in betreff der Normierung der
bäuerlichen Leistungen (Geldpacht, Frone);
die erst statuierten Normsätze pro Maximal-
landanteil wurden im weiteren Verlauf der
Verhandlungen erheblich erhöht, sowie das
System der Gradation der Leistungen bei
geringerem Landanteil zwecks Erhöhung der-
selben verändert.

4. Die Lokalgesetze, betr. die bäuerlich-grund-
besitzrechtlichen Beziehungen. Die bäuerlich-

grundbesitzrechtlichen Beziehungen werden
in 4 Lokalgesetzen, die dem allgemeinen G.
vom 19. II. 1861 beigelegt sind, geregelt.
Das erste erstreckt sich auf Groß-, Neu-
und einen Teil Weißrußlands¹⁾,
d. h. auf das große Landgebiet, in welchem
Gemeindebesitz die herrschende bäuerliche
Grundbesitzordnung ist. (Spezielle Bestim-
mungen gelten für den ausnahmsweise hier
sich findenden individuellen Grundbesitz.) „Zur
Sicherstellung des Lebensunterhaltes der
Bauern und zur Erfüllung ihrer Verpflich-
tungen gegenüber der Regierung und den
Gutbesitzern wird der beständigen Nutzung
einer jeden Gemeinde ein bestimmtes Land-
areal überlassen, für welches die Bauern
den Gutbesitzern Geldpacht zahlen oder
Frone leisten.“ Zur Normierung des
Bauerlandes ist dieses große Landgebiet in
drei Zonen, diese wiederum in Ortschaften
geteilt: Der Maximallandanteil pro Revisions-
seele in der ersten Zone (das nördliche, nicht-
Schwarzerdegebiet) schwankt in den Ort-
schaften in 9 Ziffern: von 3 Dessätinen bis zu
7 Dessätinen Rußland (im Unterschied gegen
Umland) (1 Dessätine = 0,09 ha), in der zweiten
Zone (Gebiet der Schwarzerde) in 8 Ziffern
von $2\frac{1}{4}$ bis 6 Dessätinen. Das Minimum be-
trägt überall $\frac{1}{3}$ des Maximums. Für die
dritte Zone (Gebiet der Steppe) bestehen
nicht solche zwei Normsätze, sondern nur ein
Satz, der je nach den Ortschaften in 12 Zif-
fern zwischen 3 und 12 Dessätinen schwankt.
Diese Sätze treten erst in Rechtskraft, wenn
eine gütliche Vereinbarung zwischen beiden
Teilen über die Größe des der Gemeinde
abzutretenden Landes nicht erfolgt, wobei
diese aber keine Kürzung unter das für die
betr. Orttschaft festgesetzte Minimum, resp.
den betr. Satz für die Steppenzone eintreten
lassen kam — mit der allgemeinen Aus-
nahme, daß der unentgeltlich überlassene (ge-
schenkte) „Bettellandanteil“ nur $\frac{1}{4}$ des Maxi-
mums (gegen Verzichtleistung seitens der Ge-
meinde auf das übrige ihnen gesetzlich zu-
stehende Land) zu betragen hat. Das Recht
der Bauern erstreckt sich auf das bisher ge-

1) Und zwar auf 29 großrussische Gouverne-
ments (in der Reihenfolge des russischen Al-
phabetes): Astrachan, Wladimir, Wologda, Wo-
ronesch, Wjatka, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk,
Moskau, Nißni-Nowgorod, Nowgorod, Olonez,
Orenburg, Orel, Penja, Perm, Pleskau, Kasan,
Sjamarä, St. Petersburg, Sjaratow, Sjimbirsk,
Smolensk, Tambow, Twer, Tula, Jaroslaw und
ein Teil Charkow, auf 3 neuerrussische Gouver-
nements: Zetaterinoslaw, Taurien und Cherson,
und endlich auf zwei weißrussische: Mohilew und
den östlichen Teil von Witebsk. — Außerdem be-
zieht sich dieses Lokalgesetz mit besonderen Ergän-
zungsregeln auch noch auf das Gouvernement
Stawropol, das Gebiet der Donischen Kosaken
und Sibirien.

nutzte Landquantum, dessen Kürzung der Gutsherr nur verlangen kann, wenn es das betreffende Maximum übertrifft, und zwar bis zu dieser Grenze; umgekehrt haben die Bauern das Recht auf eine Erweiterung des bisher genutzten Landes, wenn es geringer ist als das betreffende Minimum und zwar bis zu dieser Grenze, falls sie nicht eine entsprechende Ermäßigung der Leistungen vorziehen. Endlich hat der Gutsherr das Recht, bis zu $\frac{1}{4}$ des gesamten Anslandes des Gutes (mit Einfluß des Waldes) für sich zurückzubehalten, jedoch nur bis zur betreffenden Minimalgrenze des Bauerlandes. Im Steppengebiet wird den Bauern der betreffende Satz zugesprochen, sie haben sich aber die entsprechende Verringerung gefallen zu lassen, wenn dem Gutsherrn weniger als die Hälfte des Anslandes des ganzen Gutes nachbleiben sollte und zwar bis zu dieser Grenze. Wir übergehen die Spezialbestimmungen über die Art der Abgrenzung des Bauerlandes, die Modalitäten der Verlegung der bäuerlichen Gehöfte, des Austausch bisher genutzten Landes gegen anderes gutsherrliches, der Verzichtleistung auf einen Teil des Bauerlandes u., über die Uebergangsregeln für die ersten 9 Jahre u. und wenden uns sogleich an die Frage über die Leistungen. Auch in dieser Beziehung wird prinzipiell von der freien Vereinbarung ausgegangen: kommt diese nicht zustande, so treten die gesetzlichen Normsätze in Kraft. Soweit Geldpacht besteht oder zu diesem Modus der Leistung übergegangen wird, wird das große Gebiet, auf welches sich dieses Lokalgesetz erstreckt, in 4 Bezirke mit 4 Pachtjahren pro Maximallandanteil resp. pro Normallandanteil im Steppengebiet: 12, 10, 9 und 8 Rbl., geteilt. (Der Satz von 12 Rbl. gilt nur für die Güter, die nicht über 25 Werst von St. Petersburg entfernt sind.) Eine Erhöhung dieser Sätze, aber um nicht mehr als 1 Rbl. pro Revisionsseele, kann mit Zustimmung der Gouvernementsbehörde für bauerliche Angelegenheiten erfolgen. Soweit weniger Land zugemessen wird, gilt folgende Berechnung: in der ersten Zone (nördlich vom Schwarzerdegebiet) wird die erste Dessätine (pro Revisionsseele) mit der Hälfte des betreffenden Pachtjahres belastet, die zweite mit $\frac{1}{4}$ desselben, der event. Rest aber mit dem Satz pro Dessätine, der sich pro Dessätine beim Maximallandanteile ergibt (je weniger Land, um so mehr also verhältnismäßig die Zahlung); in der zweiten und dritten Zone (Gebiet der Schwarzerde und der Steppe) hat die erste Dessätine (pro Revisionsseele) 4 Rbl. (Pachtjah beim Maximum 9 Rbl.) zu tragen, das übrige Land, was pro Dessätine beim Maximallandanteile zu zahlen wäre. Die Fronen (Arbeitsleistung)

wird pro Maximallandanteil, resp. pro Normsatz im Steppengebiet auf 40 männliche und 30 weibliche Arbeitstage normiert, wobei nicht über $\frac{1}{2}$ der Tage im Sommer verlangt werden können; die männliche Arbeit mit und ohne Gespann. Wo nicht der Maximallandanteil den Bauern zufällt, haben diese weniger zu leisten und zwar nach einer dem Gesetz beigelegten Tabelle. Was ein Arbeiter im Laufe eines Tages zu leisten hat, soll obrigkeitlich normiert werden, hiernach soll auch statt der Arbeitstage das Quantum des zu bestellenden Landes, wenn solches vereinbart wird, berechnet werden; bei nicht normierten Arbeitsarten gilt die Arbeitszeit im Sommer 12, im Winter 9 Stunden. Die Fronen wird als provisorischer Zustand angesehen, Uebergang zur Geldpacht gefördert; u. a. können die Bauern nach Ablauf der ersten 2 Jahre diesen Uebergang auch ohne Zustimmung der Gutsherrn vollziehen, Uebergang von der Geldpacht zur Fronen wird verboten, Abmachungen aber zwischen den Bauern und deren Herrn über Arbeitsleistungen, die auch heute noch sehr verbreitet sind, tragen einen rein privatrechtlichen Charakter. Die Gemeinde haftet beim Gemeindebesitz für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Prästanzen an den Herrn, wie aller öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. — Die anderen Lokalgesetze weichen von den allgemeinen Bestimmungen des ersten wie folgt ab. Das für die kleinrussischen Gouvernements (Tschernigow, Kostawa und ein Teil Charfows, woselbst individueller Grundbesitz vorherrscht) kennt fünf verschiedene Normsätze pro Revisionsseele (von $2\frac{3}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Dessätinen), wobei das Minimum die Hälfte des Maximums beträgt, und pro Kleinbauerstelle (von $4\frac{1}{2}$ bis 7 Dessätinen); Abschneidungen vom Bauerland eines Gutes erfolgen aus dem ganzen Bestande desselben, nicht aber von den einzelnen Bauerhöfen; die Bauern, die hierdurch ihr ganzes Land oder soviel, daß der verbleibende Teil weniger als das betreffende Maximum pro Kleinbauerstelle beträgt, einbüßen, werden aus dem sogenannten Zuschlagsland, d. h. aus dem Lande, das einzelne Wirte über jene Norm besitzen, entschädigt bis zur Grenze ihres bisherigen Besitzes, resp. bis zum betreffenden Maximum der Kleinbauerstelle. Der Grundbesitz ist hier sehr zerstückelt; es finden sich viele „Gärtner“, d. h. die nur Gehöft und Gartenland besitzen; diese werden bevorzugt, wenn im gegebenen Falle eine Erweiterung des Bauerlandes erfolgt. Die Geldpacht wird auf 5 Rbl. pro Dessätine Gehöftland normiert, in den Fällen jedoch, wo günstige ökonomische Verhältnisse seinen Wert auf über 102 Rbl. pro Dessätine erhöhen, wird sie auf 5 % des Abschätzungswertes (zwecks Ablösung

desselben) bestimmt; die Pacht für das übrige Land wird auf 1,4—2,8 Rbl. pro Dessjätine je nach den Bezirken festgestellt, welche Sätze unter besonders günstigen Bedingungen mit obrigkeitlicher Genehmigung bis auf 10% erhöht, unter ungünstigen aber um ebenso viel ermäßigt werden können. Mehr als bisher dürfen die Bauern auch hier wie in den anderen Teilen des Reiches nicht belastet werden. Frone für das Gehöft und Gartenland wird entweder nach freier Vereinbarung mit obrigkeitlicher Bestätigung oder für das gesamte Nutzland auf 12—21 männliche Arbeitstage (nur solche werden gefordert) pro Dessjätine je nach den Bezirken festgesetzt. Die Arbeitstage wie auch die Geldpacht werden pro Bauerhof berechnet, der auch allein für sich haftet; ist aber ein Hof zeitweilig unbesetzt, so haftet für diese Zeit die Gemeinde solidarisch. Rückstände werden durch die Gemeindeobrigkeit beigetrieben, deren Macht bis zur Entziehung des Landes (außer dem Gehöft- und Gartenland) reicht, welches der Gemeinde resp. einem Gliede derselben, der es wünscht, zufällt, wenn sie resp. ein Bauer die Leistungen mit den aufzulegenden Rückständen übernimmt, sonst mit gewissen Modalitäten an den Gutsherrn. Während in diesem Landgebiete der bäuerliche Grundbesitz seit alters sehr zersplittert ist, die Spuren des altmarkgenossenschaftlichen Grundbesitzrechts aber noch deutlich hervortreten, im Gesetz freilich nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden haben, wenn auch das Bauerland als „Gemeindeland“ bezeichnet wird und der Gemeinde einige Rechte über dieses zugesprochen werden, tritt in den jetzt zu behandelnden sog. westlichen Gouvernements der individuelle Charakter, zumal in den nordwestlichen, stärker hervor. Das Lokalgesetz für die sog. nordwestlichen Gouvernements (Kiew, Podolien und Wolhynien) läßt das Bauerland, auch hier noch als „Gemeindeland“ bezeichnet, in dem nach oben erwähnten Inventarregeln festgesetzten Bestände und berechtigt die Bauern, deren Bauerland inzwischen gekürzt sein sollte, im Laufe von 6 Jahren die Wiederherstellung ihres Besitzrechtes zu fordern. Kürzungen können nach freier Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Gemeinde eintreten, aber nur soweit es sich um „Zuschlagsland“ handelt, d. h. um das Land, welches in der Gemeinde sich außer dem sog. Normallande, d. h. den Gärtnerstellen, den Kleinbauerstellen und demjenigen Teile des Landes der Großbauerstellen, das der Größe der auf den einzelnen Gütern verschiedenen Kleinbauerstelle entspricht, befindet; in gewissen Fällen kann der einzelne Bauer auch auf das Normalland verzichten, das dem Gutsherrn zufällt, wenn nicht die Gemeinde, resp. ein Mitglied derselben, es zu übernehmen wünscht. Die Leistung für das Gehöft mit Gartenland beträgt

5 Rbl. pro Dessjätine (für die grundherrlichen Städte und Flecken besondere Sätze), das Bauerland wird in 9 Gruppen unter Zugrundelegung der Größe der Kleinbauerstelle auf den einzelnen Gütern geteilt, die Geldpacht schwankt hier zwischen 1,35 Rbl. und 3,3 Rbl., kann jedoch in betreff des niedrigsten Satzes bis zu 15%, unter Umständen noch mehr erhöht werden (G. v. 19. III. 1862), die Frone aber zwischen 8 1/2 und 20 männlichen Arbeitstagen. Das vierte Lokalgesetz für die sog. nordwestlichen Gouvernements (Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und der westliche Teil von Witebsk), wofelbst das individuelle bäuerliche Besitzrecht am schärfsten ausgeprägt, die Zahl der Landlosen größer als in den vorhergenannten Landstrichen ist, die Bevölkerung zumeist in kleineren Dörfern, auch in Einzelhöfen lebt, daher auch das Bauerland nicht als Gemeindeland bezeichnet wird, behält der Hofinhaber das bisher genutzte Land, eine Kürzung kann (außer einigen speziellen Fällen) zwangsweise nur erfolgen, wenn dem Gutsherrn weniger als 1/3 des Gesamtgutes nachbleibt, mit Zustimmung der Bauern kann eine solche bis zu 1/6 des Gemeindebezirks erfolgen. Die Leistungen werden (mit Ausnahme Witebsks) nach den alten Inventarien mit gewissen Ermäßigungen berechnet, für West-Witebsk werden sie nach der Dichtigkeit der Bevölkerung auf dem Bauerland mit Einschluß der landlosen Knechte berechnet und schwanken zwischen 1,65 Rbl. bis 3 Rbl., resp. 12—23 Arbeitstage (zur Hälfte männliche und weibliche). — Außerdem sind dem allgemeinen Gesetze noch eine Reihe anderer Spezialgesetze beigelegt, resp. später nachgefolgt, die die Agrarverhältnisse besonderer bäuerlicher Gruppen z. regeln. Hier sei nur auf das Gesetz betreffend die Bauern hingewiesen, die kleinen Gutsbesitzern (weniger als 21 Revisionsseelen) gehören; es werden diesen Gutsbesitzern wie auch ihren Bauern besondere Vergünstigungen gewährt, u. a. ersteren eine Geldentschädigung, letzteren Geldmittel, Freijahre und andere Vorzüge bei Ueberjiedelung auf Domänenland, meist wurde diesen Leihherren das Kapital ausgekehrt, die Bauern aber der Domänenverwaltung mit Pachtzahlung an diese unterstellt. Zur Ordnung und Regelung der Agrarbeziehungen zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern wurden folgende öffentliche Organe geschaffen: der Friedensvermittler, dem die Hauptaufgabe, insbesondere die Aufstellung des Grundbuchs für jede Gemeinde dieser wie auch aller anderen durch spätere Gesetze emanzipierten Bauern oblag, Beschwerdeinstanz z., die Kreisversammlung der Friedensvermittler und die Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten. Der Friedensvermittler wird aus den ansässigen örtlichen adeligen

Gutsbesitzern vom Gouverneur mit Bestätigung des Senates ernannt, die bezeichnete Gouvernementsbehörde besteht unter dem Vorſitze des Gouverneurs aus dem Gouvernementsadelsmarschall, dem Präsidenten des Domänenhofes, dem Profireur, zweien Gliedern aus der Zahl der örtlichen adeligen Gutsbesitzer, die vom Minister des Innern nach Relation mit dem Gouverneur mit kaiserlicher Genehmigung hinzugezogen werden und eben solchen zweien Gliedern, die von dem Gouvernements- und den Kreisadelsmarschällen in gemeinsamer Versammlung erwählt werden. Gleich hier sei bemerkt, daß durch G. v. 27. VI. 1874 in dem Teile des Reiches, in welchem die Landſchafts- und die Friedensrichterinstitution eingeführt sind, zu welchen durch spätere Gesetze noch einige andere Landstriche hinzukamen, also in dem Teile des Reiches, der dem allgemeinen Verwaltungsrechte untersteht, das Institut der Friedensvermittler abgeſchafft und durch eine Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten mit gewissen Modifikationen im Kompetenzgebiete ersetzt ist. Präsident ist der Kreisadelsmarschall, Glieder: ein beständiges Mitglied, das aus den örtlichen adeligen Gutsbesitzern auf Antrag der Gouvernementslandſchaftsversammlung vom Minister des Innern auf 3 Jahre ernannt wird, dem der Gouverneur sein Gutachten über die Kandidaten vorlegt und dem in allgemeinen die Funktionen des Friedensvermittlers obliegen, der Kreispolizeichef und der Präsident des örtlichen Kreislandamtes; der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit ist die Aufsicht und Kontrolle der bäuerlichen Selbstverwaltung und was damit zusammenhängt, die auch der Friedensvermittlerinstitution oblag resp. obliegt.

5. **Ablösung des Bauerlandes.** Die Ablösung des Bauerlandes war das Ziel der Reform: die „zeitweilig-verpflichteten“ Bauern, wie sie im Gesetz genannt werden, sollen mit der Zeit zu freien Grundeigentümern werden. Folgende Modalitäten werden vorgeesehen und des genaueren geregelt: die Bauern, d. i. der einzelne Wirt (auch beim Gemeindebesitz, wobei er jedoch 20% Zuschlag zum Taxwerte zu zahlen hat), wie auch die Gemeinde (auch beim individuellen Grundbesitz), haben das Recht, die Ablösung des Gehöfts mit dem Gartenland, deren Größe im Grundbuch vermerkt ist, vom Gutsherrn zu provozieren. Hier wie auch in den nachfolgenden Fällen und überhaupt bei der Regelung der Leistungen an den Grundherrn wird im Prinzip von der freien Vereinbarung ausgegangen. Erfolgt diese nicht, so treten die stipulierten Taxwerte für das abzulösende Land ein: hierzu ist der Zins für den bezeichneten Teil des Bauerlandes in dem Landstrich mit Gemeindebesitz, für welchen das erste Lokalgesetz Geltung hat, in 4 Norm-

sätzen pro Revisionsseele festgestellt: nicht über $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ Rbl. und bei besonders günstigen Lokalbedingungen mehr (ohne Maximalgrenze), und wird mit 6% kapitalisiert, welcher Betrag sofort zum Vollen zu entrichten ist, ebenso in den anderen Landstrichen, wofolbst der Taxwert nach dem besonders berechneten Wert des Gehöfts- und Gartenlandes pro Dessätine bestimmt wird. Das übrige Bauerland, resp. dieses mit dem Gehöft und Gartenland zusammen, kann nur mit Zustimmung resp. auf einseitige Forderung des Gutsbesitzers abgelöst werden; in beiden Fällen, im ersten Fall auf Wunsch der Beteiligten, gewährt der Staat durch Kapitalausſchreibung (5% Staatspapiere) Hilfe, und zwar 80% des durch 6% Kapitalisierung der Geldpacht ermittelten Wertes des Landes, wenn die Bauern den vollen Landanteil empfangen haben, aber nur 75% bei geringerem Landanteil. Mit diesem Kapitalbetrage hat der Gutsbesitzer, der einseitig die Ablösung verlangt, sich zu begnügen, jedoch erhält er den vollen Betrag, wenn die effektive Nachsumme dem im Gesetz stipulierten Maximum sich so wenig nähert, daß die Kapitalisierung der ersteren die des letzteren mit Abschlag von jenen 20% überträgt, und dabei die Bauern den vollen Landanteil besitzen; im anderen Fall, d. i. bei beiderseitigem Wunsch, werden Betrag und Zahlungsmodalitäten der Ueberzahlung nach Vereinbarung bestimmt, ebenso in betreff des ganzen Ablösungsgeschäftes, wenn jene Beihilfe des Staates überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Endlich sind die zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen gelöst, wenn die Bauern sich mit dem „Bettellandanteil“ begnügen, denn hierdurch haben sie das volle und unbelastete Eigentum an diesem Lande erworben. Es sei noch erwähnt, daß es der Gemeinde beim individuellen Grundbesitz, wie auch einer Genossenschaft von Hauswirten gestattet ist, gemeinsam unter Solidarhaft das Land abzulösen, und daß die Ablösung mit Hilfe der staatlichen Kreditintervention überhaupt nur bei Geldpacht, zu welcher von der Fronen oder der Lieferung von Naturalprodukten also eventuell vorerst überzugehen ist, erfolgen kann, welche Bestimmung übrigens durch das G. v. 27. VI. 1862, das zugleich die bezüglich Regeln für die Berechnung etc. enthält, beseitigt ist. Die „Ablösungszahlungen“ (Zinsen und Tilgung des Schuldkapitals an den Staat) betragen 6% und sind 49 Jahre hindurch zu entrichten, vortermiuliche Teilabtragung ist gestattet und auch noch durch die Bestimmung erleichtert, daß sie in 5% Staatspapieren, die unter pari standen resp. stehen, zum Nominalwert erfolgen kann. Zur Vermeidung einer Ueberflutung des Geldmarktes mit den den Gutsbesitzern auszufehrenden Staatspapieren ward ein je nach der Größe

des dem einzelnen Gutsbesitzer zukommenden Betrages wechselnder Teil dieses Kapitals nicht in den frei zirkulierenden 5% Reichsbankbilletten, sondern in 5% (resp. 5 1/2%) Ablösungsscheinen, die auf dem Namen lauten und anderen Verkehrserleichterungen unterlagen, geliefert und in 15 Jahren zu 1/3 nach je 5 Jahren mit Reichsbankbilletten umgetauscht. Laut G. v. 23. IV. 1874 wird das ganze dem Gutsbesitzer auszuklehrende Kapital in Bankbilletten gezahlt. Die Verwaltung der gesamten Ablösungsoperation liegt der „Hauptablösungsanstalt“ ob, in den Gouvernements aber der „Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten“ mit Hinzuziehung des Präsidenten des Kameralhofes (Gouvernementsfinanzbehörde).

Das durch die Ablösung gewonnene Eigentumsrecht unterliegt in den neun ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Emanzipationsgesetzes gewissen allgemeinen, bis zur Tilgung der Ablösungsschuld gewissen aus der Natur des Schuldverhältnisses sich ergebenden speziellen Beschränkungen. Dann tritt das volle freie Verfügungswort ein, das in betreff der Rechtsbefugnisse des Einzelnen beim Gemeindebesitz durch die Natur dieser Grundbesitzordnung wesentlich modifiziert wird (siehe Art. Gemeindebesitz).

6. Domänenbauern. Domänenbauern — oder eigentlich Staatsbauern, deren Grundstock die freien („schwarzen“) Gemeinden bildeten, die im alten Rußland die Grundsteuer und allerlei Naturallasten zu prästieren hatten, welche Steuern mit den Bedürfnisse des Staates gewaltig anwuchsen. Die Abgaben vom Grundbesitz wurden nach „dem Hafensplug“ (Socha) bemessen. Das Landquantum, das eine Socha repräsentierte, war nicht allein nach der Beschaffenheit des Landes (gutes, mittleres und schlechtes) verschieden, da die Socha gleichwertig sein sollte, sondern auch noch in zwei anderen Beziehungen: bei zunehmenden Staatsbedürfnissen ward nämlich nicht der Steuerfuß erhöht, sondern die Ausdehnung der Socha verringert, sodann war diese auch verschieden je nach dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Landes: auf den zarischen Privatgütern hatte sie die größte Ausdehnung, d. h. dieses Land war am geringsten besteuert, diese Bauern hatten aber noch andere Leistungen für den zarischen Hof zu tragen, dann folgten die Erbgüter und die Dienstgüter, sodann die Klostergüter und schließlich die freien Gemeinden, deren Socha die kleinste war, deren Land also am höchsten belastet war. Die Differenz der Zahlungen der letzten Kategorie und der der Erbgüter repräsentiert die Pachtzahlungen der Staatsbauern für das, nach dem von der moskauer Verwaltungspolitik allmählich durchgeführten Grundgesetz vom zarischen

Eigentumsrecht an allem Grundbesitz, im Eigentum des Staates befindliche Land, wenn auch in der Rechtsauffassung der Bauern das ursprüngliche Eigentumsrecht aufrecht erhalten wird und alle obliegenden Zahlungen als Steuern angesehen werden. Mit der oben berührten Erziehung dieses alten Steuer-systems durch die Kopfsteuer ward diesen Bauern noch ein Zuschlag zu dieser Steuer (Ukase von 1723 und 1724) auferlegt mit der Begründung, diese Zahlung entspreche derjenigen, welche die anderen Bauern zu entrichten haben: „die Kpanagebauern dem Kpanagenhof, die Synodalbauern an den Synod, die gutsherrlichen Bauern an den Gutsherrn.“ So entwickelte sich parallel mit der Ausbildung der Leibeigenschaft immer mehr die Anschauung, daß diese Gemeinden mit ihrem Lande in demselben Rechtsverhältnis zum Staat (Fiskus) stehen wie die Leibeigenen mit dem Lande zum Gutsbesitzer, welche Anschauung eine weitere Förderung durch die Aufnahme solcher Bauern in diese Gruppe gewann, die bis hierzu unter einem minderen Recht gestanden hatten: die von Katharina II. inkorporierten Kloster- und Kirchenbauern (Ökonomiebauern genannt), Bauern auf konfisziierten, wegen Schulden und durch erblosen Nachlaß dem Staat zugefallenen Gütern: auch für die Bauern, die sich auf freien Staatsländereien angesiedelt hatten, stellte sich formal die Rechtsfrage anders. Gelangte auch diese Tendenz, in welcher ihrerseits eine weitere Stärkung der grundherrlichen Gewalt lag, in ihrer Verwirklichung nicht zur letzten Konsequenz, denn die Domänenbauern wurden bis zuletzt im Gesetz und thatsächlich nicht als leibeigen, sondern nur als schollenpflichtig angesehen und ihr Uebergang in andere Stände (städtische) wurde nicht erschwert, so gelangte sie doch in betreff der bäuerlichen Leistungen zur vollen Herrschaft. Als nämlich nach mehrfachen Erhöhungen jenes überall gleichen Zuschlages zur Kopfsteuer durch G. v. 18. XII. 1797 diese ungerechte Normierung des Pachtzuges durch eine Klassifizierung des Reichs in 4 Klassen (mit Pachtzügen von 3,57 Rbl. bis 5,1 Rbl. pro Revisionsseele) ein wenig verbessert ward, da verlangte das Gesetz hierbei nicht allein eine Berücksichtigung der Beschaffenheit und der Ausdehnung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes, sondern auch des eventuellen „Vorhandenseins von Nebenarbeit und Gewerbe“. An diesem Grundsatz wurde festgehalten und er wurde selbst der nach Schaffung des Domänenministeriums (1837) unternommenen Katastrierung (übrigens nur einer summarischen Schätzung) dieses Bauerlandes — zwecks entsprechender Normierung der Pacht — zu Grunde gelegt. Diese Katastrierungsarbeiten machten vielfache wesentliche Veränderungen durch, im Jahre 1859 — unter dem

Einfluß der neuen Aera — wurde die „Be-
steuerung“ der gewerblichen Arbeit aus dem
Programm gestrichen und die Katastrierung
auf das Land und seinen Wert beschränkt.
Diese Arbeiten waren noch nicht zum Ab-
schluß gediehen, als das Emanzipationsgesetz
für diese Bauern vom 24. XI. 1866 in betreff der
36 sogen. inneren, dem allgemeinen Verwal-
tungsrecht unterstellten Gouvernements (d. i.
mit Ausschluß der neun westlichen, der bal-
tischen u.) ins Leben trat. Neben der Ge-
währung der freien Selbstverwaltung (Be-
freiung von der Bevormundung durch die
Domänenverwaltung) erfolgte durch dieses
Gesetz die allendliche Abgrenzung des Do-
mänenbauerlandes, wodurch freilich diesen
Bauern das seit alters bestehende, in den
vierziger Jahren unseres Jahrhunderts noch
ausdrücklich durch Gesetz anerkannte und ge-
regelte Recht auf Zuweisung neuen Landes
bei Uebervölkerung (d. h. weniger als 8 Dess.
pro Revisionsseele in dicht besiedelten, sogen.
„landarmen“, weniger als 15 Dess. in den
dünn besiedelten, „landreichen“ Gouverne-
ments) für die Zukunft abgesprochen wurde.
Hierbei ward von dem bestehenden Bauer-
lande ausgegangen, daselbe eventuell bis zu
diesen beiden Maximalsätzen erhöht. Die zu
entrichtende Pacht, auf 20 Jahre unverän-
derlich, ward auf Grund der Vermessung und
der Katastrierung festgestellt, wo diese aber
noch nicht durchgeführt, die bestehende Pacht
nach gewissen Grundsätzen erhöht. Gemeinden
wie den einzelnen Hofbesitzern beim indivi-
duellen Grundbesitz steht das Recht zu, sich
von der ganzen Pachtzahlung oder einem
Teile derselben durch Entrichtung von Staats-
papieren, um deren Zinsbetrag die Jahres-
pacht gedeckt resp. vermindert wird, zu be-
freien, wodurch sie das volle Eigentumsrecht
erlangen, sowie auch — in Konsequenz dieses
Grundsatzes — Teile des noch nicht abge-
lösten Bauerlandes, jedoch erst nach Ablauf
von 3 Jahren nach Empfang der Grund-
bücher, zu veräußern, wobei der der Pacht
für denselben entsprechende Kapitalbetrag der
Staatskasse zufließt. — Von den bezüglich
Spezialgesetzen für einzelne Landstriche und
besondere Gruppen dieser bäuerlichen Be-
völkerung heben wir hervor: das G. v. 16. V.
1867 dekretiert — entsprechend der weiter unten
zu berührenden, insolge des polnischen Auf-
standes in diesem Landstrich durchgeführten
Zwangsalblösung des Bauerlandes an den
Privatgütern — die Ablösung des Domänen-
bauerlandes in den neun sogen. westlichen
Gouvernements: die von den „Lustrations-
kommissionen“ — hier wurde die Schätzung
des Landes „Lustration“ genannt — ermittelte
resp. noch erst zu ermittelnde Pacht ward um
10%, welcher Zuschlag auch die Kapitalab-
tragung in sich schließt, erhöht und diese
„Ablösungszahlung“ erlischt mit dem 1. I.

1913. Auch diesen Bauern wird die vorzeitige
Zilgung des vollen oder eines Teiles der Ab-
lösungsschuld durch Entrichtung von Staats-
papieren gestattet. Das G. v. 10. III. 1869
ordnet die agrarischen Verhältnisse der Domä-
nenbauern in den drei baltischen Provinzen
(Liv-, Est- und Kurland), wovon selbst die freie
Selbstverwaltung dieser Bauern schon früher
(G. v. 19. II. 1866) gleich den anderen bäuerlichen
Gemeinden eingeführt war; nachdem auch hier
schon früher mit der Schätzung und Vermessung
des Domänenbauerlandes — „Regulierung“
genannt — vorgegangen und bereits im
Jahre 1860 die Ablösung derselben, aber unter
erschwerenden Bedingungen, daher auch fast
ohne Erfolg, gestattet war, ward in diesem
Gesetz zu der, dem freien Willen der ein-
zelnen Hofbesitzer überlassenen Ablösung die
Pacht zu 4% kapitalisiert, die Jahreszahlung
beträgt $5\frac{1}{2}\%$ des ermittelten Kapitals 49
Jahre hindurch, bei vorzeitiger Kapitalab-
tragung in 5% Staatspapieren wird die
Jahreszahlung um $5\frac{1}{2}\%$ Rbl. pro 100 Rbl. ge-
zahlten Kapitals ermäßigt. Das bezügliche
Gesetz für die in 11 Gouvernements zerstreut
ansässigen deutschen Kolonisten datiert vom
4. VI. 1871.

Zur Rechtsgleichstellung aller Gruppen
der Domänenbauern mit den früher guts-
herrlichen, für welche mit dem G. v. 28. XII.
1881 die weiter unten zu besprechende Zwangs-
ablösung eintrat, ward diese Maßregel durch
G. v. 12. VI. 1886, das mit dem 1. Januar
des folgenden Jahres in Kraft trat, auf
diese in allen Gouvernements erstreckt.
Die Ablösungszahlungen sind nur 44 Jahre
d. h. bis zum 1. I. 1931, dem für die der
Zwangsalblösung unterstellten, früher guts-
herrlichen Bauern bestehenden Termin, zu
entrichten. Die bisherigen Pachtzahlungen
(33,84 Mill. Rbl.) sind, in den verschiedenen
Gouvernements je nach der Wertsteigerung
des Grundbesitzes verschieden, auf 49,036
Mill. Rbl. Ablösungszahlungen erhöht,
wobei die betreffende Kopfsteuer (19,097
Mill. Rbl.), die in bezug auf die übrige
bäuerliche Bevölkerung bereits abgeschafft war,
in Wegfall kam. Vorzeitige Abtragung des
Schuldkapitals ist auch hier gestattet. Durch
dieses Gesetz gelangten 57,49 Mill. Dess.
(übrigens in manchen Gouvernements noch
nicht allendlich festgestellt) in das volle Eigen-
tum der bisherigen Besitzer, deren Gesamtbe-
stand 8,28 Mill. Revisionsseelen, die seit der letz-
ten Revision (1857/8) auf etwa 10 Mill. Seelen
männlichen Geschlechts angewachsen sein
mögen, und außerdem 26,430 Bauerhöfe (in
den baltischen Provinzen) beträgt. Der Jahres-
betrag für schon früher abgelöstes Bauerland
betrug zu dieser Zeit 4,03 Mill. Rbl., durch
nachträglich erfolgte Ueberlassung von Do-
mänenland an Bauern zum Eigentum, wie sich
aus den Daten des Staatsbudgetvoranschlags

pro 1889) zu ergeben scheint, kommen noch etwa $\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. an jährlichen Ablösungszahlungen dazu. Dieser Prozeß, die Ansiedlung von Bauern auf freiem Domänenland, wird noch sehr große Dimensionen annehmen; allein in europäischen Rußland sind dem Staat 151,68 Mill. Dessj. (69,3% Wald, 2,6% Aukland, 28,1% Unland) verblieben. Im asiatischen Rußland (Sibirien, Kaukasus u.) entrichten die Domänenbauern noch Pacht.

7. Die Apanagebauern. Die Apanagebauern — die letzte Hauptgruppe der früher unterthänigen bäuerlichen Bevölkerung. Nachdem sie die persönliche Freiheit bereits durch G. v. 20. VI. 1858 und 26. VII. 1859 erhalten hatten (s. o. S. 226), erfolgte die agrarrechtliche Auseinandersetzung und die Verleihung der freien Selbstverwaltung (entsprechend dem Emanzipationsgesetz v. 19. II. 1861) durch G. v. 26. VI. 1863. Auch hier ward bei Feststellung der Grenzen des Bauerlandes und der Höhe der obliegenden Zahlungen von den bestehenden Verhältnissen ausgegangen, bei den unter gewissen Bedingungen eintretenden Abweichungen ward auf die Normalbestimmungen des G. v. 19. II. 1861 zurückgegangen, jedoch mit einigen Abänderungen zu Gunsten der Bauern. Von prinzipieller Bedeutung war, daß mit den hier normierten Zahlungen nach Empfang der Grundbücher, die im Laufe von zwei Jahren nach Emanzipation des Gesetzes auszureichen waren, die Bauern das Land zum Eigentum ablösen; die Ablösungszahlungen erlöschten nach 49 Jahren. Die Ablösungsschuld wird durch die 6%ige Kapitalisierung der Jahreszahlung gefunden. Bauerland dieser Kategorie giebt es in 22 Gouvernements: es beträgt (nach dem Statistischen Jahrbuch, Serie III, Lieferung 10, über die Verteilung des Grundbesitzes in den Jahren 1877—78) 4,33 Mill. Dessj. mit 900 486 Revisionsseelen, resp. 1 063 939 vorhandenen Seelen männlichen Geschlechts.

8. Wirkung und Abschluß des Reformwerkes. Während der „Emanzipation“ der Bauern in den westeuropäischen Staaten ein allseitiges kräftiges Ausblühen des wirtschaftlichen Wohlstandes und des geistig-sittlichen Lebens nicht allein in dieser Bevölkerungsgruppe, sondern auch in den anderen Klassen, durch eine analoge Gesetzgebung gefördert, hervorrief, läßt sich ein gleiches nicht von dem Reformwerk in Rußland behaupten. Auch wenn die tendenziös gefärbten Urteile und Schilderungen über den Niedergang der bäuerlichen Wirtschaft beiseite gelassen werden, weil sie einerseits aus dem Lager stammen, das prinzipiell gegen die Reform oder gegen die adoptierten Grundsätze derselben war und ist, und die Erklärung für den Niedergang der gutsherrlichen Wirtschaft nur in dem „Radikalismus“ des G. v. 19. II. zu finden vermag,

andererseits aber aus dem weit rührigeren, entgegengesetzten Lager noch energischer hervortreten, das zur Verwirklichung seines sozialökonomischen Gedankenkreises die möglichste Entlastung des Bauernstandes und die möglichste Erweiterung des bäuerlichen Grundbesitzes auch auf Rechnung, ja selbst mit Beseitigung des Großgrundbesitzes erstrebt, — auch wenn, jagen wir, die einseitigen Urteile beiseite gelassen, resp. kritisch gesichtet werden, so ergiebt doch die objektive, die thatächlichen Verhältnisse erforschende Untersuchung, daß nur bescheidene Erwartungen in betreff der Wirkung der Reform in Erfüllung gegangen sind. Befinden wir uns auch zur Zeit noch inmitten dieses gewaltigen Umwandlungsprozesses, so haben sich doch in den drei Jahrzehnten die Verhältnisse so geklärt, daß die wesentlichen Momente, die hier anders geartete Wirkungen als im Westen zeitigten, deutlich hervortreten. Der ausschlaggebende Faktor ist, daß, wie bereits in der Einleitung bemerkt, das Reformwerk in Rußland eine vollständige Umwälzung aller gewohnten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Einrichtungen und Anschauungen bedeutete. Während in Westeuropa im großen und ganzen das minder gesicherte Recht in ein vollständig gesichertes Recht umgewandelt ward, gelangte der russische Bauer aus der vollen Rechtslosigkeit, was Person und Eigentum (selbst in bezug auf den beweglichen Besitz) anbelangt, in einen Rechtszustand, und zwar nicht allein in dieser Beziehung, sondern auch in seiner öffentlich-rechtlichen Stellung (freie Selbstverwaltung). Die gewaltige Wirkung der Reform auf das Fühlen, Denken und Handeln der Bauern war und ist nicht geringer als auf das der Gutsbesitzer, die aus allmächtigen Herren über die Bauern und die Gemeinden zu gleichberechtigten Nachbarn wurden, denen nur einige begrenzte Befugnisse über diese bis zum Eintritt der Ablösung des Bauerlandes belassen wurden. Ungeachtet dessen, daß seit einem Jahrhundert die Notwendigkeit der Herstellung eines Rechtsbodens für die bäuerliche Bevölkerung erkannt und diese Frage von der Staatsregierung (von der großen Gesetzeskommission unter Katharina II. an) immer wieder, wenn auch mit Unterbrechungen in Beratung gezogen wurde und zwar, wie es jede neue Publikation auf diesem Gebiete, namentlich die Arbeiten von W. J. Essemowstsch, zeigt, weit eingehender und erster, als gemeint wird, traf die Reform das Gros des Adels ganz unerwartet; selbst am Vorabend des großen Wertes glaubte man noch nicht an die Möglichkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft: so fest saßen noch die altgewohnten Anschauungen. Es rächte sich denn auch hier die Knebelung des gedruckten Wortes! Verstärkt wurde die Wirkung jenes Faktors

durch die unabwendbar gewordene Umwandlung der altbürokratischen Verwaltung und Rechtspflege, die auf der Voraussetzung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit des größten Theiles der Bevölkerung beruhte: die neue Gerichtsordnung und die Landchaftsinstitution schufen auch auf diesem bedeutungsvollen Gebiete des öffentlichen Rechts eine Gleichstellung der bisher Geknechteten und der Herren, eine gleichberechtigte Beteiligung aller Klassen an öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Hierzu trat die gewaltige Umwälzung im wirtschaftlichen und sozialen Leben des ganzen Volkes, die durch den einschneidenden Wechsel in der gesamten Staatspolitik auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens (u. a. besonders der geistigen Bildung in allen ihren Verzweigungen: Schulwesen, Zensur, Preßwesen etc.), durch Eisenbahnen, Telegraphen, Bank- und Kreditwesen, durch den Uebergang von Natural- zur Geldwirtschaft etc. hervorgerufen wurde. — Es findet noch heute die Ansicht Vertreter, die Reform sei verfrüht gewesen und zu radikal ausgefallen. Die Schaffung eines Rechtszustandes für eine ganze Bevölkerungsgruppe kann nie zu früh erfolgen, radikal war die Neuordnung jedenfalls, aber sie mußte es sein, da sie verspätet eintrat — die natürliche Folge einer jeden verspäteten Reform. Wären nicht die Versuche, die unter Katharina II. und in bestimmterer Fassung unter Alexander I. und Nikolaus unternommen, an dem Widerstand des Adels gebrochen, wäre damals durch Sicherstellung der persönlichen und Besitzrechte der Bauern, letztere insbesondere durch Normierung der bäuerlichen Leistungen ein Uebergangszustand geschaffen worden, dann wäre die allendliche Lösung der Frage nicht radikal ausgefallen, hätte sich vielmehr als organischer Ausbau der gegebenen Rechtsverhältnisse ergeben. Das geschah nicht und daher mußte mit historischer Notwendigkeit die endlich in Angriff gewonnene Reform um so radikaler erfolgen, als soviel Versäumtes auf allen Gebieten vorzunehmen war und insbesondere die soeben angedeutete Umwandlung im wirtschaftlichen Leben eine volle Emanzipation, eine wirkliche Freilegung der Kräfte erheischte. Der vor allem beklagte Grundfay der Reform, der die Bauern dem obrigkeitlichen Einfluß der Herren vollständig entzog, diesen nur in beschränktem Maße bis zum Eintritt der Ablösung beließ, ist heute nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen unbedingt als ein richtiger anzuerkennen, denn diese Erfahrungen zeigen auf das Unzweideutigste, daß gerade der russische Gutsbesitzer sich noch weit schwieriger in die Lage einer gesetzlich beschränkten herrschaftlichen Stellung zu seinen Bauern zurechtgefunden hätte, als in der, in welche er durch das Emanzipationsgesetz geriet.

Denn sie haben, erfreuliche Ausnahmen abgerechnet, weder in der Zeit der „zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen“ der Bauern zu ihnen die immerhin eingreifenden Machtbefugnisse, noch die weit bedeutendere wirtschaftliche Abhängigkeit, in welche die Bauern zunächst durch die neugeschaffene Lage (darüber weiter unten) gerieten, in gedeihlicher und zweckentsprechender Weise zum Besten der inneren Ausgestaltung des Gemeindelebens etc. verwertet; auch in der neuen Selbstverwaltung zeigte sich im allgemeinen noch nicht das Maß von Selbstherrschung, Einsicht und besonnener Fürsorge, das erforderlich wäre, um ihnen eine Herrschaft, eine bevormundende Gewalt über die früheren Leibeigenen einzuräumen zu können.

Was nun insbesondere die ökonomischen Wirkungen der Reform anbelangt, so traten zu den angegebenen kardinalen Ursachen noch besondere hinzu, die in ihrer Wechselwirkung mit jenen die Gesamtwirkung sehr verstärkten. Die Nachwirkung des das Land erschöpfenden Krimkrieges, das irrationelle Steuerhystem und eine Reihe anderer Faktoren im Staatsleben störten und erschwerten die Neubildung der sozialökonomischen Verhältnisse. — Bei dem Mangel an landwirtschaftlichen Kenntnissen stand der Gutsbesitzer in betreff seiner Wirtschaft ratlos den neugeschaffenen Verhältnissen gegenüber. War er schon früher weniger Landadelmann als sein westeuropäischer Staudesgenosse, so nahm jetzt die Flucht in die Städte, um den neuen ungewohnten Verhältnissen, wo er nicht mehr zu befehlen hatte, zu entgehen, resp. um irgend welche Stellung zu gewinnen, der er mehr gewachsen zu sein vermeinte, noch größere Dimensionen an, die weiterhin zunahmen, als die ersten ganz unvernünftig unternommenen Versuche einer „rationalen“ Wirtschaftsführung mißglückten, wobei dann das Land den Bauern (gegen Geld oder Anteil) verpachtet, resp. gegen Ueberlassung eines Theiles des Landes der andere zum Besten des Gutsbesitzers bestellt ward. Die großen Kapitalien, die dem Gutsbesitzer aus der Ablösung des Bauerlandes und aus den neu errichteten Bodenkreditanstalten zuströmen, sind nur zu einem verschwindend geringen Theil zum Besten des Grundbesitzes verwandt worden. In diesen Umständen liegt die Erklärung für die Verarmung des Adels, die den Uebergang adeligen Grundbesitzes in die Hände anderer Stände, in manchen Landstrichen in sehr bedeutendem Maße, bedingte, nicht aber in den zu gering bemessenen Leistungen der Bauern, die sehr hoch ausfielen, vielfach den Betrag der früheren Leistungen überragten, wobei noch zu beachten, daß diese letzteren nicht allein die Rente für die Nutzung des Landes, sondern auch die ohne Entschädigung beseitigte Personal-

leistung des Leibeigenen, die diesen Charakter in der Zahlung für das Recht des „Ausgehen auf Arbeit“ besonders deutlich zeigte, die Affekuranzprämie in Unglücksfällen und bei Mißernte (d. h. Unterstützung durch den Grund- und Leihherren) und endlich unter Umständen die bäuerlichen Steuern, die vielfach der Herr direkt aus eigener Tasche zahlte, sonst aber für sie haftete, in sich schlossen. Wenn also doch der Gutsherr sich durch die Reform in seinen Einnahmen hier und da gekürzt sah, so bedeutet das nur, daß er den ihm verbleibenden Grundbesitz nicht ertragbringend zu verwerten verstand. Uebrigens hat sich durchaus nicht so häufig, als aus jenem Lager geklagt wird, ein solches Defizit in Wirklichkeit ergeben: Rechnungsfehler der verschiedensten Art, die bei der herrschenden Sorglosigkeit nur zu leicht eintreten, laufen hier mit unter; so ward vielfach über eine Abnahme der Einnahmen gegen früher geklagt, nachdem das Ablösungskapital verthan war (wenn auch bei Erbteilung u.); man präventierte in solchen Fällen die frühere Einnahme von dem Gesamtgut (mit Einschluß des Bauerlandes) jetzt allein aus dem verbliebenen Grundbesitz zu beziehen! — Neben diesen, die präzisere Lage des Großgrundbesitzes erklärenden Momenten sind aber noch hauptsächlich folgende anzuführen: die weder damals noch zurzeit auch heute gelöste Frage, welches Wirtschaftssystem in den verschiedenen Landstrichen zu adoptieren ist, sodann die Schwierigkeit der Beschaffung von Arbeitern, wobei noch über hohe Vohuforderungen geklagt wird. Im letzten Jahrzehnt häufen sich nun in erfreulichster Weise die Symptome einer Gesundung der bezüglichlichen Verhältnisse, sehr gefördert durch den inzwischen enorm gestiegenen Wert des Grundbesitzes, der erst in den letzten Jahren als Folge des Niederganges der Getreidepreise einen Stillstand, in manchen Gegenden gar einen Rückgang erfährt. Hat es auch überall erfreuliche Ausnahmen einer geordneten Wirtschaftsführung gegeben, so steigt jetzt die Zahl solcher Wirtschaften in einem Maße, daß diese nicht mehr als Ausnahmen gelten können: es bilden sich allmählich feste Typen, die als Vorbild für die unterschiedenen Gegenden mit ihren verschiedenen wirtschaftlichen Vorbedingungen dienen: Mehrfelderwirtschaft in der verschiedensten Art (Kleebau), Viehzucht — zur Mast und zur Milchgewinnung (Mäsfabrikation u.). Man ist endlich zur Erkenntnis gekommen, daß es bei der Kiesenausdehnung des Reichs sich nicht um die Auffindung eines Wirtschaftssystems, sondern um die Anpassung desselben an die bestehenden Bedingungen handelt und Wissenschaft wie Praxis sind fleißig um die Klarlegung der Bedingungen und die Ermittlung des praktisch Zweckmäßigen bemüht. Dementprechend

hat denn auch die Eigenwirtschaft der Gutsherrn sehr bedeutend zugenommen und das irrationelle Verpachten des Landes an die umwohnenden Bauern in kleinen Stücken auf ein Jahr oder vielmehr auf eine Ernte — eine früher sehr verbreitete Sitte! — erheblich abgenommen. Auf die Modalitäten, die das Gesamtbild in den verschiedenen Hauptteilen des Reichs (wenig fruchtbarer Norden, fruchtreiches Gebiet der Schwarzerde, Steppe) erfährt, kann hier nicht eingegangen werden. Immerhin befindet sich der Großgrundbesitz noch inmitten des Uebergangsstadiums aus der alten in die neue Zeit, das in dem Niedergang der Getreidepreise in den letzten Jahren eine weitere Komplikation erfährt.

Was die Wirkung der Reform auf die bäuerliche Wirtschaft anbetrifft, so traten zu den angeführten allgemeinen Ursachen, die an sich ein schnelles Aufblühen des wirtschaftlichen Lebens hundertten, denn Meichen, die durch Jahrhunderte im Zustande der Knechtschaft gelebt haben, werden nicht durch einen Federstrich zu gesitteten und arbeitssamen, noch spezielle hinzu: der niedrige Stand der geistig-sittlichen Entwicklung im allgemeinen und der Mangel an geeigneten Vorbildern auf der gutsherrlichen Wirtschaft im besonderen, die bei der allendlichen Abgrenzung des Bauerlandes eintretende Kürzung des bisher besessenen Landes, die ungeeignete Abgrenzung desselben (Gemengelage mit gutsherrlichem Lande, schmale und langgestreckte Ausdehnung des zugemeinerten Landes) — beides sehr verbreitete Erscheinungen, sowie überhohe (d. h. den Ertragswert des Landes überragende) Pacht- resp. Ablösungszahlungen zumal im nördlichen Gebiete, welcher Umstand in der Solidarhaft der Gemeinden für diese (beim Gemeindebesitz) und für die Steuern in den anderen Gemeinden die Wirkung dieses Faktors verstärkte, Mangel und Lücken im Agrargesetz, die nicht zweckentsprechende Thätigkeit der neugeschaffenen und ungeformten staatlichen und kommunalen Organe. Verhängnisvoll war die sogleich nach Emanierung des Emanzipationsgesetzes eintretende Schwankung in der inneren Politik; sehr bald geriet die große Aufgabe der Durchführung der Reform in die Hände von Männern, die ihr feindlich gegenüberstanden; dieselbe fiel also für die Bauern ungenügend aus, wenn auch die erst ernannten Friedensvermittler zumeist im Geiste des neuen Gesetzes handelten. Die Verringerung und namentlich die ungeeignete Abgrenzung des Bauerlandes haben neben ihren direkten Folgen auch schlimme indirekte in hohem Maße gezeitigt; die ökonomische Abhängigkeit von dem angrenzenden und den benachbarten Gutsherrn, die allein imstande sind, das den Bauern unbedingte nötige Land

(Weide) oder auch nur zur Vermeidung von Grenzverletzung zu pachtende Land herzugeben; sie zeigt sich darin, daß die Gemeinden für dieses vom Gutsherrn wenig oder gar nicht genutzte Land unverhältnismäßig viel Arbeitstage zu leisten haben, die für letzteren vielfach den Hauptteil der auf seine Dekonomie verwandten Arbeit bedeuten. Mit der starken Zunahme der Bevölkerung mußte — und das ist ein Faktor von größter prinzipieller Bedeutung — ein Grundriß des Emanzipationswerkes die Wirkung dieser die bäuerliche Wirtschaft schädigenden Umstände weiterhin verstärken, daß nämlich die Bauern mit dem zugemessenen Landanteile allendlich abgefunden wurden. Hierdurch ward der seit dem Beginne der russischen Geschichte sich vollziehende große Kolonisationsprozeß plötzlich unterbrochen; der Staat entband sich der bisher geübten Fürsorge, den Bedürfnissen der anwachsenden Bevölkerung und den wirtschaftlichen sowie auch politischen Interessen des Reiches durch Zuweisung neuen Landes (event. in anderen weit entfernten Gouvernements) nachzukommen, der Gutseigentümer hatte kein Recht und kein Interesse mehr, wie es zur Zeit der Leibeigenschaft üblich war, die überschüssigen Lente auf gegebenenfalls von ihm erst zu erwerbendem Lande anzuhäuflich zu machen. Andererseits kam der Vorteil des steigenden Grundwertes den Bauern nur im Verhältnis der Größe ihres Grundbesitzes zu dem noch zu pachtenden zu gute, denn noch schneller als der Grundbesitzwert stieg der Pachtpreis, mochte die bäuerliche Gegenleistung für die Nutzung gutherrlichen Landes in Geld, Anteil an der Ernte oder in Arbeitsleistungen bestehen. — Am schlimmsten war resp. ist die Lage der früher gutherrlichen, weniger schlimm die der Wanagerbauern, verhältnismäßig am besten die der Domänenbauern, denn in dieser Reihenfolge war im allgemeinen der Landanteil größer angefallen, die Leistungen geringer bemessen worden; auch war die persönliche Rechtsstellung wie auch die Selbstverwaltung der Gemeinde in den beiden letzteren Gruppen, zumal in der letzten, seit alters eine gesichrtere und selbständigere, für diese also der Uebergang in die neue Zeit kein so gewaltiger Sprung wie für die gutherrlichen Bauern.

Die bezeichneten Ursachen des prekären ökonomischen Zustandes der emanzipierten Bevölkerung waren bereits in einer reichen Litteratur und selbst in vielen Berichten von Regierungskommissionen — wir weisen insbesondere auf die große, vom Domänenminister Balujew unternommene, wenn auch im einseitig gutherrlichen Interesse tendenziös gefärbte landwirtschaftliche Enquete vom Jahre 1872/73 — klargelegt, die Staatsregierung verblieb aber doch noch lange in ihrer abwartenden und selbst ablehnenden

Haltung gegenüber den Bestrebungen, die namentlich von vielen Landchaften zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Bauern ausgingen. Zu einem großen Teile ergab sich dieses Verhalten der Regierung aus einem Nachgeben gegen die einflußreichen Interessen des Großgrundbesitzes, und zwar gegen falsch verstandene Interessen, die in der gedrückten Lage der Bauern die erste Vorbedingung einer gedeihlichen Entwicklung der gutherrlichen Wirtschaft sahen. Die Not des Lebens, unter welcher auch der Fiskus litt, zwang aber doch endlich die Staatsregierung zu einem Vorgehen, das schließlich zu einem Abschluß des großen Reformwerkes führte. Die wichtigsten Maßregeln sind folgende. Nicht aus sozialökonomischen, sondern aus rein politischen Erwägungen (der politische Zustand) erfolgte schon früh durch G. v. vom 1. III., 30. VII. und 2. IX. 1863 die Zwangsablösung des Bauerlandes in den sogen. westlichen Gouvernements, die für die Bauern sehr günstig ausfiel: einerseits erfulhren die im Emanzipationsgesetze normierten bäuerlichen Leistungen eine erhebliche Ermäßigung, andererseits ward das Bauerland bedeutend vergrößert und Land auch Bauern zugesprochen, die in keinem bäuerlich-rechtlichen Verhältnisse standen — auf Kosten des fast ausschließlich polnischen Adels. Diese Maßregel, wie auch die im Vergleich zu den inneren Gouvernements während der Leibeigenschaftszeit mehr gefestigten Agrarverhältnisse brachten es zu Wege, daß die ökonomische Lage der Bauern hier eine ungleich günstigere als dort ist und das Uebergangsstadium aus der alten in die neue Zeit im allgemeinen als abgeschlossen betrachtet werden kann. Desgleichen ist vornehmlich all-gemeinpolitischen Rücksichten (Besiedelung entlegener Landstriche) die durch G. v. vom 28. I. 1876 u. folg. gewährte Erleichterung der Besiedelung der Gouvernements Orenburg und Ufa zuzuschreiben. Aber erst als eine mehr bauernfreundliche Richtung in der Regierungspolitik (Graf Loris-Melikow) zum Durchbruch gelangte, erfulhren die Bauern eine Erleichterung ihrer gedrückten Lage. Ein bedeutungsvoller Schritt war die Beseitigung der Kopffsteuer (durch G. v. vom 18. V. 1882, 18. V. 1883 und 28. V. 1885), die heute nur noch in Sibirien besteht. Durch G. v. vom 28. XII. 1881 ward die Zwangsablösung in betreff des Bauerlandes der Bauern, die am 1. I. 1883 noch in zeitweilig verpflichtenden Beziehungen zum Gutsherrn standen, d. h. pacht- oder fronpflichtig waren, dekretiert; durch G. v. vom 15. V. 1883 ward in betreff der Landgüter, auf welchen die Ablösung auf Grundlage des Zwangsgesetzes sowie auch auf einseitige Forderung des Gutsherrn, wobei dieser, wie oben dargelegt ist, 20% des Ablösungskapitals einbüßt, nach dem 1. I. 1882,

vom Geſetz als unter dem Drucke des Zwangsgeſetzes geſchehen vorausgeſetzt, erfolgt, den Gutſebesitzern ein Zuſchlag von $\frac{1}{12}$ des ihnen zukommenden Ablösungskapitals zugeſprochen, durch G. vom 20. V. 1885 ſind aber in betreff der Güter dieſer Kategorie, die Wohlthätigkeits- und anderen Inſtitutionen gehören, dieſen jene 20% zum Vollen zuerkannt. Somit ſind die letzten gutsherrlichen Bauern, auf welche das Emanzipationsgeſetz ſich bezieht, Eigentümer des Landes geworden. Bei Promulgation des Zwangsgeſetzes am 1. I. 1882 waren bereits (außer den ſchon früher unter Zwangsablösung geſtellten weltlichen Gouvernements) 5999187 Reviſionsſeelen der gutsherrlichen Bauern, deren Geſamtzahl 7421199 beträgt, alſo 80,83% zu Grundeigentümern geworden, und zwar 644094 Seelen ohne Mitwirkung des Staatskredits, d. i. die Bauern, die den Bettellandanteil, alſo entgeltlos gewonnen haben, ſowie die, deren Grundherren ſo bemittelt waren, daß ſie ſich mit langwährenden Teilzahlungen begnügten, oder auch die ganz ausnahmsweiſe in der Lage und Willens waren, das erforderliche Kapital ſofort oder in kurzer Zeit zu entrichten; eine bedeutende Ziffer erreichte dieſe Art der agrariſchen Auseinanderſetzung, d. h. ohne ſtaatliche Kreditintervention, nur in den erſten Jahren nach der Emanzipation: 1861—1863: 404112 Reviſionsſeelen. Der ſtaatliche Kredit war demnach für 4898123 Seelen in Anſpruch genommen. Am 1. I. 1890 ſtellte ſich die Ablösungsoperation wie folgt: 94316 Ablösungsverträge ſind der Hauptverwaltung für die Ablösung zur Beſtätigung vorgeſtellt, von welchen beſtätigt ſind: 24132, die auf Grund freier Vereinbarung der Gutsherren mit den Bauern abgeſchloſſen und 68507, die für die Bauern obligatoriſch waren. Durch die beſtätigten Verträge ſind 6615125 Reviſionsſeelen mit 22702 Mill. Deſſätinen Grundeigentümer geworden, das ſtaatliche Darlehen auf dieſes Land beträgt 701,78 Mill. Rbl. Der Stand der Zwangsablösung in den weltlichen Gouvernements an dieſem Tage war: von den 23633 eingegangenen Ablösungsakten haben faſt alle (23130) die formelle letzte Sanktion erhalten, dieſe letzteren betreffen 2512933 Reviſionsſeelen mit 9,43 Mill. Deſſätinen, die normierte Ablösungsschuld 162,13 Mill. Rbl. Dazu kommen noch die auf Grund von Spezialgeſetzen erfolgten Ablösungsakte (für Beſjarabien, Tiſis, einige beſondere Gruppen der Bauern in den weltlichen Gouvernements, wie Grundzinſner u. a.), die zuſammen bis zu dieſem Termin noch nicht $\frac{1}{2}$ Mill. Deſſ. umfaßen. Es ſtellt ſich die geſamte Operation zum 1. I. 1890 wie folgt dar: 9128058 Reviſionsſeelen und außerdem 70443 Hauswirte, 32,67 Mill. Deſſätinen und 879,81 Mill. Rbl. (hiervon 315,61

Mill. Rbl. hypothekariſche Schuld der Gutſebesitzer aus älterer Zeit). Außerdem wären noch der ſoeben erwähnte, den Gutsherren zugefallene $\frac{1}{12}$ „Zuſchlag“ ſowie die juristiſchen Perſonen zukommenden 20% im Betrage von 5,92 Mill. Rbl., die nicht auf den Bauern laſten, hinzuzurechnen. In Wirklichkeit iſt die Schuldlasit der früher gutsherrlichen Bauern erheblich niedriger und zwar nicht allein durch die entrichteten Amortisationsbeträge, ſondern auch durch vorzeitige Tilgung der Schuld und endlich durch die durch G. vom 28. XII. 1881 (von gleichem Datum wie das Zwangsablösungsgeſetz) erfolgte Ermäßigung der jährlichen Ablösungszahlungen um 12 Mill. Rbl., von welcher Summe $7\frac{1}{2}$ Mill. zu einer allgemeinen Ermäßigung (1 Rbl. pro Reviſionsſeele beim Gemeindebeſitz und 16% der Jahreszahlung beim individuellen Grundbeſitzrecht), die reſtierenden $4\frac{1}{2}$ Mill. aber zu einer ſpeziellen Ermäßigung, die nur den ökonomiſch beſonders zerütteten Gemeinden zu gute kommt, verwandt ſind. Jene 12 Mill. Rbl. jährlich werden entnommen: 7 Mill. aus den Mitteln (Ueberſchüſſen) der ſogen. früheren Kreditinſtitutionen (die Leihbank, die Kollegien der allgemeinen Fürſorge und die St. Petersburger und Moskauer Spar- und Leihkaſſe, die u. a. auf Immobilienarlehen gewährten, ſ. Art. Bankweſen in Rußland oben S. 155 ſq.), 3 Mill. aus den allgemeinen Staatsmitteln und 2 Mill. aus den Zinſen des bereits vorgehandenen Reſervekapitals der Ablösungsoperation. Daſſelbe bildet ſich vornehmlich aus dem $\frac{1}{2}$ %, das zur Deckung der Verwaltungsanſgaben erhoben wird, welche aber nur einen ganz geringfügigen Teil dieſer ſtetig wachſenden Summen beanſpruchen. Die Jahreszahlungen in betreff des erwähnten $\frac{1}{12}$ Zuſchlags zum Beſten der Gutſebesitzer wie auch in betreff jener 20% erfolgen aus dieſen Reſerveſummen oder genauer ausgedrückt aus dem Teile der Ablösungssummen, der in das Reſervekapital der Ablösungsoperation zu fließen hat. Es ſei noch erwähnt, daß durch G. vom 14. VII. 1888 die Ablösung des gutsherrlichen Bauerlandes in Beſjarabien erfolgt iſt. — Nach dem Budgetvorſchlag pro 1889 werden 42,56 Mill. an Ablösungszahlungen ſeitens der Bauern dieſer Kategorie erwartet.

Von den anderen, eine Beſſerung der ökonomiſchen Lage der Bauern erſtrebenden Maßnahmen heben wir die, die Erwerbung von Land ſeitens der Bauern erleichternde hervor, nicht allein wegen ihrer größeren Wichtigkeit gegenüber den anderen an ſich, ſondern auch, weil in dieſen eine Korrektur des Emanzipationsgeſetzes in betreff der Landzunießung (Kürzung des bisher genutzten Landes, ungeeignete Abgrenzung deſſelben) und eine Fürſorge für die anwachſende Bevölke-

zung enthalten sind. Hierher gehören die Maßregeln, die die Ausfiedelung auf freies Domänenland (organisches G. vom 13. VII. 1889) und die Pacht von Domänenland erleichtern. Nachdem mehrere Landschaften mit ihren kaiserlichen Mitteln begonnen hatten, durch Darlehen die käufliche Erwerbung von Land den Bauern zu erleichtern, erfolgte durch G. vom 18. V. 1882 die Errichtung der staatlichen Bauernagrарbank (mit Filialen in den Gouvernements) zu diesem Zwecke, die ihre Thätigkeit jedoch erst im Frühommer des nächsten Jahres eröffnen konnte. Da über die Wirksamkeit der Bank an anderer Stelle zu berichten sein wird, so sei hier nur bemerkt, daß bis zum 1. I. 1889 146 Mill. Dessätinen für 67,89 Mill. Rbl. gekauft sind, von welcher Kapitalsumme die Bank darlehnsweise 54,42 Mill. Rbl. hergegeben hat, die tausenden Bauern also noch 13,47 Mill. Rbl., zumeist sogleich beim Abschluß des Kaufvertrages, zu entrichten hatten. — Zur Zeit wird an einer Umwandlung des Pachtwesens und was damit zusammenhängt, gearbeitet, wodurch das Ausschneiden aus dem Gemeinbverbande von vielen Beschränkungen befreit und überhaupt die Freizügigkeit verwirklicht werden soll.

Von den Maßregeln der Fürsorge für den Großgrundbesitz sei die Gründung der Reichsadelbank (G. v. 3. VI. 1885) hervorzuheben, deren Zweck ist, den adeligen Gutsbesitzern (und zwar diesen allein) einen billigeren Realkredit zu gewähren, als die vielen Privatagrарbanken ihnen bieten. Bis zum 1. I. 1889 hatte diese Bank 5,6 Mill. Dessätinen mit 194,16 Mill. Rbl. beliehen. Während die Bauern der Bauernagrарbank $5\frac{1}{2}\%$ Zinsen für das dargeliehene Kapital, das durch Ausgabe von $5\frac{1}{2}\%$ Bauernagrарbankscheinen beschafft wird, 1% für Verwaltung und Reserveronds und je nach der Zeitdauer des Darlehens 2% (bei Tilgung in $24\frac{1}{2}$ Jahren), resp. 1% (bei Tilgung in $34\frac{1}{2}$ Jahren), also $7\frac{1}{2}\%$ resp. $8\frac{1}{2}\%$ zu zahlen haben, hat der adelige Gutsbesitzer für seine Schuld an die Reichsadelbank nur $5\frac{1}{4}\%$ zu tragen: 5% (durch G. v. 12. XI. 1889 ermäßigt auf $4\frac{1}{2}\%$) zur Verrentung der 5% Reichsadelbankscheine, $\frac{1}{2}\%$ Anwartschaft in $48\frac{1}{2}$ Jahren und $\frac{1}{4}\%$ zu Verwaltungsabgaben. Dabei läßt sich durchaus nicht behaupten, daß die adeligen Gutsbesitzer sicherere Schuldner als die Bauern sind; die wohl etwas größere Mühe, welche die Beleihung des von Bauern gekauften Landes verlangt, verursacht auch nicht so große Ausgaben, als jener hohe Prozentsatz einbringt, was sich auch aus dem schnellen Anwachsen des Reserveronds ergibt. — Eine weitere Unterstützung für den Gutsbesitzer ist das durch G. v. 28. V. 1883 und 24. I. 1884 gewährte Recht aus der Reichsbank und deren Kontoren und Filialen auf

Solawechsel gegen Verpfändung des Grundbesitzes kurzterminierte Darlehen (bis zu 9 Monate) zu erhalten (am 1. I. 1889: 8,57 Mill. Rbl., dargeliehen 1157 Gutsbesitzern).

Fassen wir zum Schluß unser Urteil über die Wirkung des Emanzipationswerkes in kurzen Worten zusammen, so lautet es: Wie berechtigt auch die Klagen über die schlimme Lage der an der Landwirtschaft beteiligten Bevölkerung im einzelnen sind, so muß doch auf die Thatfache, die freilich auch die Wirkung anderer Ursachen ist, hingewiesen werden, daß der allgemeine Wohlstand seit Aufhebung der Leibeigenschaft trotz alledem gestiegen ist, weit bedeutender als die Bevölkerung. Das ergibt sich aus der enorm gestiegenen Produktion, zumal in der Landwirtschaft, aus der Zunahme des internationalen Handelsverkehrs, aus der großen Ansammlung von Kapitalien, wie sie in Banken aller Art (staatlichen wie privaten), in Betrieben als Anlage- und Umlaufkapital, in Wertpapieren u. niedergelegt sind, aus dem großen Anwachsen des Staatsbudgets, das ungeachtet aller Steuerrückstände Einnahmen aufweist, die vor drei Jahrzehnten überhaupt nicht hätten aufgebracht werden können, aus dem gewaltigen Anwachsen der Bedürfnisse, die durch die entsprechenden Ausgaben Befriedigung finden, auf allen Gebieten des kommunalen und landschaftlichen Lebens, aus dem bedeutend gestiegenen Standard of life der bäuerlichen Bevölkerung u. Insbesondere hat der landwirtschaftliche geunte Boden unvergleichlich mehr zugenommen als die Bevölkerung, ist der Wert des Grundbesitzes (auch bei Berücksichtigung des Niederganges des Papiergeldwertes) überall gestiegen, zumeist auf das Doppelte, aber auch auf das Dreifache, Vierfache, so daß, wenn wir die ungünstig situierten Landstriche, was ihre natürliche Fruchtbarkeit und ihre Lage zum Absatz betrifft, ausschließen, die Gutsbesitzer jetzt in ihren Gütern über ein Kauf- und Ertragswertobjekt verfügen, das größer ist, als bei Aufhebung der Leibeigenschaft das ganze Gut mit Einschluß des Bauerlandwertes war, resp. Ertrag lieferte. Erst in den letzten Jahren mit dem Niedergang des Getreidepreises (außereuropäische Konkurrenz!) ist ein vorübergehender Stillstand, hier und da ein geringer Rückschritt in den Kauf- und Pachtpreisen für Land eingetreten.

9. Das Königreich Polen und die baltischen Gouvernements. Das Königreich Polen und die baltischen Gouvernements haben eine andere Agrarentwicklung durchgemacht und stehen nicht unter dem Emanzipationsgesetz v. 19. II. 1861. Die von Napoleon I. 1807 dekretierte Aufhebung der Leibeigenschaft in Polen bedeutete im allgemeinen keine Besse-

rung der ökonomischen Lage der Bauern, denn die mit dem Sinken der königlichen und dem Wachsen der Adelsmacht steigenden Leistungen konnte von nun ab vom Adel willkürlich bemessen werden, da letzterer das volle Recht über seinen Grundbesitz erhielt, die Bauern aber mit der Freilassung das Recht auf ihre Landstelle verloren und die weitere Nutzung derselben von der freien Vereinbarung mit dem Gutsherrn in betreff der zu prästierenden Leistungen abhing. Das „Legen“ von Bauerhöfen nahm große Dimensionen an, bis durch G. v. 26. V. 1846 dem eine Grenze gesetzt wurde; dieses Gesetz unterjagte nämlich das Einziehen von Bauerland und normierte die bäuerlichen Lasten, doch hatte es nicht den beabsichtigten Erfolg: es gelang dem Adel, den Befehl zu exportieren, daß die offizielle Promulgation des Gesetzes nicht vor dem 20. VII. erfolgen solle, auch sonst über den Inhalt desselben nichts verlautbare — diese Zeit ist denn zum weiteren Sprengen von Bauerstellen benutzt worden, wie auch späterhin durch eine einseitige Interpretation gewisser Bestimmungen die Wirksamkeit der Schutzmaßregeln eingeschränkt und endlich die Aufstellung der Prästationstabellen (bäuerliche Leistungen) den Gutsbesitzern selbst — bei einer vollständig ungenügenden Kontrolle seitens der Regierungskommission des Innern — überlassen wurde. Das durch den polnischen Aufstand hervorgerufene G. v. 19. II. 1864 nebst nachfolgenden Ergänzungen restituierte das wider das G. vom Jahre 1846 eingezogene Bauerland, sicherte die inzwischen errichteten Bauerstellen und machte eine große Zahl landloser Leute auf Domänen- und geistlichen Gütern grundbesitzlich — für all dieses Land findet die Zwangsablösung, die sich desgleichen auf alle Domänenbauern erstreckt, statt und es soll stets in bäuerlichen Eigentum verbleiben. Aus politischen Erwägungen ward die Ablösung sehr niedrig bemessen: nach einem besonderen Reglement wurde der Ertragswert der bäuerlichen Landstellen in Geld berechnet, der gefundene Betrag zu 6% kapitalisiert und dieses Kapital bis auf kleine Summen, die in Baren ausgezahlt wurden, in 4% Liquidationscheinen mit 42jähriger Amortisation dem Gutsbesitzer ausgekehrt, die Finanzoperation (Emission, Zinszahlung und Amortisation dieser Scheine) der Liquidationskommission, am 1. I. 1870 aber der Polnischen Bank übertragen. Das Bauerland beträgt 4,6 Mill. Desjätinen.

Zum Schluß einige Worte in betreff der baltischen Gouvernements (mit deutschem Adel und lettischer und estnischer Bevölkerung). Die Ausbildung der Leibeigenschaft, die unter der Ordensherrschaft begann, aber die bäuerlichen Besitzrechte noch zu Kraft bestehen ließ, zur vollen Rechtlosigkeit der Letten und Esten erfolgte erst in

der polnischen Zeit (in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts). Nachdem die bauerfreundliche schwedische Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die bäuerlichen Leistungen an Fronen und Naturalien entsprechend dem durch besondere Einschätzung in „Thaler“ (80 Thaler = 1 Haken, 90 Groschen = 1 Thaler) gefundenen und in den „Wackenbüchern“ verzeichneten Wert des Landes in Livland normiert und die Bauern in Besitz ihrer Landstellen („Gesinde“ genannt) in Liv- und Estland gesichert hatte, verloren diese Bestimmungen, als diese beiden Provinzen unter die russische Herrschaft gerieten, ihre Kraft, bis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Staatsregierung (Katharina II.) diese Frage wieder in Anregung brachte. Nachdem durch mehrere livländische Landtagsbeschlüsse (so namentlich die vom Januar 1797 den rechtlos gewordenen Bauern auch in agrarrechtlicher Beziehung einiger Schutz gewährt war, ordnete die am 20. II. 1804 vom Kaiser Alexander I. bestätigte livländische Bauerverordnung in zweckentsprechender Weise die bäuerrechtlichen Verhältnisse auf Grundlage der schwedischen Regulative mit wesentlicher Verbesserung derselben, insofern die bisher nicht eingeschätzten Wiesen, für deren Nutzung nicht gemeinere „Hilfsgehörch“ zu leisten war, auch geschätzt und die Leistungen für dieselben normiert wurden; gleichzeitig wurden den Bauernwirten (Inhabern der Gesinde) ein bedingungsweise unentziehbares, erbliches Nutzungsrecht zuerkannt, so daß für diesen, freilich den geringeren Teil der bäuerlichen Bevölkerung die Leibeigenschaft in eine gesetzlich gesicherte Schollenpflichtigkeit umgewandelt war, während die Leibeigenschaft der auf dem herrschaftlichen Hofe oder im bäuerlichen „Gesinde“ dienenden Knechte durch bezügliche Bestimmungen der Bauerverordnung über die persönlichen Rechtsverhältnisse gemildert ward, d. h. sie genossen, was Person und Vermögen anbetrifft, einen vollen Rechtsschutz: ein eigenes Bauergericht für jede Gemeinde (Gutsbezirk), von dessen 3 Gliedern je eines von der Guts herrschaft, den bäuerlichen Wirten und den Knechten zu wählen war, und dem bäuerliche Streitfachen, geringe Vergehen u. oblagen, das Kirchspielsgericht (zumeist für je 3 Kirchspiele) — die Appellationsinstanz, dessen Präses (Kirchspielsrichter) vom grundbesitzlichen Adel, dessen drei Glieder aber von den Bauergerichten gewählt wurden, und das außerdem u. a. Streitigkeiten zwischen Guts herrren und Bauern gütlich beizulegen hatte; kommt ein Vergleich nicht zustande, so gelangt die Sache an das Landesgericht, zu welchem zwei bäuerliche Beisitzer, von den Besitzern der Kirchspielsgerichte des betreffenden Kreises gewählt, gehörten, die letzte Instanz in Sachen der Bauern wider ihren Grundherrn war das Hofgericht in

Bauerrechtjachen. Was die bäuerlichen Leistungen (Arbeitstage und Naturallieferungen) an den Grundherren anbetrifft, so ergibt die Berechnung auf Grundlage des gesetzlich stipulierten Minimalbestandes von zehn männlichen und ebensoviel weiblichen vollkräftigen Arbeitern pro Haken Landes (zumeist bestehen Viertelhäknerwirte = 20 Thaler Landes), daß sie zwei Arbeitstage pro Arbeitskraft und Woche betragen, wobei die Naturallieferungen in Arbeitszeit umgerechnet sind, so daß 4 Arbeitstage für den bäuerlichen Hof und die öffentlichen Prästande verbleiben. Gleichzeitig und in analoger Richtung wie in Livland bewegten sich die Reformarbeiten in Estland, woselbst 1802 den Bauern u. a. das erbliche Nutzungsrecht am „Gesinde“ zugesprochen ward. Als nun vom Landtage eine Vorlage zur Normierung der Fronen nach Petersburg gesandt ward, diese auch schon im allgemeinen die kaiserliche Bestätigung (27. VIII. 1804) erhalten hatte, da ward hier zur exakten Bemessung der Leistungen der Wunsch nach einer obligatorischen Hakenrevision und Landvermessung, wie sie in Livland vorgenommen ward, laut: um diesen großen Kosten, unter welchen Livland jeufzte, zu entgehen, erklärte sich die Ritterschaft dafür, auf die Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit zu verzichten und allen Bauern die persönliche Freiheit zu gewähren, jedoch mit der Gegenforderung des uneingeschränkten gutscherrlichen Eigentumsrechts am gesamten Grund und Boden. Das G. v. 23. V. 1816 entsprach diesen Grundfäden. Kurland, das nicht unter schwedischer Herrschaft gestanden, unter polnischer aber die volle Leibeigenschaft sich entwickeln sah, griff — als von der Staatsregierung die Agrarfrage auch hier angeregt ward, zu dem estländischen Beispiel und durch G. (Bauerverordnung) v. 25. VIII. 1817 ward die Freilassung der Bauern unter denselben Bedingungen wie in Estland ausgesprochen. Auch Livlands Ritterschaft folgte diesem (Bauerverordnung vom 26. VII. 1819): der persönlichen Freiheit und dem freien Vertragsrecht fielen das uneinziehbare erbliche Nutzungsrecht und die Normierung der Leistungen zum Opfer. Der Niedergang der bäuerlichen Wirtschaft, zumal in Liv- und Estland, ließ endlich den Fehler erkennen, der weniger der sich bahnbrechenden Lehre des *laissez faire*, als dem grundherrlichen Bestreben, sich von jeder Fessel zu befreien, zuzuschreiben ist. Aber erst durch die „Ergänzenden Bestimmungen“ vom November 1845, namentlich aber durch die Agrar-Bauerverordnung v. 9. VII. 1849 für Livland, sowie durch die Bauerverordnung v. 5. VII. 1856 für Estland, und durch die Agrarverfassung v. 19. II. 1865 für die Insel Deseh mit den umliegenden Inseln, das zum Gouvernement Livland als besonderer Kreis

gehört, aber eine eigene ritterschaftliche Verfassung und Vertretung besitzt, ward jener Mißstand, wenn auch nur teilweise, repariert: der „rote Strich“, d. i. die Uneinziehbarkeit des Bauerlandes in seinem Bestande, vom Jahre 1804 in Livland, vom 9. VI. 1846 in Estland, ward wiederhergestellt, aber es ward dem Gutsherrn zur Arrondierung seines Hofstandes (im Gegensatz zum Bauerlande) und zur Umäsignierung von Auechten, wie es in der Begründung heißt, die Einziehung von 6 Lofstellen (1 Lofstelle = 0,37 Hektare) Acker mit dem entsprechenden Weiden- und Weideland pro Haken (etwa $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ des Bauerlandes, „Luote“ genannt) in Livland, $\frac{1}{6}$ des Bauerlandes in Estland und ebensoviel auf der Insel Deseh nach Maßgabe des Ueberganges von der Fronen zur Geldpacht gestattet. Das Maximum der Fronen und Naturallieferungen ward in Livland durch die Wiederinkraftsetzung der „Wackenbücher“, in Estland durch feste Sätze im Gesetz normiert. Andererseits ward aber keine Norm bei Geldpachtverträgen, die in diesen Gesetzen und auch in der letzten livländischen Bauerverordnung vom 1. XI. 1860 gefordert und seit dem 23. IV. 1868 in allen drei Gouvernements allein zulässig (Verbot jeglicher Fronverträge) sind, stipuliert, das erbliche Nutzungsrecht, wie es am Anfange des Jahrhunderts gesetzlich festgesetzt war, aber nicht wieder eingeführt. In diesen beiden Beziehungen genießt der Bauer nur den in mehreren Gesetzen und Verordnungen genauer formulierten Schutz der freilich recht hoch bemessenen Entschädigungen, die der Gutsherr ihm, wenn dieser wegen Steigerung der Geldpacht auf den Bauerhof verzichtet, sowohl für das hierdurch hervorgerufene Aufgeben desselben wie auch für vorgenommene Meliorationen (event. nach richterlicher Schätzung) zu zahlen hat. Beim Verkauf des „Gesindes“ genießt der sitzende Pächter das Vorkaufsrecht; nimmt er dasselbe nicht in Anspruch, so erhält er auch eine genau stipulierte Entschädigung. Analog Bestimmungen in betreff dieser Entschädigungen gelten für Kurland (G. vom 6. IX. 1863), woselbst die seit 1868 wie bemerkt beseitigte Fronen keine Bemessung erfahren hat. Auch existiert hier kein gesetzlich gesichertes Bauerland, nur hat die Ritterschaft durch Landtagschluß vom Jamar 1867, übrigens ohne nachträgliche, formal vollständige Gesetzesanktion, auf das Einziehen von Bauerhöfen verzichtet, aber nur bis durch Verkauf derselben „der Hauptzweck des Agrargesetzes vom 6. IX. 1863 erreicht sein würde, nämlich die Sicherung des kleinen Grundbesitzes durch den Gesindekauf“, nachher können also Bauerhöfe, nach ihrem Rückkauf, zum Gutshofe eingezogen werden, was in den beiden Schwesterprovinzen nicht statthaft

ist — Ein wesentlicher Unterschied der baltischen Agrargesetzgebung gegenüber der der anderen Teile des Reiches wie auch der westeuropäischen Staaten ist, daß hier keine Ablösung des Bauerlandes (mit Ausnahme des Domänenbauerlandes) Platz greift, sondern freihändiger Kauf stattfindet, der durch Beleihung der ritterschaftlichen Bodenkreditbanken ($\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ des Wertes) eine Erleichterung erfährt; die gewöhnlichen Bedingungen des Kaufes sind, daß 10% des frei vereinbarten Kaufschillings sogleich entrichtet, der dem Gutsbesitzer (nach Abzug der zu amortisierenden Baukschuld) noch zukommende Betrag durch Teilzahlungen in einer längeren Reihe von Jahren getilgt wird. Was die Wirkung dieser Gesetzgebung anbetrifft, so ist vor allem hervorzuheben, daß die Gutsbesitzer von dem ihnen zustehenden Rechte der Einziehung der „Quote“, resp. des „Sechstels“ einen ganz geringen Gebrauch gemacht haben: in Livland (Heßland, ohne Deßel) sind eingezogen, d. h. haben den bäuerlich-wirtschaftlichen Charakter eingebüßt, nicht volle 10% der 256 934 Deß. umfassenden Quote, wobei zum einbezogenen Lande auch das gerechnet ist, welches den Knechten zur Nutzung gegen Leistung von Arbeitstagen (sogen. Landknechte) übergeben ist. Ziehen wir in Betracht, daß von dem eigentlichen Hofslaud (ohne Quote) 200 205 Deß. zur Bildung von 1050 Bauerstellen (bis zum Jahre 1884) abgeteilt sind, so ergibt sich, was auch durch andere Thatfachen bestätigt wird, daß das Verzichten auf jenes Recht in rein wirtschaftlichen Erwägungen ihre Erklärung findet: der Guts Herr erhält aus der bäuerlichen Pacht eine größere Einnahme, als er in Eigenwirtschaft aus jenem Grundbesitz zur Zeit erzielen zu können vermeint. Zur Kreise Deßel, wie auch in Estland vollzieht sich der gleiche Prozeß, genaue Daten fehlen. Ungachtet der für die Bauern nicht günstigen Art der Erwerbung des Eigentums an den „Gesinde“, ist in Livland fast $\frac{2}{3}$, in Estland $\frac{1}{4}$ des Bauerlandes, in Kurland etwa $\frac{1}{5}$ der Bauerstellen verkauft, außerdem Einiges von der nichteingezogenen „Quote“, resp. vom „Sechstel“ und dem Hofslaud. Auf Deßel beginnt erst dieser Prozeß. Die langsamere Auscheidung des Bauerlandes aus dem gutherrlichen Eigentumsrecht in Estland und auf Deßel findet ihre Erklärung in den ungünstigeren klimatischen und Bodenverhältnissen, der niederen wirtschaftlichen Entwicklungsstufe, vornehmlich aber in dem Umstande, daß man hier, wie in dem nördlichen Teile Livlands und in einem kleinen, östlichen Teile Kurlands in Dörfern beisammen lebt, mithin erst eine Arrondierung des bäuerlichen Grundbesitzes („Streulegung“) vor Verkauf desselben erforderlich ist; in dem übrigen Teil der drei Provinzen sind fast ausnahmslos

Einzelhöfe vorhanden, dazwischen einige Höfe nahe beieinander, entstanden zumeist durch Teilung von Bauerhöfen.

Dieser immerhin günstige Erfolg ist der unter der früheren strengen Zucht der Herren entwickelten Tüchtigkeit der ländlichen Bevölkerung, dem bis in die letzten Jahre steigenden Werte des Grundbesitzes, dem freilich auch steigende Kaufpreise entsprachen, und dem Umstand zuzuschreiben, daß nach der Eigentumsübertragung viel bis dahin ungenutztes oder wenig (als Weide zc.) genutztes Land kultiviert wird. Die Wirtschaft auf den Bauerhöfen, die zumeist so groß sind, daß die Anmietung von Jahrestnechten erforderlich ist, prosperiert in hohem Maße, gefördert durch das Beispiel der gutherrlichen Wirtschaft. Zum Abschluß der bäuerlichen Agrarfrage in diesen Gouvernements wäre noch zu verlangen: Uebergang des ganzen Bauerlandes, wie auch der nicht eingezogenen Quote, resp. dieses Teiles des Sechstels in bäuerliches Eigentum, sowie die Parzellierung der großen Bauerhöfe (bis zu gewissen Grenzen), auf daß ein größerer Teil der ländlichen Bevölkerung an dem Segen einer ökonomisch gesicherten Selbstständigkeit partizipiere. — Neben der Ordnung der bäuerlichen Agrarverhältnisse sehen wir in den bezeichneten Gezejen die kommunale Selbstständigkeit der Gemeinde, welche Teile dieser Gezeje sich auch auf die Domänengemeinde erstrecken, wachsen, bis die Landgemeindeordnung v. 19. II. 1866 die Gemeinde von der grundherrlichen Gewalt (Patrimonialrecht) emanzipierte und das G. v. 9. VI. 1888 die gutherrliche Polizei auf dem Hofslaud und ihren schon eingezogenen Einfluß auf die ländliche Gemeinde beseitigte, so daß das dem Guts Herrn in dieser Beziehung belassene Recht nicht mehr als das Hausrecht auf eigenen Besitz (zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Hofbezirk) in sich schließt.

Litteratur:

J. Eckardt, Rußlands ländliche Zustände (drei russische Urteile), Leipzig 1870. J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland, Dorpat 1884. A. v. Hatzhausen, Die ländliche Verfassung Rußlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861, Leipzig 1886. Reußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland in 3 Teilen (4 Bände), St. Petersburg 1876—87. Der selbe, Die Ermäßigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung, der Abschluß des großen Emanzipationswerkes, Zur Geschichte der Domänenbauernpacht, Zur Wirksamkeit der Baueragrarbank und and. Art. in der „Russischen Revue“, Bd. 20, 23, 26, 28. Der selbe, Ueber die russische Grundsteuer und über die Ablösung der Domänengrundpacht in G. Schanz, Finanz-

archiv, Jahrg. III, Bd. 1 und Jahrg. IV, Bd. 2. Derselbe, „Land und Freiheit“, in „Unsere Zeit“, 3. Heft 1890. A. Leroy-Beaulien, Das Reich der Jaren und die Russen (deutsch von L. Fejold) Berlin, Bd. 1, 1884. H. v. Samson, Vom Lande, in der Baltischen Monatschrift, Bd. 30. M. Wallace, Rußland (deutsch von E. Köttinger), 3. Aufl., Leipzig 1880. Anonym, Rußland am 1. I. 1871. Zu betreff der baltischen Agrargeschichte: Baron H. Bruining, Livländische Rükschau, Riga 1879. Baron G. Campenhäusen, Bauerlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands, Mitau 1873. J. Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert. v. Jung-Stilling, Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauerhältnisse, St. Petersburg 1867. und mehrere statistische Sammelwerke. Kneßler, Zur G. und Kr. des bäuerlichen G. Teil III. S. 184—205. Derselbe, Der livländische Thaler und die Grundsteuerreform in der „Baltischen Monatschrift“, Bd. 25. E. Löning, Die Befreiung des Bauerstandes in Deutschland und in Livland, daselbst Bd. 27. E. v. Samson, Ein Beitrag zur Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland, daselbst Bd. 30 und 31. A. Tobien, Zur Geschichte der Bauernemanzipation in Livland, daselbst Bd. 27, 28 und 29. Baron B. v. Nerxüll, Einige Grundzüge estländisch-baltischer Agrarentwicklung, daselbst Bd. 27. A. v. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen, Riga 1857—58.

St. Petersburg. Joh. v. Kneßler.

II. Die B. in Rumänien

(den Fürstentümern Moldau und Walachei).

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (Mitte des 18. Jahrh.) 2. Die Periode bis zum Réglemant organique (1831). Kampf der Gesetzgebung gegen die Uebergriffe der Grundherren. 3) Das Réglemant organique a) für die Moldau, b) für die Walachei. 4. Das Agrargesetz Joan Cuza's vom 14./26. VIII. 1864 und die Befreiung der Hobot.

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. (Mitte des 18. Jahrh.) Die ackerbaureichende Bevölkerung der heute zum Königreich Rumänien vereinigten Donaufürstentümer zerfiel von jeher — abgesehen von den Bojaren natürlich — in zwei Kategorien. Es gab einerseits freie Kleingrundbesitzer, die sich in freilich immer kleiner werdender Zahl durch alle Zeit hindurch erhalten haben. Sie hießen mosneni (spr. moichneni) oder kezi in der Walachei, megiasi (spr. medschiaschi) oder rezesi (spr. reieschi) in der Moldau. Die große Masse der ländlichen Bevölkerung aber setzte sich ihrerseits wieder aus zwei Klassen zusammen, die beide das gemeinam hatten, daß sie keinen Grund und Boden erwerben durften.

Die einen jedoch waren unfrei, die anderen frei.

Die ersten waren de jure an die Scholle gebunden und wurden mit dieser übertragen und erworben. Sie hatten ihren Ursprung teils in fremden Kolonen, welche die Bojaren in das menschenarme Land gezogen und dann ihre wirtschaftliche Abhängigkeit mißbrauchend allmählich in die Leibeigenschaft herabgedrückt hatten; teils in ehemals Freien, welche infolge der fortwährenden Kriege wirtschaftlich zu Grunde gegangen waren und aus diesem Grunde oder um den mächtigen Schutz der Großen zu erlangen, die für sich und ihre Ländereien die Steuerfreiheit gewannen, sich und ihre Familien verkauft hatten. Man bezeichnete diese Klasse in der Walachei als romani, in der Moldau als vicini (spr. widschini). Ihr Verhältnis zu den Grundherren — den Bojaren und dem Alerus — war durch die Gewohnheit geregelt. Sie mußten von den Grundherren mit Ackerwerkzeugen versehen und in der Not erhalten werden. Sie konnten nicht absondert von der Scholle, auf der sie saßen, veräußert werden und ebensowenig hatte der Grundherr das Recht, sie zu töten. Die Tötung eines Leibeigenen wurde vielmehr als Mord mit dem Tode bestraft und machte das Weib und die Kinder des Opfers frei. Der Grundherr hatte allerdings ein Erbrecht nach seinem unbeerbt verstorbenen Leibeigenen; zu dessen Lebzeiten aber durfte er ihm nicht willkürlich sein Vermögen an Geld, Tieren und Ackerwerkzeugen nehmen. Durch den Codex Basile (in der Moldau) und den Codex Bessarab oder Indreptars legei (in der Walachei) wurden im Jahre 1646 resp. 1652 diese Verhältnisse gesetzlich fixiert und zu gunsten der Grundherren auch die Bestimmung getroffen, daß die Aufnahme eines flüchtigen Leibeigenen harte Geldstrafen nach sich ziehen sollte. Die Dienste der Leibeigenen waren ungemessen und hingen vom Belieben der Grundherren ab.

Neben diesen an die Scholle gebundenen Leibeigenen gab es, wie schon erwähnt, Freie, die eigenen Grund und Boden weder besaßen noch erwerben durften. Sie waren also genötigt, sich auf fremden Ländereien gegen Leistung einer vertragsmäßig festgesetzten Abgabe in natura (dijma [spr. duschma] = decima, frz. dime) oder eines Arbeitsquantums (claea) anzufiedeln. Sie waren demnach freie Pächter, deren Verhältnis zum Grundherrn kontraktlich geregelt wurde. Da sie aber in vollständiger wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem letzteren lebten und sich auch auf solchen Gütern, wo Leibeigene saßen, nicht niederlassen durften, so waren auch sie thatsächlich an die Scholle gebunden und mußten notwendigerweise mit der Zeit in die Leibeigenschaft herabsinken. Sie hießen

in der Moldan pluguri, in der Walachei slobozi, laturasi, domnesti (spr. latnrätschi, domneſtschi).

Um die Mitte des 17. Jahrh. wurde auch diese Klasse geſetzlich an die Scholle geſeſſelt. Für diese Maßregel waren einerſeits fiſkaliſche Rückſichten, andererseits aber das Interesse der großgrundbeſitzenden Klaffen entſcheidend. Es ſollte hierdurch namentlich die in dieſer Zeit ununterbrochener Kriege immer mehr überhandnehmende Entvölkerung des Landes durch Auswanderung und die dadurch natürlich herbeigeführte Entwertung des Grundbeſizes aufgehhalten werden.

Seit dieſer Zeit hörte jeder Unterſchied zwischen freien und unfreien landloſen Bauern auf. Gleichzeitig begann jedoch die Geſetzgebung die Regelung der Rechtsverhältniſſe zwischen dieſen und den Grundherren in die Hand zu nehmen — ſelbſtverſtändlich ohne großen Erfolg.

Die maßloſe Ausbeutung der ländlichen Arbeiter führte zu einer ſich immer mehr ſteigernden Auswanderungsbewegung. Die Bauern zogen es vor, Haus und Herd zu verlaſſen und über die Donau zu gehen oder als Wegelagerer ſich herumzutreiben, ſtatt länger die Bedrückung durch die Gutsherrſchaft zu ertragen. Dieſes große Flüchten wird am beſten durch folgende Thatſache gekennzeichnet. Als der Fürſt Konſtantin Maurokordato im Jahre 1741 in der Walachei eine Zählung vornehmen ließ, fanden ſich noch 147000 Bauernfamilien; 1746 nur noch 70000, 1757 nur noch 35000.

2. Die Periode bis zum Règlement organique (1831). Der Ernst dieſer Umſtände zwang den Fürſten und die Grundherren zu Zugeständniſſen. So wurde denn zuerst in der Walachei im März 1746 den flüchtigen Landarbeitern für den Fall der Rückkehr die perſönliche Freiheit, eine ſechsmonatliche Steuerexemption und die Freizügigkeit verſprochen. Gleichzeitig wurde die Robotpflicht mit 6 jährlichen Arbeitstagen fixirt und beſtimmt, daß die Bauern von den ihnen zur Bebauung überlaſſenen Grundſtücken dem Grundherren weiter $\frac{1}{10}$ des Ertrages abliefern ſollten. Im Auguſt deſſelben Jahres wurde dieſe Maßregel auch auf die anderen biſher an die Scholle nicht gebundenen Banern ausgebehnt und alle gegen Zahlung einer Entſchädigung von je 10 Talenten an den Grundherren für frei erklärt. Schlimmer noch als in der Walachei hatte ſich die Lage der landloſen Landarbeiter in der Moldan geſtaltet. Hier war der Mißbrauch eingeriſſen, ſie auch abgeſondert von den Ländereien, auf denen ſie ſaßen, zu verkaufen, nach Belieben von einem Gute auf das andere zu verſetzen, Eltern und Kinder willkürlich aneinander zu reißen. Die Wirkungen waren nicht an-

ders als in der Walachei. So wurden denn auch hier im Jahre 1749 die Leibeigenen für perſönlich frei erklärt, mit 12 jährlichen Arbeitstagen, im Uebrigen aber im Großen und Ganzen wie in der Walachei fixiert. Die Freizügigkeit wurde ihnen jedoch nicht zugeſtanden.

Braucht es erſt beſonders betont zu werden, daß dieſe Emanzipation den Bauern nichts nützte? Das Verbot, Grundigentum zu erwerben, blieb in beiden Fürſtentümern aufrecht. Die Freizügigkeit war in der Moldan nicht zugeſtanden, in der Walachei durch eine Menge erſchwerender Vorſchriften geradezu illuſoriſch gemacht. Die Grundherren waren der Pflichten, die ſie früher gegen ihre Leibeigenen gehabt hatten, den Emanzipierten gegenüber ledig. Da überdies eine geſetzliche Verpflchtung der Grundherren, den Bauern Land zu gewähren, anfangs nicht beſtand, ſo beſanden ſich dieſe in der denkbar vollſtändigſten Abhängigkeit und wurden womöglich noch mehr ausgebeutet als früher. Die geſetzlich fixierte Anzahl der Frontage wurde in der mißbräuchlichſten Weiſe überſchritten und bald wieder auf 36 hinaufgeſchraubt. Die Klagen der Bauern hierüber hörten nicht auf, die Auswanderungsbewegung kam niemals ganz zum Stillſtande.

Der Kampf der Fürſten und der Geſetzgebung gegen dieſe Ausbeutungsgelüſte der herrſchenden Klaffen war vergeblich.

Erſt 1770 wurde in der Moldau grundſätzlich die geſetzliche Verpflchtung der letzteren den auf ihren Gütern anſäßigen Bauern Ländereien zuzuweiſen, ausgeſprochen und im Jahre 1790 das Ausmaß deſſelben mit höchſtens $\frac{2}{3}$ der betreffenden Güter fixiert. In demſelben Jahre wurde durch das Urbarium des Fürſten Moruzzi das Maß der Pflichten der Bauern in nachfolgender Weiſe feſtgeſtellt. Sie mußten im Frühling oder Herbst 80 Ruten (à 5,847 qm) bearbeiten, 15 Ruten ausgäten, von 30 Ruten die Ernte beſorgen und das Getreide einbringen; auf einer falcie (faltſchie 1,43 ha) Heu machen und dasſelbe einbringen; bei der Herrichtung von 4 anderen Heuſchobern Hilfe leiſten; zwei Holzfuhrn machen; zu der Errichtung und Ausbeſſerung der Mühlen und Deiche beiſteuern; auf je 50 Bieneniſchwärme dem Gutsherrn einen ſowie $\frac{1}{10}$ aller landwirthſchaftlichen Erträgniſſe mit Ausnahme derjenigen aus den zu den Wohnungen gehörigen Gärten abliefern; die zur Aufbewahrung des Mais notwendigen Gebäude herrichten und die Transporte dahin bemerkſtelligen.

Die Landbevölkerung zerfiel nach dem citirten Urbarium in 4 Kategorien. Soweit die den Bauern geſetzlich zuzuweiſenden $\frac{2}{3}$ des Gutes reichten, ſollten die Angehörigen

der ersten Kategorie, die fruntasî (fruntaschi) je 4 falcio (à 1,43 ha), die der zweiten Kategorie, die midloci (mislotzchi) je 3 falcie, die der dritten, die codasi (kodaschi) je 2 falcie, die der vierten Kategorie endlich je ein 1 falcio Acker-, Wiesen- und Weideland erhalten.

Die Bauern waren nach diesem Gesetze berechtigt, ihrer Robotpflicht durch gedungene Tagelöhner zu genügen. Umgekehrt waren sie auch verpflichtet, dem Grundherrn auf dessen Verlangen den Zehnten mit je 6 Pfaster (2 Frs. 22 Cent.) pro falcio abzulösen.

In der Walachei erhielt sich das Gesetz des Konstantin Maurokordato mit einigen durch Alexander Ghika getroffenen Abänderungen von 1746 bis zur Regierung Caradjas (1778). Dieser Fürst verschlechterte die Lage der Bauern bedeutend, indem er — was allerdings auch bisher thatsächlich herrschender Zustand gewesen war — die Zahl der Robottage mit 12 fixierte und jede auf eine Herabsetzung derselben gerichtete Vereinbarung für nichtig erklärte. Diese 12 Tage wurden ihrerseits selbstverständlich bedeutend überschritten und bedeuteten im übrigen, da an jedem Tage ein bestimmtes, unverhältnismäßig großes Arbeitsquantum abgeleistet werden mußte, mindestens 36 Tage. Ferner mußte der robotpflichtige Bauer überdies für den Grundherrn im Frühling oder Herbst einen Tag arbeiten und ihm zu Weihnachten eine Holzfuhr „schenken“ und dieselbe auch aus einer Entfernung von nicht über sechs Wegestunden transportieren.

Eine gesetzliche Fixierung des Ausmaßes der den Bauern zuzuweisenden Ländereien ist in der Walachei niemals erfolgt, sondern dieselbe blieb der freien Vereinbarung zwischen den Grundherren und den Landarbeitern überlassen.

Die Grundherren überschritten übrigens die ihnen vom Gesetze gezogenen Grenzen fortwährend und in der mißbräuchlichsten Weise, bis im Jahre 1831 durch das unter den Auspizien des russischen Generals Kijeleff zustande gekommene Règlement organique eine Neuordnung der agrarischen Verhältnisse erfolgte.

Es ist vielfach behauptet worden, daß dies in einem den ländlichen Arbeitern im Verhältnis zu früher ungünstigen Sinne geschehen sei. Und es ist ja auch richtig, daß die Bestimmungen des unter dem ausschließlichen Einflusse und der Aufsicht Rußlands abgefaßten organischen Statutes durchaus nicht liberal waren. Es darf jedoch andererseits nicht vergeßen werden, daß dasselbe wenigstens den Uebergreifen und der Willkür der Grundbesitzer feste Grenzen zog.

3. Das Règlement organique a) für die Moldau. Nach dem organischen Statut zerfielen die ländlichen Arbeiter in drei Klassen, je nach-

dem sie vier Ochsen oder nur zwei, oder endlich gar keine resp. bloß eine Kuh besaßen.

Das organische Statut für die Moldau verpflichtete die Grundherren (Bojaren und Klöster), den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien im Höchstausmaße von $\frac{2}{3}$ des Gesamtareals ihrer Güter zum Anbau zu überlassen. Und zwar erhielt jedes Familienhaupt ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehstandes

10 prajini = 17,875 ar für Wohnung, Hof und Garten,

1½ falcie = 214,5 ar Ackerland,

20 prajini = 35,75 „ Weideland,

40 „ = 71,5 „ Wiesen.

Uebrigens erhielt jede Familie für je 2 Stück Hornvieh jedoch nie mehr als für 2 Paar Ochsen weiter

60 prajini = 107,25 ar Weideland und

60 „ = 107,25 „ Wiesen.

Das Ausmaß des Ackerlandes blieb also für alle 3 Klassen das gleiche und ein Familienhaupt erhielt demnach zusammen mindestens 333,9 ar und höchstens 768,6 ar (Art. 118, 125).

Als Gegenleistung hatte der Bauer zu prästieren:

12 Arbeitstage (Landarbeiten) jährlich, nämlich je 4 im Frühjahr, Sommer und Herbst und zwar, wenn er Zugtiere besaß, mit diesen; sonst mit der Hand;

1—2 Fuhrn, je nachdem die Entfernung von dem Gute, wo er saß, bis zu dem Bestimmungsorte 8—16 oder bloß 1—8 Wegstunden ansahnte, was also mindestens mit weiteren 4 Tagen veranschlagt werden muß;

2 Holzfuhrn, welche, da das Holz event. auch auf eine Entfernung von 4 Wegstunden geholt werden mußte, mit wenigstens 3 Tagen veranschlagt werden müssen;

4 Tage zur Besorgung der auf dem Gute notwendigen Reparaturen.

Die Zahl der gesetzlichen Robottage betrug also zusammen mindestens 23.

Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß das vom Gesetze bestimmte Normalquantum der an einem Tage abzuleistenden Arbeit übermäßig groß war. So mußte in Gemäßheit des Art. 118 c. I—III des organischen Statutes für die Moldau jeder Bauer, der ein Paar Ochsen besaß, im Tage 14 prajini (25 ar) urbar gemacht und 9 prajini (17 ar) jungfräulichen Boden ackern, besäen und eagen. Wer zwei Paar Ochsen besaß, eine doppelt so große Fläche. Ebenso mußten 12 prajini = 22 ar an einem Tage ausgegätet werden. Das Heumachen und das Einbringen des Heues von einer falcio (1,43 ha) zählte als 4 Arbeitstage. So kann man denn die Zahl der 12 jährlichen Robottage ganz ruhig mindestens verdreifachen.

Außer den aufgezählten Leistungen hatte der Bauer der Gutsherrschaft weiteres $\frac{1}{10}$ des Ertrages der von ihm innegehabten Grundstücke abzuliefern und mußten je 25 Familien einen Mann zum persönlichen Dienste beim Gutsherrn für das ganze Jahr stellen, was mindestens weitere 15 Tage im Jahre für jedes Familienhaupt ausmacht.

Summiert man sämtliche Frontage, so erhält man etwa 67—70, d. h. gegen 45—50% des Ackerbaujahres. Denn dieses beträgt in Rumänien nur 210 Tage, von denen rund 30 für Sonn- und Feiertage und noch einige, an denen wegen schlechten Wetters zc. keine Feldarbeiten besorgt werden können, in Abzug zu bringen sind.

Beanspruchte der Grundherr mehr Arbeit oder der Bauer mehr Land, so blieb dies der freien Vereinbarung beider Teile überlassen. Ebenso war der Grundherr berechtigt, die robotpflichtigen Bauern auch auf einem anderen Gute, als auf dem sie saßen, wenn es nicht mehr als 4 Wegstunden von diesem entfernt war, arbeiten oder sich für die ihm entgangene Arbeit entschädigen zu lassen. Um Streitigkeiten zu vermeiden und im Falle von solchen den Gerichten einen festen Maßstab zu gewähren, sollten die durchschnittlichen Arbeitslöhne jedes Jahr durch die Landesversammlung in einer Tabelle nach den verschiedenen Orten festgestellt werden (Art. 122).

Die Freizügigkeit wurde zwar aufrecht erhalten; die Uebersiedelung eines Bauern von einem Gute auf ein anderes aber von der Erlaubnis des Ispravnik (Kreisvorsteher) abhängig gemacht. Um diese zu erhalten, mußte jedoch der Ispravnik sowohl als auch der Grundherr 6 Monate vor dem Tage des heiligen Georg von der Uebersiedelungsabsicht verständigt, dem Grundherrn das Äquivalent der Arbeit und der sonstigen Leistungen für ein ganzes Jahr, und der Kommunkasse des alten Wohnortes das Äquivalent einer vollen Jahressteuer bezahlt werden. fand die Uebersiedelung statt, trotzdem der Gutsherr den Bauern das gesetzliche Ausmaß an Grundstücken einräumte, so fielen ihm die Meliorationen des bisherigen Besitzers und dessen Haus anheim; sonst durfte sie dieser verkaufen. Der Grundherr hatte dann das Vorkaufsrecht (Art. 124).

Fand die Uebersiedelung eines Bauern auf Anstiften eines fremden Grundherrn statt, so wurde dieser dem Herrn des Gutes, wo der betreffende Bauer saß, Schadenersatzpflichtig (Art. 125).

Der Grundherr konnte übrigens widerpenfliche und subordinationswidrige Bauern nach vorhergegangener 6 monatlicher Kündigung und Benachrichtigung des Kreisvorstandes von seinen Gütern entfernen.

Fügen wir noch hinzu, daß zu gunsten der Grundherren die mannigfachen Bannrechte bestanden. So durften nur sie allein Branntwein, Wein und Fleisch verkaufen und Warenladen halten; sie hatten ein ausschließliches Recht auf alle Teiche und Wälder und übten auch den Mühlenzwang aus (Art. 129).

b) Das Règlement organique für die Walachei. Dieselben Bestimmungen mit unwesentlichen Abänderungen traf das organische Statut für die Walachei, nur daß das Maß der den einzelnen Familien zugewiesenen Ländereien ein viel geringeres war. Es erhielt nämlich jedes Familienhaupt in der Ebene 400, in den Bergen 300 Quadrattoisen = 15,7 resp. 11,8 ar für Wohnung, Hof und Garten; je $\frac{1}{2}$ pogon = 25 ar Weide für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber $2\frac{1}{2}$ pogon = 125 ar zusammen; je $\frac{2}{5}$ pogon = 30 ar Wieje für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber 3 pogon = 150 ar zusammen; endlich 3 pogon = 150 ar Ackerland. Die einer Familie zugewiesene Gesamtfläche betrug also höchstens 441 und mindestens 217 ar.

Die Answahl der den Bauern anzuweisenden Grundstücke blieb in beiden Fürstentümern der Gutsherrschaft überlassen.

Die der letzteren zu prästrierenden Leistungen waren in der Walachei im allgemeinen dieselben wie in der Moldau, d. h. gesetzlich nominell 19 Robottage, $\frac{1}{10}$ des Ertrages zc.

Zu den aufgezählten kamen auch die dem Staat und der Kommuue zu prästrierenden Leistungen; nämlich eine Jahreskopfsteuer von 30 Piaſter (11 Frs. 10 Cent.) auf jedes Familienoberhaupt; eine Jahreskommunalsteuer von 3 Piaſtern (1 Frs. 11 Cent.), die in außerordentlichen Fällen auf das Doppelte erhöht werden konnte. Dann 5 Piaſter 18 $\frac{1}{2}$ Paras (ca. 2 Frs.) an Schul- und Militärbequartierungsunlagen, zusammen also Lasten im Betrage von 41 $\frac{1}{2}$ Piaſter (15 $\frac{1}{2}$ Frs.) jährlich.

Der eben dargelegte Zustand dauerte mit geringen, für die Walachei durch ein G. vom 23. IV. 1851 herbeigeführten Modifikationen bis 1864.

4. Das Agrargesetz Ioan Cuza's vom 14. 26. VIII. 1864 und die Beseitigung der Robot. In diesem Jahre oktrobierte der damalige Fürst Ioan Cuza auf Grund des Art. 46 der Pariser Konvention vom 9. VIII. 1859¹⁾ gegen

1) Derselbe lautet: Les Moldaves et les Valaques sont tous égaux devant les lois . . . Tous les privilèges, exemptions et monopoles dont jouissent encore certaines classes seront abolis; et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs en vue d'améliorer l'état des paysans.

den Willen der gesetzgebenden Körperschaften und trotz ihres heftigen Widerstandes im Wege eines Staatsstreiches für beide damals durch Personalunion verbundenen Donaufürstentümer ein Agrargesetz (Lege rurala vom 14./26. VIII. 1864). Durch dasselbe wurden die Großgrundbesitzer eines Teiles ihrer Güter zu gunsten der bisher robotpflichtigen Landbevölkerung expropriiert und die letztere erhielt nach Maßgabe des Gesetzes das Eigentum an den Ländereien, auf denen sie saß (Art. 1). Gleichzeitig wurde die Robot für den ganzen Umfang der beiden Fürstentümer aufgehoben. Verträge über Landarbeiten sollten fortan nur mehr für die Dauer von höchstens 5 Jahren abgeschlossen werden können.

Nach Art. 1 betrug nun das Ausmaß der jeder Familie außer dem Raume, den sie im Dorfe für Haus und Garten inne hatten, zugewiesenen Grundstücke:

a) in den Departements diesseits des Nikov (Walachei): 1) für Bauern, die 4 Ochsen und 1 Kuh besaßen, 11 pogon = 550 ar, 2) für Bauern, die 2 Ochsen und 1 Kuh besaßen, 7 pogon 11 präjini = 372 ar, 3) für Bauern, die nur ein Stück oder gar kein Hornvieh besaßen, 4 pogon 15 präjini = 230 ar.

b) In den Departements jenseits des Nikov (Moldau): 1) für Bauern, die 4 Ochsen und 1 Kuh besaßen, $5\frac{1}{2}$ falcie = $786\frac{1}{2}$ ar, 2) für Bauern, die 2 Ochsen und 1 Kuh besaßen, 4 falcie = 572 ar, 3) für Bauern, die nur ein Stück oder gar kein Hornvieh besaßen, $2\frac{1}{2}$ falcie = $357\frac{1}{2}$ ar.

c) In den Departements jenseits des Pruth (dem damals zu Rumänien gehörigen, seither 1878 wieder an Rußland gefallenen Bessarabien): für den Besitzer von 4 Ochsen und 1 Kuh 6 falcie 30 präjini; für den Besitzer von 2 Ochsen und 1 Kuh 4 falcie 30 präjini; für den, der nur 1 Kuh oder gar kein Hornvieh besaß, 2 falcie 70 präjini.

Das Agrargesetz von 1864 ging somit, ebenso wie das organische Statut von 1832, von der Dreiklassenteilung der Landbevölkerung nach der Größe des Viehstandes aus. Das Maß des Ackerlandes blieb für alle Klassen dasselbe, nämlich in der Walachei 3 pogon = 150 ar, in der Moldau und in Bessarabien $1\frac{1}{2}$ falcie = 214,5 ar, wie ja überhaupt das Agrargesetz die bisher landlosen Bauern zu freien Eigentümern jener Grundstücke machte, die sie in Gemäßheit des organischen Statuts innegehabt hatten.

Nach Art. 2 sollte denjenigen, die nicht schon bisher das in Art. 1 fixierte Ausmaß besaßen, dasselbe aus den Staatsgütern (Art. 5 und 6) ergänzt werden, da die Expropriation der Grundherren sich nur auf höchstens $\frac{2}{3}$ ihrer Güter erstreckte (Art. 3).

Art. 4 bestimmte, daß kinderlose Wittwen, Arbeitsunfähige, dann die Nichtrobotpflichtigen, welche keinen Landbau trieben oder auf Grund besonderer Verträge mit den Bojaren bloß Haus und Garten im Dorfe besaßen, nur die für das Haus und den Garten bestimmten Grundstücke zu eigen erhalten sollten. Jedoch gaben die Artt. 5 u. 6 diesen sowie den im Art. 2 Genannten das Recht, die Zuweisung von Ländereien in dem im Art. 1 vorgesehenen Ausmaße auf den Staatsgütern zu verlangen. In Art. 54 ff. wurde die Regierung ermächtigt, an dieselben Parzellen im Höchstausmaße von je 12 pogon = 600 ar zu dem in 15 Jahresrenten zahlbaren Preise von 5 Dukaten (= $62\frac{1}{2}$ Fres.) pro 50 ar zu verkaufen.

Die Artt. 7 und 57 entziehen den mit Land Beteiligten rücksichtlich den Käufen von Landlosen in Gemäßheit der Artt. 5, 6, 54 für 30 Jahre von der Verlautbarung des Gesetzes resp. vom vollzogenen Kaufe an gerechnet, die Befugnis, ihr Immobiliareigentum durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall außer an die Gemeinde selbst oder an einen anderen Dorfbewohner zu veräußern oder zu verpfänden. Nach Ablauf der 30 Jahre entfällt diese Beschränkung, aber auch dann noch hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht. Dagegen enthält das Gesetz keine Beschränkung der Teilbarkeit im Wege des Erbüberganges.

Die expropriierten Grundherren wurden durch den Staat entschädigt. Die Beitragsleistung, zu welcher die neuen Kleingrundbesitzer nach Art. 22 herangezogen wurden, sollte in 15 an den Staat zahlbaren Jahresrenten entrichtet werden, deren Höhe sich nach der Größe des Viehstandes richtete.

Sämtliche zu gunsten der Gutsherrschaften bestehenden Bamrechte und Monopole wurden aufgehoben.

Von besonderer Bedeutung ist auch Art. 9 des Agrargesetzes. Derselbe lautet: „Das Recht auf die Wälder, welches die auf den moldauischen Gütern ansässigen Landente nach Art. 44 des (übrigens für nur 4 Departements in Geltung gewesenen) Berggesetzes (lege muntelui), sowie die auf den in der Walachei befindlichen Gütern ansässigen Landente in Gemäßheit des Art. 140 § 4 des G. vom 23. IV. 1851¹⁾ bisher hatten, bleibt auch für die Zukunft unberührt. Nach 15 Jahren jedoch sollen die Gutsherrn berechtigt sein, in gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege

1) Derselbe lautete: Auf denjenigen Gütern, wo sich Wäldungen befinden, wird der Grundherr den Landenten erlauben, abgestandenes Holz zu sammeln und das notwendige Bauholz zu fällen. Analog Art. 44 der lege muntelui.

die Befreiung ihrer Wälder von den obgedachten Servitut zu verlangen.“

Tatsächlich haben die Grundherren dies in vollstem Maße gethan, so daß das in Art. 9 des Agrargesetzes den Bauern gewährte Recht des Holzbezuges aus den gutscherrschäftlichen Waldungen fast überall angehört hat.

Artt. 18 und 19 wahrten den Grundherren das Eigentumsrecht an den Teichen innerhalb des Herdes der Dörfer, gewährte jedoch andererseits den Dorfbewohnern das Recht, gegen die Verpflichtung zugleich mit dem Gutsherrn zur Erhaltung der Dämme und der Tränke beizutragen, ihr Vieh in denselben zu tränken.

Es versteht sich von selbst, daß die mosneni oder rezsi, die schon vor 1864 vorhandenen Kleingrundbesitzer durch das Agrargesetz vom 14./26. VIII. 1864 in keiner Weise berührt wurden.

In Gemäßheit dieses Gesetzes erhielten a) in der Walachei: 64 930 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 701 830 pogon (350 915 ha), 138 970 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 1 033 000 pogon (516 500 ha), 74 600 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder kein Hornvieh besaßen, zusammen 330 000 pogon (165 000 ha).

b) In der Moldau: 6700 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 36 000 falcie (51 480 ha), 59 000 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 234 000 falcie (334 620 ha), 58 000 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder kein Hornvieh besaßen, zusammen 124 000 falcie (177 320 ha).

In beiden Fürstentümern erhielten somit rund 71 600 Familien der ersten Kategorie zusammen 402 400 ha, 198 000 Familien der zweiten Kategorie zusammen 851 100 ha, 132 600 Familien der dritten Kategorie zusammen 342 300 ha. Die Zahl der robotpflichtigen Bauern betrug 1864 550 000, die Zahl der mit Land Beteiligten 402 000, es verblieben somit rund 150 000 Familien nach wie vor landlos, von denen allerdings ein großer Prozentsatz (ca. 30 %) in Gemäßheit späterer Ausführungsgeetze zu den Artt. 5, 6, 54 des Agrargesetzes von 1864 Grundbesitz erworben haben.

Dies die Geschichte der Bauernemanzipation in den Donaufürstentümern. Wie weit dieselbe gelungen — oder besser nicht gelungen ist — dies zu zeigen, ist hier nicht der Platz (vgl. hierüber meine unten citierten Aufsätze).

Litteratur:

E. Regnault: Histoire politique et sociale des principautés Danubiennes. Paris 1855 (von Marx citiert im I. Bd. des Kapitals, 2. Aufl.

S. 229 ff. Ich konnte mir das Buch jedoch leider nicht verschaffen). Nicolas Blaramberg: Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, Bucarest 1885. Karl Grünberg: Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“, III. Bd. 1889. Der selbe, La question agraire et les projets de réforme agraire en Roumanie in Gide's „Revue d'économie politique“, 1889, SS. 161 ff. u. 365 ff., daselbst auch weitere Literaturangaben. — Die lege rurala vom 14./26. VIII. 1864 ist in — allerdings nicht sehr guter — deutscher Uebersetzung abgedruckt in Kindoff Wagers „Gemeinstätten und andere Wirtschaftsgeetze der Vereinigten Staaten von Amerika, von Canada, Rußland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England“, Berlin 1883.

Karl Grünberg.

12. Die B. in Japan.

Einleitung. 1. Der Bauernstand im Mittelalter (7. Jahrh. bis zum 12. Jahrh.). 2. Feudalzeiten (12. Jahrh. bis zum Jahre 1871). 3. Neues Regime seit 1868 bezw. 1871. 4. Gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

Einleitung. Soweit die Geschichte und Sage Japans zurückreicht, findet man den Japaner sich mit dem Landbau beschäftigt. Spuren der Jäger- und Hirtenzeiten sind nur in den archäologischen Funden angedeutet. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß die erste Begründung des Reiches unter Jimmu, 660 v. Chr., in ihrem Charakter und Wesen feudal war, in dem Sinne, daß er als Kaiser den Thron bestieg, auf die besiegten Führer der Volksstämme als Unterthanen herabsah und denselben oder seinen Generälen verschiedene Landesteile zur Bewahrung gegen weitere Angriffe zuwies. Doch war damals die Lage des Landbauers noch keine schlimme.

Höchst wahrscheinlich haben unsere Vorfahren den Ackerbau mit der Feldgemeinschaft angefangen: dafür fehlen aber noch genügende historische Beweise. Interessante Uebersichte dieses Verfahrens waren noch in unserer Zeit in einzelnen Gegenden zu finden, so namentlich in der Provinz Etjigo, woselbst es unter den Namen Waritsji (Landteilung) bis in die siebziger Jahre im Gange war. In den Zeiten der Feldgemeinschaft war freilich von einem eigentlichen Bauernstande keine Rede. Jeder Staatsbürger war im Besitz eines Grundstücks und was noch besser war, seiner Freiheit. Dieser fast paradiesische Zustand hat sich aber gegen den Fortschritt der Sozial- und Vermögensungleichheiten nicht behaupten können, welche aus körperlichen und geistigen Ungleichheiten hervorgegangen waren.

Schon in frühesten Zeiten ist der Unfreie, der „Senmin“ (wörtlich: gemeines Volk) erwähnt worden; aber er darf nicht mit dem Bauernstande identifiziert werden.

Das frühere lose Staatssystem hatte natürlich dem Entvorkommen der Stärkeren und dem Herabgehen der Schwächeren nicht entgegenzutreten können. So steigerten sich die Ungleichheiten im Volksvermögen und in den Volksschichten gewaltig, bis zuerst im 7. Jahrh. Maßregeln dagegen ergriffen wurden.

1. Der Knechtenstand im Mittelalter (7. Jahrh. bis zum 12. Jahrh.). Erst im 7. Jahrh. kommen große politische und soziale Reformen vor, welche diesem Zeitalter in der Geschichte des japanischen Staates großes Interesse verleihen. Unter diesen Reformen waren solche, welche die Lage des Bauernstandes aufs tiefste beeinflusst haben. Man schreibt diesem Jahrh. den Anfang der Absonderung zwischen militärischen und landwirtschaftlichen Klassen zu. Eine neue Steuerform wurde auch zu gleicher Zeit durchgeführt. Da der Ackerbau nebst dem kleinen Handwerk die einzige produktive Tätigkeit war, lag fast die ganze Steuerpflicht dem Landmanne ob. Zur Entschädigung dafür ist er wenigstens vom Kriegsdienste einigermaßen befreit worden.

Eine andere und wichtigere Neuerung dieser Zeit war das sog. „Atsji-ta“-System, gewöhnlich unter der Bezeichnung „Dan-den“ bekannt. Nach dem im Tai-ho-Kodex (702 n. Chr.) enthaltenen Vorschriften bildete der sog. „Mundanteil“ (Mu-bun-den) genau, was den altdeutschen „Hufen“ nahekommt) das wesentliche Merkmal des Atsji-ta Systems. Der Mundanteil der männlichen Personen, freien oder unfreien, die das 5. Lebensjahr überschritten haben, beläuft sich auf 2 Tan (1 Tan = $\frac{1}{10}$ ha), der der weiblichen auf zwei Drittel davon. Zwei Tan bildeten das Ausmaß, welches damals für ausreichend galt, um einen Mann zu ernähren und denselben außerdem die Möglichkeit, jährlich eine Steuer von 5% zu leisten, darbot.

Die Durchführung des Atsji-ta erfolgte in wenigen Provinzen und zwar meist in der Nähe der kaiserlichen Residenz. Regelmäßig hat die Durchführung desselben nur siebenmal stattgefunden; das erste Mal im Jahre 645 und das letzte Mal im Jahre 687; nachher wurde sie häufig vernachlässigt und in der Mitte des 10. Jahrh., während jener unruhigen Zeit, wurde das System überhaupt nicht mehr angewandt.

Der Tai-ho Kodex aus welchem das oben beschriebene Atsji-ta-System entnommen ist, hat außer dem Mundanteile verschiedene Besitzarten festgesetzt. Hier erwähnen wir a) „Ackergrundbesitz“ (N-den, wörtlich übersezt

Rangfeld). Ferner giebt es b) die den betreffenden Leuten entsprechenden jogen. „Dienstländereien“ (Shofubun-den). Eine andere Schenkung besteht c) in dem jogen. „Verdienstland“ (Kō-den). Ferner finden wir, daß es in dem Kodex d) „Staatsländereien“ (Shi-den) giebt, auf denen für je zwei ha eine Kuh gehalten werden muß. Außer den angegebenen Besitzarten dienen e) besondere Ländereien (Du-tsi) zum Anbau von Maulbeer- und Laubbäumen.

In soweit als sein charakteristisches Merkmal im „Mundanteile“ bestand, dürfte das Atsji-ta auf dem Prinzip beruhen, daß das Land Japans seinen Bewohnern gehöre und dürfte praktisch befolgt worden sein, um die wirtschaftliche Ungleichheit zu beseitigen. Dies sieht man deutlich in der Einteilung des Atsji-ta. Nach derselben wird zuerst das Volk in zwei Klassen geteilt, die steuerpflichtige und die steuerfreie. Jede dieser Klassen hat man wieder in die der Armen und die der Wohlhabenden eingeteilt und hierbei stets die wirtschaftlich Schwächeren berücksichtigt und begünstigt.

Dies wäre sehr schön gewesen, aber schon im Tai-ho-Kodex war ein Keim zur Ungleichheit enthalten. Denn was waren die anderen Besitzarten außer dem Mundanteile anderes als Fendalgüter, die noch dazu unter sich vollständig ungleich waren? So ist klar, daß diese beiden Begriffe Feldgemeinschaft (Atsji-ta) und Feudalismus geradezu entgegensehen in diesem Punkte.

Die zwei entgegengesetzten Begriffe des Grundeigentums, einmal, daß das Land dem Volke und dann, daß es dem feudalen Staatsoberhaupt angehöre, sind beide zur Geltung gekommen in einem festgestellten Grundsatz: der Souverän ist die Personifikation des Staates. In seiner Person ist Staat und Volk verschmolzen. So entstand die „asiatische Auffassung“ vom kaiserlichen Obereigentumsrechte über Grund und Boden. Von dieser Zeit an kannte man kein anderes Land als terra regis.

Die Schenkungen der Ländereien sollen in der Zeit der Kaiserin Jitō (690) gleichzeitig, also mit dem Verfall des Atsji-ta, immer allgemeiner geworden sein.

Die Geschichte meldet, daß im Anfang des 8. Jahrh. häufig lebenslänglicher oder erblicher Nießbrauch erworbenen Grundstücks zugesichert wurde, und daß dies zu bedenklichen Ungleichheiten im Volksvermögen geführt hat. So ist es leicht begreiflich, daß die Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen den Starken und Schwachen immer schroffer wurde. Die gesellschaftlichen Gegensätze fanden ihre Anerkennung in dem kaiserlichen Erlaß vom Ende des 8. Jahrh., welcher bestimmte, daß das Volk in 2 Klassen,

eine militärische und eine bäuerliche eingeteilt wurde.

Die Entwicklung des Forstbesizes bestätigt ebenfalls das schnelle Wachstum des Privatigentums an Grund und Boden. Wohl waren schon im Anfange des 8. Jahrh. Privatforsten erlaubt, aber nur in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Begräbnisplätzen und in nur höchst beschränktem Umfange. Daß schon in jener Zeit die Vermögensungleichheiten bedenklich geworden sind, können wir mit Bestimmtheit aus dem Edikt des Jahres 706 schließen, in welchem der gemeinsame Charakter des Waldes und das Recht der kleinen stark betont wurde. Etwa 90 Jahre später wurde wiederum eine Verordnung erlassen, daß aller Wald, sei er durch Kauf oder Geschenk erworben, dem Staate als öffentliches gemeinnütziges Eigentum zurückgegeben werden müsse. Auch nachher im 9. und 10. Jahrh. wurde wiederholt die gemeinsame Benutzung des Waldes hervorgehoben.

Die Ungleichheiten im Grundbesitz und die hiermit natürlich verbundenen Ungleichheiten der Stände, die Latifundienbildung (Shō-ten) seitens der buddhistischen Klöster, Hofgünstlinge und kriegerischen Adligen machten im 9., 10. und 11. Jahrh. hindurch gewaltige Fortschritte (Beneficium). Diese Herrschaften genossen Autonomie auf ihren eigenen Gütern. Maßregeln hiergegen und sogar Reunions wurden wohl von einigen Kaisern, z. B. in den Jahren 888, 902, 1044, 1071 u. veranstaltet, doch hatten sie nur wenig Erfolg.

Viele Bauern stellten ihre Güter unter die Herrschaft der einflußreichen Großen, einmal um die Staatssteuern zu umgehen, und dann auch, um unter den mächtigeren Schutz der Großen zu kommen (Commendatio). So wuchs bei den reichsten und mächtigsten Herrschaften die Zahl der Abhängigen immer mehr und mehr. Durch diesen Machtzuwachs, der hauptsächlich die Priester und Adligen betraf, wurde natürlich — wie dies auch in Europa der Fall zu sein pflegte — die Zentralgewalt des Kaisers immer schwächer. Das Uebel erreichte seinen Höhepunkt im 12. Jahrh., wo die verhängnisvollen Kriege zwischen den Manamoto- und Tairafamilien mit Recht als eine Fehde zwischen zwei Latifundienbesitzern betrachtet werden können.

2. Feudalzeiten (12. Jahrh. bis zum Jahre 1571). Die Verwirrung und das Blutvergießen hörte erst am Ende des 12. Jahrh. auf durch das Auftreten des Yoritomo, welcher als der eigentliche Gründer des japanesischen Lehnswesens anzusehen ist.

Das freie Schenken von Ländereien und der freie Handel mit denselben — beides von Yoritomo begünstigt, — hat unter der Herrschaft der nachfolgenden Dynastie von Hōjō

grelle Unterschiede im Volksvermögen zur Folge gehabt. Aber eben durch diese Unterschiede wurden neue Rodungen gefördert. Von ihren Burgen aus setzten die Magnaten ihre Leute auf Urwälder, um dieselben urbar zu machen. Urbarmachung allein ohne Erlaubnis vorzunehmen hatten die Bauern weder Recht noch Macht. So ist der Ausbau des Landes in diesem Zeitraume beträchtlich gewesen. Nichtsdestoweniger sank die soziale Stellung der Bauern immer tiefer. Ihre Lasten drückten sie schwerer und schwerer; 80% der Ernte hatten sie nun dem Landesherren zu liefern.

Naturgemäß wuchs in diesem Zeitalter die Macht, das Ansehen und die Zahl der Daimiōs (Lehnsherrn) und der Samurai (niedriger Adel) empor, und ihr Wachstum war gleichbedeutend mit dem Niedergang des Ansehens des Kaisers einerseits und der bürgerlichen Stände andererseits. Darum kein Wunder, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Krieger sich ganz und gar von den übrigen Klassen der Bevölkerung absonderte und sich zum mächtigen Stande ausbildete.

Bei dem Uebergange der Macht vom Kaiser auf den Shōgun (der an die Geschichte des major domus erinnert) hat dieser nach eigenem Belieben, jedoch im Namen des Kaisers, das Land unter seine eigenen Anhänger verteilt, und diese gaben es ihren Vasallen (Samurai) wieder in Lehen. Letztere ließen ihre Güter von den Bauern bearbeiten. Die Güter waren einfach Sammelstellen für Zinsen und Abgaben.

Kurz, es bildete sich der Staat der ausgebildeten Naturalwirtschaft, in welchem alle öffentlichen Dienste durch Verleihung von Grund und Boden oder dessen unmittelbaren Ertrag bezahlt wurden.

Je vollständiger die Autonomie der Daimiōs, um so geringer die Stenereinnahme des Kaisers; je schroffer die Kluft zwischen den Kriegern und Bauern, um so schlimmer die Lage der letzteren.

Im Anfange des 17. Jahrh., bei dem Auftreten Dhehajus, des Gründers der letzten Dynastie von Shōgun, war sowohl die zivile als auch die militärische Macht des Kaisers gänzlich gesunken. Dabei war aber der Grundriß des Feudalismus keineswegs geändert, im Gegenteil, er wurde nur weiter und schärfer entwickelt. Es gab etwa 260 Feudalherrschaften im Lande.

Unmittelbar unter den Daimiōs stand die Militärklasse, der niedere Adel, Samurai oder Shizoku genannt. Sie machte durch ihre kriegerischen und geistigen Leistungen den tüchtigsten Teil der Bevölkerung aus und bildete die Stütze des japanischen Staates, wenn sie auch wirtschaftlich unthätig war.

Die Anzahl der Samurai betrug im ganzen etwa zwei Mill. einschließlicb Frauen und Kinder.

Wenn auch die Militärklasse von dem Bauernstande durch keine unüberwindliche Scheidewand getrennt war, so entstand doch für den Samurai die Gewohnheit, keinen Ackerbau zu treiben. Allerdings konnte er in manchen Diamäten, vornnehmlich in Toja und Sakuma, ruhig auf dem Felde arbeiten, ohne sich etwas zu vergeben.

Fassen wir nun die stufenweise Ordnung des Grundbesitzturns zusammen, so stand an der Spitze der Kaiser als der alleinige Herrscher und Herr des Grund und Bodens; unter ihm der Shōgun als sein gehorsamer — in Wirklichkeit aber selbstständiger — Majordomus; von diesem wiederum wurden die Daimiōs mit Ländereien von verschiedenem Umfange oder mit bestimmten jährlichen Sold an Reis befehlt: es folgten die Samurai und zuletzt kam das gemeine Volk.

Das letztere bestand aus drei Klassen und zwar je nach dem Charakter der Erwerbsthätigkeit, Kō (Bauer), Kō (Handwerker) und Shō (Kaufmann). Die Stellung, die diese drei Klassen oder Berufsstände in der Achtung der Gesellschaft einnahmen, war in derselben Ordnung, wie sie oben genannt wurden. Kō oder Hyakusho bildete den bedeutendsten Teil der Bevölkerung, nicht bloß wegen seiner überragenden numerischen Stärke, sondern auch wegen der Unentbehrlichkeit seines Berufes. Daher wurde er auch in mancher Weise bevorzugt. Obgleich an die Scholle gebunden, waren die Bauern weder Leibeigene noch Sklaven; persönlich blieben sie immer frei. In manchen Diamäten (Feudalstaaten) lag kein Hindernis für sie vor, sich anderen Berufen als der Landwirtschaft zu widmen oder sogar sich mit Samurai zu vermählen. Der Uebergang resp. das Emporsteigen vom Bauern zum Samurai stand war nicht sehr schwer; mancher tüchtige Bauer wurde zum Samurai stand erhoben. Das Eigentumsrecht war bestimmt anerkannt. Allerdings war dieses Recht kein absolutes; das Grundbesitzrecht war, wie bemerkt worden, ein vom Kaiser abgeleitetes und abgestuftes. Der Bauer konnte seine Grundstücke verpfänden, verpachten oder durch Zukauf vermehren, jedoch geschah dies in der Regel unter der Aufsicht einer Behörde. Die Merkmale der Hörigkeit, sei es Leibzins oder mortuarium, kannte er nicht. Zum größten Teile hatten die Bauern sogar Selbstverwaltung in ihren Gemeinden. Sie hielten ihre Versammlungen und wählten ihre Vertreter zur Lokalverwaltung. Ueber die Angelegenheiten ihres Gemeindevermögens hatten sie die Bestim-

mung; Gemeindegut war damals reichlich vorhanden.

Trotz dieser Rechte, die den Zustand des japanischen Bauern gegenüber seinen mittelalterlichen europäischen Berufsgenossen in ein günstiges Licht stellten, ist sein Leben dennoch kein beneidenswertes gewesen. Seine Lasten waren keineswegs leicht. Die Staatseinnahmen bestanden fast einzig und allein aus dem Ertrage der Grundtitenern und dies erklärt die drückenden Lasten, welche auf dem Bauernstande ruhten, der die Hälfte, nicht selten zwei Drittel, mitunter sogar vier Fünftel der Ernte in Naturalform (Reis) in die Speicher der Fendalherren abzuliefern hatte, so z. B. im 13. und Anfang des 14. Jahrh. Solange die Bauern diese ihre Pflichten erfüllten, konnten sie in ihrem Rechte ziemlich unbekümmert schalten und walten. Aber leider entsprachen die wirklichen Thatfachen nicht immer den zu und anerkannten Rechten. Durch die Verwaltung waren ihre Befugnisse nach mancher Richtung hin geschwächt. Besonders war der patrimoniale Fendalstaat bestrebt, die Bauern einerseits von jedem Luxus fern zu halten, damit sie stets arbeitsam und bescheiden blieben, andererseits ihnen die volle geistige Erziehung zu verweigern, damit sie Gehorsam und blinde Zufriedenheit in ihrer Lage behielten. So waren ihnen in Kleidung, im Ban ihrer Wohnungen, in der Wahl des Berufs, in dem Unterrichtsweisen, in Kauf und Verkauf, in Pachtung und Verpachtung der Liegenschaften mancherlei Beschränkungen auferlegt. Die patrimoniale Regierung des Tokugawa verbot die Verpfändung der Grundstücke über 10 Jahre als unzulässig, ebenfalls die Uebertragung derselben auf unbeschränkte Zeitdauer. Die Teilung dieser Liegenschaft unter 1 Cho (ca 1 ha) war verboten, überhaupt war das Recht der Erbverteilung in mancher Weise gehemmt. In einigen Fendalstaaten ging die Bevormundung des Bauernstandes durch Einzelgesetze bis in die kleinsten Details, und die von Rechts wegen zugesicherten Befugnisse waren oft von eigenmächtigen Landesherren bedroht und illusorisch gemacht. Dazu befaßen die Bauern praktisch nicht das Recht, bei den höheren Behörden über ihre Landesherren Beschwerde zu führen. Das einzige, was sie thun konnten, war, unter die Strohsacke der Bambuslanzen ihre Zuflucht zu nehmen.

In den Tokugawa-Zeiten war die Teilbarkeit keine freie. Sie war durch mancherlei Hindernisse bedingt; so z. B. ein Grundstück, das weniger als ein Cho umfaßte, durfte nicht anders als unter die Erben verteilt werden.

In einzelnen Fendalstaaten, wie z. B. in Mito, durfte man vor etwa fünfzig Jahren

einen Besitz in einzelnen Stücken verkaufen, aber nur so lange, als man noch Stücke von über 20 Koku (ungefähr ein Cho) im Besitz behielt. Wer das Grundstück noch weiter veräußern wollte, mußte vor der Obrigkeit genügende Gründe dafür angeben. Je nach Bedürfnis wurde dem Betreffenden durch Anleihe von Staats wegen aus Verlegenheiten geholfen. Andererseits durfte kein bäuerliches Besitztum ein gewisses Maximum überschreiten.

Es sei hier bemerkt, daß in neueren Zeiten das Gesetz vom September 1872 den Minimalumfang der teilbaren Ackerfläche auf 100 tsubo (3,3 ar) festgesetzt hat, daß aber unbeschränkte Teilbarkeit durch das G. v. 8. V. 1875 wieder gestattet wurde.

Die enorme Parzellierung scheint jedoch in manchen Gegenden seit den letzten Jahrzehnten immer allgemeiner geworden zu sein.

Geldsteuer gab es nur in wenigen Distrikten. Ebenso kamen auch Fronnen (Bu-naku) aber in sehr verschiedenen Formen und Umfang vor. Besonders waren die Fronnen drückend bei Gelegenheit der Reise des Landesherren oder seiner Beamten, wobei die Wegeverbesserungen, die Beherbergung des Personals, Koffertransport u. und mannigfache willkürlichen Ansprüche viele Zeit und Arbeit erheischten. In alter Zeit mußte man in einem Jahre 10 Tage Fronddienste leisten; später in einem Monate drei Tage. Seit Mitte des 16. Jahrh. stieg die Zahl der Frontage bis zu sechs Tagen monatlich. Doch war diese Zahl an den einzelnen Orten sehr verschieden.

3. Neues Regime seit 1868 bzw. 1871. Mit der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft im Jahre 1868 traten mannigfache politische und soziale Umwälzungen ein. Die wichtigste derselben war die Abschaffung des Feudalwesens im Juli des Jahres 1871. Dasselbe berührte natürlich alle Elemente der Bevölkerung gewaltig. Versolgen wir in kurzen Zügen, wie die Abschaffung des Feudalismus in allen Teilen des Volkes große Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen hervorgebracht hat.

Was zunächst die bisherigen Landesherren, d. h. den Feudaladel, die Militärklasse, die Shinto-Priester und buddhistischen Klöster anbelangt, so wurden sie alle entschädigt durch eine Pension, die einem Zehntel ihres kapitalisierten bisherigen Einkommens entsprach.

Die Daimios erlitten durch die Abschaffung keine besonderen pekuniären Nachteile, denn sie wurden durch dieselbe von der Verpflichtung befreit, auf eigene Kosten ein Heer und öffentliche Beamte zur Verwaltung ihres Landes unterhalten zu müssen. Es wurden sogar die von ihnen kontrahierten Schulden

vom Staate übernommen. Seitens der Regierung war dies ein Meisterrück von Zentralisation. Zur Zeit ihrer Mediatisierung waren die Daimios etwa 277 an Zahl. Die Militärklasse, die ebenfalls auf die Pension Anspruch hatte, umfaßte ca. 402 000 Familien. Die Entschädigung für die Daimios und Samurais allein belief sich auf etwa 174 Mill. Yen (1 Yen = gegenwärtig 3 M.), diese werden in 30 Jahren getilgt werden. Alles in allem gerechnet, was man die „historische Vergangenheit zu liquidieren“ und eine einst verloren gegangene Zentralgewalt wieder herzustellen nötig hatte, würde die Summe von 240 Mill. Yen beanspruchen.

Die Pensionäre wurden in vier Klassen geteilt nach der Größe ihres Anspruchs. Sie erhielten Schuldscheine, die zu 5, 6, 7 und 10% verzinslich waren. Jedes Jahr wird eine bestimmte Zahl dieser Schuldscheine eingelöst und der betreffende Inhaber derselben durch einmalige vollständige Kapitalzahlung befriedigt.

Ähnlich der Grundentlastung der deutschen Staaten oder vielmehr der russischen Loskaufsoperation ist bei uns der Staat in der Ablösung als Bankier zwischen Berechtigten (Daimios und Samurais) und Verpflichteten (Bauern) eingetreten. — Anstatt von Bauern Zinsen und Amortisationsquoten zu nehmen, erhebt der Staat eine einheitliche Grundsteuer und gerade hier kommt eine wichtige Frage in Betracht, nämlich ob wir unsere heutige Grundsteuer teils als eine Rente oder nur als eine reine Steuer ansehen müssen.

Was die sozialen Folgen der Umwälzungen anbetrifft, so haben die Mitglieder der Militärklasse am meisten gelitten. Es blieb ihnen nur noch der leere Titel von Shisoku (Samurai). Da nun nach den Anschauungen des niederen Adels das Kaufmannsgewerbe als unehrenhaft galt, hingegen die Landwirtschaft, außer dem öffentlichen Dienste, als einziger anständiger Erwerb angesehen wurde, legten einige Samurai nach den Ereignissen von 1868 ihr Vermögen — vorausgesetzt, daß dasselbe dazu ausreichte — in Grund und Boden an. Früher kam es nicht häufig vor, wie schon angedeutet, daß die Angehörigen der Samurai-Klasse einen eigenen Outsbetrieb hatten. Nun aber mußten die ärmeren Samurai selbst zu Spaten und Hacke greifen.

Seit September 1878 wurden die Ablösungsschuldscheine, die bisher unveräußerlich waren, verkäuflich gemacht und etwa 174 Mill. Yen Papiergeld wurde auf einmal in Umlauf gesetzt. Natürlicherweise folgte dieser Finanzoperation das rapide Sinken der Papierwerte, welches einige Jahre anhält. Um den Samurai zu helfen, wurden

mehrere Versuche gemacht, so z. B. Kolonisation und Urbarmachung, Verteilung der Staatsforsten, Kapitalanleihen zu industriellen Unternehmungen u. Bis jetzt aber haben diese Versuche nur sehr wenig Erfolg gezeigt.

Wie hat nun das neue Regime auf den Bauernstand gewirkt? — Zur Beantwortung dieser Frage kommt vor allem die Grundsteuerreform vom Juli 1873 in Betracht. Der Grundgedanke dieser Reform war die Einführung einer einheitlichen Staatsgrundsteuer. Diese Steuer mußte in Geld, anstatt in Reis, wie es früher der Fall war, entrichtet werden, je nach dem Katasterwert der Grundstücke. Unter Umständen aber war es zulässig, daß man die Steuer in Reis zahlte, eine Bestimmung, die durch das G. vom 26. IX. 1889 gänzlich aufgehoben wurde. Zuerst wurde der Satz auf 3% bestimmt, doch setzte man ihn am 4. I. 1877 auf $2\frac{1}{2}\%$ herab. Es durfte die Lokalsteuer ein Drittel der Staatssteuer nicht überschreiten.

So hatten nun die Ackerleute anstatt dem Lehnsfürsten die Hauptsteuer in natura zu zahlen, dieselbe dem Staate nach dem Katasterwerte ihrer Güter in Geld zu entrichten. Mit anderen Worten, die Steuerreform entband die Bauern jeder Verpflichtung gegen ihre früheren Herren. Nun zum erstenmale seit dem Mittelalter hat der Bauer die eigene Scholle gepflügt; nunmehr konnte er über sie frei verfügen. Schon das G. vom 15. II. 1872 hat den freien Umsatz des Grund und Bodens allen Klassen ohne Unterschied gestattet. Seit dem Jahre 1875 ist jede Beschränkung der Teilbarkeit der Grundstücke abgeschafft. Auch die Verpfändung und Verpachtung wurden nun freigegeben, allein Erb- und Ackerpacht ist gesetzlich verboten.

So hat auch Ostasien einen Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung geliefert, welche diesem Jahrhundert in Europa und Amerika so viel Ehre gemacht hat.

Wenn die Bauernbefreiung in Europa von Schattenseiten nicht verschont geblieben ist, so ist dies in Japan nicht weniger der Fall.

In Japan vollzog sich die Sache folgendermaßen: durch die plötzliche Erhöhung vom abhängigen zum selbständigen Stande verwirrt und von der nicht geträumten Freiheit geblendet, stürzten sich die Bauern vielfach leichtsinnig in Schulden, was natürlich den Verlust der geschenkten Grundstücke zur Folge hatte. In dieser Weise sanken viele von Grundbesitzern wieder zu Pächtern herab. Die offiziellen Enquêtes vom Jahre 1885, welche allerdings sehr pessimistisch gefärbt sind, teilen uns mit, daß in fast allen Landesteilen die Mehrzahl — in einzelnen Provinzen sogar bis neun Zehntel — der bäuerlichen Grundbesitzer

hypothekarisch verschuldet seien und daß ihre Existenz nur eine Frage der Zeit sei.

Daß durch das Sinken des Wertes des Papiergeldes verursachte Teuerungsjahr 1881 füllte zwar des Landmanns Kasse vorübergehend, aber seine Schuldenlast wurde schließlich doch nur vermehrt dadurch, daß es ihn Kredit schuf und ihn zum Luxus anstachelte. Man bezweifelt sogar, daß die Herabsetzung des Grundsteuerfußes von 3 auf $2\frac{1}{2}\%$ eine ähnliche Folge gehabt hätte, nämlich einen solchen Mißbrauch des dadurch ersparten Einkommens; der Landmann dürfte ebenfalls von der Teilbarkeit und Mobilisierung des Landes keinen richtigen Gebrauch gemacht haben. Die ungeheurere Parzellierung scheint vielfach eine moderne Erscheinung zu sein.

Als eine schlimme Wirkung des neuen Regimes wird oft die Tatsache bezeichnet, daß die Qualität des Reises sich bedeutend verschlechtert hat. Denn sobald die obrigkeitlichen Prüfungen aufgehört hatten, die in den Zeiten der Naturalwirtschaft stets ausgeführt wurden, kümmerte sich kein Bauer mehr um irgend welche Prüfung. Heutigen Tages ist er nur bestrebt, ein unmöglich großes Quantum aus dem gegebenen Areal herauszuziehen, ohne jede Rücksicht auf die Qualität. Nicht allein der Reis als rohes Produkt des Landes, sondern auch seine Bearbeitung nach der Ernte, sein Trocknen und Verpacken, ja selbst die Säcke, in welche er gethan wird, sind seitdem geringerer Qualität geworden.

Dazu kommt noch eine andere Schattenseite der Geldsteuer, daß nämlich der Bauer den Ertrag seiner Reisernte so schnell als möglich auf den Markt bringt und dadurch selbst die Ursache eines Preisrückganges wird. Früher, von alters her bis zum Jahre 1882, wurde dieses letztere Bedenken dadurch beseitigt, daß die staatlichen Reismagazine (Dobi-jo, Gi-jo) bei niedrigen Preisen des Reises denselben durch Einkauf erhöhten und bei höheren Preisen durch Verkauf der Magazinorräte erniedrigten. — Ein anderes Bedenken des neuen Regimes war die Verstaatlichung vieler Gemeindeforsten bei Gelegenheit der Katastrierung.

Angeichts dieser Schattenseiten der Agrarreformen Japans ist oft von den Eingeborenen sowohl als auch von Fremden die Meinung geäußert worden, daß die Reformen verfrüht waren. Solche großartige Reformen können ihre eigentlichen Früchte erst nach einer Reihe von Jahren bringen. Und darum meinen wir, daß das ungünstige Urteil der Kritiker über die Reformen z. B. nicht berechtigt ist. Wir müssen der liberalen Gesetzgebung Frist gewähren, sich zu bewähren.

4. Gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

Die Bauernbevölkerung umfaßt nach der

Statistik von 1886 etwa 5518040 Familien bzw. Betriebe oder 71,23% der Gesamtbevölkerung nach Familien- (nicht nach Kopf-) zahl. Davon sind 3121075 oder 57,0% Eigentümer und Selbstbewirtschaftende und 2396965 = 43% Pächter. Von den ganzen landwirtschaftlichen Betrieben sind 3689852 = 66% als Haupt-, 1629503 oder 29,5% als Nebenberuf angeführt, während die übrigen 198685 = 3,5% mit Fischerei verbunden sind. — Das Ackerland besteht aus 2795707 Cho (1 Cho = 99,17 ar) Reisfeld (Ta) und 1813465 Cho Trockenfeld (Hata), also zusammen 4609172 Cho oder nur etwa 16% des altjapanischen Gesamtareals. Das ganze Areal Altjapans (d. h. die Inseln Hokkaido oder Yeso und Riukiu ausgenommen) beträgt ca. 28,8 Mill. Cho und wird volkswirtschaftlich in Staatsland (Kwan-hü-tsi) = 5713683 Cho und Privatland (Chi-hü-tsi) 13181000 Cho eingeteilt. Die übrigen 7 Mill. Cho fallen unter die Kategorie von See- und Umland, einschließlich Wege, Chausseen, Wasserfläche, Dünen u. dergl. Das Ackerland zählt natürlich zu dem Privatbesitz. — Es ist aus der Anzahl der Betriebe und dem Umfange des Ackerlandes ersichtlich, daß die Betriebsfläche eine sehr kleine sein muß, und so ist es auch in der That. Die durchschnittliche Größe eines Betriebes umfaßt 0,48 Cho des Reis- und 0,32 Cho des Trockenfeldes, also zusammen 0,8 Cho des Ackerlandes. Wiesen und Weiden spielen keine nennenswerte Rolle in der japanischen Oekonomie. Einen Betrieb von 3 Cho kann man schon als einen großen bezeichnen. Die auffallend kleine Wirtschaft bringt eine große Intensivität der Kultur mit sich und zwar Arbeitsintensivität. Zerstückelung und Pachtung, selbstverständlich Parzellenpachtung, sind die natürlichen Folgen der Pulverisierung. Was die erstere anlangt, so kommen Ackerstücke vor, die leicht unter einem Regenmantel versteckt werden könnten! Der ungefähre Durchschnitt einer Parzelle ist etwa 0,05 Cho; doch sind solche von 3 ar keine Seltenheiten. Nach der Erfahrung soll ein 2 Cho umfassendes Ackerstück am rationellsten bewirtschaftet werden können. Seit kurzem ist die Frage der Zusammenlegung (Tosshi-shü-go) in Anregung gebracht und in einzelnen Gegenden sind auch schon praktische Versuche angestellt, ohne jedoch das Gewollte zu leisten. — Was die Pacht betrifft, so ist der Teilbau, der Entwicklung des japanischen Agrarwesens entsprechend, fast die einzige Form beim Reisfeld, während beim Trockenfeld Geldpacht die Regel bildet. So verschieden sind in verschiedenen Teilen des Landes die üblichen herkömmlichen Pachtssysteme, daß der Staat noch keine einheitliche Forderung in dieser Beziehung gewagt hat. In den meisten Landesteilen wird der Pachtvertrag mündlich

abgeschlossen und von Jahr zu Jahr erneuert. Die Frist ist eine kurze und läuft gewöhnlich 3 bis 5 Jahre. Der Pachtzins, d. h. beim Teilbau die abzugebende Quote des Reisfeldes, richtet sich nach der ortsüblichen Gewohnheit oder wird nach dem Ertrage vergangener Jahre bemessen und beträgt gewöhnlich die Hälfte, manchmal sogar zwei Drittel der Ernte. Jedoch geschieht die Entrichtung des Pachtzinses nicht immer in natura, sondern meistens in Geld nach Maßgabe der festgesetzten Preise. — Ist wird die Pachtquote durch rege Konkurrenz der Pächter zu einer unrationellen Höhe getrieben.

Die geschäftliche Beziehung zwischen dem Pächter und Verpächter ist viel mehr eine persönliche als eine rechtliche; die Folge davon ist, daß Streitigkeiten nicht so oft vorkommen, als man bei so losem und unbestimmtem Vertrage erwarten könnte. Man hört ja mitunter von einer gespannten Beziehung zwischen Pächtern und Verpächtern, welche zuweilen in lokalen Unruhen hervorbrechen, aber dies sind Ereignisse, die auf kurze Zeit und kleinen Raum beschränkt sind.

Die heutigen Lasten des Bauernstandes sind zum großen Teile Ueberbleibsel aus der Zeit des alten Regimes. Oben ist von der physiokratisch-ausschließlichen Besteuerung des Grundeigentums die Rede gewesen. Dieser Finanzzustand dauert noch in der Hauptsache fort. Von rund 80,7 Mill. Yen (1 Yen ca. 3 M.) Staatseinnahme (1888/89) überhaupt werden in der Form der Grundsteuer 42 Mill. oder 52,5% eingenommen. Von der letzteren wird nur ein geringer Bruchteil (773 000 Yen) von städtischer Grundsteuer gedeckt. Wenn wir dazu noch die Lokalsteuern in Betracht ziehen, so belaufen sich die Lasten, welche die Bauern zu tragen haben, auf mehr als 80% sämtlicher Landessteuern. Nicht selten beträgt die Steuerhöhe ein Drittel des Bruttoertrages eines Betriebes. Der Steuerfuß beträgt 2 $\frac{1}{2}$ %, obgleich das Bestreben und das Versprechen der Regierung dahin ging, daß derselbe bis auf ein Prozent erniedrigt werde. Die Steuereinheit bildet der Katastralwert des Grundstücks, der in das Parzellarkataster (Tsi-ken) eingetragen wird. Allerdings ist diese Art der Dokumentierung durch das G. v. 22. III. 1889 abgeschafft und an seine Stelle das Grundbuch gesetzt. Der Gesamtkatastralwert (1887) des Reis- und Trockenfeldes war rund 1481 Mill. Yen oder der des ersteren 1215 Mill. und der des letzteren 266 Mill. Yen oder durchschnittlich 458 bzw. 140 Yen pro Cho. Durch das G. v. 26. VIII. 1889 wurde der Wert des Ackerlandes, d. h. des Reis- und Trockenfeldes auf rund 1200 Mill. Yen herabgesetzt. Diese Herabsetzung hat als letzten Zweck die Erniedrigung der Grundsteuer und

ergiebt zugleich die Ausgleichung derselben, welche oft ungleich verteilt war. Außer den Steuern hat der Landmann heutzutage kaum irgend eine Verpflichtung gegen den Staat, die andere Klassen nicht zugleich zu tragen hätten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die soziale Stellung des Bauernstandes sich seit der Einführung des neuen Regimes wenn auch nicht in dem Maße wie seine rechtliche, doch bedeutend gebessert hat. Daß aber die wirtschaftliche Lage keine glänzende Verbesserung erfahren hat, steht ebenfalls außer Zweifel. Es ist dies hauptsächlich auf die herkömmliche Betriebsweise zurückzuführen, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart gar nicht angepaßt ist. Was schließlich die Thätigkeit des Staates in dieser Sache betrifft, so ist sie eine sehr wohlwollende und seit kurzem eine sehr eingreifende und aner kennenswerte. Früher war die Gesetzgebung zwar eine energische, aber leider oft verfehlte und was noch schlimmer war, eine zu oft schwankende. Der Staat hat aber durch Erfahrung und Ueberlegung langsam aber stetig den Bauernstand zu heben gelernt. Indessen sind die erforderlichen Bedingungen zum gesunden Gedeihen der Volks- bezw. Landwirtschaft in erfreulicher Verwirklichung begriffen. Das Inslebentreten eines besonderen Ministeriums des Ackerbaus und Handels (Nō-shō-mu-jō) im Jahre 1881, die Heranziehung der in der landwirtschaftlichen Praxis oder Wissenschaft tüchtigen Kräfte in dieses Ministerium, die Errichtung der höheren landwirtschaftlichen Schulen lassen gute Erfolge von dem Staate erwarten. Die eifrige Aufnahme der Statistik und Enquêtes liefert eine feste Grundlage für die zukünftige Agrarpolitik. Mit dem Steigen der Zölle, der Einkommensteuer und dgl. wird die Grundsteuer allmählich minder drückend; schon ist man auf dem Wege zu dieser Reform. Der wachsende Außenhandel und die damit verbundene Erweiterung des Absatzgebietes sowohl als auch die Verbesserung der inländischen Verkehrsmittel vor allem durch die Eisenbahn, die Verwertung der Maschinen u. a. werden die Thünen'schen Kreise der Landwirtschaft bedeutend erweitern.

Die Einführung des Schulzwanges seit 1871, die Verbreitung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts- und Vereinswesens auf dem Lande, die Wiederherstellung der Selbstverwaltung durch das G. v. 17. IV. 1888, die Erleichterung des Steuerdrucks, wenn nicht direkt durch das Herabsetzen des Steuerfußes oder Bodenwertes, so doch indirekt durch das Schaffen anderer Erwerbsquellen für die ländliche Bevölkerung, die Aufmunterung der Viehzucht, die Aufforstung des Ded- und Unlandes und zuletzt, aber keines-

wegs von minderer Bedeutung, die Kolonisation von Hokkaido (Yesso), alles dies gewährt dem japanischen Bauernstande eine erfreuliche Aussicht in die Zukunft.

Litteratur:

Alte japanische Quellen: Kō-no Gige, Kommentar zu den Gesetzen, 10 Bde., 720. Kempo Shiro, Urkunden der Rechtsnormen. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium, 37 Bde. 1884. Tokugawa Kinrō-Kō, Verbot und Gebot unter Tokugawa. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium 1878—1883. Kōkon Den se, Geschichte der Agrarverfassung, Manuskript. Tarring, Land Provisions of the Taihō-Riō, Proceedings of the Asiatic Soc. of Japan, Yokohama, Bd. 8, S. 145. Yoshida, Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnswesens von Japan, Haag 1890. Liebner, Japans landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Verhältnisse, Jena 1882. Mahet, Japanische Staatsschuld, Yokohama und Berlin 1879. Griffis, Mikados Empire, 5. Aufl., New-York 1886. Lo Gendre, Progressivo Japan, Yokohama und New-York 1878. Rein, Japan nach Reisen und Studien, Leipzig, Bd. I 1881, Bd. II 1886. Kōgōken Volkswirtschaftliche Enquete. Herausgegeben vom kaiserlichen Ministerium des Ackerbaues und Handels, Tokio 1885. Ota-Nitobe, Ueber den japan. Grundbesitz, Berlin 1890.

Tokio. Dr. Inazo Ota-Nitobe.

Bauerngut und Bauernstand.

I. Historisch-rechtlich (S. 259). II. Statistisch (S. 265).

I.

Historisch-rechtlich.

I. Markgenössische Hufe der Urzeit. 1. Entstehung derselben. 2. Charakter der urzeitlichen Hufe. 3. Spätere Geschichte des Hufenbegriffes. II. Hufengut und Rodland vom 5.—8. Jahrh. 4. Hufeneigentum in der frühesten Zeit voller Selbstständigkeit. 5. Entwicklung des Rodlandes. 6. Hufeneigentum im 6.—8. Jahrh. III. Das grundholdes Gut vom 8.—12. Jahrh. 7. Entstehung der Grundherrschaft. 8. Rechtliche Lage des grundholden Gutes. IV. Das Zins- und Pachtgut vom 12.—14. Jahrh. 9. Aufkommen der Zins- und Pachtgüter in Ostdeutschland. 10. Neubruchsleihen in Ostdeutschland. 11. Das bäuerliche Kolonialgut des Ostens. V. Das Bauerngut unter der Gutsherrschaft, 15.—18. Jahrh. 12. Rechtslage des Bauerngutes in Ostdeutschland. 13. Rechtslage des Bauerngutes im Kolonialgebiete.

I. Markgenössische Hufe der Urzeit.

1. Entstehung derselben. Die Okkupation des heimatlichen Bodens erfolgte in der Ur-

zeit (Cäsar, Tacitus) durch Völkerschaften, kleine staatliche Körper von höchstens etwa 30 000—50 000 Seelen, über welche hinaus nur eine unbestimmte Anschauung von nationaler Einheit bestand, die ihrerseits auf mythologisch-genealogischen Ueberlieferungen beruhte. Aber auch die Völkerschaften waren schon zusammengesetzte Körper. Sie bestanden aus einer Anzahl von Hundertschaften, die nur im Sinne eines Bundesstaates durch die obersten Organe einer allgemeinen Kriegs- und Ratsversammlung aller Freien, sowie eines durch die Hundertschaftsältesten gebildeten Exekutivkollegiums verbunden waren. Die Hundertschaft war somit das eigentliche Gefäß des politischen wie gemeindlichen Lebens überhaupt. Sie sollte der Regel nach aus etwa 120 Familienvätern nebst ihren Angehörigen bestehen, und sie beruhte auf der ursprünglichen Grundlage gemeinsamer Abstammung. Im Rahmen der Hundertschaft wurden somit die militärischen, gerichtlichen, wirtschaftlichen, kurz alle gemeinsamen Aufgaben mzeitlichen Daseins gelöst: sie war Heeresverband, Gerichtsverband, Wirtschaftsverband; und die Völkerschaft griff durch ihr Exekutivkollegium und durch die allgemeine Versammlung aller Volksgenossen in das Leben dieser Urverbände nur dann ein, wenn es sich um gegenseitigen Ansgleich und höhere Zusammenfassung handelte.

Letztere kam namentlich im Kriege, also auch bei kriegerischer Okkupation einer neuen Heimat in Frage. Der heimatische Boden wurde dann ursprünglich durch das Kollegium der Hundertschaftsältesten an die einzelnen Hundertschaften zur Nutzung verteilt, und längere Zeit, gewiß während der ganzen für uns vorgeschichtlichen nomadischen Periode, wird sich der Brauch gehalten haben, diese Verteilung nicht endgültig vorzunehmen, sondern vielmehr die einzelnen Hundertschaften unter den Revieren des Völkerschaftsgebietes von Jahr zu Jahr wechseln zu lassen: so wurden am besten die Ansprüche der einzelnen Hundertschaften auf gleichen Genuß befriedigt. Reste dieses Zustandes beschreibt Cäsar noch als zu seiner Zeit bestehend.

Indes begreift sich, daß dieser Wechsel aufhören mußte, sobald der Weidewirtschaft ein irgend intensiverer Ackerbau zur Seite trat. Dann mußte es sich um ständige Festsetzung der Hundertschaft in einem bestimmten Gebiete des Völkerschaftsbezirks handeln; der alte Turnus mußte verfallen, in Vergessenheit geraten. Dies war schon zur Zeit des Tacitus der Fall. Der rasche Fortschritt der 4 bis 5 Generationen zwischen Cäsar und Tacitus wurde vernünftlich durch die Stauung der germanischen Völkerwelle am Rhein seitens der Römer veranlaßt.

Am Schluße des 1. Jahrh. n. Chr. saßen also die Hundertschaften fest in einem bestimmten Gebiete, dessen Grenzen freilich in den meisten Fällen noch unvermerkt in Urwald oder Wüstenei verliefen. Zweifelhaft erscheint es, ob sie der Regel nach auch in einer einzigen Ansiedelung wohnten. Es ist zu bedenken, daß sie nicht die ersten Okkupanten waren; sie konnten sich, wenigstens zwischen Weiser und Rhein, feltische Vorkultur zu nütze machen und haben dies aller Wahrscheinlichkeit nach gethan (Hoffstern Westfalens, des Niederrheins, der Niedermaas). Anderswo scheint es ebenfalls vielfach zu mehreren Ansiedelungen gekommen zu sein, denn die ältesten Dörfer umfassen nur selten die einer Hundertschaft adäquate Zahl von Hofstellen. Wochte aber die erste dauernde Festsetzung eine oder mehrere Siedelungen oder eine Anzahl von Einzelhöfen umfassen, niemals ging damit das Eigentum an Hundertschaftsbezirk ohne weiteres an partikulare Gebilde über. Vielmehr hielt die Hundertschaft als solche das Eigentum an allen gemeinsam genutzten Flächen, Wald, Weide und anfangs auch Aedern fest. Nur die Hofraiten wurden außerhundertschaftliches Eigen der Besitzer, aber auch nur in beschränkter Weise (s. unten sub II, 4), und die einzelnen Dorfgemeinden entwickelten an dem von ihnen zeitweilig bebauten Acker ein zeitweiliges, von niemand bestrittenes und ausschließliches Nutzungsrecht. Es ist dasselbe Nutzungsrecht, das der einzelne Genosse nach den Bestimmungen der Lex Salica noch an Bäumen des gemeinen Waldes geltend machen kann: verzieht er sie mit einem Zeichen, so bleiben sie auf gewisse Zeit ihm ausschließlich zur Verfügung.

Allmählich befestigte sich indes das Nutzungsrecht der einzelnen Dorfgemeinden an den Feldäckern. Je mehr diese nicht bloß in irgend einem langjährigen Turnus aufgenommen wurden, sondern dauernd zum Ackerbau bestimmt erschienen, je mehr sich für sie eine bestimmte Felderwirtschaft entwickelte, um so mehr gingen sie aus dem Eigen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft in das Eigen der Dorfgemeinde über. Gleichzeitig entwickelte die Dorfgemeinde an den ihren Feldern zunächst gelegenen Teilen der Hundertschaftsmark in Weide und Wald ein näheres Nutzungsrecht als die sonstigen Genossen der Hundertschaftsmark, und auch dieses Recht verstärkte sich allmählich zum Dorfgemeineigen. Damit war eine Dorfmart gewonnen, und die Dorfgemeinde als Dorfmartgenossenschaft in wesentlichen Beziehungen aus den Zusammenhängen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft ausgeschieden. Zwar blieben gewisse Interessen bestehen, soweit noch gemeinsamer, nicht an Dorfgemeinschaften verteilter Wald- und

Weidebesitz, gemeinsame Wasserallmende u. dgl. vorhanden waren; im ganzen aber ging die Weiterbildung der Wirtschaftsverfassung des platten Landes an die Dorfsmarkgenossenschaften über, während für Gerichts- und Heeresverfassung einstweilen der Rahmen der Hundertschaft noch maßgebend blieb.

So der einfachste Hergang, wie er sich im wesentlichen wohl schon bis zum 5. Jahrhundert vollzog. Diese Zeitgrenze schließt nicht aus, daß sich späterhin die Markenteilung vielfach wiederholte, indem auf dem Bering der Urdorfsmarken neue Dörfer entstanden, welche nun wiederum aus dem Urdorfsverbande auswichen, und so fort; so daß sich eine förmliche Staffel allmählich auseinander entwickelter Markverhältnisse schon überall in der deutschen Kaiserzeit, spätestens im 14. und 15. Jahrhundert nachweisen läßt.

Mit der lokalen Auscheidung wurden zugleich die hauptsächlichsten Verfassungsformen der Urmark in die neuen Bildungen herübergenommen. Vor allem in der Urzeit. Wie die Völkerschaft die Besitznahme der Hundertschaften geregelt hatte, so regelten diese die Besitznahme der Dorfschaften, und die Dorfgemeinden bestimmten wiederum in gleicher Weise die Besitznahme der Familienväter. Maßgebend für die Besitznahme war dabei durchgehends der militärische Gesichtspunkt gleicher und gerechter Verteilung. Jede Hundertschaft erhielt gleiche Nutzung vom Volke, jeder Krieger mit seinen Söhnen von der Hundertschaft oder dem Dorfe. Und auch für den wirtschaftlichen Betrieb galt der militärisch-organisatorische Gesichtspunkt. Man rodete höchstwahrscheinlich gemeinsam, und darum baute man gemeinsam, erntete gemeinsam, und verteilte erst den Ertrag.

Das Unrecht der einzelnen Familie, vertreten durch den Familienvater, auf das nach gemeiner Anschauung zum Leben nötige Quantum solcher agrarischer Nutzungen ist das Hufenrecht.

2. Charakter der urzeitlichen Hufe. Nach dem Gesagten ist die Hufe ursprünglich der Komplex von Rechten auf die agrarischen Lebensansprüche, vornehmlich die Acker-, Weide- und Waldbnutzung einer Familie; greifbar, individualisiert ist an ihr nur der Besitz der Familienwohnstätte und eines mit dieser meist zusammenhängenden Baumgartens: beides zusammen bildet den Hof. Nur in den Gegenden des Hofsystems kam hierzu noch der individuelle Besitz der dem Hofe nächstgelegenen Ländereien.

Aber wohl schon im Laufe der ersten Jahrhunderte n. Chr. nahmen die Hufenrechte greifbarere Form an. Als in gemeinsamer Rodung die kulturfeindlichen Elemente des Bodens bezwungen, in längerem, gemeinsamem Anbau die Kraft des Kottlandes ge-

klärt und erschlossen war, auch die alten militärischen Interessen der Urzeit zurückzutreten begannen, da hatte die gemeinsame Nutzung keinen Sinn mehr. Man teilte die gemeinsam aufgewonnenen Flurstücke, die Gewannen, in Morgen, und jedem Hofgut wurde der Regel nach je ein Morgen in jeder Gewanne zugeschlagen. Die Hufe ward zu einem realen Bauerngut mit einem Streubesitz von Ackerstücken in der Flur und mit Nutzungsrechten in der gemeinen Mark, welche dem Bedürfnis der für die Hufe jeweils bestehenden Wirtschaft entsprachen.

3. Spätere Geschichte des Hufenbegriffes. Aus der Entstehung der Hufe ergibt sich, daß sie zunächst kein Landmaß in unserem Sinne war, wohl aber im Sinne der frühesten germanischen Zeit und noch später der deutschen Rechtsanschauung. Ihr sind alle Maße valuabel, unterliegen einem Mehr oder Minder je nach begleitenden Umständen, namentlich je nach der Größe der Energie, womit sie angewendet werden (vgl. Lamprecht, D. Wirtschaftsleben Bd. 2, 3 ff.). In diesem valuablen Sinne ist die Hufe von jeher ein Landmaß gewesen: das Maß dessen, was eine deutsche Bauernfamilie zum Leben bedurfte. Da dies in den einzelnen Gegenden nach Klima, Bodenart und Landeskonfiguration sehr verschieden viel war, so zeigen schon die ältesten Hufen eine etwa zwischen 30 und 40 Morgen schwankende Ausmessung der Feldstücke.

Noch mehr schwankte die Hufengröße in der Folgezeit. Nachdem die älteren Hufen infolge längerer Kultur zu einer Klärung ihrer Feldstücke gelaugt waren, welche schon intensiveren Aulbau gestattete, konnte man neue Hufen auf Kottland nicht in der ungefähr gleichen Größe der alten Hufen anlegen; sie hätten dann mit diesen nicht konkurrieren können. Auch mußte die schwierige Aulräumung von Neuland schon an sich durch größeres Ausmaß des Gutes belohnt werden. So kam es, daß die im Urwald angelegten Kolonialhufen seit der Karolingerzeit nicht ein Durchschnittsmaß von 30—40, sondern von 60—120 Morgen erhielten, im allgemeinen die doppelte Größe der sonst in der Gegend gebräuchlichen Hufen. Ihr Maß wurde gefunden, indem man zur Absteckung eine doppelt große Rute anwandte; und da der Urwald, in dem sie angelegt wurden, um diese Zeit zumeist schon Königsforst war, so nannte man die Rute *virga regalis*, die neue Hufenform *Königshufe* (*mansus regalis*). In diesen Hufen hat sich u. a. die gesamte Kolonisation des slavischen Ostens seit dem 12. Jahrhundert vollzogen.

In späteren Mittelalter, noch mehr seit Rezeption des römischen Rechts, ging der alte Maßbegriff der Hufe dann überhaupt

verloren: die Hufengüter waren teilweise parzelliert, teilweise vergrößert, so daß ihr Feldbehör nunmehr ein sehr verschiedenes war; zudem war der deutschrechtliche Maßbegriff veraltet. Gleichwohl bedurfte man eines sicheren Hufenbegriffes zur Radizierung der Reallasten wie der Steuern der neuen Landesgewalten. Er wurde, anschließend an das alte ungefähre Maß, in einer geometrisch sicheren Begrenzung der Hufe gefunden. Diese Begrenzung schwankte dann freilich noch lange nach den einzelnen Gegenden (Hufen von 30 bis 60 Morgen), bis sich schließlich, wenigstens für Altdeutschland, die Hufe von 30 Morgen als gemeingültig festsetzte.

II. Hufengut und Rottland vom 5. bis 8. Jahrhundert.

4. Hufeneigentum in der frühesten Zeit voller Sehaftigkeit. Für die Bestimmung des Eigentums am Hufengute dieser Zeit sind zwei Gesichtspunkte vor allem maßgebend. Das Hufengut war zunächst das der Beute entnommene Landlos des Kriegers. Soweit es daher ein Erbrecht an ihm gab, mußten die Weiber von ihm ausgeschlossen sein. Ferner war das Gut der Beuteanteil des kriegerischen Familienvaters. Nur die Familie hatte deshalb ein Recht an ihm; war eine solche nicht da, so trat ein Anrecht der gesamten Genossenschaft, der Hundertschaft, ein. Aus beiden Gesichtspunkten ergibt sich folgendes Erbrecht: bei kinderlosen Hufenbesitzern, gleichgültig, ob sie Hagestolze oder beweibt sind, erbt die Hundertschaft bezw. die Dorfmarkgenossenschaft; wo Kinder vorhanden sind, aber nur die Söhne: de terra nulla in muliere hereditas (L. Salica). Späterhin werden wohl auch Enkel zugelassen.

Bei dem vermutlich großen Kinderreichtume dieser Frühzeit, sowie aus anderen bald zu besprechenden Gründen verblaßte allmählich das Erbrecht der Markgenossenschaft; es kam thatsächlich nur selten zum Heimfall von Hufen an sie, und ein nicht ausgeübtes Recht ist nach altdieser Rechtsauffassung kein Recht. Doch haben sich Spuren des Heimfallrechtes in Retraktrechten (der sog. Marklösung u. a. m.) noch bis über die Karolingerzeit hinaus erhalten.

5. Entwicklung des Rottlandes. Nachdem die ursprünglichen Ansiedelungsvorgänge zum Stillstande gekommen, konnte neues Ackerfeld nur durch Rodung einzelner gewonnen werden, sei es, daß sie allein rodeten oder andere für sich roden ließen — ausgenommen der Fall, daß eine ganze Genossenschaft zur Aufnahme eines neuen Dorfes in den Urwald zog, wo sich dann die urzeitlichen Besiedelungsvorgänge wiederholten. Bei einer Rodung des einzelnen aber fielen die rechtlichen

Voraussetzungen weg, welche für die Hufenanlage maßgebend gewesen waren. Es handelte sich hier weder um Landbeute, noch um hunderttschaftlich geordnete Rodung. Ein neues Recht an wohlgeordnetem Grundeigen mußte somit entstehen. Dies Recht konnte weder ein Anrecht der Markgenossenschaft auf Nachfolge im unbeerbten Todesfall, noch den Ausschluß der Weiber aus der Folgeordnung anerkennen. Das letztere nicht, weil für die Rodung keinerlei spezifische männliche Voraussetzungen galten, das erstere nicht, weil jedes Stück der gemeinen Mark durch Umsaugen mit Baun und Hag und darauf folgende Rodung endgültig in das Privateigen des Arbeitenden eintrat. Nun wurde aber seit dem 5. und 6. Jahrhundert, mit dem Beginne geordneter Zustände unter den Merowingern, außerordentlich viel gerodet, und bald erhielt das Erbrecht des Rottlandes, weil jeder fortschreitenden Entwicklung günstiger, starken Einfluß auf das alte, markgenössische Hufenerbrecht.

6. Hufeneigentum im 6.—8. Jahrhundert. Das alte Erbrecht in Hufengut — die früheste Form eines Immobiliärerbrechts — war, soweit die Folgeordnung in Betracht kommt, unter dem Einfluß der markgenössischen Erbansprüche und unter Wegfall der Weiber aus dem viel älteren, schon vorgezeichneten Erbrecht in Fahrhabe entwickelt worden. Dies Erbrecht in Fahrhabe war weiter im wesentlichen vorbildlich geworden für das Erbrecht in wohlgeordnetem Rottland. Die Grundsätze desselben Erbrechts begannen jetzt auch in das Hufenerbrecht vorzudringen. Weiber wurden, bald mehr bald minder weitgehend, zugelassen. Das Erbrecht der Markgenossen wurde fast ganz abgeschüttelt. Die Grundgedanken der Succession in Fahrhabe wurden schließlich fast durchaus Grundgedanken der Hufenerbfolge. Damit siegte in der Geschichte des Bauerngutes das Familienrecht über das öffentliche Recht; es war vergebens, daß Karl der Große noch einmal (vermutlich nur in einzelnen Landesteilen) den Zusammenhang zwischen Hufengut und Heeresdienst herzustellen bezw. aufrecht zu erhalten suchte.

Das Familienrecht aber blieb für das Hufengut wie das demselben nunmehr gleichgestellte Rottland auch ausnahmslos und obligatorisch entscheidend. Der Satz der Germania „nullum testamentum“ gilt noch fast absolut für die Karolingerzeit. Das Grundeigen gehörte der Familie, dem Geschlecht; die einzelnen sich folgenden Generationen waren nur Nutznießer. Es herrschte eine fideikommissartige Gebundenheit der Güter; der gesetzliche Erbe konnte Verpflichtungen auf Zeit eingehen auf das von ihm noch zu erwerbende Erbgut. Diese Bindung löste sich

erst sehr langsam während der Kaiserzeit (10.—13. Jahrhundert), und zwar zunächst und zu gunsten gewisser Privilegierter, namentlich zum Vorteil der Kirche. Denn die Kirche, welche den einzelnen als Individuum, mit Rücksicht auf sein Seelenheil, ergriff, letzteres aber mit sehr massiven Opfern der zu rettenden Seele, Landschenkungen u. dgl., erreichen zu können glaubte, konnte auf ein Familienrecht nicht Rücksicht nehmen, welches das freie Verfügungsrecht des Einzelnen über das Grundeigen noch immer verneinte.

Doch brach mit dem 12. und 13. Jahrh. aus Gründen, die hier nicht zu verfolgen sind, das obligatorische Erbrecht in Grundeigen zusammen, wenn es auch noch über das Mittelalter hinaus in den mannigfachsten Retraktrechten nächststehender Erben nachwirkte.

Bei obligatorischer Erbfolge in Grundeigen und gleicher Berechtigung gleich naher Erben hätte man schon in spätmerowingischer und karolingischer Zeit eine große Zerspaltung der Hufengüter erwarten können. Sie trat indes nicht ein infolge einer Sitte, welche später in dem Rechtsinstitute der Ganerbschaften fortlebte. Die gleich nahen Erben pflegten, wenigstens wenn sie Brüder und Schwestern waren, das Gut in ungeteiltem Betriebe zu bewirtschaften; heirateten Schwestern, so wurden sie nach Volksrecht kärglich ausgestattet, sicherlich nicht ausgekauft. War die Mehrzahl der Brüder erwachsen, so zog sie zu Neubruch in den Wald; die nächstkommende Generation fand wohl meist das Gut wieder geeint in Einem Eigen. Die Folge war, wie die urkundlichen Nachrichten beweisen, daß verhältnismäßig nur wenige freie Hufen zersplittert waren; erst mit der Abnahme der Kolonisation in den Bergwäldern und Sumpfniederungen seit den Ottonen beginnt die stärkere Zerspaltung des noch vorhandenen freien Grundbesizes.

III. Das grundholdte Gut vom 8. bis 12. Jahrh.

7. Entstehung der Grundherrschaft. Vergleiche unter „Bauer“ sub 2.

8. Rechtliche Lage des grundholden Guts. Die rechtliche Lage des grundholden Guts wurde bestimmt einerseits durch seinen wirtschaftlichen Charakter, andererseits durch die Rechtslage des grundholden Bebauers. Letztere wurde je länger um so mehr maßgebend, da seit dem 11. Jahrh. die Bindung des Bauers an die Scholle zur Regel ward.

Die Rechtslage der grundhörigen Bevölkerung (s. oben den Artikel „Bauer“ sub 2) war seit dem 10. Jahrh. im wesentlichen eine ein-

heitliche; unfreie und freie Hinterlassen der Karolingerzeit waren zu dem neuen Stande der Grundholden verschmolzen, und die vorhandenen Unterschiede hatten weniger in den Standesverschiedenheiten der Vergangenheit als in dem abweichenden Charakter der einzelnen Grundherren (König, Kirche, Laienadel) ihre Ursache. Für die Schicksale des Bauerngutes aber war namentlich das Familien- und Erbrecht der Grundholden von Bedeutung. Ein Erbrecht festen Charakters bestand ursprünglich für den Grundbesitz nicht; ja der Herr konnte den grundholden Familienwater (wenigstens soweit er aus unfreien Verhältnissen kam) auch bei Lebzeiten je nach Gefallen bald hier bald dort ansetzen. Andererseits aber bestand die Pflicht des Grundherrn, seinen Grundholden zu versorgen, und das war, abgesehen von den Hofministerialen, nur durch Ansetzung möglich. Unter diesen Verhältnissen war es das Natürlichste, wenn Sohn auf Vater in gleichen Gute folgte; und die Sitte des 10. Jahrh. in dieser Hinsicht wich schon im 11. Jahrh. dem ziemlich sicheren Rechte der Schollenbindung. Es ist selbstverständlich, daß die vielbeklagte *adscriptio glebae* somit zur Zeit ihrer Begründung einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellte.

Die Erbfolgeordnung der Grundholden bildete sich nunmehr im wesentlichen nach Analogie der Succession in freies Grundeigen aus. Doch führte der Wirtschaftscharakter der grundholden Güter wenigstens eine wesentliche Abweichung herbei. Da nämlich von den Gütern eine Masse von Zinsen und Arbeitsdiensten an den Grundherren erlos, so konnte dieser gegen eine beliebig weit gehende Teilung des Gutes nicht gleichgültig sein. Anfangs, im 10. und 11. Jahrh., scheint freilich diese Frage noch von geringer Bedeutung gewesen zu sein, vermutlich weil die grundholden Familie nach Weise der Freien ihr Gut ganerbschaftlich bewirtschaftete, wobei denn die auch bei diesem System schließlich überschiekenden männlichen Kräfte von den Grundherren in dem großen Ausbau der Heimatsfluren, wie er während des 11. Jahrh. begann, neu angelegt werden konnten. Als aber die ganerbschaftliche Bewirtschaftung mit dem 11. Jahrh. etwa aufhörte, da wurde die Frage, inwieweit grundholden Hufen geteilt werden könnten, dringlich. Der Entscheid fiel dahin, daß nur Drittelung oder Viertelung zugelassen wurde, daß ferner der Inhaber des mit dem Hofe verbundenen Restgutes als sogen. Hauptmann für Leistung der Zinse und Arbeiten aller Teile dem Grundherren gegenüber verbindlich blieb. Die Folge war eine rasch vorschreitende Zerspaltung der alten grundholden Hufen in Halb-, Drittel- und Viertelhufen; in einzelnen Gegenden war schon im 13. Jahrh. die Viertel-

hufe das typische Gut (Schwaben: Schuppen; Pfalz und Rheinheffen.)

Erinnern wir uns, daß um die Wende des 12. und 13. Jahrh. zugleich das obligatorische Erbrecht der Freien anfangs gebrochen zu werden, nachdem ihr ganerbschaftlicher Betrieb längst aufgehört, daß weiterhin um diese Zeit etwa der Ausbau der Kluren in Altdeutschland abschloß, so werden wir das 13. Jahrh. als die erste große Periode der Güterteilung und Parzellierung in Altdeutschland bezeichnen müssen.

IV. Das Zins- und Pachtgut vom 12.—14. Jahrh.

9. Aufkommen der Zins- und Pachtgüter in Altdeutschland. Die Grundherrschaften waren schon im Beginn des 12. Jahrh. in dem unbefriedigenden Zustande der Veraltung; die Arbeitsgrundherrschaft begann zur Renten Grundherrschaft zu werden. Genaueres vergl. darüber oben unter „Bauer“ sub 3. War damit zugleich der Arbeitsdienst im grundherrlichen Wirtschaftsbetriebe veraltet, so galt dies nicht minder von dem grundherrlichen Zinsbezüge aus den grundholden Gütern. Die Zinse, ursprünglich wohl nahezu ein Äquivalent der Grundrente, also Pacht schillinge in unserem Sinne, waren im 10. Jahrh., wenn nicht früher, festgesetzt, wurden von Grundholden wie Grundherren als Teil des materiellen Rechtes nur durch Veralteten demgemäß nur unter Rechtsbruch erhöht werden. Sie waren somit im 12. Jahrh. noch wesentlich dieselben, wie zwei Jahrhunderte früher. Wie aber war seitdem die Grundrente gestiegen! Im Vergleich zu ihrer Höhe erschienen die Grundherren durch den fortdauernden Bezug früher festgesetzter Zinse außerordentlich benachteiligt. Dieser mißliche Zustand konnte nur durch gütlichen Vergleich mit den Grundholden beseitigt werden. Der Grundhold erhielt die Freiheit, ward Erb-, Vital- oder Zeitpächter seines früheren Herren und zahlte nun einen der Grundrente angemessenen Pacht schilling. In diesem sich massenhaft und überall wiederholenden Vorgang wurde das alte grundholden Gut zum freien Zins- oder Pachtgut, entstand eine Schicht freier Pächter, die nunmehr gastesweise im Lande einherzogen und die beste Nahrung suchten. Völlig ausgebildet war dieser Stand in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh.

Das Recht der neuen Pachtgüter war ein freies; nur vor den ordentlichen Gerichten konnten wesentliche Differenzen zwischen Pächter und Pächter entschieden werden. Doch blieb, im Anschluß an die frühere grundherrliche Organisation, bisweilen noch ein sogen. Bauding bestehen, eine Jahresver-

sammlung der Pächter des gleichen Herrn, in der genossenschaftlich über Deterioration der Pachtgüter, Pacht rückstände, Nachlaß wegen Hagels und Kriegsschadens (hail endo hier) u. dergl. entschieden ward. Auch erhielten sich hier und da einzelne Leistungen, welche an die frühere Gebundenheit erinnern, so die Zahlung einer Abgabe (vorbare) beim Handwechsel in Erbpacht u. dergl. Im ganzen aber war ein vertragsmäßiges, freies Pacht recht gewonnen.

10. Neubruchsleihen in Altdeutschland. Das neue Pachtrecht ward sofort für die Befruchtung der großen und letzten Ausbaubewegung ausgenutzt, welche im alten, nichtkolonialen Deutschland mit dem Schluß des 11. Jahrh. begonnen hatte. Es entstanden Land siedel leihen und andere Pachtformen unter verwandtem Namen namentlich in der Weise, daß dem Rottbauer 5 bis 7 Jahre, von Neubruch an gerechnet, Zinsfreiheit zugesprochen wurde, worauf eine wirtschaftlich wie rechtlich milde Erbpacht Platz griff. Diese Erbpacht aber nahm ihrerseits wieder eine Form welche schon früher vom Westen her in Deutschland Eingang gefunden hatte, die des Teilbaus.

Der Teilbau, jetzt bekanntlich noch in Frankreich und Italien weit verbreitet, scheint auf römische Zeit zurückzugehen; in Nordfrankreich mag er auch schon früh mit der Teilabgabe aus dem Bodenregal, dem Terragium oder Landrecht, zusammengehangen sein. In Deutschland drang er in Verbindung mit dem Weinbau ein; schon die Grundholden zinsen gern die zweite bis fünfte Traube. Vor allem beliebt war er in Weingegenden für den Terragenbau, der seit dem 12. Jahrh. lebhaft betrieben ward; und von hier, vom Rottweingut, mag er an das Rottgut überhaupt gelangt sein. Später, seit dem 14. Jahrh., gelangt der Teilbau in der Form der Halsenwirtschaft dann auch für nicht gerodete, größere Landgüter vielfach zur Verwendung.

11. Das bäuerliche Kolonialgut des Ostens. Eine außerordentliche Verbreitung fand die Land siedel leihe des heimischen Neubruchs in den großen slavischen Gebieten jenseits der Elbe, welche seit dem 12. Jahrh. und bis ins 14. Jahrh. hinein von den Deutschen kolonisiert wurden. Nach dem gewöhnlichen Verfahren wurden hier entweder altslavische Dörfer in einfachen sogenannten Landhufen oder Neubruchsland in Königshufen mit Deutschen besetzt. In beiden Fällen übergab der Herr des Landes das Geckäst einem Unternehmer, welcher die nötige Zahl freier Siedler aus Altdeutschland beschaffte. Der Unternehmer maß weiterhin die Hufen aus, trennte das Land für die Kirche sowie die Hufen des ihm zufallenden Schulzengutes

ab, und übergab darauf die Hauptmasse der Hüfen den einzelnen Siedlern. Letztere setzten sich nach Landpachtweise; bei Rottland hatten sie 5–7 Jahre Freifrist, dann begann ein mäßiger Kanon oder Erbzins, der durch den Schulzen eingefordert ward. Im übrigen waren die Güter frei vererblich und frei veräußerlich.

V. Das Bauerngut unter der Guts- herrschaft, 15. bis 18. Jahrh.

12. Rechtslage des Bauerngutes in Altdeutsch- land. Mit dem Schlusse des 14. Jahrh. tritt in den bäuerlichen Verhältnissen Altdeutsch- lands eine Rückbildung ein, über deren Ur- sachen oben unter „Bauer“ sub 4 gesprochen ist. Landesgewalt und Grundherrschaft bedrängen die noch vorhandenen Grundholden, aus deren Reihen sich ein ländliches Proletariat rekrutiert; und auch die freien Pächter werden vielfach wieder botmäßig gemacht. Das Mittel bieten hierzu vor allem die ange- lichen grundherrlichen bzw. landesherrlichen Allmende- und Obermärkerrechte, aus deren Bestand ein privatrechtliches Dominium über die Dorfmarken und ihre Güter gefolgert wird. Der materielle Verfall des Adels seit spätestens dem 14. Jahrh., seine Entwöhnung von praktischer Landarbeit aus Eifer, es dem Bürger gleichzuthun, ferner das landesherr- liche intensive Geldbedürfnis zwingen dazu, dies Dominium immer mehr in Hüfen und Lasten zu entwickeln. Die Bauern reagieren in verschiedenen unglücklichen Aufständen, deren letzte christlich-sozialistischen Charakter annehmen. Die Folge ist eine nur noch stär-kere Betonung der bäuerlichen Abhängigkeit, für deren juristische Formulierung das rö- mische Recht in Anspruch genommen wird.

Das Bauerngut erscheint nicht mehr als grundholdes, freizinsliches oder pachtweises Erbgut, sondern als *jura emphyteutico* ver- liehen, der Bauer unter gewissen Bedingun- gen anovibel. Soweit das Hüfengut All- menderrechte einschließt, wird aus ihnen eine landesherrliche bzw. grundherrliche unge- messene Dienstbarkeit für Jagd-, Bau- und sonstige Landesfronden gefolgert, gleichzeitig aber, unter Betrachtung der Allmenderrechte im Sinne von Grundgerechtigkeiten, das volle Eigentum der Herren am Gemeinde- besitz auch juristisch durchgeführt.

13. Rechtslage des Bauerngutes im Kolonial- gebiet. Während in Altdeutschland die mit- telalterliche Grundherrschaft als Renten- grundherrschaft verkümmerte und im wesent- lichen nur durch das Mittel der Allmende- herrschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse drückte, entwickelten sich im Kolonialgebiete und auch diesseits der Elbe in Norddeutsch- land seit dem 15. Jahrh. große Gutsherr-

schaften in Verbindung mit Markgrund- herrschaft.

Die Rechtsverhältnisse der ursprünglich nach Landpachtweise anzgethanen Bauern- güter unterlagen damit grundstürzenden Ver- änderungen. Durch die Markgrundherrschaft wurden sie zunächst in die Lage der altdeut- schen Bauerngüter gebracht; sie wurden nur als emphyteutische Güter angesehen, ihre Markgerechtmäße erscheinen als Servitute, oft nur als gewohnheitsmäßiger Mißbrauch. Ueber die altdeutschen Verhältnisse hinaus ging die Bedrückung durch Arbeitsdienste, für deren ungemessene Forderung das Ar- beitsbedürfnis der großen Gutswirtschaften sprach, und deren Berechtigung man aus der Leibeigenschaft der Bevölkerung unter Her- beiziehung römisch-rechtlicher Begriffe fol- gerte. Das Genauere siehe unter Bauern- befreigung.

Litteratur

siehe unter dem Artikel „Bauer“ S. 181.

La m p r e c h t.

II.

Statistisch.

1. Wesen des Bauerngutes. 2. Der Bauern- stand. 3. Der Bauer gegenüber dem Guts- besitzer. 4. Der bäuerliche gegenüber dem landwirtschaftlichen Zwergbetriebe. 5. Die Gefahr der Vernichtung des Bauernstandes. 6. Maßregeln zur Erhaltung des Bauernstan- des. 7. Statistik. a) Belgien. b) Holland. c) England. d) Irland. e) Oesterreich. f) Italien. g) Dänemark. h) Vereinigte Staaten. i) Frankreich. k) Deutschland.

1. Wesen des Bauerngutes. Bauerngut ist das Landgut, welches die genügende Größe hat, um den Inhaber mit seiner Familie anreichend zu beschäftigen und zu ernähren, dessen Größe aber nicht genügt, um den Be- wirtschaftenden allein für die Oberleitung in Anspruch zu nehmen, sondern wo von ihm praktische Mitarbeit verlangt wird, und dessen Ertrag nicht ausreicht, um damit ohne einen weiteren Zuzuschuß höheren Anspruchs gemäß zu leben. Das Bauerngut ist damit gegenüberzustellen der Parzelle, dem Häuslerbesitz oder Kossätengrundstück, dessen Inhaber noch anderweitige Beschäftigung und Verdienst suchen muß; es steht dem Gute oder Gutsbesitz gegenüber, welches die Kräfte des Inhabers allein durch die Oberleitung genügend ausnutzt und bei Verpachtung den Besitzer auch ohne weitere Thätigkeit in höherer Lebensstellung angemessen zu ernäh- ren vermag.

Es sind in früherer Zeit allgemein zwei Arten der Bauerngüter unterschieden; die eine ist das Gut des Vollbauern, Geshamm- bauern, Vollhüfners, für welches in Nord-

deutschland Haltung eines Pferde- oder Ochsen- gespannes erforderlich ist und welches man im Auge zu haben pflegt, wenn ohne nähere Bezeichnung von einem Bauerngute die Rede ist. Dazu rechnete man bei den älteren Erhebungen mindestens 30 Morgen (8 ha), ausnahmsweise aber auch nur 20 Morg. (5 ha) und darunter. Ihm steht das Gut des Kleinbauern gegenüber, welches nicht genügend Land zur Gespannhaltung umfaßt. In westlichen und südlichen Gegenden oder überhaupt, wo der Wein- und Gartenbau eine größere Rolle spielt oder Weidenutzung überwiegt, ist die Gespannhaltung aber für die Unterscheidung nicht maßgebend, sondern der Ertrag oder auch die Zahl der nötigen Menschenhilfskräfte, wobei freilich eine scharfe Abgrenzung nicht zu machen ist.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß die Größe des Grundstücks auch nicht als das allein Entscheidende aufgestellt werden kann, wenn auch für bestimmte Gegenden mit gleichartigen natürlichen Verhältnissen und gleichartiger Bewirtschaftung annähernd die Größe wird angegeben werden können, welche ein Bauerngut und ebenso, welche einen Vollbauern oder Kleinbauern bildet. Man hat eben kein anderes Unterscheidungs mittel, da die Ertrags schätzungen, abgesehen von der meist veralteten Grundsteuer einschätzung, nicht statistisch verwertbar sind. Meistens findet daher in der neueren Zeit die Scheidung in zwei oder drei Größenkategorien statt, die wir gleichfalls acceptieren. Es fragt sich nur, welche Fläche man dafür als maßgebend annehmen soll.

In der preussischen offiziellen Statistik (s. statist. Handb. für den preuß. Staat, Bd 9, Berlin 1888, S. 192) sind als bäuerliche Wirtschaften diejenigen zusammengefaßt, welche 5—20 ha umfassen, als Großbauernwirtschaften diejenigen von 20—100 ha, während als Kleinwirtschaft gezeichnet sind Anwesen von 2—5 ha, so daß als Bauerngüter nur Grundstücke zwischen 5 und 100 ha angesehen werden. Unter den 493254 Kleinwirtschaften befinden sich aber 160586 oder 23,6%, welche Pferde oder Ochsen oder beide zur Ackerarbeit verwenden, und nicht weniger als 111663 Pferde werden darauf zur Ackerarbeit benutzt. Hiernach muß man annehmen, daß mehr als der 5. Teil der Anwesen dieser Kategorie mit einer durchschnittlichen Anbaufläche von 3,25 ha tatsächlich Gespannbauerngüter repräsentieren. Diese Pferdehaltung ist am meisten vertreten in Rheinland, erst demnächst in Ostpreußen, spielt aber in allen Provinzen eine gewisse Rolle; allerdings findet sich, daß von jenen Kleinbesitzern 42213 noch nebenbei Tagelöhner treiben und hiernach dem Charakter des Bauern nicht entsprechen, aber dies sind nur 8,6%,

und wenn man hierzu noch die außerdem in der Industrie Beschäftigten, die Schank- und Gastwirte, Fuhrleute und kleinen selbständigen Gewerbetreibenden, unter denen sich sicher viele eigentliche Bauern befinden, zu zählt, so erhebt sich der Prozentfuß nur auf 33,3%. Es will uns danach scheinen, daß in dieser Größenkategorie der Bauerncharakter noch so überwiegt, daß wir sie bei unserer statistischen Betrachtung mit als Bauerngüter berücksichtigen müssen. Sicher wäre es richtiger, erst mit 3 ha zu beginnen, doch hat die Statistik diese Unterscheidung nicht aufzuweisen. Noch in der folgenden Kategorie mit 5—10 ha sind 45566 Bauern, welche nebenbei obige Nebenbeschäftigung treiben und darunter 8330, welche Tagelöhner oder Hilfsarbeiter in Industrie sind. Mit Gütern von 10—20 ha finden sich über 17342 Schankwirte, Gewerbetreibende etc. und über 700 Tagelöhner etc., selbst unter den Bauern mit 20—50 ha sind über 5000 Schankwirte und 69 Gewerbegehilfen.

Noch weit unsicherer wie die Minimalgröße ist die Maximalgröße eines Bauerngutes anzugeben. In den östlichen Provinzen wie auch in Westfalen haben Güter von 200 ha noch oft ausgesprochen bäuerlichen Charakter, während am Rhein, in Süddeutschland schon oft Besitzungen unter 100 ha, namentlich wenn Weinbau damit verknüpft ist, ihrer Bewirtschaftung, ihres Ertrages und ihrem Werte nach zum Großgrundbesitz gehören. Man wird daher unter Annahme der Maximalgrenze von 200 ha entschieden zu viele Güter einbegreifen, während mit 100 ha die Zahl zu klein erscheint. Die letztere Angabe dürfte aber immerhin die richtigste Unterlage für die deutschen Verhältnisse gewähren.

Nach dem Gesagten behandeln wir für Deutschland in dem folgenden als Bauerngüter alle diejenigen landwirtschaftlichen Grundstücke, welche zwischen 2 und 100 ha umfassen und suchen für das Ausland ähnliche Abteilungen anzustellen. Dieselben zerlegen wir in drei Kategorien von 2—5 ha als kleine, von 5—20 ha als mittlere, von 20—100 ha als größere Bauerngüter.

2. Der Bauernstand. Die Bauerngüter sind sowohl in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht für das Gedeihen des Staatslebens von höchster Bedeutung. Der auf ihnen wirtschaftende Bauernstand bildet den physisch gesündesten und kräftigsten Teil der Bevölkerung, aus dem sich insbesondere die Städte fortanerbunden zu rekrutieren haben. Sobald ihm die Zeitverhältnisse einigermaßen günstig sind, lebt er in einer die körperliche Entwicklung förderlichsten Weise und bildet dadurch einen erfreulichen Gegenfuß zu dem Dasein der Städter und durch seine wesent-

lich bessere Ernährung einen ebensolchen zum ländlichen Arbeiter. Wenn auch in neuerer Zeit manche Uebertreibungen in dieser Beziehung stattgefunden haben (s. Georg Hansen, Die 3 Bevölkerungsstufen, München 1889), so ist dieser Satz doch mit aller Schärfe zu betonen. Der Bauernstand bildet daher auch den Kern des Heeres und ist auch nach dieser Richtung hin nicht zu entbehren.

In politischer Hinsicht ist er durch seine Seßhaftigkeit und Anhänglichkeit an die Scholle die Grundlage eines gedeihlichen, ländlichen Gemeindegewesens und ist als Mittelglied zwischen dem Großgrundbesitzer und dem einfachen Arbeiter in größeren Distrikten bedeutend. — Der Bauernstand ist zu allen Zeiten das konservativste Element des Staates gewesen, der mit Beharrlichkeit am Alten hängt und für dasselbe mit der größten Energie eintritt. Die Würdigung des Besitzes, die Liebe zur Heimat macht ihn zum natürlichen Gegner städtischer Revolutionsideen und zum festesten Damm gegen sozialdemokratische Bestrebungen. Man hat ihn deshalb nicht mit Unrecht als die festeste Säule eines jeden gefunden Staatswesens bezeichnet, und bei dem rapiden Anwachsen der großen Städte wird die Wichtigkeit des Bauernstandes eine immer größere. Abgeschwächt wird der günstige Einfluß wesentlich, wenn der Bauer nicht mehr Eigentümer, sondern nur Pächter des von ihm bewirtschafteten Grund und Bodens ist, wie das im britischen Reiche der Fall ist. Ueber die Ausdehnung der Pacht in Deutschland und anderen Ländern s. unter Statistik sub 7.

Freilich zeigt der Bauernstand dafür auch oft wenig Verständnis für die Entwicklung der Zeit und für notwendige Neuerungen. Viel Sinn für Kunst und Wissenschaft ist bei ihm nicht zu erwarten. Die Herrschaft des Bauern wird deshalb sein Bedenkliches haben, wie man gegenwärtig besonders bei der dänischen Volksvertretung und vielfach in einzelnen Kantonen der Schweiz und in Norwegen beobachten kann.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Bauernstandes und der Bauerngüter ist naturgemäß je nach der Kulturstufe des Landes eine außerordentlich ungleiche.

3. Der Bauer gegenüber dem Gutsbesitzer. Die alte Annahme, daß die kleineren Grundstücke wohl geringeren Reinertrages aber höheren Rohertrag abwerfen als die größeren, ist heutigen Tages unter unseren Verhältnissen sicher nicht allgemein zutreffend, sondern höchstens dort, wo die Intelligenz und Wirtschaftsmethode die gleiche ist. In den Gegenden Deutschlands, wo die großen Güter neben den bäuerlichen in größerer Zahl vorhanden sind, ist der Bauer aber in dieser Hinsicht bedeutend zurückgeblieben, so daß auch der

Rohrertrag auf größeren Gütern im Durchschnitt ein größerer zu sein pflegt.

Ueberall, wo persönliche Fürsorge von besonderer Bedeutung ist, dagegen bedeutendere Mittel und Intelligenz nicht zur Geltung kommen können, wo es gilt, den teureren Grund und Boden mit besonderer Sorgfalt intensiv auszunutzen oder auf einem leichteren in hergebrachter Weise einen mittleren Viehstapel zu verwerten, wird sich der Bauer dem Gutsbesitzer überlegen zeigen.

Der bäuerliche Betrieb eignet sich nach allem besonders für die Viehzucht, wo dieselbe nicht besondere Ansprüche an Intelligenz und Geldmittel macht, wo es sich nicht um edleres Zuchtmaterial handelt. Die weltberühmte Pferdezucht in Ostpreußen ruht hauptsächlich in der Hand des Bauern, aber die edelsten Tiere werden in den Marktfällen des Staates und der großen Grundherren gezogen. Ebenso ist es in England der Fall. Die Haupttrindviehzucht findet in Preußen auf den Bauerngütern statt, die Veredelung der Zucht geht aber von den Gutsbesitzern aus. Weniger ist dies zu sagen von der Schafzucht, die vorwiegend der größeren Landwirtschaft zufällt. Besonders wo es darauf ankommt, edlere Wolle oder viel Fleisch zu erzielen, prävaliert der größere Besitzer unbedingt. Die Schweinezucht nimmt besonders mit der Kleinheit der Grundstücke zu, das feinste Fleisch wird aber auf den Gütern erzielt.

Die Ueberlegenheit des Bauern zeigt sich bei dem Ban des gewöhnlichen Gemüses, der Obstkultur, dann bei der Geflügelzucht, bei einigen Handelsgewächsen, wie namentlich dem Tabaksbau. Er steht im Nachteil auch hier, wo es sich um edlere Gewächse handelt, dann wo die Verwertung in kleineren Partien auf besondere Schwierigkeiten stößt. Das ist bei der Saamenkultur, das ist auf der anderen Seite der Fall bei den tierischen Produkten, Fleisch, Milch, Käse etc., solange die Bauern sich nicht zu Associationen zur gemeinsamen Verarbeitung und Verkauf derselben vereinigen. Wo die Zeitverhältnisse wesentliche Aenderungen im Wirtschaftssystem verlangen, wo es gilt, neue Erzeugnisse der Wissenschaft und Erfahrungen des Auslandes zu benutzen oder günstige Konjunkturen wahrzunehmen, und edleres zu schaffen, um höheren Ansprüchen der Konsumenten zu genügen, da zieht der Bauernstand den Kürzeren.

In allen Zeiten rapider Entwicklung liegt deshalb die Gefahr vor, daß der Bauer von dem größeren Nachbar ausgekauft wird. In früheren Zeiten erleichterte ein hoher Arbeitslohn ihm die Konkurrenz, weil er selbst mit seinen Angehörigen mitarbeitend fremder Hilfe verhältnismäßig weniger bedarf. In der neueren

Zeit ist das in dem Maße nicht mehr der Fall, weil der Gutsbesitzer mehr Ertrag durch Maschinen findet und durch bessere Arbeitsteilung und sonstige Organisation der Arbeit die menschlichen Kräfte besser ausnützen kann. Je mehr das Ehrgefühl der arbeitenden Klasse entwickelt ist, je weniger Aufsicht dieselbe bedarf, um ihre Schuldigkeit zu thun, um so weniger fällt die Mitarbeit des Unternehmers und die damit verbundene beständige Kontrolle ins Gewicht. Das Bauerngut beansprucht mehr Kapital für die Gehände im Verhältnis zur Fläche, besonders in Gegenden mit rauherem Klima. Je höher die Baukosten und je höher der Zins ist, um so bedeutender wird dieser Nachteil, der überhaupt die Anschaffung von Bauernstellen aus großen Gütern wesentlich erschwert.

In Zeiten ungünstiger Konjunkturen hat der Bauer wiederholt eine größere Widerstandskraft bewiesen als der Gutsbesitzer, weil er in der Lage ist, sich in höherem Maße einzuschränken als jener mit größeren Lebensansprüchen. Und, da er einen geringeren Prozentsatz seiner Ernte verkauft und überhaupt mehr Naturalwirtschaft treibt, ist er unabhängiger von den Preisen, was ihm gerade in der neueren Zeit zugute gekommen ist. In Deutschland kommt hinzu, daß er weniger verschuldet ist und deshalb der Krisis sich mehr gewachsen zeigte.

4. Der bäuerliche gegenüber dem landwirtschaftlichen Zwerg-Betriebe. Das Bauerngut hat aber noch die Konkurrenz aufzunehmen mit der Parzellenwirtschaft und diese ist ihm vielfach noch verhängnisvoller geworden.

Je höher die Preise des Grund und Bodens infolge der Kulturrententwicklung steigen, um so mehr liegt bei sonst gleich gebliebenen Verhältnissen das Bestreben vor, die Grundstücke zu verkleinern, um die Fläche mit Hilfe von mehr Arbeit und Kapital in höherem Maße auszunutzen, event. mit dem Spaten. Dies kommt auf der einen Seite dem Bauern zugute, durch Abzweigung entfernt gelegener Grundstücke des Gutsbesitzes. Dies wirkt zugleich aber darauf hin, daß Bauerngüter zerstückelt werden, um, bei wachsender Bevölkerung, einer wachsenden Nachfrage zu genügen.

Die Preise der kleineren Grundstücke sind stets erheblich höher als die der größeren, weil eine weit größere Zahl zahlungsfähiger Käufer dafür vorhanden ist, denen es auf eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals oder auf entsprechenden Lohn für die aufwendete Arbeit nicht ankommt, sondern die vielfach nur eine Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung suchen. So verwandeln sich Gespannbauern in Kleinbauern, Kleinbauern in Parzellenwirte. In England schätzte A. Young 1771 im nördlichen England

die mittlere Größe der Pachtung auf 114, im östlichen auf 139. Sinclair meinte 1821, daß mit 80 ha schon die großen Güter anfangen, während Macculloch den Durchschnitt der Pachtungen in England mit 65 ha annahm (Nojcher II, S. 170). Auch in Belgien läßt sich die Verkleinerung der Güter in den letzten 30 Jahren nachweisen, in Preußen hat die Zahl der Gespannbauern in den östlichen Provinzen abgenommen und überall würde sich in den letzten Dezennien eine bedeutendere Abnahme der Zahl der Bauernstellen kundgeben, wenn nicht durch Verschlagung der größeren und Neubildung der kleineren ein Ausgleich herbeigeführt wäre.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß unter ganz bestimmten Verhältnissen die Vorteile des bäuerlichen Betriebes in den Vordergrund treten, unter anderen dagegen wieder zurücktreten. Das letztere war in den letzten Dezennien besonders der Fall. Während am Rhein und einigen Teilen Süddeutschlands infolge der großen Intensivität des Betriebes der Bauernstand einer größeren Parzellierung verfiel, wurde er im Osten mehr von den großen Gütern aufgejogen, weil bei der rapiden Entwicklung der Landwirtschaft, dem Umsichgreifen der landwirtschaftlichen Industrie und der ausgedehnten Maschinenanwendung der Bauer im Ertrage zurückblieb. In der neuesten Zeit beginnt sich das Blatt, wenn auch langsam, zu wenden. Der Bauer macht Fortschritte und sieht ein, daß es mit dem alten Schlendrian nicht geht. Das Assoziationswesen greift mehr und mehr um sich, welches ihm die Vorzüge des Großbetriebes verschaffen kann. Auf der anderen Seite ist der große Wirtschaftskomplex nur aufrecht zu erhalten in Verbindung mit landwirtschaftlicher Industrie, während sonst bei Vertenerung der Arbeitskräfte, der Preisermüdigung der Feldprodukte die Kultur vom Hofe entfernter gelegener Aecker sich nicht mehr bezahlt macht, so daß das Zukaufen bäuerlicher Grundstücke mehr und mehr aufhört, sich dagegen die Neigung kundgibt, die größeren Güter zu verkleinern.

5. Die Gefahr der Vernichtung des Bauernstandes. Die Entwicklung des Bauernstandes in der neueren Zeit läßt sich statistisch leider nicht genauer verfolgen.

In England weiß man, daß in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts der selbständige Bauernstand mehr und mehr verschwand, weil die großen Kapitalisten den Grund und Boden aufkauften, um mit demselben höhere politische Rechte zu erwerben. Er wurde in der Hand der Käufer erhalten durch die gesetzliche Begünstigung eines einzelnen Erben, hohe Abgaben auf jeden Verkauf und die übermäßige Steigerung des Grundwertes, welche eine angemessene Verzinsung des in Grund und Boden angelegten Kapitals nicht

zuließ. Dabei sind aber die Wirtschaftskomplexe oder Betriebe (farms) in angemessener großbäuerlicher Ausdehnung erhalten.

In Frankreich hat nach allen Berichten eine zunehmende Parzellierung stattgefunden, ohne darum die bäuerlichen Güter im Uebermaß zu verdrängen.

In dem alten Preußen, erstl. der Rheinprovinz, ist die Zahl der spannfähigen Bauerngüter von 1810—1859 von 351 607 auf 344 737 zurückgegangen, also um 6870, d. i. 1,95 %, die betreff. Fläche von 34,4 Mill. Morgen auf 33,5 Mill., genau um 927 298 Morgen, d. i. um 2,46 %. Da zur selben Zeit, wie Masse mit Recht hervorhebt, durch die Gemeinheitsteilung dem bäuerlichen Besitz Flächen zugeslossen sind, so steigert sich der Prozentsatz der wirklichen Abnahme noch um einige Prozent. Dieser Verlust ist zum größten Teil dem größeren Besitze zugute gekommen (s. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung in Deutschen Reiche, Leipzig 1882, I, S. 148 u. fl.). Am stärksten war die Einbuße an spannfähigen bäuerlichen Anwesen in Pommern, 7,97 %, und Sachsen 5,32 %, während sie in Westfalen sich der Zahl nach fast gar nicht verändert hatte, der Fläche nach aber von 1816—59 nicht unbedeutend gewachsen war.

Dem während des Druckes erschienenen größeren statistischen Werke des preussischen statistischen Büreaus No. 103 „Grundeigentum und Gebäude im preussischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuervervision vom Jahre 1878“ entnehmen wir das folgende: An ländlichen Privatbesitzungen im preussischen Staate alten Bestandes ergaben sich in den beiden Jahren 1868 und 1878 für die verschiedenen Größenkategorien folgende Zahlen:

Die ländlichen Privatbesitzungen von 1878 und 1858¹⁾ im preussischen Staate alten Bestandes nach den entsprechenden Größenklassen.

Größenklassen	Jahr der Erhebung	7 östl. Prov. Preußens	Westfalen	Rheinland	Besitzungen überhaupt im Staate
Bis 5 Morgen	1858	283 202	590 223	873 325	
Bis 1,25 ha	1878	194 596	145 896	340 492	
Von 5 bis 30 Morgen	1858	270 777	251 257	522 034	
Von 1,25 bis 7,5 ha	1878	299 711	177 644	477 355	
Von 30 bis 300 Morgen	1858	271 261	359 802	359 802	
Von 7,5 bis 75 ha	1878	278 432	368 426	368 426	
Von 300 bis 600 Morgen	1858	11 179	2 897	14 076	
Von 75 bis 150 ha	1878	11 992	2 235	14 227	
Ueber 600 Mrg.	1858	15 337	2 084	17 421	
Ueber 150 ha	1878	14 056	161	14 617	

Die Zahlen für das Jahr 1858 entstam-

men der preussischen Gewerbetabelle, welche die land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des flachen Landes enthält. Die Zählung von 1878 umfaßt dagegen nur die ländlichen Privatbesitzungen, welche man versucht hat durch Interpolation zu ergänzen, um sie mit den Zahlen von 1858 vergleichbar zu machen, wodurch, wie es in der Schrift selbst heißt, die Gegenüberstellung nicht ganz einwandfrei ist. Dies bezieht sich aber hauptsächlich auf die kleinen Grundstücke und besonders auf die westlichen Provinzen, bedeutsam scheint es uns hiernach daß in den östlichen Provinzen gerade der bäuerliche Besitz von 5 bis 300 Morgen resp. von 1,25 bis 75 ha nicht nur nicht ab-, sondern sogar zugenommen hat, von 542 038 auf 578 143, so daß ein Zuwachs um 36 105 zu verzeichnen ist, d. i. in 20 Jahren um fast 7 %, auch die Besitzungen von 75 bis 150 ha haben sich etwas vermehrt, während dagegen die von mehr als 50 ha sich um 1281 vermindert haben: d. i. in 20 Jahren um 8 %. Wir möchten diesen Angaben, welche sich auf bestimmte Größenverhältnisse beziehen, mehr Gewicht beilegen als jenen, die von den spannfähigen Nahrungen ansgehen, weil dieser Begriff ein mehr oder weniger willkürlicher ist, der 40 Jahre später naturgemäß anders aufgefaßt ist. Wir bemerken noch, daß auch die größeren bäuerlichen Höfe von 7,5 bis 75 ha in den 7 östlichen Provinzen um 7000 zugenommen haben; eine Verringerung ist zu beobachten in Ostpreußen und Posen, während in Schlesien eine erhebliche Zunahme stattfand, dann in Pommern um gegen 8 %, unbedeutender in den übrigen östlichen Provinzen. Auch in Westfalen hat nur bei den kleinen Gehöften eine in Betracht kommende Verringerung stattgefunden, bei den größeren lag ein Stillstand vor.

Die später folgende Statistik ergibt außerdem zur Genüge, daß, abgesehen von Pommern und Mecklenburg, noch überall in Preußen ein ausreichender Bauernstand vorhanden ist. Gleichwohl ist die Gefahr einer Abnahme desselben nicht abzuleugnen und die Pflicht eines jeden Staates ist es, die Veränderungen im ländlichen Besitzstande genau zu verfolgen, da der Bauernstand, wie oben gezeigt, ein unentbehrliches Element im Staatsorganismus ist.

Der Bauernstand ist gefährdet nach obigem durch den Großgrundbesitzer, der sich angemessen arrondieren will, oder durch den Kapitalisten, der sich ein größeres Gut zusammen zu kaufen strebt. Besonders zur Zeit ungünstiger Konjunkturen, wo der Bauer sich in Verlegenheit befindet, verliert er durch diese leicht an Terrain. Bessern sich die Zeiten für ihn, so ist es für ihn schwierig, dasselbe zurück zu gewinnen, da zur Neugründung von Bauernstellen eine besondere bedeutende Ra-

1) Preuß. Statistik. 103. Grundeigentum und Gebäude, Berlin 1889.

pitalsanlage für Gebäude erforderlich ist, welche schwer entsprechend aus dem Ertrage des bäuerlichen Betriebes zu verzinsen ist. Dies ist der Grund, weshalb die Parzellierung größerer Güter, namentlich preußischer Domänen, bisher nur selten einen günstigen Erfolg hatte. Aus demselben Grunde ist es auch schwierig, aus Parzellen einen Bauernhof zusammen zu kaufen, dazu kommt, daß der Grund und Boden in Parzellen, wie oben ausgeführt, verhältnismäßig am teuersten ist. Eine eingetretene Parzellierung kann daher nur sehr langsam und mit erheblichen Opfern, also nur bei besonders günstigen Konjunkturen rückgängig gemacht werden. Jede Steigerung der Bevölkerung, jede Ausbreitung von Städten und Fabrikorten wird Veranlassung zur Parzellierung, die noch oft von gewerbmäßigen Gutsschlichtern in die Hand genommen und in übertriebenem Maße zur Durchführung gebracht wird.

Überall und zu allen Zeiten, wo der Bauer sich in pekuniär gedrückter Lage befindet, werden obige Gefahren für ihn in erhöhtem Maße auftreten. Ungünstige Preisverhältnisse wie in der Gegenwart müssen auf Verminderung des Bauernstandes hinwirken. Alles, was die Widerstandskraft des Bauern vermindert, wird in derselben Weise wirken. Also vor allem hohe Verschuldung, besonders bei Kündbarkeit der Darlehen und bei Verbreitung des Wuchers. Wie der Wucher sich als erfolgreichster Feind des Bauernstandes ergeben hat, ist am klarsten durch die unten angegebenen Enquêtes klargelegt.

Alle zuletzt angegebenen Momente werden unterstützt durch das Prinzip der gleichen Erbteilung, welches besonders seit der französischen Revolution immer allgemeiner zur Geltung gekommen ist.

Bei dem in der Regel großen Kinderreichtum der Bauern bleibt im Erbfalle unter diesen Umständen nur die Wahl 1) der Zerteilung des Grundstücks, was z. B. in Baden und in einzelnen Teilen Thüringens u. Brauch ist, wodurch eine übermäßige Bodenzerpflückerung angebaut wird, oder 2) die Ueberlastung mit Schulden für den Uebernehmer, oder 3) der Verkauf. Das letztere Vorgehen und damit der häufige Wechsel des Besitzers muß naturgemäß dem Bauernstande ein Hauptmoment seiner Bedeutung rauben, die Anhänglichkeit an die Scholle und Gemeinde muß verloren gehen, ebenso das Bewußtsein des Wirtschaftenden nicht nur für sich, sondern insbesondere auch für seine Nachkommen zu arbeiten, die dort ernten sollen, wo er gesät hat. Der Miß der hypothekariischen Verschuldung behufs Abfindung der Miterben hat aber besonders den Großgrundbesitz gefährdet und ihm seine Solidität genommen, es steht zu befürchten,

daß derselbe Brauch mehr und mehr auch dem Bauernstande verhängnisvoll wird.

6. Maßregeln zur Erhaltung des Bauernstandes. Die Erkenntnis der oben angegebenen Thatsache hat in Preußen zu Gegenmaßregeln geführt. Insbesondere zu einer Erweiterung des Uebernehmens (s. d. Art. I. Bd. S. 270 fg.), um dem Uebernehmer des Gutes bei dem Fehlen eines Testaments einen Vorzug bei der Erbteilung zu verschaffen.

Es ist dieses unzweifelhaft das mildeste und sehr empfehlenswerte direkte Mittel, den Bauernstand zu erhalten. Doch machen die Bauern, wo nicht die Sitte dasselbe begünstigt, nur ungenügend davon Gebrauch. Miaszkowski a. a. D. erstrebt die Befreiung des Pflichtteils im Erbfalle, um dem Erblasser freie Hand zu lassen, einen Erben im weitesten Maße zu bevorzugen. Doch ist das dem Zeitgeiste sehr zuwider. Bedeutsam wäre dagegen schon, wenn bei Erbteilungen an Grund und Boden statt des Kaufwertes allein der Ertragswert zur Berücksichtigung käme.

Eine zweite Maßregel, die von Schäffle und Lorenz von Stein befürwortet wurde, läge in der Erdschwerung der Schuldannahme resp. in dem Verbot der hypothekariischen Verpfändung eines Grundstücks für restierende Kauf- und Erbgelder. Indessen steht zu bezweifeln, daß der Bauer in unserer Zeit ohne Nachteil den Hypothekarkredit in dieser Weise entbehren kann, und bei dem wachsenden Steigen des Grundwertes ein größerer, unverschuldeter Besitz mit bäuerlichem Charakter sich bewahren läßt. Die Folge würde sein, daß der Bauer immer allgemeiner aus einem Besitzer zum Pächter würde, womit gleichfalls ihm ein großer Teil seiner Bedeutung genommen werden würde. Darauf geht drittens direkt das Streben nach Veritaatlischung des Grundbesitzes hinaus, welches nicht nur in Amerika (Henry George) und in England, sondern auch in Deutschland, (Stamm, Hürschheim, v. Hellendorff-Baunersroda) Vertreter gefunden hat.

Schließlich käme in Betracht die Geschlossenklärung derjenigen Zahl von Bauernstellen, die man für wünschenswert hält. Eine Maßregel, die in der Gegenwart unzweifelhaft nur im äußersten Notfalle anzuraten wäre, früher aber in den Höfegütern sehr ausgedehnt bestanden hat. Bei rapider Verminderung der Bauernstellen, besonders durch Aufsaugung durch den größeren Grundbesitz, kann der Staat aber wohl berechtigt und sogar verpflichtet sein, hierzu zu greifen. Vor allem aber ist erforderlich, daß der Staat genau statistisch die Veränderungen in den Größenverhältnissen der Güter verfolgt, um fortdauernd ein Urteil zu haben, ob eine Gefahr vorliegt oder nicht. Und in dieser

Beziehung haben die Regierungen bisher ihre naheliegendsten Pflichten nicht erfüllt. In den Ländern, wo der Staat noch einen ausgedehnten Domänenbesitz in Händen hat, wie z. B. in Preußen, liegt es nahe, denselben zu benutzen, um die Verteilung der Größenverhältnisse angemessen zu unterstützen. Mehrfach ist auch in Preußen der Versuch mit Parzellierung größerer Domänen gemacht, doch bisher nicht mit wesentlichem Erfolge. Weitergehend hat die preussische Regierung begonnen, in den polnischen Gegenden Posen und Westpreußen Güter aufzukaufen und sie in größeren und kleineren Bauerngütern an deutsche Kolonisten wieder abzugeben. Solche innere Kolonisation mit Staatsmitteln ist in der neueren Zeit für die östlichen Provinzen Preußens von dem Verein für Sozialpolitik in Anregung gebracht und ausführlich erörtert.

Ergänzende Maßregeln bilden gesetzliche Bestimmungen gegen die Güterschlächtereien (s. dort), gef. Erleichterung der Abzweigung von Besitzstücken von größeren Gütern (in Preußen G. vom 3. III. 1850 und 27. VI. 1860). Hierher gehört auch die Wiedereinrichtung der Erbpacht- und Rentengüter (s. dort) und die Durchführung des von Robertus-Jakobow vorgeschlagenen Rentenprinzips, d. h. die alleinige Gestattung der hypothekarischen Eintragung einer Rente statt der eines Kapitals, wovon indes eine durchgreifende Wirkung kaum zu erwarten steht. Dagegen ist die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, welche dem Bauern unkündbare hypothekarische Darlehen gegen Amortisation in Annuitäten und angemessenen Personalkredit gewährt und ihn damit dem Wucher entzieht, ein unbedingtes Erfordernis zur Erhaltung des Bauernstandes. Ebenso die Erweiterung des Genossenschaftswesens, wodurch allein der Bauer mit dem Großgrundbesitzer konkurrenzfähig werden kann.

7. Statistik. a) Belgien. Die vortreffliche Statistik Belgiens giebt uns eine Uebersicht über die Zahl der bäuerlichen Betriebe bereits im Jahre 1846, dann wieder 1866 und 1880. Die betr. Zahlen sind in der folgenden kleinen Tabelle zusammengestellt.

Betriebe	1846	1866	1880
2 ha u. darunter	400 517	527 915	709 566
2 ha — 5 ha	83 384	111 853	109 871
5 " — 20 "	69 322	82 646	74 373
20 " — 50 "	14 998	15 066	12 186
50 ha u. darüber	4 333	5 527	3 403
Summa	572 554	743 007	909 399
von 2 ha — 50 ha	167 704	209 565	196 430

In Prozenten der Summa:

Betriebe	1846	1866	1880	
2 ha u. darunter	66,9	71,1	78,0	
2 ha — 5 ha	14,6	15,1	12,1	
5 " — 20 "	12,1	11,1	8,2	
20 " — 50 "	2,6	2,0	1,3	
50 ha u. darunter	0,8	0,7	0,4	
von 2 ha — 50 ha	29,3	28,2	21,6	
Summa	100,0	100,0	100,0	
Differenz zwischen:				
1846 und 1880		1866 und 1880		Proz. zu 1846
Plus	Minus	Plus	Minus	1866 1880
309 049	—	160 184	—	131,8 177,2
26 487	—	—	1 982	134,3 131,9
5 051	—	—	8 273	119,3 107,3
—	2 812	—	2 880	100,4 81,2
—	930	—	2 124	128,6 79,1
336 845	—	166 392	—	129,8 158,8
28 726	—	13 135	—	124,9 117,1

Leider ist die Flächenausdehnung nicht in Betracht gezogen, welche die einzelnen Größenkategorien offizieren; wenn man aber nach der Durchschnittsgröße derselben die Gesamtflächen durch Multiplikation mit der Zahl der Betriebe berechnet, welches annähernd wohl richtig sein wird, so erhält man folgende Zahlen:

Betriebe	Landwirtsch. benutzte Fläche	%
Betriebe unter 2 ha	mit 455 000 ha	22,9 %
" von 2—5 ha	" 349 800 "	17,7 "
" " 5—20 "	" 447 800 "	22,6 "
" " 20—50 "	" 363 100 "	18,3 "
von 2—50 ha	" 1 160 700 ha	58,0 "
über 50 ha	mit 367 870 "	18,5 "
Gesamtsumma	1 983 570 "	100,0 "

Es ergibt sich hiernach, daß über die Hälfte der Fläche in bäuerlichen Betrieben kultiviert wird, während die größeren Wirtschaften nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine große Rolle spielt gerade in diesen bäuerlichen Betrieben das Pachtssystem. Im ganzen sind 1 434 445 ha durch die Besitzer bewirtschaftet, 1 270 511 ha, also nur wenig unter der Hälfte, durch Pächter. Seit 1866 hat sich dies Verhältnis etwas zu Gunsten der Besitzer verschoben. In diesen Zahlen befindet sich aber noch das Gehölz. Beschränkt man die Untersuchung auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche, so verschiebt sich das Verhältnis erheblich zu Ungunsten des Betriebes der Besitzer, nur 713 059 ha werden durch die Besitzer selbst bewirtschaftet; 1 270 511 ha durch Pächter. Aber auch hier haben seit 1866 die Pachtungen nicht unbe-

deutend, nämlich um 53000 ha ab-, der Betrieb durch Besitzer um 70000 ha zugenommen. Die Zahl der Betriebe verteilt sich hierbei wie folgt:

Besitzverhältnisse	Bis 2 ha	2 — 5 ha	5 — 20 ha	20—50 ha	50 ha und darüber	Summa
Grundbesitz ohne Pacht	177 779	20 878	15 221	2 443	799	217 120
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	40 365	20 414	14 092	1 317	216	76 404
Grundbesitzer	218 144	41 292	29 313	3 760	1 015	293 524
Pächter ohne Grundbesitz	381 312	34 103	23 214	5 225	1 674	445 528
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	111 107	33 846	21 846	3 201	714	171 344
Pächter	492 419	67 949	45 06	8 426	2 388	616 872
Summa	710 563	109 241	74 373	12 186	3 403	910 396

In Prozenten:

Grundbesitz ohne Pacht	81,5	50,5	51,9	64,3	79,9	73,9
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	18,5	49,4	48,1	35,7	20,1	26,1
Grundbesitzer v. d. Summa	30,7	37,8	39,4	30,8	29,9	32,2
Pächter ohne Grundbesitz	77,4	50,2	51,5	62,2	69,8	72,2
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	22,6	49,8	48,5	37,8	30,2	27,8
Pächter v. d. Summa	69,3	62,2	60,6	69,2	70,1	67,8
Summa	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

b. In Holland ist nur die Zahl der selbstständigen Landwirte nach den Größen ihrer Betriebe in eine Anzahl Kategorien eingeteilt. Ganz außer Acht ist leider die Zahl der Inhaber von Größen unter 1 ha geblieben. Außerdem ist noch der Unterschied gemacht, ob die Betriebe in Händen von Besitzern oder Pächtern sind. Dagegen fehlt wieder die Einteilung nach Flächen. Das Material genügt daher leider nicht, um einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu thun.

Die Gesamtfläche Hollands beträgt 3 295 279 ha; davon sind
 Ackerfläche 860 186 ha
 Weidefläche 1 138 932 „
 Zusammen 1 999 118 ha.
 Hiervon sind 149 600 ha oder 4,5% in Betrieben von 1 ha und darunter, 1 849 500 ha in Betrieben von mehr denn 1 ha. In wieviel Stücken das erstere zerlegt ist, wird uns nicht mitgeteilt. Für die größeren Betriebe ergeben sich dagegen für das Jahr 1887 die folgenden Zahlen:

Summe ha	Eigen- tüner ha	Pächter ha	Von 1—5 ha		Von 5—20 ha		Von 20—100 ha		Ueber 100 ha	Summe	
			Eigent.	Pächter	Eigent.	Pächter	Eigent.	Pächter		Eigent.	Pächter
1 849 500	1 023 600	825 900	74 039	63 913	25 590	213	163 755				
= 100	55,3 %	44,7 %	59,5% 40,5 %	61,2% 38,8 %	51,2% 48,8 %	66,0% 34,0 %	58,9% 41,1 %				
(163 755 = 100)			44,62 %	39,2 %	15,8 %	0,2 %	100,0				

c. In England ist im Jahre 1886 eine eingehende Betriebsstatistik veröffentlicht, welche uns in erfreulicher Weise Aufschluß über die Verteilung der verschiedenen Größenkategorien giebt und in den „Agricultural Returns“ vom Jahre 1886 enthalten ist, denen wir das folgende entnehmen:

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in jeder Klasse:

		England	Wales	Schott-land	Groß-britann.
bis	5 acres	124 298	12 127	22 823	159 248
von	5—20	109 285	17 389	22 132	148 806
"	20—50	61 146	12 326	10 677	84 149
"	50—100	44 893	10 044	9 778	64 715
"	100—300	59 180	7 844	12 549	79 573
"	300—500	11 452	389	2 034	13 875
"	500—1000	4 131	63	632	4 826
über	1000	565	8	90	663
Total		414 950	60 190	80 715	555 855

Durchschnittsgröße der Betriebe in jeder Klasse:

		acres	acres	acres	acres
bis	5 acres	2 ¹ / ₄	2,9	3,3	2,5
von	5—20	11 ¹ / ₄	115	10 ³ / ₄	11
"	20—50	33 ¹ / ₂	34	33 ³ / ₄	33 ¹ / ₂
"	50—100	73 ¹ / ₄	73 ¹ / ₄	74 ¹ / ₄	73 ¹ / ₄
"	100—300	173 ³ / ₄	157 ¹ / ₄	170 ¹ / ₂	171 ³ / ₄
"	300—500	378	369 ¹ / ₄	378	377 ³ / ₄
"	500—1000	653	631 ³ / ₄	648 ¹ / ₄	652 ¹ / ₄
über	1000	1301 ¹ / ₄	1296 ¹ / ₂	1523 ¹ / ₂	1331 ¹ / ₄
Total		60	46 ³ / ₄	60	58 ¹ / ₂

Proportionszahl der Betriebe in jeder Klasse:

		%	%	%	%
bis	5 acres	29,96	20,15	28,28	28,65
von	5—20	26,34	28,89	27,42	26,77
"	20—50	14,74	20,48	13,23	15,14
"	50—100	10,82	16,69	12,11	11,64
"	100—300	14,26	13,03	15,55	14,31
"	300—500	2,76	0,65	2,52	2,50
"	500—1000	0,99	0,10	0,78	0,87
über	1000	0,13	0,01	0,11	0,12

Flächeninhalt der Betriebe in jeder Klasse:

		England	Wales	Schott-land	Groß-britannien
bis	5	296 514	35 062	69 296	400 872
v.	5—20	1 219 663	200 169	236 995	1 656 827
"	20—50	2 042 370	420 482	361 675	2 824 527
"	50—100	3 285 350	735 671	725 499	4 746 520
"	100—300	10 285 988	1 233 374	2 139 133	13 658 495
"	300—500	4 328 722	143 623	768 823	5 241 168
"	500—1000	2 697 794	39 793	409 641	3 147 228
über	1000	0 735 138	10 373	137 104	882 615
Total		24 891 539	2 818 547	4 848 166	32 558 252

(Znfl. ungefähr 12500 acres Baumschulen.)

Die Farmen von 5—100 acres, welche in der Hauptsache bäuerlichen Charakter haben, bilden in England 51,90% der Betriebe, und zieht man die von 100—300 acres, d. i. von 40,5—122 ha hinzu, 66,16%. In Wales 66,06% resp. 79,09%, in Schottland 52,76% resp. 68,31%. Ein Verhältnis, wie es in vielen Teilen Deutschlands gefunden wird.

Nach der Fläche umfassen in England die Güter von 5—100 acres 26,7%, dagegen die von 5—300 acres 68%, denn die Kategorie von 100—300 acres okkupiert allein 41,3%, sie ist die bedeutendste. Die größeren Grundstücke von mehr als 300 acres nehmen 31,2% in Anspruch, die ganz kleinen unter 5 acres nur 1,2% der Fläche. Das große Bauerngrundstück, welches dem Ertrage nach bei der intensiven Viehzucht den preussischen mittleren Rittergütern entspricht, dominiert unbedingt. Ganz ebenso sind die Verhältnisse in Wales und in Schottland. Im letzteren Lande bilden die Güter von 5—100 acres 27,3%, also nur wenig mehr als in England; die von 100—300 acres 44,0, die größeren Grundstücke nehmen nur 27% ein. Für die ganz kleinen bleibt auch hier nur eine Fläche von 1,8% übrig.

In Großbritannien kommen auf 1000 acres Land:

in Betrieben	Pferde	Rind- vieh	Schafe	Schw.	Haupt- Großvieh
von 1—5	acres 72	395	959	424	677
" 5—20	" 58	336	765	195	526
" 20—50	" 54	284	910	111	460
" 50—100	" 49	242	779	79	392
" 100—300	" 43	196	695	59	326
" 300—500	" 37	153	876	46	290
" 500—1000	" 32	113	1082	39	390
über 1000	" 24	81	1094	26	231
Summe (in Betr. von 1 acr. und darüber).	43	202	810	73	345

Je größer die Farm, um so weniger Vieh wird auf der Fläche gehalten, nur die Kategorie von 500—1000 acres macht eine Ausnahme durch erhöhte Schafhaltung. Die Viehhaltung ist überhaupt eine weit stärkere wie in Deutschland. In der Kategorie von 5 bis 300 acres = 2—120 ha kommen hier auf 1000 ha ca. 1050 Häupter Großvieh, in Deutschland nur 826. Baden kommt dagegen dem britischen Reiche in dieser Hinsicht nahe.

d) In Irland war die Verteilung des Grund und Bodens im Jahre 1887 folgende:

	Bis 1 acre	über 1—5 acres	über 5—15 acres	über 15—30 acres	über 30—50 acres	über 50—100 acres	über 100—200 acres	über 200—500 acres	über 500 acres	Total
Zahl der Betriebe	48 122	60 824	156 562	134 879	73 845	56 485	22 871	8 317	1 570	563 475
In Prozenten	8,6%	10,8%	27,8%	23,9%	13,1%	10,0%	4,1%	1,5%	0,3%	100,00

Da nun 1 Acre = 0,405 Hekt. ist, so entsprechen die Kategorien von 5—200 Acres den für Deutschland angenommenen Bauergrundstücken einigermaßen. Dieselben umfassen 78,9% aller Betriebe. Dieser Prozentsatz ist etwas günstiger als er in früheren Jahrzehnten gefunden wurde. 1854 waren es nur 72,6%. Es sind seit den vierziger Jahren Parzellen in erheblichem Maße zusammengelegt (s. d. Art. „Agrarkrisis“ I. Bd. S. 54 fg., insbes. S. 57).

e) In Oesterreich wie f) in Italien sind nur die großen Durchschnitte für das ganze Land veröffentlicht, so daß sich für die Verteilung des Grund und Bodens und namentlich des bäuerlichen Besitzes nichts daraus entnehmen läßt.

Für Ungarn ist nur eine Schätzung vorhanden. Die Gesamtzahl der Grundbesitzer ist auf 2486265 angegeben mit einem durchschnittlichen Besitz von 12 ha. Diese Besitzer verteilen sich auf die Größenkategorie wie folgt:

Größenkategorie:	Zahl der Eigentümer
5—30 Joch	2 348 610
30—200 "	118 981
200—1000 "	13 748
1000—10 000 "	4 695
mehr als 10 000 "	231
	<hr/>
	2 486 265

g) In Dänemark ist im Jahre 1873 eine Einteilung der Betriebe nach Tonnen Hartkorn aufgestellt, welche sich zwar mit jenen der übrigen Länder nicht vergleichen läßt, aber doch von Interesse ist. Das gewählte Maß berücksichtigt sowohl die Quantität wie

die Qualität, indem geschätzt wird, wieviel Land zur Produktion einer Tonne Hartkorn erforderlich ist. Eine Tonne Land ist gleich 0,55 ha. Von dem besten Boden sind 5 1/2 Tonnen Land zur Lieferung einer Tonne Hartkorn erforderlich; von dem schlechtesten Boden dagegen bis 100 Tonnen Land. Ganz Dänemark umfaßt ländliche Besitzungen mit 364841 Tonnen Hartkorn.

Hausgrundstücke	Zahl	To. Hartkorn	% der Zahl	% der To. Hartkorn
bis 1 To. Hartk.	131 162	38 810	64,3	10,6
1—2 " "	19 353	28 013	9,5	7,7
2—4 " "	22 318	64 818	10,9	17,7
4—8 " "	25 491	145 411	12,5	39,9
8—12 " "	3 797	35 547	1,9	9,7
üb. 12 " "	1 856	52 242	0,9	14,4
Summa:	203 877	364 841 ¹⁾	100,0	100,0

Die gesamte katastrierte Fläche umfaßt 6 874 423 Tonnen Land, so daß durchschnittlich auf die Tonne Hartkorn 18,3 Tonnen Land fallen oder ca. 10 ha.

h) Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten gab es nach dem Censuz von 1880 4 800 907 Farmen mit einem Gesamtareale von 536 082 000 acres. Die Durchschnittsgröße stellte sich demnach auf 134 acres, gleich 54 ha. Sering (Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrsweisen in den Vereinigten Staaten v. Qpzig. 1887 S. 138) giebt folgende Klassifizierung:

	Anzahl der Betriebe	Prozent
Unter 20 Aclern (8 ha), Parzellenbesitz	393 990	9,8
Von 20—50 Aclern (8—20 1/4 ha)	781 474	
" 50—100 " (20 1/4—40,5 ha)	1 032 910	
Von 20—100 " (8—40,5 ha), kleiner Grundbesitz	1 814 384	45,3
Von 100—500 Aclern (40,5—202,5 ha)	1 695 983	
" 500—1000 " (202,5—405 ")	75 972	
Von 100—1000 Aclern (40,5—405 ha) mittlerer Grundbesitz	1 771 955	44,2
Ueber 1000 Acler (405 ha), großer Grundbesitz	28 578	0,7

Sering sagt darüber: „Natürlich lassen sich die Grenzen zwischen den einzelnen Kategorien nicht genau bestimmen, die Charakteristik eines Gutes hängt neben seiner Größe zugleich wesentlich von seiner Entfernung von den Konjunktionsorten, seiner Bodengüte und der durch diese verschiedenen Verhältnisse bedingten Art des Betriebes wesentlich ab. Ein Gut von 50 Aclern in der Nähe von Buffalo hat mindestens den gleichen Wert, verlangt die gleiche Zahl Arbeitskräfte und giebt dem Besitzer die gleiche soziale Stellung, wie ein solches von 350—400 Aclern in östlichen Nebraska. Mancher Besitzer von 12—1500 Aclern in dem Viehzuchtgebiet von Iowa muß tüchtig selbst bei der Arbeit mit

zugreifen, während ein Gut von 750—1000 Aclern in Pennsylvanien bereits den Charakter eines Großgrundbesitzes hat. Trotz dieser Mängel ergeben sich aus obiger Zusammenstellung gewisse allgemeine Resultate mit Sicherheit.

In den Vereinigten Staaten überwiegt bei weitem der kleinere und mittlere Grundbesitz. Man kann sagen, daß von den 4 Mill. Landgütern in den Vereinigten Staaten etwa 3 1/2 Mill. dem spanns- und maschinensfähigen, mäßig großen Besitz angehören, dessen In-

1) Außerdem 4491 Tonnen Hartkorn Parzellen ohne Häuser, ohne Angabe der Zahl derselben.

haber größtenteils einfache und fleißige, tüchtig selbst zugreifende Leute, wenn auch mehr Geschäftsleute als Bauern sind. Von diesen Farmen wird die größere Hälfte ohne oder nur unter gelegentlicher Zuhilfenahme von Arbeitern bewirtschaftet. Der Censüs von 1880 führt als in der Landwirtschaft erwerbsthätige Personen 7670 493 auf, von denen, da es im ganzen 4 Mill. Farmen giebt, nur die kleinere Hälfte nicht selbst eine solche besaß."

i) In Frankreich sind die bäuerlichen Verhältnisse erst in der neuesten Zeit mit größerer Sicherheit statistisch festgestellt. In Deutschland ist man noch gegenwärtig sehr allgemein der Ansicht, daß es einen Bauern-

stand daselbst überhaupt nicht gäbe, weil der Boden viel zu sehr parzelliert sei gegenüber einer großen Konzentrierung in wenig Händen. Die neueren Erhebungen haben diese Auffassung widerlegt, indem sie zeigen, daß sowohl landwirtschaftliche Betriebe in augenmessener Größe daselbst ebenso verbreitet wie in Deutschland sind und davon gleichfalls der größte Teil sich in der Hand selbständiger Besitzer befindet. Besonders ist es der Enquete von 1881/82 zu verdanken, daß wir auf die Hauptfragen eine klare und bestimmte Antwort geben können.

Die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe gestalteten sich wie folgt:

Landw. Betriebe	Fläche	Auf 1 Betrieb	% der Zahl der Betriebe	% der Fläche
unter 1 ha	2 672 007	1 083 833 ha	0,50	38,2
1—5 "	1 865 878	5 597 634 "	3,00	32,9
5—20 "	1 200 505	12 238 935 "	10,11	21,2
20—40 "	215 869	8 375 356 "	39,25	5,2
über 40 "	142 088	22 266 104 "	156,71	2,5
Summa:	5 672 007	49 561 861 ha	8,74 %	100,0

Da in Preußen die Einteilung eine etwas andere ist, so können wir nur die kleineren bäuerlichen Betriebe in beiden Ländern vergleichen. In Preußen giebt es:

	Zahl der Betriebe	% von der Ges.-Zahl	Fläche	%	Pachtland	% von der bezw. Fläche
Von 1—5 ha	901 688	29,6	2 655 497 ha	9,9	513 256 ha	19,0
" 5—20 "	474 387	15,7	6 044 789 "	22,4	523 691 "	8,71
Von 1—20 ha	1 376 075	44,0	8 600 286 ha	32,3	1 037 147 ha	12,1

Die mittleren Betriebe mit einem Umfange von 1—100 ha bilden in Frankreich 60% der Gesamtzahl, in Preußen 52%, welche in Frankreich 66% der Fläche okkupieren, in Preußen dagegen nur 42%, wenn die letztere Zahl für Frankreich auch nur mit annähernder Sicherheit bestimmt werden kann.

Naturgemäß überwiegt in Frankreich bei dem günstigeren Klima, der ausgedehnten Weinkultur u. d. Kleinbetrieb, doch ist die Differenz nicht sehr erheblich; in Frankreich 32,9% von dieser Größe, in Preußen 29,6%; von 5—20 ha in Frankreich 21,2%, in Preußen 15,57%. Die Fläche ist bei der ersten Kategorie 11,3%, in Preußen 9,9%; bei der zweiten Kategorie in Frankreich 24,7%, in Preußen 22,4%.

Leider ist in Frankreich das Pachtverhältnis nicht für die verschiedenen Größekategorien bestimmt angegeben, sondern nur in dem uns vorliegenden Material für die Gesamtheit. Auch hiernach stellt sich Frankreich keineswegs ungünstig. Von sämtlichen Betrieben werden nämlich 79,76% von den Besitzern selbst bewirtschaftet, 13,82 sind in Zeitpunkt, 6,42 in Halbpacht vergeben. Von

der landwirtschaftlich benutzten Fläche mit 32 872 000 ha waren 59,7% von den Besitzern selbst bewirtschaftet, 27,24% in Zeitpunkt, 12,99% in Halbpacht, wobei die selbstbewirtschafteten eine durchschnittliche Größe von 4,48 ha, die in Zeitpunkt vergebenen 11,94 ha, die in Halbpacht bewirtschafteten 13,04 umfaßten, woraus hervorgeht, daß gerade die kleineren Grundstücke weniger verpachtet sind, und daß die Zeitpunkt bei den mittleren, die Halbpacht dagegen bei den größeren Besitzern verbreitet ist. In Preußen sind von der Gesamtfläche inkl. Holzland 13,38% verpachtet.

Von den 4 835 246 ländlichen Grundbesitzern wirtschafteten 3 525 342 selbst, 1 309 904 dagegen nicht. Wenn man die Aufstellung von 1862 in Frankreich als richtig annimmt, so hat sich die Zahl der Grundbesitzer bedeutend vermehrt, aber die der nicht selbstwirtschaftenden vermindert.

k. Deutschland hat seit der Erhebung von 1882 und 83 unbedingt die beste Agrarstatistik, welche allein ein tieferes Eingehen auf die bäuerlichen Zustände auf statistischem Wege gestattet, weshalb wir dabei etwas länger verweilen.

Staaten resp. Landesteile	Kleinere (2—5 ha)				Mittlere (5—20 ha)				Große (20—100 ha)			
	Bauernwirtschaften											
	Zahl der Hauptbetriebe	Prozent in Hauptbetriebe	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ¹⁾	Prozent in Gesamtfläche	Zahl der Hauptbetriebe	Prozent in Hauptbetriebe	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe	Prozent in Gesamtfläche	Zahl der Hauptbetriebe	Prozent in Hauptbetriebe	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe	Prozent in Gesamtfläche
Prov. Ostpreußen	26 146	13,9	98 547	3,5	31 404	16,7	404 565	14,0	26 067	13,8	1 173 918	43,8
" Westpreußen	15 491	11,6	60 007	3,1	21 322	15,9	281 454	14,0	13 506	10,1	639 646	33,3
Stadt Berlin	73	4,2	258	11,2	59	3,4	593	26,8	19	1,1	732	34,1
Prov. Brandenburg	33 348	12,8	141 083	4,9	40 431	15,4	585 186	19,4	21 349	8,2	999 805	35,3
" Pommern	21 277	12,6	79 237	3,5	25 716	15,2	316 782	13,5	12 201	7,2	539 299	22,8
" Posen	20 224	12,2	74 294	3,3	36 602	22,1	434 207	19,1	11 885	7,2	460 364	19,9
" Schlesien	85 197	23,2	308 578	11,0	71 740	19,5	789 852	26,9	17 773	4,9	664 446	22,7
" Sachsen	37 061	13,0	132 778	7,1	40 388	14,1	463 030	24,0	16 678	5,8	743 290	35,8
" Schleswig-												
" Holstein	16 475	12,0	60 995	3,8	21 791	15,9	268 454	16,4	21 350	15,6	996 449	61,4
" Hannover	60 404	18,4	278 963	11,0	50 655	15,4	860 792	30,3	22 010	6,7	1 290 358	44,5
" Westfalen	44 880	14,7	214 395	13,5	35 242	11,5	559 012	34,2	11 456	3,8	548 354	37,1
" Hessen-Nassau	44 709	22,4	164 393	20,7	32 992	16,5	343 092	42,8	4 489	2,3	158 709	18,9
" Rheinland	83 891	17,3	343 218	20,7	63 143	13,0	706 533	43,1	7 803	1,6	337 075	20,7
" Hohenzollern	4 078	33,4	15 205	23,2	2 902	23,8	31 237	48,2	372	3,0	13 234	19,1
Preuß. Staat	493 254	16,2	1 971 951	7,7	474 387	15,6	6 044 789	22,9	186 958	6,1	8 565 679	32,8
Bayern	165 429	24,3	689 983	12,7	207 986	30,5	2 694 065	48,1	45 169	6,6	1 889 664	32,3
Sachsen	29 881	15,5	109 551	9,7	36 263	18,8	477 781	39,6	9 772	5,1	348 220	30,5
Württemberg	81 148	26,3	284 881	22,9	53 970	17,6	564 788	43,6	7 724	2,5	269 152	20,5
Baden	66 429	28,6	236 612	28,7	36 437	15,7	402 138	42,3	3 096	1,3	129 346	13,5
Hessen	28 678	22,3	99 349	21,5	23 856	18,6	232 941	49,7	1 719	1,3	62 777	12,3
Mecklenbg.-Schwe-												
rin	6 569	7,1	23 358	2,4	5 654	6,1	65 027	6,4	6 226	6,6	268 694	27,3
Sachsen-Weimar	7 984	19,9	30 154	11,6	10 208	25,4	118 316	45,3	1 785	4,4	66 019	25,0
Mecklenburg-Stre-												
ltz	842	4,8	2 859	1,6	795	4,5	10 486	5,3	1 016	5,7	49 312	28,7
Oldenburg	13 276	22,9	70 287	13,2	9 267	16,0	150 016	28,3	4 188	7,2	211 251	49,8
Braunschweig	5 427	10,1	18 682	7,9	6 137	11,6	69 440	29,0	2 273	4,2	89 045	36,6
Sachsen-Meiningen	4 980	15,6	20 005	13,6	6 100	19,1	73 984	49,1	749	2,4	27 445	18,9
" Altenburg	2 149	13,3	9 114	8,0	3 211	19,8	43 364	37,7	1 063	6,5	40 174	41,6
" Gotha	4 361	16,5	16 086	12,5	5 070	19,2	56 246	43,6	885	3,3	30 088	23,8
Anhalt	2 985	10,0	10 473	6,6	3 145	10,5	32 118	19,6	1 238	4,2	56 051	31,9
Schwarzburg-Son-												
dershausen	2 020	18,1	6 925	12,5	2 001	18,0	20 487	37,2	376	3,4	12 294	23,0
Schwarzburg-Ru-												
dolfsstadt	2 002	16,0	8 207	14,5	1 850	14,8	26 093	40,4	281	2,2	12 111	21,6
Waldeck	1 651	17,5	6 223	9,7	2 157	22,8	27 248	41,2	561	6,0	20 445	32,0
Reuß ält. L.	510	12,8	2 033	8,6	1 032	25,9	15 989	57,9	115	2,9	5 626	17,6
" jüng. L.	1 367	16,0	5 395	10,0	2 121	24,9	32 093	50,4	354	4,2	13 698	23,6
Schaumburg-Lippe	897	13,9	3 034	14,2	827	12,9	10 186	52,3	151	2,4	4 432	20,2
Lippe	2 973	12,7	12 665	13,4	1 691	7,2	21 560	25,0	784	3,4	34 190	38,8
Lübeck	185	4,7	672	3,0	234	6,0	2 410	11,6	259	6,6	12 919	60,9
Bremen	492	8,0	1 662	8,9	473	7,6	5 362	28,3	300	4,9	10 085	54,1
Hamburg	362	5,5	1 315	4,6	474	7,3	5 978	20,1	392	6,0	16 397	58,1
Elßaß-Lothringen	55 556	23,8	191 426	23,2	31 259	13,4	289 112	35,5	4 076	1,7	170 349	20,7
Deutsches Reich	981 407	18,6	3 832 902	10,0	926 605	17,6	11 492 017	28,8	281 510	5,3	12 415 463	31,1

1) Acker, Gartenland, Wiese, kultiv. Weide, Obstgarten, Weinberge.

Davon Pachtlandsfläche in Prozenten			Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ha	Von 2—100 ha							
Kleinere	Mittlere	Große		landwirtschaftliche bewirtschaftete Fläche ¹⁾ ha	Gesamtwirtschaftliche Viehhaltung. Hauptvieh	Wirtschaften mit Pferden oder Ochsen oder beiden zur Ackerarbeit ev. neben Sähen	Zahl der Pferde zur Ackerarbeit	Landwirtschaftstreibend. Pfl., welche nebenbei Tagelöhner treiben od. Staubtriebschiffen sind	Großvieh pro 1000 ha landw. ben. Fläche	Viehe zur Ackerarbeit	landw. Fläche in Prop. d. Gesamtwirtschaftsfl.
8,06	4,34	2,01	1 677 030	1 432 755	1 049 896	71 806	196 126	2 867	732,7	136,9	85,43
12,44	7,01	3,92	981 107	810 576	521 127	37 903	100 444	2 899	642,9	123,9	82,62
62,01	63,91	46,04	1 583	1 515	881	113	251	1	581,5	165,7	95,76
15,67	7,61	3,61	1 726 074	1 334 065	847 975	69 066	132 257	6 740	665,6	99,1	77,29
17,31	11,74	8,49	935 318	791 013	520 827	41 978	81 769	2 818	658,4	103,4	84,57
9,93	3,50	3,75	968 865	865 521	584 553	51 014	91 549	3 052	675,4	105,8	89,33
15,37	6,86	3,36	1 762 876	1 546 942	1 371 004	88 180	146 601	15 597	886,3	94,8	87,75
22,37	12,63	6,30	1 339 098	1 148 278	812 470	49 214	107 486	8 985	707,8	93,6	85,75
18,56	11,45	9,00	1 325 898	1 162 533	898 745	41 678	102 662	5 670	773,1	88,3	87,68
27,26	8,51	7,80	2 430 113	1 456 512	1 283 366	73 149	146 711	12 239	881,1	100,7	59,94
17,31	8,70	7,15	1 321 761	874 447	705 684	48 808	88 232	9 132	807,0	100,9	66,16
11,59	6,64	14,26	666 194	598 738	548 692	34 019	44 030	6 112	916,4	73,6	89,87
14,26	14,07	28,05	1 386 826	1 140 072	1 041 610	98 204	98 684	8 847	913,6	86,5	82,21
9,71	5,99	11,25	59 676	53 178	51 863	3 516	4 417	700	975,3	83,1	89,11
16,73	8,87	6,54	16 582 419	13 216 145	10 238 693	708 648	1 341 219	85 659	774,7	101,5	79,70
6,26	2,51	2,46	5 273 712	4 012 074	3 618 347	243 895	263 252	19 088	901,9	65,6	76,08
13,13	3,92	5,78	935 552	793 738	752 225	42 854	75 452	5 145	947,7	95,1	84,84
8,23	4,40	7,58	1 118 821	987 231	972 079	60 553	69 780	6 758	984,7	70,7	88,24
17,19	8,13	14,08	768 096	624 713	631 960	43 893	45 267	3 275	1011,6	72,5	81,33
			395 067	359 833		23 212	33 010	2 165			
			357 079	321 152		11 487	29 706	1 642			
			214 489	184 080		9 685	11 531	1 806			
			62 657	56 659		1 889	5 595	194			
			431 554	287 887		11 767	24 652	2 196			
			177 167	161 761		7 450	17 245	1 175			
			121 434	96 967		5 046	3 013	803			
			92 652	76 534		3 984	7 190	312			
			102 420	92 119		4 449	4 950	1 016			
20,73	11,20	12,92	98 642	87 825	1 662 649	3 639	7 723	804	825,2	84,30	83,76
			39 706	37 554		1 659	2 547	593			
			46 411	33 144		1 710	1 585	380			
			53 916	45 667		2 233	4 226	390			
			23 648	15 634		1 122	774	89			
			51 186	37 160		2 293	1 816	356			
			17 652	16 008		894	2 157	196			
			68 415	53 246		2 182	6 028	312			
			16 001	15 192		586	1 611	17			
			17 109	15 994		744	1 583	149			
			23 690	20 861		915	2 942	47			
18,94	17,75	47,79	650 887	607 593	523 124	43 838	83 352	6 510	861,0	137,2	93,35
14,61	7,25	7,09	27 740 382	22 256 771	18 399 077	1 240 627	2 048 206	141 077	826,7	92,0	80,23

In ganz Deutschland giebt es 2 189 522 Bauerngüter mit der von uns als maßgebend angenommenen Fläche von 2—100 ha nutzbarer Fläche, während im ganzen 5,2 Mill. landwirtschaftliche Betriebe existieren, so daß die bäuerlichen Betriebe 41,5% derselben ausmachen. Der bäuerliche Besitz spielt demnach in Deutschland eine sehr erhebliche Rolle; das tritt noch schärfer hervor, wenn man die Fläche in Betracht zieht, welche derselbe okkupiert. 69,9% derselben ist in bäuerlichen Händen, und fast der vierte Teil der Bevölkerung fällt auf bäuerliche Familien. In den einzelnen Landesteilen zeigen sich allerdings nicht unbedeutende Verschiedenheiten, aber auch in Preußen sind 37,8% der Betriebe bäuerlicher Natur, welche 63,4% der Fläche einnehmen, so daß die Zahlen nicht sehr erheblich hinter Deutschland zurückbleiben. Den größten Prozentsatz der Betriebe finden wir in Bayern, 61,4, der niedrigste Prozentsatz findet sich in Mecklenburg-Schwerin mit 19,8%. Hannover, Westfalen, Rheinland erheben sich nur wenig über 30%, ebenso die Provinz Sachsen. Elsaß-Lothringen zeigt 38,9%, Württemberg 46,4%.

Der Fläche nach steht wiederum Bayern voran mit 93,1%, Württemberg folgt mit 89%, Baden, Westfalen, Hannover, Rheinland, Hessen-Nassau haben gleichfalls über 80%, Elsaß-Lothringen 79,4%, während die noch nicht erwähnten preussischen Provinzen sich zwischen 50 und einigen 60% bewegen, nur Posen sinkt auf 41,3, Pommern auf 39,8%, Mecklenburg-Schwerin auf 31,1% herab. Der überwiegende Großgrundbesitz jener Gegenden tritt in diesen Zahlen scharf hervor. Auch in dem größten Teile von Preußen aber ist den Bauern noch der größte Teil des Landes vorbehalten.

Ein Unterschied liegt indes vor nach den einzelnen Größenkategorien der Bauernwirtschaften. Das Hauptgewicht ist unzweifelhaft auf den großen bäuerlichen Besitz zu legen, welcher in Deutschland 281 510 mal vertreten ist, mit einer Fläche von 12,4 Mill. ha oder fast einem Drittel der ganzen Fläche. Gerade hier bleibt Preußen keineswegs zurück, sondern steht noch über dem erwähnten Durchschnitt. In Schleswig-Holstein steigt der Prozentsatz auf 61,4%, ist in Hannover 44,5, in Ostpreußen 43,8. Mit diesen hohen Zahlen steht in engstem Zusammenhange, daß gerade in diesen Provinzen die Pferdezucht in besonderer Blüte ist. Sehr niedrig ist der Prozentsatz dagegen in Hessen-Nassau mit 18,9, Pommern, Posen, Schlesien, Rheinland mit einigen 20%. Auch in Baden und Hessen nimmt diese Kategorie nur 13,5 und 12,3% in Anspruch. In Elsaß-Lothringen 20,7, ebenso Württemberg. Bayern zeigt dagegen 32,3, Sachsen 30,5%, so daß hier der größere

Bauer in erfreulicher Weise im Vordergrunde steht.

In der Personenzahl nehmen die kleinen Bauern in Deutschland fast die Hälfte sämtlicher Bauern ein und bleiben auch in Preußen nur wenig dahinter zurück, während in der Fläche naturgemäß die Bedeutung derselben geringer ist. In ganz Deutschland 10%, in Preußen 7,7%. Der Unterschied zwischen den einzelnen Landesteilen ist hier besonders groß. In Elsaß-Lothringen 23,2%, in Baden sogar 28,7%. Auch in Württemberg, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen finden wir einen höheren Prozentsatz als 20. In den östlichen Provinzen Preußens dagegen reduziert er sich auf wenig über 3%, während Hannover und Westfalen 11 und 13,5% aufzuweisen haben. Bald ist es die dichte Bevölkerung und die damit verbundene intensive Kultur, bald speziell Wein- und Gemüsebau, welche den kleinen Betrieb begünstigen.

Von besonderem Interesse ist es, den Viehstand des Bauerngutes näher zu beobachten. Außer in England ist es aber nur Deutschland, welches hierfür die nötige statistische Unterlage bietet, und zwar mit großer Detaillierung.

Um einen besonderen Ueberblick über die Viehstandsverhältnisse zu erlangen, ist es nötig, die verschiedenen Viehgattungen auf eine Einheit zu reduzieren und wir thun das nach dem Vorgange der preussischen Statistik, indem wir ein Pferd gleich $\frac{2}{3}$ Haupt Großvieh, ein Rind gleich 1, 10 Schafe, 4 Schweine und 14 Ziegen gleich 1 setzen. Hiernach werden auf bäuerlichen Grundstücken in Deutschland 18,4 Mill. Haupt Großvieh gehalten, während das ganze Reich zur selben Zeit 1883 24 Mill. zählte. Der Bauer ist es mithin, der bei weitem den größten Teil des Viehes zieht, nämlich $\frac{3}{4}$ des ganzen Bestandes. Auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche fallen in ganz Deutschland durchschnittlich 753 Haupt Großvieh. Auf den Bauerngütern dagegen treffen wir 826, also größere Zahlen. Der Durchschnitt wird dadurch herabgedrückt, daß auf den größeren Gütern verhältnismäßig weniger Vieh gehalten wird, auf solchen von hundert bis 500 ha 495, bei Gütern von mehr als 500 ha sogar nur 408 Haupt Großvieh. Die Parzellenwirtschaften stehen in der Viehhaltung noch über den bäuerlichen Wirtschaften mit 1104 Haupt Großvieh. Freilich handelt es sich hier vielfach um eine Viehhaltung für andere gewerbliche Zwecke als allein für den landwirtschaftlichen Betrieb, was indes nur bei der Pferdehaltung erheblich ins Gewicht fallen kann. Im ganzen kann man den Satz aufstellen, daß je größer die Wirtschaft, um so geringer die Viehhaltung ist. Dieser Satz läßt sich in der gleichen Weise in den ver-

chiedensten Gegenden Deutschlands nachweisen.

Die stärkste Viehhaltung finden wir in Süddeutschland, besonders in Baden und Württemberg, auf bäuerlichem Besitz, 1011 und 984 Haupt Großvieh auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche, die niedrigste

Viehhaltung liegt in den östlichen Provinzen Preußens vor, in Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen 643—675 pro 1000 ha. Um den Unterschied der Viehhaltung zwischen größeren und kleineren Gütern klar zu legen, stellen wir folgende kleine Tabelle auf.

Auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche kommen Stück Großvieh.

Provinzen und Staaten	in den Betrieben der Größenklasse von						
	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	2—100 ha	über 100 ha	überhaupt
Prov. Ostpreußen	2 208,5	1 030,3	851,8	668,0	732,7	504,1	675,7
" Westpreußen	2 073,4	916,2	724,4	583,2	642,9	434,6	581,8
Stadt Berlin	924,0	1 306,4	715,8	238,5	581,5	345,9	585,0
Prov. Brandenburg	1 332,3	932,2	741,1	536,5	665,6	411,6	581,1
" Pommern	2 008,9	917,9	723,2	580,6	658,4	423,0	560,9
" Posen	1 938,3	904,7	753,3	562,6	675,4	428,5	573,9
" Schlesien	1 351,7	1 088,3	902,7	768,9	886,3	529,5	786,4
" Sachsen	967,0	825,6	739,7	662,6	707,8	476,8	659,3
" Schleswig-Holstein	1 573,8	962,2	853,0	740,2	773,1	590,7	759,0
" Hannover	1 241,3	1 100,7	940,0	786,6	881,1	585,4	888,0
" Westfalen	1 291,5	1 036,1	871,2	664,4	807,0	532,9	842,7
" Hessen-Rhassau	1 242,5	1 020,3	913,3	730,8	916,4	569,1	927,7
" Rheinland	1 410,9	1 141,3	897,0	719,9	913,6	562,1	967,4
" Hohenzollern	1 320,1	1 183,4	923,3	854,2	975,3	594,0	989,3
Königr. Preußen	1 432,1	1 037,3	839,0	667,9	774,7	466,4	709,8
" Bayern	1 261,3	1 072,1	920,3	807,4	901,9	503,1	911,5
" Sachsen	922,6	1 016,2	986,8	875,2	947,7	611,4	897,9
" Württemberg	1 008,7	1 105,8	987,9	842,8	984,7	594,4	979,6
Größh. Baden	1 233,2	1 194,9	986,4	701,0	1 011,6	428,7	1 031,1
Elßaß-Lothringen	1 264,0	1 071,0	870,5	609,4	861,6	494,9	888,5
Deutschland	1 333,8	1 058,2	879,9	702,9	826,7	473,2	769,4

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Viehgattungen pro 1000 ha auf den Grundstücken der drei Größenkategorien. Hier ergibt sich nun mehrfach eine Abweichung der obigen Regel.

Viehstand auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Provinzen resp. Länder	Betriebe mit 0—2 ha Areal				Betriebe mit 2—100 ha Areal					
	Pferde inkl. Fohlen	Stiere, Ochsen und Kühe inkl. Ochsenfäßer	Kühe inkl. Kuhfäßer	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Pferde inkl. Fohlen	Stiere, Ochsen und Kühe inkl. Ochsenfäßer	Kühe inkl. Kuhfäßer	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel
Prov. Ostpreußen	83,74	15,88	1384,52	1480,08	2155,03	182,20	123,10	240,19	431,46	211,83
" Westpreußen	49,36	6,13	1382,34	466,73	2056,57	153,99	44,85	279,70	384,45	193,91
Stadt Berlin	209,02	4,10	401,64	24,59	536,89	170,30	4,62	267,33	104,95	162,38
Prov. Brandenburg	41,43	8,81	577,79	355,17	1967,68	116,38	45,35	315,83	428,48	223,48
" Pommern	42,23	1,44	1179,92	1611,56	2204,18	120,24	16,37	324,27	781,46	334,56
" Posen	29,59	7,45	1409,08	123,95	1721,19	131,49	40,39	353,47	360,89	189,36
" Schlesien	24,46	18,53	1037,04	10,27	796,20	111,07	90,79	557,23	80,56	244,82
" Sachsen	23,79	3,12	256,71	386,17	1809,31	107,59	33,30	376,49	572,69	303,92
" Schleswig-Holst.	36,87	16,33	804,97	1743,40	1831,44	110,93	107,74	431,85	287,18	152,90
" Hannover	22,07	10,56	667,38	785,89	1466,77	120,71	57,92	460,05	967,91	337,61
" Westfalen	16,23	7,62	818,88	196,52	1211,63	116,30	40,32	467,09	402,02	333,98
" Hessen-Rhassau	21,28	17,38	841,37	613,43	763,70	85,47	113,80	508,82	795,36	334,82
" Rheinland	26,00	49,85	1040,54	205,99	719,86	97,89	104,93	556,33	264,91	307,85
" Hohenzollern	32,47	83,50	966,31	363,04	509,77	98,05	196,18	543,14	179,47	276,02

Viehstand auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Provinzen resp. Länder	Pferde inkl. Fohlen	Stiere, Ochsen inkl. Stiere- und Ochsenkälber	Kühe inkl. Kuhkälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Pferde inkl. Fohlen	Stiere, Ochsen inkl. Stiere- und Ochsenkälber	Kühe inkl. Kuhkälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel
	Betriebe mit 0—2 ha Areal					Betriebe mit 2—100 ha Areal				
Königr. Preußen	30,13	17,26	885,58	499,58	1371,92	122,59	71,34	408,42	461,35	254,53
" Bayern	26,84	32,11	1024,40	216,63	578,23	79,49	189,98	504,50	278,27	237,06
" Sachsen	10,11	4,95	571,13	16,16	885,38	102,14	78,92	634,86	35,09	293,97
" Württembg.	28,66	36,96	798,49	390,42	273,81	83,24	191,20	563,86	489,27	219,49
Großh. Baden	40,19	34,29	913,66	150,25	633,02	87,15	174,22	596,01	155,91	367,20
Elsaß-Lothringen	56,13	28,11	894,96	283,20	816,66	177,41	62,23	433,93	118,05	343,82
Deutschland	31,15	20,44	863,93	411,76	1141,16	110,99	101,43	451,29	400,49	263,62
	Betriebe mit über 100 ha Areal					Ueberhaupt				
Prov. Ostpreußen	108	96,09	124,73	1086	49	152	110,43	219,62	706	190
" Westpreußen	82	57,27	91,74	1502	54	117	49,72	219,14	913	176
Stadt Berlin	75	34,88	151,16	436	17	159	9,51	263,91	149	182
Prov. Brandenburg	58	42,43	107,90	1625	47	92	42,84	250,65	860	228
" Pommern	65	18,28	103,46	1887	59	86	17,05	221,43	1439	189
" Posen	74	67,65	92,56	1541	46	97	54,70	234,04	1008	146
" Schlesien	70	91,54	184,61	1414	30	92	87,45	452,88	536	198
" Sachsen	61	95,17	127,65	1427	78	90	48,11	302,06	791	336
" Schlesw.-Holst.	75	75,65	340,98	323	115	104	100,71	424,18	322	179
" Hannover	77	69,78	188,20	1771	136	111	55,30	456,31	1010	406
" Westfalen	68	27,80	177,17	1943	125	104	36,33	489,77	454	415
" Heßen-Nassau	82	62,00	177,54	1756	121	78	99,76	523,13	840	368
" Rheinland	80	86,57	266,37	639	99	88	97,36	610,54	267	355
" Hohenzollern	77	98,66	193,96	1674	76	93	185,81	563,78	230	287
Königr. Preußen	75	64,03	128,18	1478	55	103	66,35	343,24	785	247
" Bayern	58	114,28	204,95	701	103	77	111,40	521,45	285	250
" Sachsen	68	61,69	308,65	1007	150	92	71,97	584,94	171	309
" Württembg.	65	108,34	204,56	1689	53	77	172,71	582,29	503	222
Großh. Baden	52	82,92	165,01	854	71	80	153,73	631,78	168	398
Elsaß-Lothringen	169	28,59	160,12	293	94	161	55,22	475,37	153	389
Deutschland	75	60,35	137,14	1471	62	98	86,76	398,18	663	265

Pferde sind in der Parzellenwirtschaft natürlich weniger vertreten als in größeren. Der bäuerliche Betrieb aber steht auch hier dem großen bedeutend voran. Die stärkste Pferdehaltung auf Bauerngütern wie auf den übrigen Betrieben zeigt Ost-Preußen mit 182 auf 1000 ha, gegen 108 auf den größeren, 83 auf den kleineren Besitzungen. Das Minimum hat Sachsen; nur 10 auf den Parzellen, 102 bei den Bauern, 68 auf den Großgrundbesitzungen. In Heßen-Nassau gestalten sich die Zahlen: 21; 85; 82. In Bayern: 27; 79; 58. In Elsaß-Lothringen: 56; 177; 169.

Das Rindvieh ist am stärksten auf den Zwerghöfen vertreten, ebenso die Schweinehaltung. Ersteres in Deutschland: 884; 553; 197; andererseits Schweine: 1141; 263; 62, so daß hier die Abstufung nach der Größe der Wirtschaften am schärfsten hervortritt. Bei dem Rindvieh liegt aber ein wesentlicher Unter-

schied vor zwischen Dachsen und Rühren. Von ersteren findet man nur wenige auf kleinem Grundbesitz (in Deutschland 20,4). Bei den Bauern 101; auf großem Grundbesitz 60. Bei den Rühren ist naturgemäß die Sache umgekehrt. Die ersteren zeigen die bedeutende Höhe von 863, die zweite nur 451; die dritte Gruppe nur 137. In den einzelnen Landesteilen ist aber hier eine bedeutende Verschiedenheit. In Sachsen wird von dem Rührer nur wenig Rindvieh gehalten, 5 Dachsen und 571 Rühren, vom Bauern nicht wesentlich davon abweichend 79 und 634, vom Gutsbesitzer 61 und 308. In den östlichen Provinzen Preußens ist gleichfalls die Haltung von Dachsen in der ersten Kategorie eine große Ausnahme, um so bedeutender ist die Haltung der Rühren, in Ost- und Westpreußen 1380; weshalb Brandenburg dagegen mit 578 erheblich zurücksteht, ist unerfindlich, wie

ebenso, daß die erwähnten Provinzen mehr Viehhaltung zeigen als Süddeutschland, wenn nicht die Tagelöhner der großen Güter mit ihrem Gartenlande hier als Parzellenwirte behandelt sind. Gerade in den östlichen Provinzen ist dagegen die Kuhhaltung bei den Bauern eine auffallend geringe, mit ca. 250–320 Stück, gegen 5–600 in Süddeutschland. Zimmerhin bleiben die großen Güter mit 91–124 dahinter zurück. Schlesien erhebt sich auf 184. In Schleswig-Holstein haben die großen Güter die bedeutende Zahl von 341 Kühen, und Sachsen bleibt dahinter, wie wir sahen, nicht erheblich zurück.

Bei der Schafhaltung macht sich der Unterschied der Größe der Wirtschaften naturgemäß geltend, aber noch mehr tritt die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse hervor. In ganz Deutschland sehen wir bei den drei Kategorien auf 1000 ha 411; 400 und 1471. In Preußen 500; 461 und auf dem Großgrundbesitz 1478, so daß derselbe hierin um mehr als das Dreifache dem Kleinbetrieb überlegen ist. Aber schon benachbarte Provinzen haben ganz ungleiche Zahlen. Ostpreußen 1480, Westpreußen 466, Schlesien gar nur 10 auf Zwergwirtschaften, Schleswig-Holstein 1743, Westfalen und Rheinland gegen 200. Verschwindend ist in Sachsen die Schafhaltung des kleinen Mannes (16); aber auch die bäuerlichen Wirtschaften erheben sich nicht über 35, während die Gutswirtschaften über 1000 Schafe auf der gleichen Fläche halten. Noch größer ist der Unterschied in Schlesien, wo der Bauer nur 80, der Gutsbesitzer dagegen 1414 hält. In Schleswig-Holstein vernachlässigt sowohl der Bauer wie der größere Besitzer die Schafhaltung (287 und 340). In Elsaß-Lothringen findet man überhaupt wenig Schafe auf allen drei Kategorien, ebenso in Baden auf den wenigen größeren Gütern.

In der Schweinehaltung steht überall der Kleinbetrieb obenan und außer in Württemberg in sehr erheblicher Weise. Es handelt sich hier seltener um Zucht als um Mastung für den eigenen Bedarf. Besonders wo die großen Güter vorwiegen, damit auch die Zahl der ländlichen Tagelöhner, ist die Ziffer in der ersten Kategorie eine außerordentlich hohe, so in Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg gegen über über 2000 Stück, nur Schlesien bleibt mit 796 dahinter erheblich zurück, während der Bauer es in jenen Gegenden nur wenig über

200 gebracht hat, der Großgrundbesitzer nur auf höchstens 59.

Die eigentümliche Stellung des Bauern in der Viehzucht und der Unterschied gegenüber dem großen und ganz kleinen Betriebe geht aus dem Besagten genügend hervor. Der Schwerpunkt seiner Leistung liegt in der Pferde- und Rindviehzucht; die Schafzucht überläßt er mehr dem großen, die Schweinehaltung dem kleinen Betriebe.

Bei der Erhebung von 1882 ist auch die interessante Untersuchung angestellt, wie für Maschinen auf den verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben zur Verwendung gelangten und in welcher Zahl. Man ist deshalb in der Lage, einen Vergleich anstellen zu können, wie die Maschinenanwendung sich nach den Größenkategorien verschieden gestaltet. Der Zahl nach ist hier natürlich bei dem Großbetriebe ein bedeutendes Uebergewicht, aber nicht überall auf der gleichen Fläche, also wie wir das berechnet haben, pro 1000 ha landwirtschaftlich benutzten Bodens. In ganz Deutschland sind es von über 3 Mill. Betrieben 15236, welche überhaupt Maschinen benutzen, natürlich hauptsächlich Sämaschinen (4807) und Dreschmaschinen (4211), Dampfdreschmaschinen und (6509) andere Dreschmaschinen. Von über 2 Mill. bäuerlichen Gütern bedienen sich 355 892 der Maschinen. Nämlich 43 715 Sämaschinen, 63 102 Dampfdreschmaschinen und 276 847 andere Dreschmaschinen, aber auch 12 252 Mähmaschinen und 1122 Lokomobilen, während allerdings von gegen 25 000 Betrieben über 100 ha 20 558 sich der Maschinen bedienen. Nur zu verwundern ist es, daß noch über 4000 solche Güter existieren sollen, auf denen keine Maschine in Thätigkeit ist. Auf denselben sind 15 321 Sämaschinen, 8377 Dampfdreschmaschinen, 15 011 andere Dreschmaschinen, 7334 Mähmaschinen, schließlich 710 Dampfpflüge gebraucht. Nur von diesen letzteren und von Lokomobilen und Dampfkesseln verwendet der Großgrundbesitz mehr als der bäuerliche, während von allen übrigen die Maschinenbauanstalten bei den Bauern einen ungleich größeren Absatz finden als bei den Gutsbesitzern. Freilich wird man aus diesen Zahlen ersehen, wie außerordentlich gering die Maschinenbenutzung bei unserer deutschen Landwirtschaft überhaupt noch ist.

Einen weit tieferen Einblick gewinnen wir in die Maschinenbenutzung durch den Vergleich der relativen Zahlen.

Maschinen auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche in Deutschland:

	Stehende Dampfessel mit ohne Triebwerk		Dampfpflüge	Sä- maschinen	Mäh- maschinen	Dampfdreih- maschinen	and. Dreh- maschinen	Lokomobilen nicht lediglich für Dampf- pflug oder Dreh- maschinen
Betriebe mit 0—2 ha	0,01	0,00	0,00	2,63	0,03	2,31	3,57	0,01
" " 2—100 "	0,03	0,02	0,01	1,96	0,55	2,84	12,44	0,05
" " über 100 "	0,22	0,10	0,09	1,97	0,94	1,08	1,93	0,19
Uebershaupt	0,07	0,04	0,03	2,00	0,62	2,38	9,36	0,08

Auf der gleichen Fläche werden im Parzellenbetrieb mehr Sämaschinen benutzt als von den anderen Betrieben. Am meisten in der Provinz Sachsen, 28,47, gegen 11,71 bei den Bauern und 2,72 auf den Großgrundbesitz, wo die Verwertung jeder Maschine eine weit größere ist und daher auch bei Ausschluß der Handsaat nicht so viele Maschinen erforderlich sind. Außerdem bezieht der kleine Mann auch weit kleinere Exemplare, zum Teil von Menschen geschobene, die sich mit den großen Rübensämaschinen nicht vergleichen lassen. In der Provinz Hannover sind bei dem kleinen Manne 5,92, bei den Bauern 4,5, im Großbetriebe 2,79 in Thätigkeit.

Wichtiger sind die Dreschmaschinen, von denen die Bauern den größten Gebrauch machen, sowohl mit wie ohne Dampftrieb. Hierin steht Elsaß-Lothringen dem übrigen Deutschland erheblich voran, mit 2,1 Dampf-dreschmaschinen und 29,7 anderen. Auf den Parzellen 1,1 und 26,4, bei den Bauern 2,4 und 32,6, bei dem Großbetriebe nur 0,6 und 5,9. Hiernach kommt Rheinland mit 4,8 und 17,2 Dreschmaschinen, wovon am meisten der Bauer verwertet, 5 und 19,8. Im Königreich Sachsen 1,4 und 17,8 bei den Bauern, 1,2 mit Dampftrieb und 21,7 andere. Bei dem Großbetriebe nur 3,2 und 3,4. In Schlesien bei den Bauern 1,1 und 18,9; im Großbetriebe 2 und 1,8. Auch hier wäre es natürlich falsch, anzunehmen, daß der Gutsbesitzer noch mehr mit der Hand dreschen läßt als der Bauer, denn auch hier ist zwischen Maschine und Maschine ein sehr bedeutender Unterschied, aber immerhin wird durch diese Zahlen die Ausdehnung des Maschinenbetriebes bei den Bauern in hübscher Weise zur Anschauung gebracht. In Pommern und Posen fallen auf den bäuerlichen Besitz nur 0,1 und 3,4, auf die größeren Gütern aber auch nur 0,6 und 1,4. In Ost- und Westpreußen bei den Bauern nur gegen 6 Dreschmaschinen auf 1000 ha. Bei dem Großgrundbesitzer 2,8. Mähmaschinen, die überhaupt in Deutschland noch nicht in 20 000 Exemplaren in Thätigkeit

sind, werden allerdings mehr auf größere Gütern (0,94) als bei den Bauern (0,55) gebraucht. Ebenso von den 836 Dampfpflügen (0,09), bei den Bauern 123 (0,01).

Der Bauer steht hiernach dem Gutsbesitzer in der Anwendung der Maschinen nicht so sehr nach, wie man gewöhnlich annimmt. Beide haben aber darin noch viel nachzuholen.

Der Bauernstand hat in Deutschland bisher das von ihm bewirtschaftete Land zum größten Teile selbst im Eigentum. Während im ganzen 16,2% der landwirtschaftlichen Fläche Pachtland sind, so von dem in der Hand des kleinen Bauern 14,61%, also nicht viel unter dem Durchschnitt. Bei dem mittleren und großen Bauer dagegen nur die Hälfte, 7,25 und 7,09%. Am meisten ist das Pachtwesen in Elsaß-Lothringen verbreitet, wo die Großbauern fast die Hälfte des Landes nur gepachtet haben. Auch in Rheinland sind es 28%, von der Gesamtfläche nur 23,4%, Hessen-Nassau 14,26% und fast ebensoviel in Baden. Bezeichnend ist es, daß in den erwähnten Landesteilen der Großbauer mehr auf Pachtland angewiesen ist, als der mittlere und kleine Bauer. Die Ursache ist darin zu sehen, daß die großen Grundherren, Gemeinden, Korporationen ihr Land in solchen Gütern zerteilt besitzen und es nur zum kleinsten Teile selbst bewirtschaften, während in den östlichen Provinzen Preußens der Adel wie der Staat größere Güter besitzt und diese verpachtet, während der Bauer dort wie in Bayern und Württemberg auf seinem erbten Grund und Boden sitzt, besonders der Spannauer, während kleinere Grundstücke weit häufiger in Pacht gegeben und genommen werden. Das letztere ist besonders in den Provinzen Sachsen und Hannover der Fall, wo die Rüben bauenden Güter solche Grundstücke in großer Zahl pachten, da sie dieselben besser auszunutzen vermögen als der Bauer selbst. Weit stärker ist die Verpachtung bei den Parzellen verbreitet. In den östlichen Provinzen Preußens ist der Spannbauer nur selten Pächter. Je weniger Land ihm

gehört, um so häufiger ist er nur Pächter. In Ostpreußen sind in der Hand des Großbauern nur 2% Pachtland, des mittleren 4,3%, des kleinen 8%, von der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche sind 8,4% verpachtet. In Westpreußen sind die betr. Zahlen 3,4%, 7,0%, 12,4%, 10,2%. In Pommern 8,4%, 11,7%, 17,3%, in ganzen aber 22%, weil dort viel große Güter in Pacht vergeben sind.

Aus allem ergibt sich, daß im deutschen Bauernstande durchaus gesunde Verhältnisse obwalten, und die in der neueren Zeit mehrfach wachgerufenen Befürchtungen wegen seines Rückganges sind bis jetzt gegenstandslos. Aber auch hier müssen alle Veränderungen sorgsam überwacht werden, denn gerade aus diesen ist weit mehr zu ersehen, als aus den tatsächlichen Verhältnissen in einem gegebenen Momente.

Die Statistik giebt uns auch in Deutschland noch keine Auskunft über die auf den verschiedenen Größenkategorien der Wirtschaften lebenden und daselbst landwirtschaftlich thätigen Personen, so interessante Aufschlüsse wir dadurch auch über den Gegensatz der großen und kleinen Wirtschaften erhalten könnten.

Während des Druckes geht uns der erste äußerst dankenswerte Versuch des preuß. statist. Büreaus zu, mit der Größe der Grundstücke den Wert nach der Grundsteuereinschätzung in Verbindung zu setzen, was immerhin einen Anhalt zur Beurteilung des Verhältnisses giebt. Freilich ist die Schätzung in den neueren Provinzen viel später vorgenommen als in den alten und war in den letzteren schon vor 25 Jahren sehr ungleich, um so mehr in der Gegenwart. Es bleibt dann noch die Aufgabe, diesen Angaben die hypothekarische Verschuldung anzuschließen, wie das veruchsweise in zwei Distrikten von Meissen bereits durchgeführt ist. Hoffen wir von der Rührigkeit unserer leitenden Statistiker, daß wir schon im ersten das Ganze fortführenden Supplementbände des „Handwörterbuchs“ über derartige Arbeiten berichten können. —

Litteratur:

Baden. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum 1883, veranstaltet durch das großh. Ministerium des Innern, 4 Bde., Karlsruhe 1883. Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, 3 Bde., Leipzig 1883 (Schr. d. V. f. Sozialp. 22, 23, 24). Bayern, Die Landwirtschaft in, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890. Bernhardt, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg

1849. Brodrick, English Land and english Landlords. Caird, James, the landed interest, London 1883. Cheberg, Agrarische Zustände in Italien (Schr. d. V. f. Sozialp. 29), Leipzig 1886. Eljaß-Lothringen. Bericht der Enquetekommission über die Lage der Landwirtschaft, Straßburg 1887. A. de Foville, Le morcellement, Paris 1885. Grundeigentum und Gebäude im preussischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878 (Preuß. Statistik, herausg. vom preuß. statist. Bureau), Berlin 1889. Hessen. Bericht der Enquetekommission, 2 Bde., Darmstadt 1884—1886. Kolonisation, zur inneren, in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge herausg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1886 (Schr. d. V. f. Sozialp. 32). Verhandlungen auf der Generalversammlung des V. f. Sozialp. (Sept. 1886) über innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes (Schr. d. V. f. Sozialp. 33, S. 77 fg.), Leipzig 1887. Léonce de Lavergne, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, Paris 1858. Lette, Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte der Volkszustände, Berlin 1858. A. v. Miaszkowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 1. Abt. (Schr. d. V. f. Sozialp. 20), Leipzig 1882. Nasse und Reizenstein, Agrarische Zustände in Frankreich und England (Schr. d. Ver. f. Sozialp. 27), Leipzig 1884. Nasinger, Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883. Reichenperger, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, Köln 1848. Freiherr von Reizenstein, Agrarische Zustände in Frankreich, Leipzig 1884. Schütz, Ueber den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben, 1836. — Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. V, Berlin 1885. Statistique agricole de la France, Nancy 1887, publ. par le Min. de l'agriculture. Verhandlungen der Dtt. 1882 abgeh. Generalvers. des Vereins für Sozialpolitik, über Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform (Schr. d. V. f. Sozialp. 21, S. 6 fg.), Leipzig 1882. Daselbe von Dtt. 1884 über Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Schr. d. V. f. Sozialp. 28, S. 3 fg.), Leipzig 1884. Württemberg, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des Königr., Stuttgart 1886. S. Statistische Litteratur unter „Agrarstatistik“ Band I. S. 76/77 und „Agrarrecht“ Band I, S. 62.

J. Conrad.

Bauernvereine

f. Landwirtschaftliche Vereine.

Baugenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. Building Societies in England. 3. Building Societies in America. 4. Land and Building Societies in England. 5. Baugenossenschaften in Deutschland. 6. Baugenossenschaften in Oesterreich. 7. Baugenossenschaften in Dänemark. 8. Baugenossenschaften in Holland. 9. Baugenossenschaften in Frankreich und Italien.

1. Allgemeines. Baugenossenschaften sind die auf Selbsthilfe beruhenden Vereinigungen (Genossenschaften) zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Mitglieder entweder 1) durch Bau (bezw. Ankauf) von Häusern auf Rechnung der Genossenschaft und Ueberlassung derselben an die Mitglieder zu Eigentum (gegen ratenweise Tilgung) bezw. (seltener) zur Miete — oder 2) durch Gewährung von Vorjchüssen an die Mitglieder auf Hypothek zum selbständigen Bau oder Erwerb eines Hauses.

Die Baugenossenschaften unterscheiden sich von den — häufig unrichtiger Weise als „gemeinnützig“ bezeichneten — Aktiengesellschaften (s. den Art. Wohnungsfrage) zum Bau von Arbeiterhäusern dadurch, daß sich ihre Mitglieder zum größten Teil aus den Wohnungsbedürftigen zusammensetzen, die sich selbst die Wohnung verschaffen wollen, während zu den letzteren Kapitalisten zusammentreten, um der Wohnungsnot anderer abzuhelfen; ferner geht das Ziel jener regelmäßig dahin, die Wohnungsbedürftigen zu Eigentümern zu machen, während die letzteren meistens nur Mietwohnungen schaffen wollen.

Die Baugenossenschaft setzt hiernach einen Mitgliederkreis voraus, der imstande oder wenigstens geneigt ist, sich ein eigenes Heim zu schaffen. Den Arbeitern, die ein Nomadenleben führend bald hier bald dort sich aufhalten, oder deren Einkommen nicht einmal zu den notwendigsten Lebensbedürfnissen ausreicht, kann der Häuserwerb als Mitglied einer Baugenossenschaft nicht zugemutet werden, so lange sie sich in diesem wirtschaftlichen Zustande befinden. Hier können nur Aktiengesellschaften, gemeinnützige Stiftungen und vor allem wirtschaftliche Erziehung nützen. Eins der wirksamsten wirtschaftlich erzieherischen Mittel bietet unbedingt der Konsumverein, in welchem gleichzeitig den ansehnend zu Ersparnissen unfähigen Klassen Gelegenheit geboten wird, durch billigere Lebensrichtung, ohne von dem meist kärglichen Lohne besondere Rücklagen machen zu müssen, kleine Summen zu erübrigen, die nach Jahren sie in den Stand setzen, sich an Genossenschaften zu beteiligen, welche, wie z. B. Baugenossenschaften größere Anforderungen an ihre Leistungs-

fähigkeit stellen. Eine derartige Verwertung der Konsumvereine hat vielfach in England stattgefunden. Die Baugenossenschaft ist nur eins der vielen Mittel zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und zwar meist durch Schaffung neuer Wohnungen. Wirkt sie zunächst nur für die Mitglieder, so übt sie indirekt doch häufig auch einen Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse am Orte überhaupt aus, indem sie die Preise regulieren hilft und leere Wohnungen für die Nichtbeteiligten schafft. Allerdings sind die Erfolge der Baugenossenschaften nur langsame, denn nur allmählich können durch sie dort, wo sie ihre Stütze in den Kreisen der weniger bemittelten Wohnungsbedürftigen finden, die notwendigen Häuser hergestellt werden; wo aber die Elemente zur Gründung einer Baugenossenschaft vorhanden sind — und es wird wenige Orte geben, wo dies nicht der Fall ist —, verdient dieselbe vor allen anderen den gleichen Zweck verfolgenden Unternehmungen in demselben Maße den Vorzug wie die Selbsthilfe vor der Unterstützung, und sei die letztere auch in der passendsten Form gewährt: die Baugenossenschaft stärkt durch ihre Erfolge nicht nur in den beteiligten Arbeiter- und Handwerkerkreisen das Vertrauen zur eigenen Kraft, sondern sie erweckt auch in den tiefer stehenden Klassen den Ehrgeiz; höher als der praktische Nutzen steht oft ihr moralischer Einfluß. Noch immer nicht genug wird die Selbsthilfe in den verschiedenen Formen der Association beachtet.

Geht auch Jules Simon (Le travail) zu weit, wenn er sagt „La propriété est si près du prolétaire, même le plus pauvre, qu'il lui suffit de s'associer avec d'aussi pauvres que lui, et de vouloir être propriétaire pour le devenir“, sind vielmehr die Schwierigkeiten bei Gründung und Leitung einer Baugenossenschaft ganz gewiß sehr groß, so beweisen doch die Erfahrungen, die mit derselben gemacht sind, daß jene Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Die Entwicklung der Baugenossenschaften ist nicht bloß nach den Resultaten in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene, sondern auch nach der Art und Weise des Betriebes.

Es sind zu unterscheiden die Baugenossenschaften, welche ihren Mitgliedern Vorjchüsse zum Erwerb eines Hauses gewähren (Building Societies in England und Amerika) und diejenigen, welche selbst bauen: „Baugenossenschaften“ (Land and Building Societies).

Die Heimat der ersteren ist England, sie sind älter als die Baugenossenschaften im engeren und eigentlichen Sinn und wir beginnen daher mit ihnen.

2. Building Societies in England. Die Building Societies waren ursprünglich Sparvereine, zu denen sich die Mitglieder zusam-

menthatten, um sich vermöge der gemeinschaftlich angeammelten Spareinlagen zum Erwerbe eines Hauses zu verhelfen. Die Reihenfolge der Veranschlagung der Vorschüsse wurde durch das Los bestimmt. Die Anfänge dieser Vereine sollen sich bis in das vorige Jahrhundert zurückerstrecken. Der älteste bekannte Verein ist ein Dorfsklub zu Kirkcubright in Schottland 1815 gegründet. Mit der Zeit sonderten sich zwei Klassen von Mitgliedern: Einleger und Darlehnsnehmer; erstere wollten in diesen Vereinen einen höheren Zinsfuß für ihr Geld erlangen, als es die damaligen Zinsgesetze gestatteten, was dadurch erreicht wurde, daß der Vorschußnehmer einen größeren Betrag zurückzahlen mußte, als er erhalten hatte.

Durch G. v. 14. VI. 1836 (6 und 7 William IV cap. 32) wurden diese Genossenschaften rechtlich geregelt, indem dasselbe die Gesetze 10 Georg IV cap. 56 und 4 und 5 William cap. 40 über die Friendly Societies auf sie für anwendbar erklärte. Das Gesetz gestattete die Bildung von Genossenschaften, um durch Ansammlung von Kapital vermittelt periodischer Einzahlungen der Mitglieder diesen den Erwerb eines Hauses zu ermöglichen. Die Genossenschaften erhielten fortan die Bezeichnung benefit Building Societies. Die Statuten mußten dem Registrar der Friendly Societies eingereicht werden, welcher dieselben, falls sie mit dem Gesetz übereinstimmten, zu bescheinigen hatte. Der Anteil durfte nicht mehr als 150 £ betragen und die monatlichen oder anderweiten Einzahlungen auf denselben sollten nicht 1 £ übersteigen dürfen. Das Gesetz gestattete, von den Mitgliedern, welche vor der Vollzahlung ihres Anteils einen Vorschuß nahmen, einen „Preis“ zu erheben, dessen Höhe unabhängig von den Zinsgesetzen war. Zulässig war auch die Einführung von Anteilen mit verschiedenen Rechten, wovon ergiebiger Gebrauch gemacht wurde, da die Aufnahme von Anleihen diesen Gesellschaften ursprünglich nicht gestattet war (bis 1869): außer den regelmäßigen Subskriptionsanteilen wurden kleinere Preference Shares eingeführt, deren Inhaber hauptsächlich nur Depositare waren. Die Vertretung der Genossenschaft nach außen fand durch Trustees (ähnlich den Treuhändern des deutschen Rechts) statt. Dies Gesetz von 1836 war recht mangelhaft, seine Unklarheiten waren groß, die Bescheinigung der Statuten durch die Registrarbehörde war bedeutungslos, 1874 wurde daher ein neues Gesetz erlassen, das 1875 amendiert wurde (37 und 38 Vict. cap. 42): Act to consolidate and amend the Laws relating to Building Societies v. 30. VII. 1874, mit einer unwesentlichen Abänderung v. 22. IV. 1875. Das Gesetz hebt die Act of benefit Building Societies auf, läßt die bestehenden Genossenschaften unberührt und stellt denselben anheim, sich unter dem neuen Gesetze einzutragen zu

lassen, falls ihr Statut mit demselben übereinstimmt. Die Statuten sind dem Registrar einzureichen und wenn sie gesetzmäßig sind, in ein Register einzutragen, wodurch die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit erlangt und unter dem eingetragenen Namen handeln kann. Als Zweck der Genossenschaft bezeichnet § 13: „Eine Anzahl Personen kann eine Genossenschaft auf Zeit oder unbeschränkt zum Zwecke der Ansammlung eines Kapitals durch Einzahlungen der Mitglieder bilden, aus dem diese gegen Verpfändung von Grund und Boden Vorschüsse erlangen können . . . Eine solche Genossenschaft soll zu dem gedachten Zwecke Land besitzen können, Anleihen aufnehmen dürfen durch Ausgabe von Aktien von einfachem oder mehrfachem Betrage, entweder sofort voll oder periodisch oder auf andere Art einzahlbar, die Genossenschaft kann diese Aktien mit oder ohne Zuschreibung von Zinsen, wenn das Geld nicht mehr gebraucht wird, zurückzahlen.“

Die Haftpflicht der Mitglieder ist nach § 14 des Gesetzes auf die Anteile beschränkt, welche nicht beliehen sind, auf die geleisteten Einzahlungen, auf die Rückstände und auf den Betrag, welcher ausgeliehen ist.

Für die Aufnahme von Anleihen sind im § 15 folgende Beschränkungen getroffen:

1) Bei einer permanent soc. soll der ganze Betrag der aufgenommenen Gelder nicht $\frac{2}{3}$ des Betrages übersteigen, welcher zur Zeit der Genossenschaft durch Verpfändungen der Mitglieder sichergestellt ist.

2) Bei einer terminating soc. sollen die aufgenommenen fremden Gelder $\frac{2}{3}$ der eben bezeichneten Summen oder 12 Monatsraten der zur Zeit ausgegebenen Gelder nicht übersteigen.

Für die Abfassung des Statuts sind genaue Vorschriften gegeben: so soll dasselbe u. a. die Art festsetzen, in welcher das Betriebskapital anzusammeln ist, die Fristen, in welchen voll zahlbare Aktien ausgegeben und zurückgezahlt werden sollen, ob Vorzugsaktien ausgegeben werden und in welchen Grenzen, ob die Gesellschaft Anleihen aufnehmen wird und in welchem Umfang, wobei die § 15 gezogenen Grenzen einzuhalten sind. Ferner muß das Statut Bestimmungen über die Organisation der Genossenschaft zc. enthalten.

Im übrigen enthält das Gesetz Vorschriften für die innere Einrichtung der Genossenschaft, die Auflösung zc.

Durch dieses jetzt geltende Gesetz ist den vielfachen Mängeln der Gesetzgebung von 1836 abgeholfen.

Die Vorschußgewährung in den Building Societies erfolgt nun nach folgenden Grundsätzen. Ein Mitglied, welches einen Vorschuß haben will, muß so viele Anteile

zeichnen, wie zur Deckung des Vorschusses erforderlich sind. Die Höhe des auf den Anteil zu gewährenden Vorschusses beruht auf der Annuitätsrechnung, nach welcher regelmäßige monatliche Einzahlungen, zu Zinsezins gerechnet, während einer bestimmten Anzahl Jahre die Höhe des Kapitals erreichen.

Der auf den Anteil zu gewährende Vorschuß besteht aus der Summe der bereits geleisteten Einzahlungen auf denselben und dem zeitigen Werte der noch zu leistenden Einzahlungen.

Jede Genossenschaft hat eine Tabelle, aus der jeder ersehen kann, wieviel er auf seinen Anteil zu einer bestimmten Zeit als Vorschuß erhalten kann. Selbstverständlich ist die Richtigkeit dieser Tabelle von größtem Einfluß auf das Gedeihen der Genossenschaft.

Diese Building Societies sind nun in Wahrheit nichts anderes als Hypothekendarlehenbanken, befaßen sie sich auch von Zeit zu Zeit mit dem Ankauf von Land und dessen Parzellierung selbst nach vorangegangener Bebauung, so sind dies immer nur Ausnahmefälle, und nach ihrer ganzen Einrichtung bleiben sie Realcreditbanken, die die ausbleibenden Vorschüsse durch Amortisation tilgen lassen.

Es gilt auch heute noch, was die zwecks Ermittlungen über die Benefit Building Societies 1871 eingesetzte Kommission über diese sagte: man muß sich vor einem Mißverständnis hüten, das aus der Bezeichnung der Genossenschaften folgen könnte, „building societies do not build they simply make advances on building“. Neben den Building Societies giebt es noch eine Genossenschaftsart: Land Societies, die Land erwerben und an ihre Mitglieder in Parzellen verkaufen, auch mitunter Geld zum Bauen leihen, diese Genossenschaften bilden sich unter dem für die Building Societies erlassenen Gesetze. Beide Genossenschaftsarten kommen auch in geschäftlicher Verbindung vor.

Die Vorschüsse werden unter den Bewerbern entweder verlost (Ballot soc.), oder verkauft (Sale soc.) oder es wird abwechselnd ein Vorschuß verlost und einer verkauft (ballot and sale soc.).

Bei dieser Art der Berechnung der zu gewährenden Vorschüsse bleibt natürlich nichts zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Dotierung des Reserverfonds übrig. Für diese Zwecke dienen Strafgebühren und die „Preise“ beim Verkaufe eines Vorschusses. Es wird für jeden Vorschuß ein Preis verlangt, der entweder von vornherein bestimmt ist, und um so geringer wird, je länger der Betreffende Mitglied ist oder der sich durch „Versteigerung“ des Vorschusses an die Darlehenssucher ergibt; es wird alsdann näm-

lich der Vorschuß in einem bekannt gemachten Termine ausgedungen und demjenigen zugeschlagen, welcher den höchsten Preis bietet. Der Preis wird entweder sofort von dem Vorschuß in Abzug gebracht oder in Teilzahlungen getilgt. Dieser „Preis“ ist gewissermaßen eine Erhöhung des Zinsfußes, er bildet keinen Gewinn — da überhaupt nicht auf solchen gearbeitet wird — und dürfte daher auch nicht als solcher versteilt werden. Hiergegen wird jedoch vielfach, besonders bei jenen Banken, die ihren genossenschaftlichen Charakter verloren haben, geklagt. Diejenigen Mitglieder, welche keinen Vorschuß erhalten haben, bekommen ihre Einzahlungen nebst Zinsezins zurück, für sie ist der Verein eine Sparkasse, in der sie ihr Geld zu höherem Zins anlegen, als es ihnen sonst möglich ist.

Die Genossenschaften waren ursprünglich alle zeitlich begrenzt und hatten eine geschlossene Mitgliederzahl (terminating soc.), in den 40er Jahren entstanden die „dauernden“ Genossenschaften (permanent soc.); die terminating soc. erhielten sich ihrer einfachen und billigen Verwaltung wegen unter der arbeitenden Klasse, die anderen wurden mehr zu Bankinstituten.

Eine besondere Art der Building Societies sind die Bowkett Societies (nach Dr. Bowkett), sie verlangen regelmäßige Einlagen und Rückzahlungen der Vorschüsse ohne jede Verzinsung, die Einzahlungen werden fortgesetzt, bis der letzte Vorschuß gezahlt ist. Die Vorschüsse werden verlost und sind in 10 Raten rückzahlbar, die Einlagen werden dann in umgekehrter Reihenfolge zu den erhaltenen Vorschüssen — wieder ohne Zins — zurückgezahlt (Continen). Während bei den anderen Genossenschaften Einleger und Darleiher verschieden sind, sind es hier dieselben Personen, wie in den Anfängen der building soc. Neben dieser Genossenschaft besteht häufig eine Hilfsbaugenossenschaft mit niedrigeren Einlagen und niedrigeren Vorschüssen zur Deckung der Vorschüsse aus der ersteren Genossenschaft. Der Vorteil dieser Bowkett Societies ist für die Mitglieder sehr verschieden, je nach der Zeit, in welcher sie zum Vorschuß gekommen sind.

Eine Unterart sind die Starr-Bowkett Societies (nach Mr. Starr), in denen die Mitglieder, welche ihren Vorschuß zurückgezahlt haben, zu größeren Einlagen verpflichtet werden, um die Genossenschaft schneller zu Ende zu bringen. Diese Genossenschaften erfreuen sich großer Verbreitung; so gehörten z. B. von den während des Jahres 1887 neu eingetragenen 194 Baugenossenschaften 26% dieser Art an.

Auch scheinen die terminating soc. weit ausgebreiteter als die permanent soc. zu sein, denn von den 1887 neu gegründeten 194

Building Societies fielen nur 18 d. h. 9% auf die letzteren.

Die Building Societies in den verschiedenen Unterarten haben in England, Irland und Schottland eine ganz außerordentliche Verbreitung gefunden.

Die unter dem Gesetze von 1874 eingetragenn Building Societies sind gesetzlich verpflichtet, ihre Abschlüsse dem Registrar einzureichen und dieser legt sie zusammenge stellt in den Returns dem Hauje der Gemeinden vor, gleichzeitig mit den „Reports“, welche eine gedrängte Bearbeitung der Returns und eine Angabe der neuesten wichtigsten Entschcidungen enthalten.

Unter der Act von 1874 sollen in England (ohne Schottland und Irland) building soc. eingetragen sein:

1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
140		146	164	125	121	168	237
	1882	1883	1884	1885	1886	1887	
	173	199	223	170	?	194	

Die Zahlen bis 1880 sind den Zusammenstellungen in den Returns v. 24. V. 1881, die bis 1885 den Reports vom 14. VI. 1886 entnommen. Diese Angaben weichen freilich recht erheblich von den unten mitgetheilten Jahresberichten ab, auch selbst wenn berücksichtigt wird, daß dort Schottland und Irland zum Teil mit hineingezogen sind. Nach den Reports v. 9. VIII. 1888 waren bis 1887 unter dem G. v. 1874 überhaupt 2287 Baugenossenschaften neu errichtet und eingetragen, von welchen 475 wieder aufgelöst waren. Die unter dem G. v. 1836 errichteten Genossenschaften, welche ihre Statuten hatten „bescheinigen“ lassen, haben sich zum großen Teil unter das G. v.

1874 gestellt. Nach den Reports v. 14. VI. 1886 hatten sich von den unter dem G. v. 1836 errichteten Baugenossenschaften dem G. von 1874 unterstellt:

1876	1877	1878	1879	1880
76	36	38	31	40
1881	1882	1883	1884	1885
34	47	23	20	19

In den Reports v. 23. VIII. 1881 ist die Schätzung eine andere. Es wird angenommen (1881), daß von den unter dem G. von 1836 gegründeten und im Jahre 1881 noch bestehenden ca. 1250 Baugenossenschaften 432 sich unter dem G. v. 1874 hätten eintragen lassen. Die heute noch bestehenden Benefit Building Societies wird man auf ca. 1000 schätzen können. Eine Statistik über dieselben existiert nicht. Ueber die Erfolge der Benefit Building Societies finden wir Angaben in den Erhebungen der kgl. Kommission von 1871 über die Benefit Building Societies. Die Anzahl der damals bestehenden Baugenossenschaften wird auf 2000 geschätzt mit 800 000 Mitgliedern und einem Einlagekapital von 9 Millionen £, 6 Mill. fremden Geldern und 16 Mill. gewährten Vorschüssen. —

Nachstehende Tabelle bezieht sich auf die unter dem G. v. 1874 eingetragenen Building Societies in Großbritannien und Irland. Die Zahlen sind teils den Returns, teils den Reports entnommen; können sie auch nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen, da, wie sich schon aus vorstehenden Mitteilungen ergibt, die englische Statistik manches zu wünschen übrig läßt, so sind sie doch gewaltig genug, um ein Bild von dem Umfange und der Thätigkeit dieser Genossenschaften zu geben.

Jahr	Genossenschaften		Mitglieder	Geschäftsanteile	Fremde Gelder	Auf Hypotheken geliehen	Andere Anlagen	Unverteilter Gewinn (Reservefonds)
	Anzahl	Berichte						
1875	396	272	?	8 242 586	4 025 275	11 793 926	?	?
1877	845	672	?	15 233 601	8 190 819	239 035 034		?
1879	1160	1000	332 065	19 674 193	11 957 187	3 349 156		47 557
1880	1267	?	372 035	21 813 095	14 079 762	34 847 320	2 103 063	1 104 735
1884	2044	1625	533 713	32 235 452	15 655 162	46 503 307	2 969 520	1 711 314
1886	2291	1885	581 681	35 353 188	15 837 063	49 177 435	3 753 176	1 908 607
1887	2404	1990	605 421	36 313 515	15 606 308	50 362 684	3 497 939	2 020 565

Die „Anderen Anlagen“ umfassen den Rassenbestand und die nicht auf Hypotheken ausgeliehenen Gelder.

Nach den erzielten Resultaten sind die Building Societies ein höchst beachtenswertes Moment für die Beschaffung von Häusern. Außer den Returns und Reports existiert unseres Wissens kein neueres Werk, welches sich

mit den Baugenossenschaften nach der Gesetzgebung von 1874 beschäftigt, aus dem man ersehen könnte, inwiefern sich Mängel herausgestellt haben. Die Reports aber sind voll Lobes und ebenso die Vorträge, welche bei Gelegenheiten von Kongressen gehalten sind. Naturgemäß haben die Building Societies vielfach den genossenschaftlichen Charakter abge-

streift und das Wesen von Großbanken angenommen. Es ist dies bei der Entwicklung, die dieselben genommen haben, nicht zu verwundern. Mit Unrecht ist unieres Erachtens der Vorwurf erhoben, daß sich das Verhältnis zwischen Borgern und Einlegern gelöst; die Genossenschaften mußten Kapitalien heranziehen, wollten sie in kürzerer Zeit das Realcreditbedürfnis ihrer Mitglieder befriedigen und die Trennung ist durch die Gesetzgebung von 1874 gewissermaßen gesetzlich sanktioniert, indem den Genossenschaften die Annahme von Depositen zc. in bestimmten Grenzen gestattet wird. Daß es denn auch Banken giebt, die den Aktiengesellschaften sehr nahe gekommen, die auf hohe Dividende arbeiten und das Interesse der Mitglieder vernachlässigen, ist natürlich. Das liegt an der Leitung, nicht an dem Grundgedanken der Genossenschaften. In den Reports für 1885 wird bemerkt, daß unreelle Gründungen nicht selten sind, aus denen die Gründer den Nutzen ziehen und nach wenigen Jahren die Genossenschaft zu Grunde geht. Das sind Mißstände, die man bei einem Institut, das eine so gewaltige Ausdehnung hat wie die Building Societies, mit in den Kauf nehmen muß, ebenso wie Mängel, die sich in einzelnen Verwaltungen finden. Das aber ist nicht das Bedenkliche, daß das kapitalistische Element in die Genossenschaften eindringt, ja wir halten die Beteiligung des fremden Kapitals an gewissen Genossenschaften sogar für notwendig, wie an Realcreditkassen und Baugenossenschaften, dadurch allein streifen die Genossenschaften nicht ihren Personalcharakter ab und werden Kapitalgesellschaften. Denn von ausschlaggebender Bedeutung ist allein, ob die individuelle Person und nicht das Kapital der Träger der Gesellschaft ist und dominiert. Es muß in dem Gesellschaftsvertrage durch Ordnung des Stimmrechts dafür Sorge getragen werden, daß nicht das Kapital dem Geschäftsbetriebe das Gepräge aufdrücken kann.

Nach den Reports stehen die mehr bankmäßig entwickelten permanent soc. der Zahl nach weit hinter den terminating soc. zurük, nach den Reports für 1887 z. B. waren, wie bemerkt, von den in diesem Jahre gegründeten Building Societies nur 9% permanent; sehr zahlreich waren dagegen die Starr-Bowkett Societies, welche der billigeren einfacheren Verwaltung wegen von den Arbeitern sehr bevorzugt werden. Nach den Erfolgen, welche die Building Societies thatsächlich in England zu verzeichnen haben, — und in demselben Maße in Amerika, — ist zu bedauern, daß in Deutschland nur ein einziger Versuch (Breslau) gemacht ist, Baugenossenschaften nach englischen Grundzügen zu gründen. Es gilt auch heute noch, was Huber 1865 schrieb, indem er die Verschiedenheit zwischen deut-

schen und englischen Verhältnissen anerkannte: Wie dem auch sei: „ein Verfahren, dem in England binnen kaum zwei Jahrzehnten gegen 80 000 Arbeiterfamilien eigenen Herd und den so tief ersehnten Anteil an dem Lande verdanken, dürfte auch bei uns mehr nähere und ernstere Beachtung verdienen, als ihm bisher zugewendet worden zu sein scheint“.

Die Building societies sind in England in fortwährender — und erheblicher — Zunahme begriffen, die Reports für 1885 weisen bereits 2545 Genossenschaften nach.

Auch in den englischen Kolonien Queensland, Viktoria, Kanada haben die Building Societies längst Fuß gefaßt.

3. Building Societies in Amerika. Sehr große Verbreitung haben die Building Societies in den Staaten Nordamerikas dort gefunden, wo eine sekhafte Arbeiterbevölkerung vorhanden ist. Städte wie Philadelphia, St. Paul, Minneapolis sollen den Building Societies ihr Gepräge verdanken. Auch in Amerika sind die Building Societies Realcreditkassen, nur in seltenen Fällen kaufen sie selbst Land an, um dasselbe zu parzellieren. Den Mitgliedern werden zum Bau von Häusern Vorstüsse gewährt, für welche die entsprechenden Anteile gezeichnet werden, die in Raten eingezahlt werden. Der Geschäftsbetrieb ist ähnlich dem in England. Maßgebend ist auch hier die Annuitätenrechnung. Der Vorstuß scheint meistens versteigert zu werden. Die Sicherheit wird dadurch nicht vernachlässigt, denn der Ersteher muß das zu erkaufende Grundstück verpfänden und oft auch für die ersten Jahre einen Bürgen stellen. Die regelmäßigen Einzahlungen werden dem Borgere zu Zinneszins gutgeschrieben. Wer z. B. ein Darlehn von 1440 \$ braucht und 40% als Preis dafür zahlen muß, wird mit 2400 \$ belastet. Er hat dann an die Genossenschaft monatlich zu zahlen 6% von 1440 \$ = 7 \$ 20 Cent, ferner muß er wenn die Anteile auf 200 \$ lauten, 12 Anteile nehmen, auf die er monatlich je 1 \$ zu zahlen hat: im ganzen also 19 \$ 20 Cent. Damit ist in 8 Jahren der Vorstuß getilgt. Thatsächlich hat er auf die Anteile nur 1152 \$ gezahlt, die Einlagen zu Zinneszins gerechnet geben 2400 \$. Die Preije von 40% und höher erscheinen nicht so außerordentlich, wenn man berücksichtigt, daß sie sich auf die ganze Vorstusszeit erstrecken. Die Zinsen stellen sich inkl. Preis auf ca. 8%, worin die Amortisation liegt. Vielfach wird der Preis nicht in Abzug gebracht, sondern in monatlichen Beträgen abgetragen.

Das notwendige Betriebskapital wird in Amerika meist von den Mitgliedern selbst aufgebracht, denn viele treten der Baugenossenschaft bei, nicht um einen Vorstuß zu

erlangen, sondern um ihr Geld gut anzulegen; wer im obigen Falle 8 Jahre lang auf einen Anteil von 200 \$ monatlich 1 \$ einzahlt, ist im Besitze eines Anteils von 200 \$.

Wie in England, so sind auch in Amerika die Baugenossenschaften entweder „terminating“ oder „permanent“. Der Unterschied liegt aber hier wesentlich in der verschiedenen Art der Ausgabe der Aktien: bei ersteren werden die Aktien gleichzeitig ausgegeben, werden dann nicht alle Aktien gezeichnet, so müssen die Aktien, welche später übernommen werden, im Werte den schon ausgegebenen gleich gestellt werden, indem eine Zuschlagzahlung für dieselben zu leisten ist; die Gesellschaft wird geschlossen, wenn der Wert der Aktien durch Einzahlungen zc. erreicht ist. Bei der permanenten Genossenschaft finden dagegen periodentweise neue Aktienausgaben statt, im übrigen ist das Prinzip das gleiche. Die „permanenten“ Genossenschaften sind die zahlreicheren.

Sehr lehrreiche Mitteilungen über praktische Erfahrungen, geschäftliche Grundzüge, Statuten zc. enthalten die Jahresberichte des statistischen Büreaus des Staates New-Yersey (insbes. die für 1887 und 1888); hier kann auf Einzelheiten nicht weiter eingegangen werden.

Die weiteste Ausdehnung haben die Building Societies unter den arbeitenden Klassen gefunden; so waren z. B. in New-Yersey 1887 60% der Bürger Arbeiter. Eine besondere gesetzliche Regelung der Baugenossenschaften haben nur wenige Staaten (Pennsylvanien, Massachusetts, New-Yersey, Wisconsin). Vielfach verleihen nach denselben Grundätzen übrigens auch die eigentlichen Cooperative Banks.

Als eine Folge der ungenügenden Begehrgung wird für einzelne Gegenden die Ausnutzung der Borgenden durch die sparenden Einleger beklagt. In einem Artikel des „Arbeiterfreund“ von 1887 Heft III wird aus den umliegenden Städten New-Yorks berichtet, daß Baupekulanten solche Genossenschaften gründen, und daß die Voranschnehmer oft arg geschädigt werden, indem sie Land von der Genossenschaft zu teureren Preisen kaufen und durch von den Vorstehern begünstigte Leute die Häuser bauen lassen müssen.

Wie in allen Berichten, so auch in jenem Aufsätze wird aber doch schließlich die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Building Societies in Amerika anerkannt und daß tausende diesen Genossenschaften ihr Grundeigentum zu verdanken haben.

Ueber den gegenwärtigen Stand der building societies in den Vereinigten Staaten bringt sehr ausführliche Angaben der Jahresbericht des statistischen Büreaus in New-Yersey für 1888; Angaben, nach denen diese

Baugenossenschaften eine überraschende Ausbreitung in jenen Staaten gefunden haben, und es vergeht keine Woche — wie es daselbst heißt — ohne neue Gründungen.

Die zahlreichsten Baugenossenschaften besitzt Pennsylvania, ihre Anzahl wird auf 1000 geschätzt, mit 218 000 Mitgliedern, 68 000 Borgern, 374 000 beliebigen Anteilen, 84 Mill. \$ Aktiven, 35 Mill. \$ jährlichen Einnahmen, 33 Mill. \$ jährlich gewährten Vorschüssen, 17 $\frac{1}{2}$ % Mill. \$ jährlichem Gewinn. In der Stadt Philadelphia bestanden (1886) ca. 400 Baugenossenschaften.

In New-Yersey — woselbst die Rechtsverhältnisse der building societies durch ein G. vom 11. IV. 1875 „zur Beförderung der Gründung von gegenseitigen Darlehns-, Heimstätten- und Baugesellschaften“ geregelt sind — bestehen 210 building and loan societies mit 52 587 Mitgliedern und 339 385 Anteilen, von denen 67 291 beliehen sind, ca. 15 Mill. \$ Aktiven, 14 Mill. \$ Vorschüssen.

66 Genossenschaften gab es am 31. X. 1888 in Massachusetts mit 5 $\frac{1}{2}$ % Mill. Aktiven, 27 943 Mitgliedern (4870 Borgern) und 194 598 Anteilen.

Kalifornien hatte 1888 60 Genossenschaften, darunter 17 in San Francisco, die Anzahl der Mitglieder betrug 10 080, die der Anteile 109 373, die Aktiven beliefen sich auf 4 $\frac{1}{2}$ % Mill. \$. In Indiana wurde 1888 die Zahl der Baugenossenschaften auf 400 geschätzt mit 10 Mill. \$ Aktiven. In Maine bestanden 1888 15 Baugenossenschaften. Die größte Anzahl nach Pennsylvania hat Ohio: für 1888 wurde die Zahl auf 600 geschätzt, von denen ca. 400 in Cincinnati ihren Sitz hatten, die Aktiven werden auf 60–70 Mill. \$ angegeben. Auf 450 Baugenossenschaften wird Illinois geschätzt, darunter 300 in Chicago, die Aktiven werden auf 50 Mill. \$ angegeben. New-York besitzt etwa 300 Baugenossenschaften. In Iowa bestehen ca. 100 Baugenossenschaften mit 8 Mill. \$ Aktiven. In allen übrigen Staaten ist diese Genossenschaftsart gleichfalls zahlreich vertreten und wir beschränken uns darauf, eine Schätzung über den gesamten Stand der Baugenossenschaften in den Vereinigten Staaten mitzuteilen, wie sie in dem Jahresbericht des mehrfach erwähnten statistischen Büreaus in New-Yersey für 1888 enthalten ist. Hier nach wurde für 1888 die Zahl aller bestehenden Baugenossenschaften auf 4000 geschätzt, mit 872 000 Mitgliedern, 5 $\frac{1}{2}$ % Mill. Anteilen, 272 000 Borgern, 1 $\frac{1}{2}$ % Mill. \$ beliebigen Anteilen, 336 $\frac{1}{2}$ % Mill. \$ Aktiven, 131 $\frac{1}{2}$ % Mill. \$ (im Jahre 1888) gewährten Vorschüssen, 20 $\frac{1}{2}$ % Mill. \$ Gewinn.

Diese Zahlen sind so außerordentlich, daß sie keines Kommentars bedürfen, und sie machen den Wert sehr erklärlich, welchen die

amerikanischen Schriftsteller diesen Genossenschaften beilegen. Die Litteratur ist sehr groß, sie ist in dem genannten Jahresbericht für 1888 S. 511 verzeichnet.

4. Land and Building Societies in England.

Die „Land and Building Societies“ haben bei weitem nicht die Ausdehnung erlangt, wie die Building Societies, sie bilden im Verhältnis zu der übrigen genossenschaftlichen Bewegung nur eine kleine Gruppe. Dies aber sind die eigentlichen Baugenossenschaften, welche den weniger bemittelten Ständen den Erwerb eines eigenen Heims dadurch ermöglichen, daß sie selbst Land erwerben und Häuser bauen, um an beiden den Mitgliedern den Eigentümerswerb zu erleichtern; und sie bieten hierbei noch den Nutzen, daß sie diesen Erwerb so billig wie möglich gestalten, wohlfeiler als der einzelne dazu imstande gewesen wäre, da der Genossenschaft die Vorteile des Kapitalisten, des Großbetriebes und der gemeinschaftlichen Anlagen zu gute kommen. Diese Art der Baugenossenschaften ist jünger als die der Building Societies. In den 40er Jahren suchte die „Anti-corn-law-league“ durch Schaffung von „Freeholdervereinen“ in den Grafschaften Stimmen zu gewinnen und bediente sich zu diesem Zwecke der Parzellierung im Wege der Baugenossenschaft. Aus dieser Bewegung ging die National Freehold Land Society hervor, der bald eine konservative Gesellschaft folgte. Mit den politischen Strömungen verwickelten auch jene Gesellschaften und die Land and Building Societies haben es nicht vermocht, unter den Genossenschaften Englands eine hervorragende Stellung zu gewinnen. Diese Genossenschaften unterscheiden dem allgemeinen für solche Vereinigungen geltenden Gesetze: der Industrial and Provident Societies Act vom 11. VIII. 1876 (abgeändert in einzelnen Bestimmungen durch GG. von 1880 und 1883). In § 6 des Gesetzes ist als einer der Zwecke, welchen Genossenschaften, die sich eintragen lassen wollen, verfolgen können, „Bebauung und Verkauf von Land“ aufgeführt. Genossenschaften, welche bestimmten Voraussetzungen in ihrem Statut entsprechen, werden unter jenem Gesetz eingetragen und erlangen dadurch die in demselben gewährten Rechte, u. a. Rechtspersönlichkeit, Fähigkeit selbständig Vermögen zu erwerben, beschränkte Haftbarkeit der Mitglieder auf den Geschäftsanteil, welcher nicht mehr als 200 £ betragen soll, Steuerfreiheit u. Nach englischer Gesetzgebungsart ist das Gesetz sehr kasuistisch gehalten und verliert sich in Einzelheiten. Das auscheidende Mitglied bleibt den Gläubigern der Genossenschaft 1 Jahr verhaftet, wenn diese

in dem Jahre liquidiert (§ 17 pos. 2). Der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften bezieht sich auf Kauf von Land, Bau von Häusern, Verkauf, Miete (unter den verschiedenen in England zulässigen Formen) und auf Gewährung von Hypothekenkredit. Die Besuche der Mitglieder werden nach dem Datum berücksichtigt, bei gleichzeitiger Präsentation entscheidet das Los. Fehlen mehr als 10% am Kaufpreise, so muß Sicherheit bestellt werden und wird der Besitztitel nicht berücksichtigt. Der Kaufpreis wird, wenn er nicht bar bezahlt wird, in Ratenzahlungen getilgt, von denen die erste nicht weniger als 10% betragen soll. Bei Kontraktverletzungen wird das Haus auf Kosten des Erwerbers versteigert.

Zum Teil machen auch die Land and Building Societies ein umfangreiches Hypothekengeschäft.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ihnen vom Registrar zuge sandten Tabellen auszufüllen. Die von dem Registrar aufgestellte Statistik giebt jedoch kein klares Bild, was daher kommt, daß in England bis 1884 und in Schottland noch zur Zeit die Baugenossenschaften dieselben Formulare wie die Konsumvereine erhalten haben; in Zukunft jedoch sollen die Baugenossenschaften in Schottland, wie dies in England seit 1884 geschieht, besondere, ihren Verhältnissen angepaßte Formulare erhalten. Die offizielle Statistik für Schottland und die für England bis 1884 führt die Baugenossenschaften mit den übrigen Genossenschaftsarten nach Grafschaften geordnet durcheinander auf.

Die Berichte werden in den Returns und Reports zusammengestellt, und ferner bringen nach diesen amtlichen Berichten die jährlich erscheinenden umfangreichen englischen Genossenschaftskongressberichte statistisches Material. Während aber die Konsumvereine und Produktivgenossenschaften immer sehr eingehend in diesen Kongressberichten besprochen werden, wird über die Baugenossenschaften nur wenig Zahlenmaterial gebracht.

Wie bereits bemerkt, werden in England erst seit 1883 von den Baugenossenschaften Berichte eingezogen, die dem Geschäftsbetriebe derselben entsprechen; leider wirft die Statistik viele Rubriken zusammen, die besonders von großem Interesse sein würden.

Die nachstehende Tabelle gilt für England und ist nach den Kongressberichten zusammengestellt:

Jahr	Vereine		Mitglieder	Einnahmen aus Verkauf von Land, Häusern, aus zurückgezogenen Vor-schüssen zc.	Vorausgab für Erwerb von Land u. für Bauten	Aufkosten incl. Zinsen	Geschäftsanteile	Schulden (Anleihen, Depositen zc.)	Wert von Land und Hypotheken	Gewinn	Verlust
	Anzahl	Berichte hiervon									
1887	69	58	6624	76 022	26 801	12 776	158 706	236 407	332 134	18 885	5849
1886	64	56	6798	70 625	19 631	10 298	150 659	213 568	343 588	21 986	4808
1885	69	58	6481	61 624	11 707	19 032	136 983	222 803	306 147	21 090	4911
1884	68	57	6185	58 485	27 277	8 915	136 778	209 836	315 129	20 875	3794
1883	—	53	4907	42 421	20 930	15 884	90 292	143 775	229 716	21 649	2855

Nicht bloß die Anzahl dieser Baugenossenschaften ist in England gering, dieselben zeigen auch, soweit es sich nach der Statistik beurteilen läßt, kaum eine Entwicklung. England findet in den Building Societies reichlichen Ersatz, die Land and Building Societies ziehen die öffentliche Aufmerksamkeit daher nur wenig auf sich.

Folgende Tabelle, die nach den Kongreßberichten zusammengestellt ist, giebt die Entwicklung der Baugenossenschaften in England von 1877—1882:

Jahr	Vereine		Mitglieder	Bestand der Immobilien	Aufkosten incl. Zinsen	Geschäftsanteile	Anleihen	Auf Hypothek ausgeliehen	Gewinn	Verlust
	Anzahl	Berichte								
1882	82	62	6272	42 336	9063	134 148	130 943	184 018	3847	1692
1881	—	48	5371	37 347	2295	118 008	117 731	221 512	—	957
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	49	5486	—	—	123 303	119 532	—	8580	—
1878	—	49	4948	—	—	68 696	80 587	—	2580	—
1877	—	41	2206	—	—	38 496	100 481	—	1778	—

In dem Jahre 1872 sollen 15, 1873 25, 1874 bereits 32 Baugenossenschaften bestanden haben. Noch geringer ist die Ausbreitung der Baugenossenschaften in Schottland, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Berichte der Vereine	Mitglieder	Immobilienbestand		Anleihen	Auf Hypothek ausgeliehen
			£	£		
1886	15	1389	121 393	50 071	18 664	7170
1883	12	1526	72 267	32 986	14 203	—
1881	8	897	25 910	24 021	15 705	—
1879	9	1951	—	17 707	22 152	—
1877	5	1431	—	15 913	24 724	—

In Irland scheint zur Zeit keine Land and Building Society mehr zu bestehen, 1881 existierte noch eine solche.

5. Baugenossenschaften in Deutschland. In Deutschland besteht u. W. zur Zeit keine Baugenossenschaft im Sinne der englischen Building Societies. Ein Versuch wurde in Breslau gemacht, wegen ungenügender Beteiligung aber aufgegeben, die erzielten Resultate teilen wir unten mit. Die deutschen Baugenossen-

schaften bauen selbst, und bezwecken die Mitglieder zu Eigentümern der von ihnen erbauten Häuser zu machen, oder — seltener — Mietwohnungen für die Mitglieder zu schaffen; in letzterem Falle beschränkt sich die Genossenschaft auch darauf vorhandene Häuser anzukaufen.

Die Wohnungsfrage kam in Deutschland im Jahre 1865 in Fluß, als der „Kongreß deutscher Volkswirte“, der „Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ und der „Vereinstag deutscher Arbeitervereine“ dieselbe auf ihre Tagesordnungen setzten.

Die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirte, deren Vorsitzender Dr. Lette war, trat zu gemeinschaftlichen Beratungen zusammen mit dem Vorstand und Ausschuß des „Zentralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen“, dessen Vorsitzender gleichfalls Dr. Lette war. Das Resultat der Beratungen war die Herausgabe von 7 Berichten (u. a. von Huber, Klette, Parisius) unter dem Titel „Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen“ (Berlin, Janke 1865).

Auf dem Kongreß zu Nürnberg kam die Wohnungsfrage auf Grund dieser Vorlage

zur Verhandlung. Die dajelbst angenommenen Resolutionen gingen u. a. auf Freigabe des Baugewerbes, Ausschluß der Wohltätigkeit aus den Baugesellschaften, Empfehlung von Bauten kleiner Häuser durch die auf Selbsthilfe beruhenden Baugenossenschaften.

Der allgemeine Verband der deutschen Genossenschaften trat der Frage der Baugenossenschaften zuerst auf den allgemeinen Vereinstagen zu Mainz (1864) und Stettin (1865) näher, auf letzterem erstattete Parisius Bericht über das Wesen und die Einrichtungen der Baugenossenschaften (abgedruckt in „die Zimung der Zukunft“ No. 14 und 15 von 1865). Der Vereinstag zu Stettin beschloß u. a.: „dem Mangel an guten, gesunden Arbeiterwohnungen können in der Regel auf dem Prinzipie der Selbsthilfe beruhende Baugenossenschaften abhelfen, sofern dieselben kleine, für je eine Familie bestimmte Häuser bauen und ihren Mitgliedern gegen ein Kaufgeld, welches durch terminliche, auf eine Reihe von Jahren zu verteilende Raten amortisiert wird, zu ausschließlichem Eigentume überlassen.“

Auf denselben Standpunkt stellte sich eine Versammlung der deutschen Gewerkvereine, welche im Jahre 1871 nach Berlin einberufen war, sie verlangte in ihrer Resolution von den Arbeitern die Gründung von Baugenossenschaften, von den Arbeitgebern Unterstützung der Baugenossenschaften durch Gewährung langbefristeter Darlehen, Einführung kürzerer Arbeitszeit, um das entferntere Wohnen zu ermöglichen, event. Bau von Arbeiterwohnungen — von den Kommunen und dem Staate sanitätspolizeiliche Vorschriften für die Wohnhäuser, Beseitigung der das Bauen von kleinen Häusern hemmenden Polizeivorschriften, Verminderung der Stempelabgaben, Begünstigung der Baugenossenschaften, Bau von Häusern zur Unterbringung der Gemeinde- und Staatsbeamten. Im Gegensatz zu diesen Versammlungen erklärte eine um dieselbe Zeit von der Berliner Sozialdemokratie einberufene Volksversammlung, daß nur der sozialdemokratische Staat, in dem Grund und Boden Gemeingut sei, die Wohnungsnot beseitigen könne. Im Juni 1872 fand auf Einladung der Berliner Ortsvereine eine Versammlung im Berliner Handwerkerverein statt, in welcher Schulze-Delitzsch, der „Mann, der für sich allein auf dem ihm eigenen Gebiete ein Programm repräsentiert“ (Engel), seine Ansichten über die Beseitigung der Wohnungsnot entwickelte: Hinüberleiten der Frage aus dem Bereiche bloßer Sonderinteressen einiger industrieller Etablissements und aus dem Bereiche rein humanen Strebens auf das allgemeine wirtschaftliche Feld, dies sei der Zweck der

Baugenossenschaften. Die Entwicklung der Baugenossenschaften begann damals reger zu werden: 1870 gab es nur 3 Baugesellschaften, 1871 waren ihrer bereits 17. Schulze-Delitzsch trat für die Heranziehung der Kapitalisten als stille Gesellschafter ein, da die Baugenossenschaften mit großen Kapitalien beginnen mußten, um Erfolge zu erzielen nach dem Beispiel der Baugenossenschaft zu Reviges. Um die Kapitalien in weitestem Umfange zu dem Zwecke der Baugenossenschaften zu gewinnen, war sein Plan folgender: Gründung einer Kapitalgenossenschaft als Unternehmer und einer Personalgenossenschaft als Kunde. Beide sollen sich selbständig konstituieren. Die Kapitalgenossenschaft (Aktiengesellschaft) hat „zur Aufgabe möglichst zweckmäßige Erwerbung großer Baukomplexe, die Personalgenossenschaft die Sammlung von Kapitalien unter ihren Mitgliedern, Eintritt in ein freies Kontraktverhältnis zur Kapitalgenossenschaft über den Bau von Arbeiterwohnungen resp. über die Erwerbung derselben“; „den Besitzern großer Bau Terrains muß es angenehmer sein, mit einer Genossenschaft zu kontrahieren, deren sämtliche Mitglieder nicht bloß mit einer bestimmten Summe, sondern mit ihrem ganzen Vermögen für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften, als mit einzelnen Personen. Eine Arbeitergenossenschaft ist nicht dazu geeignet, sich in große Unternehmungen einzulassen, um ein Risiko zu übernehmen. Dagegen kann auf der anderen Seite der Unternehmer sich nicht mit der Einammlung von kleinen Kapitalien abgeben, welche am besten von der Arbeitergenossenschaft in monatlichen oder wöchentlichen Beiträgen angeammelt werden“.

Schulze-Delitzsch erklärte sich prinzipiell für den Bau kleiner Häuser, erkannte aber unter Umständen auch die Notwendigkeit großer Miethäuser an. (Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen No. 33 von 1872).

Die „Wohnungsfrage“ ist seitdem nicht von der Tagesordnung verschwunden, sie ist im Gegenteil eine fast noch dringendere geworden. Je heftiger sie auftritt, desto mehr scheint das Selbstvertrauen verloren gegangen zu sein: immer zahlreicher werden die Rufe nach gemeinnützigen humanitären Gesellschaften und nach Staatshilfe; nur über das Wie weit des Eingreifens des Staates gehen in den herrschenden Kreisen eigentlich noch die Ansichten auseinander.

Dies kam auch recht deutlich in der so verdienstvollen Enquete des Vereins für Sozialpolitik „über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in den Großstädten“ aus dem Jahre 1886 zum Ausdruck. Raum daß die Selbsthilfe von den einzelnen Referenten noch als Hilfe erwähnt wird.

In den Verhandlungen des Vereins war es allein Raffalovich, der an der Hand der von den Building Societies in Amerika erzielten Resultate für die auf Selbsthilfe beruhenden Baugenossenschaften eintrat. Beachtenswert ist der Bericht der Kommission der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein (1887) über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein, welche dem genossenschaftlichen Bauvereine vor der gemeinnützigen Baugesellschaft den Vorzug giebt.

Abgesehen von dem Umstande, daß die englische Sitte, im eigenen Hause zu wohnen, in Deutschland nicht sehr verbreitet ist, ist vielleicht in dieser Zurückhaltung der maßgebenden Kreise gegen die Baugenossenschaften eine der Ursachen zu finden, daß dieselben selbst in Zeiten, in denen das Geld zu allen Unternehmungen zu haben ist, nicht weitere Ausdehnung gewinnen. Sie sind nicht das einzige Hilfsmittel und es sind, wie anfangs ausgeführt ist, sehr viele Verhältnisse denkbar, in denen sie nicht von großem, in die Augen fallendem Nutzen sein werden, in denen nur von gemeinnützigen Baugesellschaften errichtete große Mietshäuser die Wohnungsnot lindern können, doch überall wird sich auch unter den Minderbegüterten ein Stamm finden, der durch die Baugenossenschaft ein eigenes Heim sich zu schaffen imstande ist. Es sind andere Kreise, für welche die Baugenossenschaft sich eignet und andere, die auf die gemeinnützige Baugesellschaft angewiesen sind. Wer aber überhaupt imstande ist, sich ein eigenes Heim zu schaffen, der kann dies ebenjagut durch die Personalgenossenschaft als durch die Kapitalgenossenschaft, und jene bietet die großen Vorzüge der Selbsthilfe, sie wirkt kraft ihrer Organisation erzieherisch und bildet gleichzeitig die Mitglieder für die höheren Anforderungen der Gemeinden und des Staates heran, indem sie den Mitgliedern die Selbstverantwortung zum Bewußtsein bringt und ihnen dafür die Selbstverwaltung giebt. Als Grund gegen die Baugenossenschaft wird häufig angeführt, daß, wenn der Erwerber vor völliger Abzahlung stirbt, die Hinterbliebenen in eine sehr schwierige Lage kämen. Demgegenüber ist auf eine sehr nachahmenswerte, in England übliche Praxis der Versicherungsgesellschaften hinzuweisen; diese übernehmen gegen geringe Zuschlagsprämien für die bei ihnen versicherten Mitglieder von Baugenossenschaften die Erfüllung der Bedingungen aus dem Kaufkontrakte bei dem Ableben des Erwerbers des Hauses („Gegenwart“ Nr. 35, 36 von 1887).

Auch die Behauptung ist unrichtig, daß die Erwerber von Häusern bald sich derselben mit Vorteil entäußern werden. Dem wider-

spricht zunächst die Erfahrung, und ferner können sich die Baugenossenschaften durch das Vorkaufsrecht hiergegen sichern.

Die Baugenossenschaften unterstehen in Deutschland, wenn sie die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ erlangen und die damit verbundenen Vorteile besitzen wollen, dem die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften regelnden G. vom 1. V. 1889. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Herstellung von Wohnungen mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes können nach dem Gesetz, wenn sie bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen, „die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft“ erwerben.

Nach dem früheren G. von 1868 war die allein zulässige Haftbasis der Mitglieder: die unbeschränkte Solidarhaft, d. h. die Mitglieder der Genossenschaft haften den Genossenschaftsgläubigern, insoweit dieselben nicht aus dem Genossenschaftsvermögen befriedigt werden können, solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für den Ausfall. Das G. vom 1. V. 1889 läßt neben diesen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht noch solche mit beschränkter Haftpflicht zu, bei denen die persönliche solidare Haftpflicht der Genossen im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist: die Haftsumme muß im Statut festgesetzt sein und darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein¹⁾.

Die Erwartung erscheint nicht ganz unberechtigt, daß die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht auf die weitere Entwicklung der Baugenossenschaften von günstigem Einfluß sein wird, da die Kapitalisten sich leichter werden bestimmen lassen, einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beizutreten. Andererseits freilich muß aber auch beachtet werden, daß es den Baugenossenschaften darum zu thun ist, möglichst große Kapitalien auf weite Kündigungsfristen oder gar mit Ausschluß der Kündigung auf Amortisation zu erlangen; solche Kapitalien werden natürlich der Baugenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht leichter zufließen als der mit beschränkter Haftpflicht. Es werden für die Wahl der Haftpflicht daher allein die tatsächlichen lokalen Verhältnisse entscheidend sein. Die inneren Einrichtungen der Baugenossenschaften sind im wesentlichen die gleichen wie bei den übrigen Genossenschaften (vgl. d. Art. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften).

Die wichtigste Frage für die Baugenossen-

1) Die dritte im G. vom 1. V. 1889 zugelassene Art, die „Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht“, ist gleichfalls eine Genossenschaft mit unbeschränkter Solidarhaft, nur daß bei ihr die Geltendmachung der Haftpflicht in besonderer Weise geregelt ist (vgl. d. Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

schaften ist die Beschaffung des notwendigen Kapitals. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Vereinsvermögen und den fremden Geldern; jenes besteht aus den Einzahlungen auf die Geschäftsanteile und dem Reservefonds. Die fremden Gelder werden entweder als Hypotheken aufgenommen oder von „stillen Gesellschaftern“ eingebracht. Das Kapitalbedürfnis der Baugenossenschaften ist weit größer als das der anderen Genossenschaften: Vorschuß-, Konsumvereine u., denn während bei diesen das Kapital mehrmals im Jahre umgesetzt wird und bald wieder zurücksieht, wird es von jenen in den Häusern festgelegt und zu jedem neuen Bau ist neues Geld notwendig. Den Baugenossenschaften ist daher nur mit Kapitalien mit langer Kündigung gedient oder besser mit solchen, welche amortisiert werden. Ist der Geldleiher als stiller Gesellschafter beigetreten, so muß der Vertrag zwischen ihm und der Baugenossenschaft so geschlossen sein, daß es ihm nicht jederzeit möglich ist, zu kündigen und sein Geld heraus zu verlangen. Auch der stille Gesellschafter ist Gläubiger der Genossenschaft, der Unterschied zwischen ihm und den anderen Gläubigern liegt nur darin, daß er sich gegen Anteil an Gewinn und Verlust an dem Geschäfte beteiligt und daß er eine abschriftliche Bilanz zu verlangen und dieselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen berechtigt ist. Der allgemeine Vereinsstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu Breslau 1872 sprach sich in einem Beschluß über die Heranziehung stiller Gesellschafter zu den Baugenossenschaften dahin aus, daß dieselbe eine der Formen ist, durch welche das Kapital den Baugenossenschaften dauernd dienstbar gemacht wird und diese in den Stand gesetzt werden, das Wohnungsbedürfnis auch der unbemittelten Klassen zu befriedigen.

Ein in der Praxis bereits bewährtes Mittel ist auch die Beschaffung von Geld durch Ausgabe von Pfandbriefen, die aber dann jedenfalls auf den Inhaber gestellt werden müßten; da, wo dies aus landesgesetzlichen Gründen nicht zulässig ist, könnte das Institut der Grundschuldbriefe als Ersatz dienen.

Die Frage, ob eine Genossenschaft Einfamilienhäuser oder Mietshäuser errichten soll, ist in ersterem Sinne zu entscheiden. Aus Ersparnisrückichten würde höchstens noch der Bau von sogen. Doppelhäusern oder von Häusern mit 2 Wohnungen in Betracht zu ziehen sein. Immer aber sollte Zweck der Genossenschaft sein den Mitgliedern Eigentum an den Häusern zu verschaffen. Die Errichtung von Häusern zu Mietwohnungen ist Aufgabe von Kapitalgesellschaften, denn es kann kaum den Hand-

werkern und Arbeitern zugemutet werden, für die Erlangung einer Mietwohnung — wenn sie auch besser und billiger ist — sich den nicht leichten Verpflichtungen einer Baugenossenschaft zu unterziehen, und dazu kommt noch, daß während der Arbeiter die Privatwohnung beliebig wechseln kann, er an die Wohnung der Genossenschaft gewissermaßen dadurch gebunden wird, daß er in der Genossenschaft seine Ersparnisse angelegt hat.

Sehr erschwert wird die Gründung einer Baugenossenschaft in großen Städten und in Industriestädten durch die hohen Bodenpreise. Hier aber haben es Staat und Kommune in der Hand, durch Schaffung von leichten Verkehrsverbindungen, und die Arbeitgeber durch Abkürzung der Arbeitszeit die Gründung außerhalb der Stadt zu erleichtern.

Betrachten wir nun die in Deutschland mit den Baugenossenschaften gemachten Erfahrungen.

Es bestanden Baugenossenschaften:

1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
2	3	17	30	41	48	52
1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
54	50	49	46	36	34	35
1883	1884	1885	1886	1887	1888	
33	33	33	35	35	28	

In diesem Zeitraume haben 46 Baugenossenschaften liquidiert und nur 2 sind in Konkurs geraten, ein immerhin nicht ungünstiges Resultat. Die regste Entwicklung fällt in die verhängnisvollen 70er Jahre, die Reaktion trat 1879 ein, in welchem Jahre 10 Genossenschaften liquidierten. Die beiden Konkursfälle fanden 1877 und 1883 statt. Die erhebliche Differenz zwischen 1887 und 1888 erklärt sich dadurch, daß der „Jahresbericht“ nach den neuesten Erhebungen richtig gestellt wurde, es stellte sich bei denselben heraus, daß eine Reihe der 1887 aufgeführten Genossenschaften bereits in früheren Jahren eingegangen waren.

Es müssen nach den tatsächlichen Verhältnissen zwei Arten von Baugenossenschaften in Deutschland unterschieden werden: einmal solche, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, Häuser für höhere, gut situierte Beamte zu bauen und ferner solche, deren Zweck der Bau von Arbeiterwohnungen ist.

Baugenossenschaften der ersteren Art haben in Karlsruhe, Stuttgart, Gotha bestanden. Der Plan für diese Genossenschaften rührt von Prof. Emminghaus in Gotha her. Eine kleine Anzahl Beamte thut sich in Form der Genossenschaft zusammen, kauft ein Bauplätze und läßt auf demselben eine der Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Häuser errichten. Neue Mitglieder können teils nur durch einstimmigen Beschluß, teils mit großer Majorität aufgenommen werden, wodurch

thatsächlich die Mitgliederzahl eine geschlossene wird. Die Terrain- und Baukosten werden auf die Mitglieder verteilt. Die Anzahlungen und Annuitäten sind, wie untenstehende Tabelle ergibt, recht bedeutend. Die Genossenschaft wird auf bestimmte Zeit beschränkt, nach der sich die Abzahlungen richten. Mit Ablauf der Zeit, wenn die Schulden getilgt sind, tritt die Genossenschaft in Liquidation. Die Baugelder werden durch Darlehen auf Hypothek oder durch Pfandbriefe aufgebracht.

Die Resultate dieser Genossenschaften sind durchweg zu allgemeiner Zufriedenheit ausgefallen und es ist erstaunlich, daß derartige Genossenschaften nicht mehr Verbreitung ge-

funden haben. Es läßt sich dies allein wohl damit erklären, daß die Kenntnis derselben noch nicht in weitere Kreise gedrungen ist. Die Anforderungen, welche in diesen Genossenschaften an die Mitglieder gestellt werden, sind allerdings derartig, daß nur gut situierte Personen denselben genügen können. Die gleichen Resultate lassen sich aber auch mit geringeren Ansprüchen erreichen. Dem Einzelnen wird es kaum je gelingen, unter so günstigen Bedingungen zu einem eigenen Hause zu kommen, wie es ihm in der Genossenschaft möglich ist.

Nachstehende Tabelle zeigt die Erfolge der 3 genannten Baugenossenschaften.

Namen	Begründet	Bestandener Jahre	Mitglieder	Häuser	Durchschnittspreis der Häuser M.	Anzahlungen %	Annuitäten %	Liquidiert
I. Karlsruher Häuserbaugesellschaft e. G.	1870	15	12	12	26 000	10	10	?
I. Stuttgarter Wohnhausbauverein e. G.	1876	15	7	7	25 000	Hauptv. voll u. Anzahl. auf Baugelder bis 50%	?	1883
I. Gothaer Häuserbaugesellschaft e. G.	1873	20	12 ursprünglich 14	14	18 000		5%	Der Rest in vierteljährlichen Raten

Die von dem ersten Stuttgarter Wohnhausbauvereine hergestellten 7 Häuser sind keine getrennten Häuser, sondern bilden eine äußerlich als ein Gebäude erscheinende Zeile.

Die Gothaer Häuserbaugesellschaft hat die Form der eingetragenen Genossenschaft aufgegeben, weil sie den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht genügen wollte.

Gleichfalls für höhere oder doch gut situierte Beamte bestimmt, ist der 1887 mit 9 Mitgliedern gegründete „Dresdener Beamtenbauverein e. G.“. Derselbe hatte im Jahre 1887 8 Häuser zum Durchschnittspreis von 20 000 M. erbaut, ein jedes mit 4 Wohnungen. Der Minimalbeitrag eines Genossen ist auf 500 M. festgesetzt. Nach dem Prospekt sollen von den Minderbeteiligten jährliche Beiträge eingezogen werden, um alle Bei-

träge auf gleiche Höhe zu bringen, das Mitglied soll das Grundstück als freies Eigentum erhalten, „wenn die Bankkosten durch jährliche Abzahlungen bez. Hypotheken gedeckt sind und die eigenen Beiträge des betreffenden Mitgliedes die Durchschnittshöhe sämtlicher Guthaben erreicht haben“.

Was nun die Arbeiterbaugenossenschaften anlangt, so sind deren Resultate wenig erfreulich.

In folgender Tabelle sind von 3 zu 3 (bezw. zu 4) Jahren die Resultate der eigentlichen Arbeiterbaugenossenschaften zusammengestellt, soweit es möglich war, dieselben zu erlangen. Zu Grunde gelegt sind die Jahresberichte der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und private Erhebungen bei solchen Genossenschaften, die sich an dem Jahresberichte nicht beteiligt hatten.

Jahr	Anzahl der Genossenschaften	Berichte	Mitglieder	Zahl der erbauten Häuser	Herstellungspreis M.	Geschäftsanteile M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.
1869	2	1	93	—	2 997	1 830	—	6 930
1872	30	6	1235	21	438 845	181 172	18 210 (5)	308 430 (5)
1874	48	18	1774	34	663 947	458 930	41 529	1 724 962
1877	50	5	884	29	143 010	167 140	39 457	958 222
1881	34	2	84 (1)	3	15 399	26 296 (1)	23 746 (1)	296 848 (1)
1884	33	2	73 (1)	3	15 699	32 629 (1)	18 472 (1)	291 573 (1)
1888	28	5	1589	20	191 438	202 224 (4)	31 503 (4)	498 047

Die kleinen beigegefügtten Zahlen bedeuten die Anzahl der Berichte, wo sie nicht hinzugesetzt sind, lag die in der 3. Kolonne angegebene Anzahl Berichte vor.

Zur Erläuterung der tatsächlichen Verhältnisse mögen noch folgende Bemerkungen dienen.

Unter den Baugenossenschaften des Jahres 1872 befindet sich eine zu Niederlöfning, die in diesem Jahre 3 Häuser à 18 Wohnungen gebaut hatte und 615 Mitglieder zählte; auf diese Genossenschaft fallen auch von dem „Herstellungspreis“ allein ca. 120 000 M. Die Genossenschaft hat seit 1874 nicht mehr gebaut „mangels pekuniärer Unterstützung“ und hat im März 1889 liquidirt. Ferner ist in 1872 vertreten der Bauverein zu Nevigés mit 9 Häusern zu 127 734 M. Herstellungspreis. 1873 baute die Baugenossenschaft zu Halle 28, die zu Nevigés 19 Häuser.

Im Jahre 1874 stellte die Baugenossenschaft zu Biebrich allein 12 Häuser à 2 Wohnungen her, ferner die zu Nürnberg 7 Häuser mit zusammen 24 Wohnungen, die zu München 2 Häuser mit 8 Wohnungen, die zu Nevigés 4 Häuser mit 10 Wohnungen, die zu Insterburg 3 Häuser mit 18 Wohnungen.

Zu dem nicht berücksichtigten Jahre 1875 hat der Bremer Bauverein 36 Einfamilienhäuser erbaut für 158 704 M., der Verein hat weiter nicht gebaut, er geht jetzt in Liquidation, da er in zu teurerer Zeit gebaut hat und der Wert der Häuser bedeutend gesunken ist. Ferner waren in diesem Jahre von der Baugenossenschaft zu Speyer 12 Häuser errichtet.

Von den für 1877 verzeichneten Häusern hat die Baugenossenschaft zu Speyer 25 Häuser (20 zu 1 Stock, 2 zu 2 Stock und 2 größere) hergestellt.

Die 1881 und 1884 angegebenen Häuser sind vom Flensburger Arbeiterbauverein erbaut, der zweite berichtende Bauverein Arbeiterheim zu München hat seit 1877 nicht mehr gebaut, gedauert aber wieder die Bau-thätigkeit aufzunehmen; er baut Mietswohnungen für kleine Beamte, Handwerker etc.

Im Jahre 1888 sind vertreten: die Berliner Baugenossenschaft e. G. mit 6 Häusern, der Spar- und Bauverein e. G. zu Hannover mit 5 Häusern (von denen einige wohl schon vorher errichtet sind), Flensburg mit 4 Häusern, der Raumburger Bauverein e. G. mit 5 Häusern (18 Wohnungen), der fünfte berichtende Verein ist München.

Die Resultate sind im Ganzen hiernach recht unbedeutend, selbst wenn man annehmen wollte, daß auch die Genossenschaften, die nichts bekannt geben, gebaut haben sollten — was aber kaum anzunehmen ist. Die meisten unter ihnen bestehen wohl auch nur dem Namen nach,

nur einige wenige vermieten die von ihnen vor Jahren gebauten Häuser (Meißen), einige haben auch nur ein Haus zu einem bestimmten Zweck erbaut (z. B. der Wohnungs- und Konsumverein e. G. zu Ormünd hat ein „katholisches Gesellenhaus“ errichtet, das er bewirtschaftet). Wir haben die Gründe bereits angedeutet, aus denen die schwache Entwicklung der Baugenossenschaften herzuleiten ist, vielfach ist der Niedergang auch dadurch verschuldet, daß zu teuer gebaut wurde und daß die Genossenschaft nicht in erster Reihe auf den Wohnungsbedürftigen selbst basirt wurde; hieran krankte z. B. die Genossenschaft in Bremen, die mit einem Bau von 36 Häusern begann — und aufhörte, dort kam allerdings noch dazu, daß sich die Spekulation des Baues der Arbeiterhäuser bemächtigt hat. Bremen gehört zu den wenigen Städten, in denen die Arbeiter danach trachten, ein eigenes Haus zu erwerben. Nur diejenigen Genossenschaften haben sich gehalten, die sich allmählich entwickelt haben. Ein glänzendes Beispiel, wie bei gesunder Grundlage die Baugenossenschaft stetig fortschreitet, ist der Flensburger Arbeiterbauverein e. G. Derselbe ist 1877 durch den dortigen Arbeiterverein von 180 Personen nach dem Muster des Kopenhagener Arbeiterbauvereins gegründet. Die Mitglieder werden auf 10 Jahre gebunden — was aber nach dem G. vom 1. V. 1889 nicht mehr statthaft ist — und sind zu wöchentlichen Zahlungen von 40 Pfg. verpflichtet. Die Abzahlungen auf das Haus werden so bestimmt, daß dasselbe in 20 Jahren schuldenfreier Besitz wird. Die Häuser haben 2 Stock zu je 2 Zimmern, Zubehör, Nebengebäude und Gartenland und kosten 4 bis 7000 M. Wer nach 10jähriger Mitgliedschaft kein Haus erworben hat, kann seine Einzahlungen mit Zinseszins herausverlangen; 1888 ist hiervon jedoch nur sehr geringer Gebrauch gemacht. Der Verein hatte 1888 1105 Mitglieder, 147 000 M. Geschäftsguthaben, 8400 M. Reservefonds und besaß 31 Häuser (meistens 3 im Jahre errichtet).

Unter schwierigen Verhältnissen 1888 gegründet, hat auch die Berliner Baugenossenschaft e. G. bedeutende Resultate erzielt, mit 28 Mitgliedern gegründet, zählte dieselbe im Januar 1889 261 Genossen, Anfang des Jahres bereits 350, das Mitgliederguthaben betrug 7700 M., 1886, 1887, 1888 wurden 8 Häuser erbaut, 1889 16 und für 1890 ist der Bau von 40 Häusern geplant. Die Häuser kamen auf ca. 6000—8900 M. zu stehen und enthalten je 4 Zimmer, 2 Küchen, Keller, Boden, Stall, Garten. Der Mieter zahlt 6%, wovon 2% auf Amortisation gehen. Die Mitglieder müssen wöchentlich 40 Pfg. zahlen, der Geschäftsanteil beträgt 200 M.

Der Bauverein e. G. zu Hannover vermietet nur. Der Raumburger Bauverein

scheint grobenteils durch Mildthätigkeit getragen zu werden.

Daß zur Zeit außer dem bereits oben erwähnten Beamten-Bauverein zu Klostische-Königswald (Dresden) noch eine Baugenossenschaft baut, ist uns nicht bekannt, allerdings sind in den letzten Jahren eine Reihe neuer Gründungen vorgenommen und ist es möglich, daß die eine oder andere Genossenschaft bereits ihre Thätigkeit begonnen hat. Von günstigem Einfluß auf die Gründung von Baugenossenschaften ist offenbar das neue Genossenschaftsgesetz, denn seit Oktober 1889 sind 12 neue Genossenschaften errichtet, zum großen Teil mit beschränkter Haftpflicht.

Wo nach gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen gearbeitet wird, wo die Wohnungsbedürftigen auch die Träger der Genossenschaft sind, trägt dieselbe schöne Früchte, das beweist die Erfahrung, das beweisen die immerhin erzielten Erfolge. Stets aber sollte die Baugenossenschaft es sich zur Aufgabe stellen, ihren Mitgliedern zum Eigentum an den erbauten Häusern zu verhelfen.

Die Bauhätigkeit verteilt sich auf die einzelnen Baugenossenschaften, soweit wir es feststellen konnten, folgendermaßen:

Häuser	Häuser
Berlin (Eintracht) 2	Hannover 5
" (Wiene) 1	Justerburg 14
" (Baugen.) 24	Klostische-Königswald 8
Biebrich 12	München 16
Bremen 36	Raumburg 5
Carlsruhe 12	Revişes 34
Charlottenburg 1	Niederlöbnitz 3
Coşel 1	Kürnberg 7
Darmstadt 2	Kathenow 7
Dresden 6	Spandau 3
Flensburg 31	Speyer 39
Gotha 14	Stuttgart 7
Halle 28	Tilsit 7

Nach dem Muster der Building Societies hat unseres Wissens in Deutschland nur eine Baugenossenschaft bestanden, die Breslauer Bau- und Spargenossenschaft e. G., 1868 gegründet und 1881 in Liquidation gegangen, „hauptsächlich weil die Bevölkerung kein genügendes Verständnis für die Zwecke der Genossenschaft zeigte, und infolgedessen diese nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurden“.

Die Ratenzahlungen für die gewährten Vorschüsse waren so bestimmt, daß dieselben in 18 Jahren zurückgezahlt sein mußten. Die Vorschüsse wurden regelmäßig gegen hypothekariſche Sicherheit ausgeliehen — Personalkredit wurde nur ausnahmsweise gewährt —. Der Geschäftsanteil betrug 500 Thlr., die Ratenzahlungen waren verschieden je nach den Perioden (4), in denen das Mitglied den Geschäftsanteil voll erwerben wollte. Die Einzahlung auf je einen Geschäftsanteil durch 6 Monate berechnete höchstens zu einem

Vorschuß von 500 Thln. Nur zur ersten Stelle im Hypothekenbuch wurden Vorschüsse gewährt. Für die Rückzahlung des Vorschusses war eine Tabelle aufgestellt auf die Zeit von 5 bis 18 Jahren. Von jedem Vorschuß wurde eine Gebühr von 2% für den Reservefonds in Abzug gebracht. Bei Gewährung des Vorschusses durften die borgehenden Mitglieder die Einzahlungen auf die von ihnen beim Eintritt in die Genossenschaft gezeichneten Geschäftsanteile ansprechen und das angesammelte Guthaben nebst Zinsen und Dividenden in Empfang nehmen.

Nach dem Statut sollte sich der Geschäftsbetrieb auch auf den Ankauf wie auf den Bau von Wohnhäusern durch die Genossenschaft erstrecken, und ist derselbe nach der ersteren Richtung hin auch ausgeführt.

Die Genossenschaft hat in den Jahren 1868 bis 1878 gewährt:

	Vorschüsse		Vorschüsse		
	Betrag M.	Anzahl	Betrag M.	Anzahl	
1868	11 981	4	1874	117 600	5
1869	32 367	9	1875	195 900	5
1870	19 083	4	1876	184 200	3
1871	13 562	4	1877	82 700	2
1872	144 543	?	1878	136 000	2
1873	77 871	5			

6. Baugenossenschaften in Oesterreich. Die ersten Baugenossenschaften entstanden in Oesterreich Ende der 60er Jahre infolge der damaligen großen wirtschaftlichen Entwicklung. Hierin lag aber auch bereits der Keim ihres Untergangs, denn dieselben bauten teuer, und als die Katastrophe von 1873 hereinbrach, sanken die Werte der Häuser, es entstand ein Ueberfluß an Wohnungen, die Mitglieder selbst waren infolge des Sinkens der Löhne nicht instande, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die Genossenschaften haben sich zum Teil nur dem Genossenschaftsgesetz v. 9. IV. 1873 unterstellt und haben zahlreicher die unbeschränkte Haftpflicht als die durch das Gesetz zugelassene beschränkte Haftpflicht angenommen.

Eine Statistik über die Baugenossenschaften existiert nicht; Herr Ziller, dem Anwalt der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich, haben wir die Mitteilungen über die dortigen Baugenossenschaften zu verdanken. Wir beschränken uns auf die wesentlichsten Angaben.

In Niederösterreich entstand 1869 die I. Wiener Baugesellschaft, die sich nach einer schweren Krise 1874 mit unbeschränkter Haftpflicht als Wiener Baugenossenschaft registrieren ließ. Dieselbe hat 14 zweistöckige Häuser gebaut, 1873 zählte sie 600 Mitglieder, 1876 nur noch 120. Nachdem sie 1877 in Liquidation

getreten, wurde bald darauf der Konkurs über dieselbe eröffnet.

Auch die in demselben Jahre gegründete Arbeiterbauassociation zu Wiener Neustadt hat sich nach der Ausführung zahlreicher Bauten aufgelöst.

1871 wurde in Hünfhaus (Wien) die I. bürgerliche Baugeellschaft gegründet (seit 1874 registriert mit unbeschränkter Haftpflicht); nachdem dieselbe 6 große Häuser in der ersten Zeit ihres Entstehens erbaut hatte, brach 1881 über sie eine Krisis herein: Häuseranteile fielen zurück, Verluste wurden bei anderen Genossenschaften erlitten. 1887 mußte die Genossenschaft in Liquidation treten. Aufgelöst nach wenigen Jahren hat sich auch der „Wohnungsreformverein“ zu Wien und zwar infolge Streitigkeiten mit der Gemeinde. Der Verein hat in den Vororten mehrere Villen erbaut.

Die 1872 zu Rudolfstein gegründete Baugeellschaft löste sich nach dem Bau von 2 Häusern auf.

Eine eigenartige Stellung nimmt der 1872 gegründete Wiener Cottageverein ein, der fast nur aus wohlhabenden Mitgliedern besteht, er betrachtet sich als „gemeinnütziger“ Verein, obgleich er rein wirtschaftliche Zwecke: den Bau von Häusern für die Mitglieder, verfolgt. Seine Leistungen sind sehr bedeutend, er hat 177 Villen in Währing bei Wien erbaut, welche regelmäßig aus zwei Stockwerken bestehen, zu je zwei aneinanderreihen und so gebaut sind, daß die zu den Häusern gehörigen Gärten einen großen Gartenkomplex bilden. Die mit Komfort eingerichteten Häuser kommen auf 16 000—32 000 fl. zu stehen. In den Villenkolonien sind Schulen etc. erbaut.

1876 wurde nur aus Arbeitern zu Traisen ein Bauverein e. G. m. u. S. gegründet, der sich 1886 nach dem Bau von 3 Häusern auflöste.

1884 ist die Olmüzer Baugeellschaft e. G. m. u. S. gegründet, welche bisher ein Haus fertig gestellt hat.

Dies sind die wesentlichsten bekannt gewordenen Resultate österreichischer Baugenossenschaften.

Zur Zeit bestehen in Oesterreich 12 Baugenossenschaften, darunter eine zu Proschwitz, die 1889 von Arbeitern des dortigen Arbeiterkonsumvereins gegründet ist.

Die Erfolge der Baugenossenschaften in Oesterreich sind zwar gering, aber auch dort ist unter ganz verschiedenartigen Verhältnissen der Beweis erbracht, daß, wenn die Baugenossenschaft richtig geleitet wird, sie ein geeignetes Mittel ist, Personen, die allein nicht imstande sind, ein Haus käuflich zu erwerben, zu Eigentümern zu machen. Erwähnung verdient auch die eigenartige Weise,

in der die Genossen Eigentümer werden. Nicht kleine Einfamilienhäuser werden erbaut, sondern große Häuser mit 18 und mehr Wohnungen. Die Teilung des Hauses nach Stockwerken ist gesezlich verboten; die Genossenschaften lassen das ganze Haus in das gemeinsame Eigentum der Wohnungsbewerber übergehen und erkennen den einzelnen nur einen gewissen ideellen Bruchteil des Hauses zu, welcher sich nach dem Verhältnisse des Kaufpreises zu dem Gesamtwerte des Hauses richtet, dieser Anteil wird denselben im Grundbuche zugeschrieben. Um dem Mitgliede den Anspruch auf die Benutzung der von ihm gewählten oder nach seinen Angaben eingerichteten Wohnung zu erhalten, wird für dasselbe das unkündbare Wohnungsrecht an der genau bestimmten Wohnung in das Grundbuch eingetragen, wobei bestimmt wird, daß der Betreffende den Betrieb gewisser lärmender Gewerbe nicht ausüben dürfe.

Die Genossenschaft mißt sich dann entweder gar nicht mehr in die Verhältnisse der Miteigentümer, übernimmt aber auch keine Verantwortlichkeit für dieselben, oder — nach anderer Praxis — behält sich bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises die Hausverwaltung vor, übernimmt aber auch während dieser Zeit die Haftpflicht für die pünktliche Abzahlung der das Haus belastenden Schulden.

7. Baugenossenschaften in Dänemark. Dänemark hat bedeutende Erfolge auf dem Gebiete der Baugenossenschaften zu verzeichnen. Nicht nur befindet sich in Dänemark eine verhältnismäßig große Anzahl Baugenossenschaften, sondern es ist auch der Arbeiterbauverein zu Kopenhagen wohl der größte dieser Art. Im Jahre 1863 infolge eines Vortrages eines Arztes Dr. Ulrik von 300 Arbeitern der Maschinenfabrik Burmeister und Wain gegründet hat der Verein 1889 (1. I.) 16 241 Mitglieder gehabt; ursprünglich nur für die Arbeiter der genannten Fabrik bestimmt, wurde dieser Kreis jedoch bald verlassen, nachdem 100 Mitglieder ausgeschieden, denen die Ziele zu langsam erreicht wurden. Von Jahr zu Jahr wuchs dann die Mitgliederzahl¹⁾.

1867	222	1873	3 802
1868	458	1874	4 788
1869	1 062	1875	5 516
1870	1 398	1876	6 850
1871	2 214	1877	7 460
1872	2 824	1878	8 252

1) Die eigentliche Mitgliederzahl bleibt hinter den hier angeführten Zahlen etwas zurück, dieselben bedeuten die Mitgliederanteile, doch soll nur ein kleiner Teil der Mitglieder sich im Besitze mehrerer Anteile befinden.

1879	8 923	1885	13 553
1880	9 365	1886	15 158
1881	10 356	1887	15 702
1882	10 649	1888	15 941
1883	11 626	1889	16 241
1884	12 643		

Bis zum Jahre 1883 waren 523 Häuser zu einem Werte von 3 690 441 Kronen erbaut, das Vereinskapital belief sich auf 1 421 791 Kronen (Bierteljahrchrift für Volkswirtschaft, 1879, II, S. 112, Concordia Nr. 44 von 1882).

Der wöchentliche Beitrag der Mitglieder beträgt 35 Dere (40 Pf.) und sind die Mitglieder 10 Jahre an den Verein gebunden, nur wenn ein Mitglied in dieser Zeit stirbt, können die Erben sein Guthaben herausverlangen. Hat ein Mitglied nach 10jähriger Mitgliedschaft noch kein Haus erworben, so hat es den Anspruch auf Auszahlung seiner Einzahlungen nebst Zinsezins. Der Häuserwerb wird in 25—26jährlicher Abzahlung erreicht. Die Häuser werden unter die Bewerber verlost und behält sich der Verein während 10 Jahre das Oberaufsichtsrecht vor. Die Vereinsgläubiger werden mit den Hypotheken der Mitglieder befriedigt, der Verein bleibt immer als Bürge verhaftet.

8. Baugenossenschaften in Holland. Die genossenschaftliche Bewegung in Holland ist noch nicht alt, woran zum Teil die Gesetzgebung schuld ist. Erst am 17. XI. 1876 wurde das niederländische Genossenschaftsgesetz erlassen. Der Direktor des niederländischen statistischen Instituts Dr. Beaujon hat unter Mitwirkung von Dr. Elias, Direktor des Konsumvereins Eigen Hulp in Haag im Jahre 1886 eine Statistik der Genossenschaften veröffentlicht, nach welcher im Jahre 1884 69 Genossenschaften bestanden, und unter diesen befanden sich 15 Baugenossenschaften; ihre Anzahl ist also eine verhältnismäßig große. Leider haben nur wenige Baugenossenschaften die ihnen zugesandten Fragebogen ausgefüllt, wie nachstehende Tabelle zeigt. Die in in Klammern eingeklammerte Zahl bezeichnet die Anzahl der über die Rubrik berichtenden Vereine:

Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder durch Darlehen ist ein Hilfsfonds gestiftet.

	Ende 1872	Ende 1878	Ende 1879	Ende 1880	Ende 1881	Ende 1882	Ende 1883	Ende 1884
Anzahl . . .	6	7	10	11	12	12	14	15
Mitgliederzahl	(2) 728	(2) 728	(3) 778	(3) 778	(3) 1 078	(3) 954	(3) 906	(4) 1 084
Kapital ¹⁾ . . .	(2) 38 000	(2) 38 000	(4) 43 885	(4) 51 695	(4) 76 678	(4) 81 172	(5) 214 515	(5) 219 197
Reservefonds . . .	—	—	(1) 5 170	(1) 68	(1) 87	(1) 108	(1) 133	(1) 154
Verwaltungs- kosten . . .	(1) 400	(1) 400	(1) 400	(1) 800	(1) 800	(1) 800	(1) 800	(1) 800
Reingewinn . . .	(1) 700	(1) 700	(2) 700	(2) 720	(2) 755	(2) 778	(2) 841	(5) 871
Baufosten . . .	—	(1) 29 000	(1) 29 000	(1) 31 602	(2) 31 602	(2) 33 854	(3) 47 054	(4) 52 953
Zahl der be- wohnt. Woh- nungen . . .	—	(1) 30	(1) 30	(2) 90	(2) 90	(2) 90	(3) 156	(5) 166
Miete . . .	—	—	—	—	—	—	—	(1) 300

Die Baugenossenschaften veröffentlichen ihre Resultate nicht, eine Statistik ist seit 1886 nicht mehr erhoben, neuere Daten lassen sich daher nicht geben. Nach Mitteilungen von Dr. Elias haben sich die Baugenossenschaften der Anzahl nach wie folgt seit 1884 vermehrt. Es bestanden Baugenossenschaften:

1885	1886	1887	1888	1889
15	22	25	27	28

Von den seit 1885 eingeschriebenen 13 Baugenossenschaften haben 12 den Zweck, den Mitgliedern eigene Häuser zu verschaffen, während eine Wohnungen an Arbeiter vermietet. Unter jenen 12 dürfen bei 9 Genossenschaften nur Arbeiter Mitglieder werden; die Mitglieder der 3 anderen sind: Staatsbeamte, Offiziere und wohlhabende Leute.

Der größte Teil der Baugenossenschaften ist gegründet auf Grund des Genossenschaftsgesetzes v. 17. XI. 1876 — nur 2 haben Rechtspersönlichkeit durch kgl. Genehmigung verliehen erhalten. — Das Gesetz hat den Genossenschaften die Bestimmung der Haftbarkeit der Mitglieder freigestellt; nach der oben erwähnten Statistik hat der größte Teil unbeschränkte Teilhaft angenommen.

9. Die Baugenossenschaften in Frankreich und Italien. Während in Frankreich Kapitalgesellschaften zum Bau von Arbeiterhäusern und Ueberlassung der Häuser zu Eigentum an die Arbeiter gegen Amuitäten besonders in den Provinzen verhältnismäßig zahlreich sind, sind Baugenossenschaften, die aus der Initiative der arbeitenden Klassen hervorgegangen sind, oder doch die Arbeiter selbst zu ihren Mitgliedern zählen, sehr selten.

1) Die Summen bedeuten holländische Gulden = 1,70 Mart.

Rassalovich (Le Logement) erwähnt nur

zwei solcher Baugenossenschaften. L'immobilière d'Orleans (société anonyme à capital variable) ist 1879 von zwei Arbeitern gegründet. Zweck der Genossenschaft ist „développer l'esprit et épargne en facilitant l'accession à la propriété“. Die Genossenschaft begann mit 200 000 Fr. Nominalkapital und einem thatsächlichen Bestande von 76 900 Fr. in 769 Hundert-Fr. Aktien, die zum größten Teil in den Händen der Arbeiter waren. Das Aktienkapital betrug im Jahre 1888 450 000 Fr. und war bis auf 412 000 Fr. eingezahlt. Erbaut waren 220 Häuser zum größten Teil mit Erdgeschöß und einem Stockwerk im Gesamtwerte von über 2 200 000 Fr. Die Genossenschaft baut selbst die Häuser. Der Erwerber bezahlt den Preis des Grund und Bodens entweder bar und nimmt eine Hypothek auf das Haus auf, die er mit 7,10 % jährlich verzinst, wovon 2,10 % auf die Amortisation kommen, wodurch er in 25 Jahren die Schuld tilgt — oder erhält, falls er zur ersten Barzahlung nicht imstande ist und einen guten Ruf genießt, das Haus zunächst zur Miete und tilgt den Preis wie im ersten Falle. Sehr gering ist der Reservefonds, er betrug 1885 nur 39 291 Fr. Die Genossenschaft besitzt noch große unbebaute Terrains.

Die zweite Baugenossenschaft ist l'union foncière, welche von Angestellten und Arbeitern 1870 zu Reims gegründet wurde und 1873 ihre Thätigkeit begann, sie baut teils auf eigenem Grund und Boden, teils auf Ländereien ihrer Mitglieder, sie kauft auch alte Häuser, um sie in Stand zu setzen. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 3 Frs., zu zahlen und jährlich mindestens 25 Frs. auf Geschäftsanteil, die mit 5 % verzinst werden.

Die Gesellschaft besaß 1886 48 Häuser zum Preise von 4500—6000 Frs., jedes in einem Garten gelegen. Die jährliche Zahlung auf ein Haus ist 350—450 Frs. der Erwerber wird in 20 Jahren Eigentümer. Im Jahre 1881 hatte die Genossenschaft 450 Mitglieder und ein Vermögen von 180 000 Frs., sie dient gleichzeitig als Sparkasse, indem sie kleine Einzahlungen von 1 Fr. annimmt. Mit der Genossenschaft ist eine Unterstützungskasse für die Mitglieder verbunden.

In Italien erfreut sich die genossenschaftliche Bewegung einer schnell wachsenden Ausbreitung. Bis vor wenigen Jahren besaß Italien nur genossenschaftliche Volksschulen, heute werden alle Zweige des Genossenschaftswesens daselbst gepflegt. Nach dem Berichte, welcher dem im Jahre 1888 zu Bologna abgehaltenem Kongreß vorgelegt wurde, bestanden in Italien 63 Baugenossenschaften, deren Mitglieder hauptsächlich Arbeiter waren. Besonders zahlreich sind dieselben in Oberitalien — dem Ausgangspunkte der Genossenschaftsbewegung — vertreten.

Die über die italienischen Genossenschaften regelmäßig erscheinende Statistik bezieht sich nur auf Volksbanken, so daß es nicht möglich ist, über die Thätigkeit der zahlreichen Baugenossenschaften Mitteilungen zu machen. Eine Arbeiterbaugenossenschaft besteht zu Mailand, dieselbe hatte 1887 617 Mitglieder (Arbeiter) mit 179 350 L. Geschäftsanteilen, einen Reservefonds von 11930 L., errichtet waren 47 Häuser, 25 Häuser waren im Bau begriffen, der Gesamtbauwert betrug 1 Mill. L. Eine Arbeiterbaugenossenschaft in Genua hat 401 kleine Häuser erbaut und wird noch 300 Häuser herstellen zum Gesamtwerte von 5 Mill. L. Ferner kommen vor Vereinigungen von Produktiv- und Baugenossenschaften, indem Bauhandwerker zusammentreten zum Bau von Häusern zum Verkauf an Dritte sowie für die Mitglieder der Genossenschaft. Ein hervorragendes Beispiel bietet die Genossenschaft der Bauhandwerker (Maurer) zu Mailand, welche sich nach einem Streik zu einer Genossenschaft vereinigte. Während der Wochentage werden die Bauten für die Kunden ausgeführt, an Sonn- und Feiertagen versammeln sich gegen 1000 Handwerker zum Bau von Arbeiterhäusern für die Mitglieder, als Bezahlung empfangen die Arbeiter Anweisungen, die später gegen Geschäftsanteile ungetauscht werden. Die Genossenschaft wird auf diese Weise nur gegen Bezahlung des Baugrundes und der Materialien Eigentümerin der Häuser. —

Litteratur:

D'Audrimont. Coopération ouvrière en Belgique (Brüssel 1876), S. 167. Cooperative Congress, Mitteilungen über die englischen Genossenschaftskongresse. The Cooperator's handbook published under the sanction of the central co-operative board, Part I, 1874. Engel, Die Wohnungsnot (Ztschr. des kgl. preuß. statist. Büreaus 1874). Gumprecht, Arbeiterwohnungsfrage (Arbeiterfreund 1887, I). Gewerbetamler für Schleswig-Holstein: Bericht über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen 1888. Hanjen, Bant Arbeiterwohnungen! Flensburg 1878. Hopkins, University studies in historical and political science, VI. history of cooperation in the United States, Baltimore 1888. Huber, Reisebriefe, II, 445 ff. Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Klunhardt, Leipzig und Berlin). Jahresberichte des statistischen Büreaus für Arbeit und Industrie des Staates New-Yersey, 1885, 1887, 1888. Lange, Jedermann Hauseigentümer, 1865. v. Plener, Englische Baugenossenschaften, Wien 1873 (daselbst weitere Litteratur über englische Baugenossenschaften). Raffalovich, Le logement de l'ouvrier et du pauvre, Paris 1887. Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage, Berlin 1885. Reports of Friendly Societies, industrial and provident societies (of the registrar of friendly

societies); Reports of the commissioners appointed to inquire into p.p. building societies, London 1871, 1872. Returns Building societies. Schneider, Mitteilungen über deutsche Baugenossenschaften, Leipzig 1875. Jules Simon, Le travail. Verein für Sozialpolitik: Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen (Schr. d. V. f. Sozialp., 30. und 31. Bd.), Leipzig 1886; Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit VI, Leipzig 1888. Kongreß deutscher Volkswirte in Verbindung mit dem Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen: Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die unbemittelten Klassen, Berlin 1865 (Aufsätze von Huber, Senftleben, Klette, Barjusz, Brämer). Vereinstage der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Mainz (Mittelbl. S. 25), Breslau (Mittelbl. S. 97). Zeitschriften „Zünngung der Zukunft“ Nr. 14 u. 15 von 1865; Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 33 von 1872, Nr. 52 von 1877. „Die deutsche Genossenschaft“ Nr. 13 von 1888, Nr. 11 von 1889. Hirtz „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft“ 1879, II, 112. „Genossenschaft“ (Wien) 1875 und 1876. „Konfordia“ 1861, 1870, 1871, 1884.

Hans Crüger.

Baugesellschaften i. Wohnungsfrage.

Baugewerbe.

1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Heutiger Stand in Deutschland.

1. Begriff. Als Baugewerbe im weitesten Sinne bezeichnet man alle diejenigen Handwerke, deren Angehörige beim Bau von Gebäuden verschiedener Art thätig sind, also Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Glaser, Schlosser, Maler, Dachdecker u.; gewöhnlich beschränkt man indessen diese Bezeichnung auf die drei ersten Gewerbe, als die bei weitem wichtigsten und soll dies auch hier geschehen.

2. Geschichte. Die Baugewerbe in diesem Sinne haben in Deutschland wohl erst um die Zeit Karls des Großen sich zu einiger Bedeutung entwickelt und haben sie oder wenigstens das Maurer- und Zimmerergewerbe seit dieser Zeit im ganzen die Entwicklung des gesamten Handwerks geteilt. Vor allem gilt dies von ihrer Organisation, auch ihre Angehörigen haben sich nach und nach in Zünngen oder Zünften zusammengefunden, deren Entstehung und Verfassung die gleiche wie bei den anderen Handwerken der betreffenden Ortschaft war; so finden wir auch bei ihnen die Gliederung der Handwerksgenossen in Lehrlinge, Gesellen und Meister, welche letztere allein vollberechtigte Mitglie-

der der Zunft waren, und in dieselbe erst aufgenommen wurden, nachdem sie sich über eine gewisse Lehr- und Gesellenzeit ausgewiesen, resp. die etwa vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hatten. Auch der materielle Inhalt dieser Zunftstatuten deckt sich meist mit dem anderer Zünngen, wir finden ähnliche Aufnahmebedingungen, den Befähigungsnachweis in seinen verschiedenen Gestalten vorgeschrieben, das Arbeitsgebiet gegen andere Zünfte abgegrenzt, eine Maximalzahl von Gehilfen festgesetzt, wobei freilich hervorzuheben ist, daß der Natur der Gewerbe entsprechend diese oft etwas höher bemessen ist, als bei anderen Zünften. Im ganzen können wir aber sagen, daß die Entwicklung der Zünfte der Baugewerbe in Blüte- und Verfallzeit derjenigen anderer Handwerke durchaus gleichartig ist.

Im etwas weicht hiervon die Entwicklung des dritten erwähnten Baugewerbes derjenigen der Steinmetzen ab, was sich dadurch wohl genügend erklärt, daß der kunstvollere Bau mit behauenen Steinen in jenen Zeiten verhältnismäßig selten vorkam, hauptsächlich auf kirchliche Bauten beschränkt war. Diese Bauten wurden nun aber in der ältesten Zeit meistens von Mönchen vorgenommen oder wenigstens geleitet, die teils vielleicht selbst Ausländer waren, teils aber durch die Beziehungen ihres Ordens zu den Ländern, die Sitze der Kultur des Altertums gewesen waren, Gelegenheit gehabt hatten, sich mit den aus jener Zeit geretteten Kunstfertigkeiten vertraut zu machen. Wir haben also anzunehmen, daß die ersten Steinmetzen in Deutschland dem geistlichen Stande angehörten; bald aber genügte deren Zahl dem wachsenden Bedürfnis nicht mehr, weil einerseits infolge der kunstvolleren Bauart Steinmetzarbeit mehr zur Verwendung kam (gotischer Stil im Gegensatz zum romanischen), andererseits weil nicht nur die kirchlichen Bauten sich mehrten, sondern auch die Zahl der weltlichen Bauten zunahm, bei denen Steinwerk verwendet wurde. Die Folge hiervon war, daß nach und nach ein Stand weltlicher Steinmetzen entstand, hauptsächlich freilich an den Orten, wo jene großen oft viele Jahrzehnte in Anspruch nehmenden Bauten entstanden. Hieraus erklärt es sich, daß das Steinmetzgewerbe auch nach seiner Verweltlichung, wenigstens an den Orten wo es besonders blühte, eine besondere Organisation beibehielt, nicht mit den Maurern verschmolzen wurde, sondern in seinen Bauhütten ihnen und den anderen Zünften gegenüber eine Sonderstellung einnahm, die es freilich nicht immer behaupten konnte, sondern oft in Zeiten des Kampfes aufgeben mußte, um sich in die allgemeine Zunftorganisation einfügen zu lassen, wie dies z. B. 1332 den Straßburger Steinmetzen widerfuhr. In

und für sich wick nun aber die Verfassung dieser Bauhütten nicht sehr von der der Zünfte ab, ihre Statuten sind im wesentlichen denen der letzteren gleichartig, höchstens tritt der religiöse Charakter der Gemeinschaft bei ihnen, wohl dem Ursprung entsprechend, etwas stärker hervor und haben sie nicht nur örtliche Bedeutung, sondern soll sich ihre Geltung auch auf das ganze Gewerbe in Deutschland erstrecken, was sich durch den engen Zusammenhang der großen Bauhütten erklärt. In diesen Ordnungen, z. B. denjenigen von 1459 und 1563, wird die Sonderstellung gegenüber den Maurern scharf gewahrt, was übrigens, abgesehen davon, daß an kleineren Orten schon früher vielfach unzweifelhaft eine Verschmelzung stattgefunden hatte, auf die Dauer nicht gelang.

Die Zünfte der Baugewerbe wurden in der Zeit des Verfalls ebenso wie diejenigen anderer Handwerke zu Korporationen, deren Verfassung im Interesse ihrer derzeitigen Mitglieder resp. deren Angehörigen gemißbraucht wurde, die nur den Zweck zu haben schienen, letzteren möglichst günstige Daseinsbedingungen zu schaffen. Auch bei ihnen wurde allmählich eine strengere Aufsicht durch den Staat eingeführt und die schlimmsten Mißbräuche teils durch den Reichsschluß von 1731, teils durch Gesetze der Einzelstaaten beseitigt.

Erst als um die Wende des 18. Jahrh. in Frankreich die Gewerbefreiheit in Folge der Revolution zur Durchführung kam, fing die staatliche Gewerbepolitik vielfach an, die Baugewerbe unter anderen Gesichtspunkten zu behandeln als sonstige Handwerksbetriebe. In Frankreich selbst freilich und denjenigen Teilen Deutschlands, wo vorübergehend oder für längere Zeit in Folge der Revolutionskriege das französische Gewerberecht Geltung erlangte, galt die volle Gewerbefreiheit auch für die Baugewerbe, der Betrieb derselben hatte nur die Lösung eines Gewerbescheines zur Voraussetzung, den jeder, der die betreffende Abgabe zahlte, erhalten mußte. In denjenigen deutschen Staaten dagegen, der sich zuerst und für lange Zeit fast allein der freihändlerischen Gewerbepolitik angeschlossen, in Preußen, gehörten die Baugewerbe, die Maurer und Zimmerleute zu den wenigen Handwerken, „bei deren ungeschicktem Betriebe — nach dem Edikt v. 2. XI. 1810 — gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern“ und für die daher von der allgemeinen Gewerbefreiheit eine Ausnahme gemacht wurde; für dieselben wurde dann durch das ausführende G. v. 7. IX. 1811 eine Prüfung, ein Befähigungsnachweis, beibehalten, die aber vor einer staatlichen Kommission abgelegt werden mußte. Hieran änderte auch

die Gew. O. v. 17. I. 1845, in der auch die Steinhauer als der Prüfung unterworfen genannt sind, nichts. Auch die die Gewerbefreiheit einschränkende Gew. O. v. 9. II. 1849 ließ diese Prüfung natürlich bestehen.

In den übrigen deutschen Staaten blieb für die Baugewerbe, ebenso wie für das gesamte Handwerk, die alte Zunftverfassung noch lange Zeit in Geltung, soweit nicht etwa wie in der bairischen Rheinpfalz die französische Gewerbegesetzgebung in Kraft blieb, oder man wie in Nassau zwischen Gewerbefreiheit und -unfreiheit hin und her schwankte. Erst die Reformbewegung der 60er Jahre brachte hier Veränderungen, freilich für die Baugewerbe in geringeren Umfange als für das übrige Handwerk, denn in einer Reihe von Staaten, welche damals im allgemeinen die Gewerbefreiheit einführten, griff sie für jene nicht Platz, indem für ihren selbständigen Betrieb der Befähigungsnachweis als Erfordernis aufrecht erhalten blieb, so verlangen ihn die Gewerbeordnungen für das Königreich Sachsen v. 15. X. 1861, das Großherzogtum Sachsen-Weimar v. 30. IV. 1862 und das Herzogtum Sachsen-Meiningen v. 16. VI. 1862 für die selbständige Leitung und Ausführung von Bauten, diejenige des Herzogtums Sachsen-Gotha v. 21. III. 1863 fordert ihn nur bei Vornahme von Neubauten, für die hauptpolizeiliche Genehmigung nötig ist. Für Braunschweig wurde in dem G. v. 3. VIII. 1864 die gleiche Forderung für die selbständige Ausführung oder Leitung schwieriger oder wichtiger Bauten aufgestellt. Alle diese Gesetze kennen also, wenn man etwa von der Vornahme von Reparaturen und kleinen Anlagen absteht, die Gewerbefreiheit für die Baugewerbe nicht.

Auch die österreichische Gew. G. v. 20. XII. 1859, welche ja im allgemeinen auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht, zählt die Handwerke der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen zu den konzessionierten Gewerben, bei denen die Konzession nur an zuverlässige und unbescholtene Bewerber, die außerdem ihre Befähigung nachgewiesen haben, zu erteilen ist, woran durch die Novelle von 1883 nichts geändert ist.

Im Königreich Bayern (außer der Rheinpfalz), wo früher, wie für alle Handwerke, so auch für den selbständigen Betrieb der Baugewerbe, eine Konzession erforderlich war, die nur an solche Bewerber erteilt wurde, welche ihre Befähigung nachgewiesen hatten, wurde auch ihnen durch das Gewerbegesetz v. 30. I. 1868 die volle Gewerbefreiheit gewährt.

Eine vollständige Umwälzung der bestehenden Verhältnisse für die Baugewerbe erfolgte erst durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, indem durch die Gew. O.

v. 21. VI. 1869 auch für sie in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die volle Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Dieses Gesetz wurde nach dem Jahre 1870 dann Reichsgesetz und sonach auch die Gewerbefreiheit dort eingeführt, wo sie etwa noch nicht bestand, in Elsaß-Lothringen blieb freilich in der Hauptsache die französische Gewerbegesetzgebung in Kraft, die aber gleichfalls, wie schon erwähnt, nur für die Baugewerbe auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht.

Die Gewerbefreiheit ist nun freilich nur so zu verstehen, daß jedermann, nach erfolgter Anmeldung, ein Baugewerbe ohne weiteres betreiben kann, dagegen ist ihm die Art des Betriebes durchaus nicht freigestellt, da zahlreiche baupolizeiliche Vorschriften aus gesundheits- und feuerpolizeilichen u. Rücksichten erlassen sind, die bei der Ausführung von Bauten Schranken auferlegen.

3. heutiger Stand in Deutschland. Diese Ordnung der Verhältnisse ist in Deutschland bis jetzt in ihren Grundlagen in Kraft geblieben, auch das G. v. 18. VII. 1881, welches besonders die Gründung neuer Innungen begünstigt, hat, da ein Zwang zum Beitritt nicht ausgesprochen wurde, hieran nichts geändert, obwohl einige Bestimmungen desselben die Möglichkeit einer faktischen Umgestaltung der Sachlage vorbereiten. So ist jetzt in § 100 der Gewerbeordnung festgesetzt, daß die Aufnahme in die Innung von Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden kann, wenn Art und Umfang derselben im Statut festgesetzt ist und sie nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezweckt. § 100e sagt weiter, daß für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, bestimmt werden kann, daß Arbeitgeber, die ein in einer Innung vertretenes Gewerbe treiben und zur Aufnahme in dieselbe fähig wären, ihr aber nicht angehören, keine Lehrlinge mehr halten dürfen. Es ist also hierdurch immerhin die Möglichkeit gegeben, daß, wie für alle Handwerke, so auch für die Baugewerbe Einschränkungen der Gewerbefreiheit eintreten.

Zu solchen Einschränkungen ist nun aber in weiten Kreisen und zwar speziell auch bezüglich der Baugewerbe Neigung vorhanden. Wiederholt sind im Reichstage Anträge gestellt und beraten, welche eine teilweise Aufhebung der Gewerbefreiheit bezweckten. Hervorzuheben ist nun, daß diese Anträge bezüglich des Baugewerbes mit von Parteien gestellt sind, die keine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit wünschen, und daß vor allem selbst die prinzipiellen Gegner

jeder Einschränkung derselben bezüglich der Baugewerbe nicht die gleich scharf ablehnende Haltung wie sonst einnehmen. So erkannte in der Sitzung vom 30. I. 1886 der freisinnige Abgeordnete Baumbach an, daß die Forderung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben einen Sinn habe; in der Sitzung vom 27. III. 1887 befürwortete der Abgeordnete Vohren den freikonservativen Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben damit, daß bei diesen bei mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Mitbürger besonders gefährdet sei, und der nationalliberale Abgeordnete G. Meyer erklärte hier seine Einführung für diskutabel.

Es sind dies Zeichen dafür, daß einerseits hier die Gewerbefreiheit keine guten Früchte gezeitigt hat, zu deren Reifen freilich wohl noch andere Dinge, z. B. die Bauspekulation, beigetragen haben, und daß andererseits hier von der freien Konkurrenz keine Abhilfe erwartet wird. Bei anderen schlechten gewerblichen Leistungen ist der Schaden meist nur ein geringer und trifft nur wenige auf einmal, die sich meist vor der Wiederholung durch Entziehen der Kundschaft schützen können, bei Bauten tritt zu dem großen materiellen Verlust der Hauseigentümer leicht noch Schaden an Leben und Gesundheit für weite Kreise und ist der erwähnte Schutz illusorisch, da die Mängel sich oft erst nach langer Zeit herausstellen und ihre Ursache nicht immer sicher zu ermitteln ist. Freilich wird man sich auch darüber klar sein müssen, daß der Befähigungsnachweis hier allein keine Abhilfe schaffen kann, da die Uebelstände durchaus nicht nur durch die mangelnde Kenntnis der Technik des Handwerks bedingt sind. Weiter fällt ins Gewicht, daß die einzelnen Betriebe heute häufig einen sehr bedeutenden Umfang erlangt haben; solche die 200 und mehr Gehilfen im Durchschnitt beschäftigen, kommen bei beiden Gewerben vor, ja bei den Maurern einer, der mehr als 1000 Gehilfen hat, die Zahl derjenigen, die zwischen 51 und 200 Gehilfen beschäftigen, beträgt bei den Zimmerleuten 49, bei den Maurern dagegen schon 308. Es sind dies Geschäfte, deren Umfang es dem Meister bereits recht schwer macht, persönlich die Leistungen seines Personals überall zu überwachen. Es würde daher, wenn der Befähigungsnachweis hier wirklich helfen sollte, da man doch gesetzlich nicht wohl eine Maximalausdehnung für den Betrieb vorschreiben kann, nötig sein, ihn auch von den in Vertretung des Meisters die Aufsicht führenden Personen zu verlangen.

Die eben erwähnten Zahlen über den Umfang einzelner Betriebe geben in gewisser Weise bereits eine Andeutung darüber, wie

sich die soziale Lage der Baugewerbtreibenden gegen frühere Zeiten verändert hat. Während in der Kunstperiode sich im allgemeinen auch hier das Bestreben geltend machte, die wirtschaftliche Lage aller Kunstangehörigen möglichst gleichartig zu gestalten und man dies unter anderem dadurch zu erreichen strebte, daß eine nicht zu hoch gegriffene Maximalzahl von Gehilfen für den einzelnen Betrieb festgesetzt wurde, wodurch auch für letztere die Aussicht auf Selbständigkeit sich vergrößerte, ist man hiervon später abgegangen und sind die Verhältnisse dadurch umgestaltet, freilich nicht auf einmal, wie Schmoller in seiner „Geschichte des deutschen Kleinergewebes“, dies z. B. für Preußen nachweist, sondern allmählich haben sich bei den Baugewerben immer mehr Großbetriebe gebildet, so daß die Berufszählung vom 3. VI. 1882 für Deutschland 49 043 Maurergeschäfte im Hauptbetriebe mit 324 227 Beamten und Gehilfen und 32 529 Zimmerergeschäfte mit 151 201 Beamten und Gehilfen ergeben hat; bei ersteren also durchschnittlich 6,6, bei letzteren 4,6 Gehilfen auf das Geschäft kommen. Dabei sind diese Durchschnittszahlen nur deshalb so niedrig, weil bei beiden Gewerben eine immerhin bedeutende Zahl von Geschäften kleinsten Umfanges, wohl meist in Landstädten und Dörfern, vorhanden ist; dieselbe macht bei weitem mehr als die Hälfte aller Hauptbetriebe aus, es sind nämlich bei

den Maurern 29 079, bei den Zimmerern 17 102 Alleinbetriebe ohne Motoren vorhanden, dagegen bei ersteren 4751, bei letzteren 2914 Betriebe gezählt, die durchschnittlich mehr als 5 Gehilfen beschäftigen; es zeigt sich also, daß die größeren Betriebe immerhin einen bedeutenden Teil der Gesamtzahl ausmachen, und daß vor allem die Gehilfenzahl die Zahl der Meister so weit übertrifft, wie dies bei keinem anderen Gewerbe der Fall ist, wodurch natürlich die Aussicht für erstere, jemals selbständig zu werden, stark verringert ist.

Es treten übrigens, wie schon angedeutet, diese Thatsachen nicht überall gleichmäßig hervor, sondern vor allem in den Gegenden, in denen die städtische und industrielle Bevölkerung überwiegt, am stärksten natürlich in den Großstädten; so beschäftigten in den 15 Städten des Reiches mit mehr als 100 000 Einwohnern 1626 Maurergeschäfte 29 461 Beamte und Gehilfen, 1016 Zimmerergeschäfte deren 11 456; im ersteren Falle kommen auf das Geschäft 18,1, im letzteren 11,3 Gehilfen, also mehr als das doppelte des Durchschnittes für das ganze Reich.

Auch in den Einzelstaaten ist das Verhältnis ein sehr verschiedenes, wie folgende sich auf das Reich und die 4 Königreiche beziehende Tabelle bereits genugsam zeigt:

Staaten	Maurer				Zimmerer			
	Geschäfts- betriebe	Davon mit Neben- erwerb	Beamte und Ge- hilfen	Davon mit Neben- erwerb	Geschäfts- betriebe	Davon mit Neben- erwerb	Beamte und Ge- hilfen	Davon mit Neben- erwerb
Preußen	17 346	12 203	185 686	66 076	11 970	8 739	84 525	31 582
Bayern	10 006	7 347	35 768	12 232	7 288	5 100	15 770	6 132
Sachsen	1 752	633	33 643	10 716	1 211	602	18 231	5 493
Württemberg	5 830	5 070	8 267	3 489	3 700	3 113	4 605	1 754
Deutsches Reich	49 043	36 322	324 227	116 625	32 529	24 056	151 201	55 978

In Sachsen mit seiner überwiegend industriellen Bevölkerung ist der durchschnittliche Umfang der Geschäfte am größten und übertrifft sogar denjenigen der Großstädte, während in den süddeutschen Königreichen die kleinen und kleinsten Betriebe bei weitem überwiegen. Auch eine andere freilich selbstverständliche Thatsache tritt uns aus den angeführten Zahlen entgegen, daß nämlich in Gegenden mit rasch zunehmender städtischer und industrieller Bevölkerung die Zahl der im Baugewerbe thätigen Personen größer ist, als in ländlichen Distrikten; wenn sich freilich ergibt, daß im Reiche auf 81 Menschen, in den 15 Großstädten dagegen schon auf 78 ein Bauarbeiter trifft, so scheint der Unterschied nicht so bedeutend, allein es ist

dann noch in Betracht zu ziehen, daß von den 557 000 Meistern und Gehilfen im Reiche 232 983 noch einen Nebenerwerb haben, dem sie einen Teil ihrer Zeit widmen, von den 43 559 der Großstädte nur 1407 und ferner dort 55 665 Personen diesen Beruf noch nebensächlich ausüben, hier nur 349.

Zwei Gründe sind es vor allem, welche die Größe der einzelnen Betriebe und damit das starke Ueberwiegen der Gehilfen bedingen, einerseits das Bestreben, die Bauten in möglichst kurzer Zeit fertig zu stellen, was die gleichzeitige Verwendung einer größeren Zahl von Arbeitskräften erforderlich macht, andererseits, daß, wenigstens in den Städten, zum selbständigen Gewerbebetrieb größere Kapitalien erforderlich sind als bei den meisten

Handwerken; die zahlreichen allein arbeitenden Meister werden meist nur Flickarbeiten und Ähnliches vornehmen.

Dadurch, daß der großen Mehrzahl der Gehilfen die Aussicht auf Selbständigkeit verschlossen ist, werden ihre sozialen Verhältnisse denen der Fabrikarbeiter ähnlicher, als denjenigen anderer Handwerksgejellen. Eine große Zahl derselben wird verheiratet sein; die 320976 Maurergehilfen Deutschlands haben 583776 Angehörige, worunter 207286 weibliche im Alter von mehr als 14 Jahren, wir können also annehmen, daß ziemlich die Hälfte jener Gehilfen verheiratet ist. Ähnlich stellt sich das Verhältnis bei den Zimmerergehilfen, ihre Zahl war 149415 mit 271231 Angehörigen, wovon 97671 weibliche mehr als 14 Jahre alt waren. Diese Thatsache, daß ein großer Teil der Gejellen eine Familie ernähren muß, bedingt nun aber, daß dieselben höhere Lohnansprüche erheben müssen, als andere Handwerksgejellen; so finden wir denn auch, daß die Bauhandwerker meist bei den Lohnbewegungen die Führenden sind. Höhere Löhne für sie scheinen aber auch noch weiter dadurch berechtigt, daß unsere klimatischen Verhältnisse vielfach arbeitslose Zeiten für sie bedingen.

Derartige höhere Löhne werden nun aber nur dort gezahlt werden können und gezahlt werden, wo eine große und regelmäßige Nachfrage nach Bauleistungen vorhanden ist, also in größeren und rasch wachsenden Ortschaften, während sonst überall die Löhne niedriger bleiben werden, vielleicht weniger in der Höhe der Sätze, als in dem gesamten Jahresbetrage; hier würde der Gehilfe und vor allem der verheiratete kaum leben können, wenn er nur auf seinen gewerblichen Verdienst angewiesen wäre, daher finden wir auch bei ihnen Nebenerwerb in einem Umfang vertreten wie bei keinem anderen Handwerk. Wenn nun von den 116625 Beamten und Gehilfen des Maurer- und den 55978 des Zimmerergewerbes, die Nebenerwerb haben, je 109823 und 53420 sich entweder selbständig oder in anderer Weise dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft widmen, so beweist dies schon, daß es hauptsächlich die Gehilfen ländlicher Gegenden sind, welche in dieser Weise ihren ungenügenden gewerblichen Verdienst ergänzen müssen. Ähnliche Verhältnisse walten übrigens auch bei den kleinstädtischen und ländlichen Meistern mit kleinem Betrieb ob, auch hier ist der gewerbliche Verdienst zu gering und unregelmäßig und muß deshalb ein Nebenverdienst gesucht werden, der wiederum meist in land- oder forstwirtschaftlicher Thätigkeit gefunden wird, da von je 36322 Maurern und 24056 Zimmerleuten mit Nebenerwerb ihn 34865 resp. 23200 durch letztere finden, wobei es wohl kaum hervorgehoben zu werden braucht, daß

diejenigen Einzelstaaten, in denen durchschnittlich die geringste Gehilfenzahl auf einen Betrieb fällt, die meisten Betriebe mit Nebenerwerb aufweisen, während letztere in den Großstädten fast vollständig verschwinden. —

Litteratur:

Die Arbeiten über Zunftgeschichte von Schönberg, Stieda, Schmoller, Stahl, Neuburg u. A. M. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, 1866. M. Meyer, Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik I, II, 1884 und 1888. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, 1870. M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. In Hirths Annalen 1881. Büdiker, Die deutsche Gewerbeordnung, 1883. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, besonders für die Sessionen 1884—1888. Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 2—7. Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs, Jahrg. 1885. L. Heidehoff, Die Bauhütte des Mittelalters, 1844. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876.

C. Neuburg.

Baumfeldbetrieb, Baumfeldwirtschaft

i. Ackerbauinstitute I. Bd. S. 40 (sub VI, 10), Forstwirtschaft, Haubergswirtschaft.

Baumstark, Eduard,

geboren 28. III. 1807 im Dorfe Sinzheim bei Baden. Er habilitierte sich am 23. III. 1827 als Privatdozent der Kameralwissenschaften in Heidelberg; unterm 14. V. 1838 wurde er zum auß. Professor, unterm 15. I. 1842 zum ordentlichen Professor in Greifswald ernannt. Von März 1843 an leitete er die staats- und landwirtschaftliche Akademie in Eldena und zwar bis zu deren Aufhebung im Herbst 1876. Er starb in Greifswald am 8. IV. 1889.

Baumstark veröffentlichte folgende, auf die Staatswissenschaften bezügliche, in Buchform erschienene Arbeiten:

Des Herzogs von Sully Verdienste um das französische Finanzwesen, Mannheim 1827. — Staatswissenschaftliche Veruche über Staatscredit, Heidelberg 1833. — Kameralistische Encyclopädie, Heidelberg 1835. — Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft, überf. Leipzig 1837; 2. Aufl. 1877. — Volkswirtschaftliche Erläuterungen zu denselben, Leipzig 1838. — Ueber staats- und landwirtschaftliche Akademien, Greifswald 1839. — Zur Geschichte der arbeitenden Klassen (Festrede), Greifswald 1853. — Einleitung in das wissenschaftliche Studium der Landwirtschaft, Berlin 1858. — Zunizehn Jahre Gründung der Akademie Eldena, Greifswald 1860.

Dazu kommt eine Reihe von Abhandlungen:

1) In den von ihm und Servinus herausgegebenen „Deutschen Jahrbüchern“, Leipzig 1836 (über Wohl und Nebenius).

2) In der Zeitschrift „Der Nationalökonom“, III. Jahrg., 1. u. 2. Bd., Mannheim 1836 („Ueber den Wochenmarktsverkehr“; „die Verhandlungen der beiden badischen Kammern über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Handels- und Zollverein“; „die französischen und englischen Sparkassen“).

3) In den von ihm herausgegebenen „Jahrbüchern der Akademie Gdena“, Bd. 1, 2, 3, Greifswald 1848—1853 („Zustände und Bedürfnisse der staats- und landwirtschaftlichen Kultur“; „Zur Einkommensteuer“ — diese Abhandlung erschien auch in besonderem Abdruck u. d. T. „Zur Einkommensteuerfrage“, Greifsw. 1849 —; „Zur Eisenhut-Zoll-Frage“ zc.).

4) In den preuß. „Annalen der Landwirtschaft“, Jahrg. 1864, 1865, 1868 (eingehende Besprechung über Thünens „Der isolirte Staat“ [anonym, 1864, S. 79—88], dann Reiseberichte).

5) In den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, Bd. 5, Jena 1865 („Die Volkswirtschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen und Völkern“).

6) Im „Arbeiterfreund“, 1866 („Das Kapital, die Arbeit und die Grundherrlichkeit“).

Kleinere kritische Aufsätze erschienen aus seiner Feder:

In der Leipziger Litteraturzeitung (1831), in der Halle'schen Litteraturzeitung (1838), in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik (1839, 1841, 1842, 1844, 1846), in Rau und Hanssens Archiv für politische Oekonomie (2. Bd.), in Zarndes litterarischem Centralblatt (1866).

Red.

Baumwollindustrie.

I. Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie (S. 306). II. Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie (S. 323).

I.

Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie.

1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Entwicklung der B. in Großbritannien und Irland. 3. Die Baumwolltablissements in Großbritannien und Irland seit 1850. 4. Der Verbrauch der Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren Großbritanniens und Irlands seit 1850. 5. Indien. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Deutsches Reich. 8. Oesterreich-Ungarn. 9. Frankreich. 10. Belgien. 11. Die Niederlande. 12. Italien. 13. Die Schweiz. 14. Andere Staaten Europas und Amerikas. 15. Uebersicht.

1. **Geschichtlicher Rückblick.** Ebenso alt wie die Kultur der Baumwollstaude ist auch die Baumwollindustrie. In allen Ländern der warmen Zone mit einem trockenen sandigen Boden wurde seit unvordenklichen Zeiten die Baumwollstaude kultiviert, so auf Kreta, in

Ägypten, in Persien, Indien und China, in Mexiko und in ganz Südamerika; und überall, wo diese Pflanze gedieh, findet sich auch der Gebrauch der Baumwolle zu Bekleidungs-zwecken, angefangen von den einfachen Baumwollfäden, welche die Patagonier als Haarschmuck verwendeten, bis hinauf zu den feinen indischen Geweben, welche als Wunder der Handfertigkeit angesehen werden. Ueberall ist auch diese Industrie uralt. Bei der Entdeckung von Mexiko fand man die Ureinwohner mit schön gearbeiteten Baumwollstoffen bekleidet und in Indien kannte man die Verarbeitung der Baumwolle schon zur Zeit der Aufzeichnung der Mahabharata.

Trotzdem kam Jahrhunderte hindurch die Baumwolle wenig in den Handel und sorgte die Industrie fast ausschließlich für den lokalen oder Landesbedarf. Nur die indischen Gewebe fanden ihren Weg in den Welthandel, als Sinden in den Zeiten der alten Griechen, als Maſſlin seit den Tagen des Mittelalters, als Calico seit neuerer Zeit zc. In Europa selbst wurde die Baumwolle schon im 12. und 13. Jahrh. verarbeitet, insbesondere im heutigen Belgien. Von hier aus wurde um 1328 durch die Flämänder die Baumwollindustrie Manchesters begründet, aber trotzdem hatte England bis ins 17. Jahrh. hinein keine Ausfuhr an Baumwollwaren. Ueberhaupt war der Verbrauch an Baumwolle minimal und die von Indien und anderwärts kommenden Gewebe wurden meist nur als Schaustücke behandelt, denn sie waren jedenfalls viel zu teuer, als daß sie allgemein in Gebrauch kommen konnten. Zählten doch die Baumwoll- wie die Seidengewebe zu den kostbarsten Ladungen der Indiafahrer. Erst von dem Augenblick an, da eine Bearbeitungsform gefunden worden war, welche es ermöglichte, aus der Baumwolle ebenso schöne und dauerhafte als billige Stoffe herzustellen, — erst von da ab bildete die Baumwolle einen wichtigeren Handelsgegenstand und konnte sich eine mächtige Industrie entwickeln. Diese Bearbeitungsform wurde in England gefunden, und in England erhob sich auch, zum guten Teil den Reichtum des Landes begründend, in verhältnismäßig kurzer Zeit der Baumwollhandel und die Baumwollindustrie zu ungeahnter Größe und Macht.

2. **Entwicklung der Baumwollindustrie in Großbritannien und Irland.** Es war im Jahre 1700, als zum erstenmal Baumwollgarn mit Hilfe einer Maschine gesponnen wurde, es bedurfte aber noch langer Zeit, bis diese in der Nähe von Birmingham gemachte Erfindung soweit ausgebildet und vor allem bis die Abneigung der um ihren Verdienst besorgten Handarbeiter gegen die Anwendung von Maschinen soweit überwunden worden war, daß die Baumwollspinnerei aus einer Hausindustrie sich in eine Maschinenindustrie

umzugestalten vermochte. Erst die wichtigen Erfindungen der Spinnmaschinen, Krämpelmaschinen und anderen Zubereitungsmaschinen, sowie die Verbesserungen an denselben durch Lewis Paul um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch Arkwright, Robt. Peel u. a. in den 70er Jahren desselben Jahrhunderts bewirkten diesen großen, für England, wie für die ganze Welt hochbedeutsamen Umschwung. Wie mächtig derselbe war, geht daraus hervor, daß bereits in den 80er Jahren die Baumwollindustrie immer neben der großen, uralten Leinen- und Wollenindustrie genannt wird. So wird um 1783 in Macphersons Annales of commerce die Produktion der großen Industrien Englands dem Werte nach geschätzt und es erscheint da neben der Wollen- und Leinenproduktion mit 16,8 bezw. 1,75 Mill. £, jene der Baumwollindustrie mit 0,96 Mill. £ angegeben. Ebenso gilt um 1787 die Baumwollmanufaktur schon für bedeutend genug, um sie gegen ausländische Konkurrenz zu schützen, indem auf die fremden Waren ein Eingangszoll von 44 £ per 100 gelegt wurde. Das Wachstum dieser Industrie übertraf bald das aller anderen. Um das Jahr 1790 hatte ein Baumwollspinner per Spindel und Tag einen Anäuel Garn gesponnen, um 1812 spannte er bereits zwei und um 1830 sogar 2³/₄. Für 1801 wurde der Verbrauch von Baumwolle auf 3,31 Pfund per Kopf der Bevölkerung geschätzt, für 1820 aber auf 6,48 Pfund, also nahezu auf das Doppelte, während der Verbrauch, allerdings nur der ausländischen Wolle, bloß von 0,45 Pfund auf 0,78 Pfund per Kopf der Bevölkerung gestiegen war.

In den folgenden 25 Jahren war das Wachstum des Verbrauches von Baumwolle noch bedeutender. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, steigerte sich die absolute Einfuhrmenge, von welcher allerdings die Wiederausfuhr in Abrechnung zu bringen wäre, vom Jahre 1820 bis 1845 auf mehr als das Vierfache, während gleichzeitig der Wert der Ausfuhr an Baumwollgarn sich mehr als verdoppelte und der Wert der Ausfuhr an Baumwollstoffen um 50 % zunahm.

Jahr	Einfuhr roher Baumwolle Mill. engl. Pfd.	Ausfuhr von		Summe
		Baum- wollgarn	Baum- wollstoffen	
		Millionen Pfund Sterling		
1820	151,67	2,83	13,69	16,52
1825	228,61	3,21	15,15	18,36
1830	263,96	4,13	15,29	19,42
1835	363,70	5,71	16,42	22,13
1840	562,49	7,10	17,57	24,67
1845	721,95	6,96	19,16	26,12

Der Ausgang der 40er Jahre war der Entwicklung von Handel und Industrie minder günstig. Die sehr schlechten Erntejahre

1846, 1847 erzeugten am europäischen Kontinent eine außergewöhnliche Notlage und die Konsumkraft der Bevölkerung sank in hohem Grade; gleichzeitig hatte auch Nordamerika minder gute Ernten und insbesondere in Baumwolle. 1845/46 hatten die Vereinigten Staaten 2,10, 1846/47 nur 1,78 Mill. Ballen produziert. Infolgedessen stiegen nicht nur die Getreidepreise, sondern auch die Baumwollpreise. Ende 1845 zahlte man für das Pfund roher Baumwolle feinsten Qualität 4¹/₄ d., Ende 1846 aber 7¹/₄ und im Juli 1847 sogar 7³/₈ d. 1846 wurden daher nur 467,86, 1847 474,71 Mill. Pfd. Baumwolle eingeführt und der Wert der Ausfuhr von Baumwollwaren sank bis zum Jahre 1848 auf 22,68 Mill. Pfund Sterling. Von der Handelskrisis, welche im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen Großbritannien heimsuchte, erholte sich das Land um so langsamer, als die Jahre 1848, 1849 durch Revolutionen und Kriege am Kontinent ausgezeichnet waren, welche wiederum die Absatzmärkte der englischen Waren schwächten. Nichtsdestoweniger stand 1850 schon die Baumwollindustrie Englands an der Spitze aller einheimischen Spinn- und Webindustrien, wie die folgende Zusammenstellung der 1850 auf diesem Gebiete thätigen Fabriken zeigt.

für	Anzahl der 1850		
	bestehenden Etablissements	in den Etablisse- ments thätigen Spindeln	Personen
Baumwolle	1932	20 977 017	330 924
Wolle	1497	1 595 278	74 443
Rammgarn	501	875 830	79 737
Leinen	393	965 031	68 434
Seide	277	1 225 560	42 544
Zusammen	4600	25 638 716	596 082

Von sämtlichen Etablissements entfielen somit 42 % auf die Baumwollindustrie und in diesen Etablissements waren 60 % der Personen beschäftigt, welche in den Fabriken der genannten Textilindustrien thätig waren, während der Anteil der Baumwollindustrie an der Gesamtzahl der Spindeln sich sogar auf 82 % stellte.

3. Die Baumwolltablissements in Großbritannien und Irland seit 1850. Seit 1850 ist die Entwicklung der Baumwolltablissements und ihrer Einrichtungen, wie die folgende Tafel zeigt, ungleichmäßig vor sich gegangen, indem im Zusammenhange mit der allgemeinen Tendenz zur Herstellung des Großbetriebes und mit den sich drängenden Erfindungen und Verbesserungen auf dem maschinellen Gebiete nicht so sehr die Zahl als die Leistungsfähigkeit der Etablissements anwuchs.

Baumwolltablissements.

Jahr	Anzahl	In denselben thätige			Arbeiter
		zum Spinnen	zum Verdoppeln	Ma-schinen-stühle	
1850	1932	20 977 017	.	.	330 924
1856	2210	28 010 217	.	298 847	379 213
1861	2887	30 387 467	.	.	451 569
1870	2483	33 995 221	3 723 537	440 676	450 087
1874	2655	37 515 772	4 366 017	463 118	479 515
1878	2674	39 527 920	4 678 770	514 911	482 903
1881	2690	40 351 000	.	550 000	488 677
1885	2635	40 120 451	4 228 470	560 955	504 069

Vom Jahre 1850 bis 1861 haben die Etablissements sich um fast 50% vermehrt, in dem folgenden Jahrzehnt aber ging die Zahl derselben um 17% zurück, eine Folge der durch den amerikanischen Bürgerkrieg herbeigeführten Baumwollkrisis von 1862, 1863, der Handelskrisis von 1866, wie der Einrichtung von Großtablissements. In den letzten 15 Jahren ergab sich bis 1881 wieder eine Zunahme, welcher aber im Zusammenhang mit der Krisis von 1882 ein nicht unbeträchtlicher Abfall folgte, so daß das Ergebnis der bezeichneten Periode nur eine geringe Zunahme von beiläufig 6% war. Man würde irreführen, wenn man in dieser Zunahme der Fabrikzahl das ganze Wachstum der Baumwollindustrie Großbritanniens erblicken wollte, denn innerhalb der angegebenen 35 Jahre wuchs ganz besonders die Bedeutung der einzelnen Fabrik, was sofort ersichtlich ist, wenn man erfährt, daß 1850 auf ein Etablissement durchschnittlich 10 858 Spindeln und 171 Arbeiter, 1885 aber 15 227 Spindeln und 191 Arbeiter entfielen. Die Zahl der Spindeln zum Spinnen hat in dieser Zeit eben um fast 100, jene der Arbeiter um fast 53% zugenommen. Ähnlich kamen 1856 auf eine Fabrik 155 Maschinenstühle, 1885 jedoch 213, indem die Zahl der Maschinenstühle sich um 87% vermehrte.

Auch in dieser Zunahme der Arbeitskräfte ist noch nicht das ganze Wachstum der Leistungsfähigkeit der Baumwollindustrie ausgedrückt, da die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik die Leistungsfähigkeit jeder Gruppe dieser Arbeitskräfte enorm gesteigert haben. Zu Beginn der 50er Jahre kamen auf 2 Maschinenstühle etwa 3 Arbeiter, seit der Mitte der 70er Jahre aber ist die Zahl der Maschinenstühle größer als die der Arbeiter und wird der Unterschied zwischen beiden Ziffern von Jahr zu Jahr größer. Während früher eine Maschine höchstens 800 Spindeln zu treiben vermochte, besorgt sie gegenwärtig bis zu 1270 Spindeln; während früher die Spindel höchstens 8000 Umdrehungen in der Minute machte, steigert sich die

Zahl derselben gegenwärtig bis auf 11 000 und während früher zur Reinigung der Wolle diese zweimal durchgezogen werden mußte, genügt jetzt ein einmaliger Durchzug. Offenbar mit der Durchführung dieser Verbesserungen hängt es zusammen, daß die Vermehrung der Arbeitskräfte zu Beginn der besprochenen Periode eine weit intensivere war als gegen Ende derselben und daß seit 1881 sogar die Zahl der Spindeln, insbesondere jener zum Verdoppeln ziemlich stark abnahm, während die Zahl der Maschinenstühle, wie der Arbeiter sich beträchtlich vermehrte.

Vergleicht man wiederum die Baumwolltablissements mit den übrigen Textiletablissements nach dem Stande von 1885, so zeigt sich, wie die folgende Tabelle erkennen läßt, gegenüber dem Stande von 1850 ganz dasselbe Bild der Entwicklung. Auch 1885 ist die Baumwollindustrie weitaus die bedeutendste, aber ihre Etablissements machen nur 35% aller Etablissements und die in denselben beschäftigten Arbeiter nur 49% der bei allen Textiletablissements beschäftigten Arbeiter aus, während sich die Zahl der Baumwollspindeln auf 84% aller Spindeln erhöhte.

Textiletablissements 1885.

Für	Anzahl	In denselben thätige			Arbeiter
		zum Spinnen	zum Verdoppeln	Ma-schinen-stühle	
Baumwolle	2635	40 120 451	4 228 470	560 955	504 069
Wolle	1918	3 054 144	230 941	57 990	139 316
Wammgarn	725	2 227 192	536 329	79 931	138 230
Flachs	388	1 155 217	65 160	47 641	111 837
Seide	691	888 104	174 644	11 966	42 995
Anderes	1108	386 747	21 425	15 221	97 814
Zusammen	7465	47 831 855	5 256 969	773 704	1 034 261

4. Der Verbrauch von Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren Großbritanniens und Irlands seit 1850. Besser als in den Daten über die Fabriken und deren Arbeitskräfte kommt das Wachstum der Baumwollindustrie Großbritanniens und Irlands in den Daten über den Verbrauch von roher Baumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren zum Ausdruck. Verbrauch und Ausfuhr sind eben sehr empfindliche und richtige Symptome der Produktion, da sie sich derselben weit genauer und rascher anschmiegen und in ihrer Relation zu derselben nicht den großen, andauernden und schwer faßbaren Aenderungen unterliegen wie die vorhin angeführten Daten. Die Zahlen der folgenden Tabelle zeigen daher auch nicht dieselben Schwankungen wie die Ziffern für die Fabriken.

Jahre	Rohe Baumwolle :		
	Einfuhr	Ausfuhr	Uebersch. der Einf.
	Millionen Pfund (englisch)		
1846—50	614,93	83,25	531,68
1851—55	872,30	124,05	748,25
1856—60	1128,89	170,74	958,15
1861—65	864,73	260,39	604,34
1866—70	1306,02	314,96	991,06
1871—75	1554,76	275,38	1279,38
1876—80	1456,31	186,55	1269,76
1881—85	1674,50	235,59	1438,91
1881	1679,07	207,71	1471,36
1882	1784,11	264,99	1519,11
1883	1734,33	247,23	1487,10
1884	1749,17	251,66	1497,51
1885	1425,82	206,34	1219,48
1886	1715,04	197,86	1517,19
1887	1791,44	292,62	1498,82
1888	1731,76	274,84	1456,92
1889	1921,81	277,60	1644,21

In den 8 fünfjährigen Perioden von 1846 bis 1885 hat sich somit der Verbrauch von roher Baumwolle nahezu verdreifacht und ist derselbe von Quinquennium zu Quinquennium beständig gestiegen, nur 1861—1865 zeigt sich infolge des amerikanischen Bürgerkrieges der riesige Abfall von 33% und 1878—80 ergibt sich infolge der Stagnation von Handel und Verkehr nach der Krisis von 1873 ein geringer Rückgang. Größere Schwankungen zeigt ein Vergleich der einzelnen Jahre. 1846 betrug die Bruttoeinfuhr 467,86 Mill. Pfund, bis zum Schlusse des Zeitraumes, in 42 Jahren erhöhte sie sich aber auf rund 1900 Mill. Pfund, d. i. mehr als das Vierfache. Seit 1820, da erst 151,67 Mill. Pfund eingeführt wurden, beträgt die Zunahme sogar 1164% oder im rohen Durchschnitt per Jahr 17%. Da die Wiederausfuhr seit 1846, in welchem Jahre sie 65,93 Mill. Pfund ausmachte, sich verfünffachte, so stieg der Verbrauch nicht in dem angegebenen Maße, aber immerhin erhöhte er sich von rund 400 Mill. Pfund um 1846 auf beiläufig 1650 Mill. Pfund in der neuesten Zeit, d. i. um etwa 8% jährlich. Von 1846 bis 1852, einem der glänzenden Geschäftsjahre Großbritanniens, hatte sich die Nettoeinfuhr mehr als verdoppelt. Der Krimkrieg und die große amerikanische Krisis von 1857 verminderten diese Einfuhrmengen nur in geringem Grade. 1860 wurden bereits 1140,6 Mill. Pfund, also fast dreimal soviel zurückgehalten als im Jahre 1846. Der amerikanische Bürgerkrieg reduzierte aber die Einfuhr noch weit unter die Ziffer dieses Jahres. 1860 bezog Großbritannien aus den Vereinigten Staaten 1115,9 Mill. Pfd.

Baumwolle, 1862 infolge der Absperrung der Häfen in den Südstaaten bloß 6,4 Mill. Pfund! Der Durchschnittspreis von Orleansbaumwolle stieg infolgedessen von $6\frac{6}{10}$ d. per Pfund im Jahre 1860 auf $27\frac{3}{4}$ d. im Jahre 1864. Und nur den gewaltigen Anstrengungen Aegyptens und besonders Indiens war es zu verdanken, daß im Jahre 1862 die Bruttoeinfuhr von Rohbaumwolle sich auf der Höhe von 523,97 Mill. Pfund, die Nettoeinfuhr sich auf der von 309,26 Mill. Pfund erhielt. Die Rückwirkung dieses Abfalles der Einfuhr auf die Industrie Großbritanniens war enorm, zahlreiche Fabriken mußten ihre Thätigkeit einstellen, angelegene Häuser fallierten und in Lancashire allein wurden im Juni 1862 bereits 129 774, im Dezember 1862 sogar 485 434 notleidende Personen aus dem rasch aufgebrauchten Mißfonds unterstützt. Die fortwährend gesteigerte Produktion von Baumwolle in Indien begann zwar allmählich den sog. Baumwollhunger einigermaßen zu stillen, stieg doch die Einfuhr von indischer Baumwolle von 204 Mill. Pfund im Jahre 1860 auf 615 Mill. Pfund im Jahre 1866, aber gleichwohl war die Einfuhr des Jahres 1870 mit 1101,19 Mill. Pfund noch nicht auf der Höhe des Jahres 1860. Erst das Jahr 1871 mit seiner außergewöhnlich gesteigerten Geschäftsthätigkeit erhöhte die Bruttoeinfuhr sprunghaft auf 1778,14 Mill. Pfund und ebenso die Nettoeinfuhr auf 1406,06 Mill. Pfund, Summen, welche erst in der allerjüngsten Zeit wieder erreicht, resp. übertroffen wurden. Die Nachwirkungen der Krisis von 1873 bewirkten bis zum Jahre 1878 herab einen konstanten Rückgang der Einfuhr und noch mehr einen Rückgang der Wiederausfuhr, welche 1871: 362,08, 1878: 147,26 Mill. Pfund betrug, ein Zeichen dafür, daß die Baumwollindustrie des Kontinentes unter der Krisis von 1873 noch mehr litt, als die von Großbritannien und Irland. Seit 1878 machte sich bis 1882 eine Zunahme der Einfuhrmenge geltend und ist der Hochstand dieses Jahres nur in der Bruttoeinfuhr von 1887 und erst 1889 auch in der Nettoeinfuhr übertroffen worden. Die bedeutendere Zunahme der Wiederausfuhr im letzten Jahrzehnt bei zeitweiser Abnahme des heimischen Verbrauches läßt vermuten, daß die kontinentale Baumwollindustrie sich neuestens kräftiger entwickelt.

Zeigt sich in diesen Ziffern, daß die Produktion von Baumwollwaren in weit größeren Dimensionen gewachsen ist, als die Zunahme der Fabriken und Spindeln vermuten läßt (ist doch die Zunahme des Verbrauches von roher Baumwolle nahezu doppelt so groß als jene der Spindelzahl), so läßt die Unterinangung der Ausfuhrungen deutlich erkennen, daß das Wachstum des heimischen Bedarfes mit jenem der Produktion nicht

Schritt halten konnte und daß die Steigerung der Produktion vorwiegend mit Rücksicht auf den auswärtigen Bedarf erfolgte, indem die Ausfuhrmenge stärker anwuchs, als die Einfuhr von roher Baumwolle. Nach den offiziellen Ausweisen ergaben sich nämlich für die Quinquennien von 1846—1885, beziehungsweise für die Einzeljahre 1881—1889 folgende Mengen und Werte der ausgeführten Baumwollwaren großbritannischen und irischen Ursprunges:

Jahre	Ausfuhr von						
	Baumwollgarn	Maschinenzwirn	Baumwollstoffen	Baumwollstrümpfen	Baumwollgarn	Baumwollstoffen	zusammen
	in Millionen				in Millionen Pfund Sterling		
	englischen Pfund		Yards	Duzend			
1846—50	139,77	—	1157,28	—	6,57	18,76	25,33
1851—55	149,92	4,67	1658,53	0,81	6,81	25,02	31,84
1856—60	189,58	5,21	2135,49	0,90	9,13	34,97	44,10
1861—65	104,94	4,65	1944,42	0,70	8,59	40,07	48,67
1866—70	167,41	6,72	2904,09	0,99	14,41	55,93	70,34
1871—75	211,42	8,65	3521,65	1,07	15,07	60,20	75,27
1876—80	232,40	11,56	3869,24	1,17	12,40	56,07	68,47
1881—85	254,93	15,04	4491,47	1,79	13,04	61,17	74,21
1881	254,94	15,47	4777,27	1,68	13,17	65,92	79,09
1882	238,25	15,53	4349,39	2,00	12,86	62,93	75,79
1883	264,77	14,44	4538,89	1,71	13,51	62,94	76,45
1884	270,90	14,71	4417,28	1,82	13,81	58,94	72,75
1885	245,81	15,04	4374,52	1,73	11,87	55,11	66,98
1886	254,33	17,32	4850,21	1,76	11,49	57,37	68,86
1887	251,03	20,39	4904,01	1,73	11,38	59,58	70,96
1888	255,85	21,72	5038,31	1,69	11,66	60,33	71,99
1889	252,36	17,39	5001,59	1,44	11,71	58,83	70,54

Allen voran geht die Zunahme der Ausfuhr von Baumwollstoffen. Dieselbe beträgt in den 8 angeführten Quinquennien 288, in den Einzeljahren von 1846—1889 sogar 375 %, von 1062 Mill. Yards auf rund 5000 Mill. Ganz ähnlich beläuft sich die Zunahme der Ausfuhr an Maschinenzwirn in den 7 Quinquennien, für welche sie gesondert nachgewiesen wird, auf 222, für die Einzeljahre 1849—1888 auf 339 %, doch ist die Zunahme bei letzterem Artikel erst in der jüngsten Zeit eine so enorme. Vor 10 Jahren, 1879, betrug die Ausfuhr erst 11,7 Mill. Yards und vor 20 Jahren, 1869, stand dieselbe gar erst auf 6,9 Mill. Yards und betrug somit kaum $\frac{1}{3}$ der gegenwärtigen Ausfuhr. Die Ausfuhr an Baumwollgarn wie die an Baumwollstrümpfen hat sich in dem gegebenen Zeitraum nur etwa verdoppelt.

Beachtet man den Wert der Ausfuhr, so stellt sich das Verhältnis nicht in demselben günstigen Lichte dar. In den Quinquennaldurchschnitten von 1846—50 bis 1881—85 nimmt der Wert der Ausfuhr an Baumwollstoffen immerhin um 232 % zu, aber jener an Baumwollgarn wächst nur um 100 %, so daß der Gesamtwert der Ausfuhr nur um 142 % steigt. Bei einem Vergleiche der ein-

zelnen Jahre von 1846—1889 stellt sich das Verhältnis noch weniger günstig dar, da 1846 um 7,88 Mill. £ Baumwollgarn und um 17,72 Mill. £ Baumwollstoffe ausgeführt wurden. Erst wenn man auf das Jahr 1820 zurückgreift, in welchem Jahre um 2,83 Mill. £ Baumwollgarn und 13,69 Mill. £ Baumwollstoffe ausgeführt wurden, stellen sich ähnliche Zunahmen wie bei den Mengen heraus. Von 1820 bis 1889 beträgt die Wertzunahme der ausgeführten Baumwollstoffe 330 und des ausgeführten Baumwollgarnes 308 %, zusammen 327 %. Die steigende Produktionsmenge, die billigere Produktionsmethode, der Rückgang des Preises der rohen Baumwolle, welcher sich erst in den letzten Jahren staute¹⁾, neuestens auch die Beschränkung des Marktes durch Schutzzölle fremder Staaten — alles das wirkte zusammen, den Wert der Baumwollwaren herabzudrücken und zwar zeitweise in dem Maße, daß selbst eine größere Ausfuhrmenge als minder bewertet erscheint. Bei einem Vergleiche der einzelnen Jahre tritt dies deutlich hervor.

1) Für ein Pfund Rohbaumwolle, Upland middling, wurde zu Jahresanfang gezahlt 1885: 6, 1886: $5\frac{1}{16}$, 1887: $5\frac{3}{16}$, 1888: $5\frac{5}{16}$, 1889: $5\frac{1}{2}$, 1890: $5\frac{13}{16}$.

Die Jahre 1845, 1846 sind nach Wert und Menge Höhepunkte der Ausfuhr; 1847 tritt ein bedeutender Rückschlag ein, welcher schon vorhin konstatiert wurde. 1848 fällt der Wert der Ausfuhr auf 22,68 Mill. £, während die Ausfuhrmenge beträchtlich emporging. Von da ab nimmt der Ausfuhrwert konstant zu bis 1860, in welchem Jahre er die Höhe von 52,01 Mill. £ erreicht, während die Ausfuhrmenge allerdings 1860 auch einen Höhepunkt erreicht, in der Zwischenzeit jedoch wiederholt Rückschläge ausweist, so insbesondere 1857, einem Jahre mit ungewöhnlich hohen Preisen. Nach 1860 zeigt sich der Einfluß der amerikanischen Baumwollkrisis. 1862 sank der Wert der Ausfuhr auf 36,75 Mill. £ und die Menge der ausgeführten Baumwollstoffe auf 1681 Mill. Yards, des ausgeführten Baumwollgarnes sogar auf 93 Mill. engl. Pfund, nachdem in diesen Artikeln 1860 bereits die Ziffern von 2776 Mill. Yards und 197 Mill. engl. Pfund erreicht worden waren. Der Rückschlag in der Ausfuhrmenge war somit weit größer als der des Ausfuhrwertes, aber lange nicht so groß als der Abfall des Ueberreiches der Einfuhr an Rohbaumwolle, welche von 1140,6 Mill. Pfd. (1860) auf 309,3 Mill. Pfd. (1862) zurückgegangen war. Die Preise waren eben für Baumwolle enorm gestiegen und mit ihnen hob sich auch in den folgenden Jahren der Wert der Ausfuhr, welcher 1866 sich bereits auf 74,62 Mill. £ belief. Die Ausfuhrmenge war infolge der geringen Einfuhr 1863 wenigstens in einigen Artikeln, wie Garn und Strümpfen weiter zurückgegangen und erholte sich viel langsamer, erst 1867 (bei Garn erst 1872) wurde der Stand von 1860 überholt, es war dies das erste Jahr des Rückganges beim Ausfuhrwerte, welcher auch 1868 und 1869 anhält, während die Warenmengen nur 1869 einen kleinen Abfall zeigen. Dem Tiefstand von 1869 mit 67,12 Mill. £ folgt ein Aufschwung, welcher zur höchsten bisher erreichten Ziffer von 80,17 Mill. £ im Jahre 1872 führt. Die ausgeführte Warenmenge betrug damals rund 3538 Mill. Yards Baumwollstoffe, 212,3 Mill. Pfd. Baumwollgarn, 8 Mill. Pfd. Maschinenzwirn und 1,18 Mill. Duzend Strümpfe. Seither sind die Mengen, wie die vorhin gegebene Tafel erkennen läßt, allerdings mit gewissen Schwankungen, so 1873, 1875, 1879, 1882, 1885 zu weit bedeutenderen Beträgen angewachsen, aber die Tendenz der Ausfuhrwerte blieb eine fallende. Von 1872 bis 1879 ist ein beständiger Rückgang bis auf 63,98 Mill. £ zu verzeichnen; 1880, 1881 stieg der Wert zusammen mit der ungeheuer emporschnellenden Ausfuhrmenge auf 75,56 resp. 79,09 Mill. £, um dann neuerdings bis 1885 zurückzugehen. Seither ergab sich wieder eine Zunahme des Ausfuhrwertes, welche aber in keinem Verhältnisse steht zur

gleichzeitigen Steigerung der Ausfuhrmenge. Wie einschneidend die Preisreduktion sich geltend macht, mag daraus entnommen werden, daß 1875, also bereits nach dem Hochstand der Preise, der Ausfuhrwert beiläufig auf gleicher Höhe mit dem von 1888, d. h. auf 71,77 Mill. £ stand, und daß diesem Werte eine Ausfuhrmenge von nur 215,61 Mill. Pfd. Garn, 10,4 Mill. Pfd. Maschinenzwirn, 3562,46 Mill. Yards Stoffe und 1,12 Mill. Duzend Strümpfe entsprach! Bei gleichbleibendem Werte ist die Leistung um 40—100 % bei den einzelnen Artikeln gestiegen. Auch hierin zeigt sich die enorm gesteigerte Leistungsfähigkeit der englischen Baumwollindustrie.

5. **Indien.** Anders als in Großbritannien ist die Baumwollindustrie in Ostindien seit den ältesten Zeiten einheimisch. Im Altertum bereits exportierte Indien hochgeschätzte Baumwollstoffe nach Aegypten und China; zu Beginn unserer Zeitrechnung vermittelten arabische Kaufleute den Handel in indischen Baumwollzeugen mit dem Westen und während des ganzen Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert versorgte Ostindien die zivilisierte Welt mit Kattunen, mit seinen Musselinen und auch mit roher Baumwolle, für welche Amsterdam bis um 1740 der große Stapelplatz war. Diese uralte Industrie konnte sich jedoch gegenüber der Maschinenindustrie, wie sie sich im vorigen Jahrhundert in England entwickelte, nicht behaupten. Schon früher hatte das Einfuhrverbot, welches Großbritannien gegen die indischen Baumwollwaren aussprach, diese Industrie schwer geschädigt, nun aber kam dazu die Verringerung der Konsumentenzahl durch die Sklavenemanzipation in Westindien, die steigende Billigkeit der Erzeugnisse englischer Maschinenindustrie, die enorme Preissteigerung der Rohbaumwolle infolge des amerikanischen Bürgerkrieges, endlich das Bestreben Großbritanniens, den großen indischen Import um jeden Preis durch die Ausfuhr eigener Erzeugnisse auszugleichen. All das hat die heimische Industrie mancher Orte ganz zerstört und die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse fast ganz aufgehoben, da sich der Handel mit letzteren wenig lohnt. Gleichwohl lebt die alte Industrie an zahllosen Orten fort und drei Fünftel aller in Indien verbrauchter Baumwollstoffe dürften heimischen Gewebes sein, wenn auch ein Viertel hiervon aus importierten Fäden erzeugt worden ist.

Durch die Entwicklung der Baumwollkultur in den Vereinigten Staaten Amerikas wurde auch die Baumwollproduktion Ostindiens schwer geschädigt; doch bewirkte der enorme Aufschwung dieser amerikanischen Produktion in unserem Jahrhundert indirekt die Förderung einer neuen der Maschinenindustrie, indem der amerikanische Bürgerkrieg eine gewaltige Ausdehnung der Baum-

wollanpflanzungen in Ostindien hervorrief, deren Erzeugnisse späterhin im Inlande verwendet werden mußten. Die erste Baumwollwarenfabrik im Dampfmaschinenbetrieb wurde zwar schon 1854 in Bombay eingerichtet, aber dieselbe fand doch erst in den 60er und 70er Jahren zahlreichere Nachfolge. Es bestanden nämlich nach offiziellen Angaben in Indien:

Im Jahre	Baumwollfabriken	Spindeln	mit Webe- stühlen	Arbeitern
1877	47	1 100 112	9 139	ca. 40 000
1879	58	1 436 464	12 983	ca. 45 000
1884	74	1 895 284	16 251	61 836
1889	105	2 625 546	21 676	89 000

Trotz der großen Anlagekosten dieser fast nur von Aktiengesellschaften betriebenen Fabriken (man schätzte dieselben um 1877 dreimal höher als in Lancashire und veranschlagte das Anlagekapital der 97 im Jahre 1888 bestehenden Fabriken auf 10 Mill. £) und trotz der geringeren Qualität der indischen Baumwolle, wie der Achtlosigkeit der Arbeiter, wodurch die Produktion der feinsten Garnsorten ausgeschlossen ist, hat die Maschinenindustrie infolge der Billigkeit des Rohmaterials und der Arbeitskräfte, der Unterlassung von Fälschungen und der Beschränkung auf ordinärere Qualitäten bedeutende Erfolge erzielt, wie folgende Tabelle des indischen Handels in Rohbaumwolle und Baumwollwaren zeigt.

Im Jahresdurchschnitt der Fiskaljahre	Rohbaumwolle		Baumwollwaren		
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	
	Mill. engl. Pfd.	Mill. Rupee	Millionen	Rupie	
1849—53	—	—	29	46,5	7,7
1854—58	—	—	28	61,3	8,1
1859—63	—	—	92	104,8	7,8
1864—68	9,4	583	291	143,6	13,1
1869—73	3,5	626	188	177,7	13,3
1874—78	3,3	518	126	190,7	18,0
1879—83	6,3	521	126	223,9	31,4
1884—88	6,8	583	133	261,2	53,6
1886—87	6,4	609	135	291,6	58,5
1887—88	6,1	601	144	275,0	69,4
1888—89	—	597	150	315,0	63,7

Die Zunahme der Ausfuhr an Waren ist somit in den kritischen Jahren wie neuestens enorm. In den letzten 30 Jahren hat sie sich verzehnfacht, während die Einfuhr nur auf 3fache stieg. Im Handel mit der rohen Baumwolle zeigen die 60er Jahre einen riesigen Aufschwung, auf welchen ein starker Abfall, sodann eine langsame Zunahme der Ein- und Ausfuhr folgt. Die Zunahme der

Ausfuhr beruht hauptsächlich auf dem Wachstum der Garnausfuhr, jene der Einfuhr auf dem der Webwareneinfuhr, denn es betrug

	die Ausfuhr an		die Einfuhr an	
	Baumwollgarnen Mill. Pfd.	Baumwollzeugen M. Y.	Baumwollgarnen Mill. Pfd.	Baumwollzeugen Mill. Yards
1883—84	49,87	55,56	45,38	1640,6
1887—88	113,45	69,43	51,54	1839,74
1888—89	128,91	70,24	52,59	2126,25

O'Connor schließt daraus, wohl mit Recht, daß die indische Garnindustrie der englischen bereits die Spitze zu bieten vermag und daß dies in Kürze auch auf anderen Gebieten der Baumwollindustrie der Fall sein werde. Jedenfalls aber geht diese indische Industrie mit ihren großen Absatzgebieten in China, Japan, Hinterindien und Ostafrika einer sehr bedeutenden Zukunft entgegen.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Baumwollkultur kam hier ziemlich spät und dann nur allmählich in Aufnahme. 1621 wurde hier zum erstenmale die Baumwollstaude angepflanzt, aber noch 1643 bezog die erste, damals errichtete Baumwollspinnerei der Vereinigten Staaten den Rohstoff aus Barbados und wahrscheinlich erst 1747 kam nordamerikanische Baumwolle zum erstenmale nach England. Noch im Jahre 1791 belief sich der Baumwollerport der Vereinigten Staaten auf nur 81 Sack. Seit den französischen Kriegen stieg jedoch die Ausfuhr wie der Ernteertrag rasch zu bedeutenden Höhen. 1821 betrug die Baumwollausfuhr schon 125, im Fiskaljahre 1841 42 585 und 1848/49 1027 Mill. Pfund. Seither ist die Ausfuhr, abgesehen von der Periode des Bürgerkrieges, selten unter 1000 Mill. Pfund gesunken, wohl aber seit 1880/81 wiederholt über 2000 Mill. Pfund gestiegen. Fast noch rascher wuchsen die Ernteergebnisse entpor. Im Erntejahre 1842 wurden 760 Mill. Pfund geerntet, 1843 bereits 1077. Seither ist das Ernteresultat nur 5mal, nämlich 1844, 46, 47, 50 und 67 hinter dieser Ziffer zurückgeblieben und belief sich das Ergebnis schon 1860 auf 2274 und 1881 auf 3200 Mill. Pfund. Mit dem Wachsen der Ernten und dem strengen Schutzollsystem wuchs auch der interne Verbrauch. 1856—60 betrug derselbe durchschnittlich 24% der gesamten Produktion und Einfuhr, gegenwärtig beläuft sich derselbe sogar auf 35% und mehr. Auch dürfte es neben dem Handel der örtlich intensive Verbrauch sein, welcher in jüngster Zeit die Einfuhr fremder Baumwolle so bedeutend gesteigert hat. Alle diese Momente bringt die folgende Tabelle für die Zeit von 1856 bis 1889 zur Darstellung.

Baumwollernte		Baumwolle				Anteil des Verbrauchs an der Gesamtsumme der Produktion u. des Imports in Prozent
im Durchschnitt der Erntejahre endend 31. August	Millionen engl. Pfd.	im Durchschnitt der Fiskaljahre endend 30. Juni	Ein- fuhr in Millionen	Ausfuhr in Millionen engl. Pfd.	Ver- brauch	
1856—60	1749,4	1856—60	1,0	1334,6	415,8	23,7
1861	1934,5	1861	0,9	307,6	?	?
1862—65	?	1862—65	32,0	8,7	?	?
1866—70	1153,3	1866—70	2,2	740,8	414,6	35,9
1871—75	1792,4	1871—75	2,9	1243,6	551,7	30,7
1876—80	2338,0	1876—80	3,0	1599,4	741,6	31,7
1881—85	2938,7	1881—85	5,0	1996,5	947,2	32,2
Zm Erntejahre		Zm Fiskaljahre				
1886	3182,4	1886	5,1	2059,3	1128,2	35,4
1887	3157,4	1887	3,9	2170,2	991,1	31,4
1888	3439,2	1888	5,5	2264,3	1180,4	34,3
1889	? 3500,0	1889	8,0	2385,0	?	?

Auch in den Vereinigten Staaten datiert der maschinelle Großbetrieb auf dem Gebiete der Baumwollindustrie aus dem vorigen Jahrhundert, denn bereits 1791 wurde in Rhode-Island eine größere Fabrik angelegt und im Jahre 1816 bestanden bereits 15 Fabriken, welche 11 Mill. Pfund Baumwolle verbrauchten. Für die neuere Zeit giebt ein Bild der Entwicklung dieser Industrie die folgende nach den Censusergebnissen zusammengestellte Tafel:

	1830	1850	1860	1870	1880
Fabriken	801	1 094	1 091	956	756
Spindeln in Tausenden	1 246,7	?	5 235,7	7 132,4	10 653,4
Webstühle do.	33,4	?	126,3	157,3	225,8
Arbeiter	62 208	92 286	122 028	135 369	172 544
Baumwollverbrauch in Mill. Pfund	77,5	288,6	422,7	398,3	750,3

Für das Jahr 1886 wird die Zahl der Spindeln mit 13,4 Mill., jene der Kraftstühle mit 250 Tausend angegeben.

Obgleich auch hier wiederum die Spinnereien vorwiegend gröbere Garnwaren produzieren und die Webereien insbesondere für den heimischen Bedarf arbeiten, so erwächst demnach in den Vereinigten Staaten der europäischen Industrie ein gefährlicher Gegner auch auf fremden Märkten, wie dies die steigende Ausfuhr von Baumwollfabrikaten aus den Vereinigten Staaten deutlich beweist, zumal dieselbe mit einer sinkenden Einfuhr verbunden ist, welche erkennen läßt, wie sich Amerika von der europäischen Produktion fortwährend mehr unabhängig macht. Es betrug nämlich der Wert der Baumwollfabrikate:

im Jahresdurchschnitt	Millionen Dollars in der		im Fiskaljahre	Millionen Dollars in der	
	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
1870/71—1872/73	33,5	3,9	1885/86	29,7	14,4
1873/74—1875/76	26,2	6,0	1886/87	28,9	—
1876/77—1878/79	20,4	11,4	1887/88	28,9	13,1
1879/80—1881/82	33,4	12,9	1888/89	26,8	10,3
1882/83—1884/85	28,1	12,4	1889 III. Quart.	5,8	2,5

7. Deutsches Reich. Eine besonders kräftige Entwicklung ergab sich für die Baumwollindustrie auf dem Boden des deutschen Zollgebietes, insbesondere in Elsaß-Lothringen, im Königreich Sachsen, in Württemberg und Baden, wo dieselbe bereits als eine erbgesehene erscheint. Am deutlichsten zeigt sich ihr Wachstum in dem Verbrauche an roher Baumwolle und an Baumwollgarnen, wie ihn folgende nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jahrg. 1889, 1882) angefertigte und teilweise vom Verf. ergänzte Tafel darstellt.

Durchschnitt- lich jährlich bez. im Jahre	Verbrauch von					
	roher Baumwolle		Baumwollgarn		Verbrauch	
	in Tonnen	pro Kopf	inländ. Produkt	Einfuhr	Ausfuhr	in Tonnen
	Netto	kg	in Tonnen	Netto	in Tonnen	Netto
1836/40	8 917	0,34	—	—	—	—
1841/45	13 246	0,47	—	—	—	—
1846/50	15 782	0,53	—	—	—	—
1851/55	26 441	0,85	27 618 ¹⁾	26 730 ¹⁾	1 743 ¹⁾	52 605 ¹⁾
1856/60	46 529	1,39	37 223	26 144	2 259	61 108
1861/65	46 831	1,33	37 465	12 330	3 065	46 730
1866/70	68 281	1,81	54 625	14 897	3 571	65 951
1871/75	116 390	2,84	93 112	21 678	5 145	109 645
1876/80	124 549	2,86	99 639	18 947	10 075	118 586
1881/85	152 329	3,34	123 463	19 890	8 723	134 630
1886	160 337	3,84	128 270	22 186	7 324	143 132
1887	198 942		159 154	20 969	6 690	173 433
1888	182 192		145 754	21 768	6 407	161 115

Somit hat der Verbrauch an roher Baumwolle, d. h. der Ueberschuß der Einfuhr in den freien Verkehr über die Ausfuhr aus denselben, also der Verbrauch mit Einschluß desjenigen zur Erzeugung von Ausfuhrartikeln in der kurzen Zeit eines Menschenalters (von 1836/40—1866/70) im Ganzen um 670 und auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet um 430 % zugenommen. Die Zunahme, welche für das nächste Quinquennium mit 71 % im ganzen ausgewiesen wird, kommt hauptsächlich auf Rechnung der in dieser Periode erfolgten Einbeziehung der elsäß-lothringischen Industrie und erst die Zunahme der nächsten Jahre ist wieder als eine normale anzusehen. Auch sie ist mit 60 % im Ganzen und 35 % auf den Kopf der Bevölkerung eine sehr große.

Ein ähnlich starkes Wachstum zeigt der Verbrauch von Baumwollgarn, dessen Ziffern sich ergeben aus der inländischen Garnherzeugung, vermehrt um den Einfuhrüberschuß an Baumwollgarn. Die Ziffern der Garnherzeugung wurden aber berechnet, indem als Erzeugungsmengen 80 % der Verbrauchsmengen an roher Baumwolle angezählt wurden. Der in dieser Weise berechnete Verbrauch nahm in den wenigen Beobachtungsjahren vor 1870 um 25, in den folgenden Jahren bis 1888 um fast 50 % zu. Dabei ist besonders beachtenswert, daß trotz der enorm gesteigerten Garnproduktion die Einfuhr von Garn nur vorübergehend abnimmt, neuestens sogar bedeutend anwächst und auch die Garnausfuhr nur bis 1880 zunimmt, seither aber beständig zurückgeht. Es läßt dies das große Wachstum der

Webwarenproduktion erkennen, welches übrigens auch in der folgenden Tafel über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes in Baumwollwaren hervortritt.

Durchschn. jährlich bez. im Jahre	Baumwollwaren.			
	Einfuhr	Ausfuhr	Ausf.-Ueberschuß	Netto
1859/60	538	8 870	8 332	
1861/65	487	7 710	7 223	
1866/70	1118	8 458	7 340	
1871/75	2501	9 616	7 115	
1876/80	2186	12 646	10 460	
1881/85	1515	14 641	13 126	
1886	1419	15 046	13 627	
1887	1294	17 733	16 439	
1888	1315	16 712	15 397	

Die Ausfuhr von Baumwollwaren, mit Ausschluß von Garnen, hat sich somit in den bezeichneten Jahren um nahezu 100 % gehoben, wobei allerdings die Einbeziehung der elsäßischen Industrie mit in Rechnung kommt, doch macht sich diese Thatsache in dem ersten Quinquennium nach 1870 nur wenig geltend. Im Gegensatz zu der zunehmenden Ausfuhr befindet sich die Einfuhr neuestenens im Rückgange; gegenüber dem Quinquennium 1871—75 ist die Einfuhr der letzten Jahre fast auf die Hälfte reduziert, offenbar im Zusammenhange mit den steigenden Zollsätzen.

Scheinbar nicht in Uebereinstimmung mit dieser mächtigen Ausdehnung der Produktion von Baumwollartikeln und des Handels mit denselben sind die Ergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahmen von 1875 und 1882, wonach die Zahl der Betriebe sowie der Gewerbethätigen dieser Industrie einen Rückgang erfahren hat. Es waren nämlich gezählt worden bei der Gewerbeart:

	Baumwollspinnerei		Baumwollweberei		Weberei von gemischten Waren	
	1875	1882	1875	1882	1875	1882
Betriebe überhaupt	1607	6751	97 588	56 217	4467	25 190
darunter Hauptbetriebe	1482	5842	93 501	48 949	4065	22 211
in den Hauptbetrieben im Jahresdurchschnitte beschäftigte Personen	66 769	61 140	201 781	125 591	6558	73 750
von den Hauptbetrieben waren solche mit mehr als 5 Gehilfen	463	421	881	588	20	578
und zählten diese thätige Personen	65 292	55 116	68 729	63 346	556	44 623

1) Für die Jahre 1854, 1855.

Dieser Rückgang rechtfertigt sich teils dadurch, daß, wie die vorstehende Tafel zeigt, die Weberei von gemischten Waren einen bedeutenden Aufschwung nahm, offenbar auf Kosten der anderen Webereien, teils dadurch, daß der Großbetrieb in der letzten Zeit sich besonders kräftig entwickelte, wie denn 1882 auch 84% aller bei Baumwollspinnereien und 46% aller bei Baumwollwebereien beschäftigten Personen beim Großbetriebe gezählt wurden, teils und zwar in sehr ausgiebigem Maße dadurch, daß die Leistungsfähigkeit der Maschinen fortwährend enorm steigt. Die Zahl der hier insbesondere in Betracht kommenden Maschinen, also der Webestühle, betrug 1875 bei den Wattenfabriken und Spinnereien 4619, bei den Webereien 209580, bei den Bleichereien und Färbereien 387, die der Spindeln belief sich 1875 bei den Wattenfabriken und Spin-

nereien auf 4200811, bei den Webereien auf 64525. 1882 wurden diese Maschinen nicht gezählt, doch schätzte man 1883 die Zahl der bei der Baumwollindustrie verwendeten Spindeln auf 4,9 Mill. Charakteristisch für den Großbetrieb ist die Verwendung von Dampf als bewegende Kraft der Triebwerke und in dieser Richtung fand auch 1882 eine Aufnahme statt, wonach von den Baumwollspinnereien 355, von den Baumwollwebereien 356 einen Dampfbetrieb eingerichtet hatten.

8. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich ist die Baumwollindustrie bereits auch zu den erbgesehnenen Industrien zu rechnen. Einen besonders starken Aufschwung nahm jedoch dieselbe in neuerer Zeit, wie die folgende Tafel über den Verkehr der einschlägigen Waren im auswärtigen Handel Oesterreich-Ungarns zeigt.

im Mittel der Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr=	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr=	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr=
	von Roh- Baumwolle		Einfuhr	von Roh- Baumwoll- Garnen		Einf.	von Baumwoll-Waren		Ausfuhr
in Tausend Kilogramm									
1831—35	7 867	19	7 848	1 367	53	1 314	36	233	197
1836—40	13 503	47	13 456	3 487	69	3 418	21	307	286
1841—45	19 189	70	19 119	2 761	58	2 703	43	322	279
1846—50	23 838	93	23 745	2 533	94	2 439	77	325	248
1851—55	32 956	246	32 710	3 903	97	3 806	216	452	236
1856—60	39 505	343	39 162	7 236	257	6 979	342	1002	660
1861—65	24 921	1 145	23 776	6 747	270	6 477	191	1150	959
1866—70	38 993	2 628	36 365	8 653	206	8 447	533	1159	626
1871—75	51 328	1 780	49 548	11 608	342	11 266	1424	1401	—23
1876—80	63 710	3 730	59 980	12 510	557	11 953	1042	2594	1552
1881—85	88 704	10 535	78 169	12 196	773	11 423	1565	3541	1976
im Jahre									
1885	87 333	15 506	71 827	9 419	874	8 545	1508	3503	1995
1886	97 566	14 709	82 857	11 164	957	10 207	1459	3833	2374
1887	115 170	20 749	94 421	11 006	978	10 028	1331	3761	2430
1888	103 961	19 115	84 846	9 836	1076	8 760	972	3304	2332
1889	111 721	22 950	88 771	11 028	1031	9 997	1045	2996	1951

In dem letzten halben Jahrhundert hat sich somit der Verbrauch von Rohbaumwolle verzehnfacht, seit 1885 ist er neuerdings um 24% gestiegen. Trotz dieser enormen Zunahme liefern die heimischen Spinnereien nicht den nötigen Bedarf an Garnen und ist die Mehreinfuhr von 1831/35 auf 1881/85 um das 8fache erhöht worden. Erst in der allerneuesten Zeit, seit 1880, zeigt sich in dieser Beziehung eine Milderung, indem bei gleichzeitigem Rückgange der Einfuhr die Ausfuhr an Garnen Jahr für Jahr bedeutend wächst, so daß die Mehreinfuhr in den letzten 10 Jahren um ca. 20% abnahm. Ganz in Uebereinstimmung mit dem wachsenden Verbrauch an Rohbaumwolle ist die Mehrausfuhr von Baumwollwaren in der Zeit von 1831/35 auf 1881/85 ebenfalls aufs 10fache erhöht, was um so bezeichnender ist für den Umfang

der Produktion, als der sehr rasch wachsenden Ausfuhr eine noch rascher wachsende Einfuhr gegenübersteht. In dem beständigen Wachstum der Mehrausfuhr trat nur in dem Jahrzehnte des größten Verbrauches an Lebensgütern überhaupt und des entschiedenen Freihandels (1866/75) ein Abbruch ein und zwar nicht durch den Rückgang der Ausfuhr, sondern durch das mächtige Anschwellen der Einfuhr. Seit 1885 ist die Einfuhr neuerdings rückgängig, doch nahm auch die Ausfuhrmenge seit 1886, in welchem Jahre sie den Höhepunkt von 3,8 Mill. kg erreichte, beständig ab.

Die Produktionsstätten dieser Baumwollindustrie befinden sich fast nur im österreichischen Staatsgebiete, während in den Ländern der ungarischen Krone nur wenige Etablissements bestehen, die sich allerdings rasch entwickeln. Nach der österreichischen

Industriestatistik ergeben sich für die Jahre 1880 und 1885 folgende Daten für die österreichischen Baumwolltablissements:

	1880	1885	1880	1885	1880	1885	1880	1885
	Baumwollspinnereien	Baumwollspinnereien	Baumwollfabrikation	Baumwollfabrikation	Baumwollwebereien	Baumwollwebereien	Baumwolldruckereien	Baumwolldruckereien
Ettablissements	129	135	46	57	183 ¹⁾	441 ²⁾	82	49 ³⁾
Motoren m. Dampfbetrieb	135	148	22	30	135	217	131	169
Anzahl der Pferdekkräfte	10 200	18 658	524	747	4 761	9 658	1950	2239
Feinspindeln. Tausend	1 630	2 086	54	81				
Handstühle	12 765 ⁴⁾	35 590 ⁴⁾	.	.
Mechanische Stühle	30 337 ⁴⁾	37 504 ⁴⁾	.	.
Arbeiter	23 725	25 100	2185	2015	39 062	68 571	5152	6106
Produktionswert Mill. fl.	50,90	54,23	3,9	3,9	53,72	79,54	ca. 14	?

Wiederum läßt sich erkennen, daß die Produktion rascher vorschreitet, als die Zahl der Betriebsstätten und deren Produktionsmittel. Für den Anfang des Jahres 1889 wird übrigens die Zahl der Feinspindeln auf 2,35 Mill., die der Kraftstühle auf 42 000 geschätzt.

Bemerkenswert ist, daß der Reichenberger Handelskammerbezirk in Böhmen das weitaus wichtigste Produktionsgebiet in Baumwollwaren in sich schließt; von den betreffenden Gesamtziffern für das Jahr 1885 entfallen auf denselben 53 % der Arbeiter, 37 % der Feinspindeln und 54 % der Kraftstühle.

Auf ungarischem Boden wird die Baumwollspinnerei vorzüglich in Budapest und in Dugareja (Kroatien), die mechanische Weberei in Budapest, Rajchau und Preßburg betrieben. Zu Beginn der 80er Jahre wurde die Anzahl der Spindeln auf ca. 13 000, jene der Kraftstühle auf 180 geschätzt; gegenwärtig sollen 17 000 Spindeln und 400 Kraftstühle in Thätigkeit sein.

9. Frankreich. Auch hier zählt die Baumwollindustrie zu den bedeutendsten Industriezweigen des Landes. Besonders in unserem Jahrhundert entwickelte sich dieselbe, allerdings unter großen Schwankungen (1847, 1861—65, 1871/72) kräftig und rasch. Einen Beweis hierfür bilden die steigenden Beträge des Verbrauches von Rohbaumwolle. In runden Ziffern betrug nämlich der Ueberchuß der Einfuhr an Rohbaumwolle über die Ausfuhr:

Zm jährl. Durchschn.	Millionen Kilogramm	Zm jährl. Durchschn.	Millionen Kilogramm
1827/31	29,6	1852/56	76,0
1832/36	37,6	1857/61	92,0
1837/41	48,8	1862/66	58,0
1842/46	60,0	1867/71	85,2
1847/51	54,4	1872/76	86,8

In der jüngsten Zeit gestalteten sich die Verhältnisse folgendermaßen:

Jahr	Rohbaumwolle		Ueberchuß der Einfuhr
	Einfuhr	Ausfuhr	
in Millionen Kilogramm			
1877	134,16	49,11	85,05
1878	134,04	54,12	79,93
1879	133,29	43,77	89,52
1880	131,13	42,47	88,66
1881	152,45	43,39	109,06
1882	141,01	29,67	111,34
1883	144,30	28,59	115,71
1884	122,73	26,12	96,61
1885	131,80	23,78	108,02
1886	136,72	25,61	111,11
1887	154,91	33,98	120,93
1888	121,77	26,57	95,20

Die Bewegung des auswärtigen Handels in Baumwollwaren spricht gleichfalls für eine kräftige Entwicklung der Baumwollindustrie, insbesondere der Weberei. Wie folgende Tafel zeigt, nimmt nämlich trotz des Preisrückganges und des Ausfalls der elsäß-lothringischen Industrie im Jahre 1871 der Wert der Ausfuhr zu, wogegen freilich in der letzten Zeit auch der Einfuhrwert so stark anwuchs, daß sich für sämtliche Waren vorübergehend sogar ein Mehr des letzteren einstellte. Aber dieses Mehr kommt hauptsächlich auf Rechnung der beständig wachsenden Garneinfuhr, welcher eine geringe, fast gleichbleibende Garnausfuhr gegenübersteht, während der Wert der ausgeführten Webwaren in den letzten 60 Jahren sich nahezu verdoppelte. Die Zunahme der Garneinfuhr ist soweit hauptsächlich auf die Zunahme des Bedarfes der Webereien zurückzuführen, deren gesteigerte Produktionsmengen in den beiden jüngsten Jahren nicht nur den Wegfall der elsäß-lothringischen Produktion ausgeglichen, sondern auch den rascher angewachsenen Bedarf des Inlandes befriedigt haben.

1) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von wenigstens 42 fl. — 2) Davon 180 mechanische und 261 Handwebereien, letztere mit einer Steuerleistung von wenigstens 10,50 fl. — 3) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von mindestens 21 fl. — 4) Außerdem noch im Klein- und Hausbetriebe Webstühle 1880: 48 771, 1885: 5011.

Im jährlichen Durch- schnitt bezw. im Jahre	Webwaren (tissus de Coton)			Garnen u. Webwaren (fils et tissus de coton)		
	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß der Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß der Ausfuhr (+) der Einfuhr (-)
	Millionen Francs					
1827—36	0,0	54,3	54,3	0,0	55,3	+ 55,3
1837—46	0,4	97,7	97,3	2,0	99,6	+ 97,6
1847—56	0,8	62,6	61,8	2,0	63,4	+ 61,4
1857—66	7,9	75,4	67,5	14,2	77,4	+ 63,2
1867—76	47,2	66,6	19,4	71,4	71,0	- 0,4
1877—86	67,9	83,8	15,9	106,1	86,1	- 20,0
1887	50,2	117,7	67,7	81,4	120,2	+ 38,8
1888	41,0	106,2	65,2	66,8	108,9	+ 42,1

In dieser Tafel vermischt der Preisrückgang, der Wegfall Elsaß-Lothringens und die Aenderung der Eingangszölle einigermaßen das Bild der Entwicklung der Baumwollindustrie; klarer könnte dasselbe erfasst werden aus entsprechenden Daten über die Produktionsstätten. Hier ist jedoch wieder von störendem Einflusse die ungleiche, neuzens steigende Leistungsfähigkeit der Maschinen und Arbeiter. Wie die folgende Tafel zeigt, nimmt eben seit 1872 nur die Zahl der Kraftstühle in dem erwarteten Maße zu, indes alle anderen, einschlägigen Zahlenreihen sich sehr ungleich entwickeln.

Baumwolltablissements

Anzahl	beschäftigte u. unbeschäftigte			
	Arbeiter	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle
1872	.	5 010	914	.
1873	.	4 916	715	.
1874	.	4 941	095	.
1875	1083	114 259	4 922 475	56 446
1876	1163	117 109	4 875 324	51 184
1877	1081	99 625	4 609 020	59 409
1878	958	97 088	4 834 126	62 150
1879	906	95 189	4 876 304	63 348
1880	913	97 823	4 942 788	65 927
1881	964	102 181	4 836 533	73 590
1882	1065	107 949	4 927 624	74 965
1883	1082	109 151	5 011 965	76 289
1884	1157	109 186	5 110 852	74 134
1885	945	102 721	5 038 233	79 126
1886	1000	119 269	5 124 140	72 248
1887	895	121 343	5 039 263	72 784

Ähnlich wie im Deutschen Reiche geht offenbar auch in Frankreich der Kleinbetrieb zurück, während der Großbetrieb wiederholt sogar mit gleichzeitiger Verminderung der Zahl der Betriebe entschieden vorwärts schreitet, wie dies insbesondere aus dem beständigen Wachstum der Stärke der in Verwendung stehenden Dampfmotoren ersichtlich wird, welche 1881 mit 41 534, 1887 mit 63 112 Pferdekraften arbeiteten. Hand in Hand hiermit geht die stärkere Ausnützung

der Maschinen und Arbeitskräfte, welche noch unterstützt wird durch die infolge technischer Erfindungen gesteigerte Leistungsfähigkeit ersterer, so daß der erhöhte Verbrauch von Rohmaterial resp. Garn vollkommen begründet erscheint.

10. Belgien. Auch in Belgien wächst der Verbrauch an Rohbaumwolle in den letzten Jahrzehnten rasch empor, dagegen überwiegt die Ausfuhr an Baumwollgarnen und Webwaren zunehmend die Einfuhr in diesen Artikeln.

Jahr	Rohbaumwolle	Baumwollgarn	Baumwollwebwaren
	Einfuhr zum Verbrauch	Ueberschuß der heimatländischen Ausfuhr über die Einfuhr zum Verbrauch	
	in 1000 Kilogramm		
1835	4 803	89	229
1840	9 092	92	227
1850	10 002	73	1046
1860	15 378	340	2687
1870	16 335	259	1572
1880	23 377	391	4340
1885	17 304	834	2070
1886	20 971	634	2714
1887	22 817	888	3254
1888	21 288	846	2914

Diese Ziffern lassen deutlich erkennen, wie sehr der Verbrauch von Rohmaterial und die Produktion von Industrieartikeln in den belgischen Spinnereien und Webereien in den letzten 50 Jahren zugenommen hat. Die Produktion in Garnen und Webwaren deckt nicht bloß den steigenden inländischen Bedarf, sondern arbeitet mit wachsendem Erfolg auch für den Export ins Ausland, welcher in beiden Artikeln seit 1835 aufs 10fache zugenommen hat. Gegenwärtig ist somit die Baumwollindustrie Belgiens auch für das Ausland von hoher Bedeutung. Ihr Wachstum zeigen auch die beiden Industrieaufnahmen in Belgien von 1846 und 1880. Im Jahre 1846 wurden nämlich 350 industrielle Etablissements für Baumwollmanufakturen gezählt, welche 14 318 Arbeiter beschäftigten und 98 Dampfmotoren mit 1591 Pferdekraften verwendeten. 1880 wurden zwar nur 216 industrielle Etablissements dieses Zweiges gezählt, aber von diesen beschäftigten 57 mehr als 100 Arbeiter, darunter 2 sogar mehr als 1000, und belief sich die Zahl der in allen Etablissements beschäftigten Personen im Jahresdurchschnitt auf 18 844. Ebenso war 1880 die Zahl der verwendeten Dampfmotoren auf 685 mit 9411 Pferdekraften gestiegen und befanden sich in diesem Industriezweige überhaupt 4693 mechanische Motoren in Thätigkeit, deren Leistungskraft auf annähernd 34 931 Pferdekraften angegeben wurde. Den Wert der Produktion dieser Etablissements schätzte man 1880 auf rund 65,6 Mill. Fr. Nimmt man die Pferdekraften der in Ver-

wendung stehenden Maschinen zum Ausgangspunkte eines Vergleiches, so erscheint die Baumwollindustrie Belgiens im Verhältnisse zur Bevölkerung kräftiger entwickelt als die Frankreichs, absolut steht sie allerdings hinter derselben weit zurück, wurde doch für 1883 die Zahl der Baumwollspindeln nur auf 800 000 geschätzt.

II. Die Niederlande. Die Entwicklung der Baumwollindustrie in diesem Staate wird am besten charakterisiert durch die Bewegung der einschlägigen Artikel im auswärtigen Handel, wie sie folgende Tafel darstellt:

Im Durchschnitt jährlich begw. im Jahre	Rohbaumwolle		Baumwollgarn		Baumwollwebwaren	
	unge- dreht und unge- färbt	unge- bleicht u. 2- fädig gedreht	roh oder gebleicht	gefärbt oder gedrukt	Uebersch. d. Ausfuhr (Uebersch. d. Einfuhr —)	
					in Tausenden holländischen Gulden	
	60 fl. per 100 kg	120fl. per 100 kg	120fl. per 100 kg	150fl. per 100 kg	300 fl. per 100 kg	
1847—56	734	4 971	—	—	—	—
1857—66	550	6 354	—	—	—	—
1867—76	4 409	7 425	1699	10 259	—3 043	—
1877—86	6 961	7 896	2057	8 345	—1 279	—
1883	10 666	8 838	2565	9 195	—2 490	—
1884	8 099	9 892	2259	10 036	—2 777	—
1885	10 021	10 070	2121	8 965	3 938	—
1886	5 488	7 587	2773	7 583	7 731	—
1887	7 220	9 668	1001	6 181	10 638	—
1888	5 198	12 426	464	5 368	13 611	—

Auch hier zeigt sich also ein in 40 Jahren bis aufs 10fache gesteigerter Verbrauch von Rohbaumwolle und daneben wie in Frankreich eine bedeutend erhöhte Mehreinfuhr von Garn, woraus wohl mit Recht geschlossen werden darf, daß die Produktion der Spinnereien zwar kräftig vorwärts schreitet, aber lange nicht den inländischen Bedarf speziell der Webereien zu decken vermag, deren Produktion so mächtig anwuchs, daß der Mehrwert der Ausfuhr an Webwaren von 7,2 Mill. fl. im Jahresdurchschnitt 1867—76 auf rund 19 Mill. fl. im Jahre 1888 steigen konnte. Zeigt sich in dieser Weise durch das Zusammenlegen der beiden Arten von Webwaren der bedeutende und konstante Aufschwung der Baumwollindustrie in den Niederlanden, so läßt sich aus der in der Tafel gegebenen Teilung wieder die Richtung erkennen, in welcher dieser Aufschwung erfolgte, indem bei den minderwertigen, unvollkommenen Waren die Mehrausfuhr ziemlich beständig abnimmt, während die vollendeteren, wertvolleren Waren, für welche früher eine Mehreinfuhr nachgewiesen wurde, von 1885 ab in überraschend schnell wachsenden Mengen stärker aus- als eingeführt werden.

Die Bedeutung der Baumwollwebereien in den Niederlanden erhellt auch aus den 1883

zuletzt detailliert durchgeführten Betriebsaufnahmen. Es bestanden damals 76 Rattunwebereien mit 104 Dampfmaschinen von 3073 Pferdekraften, während überhaupt nur 2919 industrielle Etablissements mit 3519 Dampfmaschinen von 44 603 Pferdekraften aufgenommen wurden. Die Zahl der Baumwollspindeln wird für dieselbe Zeit mit 300 000 angegeben.

12. Italien. Das junge Königreich hat sich seit seiner Schöpfung auf diesem Gebiete industrieller Thätigkeit ziemlich ungleich entwickelt. Wie folgende Tafel zeigt, ist der Verbrauch von Rohbaumwolle seit 1862 enorm gestiegen; dennoch genügt die Produktion an Baumwollwaren nicht dem Bedarfe, denn die Einfuhr derselben war bis in die jüngste Zeit in steigendem Maße größer als die Ausfuhr. Erst 1877 ging die Mehreinfuhr an Garnen und 1888 jene an Webwaren im Zusammenhange mit Zollmaßregeln zurück.

Im jährlichen Durchschnitt begw. i. Jahre	Die Mehreinfuhr betrug in Millionen Kilogramm bei		
	Rohbaumwolle	Baumwollgarn	Baumwollwebwaren
	(Cotone in bioccoli o massa)	(Filati di cotone)	(Tessuti di cotone)
	in	in	in
1862/65	0,93	5,14	7,01
1866/70	9,16	8,28	9,01
1871/75	16,87	10,02	11,48
1876/80	23,96	9,37	10,09
1881/85	46,06	9,24	12,50
1885	59,41	7,58	12,66
1886	50,62	6,09	12,26
1887	63,06	4,41	15,12
1888	61,69	3,41	6,56
1889	73,99	3,30	8,15

Dabei ist zu beachten, daß die Baumwollkultur in Italien sich in einem rapiden Verfall befindet. 1864 wurden noch 88 000 ha mit Baumwolle bepflanzt, 1873 nur mehr 27 500 und 1886: 2017. Das Ernteergebnis schätzte man 1864 auf 25, 1873 nur mehr auf 7,2 Mill. kg. Zieht man diese Beträge von der Mehreinfuhr von Rohbaumwolle ab, so ergibt sich eine bedeutend geringere Zunahme des Verbrauches, doch bleibt dieselbe immerhin eine sehr große, welche, wie die sonstige Warenbewegung vermuten läßt, insbesondere den Spinnereien zu gute kam. In der That schätzte man die Zahl der thätigen Spindeln 1870 auf 500 000, 1880 auf 900 000, 1885 aber auf 1 800 000.

Für 1877 liegt eine detailliertere Aufnahme der Baumwollindustriestätten vor und wurden damals 647 Etablissements mit Dampfmaschinen von 2990 Pferdekraften aufgenommen. In diesen Etablissements waren 745 304 Spindeln, 12 478 mechanische Webstühle und 14 300 Handstühle thätig. Außerdem waren 19 558 Spindeln und 1039 mechanische Stühle in Unthätigkeit. Die Zahl der Arbeiter be-

trug bei den Spinnereien 18231, bei den Webereien 35253. Für Anfang des Jahres 1887 werden 1131343 Feinspindeln, 30000 mechanische Webstühle und 50000 (?) Handstühle als in dieser Industrie thätig angegeben und wird die Zahl der Arbeiter auf 70000 geschätzt.

13. Schweiz. Die Baumwollindustrie der Schweiz ist im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer nach jenen von Großbritannien und den Vereinigten Staaten die bedeutendste. Bereits in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde die Baumwollspinnerei in Basel betrieben und im 15. und 16. Jahrhundert ergriff der Rat von Zürich mancherlei Maßregeln zu gunsten des einheimischen Baumwollgewerbes. Im 18. Jahrhundert erreichte die Industrie ihren Höhepunkt und nach einer Erhebung im Jahre 1787 zählte damals der Kanton Zürich allein doppelt soviel Baumwollspinner als gegenwärtig die gesamte Schweiz, nämlich 34075. Der Verbrauch der Rohbaumwolle belief sich damals im Kanton Zürich auf 12800 Ztr., wovon rund 7000 Ztr. für den Export verarbeitet wurden. Die Entwicklung der Maschinenarbeit in England, die Kontinentalperre und eine verkehrte Handelspolitik fügten dieser blühenden Industrie schweren Schaden zu. Nur langsam erholte sie sich hiervon durch einen erfolgreichen Uebergang zur Maschinenarbeit und einer den Export fördernden Handelspolitik. Schon 1801 wurde die erste mechanische Baumwollspinnerei von einer Aktiengesellschaft im Kloster St. Gallen mit 37 Handmühlen zu 304 Spindeln eingerichtet; aber erst nach der Restauration entwickelte sich der mechanische Betrieb rascher und kräftiger und erst 1830 kamen die ersten englischen Maschinen in die Schweiz. Seither ist die Spinnerei stetig vorwärts geschritten und nur in den jüngsten Jahren macht sich ein gewisser Stillstand geltend.

Die Entwicklung des Baumwollverbrauches und des Exportes an Baumwollwaren seit 1851 schildert folgende Tafel:

Jmährl. Schw. im begw. im Jahre	Rohbaum- wolle Mehreinfuhr	Garn und Zwirn Mehrausfuhr	Webwaren ¹⁾
	in Millionen Kilogramm		
1851—55	9,65	0,65	5,42
1856—60	12,10	0,72	5,33
1861—65	10,39	1,56	7,05
1866—70	17,25	3,12	8,67
1871—75	20,88	4,26	11,03
1876—80	20,73	5,02	8,26
1881—85	26,06	5,88	6,68
1886	18,10	4,79	4,57
1887	26,27	4,67	4,84
1888	21,45	6,40	4,47
1889	27,23	6,12	4,91

1) Ohne Strumpfwirkwaren, Watte, Kleider, mit Baumwolle gemischte Stoffe und Stickerien.

Danach hat sich der Verbrauch an Rohbaumwolle in 40 Jahren verdreifacht, während die Mehrausfuhr an Garn und Zwirn sich in derselben Zeit aufs 10fache erhöhte. Der Mehrexport an Webwaren sank nach einem glänzenden Aufschwunge in den 70er Jahren auf die alte Ziffer zurück, offenbar wird derselbe durch die Schutzzölle der fremden Staaten schwer betroffen.

Ueber die Produktionsstätten liegt ein Bericht aus dem Jahre 1864 vor. Danach bestanden in den 3 Kantonen Zürich, Glarus und Aargau damals 132 Spinnereien, 25 mechanische und 73 Handwebereien, außerdem 5 Spinnereien, welche auch Weberei betrieben. In den Spinnereien waren 10259, in den Webereien 15828 Arbeiter beschäftigt und 800000 Spindeln, bezw. 6000 Webstühle thätig. Im Jahre 1882 wurden in der ganzen Schweiz 1237 Baumwolltablissements mit 55754 Arbeitern gezählt, davon waren Spinnereien, Webereien und Zwirnereien 281 mit 30845 Arbeitern; Färbereien und Druckerien 69 mit 5851 Arbeitern; Bleichereien, Sengereien und Appreturanstalten 49 mit 1832 Arbeitern; Stickerien 838 mit 17226 Arbeitern. Für das Jahr 1884 endlich wird die Zahl der Spinnereien auf 95 angegeben und wird die Zahl der in denselben thätigen Spindeln auf 1809393, der darin beschäftigten Arbeiter auf rund 15000 geschätzt. Außerdem waren in demselben Jahre in den Zwirnereien 69106 Spindeln und in den Webereien 25000 mechanische und 15000 Handstühle thätig.

14. Andere Staaten Europas und Amerikas. Neben den eben besprochenen Staaten besitzen noch viele andere eine bedeutende Baumwollindustrie, doch kommen deren Erzeugnisse fast nur für das betreffende Inland weniger für den Export und internationalen Handel in Betracht. Hierher gehört insbesondere Rußland, Finnland, Spanien, Portugal, Griechenland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Brasilien, Venezuela, Columbia, die zentralamerikanischen Staaten und Mexiko.

In Rußland wird gegenwärtig die Baumwollspinnerei und Weberei in 26 Gouvernements, insbesondere in Moskau, Wladimir, Rostrow, Petersburg, Kostroma und Ekstland betrieben. 1867 zählte man schon 62 Spinnereien und 1660 Webereien mit einer Gesamtproduktion im Werte von 86,2 Mill. Rub. und mit 106655 Arbeitern; 1879 74 Spinnereien und 647 Webereien mit einer Produktion im Werte von 204,7 Mill. Rub. und mit 178094 Arbeitern; endlich 1884 901 Baumwollfabriken mit 222200 Arbeitern. Dazu kommen noch Zickfabriken 1867: 152, 1879: 101, 1884: 66 mit 23018 bezw. 21913 und 21060 Arbeitern, Wattefabriken (1879: 58), sowie Färbereien und Bleichereien (1879: 621 an der Zahl). Als thätige Spindeln wurden

1879 mehr als 2,5 Mill. angegeben, gegenwärtig schätzt man ihre Zahl auf 3,6 Mill., jene der mechanischen Stühle auf rund 90 000. Die Entwicklung der Baumwollindustrie geht also auch in Rußland in dem Sinne vor sich, daß der Großbetrieb den Kleinbetrieb verdrängt und daß insfolgedessen zeitweilig sogar die Zahl der Betriebe zurückgeht.

Das Rohmaterial bezieht diese hochbedeutende Industrie in erster Linie von Auslande, indem Rohbaumwolle in stets steigenden Mengen nach Rußland eingeführt wird. 1860 bewertete sich die eingeführte Baumwollmenge auf 16,1, 1870 bereits auf 31,3, 1880 auf 52, 1887 auf 100,8 und 1888 auf 75,7 Mill. Rub. Wie die folgende Tafel zeigt, sieht den großen Einfuhrmengen eine minimale Ausfuhr gegenüber und wird fast die ganze Einfuhr im Inlande verbraucht. Da jedoch in Südrußland, im Kaukasus und in den zentralasiatischen Gebieten, wo 1888 bereits rund 51 000 ha Land unter Baumwollkultur standen, bedeutende Mengen Baumwolle produziert werden, im Gouvernement Erivan allein durchschnittlich 1,4 Mill. kg. per Jahr, so ist der Verbrauch noch größer, als der auswärtige Handel erkennen läßt. Trotzdem genügt die Menge der produzierten Waren nicht dem Bedarfe und wird auch Baumwollgarn in steigenden Mengen eingeführt, während die Ausfuhr in diesem Artikel fortwährend gering bleibt. Ähnlich ist im Durchschnitt die Einfuhr an anderen Baumwollfabrikaten größer als die Ausfuhr, doch nimmt, wie die folgende Tafel zeigt, der Ausfuhrwert neuestens beständig zu und übertrifft derselbe in den letzten Jahren auch den Einfuhrwert. Es ist dies ein schlagender Beweis für die zunehmende Entwicklung der russischen Baumwollindustrie, für welche im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Baumwollkultur auf russischem Boden und mit Rücksicht auf die weiten innerasiatischen Handelsgebiete eine große Zukunft offensteht.

Russischer Handel über alle Grenzen.

Im Jahre	Rohbaumwolle		Baumwollgarn		Baumwollfabrikate	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
	in Mill. Kilogramm					
1870	42,64	0,00	3,46	—	4,39	—
1880	80,19	0,12	9,40	0,01	6,01	1,92
1884	110,86	0,55	2,82	0,07	5,21	1,93
1885	113,32	0,17	2,95	0,34	5,11	3,02
1886	123,98	0,17	2,90	0,10	4,39	4,10
1887	175,64	0,11	3,76	0,00	3,88	5,19
1888	133,22	0,03	4,61	0,03	3,47	6,71

In Finnland wird die Baumwollmanufaktur sowohl vom Kleingewerbe, als auch fabrikmäßig betrieben. 1885 bestanden 5 größere Etablissements mit 3139 Arbeitern und einer Produktion im Werte von 9,8 Mill. Fr., 1886 wurden 6 Fabriken mit 3170 Arbeitern und einer Produktion von 10,3 Mill. Fr. ausgewiesen. Bei der gesamten Textilindu-

trie waren im letzteren Jahre 25 Dampfmaschinen mit 1453 Pferdekraften beschäftigt. Der Verbrauch an Rohbaumwolle ist nicht unbedeutend und in beständigem Wachstum. Es wurde nämlich eingeführt

im jährlichen Durchschnitte bezw. im Jahre	Rohbaumwolle		Rohbaumwolle	
	Mill. kg	Im Jahre	Mill. kg	Im Jahre
1878/82	2,6	1885	2,6	
1882	3,2	1886	3,3	
1883	3,0	1887	3,2	
1884	3,3	1888	2,7	

In Spanien befindet sich der Hauptsitz der Baumwollindustrie in und um Barcelona, wo große Quantitäten von Rohbaumwolle verarbeitet werden. Ueberhaupt ist der Verbrauch dieses Spinnstoffes in Spanien sehr bedeutend, denn der großen Einfuhrmenge, welche, wie die folgende Tabelle zeigt, im jährlichen Durchschnitte von 1883—87 rund 49,5 Mill. kg betrug, steht nur eine geringe Ausfuhr gegenüber; dennoch vermag die einheimische Industrie nicht den inländischen Bedarf an Baumwollwaren zu befriedigen und werden dieselben in steigenden Mengen besonders aus England eingeführt. Es betrug nämlich die

Einfuhr	1883 1884 1885 1886 1887				
	Mill. Kilogramm				
an Rohbaumwolle	54,30	52,62	48,80	45,84	46,28
an Baumwollgarn	0,32	0,34	0,36	0,39	0,48
an Baumwollgeweb.	1,35	1,54	1,56	1,61	1,62

1879 wurden in besteuerten, fabrikmäßigen Betrieben 691 346 Spindeln, 6190 Handwebestühle und 7552 mechanische Webestühle gezählt. 1883 wurde die Zahl der Spindeln überhaupt auf 1 885 000 geschätzt.

Welche Bedeutung die Baumwollindustrie in Portugal besitzt, läßt folgende Tafel erkennen, welche einerseits die Menge der Ein- und Ausfuhr von Rohbaumwolle, andererseits den Wert der Ein- und Ausfuhr von Baumwollgarnen und Geweben darstellt.

Im Jahresdurchschnitt bezw. in Jahre	Rohbaumw.		Baumwollwaren	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
	in Mill. kg		in Contos Reis	
1861—65	1,42	0,17	c. 3990	c. 320
1866—70	1,46	0,08	4244	377
1871—75	1,92	0,19	4420	363
1876—80	2,66	0,04	3315	232
1881—85	3,70	—	3313	90
1886	5,12	—	3344	86
1887	5,03	—	3336	96

Danach wird in Portugal die Rohbaumwolle in steigendem Maße zu industriellen Zwecken verbraucht, gleichwohl deckt aber die derart ernährte Industrie den inländischen Bedarf nicht, denn die Mehreinfuhr an Garnen und Webwaren ist beständig sehr groß und wenn auch im Zusammenhang mit den sinkenden Preisen der Wert der Einfuhr seit der Mitte der 70er Jahre zurückging, so ist auch der Wert der Ausfuhr und zwar in viel höherem Grade gesunken.

In Griechenland hat sich besonders in neuerer Zeit eine fabrikmäßige Baumwollindustrie entfaltet. Gegenwärtig zählt man daselbst 20 Spinnereien mit 80 000 Feinspindeln und 3 Webereien mit 600 mechanischen Webstühlen. Der Verbrauch dieser Etablissements an Rohbaumwolle läßt sich leider aus den Handelsausweisen nicht entnehmen, da die Ein- und Ausfuhr von Rohbaumwolle in denselben nicht gesondert angeführt wird. Dagegen zeigen die Ausweise über den Handel in Baumwollgarnen und Webwaren, daß der inländische Bedarf durch

die einheimische Industrie nicht befriedigt wird, da sie in diesen Artikeln stets eine Mehreinfuhr nachweisen. 1887 wurden 2925 Tonnen Baumwollwebwaren eingeführt und nur 7 Tonnen ausgeführt; 1888 betrug die Einfuhr 2746, die Ausfuhr 14 Tonnen. Dem Werte nach betrug die Mehreinfuhr 1887: 11,4, 1888: 10,8 Mill. Frs.

Für Schweden ergibt sich nach den offiziellen Berichten folgendes Bild der Baumwollbetriebsstätten und ihrer Produktionsverhältnisse in den Jahren 1884, 1886 und 1888.

Mechanische Baumwollspinnereien			
Anzahl derselben	1884	1886	1888
Garnproduktion in Mill. Pfd.	28	31	25
Wert der Produktion in Mill. Kron.	17,87	18,80	17,04
Anzahl der Arbeiter	12,22	11,08	11,78
	3986	4709	4479
Baumwollwebereien			
Anzahl derselben	29	30	29
Webwarenproduktion in Mill. Fuß	66,06	80,94	77,97
in Mill. Pfd.	6,40	4,26	5,98
Wert der Produktion zusammen in Mill. Kron.	12,73	12,28	12,53
Anzahl der Arbeiter	3793	3286	4055

Außerdem bestanden 1888 noch 2 Kattundruckereien und eine Anzahl Fabriken, welche besondere Baumwollwaren sowie Waren aus gemischtem Materiale erzeugten. Den Verbrauch dieser Fabriken an Rohbaumwolle und den Handelsverkehr in Baumwollwaren läßt folgende Tafel erkennen:

Im Jahre	Rohbaumwolle		Baumwollgarn		Baumwollwebwaren	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	in Millionen Kilogramm					
1884	9,96	2,02	0,39	1,17	0,39	0,39
1885	11,34	1,73	0,31	1,10	0,32	0,32
1886	10,57	1,58	0,40	1,03	0,33	0,33
1887	10,87	1,43	0,60	1,09	0,36	0,36
1888	12,15	1,71	0,66	1,15	0,57	0,57

Auch in Norwegen besteht eine nicht unbedeutende Baumwollindustrie, obgleich dieselbe vorwiegend Hausindustrie ist. Die Einfuhr an Rohbaumwolle belief sich im Jahre 1887 auf 2,36 und im Jahre 1888 auf 2,21 Mill. kg, welche Beträge auch gleichzeitig den Verbrauch dieses Spinnstoffes angeben, da die Ausfuhr minimal ist, nämlich 18 bzw. 2 tausend kg. Ebenso überwiegt weitaus die Einfuhr an Baumwollgarnen und Webwaren, indem sie sich 1887 auf 796 resp. 1457 und 1888 auf 950 resp. 1806 Tonnen belief, während die Ausfuhr 1887 84 resp. 356 und 1888 108 resp. 342 Tonnen betrug.

In Dänemark belief sich die Einfuhr an Rohbaumwolle zum inländischen Konsum 1878 auf 33 000 kg, 1888 auf 71 000 kg und im Durchschnitte der Jahre 1884—88 auf 62 000 kg. Bedeutend größer war die Einfuhr an Baumwollwaren zum Konsum, indem sie im Durchschnitte der Jahre 1884—88 2 728 000 kg betrug.

In den Staaten der Balkanhalbinsel besteht allerdings eine Baumwollindustrie, doch ist dieselbe fast nur Hausindustrie und deckt lange nicht den einheimischen Bedarf an Baumwollwaren, wie folgende Tafel zeigt, welche in betreff der Rohbaumwolle nur die Einfuhr berücksichtigt, da die Ausfuhr fast Null ist.

	Im Jahresdurchschnitt	Rohbaumwolle		Baumwollwaren	
		Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	in tausend Kilogramm				
Serbien	1884/87	274,4	1627	1,7	
Rumänien	1880/83	378,5	773,1	17,3	
Bulgarien	1882/85	127,2	2163	13,6	

Von den amerikanischen Staaten ist insbesondere noch Brasilien zu erwähnen, welches Land, gestützt auf eine einheimische große Baumwollproduktion, eine ganz beträchtliche Industrie entwickelt hat. 1885 zählte man daselbst bereits 62 Baumwollfabriken mit 225 122 Spindeln und 4836 mechanischen Webstühlen; 1888 werden sogar 90 Baumwollfabriken angegeben. Der Verbrauch dieser Fabriken an Rohmaterial erschöpft jedoch keineswegs die einheimische Produktion, vielmehr werden von derselben jährlich noch immer 20—25 Mill. kg ausgeführt. Auch in Mexiko und in den zentralamerikanischen Staaten werden Baumwollwaren erzeugt, jedoch hauptsächlich mit Handwebarbeit; 1888 sollen in Mexiko 98 Baumwollfabriken bestanden haben, welche Baumwollwaren im Werte von 13,2 Mill. Doll. produzierten. In Columbia werden ziemlich viel ordinäre Baumwollgewebe produziert und in Venezuela sind bereits zwei Fabriken für Erzeugung von Baumwollwaren eingerichtet.

15. **Uebersicht.** Um den gegenwärtigen Stand der Baumwollindustrie in den einzelnen Staaten nach seiner relativen Bedeutung schätzen zu können, bringen wir folgende Darstellung des absoluten und relativen Verbrauches an Rohbaumwolle sowie der Anzahl der in dieser Industrie beschäftigten Spindeln. Hierbei ist der Verbrauch gleichgestellt den Ueberschüssen der Einfuhr über die Ausfuhr, beziehungsweise der Ernteresultate über den Export. Die Verbrauchszahlen sind dadurch für Italien um weniges, für Rußland in größerem Maße, für Indien aber um sehr vieles zu klein ausgefallen, da die indischen Erntezahlen offenbar zu niedrig sind, bekanntlich auch nicht das ganze Baumwollgebiet umfassen. 1888/89 sollen die indischen Baumwollfabriken allein 150,5 Mill. kg verbraucht haben und dazu kommt noch der Verbrauch der Hauswebereien, so daß ein Verbrauch von einem Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung nicht zu hoch gerechnet zu sein scheint.

Land	Beobachtungsjahre	Baumwollverbrauch per Jahr		Anzahl der Spindeln	
		absolut in Mill. kg	a. d. Kopf d. Bevölker. kg	Jahr	tausend
Großbritannien und Irland	1884/88	652,84	17,79	1885	44 349
Vereinigte Staaten v. Amerika	do.	(Zirkal.) 459,04	8,09	1886	14 300
Die Schweiz	do.	22,71	7,88	1884	1 878
Deutsches Reich	do.	171,40	3,66	1883	4 900
Belgien	do.	21,43	3,63	do.	800
Frankreich	do.	106,37	2,78	1885	5 038
Niederlande	do.	12,01	2,75	1883	300
Spanien	1883/87	49,50	2,62	1883	1 885
Schweden	1884/88	10,98	2,34	1884	300
Oesterr.-Ungarn	do.	83,77	2,10	1885	2 184
Italien	do.	56,12	1,91	do.	1 800
Rußland	do.	135,00	1,50	1883	3 600
Finnland	do.	3,00	1,33	—	?
Norwegen	do.	2,24	1,15	—	?
Portugal	1883/87	4,41	0,98	—	?
Indien	do.	40,12	0,20	1889	2 626
Serbien	1884/87	0,27	0,14	—	?
Rumänien	1880/83	0,38	0,08	—	?
Bulgarien	do.	0,13	0,04	—	?
Dänemark	1884/88	0,06	0,03	—	?
Griechenland	—	?	?	1884	80
Brasilien	—	?	?	1885	225
zusammen 1831,78		zusammen		84 265	

Quellen und Literatur:

Allgemeine: Deutsches Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Hrsg. v. Reichsamt des Innern. Jahrgge. 1880—1890, Berlin. — Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgge. 1878 bis

1883/84, Stuttgart. — Brachelli, Statistische Skizze der europäischen und amerikanischen Staaten, 11. Aufl., Wien 1888. — Keltie, J. Sc., The Statesman's yearbook for the year 1890, London. — Th. Ellison, A handbook of the cotton trade, or a glance at the past history, present condition and future prospects of the cotton commerce of the world, 1858. — L. Reyband, Le coton, son regime, ses problèmes, son influence en Europe, Paris 1863. — Großbritannien und Irland: Statistical abstracts for United Kingdom, London 1846—89. — Annual Statements of the trade of United Kingdom, London 1846—1888. — Loone Levi, History of british commerce 1763—1878. London. II. Ed. 1880. — Royle, Cotton culture and commerce. British imports 1697—1849, London 1851. — Morris, The past and present productive power of cotton machinery (Brit. assoc. Rep.), 1865. — Mac Henry George, Cotton trade, its bearing upon the prosperity of Great-Britain and commerce of the American republics 1863. — Mann, The cotton trade of Great-Britain 1860. — Indien: W. W. Hunter. The imperial Gazetteer of India, second Edit. VI. Vol. O'Connor, Trade of India 1888—89. Simla 1889. Statement exhibiting the moral and material progress and condition of India 1863 64—1887/88, London. Statistical Abstract relating to british India 1840—1887/88, London. — Vereinigte Staaten: Statistical Abstract of United States 1888, Washington. Annual Report and Statement on commerce and navigation 1887/88, Washington. Quarterly reports relative to the imports, exports etc. of the U. St. 1889—90, Washington. Report of the commissioner of Agriculture 1888, Washington. Do Bow, The industrial resources etc. of the southern and western States, New-Orleans 1853. — Deutsches Reich: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgge. 1—10, 1880—1889. Statistik des Deutschen Reiches. Gewerbestatistik 34., 35. Bd., R. F. 6., 7. Bd. Warenein-, Aus- und Durchfuhr, R. F. 9., 10., 14., 15., 19., 20., 25., 26., 33., 34. Bd. c. — Oesterreich-Ungarn: Oesterreichische Statistik IV., VII., X., XIV., XVII., XX., XXIII. Bd. Statistik des auswärtigen Handels der österr.-ungar. Monarchie 1882—1888. Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem k. k. Handelsministerium, Bd. XXVIII, XXXVIII. Statistik der österr. Industrie 1884, 1888. Brachelli, Statistische Skizze d. österr.-ungar. Monarchie, 12. Aufl., 1889. — Frankreich: Tableau général du commerce de la France 1827—1888. Tableau décennal du commerce de la France 1827—1836 bis 1877—1886. Annuaire statistique de la France, Année I—XI, 1878—1888. — Belgien: Annuaire statistique de la Belgique, Année I—XX, 1870—1889. Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers depuis 1835—1888. — Niederlande: Jaarcijfers over 1881—88 in vorige Jaren N. 1—8, Amsterdam. — Italien: Annuario statistico italiano, Anno 1881—1888. Movimento commerciale annuale del Regno Italia. Statistica del commercio speciale di importazione e di espor-

tazione 1888, 1889. — Die Schweiz: Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Warenartikel 1885—1889. Herausg. v. schweizerischen Zolldepartement 1886—1890. — Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1, 18, 19, 24, Bern 1865, 1882, 1883, 1888. — Bericht über Handel und Industrie der Schweiz 1884 ff. Erstattet vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereines, Zürich 1885 ff. — Rußland: Obzor Torgovlja Rossij (auswärtiger Handel Rußlands) 1870—1888 Petersburg. — W. Besobrasof, Etudes sur l'économie nationale de la Russie, Petersbourg 1886. 2 Bde. Russische Revue, Vierteljahrsschrift für die Kunde Rußlands von H. Hammer Schmidt, Petersburg, 19. Bd., 1881, S. 307—317. Russische Baumwollindustrie im Jahre 1879; 26. Bd., 1886, S. 516—518. Baumwollproduktion im Gouvernem. Erivan; 28. Bd. 1888, S. 526 fg. — Finnland: Statistisk Årsbok för Finland utg. af Statistiska Centralbyrån. Årg. 1879—1890, Helsingfors. — Spanien: Reseña geográfica y estadística de España, Madrid 1888. — Portugal: Annuario estadístico de Portugal, Lisboa 1875—1885. — Estadística de Portugal. Commercio com paizes estrangeiros, Anno 1861—1887, Lisboa 1881—1888. — Griechenland: Commerce de la Grèce avec les pays étrangers 1887, 1888, Athènes 1888, 1889. — Schweden: Bidrag till sveriges officiella Statistik. D) Fabriker och manufakturver för år 1888, Stockholm 1890. F) Utrikes handel och sjöfart för år 1888, Stockholm 1890. — Norwegen: Norges officielle Statistik, III. R. N., 4, 18, 43, 63, 93. Tabeller vedkommende Norges handel 1884—1888, Kristiania 1885—1889. — Dänemark: Danemarks Statistik. Tabelværk. Vare-Indførsel og Udførsel 1878 ff. bis 1888, Kjøbenhavn 1879—1889. — Serbien: Statistique de la Serbie Vol. XIV, Belgrade 1889. — Rumänien: Tableau général du commerce de la Roumanie pendant l'année 1880—1883, Bucarest 1881—1884. — Bulgarien: Statistique du commerce de la principauté de Bulgarie pendant l'année 1882—1885, Sophia 1887—1888.

von Juraschek.

II.

Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie.

1. England. 2. Frankreich. 3. Preußen und der Zollverein. 4. Oesterreich. 5. Andere europäische Staaten. 6. Die Vereinigten Staaten.

1. England. In England finden wir die Calicos, wie die indischen Baumwollgewebe (nach dem Handelsplaze Calicut) genannt wurden, schon in dem ersten geordneten Verzeichniß der zollpflichtigen Waren vom Jahre 1660, jedoch nur als Gegenstand eines mäßigen Finanzzolles, ausgeführt. Die Baumwollindustrie stand damals in England

noch in ihrer Kindheit und lieferte außer Wirkwaren fast nur gemischte Gewebe, in denen nur der Einschlag aus Baumwolle, die Kette aber aus Leinengarn bestand. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bürgerte sich die Druckerei zur Nachahmung der indischen „bemalten“ Baumwollstoffe ein und zum Schutze dieser neu aufkeimenden Industrie wurden 1701 die indischen Stoffe dieser Art von der Einfuhr gänzlich ausgeschlossen. Andererseits aber wurden 1712 die in England bedruckten, roh aus Indien eingeführten Zeuge wie auch die gedruckten Stoffe aus Seide und Leinen einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen, die mit mehrfachen Aenderungen und Erhöhungen bis 1831 bestehen blieb. Bei der Ausfuhr solcher Stoffe wurde die Steuer vergütet, indes sah man sich 1812 aus finanziellen Gründen veranlaßt, diese Ausfuhrvergütung aufzuheben, was für den Staat einer Mehreinnahme von 308 000 £ gleichkam. — Die Vertreter der älteren Gewebeeindustrien sahen das Aufkommen einer neuen Konkurrenz nicht ohne Eifersucht und ihrer Unzufriedenheit war es zuzuschreiben, daß im Jahre 1722 die Verwendung auch der in England bedruckten Baumwollstoffe für die inländische Konjuntion gänzlich verboten wurde, so daß die Herstellung derselben nur noch für die Ausfuhr erlaubt blieb. Dieses Verbot bedrohte aber auch die Interessen der einheimischen Fabrikation von „rustians“ und anderen gemischten Stoffen und es wurde daher 1736 vom Parlament ausdrücklich genehmigt, daß bedruckte Zeuge, deren Kette ausschließlich aus Leinen bestehe, im Inlande getragen und zu sonstigen Zwecken verwendet werden dürften. Als dann nach Erfindung der neuen Spinnmaschinen auch Kettengarn aus Baumwolle in genügender Qualität hergestellt werden konnte und somit die englischen ganzbaumwollenen Stoffe eine rasch zunehmende Bedeutung erhielten, wurde im Jahre 1774 bestimmt, daß der Gebrauch dieser inländischen Baumwollzeuge, auch wenn sie bedruckt seien, gestattet sei und daß sie nur die Hälfte der Accise zu entrichten hätten, die von den eigentlichen Calicos zu zahlen war (3 Pence statt 6 Pence für das Quadrathard). Nach der Konsolidationsakte von 1787 wurden bedruckte ausländische Calicos und Musseline mit $7\frac{1}{2}$ Pence, im Inlande gewebte, gemischte oder rein baumwollene bedruckte Zeuge mit $3\frac{1}{2}$ Pence das Quadratyard besteuert, wobei die gewöhnlichen Zeuge im Verhältnis zu ihrem Werte wohl zehnmal schwerer belastet waren als die feinen. Der Zoll auf die nicht verbotenen Baumwollwaren, also namentlich auf die in England zu bedruckenden rohen Calicos betrug im vorigen Jahrhundert meistens 16—18% des Wertes, wurde aber in den letzten Jahrzehnten desselben und in der napoleonischen

Kriegsperiode mehr und mehr erhöht und erreichte schließlich 50–75%. Bei der neuen Konsolidierung des Tarifs im Jahre 1825 trat jedoch eine Ermäßigung des Zolles auf meistens 10% des Wertes ein, da man zu der Einsicht gelangt war, daß ein „Schutz Zoll“ für die allen Mitbewerbern weit überlegene englische Baumwollindustrie gar keinen Sinn mehr habe. Im Jahre 1845 wurde der Zoll auf Baumwollgarn ganz aufgehoben und im folgenden Jahre geschah dasselbe in bezug auf die Baumwollgewebe, sofern sie nicht zu Konfektionswaren verarbeitet oder speziell tarifirt waren. Die letzten unbedeutenden Ueberreste von Zöllen dieser Art wurden nach einer weiteren Herabsetzung im Jahre 1853 durch den Handelsvertrag mit Frankreich (1860) beseitigt. — Die Ausfuhrzölle auf Baumwollwaren wurden, wie die auf alle anderen Fabrikate, schon 1721 aufgehoben. — Die rohe Baumwolle war im vorigen Jahrhundert, wenn sie nicht aus britischen Besitzungen stammte, mit einem Zoll von 1 Penny für das Pfund belastet, der jedoch nach einem Gesetz von 1766 unter gewissen Bedingungen bei der Einfuhr auf britischen Schiffen erlassen wurde. Seit dem Jahre 1798 jedoch sah man sich genötigt, den Baumwollzoll mehr und mehr als finanzielle Hilfsquelle auszunutzen. In jenem Jahre wurde derselbe bei der Einfuhr durch die ostindische Kompagnie auf 4% des Wertes, für Baumwolle aus den britischen Kolonien auf 8 $\frac{3}{4}$ Schill. für 100 Pfd., für solche aus der Türkei und den Vereinigten Staaten auf 6 $\frac{1}{2}$ Schill. gesetzt. Nachdem die Einfuhr im Jahre 1801 wieder freigegeben worden, traten im folgenden Jahre diese Zölle wieder mit erhöhten Sätzen ein und nach einer abermaligen Steigerung im Jahre 1803 wurden sie 1805 auf 16 Schill. 10 $\frac{1}{2}$ d. und bei der Herkunft aus den nicht besonders genannten „anderen Ländern“ auf 25 Schill. 3 $\frac{3}{4}$ d. für 100 Pfd. gebracht. Im Jahre 1815 wurde dieser Rohstoffzoll ohne Unterscheidung des Herkunftslandes auf 8 Schill. 7 d. herabgesetzt und 1819 trat für die direkt eingehende Baumwolle aus den britischen Kolonien in Amerika eine weitere Ermäßigung desselben auf 6 $\frac{1}{4}$ Schill. ein. Für diese wurde dann 1824 der Zoll ganz aufgehoben, während er für die Baumwolle von anderer Herkunft seit 1820 auf 6% des Wertes gesetzt war. Im Jahre 1828 wurde jedoch die direkt eingeführte Baumwolle aus britischen Besitzungen wieder mit 4 d. für den Zentner belastet; für die übrige wurden 1831 vom Zentner 5 Schill. 10 d. und seit 1833 2 Schill. 11 d. erhoben. Die vollständige Aufhebung des Zolles auf Baumwolle der einen wie der anderen Herkunft erfolgte erst 1845.

2. Frankreich. In dem Colbertschen Tarif

von 1664 ist rohe Baumwolle mit einem Eingangszoll von 3 Livres für 100 Pfund, Baumwollgarn mit einem solchen von 10 Liv. belegt, während als Ausfuhrzoll bezw. 4 und 6 Liv. erhoben wurden. Auch in Frankreich scheint der Entwickelung der Baumwollindustrie anfangs die Rücksicht auf die Leinen- und Seidenweberei entgegengewirkt zu haben, denn es dürfte wohl nur so zu erklären sein, daß durch eine Ordonnanz vom Jahre 1689 die Zerstörung aller Geräte zum Bedrucken (oder „Benalen“) von Baumwollgeweben angeordnet und, wie später auch in England, der Gebrauch gedruckter Stattune verboten wurde. Später begnügte man sich mit dem Verbot der Einfuhr der indischen Stattune und zwar wurden die konfizierten Stoffe unter der Regentschaft verbrannt und erst seit 1720 in das Ausland verkauft. Dieses Verbot der indischen bedruckten Baumwollzeuge (wie auch der indischen Seidenstoffe) blieb bis zur Periode der Revolution bestehen, während man andererseits den Handel mit Indien durch Monopole, Privilegien und Prämien auf alle Art zu fördern suchte. Die sämtlichen englischen Baumwollgewebe waren seit 1701 bis zum Abschluß des Handelsvertrages mit England vom Jahre 1786 von der Einfuhr ausgeschlossen, ebenso verschiedene Arten von Baumwollzeugen anderer Herkunft. Baumwollgarn hatte nach einer Verordnung vom Jahre 1765 20 Livres Zoll für den Zentner zu entrichten, rohe Baumwolle war seit 1749 frei. Durch den erwähnten Handelsvertrag wurden die englischen Baumwollwaren gegen einen Zoll von 12% des Wertes zugelassen, doch blieb dieser Konventionstarif wegen des 1792 ausbrechenden Krieges nur wenige Jahre in Kraft. Der allgemeine Tarif vom 15. III. 1791 setzte den Zoll für weiße Baumwollzeuge, aus dem französisch-indischen Handel stammend, auf 37 $\frac{1}{2}$ Liv. für 100 Pfund, für solche von anderer Herkunft auf 150 Liv., für gefärbte oder bedruckte auf bezw. 75 und 135 Liv., für einfache Musseline auf bezw. 150 und 200 Liv., für gestickte auf bezw. 300 und 400 Liv., für Strumpfwirkerwaren auf 140 Liv. zc. Baumwollgarn, gefärbt oder nicht, hatte 2 $\frac{1}{4}$ Liv. das Pfund, bei indischer Herkunft aber nur 12 Sous zu entrichten, rohe Baumwolle blieb frei. Ein Dekret des Konvents vom 3. III. 1793 verbot u. a. die Einfuhr aller englischen Gewebe und Wirkwaren aus Baumwolle und durch das G. vom 10. Brumaire des Jahres 5 wurde dieses Verbot auf den größten Teil der Baumwollwaren überhaupt und auch auf die Baumwollgarne ausgedehnt. Im Jahre 1804 wurde dieses letztere Verbot für die Garne aus befreundeten Ländern durch hohe Eingangszölle ersetzt, 1809 aber wieder allgemein erneuert. Napoleon war der Baumwollindustrie, in der er

eine Hauptstütze der wirtschaftlichen Macht Englands erblickte, keineswegs geneigt; er ging sogar mit dem Gedanken um, dieselbe gänzlich zu verbieten, wenn es nicht gelingen sollte, das nötige Rohmaterial in Südeuropa zu erzeugen. Um diesen letzteren Zweck zu erreichen, belegte er die überseeische Baumwolle mit enormen Zöllen. Schon im Jahre 1806 hatte er einen allgemeinen Zoll von 60 Frs. für 100 Kilo Baumwolle eingeführt, den er durch ein Dekret vom 8. II. 1810 verdoppelte. Noch viel weiter aber ging das sogenannte Dekret von Trianon (vom 5. VIII. 1810), welches die überseeische Baumwolle (mit Ausnahme der aus den französischen Kolonien stammenden) mit Zöllen von 600—800 Frs. (für 100 Kilo), die aus der Levante mit 400 Frs. (bei der Einfuhr zur See) oder 200 Frs. (bei der Einfuhr zu Lande) belastete, dagegen die neapolitanische durch den niedrigen Satz von 120 Frs. (nach einigen Monaten jedoch auf 180 Frs. erhöht) begünstigte. Zu diesen Zollsätzen kam übrigens auch noch ein Kriegszuschlag von 10 %. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten betrug nur 220 Frs. für 100 Kilo und kam der wirklichen Durchschnittsbelastung des Rohstoffes sicherlich nicht gleich.

Nach der Herstellung des Friedens wurden die ursprünglich als Kriegsmaßregel gegen England erlassenen Einfuhrverbote keineswegs aufgehoben, sondern hinsichtlich aller Länder in ihrem ganzen Umfang beibehalten. Sämtliche Baumwollfabrikate mit alleiniger Ausnahme des aus Ostasien eingeführten Nanjing (der 800—1000 Fr. Zoll für 100 kg zu entrichten hatte) sowie auch sämtliche Baumwollgarne wurden durch das den Tarif neu ordnende G. v. 28. IV. 1816 von der Einfuhr ausgeschlossen. Die erste unbedeutende Milderung dieses Prohibitivsystems trat erst im Jahre 1834 ein, indem die feinen rohen Baumwollgarne von Fr. 143 und höher gegen Zölle von 700—880 Fr. für 100 kg zugelassen wurden. Auch den baumwollenen, durch Handarbeit hergestellten Spitzen wurde der Eingang gegen einen Zoll von 5 % des Wertes gestattet. Der Zoll auf Nanjing wurde 1848 auf 100 Fr. herabgesetzt, jedoch war nur direkte Einfuhr aus Indien auf französischen Schiffen erlaubt. Der Handelsvertrag mit Belgien von 1852 eröffnete einzelnen belgischen Baumwollfabrikaten den französischen Markt gegen einen Zoll von 25 % des Wertes. Aber erst durch den Handelsvertrag mit England von 1860 wurden alle Einfuhrverbote aufgehoben und für alle Staaten, die nach und nach dem Vertragssystem beitraten, in dem Konventionstarif durch Zölle ersetzt, die teils auf 15 % des Wertes angesetzt, teils als Gewichtszölle bestimmt waren. Die rohen Gewebe z. B. hatten je nach ihrer Feinheit 50—300 Fr. für 100 kg, die rohen Garne 15—

300 Fr. zu entrichten. Für die Staaten welche keinen Tarifvertrag mit Frankreich abschlossen, blieb der alte Generaltarif mit seinen Verböten bestehen, was indes praktisch von geringer Bedeutung war. Erst im Jahre 1881 erfolgte auch eine gründliche Reform des Generaltarifs mit Aufhebung der Einfuhrverböte, an deren Stelle allerdings hohe Zölle traten. Dieselben betragen z. B. für weiße Zeuge 71,30—718,75 Fr. für 100 kg und für rohe Garne 18,50—372 Fr. Dieser neue Tarif diente jedoch hauptsächlich nur als Grundlage für die Unterhandlungen zum Abschluß der neuen Handelsverträge und durch diese kam für die meisten Industriestaaten wieder ein Konventionstarif zustande, der für die baumwollenen Garne und auch für viele Ganzfabrikate niedrigere Sätze aufweist als der frühere und nur einige der feinsten Gewebe stärker belastet. — Was den Zoll auf rohe Baumwolle betrifft, so wurde derselbe im Jahre 1814 bis auf ein Wagegeld beseitigt, durch das Gesetz von 1816 aber aus finanziellen Gründen in ziemlich bedeutender Höhe wieder eingeführt. Mit Einschluß des dauernd beibehaltenen Kriegszuschlages betrug der Zoll bei der Einfuhr auf französischen Schiffen für amerikanische kurzstapelige Baumwolle 22 Fr., für langstapelige 44 Fr. für 100 kg. Für türkische und indische Baumwolle waren nur 16,50 Fr., für solche aus den französischen Kolonien nur 11 Fr. zu entrichten, dagegen wurden bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Zwischenhäfen Flaggen- und Entrepotzuschläge erhoben. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Fabrikaten betrug 50 Fr. für 100 kg. Nach einigen weniger bedeutenden Änderungen wurde im Jahre 1832 der Unterschied von langstapeliger und kurzstapeliger Baumwolle aufgehoben und demgemäß der Zoll für die amerikanische allgemein auf 22 Fr. gesetzt; für die indische und die aus den französischen Kolonien stammende traten Ermäßigungen auf 11 und 5,50 Fr. ein. Die letztere wurde dann 1854 ganz befreit. Das G. v. 5. V. 1860, das überhaupt die Rohstoffzölle im wesentlichen beseitigte, hob auch den eigentlichen Baumwollzoll auf und ließ nur bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Niederlagen, soweit nicht vertragsmäßig Ausnahmen bestanden, einen Flaggen- bzw. Entrepotzuschlag von 3 Fr. für 100 kg (bis 1865 mit einem Zuschlag von einem doppelten Decime) bestehen. Der Flaggenzuschlag fiel 1869 weg und der gegenwärtig geltende Tarif enthält nur noch eine „Surtaxe d'entrepöt“ von 3 Fr. für 100 kg.

3. Preußen und der Zollverein. Das von Friedrich dem Großen geschaffene Prohibitiv- und Sperrzollsystem kam auch der preussischen Baumwollindustrie, deren Anfänge übrigens in die Zeit Friedrich Wilhelms I. fallen, zu

statten. Im Jahre 1755 wurde in dem Zollkriege mit Sachsen die Einfuhr sächsischer Baumwollwaren wie die vieler anderer Fabrikate gänzlich verboten, während die aus anderen Ländern stammenden sehr hohe Zölle zu entrichten hatten. Am Ende des Jahrhunderts war das Einfuhrverbot überhaupt vorherrschend und nur den feinen weißen Waren und einigen besonderen Fabrikaten der Eingang nach Preußen gestattet. Nach der Schlacht bei Jena mußten die Verbote auf Verlangen der Franzosen für die französischen Erzeugnisse aufgehoben und an ihre Stelle sehrmäßige Zölle gesetzt werden, die für Baumwollwaren nur 10% des Wertes betragen. In Ostpreußen sah man sich 1807 durch die Handelslage genötigt, die fremden Fabrikate (soweit sie unter der Kontinentalzölle eingehen konnten) gegen eine Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}\%$ des Wertes zuzulassen und dieser Satz wurde in der auf die Vertreibung der Franzosen folgenden Uebergangszeit provisorisch allgemein angewandt, jedoch in der Art, daß die bis 1806 verbotenen Waren nur auf Grund besonderer Pässe eingeführt werden konnten. In betreff der Baumwollwaren aber, die nunmehr in großen Massen von den Engländern eingeführt wurden, erfolgte 1815 eine teilweise Erneuerung des Verbotes, indem bestimmt wurde, daß weitere Pässe nicht mehr erteilt werden sollten mit Ausnahme solcher für die Einfuhr von feinen weißen Waren, ostindischem Hanf und Strumpfwaren, für welche auch die bisherige Konsumtionsabgabe einweisen noch bestehen bleiben sollte. Bei der Reform des Zollwesens durch den Tarif v. 26. V. 1818 wurden indes diese Prohibitivmaßregeln nicht aufrecht erhalten. Für weiße, einfarbige und mehrfarbige gewebte Baumwollwaren wurde Zoll und Verbrauchsabgabe zusammen für die östlichen Provinzen auf 142,07 M., für die westlichen Provinzen auf 129,75 M. für den (alten) Zentner gesetzt. Gedruckte und feine weiße Baumwollwaren, wie Musselin, Gaze, Mull, broschierte und gestickte Waren, Strumpfwaren hatten in den beiden Landesteilen bzw. 183,33 und 170 M. zu entrichten. Die Verbrauchsabgabe bildete den Hauptteil dieser Sätze; sie stellte denjenigen Teil des Zolles im weiteren Sinne dar, der erhoben wurde, wenn die Ware wirklich im Lande konsumiert und nicht bloß durchgeführt oder nur zeitweilig eingeführt wurde. Für weißes Baumwollgarn waren im Osten 6 M., im Westen 3 M. als Zoll zu zahlen, für gefärbtes kam zu diesen Sätzen noch eine Verbrauchsabgabe von 13,75 M. Für rohe Baumwolle wurden beim Eingange nur 0,5 M., dagegen bei der Ausfuhr im Osten 4,50 M. und im Westen 1,50 M. vom Zentner erhoben. Was die um dieselbe Zeit in anderen deutschen Staaten bestehenden Zölle betrifft,

so wurden z. B. in Bayern nach dem Tarif v. 22. VII. 1819 von Baumwollwaren aller Art beim Eingange nur 20 Gulden vom Zentner Brutto erhoben und für rohe Baumwolle waren bei der Einfuhr 50 kr., bei der Ausfuhr $12\frac{1}{2}$ kr. zu zahlen. In Württemberg betrug der Eingangszoll nach dem Tarif v. 11. XI. 1812 für Baumwollfabrikate aller Art nur 8 fl. 32 kr. vom Zentner und für rohe Baumwolle sowie für gefärbtes und ungefärbtes Garn nur 32 kr. Dagegen hatten Baumwollgarne einen Ausfuhrzoll von 1 fl. 4 kr., rohe Baumwolle einen solchen von 32 kr., Fabrikate einen solchen von 16 kr. zu entrichten. Noch freihändlerischer war der badiische Tarif v. 2. I. 1812 gehalten: Baumwollfabrikate waren bei der Einfuhr nur mit 2 fl. für den Zentner, gefärbtes Baumwollgarn mit 1 fl. 20 kr., ungefärbtes mit 24 kr., rohe Baumwolle aber mit 48 kr. belastet, während die Ausfuhrzölle bezw. 16, 24, 48, 48 kr. betragen. — In Sachsen wurden ebenfalls nur geringe Zölle von den Baumwollwaren erhoben, während die Baumwollindustrie dort den höchsten Stand in Deutschland erreicht hatte. — In Preußen wurde in dem Tarif von 1821 die Unterscheidung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen teilweise und die zwischen Zoll und Verbrauchsabgabe gänzlich beseitigt und für baumwollene Gewebe und Strickwaren ein einheitlicher Zoll von 150 M. für den Zentner, für gefärbtes Garn ein solcher von 18 M. festgesetzt. Diese Sätze gingen auch in den Zollvereinstarif v. 31. X. 1833 über, ebenso der von 6 M. für ungefärbtes Garn, der 1831 auch auf die westlichen preussischen Provinzen ausgedehnt worden war. Der Zoll auf Ganzfabrikate blieb trotz der in den vierziger Jahren lebhaft hervortretenden schutzzöllnerischen Bewegung in den drei ersten Vertragsperioden des Zollvereins un geändert und wurde dann auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich sogar sehr bedeutend herabgesetzt, indem der Tarif v. 1. V. 1865 die gewöhnlichen Gewebe nur noch mit 30 M., die besseren und die Strumpfwaren mit 48 und die undichten Gewebe und Spitzen mit 90 M. auf den Zollzentner (50 kg) belastete. Für die gefärbten und drei- oder mehrdräftigen Garne war 1837 eine Erhöhung des Zolles auf 24 M. eingetreten und 1846 wurde auch der Zoll auf rohe Garne auf 9 M. gesteigert. Durch den Tarif von 1865 wurde der letztere Satz wieder auf 6 M. und der erstere auf 12 M. erniedrigt, mit Ausnahme der drei- und mehrdräftigen Garne die mit 18 M. zu verzollen waren. Der Vereinstarif v. 17. V. 1870 setzte den Zoll auf undichte Gewebe auf 78 M. herab. Ein Umschwung in schutzzöllnerischer Richtung wurde dann durch den Tarif v. 15. VII. 1879 herbeigeführt; die Zölle auf Baumwollwaren wur-

den in mehreren Abstufungen auf 80—250 M. für den Doppelzentner (100 kg) gesetzt und auch für Garne eine lange Stufenreihe gebildet, indem die Sätze für rohes eindrätiges Garn von 12—36 M., die für rohes zweidrätiges von 15—39 M., für gebleichtes oder gefärbtes von 24—48 M. für 100 kg gehen. Mehrfach gezwirntes Nähgarn wurde von 36 auf 70 M. gebracht. Einige weitere Verschärfungen brachte noch das G. v. 22. V. 1885, durch welches namentlich der Zoll für baumwollene Spitzen und Stickerien von 250 auf 350 M. von 100 kg erhöht wurde. Durch den Zusatzvertrage zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag v. 11. XI. 1888 wurden einige ermäßigte Konventionszölle vereinbart und insbesondere der Zoll für Stickerien wieder auf 300 M. herabgesetzt. Dieser letztere Zollsatz ist übrigens der einzige, der in dem gegenwärtig geltenden Tarife die bis 1865 für alle Baumwollfabrikate bestehende Belastung erreicht; die übrigen Arten von Baumwollwaren sind erheblich weniger besteuert, als vor der durch den Handelsvertrag mit Frankreich veranlaßten Reform. Ein Teil der Garne ist ebenfalls im Vergleiche mit den Sätzen von 1846 erleichtert, jedoch sind die Erhöhungen bei diesen Halbfabrikaten zahlreicher als bei den Ganzfabrikaten. — Der ursprünglich im preussischen Tarife vorhandene geringfügige Zoll auf rohe Baumwolle ist (nach einer vorhergegangenen Herabsetzung) schon 1831 gänzlich aufgehoben worden.

4. **Oesterreich.** Das unter Joseph II. ausgebildete Prohibitivsystem blieb auch im ersten Drittel dieses Jahrhunderts im wesentlichen ungeändert. Einen gewissen Fortschritt stellte der Zolltarif vom 27. XII. 1838 dar, der indes die feinsten Baumwollwaren noch mit 1000 fl. für den Zentner und die Garne mit 10—25 fl. belastete. Ein gemäßigteres Schutzzollsystem führte erst der Tarif v. 6. XI. 1851 ein, der die Zölle für Baumwollwaren in fünf Stufen auf 55 bis 275 fl. und die für Garne auf 5½ bis 15 fl. festsetzte. Rohe Baumwolle, die vorher 1 fl. 40 kr. zu entrichten hatte, wurde auf 1 fl. herabgesetzt und 1853 ganz befreit. Durch den österreichisch-preussischen Handelsvertrag vom 19. II. 1853 wurden die Zölle für die Erzeugnisse des Zollvereins bedeutend ermäßigt, und zwar für Baumwollzunge auf 45 bis 200 fl., für Baumwollgarn aller Art sogar auf 2½ fl. Die Zollsätze des Generaltarifs wurden 1853 und 1856 einigermaßen herabgesetzt, jedoch blieben sie für Garne noch auf 5—12½ fl. stehen. Im Jahre 1858 wurden die Zollsätze aus Konventionsmünze in österreichische Währung mit kleinen Abrundungen nach oben umgerechnet, und so kamen z. B. die Baumwollgarne im Generaltarif auf 5,25—13,15 fl. für den Zollzentner. Eine erhebliche Milderung des Vertragstarifs wurde

dann durch den Handelsvertrag mit dem Zollverein v. 11. IV. 1865 bewirkt, indem die Zölle für Ganzfabrikate auf 25—70 fl. (mit Ausschluß der feinsten, mit 200 fl. belasteten) herabgesetzt, die für Garne aber auf 4—6 fl. für den Zentner erhöht wurden. Die ersteren erfuhren zugleich auch im Generaltarif eine Ermäßigung auf 36—90 fl., abgesehen von den feinsten Geweben, die 262½ fl. zu entrichten hatten. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich vom 16. XI. 1866 wurde der Zoll auf feinste Gewebe im Konventionstarif auf 100 fl. herabgesetzt und bei der Revision des Vertrags mit Deutschland (v. 5. III. 1868) gewährte man auch den übrigen Baumwollwaren eine Herabsetzung auf 20—60 fl. für den Zentner, und gezwirntes Baumwollgarn, bis dahin noch nach dem Generaltarif mit 13 fl. 15 kr. belastet, wurde mit dem Satz von 9 fl. in den Nachtragstarif aufgenommen. Weitere Erniedrigungen erfolgten auf Grund der Nachtragskonvention mit England v. 30. XII. 1869, indem Baumwollwaren auf 12—60 fl. (für die feinsten) gesetzt wurden. Die Rückbildung des österreichisch-ungarischen Tarifs begann mit dem G. v. 27. VI. 1878: die Reihe der Zollsätze für Baumwollwaren fing bei den gemeinen rohen mit 32 fl. für den Doppelzentner an und ging bis 150 fl. für die feinsten mit Einschluß von Lüll und Spitzen; bei den Garnen aber stufte sich der Zoll von 6 bis 20 fl. für 100 kg ab. Diese Sätze traten mit dem Ablauf der Handelsverträge auch für die Vertragsstaaten in Kraft, da die neuen Verträge einfach auf der Grundlage der Meistbegünstigung geschlossen wurden. Im Jahre 1882 fand eine weitere Erhöhung der Zölle auf die feinen Gewebe und Garne statt, wodurch der Maximalsatz für die ersteren auf 30 fl., für die letzteren auf 160 fl. für 100 kg stieg, und durch das Tarifgesetz v. 21. V. 1887 wurde der niedrigste Satz für Baumwollwaren auf 34 fl., der für gestickte Waren und Spitzen auf 300 fl. gebracht und der Zoll auf das für Detailverkauf zugerichtete Nähgarn auf 35 fl. erhöht.

5. **Andere europäische Staaten.** Das starre Prohibitivsystem, das Rußland nach einigen Schwankungen durch die beiden Tarife von 1822 (für Rußland und Polen) begründet hatte, erfuhr zuerst einige Milderungen durch den Tarif v. 28. V. (9. VI.) 1857. Von den Baumwollgeweben waren nach demselben bei der Einfuhr in das eigentliche Rußland und Polen für das Pfund (rund 0,41 kg) 35 Kop. bis 2 Rub. zu entrichten, abgesehen von besonderen Sätzen für Gewebe türkischen Ursprungs. Weißes Baumwollgarn war mit 3½ Rub., gefärbtes mit 5 Rub. das Pud (16,38 kg) belastet. Der Tarif v. 5./17. VII. 1868 brachte für die Gewebe eine größere Anzahl von Abstufungen und zugleich

einige Ermäßigungen. Die Zollsätze für Gewebe bewegten sich hauptsächlich zwischen 28 und 120 Kop. das Pud, nur für Tüll waren 2 Rub. zu entrichten und für Spitzen (aller Art, auch leinene und seidene) 3 Rub. Die Garnzölle wurden auf $3\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{4}$ Rub. für das Pud herabgesetzt. Zugleich wurden die beiden 1858 und 1861 eingeführten Zollsätze von 5% auf alle Eingangszölle aufgehoben; 1880 jedoch erfolgte die Auflage eines neuen zehnpromzentigen Zuchlags. Die Einführung der Zollzahlung in Gold bedeutete thatsächlich ebenfalls eine nicht unbedeutende Erhöhung der Belastung der eingehenden Waren. Der Tarif v. 4. VI. 1882 nahm den erwähnten Zuchlag in die Zollsätze selbst auf und erhöhte überdies namentlich die Garnzölle, die in mehreren Abstufungen auf 3,60 bis 6 Rub. für das Pud gesetzt wurden, während die Zölle auf Gewebe nur um den schon vorher erhobenen Zuchlag stiegen. Auch von der rohen Baumwolle, die früher frei war, wird nach dem neuen Tarife ein Zoll von 45 Kop. für das Pud erhoben. Bei der Revision des Tarifs v. 3. VI. 1885 wurden die Zollsätze auf Gewebe sämtlich um 10 Kop. Gold für das Pud erhöht, die auf Garne und Baumwolle aber unverändert gelassen. Dagegen erfolgten auf Grund eines Ufss v. 7. XI. 1887 Erhöhungen der Zölle für Nähgarn und zwei- und mehrfach gezwirnte Garne auf 6 und 7 Rub. das Pud, des Zolles für rohe Baumwolle auf 1 Rub. bei der Einfuhr zur See und 1,15 Rub. bei der Landeinfuhr. Der Zoll auf Watte (1868: 1,10 Rub.) wurde auf 2 Rub. für das Pud gesetzt; Baumwolle für Möbel wurde mit 1,50 Rub., anderes mit 3,50 Rub. das Pfund, Stickerien mit 3,50 bis 6,50 Rub. das Pfund belastet.

In Italien wurden die Zollsätze des ursprünglich geltenden Tarifs v. 9. VIII. 1859 für baumwollene Gewebe und Garne in dem Konventionstarif, der 1863 durch die Handelsverträge mit Frankreich, Belgien, England und anderen Staaten (1865 auch mit dem Zollverein) zustande kam, einigermaßen erhöht. Die gewöhnlichen Gewebe hatten hiernach Zölle von 34,65 bis 115,50 Fr. für 100 kg zu tragen, broschirte oder Gaze und Musseline waren mit 232 Fr., Garne mit 11,55 bis 34,65 Fr. belastet. Im Jahre 1866 wurden im allgemeinen Tarif die Zölle für Gewebe auf 50 bis 90 Fr., die für Garne auf 15—25 Fr. gesetzt. Mit dem Tarif v. 30. V. 1878 erhielt die italienische Handelspolitik einen entschieden schutzöllnerischen Charakter; für rohe Gewebe waren fortan 57—100 Fr. von 100 kg zu entrichten, für gebleichte wurden diese Sätze um 15%, für gefärbte und bedruckte um Zuchläge von 35 und 70 Fr. für 100 kg zu den entsprechenden Zöllen der rohen Waren erhöht. Die Zölle

auf rohe Garne wurden nach den Nummern von 18 bis 60 Fr. für 100 kg abgestuft, und für gebleichte, gefärbte und bedruckte kamen Zuchläge von bezw. 20%, 25 Fr. und 30% hinzu. Diese Zölle blieben auch für die Staaten inkraft, mit welchen Italien um jene Zeit und in den nächstfolgenden Jahren seine Handelsverträge erneuerte. Durch das G. v. 6. VII. 1883 wurde der Zuchlag für gebleichte Gewebe auf 20% erhöht und die Zölle auf Tüll, Musseline und Stickerien in mehreren Abstufungen zwischen 250 und 500 Fr. für 100 kg festgesetzt. Der Tarif v. 14. VII. 1887 belastete die rohen Gewebe mit 62—130 Fr., bestimmte den Zuchlag für gebleichte auf 20% des Zolles, für gefärbte auf 35 Fr. und für bedruckte auf 80 Fr. für 100 kg. Für Tüll sind 400—450 Fr., für gestickte Waren außer dem Zoll auf die Gewebe 200—300 Fr. Zuchlag zu bezahlen. Der Zoll für Nähgarn zum Detailverkauf wurde auf 110 Fr. gesetzt. Als die Erneuerung des gekündigten Handelsvertrags mit Frankreich nicht zustande kam, belegte Italien v. 1. I. 1888 die französischen Baumwollwaren und Garne wie viele andere Waren mit einer Zuchlagstare von 50% des Zolles des allgemeinen Tarifs, doch wurden diese Differenzialzölle Ende 1889 wieder aufgehoben.

In der Schweiz ist die Baumwollindustrie ohne Zollschutz emporgewachsen. Nach dem Tarife v. 27. VIII. 1851 wurden von Baumwollwaren und Garnen aller Art nur 2 Fr. für den Zentner (50 kg) erhoben und dieser Satz ging auch in die Handelsverträge der sechziger Jahre über. In der neuesten Zeit ist jedoch auch die schweizerische Handelspolitik einigermaßen dem Beispiele der Nachbarländer gefolgt. Nachdem Tarife v. 26. VI. 1884 betruhen die Zölle auf Baumwollwaren 4—30 Fr. auf den Doppelzentner, für Stickerien und Spitzen 60 Fr. und die meisten dieser Sätze galten auch für die Vertragsstaaten, ebenso wie die Garnzölle, die sich auf 4—20 Fr. (letzterer Satz bei Nähgarn, zum Detailverkauf zugerichtet) beliefen. Das Tarifgesetz v. 17. XII. 1887 erhöhte die Zölle für die bisher mit 25—30 Fr. belasteten Gewebe auf 35 bis 50, die für Stickerien und Spitzen auf 100 Fr., den Zoll für zum Detailverkauf zugerichtetes Garn auf 35 Fr. für 100 kg. Dieser letztere Satz wurde auch in die mit Deutschland abgeschlossene Zusatzkonvention v. 11. XI. 1888 und in den Vertrag mit Oesterreich v. 23. XI. 1888 aufgenommen, während der Zoll auf einige andere im allgemeinen Tarife mit 50 Fr. belegte Gewebe auf 40 Fr. herabgesetzt wurde.

Belgien erhob nach dem Tarif v. 16. VIII. 1865, der die in den Handelsverträgen mit

Frankreich und anderen Staaten vereinbarten Zölle verallgemeinerte, von den Baumwollwaren, die nach dem Gewichte verzollt wurden, 50 bis 345 Fr. für 100 kg, von den anderen 5 bis 15% des Wertes, von den rohen Garnen 15—40 Fr., von den gefärbten 25—50 Fr. für 100 kg (abgesehen von den feinsten mit mehr als 65 000 Met. auf $\frac{1}{2}$ kg, die roh und gefärbt nur 10 Fr. zu entrichten hatten). Diese Sätze sind auch durch den Tarif v. 13. V. 1882 nicht erheblich geändert, in einigen Zwischenstufen sogar etwas vermindert wurden. Der Wertzoll von 5%, der früher von Spitzen erhoben wurde, ist verschwunden, die durch Handarbeit hergestellten Spitzen sind ganz frei, die übrigen mit 10% besteuert.

6. Die Vereinigten Staaten. In den Vereinigten Staaten hatten die Baumwollwaren und Garne nach dem Tarife von 1790 nur einen Zoll von $7\frac{1}{2}\%$ des Wertes zu tragen. In den beiden folgenden Jahrzehnten aber wurde derselbe nach und nach auf $12\frac{1}{2}\%$, 15 und $17\frac{1}{2}\%$ und 1816 auf 25% erhöht, und zwar sollte nach dem G. von 1816 als Minimalwert für Gewebe 25 Cents für das Quadratyard, für rohe Garne 60, für gebleichte und gefärbte 75 Cents für das Pfund angenommen werden. Der letztere Zollsatz sollte nach drei Jahren auf 20% herabgesetzt werden, er wurde aber durch spätere Gesetze aufrecht erhalten und erst in den Jahren 1836 und 1841 traten kleine Ermäßigungen um 1 bis $3\frac{1}{2}\%$ des Wertes ein. Durch den Tarif von 1842 wurden diese aber nicht nur wieder aufgehoben, sondern die Belastung der Gewebe und Garne auf 30% des Wertes erhöht, mit Ausnahme der rohen Garne mit einem Preise von weniger als 60 Cents das Pfund, für die nur 25% zu zahlen waren. Durch den Tarif von 1846 wurde der Satz von 25% auch für mehrere andere Warenarten eingeführt, für einige sogar nur 20% festgesetzt, und der Tarif von 1857 ging noch weiter in freihändlerischer Richtung vor, indem für Garn und mehrere andere Waren der Zollsatz von 25 auf 19% herabgesetzt, einige Gattungen nur noch mit 15% besteuert und der 1846 für bedruckte und einige andere Zeugnisse noch beibehaltene Wertzoll von 30% auf 24% erniedrigt wurde. Das G. vom 2. III. 1861 aber brachte wieder einen völligen Umschwung: der Garnzoll wurde wieder auf 30% gesetzt, ebenso die meisten übrigen Zölle, für die gewöhnlichen Gewebe jedoch wurden jetzt spezifische Zölle von 1 bis $4\frac{1}{2}$ Cents vom Quadratyard eingeführt, mit einem Zuschlag von 10% des Wertes für die gefärbten oder bedruckten. Die letzteren Sätze wurden 1862 um $\frac{1}{4}$ bis 2 Cents erhöht, auch für einige WarenGattungen der Wertzoll bis 35, der Garnzoll bis 40% gesteigert. Weitere Erhöhungen brachte der Tarif von 1864: die

spezifischen Zölle auf rohe Gewebe betrugen jetzt 5—7 Cents, auf gebleichte $5\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$ Cents auf das Quadratyard und zu dem letzteren Betrage kam für gefärbte Stoffe ein Zuschlag von 15% des Wertes. Die Wertzölle auf Gewebe und Wirkwaren wurden durchweg auf 35, für eine Gattung auf 40% gebracht. Im Jahre 1872 wurden diese Zölle um 10% erniedrigt, aber der Tarif von 1874 stellte die alten Sätze wieder her. Die Garne wurden jetzt in Wertklassen geteilt und diese mit 10, 20, 30 und 40 Cents das Pfund, die feinsten aber mit 20% des Wertes besteuert. Für Garne auf Spulen galten schon seit 1864 besondere Sätze. Der Tarif von 1880 brachte keine wesentlichen Änderungen, der von 1883 aber setzte die Zölle auf die weniger wertvollen Waren teilweise herab, vermehrte aber die Belastung der höherwertigen. Für die Garne sind jetzt je nach der Wertklasse 10, 15, 20, 25, 33, 38, 48 Cents, für die feinsten 50% des Wertes zu entrichten; die rohen billigen Gewebe haben $2\frac{1}{2}$ —4 Cents für das Quadratyard zu tragen, gebleicht, gefärbt oder bedruckt $3\frac{1}{2}$ —6 Cents, nach Ueberschreitung eines bestimmten mäßigen Preises aber tritt für alle Gewebe der Zoll von 40% des Wertes ein. Auch die Zölle auf Wirk- und andere Baumwollwaren wurden teilweise von 35 auf 40% erhöht. — Die rohe Baumwolle war von 1791 bis 1846 mit 3 Cents, von 1812 bis 1816 sogar mit 6 Cents das Pfund belastet; seit 1846 konnte sie frei eingehen, 1862 aber wurde ihr wieder ein Zoll von $\frac{1}{2}$ Cent für das Pfund aufgelegt, der bald auf $2\frac{1}{2}$ und 3 Pence erhöht wurde und erst 1869 wieder verschwand. —

Litteratur:

Dowell, History of taxation and taxes in England, 2. ed., London 1888. Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, Paris 1853. Ellison, Handbuch der Baumwollkultur und -Industrie, deutsch von B. Noest, Bremen 1869. Clément, Histoire du Système protecteur en France, Paris 1854. Legis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. — Tarif chronologique, Nr. 65, 102, 121 und 133 der Annales du commerce extérieur. Législation, Paris 1853—54. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. Wiederhold, Handbuch der Litteratur und Geschichte der indirekten Steuer. Marburg 1820. Mamroth, Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Leipzig 1890. Krökel, Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818, Jena 1881. Hübner, Die Zolltarife aller Länder, 2. Aufl., Fierlohn 1866. Janasch, Die europäische Baumwollindustrie, Berlin 1882. Matleovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, Budapest 1877. Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. II Relazione del deputato V. Ellena, Roma 1886.

Edward Young, Special Report on the Customs tariff legislation of the United States, Wash. 1884. Taussig, The Tariff history of the United States, New-York 1888. Deutsches Handelsarchiv, Berlin. Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris.

Paris.

Baupolizei.

I. Einleitung. 1. Baupolizei und Nachbarrecht. 2. Aufgaben der Baupolizei. II. Das deutsche Baupolizeirecht. 3. Quellen des Baupolizeirechts. 4. Allgemeine Rechtsätze. 5. Schutz gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Bauten. 6. Die Baupolizei und die Wohnungsnot. 7. Schutz gegen feuergefährliche Bauten. 8. Schutz des öffentlichen Verkehrs. III. Die Baupolizei in Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Italien. 9. Die B. in Oesterreich. 10. Die B. in Frankreich. Allgemeine Bestimmungen. 11. Die französische Gesetzgebung gegen ungesunde Wohnungen. 12. Die B. in England. Allgemeine Bestimmungen. 13. Die englische Gesetzgebung über Arbeiterwohnungen. 14. Die B. und Gesundheitspflege in Italien.

I. Einleitung.

1. Baupolizei und Nachbarrecht. In dem Eigentume an Grund und Boden liegt die Befugnis zu jeder thatsächlichen Verfügung über das Grundstück, deren Wirkung die Grenzen desselben nicht überschreitet, also auch die Befugnis, Bauwerke auf demselben zu errichten. Aber nach keiner Richtung hin ist das Recht des Eigentümers über die Sache zu verfügen so sehr beschränkt wie in bezug auf die Errichtung von Bauten. Diese rechtlichen Beschränkungen haben zum Teil nur den Zweck, die Interessen der Nachbarn zu schützen und die Interesse der aneinander grenzenden Grundeigentümer auszugleichen. Der Verpflichtung des Grundeigentümers steht die Berechtigung des Nachbarn gegenüber. Mit Zustimmung des Nachbarn kann die nur in dessen Interesse gegebene Beschränkung aufgehoben werden. Derartige Beschränkungen haben einen privatrechtlichen Charakter und gehören dem sog. Nachbarrechte an. Während das römische Recht nur wenige privatrechtliche Baubeschränkungen kennt, hat das mittelalterliche Recht vielfältig die Baufreiheit der Eigentümer zu gunsten der Nachbarn beschränkt und diese Beschränkungen stehen teils auf Grund der neueren bürgerlichen Gesetzbücher, teils auf Grund örtlichen Gewohnheitsrechts noch heute vielfach inkrast. Insbesondere das preussische allgemeine Landrecht hat privatrechtliche Baubeschränkungen in weitem Umfange aufgestellt

(I, 8 § 118 ff.; I, 9 § 340 ff.; I, 22 § 55 ff.). Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich dagegen enthält nur wenige hierher gehörige Bestimmungen §§ (850—854, 857), er überläßt es den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedürfnisse, das Nachbarrecht zu regeln (§ 866). Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Beschränkungen, wie sie das Nachbarrecht enthält, steht das Baupolizeirecht, d. h. der Inbegriff der Sätze des öffentlichen Rechts, durch welche die Baufreiheit dessen, der privatrechtlich über den Grund und Boden zu verfügen hat, zu dem Zwecke beschränkt wird, um die Gefahren zu verhüten oder zu beseitigen, welche durch die Ausführung oder den baulichen Zustand von Bauwerken für einzelne Personen, die sich gegen solche Gefahren nicht zu schützen vermögen, oder für die gesamte Bevölkerung oder das Gemeinwesen entstehen können.

2. Aufgaben der Baupolizei. In Städten mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung entwickelte sich schon seit dem 13. Jahrh. ein Baupolizeirecht, das eingehende Vorschriften über die Festigkeit und Feuericherheit der Bauten aufstellte und die Ausführung eines jeden Baues an vorherige polizeiliche Genehmigung knüpfte. Im 18. Jahrh. wurden dann ähnliche Vorschriften durch Landesgesetze für das platteland erlassen. Aber alle diese Bestimmungen berücksichtigten im wesentlichen nur die Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen der Bevölkerung. Der Privatmann, der, um darin zu wohnen, ein Haus kauft oder eine Wohnung mietet, kann in der Regel die Festigkeit und Feuericherheit nicht selbst genügend untersuchen, er kann sich nicht selbst schützen gegen Gefahren, welche durch fremde Gebäude, die den Einsturz drohen, oder durch feuergefährliche Bauten der Nachbarschaft für ihn entstehen. Hiergegen einen Schutz zu gewähren war der Zweck des Baupolizeirechts. Dagegen ist der Wohlhabende in der Lage, eine geräumige, gesunde Wohnung selbst zu wählen und er wird selbst bestrebt sein, fern von den Stadtteilen, in denen eine Arbeitermasse in ungesunden Wohnungen dicht zusammengedrängt ist und die infolgedessen einen Herd aller möglichen Krankheiten bilden, seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Die unbemittelten Klassen der Bevölkerung befinden sich dagegen in der Wahl ihrer Wohnung in einer Zwangslage. Sie sind genötigt, mit den schlechtesten und ungesundesten Wohnungen vorlieb zu nehmen und sie müssen erfahrungsgemäß die erbärmlichsten Räume verhältnismäßig teurer bezahlen als die wohlhabenden Klassen die allen Anforderungen genügenden Wohnungen.

Die Wohnungszustände der unteren Bevölkerung waren sicher in früheren Jahr-

hunderterten nicht besser, als sie es heute sind, aber es wurde ihnen keine Aufmerksamkeit geschenkt und die öffentliche Gewalt glaubte sich nicht berufen, das Vermögensinteresse der Grundbesitzer auf dem Lande und der Hauseigentümer in den Städten durch Vorschriften zu zügeln und einzuschränken, um dem ländlichen und städtischen Proletariat gesunde und menschenwürdige Wohnungen zu sichern. Je mehr sich aber in der Gegenwart in den Städten die arbeitende Bevölkerung zusammendrängt, um so größer wird hier der Mangel an für sie geeigneten, gesunden Wohnungen. Die zahlreichen Untersuchungen, die in den letzten Jahrzehnten in England, Deutschland, Frankreich u. a. angestellt worden sind, haben fast überall zu demselben Ergebnis geführt. Überall sind die Wohnungen der ärmeren Bevölkerung überfüllt und ungesund, die Häuser im Verfall, da der bauliche Unterhalt gerade wegen der Überfüllung unmöglich ist. Es finden sich überall dieselben Zustände, die in Großstädten und Fabriorten zum Teil grauerregend und entsetzlich sind, Zustände, die zu verhindern oder zu beseitigen das ältere Baupolizeirecht sich als ohnmächtig erwiesen hat. Hierdurch sind dem Baupolizeirechte ganz neue wichtige Aufgaben erwachsen. Das Baupolizeirecht muß ein Teil der sozialen Gesetzgebung werden. Es hat die Aufgabe, nicht bloß die berechtigten Interessen der wohlhabenden Klassen zu schützen, sondern auch der großen Masse der Bevölkerung einen Schutz gegen die Ausbeutung der Notlage zu gewähren, in welcher sie sich in der Wahl ihrer Wohnungen befindet. Das öffentliche Recht muß auch hier dem kapitalistischen Interesse der Grundbesitzer und Grundeigentümer eine Schranke ziehen. Es muß nicht nur die Herstellung baulicher und feuergefährlicher Häuser, sondern auch die Herstellung ungesunder Wohngebäude verbieten und es muß durch Vorschriften über die Benutzung der Wohngebäude die Verwendung von Gebäuden, welche durch ihre Lage, ihre Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, zu Wohnungen unmöglich machen und die Überbevölkerung der Wohnungen verhindern. Freilich kann das Baupolizeirecht allein den Kampf gegen die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen nicht siegreich durchkämpfen. Der politischen Thätigkeit muß eine schaffende Thätigkeit von Staat und Gemeinden zur Seite gehen. Vergl. indes hierüber den Art. Wohnungsfrage. Das Baupolizeirecht hat demnach gegen Gefahren anzukämpfen, welche bedrohen: 1) Leben und Gesundheit der Bewohner der Gebäude wie der umwohnenden Bevölkerung, sei es durch Mangel an fester und sicherer Bauausführung, sei es durch gesundheitsschädliche Zustände des Gebäudes; 2) Leben, Gesundheit

und Vermögen der Bewohner und Nachbarn durch feuergefährlichen Zustand der Gebäude; 3) den öffentlichen Verkehr durch die Bauanlage oder durch Ausführung einzelner Gebäudeteile; endlich 4) den Wert der in derselben Straße liegenden Gebäude und das Vermögen der Nachbarn durch Verunstaltung und Unreinlichkeit der äußeren Erscheinung der Gebäude. Mit dem Baupolizeirecht in engen Zusammenhange stehen die Rechtsätze über die Anlagen von Ortschaften und Straßen. Vergl. hierüber die Art. „An siedelungs gesetzgebung“ (I, 314 ff.) und „öffentliche Straßen“.

II. Das deutsche Baupolizeirecht.

3. Quellen des Baupolizeirechts. Die Normen des Baupolizeirechts sind in den meisten deutschen Staaten nur zu einem geringen Teile in Landesgesetzen enthalten. Die Verhältnisse, die berücksichtigt werden müssen, sind so mannigfaltig, daß namentlich in den größeren Staaten die Gesetzgebung dem örtlichen Rechte einen weiten Spielraum gewähren muß. In Preußen enthält zwar das allgem. Landrecht I, 8, §§ 33 ff. einige allgemeine Rechtsätze. Im übrigen aber ist das Baupolizeirecht in Polizeiverordnungen enthalten, die nach Maßgabe des G. v. 11. III. 1830 § 6 und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883 § 137 ff. erlassen werden. Für das platte Land und die kleineren Städte bestehen meist bezirkspolizeiliche Verordnungen, die von dem Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen, aber durch ortspolizeiliche Verordnungen ergänzt werden können, für die größeren Städte ortspolizeiliche Verordnungen (Baupolizeiverordnungen), die von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeister) zu erlassen sind. In Sachsen sind Gesetze über die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten v. 6. VII. 1863 und über die Giltigkeit von Lokalbauverordnungen v. 11. VI. 1868 erlassen worden. Auf Grund des letzteren stehen örtliche Polizeiverordnungen in Kraft. Soweit solche nicht vorhanden sind oder keine Vorschriften enthalten, finden die Landesbaupolizeiverordnungen für Städte und Dörfer vom 27. II. 1869 Anwendung. In Bayern sind auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs Art. 2, 73 u. 101 eine allgemeine Bauordnung für die rechtsrheinischen Landesteile vom 30. VIII. 1877 (ergänzt durch B. v. 10. IX. 1881) und eine besondere Bauordnung für München vom 3. IV. 1879 erlassen worden. In Baden stehen die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs §§ 87 ff. erlassenen Landesverordnungen v. 5. V. 1869, 27. VI. 1874 und 21. III. 1888 in Geltung. In Württemberg ist dagegen die allgemeine Bauordnung

in dem G. v. 6. X. 1872, in Hessen in dem G. v. 30. IV. 1881 erlassen worden. In beiden Staaten können die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden durch Ortsstatuten, welche von den Gemeindebehörden unter Genehmigung der Staatsbehörde zu erlassen sind.

4. **Allgemeine Rechtsfähe.** 1) Die durch das Baupolizeirecht gegebenen Beschränkungen der Baufreiheit beziehen sich auf alle Hochbauten und deren Zubehörungen (Keller, Brunnen, Abort etc.), sofern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind oder die Vorschriften sich nur auf einzelne Arten von Bauten (z. B. Wohngebäude) erstrecken wollen.

2) Den baupolizeilichen Vorschriften sind im allgemeinen alle Neubauten, Umbauten und Ausbesserungen unterworfen. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote richten sich aber nicht an den Eigentümer des Grundstücks als solchen, sondern an denjenigen, welcher die Errichtung u. des Bauwerks unternimmt, an den Bauherrn. Ob denselben hierzu die privatrechtliche Befugnis zusteht oder nicht, ist für die Anwendung des Baupolizeirechts ohne rechtliche Bedeutung. Die auf Leitung und Ausführung eines Baues bezüglichen Vorschriften sind aber nicht bloß von dem Bauherrn, sondern auch von dem Baumeister und den Bauhandwerkern, welche bei der Leitung und Ausführung des Baues beschäftigt sind, zu beachten.

3) Sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, finden die baupolizeilichen Vorschriften auch auf die Bauten des Reichs, des Staates, der Gemeinden u. Anwendung.

4) Ist ein Bau einmal ausgeführt, so ist die Untersuchung, ob derselbe allen baupolizeilichen Vorschriften entspricht, vielfach mit Schwierigkeiten verbunden, jedenfalls sehr zeitraubend. Die Beseitigung der Bauausführungen aber, die den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, ist meist ohne großen Vermögensnachteil für den Besitzer des Bauwerks nicht durchzuführen. Für einzelne Arten von Bauanlagen ist deshalb schon nach Reichsgesetz vorherige Genehmigung oder Anzeige erforderlich. So bedarf es zur Errichtung der in § 16 der Gew. V. genannten gewerblichen Anlagen der Genehmigung, während nach § 27 die Errichtung anderer gewerblicher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist (s. d. Art. „Gewerbliche Anlagen“). Nach dem R. Str. G. B. § 368 Ziff. 3 dürfen Feuerstätten ohne polizeiliche Erlaubnis weder neu errichtet noch verlegt werden. In dem größten Teile von Deutschland besteht aber auch die Vorschrift, daß ohne vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde kein Bau, keine wesentliche Veränderung oder Hauptreparatur eines Baues ausgeführt werden darf. Nur zu

gunsten von Bauten geringeren Umfanges, die keine Feueranlage enthalten und von denen eine Störung des öffentlichen Verkehrs nicht zu befürchten ist, besteht hiervon eine Ausnahme. In Bayern (Bauordn. § 9) und Sachsen (G. v. 1863 § 11) bedarf es auch zur Ausführung von Staatsbauten keiner baupolizeilichen Genehmigung. Von ihnen ist nur der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. — Die Genehmigung (der sog. *Baukonjens*) darf aber nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Bau den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. Sie darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden als an solche, die dem Baupolizeirechte angehören. Sie erfolgt deshalb unbeschadet der Privatrechte dritter Personen, welche vor den Gerichten geltend zu machen sind. Die Genehmigung wird nur auf bestimmte Zeit erteilt. Ist nach deren Ablauf mit dem Bau nicht begonnen worden, so verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit. (Preußen für Städte allgem. Landrecht I, 8 § 67, 69, für das platte Land die Baupolizeiverordnungen. Vergl. Minist. Erlaß v. 25. XI. 1838. Bayern §§ 6, 95; Württemberg Artt. 78, 91; Sachsen, G. v. 1863, § 2; Hessen, Art. 64, 74; Baden, §§ 50, 51, 54.) Gegen die Versagung der Baugenehmigung oder die Erteilung derselben unter Zufügung von Bedingungen kann in Preußen die Verwaltungsklage erhoben werden. Die Ausführung eines Baues ohne die erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane ist nach dem R. Str. G. B. § 367 Ziff. 15 strafbar. Aber die Beseitigung eines ohne Genehmigung ausgeführten Baues kann nur dann angeordnet werden, wenn durch den Bau auch die materiellen Vorschriften der Baupolizei verletzt worden sind. Um zu verhindern, daß ein Bau in Abweichung von dem genehmigten Plane ausgeführt werde, darf ein Bau auch nach der Fertigstellung nicht benutzt werden, bevor er von der Behörde revidiert und seine Abnahme erfolgt ist. Meist ist auch eine Revision des Baues in seinen verschiedenen Stadien vorgeschrieben, so daß erst nach deren Vornahme eine Weiterführung des Baues stattfinden darf.

5) In einigen Landesteilen ist nicht Genehmigung, sondern nur eine vorherige Anzeige der beabsichtigten Bauten bei der Baupolizeibehörde erforderlich. So in Hamburg (Baugesetz v. 23. VI. 1882 § 11), in den Städten Straßburg, Metz und Mühlhausen (Dekret v. 26. III. 1852 Art. 9), in Baden in denjenigen Gemeinden, in welchen eine örtliche Bauordnung besteht und auf Antrag des Gemeinderats an Stelle der Genehmigungspflicht die Anzeigepflicht eingeführt worden ist (W. v. 5. V. 1869 § 52). Weder eine Genehmigungs- noch eine Anzeigepflicht besteht in der bairischen Pfalz

und in Elsaß-Lothringen (abgesehen von den genannten Städten).

6) Je genauer und vollständiger eine Bauordnung ist, um so mehr muß sie die Möglichkeit geben, daß im einzelnen Falle bei der überaus großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Abweichungen von ihren Vorschriften stattfinden können. Die meisten neueren Gesetze haben deshalb den Verwaltungsbehörden ein ausgedehntes Dispensationsrecht erteilt. In Preußen hat in den Fällen, für welche nach den Baupolizeiverordnungen Dispense zulässig sind, über die Dispensgesuche der Kreisaußschuß, in Städten über 10 000 Einwohner und in Stadtkreisen der Bezirksaußschuß zu beschließen, sofern die Baupolizeiordnungen nicht andere Behörden für zuständig erklären (Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883 § 145). In Bayern, Württemberg, Hessen ist der Minister, in Sachsen teils der Amtshauptmann, teils der Kreisaußschuß zuständig.

7) Eine Verpflichtung, die zur Zeit des Erlasses von baupolizeilichen Vorschriften bestehenden Bauten nach deren Vorschriften umzubauen oder zu beseitigen, besteht nicht. Entspringen aber aus dem baulichen Zustande eines Bauwerks Gefahren, so kann die Polizeibehörde innerhalb ihrer allgemeinen Zuständigkeit im einzelnen Falle die Beseitigung der gefährdenden Zustände von demjenigen fordern, welcher zur Zeit die Verfügungsgewalt über das Bauwerk ausübt. Wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, ist nach dem R. Str. G. B. § 367 Ziff. 13 strafbar.

5. **Schutz gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Bauten.** 1) Der Bauherr sowohl wie der Baumeister und Bauhandwerker, wie überhaupt jeder, der an der Leitung oder Ausführung eines Baues beschäftigt ist, sind verpflichtet insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu befolgen, daß aus deren Nichtbeachtung nicht Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen entsteht. Die vorsätzliche wie die fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtung ist mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht (R. Str. G. B. § 330).

2) Zur Sicherung der allgemein anerkannten Forderung, daß jeder Bau von Grund aus in der Weise fest hergestellt sein soll, daß er unabhängig von jedem benachbarten Bau für sich bestehen kann, enthalten die Bauordnungen zahlreiche technische Vorschriften über die Fundierung der Mauern, das Baumaterial, die Bauzeit für Ausführung des Mörtelmauerwerks, über die Baukonstruktion Min-

destärke der Mauern, Verankerung, Seitenstützung etc.).

3) Gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Erst in in neuerer Zeit hat die Wissenschaft nachgewiesen, daß die Wohnungsgebäude zu den wichtigsten Faktoren der Gesundheit gehören, daß in der schädlichen Beschaffenheit von Boden, Luft und Wasser, in dem Mangel an Licht, in der Unreinlichkeit und Ueberfüllung der Wohnungen die größten Gefahren für die Gesundheit nicht bloß der Bewohner des Gebäudes, sondern auch der gesamten Bevölkerung liegen. Vergl. hierüber im allgemeinen den Art. Wohnungsfrage. Trotz der allgemein anerkannten Wichtigkeit, welche den Wohnungszuständen für den Gesundheitsstand der Bevölkerung zukommt, enthalten die meisten Bauordnungen doch nur ungenügende und unvollständige Vorschriften und lassen der Behörde, welche die Baugenehmigung zu erteilen hat, einen zu weiten Spielraum. Sie stellen die allgemeine Vorschrift auf, daß jedes Wohngebäude derart angelegt und ausgeführt werde, daß dadurch die Gesundheit nicht geschädigt werde (Bayern § 11; Württemberg Art. 35; Baden §§ 3, 6; Sachsen für Städte § 14, für Dörfer § 11; Hessen Art. 40). Damit ist es der Behörde überlassen, die Baugenehmigung an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, welche sie im Interesse der Gesundheitspflege für erforderlich erachtet. Ein befriedigender Rechtszustand ist damit aber nicht erreicht. Nicht immer besitzt die Polizeibehörde die erforderliche Sachkenntnis, um die im Interesse der Gesundheit notwendigen Vorschriften zu geben, nicht immer besitzt sie die Energie, um gegen das Vermögensinteresse des Bauherrn ihm die für erforderlich erachteten Maßregeln aufzuerlegen. Der Bauherr aber ist von dem Ermessen der Behörde abhängig und statt durch Rechtsfälle durch jeweilige Verfügung der Behörde in seiner individuellen Freiheit beschränkt. Neben dieser allgemeinen Bestimmung enthalten die Bauordnungen aber in bald größerem, bald geringerem Umfange Vorschriften, welche im Interesse der Gesundheitspflege den Bauherren Verpflichtungen auferlegen. Die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse werden naturgemäß hierbei berücksichtigt werden müssen. Aber es ist eine berechtigte Forderung, daß durch Gesetz diejenigen Verpflichtungen festgestellt werden, deren Erfüllung überall verlangt werden muß, um der Bevölkerung den notwendigen Schutz gegen Gefahren zu geben, die aus ungesunden Wohnräumen entspringen.

6. **Die Baupolizei und die Wohnungsnot.** Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat seit längerer Zeit diesem wichtigen Gegenstande seine Aufmerksamkeit geschenkt. Seine Bestrebungen sind auf Erlass

eines Reichsgesetzes gerichtet, durch welches die anerkannten Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu allgemein geltigen Rechtsätzen erhoben werden. Auf seiner 15. Versammlung zu Straßburg i. E. (15. IX. 1889) hat der Verein einen Gesetzesentwurf beraten und beschlossen, der voraussichtlich die Grundlage für die weiteren Bestrebungen in Deutschland bilden wird. Darin werden im wesentlichen folgende Vorschriften betreff die Neuherstellung von Gebäuden gefordert:

1) Die Höhe eines Gebäudes darf an der Straße nicht größer sein als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie.

2) Die zulässige größte Höhe der an Höfen gelegenen Gebäudewände, welche mit Fenstern versehen sind, beträgt das Aunderthalbfache des mittleren Abstandes von der gegenüberliegenden Begrenzung des unbebauten Raumes.

3) Die mittlere Breite eines Hofes, auf welchen Fenster gerichtet sind, darf nicht unter 4 m bemessen werden.

4) Ein Zusammenlegen der Hofräume benachbarter Grundstücke behufs Erzielung des vorschriftsmäßigen Abstandes ober der vorschriftsmäßigen Mindestbreite ist statthaft, insofern die Erhaltung der Hofräume in unbebautem Zustande gewährleistet wird.

5) Jeder unbebaut bleibende Teil eines Grundstücks muß zum Zweck seiner Reinigung mit einem Zugang von mindestens 1 m Breite und 2 m Höhe versehen sein.

6) Ein Neubau ist nur dann zulässig, wenn für die genügende Beschaffung von gesundem Trinkwasser, sowie für den Verbleib der Abfallstoffe und Abwässer auf gesundheitlich unschädliche Art gesorgt ist.

7) Die Zahl der erforderlichen Aborte eines Gebäudes ist nach der Anzahl der regelmäßig in demselben sich aufhaltenden Menschen zu bestimmen. In der Regel ist für jede Wohnung ein besonderer, umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abort anzulegen. Jeder Abort muß durch ein unmittelbar in das Freie gehendes bewegliches Fenster lüftbar sein. Die Abortfallrohre müssen aus undurchlässigen Baustoffen hergestellt und in der Regel als Luftröhre über das Dach hinaus verlängert werden.

8) Die Fußböden, Decken und Trennungswände der Ställe, sowie solcher Geschäftsräume, hinsichtlich deren erhebliche gesundheitliche Bedenken vorliegen, sind undurchlässig herzustellen.

9) Die Verwendung gesundheitschädlicher Stoffe zur Ausfüllung der Fußböden und Decken ist verboten.

Weitergehend sind die Forderungen, welche sich auf die Neuherstellung der zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räume beziehen:

1) Derartige Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben.

2) Höher als im vierten der über dem Erdgeschoß liegenden Stockwerke dürfen Wohnungen nicht hergestellt werden.

3) Alle zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räume müssen bewegliche Fenster erhalten, die unmittelbar in das Freie führen. Die lichtgebende Gesamtfläche der Fenster muß mindestens ein Zwölftel der Grundfläche betragen. Doch sind für Geschäftsräume und Dachkammern Ausnahmen zulässig.

4) Die Fußböden aller Wohnräume müssen über dem höchsten Grundwasserstande, im Ueberschwemmungsgebiete über Hochwasser liegen. Sie sind ebenso wie die Wände der Wohnräume gegen Bodenfeuchtigkeit zu sichern.

5) Kellerwohnungen sind nicht zulässig. Einzelne Wohnräume dürfen im Keller nur unter der Bedingung hergestellt werden, daß der Fußboden höchstens 1 m unter, der Fenstersturz höchstens 1 m über der Erdoberfläche liegt.

Diese als Mindestforderungen aufgestellten Vorschriften haben zum großen Teil in der neuesten Zeit in den Bauordnungen der großen Städte Aufnahme gefunden (vergl. die Bauordnungen von Hannover vom 20. II. 1880, von Köln vom 14. I. 1885, von Berlin vom 15. I. 1887, von Halle a. S. vom 10. IV. 1889), aber die meisten Bauordnungen für die kleineren Städte und das Land bleiben weit hinter diesen Anforderungen zurück. Einzelne derselben mögen auch in der That weiter gehen, als unbedingt erforderlich ist. Aber je mehr die außerordentliche Bedeutung der Wohnungsverhältnisse für das körperliche und sittliche Wohl der Bevölkerung erkannt wird, um so mehr wird sich auch die Ueberzeugung Bahn brechen, daß in einheitlicher Weise durch ein Reichsgesetz, zu dessen Erlaß das Reich nach der Verfassung Art. 4 Nr. 15 zuständig ist, die unbedingt notwendigen Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu Rechtsätzen erhoben werden müssen.

Indes es genügt nicht, Vorschriften über die Herstellung neuer Gebäude zu erlassen. Wie in dem Artikel „Wohnungsfrage“ des Näheren dargelegt werden wird, sind die Zustände, wie sie heute vielfach in größeren Städten bestehen, mit den größten Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der ärmeren Klassen der Bevölkerung verbunden. Vergl. hierüber die Gutachten und Berichte über die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik (Schriften des Vereins f. Sozialp. Bd. 30, 31, 1886). Die Polizeibehörden können zwar auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit in einzelnen Fällen einschreiten, wenn sich der Nachweis führen läßt, daß aus der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen unmittelbar eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner entspringt. Ein solcher Nachweis läßt sich aber nicht immer führen. Der Thätigkeit der Polizeibehörden tritt das Vermögensinteresse einer großen und einflußreichen Klasse der städtischen Bevölkerung, das Interesse der Hausbesitzer entgegen, für welche vielfach ein Verbot der Benutzung ungesunder Wohnungen gleichbedeutend mit Verstopfung der wichtigsten Einnahmequelle wäre. Die Durchführung einer solchen Maßregel wäre mit den größten tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. Mit dem Verbote, eine

einzelne ungesunde Wohnung zu benutzen, wäre aber auch nicht viel gewonnen, namentlich wenn die Lage und Bauart eines Wohnhauses oder eines Komplexes von Wohnhäusern Ursachen der gesundheitslichen Gefahren sind. Auch darf nicht übersehen werden, daß ein vereinzelt unregelmäßiges Einschreiten der Polizeibehörde nur ein größeres Steigen der Mietpreise für kleine Wohnungen zur Folge haben wird.

Die bestehenden Vorschriften beschränken sich auf das Verbot, neugebaute Häuser zu Wohnungen zu benutzen, bevor sie genügend ausgetrocknet sind (Preussische Bauordnungen; Bayern § 93; Baden, B. v. 1874 § 13 c.). In neuerer Zeit sind aber auch Polizeiverordnungen erlassen worden über die Beschaffenheit der Räume, welche als Schlafstellen vermietet werden. Insbesondere ist darin bestimmt, daß der Schlafraum für jeden Quartiergänger einen Minimalluftraum (10 cbm) enthalten muß. Diese Bestimmungen sind dann auch ausgedehnt worden auf sog. Massenquartiere, in welchen den in Fabriken, landwirtschaftlichen Betrieben u. beschäftigten Arbeitern Unterkunft gewährt wird. Nur in Baden ist man weiter gegangen. Nach der B. v. 27. VI. 1874 §§ 12, 17 kann der Bezirksrat die Beseitigung von Mißständen anordnen, und wenn Abhilfe nicht möglich ist, die weitere Vermietung von Wohnungen untersagen. Auf diesem Wege strebt auch der Verein für öffentliche Gesundheitspflege eine durchgreifende Reform der bestehenden Wohnungsverhältnisse an. Nach dem Entwurfe eines Reichsgesetzes, den derselbe in Vorschlag gebracht hat, dürfen alle zu längerem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume nur nach erteilter Genehmigung zu diesem Zwecke in Gebrauch genommen werden. Als Schlafräume dürfen vermietete Gelasse nur benutzt werden, wenn sie für jeden Erwachsenen mindestens 10 cbm, für jedes Kind mindestens 5 cbm Luftraum enthalten. Auf bestehende Gebäude sollen diese Bestimmungen erst nach fünf Jahren in Anwendung kommen. Räume, welche durch ihren baulichen Zustand gesundheitswidrig sind, können für unbrauchbar zum längeren Aufenthalte von Menschen erklärt werden. Werden aus diesem Grunde ganze Häusergruppen oder Ortsbezirke für unbrauchbar erklärt, so soll die Gemeinde das Recht haben, den vollständigen Umbau zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Sie kann zu diesem Zwecke sämtliche Grundstücke auf dem Wege der Zwangsenteignung erwerben. — Dieß die Vorschläge des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, die insbesondere in dem Finanzminister Miquel einen einflussreichen Vertreter gefunden haben. Jedoch wird die Durchführung dieser Vorschläge auf große Schwierigkeiten stoßen. Wird auch

den Gemeinden das Recht gegeben, einzelne Häuser oder ganze Häusergruppen zu enteignen und umzubauen, so werden die Gemeinden doch nur in den seltensten Fällen hiervon Gebrauch machen. Die großen Kosten, die hierdurch verursacht werden, wollen die meisten Gemeinden und können viele Gemeinden nicht aufbringen. Die Erfahrungen, die mit ähnlichen Gesetzen in England und Frankreich gemacht worden sind, zeigen dieß aufs deutlichste. Das Gesetz wird, um wirksam zu sein, da, wo es sich um Beseitigung der schlimmsten Mißstände handelt, den Gemeinden die Verpflichtung auferlegen müssen, die Enteignung von Häusern vorzunehmen, und wird, um die Gemeinden vor Ueberbürdung zu schützen, den Staat zur Uebernahme eines Teiles der Kosten heranziehen müssen. Aber auch hiermit wären noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Wird die Benutzung der gesundheitschädlichen Räume und Wohnungen verboten, werden ganze Häusergruppen oder Ortsbezirke für unbrauchbar erklärt und deren Umbau angeordnet, so wird als Folge vielfach eine Wohnungsnot der ärmeren Klassen der Bevölkerung eintreten, eine Steigerung der Mietpreise für kleinere Wohnungen, welche die ärmeren Klassen zu ertragen nicht vermögen. An dieser Stelle kann hierauf nur hingewiesen werden, während die eingehendere Erörterung dieser wichtigen Fragen dem Artikel „Wohnungsfrage“ vorbehalten bleiben muß.

7. Schutz gegen feuergefährliche Bauten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften der Bauordnungen beziehen sich teils auf die Herstellung von Feueranlagen, teils auf die feuersichere Herstellung der wichtigsten Teile der Gebäude.

1) Die Feuerstätten müssen nach Maßgabe der technischen Vorschriften der Bauordnungen brandsicher angelegt und in der Regel mit einem aus feuersicherem Materiale hergestellten Schornstein in Verbindung gebracht werden sowie von dem Holzwerk in genügender Entfernung sich befinden. Nach dem R. Str. G. B. § 365 Ziff. 4 ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in dem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten und die Schornsteine zu rechter Zeit gereinigt werden.

2) Die Hauptteile der Gebäude müssen brandsicher hergestellt werden. Strohdach und Schindeldächer können nur in Orten von hoher und rauher Lage erlaubt werden.

3) Um das Löschen von ausgebrochenen Bränden zu erleichtern, müssen alle Bauten so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes der erforderliche Raum für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten gegeben ist und ein Zugang zu den Höfen und Hintergebäuden offen steht.

4) Besondere Vorschriften sind erforderlich

für die Herstellung solcher Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalte einer größeren Menschenmenge bestimmt sind (Räume für öffentliche Lustbarkeiten, Versammlungen, Fabrikräume u.). Insbesondere sind Theater in ganz außerordentlichem Maße der Feuergefahr ausgesetzt. Die Schutzmaßregeln, welche zu ergreifen sind, müssen der Entstehung eines Brandes durch besondere Vorschriften in Bezug auf Erleuchtung, Heizung und Betrieb vorzubeugen und ein etwa ausgebrochenes Feuer wirksam zu bekämpfen suchen, sie haben die Verqualmung der menschenerfüllten Räume zu verhindern und sie müssen endlich Sorge dafür tragen, daß im Falle einer bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr entstehenden Panik das Publikum unter allen Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge in das Freie erreichen kann. Die Sicherung einer schnellen und gefahrlosen Entleerung der Räume muß durch eine hinreichende Zahl von Ausgängen, durch Anlage breiter Gänge, Thüren, Korridore, Treppen u. gewährleistet sein. Die zahlreichen Theaterbrände der letzten Jahre haben alle Staaten veranlaßt, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ausführliche Verordnungen hierüber zu erlassen. Es muß genügen, hier auf die in allen preußischen Regierungsbezirken erlassene gleichlautende Verordnung betreff. die baulichen Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Birkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 30. XI. 1889 zu verweisen.

5) Aus Gründen der Feuerpolizei ist die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Pulvermagazinen verboten (Preußen, Kabinetsordre v. 5. X. 1822), sowie in und in der Nähe von Waldungen besonderen Beschränkungen unterworfen (Preußen, Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. IV. 1880 § 47—51; Bayern, Bauordnung § 87; Sachsen, B. v. 6. VII. 1864 § 33; Württemberg, Bauordnung Art. 31 u.). Auch in der Nähe von Eisenbahnen ist die Errichtung von Gebäuden besonderen Beschränkungen unterworfen (s. d. Art. Eisenbahnen).

8. **Um Schutze des öffentlichen Verkehrs** ist es erforderlich einerseits, daß jedes Wohngebäude durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich ist, andererseits, daß die öffentlichen Wege und Straßen durch Bauwerke nicht beschränkt oder eingengt werden. Ist der Platz, auf welchem ein Wohngebäude errichtet werden soll, nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Herstellung eines solchen Weges nicht gesichert, so ist die Baugenehmigung zu versagen. Soll außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohngebäude errichtet werden, so bedarf es hierzu in Preußen einer besonderen Ansiedelungsgenehmigung, die ver-

sagt werden muß, wenn die angegebene Bedingung nicht erfüllt ist (s. d. Art. Ansiedelungsgesetzgebung I. S. 316). Soll an Ortsstraßen, d. h. an öffentlichen Wegen, die für den Anbau bestimmt sind oder Glieder in dem Reze der bebauten Straßen bilden, ein Gebäude errichtet werden, so muß die Baufluchtlinie, d. h. die Linie, über welche hinaus die Errichtung von Bauten gegen die Straße hin unzulässig ist, eingehalten werden. Die Baufluchtlinie fällt in der Regel mit der Straßenfluchtlinie zusammen und, wo dies nicht der Fall ist, gelten für Feststellung der Baufluchtlinie dieselben Rechtsätze wie für Feststellung der Straßenfluchtlinie (vergl. den Art. „Öffentliche Straßen“). Während in Preußen nach dem G. v. 2. VII. 1875 §§ 1, 11 nur über die Baufluchtlinie nicht hinausgebaut werden darf, bezeichnet sie nach den Bauordnungen der Mittelstaaten auch die Grenze, bis zu welcher die an der Straße aufzuführenden Bauten vorzurücken sind (Bayern § 1; Württemberg, Art. 21 u.). Jedoch ist auch in Preußen vielfach durch Baupolizeiordnungen das Zurückweichen hinter die Baufluchtlinie verboten oder nur auf einer mit der Baufluchtlinie parallel laufenden Linie gestattet. Innerhalb der Baufluchtlinie ist die Errichtung von Gebäuden gestattet, auch wenn die Straße noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist. Durch ein unregelmäßiges Bebauen unfertiger Straßen werden indes vielfach Nachteile für die Gemeinde herbeigeführt. Da die Gemeinden verpflichtet sind, die für den Verkehr erforderlichen Straßen herzustellen, so können sie dadurch zur Herstellung von Straßenzügen genötigt werden, welche an sich hätten entbehrt werden können und in einem beträchtlichen Teile (zwischen dem alten Straßennetz und den neuen Anlagen) vielleicht noch lange unangebaut bleiben. Das Preussische Gesetz v. 2. VII. 1875 § 12 giebt deshalb den Gemeinden das Recht, durch Ortsstatut zu verbieten, daß an neuen Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, errichtet werden. — An Landstraßen dürfen Gebäude parallel mit der Straßenfluchtlinie, aber nur in einer bestimmten Entfernung von der Kante der Straße erbaut werden. Auch dürfen Bauten an fließ- und schiffbaren Gewässern den Leinpfad nicht beeinträchtigen. — Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der für den öffentlichen Verkehr bestimmte Raum der Straße durch vorspringende Gebäudeteile nicht eingengt werden darf. Nur für kleine Bauten (Balkone, Erker u.) können nach Maßgabe der örtlichen Bauordnungen Ausnahmen

zugelassen werden (Preußen, Allg. Landrecht I, 8, §§ 79, 80; Bayern §§ 45—50; Württemberg Art. 21 zc.).

Um den Wert der in derselben Straße liegenden Gebäude und das Vermögen der Nachbarn gegen Schaden zu schützen, besteht in Preußen die Vorschrift, daß zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung eines Baues vorgenommen werden darf (Allg. Landrecht I, 8, § 66). Die Polizeibehörde hat bei Ertheilung des Baukonsenses darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift nicht zuwidergehandelt werde. Andere Gesetzgebungen gehen weiter und gestatten, daß in Städten die Bauordnungen positive Vorschriften über Anordnung und äußere Gestaltung der Gebäude aufstellen (Württemberg Art. 46; Hessen, Art. 59; Sachsen, W. vom 8. VII. 1863 § 4). In Bayern (Bauordnung § 66) ist sogar in allen Städten über 20000 Einwohner bei Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen „der Aesthetik“ zu genügen. Derartige Bestimmungen gehen über die Aufgabe der Polizei hinaus, die durch die angeführten Sätze des Preussischen Landrechts richtig begrenzt ist. In Fragen der Aesthetik hat die Polizeibehörde keine Zuständigkeit und sie darf sich nicht anmaßen, hierin den Einzelnen bevormunden zu wollen.

III. Die Baupolizei in Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Italien.

9. Die B. in Oesterreich. Allgemeine Rechtsätze über Baupolizei bestehen in Oesterreich nicht. Die Normen hierüber sind vielmehr in zahlreichen Bauordnungen enthalten, die entweder als Gesetze für einzelne Kronländer und Städte oder als örtliche Baupolizeiordnungen erlassen worden sind. Eine Sammlung der von 1848—1875 erlassenen Bauordnungen ist in Band 19 der Manz'schen Ausgabe der österreichischen Gesetze (Wien, Manz 1875) enthalten. Dazu kommen insbesondere noch die G. v. 17. I. 1883 betreff. die Bauordnung für das Land Niederösterreich und für die Stadt Wien. Nach dem Gemeindegesetz v. 5. III. 1862 Art. 5 gehören die Bau-, Gesundheits- und Feuerpolizei sowie die Handhabung der Bauordnungen und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen zu dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden. Die Baupolizei ist demnach von dem Gemeindevorstande zu handhaben und örtliche Bauordnungen, soweit solche zur Ergänzung der als Landesgesetze erlassenen Bauordnungen zulässig sind, von den Gemeindebehörden zu erlassen. Wie in Deutschland ist auch in Oesterreich zur Ausführung eines jeden Baues vorherige Baugenehmigung erforderlich. Gegen Ver-

fügung derselben ist Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zulässig. Vielfach ist auch die Bewohnung der hergestellten Gebäude an einen besonderen Konsens geknüpft. Was die materiellen Vorschriften der Bauordnungen betrifft, so stimmen dieselben im wesentlichen mit den deutschen Bauordnungen überein.

10. Die B. in Frankreich. Allgemeine Bestimmungen. Die Baupolizei gehört zu den Gegenständen der police municipale, die der Maire der Gemeinde zu verwalten hat. Als Polizeibehörde kann derselbe auch baupolizeiliche Verordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, erlassen (G. v. 22. VII. 1791 Tit. 1 Art. 46; G. v. 18. VII. 1837 Artt. 10, 11, G. v. 5. IV. 1884 Artt. 90, 94). Eine Baugenehmigung ist zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen nicht erforderlich, aber für jedes Bauwerk, das an einer öffentlichen Straße errichtet wird, muß die Straßenfluchtlinie (alignement) festgestellt werden. Besteht für die gesamte Straße ein allgemeiner Plan (plan d'alignement), so ist demgemäß für das einzelne Bauwerk die Fluchtlinie (alignement individuel) zu bestimmen. Besteht kein allgemeiner Plan, so ist die Fluchtlinie eines jeden Bauwerkes gemäß der Richtungslinie der Straße abzustecken. Hinter der Fluchtlinie darf jedermann bauen wie er will (G. v. 16. IX. 1807 Art. 52, G. v. 4. V. 1864 Artt. 1, 2). Für die Festsetzung der Fluchtlinie ist eine Gebühr zu entrichten (droit de voirie). Der Maire, und bei Staats- und Departementsstraßen der Präfekt, kann anordnen, daß Gebäude, die den Einsturz drohen, niedergedrissen werden. Doch muß ein Verfahren vorhergehen, in welchem ein von dem Eigentümer ernannter Sachverständiger und ein von der Behörde ernannter Sachverständiger den Zustand des Gebäudes zu untersuchen und festzustellen haben. (Kgl. B. v. 18. VII. 1729 und 18. VIII. 1730.) Zur Ausführung von Gebäudeteilen, welche über die Fluchtlinie in die Straße hineinragen, wie Balkone u. dgl. (ouvrages en saillie) ist besondere Genehmigung des Maire erforderlich. Besondere Bestimmungen sind in dem Dekret v. 26. III. 1852 für die Stadt Paris gegeben worden. Insbesondere ist hiernach der Bauherr verpflichtet vor Beginn des Baues die Pläne zc. bei der Seinepräfektur einzureichen und es können ihm für den Bau im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheitspflege Bedingungen auferlegt werden. Ist dies binnen zwanzig Tagen nach Einreichung der Pläne nicht geschehen, so kann der Bau nach denselben ausgeführt werden. Auf Antrag des Gemeinderates kann das Dekret v. 26. III. 1852 auch auf andere Städte ausgedehnt werden und auf diesem Wege hat dasselbe in fast allen größeren Städten Geltung erlangt.

11. Französische Gesetzgebung gegen ungesunde Wohnungen. Die traurigen und zum Teil entsetzlichen Zustände, wie sie in den Arbeiterwohnungen in Paris und den großen Fabrikkstädten herrschen, hatten schon unter der Julimonarchie die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Um die rechtlichen Befugnisse zum Einschreiten gegen sie zu geben, wurde das G. v. 13. IV. 1850 erlassen. Hiernach kann in jeder Gemeinde der Gemeinderat eine Kommission zur Untersuchung der ungesunden Mietwohnungen ernennen. Dieselbe hat dem Gemeinderate Bericht zu erstatten, der daraufhin die für notwendig erkannten Minderungen und Verbesserungen anzunordnen hat. Hiergegen ist Rekurs an den Präfekturrat zulässig. Ist der Beschluß rechtskräftig geworden, so hat der Maire die Ausführung der angeordneten Arbeiten anzubefehlen. Will der Hauseigentümer die Wohnungen künftighin dritten Personen nicht mehr überlassen, so ist er zur Ausführung der Arbeiten nicht verpflichtet. Undernfalls kann er durch Geldstrafen, die bis zum doppelten Betrage der Kosten der angeordneten Arbeiten steigen können, dazu angehalten werden. Erkennt der Gemeinderat, daß eine Wohnung überhaupt nicht mehr genügend verbessert werden kann und daß die Ursachen der gesundheitswidrigen Zustände in der Wohnung selbst liegen, so kann er deren Vermietung bis auf weiteres untersagen. Das entgeltliche Verbot kann nur der Präfekturrat erlassen, gegen dessen Beschluß Rekurs an den Staatsrat zulässig ist. Haben die gesundheitswidrigen Zustände ihren Grund in äußeren und dauernden Verhältnissen oder können die Ursachen der Gesundheitswidrigkeit nur durch zusammenhängende Arbeiten beseitigt werden, so kann die Gemeinde die Entseignung der Gebäude vornehmen. — Wurden auch in den ersten Jahren nach Erlaß des Gesetzes in zahlreichen Städten Kommissionen eingesetzt (im Jahre 1858 bestanden solche in 520 Städten), so übten sie doch nur selten ihre Funktionen ernstlich aus und noch seltener machten die Gemeinderäte von ihren weitgehenden Befugnissen Gebrauch. In den meisten Städten wurden die Kommissionen nicht wieder erneuert und im Jahre 1883 waren sie nur noch in Paris, Lille, Havre, Roubaix und Nancy in wirklicher Thätigkeit. Es wird allgemein anerkannt, daß das Gesetz an der Unthätigkeit der Gemeinderäte und dem Widerstande der Hausbesitzer fast vollständig gescheitert ist. Die Bemühungen, eine Reform und Ergänzung des Gesetzes herbeizuführen, haben bis jetzt zu keinem Erfolge nicht geführt. — Einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse steht in Frankreich aber auch die Steuergesetzgebung entgegen. Die Thür- und Fenstersteuer (s. d. Art.), die eine Mietsteuer sein soll, wird nach der Zahl der

Thüren und Fenster des Gebäudes, die nach außen führen, berechnet. Es liegt deshalb im Interesse der Hausbesitzer, die Zahl der Fenster möglichst zu beschränken, damit aber Licht und Luft den Zutritt zu den Wohnungen zu vermehrten.

12. Die B. in England. Allgemeine Bestimmungen. In England waren schon seit älterer Zeit für einzelne größere Städte Bauordnungen erlassen worden, die jedoch bei der außerordentlichen Steigerung der Bevölkerung und bei der Anhäufung großer Arbeitermassen in den Fabrikkorten den Bedürfnissen nicht genügen konnten. Die furchtbaren Uebelstände, die in den überfüllten Arbeiterwohnungen für die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner entstehen, haben schon seit länger als einem halben Jahrhundert die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Einzelne Menschenfreunde und große Gesellschaften, Gesetzgebung und Verwaltung führen ununterbrochen einen Kampf gegen das Wohnungsleiden der unteren Klassen, das vielleicht nirgends in der Welt in so grauenerregender, entsetzlicher Weise sich ausgebildet hat als in London und einigen anderen englischen Städten. In diesem Kampfe gegen furchtbare soziale Notstände ist eine außerordentlich verwickelte, schwer zu übersehende Gesetzgebung über die Baupolizei entstanden, deren Handhabung und Durchführung mit großen Schwierigkeiten verbunden sind. In der im Jahre 1884 eingesetzten kgl. Kommission zur Untersuchung der Arbeiterwohnungsfrage erklärte einer der angesehensten Juristen Englands, es sei für den Juristen sehr schwer, die englischen Gesetze über das Wohnungs- und Sanitätswesen zu verstehen; dieselben seien fast so kompliziert wie die Gesetze über den Bau von Kirchen, welsch letztere bis jetzt überhaupt noch Niemand verstanden hätte. (S. Michroft, Arbeiterwohnungsfrage S. 107.) Es können hier nur die Grundzüge dieser Gesetzgebung, soweit sie die Baupolizei betreffen, hervorgehoben werden. Zur Ergänzung muß auf den Art. Wohnungsfrage verwiesen werden.

Nachdem schon im Jahre 1845 ein neues Baupolizeigesetz für die Hauptstadt erlassen worden war, schlug die Gesetzgebung einen zweifachen Weg ein, um die Uebelstände zu bekämpfen, die durch die Unterwohnungen einer im Jahre 1843 eingesetzten Kommission aufgedeckt worden waren. Der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act von 1848 (11 et 12 Vict. c. 123) knüpft an den Grundsatz des gemeinen Rechts an, nach welchem die Beschwerung des Nachbarn durch gesundheitschädliche oder übelriechende Anlagen als public nuisance ein strafbares Vergehen bildet. Durch dieses im Jahre 1849 und 1855 erweiterte und ergänzte

Gesetz wurden gemeinschädliche und gesundheitsgefährliche Bauten dem Begriff der public nuisance unterstellt und die Friedensrichter verpflichtet, auf Anzeige eine Untersuchung vorzunehmen, und wenn diese das Vorhandensein einer nuisance ergiebt, durch Polizeiverfügung deren Beseitigung anzuordnen. Ungehorsam ward mit Strafe bedroht und in diesem Falle die Ortsbehörde ermächtigt, auf Kosten des Ungehorsamen die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen. Die Ortsbehörden wurden zugleich berechtigt, periodische Untersuchungen der Wohnungen vorzunehmen und über den Befund Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wurde der Public Health Act von 1848 erlassen, der jedoch nur in Gemeinden eingeführt wurde, welche die Einführung beantragten oder in welchen die Einführung durch Beschluß des Ministeriums auf Grund eines vorhergehenden Verfahrens für notwendig erachtet wurde. Voraussetzung aber war, daß mindestens $\frac{3}{10}$ der Steuerzahler einen Antrag stellte oder aber daß im Durchschnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle 23 auf 1000 Einwohner überstieg. Zur Ausführung des Gesetzes wurde in den Bezirken, in welchen es eingeführt ward, ein local board of health gewählt, dem das Recht, Polizeiverordnungen unter Genehmigung der Zentralbehörde zu erlassen, übertragen wurde. Das Gesetz selbst enthielt eingehende Vorschriften über die Straßen- und Baupolizei. Ergänzt, erweitert und in einzelnen Bestimmungen abgeändert wurde dann der Public Health Act durch zahlreiche Gesetze, die in den Jahren 1849 bis 1866 erlassen wurden. Trotz allen diesen zahlreichen Gesetzen, trotz den weitgehenden Befugnissen, welche den Central- und Lokalbehörden eingeräumt worden waren, wurden die vorhandenen Mißstände nur zu geringem Teil beseitigt und der weiteren Ausbreitung derselben war ein genügender Kiegel nicht vorgeschoben. Im Jahre 1875 wurden die Nuisances Acts und Public Health Acts mit allen ihren Ergänzungsgesetzen aufgehoben und deren Bestimmungen mit zahlreichen Erweiterungen und Verschärfungen in dem neuen Public Health Act (38 et 39 Vict. c. 55) zusammengefaßt, einem sehr umfangreichen aus 343 Artikeln bestehenden Gesetze, das in ganz England und Wales mit Ausnahme der Hauptstadt in Geltung trat. Das Gesetz teilt das Land ein in städtische (urban sanitary Districts) und ländliche Bezirke (rural sanitary Districts). In den ersteren ist entweder der Stadtrat oder eine besondere Kommission mit der Handhabung des Gesetzes betraut, in letzteren der Armenrat (Board of guardians. Vgl. Bd. I, 880). Diese Behörden sind verpflichtet, Bezirksärzte (medical officers of health) und die ihnen unterstellten Inspektoren (inspectors of nuisances) in der erforderlichen

Anzahl anzustellen. Das Ministerium (Local Government Board) kann die Grenzen der Bezirke verändern. Das Gesetz enthält neben zahlreichen, hier nicht hergehörenden Bestimmungen allgemeine baupolizeiliche Vorschriften, so das Verbot neue Kellerwohnungen herzustellen, das Verbot ungeunde ältere Kellerwohnungen zu vermieten etc. Diese gesetzlichen Vorschriften können durch Polizeiverordnungen ergänzt werden, die von den Ortsbehörden mit Zustimmung des Local Government Board zu erlassen sind. Nach einem neueren Gesetze (Housing of the working classes Act von 1885) können in bezug auf Häuser, die von mehr als einer Familie bewohnt werden, tenement houses, Polizeiverordnungen auch ohne Genehmigung erlassen werden, insbesondere in bezug auf die Anzahl der Personen, die in einem Raume schlafen dürfen, die Reinigung der Häuser, die Aborte etc. Sodann hat das Gesetz (Art. 91) die gesundheitschädlichen Zustände, welche die Behörden zu einem Einschreiten berechtigten, des näheren bestimmt. Dazu gehört auch eine derartige Ueberfüllung der Häuser mit Bewohnern, daß daraus eine Gefahr für die Bewohner entsteht. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, durch ihre Beamten zeitweise Revisionen aller Gebäude vornehmen zu lassen, um deren baulichen Zustand zu untersuchen. Beseitigt auf eine an ihn ergehende Aufforderung der Besitzer des Gebäudes den gesundheitswidrigen Zustand nicht, so ist er strafbar und die erforderlichen Arbeiten sind auf seine Kosten auszuführen. Die Berufung geht an die Vierteljahrsitzung der Friedensrichter. Wegen gesundheitswidrigen Zuständen eines Gebäudes kann auch von jedem Bewohner des Bezirkes Klage vor dem Friedensrichter erhoben werden. Kommt die Ortsbehörde ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Local Government Board jeden Polizeibeamten des Bezirkes beauftragen, an Stelle der Ortsbehörde die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

In der Hauptstadt hat das Gesetz keine Geltung erlangt. Hier stehen vielmehr noch in Kraft die Nuisances Acts und die besondern für London erlassenen Baupolizeiverordnungen (Metropolis Local Management Act von 1855, 18 et 19 Vict. c. 120 mit zahlreichen Ergänzungsgesetzen).

13. Englische Gesetzgebung über Arbeiterwohnungen. Neben diesen allgemeinen Baupolizeigesetzen bestehen aber wichtige Gesetze, welche sich ausschließlich auf Arbeiterwohnungen beziehen. Sie enthalten nicht nur Vorschriften, welche die Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen bezwecken, sondern sie beabsichtigen zugleich auch, die Errichtung neuer gesunder Arbeiterwohnun-

gen zu befördern, indem sie sowohl die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln gestatten, um Privatpersonen oder Gesellschaften, welche Wohnungen für die arbeitenden Klassen errichten wollen, zu unterstützen, als auch indem sie den Lokalbehörden die Errichtung von Arbeiterwohnungen selbst ermöglichen. Wir haben es nur mit den baupolizeilichen Bestimmungen zu thun. Zur Ergänzung der vorhin erwähnten Gesetze wurde im Jahre 1868 der Artizans and labourers dwellings Act (nach dem Namen des Antragstellers sog. Torrens Act) erlassen, der durch die Gesetze von 1879, 1882 und 1885 einige Abänderungen erfahren hat. Stellt die Ortsbehörde auf Grund eines allerdings sehr weitläufigen Verfahrens fest, daß ein Haus sich in einem derartigen gesundheitswidrigen Zustande befindet, daß es für menschliche Wohnungen überhaupt ungeeignet zu erachten ist, so hat sie den Plan eines vollständigen Umbaus aufzustellen und dem Besitzer des Hauses mitzuteilen. Der Besitzer hat dann diejenige Pläne gemäß den Umbau auszuführen. Thut er dies nicht, so hat die Ortsbehörde entweder den Umbau selbst auf Kosten des Besitzers vorzunehmen oder das Haus zu schließen oder dasselbe abzureißen. Der Local Government Board kann die Ortsbehörde zur Ausführung des Gesetzes anhalten. Das Gesetz gilt nur in Städten über 10000 Einwohner. In London müssen die von der Ortsbehörde erworbenen Grundstücke entweder zur Errichtung von Arbeiterwohnungen oder aber zur Erweiterung von Straßen benutzt werden. Dem sog. Torrens Act trat im Jahre 1875 der sog. Cross Act zur Seite (Artizans and labourers dwellings improvements Act), der durch die Gesetze von 1879 und 1885 abgeändert worden ist. Das ursprünglich nur für Städte über 25000 Einwohner erlassene Gesetz ist im Jahre 1885 auf alle Städte ausgedehnt worden. Hat der Torrens Act in erster Linie die Beseitigung einzelner gesundheitsgefährlicher Häuser zum Zwecke, so beabsichtigt der Cross Act die Niederreißung ganzer Häusergruppen, die mindestens 16 gesundheitsgefährliche Häuser umfassen, zu ermöglichen. Die Ortsbehörde (in London mit Ausnahme der City die Zentralbehörde, der Administrative Council, früher Metropolitan Board of Works) hat das Recht, auf Grund eines weitläufigen Verfahrens eine solche Häusergruppe für ungesund zu erklären. Lehnt die Ortsbehörde einen dahingehenden, durch den Sanitätsbeamten unterstützten Antrag ab, so hat sie an den Local Government Board zu berichten, welcher die Entscheidung zu treffen hat. Ist eine Häusergruppe für ungesund erklärt worden, so hat die Ortsbehörde einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, der von dem Ministerium zu genehmigen und durch Parlaments-

akte für vollstreckbar zu erklären ist. In London müssen für die Hälfte der Arbeiter, welche die alten Häuser bewohnten, auf dem freigelegten Raume Wohnungen neu erbaut werden. In den Provinzialstädten kann das Ministerium verlangen, daß für Arbeiterwohnungen Vorkehrung getroffen werde. Ist der Bebauungsplan von dem Minister genehmigt und durch Parlamentsakte für vollstreckbar erklärt worden, so hat die Ortsbehörde die betreffenden Grundstücke anzukaufen, bezw. zu enteignen und die Häuser abreißen zu lassen. Das freigelegte Terrain hat sie zu verkaufen, bezw. zu verpachten, unter der Bedingung, daß die neuen Erwerber dem Bebauungsplane gemäß Gebäude aufzuführen. Die Ortsbehörde darf nur mit Genehmigung des Ministers den Neubau von Häusern selbst ausführen.

In keinem Lande hat die Gesetzgebung klarer die soziale Aufgabe, die der Baupolizei obliegt, erkannt als in England, in keinem Lande hat sie die Behörden mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet, um den unteren Klassen der Bevölkerung ein menschenwürdiges Wohnen in gesunden und geräumigen Wohnungen zu verschaffen. Unter Mitwirkung der freien Thätigkeit von einzelnen Menschenfreunden und Privatgesellschaften ist auch unzweifelhaft manches geschehen, um die Wohnungsverhältnisse zu bessern. Aber alle Berichte stimmen darin überein — und noch jüngst (Nov. 1889) hat es der Local Government Board selbst ausgesprochen — daß die umfassende bisherige Gesetzgebung ihr Ziel nicht erreicht und nur in sehr geringem Umfange eine Wirksamkeit ausgeübt hat. Nicht an Gesetzen fehlt es, aber die Gesetze werden nicht oder nur sehr unvollkommen ausgeführt. Die Ortsbehörden, denen die Ausführung der Gesetze übertragen ist, machen von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, weil ihre Mitglieder entweder selbst Hausbesitzer sind oder mit den Hausbesitzern in zu enger Verbindung stehen, oder weil die Kosten der Ausführung eine zu große Belastung der Steuerzahler herbeiführen würden. Die Zentralbehörde aber wagt es aus politischen Gründen nicht, die Ortsbehörden zur Ausführung ihrer Befugnisse zu nötigen.

14. Baupolizei und Gesundheitspflege in Italien. Auch in Italien hat der Staat die soziale Aufgabe der Baupolizei erkannt und durch gesetzliche Vorschriften den Kampf gegen die Wohnungsnot der ärmeren Klassen der Bevölkerung eröffnet. Schon die zur Ausführung des G. v. 20. III. 1865 erlassenen königl. Dekrete vom 8. VI. 1865 und 6. IX. 1874 enthielten einige Vorschriften hierüber. An deren Stelle ist jetzt das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege vom 22. XII. 1888

getreten (Legge per la tutela della igiene e della sanità pubblica). Nach Art. 39 dürfen neu-erbaute oder umgebaute Häuser erst nach Genehmigung des Bürgermeisters (sindaco) bewohnt werden. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer von einem sachverständigen Beamten geführten Untersuchung erteilt und muß verjagt werden, wenn die Mauern nicht genügend ausgetrocknet sind, das Haus Mangel an Luft und Licht hat, die Aborte der Zahl und Beschaffenheit nach nicht genügend sind oder sonst irgend ein offenbar gesundheitschädlicher Zustand vorhanden ist oder die Vorschriften der örtlichen Polizeiordnungen nicht beachtet sind. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine örtliche Polizeiordnung über die öffentliche Gesundheitspflege abzufassen, die der Bestätigung, Abänderung und Ergänzung durch den Minister des Innern unterliegt. Kommt eine Gemeinde binnen bestimmter Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Minister die Verordnung selbst abfassen und erlassen (Art. 61). Nach der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen königl. B. (Regolamento per l'applicazione della legge etc.) v. 8. X. 1889 Art. 84 müssen als gesundheitschädlich solche Wohnhäuser betrachtet werden, die weniger als 10 qm bebauter Fläche auf einen Einwohner haben, oder deren Wohnräume nicht mindestens 8 qm Grundfläche und 25 cbm Luftraum auf jeden Bewohner besitzen. Auf Grund des Berichtes eines Beamten der Gesundheitspolizei kann der Sindaco ein Haus für unbewohnbar erklären und dessen Schließung anordnen, ohne daß dem Eigentümer ein Schadenersatzanspruch zusteht (S. Art. 41). — Freilich wird es sich auch in Italien zeigen, daß mit dem Erlaß gesetzlicher Vorschriften noch nicht viel erreicht ist. Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen erst, wenn es sich darum handelt, die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen. —

Litteratur:

Deutschland. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Bestimmungen der wichtigeren Baupolizeigesetze und Verordnungen giebt Leuthold, Das deutsche Baupolizeirecht, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1879, S. 809—890. Voening, Verwaltungsrecht, S. 451—474. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, 190 ff. — Preußen: v. Köhne, Die Baupolizei des preuß. Staats (2. Aufl. 1872). Sächsisch, Preuß. Baupolizeigesetze (5. Aufl., hrsg. von Seydel 1882). — Sachsen: Leuthold, Das sächs. Baupolizeirecht (4. Aufl. 1884). — Bayern: Koppstädter, Allgem. Bauordnung (4. Aufl. 1889). — Württemberg: Bizer, Allg. Bauordnung, 1872 — Dessau: Pfaff, Allg. Bauordnung, 1883. — Elsaß-Lothringen: Förstich und Caspar, Elsaß-Lothringisch. Baurecht, 1879. — Frankreich. Außer den Lehr- und Handbüchern des Verwaltungsrechts (insbes. A u c o c,

Conférences III) s. Guillaume, Traité pratique de la voirie urbaine (1876). Jourdan, Législation sur les logements insalubres (4e éd. 1889). — England. v. Gneiff, Englisches Verwaltungsrecht (3. Aufl. 1884) II, 845—859. Njchrott in Schr. d. Ver. f. Sozialp. XXX (1886) S. 103 ff. W. C. Glen, Local Government and Public Health Orders (1884). W. C. and A. Glen, The Law relating to public Health, Local government and urban and rural sanitary authorities (10th ed. 1887).

Edgar Voening.

Baxter, Robert Dudley,

geb. 1827 zu Doncaster (Yorkshire). Er lebte als Sachwalter in London. Sein reges Interesse für statistische und volkswirtschaftliche Fragen bekundete er in zahlreichen beachtenswerten Schriften und Abhandlungen. Seit 1866 gehörte er dem Vorstande der statistischen Gesellschaft in London an; er starb daselbst am 17. V. 1875.

Er schrieb:

The Volunteer Movement, its Progress and Wants, 1860. — The Budget and the Income Tax, 1860. — The Franchise Returns and the Boroughs, 1866. — The Redistribution of Seats and the Counties, 1866. — Railway Extension and Results, 1866. — The National Income, 1868. — Results of the General Election of 1868, 1869. — Taxation of the United Kingdom, 1869. — History of English Parties and Conservatism, 1870. — National Debts of the various States of the World, 1871. — Political Progress of the Working Classes, 1871. — Recent Progress of National Debts, 1874. — Local Government and Taxation, 1874.

Vergl. Dictionary of National Biography. Ed. by Leslie Stephen, vol. III (London 1885) S. 437.

L. G.

Bazard, Saint - Amand,

geb. 19. IX. 1791 zu Paris, gest. 29. VII. 1832 zu Courtry bei Montfermeil. Während der Restauration war er Mitglied der Carbonari, Begründer der republikanischen Gesellschaft der „Amis de la vérité“ und wurde infolge eines misslungenen Aufstandes in contumaciam zum Tode verurteilt, später begnadigt. Durch Olinde Rodrigues nach dem Tode Saint-Simons (s. d.) für dessen Lehre gewonnen, hat er im Verein mit Enfantin (s. d.) die geschichtsphilosophischen und sozialpolitischen Theorien Saint-Simons weiter zu entwickeln versucht. Bazard hat „Saint-Simons Anschauungen als Grundlage, seinen Namen als Lösungswort benutzt, aber das sozialistische System selber ist sein eigen. Will man das Verhältnis zwischen beiden in wenig Worten erfassen, so wird man sagen, daß Ausgangspunkt und Endpunkt von Saint-Simon ge-

geben sind, die Mitte aber von Bazard ausgefüllt ward; aus den einzelnen Säben des Lehrers bildete der Schüler ein System, aus den Ansichten eine Wissenschaft.“ (L. v. Stein a. a. D. II. S. 185.) Ueber seine Lehre vgl. den Art. „Saint-Simonismus“.

Im Jahre 1828 eröffnete Bazard in der Rue Taranne zu Paris Vorlesungen über seine sozialistischen Anschauungen. Der Inhalt dieser Vorlesungen ist wiedergegeben in dem Hauptwerke der ganzen Schule, in der „Exposition de la doctrine de Saint-Simon“. (Der Titel des Werkes lautet genau: *Doctrine de Saint-Simon. Exposition. Première année 1828—1829. Deuxième année 1830.*) Unterm 1. X. 1830 legte Bazard zusammen mit Esfantin als „Chefs de la religion Saint-Simonienne“ in der „Religion Saint-Simonienne. Lettre à M. le Président de la chambre des Députés“ die eigentlichen Ziele der Lehre nieder. Er beteiligte sich weiterhin eifrig an den beiden Organen, welche zu seiner Zeit den Saint-Simonismus verfochten, sowohl an der Wochenschrift „L'Organisateur“ (1829—1831), wie an dem zeitweise sehr einflussreichen Blatte „Le Globe“ (1830—1832).

Infolge des exzentrischen Auftretens Esfantins schied Bazard aus der Schule im November 1831 aus. Diese Spaltung, welche den Verfall des Saint-Simonismus beschleunigte, rief eine Menge kleiner Schriften hervor, u. a. von Bazard: *Discussions normales, première partie, 1831*. Die Vollendung des zweiten Teiles wurde durch den frühen Tod Bazard's vereitelt. —

Litteratur:

Vergl. die Litteratur über den Saint-Simonismus in dem Art. „Saint-Simonismus“. — L. v. Stein, *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich*, 2. Bd., Leipzig 1850.

L. E.

Beamtenvereine.

1. Vorbemerkung. 2. Die B. in Deutschland. 3. Die B. in Oesterreich-Ungarn. 4. Die B. in Holland, in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern.

1. **Vorbemerkung.** In der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hat auf allen Gebieten des menschlichen Lebens das Associationswesen einen ungeheueren Aufschwung genommen, einen Aufschwung, den früher wohl niemand vorauszusagen gewagt hätte. Mag es sich um humanitäre, wirtschaftliche, wissenschaftliche, künstlerische oder politische Bestrebungen, oder um Angelegenheiten des Sports handeln, in all diesen Richtungen hat sich die Zahl der Vereinigungen außer-

ordentlich gesteigert. Jeder Stand und jeder Beruf hat heute zur Vertretung und Förderung seiner speziellen Interessen seine eigenen Vereine. Den mächtigsten Impuls zur Entwicklung des auf Gegenseitigkeit und Selbsthilfe beruhenden wirtschaftlichen Associationswesens gab der Vater des modernen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch (s. d.). Es wird nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß auch die Entstehung eines großen Teiles der Beamtenassoziationen auf die von der Genossenschaftsbewegung ausgehenden Impulse zurückzuführen ist. Schulze-Delitzsch hatte bei seinen Bestrebungen in erster Linie allerdings nur die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden im Auge; denkende Männer, welche das Genossenschaftswesen zum Gegenstande ihres Studiums machten, wurden aber unwillkürlich dazu geführt, zu versuchen, ob die Prinzipien des Genossenschaftswesens der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden: Selbsthilfe, Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung nicht etwa auch auf andere Kreise der Gesellschaft übertragen werden könnten. Namentlich gilt dies von dem Stande der auf feste Bezüge Angewiesenen, von dem Beamtenstande im weitesten Sinne des Wortes; in allen Ländern hatte es sich gezeigt, daß die Bezüge der Beamten nicht ausreichend seien, um ihnen ein zeitgemäßes Auskommen zu gewähren und genügende Vorsorge für die Zukunft zu ermöglichen. Und diesem Gedanken entsprang die Gründung des Ersten allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, des Preussischen Beamtenvereins zu Hannover und De Vereeniging „Eigen Hulp“ (der Verein „Selbsthilfe“) zu Gravenhage in den Niederlanden.

Wenn wir von Beamtenvereinen sprechen, so meinen wir damit im allgemeinen Associationswesen von Angestellten des Staates, der Gemeinden, der Eisenbahnen, des Handels und der Industrie. Einzelnen dieser Vereine können alle Arten von Angestellten, anderen nur gewisse Kategorien derselben beitreten. Die Beamtenvereinigungen sind bereits zu großer Verbreitung gelangt und wirken überall aussegersreich. Indessen fehlen ihnen noch viele Beamte, welche die Kraft des Associationswesens noch nicht erfassen. Jeder sollte seiner Berufsassociation beitreten, denn keiner hat die Gewißheit, daß er oder seine Angehörigen nicht doch einmal bei einer großen Association werden Hilfe suchen müssen. Was dann, wenn ein solcher Rückhalt nicht vorhanden ist?

2. **Die B. in Deutschland.** Als die hervorragendste Vereinigung von Beamten im Deutschen Reiche muß der „Preussische Be-

amtenverein zu Hannover“ bezeichnet werden. Er ist, wie seine Verwaltung selbst sagt, nach dem Muster des Ersten allgemeinen Beamtenvereines des österröichlich-ungarischen Monarchie (s. unt. sub 3) errichtet worden; er beruht auf Gegenseitigkeit und bezweckt die Förderung der materiellen Interessen des Beamtenstandes. Er begann seine Thätigkeit mit einer Lebens- und einer Kapitalversicherungsabteilung. Die Thätigkeit des Vereines wurde auch auf die Leibrenten- und die Begräbnisgeldversicherung ausgedehnt. Die weitere Ausdehnung der Vereinsthätigkeit ist der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten. Berechtiget zur Aufnahme in den Verein sind: die unmittelbaren und die mittelbaren deutschen Reichsbeamten, die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der deutschen Bundesstaaten, die innerhalb des Deutschen Reiches angestellten Kirchen- und Schuldiener, die bei der Verwaltung des Vereines angestellten Beamten, die auf Ruhegehalt oder Wartegeld gesetzten Beamten der eben angeführten Klassen. Die Zulassung anderer Beamtenklassen unterliegt der Beschlußnahme des Verwaltungsrates. Der Verein erhielt unterm 29. X. 1875 unter gleichzeitiger Genehmigung seiner Statuten die Rechte einer juristischen Person, veröffentlichte den ersten Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 1. VII. 1876 bis 31. XII. 1877 und sodann bis Ende 1888 weitere elf Rechenschaftsberichte. Seine Entwicklung ist als eine geradezu überraschend erfreuliche zu bezeichnen und giebt seiner Verwaltung und ganzen Einrichtung das beste Zeugnis. Hervorzuheben ist auch, daß Kaiser Wilhelm I. am 18. X. 1881, nach seinem Hinscheiden aber Kaiser Friedrich am 23. IV. 1888 und nach dem Ableben des letzteren auch Kaiser Wilhelm II. das Protektorat über den preussischen Beamtenverein übernahmen. Der Stand war Ende 1888 folgender: In der Lebensversicherung für den Todesfall 11 798 Polizen über 46 560 300 M., in der Kapitalversicherung (für den Erlebensfall) 6056 Polizen über 13 296 860 M., in der Sterbekasse 3807 Aufnahmescheine über 1531 000 M. und endlich 216 Polizen über Rentenerversicherungen im Gesamtbetrage von 81 520 M. Das Aktivvermögen betrug 12 631 700 M. und ist daher die Prämienreserve per 10 434 300 M. vorzüglich bedeckt. Der Verein hat im ganzen Deutschen Reiche Zweigvereine und Vorkomitees. Sein öffentliches Organ ist die trefflich redigierte „Monatschrift für deutsche Beamte“, herausgegeben von H. Bosse, Verlag von Friedrich Weiß Nachfolger, Grünberg in Schlesien.

Die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine in Berlin besteht seit 1872 und hat den Zweck, Kapitalien beim Eintritt des Todes, auch für den Fall des Todes im Kriege und bei inne-

ven Unruhen, zu versichern; auch nimmt sie Geld zur Verzinsung als Sparkasseneinlage an. Durch Reichsgesetz vom 29. IV. 1878 sind der Anstalt 3 Mill. M. zur Bildung eines Garantiefonds überwiesen worden. Berechtiget zur Teilnahme sind: sämtliche Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Aerzte und Militärbeamten, die Offiziere und Militärärzte zur Disposition, die Offiziere der Reserve, der Land- und Seewehr; die mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militärdienste aus dem aktiven Dienste geschiedenen Offiziere, Militärärzte und Beamten; die etatsmäßigen Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung; die unteren Militär- und Marinebeamten, welche zum Eintritt in die Militärwitwenkasse berechtigt sind; die im aktiven Dienste stehenden Unteroffiziere.

Resultate bis Ende 1888:

14 559 Versicherungen per 18 050 600 M., 2 091 000 M. Prämienreserve; Aktivvermögen 13 878 000 M. (die Anstalt besitzt nämlich Garantiefonds 3 000 000 M., Sicherheitsfonds 3 642 000 M., Sparkasseneinlagen 4 573 000 M.).

In Baden besteht der Kameralkistenverein, Zweck: wissenschaftliche Fortbildung.

In Bayern bestehen: 1) der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der k. b. Staatsdiener und die mit denselben verbundene Töchterkasse. 2) Der Unterstützungsverein für das k. b. Forstpersonal. 3) Der Verein der bairischen Verkehrsbeamten. — Der erstgenannte Verein ist mit Korporationsrechten ausgestattet und bezweckt, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren. Seit 6. IV. 1888 ist der Beitritt für die Beamten obligatorisch. — Ende 1886 waren beim Unterstützungsvereine 5289 Mitglieder, 1457 unterstützte Witwen, 996 einfache und 68 Doppelwaisen, bei der Töchterkasse 1796 Mitglieder. Der Vermögensstand betrug beim Unterstützungsverein 12 484 000 M., bei der Töchterkasse 3 591 000 M. — Beim zweitgenannten Vereine ist der Beitritt schon seit 1. V. 1862 obligatorisch. Ende 1887 betrug die Mitgliederzahl 2194, das Vermögen 1 650 000 M. — Der drittgenannte Verein bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder durch Unterstützungen, durch eine Witwen- und Waisenkasse, Vermittelung von Versicherungen, eine Spar- und Vorschußkasse, eine Bibliothek, Veranstaltung von Vorträgen und Herausgabe einer Monatschrift.

In Preußen besteht nebst den schon geschilderten Vereinigungen noch eine namhafte Anzahl von Associationen, wie: der deutsche Beamtenverein in Berlin (seit 1876, ist eine Spar- und Darlehnskasse und hat zugleich eine Unterstützungs- und Pensions-

zuschußkaffe); die Hilfskassen für Beamte der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung in Berlin (Ende 1886 2591 Mitglieder mit 193 000 M. Vermögen); deutscher Privatbeamtenverein in Magdeburg (seit 1886, 73 Zweigvereine mit 5248 Mitgliedern); endlich eine große Anzahl kleinerer Vereine von Angestellten der verschiedenen Eisenbahnen, als Spar-, Darlehns- und Konsumvereine, Kranken- und Unterstützungskassen.

Sachsen zählt etwa elf kleinere Beamtenvereinigungen.

3. Die B. in Oesterreich-Ungarn. Die größte der in Rede stehenden Vereinigungen ist gegenwärtig der Erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien. Derselbe beruht auf Gegenseitigkeit und Selbsthilfe und bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Beamtenstandes, insbesondere durch Krankversicherung, alle Arten von Lebensversicherung (Kapitalien für den Todesfall und Erbensfall, Alterspensionen, Invaliditätspensionen, Wittwen, und Waisenspensionen), Bildung von Spar- und Vorschußkonjortien (Genossenschaften) zum Zwecke der Ansammlung von Ersparnissen und Erteilung von Vorschußen. Das Streben des Vereins ist weiter dahin gerichtet, die allgemeinen Interessen des Beamtenstandes zu fördern, für das Beamtentum gemeinnützige Unternehmungen zu schaffen und vom Unglück betroffenen Beamten und deren Angehörigen hilfreich beizustehen.

Der Beitritt ist allen Angestellten des öffentlichen und Privatdienstes gestattet, als: den Staats-, Landes- und Gemeindebeamten, den Offizieren, Professoren, Lehrern, Geistlichen aller Konfessionen, den Angestellten der Urproduktion, des Handels und der Industrie, den Advokaten und Ärzten.

Die Gründung des Vereins wurde von einer am 20. XI. 1864 in der Wiener Aula abgehaltenen großen Beamtenversammlung beschlossen, der eigentliche Geschäftsbetrieb wurde am 1. X. 1865 begonnen.

Die Wirksamkeit des Vereins hat sich für die Beamtenwelt Oesterreich-Ungarns als überaus nützlich erwiesen. Mit Ende 1888 waren folgende Ergebnisse zu verzeichnen: 92 858 beigetretene Mitglieder, 90 Lokalausschüsse in den verschiedenen größeren Städten der Monarchie, ein sogenannter allgemeiner Fonds von 533 000 fl. dessen Zinsen zumeist zu Unterstützungen und Kurspendien verwendet werden, ein Unterrichtsfonds von 120 000 fl., dessen Zinsen Kindern von mittellosen Mitgliedern für Bildungszwecke zugewendet werden; 56 000 in kraft stehende Lebensversicherungsverträge über 54 900 000 fl. versicherte Kapitalien und 314 000 fl. versicherte Pensionen, 8 997 000 fl. Prämienreserve,

696 000 fl. außerordentliche Reserve für allfällige Verluste bei Kapitalanlagen. An versicherten Beträgen wurden ausgezahlt im Jahre 1888 898 000 fl., seit dem Bestehen des Vereins 8 160 000 fl. — Von den Vereinsmitgliedern gehörten Ende 1888 30 300 den 75 sogenannten Spar- und Vorschußkonjortien (Genossenschaften mit beschränkter Haftung) an. Die Geschäftsanteile bei den 75 Konjortien betragen insgesamt 7 475 000 fl., die ausstehenden Vorschuße 9 487 000 fl. Wenn wir noch beifügen, daß der Verein wiederholt und mit Erfolg durch Petitionen für die Verbesserung der Lage der Beamten eingetreten ist (z. B. große Gehaltserhöhung der österreichischen Staatsbeamten im Jahre 1873), daß er in Wien, Budapest und Graz drei Häuser mit billigen Wohnungen für Wittwen und Waisen herstellte, daß er Darlehen für Diensteskauttionen erteilt, unentgeltlich Stellen vermittelt, eine Zeitschrift, die „Beamtenzeitung“ (bereits 21 Jahrgänge), ein Jahrbuch „Die Dioskuren“ (bereits 19 Jahrgänge) und alljährlich einen kunstvoll ausgeführten Wandkalender herausgibt, so haben wir in gedrängtester Kürze ein Bild der vielseitigen Wirksamkeit dieser Assoziation gegeben.

In Wien besteht ferner seit dem 30. X. 1871 die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Versorgung f. und f. Offizierswitwen und Waisen. Sie hat den Zweck, den Wittwen und Waisen ihrer wirklichen Mitglieder Renten zu versichern. Wer wirkliches Mitglied werden kann, besagt schon der Name des Vereins. Die am Schlusse der Jahres 1888 inkraft verbliebenen 1025 vollen Rentenversicherungskunden lauteten auf die Gesamtsumme von 377 350 fl. Ende 1888 waren für 234 Wittven die Renten von zusammen 82 175 fl. und für 25 Waisenfamilien solche von 9034 fl. flüssig gemacht. Das Aktivvermögen betrug 3 098 000 fl.

Kleinere Beamtenvereinigungen in Oesterreich-Ungarn sind noch: die Unterstützungssozietät der Polizeibeamten in Wien (ca. 300 000 fl. Vermögen), der Verein der f. f. Staatsbeamten zur Wahrung der Standesinteressen in Wien, der Klub der Staatsbeamten in Prag, der steiermärkische Beamtenverein in Graz, das Beamten-, Spar- und Vorschußkonjortium in Lemberg (registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung) mit 2903 Mitgliedern zu Ende 1888, der Verein zur gegenseitigen Unterstützung der Privatbeamten in Lemberg mit 2230 Mitgliedern, der erste ungarische allgemeine Beamtenverein als Selbsthilfegenossenschaft in Budapest (Ende 1888 1600 Mitglieder), der Landesverein der ungarischen Beamten in Budapest (2000 Mitglieder), der Selbsthilfeverein der südingarischen Beamten in Temesvar (543 Mitglie-

der), der I. kroatische Beamtenverein in Agram.

4. Die B. in Holland, in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern. a) Der ganzen Anlage nach am meisten verwandt mit dem Ersten allgemeinen Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie ist: „De Vereeniging“ „Eigen Hulp“ (der Verein Selbsthilfe) zu Gravenhage in den Niederlanden. Die Gründung erfolgte im Jahre 1877 nach dem Muster des ersten allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien. Zweck: gegenseitige Lebens- und Pensionsversicherung, Errichtung von Spar- und Vorschußbanken, Unterstützung von Schulen, Bildung von Konsumvereinen. Erfolge Ende 1888: 4700 Lebensversicherungsverträge über 3 558 000 Frs. Kapital und 94 000 Frs. Pensionen infkraft, 671 000 Frs. Prämienreserve. Vereinsorgan ist die Zeitschrift: „Ons Belang. Organ van de Vereeniging „Eigen Hulp““; erscheint jede Woche.

b) In der Schweiz bestehen zwei Vereine von größerer Bedeutung: 1) der Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten und Bediensteten, eingetragene Genossenschaft. Stand Ende 1886: 2682 Polizien per Frs. 6 800 000 Todesfallversicherungen, 809 Polizien per Frs. 2 100 000 gemischte Versicherungen, Prämienreserve Frs. 1 112 000. 2) Der schweizerische Amtsbürgerschaftsverein (eingetragene Genossenschaft eidgenössischer Beamten und Angestellten). Bürgschaften werden bis zu 6000 Frs. gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von 2 per Mille geleistet. Ende 1886: 5627 Mitglieder, 17 693 000 Frs. Bürgschaftssumme, 83 000 Frs. Vermögen.

c) Die Beamtenvereinigungen in den anderen Ländern, als: Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Rußland und Schweden-Norwegen treten gegen das Beamtenassoziationswesen des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns so bedeutend zurück, daß wir daselbst hier füglich übergehen können. (Vergl. u. a. die Artikel „Lebensversicherung“ und „Witwen- und Waisenversorgung“.)

Literatur:

Die Statuten, Prospekte, Rechenschaftsberichte und allfälligen Zeitschriften der Vereine. Eine sehr umfassende Darstellung der Beamtenassoziationen Europas wird das gegen Ende 1890 erscheinende große Werk enthalten: „Der erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte seiner Gründung, Entstehung und Thätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens (1865—1889). Im Auftrage des Verwaltungsrates verfaßt von seinem Mitgliede Dr. Rudolf Schwingenschögl.“ Das Werk erscheint im Selbstverlage des Vereins (Wien, IX. Kolingasse 17) und wird der Schriftstellertwelt in

liberalster Weise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. — Der Verfasser vorstehenden Aufsatzes hatte Gelegenheit, in das Manuskript des Werkes Einsicht zu nehmen und demselben viele Daten zu entnehmen.

Karl Mazal.

Beaujon A.,

geb. 28. VI. 1853, promovierte 1875 zum Doktor der Rechte an der Universität Leiden und war bis zum Jahre 1884 im königl. niederländischen Finanzministerium im Haag thätig. In diesem Jahre wurde er als außerordentlicher Professor der Statistik an die Kommunaluniversität Amsterdam berufen, an der er im Jahre 1885 — beim Rücktritt N. G. Piersons — die Stelle als ordentlicher Professor auch der Nationalökonomie übernahm. Bei Eröffnung des statistischen Instituts (1884 vom niederländischen Verein für Statistik als dessen Permanenzbüro begründet) erhielt Beaujon die Direktion dieser Anstalt.

Er veröffentlichte:

1) The History of Dutch Seafisheries, their Progress, Decline and Revival (gekürzte Preisschrift der intern. Fischereiausstellung d. J. 1883, London 1884). Eine holländische Bearbeitung dieses Werkes wurde nachher vom Verfasser besorgt unter dem Titel: „Overzicht der Geschiedenis van de Nederlandsche Zeevisscheryen“ (Leiden 1885). — Die Schrift erbringt den historischen Nachweis, wie die niederl. Seefischereien, nach ihrer Glanzperiode im 17. Jahrh., durch gesetzliche Reglementierung trotz extremer Schutzmaßregeln fast zu Grunde gingen, und erst nach 1857 durch Einführung schutzloser Freiheit des Gewerbes wieder aufblühten.

2) Handel en Handelspolitiek (Haarlem 1888). Von zahlreichen kleineren Schriften sind zu nennen:

Henry Fawcett (biogr. Skizze, Broschüre, Haarlem 1886). — L'Etat et l'Alcool (Revue de Belgique 1883). — Un Statisticien néerlandais au 18ieme Siècle (Kritische über Wilhelm Kerffboom; Vortrag beim 25. Jubiläum der Société de Statistique de Paris, 1885). — La Fécondité des Mariages aux Pays-Bas (Journal de la Société de Statistique de Paris, 1888). — Apropos de la Théorie du Prix (Revue de l'Economie Politique 1890). — Eene Bladzijde uit de Geschiedenis van het Protectionisme in Nederland („de Gids“ 1882). — In der niederländischen Monatschrift „de Economist“, zu deren Redaktionskomitee Beaujon seit 1888 gehört, schrieb er u. a.: Een Tolverbond met België? (1877). — De Surtaxe d'Entrepot in Duitschland (1881). — Nog iets over de weelde (1882). — Wiskunde in de Economie (1889).

Das statistische Institut, welches unter Beaujons Leitung steht, publiziert seit 1885 jährlich:

1) Jaarcijfers (Annuaire Statistique des Pays-Bas), statist. Jahrbuch in der Art der englischen

Statistical Abstracts, mit holländisch-französischem Text; seit 1888 in je 2 Jahreslieferungen, eine für Holland und eine für die Kolonien.

2) Bijdragen van het Statistisch Instituut, (statist. Zeitschrift in zwanglosen Heften).

R e d.

Beccaria, Marchese Cesare Bonesano de, geb. zu Mailand am 15. III. 1738 (nach Custodi 1735), gestorben ebenda am 28. XI. 1794 (nach Custodi 1793). Er entstammte einem altberühmten Geschlechte, das im Mittelalter an der Spitze der Ghibellinen zu Pavia stand. Mit besonderem Eifer studierte er die Werke der französischen Philosophen Condillac, Helvetius und der Encyclopädisten; einen nachhaltigen Eindruck aber machten auf ihn die Schriften Montesquieu's, vor allem seine „Lettres persanes“.

So auch auf volkswirtschaftliche Studien geführt, schrieb er 1762 sein erstes Werk: „Del disordine e de' rimedi delle monete nello stato di Milano.“ Im Verein mit Pietro Verri (s. d.) u. a. gab er die Zeitschrift „Il Caffè“ heraus, in welcher er manchen wertvollen Aufsatz niederlegte. Nachdem er 1764 seine berühmteste Schrift über die Verbrechen und Strafen (Dei Delitti e delle Pene), durch welche er den Anstoß zur Umgestaltung des gesamten Strafrechts gab, veröffentlicht und mehrere ehrenvolle Berufungen ins Ausland ausgeschlagen hatte, erhielt er 1769 den eigens für ihn gegründeten Lehrstuhl der Kameralwissenschaften in Pavia. Seine hier über Volkswirtschaft gehaltenen Vorlesungen erschienen aber erst 1804 u. d. T.: „Elementi di Economia pubblica“ in den „Scrittori classici Italiani di Economia politica“ (Parte moderna tom. XI & XII).

Im wesentlichen huldigte Beccaria den physiokratischen Ideen. Die Landwirtschaft hielt er für die einzige wirklich produktive Thätigkeit; er bekämpfte alle Monopole und Vorrechte, ebenso das Zunftwesen. Während er die wirtschaftliche Freiheit im Innern befürwortete, war er einer Schuttpolitik in bezug auf den auswärtigen Handel nicht abgeneigt. Den Plan eines allgemein anzuwendenden Dezimalsystems hat Beccaria zuerst entwickelt. —

Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien 1854 in Florenz: „Opere di C. Beccaria precedute da un discorso sulla vita e sulle opere dell'autore“ di Pasquale Villari. — In den beiden oben erwähnten Bänden der „Scrittori classici Italiani“ sind seine wichtigsten volkswirtschaftlichen Schriften zum Abdruck gebracht; außer seinen „Elementi“ und seiner Erstlingschrift finden sich hier seine Antrittsrede bei Uebnahme des Lehrstuhls der Kameralwissenschaften (t. XII, S. 167 ff.),

ein Aufsatz aus der Zeitschrift „Il Caffè“: „Tentativo analitico sui Contrabbandi“ (t. XII, S. 235 ff.) und „Relazione della riduzione delle misure di lunghezza all' uniformità per lo stato di Milano“ (t. XII, S. 243 ff.).

Litteratur:

Villa, Vitta e scritti del march. C. Beccaria, Milano 1821. — Vite e ritratti d'illustri Italiani, Padua 1817 (hier seine Biographie von Pietro Custodi). — Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, hrsg. von v. Wurzbach, Wien 1836, I. Bd., S. 201 ff. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, übers. von Roschla u. Tübingen 1890, S. 98 ff.

V. E.

Becher, Johann Joachim,

geb. zu Speyer vermutlich 1625 (nach seiner eigenen, aber wahrscheinlich unrichtigen Angabe 1635), gest. 1685 oder 1682 zu London. Er war ein selten erfindungsreicher Mann, von unverkennbar praktischem Talent, entwickelte die wunderlichsten, vielfach schwindelhaften Projekte, aber daneben sehr bedeutungsvolle wirtschaftliche Ideen und hat durch seine thätige Teilnahme am praktischen Leben die Wirtschaftspolitik, zumal jene Oesterreichs, mannigfach beeinflusst. Seine Studien erstreckten sich auf fast alle Wissensgebiete, insbesondere auf Mathematik, Chemie, Physik, Medizin, sodann auch auf Theologie, Linguistik, Jurisprudenz und Kameralistik. Er erwarb in Mainz den Grad eines Doktors der Medizin und die Stelle eines Leibmedikus des Kurfürsten Joh. Rh. von Schönborn und eines Professoris institutionum medicinae an der Mainzer Universität. Im Jahre 1664 (von diesem Zeitpunkte an widmete Becher sein Hauptstudium der Hebung der Volkswirtschaft) verhandelte er mit dem Kurfürsten von der Pfalz wegen Errichtung von Manufakturen und Beschaffung fremder Handwerker für die Stadt Mannheim; wenige Monate später begab er sich nach München und überreichte dem Kurfürsten am 16. VI. 1664 ein „unvorgreifliches Bedenken wegen Aufnehmen der Kommerzien-Sachen“, in welchem er ein ziemlich vollständiges wirtschaftliches Programm aufstellte. Nachdem ein freilich nur kleiner Teil seiner Vorschläge in München verwirklicht war, ging er 1666 als kaiserlicher Rat und Mitglied des Kommerzienkollegiums nach Wien, wo er die verschiedenartigen Projekte zur Hebung der Manufakturen und des Handels entwarf. Das bedeutungsvollste von diesen war sein Plan zur Errichtung eines „Manufakturhauses oder kaiserlichen Kunst- und Werkhauses“. Dasselbe wurde auch begründet, hat aber nur kurze Zeit bestanden. 1676 fiel Becher in

Wien in Ungnade. Er lebte dann zunächst in den Niederlanden, später in England, immer wieder mit neuen Projekten beschäftigt und in den verschiedensten Unternehmungen thätig. —

Becher gehört zu den bedeutendsten Vertretern des Merkantilismus (s. den Art. Merkantilismus). Demgemäß empfiehlt er, das ganze wirtschaftliche Leben von Oben, vom Staate aus, zu leiten; das soll vor allem erreicht werden durch eine großartige Verbindung folgender vier Anstalten: eines Provianthauses, eines Werkhauses, eines Kaufhauses und einer Bank, welche alle der Staat in Folge seines „Kommerzienregals“ in die Hand zu nehmen habe. Den inneren Verkehr will er durch obrigkeitliche Taxen reglementieren, den Großhandel in die Hände von privilegierten Aktiengesellschaften legen. Auch bezüglich des auswärtigen Verkehrs und der Bedeutung einer starken Bevölkerung sprach er sich ganz im merkantilistischen Sinne aus. Aber er verfiel nicht in den Fehler, Geld und Reichthum zu verwechseln, er erkannte die Wichtigkeit des Ackerbaues an und bekämpfte nachdrücklich die realistische Bestrebungen der meisten Praktiker seiner Zeit. So verfolgte er auch bei seinen mannigfachen Vorschlägen das Wohl des Volkes, nicht die Interessen des Fiskus und hob verschiedentlich — besonders auch bei Behandlung der Besteuerung — hervor, daß es mehr Aufgabe der Fürsten sei, die Bereicherung ihrer Unterthanen als ihre eigene zu suchen. Freilich hat er gegen Ende seines Lebens, besonders in seiner Psychosophie oder Seelenweisheit (1678) viele seiner früher entwickelten merkantilistischen Lehren fallen lassen.

Von seinen zahlreichen Schriften sollen nur diejenigen hier aufgeführt werden, welche staatswissenschaftliche Fragen behandeln. Als solche sind zu nennen:

Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken, in specie wie ein Land volkreich und nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen, 1. Aufl. 1667; 2. 1673; 3. 1688; 4. 1721; 5. 1754; 6. 1759. — *Gedanken und Verlaufs über das Confiscations-Werck der Französischen Waaren und Manufacturen in Teutschland, was solchem daran gelegen, und wie die Manufacturen und Commercien besser darinn fortgesetzt werden können . . . wohlmeinend und unworgreiflich geschrieben an die versammelten Reichs-Stände zu Regenspurg (Ort und Jahr?). — *Moral- Discurs unter dem Titel Wagschale des mensch-

lichen Glücks und Unglücks. Frankfurt a. M. 1669. — Psychosophia oder Seelenweisheit, 1678, 4. Aufl. 1725. — Kärrische Weißheit und weise Narrheit oder Ein Hundert so politische, als physicalische, mechanische und mercantilsche Concepts und Propositionen zc. zc. 1680. (Häufig später wieder abgedruckt.)

Litteratur:

Vorbericht der 1707 von J. F. R. P. P. und S. J. A. P. P. H. hrsgg. „Kärrischen Weißheit und weisen Narrheit“. — Bucher, Das Muster eines nützlichen Gesehrten in der Person H. D. Bechers. Nürnberg 1722. — Gmelin, Geschichte der Chemie, 2. Bd., Göttingen 1798, S. 142 fg. — Allgemeine Deutsche Biographie II, S. 201 fg. Pp. 1873. — Hateschek, Das Manufakturhaus auf dem Labor in Wien (Schmollers staats- und sozialw. Abhandlungen VI, 1), Pp. 1886. —

Roscher, Gesch. d. Nat. S. 270 fg.

L. C.

Becher, Siegfried,

geb. am 28. II. 1806 zu Plan in Böhmen, gest. am 4. III. 1873 in Wien. Er trat 1831 in den Staatsdienst, wurde 1835 Professor der Geschichte und Handelsgeographie am Wiener polytechnischen Institute; 1848 wurde er in das österr. Handelsministerium berufen, aus welchem er 1852 — in den Ruhestand versetzt — anschied. —

Er schrieb:

Das österreichische Münzwesen von 1524—1838, in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht, mit Rücksicht der Münzverhältnisse in den übrigen Ländern von Europa, 2 Bde., Wien 1838. — Diesem Buche ließ er mehrere statistische Werke und Abhandlungen nachfolgen, insbesondere aus dem Gebiete der Bevölkerungs- und Handelsstatistik. Wir nennen von diesen Schriften: Statistische Uebersicht des Handels der österr. Monarchie während der Jahre 1829—1838, Stuttg. u. Tbg. 1841. — Statistische Uebersicht der Bevölkerung der österr. Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1834—1840, Stuttg. u. Tbg. 1841. — Beiträge zur österr. Handels- und Zollstatistik auf Grundlage der offiziellen Ausweise von 1831—1842, Stuttg. u. Tbg. 1841. zc. zc.

Außerdem veröffentlichte er — abgesehen von einigen Lehrbüchern für Realschulen —: Ein Beitrag zur Organisation des Gewerbewesens, Wien 1849. — Die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse zur Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelsvereinigung, Leipzig 1850. — Die Organisation des Gewerbewesens, Wien 1851. — Die Volkswirtschaft, Wien 1853.

Red.

Die mit * versehenen Schriften haben uns nicht vorgelegen, sind auch in den uns zugänglich gewesenen Abhandlungen zc. über Becher nicht erwähnt, sind aber von ihm selbst als durch den Druck veröffentlicht in seiner Psychosophie ausdrücklich genannt.

Becker, Karl,

geb. am 2. X. 1823 zu Strohausen in Oldenburg, war von 1842—1851 Offizier in oldenburgischen und schleswig-holsteinischen Diensten, studierte später Volkswirtschaft und Statistik an den Universitäten Göttingen und Berlin, übernahm 1855 die Leitung des großh. oldenburgischen statistischen Büreaus und steht seit 1872 an der Spitze des kaiserlich statistischen Amtes. Im Jahre 1877 wurde er von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen zum Ehrendoktor ernannt.

Die meisten Arbeiten Beckers sind anonym in den amtlichen Veröffentlichungen des oldenburgischen statistischen Büreaus und des statistischen Amtes des Deutschen Reiches, dann in dem von ihm zeitweise mitredigierten „Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg“ erschienen. Das oldenb. Bureau gab unter seiner Leitung von 1857 bis 1872 13 Hefte der „Statistischen Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg“, ferner eine „Statistik der Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg“ heraus. Von der „Statistik des Deutschen Reiches“ sind bis jetzt (seit 1872) von der 1. Reihe (einschließlich der Vierteljahrs-, später Monatshefte) 63 Bände, von der neuen Folge 43 Bände, außerdem 6 Jahrgänge in je 2 Bänden von den seit Herausgabe der neuen Folge in besonderer Reihe erscheinenden „Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ veröffentlicht. Außerdem giebt das kaiserl. statistische Amt seit 1880 das „statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich“ heraus, von welchem 10 Jahrgänge vorliegen.

Von unter Beckers Namen veröffentlichten Abhandlungen sind u. a. folgende zu nennen:

Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874. — Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels (abgedruckt im Programm der V. Session des internationalen Stat. Kongresses V. Session, S. 197 fg., Budapest 1876). — Die Organisation der amtlichen Statistik im Deutschen Reich (in Fleischers „Deutsche Revue“, Jahrg. 1884, Heft 4). — Unser Verlust durch Wanderung (im Jahrb. f. Gej. und Verw. 11, S. 765 fg.). —

Red.

Becmann, Johann,

vor allem bekannt als Begründer der Technologie, wurde am 4. VI. 1739 zu Hoya in Hannover geboren und starb zu Göttingen am 3. II. 1811. Nachdem er weite Reisen gemacht, wurde er 1766 Professor der Philosophie, 1770 auch Professor der Oekonomie an der Universität Göttingen. Er las u. a. über Landwirtschaft, Warenkunde, Handels- und Kameralwissenschaften und war ein sehr

fruchtbarer Schriftsteller. Die langdauernde Verbindung von Schlözer, Beckmann, Bütter und Martens erhob, wie Rojcher (Gesch. der Nat. S. 582 Anm.) mit Recht bemerkt, Göttingen damals unstreitig für Staatswissenschaften zur ersten deutschen Universität.

Von seinen staatswissenschaftliche Fragen behandelnden Schriften seien die folgenden besonders genannt:

Gedanken von der Einrichtung ökonom. Vorlesungen, Göttingen 1767. — Grundsätze der deutschen Landwirtschaft, Gött. 1769; 6. Ausg. 1806. — Physikal. ökonom. Bibliothek, 23 Bde. zu je 4 Stck., Gött. 1770—1810. — Anleitung zur Technologie oder zur Kenntnis der Handwerke, Fabriken u., Gött. 1777; 6. Ausg. 1809. — Grundriß zu Vorlesungen über die Naturlehre, Gött. 1779; 2. Ausg. 1785. — Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kameralwissenschaft, 12 Bde., Gött. 1779—1791. — Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameralwesen betreffen, 1783—1793 (Fortsetzung der von J. H. L. Vergius (s. d.) begonnenen Sammlung). — Anleitung zur Handlungswissenschaft, Gött. 1789. — Anweisung, die Rechnungen kleiner Haushaltungen zu führen, Gött. 1797; 2. Ausg. 1799.

Außerdem gab er von Justiz (s. d.): „Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken“ in 2. Ausg. (2 Bde., Berlin 1780) und dessen „Grundsätze der Polizeiwissenschaft“ in 3. (von Beckmann vermehrter) Ausg. (Gött. 1782) heraus.

Vgl. über Beckmann: Allgemeine Encycl. der Wissenschaften und Künste, herausgeg. von Ersch und Gruber, 7. Bd. (Leipzig. 1821), S. 304 fg. Dort auch Angabe von weiteren Biographien über ihn.

L. G.

Becmann (Beckmann), Joh. Christ.,

geb. 1641 zu Zerbst, gest. 6. III. 1717 zu Frankfurt a. D. Er wurde 1667 Professor der griechischen Sprache, 1678 der Geschichte, 1687 der Geschichte und Politik, 1690 auch Professor der Theologie an der Universität Frankfurt.

Auf volkswirtschaftlichen Gebiete vertrat Becmann merkantilistische Anschauungen, wenn er auch nicht in allen Ururteilen des Merkantilsystems befangen war.

Sieht man von seiner auf Geographie und Geschichte bez. litterarischen Thätigkeit ab, so sind hier zu nennen:

Meditationes politicae, 1679. — Conspectus doctrinae politicae, 1691. — Auch ist seine Ausgabe von Hugo Grotius „De iure pacis et belli cum variorum et suis notis“ zu erwähnen.

Vergl. Rojcher, Gesch. d. Nat. S. 319.

L. G.

Bede.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede. 2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. 3. Der Untergang der Bede. 4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. 5. Analogien in außerdeutschen Staaten.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede.

In den Kapitularien der Karolinger, sodann in den Privilegien über die Exemption der geistlichen Besitzungen und ihren Schutz gegen die Bögte finden wir zuerst vereinzelte Andeutungen über eine Abgabe, welche die Inhaber der gräflichen Rechte von den Inassen ihrer Gerichtsbezirke erheben. Im 13. Jahrh. tritt uns die Abgabe in greifbaren Formen entgegen. Alle deutschen Landesherren haben bis zum 12., spätestens bis zum 13. Jahrh. in ihren Gebieten eine Steuer eingeführt, welche in den Urkunden als *petitio*, *precaria*, *exactio*, *collecta*, *tallia*, deutsch als Bede, Schatz, Schoß, Steuer (insbesondere in Süddeutschland) bezeichnet wird. Ihren Namen *petitio*, Bede (d. h. Bitte) hat sie daher, daß sie ursprünglich eine freiwillige Leistung war; doch gebraucht schon eine Urkunde des beginnenden 13. Jahrh. die charakteristische Wendung: *petitio dominorum pro mandato habetur*, und auch andere Nachrichten lassen die Bede, mindestens für das letztgenannte Jahrhundert, als eine von Bewilligung unabhängige, jährlich ein-, zwei- oder dreimal gezahlte Abgabe erscheinen. Die Zahlung erfolgt anfangs theils in Naturalien, theils in Geld; seit dem 13. Jahrh. ist das erstere Ausnahme. Die Form der Bede ist überwiegend die einer Grund- und Gebäudesteuer, und zwar sowohl in der Stadt wie auf dem Lande. In der Abschätzung des Grundbesitzes zeigen sich zum ersten Male in Deutschland die schwachen Anfänge einer Bonitierung. Die Bede lastet auf der Gemeinde; sie ist nicht eine Steuer für die Gemeinde; aber den einzelnen Gemeinden sind vom Landesherren bestimmte Summen aufgelegt, die sie auf die bedepflichtigen Personen innerhalb des Gemeindebezirkes zu verteilen haben und für deren unverkürzte Zahlung sie haftbar sind. Bedepflichtig ist die große Masse der Territorialinsassen; indessen bestehen auch namhafte Ausnahmen. Bedefreiheit genießt zunächst die Geistlichkeit für einen Teil ihrer Besitzungen; für einen anderen mußte die Steuer gezahlt werden. Frei von Bede sind ferner, und zwar, wie es scheint, vollständig, die ritterlichen Besitzungen; nur die Freiheit der neu hinzuerworbenen Bauerngüter wurde der Ritterschaft vom Landesherren bestritten. An die ritterlichen schließen sich die Besitzungen der bäuerlichen Lehnsleute und solche, denen durch spezielles Privileg Bedefreiheit gewährt ist. Bevorzugt in Bezug auf die

Bedepflicht sind endlich die Städte: der Landesherr befreite die Stadt von der Abgabe oder setzte sie herab oder fixierte sie wenigstens. Diese besondere Regelung der Bedepflicht gilt als eine der „Freiheiten“ der mittelalterlichen Stadt. Inmehrin gehören die Bürger jedoch zu den bedepflichtigen Ständen. — Weil die ritterlichen Besitzungen von der Bede frei gelieben sind, hat man in ihr eine Abgabe gesehen, die der Landesherr von den nicht ritterlichen Unterthanen als Entschädigung dafür erhob, daß er mit seiner Dienstmannschaft den Reichskriegsdienst und die Landesverteidigung allein besorgte. Indessen die Bede ist kein Entgelt für eine andere Leistung, knüpft an nichts älteres an, sondern ist etwas durchaus neues, eine Abgabe, die die Landesherren im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Stellung neu einführten.

2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. Die Bede ist eine Steuer; sie wird erhoben kraft öffentlichen Rechts, in älterer Zeit nämlich kraft der gräflichen Gerichtsbarkeit, später der landesherrlichen Gewalt. Wenn das moderne Staatsrecht verlangt, daß die Steuern dem Besten der Allgemeinheit dienen, so fehlt dieses Kriterium bei der Bede allerdings. Allein der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist als zwingendes Motiv dem älteren Territorialstaatsrecht überhaupt fremd; und dennoch bestand ein wahrnehmbarer Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Rechten. Das entscheidende Moment liegt juristisch wie national-ökonomisch darin, daß die Landesherren die vermehrten Bedürfnisse derjenigen, denen gegenüber sie keinen privaten Rechtstitel geltend machen können, und daß sie die Steuer, wenigstens seit dem 13. Jahrh., überwiegend in Geld erheben; wir ersehen daraus, daß der staatlichen Verwaltung das alte naturalwirtschaftliche System nicht mehr genügt. Wenn man sodann den Steuercharakter der Bede mit dem Hinweis darauf bestritten hat, daß die ursprünglich in schwankender Höhe gezahlte Abgabe im Laufe der Zeit fixiert und zu einer Reallast geworden sei, so ist dagegen einzuwenden, daß eine Abgabe bloß deshalb, weil ihre Höhe eine feste wird, nicht aufhört Steuer zu sein. Nur in dem Falle verliert sie ihren Steuercharakter, wenn sie wie eine einfache Reallast veräußert und von dem Erwerber wie ein privates Recht behandelt wird. Dies Schicksal hat die Bede in der That in einigen Territorien gehabt (s. unten), aber eben nur in einigen. — Die Bede ist nun, wenn man von den Zöllen ab- sieht, die älteste deutsche Steuer. Die Mei-

nung, in den Städten sei zuerst in Deutschland eine Steuer ausgebildet worden, giebt zwar dem richtigen Gedanken Ausdruck, daß die Voraussetzung für die Entstehung einer Steuer eine gewisse Entwicklung von Handel und Gewerbe ist. Wir bemerken jedoch, daß die Landesherren von dem allmählich eintretenden Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur bereits in der Zeit durch die Einführung der Bede Nutzen ziehen, in welcher derselbe erst ein eigentümliches Städtewesen mit besonderer Verfassung hervorbringt. Die Bede ist älter als die speziell von den Städten geschaffene Steuer, die Accise (s. d. Art. I. Bd. S. 17 fg.). Es liegt auf der Hand, daß die erste Einführung einer Steuer weitgehende Wirkungen auf das gesamte öffentliche und private Leben ausüben mußte: die Pachtverträge des 13. Jahrh. beschäftigen sich mit der Frage, ob der Pächter oder der Verpächter die Bede zu zahlen habe; im Jahre 1274 wandern viele Unterthanen des Bischofs von Straßburg aus, weil er die Bede erhöht; überall suchen Landleute, um von der drückenderen Bedepflicht des platten Landes frei zu werden, das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben (dagegen wenden sich die Verbote des Pfahlbürgerturns); um den Uebergang bedepflichtiger Grundstücke in die Hände des Bedefreieit beanspruchenden Klerus zu verhindern, sind die ältesten landesherrlichen Amortisationsgesetze erlassen. — Es sind die Landesherren, welche zuerst in Deutschland eine Steuer eingeführt haben; die Versuche der Könige (Heinrich IV., V. und Otto IV.) sind erfolglos geblieben; wo der König die Bede erhebt (in den Reichsterritorien), steht sie ihm zu, weil er hier über die landesherrlichen Rechte verfügt. In dieser Thatsache, daß es nicht der König, sondern die Landesherren sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermaßen die ganze deutsche Verfassungsgeichte in nuce.

3. Der Untergang der Bede. In manchen Territorien, insbesondere in den ehemals slavischen Landschaften des Ostens, ist die Einnahme der Bede dem Landesherrn im Laufe der Zeit ganz oder teilweise verloren gegangen. In Brandenburg z. B. besitzt er sie im 14. Jahrh., wie die bekannten Landbücher zeigen, nur noch an wenigen Orten; sie geht in die Hand der geistlichen und weltlichen Grundherren und der Städte über. Der Verlust derselben ist zusammen mit der Veräußerung weiterer staatlicher Rechte für die ostdeutschen Territorien in mehr als einer Hinsicht verhängnisvoll geworden; die Besonderheiten der letzteren in Verfassung, Verwaltung und namentlich in den sozialen Verhältnissen beruhen zum nicht geringen Teile darauf. In anderen Territorien ist die Bede dagegen als landesherrliche Einnahme im wesentlichen erhalten geblieben und hat

dauernd einen wichtigen Gegenstand der landesherrlichen Verwaltung gebildet. Hier schritt man zu ihrer Beseitigung erst in diesem Jahrhundert, als die mittelalterlichen Lasten aufgehoben und das Steuerwesen neu geordnet wurde. Damals erörterte man in zahlreichen Schriften lebhaft die Frage, ob die Beden wahre Steuern seien (s. darüber die Arbeiten von Eigenbrodt, Gräfer, Rive, woselbst sich weitere Streitschriften notiert finden). Die aus diesem Anlaß entstandene Litteratur verdient auch heute noch, wo jene Frage keine praktische Bedeutung mehr hat, von seiten der Wissenschaft Beachtung; namentlich die Schrift des großherzoglich heinrichischen Finanzbeamten Eigenbrodt ist durch historisches Verständnis und Klarheit der Begriffe ausgezeichnet. Die thätigliche Behandlung, welche die Bedepflicht damals erfuhr, war eine verschiedene; wohl unzweifelhaft in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Bede, weil als Steuer erkannt, unentgeltlich aufgehoben worden. Schwierigkeiten verursachte dabei die Entschädigung der mediatisirten Standesherrn, welche in ihren Territorien das Recht auf die Bede gehabt hatten.

4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. Außer der landesherrlichen Bede erscheinen auch noch andere Abgaben unter demselben Namen. So erheben die Grundherren, freilich sehr vereinzelt, von ihren abhängigen Bauern eine Bede; der Fall, daß die landesherrliche Bede an einen Grundherrn veräußert wird, gehört natürlich nicht hierher. Hauptächlich aber wird die in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters aufkommende landständische Steuer Bede genannt, wenigstens in der ersten Zeit ihres Bestehens, während allmählich der Ausdruck Steuer zur Herrschaft gelangt. Die landständische Steuer und die landesherrliche Bede unterscheiden sich allgemein erstens dadurch, daß jene eine außerordentliche, jedesmal besonders bewilligte, diese eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige, jährliche, feste Abgabe ist, zweitens dadurch, daß bei jener ein weiterer Kreis als bei dieser besteuert wird, hauptächlich nämlich ein großer (in den einzelnen Territorien verschieden bestimmter) Teil der bedefreien Grundstücke. In den Territorien, in denen die Bede als landesherrliche Einnahme bestehen blieb, ist sie in manchen Punkten auf die Gestaltung der landständischen Steuer von Einfluß gewesen. Ueberall aber sind die Kämpfe, welche sie veranlaßt, vorüberlich für die Gegenjäger, die sich an die landständische Steuer knüpfen.

5. Analogien in außerdeutschen Staaten. Frankreich, das mit Deutschland dieselben Grundlagen der Verfassung hat, zeigt auch eine Verwandtschaft in der Ausbildung seines

Steuerverwesens. Es giebt in Frankreich eine Steuer, die z. T. dieselben Namen wie die deutsche Bede führt — die gebräuchlichste Bezeichnung ist *taille* —, ebenfalls eine landesherrliche Abgabe ist (*talliam et omnem exactionem*, sagt eine französische Urkunde von 1223, *domini terrarum solent exigere ab hominibus suis*) und auf der *roturo* lastet. Da die französische *taille* früher ausgebildet erscheint als die deutsche Bede, so könnte man bei der letzteren an die Uebernahme einer französischen Einrichtung denken; doch würde auch die Gleichheit der Verfassungsgrundlagen beider Länder ein genügender Erklärungsgrund der Uebereinstimmung sein. Im weiteren Verlauf der Dinge hat die *taille* eine viel reichere Entwicklung erfahren als die Bede. In Italien bietet gewisse Analogien zu der deutschen Bede das *Fodrum*, zumal wenn sich die Meinung *Sickers* und *Boiss* bestätigt, daß dasselbe in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. zu einer ständigen Steuer geworden ist. Seinem Ursprung nach ist das *Fodrum* freilich von der Bede verschieden; es ist aus der im fränkischen Reiche bestehenden Verpflichtung der Lieferung von Nahrungsmitteln für das Heer (vergl. die später in Deutschland vorkommende Abgabe des *Futterhafers*) hervorgegangen.

Litteratur:

E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum ersten Landstand. Freiheitsbrief (1311), Marburg 1888 (Doktor-dissertation). Clamagoran, *histoire de l'impôt en France*, Paris 1867 ff. C. Chr. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Bedeabgaben, Gießen 1826. Falke, Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis 1485. (Mitteilungen des kgl. sächs. Ver. für Erforschung vaterländischer Geschichtsdenkmale, Heft 19, S. 32 ff.). 1869. Gräfer, Die Steuernatur des Geschosses, Eisleben 1853. Der selbe, Die Domainengeschosse in der Provinz Sachsen und ihre Stellung zu dem öffentlichen Steuereinkommen. Eine Vorfrage in Beziehung auf das neue Grundsteuergesetz, Eisleben 1860. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Leipzig 1883 (Doktor-dissertation). Lünkel, Die bäuerlichen Lasten im Kurfürstentum Hildesheim, Hildesheim 1830. Gustav Müller, Die Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889 (Doktor-dissertation). B. Post, Ueber das *Fodrum*, Straßburg 1880. F. C. H. Rive, Ueber das Bauerngüterwesen (hauptsächlich auf Cleve-Mark und Essen bezüglich), Bd. I, Köln 1824. Al. Schulte, Die Verwaltung der Habsburgischen Besitzungen im Elsaß (Mitteilungen des Instituts für österr. G. F. Bd. VII, S. 513 ff.), Jmsbruck 1886. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, Bd. I, Tübingen 1867. Der selbe, Zur Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1885 (Festsache der Juristenfakultät für Weseler). Zenner, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh.

(G. Schmoller, staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen I, 2), Leipzig 1878. Weitere Litteraturangaben und nähere Begründung des hier gesagten bringt meine demnächst erscheinende Geschichte der Steuern in Sülich und Berg; vorläufig sei auf histor. Ztschr. 58, S. 196 ff.; 59, S. 240 ff.; 63, S. 303 ff. verwiesen.

G. v. Below.

Bedientensteuer s. Luxussteuer.

Bedürfnis s. Gut.

Beerdigungswesen.

1. Historisches. 2. Sanitäre Gesichtspunkte. 3. Hygienische Anforderungen. 4. Gesetzliche Bestimmungen.

1. **Historisches.** Unter allen Völkern ist von jeher, soweit Kunde menschlicher Sitten zurückreicht, die Sorge für den toten Körper der Angehörigen und Stammesgenossen ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen. Der tote, verwesende Körper galt überall als etwas Unheiliges, dessen man sich entledigen müsse, doch geschah dies nicht ohne Formlichkeit, ohne feierliche Gebräuche, durch welche der Liebe zum Verstorbenen, hier und da wohl auch dem Glauben an eine persönliche Fortdauer nach dem Tode Rechnung getragen wurde. Selbst wenn einzelne Völkerschaften, wie im Altertum die Perier, in unserm Zeitalter manche mongolischen Stämme, die Leichen der Stammesangehörigen den Raubtieren aussetzten, darf man dies nicht als Zeichen der Nichtachtung, vielmehr als Erfüllung einer frommen Pflicht gegen den Toten ansehen, da es als ein Glück galt, von solchen, für heilig gehaltenen Tieren verzehrt zu werden. So bittet noch heute die Seintigen der fromme Hindu, ihn nach dem Tode in die Wasser des Ganges hinabzuwerfen, damit dort heilige Krokodile seinen Leichnam zerfleischen mögen.

Am sorgfältigsten scheinen unter den Völkern des Altertums die Aegypter in ihrem stark ausgeprägten Glauben an Totengerichte und Seelenwanderung mit den Gestorbenen umgegangen zu sein. In ihren riesigen Bauten für die Toten, in der Kunst des Einbalsamierens zeigten sie das Bestreben, den Körper möglichst lange unverändert zu erhalten und das natürliche Verfallen desselben zu hemmen. Zwischen diesem Bemühen und jenem Aussetzen zur rohen, gewaltigen Vernichtung alles Verweslichen

liegen zahlreiche Gebräuche zur Beizehung der Toten, von denen hauptsächlich nur die des Begrabens und des Verbrennens unser Interesse erwecken.

„Unleugbar“, sagt F. Grimm, „entspricht es dem nächsten menschlichen Gefühle, daß die Leiche unangetastet sich selbst überlassen bleibe; deckt sie der Lebende mit Erde oder legt er sie tiefer in der Erde Schoß, so hat er seiner Pflicht Genüge gethan, und der Gedanke tröstet ihn, daß der geliebte Tote unter dem nahen Hügel weile.“ Andere Vorstellungen lagen dem Verbrennen teurerer Toten zu Grunde. Das Feuer vermittelt sie als Opfer den Göttern, aus des Scheiterhaufens Flammen hebt sich der entbundene Geist zum Himmel empor. Das Feuer geht dabei härter mit dem Toten um als die Erde, nur daß es schnell vollbringt, was diese langsam verrichtet, daß es peinigende Gedanken an die Enge des Grabes, an Moder und leidiges Gewürm nicht aufkommen läßt (F. Grimm). Bei den Griechen und Römern scheinen im Altertum beide Bestattungsarten üblich gewesen zu sein. Ausführlich schildert Homer, wie bei den Leichenbegängnissen des Patroklos, Hektor und Achilleus die vom Scheiterhaufen gesammelten Reste in der Urne feierlich beigesetzt werden; daß aber auch den Anschauungen der Griechen ein einfaches Begräbniß genügte, daß nur der Nichtbestattete ruhelos umherging, beweist der Antigone aufopfernde Thun.

Die Juden benutzten von den ältesten Zeiten her zur Bestattung der Toten teils natürliche Höhlen, deren das Kalkgebirge von Palästina viele darbietet, teils künstlich hergestellte Grüste, teils rohe Stein- und Erdgräber; es bestand die Sitte, in Familiengräbern beerdigt, „zu seinen Vätern versammelt“ zu werden.

Bei den Römern ist weder das Begräbniß, noch die Verbrennung der Leichen jemals die allgemein übliche Bestattungsweise gewesen. Frauen, Plebejer, die zahlreichen Sklaven wurden in wenig umständlicher Weise begraben, dagegen die Erwachsenen männlichen Geschlechts in den vornehmen Familien nach dem Tode verbrannt. In den ältesten Zeiten Roms fand das Verbrennen und Beizehen der Leichen in den Wohnungen statt, bis die *decemviri* u. a. diesen Mißbräuchen in ihren 12 Tafelgesetzen (450 v. Chr.) entgegentraten. Hier heißt es: *Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito: hoc plus non facito.* Öffentliche Begräbnißstätten, Friedhöfe für Leichen aus allen Ständen hatten aber die Römer nicht. Die sog. *Kolumbarien* waren eine Art Sammelgräber, unterirdisch gemauerte Gewölbe, in denen die *Nischenurnen* aufgereiht wurden, die *puticoli* dagegen waren Schächte, in welche man die Leichen

Mittelloser massenhaft hineinwarf und faulen ließ. In Palermo soll nach Wernher auch heute noch ein solches *puticulum* für Arme bestehen, in das von Zeit zu Zeit eine Lage ungelöschten Kalkes geworfen wird.

Mit dem Vordringen des Christentums, welches von den jüdischen Gebräuchen auch das Begraben übernommen hatte, kam im römischen Reiche das Verbrennen ganz außer Gebrauch. Von den germanischen Stämmen scheinen die Franken, Bayern, Alamannen, Burgunden und Langobarden schon vor der Einführung des Christentums vorzugsweise begraben zu haben, anders war es bei den Sachsen. Hier war das Verbrennen der Leichen allgemein Sitte, deren fernere Befolgung Karl der Große mit der Todesstrafe bedrohte. Heutzutage wird das Begraben der Toten von Christen, Chinesen und Mohammedanern geübt, ist also auf dem größten Teile der zivilisierten Erde das übliche Bestattungsverfahren.

In den letztvergangenen Jahrzehnten hat eine kleine, aber rührige Schar von Anhänger der Leichenverbrennung hinreichende, gesundheitliche und namentlich ästhetische Gründe für diese letztere Bestattungsart vorgebracht und die Techniker zur Konstruktion wirksamer Verbrennungsöfen angeregt, durch welche die menschlichen Leichen rasch, sicher und mit möglichst wenig Kosten in Asche verwandelt werden. In letzterer, technischer Hinsicht sind bemerkenswerte Erfolge erzielt worden, im übrigen hat die Leichenverbrennung eine praktische Bedeutung für größere Kreise noch nicht erlangt. Die Sitte des Begrabens, welche eine ganz allmähliche, langsame, unseren Sinnen nicht wahrnehmbare Zerstörung aller verweslichen Teile des menschlichen Körpers erstrebt, wurzelt zu tief im Volke und wird sich voraussichtlich auch in Zukunft nicht leicht verdrängen lassen. Dazu kommt, daß die Zahl der Gegner der Feuerbestattung eine erhebliche und einflußreiche auch unter den gelehrten Ständen ist. Die Geistlichkeit, welche an den christlichen Traditionen streng festhält, setzt den Bestrebungen der Verbrennungsfreunde energischen Widerstand entgegen, die Juristen machen ihre sehr gewichtigen Bedenken geltend und wollen zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze ihre Hand nicht bieten, endlich die ärztliche Welt, welche anfangs aus theoretischen Erwägungen der Feuerbestattung sich zuneigte, hat neuerdings auf Grund vorurteilsloser Untersuchungen die hygienischen Bedenken gegen die Friedhöfe wieder fallen gelassen und in ihrer Mehrheit die gesundheitlichen Argumente der Verbrennungsfreunde nicht bestreiten können, so daß es ihnen auch von dieser Seite an genügender Unterstützung fehlt.

2. **Sanitäre Gesichtspunkte.** Die Umwandlungen, welche der menschliche Körper nach dem Entschwinden des Lebens erfährt, sind uns unter dem Namen Fäulnis und Verwesung geläufig; sie werden durch das Zerfallen der Leichen in den Erdboden unseren Wahrnehmungen in der Regel entzogen, sind jedoch naturwissenschaftlich genügend bekannte Vorgänge. Die Verwesung darf man als einen unter dem Einflusse des Sauerstoffs der Luft langsam vor sich gehenden Oxydationsprozeß ansehen, dessen Endprodukte im wesentlichen Wasser, Kohlenäure und Stickstoff, bezw. dessen Säuren sind. — Im Verlaufe der Fäulnis, eines rascher vor sich gehenden, an die Gegenwart von Feuchtigkeit gebundenen Zerzeugungsvorgangs entwickeln sich zunächst höchst überriechende Gase, welche gewöhnlich erst nach längerer Dauer des Prozesses verschwinden, ferner chemische Produkte von giftiger, mindestens widerlicher Art, welche zum Teil in Wasser löslich sind und geeignet scheinen, sobald sie in den Körper des lebenden Menschen gelangen, schädliche Wirkungen auszuüben. Beide Prozesse gehen unter Mitwirkung niederster mikroskopischer, auch makroskopischer Organismen vor sich.

Statt daß Leichen verwesen oder faulen, kann es unter gewissen, noch nicht genügend erforschten Bedingungen entweder zu einer einfachen Vertrocknung — Mumifikation — der Leichen, wie z. B. im Wüstenlande, kommen, oder es bildet sich aus den Leichenteilen sog. Leichenwachs, eine ziemlich dauerhafte, seifenartige chemische Verbindung, welche besonders in sehr feuchten Gräbern beobachtet worden ist. — Solange die beregten Vorgänge der Fäulnis und Verwesung dauern, wird auch die Beschaffenheit des Bodens, in welchem sie vor sich gehen, dadurch beeinflusst. Die gasigen und flüssigen Zerzeugungsprodukte teilen sich der unmittelbaren Nachbarschaft mit und verbreiten sich mittelst der im Boden stattfindenden Luft- und Wasserströmungen in die weitere Umgebung, wobei sie allerdings, sofern es komplizierte chemische Körper sind, stetig weitere Umwandlungen erfahren. Von abstrakten Vorstellungen, wohl auch oberflächlichen Beobachtungen ausgehend, hatte man am Anfange der hygienischen Bestrebungen uneres Jahrhunderts geglaubt, daß einerseits die aus dem Kirchhofsboden aufsteigenden Gase, andererseits die den Boden auslaugenden, in tieferen Schichten desselben sich ansammelnden und in Quellen oder Brunnen wieder zu Tage tretenden Bodenwässer der Kirchhöfe eine schädliche, krankheits-erregende Wirkung ausüben müßten. Soweit diese Befürchtungen die Verbreitung epidemisch auftretender Krankheiten durch Kirchhofsluft und Kirchhofswasser betreffen, sind sie durch die neueren

Forschungen über das Wesen der Infektionsvermittler beseitigt worden. Die überriechenden Fäulnisgase, selbst wenn solche aus den Gräbern an die Oberfläche und in die Atmungsorgane von Menschen gelangen sollten, wirken weder krankheits-erregend, noch, wenn sie nicht gerade konzentriert eingeatmet werden, überhaupt schädigend auf den allgemeinen Gesundheitszustand, wie u. a. das Beispiel der Abdecker, Gerber, Darmfaltenfabrikanten, welche sich durchschnittlich vorzüglichen Gesundheitszustandes erfreuen, beweist. Dazu kommt, daß tatsächlich aus Kirchhöfen üble Gerüche, unangenehme Ausdünstungen nur ganz ausnahmsweise wahrgenommen werden, sei es, daß die Erdschichten diese Gase absorbieren, sei es, daß Luftströme sie fortreißen und zerstören.

Das Bodenwasser der Kirchhöfe, das sich durch Ansammlung der atmosphärischen, den Boden allmählich durchdringenden Niederschläge bildet, kann, wie sich nicht leugnen läßt, chemische Zerzeugungsprodukte der Leichen, ja auch Mikroorganismen von denselben enthalten und zum nahen Brunnen, zur Quelle hinführen. Indessen ist die hieraus sich ergebende Gefahr in Wirklichkeit eine unendlich geringere, als es den Anschein hat. Was die gefürchteten Mikroorganismen betrifft, so hat man es im Kirchhofsboden, außer mit den überall im Boden vorhandenen, nur mit Fäulnisorganismen, d. h. jenen bei der Fäulnis animalischer Substanz in außerordentlicher Menge sich entwickelnden Spaltpilzen zu thun, welche mit den Erregern infektiöser Krankheiten durchaus nicht identisch sind und nicht mit ihnen verwechselt werden dürfen. Zwar kennen wir die Infektionsvermittler übertragbarer Krankheiten, wie Typhus, Cholera, Tuberkulose, Diphtherie als Spaltpilze und wissen, daß sie den frischen Leichen anhaften bezw. innewohnen, dieselben kriechen aber im Schoße der Erde nach der zur Zeit herrschenden Annahme nur noch ein kurzes Dasein, da sie hier die Bedingungen für ihre Fortwucherung nicht finden, auch der Ueberzahl der Fäulnisorganismen bald erliegen. Die Wanderung von Infektionserregern von den Leichen durch den Boden in nahe gelegene Brunnen ist daher nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Als sehr wesentlich kommt hinzu, daß wir die Filtration durch den Erdboden als eins der kräftigsten und wirksamsten Desinfektionsverfahren für das Wasser kennen. Trübes, unreines, widerwärtig riechendes Wasser wird, wie u. a. die Erfahrungen der Rieselfelder zeigen, bei der Filtration durch Erdschichten klar, rein und geruchlos, ja von einem großen Teil der in ihm lebenden Mikroben befreit.

Diese reinigende Kraft eines geeigneten

Erdbodens ist eine zuverlässige und andauernde, daher kommt es, daß ein urächlicher Zusammenhang zwischen dem Genuß von Wasser aus Kirchhofsbrunnen und der Entstehung von Infektionskrankheiten bisher nirgends sicher beobachtet ist. Nach dem heutigen Stande der ärztlichen Kenntniße ist man zu der Behauptung, daß gut angelegte Kirchhöfe einen erheblichen sanitären Nachteil hervorrufen, namentlich die Entstehung von Infektionskrankheiten fördern, nicht berechtigt. Indessen schließt diese negative Erfahrung nicht aus, daß trotzdem bei der Beerdigung der Leichen und bei der Anlage von Kirchhöfen weitgehende, hygienische Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, da ja auch die entfernte Möglichkeit einer Gesundheitschädigung (bei Mißgriffen in der Wahl der Beerdigungsplätze) und ein gewisses Vorurteil der heutigen Bevölkerung berücksichtigt werden müssen. Längst ehe die Wissenschaft bezügliche Vorschriften formulieren konnte, haben sich in dieser Hinsicht bestimmte Grundsätze über die Lage des Kirchhofs, die Tiefe der Gräber, den Wechsel der benutzten Erdschichten eingebürgert, welche neuere, exakte Untersuchungen zum Teil haben bestätigen können.

3. Hygienische Anforderungen an das A.

Seitens der Hygiene hat man sich sowohl mit der Vertiklichkeit, auf welcher die Beerdigung vor sich geht, als auch mit dem Zeitpunkt der Beisetzung beschäftigt. In letzterer Hinsicht ist man zu der Forderung gelangt, daß, sobald der Eintritt des Todes unzweifelhaft festgestellt ist, die Beisetzung der Leiche, d. h. zunächst die Entfernung derselben aus dem Sterbehause, so rasch als möglich erfolge. In der Regel hat man dabei mit einem Widerstande der Angehörigen zu kämpfen, welche von dem teureren Familiengliede sich nicht trennen mögen, aber, wie Pettenkofer bemerkt, wird der Schmerz im Hause erst stiller, sobald die Leiche aus dem Hause ist; die Anwesenheit des Toten steigert nur den Seelenschmerz bei den Hinterbliebenen, und der tiefe Eindruck, den die Entfernung der Leiche aus dem Hause hervorbringt, ist am dritten Tage nicht geringer als am ersten. Die allgemein humanen, auf Linderung des Schmerzes gerichteten Bestrebungen müssen daher, mit denen der Hygiene vereint, auf baldigste Entfernung der Leichen hinwirken. Daß von frischen Leichen aus in den ersten Tagen nach dem Tode schwere Gesundheitschädigungen herbeigeführt werden können, läßt sich nicht von der Hand weisen, bei allen contagiosen, namentlich den eranthematischen Krankheiten, deren Verbreitung mutmaßlich durch die Luft geschieht, liegt diese Gefahr augenscheinlich sehr nahe und kann nur durch Entfernung der Leiche wirksam verhütet

werden, auch bei anderen übertragbaren Krankheiten erhöht die längere Anwesenheit der Leiche offenbar die Gefahr der Weiterverbreitung. Wenn auch wohlbegründete Rücksichten eine sehr frühe Beerdigung nicht gestatten, so sollte doch eine vorläufige Beisetzung in Leichenhallen oder Leichenhäusern überall möglich sein. In den größeren Städten geht man denn auch mit entsprechenden Maßnahmen vor, und ihre Forderung gehört zu den unabwieslichen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege.

Hinsichtlich der Vertiklichkeit, auf welcher die Beerdigung vor sich geht, ist 1) die Lage, 2) die Bodenbeschaffenheit, 3) die Größe nach Flächeninhalt ins Auge zu fassen. Was die Lage der Begräbnisstätte zu den menschlichen Wohnungen betrifft, so ist zwar oben bemerkt, daß die sanitären Gefahren eines gut angelegten Friedhofs an und für sich gering zu achten sind, jedoch ist man sich darüber einig, daß nichtsdestoweniger bei der Anlage eines Begräbnisplatzes sowohl auf eine gewisse Entfernung von bewohnten Gebäuden, als auch auf das Richtungsverhältnis zu denselben Rücksicht genommen werden muß. Der Friedhof soll in letzterer Hinsicht auf einen Platz zu liegen kommen, von welchem weder das Gefälle des Grundwasserstroms nach bewohnten Gegenden geht, noch die herrschende Windrichtung etwaige Gerüche in die Wohnungen der Menschen treiben kann. Ueber eine bestimmte Entfernung des Kirchhofs von Wohngebäuden hat man sich hygienischerseits, wie nach dem früher Gesagten erklärlich ist, noch nicht geeinigt. Prinzipiell wäre kaum dagegen etwas einzuwenden, daß unter den eben erwähnten Bedingungen bei günstiger Bodenbeschaffenheit die Kirchhöfe neben den Wohnungen liegen, indessen kommen bei der Frage noch andere Gesichtspunkte zur Geltung, welche solches verbieten. Einmal entspricht es dem Sinne des Volkes, den Toten eine stille Ruhestätte fern vom Getriebe des Lebens zu geben, sodann wohnt den meisten Menschen eine gewisse Scheu vor dem Gottesacker inne, so daß sie ihn lieber in einige Ferne gerückt sehen, endlich läßt der mögliche Fall einer mit dem Wachstum der Bevölkerung nach Jahren notwendig werdenen Vergrößerung der Anlage schon aus finanziellen Rücksichten die Nähe der Wohnungen meiden. Es ist daher üblich und gerechtfertigt, den Beerdigungsplatz in mäßiger Entfernung von dem bewohnten Teile des Ortes und in einer Richtung zu wählen, in der eine Ausdehnung der Stadt nicht zu erwarten ist.

Wichtiger als die lesterwähnte, übrigens in der Gesetzgebung vorzugsweise berücksichtigte Lage des Kirchhofs zu den Wohnungen er-

scheint dem Hygieniker die Bodenbeschaffenheit desselben, denn nur wenn diese eine geeignete, dem Verwesungsprozeß günstige ist, kann man Gefahren für die Lebenden mit einiger Sicherheit ausschließen.

1) Der Boden muß für Luft möglichst durchgängig, d. h. porös sein, damit der Sauerstoff der Atmosphäre in reichlicher Menge Zutritt zu den Leichen findet, und zwar kommt weniger der Gesamtluftgehalt des Bodens als die Weite der Poren in Betracht, denn je feinnächtig der Boden ist, um so größere Widerstände bietet er dem Durchtritt der Luft. Am geeignetsten erscheint daher grober Sand und Kies mit einer lockeren Humusschicht bedeckt. Die eingehenden Untersuchungen amtlicher Aerzte im Königreich Sachsen haben ergeben, daß in durchlässigem Sand- oder Kiesboden Kinder nach 4, Erwachsene nach 7 Jahren, in undurchlässigem Lehm Kinder nach 5, Erwachsene erst nach 9 Jahren vollständig bis auf die Knochen zerlegt waren. Der durch Fäulnisgase bedingte Leichengeruch wurde bei diesen Untersuchungen in beiden Fällen nur während der ersten Monate nach der Beerdigung, aber auch dann nicht immer wahrgenommen.

2) Der Boden muß trocken sein, damit der eigentliche Fäulnisprozeß, welcher immer an die Gegenwart von Feuchtigkeit gebunden ist, möglichst beschränkt werde. Der Grundwasserspiegel muß tief liegen, darf sich bei den regelmäßigen Schwankungen nicht bis zur Höhe der Gräber erheben, ev. ist Drainage des Bodens geboten. Die Richtung des Grundwasserstroms soll sich nicht nahen, bewohnten Gegenden zuwenden.

3) Der Bepflanzung des Bodens der Kirchhöfe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da alle in den Boden gelangenden Produkte animalischen Zerfalls nirgends vollkommener als im Pflanzenorganismus Aufnahme und Umwandlung finden. Der wohlthuende Anblick eines mit Rasen, Blumen, Sträuchern und Bäumen bepflanzten Friedhofes kommt hierbei nicht minder in Betracht. Weitere örtliche Fragen betreffen die Tiefe der Gräber und den Umfang der für jede Leiche erforderlichen Fläche. Die Leiche bez. der Sarg soll mit einer Erdschicht bedeckt sein, welche dick genug ist, um den Austritt von übelriechenden Gasen in solcher Menge, daß sie durch den Geruch bemerkbar werden, zu verhindern, andererseits darf die Tiefe des Grabes nicht zu bedeutend sein, um den Zutritt des Sauerstoffs der Luft nicht zu behindern und dem Grundwasser nicht zu nahe zu kommen. Im allgemeinen ist eine Tiefe der Gräber von 1,5 bis 2 m üblich, von Bettkofter hält bei porösem Boden 4 Fuß (1,17 m) für ausreichend, bei Kin-

derleichen würde ebenfalls eine noch geringere Tiefe genügen. In Hamburg ist man mit dem Verfahren, die Gräber nur 1 m tief anzulegen, durchaus zufrieden.

Die Festsetzung des Flächenraums für ein Grab ist von Bedeutung, weil man danach Berechnungen über die Größe eines neu anzulegenden Begräbnisplatzes anstellt. Nach Schuster reicht man mit folgenden Maßen für Erwachsene in allen Fällen aus: Länge der Grabesohle 200 cm, Breite derselben 100 cm, Dicke der Zwischenwand zwischen zwei Gräbern 60 cm, mithin Gesamtläche für ein Grab 4,16 qm. In München ist eine Fläche von nur wenig über 3 qm vorgeschrieben. Für die Berechnung der Größe eines Begräbnisplatzes ist ferner der Begräbnisturnus maßgebend, d. h. diejenige Zeit, welche man verstreichen lassen will, bis man den zur Beerdigung einer Leiche gewählten Ort zum zweiten Male zu gleichem Zwecke benutzt. Diese Zeit, also die bisher angenommene Dauer der Verwesungsfrist, schwankt zwischen 5 und 60 Jahren.

Nach den erwähnten Untersuchungen der sächsischen Bezirksärzte ist die Dauer der in der Erde stattfindenden Verwesungsprozesse menschlicher Leichen, namentlich die Dauer der mit üblen Gerüchen verbundenen Fäulnis jedenfalls eine sehr viel kürzere, als man in Deutschland gewöhnlich annahm. Sie ist zwar nicht nur von der Luftdurchlässigkeit des Bodens, sondern auch von der Bodentemperatur und Bodenfeuchtigkeit, ferner von Alter, Geschlecht und Ernährungszustand, ja selbst vom früheren Gewerbe des Verstorbenen abhängig, man kann jedoch im allgemeinen behaupten, daß bei günstigen Bodenverhältnissen der Begräbnisturnus die Zeitdauer von 10 Jahren nicht zu überschreiten braucht; im übrigen wird man an gute und schlechte Kirchhöfe nicht den gleichen Maßstab legen dürfen.

Es erübrigt noch kurz, die hygienischen Anforderungen an die Särge zu erwähnen und die Frage der Gräfte zu berühren. Der Sarg soll den Leichenzerföhrungsprozeß fördern, die Leiche vor Befuchung von oben durch Meteorwässer schützen, aber den Abfluß von Fäulnisjauche und die Wasserverdunstung erleichtern. Särge von gutem, ausgetrocknetem Holze bringen daher eine schnellere, geruchlosere Verwesung ihres Inhaltes zustande als solche, die schnell faulen und leicht aus den Fugen gehen. Särge aus undurchlässigem Metall scheinen nach Reinhard, wenn sie nur den Luftzutritt gestatten, einer raschen Verwesung günstig zu sein, dagegen können luftdicht verschlossene Metallsärge lediglich für den längeren Transport frischer Leichen, nicht aber zu Beerdigungszwecken empfohlen werden. Nach der

Begräbnis- und Friedhofsordnung für Leipzig v. 15. IX. 1885 müssen die Särge aus weichem Holze gefertigt sein, solche von hartem Holze sind nur ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen gestattet, Metallsärge nur für Gräfte oder zu Leichentransporten.

In Gräften erfolgt die Verwesung der Leichen nach den in Sachsen gemachten Beobachtungen ebenso rasch als in durchlässigem Boden, es wären also hinsichtlich der Dauer der Verwesung keine Einwendungen gegen dieselben zu erheben, doch walten andere Bedenken ob, welche eine Empfehlung der Gräfte von hygienischer Seite nicht gestatten. Da nämlich die Gräfte in der Regel zur Aufnahme einer Reihe von Personen aus einer Familie oder einer sonstigen Gemeinschaft bestimmt sind, werden sie bei Todesfällen ohne Rücksicht auf die Verwesungsdauer der zuletzt begrabenen Leichen geöffnet und zu einer Zeit betreten, wo relativ frische Leichen in vollem Verwesungsprozeß begriffen sind, daher irrespirable, schädliche Gase — namentlich Kohlenäure — in lebensgefährlicher Weise in ihnen sich anhäufen. Eine geeignete Ventilation ist meist nicht möglich und verbietet sich auch, da diese Gase an die Erdoberfläche nicht dringen dürfen. Die erwähnte Leipziger Verordnung fordert für die Anlage von Gräften eine besondere baupolizeiliche Genehmigung; alle Gräfte sind dicht zu schließen, und etwaige Ventilationsöffnungen schon vorhandener Gräfte bei einer Neubelebung zu beseitigen. — Zu ähnlichen Mißständen, wie sie in Gräften möglich sind, kann auch die Beerdigung in sogenannten Erbbegräbnissen führen, insofern man auch hier frisch begrabenen Leichen zu nahe kommt.

4. Gesetzliche Bestimmungen. Innerhalb des Deutschen Reiches fehlt es bisher an einer einheitlichen Regelung des Beerdigungswezens, ja auch in den einzelnen Staaten hat sich nur selten die staatliche Gesetzgebung hiermit beschäftigt. Eine Ausnahme bilden die Vorschriften über das Leichentransportwesen auf Eisenbahnen, welche im Deutschen Reiche teils durch § 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements, teils durch polizeiliche Verordnung zufolge eines Bundesratsbeschlusses v. 1. XII. 1887 in allen deutschen Bundesstaaten nach gleichen Gesichtspunkten ergangen sind. In der Regel steht die Befugnis, Vorschriften über die Benutzung von Kirchhöfen und über das Beerdigungsweisen zu erlassen, den Ortspolizeibehörden, in Uebereinstimmung mit den Gemeinde- und Kirchenbehörden zu, auch kann jede höhere Behörde die Anordnungen der niederen aufheben. Es bestehen daher neben einigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche aber hygienische Fragen kaum berühren, sondern nur von der Anzeige des Sterbefalles, der Erlaubniserteilung zur Be-

erdigung u. handelt (vgl. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. v. 6. II. 1875 „Beurkundung der Sterbefälle“ § 56—60) eine Menge von lokalen Vorschriften, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Daß neue Friedhöfe außerhalb des bewohnten Teils der Ortshafien angelegt werden müssen, ist jetzt wohl in allen deutschen Staaten feststehende Ordnung. Bezüglich der Mindestentfernung von bewohnten Häusern sind die Anschauungen jedoch verschieden. Nach Pappenheim verlangt man in Preußen mindestens 50 Ruten = 188,5 m, in Sachsen 280 m von den Ortshafien, 112 m Entfernung vom nächsten Brunnen, in Baden je nach der Himmelsrichtung 250—370 m; einzelne preußische Regierungen haben 600 Fuß, 1000 Schritt u. dergl. festgesetzt. Die österreichische Gesetzgebung soll nur 5 Klafter (10 m) Entfernung von den Wohnhäusern verlangen, der Code Napoléon schrieb 35—40 m von der Enceinte des Ortes vor, doch wurde schon durch Dekret v. 7. III. 1808 diese Distanz auf 100 m erweitert. In England sind 200 Yards = 183 m bis zum nächsten Wohnhause vorgeschrieben.

Ebenso weitgehende Differenzen bestehen bezüglich des Wechsels der Begräbnisstätten. Den kürzesten Begräbnisturnus hatte der Code Napoléon mit 5 Jahren und eine bairische B. v. 14. VIII. 1865 mit 7 Jahren festgesetzt; für München ist diese Frist sogar auf 6 herabgemindert. Wien und Stuttgart haben 10 Jahre, Hamburg 15, Leipzig hat für Kinder 10, für Erwachsene 15 Jahre, in der sächsischen Gesetzgebung ist ein Turnus von 20 Jahren festgesetzt, in Baden je nach dem Boden 20—25 Jahre, in Heßen 30 Jahre; der längste Turnus von 60 Jahren soll auf einigen Berliner Kirchhöfen gebräuchlich sein. Der Landesmedizinalauschuß von Sachsen hat beantragt, der Begräbnisturnus solle für jeden Kirchhof nach Anhörung des Medizinalbeamten bestimmt werden, das Mindestmaß dürfe in keinem Falle weniger als 10 Jahre für Erwachsene, 5 Jahre für Kinder sein. Auch die englische Gesetzgebung unterscheidet zweckmäßig zwischen Kinderleichen und Leichen Erwachsener, indem sie für erstere 8, für letztere 14 Jahre bestimmt. — Der Zeitpunkt, nach welchem ein geschlossener Friedhof bebaut werden darf, ist in Oesterreich auf 10, in Preußen meist auf 40, in Baden auf 20—30 Jahre fixiert.

Die längste Frist vom Eintritt des Todes bis zur Beerdigung ist von einigen preussischen Regierungen, entsprechend dem Herkommen, für die Sommermonate, Mai bis September, auf 4 Tage, für die übrige Zeit des Jahres auf 5 Tage festgesetzt (vgl. die neueren Verordnungen der Regierungspräsidenten zu Hannover v. 8. XII. 1886 und zu Mürich v. 3.

VII. 1888), die kürzeste Frist soll nach einem preuß. Ministerialerlasse von 1827 in der Regel 72 Stunden betragen.

Betreffs der Auswahl der Begräbnisplätze liegt aus neuerer Zeit eine Regierungsverordnung aus Bromberg vor (v. 23. XI. 1887), wonach bei jeder projektierten Kirchhofsanlage der Behörde die Entfernung von den bewohnten Gebäuden in Metern anzugeben, die Oberfläche des Terrains zu schildern, das Erdreich bis zur Tiefe von 2 m zu prüfen und danach der Begräbnisturmus (ein 20- bis 30-jähriger) festzustellen ist. Die Höhe des Grundwassers, der Abfluß des Unterwassers und die vorherrschenden Luftströmungen sind gleichfalls anzugeben, der Berechnung der Größe des Friedhofs ist eine Fläche von 4 qm auf jedes Grab zu Grunde zu legen.

Einige Normen für die Anlegung von Kirchhöfen sind im November 1887 seitens des italienischen Ministeriums erlassen. Danach soll ein Kirchhof womöglich thalwärts von den Wohnungen auf lockerem Boden, in welchem eine 3 m tiefe Grube das Grundwasser nicht erreicht, angelegt sein und muß mit einem unterirdischen Beinhaus zur Aufnahme der von z e h n z u z e h n Jahren ausgegrabenen Knochen versehen sein. Ein Gebäude auf dem Kirchhofe soll die Leichenkammer und Raum für Geräte, sowie die Wohnung eines Wärters enthalten. Uebrigens gab es in Italien zu Beginn des Jahres 1889 erwiesenermaßen noch 287 Gemeinden, welche ihre Toten nicht auf Kirchhöfen, sondern in Massengruben (fosse carnarie) ließen.

Eine besonders beachtenswerte Verordnung, welche allgemeines Interesse beanspruchen darf, ist unter dem 27. IV. 1889 in Frankreich erlassen. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: 1) Bei ansteckenden Krankheiten und sonst in dringenden Fällen kann der Zivilstandsbeamte nach Anhörung des Arztes die sofortige Einsargung einer Leiche, alsbald nach Feststellung des Todes, veranlassen; 2) bei verdächtigen Todesfällen, wenn eine Gefährdung des öffentlichen Wohls zu befürchten steht, kann der Präfect, auf das Gutachten zweier Aerzte gestützt, die Feststellung der Todesursache, event. die Leichenöffnung, anordnen; 3) eine Konservierung der Leiche durch Einbalsamieren etc. darf ohne Genehmigung des Polizeipräfecten nicht stattfinden, dieselbe ist nur bei einer natürlichen Todesursache statthaft. Art. 4—11 betreffen den Leichentransport und die Leichenhallen, sowie die Berechtigung zur Benutzung der Gemeindefriedhöfe. Art. 12) Die Särge sollen in einer Tiefe von 150 cm beigesetzt werden; 13) jede einzelne Grube soll bei einer Länge von 2 m eine Breite von 80 cm haben, für Kinder braucht die Länge nur 1 m zu be-

tragen. Von einander müssen die Gruben mindestens 30 cm abstehen. 14) Außer bei Familiengrüften darf ein Begräbnis mehrerer Leichen an derselben Stelle nur dann stattfinden, wenn mindestens 5 Jahre seit der letzten Beerdigung verlossen sind und diese in der vorschriftsmäßigen Tiefe erfolgt war. 15) Finden mehrere Beerdigungen in einer fortlaufenden Grube (en tranchée) statt, so müssen die einzelnen Särge mindestens 20 cm von einander abstehen. Art. 16—21 handeln von der Leichenverbrennung (incinération): Ein Verbrennungsapparat darf nur mit Genehmigung des Präfecten und nach Anhörung des Gesundheitsrates (conseil d'hygiène) in Gebrauch genommen werden. Jede Verbrennung geschieht unter Aufsicht der Municipalbehörde nach Beibringung eines ärztlichen Attestes über die Todesursache und nach Bestätigung dieses Attestes durch einen behördlichen Arzt. Die Asche darf nur an den ordentlichen Begräbnisstätten beigesetzt werden. Art. 22—25 enthalten Ausführungsbestimmungen.

Die Frage nach der Lage und Bodenbeschaffenheit der Kirchhöfe bleibt in dieser Verordnung unberührt. —

Litteratur:

Wernher, Die Bestattung der Toten, Gießen 1880. Rautenberg, Verbrennen und Begraben bei unseren Vorfahren, Hamburg 1885. J. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen. (Kleine Schriften II.) Schuster, Beerdigungsweisen (in v. Pettenkofer-Ziemssens Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten), Leipzig 1882. v. Pettenkofer, Ueber die Wahl der Begräbnisplätze (Ztschr. f. Biologie I, S. 45 ff.). Reinhardt, Beobachtungen über Zerlegungsgänge in den Gräbern und Grüften (11. Jahresbericht des kgl. sächs. Medizinalkollegiums, Leipzig 1881). Hygienische Anforderungen an Friedhöfe (Bericht der 9. Versammlung des deutschen Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege). Rappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl., Berlin 1870. v. Esmarck, Das Schicksal der pathogenen Organismen im toten Körper. Zeitschr. f. Hygiene VII, 1. Betreffs der neueren Bestimmungen vgl. Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes, Jahrg. 1886—1889.

R a h t s.

Befähigungsnachweis.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwicklung. a) In der Zukunftperiode. b) Im Polizeistaat. c) Im 19. Jahrhundert. 3. Gegenwärtiger Stand der Frage in Deutschland.

1. Begriff. Die Forderung des Nachweises der Befähigung zum Betriebe eines Handwerks kann sich auf drei verschiedene Punkte erstrecken. Man kann verlangen: 1) daß die be-

treffende Persönlichkeit eine gewisse moralische Garantie bietet; 2) daß sie bestimmten politischen Anforderungen genügt und endlich 3) daß sie in der Ausübung des betreffenden Gewerbes eine genügende Fertigkeit erlangt hat. Die erste dieser Forderungen und vielleicht auch teilweise die zweite wird sich auf alle Gewerbetreibenden erstrecken, während die übrigen nur bei selbständigen Meistern in Frage kommen.

2. Geschichtliche Entwicklung. a) In der Kunstperiode. Es liegt auf der Hand, daß erst zu einem Zeitpunkte, wo der Gewerbebetrieb eine gewisse Blüte erreicht hatte, solche Forderungen geltend gemacht werden konnten und dieser fällt im allgemeinen in den westeuropäischen Ländern in jene Periode, in der sich auch die korporative Gliederung des Handwerkerstandes entwickelte resp. vollkommener ausbildete. So finden wir schon frühzeitig in den Statuten der Zünfte oder Innungen einen Befähigungsnachweis in dieser oder jener Richtung gefordert. Zuerst sind es freilich mehr jene erwähnten moralischen Garantien, welche neben den politischen Ansprüchen in den Vordergrund treten. Es kann dies kein Wunder nehmen, wenn wir die damaligen Verhältnisse berücksichtigen. Die aufblühenden Korporationen der Handwerker mußten dahin streben, sich von bedenklichen Elementen freizuhalten, daher Unbescholtenheit und eheliche Herkunft bei ihren Angehörigen forderu; der Gegensatz der städtischen freien und im Osten auch deutschen Stadtbevölkerung zu der Landbevölkerung bedingt wiederum das Verlangen freier und deutscher Herkunft, sowie des Besitzes oder Erwerbes des Bürgerrechts, letzteres erklärt sich auch noch aus der Eigenschaft der Zünfte als politische Korporationen.

Naturgemäß mußte sich der Kreis dieser Forderungen jedoch sehr bald ausdehnen und zwar nach der gewerblichen Seite hin. Die Zünfte waren doch vor allem gewerbliche Korporationen und mußten nach der mittelalterlichen Anschauung, da sie in dieser Eigenschaft bald gewisse Vorrechte beanspruchten, z. B. dasjenige, die Produkte ihres Arbeitsgebietes ausschließlich anzufertigen resp. zu verkaufen, nun bestimmte Pflichten übernehmen, die in dieser Richtung besonders darin gipfelten, daß sie dem Konsumenten bezüglich seines Bedarfes an gewerblichen Produkten die Sicherheit gaben, daß die Arbeit und die Produkte ihrer Angehörigen billigen Anforderungen entsprachen und dies führte nun dazu, daß bei der Aufnahme neuer Mitglieder auch die gewerbliche Tüchtigkeit derselben einer Prüfung unterzogen wurde. Man konnte hierbei in verschiedener Weise vorgehen, indem man entweder einen Nach-

weis über eine bestimmte Lehr- und Arbeitszeit verlangte, wie dies in der älteren Zeit bei den meisten französischen und deutschen Zünften fast ausschließlich der Fall war, oder aber, sei es neben oder an Stelle dieses Nachweises, eine spezielle Prüfung des neu aufzunehmenden Mitgliedes treten ließ. Solche eigentlichen Meisterprüfungen werden in der ältesten Zeit verhältnismäßig selten gefordert, mit die ältesten Beispiele dürften in dem 1254 niedergeschriebenen Statut der Pariser Ouvriers de draps de soy und dem Statut der Berliner Bäcker von 1272 vorliegen, nach und nach wurden sie immer mehr verlangt und zwar neben dem Ausweis über eine Lehr- und Arbeitszeit, auch wurde die Prüfung strenger.

Es findet dies seine Erklärung darin, daß die erwähnte Ausschließlichkeit des Handwerkbetriebes durch die Zunftmitglieder mit der Zeit immer mehr ausgebildet wurde und zwar nicht nur denen gegenüber, welche keiner Zunft angehörten, sondern auch den Mitgliedern anderer Zünfte wurde das Uebergreifen in das Arbeitsgebiet einer verwandten Zunft auf das strengste verboten. Es hatte also der Befähigungsnachweis durch die Ablegung der Meisterprüfung die spezielle Bedeutung erlangt, daß er ein ausschließliches Recht auf den betreffenden Gewerbebetrieb gab, während die moralischen und politischen Anforderungen Vorbedingungen jeden Gewerbebetriebes waren.

Haben wir also in der Forderung des Befähigungsnachweises ein derjenigen Momente zu sehen, durch welche das spätmittelalterliche Handwerk seine hohe Blüte erreichte, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß sie für seine Weiterentwicklung große Gefahren bot, sie mußte technische Fortschritte wesentlich erschweren und vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation bedenkliche Früchte zeitigen, wie dies auch die nächste Zeit zeigte. In dieser Periode, die etwa mit dem 17. Jahrh. beginnt, veränderte sich äußerlich die Zunftverfassung nicht wesentlich, aber der Geist, der in ihr lebte, wurde ein anderer; ihr Zweck, auch die Interessen der Konsumenten zu wahren, kam in Vergessenheit, der andere dagegen, daß sie auch den Angehörigen ihre wirtschaftliche Existenz sichern sollte, trat mehr und mehr in den Vordergrund, nur suchte man ihn nicht mehr durch tüchtige Leistungen zu erreichen, sondern durch möglichste Einschränkung der Konkurrenz und hierzu bot neben anderen nun auch die Forderung des Befähigungsnachweises eine bequeme Handhabe. Der Begriff der Unbescholtenheit wurde maßlos ausgedehnt, ganze Gewerbe wurden z. B. für unehelich erklärt und allen, die von Angehörigen derselben

abstammten, der Eintritt in die Zunft ver- sagt; die Forderungen in bezug auf Lehr- und Wanderzeit wurden gesteigert und man benutzte in erster Linie die Meisterprüfung, um allen die nicht bereits in Beziehungen zu der Zunft standen, Eintritt in dieselbe zu ver- wehren, was um so leichter möglich war, als diese Prüfung von der Zunft vorgenommen wurde.

b) Im Polizeistaat. Hierdurch entstan- den allmählich gänzlich unhaltbare Zustände, welche besonders in Deutschland zu einem Ein- greifen des Staates führten. In einzelnen Staaten, z. B. Preußen, begannen diese Refor- men bereits gegen Ende des 17. Jahrh., allge- meiner und einschneidender gelangten sie in- dessen erst infolge des Reichsschlusses von 1731 zur Durchführung. Kam letzterer auch als Reichsgesetz nur vereinzelt zur Geltung, so be- einflusste er doch die Gesetzgebung der Einzel- staaten in dem Sinne, daß die schlimmsten Mißbräuche durch sie beseitigt wurden. Die Zünfte blieben freilich nach wie vor bestehen und auch die Forderung des Befähigungs- nachweises im weitesten Sinne wurde auf- recht erhalten, allein die letztere doch auf ein vernünftigeres Maß beschränkt, so daß nicht mehr ganze Klassen der Bevölkerung wegen einer fiktiven Bescholtenheit ausgeschlossen werden konnten. Die Dauer der Lehrzeit und das Gesellenwesen wurde staatlich gere- gelt, vor allem aber auch die Meisterprüfung; sie wurde freilich nach wie vor von den Zünften vorgenommen aber unter staatlicher Aufsicht, wodurch den früheren Mißbräuchen wirksam vorgebeugt wurde, umso mehr, als gegen ungünstige Entscheide Beschwerde bei den Behörden erhoben werden konnte.

Wenige Jahrzehnte später, nämlich 1776, wurde auch in Frankreich, wo übrigens der Staat von jeher seine Oberaufsicht über die Zünfte gewahrt hatte, und besonders auch die Meisterprüfungen kontrolliert hatte, der Versuch gemacht, mit den Zünften zugleich jeden Befähigungsnachweis zu beseitigen, der Sturz des Ministers Turgot ließ ihn freilich in der Hauptsache scheitern, doch wurden auch von seinen Nachfolgern einige Reformen vor- genommen und wiederum einige Jahre spä- ter 1791 wurden die Zünfte definitiv in Frankreich aufgehoben und volle Gewerbe- freiheit eingeführt. Brachte nun auch die spä- tere Zeit letzterer theils vorübergehend theils dauernd einige Einschränkungen, so hatte doch nur eine derselben, die das Buchdrucker- gewerbe betraf, von neuem die Forderung eines Befähigungsnachweises zur Folge.

c) Im 19. Jahrhundert. Nicht so rasch und einfach vollzog sich die Umwandlung der Verhältnisse in Deutschland. Vorübergehend trat ja freilich auch hier in manchen Teilen im Anfang des 19. Jahrh. die französische Gewerbe- gesetzgebung in Kraft, um nach 1815 meist der

Zunftverfassung wieder Platz zu machen. Nur in Preußen erfolgte schon in jener Zeit eine tiefgreifende Umgestaltung der Gewerbever- fassung, indem durch das Edikt v. 2. XI. 1810 und das G. v. 7. IX. 1811 die Vorrechte der Zünfte beseitigt wurden und damit auch zu- gleich der Befähigungsnachweis; letzterer blieb jedoch in der Form einer technischen Prüfung (als spezieller Befähigungsnachweis) für eine kleine Zahl von Gewerben (Apothe- ker sowie Bau- und andere verwandte Ge- werbe) bestehen, „weil hier bei ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwalte“. Nach der Wiederherstellung des Staates im Jahre 1815 blieben zunächst überall die momentan bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten, so, daß in einzelnen Landesteilen Zunftver- fassung und Befähigungsnachweis in alter Ausdehnung fortbestanden, während in an- deren die schrankenlose Gewerbefreiheit des französischen Rechts herrschte.

Erst dreißig Jahre später schuf die Gew.O. v. 17. I. 1845 ein für den ganzen Staat gel- tendes Recht, auch sie kannte den Befähigungs- nachweis wie die GG. von 1810 und 1811 nur ausnahmsweise und sollte derselbe er- bracht werden durch Ablegung einer Prüfung vor einer staatlichen Kommission. Ein in- direkter Zwang zum Ausweis über die tech- nische Befähigung war freilich bei einer größeren Zahl von Gewerben (42) dadurch eingeführt, daß das Halten von Lehrlingen an diese Bedingung geknüpft war.

Die B. vom 9. II. 1849 verließ jedoch im wesentlichen die Bahnen der bisherigen Ge- werbepolitik, vor allem auch dadurch, daß sie den Befähigungsnachweis für den selbst- ständigen Betrieb einer großen Zahl von Gewerben (66) obligatorisch machte, sodaß derselbe in Preußen bis zur Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes bestand.

In Bayern regelte ein G. vom 11. IX. 1825 das Gewerbewesen und knüpfte die selbstän- dige Ausübung eines Handwerks an die Er- langung einer staatlichen Gewerbe Konzession, die erst nach Bestehen einer Fähigkeitsprobe vor einer staatlichen Prüfungskommission ge- währt werden sollte. Wenn auch dieses Gesetz manche Aenderungen erlitt, schließlich auch in der Richtung, daß durch Erklärung mancher Gewerbe zu freien der Befähigungs- nachweis verschiedentlich in Wegfall kam, blieb es doch im ganzen in Kraft, bis durch das G. vom 30. I. 1868 die Gewerbefreiheit eingeführt und damit der Befähigungsnach- weis vollständig beseitigt wurde. Auch in den übrigen deutschen Staaten bestand im allgemeinen bis in die sechziger Jahre hinein die Forderung des Befähigungsnachweises, wenn auch nicht überall in gleichem Umfange, wurde aber in dem erwähnten Jahrzehnt meist bis auf geringe Reste beseitigt.

Noch früher indessen war derselbe wenigstens in der Hauptsache in Oesterreich gefallen. Hier hatte bis 1859 die Zunftverfassung mit Meisterprüfung freilich bei starker staatlicher Kontrolle geherrscht. Im genannten Jahre wurde jedoch eine neue Gewerbeordnung für den Gesamtstaat erlassen, die im wesentlichen auf dem Boden der Gewerbefreiheit stand und infolgedessen auch mit wenigen Ausnahmen, die sich auf die Bauhandwerker, Rauchfangkehrer, Büchsenmacher, Hufschmiede u. erstreckten, die Forderung des Befähigungsnachweises fallen ließ. Im Jahre 1883 wurde indessen durch eine Novelle zu diesem Gesetz der Befähigungsnachweis in bedeutenderem Umfange nicht nur für die sogen. konzeSSIONierten, sondern auch für 47 handwerksmäßige Gewerbe wieder eingeführt, wodurch man das Kleinhandwerk zu heben hoffte. Der Nachweis besteht in einem Lehrzeugnis und einem Arbeitszeugnis über mehrjährige Thätigkeit als Gehilfe im Gewerbe resp. einer entsprechenden Fabrik, oder in einem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Lehranstalt, die auch zur praktischen Ausbildung Gelegenheit bietet. Die Urteile über den Erfolg der Novelle lauten sehr verschieden, nur scheint sicher festzustellen, daß außerordentlich zahlreiche Streitigkeiten über die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen den einzelnen Gewerben entstanden sind, ein Uebelstand, der mit dem Befähigungsnachweis besonders bei der heutigen industriellen Entwicklung wohl unlösbar verbunden ist, immerhin aber in dieser Ausdehnung nur dadurch erklärlich ist, daß eine Periode der Gewerbefreiheit vorausging und deshalb die früher feststehenden Grenzen verwischt waren. Immerhin lassen aber viele dieser Streitigkeiten den Schluß zu, daß eine größere Ausdehnung des Befähigungsnachweises mit vielen Unzutraglichkeiten verbunden ist.

3. Gegenwärtiger Stand der Frage in Deutschland. In Deutschland haben die politischen Umgestaltungen der Jahre 1866 und 1870 zu der Schaffung eines neuen und einheitlichen Gewerberechtes geführt. Die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. VI. 1869, der im Jahre 1868 ein Notgewerbegesetz vorausgegangen war, gelangte nach 1870 allmählich im ganzen Deutschen Reiche, wenn auch zu verschiedenen Zeitpunkten (zuletzt in Elsaß-Lothringen durch G. v. 27. II. 1888) zur Einführung. Sie beseitigte den Befähigungsnachweis für den eigentlichen Gewerbebetrieb vollständig, jedoch ist er für Apotheker, Aerzte, Hebammen, Seeschiffer und Steuerleute, Maschinisten von Seedampfern und Lotsen aufrecht erhalten und kann für den Betrieb des Hufschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung gefordert werden.

Dieser Stand der Sache ist auch bisher trotz der zahlreichen Aenderungen der Gewerbeordnung aufrecht erhalten geblieben, denn selbst die Thatsache, daß infolge des G. vom 8. XII. 1884 durch die höhere Verwaltungsbehörde in widerruflicher Weise die Annahme von Lehrlingen auf Innungszuglieder beschränkt werden kann und die Innungen von ihren Mitgliedern einen Befähigungsnachweis fordern können, ist wohl höchstens als eine indirekte Begünstigung des letzteren anzusehen.

An Versuchen, sogar einen direkten Zwang in dieser Richtung wieder einzuführen, hat es aber durchaus nicht gefehlt, denn im deutschen Reichstage sind in den letzten Jahren wiederholt verschiedene Anträge auf Wiedereinführung des Befähigungsnachweises gestellt und teils in der Kommission, teils auch im Plenum beraten, jedoch hat noch keiner derselben Gesetzeskraft erlangt. Die eine Gruppe dieser Anträge will den Befähigungsnachweis für eine größere Zahl (60) von Handwerken eingeführt wissen, wobei es dem Bundesrat überlassen bleiben sollte, den Nachweis je nach den örtlichen Verhältnissen zu erlassen oder für andere Gewerbe vorzuschreiben. Der Nachweis sollte durch eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Innung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars, oder wo eine Innung nicht vorhanden wäre, vor einer eigens gebildeten Prüfungskommission geliefert werden, doch sollten Zeugnisse staatlich anerkannter gewerblicher Lehranstalten, die zugleich eine praktische Ausbildung geben, jene Prüfung ersetzen können. Für Nebenarbeiten, welche zur vollkommenen Ausführung des Produktes dienen, sollte kein besonderer Nachweis geliefert werden, verlangt wurde dieser dagegen von Inhabern von Handelsgeschäften, die Waren handwerksmäßig herstellen. Die andere Gruppe von Anträgen ging nicht so weit, sie verlangte eine technische Prüfung vor einer Prüfungsbehörde nur für Gewerbe, die bei mangelhafter Ausführung Leben und Gesundheit der Mitbürger gefährden, besonders für Brunnenmacher, Dachdecker, Fleischer, Maurer, Schornsteinfeger, Stukkateure, Zimmerleute, während bei 26 anderen Gewerben nur der Nachweis einer Lehr- und Gesellenzeit gefordert wurde.

In den Diskussionen wurde für den Befähigungsnachweis geltend gemacht, daß die mangelhafte Vornahme von Arbeiten das menschliche Leben gefährden könne, die übergroße Konkurrenz die Preise drücke, wodurch die Handwerker zu Proletariern herabsänken und jeder Versuch zur Hebung des Handwerks vereitelt würde, betont wurde noch, daß man in Oesterreich günstige Erfolge durch die Wiedereinführung des Befähigungs-

nachweises erzielt habe und die große Mehrzahl der deutschen Handwerker von letzterer eine Beseitigung der herrschenden Uebelstände erwartete. Die Gegner der Anträge, die sich übrigens im allgemeinen nicht entschieden gegen den Befähigungsnachweis bei den Baugewerben aussprachen, wiesen die Klagen über den Rückgang des Handwerks zurück und betonten, die Entwicklung sei im ganzen eine günstige, der tüchtige Handwerker habe reichliche Beschäftigung und führe die Konkurrenz dazu, daß auch der Konsument gut bedient sei, von der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises sei nur eine Schädigung des Handwerkers zu erwarten, da der Einzelne auf das Gebiet beschränkt werde, für das er geprüft sei, die Konkurrenz der Fabriken und Großbetriebe dagegen bliebe, auch die Erfahrungen in Oesterreich seien durchaus nicht günstig, besonders habe die Einführung des Befähigungsnachweises hier zu zahllosen Streitigkeiten über die Abgrenzung der einzelnen Gewerbsgebiete geführt. —

Litteratur:

Die Arbeiten über die ältere Zunftgeschichte von Schönberg, Stieba, Schmoller, Stahl, Neuburg zc. Ortloff, Corpus juris opificarii, 1804. Der selbe, Das Recht der Handwerker, 1803. H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, 1866. M. Meyer, Geschichte der Preussischen Handwerkerpolitik I, II, 1884 und 1888. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, 1870. J. Kätzl, Der Kampf um Gewerbe-reform und Gewerbefreiheit in Bayern, 1879. M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung; Hirths Annalen, 1881. Bötticker, Die deutsche Gewerbeordnung, 1883. Geller, Oesterreichische Gewerbevorschriften, 1885. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, besonders für die Sessionen von 1884—1888.

C. Neuburg.

Beförderungssystem

i. Forstpolitik, Forstpolizei.

Begräbniswesen i. Beerdigungswesen.

Behr, Wilhelm Joseph,

geb. 26. VIII. 1775 zu Sulzheim, gest. 1. VIII. 1851 in Bamberg. Anfangs Advokat in Wien und Weßlar, von 1799—1821 Professor des Staatsrechts an der Universität Würzburg. In diesem Jahre zum Bürgermeister von

Würzburg gewählt, mußte Behr, der als Gegner des damals herrschenden Regierungssystems vielfach in Opposition zur Regierung geraten war, seine Lehrthätigkeit aufgeben. Infolge einer Rede auf dem sog. Konstitutionsfeste zu Gaibach (27. V. 1832) verhaftet, wurde er unterm 9. V. 1836 zu unbestimmter Festungshaft verurteilt. Seine Entlassung aus der Festung Oberhaus erfolgte 1839; aber erst die Amnestie vom 6. III. 1848 gab ihm die volle Freiheit wieder.

Von seinen sich speziell auf wirtschaftliche Verhältnisse beziehenden Schriften, unter denen die „Lehre von der Wirtschaft des Staates“ die wichtigste und durch den einseitigen Doktrinarismus, mit welchem die Fragen der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung behandelt werden, besonders charakteristisch ist, seien die folgenden genannt:

Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschiedes zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhohheit, Würzburg 1793. — Ueber die Notwendigkeit des Studiums der Staatslehre. Würzburg 1800. — System der allgemeinen Staatslehre, Bamberg 1804. — System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik), 3 Bde., Frankfurt a. M. 1810. — Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre zc., Bamberg 1816. — Andeutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des bayrischen Staates, Würzburg 1818. — Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Beziehung auf die gegenwärtigen Steuerungsangelegenheiten, Würzburg, 1. u. 2. Aufl., 1818. — Die Lehre von der Wirtschaft des Staates oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung, Leipzig 1822.

Vergl. über Behr: Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1851, 29. Bd., 1. Teil, S. 577 f. Weimar 1853. Allgemeine deutsche Biographie, II, S. 286 f., Leipzig 1875. Kocher, Gesch. d. Nat., S. 840.

L. C.

Belloni, Girolamo,

lebte als Bankier in Rom. Die erste Auflage seiner Abhandlung „über den Handel“ widmete er dem Papst Benedikt XIV., welcher ihm den Titel eines Marchese verlieh. Er vertrat in dieser Schrift in entschiedener Weise merkantilistische Bestrebungen. Er starb 1761.

Bellonis Buch führt den Titel: Dissertazione sopra il commercio, Roma 1750. (Diese 1. Aufl. italienisch und lateinisch.) — 2. Ausg. mit Anm., Livorno 1751; 3. Ausg. Bologna 1752; 4. Ausg. Haag 1756; 5. (letzte) Ausg. Roma 1757. Dieser Ausgabe ist beigelegt „Lettera in risposta ad un quesito sopra la natura della moneta immaginaria“.

In den „Scrittori classici Italiani di economia politica“, Parte moderna, tomo II (Milano 1803) p. 1 fg. sind die erwähnten Arbeiten Bellonis erneut zum Abdruck gebracht.

Eine deutsche Uebersetzung erschien von Gottlieb Schumann: Des Marchese Hieronymi Belloni Abhandlung von Commercien- und Münz-Wesen. Frankfurt und Leipzig 1752.

L. G.

Benefit building societies i. Baugenossenschaften.

Bentham, Jeremy,

geb. am 15. II. 1748 zu London, gestorben am 6. VI. 1832. Von seinem Vater, einem tüchtigen Attorney in London im Jahre 1772 in die Anwaltspraxis eingeführt, gab er diesen Beruf — von den Mißbräuchen der englischen Rechtspflege angewidert — bald wieder auf und widmete sich ausschließlich wissenschaftlichen Studien. Die Jahre 1785—1788 brachte Bentham auf Reisen im Orient, Rußland, Polen und Deutschland zu; nach England zurückgekehrt lebte er wiederum, dem Treiben der Welt entrückt, ganz der wissenschaftlichen Arbeit.

Schon in seiner 1776 veröffentlichten Erstlingschrift „Fragment of government“ tritt das Nützlichkeitsprinzip oder der Utilitarismus, als dessen Hauptvertreter Bentham anzusehen ist, deutlich und scharf hervor. Hier und in seinen übrigen Werken geht er davon aus, daß alle bisherigen Moralsysteme verkehrt seien, daß allein das Glück des Ganzen, das öffentliche Wohl, Gegenstand der Gesetzgebung und daß der allgemeine Nutzen das Prinzip der Schlüsse in der Gesetzgebung sein müsse. Der Nutzen aber sei nichts anderes als die Eigenschaft oder das Geeignetsein einer Sache vor irgend einem Uebel zu bewahren oder irgend ein Gut zu verschaffen. Demgemäß sei das Gute einfach Lust oder Ursache der Lust, das Uebel aber Unlust, Schmerz oder Ursache von Schmerz.

Briestley's Satz: „Die größte Glückseligkeit für die größte Anzahl“ war die Parole seines Lebens. Von diesem Satze ausgehend und von ihm allezeit geleitet verfolgte er die verschiedensten Reformen auf dem Gebiete des öffentlichen, sozialen, politischen Lebens.

Dieses Streben, der größtmöglichen Zahl das größtmögliche Glück zu verschaffen, machte ihn zu einem eifrigen Verteidiger der Demokratie. In seinem Geiste lebte sich „die demokratische Idee der Zeit am reinsten und konsequentesten aus, und keiner vor oder nach

ihm hat das Prinzip des Individualismus so vollkommen und bewußt auf die Spitze getrieben, wie er“ (Held a. a. O. S. 247).

Deshalb mußte er aber auch in wirtschaftlichen Fragen ein Anhänger von Adam Smith werden, welchen er mehrfach zitiert und sehr hoch stellte. Wie Smith, so war Bentham ein entschiedener Verfechter des *laissez faire et laissez passer*; in dem Freihandelsystem sieht er das größte Glück der Völker. Wie er sich gegen alle Zollschranken wendet, so bekämpft er andererseits in seiner berühmten Schrift „Defence of usury“ die Wuchergeetze und spricht sich für unbedingte Freiheit des Geld- und Kapitalmarktes aus. Als Gegner der Latifundien und Entails empfiehlt er die freie, ungehemmte Boden- und Grundstücksveräußerung und bekundet sich so überall als Verteidiger des ungehinderten Erwerbs und Verkehrs.

Und dennoch führte ihn sein aufrichtiges Streben: das Glück der größten Zahl zu fördern, zu einer sehr beachtenswerten Abweichung von reinen Manchesterthum. Die Aufgabe des Staates soll nach Bentham die sein: „Sicherheit, Unterhalt, Ueberfluß und Gleichheit“ zu schaffen. Allein es handelt sich für ihn nicht um eine völlige Gleichheit des Besitzes, sondern um möglichste Hebung der Gegensätze zwischen Arm und Reich. So trägt er auch kein Bedenken, einer Beschränkung des Erbrechts das Wort zu reden. Gleichfalls erwähnenswert ist sein Vorschlag: die armen Kinder in großen Industriehäusern (zu je 2000 Personen) unterzubringen, um sie hier zu unterrichten und zu erziehen. Diese Armenpflege soll einer allerdings scharf zu beaufsichtigenden Aktiengesellschaft, der „National Charity Company“ überwiesen werden.

Gewiß ist, daß Bentham, der übrigens auch in einigen anderen, indes minder bedeutenden Punkten, Ad. Smith nicht beipflichtete, einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat auf Wissenschaft und Leben. Zu seinen speziellen Anhängern in England gehörten u. a. die beiden Mill und Ricardo. —

Benthams Werke sind gesammelt und herausgegeben von John Bowring: *The works of Jeremy Bentham published under the superintendance of his executor, John Bowring, 11 Bde., Edinburgh 1843.*

Seine speziell volkswirtschaftlichen Schriften sind folgende:

A manual of Political Economy (III)¹⁾, S. 31). — *Defence of usury* (geschr. 1787, veröffentlicht 1816, III, S. 1). — *Observations on the restrictive and prohibitory commercial System* (1821, III, S. 85). — *Letters to Lord Pelham and penal colonisation* (1803, IV, S. 173). — *Supply without*

1) Die römischen Ziffern bezeichnen den Band der oben genannten Ausgabe von Benthams Werken.

Burden (geschr. 1793, veröffentlicht 1795, II, S. 585). — A protest against law taxes (geschr. 1793, veröffentlicht 1795, II, S. 573). — Defence of Economy against Burke 1810—1817; Defence of Economy against Rose 1810—1817 (V, S. 278). — A Plan for the Conversion of stock into note annuities (geschr. 1800, III, S. 105). — Tracts on Poor Law and Pauper Management (VIII, S. 339).

Litteratur:

Biographie universelle, ancienne et moderne, Supplément, 57. Bd., S. 560 fg. (Paris 1834). Dictionary of National Biography; ed. by Leslie Stephen, IV, S. 268 (London 1885). J. H. Fichte, System der Ethik, I, S. 591—610 (Leipzig 1850). Heib, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 246 f. (Leipzig 1881). H. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, III. Bd., S. 595 f. (Erlangen 1858) [hier reiche Litteraturangaben]. St. W. B. v. Bluntschli u. Brater, II, S. 42 f. Vorländer, Geschichte der Moral, der Rechtslehre und Politik u., S. 522 (Marburg 1855). Vergl. auch die Biographie v. Bowring in den gesammelten Werken Bentham's (X u. XI).

L. G.

Benzenberg, Johann Friedrich,

namhafter Physiker und Astronom — geb. 5. V. 1777 zu Schöllern bei Elberfeld, gest. 8. VI. 1846 in Bilk bei Düsseldorf — hat auch durch eine Reihe von volkswirtschaftlichen Schriften sich bekannt und verdient gemacht. Er beschäftigte sich vor allem vielfach mit Finanzfragen und trat in seinem Buche über „Preußens Geldhaushalt“ als eifriger Verteidiger der neuen preussischen Steuerreform auf.

Von seinen staatswissenschaftlichen Verhältnissen berührenden Arbeiten seien die folgenden genannt:

Ueber Verfassung, Dortmund 1810. — Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers oder über landständische deutsche Verfassungen (ohne seinen Namen) Dortmund, 181. 2. Ausg., 1815. — Zwei Sendschreiben über Verfassung. An den Regierungsrat Koppe, Dortmund 1817. — Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, Elberfeld 1819. — Ueber Provinzialverfassungen, I. Bd. (in 2 Abteilungen) und 2. Bd., Hamm 1819 und 1822. — Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820. — Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg; in dem „Zeitgenossen“ Heft 22, Leipzig 1821. — Die Gemeindeabgaben der Städte Düsseldorf, Elberfeld, Barmen u., 2. Aufl., Bonn 1835. — Das Anleihen in Frankreich, England und Nordamerika vom Jahre 1792—1836, Düsseldorf 1836. Nothers Bericht über die Hauptverwaltung der preussischen Staatsschulden seit dem Jahre 1820, Düsseldorf 1836. — Die Staatsverfassungen Deutschlands, Düsseldorf 1845.

L. G.

Berch, Anders,

geb. 15. III. 1711, gest. in Uppsala 14. XII. 1774. Seit 1741 war er Jurisprudentiae, Oeconomiae et Commerciorum Professor an der Universität Uppsala. Besonders auf dem Gebiete des Agrarwesens thätig, trat er für Zusammenlegung der Grundstücke, für stärkere Parzellierung, für Ablösung der Fronden u. ein.

Er schrieb:

De felicitate patriae per Oeconomiam promovenda, 1731. — Sätt att genom Politisk Arithmetica utröna Länders och Rikens hushållning, Stockh. 1746. — Inledning till Allmänna Hushållningen, innefattande Politie-, Oeconomie- och Kameral-Vetenskaperne, Stockh. 1747. — Tal om den proportion, som de Studerande erfordra till lediga beställningar i Riket, Stockh. 1749. — XXV Disputt. i Svenska Oeconomie- och Handels Lagfarenheten, Ups. 1747—1765.

Die an 3. Stelle genannte Schrift ist auch ins Deutsche übersetzt von D. G. Schreber: And. Berchs Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, Halle 1763.

Vergl. über Berch: Biografiskt Lexikon öfver namnkunnige Svenske Män, I. Bd., S. 130 fg. (Stockh. 1874). Roscher, Geschichte der Nat., S. 468.

L. G.

Berg, Günther Heinrich von,

geb. am 27. XI. 1765 zu Schwaigern bei Heilbronn, gest. am 9. IX. 1843 in Oldenburg. Von 1794—1800 war er als außerordentlicher Professor in Göttingen, von 1800—1810 als Hofrat in der Justizkanzlei und advocatus patriae in Hannover thätig. Nachdem er kurze Zeit (1811—1815) die Stelle eines Regierungspräsidenten in Schaumburg-Lippe bekleidet hatte, trat er in den oldenburgischen Staatsdienst, in welchem er 1842 zum Staats- und Cabinetsminister ernannt wurde.

Seine litterarische Thätigkeit war vorwiegend auf das Praktische gerichtet; besonders einflussreich war sein umfangreiches „Handbuch des Polizeirechts“ In ihm wie auch in seinen übrigen Werken vertritt er, wenn auch nicht immer konsequent, die Prinzipien wirtschaftlicher Freiheit.

Von seinen Schriften seien folgende genannt:

Versuch über das Verhältnis der Moral zur Politik, 2 Bde., Heilbronn 1790 und 1791. — Progr. de publicis Imperii Romano-Germanici debitis, Gott. 1792 (deutsch in Girtanners „Politische Annalen“, 1794, Sept., Nr. I). — Ueber Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe darin, Gött. 1795. — Staatswissenschaftliche Versuche, 2 Teile, Lübeck und Leipzig 1795. — Neue deutsche Staatslitteratur, 12 Stücke,

Gött. 1795. — Deutsches Staatsmagazin, 3 Bde. zu je 3 Stück, Gött. 1796—1800. — Handbuch des deutschen Polizeirechts, 7 Bde., Hannover 1799—1809. — Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westfalen, Frankfurt und Leipzig 1808. — Außerdem erschienen von v. Berg einige Abhandlungen in Zeitschriften, so in Croune und Jaups „Germania“, cf. hier u. a. „Fragmente über den Staatskredit“ in Bd. IV, Nr. 2.

Vgl. über v. Berg: Oldenburgische Blätter, 1844, Nr. 47, S. 381 ff. Neuer Nekrolog der Deutschen, 21. Jahrg. (1843), 2. Teil, S. 793 f. (Weimar 1845). Allgemeine deutsche Biographie, II. Bd. (Leipzig 1875), S. 363. Rojcher, Gesch. d. Nat., S. 602.

L. G.

Bergbau.

I Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des B. (S. 364). II. Die Bergarbeiter (S. 372). III. Bergbaustatistik (S. 376).

I. Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des B.

1. Die wirtschaftliche Stellung des B. 2. Begriff des B. 3. Entwicklung des B. und des Bergrechts. 4. Uebersicht der Entwicklung des Bergrechts in den einzelnen Staaten. 5. Das Bergrecht in Deutschland. 6. Erwerb des Bergbaurechts, Verhältnis desselben zum Grundebeiz. 7. Gewerkschaft und Kure. 8. Verlust des Bergbaurechts. 9. Betriebsplan und Befähigungsnachweis. 10. Bergpolizei und Arbeiterschutz. 11. Die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke. 12. Die Verstaatlichung der Kohlegruben.

1. Die wirtschaftliche Stellung des B. Obgleich der Bergbau weit weniger Menschen beschäftigt und weit weniger Werte hervorbringt als die Landwirtschaft, so kann er an volkswirtschaftlicher Bedeutung sich fast mit dieser messen. Denn er erzeugt die Mittel zur Herstellung der Gerätschaften zu fast allen Gewerben, der Waffen, des Dampfes, der Elektrizität; er bildet, je länger je mehr, das Fundament jeder Industrie. Während aber die Landwirtschaft Bodenprodukte liefert, welche durch die Naturkräfte stets neu erzeugt werden, schöpft der Bergbau aus Vorräten, die von der Natur ein für allemal in zwar zum Teil ungeheuer großer, aber doch nicht unbegrenzter Menge gegeben sind, die sich in der gegenwärtigen geologischen Periode fast nicht erneuern und daher allmählich erschöpfen werden. Privatwirtschaftlich muß daher bei der Anlage eines jeden Bergwerkes auf diese früher oder später in sicherer Aussicht stehende Erschöpfung seines Inhalts Rücksicht genommen werden, und

namentlich ist durch genügende Absicherungen dafür zu sorgen, daß die Aktiva in der Bilanz nicht überschätzt werden. Aber auch der Staat hat als Vertreter der Gesamtheit und der künftigen Generationen ein Interesse daran, die Vergeubung und den Verlust der unterirdischen Bodenschätze zu verhüten, und wenn in der neuesten Zeit sein Eingreifen in dieser Beziehung weniger bemerkbar ist als in früheren Perioden, so wird es doch jedenfalls wieder in größerem Maße zu erwarten sein, sobald die Abnahme der Menge der jetzt noch im Ueberfluß auf ihren Lagerstätten vorhandenen Mineralstoffe sich wirklich fühlbar machen wird.

2. Begriff des B. Die Bezeichnung Bergbau wird in verschiedenem Sinne aufgefaßt. Im weitesten Sinne könnte darunter jede Gewinnung aller Arten von nutzbaren Mineralien begriffen werden. Indes pflegt man z. B. die Gewinnung des Bernsteins nicht als Bergbau zu bezeichnen, auch nicht der Regel nach die Gewinnung von Marmor, Gips, Schwerspath und ähnlichen Mineralien und dies selbst dann nicht, wenn der Betrieb auf bergmännisch-technische Weise — selbst unterirdisch — geführt wird. In einem minderweiten Sinne läßt sich der Bergbau auffassen als die Gewinnung solcher nutzbaren Mineralien, welche unter der besonderen Aufsicht gewisser Behörden (Bergbehörden) steht. In diesem Sinne bedeutet die Bezeichnung Bergbau, daß der Betrieb nach einem der Bergbehörde vorher zur Prüfung vorzulegenden Plane zu führen ist, daß die dabei beschäftigten Arbeiter den bergmännischen Wohlfahrts-einrichtungen unterstellt sind, u. a. m. In einem noch engeren Sinne bezieht sich die Bezeichnung Bergbau nur auf diejenigen Mineralien, deren Verfügung dem Grundeigentümer entzogen ist. Dies gilt unzweifelhaft für Frankreich, in dem die Bezeichnung „mines“, denen „minières“ und „carrieres“ gegenübergestellt sind, sich nur auf die dem Grundeigentume entzogenen Mineralien bezieht, und für diejenigen Staaten, welche das französische Recht nachgeahmt haben. Auch in Deutschland gelten die bergrechtlichen Regeln über Entstehung und Aufhören der Bergbaubegünstigung, über die Stellung der Mitbetreiber eines Bergwerks zu einander, über die Besteuerung der Bergwerke, ja im allgemeinen auch die Regeln über das Verhältnis des Bergwerksbesizers zum Grundeigentümer nur für den Bergbau im engeren Sinne, also nur dann, wenn das Verfügungsrecht über die Mineralien vom Oberflächeneigentum getrennt ist.

Zum Bergbau wird auch gerechnet die Versiedung salzhaltigen Wassers (Soole) zu Speisesalz — der Salinenbetrieb — und die Aufbereitung der Bergwerksprodukte.

Unter letzterer begriff man ursprünglich die Reinigung, Verkleinerung und Konzentrierung der Mineralien auf mechanischem Wege (durch Hoch-, Quetsch-, Mahl-, Gradirwerke) im Gegentheile zur chemischen Zer- und Umsehung. Neuerdings werden auch die einfacheren chemischen Prozesse, wie solche in Roakereien, Glüh- und Röstlöfen vor sich gehen — nicht aber die Verhüttung — dahin gerechnet.

3. Entwicklung des Bergbaus und des Bergrechts. Der Bergbau ist uralt. Bereits 3000 Jahre vor unserer Zeitrechnung betrieben die Aegyptier Bergbau in der Thebais; die Äthioper gewannen Kupfer um das Jahr 2000 in Maaden Kapur. Nach Strabo und Plinius brachte der Phönizier Kadmus den Bergbau um 1500 nach Griechenland, wofür selbst u. a. Gold- und Kupferbergbau am Pangäus und Silberbergbau in Laurion getrieben wurde. Die Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire sind seit der Phönizierzeit ununterbrochen im Betriebe geblieben, ebenso bestehen noch heute die Eisenerzgruben in Elba von der Zeit der Etrusker und Römer; Salinen, welche schon die Römer in Süddeutschland (Reichenhall) und Frankreich angelegt haben, werden noch heute benutzt; das Gleiche läßt sich auch von Erzbergwerken in Westdeutschland und in Ungarn behaupten.

Wenn die Rechtswissenschaft bisher annahm (Achenbach, Klostermann), daß sich das Bergrecht, d. i. die Trennung des Rechts auf die Mineralien vom Grundeigentum erst im Mittelalter und zwar auf deutschem Boden gebildet habe, so ergeben die neuesten Quellaufschlüsse, daß das Bergrecht bereits zur phönizischen und römischen Zeit in England, unter der römischen Herrschaft in Spanien (die Tafeln von Vipaska), in Laurion und am Pangäus fast genau so beschaffen war wie die Bergrechte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Die aus uralter Zeit stammenden Berggewohnheiten in Cornwall, Devonshire und Derbyshire stimmen in allen wesentlichen Punkten überein mit den Freiburger, Zglauer, Schenmüßer und Goslarer Bergrechten. Gleiche Rechte haben die Spanier nach Peru und Mexiko getragen. Der Inhalt aller dieser Rechte geht dahin, daß der Staat, nicht der Grundbesitzer, Eigentümer der Mineralische war und daß er sein Eigentum sich meist dadurch nutzbar machte, daß er jedem den Bergbau gegen sehr hohe Abgaben, mit Vorbehalt seines (Ober-)Eigentums, unter staatlicher Aufsicht und der Bedingung fortdauernden, vorchriftsmäßigen Betriebes, innerhalb staatlich zugemessener Felder gestattete, wobei — um zum Bergbau anzulocken — dem Entdecker eines erzhaltigen Ganges die Zutei-

lung eines gewissen Feldes in Aussicht gestellt wurde. (Finderrecht.)

Demgegenüber behauptet die ältere Rechtswissenschaft, daß die Bergwerksmineralien bis zum zwölften und dreizehnten Jahrhundert lediglich rechtliches Zubehör zum Grundeigentume gebildet haben, daß sich die Rechte des Staates an diesen Mineralien — das Bergregal — erst damals aus „Umfassungs“ habüchtiger Kaiser (Königliche Konstitution) zu bilden begannen, daß das Recht jedermanns, Bergbau auch unter fremdem Grund und Boden zu betreiben, die Bergbaufreiheit, sich aus den Unrechten der Markgenossen an der gemeinen Mark (Allmend) entwickelt, daß das Bergregal nur mit der Einschränkung der stärkeren Bergbaufreiheit in Deutschland Geltung gefunden habe und von da durch deutsche Bergleute später überallhin — nach Ungarn, Italien, England — verbreitet worden sei. Man beachte hiergegen, daß der Bergbau viel älter als das private Grundeigentum in Deutschland, Ungarn, England ist, daß die Bergwerke (Zinn-, Zink-, Gold-, Silbergruben, Salinen) im Verhältnis zu dem damals im Ueberflusse vorhandenen Ackerboden unendlich wertvoll waren, daß die Deutschen erst von den Römern, diese ihrerseits von Phöniziern, Karthagern, Griechen, Etruskern Bergbau erlernt haben u.!

Wie sehr die Streitfrage der Rechtsgeschichte anzugehören scheint, so ist sie doch noch gegenwärtig von außerordentlich praktischem Interesse. Es giebt Länder (z. B. Mecklenburg, Schweizer Kantone), in denen auch heute noch kein geschriebenes Berggesetz besteht; und es sind dort jüngst wertvolle Mineralien gefunden worden, z. B. Kalisalze in Teknis (Mecklenburg). Es ist hierbei zur Anerkennung gelangt, daß diese dem Staate gehören und nur vom Staate oder nur auf Grund staatlicher Konzeption gewonnen werden dürfen. Das sächsische Bergrecht, welches in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens bis 1865 galt, enthielt keine Bestimmung bezüglich der Salze; die Praxis nahm daher an, daß die Salze dem Staate gehörten, und so geschah es auch tatsächlich.

4. Uebersicht der Entwicklung des Bergrechts in den einzelnen Staaten. In Kürze stellt sich die Entwicklung des Bergrechts in den einzelnen Staaten, wie folgt:

In Großbritannien gehörten die Bergwerke (Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire, Bleigruben in Derbyshire) den Königen, wie sie vordem dem römischen Staate gehört hatten. Mit der steigenden Macht der Krone bestritten die Grundherren dieses Recht, indem sie es für sich beanspruchten. Diesen Anspruch setzten sie allmählich durch. Zwar bezeichnete noch König

Johann 1201 alle wo immer gelegenen Zinnberge als sein Eigentum (*nostra dominica*) und leitete hieraus sein Recht ab, in seinem Interesse (*ad commodum firmae nostrae*) den Bergbau allen Bergbaulustigen auf jedweden Grundeigentum zu gestatten, wie dies uraltestes Recht wäre; allein schon 1305 mußte Eduard III. dieses Recht auf Wiesen, Wäldern und zwischen Hünjern aufgeben und Karl I. mußte anerkennen, daß neue Zinnbergwerke nur noch auf Gemein- (uneingezäuntem) Lande verliehen werden durften. Noch im Jahre 1276 gehörten alle Erzgruben der Krone; allein Königin Elisabeth mußte anerkennen, daß sich die Prærogative der Krone nur noch auf gold- und silberhaltige Erze erstreckte.

Heute ist geltendes Recht in England: Gold- und Silberwerke sind zwar eine anerkannte königliche Prærogative — es giebt solche aber nicht; alle übrigen Bergwerke mit Einschluß der Kohlengruben sind Zubehör zum Grundeigentume.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten alle Bergwerke als Zubehör zum Grundeigentume. Die Republik hat jedoch in den ihr gehörigen Territorien als Grundbesitzerin den Bergbau in dem Sinne frei erklärt, daß jeder dort Bergbau betreiben darf. Die alten in Uebung befindlichen, von den Spaniern herrührenden Bergbauberechtigungen (in Kalifornien, Texas) sind in Geltung geblieben. Ein eigentliches Bergrecht, insbesondere Regeln über den Erwerb und Verlust von Bergwerkseigentum bestehen hiernach weder in England noch in den Vereinigten Staaten. Wer Bergbau betreiben will, muß sich mit dem Grundeigentümer auseinandersetzen.

In Frankreich gehörten alle Bergwerke der Krone. Im zwölften Jahrhundert wußten die Seigneurs die niederen Bergwerke der Krone zu entreißen („fortune d'or au roi, fortune d'argent au baron“), verloren sie aber an die Krone zurück spätestens um 1400. Seitdem ist die königliche Prærogative unbestritten; sie wurde dadurch nutzbar gemacht, daß die Könige die Bergwerke Unternehmern in Generalentreprise gaben. In der französischen Revolutionszeit verlangten die Physiokraten, daß die Bergwerke dem Grundeigentümer übertragen werden sollten; dieses Verlangen bekämpfte siegreich Mirabeau und die Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für Nationaleigentum. Das heute gültige französische Berggesetz v. 21. IV. 1810 hält die Trennung der Bergwerksgüter „mines“ (Metalle, Kohlen und einzelne Metalloide) vom Grundeigentume aufrecht. Niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Verleihung Bergwerke betreiben. Die Erteilung der Konzession hängt

vom Ermessen des Staatsrats ab; weder der Grundeigentümer, noch der Entdecker (Finder) haben einen Anspruch auf dieselbe. In der Verleihungsurkunde kann zu gunsten des Grundeigentümers dem Konzessionär eine Abgabe auferlegt werden.

Die „mines“ — zu denen später das Salz gestellt wurde — sind frei von der Patent- (Gewerbe-)steuer, dagegen einer festen und einer verhältnismäßigen Abgabe an den Staat unterworfen. Erstere beträgt 10 Fr. auf jedes qkm des konzessionierten Grubenfeldes; letztere 5% vom Reinertrage.

In Belgien gilt das französische Berggesetz v. 21. IV. 1810. Auch hier wird seit 1837 das Salz zu den „mines“ gezählt. Die Abgaben sind gesetzlich die gleichen wie in Frankreich, thatsächlich werden nicht wie dort 5, sondern nur 2% vom Reinertrage als *redevance proportionnelle* berechnet.

Italien entbehrt eines einheitlichen Berggesetzes. Das sardinische Berggesetz v. 20. XI. 1859 entspricht dem französischen. In Toskana (abgesehen von Elba) sind seit dem vorigen Jahrhundert die Bergwerke Zubehör des Grundeigentums, in Sizilien gehören die Schwefelminen gleichfalls dem Grundeigentümer. Im übrigen sind die Bergwerke — seit der Römerzeit — vom Grundeigentume getrennt. Zur Neuaufnahme eines Bergwerks ist überall die staatliche Genehmigung erforderlich.

Das türkische Berggesetz v. 17. VII. 1861 bestimmt, daß die Gewinnung mineralischer Substanz nur auf Grund einer kaiserlichen Trade zulässig sei und daß die Konzessionäre die in der Trade festzusetzenden Abgaben an den Staat zu zahlen haben.

In Spanien gilt das Berggesetz v. 6. VII. 1859, in Portugal das G. v. 31. XII. 1859. In beiden Königreichen gehören die Bergwerke ursprünglich dem Staate; niemand kann solche ohne staatliche Konzession betreiben. Auch die Besteuerung ist fast ebenso wie in Frankreich geregelt.

In Luxemburg und in Holland gilt das französische Berggesetz v. 21. IV. 1810, von dem das griechische Berggesetz v. 22. VIII. 1861 nur eine Nachahmung darstellt.

Auch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz muß behauptet werden, daß das Verfügungsrecht über die Bergwerksgüter dem Staate zugehört hat und noch heute zusteht. Die Bergwerke waren kein Bestandteil des Grundeigentums, noch herrenlos, sondern waren Regal. Die deutschen Könige haben das Bergregal wie die übrigen Regalien Zoll-, Münz-, Marktregal u.) allmählich abgegeben an die Territorialherren. In der Goldenen Bulle ist das Bergregal der Kurfürsten, im Westfälischen Frie-

den das aller Reichsstände gesetzlich anerkannt. „In Kraft des Regals“ erklärten die Landesherren den Bergbau „ex plenitudine gratiae nostrae, libera autoritate ac voluntate“ gewöhnlich in dem Sinne frei, daß jeder nach Erzen suchen und im Falle des Fundes die Zumeßung eines gewissen Feldes gewärtigen sollte. Aber auch die Felder blieben landesherrliches Eigentum; der Betreiber muß eine hohe, vielfach unerwünschte Abgabe ($\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{6}$ des Bruttoauskommens) an den Landesherrn abgeben, muß fortdauernd im Interesse dieser Abgaben sein Feld nach Vorschrift des landesherrlichen Beamten bauhaft halten; wem das nicht gefällt, mag, wie der König Wenzel in der Rutenberger Bergordnung vom Jahre 1300 sagt, sich im voraus überlegen, ob er unter den ihm gestellten Bedingungen des Königs Bergwerke betreiben will!

5. Das Bergrecht in Deutschland. Gemeinrechtlich galt und gilt in Deutschland das Bergregal, das ausschließliche Recht des Landesherrn zum Betriebe bezw. zur Konzessionierung von Bergwerken und Salinen. Ein Recht des Grundeigentümers zum Bergbau, ein eigenes Recht des Finders von Bergwerksgütern bestand und besteht nicht. Die Bergordnungen waren und sind Freierklärungen des Bergbaues in dem Sinne, daß der Landesherr die Auffindung und Gewinnung unter gewissen Bedingungen gestattet. Eine Freierklärung der Salzgewinnung hat gemeinrechtlich nicht stattgefunden, weshalb, wo noch gemeines Recht gilt, wie in Mecklenburg, die Salze ausschließlich dem Staate gehören. In den meisten Freierklärungen war das Salz zum Ueberfluß noch ausdrücklich ausgenommen. Die Freierklärungen galten auch früher nur für den Fall, daß der Staat nicht seinerseits das Feld abbauen wollte. Er hatte nämlich das Recht, durch eine bloße Erklärung eines Bergbeamten sich jedes beliebige Feld zum ausschließlichen Betriebe zu reservieren und es beruht der großartige Staatsbergbau in Preußen (Saarbrücken, Stassfurt, Oberschlesien, Harz), Oesterreich u. auch heute noch größtenteils auf diesen Feldesreservierungen. Der private Bergbau mußte ein Behntel seines Bruttoertrages an den Staat als Preis für die Gestattung des Bergbaues entrichten.

Der Privatbergbau stand unter der Direktion des Staates, die Besitzer desselben hatten „nur Geld zu zahlen oder zu empfangen“. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Feststellung der Löhne, die Gewinn- und Verlustberechnung, die Verfügung über neue Grubenanlagen lag in der Hand des Staates. Wenn bei Ausübung dieser Direk-

tion auch das „Wohlfahrtsprinzip“ nicht außer Acht blieb, so stand doch in der ganzen Behandlung des Bergwesens auch der fiskalische Gesichtspunkt im Vordergrund. Dieser wird in der neuesten Entwicklung mehr und mehr unter größerem oder geringerem Anschluß an das französische Bergrecht verlassen; in Deutschland zuerst durch das sächsische Berggesetz vom Jahre 1851 und das österreichische vom Jahre 1854.

Beide Gesetze behalten das Salz — und nur das Salz — dem anschließlichen Gewinnungsrechte des Staates vor; im übrigen beseitigen sie die Vorrechte des Staates, namentlich dessen Recht, sich jedes beliebige Feld zu reservieren. Abgesehen vom Salze sind alle dem Grundeigentümer nicht vorbehaltenen (regalen) Mineralien der Bergbaufreiheit unterworfen. Jeder kann das Recht erwerben, nach denselben in einem bestimmten Felde Versuchs-(Schürf-)Arbeiten anzustellen und darf verlangen, wenn er in seinem (Schürf-)Felde Mineralien gefunden hat, mit denselben belieben zu werden. Der Bergbau wird von der wirtschaftlichen Bevormundung des Staates befreit und unterliegt der staatlichen Aufsicht fast nur noch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht.

Am folgerichtigsten geht die Gesetzgebung in Preußen vor. Nachdem von dem Jahre 1851 ab bis 1865 die Bergwerksabgaben von 10 auf 2% des Bruttoertrages herabgesetzt, die für Eisenerze mit bezug auf den preußisch-französischen Handelsvertrag gänzlich aufgehoben waren, nachdem das sog. Miteigentümergezet v. 12. V. 1851, abgesehen von der Annahme und Entlassung der Arbeiter, den Privatbergwerksbesitzern die freie Verfügung über ihr Eigentum übertragen und das G. v. 21. V. 1860 alle Aufsichtsrechte des Staates bis auf die Handhabung der Sicherheitspolizei und die Verhütung sogenannten Raubbaues aufgegeben hatte, zieht das in Anlehnung an das französische, bislang am linken Rheinufer geltende Recht erlassene Berggesetz v. 24. VI. 1865 alle Schlußfolgerungen der damals vorherrschend gewesenen wirtschaftlichen Anschauungen.

Ausgeschlossen vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers sind Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Maseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, Mann- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Zahlreiche Ausnahmen bestehen hiervon provinzialrechtlich: so gehören in den vormals sächsischen Landesteilen (wie im Königreiche Sachsen) die Kohlen, in Schlesien die Eisenerze, in Hannover Salz und Soolquellen dem Grundeigentümer.

Soweit die Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, stehen sie mit Einschluß des Salzes jedem frei, in dem Sinne, daß sie unter den Bedingungen, welche das Gesetz für Alle, auch für den Staat, in gleicher Weise normiert, von Jedem erworben werden können. Alle Vorrechte des Staates sind aufgehoben.

Das preußische Berggesetz ist mit unbedeutenden Aenderungen in den meisten deutschen Staaten (darunter Bayern, Elsaß-Lothringen) eingeführt worden und gilt in einem Teile Deutschlands, welcher an Rauminhalt neun Zehntel und an Wert der Bergwerksprodukte sieben Achtel von Deutschland ausmacht.

6. Erwerb des Bergbaurechts; Verhältnis desselben zum Grundbesitz. Das Suchen nach verleihsbaren Mineralien mit der Absicht, die Verleihung derselben zu erlangen, heißt Schürfen. Das Schürfen muß sich der Grundbesitzer — außer unter und in der Nähe von Gebäuden — gefallen lassen. Weigert er sich, so wird er durch die Bergbehörde gezwungen. Einer behördlichen Erlaubnis zum Schürfen (Schürfschein) bedarf es nicht nach preußischem Bergrecht. Nach diesem Rechte ist für die Verleihung nur notwendig, daß verleihsbare Mineralien entdeckt (gefunden) sind; nicht daß dies absichtlich durch Schürfarbeiten, ja nicht einmal, daß die Auffindung auf erlaubte Weise geschehen ist.

Jeder, der nachweist, daß er vor Einlegung seines Gesuches um Verleihung (der Nutzung) ein verleihsbares Mineral entdeckt hat, besitzt einen Rechtsanspruch auf die Verleihung innerhalb des gesetzlich zulässigen Maximalsfeldes von 2189 000 qm.

Nach sächsischem und österreichischem Bergrechte ist zunächst die Erteilung eines Schürfscheines von seiten der Bergbehörde erforderlich. Dieser Schein giebt, wenn in dem Schürffelde ein Fund gemacht ist, ein Vorrecht zum Muten.

Nach sächsischem und österreichischem Rechte hat der Muter einen Rechtsanspruch auf Verleihung. In den Ländern des französischen Bergrechts hängt die Verleihung vom Ermessen des Staates ab.

Das Eigentum entsteht durch die (von der Bergbehörde, in Frankreich: nach Beratung im Staatsrate von der Staatsregierung ausgestellte) Verleihung. Das Bergwerk giebt das ausschließliche Recht zur Gewinnung des Minerals im bezeichneten Felde. Wird durch den Bergbaubetrieb die Oberfläche beschädigt, so muß nach preußischem und französischem Rechte unbedingt, auch wenn er den Schaden nicht voraussehen noch vermeiden konnte, der Bergwerksbesitzer vollen Ersatz leisten;

nach österreichischem nur, wenn ihm ein vertretbares Verschulden zur Last fällt. Nach sächsischem braucht er keinen Ersatz zu leisten, wenn die Grubenbaue vor den beschädigten Gebäuden und Tagesanlagen vorhanden waren oder wenn dem Grundbesitzer schon bei Errichtung derselben die durch den Bergbau drohende Gefahr nicht entgehen konnte.

Abgesehen von seinem Rechte, für jeden Bergschaden Ersatz zu fordern, muß der Grundbesitzer dem Bergwerksbesitzer wegen des größeren volkswirtschaftlichen Nutzens des Bergbaues weichen; d. h. der Bergwerksbesitzer kann für seinen Grubenbetrieb, zur Anlegung von Aufbereitungsanstalten, Wegen, Kanälen, Wasserläufen, Eisenbahnen, Haldeplätzen, Zechenhäusern, Grubenbauen u. gegen vollständige Entschädigung die Abtretung des nicht mit Gebäuden bestandenen Grund und Bodens fordern, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dies ist der älteste Fall von Expropriation.

Die Rechtsregeln über das Verhältnis zwischen Bergbau und Grundbesitz rücksichtlich des Schadenersatzes und der Grundabtretung gelten grundsätzlich nur für den auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergbau; ausnahmsweise finden sie indes auch für einzelne Fälle des Bergbaues im weiteren Sinne, namentlich für den Kohlenbergbau im Königreiche Sachsen und vormalig sächsischen Landesteilen Preußens — wenn auch eingeschränktere — Anwendung.

7. Gewerkschaft und Kuxe. Jede physische oder juristische Person, welche Grundeigentum erwerben kann, darf auch Bergwerkseigentum erwerben und betreiben. Nach französischem Bergrechte giebt es besondere Regeln über die Subjekte des Bergrechts nicht; ebensowenig giebt es solche in den Ländern, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören. Dagegen kennen das gemeine deutsche Bergrecht, das preußische und österreichische Berggesetz beim Bergbau ein sonst nicht zugelassenes Rechtssubjekt: die Gewerkschaft. Nach jenem Rechte bilden mehrere an einem gewerblichen Unternehmen beteiligte Personen selbst ohne weiteres eine Körperchaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit; sie werden aus Rechtsgechäften, welche in Betreibung des Unternehmens abgeschlossen werden, unmittelbar und persönlich berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder einer Gewerkschaft — Gewerken — werden dagegen aus Rechtsgechäften, welche in bezug auf den Bergwerksbetrieb entstehen, unmittelbar und persönlich weder berechtigt noch verpflichtet; sie haften Dritten gegenüber überhaupt nicht und können nur von der Gewerkschaft in Höhe der von dieser ausgeschriebenen Beiträge (Zubußen) in Anspruch genommen werden. Auch

von dieser Verpflichtung können sie sich befreien, wenn sie auf ihre Beteiligung am Unternehmen verzichten. Für Schulden der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die Gewerkschaft dadurch, daß jene eine Kapitalvereinigung (Zweckvermögen), diese eine Personenvereinigung darstellt, daß daher die Entstehung der Aktiengesellschaft ein bestimmtes und voll gesichertes (voll übernommenes oder voll gezeichnetes und zu einem großen Teile eingezahltes) Kapital voraussetzt, während die Gewerkschaft gebildet ist, sobald mehrere Mitbeteiligte am Bergwerke vorhanden sind. Der Aktionär schießt gleich zu Anfang des Unternehmens ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein; der Gewerke braucht zuerst nichts zu bezahlen, er leistet vor und nach je nach Bedarf, er empfängt aber in den Ausbeuten auch seine Einlagen zurück, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapitale während der Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinne teilnimmt. Die Gewerkschaft ist in Idealanteile (Kuxe) zerlegt, deren Zahl für die älteren und die österreichischen Gewerkschaften 128, für die neueren im preussischen Berggesetze 100 und mit Genehmigung der oberen Bergbehörde bei wertvolleren Bergwerken 1000 beträgt. Bei Umwandlung älterer in neuere Gewerkschaften kann die Zahl mit besonderer Genehmigung noch anders festgesetzt werden. Das sächsische Recht überläßt die Bestimmung der Zahl dem Ermessen der Beteiligten.

Die Gewerkschaft des neueren Rechts ist eine juristische Person, die Kuxe derselben sind — nach preussischem, österreichischem und sächsischem Rechte — bewegliche Sachen. Die Gewerkschaft des älteren Rechts hat mit der juristischen Person gemein, daß die Teilhaber nur mit dem Gewerkschaftsvermögen haften, sonst hat sie nur die Eigenschaft einer sog. erlaubten Privatkorporation; die Kuxe derselben sind unbewegliche Sachen und werden im gerichtlichen Grundbuche eingetragen, während über die Kuxe des neueren Rechts der Vertreter der Gewerkschaft (in Oesterreich die Bergbehörde) ein Verzeichnis führt und die Kuxschemie ausstellt.

Nach außen wird die Gewerkschaft durch einen Repräsentanten oder einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand vertreten. Wo die Gewerkschaftsform gesetzlich nicht zugelassen ist, z. B. bei den nicht verliehenen Bergwerken, kann sie auch durch Vertrag nicht errichtet werden.

8. Verlust des Bergbaurechts. In den Ländern, in denen, wie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten, die Bergwerke zu-

behör zum Grundeigentume bilden und nur mit Genehmigung des Grundeigentümers betrieben werden dürfen, giebt es keine besonderen Regeln über den Verlust des Bergbaurechts. Solche bestehen aber in den anderen Staaten. Nach älterem Rechte verstand sich jede Beleihung mit einem Bergwerke dahin, daß dasselbe vorschriftsmäßig und fortdauernd in Betrieb gehalten wurde. Gesah dies nicht und war dem Besizer nicht besonders die Aussetzung des Betriebes gestattet worden, so wurde er seines Rechtes durch die Bergbehörde verlustig erklärt. Dies gilt heute noch für die Bergbauberechtigung nach österreichischem Rechte, ferner für die ausschließlichen Schürfberechtigungen des sächsischen und österreichischen Rechts. In den Ländern des französischen Bergrechts kann in oder mit dem Konzessionsakte bestimmt werden, in welchen Fällen die Konzession wegen Nichtausübung verloren geht. Nach dem französischen Bergrechte in Verbindung mit einem Gesetze vom Jahre 1838 kann die Bergbehörde die Konzession zurückziehen, wenn der Bergbaubetrieb eingestellt oder beschränkt ist und dadurch das öffentliche Interesse oder das Bedürfnis der Konsumenten gefährdet wird. Das preussische Berggesetz gestattet die Entziehung des (verliehenen) Bergwerkseigentums nur für den Fall, daß der Einstellung oder Unterlassung des Bergwerksbetriebes überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ein solcher Fall ist seit Erlaß des Berggesetzes in Preußen nicht vorgekommen und nicht zu erwarten. Nach sächsischem und österreichischem Rechte kann das Bergwerkseigentum, auch zur Strafe, wegen wiederholter Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften entzogen werden.

9. Betriebsplan und Befähigungsnachweis. Vor der Inbetriebnahme eines Bergwerkes muß — nach dem französischen, preussischen und sächsischen Berggesetze — der Bergbehörde ein Betriebsplan zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Prüfung erstreckt sich im heutigen Rechte nur noch auf die Interessen der Sicherheit, nicht mehr auf die Fürsorge für einen wirtschaftlich ergiebigen Bergbau. Erhebt die Bergbehörde Einspruch gegen den Betriebsplan, so wird nach Anhörung der Interessenten von der oberen Bergbehörde über den Einspruch entschieden. Das österreichische Berggesetz begnügt sich mit der Bestimmung, daß die Bergbehörde Einsicht in den Betriebsplan nehmen dürfe. Die Nichtbeanstandung bezw. Genehmigung des Betriebsplanes enthält nur die polizeiliche Ermächtigung, mit dem Betriebe zu beginnen, schließt aber nicht aus, daß die Bergpolizeibehörde noch hinterher in allen erforderlichen Fällen einschreitet. Bergwerke dürfen nur geleitet und es darf eine Aufsicht über und in denselben nur von solchen

Personen geführt werden, welche ihre Befähigung dazu der Bergbehörde gegenüber nachgewiesen haben. Der Befähigungsnachweis kann von dieser Behörde zurückgezogen werden, wenn sich der Inhaber als unzuverlässig oder unbefähigt erweist.

10. Bergpolizei und Arbeiterschutz. Die Bergpolizei umfaßt nach heutigem Rechte nur noch die Sicherheitspolizei; der Inhalt der Bergpolizei ist *besluit* bezeichnet und begrenzt. Das französische Recht giebt als die Aufgabe der Bergpolizei an: „la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, celle des habitations de la surface ou la sûreté des ouvriers mineurs“; das preußische Berggesetz: „die Sicherheit der (Gruben-) Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues“ (unter letzteren solche verstehend, bei denen der durch den Bergbau für das Gemeinwohl geschaffene Nutzen hinter dem von ihm verursachten Schaden zurücksteht); das österreichische Berggesetz: „die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder anderen Anlagen“ und das sächsische: „die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche“.

Die Bergpolizei ist bei der gefährlichen Natur des Bergbaues außerordentlich eingreifend und nirgends sonst ist die Befolgung der polizeilichen Auflagen (z. B. Vorschrift der Niederbringung eines zweiten Schachtes, der Zufüllung von Hohlräumen) wohl mit so außerordentlichen, oft Millionen erfordernenden Kosten verknüpft. Bei den unvermeidlichen Konflikten zwischen Bergbau und Grundbesitz sind die gegenüberstehenden Interessen ihrem allgemeinen und besonderen Werte nach abzuschätzen und danach zu entscheiden, sei es, daß die Behörde dem Grundbesitzer überläßt, seinen Anspruch auf Schadenersatz im Rechtswege geltend zu machen, oder daß sie dem Bergwerksbesitzer bestimmte Sicherheitsmaßregeln (z. B. Stehenlassen von Sicherheitspfählern, Absperren der Tagesoberfläche, Ausfüllen von Hohlräumen) oder anderweitige Handlungen zur Beseitigung eines Notstandes (z. B. Anlegung einer künstlichen Wasserleitung, eines neuen Weges) auferlegt, oder daß sie den Bergwerksbetrieb gänzlich unterjagt oder einstellt.

Die Bergpolizei wird ausgeübt teils in der Form allgemeiner Bergpolizeiverordnungen, teils in der besonderer Verfügungen. Sie wird in den Ländern des französischen Bergrechts durch die Organe der allgemeinen

Landesverwaltung gehandhabt, denen Bergbeamte (*ingénieurs des mines*) nur als Ratgeber zur Seite stehen. In den Ländern des deutschen Bergrechts sind selbständige und besondere Bergbehörden eingerichtet, in der untersten Instanz die Revierbeamten, in der Provinzialinstanz die Oberbergämter (in Oesterreich Berghauptmannschaften); als oberste Instanz fungiert in Preußen (jetzt wieder) der Minister für Handel und Gewerbe, in Oesterreich der Ackerbauminister. In Preußen fungieren die Direktoren der Staatsbergwerke zugleich als die Revierbeamten für das ihnen unterstellte Bergwerk, die oberen Instanzen sind für Staats- und Privatbergwerke gemeinschaftlich. In Sachsen, Oesterreich und anderen Staaten ist die Verwaltung der Staatsgruben und der Privatbergwerke im wesentlichen von einander getrennt. Der Erlass allgemeiner Bergpolizeiverordnungen steht den Provinzialbehörden zu. Gegen bergpolizeiliche Verfügungen ist in Frankreich und Preußen die Anrufung des Gerichts unstatthaft; auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet in Preußen hier nicht Anwendung. Letzteres ist dagegen in Oesterreich der Fall.

Die Vorschriften über die Bergpolizei mit Einschluß derjenigen über den Betriebsplan wie über den Befähigungsnachweis gelten nach preußischem Rechte nicht bloß für den Bergbau im eigentlichen Sinne, sondern häufig auch in Fällen, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören, insbesondere für den Bergbau auf Kohlen in den Gebieten, wo dieses Mineral zum Grundeigentume gehört, desgleichen für die Dachschieferbrüche, die Traghürche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche links des Rheins, nicht aber z. B. für den Salzbergbau in der Provinz Hannover und die Bernsteinengewinnung.

Auch in den Staaten, wo alle Mineralien zum Grundeigentume gehören und ein eigentliches Bergrecht wie eine besondere Bergpolizei nicht bestehen, hat man sich in der neuesten Zeit genötigt gesehen, in besonderen Gesetzen für einzelne Zweige des Bergbaues eingehende Bestimmungen polizeilicher Art zu treffen. Dies gilt insbesondere von den englischen Gesetzen über Erzbergwerke v. 10. VIII. 1872 und über die Steinkohlengruben v. 16. IX. 1887. Dieselben enthalten sehr detaillierte Bestimmungen und schreiben unter anderem den Befähigungsnachweis für alle Grubenbeamten, Herstellung von Grubenbiblern und zahlreiche Maßnahmen zum Wohle und zur Sicherheit der Arbeiter vor. Dem Staatssekretär ist das Recht gegeben, noch besondere bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen (s. Art Arbeiterschutzgesetzgebung I. Bd. S. 447). Die Handhabung der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter auf den der Bergpolizei

unterstehenden Gruben ist denjenigen Organen anvertraut, welche die Bergpolizei ausüben, in Preußen also den Bergrevierbeamten, welche insoweit auch als Fabrikinspektoren fungieren. Auf den Staatsbergwerken in Preußen sind die Dirigenten derselben zugleich die Fabrikinspektoren.

Beim Bergbau hat die gesetzliche Fürsorge für die Arbeiter von altersher bestanden. Schon die Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1300 schreibt vor, daß kein Arbeiter zwei Schichten (von je sechs Stunden Dauer) hintereinander verfare, „ne in labore deficiat“. (S. im übrigen d. Art. Bergarbeiter S. 372 fg.)

11. Die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke. Die Uebernahme aller Bergwerke durch den Staat wird nicht nur von sozialistischer Seite gefordert, sondern ist aus Anlaß der großen Zustände der Bergarbeiter und der Steigerung der Kohlenpreise auch von konservativen Schriftstellern und Zeitungen ernstlich befürwortet worden. Man glaubt, daß auf diesem Wege sowohl die Lage der Bergarbeiter verbessert, als auch der regelmäßige Betrieb der Bergwerke gesichert, das Publikum vor Ausbeutung durch Preiscoalitionen geschützt und jeder die Interessen der Zukunft schädigender Raubbau verhindert werden könne.

Bei der Erörterung dieser Frage sind mannigfache Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Es muß zunächst unterschieden werden zwischen den bereits verliehenen, in Privatbesitz befindlichen und den noch unverliehenen Bergwerken. In Ansehung der letzteren kann zum mindesten vom rechtlichen Standpunkte kein Bedenken bestehen, daß der Staat die von ihm erklärte Bergbaufreiheit zurückzieht und sich für die Zukunft die Gewinnung aller noch nicht verliehenen Mineralien vorbehält; oder daß er nach dem Vorbilde des französischen Bergrechts den z. B. im preussischen und österreichischen Vergeseke anerkannten Rechtsanspruch auf die Verleihung beseitigt und die Erteilung der Verleihung von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig macht. Es könnte dies nicht zur Folge haben, daß den bereits bestehenden Bergwerken ein Monopol eingeräumt wird, weil der Staat ja überall, wo es möglich und nach den vorliegenden Bedürfnissen wünschenswert ist, neue Bergwerke selbst eröffnen oder Bergbaulustigen übertragen darf. Wenn einst die Bergbaufreiheit erklärt wurde, um zu bergmännischen Unternehmungen anzulocken, so bedarf es dessen nicht mehr bei dem im allgemeinen den Bedarf übersteigenden Angeboten von Bergwerksprodukten. Nach preussischem Bergrechte kann jeder, der das Vorhandensein eines Minerals nachweist, für 1,5 M. Stempelkosten das ausschließliche Recht

erwerben, das Mineral unter einem Felde von über 2 Mill. qm zu gewinnen. Er behält dieses Recht, ohne Steuern zu entrichten, auch wenn er keine Anstalten zur Gewinnung des Minerals trifft. So haben einzelne Spekulanten in Preußen ohne jedes Entgelt fast Quadratmeilen umfassende Felder erworben und lassen diese ruhig liegen. In nicht wenigen Fällen hatte die Bergbaufreiheit zur Folge, daß der Staat Privaten ganze Vermögen übereignete, z. B. durch Verleihung der Kalisalzfelder. Trotzdem möchte ein praktisches Bedürfnis zur Aufhebung der Bergbaufreiheit gegenwärtig kaum vorliegen, außer für den Kalisalzbergbau. In den Ländern des gemeinen deutschen Bergrechts, in Oesterreich, und in Sachsen sind alle Salze ein vorbehaltenes Eigentum des Staates. Dies hat bezüglich des Steinhalzes und des Siedesalzes — die im Ueberflusse vorhanden sind und stets vorhanden sein werden — keine besondere volkswirtschaftliche, sondern höchstens fiskalische Bedeutung. Anders liegt es für die Kali-Magnesia- und ähnliche Salze, welche oberhalb der Steinhalzlager in der norddeutschen Tiefebene und hier einzig und allein auf der ganzen Erde vorkommen. Diese haben namentlich für die Landwirtschaft als künstliches Düngemittel den größten Wert und es ist wiederholt, insbesondere von Schulz-Lupis namens der deutschen Landwirte im preuss. Abgeordnetenhaufe wie vom Unterzeichneten in seinem Entwurfe eines deutschen Berggesetzes angeregt, die Bergbaufreiheit für Kalisalze aufzuheben und an Stelle derselben ein Reichsmonopol zu errichten, namentlich aus folgenden Gründen: Die schon jetzt vorhandenen Anlagen sind mehr als hinreichend, den Bedarf der ganzen Erde an Kalisalzen zu decken; jede fernere Anlage ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als unnütz zu bezeichnen. Vor allem ist aber entscheidend, daß jedes neue Bohrloch — und es werden, um neue Lagerstätten zu erschließen, zahlreiche Bohrlöcher niedergebracht — eine neue und große Gefahr für den ganzen Kalisalzbergbau in sich schließt, weil es den Wassern oberhalb der Kalisalze einen Weg in diese bahnen kann und schon zuweilen gebahnt hat. Das Eindringen größerer Wassermengen kann die Auflösung der stark hygroskopischen Salze und dadurch deren gänzliche Zerstörung zur Folge haben. Die Reservation aller noch nicht verliehenen Kalisalze für das Reich kann auch nicht ein Monopol zu gunsten der bestehenden Kalisalzwerke bringen, wenn das Reich, wie vorgeschlagen wurde, dieselben nach ihrem bisherigen Werte zu erwerben berechtigt und verpflichtet werden soll. Da mehr als die Hälfte der Kalisalze in das Ausland geht, da ferner die Vereinigung aller Betriebe eine viel billigere und rationellere Produktion hervorbringt, so

kann das Reich von dem Abjabe in das Ausland höheren Gewinn ziehen und den inländischen Konsumenten dagegen die Salze billiger liefern.

12. Verstaatlichung der Kohlengruben. Abgesehen vom Kalialzbergbau ist die Verstaatlichungsfrage zur Zeit nur für den Kohlenbergbau von praktischer Bedeutung. Die starke Konkurrenz, welche die deutschen Kohlenbergwerke sich untereinander bereiten und welche ihnen auch vom Auslande bereitet wird, hat nach Aufhebung der staatlichen Direktion zur unausbleiblichen Folge, daß die Gruben, nun konkurrenzfähig zu bleiben, oft — namentlich bei niedrigen Kohlenpreisen — nur die mächtigeren Flöze ausbeuten, die schwächeren dagegen zu Bruche bauen und volkswirtschaftlich dadurch für immer zerstören. Es ist dies eine Art von dem, was früher Raubbau genannt wurde. In absehbarer Zeit freilich wird sich ein Kohlenmangel nicht herausstellen, da Breußen nach der Ansicht mancher Kenner trotz seiner mäßigen Produktion an natürlichem Kohlenreichtum England und auch das ganze übrige Europa überragt und noch für mehrere Jahrhunderte Vorrat besitzt. Allein auch die Steinkohlen Breußens werden nach einer noch nicht genau anzugebenden Zahl von Jahrhunderten abgebaut sein, oder man wird wenigstens, um Kohlen zu gewinnen, in größere Tiefen herabsteigen müssen, womit erhebliche Mehrkosten und wegen der zunehmenden Wärme steigende Belästigungen der Arbeiter verursacht werden. Glaubt man nun nicht späteren Jahrhunderten die Sorge für die Beschaffung geeigneten Brennmaterials überlassen zu dürfen, so kann in Frage kommen, ob durch Wiedereinführung der staatlichen Bevornundung dem etwaigen Raubbau Einhalt gethan werden soll. Diese Frage möchte heute fast allgemein verneint werden, da auch der Staat schon mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz nicht nach anderen als den hergebrachten Grundsätzen seine Bergwerke betreiben lassen kann, wenn dieselben ohne finanzielle Opfer ausgebeutet werden sollen. Zudem ruht auch der private Bergbau meist in den Händen hoch intelligenter und tüchtiger Männer, die gegen jede wirtschaftliche Einmischung vom grünen Tische Einspruch erheben würden. Die Westfalen haben sich in der Weise zu helfen gesucht, daß sie auf Steigerungen der Steinkohlenproduktion besondere Abgaben für die Bergbauhilfskasse — ein gemeinnütziges Institut — erheben. Eine fernere Frage ist die, ob der Staat alle vorhandenen Kohlengruben (freihändig oder expropriationsweise) erwerben soll. Dafür ließe sich anführen, daß der Besitz aller Kohlengruben in einer Hand eine rationellere und billigere Produktion bewirken, die zuweilen vorgenommene Verschleu-

derung der Kohlenflöze beseitigen, die Ausbeutung schwächerer Kohlenflöze möglich machen und doch, wenn nötig, höhere Löhne gewähren könnte. Indes ist man, namentlich nach der eingetretenen Steigerung der Kohlenpreise, von der Verstaatlichungsidee ziemlich allgemein abgekommen. Es wäre auch schwierig, die zahlreichen, wertvollen und zerplittert liegenden Kohlengruben zu erwerben und von einer Zentralstelle aus zu verwalten. Im großen und ganzen wird auch kaum bestritten, daß der private Kohlenbergbau an Tüchtigkeit seiner Leiter, in seinen Erfolgen und den von ihm gezahlten Löhnen dem fiskalischen gleichkommt. — S. auch Eisen und Eisenindustrie, Steinkohlen.

Litteratur:

Auf geschichtlichem Gebiete Arndt, Theorie und Geschichte des Bergregals, Halle 1879, dessen Ansichten neuerdings bei R. Schröder und Siegel (i. deren deutsche Rechtsgeschichte) und teilweise bei Heusler (Institutionen des Deutschen Privatrechts) Zustimmung gefunden haben, von älteren Werken S. Achenbach, deutsches Bergrecht. Für das gegenwärtige Recht s. Leuthold, österreichisches, S. Achenbach, französisches Bergrecht; ferner: Bary, Traité de la législation des mines, Bruxelles 1859. Aguillon, Législation des mines française et étrangère, Paris-Bruxelles 1884 suiv. Bainbridge, A treatise on the law of mines and minerals, London 1856. Swimney, The laws of mines, quarries and minerals, London 1884; und die Kommentare von Huhjens, Brajsert, Klostermann, Dppenhoff und Arndt (2. Aufl.) zum preussischen Berggesetz. Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft („Veranstaltung“ des Kohlenbergbaus) in der Zeitschr. f. Staatsw. 1889, S. 591—732.

Arndt.

II. Die Bergarbeiter.

1. Allgemeines. 2. Der Arbeitsvertrag. 3. Arbeitsordnung. 4. Kinderarbeit. 5. Frauenarbeit. 6. Sonntagsarbeit. 7. Arbeiteraus-schüffe.

1. Allgemeines. Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter des Altertums waren wohl ausnahmslos Sklaven: Kriegs- und Strafgefangene. Gleichwohl findet sich schon eine besondere Fürsorge des Staates für die Bergarbeiter; so sorgte die Bergwerksverfassung für Bipaska (aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung) für Schulen und Bäder.

Im Mittelalter waren die Bergarbeiter Freie. Da die Kunst des Bergbaues nicht allgemein bekannt war, wurden Bergleute überall und meist unter Inaussichtstellung besonderer Vorrechte gesucht. Bis in die neueste Zeit genossen dieselben vielfach Steuerbevorzugungen, eines besonderen Ge-

richtsstandes und der Befreiung von Militärpflichten.

Bis in die neueste Zeit stand der Bergbau sowohl nach gemeinem deutschem Bergrechte, wie nach den in Deutschland geltenden Bergordnungen und dem allgemeinen preussischen Landrechte unter der Direktion des Staates. Eine Folge hiervon war, daß Anstellung und Entlassung der Bergarbeiter, die Verlegung derselben von Grube zu Grube in den Händen des Staates lag. Die Staatsbeamten stellten zugleich Art und Höhe des Lohnes fest.

Noch das sog. Miteigentümergefetz vom 12. V. 1851 ließ in Preußen den Bergbehörden ihren Einfluß auf die Anlegung, Verlegung und Ablegung der Bergleute, sowie auf die Normierung ihres Lohnes. Erst das G. v. 21. V. 1860 gab den Bergwerksbesitzern auch nach dieser Richtung das Recht des freien Vertragsabschlusses. Dieses Recht wird aufrechterhalten im preussischen Berggesetze vom 24. VI. 1865 und ist mit diesem in die meisten deutschen Staaten eingeführt.

Das sächsische Berggesetz vom Jahre 1851 und das österreichische vom Jahre 1854 haben den gleichen Standpunkt angenommen. Derselbe gilt in Frankreich schon seit dem Berggesetze vom Jahre 1810. Weder in Frankreich noch in England giebt es über den Inhalt des Arbeitsvertrages für Bergleute vom gemeinen Rechte abweichende Vorschriften.

2. Der Arbeitsvertrag. Das preussische Berggesetz beurteilt das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten nur dann nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wenn es selbst keine besonderen Bestimmungen enthält. Nach diesen kann das Vertragsverhältnis, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden. Ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerpenstigkeit sich schuldig machen, wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten, wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgeordneten Beamten erlauben und wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind. Die Bergleute können ihrerseits ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden, wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift, und wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die

sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

Mit diesen Vorschriften stimmen diejenigen des sächsischen und österreichischen Berggesetzes im wesentlichen überein.

3. Arbeitsordnung. Wie Art und Inhalt des Arbeitsvertrages dem freien Belieben der Beteiligten auch beim Bergbau nach hentigem Rechte unterliegt, so müßte es folgerichtig auch den Beteiligten allein überlassen bleiben, ob und wie sie den Arbeitsvertrag durch Erlaß und Anerkennung einer Arbeitsordnung gestalten wollen. Hier finden sich indes nicht unwichtige Modifikationen der Vertragsfreiheit.

Das preussische Berggesetz beschränkt diese Freiheit nur insoweit, daß sie die Mitteilung der nach dem Belieben der Bergwerksbesitzer etwa erlassenen Arbeitsordnungen fordert. Ein Recht der Bestätigung ist den Bergbehörden verweigert; ebenso bleibt es den Beteiligten überlassen, was sie in die Arbeitsordnung hineinbringen wollen. Gesetzwidrige Vorschriften einer Arbeitsordnung sind natürlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ungültig.

Das österreichische Berggesetz vom Jahre 1854 verlangt in § 200 obligatorisch die Errichtung von Arbeitsordnungen, Dienstordnungen genannt. Diese bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde und müssen Bestimmungen treffen über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverpflichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern mit Rücksicht auf die physische Kraft und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme der letzteren; über das Verhältnis zwischen Arbeitern und Aufsehern, über die Zeit und Dauer der Arbeit, über das Betragen in und außer dem Dienste, über die üblichen Ablohnungsverhältnisse, über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung; über die Geld- und Arbeitsstrafen.

Nach sächsischem Bergrechte ist der Erlaß einer Arbeitsordnung obligatorisch, wenn auf einer bergwärmischen Anlage wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt sind. Die Behörde kann die Entferrnung eines Uebermaßes in den Strafen und ungeeigneten Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen fordern.

Erlaß und Inhalt der Arbeitsordnungen werden durch den dem deutschen Reichstage unterm 6. V. 1890 zugegangenen Entwurf einer Novelle zur Reichsgewerbeordnung mitbetroffen. Die diesbezüglichen Vorschriften des Entwurfes beziehen sich indes auf den Bergbau nicht, da man die Regelung dieses Gegenstandes den Landesberggesetzen vorbehalten zu müssen glaubt. Das Streben der

Gesetzgebung geht dahin, durch die Arbeitsordnung die Regelung der Ueberstunden, die Art und Höhe der Lohnberechnung, den Ort der Lohnzahlung, die Auflösung des Arbeitsvertrages, die Höhe und Verwendung der Strafgeelder u. a. m. in angemessener Weise geregelt zu sehen.

Anderz verfährt die englische Gesetzgebung. Das Gesetz über die Erzbergwerke vom 10. VIII. 1872 und das Steinkohlenbergwerksgesetz vom 16. IX. 1887 schreiben unmittelbar und im Gesetzestexte dasjenige vor, was der deutsche Gesetzgeber als Inhalt der Arbeitsordnung wünscht, z. B. das Verbot der Anszahlung des Lohnes in Wirtshäusern, die Berechnung der Lohnhöhe, die Verwiegung der geförderten Mineralquanten u.

A. Kinderarbeit. Im Deutschen Reiche ist in Bergwerken die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren durch die Reichsgewerbeordnung verboten; das Reichsgesetz gestattet zwar die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren auf die Dauer von täglich sechs Stunden; indes findet eine solche Beschäftigung unter der Erde thatsächlich nicht statt, da sie hier durch Polizeiverordnungen verboten ist. Wenn die Gewerbeordnung eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 bis 16 Jahren während zehn Stunden täglich gestattet, so greifen die Bergpolizeiordnungen auch hier weiter ein, insofern sie gewisse Arbeiten (Karrenlaufen u. a.) nur auf kürzere Zeiten und nur auf Grund und nach Maßgabe ärztlicher Zeugnisse über die Unschädlichkeit gestatten. Von 295 824 im Jahre 1888 in Preußen beschäftigten Bergleuten gab es nur 286 Kinder von 12 bis 14 Jahren über Tage, keines war unter Tage angelegt, und von den 9548 Arbeitern zwischen 14 und 16 Jahren waren nur 882 unter Tage beschäftigt. Die Bestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlengruben sind unter „Arbeiterchutzgesetzgebung“ I, S. 411 angeführt.

In Hinsicht auf erwachsene Arbeiter fehlen gesetzliche Vorschriften; doch schreiben Polizeiverordnungen vor, daß Arbeiten, zu denen eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist (Kesselwärter, Signalgeber) nur eine bestimmte Zeit täglich von einer Person vorgenommen werden dürfen.

In England verbieten die Gesetze (Kohlenbergwerksgesetz v. 16. IX. 1887 und das Erzbergbaugesetz v. 10. VIII. 1871) die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren im Innern eines Bergwerkes; Knaben zwischen 12 und 16 Jahren dürfen nicht über zehn Stunden täglich und nicht über 54 Stunden wöchentlich unter Tage beschäftigt werden. Von 438 902 Personen, welche in den englischen Steinkohlengruben 1888 unter Tage

beschäftigt waren, befanden sich 42 172 unter 16 Jahren.

In Frankreich verbieten das G. v. 19. V. 1874 und das Dekret v. 12. V. 1875 die unterirdische Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren; junge Leute im Alter von 12 bis 16 Jahren dürfen auf je 24 nur 8 Stunden beschäftigt werden und zwar nur zu leichteren Arbeiten. Gewisse Arbeiten (tourner les ventilateurs) sind ihnen nur während 4 Stunden gestattet. Ein vorliegender, vom Senate angenommener Gesetzentwurf verbietet jede Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren auf Bergwerken, falls nicht deren Unschädlichkeit durch ärztliches Attest dargethan wird. Die Nachtarbeit ist in diesem Entwurfe für alle Personen unter 16 Jahren verboten. Die Zahl der Kinder, welche in französischen Bergwerken beschäftigt sind, belief sich 1887 auf etwa 8000.

Die Vorschriften in Oesterreich (Verbot der Arbeit für Kinder unter 12, nur ausnahmsweise Gestattung derselben über Tage bei Kindern unter 14 Jahren u. [G. v. 21. VI. 1884]) s. oben I, S. 426.

In Ungarn giebt es für den Bergbau keine besondere Arbeiterchutzgesetzgebung; doch bemühen sich die Inspektoren mit Erfolg, die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren zu verhindern.

In Belgien verbot die kgl. B. v. 28. VI. 1884 die Arbeit von Knaben unter 12, von Mädchen unter 14 Jahren in den Gruben; s. oben I, S. 468.

Jetzt gilt das G. v. 13. XII. 1889, wonach für die Arbeit bei Tage das Mindestalter 12 Jahre ist; die Nachtarbeit kann der König Personen im Alter von 14 Jahren an gestatten.

Für Italien gelten das G. v. 11. II. und die Vollzugsvorschrift v. 17. IX. 1886 (s. oben I, S. 473). Die Zahl der Kinder unter 14 Jahren betrug beim Schwefelbergbau Siziliens im Jahre 1885 bei 20 165 Er wachsenen 8460 Kinder unter 14 Jahren, im Jahre 1888 bei 19 023 Er wachsenen nur noch 5966 Kinder unter 14 Jahren. Auf Sardinien stellte sich daselbe Verhältnis 1888 auf 9055 zu 499.

In Spanien giebt es keine gesetzliche Regelung. Nach einem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Kinder nicht unter 9 Jahren unter Tage beschäftigt werden dürfen.

Das G. v. 21. XI. 1876 verbietet für Luxemburg, wo nur Eisenerzbergbau ausgeht, die Beschäftigung von Personen bis zu 16 Jahren unter Tage; ein vorliegender Entwurf will auch für die jungen Leute von 16 bis zu 18 Jahren nur die Beschäftigung mit leichteren Arbeiten gestatten.

In den Niederlanden ist thatsächlich

kein Arbeiter unter 18 Jahren unter Tage beschäftigt. Das G. v. 5. V. 1889 enthält indes hierüber keine Vorschrift.

Die internationale Konferenz zu Berlin beschloß im März 1890, daß Kinder unter 14 (in südlichen Ländern unter 12) Jahren nicht unter Tage beschäftigt werden sollten.

Entsprechend diesem Beschlusse ist eine Gesetzesvorlage bereits dem deutschen Reichstage gemacht worden.

5. Frauenarbeit. Die Frauenarbeit ist unter Tage verboten im Deutschen Reiche, Großbritannien, Frankreich und Oesterreich (s. oben unter Arbeiterschutzgesetzgebung). Das belgische G. v. 13. XII. 1889 bestimmt, daß vom 1. I. 1892 Frauen und Mädchen bis zu 21 Jahren nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen. Im Jahre 1887 waren von 77 490 in Belgien unter Tage im Kohlenbergbau beschäftigten Personen 3961 Frauen und Mädchen. In Spanien ist die Beschäftigung von Frauen unter Tage gestattet, aber sehr selten. In Italien findet eine solche Beschäftigung thatsächlich nicht statt; dergleichen nicht in Norwegen und den Niederlanden. Ein luxemburgischer Gesetzesentwurf will die Frauenarbeit unter Tage gleichfalls verbieten. Ein Versuch, die Frauenarbeit unter Tage zu verteidigen, ist auf der Berliner Konferenz nur durch den Vertreter Belgiens unternommen: „La fille de fosse se dono parfois, elle ne se vend jamais. Et lorsqu'il y a faute, il est rare que la réparation ne suive pas.“ Die Berliner Konferenz hat einstimmig — mit einer dem belgischen Botum beigefügten Einschränkung — beschlossen, das Verbot der Frauenarbeit unter Tage zu empfehlen.

6. Sonntagsarbeit. In Ansehung der Sonntagsarbeit ist auf die Artikel „Arbeiterchutzgesetzgebung“ und „Sonntagsarbeit“ zu verweisen. Indes ist auch hier zu beachten, daß dieselbe in viel geringerm Umfange besteht, als gesetzlich zugelassen ist. So verbieten in Preußen Polizeiverordnungen die Vornahme aller Arbeiten auf Bergwerken mit Ausnahme derjenigen, welche notwendig auch an Sonntagen vorgenommen werden müssen. Hiermit stimmt überein die Novelle zur Gewerbeordnung, welche dem Reichstage zur Beratung zugegangen ist.

7. Arbeiterräuschüsse. Die großen Ausstände in den Kohlenbergwerksbezirken haben wieder die Frage in den Vordergrund gezogen, ob es nicht möglich sei, durch Einführung geordneter Vertretungen der Arbeiter die Verständigung derselben mit den Arbeitgebern zu erleichtern und dadurch vielleicht den Ausbruch eines drohenden Streiks zu verhindern. Die preussische Regierung ist in dieser Beziehung bereits mit einem bedeutenden Beispiel vorangegangen, indem sie zu-

nächst für die fiskalischen Steinkohlengruben von Saarbrücken die Organisation von Arbeiterräuschüssen angeordnet hat.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Vorschriften lauten, wie folgt (Glückauf 1890, S. 181):

Um den Belegschaften der königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken Gelegenheit zu geben, durch ordnungsmäßig selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden der Werkverwaltung vorzutragen und sich hierüber sowie über sonstige allgemeine Fragen und Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses in Zusammenkünften mit dem Bergwerksdirektor gutachtlich zu äußern, werden für jede Berginspektion von der Belegschaft derselben aus ihrer Mitte Vertrauensmänner gewählt. Für die Wahl und die Thätigkeit dieser Vertrauensmänner sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend: § 1. Wahlberechtigt ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens 5 Jahren auf einer königlichen Steinkohlengrube bei Saarbrücken in Arbeit steht. § 2. Wählbar ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens 5 Jahren auf einer und derselben königlichen Steinkohlengrube bei Saarbrücken in Arbeit steht. § 3. Von jeder Steigerabteilung wird ein Vertrauensmann gewählt, welcher dieser Abteilung angehören muß. Den Wahltag bestimmt die königliche Bergwerksdirektion, die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens am Tage vorher bei dem Verlesen auf Grund schriftlicher Verfügung des Bergwerksdirektors. § 4. Die Wahl wird unter Leitung des Bergwerksdirektors oder der von ihm hierzu ernannten Beamten der Berginspektion in den Verleserräumen vorgenommen. Sie erfolgt durch geheime Abstimmung unter Zuziehung von zwei Vergleuten, welche der Bergwerksdirektor oder der von ihm mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte hierzu aus den Wählern beruft. Das Verfahren bei der Wahl wird durch die königliche Bergwerksdirektion geregelt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienenen Wähler auf sich vereinigt hat. Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, eine engere Wahl statt. Stellt sich bei den letzteren Stimmgleichheit heraus, so entscheidet das Los. § 5. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt auf zwei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. § 6. Ein Vertrauensmann scheidet als solcher aus durch Amtsniederlegung, Pensionierung, freiwilligen Abgang oder Entlassung aus der Grubenarbeit, Verlegung auf eine andere Grube, eine längere als viermonatliche Krankheit. Es findet alsdann ebenso wie im Falle des Todes eines Vertrauensmannes eine Ersatzwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode statt. Die Ersatzwahl ist innerhalb vier Wochen nach dem Ausscheiden von der betreffenden Steigerabteilung nach Vorschrift der §§ 1 bis 5 vorzunehmen. § 7. Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe: a) Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche die Belegschaft der betreffenden Berginspektion oder Grube im ganzen angehen, bei dem Bergwerksdirektor anzubringen und sich in den Zusammenkünften mit letzterem gutachtlich über dieselben zu äußern; b) in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderungen derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben; c) in diesen Zusammenkünften solche das Wohl der Vergleute und ihrer Angehörigen betreffende Ver-

hältnisse und Fragen zu besprechen, welche ihnen von dem Bergwerksdirektor vorgelegt werden; d) Streitigkeiten der Bergleute untereinander zu vermitteln und thunlichst beizulegen; e) dazu mitzuwirken, daß die Arbeitsordnung sowie die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Vorschriften und Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft und pünktlich befolgt werden. § 8. Die Zusammenkünfte der Vertrauensmänner mit dem Bergwerksinspektor finden getrennt für jede Bergwerksinspektion, oder sofern der Gegenstand der Verhandlung dies mit sich bringt, für jede Grube statt. Der Bergwerksdirektor hat hierüber zu bestimmen. Dieselben werden vierteljährlich einmal und außerdem abgehalten, so oft der Bergwerksdirektor es für erforderlich erachtet, oder wenn wenigstens fünf Vertrauensmänner der betreffenden Berginspektion unter Angabe der zu beratenden und nach § 7 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf antragen. Den Vorsitz in den Zusammenkünften führt der Bergwerksdirektor. Derselbe stellt die Tagesordnung fest. Gegenstände, welche nicht vorher bei ihm angemeldet sind, kommen nicht auf die Tagesordnung. § 9. Ueber die Verhandlungen einer jeden Zusammenkunft ist ein Protokoll aufzunehmen und der königlichen Bergwerksdirektion einzureichen.

Im übrigen s. den Artikel Bergbau und die dort angegebene Litteratur, Arbeitsvertrag, Arbeiterzuschußgebung, Knappchafskassen, Trucksystem.

Litteratur:

Konferenzen internationale de Berlin 1890.
Die Kommentare von Brassert, Klostermann und Arndt zum preussischen Berggesetz. Leuthold, Oesterreichisches Bergrecht.
Arndt.

III. Bergbaustatistik.

1. Vorbemerkung. 2. Die Kohलगewinnung. 3. Die Erz- und Metallgewinnung. 4. Die Gewinnung sonstiger Bergwerkserzeugnisse. 5. Die finanziellen Ergebnisse des Bergwerksbetriebes.

1. Vorbemerkung. Ueber den Bergbau, so alt derselbe ist, sind erst aus neuerer Zeit sichere und brauchbare statistische Angaben vorhanden. Die Vollständigkeit der letzteren ist in den einzelnen Ländern allerdings sehr verschieden, je nachdem es sich um Staaten handelt, in denen der Bergbau längst einen wichtigen Zweig der Gütererzeugung bildet, oder um solche, wo er erst in den letzten Jahren zu größerer Wichtigkeit gediehen ist, oder aber um solche, wo er nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt. Liegen nun auch über die Förderung der Bergwerke im allgemeinen ausreichende Angaben vor, so ist dies bezüglich der im Bergbau verwendeten Arbeitskräfte viel weniger der Fall; über die finanziellen Ergebnisse des Bergwerksbetriebes dagegen sind die Nachrichten sehr lückenhaft. Ein Mangel ist es ferner, daß die Aufstellungen der einzelnen Länder über die Produktion der Bergwerke nach

sehr abweichenden Grundjäzen erfolgen; während auf der einen Seite der gesamte Ertrag, wie er aus der Grube kommt, als Bergwerksproduktion zur Aufzeichnung gelangt, geschieht dies auf der anderen nur bezüglich der zum Verkauf gelangten Erzeugnisse; von dritter Seite wird nur das durch Aufbereitung fertiggestellte Produkt, von vierter die gesamte Gewinnung mit Abzug des Selbstverbrauchs angegeben u., so daß hierdurch bei einem internationalen Vergleich die Homogenität der Angaben nicht unwesentlich beeinträchtigt wird. Mit diesen und noch manch anderen Uebelständen hat also eine statistische Darstellung der Bergwerksproduktion zu rechnen.

2. Die Kohलगewinnung. Das wichtigste Erzeugnis des gesamten Bergbaubetriebes bildet die Kohle. Der Kohlenreichtum unserer Erde hat ebenso erst die Gewinnung aller übrigen Mineralien in dem gegenwärtigen Umfange möglich gemacht, wie die durch die Kuhlarmachung der Dampfkraft eingeleitete große Entwicklung der heutigen produktiven Thätigkeit hervorgerufen. Im Jahre 1866 wurde die Kohलगewinnung der Erde auf 185 Mill. Tonnen geschätzt; sie stieg nach zehn Jahren auf 286 Mill. und beträgt gegenwärtig über 410 Mill. Tonnen. England ist mit der Kohलगförderung allen übrigen Ländern vorangegangen und übertrifft sie darin noch heute erheblich. Während aber die englische Kohलगewinnung in der Mitte unseres Jahrhunderts noch das Doppelte der Kohलगproduktion aller übrigen Länder der Erde ausmachte, liefert Großbritannien jetzt nur noch ungefähr ein Drittel der gesamten Kohलगzeugung. Nach England stand in Bezug auf die geförderte Menge Deutschland lange Zeit an zweiter Stelle; seit Anfang der 70er Jahre sind ihm die Vereinigten Staaten von Amerika aber vorgeeilt. Frankreich, welches an vierter Stelle folgt, bleibt hinter der Produktion Deutschlands weit zurück.

a) Die Steinkohलगewinnung. Steinkohlen werden in Europa vornehmlich in Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Belgien, Oesterreich gewonnen. Erzeugen Rußland, Spanien, Portugal, Italien (Anthracit), Schweden dieselben ebenfalls, so geschieht dies doch nur in geringen Beträgen. In den fremden Erdteilen sind es vornehmlich die Vereinigten Staaten von Amerika, welche einen bedeutenden Reichtum an Steinkohlen (und Anthracit) besitzen und eine große Steigerung in deren Gewinnung aufzuweisen haben. In Zentralasien sowie in China, Japan finden sich gleichfalls ausgeehrte Steinkohlenflöze, die Ausbeute derselben ist jedoch nur gering. Die Steinkohलगproduktion der australischen Kolonien, nament-

sich von Neu-Süd-Wales, ist neuerdings namhaft gestiegen. Afrika ist arm an Steinkohle und erzeugt dementsprechend wenig. Wie sich im übrigen die Steinkohlenförderung der wichtigsten Produktionsländer seit der Mitte dieses Jahrhunderts gestaltet hat, mag folgende Uebersicht darthun.

Steinkohलगewinnung.

Jahr	Großbritannien	Vereinigte Staaten ¹⁾	Deutschland	Frankreich	Belgien	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Neu-Süd-Wales
I. Menge in Millionen Tonnen ²⁾								
1850	64,66 ³⁾	.	5,18	4,43	5,82	0,58	0,05	0,07
1860	80,04	15,20	12,35	8,31	9,61	1,95	0,13	0,37
1870	110,43	32,86	26,40	13,33	13,70	4,30	0,68	0,87
1875	131,87	47,43	37,44	16,50	15,01	5,19	1,68	1,33
1880	146,82	70,48	46,97	18,80	16,89	6,70	3,25	1,47
1885	159,35	99,07	58,32	19,07	17,44	8,34	4,23	2,88
1887	162,12	116,05	60,33	20,81	18,38	8,58	.	2,92 ⁵⁾
II. Wert in Millionen								
	£sd. Sterl.	Dollars	Mark	Francs	Francs	Gulden	Rubel	£sd. Sterl.
1850	16,17	.	30,53	.	46,47	2,45	.	0,02
1860	20,01	.	79,14	.	107,13	6,01	.	0,23
1870	27,61	.	163,54	.	148,64	17,00	.	0,32
1875	46,16	.	297,48	.	229,84	21,52	.	0,82
1880	62,40	.	245,66	241,28	169,68	23,50	.	0,62
1885	41,14 ⁴⁾	159,02	302,94	224,35	154,62	27,21	.	1,34
1887	39,09	182,56	311,08	221,98	147,67	26,66	.	1,35

In den übrigen, oben nicht genannten Produktionsländern verhielt sich die Steinkohlenerzeugung folgendermaßen: 1885 in Spanien 919 440 To. im Werte von 8 101 946 Pesetas; 1883 in Portugal 12 676 To. (Anthracit) zu 45 871 Milreis; 1886 in Italien und Frankreich bestehen sichere Angaben bezüglich der Kohlsdarstellung überhaupt nicht. Des ersteren Kohlsdarstellung wurde 1885 auf 11 017 375 To., diejenige Frankreichs auf 15 000 000 To. berechnet. Die Vereinigten Staaten produzierten 1880 in 186 Werken 3 338 300 To., 1885 dagegen in 233 Werken 5 106 696 To. Kohls. Deutschlands Gesamtproduktion von Kohls (ohne die Gasanstalten) belief sich 1885 auf 4 310 851 To., diejenige Belgiens auf 1 678 475 To., diejenige Oesterreich-Ungarns im Jahre 1887 auf 526 276 To. im Werte von 3 618 982 fl. Rußlands und Spaniens Kohlsdarstellung wird auf je rund 10 000 To. jährlich geschätzt. Ueber die Kohlsdarstellung in Deutschland sind 1260 Gasanstalten vorhanden, die 2 826 697 To. Kohls erzeugen. An der Spitze der Kohlsdarstellung steht Großbritannien, außer Deutschland kommen dabei noch

Belgien, die Vereinigten Staaten, Frankreich und Oesterreich-Ungarn, mit kleineren Beträgen auch Rußland, Spanien u. a. in Betracht. Leider ist die bezügliche Statistik aber noch sehr lückenhaft; für Großbritannien und Frankreich bestehen sichere Angaben bezüglich der Kohlsdarstellung überhaupt nicht. Des ersteren Kohlsdarstellung wurde 1885 auf 11 017 375 To., diejenige Frankreichs auf 15 000 000 To. berechnet. Die Vereinigten Staaten produzierten 1880 in 186 Werken 3 338 300 To., 1885 dagegen in 233 Werken 5 106 696 To. Kohls. Deutschlands Gesamtproduktion von Kohls (ohne die Gasanstalten) belief sich 1885 auf 4 310 851 To., diejenige Belgiens auf 1 678 475 To., diejenige Oesterreich-Ungarns im Jahre 1887 auf 526 276 To. im Werte von 3 618 982 fl. Rußlands und Spaniens Kohlsdarstellung wird auf je rund 10 000 To. jährlich geschätzt. Ueber die Kohlsdarstellung in Deutschland sind 1260 Gasanstalten vorhanden, die 2 826 697 To. Kohls erzeugen. An der Spitze der Kohlsdarstellung steht Großbritannien, außer Deutschland kommen dabei noch

1) Mit Einschluß der Braunkohlen. — 2) Die Tonne zu 1000 kg gerechnet; für Großbritannien sind jedoch Tonnen zu 1016 kg und für die Vereinigten Staaten sogen. long tons (zu 2240 pounds, das pound zu 0,454 kg) angegeben. — 3) Produktion des Jahres 1854. — 4) Im Jahre 1882 ist eine veränderte Berechnung der Werte eingeführt. — 5) Die gesamte Produktion Australiens betrug 3,16 Mill. To., dazu kommen Neu-Seeland mit 558 620 und Tasmanien mit 27 663 Tonnen.

dings nicht vor; es sind dajelbst ungefährl 12 Anlagen diejer Art im Betriebe, welche täglich etwas über 1000 To. Steinkohlenbriketts liefern.

b) Die Braunkohलगewinnung. Stehen die Lagerstätten der Braunkohle auf der Erde hinter denjenigen der Steinkohle an Umfang nicht zurück, so werden gleichwohl von ersteren wesentlich kleinere Mengen gefördert als von letzteren. In Europa erzeugt Deutschland die meisten Braunkohlen, dann folgen Oesterreich, Ungarn, Frankreich; die Braunkohलगewinnung der übrigen europäischen Länder ist gering. Außerhalb Europas ist vornehmlich die Braunkohलगewinnung der Vereinigten Staaten hervorzuheben, doch liegen genaue Nachrichten über dieselbe nicht vor, da die betreffenden Produktionsmengen mit denjenigen der Steinkohle zusammen als sog. bituminöse Kohle der Anthracitgewinnung (welche namentlich in Pennsylvanien sehr bedeutend ist) gegenübergestellt werden. Im Jahre 1887 wurden in der Union an bituminöser Kohle 78,47 Mill. To., an Anthracit 37,57 Mill. To. gewonnen. In welcher Weise sich die Braunkohलगewinnung der vier wichtigsten Produktionsländer seit der Mitte dieses Jahrhunderts entwickelte, lehrt folgende Uebersicht.

Braunkohलगewinnung.

Jahr	Deutschland	Oesterreich	Ungarn	Frankreich
I. Menge in Millionen Tonnen				
1850	1,52	0,36	.	.
1860	4,38	1,31	0,24	.
1870	7,61	3,46	0,54	.
1875	10,37	6,85	0,82	0,45
1880	12,14	8,42	1,01	0,56
1885	15,36	10,51	1,59	0,44
1887	15,90	11,57	1,72	0,48
II. Wert in Millionen				
	Mark	Gulden	Gulden	Francs
1850	4,06	1,08	.	.
1860	13,22	3,00	0,55	.
1870	22,05	7,79	2,46	.
1875	36,89	15,42	2,60	.
1880	36,71	15,38	2,78	5,41
1885	40,38	18,26	4,55	4,54
1887	40,20	18,98	5,00	4,39

Rußlands Braunkohलगewinnung belief sich im Jahre 1885 auf 37800 To., diejenige der Schweiz auf rund 6000 To. im Werte von 120 000 Francs; diejenige Spaniens auf 26464 To. zu 293175 Pesetas und diejenige Portugals auf 5550 To. zu 10016 Milreis; Griechenlands Braunkohलगewinnung wird auf 10 000 To. jährlich geschätzt.

Weil die Braunkohlen in der Form, wie sie gewonnen werden, für industrielle und größtentheils auch für häusliche Zwecke we-

niger geeignet erscheinen als die Steinkohlen, mit letzteren deshalb in der Regel auch nur in nächster Umgebung ihres Gewinnungsortes in Wettbewerb zu treten vermögen, hat man sie neuerdings durch Umformung einmal zu sog. Maßpreßsteinen, andererseits zu Briketts für Heizzwecke geeigneter zu machen versucht. Beide Industriezweige haben sich namentlich in Norddeutschland in kurzer Zeit bedeutend entwickelt auf Grund des dajelbst reichlichen Vorkommens von Braunkohle. Während aber die Maßpreßsteine vorzugsweise nur im Produktionsgebiete selbst, besonders von der ländlichen Bevölkerung zum häuslichen Bedarfe verwendet werden, hat die Brikettindustrie ihre Erzeugnisse auch im weiteren Umfange nutzbar zu machen gewußt; allerdings gelang es erst nach langjährigen Versuchen in der Mitte der siebziger Jahre der großen technischen Schwierigkeiten Herr zu werden und ein Braunkohlenbrikett herzustellen, welches namentlich für Hausbrandzwecke den übrigen Brennmaterialien gegenüber wertvolle Vorzüge besitzt. Im Jahrzehnt 1878—88 stieg im Oberbergamtsbezirk Halle die Zahl der betriebenen Pressen bei der Fabrikation von Maßpreßsteinen mit mehrfachen Schwankungen von 80 auf 86 und die dabei verarbeitete Kohlenmenge von 490 636 auf 778 055 To.; bei der Brikettfabrikation dagegen nahm die Zahl der Pressen von 28 auf 136 und der Gesamtkohlenverbrauch von 437 254 auf 2507 133 To. zu; die Brikettfabrikation selbst hob sich von 542 967 To. im Jahre 1884 auf 911 637 To. im Jahre 1888. Nach der Statistik des Vereins der Brikettindustriellen bestanden in Deutschland außerhalb des Oberbergamtsbezirks Halle noch 11 Fabriken mit 30 Pressen, so daß Ende 1888 zusammen 62 Fabriken mit 186 Pressen und einer ungefähren Jahresproduktion von 1 200 000 To. vorhanden waren. Leider darf aus der Produktionssteigerung auf eine günstige Lage dieser Industrie in Deutschland nicht geschlossen werden wegen des starken Rückganges des Wertes der Erzeugnisse, indem jede Erweiterung des Absatzgebietes gegenüber der Konkurrenz der Steinkohle und der böhmischen Braunkohle nur mit Preisopfern erkaufte werden konnte. Berlin verbraucht allein jährlich ungefährl ein Drittel der deutschen Brikettproduktion.

Die in Verbindung mit der Braunkohलगewinnung im Oberbergamtsbezirk Halle betriebene Kohlen-schweelerei und Mineralölherstellung hat nach einem erfreulichen Aufschwunge neuerdings keine weitere Ausdehnung erfahren, weil das zur Verfügung stehende Rohmaterial (Schweelkohle) eine wesentliche Verzögerung des Fabrikationsbetriebes nicht mehr gestattete. In den zwanzig Jahren 1869—88 blieb sich

sowohl die Zahl der Kohlenschweelereien wie diejenige der Mineralölfabriken ungefähr gleich (jene hob sich nur von 44 auf 46, letztere sank von 17 auf 15), während auf Grund technischer Verbesserungen die Menge des in ersteren erzeugten Theers von 31 110 750 kg auf 55 827 276 kg und diejenige des zu Mineralöl (Paraffin-, Solaröl) verarbeiteten Theers von 31 469 600 auf 55 935 865 kg stieg.

Von sonstigen Ländern hat neuerdings die Brikettfabrikation namentlich in Oesterreich und Ungarn einen größeren Umfang angenommen; in letzterem Lande stieg sie von 19 976 To. im Jahre 1877 auf 35 639 To. 1882, sank aber 1887 wieder auf 17 461 Tonnen.

c) Fassen wir nun die Arbeitskräfte etwas näher ins Auge, welche bei der Kohlenindustrie Verwendung finden, so hat die Benutzung der Maschinenkraft dabei erheblich zugenommen, diejenige von Menschenkraft sich dagegen neuerdings fast durchgehends vermindert. Was zunächst die Anwendung von Maschinen anlangt, so wurden im Deutschen Reich nach der Gewerbezählung vom 1. XII. 1875 in den Betrieben, welche Motoren und mehr als 5 Gehilfen beschäftigten, beim Steinkohlenbergbau und der Koks-gewinnung 3200 Dampfmaschinen mit 175 691 Pferdekraften, beim Braunkohlenbergbau und der Brikettfabrikation 991 Dampfmaschinen mit 16 676 Pferdekraften verwendet.

In Frankreich waren 1887 in den 441 Kohlenbergwerken 2410 Dampfkessel, 22 Dampf-recipienten (Kocher), 1401 Dampfmaschinen mit 73 037 Pferdestärken, und bei der Koks- und Brikettfabrikation 431 Dampfkessel, 13 Dampfrecipienten, 261 Dampfmaschinen mit 5854 Pferdestärken vorhanden.

In Belgiens Kohlenbergwerken zählte man 1880 2053 Dampfkessel, 1828 Dampfmaschinen mit 87 439 Pferdestärken; die belgische Koksindustrie arbeitete mit 138 Dampfkesseln und 180 Dampfmaschinen zu 1774 Pferdestärken; die belgische Brikettindustrie benutzte 46 Dampfkessel und 40 Dampfmaschinen zu 737 Pferdestärken.

In den spanischen Steinkohlenbergwerken wurden 1887 75 Dampfmaschinen zu 2507 Pferdestärken, in den Braunkohlenbergwerken 1 Dampfmaschine zu 8 Pferdestärken verwendet.

Durch die umfangreiche Anwendung der Maschinenkraft in den Kohlenbergwerken ist nun die Leistungsfähigkeit des einzel-

nen Arbeiters mit der Zeit erheblich gesteigert worden, so daß die Zahl der Arbeiter sich nicht in dem Verhältnis der geförderterten Kohlenmenge, sondern weit langsamer vermehrt hat. Letztere Verhältnisse gestalten sich in den einzelnen Produktionsländern indes sehr verschieden, einerseits auf Grund eines höheren oder geringeren Umfangs der Verwendung von Maschinenkraft, andererseits infolge von Unterschieden in der Ernährung, Lebensweise und sonstigen nationalen Eigentümlichkeiten der Kohlenbergarbeiter. Dem entsprechend ist von sachverständiger Seite festgestellt worden („Glückauf“ 1887 No. 100), daß im Jahre 1884 die jährliche Förderleistung eines Mannes über und unter Tage in England 336 Tonnen, in Deutschland (Rheinland-Westfalen und Schlesien) 266 To., Frankreich 190 To., Oesterreich-Ungarn 180 To. und Belgien (Lüttich) 173 To., also im Mittel 229 To. betrug. Nur England und Deutschland stehen also über dem Mittel; hierbei ist aber noch die besonders hohe Leistung des englischen Arbeiters mit auf die natürlichen Vorteile, welche der Abbau der dortigen Flöze gewährt, zurückzuführen. In Deutschland nahm die mittlere Belegschaft bei der Steinkohlenerzeugung von 94 579 Köpfen im Durchschnitt der Jahre 1861/65 auf 217 357 im Jahre 1887 zu, während dieselbe sich bei der Braunkohlenförderung gleichzeitig von 20 736 auf 29 408 Arbeiter hob. In Oesterreich waren 1875 beim Steinkohlenbergbau 35 274 Arbeiter, beim Braunkohlenbergbau 26 625 Arbeiter thätig; erstere Zahl stieg 1887 auf 42 643, letztere auf 32 459. In Frankreichs Kohlengruben wurden 1872 erst 91 899, 1880 dagegen 107 236 Arbeiter beschäftigt; letztere Zahl sank 1887 wieder auf 103 163. Die Arbeiterzahl in den Kohlenbergwerken Belgiens stieg von 47 949 im Jahre 1850 auf 91 993 im Jahre 1870 und auf 103 095 Köpfe im Jahre 1885; dann sank sie 1887 auf 100 739. In den Kohlenbergwerken Großbritanniens, welche unter der Coal Mines Regulation Act von 1872 stehen, belief sich die Arbeiterzahl 1851 auf 216 217, sie stieg 1870 auf 350 894, 1880 auf 484 933 und 1887 auf 526 277 Personen.

3. Die Erz- und Metallgewinnung. Bei der Förderung von Erzen stehen der Menge nach die auf der Erde gewonnenen Eisenerze allen übrigen Erzen bei weitem voran; ihre Jahresproduktion wird gegenwärtig auf rund 45 Millionen Tonnen veranschlagt und entwickelte sich in den wichtigeren Produktionsländern seit der Mitte unseres Jahrhunderts folgendermaßen:

Erzeugung von Eisenerzen. Mengen in Tonnen¹⁾.

	1850	1860	1870	1887
Deutschland (mit Luxemburg)	838 426	1 400 800	3 839 222	9 351 100
Belgien	299 272	809 176	654 332	172 436
Großbritannien	.	8 152 592	14 600 584	13 098 041 ⁵⁾
Frankreich	1 821 170	3 604 600	2 899 593	2 579 465
Algier	89 125 ²⁾	69 391 ²⁾	84 714 ²⁾	437 643
Spanien	.	.	585 762 ⁴⁾	3 933 298
Italien	64 000	71 000	74 000	209 082 ⁶⁾
Oesterreich-Ungarn	573 079 ³⁾	793 354	1 156 708	1 412 627
Rußland	.	.	799 396	1 200 000
Schweden	280 073	417 079	630 378	903 174

Von den sonst noch Eisenerz erzeugenden Ländern belief sich diese Förderung in Norwegen (1885) auf 200 Tonnen, in den Vereinigten Staaten (1887) auf 7 600 000 Tonnen, in Kanada auf 68 186 Tonnen, in Japan (1886) auf 13 796 und in Neu-Süd-Wales (1887) auf 2797 Tonnen, während in der Schweiz jährlich rund 20 000 Tonnen Eisenerz gewonnen werden. Im übrigen ergibt sich, daß die Eisenerzförderung Frankreichs und Belgiens seit 1860 abgenommen hat, während diejenige der übrigen Länder zum Teil sehr erheblich stieg. Am bedeutendsten ist seit 1870 die Eisenerzproduktion Spaniens gewachsen, dessen Erzreichtum überhaupt für die Eisenindustrie anderer Länder, namentlich Englands und Deutschlands, eine wichtige Bezugsquelle bildet.

Was nun die Gewinnung der übrigen Erze anlangt, so stehen die Gold- und Silbererze mit einer Gesamt-Jahresproduktion von 22 Mill. Tonnen an der Spitze; an zweiter Stelle folgen die Kupfererze mit einer solchen von rund 4 Mill. Tonnen, dann die Zinkerze mit 1 $\frac{1}{2}$ Mill., die Bleierze mit 750 000, die Manganerze mit 200 000, die Zinnerze mit 26 000, die Antimonerze mit 5000 Tonnen u. Die nachfolgende Tabelle giebt über die Gewinnung dieser Erze in den wichtigsten Ländern Aufschluß; leider liegen über die reiche Erzförderung der Vereinigten Staaten sowie Rußlands und Australiens nur unzulängliche Angaben vor.

Produktion des Jahres 1887 in Tonnen.

	Kupfererze	Bleierze	Zinkerze	Zinnerze	Silber- und Goldерze	Mangan- erze	Antimon- erze
Deutschland	507 587	157 570	900 712	126	25 726	38 385	2,1
Belgien	.	548	20 879	.	.	12 750	.
Großbritannien	9 359	51 563	25 445	14 189	0,85 ¹⁰⁾	13 777	.
Frankreich	11	17 436 ³⁾	13 321	.	.	12 124	341
Algier	10 894	212 ²⁾	10 481
Portugal	399 247	2 418	.	0,35	1 233	8 341	.
Spanien (1885)	2 199 125	263 825	45 509	.	31 360 ¹¹⁾	4 045	150
Italien (1886)	25 162	40 773 ⁹⁾	107 548	.	12 398	5 561	1738
Oesterreich	6 355	15 195	20 099	75	13 504	9 311	392
Ungarn	1 632 ⁷⁾	2 630 ⁸⁾	.	.	3 339	15	.
Schweden	20 653	15 616 ⁶⁾	46 233	.	1 403	8 658	.
Norwegen (1885)	12 385	.	300	.	1 264	.	.

Außerdem sei die Erzeugung folgender Erze hervorgehoben: Quecksilbererze in Oesterreich 70 520 Tonnen, in Spanien 25 801 Tonnen, in Ungarn 22,5 Tonnen, in Algier 15 Tonnen; Nickelерze in Norwegen (1885) 10 217 Tonnen, in Deutschland 319 Tonnen, in Italien 2000 Tonnen (Nickel-, Kobalt- und Wismuthерze), in Schweden 85 Tonnen; Eisenkies (Schwefelkies, Pyrit) in Deutschland 101 136 Tonnen, in Frankreich 209 253 Tonnen, in Italien 17 149 Tonnen, in Großbritannien

22 079 Tonnen, in Norwegen (1885) 65 255 Tonnen, in Ungarn 50 262 Tonnen, in Oesterreich 75 19 Tonnen, in Schweden 2506 Tonnen, in Kanada 34 500 Tonnen; Arsenikerze in Großbritannien 8 982 Tonnen, in Deutschland 323 Tonnen, in Frankreich 18 Tonnen; Alaun- und Bitriolerze in Deutschland 550 Tonnen, in Oesterreich 62 961 Tonnen; Kobalterze in Norwegen 101 Tonnen, in Schweden 231 Tonnen; Kobalt- und Nickelерze in Großbritannien 154 Tonnen, Wolframerze dajelbst

1) Tonnen zu 1000 kg, für Großbritannien zu 1016 kg. — 2) Export von Eisenerzen, der heimische Verbrauch war gering. — 3) Produktion von 1851. — 4) Produktion von 1871. — 5) Außerdem noch 9273 To. Rajeneisenerze. — 6) Produktion von 1886. — 7) Darunter silber- und quecksilberhaltiges Kupfererz. — 8) Silberhaltiges Bleierz. — 9) Einschließlich 932 To. gemischte Blei- und Zinkerze. — 10) Golberz. — 11) Darunter 4857 To. Silbererze, 3624 To. silberhaltige Kupfererze und 22 879 To. silberhaltige Bleierze.

54 Tonnen; Antimonerze in Kanada 521 Tonnen; Manganerze ebendasselbst 1111 Tonnen.

Ueber den Wert der wichtigsten im Jahre 1887 erzeugten Erze giebt folgende Uebersicht Auskunft.

Wert der Erzeugung des Jahres 1887.

	Einheit	Eisenerze	Kupfererze	Bleierze	Zinkerze	Zinnerze	Gold- u. Silbererze	Manganerze
Deutschland	Mark	34 005 272	14 551 715	15 923 240	10 022 099	165 002	4 177 720	1 022 926
Belgien	Francs	1 058 810	.	92 385	897 286	.	.	155 850
Großbritannien	Pfd. Sterl.	3 235 355	24 057	429 137	76 182	878 831	209	11 110
Frankreich	Francs	8 654 308	3 660	3 589 899	695 293	.	.	405 674
Ägier	Francs	3 558 560	367 499	36 565	618 037	.	.	.
Portugal	Milreis	.	2 496 773	82 736	.	35	28 624	119 015
Spanien (1885)	Pesetas	11 856 054	24 362 285	30 337 472	1 195 915	.	3 907 810	82 875
Italien (1886)	Lire	2 292 454	1 100 065	7 141 238	6 911 960	.	1 974 051	160 325
Oesterreich	Gulden	1 977 273	330 122	1 179 907	220 171	7 007	3 243 071	123 442
Ungarn	Gulden	1 452 980	31 460	287 857	.	.	184 641	135
Norwegen (1885)	Kronen	1 300	488 600	.	13 500	.	1 038 000	.

Mit der Förderung der Erze hängt sowohl technisch wie wirtschaftlich die Verhüttung derselben auf das engste zusammen; es mögen daher auch einige Mitteilungen über die Darstellung der Metalle in den wichtigsten Ländern hier ange-schlossen werden, zumal aus der Erzförderung der einzelnen Länder noch nicht unmittelbar auch auf die entsprechende Metall-darstellung derselben gefolgert werden kann, da eine Anzahl Staaten größere Mengen von Erzen teils zur Vermischung mit den einheimischen, teils zur gründlicheren Ausnutzung der vorhandenen Hüttenanlagen aus anderen Ländern einführt. Beginnen wir mit der Darstellung des Eisens, welches ein unentbehrliches Mittel aller unserer industriellen und Transportunternehmungen bildet, so wird dasselbe in bei weitem größter Menge in Großbritannien erzeugt. Bereits im Jahre 1740 wurden hier in 59 Hochofen 17 000 Tonnen Roheisen gewonnen, ein Quantum, das heute allerdings ein einziger Hochofen zu liefern imstande ist. Geht hieraus schon hervor, daß die Technik der Eisengewinnung außerordentliche Fortschritte gemacht haben muß, so ist dies nicht minder der Fall, wenn man die Zunahme der Roheisendarstellung auf der Erde überhaupt ins Auge faßt. Dieselbe wurde im Jahre 1837 bereits auf 2 750 000 Tonnen geschätzt, stieg 1866 auf 9½ Millionen, nach weiteren zehn Jahren auf 14½ Millionen Tonnen und ist heute auf wenigstens 22 Mill. Tonnen im Werte von 900 Mill. M. zu veranschlagen. In welchem Maße aber mit dieser Produktionsvermehrung eine fast stetige Preisverminderung Hand in Hand ging, ergibt sich aus folgenden Daten. Nach Sir Lowthian Bell (The iron trade and its allied industries) betrug in England der durchschnittliche Roheisenpreis pro Tonne:

in der Periode	
1837—41	77 sh. 0 d.
1842—46	63 " 6 "
1847—51	51 " 7 "
1852—56	54 " 11 "
1857—61	50 " 6 "
1862—66	46 " 8 "
1867—71	46 " 9 "
1872—76	75 " 11 "
1877—81	43 " 3 "
1882—86	35 " 2 "

Das bedeutet seit 50 Jahren also einen Preisfall um mehr als 50 %.

Ueber die Bewegung der Eisenpreise in Deutschland insbesondere während des Jahrzehntes 1879—88 mögen folgende Angaben nach den Ermittlungen des kaiserl. statistischen Amtes Auskunft gewähren.

Durchschnittspreise in Mark für 1000 kg.

	Breslau ab Werk	Dortmund ab Werk
	Puddele-Roheisen	Bessemer-Roheisen
1879	51,67	56,75
1880	66,75	72,88
1881	55,88	62,25
1882	66,08	69,50
1883	57,79	63,58
1884	54,48	60,29
1885	48,31	56,54
1886	43,54	51,33
1887	49,54	54,17
1888	52,00	58,00

An beiden Orten zeigte also das Jahr 1886 die niedrigsten Preise.

In den Mittelpunkten der britischen Eisenindustrie, Glasgow und Midleborough, bestehen private Lagerhausunternehmungen, welche gegen Vergütung einer Lagermiete Roheisen aufnehmen und Lagercheine, sog. Warrants, dagegen ausgeben. Da die Notierungen für diese Warrants im allgemeinen ein Bild

von der Lage des Eisenmarktes geben, wenn dieselben auch in hohem Maße dem Einfluß der Spekulation ausgesetzt sind, so mögen noch über den höchsten und niedrigsten Kursstand dieser Warrants seit 1855 (nach dem englischen „Economist“) einige Mitteilungen folgen:

Notierungen für Roheisen = Warrants in Glasgow:

Jahr	höchste		niedrigste		Jahr	höchste		niedrigste	
	sh	d	sh	d		sh	d	sh	d
1855	83	6	54	0	1872	137	6	73	0
1856	81	0	66	0	1873	145	1	101	0
1857	82	6	48	6	1874	108	6	72	6
1858	60	0	52	0	1875	75	0	57	6
1859	58	6	47	0	1876	66	6	56	0
1860	61	6	49	6	1877	57	9	51	6
1861	52	6	47	0	1878	52	4	42	3
1862	57	6	48	0	1879	68	6	40	0
1863	67	3	50	6	1880	73	3	44	6
1864	66	0	49	6	1881	53	6	45	0
1865	65	3	49	6	1882	53	1	46	8
1866	82	0	51	0	1883	49	0	42	10
1867	55	6	51	6	1884	44	7 ¹ / ₂	40	10
1868	54	6	51	9	1885	43	11	40	7 ¹ / ₂
1869	58	6	50	6	1886	44	7 ¹ / ₂	37	10 ¹ / ₂
1870	60	0	50	6	1887	47	8	38	5 ¹ / ₂
1871	72	9	51	0	1888	43	6	37	1

Während also die Jahre 1872, 1873 und 1874 die höchsten Notierungen der Warrants aufwiesen, lassen die Jahre 1886, 1887 und 1888 die niedrigsten erkennen.

In den wichtigsten Produktionsländern entwickelte sich nun die Roheisenerzeugung neuerdings folgendermaßen.

Roheisengewinnung in Tonnen:

	1850	1870	1887
Großbritannien	3 070 000 ¹⁾	6 058 931	7 559 518
Deutschland mit			
Luxemburg	208 011	1 391 124	4 023 953
Frankreich	415 653	1 178 114	1 567 622
Belgien	144 452	565 234	755 781
Spanien		54 007	159 225
Italien		2 200	12 291
Oesterr.-Ungarn	195 558	402 953	704 530
Rußland	227 743	359 989	528 162 ²⁾
Schweden		300 000	456 619
Verein. Staaten	573 823	1 665 179	6 417 148
Japan		9 375	13 796 ³⁾

Während Großbritannien an der Spitze steht, folgen die Vereinigten Staaten an zweiter, Deutschland an dritter Stelle. Die Roheisendarstellung der beiden letzteren Länder ist bei weitem am stärksten gestiegen. Auch in den übrigen Ländern jedoch hat die Roheisenerzeugung zum Teil eine beträchtliche Zunahme erfahren, so namentlich in Spanien, trotzdem daselbe noch große Mengen seiner Eisenerzförderung (vornehmlich nach Großbritannien und Deutschland) ausführt. Im übrigen wird die Roheisenproduktion Finnlands auf 2500 Tonnen, diejenige der Schweiz auf 10 000 Tonnen, diejenige der Türkei auf 1500 Tonnen, Australiens auf 3700 Tonnen, Kanadas auf 1200 Tonnen jährlich geschätzt.

Was nun die Gewinnung der übrigen Metalle anlangt, so steht der Menge nach Blei mit einer Gesamt-Jahresproduktion von 480 000 To. an der Spitze, dann folgen Zink mit 333 000 To., Kupfer mit 292 000 To., Zinn mit 35 000 To., während die Darstellung von Silber im Jahre 1887 auf 3,4 Mill. kg und diejenige von Gold auf 158 300 kg angegeben wird. Ueber die betreffende Produktion der einzelnen Länder nach Menge und Wert geben die beiden folgenden Tabellen Auskunft.

Metallproduktion im Jahre 1887. — a) Mengen in Tonnen (zu 1000 kg).

	Kupfer	Blei	Zink	Zinn	Silber kg	Gold kg	Queck- silber	Nickel	Anti- mon
Deutschland	21 264	99 366	130 494	422	367 633	2251	.	711 ⁵⁾	57 ¹⁰⁾
Belgien	.	10 044	80 468	.	22 568
Großbritannien	889	37 890	13 042	9282	9 963	1,8	.	.	.
Frankreich u. Algier	2 083	6 030	16 712	.	54 314	.	.	30	170
Spanien	42 161	78 986	4 247	.	31	.	1694	.	.
Italien	2 239	19 508	.	.	33 839	195	251	.	198
Oesterreich	897	10 662	3 609	32	36 433	16,175	532	.	258
Ungarn	339	2 011	2 380	.	17 665	1 862	10	241 ⁹⁾	236
Rußland (1885)	4 727	716	4 590	.	11 260	33 046	.	.	.
Schweden	919	313	.	.	5 834	83,44	.	.	.
Norwegen (1885)	676	.	3900 [*])	.	7 319	.	.	132	.
Vereinigte Staaten	83 840	160 700 ⁴⁾	50 340 ⁴⁾	1 283 473	49 651	2588	93	75 ⁴⁾	.
Australien (1886)	7 700	4 802 ⁵⁾	.	4968	110 654 ⁶⁾	43 199 ⁷⁾	.	.	273
Japan (1886)	9 800	236	.	68	33 770	466	.	.	.

1) Produktion des Jahres 1854. — 2) Produktion des Jahres 1885. — 3) Produktion des Jahres 1886. — *) Zinkweiß. — 4) Short tons (zu 2000 pounds). — 5) Silberhaltiges Blei. — 6) Einschließlich der Silberproduktion Neu-Seelands. — 7) Einschließlich der Goldproduktion Neu-Seelands u. Tasmaniens. — 8) Außer Nickelmetall auch Nickelpuder, Nickelstein, Bismuth, Blausäureerzeugnisse und Uranpräparate. — 9) Nickel- und Kobalterz und -Speise. — 10) Einschließlich Antimonlegierungen und Mangan.

Metallproduktion im Jahre 1887. — b) Werte¹⁾.

	Einheit	Rotheisen	Kupfer	Blei	Zink	Zinn	Silber	Gold	Quecksilber	Nickel	Antimon
Rußland	Mark	166 442 606	18 344 912	23 538 779	36 597 406	744 236	48 158 010	6 281 480	.	3 896 197	59 323
Ver. Staaten	Francs	34 080 000	.	3 196 000	29 038 000	.	3 613 000
Brit. Indien	Pfd. Sterl.	17 764 866	42 850	486 886	209 596	1 048 633	59 564
Frankreich								210	.	.	.
Algier	Francs	89 682 943	2 084 480	1 810 095	6 064 764	.	8 690 240	.	.	180 000	162 120
Japan	Pejetas	9 123 552	37 963 850	21 170 375	2 250 710	.	5 522 813	.	7 618 350	.	.
China	Lire	1 229 100	3 502 777	6 437 640	.	.	5 414 240	527 736	929 865	.	139 930
Österreich	Gulden	18 792 431	537 823	1 650 812	639 499	45 820	3 161 911	22 882	1 291 024	.	76 477
Preußen	Gulden	6 563 599	184 371	253 366	28 843	.	1 588 184	2 597 376	21 199	97 350	74 653
Bayern	Kronen		497 000	.	1 000	.	950 000	.	.	515 000	.
Brasilien	Dollar	121 925 800	21 052 440	14 463 000	4 782 300	.	53 441 300	33 100 000	1 429 000	133 200	15 500
Indien	Pfd. Sterl.	19 068	341 700	294 485	.	467 653	711 602	5 326 370	.	.	3 381

Die Gewinnung von Platinabestandtheile belief sich in Rußland 1885 auf 2588 kg, in den Vereinigten Staaten auf 13,9 kg, in Kanada auf 1400 Unzen im Werte von 1155 £. Im Jahre 1887 betrug die Aluminiumdarstellung Frankreichs 2042 kg im Werte von 204200 Frs., in den Vereinigten Staaten bewertete sich dieselbe auf 74905 Doll. Die Zinnergewinnung in den Straits-Settlements (Malakka), welche 1887 allein 860 Tonnen Zinn nach England exportierten, dürfte sich auf rund 1000 To. jährlich belaufen. Auf den holländischen Inseln Banka und Billiton werden jährlich rund je 4200 Tonnen Zinn gewonnen. Die Darstellung Südamerikas (Volumbia, Peru) von Zinn ist trotz eines reichlichen Vorkommens von Zinnerzen nur auf 1000 To. jährlich zu schätzen. Chiles Ausfuhr von Kupfer in Barren belief sich 1886 auf 24 Mill. kg, diejenige von Silber auf 80,84 Mill. g. Die Kupfererzlager Südamerikas sind bisher noch nicht in nennenswerter Weise ausgebeutet; sehr erheblich hat daselbst neuerdings aber die Goldgewinnung zugenommen, welche für 1889 auf 20 Mill. Frs. geschätzt wird.

4. Die Gewinnung sonstiger Bergwerkserzeugnisse. Es sei zuerst das Salz genannt, welches entweder als Stein Salz oder aus flüssiger Lösung in allen größeren Staaten Europas mit Ausnahme von Schweden, Dänemark und Belgien, sodann aber auch in den übrigen Erdteilen in großer Menge gewonnen wird. Die dritte Darstellungsart des Salzes aus dem Meerwasser ist namentlich in Rußland, Italien, Frankreich auch Oesterreich, sowie in mehreren Küstenländern der übrigen Erdteile gebräuchlich. Die gesamte Salzgewinnung der Erde wird jährlich auf 9 Mill. To. geschätzt. An der Spitze steht in dieser Be-

ziehung Großbritannien mit 2 193 951 To. im Jahre 1887 (darunter 180 422 To. Stein Salz, 2 026 529 To. Siedesalz und 13 000 To. aus Stein Salz in Irland hergestelltes weißes Salz), an zweiter Stelle folgt Rußland mit 1 133 168 Tonnen (davon über die Hälfte Seesalz), an dritter die nordamerikanische Union mit 995 599 To., dann Deutschland mit 889 512 To. (405 420 To. Stein Salz und 484 092 To. Salz aus wässriger Lösung), dann Frankreich mit 823 910 To. (308 060 To. Stein Salz, 211 000 To. Salz aus wässriger Lösung und 304 850 To. Seesalz), Italien (1886) mit 383 127 To. (18 394 To. Stein Salz, 10 881 To. Salz aus wässriger Lösung und 353 852 To. Seesalz), Oesterreich mit 283 389 To. (41 359 To. Stein Salz, 154 737 To. Sud Salz, 53 357 To. Seesalz, 33 936 To. Industrie Salz), Ungarn mit 159 898 To. (149 210 To. Stein Salz, 6291 To. Sud Salz, 4397 To. Industrie Salz), Spanien mit 117 304 To., die Schweiz mit 40 000 To., Algier mit 33 659 To., Kanada mit 68 000 To., Britisch-Indien mit 1 028 926 To. u. Der Wert der betreffenden Salzgewinnung betrug in Großbritannien 732 320 Pfd. Sterl., in den Vereinigten Staaten 4 093 846 Doll., in Deutschland 13 295 666 Mark, Frankreich 12 005 592 Frs., Italien 4 505 193 Lire, Oesterreich 22 277 659 Gulden, Ungarn 14 033 588 Gulden, Spanien 1 482 660 Pejetas, in der Schweiz 1 400 000 Frs., in Algier 677 572 Frs., in Kanada 34 310 £, in Britisch-Indien 605 026 £.

In den gleichzeitig mit dem Stein Salz vorkommenden Kalisalzen besitzt Deutschland einen Schatz von großer nationaler Bedeutung, indem dieselben nicht nur der Industrie behufs Darstellung von Chlorkalium, Glaubersalz, Salpeter, Bottaische u., sondern auch der Landwirtschaft dadurch unerlässliche Dienste leisten, daß sie größtenteils ohne

1) Ueber die Werte der in der vorhergehenden Tabelle bezeichneten Metallproduktion Rußlands, Schwedens und Japans liegen keine Mitteilungen vor.

weitere Verarbeitung zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken (Kainit) geeignet sind, gleichzeitig aber auch ein wichtiges Ausführprodukt bilden. Ueber die außerordentliche Steigerung, welche die Förderung der Kalisalze neben derjenigen des Steinsalzes in Deutschland erfahren hat, geben folgende Ziffern kurz Auskunft. Es wurden gefördert:

Durchschnittlich jährlich	Steinsalz		Kalisalze	
	Tonnen	Wert M.	Tonnen	Wert M.
1861/65	79 300	954 000	58 100	881 000
1871/75	153 800	1 295 000	454 900	4 293 000
i. J. 1881	311 900	1 961 000	905 900	9 373 000
" 1887	405 400	1 862 000	1 080 100	12 846 000

Während also die Steinsalzgewinnung seit Anfang der 60er Jahre auf etwas über das Fünffache stieg, nahm diejenige der Kalisalze auf über das Achtehnfache zu.

Eine ähnlich große wirtschaftliche Bedeutung wie die Kalisalze für Deutschland hat der Salpeter für Chile, wenn derselbe hier auch vornehmlich nur für Exportzwecke in Betracht kommt. Die Ausfuhr desselben betrug schon im Jahre 1830 rund 900 Tonnen, seitdem stieg sie gewaltig, belief sich im Jahre 1870 bereits auf 135 400 Tonnen und erreichte 1883 ihren höchsten Stand mit 584 798 To.; seitdem sank sie nach und nach auf 230 514 To. im Jahre 1886.

Ein ferneres wichtiges Erzeugnis des Bergbaubetriebes bildet der Schwefel; neben einer direkten Förderung aus dem Schoße der Erde wird derselbe durch Verhüttung von Schwefelerzen dargestellt. Sein wichtigstes Produktionsland ist Italien, dessen Schwefelgewinnung sich im Jahre 1886 auf 374 343 To. im Werte von 27 962 282 Lire belief. Im übrigen betrug im Jahre 1887 die Produktion Deutschlands 2286 To. zu 242 098 M., diejenige Frankreichs (soufre natif in der Vauluse) 4274 To. zu 70 529 Frs., diejenige Spaniens 8352 To. zu 1207 450 Pesetas, Oesterreichs 105,6 To. zu 10 725 Gulden, Ungarns 30 To. zu 2100 Gulden, Schwedens 54 To. Rußlands Schwefelerzeugung hat sehr abgenommen und betrug 1880 noch 5500 Bud. Von außereuropäischen Ländern stellten 1887 die Vereinigten Staaten 3000 To. (short tons zu 2000 pounds) Schwefel im Werte von 100 000 Doll., Japan 6465 To. davon her.

Ein Mineral, welches sich bei einem ausgedehnten Gebrauche auf verhältnismäßig nur wenige Fundstätten verteilt, ist der Graphit. Derselbe wird vornehmlich auf der Insel Ceylon gewonnen, nachdem die ehemals bedeutende Graphitproduktion Rußlands und Englands neuerdings auf ein sehr geringes Quantum herabgegangen ist. Ceylons Graphitausfuhr belief sich 1887 auf 11 930 To. im Werte von 171 493 £. Deutschlands Graphiterzeugung betrug in demselben

Jahre 2960 To. im Werte von 186 342 M., diejenige Oesterreichs 1980 To. zu 628 250 Gulden, diejenige Italiens (1886) 4000 To. zu 160 000 Lire. In den Vereinigten Staaten wurden (1887) 189 To. Graphit im Werte von 34 000 Doll., in Kanada 268 To. zu 495 £ und in Japan (1886) 3817 To. produziert.

Das Petroleum bildet ein Erzeugnis des Bergbaues, dessen Gewinnung in größerer Menge auf zwei Stellen des Erdkreises beschränkt ist, auf Rußland nämlich und die Vereinigten Staaten von Amerika; alle übrigen Produktionsstätten bleiben hiergegen bedeutend zurück. Während die nordamerikanische Union ihre höchste Leistungsfähigkeit in dieser Beziehung aber bald erreicht zu haben scheint, läßt diejenige Rußlands auf Grund einer großen Zahl intakter Quellen noch vieles erhoffen. Die Petroleumerzeugung der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1860 erst 500 000 Barrels (zu 42 Gallonen), stieg im Fiskaljahre (endend am 30. VI.) 1870 auf 4 411 016 Barrels und erreichte im Kalenderjahre 1882 mit 30 053 500 Barrels im Werte von 23 704 698 Dollars ihren höchsten Stand. Seitdem schwankte sie und belief sich im Kalenderjahre 1887 auf 28 249 597 Barrels zu 18 856 606 Dollars. Die Nachrichten über die russische Naphtaproduktion reichen bis zum Jahre 1863 zurück; in welchem dieselbe 584 000 Bud (zu 16,38 kg) betrug; zehn Jahre später stieg sie auf 4 176 885 Bud, 1880 auf 21 498 025 Bud und 1888 auf 173 472 226 Bud, wovon 7 Mill. als Brennmaterial verwandt, das übrige den Raffinerien zugeführt wurde. Einen Einblick in die Konkurrenz beider Länder auf diesem Gebiete gewährt folgende Zusammenstellung (nach russischer Quelle):

Durchschnittliche Tagesförderung von Naphta

	in Baku	in den Vereinigten Staaten
1882	138 380 Bud	740 727 Bud
1884	246 530 "	609 156 "
1886	328 890 "	636 561 "
1888	503 120 "	420 300 "

An der Spitze der sonst noch Petroleum erzeugenden Länder steht Oesterreich (Galizien), welches 1887 an Erdöl 47 818 Tonnen im Werte von 1700 574 fl. produzierte, während Deutschland 10 444 Tonnen zu 933 122 M., Italien (1886) 219 Tonnen zu 91 130 Lire, Frankreich 6154 Tonnen zu 770 775 Frs., Kanada 77 000 Tonnen im Werte von 122 898 £ gewann. In Ungarn hat die Steinölgewinnung außerordentlich nachgelassen; im Jahre 1877 betrug dieselbe 1966 Tonnen im Werte von 157 280 fl.; sie sank 1880 auf 1646 Tonnen, 1882 weiter auf 743 Tonnen und 1886 auf 6 Tonnen, stieg 1887 dann wieder auf 28,6 Tonnen im Werte von 1817 fl.

Im Verein mit dem Erdöl werden in Oesterreich und Ungarn noch bemerkenswerte Mengen von Erdwachs bzw. Erdpech

gewonnen, und zwar belief sich 1887 die Erdoelproduktion in Oesterreich auf 8047 Tonnen zu 1905 096 fl., die Erdoelproduktion in Ungarn auf 733 Tonnen zu 8017 fl.

Schließlich sei noch die Gewinnung von Naturgas in den Vereinigten Staaten von Amerika erwähnt, welches namentlich in seiner Verwendung zu Heizzwecken neuerdings daselbst bedeutende Fortschritte gemacht hat. Wenn auch die gesamte dem Erdboden entströmende Menge dieses Gases keineswegs bestimmt werden kann, sondern nur diejenige, welche nutzbar gemacht wurde, so stieg doch der geschätzte Wert der letzteren von 215 000 Dollars im Jahre 1882 auf 1 460 000 Dollars 1884 und auf 15 838 500 Dollars im Jahre 1887.

Wie bei der Kohlenförderung ist auch bei derjenigen von Erzen und sonstigen Bergwerkserzeugnissen die Arbeiterzahl nicht im Entferntesten in dem Verhältnis zur Produktion gestiegen. Auch hier ist die Leistungsfähigkeit des Arbeiters namentlich durch die gesteigerte Verwendung von sinnerreichen Maschinen bedeutend gehoben worden. In Deutschland zunächst wuchs die Zahl der im Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeiter von 23 952 im Durchschnitt der Jahre 1861/65 auf 32 969 im Jahre 1887, also um 37,6 %, während die Produktion sich fast vervierfachte; im Zinkerzbergbau nahm die Arbeiterzahl von 9745 auf 13 626, also um 39,8 % zu, während die Produktion auf fast das Dreifache stieg; im Kupfererzbergbau wuchs die Zahl der Arbeiter von 5746 auf 14 094, also fast auf das Dreifache, die Produktion dagegen vermehrte sich auf fast das Vierfache. In sämtlichen Bergwerken Deutschlands mit Ausnahme der Kohlengruben endlich belief sich im Jahre 1887 die mittlere Belegschaft auf 90 869 Köpfe bei einer Gesamtproduktion von 12 640 400 Tonnen, sodaß auf einen Arbeiter durchschnittlich 139 Tonnen entfielen; im Durchschnitt der Jahre 1861/65 dagegen betrug bei einer mittleren Belegschaft von 68 839 Köpfen die Gesamtförderung 3 272 900 Tonnen, so daß auf einen Arbeiter nur 48 Tonnen kamen.

Die Zahl der in den Eisenerzbergwerken Großbritannien's (unter den Metalliferous Mines Regulation Acts stehend) beschäftigten Arbeiter ist seit 1875 erheblich zurückgegangen; im genannten Jahre betrug sie 58 073 (darunter 3803 weibliche), im Jahre 1880 nur 52 908 (darunter 2263 weibliche) und 1887 nur noch 41 749 (darunter 1542 weibliche) Personen. Die in den Eisenerzbergwerken Frankreich's thätige Arbeiterzahl sank von 9605 im Jahre 1872 auf 8044 im Jahre 1880 und auf 5411 im Jahre 1886, dagegen stiegen die in den übrigen Erzbergwerken beschäftigten Arbeiter daselbst von 3140 im Jahre 1872 auf 4913

im Jahre 1880, um 1886 aber wieder auf 3991 zu sinken. Die Belegschaft der sonstigen Bergwerke Frankreich's (ohne die Kohlengruben) nahm von 544 Köpfen im Jahre 1875 auf 834 im Jahre 1886 zu. Die Belegschaft der Erz- und anderen Bergwerke Algier's im Jahre 1887 betrug 1262 Köpfe. In den Erzbergwerken Portugals waren 1883 6847 Arbeiter thätig. In Spanien fanden 1885 in den Eisenerzgruben 12 930 Personen, in den Bleierzgruben 16 844 und in den Kupferbergwerken 9867 Personen Beschäftigung. Von der Gesamtzahl aller Bergarbeiter Italiens, welche sich 1886 auf 49 237 Köpfe belief, entfielen bei weitem die Meisten, 29 875, auf die Schwefelgewinnung, die demnächst größte Zahl von 8615 Arbeitern war in den Zink- und Bleierzgruben thätig, dann folgten die Kohlengruben z. In Oesterreich's Erzbergwerken betrug 1887 die Arbeiterzahl 4106, in den Eisenerzgruben Schwedens 6337 Köpfe. Die Belegschaft der Erzbergwerke Belgiens belief sich 1887 auf 1537 Arbeiter. In den Bergwerken von Neu-Süd-Wales waren 1886 auf Gold 6767, auf Silber und silberhaltiges Blei 1297, auf Kupfer 622, auf Zinn 2814 und auf Eisen 120 Arbeiter beschäftigt.

Die Löhne der Bergarbeiter werden in den einzelnen Ländern nach sehr verschiedenen Grundätzen festgesetzt; auch in Preußen ist hierfür erst im Jahre 1887 ein einheitliches Verfahren angeordnet, auf Grund dessen nur der wirklich verdiente Arbeitslohn nach Abzug der Knappheits- und Krankenkassenbeiträge sowie sämtlicher aus der Arbeit erwachsenden Unkosten zur Darstellung gelangen soll. Nachdem die betreffenden Berechnungen nachträglich auch für die drei Vorjahre ausgeführt worden sind, stellte sich 1885, 1886, 1887 und 1888 der Jahreslohn der unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter Preußens folgendermaßen:

	1888	1887	1886	1885
	M.	M.	M.	M.
Steinkohlenbergbau in Ob.-Schlesien	565	537	536	—
Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbez. Halle	721	695	714	719
Kupfer- und Bleierzbergbau im Oberbergamtsbez. Halle	779	718	748	861
Steinsalzbergbau im Oberbergamtsbez. Halle	905	928	958	968
staatlichen Erzbergbau im Oberharz	670	669	662	682
Steinkohlenbergbau im Ob.-Bergamtsbez. Dortmund	936	886	848	—
staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken	885	857	836	863

Der Steinsalzbergbau bei Halle steht also mit dem höchsten Durchschnittslohne an der Spitze, dann folgen der Steinkohlenbergbau im Bezirke Dortmund und bei Saarbrücken, während der Durchschnittslohn des Berg-

manns in Oberschlesien am geringsten ist, vornehmlich deshalb, weil hier, abgesehen von den billigen Lebensmittelpreisen, noch weibliche Arbeiter im Bergbau Verwendung finden. Da indes ein genaues Abwägen der verschiedenartigen sonstigen Vorteile und Beihilfen, welche den Bergleuten noch in Gestalt von Land, Wohnung, Freikohlen, Getreide, Brot u. zu dem baren Lohne gewährt werden, nicht durchführbar ist, so läßt sich auch aus den Lohnberechnungen ein sicherer Schluß nicht ableiten. Ueber das Verhältnis des Arbeitslohnes zum Werte der Kohlen liegen nach der „Zeitschrift des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, 1889“ für das dortige Revier noch folgende interessante Angaben vor.

Jahre	Es betrug im obereschlesischen Bergrevier der durchschnittl. Geldwert einer Tonne im geförderter verkaufter Steinkohlen		der Durchschnittslohn eines Kohlenarbeiters
	M.	M.	
1877	4,32	4,66	455,22
1878	3,94	4,14	455,28
1879	3,66	3,85	501,62
1880	3,79	4,07	525,35
1881	3,60	4,02	551,44
1882	3,64	3,95	533,60
1883	3,69	3,97	568,77
1884	3,69	3,97	549,28
1885	3,71	3,96	556,28
1886	3,69	3,88	542,57
1887	3,55	3,78	549,34
1888	3,55	3,78	574,79

Im Jahre 1888 ist also gegen 1877 der Durchschnittswert der Tonne Kohlen um 17,8% gesunken, der Durchschnittslohn des Kohlenarbeiters dagegen um 26,3% gestiegen.

Ueber das Verhältnis des Unternehmergewinnes zu dem Arbeitslohne und dem Kohlenpreise in dem wichtigsten Kohlenbezirke Belgiens, dem Hennegau, giebt folgende Uebersicht (nach „Glückauf“, 1888) Aufschluß. Es betrug

im Jahre	Der Durchschnittspreis einer Tonne Kohlen	Der Arbeitslohn auf die Tonne	Der Unternehmergewinn auf die Tonne
	Frcs.	Frcs.	Frcs.
1850	8,31	3,76	1,26
1860	11,56	5,99	1,35
1870	11,07	5,93	0,85
1875	15,80	8,67	0,93
1880	10,15	5,58	0,22
1881	9,79	5,55	0,03
1882	10,11	5,60	0,35
1883	10,26	5,90	0,29
1884	9,59	5,32	0,35
1885	8,88	4,74	0,43
1886	8,24	4,46	0,28

Der Durchschnittspreis der Tonne Kohlen war also zu Anfang und zu Ende dieses Zeitabschnitts fast gleich, dagegen übertraf der Arbeitslohn im Jahre 1886 denjenigen von 1850 um 18,6%, gleichzeitig verminderte sich

der Unternehmergewinn auf weniger als ein Viertel.

In Belgien belief sich im Jahre 1888 der Gesamtbetrag der den 103 477 Kohlenbergwerkarbeitern bezahlten Löhne auf 89 009 000 Frcs., das ergiebt einen Jahreslohn pro Kopf von 860 Frcs., also noch nicht 3 Frcs. täglich, einen Satz, der erheblich niedriger ist als der oben mitgeteilte Durchschnittslohn in dem benachbarten rheinisch-westfälischen Kohlenbezirke.

In Ungarn verhielten sich die täglichen Arbeitslöhne der Berg- und Hüttenarbeiter in den sechs Jahren 1882—87 folgendermaßen:

Jahr	Arbeitslohn pro Tag in Gulden					
	der Männer		der Frauen		der Kinder	
	höchst.	niedrigst.	höchst.	niedrigst.	höchst.	niedrigst.
1882	1,60	0,20	0,70	0,20	0,60	0,13
1883	1,60	0,30	0,60	0,20	0,80	0,10
1884	1,69	0,25	0,60	0,20	0,70	0,10
1885	1,60	0,30	0,98	0,18	0,56	0,10
1886	1,60	0,30	0,98	0,18	0,56	0,10
1887	1,83	0,29	0,60	0,18	0,55	0,10

Während also der Durchschnittslohn bei den Männern schließlich eine Steigerung erfuhr, ist er bei den Frauen und Kindern gesunken.

5. Die finanziellen Ergebnisse des Bergwerksbetriebes. Ueber die im Bergwerksbetriebe angelegten Kapitalien liegen nur mangelhafte Angaben vor. Ist nicht zu bezweifeln, daß mit dem Aufschwunge, welchen die Förderung von Kohlen, Erzen und sonstigen Bergwerkserzeugnissen nach und nach nahm, der Betrag der in bergbaulichen Unternehmungen angelegten Kapitalien beträchtlich stieg, indem hierdurch namentlich die Bildung von Aktiengesellschaften den alten Gewerkschaften gegenüber in hohem Maße begünstigt wurde, so fügen doch die ungünstigen Zufälle, denen der Betrieb der Bergwerke in so ausgedehntem Maße wie kein anderer ausgesetzt ist, demselben fortgesetzt Verluste zu und schwälern seine Rentabilität erheblich. Wenn wir nach den Angaben des „Jahrbuch der Berliner Börse 1889—1890 (herausgegeben von der Redaktion des Berliner Aktionair)“ die 34 bedeutendsten Aktiengesellschaften Deutschlands, welche sich ausschließlich oder vornehmlich der Bergbauproduktion widmen, zusammenfassen, so er giebt sich, daß dieselben im Jahre 1889 bezw. 1888/89 ein Gesamtkapital von 283 Mill. M. repräsentierten. Während nun die von denselben gewährte Durchschnittsdividende sich im Jahre 1875 auf 3,7% belief, sank sie 1880 auf 2,7%, dann trat ein langames Steigen ein auf 3,3% im Jahre 1882, auf 3,6% 1884, auf 3,62% 1886 und auf 4,63% im Jahre 1888. Hieraus ist ersichtlich, daß der Montanbetrieb Deutschlands, in Ansehung seiner vielen und großen Risiken, keineswegs eine besonders günstige Verzinsung des Anlagekapitals ge-

währt; von jenen 34 Gesellschaften bezahlten im Jahre 1888 nicht weniger als neun überhaupt keine Dividende; bei zehn Gesellschaften betrug die Dividende weniger als 4%, wogegen sich dieselbe bei einer Gesellschaft allerdings auf 18, bei einer anderen auf 15, bei einer anderen auf 13, bei zwei Gesellschaften auf 12% belief zc.

In Belgien betrug im Jahre 1888 die Zahl sämtlicher betriebenen Bergwerke 268; hierunter befanden sich 133 Kohlengruben, welche zusammen 19 218 481 Td. Kohlen im Werte von 162 Mill. Frs. förderten. Von diesen Kohlenbergwerken arbeiteten aber nur 91 mit einem Gewinn von 15 151 000 Frs., die übrigen 42 dagegen mit einem Verlust von 2 625 000 Frs., so daß der Gesamtgewinn nur 12 526 000 Frs. betrug, das ergiebt pro Tonne Kohlen einen Gewinn von 65 Centimes. Im Jahre 1887 arbeiteten 50 und 1883 sogar 84 Kohlenbergwerke Belgiens mit Verlust.

Von sämtlichen 424 während des Jahres 1887 im Betriebe gewesenen Bergwerken Frankreichs hatten 216 einen Gewinn von 42 031 254 Frs., 208 dagegen einen Verlust von 5 436 031 Frs. anzuwiesen. Unter den mit Gewinn betriebenen Bergwerken waren 163 Kohlengruben, 27 Eisenerz- und 26 sonstige Bergwerke, wovon die ersteren mit einem Gewinnsaldo von 37 841 218 Frs., die Eisenerzgruben mit einem solchen von 1 125 010 Frs. abschlossen. Unter den mit Verlust arbeitenden Bergwerken waren 129 Kohlenzechen, welche ein Defizit von 3 732 577 Frs., und 35 Eisenerzgruben, welche ein Defizit von 441 569 Frs. aufwiesen.

Die Bergwerksabgaben an den Staat liefern endlich auch ein beredtes Zeugnis von der Gestaltung der Rentabilitätsverhältnisse auf dem Bergwerksmarkte. Für Preußen zunächst liegen hierüber die folgenden Ausweise vor. Es gingen als Bergwerksabgaben ein:

im Etatsjahre	im Etatsjahre
1879/80 2 916 797 M.	1884/85 4 199 301 M.
1880/81 3 483 948 "	1885/86 4 013 070 "
1881/82 3 713 190 "	1886/87 4 944 507 "
1882/83 3 969 933 "	1887/88 4 261 752 "
1883/84 4 211 721 "	1888/89 4 872 965 "

Diese Abgaben lassen also im ganzen eine starke Steigerung erkennen. In Oesterreich beliefen sich die Bergwerksabgaben:

1883 auf	1 610 792 fl.
1884 "	1 902 433 "
1885 "	1 917 724 "
1886 "	1 703 439 "
1887 "	1 753 493 "

Die Bergwerksabgaben in Ungarn stellten sich

1882 auf	160 912 fl.
1883 "	171 130 "
1884 "	169 841 "
1885 "	160 275 "
1886 "	158 998 "
1887 "	178 554 "

In Ungarn war demnach die Bewegung des jährlichen Ertrages der Bergwerksabgaben von derjenigen in Oesterreich wesentlich verschieden.

In Frankreich beliefen sich die Bergwerksabgaben 1887 auf 2 417 953 Fr., in Oesterreich auf 33 483 Fr., zusammen auf 2 451 436 Fr.

Vergleicht man diese vier Länder untereinander, so steht Preußen, wo der Bergbau einen sehr hervorragenden Erwerbszweig bildet, auch mit dem höchsten Ertrage der Bergwerksabgaben an der Spitze. —

Litteratur:

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt, Jahrgang 1888 und frühere. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom kaiserl. stat. Amt, Jahrg. 1889 und frühere. Stat. Handbuch für den preuß. Staat, hrsg. vom kgl. stat. Bureau, Berlin 1888. Statistisches Jahrbuch des k. f. Ackerbauministeriums für 1887, Wien 1888. Magyar Statistikai Evkönyv (Statistisches Jahrbuch für Ungarn) 1887. Budapest 1889. Reports of the Inspectors of Mines to Her Majesty's Secretary of State for the Year 1885, London 1886. Statistical Abstract for the United Kingdom, London 1888. Statistique de l'Industrie Minérale et des Appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1887, Paris 1888. Annuaire Statistique de la Belgique 1888, Bruxelles 1889. Estadística Minera de España correspondiente al año de 1885, Madrid 1886. Anuario Estadístico de Portugal 1885, Lisboa 1887. Annali di Agricoltura 1888, Roma 1888. Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Herausgegeben und redigiert von A. Furrer, Bern 1886. Die wirtschaftlichen Hilfsquellen Rußlands von Fr. Matthaei, Dresden 1883. Bidrag till Sveriges officiella Statistik. C. Bergshandteringen, Stockholm 1888. Norges officielle Statistik. Tredie Raekke No. 40. Tabeller vedkommende Norges Bergvaerksdrift i aarene 1883, 1884 og 1885. Kristiania 1887. Mineral Resources of the United States. Calender Year 1885, Washington 1886. Statistical Abstract of the United States 1888, Washington 1889. Résumé Statistique de l'Empire du Japon No. III, Tokio 1889. Victorian Year Book for 1886—87, Melbourne and London 1887. Statistical Register of New South Wales for the year 1886, Sydney 1887. Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1887, Wellington 1888. F. F e c h a r, Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen herausgegeben, Berlin 1878. K. von S c h e r z e r, Das wirtschaftliche Leben der Völker. Ein Handbuch über Produktion und Konsum, Leipzig 1885. J. Scott Keltie, The Statesmans Year-Book 1889, London 1889 und frühere Jahrgänge. M. V o l l e r t, Der Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle und in den angrenzenden Staaten, Halle a. S. 1889. Mining and Mineral Statistics of the United Kingdom of Great Britain and Ireland for the year 1887, London 1888. Glüdauf.

Berg- und Hüttenmännische Zeitung, Essen, Jahrgang 1889 und frühere. Ztchr. des Oberschlesischen Berg- u. Hüttenmännischen Vereins, Kattowitz. Deutsche Kohlenzeitung, Organ des deutschen Braunkohlen-Industrievereins, Berlin. Berg- und Hüttenmännische Ztg. von Br. Kerl und Fr. Wimmer, Leipzig. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin, 1889 und frühere Jahrgänge.

L. Francke.

Bergius, Johann Heinrich Ludwig,

geb. 1718 zu Laasphe, gest. als gräflich Sahn-, Hohen- und Wittgensteinischer Hofkammerrath am 20. VII. 1781 zu Wittgenstein. Auf ihn waren Justiz (s. d.) Lehren von besonderem Einfluß gewesen.

Er veröffentlichte:

Kameralistenbibliothek, oder vollständige Verzeichnisse derjenigen Bücher, Schriften und Abhandlungen, welche von dem Oekonomie-, Polizei-, Finanz- und Kameralwesen und verschiedenen damit verbundenen Wissenschaften auch von der dahin einschlagenden Rechtsgelehrsamkeit handeln (mit einer Vorrede von v. Windheim), Nürnberg 1762. — Polizei- und Kameralmagazin, in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bei dem Polizei- und Kameralwesen vorkommenden Materien zc. erläutert werden, 9 Bde., Frankfurt a. M. 1767—1773. — Neues Polizei- und Kameralmagazin zc., 6 Bde., Leipzig 1775—1780. — Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameralwesen betreffen, Frankfurt 1780. (Nachher fortgesetzt von Joh. Beckmann [s. d.] bis 1793).

Vergl. über J. H. L. Bergius: Allgemeine deutsche Biographie, II. Bd. (Leipzig 1875), S. 388. Roscher, Gesch. d. Nat. S. 465.

L. G.

Bergius, Karl Julius,

geb. zu Berlin am 14. XII. 1804, gest. ebenda am 28. X. 1871. Er trat in den preussischen Staatsdienst ein und habilitierte sich, als Regierungsrath nach Breslau versetzt, 1851 an der dortigen Universität, an welcher er 1861 zum außerordentlichen Professor der Staats- und Kameralwissenschaften ernannt wurde. Später zog er sich nach Berlin zurück, wo er, in den Ruhestand versetzt, bis zu seinem Tode lebte. Sein Hauptinteresse wandte er den Steuer- und Finanzfragen zu.

Er veröffentlichte:

Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1838, 2. Aufl. 1843. — Ergänzungen zur

Gesetzsammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze zc., Breslau 1841. — Ueber Schutzzölle mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat und den Zollverein, Breslau 1841. — Preussische Zustände, Münster 1844. — Wahlgesetz für die preussischen Kammern, Breslau 1849. — Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Breslau 1853. — Vorschlag zur Bildung einer Sparkassengesellschaft auf Aktien, Berlin 1854. — Die preussischen Gewerbegesetze, Leipzig 1857. — Die Abschaffung der Korngesetze und der Schutzzölle in England, Berlin 1861. — Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, Berlin 1865, 2. Aufl. 1871.

Außerdem schrieb er mehrere Abhandlungen in Zeitschriften; so u. a. in der Viert. f. Volksw.: „Das Münzregal“ (1870), „Die Personal-, Vermögens- und Einkommensteuer in Preußen“ (1871); in der Zeitschrift für Staatsw.: „Eine deutsche oder eine preussische Münzreform?“ (1854), „Geschichte des preussischen Papiergeldes“ (1870), „Essentielle Ausgaben und Verantwortlichkeit“ (1871).

Vergl. über K. J. Bergius: Allgemeine deutsche Biographie, II. Bd. (Leipzig 1875), S. 388.

L. G.

Bergwerksabgaben.

1. Allgemeines. 2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. 3. Länder mit französischem Rechte. 4. Preußen und das Deutsche Reich. 5. Andere deutsche Staaten. 6. Oesterreich. 7. Schlußbemerkung.

1. Allgemeines. Bergwerksabgaben sind nach ihrem Ursprunge keine Steuer, sondern der Preis dafür, daß der Staat die Gewinnung der ihm gehörigen Bergwerksmaterialien einem Dritten gestattet. Dieser Ursprung ist im heutigen Rechte zwar verdunkelt, aber aufrecht erhalten.

Schon die Athener erhoben Bergwerksabgaben. Sie gestatteten jedem, sich Grubenfelder zuteilen zu lassen, erhoben dafür aber ein Vierundzwanzigstel vom Bruttoertrage und ein einmaliges Einstandsgeld. Die Römer verpachteten ihre Grubenfelder bei Vipaska an den Meistbietenden. Verschiedene Kaiserkonstitutionen zeigen, daß der römische Staat sich den Zehnten von dem Rohertrage der Bergwerke geben ließ. Auch andere Arten der Steuerberechnung gab es, die alle darin übereinkamen, daß der Bergwerksbetreiber nur Lohn für seine Arbeit, der Staat dagegen den ganzen Nutzen erhielt.

Im Mittelalter gehörten die Bergwerke dem Könige (Bergregal). Das Bergregal und die daraus hergeleitete Bergwerksabgabe erlitten verschiedene Schicksale.

2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. Auch in Eng-

land gehörten von jeher alle Bergwerke der Krone (s. oben S. 365), welche in ihrem Interesse gegen sehr hohe Abgaben den Bergbau freigab. Allmählich bestritten die Grundbesitzer der Krone das Recht, auf privatem Eigentume Bergbau betreiben zu lassen. Schon seit Karl I. ist im großen und ganzen anerkannt, daß die Bergwerksgerechtigkeit im Grundeigentume enthalten sei. Heute gehören nur noch Gold- und Silberbergwerke der Krone; die übrigen Gruben stehen im Eigentume des Grundbesitzers und es werden für diese keine Bergwerksabgaben an den Staat entrichtet. Das Gleiche gilt für alle Bergwerke in den Vereinigten Staaten (cf. S. 366). Das russische Berggesetz vom Jahre 1857 erklärt zwar auf freiem Grundeigentume die Bergwerke als Zubehör desselben, verlangt indes 10—15 % in natura des Ertrages als Abgabe für den Staat. Die ersten zehn Jahre nach der Inbetriebsetzung brauchen Steuern nicht gezahlt zu werden.

3. Länder mit französischem Rechte. In Frankreich verteidigten die Könige ihr Recht auf alle Bergwerke und das hieraus abgeleitete Recht auf den Zehnten gegen die Ansprüche der Grundherren. Im 17. und 18. Jahrhundert nutzten die Könige ihr Bergregal meist in der Weise, daß sie das ausschließliche Recht, gewisse Mineralien zu gewinnen, im ganzen Staate Generalunternehmern gegen Bezahlung überließen. Die französische konstituierende Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für National Eigentum. Von den Bergwerkskonzessionären wurden die in der Konzessionsurkunde festgesetzten Abgaben erfordert (cf. S. 366).

Nach dem französischen Berggesetze v. 21. IV. 1810 und dem Dekret v. 6. V. 1839 zahlen die „mines“, die vom Staate verliehenen Bergwerke eine „redevance fixe“ von 10 Frs. für jedes qm des Konzessionsfeldes, eine „redevance proportionnelle“ von 5% des Reinertrages und Zuschlagscentimen für die Kosten der Erhebung und einen Dispositionsfonds. Außerdem sind die mines der Grundsteuer unterworfen nach Verhältnis des durch ihre Ausbeutung eingenommenen Teils der Oberfläche. Von der Patent-(Gewerbe-)steuer sind sie befreit, welcher die nicht auf Verleihung beruhenden Gruben (carières und minières) unterworfen sind.

Das Gleiche gilt für Belgien mit der Maßgabe, daß dort thatsächlich nur 2% vom Reinertrage erhoben werden.

In Luxemburg gilt französisches Bergrecht. Der dortige sehr bedeutende Eisenerzbergbau fällt nach der Beschaffenheit der Lagerstätte und der Art des Betriebes (Tagebau) wohl ausnahmslos unter die „minières“, ist Zubehör zum Grundeigentume und daher frei von Bergwerksabgaben.

Griechenland fordert eine Reinertragsabgabe bis 5% und eine feste Abgabe von 30 Cent. für jedes ha des Konzessionsfeldes.

Die gleiche Abgabe vom Reinertrage ist im sardinischen Berggesetz vom Jahre 1859 vorgeschrieben. Die feste Abgabe beträgt 50 Centesimi für jedes ha des Konzessionsfeldes.

In der Türkei setzt die Trade, welche die Konzession auspricht, auch die dafür zu leistenden Abgaben fest.

Die Besteuerung der Bergwerke in Spanien hat in letzter Zeit gewechselt. Das G. v. 31. XII. 1881 hob die bis dahin erhobene Bruttosteuer auf und erhöhte die Feldesabgabe um 100%. Letztere beträgt bei metallischen Bergwerken (außer Eisenerzgruben) 20, bei anderen 8—16 Pesetas per Jahr und ha. Das mexikanische Berggesetz v. 22. XI. 1884 schreibt vor, daß fünfzig Jahre vom Datum des Gesetzes ab alle Bergwerke auf Steinkohlen, Eisen und Quecksilber frei von jeder direkten Steuer sein, während von den übrigen Bergwerken und ihren Produkten niemals mehr als 2% des Wertes als direkte Steuer erhoben werden sollen.

Das portugiesische Berggesetz v. 31. XII. 1851 bestimmt eine Reinertragssteuer bis zu 2½% und eine Feldesabgabe von 80000 Reïs (etwa 350 M.) für 10000 qm.

In Holland gilt die französische Besteuerung; doch werden nur 2½% vom Reinertrage als „verhältnismäßige Abgabe“ erfordert.

Das französische Recht der Besteuerung galt auch in Rheinpreußen, Rheinhessen und der Rheinpfalz.

4. Preußen und das Deutsche Reich. In den rechtsrheinischen Landesteilen Preußens fehlte bis zum G., betr. die Bergwerksabgaben v. 20. X. 1862 eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke. Es galten auf dem rechtsrheinischen Gebiete zwölf verschiedene Bergordnungen und als meist nur subsidiäres Recht das allgemeine Landrecht. Alle diese Gesetze beruhten auf dem Bergregale. Die Abgaben stellten sich dar als Preis für die Ueberlassung der Ausübung des Bergbaurechts durch den Regalherrn. Ihre Höhe betrug regelmäßig den Bruttozehnten, „eine den Bergwerken bei der Verleihung auferlegte, aus dem Eigentumsrechte des Staates an den unterirdischen Schätzen hergeleitete Realabgabe“. Neben dem Zehnten kamen noch mannigfache andere Bergwerksabgaben vor (Freiquote an den Staat, die Knappschaftskasse, den Grundeigentümer, Rezeß, Quatember-, Meß- u. a. Gelder). Ein G. v. 12. V. 1851, welches nur für die rechtsrheinischen Landes-

teile galt, ermäßigte den Bergwerkszehnten auf den Zwanzigsten, hob die landesherrlichen Freikurgelder, die Quatemburgelder und andere, im ganzen 24 verschiedene Abgaben des Bergbaues an den Staat auf und führte an deren Stelle von allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen, eine Aufsichtsteuer in Höhe von einem Prozent des Bruttoertrages ein. Das G. v. 22. V. 1861 ermäßigte die Zwanzigsten v. 1. I. 1862 ab um ein Fünftel. Den Schluß der Entwicklung bildet das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene — später auch in die 1866 erworbenen Landesteile eingeführte — G. v. 20. X. 1862. Daselbe befreite die Eisenerzbergwerke von allen Bergwerksabgaben an den Staat und setzte die 4% Bergwerksabgaben v. 1. I. 1863 auf 3, v. 1. I. 1864 auf 2 und v. 1. I. 1865 auf 1% herab. Die Aufsichtsteuer blieb bestehen. Endlich wurde auch in den linksrheinischen Landesteilen, unter Aufhebung der französischen Bergwerksabgaben, v. 1. I. 1865 ab eine 2%ige Bergwerkssteuer von dem Werte der Produktion des Bergwerkes zur Zeit des Abjages der letzteren, ausschließlich der abgabefreien Eisenerzbergwerke erhoben. Auf der anderen Seite sind in Preußen die verbleibenden Bergwerke nach der Kabinettsordre v. 9. I. 1823 von der Gewerbesteuer frei. Sie unterliegen auch nicht der Grundsteuer. Steinsalz, Soolquellen und die mit dem Steinsalze auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden (Kalz-, Magnesia- u.) Salze sind nicht der Bergwerkssteuer unterworfen. Nach dem Bundes-(Reichs-)Gesetz v. 12. X. 1867 unterliegt das zu dem inländischen Verbräuche bestimmte Kochsalz einer Abgabe von 6 M. für den Ctr. Nettogewicht. Kalz-, Magnesia- und andere sog. Abraumsalze sind ebenso wie vorchriftsmäßig denaturiertes Kochsalz von der Salzabgabe und sonstigen Bergwerkssteuern frei. Nach dem Zolltarif v. 15. VII. 1879 unterliegen Salz sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, einem Zollsätze von 12,80 M. für 100 kg, seewärts eingehendes Salz einem solchen von 12 M.

Die Bergwerksabgaben werden auch in Preußen nur von verbleibenden, dem Verfügnngsrechte des Grundeigentümers entzogenen Mineralien erhoben. Die dem Grundeigentümer gehörigen Mineralien, z. B. Kohlen in den vormalig sächsischen Landesteilen, unterliegen weder der Bergwerksabgabe, noch — trotz der Beaufsichtigung durch die Bergbehörde — der sog. Aufsichtsteuer. Dagegen unterliegen der Bergwerksbesteuerung die auf Grund der älteren Gesetze bereits verliehenen Bergwerke, auch wenn das jetzt geltende allgemeine Berggesetz die betreffenden Mineralien fortan dem Grundeigentümer zuspricht. Dies gilt z. B. für Flußpathgruben im Kurkölnischen. Auf die Bergwerksabgabe

hat der Staat keinen Anspruch, wo die Bergwerke einem Privatregalherrn gehören. Doch haben auch die durch einen Privatregalherrn verliehenen Bergwerke die einprozentige Aufsichtsteuer an den Staat zu entrichten. Die Höhe der Bergwerksabgaben, welche die Privatregalherren von den durch sie verliehenen Bergwerken erheben, hängt von den Bedingungen der Verleihung ab. Die Entrichtung der Bergwerksabgabe erfolgte früher nach Wahl des Staates in Natur oder in Geld. Nach der Ministerialinstruktion v. 29. I. 1866 findet die Erhebung der Abgabe in Natur nur noch bei den oberjeschleischen Galmeigruben statt. Die sog. Aufsichtsteuer durfte von Anfang an nur in Geld entrichtet werden. Die Bergwerksabgabe ist eine Bruttosteuer. Es kommt nicht auf den Reingewinn an, den der Bergwerksbesitzer macht, sondern lediglich auf die Menge und den Verkaufswert der geförderten Bergwerksprodukte am Förderpunkte.

5. Andere deutsche Staaten. In Bayern führte das G. v. 6. IV. 1869 eine feste Grubenabgabe von 9 kr. für jeden Dektar der Oberfläche, oder bei Längensfeldern für je 20 m Länge ein. Ueberdies sind die Bergwerke der allgemeinen Einkommensteuer unterworfen.

In Elsaß-Lothringen ermäßigte das G. v. 16. XII. 1883 die 5% Reinertragssteuer auf 2% und hielt im übrigen die französische Steuergegebung aufrecht.

Im Königreich Sachsen unterliegen Bergwerke hinsichtlich der Ueberichüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden, der allgemeinen Einkommensteuer. Bei Schürffeldern ist nach dem G. v. 10. X. 1884 für je 1000 Quadratlachter (1 Lachter etwa gleich 7 Fuß) Schürffeld vierteljährlich 1 Neugroschen bei Bergwerken auf Gold und Silber, bei anderen 2 Neugroschen für jede Maßeinheit zu bezahlen. Kohlengruben in Sachsen, als nicht auf staatlicher Verleihung beruhend, sind frei von der Schürffeld- und der Feldersteuer.

Das württembergische G. v. 28. IV. 1873 unterwirft die Bergwerke lediglich der allgemeinen Gewerbesteuer.

In Anhalt bezahlen nach dem G. v. 30. IV. 1875 Eisenerzgruben 1%, andere Bergwerke 2% von dem Werte der Produktion zur Zeit des Abjages. Von den Braunkohlengruben ist außer der Bergwerksabgabe an den Staat noch eine Rente von 6% des Erlöses bezw. des Wertes der Kohlen an den Grundeigentümer zu entrichten. Die an den Staat gezahlten Abgaben müssen gemäß dem G. vom 3. IV. 1875 und 14. III. 1879 zurückgezahlt werden, wenn ein Jahresüberschuß über die laufenden Betriebskosten nicht erzielt

ist. Für neueröffnete Bergwerke besteht ein Freijahr.

Für Braunschweig gilt nach dem G. vom 15. IV. 1867 die preußische Bergwerksbesteuerung.

In Sachsen-Altenburg giebt es nur Kohlenbergbau, welcher Zubehör zum Grundeigentume und keiner Bergwerkssteuer unterworfen ist.

Im Herzogtum Gotha legt das G. vom 16. VIII. 1868 den Gruben mit geringen Ausbeuten eine vierteljährliche Feldsteuer von 1 Thlr. für ein verliehenes Feld, den anderen 3 bis 5 % des Wertes der Produkte auf. Im Herzogtum Koburg gilt noch die Saalfelder Bergordnung vom 19. II. 1573.

Waldeck-Pyrmont erhebt von jedem verliehenen Bergwerke nach dem G. v. 30. X. 1814 ein Rezekgeld von 1 Thlr. pro Jahr und eine Bruttosteuer von 2%. Sachsen-Meiningen verlangt nach dem G. v. 18. IV. 1868 neben der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer eine Bruttoabgabe von 2% des Wertes. Für jeden verkauften Zentner Dach- und Tafelschiefer sind an Stelle der Einkommen-, Klassen- und Bergwerkssteuer 2 kr. zu zahlen.

Das für Schwarzburg-Rudolstadt erlassene G. v. 21. VII. 1865 in Verbindung mit dem G. vom 13. III. 1868 enthält dem preußischen Rechte gleiche Vorschriften. In Sachsen-Weimar-Eisenach gelten gleiche Bestimmungen wie im Königreich Sachsen. In Ruß j. L. unterliegen die Bergwerke neben der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer einer Grubenfeldabgabe, welche nach dem G. vom 20. VI. 1877 bei Gold- und Silbergruben 50 Pfg., Schiefer-, Braun- oder Steinkohlen-, Steinsalz- oder Soolquellenbergwerken 25 Pfg. und bei anderen Bergwerken 10 Pfg. für je 4000 Quadratmeter des verliehenen Feldes beträgt.

6. Oesterreich. In Oesterreich wurde unter dem Namen der Bergwerksfrone neben noch andern Abgaben der Bruttozehnte von den Bergwerken erhoben. Das Berggesetz v. 23. V. 1854 setzte für den größten Teil des Kaiserreichs die Frone auf die Hälfte herab. Außer der Frone unterliegt jedes verliehene Bergwerk noch einer Massengebühr. Die Einheit für die Erhebung der Massengebühr bildet das Grubenmaß von 12544 Quadratflaster (45 116 qm) und das Tagemaß von 32000 Quadratflaster (715 000 qm) Grundfläche. Für solche Einheit sind nach der kaiserl. B. vom 21. III. 1865 jährlich 4 Gulden zu entrichten. Die Gebühr kann bis auf die Hälfte ermäßigt werden (Leutbold, Oesterreichisches Bergrecht S. 242). Die Bergwerksfrone wurde durch G. v. 28. IV. 1862 aufgehoben und dafür der Bergbau der Einkommensteuer der

ersten Klasse nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften unterzogen. Endlich ist für jeden Freischurf eine Jahresgebühr von 4 Gulden zu entrichten.

7. Schlußbemerkungen. Wie verschieden nach dem Vorstehenden die Bergwerksabgaben nach ihrer Höhe und Art in den verschiedenen Ländern sind, so zeigen sich zwei Umstände, welche durch alle Gesetzgebungen hindurchgehen, nämlich 1) Bergwerksabgaben an den Staat werden nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unbedingt entzogenen Mineralien entrichtet; 2) dieselben schließen eine Doppelbesteuerung in sich, weil sie erhoben werden neben den Abgaben, welche der Betreiber von seinem Einkommen aus dem Bergbau persönlich zu zahlen hat.

Das Anomale der Bergwerksabgaben wird allseitig anerkannt und insbesondere von keiner Seite bestritten, daß es irrational sei, auch dann von den Bergwerken die vorgeschriebene Bruttosteuer zu erheben, wenn sie keine Ueberschüsse bringen. Andererseits wird auch die (französische) Reinertragssteuer angefochten, weil ihre Berechnung schwerer ist und ein lästiges Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gruben mit sich führt. Aus diesem Grunde z. B. war man in Preußen von der Reinertragsabgabe, welche linksrheinisch bestand, wieder abgegangen. Die Besitzer der Privatbergwerke beklagen sich noch darüber, daß sie durch die Verpflichtung zur Bergwerkssteuer in der Konkurrenz benachteiligt seien gegenüber den fiskalischen Werken, welche keine Steuern an den Staat zu entrichten haben, wie z. B. den englischen Gruben, welche in der Heimat keine Bergwerksabgaben und im Deutschen Reich keine Zölle zu bezahlen brauchen. Die Interessenten wünschen, wenn möglich, den gänzlichen Fortfall der Bergwerksabgaben, oder, wenn dies wegen der Finanzlage des Staates nicht angängig (in Preußen bringen dieselben jährlich 4% Mill. Mark), deren Ersetzung durch eine Gewerbesteuer. Die in einzelnen Staaten vom Bergbau bereits jetzt erhobene Gewerbesteuer ist in der Sache eine Art Einkommensteuer. Vielleicht begnügt sich die preußische Gesetzgebung mit einer Ermäßigung der Bergwerksabgaben etwa bis zu dem Zeitpunkt, wo die allgemeine Reform der Gewerbesteuer stattfinden wird.

Eine besondere Bedeutung volkswirtschaftlicher Art hat die dem preußischen Bergrechte fremde, in Frankreich, Spanien, Oesterreich und Sachsen u. a. bestehende Feldesabgabe. Diese hat die Wirkung, der Erwerbung großer Grubenkomplexe entgegen zu wirken, welche gänzlich oder doch großen-

teils unbetrieben bleiben. (Vergl. auch den Art. Bergbau statistik sub 5, S. 387.)

Litteratur:

v. **Caruall**, Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung, Berlin 1850. **U. Wagner** in Schönberg III. S. 285 ff. **Arnold** in Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 36, S. 174 ff., 630 ff. (dort weitere Litteraturangaben). Der selbe, Die Salzsteuer in der Ztschr. für Bergw., Bd. 24 S. 34 ff. **Arnold**.

Berkeley, George,

geb. 12. III. 1685 zu Kilerin unweit Thomastown in Irland, seit 1734 Bischof von Cloyne, gest. am 14. I. 1753 in Oxford.

Auf die Philosophie Berkeley's, welche an die theoretische Philosophie Lockes anknüpft, kann hier nicht eingegangen werden. Er verdient aber Erwähnung wegen seiner Abhandlung „Querist“, welche zuerst in 3 Abteilungen 1735, 1736 und 1737 veröffentlicht wurde; eine zweite (vielfach verkürzte) Ausgabe erschien 1750. Diese Schrift besteht aus einer großen Zahl von Fragen, in denen einmal diejenigen Ansichten kurz zusammengefaßt werden, welche Berkeley in seinen anderen Schriften entwickelt hat, dann aber enthalten dieselben auch viele volkswirtschaftliche Betrachtungen, in welchen Berkeley sich gleichfalls als selbständiger Denker erweist. Er tritt den merkantilistischen Lehren vor allem in seinen Darlegungen über Wesen und Gebrauch des Geldes entgegen und hat auch nach anderer Richtung, wenngleich unsystematisch und ungenügend begründet, Anschauungen vertreten, welche später durch Hume und Adam Smith Anerkennung gefunden haben.

Berkeley's gesammelte Werke erschienen zuerst in 2 Bdn. (in 4^o) 1784; eine weitere Ausgabe, gleichfalls in 2 Bänden (in 8^o) hrsg. von G. R. Wright, wurde 1843 veröffentlicht. Die vollständigste und beste Sammlung ist die von A. C. Frazer herausgegebene, 4 Bde. Oxford 1871.

Litteratur:

Vergl. die Biographie von Frazer in der Oxford Ausgabe. — Dictionary of National Biography, ed. by Leslie Stephen. IV. Bd. S. 348 fg. (London 1885). — **Kauf**, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. 2. Teil (Wien 1860) S. 319 fg. **L. C.**

Bernhardi, Theodor von,

geb. am 6. XI. 1802 zu Berlin. Seine Jugend verlebte er in Petersburg und Githland; er studierte 1820—1823 in Heidelberg vorzugsweise Geschichte, machte alsdann größere Reisen und trat später in den preussischen Staatsdienst ein, mehrfach mit diplomatischen Aufträgen betraut. Seit 1871 lebte er auf

seinem Gute Kunnersdorf bei Hirschberg in Schlesien, wo er am 12. II. 1887 starb.

Die Hauptarbeiten Bernhardi's bewegen sich auf dem Gebiete der Geschichte. Hier aber ist er zu berücksichtigen wegen seines Buches: „Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden“ (St. Petersburg 1849). Dieses sehr verdienstvolle Werk bietet indes viel mehr, als nach dem Titel angenommen werden muß. Nachdem der Verf. in der Einleitung über Natur und Wirkung großer und kleiner Güter kurz gehandelt, wendet er sich bei der eingehenden Erörterung über das große und kleine Grundeigentum den Hauptproblemen der Volkswirtschaftslehre zu. Er weist die Einseitigkeit der Smith'schen Schule nach und kennzeichnet die großen positiven Aufgaben, welche dem Staate obliegen („dem Staate wird die erhabenste aller denkbaren Aufgaben: die, mit der ganzen Kraft vollen Bewußtseins die Zwecke der Menschheit zu fördern“, S. 51).

So gehört Bernhardi zu jenen, welche zuerst mit ganz besonderem Nachdruck Smith'sche Lehren in Deutschland bekämpft haben. **L. C.**

Bernoulli, Jacob,

geb. am 27. XII. 1654 zu Basel, gest. ebendasselbst am 16. VIII. 1705. Er gehört einer angesehenen, aus Flandern nach Basel eingewanderten Familie an, aus welcher mehrere hervorragende Mathematiker stammen. Er selbst wirkte von 1687 an als Professor der Mathematik an der Universität Basel.

Er muß hier erwähnt werden, weil er durch die Weiterbildung der von Pascal, Fermat und Huygens begründeten Wahrscheinlichkeitsrechnung einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat auf die Ausbildung der Statistik. Es geschah dies durch sein, erst nach seinem Tode 1713 veröffentlichtes, Werk: *Ars conjectandi*. Er entwickelte in demselben das Gesetz der großen Zahlen, d. h. er zeigte, daß, wenn man über mehrere Ereignisse, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben, eine große Zahl von Fällen beobachtet hat, die verschiedene Zahl von Fällen, in welchen die einzelnen Ereignisse eingetreten sind, sich nahe verhalten, wie ihre Wahrscheinlichkeiten, und immer näher und näher, je größer die Menge der Beobachtungen ist. —

Ars conjectandi, opus posthumum: accedunt tractatus de seriebus infinitis et epistola de ludo pilae reticularis. Basiliae 1713. — *Jacobi Bernoulli Basiliensis opera*, Genevae 1744, 2 Bde.

Litteratur:

Biographie universelle; ancienne et moderne IV. (Paris 1811), S. 320 fg. — **L. Meißner**, Helvetiens berühmte Männer x. I. (Zürich 1799) S. 293 fg. — **A. Meißner**, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik (Berlin 1866), S. 112 fg. — **Westergaard**, Die Grundzüge der Theorie der Statistik (Zena 1890), S. 56 fg. und S. 251. **L. C.**

Bernstein.

1. Gewinnung. 2. Handel. 3. Verarbeitung.

1. Gewinnung. Der Fundort des Bernsteins, dieses versteinerten Harzes, ist der West- und Nordstrand der Halbinsel Samland im Regierungsbezirk Königsberg; geringe Quantitäten finden sich außerdem am Ostsee-Strande von Danzig bis Memel. Historisch sichere Nachrichten über die Gewinnung besitzen wir vom Jahre 1264 ab, als der Deutsche Ritterorden Samland in Besitz nahm. Der Orden erklärte den Bernstein sofort für Staatseigentum, schuf die Formen des Regals und Monopols bei der Gewinnung und Verwertung, welche sich bis auf den heutigen Tag mit geringen Abweichungen erhalten haben. Die staatliche Gewinnung, welche der Orden einfuhrte, blieb bis zum Jahre 1811; sodann verpachtete der Staat das Recht der Gewinnung. Für die erste Periode 1264—1811 gab es drei Arten der Gewinnung; 1) Man las den von den Wellen angepülten Stein vom Strande auf (Bernsteinlesen). 2) Man schöpfte ihn mittelst Kästchen in den Brandungswellen (Bernsteinischöpfen). 3) Man hob ihn mittelst zangenartiger Instrumente von Böten aus bei ruhigem Wetter und klarer See vom Meeresboden auf (Bernsteinfischen). Zur Gewinnung waren die Strandbewohner verpflichtet, denen dafür außerordentlich geringe Geldsummen bezahlt wurden, an deren Stelle sogar 1525—1718 Salzlieferungen traten. Auf Diebstahl und Unterschleif stand Todesstrafe, später schweres Gefängnis. Die Aussicht bei der Gewinnung führte ein staatlicher Beamtenapparat, der, um Veruntreuungen zu hindern, immer mehr vergrößert werden mußte, wodurch die Gewinnungskosten allzu hohe wurden. Dies führte zu einer Aenderung des Systems im Jahre 1811. Der Staat verpachtete das Gewinnungsrecht zunächst an einen Generalpächter, von 1837 ab an die Strandbewohner. In dieser Zeit kommt eine vierte Gewinnungsart auf: das Bernsteingraben in offenen Gruben in den Seebergen der Küste. Von 1867 ab wurden von der Königsberger Firma Stantien und Becker 5) der bergmännische Betrieb in der bernsteinführenden Schicht der sogenannten „blauen Erde“ in Palnicken, 6) die Bernsteinbaggerei bei Schwarzort im Kurischen Haff, 7) die Bernsteintaucherei als neue, ungeahnten Erfolg bringende Gewinnungsarten eingeführt. Die Einnahmen des Staates aus dem Bernsteinregal sind von 1864—88 folgende: Aus der Verpachtung der Strandnutzung durch Auflesen, Stechen, Schöpfen 526 212,37 M., aus dem Tagebau 337 884,28 M., dem Tiefbau 4 857 401,77 M., der Baggerei 3 690 908,03 M.,

der Taucherei 446 603,25 M., in Summa 9 858 999,70 M. Der höchste staatliche Gewinn in einem Jahre fällt 1884—85; er beträgt 873 604,28 M., wovon Stantien und Becker ca. 865 000 M. als Pacht bezahlt haben. Das Durchschnittsquantum des jährlich gewonnenen Bernsteins läßt sich nur annähernd berechnen. Für 1884 stellt sich das von Stantien und Becker Gewonnene auf 222 809 kg und zwar durch Tiefbau gewonnen 135 657 kg, durch Taucherei 4160 kg, durch Baggerei 82 992 kg. 1887—88 hat der Staat eingenommen: aus der Staatsnutzung 9681 M., dem Tiefbau 529 676,66 M., der Baggerei 200 000 M., der Taucherei 11 295 M., in Summa 750 652,66 M., davon bezahlten Stantien und Becker 745 652,66 M. Die Firma beschäftigt gegenwärtig 1622 meist verheiratete Personen.

2. Handel. Unsere Kenntnisse über den Bernsteinhandel gehen weiter zurück, als die über seine Gewinnung. Auf zwei Handelswegen, 1) die Weichsel abwärts zur Donau, 2) den Memelstrom aufwärts zum Dniepr und Schwarzen Meere, gelangte der Bernstein zu den Völkern des klassischen Altertums. Dieser Handel war in der römischen Kaiserzeit nicht unerheblich. Die Ordensritter verkauften den Bernstein an die Bernsteindrehergewerke von Brügge und Lübeck und einen Teil auch nach Lemberg, von wo er durch Armenier nach dem Orient gebracht wurde. 1533—1647 hatten die preußischen Herzöge einen Kontrakt mit dem Danziger Kaufmannshause v. Jaszi abgeschlossen, welches so ein Monopol für den Bernsteinhandel erhielt und das Absatzgebiet erheblich vergrößerte. Von 1647—1811 wurde der Bernstein vom Staate teils auf Auktionen veräußert, teils zu Vorzugspreisen an die Bernsteindrehergewerke der Provinzen Preußen und Pommern verkauft. Von 1811—1885 hat sich der Bernsteinhandel völlig frei entwickelt. Heutzutage hat der Staat der Firma Stantien und Becker entsprechend ihrer hervorragenden Stellung bei der Bernsteinengewinnung eine Art Monopol beim Bernsteinhandel gewährt. Dieselbe hat das Handelsgebiet überraschend erweitert. Ihre Handelsbeziehungen reichen über die ganze Welt. Hauptplätze sind Wien, Paris, London, Konstantinopel, New-York, Mexiko, Kairo, Kalkutta, Bombay, Hongkong und Jeddo; auch für Afrika und die Negervölker ist die Bedeutung des Bernsteins im Steigen begriffen.

3. Verarbeitung. Die Bernsteindrehergewerke, welche etwa von 1300—1800 die alleinige Verarbeitung in der Hand hatten, verfertigten bis zur Reformationszeit fast ausschließlich Rosenkränze aus Bernstein und erhielten daher den Namen „Paternosterdrehler“. Zünfte entstanden chronologisch geordnet in Brügge, Lübeck, Stolp, Colberg,

Göslin, Danzig, Elbing und Königsberg. Das Entstehen der Zünfte von Westen nach Osten findet seine Erklärung darin, daß man lange Zeit bestrbt war, die Verarbeitung möglichst weit vom Fundorte entfernt zu halten, um Defraudationen zu verhüten. Durch die Reformation wurde die Nachfrage nach Rosenkränzen erheblich vermindert; man suchte und fand Ersatz in der Herstellung von Schmuckfaden und Luxusartikeln. Nach Aufhebung der Zünfte ist die Bernsteinverarbeitung fabrikmäßig geworden. Die Hauptmasse wird gegenwärtig zu Schmuckfaden, Zigarrenspitzen und Pfeifenteilen verbraucht. Auch Stantien und Becker sind bestrbt, die Verarbeitung von Ostpreußen fort zu verlegen. Frankreich, Rußland, Nordamerika haben bedeutende Schnitzhölle auf verarbeiteten Bernstein gelegt. Durch diese beiden Umstände ist die deutsche Bernsteinwarenindustrie schwer geschädigt. Wien, Paris und Pölangen in Rußland sind Hauptplätze für die Fabrikation. In allerneuester Zeit ist in Wien die Bernsteinimitation erfunden. Abfälle und kleinere Stücke werden zu größeren Platten zusammengepreßt und geschnitten. Diese Imitationen tragen zur Drückung der Bernsteinpreise erheblich bei. Der echte Bernstein müßte gesetzlich geschützt werden. In Deutschland haben Stantien und Becker neuerdings einige Fabriken angelegt, auch fabrizieren sie aus den kleinen Stücken Bernsteinkolophon zur Lackfabrikation und haben 1887 und 1888 je 125 000 kg davon verkauft. Ferner sind in Danzig, Stolp und Thüringen mehrere Fabriken noch vorhanden, die sich aus früherer Zeit erhalten haben. —

Litteratur:

Hagen, Geschichte der Verwaltung des Bernsteins in Preußen, in: Beiträge z. Kunde Preußens, Bd. VI, Königsberg 1824. S. L. Elditt, Das Bernsteinregal in Preußen in Ostpreußen. Monatschr. Bd. 5, 6, 8. Wilh. Runge, Der Bernstein in Preußen, in Samml. wissensch. Vortr. v. Virchow und Volkendorff, 1868, Berlin. Wilh. v. Brünnek, Das Recht auf Zueignung der von der See aus-geworfenen oder angepölpelten Meeresprodukte und das Bernsteinregal, Königsberg, 1874. Marciniowski, Der Handel mit Bernstein in den letzten 10 Jahren, Berlin 1876. Rich. Klebs, Gewinnung und Verarbeitung des Bernsteins, Königsberg 1883. Die Handelsarten des Bernsteins, Berlin 1883. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881—83, Berlin 1885, S. 653—667. Dasselbe für 1884—87, Berlin 1888, S. 52—58. Bonn, Der Bernstein etc., Berlin 1887. W. Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart, in „Staatswissensch. Studien“, herausgeg. von Elster, 1. Bd., 6. Heft, Jena, 1887.

W. Tesdorpf.

Bertillon, Jacques,

geb. zu Paris 1851, Sohn von Louis Adolphe Bertillon (s. d.). Er studierte Medizin und wandte sich dann der Statistik zu. Er wurde Nachfolger seines Vaters in der Leitung des statistischen Büreaus der Stadt Paris und ist Mitglied des Conseil supérieur de Statistique.

Von seinen Veröffentlichungen seien folgende genannt:

La statistique humaine en France, Paris 1880. Rapport présenté à la Commission de statistique de Paris sur les travaux de l'Institut international de statistique et sur l'organisation de la statistique en Italie, Paris 1887. Les naissances illégitimes en France et dans quelques pays de l'Europe. (In den Arbeiten der demographischen Section des VI. internat. Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien 1887, 29. Heft.) Außerdem verdanken wir ihm mehrere Abhandlungen in den „Annales de Démographie internationale“, in dem „Journal de la société de statistique de Paris“ etc.

Als Direktor des statistischen Büreaus der Stadt Paris bearbeitet er die von diesem Bureau herausgegebenen periodischen Druckschriften; diese sind: Annuaire statistique de la Ville de Paris (unter diesem Titel seit 1880), Bulletin hebdomadaire statistique municipale (seit 1885), Tableaux mensuels de statistique municipale de la Ville de Paris (seit 1885). Red.

Bertillon, Louis Adolphe,

geb. zu Paris am 1. IV. 1821, gest. in Neuilly am 28. II. 1883. Nachdem er viele Jahre als prakt. Arzt gewirkt, wandte er sich mehr und mehr statistischen Studien zu. Nach dem Sturz des Kaiserreichs wurde er Direktor des statistischen Büreaus der Stadt Paris und Professor der Demographie an der anthropologischen Schule. In seinen sehr verdienstvollen bevölkerungsstatistischen Arbeiten hebt er mehrfach hervor, daß eine zahlreichere Nachkommenschaft für Frankreich rühmlicher und für die Zukunft des Landes beruhigender sei, als das Anwachsen des Reichthums.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Conclusions statistiques contre les détracteurs de la vaccine, précédées d'un essai sur la méthode statistique appliquée à l'étude de l'homme, Paris 1857. La démographie figurée de la France, ou Étude statistique de la population française, avec tableaux graphiques traduisant les principales conclusions. Mortalité selon l'âge, le sexe, l'état civil etc. en chaque département et pour la France entière comparée aux pays étrangers, Paris 1874 (mit 58 farbig gedruckten Karten).

Seine kleineren Abhandlungen, welche sich vorwiegend auf Fragen aus der Anthropologie, Demographie, Geburts- und Sterblichkeitsstatistik beziehen, sind in verschiedenen Zeitschriften, („Annales de Démographie internationale“ etc.) sowie im „Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales“ und im „Dictionnaire de médecine“ von Littré und Robin veröffentlicht. L. G.

Beruf und Berufsstatistik.

1. Begriffsbestimmung von „Beruf“. 2. Einteilung der Bevölkerung nach Berufsarten; statistische Aufnahmen über den Beruf. 3. Anforderungen an die berufsstatistischen Aufnahmen. 4. Ausführung der Berufsstatistik in sechs Ländern. a) Deutsches Reich. b) Oesterreich. c) Italien. d) Frankreich. e) England. f) Vereinigte Staaten von Amerika. 5. Vergleichende Zahlenangaben aus den Statistiken dieser Länder.

1. **Begriffsbestimmung von „Beruf“.** Die Begriffsbestimmung des Wortes Beruf vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist: die Zugehörigkeit einer Person zu einem der Arbeitszweige, in die sich das Erwerbsleben der Bevölkerung teilt. Courcelle Seneuil im Dictionnaire d'Economie politique definiert Profession als *habitude de se livrer à un genre spécial de travail*. Das läuft ungefähr auf dasselbe hinaus. Beruf ist etwas anderes wie Arbeitszweig, Erwerbszweig, Nahrungszweig schlechtweg und ist durchaus nicht dasselbe wie Gewerbe. Die Thätigkeit, welche man als Berufsthätigkeit bezeichnen will, ist immer mit Arbeit verbunden, aber man kann einen Arbeitszweig nur dann als berufsmäßig bezeichnen, wenn er sich mit nutzbaren Erzeugnissen in die volkswirtschaftliche Produktion einfügt; andererseits ist nicht jede produktive Arbeit Berufsarbeit, denn als solche bezeichnet man nur die zum Zweck des Erwerbes bzw. der Einkommenserzeugung betriebene. Die Arbeit der Hausfrau ist gewiß eine sehr produktive, aber man spricht nicht von den Hausfrauen als von einer Berufsklasse; dieselbe Arbeit von einem Dienstmädchen verrichtet ist Berufsarbeit, denn die Diensthöfen bilden in unserer Volkswirtschaft eine eigene Berufsklasse. Der Militärdienst, obgleich unzweifelhaft gleichfalls eine produktive Beschäftigung, ist für die meisten bei uns darin befindlichen Personen kein Beruf, sondern ist es nur für die Unteroffiziere und Offiziere, welche sich diesem Arbeitszweige als einem Erwerbszweige gewidmet haben und die man deshalb als Berufssoldaten bezeichnet. Das Wort Erwerbszweig ist aber auch nicht identisch mit Beruf, denn erstens ist nicht alle Erwerbsthätigkeit, z. B. Zimmervermieten, eine Berufsthätigkeit, und zweitens versteht man unter Erwerbszweig nicht etwas der Person dauernd Anhaftendes. Nahrungszweig ist noch weiter und allgemeiner als Erwerbszweig und kann den Begriff Beruf noch weniger ersetzen. Der Unterschied von Beruf und Gewerbe besteht darin, daß unter Beruf die persönliche Eigenschaft, unter Gewerbe der Betrieb verstanden wird; man hat einen Beruf und betreibt ein Gewerbe;

zudem bezieht sich der letztere Begriff nicht auf alle Arbeitszweige, denn die zum öffentlichen Dienst gehörigen werden nicht darunter verstanden, auch die höhere Kunst, obgleich ihre Erzeugnisse einzeln als Waren verkauft werden, pflügt man nicht unter die Gewerbe zu rechnen.

„Stand und Berufs“-Angabe wird vielfach verlangt, und dasselbe was als Beruf, wird auch als Stand bezeichnet; so spricht man von einem Diensthöfen, Arbeiterstande, aber auch vom Stande der Landwirte, Fabrikanten, dem Beamtenstande etc. Das Wort Stand wird jetzt in sehr unbestimmtem Sinne angewendet. Wenn man es im Hinblick auf Beruf und im Unterschiede davon gebraucht, so kann damit nur gemeint sein eine soziale Schicht der Bevölkerung, die durch gleichartigen Beruf oder entsprechende Stellung im Beruf auch gleichartige Interessen hat. So kann man wohl mit Recht von einem modernen Lohnarbeiterstande sprechen, weil die Lohnarbeiter der verschiedensten Berufe sich in wesentlich gleicher wirtschaftlicher Lage befinden, man kann auch von einem Beamtenstande sprechen, weil hier die feste Anstellung aus öffentlichen Mitteln zu öffentlichen Zwecken ein gemeinsames Merkmal bildet und einige Interessengemeinschaft herbeiführt; hingegen kann von einem „Stand“ der Landwirte oder Fabrikanten wohl kaum gesprochen werden; bei jenen liegt wohl eine Gemeinsamkeit des Berufs vor, aber die Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage sind doch so bedeutende, daß der Zusammenschluß zu einem „Stand“ nicht denkbar ist; bei Fabrikanten, die sich aus den verschiedensten Berufsarten zusammensetzen, kann davon noch weniger die Rede sein.

2. **Einteilung der Bevölkerung nach Berufsarten; statistische Aufnahmen über den Beruf.** Bei der außerordentlichen Teilung der Arbeitszweige in der Volkswirtschaft fragt es sich nun, ob jeder besondere Arbeitszweig, z. B. derjenige der „Cylinderverfertiger für Spinnereien“, der „Wanduhren-Schildmaler“ als ein „Beruf“ anzufassen sei, oder wie weit sich verschiedene Arbeitszweige zu einem Berufe vereinigen. Ein fester Sprachgebrauch ist hierbei nicht vorhanden. Die an eine Person gerichtete Frage nach dem Berufe wird — wenn nicht besondere Vorschriften für ihre Beantwortung gegeben sind — mit der Angabe teils des weiteren, teils des engeren, spezielleren Arbeitszweiges, teils mit Angabe der Stellung im Berufe (z. B. Kaufmannslehrling), teils ohne solche beantwortet werden, wie es dem Befragten gerade dienlich und schicklich erscheint; sprachgebräuchlich also ist der Umfang des Begriffs unsicher. Die Wissenschaft muß sich zur Darstellung der Berufsgliederung der Bevölke-

zung innerhalb einer Volkswirtschaft dadurch helfen, daß sie die speziellen Arbeitszweige als Berufsarten je nach dem Bedürfnis der Darstellung zu Gruppen oder Abteilungen zusammenfaßt, wobei es ohne einige Willkür in der Zuteilung der Berufsarten zu den Gruppen zc. nicht abgehen kann. Bei dieser Klassifikation kommt man zunächst dazu, die Bevölkerung in zwei große Abteilungen: die Personen, welche einen Beruf ausüben, und die Berufslosen — die ohne Arbeit vom Besitz, von Pension, Almosen zc. Lebenden — zu trennen. Um zu ermitteln, wieviele Personen einerseits bei der Schaffung des Volkseinkommens unmittelbar thätig sind und wieviele andererseits durch deren Arbeit unterhalten werden, kann man auch die Erwerbsthätigen in sämtlichen Berufsarten der ganzen Bevölkerung den Berufslosen und allen anderen Nichterwerbenden — Ehefrauen ohne eigenen Erwerb, Kindern zc. — gegenüberstellen. Für Deutschland z. B. würde sich dann zeigen, daß — wenn man die Ergebnisse der großen Berufszählung v. 5. VI. 1882 zu Grunde legt — in einer Bevölkerung von 45 222 113 Personen 18 956 936 (einschließlich der Dienstboten) im Hauptberufe berufsthätig waren, 26 265 177 = rund 54% durch deren Arbeitsthätigkeit ernährt wurden oder nur nebensächlich erwerbend thätig waren. In dessen lassen sich gegen diese scheinbar sehr einfache und sachgemäße Einteilung eine Menge von Bedenken erheben, die herzuweisen sind aus dem Begriffe der Produktivität der Arbeit, der mittelbaren und unmittelbaren Einkommenserzeugung, dann aus der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Nebenberufe und nebensächlichen Erwerbsthätigkeiten zc. In der Regel wird man, um die Stärke der Berufsgruppen zu zeigen, auch die Angehörigen der Erwerbsthätigen dabei berücksichtigen und dann sehen, ein wie großer Teil der Bevölkerung einer speziellen Berufsart oder einer Gruppe verwandter Berufsarten zugehört. Welches wird nun das Klassifikationsprinzip für diese sein? Wenn man Personen als denselben Berufe zugehörig bezeichnen und Berufsgruppen oder -Abteilungen bilden will, so wird man eine Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Spezialarbeitszweige dabei ins Auge fassen müssen, die sich teils aus dem Stoffe, teils aus der Technik, teils aus dem Zwecke der Arbeit ergibt — eins dieser Momente allein zu Grunde legen zu wollen, wäre vergebliche Mühe. Um zu einer generalen schematischen Uebersicht der Berufsgliederung, wie sie bei unseren Kulturvölkern besteht, zu gelangen, dürfte sich folgende Einteilung empfehlen, die für Deutschland auch mit Zahlen ausgeführt ist. Dabei sind jedoch Unterabteilungen, welche sogleich zu besprechen sein würden, notwendig, wenn sie dem Zwecke:

die Berufsgruppen zugleich als wirtschaftliche Interessengemeinschaften darzustellen, entsprechen soll.

	Im Deutschen Reich nach der Berufszählung v. 5. VI. 1882 der betr. Berufsgruppe dem Hauptberufe nach zugehörigen	
	Personen	%
I. Landwirtschaft	18 429 974	40,75
II. Forstwirtschaft	295 509	0,65
III. Bergbau u. Hüttenweien	1 339 527	2,96
IV. Bauweien	2 748 960	6,08
V. Fabrikation und Handwerk (Industrie)	11 271 387	24,93
VI. Verkehrsweien		
a) öffentliche organisierte Verkehrsanstalten	872 905	1,93
b) sonstiger Fracht- u. Personenverkehr		
1. zu Lande	254 353	0,56
2. auf Binnengewässern (auch Binnenfischerei)	173 559	0,38
3. zur See (auch Seefischerei)	131 266	0,29
VII. Gastwirtschaft und verwandte persönliche Dienstleistungen (Badeanstalten, Waschanstalten, Dienstmänner zc.)	1 335 965	2,95
VIII. Handel		
a) Warenhandel	1 783 142	3,94
b) Hilfsgew. des Handels	208 026	0,46
IX. Kauf- u. Versicherungs-	87 106	0,19
X. Buchhandel, Zeitungsverlag, Druckerei, Photographie	211 784	0,47
XI. Schriftsteller u. Künstler		
XII. Musik, Theater, Schauspielungen	96 725	0,21
XIII. Ärztlicher Beruf	138 401	0,31
XIV. Lehrberuf	482 766	1,07
XV. Geistlicher Beruf	126 066	0,28
XVI. Verwaltung, Justiz, Posthaltung	653 343	1,45
XVII. Militär und Marine	526 948	1,17
XVIII. Dienstboten (häusliche, nicht Gewerbesgehilfen)	1 324 924	2,93
XIX. Lohnarb. wechselnder Art	618 495	1,37
XX. Berufslose	2 110 982	4,67
Gesamtbevölkerung	45 222 113	100

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Zu I. Die Landwirtschaft kann man allerdings insofern einen einheitlichen Beruf nennen, als allen Landwirten der Gegenstand des Betriebes gemeinsam ist; bei der Berufseinteilung, welche die sozialen Verhältnisse veranschaulichen soll, wird man aber doch den Unterschied von Großgrundbesitzer, Bauer und Tagewerker mit eigener Landwirtschaft, sowie von Besitzer und Pächter nicht beiseite lassen dürfen; ebenso wird man zu V. die Großindustrie von Handwerk und Hausindustrie trennen müssen, auch ist von Wichtigkeit, diese letztere, die Hausindustrie, d. h. die

industrielle Arbeit zu Haus für fremde Rechnung noch besonders zu stellen, wenn auch eine genaue Abgrenzung aus der anderen Kleinindustrie nicht möglich ist. Mit diesen Unterscheidungen lassen sich jene beiden großen Abteilungen den anderen, verhältnismäßig kleinen Gruppen wohl einreihen. Selbstverständlich ist es nur, daß man innerhalb der Gruppen die Personen nach ihren Berufsstellungen, ob Selbständige, ob zum höheren Aufsichts- bzw. Direktionspersonal gehörig, ob sonstige Gehilfen und Arbeiter, unterscheiden muß; nur bei den Gruppen XVIII und XIX bezeichnet der Beruf zugleich die Berufsstellung. Bezüglich der Gruppe XVIII, der Diensthöten für häusliche Dienste — die landwirtschaftlichen und sonstigen gewerblichen Diensthöten werden der betr. Gruppe als Gewerksgehilfen zuzurechnen sein — ist noch weiter zu bemerken, daß diese zwar unzweifelhaft einen gesonderten Beruf darstellt, bei der Verteilung der Bevölkerung nach Berufen es aber auch Berechtigung hat, die häuslichen Diensthöten zu den Haushaltungen der betreffenden Berufsgruppe, in denen sie bedient sind, zuzurechnen, um die Ausstattung der Gruppe mit dieser Art von häuslichen Gehilfen kennen zu lernen.

Eine solche Berufsdarstellung in großen Zügen giebt, wie man sieht, schon eine erhebliche Masse von Abteilungen, und dann wird sich namentlich noch bei Gruppe V das Bedürfnis ergeben, kleinere Gruppen zu bilden, um die den gewerblichen Interessen nach besonders zusammengehörenden Arbeitszweige zur Uebersicht zu bringen; dies aus einem einheitlichen Gesichtspunkte und ohne Willkür zu thun, ist bisher noch nicht gelungen und wird auch wohl nicht gelingen.

Neu kommt aber bezüglich der Berufsgliederung ein weiteres, bisher noch nicht besprochenes Moment hinzu, welches dieselbe kompliziert, nämlich das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Berufsarten in einer Person. Es bleibt immer etwas Unvollkommenes, wenn man die Bevölkerung nur nach dem Hauptberuf betrachtet. Die Vereinigung mehrerer Berufe in einer Person, wodurch diese vielleicht nach zwei recht verschiedenen Interessentkreisen hingezogen wird, ist bekanntlich sehr häufig, und oft ist es für den Betreffenden selbst sogar recht schwer zu sagen, z. B. für einen Landwirt, der zugleich Gastwirtschaft betreibt, und in ungefähr gleichem Umfange von beiden Berufsarten in Anspruch genommen wird und daraus sein Einkommen bezieht, welcher Beruf für ihn wichtiger, sein Hauptberuf sei und welchen er als Nebenberuf zu betrachten habe. Bei der deutschen Berufszählung von 1882 hat sich gefunden, daß von den 17,6 Mill. „Erwerbsthätigen“ (gerechnet ohne die häus-

lichen Diensthöten) 3 Millionen, also rund $\frac{1}{6}$ neben ihrem Hauptberufe noch einen Nebenberuf hatten; außerdem kommt es ja sehr häufig vor, daß Personen, welche nicht eigentlich berufsthätig sind, wie Ehefrauen und sonstige Angehörige ohne selbständigen Beruf, doch nebensächlich einen Erwerb ausüben, ebenso, daß Berufslose, wie Rentiers, Pensionäre u. eine nebensächliche Erwerbsbeschäftigung haben und in dieser Eigenschaft bestimmten Berufsgruppen zugezählt werden müssen, wenn man diese ganz vollständig darstellen will. So besteht also jede Berufsgruppe aus Personen, die im alleinigen Berufe, die im Hauptberufe und die nur im Nebenberufe oder nebensächlich ihr zugehören, und es greift in dieser Weise eine Gruppe in die andere über. Die Gesetzgebung unserer modernen Kulturvölker begünstigt diesen gewiß auch durchaus wünschenswerten Zustand, indem sie nicht nur die Berufswahl und den Berufswechsel, sondern auch die Vereinigung beliebiger Berufe in einer Person gestattet. Freilich bleibt dabei der Beruf immerhin wesentlich erblich, weil naturgemäß die Umgebung und die zu Gebote stehenden Mittel für die Berufswahl ausschlaggebend sind; und vielleicht ist es unter den heutigen, auf den Großbetrieb drängenden Verhältnissen der Volkswirtschaft noch mehr als der Beruf selbst die Berufsstellung oder besser gesagt der Stand in dem vorhin bezeichneten Sinne, dem die Erblichkeit anhaftet. Der landwirtschaftliche Arbeiter oder Diensthöte kann wohl zur Industrie übergehen, aber es wird ihm nur ausnahmsweise gelingen, in eine selbständige Berufsstellung zu kommen. Der Gewerbe, in denen ein kleines Anlagekapital zur Gründung einer selbständigen Existenz hinreicht, werden immer weniger, und selbst im Kleinhandel macht sich die Tendenz zum Großbetrieb bemerkbar, indem von einem Zentralgeschäft aus Filialen in verschiedenen Stadtteilen und Orten errichtet werden. So bringt die formelle Freiheit der Berufswahl noch keine materielle mit sich, und wenn man auch aus der „neuen Welt“ Wunderdinge von Berufswahl hört, als ob es keine angebotenen Berufe mehr gäbe und es für eine Person ebenso leicht sei, Stiefelputzer wie Prediger, wie Goldgräber, wie Farmer u. zu werden, so handelt es sich doch nur um ausnahmsweise Menschen und Verhältnisse. Mit der zunehmenden Spezialisierung der Arbeitszweige wird auch der Berufswechsel notwendig erschwert, da der gewerbliche Gesichtskreis einer Person immer enger wird. Andererseits freilich gewährt die moderne Technik mit der Anwendung von Maschinen insofern eine Erleichterung des Berufswechsels, als eine große Menge von „ungelehrten“ Arbeitern Verwendung finden kann, für welchen der Industriezweig, in dem er die paar schnell

erlernbaren Grundgriffe ausübt, gleichgiltig ist. Während früher jede industrielle Beschäftigung erlernt sein wollte, können heute Personen von so geringer technischer Bildung, daß das Holzspalten dagegen zu den gelehrten Berufen zu zählen wäre, einen industriellen „Beruf“ ausüben, und es hat sich eine Klasse der „Fabrikarbeiter“ gebildet, die eigentlich keinen speziellen Arbeitszweige zuzuzählen sind. — Ueber die Entzweiung der Berufsgliederung s. G. Schmoller, Jahrb. f. Gei. u. Verw., 13. S. 1004 ff. „Die Thatfachen der Arbeitsteilung.“

3. Anforderungen an die berufsstatistischen Aufnahmen. Die übersichtliche Darstellung der Berufsgliederung einer Bevölkerung in Zahlen gehört zu den schwierigeren Aufgaben der Statistik.

Die Berufsstatistik wird sich auf eine Aufnahme über die Berufsverhältnisse stützen müssen, die den Charakter einer Volkszählung im modernen Sinne hat, also von Haus zu Haus, Haushaltung zu Haushaltung die Personen mit ihren Eigenschaften verzeichnet. Man wird solche Berufsaufnahmen, wenn auch nicht immer zweckmäßig, mit den gewöhnlichen Volkszählungen verbinden können, die zur periodischen Feststellung der Volkszahl vorgenommen werden und deren Ergebnisse bisher meist nur zu Untersuchungen über Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion benutzt wurden. — Verhältnisse, die nachgerade statistisch so durchgearbeitet und dabei so stabil sind, daß die Wiederholung ausführlicher Darstellungen davon in nur längeren Zeiträumen genügt und zu Gunsten anderer, sozial wichtiger Untersuchungen zurücktreten kann. Für die Berufsaufnahme ist aber nicht jede Zeit im Jahre gleich geeignet; vielleicht dürfte sich am meisten der Monat September empfehlen, wo die Landwirtschaft noch nicht ruht und die Industrie voll zu arbeiten pflegt, um das Bild größter Mannigfaltigkeit des Erwerbslebens festzuhalten, insbesondere auch vollständige Angaben über Haupt- und Nebenerwerb zu bekommen. Der für unsere deutschen Volkszählungen übliche Termin, den man gewählt hat, weil man da die Bevölkerung in ihrer größten Ruhe und jeden an seinem gewöhnlichen Wohnorte anzutreffen hofft, der Anfang Dezember, dürfte kein besonders empfehlenswerter Zeitpunkt für eine Berufsaufnahme sein.

Die erste Schwierigkeit bietet sich dann in der richtigen Wahl und Fassung der Aufnahmeformulare. Die jetzt für die Volkszählungen beliebten Zählkarten, die für jedes Individuum besonders ausgefüllt werden müssen und — zu Gunsten einer Arbeitersparnis von ansehnlichem Werte für die statistischen Auszählungsstellen — dem Publikum viel-

mehr Schreibarbeit zuzumuten, als es von Haushaltungslisten haben würde, sind für die Berufsaufnahmen den letztbezeichneten schon deshalb nicht vorzuziehen, weil es hier darauf ankommt, auch die Angehörigen nach dem Berufe des Haushaltungsvorstandes zu klassifizieren; auch lassen sich in den Spalten einer Haushaltungsliste die wünschenswerten Fingerzeige zur richtigen Beantwortung der Fragen viel besser anbringen wie auf einer „Zählkarte“, und finden auf dem Zählbogen selbst besser Platz wie in besonderen Anweisungen, die das Publikum doch kaum liest. Dann kommt es darauf an, auf dem Formulare die Fragen so klar und so vollständig zu stellen, daß man nachher auch wirklich alle die Momente, die man mit der Darstellung der Berufsgliederung vorzuführen wünscht, daraus sicher auszählen kann und die Befragten genötigt werden, die dazu erforderlichen detaillierten Antworten zu geben. Insbesondere wird man darauf sehen müssen, daß man die zu Zählenden auch örtlich da faßt, wo sie ihrer Berufsausübung nach hingehören. Daß so einfache Prinzip der „Ortsanwesenheit“, das man sich bei den gewöhnlichen Volkszählungen gefallen lassen kann, genügt hier nicht; ebensowenig wird dabei das Prinzip der „Wohnbevölkerung“, d. h. die Leute da zu zählen, wo sie ihren dauernden Wohnsitz haben, ganz scharf durchgeführt werden können, sondern man wird darauf denken müssen, die Leute an dem Orte ihrer regelmäßigen Berufsausübung zu zählen. So lag z. B. bei der 1882er Berufszählung in Deutschland der Fall vor, daß aus dem Fürstentum Lippe fast 12000 Ziegelarbeiter diese ihre sommerliche Beschäftigung, die ihren Hauptberuf bildet, auswärts hatten; es mußte demnach dafür gesorgt werden, daß ihre daheim gebliebenen Angehörigen als solche von Ziegelarbeitern gezählt, über Beruf und Aufenthalt des Familienhaupts Nachrichten gegeben und die Ziegler selbst an ihrem Arbeitsorte (soweit dieser nicht im Auslande war) gezählt wurden.

Recht schwierig ist dann eine zugleich auf die Mannigfaltigkeiten eingehende und doch übersichtliche Darstellung der Ergebnisse. Was die Auszählungsarbeit selbst betrifft, so ist es notwendig, daß diese für das ganze Zählungsgebiet entweder — was das zweckmäßigste — an einer Stelle mit sachverständigen Kräften konzentriert sei oder so eingehende Vorschriften gegeben seien, daß ein gleichmäßiges Verfahren, insbesondere die gleichmäßige Einreichung der in den Listen sich vorfindenden Berufsbenennungen in die Berufsarten, Gruppen u. gesichert wird. Bei Gelegenheit der deutschen Berufszählung ist ein Verzeichnis von 6179 Berufsbenennungen aufgestellt worden — für die letzte englische Zählung ein solches mit 11 bis 12000 Be-

rufsbezeichnungen —, daß aber die im wirklichen Leben vorkommenden und daher auf die Zählbogen einer Berufsaufnahme möglichen noch nicht erschöpft. Diese mehr als sechstausend Bezeichnungen waren in 153 „Berufsarten“ einzureihen, die in der statistischen Darstellung unterschieden worden sind. Es läßt sich denken, daß bei einer derartigen Sachlage sehr viel Zweifel über die Einreihung vorkommen und daß ohne ein einheitliches Verfahren unter Leitung von Sachmännern diese Zweifel vielfach abweichend gelöst werden, so daß dann, äußerlich freilich nicht wahrnehmbar, ein ungleichmäßiges, fehlerhaftes Material entsteht. Bezüglich der Klassifikation der Berufsbezeichnungen, die für die Auszählung maßgebend herzustellen ist, sind verschiedene Anforderungen zu berücksichtigen. Für die Praxis der Volkswirtschaftspolitik ist eine sehr weitgehende Spezialisierung nach Berufsarten in den Nachweisen erwünscht, wenn auch besonders nur hinsichtlich der Zahl der Erwerbsthätigen, an deren Nachweis sich dann die Ergebnisse der Gewerbestatistik hinsichtlich der Zahl, der Art, des Umfangs der Betriebe anreihen lassen. Vom Volkswirtschafts- bzw. gewerbepolitischen Standpunkte aus will man z. B. wissen, wieviel Personen mit der Fabrikation von künstlichen Blumen, wieviel Personen mit der Herstellung von Strohhüten, wenigstens dem Hauptberufe nach, beschäftigt sind; es genügt nicht, daß z. B. „Puzmacherei, Fabrikation von künstlichen Blumen und Federn“, oder „Strohflecherei“, oder „Hutmacherei“ als eine Berufsart zusammen nachgewiesen sei. Hier hat sich z. B. die mit ihren 153 ja doch schon weitgehende und äußerlich sehr umfangreiche deutsche Berufsstatistik von 1882 noch als unzureichend erwiesen. Für andere Zwecke genügt eine Zusammenfassung nach größeren Gruppen oder Abteilungen, für die dann aber auch außer den oben besprochenen Unterscheidungen noch die natürlichen Eigenschaften der Erwerbsthätigen, nämlich Geschlecht und Alter, berücksichtigt sein sollten. Von Nachweisen über die mit dem Berufe zusammenhängende Invalidität wird man bei einer Berufsaufnahme nicht allzuviel erwarten dürfen, weil man selbst bei der geschicktesten Fragestellung kaum mehr erfahren wird als den letzten vormaligen Beruf des nicht mehr Erwerbsthätigen, während man die wirklich in der und mit aus Anlaß der Berufsthätigkeit invalide Gewordenen nach den Berufsarten, als den Ursachen der Invalidität, sondern möchte. Hingegen wäre es vielleicht bei Gelegenheit der Berufszählung möglich, Beiträge für die Beantwortung einer anderen sehr wichtigen Frage, nämlich der Arbeitslosen der verschiedenen Berufe und der Dauer der Arbeitslosigkeit zu sammeln.

Die eingehende Verarbeitung des bei einer Berufsaufnahme gesammelten Materials und die Drucklegung der Ergebnisse verursacht für ein größeres Gebiet, namentlich wenn die Darstellung nicht nur für das Land im ganzen, sondern auch für territoriale Abteilungen, z. B. größere oder gar kleinere Verwaltungsbezirke gemacht werden soll, einen erheblichen Kostenaufwand.

Die deutsche Berufszählung von 1882, welche ganz unabhängig von den gewöhnlichen Volkszählungen veranstaltet wurde, hat für Druck und Versendung der Erhebungsfomulare und für die Bearbeitung des Inhaltes derselben bei den statistischen Büreaus sowie für die Drucklegung der Ergebnisse, soweit sie vom Reich veranstaltet wurde, fast zwei Mill. Mk. erfordert, allerdings einschließlich der damit verbundenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik. Die Darstellung für die 153 Berufsarten, die nur für die wichtigsten Data territorial (nach Staaten u.) gegliedert ist, nimmt 2775 Seiten in Großquartformat ein. Es handelt sich hier um Aufnahmen, die, wenn man der Statistik nicht mehr zuwenden will, als es bei uns bis jetzt geschieht, nicht so oft wiederholt werden können, wie es der Natur der Sache nach wünschenswert wäre, sobald man eine einigermaßen ausgiebige Verwertung der durch die Befragung der Bevölkerung gewonnenen Daten eintreten lassen will.

4. Ausführung der Berufsstatistik in 6 Ländern. Die Klassifikationen, nach denen in den modernen Kulturstaaten die Berufszählungen bisher ausgeführt worden sind, weisen natürlich recht erhebliche Verschiedenheiten auf, sowohl bezüglich der Art als der Spezialisierung. Die für wissenschaftliche Zwecke so erwünschte internationale Gleichheit des Schemas, die hier in diesem Punkte wohl erreichbar wäre, ist zwar von den internationalen statistischen Kongressen ange-regt worden, aber die Vorarbeit, welche bei Gelegenheit des Kongresses in St. Petersburg im Jahre 1872 in Form eines „Essai d'une nomenclature classifiée des professions et conditions“ (vgl. *Compte rendu de la 8^{me} Session*, Teil I, Programme, S. 117 fg.) ist auffallend dürftig und ganz unbrauchbar. Hingegen ist sehr bemerkenswert die Sammlung von Listen der Berufsarten bzw. Gruppen, welche E. Engel aus 15 europäischen Staaten in der Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Büreaus (Jahrg. 1871, S. 184 fg.) in seinem Aufsätze „über die Notwendigkeit einer Reform der volkswirtschaftlichen Statistik“ gegeben hat. In Anbetracht des bedeutenden Raumes, den jedes einigermaßen eingehende Berufsverzeichnis beansprucht, ist es nicht möglich, eines der bereits für eine Berufszählung angewendeten Schemata oder viel-

leicht ein neues Muster für eine Berufs-klassifikation, zu dessen Aufstellung übrigens die Kenntnisse eines einzelnen nie ausreichen werden, hier abzudrucken. Hingegen wird der Nachweis über die letzten der Berufsstatistik betreffenden Veröffentlichungen der wichtigsten größeren Kulturstaaten hier am Platze sein.

a. Deutsches Reich. Für dieses hat die in diesem Artikel schon wiederholt beispielsweise herangezogene Berufszählung, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. II. 1882 am 5. VI. desselben Jahres stattfand, zum erstenmale einen zuverlässigen und reichhaltigen Stoff zur Erkenntnis der Gliederung der Bevölkerung nach dem Berufe gegeben. Die Frage richtete sich auf den Hauptberuf und den Nebenberuf bzw. die Nebenberufszweige und auf die Stellung sowohl in jenem wie in diesen. Die Aufnahme geschah durch Haushaltungslisten; nur in Braunschweig und Sachsen-Meinungen durch Individualzählkarten. Es darf, ohne begründeten Widerspruch befürchten zu müssen, behauptet werden, daß es eine so systematisch durchdachte Aufnahme, eine so gründlich und zuverlässig durchgearbeitete Darstellung der Berufsverhältnisse, wie sie durch diese Aufnahme für Deutschland erreicht worden ist, bis jetzt noch für kein anderes größeres Land giebt, wenn auch bezüglich der Spezialisierung der Nachweise nach einzelnen Berufsarten andere Länder mehr, aber ohne dieselbe zahlenmäßige Sicherheit geleistet haben. Ueber welche Thatfachen die in Rede stehende Zählung ziffermäßige Auskunft verschafft hat, geht aus folgendem hervor. Man hat für 153 verschiedene „Berufsarten“, von denen 6 auf den Landbau, die Forstwirtschaft und Fischerei, 110 auf Bergbau und Industrie, 20 auf Handel und Verkehr, 2 auf nicht in diesen Abteilungen unterzubringende private Dienstleistungen, 7 auf öffentlichen Dienst und verwandte Berufsarten, 8 auf die unproduktiven Gesellschaftsklassen kommen, nachgewiesen, wieviel Personen der Bevölkerung — die somit vollständig in diese 153 Klassen gebracht ist — ihnen zuzurechnen sind, und zwar als unmittelbar Erwerbende bzw. Einkommen Beziehende, als nicht unmittelbar am Erwerb beteiligte Angehörige und als zu den betreffenden Haushaltungen gehörige Dienstboten für häusliche bzw. persönliche, nicht gewerbliche Dienste. Innerhalb dieser Berufsarten werden Unterscheidungen gemacht nach der Berufstellung — leitende Personen, Aufsicht- und Büropersonal, anderes Hilfspersonal — und danach, ob der Erwerb der hauptsächlich bzw. alleinige oder nur nebenjächliche war. Für dieselben Berufsarten ist außerdem unterschieden Geschlecht, Alter und Familienstand der Erwerbsthätigen, es ist ferner nachgewiesen die Zahl

der wegen hohen Alters, infolge von Verletzung oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen nach ihrem vor-maligen Berufe, sowie auch die Zahl der Witwen nach dem Berufe ihrer (letz-)verstorbenen Ehemänner. — Bei der Berufsart „Landwirtschaft“ sind aus den selbständigen Landwirten noch diejenigen ausgehieben, welche zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerlei treiben; und bei allen industriellen Berufsarten, bei denen Hausindustrie — Arbeiten zu Haus für fremde Rechnung — vorkommt, die Zahl der betreffenden Personen nachgewiesen. — Die Veröffentlichung ist erfolgt in: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 2, 3 und 4, Berlin 1884.

b. Oesterreich. Hier ist die letzte Berufsaufnahme mit der Volkszählung v. 31. XII. 1880 verbunden worden. Die Fragestellung in den häuslichen bzw. (in kleineren Gemeinden) Ortslisten war auf den Haupterwerb und auf den Nebenerwerb gerichtet; auf die Berufstellung nur für den Haupterwerb. Die Bevölkerung ist in 28 Berufsgruppen nachgewiesen, und zwar für jede derselben: 1) die selbständigen Personen, 2) die in der Berufsart beschäftigten Beamten, Geschäftsvorführer und dgl., 3) die in derselben beschäftigten Arbeiter, 4) die Familienglieder und andere im Haushalte lebende Personen ohne eigenen Erwerb, 5) die Hausdienerschaft; alle diese Rubriken nach Geschlecht. Die Berufsgruppe „Land- und Forstwirtschaft“ ist noch in die beiden Kategorien „Eigentümer“ und „Pächter und Kolonen“ zerlegt. Außerdem sind für dieselben 28 Berufsgruppen, und zwar getrennt für die Selbständigen und Nichtselbständigen (Beamten, Arbeiter) die Personen mit Nebenerwerb bei der Landwirtschaft und bei „Gewerbe und Handel“ nachgewiesen. Die Zahlen sind veröffentlicht in: Oesterreichische Statistik, I. Bd., 3. Heft, Wien 1882 und im V. Bd., 3. Heft, Wien 1884.

c. Italien. Die letzte Berufsaufnahme ist hier bei der Volkszählung v. 31. XII. 1881 gemacht worden. Die Befragung durch Haushaltungslisten war so eingerichtet, daß, wenn eine Person zugleich oder abwechselnd zwei Erwerbzweige ausübte, beide anzugeben waren, für den Hauptberuf auch die Stellung darin. Die Klassifikation ist sehr ausführlich, denn sie umfaßt 20 Berufsabteilungen, von denen 12 zugleich Gruppen (Unterabteilungen) sind, 47 Gruppen und 372 Berufsarten (professioni o condizioni). Hierauf sind alle Erwerbsthätigen, sofern sie das Alter von 9 Jahren erreicht hatten, nachgewiesen, getrennt nach dem Geschlecht, und für die Gruppen sind auch die Erwerbsthätigen von 9 bis unter 15 Jahren noch gelindert. Zum Teil bezeichnen die Berufs-

arten schon Berufsstellungen, wie z. B. die 12 Berufsarten der Kategorie VII „Private Angestellte und Dienstpersonal“; im übrigen sind die Selbständigen und die Gehilfen zc. innerhalb der Berufsarten unterschieden. Für die Gruppe I: *Agricoltura* ist eine Unterscheidung zwischen Bewirtschaftern des eigenen Bodens, Halbpächtern und Pächtern gemacht, und ein besonderer Nachweis ist der „Possidenza“ gewidmet, der Zahl der Grundbesitzer und Hausbesitzer. Die italienische Berufsstatistik zeigt nach dem hier angedeuteten Inhalte und anderen Einzelheiten mehr noch wie die deutsche und österreichische das Bestreben, die nur technischen Gesichtspunkte bei der Einteilung der Personen zu überwinden, um die soziale Gliederung der Gesellschaft zu zeigen; ihre Klassifikation ist, so ansehnlich im einzelnen, wie es schließlich jede bleiben wird, um deswillen besonders beachtenswert. Ob bei dieser Aufnahme der Hauptberuf, soweit es sich um Personen mit mehreren Berufen handelt, streng genug vom Nebenberufe unterschieden und konsequent berücksichtigt wurde, wiefern auch Personen mit nur nebenfächlicher Erwerbsthätigkeit als Erwerbsthätige aufgeführt wurden, muß dahingestellt bleiben. Die Veröffentlichung ist erschienen als Vol. III des *Censimento della Popolazione del Regno d'Italia* al 31. Dicembre 1881, Roma 1884.

d) Frankreich. Die letzte Berufsaufnahme ist bei der Volkszählung v. 30. V. 1886 geschehen. Die Fragestellung war nur auf den Hauptberuf (*profession, position ou occupation*), d. h. den Beruf, aus welchem der Betreffende den größten Teil seines Unterhaltes zieht, und auf die Stellung in demselben gerichtet, und zwar im Tone direkter Anrede an den durch Zählkarte Befragten: *Quelle est votre profession? Etes vous: patron etc. — employé etc. — ouvrier etc. — ? domestique attaché à la personne? —* Für letztere und für Leute *sans profession distincte* war die *profession des Haushaltungsverstandes* mit anzugeben. Die Klassifikation besteht aus 8 Abteilungen (*séries*) und 60 Gruppen, in welche die ganze Bevölkerung gebracht ist, und zwar sind unterschieden: 1. die *individus exerçant directement la profession comme a) Patrons ou chefs d'exploitation, b) employés, commis etc., c) ouvriers, journaliers, hommes de peine, manoeuvres etc.*; 2. die Haushaltungsmitglieder der Individuen zu 1, a—c zusammen; 3. die persönlichen Dienstboten (*domestiques attachés à la personne*) — alles nach dem Geschlecht getrennt. Bei Abteilung I „Landwirtschaft“ ist eine Unterscheidung gemacht für „*Propriétaires cultivant exclusivement leurs terres*“ (andere *propriétaires* sind bei VIII: „*Personnes vivants exclusivement de leurs revenus*“ eingereiht —; wo die Landwirtschaft treibenden Besitzer, welche nicht ausschließlich ihren Grund und Boden bewirt-

schaften, hingerechnet sind, ist nicht ersichtlich) als Gruppe 1 und die Pächter und Teilpächter als Gruppe 2. Auffallend ist, daß in der Gruppe 58 „*Sans Profession*“ die „*gens sans place*“ als darunter mit enthalten angegeben werden und man danach annehmen könnte, daß nicht nur die Berufslosen — unter denen hier auch die *saltimbanques* und die *filles publiques* nachgewiesen werden — sondern alle zur Zeit der Zählung Beschäftigungslosen hierher gerechnet wären, was aber nicht der Fall ist. — Wie sehr übrigens die Ergebnisse der Auszählung zweier verschiedener Länder auch bei wenigstens scheinbar, genau sich deckenden Klassen der Erläuterung bedürfen, möge folgendes Beispiel zeigen: Nach der deutschen Berufszählung von 1882 wurden in der Berufsklasse F. I „von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende“ gezählt: 810 458 Selbständige mit 782 667 Angehörigen und Dienenden; in Frankreich wurden 1886 gezählt: 978 744 *Propriétaires, Rentiers, pensionnaires etc.* mit 1 317 222 Angehörigen und Dienenden. Aus diesen vier Zahlen und dem Verhältnis derselben zueinander zeigt sich, daß wohl hier und dort recht verschiedene Zählungsverfahren eingeschlagen worden sind. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der soeben besprochenen Zählung ist erfolgt in: *Statistique générale de la France. Résultats statistiques du dénombrement de 1886. 1^{re} partie. France. Paris und Nancy 1888.*

e) England (und Wales). Die letzte Berufsaufnahme ist mit der Volkszählung vom 4. IV. 1881 vorgenommen worden. Die Frage auf der Haushaltungsliste richtete sich auf: „*rank, profession or occupation*“. Die Erwerbsthätigen sind nach einem Schema von 5 Abteilungen, 24 Klassen und 80 Gruppen für 689 einzelne Berufsarten bzw. Stellungen nachgewiesen, und zwar nach dem Geschlecht und für jedes nach sechs Altersklassen. Alle Nichterwerbsthätigen sind in der 6. Abteilung oder 24. Klasse zusammen nachgewiesen. Eine systematische Unterscheidung von Selbständigen und Gehilfen zc. für alle Berufsarten ist, wie das bei den Engländern selbstverständlich, nicht gemacht, sondern nur hier und da nach dem Gefühl des Klassifikators vorgenommen; auch sind Handel und Industrie (*Commercial class and Industrial class*) ganz merkwürdig getrennt bzw. durcheinander geworfen; die Spezifizierung in 689 Unterabteilungen muß dafür entschädigen. Die Veröffentlichung ist erfolgt in Bd. III und IV des Werks über den *Census of England and Wales 1881* — London 1883 —, wovon der Bd. IV besonders beachtenswerte Bemerkungen über die Einrichtung der Zählung und die Schwierigkeiten derselben enthält.

f) Vereinigte Staaten von Amerika. Auf Grund des 10. Zensus v. 1. VI.

1880 sind die Erwerbsthätigen (persons occupied) unter vier Abteilungen — Agriculture; Professional and Personal services; Trade and Transportation; Manufacturing, mechanical and mining industries — in 265 Berufsarten eingereiht; mit Unterscheidung von Geschlecht und drei Altersgruppen (10—15, —59, 60 und mehr), auch nach Geburtsländern, wobei neben den Vereinigten Staaten die Länder: Irland, Deutschland, Großbritannien, Skandinavien, Britisch-Amerika besonders berücksichtigt sind. Die Berufsstellung ist nur gelegentlich als Unterscheidungsgrund benutzt. Die Einreihung der Personen in die 265 Positionen ist hier systematisch besonders unvollkommen und mit vielen Ungenauigkeiten behaftet, auf die 3. T. auch besonders aufmerksam gemacht wird. Die Fragestellung des Zählbogens war gerichtet auf „Profession, Occupation or Trade of each person, male or female“ und auf die Zahl der Monate, in denen die Person „during the Census year“ (1. VI. 1879 bis 31. V. 1880) unbeschäftigt war. Veröffentlicht sind die Ergebnisse in dem Bande „Statistics of the Population“ (Washington 1883) des Cenjuswerkes, auch in 2. Teile des „Compendium“ für denselben Cenjus.

5. Vergleichende Zahlenangaben aus den

A. Die Erwerbsthätigen nach dem Geschlechte, im Verhältnis zur Bevölkerung.

Land	Zählungs-termin	Gesamtbevölkerung			Erwerbsthätige Personen ¹⁾			männliche weibliche über- haupt Erwerbsthätige machen % der Gesamt- Bevölkerung		
		männlich	weiblich	über- haupt	männlich	weiblich	über- haupt	männ- lichen	weib- lichen	über- haupt
Deutschland	5. VI. 82	22 150 749	23 071 364	45 222 113	13 415 415	5 541 517	18 956 932	60,56	24,02	41,92
Oesterreich	31. XII. 80	10 819 737	11 324 507	22 144 244	6 611 861	4 468 549	11 080 410	61,11	39,46	50,04
Italien	31. XII. 81	14 265 383	14 194 245	28 459 628	9 450 633	5 701 275	15 151 908	66,25	40,17	53,24
Frankreich	30. V. 86	18 900 312	19 030 447	37 930 759	11 106 554	5 712 635	16 819 189	58,76	30,02	44,34
England und Wales	4. IV. 81	12 639 902	13 334 537	25 974 439	7 753 529	3 402 745	11 156 274	61,34	25,52	42,95
Ver. Staaten von Amerika	1. VI. 80	25 518 820	24 636 963	50 155 783	14 744 942	2 647 157	17 392 099	57,78	10,74	34,68

B. Die Kinder und Greise unter den Erwerbsthätigen²⁾.

Land	Angenommene Altersgrenze für die		Kinder	Greise	Von den Erwerbsthätigen machen %		
	Kinder Jahre	Greise Jahre			die Kinder	Greise	alle übrig.
Deutschland	unter 15	60	524 158	1 582 381	2,76	8,35	88,89
Italien	" 15		1 072 397		7,08		
England und Wales	" 15	65	531 663	508 404	4,76	4,56	90,68
Ver. Staaten v. Amerika	" 16	60	1 118 356	1 004 517	6,43	5,78	87,79

1) D. i. die Personen, welche bei der Aufnahme sich als einem bestimmten Arbeitszweige zugehörig angegeben haben, einschließlich der Dienstboten für persönliche (häusliche) Dienste. Nicht zu den Erwerbsthätigen sind also, außer den noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben Beteiligten, den wegen Gebrechlichkeit Arbeitsunfähigen, auch gerechnet die Hausfrauen, welche keinen eigenen Beruf ausüben, sowie die von Vermögen, Renten, Pensionen Lebenden.

2) Die Statistik von Oesterreich und Frankreich enthält keine Altersunterabteilungen.

C. Die Erwerbsthätigen nach Berufsgruppen.

Länder	Beamte, Geistliche u. freie Berufsarten	Land- und Seemacht	Häusliche (persönliche) Diensten	Gastwirtschaft	Landtransport	Wassertransport	Fische-rei	Bergbau	Landwirtsch. (und Forst-wirtsch.)	Alle anderen Berufsarten (insbesondere Industrie und Handel)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

1) Zahl der zur Berufsgruppe gehörigen Erwerbsthätigen :

Deutschland	579 322	451 825	1 324 924	279 451	352 739	84 301	24 348	309 812	8 212 148	7 338 062
Oesterreich	259 678	162 423	777 306	99 886	15 585	4 581	6 156	665	3 604 286	
Italien	498 923	160 155	596 172	150 726	221 516	91 495	46 546	39 759	8 541 219	4 805 397
Frankreich	807 759	437 242	2 059 633	490 282	273 869	124 562	252 808	6 915 965	5 457 069	
England und Wales	493 345	107 048	1 436 914	186 045	317 975	186 845	29 696	449 639	1 332 283	6 616 484
Ber. Staaten von Amerika	691 123	26 761	1 095 901	254 615	507 033	108 351	41 352	235 659	7 672 405	6 758 899

2) Die Erwerbsthätigen der betr. Gruppe machen % aller Erwerbsthätigen.

Deutschland	3,06	2,38	6,99	1,47	1,86	0,44	0,14	1,63	43,32	38,71
Oesterreich	2,34	1,47	7,02	—	0,90	0,14	0,04	—	55,56	32,53
Italien	3,29	1,05	3,94	1,00	1,46	0,60	0,31	0,26	56,37	31,72
Frankreich	4,80	2,60	12,25	2,91	1,63	0,74	—	1,50	41,12	32,45
England und Wales	4,42	0,96	12,88	1,67	2,85	1,67	0,27	4,03	11,94	59,31
Ber. Staaten von Amerika	3,97	0,15	6,30	1,46	2,92	0,62	0,24	1,36	44,12	38,86

H. v. Scheel.

Berufsgenossenschaften.

1. Allgemeines. Statistisches. 2. Die Entschädigungs- und Erhebung der Beiträge. 3. Umlage und Erhebung der Beiträge. 4. Das Entschädigungsstellungsverfahren. 5. Schiedsgerichte und Arbeitervertretung. 6. Unfallversicherung. 7. Strafgewalt und Requisitionsbefugnis der Genossenschaftsorgane. 8. Aufsichtsführung. 9. Schluss.

1. Allgemeines. Statistisches. Die Berufsgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche, zur Durchführung der auf Zwang und Gegenseitigkeit beruhenden reichsgesetzlichen Unfallversicherung errichtete Verbände von Betriebsunternehmern. Sie haben ihre Grundlage in dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. VII. 1884, dem Ausdehnungsgesetz vom 28. V. 1885, dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 5. V. 1886, dem Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. VII. 1887 und dem Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. VII. 1887.

Es giebt für die industrielle und gewerbliche Unfallversicherung 64 Berufsgenossenschaften — darunter 28, die sich über das Gebiet des Deutschen Reiches erstrecken — und für die landwirtschaftliche Unfallversicherung 48 Berufsgenossenschaften. Die ersteren beruhen im wesentlichen auf der

von Reichsversicherungsamt geleiteten und durch den Bundesrat genehmigten Wahl (freier Zusammenziehung) der Unternehmer verwandter Betriebe (Eisenindustrie, Textilindustrie u.); nur die Seeberufsgenossenschaft und die Tiefbauberufsgenossenschaft sind durch das Gesetz selbst begründet.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche sämtlich nur für engere Bezirke, in Preußen für Provinzen, errichtet sind, wurden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrat, nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes gebildet.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen zur Zeit rund 360 000 Betriebe mit 4 1/2 Mill. Arbeitern, die landwirtschaftlichen gegen 4 Mill. Betrieben mit mehr als doppelt so viel Versicherten: Antliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1890 S. 1 ff., S. 135.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut, wobei ihnen eine weitgehende Autonomie eingeräumt ist. Sie müssen einen Vorstand und eine entweder aus allen Mitgliedern oder aus Delegierten bestehende Genossenschaftsversammlung

1) in Sp. 11 mit enthalten, 2) nur Seefischerei, 3) in Sp. 7 mit enthalten.

haben, können außerdem in örtlich abgegrenzte Sektionen mit einem Sektionsvorstande und einer Sektionsversammlung eingeteilt werden und das Institut der Vertrauensmänner einführen. Von der letzteren Benutzung ist in sehr verschiedener Weise Gebrauch gemacht worden.

Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Zur Zeit bestehen 112 Genossenschaftsvorstände, 915 Sektionsvorstände, 16000 Vertrauensmänner; daneben 4000 Arbeitervertreter und 999 berufsgenossenschaftliche Schiedsgerichte.

2. Die Entschädigungsverpflichtung der Berufsgenossenschaften. An Stelle der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz und der aus dem gemeinen Rechte folgenden Entschädigungsansprüche und weit darüber hinaus haben die durch Unfall Verletzten und deren Hinterbliebenen, soweit die unter I genannten Gesetze auf sie anwendbar sind, einen Anspruch auf Schadenersatz, welcher bestehen soll:

a) im Falle der Verletzung: in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen, und in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente und zwar

aa) von $66\frac{2}{3}\%$ des Arbeitsverdienstes im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und

bb) von einem Bruchteil dieser Rente im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit;

b) im Falle der Tötung: im Ersatze der Beerdigungskosten in Höhe des Zwanzigfachen des Tagesarbeitsverdienstes (jedoch mindestens dreißig Mark) und in einer den Hinterbliebenen des Getöteten zu gewährenden Rente.

Zu den Hinterbliebenen gehören die Witve, die Kinder und die Ascendenten.

Die Gesamrente der Hinterbliebenen kann bis zu 60% des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten betragen.

Die Mittel für diese Entschädigungen, die im Jahre 1889 bereits den Betrag von 14 $\frac{1}{2}$ Mill. M. erreichten, aufzubringen und die Entschädigungen im einzelnen Falle festzustellen, ist eine der Hauptaufgaben der Berufsgenossenschaften. Ohne Inanspruchnahme der Arbeiter oder Zuschüsse von irgend einer Seite beschaffen sie die Mittel lediglich von sich aus.

3. Umlegung und Erhebung der Beiträge. Zu dem Ende haben die Berufsgenossenschaften ein teils durch das Gesetz, teils durch

die Statuten bis ins einzelne geregeltes Besteuerungsrecht über ihre Mitglieder.

Der Jahresbedarf an Entschädigungsbeträgen und Verwaltungskosten wird nach Ablauf des Rechnungsjahres auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben gegebenen höheren oder geringeren Unfallgefahr umgelegt.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfolgt die Umlegung auch wohl nach der Grundsteuer und bildet hier die Nichtberücksichtigung der Unfallgefahr (Nichtaufstellung eines Gefahrentarifs) die Regel.

Diese Umlegung des Bedarfs für vergangene Ausgaben, während die Renten monatlich im voraus zu zahlen sind, wird ermöglicht durch die Mitwirkung der Post, welche auf Grund der Zahlungsanweisungen der Berufsgenossenschaftsvorstände die Entschädigungsbeträge für Rechnung der Berufsgenossenschaften vorläufigweise an die Empfangsberechtigten zahlt.

Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstande, so werden dieselben auf Ersuchen des Genossenschaftsvorstandes in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Bildung eines Reservefonds ist für die industriellen Berufsgenossenschaften reichsgesetzlich vorgeschrieben, für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften freigelassen: bei diesen kann sie durch Landesgesetz oder Statut angeordnet werden.

Ueber die gesamten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstage eine von dem Reichsversicherungsamte aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

4. Das Entschädigungsfeststellungsverfahren. Die durch das Genossenschaftsstatut hierzu ausersehenen Organe (Genossenschaftsvorstand, Sektionsvorstand, Ausschüsse, Entschädigungsfeststellungskommissionen, Vertrauensmänner) stellen die von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen fest. Die von ihnen zu erlassenden Bescheide müssen den Hinweis auf die zulässige Berufung an das Schiedsgericht enthalten. Bleiben diese Bescheide vier Wochen lang unangefochten, so werden sie rechtskräftig, woraus sich der öffentlich-rechtliche, instanzuelle Charakter dieser Seite der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit recht deutlich ergibt. Im Jahre 1889 betrug die Zahl der von den berufsgenossenschaftlichen Organen erlassenen Bescheide 51724, zu denen 3246 Bescheide der Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe (Eisenbahnen etc.) hinzukommen.

Die Entschädigungen müssen von Amts wegen auf die von den Betriebsunterneh-

mern zu erstattenden Unfallanzeigen hin festgestellt werden. Ueber deren Höhe ist den Berechtigten von seiten des Genossenschaftsvorstandes unter Hinweis auf die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt ein Berechtigungsausweis auszufertigen.

5. Schiedsgerichte und Arbeitervertretung. Eine besondere Einrichtung innerhalb der Berufsgenossenschaften bilden die Schiedsgerichte und die Arbeitervertretung. Letztere ist bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur in sehr geringem Maße, bei den gewerblichen schon etwas mehr ausgebildet, wenn auch keineswegs in der Weise, wie der Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes es beabsichtigte (vgl. F. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten S. 40 u. 152). Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften werden zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zu den Schiedsgerichten, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Teilnahme an der Wahl von nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes für jede Genossenschaftssektion, event. Genossenschaft, Vertreter der Arbeiter von den beteiligten Krankenkassenvorständen — unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber — gewählt. Außerdem haben die Vorstände der Krankenkassen zum Zweck der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen besondere Bevollmächtigte zu wählen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Landeszentralbehörde ernannt wird, und vier Beisitzern, von denen zwei von der Genossenschaft (Genossenschaftssektion), zwei von den Arbeitervertretern gewählt werden.

Die Kosten des Schiedsgerichts sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

In den wichtigeren Fällen ist das letztinstanzliche Rechtsmittel des Rekurses gegen das Schiedsgerichtsurteil an das Reichsversicherungsamt (unter Umständen Landesversicherungsamt) zulässig.

6. Unfallverhütung. Einen weiteren wichtigen Zweig der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit bildet der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und die Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften. Welche Bedeutung derselbe hat, geht unmittelbar daraus hervor, daß im Jahre 1889 173 106 Unfälle, von denen 31 439 entschädigungspflichtig waren, zur Anmeldung gelangten.

Von der Befugnis sowohl für die Betriebsunternehmer als auch für die Arbeiter, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen — unter Bedrohung der ersteren mit der Heranziehung zu höheren Beiträgen und der letz-

teren mit Geldstrafen — haben die Genossenschaften, die der Großindustrie voran, bereits in umfassendem Maße und mit sichtlichem Erfolge Gebrauch gemacht. So enthalten die Unfallverhütungsvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft 213 Paragraphen, die der südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft bilden ein Heft von 70 Seiten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung von Arbeitervertretern beim Erlaß dieser Vorschriften hat sich überall bewährt. Dieselben bedürfen ebenso wie die Gefahrenliste und die Statuten der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes (unter Umständen Landesversicherungsamtes). Daß die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden, können die Genossenschaften durch besondere Beauftragte oder durch die vorhandenen Vertrauensmänner überwachen lassen. Diese können dabei von den Einrichtungen der Betriebe — gleichzeitig zu Zwecken der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs — Kenntnis nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingereichten Lohnnachweisungen die Geschäftsbücher und Listen einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Genossenschaft.

7. Strafgewalt und Requisitionsbefugnis der Genossenschaftsorgane. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, zur Gewährleistung der Durchführung der Unfallversicherung und zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsganges in den von dem Gesetz angeführten Fällen gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu 300 M., in den schwereren Fällen bis zu 500 M., zu verhängen. Die Strafen fließen in die Genossenschaftskassen. Andererseits sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den Durchführung des Gesetzes dienenden Ersuchen der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft untereinander ob.

8. Aufsichtsführung. Die Berufsgenossenschaften unterliegen der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes (unter Umständen des Landesversicherungsamtes), dessen Entscheidungen endgültig sind. In jenem Reichsamte ist die Selbstverwaltung bis in die höchste Spitze durchgeführt, indem dasselbe neben vier vom Bundesrate aus seiner Mitte gewählten nichtständigen Mitgliedern und einer Reihe von ständigen Mitgliedern Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der versicherten Arbeit-

ter zu seinen Mitgliedern zählt. Diese Zusammensetzung des Amtes sollte dasselbe in die engste Beziehung einerseits mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und andererseits mit dem Bundesrate bringen, von dem gewissemaßen ein Ausschuß in das Amt hineingesetzt wurde, um auf diese Weise sowohl bei den Versicherten und denen, die die ganze Last der Versicherung tragen, als auch bei den verbündeten Regierungen das möglichst größte Vertrauen zu erwecken.

9. Schluß. Denn schon damals wurde die bestimmte Absicht gehegt, die das ganze Reich umfassende berufsgenossenschaftliche Neuorganisation für noch weitere Zwecke zu benutzen. Wenn dies nicht geschehen ist, obgleich die Berufsgenossenschaften in hingebungsvollem Eifer ihrer ehrenamtlichen Organe und in wackerer Arbeit ihrer bis zu zwanzig und mehr Beamten zählenden Büreaus die ihnen gestellten Aufgaben über Erwarten gut gelöst haben, und obgleich die Reichsregierung gleich der königlich preussischen Regierung die Invaliditäts- und Altersversicherung mit Hilfe der Berufsgenossenschaften durchzuführen wollte, so ist hier nicht der Ort, zu erörtern, welche Strömungen, insbesondere auch in den Kreisen einiger Großindustriellen, diesen Plan vereitelten. Sofern dabei die Furcht eine Rolle spielte, es möchte durch die Berufsgenossenschaften schließlich gar eine Einwirkung auf Frauen-, Kinder-, Nacht- und Sonntagsarbeit, auf Gesundheitspflege, Maximalarbeitszeit, Fabrikordnungen und Lohnregulierung genommen werden, so wird sich vielleicht einmal die Einsicht Bahn brechen, daß diese Dinge, im Verein mit den Arbeitervertretern und in freier Selbstbestimmung, je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Industriezweige, unter Mitwirkung eines Amtes, in welchem man selbst Sitz und Stimme hat, vielleicht ebenso gut, wenn nicht besser, geordnet werden können, wie durch nun ja unvermeidliche allgemeine Maßnahmen der gesetzgebenden Körperschaften, beziehungsweise durch die Einwirkung der Polizei und durch wogende Kämpfe.

An der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Berufsgenossenschaften gegenwärtig nur insofern beteiligt, als die von ihnen gewählten nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes, ebenso wie die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gewählten Vertreter der Arbeiter, auch für den Bereich jenes Gesetzes bei den Arbeiten des genannten Amtes, insbesondere der Entscheidung auf Revisionen gegen die Urteile der Schiedsgerichte mitzuwirken berufen sind. —

(Vergl. die Art. Reichsversicherungsamt. Unfallversicherung.)

T. Bödiker.

Besitz.

1. Der Besitz als Inhalt eines Rechts. 2. Der Besitz als Voraussetzung der Entstehung eines Rechts. 3. Der Besitz als Grund eines Rechts. 4. Schutzloses Besitzverhältnis. 5. Das legislative Motiv des Besitzschutzes. 6. Der Besitz ein Recht. 7. Stellung des Besitzes im Rechtssystem. 8. Entstehung und Untergang des Besitzes (konkrete Frage). 9. Körperliche Aneignung, Erfordernis des Willens. 10. Rechtsbesitz. 11. Umgestaltung des Besitzes in der modernen Rechtsentwicklung: a) Sachbesitz, b) Rechtsbesitz.

1. Der Besitz als Inhalt eines Rechts. Die scharfe Unterscheidung der Begriffe Besitz und Eigentum ist eines der Kriterien, wodurch sich der Jurist vom Laien unterscheidet. Der Laie gebraucht beide Ausdrücke vielfach als gleichbedeutend, er spricht von Vorenthaltung, Rückgabe des Eigentums, wo es in der Sprache des Juristen heißen müßte: Vorenthaltung, Rückgabe des Besitzes, von großem Grundbesitz, Gutsbesitzern u., wo damit das Eigentum gemeint ist, und diese Verwechslung begegnet uns auch bei den Römern im Sprachgebrauch des Lebens, der unter possessores Grundeigentümer verstand. Dieser Sprachgebrauch läßt darauf schließen, daß Besitz und Eigentum sich in ihrer äußeren Erscheinung im Leben nahezu decken. Und dies ist in der That der Fall. Der Besitzer der Sache ist regelmäßig zugleich Eigentümer, der Eigentümer regelmäßig zugleich Besitzer derselben, und solange dies normale Verhältnis besteht, ist die Unterscheidung beider ohne Interesse. Sowie aber Besitz und Eigentum auseinanderfallen, tritt der Gegenjaß sofort in einer Weise zu Tage, daß er auch dem Laien nicht entgehen kann. Daß eine gewalttame oder heimliche Wegnahme einer beweglichen Sache den Eigentümer nicht um sein Eigentum bringt, leuchtet auch dem einfachsten Verstande ein, und selbst wer nie im Leben ein Wort über Besitz und Eigentum gehört hätte, würde mißlande sein, das verschiedene Verhältnis beider Personen sich sich so vollkommen richtig zu bestimmen, daß es für ihn nur der Belehrung seitens des Juristen darüber bedürfte, daß das eine in dessen Sprache Eigentum, das andere Besitz heiße. Indem der Laie dem einen das Recht, die Sache zu behalten, abspricht, dem anderen das Recht, sie wieder zu erhalten, zuspricht, ist er sich darüber klar geworden, daß das Verhältnis beider Personen zur Sache ein gänzlich verschiedenes ist, und es würde ihm selber nicht schwer fallen, den Gegenjaß völlig zutreffend wiederzugeben. Tatsächlich, würde er sagen, befindet sich die Sache in den Händen des einen — das ist der Besitz, schaltet der Jurist ein —, aber rechtlich gehört sie nach wie vor dem anderen — das

ist das Eigentum, belehrt ihn der Jurist, — dem besitzenden Nichteigentümer steht der nichtbesitzende Eigentümer gegenüber.

Thatfache und Recht — das also ist der Gegensatz, auf den sich der Unterschied von Besitz und Eigentum reduziert: der Besitz ist die tatsächliche, das Eigentum die rechtliche Herrschaft über die Sache. Beide können in der Person des Eigentümers zusammentreffen, sie können aber auch auseinandergehen. Dies ist in doppelter Weise möglich. Einmal so, daß der Eigentümer lediglich den Besitz auf einen anderen überträgt, während er das Eigentum zurückbehält, sodann so, daß ihm der Besitz wider seinen Willen entzogen wird. Im ersten Falle ist der Besitz ein rechtmäßiger (*possessio justa*), den der Eigentümer selber zu respektieren hat, im zweiten ein unrechtmäßiger, (*possessio iniusta*) dem er mittelst Klage ein Ende machen kann. Daraus, daß ihm dies zuteil, ergibt sich, daß er berechtigt ist zu besitzen. In seiner Person trägt mithin der Besitz nicht wie in der des unrechtmäßigen Besitzers lediglich den Charakter eines bloß tatsächlichen Verhältnisses, sondern den eines rechtlichen an sich, der Besitz des Eigentümers hat das Recht zu besitzen (*jus possidendi*) hinter sich.

Die praktische Bedeutung dieses Rechtes für ihn liegt auf der Hand. Die ökonomische Verwertung des Eigentums ist bedingt durch den Besitz. Das Eigentum ohne den Besitz wäre eine Schatzkammer ohne den Schlüssel, ein Obstbaum ohne die Leiter, welche nötig ist, um das Obst zu pflücken. Nach Verschiedenheit der Sache besteht die ökonomische Verwertung des Eigentums in dem *uti, frui, consumere*. Sie kann erfolgen durch den Eigentümer selber (unmittelbare oder *reale*) oder in der Weise, daß er die Befugnis dazu, sei es entgeltlich (Vermieten, Verpachten, Verkaufen, Vertauschen) sei es unentgeltlich (Leihen, Verschenken), auf andere Personen überträgt (mittelbare oder rechtliche), wozu sich noch die bedingte Uebertragung des Verkaufsrechts in Form der Verpfändung gesellt. Die Vornahme aller dieser Akte ist an die Voraussetzung des Besitzes geknüpft, man kann die Sache nicht verzehren, gebrauchen, nicht die Früchte ziehen, wenn man sie nicht hat, und wenn auch der Abschluß der auf Uebertragung des *uti frui* oder des Eigentums an andere Personen gerichteten (obligatorischen) Verträge nicht das gegenwärtige Dasein des Besitzes zur Voraussetzung hat, so doch die Verwirklichung derselben mittelst Erfüllung; nach römischem und heutigem gemeinem Rechte gilt dies selbst für die Eigentumsübertragung, die nur mittelst Besitzübertragung erfolgen kann. So ist also

der Eigentümer ohne den Besitz in Bezug auf die ökonomische Verwertung seines Eigentums so gut wie gelähmt. Der Besitz als solcher hat gar keinen ökonomischen Wert, er gewinnt ihn nur dadurch, daß er die ökonomische Verwertung der Sache (tatsächliche oder rechtliche) ermöglicht, wäre es auch nur wie bei einem Gemälde das bloße Sehen. Würde mir das Gemälde in einer verschlossenen Kiste übergeben, so wäre der Besitz desselben gänzlich wertlos für mich — Besitz ohne die Möglichkeit, von der Sache etwas zu haben, ist das Wertloseste von der Welt, sein Wert besteht lediglich in der angegebenen Funktion als Mittel zum Zwecke.

Entziehung des Besitzes stellt sich demnach als eine Lahmlegung des Eigentums dar, die Forderung eines Rechtsschutzes gegen Besitzentziehung mithin als ein absolutes Postulat der Eigentumsidee, dieselbe steht und fällt mit ihm, und es ergibt sich daraus, daß es nicht nötig ist, sich noch nach einem anderen Grunde für den Besitzschutz umzusehen, er ist mit dem Eigentume gegeben.

Allein das römische Recht hat dem Besitzrecht des Eigentümers noch eine ungleich weitere Ausdehnung gegeben, als sie in dem obigen Falle, an dem nur der Gegensatz von Besitz und Eigentum zunächst in einfachster Gestalt veranschaulicht werden sollte, zu Tage tritt. Das römische Recht gewährt dem Eigentümer das Mittel, den Besitz aus der Hand eines jeden, bei wem er die Sache auch findet, und wie derselbe auch in ihren Besitz gelangt sei, zu sich zurückzubringen. Das Mittel, das in ältester Zeit in einem solennen Akte der Selbsthilfe bestand und nur, wenn er auf Widerstand stieß, zu einem rechtlichen Verfahren führte, ist die *rei vindicatio*. Auf ihr beruht die eigentümliche Signatur des römischen Eigentumsbegriffes im Gegensatz zu der Gestaltung desselben in den Rechten anderer Völker. Bei dieser Gelegenheit tritt die römische Auffassung von der Bedeutung des Besitzes für das Eigentum in einer Weise zu Tage, wie sonst nirgends: Eigentum und Anspruch auf Besitz ist gleichbedeutend. Um seinen Anspruch auf Herausgabe des Besitzes zu verwirklichen, dafür bedarf es für den Eigentümer keines weiteren als: Nachweis des Eigentums in seiner Person, der durch den Beweis eines der vom Rechte vorgezeichneten Erwerbungsgründe desselben erbracht wird, und Dasein des Besitzes in der Person des Beklagten. Eigentum und Besitz treten sich hier ohne Vermischung irgend welcher anderer Momente, ich möchte sagen: in vollendeter begrifflicher Reinheit gegenüber, um sich miteinander zu messen, und dadurch unterscheidet sich dieser Kampf um den Besitz von dem obengenannten, wo sich in der Person des Beklagten noch das Moment der subjek-

tiven Widerrechtlichkeit hinzugesellt, an dem es hier fehlt. An dies Moment knüpft das Recht die Wirkung der dauernden Haftung des Schuldigen auch im Falle der Entäußerung des Besitzes. Die Klage ist dadurch nicht bedingt, daß der Beklagte zur Zeit ihrer Erhebung die Sache noch in Händen hat, während die Eigentumsklage, die lediglich die Thatfache, daß ein anderer besitzt, zu ihrem Grunde hat, das Dasein des Besitzes in dem Momente ihrer Erhebung voraussetzt.

Die vorstehende Ausführung hat von der eigentümlichen rechtlichen Bedeutung, welche dem Besitze als solchem im römischen und in allen sich ihm anschließenden neueren Rechten zukommt, noch nicht das mindeste beigebracht. Sie hat den Besitz betrachtet in seiner Beziehung zum Eigentume, und ihr Ergebnis faßt sich in die Sätze zusammen:

- 1) Dem Eigentümer ist der Besitz für die ökonomische Verwertung seines Eigentums unentbehrlich.
- 2) Mit dem Eigentumsbegriff ist daher das Recht des Eigentümers zu besitzen notwendigerweise gesetzt.
- 3) Mit diesem Rechte würde es sich nicht vertragen, wenn der Eigentümer nicht gegen unrechtmäßige Entziehung des Besitzes geschützt würde — der Rechtsschutz gegen alle widerrechtlichen Eingriffe in den Besitz des Eigentümers, mögen sie in Entziehung oder Störung desselben bestehen, bildet ein absolutes Postulat der Eigentumsordnung.
- 4) Die Frage, ob der Schutz des Besitzrechts des Eigentümers nach Art des römischen Rechts auch gegen den dritten Besitzer ausgedehnt werden soll, ist für die Gesetzgebung eine offene, die sie so oder so entscheiden kann und entscheiden hat.

Das römische Recht hat diese Befugnis, von dritten Personen die Herausgabe des Besitzes zu verlangen, vom Eigentume später auch auf andere Rechte übertragen, d. h. die rei vindicatio (in dieser Anwendung als utilis rei vindicatio oder als in rem actio bezeichnet) auf andere Personen als den Eigentümer ausgedehnt. Es sind dies an erster Stelle diejenigen, denen der Eigentümer selber das Recht der Verwendung der im übrigen in seinem Eigentume verbleibenden Sache für gewisse Zwecke zugestanden hat, sei es die ökonomische Nutzung von Grundstücken für bauliche oder landwirtschaftliche Zwecke (superficies, emphyteusis, beide durch ewige oder längere Dauer bedingt), sei es die Sicherung für ihre Forderungen mittelst Pfandbestellung und des damit verbundenen Rechts zum eventuellen Verkauf (pignus, hypotheca). Außer ihnen, deren Rechtsstellung der Jurist durch

den Gesichtspunkt eines jus in re bezeichnet, ist die Klage in beschränkter Weise (als actio Publiciana) auch demjenigen eingeräumt worden, der zwar in Wirklichkeit nicht Eigentümer ist, aber allen Grund hat, sich dafür zu halten, weil er die Sache in einer Weise erworben hat, die geeignet gewesen wäre, das Eigentum zu gewähren, und nur wegen besonderer ihm unbekannter Hindernisse diese Wirkung in seiner Person nicht erzeugt hat: dem bonae fidei possessor oder gutgläubigen Besitzer (Putativeigentümer). Im Konflikt mit dem Eigentümer und Personen gleicher Rechtsstellung erfolglos, leistet die Klage ihm im übrigen denselben Dienst wie dem Eigentümer und den genannten Personen, d. h. sie bringt die ihm abhanden gekommene Sache wieder in seine Hände zurück.

Alle diese Verhältnisse lehnen sich an das Eigentum an, die jura in re als Abzweigungen, die bonae fidei possessio als Nachbildung desselben. Bei ihnen allen wiederholt sich der Grundgedanke des Eigentums: Anspruch auf Herausgabe der in dritter Hand befindlichen Sache, Rückkehr des Besitzes zu dem Berechtigten, Geltendmachung des jus possidendi gegen Personen, die desselben entbehren.

Die Bedeutung, welche dem Besitz bei diesem jus possidendi zukommt, besteht darin, daß er den Inhalt desselben bildet: Besitz als Inhalt oder Gegenstand eines Rechts. Hätte er nun keine weitere rechtliche Bedeutung, so würde er in juristischer Beziehung nur ein höchst geringes Interesse darbieten, denn Inhalt eines Rechts kann alles Mögliche werden, z. B. das Gehen, Fahren, Wasserholen, Dienen. Unter dieser Voraussetzung würde die genauere Begriffsbestimmung des Besitzes für den Juristen ebenso wenig erforderlich sein, wie die des Gehens, Fahrens, Wasserholens, Dienens. Es ist aber dafür gesorgt, daß ihm die Aufgabe nicht eripart bleibe.

Zu der im bisherigen behandelten Bedeutung des Besitzes als Inhalt eines Rechts gesellen sich nämlich noch zwei andere hinzu: der Besitz als Voraussetzung der Entstehung eines Rechts und der Schutz des Besitzes unabhängig von jedem Rechte, d. i. das Recht, welches der Besitz als solcher gewährt (jus possessionis im Gegenjate zu dem obigen jus possidendi): der Besitz als Grund des Rechts.

2. Der Besitz als Voraussetzung der Entstehung eines Rechts. Die Fortdauer des einmal entstandenen Eigentums ist nicht an die des Besitzes geknüpft, der Eigentümer behält sein Eigentum, auch wenn er den Besitz verloren hat. Bei dieser prinzipiellen Unabhängigkeit des Eigentums vom Besitze ist kein

Grund abzusehen, warum dasselbe, wie es ohne Besitz fort dauern, nicht auch ohne Besitz entstehen könnte, warum also nicht der bloße Vertrag ohne Uebergabe des Besitzes zur Uebertragung des Eigentums ausreichen sollte. Allein das römische Recht verlangt für diesen Zweck den Akt der Uebergabe (*traditio*), und dieser Satz hat sich, wenn auch mannigfach durchbrochen, noch bis auf den heutigen Tag behauptet. Der Gedanke, der dasselbe dabei leitete, liegt auf der Hand: das Eigentum soll bei seiner Entstehung in seiner vollen Realität zu Tage treten, diese Realität aber ist eben der Besitz, der zur Verwirklichung der Eigentumszwecke unentbehrlich ist. Nur beim letztwilligen Erwerbe, sowohl durch Erbschaft als Vermächtnis, entsteht das Eigentum ohne Besitz, für den Verkehr unter Lebenden dagegen bildet der Besitz die nicht zu umgehende Vorstufe zum Eigentum.

Auch der Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen (*occupatio*) hat die Aneignung des Besitzes zur Voraussetzung, ebenso der Eigentumserwerb an den Früchten von seiten des Pächters (*fructus perceptio*).

In allen diesen Fällen hat der Besitz nur die Bedeutung eines momentanen Durchgangspunktes zum Eigentum, sein sofort hinterher erfolgender Verlust thut dem einmal entstandenen Eigentume keinen Abbruch. Aber nicht schon der bloße Besitz als solcher erzeugt hier das Eigentum, sondern nur, wenn die im übrigen vom Rechte dafür aufgestellten Erfordernisse vorhanden sind.

Während hier der Besitz nur die Bedeutung eines momentanen Durchgangspunktes zum Eigentum hat, nur als Akt in Betracht kommt, nimmt er bei einer anderen Erwerbungsart des Eigentums die Gestalt eines Durchgangsstadiums, eines dauernden Zustandes an. Das ist die Erziehung (*usucapio*). Auch hier reicht nicht der bloße Besitz als solcher aus, sondern es müssen sich noch gewisse Voraussetzungen (zusammengesetzt als *conditio usucapiendi*) hinzugesellen, es sind dieselben, an welche der oben berührte Rechtsschutz des *bonae fidei possessor* gegen dritte Personen geknüpft ist. In der Erziehung spiegelt sich abermals der enge Zusammenhang zwischen Besitz und Eigentum ab, auch hier erscheint er als die Vorstufe zum Eigentum, nur daß der Weg zu demselben wegen Mangels der dort vorhandenen Voraussetzungen ein längerer ist.

Die juristische Theorie behandelt alle diese Fälle, wo der Besitz als Erfordernis des Eigentumserwerbes auftritt, nicht in der Lehre vom Besitze, sondern sie verweist sie in die Lehre vom Eigentume. Und mit gutem Grunde. Denn der Besitz bildet hier nur

eine der mehreren Voraussetzungen, an welche die Entstehung des Rechts geknüpft ist, und er würde nur dann bei diesem Anlaß zu behandeln sein, wenn sich sonst keine Gelegenheit fände, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Sie ist damit gegeben, daß der Besitz im römischen Recht die Gestalt eines selbständigen Rechtsinstituts angenommen hat.

3. Der Besitz als Grund des Rechts. Der Besitzer als solcher wird gegen jeden Eingriff in sein Besitzverhältnis, sei es Störung oder Entziehung, geschützt. Damit ist die Stellung, welche der Besitz im Rechte als selbständiges Institut einnimmt, gekennzeichnet. Das *jus possessionis*, d. i. der Anspruch des Besitzers auf Behauptung seines Besitzverhältnisses, bis sich Jemand findet, der ihn durch Nachweis seines *jus possidendi* aus demselben verdrängt, unabhängig vom eigenen Nachweise des *jus possidendi* — das ist der Grundgedanke der ganzen Besitzlehre. Stauend fragt man sich, was kann die Römer bestimmt haben, der bloßen Thatfache, die nichts für sich anzuführen vermag als sich selber, den Schutz des Rechts einzuräumen? Die Frage hat unsere Juristen viel beschäftigt, und die Ansichten gehen hier weit auseinander. Die Antwort kann nur der Gestalt entnommen werden, welche das römische Recht diesem Schutz des Besitzes erteilt hat; sie soll hier mit wenigen Strichen gezeichnet werden.

Die genauere Kenntnis der eigentümlichen Form, in der der Besitzschutz im römischen Prozesse vermittelt ward, hat für den Laien kein Interesse, und es möge genügen, daß es die eines vom Prätor auf Ansuchen der einen Partei an die andere erlassenen Befehls (*interdictum*) war, der für diese nur dann bindende Kraft hatte, wenn die Voraussetzungen, an die er geknüpft war, vorlagen. Ob dieser Fall war oder nicht, unterjuchte bei allen derartigen prätorischen Befehlen nicht der Prätor bei Erlass des Befehls, sondern das war Sache der späteren Untersuchung durch den Richter, zu der es erst dann kam, wenn dem Befehl nicht Folge geleistet worden war. Der Befehl war also kein unbedingter, sondern ein bedingter, bedingt dadurch, daß die Voraussetzungen desselben sich nachweisen ließen; ein Seitenstück dazu gewährt der bedingte Zahlungsbefehl in unserem heutigen Mahnverfahren. Von dieser Form machte der Prätor, wie für manche andere Verhältnisse, so ganz besonders Gebrauch beim Besitze. Es waren die *interdicta possessoria*, von denen die Römer drei Arten unterschieden. Um den Beklagten zu bestimmen, dem Befehle sofort, ohne es zum weiteren Verfahren kommen zu lassen, zu gehorchen, waren ihm für den Fall des Unterliegens in demselben empfindliche Strafen in Aus-

sicht gestellt, und man darf annehmen, daß der Befehl in allen Fällen, wo der Anspruch des Klägers unbestreitbar war, seinen Zweck erreichte. Kam es zum weiteren Verfahren, so hatte dies regelmäßig nur darin seinen Grund, daß das Besitzverhältnis ein zweifelhaftes war, und in diesem Falle fiel, wenn der Kläger unterlag, die Strafe auf ihn zurück. Leichtsinrige Erhebung und Bestreitung eines Besitzanspruches war eine Sache, die der Partei teuer zu stehen kommen konnte.

Wie aber wird der Laie fragen, konnte es streitig sein, welche von beiden Parteien befaß, das Dasein des Besitzes ist ja Sache des Augenscheins? Es greift hier die eigentümliche römische Besitztheorie ein, welche für den Besitz, der des Rechtsschutzes teilhaftig werden soll, eine besondere Qualifikation erfordert und demgemäß zwei Arten des Besitzes unterscheidet: den rechtlich geschützten und den rechtlich schutzlosen. In unserer heutigen Sprache nennen wir den ersteren den juristischen Besitz (bei den Römern *possessio* schlechthin, oder *possidere ad interdicta* im Gegensatz zu dem *possidere ad usucapionem* dem Besitz des *bonae fidei possessor*). In heutiger Sprache wird der zweite natürliche Besitz oder *Detentio* genannt. Die Römer haben verschiedene Ausdrücke dafür, die für den Laien ohne Interesse sind, ich hebe nur *possessio naturalis* und *detinere* hervor, da ihnen die genannten heutigen Ausdrücke entlehnt sind. Ein Mittelglied zwischen beiden bildete der fehlerhafte Besitz (*possessio vitiosa*), das Verhältnis des unrechtmäßigen (*possessor injustus*) Besitzers zum rechtmäßigen (*justus*). Wer sich dem früheren Besitzer gegenüber in diesem Verhältnis befand, wofür ich als Hauptfall den der gewaltthamen Besitzentziehung anführe, fand zwar allen anderen Personen gegenüber vollen Rechtsschutz, ihnen gegenüber nahm er also die Stellung des Besitzers ein, dem rechtmäßigen Besitzer gegenüber aber ward ihm der Rechtsschutz verweigert, gleichgiltig, ob er selber oder der Gegner die Besitzesklage erhob, ihm gegenüber nahm er die Stellung des Detentors ein. Der Besitzfehler (*vitium possessionis*) hatte also nur relative Bedeutung, gänzlich einflußlos im Verhältnis zu allen anderen Personen beschränkte er seine Wirkung auf das des rechtmäßigen Besitzers zum unrechtmäßigen. Zener war diesem gegenüber ganz ebenso zur Selbsthilfe berechtigt, wie gegenüber dem auf seinen Namen besitzenden Detentor (s. sub 4), er durfte sich von ihm den Besitz eigenmächtig wieder verschaffen, nur nicht mit gewaffneter Hand (*vis armata* im Gegensatz der erlaubten Gewalt: der *vis simplex* oder *quotidiana*). Stieß er dabei auf Widerstand, so suchte er um obrigkeitliche Ermächtigung nach, und sie ward ihm erteilt durch eine der drei Arten

der possessoriischen Interdikte, nämlich durch die *interdicta retinendae possessionis*, denen der Gedanke zu Grunde lag, daß der richtige Besitzer das Recht der Selbsthilfe habe, und die das obrigkeitliche Verbot aussprachen, denselben Widerstand entgegenzusetzen („*vim fieri veto*“). Weit entfernt, wie man es wohl angenommen hat, die Anwendung von Gewalt im Besitzverhältnis zu untersagen, enthielten sie umgekehrt die obrigkeitliche Ermächtigung zur Vornahme derselben. Sie knüpften an den uralten römischen Gedanken an, daß der Berechtigte sein Recht durch Selbsthilfe geltend machen darf und obrigkeitliche Hilfe nur dann anzurufen braucht, wenn er auf Widerstand stößt, wofür der Gegner, wenn der Widerstand sich als unberechtigt erweist, Strafe trifft. Unsere heutige Vorstellung, daß jeder, der gegen den anderen einen Anspruch hat, von vornherein den Rechtsweg einschlagen muß, war den Römern in alter Zeit gänzlich unbekannt. Von besonderen Verhältnissen abgesehen, die ihrer Zweifelhaftheit wegen der Feststellung durch den Richter bedurften, und bei denen die Nachsuchung eines Richters als Eigentümlichkeit der Rechtsverfolgung besonders betont war (*legis actio per iudicis postulationem*) hielt der Römer es für sein gutes Recht, sein Recht auf dem Wege der Selbsthilfe zu verwirklichen. Aufsz unzweideutigste tritt dies darin hervor, daß bei den drei wichtigsten Formen des alten Prozesses die Vornahme des Aktes der Selbsthilfe in der dafür durch das Gesetz vorgezeichneten solennen Form die Vorbedingung der Einleitung des rechtlichen Verfahrens war, und sie selber trugen danach ihren Namen (*legis actio per vindicationem*, *per manus iniectionem*, *per pignoris capionem*).

An diesen uralten römischen Gedanken knüpft auch der Besitzschutz an. Auch dem natürlichen Besitzer, dem Detentor, ist es unverwehrt, sich durch Anwendung von Gewalt in seinem Besitzverhältnis zu behaupten, nur mit einer Beschränkung relativer Art, deren ich unten beim Detentionsverhältnis gedenken werde, nämlich nicht demjenigen gegenüber, von dem er den Besitz in Händen hat. Es ist dies nur eine Konsequenz des ganz allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß Gewalt mit Gewalt zurückgewiesen werden darf („*vim vi repellere licet*“) in besonderer Anwendung auf das Besitzverhältnis. Aber von dieser Anwendung der Gewalt zum Zwecke der Selbstverteidigung im Besitzverhältnis, d. i. der Behauptung des bestehenden Verhältnisses ist wohl zu unterscheiden die Anwendung derselben zum Zwecke der Selbsthilfe, d. i. zum Zwecke der Wiedererlangung des thatsächlich verloren gegangenen Besitzes. Sie bildet das Vorrecht des juristischen Besitzers. Nur in seiner

Person hat das zu ihrer Sicherung bestimmte Rechtsmittel Erfolg, wird es von dem natürlichen Besitzer angestellt, so wird er abgewiesen, an seiner Stelle hat es derjenige zu erheben, für den er besitzt. Ebenso wird der *injustus possessor* dem *justus possessor* gegenüber abgewiesen, denn nicht ihm, sondern diesem steht in ihrem beiderseitigen Verhältnis das Recht der Selbsthilfe zu.

4. Das schutzlose Besitzverhältnis. An Sachen, an denen ein Eigentum nicht möglich ist, greift auch der Besitz im Rechtsinne nicht Platz, und dasselbe gilt für Personen, welche des Eigentums unfähig sind (in Rom Sklaven und Hauskinder). Wo kein Eigentum möglich, objektiv oder subjektiv, da auch kein Besitz — Besitz und Eigentum gehen Hand in Hand, Unfähigkeit der Sache oder Person für das Eigentum schließt ihre Unfähigkeit für den Besitz in sich.

Zu diesem heutzutage wenig mehr bedeutenden Ausschließungsgrunde des Besitzes gesellt sich aber noch ein anderer ungleich erheblicherer hinzu, der auch heutzutage seine Geltung behauptet hat. Das römische Recht spricht in Fällen, wo der Eigentümer die Sache einem anderen vertragsmäßig unter Vorbehalt der demnächstigen bedingten oder unbedingten Rückgabe überlassen hat — ich fasse sie unter dem Namen des abgeleiteten Besitzverhältnisses zusammen — dem zeitigen Inhaber der Sache den Besitz bald zu (so z. B. dem Pfandgläubiger, Erbpächter), bald ab (so z. B. dem gewöhnlichen Pächter, dem Mieter). Die Verjagung des Besitzes in diesen Fällen ist im hohen Grade geeignet, unser Befremden zu erregen. Wer unrechtmäßig sich den Besitz einer Sache angeeignet hat, wie der Dieb, der Räuber und derjenige, der sich gewaltsam den Besitz einer unbeweglichen Sache verschafft hat, findet den Schutz des Rechts, wer ihn in rechtmäßiger Weise erhalten hat, nicht, er ist in bezug auf sein Besitzverhältnis gänzlich rechtlos, nicht bloß dritten Personen, sondern selbst demjenigen gegenüber, der sich kontraktlich verpflichtet hat, ihm die Sache während der Pacht- oder Mietperiode zu lassen. Verlangt derselbe die Sache vor Ablauf der Zeit zurück, so muß er sie ihm zurückgeben, widrigenfalls macht er sich einer Besitzentziehung schuldig, die er schwer zu büßen hat. Allerdings kann er nachher die Klage aus dem Kontrakt anstellen und auf Schadloshaltung dringen, aber die Sache selber muß er unweigerlich herausgeben, dem Verpächter steht gegen ihn das Recht der Selbsthilfe und im Falle der Erfolglosigkeit die Besitzklage zu. Die römischen Juristen bringen das Verhältnis unter den Gesichtspunkt: der Pächter besitzt für den Verpächter, auf seinen Namen (*alieno nomine possidere*), sein Besitzverhältnis ist nicht

Eigenbesitz, sondern Ausübung eines fremden. Der Gesichtspunkt ist vom Standpunkte der sog. juristischen Konstruktion aus unabweisbar geboten, aber die reale Gestaltung des Verhältnisses ist damit in keiner Weise erklärt. Um dies zu erreichen, hat die romanistische Theorie den Weg der logischen Deduktion eingeschlagen. Zum Besitz, heißt es, ist in der Person des Besitzers derselbe Wille nötig wie in der Person des Eigentümers (*animus domini*), diesen Willen hat außer dem wirklichen Eigentümer auch der vermeintliche und der anmaßliche, d. i. derjenige, der in Mißachtung des Eigentums sich eine fremde Sache angeeignet hat, wie der Dieb, der Räuber, bei Grundstücken der Dejizient, nicht aber derjenige, der sein Besitzverhältnis vom Eigentümer ableitet, damit also das fremde Eigentum anerkennt — in bezug auf den Besitz nimmt er lediglich die Stellung eines Stellvertreters ein, der die Sache nicht für sich, sondern für den Eigentümer inne haben will. Es liegt auf der Hand, welche Gewalt hier dem Begriffe der Stellvertretung angethan wird, denn der Pächter hat in Wirklichkeit nicht die Absicht, die Sache für den Verpächter, sondern für sich inne zu haben. Der Gesichtspunkt der Stellvertretung im Besitze trifft nur da zu, wo jemand die Sache lediglich im Interesse des Gebers erhalten hat, z. B. zum Zwecke der Aufbewahrung (*Depositum*) oder der Ablieferung an einen anderen (*Mandat*), im Geindevverhältnis, kurz im *procuratorischen* Besitzverhältnis, wie ich es zu bezeichnen pflege. Daß hier dem Inhaber jeder Besitzschutz gegen den Besitzherrn versagt wird, ist durch die notwendige Abhängigkeit des Stellvertreters im Stellvertretungsverhältnis unabweisbar vorgezeichnet, das Gegenteil würde ihm eine Selbständigkeit einräumen, welche sich mit dem Zwecke des Verhältnisses nicht verträgt. Aber in Fällen, wo dem Inhaber die Sache feinetwegen übergeben wird — ich fasse sie unter den Gesichtspunkt des selbstnützigen Besitzverhältnisses zusammen — trifft der Gesichtspunkt der Stellvertretung für den Besitz nicht zu, wir haben es hier mit einer Bestimmung des römischen Rechts zu thun, die sich auf dem Wege der juristischen Konsequenz nicht deduzieren läßt, für die wir uns vielmehr nach praktischen Motiven umsehen müssen. Dazu kommt noch, daß das römische Recht in manchen Fällen des selbstnützigen Besitzverhältnisses statt der nach der Theorie des *animus domini* zu erwartenden Detention Besitz eintreten läßt, dasselbe kann sich also durch den Gesichtspunkt, den die Theorie ihm unterlegt, nicht haben leiten lassen.

In Wirklichkeit sind es praktische Erwägungen gewesen, welche hier den Ausschlag gegeben haben, ich habe sie eingehend erörtert in meiner Schrift über den Besitz-

willen, Jena 1889, Nr. XVI, XVII. Im Verhältnis des Pächters und des Mieters bestanden sie darin, daß dem Eigentümer durch ihre besitzrechtliche Schutzlosigkeit die rechtliche Möglichkeit offen gehalten werden sollte, beide jederzeit zu vertreiben und zwar eines doppelten Interesses wegen: einmal um eine günstige Verkaufsgelegenheit während der Pacht- und Mietperiode benutzen zu können, und sodann, um einen untüchtigen Pächter, einen unfriedfertigen oder unliebhamen Mieter jederzeit los zu werden. Mit der Verjagung des Besitzschutzes ist aber der bloße Inhaber keineswegs gänzlich rechtlos gestellt. Ganz abgesehen von dem Rechte der Selbstbehauptung im Besitzverhältnis, das auch ihm nicht verjagt wird (S. 410), gewährt das römische Recht ihm wegen Eingriffe in sein Besitzverhältnis (Störung oder Entziehung) verschiedene Klagen, es sind nur nicht die eigentümlichen Besitzklagen. Daraus ergibt sich, daß es mit diesen eine eigentümliche Bewandnis hat, sie soll im folgenden dargelegt werden.

5. Das legislative Motiv des Besitzschutzes. Ebenso befremdend wie der Umstand, daß das römische Recht dem Pächter und Mieter den Besitzschutz verjagt, ist der, daß es ihn dem unrechtmäßigen Besitzer zuerkennt. Warum? Savigny — und seine Ansicht läßt sich als die noch heutigen Tags herrschende bezeichnen — antwortet: im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Dieser polizeiliche Grund des Besitzschutzes, wie man ihn nennen könnte, hat etwas höchst Einleuchtendes, aber er stimmt nicht zu der Gestaltung des Besitzschutzes im römischen Rechte. Ihm zufolge müßten auch der natürliche Besitzer und die besitzunfähigen Personen Anspruch auf den Besitzschutz haben, denn ob das Verbot der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in ihrer Person oder in der des juristischen Besitzers übertreten wird, kann keinen Unterschied machen. Eine andere Antwort lautet: der Besitz wird geschützt um der Persönlichkeit, in etwas anderer Fassung: um des Willens der Person willen, in dem Besitzverhältnis, in dem die Persönlichkeit (der Wille) sich verwirklicht hat und gewissermaßen anwesend ist, wird sie selber getroffen, verletzt, Eingriff in das Besitzverhältnis ist Verletzung der Persönlichkeit. Von diesem Gesichtspunkte gilt ganz das oben Gesagte. Man mag ihn vom rechtsphilosophischen oder legislativen Gesichtspunkte als vollkommen zutreffend anerkennen, aber er entspricht nicht dem römischen Rechte. Ihm zufolge müßten auch die Detentoren und die Hansfunder, da sie um nichts minder Personen und willensfähig sind als der juristische Besitzer, den Besitzschutz beanspruchen können.

Es giebt nur einen Gesichtspunkt, der die

Gestalt, welche der Besitzschutz im römischen Rechte an sich trägt, vollkommen befriedigend erklärt, es ist der: der Besitzschutz ist gedacht als erleichteter Eigentumschutz. An Stelle des Beweises des Eigentums, den der Eigentümer zu erbringen hat, wenn er die Sache aus dritter Hand zurückbegehrt (reivindicatio S. 407) soll gegen denjenigen, der sie ihm unmittelbar entzogen hat, der des Besitzes genügen. Wie kann der Besitz das Eigentum vertreten? Weil er das Eigentum in seiner normalen Gestalt ist — der Besitz ist die Thatsächlichkeit, Sichtbarkeit des Eigentums. Statistisch trifft diese Thatsächlichkeit in der unendlichen Mehrzahl der Fälle mit dem wirklichen Eigentum zusammen, regelmäßig ist der Besitzer zugleich Eigentümer, die Fälle, wo er es nicht ist, bilden eine verschwindende Minderheit. So können wir also den Besitzer als den präsumtiven Eigentümer bezeichnen, und es begreift sich ebenso sehr, daß das römische Recht diese Präsumtion des Eigentums — den Primafaciebeweis, wie das englische Recht sagt — da, wo es sich bloß darum handelt, Angriffe auf sein Eigentum abzuwehren, gegen den Beklagten für ausreichend erklärt, als daß es da, wo die Sache sich in dritter Hand befindet, und der Beklagte seinerseits die Präsumtion des Eigentums für sich hat, die Entkräftung derselben durch Beweis des Eigentums erfordert. Die Besitzklage führt uns das Eigentum in der Defensive, die Eigentumsklage das Eigentum in der Offensive vor. Würde auch für die Defensive der Beweis des Eigentums verlangt, so hieße dies so viel als: jeder, der nicht imstande ist, den Beweis seines Eigentums zu führen — und in gar vielen, ich glaube jagen zu können: bei beweglichen Sachen in den meisten Fällen vermag er es nicht — ist vogelfrei, jeder kann ihn um sein Eigentum bringen.

So stellt sich also der Besitzschutz als ein unerlässliches Komplement des Eigentums dar. Das Eigentumsrecht ohne die Besitzklage wäre das unvollkommenste Ding von der Welt, während der Mangel der Eigentumsklage ihm im praktischen Erlolge kaum etwas anhaben würde, wie sie denn in unserem heutigen Rechte für manche Fälle gänzlich außer Anwendung gesetzt worden ist. Unjere Eigentumsordnung ruht thatsächlich nicht so sehr auf dem Recht des Eigentums und der Eigentumsklage, als auf der Sicherheit des Besitzes, die ihrerseits freilich wiederum weniger auf der Besitzklage des Privatrechts als auf den Strafandrohungen des Strafrechts beruht.

Daß mit dem im bisherigen dargelegten Gesichtspunkte: der Besitzschutz ein erleichteter Eigentumschutz, die römische Auffassung von der Bedeutung des Besitzes völlig zu-

treffend wiedergegeben ist, ergibt sich aus dem obigen Satze: wo das Eigentumsrecht ausgeschlossen ist, da auch der Besitz, ein Satz, der sonst gänzlich sinnlos wäre. Er findet seine Erklärung nur darin, daß der Besitz als rechtlich zu schützende Thatsächlichkeit des Eigentums gedacht ist. Wo das Eigentum rechtlich ungedenkt ist, kann von einer Präsumtion desselben, wie sie eben dem Besitzschutze zu Grunde liegt, nicht die Rede sein. Der Heranziehung weiterer Gründe für die von mir an anderer Stelle (Grund des Besitzschutzes, Jena, Aufl. 2, 1869, S. 145 ff.) ausführlich begründete Ansicht glaube ich mich hier enthalten zu können.

Genügt der bloße Nachweis des Besitzes, um daraufhin den Schutz desselben zu verlangen, so ist derselbe damit dem Nichteigentümer ganz ebenso zugewandt wie dem Eigentümer. Der Besitzschutze, der auf den Eigentümer berechnet ist, kommt hier also einer Person zugute, der er nicht zugedacht ist. Diese Folge ist gänzlich unabwendbar, das Recht muß sie mit in den Kauf nehmen, um die von ihm dem Eigentümer zugedachte Beweiserleichterung zu erzielen, sie bildet den Preis, um den allein sie zu haben ist. Wollte man sie abwehren, so müßte die Rechtsfrage hinzugezogen werden und damit wäre der Besitzprozeß aufgegeben. Das Wesen desselben besteht darin, daß die Rechtsfrage gänzlich fern gehalten wird und zwar gleichmäßig für beide Parteien. Keine von ihnen hat nötig, um die dem Eigentümer zugedachte Beweiserleichterung zu erlangen, ihr Recht zu behaupten oder zu beweisen, ja sie wird mit der Behauptung desselben gar nicht gehört, es kann also weder der Beklagte dem Kläger den Einwand entgegensetzen, daß er der Eigentümer sei oder einen obligatorischen Anspruch auf die Sache habe (sog. petitorische Einreden), noch auch der Kläger dem unzureichenden Beweise des Besitzes durch Heranziehung seines Rechts aufhelfen. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne (s. u.) sagen die römischen Juristen: Eigentum und Besitz haben nichts miteinander gemein und dürfen nicht vermischt werden.

Auf der strengen Durchführung dieses Grundsatzes beruht der Gegensatz des sogenannten Possessoriums zum Petitorium (nachgebildet der römischen Bezeichnung *interdicta possessoria* und *petitorium iudicium*). Bei jenem handelt es sich ausschließlich um die Besitzfrage, bei dem Petitorium um die Rechtsfrage, und so begreift es sich, daß, um die Sprache der Praxis zu reden, die Entscheidung im Possessorium der im Petitorium nicht präjudiziert, d. h. daß die Partei, die dort unterlegen ist, hier siegen, und die dort gesiegt hat, hier unterliegen kann. So ist es also möglich, daß der Nichteigentümer

im Possessorium den Sieg über den Eigentümer davonträgt, eine Einrichtung, die für den Eigentümer eingeführt ist, kehrt sich hier gegen ihn. Aber er kann es ertragen, denn er hat in der Eigentumsklage das Mittel in Händen, dem vorläufig geschützten Besitze des Gegners jederzeit ein Ende zu machen. Man kann derartige Wirkungen der Rechtsinstitute, welche über den Zweck, auf den sie gesetzlich berechnet sind, hinaus-schießen, sich aber einmal nicht abwenden lassen, als Mißwirkungen der Rechtsinstitute bezeichnen, der Gesetzgeber muß sie mit in den Kauf nehmen, es ist der Reue, welcher dem Ungerechten ganz so zu teil wird wie dem Gerechten. Sie wiederholen sich bei manchen Instituten, insbesondere bei denjenigen, welche eine Beweiserleichterung bezwecken. Als Beispiel nenne ich die Inhaber- und Legitimationssapere. Eingeführt für den Berechtigten, um ihm den Beweis der Berechtigung zu erleichtern, kommen sie auch denjenigen zu gute, der sich die Urkunden in unrechtmäßiger Weise verschafft hat. Bei derartigen Beweiserleichterungen hat man nur die Wahl, entweder den Unberechtigten neben dem Berechtigten durchschlüpfen zu lassen oder, um den Unberechtigten auszuschließen, dem Berechtigten den für ihn unschätzbaren Vorteil der Beweiserleichterung zu verjagen. Die Fälle der ersten Kategorie bilden einen so äußerst geringen Prozentsatz der Fälle überhaupt, daß sie gegenüber denen der zweiten gar nicht in Betracht kommen.

Das hier dargelegte Verhältnis, bei dem die Zuwendung des Besitzschutzes an den Unberechtigten sich nur als eine unbeabsichtigte, aber unabwendbare Folge darstellt, während der legislative Zweck desselben auf den Berechtigten entfällt, wird nun von der herrschenden Besitztheorie gänzlich umgekehrt, sie macht die Rehrseite zur Vorderseite, die Vorderseite zur Rehrseite. Der Besitzschutze ist ihr zufolge nicht um des Eigentümers willen eingeführt, sondern dem Besitzer als solchem zugedacht. Damit war die Notwendigkeit gegeben, ihn von diesem Standpunkte aus zu rechtfertigen. Wie wenig die Gesichtspunkte, welche man zu dem Zwecke herangezogen hat (öffentliche Rechtsordnung, Persönlichkeit, Wille), der Gestaltung, welche das römische Recht dem Besitzschutze gegeben hat, und deren Erklärung ja allein in Frage steht, entsprechen, ist oben dargegan worden. Der Besitzschutze des römischen Rechts kann nur vom Standpunkte des Eigentums verstanden werden, nur dadurch, daß man ihn mit dem Zwecke der Sicherung des Eigentums in Verbindung bringt. Das Scheinargument, welches man dagegen vorgebracht hat, daß die römischen Juristen ausdrücklich vor der Vermischung von Besitz und Eigentum warnen, erledigt

sich dadurch, daß sie dabei nur die praktische Auseinanderhaltung beider Begriffe in der Rechtsanwendung im Auge haben, die ja auch von mir oben in gebührender Weise betont worden ist, nicht aber den legislativen Zusammenhang beider Institute über den sie sich gar nicht weiter äußeren. Er bildet eine offene Frage der Wissenschaft, und die geschichtliche Entwicklung des Besitzschutzes sowie die dogmatische Gestaltung der Besitzlehre seitens der römischen Juristen reichen vollkommen aus, um das angegebene legislative Verhältnis zwischen Eigentum und Besitz mit aller wünschenswerten Sicherheit klarzustellen.

So hat also unsere Betrachtung des Besitzschutzes dieselbe innige Beziehung des Besitzes zum Eigentume darzuthun, der wir schon bei seinem ersten Eintreten in unseren Gesichtskreis begegnet sind, und die sich schließlich auch bei der erst unten zu erörternden Frage vom konkreten Dasein des Besitzes wiederholen wird.

Das Ergebnis, welches unsere bisherige Unternehmung in dieser Beziehung abgeworfen hat, kurz zusammengefaßt, lautet:

- 1) Der Besitz bildet die tatsächliche Voraussetzung der ökonomischen Verwertung des Eigentums (§. 407).
- 2) Darum ist das Recht zu besitzen ein unentbehrliches Element des Eigentums (§. 407).
- 3) Der Besitz bildet die Pforte zum Eigentum (§. 408).
- 4) Der Besitzschutz stellt sich dar als eine Schutzposition des Eigentümers, um in leichter Weise als mittelst der Eigentumsklage Eingriffe in seine Rechtssphäre zurückzuschlagen (§. 409).
- 5) Darum wird er versagt, wo das Eigentum rechtlich ausgeschlossen ist (§. 411).

Überall also wiederholt sich die Beziehung des Besitzes zum Eigentum.

6. Der Besitz ein Recht. Ueber die Frage, ob der Besitz ein Recht oder Faktum sei, herrscht in der Rechtswissenschaft ein bis auf heute unausgetragener Streit. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß er ein Faktum sei, und sie hat allerdings großen Schein. Der Besitz entsteht auf rein faktischem Wege, ohne Voraussetzung eines Rechts, wie kann er mithin ein Recht sein? Der Besitzer, der nichts ist als solcher, unterliegt im Kampfe mit dem Eigentümer, der die Eigentumsklage gegen ihn erhebt — der beste Beweis, daß der Besitz nur ein rein faktischer Zustand ist, da er vor dem Rechte in nichts verschwindet. In Wirklichkeit ist aber damit nicht darzuthun, daß der Besitz kein Recht ist,

sondern nur, daß er ein eigentümlich geartetes, in seiner Struktur von allen anderen abweichendes Recht ist. Um einen begrifflichen Unterschied allgemeiner Art auf ein einzelnes Verhältnis zur Anwendung zu bringen, ist erforderlich, daß man ihn vorher genau feststellt. Dies ist aber von fast allen, welche sich über die Frage haben vernahmen lassen, in bezug auf den Gegensatz von Recht und Faktum unterlassen worden. Von einem verstorbenen Juristen, Büchel, giebt es eine eigene breite Schrift über sie, worin der Verfasser dieser entscheidenden Vorfrage mit keinem Worte gedenkt! Und wozu auch? Dieser Fundamentalgegenatz des Rechts muß doch jedem Juristen völlig klar sein! Allerdings sollte er es, aber bei dieser Gelegenheit hat es sich gezeigt, daß er es nicht ist. Die frühere Jurisprudenz hat auch nicht den leinsten Aniaz dazu gemacht, den Begriff des Rechts im subjektiven Sinne wissenschaftlich festzustellen; was man in den Lehrbüchern der früheren Zeit findet, ist nichts als eine Umschreibung des *Ausdrucks* Recht durch andere sprachliche Äquivalente, ich verweise auf meinen Geist des R. R. IV., S. 327. Erst die neuere Jurisprudenz hat sich der Lösung der so lange zur Ungebühr vernachlässigten Aufgabe unterzogen, aber über der Rechtsnatur des Besitzes hat ein feltamer Unstern geschwebt, selbst solche, welche sie ihm nach ihrer eigenen Begriffsbestimmung des Rechts hätten zusprechen müssen, haben sie ihm aberkannt¹⁾.

1) Statt aller nenne ich Windischeid. In seinem Lehrbuch des Pandektenrechts I § 37 Anfl. 6 lautet die Begriffsbestimmung des Rechts „Die Rechtsordnung (das Recht, im objektiven Sinn, das objektive Recht) hat auf Grund eines konkreten Thatbestandes einen Befehl zu einem Verhalten bestimmter Art erlassen und diesen Befehl demjenigen, zu gunsten dessen sie ihn erlassen hat, zur freien Verfügung hingegeben . . . Demgemäß ist sein Wille maßgebend für die Durchsetzung des von der Rechtsordnung erlassenen Befehls“. Die Begriffsbestimmung trifft Zug für Zug für den Besitz zu. Der „Befehl zu einem Verhalten bestimmter Art“ (für den NichtBesitzer, daß er sich der Eingriffe in den Besitz des anderen enthalten soll) wird erlassen von der „Rechtsordnung“ (prätorisches Edikt) und zum Ueberfluß noch im einzelnen Falle von dem Vertreter derselben wiederholt (prätorisches Interdikt), er wird erlassen „zu gunsten“ einer bestimmten Person (des Besitzers) und ihm „zur freien Verfügung gestellt“, sein „Wille ist maßgebend für die Durchsetzung des von der Rechtsordnung erlassenen Befehls“; will er auf Grund des Interdikts das weitere Verfahren (vor dem iudex) nicht einleiten, so kann er es lassen. Wie es sich hiermit vertragen soll, wenn derselbe Schriftsteller dem Besitze den Charakter eines Rechts abspricht (I § 148: „der Besitz, obwohl kein Recht“, weiter ausgeführt § 150) ist mir uuerfindlich, entweder ist seine Definition

Ich lege bei der Frage, ob Besitz ein Recht oder Faktum sei, die von mir an anderer Stelle (Geist des R.R. IV, § 60, 61) ausführlicher begründete Begriffsbestimmung des Rechts zu Grunde: Rechte sind rechtlich geschützte Interessen. Sie ist auf Widerspruch gestoßen. Wenn ich sie an der gegenwärtigen Stelle gegen denselben aufrecht erhalte, so geschieht es nicht bloß, um das Publikum, für welches dieses Werk bestimmt ist, in den Stand zu setzen, sich über die rechtliche Natur des Besitzes ein selbständiges Urteil zu bilden, sondern weil ich glaube, daß gerade der von mir aufgestellte Begriff des Rechts für den Nationalökonom einen besonderen Wert beanspruchen kann.

Die Einwendungen, welche man gegen meine Begriffsbestimmung vorgebracht hat, sind unbegründet. Es ist nicht wahr, daß ich mich zur Begriffsbestimmung des Rechts wiederum desselben Begriffs bediene, nur das Wort Recht kehrt in „rechtlich geschützt“ wieder, aber in anderer begrifflicher Bedeutung, dort bezeichnet es das Recht im subjektiven, hier im objektiven Sinne — bekanntlich zwei grundverschiedene Begriffe. Statt „rechtlich“ geschützt sage man „gesetzlich“, und alles ist in Ordnung. Wenn ich mich jenes Ausdrucks bediene, so geschah es im Hinblick darauf, daß das Gesetz nicht die einzige Quelle des Rechts im objektiven Sinne ist, zu ihr gesellt sich noch das Gewohnheitsrecht hinzu, auf welches der Ausdruck „gesetzlich“ keine Anwendung findet.

Das von mir als das substantielle im Gegensatz zum formalen (dem Rechtsschutz) bezeichnete Interessenmoment des Rechts hat man damit bemängeln zu können geglaubt, daß ein Recht unter Umständen nicht das mindeste Interesse für den Berechtigten habe und dennoch als solches geschützt werde, so z. B. in allerjüngster Zeit Runge, Zur Besitzlehre. Für und wider Rudolf v. Ihering, Leipzig 1890, S. 77 ff. Der Widerspruch hat seinen Grund in einer Verwechslung des Konkreten mit dem abstrakten Interessenmaßstab, an der ich meinerseits unschuldig bin, da ich den Gegensatz zur Genüge angedeutet habe (a. a. O. S. 343 und S. 345 Aufl. 4: Gegensatz des Rechts in Thesi und Hypothese). Nur

flüchtiges Lesen meiner Darstellung konnte mir eine Ansicht unterstreichen, gegen die ich mich selber ausreichend verwahrt hatte. Bei meiner Definition hatte ich den abstrakten Interessenmaßstab im Auge, der für den Gesetzgeber bei Aufstellung aller Rechtstypen stets und ohne Ausnahme der maßgebende ist. Daß er nach Maßgabe des Interessenhorizontes des Volkes und der Zeit ein wechselnder ist, das Urteil über die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gewisser Interessen mit dem Umschwung der Anschauung des Volkes sich ändert, habe ich dort ausdrücklich betont. Interessen, denen auf einer niederen Kulturstufe der Schutz des Rechts versagt ward, sind dessen mit dem Fortschritt der Kultur teilhaftig geworden, andere wiederum haben ihn eingebüßt.

Ob nun das Interesse, das der Gesetzgeber im Rechte als schutzwürdig und schutzbedürftig anerkennt, im einzelnen Fall vorliegt (konkreter Interessenmaßstab), darauf kommt es regelmäßig gar nicht an, der Nachweis der Thatfachen, an welche das Gesetz die Entstehung des Rechts geknüpft hat, genügt, ohne daß weder der Kläger sein Interesse an der Geltendmachung des Rechts darzutun braucht, noch der Beklagte das Nichtdasein desselben bemängeln darf. Auch der Blinde kann eine Auslichtsgerichtigkeit geltend machen, der Mann ohne alles Ehrgefühl eine Injurienklage anstellen, der Kommodant das geliehene Buch zur bestimmten Zeit zurückverlangen, selbst dann, wenn der Kommodatar das größte Interesse daran hat, es noch einige Zeit zu behalten, und er selber nicht das geringste Interesse daran hat, es wieder zu erhalten. Die bekannte Entscheidung des Christ, welcher in dem Streite um die beiden Röhre in Mißachtung des daran bestehenden Eigentumsverhältnisses dem Großen den langen, dem Kleinen den kurzen Rod zusprach, steht mit den in unabwiesbarer Weise gebotenen obersten Grundjahren des Rechts im schneidendsten Widerspruch — die Rechtsfrage ist im konkreten Falle von der Interessenfrage gänzlich unabhängig. Nur in gewissen Fällen (Interessenobligationen, wie ich sie nenne, z. B. das Mandat) verhält es sich anders, hier bedarf es des Nachweises des konkreten Interesses, um dem Richter einen Maßstab zur Schätzung zu geben, und auch bei anders gearteten obligatorischen Ansprüchen kann dies Interesse sich accessorisch hinzugesellen und damit Gegenstand des Beweises werden. Und sodann kann auch der Mangel des Interesses der Ausübung gewisser einzelner Befugnisse des Berechtigten in einigen vom Gesetze besonders namhaft gemachten Fällen als Hindernis entgegengesetzt werden. Darauf beruht der Begriff der Chikane. Chikane ist

vom Rechte unhaltbar oder seine Behauptung, daß der Besitz kein Recht sei.

Auf einen anderen Widerspruch, in den dieser Schriftsteller sich dadurch verwickelt, daß er die Rechtsnatur des Besitzes läugnet, hat Immanuel Bekker, das Recht des Besitzes bei den Römern S. 362 mittelst folgender Zusammenstellung hingewiesen: der Besitz ist kein Recht (§ 148), das Vermögen ist ein Komplex von Rechten (§ 42), der Besitz ist ein Stück des Vermögens (§ 161).

interessienlose Geltendmachung von an sich im Rechte gelegenen Befugnissen, lediglich in der Absicht dem anderen zu schaden. Sie ist nur da unter sagt, wo das Gesetz sie ausdrücklich verbietet, und eben darauf beruht, so paradox es klingt, die Sicherheit der Rechtsordnung, sie würde preisgegeben, wenn die Geltendmachung der Rechte prinzipiell an den Nachweis des Interesses seitens des Klägers geknüpft, oder wenn auch nur dem Gegner der Einwand und der Beweis des mangelnden Interesses vorbehalten würde.

Legt man die obige Begriffsbestimmung: Recht sind rechtlich geschützte Interessen, zu Grunde, so kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß dem Besitze der Charakter eines Rechts zuzuerkennen ist. Das Interesse, welches sich an den Besitz knüpft, ist oben (S. 406) dargelegt worden: der Besitz bildet die Voraussetzung der ökonomischen Verwertung der Sache. Ob es der Berechtigte oder der Nichtberechtigte ist, dem sie durch ihn ermöglicht wird, wissen wir nicht, jedenfalls ist der Besitz als rein thatsächliches Verhältnis von Interesse — er ist der Schlüssel zur Schatzkammer, dem Diebe ganz ebenso wertvoll wie dem Eigentümer. Zu diesem substantiellen Momente des Rechtsbegriffes gesellt das Recht beim Besitz das formale: den Rechtsschutz hinzu, und damit ist der volle Thatbestand eines Rechts hergestellt. Wäre der Besitz als solcher nicht geschützt, so wäre er allerdings nichts als ein rein thatsächliches Verhältnis zur Sache; dadurch, daß er geschützt wird, nimmt er den Charakter eines rechtlichen an, was gleichbedeutend ist mit Recht.

Der oben (i. Num.) genannte Schriftsteller hat der Nötigung dieses Schlusses dadurch entgehen wollen, daß er gesagt hat: der Besitz erzeuge zwar „rechtliche Folgen“, aber dadurch werde er nicht zum Rechte, man müsse sonst auch den Vertrag und das Testament ein Recht nennen. (S. Windscheid a. a. O. § 150.) Er verwechselt dabei die rechtserzeugende That sache und die daran geknüpfte Wirkung. Eine That sache ist kein Recht, der Erwerb des Besitzes so wenig wie der Abschluß eines Vertrages oder die Errichtung eines Testaments. Wenn aber das Gesetz an eine That sache, wie es bei allen drei genannten der Fall ist, rechtliche Folgen vorteilhafter Art für eine bestimmte Person knüpft, die es durch Klage instandsetzt, sie sich zu sichern, so ruft es eben damit den Thatbestand ins Leben, den wir als Recht bezeichnen. An die „That sache“ des Abschlusses des Vertrages knüpft das Gesetz die „rechtliche Folge“, daß der Gläubiger vom Schuldner die Erfüllung des Vertrages, an die der Errichtung des Testaments diejenige, daß der

eingesetzte Erbe von dritten Personen die Herausgabe des Nachlasses und von den erb-schaftlichen Schuldnern die Zahlung der Schulden, an die Entstehung des Besitzes diejenige, daß der Besitzer von dritten Personen die Achtung seines Besitzzustandes verlangen kann. In jenen beiden Fällen bezeichnen wir die daran geknüpfte Folge als Forderungsrecht und Erbrecht, und in diesem Falle sollte ihr der Name des Rechts ver sagt werden? Wer das Besitzrecht leugnet, weil es sich bloß als rechtliche Folge an eine That sache anreihet, muß auch das Forderungsrecht und Erbrecht leugnen, denn der Zusammenhang zwischen der rechtserzeugenden That sache und der rechtlichen Folge ist hier wie dort ganz derselbe, wie es denn überhaupt kein einziges Recht giebt, das nicht eine rechtserzeugende That sache zur Voraussetzung hat, alle Rechte ohne Ausnahme stellen sich dar als rechtliche, d. i. rechtlich zu gunsten desjenigen, dem sie zuge dacht sind, geschützte Folgen. Wer diese Begriffsbestimmung unzu stoßen vermag, dem räume ich ein, daß der Besitz kein Recht ist, wer es nicht vermag, hat die Rechtsnatur des Besitzes zuge standen.

Allerdings kann eine That sache auch rechtliche Folgen erzeugen, welche nicht unter den Gesichtspunkt eines Rechts fallen, so die rechts aufhebende, z. B. die Dereliction, der Erlaß, die Zahlung, ferner die rechtsmodifizierende z. B. die mora, culpa, der dolus im Kontraktverhältnis. Ueberall aber, wo die That sache Folgen erzeugt, welche das Gesetz dem dabei Interessierten durch eine besondere, ausschließlich sie umfassende Klage zusichert (rechts er zeugende), bringen wir diese Folgen unter den Gesichtspunkt des Rechts.

Bei den meisten Rechten ist die Verwechslung der rechtserzeugenden That sache mit dem Rechte schon durch die Sprache ausgeschlossen, welche beide mit besonderem Namen bezeichnet, z. B. Vertrag und Forderung, Testament und Erbrecht. In der römischen Rechtsprache gab es aber auch Ausdrücke, welche beide Bedeutungen hatten, so z. B. nexum, obligatio, und ebenso verhält es sich mit dem Besitze. Wie an das nexum und die obligatio als Akt (rechtserzeugende That sache) sich das mit demselben Namen bezeichnete Recht des Gläubigers (rechtliche Folge) knüpfte, ebenso an den Besitz als thatsächlicher Zustand der Besitz als Recht.

Die römischen Juristen sind sich dieser Doppelseitigkeit des Besitzes vollkommen bewußt gewesen. In der ersten Richtung bezeichnen sie den Besitz als causa facti oder mit ähnlichen Wendungen z. B. corporis, facti est, in der zweiten als jus possessionis, jura possessionis, es ist daher schwer zu verstehen, wie man sich der obigen Neuerungen hat be-

dienen mögen, um darzuthun, daß der Besitz im Sinne der römischen Juristen kein Recht sei, die Behauptung wird durch die ausdrückliche Anerkennung desselben als Recht vollständig widerlegt, und zwischen beiden Bezeichnungsweisen herrscht so wenig ein Widerspruch, daß sie umgekehrt die richtige Erkenntnis der eigentümlichen Natur des Besitzes seitens der römischen Juristen in ein volles Licht stellen.

Bei dem Besitz ist das Verhältnis der rechtserzeugenden Thatsache zum Recht ein so eigentümliches, wie es sich, von einem einzigen Falle abgesehen, dessen sofort Erwähnung geschehen soll, anderwärts nirgends wiederholt. Bei allen anderen Rechten — als Hauptbeispiel nenne ich das Eigentum und die Obligation — löst sich das Recht von der erzeugenden Thatsache, z. B. der Tradition, Okkupation, dem Vertrage, dem Delikt, sofort, wenn es entstanden ist, ab, sie selber fällt der Vergangenheit anheim, nur ihre Wirkungen dauern fort. Aber beim Besitze ist die Fortdauer des thatsächlichen Verhältnisses Voraussetzung des Anspruches auf Rechtsschutz, der Besitzer hat nur so lange ein Recht, als er besitzt. Der Gegensatz läßt sich kurz so ausdrücken: bei allen anderen Rechten bildet die rechterzeugende Thatsache die transitorische, beim Besitze die permanente Voraussetzung des Rechts. Damit hängt aufs engste die Verschiedenheit des Beweises bei beiden zusammen. Bei jenen spielt er in der Vergangenheit, hier in der Gegenwart, dort wird nur das Entstehen des Rechts bewiesen, an das sich das fernere Bestehen als notwendige Folge anreihet, hier muß das Bestehen des Rechts dargethan werden, und dazu reicht der Beweis, daß der Besitz irgend einmal entstanden ist, nicht aus — der Schluß auf sein gegenwärtiges Bestehen würde ein ungerichtetes sein — vielmehr muß dargethan werden, daß der Besitz zur Zeit, als der Eingriff erfolgte, noch vorhanden war.

So decken sich also im Besitze Thatsache und Recht, das Recht entsteht mit der Thatsache und geht mit ihr unter, es besteht nur dadurch, daß, und nur so lange, als die Thatsache besteht. Dasselbe Verhältnis wiederholt sich bei dem Rechte der Persönlichkeit, das auch darin das Schicksal des Besitzes teilt, daß manche Juristen ihm ebenso grundlos, wie dem Besitze den Charakter eines Rechts haben absprechen wollen. Wie das Recht des Besitzes an das Bestehen des thatsächlichen Zustandes gebunden ist, den es zu schützen bestimmt ist, so das der Persönlichkeit an das Dasein der Person, es entsteht mit ihr und geht mit ihr unter, Recht und Thatsache fallen auch hier völlig zusammen.

Die Rechtsnatur des Besitzes wäre von

unserer Theorie schwerlich verkannt worden, wenn ihr nicht folgende zwei Rechtsfakten als damit unverträglich erschienen wären.

Die erste ist die, daß selbst der unrechtmäßige Besitz geschützt wird. Wie kann Unrecht Recht erzeugen? Welcher Widerspruch: die gewaltsame Besitzentziehung ist verboten, und doch soll sie ein Recht zur Folge haben! Indessen derselbe Vorgang wiederholt sich auch auf dem Gebiete des Eigentums. Der Spezifikant, d. i. derjenige, der aus einem vorhandenen Stoffe eine neue Sache herstellt, z. B. der Schuster aus dem Leder die Stiefeln, der Schneider aus dem Stoffe den Rock, wird Eigentümer derselben, auch wenn ihm der Stoff nicht gehörte, ebenso nach der römischen Theorie des Jagdrechts derjenige, der auf fremdem Grund und Boden gegen den Willen des Eigentümers die Jagd ausgeübt hat, Eigentümer des erbeuteten Wildes. Auch hier also erzeugt das bloße Faktum das Recht. Damit hat aber das Gesetz keineswegs seine Billigung des Vorgangs aussprechen, dem Nichteigentümer einen Freibrief zur Spezifikation, dem Wilderer zum Jagen auf fremdem Grundstücke ausstellen wollen, sondern es hat der Sache die Gestalt nur aus dem Grunde gegeben, damit dritte Personen unter der Unrechtmäßigkeit des Aktes nicht zu leiden haben, die nachteiligen Folgen treffen ausschließlich die schuldigen Personen, was in Form einer nur gegen sie zuständigen (persönlichen) Klage erreicht wird. Das Eigentum wird ihnen zuerkannt nicht ihretwegen, sondern im Interesse der Sicherheit des Eigentumsverkehrs. Es ist dies einer der fruchtbarsten Gedanken des römischen Rechts, den dasselbe noch in vielen anderen Verhältnissen wiederholt, wo der Eigentumsverlust in der Person des Erwerbers angefochten werden kann, ohne daß der Mangel, der seinem Erwerbe anklebt, das Eigentum ergreift. Dasselbe geht rein und unverfehrt aus der Hand des gegenwärtigen Erwerbers in den Verkehr über, der Krankheitsstoff, mit dem es bei ihm behaftet worden war, bleibt bei ihm zurück und nimmt die Gestalt der persönlichen Klage an. Wer für diesen Gedanken des römischen Rechts kein Auge hat, wird die Gestaltung des römischen Eigentums ebensovienig verstehen wie die des Besitzschutzes, er wird ebenso sehr daran Anstoß nehmen, daß das Eigentum dem unrechtmäßigen (dem der Anfechtungsklage ausgesetzten) Eigentümer, wie daran, daß der Besitzschutz dem unrechtmäßigen Besitzer zugesprochen wird. Aber wie jenem das Eigentum nicht ineinetwegen zu teil wird, sondern der dritten Personen wegen, die von ihm die Sache erworben haben, ebenso der Besitzschutz dem unrechtmäßigen Besitzer nicht um ineinet-

sondern um des Eigentümers willen (S. 412) — der vom Gesetz beabsichtigte Erfolg wäre nicht zu erreichen gewesen, wenn dem unrechtmäßigen Erwerber das Eigentum, dem unrechtmäßigen Besitzer der Besitzschutz hätte versagt werden sollen.

Das hier zum Vergleich herangezogene Verhältnis beim Eigentum gewährt die Waffe, um gleichfalls den zweiten Einwand gegen die Rechtsnatur des Besitzes zurückzuschlagen. Der Besitz unterliegt im Kampf mit dem Eigentum, d. i. gegenüber der Eigentumsklage (S. 407), folglich, jagt man, kann er kein Recht sein. Wäre der Schutz ein richtiger, so müßte auch das Eigentum in den obigen Fällen kein Recht sein, denn es erliegt der persönlichen Aufsehtungsklage, und es giebt selbst einen Fall, wo das Eigentum als solches durch bloße Erklärung einer anderen Person aufgehoben werden kann, nämlich auf Grund eines bei Uebertragung desselben hinzugefügten Vorbehalts des bedingten Widerrufs (Resolutivebedingung). Dem Begriff des Rechts thut es nicht den mindesten Eintrag, daß seine Ausübung jederzeit durch eine andere Person herbeigeführt werden kann. Der Pfandgläubiger kann durch Verkauf der Sache dem Eigentum des Verpfänders, dieser durch Abtragung der Schuld dem Pfandrechte jederzeit ein Ende machen. Ganz so verhält es sich mit dem Besitz im Verhältnis zum Eigentum. Aber so lange die zur Aufhebung berechtigten Personen von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, sind Eigentümer, Pfandgläubiger, Besitzer als berechtigte Personen anzuerkennen.

Auch der Umstand, daß der Besitz als solcher kein Recht der Benutzung der Sache, sondern nur die faktische Möglichkeit derselben gewährt, thut seiner Rechtsnatur keinen Eintrag. Daraus ergiebt sich nur, daß es ein Recht von höchst dürftigem Inhalt ist, aber auch der dürftigste Inhalt kann die Gestalt des Rechts annehmen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Interessen handelt, denen das Gesetz den Rechtsschutz versagt hat, wie z. B. den Vereinbarungen des geselligen Lebens. Die Frage von dem rechtlichen Interesse des Besitzes ist aber vom Gesetz dadurch über jeden Streit erhoben worden, daß es den Besitz mit Rechtsschutz ausgerüstet hat. Damit ist der Besitz als ein schutzbedürftiges und schutzwürdiges Interessensverhältnis anerkannt worden, ein Interessenverhältnis aber, dem das Gesetz den Rechtsschutz gewährt, nennt der Jurist ein Recht, und die Rechtsgrundsätze, welche sich auf dasselbe beziehen, sagt er zusammen unter den Gesichtspunkt eines Rechtsinstituts, — der Besitz als Verhältnis der Person zur Sache ist ein Recht, als Teil des Rechtssystems ein Rechtsinstitut.

7. Stellung des Besitzes im Rechtssystem. Sie ergiebt sich dem bisherigen nach von selbst. Der Besitz stellt sich dar als ein unmittelbares Verhältnis der Person zur Sache, er gehört mithin ins Sachenrecht. Ob er in demselben vor oder nach dem Eigentum seine Stelle zu finden habe, darüber gehen die Ansichten der Systematiker auseinander. Nach der von mir entwickelten Auffassung seiner legislativen Bestimmung, die in ihm nur ein Komplement des Eigentumschutzes erblickt, hat er seine Stellung hinter dem Eigentum einzunehmen, da die Unzulänglichkeit des Eigentumschutzes erst dargelegt sein muß, damit das Bedürfnis des Besitzschutzes begriffen werden kann. Ausgehend vom Eigentum als der Achse des ganzen Sachenrechts, schließe ich demselben zunächst zwei Institute an, die ich im Hinblick darauf, daß sie gleich dem Eigentum extensiv die ganze Sache erfassen, nur intensiv in minder energischer Weise, als Parallelinstitute desselben, und in Hinblick auf die erhebliche Verweiserleichterung, welche sie dem Eigentümer gewähren, als Hilfsinstitute des Eigentums bezeichne: den Besitz und das Putativeigentum (*bonae fidei possessio*, s. oben S. 408). An sie reihen sich dann die sogleichen d. i. die mit absolutem Rechtsschutz ausgestatteten Rechte an fremder Sache (*jura in re aliena*) an, welche die Sache nicht ganz, sondern nur in gewissen Richtungen erfassen, und für die ich mich aus diesem Grunde des Ausdrucks Abzweigungen des Eigentums bediene.

8. Entstehung und Untergang des Besitzes (konkrete Darleinsfrage), Erfordernis des Willens. Die bloß räumliche Nähe der Person zur Sache begründet noch keinen Besitz, dazu bedarf es vielmehr des Willens (*animus*), der beide miteinander verknüpft. Der Erwerb des Besitzes kann nach der Theorie der römischen Juristen nur durch einen speziell darauf gerichteten Willensakt der Person (*Apprehensionsakt*) vermittelt werden, nur bei willensunfähigen Personen (Kinder, Wahnsinnige) genügt die Handlung des Vormundes. Einen Besitzerwerb von Rechtswegen (*ipso jure*) kennt das römische Recht nicht, selbst nicht im Fall des Erbanges, der Erbe muß den Besitz erst erwerben, während er das Eigentum bereits durch Antretung der Erbschaft erlangt. Nach der herrschenden Lehre soll dieser Wille darauf gerichtet sein, die Sache als oder wie eine eigene zu besitzen (*animus domini*), und in dem Mangel desselben soll es keinen Grund haben, daß in gewissen Fällen nicht Besitz im juristischen, sondern im natürlichen Sinne (*Detention*) entsteht. Die Lehre ist unrichtig (S. 411), der wirkliche Grund liegt nicht in der Eigenartigkeit des Besitzwillens, der vielmehr überall nur auf das Ergreifen der Sache gerichtet

zu sein braucht, sondern in der gesetzlichen Bestimmung, welche je nach Verschiedenheit des Verhältnisses (*causa possessionis*) bald Besitz, bald Detention eintreten läßt.

Die bloße Erklärung des Willens ist zur Aneignung des Besitzes nach römischem Rechte nicht genügend, es bedarf der realen Bethätigung desselben, *adipiscimur*, sagt ein römischer Jurist, *possessionem corpore et animo, neque per se animo* (bloße Willenserklärung) *neque per se corpore* (bloße räumliche Nähe zur Sache). Darum nehmen die römischen Juristen an den auf unser Grundstück hinübergefallenen, angetriebenen, dort niedergelegten, in unserem Hause vergessenen Sachen z. einen Besitz nicht an, der bisherige Besitzer, der sie sich wiederholt, nimmt daher keine Besitzentziehung gegen uns vor.

Der Wille kann aber der körperlichen Aneignung vorausgehen, so z. B. beim Besitzerverwerb an dem Wild und den Fischen, die sich in den von uns aufgestellten Fallen, Fang-eien, ausgeworfenen Netzen z. fangen, bei den von uns bestellten Sachen, die in unserer Abwesenheit in unserem Hause niedergelegt oder auf unserem Grundstücke abgeladen werden (heutzutage als Besitzerverwerb durch *custodia* bezeichnet). Ebenso beim Besitzerverwerb durch Stellvertreter. Eines Apprehensionsaktes durch den Besitzer selber bedarf es in allen diesen Fällen nicht, da das sachliche Verhältniß hergestellt, und sein Besitzwille bereits vorher an den Tag gelegt worden ist.

9. Die körperliche Aneignung der Sache. Das äußere Verhältniß der Person zur Sache, welches durch die Apprehension begründet wird, wird heutzutage mit dem Namen *corpus* bezeichnet, während die römischen Juristen sich dieses Ausdrucks nur für die Bethätigung des Willens in Apprehensionsakte bedienen. Der Gesichtspunkt, den die herrschende Lehre für das *corpus* aufstellt, ist die physische Gewalt oder faktische Herrschaft über die Sache. Damit ist der Besitzbegriff der heutigen Theorie wiedergegeben. Er ist ein gänzlich verfehelter (s. meine Schrift über den Grund des Besitzrechtes, Jena, 2. Aufl. 1869, S. 160 ff.). Hätten die Römer sich durch ihn leiten lassen, sie hätten wie an Sklaven so auch an Hauskindern einen Besitz annehmen müssen, gerade für sie ist ja der technische Ausdruck für Gewalt: *potestas* ausgemünzt, und nicht minder hätten sie auch dem Räuber an dem von ihm zum Zweck der Erpressung eines Lösegeldes eingefangenen freien Menschen den Besitz zusprechen müssen, er befindet sich zweifellos in seiner Gewalt. Beides haben sie nicht gethan, und sie wußten, warum sie es nicht thaten, denn an Hauskindern und an freien Personen ist ein Eigentum nicht möglich — wo aber kein Eigentum, da auch kein Besitz (S. 411). Warum

nicht? Weil der Besitz nicht die physische Gewalt, sondern die Thatsächlichkeit des Eigentums ist (S. 412). Und wie dieser Gesichtspunkt maßgebend dafür ist, wo kein Besitz anzunehmen, so ist er es auch dafür, wo Besitz anzunehmen ist, d. h. für die Gestalt, welche das Verhältniß zur Sache an sich zu tragen hat, um als Besitz zu gelten. Man frage sich, wie es der Eigentümer mit seinen Sachen erfahrungsmäßig zu halten pflegt, und man weiß, wo Besitz anzunehmen ist, wo nicht. Das Verhalten des Eigentümers bestimmt sich verschieden nach Verschiedenheit der Sachen. Die meisten beweglichen Sachen bringt er aus Gründen, die nicht erst dargelegt zu werden brauchen, in sein Haus und bewahrt sie darin auf; ich will sie *bergbare* nennen. Aber gewisse Sachen eignen sich nicht dazu, ihre ökonomische Bestimmung erfordert, daß sie im Freien stehen, liegen, lagern: die Garben, das Heu, Stroh auf dem Felde, das geschlagene Holz im Walde, Torf, Braunkohlen, Steinkohlen auf der Förderungsstätte, Steine im Steinbruch, das Baumaterial auf dem Bauplatze. Zu dieser Kategorie zählen auch die Haustiere, welche frei herumlaufen, und das Vieh auf der Weide, bei den Römern die Sklaven. Ein physisches Gewaltverhältniß über die Sache liegt in allen diesen Fällen nicht vor, die Sicherheit des Besitzers beruht nicht darauf, daß er in der Lage ist, „die Einwirkung fremder Personen auf die Sache anzuschließen“ (Savigny), sondern darauf, daß das Gesetz sie verbietet, nicht auf der physischen, sondern auf der rechtlichen Abspernung.

Der Gegensatz wiederholt sich auch bei den unbeweglichen Sachen in Gestalt der durch mechanische Vorrichtungen (Mauern, Gitter, Klanten, Becken z.) abgesperrten (Häuser, Gärten, Holzplätze, Bauplätze z.) — ich nenne sie *sperbare* — und der offenen, freien, der Einwirkung Dritter ganz so wie der des Besitzers zugänglichen. Die Behauptung, daß für den Besitzer an diesen Sachen ein physisches Gewaltverhältniß existiere, ist eine so ungeheuerliche, der Vorstellung, welche die Sprache mit dem Ausdruck Gewalt verbindet, so schnurstracks zuwiderlaufende, daß ich mich jeden Wortes zur Widerlegung glaube enthalten zu können.

Warum wird der Besitz vom Rechte geschützt? Doch nicht etwa darum, um dem Besitzer den Hochgenuß des Gefühls, physischer Herrscher über eine Sache zu sein, zu verschaffen, sondern um ihm die *ökonomische* Verwendung derselben für seine Zwecke zu ermöglichen (S. 407). Legt man diesen Gesichtspunkt zu Grunde, so wird alles klar. Mit Baumaterial z. bringt man nicht ins Haus, Geld, Möbeln, Wertachen z. lagert man

nicht auf freiem Felde. Jeder weiß, wie er es mit seinen Sachen nach Maßgabe ihrer Verschiedenheit zu halten hat, und diese normale Gestaltung des Verhältnisses des Eigentümers zur Sache ist der Besitz.

Das ist der Besitzbegriff, durch den die römischen Juristen, wenn sie ihn auch nirgends als solchen ausgesprochen haben, sich bei ihren Regeln über den Erwerb und Untergang des Besitzes und ihren juristischen Entscheidungen haben leiten lassen. Für den Nichtjuristen würde die Darlegung dieser Regeln und der Nachweis, daß sie sich mit dem aufgestellten Gesichtspunkte decken, ohne alles Interesse sein, aber nach zwei Richtungen hin glaube ich doch auch ihn die Wahrheit und zugleich den Wert, welchen dieser Gesichtspunkt beanspruchen kann, veranschaulichen zu sollen.

Zuerst, um den Vorzug des von mir aufgestellten Besitzbegriffes vor dem gangbaren der physischen Gewalt in das richtige Licht zu setzen. Für gewisse Sachen ist der Gesichtspunkt der physischen Gewalt der vollkommen zutreffende. Es sind diejenigen, die man, um sie sich zu sichern, in seinem Gewahrsam, seiner Obhut, unter Verschluss haben muß, und bei denen daher diese Art der Bewahrung die normale Gestaltung des Verhältnisses bildet, die bergbaren und sperrbaren Sachen, wie ich sie oben nannte. Aber der Grund, warum der Gesichtspunkt hier zutrifft, liegt nicht in ihm selber, sondern darin, daß diese Art der Innehabung bei diesen Sachen die wirtschaftlich gebotene Form des äußeren Verhältnisses der Sache zur Person ist. Er steht also mit dem wirtschaftlichen so wenig in Widerspruch, daß er umgekehrt da, wo er am Platze ist, durch ihn gefordert wird, das wirtschaftliche Verhältnis zur Sache und die Gewalt über die Sache fallen hier völlig zusammen. An diese Gestaltung des Verhältnisses hat geschichtlich der Besitzbegriff ursprünglich angeknüpft, wie die der Vorstellung des Sizens entlehnte sprachliche Bezeichnung des Besitzes darthut (*possidere* von *sedere*, besitzen von sitzen). Es ist die sinnlich mit den Augen wahrnehmbare Gestalt des Verhältnisses (*corporalis possessio* in der Sprache der Römer, auch *naturalis* in diesem Sinne), die hier wie überall der Sprache als Ausgangspunkt für ihre Begriffe gedient hat. Erst der Fortschritt des juristischen Denkens hat den Besitzbegriff von dieser sinnlichen Gestaltung mehr und mehr abgelöst und dem *corporaliter*, *naturaliter possidere* ein *civiliter possidere* in diesem Sinne hinzugesellt, ohne daß aber die römischen Juristen der damit an sie herangetragenen Forderung: die doktrinaire Formulierung des Besitzbegriffes der fortgeschrittenen realen

Gestaltung desselben anzupassen, einprochen hätten. Und dabei hat es auch die romanistische Jurisprudenz bis auf den heutigen Tag gelassen, sie hat den ursprünglichen jüdischen Besitzbegriff einfach beibehalten. Ihre Verjuche, ihn mit der realen Fortbildung des Besitzes im späteren Recht zu vereinigen, stehen auf einer Linie mit dem Untertun, den Körper eines erwachsenen Menschen in die Kleider zu zwingen, die er in seinen jungen Jahren getragen hat — sie plagen an allen Seiten. Um das nicht zu bemerken, giebt es nur ein Mittel — die Augen gänzlich zu schließen. Und das hat die romanistische Theorie allerdings in so vollendeter Weise fertig gebracht, daß ein physisches Gewaltverhältnis an der Sache für sie selbst da vorhanden ist, wo ein Mensch mit offenen Augen auch nicht den leisesten Schimmer davon zu entdecken vermag. Der Irrtum, dem sie verfallen ist, läßt sich dem bisherigen nach mit einem Worte kennzeichnen: sie hat einem Gesichtspunkt, der nur eine relative Wahrheit, d. i. nur für gewisse Kategorien von Sachen beanspruchen kann, eine absolute beigelegt, und verkennt, daß diese relative Wahrheit keine in sich selbst ruhende, sondern eine abgeleitete ist, d. h. daß der Gesichtspunkt der physischen Gewalt für den Besitz nur darum Geltung hat, weil das physische Gewaltverhältnis über die Sache bei gewissen Arten von Sachen durch den Zweck ihrer ökonomischen Verwendung geboten ist. In dem wir diesen Zweck zu Grunde legen und den Besitzbegriff demgemäß auf das Dasein eines ihm entsprechenden Verhältnisses der Person zur Sache selber stellen, erhalten wir zwei Gestaltungen des Besitzverhältnisses:

- 1) an den bergbaren und sperrbaren Sachen — Gewaltverhältnis über die Sache,
- 2) an den freien oder offenen Sachen — kein Gewaltverhältnis.

Der zweite Punkt, an dem ich den Nichtjuristen die Richtigkeit und den Wert des von mir aufgestellten Besitzbegriffes zu veranschaulichen gedente, ist die durch ihn und nur durch ihn ermöglichte Erkennbarkeit des Besitzverhältnisses für dritte Personen. Es ist ein Punkt, der sich der Aufmerksamkeit der romanistischen Theorie gänzlich entzogen hat, und der wenn auch in privatrechtlicher Beziehung von geringer Bedeutung, doch strafrechtlich von äußerster Wichtigkeit ist.

Es befinden sich an einer und derselben Stelle zwei Gegenstände: im Walde Krammetzvögel in den Dohnen, auf dem Bauplatz Baumaterial und daneben eine Zigarettenpackung. Auch der gemeine Mann weiß, daß er sich eines Diebstahls schuldig macht, wenn er die Krammetzvögel oder etwas vom Baumaterial mitnimmt, daß ihm aber diese

Gefahr nicht droht, wenn er dasselbe hinsichtlich der Zigarrentasche thut, der ehrliche Mann läßt jene Gegenstände hängen, liegen, diese steckt er zu sich, um den Eigentümer zu ermitteln, oder, wo dies nicht möglich, sie an die Polizei abzuliefern. Was ist der Grund der Verschiedenheit seines Verhaltens? Bei der Zigarrentasche sagt sich Jeder: sie ist verloren d. h. wider Willen des Eigentümers in diese Lage gekommen, und sein eigenes Verhalten in bezug auf sie bezeichnet er als finden, bei den Krammetsvögeln und dem Baumaterial weiß er, daß die Lage, in der sie sich befinden, in einer Veranstaltung des Eigentümers ihren Grund hat, also seinem Willen entspricht, sie werden nicht gefunden, denn sie sind nicht verloren, sie werden gestohlen. Bei ihnen fällt bereits der Akt des Mitnehmens als solcher unter den Gesichtspunkt eines Eingriffs in ein fremdes Eigentumsrecht und damit unter das Strafgesetz, bei der Zigarrentasche ist der Akt des Mitnehmens ein rechtliches Adia-phoron, erst das spätere Verhalten des Finders entscheidet darüber, ob er sich einer Gesetzübertretung schuldig gemacht hat, die hier, wo nicht die ursprüngliche Besitzergreifung, sondern erst die spätere Aneignung der Sache den Eingriff in fremdes Eigentumsrecht begründet, unter den Begriff der Unterschlagung (sog. Funddiebstahl) fällt.

Auch der Nichtjurist fühlt, daß der Gegenstand in der rechtlichen Behandlung beider Fälle mit der Verschiedenheit des Besitzverhältnisses zusammenhängt, und sie muß offenbar eine so einleuchtende sein, daß sie selbst dem gemeinen Manne nicht verborgen bleiben kann, sonst hätte das Gesetz unmöglich seine Bestimmungen zu Grunde legen können. Und sie ist es auch. Aber sie ist es nur darum, weil selbst der gemeine Mann sich dabei durch den von mir aufgestellten Besitzbegriff leiten läßt, dessen Richtigkeit wie Einfachheit damit die glänzendste Probe besteht. Mit dem Urtheil, das er über die Zigarrentasche fällt: sie ist verloren, sagt er aus: das normale Verhältnis des Eigentümers zur Sache ist gestört, es ist ein abnormes, ich will das Meinige dazu thun, es wieder herzustellen. Das Urtheil, das er über die Krammetsvögel und das Baumaterial fällt, lautet: sie befinden sich in der Lage, die der Eigentümer beabsichtigt, das Verhältnis ist das normale. Das heißt aber nichts anders, als: auch der gemeine Mann beurteilt die Besitzfrage nach dem ökonomischen Bestimmungsverhältnis der Sachen d. i. er bringt meinen Besitzbegriff zur Anwendung. Die Krammetsvögel in den Dohnen und das Bauholz auf dem Bauplatz befinden sich in der dem Zweck des Fangens und des Bauens entsprechenden Lage, in ihrem richtigen ökonomischen Bestimmungs-

verhältnis, die Zigarrentasche nicht, es widerspricht ihrer ökonomischen Bestimmung, daß sie im Freien liegt. Das genügt für den gemeinen Mann, um ihn vollkommen richtig zu leiten, ohne daß er die mindeste Abnung von dem Besitzbegriff hat, der Jurist belehrt ihn, daß er ihn thatsächlich zur Anwendung gebracht hat: in jenem Fall war Besitz vorhanden, in diesem nicht.

Man mache dieselbe Probe mit dem Gesichtspunkt der physischen Gewalt über die Sache. Er läßt uns gänzlich im Stich. Wovon soll man erkennen, ob die physische Gewalt vorhanden ist oder nicht? Soll sie an den Krammetsvögeln und dem Baumaterial angenommen werden, so muß von der Zigarrentasche ganz dasselbe gelten, denn auch sie befindet sich in derselben äußeren Lage, wie jene, soll sie an ihr verneint werden, weil der Besitzer nicht anwesend ist, so muß sie es aus demselben Grunde auch an jenen. Man denke sich, daß der gemeine Mann in dieser Lage durch den herrschenden Besitzbegriff sich leiten lassen sollte, ich möchte wissen, was er mit ihm anfangen wollte. Und dem Juristen würde es um kein Haar besser gehen, auch er wird sich in dieser Lage über das, was er zu thun hat, nur dadurch schlüssig werden können, daß er seinen Besitzbegriff mit dem meinigen vertauscht — sein thatsächliches Verhalten wird seine theoretische Formulierung: Besitz ist physisches Gewaltverhältnis, Lügenstrafen.

Ich füge noch einen anderen Fall hinzu, um beide Besitzbegriffe daran die Probe bestehen zu lassen.

In holzreichen Gegenden wird das im Gebirge geschlagene Brennholz in den Fluß geworfen, um an späterer Stelle an einem Roste aufgefangan und dort herausgeschafft zu werden. Von einem physischen Gewaltverhältnis des Eigentümers kann hier nicht die Rede sein und doch dauert der Besitz fort. Warum? Aus demselben Grunde wie beim Baumaterial, die Lage, in der sich das treibende Holz befindet, ist durch wirtschaftliche Erwägungen geboten, und wie bei jenem weiß selbst der gemeine Mann, daß er es nicht herausnehmen darf, ohne sich eines Diebstahls schuldig zu machen. Bei dem Austreten aus dem Ufer hat der Fluß verschiedene Gegenstände: Stühle, Tische u. einführt. Auch hier ist der gemeine Mann nicht im Unklaren darüber, daß er sie herausfischen und bergen darf, ohne dadurch einen Diebstahl zu begehen. Der Grund des Unterschiedes ist hier derselbe wie in den obigen Fällen. Das Schwimmen des Treibholzes im Fluß enthält die wirtschaftlich normale, das der Stühle, Tische die wirtschaftlich abnorme Gestaltung des Verhältnisses — dort Besitz, hier kein Besitz.

Außere Erkennbarkeit des Besitzverhältnisses oder Ausschluß für dritte Personen darüber, ob das Besitzverhältnis ein normales oder gestörtes ist, — damit glaube ich auch den Nichtjuristen in den Stand gesetzt zu haben, sich über den Wert des von mir aufgestellten Besitzbegriffs in bezug auf eine der wichtigsten Fragen der Besitztheorie ein Urteil zu bilden. Die herrschende Besitztheorie vermag jede Auskunft darüber, sie begnügt sich damit, den Besitzer darüber zu belehren, wie lange er besitzt; wie aber dritte Personen erkennen sollen, ob er besitzt oder nicht besitzt, darüber läßt sie uns gänzlich ohne Antwort.

Ich habe im Bisherigen der Störung des normalen Verhältnisses der Person zur Sache gedacht, und ich halte es für nötig, daran noch eine Bemerkung zu knüpfen. Nach römischem Recht begründet die Störung des normalen Verhältnisses nicht schon sofort den Verlust des Besitzes, sondern erst dann, wenn der Besitzer es verabsäumt oder nicht in der Lage ist, das gestörte Verhältnis zur Sache wieder herzustellen. Gelingt ihm das, so gilt der Besitz als gar nicht verloren. Beispielsweise nenne ich den Fall, daß er eine Sache verloren, bei einem anderen vergessen, daß sich sein Vieh verlaufen hat. Unterläßt er die nötigen Schritte, um sich den Besitz zu sichern, so spricht das römische Recht ihm den Besitz ab, es erblickt darin eine Aufgabe des Besitzes, er hat nicht das richtige Interesse dokumentiert, das den Besitzer kennzeichnet. (Untergang des Besitzes mit seinem Willen.) Bleiben sie erfolglos, so geht ihm der Besitz verloren (Untergang des Besitzes wider seinen Willen). Ganz dasselbe gilt für die Besitzentziehung von unbeweglichen Sachen. Stellt der Besitzer das alte Verhältnis sofort (als Abwesender, wenn er Kunde erhalten hat) wieder her, so gilt der Besitz als gar nicht verloren, entgegengefallenfalls tritt Verlust ein, nur daß derselbe nach neuem römischem Recht unter den Gesichtspunkt der gewaltsamen Entziehung gebracht wird.

Es ist das eine eigentümliche Phase in dem Daseinsverlauf des Besitzverhältnisses, welche von der herrschenden Besitztheorie nicht in gebührender Weise berücksichtigt wird, weil die römischen Juristen sie nicht als solche sprachlich kennzeichnen, die aber sich in dem römischen Recht vollkommen ausgeprägt ist. Ich bezeichne sie als Gefährdung oder Bedrohung des Besitzes. Das rechtliche Interesse, das sich an sie knüpft, besteht darin, daß hier dem Besitzer die Möglichkeit eingeräumt wird, seinen Besitz zu behaupten, es ist die kritische Lage im Dasein des Besitzes, in der das Fortbestehen desselben zunächst noch ungewiß ist, und erst der fernere Verlauf die Entscheidung bringt.

Bei beweglichen Sachen reicht sie für dritte Personen vollkommen aus, um ihr Eingreifen, d. i. die Bergung verloren gegangener Sachen zu rechtfertigen, auch wenn der Besitz im Rechtsinn, da der Eigentümer selber noch keinen Versuch zur Wiedererlangung der Sache gemacht hatte, noch nicht untergegangen war, für sie genügt diese kritische Lage des Besitzes, d. i. die Störung des normalen Besitzverhältnisses, da sie mittelst ihrer Beihilfe zum Zweck der Wiederherstellung desselben nur die Stelle des abwesenden Eigentümers vertreten, sie thun an seiner Stelle nur, was er selber gethan haben würde, ein Eingriff in ein bestehendes Besitzverhältnis ist also darin nicht enthalten.

10. Der Rechtsbesitz. Dieselbe Erwägung, welche das römische Recht bestimmte, dem Eigentümer in den possessoriischen Interdikten eine erleichterte Form des Schutzes zur Verfügung zu stellen, hat auch das Motiv abgegeben zur Einführung der sog. quasi-possessorischen Interdikte. Das Verhältnis, auf das sie berechnet waren, war die Servitut (die persönliche: *usus fractus* und *usus* und gewisse ländliche Wasser- und Weggerechtigkeiten) und die Superfizien. Wer ein derartiges Recht einem anderen gegenüber in Anspruch nahm, hatte, wenn es ihm bestritten ward, ganz so wie beim Eigentumsstreit den Beweis seines Rechts zu liefern, der ebenso wie dort außer dem des Aktes der Bestellung noch den des Eigentums des Bestellers erforderte. Dieses Beweises überhob ihn der Prätor, wenn er das Recht bisher unangefochten ausgeübt hatte und darin gestört ward, indem er ihm auf sein Ansuchen ein Interdikt erteilte, welches dem Gegner die fernere Störung untersagte. Mit der Behauptung, daß dem Kläger ein Recht nicht zustehe, ward der Beklagte hier ebenso wenig gehört, wie bei den possessoriischen Interdikten im eigentlichen Sinne (S. 413) der einzige Einwand, der ihm frei stand, war hier wie dort (S. 410) der der Fehlerhaftigkeit des Besitzes, d. h. daß der Kläger die Ausübung heimlich ohne sein Wissen (*clam*) oder wider seinen erklärten Willen (*vi*) oder nur mit seiner an den Vorbehalt des Widerrufs geknüpften Erlaubnis (*precario*) vorgenommen habe. Beiden Parteien blieb es auch hier unbenommen, wenn sie in diesem Prozeß unterlegen waren, den Streit über das Recht zu erheben, auch hier präjudizierte die Entscheidung im Possessorium nicht der im Petitorium, der Charakter der possessoriischen Klage im Gegensatz zur petitorischen ward, sowohl was die Beschränkung des Prozesses auf die Besitzfrage, als die Einflußlosigkeit der Entscheidung desselben auf die Rechtsfrage anbetraf, ganz streng durchgeführt.

Auch hier ist es wiederum ein rein thät-

fächlicher Zustand, dem der Rechtsschutz zu teil wird. Aber nicht jedem wird er zu teil. Wenn meine Hühner auch jahrelang im Garten meines Nachbarn ihr Futter gesucht, oder mein Gefinde Kehrlicht, Spülwasser auf sein Grundstück geschüttet hat, so erwächst mir daraus kein Anspruch auf Besitzschutz, d. h. auf vorläufige Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes bis zur ausgemachten Rechtsache; umgekehrt steht ihm, wenn ich seinem Verbot nicht Folge leiste, das Besitzrechtsmittel wegen Eingriffs in seine Rechtssphäre zu. Anders, wenn ich mich ohne Widerspruch von seiner Seite des Weges über sein Grundstück bedient oder meine Pferde zu seiner Schwemme getrieben habe. Was ist der Grund dieser Verschiedenheit? Er liegt in der Beziehung des Besitzes zum Recht. Im Besitz soll nicht der thatsächliche Zustand als solcher geschützt werden, sondern nur ein solcher, dem ein Recht zu Grunde liegen kann, auf den mithin der Gesichtspunkt der Ausübung oder der Thatsächlichkeit des Rechts Anwendung erleidet. Darum bezeichnen die römischen Juristen diesen Zustand ganz treffend als *juris possessio*. Unter denselben Gesichtspunkt würde streng genommen auch der Besitz des Eigentümers fallen, auch er enthält die Ausübung, Thatsächlichkeit eines Rechts: des Eigentums. Aber für ihn bedienen sich die römischen Juristen des Ausdrucks *possessio* schlechthin oder, wo sie ihn von der *juris* oder *quasi possessio*, wie er auch heißt, unterscheiden wollen, des Ausdrucks *corporis possessio*, und ganz dasselbe gilt von unserem heutigen Sprachgebrauch in bezug auf Sach- und Rechtsbesitz.

Wie nun ein Eigentum möglich sein muß, um Sachbesitz, so ein Recht, um Rechtsbesitz anzunehmen. Wo ein „*jus*“ im Sinne der römischen Rechtstheorie in *thesi* ausgeschlossen ist, da wird der thatsächliche Zustand ebensowenig geschützt, wie da, wo das Eigentum in bezug auf die Person oder die Sache rechtlich unmöglich ist, unserem obigen Satz (S. 411): wo kein Eigentum, da kein Besitz, entspricht der Satz: wo kein Recht, da kein Rechtsbesitz, oder in der Sprache des Prozesses ausgedrückt: wo kein *Petitorium*, da auch kein *Possessorium*. Aus diesem Grunde wird in den beiden oben zuerst genannten Fällen der Besitzschutz versagt, denn diese Vornahmen können nach der römischen Servitutentheorie nicht den Inhalt einer Prädialservitut bilden, in den beiden anderen, wo der Inhalt danach angethan ist, wird er gewährt. Aber auch nur demjenigen, in dessen Person diese Vornahmen unter den Gesichtspunkt eines Rechts fallen können, d. i. dem Grundeigentümer, nicht aber z. B. dessen Leuten oder dem Postboten, der jahrelang täglich den Weg gemacht hat. Würde die rein thatsächliche Vor-

nahme der Handlungen entscheiden, so müßte er ihnen ganz ebenso gewährt werden wie dem Grundeigentümer, diesem aber, wenn er durch Lähmung am eigenen Gehen verhindert worden wäre, abgesprochen werden. Allein jene Personen sind bloß gegangen, sie haben kein Recht ausgeübt, dieser hat das Recht ausgeübt, obgleich er nicht gegangen ist, an seiner Statt ist es durch sie geschehen.

So läßt sich also die Voraussetzung des Rechtsbesitzes wiedergeben als Präextension eines Rechts. Ob das Recht selber existiert, ist hier eben so gleichgültig wie bei dem Besitzschutz des Eigentümers, für den Besitzschutz genügt die Möglichkeit des Rechts und die Thatsächlichkeit seiner Ausübung. Wenn der Besitzschutz beim Rechtsbesitz ebenso wie beim Sachbesitz auch dem Nichtberechtigten zugute kommt, so ist dies nur die unabwendbare Folge davon, daß man ihn auch hier dem wirklich Berechtigten nicht hätte zuwenden können, ohne den Nichtberechtigten daran teilnehmen zu lassen; zugehört ist er jenem, dieser ist nichts als ein Rechtschmaroher, das Recht kann ihn einmal nicht abwehren. Das Verständnis der ganzen römischen Besitzlehre ist bedingt durch die Erkenntnis: der Besitzschutz ist eingeführt, um des Berechtigten willen, im Besizer soll der Berechtigte geschützt werden.

Der Rechtsbesitz ist für die Besitztheorie von hohem Werte. Eine Wahrheit, über die man sich beim Sachbesitz hinwegtäuschen konnte, daß nämlich der Besitz nicht physische Gewalt über die Sache, sondern Ausübung, Thatsächlichkeit des Rechts ist, tritt hier mit einer Deutlichkeit zu Tage, die jede Möglichkeit des Verkennens ausschließt. Die einzelnen Ausübungshandlungen, welche der Servitutberechtigte auf dem fremden Grundstücke vornimmt, lassen sich unmöglich unter den Gesichtspunkt eines physischen Gewaltverhältnisses über dasselbe bringen, und der Versuch ist auch von den Verteidigern der Gewalttheorie nie unternommen worden, schon der bloße Umstand, daß die physische Gewalt am dienenden Grundstücke dem Eigentümer zuerkannt ist, würde sich ihm entgegenstellen — die physische Gewalt ist bereits vergeben, nicht mehr frei, der Rechtsbesitzer muß sich mit etwas Minderem begnügen. An die Möglichkeit, daß dies Mindere ganz dem Vollen gleichkommen kann, hat man dabei nicht gedacht. Wenn jemand einem anderen an seiner Weide eine Weidgerechtigkeit bestellt hat, so sind die Handlungen, welche sie vornehmen, ganz dieselben: beide treiben ihr Vieh auf die Weide, und niemand, dem man es nicht sagte, würde wissen, wer der Eigentümer, wer der Weidberechtigte wäre

und doch soll dasselbe Verhältnis bei dem einen die Gestalt der physischen Gewalt über die Sache, bei dem anderen die der Ausübung eines Rechts an fremder Sache an sich tragen. Die Willkür, der man sich bei der Handhabung des Gesichtspunktes der physischen Gewalt schuldig macht, tritt hier in einer Weise hervor, die sich durch nichts verdecken läßt.

Ein Gattungsbegriff muß so gefaßt werden, daß er für die Arten, welche die Gattung in sich schließt, zutrifft, der Besitzbegriff also so, daß Sach- wie Rechtsbesitz sich ihm unterordnen. Die romanistische Wissenschaft ist dieser Forderung nicht nachgekommen, vergebens sucht man bei ihr nach einem Gattungsbegriffe, der beide Arten des Besitzes umfaßt, sie stellt beide einfach nebeneinander: Sachbesitz ist physische Herrschaft, Rechtsbesitz Ausübung eines Rechts. Allerdings streift sie den Gattungsbegriff, indem sie den Uebergang vom Sach- zum Rechtsbesitz durch die Bemerkung vermittelt: wie der Sachbesitz die Ausübung des Eigentums enthalte, so der Rechtsbesitz die eines Rechts. Aber der Gesichtspunkt leistet ihr nur den Dienst einer Brücke, um von der einen Art zur anderen zu gelangen, während sie gerade bei diesem Anlaß zur Erkenntnis hätte kommen sollen, daß dieser Gesichtspunkt der Ausübung des Rechts den Grundgedanken der ganzen Besitzeslehre, d. i. den Gattungsbegriff des Besitzes in sich schließt. In dieser Beziehung ist der Rechtsbesitz von hohem wissenschaftlichen Werte, es bleibt ihm gegenüber keine andere Wahl, als entweder den Gesichtspunkt der Ausübung oder, wie ich mich ausdrücke, der Thatsächlichkeit des Rechts, der bei ihm gar nicht in Abrede genommen werden kann, von ihm auf den Sachbesitz zu übertragen, oder beide als zwei separate Gestaltungen nebeneinander zu stellen, die nur den Namen Besitz gemeinsam haben, ohne innerlich verbunden zu sein, d. i. auf Aufstellung eines Gattungsbegriffs zu verzichten. Selbst wenn der Gesichtspunkt der physischen Gewalt für den Sachbesitz vollständig zuträfe, was, wie oben (S. 419) gezeigt, nicht der Fall ist, müßte er schon aus dem Grunde aufgegeben und durch einen anderen ersetzt werden, weil er auf den Rechtsbesitz keine Anwendung erleidet. Es giebt nur einen Gesichtspunkt, dem sich dies nachrühmen läßt, es ist der von mir aufgestellte der Thatsächlichkeit des Rechts: Sachbesitz ist Thatsächlichkeit des Eigentums, Rechtsbesitz Thatsächlichkeit der Rechte an fremder Sache.

Mit diesem Vorzuge, beide Arten des Besitzes unter einen gemeinsamen Begriff zu bringen, vereinigt er noch zwei andere, die dem Gesichtspunkte der physischen Gewalt ebenfalls abgehen.

Der erste. Der Gesichtspunkt der Thatsächlichkeit des Rechts knüpft ein inneres Band zwischen Thatsache und Recht, jene steht diesem nicht wie bei dem der physischen Gewalt gänzlich unvermittelt und fremd gegenüber, sie schließt sich ihm vielmehr an als ein Moment, das mit dem Rechtsbegriffe selber gesetzt ist: die Realität, der Genuß, die Ausübung des Rechts, und der Schutz, den das Gesetz diesem Zustande zu teil werden läßt, findet seine Rechtfertigung darin, daß er in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit dem Rechte zusammentrifft.

Der zweite. Würde der bloß thatsächliche Zustand als solcher geschützt, so müßte es auch da geschehen, wo er sich nicht unter den Gesichtspunkt der Ausübung eines Rechts bringen läßt. Daß das römische Recht in solchen Fällen den Besitzschutz versagt, ist oben bemerkt, seine Erklärung findet dies nur in dem Gesichtspunkte der Thatsächlichkeit des Rechts.

Ich fasse die Summe meiner Ausführungen in den Satz zusammen: im Besitze schützt das römische Recht die Thatsächlichkeit des Rechts, es hat den Schutz zugedacht dem Berechtigten, aber um ihn diesem zuzuwenden, mußte es auch den Nichtberechtigten daran teilnehmen lassen, eine Vergünstigung, für ihn nur von vorübergehender Wirkung, für den Berechtigten leicht zu ertragen, da er in der Klage aus dem Rechte das Mittel besitzt, dem Besitze des Nichtberechtigten jederzeit ein Ende zu machen. Für jenen begründet der Besitzschutz lediglich ein Interimistikum, Provisorium, für den Berechtigten, gegen den Niemandem der Rechtsweg offen steht, ihm den Besitz zu entziehen, ein Definitivum. Indem die herrschende Besitztheorie diesen legislativen Zweck des Besitzschutzes verkannte und beim Aufbau der Besitzeslehre an Stelle des Berechtigten den Nichtberechtigten zum Ausgangspunkte nahm, hat sie einen Abweg eingeschlagen, auf dem eine Deckung zwischen ihr und der Gestaltung des Besitzes im römischen Recht nicht zu erreichen war.

II. Umgestaltung des Besitzes in der modernen Rechtsentwicklung. Sie bewegt sich nach zwei Seiten hin: nach Seiten des Sach- wie des Rechtsbesitzes.

a) Der Sachbesitz. Der römische Gedanke der Schutzlosigkeit des Detentors in Fällen, wo ihm die Sache seiner selbst wegen übergeben war (selbsttätiges Detentionsverhältnis S. 411), stand mit dem Rechtsgefühl der modernen Völker und in bezug auf den Wächter auch mit dem vorhandenen Rechte in zu schroffem Widerspruch, als daß die Rechtsprechung nicht Bedacht darauf hätte nehmen müssen, hier Abhilfe zu gewähren. Es geschah mittelst der allmählichen gewohnheitsrecht-

lichen Ausbildung zweier Rechtsmittel; des sog. Summariissimum und der Spolienklage. Das Gemeinsame beider bestand darin, daß sie auch dem Detentor zugestanden wurden. Jenes hatte zur Voraussetzung Störung oder Bedrohung in Besitzverhältnis einer unbeweglichen Sache (selbst des einzelnen Stockes eines Hauses), zum Zwecke vorläufige Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes, dieses zur Voraussetzung unrechtmäßige Besitzentziehung von Sachen irgend welcher Art, bewegliche wie unbewegliche, zum Zweck Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe. Das Genauere hat für den Nichtjuristen kein Interesse, für ihn genügt die Bemerkung, daß beide einen vollständigen Bruch mit der römischen Besitztheorie enthalten. Kein Wunder, daß der orthodoxe Romanismus darüber die reiche Schale seines Tadel's ausgegossen hat. In Wirklichkeit verdient diese Loslösung von der römischen Theorie vom Standpunkte des praktischen Lebens aus die vollste Anerkennung.

Auf diesem Wege sind manche neuere Gesetzgebungen vorgehritten, unter denen in erster Linie das preussische Landrecht Hervorhebung verdient, das in richtiger Würdigung der Bedeutung des Interessenmoments für die Besitzfrage jedem, der im abgeleiteten Besitzverhältnis zu eigenem Interesse eine Sache erhalten hat (selbstnütziges Besitzverhältnis), insbesondere also dem Pächter und Mieter den Besitz zuerkennt, und den Detentionsbegriff (Inhabung) nur für denjenigen beibehält, dem die Sache lediglich im Interesse des Besitzherrs übergeben ist (procuratorisches Besitzverhältnis). Der Entwurf unseres bürgerlichen Gesetzbuchs ist noch einen Schritt weiter gegangen, indem er dem Inhaber schlechtthin die Besitzklage zuspricht, was meines Erachtens keine Billigung verdient, ebensowenig wie die von ihm in Anschluß an die gänzlich unhaltbare romanistische Theorie vom *animus domini* unternommene sprachlich ebenso anstößige wie sachlich verfehlte Neuerung in Bezug auf die begriffliche Feststellung des Gegensatzes von Besitz und Inhabung.

b) Der Rechtsbesitz. Er hat in der neueren Rechtsentwicklung eine ganz außerordentlich weite Ausdehnung erfahren. Vorangegangen ist darin das kanonische Recht und die Rechtsprechung der kirchlichen Gerichtshöfe, die ihn auf alle kirchlichen Hoheitsrechte, kirchliche Würden, Ämter, Pfründen, Zehnten zur Anwendung gebracht hat, und ihr Beispiel ist von der weltlichen Gesetzgebung und der Rechtsprechung der weltlichen Gerichtshöfe in einer Weise befolgt worden, daß kein Verhältnis des öffentlichen oder Privatrechts, bei dem der Gedanke des Rechtsbesitzes sich

nur irgendwie zur Anwendung bringen ließ, nicht mit ihm in Verbindung gesetzt worden wäre. Der dabei maßgebende Gedanke war folgender. Jeder, der sich im ungestörten Genuß irgend eines Rechts befindet, dem eine dauernde Ausübung entspricht, welcher Art es im übrigen auch sei: ein Monopol, Privilegium, Bannrecht, Vermögens- oder Familienrecht u., ob es in einem Zustande, in Handlungen des Berechtigten oder Leistungen des Verpflichteten, z. B. Zahlung von Grundrenten, Prästationen, Leistung von Spanndiensten u. bestehe — jeder soll darin, wenn ihm sein Recht bestritten wird, so lange vorläufig geschützt werden, bis das Nichtdasein des Rechts entschieden ist. In diesem Sinne gewährte man sogar im Falle der Bestreitung der Gültigkeit der Ehe oder der ehelichen Geburt eines Kindes eine Klage auf Schutz im Quasibesitz des ehelichen oder Kindesrechts, und selbst die Befugnis zur Führung eines Wappens, von Adelsprädikaten, sogar des Dokortitels ward Gegenstand des Quasibesitzes. Im Fall der Unterjagung des ferneren Gebrauchs derselben von seiten der Verwaltungsbehörde stand dem Betreffenden der Rechtsweg dagegen offen, und der Richter schützte ihn bis zur ausgemachten Sache in seinem Quasibesitz. Selbst gegen Vorenthaltung von Gehaltzahlungen, Pensionen, Unterjagung der ferneren Erhebung von Gebühren ward der Beamte vorläufig gegen die Regierung geschützt, bis die Sache in richtiger Weise entschieden war, und zu Zeiten des deutschen Reichs suchten selbst die Territorialgewalten in Konfliktfällen über die Ausübung von Hoheitsrechten untereinander bei den Reichsgerichten Schutz im Quasibesitz nach. Nur auf persönliche Schuldklagen, wo die Vorenthaltung der ferneren Zinszahlung dem Gesichtspunkte des Schutzes im Quasibesitz ebenfalls hätte Raum geben können, ist derselbe nie angewandt worden.

Die Klarstellung des Umfangs, welchen der Gedanke des Quasibesitzes in unserer heutigen, nach allen Seiten hin erheblich umgestalteten Rechte und Prozeß beanspruchen kann, ist eine noch erst zu lösende Aufgabe. Daß die Rechtsentwicklung einer kommenden Zeit ihn niemals gänzlich aufgeben sollte, halte ich für ausgeschlossen, dazu ist er ein zu gesunder, für die Gesetzgebung kann es sich nur darum handeln, ihm die richtigen Grenzen anzuweisen. Ob sie sich dabei des Namens Rechtsbesitz bedienen will oder nicht, ist gleichgültig, der Jurist wird wissen, wie er es zu beurteilen und zu benennen hat, wenn das Gesetz einen tatsächlichen Zustand, dessen Rechtmäßigkeit zur Zeit noch nicht erwiesen ist, vorläufig schützt — sachlich werden Sach- und Rechtsbesitz sich stets behaupten, auf den Namen kommt nichts an.

Litteratur:

Sie ist eine ganz erstaunlich reiche, eine wahrhaft überfließende, es vergeht kein Jahr, welches nicht Abhandlungen und Bücher über den Besitz brachte. Für den Laien würde die Kaufhaftmachung auch nur der hervorragendsten Schriften auf diesem Gebiete kein Interesse haben. Ich beschränke mich darauf, zwei Werke hervorzuheben, von denen jedes in seiner Weise Epoche gemacht hat. Das erste ist das von Savigny: Das Recht des Besitzes, in erster Auflage erschienen 1803, in siebenter nach dem Tode des Verfassers besorgt durch Rudorff 1865, ein bahnbrechendes Werk, das nicht bloß für die Lehre vom Besitz, sondern für die Entwicklung der gesamten romanistischen Wissenschaft Epoche gemacht hat, doppelt staunenswert, da es das Erstlingswerk eines jungen Mannes von 24 Jahren war. Ich meinerseits kann demselben aber nur die vorübergehende Bedeutung eines glänzenden Meteors zugestehen. In litterarhistorischer Beziehung wird ihm stets der Ruhm verbleiben, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Besitzlehre außerordentlich angeregt und gefördert zu haben. Das eigene Ergebnis des Wertes für die Wissenschaft dagegen schlage ich recht gering an, nach meinem Dafürhalten ist Savigny weder dem römischen Rechte, noch der praktischen Bedeutung des Besitzes gerecht geworden, jenem nicht, weil die vorgefaßten aprioristischen Ideen, welche er mitbrachte, ihm die Unbefangtheit raubten, das römische Recht richtig zu erkennen, diesem nicht, weil er, als er sich ans Werk machte, aller und jeder praktischen Anschauung bar war, ein Mangel, der gerade bei der Besitzlehre, welche sich ohne sie gar nicht verstehen läßt, doppelt verhängnisvoll werden mußte. Das Savignysche Werk ist der Krisapfel der Jurisprudenz unseres Jahrhunderts geworden, es hat einen Streit entfesselt wie kein anderes. Keine einzige der Grundansichten, welche darin vertreten sind, ist unangefochten geblieben, manche derselben bereits mit dem Erfolge, daß ihre Unhaltbarkeit allgemein zugestanden worden ist; die Zukunft wird darüber entscheiden, ob die übrigen diesem Loose entgehen werden — meiner Ansicht nach keine einzige.

Das zweite Werk ist das von Bruns: Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, 1848, in meinen Augen die wissenschaftlich wertvollste Leistung auf dem Gebiete der Besitzlitteratur in unserm ganzen Jahrhundert, ein wahrhaft mustergiltiges Werk, da es die Aufgabe, die es sich gestellt hat: die geschichtliche Fortbildung des Besitzes in der modernen Welt in einer Weise gelöst hat, die keinem Nachfolger etwas zu thun übrig läßt — sie ist für immer gelöst. Das Werk von Bruns wird für die Wissenschaft seinen Wert behaupten, wenn das von Savigny nur noch ein litterarhistorisches Interesse beanspruchen kann.

Rudolf von Ihering, §

Besold, Christoph,

geb. in Tübingen 1577. Im Jahre 1610 wurde er Professor in Tübingen. Nach seinem 1630 erfolgten, 1635 öffentlich erklärten Uebertritt zum Katholizismus wurde er 1635 österreichischer Regimentsrat in Württemberg und 1636 mit dem Charakter eines kurbayrischen Rates Professor des Codex und des öffentlichen Rechts in Ingolstadt. Hier starb er am 15. IX. 1638.

Besold war ein Anhänger des Merkantilsystems; zum Reichtum eines Landes trage vor allem die Industrie bei; mit allen Mitteln müsse man verhindern, daß Geld ins Ausland gehe. Vor allem beachtenswert sind seine Ansichten über Kapitalzinsen, deren Berechtigung er anerkennt, und seine auf das Steuerwesen bezüglichen Ausführungen. Er ist mehr für indirekte als für direkte Steuern und versieht auf das entschiedenite das Bewilligungsrecht und die Kontrolle der Stände.

Von seinen volkswirtschaftliche Fragen behandelnden Werken seien folgende genannt:

Discusiones quaestionum aliquot de usuris et annuis redditibus. Tubingae 1598 (später wieder abgedruckt in: Vitae et mortis consideratio politica p. 31—57). — Politicorum libri duo. Tub. et Francof. 1618 (dies Werk gilt als 2. Aufl. des Collegium politicum. 1614). 3. Aufl. 1620; 4. 1626. — Discursus de aeriario politico. 2. Aufl. Tub. 1620 (Erscheinen der 1. ?); 3. 1639. — Diss. de regalibus, iuribusque majestatis, Tub. 1621. — Vitae et mortis consideratio politica, Arg. 1623, 2. Aufl. 1641. — Synopsis politicae doctrinae, Argent. 1623 (dies ein Auszug aus den oben erwähnten Politicorum libri duo), 6. Aufl. 1639. — Discursus politici de monarchia, aristocratia, democratia etc., Argent. 1623, 2. Aufl. 1641. — Dissertationes iuridico-politicae de iure rerum, familiarum, collegiorum, academiarum, aliarumque universitatum ac territoriorum, Argent. 1624. — Principium et finis politicae doctrinae, Argent. 1624, 2. Aufl. 1642. — Thesaurus practicus, Tub. 1629 (später häufig wieder aufgelegt). Diss. de divisione rerum, Tub. 1633. — Diss. iurid. politica de regalibus, Ingolst. 1637.

Litteratur:

Jugler, Beiträge zur juristischen Biographie, I. Bd. (Leipzig 1773) S. 82 ff. (Hier findet sich ein genaues Verzeichnis sämtlicher Schriften Besolds.) Allgemeine deutsche Biographie, II (Leipzig 1875) S. 556 ff. Roscher, Die deutsche Nationalökonomie mit der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrhunderts (Leipzig 1862) S. 313 fg. Roscher, Gesch. der Nat. S. 195 fg. L. E.

Besserungsanstalten i. Zwangserziehung.

Betrieb i. Großbetrieb, Kleinbetrieb.

Bevölkerungsweise.

Vorbemerkung.

Wohlfahrt und Macht der Staaten sind in erster Linie durch die Bevölkerung bedingt. Sie bildet den Mittelpunkt der Volkswirtschaft; denn alles, was im Staate geschieht, geschieht durch die Bevölkerung und im Interesse derselben; die sozialen Zustände, Sitte und Kultur, sind von ihr abhängig. Die Bevölkerungsverhältnisse sind aber nicht minder von großer politischer Bedeutung; die äußere Machtstellung eines Staates ruht vornehmlich auf der Größe der Bevölkerung.

So muß auch an dieser Stelle das Bevölkerungsweise einer eingehenden Erörterung unterzogen werden. Und diese Betrachtung zerfällt in drei Abschnitte. Es wird zunächst ein Ueberblick über die beachtenswertesten Erscheinungen der Bevölkerungsstatistik der wichtigsten Staaten gegeben nebst einer Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung der Bevölkerung Europas; hieran reiht sich eine kurze Darstellung der Theorie des Bevölkerungswechsels, mit einer Darlegung der Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung; endlich sollen die verschiedenen Doktrinen, welche sich auf das Problem der in den bevölkerungsstatistischen Zahlen zum Ausdruck gelangenden Thatsachen beziehen, einer kritischen Prüfung unterworfen und die von den Regierungen befolgte Bevölkerungspolitik näher gekennzeichnet werden. —

Red.

I. Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas (S. 427). II. Bevölkerungswechsel (S. 456). III. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (S. 465).

I.

Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas.

1. Die Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit (S. 427). 2. Die Bevölkerungsstatistik des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Ende des 18. Jahrh. in Europa (S. 433). 3. Die Bevölkerung des Altertums (S. 443).

1. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. 2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. 3. Entwicklung der Volkszahl.

4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. 5. Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedlungsformen. 6. Gliederung der Bevölkerung nach dem Geschlechte. 7. Gliederung der Bevölkerung nach dem Familienstande.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. Das Objekt der Bevölkerungsstatistik bildet die Bevölkerung als der Inbegriff der in politischer, sozialer und kultureller Beziehung zu einer gewissen Einheit zusammengefaßten Bewohner eines bestimmten Gebietes, voraus eines Staatsgebietes. Von dem Begriffe des Volkes unterscheidet sich jener der Bevölkerung dadurch, daß hierbei von deren historischer Individualität abgesehen wird, welche für das Volk als solches charakteristisch ist, von jenem der Gesellschaft aber, mit welchem allerdings in vielfacher Beziehung Berührungspunkte bestehen, darin, daß dieser hauptsächlich die wechselseitigen Beziehungen der Individuen bezeichnet, aus welchen die Bevölkerung besteht, ohne jedoch die Gesamtheit ihrer natürlichen Lebensbethätigungen zu umfassen. Die Aufgabe der Bevölkerungsstatistik aber besteht darin, von den individuellen und sozialirrelevanten Verschiedenheiten der einzelnen Individuen absehend, vermittelt einer, durch Zahlen vermittelten, exakten Massenbeobachtung die auf der Natur des Menschen beruhenden, aber sozial bedingten Lebensbethätigungen der Bevölkerung zu erfassen, deren Erscheinungen methodisch zu gruppieren und in ihren ursächlichen Zusammenhängen zu verfolgen. Von der Anthropologie (s. d. Art. I. S. 318) unterscheidet sich die Bevölkerungsstatistik nicht nur durch die ihr eigene Methode der Massenbeobachtung, sondern auch dadurch, daß die erstere den Menschen vom rein naturhistorischen Standpunkte, also zunächst als Individuum, diese aber in den Formen sozialer Coexistenz zum Gegenstande ihrer Forschung macht. Doch hat sich die statistische Methode auch für die Anthropologie, besonders auf dem Gebiete der Somatologie und der Anthropometrie, in vielfacher Hinsicht als fruchtbar erwiesen.

Die richtige Auffassung und Gliederung der Bevölkerungsstatistik hängt von der richtigen Erkenntnis des Wesens der Bevölkerung ab. Dieselbe kann nicht unpassend mit einem Strome verglichen werden. Ihr Bestand beruht auf nie rastendem Wechsel, auf fortwährender Veränderung und Erneuerung. Je nachdem man den Zustand der Bevölkerung zu einem gegebenen Augenblicke oder die Veränderungen desselben im Laufe der Zeit durch exakte Massenbeobachtung zu erfassen sucht, spricht man von einer Statistik des Standes oder von einer Statistik der Bewegung, des Wechsels oder des Ganges der Bevölkerung. Hierbei darf jedoch der enge Zusammenhang zwischen beiden nicht

aufser Acht gelassen werden. Denn alle Phänomene, welche sich bei der Untersuchung des Standes der Bevölkerung zu einem gewissen Augenblicke ergeben, sowie auch die Regelmäßigkeit ihrer Wiederholung bei späteren Untersuchungen sind nichts anderes als die Konsequenz der Regelmäßigkeit in der Bewegung der Bevölkerung, sowie andererseits die in ihrem Stande zu verschiedenen Zeitpunkten auftretenden Verschiedenheiten als das Ergebnis von Änderungen aufzufassen sind, welche mittlerweile in der Bewegung der Bevölkerung Platz gegriffen haben. Bewegung und Stand der Bevölkerung stehen demnach zu einander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung. Wenn nun auch die statistisch-technische Thätigkeit, durch welche Stand und Gang der Bevölkerung erhoben werden, eine wesentlich verschiedene ist, so darf doch die zwischen den beiden bestehende kausale Beziehung nicht vernachlässigt werden, und es wäre prinzipiell falsch, der hergebrachten Scheidung der Bevölkerungsstatistik in eine Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung eine tiefer gehende Berechtigung zuzuerkennen, als sie eben die äußerliche Verschiedenheit der Erhebungsmethode zu begründen vermag. Das wissenschaftliche System der Bevölkerungsstatistik ist vielmehr, ganz unabhängig von den technischen Erhebungsformen, durch die in dem Bevölkerungswechsel sich bethätigenden und sozial bedingten Lebenserscheinungen der Bevölkerung selbst gegeben. Zum Zwecke der übersichtlichen Darstellung empfiehlt es sich immerhin, im Anschlusse an die hergebrachte Systematik, der Gliederung des bevölkerungsstatistischen Materials den Unterschied zwischen Stand und Bewegung der Bevölkerung zu Grunde zu legen.

Jene statistische Erhebung, durch welche der Stand der Bevölkerung zu einem gegebenen Zeitpunkte erhoben wird, ist die Volkszählung (s. d. Art.) Dieselbe beschränkt sich nicht nur auf die Erhebung der bloßen Volkszahl, sondern wird durch Einbeziehung der wichtigsten physischen, geistigen und kulturellen Momente in der Erhebung zur Grundlage einer umfassenden Volksbeschreibung. Sie lehrt uns die Ansiedlungsformen der Bevölkerung kennen, erschließt uns deren sozialen Zusammenhang in Familien und Haushaltungen (s. d. Art. Haushaltungstatistik), bildet die Grundlage für die Erfassung des Geschlechtsverhältnisses (s. d. Art.) und Altersgliederung (s. d. Art. I. S. 199 ff.), liefert das wichtigste Material für die Aufstellung der Statistik der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken (s. d. Art.), kurz, ist das Medium für die Erfassung aller jener demographischen Momente,

welche nicht sowohl durch fortlaufende Aufschreibungen als vielmehr hauptsächlich durch Beziehung der Erhebung auf einen einheitlichen Zeitpunkt statistisch erfaßt werden können.

Die Bewegung der Bevölkerung aber ist eine zweifache. Sie vollzieht sich zunächst der Zeit nach in dem Wechsel der Generationen (s. d. Art. Bevölkerungswechsel) durch Geburt und Tod und der dieselben begleitenden Änderungen des Personenstandes (s. d. Art.). Die beiden Zweige der Statistik dieser sogenannten natürlichen Bewegung der Bevölkerung sind demnach die Geburten- und die Sterblichkeitsstatistik (s. d. beiden Art.). Ihnen schließt sich als weiteres Hauptgebiet der Bevölkerungsstatistik die Ehestatistik (s. d. Art.) an, welche die sozial relevanten Momente der stehenden Ehen und die durch das Institut der Ehe bedingten sozialen Phänomene zu erfassen sucht, wobei die Eheschließungen und Ehescheidungen den Gegenstand besonderer Nachweisungen bilden (s. d. beiden Artikel).

Neben der natürlichen Bewegung der Bevölkerung geht, durch die politischen und administrativen Grenzen des Beobachtungsbereiches wesentlich bedingt, die Wanderbewegung einher, welche entweder durch den bleibenden Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes hervorgerufen wird (innere Wanderung), oder aber, über die Staatsgrenzen hinausführend, als Auswanderung sich darstellt (s. d. Art. I. S. 1000 ff.). Demgemäß gliedert sich auch die Statistik der Wanderbewegung in die Statistik der inneren Wanderungen und in die Auswanderungsstatistik.

2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. Zuverlässige Angaben über die Volkszahl bestehen nur für jene Staaten, in welchen wohlorganisierte Volkszählungen stattgefunden haben. Die Bevölkerung der anderen Staaten kann nur nach mehr oder weniger ausreichenden Anhaltspunkten annähernd berechnet werden, während die Angaben über die Volkszahl der unzivilisierten Länder zumeist auf bloßer Schätzung beruhen. Bei dieser Sachlage kann den oft wiederholten Versuchen, die Bevölkerung der Erde zu berechnen, keine weitere Bedeutung als die ganz allgemeiner Orientierung zuerkannt werden.

Die nachstehende Uebersicht I vergleicht die Ergebnisse der letzten von Jurajček und von Levasseur vorgenommenen Berechnungen der Volkszahl der Erde mit einander.

	I. Bevölkerung der Erde nach		Levasseur	
	Jurajschek Einwohner in Mill.	auf einen □ km	Einwohner in Mill.	auf einen □ km
Europa	350	36,3	347	34
Asien	841	18,7	789	19
Afrika	203	6,8	197	6
Amerika	121	3,0	112	2,7
Australien	5	0,5	38	3,5
Im ganzen	1510	11,0	1483	10,9

Der auffallende Unterschied in der Volkszahl Australiens erklärt sich daraus, daß Jurajschek die Malajischen Inseln zu Asien, Levasseur aber zu Australien rechnet.

Die Uebersicht II enthält die Angaben über die Volkszahl der wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählungen.

	Zählungs-	Volks-	Einwohner
	jahr	zahl	auf 1 □ km
Deutsches Reich	1885	46 855 704	86,7
Oesterreich	1880	22 144 244	73,8
Ungarn	1880	15 739 259	42,8
Bosnien und Herzegowina	1885	1 336 091	26,1
Belgien	1880	5 520 009	187,4
Dänemark	1880	1 980 259	50,0
Frankreich	1886	38 718 903	72,3
England u. Wales	1881	25 974 439	171,1
Schottland	1881	3 735 573	47,3
Irland	1881	5 174 836	61,4
Großbritannien u. Irland	1881	34 884 848	110,8
Italien	1881	28 459 628	96,0
Luxemburg	1885	213 283	82,4
Niederlande	1879	4 012 693	121,6
Portugal mit Azoren u. Madeira	1878	4 550 699	49,0
Spanien	1877	16 634 345	33,0
Rußland ohne Polen u. Finnland	1885	81 725 185	16,9
Polen	1885	7 960 304	62,7
Finnland	1880	2 060 782	6,3
Schweden	1880	4 565 668	10,3
Norwegen	1875	1 806 900	5,7
Schweiz	1888	2 934 057	71,0
Berein. Staaten v. Nordamerika	1880	50 155 783	6,6
Aegypten	1882	6 806 381	?
Japan	1884	37 451 764	98,1

3. Die Entwicklung der Volkszahl. Die erste Darstellung der Entwicklung der Volkszahl oder der Bevölkerungszunahme eines Staates hat nicht nur zur Voraussetzung, daß eine weit zurückreichende Reihe von Volkszählungen hierfür das nötige Material vorbereitet habe, sondern auch, daß den während der Beobachtungsperiode eingetretenen Gebietsänderungen durch Beziehung sämtlicher Daten auf einen einheitlichen Gebietsumfang, als welcher am entsprechend-

sten jener der Gegenwart gewählt wird, Rechnung getragen werde. Um ein Maß für die Geschwindigkeit der Volksvermehrung zu gewinnen, pflegte man früher aus dem Stande der Volkszahl zu zwei verschiedenen Zeitpunkten die Verdoppelungsperiode zu berechnen. Es kann jedoch in derselben aus dem Grunde kein zutreffender Ausdruck für die Entwicklung der Volkszahl erblickt werden, weil diese in der Regel weder stetig noch gleichmäßig ist. Die Verdoppelungsperiode bringt aber weder die Schwankungen im Entwicklungsgange der Bevölkerung, noch die charakteristischen Veränderungen, welche sich hierin im Laufe der Zeit ergeben, zum Ausdruck. Wohl aber wird dies dadurch bezweckt, wenn man für eine längere Reihe von Zählungen die Zuwachsprozente berechnet, welche das Verhältnis des Volkszuwachses von Zählung zu Zählung zu dem Anfangsstande einer jeden Zählungsperiode ausdrücken. Die Uebersicht III hat die Aufgabe, solchermaßen die Entwicklung der auf den gegenwärtigen Gebietsumfang reduzierten Volkszahl des Deutschen Reiches und Frankreichs miteinander zu vergleichen. Die fünfjährigen Perioden beginnen für das Deutsche Reich mit 1820, für Frankreich mit 1821.

Im Jahre	III. Deutsches Reich		Frankreich	
	Bevölkerung	Zähl. Zunahme %	Bevölkerung	Zähl. Zunahme %
1820/21	26 291 606	1,43	29 871 176	0,87
1825/26	28 111 269	1,34	31 129 507	0,81
1830/31	25 518 125	0,98	31 877 900	0,41
1835/36	30 935 648	0,94	32 759 829	0,59
1840/41	32 785 150	1,16	33 406 864	0,39
1845/46	34 396 055	0,96	34 546 975	0,66
1850/51	35 395 496	0,57	34 901 938	0,20
1855/56	36 111 644	0,40	35 174 124	0,15
1860/61	37 745 187	0,88	35 844 902	0,37
1865/66	39 653 544	0,99	36 495 489	0,36
1870/72	40 816 249	0,58	36 102 921	0,18
1875/76	42 727 360	0,92	36 905 788	0,54
1880/81	45 234 061	1,14	37 672 048	0,41
1885/86	46 855 704	0,70	38 218 903	0,29

Die Uebersicht IV stellt die Zuwachsprozente einiger der wichtigsten Kulturstaaten für die einzelnen Jahrzehnte des laufenden Jahrhunderts zusammen.

	IV. Zuwachsprozente der Bevölkerung von					
	England u. Wales	Berein. Staaten v. N.-Amer.	Oesterreich	Italien	Schweden	Belgien
1800	.	3,50	.	.	0,61	.
1810	1,43	3,64	.	0,66	0,13	.
1820	1,81	3,31	.	1,06	0,87	.
1830	1,58	3,31	1,25	0,47	1,17	.
1840	1,45	3,26	0,74	0,81	0,86	0,83
1850	1,26	3,58	0,40	0,43	1,09	0,87
1860	1,19	3,55	0,82	0,45	1,08	0,69
1870	1,32	2,37	0,82	0,71	0,80	0,75
1880	1,43	2,96	0,78	0,56	0,95	0,85

Die Uebersicht V soll endlich, die Reihe der bisher vorggeführten Staaten teilweise ergänzend, zeigen, welchen Einfluß die beiden großen Faktoren der Volksentwicklung, die natürliche und die Wanderbewegung der Bevölkerung auf deren Zunahme während des mit dem Jahre 1880 abgelaufenen Jahrzehnts genommen haben.

	V.		
	1871	—1880	durchschn. jährl.
	Volks-	Geburt-	Mehr-
	zunahme	schuß	der Einw. (+)
	in % der mittl. Bevölkerung		
Deutsches Reich	1,01	1,19	—0,18
Oesterreich ohne Galizien und Bukowina	0,70	0,75	—0,05
Galizien u. Bukowina	0,78	0,75	—0,03
Belgien	0,93	0,98	—0,06
Dänemark	0,98	1,20	—0,22
Frankreich	0,20	0,17	+0,03
Großbritannien	1,30	1,40	—0,09
Irland	—0,44	0,82	—1,26
Italien	0,56	0,70	—0,13
Niederlande	1,17	1,21	—0,04
Ungarn	0,08	0,23	—0,15
Finnland	1,53	1,98	+0,06
Schweden	0,91	1,22	—0,32
Norwegen	1,01	1,39	—0,39
Schweiz	0,65	0,73	—0,08

Es erhellt aus den vorstehenden Ziffernreihen, daß bei den germanischen Völkern die Volkszunahme eine ungleich intensivere ist als bei den romanischen, obgleich der natürlichen Bevölkerungsvermehrung ein nicht unbeträchtlicher Verlust durch den Ueberfluß der Auswanderung über die Einwanderung gegenübersteht.

4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. Unter der Dichtigkeit der Bevölkerung versteht man das durch die Beziehung der Volkszahl auf eine Einheit des Flächenmaßes ausgedrückte Verhältnis derselben zu der Bodenfläche, welche sie bewohnt. In der letzten Zifferreihe der Uebersichten I und II ist die Volksdichtigkeit der Erde und der wichtigsten Kulturstaaten mitgeteilt worden. Indessen gewährt die Dichtigkeitsziffer eines Landes keineswegs vollkommenen Einblick in dessen Bevölkerungsverhältnisse. Dieselbe ist vielmehr bloß ein Durchschnitt, zu welchem sich die oft sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesteile ansprechen. Nur durch das Eindringen in das feinere geographische Detail können Studium und Darstellung der Dichtigkeitsverhältnisse wirklich fruchtbar gestaltet werden.

Die Ursachen, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung bestimmen, sind teils natürliche, teils soziale und wirtschaftliche. Unter den ersteren sind insbesondere hervorzuheben: die Wärmeverteilung, die Niederlagsmengen, die Höhenlage und horizontale Gliede-

rung eines Landes, nicht minder aber auch die vertikale Gliederung oder die Küstenentwicklung. Die Bedeutung der letztgenannten Faktoren ist erst durch die anlässlich des letzten amerikanischen Census und einer großartigen Erhebung über die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse in Italien erfolgte Gliederung der Bevölkerung nach der Höhenlage und nach der Entfernung von der Meeresküste zahlenmäßig klargelegt worden. Die sozialen und wirtschaftlichen Momente, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung beeinflussen, sind zunächst durch die gesamte historische und kulturelle Entwicklung bedingt, und es ist fast unmöglich, die bunte Mannigfaltigkeit derselben in ihren vielfachen Wechselbeziehungen zu übersehen. Die Fruchtbarkeit des Bodens aber, die Verteilung der Kulturen, die spezifische Gestaltung der Ansiedlungsformen, die freie Teilbarkeit von Grund und Boden, die Lager von Erzen und Mineralien mit den Industriestätten, welche sie hervorgerufen haben, sie stellen den Zusammenhang zwischen den natürlichen und den sozialen Bedingungen der Dichtigkeit dar, wofür letztere ihren schärfsten Ausdruck in der Entwicklung des privaten und öffentlichen Rechts gefunden haben. — Die Gestaltung der Volksdichtigkeit der wichtigsten europäischen Kulturstaaten, für welche vergleichbare Daten vorliegen, während des laufenden Jahrhunderts wird durch die nachstehende Uebersicht VI veranschaulicht.

VI.

	Auf einen Quadr.-Kilometer kommen Einwohner					
	im Jahre	1800	1820	1840	1860	1880
Deutschland	.	49,1	61,2	70,4	83,7	
Oesterreich	.	47,0	56,0	61,0	73,7	
Frankreich	50,9	56,5	63,2	67,8	71,2	
Italien	60,5	64,9	80,5	91,2	96,0	
England und Wales	59,0	79,9	105,3	132,8	171,1	
Schweden	5,2	5,7	6,9	8,5	10,1	
Belgien	.	.	138,3	151,6	187,4	
Schweiz	.	.	.	60,6	69,0	
Niederlande	.	.	87,8	100,8	121,6	

5. Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedlungsformen. Während die Dichtigkeit der Bevölkerung deren Verhältnis zur Bodenfläche ohne Rücksicht auf die Ansiedlungsformen ausdrückt, wird diese letztere Beziehung als Agglomeration oder Anhäufungsverhältnis der Bevölkerung statistisch durch deren Gliederung nach der Beschaffenheit und nach den Größenkategorien der Wohnplätze dargestellt. In dieser Hinsicht ist zunächst zwischen der agglomeriert und der zerstreut wohnenden Bevölkerung zu unterscheiden, wobei unter der ersteren jene verstanden wird, deren Häuser entweder unmittelbar aneinander gebaut oder nur durch Straßen oder Verkehrswege voneinander getrennt sind. Dieser in demographischer Be-

ziehung überaus wichtige Gesichtspunkt hat nur bei den Volkszählungen Italiens und Frankreichs konsequent Berücksichtigung gefunden.

Von je 100 Personen gehörten zur		agglomeriert	zerstreut
		wohnenden Bevölkerung	
in Italien			
im Jahre 1871	74,3	25,7	
" " 1881	72,7	27,3	
in Frankreich			
im Jahre 1872	62,8	37,2	
" " 1876	62,5	37,5	
" " 1881	63,4	36,6	
" " 1886	63,8	36,2	

Die Tendenz zunehmender Agglomeration der Bevölkerung in den geschlossenen Wohnplätzen tritt in Frankreich unverkennbar zu Tage. In ähnlicher Weise zeigt sich auch eine deutliche Verschiebung des Verhältnisses der städtischen zur ländlichen Bevölkerung. In den Staaten, welche die agglomerierte Bevölkerung einer jeden Gemeinde gesondert nachweisen, begreift man unter der städtischen Bevölkerung jene der Gemeinden mit einer agglomerierten Bevölkerung von mehr als 2000 Einw., während die Bevölkerung aller anderen Gemeinden und korrekterweise auch die ganze zerstreut wohnende Bevölkerung zur ländlichen gezählt wird. In den Staaten, welche diese Unterscheidung nicht machen, muß die mechanische Grenze von 2000 Einwohnern der Scheidung der Wohnplätze und ihrer Be-

völkerung in Stadt und Land zu Grunde gelegt werden, obwohl dieselbe vielfach unzutreffend ist. Am weitesten zurück läßt sich die Verschiebung des Prozent-Verhältnisses zwischen der ländlichen und der städtischen Bevölkerung in Frankreich verfolgen.

Von je 100 Personen gehörten zur		
im Jahre	städtischen Bevölkerung	ländlichen Bevölkerung
1846	24,42	75,58
1856	27,31	72,69
1866	30,46	69,54
1876	32,44	67,56
1886	35,95	64,05

Was die anderen hier hauptsächlich in betracht kommenden Staaten anbelangt, so gehörten — nach den Ergebnissen der neuesten Volkszählungen — von je 100 Personen zur

	städtischen Bevölkerung	ländlichen Bevölkerung
im Deutschen Reiche	43,7	56,3
in Oesterreich	38,4	61,6
in Italien	51,7	48,3

Einen tieferen Einblick in die Agglomeration der Bevölkerung gestattet deren Gliederung nach den Größenkategorien der Wohnplätze. Da die Abstufung derselben in den verschiedenen Staaten keine gleichmäßige ist, können die diesbezügl. Daten nicht in einer vergleichenden Uebersicht vorgeführt, sondern müssen für jeden Staat gesondert dargestellt werden.

Von je 100 Bewohnern des Deutschen Reiches lebten:

in	im Jahre			
	1871	1875	1880	1885
Großstädten mit über 100 000 Einw.	4,8	6,2	7,2	9,5
Mittelstädten mit 20 000—100 000 Einw.	7,7	8,2	8,9	8,9
Kleinstädten mit 5000—20 000 Einw.	11,2	12,0	12,6	12,9
Landstädten mit 2000—5000 Einw.	12,4	12,6	12,7	12,4
anderen Orten	63,9	61,0	58,6	56,3

Nach den Ergebnissen der Volkszählung v. 31. XII. 1880 lebten in Oesterreich von je 100 Personen in Gemeinden:

	jährliche Zunahme j. 1869	
mit weniger als 2000 Einw.	61,59	0,35
" 2000—5000 Einw.	18,42	1,00
" 5000—10 000 Einw.	5,34	0,30
" 10 000—20 000 Einw.	4,12	2,97
" 20 000—50 000 Einw.	4,03	9,03
" 50 000—100 000 Einw.	1,38	2,44
" über 100 000 Einw.	5,12	0,35

In Frankreich entfielen von je 100 Bewohnern:

	im Jahre	
auf Gemeinden	1861	1886
mit weniger als 10 000 Einw.	82,4	77,2
" 10 000—15 000 Einw.	2,1	2,6
" 15 000—20 000 "	1,5	1,9
" 20 000—30 000 "	1,7	2,3
" 30 000—50 000 "	1,7	2,2
" 50 000—100 000 "	2,0	2,9
" über 100 000 "	8,6	10,9

In Italien endlich wohnten von je 100 Personen der agglomerierten Bevölkerung

	im Jahre	
in Wohncentren	1871	1881
mit weniger als 2000 Einw.	43,59	40,25
" 2000—6000 Einw.	22,86	22,59
" 6000—8000 "	5,12	5,30
" 8000—20 000 "	13,13	13,56
" 20 000—100 000 Einw.	7,23	8,76
" über 100 000 Einw.	8,07	9,54

In übereinstimmender Weise tritt in den 4 Staaten, deren An siedelungsverhältnisse in den obigen Uebersichten skizziert worden sind, das raschere Anwachsen der mittleren und größeren Wohnplätze zu Tage, welches auf Kosten des flachen Landes und der kleineren Städte erfolgt. Die eingehendere Untersuchung des Bevölkerungswechsels nach Wohnplatzkategorien lehrt, daß diese Entscheidung keineswegs auf die singuläre Gestaltung der natürlichen Bevölkerungsbewegung, sondern lediglich auf den stets zunehmenden Einfluß

der inneren Wanderbewegung zurückzuführen ist.

6. Gliederung der Bevölkerung nach dem Geschlechte. Die Verteilung der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten nach dem Geschlechte wird in Uebersicht VII dargestellt.

VII.

Unt. je 1000 Personen sind
mehr (+),
männl. weibl. bezw. wenig. (-)
weibl. als männl.

im Deutschen Reiche	490	510	+ 20
in Oesterreich	489	511	+ 22
„ Ungarn	496	504	+ 8
„ Frankreich	498	502	+ 4
„ Italien	501	499	- 2
„ Großbritannien und Irland	490	510	+ 20
„ den Ver. Staaten v. Nordamerika	509	491	- 18

Während in den europäischen Kulturstaaten das weibliche Geschlecht mit wenigen Ausnahmen überwiegt, ist das Verhältnis in den anderen Weltteilen das umgekehrte. Nach der von A. v. Fircks angeestellten, sorgfältigen Berechnung beläuft sich in Europa der Ueberschuß des weiblichen Geschlechts über das männliche für je 1000 der Bevölkerung auf 11 Personen, das in gleicher Weise ausgedrückte Uebergewicht des männlichen Geschlechts aber in Asien auf 24, in Afrika auf 17, in Amerika auf 11 und in Australien auf 85 bei je 1000 Personen der Bevölkerung.

Die abweichende Gestalt der Sterblichkeitsverhältnisse und der Wanderbewegung bei beiden Geschlechtern bringt es mit sich, daß das Geschlechtsverhältnis der gleichzeitig Lebenden gewissen Schwankungen im Laufe der Zeit ausgesetzt ist. Darüber, inwieweit in dem Geschlechtsverhältnisse der Geborenen eine Tendenz zur Ausgleichung dieser Schwankungen erblickt werden kann, vergl. den Art. „Geschlechtsverhältnis“. Was aber den Umfang der gedachten zeitlichen Veränderungen anbelangt, so wird derselbe durch die nachstehende Uebersicht VIII über die Gestaltung der numerischen Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern in Preußen und in Frankreich illustriert, wobei die erste Zahl des doppelten Jahresdatums der bezüglichen Volkszählungen für Preußen, die zweite für Frankreich gilt.

VIII.

Es wurden ermittelt unter je 1000 Personen der Bevölkerung

in den Jahren	Preußens			Frankreichs		
	männl.	weibl.	mehr weibl. als männl.	männl.	weibl.	mehr weibl. als männl.
1822/21	496	504	8	488	514	26
1837/36	499	501	2	490	510	20
1845/46	499	501	2	495	505	10
1855/56	498	502	4	496	504	4
1867/66	495	505	10	499	501	2
1875/76	493	507	14	498	502	4
1885/86	491	509	18	498	502	4

In Frankreich dauert die Einwirkung der napoleonischen Kriege auf die Gestaltung des Geschlechtsverhältnisses bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts hin fort, in Preußen tritt sie nur noch bei der Zählung von 1822 zu Tage. Sinegen bewirkt die überseeische Auswanderung, welche seit dem Eintritt des letzten Viertels des Jahrhunderts immer größere Dimensionen annimmt, eine bedeutende Verstärkung des Weiberüberschusses im preussischen Staate, während in Frankreich, welches einer überseeischen Auswanderung fast gänzlich entbehrt, aber eine sehr starke Einwanderung hat — und die überwiegende Mehrzahl der Einwanderer gehört dem männlichen Geschlechte an — die durch den Krieg von 1870/71 hervorgerufenen Verschiebungen im Geschlechtsverhältnisse durch die erwähnten Gegentendenzen fast aufgehoben erscheinen.

7. Gliederung der Bevölkerung nach dem Familienstande. Es erübrigt nunmehr noch, um die Zustände der Bevölkerung, wie sie sich bei der Betrachtung zu einem gegebenen Augenblicke darstellen, in großen Zügen zu charakterisieren, die Zusammenfassung derselben nach dem Familienstande für die wichtigsten Kulturstaaten Europas vorzuführen. Dies ist die Aufgabe der Uebersicht IX, welche zunächst den Unterschied zwischen beiden Geschlechtern hervorhebt und dann den Zahlen über die Familienstandsgliederung der Gesamtbevölkerung jene der erwachsenen, d. i. der über 15 Jahre alten Bevölkerung hinzufügt, wodurch der Einfluß der differentiellen Altersgliederung in den einzelnen Staaten bis zu einem gewissen Grade eliminiert wird.

IX a)

Es befanden sich unter je 10000 Personen
männlichen Geschlechts

	Ledige	Verheirathete	Verwitwete	Geschiedene	weiblichen Geschlechts			
					Ledige	Verheirathete	Verwitwete	Geschiedene
im Deutschen Reiche	6213	3449	328	10	5809	3321	851	19
in Oesterreich	6151	3554	291	4	5771	3416	808	5
„ Frankreich	5419	4031	550	.	4950	4002	1048	.
„ Italien	5990	3610	400	.	5397	3672	931	.
„ Großbritannien und Irland	6341	3312	347	.	6024	3188	788	.
„ Belgien	6384	3186	426	4	6086	3171	738	5
„ den Niederlanden	6237	3389	369	5	5940	3314	738	8
„ der Schweiz	6279	3285	411	25	5927	3176	855	42
„ Ungarn	5545	4144	305	6	4939	4051	1001	9

IX b)

	Ledige	Gesamtbevölkerung			erwachsenen Bevölkerung			
		Verheirathete	Verwitwete	Geschiedene	Ledige	Verheirathete	Verwitwete	Geschiedene
im Deutschen Reich	6007	3384	595	14	3822	5235	921	22
in Oesterreich	5957	3483	555	5	3874	5277	842	7
„ Frankreich	5184	4016	800	.	3427	5482	1091	.
„ Italien	5694	3641	665	.	3651	5368	981	.
„ Großbritannien und Irland	6178	3249	573	.	4004	5096	900	.
„ Belgien	6236	3178	582	4	4340	4779	875	6
„ den Niederlanden	6087	3351	555	7	3969	5165	856	10
„ der Schweiz	6100	3229	637	34	4272	4743	936	49
„ Ungarn	5237	4097	658	8	2402	6537	1050	11

Auf welche charakteristische Verschiedenheiten in der Trauungsfrequenz, in der Häufigkeit der Ehelösungen und in der Sterblichkeit die aus der obigen Tabelle erhellenden Abweichungen der Familienstandsgliederung in den einzelnen Staaten zurückzuführen sind, wird in den Artikeln „Ehestatistik“, „Eheschließungen“ und „Sterblichkeitsstatistik“ erörtert, auf welche daher in dieser Beziehung verwiesen wird.

Literatur.

A. von Firds, Die Verteilung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, insbesondere im preussischen Staate. (Zeitschr. des kgl. preuss. Bür., 28. Jahrg., S. 225—246.) Hü b n e r - J u r a s c h e t, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, Frankfurt a. M. 1889. E. Levasseur, Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre. Bulletin de l'Institut intern. de Stat., Tome I, 3. L^{son}, S. 1 ff., Tome II, 3. L^{son}, S. 165 ff. Der selbe, La population Française, 1. Bd., Paris 1889. Georg von Mayr, Die Geschmähigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. Risultati dell'inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno, Roma 1886. J. R. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1881. Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Kulturstaaten während der letzten Dazennien, Jahrb. f. Nat. u. St., N. F., 16. Bd., S. 98 f. Endlich die zum Art. „Altersgliederung“ nachgewiesenen amtlichen Publikationen über die Volkszählungen der einzelnen Staaten.

Heinrich Rauchberg.

2. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrh. in Europa.

1. Unvollkommenheit der Quellen. 2. Allgemeine Uebersicht. 3. Das alte deutsche Reich. 4. Die deutschen Städte. 5. Oesterreich. 6. Schweiz. 7. England. 8. Dänemark. 9. Frankreich. 10. Belgien. 11. Italien. 12. Spanien.

1. Unvollkommenheit der Quellen. Das Mittelalter hatte noch kein Bewußtsein von

dem Maße gesellschaftlicher Massenerscheinungen, keine Statistik in unserem Sinne. Die Bevölkerung wurde höchstens gelegentlich aus Anlaß konkreter Verwaltungsaufgaben verzeichnet. Eigentliche Volkszählungen sind jedenfalls ganz sporadisch und dann höchst unvollkommen durchgeführt; einen gewissen Ersatz bieten zunächst die Register allgemeiner Personalsteuern, welche jedoch nur vereinzelt die ganze Bevölkerung umfaßt haben (Dresden, Zürich, Danzig); häufiger und nicht nur in Städten angewendet erscheinen Personalsteuern der erwachsenen Bevölkerung, aus deren Listen dann die Volkszahl unter Anwendung geeigneter Faktoren für die Zungendbevölkerung und die etwa eremten Bevölkerungsklassen berechnet werden kann (Basel; die Türkensteuern in Sachsen und Oesterreich, die Husitensteuer nach dem Reichsschluß von 1427; die poll tax von 1377 in England). Ungleich unvollkommen sind schon die Register der Herdsteuern und Vermögensabgaben, welche nur Anhaltspunkte zur Schätzung der Bevölkerung bieten (so die Schätzungen des 16. Jahrh. in Schlesien, Böhmen und Bayern, die Vermögenssteuern in Brandenburg und Sachsen, die Herdsteuern seit dem 14. Jahrh. in Frankreich, Italien, Spanien, aber auch die städtischen Vermögenssteuern in Rostock, Dresden, Frankfurt a. M. u. a.); die Ermittlung der Volkszahl aus solchen Registern ist doppelt unsicher wegen der Ungewißheit über den Kreis der Steuerpflichtigen und über die durchschnittliche Kopfszahl der Haushaltungen. Die hier und da vorkommenden kirchlichen Register der Kommunikanten, sowie die Eid- und Bürgerbücher der Städte geben nur ganz hypothetische Resultate, da in der Regel weder der Kreis der berücksichtigten Personen genügend sichergestellt ist, noch die Reduktionsfaktoren bekannt sind, welche für eine bestimmte Zeit und bestimmte Orte angewendet werden müssen, um die ganze Bevölkerung aus dem bekannten Teil derselben berechnen zu können.

Auch die kirchlichen Register der Bevölkerungsbewegung (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-

register) ¹⁾ sind für die Kenntnis der mittelalterlichen Bevölkerung noch nicht verfügbar. Sie beginnen, wenige lokale Ausnahmen abgerechnet, erst im 16. Jahrh. häufiger zu werden, bleiben aber zumeist noch lange lückenhaft oder doch nicht genau geführt. Eine statistische Ausbeutung derselben ist überdies erst für wenige zumeist lokale Gebiete unternommen. Am unvollkommensten sind die da und dort vorkommenden Mannschaftsregister, da in der Regel ein festes Verhältnis zwischen den ausgehobenen Mannschaften und der Gesamtbevölkerung überhaupt nicht bestanden hat.

2. Allgemeine Uebersicht. Es lassen sich daher über die Bevölkerung des Mittelalters und ihre Bewegung im ganzen und großen nur allgemeine und ungefähre Vorstellungen gewinnen. Nachdem die spätere römische Kaiserzeit einen zueulich allgemeinen Bevölkerungsaufschwung zu verzeichnen gehabt hatte, in Italien sowohl wie in den Provinzen, gingen durch die Völkerwanderung die Bedingungen dieser Blüte so ziemlich alle verloren. Der ganze Aufbau des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wie ihn die Barbaren auf den Trümmern des klassischen Altertums aufgerichtet haben, ist so einfach und primitiv, daß wir an eine dichte Bevölkerung in den Anfängen der politischen Neubildung von Europa nicht denken können. Günstiger lagen die Verhältnisse nur im oströmischen Reiche, bis die großen Pesten des 6. Jahrh. auch hier zerstörend eingewirkt haben und die darauf folgenden nationalen Umwälzungen (Araber, Avaren, Ungarn, Türken) die Levante ganz von Europa abschnitten. In Westeuropa gediehen die Verhältnisse unter den Karolingern zu einer besseren Ordnung. Das westliche Frankreich hatte schon eine so dichte Bevölkerung, daß beständig Elemente nach dem Osten abströmten und nicht wenig zur Assimilierung beider Reichsteile beitrugen. Auch Spanien und Italien, die skandinavischen Länder, die Slaven zeigen in der Zeit vom 9.—13. Jahrh. eine unverkennbare Zunahme ihrer Bevölkerung, welcher die Expansionsbestrebungen entsprangen, welche der Bevölkerungsgeschichte von Europa in dieser Zeit überhaupt ihr Gepräge gaben. Diese kolonijatorischen Wanderungen hören aber mit dem 14. Jahrh. auf; eine gewisse Sättigung der wichtigsten europäischen Länder mit den überhaupt verfügbaren Kulturelementen, sowie innere Unruhen und die großen Pesten, welche seit der Mitte dieses Jahrhunderts den ganzen Weltteil durchzogen, haben allenthalben einen Rückgang oder wenigstens für lange Zeit einen Stillstand

der Bevölkerung erzeugt. Die nachfolgenden Jahrhunderte haben erst da und dort wieder neue Bedingungen für eine Volksvermehrung geschaffen, aber Seuchen und innere Kriege sind immer wieder als mächtige Hemmnisse aufgetreten und haben bewirkt, daß im ganzen die europäische Bevölkerung bis zum 18. Jahrh. sich nur langsam vermehrte. Doch ist auch die Zunahme des 18. Jahrh. noch immer eine geringe gegenüber dem großen Aufschwunge, welchen die europäische Bevölkerung im 19. Jahrh. erfahren hat.

3. Das alte deutsche Reich. Es ist bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen absolut unmöglich, die Bevölkerung des alten deutschen Reiches während des Mittelalters auch nur ganz annähernd zu bestimmen. Abgesehen von einigen Landbüchern einzelner Territorien (Oesterreich, Steiermark, Tirol, Bayern, Brandenburg) aus dem 13.—15. Jahrh., deren systematische statistische Ausbeutung kaum begonnen ist, existieren wohl auch überhaupt keine derartigen Quellen, welche wenigstens als Grundlage für eine Schätzung der Bevölkerung der einzelnen Landesteile verwendbar wären. Für das ganze Reich aber sind weder solche Quellen noch auch Herdregister, Steuerrollen u. dgl. überhaupt vorhanden, wie das bei der ganz vorherrschend lokalen Organisation der Verwaltung des deutschen Mittelalters nicht anders erwartet werden kann. Nur ganz allgemeine Vorstellungen sind aus einigen markanten Thatfachen der mittelalterlichen Wirtschaftsgeichte zu gewinnen. In der Karolingerzeit müssen mindestens das Rheinthale und Westfalen, die schwäbischen und teilweise auch die bairischen Gaue schon ziemlich gut bevölkert gewesen sein, wie das aus der verhältnismäßig großen Anzahl der bereits urkundlich erscheinenden Ortschaften und aus der Beteiligung dieser Gebiete an der Kolonisation der östlichen, südlichen und nördlichen Landschaften sich ergibt. Für die folgenden Jahrhunderte ist ein rasches Wachstum der Bevölkerung anzunehmen; die bis zum 13. Jahrhundert fortdauernde Waldkolonisation in den deutschen Staunländern, die Hufenteilung, die rasche und starke Ausbreitung der deutschen Bevölkerung in den neueroberten östlichen Teilen des Reiches (Ostmark, karantianische Mark, die slavischen Marken), der bedeutende Bevölkerungszufluß nach den Städten läßt sich nur unter dieser Voraussetzung vollkommen erklären.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts stocht auch in Deutschland diese Bevölkerungszunahme unter dem Einflusse der großen Pesten und der ungünstiger werdenden Lage des Bauernstandes. Aber das 15. und 16. Jahrhundert scheinen der Zunahme der Bevölkerung neuerdings günstiger gewesen, erst unter den unsäglichen Drangalen des 30jährigen

1) Ueber ihre Bedeutung als Quellen der älteren Bevölkerungsstatistik vgl. den Artikel: Ständeregister, historischer Teil.

Krieges ist der Bevölkerungsstand wieder und zwar für lange Zeit zurückgeworfen und erholt sich im 18. Jahrhundert im ganzen langsam, um im 19. Jahrhundert seinen größten Aufschwung zu erfahren.

Die Bevölkerungsangaben für Preußen beginnen erst seit dem 17. Jahrhundert einigermaßen verlässlich zu werden. Es sind für das Jahr 1617 nach der Zahl der Häuser und Besitzungen für die Kurmark 139 460 Personen in den Städten, 190 200 auf dem Lande, zusammen also 329 660 Einwohner (13,1 auf 1 qk) berechnet. Für spätere Jahre sind nach den Seelentabellen ermittelt

f. d. Jahr 1688	399 240	Einw. = 15,8	auf 1 qk
1740	475 991	" = 18,9	"
1774	628 343	" = 24,9	"

Außerdem sind für die ältere Zeit nur die aus den Mortalitätstabellen (bei Süßmilch und Küster) ermittelten Volkszahlen zur Ver-

fügung. Erst seit 1743 finden sich für die Mehrzahl der preussischen Provinzen eigentliche Volkszählungen, welche angeben (mit Ausschluß der Provinz Schlesien):

in Jahre 1748	2 313 625	Einwohner
" 1752	2 497 082	"
" 1778	3 487 216	"
" 1790	3 910 704	"

für die Provinz Schlesien sind von Zimmermann Zählungsergebnisse mitgeteilt

für das Jahr 1740	1 109 246	Einwohner
" 1756	1 162 355	"
" 1765	1 193 041	"
" 1775	1 372 754	"
" 1785	1 680 932	"
" 1794	1 793 509	"

Nach den Berechnungen von Dieterici, welche sich auf diese verschiedenen Angaben stützen, ergibt sich für die einzelnen preussischen Provinzen in 25-jährigen Perioden folgende relative Bevölkerung:

Ostpreußen und Litauen		Westpreußen		Posen		Kurmark		Neumark		Pommern		Schlesien		Sachsen		Westfalen		Rheinprovinz	
Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk	Jahr	auf 1 qk
1688/92	12,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1722/26	13,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1732/35	15,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1766	18,7	1774	17,1	1776	11,9	1688	16,2	1698/1702	9,2	1694/1702	8,2	1740	30,1	1698/1702	30,8	1707/13	51,8	1768	39,4
1785	22,8	1784	17,7	1786	12,7	1713/18	18,1	1712/16	14,7	1712/16	8,1	1765	32,4	1786	41,8	1732/35	53,7	1786	45,9
1804	24,7	1804	25,4	1804	19,4	1732/35	—	1732/35	15,6	1733/36	11,7	1785	45,6	1804	26,3	1800	54,8	1793	50,0
						1766	24,1	1766	17,3	1766/68	14,5			1766	41,8	1766	50,0		
						1786	27,8	1786	21,7	1786	17,2			1786	46,6	1786	54,8		
						1804	32,4	1804	26,3	1804	20,0			1800	52,5	1800	54,8		

Ausführlichere Nachrichten über die älteren Bevölkerungsverhältnisse liegen nur für Württemberg und Hessen vor. In Württemberg sind hierfür zunächst Mannschafszählungen aus den Jahren 1598 und 1623 verwendet worden, aus welchen die Zahl der selbständigen verheirateten Männer zu entnehmen war. Auf dieser Basis hat Memminger unter Annahme einer durchschnittlichen Stärke der Ehe von etwas über 6 Menschen, die Gesamtbevölkerung des Herzogtums für 1598 mit 414 401, für 1623 mit 457 993 Einwohnern berechnet. Weitere Anhaltspunkte bieten für das 17. und 18. Jahrhundert die kirchlichen Seelentabellen, welche anfänglich nur die Zahlen der Kommunikanten und Katechumenen der evangelischen Pfarreien enthielten, nach dem 30-jährigen Kriege aber auf die Seelenzahl der ganzen Kirchengemeinden ausgedehnt wurden und noch später

auch die nichtevangelischen Personen aufzunehmen hatten. Durch schätzungsweise Erhöhung der in den älteren Seelentabellen nachgewiesenen Bevölkerung um 1/6 für die Nichtkommunikanten ist eine annähernde Bestimmung der ganzen Bevölkerung möglich geworden, welche für das ganze Herzogtum ergab:

für das Jahr 1622	444 552	Einwohner
" 1634	414 536	"
" 1639	97 258	"
" 1645	121 106	"
" 1652	166 014	"
" 1669	218 455	"
" 1673	251 835	"
" 1679	264 616	"
" 1750	467 132	"
" 1754	477 112	"
" 1759	478 979	"

Eine periodische Bevölkerungsaufnahme für staatspolizeiliche (zunächst überwiegend

militärische) Zwecke führte erst das Generalreskript von 1757 ein, deren Ergebnisse seit 1769 vorliegen und eine Gesamtzahl von 476029 Einwohnern ausweisen.

Für die alte Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ist die älteste Quelle der Bevölkerungsstatistik eine Steuertafel aus dem Jahre 1585, welche die Anzahl der Mannschaft (die über 18 Jahre alten männlichen Personen) in den hessen-darmstädtischen Aemtern entnehmen läßt. Für 1629 und 1630 liegen die Protokolle der politischen Landvisitationen vor; aus dem Jahre 1641 stammt eine besondere Bevölkerungsaufnahme, und weitere 11 ähnliche Aufnahmen existieren noch aus den Jahren 1648—1770. Im Jahre 1776 wurde zum erstenmale die Gesamtbevölkerung ermittelt.

Nach den Berechnungen, welche auf diesen Grundlagen Fabricius ausgeführt hat, lassen sich die älteren Bevölkerungsverhältnisse in folgender Uebersicht darstellen.

Jahr	Einw. auf 1 qk		(nur die Obergrafschaft Ragellenbogen)
1567	20 650	30,3	(die ganze Landgrafschaft)
1629	104 318	28,3	(" " ")
1669	95 173	25,5	(" " ")
1792	271 279	53,3	(" " ") nebst Graffsch. Hanau-Nichtenberg).

Im Jahre 1861 zählte das Großherzogtum Hessen 856907 Einwohner oder 123,1 auf 1 qk. Die Leiden des 30jährigen Krieges treten auch hier, wenngleich nicht so prägnant wie bei Württemberg, in der geminderten Volkszahl entgegen.

4. Deutsche Städte. Zahlreiche Untersuchungen liegen dagegen für die ältere Bevölkerung deutscher Städte vor, welche sich theils auf Zählungen (Nürnberg, Straßburg) theils auf Steuerlisten (Dresden, Meissen, Rostock, Basel u. a.), theils auf Eid- und Bürgerbücher (Frankfurt) stützen. Die Ergebnisse leiden allerdings noch alle an manchen Ungenauigkeiten; sowohl die Vollständigkeit der Register, als auch die Berechtigung der angewendeten Reduktionsfaktoren (z. B. Verhältnis der erwachsenen zur jugendlichen Bevölkerung, mittlere Stärke der Haushaltung, der Wohnpartei u. a.) sind nicht ganz zweifellos. Aber doch können sie an Genauigkeit den für andere Staaten ermittelten Volkszahlen im allgemeinen gleich. Die Hauptergebnisse sind in folgendem zusammengestellt.

Stadt	Jahr	Einw.	Quelle
Frankfurt	1387	c. 10 000	Bücher, Eidregister
	1440	fast 9 000	" "
Mainz	E. d. 15. Jahrh.	5—6 000	Hegel, Steuerlisten
Straßb.	c. 1475	26 198	Heberg, Zählung
		(davon gegen 20 000 Wohnbev.)	

Stadt	Jahr	Einw.	Quelle
Basel	1446	10 200	Schönberg, Steuerl.
	1454	8 000	" "
Nürnberg	1450	25 982	Hegel, "Zählung"
Dresden	1491	5 000	Richter, Gesch.-Reg.
Meissen	1481	c. 2 000	" "
Rostock	1387	10 785	Paasche, Steuerreg.
"	1410	13 935	" "
"	1594/5	14 865	" Personal- steuerregister

Daneben liegen allerdings noch für eine Reihe anderer deutscher Städte Schätzungen und Berechnungen ihrer früheren Volkszahl vor, welche aber in keiner Weise mit den obenstehenden in bezug auf die Güte des Materials und die Sicherheit der Berechnung auf eine Stufe gestellt werden können. Wir erwähnen:

Stadt	Jahr	Einw.	Quelle
Hamburg	1311	7 000	Einw. Laurent in Züchr. f.
"	1419	22 000	" "
"	1526	12 000	" hamb. Gesch. I, 1841.
"	1594	19 000	" "
Lübeck	1300-1350	70—80 000	" Pauli, Lüb. Zustände.
Dreslau	1348	21 866	" Cod. dipl. sil. III, p. XII.

Im allgemeinen haben die neueren Untersuchungen über die städtische Bevölkerung des Mittelalters das übereinstimmende Ergebnis geliefert, daß dieselbe bedeutend geringer war, als dies früher angenommen wurde. Einzelne auf die innere Struktur der städtischen Bevölkerung sich beziehenden Untersuchungen (insbesondere über Frankfurt a. M.) haben auch gezeigt, daß die weibliche Bevölkerung einen größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung hatte als gegenwärtig, daß die jugendlichen Altersklassen (infolge erorbitanter Kindersterblichkeit) schwächer vertreten waren, also auch die natürliche Vermehrung sehr langsam vor sich ging, ja zumeist die Sterblichkeit größer war als die Geburtenfrequenz, daß die Quote der Erwerbsthätigen und vielleicht auch die Wanderbewegung in der städtischen Bevölkerung größer war, als bei den modernen Mittelstädten.

5. Oesterreich. Für das Mittelalter fehlen gleichfalls alle Angaben. Für den Anfang des 17. Jahrhunderts hat Gindely auf Grund von Steuerregistern die Gesamtbevölkerung von Böhmen auf ca. 2 Mill. bestimmt, von denen etwa 900 000 Männchen auf die anässigen, ungefähr ebensoviele auf die nichtanässigen Unterthanen entfielen, der Rest den Adel, Klerus und die Freijassen betrifft.

Volkszählungen (Seelenkonfignationen) sind, abgesehen von einigen Versuchen unter Leopold I. und Joseph I. erst unter Maria Theresia durchgeführt worden. Die ersten derselben ergeben folgendes Resultat:

	1754	1762	1784
	Einwohner		
Böhmen	1 941 284	1 669 003	2 679 304
Mähren	867 222	834 561	} 1 510 898
Schlesien	154 207	135 795	
Nied.-Oesterreich	929 576	777 277	992 581
Ob.-Oesterreich	430 339	417 035	621 333
Steiermark	696 606	495 514	815 540
Kärnten	271 924	259 911	294 527
Krain, Görz, Gradiska	446 901	300 420	530 646
Tirol und Vor- arlberg	396 499	?	482 575
Summa	6 134 558	4 889 516	7 937 404

Auch die Nachrichten über die ältere städtische Bevölkerung sind noch sehr lückenhaft; Spezialuntersuchungen fehlen fast gänzlich. Aus den städtischen statistischen Berichten im „Oesterreichischen Städtebuche“ lassen sich folgende Angaben gewinnen:

	Jahr	Einwohner
Wien	1754	175 403
	1772	192 971
	1783	207 979
	1790	207 014
	1800	231 949
Salzburg	1647	9 000
	1666	10 123
	1692	12 994
	1792	ca. 14 000
Trient	1760	11 030
Prag	1786	72 874
Olmütz	1239	16 000
	1415	? 29 000
	1616	30 663
	1650	1 675
	1700	6 000
	1719	6 246
Sglau	1726	6 380
	1767	7 827
	1785	10 109
	1798	10 786
	Eger	1390
Zuaim Lemberg	1446	7 340
	1500	5 525
	1562	6 185
	1600	6 240
	1650	5 855
	1700	6 255
	1758	6 900
	1791	5 189
	1795	38 749

6. Die Schweiz. Auch für die Schweiz ist es nicht möglich, sich ein auch nur annäherndes Bild von der Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter zu machen. Dagegen liegen für einzelne Kantone immerhin wertvolle Anhaltspunkte vor. Für den Kanton Zürich ist aus den Steuerrollen die Bevölkerung im Jahre 1467 auf ca. 50 000 Personen berechnet worden; nach den Militäretats ist dieselbe für die Jahre 1529, 1588, 1610 nur sehr annähernd zu bestimmen. In den Jahren 1634 und 1671 haben Zählungen der Bevölkerung stattgefunden. Die erste ergab eine Bevölkerung von 79 373 Ein-

wohnern, also eine ungemein geringe Zunahme in den nahezu zwei Jahrhunderten, welche seit dem Jahre 1467 verstrichen waren. Doch umschließt dieser Zeitraum auch Perioden einer rasch wachsenden Bevölkerungszahl, welche aber durch die häufig wiederkehrenden Pesten (1482, 1492, 1502, 1519, 1541, 1564, 1575, 1582, 1586, 1595, 1611, 1628 sind Pestjahre) zahlreiche Rückschläge erfuhr. Den höchsten Stand erreichte die Bevölkerung innerhalb dieses Zeitraumes im Jahre 1610 mit ca. 140 000 Einwohnern, am tiefsten sank sie in dem Jahre 1564 bis zu 65 658 Einwohnern. Die späteren Kantonalzählungen weisen eine ziemlich regelmäßige Steigung der Bevölkerung auf; 1671 betrug die Zahl der Einwohner 118 675, 1791 aber 176 580.

Für die Stadt Zürich ist aus den Kirchenbüchern die Bevölkerung bis in das 14. Jahrh. zurück ermittelt. Danach zählte die Stadt

Jahr	Einwohner
1357	12 375
1374	11 050
1410	10 570
1467	4 713
1529	5 687
1588	8 649

Für die Jahre 1637 und 1671 liegen Ergebnisse von Zählungen vor, welche folgende Bevölkerung aufweisen:

	1637	1671	Zuwachs
Ganze Stadt innerhalb u. außerhalb der Mauern	8 481	10 097	1 616
Ausgemeinden um die Stadt	2 659	3 632	973
	11 140	13 729	2 589

Im Jahre 1850 betrug die Bevölkerung von Stadt und Ausgemeinden 33 591 Einwohner.

Für die Stadt Basel hat Schönberg teils auf Grund von Kopfsteuerlisten, teils nach den Listen der auf die Haushaltungen umgelegten Vermögenssteuer für das 15. Jahrh. Elemente einer Bevölkerungsberechnung gewonnen. Es ergaben sich mit Einschätzung einiger fehlender Gruppen:

im Jahre	über vierzehnjährige Personen
1446	7 200
1454	5 500
1429	2 500—2 600 Haushaltungen
1446	3 000
1454	2 100
1471/5	2 250

Unter Anwendung moderner Reduktionsfaktoren ist daraus die Gesamtbevölkerung Basels berechnet:

	nach Uebersiebzehn- jährigen	Haus- haltungen
für das Jahr 1446	10 200	9 200 — 12 200
" " " 1454	8 000	6 500 — 8 600

Das erstere dieser beiden Jahre ist infolge des gleichzeitigen Konzils kein normales; dennoch ist Schönberg geneigt, seine Ergebnisse eher als zu niedrig gegriffen anzusehen und begnügt sich, die Bevölkerung Basels für die Mitte des 15. Jahrh. jedenfalls auf weniger als 15 000 Einwohner zu fixieren. Daß Basel im 16.—18. Jahrh. gleichfalls an Bevölkerung abgenommen habe, ist durch S. Iselin wahrscheinlich gemacht.

Für die Stadt Genf lassen sich aus den Herdregistern annähernd Bevölkerungszahlen für das 15. und 16. Jahrh. ermitteln. Im Jahre 1404 betrug die Anzahl der Feuerstellen (feux) 1300, die Bevölkerung wird darnach mit 6500 angenommen; im Jahre 1509 ergibt das Herdregister 2600, Bevölkerung 13 000, also gerade Verdoppelung, welche jedoch als nur sehr approximativ zutreffend gelten kann. Für die Zeit seit dem Ende des 17. Jahrh. stellt Dunant folgende Entwicklung der Bevölkerung auf:

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1693	16 111	1781	24 810
1698	16 934	1785	25 500
1711	18 500	1786	25 297
1721	20 781	1787	24 949
1755	21 816	1789	26 140
		1805	22 300

Von da an tritt eine regelmäßige Steigerung der Bevölkerung ein; im Jahre 1886 hatte Genf 52 000, mit Vororten 72 000 Einwohner.

Aus dem Kanton Neuchâtel liegen alte Bevölkerungsdaten für die seigneurie Valangin vor, welche auf den procès verbaux des visites d'égglise beruhen und gleichfalls nach Feuerstellen abgefaßt sind. Die daraus berechnete Bevölkerung ergibt sich für die

Jahre	mit Einwohnern
1228	ca. 800
1454	1620
1512	3000
1531	3105

während die Zählung des Jahres 1752 für dieses Gebiet eine Bevölkerung von 10 201, die des Jahres 1875 von 46 272 Einwohnern ergeben hat.

Für das Waadtland ist durch Muret nur die Geburtenfrequenz von 17 Gemeinden aus drei verschiedenen Epochen des 16. und 17. Jahrh., sowie aus der Periode 1751—1760 die Bevölkerung des ganzen Waadtlandes ermittelt worden. Es ergibt sich darnach für die letztere Periode eine Zahl von 112 951 Seelen (nach der ersten Zählung von 1764: 112 346), eine Geburtenziffer von 27,9, und eine Sterbeziffer von 22,2 pro Mille. Für die früheren Perioden ergibt sich eine Geburtenfrequenz

	in 17 Gemeinden	in 46 Gemeinden
1570 — 1620	49 860	—
1621 — 1690	45 005	94 874
1691 — 1760	43 910	97 607

Es wird daraus eine bedeutende Bevölkerungsabnahme im 17. und eine sehr geringe Zunahme im 18. Jahrh. immerhin wahrscheinlich gemacht, wenngleich die weitgehenden Befürchtungen, welche Muret daraus ableitet, nicht als begründet gelten können. Von 1764—1885 hatte sich die waadtländische Bevölkerung mehr als verdoppelt (1885: 238 788 Einwohner).

7. England. Die ersten sicheren, zugleich aber auch schon sehr ausführlichen Nachrichten über den Stand der Bevölkerung im Mittelalter bietet das berühmte Domesday-book Wilhelm des Eroberers (1086). Dieses unvergleichliche Grundbuch des gesamten Besitzstandes eines großen Teils von England giebt auf Grund der Rechtsweisungen auf den Gerichtstagen genaue Kunde über die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Rechtsverhältnisse der von ihnen besessenen Landgüter und Grundstücke mit ihren Rechten und Pflichten. Die historische Bevölkerungsstatistik verfügt in keinem Lande über eine Quelle, welche auch nur annähernd so reiche und zuverlässige Angaben über die Zahl und Verteilung der Bevölkerung des Mittelalters bieten würde.

Die Gesamtzahl der im Domesday verzeichneten Personen beträgt unter Berücksichtigung der vorkommenden Wiederholungen mancher Lehensleute in verschiedenen Grafschaften und Hunderten etwa 283 000, welche sich ungefähr folgendermaßen verteilen:

villani	108 407 = 38 %
bordarii, cotarii etc.	89 977 = 32 "
sochemani	23 072 = 8 "
liberi homines	12 000 = 4 "
servi	25 000 = 9 "
andere	24 544 = 9 "

Mit Einschluß der im Domesday übergangenen großen Städte kann die Gesamtzahl der Familienväter bzw. selbständigen Haushaltungen auf ca. 300 000 angenommen werden. Da sich die Angaben des Domesday auf eine angebaute Fläche von ca. 5 Mill. acres erstrecken und diese höchstens 35 % des ganzen Bodens ausgemacht hat, so würde sich bei der Annahme einer mittleren Stärke der Haushaltung von 4 Personen eine Bevölkerungszahl von 1,2 Millionen und eine Dichtigkeitsziffer von ca. 21 Personen auf 1 qk ergeben.

Bis in das 14. Jahrhundert kann die Bevölkerung kaum beträchtlich zugenommen haben; der schwarze Tod (1348) hat dann sogar eine starke Verminderung herbeigeführt, welche nach Rogers mit etwa dem 10. Teile des Gesamtstandes angenommen werden kann, während sie in den Chroniken stark übertrieben wird. Eine ungefähre Vorstellung dieser Bewegung läßt sich aus den noch vorhandenen Listen der poll tax vom Jahre 1377 gewinnen, welche nach Art einer

Kopfsteuer von den über 14 Jahre alten Personen eingehoben wurde und daher auch als ein freilich unvollkommener Ersatz eines Censüs gelten kann. Die poll tax zahlende Bevölkerung läßt sich auf etwas unter $1\frac{1}{2}$ Millionen bestimmen; wird dazu $\frac{1}{6}$ für die Kinder und die befreiten Klassen (Geistliche, Bettler) gerechnet, so ergibt sich eine Bevölkerung von fast $2\frac{1}{2}$ Millionen. Es kann darnach die Bevölkerung vor der Zeit des schwarzen Todes mit Rücksicht auf den natürlichen Zuwachs und die Pestverluste doch nicht viel höher als zu $2\frac{1}{2}$ Millionen angenommen werden; da aber die poll tax in ganz England und Wales erhoben wurde, während das Domesday sich nur auf ca. 40% des Landes erstreckt, so ergibt sich daraus, daß sich in den fast dreihundert Jahren seit der Errichtung des Domesday book die Bevölkerung nicht vermehrt hat, ein Ergebnis, das allerdings bei der Ungenauigkeit aller drei Faktoren nur einen hypothetischen Wert hat. Rogers nimmt eine Fortdauer des stationären Zustandes der Bevölkerung bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts an; einen Anhaltspunkt bietet ein Censüs in gewissen Hundertschaften von Kent aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., nach welchem die Bevölkerung von Kent etwa $\frac{1}{6}$ der des Jahres 1861 betrug, so daß bei gleichem Wachstum für ganz England im 16. Jahrh. $2\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner resultieren; für die Städtebevölkerung ergeben sich nach den Verzeichnissen der poll tax von 1377 unter Anwendung gleicher Verhältniszahlen für Kinder und Befreite in London 35 000, York 11 000, Bristol 9500, Coventry 7000, Norwich 6000, Lincoln 5000 Einwohner, während alle anderen englischen Städte nur eine Bevölkerung von unter 5000 Einwohnern hatten. Das 17. Jahrh. scheint in England eine verhältnismäßig rasche Volksvermehrung ergeben zu haben, welche insbesondere auf die Verbesserungen in der Landwirtschaft, die wachsende Bedeutung der Textilindustrie und auf die größere Sicherheit des Landes überhaupt zurückzuführen ist. Aus dem Jahre 1690 stammt eine Herdsteuerliste (return under the heard-tax of the number of houses and hearths in England and Wales), welche, die Haushaltung mit etwas über 4 Personen gerechnet, über 5 Mill. Einwohner, also eine Verdoppelung in ungefähr 100 Jahren ergibt; damit stimmen ungefähr überein die gleichzeitigen Schätzungen der Bevölkerung nach den Konfessionen und die auf Grund der Geburten- und Sterbelisten berechneten Volkszahlen.

8. Dänemark. Den ersten genaueren Anhaltspunkt zur Abschätzung der Bevölkerungszahl bietet das Erdbuch K. Waldemar II. (bei Langebeck VII.). Dasselbe weist 191 Har- den auf, von denen jede ursprünglich 120 unteilbare Bauernstellen (Bøl) hatte. Von

der Annahme ausgehend, daß diese 191 Har- den auch bereits im Anfange des 8. Jahrh. vorhanden waren, läßt sich unter Zugrundelegung von durchschnittlich 5 Köpfen auf eine Volksfamilie eine Summe von 115 000 bauerlichen Individuen berechnen. Da unter diesen die Steuermannshufen, die Höfe des Königs und der Häuptlinge nicht inbegriffen sind, so ist die Zahl auf ca. 200 000 Freigeborene zu erhöhen, zu welchen noch etwa ebensoviel als Sklaven zu rechnen wären. Bis zum Ende des 8. Jahrh. hat sich die Zahl der Bolen wohl um 12 000 vermehrt, so daß die Bevölkerung auf ca. 550 000 Köpfe gerechnet werden müßte; im 9. und 10. Jahrh. wird eine weitere starke Zunahme der Bevölkerung anzunehmen sein um die Thaten dieser Zeit und die Bedeutung des dänischen Staatswesens erklären zu können, so daß sie vor der Zeit der großen Auswanderungen am Schlusse des 10. Jahrh. auf 8–900 000 Einwohner erhöht werden darf, von welcher Höhe sie dann erheblich zurückfiel. Mit der in der Folge eingetretenen Zerstückelung der Bolen ist dann eine weitere Vermehrung der Bevölkerung möglich geworden, welche durch die bürgerlichen Kriege und die Wendeneinfälle des 12. Jahrh. nur vorübergehend aufgehalten wurde. Seit den Zeiten Waldemar I. stieg die Bevölkerungszahl höher denn je. Vor den tragischen Ereignissen des schwarzen Todes, zwischen 1250 und 1340, wird die Bevölkerung von Dänemark (ohne die Städte) auf fast $1\frac{1}{2}$ Mill. angegeben, wobei außer dem Erdbuche Waldemar II. und dem bischöflichen Erdbuche von Koeskilde (1370) auch der Bestand der Ledingsflotte Anhaltspunkte bietet. Die ländliche Bevölkerung des heutigen Dänemark wäre demnach am Ende des 13. Jahrh. auf etwa 931 000 Köpfe zu veranschlagen, ungefähr ebenso stark als sie im Jahre 1810 gewesen ist. Für die lange Zeit von 4 Jahrh. bieten die dänischen Geschichtsquellen keinerlei Anhaltspunkte zur Beurteilung der Veränderungen des Bevölkerungsstandes. Von der Mitte des 17. Jahrh. an, stehen dagegen gewisse Bevölkerungsangaben teils in den Staatsarchiven über das Finanzwesen, teils in den Kirchenbüchern zu Gebote. Von der ersteren sind insbesondere zwei Verzeichnisse aus den Jahren 1645 und 1660 durch J. Grundtvig ausgebetet; die Gesamtbevölkerung Dänemarks wird darnach für 1645 mit 558 000 und für 1660 mit 455 000 Einwohnern berechnet. Nach der zweiten Quelle hat Fr. Haummerich die Bevölkerung im Jahre 1657 mit rund 700 000, im Jahre 1689 mit 687 000 bestimmt. Von da an hat sich in Dänemark die Bevölkerung ziemlich regelmäßig und ununterbrochen entwickelt; für 1735 ist sie auf Grund der Kirchenregister für den gegenwärtigen Umfang des Königreichs auf 782 000 Einwohner berechnet; die erste Volks-

zählung von 1769 ergab eine Anzahl von 828 000 Einwohnern.

9. Frankreich. Die Bevölkerung von Gallien zur Zeit Cäsars wird von Levasseur auf 6,7 Mill. oder 12 auf das qk geschätzt. Infolge der geordneten Zustände, deren sich die Provinz unter dem Kaisertume zu erfreuen hatte, ist eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung zu vermuten, welche zur Zeit der Antonine auf 8½ Mill. geschätzt wird. Vom 4. Jahrh. angefangen tritt ein allmählicher Verfall des Provinziallebens ein, welcher durch die deutschen Invasionen noch gesteigert wurde. Doch hat sich schon unter den späteren Merovingern und noch mehr unter den ersten Karolingern das wirtschaftliche Leben in Frankreich so sehr gehoben, daß auch eine bedeutende Volksvermehrung angenommen werden darf; nach Levasseur kann in der Zeit Karls des Großen wieder eine Bevölkerung von 8—9 Mill. angenommen werden. Im 9.—11. Jahrh. macht sich eine Abnahme der Bevölkerung bemerkbar, welche auf die Einfälle der Normannen, Ungarn und Sarazenen, auf die inneren Kriege und die zunehmende Unsicherheit im Lande zurückzuführen ist. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. aber tritt eine Konsolidierung und verhältnismäßige Sicherheit ein; die großen Grundherren lassen sich die innere Kolonisation des Landes angelegen sein und erweitern damit bedeutend die Existenzbasis der Bevölkerung. Der zahlreiche Kirchenbau zeugt für die wachsende Dichtigkeit derselben, die große Zahl der an den Kreuzzügen Beteiligten läßt einen Bevölkerungszüberschuß vermuten. Die Bevölkerung erreichte bis zum Anfange des 14. Jahrh. schon eine Höhe von 20—22 Mill. = 40 auf das qk, wofür insbesondere die Ergebnisse einer Herdsteuer von 1328 als Grundlage der Berechnung dienen. Seit der Mitte des 14. Jahrh. ist in Frankreich eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung zu konstatieren; die Pest (schwarzer Tod) und der hundertjährige Krieg sind jedenfalls die Hauptursachen dieses Verfalles. Ein ziffermäßiger Ausdruck dieser Bevölkerungsabnahme ist jedoch erst für das 16. Jahrh. zu gewinnen; nach Fromenteau hatte Frankreich unter Heinrich III. (1574—89) 14 Mill. Einwohner: nach dem Tode Ludwig XIV. 18 Mill.; erst um die Mitte des 18. Jahrh. ist die Bevölkerungszahl wieder erreicht, welche Frankreich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. gehabt hat.

Die französischen Städte haben eine erste Blüte in der Zeit zwischen dem 11. und 13. Jahrh. erlebt. Die Bevölkerung von Paris wird unter Philipp dem Schönen auf 240 000 Einwohner angenommen; auch Rouen, Montpellier, Toulouse und insbesondere Rheims waren blühende Städte geworden. Aber

während der englischen Okkupation im 15. Jahrh. verfielen die Städte außerordentlich; Paris erlitt einen Rückfall um mehr als 500 Jahre. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. hatte es Paris wieder auf eine Einwohnerzahl von ca. 400 000 Einwohnern gebracht, welche jedoch in den Kriegen Heinrich IV., nach einer gleichzeitigen Auszählung zum Zwecke der Verproviantierung fast auf die Hälfte zusammengebrochen war. Seit dem 17. Jahrh. scheint die Bevölkerung von Paris rasch und stetig zugenommen zu haben; Bauban nimmt am Anfange des 18. Jahrh. die durch eine Zählung von 1694 aufgestellte Ziffer von 720 000 noch für zu hoch gegriffen an; kurz vor der Revolution ist die Bevölkerung mit 640 000—670 000 Einwohnern berechnet. Im Jahre 1787 gab es schon 79 Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 10 000 Einwohnern.

10. Belgien. Die verlässlichen Nachrichten über die Bevölkerung beginnen erst mit dem 15. Jahrhundert, aus welchem Steuerlisten (nach Feuerstellen) für mehrere Provinzen (Flandern, Antwerpen) vorliegen. Aber nur für die Provinz Antwerpen ist auf dieser Grundlage eine Berechnung der Bevölkerung von J. F. Willems versucht worden mit folgenden Ergebnissen:

Jahr	Städte	Flaches Land	Zusammen
1480	91 055	121 891	212 946
1496	100 660	114 401	215 061
1526	120 995	144 760	265 715

Für das Jahr 1648 ergibt eine auf Grund der Geburtenzahl (1 Geburt auf 30 Bewohner angenommen) angestellte Berechnung für die Städte 114 270 Einw., für das flache Land 174 897 Einw., zusammen 289 167 Einw., während die Zählung des Jahres 1797 für die Städte 96 272, für das Land 156 381, daher zusammen 252 653 Einw. ergeben hat. Auch hier wiederholt sich die Erscheinung einer sehr geringen Bevölkerungszunahme während dreier Jahrhunderte. Für einzelne Städte sind reichlichere Angaben vorhanden, wengleich dieselben insbesondere für das Mittelalter noch vielfach an einer unverkennbaren Ueberschätzung (infolge zu groß angenommener Stärke der einzelnen Haushaltungen) leiden. Wir geben die Hauptzahlen nach den von de Keiffenberg gemachten Zusammenstellungen.

Jahr	Brüssel	Rivelles	Tirlemont	Löwen
1435	56 368	6235	87 585 (!)	30 808
1472	53 848	—	—	26 448
1480	54 680	—	—	28 968
1786	80 000	6380	6269	20 662

Jahr	Mecheln	Pierre	Turnhout	Antwerp.
1480	18 328	8 890	7147	56 690
1496	17 404	7 651	7525	68 010
1526	17 656	8 106	7343	87 850
1648	23 370	10 650	5340	75 158

(n. d. Geburt.)

1797	20 522	10 563	8809	56 378
------	--------	--------	------	--------

II. Italien. Die ältesten Angaben über die Bevölkerung im Mittelalter lassen sich aus den Registern der *colletta* entnehmen, einer Steuer, welche in dem Königreiche beider Sizilien gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingeführt und von den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl erhoben wurde. Diese Steuer betrug im Jahre 1275 in Neapel 45 000, in Sizilien 15 000 Goldunzen; da von jedem Herd (*fuoco*) $\frac{1}{4}$ Unze erhoben wurde, läßt sich daraus die Zahl der Haushaltungen für Neapel mit 180 000, für Sizilien mit 60 000 berechnen, wonach sich die Haushaltung zu 5 Köpfen gerechnet eine Bevölkerung des ganzen Königreichs von 1 200 000 Menschen ergeben würde. Unter Alfons I. von Arragonien wurde eine neue Herbesteuer eingeführt und zu diesem Behufe 1465 eine Aufnahme aller Feuerstellen vorgenommen, welche für Neapel (mit Ausnahme der Stadt) 232 896 *fuochi* ergab; diese Zahl blieb ziemlich stationär bis zum Jahre 1518; unter der spanischen Herrschaft stieg die Zahl der Feuerstellen sehr rasch, und zwar im Jahre 1561 auf 480 000, im Jahre 1595 auf 550 000. Sizilien, dessen Verwaltung autonom war, fiel nicht unter diese neue Herbesteuer. Die Steigerung der Anzahl der Feuerstellen kann jedoch nicht als eine so rapide Bevölkerungsvermehrung gedeutet werden, da ja die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts keine Vermehrung der *fuochi* erkennen läßt, und die Ziffern des 17. Jahrhunderts (1669: 395 000) wieder weit hinter denen des Jahres 1595 zurückbleiben; vielmehr ist eine größere Strenge der Steuerveranlagung wahrscheinlich die Hauptursache. Auf Grundlage der Steuerlisten des Jahres 1561 würde sich die Bevölkerung von Neapel auf 2,4 Mill., und mit Einrechnung der Stadt Neapel auf ca. 2,6 Mill. oder etwa den dritten Teil der gegenwärtigen Bevölkerung berechnen. Im Jahre 1734, als Karl von Bourbon den Thron bestieg, zählte das Königreich Neapel etwas über 3 Mill. Einwohner. Auch in anderen Teilen von Italien bieten die Herbesteuerregister Anhaltspunkte zur Beurteilung der Bevölkerung der früheren Jahrhunderte. In Sardinien waren 1544 26 000, und 1626 57 000 *fuochi* besteuert; in Genua zählte man (mit Ausnahme der Stadt und eines kleinen Gebiets am Apennin) im Jahre 1535 53 525 *fuochi*. Dagegen hat in Sizilien, Venetien und Toskana schon im 16. Jahrhundert ein eigentlicher Census stattgefunden. Gegen Ende dieses Jahrhunderts folgte das Herzogtum Urbino, im 17. Jahrhundert der Kirchenstaat diesem Beispiele. Die Pfarrer wurden angewiesen, in der Regel zu Ostern den Stand ihrer Seelen aufzunehmen und ihn der vorgeetzten kirchlichen oder weltlichen Behörde bekannt zu geben. Diese Zählungen,

so unvollkommen sie auch sind, lassen doch die merkwürdige Thatsache ersehen, daß die Bevölkerung der Nation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert beinahe stationär geblieben ist. Sizilien zählte 1570 ungefähr 1 Mill. und 1714 1 123 163 Bewohner. Florenz (die heutigen Provinzen Florenz, Arezzo, Pisa) hatten 1551 nahezu 600 000, im Jahre 1642 608 575 Einwohner. Siena (die heutigen Provinzen Siena und Grosseto) im Jahre 1612 117 173, im Jahre 1691 109 640 Einwohner. Der Kirchenstaat zählte 1656 ungefähr 1 870 000 und 1708 1 950 000 Einwohner. Venetien (mit Brescia und Bergamo) hatte 1550—1630 eine Bevölkerung von ca. 1,6 Mill.; ein paarmal hunderttausend verlor es in dem letzten Jahre durch die große Pest.

Für die übrigen Teile Italiens, Piemont, Lombardien fehlen alle genaueren Anhaltspunkte zur Schätzung oder Berechnung der Bevölkerung in den früheren Jahrhunderten. Nur aus einzelnen Berichten venetianischer Gesandten lassen sich gewisse Angaben entnehmen; die Bevölkerung von Piemont ist 1574 auf 700 000 Einwohner geschätzt, wobei die Armen und die Kinder unter 5 Jahren unberücksichtigt sind; ungefähr um dieselbe Zeit wird die Bevölkerung von Mantua auf 120 000, von Monferrato auf 200 000 Einwohner geschätzt.

Für das Gebiet des heutigen Königreichs Italien, mit Ausnahme der Territorien von Mailand, Parma, Modena läßt sich darnach die Bevölkerung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf ungefähr $9\frac{1}{2}$ Millionen, und mit schätzungsweise hinzurechnung dieser teilweise sehr stark bevölkerten Gebiete auf rund 11 Millionen, d. i. 40 auf das Quadratkilometer, annehmen. Ungefähr ebenso stark war aber die Bevölkerung des heutigen Italiens am Anfange des 18. Jahrhunderts. Von da an erst beginnt die aufsteigende Bewegung, welche noch jetzt andauert; 1770 betrug die Einwohnerzahl etwa 15 Mill., im Jahre 1800 war sie auf etwas über 17 Mill. gestiegen.

Auch für die Bevölkerungszahlen der großen Städte bieten die italienischen Quellen manche, wenngleich nicht immer sichere Kunde. Mailand, während des ganzen Mittelalters die erste Stadt Italiens, hatte in seiner Blütezeit bis zum Anfange des 17. Jahrh. eine Bevölkerung von mehr als 300 000 Einwohner. Auch die Stadt Neapel erscheint 1605 mit 268 000 Bewohnern. Venedig, das im 15. Jahrh. ca. 200 000 Einwohner hatte, ging im 16. Jahrh. auf 150 000 zurück und zählte auch am Ende der Republik nicht viel mehr Einwohner. Rom und Palermo hatten um das Jahr 1600 jedes etwa 100 000 Einwohner, Florenz und Genua zwischen 70- und 80 000, Bologna und Verona zwischen 50- und

60 000 Einwohner. Wieweit diese Zahlen die Wirklichkeit übertreiben, läßt sich bei dem Mangel genauerer Untersuchungen über die Lebensbedingungen der einzelnen großen Städte nicht angeben. Eingehende Forschungen hat neuestens Salvioni über Bologna angestellt; die Bevölkerung der Stadt ist darnach für 1371 auf 32 000 Einwohner angenommen; im Jahre 1587 erreichte sie für lange Zeit den Höhepunkt mit 72 000 Einwohnern, sank dann mit geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1631 auf 46 747 Einwohner und ist erst im Jahre 1831 wieder auf den Stand des Jahres 1587 gekommen.

12. Spanien. In der römischen Kaiserzeit war Spanien eine blühende Provinz; sind auch die Mutmaßungen einheimischer Schriftsteller über die starke Bevölkerung faun haltbar, da ja noch Marc Aurel mehrere Kolonien in Spanien gründete, so wird doch von Augustus bis zu den Antoninen eine Verdoppelung der Bevölkerung und ein Gesamtstand von 9 Millionen zu vermuthen sein. Die Periode der Westgothen führte eine starke Entvölkerung herbei, die allerdings nicht lange vorhielt; in der Zeit der Chastisen vermehrte sich die Bevölkerung wieder erheblich. Eine Herdzählung ergab 1482 für Castilien 1,5 Mill. vecinos oder (à 5 Personen) 7,5 Mill. Einwohner; 1495 in Aragon 50 391 vecinos; werden die übrigen Provinzen gleich eingeschätzt, so berechnet sich für das Ende des Mittelalters eine Bevölkerung von ca. 11 Mill. Im 16. noch mehr aber im 17. Jahrh. ist die Bevölkerung außerordentlich zurückgegangen. Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, welche es hundert Jahre früher besessen hatte; Madrid zählte am Ende des 17. Jahrh. 150 000 Einwohner gegen 400 000 am Anfange dieses Jahrhunderts. Von den Landschaften wurde Kastilien am meisten entvölkert; es ging 1492—1723 (ohne Granada) von 7,5 auf 3,5 Mill. Einwohner herab, während Aragon und Katalonien in derselben Zeit etwas zugenommen haben. Als Hauptursachen dieser Entvölkerung erscheinen die Entdeckung der neuen Welt, Darniederliegen des Gewerbes, Vertreibung der Juden (deren Anzahl für das Ende des 13. Jahrh. auf fast 900 000 berechnet wurde) und Moristen, drückende Steuerlast und infolge davon starke Auswanderung; aber noch mehr wachsende Armut, Verminderung der Ehen, schlechte Ernährung, große Kindersterblichkeit, Pest und innere Unruhen.

Litteratur:

a) Allgemeines. v. Znama-Sternegg, Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik (Statist. Monatschrift XII). Derselbe, Die Entwicklung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren (Bericht über den VII. int. Kongress für Hygiene und Demographie 1887. 25. Heft).

Rümelin in Schönbergs Handbuch der Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl. I. S. 723. Dieterici, Das Wachstum der Bevölkerung von Europa.

b) Einzelne Länder und Städte. Süßmilch, Göttliche Ordnung (Mortalitätstafeln), 1742. 4. Aufl. 1775. Mone, Quellensammlung I, III. Bd. Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, Bd. 15—20. (Zerstreute Materialien). Schmolzer, Tübinger Zeitschr. f. Staatswiss. 27. Bd. 1871. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 1. v. Znama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeographie, I, II. (Allgemeine Gesichtspunkte). Derselbe, Die volkswirtschaftl. Folgen des 30jähr. Krieges. (Raumers Hist. Taschenbuch) 1864. — Dieterici, Mitteilungen des f. preuß. statist. Büreaus, III. IV. 1850, 1851. Schmolzer, Studien zur preussischen Wirtschaftspolitik II. Serie, 1889 (Jahrbuch XI, 1). — Memminger, Württembergische Jahrbücher, 1847. — Fabricius, Beiträge z. Statistik des Großherzogt. Hessen, III, 1864. — Gindely, Denkschriften d. f. Akademie der Wiss. Phil. hist. Cl., 18. Bd. 1869. Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, I, 1878. Göhler, Sitzungsberichte der f. Acad. der Wiss. 1855. J. Jaström, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. (Historische Untersuchungen, hsgg. von J. Jaström, I) 1886. C. Bücher, Frankfurt 1886. A. Th. Eberberg, Straßburg (Jahrb. f. Nat., N. F. 7, 8.) 1883 fg. C. Hegel, Mainz, Nürnberg. (Chroniken d. deutschen Städte). A. Kirchof, Erfurt (Mitt. f. d. Gesch. v. E. 3). Paasche, Rostock (Jahrb. f. Nat., N. F. 5.) 1882. D. Richter, Dresden (Neues Archiv f. sächs. Gesch.) II. Meissen (Mitt. d. V. f. Gesch. der Stadt Nr. 1.) 1882. C. Schönberg, Basel 1879 (u. Jahrb. f. Nat., N. F. 6.) 1883. G. Knapp, Leipzig (Mitt. des statist. Bür. 6. Heft 1872) seit 1595 über Bewegung der Bevölkerung; erste Konjumenten-zählung 1793. — Oesterreichisches Städtebuch I—III 1887 ff. und die darin erwähnte lokale Litteratur. — J. H. Waser, Betrachtungen über die Züricher Wohnhäuser 1778. Schlözers Briefwechsel, Heft 32 (Mitteilungen von Waser). Müller, J. H. Waser (Züricher Jahrbuch) 1877. Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1867, S. 225 (Diagramm der Bevölkerung des Kantons Zürich seit 1467). S. Daczynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. (Zeitschr. 1889). Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel im 14. und 15. Jahrh. 1879. Derselbe, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. (Jahrb. f. Nat., N. F. VI. 1883). J. Jelin, Ueber die Abnahme der Bevölkerung in Basel, 1760. Mallet, Recherches historiques et statistiques sur la population de Genève (1549—1833) in Annales d'hygiène publique, vol. 17. Paris 1837. Dunant, Recherches sur le mouvement de la population de la ville de Genève (Zeitschr. 1876). Muret, Ueber die Bevölkerung des Kantons Waadt (Zeitschrift 1888, I). Guillaume, Recherches sur le mouvement de la population dans le canton de Neuchâtel (Zeitschr. 1876).

Topham, Archaeologia VII. Gregory King. Macaulay, Hist. Rogers six centuries; Derselbe, economic interpretation of history. Für

das Domesday Ellis introduction, Lappen-berg, Gesch. von England. Turner, history of the Anglo-Saxons. Seebohm, English village community, deutsch von Bunsen. Eine befriedigende statistische Bearbeitung desselben fehlt noch.

Velschow, Om Folkemaengden i Danmark i del 13. Aarhundrede Hist. Tidsskrift IV, 1843. Dahmann, Dänische Geschichte III, 1843. Falbe Hansen und Scharling, Danmarks Statistik I, 1885. Joh. Steenstrup, Indlending i Normannertiden, 1876. Joh. Hammerich, Bidrag til Belysning af den danske Stats Folkemaengde m. v. i Midten af det 17de Aarh. (Hist. Tidsskrift 3. Raekke II). Joh. Grundtvig, to Beregninger over Danmarks Folkemaengde henholdsvis i 1645 og 1660 (Meddelelser fra Rentekammeret for 1872 og 1877). D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, 1879. M. Rubin, Bidrag til Kjøbenhavn's Befolkningsstatistik i 1630—1730 (Hist. Tidsskrift 5. Raekke III) 1882. Dazu Jahrb. f. Nat., N. F. XI. S. 134. J. E. Sars, til Oplysning om Folkemaengdens Bevoelgelse i Norge fra det 13. til det 17. Aarhundrede. (Norske hist. Tidsskrift 2, Raekke III 1881.)

Levasseur, La population française, I. Histoire de la population avant 1789. Paris 1889. Dureau de la Malle, Mémoire sur la population de la France au 14^{me} siècle (Mém. de l'Académie des Inscriptions XIV. 2.) 1845. Saugrin, dénombrement du royaume de France, 1709. Moheau, Recherches et considérations sur la population de France, 1778. Messance, Recherches sur la population des généralités d'Auvergne, de Lyon, de Rouen et de quelques autres villes du royaume avec des réflexions sur le valeur du blé, tant en France qu'en Angleterre depuis 1674 jusqu'en 1764, 1766. Nouvelles recherches sur la population de la France avec des remarques sur divers objets d'administration, 1788 (Bewegung der Bevölkerung). M. Baudrillard, La population de la France au XVIII^{me} siècle (Journal des économistes) 1885. M. A. Boislesle, Le budget et la population de la France sous Philippe de Valois (Annuaire-Bulletin de la Soc. de l'histoire d. Fr.) 1875. A. de Cilleuls, la population de France avant 1789, 1885. Außerdem eine Reihe von Monographien in den Publikationen der Ecole des chartes und der departementalen historischen Vereine. Allgemeine Gesichtspunkte schon in Froumentau secret des finances 1581. Vauban, Dixme royal (nach den Mémoires des intendants) Montesquieu Esprit des lois XXIII. Voltaire im Dictionnaire philosophique und Essai sur les moeurs. A. Guillard, Elements de statistique humaine ou démographie comparée. Die Literatur ist vollständig angegeben bei Levasseur.

Baron de Reiffenberg, sur la statistique ancienne de la Belgique. Nouveaux Mémoires de l'Académie royale de Bruxelles IX, 1835. J. F. Willems, Mengelingen. Schayes, Messenger des sciences et des arts de la Belgique.

Cibrario, della economia politica del medio evo III 2 ed. 1842, p. 73 ff. Giul. Beloch,

una nuova Storia della popolazione d'Italia (Nuova Antologia 3. ser., II. vol.) p. 48 ff. Lastri, Recherche sull' antica e moderna popolazione della città di Firenze 1775. Salvioni, La popolazione di Bologna nel. sec. XVII (Atti della dep. di storia per Romagna III. Ser. Vol. VIII. Fasc. I—III) 1890.

Goury de Roslan, essai sur l'histoire économique de l'Espagne 1888. Birmingham, spanische Merkantilisten, 1886. Jung, Römische Landschaften. Wietersheim, Völkerwanderung.

v. Jnana.

3. Die Bevölkerung des Altertums.

1. Statistische Erhebungen im Altertum. 2. Die historische Ueberlieferung. Neuere Darstellungen. 3. Ermittlung der Volkszahl aus den Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung. 4. Die Slavenzahl. 5. Bevölkerungsanfänge. Der Orient. 6. Griechenland. 7. Italien. 8. Der Bürgercensus der Kaiserzeit. 9. Der Provinzialcensus. 10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs. 11. Bevölkerung der Stadt Rom.

1. Statistische Erhebungen im Altertum. Alle statistischen Aufnahmen der Bevölkerung erwachsen aus dem Bedürfnis, die militärische und die pekuniäre Leistungsfähigkeit eines Staates, seine Wehrkraft und seine Steuerkraft zu ermitteln und die Grundlage für eine gerechte und zweckmäßige Verteilung dieser Lasten zu gewinnen. Bei primitiven sozialen Zuständen und in engbegrenzten Staaten lassen sich diese Verhältnisse leicht übersehen und abschätzen; die Fortentwicklung der Kultur macht staatliche Erhebungen nötig. Vor allem über die wehrfähige und dienstplichtige Mannschaft mußte Buch geführt werden. So wissen wir, daß König David nach Begründung des israelitischen Einheitsstaates eine allgemeine Zählung der kriegspflichtigen Männer vornehmen ließ (Samuel II, 24 — die angegebenen Zahlen sind maßlos übertrieben). In Athen wurden die dienstplichtig werdenden jungen Leute alljährlich verzeichnet; aus diesen Musterrollen setzte sich der *κατάλογος* der Hopliten und Ritter zusammen, in dem auch die Abgänge verzeichnet wurden — daher kann Thukydides III, 87 angeben, daß die Pest in Athen 4400 Hopliten, 300 Ritter weggerafft habe; „von der übrigen Menge läßt sich die Zahl nicht feststellen“. Ähnliche Stammrollen wurden wohl in den meisten anderen griechischen Staaten geführt.

Steuerpflicht und Dienstplicht gehören ursprünglich zusammen. Nur wer Vermögen

1) Die von den Phratrien geführten Geburtslisten und die Bürgerlisten der Demeu berühre ich hier nicht, da sie zu statistischen Zwecken unbrauchbar waren und auch nie dazu verwertet worden sind.

besitzt und sich selbst ausrüsten kann, hat das Recht und die Pflicht (im offenen Felde oder, als Jüngling sowie im höheren Alter, in der Reierbe) für die Heimat zu kämpfen, so lange seine Kräfte es ihm möglich machen; dieser Grundsatz gilt für Israel nicht minder wie für Hellas und Rom. Die Stammrolle umfaßt daher nur die besitzenden Bürger im Alter von 18 (Athen) oder 17 (Rom) bis 60 Jahren. Für die Steuererhebung mußte man natürlich weiter greifen und auch die Vermögen heranziehen, deren Träger entweder zum Waffendienst zu alt, oder Kinder oder Witwen (die *orbi orbaequo* oder *pupilli pupillae et viduae* des römischen Censur) waren. Wo wie in Athen unter der solonischen Verfassung und in Rom das Bürgerrecht nach dem Vermögen abgestuft war, war es um so nötiger, hierüber genaue Erhebungen vorzunehmen. Wie es scheint, hat man dieselben aber in Griechenland (ebenso wie bei uns) überall den lokalen Organen überlassen und keine allgemeine staatliche Steuer- und Bürgerliste geführt, während dieselbe in Rom bekanntlich seit der Mitte des 5. Jahrhunderts alle 5 Jahre von staatlichen Beamten, den Censoren, aufgestellt wird. In Rom giebt es daher ein offizielles Verzeichnis sämtlicher erwachsener Bürger einschließlich der Vermögenslosen und eine staatlich genau ermittelte Bürgerzahl, in Griechenland nicht. Auch als in Athen im Jahre 377 die Steuer- verhältnisse neu geordnet und dabei eine allgemeine Einschätzung des gesamten Volksvermögens vorgenommen wurde — der Gesamtbetrag belief sich auf nahezu 5750 Talente¹⁾ — hat man den Bevölkerungsstand zu ermitteln unterlassen. Das ist erst unter Demetrios von Phaleron (317—307) geschehen, aber wie es scheint auch damals nur für die erwachsenen Männer (s. u.). Es ist wenig wahrscheinlich, daß man in anderen griechischen Staaten früher dazu geschritten ist.

Wie auf allen Gebieten der Forschung, empfinden wir auch hier, wie viel uns durch den Untergang fast der gesamten Literatur der hellenistischen Zeit verloren ist. Alexander d. Gr., der die Straßen Asiens und die Höhen seiner Berge vermessen ließ, wird auch die Bevölkerungsverhältnisse nicht unberücksichtigt gelassen haben, und in der That ist uns aus dem Werke seines Beamten (d. i. Feldweisers) Baiton²⁾ eine Angabe über die Be-

völkerung Ägyptens und das Areal Thebens erhalten. In den hellenistischen Staaten haben Aufnahmen der Bevölkerung zweifellos regelmäßig stattgefunden; waren dieselben doch in Ägypten und vermutlich auch in anderen vorderasiatischen Kulturstaaten zu Zwecken der Verwaltung und Besteuerung (namentlich für die Kopfsteuer) seit Alters üblich. In Alexandria gab es eine Behörde, welche „die Verzeichnisse der Einwohner führte“ (Diodor 17, 52), und zwar umfaßte die Aufnahme die gesamte freie Bevölkerung, Männer, Frauen und Kinder. Ähnlich war es im übrigen Ägypten; die Vorsteher der einzelnen Hausstände haben dem „Schreiber“ des Quartiers ein Verzeichnis der Bewohner ihres Hauses mit genauen Angaben über Alter und Beruf oder Stand derselben einzureichen³⁾. Ähnliche Aufnahmen liegen offenbar auch sonst den Angaben über die Bevölkerung des Ätens zu Grunde, und auch der Sklavenbestand wird wohl verzeichnet worden sein. Sehr fraglich ist dagegen, ob man von den Erhebungen in den Städten und Steuerdistrikten zu einer allgemeinen Volkszählung durch das ganze Reich fortgeschritten ist; Nachrichten darüber haben wir nicht. Dagegen ist es mir nicht zweifelhaft, daß sich die Litteratur auch mit den Fragen der Bevölkerungsverhältnisse beschäftigt hat, so wenig uns dafür auch direkte Zeugnisse erhalten sind⁴⁾ — wir haben uns die Zustände und Interessen der Zeit den modernen viel ähnlicher zu denken als man gewöhnlich annimmt. — Von dem Censur des römischen Reichs wird später die Rede sein.

2. Die historische Ueberlieferung. Neuere Darstellungen. Von den Ergebnissen dieser Bevölkerungsaufnahmen sind uns direkt nur einige wenige und häufig sehr zweifelhafte Notizen erhalten. Um zu einem Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse des Altertums zu gelangen, sind wir also im wesentlichen auf die Nachrichten der Historiker und auf Kombination angewiesen. Wie dürftig und unvollständig aber auch hier das Material ist, wird begreifen, wer erwägt, daß uns von Geschichtsquellen ersten Ranges, wie man sie für neuere Geschichte allein zu Rate ziehen würde, aus dem Altertume nur drei erhalten sind: die Werke des Thukydides, des Xenophon und des Polybios (nur unvollständig

1) Polyb. II, 62, Demosth. 14, 19. Mit Unrecht haben die neueren Forscher gemeint, nur ein Bruchteil des gesamten Vermögens sei eingeschätzt (Voeth), oder es sei das eingeschätzte Einkommen gemeint (Kobbertus); s. dagegen Beloch in Hermes XX, 237 ff., XXII 371 ff.

2) Der Name ist bei Stephanus Byz. s. v. *Διοδοτικὸς* und schol. B zu Ilias 9,383 bisher unbekannt. Der Inhalt des Fragments ist offenbar arg verstümmelt.

1) Aus Arsinoe im Faijum sind uns derartige „Zählbogen“ aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. in ziemlicher Anzahl erhalten (publiziert von Wilden, Berichte der Berl. Akad. 1883, 897 ff.). Unter den Ptolemäern bestand jedenfalls die gleiche Einrichtung und aller Wahrscheinlichkeit nach schon unter den Pharaonen.

2) Ein Niedererschlag derselben ist uns z. B. in der Litteratur der Kaiserzeit über die langlebigen Leute erhalten.

erhalten); neben ihnen sind etwa noch Cäsar's Memoiren zu nennen. Sonst sind wir überall auf sekundäre und tertiäre Darstellungen, populäre Erzählungen, Schul- und Handbücher, Compendien und Gesichtstabelle angewiesen, und wenn auch diese in der Regel auf zuverlässige Quellen zurückgehen, so hat doch das Detail bei dem Uebergang aus einer Hand in die andere durchweg gelitten, und die statistischen Daten z. B. sind häufig ganz unbrauchbar geworden.

Staatsmänner und Militärs, wie die genannten und zahlreiche andere unter den antiken Historikern (z. B. für Alexander d. Gr. der König Ptolemäos, für die Diadochenzeit Hieronymos von Kardis, für die römischen Bürgerkriege Minius Folliv u. a.), besitzen in die materiellen Grundlagen des staatlichen Lebens, die militärische Leistungsfähigkeit, die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse eines Staates, klaren Einblick, und üben demgemäß an unhaltbaren Angaben die schärfste Kritik, die hinter der von neueren Forschern an der Uebersieferung geübten und so oft als „Hyperkritik“ getadelten Analyse in keiner Weise zurücksteht¹⁾. Aber die Masse der uns erhaltenen Schriftsteller hat von diesen Dingen — und ebensoviele z. B. von militärischen Operationen, ja selbst von der Art, wie der Verfassungsmechanismus eines Staats operirt — vielleicht noch weniger klare Anschauungen, wie die auf gleicher Stufe stehenden modernen Schriftsteller, und gerade diejenigen Historiker, welche die stilistische Technik und das historische Pathos am vollkommensten beherrschen, haben für diese Dinge, für die nüchternen Realien, am wenigsten Sinn, so z. B. Livius und Tacitus. Vor allem aber werden der vollstümlichen Anschauung die Ereignisse der Vergangenheit immer in einem idealeren Lichte und in größeren Dimensionen erscheinen als die der Gegenwart, trotz aller Proteste, welche die wahre Geschichtsschreibung seit Thukydides unablässig dagegen erhebt; und immer wird man geneigt sein, die Machtmittel der Gegner zu überschätzen, und so die Bedeutung eines Sieges erhöhen, die einer Niederlage beschönigen. Gleich Herodot zeigt uns die absolute Wertlosigkeit populärer Tradition für statistische Zwecke. Er berechnet die Stärke des Heeres des Xerxes zu Land und Wasser auf 2 641 610 Mann und einen mindestens ebenso starken Troß; er berichtet, daß Mardonios mit 300 000 Mann in Griechenland gestanden

habe, er schätzt den Zuzug, den dieser aus den nordgriechischen Landschaften erhalten habe, auf 50 000 Mann; er läßt den 5000 Spartiaten (und 5000 Periolken), die nach Plataä ausziehen, 35 000 Heloten folgen, die als Leichtbewaffnete gedient haben sollen. In ähnlichen Maßlosigkeiten bewegen sich die Angaben der römischen Annalisten über die ältere Geschichte Roms — daß Valerius Antias die Neigung hatte, jede ihm überlieferte, gewöhnlich schon arg übertriebene Zahl nochmals mit zehn zu multiplizieren, ist bekannt. Aber auf allen Gebieten der alten Geschichte begegnen wir analogen Uebertreibungen, welche zu den zuverlässigen Zahlen, wo uns solche erhalten sind, im schärfsten Kontrast stehen.

Das natürliche Resultat derartiger Anschauungen ist der Glaube, daß im Gegensatz zu der „Verödung der Gegenwart“ (wie Diodor II, 5 unter Augustus schreibt) die Urzeit, die Epoche des Ninus und der Semiramis weit volkreicher gewesen sei¹⁾ und ein ständiger Rückgang der Bevölkerung stattgefunden habe. Dieselbe Ansicht hat dann in betreff des ganzen Altertums bei den Vertretern der humanistischen Studien allgemein geherrscht, und noch Montesquieu meinte, die Bevölkerung der Erde in der Gegenwart sei nur der zehnte Teil der im Altertum vorhanden gewesen. Die erste rationelle Behandlung der Bevölkerungsverhältnisse des Altertums stammt von Humé, der mit scharfer und gesunder Kritik den übertriebenen Vorstellungen entgegentritt. Seitdem sind die einschlägigen Probleme vielfach mit mehr oder weniger Scharfsinn behandelt worden, bis neuerdings Veloch den Versuch einer umfassenden Untersuchung der antiken Bevölkerungsverhältnisse unternommen hat, bei der die Einzelergebnisse und das gewonnene Gesamtbild sich gegenseitig zu stützen und zu ergänzen bestimmt sind. Daß die einzelnen Ansätze oft äußerst problematisch sind, liegt in der Natur der Sache; der Hauptsache nach aber bewähren sich seine Resultate bei erneuter Nachprüfung, und unsreiteig bezeichne Velochs Werk einen wesentlichen Fortschritt in unserer Erkenntnis des Altertums²⁾.

3. Ermittlung der Volkszahl aus den Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß wir Angaben über die Gesamtbevölkerung eines Staates nur ganz vereinzelt besitzen. Weit häufiger sind Angaben über die erwachsene männliche Bevölkerung;

1) Das hindert nicht, daß sie gelegentlich Irrtümer begehen oder überlieferten Angaben kritischlos Glauben schenken, wie z. B. sogar Ptolemäos die übertriebenen Angaben des Kallisthenes über die Stärke der persischen Heere, welche Alexander schlug, acceptiert hat. Auch unter den neueren Forschern ist keiner, der nicht gelegentlich die Vorsicht vergäße.

1) Diodor meint auch, was die Stärke der Bevölkerung angehe, stehe Italien hinter jedem Volke des Orients weit zurück.

2) Besonders wertvoll ist auch sein Versuch, das Areal der antiken Staaten möglichst genau zu bestimmen und so zugleich die Durchschnittsbevölkerung der einzelnen Staaten festzustellen.

die Altersgrenze bildet der Beginn des wehrfähigen Alters und, was damit zusammenfällt, des aktiven Bürgerrechts, d. i. das 17. oder 18. Jahr. Ganz unberechtigt ist die bei Historikern und Altertumsforschern weit verbreitete Meinung, dieselbe betrage ein Viertel der freien Gesamtbevölkerung. Unter der Voraussetzung numerischer Gleichheit der beiden Geschlechter — die für das Altertum wie für die Neuzeit annähernd angenommen werden darf — darf man sie vielmehr auf rund ein Drittel derselben ansetzen: in Frankreich bilden die Kinder unter 17 Jahren gegen 31% der Gesamtbevölkerung, in Ländern mit stärker fortschreitender Bevölkerung natürlich einen etwas größeren Prozentsatz. — Weit schwieriger läßt sich zu einem Resultat gelangen, wenn uns nur die Zahl der Kriegsfähigen oder des Gesamtaufgebots eines Staates bekannt ist, wie so häufig namentlich bei den griechischen Staaten¹⁾. Hier fallen nicht nur die höheren Altersklassen aus, sondern vor allem ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen den heerespflichtigen, d. h. den besitzenden, und den besitzlosen Volksklassen festzustellen. Natürlich ist daselbe nicht überall das gleiche gewesen. Im allgemeinen scheint in einfachen Verhältnissen die Ungleichheit des Besitzes geringer zu sein, während gesteigerte Kultur und entwickeltes städtisches Leben wie die großen Vermögen so auch das Proletariat vermehrt. In ganz runder Schätzung scheint in Griechenland im fünften und vierten Jahrhundert die besitzlose Masse etwas zahlreicher gewesen zu sein als die besitzenden Klassen (vergl. u.), und wo genauere Angaben fehlen, dürfen wir wohl dies Verhältnis auch sonst zu Grunde legen.

4. Die Sklavenzahl. Es bleibt als schwierigste Aufgabe die Ermittlung der Sklavenzahl. Es ist ein großes Verdienst Belochs, daß er, auch hier im Anschluß an Humé, die allgemein herrschende Anschauung, als habe im Altertum die Zahl der Sklaven die der Freien weit überstiegen, definitiv beseitigt hat. Sklaven hat es zu allen Zeiten gegeben, aber weder in Griechenland und Italien noch, soweit wir sehen können, im Orient sind sie ursprünglich besonders zahlreich gewesen — von den Leibeigenen Ägyptens, Spartas, der Kreter und Thessaler u. a. darf hier natürlich nicht die Rede sein. Ueberall sonst wird das Land durch freie Bauern und durch Tagelöhner bestellt, welche sich den größeren Grundbesitzern verdingen und von ihnen zum Teil auch (wie die Klienten im alten Rom) politisch abhängig sind, die Sklaven kommen neben

ihnen nur in sehr geringem Umfange in Betracht. Auch die Handwerker, Matrosen zc. sind zu allen Zeiten größtenteils freie Leute: nichts ist verkehrter als der Glaube, in Athen und Rom hätte die Mehrzahl der Handwerker aus Sklaven bestanden. Zu größeren Dimensionen wächst die Sklavenzahl erst an, wenn die gesteigerte Kultur das Bedürfnis vermehrt, namentlich wenn sich eine Großindustrie entwickelt, und wenn zahlreiches und billiges Menschenmaterial zur Verfügung steht, vor allem durch fortdauernde Kriege. So haben in Ägypten die Eroberungskriege des neuen Reichs einen bedeutenden Sklaveneimport im Gefolge gehabt.

Daß es bei den Griechen gekaufte Sklaven ursprünglich nicht gab, ist eine von den Alten allgemein anerkannte Thatsache. Die Peloponnesier sind zu Thukydides Zeit *αὐτόνομοι* (I 141), d. h. sie besorgen ihre Arbeiten, namentlich den Feldbau, selbst, nicht durch Sklaven. In Rhodis und Lokris gab es noch um 360 kaum Sklaven und als Mnason in Rhodis 1000 Sklaven einfuhrte, wurde er hart angegriffen, weil er eben so vielen Bürgern den Lebensunterhalt raube (Timaeos bei Athen. VI 86). Eine größere Sklavenschaft finden wir zuerst in den ionischen Städten, namentlich auf Chios. Von hier dringt sie in die Handels- und Industriestädte des Mutterlandes ein, nach Korinth, Megina, Sicilien zc. Seit dem fünften Jahrhundert hat dann vor allem Athen einen großen Sklavenstand, namentlich auch für den Betrieb der Bergwerke. Aber daß die bei Athenans VI 103 erhaltene Angabe, Athen habe 400 000, Korinth 460 000, Megina 470 000 Sklaven gehabt, geradezu widersinnig ist, ist seit Humé fast allgemein anerkannt¹⁾. Im vierten Jahrhundert scheinen in Afrika die Sklaven ungefähr eben so zahlreich oder höchstens ein wenig stärker gewesen zu sein wie die freie Bevölkerung²⁾. Auch für die persönliche Bedienung beginnt man immer zahlreichere Sklaven zu verwenden. Der alles Maß überschreitende Luxus, der in hellenistischer und vor allem in römischer Zeit in dieser Beziehung getrieben ist, hat neuere Forscher vielfach dazu geführt, die antike Sklavenzahl gewaltig zu überschätzen. Sie haben übersehen, daß die ärmere Bevölkerung, die von

1) Wahrscheinlich sind mit Beloch überall die 40 Myriaden als Versehen zu streichen (M = 40 und = 10 000), Korinth hat 60 000, Megina 70 000 gehabt, während bei Athen die Zahl auszufallen ist.

2) Ich mache darauf aufmerksam, daß nur in ganz wenigen der amerikanischen Sklavestaaten die Zahl der Sklaven etwas höher, in den meisten aber ganz erheblich niedriger gewesen ist, als die der weißen Bevölkerung. Nur auf den Antillen war die Sklavenzahl beträchtlich höher.

1) Daß, wenn eine Gemeinde „mit gesamtem Aufgebot“ (*πανόνομοι*) ins Feld rückt, in Wirklichkeit doch noch immer ein Bruchteil der Wehrfähigen zu Hause zurückbleibt, ist auch in Betracht zu ziehen.

ihrer Hände Arbeit lebte, keine Sklaven halten konnte, und die Familien, in denen die Zahl der Sklaven die der freien Familienmitglieder überstieg, naturgemäß immer nur einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausgemacht haben können. Trotz der Sklavenschwärme der vornehmen Häuser wird die Gesamtzahl der Hausklaven im Altertum die der männlichen und weiblichen Bedienung in unseren Häusern nicht wesentlich überschritten haben, nur daß das Verhältnis der Geschlechter das umgekehrte war wie gegenwärtig.

In der hellenistischen Welt sind, soweit wir sehen können, die Zustände herrschend geworden, wie sie sich in Griechenland gebildet hatten. Einen ungefähren Maassstab giebt ab, daß Gaius (unter Marcus Aurelius) für Pergamon die Sklaven auf die Hälfte der freien Bevölkerung ansetzt (er rechnet Männer, Frauen und Sklaven zu je 40 000 Seelen). Wir dürfen dies Verhältnis wohl auch auf die anderen Städte des Ostens anwenden. Auf dem flachen Lande war die Sklavenzahl natürlich weit geringer; denn für den Ackerbau (und ebenso für das Kleingewerbe) behauptete die freie Arbeit zwar nicht mehr die Alleinherrschaft, war aber durchaus die Regel.

Auch in Italien und Sicilien herrschten ursprünglich die gleichen Verhältnisse wie in Griechenland. Die großen Kriege und die Begründung der römischen Welt Herrschaft haben aber bekanntlich zur Entwicklung einer Plantagenwirtschaft geführt, wie sie die alte Welt sonst nirgends (außer vielleicht im karthagischen Afrika) gekannt hat. Die ununterbrochene Heranziehung der italienischen Bauernschaft zu langwierigen überseeischen Kriegen, bei denen sie Jahre lang unter der Fahne gehalten wurden, die Möglichkeit, sie durch billige Arbeitskräfte zu ersetzen, die nicht dienstpflchtig werden konnten, und auf der anderen Seite die Erdrückung des italienischen Kornes durch die überseeische Konkurrenz, die durch die Weltstellung Roms und Italiens völlig veränderten sozialen und ökonomischen Verhältnisse, die dadurch verursachte Anhäufung gewaltiger Kapitalien und das Zusammenströmen der Landbevölkerung in die großen Städte, vor allem nach Rom selbst — das sind die Ursachen dieser Entwicklung, die mit Naturnotwendigkeit die Versekung des italienischen Staates im Gefolge hatte. Es ist bekannt, wie ernsthaft und wie vergeblich die römischen Staatsmänner dieser Entwicklung entgegen zu arbeiten versucht haben; aus ihr ist die römische Revolution hervorgegangen. Sie hat zugleich dazu geführt, daß der Sklavenhandel und der Sklavenfang in der römischen Kulturwelt (namentlich in Kleinasien und Syrien) Dimensionen angenommen hat, die fast den zentralafrikanischen Zuständen vergleichbar sind.

Aber auch hier haben wir uns vor Ueberschätzung zu hüten. Die Latifundien, die Plantagen- und Weidewirtschaft gelangten zu voller Entwicklung nur in Sizilien, in Unteritalien (Apulien und Lucanien) und in den fruchtbaren Landschaften des Westens (Etrurien, Latium, Campanien), dagegen nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße im Gebirge und ebensowenig in der Polandschaft; hier sind zwar auch große Landkomplexe in einer Hand vereinigt, aber sie werden nicht durch Sklaven, am wenigsten durch Gefesselte, sondern durch freie Pächter (Colonen) bewirtschaftet¹⁾. Und auch in jenen Landschaften behauptete sich trotz der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse eine recht bedeutende Zahl freier Arbeiter: hat doch Cäsar verordnet, daß bei der Weidewirtschaft mindestens ein Drittel der Hirten aus erwachsenen freien Männern bestehen solle (Sueton. Cäs. 42). Es ist also zweifellos, daß in ganz Italien zusammengekommen selbst zur Zeit des Augustus die Sklavenzahl immer noch wesentlich hinter der der freien Bevölkerung zurückstand. Von da an aber kam ein weiteres Anwachsen derselben nicht mehr eingetreten sein, da infolge des dauernden Friedens und der Wiederherstellung allgemeiner Sicherheit im Reich die bisherigen Quellen des Sklavenbezugs verstopft waren. Die natürliche Vermehrung der Sklavenschaft aber, ohne Zuwachs von außen, ist überall notwendig geringer als die der freien Bevölkerung, und die sehr zahlreichen Freilassungen²⁾ haben sie weiter vermindert, so daß die Gesamtzahl der Sklaven in der Kaiserzeit eher ab- als zugenommen hat.

5. Bevölkerungsansätze. Der Orient. Versuchen wir jetzt zu positiven Zahlen über die Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten zu gelangen.

Daß Aegypten, wie gegenwärtig, so auch im Altertum dichter bevölkert war als irgend ein anderes Land der Erde (abgesehen von Teilen von China und Hindustan), ist bekannt. 1882 zählte es (bis zum 2. Katastrakt) 6 800 000 Einwohner, auf den qkm 205. Daß die Bevölkerung in der Blütezeit des Pharaonenreichs wie in der Ptolemäerzeit wesentlich geringer gewesen wäre, ist schwerlich anzunehmen, zumal die Alten oft von der außerordentlichen Volksdichtigkeit des Landes und seinen zahllosen Ortschaften (nach Herodot 20 000, nach Theo-

1) Plinius epist. 3,19 u. a. Kommen in Hermetes XIX, 1884, 393 ff. auf Grund der Aliminationsurkunden, der aber wohl mit Unrecht den Unterschied zwischen der Polandschaft und dem übrigen Italien zu sehr zurücktreten läßt.

2) Daß Augustus dieselben im Interesse der bürgerlichen Bevölkerung zu beschränken suchte, ist ein schlagender Beleg für ihre Ausdehnung. Die Inschriften stimmen damit vollständig überein.

krit u. a. 33 333) reden. Unter den Pharaonen soll dem auch die Gesamtzahl der Bevölkerung 7 Mill. betragen haben (Helatäos von Abdera bei Diodor I 31), unter Nero „nach Ausweis der Kopfsteuer mit Ausschluß der Bewohner Alexandrias“ 7 1/2 Mill. (Josephus Bell. Jud. II 16, 4). Ich glaube, daß diese Schätzungen ungefähr richtig sind und wir nicht mit Veloch die bei Diodor folgende Angabe, „iekt [d. h. unter Ptolemäos I.] beträgt die Bevölkerung nicht weniger als 3 Mill.“, für richtig halten dürfen; hier scheint eine Corruptel vorzuliegen. — Die Bevölkerung von Alexandrien wird von Diodor XVII, 52 für die Zeit Cäsars auf Grund der Bevölkerungsliste auf 300 000 Freie angegeben, wozu eine beträchtliche Sklavenzahl hinzuzurechnen wäre.

Syrien und die Euphrat- und Tigrislande sind im Altertum weit stärker bevölkert gewesen, als gegenwärtig; genauere Anhaltspunkte für die ältere Zeit dürften sich aus den assyrischen Angaben gewinnen lassen. Hier sei nur für die irischen Landschaften auf die Ausdehnung der phönizischen Kolonisation, für Altbabylonien auf die zahlreichen blühenden Städte im Gegensatz zu seiner jetzigen Verödung hingewiesen. Seleucia am Tigris, die hellenistische Nachfolgerin von Babel, soll nach Plinius VI 122: 600 000 Einwohner, bei der Zerstörung durch die Römer im Jahre 164 n. Chr. 400 000 Einwohner gehabt haben (Oros. VII 15 u. a.). Für die Volkszahl des alten Assyriens legen seine Kriege Zeugnis ab; doch kennen wir die Organisation des Heerwesens nicht.

Genauer unterrichtet sind wir über die Israeliten. Zwar sind die phantastischen Zahlen des Pentateuchs und der Chronik, sowie die Angabe, Davids Volkszählung (s. v.) hätte in Israel 700 000, in Juda 500 000 Krieger ergeben, völlig unbrauchbar. Aber im Deboralied wird Israel (d. h. die Nordstämme zu beiden Seiten des Jordan mit Ausschluß von Juda) auf 40 000 Krieger geschätzt¹⁾, in einer Zeit, in der die Städte noch größtenteils kanaanäisch waren. Und aus dem Bericht über eine von König Menachem im Jahre 738 v. Chr. an Assyrien gezahlte Abgabe (Reg. II 15, 20) erfahren wir, daß damals das Königreich Israel (d. i. ungefähr dasselbe Gebiet wie im Deboralied, nach der späteren Geographie die Landschaften Galiläa, Samaria, der nördlichste Teil Judäas und der Westen des Ostjordanlandes) 60 000 kriegspflichtige d. h. besitzende Männer zählte. Das würde auf eine Gesamtbevölkerung von rund 400 000 bis 450 000 Seelen

schließen lassen, wozu noch die gewiß nicht sehr zahlreichen Sklaven hinzuzurechnen wären. Da der Assyrerkönig Sargon nach der Vernichtung des vorher schon beträchtlich verkleinerten Reichs nach eigener Angabe 27 800 Seelen abgeführt hat (722 v. Chr.), so läßt sich ziemlich sicher erkennen, welchen Teil der Bevölkerung das sog. assyrische Exil betroffen hat; es sind etwa 8—9 % weggeführt und durch fremde Kolonisten ersetzt worden, natürlich die angesehensten Männer des Landes. Bedeutend kleiner war die Einwohnerzahl des kleinen und größtenteils wenig kulturfähigen Königreichs Juda. Sanherib giebt (an einer oft mißverständigen Stelle seiner Annalen) den 46 Landgemeinden Judäas 200 150 Einwohner. Dazu kämen dann noch die Bewohner Jerusalems. Hier war die Deportation bekanntlich viel einschneidender; dem entspricht es, daß unter Sargon aus Babel nach den im wesentlichen authentischen Listen der Bücher Esra und Nehemia 42 360 Seelen (darunter ca. 30 000 Männer¹⁾) nebst 7337 Knechten und Mägden aus Babel in das verödete Land zurückkehrten (vergl. Stade, Geschichte Israels II 106 ff.). In hellenistischer und römischer Zeit hatte Palästina einen beträchtlich größeren Umfang als vorher, aber nach den allerdings nicht ganz zuverlässigen Daten des Josephus auch eine intensivere Bevölkerung. Man wird sie vor dem Ausbruch des römischen Krieges auf rund 1 1/2 Mill. ansetzen können (Veloch schätzt sie etwas zu hoch).

Kleinasien und Syrien haben seit Alexander dem Großen einen stets steigenden Aufschwung genommen, denen die Gallierzüge und die Kriege der Seleucidenzeit trotz einzelner Katastrophen keinen Abbruch gethan haben; die zahlreichen neugegründeten Städte gelangten zu großer Blüte, die Hellenisierung vollzog sich reich und vollständig²⁾. Die Mißwirtschaft der römischen Republik, der Sklavenraub, die Piraterie, die mithridatischen Kriege zc. brachten dann einen schweren Rückschlag. Aber das Kaiserregiment hat denselben nicht nur wieder ausgeglichen, sondern die Kultur dieser Länder auf eine Höhe geführt, die vorher wie nachher nie auch nur annähernd erreicht worden ist. Die zahl-

1) Von denselben hat sich der zehnte Teil, nach Nehemia Kap. 11 im ganzen 3044 Männer, in Jerusalem selbst angesiedelt.

2) Natürlich ist hierbei die innere unfruchtbare Hochebene Kleasiens (Lykaonien und Kappadokien), in die überdies die hellenistische Kultur erst in der Kaiserzeit eingedrungen ist, nicht berücksichtigt. — Von den Verhältnissen der älteren Zeit läßt sich wenig erkennen; doch müssen auch damals Lydien und Karien und ebenso z. B. die pyrischen Berge eine stärkere Bevölkerung gehabt haben als gegenwärtig, von den griechischen Küstenstädten ganz zu schweigen.

1) Vielleicht ist das allerdings keine Schätzung, sondern der Dichter will lediglich eine hohe runde Zahl angeben.

reichen Städte in jetzt fast unbewohnten Gegenden, das Vordringen des Kulturlandes weit in das heutige Wüstengebiet hinein sind dafür lebendige Zeugen. Leider fehlen alle genaueren Angaben. Daß nach Galen Pergamon 40 000 freie Männer und eine gesamte Einwohnerzahl von 120 000 Bewohnern hatte, ist schon erwähnt. Apamea am Drontes, mit sehr fruchtbarem, ausgedehntem Gebiet, zählte nach dem römischen Census des Jahres 6 n. Chr. 117 000 homines cives (d. i. bürgerliche Gesamtbevölkerung¹⁾). Danach mag man die Bevölkerung der Großstädte, wie Ephesos, Smyrna, Myzikos, Antiochia u. abschätzen. — Einen weiteren Anhalt bietet die Angabe der Siegesinschrift des Pompejus (Plin. hist. nat. 7, 97), er habe im Seeräuber- und mithridatischen Kriege 12 183 000 Menschen, 846 Schiffe, 1538 Städte und Burgen²⁾ besetzt und unterworfen. Um sie zu verwerthen, müßte man die Zahl der Seeräuber, die Heere Mithridats und wahrscheinlich die Bewohner Kretas abziehen. Dann bleiben aber immer noch etwa 11 $\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner für die Landschaften Pontos, Kappadokien, Kilikien, Syrien mit Palästina und dem Nabatäerland, Armenien und die Kaukasusländer. Wie es scheint, beruht die Angabe auf annähernd korrekter Schätzung, die dem Pompejus zweifellos möglich war. Zieht man für Armenien und die Kaukasusländer etwa 2—3 Mill. ab, und setzt das westliche Kleinasien mit Beloch auf etwa 8—9 Mill. an (was gewiß nicht zu hoch gerechnet ist), so ergibt sich für die asiatischen Provinzen des römischen Reichs, d. i. das Land diesseits des Euphrat, im ersten Jahrhundert v. Chr. eine Bevölkerung von etwa 17—18 Mill.

6. Griechenland. Für Griechenland liegt uns namentlich über Attika genügendes Material vor. Im fünften Jahrhundert wird Attika auf 30 000 Bürger geschätzt (Herodot V 97 u. a.), die Angabe, daß Athen beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges 13 000 Hopliten ins Feld stellen konnte³⁾, führt auf eine noch etwas höhere Zahl. Für die Gesamtbevölkerung kommen hinzu die damals schon sehr zahlreichen Metöken — im Jahre 431 stellten sie 3000 Hopliten (Thuk. II 31) — und die Sklaven, für deren Berechnung es einen Anhalt giebt, daß im dekeleischen Krieg über 20 000, „größtenteils Handwerker“, entlassen sind (Thuk. VII 27). Man wird demnach für die perikleische Zeit eine freie bürgerliche Bevölkerung von über 100 000 Seelen, etwa

ebensoviel Sklaven, und gegen 30 000 Metöken annehmen dürfen¹⁾. Der Krieg und die Pest brachten einen sehr starken Menschenverlust, der für die Bürgerschaft nie wieder ausgeglichen ist; dagegen ist die Fremdenzahl sehr bedeutend gewachsen, die alte Sklavenzahl wahrscheinlich wieder erreicht worden. Bei dem Census des Demetrios von Phaleron im Jahre 312 ergaben sich 21 000 Bürger, 10 000 Metöken und Sklaven (s. o.). Dem entspricht es, daß, als im Jahre 322 durch Antipater das aktive Bürgerrecht auf diejenigen beschränkt wurde, welche mehr als 2000 Drachmen Vermögen besaßen, die Zahl der Leckeren 9000, die der Besitzlosen 12 000 betrug²⁾.

Für das übrige Griechenland läßt sich namentlich aus den Angaben über die Heereskontingente bei Thukydides und Xenophon — die herodotischen über die Truppen bei Plataä sind nur zur relativen Abschätzung, nicht als absolute Daten, verwertbar — ein annäherndes Bild gewinnen. Doch läßt sich an dieser Stelle eine genauere Darlegung nicht geben. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Landschaften wie Argos und Böotien Attika nur wenig nachgestanden haben können und der Peloponnes eine starke Bauernbevölkerung besaß, während die nordwestlichen Gebirgsländer nur dünn bevölkert waren. Beloch schätzt Griechenland mit Ausschluß von Kreta, Epiros und Makedonien beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges auf 2 250 000 Einw., darunter 850 000 Sklaven. Das heutige Königreich Griechenland, dem bezeichneten Gebiete an Flächeninhalt nahezu gleich, hatte 1882: 2 065 000 Einw.³⁾ Für Sizilien, das in Syrakus und Agrigent Großstädte besaß, von denen jenes seit Dionys I. Athen an Umfang weitaus und wahrscheinlich auch an Bevölkerung überragte, dürfen etwa ebensoviel Einwohner angesetzt werden wie für den gleichgroßen Peloponnes, d. h. im peloponnesischen Kriege rund 700 000.

Im allgemeinen ist die Bevölkerung Griechenlands seit den ältesten Zeiten in beständigem Wachstum begriffen, und die Geschichte der Nation besteht daher, da das Land nur eine sehr beschränkte Menschenzahl ernähren

1) Das wären nach Beloch ca. 89 auf den qkm. Etwa die Hälfte der Bevölkerung wohnte allerdings wohl in Athen (einschließlich des Piräeus). — Hinzu kommen für Athens Gesamtmacht die Kleinstädte auf Euboea, Lemnos, Imbros, Samos u.

2) Letztere Zahl ist offenbar nach dem Census des Demetrios berechnet.

3) Dabei ist zu beachten, daß die Verteilung der Bevölkerung im Altertum eine wesentlich andere war als gegenwärtig. Im Jahre 431 v. Chr. waren Attika, Korinth, Argos weit stärker, aber Messenien und Thessalien weit schwächer bevölkert als gegenwärtig.

1) Ephemeris epigraph. IV 538.

2) Plutarch Pompejus 45 giebt 1000 Burgen und an 900 Städte.

3) Thuk. II 13, 31. Im einzelnen bietet die Deutung der Angabe, und namentlich die der folgenden, daß Athen noch 16 000 Männer Reserve stellen konnte, viele Schwierigkeiten.

kann, in einem fortwährenden Abfluß der überschüssigen Elemente, zuerst als Kolonisten, dann, als die Kolonisation durch äußere Umstände zum Stocken gelangte, als Söldner, Kaufleute und sonstige Auswanderer. Die fortwährenden Kriege des 5. und 4. Jahrhunderts scheinen der Vermehrung keinen Abbruch gethan zu haben, wohl aber beschränkte das gewaltige Anwachsen der Sklavenzahl die Existenzmöglichkeit der freien Bevölkerung¹⁾. Um so gewaltiger ergießt sich dann seit Alexander der Strom griechischer Auswanderung nach Asien. Im Mutterlande aber tritt seitdem Stillstand und Rückgang ein, der auch fortdauert, als seit 197 die römische Oberhoheit relativen Frieden und materielle Sicherheit schafft. Zu Polybios' Zeiten herrschten „Kinderlosigkeit und Menschenmangel, durch die die Städte verödeten und die Erträge zurückgingen, obwohl weder längere Kriege noch Epidemien herrschten“ (Polyb. 37, 9). Die gleiche Erscheinung herrschte im makedonischen Reich, und in wie kraffen Farben die Schriftsteller der Kaiserzeit Griechenlands Verödung schildern, ist bekannt. Polybios sucht, ebenso wie die römischen Staatsmänner der Gracchenzeit und des Kaiserreichs, den Grund im Sittenverfall, in der Abneigung gegen Ehe und Kinderzucht. Es ist aber klar, daß dies nur die Symptome der Veränderung sind, nicht die Ursachen. Die corrumpierenden Wirkungen der Kultur, der Luxus, der Wunsch, die großen Vermögen zusammenzuhalten, können sich in den höchsten Schichten der Bevölkerung sehr stark geltend machen, ohne daß die Vermehrung der Gesamtbevölkerung zum Stillstand kommt²⁾. Vielmehr liegt ein Hauptgrund

in der seit Alexander eingetretenen Verschiebung der Verhältnisse, durch die Griechenlands, ehemals der Mittelpunkt des Weltverkehrs wie des Kulturlebens, in eine untergeordnete Nebenstellung gedrängt wird und die großen Handels- und Industriestädte (außer Korinth, das 146 v. Chr. durch Delos ersetzt wird) ihre Bedeutung verlieren. Sodann aber hat offenbar das immer weitere Umsichgreifen der Sklaverei und die offenbar auch in Griechenland damit verbundene Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen die Entwicklung der freien Bevölkerung gehemmt und ihr die Lebensbedingungen genommen — das ist in Athen schon im 4. Jahrhundert deutlich erkennbar.

7. Italien. Wir kommen zu Italien. Hier geben uns die römischen Censuszahlen, die uns seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts v. Chr. für die meisten Lustren bei Livius erhalten sind, ein völlig zuverlässiges Material; von einzelnen Schreibfehlern abgesehen ist die Authentizität der überlieferten Zahlen über jeden Zweifel erhaben³⁾. Es fragt sich nur, wie die Zahlen zu deuten sind. Die ständige Formel ist *censa sunt civium capita tot, gelegentlich mit dem Zusatz praeter orbos orbasque oder praeter pupillos pupillas et viduas* (vgl. o.). Wie die vermögenden und deshalb steuerpflichtigen Frauen und Kinder sind natürlich auch die übrigen ausgeschlossen, die Zahl umfaßt nur die erwachsenen, weisungsfähigen Männer über 17 Jahre⁴⁾. Aber man hat gemeint, es seien nur die *juniores*, die zum Felddienst herangezogenen bis zum 42. Lebensjahre, in die Gesamtsumme aufgenommen; oder die *hermeren*, die nur nach dem *caput*, nicht nach dem Vermögen censiert und daher zum Kriegsdienst nur im Notfall herangezogen wurden, die *capite consi*, seien unter den *censa civium capita* nicht mitgezählt; oder die Hausjöhne in *patria potestate* seien ausgeschlossen. Endlich meint man auch, daß die durch Aufnahme etruskischer, mittelitalischer, campanischer Völkerschaften in die römische

1) Dieser Faktor, der bei dem sozialen Elend der vormakedonischen Zeit eine große Rolle gespielt hat, wird gewöhnlich ganz übersehen.

2) Ueberhaupt herrschen über die antike Sittenverderbnis und ihre Wirkungen meist recht schiefe Vorstellungen, die aus der moralisierenden Auffassung der Alten selbst erwachsen und durch den unhistorischen Gegensatz, in den man gewöhnlich das Christentum zur antiken Welt stellt, noch weiter ausgebildet sind. Cato und seine Nachfolger betrachteten als Sittenverfall, was in Wirklichkeit die notwendige Wirkung einer höheren Kultur und einer vollständigen Verschiebung der sozialen Verhältnisse war. Diese Faktoren haben den alten Staat zu Grunde gerichtet, nicht die historisch ziemlich irrelevanten ethischen Ausschreitungen der höheren Stände in den großen Städten, oder vielmehr, soweit diese geschichtlich als zersetzende Faktoren in Betracht kommen, sind sie die Wirkung, nicht die Ursache der umgewandelten Verhältnisse. Im allgemeinen hat die Moralität im Altertum weder auf einem niedrigeren noch auf einem höheren Niveau gestanden als gegenwärtig, auch nicht in der Kaiserzeit, die gewöhnlich, um als Folie für das Christentum zu dienen, mit Hilfe der lasciven hauptsächlichsten Litteratur möglichst ins schwarze ge-

malte wird. Wir würden sehr energisch protestieren, wenn man unsere Zeit in gleicher Weise behandeln wollte.

1) Daß die für die Königszeit und die ersten Jahrhunderte der Republik überlieferten Zahlen keinen historischen Wert haben, bedarf wohl keiner Bemerkung mehr.

2) Fabius Pictor sagt vom ältesten Censu des Servius Tullius, die Gesamtzahl von 80 000 *cives sei eorum qui arma ferre possent numerum* (Livius I, 44). Das bedeutet nicht, daß die *seniores* oder die nichtdienstpflichtigen Armen ausgeschlossen seien, wie man die Stelle oft mißverstanden hat, sondern, daß alle censiert seien, die im weisungsfähigen Alter standen. Mehrliche Neußerungen finden sich mehrfach namentlich bei Dionys. Auch die *seniores* gelten durchaus als kriegspflichtig, sie sind die Reserve- und Besatzungsarmee (Liv. I, 43, 1).

Bürgerchaft geschaffenen Bürger ohne Stimmrecht (*cives sive suffragio*, offiziell *Caerites* genannt), nicht mitgezählt seien, obwohl sie wie die Vollbürger in Legionen dienten und im Jahre 225 v. Chr. uns als Gesamtaufgebot der Römer und Campaner 273 000 Mann genannt werden, eine Zahl, die zu dem zuletzt vorhergehenden Censur (234) von 270 713 Bürgern aufs beste stimmt. Obwohl die angedeuteten Auffassungen von sehr hervorragenden Forschern, z. B. von Mommsen, vertreten sind, erscheint mir doch die natürlichste Auffassung, daß die Censurzahlen alle erwachsenen Bürger umfassen, als die einzig haltbare ¹⁾).

Unter dieser Voraussetzung gehen die Censurzahlen, wenn sie mit der wachsenden Ausdehnung des römischen Gebietes verglichen werden, ein sehr lebensvolles Bild von der

Entwicklung des römischen Staats und seiner Bevölkerung. Beim Ausbruch des ersten punischen Krieges umfaßte Rom's Gebiet etwa 22 700 qkm mit 292 234 Bürgern; damals gehörte zu Rom der größte Teil des westlichen Mittelitaliens von Caere bis Capua sowie das Sabiner- und größtenteils das Picenerland. Infolge des Krieges ist die Bürgerzahl im Jahre 234 auf 270 713 zurückgegangen. Aus dieser Zeit (dem Jahre 225) besitzen wir nun ein vollständiges Verzeichnis der Wehrkräfte Italiens ²⁾, das uns einen genaueren Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit Italiens gewährt. Für Rom wird die Gesamtzahl der Bürger gegeben, für die Bundesgenossen dagegen nur die Aufgebote der wehrfähigen Mannschaften. Darnach läßt sich die freie Gesamtbevölkerung wenigstens ungefähr berechnen.

Gebiet	Gesamtaufgebot	Bürgerzahl	freie Gesamtbevölkerung
Rom ca. 22 700 qkm		273 000	ca. 900 000
Uebrig. Italien " 106 000 "	ca. 380 000 <i>socii</i> ³⁾	[gegen 600 000]	" 1 800 000
[mit Ausschluß von Gallia cisalpina etc.]	(einschließlich 85 000 Latini, d. h. den Truppen der latinischen Kolonien, die aus römischen Bürgern hervorgegangen sind)		
Summa ca. 128 700 qkm		gegen 900 000	ca. 2 700 000

Die römische Bürgerchaft bewohnt also nahezu den sechsten Teil Italiens, bildet dagegen den dritten Teil seiner Einwohner ⁴⁾, ein Verhältnis, dem wir auch später wieder begegnen werden und das dem damaligen Kulturzustande Italiens durchaus entspricht. Daher erklärt es sich, daß im Zeitalter der punischen Kriege in den römischen Heeren die Bürger zu den italischen Bundesgenossen sich in der Regel wie 2:3 verhalten; natürlich mußte der herrschende Staat wesentlich stärker belastet werden als die abhängigen Gemeinden.

Wir können jetzt übersehen, welche Austreibungen die Kriege um die Weltherrschaft Italien auferlegt haben. Das gewöhnliche jährliche Aufgebot von 4 Legionen zu ca. 5000 Mann (hinzukommen dann noch die Bundesgenossen) bildet ungefähr 2 1/4 % der freien römischen Bevölkerung. Im hannibalischen Kriege haben

aber jahrelang über 20 Legionen, d. i. mindestens 70 000 Mann ohne die Bundesgenossen, unter Waffen gestanden, d. i. nahezu 30 % der erwachsenen männlichen und fast 10 % der gesamten freien Bevölkerung ⁵⁾ — eine Leistung wie sie wohl im ganzen Verlauf der Geschichte kein anderes Volk aufzuweisen hat. Die Wirkungen des Krieges treten denn auch deutlich darin hervor, daß im Jahre 204 die Censurzahl auf 214 000 gesunken ist ⁶⁾.

Nach dem hannibalischen Kriege ist die römische Bürgerzahl ⁷⁾ rasch und ständig gewachsen; im Jahre 164 erreichte sie den Höhepunkt von 337 452 Bürgern. Die wirkliche Vermehrung ist noch beträchtlich stärker gewesen, da in dieser Zeit zahlreiche Bürger in neugegründete latinische Kolonien deduziert sind und damit aus dem Staatsverbande ausgeschieden. Seit dem Jahre 164 tritt

1) Derselben Ansicht ist Beloch (der früher eine andere Auffassung vertrat). Von dem in den Annalen als typisches Vorbild aller späteren geschilderten Censur des Servius Tullius wird von Livius ausdrücklich gesagt, daß er die Gesamtzahl aller Bürger, also auch die *capite censi* und die *seniores*, umfaßte (I, 44, 1 *omnes cives*). — 2) bei Polyb. II, 24. In der Auffassung der Einzelheiten stimme ich im Gegensatz zu anderen Forschern mit Beloch überein. — 3) Vielleicht mit Ausschluß der unteritalischen Griechenstädte und der Bruttier. — 4) Wie stark für diese Zeit die Sklavenzahl anzusetzen ist, läßt sich nicht abschätzen; aber jedenfalls war auch sie im römischen Gebiet bedeutend größer als im bundesgenössischen. — 5) Es kommt hinzu, daß infolge des Krieges die Bevölkerungszahl beträchtlich gesunken und gerade die jüngeren Jahrg. fast dezimiert waren. — 6) Dabei ist zu beachten, daß damals offenbar die Campaner nicht mitgezählt sind, die zuerst im Jahre 189 wieder zum Censur zugelassen wurden, Liv. 38, 28. 36. — 7) Die Erweiterung des römischen Bürgergebiets infolge des hannibal. Krieges braucht hier nicht berücksichtigt zu werden, da sie wesentlich in Einziehung von Ländereien für den Staat besteht, die nachher entweder zu Kolonialgründungen oder als Domänen verwertet werden.

Stillstand und Rückschritt ein, trotzdem jahrzehntelang (außer in den Jahren 153—146) große Kriege nicht zu führen waren: die verächtliche Rückwirkung der Welt Herrschaft auf das herrschende Land, die früher S. 447 kurz angedeutete Umwandlung beginnt sich bemerklich zu machen. In den Censuszahlen können wir sie ziffernmäßig belegen¹⁾: im Jahre 136 ist die Bürgerzahl auf 317 933 Köpfe gesunken. Dies erschreckende Ergebnis hat den nächsten Anstoß zu dem Versuch des Ti. Gracchus gegeben, dem drohenden Untergang Italiens durch seine Agrarreform entgegenzutreten.

Durch den Bundesgenossenkrieg wird das römische Bürgerrecht auf ganz Italien bis an den Po (ca. 160 000 qkm) ausgedehnt. Dies Gebiet hat im Censuz des Jahres 69 eine Bürgerzahl von 910 000 ergeben. Wie man sieht, ist das früher ermittelte Verhältnis zwischen Bürgern und Bundesgenossen wie 1:2 im wesentlichen bestehen geblieben, und auch die vorübergehende starke Zunahme der freien Bevölkerung ist nicht von Dauer gewesen. Die freie bürgerliche Bevölkerung Italiens (bis an den Po) hat auch zu Ende der Republik die Zahl von 3 Mill. nicht erreicht. Dafür ist allerdings die Sklavenzahl — und somit auch die Gesamtbevölkerung — beträchtlich gewachsen. Doch ist schon früher vor einer Ueberschätzung derselben gewarnt worden. Wenn auch einzelne Herren Tausende von Sklaven besaßen, so war andererseits das Proletariat in noch weit rapiderer Weise angewachsen als der Großgrundbesitz und das Großkapital. Das Verschwinden des Mittelstandes ist ja der Grundzug der furchtbaren Krisis, die Italien durchmacht, und auch für unser Problem sind die vom Tribunen L. Philippus im Jahre 104 v. Chr. gesprochenen Worte, es gebe im römischen Staat nicht 2000 Menschen, die ein Vermögen besäßen (non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent, Cicero de offic. 2.73), von größter Bedeutung. Auf mehr als die Hälfte der freien Bevölkerung, rund 1½ Mill., darunter natürlich bei weitem die Mehrzahl erwachsene Männer, wird man die Sklavenzahl Italiens keinesfalls ansetzen dürfen²⁾.

1) Kleinere Schwankungen erklären sich durch das wechselnde Verhalten der einzelnen Censuren den Latintern und Bundesgenossen gegenüber, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Ich bemerke noch, daß ich die sehr umstrittene Deutung der Censuszahlen von 125 und 115 (394 000) hier übergehe.

2) Mit Hilfe einer Berechnung auf Grund der italienischen Bodenproduktion sind Beloch und ähnlich vor ihm Wallon (hist. de l'esclavage II) zu diesem Ansatze gelangt. — Der auf diese Weise gewonnenen Gesamtbevölkerung von 4½ Mill. steht gegenwärtig auf demselben Gebiete eine Bevölkerung von etwa 15 Mill. gegenüber.

8. Der Bürgercensus der Kaiserzeit. Das Lustrum von 69 ist das letzte unter der Republik gehaltene. Die unendlich vermehrte Schwierigkeit des Geschäfts und die Wirren der Bürgerkriege haben die folgenden Censuren nicht dazu kommen lassen. Erst Augustus hat bei der Reorganisation des Staates auch den Censuz wieder aufgenommen und die bürgerliche Bevölkerung des Reiches dreimal ermittelt. Dann ist unter Klaudius und zum letztenmal unter Vespasian ein allgemeiner Censuz gehalten worden. Die Censuzahlen sind:

Augustus	28 v. Chr.	4 063 000	} Nach Augustus eigenen Angaben im Momms. ancyranum.
	8 v. Chr.	4 233 000	
	14 n. Chr.	4 937 000	
Klaudius	48 n. Chr.	5 984 072	(Tacitus ann. 11. 25)
Vespasian	74 n. Chr.	nicht erhalten	

Das Anwachsen der Bevölkerung von einem Censuz zum anderen erklärt sich teils durch die natürliche Vermehrung in einer Periode tiefsten Friedens, teils durch die ständige Erteilung des Bürgerrechts an Provinzialen, namentlich an die Soldaten, die jetzt größtenteils nicht mehr aus den Bürgern, sondern aus den Unterthanen genommen werden, aber (so weit sie in Legionen dienen) ausnahmslos bei der Einstellung das Bürgerrecht erhalten³⁾. Um so schwieriger ist es, das Verhältnis der 4 Millionen des Jahres 28 zu den 900 000 des Jahres 69 zu erklären. Durch die Erteilung des Bürgerrechts an die Transpadaner, an Gades, Utika und andere Städte Spaniens, Galliens und Afrikas durch Cäsar und durch Einzelverleihungen, wie sie namentlich unter Cäsar massenhaft erfolgten — während Augustus damit sehr sparsam war (Sueton. Aug. 40) — ist die Zahl der Bürger bedeutend vermehrt worden. Ferner haben teilweise schon Cäsar, im größten Umfange aber die Triumvirn ihre Soldaten aus den Unterthanen ausgehoben²⁾ und denselben damit das Bürgerrecht erteilt. Daß das unter dem Principat ebenso blieb, wenn auch in geregelterer Form, ward schon erwähnt, und alljährlich sind so unter Augustus tausende von Ausländern in den Bürgerverband aufgenommen worden. Endlich sind beim Censuz der Kaiserzeit die in der Provinz ansässigen Bürger mitgezählt worden, beim republikanischen Censuz dagegen nicht³⁾; und die Auswanderung von

1) Aristides I 352 Dind. (oft ganz pervers erklärt), vgl. Mommsen, Die Konstriptionsordnung der Kaiserzeit, im Hermes XIX 1884.

2) Daher nennt Vergil ecl. 1. 72 die bei den Landesokkupationen der Triumvirn angestiedelten Soldaten Barbaren.

3) Diese meist übersehene Tatsache lehrt deutlicher als die Angabe Ciceros, pro Archia 11, die Unmöglichkeit, die in den Provinzialstädten zerstreuten römischen Bürger von Rom aus zu censieren. In den italienischen Städten gab es

Italiern in die Provinzen (namentlich als Kaufleute, sowie im Gefolge der Steuerpächter), sowie die Erteilung des Bürgerrechts an angefehene Provinzialen, die natürlich in ihrem Heimatsorte wohnen blieben (s. z. B. Posidonius fr. 41. Cicero pro Balbo 24), hatten schon in republikanischer Zeit große Dimensionen angenommen. Mag auch die Angabe, daß Mithridat im Jahre 88 in Kleinasien 70 000 oder 150 000 Italiker habe umbringen lassen, noch so sehr übertrieben sein, so waren doch zu Ciceros Zeit in Spanien und Südgallien, in Sizilien und Afrika, in Kleinasien und auch in Makedonien und Griechenland viele tausende römischer Bürger ansässig. — Diesem Zuwachs an Bürgern gegenüber steht ein großer Ausfall durch die Dezimierung der italischen Bevölkerung teils direkt durch die Bürgerkriege, vor allem aber durch die furchtbare, für unsere Begriffe kaum faßbare Austreibung eines großen Teiles der italischen Bauernschaft, welche die Triumvirn bei den Landanweisungen an ihre Truppen vorgenommen haben.

So wäre in der in Betracht kommenden Zeit eine Vermehrung der Summe der erwachsenen Bürger um eine halbe Million, ja um mehr, wohl begreifbar; aber ein Anwachsen von über drei Millionen ist vollständig undenkbar. Somit ist nur eine Folgerung möglich: die Zahlen von 69 und 28 sind nicht homogen, wenn jene die erwachsenen Männer repräsentiert, so muß diese sich auf die bürgerliche Gesamtbevölkerung einschließlich der Frauen und Kinder beziehen¹⁾. Die erwachsene männliche Bürgerbe-

Organe des Censur, aber in der Provinz nicht. Zwar in der Theorie galten die in den Provinzen angesiedelten Bürger für verpflichtet, zum Censur nach Italien zurückzukehren (Vellejus 2, 7 maiores . . . cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverant), aber praktisch war das schon zur Zeit des jüngeren Scipio nicht mehr durchführbar (Gellius 5, 19), und tatsächlich war in Ciceros Zeit offenbar nur, wer in Italien ansässig war, verpflichtet, sich censurieren zu lassen, wie Attikus (Cic. ad Att. 1, 18, 8). Man denke an die Art wie die Heranziehung der in überseeischen Ländern lebenden Deutschen zur Dienstpflicht gehandhabt wird.

1) Ich habe mich lange gegen diese von Beloch gegebene Lösung gestraubt, doch ist sie durch alle Zeugnisse geboten. Da Augustus sagt *civium Romanorum censa sunt capita*, ist es unmöglich, an die Latiner zu denken. Daß Tacitus ann. 11, 25 den Censur zu einer rhetorischen Phrasen benutzte, statt uns über ihn etwas genaueres zu sagen, wird jeder schmerzlich empfinden. — Eine weitere Bestätigung bietet die Tatsache, daß Plagon in dem aus der Censurliste entnommenen Verzeichnis der Hundertjährigen Männer und Frauen nebeneinander aufgeführt. Letztere waren zwar zweifellos Witwen, aber unmöglich alle vermögend; nach re-

völkerung betrug also im Jahre 28 v. Chr. etwa 1 400 000. Die *cives* sind also bei Augustus ebenso zu verstehen, wie in der Angabe über Apamea oben S. 449, wo das Wort gleichfalls die freie Gesamtbevölkerung bedeutet.

Diese Tatsache verliert alles auffallende, sobald man die vollständige Umgestaltung in Betracht zieht, die der Censur erfahren hat. Seit dem Wegfall der direkten Abgaben der Bürgerschaft im Jahre 167 hatte der Censur für die Steuern, seit die Rekrutierung der Armee aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung durch Marius eingeführt war, für die Aushebung, seit die Comitien durch den Prinzipat (oder eigentlich schon durch die Ausdehnung des Bürgerrechts auf ganz Italien) politisch bedeutungslos geworden waren, hatte auch die Centurieninteilung alle praktische Bedeutung verloren¹⁾. Ein Gesamtzensur der Bürgerschaft hatte daher wesentlich nur ein theoretisches Interesse: „ein wie schwieriges Geschäft der Censur ist“, sagt Kaiser Claudius als Censur im Jahre 48 in seiner Rede über das *ius honorum* der Gallier (Bronzetafel von Lyon), „erfahren wir gerade jetzt, obwohl wir weiter nichts erstreben, als daß unsere Machtmittel dem Staate bekannt werden (*quam ut publice notae sint facultates nostrae*); die Aufgabe ist zu groß (*nimis magno experimento*)“. Die alte Art der Erhebung in Rom war unmöglich, seit Rom ganz Italien umfaßte²⁾. Es wurde also jetzt die Feststellung der Listen den Munizipalbeamten übertragen und von diesen das Ergebnis nach Rom eingeschickt. Hierfür ist, wenn nicht früher, so durch Cäsars Munizipalgesetz (45 v. Chr.) festgestellt worden, daß die Beamten „von allen römischen Bürgern ihres Stadtbezirktes die Namen und Vornamen, den Vater oder Patron, die Tribus, das Cognomen, das Lebensalter eines jeden, und das Vermögen“ feststellen sollten. In dieser Weise ist der Censur unter den Kaisern gehandhabt; jedes Munizipium veranstaltet seine Erhebungen — daher erfahren wir z. B., daß es in Gades und in Patavium je 500 römische Ritter gab³⁾ —, die Ergebnisse wurden für Italien regionenweise zusammengestellt und statistisch verarbeitet — so werden z. B. Zusammenstellungen nach den Altersstufen vorgenommen, von denen uns für die achte Region Italiens aus

republikanischer Ordnung wären sie daher nicht heranzuziehen gewesen.

1) Die sonstigen Geschäfte des Censurs, die Verpachtungen etc., ebenso die Feststellung der Senatoren- und Ritterliste, können hier natürlich nicht berücksichtigt werden.

2) Vorher ist von den bundesgenössischen Gemeinden regelmäßig ein Censur nach Art des römischen gehalten worden.

3) Strabo III 5, 3; V 1, 7.

dem Censur des Vespasians die Liste der mehr als 99 Jahre alten Leute erhalten ist¹⁾ — schließlich das ganze Material (die *vasaria*) nach Rom eingeschickt. Daß bei einer derartigen Erhebung die Zählung auf Frauen und Kinder ausgedehnt wurde, ist fast selbstverständlich, um so mehr, da das bei dem Provinzialcensus, wie wir gleich sehen werden, regelmäßig geschehen ist. Ebenso natürlich aber ist es, daß man sich in der Regel mit der Municipalzählung, die ja allein eine unmittelbare praktische Bedeutung hatte, begnügte — dieselbe ist in der Kaiserzeit regelmäßig alle fünf Jahre durch eigene Municipalbeamte, die Quinquennialen, veranstaltet worden — einen allgemeinen Census der gesamten Bürgerschaft aber, von dessen Schwierigkeiten Kaiser Claudius mit so bezeichnenden Worten redet, nur ausnahmsweise und nach Vespasian überhaupt nicht wieder vornahm.

9. Der Provinzialcensus. Auch in den Provinzen hat bereits unter der Republik ein regelmäßiger Census stattgefunden, in Sizilien z. B. alle fünf Jahre. Die Erhebungen wurden auch hier von den Beamten der einzelnen Gemeinden vorgenommen, die Abgaben nach den Ergebnissen festgesetzt (Cicero *Verr.* 2, 131 ff.). Ähnliche Einrichtungen bestanden wahrscheinlich in den übrigen Provinzen. Die Kaiser haben die Erhebung des Provinzialcensus an sich genommen und durch besonders dazu ernannte Beamte leiten lassen. Besonders wichtig war der bei der Ordnung oder Neuerrichtung einer Provinz vorgenommene Census, z. B. in Gallien im Jahre 12 v. Chr. durch Drusus, in Syrien und Palästina im Jahre 6 n. Chr. durch den Legaten von Syrien P. Sulpicius Quirinius²⁾. Bekanntlich hat das Lukasevangelium (2, 1) daraus einen allgemeinen Reichscensus gemacht, der zur Zeit der Geburt Christi stattgefunden habe³⁾. Ein derartiger allgemeiner Census hat aber weder unter Augustus noch sonst jemals stattgefunden, außer vielleicht unter Vespasian in Verbindung mit dem von ihm vorgenommenen

Bürgercensus⁴⁾; wenn diese Vermutung richtig ist, würde sich der Irrtum des Lukas um so leichter erklären.

Der Provinzialcensus war ganz ähnlich organisiert wie der municipale. Auch hier werden die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden nach den Verwaltungsbezirken von besonderen Beamten (*censitor*, *adiutor ad census*) zusammengestellt und dem vom Kaiser für die Provinz ernannten Schätzungsbeamten (*legatus Augusti pro praetore ad census accipiendos* u. ä.) übergeben. Die Erhebung, welche regelmäßig wahrscheinlich alle 5 Jahre wiederholt wird, bildet die Grundlage aller Abgaben. Durchweg erstreckt sich die Bevölkerungsaufnahme nicht nur auf die erwachsenen Männer, sondern die gesamte freie Bevölkerung: so in Apamea beim Census des Quirinius (oben S. 449), so in den Listen Phlegons (Anm. 1), so in Spanien, wo uns Plinius die Zahl der *libera capita* der drei nordwestlichsten Gerichtsbezirke mitteilt⁵⁾. Es ist also ganz korrekt, wenn bei Lukas auch Maria censiert wird.

10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs. Daß die Regierung die Ergebnisse der einzelnen Provinzialcensus zusammengestellt und so über die Bevölkerungszahl des Reichs wie über das Gesamtvermögen der Einwohner genau orientiert war, ist wohl wahrscheinlich. Aber ob darüber etwas veröffentlicht wurde, wissen wir nicht; erhalten ist uns nirgends eine derartige Nachricht. Auch über die Gesamtbevölkerung der einzelnen Provinzen haben wir keinerlei Kunde, und so sind wir für eine Ermittlung der Gesamtbevölkerung des römischen Reichs lediglich auf allgemeine Schätzungen angewiesen. Die Zahlen der bürgerlichen Bevölkerung nützen uns hierfür gar nichts, da die Bürger und die Bürgerstädte über das ganze Reich verteilt waren.

Für Spanien bieten die bei Plinius bewahrten Daten (Anm. 2), für Gallien die mit Vorsicht zu benutzenden Nachrichten bei Cäsar einigen Anhalt. Im übrigen bedarf es kaum der Bemerkung, daß im Altertum die europäischen Landschaften weit schwächer bevölkert gewesen sind als die des Orients und daß somit gerade das umgekehrte Verhältnis stattgefunden hat wie gegenwärtig,

1) Plinius *nat. hist.* 7, 162 f. Phlegon, Macrobius. Die Liste zeigt, daß die Erhebung stadtweise vorgenommen ist. Die Resultate sind merkwürdigerweise nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen zusammengestellt. Im übrigen lehrt die Liste deutlich, daß die Alterserhebung eine sehr wenig exakte gewesen ist, was ja natürlich genug ist.

2) Joseph. *Antiqu.* 17, 13, 5. 18, 1, 1. 18, 2, 1.

3) S. darüber jetzt vor allem Mommsen, *res gestae Divi Augusti*, S. 175. Die Realität des allgemeinen Reichscensus hat Huschke (Ueber den zur Zeit der Geburt Christi gehaltenen Census, 1840; Census und Steuerverf. der früheren röm. Kaiserzeit, 1847) nachzuweisen gesucht; jetzt findet je wohl keinen Vertreter mehr.

4) Darauf können (wie auch Mommsen, *Staatsrecht* II² 412, 2 vermutet) die bei Phlegon an die Hundertjährigen aus der achten Region Italiens angeführten Listen aus Macedonia, Bithynien und Lusitanien führen.

5) *nat. hist.* III 28:

Conventus von Asturica:	gegen	240 000
" "	Lucus Augusti:	fast 166 000
" "	Bracara:	285 000

zusammen 691 000
auf ein Gebiet von ungefähr 85 000 qkm (nach Beloch), also etwa 8 freie auf den qkm. Die Zahl der Sklaven kann hier nur sehr gering gewesen sein.

der Orient weit stärker, der Occident weit schwächer bevölkert war als jetzt.

Da eine Einzeluntersuchung hier nicht ange stellt werden kann, begnüge ich mich, die Ansätze zu geben, welche Beloch für die Zeit des Todes des Augustus (14 n. Chr.) aufgestellt hat. Er rechnet auf Spanien 6 Mill., auf das narbonensische Gallien $1\frac{1}{2}$ Mill., auf das übrige Gallien an den Rhein fast $3\frac{1}{2}$ Mill., auf die Donauländer 2 Mill., auf das römische Afrika (d. i. das altkarthagische Gebiet, Numidien und Mauretanien) 6 Mill. Nehmen wir Sicilien mit 600 000 Ew., Sardinien und Corsica mit 500 000 Ew. hinzu, so ergeben sich für die occidentalischen, der Romanisierung unterliegenden Provinzen des römischen Reichs rund 20 Mill. Ew. Dazu käme Italien (das jetzt bis an die Alpen reicht), das im Jahre 14 n. Chr., einschließlich der Sklaven wohl auf 6 Mill. angesetzt werden darf. Das den Römern unterthänige Aien haben wir bereits früher auf 17—18 Mill., Aegypten mit Alexandria auf 8 Mill. angesetzt¹⁾. Dazu kommt Griechenland (mit Makedonien und der thrakischen Küste) mit rund 3 Mill., Aeyrenaitika mit etwa $\frac{1}{2}$ Mill., so daß wir für die hellenistische Welt, soweit sie Rom unterthan war, etwa 29 Mill., für das gesamte römische Reich 55 Mill. erhalten, ein Ansat, der natürlich nach oben wie nach unten um mehrere Millionen von der Wirklichkeit abweichen kann.

Daß die zweihundertjährige Friedenszeit, welche das Kaiserreich brachte, ein Anwachsen der Bevölkerung überall da bewirkt hat, wo nicht wie in Italien, Sizilien, Griechenland die ökonomischen und sozialen Verhältnisse hemmend wirkten, ja eine rückläufige Bewegung herbeiführten, ist zweifellos, und in Nordafrika, in Spanien und Gallien, in den Donauländern, in Kleinasien und Syrien treten uns denn auch die Anzeichen der steigenden Prosperität auf Schritt und Tritt entgegen. Aber es ist unmöglich, dieser Entwicklung einen ziffermäßigen Ausdruck zu geben. Mit der Bersekung des dritten Jahrhunderts beginnt der Rückschlag, und die von da an ununterbrochenen Kriege sowie schließlich das beginnende Eindringen der Barbaren haben einen fortschreitenden Rückgang der Bevölkerung zur Folge, den genauer zu bestimmen uns erst recht jedes Mittel fehlt.

11. Bevölkerung der Stadt Rom. Schließlich mag die vielumstrittene Frage nach der Bevölkerung Roms noch berührt werden. In unserem Jahrhundert hat man sie in der Regel auf $1\frac{1}{2}$ —2 Mill. angesetzt, während

1) Belochs Ansätze weichen etwas ab. Auch wäre Aien jetzt wohl etwas höher anzusetzen als in der Zeit des Pompejus.

neuerdings Böhlmann¹⁾ sie für unlösbar erklärt. Dem gegenüber ist Beloch bis auf 800 000 herabgegangen. Anhaltspunkte für die Schätzung bietet zunächst die Zahl der Empfänger der regelmäßigen Getreidespenden, die sich vor Cäsar auf 320 000 belief und von ihm im Jahre 46 v. Chr. auf 150 000 reduziert wurde. Unter Augustus ist die Zahl bei einzelnen Spenden wieder auf die alte Höhe gewachsen, dann aber auf einen dem cäsarischen Satz nahezu entsprechenden Stand herabgesetzt worden. Jedenfalls gab es zu Augustus' Zeit ein städtisches Proletariat von rund 300 000 Männern — und diese Zahl wird uns denn auch als Gesamtzahl der männlichen Stadtbevölkerung angegeben, als Octavian die Legate Cäsars auszählt; dieser hatte „der städtischen Bevölkerung Mann für Mann 75 Denare“ vermacht²⁾. Die Verteilung des Getreides war, wie es scheint regelmäßig, auch auf Knaben vom 11. Jahre an ausgedehnt³⁾. Nun wird allgemein berichtet, daß unter der ärmeren Bevölkerung Roms die Männer durchweg überwogen: sie wurden durch die Getreideverteilung angelockt und siedelten in Masse vom Lande in die Stadt über. Man wird daher die ärmere Gesamtbevölkerung Roms höchstens auf 600 000 rechnen dürfen und zugleich annehmen können, daß dieselbe infolge der Herabsetzung der Zahl der Getreideempfänger sehr beträchtlich vermindert worden ist. — Die Zahl der Reichen kommt der Masse des Stadtpöbels gegenüber kaum in Betracht, und wenn wir die Sklavenzahl auch noch so hoch ansetzen wollen, so muß sie doch immer ganz wesentlich geringer gewesen sein als die Gesamtzahl der Freien — es ist zu beachten, daß Rom keine Industriestadt war, die gehaltenen Sklaven also größtenteils Bediente waren. Rechnen wir nun noch eine ziemlich beträchtliche Anzahl ansässiger Fremder hinzu, so ergibt sich, daß die Bevölkerung Roms vielleicht zeitweilig bis an eine Million herangereicht hat, im allgemeinen aber nicht unwesentlich niedriger gewesen ist — d. h. Rom hat in der Kaiserzeit ungefähr dieselbe Bevölkerungszahl gehabt wie London zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

Daß wir nicht höher gehen dürfen, lehrt auch der Umfang der Stadt. Die aurelianische Mauer umfaßt einen Flächenraum von

1) Die Ueberbevölkerung der antiken Großstädte (Preischriften der jablonsowitschen Gesellschaft, Bd. 24) 1884.

2) Appian civ. II 143. III 17. Belochs Meinung, zur Teilnahme an derartigen Spenden sowie an der Getreideverteilung seien auch die Bewohner der Umgebung Roms berechtigt gewesen, ist unhaltbar. Dementsprechend ist auch sein Ansat, der Bevölkerung zu niedrig.

3) Sueton Octav. 41. vergl. Dio 51, 21.

1230 ha, und es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, die Stadt habe sich jemals weiter ausgedehnt; im Gegenteil wird Aurelian in seiner Mauer manche wenig oder gar nicht bewohnte Distrikte eingeschlossen haben. Nun ist zwar Rom unendlich viel dichter bevölkert gewesen, als unsere modernen Städte; aber über ein gewisses Maximum, wie es z. B. die ersten Quartiere Neapels (1470 Einwohner auf den Hektar) bieten, wird man nicht hinausgehen dürfen. Wenn dieser Satz für die bevölkerksten Teile der römischen Altstadt, und für die übrigen eine entsprechend dünnere angenommen wird, läßt sich, wie Beloch gezeigt hat, über ein Maximum von 700 000 Einwohnern schwerlich hinauskommen; das wären im Durchschnitt 650 Einwohner auf den Hektar.

Litteratur:

Hume, Of the Populousness of ancient Nations (in seinen Essays, zuerst gedruckt 1752). Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Altertum, Abh. Berlin. M. 1840. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I 169 ff. der ersten Auflage. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (historische Beiträge zur Bevölkerungslehre I), 1886, woselbst auch die sonstige Litteratur. — Ueber die Bevölkerung Athens i. Voelckh, Staatshaushalt (dessen Ansätze nicht haltbar sind); über den römischen Census i. u. a. Mommsen, Röm. Staatsrecht II 347 ff. (3. Aufl. S. 359 ff.). Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 204 ff. und die sonstigen Handbücher der römischen Altertümer; über die Bevölkerung der Stadt Rom Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I^o 58 ff. Anderes ist seines Ortes angeführt.

Halle a. S.

Eduard Meyer.

II.

Bevölkerungswechsel.

1. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels (S. 456). 2. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung (S. 463).

1. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels.

1. Uebersicht der Aufgabe. 2. Planimetrische Konstruktionen. 3. Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen. 4. Die Elementargesamtheiten. 5. Andere Zustandsänderungen.

1. Uebersicht der Aufgabe. Die Bevölkerung eines Landes bildet eine Gesamtheit, deren Elemente — die menschlichen Individuen — durch Tod und Geburt, Auswanderung und Einwanderung einem fortwährenden Wechsel unterworfen sind, während die ganze Volkszahl

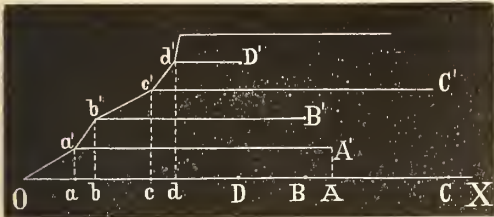
in der Regel nur in einem langsamen Fortschreiten begriffen ist und das Verhältnis der nach Geschlecht und Altersklassen gebildeten Gruppen zu der Gesamtzahl und somit auch zu einander annähernd konstant bleibt. Betrachten wir jedes Geschlecht für sich und sehen wir der Einfachheit wegen vorläufig von den Wanderungen ab, so können wir also z. B. die männliche Bevölkerung in einem gegebenen Zeitpunkt am Tage (streng genommen müßte man verlangen: im Augenblicke) der Volkszählung nach einjährigen Altersstufen gleichsam in ein Fachwerk von Klassen verteilen. Im Laufe eines Beobachtungsjahres wird nun die Besetzung jeder Klasse dadurch verändert, daß 1) fortwährend Individuen die obere Altersgrenze der Klasse überschreiten (da die einzelnen im Anfang sich in allen möglichen Abständen zwischen 0 und 1 Jahr von dieser Grenze befanden), 2) fortwährend Individuen aus der unteren Altersklasse in die betrachtete einrücken; 3) Individuen innerhalb der Altersklasse während des Beobachtungsjahres sterben. Bei der untersten Altersklasse (von 0—1 Jahr) erfolgt das neue Einrücken durch die Geburten. Am Ende des Beobachtungsjahres sind die Individuen in jeder Altersklasse vollständig durch andere ersetzt und zwar stammen nunmehr die Angehörigen jeder Klasse aus einer um ein Jahr vorgerückten Geburtsjahresschicht. Betrachtet man ferner die innerhalb des Beobachtungsjahres gestorbenen, nach jährlichen Altersklassen unterschieden, für sich, so bemerkt man, daß die Angehörigen jeder dieser Klassen aus je zwei Geburtsjahren stammen.

Um die Beziehungen der nach Altersjahr, Geburtsjahr und Beobachtungsjahr unterschiedenen Gruppen der Lebenden und Verstorbenen untereinander leicht übersehen zu können, wendet man am besten einfache graphische Konstruktionen an. Knapp, der jene Beziehungen zuerst allgemein festgestellt hat, drückte die in Betracht kommenden Gesamtheiten durch Integrale aus. Zeuner stellte dann die Knapp'schen Integrale durch eine einfache stereometrische Konstruktion dar und später führte Perozzo auf Veranlassung der Direktion der italienischen Statistik nach schwedischem Material auch ein Modell aus, welches annähernd und mit gewissen Modifikationen den Zeuner'schen Zeichnungen entsprach. Solche „Stereogramme“ oder Modelle mögen für manche Zwecke der Veranschaulichung von Nutzen sein, zur raschen Orientierung über die Beziehungen der Gesamtheiten und zur schnellen Beantwortung der in der Praxis sich erhebenden Fragen sind jedoch planimetrische Konstruktionen entschieden vorzuziehen. Eine solche hat schon Knapp in seinem Werke über „die Sterblichkeit in Sachjen“ angegeben,

nachdem er vorher einen Versuch anderer Art gemacht hatte.

2. **Planimetrische Konstruktionen.** Denken wir uns (Fig. 1) die Zeit, von irgend einem

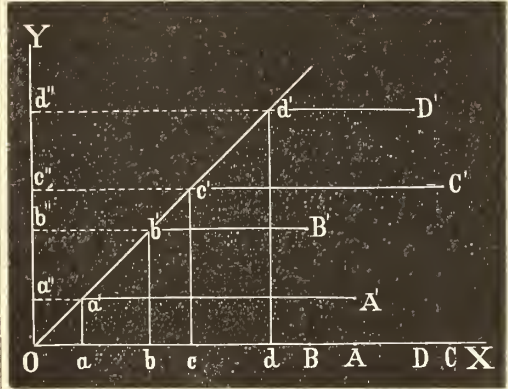
Figur 1.



Anfangspunkte O an gerechnet, durch die unbegrenzt lange Linie OX ausgedrückt. Die Zeitpunkte der Geburten, die in dem betrachteten Lande stattfinden, sollen durch a, b, c, d etc. bezeichnet werden, finden also an den Kalenderdaten Oa, Ob, Oc etc. statt. Mit jedem dieser Geburtspunkte beginnt eine Lebenslinie wie aA, bB, cC, dD etc., deren Ende durch die Sterbepunkte $A, B, C, D \dots$ bezeichnet wird. Wenn diese Lebenslinien, wie es in der Wirklichkeit der Fall ist, in die allgemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre Anfangs- und Endpunkte ein Gewirr, welches der Anschaulichkeit durchaus entbehrt und einen leichten Einblick in die Beziehungen dieser Punkte nicht gestattet. Nach der Knappischen Konstruktion wird nun ein solcher dadurch möglich gemacht, daß die Linien parallel mit der Grundlinie emporgehoben und in die Lagen von $a'A', b'B', c'C', d'D'$ etc. gebracht werden, und zwar so, daß diese letzteren Linien sämtlich gleichweit und zwar um die Strecke aa' von einander abstehen. Die Anfangspunkte derselben bilden also eine gebrochene Linie $a'b'c'd' \dots$ die sich um so mehr der Form einer Kurve nähert, je kleiner man den gleichen Abstand der Linien annimmt. Wäre die Strecke ad gleich einem Jahre und zöge man von d aus eine gebrochene Linie parallel zu $aa'b'c'd' \dots$ so würden dadurch auf allen emporgehobenen Lebenslinien Strecken, und zwar Altersstrecken, von einem Jahre abgeschnitten, und durch ähnliche gebrochene Parallelen, die auf der Grundlinie von d aus weiter in Jahresabständen begämen, könnte man die Lebenslinien bis zu der höchsten Altersstufe in solche einjährige Abschnitte teilen. Bei der weiteren Benutzung dieser Konstruktion erweist sich indes die Gebrochenheit oder Krümmung der die Altersgrenzen bildenden Linien als störend. Eine von Becker angegebene Konstruktion (Fig. 2) vermeidet die gebrochenen Linien, indem die Lebenslinien aA, bB, cC etc. so hoch emporgehoben werden, daß ihre neuen Anfangspunkte $a', b', c' \dots$ ebensoweit von der horizontalen Ase OX wie von der senkrechten OY abstehen. Sie liegen dann offen-

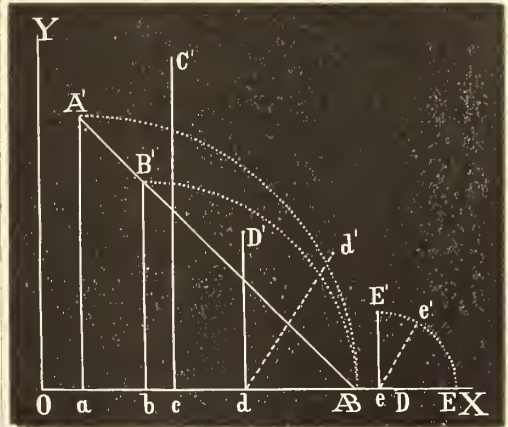
bar sämtlich auf einer geraden Linie, welche gegen jede der beiden Axen von 45 Grad geneigt ist. Jede Parallele zu dieser schrägen Linie schneidet von allen Lebenslinien, welche sie trifft, gleiche Stücke ab, bezeichnet also für alle gleiche Altersabstände von der Geburt oder einer anderen Altersgrenzlinie ab. Die Senkrechten $a', b', c' \dots$ aber bezeichnen in dieser wie auch in der vorigen Figur gleichzeitige Punkte in allen sie verbindenden Lebenslinien.

Figur 2.



Ich habe die folgende Konstruktion vorge schlagen (Fig. 3), die mir namentlich für

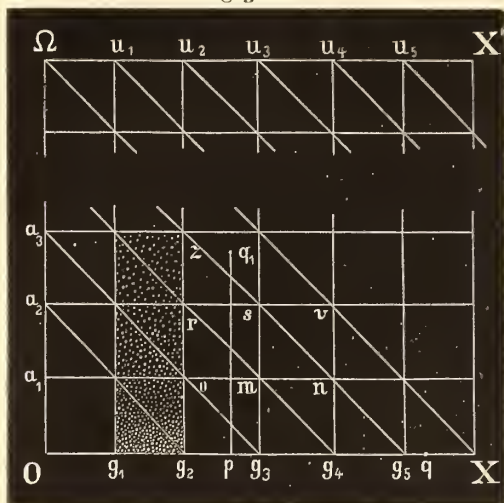
Figur 3.



weitere Ausführungen vorteilhafter zu sein scheint. Die Lebenslinien werden um ihre Anfangspunkte a, b, c gedreht und senkrecht aufgestellt, wie aA', bB', cC' etc. So entstehen gleichschenkelige rechtwinkelige Dreiecke, wie $aa'A', bb'B'$. Fallen die Punkte A' und B' zusammen, so liegen die ihnen entsprechenden Punkte A und B offenbar in einer schrägen Linie $A'B'$, die unter 45 Grad nach links gegen die beiden Aksen OX und OY geneigt ist. Jede andere unter dem-

felben Winkel geneigte Linie, wie (Fig. 4) a_2 , g_2 oder a_3 , g_3 bezeichnet in allen Lebenslinien, die sie schneidet, den gleichen absoluten Zeitpunkt, der der Kalenderzeit Og_2 oder Og_3 entspricht; denn denkt man sich die Lebenslinien

Figur 4.



wieder in die horizontale Achse zurückgelegt, so fallen jene Schnidepunkte sämtlich in den Punkt g_2 bez. g_3 zusammen. Wir bezeichnen diese Linien daher als isochronische. Alle Punkte in der Ebene, die zwischen zwei solchen Linien liegen, fallen in die Beobachtungszeitstrecke, welche durch die Schnidepunkte der Ase OX' mit derselben begrenzt wird. Alle zu der Grundlinie parallelen Linien wie a_1 , n , a_2 , v , scheiden die Lebenslinien (von denen in der Figur 4 nur pg_1 besonders gezeichnet, außerdem aber eine große Zahl durch die sie abschließenden Sterbepunkte dargestellt ist) in gleichen Altersabständen von den Geburtspunkten, und mögen daher Altersgrenzlinien genannt werden. Eine derselben, OX' kann man so weit hinausgeschoben denken, daß sie von keiner Lebenslinie mehr erreicht wird, also der Figur oben einen Abschluß giebt. Durch je zwei senkrechte Linien endlich, wie g_1 , u_1 , g_2 , u_2 , wird eine Gesamtheit von Lebenslinien abgegrenzt, die von derselben Geburtszeitstrecke g_1g_2 auslaufen und deren Endpunkte sämtlich in den Streifen g_1g_2 , u_1u_2 fallen. Solche Linien nennen wir Geburts-grenzlinien. Denken wir uns eins dieser drei Systeme von Begrenzungslinien in der Weise gezogen, daß die Beobachtungs- und die Geburtszeitstrecken den Kalenderjahren entsprechen und auch die Altersgrenzlinien Abstände von je einem Jahre aufweisen, so entsteht ein Netzwerk, wie es in Fig. 4 teilweise gezeichnet ist, durch welches die sämtlichen Sterbepunkte, die von der in der Zeitstrecke OX Geborenen herrühren oder in der Zukunft hinterlassen werden, in dreieckige

Umrenzungen gebracht werden. Die so entstehenden, durch Zeitbestimmung abgetheilten Gruppen von Sterbefällen bilden die Elementargeamtheiten, aus denen sich alle in Betracht kommenden Gesamtheiten von Verstorbenen und Lebenden zusammensetzen lassen. Das Charakteristische einer solchen Elementargeamtheit besteht darin, daß bei derselben jedes der drei Bestimmungsstücke — Beobachtungsstrecke, Geburtsstrecke und Altersstrecke — in der Größe eines Jahres auftritt. In der Zeichnung allerdings erscheinen die schrägen Grenzlinien größer als die beiden anderen, und ich habe daher darauf hingewiesen¹⁾, daß sich diese Ungleichförmigkeit vermeiden lasse, wenn man die Lebenslinien, wie es (Fig. 3) mit dd' und ee' geschehen ist, nicht senkrecht auf die Grundlinie stellt, sondern gegen dieselbe nur um 60 Grad dreht. Die isochronischen Linien erscheinen dann ebenfalls um 60 Grad nach links gegen die OX geneigt und die Elementargeamtheiten werden nunmehr von gleichseitigen Dreiecken umgrenzt, wie es der Gleichheit ihrer Bestimmungsstücke gemäß ist. Lewin hat später diese Konstruktion zu weiteren Ausführungen benutzt, im ganzen halte ich aber doch die senkrechte Aufstellung der Lebenslinien für zweckmäßiger, sowohl weil sich die Betrachtung mehrfacher Zustandsänderungen leichter anschließt, als auch die Bedeutung des Normalalters (s. d.) sich dadurch besser veranschaulichen läßt. Auch lassen sich die Lebenslinien auf diese Art einfach durch ihre Endpunkte, die Sterbepunkte, andeuten, indem man die von diesen aus auf die Grundlinien gefällten Lotlinien gar nicht zu zeichnen braucht. Im allgemeinen werden nie zwei Sterbepunkte genau auf derselben Senkrechten liegen, da wohl niemals zwei Geburten in denselben mathematischen Zeitpunkt fallen. In einem großen Lande aber werden sich die Geburtspunkte jedenfalls sehr enge zusammendrängen und die Sterbepunkte sich daher mit einer gewissen Stetigkeit und einer von der Altersstufe und der Dichtigkeit der Geburten abhängigen Dichtigkeit (das Wort in dem weiteren Sinne von Konzentrierung diskreter Punkte genommen) über die Ebene verbreiten.

Es ist durchaus unberechtigt, wenn Zeuner in einer neueren Arbeit²⁾ behauptet, meine Konstruktion sei einfach dem Grundriß seiner stereometrischen Darstellung entnommen. Ich bin von einer ganz anderen Vorstellung ausgegangen als Zeuner, und wenn dabei dieselbe Form des Netzwerks entstand, so ist der Inhalt desselben doch ganz anders gedacht als bei der Zennerischen Konstruktion. Bei der meinigen handelt es sich um die mit verschiedener Dichtigkeit in der Ebene verbreiteten Sterbepunkte, und wenn ich durch

Einführung einer dritten Koordinate ein körperliches Modell herstellen wollte, wie ich schon in einer früheren Arbeit³⁾ erläutert habe, so würden die Senkrechten auf der Grundebene die Dichtigkeit der Verstorbene darstellen. In der stereometrischen Konstruktion Zeuners dagegen (in der überhaupt keine Sterbepunkte vorkommen), drücken die Senkrechten zur Grundebene die Dichtigkeit der Lebenden aus und daher erscheinen bei ihm die Gesamtheiten der Verstorbenen gar nicht in der Grundebene, sondern in der auf derselben senkrechten seitlichen Koordinatenebene links, wodurch insbesondere die wichtigen Elementargesamtheiten mit teilweise gekrümmten Begrenzungslinien in einer unbequemen perspektivischen Zeichnung auftreten, während sie in meiner Darstellung in der Grundebene durch geradlinige Dreiecke begrenzt sind. Die verschiedene Dichtigkeit der Sterbepunkte in diesen Dreiecken kann man sich natürlich auch durch irgend eine Mannigfaltigkeit der Schraffierung veranschaulichen, am einfachsten aber ist es, dieselbe nur in Gedanken festzuhalten und sich mit der geradlinigen Zeichnung zu begnügen, aus der sich ohne weiteres und ohne Formeln die Beziehungen der verschobenen in Betracht kommenden Gesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen ersehen lassen. Daß man in der Punktebene auch eine beliebige durch gerade oder krumme Linien abgeschlossene Gesamtheit von Verstorbenen auscheiden und einiges allgemeine darüber — insbesondere über die Alterssummen — aufstellen könne, habe ich schon in meiner ersten Schrift über diesen Gegenstand gezeigt⁴⁾. Von wirklichem praktischen Interesse sind jedoch außer den Elementargesamtheiten nur die einfachsten, mittelst derselben zusammensetzbaren von Knapp sogenannten Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen.

3. Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen. Eine erste Art von Hauptgesamtheiten von Lebenden besteht aus solchen, die einer gegebenen Geburtszeitstrecke wie $g_2 g_3$ (Fig. 4) entstammen und in einem bestimmten Zeitpunkte, z. B. g_1 , als gleichzeitige neben einander existieren. Ihre Zahl ist gleich der Zahl der Schneidpunkte der von $g_2 g_3$ ausgehenden Lebenslinien mit der Linie sx und kann durch eine Volkszählung unmittelbar festgestellt werden. Statt der Schneidpunkte betrachten wir jedoch bei der obigen Konstruktion die schon vorhandenen oder zukünftigen Sterbepunkte innerhalb des Streifens jenseits der Linie sx bis zu der äußersten möglichen Altersgrenze, also innerhalb des Trapezes $u_1 u_2 xs$, deren Zahl derjenigen jener Schneidpunkte gleich ist, da jede xs durchlaufende Lebenslinie (von den Wanderungen abgesehen) irgendwo in jenem Trapez einen Sterbepunkt liefern muß. Die Gesamt-

heit aller bei einer Volkszählung im Zeitpunkte g_1 gleichzeitig Lebenden wird also durch den (vorhandenen oder zukünftigen) Punkteninhalt des großen Dreiecks $g_1 u_2$ dargestellt. Bei unserer Voraussetzung durchweg einjähriger Abgrenzungen setzt sich die durch den Punkteninhalt des Trapezes $u_1 u_2 xs$ dargestellte Gesamtheit von Gleichzeitigen aus Individuen zusammen, deren Altersverschiedenheit höchstens ein Jahr betragen kann.

Eine zweite Hauptgesamtheit von Lebenden wird durch Gleichheit der Geburtsstrecken und des Alters bestimmt. Eine solche wird z. B. durch die Summe der Schneidpunkte der von $g_2 g_3$ ausgehenden Lebenslinie und der Altersgrenzlinie rs ausgedrückt, kann andererseits aber auch nach derselben Vorstellung wie oben durch den Punkteninhalt des rechteckigen Streifens $rs u_1 u_2$ dargestellt werden. Die Angehörigen einer solchen Gesamtheit von Gleichalterigen erreichen das betreffende Alter n nach und nach innerhalb einer Zeitstrecke, welche so lang ist, wie die zugehörige Geburtsstrecke, in unserem Beispiele also innerhalb einer Jahresstrecke, und zwar in der Kalenderzeit $g_1 g_2$. Einen Grenzfall bilden die Geborenen einer Zeitstrecke im Augenblick der Geburt, also im Alter 0, oder die Generation einer bestimmten Geburtsstrecke, wie $g_2 g_3$, die auch durch den Punkteninhalt des ganzen Streifens $g_2 g_3 u_1 u_2$ dargestellt sind. Handelt es sich um die Aufstellung einer Absterbeordnung, so wird man, da es eine Vielheit von gleichzeitig Geborenen nicht giebt, von der Generation einer Zeitstrecke ausgehen müssen und deren Absterben tritt dann in der allmählichen Verringerung der Gesamtheiten von Gleichalterigen mit den Altersgrenzen a_1, a_2, a_3 etc., also der Punkteninhalte der Streifen $om u_1 u_2, rs u_1 u_2$ etc. zu Tage. Die Zählung dieser Gesamtheiten ist nicht direkt ausführbar, wie bei der ersten Hauptgesamtheit von Lebenden, aber doch leicht zu erreichen, wenn die Punkteninhalte der Elementardreiecke bekannt sind. So ist z. B. der Punkteninhalt von $rs u_1 u_2$ oder die Zahl der Schneidpunkte von rs gleich dem durch die Volkszählung festzustellenden Punkteninhalt von $xs u_1 u_2$ plus dem Punkteninhalt des Elementardreiecks xrs , von dessen Ermittlung unten die Rede sein wird.

Als eine erste Art von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen, deren Erhebung leicht ist und zuerst allgemeiner üblich wurde, bietet sich uns diejenige dar, welche durch eine Beobachtungszeitstrecke und eine Altersstrecke begrenzt wird, wie z. B. der Punkteninhalt des Parallelogramms $rs mn$, der herrührt von den Verstorbenen der Zeitstrecke $g_1 g_2$ im Alter von a_1 bis a_2 Jahren. Der Punkteninhalt des ganzen von $g_1 g_2$ auslaufenden

den und bis zur äußersten Altersgrenzlinie verlängert gedachten schrägen Streifens stellt also die Gesamtheit der in der Zeitstrecke g_3, g_2 , die wir gleich einem Kalenderjahre annehmen, in allen Altersstufen gestorbenen dar. Bei einer zunehmenden Bevölkerung, in welcher also die jährliche Zahl der Geburten die der Sterbefälle übersteigt, ist also der Punkteninhalt dieses Streifens kleiner als der des senkrechten Streifens g_4, g_3, v_1, v_2 , und zwar wird die Differenz der Punktedichtigkeit zwischen zwei Altersgrenzlinien in den beiden Streifen um so größer sein, je höher die betreffende Altersstufe angenommen wird. Im übrigen ist noch hervorzuheben, daß die nach Sterbezeit und Alter einjährig begrenzte Gesamtheit in $rsmn$ zwei verschiedenen Geburtsjahren angehört, die durch g_2, g_3 und g_3, g_4 bezeichnet werden, und daß sie sich demnach aus zwei Elementargesamtheiten zusammensetzt, die durch die Dreiecke rsm und $s mn$ begrenzt werden.

Eine zweite Hauptgesamtheit von Verstorbenen, die ebenfalls ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wird durch eine Beobachtung = und eine Geburtsstrecke begrenzt, wie z. B. der Punkteninhalt des Parallelogramms $xsr m$, der die Verstorbenen darstellt, die in der Zeitstrecke (Jahr) g_2, g_3 geboren waren und im Kalenderjahre g_4, g_3 gestorben sind. Die Angehörigen einer solchen nach Geburts- und Sterbezeit einjährig begrenzten Gesamtheit sind in einem Altersspielraum von zwei Jahren gestorben und setzen sich ebenfalls aus zwei, in unserem Beispiel durch die Dreiecke xrs und rsm begrenzten Elementargesamtheiten zusammen.

Eine dritte Art von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen endlich ist theoretisch die wichtigste, läßt sich aber praktisch nicht unmittelbar durch statistische Erhebungen feststellen. Sie wird durch Geburtsstrecke und Altersstrecke begrenzt. So bezeichnet z. B. der Punkteninhalt des Quadrats $rsom$, dessen Seite eine Jahresstrecke darstellen soll, die Gesamtheit derjenigen, die der Generation des Jahres g_2, g_3 angehörend im Alter von 1 bis 2 Jahren gestorben sind. Diese Sterbefälle haben aber im Laufe von zwei Kalenderjahren (g_3, g_4 und g_4, g_3) stattgefunden und darin liegt eben die praktische Schwierigkeit der unmittelbaren Bestimmung einer solchen Gesamtheit. Es bietet sich nur der Weg dar, diese Hauptgesamtheit aus den beiden Elementargesamtheiten zusammenzusetzen, in welche sie durch die isochronische Linie zwischen den beiden Kalenderjahren zerlegt wird, die also in unserem Beispiele durch die Dreiecke rom und rsm begrenzt werden. Bei der Berechnung von Sterblichkeitstabellen können theoretisch nur solche quadratisch be-

grenzte Hauptgesamtheiten von Verstorbenen zur Verwendung kommen; denn diese allein geben an, wie viele Personen einer Generation, die (zu verschiedenen Zeiten) eine bestimmte Altersgrenzlinie, wie om , überschreiten, innerhalb der nächsten Altersstrecke von 1 Jahr (im Laufe von zwei Kalenderjahren) sterben. Die Zahl dieser Verstorbenen dividiert durch die Zahl jener Gleichalterigen, aus denen sie hervorgegangen, bildet die richtige Sterbenswahrscheinlichkeit in dem betreffenden Altersjahr.

4. Die Elementargesamtheiten. Zur Bestimmung dieser quadratisch begrenzten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen sowohl wie auch, nach dem oben gesagten, der Hauptgesamtheiten der gleichalterigen Lebenden ist also die Kenntnis der Elementargesamtheiten erforderlich. Die direkte Erhebung derselben ist in der Weise möglich, daß man die Verstorbenen jedes Kalenderjahres sowohl nach Altersklassen, als auch nach Geburtsjahren gruppiert; also z. B.

Geburten im Jahre 1888	
Alter	Geburtsj.
0—1 J.	1888
	1887
1—2 J.	1887
	1886
1—3 J.	1886
	1885

Diese Art der Gruppierung der Sterbefälle hat Becker schon 1867 in der Obdenburgischen Statistik der Bevölkerungsbewegung für die Jahre 1861—64 durchgeführt und auf Knapp's Veranlassung brachte bald darauf Lange dasselbe System für Anhalt zur Anwendung. In der Folge wurde es auch in der niederländischen und in der norwegischen Statistik (für die ersten Lebensjahre) angenommen. In Preußen werden die Elementargesamtheiten zwar nicht unmittelbar festgestellt, aber die Statistik der Bevölkerungsbewegung bietet das vollständige Material dar um sie wenigstens für die ersten zwanzig Lebensjahre theoretisch richtig zu berechnen. Außer der Gruppierung der jährlich Gestorbenen nach den Geburtsjahren (also in Hauptgesamtheiten der zweiten Art) wird nämlich in einer besonderen Tabelle (also nicht nach dem obigen Schema kombiniert) auch die Gruppierung nach einjährigen Altersklassen (nach dem zwanzigsten Jahre in fünfjährigen Klassen) oder in Hauptgesamtheiten der ersten Art mitgeteilt und aus diesen Angaben lassen sich die Elementargesamtheiten ableiten. Für das Kalenderjahr g_4, g_3 (Fig. 4) sind also gegeben die Verstorbenen, die in eben diesem Jahre geboren sind, also eine wirkliche Elementargesamtheit bilden, die durch den Punkteninhalt des Dreiecks g_4, g_3, v für den wir das Symbol

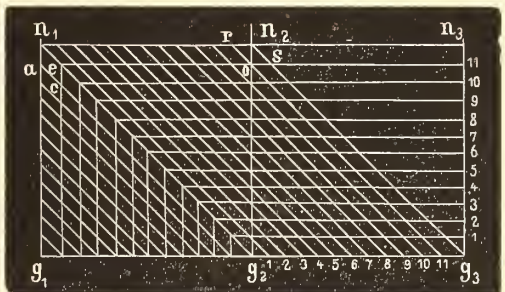
PJ (g_4, g_5, n) wählen, ausgedrückt wird. Außerdem aber ist auch die Zahl der im Alter von 0—1 Jahr Gestorbenen bekannt, also PJ (g_4, g_5, m, n), und durch Abziehen jener Elementargeamtheit von dieser Hauptgeamtheit erhält man also die Elementargeamtheit PJ (m, n, g_4). Ferner ist unmittelbar gegeben die Zahl der Verstorbenen des Kalenderjahres, die aus dem Geburtsjahr g_5, g_4 stammen, also PJ (m, g_4, n, s), und wenn von dieser die eben gefundene Elementargeamtheit PJ (m, n, g_4) abgezogen wird, so ergibt sich die Elementargeamtheit PJ (s, m, n), wird diese dann wieder von der gegebenen Hauptgeamtheit PJ (m, n, r, s) abgezogen, so findet man die Elementargeamtheit PJ (r, s, m) und so lassen sich für jedes Sterbejahr die sämtlichen Elementargeamtheiten des betreffenden schrägen Streifens bestimmen.

Sind die Elementargeamtheiten auf die eine oder andere Art ermittelt, so braucht man nur je zwei miteinander zu vereinigen, die derselben Altersklasse in zwei aufeinanderfolgenden Sterbejahren angehören, um die quadratisch begrenzten Hauptgeamtheiten von Verstorbenen zu erhalten. Zieht man von der Geamtheit der Geborenen eines Jahres die quadratische Hauptgeamtheit der ersten Altersklasse der Verstorbenen, von dem Reste die entsprechende Hauptgeamtheit der zweiten Altersklasse ab und fährt so fort bis zur höchsten Altersgrenze, so erhält man ohne Zuhilfenahme der Volkszählung die Absterbeordnung jener Generation, die aber freilich, wenn diese Beobachtungsreihe wirklich ausgeführt werden sollte, etwa ein Jahrhundert von der Gegenwart zurückliegen würde. In Wirklichkeit berechnet man daher auch nur die Absterbeordnung einer idealen Generation, auf welche man diejenigen Sterbenswahrscheinlichkeiten anwendet, welche gegenwärtig für die einzelnen Altersklassen gelten und die in der oben angegebenen Weise mit Hilfe der Volkszählungsergebnisse und der Elementargeamtheiten des der Zählung vorangehenden und des folgenden Kalenderjahres berechnet werden.

Für die höheren Altersklassen genügt es zu einer annähernden Berechnung der Elementargeamtheiten, daß man die durch Kalenderjahr und Altersjahr bestimmten Hauptgeamtheiten von Verstorbenen halbiert, daher die Punktdichtigkeit zwischen der nur um ein Jahr von einander entfernten Altersgrenzlinien sich nicht merklich ändert und auch die Verschiedenheit der Geburtsjahre keinen erheblichen Unterschied macht. Im ersten Altersjahre jedoch ist eine solche einfache Teilung einer Hauptgeamtheit nicht brauchbar und auch für die zweite Altersklasse können die Elementargeamtheiten auf diese Art nicht mit genügender Genauigkeit

bestimmt werden. Da nun in den statistischen Veröffentlichungen der meisten Staaten die Elementargeamtheiten selbst für die untersten Altersklassen weder unmittelbar noch mittelbar (nach dem preussischen Verfahren) angegeben werden, so ist man zu ihrer Berechnung auf Näherungsmethoden angewiesen, wenn man nicht die noch ungenauere Hermannische Methode der Sterblichkeitsberechnung annehmen will, bei welcher für die unbekannte Hauptgeamtheit der dritten Art, wie PJ (g_3, g_4, m, n) einfach eine Hauptgeamtheit der ersten Art, wie PJ ($g_3, g_4, 0, m$) gesetzt wird. Eine allerdings rohe Näherungsbestimmung der Elementargeamtheiten im ersten Altersjahre ist schon möglich, wenn die Altersgruppierung der Gestorbenen jedes Kalenderjahres nach Monaten gegeben ist. Man kennt dann also (Fig. 5) in der

Figur 5.



Umgrenzung g_2, g_3, n_1, n_2 den Punkteinhalt des schmalen horizontalen Streifens wie o, s, n_1, n_2 und wenn man annimmt, daß die Sterbepunkte in jedem derselben gleichmäßig verteilt sind, so kann man leicht berechnen, wie viele derselben auf die Elementardreiecke n_1, n_2, g_2 und g_2, g_3, n_2 kommen. Von der untersten dieser Monatsgeamtheiten fallen offenbar $\frac{2}{24}$ in das Dreieck g_2, g_3, n_2 und $\frac{1}{24}$ in n_1, n_2, g_2 ; von dem der zweiten (entsprechend dem Alter von 1—2 Monaten) fallen $\frac{1}{24}$ in das erste, $\frac{2}{24}$ in das zweite Dreieck, von der des dritten $\frac{1}{24}$ in das erste, $\frac{2}{24}$ in das zweite zc. Durch Addition dieser beiderseitigen Bestandteile findet man dann, daß der Punkteinhalt des Dreiecks g_2, g_3, n_2 ungefähr doppelt so groß ist, als der des Dreiecks n_1, n_2, g_2 . Sind für die zweite Hälfte des ersten Altersjahres etwa nur die Gruppen der Gestorbenen im Alter von 6—9 und von 9—12 Monaten gegeben, so wird die Näherung natürlich unvollkommener. Für das zweite Altersjahr sind häufig nur solche Quartalsgruppen bekannt, jedoch ändert sich die Dichtigkeit der Sterbepunkte in dieser Stufe schon weit weniger, als in der ersten und der Fehler einer solchen Näherungsrechnung bleibt daher nur mäßig.

Weit genauere Resultate kann man erhalten, wenn für die erste Altersklasse nicht

nur die Gruppen der Gestorbenen nach Altersmonaten gegeben, sondern dieselben zugleich auch nach Sterbemonaten unterschieden sind. Die Jahresgesamtheit in der Umgrenzung g_2, g_3, n_1, n_2 ist dann also in 144 kleine Gesamtheiten wie PJ ($o s r n_2$) zerlegt und man weiß von 132 dieser letzteren bestimmt, in welches der beiden Elementardreiecke n_1, n_2, g_2 und g_2, g_3, n_2 sie fallen; nur für die Punkteinhalte der 12 kleinen Parallelogramme, die von der Linie n_2, g_2 durchschnitten werden, bleibt eine Näherungsrechnung nötig, indem man annimmt, daß die Hälfte der Sterbepunkte eines jeden zu der einen und zu der anderen der beiden gesuchten Elementargesamtheiten zu rechnen sei.

Eine ähnliche Näherungsrechnung ist ausführbar, wenn, wie seit 1867 in der belgischen Statistik, für das erste Altersjahr die Kombination des Sterbemonats und des Geburtsmonats der Gestorbenen gegeben ist. Man kennt dann also den Punkteinhalt der kleinen Parallelogramme wie $a c e n$, und der kleinen Dreiecke, wie die auf der Grundlinie g_1, g_2 stehenden. Der Punkteinhalt des Elementardreiecks n_1, g_1, g_2 ist auf diese Art genau bestimmt, der des nicht gezeichneten links daneben liegenden aber läßt sich nur näherungsweise nach der Annahme berechnen, daß die Sterbepunkte der kleinen Parallelogramme, welche von der Grenzlinie des ersten Altersjahres durchschnitten werden, zur Hälfte in die erste und zur Hälfte in die zweite Altersjahresklasse fallen.

5. Andere Zustandsänderungen. Anstatt der Todesfälle kann man auch andere bedeutame Ereignisse, z. B. die Eheschließungen, auf den Lebenslinien in dem entsprechenden Alter durch Punkte andeuten und auf ähnliche Art, wie das Absterben, die allmählich fortschreitende Verehelichung einer Generation darstellen. Auch lassen sich drei Zustandsänderungen, wie Geburt, Verehelichung und Tod vereinigt, in ihren zeitlichen absoluten und relativen Bestimmungen durch eine stereometrische Konstruktion darstellen, indem man die Lebenslinien, die zunächst um den Geburtspunkt aus der allgemeinen Zeitlinie (Fig. 3) in die Grundebene hinausgedreht worden sind, bei dem ersten Veränderungspunkte, z. B. bei dem Trauungspunkte, gleichsam knickt und in den Raum emporehbt, sie senkrecht zur Grundebene stellt und durch den Sterbepunkt abschließt. Es entstehen auf solche Art eigentümliche Elementargesamtheiten von Sterbepunkten, d. h. Gesamtheiten, deren Bestimmungsstücke (Geburtszeit, Trauungsalter, Trauungszeit, Ehealter, Sterbealter und Sterbezeit) sämtlich eine Jahresstrecke groß sind, und zwar sind dieselben von Tetraedern umgrenzt, von denen je sechs einen Kubus bilden, wie ich

an einem anderen Orte gezeigt habe⁵⁾. Jedoch sind diese Betrachtungen, die sich auf noch weitere Zustandsänderungen ausdehnen lassen und dann zu einer Art Geometrie von vier und mehr Dimensionen führen, nur von theoretischem Interesse. Uebrigens ist die erwähnte stereometrische Darstellung, bei der nur geradlinig begrenzte Raumformen mit hinzugegedachtem Punkteinhalte vorkommen, durchaus verschieden von derjenigen, die später Rüttner nach Art der Zeunerischen Sterblichkeitskonstruktionen mit gekrümmten Flächen und Curven auf die Eheschließungen angewendet hat. — Was endlich die Wanderungen betrifft, so kann man ebenfalls eine besondere Art von Punkten zur Veranschaulichung derselben einführen. Die Lebenslinien der Auswanderer brechen also, statt mit Sterbepunkten, mit Auswanderungspunkten ab, und andererseits treten in das Netzwerk der Gesamtheiten in den verschiedenen Altersstufen Einwanderungspunkte ein, von denen Lebenslinien auslaufen, die nicht zu der ursprünglich betrachteten Generation gehören.

Eine genaue Behandlung der Wanderungen, namentlich mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf die Berechnung der Sterblichkeit wäre nur möglich, wenn die Aus- und Einwanderungspunkte ebenfalls in Elementargesamtheiten, d. h. gruppiert nach Alter, Geburtszeit und Wanderungszeit in einjährigen Abgrenzungen, gegeben wären. Da dies aber bisher nirgendwo der Fall ist, so muß man sich mit Näherungsrechnungen begnügen, die von der Annahme ausgehen, daß die Auswandernden oder Einwandernden (oder vielmehr der Ueberfluß der einen Kategorie über die andere) sich in jeder Altersklasse gleichmäßig verteilt und daß das Sterblichkeitsverhältnis bei ihnen in jedem Alter dasselbe sei, wie bei den noch vorhandenen Angehörigen der ursprünglichen Generation. —

Litteratur:

Becker, Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Oldenburg, IX, 1867. Derselbe, Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874. Knapp, Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868. Derselbe, Die Sterblichkeit in Sachsen, Leipzig 1869. Derselbe, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874. Zeuner, Abhandlungen zur mathematischen Statistik, Leipzig 1869. Derselbe, Zur mathematischen Statistik, Beilage zur Zeitschr. des kgl. statist. Büreaus, XXXI, Dresden 1886³⁾. In derselben Beilage: Rüttner, Die Eheschließungen im Königreich Sachsen. Legis. Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Straßburg 1875. ¹⁾ S. 13, Fig. 2. ⁴⁾ S. 22. ⁵⁾ S. 66. Derselbe, La représentation gra-

phique de la mortalité au moyen de points mortuaires. Annales de démographie internationale, IV, Paris 1880. Derselbe, Bemerkungen über die demographischen Konstruktionen mit zwei und drei Ären, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. I, 1880, S. 175 ff.³⁾ (Zusatz zu der Uebersetzung der folgenden Abhandlung.) Perozzo, Della rappresentazione grafica di una collettività di individui nella successione del tempo, Annali di statistica, Ser. II, Vol. 12, Roma 1880. Brajche, Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung, Würzburg 1870. Verwey, Principles of Vital Statistics, Journ. of the Statist. Society, December 1875 (eine mit der meinigen im wesentlichen übereinstimmende Konstruktion, zu welcher der Verfasser unabhängig von meiner — früher erschienenen — Arbeit gelangt ist).

Levis.

2. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung.

1. Quellen der Statistik der Bevölkerung.
2. Organisation der Statistik der Bevölkerung.
3. Technik der Aufbereitung. 4. Inhalt der Individualangaben.

1. Quellen der Statistik der Bevölkerung. Die Quellen der Statistik der Bevölkerung gliedern sich an den Organismus der Verwaltung des Bevölkerungswesens an und sind daher je nach den einzelnen Zweigen desselben verschieden. Was zunächst die sog. natürliche Bewegung der Bevölkerung (vergl. den Art. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit S. 427 ff.) anbelangt, in welcher sich der zeitliche Wechsel der Generationen vollzieht, so liegt es schon in ihrem Wesen, daß dieselbe am vollkommensten durch die statistische Verwertung der fortlaufenden Anschreibungen erfahrt werden kann, welche in den meisten Kulturstaaten in der Form der Standesregister (s. den Art.) über die Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen, zumeist auch über die Legitimationen unehelicher Kinder geführt werden. Zur Ergänzung werden hierzu die Ausweise der Gerichte über Ehescheidungen und Eheschünngen sowie über die Todeserklärungen herangezogen. In den Staaten, in welchen die Institution der Standesregister nicht genügend ausgebildet ist, um die Grundlage der Statistik der Bevölkerungsbewegung bilden zu können, wie in den meisten Staaten der amerikanischen Union, müssen an die Stelle der fortlaufenden Anschreibungen mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrende periodische Erhebungen oder auch Spezialenqueten treten. Für die ersteren bietet die Erhebung der während des Censuszahres vorgefallenen Sterbefälle anlässlich der Volkszählung in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Beispiel, für die letzteren die in der Litteraturübersicht erwähnte Unter-

suchung über Eheschließungen und Eheschünngen in den Vereinigten Staaten. Was die Wanderbewegung anbelangt so wird dieselbe entweder direkt erhoben, oder nach den Ergebnissen zweier oder mehrerer Volkszählungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gleichzeitigen natürlichen Bewegung der Bevölkerung berechnet. Die direkte Erhebung, welche zumeist nur die überseeische Aus- bzw. Einwanderung betrifft, beruht entweder auf den Nachweisungen der Heimatgemeinden der Auswanderer, wie in Italien, oder auf Nachweisungen, welche die Auswanderungsagenturen zu liefern verpflichtet sind, wie in der Schweiz, oder endlich auf Aufzeichnungen, welche in den Ein- bzw. Ausseehiffungshäfen gemacht werden, wie in Deutschen Reiche, in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

2. Organisation der Statistik der Bevölkerung.

Die statistisch-technische Aufbereitung des Materials über die Bewegung der Bevölkerung erfolgt entweder zentralisiert in den statistischen Ämtern oder dezentralisiert durch die Registerführer, deren Ausweise, von den änderen zu den höheren Verwaltungsbehörden aufsteigend, stufenweise konzentriert werden. Die zentrale Organisation beruht auf der prinzipiellen Trennung der Erhebungs- von den Konzentrationsformularen, welche die Grundbedingung sowohl des technischen als auch des materiellen Fortschrittes auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik ist; die dezentralisierte Organisation aber konfundiert diese beiden Funktionen und steht dadurch einer fortschrittlichen Entwicklung hinderlich im Wege. Die Hauptursachen der Ueberlegenheit der zentralisierten Organisation der Statistik der Bevölkerung sind die folgenden:

1) Bei zentralisierter Organisation haben die Registerführer, bzw. die sonstigen Erhebungsorgane Individualangaben zu liefern, welche durch Anführung der laufenden Nummern der Register zu diesen letzteren selbst in Beziehung gesetzt werden. Die ununterbrochene Reihenfolge dieser Nummern bietet eine Gewähr der Vollständigkeit der Nachweisungen, welche bei dem entgegengesetzten Organisationsprinzipie un erreichbar ist.

2) Die Registerführer und änderen Behörden besitzen nur geringe Eignung zur Gruppierung des Materials in vielgliederigen Tabellen, welcher gleichwohl wieder die Verwaltungssatistik noch die Wissenschaft entzogen kann. Werden dieselben trotzdem, wie es die dezentralisierte Organisation mit sich bringt, mit dieser Aufgabe befaßt, so liegt die Gefahr, daß die Ueberlichten der erforderlichen Verantwortlichkeit entbehren, sehr nahe. Die schrittweise Konzentration eröffnet weitere Fehlerquellen von noch größerem Belange. So bringt denn die Zentralisation der Aufberei-

tungsthätigkeit nicht nur eine willkommenere Entlastung der hierzu nicht geeigneten Behörden mit sich, sondern trägt auch viel zur Richtigkeit der Ergebnisse bei.

3) Weitere Vorteile der Zentralisation der Aufbereitung liegen darin, daß durch dieselbe gleichmäßiges Interesse an der korrekten Ausbeutung des Materials sowie die Einheitlichkeit der Behandlung desselben gewährleistet wird, und daß hierbei die bewährtesten Methoden, welche doch nur der fachlichen Thätigkeit der statistischen Kenner zugänglich sind, in Anwendung gelangen können.

4) In wissenschaftlicher Beziehung noch schwerer ins Gewicht fällt, daß nur die Zentralisation der Aufbereitung die vollständige Ausbeutung des Materials nach allen hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkten ermöglicht, während bei der Dezentralisation der analytischen Bearbeitung jene engen Grenzen gezogen sind, die sich schon aus der — notwendigerweise — dürftigen Einrichtung der Primitivformularen ergeben.

Im Hinblick auf die ganz überwiegenden Vorteile der Zentralisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung ist dieselbe von der Mehrzahl der Staaten mit wohlgeordnetem statistischen Dienste eingeführt worden, so im Deutschen Reiche, in Preußen, Sachsen, Bayern, Oldenburg, Elsaß-Lothringen, ferner in Italien, der Schweiz, England, Schottland und Irland, in Schweden und Norwegen.

3. Technik der Aufbereitung. Die eben erwähnten Vorzüge sind der zentralisierten Aufbereitung zu eigen, ohne Unterschied, ob ihr das Material in der Form von Listen oder von Individualzählkarten zur Verfügung gestellt wird. Vom Standpunkte rationeller Technik aus verdienen indeß jene letzteren entschieden den Vorzug. Denn dieser Behelf gestattet es, die eine Gruppierung des Materials aus der vorhergehenden in zweckmäßiger Weise abzuleiten und die Nichtigkeit der Gruppierung durch Revision einzelner Päckchen jederzeit zu kontrollieren, er macht die Anwendung umfangreicher und unhandlicher Kontierungsformularen entbehrlich und führt auch viel rascher zum Ziele, da die mit der Manipulation betrauten Arbeiter bald eine ganz außerordentliche Fertigkeit erlangen. Dem zufolge hat auch eine Reihe von Staaten die Zählkarten in den Dienst der zentralisiert organisierten Statistik der Bevölkerung gestellt. Den Anfang machte Preußen, welches, von der Reform seines Ständeregisterwesens ausgehend, mit dem 1. X. 1874 Zählkarten für jeden Ständesfall einführte. Dem Beispiele Preußens folgten, um von den deutschen Bundesstaaten nur die größeren zu nennen, im Jahre 1876 Sachsen, Bayern,

Oldenburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen. Italien, welches schon mit dem 1. I. 1881 die Zählkarten für die Nachweisung der Todesursachen in den Hauptorten eingeführt hatte, dehnte diesen Modus mit dem 1. I. 1883 auf den ganzen Staat und auf die Gesamtheit der Sterbefälle und Eheschließungen aus. Die Schweiz verwendet schon seit 1. I. 1876 Zählkarten für die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, seit dem 1. I. 1887 auch für die überseeische Auswanderung. Ferner haben die verfeinerten Bedürfnisse der städtischen Statistik dazu geführt, daß eine Reihe von größeren Städten auch in solchen Staaten, in welchen die staatliche Statistik noch nicht so weit vorgeritten ist, für ihre Zwecke sich der Zählkarten beim Depouillement des Materials über Bevölkerungsbewegung bedient.

4. Inhalt der Individualangaben. Derselbe ist wesentlich bedingt durch den Inhalt der Eintragungen in die Ständeregister, welche ja bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung an die Stelle der Erhebung treten; jedoch ist das Verhältnis des der Statistik zugeführten Details zu jenem der Registrierung in den einzelnen Ländern ein höchst verschiedenes. In den Staaten mit dezentralisiertem Depouillement bleibt das erstere hinter dem letzteren erheblich zurück, indem es in den engen und unverrückbaren Rahmen der Konzentrationsformularen eingeschränkt ist; in den Staaten mit zentralisiertem Depouillement erstreckt es sich hingegen in der Regel auf den gesamten Inhalt der Registrierung und geht mitunter, vorzüglich im Interesse der Städtestatistik in manchen Punkten sogar noch über denselben hinaus. Jene Momente, welche den drei Hauptzweigen der Statistik der Bevölkerung, nämlich jener der Eheschließungen, der Geburten und der Sterbefälle gemeinsam sind, sind die folgenden: 1) die Nummer im Ständeregister; 2) der Name der betreffenden Person; 3) der Zeitpunkt und 4) der Ort des Eintrittes des Ständesfalles; 5) Heimatgemeinde und Staatsangehörigkeit, seltener auch der Geburtsort; 6) Geschlecht; 7) Alter (bei den Geburten das Alter der Eltern); 8) der Familienstand (bei Geburten und bei Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch die Legitimität); 9) das Glaubensbekenntnis; 10) der Beruf bzw. die soziale Stellung (bei Geburten und Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch der Beruf des Vaters oder bei Vaterlosen der Mutter). Bei den Nachweisungen über Eheschließungen wird die Frage nach dem Familienstande in einzelnen Staaten noch durch die weitere Frage vervollständigt, wie viele Ehen der eben abzuschließenden bei jedem der Kontrahenten

vorangegangen seien; ferner wird zumeist erhoben, ob zwischen den Ehe-schließenden Blutsverwandtschaft bestehe, ob dieselben die Heiratsurkunde mit ihrem Namen zu unterzeichnen vermochten und ob durch die Eheschließung uneheliche Kinder legitimiert wurden.

Bei der Geburtenstatistik bilden den Gegenstand besonderer Nachweisung: die Vitalität, die Kombinationen der Mehrlingsgeburten, die Geburtenfolge nach der Sexualität und den Intervallen zwischen den einzelnen Geburten, die Altersverhältnisse der Eltern, endlich die Dauer der Ehe. Was endlich die Sterbefälle anbelangt, so bilden hier bei weitem das wichtigste der speziellen Erhebungsmomente die Todesursachen, deren Erhebung und statistische Verarbeitung in jenen Staaten, in welchen die Sanitätsverwaltung mit ihren statistischen Bedürfnissen der Entwicklung der Bevölkerungsstatistik vorausgeeilt ist, dieser ersteren zufällt, während im anderen Falle gerade die Kombination der Todesursachen und medizinischen Momente mit den populativen und sozialstatistischen sich als in jeder Beziehung fruchtbar und nützlich erweisen hat.

Litteratur:

Le 25^{re} Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1869—1885, Paris 1886. La Statistique officielle en France et à l'étranger. J. Bertillon. L'organisation de la Direction générale de Statistique en Italie, Paris 1888. E. Wlenck, Das kgl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein 9. Jahrzehnt, Berlin 1885. Richard Boeckh, Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preussischen Staates, Berlin 1863. Das statistische Bureau für das Königreich Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Leipzig 1881. Ernst Haffe, Die Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888. Franz v. Zuraszket, Uebersicht der Wirksamkeit der österreichischen statistischen Zentral-Kommission seit ihrem Bestande 1863—1887. Statist. Monatschrift XIV. Jahrg. 1888, S. 57 ff.) Georg v. Mayr, Gutachten über die Zentralisation und Dezentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit. (Jahrg. des kgl. bairischen statistischen Büreaus Jahrg. 1874.) Heinrich Rauchberg, Der Stand und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik der Bevölkerungsstatistik. (Allgem. Archiv für Statistik, Jahrg. 1890) S. 99 ff. A Report on marriage and divorce in the United States 1867—1886 (Carrol D. Wright), Washington 1889.

Heinrich Rauchberg.

III.

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Vorbemerkung. — I. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre im Altertum. 1. Bevölkerungspolitik in Griechenland. 2. Bevölkerungspolitik in Rom. 3. Die Bevölkerungsfrage in den Schriften der Alten. II. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts. 4. Die Ansichten über Bevölkerungsweisen im Zeitalter der Reformation. 5. Die Bevölkerungspolitik z. B. der Herrschaft des Merkantilsystems. 6. Die Ansichten der Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts über Bevölkerungsweisen. III. Die Malthus'sche Bevölkerungslehre. 7. Die Lehre von Robert Malthus. 8. Die Vorgänger von Malthus. IV. Die Anhänger von Malthus und der Einfluß seiner Lehre auf die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 9. Die Anhänger von Malthus in der Theorie. 10. Die Anhänger von Malthus in der Praxis. V. Die Gegner der Malthus'schen Lehre. 11. Die Sozialisten. 12. Die Optimisten. 13. Die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner. VI. Die Anhänger von Malthus in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. 14. Die neueren Nationalökonomien und Robert Malthus. 15. Der Neo-Malthusianismus. VII. Kritik der Malthus'schen Lehre. 16. Die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit. 17. Die geometrische und arithmetische Progression. — Schlußwort. —

Vorbemerkung.

Die Erkenntnis, daß Staats- und Wirtschaftsleben in erster Linie von der Einwohnerzahl eines Landes abhängig seien, hat schon frühzeitig sowohl zu Untersuchungen über die Bewegung der Bevölkerung geführt, als auch andererseits die gesetzgebenden Gewalten veranlaßt, durch mannigfache Maßregeln den Gang der Bevölkerung zu beeinflussen. Jene Untersuchungen, wie die auf Grund derselben aufgestellten Theorien (Bevölkerungslehre), und diese praktischen Maßnahmen (Bevölkerungspolitik) stehen vielfach miteinander in Beziehung. Das Vorgehen der Regierungen auf diesem Gebiete gab Veranlassung zu tiefergehenden, auf das Werden und Vergehen der Bevölkerung bezüglichen Betrachtungen; diese aber mußten wiederum ihrerseits auf die Gesetzgebung zurückwirken.

Wie aber bevölkerungstheoretische Untersuchungen erst aufkommen konnten, als man den Staat und das Staatsleben überhaupt

wissenschaftlich zu erforschen begann, so wird man auch erst von einer Bevölkerungspolitik da sprechen können, wo die Staaten zielbewußt durch Gesetze und Maßregeln der Bevölkerung eine bestimmte Richtung zu geben bemüht waren. So sind die insonderheit bei Völkern auf niederer Kulturstufe verbreiteten Unsitten wie Fruchtabtreibung, Aussetzung der Kinder, schwere Ueberlastung der Frauen an und für sich nicht hierher zu rechnen. Sie beeinflussen zwar den Gang der Bevölkerung oft erheblich, können aber nur dann als Maßnahmen der Bevölkerungspolitik angesehen werden, wenn sie seitens des Staates empfohlen oder doch bewußt gebildet werden. (Vgl. die Artikel: „Abtreibung der Leibesfrucht“ I S. 13 ff., „Aussetzung“ I S. 993 ff.).

I. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre im Altertum.

1. Bevölkerungspolitik in Griechenland. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik der Alten wurzeln in der antiken Staatsidee. Diese aber fand ihren reinsten Ausdruck bei den Griechen und gipfelte in dem Satze, daß der einzelne Mensch nur in innigster Verbindung mit dem Gemeinwesen, nur in völliger Unterordnung unter dasselbe seinen Daseinszweck erfülle, seine Befriedigung finde. Der einzelne Bürger war nur etwas als Glied des Staates; seine ganze Existenz war abhängig vom Staate; er sollte dem Allgemeinwohl, das keine Besonderheiten duldet, nicht sich selbst leben, — er ging im Staate auf und unter.

Und auf Grund dieser Staatsidee von der Allmacht des Staates griff denn auch der Staat in alle sozialen Verhältnisse mit wuchtiger Hand ein und suchte das ganze Leben seiner Bürger bis in kleine Nebendinge hinab seinen Anordnungen zu unterwerfen. Es gab im Altertum einen politischen Kommunismus, der besonders ausgeprägt uns in Sparta entgegentritt und welcher dort, selbst wenn wir eine angebliche Gütergleichheit in den Bereich der Sage verweisen müssen, dennoch aus mannigfachen Einrichtungen erkennbar ist.

Vor allem: es fehlte das Familienleben, und auch die Ehe war zu einem dem Staatszweck dienenden Mittel herabgesunken. „Die Ehe“, so bemerkt Nägelsbach¹⁾ zutreffend, „wenngleich bei der Schließung religiös geheiligt, ist kein religiöses Institut, noch weniger ein Institut für sittliche Befriedigung des Naturtriebes oder persönlicher Neigung, sondern sie ist ein rechtlich-politisches Institut, bestimmt, dem Staate Bürger zu geben und Haus und Vermögen der Ein-

zelnen zu erhalten, weil der Staat sonst unmöglich bestehen kann“. Wohl nirgends ist die Kindererzeugung als eigentlicher Zweck der Ehe so sehr in den Vordergrund getreten, als in Sparta. Die vielen Kriege hatten die Bevölkerungszahl oft erheblich verringert; es war daher zeitweise eine der wichtigsten Aufgaben des Gemeinwesens, für hinreichenden Nachwuchs an jungen Bürgern zu sorgen. Und das suchte man durch verschiedene Mittel zu erreichen. So war es Gebot des Staates, daß jeder Spartiate sich verheirate. Es gab hier eine Klage wegen Ehelosigkeit, eine *γαστή ἀγαμίου*. Die Hagestolzen wurden als ungeschoren gegen die Gesetze mannigfach benachteiligt; die Ehrfurchtsbeweise, welche die Jüngeren den Älteren schuldeten, fielen gegenüber den Unverheirateten fort²⁾, ja nach einer Angabe des Klearchus³⁾ sollen die Weiber bei einem gewissen Feite den Hagestolzen um den Altar geschleppt und geprügelt haben.

Allein damit nicht genug! Es kam nicht nur darauf an, daß sämtliche Edelleute, die im Besitze eines Landstückes waren, eine Ehe eingingen, sondern vor allem auch — was bei dem Charakter der spartanischen Ehe begreiflich ist —, daß die Ehe ihrem politischen Zwecke entsprach. Daher ging das spartanische Gesetz noch weiter, indem es nicht nur wegen Ehelosigkeit eine *δική ἀγαμίου*, sondern auch wegen spät oder nicht in geeigneter Weise geschlossener Ehe eine *δική ὄψιγαμίου* und *κακογαμίου* zuließ⁴⁾. Weder zu früh noch zu spät sollte der Spartiate heiraten und dann eine gute Ehe eingehen, d. h. eine Ehe, welche die Erfüllung des Zweckes derselben: die Erzeugung körperlich und geistig gesunder Kinder erhoffen ließ.

Diese weitgehende Einmischung des Staates ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß thätiglich die griechischen Ehen — aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen — nicht fruchtbar waren; wurden doch schon in

1) Plutarch, Lyc. 15: οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἀτιμίαν τινὰ προσέθηκε τοῖς ἀγάμοις. Ἐξήγοντο γὰρ ἐν ταῖς γυμνοπαιδαῖς τῆς ἑτέρας τοῦ δὲ χειμῶνος οἱ μὲν ἄρχοντες αὐτοὺς ἐκέλευον ἐν κύκλῳ γυμνοῦς περιέναι τὴν ἀγορὰν, οἱ δὲ περιόντες ἦδον εἰς αὐτοὺς ὄδῃν τινὰ πεποιημένην, ὡς δίκαια πάσχοιεν, ὅτι τοῖς νόμοις ἀπειθοῦσι. τιμῆς δὲ καὶ δραπέτειας, ἣν νέοι προσβυτέροις παρεῖχον. ἐστέροντο. Ὅσον καὶ τὸ πρὸς Δερκυλλίδαν ῥῆσιν οὐδεὶς ἐμίμησάτο, καίτερον εὐδόκιμον ὄντα στρατηγόν. Ἐπίοντι γὰρ αὐτῷ τῶν νεωτέρων τις ἔδρας οὐχ ὑπεῖχεν εἰπῶν. „Οὐδὲ γὰρ ἐμοὶ οὐ τὸν ὑπεῖχοντα γεγέννηκας.“

2) bei Ath. XIII, 2, S. 555 C.

3) Pollux III, 48: ἦσαν δὲ καὶ ἀγαμίου δίκαια πολλὰ, καὶ ὄψιγαμίου καὶ κακογαμίου ἐν Λακεδαιμόνι. — Ferner: Pollux VIII, 40; vor allem Plut. Lyc. 30: ἦν γὰρ, ὡς εἰκόεν, ἐν Σπάρτῃ καὶ ἀγαμίου δίκη καὶ ὄψιγαμίου καὶ κακογαμίου. ταύτῃ δὲ ὑπῆγον μάλιστα τοὺς ἀντὶ τῶν ἀγαθῶν καὶ οὐκ εὖ τοῖς πλουσίοις κηδεύοντας.

1) Die nachhomerische Theologie des griechischen Volksglaubens (München 1857) S. 264.

Sparta Väter, welche drei oder vier Söhne hatten, öffentlich belohnt¹⁾. Ja es steht hiermit im Zusammenhange, wenn Plutarch berichtet: man habe nichts Anstößiges darin gefunden, wenn ein älterer Mann, der eine junge Frau gehabt, einen jüngeren, von dem er erwarten konnte, daß er gesunde Kinder erzeugen würde, bei seiner Frau eingeführt hätte; auch habe es einem rechtschaffenen Manne freigestanden, wenn er die Frau eines anderen wegen ihrer Fruchtbarkeit und Tüchtigkeit schätzte, den Gatten derselben um die Erlaubnis zu bitten, daß er ihr beiwohnen dürfe; — sei man doch davon ausgegangen, daß die Kinder nicht den Vätern eigen wären, sondern dem Staate gemeinschaftlich gehörten, deshalb habe man die Bürger nur von den besten, nicht aber von jedem ohne Unterschied erzeugen lassen wollen²⁾. Auch brachte die Uteilsbarkeit der Güter es hier und da mit sich, daß mehrere Brüder mit einer Frau zu leben gezwungen waren³⁾.

Ähnliche Zustände wie in Sparta treffen wir auf Kreta an.

Anders in Athen. Hier war mehr als sonst in Griechenland Raum für eine ungehemmte Entwicklung der Kräfte der Einzelnen; hier gab es keine derartig starke Vormundung der Bürger wie in Sparta, und es scheint, daß auch bez. der Ehe weit größere Freiheit herrschte. Ich sage: es scheint; denn Pollux (VIII 40) nennt allerdings unter den attischen Klagen gleichfalls eine *γραφή ἀγαπίου* mit dem Zufase: *παρά δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ Ὀψιγαμίῳ καὶ Κοκοραμίῳ*. Dem gegenüber macht jedoch Lipsius und gewiß mit Recht geltend, daß gegen die Existenz einer solchen Bestimmung für Athen außer der inneren Unwahrscheinlichkeit der Mangel jeder Spur namentlich bei den Rednern spricht⁴⁾. Auch andere, so z. B. Becker⁵⁾, äußern sich in demselben Sinne. Allein in einem bestimmten Falle unterlag auch in Athen (wenigstens nach dem älteren Recht) die Erfüllung der ehelichen Pflicht gesetzlicher Anordnung, nämlich dann, wenn der Fortbestand eines Hauses nur noch auf Töchtern ruhte. Verweigerten die Ehemänner der Erbtöchter denselben den Beischlaf oder waren sie impotent, so waren die Erbtöchter gesetzlich berechtigt, die Um-

armungen eines anderen Verwandten zu begehren¹⁾. Kam doch alles darauf an, daß dem verwaisten Hause ein Sohn geboren wurde. —

Wie dem nun auch sein mag, die bez. spartanischen Bestrebungen sind interessant genug und geben den Beweis, daß man schon frühzeitig dem Staate auf diesem Gebiete bestimmte positive Aufgaben zuschrieb. —

Naturgemäß wechselte die Bevölkerungspolitik. In Zeiten ruhiger Entwicklung, in denen ein stärkeres Anwachsen der Volkszahl erfolgte, traten die hier erwähnten Maßnahmen in den Hintergrund. Hatte sich die Bevölkerung zu rasch vermehrt, so bot die Begründung von Kolonien immer ein vielfach auch zur Anwendung gelangtes Mittel, um einer Uebersättigung zu begegnen²⁾. —

2. Bevölkerungspolitik in Rom. Von ähnlichen Anschauungen wie in Griechenland ließ man sich in Rom leiten. Schon frühzeitig waren die Censoren bemüht, die Eheverflechtung und damit die Bevölkerungsvermehrung zu befördern. Teils ermahnten sie die Unverheirateten, sich der Ehe nicht zu entziehen, teils wurde den bejahrten Hagestolzen eine höhere Abgabe, ein *aes uxorium*, auferlegt³⁾.

Als nun nach dem Jahre 164, wie oben S. 451/452 von Eduard Meyer bereits hervorgehoben, eine Abnahme in der Bevölkerungsziffer sich bemerkbar machte und dieser Rückschritt in den Censuszahlen besorgnis-erregend hervortrat, suchte man mit Zwangsmaßnahmen die Abneigung gegen den Ehestand zu bekämpfen. So berichtet Livius (Epit. LIX), daß der Censor Q. Metellus i. J. 130 verlangt habe, man solle die Bürger von Staats wegen zur Heirat zwingen (*censuit, ut cogerentur omnes ducere uxores liberorum creandorum causa*). Gellius erwähnt eine Ansprache des Censors Q. Metellus Numidicus (*oratio quam in censura dixit ad populum de ducendis uxoribus*) aus dem Jahre 102⁴⁾, in welcher es wörtlich heißt: wäre es möglich, ganz ohne Weiber

1) Plut. Solon. 20.

2) cf. oben S. 419/420.

3) Vergl. Festus Pauli p. 379 M.: „Uxorium pependisse dicitur, qui quod uxorem non habuerit, res populo dedit“ (Wommen, Röm. Staatsrecht, II, 1 p. 379⁶⁾ jetzt für ‚res‘ — ‚aer‘). Vergl. weiterhin Valerius Max. II, 9, 1: „Camillus et Postumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aerarium deferre iusserunt.“ Cicero de legg. III, 3 (caelibes esse prohibento).

Es sei hier bemerkt, daß das *aes uxorium* als eine besondere Hagestolzensteuer nicht anzusehen ist. Es hatten aber die Censoren das Recht die Besteuerungssumme aus verschiedenen Gründen, so auch wegen des ehelosen Standes der steuerpflichtigen Person, zu vervielfältigen.

4) Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt hier bei Gellius eine Verwechslung mit dem älteren Metellus vor.

1) Aristoteles, Pol. II, 9, p. 1270 a. 39.

2) Plut. Lyc. 15.

3) Polyb. XII, 6b, 8: *παρά μὲν γὰρ τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ πάτριον ἦν καὶ σύνηδες τρεῖς ἄνδρας ἔχειν τὴν γυναῖκα καὶ τέτταρας, ποτὲ δὲ καὶ πλείους ἀδελφοὺς ὄντας, καὶ τὰ τέκνα τούτων εἶναι κοινά, καὶ γεννήσαντα παῖδας ἱκανοὺς ἐκδοῦσαν γυναῖκά τινι τῶν φίλων καλῶν καὶ σύνηδες.*

4) In Meier und Schömann: Der Attische Proceß; neu bearb. von F. H. Lipsius (Berlin 1883—1887) S. 352, (vgl. auch Nachtrag S. 1029).

5) Charikles. Bilder altgriech. Sitte etc., neu bearb. v. Göll, III³, S. 342 fg.

auszukommen, so würden wir uns von diesem Uebel auf einmal befreien; da aber die Natur es so eingerichtet hat, daß wir weder glücklich mit ihnen leben, noch ohne sie die Gattung fortpflanzen können, so müssen wir mehr auf unsere dauernde Sicherheit, als auf eine flüchtige Befriedigung unserer Sinne Bedacht nehmen¹⁾.

Handelte es sich aber hier noch vorwiegend um Anregungen und Ermahnungen, so suchten später Cäsar und vor allem Augustus der immer mehr um sich greifenden Ehelosigkeit durch bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen zu begegnen. Cäsar verordnete durch eine *lex agraria* (*de agro Campano dividendo*), daß die kanpanischen Domänen nur an Bürger, welche drei oder mehr Kinder hatten, verteilt werden sollten²⁾.

In noch viel entchiedenerer Weise ging Augustus vor, obgleich er mit heftigem Widerstande unausgesetzt zu kämpfen hatte. Um das Jahr 18 v. Chr. unterbreitete er dem Senat einen Gesetzesvorschlag, welcher u. a. rechtliche Nachteile für den Caelebs, Belohnungen für die Ehe, für die Erzeugung und Ausziehung von Kindern festsetzte. Wohl gelang es ihm, einen günstigen Senatsbeschluß herbeizuführen, das Volk aber verwarf die Rogation. Indes Augustus ließ in diesen Bestrebungen nicht nach. In gegen den ersten Entwurf etwas veränderter Form setzte er im Jahre 4 u. Chr. die *lex Julia de maritandis ordinibus* durch. Allein es dauerte immer noch mehrere Jahre, bis das Gesetz in Kraft trat. Es wurde zunächst eine Frist von drei Jahren, als diese abgelaufen war, von 2, endlich nochmals von einem Jahre gewährt. Indem Augustus die letzte *vacatio* im Jahre 9 zugehend, ließ er gleichzeitig ein neues Gesetz der *lex Julia* hinzufügen: die *lex Papia Poppaea*, genannt nach den *consules suffecti* dieses Jahres M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Secundus³⁾. Für beide Gesetze, welche im praktischen Leben als ein Ganzes behandelt wurden, wurde der Gesamtname „*lex Julia et Papia Poppaea*“ üblich.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende:

1) Die *lex Julia* und die *lex Papia* geboten

1) Gellius I, 6, 2: Si sine uxore vivere possumus, Quirites, omni ea molestia careremus; sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit, salutis perpetuae potius quam brevi voluptati consulendum est.

2) Cf. Sueton. Jul. 20. Ferner: Dio Cass. XLIII, 25: επειδή τε δεινή ὀλιγαυρωπία διὰ τὸ τῶν ἀπολωλῶτων πλήθος, ὡς ἐκ τε τῶν ἀπογραφῶν, καὶ γὰρ ἐκείνας τὰ τε ἄλλα ὡσπερ τις τιμητῆς ἐποίησε, καὶ ἐκ τῆς ὀφείας αὐτῆς ἠλέγχετο, ἤν, πολυπαιδείας ἅλλα ἐπέδραμεν.

3) Cf. die eingehende Schilderung bei Dio Cass. LVI, 1—10.

beiden Geschlechtern die Ehe und Kindererzeugung. Die *lex Papia* verlangte, daß bei dem männlichen Geschlecht mit dem 25., bei dem weiblichen mit dem 20. vollendeten Lebensjahre die im einzelnen Falle geforderte Anzahl von Kindern vorhanden wäre⁴⁾. Auch die überlebenden oder geschiedenen Ehegatten sollten sich innerhalb bestimmter Fristen wieder verheiraten. Den Verlobten standen die *iura maritorum* zu, vorausgesetzt, daß die Verheiratung nicht über zwei Jahre hinausgeschoben wurde.

2) Der eigentliche Schwerpunkt der Gesetze lag in den Strafen und Belohnungen, welche vor allem im Erbrecht und im Staatsrecht geltend machten.

a) Erbrecht. Diejenigen, welche keine Ehe *secundum legem Juliam Papiamve Poppaeam* eingegangen, waren unfähig, durch Testament Erben zu werden oder Vermächtnisse zu erhalten; nur für eine Reihe von Kognaten und Affinen setzten beide Gesetze Ausnahmen fest. Diejenigen, welche keine Kinder, wie solche nach dem Gesetz gefordert waren⁵⁾, hatten, gingen der Hälfte des ihnen zugefallenen Erbteils oder Vermächtnisses verlustig. Eheleute, welche kinderlos waren, konnten nur ein Zehntel ihres Vermögens einander testieren; Dritten gegenüber galt aber auch der überlebende kinderlose Ehegatte als caelebs.

Die *lex Julia* gewährte dem im Testament bedachten Hagebolzen eine Frist von 100 Tagen, um ihm Gelegenheit zu geben, noch zu heiraten; war eine Verehelichung nach Ablauf dieser Zeit nicht erfolgt, so wurde das Hinterlassene zum *Caducum* und fiel dem Aerar anheim.

b) Staatsrecht. Besonderer Vorrechte erfreuten sich die Verheirateten und Kinderreichen im öffentlichen Recht. Bei dem monatlichen Wechsel der *Fasces* hatte der Verheiratete vor dem Unverheirateten, der, welcher eine größere Kinderzahl aufweisen konnte, vor dem, welcher weniger Kinder hatte, den Vorrang⁶⁾. Bei der Bewerbung um Aemter⁷⁾, bei der Verteilung der Provinzen⁸⁾ u. c. spielte das *ius liberorum* eine große Rolle.

c) Aber auch nach noch anderen Seiten hin erstreckten sich die betreffenden Vergünstigungen. So gab die *lex Julia* verheirateten Frauen, welche mehrere Kinder hatten, das Recht, eine besondere, auszeichnende Kleidung

1) Först (s. unter Literatur) S. 11.

2) . . . filius (filia) secundum legem Juliam Papiamve quaesitus (quaesita).

3) Mommsen, Röm. Staatsr., I, S. 39. Gellius II, 15, 4.

4) Mommsen a. a. O., I, S. 517, 556; cf. auch die Anm. S. 517⁵⁾, 556¹⁾. — Tac. Ann. 2, 51.

5) Mommsen a. a. O. II, 207 u. 242 (dort Quellenangabe).

zu tragen¹⁾. Von der Geschlechtsvormundschaft waren die Frauen durch das *ius liberorum* befreit²⁾.

Und da dieses Recht so mannigfache Vorzüge gewährte, wurde es auch mehrfach, vor allem in späterer Zeit, als besonderes Privileg eingeräumt. Die Vestalischen Jungfrauen erfreuten sich des *ius trium liberorum* wohl von Anfang an³⁾; unter den Nachfolgern des Augustus ist es dann häufig bald einzelnen Personen, bald bestimmten Klassen der Bevölkerung als Gnadengeschenk verliehen⁴⁾.

Erst durch Konstantin sind die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Gesetze, die, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, ungemein tief in das ganze Volksleben eingriffen, aufgehoben. Gewiß ist, daß durch diese gewaltigen Maßnahmen der in seinen Grundfesten wankende Staat nicht mehr gestützt werden konnte; — ob überhaupt der Zweck der Gesetzgebung auch nur in etwas erreicht worden ist, läßt sich heute schwer beurteilen. —

3. Die Bevölkerungsfrage in den Schriften der Alten. Das System eines jeden Rechts- und Staatsphilosophen wächst notwendig „aus dem Gedankenkreise seines Zeitalters heraus, und um wieviel höher die Stufe seiner Erkenntnis immer sein mag, als die seiner Zeitgenossen, er kann wohl über, aber nicht außer seiner Zeit stehen“⁵⁾. Dieser innige Zusammenhang der abstrakten Gedankenarbeit des Forschers mit dem konkreten Rechts- und Staatsleben seiner Zeit und seines Vaterlandes, auf den Hildebrand nachdrücklich hingewiesen hat, zeigt sich insonderheit auch in der Staatsphilosophie der Alten. Was in ihr vorgetragen wird, ruht wesentlich auf der herrschenden Ansicht von Leben und Staat, sowohl im allgemeinen wie im einzelnen. Auch in dem, was über die Aufgaben des Staates hinsichtlich der Bevölkerung gesagt wird, erkennt man jene Auffassungen wieder, welche für das praktische Leben vielfach maßgebend waren.

Wir denken an Plato und Aristoteles.

Plato (s. d. Art.), welcher in seinem Idealstaate eine vollendete Harmonie herbeiführen und alle Selbstsucht bekämpfen will, gelangt in seinem Streben nach Aufhebung alles Besonderen für die beiden ersten Stände seines Staates, für den Philosophen- und Kriegerstand zur Beseitigung des eigenen Herdes und der Familie, zur Güter- und

Frauengemeinschaft. Die Krieger und Beamten sollen ganz nur dem Staate, nie und in keiner Beziehung sich selbst gehören. So darf auch die Ehe nicht Sache der Neigung sein: sie ist lediglich als Mittel der Fortpflanzung gedacht.

Nur diejenigen, welche im besten Alter stehen, dürfen Kinder erzeugen: die Frauen vom 20.—40., die Männer vom 24.—55. Lebensjahre. Die Schließung der Ehen soll unter Leitung und Aufsicht der Staatsgewalt erfolgen. Die Obrigkeit bestimmt sowohl die Personen, welche miteinander sich paaren sollen, wie überhaupt unter Berücksichtigung des zeitlichen Bedürfnisses die Zahl der auf kurze Zeit abzuwickelnden ehelichen Verbindungen, damit der Staat weder zu bevölkert noch zu menschenarm werde¹⁾. Alle so erzeugten Kinder müssen sofort nach ihrer Geburt auf ihre körperliche Beschaffenheit untersucht werden; nur die gesunden und kräftigen Kinder sollen großgezogen, die schwächlichen und krüppelhaften an einem geheimen, unzugänglichen Orte ansgesetzt werden. Dies letztere Schicksal trifft auch den aus unberechtigten oder nicht innerhalb der festgesetzten Altersstufen eingegangenen Verbindungen entsprossenen Nachwuchs, wenn nicht zuvor Abtreibung erfolgt ist²⁾.

Den für den Idealstaat in der Politeia entwickelten Grundjahren stellt Plato in den *Nomoi* einen, den praktischen Zeit- und Lebensbedürfnissen mehr entsprechenden Entwurf an die Seite. Gemeinschaft von Weibern und Kindern, Hab und Gut gilt ihm auch hier als das vor allem erstrebenswerte, aber als nur erreichbar in einem Staat für „Götter und Götterjöhne“. Der zweitbeste, für Menschen mögliche Staat muß sich mit dem Grundsatz der Gleichheit innerhalb einer bestimmten Ordnung begnügen. In ihm sollen Land und Häuser verlost werden, so daß jeder von den 5040 Bürgern einen gleichen Anteil erhält, den er nicht vergrößern und nicht verringern darf, sondern unverändert vererben soll. Ein jeder hat einen seiner Söhne, dem, welchen er am liebsten hat, sein Besitztum zu hinterlassen; die anderen Söhne werden freiwillig oder von Staats wegen bei solchen Bürgern, welche keine Nachkommenschaft haben, untergebracht³⁾.

Die Frauen sollen zwischen dem 16. und 20., die Männer zwischen dem 30. und 35. Jahre heiraten. Die Eheschließung innerhalb dieser Zeit ist gesetzlich bei Strafe geboten⁴⁾.

Die oberste Behörde des Staates hat die

1) Polit. V, 8: καὶ μήτε μεγάλη ἡμῶν ἢ πόλις κατὰ τὸ δυνατόν μήτε σμικρὰ γίνηται.

2) Polit. V, 7 fg.

3) Nom. V, 740.

4) Nom. IV, 721; VI, 785.

1) Hübner, Zu Propertius, in *Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni* (Berlin 1877) S. 98 fg.

2) Gai. I, 145; 3, 44.

3) Dio Cass. LVI, 10.

4) Cf. Madwig (s. unter Literatur) II, S. 214 und Jörs S. 60 fg.

5) Karl Hildebrand, *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie*. I. Bd. (Ppzig. 1860) p. 11.

Bevölkerungsbewegung genau zu verfolgen; sie hat in Erwägung zu ziehen, was diejenigen thun sollen, welche entweder zu viel oder zu wenig Kinder haben, und — soweit als möglich — Mittel ausfindig machen, damit stets nur 5040 Wohnungen bleiben. Derartige Mittel, so führt Plato aus, gäbe es genug, sowohl Heilmittel für die, bei welchen die Zeugung zu reichlich vor sich gehe, als auch Bemühungen und Anstrengungen zur Vermehrung der Nachkommenschaft. Sollte aber in der That ein Ueberfluß von Bürgern, eine Uebervölkerung eintreten, so stände immer noch das altbewährte Hilfsmittel zu Gebote: die Entsendung von Kolonien; im entgegengesetzten Falle: die Herbeiziehung von Einwanderern¹⁾. Um aber solchen Vorkommnissen nach Möglichkeit zu begegnen, sollen die Neuvermählten hinsichtlich der Kinderzeugung überwacht werden. Besondere Aufseherinnen sind zu bestellen, welche in die Häuser der jungen Leute gehen müssen, um theils durch Ermahnungen, theils durch Drohungen von Fehlern und Unwissenheit abzubringen. Eine trotzdem unfruchtbare Ehe ist nach 10 Jahren zu trennen²⁾.

Gegenüber diesen Anschauungen Platos, nach denen der Zweck der Ehe lediglich in der Fortpflanzung, in der Erzielung des Nachwuchses beruht, betont Aristoteles (s. Bd. I, S. 790 fg.) nachdrücklich den sittlichen Wert der Ehe. Bei den Tieren, so führt er aus³⁾, beschränke sich die Paarung lediglich auf den geschlechtlichen Zweck, bei den Menschen aber vereinigten sich Mann und Weib nicht nur um Kinder in die Welt zu setzen, sondern um ihr ganzes Leben miteinander zu teilen. Von Hause aus seien die Berrichtungen der Geschlechter verschiedene, andere Pflichten lägen dem Manne, andere dem Weibe ob; so ergänzten sich beide gegenseitig, indem ein Jeder zur gemeinsamen Nutznießung gerade das und soviel beitrage, als seine besonderen Anlagen und Kräfte ihm gestatteten.

Aber dennoch geht auch Aristoteles davon aus, daß der Gesetzgeber das eheliche Leben zu überwachen und im Hinblick auf dasselbe bestimmte Vorschriften zu erlassen habe. Er soll verordnen, wann und unter welcherlei Personen die Ehe geschlossen werden darf. Das Alter ist gesetzlich anzugeben, damit kein zu großer Unterschied im Alter vorhanden und vor allem, damit die Kräfte der beiden Ehegatten im wesentlichen übereinstimmen, auf daß nicht ein Mann, der noch imstande ist, Kinder zu zengen, mit einer

Frau, welche nicht mehr gebären kann, zusammen lebt, oder umgekehrt.

Da nun hinsichtlich der Zeugung im Durchschnitte für den Mann das 70. Lebensjahr, für die Frau aber das 50. als äußerste Grenze feststehe, so dürfe die Verheiratung nur zwischen solchen erlaubt sein, welche von diesem Zeitpunkte ungefähr gleichweit entfernt wären. Demnach werde es passend sein, daß die Mädchen nicht vor dem 18., die Männer aber gegen das 37. Lebensjahr die Ehe eingingen.

Der Gesetzgeber müsse aber auch weiter bestimmen, wie lange die Ehegatten zum Zwecke der Kinderzeugung einander beiwohnen dürfen, da sowohl die Kinder der zu sehr Bejahrten, wie die der zu jungen Leute an Leib und Seele unvollkommen wären. Ueber das zur Fortpflanzung taugliche Alter hinaus — als solches bezeichnet Aristoteles das 50. Lebensjahr — solle die eheliche Beiwohnung nur der Gesundheit wegen oder einer anderen Ursache willen geduldet werden. Die geeignetste Jahreszeit für die Eheschließung sei der Winter, die Zeit der Nordwinde sei günstiger als die der Südwinde.

Für mißgestaltete Neugeborene rät Aristoteles unter allen Umständen die Aussetzung an. Wegen zu großer Kinderzahl solle zu diesem Mittel nur dann geschritten werden, wenn die Aussetzung nicht verboten ist. Sei das aber der Fall, dann müßten der Zeugung selbst gewisse Schranken gesetzt werden. Werde dessenungeachtet eine Frau, welche bereits die gewöhnliche Zahl von Kindern habe, schwanger, dann müsse die Frucht, bevor sie Empfindung und Leben erhalte, abgetrieben werden⁴⁾.

Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der bez. Anschauungen bei den beiden größten Denkern des Altertums.

Ähnlichen Ansichten begegnen wir bei anderen Schriftstellern.

Inmier aber tritt dabei — mehr oder minder scharf — das Grundprinzip der antiken Staaten: die unbedingte Macht und Herrschaft der Geiantheit über den Einzelnen und die Familie, deutlich hervor, — jenes Prinzip, welches, wie wir sahen, in der alt-dorischen Gesetzgebung mit aller Schärfe und Konsequenz durchgeführt worden war. —

II. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

4. Die Ansichten über Bevölkerungswesen im Zeitalter der Reformation. Im 16., 17. und 18. Jahrh. wurde die möglichste Steigerung

1) Polit. VII. 15 fg., p. 1334. a. fg.

1) Nom. V. 740/741.

2) Nom. VI. 784.

3) Eth. Nik. VIII. 14, p. 1162. a. 19. (Es ist hier stets nach der Bekkerischen Akademieausgabe zitiert).

der Volkszahl fast allgemein als erstrebenswerthes Ziel bezeichnet. Schon die Reformatoren und vor allem Luther (s. d.) ermahnten den Hinblick auf die leicht im Gefolge des Eölibats sich einstellenden sittlichen Uebelstände zum Ehestande, indem sie etwaige Besorgnisse wegen der Ernährung der Kinder als ein Zeichen geringen Gottvertrauens, somit als unberechtigt, zurückwiesen.

Besonders charakteristisch sind die hierauf bezüglichen Ausführungen Luthers. Er sagt in der „Predigt vom ehelichen Leben“ (1522): „Und zwar hat Gott genug beweiset, wie er für uns sorge, da er alle Dinge ehe schuf und bereitete, im Himmel und Erden, mit allen Thieren und Gewächsen, ehe er den Menschen schuf. Damit er anzeigen, wie er uns allzeit Futter und Decke genug übrig im Vorrath bestellet habe, ehe wir ihn darum bitten. Es ist nur zu thun, daß wir arbeiten, und nicht müßig gehen; ernähret und bekleidet sind wir gewiß. Aber der leidige Unglaube lässet es nicht zu; . . .“¹⁾ Deshalb rät Luther entschieden zur Eheschließung. An einer anderen Stelle der hier erwähnten Predigt heißt es: „Es sind etliche Verschnittene, die sind aus Mutterleibe also geboren. Etliche sind, die von Menichenhänden verschnitten sind: etliche aber, die sich selbst verschnitten haben uns Himmelreichs willen. Ueber diese dreierley vermesse sich kein Mensch, ohne ehelich Gemahl zu seyn. Und wer sich nicht befindet in dieser dreier Zahl, der denke nur zum ehelichen Leben. Denn da wird nichts anders aus, du bleibst nicht fromm, das ist unmöglich; sondern das Wort Gottes, das dich geschaffen hat, und gesagt: Wachje und mehre dich, das bleibt und regiert in dir, und kannst ihm dich mit nichten nehmen, oder wirst greuliche Sünde ohne Aufhören thun müssen“²⁾. . . . „Darum zu beschließen: wer sich nicht findet geschickt zur Keuschheit, der thue beyzeiten dazu, daß er etwas schaffe und zu arbeiten habe, und wage es darnach in Gottes Namen und greife zur Ehe. Ein Knabe, aufs längste, wenn er zwanzig; ein Mägdlein, wenns fünfzehn oder achtzehn Jahr ist, so sind sie noch gesund und geschickt, und lassen Gott sorgen, wie sie mit ihren Kindern ernähret werden. Gott macht Kinder, der wird sie auch wohl ernähren“³⁾.

Diese Anschauungen waren zweifellos weit verbreitet und den Ermahnungen zur Eheschließung, wenn auch aus anderen Beweggründen wie bei Luther herrührend, begegnen wir wieder und wieder. Dennoch aber ist den Tiefersichtenden die unerschöpfliche Pro-

duktionskraft gerade der germanischen Rasse wohl zu keiner Zeit entgangen. Schon Paulus Diaconus, von dem der Auspruch herrührt, daß Germania besser Germanina zu nennen sei, beginnt seine Geschichte der Langobarden mit dem Hinweis auf die große Völkermenge im Norden Europas, die dort nicht Nahrung finden könne, so daß viele um Geld nach dem Süden verkauft, viele freiwillig dahin ausgewandert seien. Und wie der bairische Geschichtschreiber Johannes Thurmahr (Aventinus) der großen Fruchtbarkeit Deutschlands gedenkt, wo weit mehr Volks als in den angrenzenden Ländern wohne, wo die Menschen auf den Bäumen wüchsen und wo man die Leute schmiede, so macht auch Sebastian Franck (s. d.) — 1500-1545 — um dieselbe Zeit auf die starke Volksvermehrung und auf die aus ihr sich ergebenden Notstände aufmerksam. Er schreibt in der Vorrede seiner Chronik Deutschlands: „Germani laut als vil als brüder, die anderen sagen es werd a Germino Germania gient, von der fruchtbarkeit des volcks, dann Germino heißet sich mieren und sprossen. Nun ist kein land auff erd so fruchtbar und wol besetzt, sonderlich da es am höchsten ist, als in Schwaben und Böhern. Die leuder geben aller welt volck genug, und ist dennoch allzeit mit solchem überfluß besetzt, das dürffer und stett zerrinnen wöllen, und die gütter und herberg in ein jollich anffschlag kommen, das kaum höher mag, das ich halte, wo nit Gott den krieg scheidet, und ein sterbend drein kompt, das wir wider einmal, wie vor etwa durchs loß oder ander weg außgemustert, wie die Ziegerner andere land zusuchen müssen außziehen, und glaub sicher hundert mal tausent man, mit sampt iren weib, kind und anhang, wolten wir teutschen wol gerathen, und ganz Ungerland, so es uns Gott gebe, mit teutschem volck besetzen, solts dennoch Teutschland kaum ansehen“¹⁾.

Allein derartige Stimmen waren vereinzelt und verhallten gegenüber den mehr und mehr aufkommenden bevölkerungspolitischen Bestrebungen der Regierungen. —

5. Die Bevölkerungspolitik z. B. der Herrschaft des Merkantilsystems. Das Merkantilsystem (s. d.), das erste System einer Wissenschaft der Wirtschaft, wird durch eine ganz bestimmte Bevölkerungspolitik gekennzeichnet.

Die lokale und landwirtschaftliche Wirtschaftspolitik wurde durch eine staatliche und nationale ersetzt; an Stelle der kleinen waren große einheitliche volkswirtschaftliche Körper getreten, die nun im kommerziellen Wettstreit mit anderen ihre besonderen wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen verfolgten²⁾.

1) Luthers sämtliche Schriften, Hgg. von J. G. Walch, X. Bd. (Halle 1744) S. 742.

2) a. a. D. S. 708.

3) a. a. D. S. 742.

1) Germaniae Chronicon (gedruckt zu Augspurg, 1538) Vorrede (6. Seite).

2) Vgl. u. a. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (das

Auf breiterer Basis als bisher erwuchs die wirtschaftliche Arbeit, welche man staatlicherseits zu leiten und zu fördern eifrig bestrebt war.

Indem man davon ausging, daß der Reichtum eines Landes in Gold und Silber beruhe, war man in allen Staaten bemüht, den Vorrat an Edelmetallen zu vermehren. Konnte man dieselben aus eigenen Bergwerken nicht gewinnen, so glaubte man eine Handelspolitik mit „günstiger Handelsbilanz“ betreiben zu müssen, d. h. eine Politik, welche mehr fertige Waren aus- als einfuhrte und für diesen Ueberschuß der Ausfuhr Geld ins Land brachte. Eine solche Handelspolitik erforderte Ausfuhrartikel und diese mußten durch die gewerbliche Arbeit gewonnen werden. Um die Gewerbe zur Blüte zu bringen, war aber eine große Zahl von Menschen, welche in den Manufakturen thätig waren, notwendig.

Je größer die Einwohnerzahl eines Landes war, um so mehr konnte produziert werden; je mehr produziert wurde, um so mehr konnte zur Ausfuhr gelangen; je mehr ausgeführt wurde, um so mehr Gold und Silber kam ins Land.

Diese Politik war im 17. und 18. Jahrhundert die herrschende in den meisten europäischen Staaten. Und da der wirtschaftliche Fortschritt als abhängig von den Maßnahmen der Regierungen angesehen wurde, so betrachteten die Regierungen es auch als ihre Aufgabe: die Bevölkerungsbewegung in obigem Sinne zu beeinflussen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche uns zum Teil an jene im Beginne der römischen Kaiserzeit getroffenen erinnern, wurden erlassen, die sämtlich dahin zielten: das Anwachsen der Bevölkerung zu befördern. Vor allem war man bemüht, die Geburtenziffer zu erhöhen, die Einwanderung nach Möglichkeit zu erleichtern, die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese bevölkerungspolitischen Bestrebungen in den einzelnen Staaten der Reihe nach genau zu verfolgen. Wir müssen uns darauf beschränken, die betreffenden Maßregeln im allgemeinen kurz zu charakterisieren, um so die Mittel zu kennzeichnen, welche bald hier bald dort zur Steigerung der Bevölkerungszahl als geeignet erachtet wurden.

1) Ein Anwachsen der Geburtenziffer glaubte man vor allem erreichen zu können:

a) durch Erschwerung des Eölibats. Gewisse Vorteile sollten denen, welche

ohne zwingenden Grund den Ehestand meiden, entzogen werden. So war es in einigen Ländern üblich, daß bestimmte öffentliche Ämter keinem Unverheirateten anvertraut wurden; auch war es hier und da den Hagestolzen verboten, ein Handwerk zu betreiben, es sei denn, daß er gegen Bezahlung einer Abgabe die landesherrliche Erlaubnis dazu erhielt¹⁾. In mehreren Staaten bestand das sog. „Hagestolzenrecht“, d. h. es galt die gesetzliche Bestimmung, daß die Hinterlassenschaft desjenigen Unverheirateten, welcher weder Eltern, noch Brüder, noch unverheiratete Schwestern hatte, dem Fiskus anheimfiel; so z. B. in Braunschweig-Wolfenbüttel bis zum 18. XI. 1730, in Kur-Braunschweig bis 24. VII. 1732 u.²⁾. Auch findet sich eine Hagestolzensteuer. So beschloß noch im Jahre 1758 die Versammlung von Maryland — da sich die Zahl der Findelkinder tagtäglich vermehrte —, „daß die ehelosen Mannsperjonen, die über 25 Jahre alt, — jowie ein Witwer von diesem Alter und darüber, der ohne Kinder ist, und hundert Pfund Sterling im Vermögen hat, jährlich fünf Schillinge, der dreihundert hat, zwanzig Schillinge und so fort verhältnißweise zu diesem nützlichen Werke beitragen solle“³⁾.

b) Man suchte die Eheschließung zu begünstigen. Und dies geschah vor allem durch Prämien, Steuererleichterungen u., welche man denjenigen in Aussicht stellte, die sich frühzeitig verheirateten. Zu diesem Mittel griff man in einem spanischen Edikt vom Jahre 1623⁴⁾ und in dem bekannteren unter Ludwig XIV. erlassenen Edikt von 1666 „portant concession de privilèges et exemptions à ceux qui se marient avant ou pendant leur vingtième année, jusqu'à 25 ans, et aux pères de famille ayant dix à douze enfans“⁵⁾. Das spanische⁶⁾ Gesetz verordnete, daß alle diejenigen,

1) Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens (Frankf. u. Pzgg. 1773) S. 113. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts, 2. Aufl. 2. Bd. (Hannover 1802) S. 24 fg.

2) Moser, a. a. D. S. 112. v. Berg, a. a. D. VI. Teil (Hannov. 1806) S. 65. v. Ludewig, Gelehrte Anzeigen (Halle 1743) I, S. 138 fg. u. 334 fg.

3) Cf. F. F. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizey. I. Bd. (Mannheim 1804) S. 191.

4) Cf. Conring, Examens rerum publicarum potiorum totius orbis (I. de Hispania); in Bd. IV von Conring's Werken hgg. von Goebel (Braunschweig 1730) p. 71.

5) Cf. Isambert, Decrusy et Taillandier: Recueil général des anciennes lois françaises, t. XVIII (Paris 1829) p. 90 fg. u. p. 190. — Dieses Edikt wurde aufgehoben am 23. I. 1683. cf. Isambert etc. a. a. D. t. XIX, p. 413.

6) Es sei hier an das erinnert, was oben S. 442 von Inama in bezug auf Spanien gesagt

welche zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre heirateten, für ebendiese Zeit von allen Steuern, Abgaben zc. befreit sein sollten; in Frankreich wurde gleichfalls allen Taillepflichtigen, welche vor dem 20. oder welche im 21. Lebensjahre zur Ehe schritten, Abgabefreiheit, jenen auf fünf, diesen auf vier Jahre bewilligt. — Weiterhin war man bemüht, durch direkte Geldunterstützung, dann durch sog. Braut-, Aussteuer-, Heiratskassen die Eheschließung zu erleichtern. In dem spanischen Gesetz heißt es ausdrücklich, daß den unvermögenden Personen eine bestimmte Summe Geldes als Mitgift gegeben werden solle. Braut- oder Heiratskassen¹⁾ (ebenso Wittwenkassen²⁾) wurden vielfach in dieser Zeit ins Leben gerufen. — In Preußen waren derartige Bestimmungen, wie in Spanien und Frankreich, nicht getroffen. Aber es verdient eine Notiz Friedrich Wilhelm I. hier vermerkt zu werden, welche die Ansichten des Königs in diesem Punkte darlegt. Bei Revidierung der projektierten kurmärkischen Neuen Holzordnung war verfügt worden, „daß das von denen neuangehenden Eheleuten bishero entrichtete Pflanzgeld hierfür cessiren solle.“ Als nun die kurmärkische Amtskammer bei dem Könige unterm 26. III. 1721 anfragte, ob auch in den übrigen Provinzen, vor allem auch an den Orten, wo der Zuwachs des jungen Holzes notwendig befördert werden müsse, dieses Pflanzgeld in Zukunft fortfallen solle, verjah der König diese Anfrage mit folgender Randbemerkung: „in alle Provinzen, daß ich will lieber ein Premium setzen, daß sie heirathen als sie weill sie heirathen geldt geben lassen³⁾.“ —

Endlich hängt die Abkürzung des Trauerjahres mit diesen Bestrebungen eng zusammen. So verordnete Friedrich der Große durch ein Reglement vom 26. VII. 1747, daß Wittven nach neun, Witver

ist. Es hieß dort: „Im 16., noch mehr aber im 17. Jahrhundert ist die Bevölkerung außerordentlich zurückgegangen. Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, welche es hundert Jahre früher bejessen hatte; Madrid zählte am Ende des 17. Jahrhunderts 150 000 Einwohner gegen 400 000 Einwohner am Anfange dieses Jahrhunderts“ zc. Infolge dieser starken Bevölkerungsabnahme wurde das oben erwähnte Edikt erlassen.

1) Vergl. F r e d e r s d o r f, Ueber Bevölkerung und Brautkassen. Braunschweig 1789.

2) So wurde z. B. die i. J. 1775 durch Friedrich II. begründete königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin (Patent und Reglement vom 28. XII.) zum Teil aus populationistischen Gründen ins Leben gerufen.

3) Cf. Stabelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens. (In den Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, II. Bd., Spz. 1870.) S. 243 fg.

nach drei Monaten sich wieder verheirathen dürften¹⁾).

c) Weiterhin suchte man durch Beförderung der Fruchtbarkeit der Ehen auf die Vermehrung der Bevölkerung einzuwirken. Hier kommen wieder in erster Linie das spanische und französische Edikt in Betracht. Durch ersteres war denen, welche sechs männliche eheliche Kinder am Leben hatten, Steuerfreiheit zugesichert. Das französische Dekret gestand allen Taillepflichtigen, welche zehn lebende rechtmäßige Kinder hatten, von denen keins Priester, Mönch oder Nonne geworden war, Abgabefreiheit zu; im Kriege gefallene Söhne sollten als lebend betrachtet werden. Edelleute und deren Frauen, die an und für sich von der Taille befreit waren, und welche zehn oder zwölf eheliche Kinder hatten, von denen keins in den geistlichen Stand getreten war, sollten eine jährliche Pension von 1000 oder 2000 Livres und die nicht der Taille unterworfenen Bürger und deren Frauen sollten die Hälfte dieser Renten erhalten. — Noch im Jahre 1796 — also zwei Jahre vor dem Erscheinen des unten (III, 7) eingehender zu besprechenden Malthus'schen Werkes — konnte Pitt im englischen Parlament den Antrag stellen, daß diejenigen Väter, welche eine größere Anzahl Kinder hatten, in ihren Erziehungsleistungen vom Staate unterstützt werden sollten.

In engem Zusammenhange hiermit steht das Streben: unfruchtbare Ehen nach Möglichkeit zu verhindern; vor allem deshalb wurde die Eheschließung zwischen ganz jungen oder in sehr verschiedenem Alter stehenden Personen untersagt.

d) Endlich ist hier auch der milden Bestimmungen gegen außereheliche Schwängerung zu gedenken; ja man hat sogar die unehelichen Geburten in gewisser Weise begünstigt, wenn man sich von ihnen eine Vermehrung der Bevölkerung versprach. Als im vorigen Jahrhundert Island durch Seuchen und Hungerstot stark entvölkert worden war, wurde gesetzlich bestimmt, daß es einem Mädchen keine Schande bereiten solle, wenn es auch sechs Kinder außer der Ehe gebären würde²⁾. Wenn Friedrich der Große, welcher die Bestrafung geschlechtlicher Vergehen und die damit verknüpfte

1) Cf. Mylius, Corporis constitutionum Marchicarum continuatio II (Berlin u. Halle 1748) Nr. XXII, p. 179.

2) Allerdings sind in ebendieser Zeit in Deutschland auch mehrfache Verordnungen erlassen, welche die Ehe besonders des armen Mannes beschränkten. Ich werde auf diese Gesetzgebung weiter unten sub IV, 10 eingehen.

3) Erwähnt bei Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Aufl. 2. Bd. (Heidelberg 1839) S. 112, Anm. 1.

Schande als eine Hauptursache der Kinder-
tötung betrachtete, durch Circular vom 20. VI.
1746¹⁾ die öffentliche Kirchenbuße für Ge-
schwächte aufhob und durch ein weiteres
Edikt vom 8. Februar 1765²⁾ bei Strafe ver-
bot, den in Unehren geschwächten Personen
Vorwürfe zu machen, so dürften hier bevöl-
kerungspolitische Bestrebungen gleichfalls von
Einfluß gewesen sein. War doch gerade Fried-
rich der Große allzeit auf eine vermehrte
Volkszähl bedacht. „Comme cet axiome est
certain“, sagt er³⁾ „que le nombre des peuples
fait la richesse des Etats“; und sehr drastisch
schreibt er unter d. VIII. 1741 an Voltaire⁴⁾:
„Je les (les hommes) regarde comme une horde
de cerfs dans le parc d'un grand seigneur, et qui
n'ont d'autre fonction que de peupler et remplir
l'enclos“. — Die Begründung von Findelhäu-
sern (s. d. Art.) in dieser Zeit steht hiermit
ebenfalls im Zusammenhange; man wollte
das Leben der außer der Ehe Geborenen
schützen, aber auch durch die Aufnahme von
Kindern armer Leute in diese Anstalten die
Bevölkerungsvermehrung erleichtern. —

Als ein weiteres, vielfach angewendetes
Mittel zur Steigerung der Volkszahl nan-
ten wir oben

2) die Beförderung der Einwan-
derung. So sicherte bereits das spanische
Edikt von 1623 allen Fremden, welche sich in
Spanien niederlassen und landwirtschaftliche
oder gewerbliche Arbeit betreiben wollten,
Steuernfreiheit zu. Insonderheit aber hat man
diese Politik in Deutschland verfolgt.

In den preussischen Staaten ist, wie schon
Lorenz v. Stein⁵⁾ nach dem Vorgange von
Fischer⁶⁾ hervorgehoben hat, zu scheiden
zwischen dem eigentlichen Kolonierrecht für
sönnliche örtliche Kolonisation und dem all-
gemeinen Einwanderungsrecht. Erstere, auf

die Kolonisation in Gemeindeform basiert,
beginnt mit dem bekannten Patent des Gro-
ßen Kurfürsten v. 29. X. 1685, durch welches
er die nach Aufhebung des Edikts von Nantes
aus Frankreich flüchtenden Protestanten in
seinen Landen sich niederzulassen einlud¹⁾.
In ähnlicher Weise wurden durch Patent v.
15. V. 1688 die pfälzischen Auswanderer,
ebenso in den Jahren 1721, 1726 und 1736
die evangelischen Unterthanen aus dem Erz-
stifte Salzburg und aus Böhmen in Preußen
aufgenommen²⁾.

Nach dem allgemeinen Einwanderungs-
recht für einzelne, welches vor allem unter
der Regierung Friedrichs des Großen einge-
hend und sehr liberal geregelt wurde, sollten
die ankommenden Fremden schon auf der
Reise durch Beiträge zu den Transportkosten,
durch Vorspann und Zollfreiheit unterstützt
werden. Die Unterthanen waren verpflichtet,
den Einwanderern freundlich entgegen zu
kommen und ihnen zu ihrem Unterkommen
beihilflich zu sein. Fremde Meister sollten in
den Zünften unentgeltlich aufgenommen
werden; fremde Kaufleute, Künstler, Gewer-
betreibende, Rentner genießen eine dreijäh-
rige Befreiung von allen öffentlichen Abgaben
und Lasten; sie konnten auch Vorrechte und
andere ihren besonderen Zwecken entsprechende
Unterstützungen erhalten. Denen, welche sich
anbauen wollten, wurden die betr. Plätze
unentgeltlich überlassen, so daß sie nach Ver-
lauf von 15 oder 20 Freijahren nur einen
geringen Erbzins zu entrichten hatten. Viel-
fach wurden ihnen auch Baumaterialien oder
Geldvorschüsse bewilligt. In einigen Pro-
vinzen wurden diese Begünstigungen noch
erhöht und weitere besondere Vorrechte den
Einwanderern eingeräumt³⁾.

In ähnlicher Weise verfuhr man in vielen

1) Cf. Novum corpus constitutionum Prussico-
Brandenburgensium praecipue Marchicarum, III.
(Berlin 1766) p. 1245.

2) Cf. N. c. c. etc. III, p. 583 fg. Es heißt in
§ 5 dieses Edikts: „so sollen, um ein größeres
Uebel zu verhüten, von nun an alle Huren Stra-
fen, von welcher Gattung und Art sie sein mögen,
völlig abgeschafft sein, und dergleichen Weibes-
Leute ihres begangenen Fehltritts halber zu
keiner Strafe fernher gezogen, auch ihnen nicht
der geringste Vorwurf deshalb, oder einige
Schande gemacht werden.“

3) In „Histoire de la guerre de sept ans“,
ch. I. cf. Oeuvres de Frédéric le Grand. IV, p. 4.
Ganz ähnlich in den „Mémoires de 1763 jusqu'à
1775“ (t. VI, p. 82): „... surtout considé-
rant que le nombre des habitants fait la richesse
des souverains“ etc.

4) Oeuvres, t. XXII, p. 80.

5) L. v. Stein (s. unter Literatur) II,
S. 180

6) Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral-
und Polizeyrechte. (Frankf. a. D. 1785) I,
S. 370 fg.

1) Cf. Recueil des Edits, Ordonnances, Regle-
ments et Rescripts contenant les Privileges et les
Droits attribués aux François réfugiés dans les
états du Roi; als Anhang in Bd. VI des Corp.
const. March.

2) Cf. Fischer, a. a. D. S. 372 fg.

3) Vergl. Mojer, Von der Landeshoheit in
Polizeysachen (Frankf. u. Spzg. 1773) S. 31 fg. —
Fischer, a. a. D. I, S. 400 fg. — v. Berg, a. a. D.
II, S. 37 fg. — Für diese oben erwähnten Privi-
legien zc. kommen vor allem die nachfolgend ver-
zeichneten Edikte zc. in Betracht: Patent vom 15.
III. 1718 (Corpus constitutionum Marchicarum
I. p. 403), Patent vom 16. III. 1719 (I. c. V. 1.
p. 406), Patent vom 29. X. 1732 (I. c. V. 1. p. 431),
Patent v. 3. VIII. 1734 (I. c. V. 1. p. 433), Pa-
tent v. 27. VII. 1740 (Corp. const. M. cont. I.
p. 366), Patent vom 1. IX. 1747 (I. c. cont. III.
p. 182), Patent vom 3. IX. 1749 (I. c. cont. IV.
p. 185), Ed. v. 25. VIII. 1763 (Novum corp. const.
Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchica-
rum III, p. 284), Ed. v. 8. IV. 1764 (I. c. III.
p. 409), Ed. v. 5. III. 1770 (I. c. IV. p. 6683),
Ed. vom 26. X. 1770 (I. c. IV. p. 7402).

anderen deutschen Staaten, so in Kur-Braunschweig¹⁾, Hessen-Homburg, Württemberg zc.

Auch in Oesterreich suchte man die Einwanderung zu erleichtern. Schon Maria Theresia hatte aus diesem Grunde verordnet, daß den Einwandernden die Wiederauswanderung ohne Abzugsgeld gestattet sein solle und im weiteren verfügt, daß man guten ausländischen Künstlern und Professionisten zu ihrem Unterkommen behilflich sein und ihnen die zur Erlangung des Meisterrechts nötige Dispensation ohne Taxen erteilen solle. Von besonderer Bedeutung aber war das berühmte Toleranzpatent v. 13. X. 1781, welches speziell den Einwanderern, die nicht katholisch waren, das Recht zum Häuser- und Güterkauf, zum Bürger- und Meisterrecht, auch zu den akademischen Würden und Zivilbedienstungen einräumte. Wie in Preußen, so konnten auch in Oesterreich den Einwanderern direkte Geldunterstützungen bewilligt werden, hier jedoch mit der Bestimmung, nicht bares Geld den Ansiedlern in die Hände zu geben, sondern ihnen Wohnungen zu bauen und Unterhalt zu verabreichen²⁾.

Es ist gewiß und zur Genüge bekannt, daß durch diese Politik nicht nur die Bevölkerung in den betr. Ländern vermehrt, sondern daß vielfach auch die gewerbliche Entwicklung in erfreulicher Weise gefördert worden ist.

Wie man nun einerseits den Zuzug Fremder nach Möglichkeit begünstigte, so suchte man

3) andererseits die Auswanderung zu verhindern. Auch hier ist zunächst wieder des spanischen Edikts von 1623 zu gedenken, welches nach Conring die Auswanderung aus dem Königreiche „cum familia et bonis“ verbot. Ebenso hat man in Frankreich schon frühzeitig die Auswanderung bekämpft. Aber da die früher gegebenen allgemeinen Auswanderungsverbote besonders in der Zeit kurz vor und nach Aufhebung des Edikts von Nantes die Reformierten nicht abgeschreckt hatten, ihr Vaterland zu verlassen, so wurden 1682 und 1685 neue Maßregeln zur Verhinderung der Auswanderungen getroffen. In dem Erlaß von 1685 wurden allen Kaufleuten, Schiffskapitänen und anderen Seelenten eine Buße von 3000 Livres, im Wiederholungsfalle körperliche Strafe angedroht, wenn sie zum Entkommen der Reformierten mittelbar oder unmittelbar beitragen; bald darauf wurde sogar Todesstrafe auf Begünstigung der Flucht derselben gesetzt und den Angebern derselben, welche im Begriffe waren auszuwandern, wurde die Hälfte des Vermögens derselben als Belohnung versprochen³⁾.

1) Siehe die hier erlassenen Verordnungen bei v. Berg, VI. Teil, 1. Bd. (Hannover 1806) S. 72 fg.

2) L. v. Stein, a. a. D. II, S. 179.

3) C. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich. IV. (Hamburg 1848) S. 447 u. 453.

In Oesterreich waren teils allgemeine, teils besondere Auswanderungsverbote erlassen. Die letzteren bezogen sich auf Arbeiter in bestimmten Industrien, namentlich auf die böhmischen Glasmacher (seit 1752), Sensenschmiede (seit 1781) zc. Unter dem 10. VIII. 1784 erschien dann ein allgemeines Auswanderungspatent, welches alle besonderen bis dahin gegebenen Vorschriften zusammenfaßte und den Obriqkeiten vor schrieb, „geschickten Künstlern und Handwerkern, welche bei den Provinzialfabriken besonders notwendig sind“, nicht leicht Pässe ins Ausland zu geben. Die unwilligste Auswanderung wurde mit Konfiskation des erreichbaren Vermögens, ev. mit drei Jahren öffentlicher Arbeit bestraft⁴⁾.

Nicht anders lagen die Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten⁵⁾. Durch ein kaiserliches Edikt v. 7. VII. 1768⁶⁾ war allgemein vor der Auswanderung gewarnt und die herunziehenden „Anwerber, Emiffarien, Verführer, Unterhändler und deren Helfer“ waren mit Leib- und Lebensstrafen bedroht. Hiermit stimmten die meisten Landesgesetze überein, so z. B. die kurbrunnenschweigischen Verordnungen von 1753, 1765, 1786⁷⁾; doch ging man auch in einigen Territorien noch strenger gegen die Auswanderer vor. In Preußen verbot Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1721 jede Auswanderung; die Verleitung eines Bauern zu derselben bedrohte er mit Todesstrafe; auf die Einfangung eines Emigranten setzte er eine Belohnung bis zu 200 Thlrn.⁸⁾. Ebenso bestand ein unbedingtes Auswanderungsverbot in Kurbayern (Patent v. 28. II. 1784). Da wo man die Auswanderung nicht förmlich unterjagte, sondern sie nur nach Möglichkeit zu erschweren suchte, bediente man sich zur Verhinderung derselben vor allem der Nachsteuer (s. d. Art.). Je höher diese Abgabe war, um so mehr mußte die Auswanderung und damit, wie es in dem erwähnten kaiserlichen Patent von 1768 hieß, das „so allgemein schädliche und unerquickliche Uebel der Entvölkerung“ hintangehalten werden.

Zu diesen direkten Mitteln zur Beförderung der Volksvermehrung kamen dann noch mannigfache Maßnahmen, von denen man hoffte, daß sie indirekt gleichfalls zu einer Steigerung der Volkszahl beitragen würden. Hierher sind zu rechnen die verschiedenartigsten Bestrebungen zur Vermehrung und Erleichterung der Erwerbsmittel aller Volks-

1) L. v. Stein, a. a. D. II, 197 fg.

2) Cf. u. a. Seidensticker, Commentatio de iure emigrandi. Gottingae 1788.

3) v. Berg, a. a. D. VI, I, S. 118 fg.

4) v. Berg, a. a. D. VI, I, S. 124 fg.

5) Cf. Köpcher (s. unter Literatur) I, § 256, C. — Fischer, a. a. D. S. 407, § 587, Num. 3.

Klassen, Vorschriften zur Verbesserung der Gesundheitspolizei, Verfügungen, betr. die Bekämpfung des Luxus, besonders bei Hochzeitsfeierlichkeiten, betr. die strenge Bestrafung der Unsiittlichkeit und der regellosen Vertheidigung des Geschlechtstriebes¹⁾ u. c.

Es genüge, diese indirekten Mittel zu nennen; auf dieselben näher einzugehen, würde zu weit führen. —

6. Die Ansichten der Schriftsteller des 17. und 18. Jahrh. über Bevölkerungswesen²⁾. Die joesben gekennzeichnete Bevölkerungspositik stützte sich auf die herrschende Bevölkerungslehre jener Zeit.

Im 17. Jahrh. waren es vornehmlich deutsche und englische Gelehrte, welche populationistische Ansichten vertraten.

Unter den Deutschen nennen wir zunächst den bekannten Volkshistor Hermann Conring (i. d.) — 1606-1681 — der verschiedentlich, vor allem aber in seiner oben S. 472 Anm. 4 genannten Schrift, in welcher er über die Bevölkerungsfrage am ausführlichsten handelt, für die größtmöglichste Dichtigkeit der Bevölkerung eintritt.

An ihn reiht sich weit Ludwig von Sckendorff (i. d.) — 1626-1692 — an, welcher sowohl in seinem staatswissenschaftlichen Hauptwerke, in dem „Deutschen Fürstenstaat“ (1655), wie in dem „Christenstaat“ (1685) über die Vermehrung der Bevölkerung eingehender handelt. Eine gute Obrigkeit hat vor allem auf „die Erhaltung und Vermehrung der Leute und ihres Vermögens“ Bedacht zu nehmen. „Was die Leute betrifft, welche wir allhier nur ihrer Anzahl halben, und weil durch ihre Menge alle Nahrung und Vermögen geücket und erlanget wird, betrachten, gehet der Zweck der Gesetze dahin, daß der Leute und Unterthanen viel, und dieselben auch gesund, und also zu ihrer Verrichtung tauglich und geschickt seyn mögen“³⁾. In den im Jahre 1664 dem Fürstenstaate beigefügten „Additiones“ begründet er ausführlicher den Satz: „daß an der Menge der Unterthanen das größte Glück des Regenten gelegen, und daß solche der rechte Schatz der Lande sey“⁴⁾. Nebenlich äußert er sich in seinem „Christenstaat“⁵⁾.

Auch Johann Joachim Becher (1625

[1635]-1685 [1682]) — i. v. S. 346 ff. — hat dem Bevölkerungswesen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gleich im Eingange seines „Politischen Discours“ führt er aus: „wann ich derothalben eine Stadt recht definiren solte, wolte ichs nennen eine volkreiche nahrhafte Gemein; und zwar, damit ich am ersten anfang, so muß eine Stadt sein Volkreich: dann gleich wie eine Schwalbe keinen Sommer macht, also macht auch ein Mensch keine Gemein, noch ihrer drey oder vier Haußgeind ein Dorff oder Stadt: je volkreicher also eine Stadt ist, je mächtiger ist sie auch; derothalben leichtlich zu erachten, daß die vornehmste Staats-Regul, oder maxima einer Stadt oder Lands seyn soll, Volkreiche Nahrung; angehen, weder der Landsfürst, Städt oder Länder considerabel seyn, wann sie arm von Volk seyn, denn sie können sich nicht defendiren auß Mangel der Menschen, werden derothalben zur Beut jedem der da komt, und sie anseindet: es ist aber nicht genug die populirung und Volkreichmachung einer Stadt oder Lands, wann die Nahrung nicht darbey ist; dann damit eine volkreiche Verjamlung bestehen könne, muß sie zu leben haben, ja eben diß letztere, ist ein Anfang des ersten: die Nahrung sag ich, ist ein Angel, oder Hamen, wodurch man die Leut herzu locket, dann wann sie wissen, wo sie zu leben haben, da laufen sie hin, und je mehr hinlaufen, je mehr können auch von einander leben; und das ist die andere fundamental Staats-Regul, nemlich umb ein Land populös zumachen, demselben gute Verdienst und Nahrung zu verschaffen. Dann ob schon ein Land populös wäre, und im Fall der Noth keine Lebens-Mittel, Nahrung, oder Verdienst hätte, so wären die Leut potius oleri quam usui“¹⁾.

Becher wünschte somit ein starkes Anwachsen der Volkszahl, aber er betonte gleichzeitig, daß eine solche „Volkreichmachung“ eine Steigerung der Produktion sowohl zur Voraussetzung als zur Folge habe. Der Zusammenhang zwischen Unterhaltsmittel und Bevölkerung ist ihm keineswegs entgangen. Denn, so heißt es an einer anderen Stelle²⁾, des „Discours“: „in einer populösen Stadt ist leichter, als in einem deserten Orth sich zu ernehren, in deme ein Mensch von dem anderen lebet, wie hierinnen alle große Städt ein Grempel sehend, durch solche populirung wird auch jedem ein Mittel gegeben, sich besser zu ernehren, wo dann dieses fundament einmahl haftet, da laufft weit und breit alles zu, und verstärket sich die populirung, durch diese die leichte Nahrung, und durch solche der Zulauß der

1) So heißt es z. B. bereits in dem mehrfach erwähnten spanischen Edikt von 1623: „lupanaria publica sint prohibita“

2) Es können hier nur die wichtigsten und einflussreichsten Schriftsteller Berücksichtigung finden; auf eine absolute Vollständigkeit muß schon aus Mangel an Raum verzichtet werden.

3) Fürstenstaat, II. Teil, VIII. Kap. § 7; in der 5. Aufl. (Frankfurt a. M. 1678) S. 203.

4) Additiones zum 8. Kap. (§ 41); in der Ausgabe von 1678 S. 163/164.

5) II. Kap. XIII, § 1 Leipzig 1685. S. 433.

1) Politischer Discours u., 3. Aufl. (Frankfurt 1688) S. 2.

2) a. a. D. S. 372.

Menschen, hierdurch aber wiederum die populirung gleichsam in einem ewigen beständigen Circul, wie solches an London, Paris, Amsterdam und dergleichen Orten mehr zu sehen, die durch dieses Mittel täglich und sichtlich zunehmen“¹⁾.

Ungefähr die gleichen Ansichten vertraten Bechers Schwager Philipp Wilhelm von Hornigk (f. d.) — 1638-1712 (?) — in seinem Hauptwerk: „Oesterreich über Alles, Wann es nur will“²⁾ und Leibniz (f. d.) — 1676-1716 —, der auf eine dichte Bevölkerung nicht minder großen Wert legte und ähnlich wie seine Zeitgenossen sich dahin aussprach, daß „die Nahrhaftigkeit eines Landes in Menge der Leute vornehmlich bestehe“³⁾ —

Unter den Engländern nennen wir zunächst Sir William Petty (f. d.) — 1623-1687 —, welcher von dem Segen einer dichten Bevölkerung durchdrungen war. Je größer die Volkszahl, um so fruchtbringender die wirtschaftliche Arbeit. Nur eine starke Bevölkerung ermögliche die Arbeitsteilung in den Gewerben, schaffe eine lebhaftere Konkurrenz, führe zu einer Verbilligung der Transport- und Reisekosten, zu einer Erniedrigung der Steuern⁴⁾. Ebenso urteilte John Locke⁵⁾ (f. d.) — 1632-1704 —, vor allem aber Sir William Temple (f. d.) — 1628-1700 — in seinen

1) In den Becherschen Schriften finden sich noch manche auf unsere Frage bez. zum Teil sehr beachtenswerte Ausführungen; es ist hier nicht möglich, dieselben alle heranzuziehen. Cf. übrigens weiter unten S. 478 Sp. 2, Anm. 1. Es sei aber auf die hübsche Untersuchung von Dskar Folles (f. unt. Literatur), in welcher das betr. Material zusammengetragen und kritisch gesichtet ist, auch an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

2) Nach ihm ist die 3. landesökonomische Hauptregel: die möglichst starke Vermehrung der Menschen. Er sagt: „Dannenhervor ist auf Bevölkerung eines Landes, so viel Menschen sich nur immer darinnen ernähren können, als eines wohlgeordneten Staats höchste, aber leider! bey vielen wenig geachtete Angelegenheit zu schanen“. (In dem obengenannten Werk, Aufl. von 1764, Frankfurt und Leipzig, S. 30.) In einer anderen Stelle (S. 73) heißt es: „Und dennoch ist die Bevölkerung der Länder eine der höchsten Staats-Angelegenheiten.“

3) Cf. Werke, hgg. von Duno Klopff, I. Reihe: historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften. VI. Bd. (Gannover 1872) S. 231. — In einer anderen Stelle sagt er: „Vera regni potestas in hominum numero consistit; ubi enim sunt homines, ibi substantiae et vires. (cf. Roscher, System I S. 254, Anm. 2.)

4) Cf. Several essays in political arithmetick, 4 ed., London 1755, S. 23 ff., 107 ff. Petty's Essays waren mir nicht zugänglich; ich zitiere nach Roschers Angaben in „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“, Leipzig 1851, S. 79, 80.

5) Cf. Roscher, a. a. D. S. 106.

„Observations upon the United Provinces of the Netherlands“. Wir lassen seine Ausführungen hier wörtlich folgen. Er bemerkt in dem 6. Capitel, welches sich auf den holländischen Handel bezieht, folgendes: „Nor has Holland grown rich by any Native Commodities, but by force of Industry; By improvement and manufacture of all Forreign growths; By being the general Magazino of Europe, and furnishing all parts with whatever the Market wants or invites; And by their Sea-men being, as they have properly been call'd the common Carriers of the World.“

Since the ground of Trade cannot be deduced from Havens, or Native Commodities (as may well be concluded from the survey of Holland, which has the least and the worst; and of Ireland, which has the most and the best, of both); it were not amiss to consider, from what other source it may be more naturally and certainly derived: For if we talk of Industry, we are still as much to seek what it is that makes people industrious in one Country, and idle in another. I conceive the true original and ground of Trade, to be great multitude of people crowded into small compass of Land, whereby all things necessary to life become dear, and all men who have possessions, are induced to Parsimony; but those who have none, are forced to industry and labour, or else to want. Bodies that are vigorous, fall to labour; Such as are not, supply that defect by some sort of Inventions or Ingenuity. These Customs arise first from Necessity, but encrease by Imitation, and grow in time to be habitual in a Country; And wherever they are so, If it lies upon Sea, they naturally break out into Trade, both because whatever they want of their own that is necessary to so many mens lives, must be supply'd from abroad; and because by the multitude of people, and smallness of Country, Land grows so dear, that the improvement of money that way is inconsiderable, and so turns to Sea, where the greatness of the Profit makes amends for the Venture.“¹⁾

Also der dichten Bevölkerung verdanken die Niederlande ihren Handel und damit ihren Wohlstand.

Charles Davenant²⁾ (f. d.) — 1656-1714 — ging von derselben Ansicht aus. Er wünscht eine starke Volksvermehrung, weil er in ihr das wirksamste Mittel der Bereicherung des Volkes erblickt. Deshalb empfiehlt er Aufnahme von Einwanderern, Belohnungen für zahlreiche Kinder zc.

1) Observations etc. London 1673. p. 186 fg.; — cf. auch p. 199/200 und andere Stellen in Cap. VI. Ähnlich äußerte er sich in dem „Essay upon the advancement of trade in Ireland“. (London 1673).

2) Cf. The political and commercial works of that celebrated writer, Charles D'Avenant (ed. Charles Whitworth) London 1771. Cf. vor allem I. p. 73 fg.; II, p. 3 fg., 191 fg.

Aus der Zahl der französischen Schriftsteller des 17. Jahrhunderts nennen wir hier nur den Marschall de Vauban (s. d.) — 1633-1707 — den Verfasser der in mehrfacher Beziehung interessanten Schrift: „Projet d'une dixme royale“. Auch er giebt die herrschende Ansicht wieder, wenn er jagt: „Il est constant que la grandeur des Rois se mesure par le nombre de leurs Sujets; c'est en quoy consiste leur bien, leur bonheur, leurs richesses, leurs forces, leur fortune, et toute la consideration qu'ils ont dans le monde. On ne scauroit donc rien faire de mieux pour leur service et pour leur gloire, que de leur remettre souvent cette Maxime devant les yeux: car puisque c'est en cela que consiste tout le bonheur, ils ne scauroient trop se donner de soin pour la conservation et augmentation de ce Peuple qui leur doit être si cher“¹⁾.

Was wir oben (S. 472) im allgemeinen als bestimmend für die Bevölkerungspolitik dieser Zeit hervorgehoben haben, das war, wie wir jetzt sehen, auch entscheidend für die Bevölkerungstheorie. Man hatte beobachtet, daß die reichsten Länder sich der dichtesten Bevölkerung erfreuten. Diese Wahrnehmung wurde nun verallgemeinert und gleichsam als ein allzeit und überall geltendes Gesetz verkündet: die Bevölkerung schafft den Wohlstand, also je größer die Volkszahl, um so reicher und glücklicher das Land!

Aber man betrachte und beurteile diese Lehre unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, unter denen sie vertreten wurde. Was Horn²⁾ bei Charakterisierung Südmilchs (s. unten S. 481) bemerkt: man solle nicht vergessen, daß dieser zu einer Zeit geschrieben habe, wo die Masse des Volkes geringer als eine Viehherde geachtet worden sei, wo die „Götter der Erde“ keinen Anstand nahmen, durch unablässige Kriege, Religionsverfolgungen, Bedrückungen und Erpressungen das Volk in seiner Entwicklung zu hemmen, während sie andererseits sich nicht im geringsten darum kümmerten, wenn Pest, Hungersturz, ansteckende Krankheiten und andere Uebel es auch außerdem dezimierten oder gar oft halbierten, — das muß in noch höherem Grade bei Beurteilung der hier genannten Schriftsteller Beachtung finden. Gewiß war es unter solchen Verhältnissen ein dankenswertes Bemühen, den Regenten klar zu machen, daß sie gegen ihr eigenes Interesse handelten, wenn sie nicht allzeit auf die Bevölkerungserhaltung und Bevölkerungsvermehrung Bedacht nahmen, da ja der

Wohlstand ihres Landes und damit ihre eigene Macht steige und sinke mit der Zu- bzw. Abnahme der Volkszahl. Und ebenso begreiflich war jene Politik, welche die Ergänzung der durch Kriege und Seuchen zusammengeschmolzenen Menschenzahl erstrebte.

Vor allem aber: die Bevölkerungslehre des 17. Jahrhunderts war keineswegs eine so einseitige, wie dieses mehrfach behauptet worden ist. Um das zu zeigen, haben wir die auf die Bevölkerungsfrage bez. Darlegungen der in diesem Zeitraume in Betracht kommenden Schriftsteller zum Teil wörtlich wiedergegeben. Wir haben es noch nicht mit jenen Bevölkerungsjanatikern zu thun, denen wir in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders in Deutschland begegnen und welche eine Ueberbevölkerung als ein Ding der Unmöglichkeit erklärten. Gewiß, eine möglichst dichte Bevölkerung wurde als das erstrebenswerte Ziel hingestellt, aber doch immer nur unter der Voraussetzung, daß die für eine große Volkszahl erforderlichen Unterhaltungsmittel un schwer beschafft werden könnten. „Gleichwie zu einem Schiff Segel und Ruder gehören“, so jagt Becher in seinem „Discours“, „also muß wie bereits oft erwähnt zu der populirung, da falls sie soll fortgehen, auch ein Segel sein, nemlich Nahrung, dann viel Leut in einem Land, und keine Nahrung darzu, ist demselben mehr schädlich als nützlich, es macht Müßiggänger, Dieb, Mörder, Rebellen, Bettler“¹⁾. So aber urteilte nicht allein Becher, — dies war vielmehr die im 17. Jahrhundert herrschende Ansicht. —

In noch höherem Maße wurde im 18. Jahrhundert die Lehre von der Volksvermehrung zum Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Systeme.

Wenn wir die Reihe der hier zu berücksichtigenden Schriftsteller mit Montesquieu (s. d.) — 1689-1755 — beginnen, so geschieht es nicht um, weil er der Zeit nach in erster Linie zu nennen sein würde, sondern vor allem, weil ihm das Verdienst gebührt, die Bevölkerungsfrage zuerst von einem höheren staatswissenschaftlichen Gesichtspunkte aufgefaßt und beurteilt zu haben. Das 23. Buch seines „Esprit des lois“, welches die Ueberschrift trägt: „des lois, dans le rapport qu'elles ont avec le nombre des habitans“, ist unserem Gegenstande gewidmet. Da Montesquieu von der Annahme ausging²⁾, daß

1) Politischer Discours S. 310.

2) Espr. d. l. XXIII, c. 17—19. ich zitiere im folgenden nach der in Kopenhagen und Genf 1759 erschienenen Ausgabe; cf. auch Lettres Persannes No. 100.

1) Projet d'une dixme royale, Bruxelles 1708, p. 18, cf. auch p. 197/198.

2) Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. 1. (Lpzg. 1854) S. 15.

die Bevölkerung in der klassischen Zeit weit über die seiner Zeit hinausgegangen sei, war es für ihn selbstverständlich, daß es Aufgabe der Regierung sein müsse, durch Geetze die Fortpflanzung nach Möglichkeit zu fördern¹⁾. Das hinderte ihn aber nicht, anzuerkennen, daß die Vermehrung der Menschen von den vorhandenen Unterhaltsmitteln beeinflusst werde. Er sagt ausdrücklich: „Partout où il se trouve une place où deux personnes peuvent vivre commodément, il se fait un mariage. La nature y porte assez, lorsqu'elle n'est point arrêtée par la difficulté de la subsistance“²⁾. Auch in dem darauf folgenden 11. Kapitel wird dieser Gedanke, daß die Schwierigkeit in Beschaffung der Unterhaltsmittel ein Hindernis für die Geschließung und Kindererzeugung bilde, indirekt durch die Bemerkung wieder zum Ausdruck gebracht, daß solche Leute, welche schlechterdings nichts weiter als das bloße Leben hätten, wie die Bettler, sich in der Regel einer großen Kinderzahl ersreuten; der Grund hierfür, so hebt Montesquieu hervor, läge darin, daß es dem Vater nichts koste, seine Kunst seinen Kindern beizubringen, ja diese kämen ihm schon von früh an als Werkzeuge bei seinem Berufe zu statten.

Aber wenn er für seine Zeit eine die Bevölkerung vermehrende Politik empfiehlt, so war er sich doch dessen bewußt, daß eine solche Politik nicht überall am Platze sei. „Les réglemens sur le nombre des citoyens“, so führt er aus³⁾, „dépendent beaucoup des circonstances. Il y a des pays où la nature a tout fait; le législateur n'y a donc rien à faire. A quoi bon engager par des lois à la propagation, lorsque la fécondité du climat donne assez de peuple? Quelque-fois le climat est plus favorable que le terrain; le peuple s'y multiplie, et les famines le détruisent“

Nur sichtlich hat J. J. Rousseau (s. d.) — 1712-1774 — die Bevölkerungsfrage im 9. Kapitel des 3. Buches seines „Contrat social“ berührt. Auch er erkennt in einer großen Volkszahl das Zeichen glücklicher Zustände. Was ist anders, so ruft er aus, der Zweck der politischen Vergesellschaftung als die Erhaltung und das Wohlergehen ihrer Glieder? Und woran nimmt man am sichersten wahr, daß sie sich erhalten und daß es ihnen wohlgeht? An ihrer Anzahl, an der

steigenden Bevölkerung. Man wolle also dies vielbeirrte Kennzeichen nicht anderwärts suchen. Alles übrige gleich genommen ist die Regierung, unter welcher ohne fremdartige Mittel, ohne Einbürgerungen, ohne Kolonien die Zahl der Bürger sich beständig vermehrt, unfehlbar die beste; so wie die, unter welcher das Volk abnimmt und hinschwindet, die schlechteste ist⁴⁾.

Der Satz, daß eine große Zahl von Einwohnern für den Staat wünschenswert sei, wurde als so unzweifelhaft richtig betrachtet, daß man sich mit dem Beweise desselben immer weniger befaßte. Auch der bekannte Physiokrat, der Marquis de Mirabeau (s. d.) — 1715-1789 — ging von dieser Voraussetzung aus. Wenn nun einmal, so hebt das 2. Kapitel seines Werkes „L'ami des hommes, ou traité de la population“ an, die Menge des Volkes das vornehmste Gut der Gesellschaft sei, so handele es sich nur darum, festzustellen, durch welche Mittel man diese Art von Reichtum erwerbe und vermehre. Es sei nicht richtig, wenn man die Abnahme der Volkszahl in den europäischen Staaten auf den ehelosen Stand der Mönche und Nonnen, auf die vielen Kriege, auf die große Zahl von Soldaten, auf die Auswanderung in die neue Welt u. a. zurückführe; die wahre Ursache der Verminderung des Volkes sei der Verfall des Ackerbaues. Die Menge der Einwohner richte sich nach der Menge des Unterhalts. — Diese Erkenntnis dient aber Mirabeau lediglich dazu, um die Richtigkeit des physiokratischen Systems (s. d. Art.) zu erweisen, um mit besonderem Nachdruck die Beförderung des Ackerbaues zu fordern⁵⁾.

Derselbe Gedanke wird nur noch schärfer von einem anderen bedeutenden französischen Physiokraten, von Mercier de la Rivière (s. d.) — 1720—1794 — in der Schrift: „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“ entwickelt. Wir geben seine auf die Bevölkerungsfrage bez. Ausführungen hier wörtlich wieder, da sie besondere Beachtung verdienen. „Quand un gouvernement est organisé de manière que la culture des terres tend perpétuellement vers son meilleur état possible, l'abondance progressive des productions précède toujours l'accroissement progressif de la population: tous les hommes alors ne naissent que pour être heureux; et par la raison que le dernier degré possible de la multiplication des productions nous sera toujours inconnu, on peut dire que le dernier degré possible auquel l'ordre peut porter la prospérité d'une nation, est une mesure que personne ne

1) Du Contrat social ou principes du droit politique liv. III, ch. 9.

2) L'Ami des hommes etc. 1756—1760; deutsch Hamburg 1795. Das 2. Kapitel trägt die Ueberschrift: La mesure de la subsistance est celle de la population.

1) So sagt er im 26. Kapitel: „De tout ceci il faut conclure, que l'Europe est encore aujourd'hui dans le cas d'avoir besoin de lois qui favorisent la propagation de l'espèce humaine: aussi comme les politiques Grecs nous parlent toujours de ce grand nombre de citoyens qui travaillent la république, les politiques d'aujourd'hui ne nous parlent que des moyens propres à l'augmenter.“

2) Kap. 10.

3) Kap. 16.

peut concevoir. Mais, dans un gouvernement contraire à l'ordre, dans un gouvernement où la culture est dans un état progressif de dégradation, il doit toujours et nécessairement so trouver plus d'hommes que de productions, parce que c'est la diminution de la masse des productions qui précède et entraîne celle de la population; la terre alors doit être couverte d'un grand nombre de malheureux destinés à traîner partout la misère qui doit enfin les détruire, et qui jusqu'à ce moment ne peuvent s'offrir à vos yeux, sans que leurs importunités naturelles vous avertissent que c'est dans l'appauvrissement général qu'on doit chercher la cause première de leur malheur particulier¹⁾.

Finden wir in diesen Worten, welche doch die Möglichkeit einer Uebersättigung zugeben, Anklänge an Malthus, so fehlt ein derartiger Hinweis völlig bei dem letzten hier noch zu erwähnenden französischen Schriftsteller, bei dem gewissenhaften Historiker der französischen Finanzen: *François Louis Véron de Forbonnais* (s. d.) — 1722-1800 —. Die von Colbert eingeschlagene Bevölkerungspolitik (s. oben S. 472 sub b, 473 sub c) kann er nicht genug loben. Bezugnehmend auf das Edikt von 1666 sagt er: „Ce ministre, qui méritoit si bien de l'humanité, sembla, pour ainsi dire, chercher à étendre la matière de ses bienfaits; il encouragea la population par une loi que l'on peut regarder comme un des plus beaux monuments de son administration, quoique susceptible de recevoir quelque perfection dans son exécution“²⁾.

Auch in den anderen Ländern begegnen wir ähnlichen bevölkerungstheoretischen Deduktionen. So in England bei *William Paley* (s. d.) — 1743-1805 —, *Adam Smith* (s. d.) — 1723-1790 — u. a. *Paley's* Auffassung erinnert an die von *Mirabeau* und *Mercier de la Rivière*. Ebenso wie diese erkennt er an, daß durch die Unterhaltsmittel der menschlichen Fortpflanzung Schranken gezogen seien, aber durch Steigerung der Produktion, namentlich durch Verbesserung des Ackerbaues u., könne die Volkszahl noch erheblich anwachsen³⁾. *Adam Smith*, welcher unserem Gegenstande eine eingehendere Untersuchung nicht gewidmet hat, erklärt ausdrücklich, daß jede Gattung sich natürlicherweise im Verhältnis der Unterhaltsmittel vermehre, über welche sie verfüge. „But in civilized society“, so fährt er

fort, „it is only among the inferior ranks of people that the scantiness of subsistence can set limits to the further multiplication of the human species; and it can do so in no other way than by destroying a great part of the children which their fruitful marriages produce.“⁴⁾ —

Aus Italien sei hier nur⁵⁾ *Gaetano Filangieri* (s. d.) — 1752-1788 — genannt, welcher in seinem Werke „*Scienza della legislazione*“ den Satz aufstellte: „Alles das, was die Unterhaltung der Menschen erschwert, vermindert die Bevölkerung.“ Die bisherige Politik zur Steigerung der Volkszahl sei falsch. — Man habe Belohnungen auf die Eheschließung und Kindererzeugung gesetzt; man habe den Bürgern, welche dem Staate eine größere Anzahl Kinder geschenkt hätten, Privilegien erteilt; man habe die Hagestolzen gewisser Vorrechte beraubt, aber jene Hemmnisse nicht beseitigt, welche den größten Teil der Männer zurückgehalten hätten, Weiber zu nehmen und Kinder zu zeugen. Das sei ebenso, als wenn man den Erdboden begieße, ihn aber nicht besäen wolle. Es bedürfe keiner besonderen Unterstützungen für den Ehestand, es käme nur darauf an, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche eine Steigerung der Volkszahl erschweren⁶⁾. Als solche Hindernisse bezeichnet *Filangieri*: 1) die kleine Anzahl von Besitzenden und die unermessliche Zahl der Besitzlosen (2. Buch, 3. u. 4. Kap.); 2) die übergroßen und unveräußerlichen Reichtümer der Geistlichkeit (2. Buch, 5. Kap.); 3) die außerordentlichen Auflagen, die unerträglichen Abgaben und die gewalttätige Art, sie einzufordern (6. Kap.); 4) die große Zahl der Soldaten (7. Kap.); endlich 5) die allgemeine Sittenverderbnis, welche aber wiederum auf die Erziehung der Eheschließung zurückzuführen sei (8. Kapitel). —

1) *Smith*, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. I. Buch, 8. Kap. In der Ausgabe von *McCulloch* (new ed. Edinburgh 1846) p. 36.

2) *R. von Mohl* nennt in der „*Geich. und Litt. der Staatswissenschaften*“ III, S. 471 den Mailänder *Cervino*, welcher eine „angenehm-lebendige, geistreich und freimütig geschriebene, aber allerdings einseitige und dadurch verkehrte“ Abhandlung über Bevölkerungspolitik u. d. T. „*Altre idee su la popolazione*“ Fir. 1773 verfaßt habe. Mir war diese Schrift nicht zugänglich. Nach *Mohl* soll dem Verfasser die möglichste und immer steigende Vermehrung der Bevölkerung eine wesentliche Aufgabe für die Staatskunst sein. Ein Haupthindernis dieser Vermehrung sah *Cervino* teils in der erzwungenen, teils in der freiwilligen Ehelosigkeit vieler, und seine ganzen Bemühungen gingen auf Beseitigung der Ursachen dieses Zustandes. (Cf. darüber *Mohl*, a. a. S.)

3) Die *Scienza della legislazione* erschien 1780: eine deutsche Ausgabe u. d. T. „*Sitten der Gesetzgebung*“, Anspach 1784. cf. II. Buch. Kap. 2 (Schluß).

1) Cf. ch. 8 (33). In der Ausgabe: *Physocrates* (Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière etc.), hgg. v. E. Daire, II. t. (Paris 1846) p. 523.

2) Cf. *Recherches et considérations sur les finances de France*. I. (Basle 1758) p. 391 fg.

3) Cf. *Paley*, *Principles of moral and political philosophy in The works of W. Paley D. D.* A new edition (London 1849).

Indem wir uns den deutschen Schriftstellern zuwenden, welche im 18. Jahrh. der Bevölkerungsfrage ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben, gedenken wir billiger znmächst des Mannes, welcher das Bevölkerungsweisen am gründlichsten und am umfassendsten behandelt hat, des Oberkonsistorialrats und Probsts zu Cölln in Berlin: Johann Peter Süßmilch (s. d.) — 1707-1767. —

Er war bestrebt, an der Hand mühsam gesammelter ziffermäßigen Materials einen Einblick zu gewinnen in die natürlichen Gesetze der Bewegung der Bevölkerung und hat durch sein großes und vielgelesenes, Friedrich d. Gr. gewidmetes Werk: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts“¹⁾ einen nachhaltigen Einfluß auf seine Zeitgenossen ausgeübt. Als Ausgangspunkt seiner Darlegungen diente ihm der biblische Satz: „Seid fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, und machet sie euch unterthan und herrschet“²⁾. Für ihn stand fest, „daß in der Menge der Einwohner, die ein Land zu fassen und zu ernähren vermögend sei, die Glückseligkeit eines Staates bestehe; daß sie, wenn sie recht gebraucht werden, der Grund der Macht und der Quell des Reichthums seien“³⁾. Von diesem Grundgedanken ausgehend, davon durchdrungen, „daß die Vorsorge für die Bevölkerung eines Staates eine notwendige Pflicht aller Regenten sei“⁴⁾, erörtert er des weiteren die Maßnahmen, welche zur Steigerung der Volkszahl seines Erachtens in erster Linie in Betracht kommen. Es sind dies: 1) Wegräumung alles dessen, was die Eheschließung verhindern oder verzögern könnte (I, S. 422—498); 2) Beseitigung aller Hindernisse der ehelichen Fruchtbarkeit (I, S. 499—517); 3) nützliche Vorsorge für Erhaltung des Lebens der Unterthanen (I, S. 518—551); 4) endlich Verhinderung der Unterthanen am Auswandern und, wenn nötig, Beförderung der Einwanderung (S. 552—573). „Ich hoffe“, so sagt Süßmilch, „unter diesen vier Regeln alles zusammengefaßt zu haben, was zu einem vernünftigen Bemühen gehöret, wodurch ein Regent sein Land volkreich, glücklich, mächtig und reich,

unter göttlichem Segen zu machen vermögend ist“⁵⁾. Bezüglich der Ratschläge im einzelnen müssen wir auf das Werk selbst verweisen. Die verschiedenen bevölkerungspolizeilichen Bestimmungen, welche wir oben S. 471 fg. kennen gelernt haben, werden als heilsam besprochen und noch andere Maßnahmen werden empfohlen. So u. a.: Die Leute sollen nicht zu spät heiraten, weil sonst „die meisten zur Zeugung geschickten Jahre verfließen, und statt 10 und mehr Kinder kommen kaum 4—5 von solcher Ehe“ (I, 500); „die ungleichen Ehen zwischen Jünglingen und mehr als 40 jährigen Frauen, wie auch zwischen Jungfern und alten abgelebten Männern sind ganz zu verbieten“ (501); der Staat muß Eltern, welche viele Kinder haben, unterstützen (S. 501 fg.); dem langen Säugen der Kinder soll man durch Belohnungen derer, welche eine größere Zahl von Kindern haben, entgegenzutreten suchen (S. 510 fg.) u.

Obgleich nun Süßmilch in seinem Streben nach einer großen Volkszahl zu teilweise höchst wunderlichen Vorschlägen gelangt, so sind ihm doch die innigen Beziehungen zwischen Bevölkerung und Produktion nicht entgangen. „Diese mögliche, und“, so fügt er ausdrücklich hinzu, „den Nahrungsmitteln proportionirte Menge Unterthanen ist der Grund der Glückseligkeit, der Macht und Sicherheit, wie auch des Reichthums“⁶⁾. Und an einer anderen Stelle sagt er: „Derjenige Staat ist auf dem Wege der Bevölkerung und der größten Glückseligkeit, in welchem alle die, welche zu mannbaren Jahren gekommen sind, beehrathen können, wo sich gar keine Hindernisse und Bedenklichkeiten finden; wo das geschehen soll, da muß nicht nur Freiheit, sondern auch Brodt und Unterhalt genug sehn“⁷⁾. Noch öfter äußert er sich in gleichem Sinne⁸⁾. —

Gewiß, niemals ist diese Erkenntnis ganz geschwunden, aber der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmenge trat in der Litteratur mehr und mehr zurück und das Streben mit allen nur denkbaren Mitteln, die Volksmenge zu steigern beherrschte vorwiegend das Sinnen und Sorgen auch der Theoretiker.

„Wenn man das Hauptaugenmerk des echten Cameralisten“, so sagt Johann

1) Der genaue Titel des Werkes lautet: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. I. und 2. Teil, 4. verb. Ausg. (neue Aufl.) von Chr. F. Baumann (Berlin 1788). Der 3. Teil, welcher Anmerkungen und Zusätze u. z. zu den beiden ersten Theilen enthält und der 4. Ausg. beigelegt ist, ist von Baumann ausgearbeitet (Berlin 1776). — Ich zitiere nach dieser Ausgabe bezw. Auflage.

2) I. Bd. S. 4 flg.

3) I. Bd. S. 151; cf. auch II, 502.

4) I. Bd. S. 407.

1) I, S. 418.

2) I, S. 396.

3) I, S. 422/423.

4) So z. B. I, S. 437, wo er aus der Schrift: „Intérêts de la France mal entendus“ (Amsterd. 1757, 2 Bde.) die Worte anführt: „daß von dem Grad der Unterhaltsmittel jederzeit die Menge der Menschen abhänget“.

Heinrich Gottlob v. Justi (f. d.) — † 1771 — „worauf er bei allen Maßregeln und Anstalten zu sehen hat, in ein Wort fassen wollte, so müßte man durchaus: Bevölkerung! ausrufen“¹⁾. „Da ein Land nie zu viel Einwohner haben kann“²⁾, so kommt es in erster Linie darauf an: die Volksvermehrung nach Möglichkeit zu fördern. „Die höchste Bevölkerung, wenn sonst alle Umstände des Staats damit übereinstimmen, gehört zur höchsten Glückseligkeit des Staats; die eine gute Regierung allemal zu erreichen suchen muß, weil ein Staat nie zu viel Glückseligkeit haben kann“³⁾. „Vielleicht wird man einwenden“, so heißt es an einer anderen Stelle⁴⁾, „daß endlich vor eine so gewaltige Menge Menschen das Getreide und die Lebensmittel fehlen würden. Allein dieser Einwurf macht mir gar keinen Kummer. Diejenigen Länder in Europa, so fleißig sind, und sich auf den Ackerbau legen, schicken die Hälfte ihres erzeugten Getreides nach Spanien, Portugall und in andre Staaten, wo man aus Faulheit die fruchtbarsten Länder unbebant liegen läßt. Wir verbrauchen unnöthiger Weise viel Getreide zu Puder, starken Wässern, Viehmaftung und dergleichen Dingen. Unser Ackerbau selbst hat noch gar nicht seine Vollkommenheit erreicht, und wir lassen viele Plätze und Gegenden wüste liegen, die wir urbar machen, und zum Getreidebau nutzen könnten Aus diesen allen erblickt mehr als deutlich, daß die Menge des Volkes einem wohl eingerichteten Staate niemals zur Last falle, sondern daß sie vielmehr die innerlichen Kräfte des Staats, die Nahrung und den Antrieb des Geldes, vermehre; und mithin zu seinem wahren Vortheile und Aufwiegen gereiche“. Die oben S. 468 erwähnten römischen Gesetze werden als „vortrefflich“ bezeichnet; weit minder günstig beurteilt Justi das Edikt Ludwig XIV. von 1666 (cf. S. 472 ff.). Wenn ein Gesetzgeber seine Gesetze auf so seltene Fälle (10 bezw. 12 Kinder) einrichte, so sei es einleuchtend, daß er nur aus Prahlerei handle, oder daß er lediglich den Schein eines guten Gesetzgebers suche. Wolle der Staat auf diesem Gebiete ernstlich etwas thun, so seien „sechs lebende Kinder lästig genug vor den Vater und zureichend vor

den Staat, um Belohnungen zu erhalten“¹⁾. Die Kindererzeugung war eben nach Justi der „einzige Haupt-Zweck“ des Ehestandes. „Die Natur, die gesunde Vernunft und die Absicht der Republiken wegen der Bevölkerung, können auch keinen anderen Haupt-Zweck neben demselben zulassen“²⁾. Deshalb müßten auch die Ehegesetze diesem Endzweck entsprechen. Im Zusammenhange hiermit steht Justis Verteidigung der Fintelhäuser; in ihnen, so meint er, müsse „jedes Kind als ein schätzbares Pflanzreis der künftigen Bevölkerung willkommen sein; man sollte denen, welche eins bringen, eher eine Belohnung geben, als Geld oder Anzeihe ihres Namens von ihnen fordern“³⁾.

Die übrigen preussischen Volkswirte z. B. Friedrich des Großen vertraten dieselben Ansichten. Wir nennen hier nur Joachim Georg Darjes (f. d.) — 1714-1791 —, Jakob Friedrich v. Bielfeld (f. d.) 1716-1770 — und Johann Friedrich v. Pfeiffer (f. d.) 1718-1787 —.

„Die Bevölkerung eines Staats“, schreibt Darjes⁴⁾, „ist zwar insgesamt das letzte, sie sollte aber billig das erste sein, worauf man bei einer vollständigen Polizei zu sehen hat. Sie ist beynabe die Seele von dem Reichthum der Einwohner und des Staats. Viele setzen diese Sorge bey Seite, aus Furcht, ein Land möchte zu viele Menschen bekommen. Ich will es beweisen, daß diese Furcht ohne Grund und der Polizei sehr nachtheilig sey.“ „Man hat keine Ursache, über die Menge der Menschen zu seufzen, man mache nur Ordnung, und zwar diese nach den Regeln einer wahren Polizei“⁵⁾. Selbst ein Bettler, meint Darjes, bringe der Kammer durch die von ihm bezahlte Accise z. jährlich 2 Thaler ein⁶⁾.

Nicht anders urtheilt v. Bielfeld in seinem „Lehrbegriff der Staatskunst“. „Um die Gesellschaft wohl zu erhalten, muß die erste Sorgfalt, auf die Vermehrung und Erhaltung der Anzahl ihrer Glieder gehen. Die wahre Stärke eines Staates besteht in der Menge der Einwohner; und die Staatskunst lehret, durch was für Mittel man diesen Zweck erlauget. Das erste und natürlichste ist die Aufmunterung zum Heurathen“⁷⁾. Die Sorge,

1) Gesammelte politische und Finanzschriften. 1761. III, 379.

2) Grundsätze der Polizey-Wissenschaft, 2. Aufl., Göttingen 1759. S. 64 (§ 85), S. 71 (§ 97) u. an vielen anderen Orten.

3) Der Grundriß einer guten Regierung in fünf Büchern (Frankfurt und Leipzig 1759), § 92 (S. 86, 87).

4) Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, I. Teil, 2. Aufl. (Leipzig 1758), § 138 u. § 140 (S. 162 u. 163).

1) Grundsätze zc., S. 72 und 73 (§ 99, 100). Vergl. auch die „Abhandlung von denen Ehen“ in „Historische und Juristische Schriften“, II. Bd. (Frankfurt und Leipzig 1761), § 19, S. 358 fg.

2) Cf. die „Abhandlung von denen Ehen“ a. a. D. S. 356 fg., S. 409 fg.

3) Ges. pol. u. Finanzschr. II, 121; III, 400, 407. 4) Erste Gründe der Cameral-Wissenschaften, Jena 1756, S. 409.

5) a. a. D. S. 410.

6) a. a. D. S. 411.

7) Lehrbegriff der Staatskunst. Aus dem Französischen. 2. Aufl., I. Teil (Breslau u. Leipzig 1764) S. 103.

daß ein Staat zu volkreich werden könne, ist nach ihm „ein niederträchtiger und abgeschwächter Schluß; weil er unmenſchlich und ungegründet iſt. Der Menſch iſt hier ſehr von den Beſtien unterſchieden. Man fülle eine unbewohnte Gegend mit wilden Thieren, ſo werden ſie bald alle Weide und Nahrung verzehren. Man erſülle aber ein faſt wüſtes Land, mit einer Menge von Menſchen; ſo wird man im Kurzen einen Ueberfluß aller Nothdurft des Lebens daſelbſt finden. Es iſt unglaublich, wie viel Hüſſe ein Menſch vom andern genießt, und wie ſehr ſie einander in ihren Arbeiten beſtehen. Wüſten Ländern fehlt es an allem: Ländern aber, die von Einwohnern wimmeln, haben an allem Ueberfluß“¹⁾. Aber es ſei nicht genug die Einwohner zu vermehren, man müſſe auch auf deren Erhaltung bedacht ſein. Deſhalb, aus populationiſtiſchen Gründen, hätten alle Geſetzgeber ſtrenge Todesſtrafen gegen Mörder verordnet; deſhalb ſtrafe man auch nach dem Tode noch den Selbſtmörder, indem man ſeinen Namen beſchwinde oder ſeinen Körper auf einem Schindkarren wegſchleppen laſſe“²⁾.

Pfeifer hat ſich mit der Bevölkerungsfrage ſehr eingehend befaßt; wir können hier nur einiges hervorheben. Die Eheverbindungen, ſo argumentiert er, ſollten lediglich als bürgerliche Kontrakte behandelt und nach Gefallen der Kontrahenten durch die Obrigkeit des Ortes auf eine zu beſtimmende Zeit ausgefertigt werden, damit nach Verlauf dieſer Friſt die Verbundenen den Vertrag nach Gefallen erneuern, aufheben, auch die Bedingungen verändern laſſen könnten. „Die Kontrahenten müſſen eine Neigung und Wohlgefallen aneinander haben, ſolglich müſſen ihre Verbindungen auf keine fremden Abſichten gerichtet ſeyn; um hierin deſto ſicher zu gehen, auch arme aber fleißige und tugendhafte Weibesperſonen an den Mann zu bringen, muß die Summe durch die Geſetze beſtimmt werden, welche jeder Stand ſeinen Töchtern zum Heiratsgut geben darf; dieſe Summe muß zur Verhütung aller eigenmächtigen Abſichten unter keinerlei Vorwand überſchritten, und allenfalls durch die nächſten Verwandten oder in deren Ermangelung aus dem Staatsvermögen vollzählig gemacht werden, wenn die Eltern entweder geſtorben, oder dergleichen Summen nicht entbehren können“³⁾. Die gewöhnlichen Mittel zur Steigerung der Volkszahl werden auch von Pfeifer vorgetragen und als zweckmäßig bezeichnet, ja er erörtert eingehend die Frage, ob aus bevölkerungspolitischen Gründen die Viel-

weiberei zu empfehlen ſei oder nicht. Während er im „Lehrbegriff“ ſich dahin ausſpricht, daß die Vielweiberei „der Abſicht der Natur nicht recht gemäß“ ſei⁴⁾, bemerkt er in den „Berichtigungen“, und zwar im Hinblick auf die Schrift von Heß „Freimüthige Gedanken über Staatsſachen“, daß dieſe Inſtitution von ſeiten der Bevölkerung betrachtet nach allen Richtungen hin nützlich ſei; denn fürs erſte ſei es gewiß, daß durch die fortdauernden Kriege, Auswanderungen zc. „das Verhältnis zwischen mannbaren Mädchen und zur Fortpflanzung geſchickten Buben“ ſich wie 6:1 verhalte; weiterhin gewinne die Bevölkerung, wenn während der Schwangerschaft der einen Frau eine andere befruchtet werde; endlich müſſe es auch dem Hausweſen, zumal dem des Landmannes dienlich ſein, „wenn er ſtatt einer Frau und drei ihm nöthige Mägde, vier tüchtige Weiber hätte, die den Banernhof als ihr Eigentum betrachteten, und jede in ihrem Tache das Hausweſen zu verbessern, und alle Vortheile in Acht zu nehmen bedacht wären“⁵⁾. —

Der öſterreichiſche Volkswirt Joſeph v. Sonnenfels (ſ. d.) — 1733-1817 —, welcher während mehrerer Jahrzehnte die Anſchauungen und ſtaatliche Politik ſeines Vaterlandes beherrſchte, ging von denſelben bevölkerungspolitischen Anſchauungen aus. „Die Vergrößerung der Geſellſchaft enthält alle untergeordneten, einzelnen Mittel in ſich, welche geſammelt, die allgemeine Wohlfahrt befördern. Sobald alſo demnach von einer Anſtalt, von einem Geſetze erwieſen iſt, daß ſie der Vergrößerung der Geſellſchaft vortheilhaft, oder derſelben wenigſtens nicht entgegen ſind; ſo enthält dieſer Beweis zugleich den höheren in ſich: daß ſie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der Sicherheit, oder der Bequemlichkeit befördern, oder wenigſtens nicht beſchränken. Ich nehme demnach die Vergrößerung der bürgerlichen Geſellſchaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinſchaftlichen Hauptgrundſatz der Staatswiſſenſchaft, und der darunter begriffenen Theile an; und der Prüfſatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: Iſt ſie der Bevölkerung nachtheilig? Iſt ſie der Bevölkerung nachtheilig?“⁶⁾. Jedenfalls muß die Regierung bemüht ſein, „die Bevölkerung auf das höchſte zu treiben, auf das höchſte, nämlich, als durch die in ihrer Gewalt ſtehenden Mittel möglich iſt“⁷⁾. Denn „ie

1) a. a. D. S. 39 ff.

2) Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-, Polizei- zc. und ökonomiſcher Schriften dieſes Jahrhunderts I (Frankfurt a. M.) 1781, S. 435 ff.

3) Grundſätze der Polizei, Handlung, und Finanz. 8. Aufl. 1. Teil (Wien 1819) S. 26.

4) a. a. D. S. 29.

1) a. a. D. S. 118.

2) a. a. D. S. 109.

3) Lehrbegriff ſämtlicher ökonomiſcher und Cameralwiſſenſchaften, II (Mannheim 1777) S. 37.

größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maß des Widerstandes, worauf die äußere Sicherheit beruht, folglich der Hauptgrundsatz der Politik; — je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Bestand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten, folglich der Hauptgrundsatz der Polizei; — je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vielfältiger die Nahrungswege von innen; je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußern Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft; — je mehrere Bürger, desto mehrere die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitstehenden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst, folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft¹⁾.

Steigerung der Volkszahl, — das war die Parole auf wirtschaftlichem Gebiete!²⁾ Unter den verschiedenen Mitteln zur Volksvermehrung, deren Sonnenfels gedenkt, nennen wir hier nur die Errichtung von Entbindungshäusern, vor allem, um den gefallenen Mädchen es möglich zu machen, ohne Schande niederzukommen. Ja, er empfiehlt sogar, unter Bezugnahme auf die gleichen Wünsche, welche Mirabeau geäußert hatte³⁾, einer

jeden Mutter, welche das Gebärhause verläßt, wenn sie bedürftig ist, 10 Rthlr. mitzugeben „für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht habe“⁴⁾. —

Diese Anschauungen über das Bevölkerungsweisen waren so allgemein verbreitet, daß auch einige Aerzte sich mit der Frage eingehender beschäftigten, durch welche Umstände die menschliche Fruchtbarkeit gehemmt werde und durch welche Mittel sie am besten gefördert werden könne. Vor allem hat Johann Peter Frank in seinem umfangreichen, viel gelese- „System einer vollständigen medicinischen Polizey“⁵⁾ die verschiedenen Eshindernisse, die schädlichen Ehen zc. behandelt und andererseits zu zeigen verucht, wie die eheliche Fruchtbarkeit gesteigert werden könne. Man gelangte so mehrfach — gerade in dieser medizinischen Litteratur — zur Empfehlung höchst wunderlicher Maßregeln. Und da man dabei auch jener Erfahrungen gedachte, welche man bei Tieren gemacht hatte, so kennzeichnete später Friedrich Karl von Moser in den „politischen Wahrheiten“ diese Bestrebungen als Ergebnisse einer „wahren Gaulsphilosophie“⁶⁾. —

III. Die Malthus'sche Bevölkerungslehre.

7. Die Lehre von Robert Malthus. Während die soeben geschilderten Anschauungen über die Bevölkerung in Theorie und Praxis galten, Leben und Wissenschaft beherrschten, veröffentlichte Thomas Robert Malthus (s. d.) — 1766-1834 — im Jahre 1798 sein für die Bevölkerungswissenschaft grundlegendes Werk: *Essay on the principle of population*, welches 1803 in der zweiten erheblich erweiterten und 1826 in der sechsten, der letzten von dem Verfasser selbst besorgten, Auflage erschien⁷⁾.

Der Inhalt dieses Werkes, kurz zusammengefaßt, ist folgender:

In allem animalischen Leben, so führt Malthus aus, ist beständig die Tendenz wirk-

gussent dix écus pour prix du présent qu'elles ont fait à l'Etat“.

1) Sonnenfels, Grundsätze zc. I, S. 246 fg.

2) Cf. vor allem I. Bd., Mannheim 1804.

3) Cf. Lueder, Kritik der Statistik und Politik (Göttingen 1812), S. 213.

4) Der genaue Titel des Werkes lautet: *An essay on the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which it occasions.* Wir zitieren im folgenden nach der 7. Aufl. London 1872. — Das Werk ist ins Deutsche überfetzt von F. H. Hegewisch: Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung. 2 Teile. Altona 1807; ebenso von F. Stöpel: Versuch über das Bevölkerungsgesetz zc. Berlin 1879.

1) a. a. D. S. 29—31.

2) Immer wieder begegnet man in dieser Zeit der Behauptung, daß die Volksmenge nie zu groß werden könne. Nur noch einige Belegstellen mögen hier Platz finden, die freilich schwer bedeutend verwehrt werden könnten. So sagt F. W. Waldeck in der Schrift „über die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauergüter“ (1784) S. 108: „die Bevölkerung enthält den Grund von allen Arten von Glückseligkeit“. Theodor Schmalz bemerkt in seinem „Handbuch der Staatswirtschaft“ (Berlin 1808) S. 218 (S. 152): „Es ist oft die Furcht von Schriftsteller (auch noch neulich) geäußert worden, daß die Volksmenge in einem Lande wohl zu groß werde, daß es alsdann nicht alle seine Einwohner ernähren könnte. Aber diese Furcht ist sehr thöricht und leer, weil die Natur unerschöpflich ist, weil gerade die Menge der Menschen desto mehr Verkehr veranlaßt, weil eben Menschen von Menschen leben. Je volkreicher ein Land wird, desto reicher wird es.“ Klagen über zu große Bevölkerung sind nach L. H. Jakob (Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 2. Aufl. 1837, S. 103, S. 101) „immer das Zeichen einer blöden und höchst fehlerhaften Regierung“, zc. zc.

3) Mirabeau sagt in „L'ami des hommes“ (nouv. éd. Avignon 1758), II, p. 242: „Je voudrais . . . qu'un quartier du bâtiment fût destiné à recevoir toute personne éneinte qui voudroit s'y retirer; qu'elle y fût bien traitée, sans honte ni reproches; et qu'en sortant, celles qui seroient nécessaires re-

sam, sich über die vorhandenen Nahrungsmittel hinaus zu vermehren. Was Franklin behauptet, daß es für die Fruchtbarkeit der Pflanzen oder Tiere keine andere Grenze gebe als die, welche durch ihre Vermehrung und durch den gegenseitigen Wettstreit um die Unterhaltsmittel gesteckt sei, ist unwiderleglich wahr. Mit verschwenderischer Hand hat die Natur die Samenkörner des Lebens durch das Tier- und Pflanzenreich ausgestreut, aber Raum und notwendige Nahrung sind nur knapp bemessen. Wenn die Keime der Existenz frei sich entwickeln könnten, würden sie im Laufe weniger tausend Jahre Millionen Welten füllen. Die Not aber, jenes gebieterische Alles durchdringende Geßetz der Natur hält sie innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zurück.

Gewissermaßen einfach ist die Sache bei den Pflanzen und unvernünftigen Tieren. Diese alle werden durch einen mächtigen Instinkt getrieben, ihre Gattung zu vermehren und dieser Instinkt wird durch keinerlei Fürsorge für ihre Nachkommenschaft in Schranken gehalten. Wo daher Freiheit herrscht, da kommt die Vermehrungsfähigkeit voll zur Geltung und die übermäßigen Wirkungen werden späterhin durch Mangel an Raum und Nahrung zurückgedrängt.

Der Mensch ist als physisches Wesen von einem gleich mächtigen Instinkt getrieben, aber er vermag als geistiges Wesen die Folgen einer zu starken Vermehrung, die Not einer Uebersättigung zu erkennen. Thut er dies nicht, überhört er die warnende Stimme der Vernunft, legt er sich nicht immer wieder und wieder die Frage vor: ob er auch für jene Geschöpfe, die er zur Welt bringt, die Unterhaltsmittel beschaffen kann, so wird die Natur auch ihm gegenüber ihre zerstörenden Kräfte walten lassen. Aber da die Bevölkerung in Wirklichkeit niemals über das niedrigste Maß von Lebensmittelvorräten, wodurch sie zu erhalten ist, hinauszuwachsen kann, so muß in der Schwierigkeit, Nahrung zu erlangen, eine starke Hemmung der Volksvermehrung in beständiger Wirkksamkeit sein. Diese Schwierigkeit muß irgendwo erscheinen und notwendig in einer oder der anderen der verschiedenen Gestalten des Elends oder der Furcht vor Elend von einem großen Teil des Menschengeschlechts hart empfunden werden.

Die Bevölkerung hat beständig die Tendenz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren.

Zu den Vereinigten Staaten von Amerika, so führt Malthus an, wo die Unterhaltsmittel bisher reichlicher, die Sitten reiner und die Hemmnisse frühzeitiger Heiraten seltener waren als in irgend einem modernen Staate Europas, hat man beobachtet, daß

die Bevölkerung sich länger als anderthalb Jahrhunderte hindurch in weniger als je 25 Jahren verdoppelte. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die Bevölkerung, wenn sie nicht gehemmt wird, sich in je 25 Jahren verdoppelt oder in geometrischem Verhältnis wächst.

Das Verhältnis, in welchem die Boden-erzeugnisse zunehmen, ist nicht so leicht zu bestimmen; aber davon, meint Malthus, kann man vollkommen überzeugt sein, daß das Verhältnis ihrer Zunahme auf einem beschränkten Gebiete von ganz anderer Art sein muß, als das Verhältnis der Bevölkerungsvermehrung. Tausend Millionen Menschen verdoppeln sich vermöge der Stärke des Fortpflanzungstriebes in 25 Jahren eben so leicht, wie tausend Menschen; aber die zum Unterhalte der vermehrten Bevölkerung dienenden Lebensmittel lassen sich keineswegs so leicht gewinnen. Der Mensch ist notwendig durch den Raum beschränkt. Wenn man Acker zu Acker fügt und wenn alles tragbare Land seine Besitzer gefunden hat, so hängt die jährliche Zunahme der Lebensmittel allein von den Verbesserungen des überall schon im Eigentum sich befindenden Landes ab. Aber diese Quelle muß, statt reichlicher zu fließen, von Jahr zu Jahr mehr und mehr versiegen. Die Bevölkerung hingegen würde, wenn nur ein hinreichender Vorrat von Lebensmitteln da wäre, mit unerschöpfter Kraft vorwärts gehen, und die Zunahme einer Periode würde die Mittel einer größeren Zunahme in der nächsten liefern, und so ohne Ende.

Malthus sucht zunächst kurz an Großbritannien zu zeigen, daß die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt halten könne; dann fährt er wörtlich fort: „Taking the whole earth, instead of this island, emigration would of course be excluded; and, supposing the present population equal to a thousand millions, the human species would increase as the numbers 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256; and subsistence as 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. In two centuries the population would be to the means of subsistence as 256 to 9; in three centuries as 4096 to 13, and in two thousand years the difference would be almost incalculable“ 1).

Bei diesen Voraussetzungen sind der Produktion der Erde keinerlei Grenzen gesteckt. Die Nahrungsmittel können stetig anwachsen und größer sein als irgend eine ausdrückbare Menge. Da aber dennoch die Bevölkerung in jeder Periode sich immer stärker und in größerem Verhältnis vermehren wird, so kann die Vermehrung des Menschengeschlechts nur durch die beständige Wirkksamkeit

1) a. a. O. S. 6.

des harten Gesetzes der Not auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten werden.

Als letztes Hindernis der Bevölkerung erscheint also der Mangel an Lebensmitteln, der notwendig durch das verschiedene Verhältnis, in welchem sich Bevölkerung und Unterhaltsmittel vermehren, entstehen muß. Dieses letzte Hindernis ist aber, abgesehen von Fällen eigentlicher Hungernot, niemals das unmittelbare. Dieses besteht vielmehr in all den Uebelständen, welche aus einem knapp zugemessenen Lebensunterhalte erwachsen und zur Schwächung und Auflösung des menschlichen Körpers beitragen. Diese Hindernisse nun, welche unaufhörlich, bald mehr bald minder, der Volksvermehrung entgegenarbeiten, können im allgemeinen in *vorbeugende* und *zerstörende* Hemmnisse (the preventive and the positive checks) eingeteilt werden.

Die ersteren sind, soweit sie freiwillige sind, dem Menschen eigentümlich. Nur der Mensch kann die Not erkennen, mit welcher so häufig jene zu kämpfen haben, welche eine zahlreiche Familie ernähren müssen. Diese Erkenntnis führt entweder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes in unterschiedslosem, außerehelichem Verkehr, aus welchem gar keine oder nur wenige Kinder hervorgehen, oder, was das Beste ist, zur sittlichen Enthaltung (moral restraint). Die zerstörenden Hindernisse der Bevölkerung sind sehr verschiedener Natur und schließen alle aus Lafter oder Elend entspringenden Umstände ein, welche in irgend einem Grade dazu beitragen, die natürliche Dauer des menschlichen Lebens zu verkürzen. Hierher sind zu rechnen alle ungeunden Beschäftigungen, schwere Arbeit und äußerste Armut, schlechte Ernährung der Kinder, große Städte, Erzeße aller Art, die ganze Schar gewöhnlicher Krankheiten und Epidemien, Kriege, Pest und Hungernot. Prüft man diese sämtlichen Hindernisse genauer, so wird man finden, daß sie sich alle in moralische Zurückhaltung, Lafter und Elend auflösen lassen. Denn unter den zerstörenden Hemmnissen können diejenigen, welche unvermeidlich aus den Naturgesetzen hervorzugehen scheinen, ausschließlich Elend genannt werden; dagegen sind jene, welche wir allein uns selbst zuschreiben haben, wie Kriege, Erzeße und viele andere, welche zu vermeiden in unserer Macht stünde, vermischter Natur. Durch das Lafter werden sie über uns verhängt, ihre Folgen aber sind Elend und Not.

In einem jeden Lande sind einige dieser Hemmnisse mit größerer oder geringerer Kraft in beständiger Wirksamkeit. Dennoch aber giebt es wenige Länder, in welchen die Bevölkerung nicht fortwährend bemüht ist, über die Unterhaltsmittel hinaus zu wachsen. Dieses

beständige Streben nimmt ebenso beständig die Richtung, die unteren Klassen der Gesellschaft dem Elend preiszugeben und jede große und dauernde Verbesserung ihrer Lage zu verhindern.

Das ist im wesentlichen die Malthus'sche Lehre, wie sie in den beiden ersten Kapiteln seines Werkes niedergelegt ist. Die vielen folgenden Abschnitte enthalten nur Belege und Beweise für die im Eingange ausgesprochenen Behauptungen. Das Mißverhältnis zwischen der Tendenz der Bevölkerungszunahme und der möglichen Vermehrung der Unterhaltsmittel, dieses im einzelnen nachzuweisen war der Zweck seiner Ausführungen, welche er selbst in die drei Sätze zusammenfaßte:

„1) Population is necessarily limited by the means of subsistence;

2) Population invariably increases where the means of subsistence increase, unless prevented by some very powerful and obvious checks;

3) These checks, and the checks which repress the superior power of population, and keep its effects on a level with the means of subsistence, are all resolvable into moral restraint, vice, and misery“¹⁾.

Im Verlaufe seines Werkes sucht Malthus die hier aufgestellten Grundsätze durch Aufzählung der mannigfachen Hemmnisse, welche sich bei den einzelnen Stämmen und Völkern einer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung entgegengestellt haben und fortdauernd weiter entgegenstellen, zu rechtfertigen. Dieran schließen sich dann seine Vorschläge für England berechneten Vorschläge zur Beseitigung oder Erleichterung jener Uebel, welche aus dem Streben der Bevölkerung über die Unterhaltsmittel hinaus sich zu vermehren erwachsen können.

Hierauf an dieser Stelle spezieller einzugehen, dürfte kaum erforderlich sein. —

S. Die Vorgänger von Malthus. „Wenn alles Geheide schon einmal gedacht worden ist“, schreibt Rümelin in seiner Abhandlung über „die Bevölkerungslehre“²⁾, „müßte es seltsam sein, wenn auf so nahe liegende Betrachtungen, wie daß es leichter sei, Kinder zu erzeugen als zu ernähren, daß eine Vermehrung der Menschen auch eine entsprechende Vermehrung der Nahrungsmittel erfordere, daß aber diese letztere in einem gegebenen und unausdehnbaren Areal eine Schranke finde, die für die erstere nicht bestünde, im Laufe der Jahrhunderte Niemand verfallen wäre“. Und wir haben oben (S. 469 fg.) bereits gesehen, daß den griechi-

1) a. a. O. S. 12 u. 261.

2) Zu Schönberg (s. unter Literatur) I, 3. Aufl., S. 766.

schen Philosophen das Mißverhältnis zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der Unterhaltsmittel keineswegs entgangen ist. Aber auch in den späteren Jahrhunderten haben verschiedene Gelehrte auf die Gefahren einer allzustarken Bevölkerung, wenn auch mehr gelegentlich und ohne tiefer die Bevölkerungsfrage zu untersuchen, hingewiesen und zum Teil Ansichten vertreten, die dann später von Malthus eingehender begründet worden sind.

Wir gedenken hier zunächst einiger Italiener und unter ihnen in erster Linie des Giovanni Botero (s. d.) — 1540-1617 —, der in dem 3. Buche seines Werkes „Delle cause della grandezza e magnificenza delle città“ (1598) sehr beachtenswerte Beobachtungen über die Entwicklung der Bevölkerung angestellt hat. Botero geht von der Thatsache aus, daß die Bevölkerung, wenn sie eine Zeitlang zugenommen habe, dann nicht mehr mit derselben Schnelligkeit wie bisher anwache, vielmehr stillstehe oder gar abnehme. Es sei falsch, diese Erscheinung allein auf Kriege, Epidemien, Feuerung u. zurückzuführen, denn von derartigen Kalamitäten sei die Welt immer heimgesucht worden, die eigentliche Ursache liege tiefer und zuletzt lediglich in dem Mangel an Unterhaltsmitteln. Der *virtus generativa* stehe die *virtus nutritiva* gegenüber. Erstere, die „erzeugende Kraft“, sei die gleiche wie im Anfang der Welt; zur Kindererzeugung seien die Menschen noch ebenso tauglich, wie zur Zeit Davids oder Moyses; aber die „ernährende Kraft“ reiche für eine unausgesetzte anwachsende Volkszahl nicht aus. Die Zunahme der Bevölkerung würde ohne Ende sein und ein jeder Staat würde ohne Ziel und Maß vermehrt werden, wenn nicht der Mangel an Unterhaltsmitteln dieser ungechwächten Fortpflanzungsfähigkeit Schranken zöge. Von Mesopotamien seien die Menschen ausgegangen; von dort hätten sie sich weiter und weiter ausgebreitet und nachdem sie das Festland überall erfüllt und besetzt, sich auch auf das Meer gewagt und angefangen, die Inseln zu bewohnen und zu bebauen; jetzt hätten sie sich sogar über die sog. Neue Welt verbreitet. Aber es sei gewiß, daß um nichts auf Erden so viel Streit, Zank und grausames Blutvergießen erfolge, als um Nahrung und Wohnung. Der Kannibalismus der Indianer, der Sklavenhandel Guineas, das Räuberwesen der Araber und Tartaren, die Völkerwanderungen, die blutigen und langwierigen Kriege, die ewigen Rechtskämpfe im Innern u. — all das sei zurückzuführen auf die Enge des Nahrungsspielraumes. Zu diesen Uebelständen gesellten sich aber noch anderweitige Hemmnisse der Volksvermehrung: Unfruchtbarkeit des Bodens, schädliche Einflüsse des Klimas, Krankheiten, Epidemien u. a. „Wer

wollte nun nicht zugeben“, so ruft Botero aus, „daß dieses genugsam Ursachen seien, um deren willen das menschliche Geschlecht stille steht und an Zahl nicht mehr so zunehmen kann, wie vor 3000 Jahren?“¹⁾

Im 18. Jahrh. gingen in Italien von ähnlichen Ansichten aus: der Neapolitaner Antonio Genovesi (s. d.) — 1712-1769 — und der Venetianer Giammaria Ortes (s. d.) — 1713-1790 —.

Ersterer behandelt die Bevölkerungsfrage im 5. Kapitel des ersten Teils seiner „Lezioni di economia civile“²⁾.

Ein jeder Staat, so führt er hier aus, ist ein politischer Körper; folglich ist es wichtig, daß er so stark bevölkert sei, als es der Umfang seines Gebietes, die Lage desselben und die übrigen Umstände gestatten. Diese Stärke dient nicht allein zu seiner Erhaltung, sondern auch zu seinem Glück und seinem Ruhm. Den ersten Grund der Stärke eines Staates bildet eine große Anzahl von Familien, eine angemessene Bevölkerung (*giusta popolazione*). Diese verschafft ihm die Achtung seiner Nachbarn, ist die Ursache seiner Sicherheit. Vor allen Dingen, sagt Genovesi, muß daher bestimmt werden, was unter einer „angemessenen Bevölkerung“ zu verstehen ist. Ein Land, welches vermöge seiner Ausdehnung, vermöge seines Klimas und vermöge der Fruchtbarkeit seines Grundes und Bodens fünf Millionen Menschen ernähren kann, ist, wenn es deren nur 2½ Millionen ernährt, um die Hälfte zu wenig bevölkert; ernährt es nur 1 Million, so ist es um ¼ zu wenig bevölkert, und um ⅔ zu wenig, wenn es nur 3 Millionen Menschen enthält. Es würde aber über seine Kräfte bevölkert sein, wenn etwa 6 oder 7 Millionen Menschen in dem Lande lebten. Eine so starke Bevölkerung wäre ebenso nachteilig und schädlich, wie eine zu dünne Bevölkerung. „Wohl schreien unsere

1) Diese Gedanken entwickelt Botero besonders im 2. Kapitel des 3. Buches der obengenannten Schrift. Von derselben liegt auch eine deutsche Uebersetzung vor u. d. V.: Joannis Boteri Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizeyen und Regiments: auch Fürsten und Herren Stands. Sampt Gründlicher Erklärung der Ursachen, wodurch Stätt, zu Aufnehmen und Hochheiten kommen mögen. (Straßburg 1596). In dieser deutschen Ausgabe s. vor allem S. 431 fg.

2) Cf. Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna. tomo VII—X (Milano 1803). VII, S. 23 fg. cf. vor allem p. 122 fg. — Die *Lezioni* erschienen zuerst 1769. Eine deutsche Uebersetzung liegt in 2 Bänden vor: Des Abts Anton Genovesi, königlichen Professors zu Neapel, Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Nach der neuesten und verbesserten Ausgabe aus dem Italienschen übersetzt von August Wismann. 2 Teile. Leipzig 1776.

Staatsmänner von allen Seiten: Bevölkerung! Bevölkerung! aber sie kann die schrecklichste Ursache der Entvölkerung werden, wenn sie nicht nach den oben angegebenen Grundsätzen reguliert wird. Denn wenn die Natur aufhört, die Menschen ernähren zu können, so fangen sie an, einander selbst aufzureiben“¹⁾.

Eingehender als Genovesi hat Ortes das Bevölkerungswesen in seiner Schrift „Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale“²⁾ behandelt. Er geht davon aus, daß die in einem Lande vorhandenen Stoffe (sostanze) sich infolge des Anwachsens der Bevölkerung vermehren können und müssen. Die Volkszahl aber sei beschränkt, d. h. abhängig von der Ertragsfähigkeit des Bodens, denn die Ernährung eines Volkes sei nur dann wirklich frei und gesichert, wenn sie auf den Erträgen des eigenen Landes beruhe und nicht angewiesen sei auf die Erzeugnisse fremder Völker. Den auswärtigen Handel betrachtete Ortes nur als eine unzuverlässige Ergänzung des Binnenhandels.

Die Zunahme der Volkszahl bezeichnet er, ebenso wie Malthus, als eine geometrische. Er berechnet im 1. Kapitel des oben erwähnten Buches, daß 7 Personen sich in folgender Weise vermehren könnten:

nach Jahren:	Personen:
—	7
150	224
300	7 168
450	229 376
600	7 340 032
750	234 881 024
900	7 516 192 768 ³⁾

Wie aber bei den Tieren, welche eine gleiche Fortpflanzungsfähigkeit hätten, die Natur durch Gewalt und Zwang (forza)⁴⁾ die Vermehrung beschränke, so würde die Kinderzeugung bei den Menschen durch die Verumnüß (ragione)⁵⁾ gehemmt. Wenn nun ein Gebiet, auf welchem ursprünglich 7 Menschen

lebten, eine Million ernähren könne, so müsse, wenn die Bevölkerung auf 917 504 angewachsen sei, die weitere Vermehrung aufhören¹⁾. Dann müsse man zum Erlös der Zuflucht nehmen, das ebenso notwendig und nützlich sei wie die Ehe. Freilich würde alsdann nur etwa die Hälfte der Heiratsfähigen sich verheiraten können, allein eine solche Beschränkung sei erforderlich, wolle man nicht entweder zur äußersten Armut gelangen oder den bedenklichsten jüdtlichen Uebelständen Raum geben.

Der Kern der Malthus'schen Lehren findet sich somit schon vollständig in dieser Abhandlung. —

Vor allem aber hat man in England selbst zu den verschiedenen Zeiten auf die Möglichkeit einer Uebervölkerung nachdrücklich hingewiesen. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert nennen wir Sir Walter Raleigh (f. d.) — 1552-1618 —, Sir Matthew Hale (1609-1676) und Sir Josiah Child (f. d.) — 1630-1696 —, welche auf die Möglichkeit einer starken Volksvermehrung und auf die mit derselben verbundenen Gefahren aufmerksam machten.

Raleigh meint, die Menge der Menschen sei so groß, daß, wenn sie nicht durch Kriege oder Epidemien mitunter zu Tausenden hinweggerafft würden, die Erde mit aller menschlichen Industrie keinen Unterhalt für sie bieten könnte. Spanien, so führt er aus, werde durch seine vielen Kolonien nichts weniger als entvölkert, sondern behalte nach wie vor so viele Menschen, als in dem Lande ernährt werden könnten. Wenn Eduard III. sein Ziel erreicht hätte, Frankreich zu erobern, so würde dieses Land jetzt voll Engländer sein, England selbst aber deshalb nicht leerer von Menschen. In den gewöhnlichen Zeiten werde die Bevölkerung durch Hunger und Seuchen, Schwert und Strick vermindert. Viele aber enthielten sich der Eheschließung aus Sorge, ihre Kinder nicht ernähren zu können; andere verheirateten sich mit reichen, aber alten Frauen oder freuten sich infolge ihrer Armut über die Unfruchtbarkeit ihrer Weiber. Die aber trotzdem stets starke Vermehrung unseres Geschlechts bilde unausgesetzt einen Antrieb zu den ewigen Kriegen, welche die Erde verwüsteten und die Bevölkerung verminderten, so daß mancher Jüdt, der bei Ausbruch eines Krieges sich mit augenblicklicher Notwendigkeit entschuldige, mehr die Wahrheit spreche, als er selbst wohl glaube. Die große Zahl von jüngeren Söhnen und Brüdern, von unbeschäftigten Kaufleuten u. s. könne einen sonst gesunden Staat wirklich krank machen. Selbst wenn

1) Quel gridare che si fa oggi da tutti i politici, popolazione, popolazione, se non è regolato dalla presente massima può divenire la più terribile causa spopolatrice. Perchè come la natura finisce di poter cibare gli uomini, cominciano a pascersi gli uni degl' altri“ (a. a. D. VII, S. 123, Num. 1).

2) Cf. Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte mod. t. XXIV. (Milano 1804). S. 5 fg. Die Schrift erschien zuerst zu Venedig 1790. Siehe weiter auch: „Continuazione delle riflessioni sulla popolazione“ in Scrittori classici etc. t. XLIX, (Milano 1816), S. 169 fg.

3) Kap. 1 der obengenannten Schrift, a. a. D. XXIV, p. 26.

4) Kap. 2. S. 27 fg.

5) Kap. 3. S. 32 fg.

1) Kap. 4. S. 36 fg.

mehr Unterhaltsmittel vorhanden wären, als eigentlich gebraucht würden, so fehle es doch an Mitteln und Wegen, um eine passende Verteilung des Gesamtvorrates herbeizuführen. In solchen Fällen bedürfe eben ein Land der Ausleerung durch den Krieg; der Krieg wirke hier wie ein Rhabarbertrank, welcher die Galle aus dem Körper abführt¹⁾.

Der unter Karl II. zum Lord-Oberrichter ernannte britische Rechtsgelehrte Matthew Hale hat in dem Buche „The primitive origination of mankind“²⁾ gleichfalls der Bevölkerungsfrage gedacht und dabei den Nachweis zu führen gesucht, daß das menschliche Geschlecht infolge der großen Fortpflanzungsfähigkeit sich in „geometrischer Proportion“ vermehre; in einem Zeitraum von 34 Jahren könne eine Vervielfachung vor sich gehen³⁾. Deshalb müßten, da die Erde eine so große Zahl von Menschen nicht tragen könne, bestimmte Hemmnisse dieser Volksvermehrung entgegenwirken. Als solche bezeichnet er: 1) Pesten und andere Seuchen; 2) Hungersnot; 3) Kriege; 4) Ueberschwemmungen; 5) Feuersbrünste⁴⁾. Es sei gewiß, daß, wenn auf diese Weise die Bevölkerung nicht immer wieder und wieder vermindert worden wäre, die Erde ihre Bewohner nicht mehr würde tragen können. „Deßhalben es klar und offenbar ist“, so heißt es in der uns vorliegenden deutschen Uebersetzung aus dem Jahre 1683, „daß der allweise und herrliche Gott die obengedachten Mittel zu einem sehr weisen und vortreflichen Zwecke gebraucht hat. Es ist, nemlich, ein Stücke seiner sonderbaren unendlichen Weisheit, daß die Pesten, die Kriege, die Erdbeben, die Sündfluthen, durch seine herrliche Vorsehung zu solchem Ende gerichtet werden, daß sie die Sünden und Uebertretungen des Menschlichen Geschlechtes straffen, und zugleich die Menschen in einer so billigen Proportion und Maße halten müssen, daß die Welt ihnen Raum geben,

und sie in sich erhalten können“¹⁾. Allein wie zerstörend auch immer diese Ereignisse eingewirkt haben mögen, sie haben die stetige weitere Vermehrung nicht ganz zu verhindern vermocht, da in ruhigen Zeiten die Geburtenziffer die Zahl der Todesfälle stets übertrifft. Hale gelangt nicht zur Empfehlung irgend welcher Maßnahmen gegen die Ueberschwemmung, ihm dienen diese Betrachtungen nur zur Begründung seiner Behauptung, daß die Menschen nicht von Ewigkeit an vorhanden gewesen sein könnten, weil die Vermehrung auch nur eines einzigen Menschen in der Zeit von einigen Millionen Jahren, einen größeren Raum, als die ganze Erde und der ganze Himmel in sich begreife, mit Menschen erfüllt haben müsse²⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit schrieb Josiah Child in seinem Buche „A new discourse of trade“³⁾ über die Volksvermehrung. Er ging davon aus, daß Kultur und Handel eines Volkes abhängig seien von einer starken Bevölkerung⁴⁾; je bevölkerter ein Land sei, um so reicher sei dasselbe⁵⁾. Er war sich aber dessen bewußt, daß auch die Volksvermehrung ihre Grenzen habe und daß die Auswanderung in vielen Fällen für ein dicht bevölkertes Land willkommen, ja notwendig sei. Hierdurch werden seine obigen Sätze erheblich eingeschränkt. Speziell auf England Bezug nehmend führt er aus, daß durch die Ansiedelungen in Amerika, Großbritannien nicht geschwächt sei. Unter jenen Auswanderern seien viele, die in England kein Fortkommen gefunden haben würden; sie würden in der alten Heimat zum großen Teil durch Hunger und Glend zugrunde gegangen sein⁶⁾. „Die Zahl unjeres Volkes“, so sagt Child wörtlich, „wird immer im Verhältnis zur Beschäftigung, welche wir ihm geben können, stehen; und wenn wir annehmen, in England für 100 Personen Arbeit und Unterhalt zu finden, während 150 großgezogen werden, so müssen 50 auswandern oder umkommen, ganz gleichgültig, ob wir Kolonien haben oder nicht“⁷⁾. Wäre aber thatsächlich die Auswanderung zu stark gewesen, so würde sich die so entstandene Lücke bald ganz von selbst wieder füllen. Der Mangel an Men-

1) Raleigh entwickelt diese Ansichten in „History of the world“ B. I. Ch. 8. § 4 und in „A discours of war in general“ in Works (Drford Ausgabe von 1829) VIII. S. 257 fg. Mir waren diese Schriften leider nicht zugänglich. Ich folge in obigem zum Teil wörtlich den Angaben Roschers in „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“, Leipzig 1851, S. 34/35.

2) Erschienen London 1677. Das englische Original lag mir nicht vor. Ich zitiere nach einer deutschen Uebersetzung u. d. T.: „Der erste Anfang, oder das ursprüngliche Herkommen, des menschlichen Geschlechts, wie dasselbe aus dem Lichte der Natur erforschet, und Vernunft gemäß betrachtet und außgeführt von Matthaeus Hale in unserer hochteutschen Sprache herausgegeben von Heinrich Schmettau.“ (Göln a. d. Spree 1683.)

3) a. a. D. S. 297.

4) a. a. D. S. 307.

1) a. a. D. S. 330.

2) a. a. D. S. 348.

3) Veröffentlicht 1690. 5. Ausg. Glasgow 1751. Auch hier mußte ich mich an eine französische Uebersetzung „Traité sur le commerce et sur les avantages qui résultent de la réduction de l'intérêt de l'argent“ (Amsterdam et Berlin 1754) halten, nach welcher ich zitiere.

4) a. a. D. S. 298: „il est évident que plus une nation acquérera d'hommes, plus elle fera de progrès dans la culture et dans le commerce.“

5) a. a. D. S. 370.

6) a. a. D. S. 374.

7) a. a. D. S. 379/380.

schen würde eine Steigerung des Arbeitslohnes verurjachen, der hohe Lohn aber würde nach kurzem zu einer dichteren Bevölkerung führen. —

Zu 18. Jahrhundert mehrte sich in England die Zahl der Schriftsteller, welche in ähnlichem Sinne wie später Malthus die Bevölkerungsfrage behandelten und die Malthus selbst als seine Vorgänger bezeichnet hat. Er sagt in der Vorrede zur 2. Auflage seines Werkes, daß er im Verlaufe einer erweiterten Untersuchung gefunden habe, daß über das von ihm behandelte Thema schon viel mehr geschrieben sei, als er geglaubt habe. Da englische Schriftsteller, wie Benjamin Franklin (1706-1790), Sir James Stewart (s. d.) — 1712-1780 — Arthur Young (1741-1820) und Joseph Townsend hätten den Gegenstand bereits in einer solchen Weise erörtert, daß man billig darüber erstannen müsse, daß diese Schriften die öffentliche Aufmerksamkeit nicht mehr erregt hätten.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts (1751) schrieb Franklin seinen Aufsatz „Observations concerning the increase of mankind and the peopling of countries“¹⁾. Er führt in demselben aus, daß die Vermehrung eines Volkes abhängig sei von der Zahl der Eheschließungen, daß diese aber zunähmen, wenn es leicht und bequem sei, eine Familie zu ernähren. Wie in den Städten, wo das Vorwärtskommen erschwert sei, weil die meisten Erwerbszweige überfüllt wären, viele das Heiraten lange hinauszöhen, bis sie glaubten, die Bürde einer Familie tragen zu können, so auch in den dichtbewohnten Ländern. Hier fänden sich Arbeiter im Ueberflus, der Verdienst sei demnach gering und bei kleinem Einkommen falle es schwer, Frau und Kinder zu unterhalten. Deutlich zeige sich dies, wenn man die Verhältnisse in Amerika mit denen der alten Welt vergleiche. Wenn hier auf 100 Personen jährlich nur eine Heirat komme, so könnte man in Amerika zwei auf hundert rechnen; wenn in Europa auf eine Ehe vier Kinder entfielen, so in Amerika deren acht. Hier sei infolge der leichten Beschaffung der Subsistenzmittel die Vermehrung so stark, daß man annehmen könne, die Bevölkerung Amerikas werde sich binnen 20 Jahren verdoppeln. „There is, in short, no bound to the prolific nature of plants or animals, but what is made by their crowding and interfering with each other's means of subsistence. Were the face of the earth vacant of other plants, it might be gradually sowed and overspread with one kind only, as, for instance,

with fennel; and were it empty of other inhabitants, it might in a few ages be replenished from one nation only, as, for instance, with Englishmen“¹⁾.

Sechzehn Jahre später veröffentlichte James Stewart sein Werk: „Inquiry into the principles of political economy“²⁾, in welchem er auf die notwendigen Grenzen der Volksvermehrung hinwies. Er kommt immer wieder an den verschiedensten Stellen seines Werkes auf die Bevölkerungsfrage zu sprechen, deren große Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Leben ihm völlig klar ist. Der Hauptgrund zur Vermehrung aller Tiere und folglich auch des Menschen sei die Zeugung; der nächste nach diesem die Nahrung. Die Zeugung gebe das Dasein, die Nahrung erhalte solches. Das Vermögen zu zeugen gleiche einer mit einem Gewicht besetzten Feder, die ihre Kraft allzeit nach dem Verhältnis der Verminderung des Widerstandes äußere. Wenn die Nahrung eine Zeit lang ohne Vermehrung und Verminderung geblieben sei, so werde die Zeugung die Anzahl so hoch als möglich bringen; gehe es dann, daß die Nahrung abnehme, so werde die Feder überwältigt und ihre Kraft werde weniger als nichts. Dann würden die Einwohner zum mindesten nach dem Verhältnis dieser Ueberladung abnehmen. Wenn hingegen auf der anderen Seite die Unterhaltsmittel sich vermehrten, so würde die Feder wieder beginnen, ihre Kraft in dem nämlichen Verhältnisse zu äußern, in welchem der Widerstand abnehme. Die Leute erhielten reichlichere Nahrung, sie würden sich von neuem vermehren, aber mit dem Anwachsen der Zahl der Bewohner würde die Nahrung entsprechend geringer werden³⁾. Somit sei es einleuchtend, daß die Bevölkerung sich nach den Unterhaltsmitteln richten müsse. Es sei daher ungereimt, neue Einwohner zu wünschen, solange man noch nicht wisse, was man mit den alten anfangen solle. Man kenne die wahren Wirkungen der Bevölkerung sehr schlecht, wenn man glaube, daß Anwachsen der Bevölkerung werde unfehlbar all den Schaden wieder gut machen, der daher entstanden sei, daß man die bereits vorhandenen Einwohner nicht gehörig zu beschäftigen wisse⁴⁾. „Wir käme es gar nicht verkehrt vor“, so bemerkt Stewart, „wenn

1) a. a. D. II, S. 231/232.

2) Erschien zuerst in 2 Bdn. London 1767. Ich zitiere im folgenden nach der deutschen Uebersetzung: „Sir James Stewart, Baronets, Untersuchung der Grund-Sätze von der Staats-Wirtschaft als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei freien Nationen aus dem Englischen übersezt.“ Tübingen 1769—1770. 2 Bde.

3) a. a. D. I. S. 23 u. S. 25/26.

4) a. a. D. I. S. 77.

1) Cf. The complete works of Benjamin Franklin. Compiled and edited by John Bigelow. vol. II (New-York und London 1887), S. 223 fg.

allen Dorfpriestern verboten würde, ein Paar Leute zu kopulieren, die nicht nachweisen können, daß sie dem Staate aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Last fallen werden. Könnte man eine solche Verordnung wohl mit Vernunft tadeln? Diejenigen, welche von anderen umsonst ernährt werden müssen, sind für den Staat kein Gewinn, sondern eine Last, solange sie für ihn unbrauchbar sind. Nichts ist leichter, als heiraten, nichts auch natürlicher, besonders unter armen Leuten! Allein, gleichwie es unermüdet zu können, nicht genug ist, daß man pflüge und säe, so ist es auch unermüdet zu erziehen, nicht genug, daß man heiratet. Jedes Tier, das eine Brut hervorbringt, die sich selbst nicht helfen kann, muß ein Nest haben. Ein Haus ist das Nest für die Kinder. Aber nicht jeder, der ein Kind zeugen kann, kann auch ein Haus bauen oder die Miete dafür zahlen¹⁾. Und diese Erwägung führte Stewart dann zu dem Vorschlage, daß es zweckmäßig sei, die Stärke einer jeden Bevölkerungsklasse zu ermitteln, um so festzustellen, wie viele Ehen jährlich innerhalb derselben geschlossen werden dürften.

Auch Arthur Young hat den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltungsmitteln scharf betont. „Wo die Beschäftigung zunimmt“, sagt er in seiner Schrift „Political arithmetic“²⁾, „nimmt die Bevölkerung zu.“ Wohin man auch blicke, überall finde man Beweise für die Wahrheit, daß die Vermehrung oder Verminderung des Volkes auf die Zu- oder Abnahme der Beschäftigung zurückzuführen sei. Diejenigen, welche sich für die Vermehrung der Bevölkerung so sehr eiferten, sollten bedenken, daß ein Zuwachs von Volk, der durch andere Mittel als durch den allmählichen Fortgang der Industrie, der Landwirtschaft u., mit einem Worte: nicht durch die weitere Zunahme des Reichthums veranlaßt worden sei, dem Staate nur zur Last fallen müsse, da eine Uebersahl von Menschen das Land einfach nicht ernähren könne³⁾.

Endlich führen wir hier noch, Malthus folgend, Joseph Townsend an, der sowohl in seiner Schrift über die Armen-gesetze (Dissertation on the poor-laws)⁴⁾, wie in seinem Reiseverke über Spanien: „A

journey through Spain“¹⁾ die starke Volksvermehrung der erheblich langsameren Zunahme der verfügbaren Lebensmittel gegenüberstellte. Während er in der erwähnten Abhandlung auf den bei den unteren Volksklassen mit besonderer Macht hervortretenden Trieb der Uebersvermehrung und auf die Unmöglichkeit aufmerksam machte, die Armut durch Unterstützung zu bekämpfen, forderte er in seinem Werke über Spanien, daß man genau festsetzen sollte, wie viele Personen heiraten dürften, da es keinen anderen Weg gebe, die Bevölkerungszahl zu beschränken²⁾. —

In der französischen Litteratur ist die Bevölkerungsfrage in dem Sinne, wie es später von Malthus geschehen ist, nur wenig behandelt worden. Als Vertreter dieser Richtung nennen wir allein den Oberaufseher der Posten von Paris nach Bordeaux, Cl. Jacq. Herbert (1700—1758). Er sagt in der Schrift „Essai sur la police générale des grains“³⁾ u. a.: „Wir wollen nicht untersuchen, wie sich eigentlich das Geschlecht der Menschen vervielfältigt; es ist gewiß, daß diese Vermehrung bis ins Unendliche gehen würde, wenn nicht gewisse physische, politische und sittliche Hindernisse dem entgegenstünden; jedenfalls bemerkt man bald, daß sich die Staaten nicht nach der natürlichen Zeugungsprogression bevölkern, sondern nach Maßgabe ihrer Industrie und der Güte ihrer Institutionen“⁴⁾. Und an einer späteren Stelle betont er von neuem, daß das Anwachsen der Volkszahl abhängig sei von den Produkten des Bodens und den Hilfsmitteln, welche durch die Arbeit beschafft würden; man befürchte und hindere daher die weitere Zunahme der Familie, sobald deren Erhaltung schwer falle⁵⁾. —

Wir haben oben (S. 476/77 und S. 481 flg.) gezeigt, daß die deutschen Volkswirte des 17. und 18. Jahrh. mehr oder minder unbedingte Lobredner der Volksvermehrung waren. Nur ganz vereinzelt wurden Befürchtungen wegen Uebersvermehrung geäußert, so von Christian Wilhelm v. Dohm (f. d.) — 1751-1820 — besonders in der Einleitung seines Buches „über die bürgerliche Verbesserung

1) a. a. D. I, S. 91 fg.

2) Political arithmetic, containing observations on the present state of Great-Britain, and the principles of policy in the encouragement of agriculture, London 1774. Ich zitiere nach der deutschen Uebersetzung: „Arthur Young's, Esq. u. Politische Arithmetik“, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Großbritanniens (Königsberg 1777). S. 68.]

3) a. a. D. S. 257 und 258.

4) London 1787.

1) London 1791. I, S. 383.

2) a. a. D. II, S. 364.

3) Londres 1754; Berlin 1755. (Die 1. Ausg. enthält kaum die Hälfte des Werkes.) Ich zitiere nach der mir allein vorliegenden deutschen Uebersetzung: „Versuch einer allgemeinen Kornpolizei, nebst zweyen Abhandlungen, über die Preise und den Landbau. Aus dem Französischen des Herrn Herberts überj. v. J. S. Haller“ (Berlin 1756).

4) a. a. D. S. 248.

5) a. a. D. S. 249/250.

der Juden“¹⁾), dann von Herrenschwand (f. d.) — 1730-1796 —, der zwar seine Hauptwerke zu London in französischer Sprache schrieb, dennoch aber als geborener Nürnberger den deutschen Nationalökonomien angeeignet werden muß. Die Vermehrung des Menschengeschlechts hat nach ihm²⁾ keine Grenzen, allein die Lebensmittel sind beschränkt. Solange diese das weitere Anwachsen der Volkszahl gestatten, kann daselbe stattfinden, über jene durch die Subsistenzmittel gezogenen Schranken hinaus aber nicht. Er sucht das in einzelnen an Jäger-, Hirten- und Kulturböckern nachzuweisen.

Vor allem aber verdient der Mann hier erwähnt zu werden, den Mosher³⁾ mit Recht den „größten deutschen Nationalökonom des 18. Jahrh.“ genannt hat: Justus Möjer (f. d.) — 1720-1794. — In den verschiedensten Stellen seiner „Patriotischen Phantasien“⁴⁾ hat er der Bevölkerungsbewegung gedacht und Ansichten entwickelt, welche von den herrschenden Anschauungen seiner Zeit erheblich abwichen. Unter den deutschen Volkswirten muß er in erster Linie als Vorgänger von Malthus bezeichnet werden.

In den allerdings ironisch abgefaßten „Klagen eines Edelmannes im Stifte Osnabrück“ heißt es: „Es ist überhaupt jetzt eine sehr wunderliche Welt. Die großen Herren, diese Zerstörer des menschlichen Geschlechts, denken auf nichts als Bevölkerung; und wir werden sicher nächsten ein philosophisches System erhalten, worin die möglichste Vermehrung der Menschen als die größte Verherrlichung Gottes angepriesen wird, bloß um eine Menge menschliches Vieh anzuziehen, welches sie auf die Schlachtbank liefern können. Allein die Bevölkerung will es wahrlich nicht ausmachen. Wir ziehen Bettler und Diebe damit an; das ist es Alles“⁵⁾). Noch weit schärfer wendet sich Möjer in dem Schreiben einer jungen Matrone: „Also sollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten“ gegen die starke Volkszunahme. Wir geben auch hier die betr. Ausführungen wörtlich wieder: „Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen sagen; laß deinem Duzend Kinderchen je eher je lieber die Blattern geben; alle meine Wünsche stehen

dir dabei zu Dienste, und zwar von ganzem Herzen. Aber siehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädchen an den Mann bringest. Denn das will ich dir wohl im Voraus sagen, daß kein einziges davon sterben werde, unsere Aerzte verstehen das Ding viel zu gut, und sind viel zu glücklich, um dir auch nur eine einzige Aussteuer zu ersparen. — Wo will es aber endlich hinaus, wenn das so fortgeht? wenn die Brut, die jetzt erhalten ist, sich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeschlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er ehrlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schächchen mehr nahm; man erkannte es als ein sicheres Naturgesetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin sterben müßte, und richtete sich danach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man seine Kinder selbst säugen, und also alle zwei Jahre nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigsten Jahre aufhören müssen Kinder zu holen, wo die Welt den Menschenkindern nicht zu enge werden soll. Und doch hat die weiße Vorsehung die Blattern gewiß nicht unjenseit in die Welt geschickt. Sie haben sich, nebst der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil Alles besetzt war, aufhören mußten; sie sollen also wahrscheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der jubelnarischen Welt vorzubeugen; und diesem großen Winke sollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird, als Mann und Frau von Tisch und Bette zu scheiden“⁶⁾). Und in demselben Aufsatz heißt es an einer späteren Stelle: „... so verfahren auch unsere Aerzte; sie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicher Weise, weil die Welt zu voll werden wird, verkuntern müssen. Kommen folgendes die Medicinalanstalten zu Stande, womit unser wohlthätiges Jahrhundert schwanger geht, so wird man überall Eltern mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern sehen, und zuletzt Mord und Todtschlag begehen müssen, um sich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verschaffen“⁷⁾). In den „kleineren, den Patriotischen Phantasien verwandten Stücken“⁸⁾ kommt Möjer auf die Ausziehung der neugeborenen Kinder in China zu sprechen und entwickelt dabei ähnliche Ansichten. Er betont, daß die Notstände der Uebervölkerung die Menschen in Peking dahin geführt habe, einmütig den grausamen Entschluß zu fassen: aus jeder Ehe nicht mehr wie einen Sohn und eine Tochter leben zu lassen und alle übrigen

1) Berlin und Stettin 1781.

2) Cf. De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. London 1786.

3) Gesch. der Nat. S. 501.

4) Justus Möjer, Patriotische Phantasien; herausgeg. von seiner Tochter J. W. J. von Voigts, geb. Möjer. Neue Ausgabe. In Möjers sämtlichen Werken, neu geordnet von B. R. Abeken, Band 1-4 (Berlin 1858).

5) Patr. Ph. I, 33 (Werke, I, S. 292).

1) Patr. Ph. IV, 15 (Werke, IV, S. 63/64).

2) a. a. O. S. 66.

3) Bd. V der sämtlichen Werke (Berlin 1843).

Kinder auszusetzen. „Leider“, heißt es hier, „verstanden die Bewohner zu Becking die Kunst nicht, wie die Italiener, der Liebe zu pflegen, ohne die Geburten zu vermehren; sie besaßen auch die Enthaltbarkeit unserer thüringischen Bauern nicht, die mit ihren Weibern in einer fünfjährigen Ehe sollen leben können, ohne des Zwecks derselben zu gedenken“¹⁾. Diese Worte erinnern nicht nur an Malthus, sondern auch an die neueren sog. neo-malthusianischen Bestrebungen (s. unten VI, 15).

Indes Möjer machte nicht allein auf die großen aus einer Ueberschwemmung entstehenden Notstände aufmerksam, sondern wandte sich auch energisch gegen jede die altgewohnte, gute Lebenshaltung beeinträchtigende stärkere Vermehrung; dies vor allem in den beiden Aufsätzen: „Gründe, warum sich die alten Sachen der Bevölkerung widersetzen“²⁾ und „Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung“³⁾. Hier hebt er hervor, daß all die großen Vorteile für Jugend, Sitten und Polizei verloren gingen, sobald man eine zu starke Bevölkerung gestatte. Bezüglich aller Einzelheiten sei auf diese Artikel selbst verwiesen. —

Wir sehen somit, daß der Gedanke, welcher dem Malthusischen Werke zu Grunde liegt, keineswegs neu war, nicht von Malthus zuerst ausgesprochen worden ist. Allein er hat das unbestreitbare Verdienst, die öffentliche Aufmerksamkeit eindringlich auf die Bevölkerungsfrage hingewiesen zu haben, die, wenn auch vor ihm von anderen vielfach berührt, doch erst von ihm genügend gewürdigt worden ist. Malthus hat zuerst auf Grund eines reichen Materials die Bewegung der Bevölkerung eingehend untersucht, er hat die an dieselbe sich anknüpfenden bedeutsamen Fragen zuerst scharf durchdacht und genau formuliert, so daß er allzeit als der eigentliche Schöpfer einer Theorie der Bevölkerung bezeichnet werden muß.

Sein Werk versetzte die ganze Welt in Aufregung und mit seinem Namen ist eine Streitfrage verknüpft, welche seitdem Wissenschaft und Gesetzgebung stets aufs neue beschäftigt hat. —

IV. Die Anhänger von Malthus und der Einfluß seiner Lehre auf die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

9. Die Anhänger von Malthus in der Theorie. Groß ist die Zahl derer, welche den

1) a. a. O. V. Bd. S. 98.

2) Patr. Ph. I, 42 (Werke I, S. 331 flg.).

3) Patr. Ph. II, 1 (Werke II, S. 7 flg.).

Malthusischen Ausführungen unbedingt Beifall zollten und für die Verbreitung seiner Theorie eifrig bemüht waren. Freilich müssen wir uns hier darauf beschränken, nur die namhaftesten Vertreter seiner Lehre anzuführen; auch können wir auf die hier in Betracht kommenden Schriften in der Regel nur dann näher eingehen, wenn wir entweder auf von Malthus abweichende Begründungen oder auf neue Forderungen stoßen.

Unter den ersten, welche sich in England an Malthus angeschlossen, ist John Bird Sumner (1780—1862) Bischof von Exeter, später Erzbischof von Canterburh zu nennen, der in dem Werke: „A treatise on the records of the creation“ etc.¹⁾ den Nachweis zu führen suchte, daß die Malthusische Lehre nicht im Widerspruch zur göttlichen Weltordnung stünde; wenn auch die starke Vermehrung große Uebelstände im Gefolge habe, so belebe sie doch auch andererseits die wirtschaftliche Thätigkeit und sporne zu neuen Erfindungen und neuen Unternehmungen an. Auch Thomas Chalmers (s. d.) — 1780-1847 —, welcher sich von christlicher Erziehung in erster Linie Förderung der Wirtschaft versprach, bekennt sich als unbedingter Anhänger von Malthus²⁾; er empfiehlt, die Arbeiter vor allem deshalb für die Lehren des Christentums zu gewinnen, damit sie, auch ohne die Malthusische Theorie zu verstehen, moralische Enthaltbarkeit bezüglich des Heiratsens üben. Jedwedes System der geistlichen Armenpflege wurde von ihm nachdrücklich bekämpft. Ebenso hat David Ricardo (s. d.) — 1772-1823 —, ohne freilich dem Bevölkerungswesen eine speziellere Betrachtung zu widmen, Gelegenheit genommen, seine Uebereinstimmung mit Malthus auszusprechen³⁾.

1) Der genaue Titel des Werkes lautet: A treatise on the records of the creation, and on the moral attributes of the creator, with particular reference to the Jewish history and to the consistency of the principle of population with the wisdom and goodness of the deity. 2 vols. 1816 (7. ed. 1850). Mc. Culloch sagt über dieses Buch: „An excellent work. The doctrines laid down by Malthus are not, perhaps, sufficiently modified; but the main object in view — that of showing that the theory of population is in perfect harmony with the divine wisdom and goodness — is fully accomplished.“ (Mc. C. in „The literature of political economy: a classified catalogue of select publications etc.“ 1845, p. 261.)

2) Cf. On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society (Glasgow 1832).

3) Er sagt in den „Principles of political economy and taxation“ (sich zitiere nach der Uebersetzung von Baumstark, 2. Aufl. Lpzg. 1877, S. 368): „Ich bin so glücklich, eine Gelegenheit zu haben, um meine Bewunderung über Malthus' Versuch über Bevölkerung auszudrücken. Die Angriffe der Gegner dieses Wertes haben bloß dazu gedient, seine Tüchtigkeit zu beweisen; und

In sehr verständiger Weise hat William Thomas Thornton (i. d.) in seiner Schrift „Over-population and its remedy“¹⁾ die Bevölkerungsfrage behandelt. Von einem Widerspruch gegen die Malthus'sche Lehre könne keine Rede sein. Eine Uebervölkerung sei möglich und sei zu fürchten. Diese trete zwar nicht notwendig da ein, wo ein Land nicht alle Lebensmittel für seine Einwohner erzeuge, auch sei eine dichte Bevölkerung nicht identisch mit Uebervölkerung; die Notstände einer Uebervölkerung machten sich erst da geltend, wo die Zahl der von Arbeit Lebenden größer sei als die Zahl der durch Arbeit genügend zu Ernährenden. Das Malthus'sche Werk habe nur einen Fehler, nämlich den, daß es keine Hoffnung auf die Enthaltung von unvorsichtigen Heiraten lediglich auf die Verstandeseinsicht begründe. Diese genüge nicht. Man müsse vielmehr bei den unteren Schichten durch Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, durch Hebung des standard of life eine unüberwindliche Scheu vor dem Herabsteigen in schlechtere Zustände entwickeln.

Zu den eifrigsten Anhängern von Malthus gehören auch die beiden Mill, Vater und Sohn: James Mill (i. d.) — 1775-1836 — und John Stuart Mill (i. d.) — 1806-1873 —. Ersterer kommt auf unseren Gegenstand sowohl in den „Elements of political economy“²⁾, wie vor allem in seinem Artikel über Kolonien in dem Supplement zur „Encyclopaedia Britannica“³⁾ zu sprechen. Hier sagt er auf das Bevölkerungsgezet bezugnehmend: „Dies ist in der That das wichtigste praktische Problem, welchem sich die Weisheit des Politikers oder des Moralisten zuwenden kann. Bisher hat man daselbe vernachlässigt Und dennoch ließe sich, wenn man den Uberglauben der Kinderstube aufgäbe und das Nützlichkeitsprinzip fest ins Auge faßte, unschwer eine Lösung finden.“ Eingehender sind die unjeren Gegenstand betreffenden Ausführungen John Stuart Mills. „Die Fähigkeit der Vielfältigung, die allem organischen Leben eigen ist“, so schreibt er⁴⁾, „kann als

unendlich angesehen werden Die Menschengattung bildet hier keine Ausnahme. Ihre Vermehrungsfähigkeit ist unbegrenzt und ihre wirkliche Vielfältigung würde außerordentlich rasch vor sich gehen, wenn diese Befähigung im weitesten Umfange zur Anwendung käme.“ Und an einer späteren Stelle⁵⁾ heißt es: „Wie die meisten sozialen Uebel, so besteht auch Armut, weil Menschen ohne gehörige Ueberlegung ihren tierischen Instinkten folgen. Die menschliche Gesellschaft ist eben dadurch möglich, daß der Mensch nicht notwendig dies zu thun braucht. Die Zivilisation ist in jeder ihrer Beziehungen ein Kampf gegen tierische Instinkte. Ueber einige der stärksten derselben hat sie sich fähig gezeigt, ganz hinreichende Herrschaft zu erlangen Unterliegt der Instinkt der Volksvermehrung noch keiner solchen Beschränkung als notwendig erscheint, so ist dabei zu beachten, daß dies noch nie ernstlich versucht worden ist.“ Die Hauptfache sei, offen auf die aus der starken Volksvermehrung erwachsenden Uebelstände hinzuweisen und nachdrücklichst die jedem Einzelnen sich selbst, seiner Familie und der Gesamtheit gegenüber obliegenden Pflichten zu betonen. „Alle Erfahrung beweist es, daß der große Haufe der Menschen für sich selbst niemals über moralische Fragen urteilt, nie etwas für recht oder für unrecht ansieht, als bis er es häufig gehört hat; wer aber sagt den Leuten, daß sie in der hier in Rede stehenden Beziehung Pflichten haben, so lange sie sich in den Grenzen der Ehe halten? Wer erfährt die mindeste Verurteilung, und vielmehr, wer findet nicht Teilnahme und Wohlwollen bei noch so bedeutendem Uebel, das er durch diese Art der Unenthaltbarkeit über sich selbst und seine Angehörigen gebracht hat? Während ein Mensch, der im Trinken nicht enthaltbar ist, von allen, die auf Moralität Anspruch machen, getadelt und verachtet wird, ist es dagegen bei Ansprüchen auf die Wohlthätigkeit einer der hauptsächlichsten Gründe, daß jemand eine große Familie habe, aber nicht imstande sei, sie zu ernähren. Man darf sich nicht wundern, daß Stillschweigen über dies wichtige Gebiet der menschlichen Pflichten, wenn es das Vergessen natürlicher Thatfachen bewirkt, das Unbewußtsein moralischer Verpflichtungen zur Folge hat. Daß es möglich sei, das Heiraten aufzuschieben und, während man unverheiratet ist, enthaltbar zu leben, wird von den meisten zugestanden werden; wenn aber Personen einmal verheiratet sind, so

ich bin überzeugt, daß sein gerechter Ruhm mit der Ausbildung der Wissenschaft wachsen wird, für welche es eine ausnehmende Zierde ist.“

1) London 1846. — Das Werk war mir leider nicht zugänglich; ich stütze mich in obigem auf die Angaben bei Mosl, Gesch. u. Litt. d. St. III, S. 487/488.

2) London 1821. — Von diesem Werke liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: „Elemente der Nationalökonomie von Jakob Mill“, aus dem Engl. übersezt von Dr. Ad. L. von Jakob. Mit Zusätzen vom Staatsrate von Jakob.“ Halle 1824.

3) Cf. Artikel „Colony“ im Supplement zur 5. Auflage der „Encyclopaedia Britannica.“

4) Cf. Principles of political economy with some of their applications to social philosophy. 5. ed.

(in 2 Bdn.) London 1862. I, p. 192 fg. Ich zitiere nach der deutschen Uebersetzung von Ad. Coetbeer. 2. Ausg., Hamburg 1864, S. 123 fg.

5) In der englischen Ausgabe: I, S. 446 fg.; in der deutschen Uebersetzung S. 257 fg.

scheint, wenigstens in England, niemand auf den Gedanken zu kommen, daß es überhaupt von ihren eigenen Beschränkungen abhängen könne, ob sie Familie haben oder keine, und aus welcher Anzahl dieselbe bestehen soll. Man sollte denken, daß Kinder auf Ehepaare direkt vom Himmel herabregneten, ohne daß sie selbst irgend etwas dazu gethan hätten — daß, wie man gemeinlich sagt, es Gottes Wille sei, der über die Zahl ihrer Nachkommenschaft entscheidet“¹⁾).

Endlich sei hier noch M. Culloch (f. d.) — 1789-1864 — genannt, welcher in seinen „Principles of political economy“²⁾ die Malthus'schen Grundsätze verteidigte³⁾. —

In Frankreich fand die von England ausgehende Volkswirtschaftstheorie, so auch die Bevölkerungslehre, besondere Verbreitung durch Jean Baptiste Say (f. d.) — 1767-1832 —. In gefälliger und lichtvoller Darstellung⁴⁾ hebt er die starke Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts hervor, indem er gleichzeitig, und zwar eingehender als dies von Malthus geschehen ist, den Nachweis führt, daß die Bevölkerung nicht nur durch die notwendigen Nahrungsmittel beschränkt werde, sondern auch durch den übrigen, nicht ins Unendliche zu vermehrenden Vorrat an Lebensbedürfnissen, wie Wohnung, Kleidung u.

Say wurde thatkräftig von dem Grafen

1) In der engl. Ausgabe: I, S. 448; in der deutschen Uebersetzung S. 258. — Bezüglich dieser von Mill entwickelten Ansichten s. auch weiter unten sub VI, 15: „Der Neo-Malthusianismus.“

2) Principles of political economy: with a sketch of the rise and progress of the science. Edinburgh 1825 (neueste Ausg. 1885). — Eine deutsche Uebersetzung ist von G. M. v. Weber herausgegeben u. v. L.: Grundsätze der politischen Oekonomie nebst kurzer Darstellung des Ursprungs und Fortschrittes dieser Wissenschaft (Stuttgart 1831). [cf. vor allem Teil II, Abschnitt 5.]

3) Es bedarf kaum einer besonderen Erwähnung, daß die Reihe der englischen Schriftsteller, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts's Malthus'sche Anschauungen vertraten, mit den obengenannten nicht abgegeschlossen ist. Wir erinern hier noch an Francis Place: „Illustrations and proofs of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus“ (London 1822), an Miss Harriet Martineau „Illustrations of political economy.“ Twenty-four tales pub. monthly, 1832—1834 (New ed. 1849, 8 vols) und viele andere.

4) Cf. vor allem: Cours complet d'économie politique pratique. Paris 1828/1829. (6 Bde.) 2. Aufl. 1840. Hrsg. von J. Say. (2 Bde.) [3. Aufl. 1852]. In diesem Werke wird unser Gegenstand im 6. Teil abgehandelt, betitelt: „du nombre et de la condition des hommes“; in der 2. Ausg. II, S. 121 fg.

Pellegrino Rossi (f. d.) — 1787—1848 — seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhle der politischen Oekonomie am Collège de France unterstützt, welcher sowohl in der „Introduction pour l'essai sur le principe de population“¹⁾ wie in seinem „Cours d'économie politique“²⁾ die große Bedeutung der Bevölkerungsfrage immer aufs neue betont. Der Staat, die Familie, das Individuum seien hier in gleichem Maße interessiert. Als wirksamstes Mittel zur Beseitigung der Uebervölkerung bezeichnet Rossi die bessere Erziehung und Durchbildung besonders der großen Masse. „Les progrès de la civilisation amènent la chute, ou du moins une modification profonde, des gouvernements de privilège; et c'est alors, et alors seulement, qu'on peut espérer de voir l'éducation nationale s'élever au point de mettre en lumière, pour tout le monde, les vrais principes de l'association civile, et d'inspirer à toutes les classes un vif sentiment de dignité personnelle et la saine intelligence des devoirs du père de famille. La marche de la population ne sera plus dès lors le résultat imprévu d'aveugles instincts, ni la société un troupeau stupide, n'ayant aucune conscience de ses accroissements et de ses pertes“³⁾).

Es sei an dieser Stelle auch des hervorragenden Genfer Volkswirtes Jean-Charles Léonard Simonde de Sismondi (f. d.) — 1773-1842 — gedacht, welcher der Bewegung der Bevölkerung eine eingehende Untersuchung gewidmet hat⁴⁾. Mit Malthus erkennt er die großen Nothstände an, die auf das starke Anwachsen der Bevölkerung zurückzuführen seien, bestreitet aber, daß die Beschränktheit des Bodens und der auf ihm erzeugbaren Unterhaltsmittel gegenüber der unendlichen Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts eine feste Grenze bilde. Dieser Satz sei nur wahr, wenn man ihn auf die ganze Erde oder aber auf ein Land anwende, das nicht in der Lage sei, einen Teil seiner Unterhaltsmittel von außen her zu beziehen; der auswärtige Handel ändere ihn. Aber was wichtiger sei: dieser Satz sei nur in der Abstraktion wahr, und nur in einer Art, welche ihn auf die Volkswirtschaft als unanwendbar erscheinen lasse. Niemals habe die

1) In der französischen Uebersetzung des Malthus'schen Werkes von P. u. G. Prevost. Paris 1845; 2. éd. 1852 [bündel t. 7 der „Collection des principaux économistes“].

2) Oeuvres complètes de P. Rossi. t. 1-4. [Cours d'économie politique, 4. éd., revue et augmentée par A. Porée.] Paris 1865. Cf. vor allem: t. I, S. 236 fg. t. IV, S. 426 fg.

3) Oeuvres compl. I, S. 307.

4) Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2. éd. (Paris 1827) [livre VII.] II, S. 250 fg. Vergl. auch meine Abhandlung über Sismondi in den Jahrb. f. Nat. u. F. 14. Bd. S. 321 fg., besonders S. 345 fg.

Bevölkerung die Grenzen der möglicherweise zu erzeugenden Lebensmittel erreicht und werde diese wahrscheinlich nie erreichen. Allein es hätten nicht alle diejenigen, welche Unterhaltsmittel bedürften, die Mittel oder das Recht, sie von dem Boden zu verlangen; andererseits hätten jene, welchen das Monopol der Ländereien zustehe, keineswegs immer ein Interesse daran, ihnen alle Früchte abzuverlangen, die sie erzeugen könnten. Lange bevor die Bevölkerung durch die Unmöglichkeit, weitere Nahrungsmittel zu gewinnen, aufgehalten werden könne, werde sie gehemmt durch die Unmöglichkeit, die Nahrungsmittel zu kaufen¹⁾. Sismondi ist wie Malthus der Ansicht, daß die Bevölkerung fähig ist, in rascher Progression anzuwachsen; er erkennt ebenfalls die Leiden einer Ueberbevölkerung an²⁾, allein die Ursachen dieser Leiden findet er nicht in einem Mangel an Subsistenzmitteln, sondern darin, daß es einem Teile der Bevölkerung an den Mitteln fehle, um sich den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Nach ihm ist das Einkommen in der Hauptsache der Regulator der Volksvermehrung³⁾. —

Der Altmeister der modernen Statistik, Lambert Adolphe Jacques Quetelet (s. d.) — 1796-1874 — ging ebenfalls von Malthus'schen Grundjähen aus. Das große Hemmnis der Bevölkerung bestehe, bemerkt er in seinem Werk „Sur l'homme et le développement de ses facultés“⁴⁾ in dem Mangel an Nahrungsmitteln, welcher in der in verschiedenen Verhältnissen fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung und der Subsistenzmittel seinen Grund habe. Sei eine Bevölkerung bei ihrer Entwicklung bis zu dem Punkte gekommen, daß sie den Mitteln des Lebensunterhaltes das Gleichgewicht halte, so müsse sie durch menschliche Vorjicht (par la prévoyance des hommes) auf dieser Stufe gehalten werden; gehe sie aber unglücklicherweise darüber

hinaus, so werde sie durch eine größere Sterblichkeit mit Gewalt wieder auf jenen Punkt zurückgedrängt. Malthus habe die Hauptthemnisse, auf welche die Bevölkerung bei ihrem Wachstum stoße, mit Scharfsinn auseinandergesetzt; allein die Art wie oder des Gejeß, nach welchem diese Hemmnisse wirkten, sei noch nicht bestimmt. Es fehlen, schreibt Quetelet, die Mittel, die Theorie der Bevölkerung in das Gebiet der mathematischen Wissenschaften zu ziehen, wohin sie eigentlich gehöre. Er sucht diese Lücke auszufüllen, indem er bez. der Bevölkerungstheorie folgende Grundjähe aufstellt: „La population tend à croître selon une progression géométrique. La résistance, ou la somme des obstacles à son développement, est, toutes choses égales d'ailleurs, comme le carré de la vitesse avec laquelle la population tend à croître“¹⁾. Wir verzeichnen diese Formel, für welche Quetelet den Beweis schuldig geblieben ist, ohne uns näher auf sie einzulassen; irgend welche Förderung hat die Bevölkerungslehre durch sie nicht erfahren. Auch Quetelet weiß keinen anderen Ausweg, als möglichste Steigerung der Lebensmittelmenge und kluge Beschränkung der Kindererzeugung. —

In Deutschland entstanden der Malthus'schen Theorie nicht minder begeisterte Anhänger. Wenn wir von dem ersten Uebersetzer des „Essay on the principle of population“, F. H. Hegewisch, absehen, welcher in der Einleitung seiner Uebersetzung hervorhebt²⁾, daß er sich „längst mit den Hauptideen des Malthus'schen Werkes umhergetragen“ habe, so müssen wir hier vor allem Heinrich Luden (s. d.) — 1780-1847 — nennen, der, wie Mohl³⁾ bemerkt, in Deutschland hauptsächlich die Bevölkerungslehre im Malthus'schen Sinne unter dem jüngeren Geschlecht verbreitete. „Die Pflanze“, so schreibt er, „schüttet allen ihren Samen aus, rings um sich her; jedes Samentorn strebt aufzugehen; aber der Boden bietet nicht Nahrung genug dar: die Folge ist, daß so viele der jungen Pflanzen zu grunde gehen, bis das Gleichgewicht zwischen der Zahl der Pflanzen und der Nahrung des Bodens hergestellt ist. Auf gleiche Weise geht es, wenn mehr Thiere erzeugt werden, als Nahrungsmittel da sind, auf gleiche Weise, wenn mehr Menschen. Dies zeigt die Geschichte. Sollte der Mensch aus dieser Beobachtung nun nicht den einfachen Schluß ziehen können: es sey Gejeß der Natur, Wille der Vorjehung, daß die Nahrungsuchenden und die Nahrungsmittel

1) a. a. D. II, S. 269 fg.

2) a. a. D. II, S. 252 fg. Es heißt hier wörtlich: „Si la population s'accroît lorsque les moyens de la maintenir ne s'accroissent pas, la nation est frappée de la plus cruelle des calamités. La terre consume alors ceux qu'elle ne peut nourrir; plus les naissances sont nombreuses, et plus la mortalité doit exercer de ravages pour maintenir toujours le même niveau; et cette mortalité, effet de la misère et de la souffrance, se trouve précédée par le long supplice, non-seulement de ceux qui périssent, mais de ceux qui ont lutté avec eux pour l'existence.“ (t. II, p. 256).

3) a. a. D. II, S. 264 fg.

4) Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai de physique sociale. 2 tomes. Paris 1835. (Chap. VII) I, S. 272 fg. [Deutsche Uebers. von B. A. Riecke, Stuttgart 1838.] Die 2. Aufl. erschien 1869 u. d. T.: Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme.

1) a. a. D. (1. Aufl.) I, S. 277.

2) Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Altona 1807. I. S. V, Anm. b.

3) Geschichte und Litteratur der Staatsw. III, S. 484.

immer im Gleichmaße bleiben müssen, wenn nicht Untergang und Verderben erfolgen soll? Und sollte er mithin daraus nicht die Lehre ziehen können: es sey Pflicht für Menschen, dieses Gesetz der Natur mit Freiheit zu achten, und also nicht mehr Kinder zu zeugen, als Nahrung finden können?“¹⁾ Besonders eingehend behandelt Luden die Bevölkerungslehre in seinem „Handbuch der Staatsweisheit oder Politik“; er fordert hier die Mitwirkung der Regierung, um einer Ueberschwemmung zu begegnen. Die tugendhafte Enthaltzaamkeit, welche Malthus den Einzelnen predige, werde schwerlich genügende Beachtung finden, der Staat müsse eingreifen. Zu dem Zwecke empfiehlt er drei Mittel: einmal sei es notwendig, daß auf die Erzeugung eines unehelichen Kindes nicht nur beständige Ehelosigkeit und Ausschließung von allen bürgerlichen Ehren und Freuden gesetzt würde, sondern daß auch die Eltern gezwungen würden, das Kind, soweit nur ihre Kräfte reichen, ohne Beihilfe zu ernähren. Zweitens müsse man als Grundgesetz feststellen, daß keine Ehe geschlossen werden dürfe ohne Erlaubnis der Regierung, und diese Erlaubnis sei nur dann zu erteilen, wenn entweder anzunehmen wäre, daß die Kinder, welche erzeugt werden möchten, Unterhalt und Beschäftigung finden könnten oder wenn die Ehe in so spätem Jahren gesucht würde, daß gar keine Kinder mehr erwartet werden könnten. Endlich solle der reiche Haßstolz angehalten werden, mit einem Teile seines Vermögens die ärmeren, heiratslustigen Jünglinge zu unterstützen²⁾.

Später haben besonders Karl Heinrich Rau (s. d.) — 1792-1870 — und Robert von Mohl (s. d.) — 1799-1875 —, ersterer durch sein „Lehrbuch der politischen Oekonomie“³⁾, letzterer vor allem durch seine „Politik-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“⁴⁾ die Malthusische Theorie, deren Kern sie anerkannten, in besonnener Weise vertreten und verbreitet. —

Es konnte nicht ausbleiben, daß aus Sorge vor einer Ueberschwemmung auch gar wunderliche Maßnahmen als Heilmittel gegen ein zu starkes Anwachsen der Volkszahl empfohlen wurden. Und wie so oft, haben auch

in diesem Falle die Schüler wegen ihrer weitgehenden Forderungen die Theorie des Meisters in Mißkredit gebracht. Wir gedachten soeben schon der zum Teil ganz undurchführbaren Vorschläge Ludens; allein andere haben die Malthusische Theorie noch viel mehr ins Ungeheuerliche übertrieben.

Zu diesen „unerwünschten Anhängern“ rechnen wir François Emmanuel Foderé und ganz besonders die beiden Aerzte: Charles Loudon und Karl August Weinholt.

Foderé schlägt ein freiwilliges Cölibat vor¹⁾, in welches alle diejenigen eintreten sollen, welche weder Handwerker noch Künstler, noch Kaufleute, noch Aerzte, noch Advokaten, noch Schiffer zc. sein können; er denkt an große ehelose, religiöse Gesellschaften, um so einer Ueberschwemmung vorzubeugen. Loudon wünscht²⁾, daß von seiten des Staates jede Mutter verpflichtet werden solle, jedes ihrer Kinder drei Jahre lang selbst zu stillen; er hoffte so neue Empfängnisse zu verzögern, also die Zahl der Kinder aus jeder Ehe zu vermindern. Endlich empfiehlt Weinholt, die ganze männliche Bevölkerung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu infibulieren. „Ich schlage demnach“, so sagt er, „als eine allgemeine und dringend notwendige Maßregel, eine Art von unauflöslicher Infibulation mit Verlöthung und metallischer Versiegelung vor, welche nicht anders als nur gewaltsam geöffnet werden kann, ganz geeignet, den Zeugungsakt bis zum Eintritt in die Ehe zu verhindern. Diese Art von unauflöslicher Infibulation hat mir schon bei mehreren Individuen, welche sich durch Selbstbesleckung in eine fast unheilbare Nervenschwäche versetzt hatten, die trefflichsten Dienste geleistet. Sie werde vom 14. Lebensjahre an, und so fort bis zum Eintritt in die Ehe, bei solchen Individuen angewendet, welche erweisbar nicht soviel Vermögen besitzen, um die außerehelich erzeugten Wesen bis zur gesetzmäßigen Selbständigkeit ernähren und erziehen zu können. Sie verbleibe bei denen zeitlebens, welche niemals in die Lage kommen, eine Familie ernähren und erhalten zu können. . . . Die Operation selbst ist leicht und beinahe ganz unschmerzhaft, ebenso die Verlöthung und metallische Versiegelung. . . . Die Vorhaut wird nämlich vorgezogen und zwischen ein paar durchlöcherter Metallplatten sanft eingeklemmt, damit das Durchstechen einer hohlen Nadel,

1) Foderé, Essai historique et moral sur la pauvreté des nations, la population, la mendicité, les hôpitaux et les enfants-trouvés, Paris 1825, S. 100 fg.

2) Loudon, Solution du problème de la population et de la subsistance, soumise à un médecin dans une série de lettres. Paris 1842.

1) Ueber Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit, Jena 1811, S. 5 Anm.

2) Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1. Abt., Jena 1811, S. 397 fg. Vergl. vor allem § 166 S. 404 fg.

3) Vergl. Band 1 u. 2. (1. Aufl. 1826. Bd. 1, 8. Aufl. 1869; Bd. 2. 5. Aufl. 1862—63). Siehe vor allem: 2. Bd. 1. Abt. § 11 fg.

4) 3 Bände. Tübingen 1832—1834; 3. Aufl. 1866. Cf. vor allem: 1. Band, 1. Teil, 1. Buch, 1. Kapitel: „Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl.“

in welcher sich ein vier bis fünf Zoll langer Bleydrath befindet, kaum gefühlt werden kann. Ist der Drath durchgezogen, so wird er so gebogen, daß er die naheliegenden Teile nicht drücken kann; beide Endspitzen werden vorn einander genähert und mittelst eines kleinen Löthkolbens zusammengeknüpft. Sobald nun die verlöthete Stelle, welche die Größe einer Linse bekommt, erkaltet ist, wird unter Gegenhaltung eines festen Körpers, ein kleiner Metallstempel aufgedrückt und dieser in Verwahrung genommen. Es wird hierdurch ganz unmöglich die Infibulation heimlich zu eröffnen und ohne Stempel heimlich wieder zu schließen, ohne daß es nicht bei der nächsten Untersuchung entdeckt werden sollte“¹⁾.

Wir haben diesen Plan so ausführlich hier wiedergegeben, um an diesen Beispiele zu zeigen, zu welsch monströsen Vorschlägen die Uebervölkerungsfurcht führte. —

10. Die Anhänger von Malthus in der Praxis. Daß die Malthusische Theorie, welche die Wissenschaft so eingehend beschäftigte, auch die Gesetzgebung nicht unberührt lassen konnte, liegt nahe.

„The reformed poor law of 1834“, so heißt es in dem Artikel über Malthus in der neuesten Auflage der „Encyclopaedia Britannica“, „was a real triumph of Malthus' teaching.“ Und gewiß ist, daß die Bevölkerungslehre, wie er sie vorgetragen, in der Royal Commission zur Untersuchung des Armenwesens (1832-1834) eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Konnte doch Lord Brougham bei den betreffenden Verhandlungen im Oberhause, indem er auf Malthus' Essay Bezug nahm, sagen: „Mylords! die Verfasser der Verordnung der Königin Elizabeth waren keine Kenner der Volkswirtschaftswissenschaft; sie konnten nicht vorhersehen, daß ein Malthus entstehen werde, um die Menschheit über jenen wichtigen, aber bis jetzt so wenig verstandenen Zweig der Wissenschaft aufzuklären“²⁾.

Allein noch entschiedener zeigt sich ein Einfluß der Malthusischen Lehren in der Gesetzgebung Deutschlands.

1) Weinhold, Von der Uebervölkerung in Mittel-Europa und deren Folgen auf die Staaten und ihre Zivilisation, Halle 1827, S. 32 fg. — Außer dieser Schrift sei noch auf folgende Arbeiten Weinholds verwiesen: Ueber die Population und die Industrie, Ppzig. 1828. — Von der überwiegenden Reproduktion des Menschen-Kapitals gegen das Betriebs-Kapital und die Arbeit. Leipzig 1828. — Ueber das menschliche Geschlecht, welches durch der Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird. Leipzig 1828. — Das Gleichgewicht der Bevölkerung etc., Leipzig 1829. — Gegen Weinhold cf. Fr. Siemering, Gegen die Infibulation etc., Straßund 1827.

2) Zitiert bei Stille, Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit, Berlin u. Neuwied 1889, S. 41.

Wir haben oben S. 471 ff. die bevölkerungspolitischen Maßnahmen gekennzeichnet, welche im 17. und 18. Jahrh. seitens der Regierungen durchgeführt waren. Die Bevölkerungszunahme nach Möglichkeit zu fördern war das Ziel, welches man im Interesse der Volkswohlfahrt erstrebte. Daß man eine solche durch die populationistische Lehre der früheren Zeit gestützte Politik nunmehr fallen ließ, ist begreiflich. Allein man begnügte sich nicht, jene alten auf Begünstigung der Eheschließung und der Kindererzeugung gerichteten Bestimmungen einfach aufzuheben, sondern man fiel mehrfach aus dem einen Extrem in das andere, d. h. man ging zu Präventivmaßregeln über, um die Volkszunahme zu hemmen, indem man das Verheirathungsrecht an ein höheres Alter, an den Nachweis eines bestimmten Vermögens, eines gesicherten Einkommens oder einer festen Erwerbsgelegenheit etc. knüpfte. Ein solcher Rückschlag in der Gesetzgebung trat vor allem in mehreren süd- und mitteldeutschen Staaten seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ein. Man glaubte dem Besitzlosen die Heirat erschweren zu müssen, um so der Zunahme der ärmeren Bevölkerung entgegenzuarbeiten. Aber nicht der Staat selbst befümmerte sich direkt um die Eheschließung, es wurden vielmehr bestimmte Ehekommensrechte kleineren Gemeinschaftskreisen, vor allem den Gemeinden verliehen, um es diesen möglich zu machen, ihre besonderen Interessen den Eheschließenden gegenüber zur Geltung zu bringen.

Derartige beschränkende Vorschriften waren nicht neu. Wir haben oben (S. 473, 2. Sp., Anm. 2) schon darauf aufmerksam gemacht, daß bereits im 17. und 18. Jahrh., also zu einer Zeit, in der die Volksvermehrung von den Regierungen zumeist betrieben wurde, hier und da die Begründung eines Haushaltes an erschwere Bedingungen geknüpft war. Theils geschah das im Hinblick auf die Rekrutierung, theils aus Sorge, die Eheschließenden möchten verarmen und dann der Gesamtheit zur Last fallen. So enthalten die im Jahre 1616 veröffentlichten „Landrecht“, Polizei-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstentümer Ober- und Niederbayern“ strenge Bestimmungen gegen das Heiraten junger Dienstboten und beauftragen ausdrücklich die bürgerlichen Behörden der Städte und Märkte, die Eheschließung von Personen, welche ihre Nahrung ohne Beschwerde der anderen Bürger nicht haben können, nicht zu gestatten. Durch die in den Jahren 1770 und 1780 erlassenen Bettelmandate wurden diese Bestimmungen noch verschärft. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis kopulirte Personen sollen aus dem Lande verwiesen und wie

ausländische Vaganten behandelt werden; gleichzeitig wurden gegen zuwiderhandelnde Geistliche und Beamte strenge Strafen festgesetzt¹⁾. In einer Heffen-Darmstädtischen B. v. 21. IV. 1749 heißt es: „Keinem soll in Zukunft das Heurathen erlaubt werden, er habe dann zuvor unter Unserer Feld-Miliz oder Landbataillons gebient“; der Bürgerrecess für die ehemalige Reichsstadt Rotweil vom Jahre 1782 bestimmt in Art. 28: „Zweizens hat der um die Heiratsurlaubnis Anhaltende nachzuweisen: ob und wie er sich zu ernähren imstande sei“. Man suchte aber die Eheschließung des armen Mannes indirekt auch dadurch zu hemmen, daß man das Erbauen neuer Tagelöhnerhäuser untersagte. Noch im Jahre 1751 wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, in Bayern befohlen, alle „ohne churfürstlich-gnädigsten Consens aufgebauten Tagewerckshäuser“ niederzureißen²⁾. Besonders ausgebildet war diese beschränkende Gesetzgebung im Herzogtum Württemberg. Hier kommen in Betracht die Reskripte, bezw. BB. v. 24. V. 1663, 22. I. 1712, 17. V. 1727, 3. II. 1729, 23. I. und 17. XI. 1735, endlich v. 20. X. 1741. Es würde zu weit führen, auf diese Vorschriften, welche mit jedem Erlaß strenger wurden, genauer einzugehen. Nur im allgemeinen sei bemerkt, daß während die Gesetzgebung bis 1712 nur die Bestimmung enthielt, daß die armen Leute auf dem Lande ermahnt werden sollten, ihre Kinder von unzeitigen Heiraten abzuhalten und daß der Eheschließung unbemittelter Personen lediglich auf indirektem Wege durch Erziehung des Erbauens „neuer Söldnerhäuser“ (Tagelöhner-Häuser) entgegenzutreten sei, von 1712—1735 die Heiratsurlaubnis zuerst von dem Nachweis religiöser Ausbildung und der Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, abhängig gemacht, später aber ganz allgemein an die Erreichung des 25. Lebensjahres geknüpft wurde³⁾.

Im Anfange des 19. Jahrh. wurde diese Gesetzgebung in den meisten Staaten beseitigt; speziell in Württemberg durch General-Reskript vom 1. X. 1807. Nur in Bayern hielt man an den alten Beschränkungen fest; man entschloß sich hier aber vorübergehend zu einigen Erleichterungen, welche durch die B. v. 12. VII. 1808 herbeigeführt wurden.

Indes diese freiere Auffassung hielt in

1) Siehe Kämpfe in dem Art. „Bevölkerung“ im Staatslexikon. Hrsg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland durch Adolf Brüder (Freiburg 1889), I. Bd., S. 1025.

2) F. Thudichum (s. unter Litteratur) S. 16 fg.

3) Thudichum a. a. D. S. 18 fg. — Schüz, Ueber das Verehelichungs- und Ueberjiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, in Ztschr. f. Staatsw., 5. Bd. (1848) S. 25 fg.

mehreren Staaten nicht lange an. Man beobachtete mit Sorge das starke Anwachsen der Bevölkerung besonders der unteren Schichten, Malthusische Ideen fanden auch bei uns mehr und mehr Eingang, die revolutionären Bewegungen ließen die vorhandenen Besorgnisse noch anwachsen, so daß der Minister Fürst von Dettingen-Wallerstein in der zweiten bairischen Kammer ausdrücklich erklärte, es sei notwendig, „daß man durch die Erziehung des Heirathens der Besitzlosen den Weg zur Revolution verschließen müsse“¹⁾.

So wurde zuerst in Württemberg die im Jahre 1807 geschaffene Verehelichungsfreiheit durch das Bürgerrechtsgesetz v. 15. IV. 1828 wieder in etwas eingeschränkt. Dieses Gesetz bestimmte, daß einer ortsfremden Braut die Aufnahme zu verweigern sei, wenn dieselbe wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft oder als „schlechter Haushälter“ befaunt sei. Weit strengere Vorschriften aber enthielt das „revidierte Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Weisrecht“ v. 4. XII. 1833. In diesem wird verlangt, daß jeder Gemeindebürger oder Weisler sich vor seiner Verehelichung gegen die Gemeindeobrigkeit über einen „genügenden Nahrungsstand“ auszuweisen habe. Es heißt in Art. 43: „der Mangel eines solchen Nahrungsstandes wird als vorhanden angesehen: 1) bei jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der Landwirtschaft oder eines anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbständigen Unterhalt hinreichendes (nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen zu bemessendes) Vermögen besitzt, und 2) bei jedem, der z. B. der beabsichtigten Verehelichung wegen Vagierens, Nothie (Verzichwendung, habituellen Müßiggangs, notorischen Hangs zum Trunk), wegen wiederholten Betruges, wiederholten Diebstahls, oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächst vorangegangenen zwei Jahren deshalb gestraft worden ist, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden, unverschuldeten Unglücks, z. B. eine Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalte empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.“ Allein ein späteres G. v. 5. V. 1852, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes über die Verehelichungs- und Ueberjiedelungsbe-

1) Thudichum a. a. D. S. 66 Anm. 2.

2) Cf. Biber (s. unter Litteratur) S. 235 fg. — Schüz a. a. D. S. 31 ff. — Thudichum a. a. D. S. 71 fg.

fugnisse der Staatsgenossen, ging noch weiter. Es sollte hinfort nicht mehr genügen, die persönliche Befähigung zu einem bestimmten Erwerbszweige darzutun, vielmehr sollte von jetzt an der Heiratslustige den Nachweis führen, daß sein Gewerbe „einen zum Unterhalte einer Familie zureichenden Ertrag“ liefere. Ferner sollten diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollten, beweisen, daß sie „die zur häuslichen Einrichtung notwendigen Gegenstände“, auch die „zum Betriebe notwendigen Werkzeuge“ besäßen oder doch sicher erwerben könnten, endlich, daß sie über ein schuldenfreies Vermögen von 150 fl. (in Gemeinden erster Klasse von 200 fl.) verfügten. Auf Verlangen ist der Behörde auch darzulegen, „daß und wie das Vermögen eigentümlich erworben“ sei. Außerdem kann nach diesem Gesetze die Heiratszulassung verweigert werden, wenn das Prädikat, d. h. der Leumund, eines Gemeindebürgers oder Besitzers in der Art mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen, oder es werde ihm an dem hierzu nötigen Vertrauen im Verkehr mit anderen fehlen. Insbesondere soll dies der Fall sein bei jedem, der offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist oder wegen gewisser Vergehen oder Verbrechen wenige Jahre zuvor bestraft worden ist u. Diese Bestimmungen dürfen auch bei dem Vorhandensein der bezeichneten Prädikatsmängel auf Seiten der Braut dann Anwendung finden, wenn die Ausnahme berechtigt erscheint, daß sie auf den zu gründenden Hausstand eine die Zulänglichkeit eines geordneten Nahrungsstandes ausschließende Wirkung üben werden¹⁾.

In Bayern waren, wie wir oben bereits bemerkten, durch das G. v. 12. VII. 1808 gegenüber den früheren Beschränkungen einige Erleichterungen gewährt. Durch eine B. v. 17. V. 1818 aber, welche den Gemeindebehörden u. a. auch die Polizeiverwaltung übertrug und damit allen Gemeinden die Bewilligung oder Zurückweisung der Ausförmigungsgesuche und Berehelichungsgesuche der Ortsbewohner zugeteilt wurde, wurde die Berehelichung und Ausförmigung von neuem erschwert. Als die Folgen hiervon in einer Abnahme der Eheschließung und in einer Zunahme der unehelichen Geburten immer fühlbarer wurden²⁾, kam ein neues

Gesetz zustande (11. IX. 1825), welches durch abermalige Erleichterungen den Zweck verfolgte, „die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatsbewohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes“ mehr zu befördern. Indes schon unterm 1. VII. 1834 erschien das revidierte Gesetz über Ausförmigung und Berehelichung, welches die Bedingungen des Gesetzes von 1825 wiederum erheblich veränderte und verschärfte. Nach diesem revidierten Gesetz soll keinem Staatsangehörigen die Berehelichungserlaubnis erteilt werden, wenn er nicht in irgend einer Gemeinde die gesetzlichen Bedingungen der Ausförmigung erfüllen kann. Erfüllt er dieselben, dann darf die Erlaubnis nur verweigert werden, wenn „privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeierückfichten eintreten“. Die Ausförmigung war aber u. a. an folgende Bedingungen geknüpft: In Landgemeinden war dazu erforderlich ein schuldenfreier Grundbesitz mit einem Steuerbetrage von 1 fl. 30 Kr. = 900 fl. Steuerkapital, in Wirklichkeit = 1200 fl., in Städten Grund- und Häuserbesitz mit 3 resp. 5 fl. Steuerbetrage oder Besitz eines genügenden Einkommens sichernden realen oder radizierten Gewerbes oder einer persönlichen Gewerbesbesitzung, endlich die definitive Anstellung als Staats-, Kirchen- oder Gemeinbediener. Bei den übrigen Beschäftigungen, namentlich bei Tagelohnarbeiten, wurde der Nachweis eines „vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes“ gefordert; treuen (15jährigen) Diensthofen und ausgedienten Soldaten soll bei Konkurrenz der Vorzug gewährt werden. Im allgemeinen wurde die Ausförmigung noch von einem „guten Leumund“, vorchriftsmäßigem Schulunterricht, auch von genöthigtem Religionsunterricht während der Sonntagschulpflichtigkeit abhängig gemacht³⁾.

Nicht uninteressant ist die Entwicklung dieser Gesetzgebung im ehemaligen Königreich Hannover. Ein Reskript des Kabinettsministeriums v. 27. VII. 1827 bestimmt zunächst, es solle kein Pfarrer eine Trauung solcher Personen, die unter Amts-, Magistrats-, Patrimonial-, Gerichtsobrigkeit ständen, vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Behörde ihm unterbreitet sei, aus welcher erhelle, daß die zu Kopulierenden in der Gemeinde, wo sie sich niederzulassen gedenken, angenommen werden sollen. Durch Ausschreiben der K. Landdrostei Hildesheim v. 21. IX. 1835 wird diese Verordnung von neuem eingeschränkt. Ein weiteres Ausschreiben derselben Landdrostei v. 5. X. 1840 stellt die näheren Bedingungen

1) Thudichum a. a. O. S. 77 fg. — Visser a. a. O. S. 239 fg.

2) Cf. Ribet, Ueber die außerehelichen Geburten, insbesondere in Bayern, im „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft“ hrsg. von Rau und Hanßen; N. F. 1. Bd. (1843) S. 1 fg.

3) Thudichum a. a. O. S. 65 fg. — Visser a. a. O. S. 197 fg.

fest, unter denen jene Erlaubnis zur Niederlassung von den Obrigkeiten erteilt werden darf. Es müsse, so heißt es hier, als Regel angenommen werden, daß dergleichen Leute fähig seien, sich und eine Familie zu ernähren, 1) wenn sie gehörig arbeitsfähig seien, 2) wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollten, in dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt sei, 3) wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt hätten, 4) wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehöre, versehen seien und 5) wenn sie eine Wohnung gefunden hätten. Indem diese Grundsätze den Obrigkeiten zur Beachtung vorgezeichnet wurden, wurde gleichzeitig bemerkt, daß das Vorhandensein besonderer Umstände ein Abweichen von denselben gestatte¹⁾.

Genug der Einzelheiten! Es würde zu weit führen, wollten wir in gleicher Weise all der Staaten gedenken, welche zu einer derartig beschränkenden Gesetzgebung im Laufe dieses Jahrhunderts gelangt sind. Wir bemerken nur kurz, daß mehr oder minder in dieselben Bahnen die Gesetzgebungen des Großherzogtums Baden (G. v. 31. XII. 1831), des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 19. II. 1833), des Großherzogtums Sachsen-Weimar (G. v. 11. IV. 1833), des Herzogtums Sachsen-Altenburg (G. v. 9. VIII. 1833), des Kurfürstentums Hessen (G. v. 23. X. 1834), des Herzogtums Sachsen-Coburg (G. v. 12. VIII. 1835) und Großherzogtums Hessen (G. v. 6. VII. 1847) eingelenkt sind. Keine Beschränkungen des Verehelichungsrechts bestanden in Preußen, in der bairischen Rheinpfalz, im Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein u.

Es ist hier nicht der Ort, in eine Kritik dieser aus Furcht vor drohender Ueberschwemmung entstandenen Gesetzgebung einzutreten; daß dieselbe in etwas ihren Zweck erreichte, kann kaum bestritten werden. Die Zahl der Eheschließungen war in den Ländern mit Ehebeschränkungen eine kleinere als in jenen Staaten, welche sich einer freieren Gesetzgebung erfreuten²⁾. Aber andere schwerwiegende Uebelstände (Konfubinat, große Zahl unehelicher Geburten) traten im Gefolge jener Beschränkungen auf, und mußten allmählich zu einer Beseitigung der hemmenden Bestimmungen mit zwingender Notwendigkeit führen.

Freilich hat diese Reform lange auf sich warten lassen; sie ist erst allgemein zum Durchbruch gekommen durch das Bundesge-

setz v. 4. V. 1868, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Der § 1 dieses Gesetzes lautet: „Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindenitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Guts herrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.“ Die für Beamte und Militärpersonen bestehenden Beschränkungen sind jedoch durch diese Bestimmungen nicht berührt worden. Dieses für den Norddeutschen Bund gegebene Gesetz gilt nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen. In Elsaß-Lothringen und der bairischen Pfalz besteht aber infolge der dort geltenden französischen Gesetzgebung gleichfalls der Grundsatz der Verehelichungsfreiheit. Für das rechtsrheinische Bayern kommen die Bestimmungen des Tit. II des G. v. 16. IV. 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und die zu diesem Geetze erlassenen Novellen v. 20. II. 1872 und 24. IV. 1884 in Betracht. Nach den hier gegebenen Vorschriften darf eine Verehelichung nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses stattfinden. Vor Anstellung dieses Zeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes aus gezielten bestimmten Gründen gegen die Eheschließung Widerspruch erheben. Dies kann insonderheit geschehen, wenn der künftige Gatte in den unmittelbaren vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung begehrt oder erhalten hat und wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den ihnen der Gemeindefasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde obliegenden Leistungen im Rückstande befinden (Art. 36 des G. v. 16. IV. 1868). Von diesen Beschränkungen aber abgesehen, herrscht in Deutschland nunmehr vollständige Ehefreiheit. —

Auch in Oesterreich bestand zeitweise aus den gleichen Gründen wie in Deutschland der politische Ehekonsens. In den Jahren 1765 und 1766 wurden zwar die Ehebeschränkungen, welche einige Jahrzehnte zuvor u. a. in Oberösterreich und Niederösterreich einge-

1) B i s e r a. a. D. S. 223 fg.

2) T h u d i c h u m a. a. D. S. 121/122.

führt waren, aus populationistischen Gründen (cf. oben S. 483; F. v. Sonnenfels!) aufgehoben, allein später, vom Jahre 1820 an, trat jene hemmende Gesetzgebung in den einzelnen Ländern wieder mehr und mehr in Kraft. Im Jahre 1868 erfolgte dann, ebenso wie in Deutschland, die gänzliche Aufhebung des Ehekonjenses in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, sowie in den übrigen Kronländern, in welchen derselbe eingeführt war; nur in Tirol und Vorarlberg besteht derselbe noch heute zu Recht¹⁾. —

In einigen Kantonen der Schweiz hat es ebenfalls und zum Teil sehr weitgehende Ehebeschränkungen gegeben, so z. B. in Luzern und Unterwalden ob dem Wald. In dem letztgenannten Kanton wurden sogar die Kinder derer, welche niemals Armenunterstützung bezogen hatten, nicht zum Heiraten zugelassen, es sei denn, daß diese den Nachweis führen konnten, daß sie noch Eltern und Geschwister aus eigenem Verdienst unterstützen hatten²⁾. —

Alle diese Gesetze sind zurückzuführen auf eine Uebervölkerungssucht, welche durch das Malthusische Werk weit verbreitet war. Wie man sich einst bemühte, die Volksvermehrung zu befördern, so suchte man sie jetzt, besonders in den unteren Volksklassen, zu hemmen.

V. Die Gegner der Malthusischen Lehre.

Indes die Malthusische Theorie blieb keineswegs unwiderprochen. Wie sie auf der einen Seite begeisterte Anhänger fand, so erwachsen ihr auf der anderen Seite unterschiedene Gegner, welche die von Malthus aufgestellten Behauptungen bald aus diesen, bald aus jenen Gründen oft mit Leidenschaft bekämpften. Wir unterscheiden im nachfolgenden drei Gruppen von Widersachern: 1) die Sozialisten (sub 11), 2) die Optimisten (sub 12), 3) die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner (sub 13).

11. Die Sozialisten³⁾. Da die Sozialisten davon ansahen, daß das vielgestaltige Elend unserer wie der früheren Zeit auf die verkehrten, schlechten und ungerechten Einrichtungen der Staats- und Gesellschaftsordnung zurückzuführen sei, daß aber all die mannigfachen Uebelstände beseitigt sein würden, sobald nur die Gesellschaft nach ihrem Allen glückverheißenden Plane organisiert werde, konnten sie ein Hindernis des menschlichen

Glückes, welches in der Menschennatur selbst liegt, daher immer und überall sich geltend machen muß, nicht anerkennen⁴⁾. „Durch die Malthusische Theorie“, sagt Friedrich Engels, „haben wir die tiefste Erniedrigung der Menschheit, ihre Abhängigkeit vom Konkurrenzverhältnisse kennen gelernt; sie hat uns gezeigt, wie in letzter Instanz das Privateigenthum den Menschen zu einer Waare gemacht hat, deren Erzeugung und Verwertung auch nur von der Nachfrage abhängt; wie das System der Konkurrenz dadurch Millionen von Menschen geschlachtet hat und täglich schlachtet; das alles haben wir gesehen und das alles treibt uns zur Aufhebung dieser Erniedrigung der Menschheit durch die Aufhebung des Privateigenthums, der Konkurrenz und der entgegengesetzten Interessen.“⁵⁾ Im sozialistischen Staate giebt es keine Bevölkerungsfrage, das Schreckgespenst der Uebervölkerung findet nur eine Stätte in der verkehrten auf den Konkurrenzkampf gegründeten sozialen Welt. So wenigstens dachte und denkt die große Mehrzahl der Sozialisten⁶⁾. —

Bemüht die Ansichten eines Sozialisten William Godwin's (f. d.) — 1756-1836 — zu widerlegen, schrieb Malthus seinen „Versuch über die Bevölkerung“. Godwin hatte im Jahre 1793 ein Werk veröffentlicht u. d. T.: „An enquiry concerning political justice, and its influence on general virtue and happiness“⁷⁾; diese Schrift, vor allem aber Godwin's spätere Unterjuchung „The Enquirer“⁸⁾ veranlaßte Malthus, die in diesen beiden Werken vertretenen weitgehenden optimistischen Ansichten zu bekämpfen. Godwin hatte behauptet, daß die eigentliche Schuld an allen Leiden auf die Mangelhaftigkeit der menschlichen Einrichtungen und auf die Schlechtigkeit der Regierungen zurückzuführen sei. Indem er die von ihm erstrebte gerechte, sozialistische Gesellschaft schildert, bemerkt er, daß die Gefahr einer Uebervölkerung hier nicht bestände. Die Bevölkerung könne Myriaden von Jahrhunderten wachsen und die Erde werde ihr den Unterhalt nicht verweigern. Gegen diese Auffassung nun wendet sich Malthus. Das von Godwin geschilderte Gleich-

1) Cf. Platter, Karl Marx und Malthus in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 29 (1877) S. 323.

2) Fr. Engels, Umriss einer Kritik der Nationalökonomie in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern“, hsg. von Arnold Ruge und Karl Marx. I. u. 2. Ffg. (Paris 1844) S. 110.

3) Einige Sozialisten erkennen das Malthusische Bevölkerungsgezet im wesentlichen an; bez. dieser s. unten S. 507.

4) 2 vols. 3 ed. London 1797.

5) The Enquirer: reflections on education, manners and literature, in a series of essays. London 1797.

1) Siehe Art. „Bevölkerung“ im Staatslexikon, hsg. von der Görres-Gesellschaft zc. I, S. 1026 u. 1027.

2) F. H. D. S. 29 Num. 1.

3) Ich verweise hier ganz speziell auf die hübsche, übersichtliche Unterjuchung N. Soetbeers (s. unter Literatur).

heitsystem sei auf den ersten Blick das schönste und anziehendste, welches jemals erjoronen worden sei. Die Erzeugung der Selbstsucht durch das Wohlwollen als Haupttriebfeder und bewegendes Prinzip der Gesellschaft schein ein Ziel, das man nur aufs innigste wünschen könne. Kurz, es sei unmöglich, dieses schöne Gemälde ohne Freude und Bewunderung und ohne eine brennende Sehnsucht nach der Zeit, wo es sich erfüllen solle, zu betrachten. „But alas!“, so fährt Malthus fort, „that moment can never arrive. The whole is little better than a dream — a phantom of the imagination. These „gorgeous palaces“ of happiness and immortality, these „solemn temples“ of truth and virtue, will dissolve „like the baseless fabric of a vision“ when we awaken to real life, and contemplate the genuine situation of man on earth“¹⁾. Malthus betont nun seinerseits die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und entwickelt sein Bevölkerungsgesetz, nach welchem sich Not und Elend, ganz unabhängig von den Formen der Regierung, lediglich infolge des Mißverhältnisses zwischen der Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der Nahrungsmittel einstelle. — Godwin sucht dann in einer späteren Schrift „On population“²⁾ die Malthusischen Sätze als unrichtig zurückzuweisen. Er nimmt dabei das damals zuverlässigste statistische Material zu Hilfe, welches Schweden lieferte. Er behauptet, daß die gebärfähigen Frauen nur den fünften Teil der Bevölkerung ausmachen und daß durchschnittlich auf eine Ehe vier Kinder entfielen. Eine Verdoppelung der Bevölkerung sei höchstens unter besonders günstigen Umständen in 100 Jahren möglich, für eine solche langsamere Vermehrung sei aber der erforderliche Unterhalt unschwer zu beschaffen. Allein eine beständige Zunahme auch in dieser Art sei für die Zukunft ebensowenig zu erwarten, wie eine solche für die Vergangenheit nicht nachweisbar sei. — Es braucht kaum ausdrücklich vermerkt zu werden, daß von einer wirklichen Widerlegung der Malthusischen Lehre durch Godwin nicht gesprochen werden kann³⁾. —

Unter den französischen Sozialisten haben vor allem Charles Fourier (f. d.) — 1772-1839 — und Pierre Joseph Proudhon (f. d.) — 1809-1865 — Malthus bekämpft.

Ersterer ist der Ansicht¹⁾, daß die Furcht vor Uebersättigung sofort schwinden müsse, wenn sich nur erst die Menschen zu den von ihm beschriebenen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften (Phalangen) vereinigt hätten. Auf der einen Seite würde dann die Produktion um bedeutendes anwachsen, auf der anderen Seite würden in der societären Gemeinschaft vier Hemmnisse einer zu starken Vermehrung von selbst entgegenwirken. Diese seien: 1) la vigueur des femmes, 2) le régime gastrosophique, 3) Les moeurs phanérogames, 4) L'exercice intégral²⁾. Starke und gesunde Frauen seien minder fruchtbar, gute Nahrung würde ebenfalls eine Abnahme der Empfängnisse bewirken; die „phanerogamen“ Sitten würden nicht minder zu einer Verringerung der Geburtenziffer beitragen. Diese Sitten beruhen auf der freien Liebe. In der großen, von Fourier geplanten kasernierten Produktivgenossenschaft sind alle geschlechtlichen Verbindungen auf freie Neigung gegründet und auf die leichteste Weise auflösbar. Eine jede Frau darf gleichzeitig einen époux, einen géniteur, einen favori und beliebig viele amants besitzen; und — „la pluralité d'amans, est évidemment un obstacle à la fécondité“³⁾. Endlich würden durch eine gleichmäßige gymnastische Ausbildung des ganzen Körpers die Geschlechtsorgane langsamer und somit später zur Entwicklung gelangen. („Si l'exercice corporel est intégral, étendu à toutes les parties du corps alternativement et proportionnellement, les parties génitales sont développées plus tard“⁴⁾). —

Proudhon behandelt die Bevölkerungsfrage im Kapitel XIII seines Werkes: „Système des contradictions économiques, ou philosophie de la misère“⁵⁾. Wohin, so fragt er, sei die politische Oekonomie gekommen? Vermehrung der Bevölkerung nach einer geometrischen Progression, Zuwachs der Nahrungsmittel nach einer arithmetischen Progression: dieser Lehrsatz stünde bei den Oekonomen so fest, wie irgend einer in der Algebra. „D'un mot, l'économie politique a prononcé l'arrêt de mort de l'humanité, condamné la Providence, démontré l'erreur de la nécessité, flétri la nature. Voilà ce que ma raison me force d'avouer, ce que mes sens me font voir, toucher, sentir. Tout ce qu'on essaie de me dire pour adoucir ma peine ne sert qu'à la rendre plus

1) Malthus a. a. D. S. 272.

2) On population; being an enquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind. London 1820. Mir lag nur eine französische Uebersetzung vor u. d. T. Recherches sur la population humaine et sur la faculté d'accroissement de l'espèce humaine etc., traduit de l'anglais par F.-S. Constanco. 2 vols. Paris 1821.

3) Vergl. auch S. Soetbeer a. a. D. S. 18 fg.

1) Cf. Le nouveau monde industriel. 2 v. Bruxelles 1840, vor allem den Abschnitt: „L'équilibre de population“, a. a. D. II, S. 158 fg.

2) a. a. D. II, S. 161.

3) a. a. D. II, S. 162.

4) a. a. D. II, S. 163.

5) 2 Bde. Paris 1846. Cf. II. Bd. S. 397. Von dieser Schrift liegt eine Uebersetzung vor von Karl Grün, Philosophie der Staatsökonomie oder Nothwendigkeit des Elends. 2 Bde. Darmstadt 1847.

poignante; et ma désolation renaît plus profonde de toutes les raisons imaginées pour la vaincre. Ou bien l'économie politique a calomnié; et comment l'établir? où trouver des arguments qui la réfutent, quand la loi des nombres la justifie? des témoignages qui la démentent, quand les faits sont pour elle?"¹⁾ Und dennoch will Proudhon eine letzte Analyse versuchen, und er thut dies, indem er zunächst nachzuweisen sucht, daß das Elend im Zustande der Zivilisation ausschließlich aus dem ökonomischen Widerstreit entspringe, wie es ehemals auf niederen Kulturstufen von der Faulheit der Menschen herrühre. In einer „société régulière“ sei der Pauperismus nicht mehr zu fürchten; die einzige Frage sei hier: „Quelle est la loi d'équilibre entre la population et le globe?“²⁾ Weil, so bemerkt Proudhon, das Problem der Bevölkerung von den Ökonomen als Frage des Verhältnisses zwischen den Menschen und den Lebensmitteln gestellt worden war, so konnte die Lösung nicht zweifelhaft sein: sie war der Tod. Was sagt aber dagegen die soziale Ökonomie, die wahrhafte ökonomische Wissenschaft? Daß jeder Organismus sein Gleichgewicht in sich selbst finden muß und nicht nötig haben soll, gegen die Anarchie seiner Elemente Vorkehrungen oder Maßnahmen der Unterdrückung zu treffen. Löst eure Widersprüche, ruft sie uns zu, stellt das Verhältnis der Werte her, sucht das Gesetz des Tausches, welches die Gerechtigkeit selbst ist: so habt ihr sofort den Wohlstand, und infolge dieses Wohlstandes ein höheres Gesetz, die Harmonie zwischen der Erde und der Menschheit³⁾. — In dem Konflikte zwischen dem Anwachsen der Bevölkerung und den Grenzen der Erde erkennt Proudhon ein Hemmnis, welches der zukünftigen sozialen Organisation innewohnt und frei von jedem Zwange aus dem vollen und freien Gebrauche unserer Fähigkeiten entspringt. Dieses Hindernis beruht in der unaufrührlichen Er schwerung der Arbeit und damit gleichzeitig in der Schwächung der Zeugungskraft. „La chasteté est compagne du travail; la mollesse est l'attribut de l'inertie. Les hommes de méditation, les penseurs énergiques, tous ces grands travailleurs, sont de capacité médiocre au service de l'amour. . . . Or, si c'est une loi de nécessité que nous devenions au travail toujours meilleurs que nos pères, il est d'une nécessité égale qu'aux jeux de l'amour nous ayons toujours moins de vaillance“⁴⁾. Die Vermehrung und Veredlung der Arbeit führt zur Veredlung der Liebe, zur Abnahme der Zeugung, und — die Bevölkerungsfrage ist gelöst. —

Unter den deutschen Sozialisten hat zuerst

1) a. a. D. II, S. 414/415.

2) a. a. D. II, S. 442.

3) a. a. D. II, S. 443.

4) a. a. D. II, S. 478.

Friedrich Engels (s. d.) — geb. 1819 — zu der Malthus'schen Theorie in dem oben S. 502 Anm. 2 erwähnten Aufsätze Stellung genommen. Er bezeichnet die Lehre als eine „infame, niederträchtige Doktrin“, als eine „jehouische Blasphemie gegen die Natur und Menschheit“. „Hier haben wir endlich“, so schreibt er wörtlich, „die Unfittlichkeit des Ökonomen auf die höchste Spitze gebracht. Was sind alle Kriege und Schrecken des Monopolsystems gegen diese Theorie? Und gerade sie ist der Schlüsselstein des liberalen Systems der Handelsfreiheit, dessen Sturz den des ganzen Gebäudes nach sich zieht. Denn ist die Konkurrenz hier als die Ursache des Elends, der Armuth, des Verbrechen nachgewiesen, wer will ihr dann noch das Wort zu reden wagen?“¹⁾ Er vernichte den Widerspruch, auf den Malthus aufmerksam gemacht habe, einfach dadurch, daß er ihn aufhebe. Mit der Verschmelzung der jetzt entgegengesetzten Interessen verschwinde der Gegensatz zwischen Uebersättigung hier und Uebersättigung dort, verschwinde das wunderbare Faktum, daß eine Nation vor eitel Reichthum und Uebersättigung verhungern müsse; verschwinde die wahnsinnige Behauptung, daß die Erde nicht die Kraft habe die Menschen zu ernähren²⁾. Man ändere nur die gegenwärtige Wirtschaftsordnung; das allein sei erforderlich. Denn die Thatsache stünde fest, daß jeder Erwachsene mehr produziere, als er selbst verzehren könne, und Kinder seien wie Bäume, welche die auf sie verwandte Arbeit überreichlich wieder erstatteten.

Karl Marx (s. d.) — 1818-1883 — berührt das Bevölkerungsproblem verschiedentlich in seinem Hauptwerk „das Kapital“³⁾. Die Arbeiterbevölkerung, so führt er aus, produziere mit der durch sie selbst produzierten Akkumulation des Kapitals in wachsendem Umfange die Mittel ihrer eigenen relativen Uebersättigung. Dies sei ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümliches Populationsgesetz, wie in der That jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen, historisch gültigen Populationsgesetze habe. Ein arbiträres Populationsgesetz existiere nur für Pflanze und Tier, soweit der Mensch nicht geschichtlich eingreife⁴⁾. Marx giebt wie Malthus eine beständige

1) In dem genannten Aufsatz in den „deutschnfranzösischen Jahrbüchern“ S. 107.

2) a. a. D. S. 109.

3) Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. 2 Bde. Ich zitiere den 1. Bd. nach der 3. Aufl. (Hamburg 1883); 2. Bd. hsg. von Engels (Hamburg 1885).

4) Vergl. auch die oben S. 502 Anm. 1 genannte Arbeit von P. L. F. F. F.

5) Marx a. a. D. I, S. 648.

Ueberschwemmung in den unteren Klassen und das durch sie erzeugte Elend zu, führt aber diese Ueberschwemmung auf die gegenwärtige Art der Produktion zurück. Speziell gegen Malthus gewendet, bemerkt er: „Es war natürlich weit bequemer und den Interessen der herrschenden Klassen, die Malthus echt päffisch idolatriirt, viel entsprechender, diese „Ueberschwemmung“ aus den ewigen Gesetzen der Natur, als aus den nur historischen Naturgesetzen der kapitalistischen Produktion zu erklären“¹⁾. Marx scheint dabei auch der Ansicht gewesen zu sein, welche wir oben bei Fourier bereits kennen gelernt haben, daß mangelhafte Nahrung zu einer Steigerung der Fruchtbarkeit führe. Er sagt: „In der That steht nicht nur die Masse der Geburten und Todesfälle, sondern die absolute Größe der Familien in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des Arbeitslohns, also zur Masse der Lebensmittel, worüber die verschiedenen Arbeiterkategorien verfügen. Dies Gesetz der kapitalistischen Gesellschaft klinge unsinnig unter Wilden, oder selbst civilisirten Kolonisten. Es erinnert an die massenhafte Reproduktion individuell schwacher und viel gehexter Thierarten“²⁾. So kann auch nach Marx nur die Umgestaltung der Gesellschaft das Elend aus der Welt schaffen, welches aus der starken Volksvermehrung entspringt.

Wir sehen davon ab, die Ansichten, welche Ferdinand Lassalle³⁾ (s. d.) — 1825-1864 — und Karl Rodbertus⁴⁾ (s. d.) — 1805-1875 — über unseren Gegenstand entwickelt haben, hier zu besprechen; auch die z. B. lebenden deutschen Sozialisten mögen unerwähnt bleiben. Weder die Einen noch die Anderen haben Anschauungen vorgetragen, welche eine besondere Berücksichtigung erheischen⁵⁾.

Wohl aber mag füglich an dieser Stelle

1) Marx a. a. D. I, S. 540 Anm. 15.

2) a. a. D. I, S. 661.

3) Vergl. sein „Ehernes Lohngesetz“ in dem „Offenen Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig“ vom 1. III. 1863. Auch sonst mehrfach in seinen anderen Werken und Schriften abgedruckt. Cf. besonders auch die bez. Ausführungen in „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit“. Ueber Lassalles bevölkerungstheoretische Ansichten vergl. noch Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 3. Aufl. (Leipzig 1879). S. 524 fg.

4) Soziale Briefe an v. Kirchmann. 1. Brief 1850. — Zur Beleuchtung der sozialen Frage I. Unveränderter Abdruck meines 2. und 3. sozialen Briefes an v. Kirchmann. 1875. 2. Aufl. 1890.

5) Sowohl über Lassalle und Rodbertus wie über die neueren Sozialisten s. die betr. Ausführungen bei H. Soetbeer a. a. D. S. 58 fg., S. 65 fg. u. S. 64.

Eugen Dühring's (s. d.) — geb. 1833 — gedacht werden, welcher sich mit Malthus eingehender befaßt und der Bevölkerungstheorie einen größeren Raum in seinen Schriften gewidmet hat. Er geht in den schärfsten Ausdrücken¹⁾ gegen Malthus vor, von dessen Lehre er behauptet, daß sie „praktisch und theoretisch eine Rückschrittstheorie“ sei²⁾. In die Spitze seiner Erörterungen über die Bevölkerung stellt er den Satz: „Die Vermehrung der Bevölkerung ist eine Steigerung der produktiven Kräfte“³⁾. Eine jede ökonomische Verfassungsart bringt, nach Dühring, eine gewisse Fassungskraft für Bevölkerung mit sich, jede organisierte Volkswirtschaft hat ihre besondere Bevölkerungskapazität. Wenn nun die verfügbaren Naturhilfsquellen aufhingen, für die herkömmliche Bewirtschaftungsart derselben ihr Maximum zu liefern und in den alten Bahnen eine weitere Steigerung der Existenzmittel nicht gestatteten, so werde es von den Fortschritten in der Anwendung technischer Mittel abhängen, ob sich die Volkszahl noch weiter vermehren könne. Der technische Fortschritt erhöhe die Bevölkerungskapazität einer Wirtschaftsgruppe, indem er auch bei unveränderter Naturhilfsquellen eine reichlichere Beschaffung von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse verbürge. Diese besseren technischen Mittel seien freilich als Kenntnisse oft vorhanden, ohne daß man praktisch zu ihrer Anwendung gelangen könne, weil die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse das Beharren bei der bisherigen Wirtschaftsart zur Notwendigkeit machten. Dann müsse eben die volkwirtschaftliche Verfassung eine Aenderung erfahren, bevor die gesättigte Bevölkerungskapazität des gegebenen Zustandes durch einen erweiterten Spielraum und neue Fortschritte erwehrt werden könne⁴⁾. Freilich könne man sich auch den Fall denken, daß sich derartige Ansätze nicht mehr böten; alsdann bliebe die Ablenkung der Wirtschaftskräfte nach außen das einzige Mittel, um eine ökonomische Machtsteigerung auch fernerhin zu bewirken. Wolle man aber die Jahrtausende vorwegnehmen und die Frage für den ganzen Planeten fingieren, dann werde man sich mit der Antwort begnügen müssen, daß, wenn das Eintreten eines überall verbreiteten Mangels an Gelegenheit zur ausgiebigeren Kräftebeteiligung wirklich im Laufe der Menschheitsentwicklung vorkommen solle, man sich einfach darauf beschränken würde, die bis dahin erprobten Grenzen der Lebens-

1) Kritische Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl. S. 177 fg. — Kursus der National- und Sozialökonomie einschließlich der Hauptpunkte der Finanzpolitik. 2. Aufl. (Leipzig 1876) S. 112 fg.

2) Kursus der National- u. Soz. S. 114.

3) a. a. D. S. 95.

4) a. a. D. S. 99 fg.

art einzuhalten und den Fortschritt nur in denjenigen Richtungen zu betreiben, deren Verfolgung von den Naturmitteln unabhängig sei¹⁾. Düring giebt also die Möglichkeit zu, daß, wenn auch erst in Jahrtausenden, die Bevölkerungsvermehrung nicht schrankenlos von statten gehen könne, sondern daß „in Rücksicht auf Zahl und Art der Bevölkerung wirklich regulierende und das Dasein nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ gestaltende Grundsätze zu befolgen“²⁾ seien. Vorerst aber sei von einem Mangel an Unterhaltsmitteln keine Rede, es handle sich nur darum, die Grenzen der jeweiligen wirtschaftlichen Verfassung zu sprengen. —

Wir beschließen diese Reihe der optimistisch urteilenden Sozialisten mit dem Amerikaner Henry George (i. d.) — geb. 1839 —, welcher in seinem Werke: „Progress and poverty, an inquiry into the cause of industrial depression, and of increase of want with increase of wealth“³⁾ der Malthus'schen Theorie mit aller Entschiedenheit entgegengetreten ist. Nachdem er dieselbe zuletzt noch einmal mit J. St. Mills Worten dargelegt hat, fährt er fort: „Alles dieses leugne ich! Ich behaupte, daß gerade das Gegenteil von diesen Sätzen richtig ist. Ich behaupte, daß in jedem gegebenen Zustande der Zivilisation eine größere Anzahl von Menschen als Gesamtheit besser versorgt werden kann, als eine kleinere. Ich behaupte, daß die Ungerechtigkeit der Gesellschaft, nicht die Knargheit der Natur die Ursache des Mangels und Elends ist, welche die herrschende Theorie der Uebevölkerung zuschreibt. Ich behaupte, daß die von einer zunehmenden Bevölkerung ins Dasein gerufenen neuen Minder nicht mehr Nahrung als die alten Branchen, während die Hände, welche sie mit sich bringen, im natürlichen Verlaufe der Dinge mehr erzeugen. Ich behaupte, daß je größer die Bevölkerung wird, unter sonst gleichen Verhältnissen der Wohlstand, den eine gerechte Verteilung der Güter jedem Einzelnen gewähren würde, desto höher sein muß. Ich behaupte, daß in einem Zustande der Gleichheit die natürliche Bevölkerungszunahme beständig darauf hinwirken würde, jeden Einzelnen reicher und nicht ärmer zu machen“⁴⁾. Von allen lebenden Wesen sei der Mensch das einzige, welches den im Vergleich zu ihm wichtigeren Reproduktionskräften, die ihn

mit Nahrung versorgen, freien Spielraum verschaffen könne. Das Säugetier, das Insekt, der Vogel, der Fisch nähmen nur, was sie fänden. Ihre Zunahme gebe auf Kosten ihrer Nahrung, und wenn sie die bestehenden Ernährungsgrenzen erreicht hätten, so müsse erst wieder eine Zunahme eintreten, ehe sie sich selbst vermehren könnten. Aber ungleich der jedes anderen lebenden Wezens, schließe die Vermehrung des Menschen die Vermehrung seiner Nahrungsmittel ein. Es sei nicht die Zunahme der Lebensmittel, welche die starke Vermehrung der Bevölkerung verursacht habe, sondern die letztere habe die erstere zuwege gebracht. Es gebe mehr Nahrungsmittel einfach weil es mehr Menschen gebe⁵⁾. Allein man werde demgegenüber, so bemerkt George selbst, auf die zunehmende Unproduktivität des Ackerbaues hinweisen. Dies indes mit Unrecht. Der Mensch könne die Naturkräfte nicht erschöpfen, nicht vermindern. Absolut gesprochen produziere weder der Mensch, noch konsumiere er. Das ganze Menschengeschlecht — und wenn es bis in alle Ewigkeiten arbeiten würde — könne diese rollende Kugel nicht um ein Atom schwerer oder leichter machen, und die Summe der Kräfte, deren ewiges Kreisen alle Bewegung erzeuge und alles Leben erhalte, nicht um ein Jota vermehren oder vermindern. Wie das Wasser, welches wir dem Meere entzögen, wieder zum Meere zurückkehren müsse, so sei die Nahrung, die wir aus den Vorräten der Natur schöpften, von dem Augenblick an, da wir sie nähmen, schon wieder auf dem Rückwege zu jenen Vorräten begriffen. Das Leben brauche die Kräfte nicht auf, welche das Leben erhielten. „Wir treten“, so jagt George wörtlich, „in das materielle Weltall mit Nichts ein, und nehmen beim Scheiden Nichts mit fort. Pessimistisch betrachtet ist der Mensch nur eine vorübergehende Form des Stoffes, eine wechselnde Art der Bewegung. Der Stoff bleibt und die Kraft dauert. Nichts wird vermindert, Nichts geschwächt. Und hieraus folgt, daß die Bevölkerungsgrenze der Erde nur die Grenze des Raumes sein kann. Diese Begrenzung des Raumes jedoch — diese Gefahr, daß das Menschengeschlecht über die Möglichkeit, Spielraum zu finden, hinauswachsen kann — ist so entfernt, daß sie für uns nicht mehr praktische Bedeutung hat, als die Rückkehr der Eisperiode oder das schließliche Erlöschen der Sonne“⁶⁾. — Es genüge diese Illusionen zu verzeichnen; sie zurückzuweisen ist hier nicht der Ort. —

Indes nicht alle Sozialisten ergeben sich einem so unbegrenzten Optimismus. Schon

1) a. a. D. S. 117.

2) a. a. D. S. 118.

3) Erschienen in New-York 1880. Wir liegt nur die deutsche Uebersetzung von Güttschow (in 2. Aufl. Berlin 1884) vor u. d. T.: Fortschritt und Armuth. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armuth bei zunehmendem Reichthum. Ich zitiere stets nach dieser Uebersetzung.

4) a. a. D. S. 124/125.

5) a. a. D. S. 115.

6) a. a. D. S. 118.

oben S. 502 Anm. 3 haben wir bemerkt, daß einige unter ihnen den Kern der Malthusischen Theorie als richtig anerkennen. Zu diesen sind vor allem zu rechnen in England: William Thompson (s. d.) — † 1833 —, in Frankreich: Louis Blanc (s. d.) — 1813-1882 —, in Deutschland: Karl Marlo (s. d.) — 1810-1865 —, in Oesterreich: Karl Rautsky.

Robert Owens Schüler Thompson hebt in seiner Schrift: „Principles of the distribution of wealth most conducive to human happiness“ etc.¹⁾ hervor, daß die Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts zu den von Malthus gekennzeichneten Uebelständen führen müsse. Selbstbeherrschung sei daher notwendig. Er hofft, daß diese durch das System der Kooperation sehr begünstigt werde, daß wenn dasselbe eingeführt sei, die Neigung zur Eheschließung abnehme. Freilich dürfe bei der von ihm empfohlenen Organisation das Individuum auch nicht völlig freie Hand haben. Die Gesellschaft müsse die Zahl der Ehen festsetzen, und auch nur eine bestimmte Zahl von besonderen Zimmern für Eheleute einrichten. So würde einer Ueberschuldung un schwer vorzubeugen sein. —

Louis Blanc pflichtet Malthus gleichfalls bei²⁾. Allein er glaubt nicht, daß auf dem durch Malthus bezeichneten Wege der Ueberschuldung und ihren Notständen entgegengetreten werden könne. Die Lage der Arbeiter sei eine zu traurige, als daß man von ihnen noch eine besondere Vorsicht bei der Eheschließung und während der Ehe erwarten könne. Eine Besserung dieser Zustände sei erst möglich, wenn die von ihm empfohlene Organisation der Arbeit durchgeführt sei. Wenn durch Vernichtung der freien Konkurrenz das Elend der arbeitenden Bevölkerung gehoben wäre, erst dann sei zu hoffen, daß auch in den unteren Bevölkerungsschichten vorsichtigerer Gewohnheiten Eingang finden würden. —

Karl Marlo³⁾ (Pseudonym für Winkelblech) trat mit aller Entschiedenheit auf Seite von Malthus. „Er wagte es“, so schreibt er⁴⁾, „das Menschengeschlecht über die bitterste aller Wahrheiten, den Fluch seiner Fruchtbarkeit, zu belehren, wagte dies mit der ganzen, der unerbittlichen Strenge, welche ihm nötig schien, um die Welt aus dem Taumel des Wahnes und der Unwissen-

heit aufzuerschrecken, worin sie sich leider so lange gewiegt.“ Freilich erhebt auch Marlo mannigfache Einwendungen gegenüber den Malthusischen Ausführungen, auf welche wir hier jedoch nicht eingehen können. Er tritt u. a. den Mitteln entgegen, mit welchen Malthus die Ueberschuldung bekämpfe und bezeichnet diese als „durchaus ungenügend“¹⁾. Dieselben beschränken sich auf zwei: die mit Belehrung über die Beschaffenheit des Bevölkerungsgesetzes verbundene Ermahnung zur Erfüllung der daraus fließenden Pflichten und die Vermeidung jeder Unterstützung derer, welche jenen Pflichten zuwider handelten. Speziell bezugnehmend auf das erste Mittel bemerkt Marlo, es ließe sich von ihm nur bei der besitzenden, nicht bei der besitzlosen Klasse Erfolg erwarten, da letztere in der liberalen Gesellschaft sich notgedrungen in einem hoffnungslosen, fast vertierten Zustande befände. Das soziale Uebel der Ueberschuldung will er auf doppelte Weise heilen²⁾: durch auf zweckmäßigerer Benennung der vorhandenen Produktivkräfte, insbesondere auf besserem Betrieb der Landwirtschaft beruhende Steigerung der Produktion und durch Verlangsamung des Ganges der Bevölkerung. Da die anschließliche Anwendung des ersten Mittels zur Vermehrung der Volksmenge reize, so sei die Anwendung des zweiten nicht zu entbehren. Dazu seien besondere Maßregeln erforderlich, welche er in außerordentliche, die nur ausnahmsweise, und in ordentliche, welche fortwährend anzuwenden seien, zerlegt. Zu den außerordentlichen rechnet er: a) die Begünstigung der Auswanderung, b) die Begünstigung der Kolonisation. Die ordentlichen Maßregeln zerfallen: a) in Erschwerung der Einwanderung, b) in Zurückweisung von Fremden, c) in Verminderung der Geburten. Gewiß, so hebt er hier hervor, habe der Mensch „ein wohl begründetes Recht auf Fortpflanzung, aber nicht auf abnorme, sondern auf normale“. Um die Geburten zu vermindern, empfiehlt er nun eine Reihe von Mitteln, welche wir hier nicht der Reihe nach aufzählen können, wir verweisen, um diese kennen zu lernen, auf das Werk selbst³⁾. Es sei nur bemerkt, daß er u. a. für Festsetzung eines hohen Heiratsalters und für Nachweisung eines Kinder-gutes eintritt. —

In neuerer Zeit hat Karl Rautsky, einer der begabtesten jüngeren Sozialisten, die Bevölkerungsfrage in einer besonderen Schrift „der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft“⁴⁾ behandelt. Er erkennt das Malthusische Bevölkerungsgesetz an. Eine anderweitige Organi-

1) a. a. D. II, S. 241.

2) a. a. D. IV, S. 67 fg.

3) a. a. D. IV, S. 75 fg.

4) Wien 1880.

1) London 1824.

2) Cf. seine Schriften: Le socialisme. Paris 1848 und Organisation du travail. 9. éd., refondue et augmentée de chapitres nouveaux. Paris 1850 (1. Ausg. 1839).

3) Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, Tübingen 1850, 2. Aufl. 1884—1886. Ich zitiere nach der 2. Aufl.

4) a. a. D. II, S. 222.

sation der Volkswirtschaft, der Uebergang zu einer höheren Produktionsweise könne zwar, wie er darzulegen sucht, die Lebensmittel für eine gewisse Epoche nicht nur ebenso schnell, sondern sogar schneller anwachsen lassen, als die Bevölkerung; die Umwandlung des Privateigentums an Grund und Boden und dessen Bearbeitung durch freie, vernünftig organisierte Arbeiter ermöglichen einen solchen Uebergang zu einem vollkommeneren Betriebe. Allein durch diesen Uebergang könne die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausgeschoben werden, ja diese Gefahr werde um so drohender, je mehr Glück und Wohlstand man zu verbreiten suche¹⁾. Ohne die Bevölkerungsfrage zu regeln, ist nach ihm eine befriedigende Lösung der sozialen Probleme überhaupt nicht möglich²⁾. Und als Heilmittel für jene empfiehlt er den präventiven geschlechtlichen Verkehr. In der Natur sei ebensowenig alles vollkommen, als in der Gesellschaft; oft müßten wir ein Uebel wählen und es handle sich nur darum, welches das kleinere sei. „Unläugbar“, so fährt er fort, „ist bei dem jetzigen Staude der Wissenschaft der präventive geschlechtliche Verkehr ein viel kleineres Uebel als die anderen, welche die Uebervölkerung mit Notwendigkeit erzeugt und welche in den verzweiflungsvollsten Formen des Kampfes ums Dasein sich zeigen: den präventiven geschlechtlichen Verkehr anzunehmen ist daher ein Gebot der Sittlichkeit, denn er ist sittlicher als Hunger- und Seuchen, Krieg und Mord, Syphilis und Prostitution“³⁾). —

12. Die Optimisten. Eine große Gruppe von Bevölkerungstheoretikern können wir schlechtweg als Optimisten bezeichnen. Sie erkennen die von Malthus geäußerten Befürchtungen als berechtigt nicht an und sehen, ohne eine Aenderung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu fordern, vertrauensvoll der ferneren Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse entgegen. Im einzelnen weichen die nachfolgend verzeichneten Schriftsteller vielfach von einander ab, sowohl in der Art, wie sie Malthus bekämpfen, wie in den Theorien, welche sie bezüglich der Bevölkerungsbewegung aufstellen. Was sie verbindet, ist — das Vertrauen in die Zukunft.

Zu diese Kategorie rechnen wir zunächst S. Gray, der sich unter den Ersten befindet, welche gegen Malthus auftraten. Er führt in seiner Schrift „The happiness

of states“⁴⁾ den Gedanken durch, daß die Lebensmittel immer in der erforderlichen Menge von der Bevölkerung erzeugt würden. Die steigende Bevölkerung, welche die Grundlage sowohl des Wohlstandes der Individuen als des Volkreichthums sei, liefere stets die nötigen Arbeitskräfte, so daß dem Verlangen nach Subsistenzmitteln fortwährend eine genügende Produktion folge⁵⁾.

Anderer, z. B. James Graham⁶⁾, John Weyland⁷⁾, Nassau William Senior⁸⁾ (i. d.) — 1790-1864 —, geben zwar zu, daß die Menschen sich rascher als die Nahrungsmittel vermehren können, leugnen aber die von Malthus aus diesem Satze gezogenen Folgerungen. Eine schädliche Uebervölkerung werde aus natürlichen Ursachen nicht stattfinden. Graham glaubt, daß die Furcht vor einem Hinuntersteigen in eine tiefere Bevölkerungssicht der zu starken Vermehrung eine Schranke ziehen würde; von derselben Hoffnung geht Senior aus, während Weyland annimmt, daß mit steigender Kultur die Bevölkerung mehr und mehr den Städten zudrängen würde, in welchen die Sterblichkeit eine größere sei. So würde allseitig die Zahl der Menschen in richtigem Verhältnis zu den Lebensmitteln bleiben⁹⁾.

Zu den einflußreichsten Gegnern von Malthus in früherer Zeit gehört sein Landsmann Michael Thomas Sadler (i. d.) — 1780-1835 —, der in seinem allerdings unvollendet gebliebenen Werke „The law of population: a treatise, in six books, in disproof of the superfecundity of human beings, and developing

1) S. Gray, The happiness of states; or, an inquiry concerning population etc., London 1815; außerdem: All classes - productive of national wealths (London 1817); The principles of population and production investigates (London 1818). Mir waren diese Werke nicht zugänglich, ich folge im obigen den Angaben bei Mohl, Gesch. und Litt. d. Staatsw. III, S. 500.

2) Eine ähnliche Ansicht vertrat u. a. der Amerikaner Alexander Hill Everett (1792—1847) in der Schrift: „New ideas on population, with remarks on the theories of Malthus and Godwin“ (London 1823; 2. Aufl. Boston 1826). Er sucht darzulegen, daß sich die Nahrungsmittel im Verhältnis zur Bevölkerung mehren oder mindern; jeder neue Mensch sei auch eine neue Arbeitskraft.

3) An inquiry into the principle of population etc., Edinburgh 1816.

4) The principle of population and production, as they are affected by the progress of society, London 1816.

5) Two lectures on population, London 1831.

6) Ähnlich urteilte der bekannte englische Historiker Sir Archibald Alison in der Schrift: The principles of population and their connection with human happiness (Edinb. 1840). Ueber ihn und die vorhergenannten cf. Mohl a. a. D. S. 502 fg.

1) Kautsky, Der Einfluß der Volksvermehrung z. S. 165.

2) a. a. D. S. 183.

3) a. a. D. S. 195.

4) Ueber die von Kautsky vertretene Ansicht cf. weiter unten in dem Abschnitte sub VI, 15.

the real principle of their increase“¹⁾ sich eingehend mit der Widerlegung der von Malthus aufgestellten Sätze befaßt. Er gebe gern zu, so führt er aus, daß das richtige Verhältnis zwischen der Zahl der Bevölkerung und dem Vorrat ihrer Unterhaltsmittel zuweilen gestört werden könne und auch gestört worden sei, und daß daraus in allen Stadien der Gesellschaft Mangel und Leiden hervorgegangen wären; aber er setze dies Zugeständnis mit einer anderen Tatsache in Verbindung, von welcher es nicht getrennt werden könne, mit der Wahrnehmung nämlich, daß solche Schwankungen in weit empfindlicherem Maße in den früheren Perioden sich eingestellt hätten, als in den späteren, daß also der Mangel und die Leiden, welche sie veranlaßten, in den Zeiten der größten Bevölkerung jedes Landes der Erde am wenigsten gefühlt worden seien. Der Anteil jedes Einzelnen an Unterhaltsmitteln müsse sich daher mit der Vermehrung der Zahl fortwährend verstärken. Dies bestätige sich in jedem Lande, welches aus dem Zustande der Barbarei in den der Zivilisation übergehe. Und das gelte auch für die Zukunft. Noch gleiche die Oberfläche der Erde — nach Franklin's Aussprüche — einer ausgedehnten Wildnis; hier und da gäbe es eine Strecke von Meilen mit Kultur, gleich einer Dase in der Wüste. Aber angenommen, die ganze Erde sei ins Eigentum übergegangen und aus der Wüste sei ein Eden geworden, so würde diese Periode, welche man als einen Bankrott der Natur betrachte, die Periode ihres Triumphes sein. Es übersteige fast unsere Kräfte, die Produkte der Erde zu berechnen, wenn sie nur überall so, wie es jetzt teilweise der Fall sei, angebaut sei. Aber selbst diese mächtige Masse von Erzeugnissen würde zur Unbedeutendheit herabsinken, wenn man sie mit dem freilich in Zahlen nicht auszudrückenden Betrage des möglichen Erzeugnisses vergleichen wolle, dessen die Erde fähig sei, dessen Umfang aber unsere Fassungskraft beschäme.

Das arithmetische Verhältnis könne die Zunahme der Naturerzeugnisse nicht darstellen, solange die Erde nicht vollständig angebaut wäre; es werde dieses aber ebenso wenig können, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten sei. Die ganze Malthusische Darstellung sei von Anfang bis zu Ende ein unüberwindeter Trugschluß. Sadler selbst stellt dann folgende Behauptung auf:

1) Die menschlichen Unterhaltsmittel vermehren sich im Pflanzen- wie im Tierreiche in einem Verhältnis, welches in jedem Falle, in einigen sogar unendlich viel größer und ebenso auch schneller ist, als dasjenige, wel-

ches die in Frage stehende Theorie für die Volksvermehrung aufstellt.

2) Das menschliche Geschlecht vermehrt sich in einem sehr verschiedenen Verhältnis, welches durch die Zahl der Mitlebenden bestimmt wird.

3) Das geometrische und arithmetische Verhältnis der vorherrschenden Theorie über die Bevölkerung ist, im einzelnen betrachtet, eben so falsch, als in seiner Verbindung der Wahrheit und der Erfahrung zuwider. Wenn man die Zahlenreihen, welche die natürliche Zunahme der Bevölkerung darstellen, und diejenigen, welche die Zunahme ihrer Unterhaltsmittel zeigen sollen, verwechselt, oder, mit anderen Worten, das unterste zu oberst kehrt, dann erst möchten sie, obwohl immer noch unpassend, die Ueberfülle, mit welcher die Vorsehung das menschliche Geschlecht begabt hat, und die stets zunehmenden und nie zu erschöpfenden Vorräte darstellen, welche für alle künftigen Geschlechter der Menschen aufgehoben sind¹⁾.

Sadler sucht diese Behauptungen dann im einzelnen zu begründen. Aber er begnügt sich nicht damit, nur den Nachweis zu führen, daß die Malthusischen Sätze unrichtig seien, sondern stellt seine eigene Theorie auf. Diese ist in dem Grundsatz zusammenzufassen, daß die Fruchtbarkeit des menschlichen Geschlechts in dem Grade abnehme, in welchem die Menschenzahl zunehme. Er glaubt diese Ansicht damit stützen zu können, daß die Fruchtbarkeit mit dem größeren Wohlleben, also mit steigender Kultur, von selbst zurückginge. —

Zu den Optimisten zählen wir weiterhin in Frankreich: Frédéric Bastiat (s. d.) — 1801-1850 —, in Amerika: Henry C. Carey (s. d.) — 1793-1879 — und in Deutschland: Friedrich List (s. d.) — 1789-1846 — und Ernst Engel (s. d.) — geb. 1821. —

Um der Jugend ein Mittel gegen die Verlockungen des Sozialismus zu bieten, schrieb Bastiat²⁾ im Sommer 1849 seine „*Harmonies économiques*“. Stehen die sich selbst überlassenen Interessen der Menschheit im Einklange oder im Widerspruch? Das ist die Grundfrage, deren Beantwortung seine Untersuchung galt. Und indem er auf die Malthusische Theorie zu sprechen kommt, bemerkt er: wenn in der That die Menschheit vom Schicksal durch die Gesetze der Volksvermehrung zum Elende geführt wird,

1) Vgl. über Sadler: Friedrich Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. (Leipzig 1836) S. 38 fg., vor allem S. 61.

2) *Oeuvres complètes. mises en ordre, revues et annotées d'après les manuscrits de l'auteur.* 1. éd. 1855, 6. éd. in 7 vol., Paris 1870. Die „*Harmonies économiques*“ sind abgedruckt in t. VI.

1) 2 Bde., London 1830. Der in Aussicht genommene 3. Bd. ist nicht erschienen.

dann darf man doch wahrhaftig nicht behaupten, Gott habe aus der sozialen Welt ein harmonisches Ganze gemacht, wie aus der materiellen, dann muß man zugestehen, daß die erstere auf einen empörenden und unheilbaren Zwiespalt begründet sei. „Schüler von Malthus“, ruft er aus, „ihr aufrichtigen und verleumdeten Menschenfreunde, deren einziges Unrecht es ist, die Menschheit vor einem eingebildeten Verhängnis bewahren zu wollen, ich habe euch auf ein trostreicherer Gesetz hinzuweisen: Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung gleichbedeutend mit einer zunehmenden Leichtigkeit der Produktion“. — Ist dem so, so werdet ihr euch sicher nicht betrüben, die Dornenkrone von dem Haupte unserer geliebten Wissenschaft fallen zu sehen“¹⁾. Der unbegrenzten Entwicklung der Bedürfnisse stände die unbegrenzte Entwicklung der Befriedigungsmittel zur Seite. Freilich wolle er damit nicht behaupten, daß Verlangen und Mittel gleichmäßig fortschritten; das Verlangen laufe und das Mittel hinfie nach. (Le désir court, et le moyen suit en boitant.) Die schnelle und abenteuerliche Natur des Verlangens, verglichen mit der Langsamkeit unserer Fähigkeiten, zeige uns an, daß auf jeder Stufe der Zivilisation, auf jeder Sprosse der Fortschrittsleiter, in alle Ewigkeit das Leiden bis zu einem gewissen Grade das Erbteil des Menschen sein werde. Aber dieses Leiden habe auch einen Beruf: es diene als Sporn unserer Fähigkeiten²⁾. Bedürfnis, Anstrengung, Genuß — das sei der ganze Mensch für die Volkswirtschaft. In der Abgeschlossenheit überstiegen unsere Bedürfnisse unsere Kräfte, im gesellschaftlichen Zustande aber unsere Kräfte unsere Bedürfnisse. Die weitere Annäherung der Menschen, die Verdichtung der Bevölkerung sei gleichbedeutend mit einer Verbesserung des Tausches. „Dies ist wichtig“, jagt Bastiat, „hier liegt die Lösung der Bevölkerungsfrage; dies ist der Faktor, den Malthus vernachlässigt hat. Dieser Faktor zeigt uns Einklang, wo Malthus nichts als Zwiespalt sah“³⁾ 4).

In dem letzten Kapitel der 1. Auflage⁵⁾ der „Volkswirtschaftlichen Harmonien“ schrieb Bastiat: „Harmonie! Tel est le résultat définitif des arrangements providentiels, des grandes lois de la nature, alors qu'elles règnent sans obstacles, quand on les considère en elles-mêmes et abstraction faite du trouble que font subir à

leur action l'erreur et la violence. A la vue de cette Harmonie, l'économiste peut bien s'écrier, comme fait l'astronome au spectacle des mouvements planétaires, ou le physiologiste en contemplant l'ordonnance des organes humains: *Digitus Dei est hic!*“¹⁾ Ebenjo Carey²⁾. Nachdem er der Malthusischen Theorie gedacht, wirft auch er zweifelnd die Frage auf³⁾: „Können solche Dinge wirklich eintreten? Ist es möglich, daß der Schöpfer so sehr mit sich selbst in Widerspruch geriet? Ist es möglich, daß er, nachdem er in der ganzen materiellen Welt ein System eingerichtet hatte, dessen Teile in der vollkommensten Harmonie untereinander stehen, daß er dann den Menschen, den Herrn von Allen, Gesetzen unterworfen hat, die eine allgemeine Disharmonie erzeugen müßten? Ist es möglich, daß, nachdem er dem Menschen alle Eigenschaften verliehen hat, die zur Ergreifung der Herrschaft über die Natur notwendig sind, es auch in seinem Plane gelegen war, denselben Menschen Gesetzen zu unterwerfen, kraft deren er Sklave der Natur werden muß?“ — Indem Carey in eine nähere Prüfung der Bevölkerungsfrage eintritt, bemerkt er, daß die Naturwissenschaften in allen Wissenszweigen nachweisen könnten, daß Ordnung, Harmonie und wechselseitige Anbequemung in allen Elementen und in allen Bewegungen herrschten, die sie bis jetzt erforscht hätten. In allen Reichen der Naturgeschichte liefern die Verbindung der Teile und die Einheit des Plans den logischen Beweis, daß das Universum Eins im System, Eins in der Aktion und Eins im Ziele sei. Dasselbe müsse sich auch in der Geschichte des Menschen zeigen. Und er findet diesen Beweis in dem, wie er behauptet, durch die Thatfachen der vergleichenden Physiologie bekräftigten Gesetze des Gleichgewichts zwischen der nervösen und der sexuellen Funktion. Die Ameisenkönigin der afrikanischen Termiten lege in einem einzigen Tage 80 000 Eier und der Heervorm 8 000 000. Der Kabelaue produziere über eine Million Eier auf einmal, während man bei dem starken und klugen Häffisch nur wenige finde. Die höheren Arten der Reptilien seien noch weniger fruchtbar; und unter den Säugetieren produzierten diejenigen, welche reich die Reife

1) a. a. D. VI. p. 390.

2) Cf. vor allem: Principles of social science. 3 vol. Philadelphia 1858—1860. Die Bevölkerungsfrage wird erörtert in den Kapiteln XLVI—XLIX, III, S. 263 fg. Siehe auch: H. C. Carey's Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft. Vom Verf. autorisierte deutsche Ausgabe von Carl Adler (München 1866). In dieser „gedrängteren Darstellung“ kommen die Kapitel XXXVIII—XLI in Betracht, S. 587 fg.

3) In der engl. Ausg. III, p. 265. Deutsche Ausg. S. 390.

1) Harm. éc. Einleitung. (A la jeunesse française) VI. p. 17.

2) a. a. D. ch. III. VI. p. 62 fg. p. 77.

3) a. a. D. ch. IV. VI. p. 115.

4) Cf. auch ch. XVI (VI. p. 497 fg.), in welchem Bastiat der Malthus'schen Lehre mehr zustimmt.

5) Die 1. Auflage hatte nur zehn Kapitel.

erreichten, zahlreiche Junge, während diejenigen, welche ein größeres Gehirn besäßen, jedes Jahr nur ein einziges Junge gebären. Die Reihe ende mit dem Elefanten, der vermöge seines edleren Nervensystems und der entprechenden Denkräfte von allen auch am wenigsten fruchtbar sei. Dieses allgemeine Gesetz des Lebens (The general law of life, throughout all the classes, orders, genera, species, and individuals) saßt Carey nun in folgende Sätze zusammen:

„The nervous system varies directly as the power to maintain life:

The degree of fertility varies inversely as the development of the nervous system — animals with larger brains being always the least, and those with smaller ones, the most prolific:

The power to maintain life, and that of procreation, antagonize each other — that antagonism tending perpetually towards the establishment of an equilibrium“¹⁾.

Die Reproduktivkraft beim Menschen sei ebensovienig eine konstante Quantität, wie jede andere seiner Kräfte. Sie könne zu übermäßiger Thätigkeit gereizt werden durch ein Verfahren, das den Menschen zum Tiere herabwürdigte, wodurch sein Selbstgefühl und sein Gefühl der Verantwortlichkeit gegen seinen Schöpfer und seine Mitmenschen vernichtet werde. Umgekehrt vermindere sich die Reproduktivkraft, wenn die verschiedenen Fähigkeiten und Thätigkeiten des Menschen angepornt, wenn die Beschäftigungen vielfältigt würden. Im Jugendalter der Gesellschaft, wo die Menschen gering an Zahl und arm und schwach seien, seien sie wenig fähig, Forderungen an die Natur zu stellen, welche ihnen deshalb auch nur geringere und unsichere Borräte von Nahrung liefere. Wenn ihre Zahl aber wachse, würden sie in Stand gesetzt zusammen zu wirken und so eine bedeutende Zunahme an Kraft zu gewinnen. Je vollkommener sich nun die Arbeit gestalte, je mehr die Arbeitsmittel sich verbesserten, um so weniger sei die Anstrengung von Muskelkraft von nöten, desto geringer sei die Vergendung von menschlicher Kraft, desto geringer auch die Nahrungsquantität, die zur Erziehung der verbrauchten Materialien notwendig sei. Diese Entwicklung führe dann weiter zur Produktion „of the real man — capable of becoming absolute master over nature, and over himself“²⁾. Die Natur wirke zusammen mit dem Menschen, indem die Lebenskraft mehr und mehr nach der Richtung einer weiteren Verstärkung des Denvermögens und weniger in der Richtung der Zeugung wachse.

Folglich, so saßt Carey seine Ansicht zusammen, führt jedes Stadium des Fort-

schritts zur wahren Zivilisation eine Zunahme der Kraft, Nahrungsvorräte zu fordern, im Gefolge, während sich zugleich die Nachfrage nach Nahrung im Verhältnis zur Zahl der zu ernährenden Individuen vermindert und die Tendenz zur Vermehrung der Zahl langsam aber sicher sinkt. „— the ultimate effect exhibiting itself in large increase in the proportion borne by food to population“¹⁾.

Also auch hier befundet sich wieder die völlige Harmonie! —

Der Volkswirtschaftslehre Careys in vielen Punkten ähnlich ist die unjeres großen Landsmannes Friedrich List, welcher nach einem Ausspruch Schmollers²⁾ an den Worten zu der Epoche der streng wissenschaftlichen Oekonomie „als ein Hüne steht, der mit Riesenschlägen das Thor zu ihr gezimmert“. Auch List beurteilt die Bevölkerungsfrage optimistisch³⁾. Aber die Gründe, welche er gegen Malthus ins Feld führt, sind andere als jene, welche Carey geltend gemacht hat. Es sei nicht wahr, so führt er aus, daß die Bevölkerung in einem größeren Maßstabe zunehme, als die Produktion der Subsistenzmittel, wenigstens sei es Thorheit, ein solches Mißverhältnis anzunehmen oder durch künstliche Berechnungen und sophistische Argumente dies nachweisen zu wollen, solange noch auf dem Erdball eine Masse von Naturkräften tot lägen, wodurch zehn- und vielleicht hundertmal mehr Menschen als jetzt leben, ernährt werden könnten. Im Mittelalter wäre der Weizenertag eines Ackers Landes in England das Vierfache gewesen, heute sei er das Zehn- und Zwanzigfache, und dabei sei fünfmal mehr Land zur Kultur gebracht worden. Wer möchte ferner den Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des menschlichen Geschlechts Schranken setzen? Noch sei die Agriculturnemie in ihrer Kindheit; wer aber könne dafür stehen, daß nicht morgen durch eine neue Erfindung oder Entdeckung die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens um das Fünf- und Zehnfache vermehrt werde? „Erscheint uns die Malthusische Lehre“, so führt er aus, „in ihrer Tendenz als eine beschränkte, so stellt sie sich in ihren Mitteln als eine naturwidrige, als eine Moral und Kraft tödende, als eine horrible dar. Sie will einen Trieb

1) a. a. O. in der engl. Ausg. III, p. 326, in der deutschen Ausg. S. 628.

2) In der Anzeige der Eheberg'schen Ausgabe des List'schen Systems in dem Jahrb. f. Gew. u. Verw. N. F. VIII, S. 283; wieder abgedruckt in Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, (Leipzig 1888) S. 106.

3) Vgl. List, Das nationale System der politischen Oekonomie, I. Ausg. 1841. (7. Aufl. mit einer historischen und kritischen Einleitung von R. Th. Eheberg, Stuttgart 1883.) Ich zitiere nach einer Ausgabe von 1877.

1) a. a. O. III, p. 302.

2) a. a. O. III, p. 326.

töden, dessen die Natur sich als des wirksamsten Mittels bedient, die Menschen zur Aufregung ihres Körpers und Geistes anzuspornen und ihre edleren Gefühle zu wecken und zu nähren — einen Trieb, welchem das Geschlecht den größten Theil seiner Fortschritte zu danken hat. Sie will den herzloseten Egoismus zum Gesetz erheben; sie verlangt, daß wir unser Herz gegen den Verhungern den verließen, weil, wenn wir ihm Speise und Trank reichen, vielleicht indreißig Jahren ein anderer statt seiner verhungern müßte. Sie will einen Calcul an die Stelle des Mitgeföhls setzen¹⁾. Wenn in einer Nation die Bevölkerung höher steige, als die Produktion an Lebensmitteln, wenn die Kapitale sich am Ende so anhäufeten, daß sie in der Nation kein Unterkommen mehr fänden, wenn die Maschinen eine Menge Menschen außer Thätigkeit setzten und die Fabrikate bis zum Uebermaß sich aufhäufeten, so sei dies nur ein Beweis dafür, daß die Natur nicht haben wolle, daß Industrie, Zivilisation, Reichtum und Macht einer einzigen Nation ausschließlich zu Theil würden, daß ein großer Theil der kulturfähigen Erde nur von Tieren bewohnt sei, und daß der größte Theil des menschlichen Geschlechts in Robeit, Unwissenheit und Armut versunken bleibe.

Er sucht nun seinerseits darzulegen, daß jeder Wirtschaftszustand eine bestimmte Fassungskraft für Bevölkerung habe. Wilde sich eine höhere Wirtschaftsform, so werde die Fassungskraft gesteigert. Der allmähliche Uebergang von einer Wirtschaftsstufe zur anderen vermehre die Versorgungsmöglichkeit der Gesamtheit, steigere die Entwicklungsbedingungen des Einzelnen. An den Zustand der ursprünglichen Wildheit habe sich der Hirtenstand, an diesen der Agrikulturstand, an diesen der Agrikulturmanufakturstand, an diesen endlich der Agrikulturmanufakturhandelsstand angeschlossen, bezw. diese Entwicklung habe sich weiter zu vollziehen. Mit dieser Entwicklung aber sei eine stetige Vermehrung der Bevölkerung verbunden; mit anderen Worten: die beharrliche Steigerung der Bevölkerungskapazität lasse die Bevölkerung und ihren Wohlstand anwachsen. Es sei also nicht richtig, wie Malthus es gethan habe, die Vermehrungsmöglichkeit allein von dem von Natur Vorhandenen abhängig sein zu lassen; diese Vermehrungsmöglichkeit ginge vielmehr Hand in Hand mit der jedesmaligen Orgauiation der produktiven Mittel; die fortwährende Verbesserung dieser müsse aber die Uebersättigungsfurcht beseitigen²⁾. —

Schließlich sei hier noch kurz auf Ernst

Engel verwiesen, der sich im Jahre 1855 als Vorsteher des königl. sächs. stat. Büreaus im Hinblick auf die bevorstehende Volkszählung über das Bevölkerungsproblem geäußert hat¹⁾. Die Malthusischen Behauptungen und Folgerungen stehen seiner Ansicht nach gänzlich in der Luft, „weil in direktem Widerspruch mit den übrigen Schöpfungsgeetzen und der Erfahrung selbst“. Der Mensch unterliege, wie alle animalischen Geschöpfe dem großen Geetze der Fruchtbarkeit, welches die Fortpflanzung jeder einzelnen Gattung regelt. Aber diese Fruchtbarkeit sei außerordentlich verschieden; sie sei die kleinste bei dem höchsten Produkte der Schöpfung, die größte bei dem niedrigsten; sie sei gleichfalls nach der Dauer und dem Zerstörungstrieb der Gattung verschieden und darum um so geringer, je langlebiger und zerstörender dieselbe sei. In der höchsten Tierklasse herrsche beinahe Unfruchtbarkeit. Sicher werde niemand glauben, daß eine solche Abstufung ein Spiel des Zufalls sei; sie müsse im Einklange mit den Zwecken der Schöpfung stehen und da die Leben der einen Gattung dazu dienen, um die der anderen zu fristen, so müsse auch die größte Regelmäßigkeit herrschen, denn jede Abweichung wäre von den erheblichsten Störungen, ja geradezu von dem Untergange alles organischen Lebens begleitet. Aber auch die Folgerungen, welche Malthus zöge, widersprächen den Erfahrungen. Je dichter ein Land bevölkert sei, um so wohlhabender sei es. Nur bei einer großen Zahl von Personen seien die Theilung der Arbeit und die Kombinationen der Anstrengung möglich und ein Markt zum Austausch denkbar. Je mehr aber der Tausche und der Tauschmittel, desto mehr sei Gelegenheit vorhanden, die Subsistenz zu bestreiten. So dränge sich auch auf diesem Gebiete mit unwiderstehlicher Gewalt der Hinweis auf eine schöne Konsequenz des wahren Gesetzes der Bevölkerung auf, d. h. des Gesetzes: „Die Bevölkerung ist überall im Gleichgewicht mit den Subsistenzmitteln“²⁾. —

13. Die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner. Sowohl von den „Sozialisten“ (sub 11), wie von den „Optimisten“ (sub 12) sind verschiedentlich physiologische Momente mit geltend gemacht, welche zu einer Abnahme der menschlichen Fruchtbarkeit gleichsam von selbst führen würden.

1) „Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die diesjährige Volkszählung und Produktions- und Konsumtionsstatistik im Königreich Sachsen“, in der „Zeitschrift des stat. Büreaus des k. sächs. Ministeriums des Inneren“ I. Jahrg. (1855) S. 141, (cf. vor allem: 3. das Bevölkerungsgezet S. 146 fg.).

2) a. a. D. S. 148.

1) a. a. D. S. 6/7.

2) Vgl. auch Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl. (Leipzig 1879) S. 353 fg.

Unter jenen haben Fourier, Proudhon, Marx, George, unter diesen besonders Carey und Engel auf solche hingewiesen. Aber das eigentlich Charakteristische bei den bis dahin berücksichtigten Schriftstellern war doch in dem einen Falle, daß man eine Lösung der Bevölkerungsfrage nur von einer anderweitigen Organisation der Volkswirtschaft glaubte erhoffen zu können, und in dem anderen Falle, daß man eine allseitige Harmonie im Weltall voraussetzte und um nun diese Harmonie auch auf unserem Gebiete nachweisen zu können, u. a. auf jene Erfahrungen mit zurückgriff, welche durch die Naturwissenschaften festgestellt sein sollten.

Andererseits eine dritte und letzte Gruppe von Malthus'schen Gegnern, welche sich lediglich von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließen und allein auf diesem Wege zu einer Ablehnung der Malthus'schen Theorie gelangten.

Als Vertreter dieser Richtung nennen wir vor allem Thomas Doubleday, Herbert Spencer und Alfred Rössig.

Überall in der Natur, im Pflanzen- und Tierreiche, so führt Doubleday aus¹⁾, mache eine jede Gattung, sobald sie in Gefahr komme, außerordentliche Anstrengungen zu ihrer Erhaltung. Das zeige sich u. a. in einer gesteigerten Fruchtbarkeit, wenn es an genügender Nahrung fehle. Auch die menschliche Fruchtbarkeit stünde in umgekehrtem Verhältnis zur Nahrung. „Nahrung“, sagt er, „hält die Vermehrung auf, während andererseits eine beschränkte oder mangelhafte Nahrung anregt“²⁾. Welches auch immer der Umfang der natürlichen Kraft in einer Gattung sei, der vollblütige Zustand schränke sie ein und der entgegengesetzte Fall bringe sie zur Entwicklung. Wie Pflanzen in überfettetem Boden keine Früchte trügen und gemästete Tiere keine Jungen hervorbrächten, so nähmen auch die bestgenährten Volksklassen an Zahl ab, ja sterben aus, während die mittleren, also nicht schlecht genährten, aber doch arbeitenden Klassen stille stünden, die ungenügend genährten sich rasch vermehrten. Das Bevölkerungsgesetz, welches er somit aufstellt, ist folgendes:

1) Bei den schlechtesternährten Nationen ist die Fruchtbarkeit die größte, die Fortpflanzung die intensivste.

1) The true law of population, shewn to be connected with the food of the people. London 1840. 3. ed. 1853. — Mir lag die Schrift nicht vor; ich folge den Angaben bei Mohl a. a. D. S. 497, Kautsky a. a. D. S. 108 und Engel v. a. D. S. 146 Anm.

2) Nach Kautsky a. a. D. S. 108.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II.

2) Bei reichen, in Luxus und Leppigkeit lebenden Nationen ist die Fortpflanzung eine geringere und die Abnahme der Bevölkerung eine notwendige Folge davon.

3) Bei Nationen, deren Ernährung mitten inne steht, d. h. eine zureichende ist, erhält sich die Bevölkerung stationär. —

Die größte Beachtung hat die naturwissenschaftliche Bevölkerungstheorie Herbert Spencers gefunden¹⁾. Er leugnet nicht die Möglichkeit einer Uebersättigung in unserer Zeit, aber er bestreitet die Fortdauer einer solchen für die Zukunft. Nach ihm findet zwischen der Entwicklung des Individuums, zwischen der Individuation und der Vermehrung, der Genese, ein Antagonismus statt. „Fassen wir“, so schreibt Spencer, „unter der Bezeichnung Individuation alle Prozesse zusammen, in welchen das individuelle Leben vervollkommenet und erweitert wird, und erweitern wir andererseits die Bedeutung des Wortes Fortpflanzung so, daß es alle Prozesse in sich schließt, welche zur Bildung und Förderung neuer Individuen beitragen, so erkennen wir sofort, daß die beiden Prozesse ganz fundamental einander entgegengesetzt sind. Sofern wir annehmen, daß die übrigen Dinge dieselben bleiben, daß also die umgebenden Bedingungen, wie Klima, Nahrung, Feinde u. unverändert fortbestehen, — dann bedingt notwendigerweise jeder höhere Grad individueller Entwicklung einen niedrigeren Grad der Artvermehrung, und umgekehrt: Fortschritte in der Größe, in der Kompliziertheit des Baues oder in der Selbstbeweglichkeit involvieren einen Rückschritt in der Fruchtbarkeit, und Fortschritt in der Fruchtbarkeit involviert Rückschritte in der Größe, Kompliziertheit des Baues oder Selbstbeweglichkeit.“²⁾ Das für die Individuation gebrauchte Material kann nach ihm nicht zur Zeugung verwendet werden, während andererseits die Reproduktionsthätigkeit jenes Material verringert, welches zur Individuation gebraucht werden kann. Dieser Antagonismus ergebe die nachstehenden Folgerungen:

1) „Je kleiner der Organismus ist (d. h. je weniger Material für die Individuation aufgewendet wird), desto stärker ist seine Reproduktion;

1) Cf. Theory of population, deduced from the general law of animal fertility, London 1852. (Erschien zuerst in der „Westminster Review“ 1852, I, p. 468 fg.) — Vgl. weiter: A system of philosophy: II Principles of biology, 2 ed. London 1867. (Deutsche Uebersetzung u. d. T.: System der synthetischen Philosophie. II. Die Prinzipien der Biologie; überf. von B. Vetter. 2 Bde., Stuttgart 1876/77.)

2) Spencer, Prinzipien der Biologie. Deutsche Ausg. II. S. 450.

2) Je weniger kompliziert und differenziert der Organismus ist, desto größer ist seine Fruchtbarkeit;

3) Je weniger beweglich und thätig ein Tier ist, desto größer ist seine Fruchtbarkeit, denn desto weniger Material wird durch die Bewegung aufgebraucht.“¹⁾

Aus dem Gegensatz zwischen Individuation und Vermehrung ergebe sich zunächst die Folgerung, daß in dem Maße, wie die Unterhaltsmittel wachsen oder abnehmen, die Fruchtbarkeit steige und falle.

Aus diesen für die tierischen Organismen geltenden Gesetzen der Vermehrung werden nun von Spencer die die Vermehrung des Menschengeschlechts bestimmenden Gesetze abgeleitet. Die höhere Zivilisation könne mehr Menschen ernähren als die niedrige, da sie sowohl über größere Mittel gegen äußere Gefahren, wie über mehr Unterhaltsmittel verfüge. Allein je mehr die Bevölkerung anwachse, um so mehr bedinge der Kampf ums Dasein geistige Anstrengung. Die Zivilisation, welche überall eine Zunahme der Bevölkerung zur Voraussetzung und überall eine Abnahme gewisser Art-zerstörender Kräfte zur Folge habe, bedinge als fernere Folge eine Zunahme gewisser anderer Art-zerstörender Kräfte. Todesgefahr von Seiten größerer Raubtiere vermindere sich, je zahlreicher die Menschen würden. Wenn auch die Menschen dann, je weiter sie sich über die Erde verbreiteten und sich in zahlreiche Stämme spalteten, selbst gegen einander zu wilden Tieren würden, so vermindere sich doch auch die Todesgefahr von dieser Seite her, je mehr sich die Stämme zu Nationen vereinten. Diejenige Todesgefahr aber, welche vorerst nicht abnehme, sei die, welche durch Vermehrung der Individuenzahl selbst erwachse, — die Gefahr eines Mangels an Nahrung. Dieser beständige Zuwachs der Bevölkerung über die Mittel des Lebensunterhaltes hinaus, verursache aber ein nie schweigendes Bedürfnis nach Geschicklichkeit, Intelligenz und Selbstkontrolle, bedinge somit eine unaufhörliche Uebung dieser Eigenschaften und eine allmähliche Steigerung derselben. Jede industrielle Verbesserung sei zu gleicher Zeit einerseits das Produkt einer höheren Form der Menschlichkeit und setze selbst wieder andererseits diese höhere Form der Menschlichkeit voraus, um sie in die Praxis einzuführen. Die Anwendung der Wissenschaften auf die Künste sei nichts an-

deres als ein Aufwand größerer Intelligenz zu dem Zwecke, unieren Bedürfnissen zu genügen und bedinge selbst wieder andauernde Fortschritte dieser Intelligenz¹⁾. Es sei nicht anzunehmen, meint Spencer, daß in Zukunft die Muskelkraft der Menschen wachsen werde, der Fortschritt werde sich vielmehr in einer Steigerung der Geistesfähigkeiten zeigen, was eine Hebung der Bildung und Moralität im Gefolge haben müsse. Die natürliche Zuchtwahl werde die Eigenschaften ausgezeichneterer Individuen auf die Nachkommenschaft übertragen. So werde rückwirkend die Entwicklung der Menschheit, welche durch die Fruchtbarkeit verursacht worden sei, eine Verringerung derselben herbeiführen. Denn die Gesittung — wesentlich hervorgerufen oder doch gesteigert durch die aus der Uebervölkerung erwachende Not — führe zur Entwicklung des Nerven- und Gehirnsystems. Schon jetzt sei das Gehirn des civilisierten Menschen nahezu um dreißig Prozent größer als das Gehirn des Wilden. Schon jetzt lasse sich daran ferner eine größere Ungleichartigkeit erkennen, besonders in der Verteilung seiner oberflächlichen Windungen. Und weitere Veränderungen von ähnlicher Art, wie sie bisher unter der Zucht des civilisierten Lebens stattgefunden hätten, würden, wie man wohl schließen dürfe, gewiß auch in Zukunft fortbauern. Hierdurch aber, wie durch die Ausgabe geistiger Kräfte, werde die Fruchtbarkeit vermindert. Ein solcher Fortschritt, meint Spencer, solle so lange vor sich gehen, bis die Menschheit zum Gleichgewichte gelangt sei, also bis zu jenem Stande, in welchem jedes Paar zwei Kinder erzeugen werde. Ganz werde ein solches Gleichgewicht freilich nie eintreten, da es durch geologische und astronomische Einflüsse gestört werde. Wahrscheinlich aber sei, daß die Zahl zwischen zwei und drei liegen werde; damit sei die Uebervölkerung mit ihren Notständen beseitigt. Der notwendige Gegensatz zwischen Individuation und Fortpflanzung entspreche also nicht nur dem a priori erschlossenen Gesetze von der Erhaltung der Arten, von der Monade an bis herauf zum Menschen, sondern sichere zugleich die abschließliche Erreichung der höchsten Form dieser Erhaltung — einer Form, in welcher eben die Summe des Lebens so groß als möglich und die Menge der Geburten und Todesfälle so gering als möglich sein werde“²⁾. —

1) Spencer a. a. O. II, S. 551 fg.

1) Vgl. die knappe und übersichtliche Darstellung bei Rossig: „Ueber die Bevölkerung“ in „Kosmos, Zeitschrift für die gesamte Entwicklungslehre“, hsg. von Better, Jahrg. 1885. II. Bd., S. 123 fg.

2) Ähnliche Ansichten vertrat auch früher schon Farr old in der Schrift: Dissertation on man, in answer to Malthus on population. London 1-06. — Die Arbeit von R. Trall, Eine neue Bevölkerungstheorie, hergeleitet aus den Gesetzen

Neuerdings hat Alfred Rössig¹⁾ abermals eine Lösung der Bevölkerungsfrage versucht. Er ist der Ansicht, daß die Reproduktionskraft einer Bevölkerung eine ungleichmäßige, aber sich stetig vermindern-
 dernde Kraft sei. Die Völker werden hinsichtlich ihrer Populationsverhältnisse als im Zustande eines Auf- und Niederganges be-
 findlich dargestellt. Das Leben der Mensch-
 heit vollziehe sich in gewissen „Gesamtver-
 fassungen“, in gewissen volkswirtschaftlichen Zuständen, sozialen Organisationen. Am
 Ende einer jeden derartigen Entwicklungs-
 periode träten die fortschrittlichen Kräfte
 mit den im Völkerleben wirkenden konser-
 vativen in Kampf, dann zeige sich Ueber-
 völkerung, welche durch Ueberwindung der kon-
 servativen Kräfte gehoben werde. In die-
 sen Beziehungen mit Spencer übere-
 einstimmend kommt er zu folgenden
 dem Ergebnis:

„Die in der Volkswirtschaftslehre Ueber-
 völkerung genannte Erscheinung ist aus dem
 Standpunkte der sociologischen (socio-dyna-
 mischen) Gesetze eine Kundgebung, welche zu
 Ende einer jeden Entwicklungsperiode der
 Bevölkerung eintritt, — an jener Stelle
 ihrer Entwicklungsbahn, wo infolge des
 mächtigen Einflusses der im Brennpunkt
 thätigen konservativen Kraft die Wirksamkeit
 der fortschrittlichen Kraft am stärksten ge-
 hemmt wird.“²⁾

Unschwer dürfte man sich, so meint Rössig,
 den Augenblick vorstellen können, wo die
 weitere Entwicklung der Bevölkerung,
 welche die Erweiterung der Bevölkerungsg-
 renzen verursache, unmöglich werde. Die
 natürlichen Ertragsquellen könnten ihre
 Produktivität nicht mehr steigern, die
 menschliche Organisation hingegen sei eben-
 falls an dem höchsten Punkte ihrer Bervoll-
 kommenung angelangt; wenn das Verhältnis
 und die Energie der beiden auf die Ent-
 wicklung der Menschheit einfließenden Kräfte
 stets dieselben wären, dann würde von
 jenem Augenblicke an eine konstante Ueber-
 völkerung eintreten, deren vernichtende Fol-

der tierischen Fruchtbarkeit (Leipzig 1877) ist, wie
 Better 1877 in der „Allgemeinen Zeitung“ nach-
 gewiesen hat, eine Uebersetzung der oben er-
 wählten Spencerschen Abhandlung: Theory of
 population.

Die Schrift von E. Reich, „Die Fort-
 pflanzung und Vermehrung des Menschen aus
 dem Gesichtspunkte der Physiologie und Bevöl-
 kerungslehre betrachtet“ (Jena 1880), bringt
 nichts Neues zu unserer Frage. Der Verfasser
 entwickelt Ansichten, die teils von Carey, teils
 von Spencer vorgetragen sind.

1) a. a. D. S. 278 fg.

2) a. a. D. S. 287.

gen leicht vorstellbar seien. Doch ein solcher
 Augenblick könne nicht eintreten, sei niemals
 eingetreten und werde niemals eintreten.
 Denn die Reproduktionskraft der Bevölke-
 rung wirke ja nicht stets mit derselben un-
 veränderten Energie. Da sie sich stetig ver-
 mindere, so könne die Entwicklungsbahn,
 welche sich aus dem Wirken der fortschritt-
 lichen und konservativen Kraft ergebe, nicht
 stets denselben Raum einnehmen, sondern
 müsse sich ebenfalls stetig vermindern. So
 komme endlich der Augenblick, wo die Ent-
 wicklungsbahn unendlich klein werde, und
 dies um die Zeit, wo die Reproduktionskraft
 es geworden sei. Die Entwicklung der Be-
 völkerung sei also zeitlich begrenzt.

Wir werden weiter unten sehen, ob und
 wie weit diese naturwissenschaftlichen Theo-
 rien eine Lösung des in Rede stehenden
 Problems erhoffen lassen. —

VI. Die Anhänger von Malthus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh.

14. Die neueren Nationalökonomien und Ro-
 bert Malthus. In unseren Tagen wird die
 Malthus'sche Lehre von den meisten Volks-
 wirtin als im wesentlichen richtig anerkannt.
 Nicht, daß diese die einzelnen Fälle, so z. B.
 die arithmetische und geometrische Progression
 billigten, wohl aber so, daß sie den eigent-
 lichen Kern der Theorie, daß nämlich die
 Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller
 zu vermehren, als die Unterhaltsmittel an-
 wachsen können, zugeben. Da die von den
 neueren Nationalökonomien vertretenen An-
 schauungen im großen Ganzen bekannt sind
 und da dieselben sich auch vielfach decken mit
 dem, was wir unten sub VII (Kritik der
 Malthus'schen Lehre) hervorzuheben haben,
 so dürfen wir uns hier kürzer fassen. Selbst-
 verständlich können wir im folgenden auch
 nur auf diejenigen hinweisen, welche sich mit
 der Bevölkerungsfrage eingehender beschäftigt
 und zu derselben direkt Stellung genommen
 haben.

Indem wir in erster Linie der deutschen
 Volkswirte gedenken, heben wir unsere Be-
 trachtung mit den beiden Männern an, wel-
 che seit kurzem unserer Wissenschaft durch den
 Tod entrißen sind, mit Gustav Rümelin
 (f. d.) und Lorenz von Stein (f. d.).
 Rümelin vor allem hat sich mit der Be-
 völkerungslehre eingehend befaßt und sich um
 dieselbe besondere Verdienste erworben¹⁾.

1) Vergl. „Ueber die Malthus'schen Lehren“
 in Rümelins „Reden und Aufsätze“ (Freiburg
 i. Br. u. Tübingen) 1875, S. 305 fg.; „Zur Ueber-
 völkerungsfrage“ in „Reden u. Aufsätze“ N. F.

Wie er die Malthus'sche Lehre beurteilt, geht am besten aus den nachfolgenden Worten hervor, welche wir seinem Aufsatz über „die Bevölkerungslehre“ im Schönberg'schen Handbuche entnehmen. Er sagt dort¹⁾: „Die Argumente von Malthus lassen sich in einzelnen in manchen Punkten berichtigen, ergänzen, verstärken, ja sie erfordern teilweise eine eigentliche Um- und Fortbildung.“ Rümelin bringt nunmehr einige Einwendungen vor und fährt dann fort: „Alle diese Bemerkungen sind jedoch so weit entfernt, Malthus zu widerlegen, daß sie vielmehr nur das Gewicht und die Tragweite seiner Sätze erweitern und verstärken. Man sollte denken, daß es überhaupt nicht vieler Worte bedürfte, um so einleuchtende Dinge zu beweisen. Daß der menschliche Vermehrungsdrang, der in den stärksten Naturtrieben wurzelt, als ein wesentliches Gattungsmerkmal mit ungeschwächter Kraft von einem Geschlecht zum anderen fortwirkt und durch die wachsende Volkszahl um nichts vermindert wird, daß dagegen auf unverändertem Flächenraum die Naturgaben, deren der Mensch zur Fristung seiner physischen Existenz bedarf, sich nicht ebenso ins Unbegrenzte steigern lassen, sondern deren jährliche Vermehrungsquoten mit wachsender Intensität des Anbaues immer kleiner werden, daß also der wachsenden Volkszahl sich ein wachsender Druck von Hemmnissen gegenüberstellt, daß diese Volkszahl stets auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten wird und diese Zurückhaltung, falls sie nicht durch vernünftige Ausfunftsmittel der Menschen erfolgt, auf anderen Wegen und schließlich durch die Naturgewalten herbeigeführt werden muß, endlich, daß es die unabweißbarste Menschen- und Bürgerpflicht ist, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als man zu ernähren und großzuziehen imstande ist, das sind Wahrheiten, für welche die ganze Geschichte der Menschheit ebenso lautes Zeugnis ablegt, als die einfachste Ueberlegung.“ —

Lorenz von Stein erkennt die Möglichkeit einer Uebevölkerung nicht minder an. Er sagt in seinem „System der Staatswissenschaft“²⁾: „Das Bevölkerungsgesetz entsteht, indem das vorhandene Maß der natürlichen Lebensbedingungen das Maß der Wirklichkeit des Gesetzes der persönlichen Fortpflanzung bestimmt. Indem nun dieses letztere eine beständige Zunahme der Zahl

der Personen enthält, die als an sich unbegrenzte stets über die an sich begrenzten Bedingungen der Fortpflanzung hinausgeht, so wird jenes Bestimmte der Fortpflanzung durch ihre natürlichen Bedingungen enthalten sein in dem Maße, in welchem die Zunahme der natürlichen Lebensbedingungen der Zunahme der Personen zu folgen vermag.“ Dies sei, so fügt Stein ausdrücklich hinzu, der Grundgedanke der Malthus'schen Lehre, nur in wissenschaftlicher Gestalt. —

Wilhelm Roscher³⁾ (i. d.) hat das Bevölkerungsweisen in seinem „System“ in besonders gründlicher Weise abgehandelt; in den ersten vier Auflagen dieses Werkes hatte er die betr. Ausführungen als „Malthusianisches Gesetz der Volksvermehrung“ ausdrücklich bezeichnet; später ließ er diese Ueberschrift fort, um, wie es in der Vorrede zur 5. Auflage des ersten Bandes⁴⁾ heißt, flüchtige Leser vor dem Wahne zu schützen, als ob etwa das gelehrt würde, was der große Haufe mit dem Worte „Malthusianismus“ bezeichne, worauf dieselben vielleicht den ganzen Abschnitt überschlagen möchten (?). Er fügt jedoch sofort hinzu, daß er nicht daran zweifle: die fernere Zukunft werde auch Malthus in seine volle Ehre als nationalökonomischen Forscher und Entdecker vom allerersten Range wieder einsetzen. In dem Abschnitt über die „Bevölkerung“ bemerkt dann Roscher⁵⁾, daß wenn man gemeint habe, die menschlichen Unterhaltsmittel beständen schließlich in Pflanzen und Tieren, und diese vermehrten sich gerade ebenso gut wie die Menschen in geometrischer Progression, ja gewöhnlich sogar mit einem viel größeren Multiplikator: so übersehe man dabei auffällig genug, wie deren natürlicher Zuwachs schon durch den menschlichen Konsum, welchen man darauf anweise, unterbrochen werde. Dagegen sei es wahr, daß selbst die Rohprodukte vermittelt einer geschickteren Technik und die Veredelungswerte jederzeit in stärkerem Verhältnisse zunehmen könnten, als in jenem der bloß arithmetischen Progression. Allein daß auf die Dauer der Zuwachs der Unterhaltsmittel mit dem äußersten sinnlichen Mögen und physiologischen Können der Volksvermehrung gleichen Schritt halten werde, sei doch vollkommen unglücklich. Die letztere Tendenz werde deshalb von anderweitigen beschränkt. Roscher behauptet dann an einer anderen Stelle⁶⁾, daß die Grund-

(Freiburg u. Tübn.) 1881, S. 568 fg. — „Die Bevölkerungslehre“ in Schönberg, I (3. Aufl. 1890), S. 723 fg.

1) a. a. D. S. 770 u. S. 771/772.

2) System der Staatswissenschaft, I. Bd. (Stuttgart und Tübingen 1852) S. 115.

1) Roscher, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lehrbuch zc. I. Bd. 5. Buch. (1. Aufl. Stuttgart 1854)

2) 5. Aufl. 1863. S. IX.

3) § 242.

4) Am Schluß der Anm. 15 zu § 242.

anschauungen von Malthus als „festes Eigentum der Wissenschaft“, als $\alpha\tau\eta\mu\alpha\ \epsilon\varsigma\ \alpha\epsilon\iota$ gelten könnten.

In gleicher Weise, nur noch energischer, tritt Albert G. Fr. Schäffle (s. d.) für Malthus ein. Er schreibt in seinem „Bau und Leben“¹⁾: „Nur insoweit durch produktive Anpassung für die vermehrten Existenzen weitere Spielräume eröffnet oder unnötige Bedürfnisse beseitigt oder Ungleichheiten aufgehoben oder technische Fortschritte gemacht oder geringere Naturwiderstände aufgefunden werden können, darf in der Volksvermehrung ungestraft weiter gegangen werden. Darüber hinaus stellt sich der Vernichtungskampf unter überzähligen Existenzen ein, die durch Niederlage in offenen und verdeckten Vernichtungskämpfen zum Todeskontingent ausgemustert werden. Es giebt kein Mittel, dem Mißverhältnis zwischen dem Vermehrungstrieb einerseits und der endlichen Abnahme des Bodenertrages andererseits zu entgehen, als indem das Gleichgewicht durch Einschränkung des Vermehrungstriebes auf die mögliche Ausdehnung der Produktionsmittel bewahrt wird. Entweder Verhütung überzähliger Existenzen aus Furcht vor den Vernichtungsfolgen der Ueberbevölkerung, d. h. — „Vorbeugung“, oder wirkliche Vernichtung, Repression der Ueberzähligen — es giebt kein Drittes. Kein Dispens von diesem Malthus'schen Dilemma läßt sich finden. Nur auf Gefahr chronischen Massenelends und ewig wiederholten Vernichtungskrieges kann sich der Mensch der Proliferation im Maße der Anhäufung der Zeugungsstoffe hingeben. Vermehrt er sich wie das Thier, so leidet er auch den Vernichtungskrieg, den der thierische Vermehrungstrieb herbeiführt.“ „Täglich und stündlich“, heißt es an einer späteren Stelle des genannten Werkes²⁾, „können wir das Gesetz beobachten, daß je weniger die vorbeugenden Tendenzen wirken, desto stärker die vernichtenden zur Geltung kommen und daß von den einzelnen Formen der beiderlei Gegentendenzen jede um so stärker wirken muß, je schwächer alle übrigen wirken, und um so mäßiger, je mehr alle übrigen gleichmäßig mitwirken. Alle diese Gegentendenzen sind Formen gesetlicher Gleichgewichtswiederherstellungen.“ Indem Schäffle alsdann die verschiedenen Hemmnisse genauer prüft, bemerkt er³⁾ u. a.: „Die eworme Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder des Proletariats bedeutet die nutzlose Vergeudung großer Erziehungskapitale und umschließt Massen namenlosen Schmerzes; und doch ist

sie die notwendige Folge der durch die Armuth herbeigeführten Gleichgiltigkeit und Unterhaltungsunfähigkeit; auch in der christlichen Gesellschaft, die auf die altgriechische und neuchinesische Gegentendenz der Kinderanzu- setzung verzichtet hat, wüthet diese Folge der Proliferation. Bei näherer Betrachtung ist das Elend von Kindern, die von den Eltern und von der Findlingspflege vernachlässigt werden, vielfach ein noch grausameres Sterbenlassen, als die Kinderanzu- setzung und der Kindermord der Wilden. Wenn man aber auch unsägliches Leiden der unschuldigen Progenitur außerehelicher Verbindungen vergessen wollte, so kann doch Niemand verkennen, daß durch die glücklich Ueberlebenden, die wohlhabenden Familien ihren Kinder- segen durch einen Daseinskampf erkaufen, der im Grunde doch nur den Familienegois- mus züchtet“⁴⁾. —

Adolf Wagner (s. d.) ist gleichfalls von der Richtigkeit der Malthus'schen Lehre über- zeugt. Er betont das „unveräußerliche Recht der Gesellschaft“, eventuell Beschränkungen der Eheschließung und damit indirekt der Bevölkerungsvermehrung durch die Gesetz- gebung in einem solchen Zustande der Volkswirtschaft eintreten zu lassen, in welchem thätächlich die Zunahme der Bevölkerung die Zunahme der Unterhaltsmittel überholt und die von den letzteren auf den Einzelnen oder auf die Familie fallende Quote nicht etwa bloß durch eine ungleiche Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens in einer für die notdürftige Bedürfnisbefriedigung unzulässigen Weise verkürzt sei. Hier läge eine praktische Konsequenz der Mal- thus'schen Bevölkerungslehre vor, der sich der extreme Individualismus und Sozialismus in gleich unrichtiger Weise entzogen hätten⁵⁾. Indem dann Wagner an einer späteren Stelle seines „Lehrbuchs“⁶⁾ auf die mannigfachen Bedenken gegenüber unserem heutigen Ehe- recht hinweist, glaubt er⁷⁾, daß von einzel- nen direkten Maßregeln noch am meisten eine allgemeine Erhöhung des gesetzlichen Heiratsalters besonders bei dem männlichen Geschlecht in Erwägung zu ziehen sei. Vor allem aber hebt er hervor, daß durch eine mehr gemeinwirtschaftliche Organisation und durch Schaffung neuer Organisationen im Gewerbe (Zünfte u. c.) indirekt, auf eine

1) Cf. auch Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus (Tübingen 1870), S. 173 fg.

2) Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie, I. Band (Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre) 1. Teil (2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1879) S. 145.

3) a. a. O. I, S. 442 fg.

4) a. a. O. I, S. 445/446.

1) Bau und Leben des sozialen Körpers. II. Bd. 2. Ausg. (Tübingen 1881) S. 245.

2) a. a. O. II, S. 248.

3) a. a. O. II, S. 249/250.

faktische Beschränkung der Eheschließung hingewirkt werden müsse¹⁾. —

An den verschiedensten Stellen seiner Schriften hat auch Gustav Schmoller (f. d.) sich zur Malthus'schen Theorie bekannt. Wir heben hier nur einiges hervor. „Die Ueberlegenheit des Besitzes“, so bemerkt er u. a. in seinem Sendschreiben an Treitschke, „ist dadurch abzuschwächen, daß der Arbeiterstand und die unteren Klassen überhaupt lernen in der Eheschließung, in der Kindererzeugung und in der Zuweisung der Kinder zu einem Beruf nicht bloß mehr Naturtrieben und Zufälligkeiten zu folgen, sondern einer Ueberlegung, einer Voraussicht, einer Selbstherrschung, wie sie in dem Mittelstande und in den höheren Klassen heute schon vielfach vorkommen und hier allein den standard of life erhalten²⁾.“ Aehnlich, nur noch schärfer, äußert er sich in seinem Aufsätze über „Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit ihr entgegenzuwirken³⁾.“ Hier heißt es: „Was die Kinderzahl betrifft, so will ich nicht dem französischen Zweikinder-system das Wort reden; aber ebensowenig halte ich es für günstig, daß wir noch so blind an dem alten Dogma vom Segen des größtmöglichen Kinderreichtums festhalten; es ist ein Dogma, das der Epoche halbzivilisierter Kultur angehört. Eine etwas kleinere Kinderzahl etwas besser erziehen und ausstatten, ist vor Gott und vor den Menschen das wohlgefälliger, das schwieriger, das höherstehende Werk; schon wenn wir das Schandmal der deutschen Nation, die größte Kindersterblichkeit der Welt zu haben, die nur die Folge unserer zu großen Geburtenzahl ist, damit abwaschen, ist viel gewonnen; aber auch für alle anderen Kulturverhältnisse gewinnen wir, wenn wir nicht mehr allein auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität der heranwachsenden Generation unser Augenmerk richten.“ —

Endlich sei hier noch Gustav Cohn (i. d.) genannt, der in mehreren seiner kleine-

1) Es sei auch an dieser Stelle auf die unjeren Gegenstand berührenden Artikel Wagners über „Volk vermehrung und Auswanderung“ in der „Allgemeinen Zeitung“, Jahrgang 1880, Nr. 160, 162, 163, 164, 165, 168 und 170 aufmerksam gemacht.

2) Schmoller, Offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich von Treitschke über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, in den Jahrb. f. Nat. 23. Bd. (Jena 1874) S. 321.

3) In den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft zc. Bdg. v. Thiel. XI. Bd. (Berlin 1882) S. 613 fg., cf. vor allem S. 622.

ren Abhandlungen¹⁾, zuletzt noch in seinem „System“²⁾ von Malthus behauptet, daß ihm unbedingt das Verdienst zukomme, bei aller Ungenauigkeit der Methode und der Formulierung seines Prinzips der Bevölkerungszunahme, gewisse unwandelbare Wahrheiten über die natürlichen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft aufgestellt zu haben, welche jeitdem nur durch Mißverständnis oder Unwissenheit hätten übersehen werden können; Wahrheiten, auf welchen die Erkenntnis entscheidender Gründe des sozialen Wohlbefindens ruhe. Cohn nennt das Malthus'sche Gesetz der Bevölkerung „das unerschütterlichste und wichtigste Naturgesetz der ganzen bisherigen Nationalökonomie³⁾.“ Die Natur dringe auf die Quantität der Bevölkerung und gefährde damit beständig die Qualität der Existenz, die Kultur habe die Qualität im Auge und wolle die Vermehrung nur unter dieser Bedingung. Die ganze Bedeutung der Geschichte beruhe auf der Qualität des Lebens und zwar auf der fortschreitenden Qualität des Lebens — während das naive Wort: „Seid fruchtbar und mehret Euch“, den Naturzustand bezeichne. Mächten jene dämonischen Naturgewalten sich in einem Zeitalter bemerkbar, welches ein spezifisch historisches, d. h. fortschreitendes sein wolle, welches die Qualität des Lebens, die „menschenswürdige Existenz“ zum Schlagwort des Tages erhoben habe — dann entstehe ein verschärftes Bewußtsein des Widerspruches der beiden Elemente. —

Auch unter den französischen Nationalökonomien in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts hat Malthus Anhänger und Verteidiger gefunden. Freilich ist die Malthus'sche Theorie im großen Ganzen nicht sehr beliebt aus Gründen, welche mit den Thatsachen im Zusammenhange stehen, deren wir weiter unten (sub 16) gedenken werden. „Les auteurs allemands et ceux d'autre pays“, schrieb Maurice Block im Jahre 1883, „reconnaissent sans la moindre difficulté qu'il y a un rapport nécessaire entre la population et les subsistances. En France on ne veut pas le reconnaître, ou plutôt on ne veut pas l'avouer de crainte d'être qualifié de malthusien“⁴⁾. Die vorurteilslos Denken-

1) Vergl. die Abhandlungen „Arbeit und Armut“ und „Internationale Fabrikgesetzgebung“ in Cohn's „Volkswirtschaftliche Aufsätze“ (Stuttgart 1882); erstere S. 365 fg., letztere S. 439 fg.

2) System der Nationalökonomie. Ein Lehrbuch für Studierende. I. Bd. (Stuttgart 1885), S. 116.

3) In den „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen“ S. 530; vergl. auch die vorhergehenden Seiten.

4) M. Block, État actuel de l'économie po-

den haben sich jedoch hierdurch nicht beeinflussen lassen.

So hat Joseph Clément Garnier (f. d.) — 1813-1881 — in seiner Schrift „Du principe de population“¹⁾ die Malthus'sche Bevölkerungslehre in klarer und gefälliger Darstellung entwickelt und verteidigt. Die zweite, nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1885 erschienene Auflage dieses Werkes hat Gustave de Molinari (f. d.) mit einer Studie über Malthus eingeleitet²⁾, in welcher er, wie schon früher an anderer Stelle³⁾, die großen Verdienste von Malthus nachdrücklichst betont.

Maurice Bloch (f. d.) bezeichnet in dem bereits erwähnten Artikel „État actuel de l'économie politique en Allemagne“, indem er die Rümelin'sche Abhandlung im Schönberg'schen Handbuch bespricht, die Aufstellung der geometrischen und arithmetischen Progression als einen Geniestreich, welcher seinen Urheber unsterblich machen werde. „Il y a réussi, en mettant en regard les deux progressions: la progression géométrique et la progression arithmétique? C'était un trait de génie qui lui assurera l'immortalité“⁴⁾. —

Freilich ist auch die entgegengesetzte Anschauung gerade neuerdings in Frankreich wieder mehrfach vertreten worden. Wir erinnern hier nur an Paul Leroy-Beaulieu (f. d.), welcher noch vor wenigen Monaten in einem Aufsätze des „Journal des Débats“⁵⁾ ausführte, daß die Geburtenziffer überall zurückgehe, und dies umso mehr, je demokratischer eine Nation werde, je mehr das Individuum von den alten Glaubensanschauungen und Ideen sich löse, je mehr der Einzelne von der Gleichheit der Lebensbedingungen ergriffen sei. Er schreibt wörtlich: „Malthus paraît donc s'être trompé et n'avoir pas assez compté avec l'égoïsme des hommes. Plus une nation se démocratise, plus l'individu s'émancipe des vieilles croyances et des vieilles idées, plus il est épris de l'égalité des conditions, c'est-à-dire plus il considère son as-

ension vers la richesse et les honneurs comme le but principal de la vie, plus la natalité diminue.“ —

Wir haben oben S. 493 fg. gesehen, daß in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Bevölkerungsfrage in England eingehend erörtert worden ist und daß viele sich unbedingt auf die Seite von Malthus gestellt haben. Ist doch die englische Litteratur an Schriften über das Bevölkerungsproblem vor allem reich. Aber in neuerer Zeit ist der Gegenstand, wenn ich von den weiter unten besonders zu behandelnden neo-malthusianischen Bestrebungen absehe, weniger erschöpfend bearbeitet und unseres Wissens nach keiner Seite nennenswert gefördert worden. Wir beschränken uns daher darauf, hier nur das Werk von Bonar, welches wir im Literaturverzeichnis aufgeführt haben, besonders hervorzuheben. —

15. Der Neo-Malthusianismus. Bald nach der Veröffentlichung des Malthus'schen Werkes wurde von mehreren Seiten auf die Unzulänglichkeit der von ihm empfohlenen Heilmittel aufmerksam gemacht. Vor allem sei von der „moral restraint“, so hob man verschiedentlich hervor, nicht viel zu erwarten. Bereits im Jahre 1822 wies Francis Place¹⁾ auf gewisse in Frankreich zur Anwendung gelangende physische Beschränkungsmittel der Familien hin, wodurch seines Erachtens einzig und allein eine langsamere Volksvermehrung bewirkt werden könne. Es heißt, daß Francis Place den bekannten englischen Philanthropen und Sozialisten Robert Owen (f. d.) für seine Ideen gewonnen und daß dieser die Mitglieder seiner Arbeiterkolonie in New-Larnac zur Befolgung der ehelichen Klugheit bestimmt habe. Gewiß ist, daß seine Sohn, Robert Dale Owen diese Lehren als berechtigt anerkannt und dieselben in seiner Schrift „Moral Physiology“²⁾ vertreten hat. Wir wollen hier jedoch davon absehen, im weiteren derer zu gedenken, welche in früheren Jahren die Notwendigkeit der Verhütung der Konzeption betont haben. Daß auch John Stuart Mill diesen Männern beizuzählen ist, haben wir oben (S. 494/95) schon bemerkt.

In den siebziger Jahren nahm diese sogenannte neo-malthusianische Bewegung größeren Umfang an. Am 17. VII. 1877 wurde in London die „Malthusian League“ begründet, welche seit dem 1. II. 1879 eine monatlich er-

litique en Allemagne in „Journal des Économistes“, 4^e serie, 6^e année, t. 23 (Paris 1883), S. 350.

1) Paris 1857.

2) Diese Studie ist auch abgedruckt im „Journal des Économistes“, 4^e serie, 7^e année, t. 28 (Paris 1884), S. 5 fg.

3) Cf. Molinari, Cours d'économie politique. Paris 1855; 2. Aufl. 1863.

4) Bloch a. a. O. in „Journal des Économistes“, 23 (1883), S. 366. cf. auch Bloch's Aufsatz: Une crise latente in der „Rev. d. deux mondes“, Oct. 1882.

5) In der Nummer von Mittwoch, den 20. August 1890.

1) Francis Place, Illustrations and proof of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus. London 1822.

2) London 1832.

scheinende Zeitschrift „The Malthusian“ herausgibt. Das Motto dieses Blattes lautet: „Einem vernünftigen Wesen müssen die vorbeugenden Hemmnisse ebenso natürlich erscheinen wie die Hemmnisse aus Armut und frühzeitigem Tod“. (Malthus.) Außerdem sucht diese Gesellschaft durch Flugblätter, Broschüren u. ihre Lehre nach Möglichkeit zu verbreiten. Wir teilen im nachfolgenden Zwecke und Grundsätze der Liga mit.

Die Zwecke der Liga sind:

I. für die Abschaffung aller Strafen auf öffentliche Diskussion der Bevölkerungsfrage zu agitieren, um solche gesetzliche Bestimmungen zu erlangen, daß es in Zukunft unmöglich sein wird, derartige öffentliche Besprechung unter den Begriff eines Vergehens nach dem gemeinen Recht zu bringen;

II. durch alle praktischen Mittel die Kenntnis des Bevölkerungsgesetzes, seiner Konsequenzen und seines Einflusses auf Sitte und Moral unter dem Volke zu verbreiten.

Ihre Grundsätze sind:

1) die Bevölkerung hat die stete Tendenz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren;

2) die Hemmnisse, die dieser Tendenz entgegenwirken, sind teils positive, d. h. lebenszerstörende, oder vorbeugende, d. h. geburtenbeschränkende;

3) die positiven Hemmnisse umfassen Kindersterblichkeit, Hunger, Krieg und Kindermord;

4) die vorbeugenden bestehen in der Beschränkung der Nachkommenschaft durch Ehelosigkeit oder durch kluge Vorsicht nach der Heirat;

5) andauerndes Cölibat, wie es Malthus fordert, verursacht viele geschlechtliche Laster, viele Krankheiten; frühes Heiraten dagegen hat die Tendenz, Keuschheit, häuslichen Komfort, soziales Glück und individuelle Gesundheit zu befördern; aber es ist ein schweres gesellschaftliches Vergehen für Männer und Weiber, mehr Kinder in die Welt zu bringen, als sie ernähren, kleiden, erziehen und beherbergen können;

6) Ueberschwemmung ist die stärkste Quelle von Pauperismus, Unwissenheit, Verbrechen und Krankheit;

7) die offene und eingehende Diskussion der Bevölkerungsfrage ist eine Angelegenheit von vitaler Bedeutung für die Gesellschaft und solche Besprechungen müssen vor jeder strafrechtlichen Verfolgung geschützt sein.

Von England aus verpflanzte sich die Bewegung nach Holland, wo im Jahre 1882 der „Nieuw-Malthusiaansche Bond“ begründet wurde. Auch in den anderen Ländern, in denen eine förmliche Organisation nicht besteht, haben die von der Liga vertretenen Grundsätze Anhänger und Verteidiger gefunden. —

Dieser Neo-Malthusianismus bildet aber wieder, wie das schon Schenhäuser¹⁾ richtig bemerkt hat, verschiedene Gruppen. Wir können mit ihm die extremen, die gemäßigteren sozialistischen und die gemäßigten Neo-Malthusianer unterscheiden. Alle drei Richtungen gehen davon aus, daß das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz anzuerkennen sei, d. h. daß die Bevölkerung die Tendenz habe, rascher anzuwachsen als die Unterhaltsmittel, und daß aus diesem Konflikt Not und Elend erwüchsen; sie stimmen ferner darin überein, daß die von Malthus empfohlene „moralische Enthaltbarkeit“ so gut wie nichts nütze, ja, daß sie nur immer noch größere Uebel im Gefolge habe, daß allein durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr der Ueberschwemmung und ihren Notständen begegnet werden könne. In den Einzelheiten, vor allem im Hinblick auf das, was von der Verallgemeinerung des präventiven Verkehrs zu erwarten sei, weichen aber diese drei Gruppen von einander ab.

Die extremen Neo-Malthusianer²⁾,

1) In der unter Literatur verzeichneten Schrift.

2) Hier sind zu nennen: Charles R. Drysdale, *The population question according to Malthus and Mill*, London 1873 und später. — Annie Besant, *The law of population*, London 1878. Dieselbe, *Physiology of home*, London 1883. Dieselbe, *Marriage*, London 1884. Von der erstgenannten Schrift A. Besants liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: *Das Gesetz der Bevölkerung von Annie Besant*. In's Deutsche übertragen von G. Stille, Berlin 1881. — Oxoniensis, *Early marriage and late parentage*, London 1883. — H. A. Allbutt, *The wife's handbook*, London 1886. — Arthur Moss, *Health, wealth and happiness*, London 1882. Derselbe, *The bitter cry of outcast London*, London 1883. Derselbe, *State measures for the direct prevention of poverty, war and pestilence*, London 1885. — Vor allem aber ist hier zu verweisen auf das Werk: *The elements of social science or physical, sexual and natural religion*. By a doctor of medicine, London 1854 u. später. Hiervon existiert auch eine deutsche Uebersetzung u. d. T.: *„Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion*. Von einem Doktor

zu denen die meisten englischen Vertreter, vor allem der Präsident der Liga Charles R. Drysdale, und unter den deutschen Schriftstellern Stille, Otto u. zu zählen sind, führen alle sozialen und wirtschaftlichen Notstände ausschließlich auf die zu große Bevölkerungszahl zurück. Die Ursache des niedrigen Arbeitslohnes bzw. die Ursache der Armut sei, wie Malthus und nach ihm Mill und viele andere überzeugend nachgewiesen hätten, die Ueberschwengung, d. h. das Vorhandensein zu vieler Menschen im Vergleich zu den vorhandenen Nahrungsmitteln, zu vieler Arbeiter im Verhältnis zum Kapital; ein Zustand, der hervorgebracht und beständig erhalten werde durch die übermäßige Uebung der Zeugungskräfte. Es sei von der höchsten Bedeutung, daß die Aufmerksamkeit aller, welche die Armut zu beseitigen wünschten, nie von dieser großen Wahrheit abgelenkt werde. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl des Volkes und der Masse der Subsistenzmittel sei die einzige wahre Ursache der sozialen Armut. Einzelne Fälle von Armut könnten durch persönliche Schuld, durch Trunksucht, Trägheit, Unwissenheit oder Krankheit bewirkt werden; aber diese und alle anderen Einflüsse müßten ganz beiseite gelassen werden, wenn man die dauernde Ursache erwäge und nach Verhütung derselben strebe. Bis dahin seien alle Versuche, die Armut zu lindern, völlig vergeblich gewesen. Es gäbe nur ein Mittel, um diese mannigfachen Uebel zu überwinden, um einem jeden den ihm gebührenden Anteil an Nahrung, Liebe und Ruhe zu sichern, um Tugend und Fortschritt der Menschheit zu ermöglichen, und dieses sei der präventive geschlechtliche Verkehr, d. h. ein geschlechtlicher Verkehr, bei dem Vorsichtsmaßregeln angewandt würden, die Empfängnis zu verhindern¹⁾. „Ohne dies primäre und radikale Mittel“, sagte Drysdale auf dem internationalen medizinischen Kongreß in Amsterdam 1879, „sind alle anderen wertlos; jedes andere Mittel, ohne dieses angewandt, muß den Sexualgenuß opfern, und dies wäre illusorisch.

der Medizin.“ Ich zitiere oben nach der 6. deutschen Auflage (19. Aufl. des Originals), Berlin 1881.

Von den Vertretern dieser Richtung in Deutschland seien genannt:

G. Stille, Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Verhältnissen, Berlin 1879. Derselbe, Der Neo-Malthusianismus, das Heilmittel des Pauperismus, Berlin 1880. Derselbe, Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit, Berlin und Neuried 1889. — Otto, Künstliche Unfruchtbarkeit, Berlin 1884. —

1) Vergl. die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, S. 350 fg., insbesondere S. 361 fg.

Präventiver Verkehr allein genügt vollkommen, die Armut zu beseitigen, ohne jedes Hilfsmittel¹⁾. —

Die sozialistische Schule des Neo-Malthusianismus haben wir oben S. 507/508 (Karl Kautsky) bereits kennen gelernt. Die Anhänger derselben²⁾ fordern zunächst eine Umgestaltung der Gesellschaft, aber sie fügen hinzu, daß eine Regelung der Bevölkerungsbewegung, wie sie „am sittlichsten höchst wahrscheinlich durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr“³⁾ geschehe, allein verhindern könne, daß die in der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung hervortretenden Uebel nicht wiederkehrten. —

Die gemäßigte Richtung giebt einer ruhigeren Beurteilung Raum. Zu ihr sind vor allem in England John Stuart Mill⁴⁾, in Italien: Paolo Mantegazza⁵⁾, in Deutschland: Otto Zacharias⁶⁾ zu zählen. Sie glauben nicht, wie die Extremen, daß alle Uebel durch den präventiven Verkehr geheilt werden, sie wünschen ebenso wenig eine durchgreifende Aenderung unserer Wirtschaftsordnung, aber sie erblicken in der „fakultativen Sterilität“ ein Mittel, um gewisse soziale Schäden, welche auf die Ueber-

1) Drysdale in seinem Vortrag über das Verhältnis der Sterblichkeit Reicher und Armer. Zitiert nach der Angabe in der Zeitschrift „The Malthusian“ (Oktober 1879) in Schenkhäuser a. a. D. S. 63. Ueber die betr. Verhandlungen auf dem internationalen medizinischen Kongreß cf. Stille, Der Neo-Malthusianismus S. 56 fg.

2) Außer der oben genannten Schrift von Kautsky sind hier zu nennen zwei Abhandlungen im „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und -politik“, hsg. von Richter; die eine von C. A. S. (a. a. D. 1. Jahrg. 1. Hälfte, S. 167 fg.) Zürich 1879, die andere von R. S. (a. a. D. 1. Jahrg. 2. Hälfte, S. 85 fg.) Zürich 1880. — Auch das Märchen von Michael Fürsheim, Die Galoschen des Glücks oder Deutschland in 100 Jahren, 1886, dürfte hier anzuführen sein.

3) Kautsky a. a. D. S. 192.

4) Siehe oben S. 494.

5) Elementi dell'igiene (3. Aufl., Mailand 1878). Igiene dell'amore. In deutscher Uebersetzung erschienen folgende unseren Gegenstand betreffende Werke Mantegazza's: Physiologie der Liebe, 2. Aufl., Jena 1885. — Studien über die Geschlechtsverhältnisse, Jena 1886. — Hygiene der Liebe, Jena 1887. — Die Kunst glücklich zu sein, Jena 1887. —

6) Die Gefährdung der sozialen Wohlfahrt durch die zu frühen Eheschließungen der Besitzlosen. Hirschberg i. Schl. 1880. — Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Notständen der Gegenwart. 4. Auflage, Jena 1883.

völkerung indirekt zurückzuführen sind, zu mildern.

Einige Autoren behandeln den Gegenstand lediglich oder doch vorwiegend vom rein medizinischen Standpunkte, so C. Haffé¹⁾ (Pseudonym für Mensinga), Hans Ferdn²⁾ (Pseudonym), Bertillon³⁾ u. a. Aber auch diese haben die Frage durch ihre Untersuchungen in immerhin beachtenswerter Weise geklärt.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die weiteren Ausführungen der Neo-Malthusianer hinsichtlich der Ehe und des geschlechtlichen Lebens an dieser Stelle zur Sprache zu bringen; wir verweisen bezüglich dieser Punkte auf die in den Anmerkungen verzeichnete Litteratur. —

VII. Kritik der Malthus'schen Lehre.

16. Die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit. Bevor wir in dem letzten Abschnitt (sub 17) in eine Prüfung der von Malthus aufgestellten Behauptungen und der diesen

gegenüber hervorgehobenen Einwendungen kurz eintreten, wollen wir zuvor noch einen Blick auf die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit werfen. Wir bringen zu dem Zwecke nebenstehend eine Tabelle (Tab. I) zum Abdruck, welche die Zunahme der Bevölkerung in den wichtigsten Kulturstaaten nach dem Ueberfluß der Geburten über die Sterbefälle und nach der Beobachtung zwischen zwei neueren Volkszählungen darstellt. Die Zunahme der Bevölkerung ist nach beiden Berechnungsarten auf Grundlage der in den siebziger Jahren gemachten Erfahrungen ermittelt und der bei solcher Zunahme im Jahre 2000 n. Chr. bei geometrischer Progression zu erwartende Bevölkerungsstand nach den bez. Berechnungen Kummer's¹⁾ angegeben. Nur für Deutschland und Frankreich haben wir noch die Ergebnisse der Volkszählungen von 1885 bezw. 1886 zu Grunde gelegt; für die übrigen Staaten lagen neuere Zählungen zum Teil noch nicht vor, so daß der Gleichartigkeit wegen an den kummerischen Zahlen festgehalten worden ist²⁾.

1) Ueber fakultative Sterilität. Berlin 1885; hierzu Supplement Berlin 1885 (jetzt bereits in 5. Aufl.).

2) Der Malthusianismus in sittlicher Beziehung, Berlin 1885. — Die Mittel zur Verhütung der Konzeption. Berlin 1887. Die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl als sittliche Pflicht. 3. Aufl., Berlin u. Neuwied 1889.

3) Im „Dictionnaire encycl. des sciences médicales“. V (1872).

1) In der „Zeitschrift für schweiz. Statistik“. 19. Jahrg. (1883), S. 201 fg.

2) Wir behalten uns vor, wenn die Zählungsergebnisse von 1890 abgeschlossen vorliegen und eine internationale Vergleichung für ein weiteres Dezennium ermöglichen, zunächst in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, später in dem Supplementband zu diesem „Handwörterbuch“ eine ähnliche Tabelle mit neueren Zahlen zu veröffentlichen.

Tabelle I.

Die Zunahme der Bevölkerung

nach dem Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle und nach der Beobachtung zwischen zwei neueren Volkszählungen.

Länder	Der Beobachtungsperiode			Bevölkerungszahl am Anfang der Beobachtungsperiode	Bevölkerungszunahme während der Beobachtungsperiode				Bevölkerung am Ende des Jahres 2000, wenn deren Zunahme fortgesetzt erfolgen würde	
	Anfang	Ende	Dauer in Jahren		absolute		jährl. auf 1000 Einw.		gleich dem beobachteten Bevölkerungszuwachs	gleich der beobachteten jährlichen Zunahme
					durch Geburtenüberschuß	wirkliche	d. Geburtenüberschuß	wirkliche		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
in Millionen										
Deutsches Reich	1. XII. 71	1. XII. 80	9	41 058 792	4 876 200	4 175 269	12,6	10,8	207	165
Schweiz	1. XII. 70	1. XII. 80	10	2 669 147	199 944	176 955	7,3	6,4	7	6
Italien	31. XII. 71	31. XII. 81	10	26 801 154	2 020 789	1 658 297	7,3	6,0	68	58
Frankreich	18. V. 72	18. XII. 81	9,58	36 102 921	1 087 458	1 569 127	3,1	4,5	54	64
Österreich	31. XII. 66	31. XII. 80	14	4 827 833	709 063	692 176	9,2	9,8	18	17
Niederlande	1. XII. 69	31. XII. 79	10,08	3 579 529	453 329	433 164	11,8	11,4	17	16
England mit Wales	3. IV. 71	4. IV. 81	10	22 712 266	3 426 547	3 256 020	14,1	13,5	139	129
Schottland	3. IV. 71	4. IV. 81	10	3 360 018	469 654	375 555	13,2	10,7	18	13
Irland	3. IV. 71	4. IV. 81	10	5 412 377	422 907	—	8,0	4,5	15	3
Dänemark	1. II. 70	1. II. 80	10	1 794 733	224 248	185 527	11,9	9,9	8	6
Schweden	31. XII. 70	31. XII. 80	10	4 168 525	535 897	397 143	12,3	9,1	20	14
Norwegen	31. XII. 65	31. XII. 75	10	1 701 478	219 954	105 422	12,5	6,0	9	4
Österreich	31. XII. 69	31. XII. 80	11	20 396 630	1 811 130	1 747 614	7,7	7,5	56	54
Ungarn, Siebenbürgen	31. XII. 69	31. XII. 80	11	13 561 245	480 499	167 377	3,2	1,1	20	15
U. S. Staaten von Amerika	1. VI. 70	1. VI. 80	10	38 558 371	9 335 566	11 597 412	21,0	26,5	581	1195
Total ohne Vereinigte Staaten von Amerika			9,99	188 146 648	16 937 619	14 702 105			658	564
Deutsches Reich	1. XII. 75	1. XII. 85	10	42 727 360	5 489 742	4 128 344	13,5	10,3	228	153
Frankreich	31. XII. 76	30. V. 86	9,41	36 905 788	904 567	1 313 115	2,6	3,7	50,9	59,5

Die vorstehende Tabelle (Tab. I) soll lediglich die starke Volksvermehrung in unserer Zeit veranschaulichen. Diese Zunahme tritt besonders scharf hervor in den Ziffern der Rubriken 10 und 11 der letzten Abteilung. Die dort wiedergegebenen Zahlen sollen nicht für die Zukunft verwertet werden, sondern nur beweisen, daß die Zunahme der Bevölkerung in dem bisherigen Maße nicht fortschreiten kann.

Man wird natürlich mit demselben Rechte und in der gleichen Weise, wie hier die Bevölkerungsziffer für das Ende des Jahres 2000 angegeben ist, die Bevölkerungszahl dieses oder jenes Landes in einem früheren Jahrhundert berechnen können. Allein ein

solches Exempel, welches zu einer sehr niedrigen Volkszahl führen müßte, hat wenig Wert. Denn man vergesse nicht, daß in den früheren Jahrhunderten die Sterblichkeitsziffer eine bedeutend größere war wie in diesem Jahrhundert, und daß die großen Fortschritte auf medizinischem Gebiete gerade in unseren Tagen mehr wie je die Hoffnung als berechtigt erscheinen lassen, daß die Sterblichkeitsziffer noch mehr zurückgehen wird.

Verfolgt man die Zahlen der Tabelle für die einzelnen Staaten genauer, so dürften sie mannigfache Betrachtungen veranlassen, denen wir hier jedoch nicht Raum geben können.

Vor allem charakteristisch sind die Ziffern

für Irland. Trotz der dort herrschenden traurigen Zustände treffen wir immer noch eine leidlich hohe Geburtsfrequenz, die Bevölkerung aber geht dennoch, infolge der starken Auswanderung, zurück. Irland ist das einzigste Land, welches eine Abnahme aufweist!

Besonders groß ist der Unterschied zwischen der Zunahme der Bevölkerung in Deutschland und in Frankreich, auf welchen wir noch kurz aufmerksam machen möchten (vgl. Tabelle II und III).

Während wir uns bekanntlich einer starken Volksvermehrung erfreuen, zeigt sich in Frankreich eine beständige Abnahme der Geburten- und auch der Heiratsziffer. Die Geburtenziffer ist vom Anfang dieses Jahrhunderts an sowohl absolut wie relativ zurückgegangen. Von 1801—1810 gab es 32,3 Geburten auf 1000 Einwohner, von 1811 bis 1820: 31,6, von 1821—1830: 30,8. Von diesem Zeitpunkte ab vollzog sich die Abnahme noch rascher; von 1831—1840 war die Geburtsziffer 29, von 1841—1850: 27,4, von 1851 bis 1860: 26,3, auf welcher Zahl sie bis 1870 stehen blieb. Von da ab ging es wieder rascher abwärts; von 1870—1880 betrug sie 25,4, von 1881—1885: 24,6; 1887 fiel sie auf 23,5, 1888 auf 23,4. Mit anderen Worten: seit Beginn dieses Jahrhunderts ist die Produktionskraft der französischen Nation von 32,3 auf 23,4, d. h. um ein Viertel gefallen! Ähnlich, wenn auch bei weitem nicht so auffällig, stellt sich das Verhältnis der Zahl der Eheschließungen zur Bevölkerungszahl dar. Unter dem ersten Kaiserreiche von 1801—1810 betrug trotz der vielen Kriege die Zahl der jährlichen Eheschließungen 8 auf 1000 Einwohner; diese Ziffer sank allmählich auf 7,5 in der Periode 1881—1885, und ist gegenwärtig etwa 7,4.

Die Tabelle II veranschaulicht die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich von 1872—1889 in absoluten Zahlen. Diese lassen nicht minder deutlich den schon so lange beobachteten stetigen Rückgang in der Zahl der Geborenen (cf. vor allem Rubrik 6) erkennen. Aber gerade neuerdings hat diese Wahrnehmung dort zu äußerst lebhaften Besorgnissen geführt. —

Ganz anders in Deutschland! Hier ist es die übermäßig starke Zunahme, mit der unsere erquickend hohe Kindersterblichkeit (i. diesen Art.) in engem Zusammenhange steht, welche nicht minder ernste Besorgnisse hervorruft. Freilich sind die relativen Zahlen, wenn wir die Geburten auf 1000 Einwohner berechnen, gleichfalls um etwas zurückgegangen. Aber was will das besagen gegenüber der bedeutenden Zunahme, welche die absoluten Ziffern aufweisen!

Tabelle II.
Bewegung der Bevölkerung in Frankreich.
1872—1889.

Jahr	Eheschließungen	Geborene inkl. Totgeborene	Ge- storbene	Totgeborene	Ueberschuss d. Geborenen üb. d. Gestorb.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1872	352 754	1 009 967	837 031	43 967	172 936
1873	321 238	990 851	889 075	44 487	101 776
1874	303 113	999 265	826 322	44 613	172 943
1875	300 427	994 809	888 896	43 834	105 913
1876	291 393	1 011 362	878 754	44 680	132 608
1877	278 094	987 963	845 343	43 387	142 620
1878	279 580	980 590	882 449	43 273	98 141
1879	282 776	980 404	883 757	43 875	96 647
1880	279 046	961 914	899 974	41 737	61 940
1881	282 079	980 898	872 669	43 841	108 229
1882	281 060	979 918	882 891	44 352	97 027
1883	284 519	981 691	884 918	43 747	96 803
1884	289 555	983 044	904 070	45 286	78 974
1885	283 170	968 516	880 855	43 958	87 661
1886	283 208	956 461	903 845	43 623	52 616
1887	277 060	942 263	885 727	42 920	56 536
1888	276 848	924 709	879 937	42 070	44 772
1889	272 934	923 028	837 382	42 449	85 646

Tabelle III.
Bewegung der Bevölkerung in Deutschland.
1872—1888¹⁾.

Jahr	Eheschließungen	Geborene inkl. Totgeborene	Ge- storbene	Totgeborene	Ueberschuss d. Geborenen üb. d. Gestorb.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1872	423 900	1 692 227	1 260 922	66 190	431 305
1873	416 049	1 715 283	1 241 459	67 166	473 824
1874	400 282	1 752 976	1 191 932	69 536	561 044
1875	386 746	1 798 591	1 246 572	74 179	552 019
1876	366 912	1 831 218	1 207 144	73 517	624 074
1877	347 810	1 818 550	1 223 692	71 157	594 858
1878	340 016	1 785 080	1 228 607	70 647	556 473
1879	335 113	1 806 741	1 214 643	70 870	592 098
1880	337 342	1 764 096	1 241 126	67 921	522 970
1881	338 909	1 748 686	1 222 928	66 537	525 758
1882	350 457	1 769 501	1 244 006	67 153	525 495
1883	352 999	1 749 874	1 256 177	66 175	493 697
1884	362 596	1 793 942	1 271 859	68 359	522 083
1885	368 619	1 798 637	1 268 452	68 710	530 185
1886	372 318	1 814 444	1 302 049	68 365	512 395
1887	370 659	1 825 561	1 220 406	68 482	605 155
1888	376 654	1 828 379	1 209 798	66 972	618 581

1) Die Ziffern für das Jahr 1889 waren bei der Drucklegung dieses Aufsatzes leider noch nicht veröffentlicht.

Nur in wenigen Jahren hatten wir in dem beobachteten Zeitraume (cf. Tab. III) einen Geburtsüberschuß von unter einer halben Million jährlich, meist wurde diese Zahl um beträchtliches übertroffen; die Ziffern für die letzten Jahre sind: 530 185, 512 395, 605 155, 618 581. Gewiß hat diese starke Vermehrung ihr Gutes gehabt, wir verkennen dies nicht; unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse können wir auch unsere Auswanderung mit ziemlicher Ruhe ansehen. Aber andererseits sind auch mannigfache bedenkliche soziale Erscheinungen vorwiegend auf diese große Fruchtbarkeit unseres Volkes zurückzuführen. Die starke Produktionskraft der germanischen Rasse, von der Sebastian Franck schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schrieb (cf. oben S. 471), ist auch heute noch ungeschwächt wirksam. —

Allein in einer Beziehung bieten die Ziffern der Tabelle I eine gewisse Beruhigung. Die Rubrik 8, welche den jährlichen Geburtsüberschuß auf 1000 Einwohner angiebt, zeigt große Verschiedenheiten. Die Zahlen steigen von 3,1 (bzw. 2,6) auf 7,3, 13,2, 14,1 bis auf 21,0! Jedenfalls erweist sich das Vermehrungsvermögen als sehr dehnbar, und es ist nur zu wünschen, daß dieses Vermehrungsvermögen dem Vermehrungsbedürfnis möglichst Rechnung trägt¹⁾.

17. Die geometrische und arithmetische Progression. Das gegenwärtig vorliegende statistische Material beweist die Richtigkeit der Malthus'schen Lehre, zeigt, daß die Bevölkerung die Tendenz hat, sich übermäßig rasch zu vermehren und daß, wenn dieser Trieb zur Fortpflanzung nicht auf diese oder jene Weise in Schranken gehalten wird, notgedrungen die schlimmsten sozialen Uebel entstehen müssen. Den der Malthus'schen Theorie zu Grunde liegenden Gedanken, den eigentlichen Kern der Lehre, wird man ohne Einschränkung anerkennen müssen; nicht so seine Ausführung im einzelnen, nicht seine Behauptung hinsichtlich der arithmetischen und geometrischen Progression. (Vgl. oben S. 485).

Bezüglich der Vermehrung der Unterhaltsmittel lassen sich zuverlässige Angaben überhaupt noch nicht beibringen. Wir kennen noch nicht einmal den höchstmöglichen Grad der Intensität des Ackerbaues. Außerdem sind große Gebiete der Erdoberfläche noch unbebaut. Von einem objektiven Man-

gel an Nahrungsmitteln wird man in absehbarer Zeit kaum sprechen können.

Wenn trotzdem sich hier und da eine Uebervölkerung zeigt, welche keineswegs mit besonders dichter Bevölkerung zusammenzufallen braucht, wenn wir wahrnehmen, daß viele Personen Mangel leiden und zu Grunde gehen, weil ihnen die erforderlichen Unterhaltsmittel nicht zu Gebote stehen, so hängt dies zunächst mit der bestehenden Produktionsordnung zusammen. Es ist richtig, daß, wie Karl Marx hervorgehoben hat, jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen historisch gültigen Populationsgesetze habe (S. 504), oder um mich der Worte Lists zu bedienen, daß jeder Wirtschaftszustand eine bestimmte Fassungskraft für die Bevölkerung habe; es kann somit Uebervölkerung vorliegen, ohne daß ein absoluter Mangel an Unterhaltsmitteln besteht. Veränderungen in der Wirtschaftsordnung — und solche Änderungen werden in der Zukunft ebenso sich vollziehen, wie sie in der Vergangenheit sich vollzogen haben — werden auch im Hinblick auf den Spielraum, welchen die Bevölkerung hat, Wandlungen hervorrufen. Man hat noch niemals, wenn das Glend einer Uebervölkerung sich geltend machte, die Bewohner des betreffenden Landes gleich den Einwohnern einer belagerten Festung oder der Besatzung eines gestrandeten Schiffes auf halbe Portionen gesetzt. Erst wenn das eingetreten wäre, würde man berechtigt sein zu sagen, daß die für den Unterhalt der Bevölkerung erforderlichen Nahrungsmittel thatsächlich nicht vorhanden seien.

Wollte man aber unsere heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung durch eine sozialistische ersetzen und durch sie eine gleichmäßigere Vermögens- und Einkommensverteilung herbeiführen, so würde zunächst eine vielleicht vorhandene Uebervölkerung verschwinden. Die neue Produktionsordnung würde einer größeren Volkszahl Raum geben. Allein nur für kurze Zeit dürfte die Bevölkerungsfrage in den Hintergrund treten. Wie einsichtiger Sozialisten stets zugegeben haben, würde im sozialistischen Staate die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausgeschoben werden, ja es würde diese Gefahr, wie Kautsky bemerkt, nur um so drohender werden, je mehr man Glück und Wohlstand zu verbreiten suche. Wenn niemand mehr sich zu sorgen braucht, wie er seine Kinder ernähren und groß ziehen soll, so wird die jetzt schon zu starke Vermehrung noch um Bedeutendes anwachsen. (Vgl. oben S. 506, Sp. 2 fg.)

¹⁾ Ueber weitere statistische Angaben vergl. oben den Art. „Bevölkerungstatistik der neuesten Zeit“ S. 427 fg.

Daß die menschliche Fruchtbarkeit von selbst abnehmen werde, ist durch nichts erwiesen. Wir sind nicht berechtigt, uns einem blinden Optimismus hinzugeben und zu hoffen, daß alles sich von selbst befriedigend gestalten müsse. Es ist die Pflicht des Menschen, sich seiner geistigen und sittlichen Kräfte zu bedienen; er darf nicht seine Augen verschließen gegenüber drohenden Gefahren. Freilich ist nicht daran zu zweifeln, daß unsere Arbeit sich immer noch vollkommener gestaltet, daß unsere Arbeitsmittel sich noch mehr und mehr verbessern und daß wir in stets noch höherem Maße Herr der uns umgebenden Natur werden dürften, allein, wie glänzend auch die Fortschritte sein mögen, welche uns die Zukunft bringt, der Volksvermehrung wird allezeit eine Schranke gezogen sein und das Vermehrungsvermögen wird nimmermehr ungehemmt sich entsalten dürfen.

Auch die naturwissenschaftlichen Einwendungen sind zum Teil unrichtig, zum Teil verlegen sie (wenn sie überhaupt zutreffend sind) die Lösung des Bevölkerungsproblems in eine so späte Zeit, daß sie für die Gegenwart und die nächste Zukunft nicht in Betracht kommen können. Wenn Doubleday hervorhebt (cf. oben S. 513), daß gemästete Tiere keine Jungen hervorbringen, Pflanzen in überfettetem Boden keine Früchte tragen, so ist dies gar kein Beweis dafür, daß die bessere Ernährung zu einer Abnahme der Fruchtbarkeit führt. In den Doubleday'schen Beispielen handelt es sich um krankhafte Zustände. Gerade das Gegenteil von dem, was er, Fourier u. a. behaupten, ist wahr: gute und ergiebige Nahrung steigert die Fruchtbarkeit.

„Der Mensch“, so bemerkt Darwin, „kann in vielen Beziehungen mit denjenigen Tieren verglichen werden, welche schon seit langer Zeit domestiziert worden sind, und eine große Menge von Belegen kann vorgebracht werden, daß die Domestikation die Unfruchtbarkeit zu eliminieren sucht.“¹⁾ Darwin selbst bringt in seiner Schrift: „Variation of animals and plants under domestication“ (1868) viele Beweise dafür, daß gerade die mühelos erworbene, reichliche Nahrung der Fortpflanzung förderlich ist.

Man kann dem gegenüber nicht einwenden, daß in den untersten Bevölkerungsschichten

eine größere Geburtenziffer nachweisbar sei wie in den höheren Gesellschaftsklassen. Die Thatsache ist richtig, aber die Ursache derselben ruht nicht auf physiologischem Gebiete. In den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen kommen die Einzelnen erst später zu einer festen Berufsstellung und sind in der Regel erst in höherem Alter in der Lage, sich zu verheiraten; hier regelt dann zumeist der Wille die Volksvermehrung. Man wünscht die bessere Lebenshaltung fortzusetzen, man will diese nicht einer größeren Kinderzahl opfern. Psychologische Motive bewirken eine Einschränkung der möglichen menschlichen Fruchtbarkeit. Anders in den niederen Kreisen. Die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, führen zu einer starken Vermehrung. Der auf die unterste Stufe der Lebenshaltung gesunkene Arbeiter kann irgend welche höhere Bedürfnisse nicht befriedigen, er kennt solche kaum. Branntwein und Beischlaf sind die einzigen Genüsse, denen er fröhnt. Er weiß, daß er nicht tiefer zu sinken vermag, er sieht aber auch keinen Weg, der ihn zu besseren Verhältnissen führt. Die regelnde Vernunft findet bei diesen Leuten, welche nichts lieben, nichts achten und nichts zu verteidigen haben als ihr Glend, keine Stätte“).

Daß die eheliche Fruchtbarkeit sich in dem Maße verändert, wie die Wohlhabenheit zunimmt, läßt sich aus der kleinen, hier folgenden Tabelle erkennen, welche Tallquist²⁾

Tabelle IV.

Departements	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallender Betrag der Mobiliensteuer und derjenigen auf Fenster und Thüren in Francs	Anzahl der ehelichen Geburten, die auf 100 verheiratete Frauen entfallen
10	0,75—1,21	23,63
9	1,29—1,31	21,88
11	1,46—1,59	18,06
8	1,65—1,73	16,66
9	1,80—1,93	15,84
10	1,98—2,06	16,33
10	2,13—2,42	15,94
9	2,52—2,82	17,77
10	2,98—4,34	14,73
1 (Seine)	6,73	13,24

1) Cf. Sismondi in dem Aufsatz „De la richesse territoriale“, in der „Revue mensuelle d'économie politique“ publiée par Th. Fir. II. p. 128.

1) Darwin, Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl. Deutsch von Carus, I (Stuttgart 1871), S. 195 196.

2) J. V. Tallquist. Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité. Helsingfors 1886. p. 88.

mitteilt, um die Wechselwirkung der Vermögenlage und der Fruchtbarkeit zu kennzeichnen. Die Ziffern beziehen sich auf Frankreich und auf das Jahr 1881.

Überall können wir dieselben Erfahrungen machen.

Allein es ist gewiß, daß die größere oder kleinere Geburtenziffer mit den Ernährungsverhältnissen so gut wie in gar keinem Zusammenhange steht, sondern lediglich oder doch fast ausschließlich auf die zuletzt erwähnten Ursachen zurückzuführen ist. —

Verot-Beaulieu kommt in dem oben genannten Aufsatz in einer Beziehung zu einem ähnlichen Ergebnis. Indem er über die Entvölkerung Frankreichs handelt, erwähnt er drei Ursachen, auf welche dieselbe zurückgeführt werden müsse. Nach drei Richtungen hätten seit Anfang dieses Jahrhunderts die Lebensbedingungen der französischen Bevölkerung sich geändert: 1) der Wohlstand sei allgemeiner geworden; 2) der Geisteszustand des Volkes habe durch den Unterricht eine Wandlung erfahren, durch einen Unterricht, welcher weniger die religiösen Anschauungen pflege, mehr dahin arbeite „à rendre l'homme plus ambitieux, moins résigné, à lui faire davantage rechercher comme but exclusif de la vie, les honneurs, la richesse“; 3) hätten sich die sozialen Lasten, insbesondere die militärischen, gegen früher erheblich vermehrt. Das seien die Gründe, weshalb die französische Bevölkerung eine so geringe Zunahme aufweise.

Wir zweifeln nicht daran, daß die unter 1 und 2 erwähnten Ursachen von Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung gewesen sind und noch sind. Diese mögen dann in Frankreich der gerade dort vielfach üblichen Sitte des präventiven Verkehrs zur weiteren Verbreitung verholfen haben. Wenn aber die von den Neo-Malthusianern empfohlene Präventionspolitik in der That zu solchen Ergebnissen führt, wenn sogar aus selbstthätigen Gründen die Geburtenziffer unter die Sterblichkeitsziffer sinken sollte, so würde dieses allein genügen, um die von dieser Schule empfohlenen Mittel mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Aber dazu kommen noch anderweitige Bedenken. Wir wollen die sittlichen Erwägungen hier unberührt lassen und nur bemerken, daß von medizinischer Seite darauf hingewiesen ist, daß die Prävention auch pathologische Erscheinungen vielfach im Gefolge haben kann, vor allem aber die Frage aufwerfen: wie soll es möglich werden, diese Politik zu verwirklichen? Die Wege, welche jene Schule zur

Zeit in England geht, dürften bei uns nicht zu beschreiten sein. —

Allein diese mehrfach herangezogenen Erfahrungen in Frankreich können die Malthus'sche Theorie nicht erschüttern. Hier haben sich die vom Malthus gekennzeichneten vorübergenden Hemmnisse wirksam erwiesen, wie so vielfach anderwärts die zerstörenden. Der Satz, daß die Bevölkerung die Tendenz hat, rascher anzuwachsen, als die Unterhaltungsmittel, bleibt hiervon unberührt. —

Wenn wir nun fragen, welche Aufgaben der Regierung auf diesem Gebiete erwachsen, wie die Bevölkerungspolitik beschaffen sein muß, so wird man für jene beschränkenden, oben S. 498 ff. geschilderten Maßnahmen nicht mehr eintreten können, wenn man auch noch so sehr die Gefahren einer Ueberschwemmung fürchtet. In unserem heutigen freien Eherechte, welches in innigem Zusammenhange mit unserer übrigen freiheitlichen Gesetzgebung steht, kann nichts wesentliches geändert werden. Daß man die Eheschließung abhängig machen wollte von dem Nachweise eines Vermögens oder eines gesicherten Nahrungsstandes, ist als allein gegen die unteren Bevölkerungsklassen gerichtet, heute unausführbar. Das einzige, was hier in Erwägung gezogen werden könnte, wäre eine allgemeine, also alle Klassen betreffende Erhöhung des Heiratsalters, besonders bei dem männlichen Geschlechte, wofür u. a. Adolfs Wagner¹⁾ eingetreten ist. Viel wird man sich aber auch von diesem Mittel nicht versprechen dürfen.

Wollen wir den Notständen einer Ueberschwemmung begegnen, so wird das wir möglich sein, wenn wir die Ursachen beseitigen, welche in gewissen Bevölkerungsklassen zu einer übergroßen Geburtenziffer führen. Diese Ursachen beruhen, wie wir hervorhoben, in erster Linie in den zum Teil traurigen sozialen Zuständen, in der tiefen Lebenshaltung eines großen Bruchteiles des Volkes. Durch Verbesserung der sozialen Verhältnisse, durch eine werththätige und vielseitige Sozialreform, durch Hebung des standard of life in den unteren Bevölkerungsschichten wird man allein, wenn überhaupt, zu einer befriedigenden Gestaltung der Bevölkerungsbewegung gelangen. Freilich wird man gleichzeitig auch auf die öffentliche Meinung aufklärend einwirken und auf jene Gefahren aufmerksam machen müssen, welche aus einer

1) Lehrbuch der politischen Oekonomie I (2. Aufl.) S. 445.

unbeschränkten Volksvermehrung nicht allein der Gesamtheit, sondern auch jedem einzelnen erwachsen. —

Schlußwort.

In der Vorbemerkung zu diesem Artikel über Bevölkerungswesen (cf. ob. S. 427) ist darauf hingewiesen, daß Wohlfahrt und Macht der Staaten in erster Linie durch die Bevölkerung bedingt seien. Die Bevölkerung bilde den Mittelpunkt der Volkswirtschaft; die sozialen Zustände, Sitte und Kultur seien von ihr abhängig. Ist das der Fall, dann wird es allzeit eine der wichtigsten Aufgaben sein, die Bevölkerungsbewegung, das Werden und Vergehen, genau zu verfolgen. Jedes Jahr wird neues statistisches Material bringen, und so wird auch jedes Jahr uns der Beantwortung der verschiedenen Fragen näher führen.

Wenn es aber wahr ist, was wir oben auszuführen versucht haben, daß die Unsicherheit der Existenz und die Ausichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, in erster Linie jene übermäßig starke Vermehrung bewirken, dann werden wir der Hoffnung Raum geben dürfen, daß die mannigfachen sozialen Reformen unserer Zeit, indem sie eine Verbesserung der Lebenshaltung der unteren Volksschichten erstreben, auch zur Lösung des Bevölkerungsproblems beitragen, daß wir auch der Zeit uns nähern, wo die Qualität des Lebens die Quantität der Bevölkerung verdrängt. —

Litteratur:

(Abgesehen von den im Text angeführten Schriften und Quellen.)

Ueber die Bevölkerungsfrage im allgemeinen: Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, III. Bd. (Erlangen 1858) S. 411 ff. Derselbe, Die Politikwissenschaft nach den Grundrissen des Rechtsstaates, 3. Aufl., I. Bd. (Tübing. 1866) S. 93 ff. Roscher, System I, § 238 ff. Rümelin, „Die Bevölkerungslehre“ in Schönberg I, 3. Aufl. (Tübingen 1890) S. 723 ff. — Art. „Bevölkerung“ (von v. Mangoldt) in St. W. B. von Bluntschli und Brater.

(Vgl. außerdem die Abschnitte über Bevölkerung in den gebräuchlichen volkswirtschaftlichen Lehr- und Handbüchern.) —

Zu Abschnitt I ad 1. Max Duncker, Geschichte des Altertums, VI. Bd. (3, 4. und 5. Aufl., Leipzig 1882), vor allem S. 385 ff. R. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten; neu hrsg. von Blümmner u. Dittenberger, 4 Bde. Cf. hier vor allem: Bd. I, 1: Lehrbuch der griech. Staatsalter-

tümer, 6. Aufl. bearb. von Thumser (Freiburg 1889); Bd. II, 1: Lehrbuch der griech. Rechtsaltertümer, 3. Aufl. bearb. von Thälheim (Freiburg und Tübingen 1884); Bd. IV: Lehrbuch der griech. Privataltertümer, 3. Aufl. bearb. von Blümmner (Freiburg und Tübingen 1882). — Hier finden sich reichhaltige Quellen- und Litteraturangaben. — Osann, De coelibio apud veteres populos conditione. commentatio I (Gissae 1827). com. II (Gissae 1840). —

ad 2. Madwig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, 2 Bde., Leipzig 1881/82. — Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1876/77. G. F. Puchta, Kursus der Institutionen; 8. Aufl., besorgt v. P. Krüger (Leipzig 1875) I. Bd., § 107, S. 296 ff. Paul Jörs, Ueber das Verhältnis der Lex Iulia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea. Bonn 1882.

ad 3. Cf. die vortrefflichen Einleitungen von Karl Steinhart in Platons sämtliche Werke übers. von Hieronymus Müller, u. zwar die Einleitung zum „Staat“ im 5. Bde. (Leipzig 1855) S. 3 ff. und zu den „Gesetzen“ im 7. Bde. (Leipzig 1859) S. 77 ff. — W. Duden, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen, 2 Hälften, Leipzig 1870/75. — Rapp, Aristoteles' Staatspädagogik, als Erziehungslehre für den Staat und die Einzelnen, Hamm 1837. —

Zu Abschnitt II ad 4. Oskar Jolles, Die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen; in den Jahrb. f. Nat. R. F., 13. Bd. (1886) S. 193 ff.

ad 5. Lorenz v. Stein, Die Verwaltungslehre, II. Teil: die Lehre von der Inneren Verwaltung, 1 (Stuttgart 1866); cf. vor allem: S. 143 ff., 174 ff., 194 ff. ad 6. Oskar Jolles a. a. O. (s. ob. ad 4) —

Zu Abschnitt III ad 7. Bonar. Malthus and his work, London 1885.

Zu Abschnitt IV ad 10. Fr. Vizer, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimatsrechts, Stuttgart und Dehringen 1863. — Fr. Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, Tübingen 1866. —

Zu Abschnitt V ad 11. S. Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre, Berlin 1886. —

Zu Abschnitt VI ad 15. F. Schenhaeuser, Ein Beitrag zur Uebervölkerungsfrage, Berlin und Neuwied 1888.

Ludwig Elster.

Bewässerung und Bewässerungsrecht.

I. Bewässerung und Wasserrecht.
 1. Bewässerung. 2. Privatrecht und öffentliches Recht in Bezug auf Wasserbenutzung.
 II. Geschichtliche Entwicklung des Bewässerungsrechtes. 3. Römisches Recht. 4. Deutsches Recht des Mittelalters. 5. Gemeines Recht. III. Neuere deutsche Gesetzgebungen. 6. Alte Provinzen Preussens. 7. Schleswig-Holstein. 8. Hannover. 9. Hessen-Nassau. 10. Bayern. 11. Königreich Sachsen. 12. Thüringische Staaten. 13. Baden. 14. Hessen. IV. Die Gesetzgebung in Frankreich und Oesterreich-Ungarn. 15. Frankreich. 16. Oesterreich. 17. Ungarn.

I. Bewässerung und Wasserrecht.

1. **Bewässerung** nennt man jede durch von Menschenhand getroffene Einrichtungen veranlaßte Aenderung der natürlichen Abflußverhältnisse eines Wasserlaufes, insofern deren Wasser auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gebracht wird, um den Ertrag derselben durch Verbesserung des Pflanzenwuchses zu erhöhen.

Nach der jetzt fast allgemein anerkannten Rechtsanschauung ist das im Fließen begriffene Wasser selbst nicht Gegenstand des Eigentums, sondern Gemeingut aller, wie die Luft und das Meer. Daraus folgt zunächst: daß jeder für berechtigt zu erachten ist, fließendes Wasser zu Bewässerungszwecken zu verwenden, der thatsächlich und rechtlich in der Lage ist, am Bett und Ufer eines fließenden Wassers irgend welche Einrichtungen zu treffen; dann auch, daß jeder sich bei der Benutzung des Wassers so weit zu beschränken hat, daß das Maß des Gemeinnützlichen nicht überschritten, die Wassermasse nicht zum Nachtheile anderer, die an dem Gemeingute ebenfalls beteiligt sind, verbraucht und verdorben wird. Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich alle behördlichen Befugnisse und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausübung jenes allgemeinen Rechtes auf Benutzung des fließenden Wassers zu Bewässerungszwecken regeln und einschränken, am einfachsten und leichtesten. Bei der Anwendung der diesbezüglichen Gesetze ist es Sache der Verwaltungsbehörden, das öffentliche Recht zu wahren; Sache der Gerichte, über die Befugnisse der einzelnen zu entscheiden, wenn ihre Ansprüche bei dem gleichzeitigen Verlangen mehrerer sich denselben Wasserbedarf nutzbar zu machen, in Widerspruch geraten und zwar der ordentlichen Gerichte, wenn der Streit zwischen den einzelnen gegeneinander schwebt, der Verwaltungsgerichte, wenn der einzelne

zur Förderung des öffentlichen Wohles zu Handlungen oder Unterlassungen angehalten werden soll.

Eine gesetzliche Regelung des Rechts, Bewässerungen auszuführen, ist nicht überall erfolgt. Die einzelnen Staaten haben eine solche vielmehr stets erst dann in Angriff genommen, wenn aus den Ansprüchen der Einzelnen an das Wasser sich Widersprüche ergaben, die eine Lösung erheischten und die klar stellten, daß die weiteren Fortschritte der Landwirtschaft dadurch bedingt sind, daß sie sich das fließende Wasser dienstbar macht. Daher fehlen in Gegenden, wo Ueberfluß an Wasser ist, solche Gesetze ganz, während sie anderwärts mit um so eingehenderen Einzelbestimmungen erlassen wurden, je mehr Bedarf und Nachfrage die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Wassermenge übersteigt.

Die Benutzung des Wassers ist nach seiner Natur eine äußerst vielseitige. Die weiteste Verwendung findet es für die allgemeinen Bedürfnisse des Lebens, insofern es durch den Gebrauch zum Trinken, Kochen und Waschen einem jeden unentbehrlich ist. Deshalb liegt den Verwaltungsbehörden die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß nirgends Einrichtungen an fließenden Gewässern getroffen werden, die einen Wassermangel einzelner Orte oder Gegenden zur Folge haben könnten, oder einen gesundheitsschädlichen Einfluß auszuüben geeignet sind.

Zu dem gemeinen Gebrauche des Wassers tritt seine Benutzung auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmungen, der Gewerbe, für die seine treibende Kraft von Wert ist.

2. **Privatrecht und öffentliches Recht in Bezug auf Wasserbenutzung.** Nach diesen verschiedenen Zwecken sind die gesetzlichen Grenzen gesteckt worden, denen sich die Wassernutzung anzupassen hat und die Beschränkungen festgestellt, an welche dieselbe gebunden ist. Aber diese Grenzen und Beschränkungen sind verschieden, je nach der verschiedenen rechtlichen Natur der Gewässer, an denen Wasserbenutzungsbefugnisse ausgeübt werden und gerade in diesen Befugnissen tritt die Verschiedenartigkeit jener Natur vor allem hervor.

Im allgemeinen ist die Wassernutzung dem privaten Rechtsverkehr nicht entrückt; die allgemeinen Regeln desselben gelten auch für sie. Allein je mehr sie auf solche Gewässer übergeht, welche die rechtlichen Verhältnisse des Privateigentums von sich abgestreift haben, desto mehr löst sich dieser Rechtsverkehr von einer streng rechtlichen Behandlung los und muß sich in dem Maße und der Art seiner Zulässigkeit durch andere Interessen bestimmen lassen. Wo die Natur der Gewässer sich noch eng an die privat-

rechtlichen Gesichtspunkte bindet, wie namentlich bei dem stehenden und bei dem in künstliche Leitungen gefaßten Wasser; wo andererseits diese Natur solchen Gesichtspunkten gänzlich entrückt ist, wie bei dem Meere und öffentlichen Strömen, da richtet sich die Wassernutzung nach einfachen Regeln, die dort ausschließlich privatrechtlicher Natur sind, während sie hier vor allem zum öffentlichen Rechte und zu polizeilichen Interessen in Beziehungen treten. Wo aber diese beiden Gegenstände ihren Uebergang und ihre Vermittelung finden; bei den nicht schiffbaren fließenden Gewässern erzeugt das fließende Wasser ein Abhängigkeitsverhältnis aller Teile des Gebietes, durch welches das Wasser fließt, von einander. Jede Verfügung über das Wasser wirkt fort auf das unterliegende oder obenliegende Gebiet oder nach beiden Seiten hin. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis entspringt eine Interessengemeinschaft und ein Interessengegensatz aller Grundbesitzer eines Wassergebietes, welche in dem Rechte ihre Norm und ihre Ausgleichung finden müssen. Das Wasser ist aber nicht nur ein Mittel der Bodenverbesserung, es dient eben auch den vorangegebenen Zwecken, die den Ansprüchen entgegenstehen, welche die Landwirtschaft an das Wasser erhebt. Indem das Recht alle diese Ansprüche anerkennt und demgemäß alle beschränkt, können alle Kräfte des Wassers für die Allgemeinheit und die Steigerung des wirtschaftlichen Lebens im Volke verwertet werden. Nicht auch die Gesetzgebung der Gegenwart auf dem Bestreben, daß das Recht alle diese Gegenstände auszugleichen hat, so ist das Wasserrecht in den einzelnen Staaten doch in mannigfaltigster Weise gestaltet, und vielfach ragen die aus einer vergangenen Kulturperiode stammenden Rechtsätze noch in die Gegenwart herein.

Zu näheren Bestimmungen über den Inhalt des Rechts zur Wasserbenutzung, insbesondere auch zu einer Scheidung unter den bei den meisten Gewässern regelmäßig zusammentreffenden, verschiedenen Nutzungsbefugnissen, ist das Recht nur in einigen Beziehungen gelangt, in welchen schon das Interesse einer wirtschaftlichen Ausbeutung der Wasserschätze zu einer strengeren und klareren Ordnung hingedrängt hat. Vor allem ist diese Ordnung den nicht schiffbaren fließenden Gewässern und hier wiederum namentlich der landwirtschaftlichen Benutzung des Wassers zur Bewässerung zu teil geworden. Doch lassen die meisten in diesem Gebiete erlassenen Gesetze Klarheit und namentlich eine systematische Ordnung vermissen, nach der bei einem Streite verschiedener Ansprüche die einzelnen Forderungen je nach ihrer Wichtigkeit für das öffentliche Wohl vorzuziehen oder zurückzusetzen sind. Die

leitenden Gesichtspunkte sind: 1) Einschränkung des Kreises der Berechtigten auf die Eigentümer der Ufergrundstücke, unter Ausschließung der übrigen im Flußgebiete belegenen, aber nicht unmittelbar an das Ufer anstoßenden Grundstücke von der Mitbenutzung. 2) Schutz aller bestehenden Nutzungen gegen Neueinrichtungen derart, daß jede neue Anlage nur eine Wassermenge entnehmen darf, die, nach Befriedigung aller zur Zeit der Einrichtung der Neuanlage bereits bestehenden Anlagen, in ihrem bisherigen Umfange, übrig bleibt. 3) Teilung der Wassermenge unter alle, welche einen Anspruch an das Wasser machen, unter Feststellung des Bedarfs jedes einzelnen derart, daß entweder den einzelnen die volle Nutzung für bestimmte Zeit (stunden- oder tagelang) zugewiesen wird, oder daß die Teilung des Wassers selbst, durch die Weite der Leitungsröhren und Kanäle erfolgt. Diese drei Gesichtspunkte sind in den einzelnen Landesgesetzen teils einzeln, teils nebeneinander, teils auch unter Bevorzugung einzelner Nutzungsarten, namentlich zur Bewässerung im Interesse der Landwirtschaft, zum Ausdruck gebracht. Der Mangel einer systematischen Ordnung erklärt sich einmal daraus, daß die einzelnen Gesetze der freien Vereinbarung unter den Beteiligten teils einen größeren, teils einen geringeren Spielraum gönnen; dann auch aus dem Umstande, daß die einzelnen Gesetzgebungen rückweise den aus der steigenden Kultur und den örtlichen Bedürfnissen sich ergebenden Anforderungen zu genügen versucht haben, wie die geschichtliche Entwicklung dieses Teiles der Gesetzgebung zeigt.

II. Geschichtliche Entwicklung des Bewässerungsrechts.

3. Römisches Recht. Die Sätze des römischen Rechts über die Verhältnisse am Wasser können den heutigen Bedürfnissen nicht genügen und sind überdies in ihrer Geltung und Bedeutung äußerst bestritten. In den wirtschaftlichen Zuständen des altitalischen Bodens fanden die Verhältnisse der Gewässer keine allseitige Beachtung. Die Gestaltung des Landes zwang nicht dazu, noch weniger die Entwicklung in Landwirtschaft und Gewerbe. Deshalb fand das römische Recht einen einfachen Boden. Wirtschaftliche Interessen liegen ihm fern. Die feste Abgrenzung der einfachen rechtlichen Verhältnisse ist kein wichtiger Zweck. Deshalb unterliegt die Wassernutzung nur den allgemeinen Rechtsregeln, die von der Grundanschauung ausgehen, daß alles im Fließen begriffene Wasser allen Menschen gemeinsam gehört und nur die aus dem Eigentum an dem angrenzenden Lande folgende Befugnis, Fremden das Betreten dieses

Landes zu unterjagen, konnte einzelnen die Benutzung an bestimmten Stellen unmöglich machen. Infolge dieses Mangels eines jeden Sondereigentums am Wasser, fand die Bewässerung zu landwirtschaftlichen Zwecken Freiheiten, welche ihr zu einem bedeutenden Aufschwunge verhalfen, da die gewerbliche Benutzung des Wassers fast unbekannt war und deshalb eine besondere Berücksichtigung entbehrlich machte.

4. Deutsches Recht des Mittelalters. Dem deutschen Rechte des Mittelalters fehlt es an einem ausgebildeten System des Wasserrechts. Thatsächlich aber sind hier nicht nur die schiffbaren Flüsse, sondern alle beständig fließenden Gewässer als öffentliche Gewässer behandelt worden, die dem gemeinen Gebrauche unterliegen, der durch staatliche Einwirkung in wesentlichen Beziehungen beschränkt war. Diese Einwirkung beruhte teils auf Regalien, teils auf dem Hoheitsrechte der Aufsicht und ging ursprünglich zweifellos von ähnlichen Grundanschauungen aus wie das römische Recht, indem das Wasser als Naturgabe und daher als gemeinsames Gut aller, nicht als ausschließliches Eigentum einzelner angesehen wird. Aber mancherlei Beziehungen desselben zur Kultur wurden doch ausgebildet, die frühere Zeiten nicht gekannt oder doch vernachlässigt hatten. Der gewerbliche Betrieb drang bald stärker auf die Benutzung der Wasserkräfte, und wie das Mittelalter überall Hoheitsrechte in nutzbare Rechte umwandelte, so entwickelte sich auch hier aus dem Hoheitsrechte das ausschließliche Recht auf Nutzung aus den Flüssen, das als Zollrecht, Mühlenrecht u. zum Ausdruck kam, vom Kaiser auf die Landesherren übertragen und schließlich auf Grund des sogenannten Muenrechts von den Grundherren in einem bald größeren, bald geringeren Umfange als herrschaftliches Recht in Anspruch genommen wurde, kraft dessen für jede Wassernutzung, sei es zur Anlage von Mühlen, sei es zur Fischerei oder zu landwirtschaftlichen Zwecken eine Gegenleistung verlangt wurde. Da diese Entwicklung zu sehr verschieden abgeleiteten Bildungen führte, war die Folge eine große Rechtsverwirrung hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechtes. Mühlenanlagen besetzten auf Grund von Verleihungen allmählich die fließenden Gewässer und führten zu einer schrankenlosen Ausbeutung der Wasserkräfte des Landes, nicht achtend der gegenüberstehenden Interessen des Landbaues und auch selten durch diese vernachlässigten Interessen gehemmt. So bildete sich für jeden Fluß, für jeden Bach ein besonderes, teils auf Herkommen, teils auf besonderem Privatrechtstitel beruhendes Verhältnis, in dem das einst öffentliche Recht im Privatrechte aufging und diese Verhältnisse wurden für die Gestaltung des deutschen

Rechts maßgebend. Seine näheren Bestimmungen beschränkten sich in der Hauptsache auf das, was auf deutschem Boden eigentümliches in der Kultur entstand und es erwachsen auf diesem Wege einzelne Sondergesetze, die untereinander keine Verbindung besaßen, auch nur wenig leitende Grundsätze enthielten. In der Regel suchte man die mannigfachen sich widerstrebenden Grundsätze, statt durch klare Rechtsätze, durch weitreichenden Einfluß der obrigkeitlichen Einwirkung auf die Regelung der Wasserhältnisse zur Ausgleichung zu führen.

5. Das gemeine Recht. Für das gemeine Recht bildete sich bei der Einführung des römischen Rechts in Deutschland ein Gemisch deutscher und römischer Rechtsätze, in denen das deutsche Recht doch immer entschiedener hervortrat, je mehr sich mit der steigenden Kultur in Landwirtschaft und Gewerbe Ansprüche entwickelten, die in den strengen römischen Rechtsgrundsätzen keine Befriedigung fanden. So behielten, ohne daß es zu einer klaren Scheidung zwischen den leitenden Grundsätzen des römischen Rechts und den deutschen Anschauungen gekommen ist, die letzteren stets die Oberhand, wo es sich um die Lösung der Bedürfnisfragen handelte und die Sonderung der bei der Benutzung der Gewässer erhobenen, sich widersprechenden, Ansprüche erfolgte vom Standpunkte einer billigen Vermittelung auf Grund der deutschrechtlichen Ansicht von der natürlichen Bestimmung der Gewässer zu gemeinsamer Benutzung, soweit nicht im fiskalischen Interesse eine Ausbeutung des Verleihungsrechtes beliebt wurde. Dies galt hauptsächlich von der Bewässerung und so kam es, daß auf diesem Gebiete den örtlichen Ordnungen ein ergiebiger Wirkungskreis gelassen wurde, für welchen das allgemeine Recht nicht auszureichen schien. Der deutschen Sitte und Rechtsanschauung war durch diese vereinzelt, von leitenden Grundanschauungen befreite Regelung der bei der Wassernutzung hervortretenden Ansprüche um so leichter genügt, als die Zustände und Ansprüche des Landbaues und der Gewerbe auf den einzelnen Abschnitten des deutschen Bodens sehr verschieden waren.

III. Die neuere deutsche Gesetzgebung.

6. Die alten Provinzen Preußens. Aus der vorstehenden Ausführung ergibt sich, daß die einzelnen Staaten sich der Aufgabe nicht entziehen konnten, den durch die Fortschritte des Landwirtschaftsbetriebes und die dichter werdende Besiedelung entstandenen Bedürfnissen nach einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Wasserrechts Rechnung zu tragen. Eine erschöpfende Darstellung aller dieser Gesetze hier zu geben verbietet der Mangel

an Raum, erscheint auch überflüssig einmal, weil die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete noch keineswegs abgeschlossen ist, dann auch, weil die einzelnen anzuführenden Beispiele zeigen werden, daß alle neueren Gesetze das Ziel verfolgen, die Vornahme von Bewässerungen von der freien Entschliebung der Besitzer bewässerungsbedürftiger Grundstücke abhängig zu machen, solche Unternehmungen zur Behebung der Erträge des Landes aber nach Möglichkeit zu erleichtern und zu begünstigen.

Die preussische Gesetzgebung hat das Recht der Bewässerung nur in den alten Provinzen einheitlich geregelt (Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. II. 1843, das, nachdem es durch die B. v. 9. I. 1845 auch im Bezirke des damaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln eingeführt ist, im ganzen damaligen Staate gilt), und zwar, unter stillschweigender Anerkennung der in Wissenschaft und Rechtsprechung angenommenen Dreiteilung der Gewässer in 1) öffentliche, bei denen ein dem Privatrechte angehöriges Benutzungs- und Eigentumsrecht grundsätzlich ausgeschlossen ist, 2) eigentliche Privatgewässer, die als Bestandteil der Grundstücke angesehen werden, innerhalb deren Grenzen sie liegen und 3) in sogenannte Privatflüsse. Nur für die letzteren ist eine Regelung erfolgt, bei der auf die Eigentumsverhältnisse an diesen Gewässern keine Rücksicht genommen, wohl aber die Möglichkeit vorausgesetzt wird, daß ein Privatfluß im Privateigentume steht (§§ 1, 8). Jedem Uferbesitzer (sowie jeder Vereinigung von Besitzern aneinander grenzender Ufergrundstücke) ist gestattet, an Privatflüssen das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen, soweit dadurch nicht ein Rücktaun über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt wird; mit der Maßgabe, daß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. Vorausgesetzt wird jedoch, daß nicht ein Dritter das ausschließliche Eigentum des Flusses hat und daß nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, ferner daß kein öffentliches Interesse wie das der Schifffahrt u. gefährdet; endlich, daß den Einwohnern der unterhalb liegenden Gegend nicht der notwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen wird, daß dadurch ein Notstand für ihre Wirtschaft entsteht (§§ 1, 13, 15). Die Anlagen dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis von jedem Uferbesitzer gemacht werden. Bewirken aber solche Einrichtungen eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder ge-

fährden sie das öffentliche Wohl, so kann der Unternehmer zur Beseitigung der Anlage angehalten werden. Beeinträchtigt die Einrichtung das öffentliche Wohl oder erheischt die Erhaltung der öffentlichen Ordnung oder eine gemeine Gefahr deren Beseitigung, so haben die Verwaltungsbehörden von Amts wegen einzuschreiten. In allen anderen Fällen haben diejenigen, welche durch die Anlage sich in ihren Rechten verletzt fühlen, die Hilfe des ordentlichen Gerichts in Anspruch zu nehmen, um entweder Schadloshaltung oder die Beseitigung der Anlage zu erlangen. Doch können Fischereiberechtigte (§ 18) und Besitzer von Triebwerken, die erst nach Verkündung des G. v. 28. II. 1843 ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht angelegt oder erweitert sind (§ 16), die Beseitigung einer Bewässerungsanlage niemals, die Besitzer älterer Triebwerke deren Beseitigung nur insoweit verlangen, als dadurch ein auf speziellem Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des Wassers oder eines bestimmten Anteiles beeinträchtigt oder das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird (§ 16), sofern der Betrieb nicht das Maß der Berechtigung übersteigt (§ 17). Will sich der Unternehmer einer Bewässerungsanlage darüber Sicherheit verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die Anlage bestehen, ist er befugt, die Vermittelung des Kreis-(Stadt-) Ausschusses in Anspruch zu nehmen (§ 19 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883, § 74), welcher nach Erlass eines Aufgebotsverfahrens (§§ 20, 21) einen Bescheid erteilt, in welchem denen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte vorbehalten, alle anderen aber mit ihren Rechten präkludiert werden (§ 22). Gegen die Präklusion kann innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis-(Stadt-) Ausschusse ein Restitutionsgesuch angebracht werden, über das im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird.

Ferner ist der Unternehmer befugt, in Fällen eines überwiegenden Landeskulturinteresses die Vermittelung des Kreis-(Stadt-) Ausschusses in Anspruch zu nehmen, wenn zur Ausführung einer neuen oder zur Erhaltung einer bereits ausgeführten Bewässerung verlangt wird, daß ein anderer ihm ein Recht einräumen oder sich die Einschränkung eines Rechts gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde, wenn sich der Unternehmer zu vollständiger Entschädigung verpflichtet (§§ 19², 24 ff. und Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883 §§ 76, 77, 78). Der Kreis-(Stadt-) Ausschusse entscheidet nach vorgängigem kommunizierendem Verhandeln über die Genehmigung der Anlage, über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche und über die Be-

dingungen der Ausführung und Benutzung durch Beschluß, gegen den der Antrag auf Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (§§ 42 ff. und Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883 § 77). Sobald endgültig entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu gunsten einer Bewässerungsanlage stattfinden kann, und binnen welcher Frist die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß (§§ 42, 43), wird von denselben Behörden, die hierüber entschieden haben, die dafür zu leistende Entschädigung festgesetzt, mit der Maßgabe, daß dem Berechtigten noch ein Refkurs an das Oberlandeskulturgericht zusteht, wenn er mit der ihm im Verwaltungsstreitverfahren zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden ist. Dem Unternehmer steht dagegen ein weiteres Rechtsmittel gegen jene Entscheidung nicht zu, doch steht ihm nach endgültiger Feststellung der Entschädigung noch frei, von der Ausführung abzustehen (§§ 45—49). Wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt und nur bei Ausdehnung auf benachbarte Grundstücke zweckmäßig ausgeführt werden kann, findet unter bestimmten Voraussetzungen ein Zwang zur Beteiligung gegen Widersprechende statt (vgl. Art. „Wassergenossenschaften“).

Innerhalb des Geltungsbereichs des G. v. 28. II. 1843 ist im Kreise Siegen die Wiesenbewässerung durch ein besonderes Gesetz, die Wiesenordnung v. 28. X. 1846, geordnet, weil hier seit der Zeit der Zugehörigkeit des Landes zu den Nassau-Oranischen Erblanden der Wiesenbau eine so eigenartige Ausdehnung erlangt hat, daß auch die Wiesenbewässerung eine ganz besondere rechtliche Gestalt gewonnen hat. Diese Wiesenordnung weicht von dem allgemeinen Gesetze darin ab, daß nicht der Uferbesitz für das Recht der Wassernutzung entscheidend ist, sondern alle Besitzer, für deren Wiesen sich das Wasser verwenden läßt, befugt sind, an der Nutzung teilzunehmen, und daß an der zur Bewässerung disponiblen Wassermasse, sofern nicht spezielle Rechtsmittel eine Ausnahme begründen, alle berechtigten Grundbesitzer nach Verhältnis des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Bauart ihrer Wiesen bedingten wirtschaftlichen Wasserbedarfs teilnehmen. Wo das Teilnehmungsrecht hiernach zweifelhaft bleibt, bildet der Flächeninhalt den Maßstab (§§ 1, 5). Im übrigen schließen sich die Bestimmungen der Wiesenordnung dem allgemeinen G. v. 28. II. 1843 an, soweit nicht durch die örtlichen Verhältnisse Abweichungen bedingt sind. Zur Förderung der Wiesenkultur sind besondere Behörden in den Wiesenvorstehern, Wiesenröschern und Kreisfachverständigen berufen, deren Mitglieder Ehrenämter bekleiden (§§ 54 ff.). Endlich sind

für gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen mehrerer Eigentümer besondere Vorschriften gegeben.

7. Schleswig-Holstein. In den hohenollernschen Landen und in den im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landesteilen gelten sehr verschiedene Bestimmungen mit örtlich begrenzter Wirksamkeit, und, wo solche nicht bestehen, findet das gemeine Recht Anwendung. Vertikale Ordnungen beziehen sich die Geseesdistrikte von Schleswig, für die Provinz Hannover und für die einzelnen Teile der Provinz Hessen-Nassau. Für die Marschen an der Westküste von Schleswig-Holstein fehlen Bestimmungen ganz, und für die Geseesdistrikte von Holstein und für Lauenburg ist nur allgemein bestimmt: wenn durch neue Stauanlagen vor fließenden Gewässern ohne Beeinträchtigung anderweiter Interessen vorwiegende landwirtschaftliche Vorteile sich erreichen lassen, so sollen solche Anlagen nicht bloß auf eigenem Grund und Boden, sondern auch auf fremden Grundstücken, nötigenfalls unter Zwangsenteignung derselben, statthaft sein (Wasserlösungsordnungen für die Gesees des Herzogtums Holstein v. 16. VII. 1857 § 8; für Lauenburg vom 22. V. 1857 § 7). In den Geseesdistrikten von Schleswig dagegen ist die Benutzung von Seen und Wasserläufen jeder Art zur Befestigung der Wiesen und Verbesserung anderer Ländereien freigegeben, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke an die Gewässer grenzen oder ob andere Grundstücke am Ufer vorliegen, vorausgesetzt, daß durch die Anlage weder öffentliche noch private Interessen verletzt werden. Doch ist der freien Vereinbarung über Privatrechte, sowohl gesetzliche als auf privatrechtlichem Titel beruhende, ein weiter Spielraum gegeben und es sind besondere Behörden, die Wasserlösungskommissionen, mit der Verhandlung über diese Gegenstände betraut (Provisorische Verfügung über die Geseesdistrikte des Herzogtums Schleswig, betreffend die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien vom 6. IX. 1863, §§ 50—58 und 6 ff. Vgl. auch Zust. G. vom 1. VIII. 1883 § 81). Im Fall mehrere Grundbesitzer ein Gewässer benutzen wollen, dessen Wassermenge nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreicht, soll festgestellt werden, wie viel Wasser jedem einzelnen zuzugesehen ist, entweder nach bestimmten, durch die Weite der Abzugsgräben abzumessenden Anteilen oder für bestimmte Zeitschnitte, während denen eine Ableitung erfolgen darf (§ 55 der prov. Verf. v. 6. IX. 1863).

8. Hannover. In Hannover gelten ähnliche Bestimmungen. Der Uferbesitz ist für das Recht auf Wassernutzung nicht entscheidend, an derselben nimmt vielmehr jeder Besitzer Teil, der durch diese Nutzung nicht öffentliche Interessen oder wohlverworbene Rechte anderer schädigt (G. v. 22. VIII. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen, §§ 59, 60). Ist die benutzbare Wassermenge unzureichend, so sollen die dem Wasser zunächst liegenden Grundstücke vor den entfernteren, die älteren Anlagen vor den neueren, und die Anlagen, welche den größten Vorteil versprechen, vor denen, die einen geringeren Vorteil gewähren, den Vorzug genießen, sonst aber das Wasser nach ähnlichen Grundsätzen, wie in Schleswig gelten, verteilt werden (§ 61). Das zur Bewässerung benutzte Wasser soll in der Regel in das ursprüngliche Bett zurückgeleitet werden, doch ist ausnahmsweise auch die Wegschaffung auf andere Weise gestattet, wenn dadurch kein Schaden erwächst oder wenn örtliche Hindernisse der Zurückleitung entgegenstehen (§ 63). Zur Durchleitung des zur Bewässe-

zung dienenden Wassers durch fremde Grundstücke steht dem Unternehmer das Recht der Zwangsenteignung zu, soweit er anders seinen Zweck nicht erreichen kann und soweit nicht Hausgärten, Hofplätze oder Gebäude in Frage kommen (§ 64). Der Unternehmer ist denen, die durch die Anlage einen Schaden erleiden, ersatzpflichtig, doch soll bei Bestimmung der Größe des Schadens der Nachteil berücksichtigt und in Abzug gebracht werden, den das Wasser vor Einrichtung der Anlage etwa verursacht hat. Im übrigen gelten für die Wertermittlung dieselben Grundsätze, die bei der Zwangsenteignung zur Anwendung kommen (§§ 65, 19–21). Zur Anlage von Schwemmwiesen sowie von Stauanlagen, welche zur Ab- oder Umleitung des Wassers dienen, ist die Genehmigung des Kreis-(Stadt-)Aussschusses und bezw. des Bezirksaussschusses erforderlich, gegen den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Aussschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 53, 74, 98–100. Zust. G. §§ 83, 84).

9. Hessen-Nassau. In der Provinz Hessen-Nassau haben die früher kurhessischen Gebiete die älteste diesbezügliche Gesetzgebung, da schon im Jahre 1739 ein Verbot erging, den Müllern durch unzeitiges Wässern das Mühlwasser zu nehmen und bei trockener Zeit, außer von Sonnabend von 2 Uhr Sonntags bis 2 Uhr Nachmittags zu wässern. Fast hundert Jahre später ist den Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt: Grundbesitzern die Genehmigung zu erteilen, durch Anlegung von Wässerungsgräben durch benachbarte Grundstücke oder durch das Errichten von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf denselben gegen billige Entschädigung in Rente oder in Kapital, landwirtschaftliche Verbesserungen auszuführen (G. v. 28. X. 1834). Auch ist den Müllern zur Pflicht gemacht: die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne etc. so zu unterhalten, daß jede nutzlose Verschwendung des Wassers vermieden wird. Endlich kann den Müllern zur Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag um dieselbe Stunde das Muhlwasser ganz entzogen und in der übrigen Zeit das ihnen entbehrt Wasser zum Wässern verwendet werden (§§ 6, 10–12). Wo die Wassernenge nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreicht, hat die Behörde die Ordnung festzusetzen, nach welcher die Bewässerung vorzunehmen ist (§ 14). Die Verteilung erfolgt dann nach der Zeit oder nach der Menge. Die Nassauische Gesetzgebung berührt das Recht der Bewässerung zuerst bei der gesetzlichen Regelung der Güterkonsolidationen durch die Festsetzung, daß, wo eine solche erfolgt, von Amts wegen die Regulierung der Bäche gefördert werden soll, soweit die Landeskultur und die Verbesserung der Wiesen dies erfordert (G. v. 12. IX. 1829 §§ 1, 2). Doch soll eine Wassernutzung zur Landeskulturzwecken nur insoweit stattfinden, als nicht über das Wasser zum Nutzen bestehender oder neu anzulegender Wasserwerke verfügt wird und als nicht wohlervorbene Rechte dadurch beeinträchtigt werden. Wo solche Interessen sich wechselseitig hinderlich sind, sollen die Behörden sich bemühen, dieselben zum wahren Nutzen der Beteiligten im Wege billiger Vereinbarung auszugleichen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wurde später auch für solche Feldmarken und Feldmarksteile angeordnet, in denen eine Grundstückszusammenlegung nicht erforderlich ist, sondern eine bloße Regulierung namentlich der Be- (und Entwässerungs-)anlagen genügt, so daß jetzt unter Anwendung vorstehender Grundsätze auch bloße Bachregulierungen selbständig ausgeführt werden können (G. v. 22. III.

1852 u. 27. VII. 1858). In den vormalig großherzoglich und landgräflich hessischen Gebietsteilen der Provinz ist das Recht der Bewässerung bei der gesetzlichen Regelung der Wiesenkultur dahin festgesetzt: daß eine Bewässerung nach jeder Richtung hin gestattet ist, soweit ein Widerspruch nicht erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs sind die Pläne der Verwaltungsbehörde vorzulegen, die nach einem genau vorgeschriebenen Verfahren mit allen Beteiligten zu verhandeln und demnächst den Plan festzustellen hat. Zur Ausführung eines so festgestellten Planes steht dem Unternehmer das Recht der Enteignung und ein Zwangsrecht gegen alle Widersprechenden zu (Hess. G. v. 7. X. 1830 und v. 1. VII. 1862). In den vormalig bayrischen Gebietsteilen gelten noch die bayrischen Gesetze.

Von den übrigen deutschen Staaten hat die Mehrzahl das Recht der Bewässerung im Sinne des preussischen Gesetzes unter Benützung der inzwischen gemachten Erfahrungen geregelt. Die neueren Gesetze unterscheiden sich von dem preussischen Gesetze teils darin, daß die dort stillschweigend anerkannte Dreiteilung der Gewässer in einigen Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben ist, teils in den Bestimmungen über die Eigentumsverhältnisse an den Privatflüssen, teils dadurch, daß sie mit dem Rechte der Bewässerung das Recht der Entwässerung gleichzeitig behandeln, endlich in der Feststellung der Grundzüge, der Teilung des Wassers oder der Rangordnung, nach der die einzelnen Ansprüche zur Befriedigung gelangen.

10. Bayern. Das Wassergesetz vom 28. V. 1852 hebt die mehrerwähnte Dreiteilung ausdrücklich hervor (Artt. 33, 39). Die Benützung des Wassers aus den öffentlichen Gewässern, die ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut bilden (Art. 1), unterliegt lediglich der Regelung und Leitung der Staatsregierung. Es dürfen daher, ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörden, an und in einem Flusse und innerhalb des Ueberfluthungsgebietes desselben keine Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können oder zur Ableitung des Wassers dienen. Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Erteilung der Erlaubnis das Maß und die Art der Benützung und überwacht die Erfüllung dieser Bestimmungen; doch darf eine einmal erteilte Erlaubnis nur im Wege der Zwangsabtretung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; sofern dieselbe nicht unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt war (Artt. 10–14). Alle anderen Gewässer werden als Privatgewässer bezeichnet und a) als „geschlossenes Wasser“ zum Privateigentum des Grundbesitzers gerechnet, sofern es sich in Teichen, Zisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet, auf einem Grundstück entspringt oder sich dort natürlich sammelt, oder auch in künstlich angelegten Wasser-

leitungen und Kanälen fließt (Art. 33). Ueber solches Wasser steht dem Eigentümer die ausschließliche Verfügung zu mit der einzigen Einschränkung, daß er beim Abfluß auf ein fremdes Grundstück dem Wasser keine dasselbe belästigende, von dem natürlichen Laufe abweichende Richtung geben darf. In folgerichtiger Anwendung der Anerkennung des Eigentums an Wasser unterliegt solche Wassernutzung auch der freien Verfügung zu gunsten Dritter durch Verjährung oder Vertrag sowie der Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse (Artt. 36—38). b) Als „Privatflüsse“, mit Inbegriff des bestehenden Gefälles als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks; doch darf das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufer-eigentümer und sonstigen Wasserberechtigten benutzt werden. Die Zugehörigkeit wird jedoch nur insoweit angenommen, als nicht vor Erlass des Gesetzes der Staat oder dritte Personen Eigentum an Privatflüssen erworben haben, wobei es sein Bewenden behält (Artt. 39, 40). Unter diesen Voraussetzungen ist jeder Mhereigentümer berechtigt, sofern nicht Ortsverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benutzen, der keinen einem anderen schädlichen Rückstan und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht und dem Wasser den Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses giebt, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt. Der Verwaltungsbehörde ist jedoch vorbehalten, im Falle der Unsicherheit eine Abweichung zu genehmigen oder die Benutzung in geeigneter Weise zu beschränken, wenn einer Ortschaft der notwendige Bedarf an Wasser für die Einwohner entzogen wird (Artt. 52—61). Ist das Wasser durch Ortsverordnung, Herkommen oder besondere Rechtstitel unter mehrere Nutzungsberechtigte verteilt, darf eine solche Verteilung in der Regel nicht abgeändert werden, wenn nicht alle Beteiligten zustimmen (Art. 59), reicht aber das Wasser infolge Verminderung des Wasserstandes nicht mehr zur Befriedigung aller Berechtigten aus, so hat die Verwaltungsbehörde die Verteilung mit möglichster Berücksichtigung der besonderen Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen (Art. 60). Wird aber das Wasser der Privatflüsse von den Berechtigten nicht gebraucht, kann dasselbe auch für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen. Die Zuweisung geschieht durch Beschluß der Kreisregierung unter bestimmten, im Gesetze ausgedrückten Voraussetzungen, namentlich auch, wenn ein

bedeutender Nutzen für die Landeskultur zu erwarten ist (Art. 62). Wenn durch zeitweise Benutzung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Teiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vorteil verschafft werden kann, hat die Kreisregierung die Zeiten und die Mengen für die Benutzung festzusetzen, soweit dies ohne erheblichen Nachteil für den Gewerbebetrieb möglich und von dem Grundeigentümer verlangt wird (Art. 63). In beiden Fällen finden nötigenfalls die Bestimmungen über Zwangsenteignung Anwendung. Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benutzungsweise und den dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses; die Besitzer von Mühlentriebwerten und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, jede nutzlose Verschwendung zu vermeiden und dieserhalb der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen.

II. Königreich Sachsen. Das wenige Jahre später für das Königreich Sachsen erlassene Wassergesetz v. 15. VIII. 1855 übergeht die Bestimmungen über die Rechte am Wasser, ihre Entschlingung und ihren Gehalt ganz. Es gilt daher im allgemeinen das gemeine Recht hinsichtlich der Benutzung des Wassers durch die Eigentümer von Grundstücken innerhalb ihrer Grenzen. Dagegen wird jeder Grundeigentümer für verpflichtet erklärt, sich zur Ausführung von Be- (und Ent-)wässerungsanlagen die notwendigen Vorrichtungen einschließlich der zum Stauen und Ableiten erforderlichen, gefallen zu lassen, wenn ohne Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwande auszuführen sein würde und die zuständige Behörde mit Rücksicht hierauf die Genehmigung erteilt. Doch wird durch die Genehmigung des Planes zu einer Bewässerungsanlage ein Recht auf Benutzung des erforderlichen Wassers nicht erteilt. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wasserbenutzung, hat der Unternehmer seine Berechtigung dazu nachzuweisen und schlussendlich falls den Rechtsweg zu beschreiten. Bis ihm das beanspruchte Recht rechtskräftig zugesprochen, muß die Ausführung unterbleiben. Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer genehmigten Bewässerungsanlage entstehen, einschließlich der Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, im Verwaltungswege durchzuführen. Dem zur Empfangnahme der Entschädigung Berechtigten steht jedoch binnen drei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung des Betrages, frei eine höhere Forderung im Rechtswege zu beanspruchen, ohne daß hierdurch die Ausführung des Unternehmens aufgehalten wird. Ferner ist jeder Besitzer von Bewässerungsanlagen verpflichtet, die Mitbenutzung und, soweit erforderlich, die Erweiterung denen zu gestatten, welche sich derselben Zuleitung zur Bewässerung ihrer Grundstücke bedienen können, ohne den ursprünglichen Zweck der Anlage zu beeinträchtigen. Die Regelung solcher Verhältnisse erfolgt im Verwaltungswege, das Verfahren ist genau vorgeschrieben. Endlich stehen alle Bewässerungsanlagen unter staatlichem Schutze, indem unberechtigte

Abänderungen oder Beschädigungen derselben mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht werden. (Forststrafgesetz v. 30. IV. 1873 Art. 12.)

12. Thüringische Staaten zc. In derselben Zeit ist für das Großherzogtum Weimar ein Wassergesetz erlassen (16. II. 1854,) das über das Recht zur Wasserbenutzung keinen allgemeinen Grund- satz aufstellt, sondern lediglich Vorschriften über die Beschränkung der Benutzung enthält, die nur insoweit zulässig sein soll, als sie mit der allgemeinen Wohlfahrt übereinstimmt. Die Staatsregierung wird ermächtigt bestehende, diesem Grundsatze zuwiderlau- fende Rechte gegen Entschädigung aufzuheben, und den Gebrauch des fließenden Wassers polizeilich zu regeln, soweit derselbe ohne besondere Vor- richtungen vorgenommen wird, die Beschaffenheit des Wassers nicht ändert und kein bestehendes Recht stört. Dagegen ist zu Bewässerungsanlagen, durch welche ein wesentlicher und überwiegender Nutzen der Landeskultur erzielt wird, die Zwangseinteilung fremder Rechte zugelassen. Hinsichtlich der Benutzung der geschlossenen Gewässer stimmt das weimarische Recht mit dem bairischen Recht überein. Es folgen dann Gotha, Lippe-Deinold, Waldeck, Altenburg, Lübeck, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß jüngere Linie, Meiningen mit besonderen, die örtli- chen Verhältnisse der einzelnen Gebiete berücksichtigen- den Vorschriften.

13. Im Großherzogtum Baden ward am 25. VIII. 1876 ein Wassergesetz erlassen, das die Aufgabe zu erfüllen strebt: das Wasser möglichst für den ganzen Bereich der Fläche nutzbar werden zu lassen, für welche es nach der örtlichen Lage verwendbar und, bei all- seitiger maßvoller und verständiger Verwen- dung seiner Menge nach ausreichend ist. Das badische Wassergesetz schließt demgemäß an die im als Landrecht eingeführten Code de Napoleon begründete Dreiteilung der Gewässer an, wonach die Gewässer entweder von je- dem dem Privatrecht angehörigen Benutzungs- und Eigentumsrecht grundfänglich ausgeschlossen sind oder im Eigentume einzelner stehen können, oder ohne im Eigentum der Einzel- nen zu stehen, kraft Privatrecht von den Anliegern benutzt werden. Die letzteren ent- sprechen den sonst als Privatflüsse bezeichne- ten dauernd fließenden Gewässern. Das Wassergesetz regelt, unter Uebergehung der im Privateigentume stehenden Gewässer, die Wasserbenutzung nur für die öffentlichen Ge- wässer die der Leitung und Aufsicht der Ver- waltungsbehörden unterstellt sind und deshalb nur auf Grund besonders erteilter Geneh- migung erfolgen darf. Diese Genehmigung ist kraft Gesetzes jederzeit widerruflich und es kann im Falle des gänzlichen oder teilweisen Widerrufs eine Entschädigung niemals ge- fordert werden, doch ist das Ministerium er- mächtigt, den Ersatz der nachweislich auf eine Anlage verwendeten Kosten zuzusichern. Für die sonstigen fließenden Gewässer ist bezüg- lich ihrer rechtlichen Natur und der Gestal- tung der Einzelrechte am Bett und am Wasser das Landrecht maßgebend, wonach

den Eigentümern unbestritten ein privatrecht- licher Anspruch auf Benutzung des das Grund- stück berührenden Wasserlaufes zusteht, ohne daß hier oder in dem Wassergesetze die Frage ausdrücklich entschieden wird, ob sich dieses Recht als ein Ausfluß des Eigentumsrechtes an Bett und Wasser darstellt, oder ob es lediglich als ein mit dem Eigentumsrecht am Ufergrundstücke kraft Gesetz verbundenes ding- liches Benutzungsrecht an einer dem Verkehr entzogenen Sache aufzufassen ist. Doch er- giebt sich aus der Begründung des Gesetzes- wurfes und mittelbar aus den einzelnen Ge- setzesbestimmungen, daß das Gesetz die der Natur der Sache entsprechende, in der Wissenschaft und Rechtsprechung überwiegende Auffassung zu Grunde legt, wonach Wasser und Bett der natürlich fließenden Bäche und Flüsse in niemands Eigentume steht. Abge- sehen davon, daß im Wassergesetze nirgends ein Eigentumsrecht am Wasser und Bett der natürlich fließenden Gewässer erwähnt wird, sondern stets nur ein Benutzungsrecht (Artt. 7 —9), werden auch Nichtanliegern gewisse pri- vatrechtliche Nutzungsbefugnisse eingeräumt, die mit der Annahme eines Eigentumsrechtes in Widerspruch stehen, indem ein Gemein- gebrauch an der Wassermulle zugestanden (Artt. 6, 14 ff., 22 ff.), die Ausübung des Be- nutzungsrechtes mit Rücksicht auf die Inter- essen der Grundeigentümer und anderer Berechtigter einer Reihe von Beschränkungen unterworfen wird, endlich der rechtlich ge- stattete Umfang der Ausübung des Be- nutzungsrechtes ein nach dem Bedürfnis wechselnder ist. So gestaltet sich auf dieser Grundlage auch in Baden das Recht der Be- wässerung dahin, daß die Benutzung der öffentlichen Gewässer von der Genehmigung der Staatsbehörden abhängt, daß die Ver- wendung des Wassers aus den geschlossenen Gewässern keiner Aufsicht und keiner Be- schränkung unterliegt, soweit nicht Nachbar- rechte in Frage kommen und daß die Ent- nahme aus den sonstigen fließenden Gewässern jedem Eigentümer von Ufergrundstücken unter gewissen gesetzlich festgestellten Beschrän- kungen gestattet ist. Wenn die beiderseitigen Ufer verschiedenen Eigentümern gehören, ist im Zweifel jeder derselben die Hälfte des Was- sers zu entnehmen berechtigt, doch kann unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der beiderseitigen Grundstücke zeitweise oder dauernd eine andere Verteilung des Wassers, sowohl was das Maß, als was die Zeiten der Benutzung anbetrifft, erfolgen. In der Regel muß dem Wasser da, wo es das Grundstück, verläßt sein gewöhnlicher Lauf wieder verschafft werden, außer wenn keinem Beteiligten dadurch ein Schaden erwächst (Art. 8). Die an dem gleichen Wasser bestehenden Benutzungsrechte, sowie das Eigentum Dritter darf nicht beeinträchtigt

werden, es muß vielmehr sämtlichen anderen zur Benutzung Berechtigten die Möglichkeit bleiben, für ihre Grundstücke und Anlagen gleichfalls den thunlichsten Vorteil aus dem Wasser zu ziehen (Art. 9). Namentlich darf durch die Ausführung einer Bewässerungsanlage nicht ein für fremden Grund und Boden oder für fremde Anlagen schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Verumpfung, auch nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung zum Nachtheile anderer verursacht werden. Wer zum Zwecke einer ihm zustehenden Wasserbenutzung eine Stauanlage errichten will, hat ein Recht auf Anschluß am fremden Ufer (Artt. 9, 10). Wenn eine Wasserbenutzung nicht anders ausgeübt werden kann als unter Mitbenutzung einer bereits vorhandenen Stauanlage eines Dritten, muß dieser die Mitbenutzung dulden, soweit sie sein Nutzungsrecht nicht erheblich erschwert (Artt. 10, 11). Zur Förderung der Landeskultur kann zur Errichtung von Be- (und Ent-)wässerungsanlagen eine Zwangsenteignung an Grundstücken und Rechten sowie eine Belastung fremden Eigentums mit Dienstbarkeiten erfolgen. Besitzer von Bewässerungs- oder Wasserwerksanlagen können für verbindlich erklärt werden, sich einer Zeitbestimmung für die Wasserbenutzung zu unterwerfen oder ihre Anlagen verbessern zu lassen, wenn dadurch, ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebes der Anlage, ein Wasserüberschuß erlangt wird, der für ein anderes Unternehmen mit Vorteil verwendet werden kann (Artt. 13—16), das einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient. Unter derselben Voraussetzung kann von jedem Besitzer von im Wasserbereich belegenen Grundstücken die Benutzung des Wassers beansprucht werden, wenn der zunächst Berechtigte die Nutzung nicht ausübt. Die Ueberlassung eines Wasserüberschusses oder des Wassers überhaupt erfolgt jedoch nur auf Antrag des Unternehmers, dem der Benutzungsberechtigte widersprechen kann, wenn er das in Anspruch genommene Wasser selbst zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit seiner Anlage oder zur Errichtung eines neuen Unternehmens verwenden will. In allen Fällen hat der Unternehmer angemessene Entschädigung zu gewähren. Das Verfahren leitet die Verwaltungsbehörde, die auch in Ermangelung einer gültlichen Uebereinkunft unter den Beteiligten zu entscheiden hat (Artt. 14—18) und hierbei, wenn die Benutzung von mehreren in Anspruch genommen wird, demjenigen den Vortzug zu geben hat, dessen Unternehmen nach Lage der besonderen Verhältnisse die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, im Zweifel einem Bewässerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und sodann demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt

hat (Art. 20). Abgesehen hiervon geht das Gesetz davon aus, daß an sich keinem Berechtigten wegen der Art der Benutzung ein vorzüglicher Anspruch zustehe; Werkbesitzer und Wiesenbesitzer, Industrie und Landwirtschaft haben an sich den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer Nutzungsrechte und unterliegen den gleichen, durch das Zusammenstreifen mehrerer Beteiligter bedingten Verpflichtungen, und es haben sich daher, wo die vorhandene Wassermasse oder das gegebene Gefälle zur Befriedigung aller Anforderungen nicht reicht, sämtliche Beteiligte nach freiem Ermessen zu einigen. Erst wenn dies nicht geschieht, hat die Behörde einzugreifen. Nur für die Errichtung und wesentliche Aenderung von Be- (oder Ent-)wässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird ist behördliche Genehmigung erforderlich, für deren Erteilung ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist (Art. 23—27). Für jede einer Genehmigung bedürftige Stauvorrichtung muß zur Feststellung der Stauhöhe ein Merkypfahl (Eiche) gesetzt werden. Im öffentlichen Interesse kann jede Wasserbenutzung durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden; auch können für alle fließenden Gewässer, welche von einer größeren Zahl Beteiligter, namentlich gleichzeitig von Wiesen- und Werkbesitzern, benützt werden, bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften über die Verteilung und Benutzung des Wassers sowie über die Pflichten des Nutzungsberechtigten erlassen werden; doch bleibt den Beteiligten vorbehalten, etwaige auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Ansprüche hiergegen vor Gericht geltend zu machen (Artt. 28—30).

14. Endlich ist für das **Großherzogtum Hessen** unter Aufhebung der alten, in dem jetzt zu Preußen gehörigen, vormalig hessischen Gebieteile noch geltenden Gesetze das Wasserrecht durch das G. v. 30. VII. 1887 neu geregelt worden. Das hessische Gesetz stimmt mit dem badischen Gesetze genau überein und unterscheidet sich von demselben nur darin, daß es unter Uebergehung der schiff- und flossbaren Gewässer (der öffentlichen Flüsse) die Wasserbenutzung nur für die stießenden, nicht schiffbaren und nicht flossbaren Flüsse und Bäche, für die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren und nicht flossbaren Wasserläufe und Kanäle sowie für die im Privateigentume stehenden Gewässer regelte; und darin, daß ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, was das badische Gesetz stillschweigend voraussetzt: daß alle stießenden Gewässer öffentliche Gewässer sind, die dem gemeinen Gebrauche unter Beaufsichtigung des Staates, unterliegen (Art. 1, 4).

IV. Die Gesetzgebungen in Frankreich und Oesterreich-Ungarn.

15. Die **französische Gesetzgebung**. Die französische Gesetzgebung hat im achtzehnten Jahr-

hundert den allgemeinen Grundsatz aufgestellt: daß alle Gewässer — ohne Unterschied, ob sie im Gemeingut des Staates oder im Privateigentum stehen — der staatlichen Aufsicht unterliegen, und daß die Behörden die Befugnis haben, die Wasserbenutzung in einer den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Weise zu regeln (G. v. 22. XII. 1789 u. 12./20. VIII. 1790). Von der Anschauung ausgehend, daß die schiff- und floßbaren Gewässer zum Staatseigentum und die nichtschiff- und floßbaren Flüsse im Eigentum der Feudal- und Territorialherren stehen, während die geschlossenen Gewässer als Bestandteil der Grundstücke gelten, entstand infolge der durch die Revolution bewirkten Beseitigung der Rechte der Feudal- und Territorialherren eine Lücke, die man durch die Ausdehnung der Staatsaufsicht auszufüllen versuchte. Die Napoleonische Kodifikation verließ den Boden des hergebrachten Rechts nicht, sondern strebte nur, dessen Grundzüge zusammenzufassen und zu ergänzen, begnügt sich aber dabei mit den notwendigen, aus dem strengen Rechtsstandpunkte abgeleiteten, Bestimmungen über die Nutzung der Gewässer und vermied, im Gegensatz zum Preussischen Allgemeinen Landrecht, alle Kulturvorschriften. Der Code bestimmt hiernach nur ganz allgemein: daß Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Quellen befinden, unbeschadet der von einem Nachbar etwa durch Titel oder Erziehung erworbenen Rechte, sowie unbeschadet der Befugnis der Behörden, das Wasser im öffentlichen Interesse, namentlich zur Benutzung für den Wirtschaftsbedarf von Ansiedelungen, in Anspruch zu nehmen, nach seinem Belieben von dem Quellwasser Gebrauch machen kann; daß die Eigentümer von an fließenden nicht schiffbaren Gewässern grenzenden Grundstücken deren Wasser zur Bewässerung benutzen dürfen (Cod. c. Art. 644). Diese Bestimmungen zeigten sich gegenüber den großen Erfolgen, welche andere Länder durch eine ausgebildete Wassergesetzgebung und eine geregelte Bewässerung erzielt hatten, sowie gegenüber den Fortschritten der Landwirtschaft ungenügend und so wurde bald nach dem Erlaß des preussischen Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse auch in Frankreich das Recht der Bewässerung einer gesetzlichen Regelung unterworfen. Zunächst wurde die im Code nur den Ufereigentümern gewährte rechtliche Befugnis der Benutzung des Wassers zur Bewässerung auch anderen Grundstücken gegeben, indem jedem Grundstückeigentümer das Recht eingeräumt wurde, gegen Entschädigung die Bewilligung zu erhalten, das Wasser über die zwischen dem Wasserlauf und den zu bewässernden Flächen belegenen Grundstücke zu leiten und die Abwässer auf tiefer belegene Grundstücke wieder abzuleiten. Ausgenommen sind nur Häuser und mit

Wohnungen zusammenhängende Höfe, Gärten, Parkanlagen und Einfriedungen, die mit solchen Dienstbarkeiten nicht belastet werden dürfen (G. v. 29. IV. 1845). Dieserhalb vorkommende Streitigkeiten entscheidet das Gericht; die Gesetze über die Polizeigewalt in Ansehung der Regelung der Wasserverhältnisse bleiben jedoch diesen Bestimmungen gegenüber voll aufrecht erhalten. Bei der Handhabung des Gesetzes sind diese Zuständigkeitsbestimmungen dahin aufgefaßt, daß den Gerichten die Entscheidung der Streitigkeiten zusteht, welche bezüglich der Bewilligung der Dienstbarkeit, der Fortziehung, der Richtung, Ausdehnung und Beschaffenheit der Leitung, sowie bezüglich der Entschädigungen entstehen. Durch die von der Verwaltungsbehörde erteilte Genehmigung zur Wasserableitung aus einem öffentlichen Fluß und die Festsetzung der Wassermenge, welche abgeleitet werden darf, hat der Unternehmer noch kein Recht zur Ausföhrung erworben, es steht vielmehr den Gerichten zu, zu entscheiden, ob die Dienstbarkeit zu gestatten ist oder nicht. Dagegen hängt die Befugnis der Leitung von Wasser durch Staats- oder Buzinalstraßen von dem Ermeßen der Verwaltungsbehörde ab, das Gericht ist zur Entscheidung der Frage, ob eine Leitung durch Wege erfolgen darf, nicht zuständig. Demnächst wurde den Unternehmern von Bewässerungsanlagen das Recht an das gegenüberliegende Ufer mit den erforderlichen Einrichtungen anzuschließen und den Ufereigentümern, auf deren Grundstücken der Anschluß beansprucht wird, das Mitbenutzungsrecht an solchen Anlagen eingeräumt. Beides gegen Entschädigung (G. v. 11. VII. 1847). Die Zuständigkeit der Behörden ist wie für die Durchleitung durch fremde Grundstücke geregelt. Beide Gesetze gewähren die angegebenen Rechte jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Unternehmer das Recht der Verfügung über das Wasser hat, das er durch fremde Grundstücke leiten und beziehungsweise durch Einrichtung von Stauanlagen sich nutzbar machen will. Unter welchen Voraussetzungen dieses Verfügungsrecht erworben wird, sagt das Gesetz nicht; unter welchem Titel ihm daselbe zusteht, ist einflußlos. Es kann demnach die Dienstbarkeit beansprucht werden von a) Eigentümern einer Quelle, eines Kanales oder geschlossenen Wassers; b) von dem, welchem kraft Gesetzes die Benutzung des fließenden Wassers zusteht; c) von dem, der die Erlaubnis des zur Verfügung über das Wasser Berechtigten nachweist; d) von denen, die von der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zur Ableitung von Wasser aus öffentlichen Röhren erhalten haben, doch sind die zu c und d erwähnten Fälle streitig und von den Gerichten verschieden entschieden. Die späteren Gesetze behandeln das Recht der

Bewässerung nicht weiter, sondern nur die genossenschaftliche Vereinigung zu Bewässerungszwecken (vgl. den Art. „Wassergenossenschaften“).

16. Oesterreich. Für Oesterreich ist das Recht der Bewässerung im Allgemeinen durch Reichsgesetz v. 30. V. 1869 auf der Grundlage geregelt, daß alle Gewässer, fließende und stehende, für öffentliches Gut erklärt werden, insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören. Das Gesetz selbst erklärt aber dieselben Gewässer, die in den deutschen Gesetzen als Privatgewässer oder geschlossene Gewässer angesehen werden, für den Grundbesitzern gehörig, nämlich die unter dem Grundstück enthaltenen und aus demselben zu Tage quellenden; die sich auf dem Grundstück aus Niederschlägen sammelnden und die in Brunnen, Teichen, Cisternen, Behältern oder zu Privat Zwecken angelegten Kanälen und Röhren enthaltenen Wasser nebst ihren Abflüssen bis zum Erguß in ein fremdes Privat- oder öffentliches Gewässer; und betrachtet Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer, soweit nichts anderes nachgewiesen ist, als Zubehör derjenigen Grundstücke, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Der, dem hiernach ein Privatgewässer gehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen, bei fließenden Gewässern, unter der durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers bedingten Beschränkungen. Der Verfügung im Verwaltungswege wird vorbehalten, daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, der das ihm gehörige Wasser nicht selbst nutzt, dasselbe anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überläßt, und daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Dienstbarkeiten gegen angemessene Entschädigung zu dem Zweck gestatten, daß anderen gehöriges Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Anlagen errichtet werden, wenn sie nicht die Abtretung des zu belastenden Grundstückes an den Unternehmer vorziehen, in welchem Falle dieser zum Ankauf verpflichtet ist. Der Erlass näherer Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundstücke zur Förderung von Landeskulturzwecken ist der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die landesgesetzliche Regelung erfolgte zunächst für Böhmen, Görz und Gradisca,

Italien, Kärnten, Mähren, Oesterreich ob der Enns, Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Schlesien, Tirol, Triest und Vorarlberg durch Landesgesetze, die sämtlich am 28. VIII. 1870 erlassen worden sind, dahin, daß jede andere als die gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen mögliche Benutzung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hierzu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, der Bewilligung der Behörden bedarf. Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benutzung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers, in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. In der die Bewilligung aussprechenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen. Dabei können nach Erfordernis der Umstände besondere den allgemeinen Gebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder auf Widerruf erteilt werden. Wird auf Grund der reichsgesetzlichen (§ 15), in alle Landesgesetze übernommenen, Ermächtigung das dem Eigentümer entbehrliche Wasser einem anderen zur Benutzung verliehen, so ist die Bewilligungsurkunde in derselben Art, wie für Benutzung öffentlicher Gewässer zu erteilen, und zugleich die Bedingung zu stellen, daß von der erteilten Bewilligung binnen einer angemessenen festzusetzenden Zeit Gebrauch gemacht werden muß; und daß die zu gewährende Entschädigung abgeführt wird, widrigenfalls die Bewilligung erlischt. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, deren Errichtung überwiegende Vorteile für die Volkswirtschaft erwarten läßt, können verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung der erforderlichen Anlagen auf fremdem Grund und Boden die entsprechende Dienstbarkeit gegen Entschädigung eingeräumt wird. Nur Gebäude, Hofräume, Hausgärten und eingefriedete Parkanlagen sind ausgenommen. Dem so in Anspruch genommenen Grundeigentümer steht jedoch frei, statt der Uebernahme der Dienstbarkeit den erforderlichen Grund und Boden zu Eigentum abzutreten oder, wenn durch die Anlage das Grundstück die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würde, dem Unternehmer das ganze Grundstück für einen angemessenen Preis zu überlassen; auch darf der Eigentümer die Mitbenutzung der Anlagen gegen verhältnismäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage

nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Bald darauf haben den Gegenstand gesetzlich geordnet: Steiermark (G. v. 18. I. 1872), Krain (15. V. 1872), Bukowina (6. III. 1873), Dalmatien (9. III. 1873) und Galizien (14. III. 1873), und zwar mit ganz unwesentlichen Abweichungen wie die übrigen Länder. In allen diesen Landesgesetzen ist die Bestimmung enthalten: daß bei jeder politischen Behörde ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten geführt werden soll, worin sämtliche im Bezirk bestehende und neu zu erwerbende Wasserbenutzungsrechte verzeichnet werden sollen. Jedermann darf Einsicht in das Wasserbuch und Abschriften aus demselben verlangen. Die Einrichtung und Führung ist in Verordnungswege geregelt. Schließlich ist durch Reichsgesetz v. 30. VI. 1884 noch die Bildung eines Meliorationsfonds aus Staatsmitteln angeordnet, aus dem unter anderen zur Förderung von Unternehmungen, welche die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Bewässerung zum Zweck haben, und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, Unterstützungen gewährt werden können. Auch ist bestimmt, daß, wenn eine Bewässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder teilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht, oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwande erzielt werden könnte, und dem Unternehmen eine höhere wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenutzung zukommt, diese Entziehung im Verwaltungswege verfügt werden kann, soweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung erforderlich ist. Einzelnen Besitzern kann die Entziehung jedoch nur unter der Voraussetzung zugestanden werden, wenn durch eine auf Kosten der Unternehmer auszuführende Aenderung der bisherige Nutzeffekt ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand Entschädigung geleistet wird. Zu Gunsten einer Wassergenossenschaft dagegen kann sowohl die teilweise Entziehung ohne dieser Einschränkung als auch die gänzliche Entziehung des Wassers gegen Entschädigung stattfinden.

17. Ungarn. Für Ungarn ist der allgemeine Rechtsatz aufgestellt: Das Ufer und das Bett der Gewässer sind Eigentum des Uferbesizers und ein untrennbarer Bestandteil des Uferbesizes (Gesetzesart. XXIII v. 14./23. VI. 1885). Wasserleitungen, welche das Wasser in ein Grundstück leiten, bilden samt dem Wasserleitungsrechte ein Zubehör derjenigen Realität, zu deren Nutzen dieselben das Wasser zu leiten (§ 2). Der Besitzer des Flußbettes und des Ufers kann sein Eigentumsrecht nur ohne Beeinträchtigung der Wasserbenutzung und mittelst Einhaltung der polizeilichen Normen ausüben (§ 6). Demgemäß werden für die Wasserbenutzung die unter freier Verfügung und die unter behördlicher Verfügung stehenden Gewässer

unterschieden, unter die ersteren aber nur solche Gewässer und deren Abflüsse gerechnet, welche aus Quellen, Grundwässern und Niederschlägen entstehen. Ueber alle anderen Gewässer verfügt die Behörde (§§ 10, 18) mit der Maßgabe, daß bei Bewilligung von Wasserbenutzungen das in volkwirtschaftlicher Hinsicht wichtigere Interesse maßgebend sein soll. Bei Unternehmungen von gleicher Bedeutung hat der Uferbesitzer das Vorrecht, nach ihm kommt der zur Aufrechterhaltung des Wasserlaufes beitragende Besitzer, und erst nach diesem folgen andere Besitzer. Bei gleichen Verhältnissen hat der Besitzer des höheren Grundstückes das Vorrecht (§ 28). Für Wasserregulierungen und zu Entwässerungen kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn durch die Ausführung bestehende Wasserbenutzungen eingeschränkt oder eingestellt werden müssen und bleibt den Nutzungsberechtigten nur ein Entschädigungsanspruch (§ 29). Das zu Industrieunternehmungen dienende Wasser kann (abgesehen von solchen Industrieunternehmungen, deren Betrieb eine fortwährende Wassernutzung erfordert, wie z. B. bei Hüttenwerken) ohne Entschädigung zur Bewässerung freigegeben werden, wenn das Wasser nur von Samstag Abend 9 Uhr bis Montag früh 3 Uhr benützt wird; die Entnahme mittelst ordnungsmäßiger und dauernd gebauter Werke erfolgt, wenn die Schleusen oder Wehre von einem besonderen Aufseher geöffnet und gesperrt werden. Außerdem darf die Genehmigung zu Bewässerungsanlagen nur erteilt werden, wenn dadurch industrielle Anlagen keinen Schaden leiden oder deren Inhaber volle Entschädigung erhalten, und nur unter der Voraussetzung, daß die Bewilligung auf mindestens 30 Jahre nachgesucht wird. Kann durch Umgestaltung bestehender Wasserbenutzungsanlagen ohne Gefährdung des ursprünglichen Unternehmens ein Wasserüberschuß erzielt werden, so kann die Bewilligung zur Benutzung dieses Ueberschusses erteilt werden, wenn der Antragsteller die Umgestaltung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen und den Besitzer der ursprünglichen Unternehmung für alle Nachteile zu entschädigen sich bereit erklärt (§§ 30—32). Bewilligungen zu Wasserbenutzungen können nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf 50 Jahre oder bis auf beliebigen Widerruf erteilt werden. Im Falle der Erneuerung abgelauener Konzessionen haben, wenn nicht wichtigere volkwirtschaftliche Interessen die Bewilligung zu anderen Zwecken fordern, die bereits bestehenden Anlagen das Vorrecht. Im Falle eintretenden Wassermangels hat unter den zur Wassernutzung Berechtigten der Inhaber des älteren Rechtes den Vorzug und unter gleichen Verhältnissen muß der zurücktreten, dem das Wasser nach dessen natürlichen Abflußverhältnissen zuletzt zufließen würde (§§ 33, 34). Das Wasserbenutzungsrecht ist in der Regel dinglich, kann aber auch einer bestimmten Person eingeräumt werden. Dasselbe erlischt mit dem Ablauf der Frist, für die es erteilt worden oder, bei widerruflich bewilligten Rechten, mit dem Widerruf; ferner wenn die Anlagen in der bestimmten Zeit nicht fertig werden, oder wenn das Unternehmen während dreier Jahre ruht (§§ 35, 36). Eine Wasserableitung aus einem Wasserlauf kann nur mit behördlicher Genehmigung geschehen (§ 38). Ist eine solche erteilt, können die Eigentümer der Grundstücke, durch welche eine Leitung geführt wird, ein Mitbenutzungsrecht an der Leitung erhalten, wenn dadurch die Zwecke des ursprünglichen Unternehmens nicht gefährdet werden, der Antragsteller zu den Kosten der Einrichtung und Instandhaltung der Anlage verhältnismäßig beizutragen und die Kosten der Umgestaltung der Anlage zu tragen bereit ist (§ 37).

Die Führung eines Wasserbuches, in das jedermann Einsicht zu nehmen berechtigt ist, findet auch in Ungarn statt (§ 181).

Litteratur:

A) Aeltere Arbeiten: Lette und von Rönnes Landeskulturgesetzgebung III, S. 623 und die dort angeführten Werke: Voelke, Beitrag zur Lehre vom Wasserrecht (in Dr. Sommers Arnzberger Archiv, Bd. 2, S. 627 ff.). Danner, Beitrag zur Lehre vom Wasserrecht (ebenda Bd. 8, S. 282 ff.). Evelt, Beitrag zur Lehre über das Wasserrecht (ebenda Bd. 12, S. 155 ff.). Lette, Die Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung der Grundstücke, Berlin 1850. R. v. Wangenheim, Die befreite Urdine, Berlin 1843. Ebers, Ueber das Recht des Wasserlaufes (in der Themis, N. F. I, 3, S. 445). Funke, Beiträge zum Wasserrecht, Archiv für zivilistische Praxis, Bd. XII, S. 284. Krize, Benutzung des fließenden Wassers, Leipzig 1847. G. D. Romagnosi, Abhandlung vom Wasserleitungsrechte, übersetzt von M. Niebuhr, Halle 1840. Rives de la propriété du cours et du lit des rivières, Paris 1844. Daviel, Traité de la législation et de la pratique des cours d'eaux. Smith, Italian irrigation, London 1852. Ferner Weiske, Wasserrecht, Rechtslexikon Bd. XIV, S. 86. Glasz, Die wasserrechtliche Gesetzgebung, 1856. Schenk, Zur Wasserrechtsfrage, 1860. Endemann, Das ländliche Wasserrecht, Kassel 1862.

B) Neuere Werke: Loening, Das deutsche Verwaltungsrecht, Leipzig 1884, S. 373 ff. Das ländliche Wasserrecht und die dort angeführten Schriften: Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland. Brückner in Hirts Annalen, 1877, S. 16—64. Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, von Böhl, Die bayrischen Wassergesetze, 2. Aufl. 1880. Rißmann, Das Wasserrecht nach gemeinem und königlich sächsischem Recht, Dresden 1872. Lang, Württembergisches Staatsrecht, §§ 116—123. R. Scheufel, Das badische Wasserrecht, 1877. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 1877. v. Bodungen, Das landwirtschaftliche Wassergesetz in Elsaß-Lothringen. Randa, Beiträge zum österreichischen Wasserrecht, 2. Aufl. 1878.

Ferner Arnold Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preussischen Staate, in zweiter Auflage herausgegeben von Frank, Breslau 1889. Zeller, Das heßische Wasserrecht, Mainz 1888.

Frank.

praktischer Politiker hervorragende Verdienste erworben. Er bekleidete nacheinander verschiedene hohe Staatsämter im Königreiche beider Sizilien. Nach dem Tode Ferdinand II. (22. V. 1859) übernahm er den Vorsitz im Ministerium des Innern und der Polizei; später in den Staatsrat versetzt, erhielt er die Professur für politische Oekonomie an der Universität Neapel. Als im Jahre 1860 die Bourbonen gestürzt waren, zog sich Bianchini aus dem öffentlichen Leben zurück. Seine Werke, welche von einem gründlichen Studium der thatsächlichen Verhältnisse Zeugnis ablegen, werden heute noch viel gelesen und von den Gelehrten Italiens häufig zitiert.

Die schriftstellerische Thätigkeit Bianchinis begann mit der von ihm bewirkten 3. Ausgabe des Werkes von Benedetto Cantalupo, Breve cenno della scienza del Ben Essere sociale (Napoli 1825), welche er mit beachtenswerten Zusätzen und Bemerkungen bereicherte. Seine wichtigsten Schriften, welche ihm einen Platz unter den ersten Vertretern der Staatswissenschaften Italiens in diesem Jahrhundert gesichert haben, sind folgende: La storia delle finanze di Napoli, 3 Bde., 1834 und 1836. — Storia economico-civile di Sicilia, 2 Bde., 1841. — Scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati, 1836.

Außerdem veröffentlichte er:

Discorso sullo stato delle Ferriere del Regno di Napoli (1834); Considerazioni sul progetto di un porto franco a Nisita e di un lazzaretto da peste a Miseno (1834); Memoria sulle quistioni che riguardano lo stabilimento di raffinare straniero zucchero nel reame delle due Sicilie (1835); Cenno sullo stato in che trovavansi i lavori per nettamento dell' Emissario di Claudio al mese di Novembre del 1834 (1835); Memoria sulle quistioni che riguardano i contratti alla voce del 1834 (1835); Discorso se la conversione del debito pubblico del Regno di Napoli sia giusta ed utile (1836); Brevi osservazioni sulla quistione come assicurare ai loro autori la proprietà delle opere letterarie (1837); Discorso dell' associazione doganale alemanna dalla sua origine fino al presente (1843); Sulle riforme doganali della Gran Bretagna. (Diese Abhandlung über die englische Zollreform bezeichnete Richard Cobden als die beste Arbeit über diesen Gegenstand).

Vergl. über Bianchini: Romagnosi (V. opere, vol. VI, p. I, Milano 1845). Boccardo in dem „Dizionario dell' Economia politica“. — Zahlreiche Notizen über Bianchini enthält das fortlaufende Supplement der Nuova Enciclopedia popolare italiana (Torino 1873). Speziell seine Werttheorie wird von dem Unterzeichneten in der Schrift: Contributo alla Storia della Teoria del Valore negli scrittori Italiani (Milano 1889) behandelt.

Reggio-Emilia.

M. Montanari.

Bianchini, Ludovico,

geb. 11. VIII. 1803 zu Neapel, gestorben ebenda selbst am 10. VI. 1871. Bianchini hat sich sowohl als Gelehrter wie als Staatsmann und

Bibliotheken.

1. Allgemeines. Einteilung der Bibliotheken. 2. Stand der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland und andern Ländern. 3. Pflichtergem-plare.

1. Allgemeines. Einteilung der Bibliotheken.

Unter Bibliotheken versteht man nach der Herleitung des Wortes Niederlagen, d. h. Sammlungen von Büchern. Da es sich hierbei natürlich nicht um zufällig zusammengebrachte Bücher handeln kann, sondern ein Zweck des Sammelns vorausgesetzt werden muß, so ergiebt sich Erhaltung und irgend eine Bestimmung der Bücher von vornherein als mit dem Begriff einer Bibliothek verbunden. — Eine Gruppierung der verschiedenen Bibliotheken ergiebt sich am zweckmäßigsten auf Grund der verschiedenen Besitzverhältnisse, von denen ja regelmäßig auch ihre verschiedene Bestimmung und Aufgabe abhängt. Darnach zerfallen sie zunächst in Privat- und öffentliche Bibliotheken. Unter ersteren sind auf der einen Seite die reinen Privat- (etwa Personal-) und die Familienbibliotheken, auf der anderen die Geschäftsbibliotheken, welche zunächst zum Verleihen, dann aber auch zum Verkauf von Büchern bestimmt sind und wie unsere Leihbibliotheken und z. B. Mudie's Select Library in London den Namen Bibliotheken führen, zu unterscheiden. Die Familienbibliotheken, häufig Majoratsbibliotheken, befinden sich meist im Besitz adeliger Geschlechter; England, aber auch Oesterreich ist, entsprechend den großen Vermögen, vor allem reich an bedeutenden Büchersammlungen dieser Art. In letzter Zeit sind solche übrigens im Rückgang begriffen. Höchst wertvolle Bibliotheken, wie die des Lord Ashburham, des Lord Hamilton, des Earl of Sunderland, Carl of Crawford und Carl of Jersey, die Syson Park Libr. sowie die des Mr. Mich. Bodhull sind während der letzten Decennien veraktiuert, andere wie die fürstl. Starhembergische aus Esferding (in Oesterr.) an eine öffentliche Bibliothek verkauft worden; die größte Handschriftensammlung, die ein Privatmann vielleicht je zusammengebracht hat, die des Sir Phillips zu Cheltenham in England, ist gegenwärtig — in der zweiten Generation — bereits in der Auflösung begriffen. Die Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken macht gegenwärtig bis zu einem gewissen Grade die Privatbibliotheken univervalen Charakters entbehrlich; vor allem aber konkurriren jene zu stark beim Ankauf wertvoller Druck- und Handschriften, wodurch die

Liebhabelei bücherjammelnder Privatpersonen zu sehr verteuert wird. — Die Gliederung der öffentlichen Bibliotheken ist z. T. in verschiedenen Ländern verschieden, insofern manche Behörden und Körperschaften, die in einem Lande von großer Bedeutung sind, in einem andern gar keine Rolle spielen. Von solchen besonderen Verhältnissen abgesehen, sind zunächst zu unterscheiden: a) Nach der politischen Einteilung Landes-, Provinzial- (bezw. ständische) und Stadtbibliotheken. Zu letzteren zählen auch die Gemeinde- und Volksbibliotheken. b) Nach wissenschaftlichen Centren, bezw. Bildungsanstalten Akademie-, Universitäts-, Polytechnische und Schulbibliotheken verschiedener Art. In diese Abteilung gehören als Reste aus einer früheren Zeit, in der andere Anstalten für die Sammlung und Erhaltung von Büchern sorgten, die Kloster-, Stifts- und Kirchenbibliotheken. c) Nach Körperschaften (Behörden und Anstalten) anderer Art entsprechende Fachbibliotheken, wie die der Parlamente, Gerichte, Statistischen Büreaus 2c.

2. Stand der öffentlichen B. in Deutschland und anderen Ländern. A. Deutschland. Dieses Reich hat wohl die größte Zahl ansehnlicher, vom Staate unterhaltener Bibliotheken. Die große Zahl selbständiger Staaten begünstigte in hohem Maße die Begründung und Entwicklung von Hof- und Landesbibliotheken, die auch nach der Beschränkung in der Zahl jener unter verschiedenen Namen und in verschiedenem Verhältnis zu Staat oder Provinz fortgeführt werden. Es giebt etwa 30 königliche (bezw. Hof-, Staats- oder Landesbibliotheken), außerdem 15 Universitätsbibliotheken, welche vielen der erstbezeichneten Art an Umfang und Bedeutung mindestens gleichkommen. Von städtischen und anderen Korporationsbibliotheken haben sich fast nur diejenigen großer Städte weiter entwickelt. Daneben giebt es an zahlreichen Orten wertvolle und z. T. umfangreiche Bestände aus älterer Zeit, die aus Mangel an Mitteln und einer organisatorischen Fürsorge zurückgeblieben sind. Alle diese Bibliotheken dienen meist gelehrten wissenschaftlichen Zwecken. In gleicher Richtung für die einzelnen Disziplinen wirken die fast mit jedem Institut und jedem Sitz einer Behörde oder eines Vereins verbundenen, mehr oder weniger umfangreichen Fachbibliotheken. Geringer Pflege erfreuen sich in Deutschland von jeiten des Staates oder anderer öffentlicher Organe populär-wissenschaftliche, allgemein zugängliche, zur Belehrung und Unterhaltung der großen Zahl der Bürger bestimmte Bibliotheken. Nur größere Städte haben in ihren Volksbibliotheken Einrichtungen dieser Art, welche einer weiteren Entwicklung indes wohl bedürftig wären; konfessionelle Vereine sind noch am eifrigsten in Be-

gründung solcher. Privaten Leihbibliotheken und Lesezirkeln ist sonst dieses für die intellektuelle und gemüthliche, die politische und technische Fortbildung des Volkes wichtige Förderungsmittel allzuehr überlassen. Dementsprechend ist in Deutschland das allgemeine Interesse, das den Bibliotheken gewidmet wird und das z. B. in Vermächtnissen und größeren Schenkungen sich kundgiebt, zur Zeit weit geringer als in England und Amerika (s. Centr. f. Bibl. V, S. 457 f. zc.) Vereinzelte Ausnahmen sind z. B. die Bibliothek der Gehr-Stiftung in Dresden und die freiherrl. Karl v. Rothschilde'sche öffentliche Bibliothek in Frankfurt a. M. — Deutschland hat mindestens 8 Bibliotheken mit mehr als 400 000 Bänden: Berlin (kön. Bibl.), München (Hof- u. Staatsbibl.), Straßburg (Univ. u. Landesbibl.), Göttingen (Univ.-Bibl.), Dresden (kön. Dessentl. Bibl.), Darmstadt (Hofbibl.), Leipzig (Univ.-Bibl.), Stuttgart (kön. Dessentl. Bibl.); außerdem noch 14, vielleicht sogar 20 Bibliotheken, die mehr als 200 000 Bände zählen. Zuverlässige Zählungen fehlen allerdings¹⁾, und zu dieser Unsicherheit kommt, daß selbst die Grundlage der Schätzungen sehr verschieden zu sein pflegt, indem die einen Werke oder Nummern, die anderen Buchbinderbände, wieder andere die bibliographischen Bände (jede Schrift oder jeden selbständigen Teil einer solchen mit eigenem vollständigen Titelblatt und eigener Paginierung) zählen. Kleine Schriften werden theils einzeln, theils partienweise vereinigt nach den Buchbinderbänden, theils auch nach den Inhaltgruppen in Rechnung gebracht. Für eine zuverlässige vergleichende Statistik empfiehlt es sich am meisten, die bibliographischen Bände zu zählen, mit einer besonderen Abteilung für die kleinen Schriften (bis zu einer festgesetzten Seitenzahl); bei der großen Schwierigkeit einer solchen Zählung ist für Verwaltungszwecke auch die Kenntnis der leichter zu ermittelnden Zahl der Buchbinderbände von großem Wert. Im ganzen wird man bei einem großen und vielseitigen Bücherbestand, wenn man von den kleinen Schriften abieht, das Verhältnis der Werke, Buchbinder- und bibliographischen Bände etwa wie 2:3:4 ansehen dürfen. — Auch

an Ausgaben für staatlich unterhaltene Bibliotheken steht Deutschland mit in vorderster Reihe; mehrere große Städte, unter denen ich Breslau und Frankfurt a. M. besonders hervorhebe — die Hamburger Stadtbibliothek zählt ja zu den staatlichen —, eifern den Staatsanstalten nach. In Preußen z. B. warf der Etat von 1889/90 für die Universitätsbibliotheken im Ordinarium 400 353 M. (dazu ca. 20 000 M. Wohnungsgeldzuschüsse), im Extraordinarium 40 000 M. für Katalogirung und Ausfüllung von Lücken, ferner für die königl. Bibliothek in Berlin 390 264 M. Ordinarium, 18 000 M. Extraordinarium und 305 000 M. einmalige Ausgaben ans²⁾. Für die kgl. öff. Bibliothek in Stuttgart 1888/89 an persönlichen Ausgaben 31 963 M., an sachlichen Ausgaben 22 640 M.; für die Hofbibliothek in Darmstadt 1888/91 jährlich 18 940 M. persönliche, 32 750 M. sachliche Ausgaben (und 2500 M. Extraordinarium) und für die Universitätsbibliothek Gießen 7000 M. pers., 16 000 M. sachl. Ausgaben; für die Stadtbibliothek in Hamburg 1888 21 350 M. persönliche, 29 000 M. sachliche Ausgaben zc. — Eine besonders rege Thätigkeit hat in Deutschland während der letzten zwei und drei Dezzennien auf dem Gebiete der Bibliotheksbauten geherrscht, und zwar wieder von seiten des Staates, weniger der Städte.

Die öffentlichen Bibliotheken Deutschlands sind wohl sämtlich Ausleihbibliotheken. Daneben werden sie auch an Ort und Stelle benutzt, und besonders an Universitätsbibliotheken haben fast überall die Dozenten das Recht freien Eintritts in die Bücherräume. Erst in jüngerer Zeit fängt man an, nach dem Muster des Auslandes durch Anlage geräumiger Lesesäle und Verlängerung der Öffnungszeiten die allgemeine Benutzung innerhalb der Bibliotheken zu begünstigen. Hierin und in bezug auf die Zugänglichkeit der Kataloge haben übrigens nicht wenige deutsche Bibliotheken noch viel nachzuholen. Auch außerhalb des Ortes werden in Deutschland (an Privatpersonen meist nur Druckschriften) und selbst nach außerdeutschen Bibliotheken ohne jede Schwierigkeit Druck- und Handschriften versandt. Für letztere macht die Wolfenbütteler Bibliothek wohl allein prinzipiell eine Ausnahme. Preußen (durch Min. Erl. vom 8. I. 1890) und gleichzeitig Bayern gewähren im Falle der Gegenseitigkeit für eine direkte Verbindung von Druck- und Handschriften an andere staatliche Bibliotheken alle nur wünschenswerte Freiheit.

Ausführlicher habe ich über den gegenwärtigen Stand des Bibliothekswesens in Deutschland in einem Aufsatz gehandelt, der

1) Daher kommt es, daß z. B. die kgl. Dess. Bibliothek in Dresden in Pechholdt's Adreßb. d. Bibl. Dtschl. N. Ausg. (1875) S. 108 „mindestens auf 500 000 Druck- und über 4000 Handschriften, sowie 400 000 Dissertationen und 30 000 Karten“ geschätzt wird, während in der Encycl. Brit. u. Libr. (1882) nur von 350 000 gedruckten Vols. (aber 6500 Handschriften) die Rede ist. — Im März d. J. wurde auf Anordnung des preuß. Unterrichtsministeriums in den demselben unterstellten 15 größeren Bibliotheken die Zahl der Buchbinderbände festgestellt. Das Centr. f. Bibl. VII, S. 318 berichtet über das Ergebnis der Zählung.

2) Zum Etatsjahre 1883/84 s. Centr. f. Bibl. I, S. 27 ff.

auf der 9. Jahresversammlung der Libr. Ass. of U. K. zu London 1886 zum Vortrag kam und im *Library Chronicle* 1887 S. 57—63 (englisch) abgedruckt ist.

B. Oesterreich. Hier sind die öffentlichen Bibliotheken mit Einschluß der Universitätsbibliotheken geringer an Zahl und Umfang als in Deutschland; dagegen giebt es viele Bibliotheken religiöser Körperschaften und alter Adelsfamilien mit ansehnlichen, zum Teil sogar sehr wichtigen alten Beständen. In der *Encycl. Brit. und Libr.* S. 547 sind nur 4 Bibliotheken mit mehr als 200 000 Bänden aufgezählt: die kais. königl. Hof-Bibliothek und die Universitätsbibliothek in Wien, die Universitätsbibliothek in Krakau und die Landesbibliothek in Budapest; die Universitätsbibliothek dieser Stadt wird inzwischen diese Zahl auch schon überschritten haben. Von den in der nämlichen Tabelle angeführten bedeutenderen Bibliotheken Deutschlands (46) gehören nicht weniger als 17 zu Klöstern und Stiftern; 8 sind Familienbibliotheken. Ueber den „Stand der Bibliotheken der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu Ende des Jahres 1870“ giebt es eine umfassende statistische Arbeit von Jos. Wizzala (*Mitt. a. d. Geb. d. Stat.*, 20. Jahrg., Wien 1873, Heft II u. VI). Danach besaß damals die Wiener Hofbibliothek 410 000 Bände, die 6 Universitätsbibliotheken und 6 öffentlichen Studienbibliotheken zusammen 912 351 Bände (außer 47 267 kleinen Schriften unter 10 Druckbogen und einzelnen Blättern), die 140 Bibliotheken der 132 Mittelschulen 384 716 Bände und 109 712 kleine Schriften, während 151 Bibliotheken aus der Zahl der 463 geistlichen Korporationen 1 508 694 Stück Druckschriften aufzuweisen hatten. — Für Nutzbarmachung der Staatsbibliotheken und Hebung des Bibliothekspersonals ist seit etwa 2 Decennien viel geschehen und insulgedessen besonders an den Universitätsbibliotheken eine erfreuliche rege Thätigkeit bemerkbar. Eine gute Uebersicht über die Organisation aller Arten öffentlicher Bibliotheken in Oesterreich und eine Sammlung der österreichischen Gesetze u., die auf Bibliotheken Bezug haben, giebt Ferd. Grassauer in seinem Handbuch für österreichische Universitäts- und Studienbibliotheken (Wien 1883). — Für 1886 hatte nach *Centr. f. B.* II, S. 512 der Staat für die 19 größeren Bibliotheken (an 7 Universitäten, 6 technischen Hochschulen u. dergl., 6 Studienanstalten) zusammen 199 035 fl. ausgeworfen, wozu an den 7 Universitäten noch gegen 14 000 fl. Matrikulgelder als Zuschuß zur Bücherdotations treten.

C. Frankreich. Frankreich, im frühen Mittelalter Sammel- und Ausgangspunkt geistiger Bildung, ist auch, wenn wir von wenigen Orten Italiens absehen, das Land

der frühesten, bis in die Zeit der Merowinger und Karolinger zurückreichenden Cathedral- und Klosterbibliotheken. Damals bereits wurde der Grund gelegt zu der Bedeutung, welche viele Bibliotheken Frankreichs durch wichtige alte Bestände besitzen. Allerdings ist die dauernde Zentralisierung des geistigen Lebens in Paris einer gleichmäßigen Entwicklung der Provinzialbibliotheken nicht günstig gewesen; dafür hat sie der Pariser Nationalbibliothek die dominierende Stellung verschafft, welche ihr unter allen ähnlichen Sammlungen bis jetzt nur die Bibliothek des Britischen Museums, nicht sowohl an Zahl der Druck- und Handschriften, als an leichter Zugänglichkeit und durch ihre bequemen Einrichtungen streitig macht. Die jetzige Organisation der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs ist im wesentlichen eine Schöpfung der Revolution. Durch Dekret vom 2. XI. 1789 (kbn. Sankt. vom 4. XI.) stellte die Nationalversammlung die Kirchengüter zur Verfügung der Nation, und durch eine Reihe anderer, schnell aufeinander folgender Dekrete (vom 14. XI. 1789 u.) wurden Anordnungen über die Inventarisierung der Druck- und Handschriften getroffen. Zu die Nationalbibliothek, die aus der alten Bibliothek du Roy (Royale) hervorgegangen war und wiederholt ihren Namen gewechselt hat (zu Zeiten auch Bibliothèque Impériale), floßen die wertvollsten der gedruckten und namentlich auch der handschriftlichen Schätze. Die Durchführung der Maßregeln zog sich in Paris bis zum Jahre 1805 hin; ihnen verdankte eine Reihe neuer Bibliotheken ihr Entstehen, alte Bibliotheken ihre beträchtliche Vermehrung (die Bibliothèque Nationale gleich im Anfang um 300 000 Bände). In der Provinz ging das Werk viel weniger glatt von statten. Zuerst dachte man an öffentliche Diözesanbibliotheken (Dekret vom 27. I. 1794); 1795 (oder 1796) wurde jedoch bestimmt, daß jedes Departement eine Zentralschule und zugleich eine Bibliothek erhalte aus den Bücherdepots der Republik. Doch wanderten die Handschriften und Urkunden nach Paris und auch aus den Drucken wurde der Nationalbibliothek das Recht freier Auswahl gewährt. So war der Erfolg des Vorgehens für die Departementsbibliotheken je nach örtlichen Verhältnissen sehr verschieden; immerhin gaben sie einen wertvollen Grundstock ab für die Kommunalbibliotheken, welche aus jenen sich entwickelten. Im Jahre 1803 (Dekret vom 28. I.) waren nämlich die Bibliotheken der Zentralschulen „à la disposition et sous la surveillance de la municipalité“ gestellt worden, doch hatten die Kommunen dafür die Unterhaltung der Bibliotheken zu übernehmen. Ob damit auch die Bücherbestände in das Eigentum der Gemeinden übergingen, gilt als eine staatsrechtlich noch nicht gelöste Streitfrage. Verwaltet werden

sie je durch Fachbibliothekare unter einem „Comité d'inspection et d'achats de livres“; der Staat führt eine Oberaufsicht über sie durch sachverständige Inspecteurs généraux (zur Zeit 3), welche durchschnittlich jedes 2. oder 3. Jahr die Verwaltung jeder jener Bibliotheken einer Musterung unterziehen. Im ganzen haben diese Bibliotheken zur Belebung wissenschaftlichen Sinnes gut gewirkt; eine Reihe von Städten hat bereits gedruckte Kataloge ihrer Handschriften und Inkunabeln veröffentlicht. Außerdem hat seit 1841 in Frankreich der Staat den Druck eines Gesamtkatalogs aller Handschriften der Departements in Angriff genommen; 19 Bände sind bis jetzt davon erschienen. Ein entsprechender Gesamtkatalog der Inkunabeln wird vorbereitet. Die Bibliothèque Nationale geht mit dem Druck von Katalogen ihrer Bestände für sich vor. Ein eingehender bis zum 1. IV. 1889 reichender Bericht des Mr. Léop. Delisle, Administrateur gén. der Nationalbibliothek, über den Stand dieser Katalogisierungsarbeiten ist im Bull. d. bibl. et d. arch. (1889) S. 9–23 abgedruckt. — Einen öffentlichen Charakter haben ferner die B. scolaires. Auf Anregung des Unterrichtsministers Rouland wurden sie durch Erl. v. 1. VI. 1862 begründet und entwickelten sich seitdem zu eigentlichen Volksbibliotheken, d. h. Leihbibliotheken für alle Bewohner der Gemeinde. Es besteht eine ständige staatliche Kommission zu ihrer weiteren Organisation und Ueberwachung. Die Fonds dieser Bibliotheken setzen sich zusammen aus Geschenken des Ministeriums, Krediten der Gemeinden, Subskriptionen und Legaten von Privatpersonen sowie freiwilligen Steuern der Familien. Im Jahre 1887 waren 34 193 solcher Bibliotheken im Besitz von 4 198 008 Bänden. Die Fürsorge des Staates richtet sich besonders auch auf die Auswahl der Bücher, für deren Verfasser zum Teil Preise ausgesetzt werden. Weniger zu bewähren scheinen sich in Paris die Bibl. pédagogiques (Lehrerbibliotheken), mit deren Gründung seit 1876 vorgegangen wurde. Im französischen Budget gén. für 1890 sind ausgeworfen: Bibl. nationale 436 000 Fr. (persönl.), 272 000 Fr. (sachl.), 80 000 Fr. (Katalog.); b. publ. d. Paris 217 600 Fr., d. départem. 15 200 Fr.; service gén. des b. 39 000 Fr.; catal. d. manuser. 30 000 Fr., bibl. univers. 205 980 Fr. (und 20 000 Fr. für Subskriptionen); bibl. pédag. 30 000 Fr.; bibl. scolaires 120 000 Fr. u. a. Näheres aus dem Etat für 1884 s. im Centr. f. Bibl. I, S. 63 ff.

Vergl. Recueil de lois, décrets etc. c. l. biblioth. publiques p. p. Ulysse Robert (Paris 1883); Bulletin d. bibl. et d. arch. (Paris) seit 1884; Annuaire d. bibl. et d. arch. (Paris) seit 1886; Statistique de l'enseign. supér. . . en 1876 (Paris 1878) und . . . en 1886 (Paris 1888).

D. Italien. Das hohe Alter geistiger

Kultur in diesem Lande verschaffte auch ihm den Besitz altbegründeter Bibliotheken am Sitze von Kirchen und Klöstern; namentlich bewies eine Reihe römischer Päpste großen Eifer in der Sammlung von Handschriften, welche jetzt der vatikanischen Bibliothek ihre hohe Bedeutung verleihen. Die Zersplitterung Italiens begünstigte ähnlich wie die Deutschlands trotz aller politischen Wirren und verheerenden Kämpfe die Erhaltung zahlreicher Bibliotheken, war aber ein Hindernis für das Entstehen einer zentralen Sammlung ersten Ranges. Nach der Einigung Italiens begann auch bald die Fürsorge des Staates sich auf die Regelung der öffentlichen Bibliotheken zu erstrecken. Noch bevor die Lombardei und der Kirchenstaat italienisch geworden waren, veranstaltete der Unterrichtsminister Rotoli 1863 eine statistische Aufnahme der Bibliotheken und veröffentlichte 1865 das Ergebnis derselben in einem Bande der Statistica del regno d'Italia (Firenze). 210 Bibliotheken (mit Einschluß der Kirchen- und Klosterbibliotheken) werden darin behandelt; 164 davon waren öffentlich. Man zählte in ihnen 4 149 281 vol. Eine Vergleichung dieser Zahl mit der Bändezahl der Bibliotheken anderer Länder, wie sie a. a. O. S. 125 gegeben wird, ist, solange nicht die Kategorien der Bibliotheken gleichmäßig abgegrenzt und die sonstigen Grundlagen der Zählung (ohne Schätzung) festgestellt sind — für Deutschland, England und andere Länder haben wir noch gar keine Bibliotheksstatistik —, zwecklos und irreführend. Für Oesterreich hat dem auch so gleich Pizzala a. a. O. I. Teil S. 1 gegen jene Ausföhrung Einspruch erhoben. — Eingehende Bestimmungen über die öffentlichen Bibliotheken Italiens wurden unter dem Unterrichtsminister Bonghi erlassen (Regolamento p. l. Biblioth. Publ. Govern. appr. c. reg. Deer. d. 28. X. 1885; vergl. dazu H. Münzel im Centr. f. B., VII, S. 223–245). Darin werden 7 Bibl. Nazionali (2 davon Bibl. Nazion Centrali), 9 andere selbständige öffentliche Bibliotheken und 12 Universitätsbibliotheken, ferner solche von Akademien und anderen Instituten unterschieden. Auch enthält es genaue Bestimmungen über die Stellung der Bibliotheksbeamten und die Verwaltung der Bibliotheken. Für den Eintritt in die Bibliothekslaufbahn sind Prüfungen vorgeschrieben und zugleich Kurse für ihre technische und wissenschaftliche Vorbildung eröffnet. Auf bibliographischem Felde und auf benachbarten ist die Thätigkeit der Bibliothekare Italiens jedenfalls eine sehr rege. — Der Fonds für Bücheranschaffungen (ohne Bindelöhne) an den 30 Staatsbibliotheken Italiens betrug 1887 (s. Centr. f. B. IV, S. 472) im Minimum 287 550 L., nach dem Etat von 1889/90 318 186 L. (Centr. VII, S. 238). Für Gehälter der Bibliotheksbeamten waren im Etat von

1885/86 671800 L. ausgeworfen (Centr. II, S. 516). — Die Einziehung der (ca. 1700) Klosterbibliotheken im Jahre 1875 vermehrte die öffentlichen Bibliotheken beträchtlich. Auch zahlreiche Kommunalbibliotheken wurden mit Hilfe dieser Bücherchätze neu angelegt oder stark vergrößert. Ueber 200000 Bände haben zur Zeit etwa 8 Bibliotheken; die umfangreichste ist die Bibl. Naz. Centr. in Florenz.

E. England. Neben zahlreichen, mit Kirchen, Colleges und anderen Korporationen verbundenen alten Bibliotheken, unter welchen nur einzelne, besonders die mit Universitäten verbundenen (in Oxford die Bodleiana, in Cambridge die Universitäts-Bibliothek, in Dublin die Trinity College Libr.) oder die sonst in wichtigen Städten befindlichen, wie die Advocates' Libr. in Edinburgh, Bedeutung erlangten, hat sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bibliothek des British Museum in London, entsprechend der rasch steigenden Größe der Stadt, ungemein schnell zu der dem Umfang nach zweitgrößten, in bezug auf Nutzbarkeit aber wichtigsten Bibliothek des Erdballs entwickelt. Im Jahre 1753 beschloß das Parlament (A. 26 George II. c. 22), das Museum des Sir Hans Sloane für 20000 £ und die Harleyanische Handschriftensammlung für 10000 £ anzukaufen, sie mit der von Sir John Cotton 1700 der englischen Nation geschenkten Bibliothek zu vereinigen und für diese Sammlungen eine Zentralstelle (General Repository) zu gründen. Hieraus entstand das Brit. Mus. mit seinen 12 Departments, von denen das der Printed Books und das der Manuscripts zusammen so zu sagen die Bibliothek des Museums bilden. Sie sind die Hauptabteilungen des Museums, so daß auch der oberste Leiter des ganzen Instituts den Namen Principal Librarian führt. Die Bibliothek zählt gegenwärtig wohl über 1600000 Bde. und über 50000 Handschriften (ohne die Urkunden); dieselben können nur in den Räumen des British Museum selbst benutzt, nie ausgeliehen werden. Der Reading Room, der 364 Plätze enthält, steht täglich von 9 Uhr morgens bis 10 Uhr abends offen und wurde im Jahre 1888 von 188433 (täglich 620) Lesern besucht, welche im ganzen 1950060 Bde. benutzten. Zulaßkarten werden nur an Personen über 21 Jahre ausgegeben, bei Fremden indes Ausnahmen zugelassen. Der Etat des British Museum im ganzen (außer dem Nat. Hist. Museum in South Kensington) betrug im Jahre 1883/84 104088 £ (darunter etwa für Bücher 10000 £, für Handschriften 2500 £, für Bindelöhne 7000 £), für Druckkosten 7205 £ (später ist dieser Posten weit geringer). Seitdem ist indes der Gesamtfonds um 10000 £ gekürzt worden. Außer dem British Museum zählt England noch 4 Bibliotheken mit mehr als 200000 Bänden (s. oben), die-

selben, welche neben dem British Museum ein fakultatives Recht auf Pflichteremplare „on demand“ haben. — Als eine besondere Art von Stadt- oder Gemeinde-Bibliotheken haben sich in England die Public Libraries entwickelt, gewöhnlich Free P. L. genannt. Sie sind von großer, noch immer wachsender Wichtigkeit. Angeregt durch den Aufschwung, welchen die Bibliotheken des Britischen Museums unter der genialen Leitung Antonio Panizzi's nahm, suchte man auch die Gründung anderer öffentlicher Bibliotheken in möglichst zahlreichen Städten Englands zu befördern. Ein von Mr. Will. Ewart durchgesetzter Parlamentsbeschluß v. 14. VIII. 1850 (A. 13 & 14 Victoriae c. 65: Act for enabling Town Councils to establish Public Libraries and Museums) bestimmte, daß die Bürger der Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern einen Steuerzuschlag von $\frac{1}{2}$ Penny auf jedes Pfund der Gemeindesteuer beschließen dürften, der zur Anlage der bezeichneten Anstalten verwendet werden sollte. Ein früheres Gesetz (Museums Act von 1845) hatte bereits die Errichtung von Bibliotheken in Verbindung mit Museen ermöglicht. Später wurde die Wirkung des Gesetzes auf einen viel größeren Kreis von Gemeinden ausgedehnt und die fakultative Erhöhung des Zuschlages von $\frac{1}{2}$ auf 1 Penny zugestanden. Bis 1882 hatten ca. 100 Gemeinden von dem Rechte Gebrauch gemacht, die meisten davon in England, nur 10 in Schottland, 1 in Irland. Die ersten Städte mit einer Publ. L. nach dem Gesetze von 1850 waren Manchester und Liverpool; einige der größten fehlen auch jetzt noch, besonders viele Gemeinden Londons. Die gegründeten Bibliotheken, welche grundsätzlich einen möglichst geräumigen Lesesaal, oft einen besonderen Zeitungsraum haben, meist auch des Abends geöffnet sind, vielfach sogar, was in England nicht die Regel ist, Bücher ins Haus verleihen, gedeihen in hohem Grade und sind ein sehr wesentliches Bildungsmittel. Ihr Charakter ist populär-wissenschaftlich; die schöne Litteratur (fiction litter.) nimmt bei ihrer Benutzung keinen geringen Platz ein, daneben aber auch die auf Industrie und Technik bezügliche, namentlich in den größeren Städten; auch Lokalgeschichte wird eifrig gepflegt und durch diese Bibliotheken sehr gefördert. In Deutschland ist nur die 1886/87 zu Frankfurt a. M. gegründete Freih. v. Rothschild'sche Freibibliothek (s. oben) eine bewußte Nachahmung von gleicher Art. — Eine weitere Spezialität Englands (und Amerikas) sind die Subscription oder Proprietary L., welche, den einen bestimmten Beitrag zahlenden Mitgliedern gehören und eine Ergänzung der zumeist nicht ins Haus verleihenden, auch nicht für alle Bedürfnisse des Publikums ausreichenden öffentlichen Biblio-

theken bilden. Ihre Anfänge fallen in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts; Liverpool scheint 1758 vorausgegangen zu sein. In London gehört die London Lib. dazu, 1841 für Gelehrte gegründet; Männer wie Lewis, Gladstone, Carlyle interessierten sich für ihr Zustandekommen. Die Subscribers bekommen Bücher ins Haus und haben Einfluß auf ihre Anschaffung.

F. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bei weitem das schnellste Wachstum zeigen seit mehreren Dezennien die Bibliotheken dieses Teiles der neuen Welt. Mit den Staats- und Stadtbehörden wettsiefern Privatpersonen durch reiche Geschenke und Legate bei Begründung oder Ausstattung von Bibliotheken. Während im Jahre 1800 erst 62 öffentliche Bibliotheken mit etwa 115000 Bänden bestanden, wurden nach dem vom Bureau of Education in Washington 1876 herausgegebenen Special Report on Public Libraries (2 parts) deren 3647 (mit 300 vol. und mehr, jedoch mit Ausnahme der Kommunal- und Distriktschulbibliotheken) gezählt mit 12 276 964 vol. Solchen Umfang wie etwa die Bibliotheken von London und Paris hat freilich noch keine amerikanische auch nur annähernd erreicht, und in bezug auf wertvolle alte Bestände werden diese jungen Institute vielen ihrer älteren Schwestern in Europa voraussichtlich nie gleichkommen. Dafür verdienen sie durch ihre große Rührigkeit sowie ihre praktischen Einrichtungen volle Beachtung. Eigentümlich ist vielen von ihnen die Verbindung des alphabetischen und des Sachkatalogs in einem einheitlichen Alphabet (Dictionary Catal), indem die Autorennamen und die sachlichen Stichwörter der Titel alphabetisch durcheinander geordnet sind und so besondere Sachkataloge überflüssig werden sollen. Große Anerkennung verdient das rasche, entschlossene Vorgehen mit dem Druck ihrer Kataloge. Im ganzen zeigt die Richtung und Organisation der Bibliotheken in Nordamerika große Ähnlichkeit mit der in England. Die Proprietary- oder Subscription Libraries, welche hier auf eine Anreue Benj. Franklins im Jahre 1731 sich zurückverfolgen lassen, spielen in den großen Städten beider Länder eine gleich große Rolle. Fast gleichzeitig wie England und mit gleichem Erfolg gingen auch die amerikanischen Städte vor mit der Gründung von (Free) Public Libr., hier Town L. und ähnlich genannt. Von diesen gab es vor kurzem in den Vereinigten Staaten bereits 649 mit 3589 692 Bänden. Einen Umfang von mehr als 200000 Bänden haben bisher nur etwa 5 Bibliotheken erreicht, in Washington (Congress L.), Boston (Public L.), Cambridge Mass. (Harvard Univ. L.), endlich in New-York die Astor L. und die Mercantile Library.

Vergl. Charles C. Jewett, Rep. on the Publ. Libr. (Append to the Rep. of . . . Smiths. Instit., Washington 1850); Will. J. Rees, Manual of Publ. Libr. . . in the U. St., Philadelphia 1859; der bereits erwähnte Spec. Report m. d. T.: Public Libr. in the U. St. of America; their history, condition and management, 2 pts., Washington 1876. eine Fundgrube vielseitiger Belehrung.

G. Andere Länder. Nur kurze Erwähnung mögen hier aus Rußland die kais. Öffentliche Bibliothek zu St. Petersburg, wohl die drittgrößte Europas, und die des Öffentlichen Museums zu Moskau, ferner Belgien und Holland finden, wo ähnlich wie in Deutschland verhältnismäßig viele Bibliotheken mittlerer Größe und wertvollen Inhaltes bestehen. In den nordischen Königreichen und ebenso in denen der iberischen Halbinsel sind es wie anderwärts die Haupt- und Universitätsstädte, welche Mittelpunkte ansehnlicher Büchersammlungen wurden. In der Schweiz, die in St. Gallen, Bern, Einsiedeln, Basel u. s. sehr wertvolle alte Bestände birgt, steht die Kantonalverfassung dem Aufkommen einzelner sehr großer Bibliotheken natürlich entgegen, dagegen begünstigt sie die Wirksamkeit zahlreicher kleinerer, für Verbreitung einer gleichmäßigen Volksbildung wichtiger Kantons- und junger Bibliotheken. Ueber „die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz im Jahre 1868“ giebt es ein von Ernst Heiß bearbeitetes und von der Schweizer Statistischen Gesellschaft herausgegebenes Buch (Basel 1872).

3. Pflichtexemplare. Unter den verschiedenen Fragen, bei welchen hinsichtlich der Bibliotheken ein öffentliches Interesse in Frage kommt, hängen manche, wie die des Eigentumsrechtes an den öffentlichen Bibliotheken und der Mitwirkung öffentlicher Organe an ihrer Verwaltung ganz von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bibliotheken ab; für andere wie die des Benutzungsrechtes öffentlichen Bibliotheken gegenüber fehlt es z. T. noch an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Ich begnüge mich hier auf sie nur hinzuweisen und ebenso auf die internationale Frage der kriegsrechtlichen Einführung von öffentlichen Bibliotheken oder von Teilen solcher, die ja in der Geschichte mancher dieser Sammlungen schon eine bedeutende Rolle gespielt hat. Dagegen gehe ich etwas näher ein auf die Frage der Pflichtexemplare, die bereits in der Gesetzgebung oft erörtert, für den gesamten Buchhandel von Interesse ist und die Vermehrung einzelner öffentlicher Bibliotheken stark beeinflusst. In den meisten Staaten besteht für eine oder mehrere der öffentlichen Bibliotheken des Landes das gesetzliche Recht auf ein Freieremplar aller für den Handel bestimmten Druckerzeugnisse. Es hat sich

z. T. aus der alten, bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückgehenden Einrichtung der Zensur-exemplare, z. T. aus der Abgabe von Exemplaren, welche für Privilegien oder Konzessionen zu entrichten war, entwickelt, ist aber auch nach Aufhebung der Zensur — diese besteht nur noch in Rußland, der Türkei, Egypten und Japan —, nach Einführung der Gewerbefreiheit und Anerkennung des geistigen Eigentums teils zum Schutze des Urheberrechts, teils zur Ueberwachung von Preßdelikten, teils nur aus litterarischen Gründen beibehalten worden. Letzteres, ohne den Versuch einer anderen Motivierung, gilt von Altpreußen (Kabinettsordr. v. 28. XII. 1824) und den neupreußischen Provinzen Hessen-Rassau ¹⁾, Hannover (G. v. 19. III. 1828) und Schleswig-Holstein (Verf. v. 10. I. 1781); ferner von Bayern (G. v. 28. VI. 1865), Württemberg (G. v. 30. I. 1817), Großh. Hessen (Verf. v. 5. X. 1836), Anhalt-Deßau-Röthlen (G. v. 26. XII. 1850) und Wernburg (G. v. 1. VII. 1864), Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 8. VIII. 1852), Hamburg (Rez. v. 15. X. 1712) und Lübeck (G. v. 22. IX. 1869). Ebenso in Oesterreich, Schweden, Dänemark, Kanton Genf, Griechenland, Rumänien, Serbien, Mexiko (und z. T. in Italien). In Uruguay kann der Preis für das Pflichtexemplar der Bibliothek in Rechnung gestellt werden; auch in Oesterreich findet bei kostbaren Werken eine teilweise Vergütung statt. Pflichtexemplare zur Ueberwachung giebt es von periodischen Blättern und kleiner Litteratur in vielen Staaten, den öffentlichen Bibliotheken kommen diese aber meist nicht zugute. Eine Ausnahme macht Frankreich (und Elsaß-Lothringen innerhalb Deutschlands); Italien und Oesterreich haben Pflichtexemplare sowohl für polizeiliche wie für Studienzwecke. In den deutschen Staaten ist von Buchhändlerkreisen aus der Pflichtexemplarzwang als unbillig stark angefeindet worden, und manche Staaten, vor allem Sachsen (mit Leipzig, dem Hauptst. des deutschen Buchhandels), haben ihn deshalb ganz aufgehoben. Indes läßt er sich nicht nur mit der Notwendigkeit von Sammelstellen für die gesamte Landeslitteratur und dem besonderen Interesse des Buchhandels selbst an solchen als höchst nützlich und wünschenswert verteidigen, sondern in E. auch als Ersatz für den besonderen Schutz, welchen das gedruckte geistige Eigentum gegen Nachdruck genießt, sehr wohl rechtfertigen. Auf diesen Standpunkt stellen sich auch klar und konsequent diejenigen (zahlreichen) Staaten, die jenen Schutz in dieser oder jener Form von der Abgabe der Pflichtexemplare abhängig machen. Da-

bei wird aber — und darin äußert sich der Einfluß der nebenhergehenden litterarischen Zwecke — die Abgabe nicht nur von solchen Druckwerken verlangt, für welche Drucker oder Verleger den Schutz gerade in Anspruch nehmen, sondern für die Möglichkeit jedes seiner Erzeugnisse schützen zu lassen, ist der Buchhandel im ganzen für alle diese abgabepflichtig. Nicht zu leugnen ist, daß sie die Verleger je nach der Art ihres Verlages ungleich trifft. Auch ist die Zahl der Exemplare, eben des Nebenzweckes wegen, z. T. höher, als der Schutz allein erfordern würde. Dies gilt von England, Holland, Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und anderen außereuropäischen Staaten; ebenso in Norwegen, wo jedoch der 10 Kron. übersteigende Betrag vergütet wird, und in Britisch-Indien, wo die Regierung den Betrag für die Pflichtexemplare ganz ersezt. — In einzelnen weichen in den verschiedenen Ländern die Bestimmungen über diese Abgabe sehr von einander ab: hier ist der Verleger, dort der Drucker abgabepflichtig; es wechselt die Zahl der Exemplare, die Höhe der Strafe im Unterlassungsfalle zc. Alles Nähere findet man in dem Buche von Joh. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druck-erzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches (Berlin 1889). Zur Geschichte dieser Einrichtung in Deutschland s. auch Friedr. Kapp in seiner Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh. (Leipzig 1886) an verschiedenen Stellen. —

Litteratur:

Sehen wir ab von den übrigens nicht sehr zahlreichen und meist älteren Büchern über die Technik der Verwaltung, so betreffen die Schriften über die Geschichte, den Bestand und die Wirksamkeit der Bibliotheken vorzugsweise einzelne Bibliotheken oder solche einzelner Länder, von denen zum Teil bereits die Rede war. Allgemeineren Charakters oder doch weitere Gebiete umfassend sind: E. Gustav Vogel, Litteratur früherer und noch bestehender europäischer öffentlicher und Korporations-Bibliotheken (Leipzig 1840), ein wegen der reichen Nachrichten zur Geschichte der Bibliotheken noch immer brauchbares Buch; Edw. Edwards, A statist. view of the princ. publ. libr. in Europe and the U. St. of N. Am. (in Journ. of the Stat. Soc. XI, London 1848, S. 250—281). Derselbe, Memoirs of libraries, 2 vol. (London u. Leipzig 1859). Vic. G. Quesada, Las bibliot. europeas y algunas de la America lat. T. I (Buenos Aires 1877). Wertvoll, besonders auch wegen der „Tables of the principal libraries throughout the world“, welche in knapper Form ein reiches, auf originalen Mitteilungen beruhendes Material bieten, ist der Art. „Libraries“ (von H. R. Tedder und C. C. Thomas) in der Encyclopaedia Britannica 9. ed., vol. XIV (Edinburgh 1882).

1) Für Hessen s. Auschr. v. 26. VI. 1829; im ehemaligen Herzogtum Nassau sind es Ueberwachungs-exemplare (Ed. v. 4./5. V. 1814).

Von Zeitschriften kommt in Betracht: Neuer Anzeiger f. Bibliogr. u. Bibl. Wiss. (Dresden) 1856—86; Centralbl. f. Bibliotheksweesen (Leipzig) seit 1884; Rivista d. biblioteche (Firenze) seit 1888; Library (London) seit 1889, vorher Libr. Chronicle 1884—88 und Monthly Notes seit 1880; Library Journal (New-York) seit 1877.

R. Dziątko.

Biel, Gabriel,

geb. 1430 in Speier, war Domprediger zu Mainz, dann Propst der Priesterkongregation vom gemeinsamen Leben in Buxbach, später in Urbach; seit 1484 wirkte er an der Universität Tübingen als Professor der Philosophie und Theologie. Er starb in Tübingen 1495.

In seinem Hauptwerke „*Collectorium sive epitome in magistri sententiarum libr. IV*“ (Tübingen 1501) behandelt er, zum Teil in echt scholastischem Sinne, eine Reihe wirtschaftlicher Fragen (lib. IV, Dist. 15). In seiner Preislehre tritt er entschieden für obrigkeitliche Taxen ein; er hebt hier übrigens hervor, daß für die Bestimmung des Arbeitslohnes im wesentlichen dieselben Gründe entscheidend seien wie für die Bestimmung des Preises der Waren (Quaestio 10). Besondere Beachtung verdient seine Lehre vom Geld- und Münzweesen (Qu. 9). Er zeigt, wie der wachsende Verkehr zur Verdrängung des einfachen Tauschhandels geführt und den Gebrauch des Geldes notwendig gemacht habe. „*Ideo necesse fuit invenire medium aliquod, quantitate parvum, ut ejus detractio sive diminutio facile pendatur et de loco ad locum transferatur, caractere principis vel auctoritatem habentis insignitum, ne, si quilibet monetaret, valor ejus variaretur nec dinosceretur aut falsificaretur et per hoc aequalitas in commutationibus non servaretur.*“ In bezug auf das Wesen der Münze unterscheidet er drei Punkte: *materia metallata, quantitas ponderis, publica forma.* Roscher bemerkt, daß Biel in seinen Ansichten über das Geld- und Münzweesen auf den Schultern des großen französischen Volkswirtes Nicolaus Dresvinius (s. d.) stünde, dessen Münztheorie auch heute noch als in allen wesentlichen Punkten richtig bezeichnet werden muß. —

Vergl. über Biel: Roscher, Geich. d. Nat. S. 21 fg. Derselbe, Die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation in den Berichten über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig; philolog.-historische Klasse. 13. Bd. (1861) S. 145 fg., besonders S. 164 fg. — Allgemeine deutsche Biographie, II (Leipzig 1875), S. 622/623. —

L. G.

Bielsfeld, Jakob Friedrich, Freiherr von,

geb. am 31. III. 1717 zu Hamburg. Er studierte seit 1732 in Leyden, bereiste 1735 die Niederlande, Frankreich und England und wurde 1739 von dem damaligen Kronprinzen von Preußen nach Rheinsberg berufen. Nach der Thronbesteigung Friedrich II. war er in verschiedenen Stellungen im diplomatischen Dienste thätig, wurde 1743 Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften und 1747 u. a. Kurator aller preussischen Universitäten. Im Jahre 1755 zog er sich aus dem öffentlichen Leben auf seine Güter in Altenburg zurück, welche er nur während des siebenjährigen Krieges verließ, um 1763 abermals nach dort zurückzukehren. Er starb in Altenburg am 5. VI. 1770.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht steht er im wesentlichen auf merkantilistischem Standpunkte und stimmt im großen Ganzen mit der Fridericianischen Praxis überein, so z. B. in der Bevölkerungsfrage, im Geldweesen u. Dagegen befundet er in anderen Punkten freiere Ansichten, so u. a. in der Gewerbepolitik; er verwirft Monopole, läßt privilegierte Handelsgesellschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen gelten u.

Von seinen Schriften (er schrieb fast alle französisch) sind folgende hier zu nennen:

Institutions politiques, 2 Bde., 1760, 2. Aufl. 1767. (Nach seinem Tode erschien 1772 ein 3. Band.) Dieses Werk wurde ins Italienische, Russische und Deutsche übersetzt. Die deutsche Ausgabe führt den Titel: Des Freih. v. Bielsfeld Lehrbegriff der Staatskunst, 2 Bde. (überj. von J. C. Gottsched und J. J. Schwabe), Breslau und Leipzig 1761, 2. Aufl. 1764, 3. Aufl. 1768 (3. Teil 1773). — *Lettres familières et autres*, 2 Bde.; 1763, 2. Ausg. 1767. Deutsch u. d. T.: Des Frh. v. B. freundschaftliche Briefe nebst einigen andern, 2 Bde., Danzig und Leipzig 1765, 2. Ausg. 1770. — In seinen letzten Lebensjahren gab er eine deutsche Wochenschrift heraus: *Der Eremit*, eine moralische Wochenschrift, 12 Teile, Leipzig 1767—1769. —

Vergl. über Bielsfeld: Roscher, Geich. d. Nat. S. 426 fg. Derselbe, Die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrich v. Gr. in den Berichten über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig; philologisch-historische Klasse. 18. Bd. (1866) S. 1 fg., besonders S. 50 fg. — *Eloge de Bielsfeld*, in *Nouv. Mémoires de l'Académie royale des sciences et belles-lettres, année 1770* (Berlin 1772), p. 68 fg. — *Allgemeine deutsche Biographie*, II (Leipzig 1875), S. 624. —

L. G.

Bier und Bierbesteuerung *).

I. Allgemeines: 1. Begriff und Etymologie des Wortes „Bier“. 2. Zur Geschichte des Bieres. II. Biersteuern einst und jetzt: 1. Einleitung. 2. Besteungsverhältnisse in den einzelnen Staaten: A. Deutschland. Einleitung. a. Norddeutsche Brausteuergemeinschaft. b. Bayern. c. Württemberg. d. Baden. e. Elsaß-Lothringen. B. Oesterreich-Ungarn. C. Italien. D. Großbritannien und Irland. E. Frankreich. F. Rußland mit Finnland. G. Holland. H. Belgien. I. Schweden und Norwegen nebst Dänemark. K. Uebrige Staaten Europas. L. Vereinigte Staaten von Amerika. III. Schluss: Gesamtergebnis mit allgemeiner statistischer Uebersicht und vergleichender Besprechung der verschiedenen bestehenden Steuersysteme.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Etymologie des Wortes „Bier“. Unter Bier wird gewöhnlich ein durch weinige Gärung ohne Destillation erzeugtes und noch in einem gewissen Stadium der Nachgärung befindliches, aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestelltes Getränk verstanden, wenigleich in den verschiedenen biererzeugenden Ländern — sofern daselbst nicht, wie z. B. in Bayern, ein bezügliches gesetzliches Verbot besteht — mehr oder minder auch noch andere Stoffe, wie z. B. Getreide verschiedener Art, Reis, grüne Stärke, Stärkemehl, Kartoffelmehl, Zucker, Syrup u. zur Verwendung kommen. (Vergl. die den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen — jetzt G. v. 14. V. 1879 im R. G. Bl. 1879 S. 145 fg. — als Anlage A beigegebenen Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes in den Reichstagsverhandlungen v. 1879, Bd. IV, S. 193 u. 202).

*) Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes hat den ihm seitens der Redaktion zur Verfügung gestellten Raum um ein Bedeutendes überschritten, so daß der Artikel erheblich länger geworden ist, als in Aussicht genommen war.

Wenn dennoch die Unterzeichneten den Aufsatz unverkürzt zum Abdruck bringen, so geschieht dies, weil eine so gründliche und sachkundige Behandlung der Biersteuer unter eingehender Berücksichtigung der betreffenden Verhältnisse auch des Auslandes sich sonst nirgends findet und daher vielen unserer Leser willkommen sein dürfte.

Wir konnten uns aber zu einer unverkürzten Wiedergabe um so eher entschließen, als die Verlagsbuchhandlung sich in dankenswertester Weise bereit erklärt hat, die vorliegende Lieferung des „Handwörterbuchs“ 3 Bogen stärker auszugeben, ohne den Preis der Lieferung zu erhöhen.

Die Herausgeber.

Ueber die Abstammung des deutschen Wortes „Bier“ — althochd. *bior* und *bior*, mittelhochd., neuhochd. und neuniederl. *bier*, friesisch *bior*, *bier*, angels. *beor*, engl. *beer* und altnordisch *bjorr* — sind die Etymologen nicht einig: F. und W. Grimm (Deutsch. Wörterb., Leipzig 1864, Bd. I, Sp. 1821/22) leiten daselbe von dem lateinischen „*bibere*“ ab, was dagegen F. Kluge (Etymol. Wörterb. d. deutschen Sprache, 4. Aufl., Straßburg 1889, S. 29) ablehnt und die Verwandtschaft mit einer altgermanischen Bezeichnung für Gerste „*browwo*“, altniederd. „*beo*“ gegeben findet, wonach Bier gleich Gerstenjaß, welche Anschauung auch schon Adelung (Grammatisch-kritisches Wörterbuch d. hochd. Mundart, Wien 1811, Bd. I, Sp. 1008/9) unter Hinweisung auf das angelsächsische „*bere*“ — Gerste — vertrat. Das französische „*bière*“ und das italienische „*birra*“ sind aus Deutschland dahin übertragen. Bei den Galliern hieß das Bier „*eerevisia*“, angeblich von dem keltischen Worte „*zerwo*“, Getreide, abgeleitet — und hiernach heute noch in Spanien „*cerveza*“ und in Italien neben „*birra*“ auch „*cervogia*“. Bei den Germanen ward das aus Gerste oder anderem Getreide bereitete Getränk „*öl*“ und „*ale*“ genannt, welche letztere Bezeichnung heute noch in England für eine bestimmte Gattung Bier gebräuchlich ist, während in Schweden und Dänemark Bier überhaupt noch „*öl*“ heißt.

2. Zur Geschichte des Bieres. Zu welcher Zeit und von wem oder wenigstens von welchem Volke die Kunst des Bierbrauens „erfunden“ worden ist, hat die geschichtliche Forschung nicht darzuthun vermocht und alles, was in dieser Beziehung in den verschiedensten Variationen bis jetzt vorgebracht worden ist, gehört der Fabel oder mindestens doch lediglich der Vermutung an, da positive Quellen hierfür mangeln. Daß dagegen die Erzeugung von wenigstens hierähnlichen Getränken aus Getreide und insbesondere Gerste schon im Altertum nicht nur bekannt, sondern auch weit verbreitet war, dies ist durch eine hinreichende Zahl von Zeugnissen außer Zweifel gestellt. Als ältester urkundlicher Nachweis wird ein ägyptischer Papyrus (pap. Anast. IV) bezeichnet, dessen Schluß unter anderem auch von der Bierfabrikation in einer pharaonischen Brauerei handelt. (Vergl. hierüber „Ägyptische Schreiberbriefe“ von Dr. Laut h in der Zeitschrift „Das Ausland“, Augsburg 1871, S. 494 fg.) Ob aber hiernach die Verbreitung dieses Getränkes und der Kenntnis der Herstellung desselben bei den übrigen Völkern des Altertums, wie mehrfach darzuthun versucht wird, wirklich von Ägypten ausgegangen ist, oder ob jene Kenntnis nicht etwa unabhängig hiervon auch bei anderen Völkern selbständig sich gebildet hat, läßt sich mit Bestimmtheit nicht

nachweisen. (Näheres hierüber siehe bei H. v. d. Planitz, Das Bier, seine Bereitung einst und jetzt, München 1879, wofesbst auch die bezüglichen Belegstellen aus Herodot, Theophrast, Plinius, Diodorus Siculus u. a. wiedergegeben sind).

Ueber das alte germanische Bier ist nur wenig bekannt und bilden die Hauptquellen hierfür lediglich die nordische Mythologie und die bekannte Stelle bei Tacitus de situ, moribus populisque Germaniae Cap. 23. Aus der vor-karolingischen Zeit sind auch nur einzelne wenige Nachrichten über Abgaben, welche hier und da vom Bier zu leisten waren, vorhanden; dagegen bringt die Zeit Karls des Großen etwas nähere Aufklärungen in dessen Capitulare de villis, insbesondere über die Art der Herstellung des damaligen Bieres. Der Verwendung von Hopfen hierbei ist daselbst noch nicht erwähnt, obwohl zu jener Zeit bereits an einigen Orten, namentlich im heutigen nördlichen Frankreich wie auch in Bahern Hopfengärten vorhanden gewesen sein sollen. Urkundlich nachgewiesen ist übrigens die Verwendung des Hopfens zur Bierbereitung erst aus dem Jahre 1079.

Die Befugnis, Bier zu brauen, stand noch bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts als freies Gewerbe jedermann zu, wenn auch einzelne Beschränkungen schon zur Zeit Kaiser Ludwig des Frommen zu gunsten der Klöster und geistlicher Stifte vorkamen. Auch in der ersten Zeit der Entstehung größerer Ansiedlungen durch die Vereinigung der bis dahin vereinzelt wohnenden Bevölkerung in gemeinsamen Wohnstätten und der immer weiteren Mehrung und Ausdehnung derselben seit Heinric dem Finkler, auch „Städteerbauer“ genannt, stand das Recht, Bier zu brauen, noch unbeschränkt jedem Inwohner bezw. Bürger zu. Als bald jedoch streifte daselbe den Charakter rein hauswirtschaftlicher Form ab und bildete sich zum gewerbsmäßigen Betriebe aus. Hiermit ward jenes Recht allmählich an den Besitz bestimmter Häuser gebunden und als „Biereigen“, „Brauerbe“, „reales“ oder „radiziertes“ Braurecht, „Braugerechtigame“ und dergl. bezeichnet. Die Inhaber dieser Rechte bildeten sodann die zahlreiche und angesehenere Brauerzunft oder -gilde (in Hamburg „Brauer-Gezelp“). Uebrigens übten dieselben ihr bezügliches Recht häufig nicht selbst aus, sondern verpachteten daselbe und gestalteten es so für sich zu einer sicheren fixen Jahresrente. Mehrfach stand in den Städten das Braurecht auch nur der Gemeinde als solcher zu, welche daselbe alsdann an einzelne Bürger, in der Regel mit der Verpflichtung des „Reihebrauens“ im städtischen Brauhaus und gegen Entrichtung bestimmter Abgaben weiter verließ. In

einzelnen Staaten hinwiederum galt das Braurecht als landesherrliches Regal und wurde hier lehenweise vergeben oder wie z. B. das Brauen von weißem Weizenbier in Bahern bis zum Jahre 1798 ausschließlich zu gunsten der landesherrlichen Kaffe betrieben. — Mit der Braubefugnis war aber noch nicht von selbst auch das Bierchankrecht verbunden, sondern mußten daselbe die Städte meist erst vom Landesherrn, die Reichsstädte durch kaiserliche Bewilligung erlangen. Die Erteilung erfolgte in der Regel gegen Aufserlegung bestimmter Verpflichtungen, wie Uebernahme landesherrlicher Schulden, Gewährung von Darlehen u. dergl., schloß aber auch in sich das vor allem angestrebte Bierbannrecht (auch Biermeilen- oder Bierzwangsrecht genannt), d. i. das Recht, innerhalb des Stadtgebietes und einer „Meile“ rings um daselbe alle Schankstätten ausschließlich mit nur in der betreffenden Stadt erzeugtem Bier zu verlegen, sowie fremdem Biere den Eingang in den Bannmeilenbezirk entweder ganz zu versagen oder doch nur auf jedesmalige besondere Erlaubnis gegen Entrichtung hoher Abgaben oder unter sonstigen Beschränkungen zu gestatten. — Den Klöstern, Stiften und Städten gefielten sich auch noch die Adelligen am Lande, die Oberhofs- und Rittergutsbesitzer als Brauberechtigte bei, welche dieses ihr Recht teils als auf Gewohnheit beruhend, teils von besonderer landesherrlicher oder kaiserlicher Bewilligung ableiteten und zwar gleich den Städten unter Ausdehnung auf einen bestimmten Bannbezirk.

Jede dieser Klassen von Bannberechtigten suchte ihr „privilegiertes jus braxandi“ eifersüchtig zu wahren und gegen Eingriffe in daselbe stets feierlichst zu remonstrieren, wodurch es an Streitigkeiten natürlich nicht fehlte. — Teils hierdurch veranlaßt, teils aus gewerbs-, gesundheits- oder sonstigen polizeilichen Rücksichten gelangte allmählich eine Reihe landesherrlicher wie städtischer polizeilicher Vorschriften zur Einführung, welche sowohl die Befugnis zum Brauen und Ausschank des Bieres im allgemeinen, wie auch die Benutzung der gemeindlichen und sonstigen Brauhäuser, die Ausübung der Braugerechtigame durch Pächter, die Aufnahme und das gegenseitige Verhalten von Braumeister und Gesellen, das Verhältnis der Brauer zu den Wirten (Rot- wie Freiwirte)¹⁾ u. dergl. m. zu regeln suchten, ebenso aber auch genaue

1) Unter „Rotwirten“ wurden alle jene verstanden, welche einem Brauhausbesitzer mit der Verpflichtung, ihr Bier ausschließlich von diesem zu beziehen, durch landesherrliche Verfügung beigelegt oder welche zu dem Brauereinhaber grundbar oder dessen Gerichtsbarkeit unterworfen waren; die übrigen Wirte waren „Freiwirte“.

Bestimmungen über Menge wie Art der bei der Herstellung des Bieres zu verwendenden Materialien, über die Einziehung besonderer Kommissionen zur Untersuchung der Biere, über den Preis des Bieres zc. enthielten, unter sich aber je nach den lokalen Verhältnissen und Landeseinrichtungen in den einzelnen Städten und Ländern natürlich sehr verschieden waren. Einzelne dieser Statute, Mandate, Verordnungen zc. datieren schon aus dem 12. und 13. Jahrh., die weitaus größere Mehrzahl aber, soweit überhaupt bekannt, erst von der Mitte des 16. Jahrh. an. Mit diesem letzteren Zeitpunkte hatte übrigens die Bierbrauerei in Deutschland, welche schon im 13. Jahrh. zu hoher Blüte gelangt war, auch bereits ihren Höhepunkt erreicht, allerdings wehr im Norden als im Süden. Während deshalb auch einzelne norddeutsche Biere, wie Bremer, Sauburger, Einbecker, Braunschweiger (Mumme), hannoversches Brynhan, Gardelegener (Garlen), Goslarer (Gose) u. a. Biere weithin berühmt waren und schon seit dem 13. Jahrh. Gegenstand des Handels und der Ausfuhr bildeten, war von einem süddeutschen Bierhandel oder Export zu jener Zeit nirgends die Rede; es herrschte hier einerseits wesentlich noch der Genuß des Weines vor und andererseits war auch die Bierzeugung überhaupt noch in keinem solchen Umfange betrieben, daß hierdurch mehr als der lokale Bedarf hätte befriedigt werden können. Im Jahre 1293 wurde sogar in Bayern das „Bier briven“ für ein ganzes Jahr untersagt; daßelbe geschah noch in den Jahren 1612 und 1615 in Württemberg, weil das Bierbrauen „viel Frucht erfordere und weil die Gehölze dadurch sehr abgetrieben würden“, und ebenso in Oesterreich im Jahre 1449 für jene Orte, wo der Weinbau betrieben ward. (Im Jahre 1460 in gleicher Weise auch in Frankreich.)

Neben Norddeutschland war in dessen Blütezeit der Bierproduktion diese nur noch in England und Belgien auf gleicher Höhe geblieben; namentlich ersteres, das, wenn gleich dort selbst die Einführung und Benutzung des Hopfens zur Bierbereitung erst im 16. Jahrh. gestattet worden war, doch schon zu Anfang des 15. Jahrh. einen Bierexport hatte, der sich wie der Handel mit Bier überhaupt nach der Zulassung des Hopfens noch wesentlich steigerte. — Gegen Ende des 17. Jahrh. dagegen beginnt nicht nur in England — hier allerdings mehr vorübergehend — sondern vor allem und in weit größerem Umfange in Norddeutschland in der Bierproduktion und Bierindustrie überhaupt ein immer weiter um sich greifender Rückgang. Wenn an sich schon die damaligen Zeitverhältnisse — insbesondere der dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen für die Finanzlage der Staaten und der

hierdurch wiederholt veranlaßten Höherung der Steuern, namentlich auch Biersteuern, und nicht minder die, wenn auch für einzelne vorteilhaften, im ganzen aber doch nur nachteilig wirkenden, sich fort und fort ausbreitenden Biermeilenrechte — nicht geeignet waren, die Bierzeugung zu fördern, so gesellte sich hierzu nunmehr auch noch der immer stärker hervortretende Einfluß französischer Sitte, Mode und Lebensweise: An Stelle des Bieres, das bis dahin auf keiner Tafel der Großen und Reichen gefehlt hatte und in allen Klassen der Bevölkerung in reichlichstem Maße genossen wurde, traten Wein, Kaffee und später auch noch Thee, sowie bei den ärmeren Volksklassen vor allem Branntwein. — Süddeutschland wurde von diesen letzteren Verhältnissen weniger berührt und in Bayern, woselbst die Brauerei sich bereits immer mehr zum „Haupt- und Nationalgewerbe“ ausgebildet hatte, begann schon im 18. Jahrh. ein Aufschwung, der im gegenwärtigen Jahrhundert, in welchem auch die durch die Bannrechte hervorgerufenen beeugenden Schranken fielen und die Gestaltung der Steuergebung dem Brauer die thunlichst freie Bewegung und vollste Ausnutzung der Fortschritte der Technik gestattete, diese Industrie zur höchsten Blüte brachte und bahubrechend auch für andere Länder wurde¹⁾. — Neben Bayern schritt zunächst auch Oesterreich — insbesondere Niederösterreich und Böhmen — voran; die österreichische Bierproduktion hatte sich ähnlich jener in Bayern in der früheren Zeit meist nur auf den Lokalabsatz oder doch nur inländischen Markt beschränkt und deshalb keine besondere Ausdehnung erlangt; schon im zweiten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts aber begann dieselbe ihr Gebiet immer mehr zu erweitern und erlangte alsbald einen derartigen Aufschwung, daß Oesterreich längere Zeit hindurch nicht nur das erste Bierland des europäischen Kontinents ward, sondern auch den größten Bierexport hatte. Seit ca. anderthalb Dezennien trat jedoch wieder ein Rückschritt ein und mußte daselbe viele seiner früheren

1) Die Gründung einer Brauerschule in München im Jahre 1836 unter Professor Kaisers Leitung und weiter einer Versuchsbrauerei auf dem bairischen Staatsgute Schleißheim im Jahre 1848, später seit 1852 zu Weihenstephan, zogen aus den verschiedensten Ländern an diese Anstalten von Jahr zu Jahr eine größere Zahl von Schülern, welche die bairische Braumethode zu lernen kamen und nun nach allen Richtungen hin verbreiteten. (Dermalen bestehen teils staatliche, teils private Lehranstalten für Brauer — Lehrstühle für Söhrnungsgewerbe, Brauerschulen, Versuchsanstalten — in Berlin, München, Weihenstephan, Nürnberg, Augsburg, Memmingen, Hohenheim, Worms, Wien, Prag, Manchester, Brüssel, Löwen, Paris, Douai, Karlsberg bei Kopenhagen, Chicago in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zc.)

auswärtigen Absatzgebiete an Bayern und hier vor allem an die Münchener Brauereindustrie abtreten. Die neueste Zeit zeigte übrigens wieder einen Aufschwung. — Aber auch Norddeutschland hatte unterdessen sich wieder aufgerafft und innerhalb weniger Jahrzehnte neuerdings eine Bierindustrie von so großem und immer noch wachsendem Umfange geschaffen, daß es nunmehr im Vereine mit dem deutschen Süden — vor allem Bayern — nicht nur innerhalb der deutschen Grenzmarken, sondern mehr noch im — namentlich überseeischen — Export selbst mit dem größten Bierstaate, Großbritannien und Irland, wetteifert. —

Die hohe Stufe, welche Deutschlands Bierindustrie dormalen einnimmt, verdankt dieselbe vorzugsweise seiner Gesetzgebung, gemäß deren sie keinen anderen Beschränkungen mehr unterworfen ist, als jenen, welche einerseits die Steuerergänze und andererseits die gesundheitspolizeilichen Vorschriften bedingen und vorzeichnen. (Siehe insbes. die G. D. für den norddeutschen Bund v. 21. VI. 1869, §§ 1, 7, 10 u. 29 im Bundesgef.-Bl. 1869 S. 245 ff., dann die R. G. v. 10. XI. 1871 und 12. VI. 1872 im R. G. Bl. v. 1871 S. 392 und 1872 S. 170, welche die G. D. auch in den süddeutschen Staaten, und R. G. v. 27. II. 1888 im R. G. Bl. 1888 S. 57/58, welches dieselbe in Elsaß-Lothringen zur Einführung brachte, dann die neue Redaktion der G. D. auf Grund d. Art. 16. d. R. G. v. 1. VII. 1883 im R. G. Bl. v. 1883 S. 177 ff.; ferner d. R. G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. V. 1879 im R. G. Bl. 1879 S. 145 ff., sowie die unten folgende Darstellung der Steuererhebung in den einzelnen deutschen Staaten bzw. Staatengruppen.)

Auch die übrigen bierherzeugenden Staaten Europas sowie nicht minder die Vereinigten Staaten von Nordamerika nahmen an dem im gegenwärtigen Jahrhundert wieder begonnenen und fortwährend noch sich steigenden Aufschwunge der Bierindustrie Teil, einem Aufschwunge, der ebenso sehr der Landwirtschaft als einer Reihe von Hilfsindustrien und Gewerben im hohen Maße fördernd zur Seite steht.

Der statistische Nachweis über die riesige Ausdehnung, welche die gesamte Bierindustrie wieder gewonnen, findet sich unten bei den einzelnen Staaten vorgetragen.

II. Biersteuern einst und jetzt.

I. Einleitung.

Die Biersteuern zählen zu den (indirekten) Aufwands- oder Verbrauchssteuern und unter diesen im besonderen zu den Verzehrungs- oder Konsumtionssteuern, unter welch letzteren sie wieder zu der Unterabteilung der Getränkesteuern gehören. Das Steuerobjekt ist entweder das fertige Bier

oder auch nur das Halbfabrikat oder endlich auch ein bestimmtes bei der Bierherzeugung zur Verwendung kommendes Rohprodukt. Die Steuerbemessung erfolgt nach einer bestimmten Maß- oder Gewichtseinheit. Die Ermittlung des Maßes oder Gewichts geschieht entweder direkt durch Abmessen oder Abwägen mittelst der gesetzlich vorgezeichneten Hohlmaße oder Wagen oder auch automatischer Maß- oder Gewichtapparate oder indirekt unter Zugrundelegung des amtlich festgestellten Rauminhalts bestimmter Braugerätschaften bzw. des Inhalts der zur Abfüllung für den Verkauf bestimmten Gefäße, sowie bei Rücksichtnahme auf die Qualität des Produktes zugleich unter Anwendung besonderer physikalischer Instrumente — Saccharometer. Der Steuerfuß oder Steuerfuß ist entweder ein absolut einheitlicher oder je nach der Qualität des Besteuerungsgegenstandes, der Ausdehnung des Betriebes, dem Zwecke der Bestimmung (ob zum Verkauf oder Hausbedarf) u. dergl. mehr sich abstufer. Die Steuerberechnung endlich erfolgt entweder genau nach dem ermittelten Maß oder Gewicht in jedem einzelnen Falle oder als Fixsumme (Fixum) für eine bestimmte Zeitperiode.

Je nach all diesen Unterscheidungen charakterisiert sich die Erhebungsform als die der Kessel-, Bottich-, Maischraum-, Rohmaterial-, Gerste-, Malz-, Hopfen- u.), Extrakt- oder Fabrikatsteuer. Alle diese dormalen noch üblichen verschiedenen Steuererhebungsarten sind aber — die Extraktsteuer ausgenommen — nicht etwa erst in unserer Zeit zur Anwendung gekommen, sondern so alt wie die Biersteuer selbst und nur in den Mitteln für die Kontrolle zeigen sich wesentliche, namentlich infolge des Fortschritts der Technik veranlaßte und die Sicherheit der Steuer vor allem fördernde Neuerungen. —

Einzelne Abgaben von Bier in Naturalform wie aber auch in Geld finden sich schon sehr frühzeitig; diese tragen jedoch den Charakter eigentlicher Steuern nicht an sich, sondern sind vielmehr Abgaben an die Gotteshäuser und Klöster, bzw. Guts- und Gerichtsherrn und ruhen fast ausschließlich nur auf dem grund- und gutherrlichen Verbands. Auch eine städtische Besteuerung der Getränke

1) Schon in der vorkarolingischen Zeit gab es regelmäßige „Zinsleistungen“ von Bier, Wein, Brot und Getreide an die Kirche und nach dem Alamannischen Volksrechte hatte der servus u. a. auch 15 Sicken Bier als regelmäßige Abgabe zu entrichten. Vergl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schlusse der Karolingerperiode, Leipzig 1879. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft z. Gölitz 1795—1802, I, 105 fg., 407 fg. und II, 282 fg., auch v. May, Bayer. Gesetz über den Malzausschlag, erläutert, 2. Aufl. Erlangen 1883, S. 15, Anm. 35.

und insbesondere des Bieres auf Grund besonderer Bewilligung des betreffenden Landesherren, bezw. für die Reichsstädte auf Grund kaiserlichen Privilegiums (Thorsteuern) findet sich vereinzelt bereits im 14. und in immer wachsender Anzahl namentlich vom 15. Jahrhundert an. Die Zeit der Einführung territorialer (landesherrlicher) auf das Bier gelegter Steuern dagegen fällt — einzelne vorübergehende frühere Fälle für einzelne Landesteile abgerechnet — erst in das 15. und 16. in Frankreich und England sogar erst in das 17. Jahrhundert.

Ein näheres Eingehen auf diese letzteren allein hier in Betracht zu ziehenden Biersteuern ist nur ländersweise möglich und bezüglich des „Einfuß“ muß sich im Hinblick auf den innigen Zusammenhang der Biersteuern mit den in der Regel damals gleichzeitig und durch denselben Akt auf die übrigen Getränke — Wein, Cider (Obstwein), Branntwein und Met — gelegten und hier nicht zu behandelnden Steuern in der Hauptsache auf die Angabe einzelner Daten der Einführung, des Steuermodus und Steuerfußes, sowie der hierin im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen beschränkt werden.

2. Besteuerungsverhältnisse in den einzelnen Staaten.

A. Deutschland.

Einleitung. Im früheren deutschen Reiche diente, wenigstens in den letzten drei Jahrhunderten seines Bestehens, zur Befriedigung der Reichsbedürfnisse bekanntlich nur das System der reichsständischen Matrikularumlagen und es gab sonach — von dem zu Ende des 15. Jahrh. gemachten Versuch des „gemeinen Pfennigs“ abgesehen — weder direkte noch indirekte Reichssteuern, somit auch keine Reichsgetränke-(Bier-)Steuer.

Jeder einzelne der überaus zahlreichen deutschen Territorialstaaten hatte sein selbständiges Finanz- und Steuerwesen und demgemäß auch seine eigene Biersteuer. Die Steuerzüge und Steuererhebungsformen gestalteten sich infolgedessen in diesen einzelnen Ländern sehr verschieden und nicht minder mannigfaltig war die Bezeichnung der Steuer selbst als Ungelt, Umgeld, Cise, Biese, Accise, Accis, Transteuer, Behent, Zapfenzins, Tax, Biergeld, Bierpfennig, Aufschlag u., ohne daß jedoch mit je der einen dieser verschiedenen Benennungen auch immer das gleiche hätte bezeichnet werden wollen oder bezeichnet wurde.

Die historische Entwicklung der Biersteuer in jedem einzelnen der vielen ehemaligen souveränen Staaten Deutschlands auch nur andeutungsweise hier darzulegen, ist übrigens schon mangels des erforderlichen Materials nicht möglich und es muß sich daher

bei der nachstehenden Besprechung auf die größeren deutschen Staaten beschränkt werden, wobei der leichteren Uebersichtlichkeit halber die gegenwärtig bestehende Teilung in fünfunter sich verschiedene und selbständige Biersteuergebiete zu Grunde gelegt ist.

In dem dermaligen neuen deutschen Reiche ist nämlich die Biersteuer verfassungsmäßig zwar Reichsteuer, indem die Art. 35, Abf. 1 und Art. 38, Abf. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. IV. 1871 (Reichs- bezw. Bundesgesetzbl. 1871 Nr. 16) bestimmen, daß die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Bieres ausschließlich dem Reiche zusteht und der Ertrag dieser Steuer in die Reichskasse zu fließen hat. Gemäß Abf. 2 des ebengedachten Art. 35 ist jedoch in den drei süddeutschen Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Bieres nach wie vor der Sondergesetzgebung dieser Staaten vorbehalten und zwar nach Art. 78 mit der Maßgabe, daß „diese Vorschrift nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden kann“. Die Einnahmen, welche Bayern, Württemberg und Baden aus der Besteuerung des Bieres ziehen, verbleiben daher auch voll diesen Staaten für ihre Landeskassen, wogegen dieselben an die Reichskasse nach Maßgabe der letzterer zustießenden Einnahmen aus der Bierbesteuerung im „Bransteuergebiet“ (s. unten), sowie im Verhältnis der Bevölkerung besondere jogen. Matrikularbeiträge zu entrichten haben, deren Höhe in den jährlichen Reichsetats festgesetzt wird (Art. 38 letzter Absatz und Art. 70 der Reichsverfassung).

Ein ähnliches Verhältnis besteht ferner dormalen auch noch für die Reichslande Elsaß-Lothringen gemäß des Reichsgesetzes vom 25. VI. 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (R. G. Bl. v. 1873 S. 161/162), welches im § 4 Abf. 1 bestimmt: „Die in Art. 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf weiteres vorbehalten.“ Ein verfassungsmäßiges „Reservatrecht“, wie es Bayern, Württemberg und Baden haben, besteht sonach für Elsaß-Lothringen nicht, sondern es kann durch R. G. jederzeit bestimmt werden, mit welchem Zeitpunkte der Art. 35 Abf. 1 der Reichsverfassung auch für Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit zu treten hat. Bis dahin jedoch ist das Verhältnis der Reichslande zum Reiche hinsichtlich der Besteuerung des Bieres ganz das gleiche wie bei Bayern, Württemberg und Baden und haben dieselben daher ebenfalls einen jährlichen besonderen Matrikularbeitrag an die

Reichskasse zu entrichten, wogegen auch die eigenen Einnahmen aus der Biersteuer in die Elsaß-Lothringische Landeskasse fließen.

Es bestehen demnach dormalen im Deutschen Reiche 5 selbständige Biersteuergebiete: a) Reichs- oder Norddeutsches Brau- steuergebiet, b) Bayern, c) Württemberg, d) Baden und e) Elsaß-Lothringen. Nur in einigen wenigen Punkten hinsichtlich der Gesetzgebung ist diese Selbständigkeit reichsgesetzlich beschränkt, indem die hierauf bezüglichen, schon früher bestehenden Bestimmungen in den Zollvereinsverträgen — zuletzt in jenem vom 8. VII. 1867 Art. 5 (Nordd. Bundesgesetzbl. von 1867 S. 86 und „Verträge und Verhöl. über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins“, Bd. V, S. 85 ff., Berlin 1845—1871) — durch Art. 40 der Reichsverfassung für das ganze deutsche Zollgebiet ausdrücklich aufrecht erhalten sind (vgl. Dr. R. Delbrück, d. Art. 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, S. 25—40).

Nach diesen Bestimmungen, welche — weil für die bezeichneten 5 Steuergebiete gemeinsam — sogleich hier Platz finden müßen, darf 1) das aus dem Auslande eingehende, einem Eingangszoll unterliegende Bier — dormalen 4 M. für 100 Kilo — in den sämtlichen Bundesstaaten für Rechnung der betreffenden Landeskasse mit keiner weiteren Abgabe belegt werden. (Das in gleicher Weise für Kommunen und Korporationen bestandene Verbot ist durch R. G. vom 27. V. 1885, betr. die Abänderung des Zollvereinsvertrages vom 8. VII. 1867 — R. G. Bl. 1885 S. 109 — außer Wirksamkeit gesetzt worden.) 2) Der Steuerjahr darf den Betrag von $4\frac{1}{2}$ M. für „die Ohm zu 120 Quart preußisch“ = 137,3 Liter, wonach von 3 M. 28 Pf. für den Hektoliter Bier und bei der Annahme, daß aus 50 Kilo bezw. 1 Hektoliter Malz 2 Hektoliter Bier erzeugt werden, von 6 M. 56 Pf. für 50 Kilo bezw. 1 Hektoliter Malz nicht übersteigen. 3) Für Bier, welches aus einem der gedachten Biersteuergebiete in ein anderes eingeführt wird, darf in letzterem zwar der volle Betrag der betr. Staatssteuer — sogen. Uebergangsteuer¹⁾ —

1) Bis zum Jahre 1842 wurden auf Grund des Art. 11 Ziff. 1 des Zollvereinsvertrages v. 22. III. 1833 (Bd. I d. Vertr. a. a. D. S. 4 fg.) lediglich Ergänzungs- und Ausgleichungsabgaben erhoben, welche nach dem Abhange der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen wurden und daher in Verhältnisse gegen jene Vereinslande gänzlich hinwegfielen, in welchen eine gleiche oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt war. Dagegen durfte auch gemäß Ziff. 4 desselben Artikels bei dem Uebergange von Bier in ein anderes Vereinsland eine Rückvergütung der inländischen Steuer nicht gewährt werden. In dem Vertrage v. 8. V. 1841, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., Art. 3 (Bd. III d. Vertr. a. a. D. S. 3 fg.) wurde sodann, da sich das System

nicht aber ein höherer erhoben werden. 4) Bei der Ausfuhr von Bier darf nur der wirklich bezahlte Steuerbetrag rückvergütet werden; 5) die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung gelangenden Abgaben von Bier dürfen 20% des für die Staatssteuer bestimmten Maximums (s. vorst. Ziff. 2) nicht übersteigen. (Auf Elsaß-Lothringen findet diese Bestimmung gemäß des oben schon angeführten R. G. v. 25. VI. 1873 bezüglich der dortselbst bestehenden Vorschriften über das Oetro „bis auf weiteres“ keine Anwendung aus Rücksicht für den Gemeindehaushalt, ähnlich wie auch die vorläufige Befassung der besonderen Biersteuergesetzgebung dortselbst nur aus Rücksicht für den Staatshaushalt geschah.) Endlich 6) darf eine ganze oder teilweise Rückvergütung der für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhobenen Abgaben vom Biere beim Uebergange desselben in ein anderes der bezeichneten Biersteuergebiete nur dann erfolgen, wenn eine solche Rückvergütung auch bei dem Uebergange des besteuerten Bieres nach anderen Orten desselben Landes bezw. Steuergebietes stattfindet.

Zu erwähnen ist schließlich noch der Schlußsatz des Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung: „Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung dieser Gegenstände (neben Bier nämlich auch noch Brauntwein, bezüglich dessen Besteuerung seit 1. X. 1887 einheitliche Gesetzgebung bereits besteht) herbeizuführen.“ Diese Bestimmung findet sich übrigens nahezu wörtlich schon im Art. 11 des ersten deutschen Zollvereinsvertrages vom 22. III. 1833.

Nach Vorausschickung dieser die zur Zeit bestehenden fünf Biersteuergebiete Deutschlands gleichmäßig betreffenden Bemerkungen folgt im Nachstehenden die Darstellung der Biersteuererhebung von einst und jetzt in jedem einzelnen dieser Gebiete:

a) **Reichs- oder Norddeutsches Brausteuergebiet.** Dasselbe — in der Regel nur „Brau- steuergebiet“ bezeichnet — umfaßt dormalen die Staaten Preußen mit Waldeck-Byromont, dann Schaumburg und zur Lippe, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, die thüringischen Staaten (mit Ausnahme des großherzogl. sächs. Vordergerichts Ostheim

der „Ausgleichungsabgaben“ nicht bewährt hatte, das dormalen noch bestehende Uebergangsteuer-system eingeführt. Zur Ausführung des gedachten Art. 3 wurde unterm 8. V. 1841 eine provisorische Uebereinstimmung in betreff der Einrichtung und des Verfahrens bei der Erhebung und Kontrollierung der Uebergangsabgaben getroffen, die, soweit solche Abgaben dormalen noch zur Erhebung kommen, in der Hauptsache für den Uebergangspflichtigen Verkehr noch maßgebend sind. (Bd. III d. Vertr. a. a. D. S. 81).

außer der Ortschaft Melpers und des herzgl. Sachs.-Kob.-Goth. Antes Königsberg, welche dem bayr. Steuerhystem angeschlossen sind — (s. unten bei Bayern —), Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck und seit 1. X. 1888 infolge Einverleibung von Bremen und Hamburg in das deutsche Zoll- und hiermit auch Brausteuergebiet auch diese freien Städte, sowie außerdem noch das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

1) **Frühere Zeit:** In Preußen, bezw. der Kurmark Brandenburg, beginnt die Besteuerung des Bieres im Jahre 1488, nachdem schon 16 Jahre vorher, 1472, durch Albrecht Achilles (1470—1486) ein begünstigter Versuch gemacht worden war. Unter der Bezeichnung „Bierzise“ wurde nämlich im Jahre 1488 seitens der Stände dem Kurfürsten Johann Cicero (1486—1499) zur Schuldentilgung auf die Dauer von 7 Jahren die Erhebung einer Abgabe zu 12 Pf. von der Tonne Bier auf dem platten Lande wie in den Städten mit der Maßgabe bewilligt, daß $\frac{1}{3}$ des Ertrages den Subtassen zuließen sollte. Ungeachtet dieser zugesicherten Anteilnahme der Stände an dem Ertrage der Steuer erhoben diese Protest gegen dieselbe und in einzelnen, namentlich in Stendal, tam es deshalb sogar zum offenen Aufstand. Es verblieb aber dennoch hierbei und nach Ablauf der Bewilligungsperiode wurde diese noch auf weitere 4 Jahre ansgebeht. Der Adel und die Stände waren bezüglich des für ihren eigenen Bedarf benötigten selbst-erzeugten Bieres steuerfrei, wie auch der Bauer befreit sein sollte, für bestimmte Festtage Bier für seinen Hausbedarf steuerfrei zu erzeugen. Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Steuer nicht etwa eine Schanksteuer, sondern vielmehr Brausteuer und zwar Fabriksteuer war. — Für die Zeit von 1500—1513 liegt kein Nachweis vor, daß für die Forterhebung der Steuer eine Bewilligung erteilt, bezw. dieselbe erhoben worden war. Erst unter Kurfürst Joachim I. (1499—1535) wurde durch Neceß von 1513 die Steuer und zwar in der gleichen Höhe wie früher sowie auch unter derselben Anteilnahme der Stände hieran mit $\frac{1}{3}$ (4 Pf.) vom Jahre 1514 an wieder eingeführt und blieb von da an ständig. Sie erhielt im Jahre 1549 die Bezeichnung „das alte Biergeld“, weil in diesem Jahre neben derselben unter Joachim II. Hector (1535—1571) eine weitere Biersteuer — „das neue Biergeld“ — vorerst auf 8 Jahre in der Höhe von 8 märkischen Groschen von jeder Tonne Bier, bezw. von jedem auf 26 Scheffel Maß festgesetzten Gebräu zur Einführung gelangte. Aus dem Erlöse sollten die sämtlichen von den Ständen garantierten Anlehensschulden rückbezahlt werden und wurde deshalb schon im Jahre 1550 die Steuer, statt wie ein Jahr vorher auf 8, sogleich auf 14 Jahre bewilligt, sowie nach Ablauf dieser Periode, weil die vollständige Schuldentilgung noch nicht erfolgt war, den Ständen selbst überwiesen. Diese Steuer, welche von nun an als landschaftliche Bierzins zur Erhebung kam, wurde, wie einige Autoren belegen, nach dem zur Mühle gebrachten Maße berechnet und wäre sonach eine Material-(Maß-)steuer gewesen. Sie wechselte in der Höhe des Satzes mehrmals. Nach einer V. v. 18. VII. 1624 wurde die Abgabe von jedem Brau zu 36 Scheffel Maß auf 12 Gr. alte Zinse und 3 Rthlr. neue Zinse gesetzt. — Die Finanzmaßregeln des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1640—1688) durch Einführung der „allgemeinen Accise“ (Accise-

und Steuerordnung v. 30. VII 1641 bezw. 27. V. 1680 und revidierte Generalsteuer- und Konsumtionsordnung v. 2. I. 1684) belastete das Bier in den Städten noch weiter, indem der Accis nicht nur dieses selbst, sondern auch das zur Bierbereitung bestimmte und zur Mühle gebrachte Getreide unterworfen ward, die alten Steuern aber nebenbei fortbestanden. Die Maß- und Schrotaccise bestand im Jahre 1680 in 1 Thlr. vom Sach.

In dem im Jahre 1680 mit dem brandenburgischen Staate vereinigten Herzogtum, früher Erzstift Magdeburg wurde schon im Jahre 1481 unter Erzbischof Günther und zwar ebenfalls zum Zwecke der Schuldentilgung die Erhebung einer „Trankzise“ vorerst auf die Dauer von 6 Jahren mit 1 Gr. von der Tonne Bier eingeführt, welche teils beim Ausschank in der Branerei, teils beim Verkauf an die Wirte (Krüge) zu entrichten war. Die Städte erhielten für die ihnen obliegende Erhebung der Steuer als Entschädigung den 4. Teil des Ertrages. Das Gesamtertragnis entsprach den Erwartungen nicht, und im Jahre 1507 ward deshalb unter Aufhebung der Schank- und Verkaufsteuer eine beim Bräuer zu erhebende Maßsteuer eingeführt mit 6 magdeburgischen Groschen vom Wispel Gersten- oder Weizenmalz. Den Städten war es jedoch überlassen, durch jährliche Pauschalsummen sich mit dem Erzbischofe abzusinden und die ganze in der betreffenden Stadt zur Erhebung gekommene Biersteuer für sich zu behalten. In der Mitte des 16. Jahrh. findet sich wieder eine Fabriksteuer zu 2 Groschen von der Tonne Bier, welche im Jahre 1570 für fremdes Bier auf den doppelten Betrag — 4 Groschen — erhöht wurde. Das Ertragnis war aber fortgesetzt nicht entsprechend und im Jahre 1583 wurde wieder auf das Abfindungshystem mit den Städten zurückgegriffen, wobei es sodann auch bis gegen das letzte Drittel des 17. Jahrh. verblieb. Im Jahre 1664 dagegen wurden alle derartigen Abkommen aufgehoben und die „Getränkaccise“ unter Aufstellung staatlicher Accisemeister wieder eingeführt. Die Getränkeaccise ertriedte sich als „landschaftliche Konsumtionsaccise“ auch auf das Land. Im Jahre 1684 ward infolge der schon oben erwähnten Vereinigung Magdeburgs mit Brandenburg die „allgemeine Accise“ auch in den magdeburgischen Städten eingeführt.

Die Accisetarife waren wie im allgemeinen so auch in betreff des Bieres und Malzchrotens in den einzelnen Provinzen des brandenburgisch-preussischen Staates sehr verschieden. Im Accisetarife für die Kurmark v. 1. VII. 1769 ward verordnet, daß das Bier, „so in loco consumptionis gebraut wird“, ohne Unterschied des Getreides, das zur Biererzeugung verwendet wird, statt der bis dahin bestandenen, verschiedenen Abgaben an Accise, Zise, Kriegsmeße (besondere Abgabe vom Maß) und altem Biergelde, „als welche insgesamt in Eins gezogen sind“, pro Tonne von 100 Quart brandenburgischen Maßes 18 Groschen geben solle; und eine weitere V. v. 25. I. 1787 bestimmte, daß statt dieser Tonnenaccise nunmehr die Gefälle vom Maße zu entrichten seien, „ehe das Maß zur Mühle geh“; das Gewicht war auf dem „Wagezettel“ zu bemerken; die Maßfäße mußten zu 2 und 4 Scheffel eingerichtet und geacht sein; auch durfte Maß nur in den Stadtmühlen geschrotet werden, sowie kein Brauer ohne Zustimmung eines Acciseoffizianten einmischen. In Westfalen, woselbst die allgemeine Accise v. 1. VI. 1777 eingeführt wurde, verblieb es nach wie vor bei den bis

dahin bestandenen Fixationen nach dem Tarife von 1766 als Repartitionssteuer. In Schlesien bestanden die Bierabgaben in dem „Ausfuhrgroßsch“, welchen das Stadt Bier zu zahlen und in der „Tranksteuer“, welche sowohl die Städte als das platte Land zu entrichten hatte. (Siehe bezüglich Schlesiens auch unten Oesterreich.) In den polnischen Ländern (Süd- und Neupreußen) war die Tranksteuer für das platte Land die gleiche wie für die Städte, nämlich 8 Groschen für die Tonne Bier. Hier wie in den erst gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. erworbenen Provinzen Preußens ward die allgemeine Accise nicht mehr eingeführt.

Die Verwaltung der preussischen Accise und der Biersteuer war bis zum Jahre 1766 dem Generaloberfinanzdirektorium übertragen, welchen die Domainenkammern und diesen wieder die Accisoffizianten, Accisemeister etc. unterstanden. Im Jahre 1766 ging dieselbe an die von Friedrich dem Großen — in der Annahme, daß das Erträgnis der Accise durch Einrichtung der Verwaltung nach französischem Muster wesentlich sich erhöhen würde — berufene französische Beamtenchaft (sogen. „Regie“) über. Nach 20 Jahren, 1786, löste jedoch Friedrich Wilhelm II. diese Verwaltung, welche den Erwartungen nicht entsprochen hatte und im ganzen Lande unbeliebt war, auf und schuf jene Einrichtung, die in der Hauptsache auch dormalen noch die Grundlage der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern bildet: An der Spitze stand die Generalaccise- und Zolladministration, welcher in den Provinzen je eine Accise- und Zolldirektion und dieser wieder die Accise- und Zollämter mit dem erforderlichen Unterpersonal unterstellt waren.

Das 19. Jahrh. brachte für Preußen eine vollständige Aenderung des Steuersystems: die allgemeine Accise, welche seit anderthalb Jahrhunderten als die zweckmäßigste und beste Besteuerungsform für die Städte gepriesen und aufrecht erhalten worden war, fiel, die Zwangs- und Bannrechte wurden aufgehoben, die besonderen landständischen Bierzinsen gegen Entschädigung aus der Staatskasse außer Erhebung gesetzt und der Grund zu dem in der Hauptsache noch dormalen bestehenden indirekten Steuersysteme durch Gleichstellung der Abgaben in den Städten wie auf dem platten Lande gelegt. Die Grundsätze für die in dieser Richtung gleichmäßig im ganzen preussischen Staate künftig zu erhebenden Abgaben stellte zunächst das Edikt v. 27. X. 1810 (preuß. G. S. 1810 S. 25) fest. Speziell für die Bierbesteuerung war das Reglement v. 28. X. 1810 (G. S. S. 49) maßgebend, welches die im Jahre 1787 eingeführte Maßsteuer als Maßsteuer mit 18 guten Groschen für den preuß. Scheffel Weizenmalz und mit 12 guten Groschen für das gleiche Maß Gerstenmalz noch beibehielt, zugleich aber auch behufs geeigneter Kontrolle die Deklarationspflicht, Lösung von Mahlzetteln und die Führung von Braubüchern durch die Brüner vorschrieb. Für Landbrauereien, auf welche das Gesetz ebenfalls Anwendung zu finden hatte, wurde die Steuer vorerst noch um $\frac{2}{3}$ geringer, nämlich mit 6 bezw. 4 guten Groschen vom Scheffel Weizen- bezw. Gerstenmalz festgesetzt. Hierbei verblieb es sodann auch bis zu dem G. v. 8. II. 1819, die Besteuerung des Braumalzes betr. (G. S. S. 97—117), welches den im Jahre 1810 proklamierten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Steuer verwirklichte und noch dormalen die Grundlage der Reichsbrauergesetzgebung (s. unten) bildet. Die Erhebungsart der Steuer nach dem Malzverbrauch behielt auch dieses Gesetz zwar bei,

bestimmte dagegen, daß die Berechnung der Steuer nicht mehr nach dem Maße des zur Mühle gebrachten Malzes sondern nach dem in der Brauerei unmittelbar vor der Einmischung zu ermittelnden Gewichte des Malzschrotens zu erfolgen habe; die steuerliche Unterscheidung zwischen Weizen- und Gerstenmalz fiel hinweg und die Steuer selbst ward auf 16 gute Groschen damaliger oder 20 Sgr. späterer Währung, d. i. $\frac{2}{3}$ Thlr. (2 M.) für den Zentner Getreidemalzschrot überhaupt festgesetzt. Die Bereitung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln (sogen. Kesselbrauerei) blieb unbesteuert, sofern die Familie aus nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren bestand; auch war es für gewisse Fälle gestattet, sich mit der Steuerbehörde über eine jährlich zu zahlende Abfindung (Fixation) zu vereinigen. Im übrigen war jeder Brauer zur schriftlichen Anzeige über die Menge des zu jedem Gebräu zur Verwendung kommenden Malzschrotens, den Tag und die Stunde der Einmischung und die aus dem deklarierten Malzschrot zu ziehende Biermenge verpflichtet. Die Steuer war gleichzeitig mit dieser Anzeige zu entrichten. Die Erzeugung von Bier aus anderen Substanzen als Braumalz unterlag keiner Besteuerung, sondern nur der allgemeinen steuerlichen Kontrolle. (Steuerkontrollordnung v. 8. II. 1819).

Früher noch als in Preußen bezw. in der Altmark Brandenburg findet sich eine Besteuerung des Bieres im ehemaligen Kurfürstentum Sachsen. Die am 30. IV. 1438 eingeführte Verkaufsabgabe („Zise“) mit $\frac{1}{30}$ des Kaufpreises unterwarf derselben auch alles in Fässern oder vom Zapfen verkaufte Bier. Im Jahre 1470 tritt an die Stelle der Zise ein auf dem Landtage zu Dresden zunächst auf 6 Jahre bewilligtes „Umgeld“ von 5 Groschen für jedes Faß inländischen wie fremden Bieres, wogegen die nach Ablauf dieser Zeit bis zum Jahre 1481 erfolgte Neubewilligung die Erhebung der Steuer vom ganzen Gebräu mit 22, 25 und 30 Groschen je nach der hierbei verwendeten Malzmenge zu 16, 25 und 30 Scheffel festsetzte. Der Brauer mußte vor dem jedesmaligen Brauen die Größe des Gebräues anzeigen und ein hierauf lautendes Zeichen lösen, sowie die Steuer hierbei sogleich entrichten. Fremdes Bier blieb nach wie vor beim Eingange steuerpflichtig. Befreiungen waren ausgeschlossen, dagegen den Städten, Märkten, Dörfern und Herrschaften der vierte Teil des Erträgnisses zugesichert. — Vom Jahre 1481 an erhält die Biersteuer wieder die Natur einer Verkaufsabgabe — der 12 Pfennig —. Dieselbe wurde „Umgeld“ und auch „Zehent“ genannt. Bei der Neubewilligung auf dem Landtage zu Chemnitz im Jahre 1502 wird die Steuer allgemein als „Tranksteuer“ bezeichnet (sie umfaßte neben Bier auch Wein und Met) und auf 5 Groschen vom Faß festgesetzt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das Erträgnis nur zur Verzapfung und Tilgung der landesherrlichen, später größtenteils von der Landschaft selbst übernommenen Schulden Verwendung zu finden habe. Im Jahre 1546 gestellte sich derselben insolge der andauernden Kriegszeit noch eine „außerordentliche Tranksteuer“ mit 4 Groschen von jedem Eimer bezw. 1 Pf. von der Kanne Bier hinzu, welche „überall dort, wo das Bier gebraut und gefaßt, vertrieben oder verkauft wurde und von jedem, der auf den Kauf braute und Bier in Schenken oder sonst für Geld verzapfte, nach dem Verkaufe des Bieres entrichtet werden und auch die Universitäten davon nicht ausgenommen sein sollten“. Das fremde Bier unterlag der gleichen Steuer. Die ganze Steuer wurde

von dem landständischen Ausschuss eingenommen, zur Befoldung des Kriegsvolkes ausgegeben und der Landschaft Rechnung hierüber gelegt. Im Satze öfters wechselnd, mehrfach aber auch erhöht wurden diese Steuern bei Fortdauer des Zwedes, dem sie ursprünglich diente, dann den fortwährenden höheren Ansprüchen an die Landekasse überhaupt immer wieder neubewilligt und im Jahre 1605 auf dem Landtage zu Torgau aus Anlaß des Vordringens der Türken in Ungarn, „der Vormaner des Reiches“ nochmals wesentlich erhöht, oder vielmehr als „gedoppelte Tranksteuer“ definitiv eingeführt; von jedem Maß waren von jetzt ab 40 Groschen Tranksteuer zu entrichten. Die Bewilligung dieser Abgaben war übrigens seitens der Landtage, wie auch später Landtagsausschüsse immer an die Bedingung der vorherigen Ausstellung eines Reverses seitens des Landesherren geknüpft, in welchem dieser anerkannte, daß die ständische Bewilligung „nur aus sonderlicher Liebe und nicht aus Pflicht“ geschehe. Bräuer und Wirte wälzten die Steuer teils durch Erhöhung des Bierpreises, teils durch — übrigens bis zu einem Zehntel, später Zwölftel obrigkeitlich gestattete — Verkleinerung des Stannennmaßes auf den Konsumenten über. — Wie in Preußen, so tritt auch im Kurfürstentum Sachsen während der Zeit des dreißigjährigen Krieges eine vollständige Neugestaltung des ganzen Besteuerungssystems ein und zwar ebenfalls unter Einführung der allgemeinen Accise, welche durch die Generalkonsumtionsordnung v. 31. VIII. 1707 ihre endgiltige Ordnung fand. Das Bier war hiernach doppelt besteuert, einmal durch die Malzaccise und außerdem beim Ausschank durch die Tranksteuer. Auf dem platten Lande, auf das im Gegensatz zu Preußen, dessen Accise auf dem Grundfusse beruhte, „das Land durch die Städte zu besteuern“, die allgemeine Accise ebenfalls Anwendung zu finden hatte, fanden durchgängig Fixationen dieser Steuern statt, während in den Städten die Erhebung teils durch Fixa, teils im Wege der „den Steueroffizianten übertragenen Regie“ erfolgte. Bei dieser Art der Besteuerung verblieb es auch noch im 19. Jahrh. bis zum Jahre 1834.

2) Entstehen der norddeutschen Brauereigemeinschaft. Unterm 30. III. 1833 wurde nämlich zwischen Preußen und Sachsen im Anschluß an den Zollvereinsvertrag v. 22. III. 1833 ein weiterer mit dem 1. I. 1834 in kraft getretener Vertrag wegen einer gleichen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Brauntwein, Bier, Tabak und Wein) abgeschlossen, gemäß dessen Sachsen sich u. a. verpflichtete, das Biersteuerhystem Preußens mit dem daselbst bestehenden Steuerfusse und Steuerkontrollen v. 1. I. 1834 an im ganzen Gebiete des Königreiches zur Einführung zu bringen; eine Gemeinschaft der Einnahmen aus der Brauerei in beiden Staaten wurde nicht vereinbart, wohl aber gegenseitige abgabenfreie Einfuhr von Bier. (Bd. I d. Vertr. S. 146.) Auf Grund dieses Vertrages wurde in Sachsen durch G. v. 4. XI. 1833, die indirekten Abgaben betr., die Biersteuer als Materialsteuer mit 20 Sgr. vom Zentner Malzproot ganz im Anschlusse an die preuß. Brauereigesetzgebung von 1819 auch wirklich eingeführt und die bis dahin bestandenen bezüglich sächsischen Gesetze mit dem 1. I. 1834 außer Wirksamkeit gesetzt.

Gleiches Verhältnis trat von dem nämlichen Zeitpunkt an ein zwischen Preußen und Sachsen einerseits und den durch Vertrag v. 11. V. 1833 zu einem „Zoll- und Handelsvereine“ verbundenen

Thüringenschen Staaten¹⁾ andererseits gemäß der unter denselben ebenfalls am 11. V. 1833 erfolgten Vereinbarung. Sachsen-Weiningen und Sachsen-Koburg hatten übrigens vorerst noch die daselbst bestandene höhere Braumalzsteuer beibehalten und sich nur verpflichtet, diese Steuer nicht unter den Betrag der in Preußen bestehenden bezüglichen Abgaben herabzusetzen. (Bd. I d. Vertr. S. 171.)

Diese vorerst nur bis 1. I. 1842 gültigen Verträge wurden später durch die Verträge v. 8. V. 1841 bezw. 4. IV. 1853 und 28. VI. 1864 weiter verlängert und hierbei zugleich neu vereinbart, daß die v. 1. I. 1842 auf Grund des Zollvereinsvertrages v. 8. V. 1841 statt der früheren Ausgleichungsabgaben zur Erhebung kommenden Abgaben von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Biere (sogen. Uebergangsabgaben) gemeinschaftlich sein und nach dem Bevölkerungsverhältnisse geteilt werden sollten. (Preuß. G. S. 1865, S. 529 ff.)

Früher schon hatten sich dem preussischen Steuersysteme angeschlossen die Fürstentümer Anhalt, Köthen und Dessau durch Verträge v. 17. VII. 1828 in Anhalt-Bernburg v. 17. V. 1831 sowie das Fürstentum Waldeck und Pyrmont durch Vertrag v. 31. IV. 1831 und zwar der Art, daß neben der Gesetzgebungs- auch Revenuen-Gemeinschaft bestand. (Bd. I d. Vertr. S. 13 und 14, Bd. III, S. 344 und 360 und Bd. V S. 431.)

Weiter folgten Fürstentum Lippe durch Vertrag v. 18. X. 1841 bezw. 31. XII. 1852 und 11. X. 1865 und Braunschweig durch Vertrag v. 19. X. 1841 bezw. 4. IV. 1853 und 28. VI. 1864 (Bd. III d. Vertr. S. 199, 212 und 270, Bd. IV, S. 67 und 75 und Bd. V, S. 247 und 414).

Neben dieser Gruppe norddeutscher Staaten mit gemeinschaftlicher Biersteuergesetzgebung bestand noch eine zweite — der sogen. Steuerverein — welcher Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe (früher bis 1842 auch Braunschweig) angehörten. Innerhalb dieses Vereines wurden die Abgaben von Bier, soweit solche zur Erhebung kamen, auf Grund des hannoverschen G. v. 21. IV. 1835 nach der Menge des gewonnenen Fabrikates und zwar nach dem Inhalte der Stallbottiche mit 6 guten Groschen oder $7\frac{1}{2}$ Sgr. für die Tonne zu 40 Stübchen oder die Ohm à 160 Quartier (= 155,7 l) erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier wurde die Steuer zur Hälfte rückvergütet. (In Oldenburg wurde keine Biersteuer erhoben bis zu dem nach Auflösung des Vereines infolge der Annexion Hannovers durch Preußen unterm 27. IV. 1867 zwischen Preußen und Oldenburg abgeschlossenen Verträge, gemäß dessen Oldenburg dem oben erwähnten Verträge v. 28. VII. 1864 zwischen Preußen, Sachsen u. ebenfalls beitrug. Preuß. G. S. 1867 S. 881 ff.)

Die nationale Bewegung der Jahre 1848/49 ließ die Frage des freien Verkehrs und einer

1) Der Thüringensche Zoll- und Handelsverein umfaßte Sachsen-Weimar, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — jetzt Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, dann von Kurhessen Schmalkalden und von Preußen den Stadt- und Landkreis Erfurt nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück. (Jetzt heißt der Verein gemäß Vertrages v. 20. XI. 1889 „Thüringenscher Zoll- und Steuerverein“).

einheitlichen Besteuerung des Bieres und Brauntweins in Deutschland nicht unberücksichtigt: Abschn. II, Art. VII, §§ 34—36 der deutschen Reichsverfassung v. 28. III. 1849 erklärte die Gesetzgebung über „gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern“ als Reichssache mit der Maßgabe, daß die Reichsgesetzgebung zu bestimmen habe, welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen. In Aussicht hierfür waren u. a. auch die auf das Bier und den Brauntwein gelegten Abgaben genommen und behufs näherer Erwägung hierüber eine Kommission aus der Mitte der Regierungskommissionen der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. bestellt. Die Kommission, in welche die Kommissarien von Bayern, Sachsen, Hannover, Thüringen und Oldenburg gewählt worden waren, konnte jedoch zu einem übereinstimmenden Gutachten nicht gelangen. Mit der Nichtannahme der Reichsverfassung v. 28. III. 1849 fiel eine Weiterverfolgung des Gegenstandes von selbst und es blieb daher auch nach wie vor außer den gedachten zwei Gruppen und der 3 süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden noch weiter eine ziemlich Anzahl von deutschen Staaten übrig, von welchen jeder das Bier selbstständig und verschieden besteuerte. So bestand in Kurhessen das G. v. 6. III. 1831, gemäß dessen die Steuer nach dem Gehalte der Braukessel oder Pfannen mit 5, später mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. von der Dhm zu 80 Maß (= 2,5 preuß. Eimer) erhoben wurde. Durch G. v. 28. V. 1856 trat an die Stelle der Kesselsteuer die Malzsteuer mit 20 Sgr. vom Zentner Malzschrot.

Im Großherzogtum Hessen unterlag lediglich das zum Verkauf bereitete Bier einer Steuer und zwar gemäß des G. v. 12. VI. 1827 bezw. V. v. 20. IX. 1842 nach dem Raumhalte des Braukessels mit 40 Kr. für die heßische Dhm (= 159,2 l.); im Verlaufe der Jahre wurde der Steuersatz wiederholt bis zu 1 fl. 40 Kr. für die Dhm erhöht.

Im vormaligen Herzogtum Nassau unterlag früher das daselbst erzeugte oder auch aus anderen Vereinststaaten eingeführte Bier zwar einer gemeindlichen Abgabe, aber keinerlei Staatssteuer; erst durch G. v. 23. VII. 1859 (S. Bl. des Herzogtums Nassau 1859 S. 75 ff.) wurde daselbst auch eine staatliche Abgabe vom Bier und zwar als Kesselsteuer mit 1 fl. 20 Kr. von der Dhm des Raumhaltes des Kessels eingeführt.

In den beiden Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz galt noch die Acciseordnung v. 28. VI. 1748, bezw. der Erbvergleich von 1755, gemäß deren in diesen beiden Landen eine Malzaccise und zwar in den Seestädten a) Rostock mit 6 Schilling (= 3 Sgr. 3 Pf. oder $32\frac{1}{2}$ Pf. Markwährung und b) Wismar mit $8\frac{1}{2}$ Schilling (= 5 Sgr. 4 Pf.) oder $53\frac{1}{2}$ Marktpfennig, dann in den Landstädten mit $7\frac{1}{2}$ Schilling (= 4 Sgr. 8 Pf.) oder $46\frac{1}{2}$ Marktpfennig vom Scheffel Malz erhoben wurde und zwar nach der Maßfeststellung in der Mühle.

Die freie Stadt Hamburg hatte schon im 15. Jahrh. ihre Bieraccise, welche von 1485—1621 gleichmäßig 8 Schilling von der Tonne betrug und von den „Hinsbögen“ gehandhabt wurde; 1621 stieg sie auf 12 Schillinge, 1627 auf 1 Mark 8 Schilling und 1628 auf 2 Mark von der Tonne (ca. 1,4 hl) Bier. Die Branordnung von 1751 feste die Accise auf 60 Hamburger Mark für 40 Faß und die letzte von 1835 auf 65 Mark 8 Schilling fest. Außerdem hatten die Brauereihaber (Brauerben oder deren

Pächter) früher noch für das ausschließlic in den Staatsmühlen erlaubte Schrotten des Malzes 5 Mark 8 Schilling für jeden Brau zu 40 Faß als fogen. „Mattengeld“ und 2 Schilling für den Mattenschreiber zu entrichten. Für das nach Hamburg eingeführte Bier ward eine Verbrauchsabgabe zu 5 Mark für 100 Bouteillen erhoben. — In der freien Stadt Bremen bestand die Malzaccise mit $12\frac{1}{2}$ Thlr. von je 45 zur Mühle gebrachten Scheffeln Malz (ein Brau) und eine Verbrauchsabgabe für das eingeführte Bier mit $2\frac{1}{2}$ Thlr. von der Dhm. — Die freie Stadt Lübeck erhob von dem zur Mühle gebrachten „Brauerton“ (Malz) eine Steuer zu 45 lübeckische Mark für je 99 Scheffel und außerdem eine Verbrauchsabgabe von dem eingeführten Biere mit 4 Mark von der Tonne gemäß S. v. 12. I. 1814 und 21. II. 1848. — In der freien Stadt Frankfurt a. M. bestand auf Grund des G. v. 9. IV. 1839 und 24. II. 1842 a) für den Stadtbezirk eine Verbrauchssteuer zu 1 fl. für die Dhm (= 142,7 l.) von allem eingeführten Bier und eine Produktionssteuer in der Form der Malzsteuer mit 1 fl. für 75 Pfd. Zollgewicht Malz; b) für den Landbezirk eine Bierverbrauchsabgabe, die als „Aversionale“ erhoben ward. Die beiden Fürstentümer Hohenzollern = Sigmaringen und Hechingen endlich besteuerten das Bier auf Grund G. v. 24. I. 1843, die Wirtschaftsabgabe betr., in ganz der gleichen Weise und nach demselben Steuerfuß wie Württemberg (s. u.), und zwar auch noch nach der im Jahre 1850 gemäß Verträge v. 7. XII. 1849 erfolgten Abtretung dieser Lande an die Krone Preußen bis zum 1. X. 1856, mit welchem Tage das preuß. G. v. 17. V. 1856 wegen Besteuerung des Braumalzschrotens in den hohenzollernischen Landen (wie dieselben jetzt bezeichnet wurden) in kraft trat (preuß. G. S. v. 1856 S. 445 ff.). Durch dieses Gesetz wurde das preuß. Braumalzsteuerystem mit dem gleichen Steuerlage wie in Preußen auch auf die hohenzollernischen Lande übertragen.

Außer diesen deutschen Staaten zählte zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft auch noch das Großherzogtum Luxemburg gemäß der Verträge v. 8. II. 1842, Art. 4 und 8, 2. IV. 1847, 26./31. XII. 1853 und 20./25. X. 1865. (Vertr. Bd. III, 365, 393 und 399, V. 417. Hiernach bestand Gesetzgebungs-, nicht aber Revenuegemeinschaft. Nur die Uebergangsabgaben wurden gemeinschaftlich geteilt, da gegenseitig freier Verkehr bestand. (In diesem Verhältnis hat sich auch in der neueren Zeit nichts geändert.)

3) Norddeutscher Bund. Ein neuer Abschnitt der Bierbesteuerung für eine Reihe deutscher Lande beginnt im Jahre 1867 zunächst infolge der Vereinigung des Königreiches Hannover, Kurfürstentums Hessen, Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt (G. v. 20. IX. 1866 — preuß. G. S. 1866, S. 555), ferner der Herzogtümer Holstein und Schleswig (G. v. 24. XII. 1866 — preuß. G. S. 1866, S. 875) und endlich einiger bairischer und großherz. heßischer Gebietsteile (G. v. 24. XII. 1866 — preuß. G. S. 1866, S. 876) mit der preuß. Monarchie, indem durch Sgl. V. v. 11. V. 1867 (preuß. G. S. 1867, S. 652 ff.) in diesen nunmehr preuß. Landen ebenfalls das preuß. Braumalzsteuerystem mit dem gleichen Steuerlage und sonstigen bezüglichen Bestimmungen wie in den übrigen Teilen der preuß. Monarchie v. 1. VII. 1867 an zur Einführung kam und die bis dahin dortselbst bestehenden oben erwähnten verschiedenen Spezialgesetze

aufser Wirksamkeit gekelt wurden. Eine weitere B. v. 26. VII. 1867 dehnte das preuß. Braumalzsteuer-gesetz v. 8. II. 1819 nebst den später hierüber ergan-genen erläuternden und ergänzenden Bestimmungen auch auf das Zadegebiet aus. (Preuß. G. S. 1867, S. 1263.)

Infolge der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26. VII. 1867 ward die Braumalzsteuer im ganzen Bundesgebiet, soweit dasselbe damals innerhalb der Zollgrenze gelegen war, Bundessteuer und insolgedessen durch Bundesgesetz v. 4. VII. 1868 (Bundesgesetzblatt 1868, S. 375) auch in den Groß-herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, dem Herzogtum Lauenburg, in der freien und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet sowie einigen erst nach dem 1. I. 1868 in die Zolllinie des Zollvereines gezogenen preussischen und hamburgischen Gebietsstücken mit Wir-tung v. 11. VIII. bezw. v. 1. XI. 1868 (Bundes-gesetzblatt 1868, S. 465 und 513) eingeführt.

Untern 8. VII. 1868 endlich folgte ein Gesetz, welches „die subsidiarische Haftung des Brauerei-unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-gesetze durch Verwalter, Gewerbsge-hilfen und Hausgenossen“ regelte (Bundesgesetzblatt 1868, S. 403), und zwar im wörtlichen Anschlusse an den § 34 des vorbezeichneten G. v. 4. VII. 1868. Die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes war daher auch nunmehr für jenes innerhalb der Zolllinie des Zollvereines liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes nötig und erfolgt, das nicht schon zu dem Geltungsbereiche des G. v. 4. VI. 1868 gehörte; außerdem blieben aber noch ausgeschlossen die hohen-zollernschen Lande, in welchen bis auf weiteres noch das oben erwähnte G. v. 17. V. 1856 ungeändert fortbestand, dann der zum Norddeutschen Bunde ge-hörige Teil des Großherzogtums Hessen, in welchem das Braumalzsteuer-gesetz noch nicht zur Einführung gelangt war und endlich das an das bayrische Bier-besteuerungssystem angechlossene großherz. sächs. Vor-bergericht Tschheim und herz. Sächs.-Weoburg-Gothaische Amt Königsberg.

Wenngleich die Norddeutsche Brauereigemein-schaft nunmehr das ganze innerhalb der Zolllinie ge-legene Gebiet des Norddeutschen Bundes umfaßte und innerhalb des Gebietes desselben vollständige Verkefhrs-freiheit für Bier bestand, so fehlte es doch, wie schon aus vorstehendem zu ersehen, an einem allgemein gültigen Bundesgesetze über die Besteuerung des Bieres; auch ein im Jahre 1869 gemachter Versuch, das oben erwähnte G. v. 4. VII. 1868 auf das ganze Bundesgebiet auszudehnen, führte infolge der gleichzeitig vorgeschlagenen Erhöhung der Steuer so wenig zu einem Resultate, wie der weitere, dieses Gesetz wenigstens auf den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teil des Großherzogtums Hessen auszu-dehnen, letzteres allerdings nur infolge Einspruchs der hessischen Regierung, welche für diesen Fall eine gleich-zeitige Aenderung der Steuer in Südhessen in Aus-sicht genommen hatte, was aber gemäß eines mit dem Norddeutschen Bunde geschlossenen Vertrages v. 9. IV. 1868 Art. 8 (Bundesgesetzblatt 1868, S. 468) erst dann zu geschehen hatte, wenn im Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Bundesgesetzgebung für die innere Besteuerung des Bieres zustande gekommen sein würde. — Außerdem bestanden aber auch noch in einzelnen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten mancherlei Abweichungen von der preussischen Brau-malzsteuer-gesetzgebung, so z. B. in mehreren thüringi-schen Staaten höhere Erhebungssätze, im Großherz-

zogtum Sachsen eine Besteuerung der Malzfurrogate auf Grund eines G. v. 12. III. 1862, welche in den übrigen Staaten der Gemeinschaft nicht stattfand; desgl. war in einigen die sog. Hanstrunkbereitung der Steuer unterworfen, in anderen nicht, und in betreff einer Rückvergütung der Steuer für aus dem Gemeinschaftsgebiete ausgeführtes Bier fehlte es mit Ausnahme des Herzogtums Braunschweig, des frühe-ren Kurfürstentums Hessen und Herzogtums Nassau nicht nur an einer gesetzlichen Bestimmung, sondern fand bis 1. VIII. 1867 überhaupt eine Vergütung nicht statt mit der einzigen Ausnahme für das in Danzig bereitete und fast ausschließlich seawärts aus-gehende sogen. Jopenbier. Erst auf Grund einer fgl. B. v. 24. VI. 1867 (preuß. Zentralbl. für Ab-gaben z. 1867, S. 292 ff.) wurden v. 1. VIII. 1867 an in Preußen und sodann in gleicher Weise im Königreich Sachsen, in Oldenburg und den beiden Mecklenburg allgemeine Bestimmungen erlassen, wo-nach eine Vergütung von 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht für das in Fässern und in einer Menge von mindestens 6 Zentner Bruttogewicht ausge-führte Bier gewährt wurde, sofern dessen Herstellung wenigstens 50 Pfd. Malzdrot auf eine Tonne von 100 preuß. Quarter (= 114,5 Liter) verwendet waren. (Durch Beschluß des Bundesrates des Nord-deutschen Bundes v. 29. VI. 1868 wurde die gleiche Vergütung auf in Flaschen ausgehendes Bier aus-gedeht.) Braunschweig, das früher schon Rückver-gütung gewährt hatte, regelte diese im Jahre 1867 ebenfalls nach den bezeichneten preussischen Normen.

4) Die Brauereigemeinschaft im Deutschen Reiche. Die Regelung der Bierbesteuerung im Reiche durch die Reichsverfassung v. 16. IV. 1871 und die, kraft der Verfassung, nunmehr reichsgesetzlichen, für sämtliche im deut-schen Zollgebiete gelegenen deutschen Staaten normgebenden bezüglichlichen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. VII. 1867 sind bereits oben besprochen worden.

Die bis zum Jahre 1871 aber noch nicht zustande gekommene einheitliche Biersteuer-gesetzgebung für die (norddeutsche) Brau-ereigemeinschaft sollte nunmehr auch in Angriff genommen werden. Untern 13. I. 1872 wurde dem Reichstage der Entwurf eines solchen Gesetzes vorgelegt, der mit einigen Abänderungen auch von den gesetzgebenden Faktoren angenommen und am 31. V. 1872 als Reichsgesetz publiziert wurde. (R. G. Bl. 1872 S. 153 ff.).

Das „Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. V. 1872“ trat gemäß § 44 mit 1. I. 1873 für das Gebiet der Reichs-brauereigemeinschaft (s. oben) in Kraft, indem noch vorher — 18. XI. 1872 — in Ge-mäßheit des § 43 des Gesetzes seitens des Bundesrates die erforderlichen Ausführungs-vorschriften erlassen worden waren (Preuß. Zentralbl. f. Abgab. 1872 S. 364 ff.). Eine neue Zusammenstellung der letzteren unter gleichzeitiger Berücksichtigung der seitdem erfolgten weiteren bezüglichlichen Bundesrats-beschlüsse erfolgte auf Grund des Bundesrats-beschlusses vom 5. VII. 1888 mit Wirkung

vom 1. X. 1888 durch Bekanntmachung vom 18. VII. 1888 im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ 1888 S. 677 ff.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes und der gedachten Vollzugsvorschriften hierzu sind folgende:

1) Gegenstand der Besteuerung und Steuersatz: Die Brausteuer wird von je 100 kg der nachbenannten Stoffe, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, erhoben: a) von Getreide (Malz, Schrot z.), von Reis (gemahlen oder ungemahlen z.) und von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit 4 M. ¹⁾; b) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehles) und Stärkekümmel (Dextrin), sowie von Syrup aller Art mit 6 M.; c) von Zucker aller Art sowie von Zuckerauflösungen und endlich von allen anderen Malzsurrogaten mit 8 M. — Zu den anderen Malzsurrogaten, welche einer Steuer unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen als wesentliche Bestandteile enthalten, wie z. B. Bier oder Zuckerkouleur, Honig, Obst, Rüben z.; dagegen unterliegt Glycerin, wenn es dem Biere zugesetzt wird, der Steuer nicht, weil es „als ein Produkt aus tierischen Fetten“, nicht als Malzsurrogat betrachtet wird; auch sogenannte Farbebier, für welche bei ihrer Herstellung die gefärbte Brausteuer entrichtet worden ist, können als Färbemittel steuerfrei dem Biere zugesetzt werden. Gemische verschiedener Stoffe unterliegen bei ihrer Verwendung zur Bierbereitung dem Steuersatz des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes. — Wird Essig aus Getreide (Malz, Schrot z.) oder aus den im Gesetze bezeichneten Malzsurrogaten „in eigens dazu bestimmten Anlagen“ zum Verkaufe oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Materiale entrichtet werden.

2) Subjektive Steuerpflicht: Steuerpflichtig sind a) alle gewerblichen Brauer und b) jene nicht gewerblichen, welche zwar ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushaltes Bier bereiten, aber doch nicht unter die Bestimmung des § 5 des Gesetzes fallen, sonach die Bereitung des Hausstrunkes für einen Haushalt von mehr als 10 Personen über 14 Jahre bethätigen. Die Bierbereitung als Hausstrunk in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre und ohne besondere Brananlagen ist steuerfrei; ein jedes Ablassen des Hausstrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist unterlagt.

3) Steuererhebungsform: Die Versteuerung kann erfolgen a) „auf Brauanzeige“ — sogen. „Einmaischungssteuer“ — welche die Regel bilden soll; der Brauer muß in diesem Falle, bevor er mit dem Brauen beginnt, der Steuerbestelle eine schriftliche Anzeige (im Steuerbuche) erstatten mit

1) In den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha sowie in dem Fürstentume Neuchâtelere Linie durfte gemäß § 24 Abs. 2 des Gef. von 100 kg Malzschrot derjenige Betrag, um welchen der dort damals bestandene Steuersatz den reichsgesetzlichen von 4 M. für 100 kg überstieg, zunächst bis 1. I. 1876, dann gemäß der G. v. 26. XII. 1875 und 23. XII. 1876 (R.G.M. 1875 S. 334 und 1876 S. 237) noch bis 31. III. 1878 für private Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Angabe der Gattung und Menge der zu verwendenden Stoffe zu jedem Gebräue, des Tages und der Stunde der Einmischung und der Menge des beabsichtigten Bierzuges. Diese Anzeige kann jedesmal für das einzelne Gebräue oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum erstattet werden. Im ersteren Falle ist die Steuer sogleich mit der Anmeldung zu entrichten, im letzteren kann dieselbe entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Mischung besonders vor deren Eintritt begahrt werden. Der Steuerbeamte überträgt die einzelnen Anzeigen in das von ihm zu führende Anmeldeungsregister, quittiert die Zahlungen im Steuerbuche und giebt dasselbe dem Anmeldenden zurück. — Werden Malzsurrogate verwendet, so ist außer dieser Anmeldung für jedes Gebräue noch eine „Geratdeklaration“ in doppelter Ausfertigung über die Art und Weise der Verwendung, sowie bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe erfolgen soll, und über den Ort der Aufbewahrung der Vorräte zu übergeben. — Der Steuerbeamte hat sich zur angezeigten Stunde des Einmischens einzufinden und ist sodann in dessen Gegenwart das Braumaterial abzuwiegen, sowie mit der Einmischung zu beginnen. Ohne des Beamten Gegenwart darf mit dem Einmischen erst begonnen werden, wenn eine Stunde nach der angemeldeten Zeit zugewartet worden ist. Alle Einmischungen dürfen übrigens — befondere Bewilligungen ausgenommen — nur an den Wochentagen und zwar vom 15. Oktober bis einschließlic März von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, in den übrigen Monaten von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends geschehen. — Ergiebt sich bei der amtlichen Verwiegung, deren Resultat der Steuerbeamte in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuches einzutragen hat, ein Mindergewicht gegen die deklarirte (versteuerete) Menge, so findet ein Steuererlaß nicht statt; ein Mehrgewicht mit einem Steuerwerte von über 5 Pfennige dagegen ist nachzuversteuern; übersteigt dieses Mehrgewicht den Betrag von 10 Prozent, so ist der Brauer als Desraudant straffällig. — Nachmischungen dürfen in der Regel nicht stattfinden; wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abteilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemischt werden soll. — Zur weiteren Kontrolle sowie insbesondere zur Ermöglichung der Revision des Bierzuges sind mindestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes die Räume zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei einschließlic der Gährungsräume, die Misch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, genau und vollständig der Hebestelle anzuzeigen; die angemeldeten Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numeriert und hiervon jene, welche zur Ermittlung des Bierzuges dienen, amtlich vermessen. Es kann übrigens auch für alle übrigen Gefäße diese Vermessung durch die Steuerbehörde veranlaßt werden.

b) Als zweite Art der Erhebungsform kennt das Gesetz die „Vermahlungssteuer“ von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung (Schrotung) unterliegen und zwar nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten unvermahlenden Stoffe. Diese Erhebungsform ist jedoch, wie schon oben erwähnt, nur eine fakultative und kann daher auf Antrag zugelassen werden. Voraussetzungen dieser Bewilligung sind hauptsächlich Vertrauen der Steuerbehörde in die Person des Brauereibesizers, Führung kaufmännischer Bücher über die Art und Menge der angeschafften

und verbrauchten Braustoffe oder statt derselben auf Verlangen eines besonderen Kontobuches nach vorgezeichnetem Formulare, durchschnittlicher jährlicher Malzverbrauch von mindestens 50000 kg Malz oder anderer der Vermahlung unterliegender Stoffe und endlich Unterwerfung unter die sämtlichen von der Steuerverwaltung besonders vorzuschreibenden Bedingungen. Hiernach dürfen in diesem Falle — besondere Bewilligungen in einzelnen Fällen ausgenommen — die bezüglichen Stoffe (Malz etc.) nur auf den hierfür ein für allemal genehmigten Mühlenwerken verarbeitet werden. Die Mühlen müssen in der Regel im Einzelbesitz des Brauers stehen und in dessen Brauerei oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer aufgestellt sein. Ausnahmsweise dürfen auch Genossenschaftsmühlen, auf welchen lediglich das von der Brauergenossenschaft zu verwendende Malz etc. verarbeitet wird, zugelassen werden. Die Mühlen (Privat- wie Genossenschaftsmühlen) stehen unter amtlichem Verschluß. Von der jedesmaligen Benutzung der Mühle hat der Brauer der Hebestelle anzugeben die Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe und den Tag sowie die Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle. Ueber die Anmeldung erhält der Brauer eine Bescheinigung in der Form eines „Mahlserlaubnischeines“, welcher zugleich als Luitende Steuer dient. (Im Falle der Benutzung einer genehmigten Genossenschaftsmühle, für welche ein gemeinschaftlicher verantwortlicher Vertreter aufzustellen ist, hat die Anmeldung weiter zu enthalten die Anzahl der Säcke, in welchen und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transportes; letzterer nach und von der Mühle darf nur in der Zeit von morgens 6 bis abends 9 Uhr erfolgen; der Mahlserlaubnischein muß dem Transport beigelegt sein und darf erst nach Entfernung des Mahlgutes hinweggebracht werden.) Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der Kontrollbeamte in dem Mühlenraume sich einzufinden, den Verschluß der Mühle zu lösen und das deklarierte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen sowie ausschütten zu lassen, nach bedingter Aufschüttung aber den Zugang zum „Mühlrumpf“ wieder zu verschließen. Das Ergebnis der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte auf dem Mahlserlaubnischeine vorzunehmen und außerdem in das im Mühlenraume aufliegende „Mühlregister“ einzutragen. Der Erlaubnischein wird hierauf vom Aufsichtsbeamten eingezogen und der Hebestelle zurückgegeben. Ein Mehrgewicht im Steuerwerte von 5 Pfennigen ist auch bei der Vermahlungsteuer nachzuversteuern, wie auch eine die deklarierte und versteuerte Menge um mehr als 10 Prozent übersteigende Menge den Brauer als Defraudanten straffällig macht. — Im Falle der ausnahmsweisen Verhinderung der Aufsichtsbeamten zu der besagten Zeit zu erscheinen, wird dem Brauer der Schlüssel mit der Ermächtigung zur Selbstlösung des Verschlusses übersendet, alsdann jedoch zu den späteren Verschlußanlagen das Knußschloß durch ein anderes ersetzt. — Auf einer anderen als der deklarierten und genehmigten Mühle darf der Brauer die benötigten Stoffe (Malz etc.) niemals vermahlen (schroteten); auch darf er in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine schon anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen und keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstückes halten oder zulassen, und zwar, wenn nicht etwa gleichzeitig eine Defraudation vorliegt, bei Ver-

meidung einer Ordnungsstrafe von 300 M. und im Rückfalle bis zu 600 M. Auch finden — mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmungen in betreff der Anmeldung jeder einzelnen Einmahlung, der Zeit derselben und des Nachmahlsens (§§ 16, 17, 19, 20 u. 21 des Gef., dann auch § 13 Abs. 3 in betreff der Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot) — alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch bei Entrichtung der Steuer als Vermahlungssteuer Anwendung.

c) Endlich kann die Steuer statt in jedem einzelnen Falle auch nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde durch Entrichtung einer Abfindungssumme (Fixation) auf einen bestimmten Zeitraum entrichtet werden. Von den ausführlichen für die Fixation der Brausteuern gegebenen besonderen Vorschriften sind hervorzuheben: Die Fixation findet der Regel nach der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch — namentlich wenn es an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt — kann sich die Fixation auf Festsetzung des zum mindesten zu entrichtenden Steuerbetrages neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten 3 Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixiert. Die Fixationsverträge sind in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres abzuschließen; die Abfindungssumme ist im voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen; die Zahlung der auf Grund der zu führenden Brauregister zu berechnenden Nachsteuer geschieht bei Beendigung des Vertrages; der Fixat hat ein Brauregister nach vorgeschriebenem Formulare zu führen, welches binnen 3 Tagen nach Ablauf des Quartals von ihm unterschrieben der Hebestelle einzuliefern ist. In dasselbe ist spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmahlung die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Entrichtung, das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe, die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres, die etwaige Abweichung von der in der „Generaldeklaration“ angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate und endlich der Name des Entragenden einzuschreiben. Für steuerpflichtige nicht gewerbliche Brauer findet die Fixation mit einem wesentlich erleichterten Verfahren statt.

4) Die Vereinfachung steuerfreien Hausbrunfels ist seitens der dazu Berechtigten unter Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars bei der Steuerhebestelle anzumelden unter Angabe der Zahl der zum Hausbalt gehörigen Personen über 14 Jahre und des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung gelten soll. Diese Anmeldung kann von jedem Berechtigten einzeln abgegeben werden oder auch sämtliche Berechtigte derselben Ortschaft umfassen. Der Anmeldechein wird in der Regel auf das Kalenderjahr ausgestellt, kann aber auch für mehrere Jahre — jedoch höchstens auf fünf — gültig erklärt werden.

5) Außer den im vorstehenden schon bezeichneten besonderen Kontrollen besteht noch eine Reihe allgemeiner, namentlich in betreff der Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot und Malzsurrogaten, der Nachführung über die zur Bierbereitung bestimmten zuderhaltigen Surrogatstoffe, des Einbringens der zuderhaltigen Stoffe in die Braupfätze u. dergl. m.,

welche teils im Gesetze selbst, teils in den Ausführungsvorschriften vorgezeichnet sind.

6) Eine Rückvergütung der Brausteuer erfolgt bei der Ausfuhr von Bier in Fässern oder Flaschen aus dem Brauflueergebiete und zwar mit 1 M. pro Hektoliter, sofern die betreffende Sendung mindestens 2 Hektoliter beträgt und zur Bereitung des auszuführenden Bieres mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung von höher als mit 4 M. für 100 kg besteuerten Malzsurrogaten mindestens eine dem Steuerwerte von 1 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verwendet worden sind. — Nur zuverlässige, in steuerlicher Beziehung unbescholtene Brauer haben Anspruch auf Steuervergütung und auch nur dann, wenn dieselben von ihnen selbst erzeugtes Bier der vorgedachten Art ausführen. Dieselben haben zu diesem Behufe um spezielle Bewilligung nachzusuchen, welche, im Falle keine Beanstandung zu erheben ist, die Direktionsbehörde durch Ausfertigung eines Zulagescheines erteilt.

7) Eine „Erstattung“ der Steuer kann noch erfolgen, wenn die zur Einmischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder derart beschädigt worden sind, daß deren Verwendung zur Bierbereitung ausgeschlossen erscheint oder wenn sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarierte Bierbereitung nicht stattfinden kann, in beiden Fällen aber der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarierten Einmischungszeit bei der Hebestelle angemeldet worden ist. In anderen als diesen Fällen, sonach insbesondere auch bei der Vermahlungssteuer darf Erstattung der Steuer nur aus „überwiegenden Gründen der Billigkeit“ von der obersten Landesfinanzbehörde und bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Reichsbevollmächtigten (Art. 20 des Zollvereinsvertr. v. 8. VII. 1867) bewilligt werden.

8) Die Strafbestimmungen des Gesetzes sind im wesentlichen den Grundzügen angepaßt, welche das Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 aufstellt. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen und bei Rückfall achtfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, soll aber keinesfalls weniger als 30 und beim Rückfall nicht unter 50 M. betragen. Weiterer Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren nach sich. Uebertretungen des Gesetzes, durch welche die Defraudation nicht verwirkt ist, werden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M. und bei Uebertretungen einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtigen Vorschriften bis zu 600 M. geahndet.

Das Gesetz, dessen hauptsächlichste Bestimmungen in vorstehendem dargelegt sind, beruht auf denselben Grundprinzipien wie die preußische Malzsteuergesetzgebung v. 1819 und unterscheidet sich hiernach von dem oben wiederholt erwähnten, die älteren preußischen Bestimmungen kodifizierenden Gesetze des vormaligen Norddeutschen Bundes v. 4. VII. 1868 — von verschiedenen redaktionellen wie auch weniger wesentlichen materiellen Änderungen abgesehen — hauptsächlich in zwei Punkten: a) durch Herausziehung der außer Malzschrot noch zur Biererzeugung (als Malzerjab) verwendeter Stoffe zu einer äquivalenten Besteuerung — deshalb auch

nunmehr die Bezeichnung „Brausteuer“ statt, wie früher „Braumalzsteuer“ — und b) durch Zulassung der Steuerbemessung nicht allein nach dem Nettogewichte des Malzschrotes bezw. der sonstigen Braustoffe unmittelbar vor der Einmischung, sog. „Einmischungssteuer“, sondern nunmehr auch nach dem Nettogewichte des unvermahlenen Malzes oder der sonstigen einer Vermahlung unterliegenden Braustoffe unmittelbar vor der Aufschüttung auf die Mühle, sog. „Vermahlungssteuer“¹⁾.

Die „Einmischungssteuer“ oder „Vermahlungssteuer auf Brauanzeige“ sollte übrigens nach der Intention des Gesetzgebers auch jetzt noch die Regel bilden. Diese Form der Steuererhebung legt den Schwerpunkt der Kontrolle nicht nur in die Brauerei, sondern auch in den ganzen Brauprozess und veranlaßt hierdurch Maßnahmen, welche die heutzutage unbedingt notwendige, thunlichst freie Bewegung des Brauers in seinem Geschäftsbetriebe sehr wesentlich beeinträchtigen, wie namentlich die Vorschriften hinsichtlich der Art der Deklaration, des Aufbewahrungsortes und der Menge der Braustoffe, der Einhaltung bestimmter Tage und Tageszeiten für die Einmischungen, des Hinwärtens auf den Kontrollbeamten bis zu einer Stunde vom deklarierten Zeitpunkt des Einmischens an, des Verbotes des Nachmischens u. dergl. mehr. Bei all den verschiedenen Kontrollmaßnahmen aber entbehrt die Steuer dennoch der nötigen Sicherheit, wenn nicht durch Aufstellung eines

1) Schon früher unter der Herrschaft des Braumalzsteuergesetzes vom 8. II. 1819 bestand gemäß Kabinettsordre vom 17. VIII. 1831 (s. preuß. G. S. S. 173) neben der „Einmischungssteuer“ auch eine „Vermahlungssteuer“ im Anschluß an eine örtlich bestehende Mahlsteuer und der § 22 Ziff. I des Ges. v. 31. V. 1872 gestattete auch die Anfrachterhaltung dieser Bestimmung „für die Dauer der Malzsteuerreform“. Nachdem jedoch durch preuß. Ges. v. 25. V. 1873 letztere vom 1. I. 1875 an aufgehoben wurde, erscheint die gedachte Bestimmung gegenstandslos. Die Vermahlungssteuer nach Maßgabe der Ziff. II des § 22 des Ges. dagegen sollte „der erste Schritt für den Uebergang zum Malzsteuersystem“ sein und der dem Reichstage im Jahre 1881 vorgelegte Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer (Verhandlg. d. deutschen Reichstages 1881 Bd. III S. 283) wollte deshalb auch dieses System unter Zugrundelage der in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr bloß fakultativ, wie das Ges. v. 1872, sondern als einzige Steuererhebungsform und demgemäß selbstverständlich obligatorisch aufgestellt wissen, zugleich aber hiermit auch die Verwirklichung der Anforderung des Art. 35 der Reichsverfassung in betreff einer einheitlichen Biersteuergesetzgebung im Reiche anbahnen. Der Entwurf gelangte jedoch nicht zur Annahme, weniger wohl wegen der hierin vorgeschlagenen anderweitigen Erhebungsform, als in anbetracht der gleichzeitig in Aussicht genommenen Steuererhöhung.

außerordentlich zahlreichen Kontrollpersonals unverhältnismäßig große Kosten aufgewendet werden wollen. Auch die zweite, übrigens ohnehin nur fakultativ und unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Erhebungsform, die sog. Vermahlungssteuer, kann in der durch das Gesetz und die hierzu ergangenen Ausführungsanordnungen vorgezeichneten Weise wohl nicht befriedigen, da die Mühlenbenutzung keine freie ist und ohne die in Bayern in Anwendung stehenden mechanischen Kontrollierungsapparate eine freie auch nicht sein kann, so daß, wie es in der That der Fall ist, als Hauptbesteuerungsform die ungeachtet aller Kontrollvorschriften doch immer sehr bedenklichen Steuerfixationen verbleiben. (Im Etatsjahre 1888/89 waren von den im Betriebe gestandenen 8540 gewerblichen Brauereien 4483 oder 52,49% und von 1016 steuerpflichtigen nicht gewerblichen Brauereien 858 oder 84,45% fixiert, während „auf Brauanzeige“ nur 3722 oder 43,58% gewerbliche und 158 oder 15,55% steuerpflichtige nicht gewerbliche Brauereien steuerten und endlich in der Form der Vermahlungssteuer überhaupt nur 335 oder 3,91% gewerbliche Brauereien die Steuer entrichteten.) Hiervon abgesehen macht aber die dreifach verschiedene Besteuerungsform an sich schon die Kontrolle ebenso kompliziert wie erschwerend und ist — soweit es sich um die Steuerfixation handelt — zugleich einem der ersten Grundsätze jeder Steuererhebung — Gleichheit der Besteuerung — Rechnung zu tragen nicht imstande. Letzteres gilt auch neben der Einbuße für die Reichskasse von dem steuerfreien Haustrunke, zumal in der von dem Gesetz gestatteten Ausdehnung. (Die Zahl der Haushalte, welche diese Begünstigung genießen, hat sich denn auch fortwährend gesteigert: 1870 waren es 27734, 1885/86 bereits 37022 und 1887/88 nicht weniger als 41163; das Jahr 1888/89 zeigt einen — jedoch äußerst unbedeutenden Rückgang, nämlich 40967. Bei der zulässigen Zahl von 10 Personen auf 1 Haushalt — ungerechnet jene bis zu 14 Jahren — würde sich sonach in jedem der letztbezeichneten Etatsjahre eine Anzahl von mehr als 400000 Personen ergeben, welche ihr Bier steuerfrei genießen durften!) —

Die Bestimmung in betreff der Vorauszahlung der Steuer vereinfacht zwar die Verwaltungsgeschäfte und sichert den Fiskus vor Verlusten, versteuert aber auch das Bier auf Kosten der Konsumenten noch weiter, da der Brauer, welcher den Zins für das zur Steuerzahlung ausgelegte, aber erst beim Verkaufe des Bieres nach Monaten ihm zurückersteht Kapital natürlich nicht wird verlieren wollen, denselben gleich der Steuer in den Preis des Bieres mit einrechnet. —

Aus all dem dürfte hervorgehen, daß das Gesetz an verschiedenen Mängeln leidet, welche der schon oben erwähnte Gesetzentwurf von 1881 in seinen Motiven auch offen einbekennt

und deshalb durch Einführung der Malzsteuer, wie diese in Bayern besteht, zu beiseitigen beabsichtigte. (Vergl. hierzu auch Boccini's, Zur Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche, in Virth's Annalen, Jahrg. 1876, S. 52 ff., sowie Kindervater, Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche, in Schanz's Finanzarchiv, Jahrg. 1887, Bd. II, S. 1 fg., welcher letzterer übrigens gegen Uebertragung der bayrischen Malzaufschießgesetzgebung auf das Brausteuergebiet — weil für die eigentümlichen Verhältnisse daselbst nicht passend — sich erklärt, in der „Einnahmssteuer“ wegen ihrer Sicherheit gegen Hinterziehungen einen unbestreitbaren Vorzug vor so mancher anderen Erhebungsform findet, hierbei aber doch zugiebt, daß dieselbe für die Kontrolle einen sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordert und schließlich zu dem Resultate gelangt, daß es sich empfehle, die Einnahmssteuer nur noch in den mittleren und kleineren Brauereien, soweit dieselben dem Fixationsmodus nicht unterliegen, zur Anwendung bringen zu lassen, für den Großbetrieb dagegen die Vermahlungssteuer unter Benutzung von mechanischen Kontrollapparaten, wie solche in Bayern bestehen, ausschließlich vorzuschreiben, die Steuerfreiheit des Haustrunkes aufzuheben, dagegen für die kleineren und eventuell auch mittleren Brauereien mit Rücksicht auf deren durch die große Anzahl und weite Entfernung voneinander sehr erschwerte Kontrolle nach wie vor beizubehalten.)

Die Verwaltung und Erhebung der Brausteuer innerhalb des Brausteuergebietes ist jedem der zur Brausteuergemeinschaft zählenden Bundesstaaten nach Maßgabe des Art. 36 der Reichsverfassung selbst überlassen, wogegen der Ertrag derselben „nach Abzug der auf dem Gesetz und den Ausführungsanordnungen beruhenden Steuerergänzungen, der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen und endlich der Erhebungs- und Verwaltungskosten“ (nämlich 15% der in dem betreffenden Bundesstaate aufkommenden Einnahmen aus der Brausteuer) an die Reichskasse abzuliefern sind (s. o. u. Art. 38 d. R. V.). Dasselbe gilt von den Uebergangsabgaben für das aus Bayern, Württemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen in das Brausteuergebiet eingeführte Bier (s. o.). Dieselben werden demalshin erhoben mit 2 M. vom Hektoliter Bier (R. G. Bl. 1884 S. 4). Die Organe für die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der Brausteuer sind die gleichen wie für die Zölle und übrigen Reichssteuern; die oberste Entscheidungsinstanz ist der Bundesrat, oberste Landesinstanz die einschlägigen Ministerien der einzelnen der Gemeinschaft angehörigen Bundesstaaten; Reichsbeamte (Reichsbevollmächtigte und Stationskontrollen), welche den Direktivstellen bezw. Zoll- und Steuerämtern

beigeordnet sind, überwachen die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens (Art. 36 d. R. V.), während die Verwaltung, Einhebung und unmittelbare Kontrolle durch die hierfür bestellten Landesbehörden und Beamte — Provinzialsteuerrichtungen, Zoll- und Steuerrichtungen z., Zoll- und Steuerämter, Steueroberkontrolleure und ein entsprechend zahlreiches Aufsichtspersonal — ausgeübt wird.

5. Statistik. Zu betreff der einzelnen norddeutschen Staaten, insbesondere auch Preußens, findet sich ein statistisches Material erst aus der Zeit von 1831 an und zwar von 1831 bis 1852 in den „Statistischen Uebersichten des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein“ (Mitteilungen des statistischen Büreaus in Berlin) von Dr. F. W. C. Dieterici, Berlin 1838 und Fortsetzung I—V, 1842—1857; dann für die Zeit von Jahre 1853 bis 1871 im preussischen „Centralblatt für Abgaben“ vom Jahre 1855 bis 1872, und für die Jahre 1872 bis 1888/89 in der „Statistik des Deutschen Reichs“, Vierteljahrs-, jetzt Monatshefte, zuletzt in dem Monatsheft f. Oktober 1889, X, 49 fg., wofelbst auch die bez. Bände und Seitenzahlen für die früheren Jahrgänge sämtlich aufgeführt sind, sowie endlich in kürzerer Zusammenstellung auch in dem seit 1880 jährlich von dem kais. Statistischen Amte herausgegebenen „Statistischem Jahrbuch für das Deutsche Reich“ — Jahrg. 1889, S. 42, 43, 138, 192 u. 193. —

Von den nachfolgenden Tabellen I und II giebt erstere eine Uebersicht der Bierbrauerei und der Bierbesteuerung aus den Jahren 1853, 1855, 1860, 1865, 1870 und 1871 nach den Mitteilungen in den betreffenden

Jahrgängen des Preuss. Centralblatts und letztere eine solche aus den Jahren 1873, 1875, 1880/81, 1885/86 und 1888/89 nach den Veröffentlichungen in den bez. Vierteljahrs- und Monatsheften der „Statistik des Deutschen Reichs“, bezw. des „Statistischen Jahrbuchs“, in beiden ausgeschieden für das gesamte jeweilige Brausteuergebiet und dann noch besonders für Preußen. Tabelle II enthält außerdem die gleiche Uebersicht hinsichtlich des (in jener für das Reichsbrausteuergebiet nicht inbegriffenen) Gebietes des Großherzogtums Luxemburg.

Aus diesen Uebersichten ergiebt sich, daß ungeachtet der im Laufe der Zeit sehr wesentlichen Ausdehnung des Brausteuergebietes wie auch Preußens für sich die Zahl der jeweilig im Betrieb gestandenen Brauereien doch fortwährend in der Abnahme begriffen ist, diese Abnahme übrigens nur die kleineren und mittleren Brauereien mit einer jährlichen Brausteuerschuldigkeit bis zu 1500 M. betrifft, während jene mit einer Brausteuereintrichtung von 1500 bis 15000 M. und darüber ebenso sehr immer noch in der Zunahme begriffen ist. Der Kleinbetrieb räumt, wie dies auch in den übrigen bierverzeugenden Ländern der Fall ist, dem Großbetriebe immer mehr das Feld; die Bierproduktion und Brausteuereinnahmen sind deshalb auch hier ungeachtet der Verminderung der Zahl der Brauereien in fortwährender Steigerung begriffen. Mit der Zunahme des Malzverbrauches hat aber auch jener von Malzsurrogaten sich wesentlich gesteigert. Daß auch die Zahl der Haushalte, welche steuerfreien Hausbrunf bereiten, sich nicht ver-

Tabelle I.

Jahr	Gewerbliche Brauereien							Nicht gewerbliche Brauereien			Zahl der Haushalte mit steuerfreier Hausbrunfbereitung	Betrag der Braumalzsteuer	
	Gesamtzahl	Davon sind		Zahl der Brauereien, welche Malz versteuert haben				Gesamtzahl	Davon sind			M.	Pf.
		unfixiert	fixiert	über 2000 Ztr.	über 1000—2000 Ztr.	über 100—1000 Ztr.	100 Ztr. u. darunter		unfixiert	fixiert			
Braumalzsteuergemeinschaft													
1853	9 211	4133	5078	114	309	3305	5483	2562	519	2043	18 587	4 279 801	95
1855	9 648	5156	4492	117	259	3447	5825	2869	595	2274	16 555	4 315 449	75
1860	9 184	4285	4899	222	383	3862	4717	3387	605	2782	12 512	5 912 128	43
1865	9 103	4081	5022	361	569	4315	3858	3092	328	2764	11 674	8 427 895	89
1870	10 489	4809	5680	465	655	4922	4447	3780	291	3489	27 734	10 448 324	10
1871	10 218	5186	5032	521	718	4770	4209	3644	302	3342	27 983	11 609 380	19
Hiervon treffen auf Preußen													
1853	8 221	3336	4885	86	196	2798	5141	2521	514	2007	18 577	3 405 065	62
1855	7 525	3474	4051	80	163	2511	4771	2374	388	1986	16 553	3 051 200	18
1860	7 017	2748	4269	145	234	2813	3825	2924	441	2483	12 508	4 001 399	36
1865	6 902	2657	4245	228	393	3135	3146	2565	197	2368	11 672	5 841 965	72
1870	7 838	3219	4619	339	448	3670	3381	2840	175	2665	21 517	7 704 157	—
1871	7 598	3602	3996	373	506	3530	3189	2727	191	2536	18 932	8 646 007	17

Tabelle II.

Jahr	Zahl der in Betrieb gewesenen Brauereien			Menge der ver- brauchten feuer- flüssigen Brenn- stoffe		Menge des ge- nommenen Bieres hl	Auf den Kopf der Be- völkerung entfallen		Betrug der Brenn- steuer einflüssig- Deckel- aus- schlüssig Metrisch- tinnen M.	Betrug der Heber- gang- steuer M.	Betrug der Gewer- steuern für ausge- führtes Bier M.	Zahl der Haus- halte in welchen die Gewer- steuer be- trägt von ausge- führtem Bier														
	a	b	c	1.	2.		bis 15 M.	über 15 M. bis 60 M.					über 60 M. bis 300 M.	über 300 M. bis 600 M.	über 600 M. bis 1500 M.	üb. 1500 M. bis 6000 M.	über 6000 M. bis 15000 M.	üb. 15000 M.								
1873	13 561	68 78	3398	651	2240	394	4 070	964	31 478	19 654	903	63	2969	1614	3343	1673	1930	1571	299	162	16 102	191	863	196	111 981	36 297
1875	12 701	7004	3274	209	1956	258	4 371	894	34 389	21 358	228	67	2577	1401	2955	1581	1954	1665	371	197	17 914	199	899	552	231 692	37 778
1880/81	11 564	6149	3974	251	991	199	4 307	944	21 387	21 136	031	62	2289	1114	2041	1507	1872	1582	373	186	17 491	696	1 109	608	359 086	37 735
1885/86	10 365	5173	3874	279	894	145	4 875	006	30 450	24 290	689	68	1853	918	2136	1352	1794	1648	426	238	20 057	333	1 999	121	437 411	37 022
1888/89	9 556	4483	3722	335	858	158	5 733	498	49 528	28 655	675	79	1329	799	1974	1284	1099	1687	478	306	23 407	472	2 840	732	290 018	40 967

Braueneergebiet:

Nüchtern treffen auf Breunern:

1873	10 172	5210	2244	649	1680	389	2 936	439	23 800	13 775	995	56	2338	1111	2481	1245	1398	1054	213	132	11 676	615	225 018	85 281	20 321
1875	9 435	5100	2460	201	1423	251	3 141	836	27 869	14 982	835	58	2187	956	2179	1124	1436	1124	278	151	12 937	621	221 865	191 399	18 183
1880/81	8 593	4488	3057	239	611	198	3 110	832	18 561	14 848	868	54	1985	790	1942	1063	1321	1075	269	148	12 711	594	255 335	328 593	18 637
1885/86	7 580	3618	2982	263	572	145	3 542	720	24 928	17 138	122	61	1592	658	1526	940	1274	1102	307	181	14 614	751	577 505	397 462	18 115
1888/89	6 817	2962	2842	301	554	158	4 136	506	38 091	20 150	272	71	1075	564	1430	875	1172	1141	331	229	16 908	655	741 477	238 909	23 044

Außerdem Nüchtern Breunern:

1873	30	21	9	.	.	.	23 443		161	95 833	49	.	.	.	2	6	7	9	6	.	94 485		2 475	4 326	.
1875	27	17	10	.	.	.	17 297		.	69 548	34	.	.	.	3	4	7	8	5	.	78 356		1 252	3 787	.
1880/81	23	11	12	.	.	.	18 666		.	74 925	36	.	1	.	4	4	2	8	2	1	68 326		4 327	3 120	.
1885/86	16	5	11	.	.	.	20 952		7	86 787	41	.	2	.	1	2	2	5	3	1	83 784		4 007	10 730	.
1888/89	14	6	8	.	.	.	22 407		.	93 256	43	.	.	.	1	1	3	5	2	2	87 941		6 105	3 984	.

Die Zahl der Effigebrauereien betrug in den Jahren

1873	53	39	33	17	12
im Braueneergebiet	53	39	33	17	12
in Preußen	47	36	21	13	9
in Sagenburg	—	—	1	1	—

ringert, sondern mehr, ist schon oben erörtert worden. — Der Betrag der Steuervergütungen für aus dem Brausteuergebiete ausgeführtes Bier, bezw. die Bierausfuhr hatte ihren höchsten Stand im Jahre 1885/86; seitdem ist eine Minderung eingetreten, die namentlich im Jahre 1888/89 sehr wesentlich ist. Es darf jedoch hierbei nicht übersehen werden, daß in dieses Jahr der Eintritt Hamburgs und Bremens in das deutsche Zoll- und hiermit auch Brausteuergebiet fällt und für das seit 1. X. 1888 in das Gebiet dieser Staaten ausgeführte Bier eine Steuerrückvergütung nicht mehr geleistet wird. Aus dem gleichen Grunde zeigt wohl auch die gesamte deutsche Bierausfuhr in dem letzten Jahre eine nicht unwesentliche Abnahme. Dieselbe hatte ebenfalls ihren höchsten Stand im Jahre 1885 (die deutsche Aus- und Einfuhrstatistik ist nach Kalenderjahren hergestellt). Die gesamte deutsche Bierausfuhr betrug 1880: 1065 610, 1885: 1 606 590, 1887: 1 314 762, 1888: 1 244 479 und 1889 nur 901 469 Doppelzentner. Dagegen ist die Einfuhr von Bier in das deutsche Zollgebiet, welche zum weitaus größten Teile aus Oesterreich-Ungarn erfolgt — im Jahre 1889 mit 90% der Gesamteinfuhr — in der Zunahme begriffen. Dieselbe bestand im Jahre 1880 in 120 700, 1885: 131 630, 1887: 168 652, 1888: 186 278 und 1889 in 238 913 Doppelzentnern (= 194 701 hl). (Reichsstatistik Monatszsh. 1890 I., 63 und Jahrb. 1889 S. 80 u. 91.) Am meisten gestiegen aber ist die Einfuhr von Bier in das Brausteuergebiet für sich aus den 4 übrigen Biersteuergebieten, eigentlich nur aus Bayern, worüber Tab. II bei dem Vortrage des Betrages der Uebergangsabgaben Aufschluß giebt: Letztere betrug 1873 nur 863 196 und 1888/89: 2 840 732 M., welche Summe einer Menge von 1 420 366 hl entspricht. (Im Kalenderjahre 1889 wurden übrigens aus Bayern allein in das Gebiet der Brausteurgemeinschaft eingeführt: 1 521 401 hl, s. u. Bayern).

b. Bayern. 1) Ältere Zeit. Die Nachweise zeitweiser Erhebung einer Abgabe vom Bier in Bayern reichen bis in das 14. Jahrh. zurück. Für die Stadt München findet sich schon aus dem Jahre 1301 eines „Ungeldes“ vom Wein, Bier und Met bis zur Vollendung der Stadtmauern erwähnt, desgleichen für Ingolstadt aus dem Jahre 1395, in beiden Fällen mit der Bestimmung, daß der Ertrag zwischen dem Herzog und der Stadt zu teilen und deshalb auch von jedem Teiler ein Ungelder zu ernennen sei. Uebrigens waren solche Auflagen nicht beliebt und konnten im 14. wie auch 15. Jahrh. noch als allgemeine Abgabe gar nicht und als lokale nur vereinzelt zur Geltung kommen. Einen Beleg hierfür liefern die Verhandlungen der Landschaft vom Jahre 1488, von welcher Herzog der Reiche (1480—1503) ein allgemeines „Erantungeld“ von Bier, Wein und Met mit 4 Maß vom Eimer in seinem Werte in Geld auf die Zeit von 5 Jahren forberte. Dasselbe sollte quartalsweise durch die herzoglichen Ungelder

erhoben werden, wobei jedoch die Kanzlei und Räte in den Städten, sowie die Geistlichkeit in letzteren wie auch auf dem Lande bezüglich des eigenen Bedarfs von der Steuer frei zu lassen waren; den Städten und Märkten wurde der dritte Teil des in denselben anfallenden Ungeldes zugesichert. Die Landschaft erklärte jedoch eine solche Abgabe lästiger und schwerer als die größte Steuer und lehnte dieselbe vorerst auch ab. Schließlich wurde zwar ein Abkommen dennoch erzielt, aber nach sehr kurzer Zeit kam das Ungeld gleich wohl wieder außer Erhebung. Wie übrigens aus den Ungeldordnungen von 1502 und 1519 zu entnehmen, war daselbe um diese Zeit doch wieder zur Einführung gekommen. Auch zur Erlangung einer Brausteuer — das Ungeld war eine Schanksteuer — machten die bairischen Herzöge wiederholt den Versuch; der erste vom Jahre 1516 mißglückte; ein zweiter im Jahre 1543 führte lediglich zur Bewilligung eines Aufschlages vom ein- und ausgeführten Bier und erst im Jahre 1573 gelang es Herzog Albrecht V. (1550—1579), von der Landschaft einen Aufschlag auf alles im Lande selbst erzeugte Bier bewilligt zu erhalten. Derselbe bestand in 1 Schilling Pfenning schwarzer Münze oder $8\frac{9}{16}$ Kr. vom Eimer. Die Erhebung dieses Aufschlages erfolgte als Fabriksteuer beim Bräuer durch Ermittlung der erzeugten Biermenge. Einmal eingeführt blieb der Aufschlag nunmehr neben dem Ungeld fortbestehend, wenn auch wechselnd in der Erhebungsart, wie auch der Höhe des Satzes und ungeachtet, daß der Landesherr der Landschaft bei jeder Neubewilligung einen „Schadlosbrief“ dahin auszustellen hatte, daß, sobald die in der Regel zur Schuldentilgung bestimmte bezügliche Geldsumme durch den Aufschlag aufgebracht worden, dessen weitere Erhebung einzustellen sei. Die Brauereien des Adels und der Geistlichkeit waren vorerst noch hinsichtlich des zur eigenen Notdurft erforderlichen Bierquantums von dem Aufschlage befreit, allein im Jahre 1577 fiel, um die Mittel für alle die aus dem Aufschlagerträge zu bestreitenden Leistungen zu erlangen, auch dieses Privilegium. Unter Herzog Wilhelm V. (1579—1597) war die Schuldenlast bis zur Höhe von 4 700 000 fl. angewachsen, zu deren Tilgung im Jahre 1594 die Landschaft unter anderen Mitteln auch bereits die Verdoppelung des Aufschlages, sonach mit 2 Schilling Pfenning oder 17 Kr. 1 Heller vom Eimer Bier — jedoch unter Befassung des seitherigen einfachen Aufschlages mit $8\frac{9}{16}$ Kr. vom Eimer für den Hausbrunn — auf die Dauer von 12 Jahren bewilligte. Dies war der sogenannte „erste Bierpfenning“, bei welchem es infolge wiederholter Fortbewilligungen bis zum Jahre 1634 auch verblieb. Dagegen wechselte innerhalb der kurzen Zeitdauer von 1605—1634 die Erhebungsart des Aufschlages mehrmals: 1605 versuchte man es und zwar zuerst in den Brauereien des Adels und der Geistlichkeit mit der Pauschalierung, „Komposition“ genannt, zu deren Regulierung namentlich die erhobene Menge des an die Wirte abgegebenen Bieres als Grundlage diente; nach schon weiteren 7 Jahren — 1612 — wurde abermals ein neues Verfahren, jedoch nicht obligatorisch für die Pflichtigen, sondern nur fakultativ eingeführt, nämlich die Erhebung des Aufschlages nach dem Maßhalte des Malzes in der Mühle, wobei der 2 Schillinge per Eimer Bier betragende Aufschlag der Art berechnet wurde, daß für einen Sack Malz zu 15 Münchener Viertel 8 Schilling Aufschlag zu entrichten waren. Aber auch dieses System konnte keinen bleibenden Boden fassen und schon im Jahre 1620 wurde ein neuerlicher Versuch mit der „Komposition“

gemacht und zwar diesmal auch unter Ausdehnung auf die Städte und Märkte, hier jedoch in der Art, daß die Pauschalsumme nicht mit den einzelnen Brau-ern, sondern vielmehr mit der Gesamtheit der Brauer der betreffenden Stadt bezw. Marktes unter Ueber-laffung der Reparierung auf den einzelnen Brauer an diese vereinbart wurde. Dieses System hieß „Kompositionsverpachtung“, kam aber 1635 schon wieder außer Kraft, wonach auf die ursprüngliche erste Erhebungsweise — die Besteuerung nach der Erzeu-gungsmenge, nach der Anzahl der Euden und Eimer, bezw. reglementmäßigen Gufführung — zurück-gegriffen wurde, welchem System die Bezeichnung „Reglement“ gegeben ward. Fast gleichzeitig mit diesem letzteren Wechsel in der Erhebungsart er-höhte im Jahre 1634 Kurfürst Max I. (1597—1651) aus Anlaß der fortdauernden Kriegszeit den Aufschlag um 15 Kr. per Eimer — den sogen. „zweiten Pfennig“ — und zwar eigenmächtig ohne Zustimmung des Landtages, welche erst im Jahre 1669 nachträglich erteilt wurde. Mit dem ersten Pfennig betrug der Aufschlag daher jetzt 32 Kr. 1 Hell. vom Eimer Bier. Zugleich wurde jede unterschiedliche Besteuerung aufgehoben und daher auch der Hausstruß, d. h. das nur für den eigenen Bedarf bereitete Bier dieser erhöhten Steuer unter-worfen. — Die Prachtstiehe Ferdinand Marias (1654—1680) und die fortdauernden Kriegszeiten unter Max Emanuel (1680—1726) erforderten neue Mittel zur Bestreitung der wachsenden Ausgaben und so erfuhr auch der Bieraufschlag innerhalb 30 Jahren eine weitere zweimalige Erhöhung um je einen „Pfennig“ oder 15 Kr. pro Eimer, 1676 unter Fer-dinand Maria und 1706 unter Max Emanuel oder vielmehr in dessen Abwesenheit durch die österreichische Landesadministration; der erstere wird als der dritte und der letztere als der vierte oder auch „Kasern- und Servispfennig“ — weil zur Bestreitung der Quartierkosten des Militärs eingeführt — bezeichnet. Ferdinand Maria hatte aber wenigstens noch die Zu-stimmung der „Verordneten“ (Landchaftsausschuß) erfocht und erlangt, während in der Zeit der öster-reichischen Administration, sowie auch seitens des im Jahre 1714 in sein Land zurückgekehrten Kurfürsten Max Emanuel auch diese unterblieb; noch weniger geschah dies unter des letzteren Nachfolger — Karl Albrecht (1726—1745), welcher die absolutistischen Bestrebungen der damaligen Zeit benützend sich auf ein untern 7. II. 1566 seitens des Kaisers Maximilian II. dem Herzog Albrecht IV. von Bayern verliehenes, von der Landchaft aber niemals anerkanntes Privilegium „den Aufschlag im ganzen Herzogtum für sich selbst zu erheben, zu erhöhen und zu ver-erzigen“ stützte, sowie ungeachtet aller Einwendungen von Seite der „Verordneten“ auch auf den hieraus von ihm abgeleiteten Rechten beharrte. Der „vierte Pfennig“, welcher seit 1723 zum Schnlidentilgungs-fonds gehörte, wurde zwar 1753 wieder erlassen, jedoch im Jahre 1777 nochmals auf 4 Jahre eingeführt und nach deren Ablauf im Jahre 1781 abermals auf einige Jahre verlängert. Der Bieraufschlag zu „4 Pfennigen“ betrug hiernach $17\frac{1}{3}$ Kr. und drei-mal je 15 Kr., somit im ganzen 1 fl. 2 Kr. 1 Hell. vom Eimer. In der Erhebungsweise des Aufschlages blieb es bis in die Mitte des 18. Jahrh. bei dem oben bemerkten „Reglement“, Besteuerung des fertigen Bieres — Fabrikatsteuer —; im Jahre 1751 wurde jedoch wieder die Erhebung nach dem Maßgehalte des Malzes in der Mühle — die mezenweise Erhebung genannt — eingeführt. Allein auch diesmal fand die

Regierung die gehoffte Rechnung nicht und schon nach 2 Jahren — 1753 — nahm sie ihre Zuflucht aber-mals zu der wiederholt verworfenen „Komposition“, wobei jedoch für diejenigen, welche diese nicht wollten, zugleich das frühere „Reglement“ als Norm der Aufschlagberechnung festgesetzt wurde. Den „kom-ponierenden“ Bauern waren aber, um das Regle-ment möglichst ganz zu beseitigen, verschiedene beson-dere Vorteile eingeräumt; namentlich war ihnen gestattet, eine eigene Malzmühle zu halten, und sogar leichter einzufrieden, als der Tarif gestattete, „solange des schlechten Bieres halber kein Geschrei im publico entstand“. Fast alle Brauereibesitzer machten daher auch von dem Rechte der „Komposition“ Gebrauch und befanden sich hierbei ganz wohl; um so weniger aber die Staatskasse, für welche der Bieraufschlag immer weniger eintrug. Im Jahre 1800 trugen in Ober- und Niederbayern die sämtlichen 4 „Bier-pfennige“ nur mehr 472 026 fl. und in der Ober-pfalz 55 946 fl. (In letzterer Summe inbegriffen ist auch der in der Oberpfalz bestandene besondere Auf-schlag mit 25 Kr. vom Eimer weißen Weizenbieres, dessen Herstellung daseibst nicht wie in Ober- und Niederbayern landesherrliches Regale war.)

2) Die Zeit von 1806—1868. Mit dem Jahre 1806 beginnt ein neuer wichtiger Abschnitt in der Geschichte der Bierbesteuerung in Bayern durch die untern 24. XI. 1806 zunächst für Ober- und Nieder-bayern ergangene Aufschlagsverordnung (bayerisches Regierungsblatt 1806, S. 377 ff.). Hiernach sollte der Aufschlag vom Bier und Branntwein nicht mehr als Fabrikatsteuer nach der Zahl der erzeugten Eimer Bier, noch im Wege der „Komposition“, sondern als Malzsteuer mit 27 Kr. vom Megen oder 2 fl. 42 Kr. vom bayrischen Scheffel (222 Liter) erhoben werden. Das Erträgnis war schon im ersten Jahre ein außer-ordentlich günstiges und entzifferte 1 100 000 fl. Es erfolgte deshalb auch schon untern 28. VII. 1807 die Ausdehnung jener Verordnung auf die übrigen da-maligen bayrischen Landesteile (Reg. Bl. v. 1807, S. 1273). Diese neue Verordnung — in der Regel Aufschlagsmandat bezeichnet — weicht von jener des vorhergegangenen Jahres in der Hauptsache nur darin ab, daß zur Erleichterung der Kontrolle der Malzaufschlag auch auf das zur Eßig- und Hefebe-reitung verwendete Malz ausgedehnt und von 27 Kr. auf $37\frac{1}{2}$ Kr. vom Megen oder 3 fl. 45 Kr. vom Scheffel erhöht wurde. — Im übrigen sind die wesentlichsten Bestimmungen dieser auch für die heutige bayrische Aufschlaggesetzgebung noch die Grundlage bildende Verordnung, durch welche zugleich alle früheren in den alten wie neu erworbenen Gebiets-teilen bestehenden Bestimmungen über die Besteuerung des Bieres, sonach insbesondere auch jene in betreff der Er-hebung eines Ungelbes außer Wirksamkeit gesetzt worden waren, folgende: a) der Aufschlag ist von allem zur Erzeu-gung von Braun- wie Weißbier, Branntwein, Eßig und Germ (Hefe) bestimmten Malze aus Getreide aller Art und ohne Unterschied ob das Bier lediglich zum häuslichen Bedarf oder zum Verkauf und Aus-schank dient, sowie unter Ausschluß jeder persönlichen Befreiung (daher auch der Brauereien des Staates wie des königlichen Hofes dem Aufschlag unterworfen waren,) gleichmäßig mit 3 fl. 45 Kr. vom bayrischen Scheffel zu entrichten; b) Abfindungen (Kompositionen) können zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr stattfinden; c) wer immer Malz zum Brechen (Schrotten) zur Mühle bringt, hat vorher eine „Auf-schlagspolette“ zu lösen und es darf weder der Müller noch Malzbrecher, welche eidlich in Pflicht zu nehmen

waren, von irgend jemandem Malz ohne solche Polette übernehmen; d) das so zur Mühle kommende Malz muß gehörig eingesprengt (geseigt) sein und ist von dem Müller oder Malzbrecher in vorschriftsmäßig geeichten Mäßezeilen sofort zu messen und das Messungsergebnis in der Polette zu verzeichnen, wogegen der Brauer zc. alle Quartale der Aufschlagsbehörde eine Anzeige über die in dem betreffenden vorhergegangenen Vierteljahre zur Mühle gebrachte Menge Malzes unter genauer Bezeichnung dieser Mühle zu übergeben hatte; e) Privatmalzmühlen durften ohne Genehmigung der Malzaufschlagverwaltung nicht errichtet werden; f) Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Aufschlagpflichtigen waren mit 150—450 fl. und solche der Müller und Malzbrecher mit 30—90 fl. Strafe bedroht. Die Judikatur hatte unter Anschluß der Gerichte lediglich die Aufschlagverwaltung zu üben.

Durch eine weitere B. v. 11. II. 1811 (Reg. Bl. 1811, S. 274) wurde der Aufschlag nochmals erhöht und zwar auf 50 Kr. vom Metzen oder 5 fl. vom Scheffel Malz. — In jenen bayrischen Gebietsteilen, welche nach dem v. 28. VII. 1807 an die Krone Bayern kamen, wurde das Aufschlagmandat dieses Jahres später ebenfalls eingeführt. (Reg. Bl. von 1810, S. 797, 817 und 1419 sowie G. Bl. 1818, S. 32 § X.) Mit dem Inkrafttreten der bayrischen Verfassung — 26. V. 1818 — bestand mit Ausnahme der bayrischen Rheinpfalz der Aufschlag bereits im ganzen Königreiche nach Maßgabe der B. v. 28. VII. 1807, bezw. 11. II. 1811, was insofern von besonderer Bedeutung war, als nimmehr gemäß Tit. VII § 3 der Verfassung die Zustimmung des Landtages nur mehr zu einer allensfallsigen Erhöhung oder Veränderung der bestehenden Vorschriften, nicht aber zu deren Forterhebung von einer Finanzperiode zur anderen zu erholen war.

Das Verbot der Verwendung irgend welcher Malzsurrogate bestand in Bayern von jeher; die Landes- und Polizeiordnung v. 1516 bestimmte schon, daß „füran allenthalben in unsere Stette, Märkten und auf dem Lande zu keinen Bier merer Stutth, dann allein Gersten, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht solle werden“ (vgl. May a. a. D., S. 61, und hieran haben auch alle späteren dergleichen Mandate festgehalten, insbesondere auch wieder die B. v. 25. IV. 1811, die Regulierung des Biergesetzes zc. betr. (Reg. Bl. v. 1811, S. 617 ff.) und ebenso der Landtagsabschied v. 10. XI. 1861, III A, § 26 (G. Bl. v. 1861, S. 75—77).

Durch G. v. 22. VII. 1819 VI,2 (G. Bl. 1819, S. 248) wurde das Erträgnis des Malzaufschlages zur Tilgung und Verzinsung der bayrischen Staatsschuld bestimmt, wie dies auch dormalen z. T. wenigstens noch der Fall ist. Im Jahre 1825 beantragte die Staatsregierung eine Erhöhung des Aufschlages auf 6 fl. 14 Kr. vom Scheffel oder 1 fl. 2½ Kr. vom Metzen Malz, fand aber beim Landtage mit diesem Vorschlage keinen Anklang, wie auch ein im Jahre 1827 dem Landtage vorgelegter neuer Malzaufschlags-Gesetzesentwurf, welcher mehrere im Laufe der Zeit hervorgetretene Mängel des Aufschlagmandates v. 28. VII. 1807 beseitigen sollte, nicht zur Annahme gelangte. Soweit thunlich, suchte deshalb die Regierung auf dem Verordnungswege jenen Mängeln abzuhelfen durch eine unterm 15. IX. 1829 erlassene Entschliebung, aus welcher hier besonders die Festsetzung des Verhältnisses des eingesprengten Malzes zum trockenen durch Normierung des Aufschlaggesetzes von 5 fl. 50 Kr. per Scheffel für letzteres gegenüber

dem gesetzlichen Satze von 5 fl. per Scheffel eingesprengten Malzes. Durch G. v. 10. XI. 1848, die Untersuchung und Aburteilung der Aufschlagsbefraudationen betr. (G. Bl. 1848, S. 397—402) wurde diese den Gerichten übertragen.

3) **Gegewärtiger Zustand.** Eine vollständige Revision des Mandates von 1807 brachte erst das Jahr 1868 durch das „Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. V. 1868“. (G. Bl. v. 1868 S. 462—528). Die wichtigsten grundsätzlichen Aenderungen dieses Gesetzes gegenüber dem Mandate von 1807 und dessen späteren — übrigens wenigen — Ergänzungsvorschriften waren nach den Motiven des Gesetzesentwurfes a) Aufhebung der verschiedenen Steuerfüße für Malz, je nachdem dasselbe in trockenem oder eingesprengtem Zustande zur Mühle gebracht wird; b) bestimmte Vorschriften für die Rückvergütung des gemeindlichen, sogen. Lokalmalzaufschlages im Falle der Ausfuhr des in der bezüglichen Gemeinde erzeugten Bieres aus dem Gemeindebezirk, c) Aufstellung eines neuen mit den damaligen Rechtsanschauungen im Einklange stehenden Strafsystems und endlich — was die Hauptsache hierbei war — Freigabe der Malzmühlen an die Landwirte unter gleichzeitiger Nuzbarmachung einer im Jahre 1866 erfolgten neuen Erfindung eines an den Mühlen anzubringenden automatischen Malzmessungs- und Kontrollapparates.

Das Geltungsbereich des Gesetzes, welches mit 1. VII. 1868 in Kraft trat, beschränkte sich vorerst noch gleich dem Mandat von 1807 auf das Gebiet des rechtsrheinischen Bayern und es blieb daher auch bezüglich des Aequivalentes der Pfalz für die Nichtheranziehung zum Aufschlage von Malz bei dem durch § 9 lit. b des Finanzgesetzes v. 25. VI. 1850 (G. Bl. 1850 S. 482) bestimmten Aversalbetrag, „Steuerbeschlagn“ genannt, von 100 000 fl. jährlich bis zum 1. VI. 1878 mit welchem Tage gemäß § 10 des Finanzgesetzes v. 10. III. 1878 (G. Bl. 1878 S. 117) das Gesetz über den Malzaufschlag von 1868 endlich auch in der Pfalz zur Einführung gelangte. — Sofort dagegen mit dem 1. VI. 1868 debute dieses neue Aufschlaggesetz seine Wirksamkeit aus auf das großherzogl. Sachsen-Weimarische Vorderrgericht Dithheim (ausgeschlossen des Ortes Melbers) gemäß Staatsvertrages v. 24. V. 1843 (Bayr. Reg. Bl. von 1843 S. 539) und ebenso auf das großherzogl. Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg gemäß Staatsvertrages v. 14. V. 1831 bezw. 5. IX. 1865 (Bayr. Reg. Bl. von 1831 S. 673 und Koburgische G. S. 1865 S. 539). Ein weiterer fremder Gebietsteil, in welchem das bayr. Malzaufschlagsgesetz ebenfalls Gültigkeit hat, ist die österreichische, zur Grafschaft

Tirol gehörige Gemeinde Jungholz. (Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich v. 3. V. 1868 und Nachtragsbekanntmachung hierzu v. 24. XII. 1881 im bayr. Reg. Bl. von 1868 S. 1245 ff. u. G. u. V. D. Bl. v. 1882 S. 15). Mit Sachsen-Weimar besteht bezüglich des Vordergerichtes Döheim nicht nur Gesetzgebungs-, sondern auch Revenüengemeinschaft; mit Sachsen-Koburg-Gotha bezüglich des Amtes Königsberg dagegen nur Gesetzgebungsgemeinschaft und freier Verkehr mit Bier, daher auch unter Ausschluß der Erhebung von Uebergangsabgaben bei dem Uebergang von Bier aus den einen dieser Gebiets- teile in den anderen. Das Verhältnis zu der österr. Gemeinde Jungholz endlich ist ähnlich wie jenes zu dem sächs. Amt Königsberg geregelt. Verschiedene Gesetze haben seitdem einzelne Bestimmungen des G. v. 16. V. 1868 abgeändert: so jenes v. 18. II. 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr. (G. Bl. 1871 S. 337—342), ferner G. v. 26. XII. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., Art. 24—26 (G. Bl. 1871 S. 99—107), G. v. 8. XI. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. (G. u. V. D. Bl. 1875 S. 665), G. v. 18. VIII. 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung Art. 20 und 21 (G. u. V. D. Bl. v. 1879 S. 792—799), womit im Zusammenhange steht, die „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege“ v. 2. X. 1879 (G. u. V. D. Bl. 1879 S. 1382 ff.), weiter G. v. 31. X. 1879 (G. u. V. D. Bl. 1879 S. 519), durch welches der Malzaufschlagsatz von 4 M. auf 6 M. vom Hektoliter Malz, vorerst bis zum 31. XII. 1881, erhöht worden war, welche Erhöhung durch die folgenden GG. v. 15. XII. 1881, 28. III. 1882, 20. XII. 1883, 31. III. 1884, § 9 des Finanzgesetzes v. 21. IV. 1884 für die XVII. Finanzperiode, G. v. 5. XII. 1885 und endlich G. v. 4. XI. 1887 bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wurde. (G. u. V. D. Bl. 1881, S. 1348, 1882 S. 112, 1883 S. 499, 1884 S. 101 u. 135, 1885 S. 712, 1887 S. 639.) Die definitive Neuregelung des Aufschlagsatzes erfolgte durch G. v. 8. XII. 1889 (G. u. V. D. Bl. 1889 S. 585) und zwar durch Einführung vier verschiedener Sätze von 5, 6, 6,25 und 6,50 M. vom Hektoliter Malz je nach der Menge des Malzverbrauches seitens der einzelnen Brauer bezw. „Betriebsstätten“. — Zu erwähnen ist endlich noch das — übrigens unterdessen durch das R. G. v. 24. VI. 1887 ersetzte — G. v. II. 1880, den Brauntweinaufschlag betr. (G. u. V. D. Bl. 1880, S. 37 ff.), gemäß dessen das zur Erzeugung von Brauntwein und anderen Spirituosen sowie von Hefe verwendete Dörr- wie Grünmalz, welches bis dahin dem Malzaufschlage unterlag, hiervon befreit wurde, ferner das schon vorstehend gedachte G. v. 5. XII. 1885 Art. 2, durch welches die Staatsregierung ermächtigt worden ist, für die Benutzung der Quetschmashinen, Futterschrot- und Hausmühlen erleichternde Bestimmungen zu erlassen, was auch durch Finanzministerial-Entschliessung v. 24. XII. 1885

geschah. (G. u. V. D. Bl. 1885 S. 840 ff.) Infolge all dieser Aenderungen des Gesetzes ist auf Grund der in dem erwähnten G. v. 8. XII. 1889 erteilten Ermächtigung seitens des kgl. Staatsministeriums der Finanzen eine neue Textierung des Gesetzes erfolgt und unterm 10. XII. 1889 durch das G. u. V. D. Bl. v. 1889 S. 600 ff. bekannt gegeben worden, womit noch zu vergleichen die Vollzugsbestimmungen v. 18. XII. 1889 im G. u. V. D. Bl. v. 1889 S. 640 ff.

Der hauptsächlichste Inhalt des Gesetzes, wie solches dormalen in Kraft steht, ist unter Zugrundelegung der gedachten offiziellen neuen Textierung folgender:

1) Gegenstand der Steuer ist alles Malz, d. i. „alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide“, welches zur Bier- oder Essigbereitung verwendet wird. Ausgewaschenes Getreide, wenn es zur Essigerzeugung benutzt wird, ist steuerfrei; dagegen unterliegt ein Gemisch von ungenälztem Getreide und Malz („Mischling“), wenn es bei der Essigbereitung verwendet wird, dem Aufschlage. Malz, welches zu anderen Zwecken als zur Bier- oder Essigerzeugung in Verwendung kommt, ist steuerfrei, jedoch kontrollpflichtig. Grünmalz, auch zur Essig- und Hefebereitung verwendet, ist aufschlagfrei.

Malzsurrogate irgend welcher Art dürfen zur Bierbereitung nicht benutzt werden und können daher auch keinen Gegenstand der Besteuerung bilden; aber nicht allein wirkliche Malzsurrogate, sondern alle Stoffe irgend welcher Art außer Malz, welche auf die Substanz des Bieres einen Einfluß zu äußern imstande sind und daher nicht rein mechanisch wirken, sind „als Zusatz oder Ersatz des Malzes“ bei der Bierbereitung unbedingt verboten. Daß Bier in Bayern überhaupt nur aus Dörrmalz (und zwar Braunbier nur aus Gerstenmalz), Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt werden darf, ist bereits oben auf Grund der schon früher bestandenen Gesetze, zuletzt des Landtagsabschiedes v. 10. XI. 1861, § 26 Ziff. 2 Abf. 4 bemerkt worden. Die Verwendung von Hopfen- surrogaten ist daher auch verboten, aber, da Hopfen nicht Gegenstand des Aufschlages ist, nicht durch das G. v. 16. V. 1868, sondern durch die oben gedachte Gesetzesbestimmung von 1861. Strafbar ist die Verwendung von Hopfen- surrogaten in Bayern nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. v. 14. V. 1879 (R. G. Bl. v. 1879 S. 147) insbes. § 10 Ziff. 2 und § 11.

2) Steuersatz und Uebergangsabgabe: Der Einheitsatz des Malzaufschlages ist auf 6 M. vom Hektoliter des zur Bier- oder Essigerzeugung bestimmten u. ungebrosenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprengtem Malze nach der in der Mühle vorgenommenen Abmessung festgesetzt; sofern jedoch in einer Betriebsstätte in einem Jahre mehr als 10000 hl Malz verwendet worden, ist ein Zuschlag zu entrichten, und zwar für die weiteren 30000 hl mit je 25 Pf. und für das die Menge von 40000 hl übersteigende Malzquantum mit je 50 Pf. vom hl; dagegen wird hinwieder von dem vor dem 1. X. 1889 bereits vorhanden gewesenem Brauereien und Essigfabriken, sofern dieselben im Jahre 1888 nicht mehr als 6000 hl Malz verwendet haben und solange dieser Verbrauch die Summe von 7000 hl in Zukunft nicht übersteigt, für die ersten 2000 hl

nur der Betrag von je 5 M. vom hl Malz erhoben. Erst nach dem 1. X. 1889 neu entstandene Brauereien sind, auch wenn der gesamte Malzverbrauch eines Jahres 6000 hl nicht erreicht, von dem Begünstigungssatz zu 5 M. für die ersten 2000 hl ausgeschlossen. — Eine Malzmenge unter 4 Liter bleibt bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

Für das aus einem anderen deutschen Bundesstaate nach Bayern zur Einführung kommende Bier wird, sofern dasselbe nicht etwa, weil aus dem Zollauslande kommend, bereits mit einem Zoll (4 M. für 100 kg Brutto, ohne Unterscheidung, ob in Fässern oder Flaschen, sonach umgerechnet auf das Hektolitermaß 4 M. 91 Pf. für den Hektoliter Bier) belastet ist, eine Uebergangsabgabe von 3 M. 25 Pf. vom Hektoliter erhoben. (Vgl. oben).

3) Subjektive Steuerpflicht: Steuerpflichtig ist der Malzeigentümer. Persönliche Aufschlagsbefreiungen sind ausgeschlossen; der Staat, die Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Genossenschaften haben ebenso wie die Privaten den Malzaufschlag zu entrichten; selbst Brauereien im Besitze des Staatsoberhauptes unterliegen dem Aufschlage. Auch der bloße Hausbrannt kann nicht steuerfrei bereitet werden; das hierfür in Verwendung kommende Malz unterliegt in gleicher Weise dem Aufschlage, wie jenes für das Verkaufsbier. Wer daher Bier oder Essig bereiten will, sei es zum Verkauf oder nur für den Hausbedarf, ist verpflichtet, bevor er den Betrieb beginnt, hierüber bei der zuständigen Aufschlagsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Dieser Anzeige bedarf es jedoch nur einmal und ist daher nicht alljährlich zu wiederholen.

4) Form der Steuerbemessung, dann Betriebs- und Kontrollvorschriften: Das Gesetz kennt als einzige Form für die Steuerbemessung die Feststellung der Menge des Malzes durch Abmessen desselben in der Mühle; steuerbar wird das Malz sonach in dem Momente, in welchem es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen (Schroten, Vermahlen) zur Mühle gelangt. — Alles Malz ohne Ausnahme, sonach auch jenes, welches zu anderen Zwecken als zur Bier- oder Essigbereitung bestimmt ist, darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Privatmalzmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden. Wer Malz brechen will, muß dies, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, bei der Hebestelle (der Aufschlagsbeamten) seines Bezirks schriftlich in dem sogen. Einschreibebuch anzeigen unter der Angabe a) der zur Verarbeitung bestimmten Menge des Malzes, b) der Art der beabsichtigten Verwendung, c) der Mühle, auf welcher die Bearbeitung erfolgen und d) des Tages, an welchem dies geschehen soll. Auf diese Anzeige hin ist von der Hebestelle eine „Polette“ auszustellen, welche nebst dem Datum der Ausstellung den Eigentümer, den Betrag und die Art der Verwendung des Malzes, die Mühle, den Tag der Bearbeitung dasselbst zu bezeichnen hat und mit der Unterschrift des Aufschlagsbeamten versehen sein muß. Änderungen der Polette können nach Anzeige des Aufschlagspflichtigen nur durch den Aufschlagsbeamten vorgenommen werden. Die Polette muß dem Müller oder dessen Stellvertreter — Malzbrecher — mit dem Malze zugleich übergeben werden und darf ohne dieselbe das Malz in die Mühlräume nicht eingebracht sowie von dem Müller oder Malzbrecher nicht übernommen werden. Privatmalzmühlen sowie öffentliche Mühlen, welche mit Cylinderwalzen betrie-

ben werden, müssen, andere öffentliche Mühlen können mit einem von der Staatsregierung genehmigten automatischen Messungsapparate versehen werden. Der Messungsapparat ist der Art konstruiert, daß er alles in die Mühlgasse eingeschüttete Malz selbst genau mißt und das Messungsergebnis durch die an dem Apparate angebrachte Kontrolluhr anzeigt. Der Messungsapparat ist amtlich so verschlossen, daß ein Verbringen von Malz auf die Mühle (Walzen) auf einem anderen Wege als durch den Apparat bzw. dessen Meßgefäß ebenso wie eine Einwirkung auf letzteres oder das Zählwerk (Uhr) ohne Lösung jenes Verschlusses nicht ermöglicht ist. Die Mühle selbst bzw. das Mühlwerk dagegen unterliegt einem solchen Verschlusse — der Fall einer allenfallsigen Beschädigung des Apparates ausgenommen — nicht. Ueber das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes entscheidet ausschließlich die Anzeige des Apparates. — In den mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühlen muß der Müller oder Malzbrecher das Malz, welches dahin nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gebracht, gemessen, bearbeitet und wider weggebracht werden darf, nach den gegebenen Vorschriften in abgemessenen Gemäßen abmessen und den Befund sofort, noch ehevor das Aufschütten des Malzes auf die Mühle beginnt, in der Polette sowie in einem von ihm zu führenden „Brechregiſter“ konstatieren. Ergiebt sich hierbei gegenüber der Deklaration und dem auf Grund letzterer gemachten Vortrage in der Polette ein Ueberschuß von Malz im Betrage von mehr als 8 Liter pro Hektoliter, so ist der Malzeigentümer strafbar. Bei Mühlen mit Meßapparat ist ein strafbarer Ueberschuß ausgeschlossen; übrigens ist auch bei diesen Mühlen der Befund nach vollzogenem Malzbruche in Polette und Register vorzutragen. — Der Müller und ebenso der als dessen Stellvertreter aufgestellte Malzbrecher zählt zu den staatlichen Kontrollorganen und hat den im Gesetze und den hierzu gegebenen Vollzugsvorschriften vorgezeichneten Bestimmungen bei Vermeidung der betreffenden gesetzlichen Strafen genauestens nachzukommen. Eine eidliche Verpflichtung derselben findet nicht statt, ebensowenig aber auch eine staatliche Honorierung für die zu übende Kontrolle. — Die auf der Mühle hinterliegenden Poletten müssen den Aufschlagbeamten bei ihrem nächsten Erscheinen in der Mühle nach Hinwegbringung der betreffenden Malzmengen eingehändigt werden. — Der Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande (d. h. in Bayern) ist untersagt. Alle Mühlen und Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz nicht nur wirklich verwendet werden, sondern auch nur verwendet werden können, unterstehen der besonderen Kontrolle der Aufschlagverwaltung. Grünmalzquetschen, Futterschrot- und Hausmühlen zu halten, bedarf der besonderen, in der Regel aber nicht zu verweigenden, Erlaubnis der Aufschlagverwaltung. Das Brechen, Schroten, Mahlen oder Quetschen von Malz auf solchen Maschinen oder Mühlen ist verboten; dagegen wird auf Ansuchen gestattet, dieselben neben ihrem eigentlichen Zweck — Bearbeitung von Grünmalz, bzw. Schroten oder Vermahlen von Getreide — auch zum Quetschen von Kartoffeln, Obst und anderen Baumfrüchten u. zu verwenden. Der Aufstellungsort der Maschine und Mühle oder diese selbst hat der Besitzer während der Zeit der Nichtbenutzung verschlossen zu halten. Betreibt der Besitzer einer Quetschmaschine, Futterschrot- oder Hausmühle ein aufschlagspflichtiges Geschäft (Brauerei oder Essigfiederei) in einer Entfernung

unter 5 km vom Aufstellungsorte der Maschine oder Mühlen, so sind die Walzen der Quetschmaschine der Art unverstellbar zu machen, daß das Brechen von Dörr- oder Luftpulz mit derselben in lohnender Weise nicht ermöglicht ist, während die Futterstrotz- und Hausmühlen mit einem von der Staatsregierung genehmigten „Kontrollapparat“ zu versehen sind, welcher von jeder Frucht, die auf der Mühle bearbeitet wird, eine Probe (einzelne Körner) in einem unter amtlichem Verschlus stehenden Raum absondert und hierdurch den Kontrollorganen die Möglichkeit giebt, jederzeit zu erkennen, ob etwa gegen das bestehende Verbot die betreffende Mühle zum Malzbrechen benutzt worden ist.

5) Die Einhebung des Aufschlages erfolgt in der Regel nicht sofort bei der Polettenentholung im voraus, sondern in Kalendervierteljahrsbeträgen, und zwar für das zur Brau- und Bierbereitung in den Monaten Oktober mit Dezember sowie Januar mit März verwendete Malz in zwei Hälften, die eine in der Zeit vom 1.—15. Januar bezw. 1.—15. April und die andere unter noch weiterer Stundung („Nachborge“) in der Zeit vom 1.—15. Juli bezw. 1.—15. Oktober, dagegen für das in den Monaten April mit Juni sowie Juli mit September zur Braubierbereitung und ebenso für jedes in je einem der 4 Kalenderquartale zur Weißbier- oder Eßigerzeugung verbrauchte Malz im ganzen Betrage je in der ersten Hälfte des auf das betreffende abgelaufene Vierteljahr folgenden Monats. Von Betriebsberechtigten, welche entweder nur Pächter sind oder dem Deutschen Reiche nicht angehören, kann Sicherstellung und wenn diese nicht als genügend erachtet wird, die Aufschlagentrichtung gleichzeitig mit der jedesmaligen Polettenentholung verlangt werden. Letzteres tritt auch dann ein, wenn der Steuerpflichtige mit der Zahlung des Aufschlages an den bezeichneten gesetzlichen Terminen in Rückstand bleibt und zwar in solange, bis der Rückstand getilgt ist. Auch ist die Aufschlagverwaltung zur sofortigen Einforderung des verfallenen Aufschlages berechtigt, wenn der Besitzer eines aufschlagspflichtigen Geschäftes dasselbe veräußert oder sonst „besondere Umstände einen Anfall am schuldigen Aufschlage bejorugen lassen“.

Die Festsetzung der Aufschlagsschuldigkeit der einzelnen Pflichtigen erfolgt auf Grund der Vorträge in den Poletten und Registern und unter genauer Beachtung des im einzelnen Falle (s. ob. Ziff. 2) zutreffenden Steuerfußes durch die Hebestelle (Aufschlag-einnahmehere).

Die zwangsweise Beitreibung von in den fälligen Terminen nicht einbezahlten Aufschlagsfällen richtet sich nach den Vorschriften für die Beitreibung der Staatsgefälle überhaupt v. 27. IX. 1879. (Vergl. bayerisches Finanzminist. Bl. v. 1879 S. 283 ff.) — Im Falle eines Konkurses bezw. bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eines Aufschlagsschuldners genießt der Aufschlag in betreff der dem Betriebe dienenden Brännhäuser, Malzhäuser, Gähr- und Lagerfeller, Wohn- und Wirtschafts- zc. Gebäude die gleichen Vorzugsrechte wie die auf die beschlagnahmten Immobilien treffenden direkten Steuern. (G. v. 29. V. 1886 § 46 im G.- und B.-D.-Bl. v. 1886 S. 257/258.)

6) Nachlaß und Rückvergütung des Aufschlages. Nachlaß am Malzaufschlage oder, wenn derselbe bereits bezahlt ist, Rückvergütung desselben wird dann gewährt, wenn und insoweit Malz, für welches bereits eine Polette gelöst worden oder die

bezüglichen Fabrikate (Bier und Eßig) bei dem Transporte zu und von der Mühle, in der Mühle, während des Siedens, bei dem Transporte vom Sudhause zu den Lagerfellern oder in den Kellern erweislich durch Zufall in der Art beschädigt worden sind, daß eine Verwertung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint. Der Steuerfuß, welcher der Nachlaßrechnung zu Grunde zu legen ist, muß natürlich der gleiche sein, welcher bei der Steuerberechnung für das zu Grunde gegangene Malz in Anwendung gekommen ist. — Außerdem wird Rückvergütung des Aufschlages gewährt, wenn in Bayern erzeugtes Bier über dessen Grenze hinaus zur Ausfuhr gebracht wird, sofern die Sendung mindestens 60 Liter beträgt. Die Rückvergütungssätze für das ausgeführte Bier, welche die Staatsregierung durch Verordnung festsetzt, sind demaltes, ohne Unterschied, ob das Bier in Gebinden oder Flaschen ausgeht, für Braubier 2 M. 60 Pf. und für Weißbier 1 M. vom Hektoliter. Werden jedoch aus einer dem Zustlage unterliegenden Braustätte (s. ob. Ziff. 2) innerhalb eines Jahres mehr als 12 000 hl Braubier ausgeführt, so beträgt die Rückvergütung für die dieser Menge folgenden 48 600 hl je 2 M. 75 Pf. und für das die Menge von 60 000 hl überschreitende Bier je 2 M. 85 Pf. vom Hektoliter. Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten in Steuerstätte unterliegenden Braustätte Braubier zur Ausfuhr, so wird an Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2400 hl nur der Betrag von je 2 M. 10 Pf. gewährt. — In den Ausfuhranmeldungen über Braubier muß der Ausführende (Brauier, Wirr, Händler, Spediteur, Agent zc. — in Bayern hat nämlich nicht nur der Brauer, sondern überhaupt jede Person, welche Bier ausführt, Anspruch auf Rückvergütung des betreffenden Aufschlages —) den in Anspruch genommenen Rückvergütungssatz angeben, und wenn ein höherer Satz als jener zu 2 M. 10 Pf. vom Hektoliter in Anspruch genommen wird, in der Anmeldung auch die Braustätte bezeichnen, aus welcher das Bier stammt. (Im übrigen ist zu vergleichen die Anweisung betr. Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier v. 22. XII. 1889 im G.- und B.-D.-Bl. v. 1889 S. 683 ff.)

7) Strafbestimmungen: Soweit das Gesetz über den Malzaufschlag nicht besondere Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung zu finden. Im übrigen ist aus dem ersteren hervorzuheben: a) daß die gesetzlichen Strafbestimmungen Platz greifen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde, und b) daß für die vorgekommenen Uebertretungen der Betriebsberechtigten strafrechtlich verantwortlich ist, wenn auch die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt worden sind. Die in dem Geschäft verwendeten Personen sind weder als Miturheber noch als Teilnehmer oder Begünstiger strafbar; wenn sie jedoch die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes erteilten besonderen Aufträge begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hieran gesetzten Strafe. c) Die Uebertretung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Betriebsberechtigten auf dessen Pächter oder Geschäftsführer ist mit Zustimmung der Aufschlagsbehörde zulässig. d) In einzelnen im Gesetz bestimmten Fällen können durch richterliches Urteil zeitliche Beschränkungen im Gewerbsbetriebe ausgesprochen werden. e) Von den eingegangenen Geldstrafen fließt

je ein Drittel der Armentasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung verübt worden, dann dem Pensionsvereine des Aufschlagpersonales und endlich der Staatskasse zu. Die besonderen Strafbestimmungen sind ziemlich kasuistisch, indem die verschiedenen durch das Gesetz verbotenen beim. die Nichtbeachtung der vorgesehenen Anordnungen einzeln aufgeführt und je nachdem es sich um wirkliche Defraudationen oder mehr oder minder große Gefährden des Gefalles handelt, Strafen von 300—900, 180—540, 90—450, 90—180, 36—180 und 18—54 M. angedroht sind, welche im Rückfalle auf das Doppelte sich erhöhen. Für Defraudationen der Aufschlagrückvergütung bildet der 10fache Betrag der Rückvergütung, welche sich widerrechtlich angeeignet worden ist, die Strafe. Außerdem können für verschiedene, übrigens ebenfalls einzeln aufgeführte Ordnungswidrigkeiten Ordnungsgeldestrafen (das Gesetz bezeichnet sie zwar nicht ausdrücklich als solche) im Betrage von 1—72 M. ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren ist im wesentlichen das gleiche wie für Zollstrafsachen und zerfällt daher auch in das Verfahren im Verwaltungswege und in das gerichtliche; letzteres richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozessordnung, wobei hinsichtlich der Zuständigkeit noch ausgesprochen ist, daß, wenn die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes mit einer Geldstrafe von mehr als 600 M. bedroht ist, die Strafkammer der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig sind. Für das Verfahren im Verwaltungswege dagegen sind die einschlägigen Bestimmungen des G. v. 18. VIII 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung und die „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege“ v. 2. X. 1879 S. 1379 ff. maßgebend.

8) Endlich enthält das Gesetz noch einige Bestimmungen hinsichtlich des sogen. „Lokalmalzaufschlages“, d. i. eines gemeindlichen Zuschlages zu dem staatlichen Aufschlage, zu dessen Einführung und Erhebung die betr. Gemeinde jedoch stets gemäß Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung v. 29. IV. 1869 der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf; dieser Gemeindeaufschlag spielt im rechtserheischen Bayern eine große Rolle, was schon daraus hervorgeht, daß das Gesamterträgnis desselben im jährlichen Durchschnitte auf ea. 5 Mill. M. sich entziffert. Derselbe ist daher auch kraft des Gesetzes in derselben Weise geschützt wie der staatliche und wird wie dieser von den staatlichen Organen verwaltet und eingehoben.

Das bairische Gesetz über den Malzaufschlag, dessen wesentlichste Bestimmungen in vorstehendem dargelegt sind, unterscheidet sich von den übrigen zur Zeit bestehenden Gesetzen in betreff der Bierbesteuerung vorzugsweise in zwei Punkten: einmal durch das unbedingte Verbot der Verwendung von Malzjurrogaten zur Bierbereitung und zweitens durch die — außer in Bayern dormalen nur noch im Großfürstentum Sibirien (s. u.) in Uebung stehende — Ruzbarmachung mechanischer Apparate für die Kontrolle der Biersteuer. Das Verbot von Malzjurrogaten, bezw. von „Stoffen irgend welcher Art als Zu- oder Erjak“ und

die Vorschrift, daß zur Braubierbereitung nur Gerstenmalz verwendet werden darf, beschränkt zwar den Brauer in der Art der Herstellung des Fabrikates, zumal, wie schon oben dargelegt, auch noch durch andere als fiskalische Gesetze die bestimmtesten Vorschriften in dieser Richtung in Bayern gegeben sind; allein abgesehen von der hierdurch erhöhten Sicherheit der Steuer haben neben der bairischen Brauermethode auch gerade jene Bestimmungen dazu beigetragen, den dormaligen Wert des bairischen Bieres zu begründen und der bairischen Brauindustrie einen Aufschwung und eine Ausdehnung zu geben, wie sie nie geahnt worden ist. Ebenso hat die Ruzbarmachung bestimmter mechanischer Apparate zur Steuerkontrolle nur fördernd auf das Braugewerbe eingewirkt, indem es dem Brauer gestatten ließ, sich aller für seinen Betrieb dienlichen Neuerungen der Technik zu bedienen und in seinen Geschäfte überhaupt sich freiestens zu bewegen. Den besten Beleg für die großen Vorteile, welche diese Apparate den Steuerpflichtigen gewähren, giebt die fortwährende Zunahme von deren Gebrauchmachung, die ja eine obligatorische nicht ist: Von dem gesamten Malzverbrauch des Jahres 1889 mit 6 439 144 hl wurden nicht weniger als 5 997 353 hl oder 93 % Malz auf Apparatsmühlen geschrotet, deren Anzahl sich am Schlusse des Jahres 1889 auf 2207 (44 mehr als im Vorjahre 1888) belief, wobei nicht zu übersehen ist, daß diese sämtlichen Apparate die Steuerpflichtigen freiwillig auf ihre Kosten sich angeschafft haben. (Vergl. Amtsbl. d. bayr. Generaldirekt. d. Zölle u. indir. Steuern vom Jahre 1890 S. 58.) Aber auch für den Staat gewähren dieselben wesentliche Vorteile, indem sie die Sicherheit des Gefalles ebenso sehr erhöht, als die Kosten der Kontrolle vermindert haben. Durch die Ausdehnung, welche die Verwendung dieser Apparate bisher schon erhalten hat, ist zugleich einer der hauptsächlichsten Einwände gegen das in Bayern bestehende Bierbesteuerungssystem zum größten Teile gegenstandslos geworden, nämlich der der Heranziehung der Müller und deren Gehilfen als staatliche Kontrolleure für die Steuer; ebenso konnte hierdurch das früher sehr beschränkt zugelassene Halten und Benutzen von landwirtschaftlichen Futterdrot- und Hausmühlen nahezu ganz freigegeben werden. Ein weiterer Einwand gegen das Gesetz wird aus der Bemessung der Steuer nach dem Maße des Malzes statt nach dessen Gewicht genommen. Ein absoluter Fehler dürfte jedoch in dieser Bestimmung nicht erblickt werden, indem das Für und Wider bei der Volumenbesteuerung sich jedenfalls gleichgewichtig gegenüberstehen. Auch hat die bairische Regierung erst vor einigen Jahren wieder eine besondere Enquete über diese

Frage veranlaßt, deren Endergebnis die Beibehaltung der Volumensteuer war und hatten sich für letztere insbesondere das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereines wie auch ein großer Teil der Brauer selbst ausgesprochen, zumal es Thatsache ist, daß für die Höhe der Ausbeute das Gewicht eines Hektoliters Malz allein keineswegs maßgebend ist und bei der Malzgewichtssteuer das minderwertige Malz im Verhältnis höher besteuert würde als das leichtere, welches eine höhere Extraktansbeute liefert. Die Gewichtsteuer würde daher allerdings dem Großbetriebe, welcher nur letzteres Malz verwendet, zu Nutzen kommen, den Klein- und Mittelbrauer aber benachteiligen. Die Volumensteuer wirkt daher mehr ausgleichend als die Gewichtsteuer, was bei der Malzsteuer, namentlich wenn der Steuerfuß ein hoher ist, nicht außer Betracht zu lassen ist. (Vergl. auch die Motive zu dem oben schon erwähnten Entwurf eines Reichsgesetzes, die Brausteuer betr., vom Jahre 1881.)

Daß übrigens die bairische Bierbesteuerungsform auch einen und den anderen Nachteil mit sich führt, will so wenig in Abrede gestellt werden, als daß das hier in Rede stehende Gesetz selbst noch in mancher Beziehung verbesserungsfähig ist. Die Frage dagegen, welche Besteuerungsform überhaupt etwa der in Bayern bestehenden vorzuziehen wäre, wird am Schlusse bei der vergleichenden Würdigung sämtlicher in Frage kommenden Bierbesteuerungsformen besprochen werden.

Zum Schlusse ist hier noch der seit dem 1. I. 1890 eingetretenen Neuregulierung des Steuerfußes zu gedenken: Solange letzterer die Höhe von 4 M. pro Hektoliter nicht überstieg, sind Klagen wegen ungleichmäßiger Besteuerung nicht laut geworden; mit der Erhöhung desselben jedoch, und zwar sofort um 50 %, von 4 auf 6 M. vom Hektoliter im Jahre 1879 (vom 1. XI. 1879 an) haben diese seitens der Klein- und Mittelbrauer ihren Anfang genommen und sind auch während des zehnjährigen Bestandes dieses Satzes nicht verstummt. Durch das schon erwähnte G. v. 8. XII. 1889 ward deshalb eine Abänderung dahin getroffen, daß 4 nach der Menge des Malzverbrauches sich abstuftende Steuerfüße geschaffen wurden. In der Geschichte der Bierbesteuerung ist die Anwendung verschiedener Steuerfüße bei gleicher Steuerform nicht unbekannt und speziell auch bei der Malzsteuer wurde z. B. seinerzeit in Großbritannien und Irland die irische und schottische minderwertige Gerste beim Verbrauch zur Bierverzengung in Irland bezw. Schottland niederer besteuert, als die bessere englische (s. u. England); neu aber ist die Form, in welcher die mehr-

fachen Steuerfüße durch das G. v. 8. XII. 1889 sich präsentieren. Die Gegner des Gesetzes haben den hierdurch abgestuften Aufschlag als eine Art Progressivsteuer bezeichnet, durch welchen die Steuer selbst den Charakter einer direkten Steuer annehme und glaubten, daß der angestrebte Zweck einer Ausgleichung der Besteuerung des Klein- und Mittelbetriebes gegenüber dem Großbetriebe mehr in einer anderweitigen Regulierung der Gewerbesteuerfüße für das Braugewerbe zu suchen sei. Die Ausgleichung auf diesem Wege schien aber, ohne entweder das fiskalische Interesse zu sehr zu beeinträchtigen oder das Braugewerbe unverhältnismäßig hoch mit der Gewerbesteuer anzulegen, nicht durchführbar.

In Bayern werden nämlich Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen nach bestimmten Prozentsätzen der direkten Staatssteuern (in den meisten Gemeinden die Gemeindeumlagen allein mit gegen und über 100, in einzelnen sogar mit über 200 und mehr Prozent) erhoben. Jede Erhöhung der staatlichen Gewerbesteuer trifft daher den Pflichtigen doppelt und höher. Um nun bei einer allgemeinen Herabsetzung der Steuer — wenn auch nur um 1 M. pro Hektoliter Malz — den hierdurch entstehenden Ausfall der Staatskasse (bei 1 M. schon über 6 Mill. M.) einigermaßen zu decken, hätte die nach der Ausdehnung des Betriebes sich regelnde Gewerbesteuer sehr hoch gegriffen werden müssen und würde alsdann mit den Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen das Braugewerbe gegenüber allen übrigen Gewerben unverhältnismäßig belastet haben und zwar um so mehr, als bei der Bierausfuhr diese höhere Belastung nicht nur nicht in Berücksichtigung hätte gezogen werden können, sondern überdies bei einer allgemeinen Herabsetzung des Aufschlages auch der Rückvergütungsfuß hätte herabgemindert werden müssen. Diese rein praktischen Erwägungen veranlaßten daher auch die getroffene Maßnahme, die äußerlich auch in eine Form gebracht wurde, wonach der seitherige Einheitssatz mit 6 M. vom Hektoliter Malz aufrecht erhalten und nur bei einem bestimmten Maximal- und bezw. Minimal-Malzmengenverbrauch ein Aufschlag bezw. eine Ermäßigung des Aufschlages festgesetzt worden ist. — Ueber die finanzielle wie wirtschaftliche Wirkung dieser Maßnahmen läßt sich übrigens zur Zeit natürlich ein Urtheil nicht abgeben, nachdem noch nicht einmal das Ergebnis auch nur eines Jahres vorliegt. —

Die Verwaltung des Malzaufschlages, welcher in oberster Instanz dem Finanzministerium unterstellt ist, oblag bis zum 1. VII. 1874 in den 7 rechtsrheinischen Pro-

vinzen je einem eigens hierfür bestellten „Oberaufschlagamte“. Diese Aemter unterstanden der betreffenden Kreisregierung, Kammer der Finanzen, während sie selbst den zugleich die Kontrolle übenden Hebestellen — nämlich den nur mit einer Person, dem „Unteraufschlager“, besetzten „Aufschlagstationen“ — übergeordnet waren. Behufs der Ueberwachung eines gleichmäßigen Vollzuges des Gesetzes waren früher 4, später nur mehr 2 dem Finanzministerium zugetheilten „Oberaufschlaginspektoren“ aufgestellt, welche vorzugsweise die Oberaufschlagämter und Aufschlagstationen während des Laufes des Jahres zu inspizieren hatten. (Vergl. May, Gesetz über d. Malzaufschlag v. 16. V. 1868, erste Aufl. 1870. Anhang S. 625 fg.) — Durch W. v. 9. VI. 1874 (G. u. V. D. Bl. v. 1874 S. 334 fg.) trat eine vollständige neue Organisation der Aufschlagverwaltung ein, wie solche noch dormalen besteht. Das Institut der Oberaufschlaginspektoren wie auch die 7 Oberaufschlagämter wurden aufgehoben und die gesamte Aufschlagverwaltung mit der Zollverwaltung vereinigt. Das Finanzministerium blieb nach wie vor oberste Instanz; an die Stelle der Kreisregierungen, K. d. F., dagegen trat die damalige Generalzolladministration, jetzt Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, während die Geschäfte der Oberaufschlagämter an die Hauptzollämter übergingen. Die Aufschlageinnehmereien (früher „Aufschlagstationen“) blieben in ihrem Wirkungskreise und nur jene, welche an Sizen von Haupt- und Nebenzollämtern sich befanden, wurden aufgelöst und mit ersteren ebenfalls vereinigt. Den Kontrolldienst versieht das Einnehmereipersonal — Aufschlageinnehmer (die Dienstälteren führen den Titel „Aufschlagverwalter“) — und Steueranfseher sowie im Grenzbezirke das Grenzwachpersonal. —

4) Statistik. Amtlich veröffentlicht findet sich eine bayerische Biersteuer- u. Statistik zum erstenmale für das Jahr 1874 im Amtsbl. d. Generaldirektion d. Zölle u. indir. Steuern von 1875 und von da an in jedem folgenden Jahrgange desselben. Nur bezüglich des Malzauschlagerträgnisses ward dem Entwurfe des Gesetzes über den Malzaufschlag von 1868, damals eine bezügliche Uebersicht bis zum Jahre 1818/19 zurück beigegeben. (Siehe dieselbe in May's Gesetz über d. Malzaufschlag, 2. Aufl. S. 79 fg., wo-

selbst auch noch einige andere statistische Mittheilungen aus früherer Zeit sich finden.) Auch die Reichsstatistik in den früheren Vierteljahrs-, jetzt Monatsheften giebt vom Jahre 1872 an statistische Uebersichten über Bayerns Bierproduktion, Malzaufschlag u.; desgleichen das „Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs“ (i. u. bei Statistik d. Braustenergebietes). Die nachfolgende Tabelle ist den vorstehend bezeichneten Quellen, insbesondere den Amtsblättern der bayr. Generaldirektion der Zölle und indir. Steuern entnommen. — Im allgemeinen ergiebt sich hieraus ebenfalls die Wahrnehmung einer fortwährenden Abnahme der Braubierbrauereien (die Zahl der Weißbierbrauereien hat etwas zugenommen), und zwar ebenfalls in der Art, daß die Zahl der Klein- und Mittelbrauer sich mindert, jene des Großbetriebes sich mehrt. Die Biererzeugungsmenge ist hiervon nicht beeinflusst, sondern im ganzen fortwährend wachsend. Der bedeutende Mehrertrag des Malzaufschlages vom Jahre 1880 an gegenüber den Vorjahren liegt in der mit diesem Jahre beginnenden Erhöhung des Aufschlages von 4 auf 6 M. pro Hektoliter Malz. Auch die Biereinfuhr hat fast jedes Jahr zugenommen; ganz außerordentlich aber ist die Bierausfuhr gestiegen: im Jahre 1874 betrug dieselbe aus dem rechtsrheinischen Bayern nur 586 358 hl Braubier und im Jahre 1879 einschließlich des linksrheinischen Bayerns, der Pfalz, 642 701 hl; im Jahre 1889 dagegen 2 016 205 hl (meingerechnet von 2601 hl, für welche eine Steuerrückvergütung nicht in Anspruch genommen wurde) Braubier und 125 hl Weißbier. Die Bierausfuhr Bayerns hat sich demnach innerhalb der letzten 10 Jahre mehr als verdreifacht; die weitaus größte Menge des aus Bayern ausgeführten Bieres geht in das Gebiet der norddeutschen Brauteurgemeinschaft — im Jahre 1889: 1 527 456 hl gegenüber von nur 462 414 hl im Jahre 1879; aber auch über die deutsche Zollgrenze hinaus ist die Ausfuhr von Bier aus Bayern noch in steter Zunahme begriffen. Dieselbe betrug 1887: 186 275 hl (ohne Einrechnung von 355 hl ohne Anspruch auf Steuerrückvergütung) oder 17 % der gesamten deutschen Ausfuhr und 1889: 199 265 hl mit, und 325 hl ohne Steuerrückvergütung, sonach im ganzen 199 590 hl oder 27 % der deutschen Bierausfuhr — innerhalb nur 2 Jahren daher eine Mehrung von 10 %.

e. Württemberg. 1) Frühere Zeit. In Württemberg, wofelbst die auf das Bier gelegten Steuern zu den sog. Wirtschaftsabgaben zählen, findet sich eine Besteuerung der Getränke schon zu Anfang des 14. Jahrh. unter der Bezeichnung „Umgeldt“. Dasselbe wurde ursprünglich nur in den Städten zur Befreiung des Aufwandes für deren Befestigung erhoben. Das „Umgeldt“, eine Schanksteuer, stand bald dem Landesherrn, bald der Gemeinde zu oder wurde auch zwischen beiden geteilt.

Bierbrauereien gab es jedoch zu jener Zeit in Württemberg noch nicht und die Umgelderhebung betraf daher auch zunächst nur den Wein; die Ausdehnung derselben auf das Bier fällt freilichs wohl erst in den Anfang des 16. Jahrh. Im 17. Jahrh. dagegen scheint das Bierbrauen schon einen etwas größeren Umfang gewonnen zu haben. Fremdes Bier einzuführen war damals, mit Ausnahme jenes aus den Reichsstädten Ulm und Augsburg, verboten und die Belastung des Bieres mit Abgaben mehrt sich: zu dem Umgelde kommt im Jahre 1652 das sogen. „Kesselgeld“, eine alljährlich mit 12 fl. zu entrichtende Abgabe zur Anerkennung des erteilten Brauprivilegiums — Recognitionsgeld — und im Jahre 1644 das „Halbhalergeld“, eine Fabrikationsabgabe, mit 45 Kr. vom Eimer Bier. Die Bierordnung Herzogs Wilhelm Ludwig v. 22. VIII. 1675 bestimmte deshalb ausdrücklich, daß niemand ohne landesherrliche Bewilligung eine Braustatt aufrichten noch überhaupt Bier sieden dürfe, die Brauberechtigten dagegen verpflichtet seien, „alles gefottene Bier gleich anfangs, sobald es auß der Kiehl (Kühle) in den Keller kommt und verzohren, ohne einigen Abgang es seyn gleich vor dem Hausbrauch oder in andern Weg, dem geschmohrenen Umgelder der Ordnung gemäß zu verumgeldden, auch darbei das Halbhaler Gelt von jedem Myer zu erlegen und unangezeigt nichts weggeben, noch den Zapfen zuden, eh es im Umgelt-Register notirt. Wenn diese beede Schuldigkeiten behörig entrichtet, und das Bier hernach verführt wird, solle dem Käufer ein Urkund, wie hoch er selbiges erauft, mitgetheilt, damit es sowohl in der Stadt als auf dem Lande darnach geschätzt — und nicht höher ausgezapft werde, hernach aber in krafft Urkunds, weder Ulmb- noch Halbhaler Gelt weiteres erfordert, sondern obgedachtermassen von dem Bierfieder erlegt, von Ihnen auch auß jedem Bier-Käsel des Jahrs und zwar gleich zu Antritt des Brauens das Erstmal Käsel-Geldt in recognitionem verwilligten Privilegii mit — 12 fl. erlegt und bezahlt werden.“ Zur weiteren Kontrolle über die Menge des erzeugten Bieres waren auch die Müller gehalten, allmonatlich anzuzeigen, wieviel Malz bei ihnen von den Bräuern gebrochen worden war. Auch sollte zur Bierbereitung „neben Hopfen und Wasser anders nichts als Gersten, Weizen oder beim Mangel dieser Früchten und im höchsten Nothfall auch Dinkel zur Malzung gebraucht“ werden. Bei diesen Abgaben blieb es auch bis in das gegenwärtige 19. Jahrh., wie aus einer tgl. V. v. 31. VII. 1807 zu erhellen, gemäß deren „Alle diejenige, welche berecht ein Wirtschaftsrecht haben oder künftig erlangen werden, von allem ausgeschentem (ausgezäpftem) Bier den zehnten Theil d. i. vom württembergischen Eimer 16 Maß in dem Preis, wie das Getränk ausgeschentt worden, zu entrichten“ hatten, ferner das „in Unserm alten Erblande längst eingeführte sogen. Halbhalergeld mit 45 Kr. von jedem Eimer Bier“ sowie das „Recognitionsgeld“. Diese Abgaben werden auch noch in der Umgeldsordnung v. 4. III. 1815 erwähnt und bestätigt, das „Halbhalergeld“ jedoch nunmehr als „Eidgeld“ bezeichnet.

Außer diesen Steuern bestand sodann endlich auch noch die ebenfalls schon im 17. Jahrh. zur Einführung gelangte und durch die „11.“ Accisordnung v. 18. V. 1808 bezw. die vorgeordnete Umgeldsordnung v. 4. III. 1815 neugeregelte Accis, eine Verkaufsabgabe von jenen Warenartikeln, welche im Lande konsumiert oder durch den Handel umgesetzt wurden. Sie wurde in betreff des Bieres bei den Wirten nach der verkauften Biermenge mit 5 % des Verkaufspreises oder 3 Kr. vom Gulden erhoben.

Ein G. v. 19. V. 1821 brachte eine andere Erhebungsform für alle die gedachten Abgaben — das „Aversionalssystem“, gemäß dessen unter Zugrundelage des Ertrages in den Jahren 1819 und 1820 und des Betrages der Staatsvoranschläge für die Jahre 1821—23 eine bestimmte Aversalsumme festgesetzt worden war, welche die Oberamtsbezirke und zwar jeder für seinen Anteil der Staatskasse an Umgeld, Eidgeld und Wirtschaftsaccise von Wein, Bier, Obstmost, Essig, Brantwein und Liqueur insoweit zu gewähren haben, als die Aversalsumme des Bezirkes bei der Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftsgewerbe nicht vollständig umgelegt werden sollte.“ Für die Brauereien der Guts- und Standesherrschaften sollten besondere Ansätze bestimmt werden. Die jährlichen Kessel- oder Recognitionsgelder blieben mit 12 fl. für den Kessel aufrecht erhalten. Die Abgaben von Bier wurden sonach in der Hauptsache im Wege der Repartition eingehoben. Die Resultate entsprachen aber den Erwartungen nicht. Es wurde daher namentlich auch bezüglich der Besteuerung des Bieres eine Aenderung schon nach einigen Jahren in Aussicht genommen und zwar die Einführung einer Kesselsteuer nach dem Muster, wie solche in Frankreich und dem benachbarten Baden bestand und zwar mit 3 fl. für den Eimer Kesselraum braunen und 2 fl. weißen Bieres. Aus Anlaß der Verhandlungen mit dem königreiche Bayern über eine Zoll- und Handelsvereinigung wurde jedoch hiervon wieder abgesehen und vielmehr das damals schon in Bayern bestandene Malzsteuerhystem acceptiert, welches auch in dem Wirtschaftsabgabengesetz v. 9. VII. 1827 (Württemb. Reg.-Bl. v. 1827 S. 269 fg.) Abschnitt III, Art. 21—35 und Abschn. IV, Art. 56—61 Ausdruck fand. Der Steuerfuß ist durch dieses Gesetz nicht bestimmt worden, sondern wurde vielmehr, wie dies auch dormalen noch der Fall ist, durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzt und zwar für die 3 Jahre 1828—30 auf 21 Kr. für das Simri (1 Simri = 22,2 Liter) eingesprengten und auf 24½ Kr. für das Simoi trockenem Malzes. Auch in der folgenden Finanzperiode 1831—32 blieb es hierbei. Das Finanzgesetz v. 31. XII. 1833, Art. 4, Ziff. 2, lit. d. dagegen ermäßigte den Satz auf 20 bezw. 23½ Kr. per Simri. Durch G. v. 20. IX. 1852 (Reg.-Bl. v. 1852 S. 245) wurde der hinsichtlich der Besteuerung bis dahin bestandene und vorstehend erwähnte Unterschied zwischen eingesprengtem und trockenem Malze aufgehoben und infolgedessen durch das Finanzgesetz vom gleichen Tage Art. 3, Ziff. 4, lit. b (Reg.-Bl. v. 1852 S. 247) die Malzsteuer auf 24 Kr. per Simri bestimmt. Im übrigen verblieb es bei den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes von 1827 bis zum Jahre 1856.

2) Von 1856 bis zur Gegenwart. Das Jahr 1856 begründet für die Besteuerung des Bieres in Württemberg insofern einen neuen Abschnitt, als durch das noch dormalen in seinen meisten und wesentlichsten Bestimmungen zu Recht bestehende G. v. 8. IV. 1856, betreffend die Malzsteuer (Reg.-Bl. 1856 S. 83 fg.), die Vorschriften bezüglich

dieser Steuer nicht nur aus dem allgemeinen oben erwähnten Wirtschaftsabgabengesetz v. 1827 ausgeschieden und in einem besonderen Gesetze zusammengefaßt wurden, sondern auch in mehrfacher Beziehung, namentlich hinsichtlich der Kontrollenrichtungen, der Benutzung von Privatschrotmühlen, der Strafbestimmungen zc. eine vollständige Revision erfahren haben. (Vergl. hierzu auch die ministeriellen Vollzugsvorschriften v. 9. IV. 1856, Reg.-Bl. S. 99 fg.) Der Steuersatz, welchen nach wie vor das jeweilige Finanzgesetz regelt, blieb der gleiche wie vor dem Jahre 1856, nämlich 24 Kr. vom Simri Malz. Eine Erhöhung trat sodann im Jahre 1868 durch das Finanzgesetz v. 23. III. 1868 (Reg.-Bl. S. 144 und 145) insofern ein, als die hierin verfügte allgemeine Steuererhöhung von 10 % auch die Malzsteuer traf und ebenso infolge des Finanzgesetzes v. 5. VII. 1871 (Reg.-Bl. 1871 S. 172), welches den zehnprozentigen Zuschlag auf 20 % erhöhte, so daß vom 1. VII. 1871 an die Malzsteuer sich auf 28,8 Kr. vom Simri Malz berechnete. Verschiedene einzelne Aenderungen des Gesetzes von 1856 verfügte das G. v. 12. XII. 1871, die Aenderung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsabgabengesetze betr. (Reg.-Bl. v. 1871 S. 335), von welchen die wichtigste die Anordnung der Erhebung der Steuer nach dem Gewichte des ungeschroteten Malzes statt wie bis dahin nach dem Hohl- (Simri-)Maße betraf. Gleichzeitig wurde die Steuer und zwar durch G. v. 23. XII 1871 (Reg.-Bl. v. 1871 S. 374) auf 2 fl. 5 Kr. vom Zentner ungeschroteten Malzes festgesetzt und im Jahre 1875 infolge Einführung der Markwährung abgerundet umgerechnet auf 3 M. 60 Pf. für den Zentner oder 50 kg. Eine Erhöhung um nahezu 49 %, nämlich auf 5 M. per 50 kg, trat ein im Jahre 1881 durch das Finanzgesetz v. 24. III. 1881 (Reg.-Bl. 1881 S. 177). Die Einführung der Markwährung hatte ferner auch eine Aenderung der im G. v. 1856 angedrohten Geldstrafen notwendig gemacht, welche durch das G. v. 18. VI. 1875 Art. 1 (Reg.-Bl. v. 1875 S. 325) in der Art erfolgte, daß statt je eines Guldens je zwei Mark zu setzen bestimmt wurde. —

Die wesentlichsten Bestimmungen des G. v. 8. IV. 1856 und der seitdem eingetretenen Aenderungen desselben sind hiernach:

1) Steuerobjekt ist das aus Getreide jeder Art bereite und zur Bierzeugung bestimmte Malz bezw. die zur Bierbereitung ebenfalls zugelassenen Malzsurrogate. Malz, welches unter Beobachtung der erforderlichen, von der Verwaltung zu bestimmenden Kontrollen zu einem anderen Zwecke als zur Erzeugung von Bier — also auch zur Essig- und Gesebereitung — verwendet wird, unterliegt der Steuer nicht. 2) Der Steuersatz wird, wie schon bemerkt (und ebenso die „Uebergangssteuer“), jeweilig durch das Finanzgesetz bestimmt. Die Besteuerungseinheit ist der Doppelzentner oder 100 kg, jedoch werden bei Berechnung der Steuer für Tara 2 % in Abzug gebracht. Dermalen beträgt die Steuer gemäß Finanzgesetz v. 2. VII. 1889, Art. 3, Ziff. 6 und 8 (Reg.-Bl. 1889 S. 205) für die Zeit vom 1. IV. 1889 bis 31. III. 1891: 10 M. per 100 kg und die Uebergangssteuer 3 M. für den Hektoliter braunes, sowie 1 M. 65 Pf. für den Hektoliter weißes Bier. Bei Surrogaten findet zum Zwecke der Steuerberechnung im einzelnen Falle nach Vernehmung von Sachverständigen Reduzierung auf Malz durch die Steuerverwaltung statt, soweit nicht für einzelne Surrogate bereits allgemeine Bestimmungen getroffen

sind (vgl. Fin.-Min.-E. v. 12. IV. 1872 im Amtsbl. des Steuerkolleg. S. 177). 3) Subjektiv steuerpflichtig ist derjenige, welcher für seine Rechnung zur Bierbereitung Malz schrotet oder schroten läßt oder für welches Malzsurrogat in eine Braustätte gebracht wird. 4) Die Steuer ist verfallen, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustätte gebracht wird. 5) Die Erhebung der Steuer erfolgt in 4 Quartalen in je am Anfange der Monate Januar, April, Juli und Oktober und begreift in der Regel die Steuer von dem unmittelbar vorausgegangenen Vierteljahr. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen jedoch kann die Steuer von dem für braunes Bier in den Quartalen 1. Oktober bis 31. Dezember und 1. Januar bis 31. März geschroteten Malz zur Hälfte um ein weiteres Vierteljahr gestundet werden. 6) Nachlaß oder Rückvergütung der Steuer findet statt a) wenn geschrotetes Malz noch vor dem Verbrauch oder das daraus erzeugte Fabrikat vernichtet wird oder so verdirbt, daß es auf keine Weise mehr benutzt werden kann; b) wenn aus versteuertem Bier Essig bereitet wird und c) wenn geschrotetes Malz oder fertiges Bier aus Württemberg ausgeführt wird. (Ein bestimmter Einheitsrückvergütungssatz ist nicht festgesetzt, sondern der Grundsatz aufgestellt, daß die Rückvergütung dem vollen Betrage der entrichteten Steuer gleich sein soll. Zu diesem Zwecke werden für jeden exportierenden Brauer jährlich zu revidierende Uebersichten hergestellt, welche entnehmen lassen sollen, wieviel Kilogramm Malz der betreffende Brauer durchschnittlich zu 1 hl Bier verwendet. Das hierdurch gewonnene Resultat bildet mit der deklarirten und richtig besundenen Menge den Maßstab für die zu gewährenden Rückvergütung. (Vergl. Erl. des Steuerkollegiums v. 16. VI. 1881 in dessen Amtsbl. v. 1881 S. 187). 7) Malz darf in der Regel nur auf einer öffentlichen Mühle geschroten werden. Auf Privatschrotmühlen ist dies nur mit besonderer Erlaubnis der Steuerbehörde und unter bestimmt vorgezeichneten Kontrollen zulässig. 8) Das Schroten von Malz auf einer öffentlichen oder zugelassenen Privatmühle setzt die Lösung eines „Begleitscheines“ bei dem Ortssteuerbeamten voraus. Der Begleitschein hat zu enthalten den Gültigkeitstag, d. h. den Tag, an welchem das Malz zur Mühle zu bringen ist, den Namen und Wohnort des Versenders und Müllers, auf dessen Mühle das Malz geschroten werden soll, Zahl der Säde, Zeit und Art der Verwendung des Malzes, Ort und Zeit der Ausstellung nebst Unterschrift des Ortssteuerbeamten. Dieser Schein muß ununterbrochen bei der Malzfuhre sich befinden und mit dem Malze zur Mühle gebracht werden. In der Mühle ist der Schein dem Müller selbst oder dessen Stellvertreter zu übergeben; bei der Zurückbringung des Malzes aus der Mühle muß der Schein dieses ebenfalls wieder begleiten und wird dann dem Ortssteuerbeamten wieder zugestellt. Niemandem ist gestattet, mehr Malz zur Mühle zu bringen, als der Begleitschein besagt, ein allenfälliger Mehrbetrag ist nachzuversteuern; beträgt der Ueberschuß mehr als 4 %, so wird der Versender wegen „Malzsteuergefährdung“ bestraft.

Ein Mindermaß gegenüber der Angabe im Begleitschein kommt für die Steuerberechnung dann in Betracht, wenn die Richtigkeit durch den herbeigerufenen Ortssteuerbeamten oder einen anderen gerade anwesenden Steueraufsichtsbediensteten bekräftigt wird. Die Verwiegung des Malzes in der Mühle hat der Müller oder ein von ihm aufgestellter Vertreter vor-

zunehmen und den Befund wie auch Tag und Stunde der Ankunft wie Abfuhr des Malzes in bezw. aus der Mühle in den Begleitschein und das zu führende Schrotregister einzutragen. Für die Vornahme der dem Müller obliegenden Verpflichtungen wird derselbe aus der Staatskasse besonders honorirt. Auch wenn Malz — ungeschrotetes wie geschrotetes — an einen anderen Bestimmungsort als zu einer Mühle gebracht werden soll, ist vorher ein Begleitschein zu erwirken, welchen der Transportant stets bei sich führen muß und dem Ortssteuerbeamten des Bestimmungsortes unter Vorzeigung des Malzes vor Verabfolgung an den Empfänger auszuhändigen hat; der Ortssteuerbeamte des Bestimmungsortes hat sich von der Abfolge des Malzes an den bezeichneten Empfänger zu vergewissern und sodann den Schein an den ausstellenden Beamten beurkundet zurückzugeben. 9) Privatmüllern, welche zum Malzschroten mit erhaltener Erlaubnis verwendet werden wollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie unter völlig sichernden Verschlus der Steuerverwaltung genommen werden können und der Kumpf den Malzbedarf für einen Sud auf einmal fassen kann. Sämtliche Öffnungen der Mühle sowie das Mahltriebwerk stehen dauernd unter amtlichem Verschlus. Verwiegung des Malzes wie Benutzung der Mühle zum Schroten desselben dürfen nur in Anwesenheit des Ortssteuerbeamten und bestellten Mühlenaufsehers vorgenommen werden, welche auch nach erfolgter Benutzung den sofortigen Wiederverschlus betätigen. Ueber den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Schrotung, desgleichen der Lösung und Wiederauflegung des Triebwerkverschlusses, ferner die Menge des aufgeschütteten Malzes wird ein Mühlenregister geführt, dessen Einträge durch Namensunterschrift des seitens des Mühlenbesizers aufzustellenden Malzbrechers sowie der Kontrollbeamten anzuerkennen sind. Die letzteren erhalten für ihre Verrichtungen Gebühren, welche aus der Staatskasse gezahlt, dieselben aber vom Brauer insoweit ersetzt werden, als sie den Betrag der im Falle des Schrotens auf öffentlichen Mühlen aufzuwendenden gemeinen Kontrollgebühren (s. o.) übersteigen. 10) Die Erneuerung und der Besitz einer Futter schrotmaschine, auf welcher auch Malz geschroten werden kann, ist Landwirten und anderen Personen, welche kein Bier erzeugen, gestattet und ist auch eine Ermächtigung der Steuerbehörde hierfür nicht erforderlich; dieselben müssen jedoch vor der Einbringung der Maschine in eines ihrer Gelfasse dem Ortssteuereinnahmer Anzeige machen und dabei die Stätte der Aufstellung, die ohne vorherige Anzeige nicht wieder verändert werden darf, genau bezeichnen. Futter schrotmühlen im Besitze von Brauern unterliegen den gleichen beschränkenden Bestimmungen wie Privatmalzmühlen derselben. 11) Wer zur Biererzeugung ein Malzsurrogat verwendet, ist verbunden, vor dessen Einbringung in die Braustätte den Ortssteuerbeamten herbeizurufen, welcher dasselbe nach Menge und Beschaffenheit urkundlich aufzunehmen und die zur Bestimmung der Steuer schuldigkeit erforderliche Einleitung vorzubereiten hat. 12) Visitationen der Gewerbsgelfasse der Bierbrauereien und der öffentlichen Mühlen sowie der Privatmalzmühlen und der Futter schrotmaschinen können seitens des Steuerpersonales, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, außerdem von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr vorgenommen werden. 13) In betreff der Zu wider handlungen gegen die einzelnen Gesetzesvorschriften wird unterschieden a) zwischen Steuergefährdungen, welche mit der Strafe des vierfachen, wenn die Uebertretung bei Nacht ver-

übt worden ist, des fünffachen Betrages der gefährdeten Abgabe gelfigt; beim ersten Rückfall erhöht sich die Strafe auf den achtfachen, beim zweiten auf den sechzehnfachen und beim dritten auf den zwanzigfachen Betrag der zurückgebliebenen Steuer nebst dem Verlust der Befugnis zum Brauereibetriebe; b) erschwerte Kontrollvergehen, welche mit einer Geldstrafe bis zu 200 M. gelfindet werden; endlich c) Uebertretungen, welche weder unter a noch b fallen, und mit einer Geldbuße bis zu 60 M. bestraft werden. 14) Das Strafverfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozessordnung und des württemb. Landesgesetzes, betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze v. 25. VIII. 1879 (Reg. Bl. v. 1879 S. 259 fg.), womit noch zu vergl. die Vollziehungsanweisung des Steuerkollegiums v. 17. IX. 1879 in dessen Amtsbl. v. 1879 S. 200 fg. —

Die Erhebung gemeindlicher Abgaben von Bier regelt sich nach dem G. v. 23. VII. 1877 über Besteuerungsrecht der Amtskörperschaften und Gemeinden Art. 18—25 (Reg. Bl. v. 1877 S. 198), dann vom 8. III. 1881, Abänderung dieses Gesetzes betr. (Reg. Bl. v. 1881 S. 19), wonach eine Ermächtigung durch kgl. Verordnung gegeben sein muß und diese nur gegeben wird, wenn die Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe den Betrag der Staatssteuer nicht übersteigen würden. Der höchstbetrag der örtlichen Verbrauchsabgabe für Bier ist auf 65 Pf. pro hl bestimmt; soweit die Abgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malz erhoben wird, ist dieselbe auf 100 kg ungeschroteten Malzes in einem solchen Verhältnis zu bestimmen, daß die hiervon für die Gemeinde zu erhebende Steuer nicht höher als die Steuer von dem in die Gemeinde eingeführten Biere auf den Hektoliter trifft. Von dem in der Gemeinde erzeugten Biere wird die örtliche Verbrauchsabgabe als Zuschlag zur Malzsteuer nach den gleichen Bestimmungen wie für letztere erhoben.

Die Verwaltung der Malzsteuer steht in der obersten Instanz dem Finanzministerium zu, welchem als eigentliche Verwaltungsstelle das Steuerkollegium unterstellt ist. Diesem unterstehen die Kameralämter, Umgeldskommissariate und Ortssteuerbeamte (Acciser) mit dem erforderlichen Aufsichtspersonale (Steuerwache). —

Das württembergische Malzsteuergesetz, dessen wesentlichste Bestimmungen in vorliegendem dargelegt sind, unterscheidet sich von dem Reichsbrausteuer-gesetze gleich dem bairischen Malzaufschlag-gesetze dadurch, daß die Feststellung der steuerpflichtigen Menge Malz nicht an den Akt der Einmischung, sondern an jenen der Schrotung in der Mühle sich anschließt. Dagegen hat dasselbe gemeinsam mit der norddeutschen Brausteuer die Feststellung der Menge nach dem Gewichte und die äquiva-

leute Heranziehung der gleich dort zur Bierbereitung zugelassenen Malzsurrogate zur Besteuerung. Im übrigen war das württembergische Malzsteuergesetz von Anfang an (im Jahre 1827) der bairischen Malzaufschlaggesetzgebung nachgebildet; daselbe steht aber auch heute noch — die Bemessung der Steuer nach dem Gewicht ausgenommen — auf dem Standpunkte der bairischen Gesetzgebung vor dem Jahre 1868 und hat sich daher auch die für den Staat wie für den ausschlagpflichtigen Brauer in gleich vorteilhafter Weise wirkende Erfindung der mechanischen, mit den Mühlen in Verbindung gesetzten Meß- und Kontrollapparate noch nicht eigen gemacht. (Die Beibehaltung der Steuererhebung nach dem Gewichte würde nicht entgegenstehen, da es auch ebenso sichere und richtig anzeigende Wägeapparate als Messungsapparate giebt). Das württembergische Gesetz leidet deshalb auch noch zum großen Teil an den gleichen Mängeln, welche bis zum Jahre 1868 dem bairischen Malzaufschlaggesetz zum Vorwurfe gemacht wurden. — Das System der Fixation der Steuer sowie auch jede irgend welche persönliche Befreiung von derselben, insbesondere auch der für den Hausbedarf brauenden Personen, ist übrigens wie in Bayern so auch in Württemberg ausgeschlossen. —

3) Statistik. In betreff der württembergischen Biersteuerstatistik sind aus der Zeit vor 1871/72 die Angaben ziemlich spärlich und vorzugsweise nur in den „Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde“ enthalten, wogegen für die Zeit von 1871/72 an die Reichsstatistik (Vierteljahrs- und Monatshefte — s. o. bei der Statistik f. d. Brauenergebiet —) die bezüglichen Mitteilungen enthält. Nach

dieser Auscheidung sind auch die nachfolgenden 3 Tabellen gefertigt, wobei den Tabellen I und II die unten erwähnte Abhandlung von Dr. v. Riecke (s. Literatur) mitgeteilten Angaben zu Grunde gelegt sind. Aus diesen Tabellen ist zu entnehmen, daß die Zahl der „Privatbrauereien“, d. h. jener, welche nur für den Hausbedarf Bier erzeugen, in Württemberg eine sehr große ist und jene der gewerblichen Brauereien um mehr als das Doppelte übersteigt. Das von ersteren erzeugte Bier ist fast ausschließlich obergähriges (Weiß-)Bier. Die Zahl der gewerblichen Brauereien ist auch in Württemberg fortwährend in der Abnahme begriffen, wogegen jene der Hausbrauer zunimmt. Die Biererzeugung scheint eher in der Ab- als Zunahme begriffen zu sein; die größte Menge Bier wurde im Jahre 1881 eingetretenen Erhöhung des Steuerfußes um 50 %. Die Biereinfuhr nach Württemberg steigt von Jahr zu Jahr, wogegen die Ausfuhr sich ziemlich gleich geblieben ist. —

Tabelle I.

Jahr	Menge des steuerpflichtigen Malzes Hektoliter	Betrag der Steuer M.
1	2	3
1828/9	204 886	528 479
1830/1	247 574	638 586
1840/1	420 981	1 085 869

Tabelle II.

Jahr	Anzahl der Brauereien	Menge des steuerpflichtigen Malzes Hektoliter	Bierverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung Liter	Betrag der Steuer M.	Betrag der Uebergangsabgabe M.	Betrag der Steuerrückvergütung M.
1	2	3	4	5	6	7
1850/1	2993	546 659	71	1 410 041	11 958	18 881
1860/1	2642	531 330	102	1 644 601	18 778	37 758
1870/1	4292	1 025 269	150	3 173 465	21 495	
	2776					
	4517					

Anmerkung: Die in Tab. II Sp. 2 für die Jahre 1860/1 und 1870/1 unter der Linie vorgetragenen Ziffern stellen die Zahl der Privatbrauer dar.

Tabelle III.

Jahr	Anzahl der in Betrieb gemeinen Brauereien			Verbrauch an		Menge des erzeugten Bieres hl	Auf den Kopf der Bevölkerung Liter	Von den in Betrieb gemeinen Brauereien entrichteten an Steuer										Betrag der Steuer M.	Betrag der Uebergangsabgabe M.	Betrag der Rückvergütung M.	
	Gesamtzahl	davon sind		Maß 100 kg	Maß 100 kg			a) von den gewerblichen					b) von den Privatbrauereien								
		geringfügige	Privatbrauereien					bis 100 fl. und 500 fl. zwei- bis 1000 fl.	zwei- bis 1000 fl. und 2000 fl.	zwei- bis 1000 fl. und 10000 fl.	zwei- bis 10000 fl. und 20000 fl.	bis 10 fl.	zwei- bis 10 fl. und 20 fl.	zwei- bis 20 fl. und 100 fl.	über 100 fl.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1872/3	7669	2513	5156	776 718	1097	4 197 274	229	255	993	511	380	337	26	11	4740	357	57	2	5 571 329	45 067	132 958
1874/5	7753	2532	5221	740 151	4630	3 596 144	193	280	1009	518	380	313	21	11	4903	271	45	2	5 324 952	59 743	138 725
1880/1	7623	2583	5040	796 730	3853	3 396 292	172	109	544	700	736	337	93	4	3946	1079	13	2	5 768 421	71 360	107 800
1885/6	7352	2427	4925	696 123	3026	2 878 754	144	73	415	694	751	364	122	8	4592	306	24	3	6 995 967	130 030	134 800
1888/9	7668	2383	5285	772 586	2936	3 153 511	158	95	368	662	734	370	144	10	5037	221	24	3	7 759 612	183 973	135 898

Zum Jahre 1874/5 und 1880/1 ist in der in Spalte 21 vorgetragenen Ziffer neben der Uebergangsabgabe auch der Eingangszoll, welcher für die genannten Jahre ca. 6000 bezw. ca. 14000 M., beträgt, mit inbegriffen.

d. Baden. Die im Jahre 1771 wieder vereinigte Markgrafschaft Baden umfaßte zu jener Zeit nur ca. 64 Quadratmeilen mit vorherrschendem Obst- und Weinbau. Von einer besonderen Besteuerung des Bieres war daher daselbst auch keine Rede, sondern, soweit solches überhaupt Gegenstand des Verbrauches war, unterlag es den Bestimmungen der Accisverordnung. Mit der territorialen Ausdehnung des (seit 1806) Großherzogtums Baden im gegenwärtigen Jahrhundert gewann auch die Biererzeugung und der Bierverbrauch einen größeren Umfang. Die Accis- und Ohngeldordnung von 1812 besteuerte daher auch die Biererzeugung selbständig durch Einführung einer Malzsteuer und zwar in der Art, daß vom Malter Malz, 1 fl. Accis und 1 fl. Ohngeld erhoben wurden. Zu einem Fuder Bier sollten mindestens 4 Malter 6 Sester 5 Mäßlein Malz verwendet werden. (1 Fuder = 15 hl; 1 Malter = 10 Sester = 100 Mäßlein, 1 Mäßlein = 1½ l, sonach aus 6 hl 97½ l Malz 15 hl Bier.) Brauereien und Mühlen unterstanden der besonderen Aufsicht der Steuerverwaltung; die Müller mußten Register über das auf ihren Mühlen geschrotene Malz führen und waren bezüglich ihrer dem Staate gegenüber obliegenden Pflichten besonders vereidigt. In den Brauereien waren die Kühlschiffe gerichtet und durfte das Bier von denselben nicht eher abgelassen werden, bis die Menge desselben durch den staatlichen Steuerbeamten erhoben und angeschrieben worden war. Wenn das erhobene Malzquantum mit der erhobenen Biermenge nicht in dem erwähnten vorgeschriebenen Verhältnisse stand, wurde der Brauer als Defraudant bestraft. „Diese Einrichtung befriedigte im Verlaufe der Zeit weder das Brauerverwe noch die Steuerverwaltung.“ Ein neues G. vom 14. V. 1825 hob daher die Malzsteuer auf und brachte statt dessen die „Kesselsteuer“, welche ursprünglich mit 13 fl. vom Fuder oder 7—8 Kr. von der Stütze erhoben werden sollte. (1 Fuder = 10 Ohm oder 100 Stützen oder 1000 Maß; 1 Stütze = 15 l). Mit Rücksicht auf den Abgang bei der Biererzeugung wurde jedoch durch B. v. 28. X. 1825 die Steuer oder „Accise“ für jeden Bierfud mit 6 Kr. von der Stütze (= 17,10 Pf. von 15 l) Kesselraum festgesetzt, wobei übrigens 2 Zoll vom Rande des Braugefäßes abwärts in den Kesselinhalt nicht einzurechnen waren. Unter „einem Bierfud“ ward das Brauen einer Menge Bier verstanden, welche durch einmalige Füllung des Kessels, also ohne Nachsud erzeugt werden kann. Diese letztere Bestimmung veranlaßte jedoch fortwährend Differenzen mit der Steuerbehörde sowie wiederholte Petitionen der Brauer um Gesetzesabänderung. Eine deshalb von der großherzoglichen Regierung veranlaßte Enquete namentlich auch in der Richtung, ob abermals zu einer anderen Steuererhebungsform überzugehen wäre, führte dagegen zu dem Ergebnis, daß es bei der bestehenden Gesetzgebung (Kesselsteuer) mit einigen Modifikationen zu belassen sei. Auf diese Weise kam das heute noch in Kraft stehende G. v. 28. II. 1845, die Biersteuer oder, wie es damals hieß, die Bieraccise betr. (Reg. Bl. v. 1845 S. 50 fg.) zustande. Die Steuer oder Accise wurde hierdurch auf 5 Kr. von der Stütze (= 14,3 Pf. von 15 l) festgesetzt. Durch G. v. 28. VI. 1848 (Reg. Bl. 1848 S. 195 fg.) sollte die Biersteuer in Wauschsummen als Repartitionssteuer erhoben werden. Schon der Versuch des Vollzuges aber scheiterte und ein provisorisches G. v. 7. IX. 1848 (Reg. Bl. v. 1848 S. 353) folgte. Das G. v. 28. VI. 1848 trat „bis auf weitere gesetzliche Anordnung“ mit dem Beifügen außer Wirk-

samkeit, daß bis dahin das G. v. 28. II. 1845 wieder in Kraft trete. Diefem Provisorium folgte auch durch G. v. 14. IX. 1849 (Reg. Bl. v. 1849 S. 463) das Definitivum dahin, daß vom 1. X. 1849 an das Biersteuergesetz v. 28. II. 1845 wiederum in volle Wirksamkeit trat. Durch eine B. v. 10. XI. 1849 (Reg. Bl. v. 1849 S. 578 fg.) wurde die Gesetzesvollzugsordnung v. 30. IV. 1845 in einzelnen Bestimmungen zu gunsten der Brauer abgeändert und unterm 16. IV. 1864 durch eine neue, mehrfache Erleichterungen gewährende bezügliche B. (Reg. Bl. v. 1864 S. 100 fg.) ersetzt, sowie durch die weitere B. v. 20. XI. 1868 (Reg. Bl. v. 1868 S. 961 fg.) in betreff der Kreditierung der Biersteuer noch ergänzt. — Das Finanzgesetz v. 30. III. 1870 für die Jahre 1870, 1871 Art. 11 (Reg. Bl. v. 1870 S. 233) setzte die Biersteuer auf 7 Kr. von der Stütze des Rauminhaltes des Braugefäßes, die Uebergangssteuer auf 11 Kr. von der Stütze und den Rückvergütungssatz auf 9 Kr. von der Stütze fest. Die Einführung des Metermaßes in der Markwährung brachte in den folgenden Jahren lediglich eine Umrechnung in 20 Pf. für je 15 l des Rauminhaltes des Braugefäßes, 32 Pf. Uebergangssteuer und 25 Pf. Rückvergütungssatz für je 15 l Bier. (Vgl. G. v. 26. III. 1872 Art. 12 im Reg. Bl. v. 1872 S. 144 und v. 29. VI. 1874 im Reg. Bl. v. 1874 S. 381). Eine Erhöhung des Steuerfußes dagegen erfolgte durch das Finanzgesetz v. 18. III. 1880 für die Jahre 1880 und 1881 Art. 8 Ziff. III (G. u. B.-D.-Bl. 1880 S. 54) um 50%, nämlich auf 2 Pf. von jedem Liter des Rauminhaltes des Braugefäßes (sonach für 15 l 30 Pf. statt 20 wie bis dahin); die Uebergangssteuer wurde dementsprechend auf 3 M. 20 Pf. von jedem Hektoliter (sonach auf 48 Pf. von je 15 l statt 32 Pf.) und das Rückvergütungsgezet auf 2,50 Pf. von jedem Hektoliter (sonach auf 37,5 Pf. für 15 l) festgesetzt. — Wiederholt und zwar schon vom Jahre 1862 an hatten die Bierbrauer um Ermäßigung des Steuerfußes sowie aber auch um Aenderung des Steuer-systems in Eingaben an die Regierung wie an den Landtag gebeten. Auf die letzte dieser Petitionen vom Jahre 1882 hatte die Regierung auch in der That die Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes in Aussicht gestellt und dieses Versprechen im Jahre 1883 verwirklicht, indem sie dem Landtage einen — wie namentlich vom badischen Brauerbunde erbeten worden — auf dem Malzsteuerhysteme basierten Gesetzesentwurf vorlegte. Nach langer Beratung wurde jedoch dieser Entwurf, welcher einen Steuerfuß von 10 M. für je 100 kg ungebrochenen Malzes in Aussicht genommen hatte, bei Stimmengleichheit durch Entscheidung des Präsidenten der zweiten Kammer in der Sitzung vom 26. V. 1884 abgelehnt. Es besteht daher auch dermalen noch das G. v. 28. II. 1845 mit der Vollzugsordnung vom 16. IV. 1864 und der bezüglichen Bestimmungen des G. v. 21. VI. 1874, die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkwährung betr. (G. u. B.-D.-Bl. v. 1874 S. 439), in Kraft.

Die hauptsächlichsten hiernach dermalen gültigen Bestimmungen in betreff der Bierbesteuerung in Baden sind: Gegenstand der Besteuerung ist das fertige Bier oder eigentlich die Bierwürze. Jeder im Großherzogtum Baden hergestellte Bierfud, d. i. jene Menge Bier, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäße vor dem Beginne der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird, unterliegt der Steuer nach dem Literinhalt des Braugefäßes (Kessels). Dieser Inhalt wird durch Eichung bestimmt; Kränze

und Aufsätze gelten als Teile des Braugefäßes. Ein Abzug am Inhalte ist ausgeschlossen. Die Verwendung der Art der Materialien ist freigegeben, daher auch die von Malzjurrogaten aller Art zulässig. Eine Nachfüllung des Kessels (Anschwänzen) darf jedoch nur insoweit erfolgen, bis mit dessen Entleerung behufs der Abfüllung begonnen wird und ist von diesem Momente an jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäße oder in den zur Abfüllung und Gähmung dienenden Geräten — untersagt. Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichen Verschluss gestellt, welcher für den Gebrauch durch die Steuerbeamten abgenommen und nach beendeter Benutzung wieder angelegt wird. Wer Bier brauen will, hat dies wenigstens eine Stunde vor dem Beginn der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuerheber schriftlich anzumelden. Diese „Brauanmeldung“ muß enthalten die Größe des Braugefäßes, in welchem gebraut werden will, die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll und ebenso die Stunde, zu welcher die Entleerung des Braugefäßes beginnen wird. Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen so zu treffen, daß das Ende des Bierfudes nicht in die Zeit zwischen 11 Uhr nachts und 5 Uhr morgens fällt. Die in der „Brauanmeldung“ beehrte Brauzeit darf bei Braugefäßen bis zu 5 Ohm (= 750 l) 12 Stunden nicht übersteigen und so nach Verhältnis des Braugefäßinhaltes 16, 18 u. 20 Stunden. Mit der Brauanmeldung ist die Steuer zugleich zu entrichten, jedoch kann Brauern, welche in gutem steuerlichen Rufe stehen, gegen genügende Sicherheitsleistung die Steuer für das in den Monaten Januar, Februar und März gebraute Bier auf je 4 Monate gestundet werden. — Die Brauhäuser und hierzu gehörigen sonstigen Lokalitäten — mit Ausnahme der Wohnräume — unterstehen der steten steuerlichen Aufsicht. Die Kontrolle erstreckt sich auf den ganzen Brauprozess und hierbei insbesondere darauf, daß der Verschluss am Kessel nicht unberechtigter Weise entfernt und daß nicht mehr Bier als Grund der Besteuerung eines Sudes gebrannt wird, als der Kesselinhalt beträgt, weshalb auch die Menge des verwendeten Malzes sowie das auf den Kühlschiffen, im Gährkeller und sonst vorhandene Bier mangelhaft zu kontrollieren und letzteres unter Umständen auch nachzumessen ist. — Rückvergütung der Steuer findet statt, wenn aus bestimmten Veranlassungen der bereits versteuerte Sud unterlassen werden muß, dann wenn das Bier während der Bereitung verdirbt unter der Voraussetzung, daß der verdorbene Sud im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen noch unverändert vorhanden ist und unter Aufsicht der Steuerbehörden zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird, sowie endlich bei der unter Kontrolle erfolgenden Ausfuhr von Bier über die Landesgrenze. Der Steuersatz, welcher in dem jeweiligen Finanzgesetze entweder in der bis dahin bebliebenen Höhe bestätigt oder neu festgesetzt wird, besteht dormalen für die Jahre 1890 und 1891 in 2 Pf. von jedem Liter des Rauminhaltes des Braugefäßes. (Vergl. Art. 7 und 9 des Finanzgesetzes v. 30. V. 1890 u. V. D. vom 18. VI. 1890 § 3 im G. u. V.-D.-Bl. v. 1890 S. 221 u. 290). Dasselbe gilt hinsichtlich der Uebergangsteuer von dem aus einem der übrigen 4 deutschen Biersteuergebiete nach Baden eingeführten Biere (s. o.). Dermalen beträgt dieselbe 3 M. 20 Pf. vom Hektoliter Bier; der Steuer rückvergütungssatz für das über die badische Landesgrenze ausge-

führte Bier besteht 3. Z. in 2 M. 50 Pf. vom Hektoliter. (Vgl. G. u. V.-D.-Bl. an zuletzt bezeichneter Stelle.) Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften werden, je nachdem sich dieselben als Ordnungswidrigkeiten darstellen, mit der Strafe der Defraudation oder mit Ordnungsstrafen geahndet; ersterer befehlt für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölffachen Betrage der unterschlagenen Steuer, welche außerdem nachzuzahlen ist, für jeden weiteren Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrage der unterschlagenen Steuer und überdies in einer Geldstrafe von 100—300 Mark oder Gefängnis von 2—4 Wochen. Ist die unterschlagene Steuer nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung derselben und dem Strafbeitrag des Vier- bis Zwanzigfachen der Steuer eine arbiträre Strafe bis zu 200 Mark ein. Ordnungsstrafen können von 1—50 Mark ausgesprochen werden. Das Strafverfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozessordnung und der noch in Wirksamkeit befindlichen Vorschriften (Art. 7—8 u. 12) des badischen Landesgesetzes v. 22. VI. 1837, das Verfahren in Steuerstrafsachen betr., nebst der Vollzugsverordnung hierzu v. 22. IX. 1864, bezw. 26. I. 1872 und 8. I. 1875 (Reg. Bl. v. 1837 S. 131, v. 1864 S. 669 u. G. u. V.-D.-Bl. v. 1872 S. 78 u. v. 1875 S. 75).

Die Verwaltung der Biersteuer liegt in oberster Instanz dem Finanzministerium ob, welchem als eigentliche Verwaltungsstelle die Steuerdirektion und dieser wieder die Hauptsteuerämter und Uebernehmereien nebst den Ortserhebereien und dem Aufsichtspersonal unterstellt sind. —

Die Erhebung der Steuer in Form einer Kesselsteuer, als welche sich nach vorstehendem die badische Biersteuer darstellt, „muß den Brauer veranlassen, ein möglichst hohes Ausbringen an fertigem Bier aus einem bestimmten Kesselgehalt, anzustreben, denn je höher das Ausbringen, desto geringer die auf die Maßinheit des fertigen Bieres entfallende Steuer“. Ein solch höheres Ausbringen kann insbesondere durch Nachfüllen des Kessels während des Kochens der Würze stattfinden und ist dies in Baden auch bis zum Beginn der Entleerung des Kessels gestattet. Dieses Nachfüllen beeinträchtigt jedoch in der Regel die Qualität des Bieres. Aber ungeachtet dieser und sonstiger noch zulässiger Manipulationen (Kränzaufsetzen u.) bleibt die Menge des wirklich erzeugten Bieres infolge unvermeidlichen Abganges während des Brauprozesses hinter der auf Grund des amtlich festgestellten Kesselinhaltes zu versteuernden Menge zurück, und die Regierung selbst giebt diese Differenz durchschnittlich auf ca. 25 % an, so daß sich die Steuer hiernach effektiv nicht auf 2 M., sondern auf 2 M. 66,6 Pf. vom Hektoliter Bier feststellen würde. (Vergl. Motive zu dem oben erwähnten Gesetzentwurf von 1883 — übrigens auch noch die nachfolgende Bemerkung bei „Statistik“ —). Wie die Kessel-

steuer aber hiernach den Brauer an einem rationellen Betriebe hindert, so beschränkt sie denselben auch in der vollen Freiheit der Fabrikation und Zubarmachung der fortschreitenden Technik. Daß dies auch in Baden der Fall ist, wurde seitens der dortigen — wenigstens größeren Brauereibesitzern in deren wiederholten Petitionen an die Regierung stets behauptet, obwohl gerade die badische Regierung beim Vollzug des Gesetzes alle nur irgendwie mit dem in Rede stehenden Steuer Systeme vereinbarlichen Erleichterungen gewährt. Je weiter übrigens die Regierung hierin geht, je ausgedehnter und schärfer muß auch dann die Kontrolle geübt werden, wenn das Gefäll nicht wesentlich gefährdet werden soll; hierdurch gestalten sich die an sich schon durch die Steuerform bedingten großen Erhebungskosten natürlich auch immer noch höher. Der im Jahre 1883 gemachte Versuch einer Aenderung der Steuererhebungsform ist zwar voreerst gescheitert, aber die dargelegten Verhältnisse werden wohl in nicht allzuferner Zeit dazu zwingen den Versuch zu erneuern. —

Statistik. Die Reichsstatistik (Vierteljahrs- bzw. jetzt Monatshefte) enthalten bezüglich Badens nur spärliche Angaben in betreff der Bierbesteuerung und Bierproduktion; ein reichlicheres Material bietet dagegen das „Statistische Jahrbuch für das Großherzogtum Baden“, wovon im Jahre

1889 der 20. Jahrgang erschienen ist. Die nachfolgende Tabelle ist daher auch hauptsächlich aus diesen Jahrbüchern zusammengestellt. Die Anzahl der im Betriebe stehenden Brauereien hat hiernach auch in Baden stetig abgenommen (seit dem Jahre 1880 um 120); diese Abnahme trifft jedoch nur die kleineren Brauereien, indem schon bei der Klasse mit einer Steuer von 500 bis 1000 M. pro Jahr eine wenn auch mäßige Mehrung von Jahr zu Jahr bemerkbar ist. Die Biererzeugung, wie auch die Einfuhr von Bier aus den übrigen 4 deutschen Braugebieten und ebenso die Bierausfuhr zeigen eine fortwährende Steigerung. — Den Biersteuerertrag von 4827854 M. im Jahre 1888 stellt eine Biererzeugungsmenge von 1508704 hl gegenüber; es treffen sonach auf 1 hl Bier 3 M. 20 Pf. Steuer, d. i. um 62,5 % mehr als die gesetzliche Steuer (2 M.) für 1 hl Kesselraum. In welcher Weise die angegebene Biererzeugungsmenge ermittelt worden, ist allerdings nicht angegeben; nachdem aber vom Jahre 1880 ab konstant ganz genau der gleiche Steuerbetrag (3 M. 20 Pf. vom Hektoliter) und ebenso für die früheren Jahre bei einem um 50 % niederen Steuerfuß ein solcher von 2 M. 14 Pf. vom Hektoliter Bier sich berechnet, so scheint in der That ein Abgang während des Brauprozesses von 62,5 % hier angenommen worden zu sein, obwohl im Jahre 1884 ein solcher von höchstens 25 % regierungsseits (s. o.) zugegeben worden ist.

Jahr (1. Dezember bis 30. November)	Zahl der betriebenen Brauereien	Von den in Betrieb gewesenen Brauereien entrichteten an Steuer										Menge des gewonnenen Bieres hl	Menge des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Liter	Betrag der Biersteuer M.	Betrag der Uebergangsabgabe M.	Betrag der Steuer rückvergütung M.
		unter 50 M.	50—100 M.	100—200 M.	200—500 M.	500—1000 M.	1000—2000 M.	2000—5000 M.	5000—10000 M.	10000—30000 M.	30000—60000 M.					
1876	1558	71	70	170	465	338	232	137	40	28	7	1050841	69	2241816	220530	47144
1878	1615	78	71	146	525	353	232	134	39	29	8	1085020	70	2314709	228229	66328
1880	1603	69	65	122	437	363	286	148	68	28	15	1155450	74	3084893	288262	105915
1883	1560	48	54	107	406	387	260	166	71	39	12	1220728	77	3906331	307918	224929
1885	1506	53	61	106	376	368	253	163	66	34	16	1244485	78	3982353	353136	220576
1887	1483	51	43	94	332	361	273	183	67	49	15	1484477	92	4750326	421705	286094
1888												1508704	94	4827854	466528	315457

Im Jahre 1848 war das Steuererträgnis: 284259 fl. 12 Kr.; 1850: 300718 fl. 36 Kr.; 1855: 329965 fl. 56 Kr.; 1857: 407508 fl. 26 Kr. und 1859: 430000 fl. 18 Kr. (Vgl. Regener der Staatshaushalt des Großherzogthums Baden etc. unten bei Literatur).

e. Elsaß-Lothringen. Die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche hat bis jetzt in betreff der Bierbesteuerung eine Aenderung des Systems oder Steuerfußes, wie solche unter der französischen Herrschaft bestanden, nicht zur Folge gehabt. Durch eine Verordnung des Generalgouver-

neurs für Elsaß vom 2. X. 1870, die Erhebung der 2 indirekten Steuern betr. (vgl. Straßburger Zeitung v. 1870 Nr. 17 — damals das amtliche Organ —) wurde angeordnet, daß die Erhebung dieser Steuern bis auf weiteres nach den bis dahin gültig gewesenem französischen Gesetzen und Normen zu erfolgen habe.

Die erste neue das Bier betreffende Verfügung war sodann eine B. v. 27. XI. 1870 (Straßb. Zeitung Nr. 46), durch welche für das von auswärtig eingehende Bier eine Uebergangsteuer mit 2 Frcs. 88 Cent. vom Hektoliter starken und mit 72 Cent. vom Hektoliter Dünnbier eingeführt wurde. Der im Jahre 1870 geschaffene provisorische Zustand ging durch das R. G. v. 25. VI. 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (R. G. Bl. v. 1873 S. 161 fg.), in ein gesetzliches Definitivum insofern über, als gemäß § 4 Abf. 1 daselbst die Besteuerung des Bieres „bis auf weiteres“ der inneren Gesetzgebung der Reichslande vorbehalten blieb. (Vergl. im übrigen hierüber oben). Infolgedessen veranlaßte die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen eine Zusammenstellung der sämtlichen noch gültigen gesetzlichen und hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften in betreff der Bierbesteuerung und publizierte dieselben sodann durch B. v. 10. III. 1875 in ihrem Amtsblatte v. 1875 S. 65 fg. unter dem Titel „Dienstvorschriften zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer“, welche auch dermalen noch für die Erhebung und Verwaltung der Biersteuer in Elsaß-Lothringen maßgebend sind. In der Hauptsache gelten hiernach für Elsaß-Lothringen noch die gleichen Bestimmungen wie unter der französischen Herrschaft (siehe dieselben unten bei Frankreich); nur in einigen wenigen Punkten weichen dieselben dermalen von jenen in Frankreich ab, da in letzterem Lande seit dem Jahre 1870 einige abändernde Bestimmungen in betreff der Steuerfäße, der Essigbesteuerung, der Steuerzahlung u. dergl. ergangen sind. In Elsaß-Lothringen dagegen sind die Steuerfäße die gleichen geblieben, nämlich 2 Frcs. 88 Cent. = 2 M. 30 Pf. vom Hektoliter starken und 72 Cent. = 58 Pf. vom Hektoliter Dünnbier. Ebenso besteht die Bestimmung noch aufrecht, daß das zur Verwandlung in Essig bestimmte Bier derselben Steuer zu unterliegen hat, wie anderes Bier (§§ 3 u. 14 der Dienstvorschriften). Die Steuer-schuldigkeit ist jeweils am Ende eines Monats stets bar zu entrichten; dabei wird jedoch wie früher ein Rabatt von 3% für das Jahr zugestanden. Nur in einzelnen besonders begründeten Fällen kann, sofern die schuldige Summe mindestens 240 M. beträgt, Kredit bis zu 3 Monaten gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Bei der Ausfuhr von Bier wird die Steuer voll zurückbezahlt; jedoch wird Rückvergütung nur Brauern geleistet, welche selbstgebrautes und versteuertes Bier ausführen (§§ 82, 85, 97 u. 98 der Dienstvorschr.) Die Uebergangsteuern von dem aus einem der übrigen 4 deutschen Steuergebiete eingeführten Bier beträgt ebenfalls 2 M. 30 Pf. vom Hektoliter. (Vergl. die oben schon erwähnte B. v. 27. XI. 1870 im Amtsbl. d. Gen. Dir. d. Z. u. i. St. f. Elsaß-Lothringen 1871 S. 37.) Steuer, Steuerrückvergütung und Uebergangsteuer betragen daher gleichmäßig je 2 M. 30 Pf. vom Hektoliter starken Bieres bzw. 58 Pf. vom Hektoliter Dünnbier. Auch die L i e n z g e b ü h r, welche alle Personen, die Bier zum Verkaufe brauen (öffentliche Anstalten

— Krankenhäuser u. — sowie Private, die nur für den Hausbedarf Bier erzeugen, sind daher ausgenommen), für die alljährlich zu erlangende Lizenz hierfür zu entrichten haben, ist sich gleich geblieben und besteht für die Bierbrauer im Bezirke Unterelsaß in 48 M. und in den Bezirken Oberelsaß und Lothringens in 28 M. 80 Pf. per Jahr (früher unter französischer Herrschaft 50 bzw. 30 Frcs. bzw. mit den 2 Zehntel Zuschlag 60 und 36 Frcs.). (Vergl. Bekanntm. d. Gen. Dir. d. Z. u. indir. St. in Els.-Lothr. vom 4. X. 1876 in deren Amtsbl. v. 1876 S. 145.)

Im übrigen charakterisiert sich die elsäß-lothringische Biersteuer gleich jener in Baden als „Kesselsteuer“ und gilt daher das oben bei Baden hierüber Bemerkte auch hierher. Ein Unterschied besteht allerdings insofern, daß in Baden für Abgänge während des Brauprozesses keinerlei Abzug an dem amtlich festgestellten Kesselinhalt für die Steuerberechnung gewährt wird, während in Elsaß-Lothringen wie auch in Frankreich ein solcher Abzug von 20% gestattet ist. —

Die Erhebung und Verwaltung der Biersteuer in Elsaß-Lothringen untersteht dem Ministerium (Finanzabteilung), welchem als eigentliche Verwaltungsstelle die Direktion der Zölle und indirekten Steuern und dieser wieder die Haupt- und Neben(Steuer-)ämter, sowie die Obereinnahmereien und Oberkontrollenre mit dem erforderlichen Steueraufsichtspersonale unterstellt ist.

Ueber die Statistik der Bierbrauereien und der Biersteuern in Elsaß-Lothringen enthalten sowohl die Amtsblätter der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, als auch die Reichsstatistik in den Vierteljahrs- bzw. Monatsheften sowie das Statistische Jahrbuch f. d. Deutsche Reich Notizen, woraus die nachfolgende Tabelle eine Zusammenstellung giebt. Die Zahl der im Betriebe stehenden Brauereien nimmt hiernach auch in den Reichslanden fortwährend ab; die Biererzeugung hatte zwar im Jahre 1880/81 den Stand des Jahres 1873 nahezu erreicht und an „starkem“ Bier sogar überschritten, ist seitdem aber hinter jener Ziffer zurückgeblieben, wenngleich die letzten Jahre wieder einen kleinen Aufschwung zeigen. Die Einfuhr von Bier aus den übrigen 4 deutschen Braugebieten nach Elsaß und Lothringen ist dagegen fortwährend in der Zunahme begriffen, wogegen die Bierausfuhr aus den Reichslanden ebenso stetig zurückgegangen ist.

40 Kr. vom Eimer erhöht, jedoch unter Freilassung jeden sechsten Eimers für „Schwendung“. Hierbei verblieb es auch, indem das Patent v. 1. XI. 1783, welches das gedachte „Tranksteuerpatent“ von 1780 aufhob und Tax zc. wieder einführte, auf die Besteuerung des Bieres keine Wirksamkeit äußerte. — In Wien mußten noch besondere Abgaben sowohl für das daselbst erzeugte wie auch eingeführte fremde Bier entrichtet werden, die schon im Jahre 1638 15 Kr. vom Eimer betrugten. Die Einhebung der Biersteuer in Wien war früher stets verpachtet und erst durch Patent vom 12. Januar 1812 in eigene Regie genommen worden, sowie hierbei mit 40 Kr. für die Staatsstaffe und 40 Kr. für die Stadt Wien sowohl von dem daselbst erzeugten als auch dahin eingeführten Bier per Eimer festgesetzt. — In Böhmen, woselbst schon wegen des gänzlichen Mangels an Weinbau, dagegen aber infolge des Vorhandenseins vorzüglicher Braugerste und des ebenso ausgezeichneten Hopfens (Saaz) die Bierbrauerei sich frühzeitig weit stärker als in irgend einem anderen Kronlande Oesterreichs entwickelt hatte, läßt sich eine landesherrliche Besteuerung des Bieres doch viel später als in Niederösterreich nachweisen. Dieselbe beginnt mit der unter König Ferdinand im Jahre 1534 eingeführten und zunächst auf 3 Jahre bewilligten Verkaufssteuer vom Getreide, Bier, Wein, Vieh zc. und bestand in der Regel im 60. Teile des Erlöses; das Bier ward hierdurch doppelt besteuert, indem sowohl von jedem „Strich“ Gerste oder Weizen, welches für das zum Verkaufe bestimmte Bier zur Verwendung kam, 1 böhmischer Groschen, wie auch von jedem verkauften bzw. zum Ausschank gebrachten Viertel (Faß) Bier und zwar Weizenbier 2 und Gerstenbier 1 Groschen zu entrichten war. Die Kontrolle der Verkaufsabgabe war jedoch eine sehr mangelhafte — sie beruhte hauptsächlich nur in den Angaben der Pflichtigen auf Trenn und Glauben — das Erträgnis ein geringes und die Steuer selbst so verhasst, daß schon im dritten Jahre des Bestehens sie niemand mehr bezahlte. Vom Jahre 1537—1545 unterlag das Bier keiner Steuer. Erst 1546 ward eine solche von den Ständen auf 4 Jahre wieder bewilligt, jedoch nur bezüglich jenes Bieres, das zum Ausschank bestimmt war (das zur Bierbereitung verwendete Malz unterlag keiner Besteuerung mehr) mit 7 weißen Pfennigen oder 1 Groschen vom Faß Weizenbier und mit $5\frac{1}{2}$ weißen Pfennigen (11 kleinen Pfennigen) vom Faß Gerstenbier. In den königlichen Städten Böhmens (es gab deren ca. 56) erlikt das Bier während dieser vierjährigen Periode (im J. 1547) eine weitere Besteuerung mit 1 Groschen vom Faß „für alle Zukunft“. Dies war der sog. „Erbbierergroschen“, welcher mit dem „Ungeld“ — einer Abgabe für das in die Städte eingeführte Bier — das ordentliche von der Bewilligung der Landtage unabhängige Einkommen des Königs bildete. Das außerordentliche Einkommen bestand in den von den Landtagen jeweilig bewilligten Steuern und Abgaben. — Die im J. 1537 bewilligte Schanksteuer ward im J. 1551 infolge Nichtbewilligung auch nicht erhoben und zahlten daher in diesem Jahre auch nur die königlichen Städte ihren Biergroschen. Schon im darauffolgenden Jahre — 1552 — aber wurde auch von den Ständen eine das ganze Land treffende Biersteuer wieder bewilligt „zum Unterhalt des Kriegsvolkes“, und zwar nunmehr ununterbrochen fort bis in das 17. Jahrh. hinein. Das von den Grundherren zum eigenen Gebrauche erzeugte Bier unterlag der Steuer nicht. Die frühere Unterscheidung zwischen Gersten- und Weizenbier wurde aufgehoben, die Steuer selbst aber, wiederholt wechselnd,

von 2 bis 6 Groschen per Faß erhöht, ohne daß jedoch der erhöhte Steuerfuß auch immer eine verhältnismäßig höhere Einnahme abwarf. (Steuerfuß im J. 1548: 1 Groschen, Erträgnis: 17 823 Schock böhm. Groschen — 1 Schock oder 60 Groschen = 2 Tlhr. —; i. J. 1552 dagegen bei 2 Groschen Steuer p. Faß war das Erträgnis nur 13 884 Schock; i. J. 1558 war dasselbe auf 31 787 Schock gestiegen, betrug dagegen i. J. 1560 bei 4 Groschen Steuer v. Faß, sonach dem Doppelten jener des J. 1558, nur 34 870 Schock. — Von 1583 an bis Mitte des 17. Jahrh. war der Steuerfuß unverändert 6 Groschen und das Erträgnis zwischen 60 000 bis 70 000 Schock. Gemäß der Biersteuerinstruktion Maximilian II. von 1567 ward die Steuer nicht mehr beim Verkaufe des Bieres als Schanksteuer, sondern bei der Erzeugung als Brausteuern erhoben. Das Land wurde zu diesem Behufe in bestimmte Steuerbezirke eingeteilt und für jeden derselben ein Einnehmer bestellt, bei welchem derjenige, der Bier brauen wollte, vorher Anzeige unter Angabe der Größe des beabsichtigten Sudes machen und ein dieser Angabe entsprechendes Zeichen lösen mußte. Vor der Uebergabe dieses Zeichens an den Braumeister durfte mit dem Brauen nicht begonnen werden. Allwöchentlich fand eine Vergleichung dieser Zeichen mit den Registern des Einnehmers statt. Die Abführung der hiernach sich berechnenden Steuer hatte vierteljährlich zu erfolgen. — Das Jahr 1627 brachte, aus Anlaß eines Aufstandes, für die königlichen Städte eine neue Steuer, den sogen. „Pönaltax“ (auch „Pönaltax“ und einschließlich des Erbgroshens auch Erbtax oder „Erbtax“ genannt) — eine Schanksteuer im Betrage von 1 fl. für das viereimerige Faß, von welcher nur die Städte Budweis und Pilsen ausgenommen waren. Die Brausteuern, welche neben dieser Schanksteuer fortbestand, wurde von 1644 an mit 1 fl. 30 Kr. für je 4 Eimer Kesselraum festgesetzt und im Jahre 1650 auf 2 fl. 15 Kr. erhöht. — Im Jahre 1709 gelegentlich des nochmaligen Versuches zur Einführung einer allgemeinen Verkaufsaccise gemäß Patentes vom 11. XII. 1708 trat an die Stelle der Bier-(Kessel-)steuer wieder eine Material-(Malz-)steuer — Mälzeranlage genannt —, um jedoch schon im Jahre 1729 gemäß Patentes v. 7. II. 1729 wieder ersterer Steuerform den Platz einzuräumen. Die Steuer wurde im Gegensatz zu dem in den königlichen Städten besonders zu zahlenden „Erbtax“ oder „Ordinariussteuer“ (weil zum ordentlichen Einkommen des Königs gehörend — s. o.) „extraordinäre Tranksteuer“ genannt. Einige Zeit danach war diese Steuer den Ständen „zu beziehen überlassen“, im Jahre 1764 dagegen wieder „zu Händen des landesherrlichen Aerariums“ übernommen worden. Dasselbe bestand, nachdem durch das Tranksteuerpatent v. 16. VIII. 1795 der Pönaltax hinweggefallen war, in 3 fl. für das viereimerige Faß; das 11. Faß als die sogenannte „Baba“ (Schwendung) und das zwölfte als Haupttrunk waren jedoch steuerfrei. „Damit aber durchaus eine Gleichheit beobachtet werde“, ward angeordnet, „daß diese extraordinäre Tranksteuer von allen und jeden Inwohnern (welche Bier erzeugen) sowohl auf dem Lande als bei den Herrschaften, geistlich- und weltlichen, auch von allen privilegierten und unprivilegierten Städten, nicht minder von den Klöstern“ zu entrichten sei. Für jeden Sud mußte vor der Unterjündung des Kessels eine Polette oder „Zeugzettel“ bei dem Einnehmer gelöst, hierzu ein vorgeschriebenes „Gebrauchsformular“ benutzt und die Steuer entweder sofort oder doch spätestens bei Erholung der Polette für das darauffolgende Gebräu entrichtet werden.

Eine Ueberschreitung der angegebenen Biererzeugungsmengen um 5 % wurde mit Konfiskation des Gebräues und befonderer Geldstrafe geahndet. Jeder Brauer hatte ferner besondere Register über die Mengen des erzeugten, verkauften oder selbstverzapften Bieres zu führen, welche mit der Bestätigung ihrer Richtigkeit „unter eidlichem Glauben“ der Steuerbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen waren. Den Einnehmern und sonst bestelltem Aufsichtspersonal oblag eine fleißige Visitation der Bierkeller oder „der sogenannten Splisen, wo das Bier gefüllt wird“. Dem Anzeiger einer Defraudation fiel die Hälfte der verfallenen Strafgeelder als Anzeigegebühr zu. — In Schlesien finden sich vereinzelt schon im 15. Jahrhundert Auflagen auf das Bier: 1479 zwang König Mathias den Rat von Breslau, ihm die Hälfte einer neu aufgelegten Biersteuer mit 18 Schilling Heller von jedem Gebräu — gewöhnlich zu 15 Fuß und aus 20 Scheffel Malz bereitet — auf mehrere Jahre hinaus zuzugestehen, wobei erwähnt wird, daß der Rat schon „von Alters“ eine Steuer von 12 Schilling Heller von jedem Gebräu erhoben habe. Auch im Jahre 1491 ward an Ladislaus, 1529 und 1538 an Ferdinand vorübergehend eine Biersteuer bewilligt. — Als allgemeine Landessteuer dagegen beginnt die Besteuerung des Bieres in Schlesien erst mit dem Jahre 1546, in welchem König Ferdinand eine solche auf 4 Jahre mit 1 Groschen vom Faß (oder Viertel eines Breslauer Achters zu 200 Quart) zu feinem Hofhalte „freiwillig gegen besonders angefertigten Revers hierüber“ bewilligt wurde. Gleiches war früher schon in Mähren erfolgt. Nach Ablauf der 4 Jahre erfolgte Neubewilligung mit Erhöhung der Steuer auf 2 Groschen vom Faß, 1563 mit 3, 1567 mit 4, 1569 mit 5 und 1585 mit 6 Groschen, wobei es im wesentlichen bis 1624 verblieb. Wie in Böhmen, so stand auch hier der erhöhte Steuerfuß mit der jeweilig erzielten Einnahme nicht im Einklange. Von der Steuer befreit war das Bier, welches Adel und Geistlichkeit zum eigenen Hausbedarf nicht nur selbst bereitet, sondern auch kaufte; im letzteren Falle mußten dieselben gemäß Fürstentagsbeschlusses vom 30. IV. 1567 eine mit ihrem Siegel versehene Bescheinigung über die gefaßte Zahl der Viertel ausstellen, welche Anzahl der Brauer beim nächsten Gebräu von der zu versteuernden Zahl der Fässer (Viertel) in Abzug brachte. Der Ertrag der Steuer bis zu 6000 Thln., welchen die Stände zu eigenen Zwecken zurückbehielten, war zur Bestreitung des Hofhaltes des Königs sowie zur Tilgung und Verzinsung seiner Schulden bestimmt. — Der Ertrag der Steuer entsprach jedoch nicht den Erwartungen und stand auch mit der wirklich erzeugten Biermenge nicht im Einklang; die Kontrolle war eine mangelhafte; die wenigsten Steuerbeamten waren schreibkundig; man verordnete daher Zeichen und Kerbhölzer, vermehrte das Aufsichtspersonal und verpflichtete zugleich nicht allein die Einwohner, sondern auch Branmeister, Schenkwirte, Ortsbehörden u. d. l. d. zur gegenseitigen Beaufsichtigung und genauen Angabe des gefertigten, verkauften wie verzapften Bieres. — Die Erhebungsform war in den einzelnen Landesteilen eine ungleiche, indem sie hier als Verkaufs- oder Schanksteuer, dort nach dem Malzverbrauch und wieder an anderen Orten als Art Kesselsteuer erhoben wurde; erst im Jahre 1567 ward allgemein letztere Art mit der Bestimmung, daß erst nach Lösung eines Brauzettels (Zeichen oder dergl.) beim Einnehmer Feuer angelegt werden dürfe. — Im Jahre 1624 forderten die Landesbedürfnisse wie die Schuldentilgung und Verzinsung erhöhte Einnahmen

und man fand hierfür kein besseres Mittel, als abermalige Erhöhung der Biersteuer um das Doppelte, sonach von 6 auf 12 Groschen, wovon jedoch nur 3 Gr. für die Landesbedürfnisse bestimmt, dagegen 9 Gr. dem Könige überlassen wurden, teils zum Hofholte, teils aber auch zur Tilgung und Verzinsung jener Schulden, welche von den Ständen nicht waren übernommen worden. — Im übrigen waren die Verhältnisse in Schlesien jenen Böhmens ziemlich gleich gelagert, wie denn auch wiederholt auf den vereinigten Landtagen die gleichen Abgaben bewilligt wurden, bis im 18. Jahrhundert durch Friedrich den Großen in Folge des Breslauer Friedens v. 28. VI. 1742 nahezu ganz Schlesien für die preussische Krone erworben wurde. — Auch in Mähren waren die Verhältnisse bezüglich der Besteuerung des Bieres ziemlich die gleichen wie in Böhmen und bestand dabeist namentlich auch der „Pönoltax“, welcher auch hier erst mit Einführung der „Tranksteuer“ durch Patent vom 16. I. 1777 seine Beseitigung erhielt. Die übrigen Kronländer hatten fast alle ihre besonderen Getränkesteuervorschriften — meist Schanksteuern, jedoch mit in den einzelnen Ländern verschiedenen Steuersätzen —; nur im Inn- und Salzburger Kreise bildete das Malz das Steuerobjekt und hieß die Steuer „Malzaufschlag“; das Gleiche war noch bis zum Anfang des zweiten Viertels des gegenwärtigen Jahrhunderts in Tirol der Fall. — Dalmatien besaß niemals (auch heute noch nicht) eine Brauerei und daher auch keine Biersteuer. Auch in Ungarn ist von einer staatlichen Besteuerung des Bieres in früherer Zeit nichts bekannt; dagegen hatte der Brauer verschiedene Abgaben von „Regalien“, Dominikal- und Lokalsteuern zu entrichten. In Galizien endlich wurde auf Grund des sofort nach dessen Erwerbung ergangenen Tranksteuerpatentes vom 19. VIII. 1775 eine Brausteuer in der Form einer Kesselsteuer erhoben. — Diese große Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung in betreff der Bierbesteuerung führte schon unter der Herrschaft Maria Theresias zu dem Versuche, dieselbe gleichzeitig mit jener für die übrigen einer Steuer unterworfenen Getränke zu vereinfachen und einheitlich zu gestalten. Der Versuch führte aber so wenig wie ein zweiter unter Joseph II. zu dem erstrebten Ziele. Erst im Jahre 1829 gelang es, ein bezügliches Gesetz zustande zu bringen.

2) Von 1829 bis in die Gegenwart. Das unterm 25. V. 1829 ergangene und mit dem 1. XI. desselben Jahres in Kraft getretene Gesetz ist die Grundlage für die heute noch bestehende allgemeine Verzehrungssteuer, deren Gegenstand außer Bier noch Wein, Weinmost und Obstmost, Fleisch, gebrannte geistige Flüssigkeiten, dann Essig und Essigut, wenn dieselben aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit erzeugt werden und endlich Zucker aus inländischen Stoffen bilden. (In Wien kommen noch hinzu Bauholz und Kohle, Mehl, Obst, Fische u.) Privilegien einzelner Private, Korporationen und Gemeinden zur Erhebung einer Abgabe von diesen Gegenständen sollten gegen entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse (bei den Gemeinden in der Regel durch Gewährung von Zuschlägen zu der staatlichen Verzehrungssteuer) ebenso aufgehoben wie die bis dahin mehrfach bestandenen Steuerbefreiungen. Die früheren Abgaben von Bier, in welcher Form und unter welcher Bezeichnung dieselben erhoben wurden, traten daher mit dem 1. XI. 1829 ebenfalls außer Wirksamkeit. Dagegen sollte die Steuer allgemein nunmehr nach der Menge des angemeldeten Erzeugnisses mit 45 Kr. für den niederösterreichischen Eimer (=

56,6 Liter) von demjenigen erhoben werden, „der sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigte“. Nur in Galizien sollte der Steuersatz in 20 Kr. und in Kärnten und Krain für „Steinbier“ in 25 Kr. bestehen. („Steinbier“ heißt in den gedachten Kronländern jenes Bier, bei welchem nach einer alten Braumethode der Siedeaft durch das Einwerfen glühend gemachter Steine in die Würze hervorgerufen wird.) In Wien betrug die Steuer 1 fl. 30 Kr. vom nied.-öst. Eimer. In Ungarn wurde das Verzehrungssteuergesetz erst durch kais. Patent v. 29. IX. 1850 (R. G. Bl. 1850 Stück 133) eingeführt, so durch Patent vom gleichen Tage in Serbien, dem Banate, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze sowie im lombardisch-venetianischen Königreiche durch Patent v. 29. I. 1851, in Dalmatien und Istrien dagegen erst durch G. vom 20. XII. 1879 (R. G. vom 1879 S. 500). Der Ertrag der Biersteuer war im Jahre 1830: 4 510 009 fl., 1840 schon 6 465 336 fl., 1845: 7 232 119 fl., 1850: 7 491 134 und 1852: 7 826 450 fl. R. M. — Eine Rücksicht auf die Qualität des Bieres nahm das G. v. 1829 noch nicht, bis durch das G. v. 15. XII. 1852 (Desterr. R. G. Bl. v. 1852 S. 1174) — das 1852s erst am 1. II. 1855 in Wirksamkeit trat — bezw. der Finanzministerialerlaß v. 19. XII. 1852 die Erhebung der Biersteuer nicht nur nach der Menge, sondern auch mit Rücksicht auf die Gradhaltigkeit des Erzeugnisses angeordnet wurde und zwar (sonach a) nach der vollen auf den Kühlfuß gebrachten angemeldeten Menge und b) nach dem vor der Beimischung des Gährmittels durch Anwendung des amtlichen Saccharometers bei der Normaltemperatur von 14° R zu erhebenden Extraktgehalte der Bierwürze. Die nach diesem Maßstabe zu bemessende Steuer war für die einzelnen Kronländer hinsichtlich des Würzeextraktgehaltes verschieden; jedoch sollte die Gebühr nie unter dem für 11 Saccharometergrade entfallenden Betrage bemessen werden, wie denn auch die Erzeugung von Bier unter 11 Saccharometergraden überhaupt nicht gestattet wurde. Nur für das in Kärnten und Krain erzeugte Steinbier war die Steuerbemessung und infolgedessen auch Bierbereitung mit 7 Saccharometergraden bewilligt worden. (Durch Erlaß vom 28. VIII. 1857 wurde das Minimum — Kärnten und Krain ausgenommen — allgemein auf 9 Saccharometergrad für die Steuerbemessung festgesetzt und durch G. vom 25. IV. 1869 auch diese Bestimmung aufgehoben und lediglich für Bierwürzenherstellung von mehr als 20 Saccharometergraden die vorherige steuerramtliche Bewilligung angeordnet. Die Steuer selbst betrug für Galizien, Krakau und Bukowina vom Eimer und Grad $2\frac{1}{2}$ Kr., für Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen und Banat 3 Kr., für Böhmen mit Ausnahme des Mächer Gebietes, woselbst die Steuer erst im Jahre 1866 eingeführt wurde, 3 Kr., für alle übrigen deutschen und slavischen Kronländer $3\frac{1}{2}$ Kr. und in den venetianisch-lombardischen Kronländern $5\frac{1}{4}$ Kr. Konv.-Münze. In den „geschlossenen Städten“, nämlich Wien, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg, Linz, Graz und Laibach kam hierzu noch ein fixer Zuschlag pro nied.-österr. Eimer mit $16\frac{1}{8}$ bis $24\frac{1}{8}$ und in Wien mit $45\frac{1}{2}$ Kr. R.-M. Mit Einführung der neuen Valuta auf Grund des Wiener Münzvertrages v. 24. I. 1857 erfolgte auch eine Umrechnung bezw. Steuerregulierung der Biersteuer, welche durch Entschl. v. 17. V. 1859 „für die Dauer der durch die Kriegsereignisse (mit Italien) herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse“ noch um 20 % erhöht wurde. Abermals eine Aenderung brachte das G. v. 25. IV. 1869 (R. G. Bl. Nr. 49),

wonach die Biersteuer mit 8 Kr. nebst einem außerordentlichen Zuschlage von 2 Kr. von jedem niederösterr. Eimer und angemeldeten Saccharometergrade zu berechnen und einzuhellen war, in den geschlossenen Städten aber außerdem noch für jeden erzeugten Eimer Bier mit einem Zuschlagsbetrag und zwar für Wien (mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages) mit 1 fl. $\frac{9}{10}$ Kr. und für die übrigen mit $4\frac{2}{10}$ Kr. (ebenfalls einschließend des außerordentlichen Zuschlages). Triest, welches an sich auch den „geschlossenen Städten“ zugerechnet wird, entrichtet die Verzehrungssteuer in einer jährlichen Aversalsumme. — Eine nochmalige Aenderung trat endlich ein durch das G. v. 18. V. 1875 (R. G. Bl. Nr. 84) aus Anlaß der Einführung des Metermaßes; die Biersteuer wurde hierdurch unter Aufhebung des außerordentlichen Zuschlages auf $16\frac{7}{10}$ Kr. von jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrade festgesetzt, für die geschlossenen Städte (Art. 6 des Gesetzes) der Zuschlagsbetrag und zwar für Wien mit 1 fl. 68 Kr. von jedem erzeugten Hektoliter Bierwürze und für die übrigen geschlossenen Städte (Triest ausgenommen) mit 7 Kr. von jedem Hektoliter und Saccharometergrade der Bierwürze bestimmt. Durch die gedachten Gesetze sowie mehrfache Ministerialverordnungen sind auch verschiedene die Erhebung und Kontrolle der Steuer betreffende Bestimmungen des Gesetzes von 1852 und der hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften von 1854 wiederholt geändert worden, wovon außer den schon oben bemerkten aus der neuesten Zeit namentlich die Finanzminister.-V. v. 12. III. 1888 (R. G. Bl. 1888 S. 48) betr. die Einführung sogenannter „Normalfaccharometer“ zur Erhebung des Extraktgehaltes der Bierwürze hervorzuheben ist. Hiernach dürfen nunmehr zur Erhebung des Extraktgehaltes der zu versteuernden Bierwürze in Bierbrauereien, wenn dieser Extrakt nicht unter 9 und nicht über 20 Saccharometergrade steht, nur „die von der k. k. Normaleichungskommission in Wien nach einer besonderen Instruction erzeugten und geprüften, mit dem Eichstempel derselben versehenen und mit einem Certifikate beglaubigten sogenannten „Normalfaccharometer“ in Verwendung genommen werden. In Brauereien, in welchen Bierwürzen unter 9 Grad erzeugt werden, sowie in solchen, welchen etwa ausnahmsweise die Erzeugung von Bierwürze von mehr als 20 Saccharometergraden gestattet werden sollte, haben die früher üblich gewesenen Saccharometer zur Erhebung des Extraktgehaltes der Bierwürze auch ferner noch in Anwendung zu kommen. — Endlich ist noch des G. v. 10. V. 1890 die Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuer betr. (R. G. Bl. v. 1890 S. 125 fg.) zu gedenken, inhaltlich dessen das Wiener Verzehrungssteuereinkommensgebiet erweitert und der Biersteuerzuschlagsbetrag für das in diesem Steuereinkommensgebiete erzeugte Bier auf 95 Kr. pro Hektoliter Bierwürze sowie die Steuer für die Einfuhr von Bier dahin auf 1 fl. vom Hektoliter Bier festgesetzt wird. Der Termin, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist jedoch insofern noch nicht feststehend, als dies erst ein Jahr nach jenem Zeitpunkte der Fall sein soll, mit welchem auch die neu zu regulierenden Gemeindegzuschläge zu den verschiedenen Verzehrungssteuern festgesetzt sind. Das im Jahre 1867 neugeschaffene staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern der österr.-ung. Monarchie hat hinsichtlich der Bierbesteuerung in den beiderseitigen Reichshälften keine Aenderung gebracht; jedoch wurde durch das Ausgleichsgesetz v. 21. XII. 1867,

bzw. v. 27. VI. 1878 und 21. V. 1887 (R. G. Bl. v. 1867 Nr. 146, v. 1878 Nr. 61 und v. 1887 Nr. 21) verfügt, daß die Biersteuer während der Dauer des Vertrages (dermalen bis 31. XII. 1897) „nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden und auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können“. (Außer der Verzehrungssteuer kommen übrigens in Ungarn noch zur Erhebung eine „Bierkonsumsteuer“ mit 3 fl. vom Hektoliter und seit dem Jahre 1888 auch noch eine Schaafssteuer mit 2 fl. vom Hektoliter, so daß der zum Ausschank kommende Hektoliter Bier außer etwaigen Gemeindezuschlägen in Ungarn mit 7 fl. belastet ist. Das Reich der Gültigkeit der zur Zeit bestehenden, die Bierbesteuerung betreffenden gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen erstreckt sich daher auch auf das gesamte dermalige österreichische und ungarische Zollgebiet, sonach mit Ausnahme der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz, welche in betreff der Verzollung und Bierbesteuerung dem System des Königreichs Bayern angeschlossen ist (siehe hierüber oben bei Deutschland bzw. Bayern); dagegen ist erstem wieder angeschlossen seit dem Jahre 1852 das mit Oesterreich-Ungarn in einem Zoll- und Staatenbunde stehende souveräne Fürstentum Liechtenstein.

3) Die hauptsächlichsten Bestimmungen des G. vom 15. XII. 1852, bzw. 25. IV. 1869 und 18. V. 1875 und der hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften sind: 1) Wer Bier brauen will, hat vor der Eröffnung des Geschäftes einen „gefällsamlichen“ Erlaubnißschein zu erheben, dann vor dem Betriebsbeginn eine genaue Beschreibung der zum Gewerbetriebe gehörigen Lokalitäten zc. der Steuerbehörde zu übergeben. Alle diese Lokalitäten werden sodann in das aufzunehmende Befundsprotokoll eingetragen und beschreiben, der Rauminhalt der Pfannen, Maischbottiche, Grander, Kühlschöde, Zusammenfuß- und Gährbottiche“ erhoben und „abgehammt“ (diese „Abhammung“ ist eine sehr umständliche). — 2) Nach diesen amtlichen Konstatierungen, Abzeichnungen zc. kann mit der Biererzeugung begonnen werden. Zu diesem Behufe ist jedoch „jedes Gebräude“ schriftlich unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars und nach seinem vollen Gusse anzumelden u. zw. durch Angabe a) des Ortes und der Nummer der Braustätte, b) des Tages und der Stunde der Unterzündung der Pfannen (bei Dampfbrauereien des Beginnes des Einftrömens der entwickelten Dämpfe), c) des Tages und der Stunde der Beendigung des Verfahrens, d) der Nummer und des Rauminhaltes der Pfanne und des Kühlschodes mit Angabe der Nummer der Hammflamme, wenn der Kühlschod mehrere Abfahrungen hat, e) der Menge der zu erzeugenden Bierwürze nach Hektolitern und deren Extraktgehalt in ganzen Sacharometergraden, f) des entfallenden Steuerbetrages nebst dem allenfallsigen Gemeindezuschlag, g) der Bezeichnung der Keller und der Nummern sowie des Rauminhaltes der Gährbottiche zc. — 3) Auf diese Anmeldung hin wird, wenn dieselbe zu Beanstandungen keinen Anlaß giebt, eine „Polette“ ausgestellt, welche in der Hauptsache den Inhalt der Anmeldung wiedergiebt; bei der Anmeldung ist auch die hiermit fällig werdende Steuer sogleich zu entrichten, sofern dieselbe, was gegenüber vertrauenswürdigen Personen auch in der Regel geschieht, nicht gegen vollständige Sicherstellung kreditirt wird und zwar bis zu 6 Monaten. — 4) Die Berechnung und Erhebung der Steuer erfolgt nach dem jeweilig gesetzlich fest-

gesetzten Steuerfusse, sonach dermalen mit 16,7 Kr. von jedem angemeldeten Sacharometergrade und jedem Hektoliter der Bierwürze, und außerdem in den „geschlossenen Städten“ mit einem Zuschlagsbetrage von 7 Kr. von jedem Hektoliter und Sacharometergrade, in Wien jedoch ohne Rücksicht auf den Sacharometergrade mit 1 fl. 68 Kr. von jedem erzeugten Hektoliter Bierwürze. Es beziffert sich daher beispielsweise die Verzehrungssteuer für 50 hl Bierwürze zu 12 Sacharometergraden außerhalb der geschlossenen Städte mit $50 \text{ hl} \times 12^\circ = 600^\circ \times 16,7 \text{ Kr.} = 100 \text{ fl. } 20 \text{ Kr.}$ In den geschlossenen Städten kommt sodann noch der Zuschlag mit 7 Kr. hinzu, daher $50 \text{ hl} \times 12^\circ = 600^\circ \times 23,7 \text{ Kr.} = 142 \text{ fl. } 20 \text{ Kr.}$; speziell für Wien aber wird lediglich dem für nicht geschlossene Städte entfallenden Gesamtsteuerbetrage der für den Hektoliter festgesetzte Zuschlag noch hinzugegerechnet, sonach in vorliegendem Falle zu dem Steuerbetrage von 100 fl. 20 Kr. noch der für 50 hl entfallende Betrag, $50 \text{ hl} \times 1 \text{ fl. } 68 \text{ Kr.} = 84 \text{ fl.}$, zusammen daher 184 fl. 20 Kr. Zu diesen Beträgen kommen in einzelnen Kronländern und bzw. Gemeinden sodann noch die Kreis- und gemeindlichen Zuschläge (s. auch ob. bezügl. Ungarns). — 5) Wenn der Brauer im Besitze der mit der Zahlungsbekätigung oder der Besätigung über die erfolgte Vormerkung gestundeter Steuern versehenen „Polette“ sich befindet, ist er berechtigt, das „steuerbare“ Verfahren, welches mit der Unterzündung der Braupfanne und bei Dampfbrauereien mit dem Einstromen der Dämpfe in die Maischkeffel seinen Anfang nimmt, zu der in der „Anmeldung“ und „Polette“ angegebenen Zeit zu beginnen. Die Finanzwache hat sich daher zu dieser Zeit im Brauhause einzufinden und vor allem von der Braupfanne, welche unter Siegel gelegt ist, diese abzunehmen. Von da an bis zur Beendigung des Biererzeugungsprozesses haben die Kontrollorgane in der Brauerei fast die meiste Zeit in der Brauerei anwesend zu sein. Eine ihrer Hauptaufgaben hier bei bildet die Erhebung der Menge und des Zuckergehaltes der erzeugten Bierwürze. — 6) Als Zeitpunkt dieser Erhebungen gilt der Moment, in welchem die Würze auf den Kühlschod gebracht worden und hier beiläufig bis auf die Normaltemperatur (14° R) abgekühlt ist. — 7) Zur Erhebung der Menge dienen die reichlich angebrachten Hammflammen, Hammleisen, Nummern zc. unter Benutzung der vorgezeichneten Hammstäbe und die hiermit anzustellende Verprobung. Zeigt sich hierbei eine Ueberschreitung gegenüber der Anmeldung von unter 5%, so ist lediglich der Steuerbetrag nachzutrichen; erreicht dagegen das Mehr 5% und darüber, so wird dies als „schwere Gefällsübertretung“ geahndet. (Seitens der österr.-ungar. Regierungen wurde schon vor einiger Zeit den Landtagen der beiden Reichshälften ein Gesetzentwurf vorgelegt, inbaltlich dessen zur Erhebung der Mengen der Bierwürzen ein mit dem Kühlschod in Verbindung gebrachtes „Meßgefäß“ dienen soll; der ungarische Landtag hat den Gesetzentwurf, welcher zugleich die vielbeanstandete Frage der Steuerrückvergütung beim Bierexport mehr im Sinne der Brauer neu regelte, auch angenommen; das österr. Abgeordnetenhaus dagegen lehnte den ersten Teil in betreff des „Meßgefäßes“ ab und acceptierte nur den zweiten bezüglich der Steuerrückvergütung. Hiermit scheint der Entwurf, wenn nicht überhaupt gefallen, jedenfalls noch für längere Zeit keine Aussicht zu haben, Gesetz zu werden). — 8) Die Erhebung des Extraktgehaltes bzw. der Gradhaltigkeit der Bier-

würze erfolgt durch Anwendung des Saccharometers bzw. jezt jogen. „Normalacharometers“, wofür ausführliche und sehr umständliche Instruktionen gegeben sind. Wird bei diesen Erhebungen die erzeugte Bierwürze um nicht mehr als $\frac{3}{5}$ eines Saccharometergrades schwerer befunden, als angemeldet wurde, so wird eine nachträgliche Steuer nicht gefordert; es ist demnach ein $\frac{3}{5}$ eines Saccharometergrades nicht übersteigendes Plus steuer- und natürlich auch straf-frei. Wird die Würze dagegen um mehr als $\frac{3}{5}$ eines Grades schwerer befunden, ohne jedoch einen ganzen Grad zu übersteigen, so tritt zwar keine Strafe, wohl aber nachträgliche Besteuerung ein und zwar für einen ganzen Grad. Uebersteigt aber endlich die vorgefundene Differenz der Saccharometergrade zwischen der angemeldeten und erzeugten Bierwürze einen Grad, so liegt eine „schwere Gefällsübertretung“ vor. Wenn dagegen die erzeugte Bierwürze die angemeldete Menge oder die Saccharometergrade nicht erreicht, so findet eine Zurückerstattung der entrichteten oder eine Abschreibung an der gestundeten Steuer nicht statt. — 9) Eine Verbünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet. Den leitenden Gefällsbehörden ist jedoch vorbehalten, von Fall zu Fall die Vornahme eines heißen Aufgusses auf die Erber zu gestatten und die Bedingungen hierfür vorzuschreiben. Auch ist die Gewinnung von Glatzwasser (kalter Aufguss auf die Erbern) dann erlaubt, wenn dies in der „Gebräudanmeldung“ ausdrücklich vorher angezeigt worden und die sonstigen hierfür gegebenen Vorschriften beachtet werden. — 10) Chevor die Finanzwachorgane sich aus der Brauerei nach Bethätigung aller vorgeschriebenen Erhebungen entfernen, haben dieselben die „Panneneize“ verlässlich wieder zu versiegeln, die Polette zu bestätigen und von dem Brauer unterschreiben zu lassen. Letzterem obliegt ferner eine genaue Führung von „Erzeugungss- und Ausstoßregistern“, zu welchen die Menge und Gradhaltigkeit der erzeugten Bierwürze unter Angabe des Tages der Erzeugung, dann die Verwendung des Bieres unter Angabe des Datums, der Menge sowie des Namens und Wohnortes des Abnehmers, ferner wieviel im Brauhause selbst zum Auskranke oder zum Hanstranke gelangt ist, und endlich der „durch das Kühlgeläger und durch Schwendung“ entstehende Abfall des einzelnen Gebräudes eingetragen werden muß. — 11) Rückvergütung der Steuer vom Bier wird gewährt: a) bei der „Hemmung oder dem Mißlingen eines Gebräudes“, sofern die Vollendung desselben nicht bereits erfolgt ist, b) bei der Ausfuhr von Bier aus den geschlossenen Städten und c) bei der Ausfuhr des Bieres aus dem Zollgebiete: Wenn Bier aus den geschlossenen Städten ausgeführt wird, besteht die Rückvergütung in Wien in 1 fl. 47 Kr. und in den übrigen Städten in 74 Kr. Bei der Ausfuhr über die Zolllinie dagegen wird, wenn das Bier entkohlenfäuert mindestens $\frac{2}{5}$ Saccharometergrade hat und in Mengen von mindestens 1 hl — in Gebinden wie Flaschen — ausgeführt wird, die Rückvergütung geleistet: a) ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Bierwürze, aus welchem das Bier stammt, für jeden Hektoliter Bier mit 1 fl. 50 Kr. oder b) mit Berücksichtigung des niedrigsten Extraktgehaltes, womit der das Bier ausführende Bierbrauer vor der Ausfuhr in den letzten 6 Monaten Bierwürze erzeugt hat, von jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrade dieses Extraktgehaltes mit 16,7 Kr. — (Nach dem schon

oben unter Ziff. 7 bezeichneten Gesezentswurfe soll dem Brauer außer zwischen den beiden vorgedachten zur Zeit bestehenden 2 Arten der Rückvergütung die Wahl weiter gelassen werden: a) nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Unterfuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extraktgehalte der Stammwürze (d. i. der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt) für jeden Hektoliter Bier und jeden Saccharometergrade dieses Extraktgehaltes mit 16,7 Kr. oder b) nach dem durchschnittlichen auf einen Hektoliter fallenden Extraktgehalte der in den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen für jeden Hektoliter und jeden Saccharometergrade des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 16,7 Kr. In diesem Falle muß der Extraktgehalt der Stammwürze des zur Ausfuhr gelangenden Bieres mindestens diesen durchschnittlichen Extraktgehalt erreichen. Für die durch Gährung, Lagerung zc. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürzmenge sollen überdies 4% der vorstehenden Steuerzurückvergütung zurückbezahlt werden.) — 12) Bei der Einfuhr von Bier nach Oesterreich-Ungarn sind für je 100 kg in Fässern 3 fl. und in Flaschen oder Krügen 8 fl. Zoll, in welchem die allgemeine Verzehrungssteuer inbegriffen ist, zu entrichten wobei übrigens eine Tara von 24% in Kisten und 16% in Körben gewährt wird. Bei der Einfuhr von fremdem Biere in eine der geschlossenen Städte kommt zu dem Zoll der besondere Linienverzehrungssteuerzuschlag sowie die etwa bestehende gemeindliche Abgabe von Bier noch weiter hinzu. — 13) Hinsichtlich der Uebertretungen des Gesezes wird unterschieden zwischen „schweren und einfachen“; zu ersteren zählen beispielsweise unangemeldetes steuerbares Verfahren, Abweichung vom angemeldeten Verfahren, Verbünnung des Bieres mit Wasser zc., während als einfache Uebertretungen hauptsächlich Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren, unrichtige Registerführung zc. in betracht kommen. Erstere werden mit der Strafe des vier- bis achtfachen (bei besonders erschwerenden Umständen auch zwölffachen) Betrages der verfürzten oder der Geseze der Verfürzung ausgesetzten Steuer geahndet, letztere dagegen mit einer Geldbuße von 2—200 fl. —

4) Die Verwaltung und Erhebung der Verzehrungssteuer vom Bier obliegt in der obersten Instanz den Finanzministerien der beiden Reichshälften, welchen als leitende Verwaltungsbehörden die Finanz-, Landes- oder Finanzdirektionen, die Finanzoberinspektoren und Finanzinspektoren, und dieser wieder die Steuergefällsämler und Rassen und in den geschlossenen Städten die Verzehrungssteuer-Linienämter, sowie endlich zur steuerlichen Ueberwachung der Brauereien die Finanzwache unterstellt sind.

5) Ueber das System (Würzesteuer unter Berücksichtigung des Extraktgehaltes), welches dem Geseze, dessen wesentlichste Bestimmungen in vorstehendem dargelegt sind, zu Grunde liegt, wird sich am Schlusse gegenwärtiger Abhandlung bei der Besprechung und Vergleichung der verschiedenen z. B. bestehenden Bierbesteuerungsformen besonders geäußert werden. Dem hier in Rede stehenden Geseze für sich aber, wie es durch seine einzelnen Bestimmungen und die hierzu gegebenen Vollzugsvorschriften zum Ausdrucke

gelaugt, wird u. a. zum Vorwurfe gemacht, „daß es den Brauer zwar nicht in der Wahl der zu verwendenden Materialien, sondern insbesondere auch nicht in der von Malzjurrogaten beschränkt, dagegen in der freien Bewegung des Betriebes wesentlich hemmt, namentlich durch den amtlichen Verschluß der Kaminenheize nach jedem Zud, die unbedingt notwendige Einhaltung der jeweilig angewendeten Gutzführung, die Nichtermöglichung der Vornahme eines weiteren heißen Aufgusses auf die Trebern ohne vorherige Bewilligung von Fall zu Fall, die Nichtberücksichtigung von Mindermaßen gegenüber der Anmeldung, die Vorschriften in betreff der Rückvergütung der Steuer bei der Bierausfuhr u. dergl. m. Nicht minder kommt in Betracht die Kostspieligkeit der den ganzen Branprozeß in minutiöser Weise umfassenden Kontrolle und die dessenungeachtet nicht ermöglichte Verhinderung von Uebersamungen und endlich der hohe Steuerfuß sowie die nochmalige Besteuerung des Bieres in den jogen. geschlossenen Städten durch die hier besonders noch zu entrichtenden Steuerzuschläge. — Wiederholt sind deshalb auch im österreichischen Reichsrath Anträge auf Abänderung theils in der Richtung auf Beseitigung des Systems der Extraktbesteuerung überhaupt und deren Ersatz durch Einführung der Malzsteuer oder auch der Markensteuer nach nordamerikanischem Muster, theils aber auch nur auf Revision des Gesetzes unter Gewährung aller nur immer thunlichen, die freiere Bewegung in Betrieben ermöglichenden Erleichterungen gestellt worden. Auch die österr.-ungarische Regierung ist dieser Frage näher getreten und hat schon im Jahre 1878 eine „kommissionelle Enquete“ veranlaßt, deren Ergebnis jedoch bis jetzt lediglich der oben erwähnte, im Jahre 1888 den Parlamenten der beiden Reichshälften vorgelegte, zur Zeit aber noch nicht erledigte Gesetzentwurf in betreff anderweitiger Regelung der Steuer rückvergütung beim Export von Bier und der Einführung eines „Meßgefäßes“ war. Das weiter oben erwähnte G. v. 10. V. 1890, in Betreff der Aenderung der Linienerverzehrungssteuer für Wien und der Erweiterung des Wiener Linienerverzehrungssteuergebietes kam, da dasselbe das Bier nur nebenbei berührt und überdies rein lokaler Natur ist, hierfür kaum in Betracht kommen. Immerhin aber dürfte aus diesen Thatfachen hervorgehen, daß eine Aenderung des Systems oder auch der bezüglichen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Rahmen des besagten Entwurfes hinaus nicht oder doch sicher nicht für die nächste Zeit beabsichtigt ist. —

6) Statistik. Als Quellen für die Statistik der österr.-ungar. Verzehrungssteuer vom Bier kommen u. a. in Betracht das „Oesterreichische statistische Handbuch für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder“, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, Wien, Jahrgg. 1882—1890; das „Statistische Jahrbuch für Ungarn“, herausgegeben von dem k. ungar. stat. Bureau, Budapest 1877—1890 je Heft X und die „Statistische Monatschrift“, herausgegeben v. d. k. k. statist. Zentralkommission, Wien, Jahrg. 1884, Januarheft, S. 31 fg. Diesen amtlichen statistischen Nachweisungen sind auch in der Hauptsache die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten Notizen entnommen. — Die österr.-ungar. Bierproduktion hatte bis jetzt die höchste Ziffer im Jahre 1872/73 mit 13 449 670 hl (12 685 160 hl in Oesterreich und 764 510 hl in Ungarn) erreicht; von da an zeigt sich dagegen eine fortwährende Abnahme, so daß die Gesamtproduktion im Jahre 1879/80 nur mehr in 10 957 378 hl (10 530 280 hl in Oesterreich und 427 152 hl in Ungarn) bestand. Erst seit dem Jahre 1881 ergibt sich wieder eine Zunahme, die jedoch auch im Jahre 1887/88 den Standpunkt des Jahres 1873 noch immer nicht wieder erreicht hat. Der Bierexport, welcher in der Zeit von 1865—1874 von 52 359 hl auf 220 356 hl, sonach um das Vierfache gestiegen war, ging von da an, wenn auch wechselnd, ebenfalls zurück und erst die letzten Jahre zeigen wieder ein mäßiges Steigen. Die Einfuhr von Bier nach Oesterreich-Ungarn dagegen, welche bis gegen die Mitte der 80er Jahre eine unbedeutende war, hat sich von da an um mehr als das Dreifache gehoben und im Jahre 1887/88 die Summe von 37 000 hl überstiegen. Im Verhältnisse weit mehr noch als Produktion und Export, aber auch vollständig unabhängig hiervon und daher auch nicht erst seit 1873, sondern, wie die folgende Tabelle ergibt, schon lange vorher, hat die Zahl der Bierbrauereien von Jahr zu Jahr abgenommen, indem eben auch in Oesterr.-Ungarn der Uebergang vom Klein- zum Großbetriebe immer mehr sich vollzieht. — Die Haupt-Bierproduktionsländer Oesterr.-Ungarns sind wie früher schon, so auch noch jetzt Böhmen und Niederösterreich, und treffen von der gesamten Biererzeugung Oesterr.-Ungarns auf diese beiden Kronländer allein nahezu zwei Drittel. — Bosnien und Herzegowina sind in den Anweisungen der nachstehenden Tabelle nicht inbegriffen; die Bierproduktion in diesen Ländern bewegt sich in 7 Brauereien zwischen 6000—7000 hl pro Jahr.

Jahr	Zahl der in Betrieb gewesenen Brauereien			Die Bierproduktion betrug			Bierverbrauch auf d. Kopf d. Bevölkerung	Biereinfuhr in die Monarchie	Bierausfuhr			Betrag der Steuer Gulden	
	in Oesterreich	in Ungarn	in der Mo-narchie	in Oesterreich	in Ungarn	in der Mo-narchie			hl	hl	hl		hl
1860	2824	490	3314	6 908 920	665 115	7 574 035						14 779 558	
1864/65	2707	431	3138	7 733 217	632 713	8 365 930	24,19	4 054	48 028	4 331	52 359	16 098 972	
1869/70	2420	321	2743	9 303 765	688 728	9 992 493	27,40	3 571	134 613	20 832	155 445	18 983 132	
1872/3	2335	286	2621	12 685 160	764 510	13 449 670	36,99	4 617	166 616	4 061	170 677	25 540 236	
1873/4	2296	247	2543	12 470 542	580 430	13 050 972	35,74	3 778	206 849	13 507	220 356	24 561 222	
1874/5	2272	233	2505	12 248 902	597 070	12 845 972	35,21	2 721	191 501	11 907	203 408	24 039 188	
1879/80	2073	142	2215	10 530 226	427 152	10 957 378	28,42	7 800	188 524	8 886	197 410	20 252 929	
1884/5	1902	118	2020	12 485 784	669 462	13 155 246	34,72	24 571	221 811	8 708	230 519	24 357 402	
1887/8	1835	107	1942	12 620 565	521 864	13 142 429	34,69	37 595	242 302	4 721	247 023	24 458 000	

C. Italien.

Das erste italienische Gesetz in betreff einer Besteuerung des Bieres datiert v. 3. VII. 1864. Die Erhebung der Steuer erfolgte hiernach theils in der Form als Kessel-, theils in jener als Bottichsteuer, je nachdem es sich um gewöhnliches oder nach der Infusionsmethode (Aufgussverfahren) hergestelltes Bier handelte. Die Steuer bestand in 5 und v. 1. VII. 1866 an gemäß Dekretes (decreto legislativo n. 3118), v. 28. VI. 1866 in 2 Lire vom Hekt. Kessel- bzw. Bottich-Rauminhalt, wobei für Schwendung im ersteren Falle 20 und im letzteren 5% Abzug gestattet waren. Nebenbei war auch das Steuerabfindungssystem theils als Art Repartitionssteuer für die Brauer ganzer Gemeinden, theils aber auch nur mit einzelnen Brauereien in Uebung. — Das Jahr 1874 brachte aus Anlaß mehrfacher Anträge seitens der Interessenten sowie auch in anbetracht des nicht zufriedenstellenden finanziellen Ergebnisses eine vollständig neue Gesetzgebung. Durch das G. v. 3. VI. 1874 bezw. Art. 6—9 dieses die Bier- und Branntweinbesteuerung betreffenden Gesetzes (legge n. 1952 — Serie 2a — per le tasse sulla fabbricazione degli alcoolici e della birra) wurde nämlich die Kessel- und bezw. Bottichsteuer aufgehoben und an deren Stelle die Würzsteuer — in der Hauptsache wie in Oesterreich-Ungarn — eingeführt.

Nach diesem Gesetze und bezw. jenem v. 31. VII. 1879, welches ersteres in einigen Bestimmungen wieder abänderte, wird die Steuer nach der Würze auf dem Kühlstock bei einer Temperatur von 14° R und nach dem Centesimalalcharometer erhoben und besteht in 60 Centesimi für jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrade. „Für Verlust an Würze“ werden 12% (bis 1879 nur 5%) abgerechnet, so daß sich die Steuer für den Hektolitergrad in Wirklichkeit nicht auf 60, sondern nur auf 52,8 Centesimi berechnet. Bier unter 8 Grad (bis 1879 unter 10 Grad) darf nicht erzeugt oder muß wenigstens stets als solches zu dieser Minimalgradhaltigkeit versteuert werden, während die Maximalgrenze 16 Grad ist. Kontrolliert wird die Menge und Gradhaltigkeit der Würze auf dem Kühlstock, welcher stehende Messingplatten an allen 4 Ecken hat, auf welchen die Stala der Hektoliter mittelst Strichen auf Grund vorgenommener steueramtlicher Eichung eingemerkt ist und woran dann abgelesen wird, welche Menge sich auf dem Kühlstock befindet.

Die Gährbottiche sind, abweichend von den österreichischen Vorschriften, nicht mit „Nammen“ versehen und kann der Sud nach Belieben eingeteilt werden. Dagegen werden die Pfannen ebenfalls versiegelt und der Verschluß erst abgenommen, nachdem eine schriftliche, spätestens 24 Stunden vor Beginn des Gebräues einzureichende Deklaration über die Stunde der Unterzündung und der Maischung, über die Nummern der zu erzeugenden Würzen zc. abgegeben und die treffende Steuer erlegt worden ist. Im übrigen sind die Vorschriften zc. ziemlich die gleichen wie in Oesterreich-Ungarn (s. o.). — Bei der Ausfuhr von Bier über das Zollgebiet hinaus wird eine Steuererrückvergütung im Betrage von 6 Lire vom Hektoliter gewährt. Bei der Einfuhr von Bier in Fässern oder Flaschen nach Italien dagegen ist außer dem Zoll als Aequivalent der inneren Steuer ein fixer (dem Extraltgehalte von 16 Grad entsprechender) Zuschlag (sopratassa) von 9,60 Lire zu entrichten, sofern der Importeur nicht etwa eine Unterzückung des eingeführten Bieres in betreff der Gradhaltigkeit desselben beantragt. Der Zoll für das zur Einfuhr kommende Bier beträgt nach dem Generaltarife in Fässern 12 Lire für den Hektoliter und in Flaschen 20 Lire für 100 Flaschen, nach dem Vertragstarife aber (Vertrag Italiens mit Oesterreich-Ungarn v. 7. XII. 1887) 3 Lire vom Hektoliter in Fässern und ebensoviel für 100 Flaschen Bier. (Infolge des zwischen Deutschland und Italien dergest bestehenden Zoll- und Handelsvertrages v. 4. V. 1883 und der hierin enthaltenen Meistbegünstigungsklausel zahlt auch deutsches Bier bei Einfuhr nach Italien auf die Dauer der gedachten Verträge nur den geringeren Vertragszoll mit 3 Lire.)

Die Einhebung der Steuer war früher gleich den übrigen Konsumsteuern den Gemeinden oder bestimmten Privaten, an welche der Staat diese Einkünfte verpachtet hatte, überlassen. Seit dem 1. I. 1871 jedoch erfolgt die Einhebung in eigener Regie durch die Staatsfinanzverwaltung. — Die Erhebung einer Abgabe von Bier für Rechnung der Gemeinde ist gemäß Art. 9 des G. v. 3. VI. 1874 zulässig, jedoch beschränkt auf 3 Lire vom Hektoliter Bier als Höchstbetrag und zwar sowohl für das

in dem Gemeindebezirke erzeugte als auch dahin eingeführte Bier. —

Von einer nennenswerten Bierindustrie Italiens ist übrigens dormalen noch keine Rede, da, wie die nachstehende Tabelle ersehen läßt, die Gesamtbiereproduktion des Königreiches, welche sich auf ca. 140 Brauereien und hierunter etwa 20 einigermaßen größere verteilt, durchschnittlich kaum 150 000 hl pro Jahr beträgt, dagegen die Einfuhr fremden (hauptsächlich österreichischen und bayerischen) Bieres ungeachtet der hohen Belastung durch Zoll, Steueräquivalent u. die Hälfte der Inlandsproduktion übersteigt. — Die inländische Fabrikationssteuer hat daher auch den Betrag von 1 Million Lire brutto bis jetzt nur einmal, im Jahre 1885/86 erreicht.

Wenn bei diesen Verhältnissen das Bier dennoch einer so hohen Steuer unterworfen ist, so geschah dies wohl mit Rücksicht auf die gleich hohe Besteuerung der übrigen Getränke — sogar die kohlenäurehaltigen Wasser (acque gassose) sind mit einer Fabrikationssteuer von 4 Lire pro Hektoliter be-
dacht.

Zu den Fabrikationssteuern kommt übrigens noch die *dazio consumo*, — ein *Utroi* —, welches eine Reihe von Nahrungs- und Genussmitteln trifft und gegenüber dem Ertrage sämtlicher Fabrikationssteuern zu 22 Mill. nahezu das Vierfache abwirft und daher auch im italienischen Staatshaushalte eine viel wichtigere Rolle spielt als erstere.

Jahr- gang	Anzahl der im Ge- standenen Braue- reien	Menge des erzeugten Bieres	Auf den Kopf der Bevölke- rung ent- fallen	Bier- aus- fuhr	Bier- ein- fuhr	E r t r a g			
						der Bier- Inlands- steuer	des Zolles für einge- führtes Bier	d. Steuer- äquiva- lents für eingeführ- tes Bier	Gesamt- einnahme v. Bier n. d. Rubrik 7, 8 u. 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		hl	Liter	hl	hl	Lire	Lire	Lire	Lire
1879	133	112 328	0,42	140	43 355	756 281	86 447	415 726	1 258 454
1880	132	116 217	0,43	188	46 856	729 273	93 712	460 483	1 283 468
1881	132	127 364	0,45	175	55 121	815 421	110 242	526 965	1 452 628
1882	130	131 255	0,46	177	56 505	825 050	113 010	517 832	1 455 892
1883	128	122 315	0,42	233	62 731	770 279	125 462	601 500	1 497 241
1884/5	131	144 190	0,51	188	67 456	829 693	134 910	705 224	1 669 827
1885/6	135	157 833	0,55	200	79 717	1 016 681	159 434	781 569	1 957 684
1886/7	139	145 305	0,51	254	83 469	991 953	166 938	777 830	1 936 721
1887/8	143	174 922	0,61	210	85 740	970 748	171 480	799 086	1 941 314
1888/9	139	137 745	0,48	725	79 117	987 010	239 410	762 509	1 988 929

D. Großbritannien und Irland.

Unter allen Bier produzierenden Ländern nimmt Großbritannien und Irland die erste Stelle ein (s. übrigens auch unten bei „III. Gesamtresultat“ u.). Die bekanntesten englischen Biere sind das uralte Ale und der erst aus dem vorigen Jahrh. stammende Porter. Hopfenbier giebt es in England allgemein erst seit Anfang des 18. Jahrh. und die Verwendung von Hopfen, der überhaupt erst im 16. Jahrh. in England zur Einfuhr gelangte, zur Bierbereitung war bis gegen Ende des 17. Jahrh. nur für die zum Export bestimmten Biere gestattet. — Malzsurrogate mit Ausnahme von Zucker (und dieser erst seit 1847) zur Bierbereitung zu verwenden, war unter der Herrschaft der Malzsteuergesetzgebung verboten, wogegen bei der gegenwärtigen Art der Bierbesteuerung (Wärzsteuer s. u.) ein solches Verbot nicht mehr besteht. Nur die Verwendung von Saccharin zur Bierbereitung ist in der neuesten Zeit u. z. auf Grund

des Art. 5 des „Customs and Inland Revenue Act“ v. 16. V. 1888 durch Verordnung des Schazkantes v. 17. V. desselben Jahres unter-
sagt worden. (Vgl. deutsches Handelsarchiv von 1888, Bd. I, S. 437).

1. Frühere Zeit bis 1880. Bis gegen die Mitte des 17. Jahrh. kannte England außer Zöllen keine indirekten, insbesondere keine auf Lebensmittel gelegten Steuern. Erst das sogen. „lange Parlament“ unter Cromwells Protektorat und diesem folgend auch das Gegenparlament — das „Parlament Karl I.“ — zu Oxford führten im Jahre 1643 die *Accise* (*excise* genannt) ein und zwar in erster Reihe vom Bier, Obst- und Branntwein. Die Besteuerung der Biererzeugung wurde nun aber — und zwar innerhalb der kurzen Periode von 68 Jahren — eine dreifache, indem nicht nur das Produkt als solches, das fertige Bier, sondern auch noch die Hauptrohstoffe für dessen Bereitung — Malz und Hopfen — je mit einer selbst-
ständigen Steuer belegt wurden, wozu gegen

Ende des 18. Jahrh. als vierte Steuer noch die Brauer- und Mälzerlicenzgebühr kam.

a) Die Bier=Accise (excise on beer), welche, wie bemerkt, im Jahre 1643 ihren Anfang nimmt, war Fabriksteuer, welche beim Verkaufe des Bieres in zwei Abstufungen nach dem Preise des Bieres erhoben wurde und zwar mit 2 sh. 6 d. vom Barrel¹⁾ Bier, dessen Preis höher als 6 sh. pro Barrel war und mit 6 d. vom Barrel, welches 6 sh. und weniger pro Barrel kostete. In den Jahren 1689, 1692 und 1693 erfuhr diese Steuer bereits eine Erhöhung von je demal um 9 bezw. 3 d., so daß dieselbe vom letztbezeichneten Jahre an 4 sh. 9 d. bezw. 1 sh. 3 d. für das Barrel betrug. Im Jahre 1697 kam zu diesen zwei Steuerklassen noch eine dritte mit 10 sh. pro Barrel für „starkes“ und im Preise sehr hoch stehendes Bier, „Mum“ genannt, hinzu. Im Jahre 1710 erfolgte eine abermalige Erhöhung auf 5 sh. für Bier zum Preise über 6 sh. pro Barrel und auf 1 sh. 4 d. für solches zum Preise von 6 oder unter 6 sh. pro Barrel. Hierbei verblieb es sodann bis zum Jahre 1761, in welchem eine weitere Erhöhung auf 8 sh. und 4 sh. 9 d. pro Barrel, je nachdem der Preis des Bieres über 6 oder 6 und unter 6 sh. pro Barrel war. Im Jahre 1803 endlich ward die Bieraccise allgemein auf 10 sh. vom Barrel, sonach unter Wegfall der Berücksichtigung des Verkaufspreises festgesetzt, wobei es sodann auch, einige kleine Erhöhungen und wieder Ermäßigungen abgerechnet, bis zu der im Jahre 1830 erfolgten Aufhebung der Bieraccise verblieb. Als Gründe, welche damals für die Aufhebung dieser, 187 Jahre hindurch ununterbrochen fortbestandenen Bierverkaufsaccise entscheidend gewesen, bezieht der „Report of the Commissioners of inl. rev.“ pro 1880/81 und 1887/88: Beseitigung einer Belastung, die nur das Verkaufsbier traf und hierdurch das Brauen für den Hausbedarf immer mehr ausdehnte, und Minderung der sehr bedeutenden Kontrollkosten. Außerdem kamen aber auch die infolge der dreifachen Besteuerung des Bieres hervorgerufenen zahlreichen Steuerhinterziehungen, namentlich bei der Malzsteuer in Betracht: 1825 betrug die Bestrafungen von Mälzern 3467, 1829 trotz sehr verschärfter und vermehrter Kontrolle noch 1631; dagegen im Jahre 1834 — d. i. nach Aufhebung der Biersteuer — nur mehr 690. „Es besteht also“, sagt der gedachte offizielle Bericht, „kein Zweifel, daß die Brauer veranlaßt wurden, ihre Zuflucht zu ungemäßigtem Getreide und billigen Zuderarten zu nehmen, um der Malzsteuer zu entgehen. Der Mälzer hatte sonach zu seinem Schaden gearbeitet und nahm seine Zuflucht zum Vetrug, damit er sein Malz billiger an die Brauer verkaufen konnte. Ueber das Erträgnis der Bieraccise im 17. und 18. Jahrhundert liegen genaue Nachweise nicht vor; dasselbe soll im Jahre 1659 sich auf 376 456 £ belaufen haben, 1690 auf nicht ganz 500 000 £, in den 3 Jahren 1697, 1698 und 1699 zusammen 981 938 £ und in den 4 Jahren 1772, 1773, 1774 und 1775 zusammen (nach Adam Smith's Angabe) 6 547 832 £, sonach durchschnittlich in einem

Jahre 1 636 958 £; im Jahre 1807 war das Erträgnis auf 2 759 065 und im Jahre 1827 auf 3 412 474 £ gestiegen.) Der Verlust für die Staatskasse infolge Aufhebung dieser Steuer wurde auf $3\frac{1}{4}$ Mill. £ pro Jahr berechnet.

b) Die Hopfensteuer (duty on hops oder auch excise on hops) wurde im Jahre 1711 unter der Regierung der Königin Anna mit 1 d. vom Pfund Hopfen eingeführt; in den Jahren 1778, 1780 und 1783 jedesmal um 5% erhöht, wurde sie 1786 wieder auf 1 d. pro Pfund ermäßigt, 1802 aber auf $2\frac{1}{2}$ d. wieder erhöht; im Jahre 1827 erfolgte eine Herabsetzung auf 2 d.; 1840 kam ein Zuschlag von 5% hinzu, bis endlich 1860 wieder eine Ermäßigung auf den Satz von $1\frac{1}{2}$ d. pro Pfund eintrat; zwei Jahre danach — 1862 wurde die Hopfensteuer, nachdem sie 151 Jahre lang gleichzeitig mit der Bier- und Malzsteuer fortbestanden hatte, aufgehoben. Behuß der Erhebung der Hopfensteuer mußte der Hopfenbauer Zahl und Lage der Hopfengärten, Trockenböden und Aufbewahrungsmagazine alljährlich genau dem Steueramte anzeigen, worauf nach der Euerntung unter steuerlicher Kontrolle die Verpackung des Hopfens in Säcke, welche mit dem Namen und Wohnorte des Hopfeneigentümers versehen sein mußten, und hieran anschließend die amtliche Verwiegung sowie auf Grund des Ergebnisses der letzteren die Festsetzung der Steuer erfolgte. Eine Ueberwälzung dieser Steuer auf den Brauer als Käufer war nicht immer möglich, zumal auch kein Verbot der Verwendung von Hopfenfurrogaten bestand. Die Aufhebung der Steuer erfolgte zunächst im Interesse des inländischen Hopfenbauers, außerdem aber auch, weil die Steuer selbst, deren Erhebung nur nach dem Gewichte möglich erschien, je nach der Qualität und dem an sich sehr schwankenden Preise des Hopfens als eine sehr ungleichmäßige sich darstellte, ferner das Erträgnis der Steuer ein äußerst wechselndes war (dasselbe schwankte oft zwischen 500 und mehr Prozent) und endlich zur Hintanhaltung der Verwendung von Hopfenfurrogaten bei der Bierbereitung. Der Verlust für die Staatskasse durch Aufhebung der Hopfensteuer war, bei der außerordentlichen Verschiedenheit des Jahreserträgnisses, im Durchschnitt und unter Zugrundelegung des zuletzt bestandenen Steuerfußes zu $1\frac{1}{2}$ d. pro Pfund nicht höher als ca. 300 000 £, der überdieß durch die gleichzeitig erfolgte Erhöhung der Brauerlicenzsteuer (s. u.) wieder nahezu ausgeglichen wurde.

c) Die Malzsteuer (tax on malt oder auch duty on malt). Noch 14 Jahre früher als der Hopfen — nämlich im Jahre 1697¹⁾ unter der Regierung Wilhelm III. wurde auch das Malz Gegenstand der — Besteuerung (Akte 8 und 9 William III.). Die ursprünglich auf England beschränkte Steuer bestand in 6 d. vom Bushel Malz. Die Bierbereitung für den Hausbedarf war wie von der Biersteuer so auch von der Malzsteuer gänzlich befreit bis zum Jahre 1701, von welchem Zeitpunkt an eine Malzsteuer in der Form einer fixen Abgabe mit 5 sh. jährlich pro Kopf jeder Familie, welche Malz zum Hausbedarfe bereitete, ebenfalls zur Erhebung kam.

1) 1 Barrel = 36 Gallonen = 163,57 Liter. — 1 Bushel = 8 Gallonen = 36,35 Liter; 8 Bushel = 1 Quarter = 2,9 Hektoliter. — 1 Cwt. (Zentner) = 112 Pfund = 50,8 Kilogramm. — 1 Pfund = 16 oz (Ounces) = 453,6 Gramm. — 1 £ (Pfund Sterling) = 20 sh. (sh. = Schilling); 1 sh. = 12 d. (Pfennig); 1 Pfd. Sterl. = 20,4 deutsche Mark.

1) Nach dem Jahresberichte des Generalamtes für inländische Steuern für das Fiskaljahr 1880/81 soll die Malzsteuer schon unter der Regierung Karl II. im Jahre 1660 erhoben worden und nur ein früherer Bericht als aus dem Jahre 1697 über die Einnahmen aus dieser Steuer nicht aufbewahrt bezw. vorfindlich sein.

(Beim Kauf von Malz zur Bierbereitung zum Hausbedarfe war die Steuer im Kaufpreise bereits enthalten.) — Im Jahre 1713 wurde die Malzsteuer zu 6 d. pro Bushel auch auf Schottland ausgedehnt, 1726 aber auf 3 d. ermäßigt. Das Jahr 1760 brachte dagegen für England wie Schottland wieder eine wesentliche Erhöhung, nämlich auf 9 d. für England und $4\frac{1}{2}$ d. für Schottland und ebenso 1779 auf $9\frac{1}{2}$ d. für ersteres und $4\frac{3}{4}$ d. pro Bushel für letzteres. Im Jahre 1785 erfolgte die Einführung der Malzsteuer auch in Irland, jedoch nur mit 7 d. pro Bushel. Den höchsten Satz erreichte die Malzsteuer in den Jahren 1803–1816 und zwar in England pro Bushel mit 4 sh. $5\frac{3}{4}$ d. (ein Betrag, der höher als der Preis des Malzes war) und in Irland mit 3 sh. $3\frac{3}{4}$ d.; in Schottland wurde von da an dagegen unterschieden zwischen Malz, welches aus Wintergerste lediglich zum Gebrauche in Schottland bereitet wurde, sog. bigg malt, und Malz aus (zweizeiliger) Sommergerste; letzteres zahlte 3 sh. $9\frac{1}{2}$ d., ersteres dagegen nur 3 sh. $1\frac{1}{4}$ d. vom Bushel. 1817 trat in allen 3 Kronländern eine wesentliche Ermäßigung der Steuer ein, die aber in den Jahren 1820 und 1821 bereits wieder eine Erhöhung erfuhr. Unter Georg IV. endlich im Jahre 1822 wurde jedoch die Steuer nicht nur für alle drei Königreiche wieder ermäßigt, sondern auch gleichmäßig auf 2 sh. 7 d. festgesetzt, mit Ausnahme jedoch für bigg-malt, welches nur 2 sh. per Bushel zu zahlen hatte und zwar unter Ausdehnung dieser Begünstigung auch auf Irland. Das Jahr 1840 brachte nochmals eine Erhöhung durch einen Zuschlag von 5%, wobei es sodann — mit Ausnahme der Jahre 1854/56, der Krimkriegsperiode, welche eine weitere vorübergehende Erhöhung auf 4 sh. veranlaßt hatte — bis zu der im Jahre 1880 erfolgten Aufhebung auch dieser letzten der gedachten drei auf das Bier gelegten Steuern und deren Ersetzung durch die Würzsteuer verblieb.

Versteuert wurden Bushel Malz im Jahre 1710: 19 671 021, 1750: 29 284 786, 1780: 33 020 587, 1810: 26 889 183, 1850: 40 744 752, 1859/60: 40 715 457, 1869/70: 45 351 518 und 1879/80: 50 341 779 Bushel. Der Ertrag der Malzsteuer war: 1710: 511 954, 1750: 788 397, 1780: 1 579 060, 1810: 5 731 993, 1850: 5 511 441, 1859/60: 6 041 401, 1869/70: 6 483 612 und 1879/80: 6 732 279 £.

Bei der „Malzsteuer“ war übrigens Gegenstand der Besteuerung nicht das Malz, sondern die zu dessen Bereitung bestimmte Gerste in eingeweichten Zustände und zwar in der Regel nach deren Volumen, jedoch unter Abrechnung eines bestimmten, durch die Aufschwellung hervorgerufenen Mehrmaßes, um so bei der Verschiedenheit der Qualität der Gerste eine möglichst gleichmäßige Besteuerung zu erzielen. Das Verfahren war hierbei folgendes: Nachdem die Gerste mindestens 40 Stunden in den Quellstöden (Weichen) gelegen war, wurde dieselbe 20 weitere Stunden in die Nachweichen gebracht, bezw. in einen hinsichtlich seiner Konstruktion besonders vorgeschriebenen Kasten, woselbst innerhalb der letztgedachten Zeit die Vermessung durch die Steuerbeamten in der Art vorgenommen wurde, daß der Raum, bis zu welchem die Gerste aufgequollen war, wiederholt angemessen wurde. Aus den hierdurch sich ergebenden Dimensionen wurde nunmehr die Anzahl Bushel und hiernach unter Abzug von 18,5% (d. i. des angenommenen, durch das Einweichen der Gerste mittlerer Qualität gegenüber der rohen Gerste hervorgerufenen Volumens — Aus-

dehnung oder Mehrmaßes) die Steuer selbst berechnet. Wenn daher z. B. der angemessene Raum, bis zu welchem die Gerste aufgequollen war, eine Menge von 100 Bushel ergeben haben würde, so waren nicht diese 100 Bushel, sondern nur $100 \times 0,815 = 81\frac{1}{2}$ Bushel Gerste zu versteuern. — Durch die Ges.-Acte 28 und 29 Vict 1865, cap. 66 § 2 wurde die Versteuerung nach dem Gewichte der Gerste fakultativ zugelassen; in diesem Falle wurde unmittelbar vor der Einbringung der Gerste in die Weiche 1 Bushel derselben verworfen, dann das Volumen der gesamten bezüglichen Gerstenmenge festgestellt und die beiden so gefundenen Zahlen (Gewicht des 1 Bushels und Volumen der Gesamtgerstenmenge) multiplicirt, das hierdurch sich ergebende Produkt aber wieder — um auch hier die Qualität der Gerste zu berücksichtigen, mit 53 (angenommenes Durchschnittsgewicht eines Bushels Gerste) dividirt. Aus dem gezogenen Quotienten erfolgte sodann die Steuerberechnung. Hätte daher z. B. die durch Ausmessung gefundene Anzahl Bushel 100 und das Gewicht des Musterbushels 52 betragen, so waren nicht 100, sondern nur 98 Bushel zu versteuern. — Zur Entrichtung der Steuer war nicht der Brauer, sondern der Mälzer verpflichtet: Brauerei und Mälzerei waren nämlich vollständig getrennt und jede ein selbständiges Geschäft für sich; dagegen durfte der Brauer sein sämtliches Malz auch nur vom Mälzer, der beim Verkauf dem Brauer die Steuer natürlich einrechnete, beziehen. Im übrigen waren, um Steuerhinterziehungen möglichst zu begegnen, die peinlichsten Kontrollen sowohl in den Mälzereien als auch Brauereien vorgesehen, sowie auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften Konfiskation und hohe Geldstrafen (in den meisten Fällen nicht unter 100 und bis zu 200 £) gesetzt.

Im Falle der Ausfuhr von Malz wurde die Steuer rückvergütet. Die Einfuhr fremden Malzes war bis zum Jahre 1860 verboten, von da an jedoch gegen Entrichtung eines Zolles von 25 sh. per Quarter. — Malz, zu Zwecken der Viehfütterung bestimmt, war seit 1864 steuerfrei, sofern dasselbe unter steueramtlicher Kontrolle mit gepulvertem Leinölstuchen denaturirt, d. h. für die Verwendung zur Bierbereitung unbrauchbar gemacht worden war. Auch schadhafes Malz konnte unter der gleichen Bedingung steuerfrei, bezw. unter Steuerrückvergütung, zur Viehfütterung verwendet werden. — Das zur Brauereibereitung verwendete Malz war (jedoch erst seit dem Jahre 1827) unter bestimmten Kontrollen ebenfalls steuerfrei, da der hieraus gewonnene Brauntwein ohnehin besonderer Besteuerung unterlag. — Malz = surrogate zur Bierzeugung zu verwenden war verboten; im Jahre 1847 wurde jedoch die Verwendung von Zucker gestattet; der Zucker unterlag, da Zuckerfabriken in Großbritannien und Irland nicht vorhanden waren, lediglich dem Zolle. Von 1851 an, als der Zuckersoll ermäßigt wurde, mußte jedoch für den statt Malz verwendeten Zucker eine Zusatzsteuer mit 1 sh. 4 d. pro Cwt., die schon 1855 auf 6 sh. 6 d. erhöht wurde, entrichtet werden. Im Jahre 1870 infolge weiterer Ermäßigung des Zuckerzolles erhöhte sich die Zuschlagssteuer auf 7 sh. 6 d. und 1873 auf 9 sh. 6 d., und im Jahre 1874 nach erfolgter gänzlicher Aufhebung des Zuckerzolles auf 11 sh. 6 d. pro Cwt. (210 Pfund Zucker wurden hierbei gleichachtet 1 Quarter [8 Bushel] Malz). Außerdem hatten die Zucker verwendenden Brauer eine besondere Lizenzgebühr von 1 £ jährlich zu zahlen. Mit Aufhebung der Malzsteuer vom 1. X. 1880 an fiel auch die Steuer auf Zucker. Die bis zum Jahre

1866 zum Brauen verwendete Zuckermenge war nicht bedeutend; von da an und besonders in den Jahren 1872—1880 hatte sie jedoch wesentlich zugenommen: 1863 nur 91 543 Cwts., 1868: 356 089, 1877/78: 934 138 und 1879/88: 109 288 Cwts. Das Erträgnis der Zuckersteuer war im Jahre 1870, in welchem Jahre auch noch der Zuckerzoll erhoben wurde, nur 56 077 £, 1875/76 dagegen nach Wegfall des Zolles aber bei erhöhter Steuer: 471 637 £ und im Jahre 1879/80 628 406 £.

Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier, die urkundlich schon im 15. Jahrhundert begonnen hatte, wurde schon frühzeitig und zwar unter der Herrschaft der Biersteuer, sonach bis zum Jahre 1830, im vollen Betrage der Inlandsteuer gewährt. Nach dieser Zeit bestand die Rückvergütung in 5 sh. pro Barrel, wenn zu 1 Barrel 2 Bushel Malz verwendet worden waren und in 7 sh. 6 d. bei einer Malzverwendung von 3 Bushel per Barrel Bier. Eine genaue Kontrolle hierfür bestand jedoch nicht, und die geleisteten Rückvergütungen an Steuern zeigten sich nicht im Verhältnis zu der exportierten Biermenge; deshalb wurde im Jahre 1854 als Maßstab der Steuerrückvergütung die zu ermittelnde Gradhaltigkeit der Würze und die hierauf basierte Annahme der pro Barrel Bier verwendeten Menge Malz bestimmt. (Die Virausfuhr betrug im Jahre 1860: 631 363 Barrels, 1870: 521 199, 1875: 504 511 und 1880: 411 856 Barrels.)

d) Die Lizenzsteuer (licences). Mit der Besteuerung des Bieres in Großbritannien und Irland im engsten Zusammenhange steht die Lizenzsteuer, soweit diese das Brauen und Mälzen betraf. (Verschieden und unabhängig hiervon waren die schon im 16. Jahrhundert üblichen Lizenzgebühren für den Verschleiß und Anschlag von Getränken — Gebühren für die erteilten polizeilichen Wirtschaftskonzessionen —). Die Brauer- und ebenso die Mälzer-Lizenzsteuer dagegen wurden in England und Schottland gleichzeitig erst im Jahre 1785 eingeführt und erstere sodann im Jahre 1795 sowie letztere im Jahre 1800 auch auf Irland ausgedehnt. Jede dieser Steuern wurde nach der Menge der jährlichen Bierzeugung bzw. Malzbereitung erhoben, und zwar die Mälzer-Lizenzsteuer seit 1840 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1880 mit 7 sh. 10 $\frac{1}{2}$ d. für je 50 Quarter jährliche Malzbereitung; für die Brauer-Lizenzsteuer dagegen, welche im Jahre 1862 aus Anlaß der Aufhebung der Hopfensteuer die letzte Neueregulierung und Erhöhung erfuhr, bestanden hiernach die Sätze in 12 sh. 6 d., 1 £ 7 sh. 6 d. und 2 £, je nachdem die jährliche Bierzeugung 1—20, 21—50 und 51—100 Barrel betrug; überstieg die Bierproduktion die Menge von 100 Barrel, so waren für je weitere 50 Barrel 15, 14 und 12 sh. zu entrichten, je nachdem die Jahresproduktion in 101—1000, 1001—50 000 und endlich über 50 000 Barrel Bier bestand. — Brauer, welche Zucker verwendeten, mußten noch eine besondere Lizenzsteuer mit 1 £ jährlich entrichten. Unter der Herrschaft der früheren Biersteuer dienten die für dieselben vorgezeichneten Kontrollmaßregeln gleichmäßig auch für die Brauer-Lizenzsteuer. Nach Aufhebung der Biersteuer im Jahre 1830 aber wurden für die Brauer-Lizenzsteuer neue Kontrollen notwendig; insbesondere wurde den Brauern genaueste Buchführung über die Zeit der Vornahme eines jeden Gebräues, der Menge des hierzu verwendeten Malzes und des hieraus gewonnenen Bieres zur Pflicht gemacht; die Kontrollbeamten, welchen jederzeit Zutritt in die Brauereifalitäten zu gewähren war,

hatten periodische Messungen der Würze vorzunehmen und unter der Annahme, daß aus 2 Bushel Malz 1 Barrel Bier erzeugt werde, die der Lizenzabgabe zu unterstellende Biermenge hiernach abzuschätzen und festzustellen. Für die Mälzer-Lizenzgebühr gaben die Malzsteuer bzw. die versteuerten Malzmengen von selbst die Grundlage zu deren Berechnung und Erhebung. — Die Mälzer-Lizenzgebühr fiel gleichzeitig mit der Malz- und Zuckersteuer, während die Brauer-Lizenzsteuern vom 1. X. 1880 an in gänzlich anderer Weise reguliert wurden. Der Ertrag der a) Brauer- und b) Mälzersteuer war 1790: a) 4567 und b) 11 712 £, 1810: a) 5961 und b) 10 222, 1850: a) 82 670 und b) 21 061, 1859/60: a) 82 214 und b) 19 334, 1869/70: a) 364 836 und b) 16 089 und 1879/80: a) 405 310 und b) 13 788 £.

Werden die verschiedenen Phasen, welche die Bierbesteuerung in Großbritannien und Irland innerhalb der Zeit von 1643 bis 30. IX. 1880 durchwandelt hat, nach vorstehendem nochmals kurz zusammengefaßt, so findet sich: von 1643—1696 lediglich Fabriksteuer und zwar zu zahlen von allem verkauften Biere, während die Produktion für den Hausbedarf steuerfrei war; von 1697—1710 neben dieser Fabriksteuer noch eine Rohstoff-, die Malzsteuer, und von 1711—1830 eine dreifache Besteuerung, indem während dieser Periode noch eine zweite Rohstoff-, die Hopfensteuer, hinzutrat. Von 1831—1862 verbleiben nur noch die beiden Rohstoffsteuern und von 1862 bis 30. IX. 1880 endlich, abgesehen von der im Jahre 1785 eingeführten Brauer- und Mälzer-Lizenzsteuer, lediglich mehr die Malzsteuer. Außerdem bei Zucker Verwendung zur Bierbereitung 1847—1854 entprechender Zuckerzoll, von 1835—1873 ermäßigter Zuckerzoll und zum Ausgleich gegenüber der Malzsteuer eine Zuckersteuer sowie von 1873 bis 30. IX. 1880 unter Wegfall des Zolles lediglich eine der Höhe der Malzsteuer entsprechende Zuckersteuer. Die Biersteuer, welche bei ihrer Einführung 2 sh. 6 d. vom Barrel betrug, erhöhte sich bis auf 10 sh. im Jahre 1803, wobei es bis zur Aufhebung dieser Steuer verblieb, während die Malzsteuer, welche anfänglich 6 d. vom Bushel betragen hatte, nach mehrfachen Erhöhungen und Ermäßigungen zuletzt in 2 sh. 8,55 d. pro Bushel bestand. (Im Jahre 1830 war die Malzsteuer 2 sh. 7 d. pro Bushel; wenn daher zu 1 Barrel Bier 2 Bushel Malz in Verwendung kamen, so kam auf 1 Barrel Bier eine Malzsteuer von 5 sh. 2 d. und hierzu die Biersteuer mit 10 sh. pro Barrel ergab — ohne Hopfen- und Lizenzsteuer — eine Bierbesteuerung von 15 sh. 2 d. per Barrel oder 9,25 Mk. pro Hektoliter. Der Bierpreis bewegte sich damals zwischen 45—48 sh pro Barrel.) Ueber die erzeugten Biermengen liegen offizielle Nachweise erst seit dem Jahre 1857 vor; hiernach betrug die Produktion im Jahre 1857: 17 984 773 Barrel, 1859/60: 20 340 096 B., 1864/65: 22 546 889 B., 1869/70: 25 979 905 B. und 1879/80: 27 595 287 Barrel.

2. Die Biersteuergesetzgebung seit 1880.

Die Aufhebung der Malzsteuer im Jahre 1880 war zunächst eine Konzession an die Landwirte und Malzfabrikanten, welche beide schon lange und wiederholt hierum gebeten hatten; erstere sahen ihre Interessen durch die hohe Gerstenbesteuerung, welche die Verwendung der geringeren Gerstensorten zur Bierzeugung behufs Steuerersparung soviel als möglich zu vermeiden zwang, fortwährend geschädigt, während letztere insofern der jeden Teil des Betriebes

durchziehenden steuerlichen Kontrollen in der notwendigen freien Bewegung gehemmt zu sein und von den Fortschritten der Technik nicht den erforderlichen Gebrauch machen zu können behaupteten. Aber auch in Rücksicht auf die sehr bedeutenden Kosten der umfassenden und doch nicht genügenden doppelten Kontrolle in den Mälzereien und Brauereien — in letzteren namentlich wegen der Zucker- wie Lizenzsteuer und des Verbotes der Verwendung von Malzsurrogaten — schien der Regierung eine Aenderung der Besteuerungsform ebenso wünschenswert, als sie den Zeitpunkt hierfür „in anbetracht des eingetretenen starken Rückganges des Umfanges der Hausbrauerei und der Anzahl der im Gewerbeumfang durchschnittlich stark gestiegenen Brauereien auf Absatz und Verkauf (1853: 45 294, 1879 nur noch 23278 Hausbrauereien)“ gerade damals für besonders günstig erachtete. Bei diesem Anlaß war übrigens auch die Beseitigung jeder Bierbesteuerung überhaupt zur Anregung gekommen. „Dieser Gedanke wurde jedoch nicht weiter verfolgt wegen der finanziellen Bedeutung des Objektes, auch weil die Biersteuer durch die Steuer auf Wein und Branntwein, letzterer das Nationalgetränk in Schottland und Irland, wie Bier in England, gefordert zu sein schien.“ (Report of the Commissioners of inland revenue f. 1880/81 und 1887/88.) Auf diese Weise kam das G. v. 12. VIII. 1880 (43 et 44 Vict., Inl. Rev. act. c. 12, 20) zustande, welches an die Stelle der Rohstoff- (Malz- bezw. Gerste-) Steuer die Würzesteuer unter Berücksichtigung des spezifischen Gewichtes der Würze setzt. Die Steuer sollte 6 sh. 3 d. vom Barrel Bierwürze mit übrigens nur fakultativem Nachlaß von 4%, sonach 6 sh. für 1 Barrel zu 36 Gallonen von 1,055 spezifischem Gewichte betragen (d. i. in deutscher Währung und Maß umgerechnet: 3,74 M. für 1 hl.); es wurde hierbei von der Annahme ausgegangen, daß aus 2 Bushel Malz 36 Gallonen (= 1 Barrel) Bier im spezifischen Gewichte von 1,055 hergestellt würden. Die Brauer erhoben hiergegen jedoch Vorstellung, worauf auch in der That als entsprechend spezifisches Gewicht 1,057 angenommen wurde. Bei Vorlage des Budgets für 1889/90 beantragte aber die Regierung das spezifische Gewicht auf 1,055 zu erniedrigen, bezw. zu der bei Schaffung des Gesetzes bereits in Aussicht genommenen Gewichtsanahme zurückzukehren, welchem Antrage seitens des Parlamentes auch beigegeben wurde. Hierdurch trat mit 16. IV. 1889 eine Steuererhöhung von 3,63% ein: 100 Barrel oder 3600 Gallons zu 1,057 spezif. Schwere zahlten nämlich früher bei einer Steuer von 6 sh. 3 d. pro Barrel = 625 sh. oder 31 £ 5 sh., jetzt dagegen, da das Normalgewicht 1,055 ist, berechnet sich die Steuer für 1 Barrel oder

36 Gallons Bier zu 1,057 wie folgt: 3600×57
 $= 102,636$ Barrel à 6 sh. 3 d. = 32 £ 7 sh. 3 d. — in beiden Fällen übrigens ohne Berücksichtigung des unter Umständen zulässigen Nachlasses von 4%, i. unten. — Eine weitere unterdessen erfolgte Aenderung des Gesetzes betrifft die Hausbrauer, welche bis 1885/86 sämtlich eine Lizenzgebühr von 6 sh. jährlich zu entrichten hatten und in 2 Klassen geschieden waren, von welchen die eine bei einem Mietwerte des Hauses, in welchem die Brauerei ausgeübt wurde, von unter 10 £ eine Biersteuer gar nicht, die andere dagegen eine solche als Materialsteuer mit 6 sh. 3 d. für je 2 Bushel Malz zu entrichten hatte; jetzt bestehen drei Klassen von Hausbauern: a) die erste umfaßt jene in Häusern von weniger als 8 £ Jahresmietwert; diese, welche als Hausbrauer von ganz kleinem Umfang in Betracht kommen, sind von jeder Biersteuer wie auch Lizenzgebühr befreit; b) die zweite Klasse bilden jene Hausbrauereien in Häusern von 8—10 £ Mietwert; dieselben zahlen ebenfalls keine Biersteuer, aber eine jährliche Lizenzgebühr von 4 sh.; c) der dritten Klasse endlich gehören die Brauereien für den Hausbedarf im größeren Umfange an, d. i. jene, die in Häusern über 10—15 £ Mietwert betrieben werden; diese letzte Klasse hat neben einer Jahreslicenzgebühr von 9 sh. auch eine Erzeugungssteuer als Malzsteuer im Betrage von 6¼ sh. für je 2 Bushel Malz zu entrichten. Diesen drei Klassen von Hausbauern gegenüber, welchen der Verkauf von Bier bei Vermeidung einer Strafe von 10 £ untersagt ist, steht sodann als vierte die der gewerblichen Brauer (brewer for sale), welche neben der gesetzlichen oben bezeichneten Biersteuer eine Jahreslicenzgebühr zu 1 £ zu zahlen haben.

In übrigen sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des G. v. 12. VIII. 1880 folgende: 1) Wer Bier brauen will, hat vor dem Beginne desselben jedes Jahr die vorbezeichneten Lizenzgebühren zu entrichten bei Vermeidung einer Strafe von 200 £ und der Konfiskation aller Würze, Bieres, Gefäße, Utensilien und Braumaterialien. Ferner hat jeder Handels- (gewerbsmäßige) Brauer vor Beginn des Brauens eine Beschreibung aller Gebäulichkeiten, Räume, Plätze und Einrichtungen, welche er in seinem Geschäfte benutzen will, in der vorgeschriebenen Form einzureichen und hierin den Bestimmungszweck jedes einzelnen Raumes etc. anzugeben, sowie diesen auch an den Thüren dieser Räume durch Aufschreiben ersichtlich zu machen und endlich an den Mäschbottichen, Granden, Würzpfannen, Kesseln, Kühlschiffen, Sammel- und Gährbottichen etc., welche für den Betrieb des Geschäftes verwendet werden wollen, ebenfalls den Verwendungszweck mit Farbe bezeichnen zu lassen. Die Aufstellung der genannten Gefäße muß der Art erfolgen, daß deren Inhalt durch Eichung oder Messung genau bestimmt werden kann und darf eine Veränderung in Gestalt, Stellung oder Inhalt nur nach 2 Tage vorher erfolgter Anzeige

stattfinden. Jedwede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird mit einer Strafe von 100 £ geahndet. — 2) Für die Steuerbemessung wird angenommen, jeder Brauer habe 36 Gallonen Würze von 1055 spezif. Gewicht aus 2 Bushel Malz gebraut; auch werden hierbei 42 Pfd. Gewicht Malz oder Getreide irgend welcher Art oder 28 Pfd. „Zucker“ (d. i. nicht nur jeder Zuckersstoff, zuckerartige Extrakt oder Syrup, sondern auch jedes andere Material, welches geeignet ist, das Malz oder Getreide beim Bierbereiten zu ersetzen) einem Bushel Malz gleichwertig erachtet. Die Steuer selbst wird für das von einem Handelsbrauer erzeugte Bier von je 36 Gallonen zum spezif. Gewichte von 1055 als Einheitsmaß mit 6 sh. 3 d. und so im Verhältnisse bei jeder anderen spezif. Schwere der Würze erhoben entweder auf Grund des Eintrages in das Buch durch den Brauer oder nach dem Resultate der Messung durch den Steuerbeamten und zwar nach dem höheren Betrage dieser beiden Feststellungen. Wenn der Unterschied der Würze, welche nach dem Materiale berechnet wurde, in Menge oder Dichtigkeit mehr als 4% jener Würze beträgt, die von diesem Material erhalten wurde, so soll die Einfuhrung nach dem Ergebnisse über oder unter 4% erfolgen. 3) Zur Feststellung der Menge und Stärke aller Würze sollen ein geeichtes Saccharometer und die dem Gesetze beigelegte Tabelle verwendet werden. Bei Berechnung des spezif. Gewichtes wird ein Grad gleich einem Taufenstiel des Gewichtes des destillierten Wassers bei 60 Grad Fahrenheit angenommen. Hat bei einer Würze die Gährung schon begonnen, so daß die ursprüngliche Stärke durch das Saccharometer nicht mehr festgestellt werden kann, soll eine Probe dieser Würze genommen, hiervon ein Teil abgemessen und bei einer Temperatur von 60 Grad Fahrenheit destilliert werden. Das Destillat wird mit destilliertem Wasser auf das ursprüngliche Maß der Probe vor der Destillation aufgefüllt und das spezif. Gewicht festgestellt. Die Anzahl der Grade um welche das spezif. Gewicht des Destillates kleiner ist als das Gewicht des destillierten Wassers, soll als die Spiritusanzeige (sprit-indication-Grade der Alkoholangabe des Destillates) genommen werden. Die Grade der Originalstärke, welche dieser Spiritusanzeige in der dem Gesetze beigegebenen, schon erwähnten Tabelle gegenüberstehen, zu dem spezif. Gewichte des Rückstandes addiert, ergeben die ursprüngliche Stärke (spezif. Gewicht) der Würze. — 4) Die Steuer wird sofort nach Feststellung derselben durch den Steuerbeamten fällig, kann aber Handelsbräuern der Art gestundet werden, daß für alle während eines Monats erzeugte Würze der Gesamtsteuerbetrag erst am Schlusse dieses Monats oder doch spätestens am 15. des darauffolgenden Monats entrichtet wird. 5) Jeder gewerbliche (Handels-) Brauer hat nach vorgeschriebenem Formular Buch zu führen, welches den Steuerbeamten jederzeit zur Einsicht offen liegen muß. In dieses Buch ist einzutragen: a) Menge des Malzes, des Getreides und „Zuckers“ (s. ob. Ziff. 2), welche er zum nächsten Sude zu verwenden beabsichtigt, dann b) der Tag und die Stunde der Vornahme des nächsten Sudes, und zwar wenigstens 24 Stunden vor Beginn des Maischens oder vor Auflösung des „Zuckers“ und hinsichtlich der Menge der zur Verwendung kommenden Materialien mindestens 2 Stunden vor dem deslarierten Beginne des Sudes; c) die Zeit, zu welcher alle Würze aus dem Getreide vom Maisch-

bottiche gezogen sein wird, mindestens 2 Stunden vor der angegebenen Stunde des Beginnes des Sudes; d) innerhalb einer Stunde nach der Sammlung der Würzen oder, wenn diese nicht vor 9 Uhr abends gesammelt worden, vor 9 Uhr vormittags am folgenden Tage ist der Eintrag hinsichtlich der Menge und Stärke der hergestellten Würzen eines jeden Gebräudes, dann die Nummer des Bottiches oder der Bottiche, in welchen die Würze gesammelt wurde, zu machen; e) jedem Eintrage ist die Zeit, wann derselbe beschäftigt wurde, genau beizufügen. (Keine Eintragung darf durchstrichen, ausgelöscht oder geändert werden, oder irgendwie unwahr sein.) — Auf Verlangen des Steuerbeamten hat der Brauer schriftliche Auszüge aus dem Buche mit verlangten Einzelheiten 48 Stunden vor Beginn des nächsten Sudes einzufenden. — Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit 100 £ bestraft. 6) Die Maische muß in den Maischbottichen eine Stunde lang nach dem Zeitpunkte, welcher in dem Buche als die Zeit des Abziehens der Würze eingetragen ist, unberührt liegen bleiben, außer wenn der Steuerbeamte die Messung schon vor Ablauf dieser Zeit vorgenommen hat. Ebenso darf die Würze aus den Gährbottichen nicht entfernt werden, ehevor die steueramtliche Untersuchung erfolgt ist oder 12 Stunden seit der Zeit der Sammlung der Würzen in diesen Gefäßen abgelaufen sind. Der Vorgang des Ablaufenlassens der Würzen in die Sammel- oder Gährbottiche muß innerhalb 12 Stunden beendet sein. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Strafe von 50 £ nach sich. 7) Jeder Handelsbrauer hat das ganze Ergebnis eines Sudes von dem eines anderen Sudes während 24 Stunden gefondert aufzubewahren, außer wenn die steueramtliche Untersuchung des ersten Sudes schon früher vorgenommen worden ist. Eine Mischung des Erzeugnisses des einen Sudes mit dem eines anderen ist nur in den Lagerfässern zulässig und auch dann nur, wenn dem Steuerbeamten schriftliche Anzeige hiervon gemacht worden unter Angabe der Menge und des spez. Gewichtes der Mischung. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird mit 100 £ bestraft. 8) Eine Ueberschreitung des spez. Gewichtes der Würze um 5 Grade gegenüber dem Eintrage im Buche wird als ein Erzeugnis eines neuen Sudes angesehen und steueramtlich behandelt. 9) Die Verheimlichung von Würze- und Biermengen sowie die Zufetzung von „Zucker“ (s. ob. Ziff. 2) zu den Würzen oder dem Biere nach erfolgter steueramtlicher Behandlung wird an Geld mit 100 £ und mit Konfiskation der betreffenden Würze- oder Biermengen nebst den dieselben enthaltenden Gefäßen bestraft. 10) Alle für die steueramtliche Untersuchung benötigten Utensilien hat der Handelsbrauer jederzeit in vorschriftsmäßiger Weise bereit zu halten, sowie auch dem Steuerbeamten, welcher jederzeit bei Tag und Nacht das eingetragene Gebäude des Handelsbräuers zu betreten und Untersuchungen der Braumaterialien, Würzen und des Bieres vorzunehmen beauftragt ist, jede Unterstützung zu leisten. 11) Biersteuerpflichtige Privatbrauer (s. ob.) entrichten die Steuer nach der Menge der Würze, welche gemäß dem angeführten Verhältnisse der Materialien (s. ob. Ziff. 2) sich berechnet. Dieselben haben zu diesem Behufe vor Beginn jedes Sudes in eine zu führende Liste die Menge Malz, Getreide oder „Zucker“ (s. Ziff. 2), die für den betreffenden Sud verwendet werden will, einzutragen und darf an diesen Eintragungen, welche unbedingt

richtig sein müssen, nichts abgeändert werden. Die Liste muß auf Verlangen des Steuerbeamten jederzeit vorgelegt werden. Zuwiderhandlungen werden mit 10 £ bestraft. Die Steuerverwaltung kann, wenn sie es für nötig erachtet, den Brauer veranlassen, die Richtigkeit seiner Einträge in die Liste gerichtlich zu betätigen. Die Nachschau in den Privatbrauereien ist den Steuerbeamten zu jeder Zeit ebenfalls gestattet.

12) **Steuerrückvergütung** wird gewährt: a) im Falle Materialien, auf welchen eine Steuer ruht, oder Würze oder Bier, während dieselben sich noch in dem eingetragenen Gebäude befinden, durch Feuer oder andere unabwendbare Ursachen zerstört worden sind; b) bei der Ausfuhr von Bier, das von einem Handelsbrauer bereitet worden ist. Der Exportant hat zu diesem Behufe eine Deklaration des Brauers in betreff des Zeitpunktes (Datum) der Bierbereitung, des ursprünglichen spezif. Gewichtes und der bezahlten Steuer zu übergeben, wofür er, sofern eine Beauftragung nicht zu erheben ist, einen die Rückvergütungssumme bezeichnenden, nach einem Monate einlösbaren Schein erhält. Die zu gewährende Steuervergütung ist eine vollständige und besteht daher in 6 sh 3 d für 1 Barrel oder 36 Gallonen Bier von 1055 spezifischer Schwere. Behufs der Kontrolle kann jeder Steuer- oder Zollbeamte von jedem Faß, das zur Verschiffung mit Anspruch auf Steuerzurückvergütung gebracht wird, eine Probe zur Nachbestimmung des ursprünglichen spezif. Gewichtes entnehmen. Wenn das so ermittelte spezif. Gewicht oder die durch Aus- und Nachmessung gefundene Menge geringer ist als die in der Deklaration angegebene, oder wenn diese Deklaration sonstige unrichtige Angaben enthält, wird nicht nur keine Rückvergütung gewährt, sondern verfällt auch der Brauer wie die den Export beabsichtigende Person je in eine Strafe von 50 £.

Das Gesetz, dessen wesentlichste Bestimmungen in vorstehendem dargelegt sind, beruht zwar auf dem gleichen Grundprinzip — Würzesteuer unter Berücksichtigung der Qualität — wie die österreichisch-ungarische Biersteuergesetzgebung und ist daher wie jene eine Halbfabrikatsteuer, weicht aber in der Durchführung dieses Prinzips von letzterer doch wesentlich ab: In Oesterreich-Ungarn wird vor allem die Qualität der Würze nach deren Gradhaltigkeit, in Großbritannien und Irland dagegen nach der spezifischen Schwere derselben festgestellt und hierbei zugleich ein angenommenes Verhältnis der Ausbeute einer bestimmten Menge Malzes bezw. Malzsurrogat — aus 2 Bushel bezw. 84 Pfund Malz oder 56 Pfund „Zucker“ 1 Barrel Würze von 1055 spezif. Schwere — gesetzlich fixiert. Hierdurch wie durch die die Vorschrift, daß der Brauer, welcher 24 Stunden vor jedem Sud dem Steueramte Anzeige hiervon zu erstatten und 2 Stunden vor Beginn des Maischens die zu verwendenden Materialien (Malz, Reis, Mais und „Zucker“) in dem vorgeschriebenen Buche notieren muß, spätestens innerhalb einer Stunde nach Sammlung der Würze im Gährbottich auch diese in bezug auf Menge und spez. Gewicht zu messen und das Resultat ebenfalls sofort zu buchen hat, ist das Steuerinteresse in-

sofern thunlichst gesichert, als für die Steuerberechnung entweder die buchmäßigen Feststellungen des Brauers oder das Resultat der Messung der Würze nach Menge und spez. Gewicht durch den Steuerbeamten, je nachdem das eine oder andere Ergebnis für die Staatskasse günstiger ist, zu Grunde gelegt wird, wogegen jedoch wieder zu gunsten des Steuerpflichtigen ein Abzug von 4 % gestattet wird. — Im übrigen ist neben dem Buchführungszwang die steuerliche Kontrolle eine nicht minder eingehende und den ganzen Brauprozess durchziehende wie in Oesterreich-Ungarn. Wenn dessenungeachtet bis jetzt die Brauer sich mit dem Gesetze zufriedengestellt haben und, wie es scheint, dasselbe auch dem früheren Malzsteuergesetze sogar vorziehen, so liegt der Grund hierfür wohl vor allem mit darin, daß einerseits wenigstens die Malzbereitung und der Verkehr mit Malz keiner Kontrolle mehr unterworfen und der Brauer in der Wahl der Materialien für die Bierbereitung nicht mehr beschränkt ist, sowie daß andererseits unter der Herrschaft des Malzsteuergesetzes — namentlich Mälzerei und Brauerei gänzlich getrennte Geschäfte waren — doch auch in den Brauereien, schon wegen der Zucker- und Brauerlicenzsteuer sowie des Verbotes der Verwendung von Malzsurrogaten, neben der angeordneten genauesten Buchführung auch schon die eingehendsten steuerlichen Kontrollen und Erhebungen in betreff der Menge und Gradhaltigkeit der Würze (s. o.) stattfanden. Auch die mit dem Gesetze vom Jahre 1880 und nochmal im Jahre 1889 eingetretenen Erhöhungen der auf das Bier gelegten Steuer gegenüber der früheren Besteuerung nach dem Malzverbrauche fiel insofern nicht in das Gewicht, als diese Höherung durch die nunmehrige geringe Lizenzsteuer sich vollständig ausgeglichen hat. Dagegen scheinen die Erwartungen der Landwirte, welche, wie schon oben bemerkt, vorzugsweise die Abschaffung des Malzsteuergesetzes angeht, nicht erfüllt worden zu sein, da einerseits der Absatz der Inlandsgerste durch die jetzt erfolgte freie Einfuhr fremden Malzes und die nunmehr zulässige Verwendung von noch anderen Malzsurrogaten als des früher allein zugelassenen Zuckers in keiner Weise gefördert worden ist und andererseits im Zusammenhange hiermit auch die Gerstenpreise eher zurückgegangen sind, als die gehoffte Steigerung erfahren haben. Sofern dieselben übrigens ihr Bier für den Hausbedarf selbst bereiten und hierbei zu den ersten 2 oben bezeichneten Klassen von Hausbauern zählen, ist ihnen ein Vorteil wieder dadurch zugegangen, daß sie für dieses Bier entweder keinerlei Steuer oder doch nur eine geringe

Lizenzgebühr zu entrichten haben, während sie früher, wenn sie selbst mälzten, jährlich 5 sh. pro Kopf der Familie als Malzsteuer-äquivalent und im anderen Falle den durch die Malzsteuer erhöhten Kaufpreis für das Malz zu zahlen hatten.

3. Die Verwaltung und Erhebung der Biersteuer obliegt in erster Instanz dem Finanzministerium (Treasury) bezw. dem ersten Schatzlord (first Lord of the Treasury); diesem zunächst unterstellt ist das Generalsteueramt für die inländischen Steuern (Board of the Commissioners of the inland revenue). Die Mitglieder des Generalsteueramtes (Commissioners) sind übrigens als Kollegium nicht allein Entscheidungs- und Vollzugsverwaltungsbehörde, sondern üben auch die Jurisdiktion in Steuerstrafsachen aus. Auch können dieselben jederzeit in allen Brauereien Visitationen vornehmen und von dem richtigen Gesetzesvollzug an Ort und Stelle selbst Augenschein einnehmen. Behufs der Einhebung der Biersteuer wie auch der übrigen Exeise Duties ist jedes der 3 Königreiche in eine Anzahl von Einnehmereien (Collections) eingeteilt. Die Einnehmereien zerfallen wieder in bestimmte Distrikte, welchen Supervisores vorstehen, welche letzteren sodann behufs der unmittelbaren Kontrolle die Officers mit dem Steueraufsichtspersonal unterstellt sind. —

4. Gemeindliche Abgaben von Bier werden in England nicht erhoben. (Vergl. v. Reichenstein, Kommunales Finanzwesen bei Schönberg a. a. D. Bd. III, S. 619 fg.)

5. An Zoll ist bei der Einfuhr von Bier (beer and ale) in das Vereinigte Königreich ausweislich des „imperial tariff for 1888“ bezw. der weiteren Veränderungen desselben und nach dem Stande vom 16. VIII. 1889 (Deutsches Handelsarchiv 1890, Bd. 1, 24) zu entrichten: 1) für Bier und Ale, deren Würze vor der Gährung eine spez. Schwere von 1055 Grad hatte pro Barrel = 36 Gallonen 6 sh. 6 d. und so im Verhältnis bei jeder anderen spez. Schwere der Würze; 2) für Bier, Mumme, Sprossenbier oder Schwarzbier, sogen. Berliner Weißbier und andere Präparate, gleichviel ob gegohren oder nicht, von einer der Mumme dem Sprossen- oder Schwarzbier ähnlichen Beschaffenheit, deren Würze vor der Gährung eine spez. Schwere hatte von a) nicht mehr als 1215 Grad 1 £ 6 sh., b) über 1215 Grad 1 £ 10 sh. 6 d. pro Faß (Barrel) à 36 Gallonen. Der Importeur hat bei der Einfuhr der Zollbehörde eine Deklaration über Menge und ursprüngliche Würze sowie eine Probe des einzuführenden Bieres zu übergeben. Ergiebt sich bei der hierauf vorzunehmenden Untersuchung gegen die Deklaration eine Differenz von 2 % zu gunsten des Importeurs, so wird das

Brennungsjahr	Anzahl der lizenzierten Brauer und zwar der gewerblichen		in England		in Schottland		in England		in Schottland		in England		in Schottland		Menge des verflüssigten Bieres	Barrel	Konstantum auf den Kopf der Bevölkerung	Mehrunnsgesähr	Steuer-Ertrag	Kaufverfahr	Bier-Einfuhr	Kaufverfahr	Bier-Einfuhr	Barrel
	in England	in Schottland	in England	in Schottland	in England	in Schottland	in England	in Schottland	in England	in Schottland	in England	in Schottland	in England	in Schottland										
1881/2	15 560	154	15 774	107 523	2497	5	110 025	—	1881	27 469	267	0,772	1881/2	8 530	819	1881	13 900	1881/2	499 000	1881	502 918			
1882/3	14 867	152	15 071	94 339	2336	1	96 676	27 002 000	1882	27 550	197	0,766	1882/3	8 400	368	1882	18 700	1882/3	539 000	1882	526 581			
1883/4	14 104	152	14 392	89 710	2058	1	91 769	27 629 000	1883	27 364	981	0,753	1883/4	8 488	169	1883	23 800	1883/4	541 000	1883	536 941			
1884/5	13 605	150	13 799	86 303	1703	1	88 007	27 877 000	1884	28 129	784	0,767	1884/5	8 544	749	1884	23 800	1884/5	518 000	1884	543 258			
1885/6	13 120	144	13 308	93 543	1756	2	95 301	27 194 000	1885	27 604	413	0,746	1885/6	8 403	581	1885	23 700	1885/6	519 000	1885	503 175			
1886/7	12 748	146	12 938	32 867	712	2	33 581	27 949 000	1886	27 642	988	0,739	1886/7	8 495	654	1886	26 500	1886/7	504 000	1886	508 874			
1887/8	12 316	150	12 508	26 306	668	2	26 976	28 236 000	1887	28 239	984	0,747	1887/8	8 711	533	1887	26 600	1887/8	521 000	1887	513 777			
1888/9	11 805	148	11 997	25 995	560	4	26 259	28 644 000	1888	28 417	780	0,744	1888/9	8 770	295	1888	28 800	1888/9	537 000	1888	543 478			

Bier konsumiert; übersteigt jene Differenz 5 %, so hat er eine Geldstrafe von 100 £ zu zahlen.

6. Statistik. Statistische Notizen aus der Zeit vor dem 1. X. 1880, mit welchem Tage das dermalige Biersteuergesetz v. 12. VIII. 1880 in Kraft getreten ist, finden sich schon oben bei Besprechung der früher bestehenden Bierbesteuerungsarten; die vorstehende Tabelle enthält daher auch nur das Ergebnis der erzeugten Biermengen *z.*, Bieraus- und Einfuhr, dann Bierbesteuerung von 1881/82—1888/89. Das nicht spärlich vorhandene statistische Material dieser Zeitperiode differiert in den hierbei angegebenen Ziffern oft sehr wesentlich, indem bald das Kalenderjahr, bald das Betriebsjahr (1. X. bis 30. IX.) und bald das Fiskaljahr (1. IV. bis 31. III.) zu Grunde gelegt ist oder auch die versteuerten Biermengen teilweise als „Bierkonsum“, sonach wohl unter Zurechnung der Ein- und Abrechnung der Ausfuhr, und teilweise wieder als reine Produktion sich vorgetragen finden. — Die Ziffern der vorstehenden Tabelle sind, wie auch größtenteils die oben für die frühere Zeitperiode gegebenen statistischen Notizen lediglich offiziellen Quellen entnommen und zwar teils den Berichten des Generalsteuerramtes, teils den „Statistical abstract for the united Kingdom“, wobei die versteuerten und ebenso ausgeführten Biermengen doppelt — nach dem Fiskal- und Kalenderjahre vorgetragen sind.

Aus vorstehender Tabelle selbst ist zu ersehen, daß die Zahl der gewerblichen Bierbrauer unter der Herrschaft des neuen Biersteuergesetzes fortwährend abgenommen hat, während umgekehrt dessenungeachtet die Gesamtbiereproduktion ebenso stetig sich gesteigert hat. Veranlaßt ist diese Tatsache durch den auch in Großbritannien und Irland fort und fort noch sich weiter ausdehnenden und den Mittel- wie Kleinbetrieb mehr und mehr verdrängenden Großbetrieb sowie die hiermit Hand in Hand gehende Umwandlung von Privatbrauereien in Aktiengesellschaften. Dennoch aber ist die Zahl der kleinen Branereien noch eine sehr große, indem unter den nahezu 12 000 gewerblichen Brauereien im Jahre 1888/89 nicht einmal volle 2000 sich befinden, deren Jahresproduktion die Summe von je 1000 Barrel (1635½ hl) übersteigt, wie auch an der Gesamtbiereproduktion jenes Jahres zu 28½ Millionen Barrel die gedachten ca. 2000 Brauer mit über 90 %, die übrigen 10 000 Brauer zusammen dagegen nur mit noch nicht 10 % teilnehmen. Aber auch unter jenen 2000 Brauern sind wieder ca. 1400, deren Jahresproduktion je nur zwischen 1000—10 000 Barrel (1636—16356 hl) sich bewegt; um so größer dagegen ist die Produktion der restigen

600 Brauer, welche sich im Jahre 1888/89 auf nicht weniger als ca. 20 000 000 Barrel belief, woran die zwei größten Brauetablissemments zusammen allein mit einer Jahreserzeugungsmenge von über 2 Millionen Barrel Teil haben. Auch die Anzahl der nur für den Hausbedarf brauenden Personen bezw. Familien hat wesentlich abgenommen; übrigens ist der auffallende Rückgang des Jahres 1886/87 mit nur mehr 33 581 Hausbrauereien gegenüber dem Vorjahre 1885/86 mit 95 301 ein mehr scheinbarer, indem bis 1886 sämtliche Hausbrauer lizenzierte verpflichtet waren, von da an aber die ganz kleinen Hausbrauer mit einem Betriebe in Gebäuden von einem Jahresmietwerte unter 8 £ hiervon befreit wurden (s. o.), und daher auch unter den von der Statistik allein aufgeführten lizenzierten Hausbauern nicht mehr vorgetragen sind. — Das Steuererträgnis steht im Verhältnisse zu der fortwährend gewachsenen Bierproduktion. Die Steuererhöhung, welche seit dem 16. IV. 1889 eingetreten ist (s. o.), kommt in dem vorgetragenen letzten Steuerausweise für 1888/89 noch nicht zur Geltung. — Zu den Biersteuern sind auch noch die Brauerlizenziatenern zu rechnen, deren Ertrag jedoch mit der Abnahme der Lizenzsteuerpflichtigen natürlich ebenfalls sich entsprechend mindert; so war für das Jahr 1882/83 das Gesamterträgnis der Brauerlizenziatengebühren noch 44 258 £, im Jahre 1888/89 dagegen nur mehr 18 880 £. (Ein Vergleich der Gesamteinnahmen an Bier- und Brauerlizenziatenern aus der Zeit von 1881/89 mit dem durchschnittlichen Jahreserträgnis der früheren Malzsteuer, Zuckersteuer sowie Brauer- und Mälzerlizenziatengebühren (s. o.) ergibt, daß in den ersten Jahren der neuen Periode allerdings ein, wenn auch mäßiger Ausfall eingetreten war, der jedoch demaligen Einkommen ausgeglichen ist. Hierbei ist übrigens auf die Lizenzgebühren der Bierhändler und Bierwirte noch gar keine Rücksicht genommen. Die Bierausfuhr, welche von 1881—1884 von 502 918 Barrel auf 543 258 Barrel sich erhöht hatte, von da an zurückging, stand 1888 wieder auf der gleichen Höhe wie 1884. — Die Biereinfuhr ist sich bis zum Jahre 1886 ziemlich gleich geblieben, von da an aber in jedem der folgenden beiden Jahre um je 2000 Barrel gewachsen.

Von den englischen Kolonien haben nur die Dominion of Canada, dann Trinidad und einige australische Staaten — Tasmanien und Neuseeland — eine eigene Bierezeugung, wogegen in den übrigen Kolonien das dasebst konsumierte Bier nur fremdes, zum größeren Teile aus Großbritannien und Irland eingeführtes Bier ist. Die Zölle auf Bier in den einzelnen Kolonien sind sehr verschieden. In Kanada beträgt derselbe 18 Cents für die Imperial-

gallone. Kanada hat übrigens auch eine besondere Biersteuer, welche auf Grund des G. v. 25. V. 1883 als Fabrikatsteuer nach dem Muster der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden Biersteuer mit 4 Cents pro Gallone erhoben wird. An Lizenzgebühr hat der gewerbliche Brauer 50 Doll. jährlich zu entrichten und außerdem für das Halten eines Lagers eine weitere von 20 Dollars. In Indien ist die Steuer auf das im Lande erzeugte Bier dem Zoll gleichgestellt.

E. Frankreich.

Die Besteuerung des Bieres in Frankreich ist viel jünger als jene des Weines dortselbst und reicht als allgemeine Staatssteuer nicht über das Jahr 1625 zurück. In Paris, woselbst die Brauer schon im 14. Jahrhundert das ausschließliche Recht der Biererzeugung und des Verkaufes desselben für Paris und dessen Vorstädte (sonach ein Baunrecht — banalité) erlangt hatten, soll allerdings damals auch schon eine Verkaufsabgabe vom Biere mit 3 Pfennigen für 8 Kannen (der „Setier“) bestanden haben. Jedensfalls war diese Abgabe nur vereinzelt und lokaler Natur. — Die im Jahre 1625 eingeführte Abgabe von 6 Sous von der Tonne (muid) fertigen Bieres war zunächst eine Kontrollgebühr (droit de contrôle) zur Bestreitung der Kosten für die damals aufgestellten „verificateurs de la fabrication des bières“ — Kontrolleure zur Ueberwachung der Brauereien in Rücksicht auf die Qualität des erzeugten Bieres. Als später das Institut dieser verificateurs wieder aufgehoben wurde, blieb die gedachte Gebühr dennoch aufrecht und wurde vom Jahre 1635 an als Teil der allgemeinen Getränkesteuer (aides) behandelt unter gleichzeitiger Erhöhung auf 22 und für Paris auf 28 Sous pro Tonne. Unter Ludwig XIV., in dessen „ordonnances des aides“ von 1680 auch die Biersteuer sich findet, wurde dieselbe auf 30 Sous bzw. für Paris auf 37 Sous 7 Pfennige „par muid“ nochmals erhöht. Hiervon abgehen unterlag das Bier in den otkroipflichtigen Städten einer Thorsteuer „octroi“¹⁾, sowie bestimmten Eich-, Maß- und Mäklergebühren — droits de jaugeage — courtage. In der Revolutionszeit erfolgte durch die Dekrete vom 19. II. und 2. III. 1791 die gänzliche Abschaffung der Getränkesteuer und hiernit auch der Abgaben vom Biere einschließlich des Otkroi. Schon unter dem Konsulate aber durch Gesetz v. 5. Ventöse des Jahres XII (25. II. 1804) erfolgte deren Wiedereinführung als „droits reunis“ — vereinigte Steuern — mit dem allerdings mäßigen Satze von 40 Centimes pro Hektoliter und zwar auch vom Biere; schon 2 Jahre später durch Ges. v. 24. IV. 1806 kam hierzu die Abgabe vom Groß- und Kleinverkauf — droit de gros et detail — mit 5 und bzw. 10 Prozent des Wertes. Abermals nach 2 Jahren trat jedoch schon wieder eine Aenderung ein infolge des Ges. vom 25. XI. 1808, inhaltlich dessen die sämtlichen auf der Biererzeugung

und dem Verkauf desselben lastenden Staatssteuern beseitigt und durch eine einzige Steuer — Fabrikationssteuer — mit 2 Fr. vom Hektoliter Bier ersetzt wurden. Dieser Steueratz ward vorübergehend im Jahre 1813 durch 3 Fr. erhöht, dagegen durch G. v. 8. XII. 1814 (Art. 93) auf 1 Fr. 50 Cent. für den Hektoliter starken (bière forte) ermäßigt, gleichzeitig aber eine solche zu 75 Centimes für den Hektoliter Dünnbier (petite bière) eingeführt, welche heute noch bestehende Unterscheidung hier zum erstmalig auftritt. Durch G. v. 28. IV. 1816 ward die Steuer für starkes Bier auf 2 Fr. und für Dünnbier, sofern der Verkaufspreis derselben nicht über 5 Fr. pro Hektoliter betrug, auf 50 Cent., außerdem wie vorher auf 75 Centimes vom Hektoliter bestimmt. — Durch die gedachten Gesetze vom Jahre 1808 und 1816 schied die Biersteuer aus dem Systeme der übrigen Getränkesteuern aus und bildet von da an, wenn auch die bezüglichlichen Bestimmungen in dem allgemeinen Getränkesteuergesetz nach wie vor enthalten sind, eine selbständige, auf besonderem Systeme beruhende Steuer. In seinen Hauptbestimmungen bilden auch die Artt. 107 und folgende des erwähnten G. vom 28. IV. 1816 (Bulletin des lois 7. Serie Nr. 623) noch dormalen die Grundlage der französischen Bierbesteuerung. Durch Gesetz v. 25. III. 1817 wurde die Steuer für starkes Bier auf 3 Fr. und durch jenes v. 1. V. 1822 für Dünnbier — unter genauer Bestimmung, was in Zukunft unter „petite bière“ zu verstehen ist (s. u.) — allgemein, d. h. ohne Rücksicht auf dessen Verkaufspreis auf 75 Centimes pro Hektoliter festgesetzt. Ein weiteres Gesetz v. 12. XII. 1830 (B. d. L. 9. Serie N. 79) ermäßigte die Steuer für starkes Bier auf 2 Fr. 40 Cent. v. Hektol., jedoch unter Aufrechterhaltung des durch Art. 232 des G. v. 28. IV. 1816 für alle Steuern eingeführten Zuschlages eines Zehntels („Decimen“). Das G. v. 14. VII. 1855 (B. d. L. 11. S. Nr. 310) legte noch ein zweites Zehntel hinzu. Die außerordentlich großen Kosten, welche der französisch-deutsche Krieg im J. 1870/71 veranlaßte, machte auch eine Erhöhung der Biersteuer erforderlich; dieselbe wurde daher durch Ges. v. 1. IX. 1871 auf 3 Fr. für starkes und 1 Fr. für Dünnbier, bzw. mit den aufrechtgehaltenen 2 Zehnteln Zuschlag auf 3 Fr. 60 Cent. und 1 Fr. 20 Cent. bestimmt, wozu seitdem durch G. v. 30. XII. 1873 noch ein weiteres halbes Zehntel Zuschlag mit 15 bzw. 5 Cent. kam. Hierbei ist es bis in die Gegenwart verblieben und besteht hiernach die dormalige Steuer vom Bier in Frankreich einschließlich 2 1/2 Zehntel Zuschlag in 3 Fr. 75 Cent. für 1 Hektol. starkes und 1 Fr. 25 Cent. für 1 Hektol. Dünnbier. — Außerdem muß jeder Brauer jährlich eine ebenfalls unter den indirekten Steuern angeführte Lizenzgebühr — droit de licence — entrichten, welche dormalen in 11 Departements 125 und in den übrigen 75 Fr. (das Doppelte gegen die Zeit vor 1870) beträgt. Unter „licence“, welche schon im 17. Jahrhundert unter dem Namen „annuel“ vorkommt, wird die Erlaubnis zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche in irgend einer Beziehung durch die indirekte Besteuerung getroffen werden, verstanden. Die Lizenzgebühr hat daher auch in erster Linie den Zweck, eine Kontrolle hinsichtlich der Ausübung solcher Gewerbe zu erlangen und ist hiernach nicht gleich mit der zu den direkten Steuern zählenden Patentabgabe — contribution des patentes. (Gewerbsteuer —). Ebenso unterliegt das Bier der Komunalabgabe (octroi) und zwar nicht allein das in den Otkroibezirk eingeführte, sondern auch das

1) Die Eingang- oder Thorsteuern (octrois) fielen zur einen Hälfte, später mit nur mehr 10 Prozent der Staats- und zum anderen Teile der Stadtkasse zu; dieselben beruhen auf speziellen königl. Bewilligungen — „octrois“ —, wovon die noch heute übliche Benennung auf die Abgabe selbst überging (Wagner a. a. D. S. 133). Seit dem Jahre 1852 hat die Stadtkasse an den Otkrois keinen Anteil mehr.

in demselben erzeugte Bier. Die Höhe der Oktroisätze bemißt sich nach dem Generaltarif vom 12. II. 1870.

Einige der schon bezeichneten GG. nach 1816, dann insbesondere noch jene v. 23. VI. 1820, 24. IV. 1836, d. Dekret v. 17. III. 1852 zc. haben noch mehrfache nicht lediglich den Steuerfuß betreffende Aenderungen des G. v. 1816 gebracht, welche in der nachfolgenden Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der dormaligen französischen Biersteuergesetzgebung berücksichtigt sind:

Die Steuer, welche nach dem Budget zu den „contributions indirectes“ und hierunter wieder zu den „taxes sur les boissons“ zählt, ist dem Prinzip nach Fabriksteuer; Objekt der Steuer ist die Würze, deren Menge nach dem amtlich vermessenen Kesselraum e (daher auch der Klasse der „Kesselsteuer“ beigezählt) und zwar ohne Rücksicht, ob derselbe vollständig gefüllt ist oder nicht, jedoch unter Abzug von 20 Prozent des Rauminhaltes als Ersatz für Verluste der Fabrikation, des Anfüllens, Auslaufsens, Verdunstens und andere Zufälle festgestellt und hiernach besteuert wird. Die Qualität der Würze dagegen wird — die einzige Unterscheidung zwischen starkem und Dünnbier ausgenommen — für die Steuerbemessung nicht in Betracht gezogen.

Zur Herstellung des Bieres dürfen alle nicht gesundheitschädlichen Stoffe (sonach Malzsurrogate und dergl.) verwendet werden und unterliegt deshalb auch jedes im Lande erzeugte Getränk, das sich als Bier charakterisiert, der gleichen Steuer. (Salicylsäure ist als gesundheitschädlicher Stoff erklärt worden und darf deshalb weder in Frankreich zur Bierbereitung verwendet werden, noch in dem dahin vom Auslande eingeführten Biere sich vorfinden.)

Der für Dünnbier festgestellte Steuerfuß findet nur dann Anwendung, wenn vorher mit demselben Malze bereits ein Gebräu starken Bieres hergestellt worden ist, für das erste Gebräu mindestens zwei Aufgüsse stattgefunden haben, ferner zu dem zweiten Gebräu kein Teil der durch die Aufgüsse des ersten Gebräues gemommenen Würze zugelegt ist, weder eine Vermehrung noch eine Vertauschung des Malzes stattgefunden hat und die Menge des zweiten Gebräues die des starken Bieres nicht übersteigt. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird jedes Gebräu als starkes Bier behandelt und besteuert. — Das aus den bereits zur Fabrikation aller deklarierten Gebräue verwendeten Trebern hergestellte Nachbier ist dagegen steuerfrei, sofern dasselbe nur das Produkt des Aufgusses von kaltem Wasser auf jene Treber im Maischbottich ist, nur bei Tage fabriziert wird, an Menge höchstens ein Achtel des bei einem der vorhergehenden Gebräue versteuerten Bieres ausmacht und beim Ablassen vom Maischbottich sofort zum Verbrauch gelangt, ohne mit einer anderen Biergattung vermischt zu werden. Bei dem Mangel einer dieser Bedingungen unterliegt das gesamte Dünne- oder Nachbier, unabhängig von der eventuell durch falsche Deklaration verwirkten Strafe der Steuer.

Im übrigen hat jeder Brauer der Steuerstelle sein Gewerbe und den Ort der Ausübung anzuzeigen und darf den Betrieb nicht eher beginnen, als die gesetzliche Lizenzgebühr (s. o.) alljährlich entrichtet ist. Die gleiche Anmeldung hat zu erfolgen hinsichtlich der Größe der Braufessel, die übrigens mindestens 6 Hektoliter Rauminhalt haben müssen, dann der Bottiche und Kühlschiffe; eine Benutzung dieser Gefäße ist erst

nach erfolgter steueramtlicher Vermessung gestattet, wie auch jede Aenderung bezüglich des Rauminhaltes der gedachten Gefäße wenigstens 24 Stunden vor deren Vornahme der Steuerbehörde anzuzeigen ist. — Nur zum Zwecke der Biererzeugung darf Feuer unter dem Braufessel angezündet werden. — Mindestens 4 Stunden in den Städten und 12 Stunden auf dem Lande vor Anzündung des Feuers unter dem Braufessel ist eine Anmeldung abzugeben, welche die Zeit der Heizung, Nummer und Inhalt der zu verwendenden Braufessel, Zahl und Art der Gebräue, die Zeit, wann jedes Gebräu auf Fässer gezogen wird, den Zeitpunkt des Wasseranlaufes auf die Treber zur Dünnbierbereitung und den Zeitpunkt der Wegbringung des letzteren aus der Brauerei enthalten muß. Auf diese erfolgte Anmeldung erhält der Brauer ein von dem Steuerbeamten mit dessen Unterschrift versehenes Duplikat der Anmeldung zugestellt, welches während der ganzen Dauer des Brauactes jedem kontrollierenden Steuerbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Das Bier muß ohne Unterbrechung vom Braufessel auf die Kühlschiffe gebracht werden. Der Steuerverwaltung stehen die weitgehendsten Rechte der Kontrolle während des ganzen Brauprozesses zu; sie können Visitation der Häuser, Brauereien, Werkstätten, Magazine und Keller der Brauer vornehmen und das Produkt eines jeden Brauactes (Würze, Bier) auf den Kühlschiffen und in den Bottichen wie beim Einfüllen in die Fässer jederzeit nachmessen. Jeder durch diese Nachmessung sich ergebende Ueberschuß gegenüber dem Bruttoinhalt des Braufessels wird mit Beschlagnahme belegt und zieht, sofern derselbe ein Zehntel übersteigt, außer der Steuernachholung die gesetzliche Strafe nach sich. Ueberschreitet dagegen die konstatierte Biermenge nur den steuerpflichtigen Kesselinhalt — 80 Prozent (s. oben) — um ein Zehntel, so tritt lediglich Nachversteuerung ein. — Jenen Brauern, welche eine der „neueren“ Braumethoden anwenden wollen, können, soweit dies hierfür notwendig, auf Ansuchen Einrichtungen und Modifikationen von den allgemeinen Vorschriften gewährt werden; insbesondere darf hierbei in den mit einem Aufgüsse versehenen Braufessel eine den Bruttoinhalt des Fessels um 35 Prozent übersteigende Menge Würze gebracht werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Ueberschuß an Würze stets nach Beendigung des Auskochens aborbirt ist.

Die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von 200 bis 600 Fr. bedroht. Zugleich unterliegt das Bier, für welches die Steuer hinterzogen ist, sowie die nicht bleibend befestigten und vermaurerten Braufessel der Beschlagnahme und Konfiskation.

Die nur für den eigenen Bedarf brauenden Personen unterliegen derselben Steuer und den gleichen Vorschriften, wie die gewerblichen Brauer; von der Lizenzgebühr sind dieselben jedoch befreit. — Bier, welches in Hospitälern für deren eigenen Bedarf erzeugt wird, genießt Steuerermäßigung.

Die Entrichtung der Steuerpflicht erfolgt am Schlusse jeden Monats bar, wobei früher ein Diskont von 3 Prozent gewährt wurde. Durch G. v. 15. II. 1875 ist jedoch diese Maßnahme außer Wirksamkeit gesetzt und dafür vielmehr bestimmt worden, daß im Falle einer Kreditverteilung die Steuerlücke zu verzinsen, sowie an den Steuererheber eine Provision zu entrichten ist.

Statt der gesetzlichen Steuerveranlagung kann die Steuerverwaltung in Städten von über 30 000 Ein-

wohnern ein allgemeines „Abonnement“ mit der Gesamtheit der Brauer auf deren Verlangen und unter solidarischer Haft in der Höhe des voraussichtlich fällig werdenden Fabrikationssteuerbetrages zugestehen (dermalen besteht ein solches Abonnement nur für Paris).

Das zur Essigbereitung verwendete Bier unterlag früher ebenfalls der Biersteuer; nachdem jedoch durch G. v. 17. VII. 1875 eine selbständige Essigsteuer eingeführt worden, ist das zur Essigherzeugung zur Verwendung kommende Bier von der Biersteuer befreit.

Bei der Ausfuhr von Bier wird die volle Steuer mit 3 Fr. 75 Cent. bezw. 1 Fr. 25 Cent. p. Hektol. (f. o.) rückvergütet. Die Einfuhr von Bier unterliegt demaltem einem Zoll von 7 Fr. 75 Cent. vom Hektol., wobei jedoch die innere Steuer mit inbegriffen ist.

Das französische dermalige Biersteuergesetz entspricht den Anforderungen an eine rationelle Besteuerung schon längst nicht mehr; ohne Aenderung der Steuerreform — Kesselsteuer — wird aber auch eine gründliche Abhilfe nicht möglich sein. (Vgl. oben die bezüglichen Bemerkungen zur Kesselsteuer im Großherzogtum Baden.) Wiederholt sind deshalb auch namentlich seit 1871 im französischen Parlament Anträge auf Reform der Steuer gestellt worden. Auch hat eine in den 80 Jahren eingesetzte besondere Kommission der ihr gestellten Aufgabe entsprechend Vorschläge zur Reform der Getränkesteuern überhaupt gemacht und die Regierung hierauf auch — 30. X. 1888 — einen Gesetzentwurf vorgelegt. In demselben wird allerdings die radikalste Abhilfe in Vorschlag gebracht, nämlich gänzliche Aufhebung der Biersteuer nebst der Wein- und Cidersteuer und zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls für die Staatskasse eine entsprechende Erhöhung der Alkoholsteuer und der Lizenzgebühren (auch für die Brauer n. z. in proportionalen Sätzen von 8—20% des Mietwertes der Gewerbelokalitäten). Eine Erledigung dieser Vorlage ist jedoch bis heute nicht erfolgt. —

Die Verwaltung der Biersteuer untersteht in erster Reihe dem Finanzministerium und unter diesem der Direction générale des contributions indirectes. (Nicht bloß für die direkten Steuern, sondern auch für die Zölle, das Enregistrement, die Tabakregie und die Münze besteht noch je eine besondere, ebenfalls dem Finanzministerium unterstellte Generaldirektion.) Der Generaldirektion der indirekten Steuern zunächst unterstellt ist für jedes Departement ein Directeur des contributions indirectes, ausgenommen für Paris; wo selbst dessen Dienst der Direktordirektor mit vereinhaltet; die größeren Departements sind in Kreise (arrondissements) geteilt, welchen je ein Sousdirecteur vorsteht. Den Direktoren beigeordnet sind Inspektoren, welche die Visitationen und Revisionen vorzunehmen haben. Für die Festsetzung und Einhebung

der Steuern bestehen verschiedene Behörden: In jeder Ortschaft — mit Ausnahme der Städte — ist je ein „Buraliste“ aufgestellt, dem jedoch nur die Entgegennahme der Anmeldungen und Deklarationen obliegt. Unterstellt sind diese den wandernden Einnehmern (recerveurs ambulants), welche in Gemeinschaft mit einem Nebenbeamten, Kommiss, die Abgaben bei den Willichtigen festsetzen und einheben. Je nachdem der Bezirk dieser Einnehmerien ein größerer oder kleinerer ist, unterscheiden sie sich in rec. à cheval und rec. à pied. In den Städten, in welchen ein Oktroi erhoben wird, vereinnahmen die betreffenden gemeindlichen Beamten auch die Biersteuer; in den übrigen Städten sind die „recettes sédentaires“ (Einnehmerien mit ausschließlichem Büreandienst), welche neben der Vereinnahmung der Biersteuer auch die Geschäfte der „Buralistes“ (Annahme der Anmeldungen und Deklarationen) besorgen. In den Bezirks- und Kreisstädten führen dieselben die Bezeichnung „Haupteinnehmer“ (recerveurs principaux). Die Feststellung der Steuern in den Bezirken der recettes sédentaires wird von der zu jeder solchen Einnehmerie gehörigen section d'exercice (2 Beamte, nämlich 1 Kontrolleur und 1 Kommiss) besorgt. Die Ablieferung der vereinnahmten Steuern hat in der Regel an den Generaleinnehmer (tresorier-payeur) zu erfolgen. Für die Kontrolle ist außerdem noch ein entsprechend zahlreiches Aufsichtsperonal vorhanden. —

Statistik: Die Bierbrauerei Frankreichs als eines vorherrschenden Weinlandes ist von keinem großen Umfange und hat ihren Sitz vorzugsweise in den Norddepartements. Von den 2774 Brauereien, welche im Jahre 1889 in Betrieb waren (s. d. nachfolgende Uebersicht) treffen daher auch allein 2117 auf diese Departements (Dep. Aisme 185, Ardennes 230, Nord 976, Pas-de-Calais 604 und Somme 122), und auf sämtliche übrigen 82 Departements, einschließlich Paris, nur 657. Dem entsprechend ist auch die Biererzeugung, von deren Gesamtmenge nahezu 75% auf die gedachten 5 Norddepartements und nur 25% auf das übrige Frankreich entfallen. Die Anzahl der Bierbrauer ist sich übrigens in den letzten 18 Jahren ziemlich gleich geblieben; die Bierproduktion hat sich jedoch gehoben und ist demaltem um mehr als 800 000 hl größer als im Jahre 1869, d. i. vor der Abtrennung von Elsaß-Lothringen. Von dem erzeugten Biere sind ca. $\frac{3}{5}$ starkes und $\frac{2}{5}$ Dünnbier. — Die Bierausfuhr ist keine nennenswerte und hat im Jahre 1888 ihre höchsten Ziffern mit 39 617 hl erreicht; im Jahre 1889 war sie wieder um 1089 hl zurückgegangen. Die Einfuhr von Bier nach Frankreich war bis zum Jahre 1872 auch keine bedeutende, von da aber nahm sie plötzlich einen großen Aufschwung und stieg

von 76971 hl des Jahres 1871 auf nicht weniger als 279598 hl im Jahre 1872; 10 Jahre fort dauerte dieses Anwachsen der Biereinfuhr und entzifferte im Jahre 1882 eine Menge von 414703 hl. Von da aber ging sie bis 1888 mit jedem Jahre zurück; erst das Jahr 1889 läßt wieder eine Zunahme ersehen, obwohl dasselbe doch auch nur erst wieder in 224321 hl bestand. Das eingeführte Bier ist zum größten Teil deutsches (bairisches und Elsäßer). Vgl. hierzu die nachfolgende Uebersicht.

Jahr	Zahl der Bierbrauer	Menge des erzeugten Bieres	Von der Menge des erzeugten Bieres trifft auf den Kopf der Bevölkerung	Ertrag der Steuer	Bier-einfuhr	Bier-ausfuhr
			hl			
1869	2861	7 523 092	19,76	16 830 000	79 305	39 008
1872	2750	7 131 313	19,32	19 580 000	279 598	25 165
1875	2790	7 355 513	19,93	20 792 056	281 100	31 233
1877	2770	7 743 118	20,96	21 489 063	318 416	27 918
1880	2659	8 227 005	21,50	22 620 000	378 752	29 267
1885	2722	8 009 922	20,98	21 763 747	333 415	27 432
1886	2751	7 978 860	20,87	21 693 449	292 563	31 119
1887	2828	8 233 647	21,54	22 309 500	236 227	31 798
1888	2774	7 952 470	20,81	21 472 493	188 306	39 617
1889	2774	8 382 954	21,93	22 579 560	224 321	38 528

F. Rußland einschließlich Finnland.

Wenngleich die Erzeugung und der Genuß von „Bier“ und zwar insbesondere gehopften Bieres in Rußland auf viele Jahrhunderte zurückreicht, so kann doch von einer dem großen Reiche auch nur einigermaßen entsprechenden Ausdehnung der Bierbrauerei nicht gesprochen werden. Nationalgetränk war das Bier in Rußland zu keiner Zeit, umso mehr dagegen der Branntwein, der schon im zehnten Jahrhundert als „die Freude der Russen“ bezeichnet wurde (Znl. Wolf, Die Branntweinsteuer, Tübingen 1884, S. 207). Außer dem Branntweingenuß war aber auch wohl die Qualität des Bieres und die hohe Besteuerung desselben mit Ursache, daß das Bierbrauen in Rußland nicht vorwärts ging, sondern bis gegen die 1860er Jahre hin immer mehr sich verminderte. Erst von da begann die Erzeugung eines besseren Bieres, und machte sich allmählich die bairische Braumethode auch in Rußland geltend, indem gleichzeitig das in Rußland sehr weit verbreitete Methbrauen von der eigentlichen Bierbrauerei sich immer mehr absonderte. Seitdem hat denn auch in der That die Bierbrauerei und zwar nicht unwesentlich zugenommen, wenngleich die Steuergesetzgebung hierzu kaum beigetragen hat. Seit langer Zeit ist die Besteuerungsform die der Bottichsteuer. Die Gesetzgebung hierüber ist jedoch keine für sich bestehende, sondern bildet einen Teil der Be-

stimmungen des mehr als 600 Artikel umfassenden „Getränkesteuer = Ustaw“. Dem Ustaw vom Jahre 1867 folgte ein neuer vom Jahre 1876, dessen einzelne Bestimmungen seitdem ebenfalls wieder mehrfache Aenderungen erlitten haben, und hierunter auch insbesondere jene, welche die Besteuerung des Bieres betreffen und von welchen die jüngsten in einem G. v. 15. I. 1885 enthalten sind. Die Besteuerung ist hiernach eine doppelte und besteht in der Patentsteuer und der Bieraccise. Die Patentsteuer ist durch das G. v. 15. I. 1885 neu geregelt und wird jährlich eingehoben von Bierbrauereien 1) mit einem Maischbottich von 100 oder mehr Wedro¹⁾ Rauminhalt a) in den Residenzen und Warschau mit 150 Rbl. 2) unter Zuschlag von je 1 Rbl. 50 Kopeken für jedes folgende Wedro Rauminhalt über 100 Wedro, b) in den übrigen Städten mit 50 Rbl. unter Zuschlag von je 50 Kop. ebenfalls für jedes folgende Wedro Rauminhalt über 100 Wedro; 2) mit einem Maischbottich von unter 100 Wedro Rauminhalt a) in den Residenzen und Warschau für die ersten 35 Wedro mit 55 Rbl. unter Zuschlag von 1 Rbl. 50 Kop. für jedes folgende Wedro Rauminhalt über 35 Wedro und b) in den übrigen Städten wie am Lande für die ersten 35 Wedro mit 20 Rbl. unter Zuschlag von je 50 Kop. für jedes folgende

1) 1 Wedro (Simer) = 12,3 Liter.

2) 1 Rbl. = 100 Kop. = 3,24 Mk. deutsche Währung.

Wedro Rauminhalt. — Die Einhebung der Bieraccise erfolgt ebenfalls nach dem Rauminhalte der Maischbottiche und für jede Einmischung mit 20 Kop. pro Wedro dieses Rauminhaltes. (Bis zum Jahre 1879 war der Steuerfuß nur 12 Kop. pro Wedro; durch G. v. 7. VI. 1879 wurde derselbe auf 20 Kop. erhöht; das G. v. 15. I. 1885 hat hieran nichts geändert.)

Bei der Ausfuhr von Bier wird die Steuer rückvergütet. Die Einfuhr von Bier nach Rußland unterliegt einem Zollsatz in Gold für Bier in Fässern von 1 Rbl. 30 Kop. pro Fud³⁾ und in Flaschen von 20 Kop. für jede Flasche.

Im übrigen sind die wesentlichsten Bestimmungen der gedachten Gesetze, soweit solche dormalen noch in Gültigkeit sind: 1) Bierbrauereien können von jedermann errichtet werden, sofern der Rauminhalt des Maischbottichs in Städten nicht unter 100 und am Lande nicht unter 35 Wedro beträgt. Für Städte kann der Finanzminister Ausnahmen gewähren, jedoch keinesfalls mit weniger als 35 Wedro. 2) Bei jedem Maischbottiche auf Bierbrauereien wird nur ein Läuterbottich gestattet und ein kleiner Ablaßbottich zum Transport der Maische oder Würze von einem Behälter zum anderen. Der Rauminhalt des Läuterbottichs mit dem des Ablaßbottichs darf den Rauminhalt des Maischbottichs nicht mehr als 10 % übersteigen und der Rauminhalt des Ablaßbottichs darf in keinem Falle mehr als 10 Wedro betragen. Außer dem Maischbottiche, dem Maischlochkessel (Würzefessel), dem Läuterbottich und dem Ablaßbottich wird kein anderes Gefäß zur Bereitung und zeitweiligen Aufbewahrung der Maische oder des Maischgutes gestattet. Befindet sich in der Brauerei ein Läuterbottich, so dürfen an dem Maischbottiche keine Vorrichtungen zur Läuterung oder Filtration bestehen. In Brauereien, in welchen der Maischbottich derartige Vorrichtungen hat, wird kein Läuterbottich bewilligt. Die Kessel, welche zum Kochen der Maische dienen, dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Maischbottichs Inhalt haben, und die Kessel, in welchen das Würzkothen stattfindet, dürfen in keinem Falle den Maischbottich um mehr als 150 % an Inhalt überragen. Außer den Gefäßen für die Bereitung der Maische und das Kochen der Würze, welche in die Beschreibung der Brauerei aufgenommen sind, und den Wasservorwärmefesseln werden im Sudhause keine anderen Gefäße zugelassen. — 3) Vor dem Betriebsbeginn hat der Inhaber der Brauerei eine Beschreibung der Localitäten und Gefäße mit dem Antrage um Prüfung und Ausmessung der letzteren bei der Acciseverwaltung einzureichen. Die Gefäße (Kessel, Maischbottich etc.) werden hiernach steueramtlich gemessen, gestempelt, mit Nummern versehen und über den ganzen Vermessungsakt Protokoll aufgenommen. 4) Vor dem jeweiligen Beginn des Betriebes hat der Brauereihaber bei der Accisebehörde eine Declaration abzugeben, in welcher die Anzahl der beabsichtigten Einmischungen, die Gefäße, welche gebraucht werden sollen, unter Angabe der Nummern des Maischbottichs und der entsprechenden Hilfsgefäße und Kessel, sowie die Zeit des Beginnes und Endes der hauptsächlichsten Operationen genau zu bezeichnen ist. Ueber diese Anmeldung wird dann von

der Accisebehörde ein Brauschein ausgestellt, welcher in der Brauerei für jedermann sofort ersichtlich angeheftet werden muß. Chevor darf kein Sud begonnen werden. 5) In Brauereien, in welchen nicht mehr als zwei Einmischungen während des Tages erfolgen, dürfen die Maischoperationen nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und nicht später als um 9 Uhr abends beendigt sein. 6) In jeder Brauerei muß ein verantwortlicher Braumeister da sein, welcher der Brauereihaber selbst oder dessen Betriebsleiter ist; in letzterem Falle ist dieser der Accisebehörde namhaft zu machen. 7) Zu der Zeit, während welcher die Brauerei nicht im Betriebe steht, d. i. für die Zeit, auf welche der Brauschein nicht lautet, müssen die Brauereigesäße einschließlich des Würzefessels amtlich versiegelt werden. Die Maischgefäße müssen überdies auch während des Betriebes versiegelt werden, sobald von einer Maische bis zur folgenden 5 Stunden verstrichen sind. Wenn der Steueraufsichtsbeamte zu der für die Eröffnung oder Einstellung des Betriebes angemeldeten Zeit nicht eintrifft, so kann die Siegelabnahme und Wiederanlegung auch durch den Brauereihaber selbst in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen und unter Vornahme einer Konstatierung hierüber in einem nach Vorchrift zu führenden Buche erfolgen. In jeder Brauerei sind nämlich zu führen: das „Brauerei-Schnurbuch“, in welchem die Zeit des Siegelns und Entsiegelns der Gefäße, sowie jede Abweichung von der allgemeinen Ordnung einzutragen ist und das „Arbeiterbuch“ mit ausführlicher Anführung der Arbeiter in der Brauerei bezw. im Sudhause. Beide Bücher müssen paginiert und vom Acciseinspektor beglaubigt sein. 8) Die Steuerbeamten sind befugt, zu jeder Zeit die Brauereien zu besuchen und zu kontrollieren und hat eine derartige Revision mindestens einmal im Monat stattzufinden; außerdem sind besondere „Wächter“ für die einzelnen Brauereien aufgestellt, welchen der Brauereihaber „ein reines, helles und zum Wohnen geeignetes Zimmer mit Beheizung“ in der Brauerei einzuräumen hat. 9) Zur Bereitung von Bier dürfen nur Getreidearten, Hefe, Hopfen und Wasser zur Verwendung gelangen. (Bis zum Jahre 1885 war dem Brauer gestattet, „außer Malz auch alle anderen Materialien, welche der Gesundheit nicht schädlich sind“, bei der Biererzeugung zu benutzen.) Auch den Bierhändlern und Wirten ist untersagt, „Bier mit Wasser zu verdünnen, demselben Stoffe, wenn auch nicht der Gesundheit schädliche, beizumengen, sowie auch das Bier verschiedener Brauereien untereinander zu mengen.“ 10) Wenn eine Brauerei durch Feuersbrunst, Ueberschwemmungen oder sonst nicht vorhergesehene Ursachen zerstört wird oder wenn infolge eingetretener Beschädigung der Apparate in mit Dampfmaschinen arbeitenden Brauereien ein Betriebsstillstand veranlaßt worden ist und hierüber steueramtlich Untersuchung gepflogen sowie die bezüglichlichen Angaben in Richtigkeit befunden worden sind, so erfolgt für die angemeldeten und nicht etwa ausgeführten (s. u.) Biereinmischungen die Rückzahlung der hierfür schon im voraus schon erlegten bezw. Abschreibung der gestundeten Accise. 11) Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften werden teils mit einer fixen Geldbuße von 25 bis 500 Rubel, teils mit einer solchen im doppelten bezw. dreifachen Betrage der hinterzogenen Accise bestraft; außerdem kann die

1) 1 Fud = 16,4 kg.

Fabrik entweder zeitweise (in der Regel für ein Jahr) oder für den Inhaber auch für immer mit der Auflage geschlossen werden, dieselbe innerhalb 6 Monaten zu verkaufen; die vorhandenen „Getränk-vorräte, Materialien und Geschirre“ werden „zu gunsten der Krone“ konfisziert. Bei Nichtfällen tritt auch noch Gefängnisstrafe von 2 Monaten bis zu 1 Jahre hinzu und erfolgt Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern. Von den angefallenen Geldstrafen erhält der Anzeiger die Hälfte.

Die russische Biersteuergesetzgebung, wie dieselbe im vorstehenden dargelegt worden ist, dehnt ihre Wirksamkeit auf die sämtlichen Gouvernementsbezirke des russischen Reiches aus. Dagegen hat das seit 1809 mit Rußland vereinigte Großfürstentum Finnland, wie seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt, so auch seine besondere Biersteuergesetzgebung. Die zwar nicht sehr bedeutende, aber doch in stetiger Zunahme begriffene finnländische Bierbrauerei unterlag bis 1865 keiner Besteuerung. Erst mit diesem Jahre wurde eine Fabrikatsteuer mit 0,5 finnische (= 0,4 deutsche) Mark pro Kanne (= 2,62 Liter) „konsumreifes“ Bier eingeführt, deren Erhebung lediglich nach Maßgabe der von den Brauern auf Tren und Glauben gemachten Angaben erfolgte. Das Ergebnis war kein zufriedenstellendes; dennoch verblieb es bei dieser Steuererhebungsart bis 1882, mit welchem Jahre an die Stelle der Fabrikat- die Malzsteuer (bevilling för maltdrycker – auch bewillingsafgift genannt) trat. Der Steuersatz wurde bestimmt auf 4 finnische Mark für den finnischen Zentner Malz (= 3,20 M. deutsch. Währ. für 42,5 kg) bzw. auf 80 Penni für 1 Lispfund (= 64 Pfennig deutsch. Währ. für 8,5 kg¹⁾. Infolge der Einführung des Metermaßes wurde im Jahre 1888 die Steuer für die Jahre 1889, 1890 und 1891 auf 1 finnische Mark für 10 kg ungeschrotenes Malz (= 80 Pfg. d. W. für 10 kg) festgesetzt und hierdurch die Steuer um 5% erhöht. Die Abweisung des Malzes erfolgt im ungeschroteten Zustande durch automatische, mit je einer Uhr versehene Messungsapparate, wie solche auch in Bayern zum gleichen Zwecke in Anwendung stehen (automatiskt malt i mätare – mätning-apparat). — Malzjurrogate bei der Bierbereitung zu verwenden, ist verboten. — Bei der Ausfuhr von Bier wird die Steuer rückvergütet. Bei der Einfuhr von Bier nach

Finnland unterliegt dasselbe „dem im Zolltarif festgesetzten Zoll, der bei Flaschenbier nicht unter 15 Penni, bei Faßbier nicht unter 12 Penni für das Liter bleiben darf.“ (Deutsches Handelsarchiv, 1889, Bd. I, S. 126 u. 127.) Die Sätze des geltenden Zolltarifs sind 29,40 finn. Mark für 100 kg brutto auf Faßbier und 50 Penni für die Flasche auf Flaschenbier. (Deutsches Handelsarchiv, 1887, S. 258.)

Das finnländische Steuerhystem ist dem bairischen nachgebildet und werden dort wie hier Malzmessungsapparate als Steuerkontrollmittel in Anwendung gebracht, wie auch das Verbot der Verwendung von Malzjurrogaten seit Einführung der Malzsteuer in Finnland besteht. Letzteres Verbot ist zwar seit 1885 auch für das übrige Rußland gegeben, alldin nachdem hier nach wie vor das Bottichsteuerhystem fortbesteht, so ist die Kontrolle hierüber erschwert, und kann eine Uebertretung desselben auch nicht wie in Finnland als Steuerhinterziehung, sondern nur als Nichtbeachtung einer polizeilichen Vorschrift geahndet werden. — Was die Bottichsteuer selbst anlangt, so gilt so ziemlich das gleiche, was oben (s. Baden) in betreff der Kesselsteuer bemerkt worden. Auch genügen wohl schon die im vorstehenden auszugsweise mitgeteilten Vorschriften, um hieraus zu ersehen, wie wenig das bezügliche Gesetz den heutigen Anforderungen an ein solches entspricht. Im übrigen wird noch auf die einschlägigen Bemerkungen am Schlusse gegenwärtiger Abhandlung hingewiesen.

Statistik: Die nachfolgende Tabelle ergibt wie für die meisten anderen Staaten, so auch für Rußland eine fortwährende Minderung in der Zahl der Bierbrauereien, während die Bierzeugung selbst, wenn auch in den einzelnen Jahren wachsend, im ganzen doch wesentlich zugenommen hat. Die jeweilige Bierproduktion findet sich in den offiziellen statistischen Veröffentlichungen (Berichte des Departements der indirekten Steuern) nicht angegeben. Es wird aber daselbst auf Grund detaillierter Nachforschungen die Steuer, welche nach dem Sage von 20 Kop. pro Wedro Maischraum auf ein Wedro Bier entfällt, mit 16,7 Kop. angenommen und ist auch hiernach die Menge des erzeugten Bieres in der nachfolgenden Tabelle berechnet. Selbstverständlich variiert die entfallende Steuer mit der Gradhaltigkeit des Bieres, und zwar auf 9–30 Kop. pro Wedro. Ueber die Größe der Bier-Ein- und -Ausfuhr waren verlässige Mitteilungen nicht zu erlangen.

1) 1 finn. Mark = 100 Penni = ca. 80 Pfg. deutsch. Währ.; 1 finn. Zentner = 5 Lispfund = 42,5 kg. 1 Kanne = 2,62 Liter.

Jahr	Zahl der		Menge des erzeugten Bieres	Von d. Menge des erzeugten Bieres treffen auf d. Kopf d. Bevölkerung	Betrag der Biersteuer	Patentsteuer von der Bierproduktion	Accise von der Methyproduktion	Patentsteuer von der Methyproduktion
	Bierbrauereien	Methybrauereien						
			Wetdro	Wetdro	Rubel	Tausend Rubel		
1873	2037	590	14 205 988	0,17	2 372 400	105,9	42,6	6,0
1875	2070	591	18 366 641	0,22	3 067 229	109,3	34,5	5,0
1880	1802	638	34 347 054	0,34	5 735 958	133,2	35,6	6,2
1883	1652	588	33 605 919	0,32	5 620 585	129,4	31,8	6,1
1885	1541	550	27 945 371	0,27	4 666 877	184,9	27,8	5,7
1886	1413	565	29 091 006	0,28	4 858 198	159,1	25,5	6,1
1887	1365	559	28 905 449	0,27	4 827 210	146,7	26,1	5,9
1888	1323	550	30 598 036	0,26	5 109 867	143,7	25,0	5,9

In betreff des Großherzogtums Finnland ist wenig statistisches Material bezüglich der Bierproduktion und des Biersteuerertragnisses veröffentlicht. Das *Annuaire statistique pour la Finlande* enthält nur den jeweiligen Budgetvoranschlag mit 400 000 finn. M. Nach einer anderen Mitteilung (Allg. Br. u. Wp. Jtg. v. 1885 S. 119) wurden im Jahre 1883 in Finnland 4 632 351 kg Malz verbraucht und hieraus ca. 157 265 hl Bier gewonnen, was bei einer Einwohnerzahl von 2 111 240 auf den Kopf 7,4 Liter ergibt. Die Steuer für 4 632 351 kg Malz beträgt nach 1 finn. M. für 10 kg, 463 235 finn. M. (Budgetvoranschlag 400 000 finn. M.). —

G. Holland.

So alt die Biererzeugung in den Niederlanden ist, so ist doch deren Ausdehnung eine verhältnismäßig geringe; erst in den letzten 20 Jahren hat dieselbe, von Amsterdam ausgehend, wieder einen größeren Aufschwung genommen und sich namentlich auch auf Export, insbesondere in die holländischen Kolonien, verlegt. — Eine Besteuerung des Bieres findet sich in Holland ebenfalls frühzeitig, indem es wie alle Getränke beim Verkaufe der dort bestandenem (und das Vorbild für die im 17. Jahrh. auch in Preußen — Brandenburg — erfolgte Einführung der Universalaccise bildenden) allgemeinen Accise unterlag. Später wurde die Maischbottichsteuer eingeführt. Dem Gesetze v. 2. VIII. 1822, welches dieselbe zuletzt regelte, wurde unterm 7. VII. 1867 ein neues Gesetz an die Seite gestellt, gemäß dessen dem Brauer gestattet wurde, die Steuer („Accise“ — *accijn* — auch jetzt noch genannt) entweder nach dem Rauminhalte des Maischbottichs auf Grund des gedachten G. v. 2. VIII. 1822 oder nach der Gewichtsmenge der verbrauchten Materialien nach Maßgabe des neuen G. v. 7. VII. 1867 zu entrichten. Ein späteres G. v. 25. VII. 1871 „enthaltend die Bestimmungen über die Accise auf Bier und Essig“ (Staatsblad 1871 Nr. 92 und G. S. 1871 Nr. 138) ließ diese Freiheit

der Wahl auch fortbestehen, vereinigte aber beide Gesetze in ein es unter gleichzeitiger Revision der einzelnen Bestimmungen derselben. Dieses Gesetz mit der hierzu gehörigen Novelle v. 27. VI. 1876 (Staatsblad 1876 Nr. 30) ist auch demalen für die Besteuerung des Bieres in den Niederlanden noch maßgebend. (Auf das Großherzogtum Luxemburg erstreckt sich dasselbe jedoch nicht, s. v. bei Deutschland.)

Hiernach wird, sofern zum Bierbrauen ausschließlich „Wärze von rohem oder ungebeutetem Mehle aus Körnerfrüchten oder aus geschroteten oder gequetschten Körnerfrüchten (Malz) bereitet wird“, die Accise erhoben nach Wahl des Brauers entweder nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, in welchen die Bearbeitung erfolgt, im Betrage zu 1 fl. (rund = 1,69 M. deutsch. W.) für den Hektoliter dieses Rauminhaltes, oder nach der Gewichtsmenge der bezeichneten Stoffe, d. h. Getreides oder Malzes im Betrage zu 3/2 Cent. pro Kilogr. = 3 fl. 50 Cent. pro 100 kg. Es liegt sonach der Festsetzung dieser beiden Steuerfüße das Verhältnis von 1:3/2 zu Grunde, d. h. es wird angenommen, daß zur Vermaischung von 100 kg Malz 3/2 hl Bottichraum erforderlich sind oder mit anderen Worten: bei der Verwendung von 100 kg Malz beträgt die Steuer 3 fl. 50 Cent. und ebensoviel für die Bemessung derselben nach dem Bottichraum, bezw. für 3/2 hl Bottichraum auch 3/2 fl. — Werden gemahlener, geschrotener oder gequetschter Reis oder andere Stoffe (Malzsurrogate, die zugelassen sind) zur Bierbereitung verwendet, so wird die Steuer erhoben mit 3/2 Cent. für jene Gewichtsmenge dieser Stoffe, welche die gleiche Quantität und Qualität zu liefern imstande ist als 1 kg Malz.

Im übrigen sind die wesentlichen Bestimmungen des zur Zeit in Kraft stehenden Gesetzes: a) Wer eine Brauerei neu einrichtet oder eine schon bestehende neu erwirbt, hat der Steuerbehörde eine genaue Beschreibung der Lokalitäten mit Angabe der vorhandenen und zur Benutzung bestimmten Brautessel, Maischbottiche, Kühlschiffe, Gährbottiche u., deren Rauminhalt, Nummer u. dergl., fodann insbesondere auch der Stoffe, welche zur Bierbereitung benutzt werden sollen, vor dem Betriebsbeginn zu überreichen. In gleicher Weise hat, wer immer in den Besitz von Gefäßen, welche zur Bierbereitung sich eignen, gelangt, sofort bei der Besitzergreifung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind nur die gerbermäßigen Verfertiger solcher Gefäße und die Inhaber öffentlicher Verkaufsstelle, in welchen die bezüglichen Gefäße zum Verkaufe ausgestellt sind. b) Die Brautessel, Maisch-

bottische, Kühlschiffe und Gährbottiche z., auf welchen die Nummer, der Rauminhalt und Gebrauchsbestimmung mit schwarzer deutlich angeschrieben sein muß, werden amtlich vermessene und geeicht. Jeder Maischbottich muß einen Rauminhalt von wenigstens 10 hl haben. Jede Veränderung eines Gefäßes oder Verbringung desselben an einen anderen als den angezeigten Aufstellungsplatz ist ohne vorherige besondere Anmeldung unterlagt. — c) Wer Bier brauen will, hat für jedes Gebräu eine doppelt auszufertigende Anmeldung nach vorgeschriebenem Formulare dem Steueramte zu überreichen. Das Duplikat wird dem Brauer mit der Unterschrift des Steuerbeamten versehen zurückgegeben und muß während der ganzen Zeit der Herstellung des betreffenden Sudes an einem vom Steueramte bezeichneten Orte aufbewahrt werden. Soll die Steuer nach dem Rauminhalte des Maischbottichs enrichtet werden, so hat die Anmeldung hauptsächlich zu enthalten: Nummer und Rauminhalt des zu benutzenden Braufessels und Maischbottichs, Tag und Stunde, zu welcher die bezüglichen Arbeiten im Braufessel und Maischbottich beginnen und endigen sollen, den Zeitpunkt der Verbringung der Maische in die Gährbottiche und der Abfüllung des Bieres in die Fässer. (Durch die Vollzugsvorschriften ist je nach dem größeren oder geringeren Rauminhalte der Maischbottiche die Zeit genau bestimmt, innerhalb welcher äußersten Falles die betreffenden Arbeiten beendigt sein müssen; in Brauereien, in welchen mit Dampf gearbeitet wird, vermindert sich die vorgeschriebene Zeit um je ein Drittel.) Will die Steuer dagegen nach dem Gewichte der zur Verwendung kommenden Menge Malzes z. enrichtet werden, so ist in der Anmeldung dies natürlich besonders anzugeben und die Art wie Menge der zu verwendenden Stoffe genau zu verzeichnen. Die Menge Malzes z. muß in diesem Falle mindestens 300 kg pro Sud und 20 kg pro Hektoliter Rauminhalt des zur Verwendung kommenden Maischbottichs betragen. Das Malz muß wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem angemeldeten Beginne der Arbeiten in Säde gefüllt neben dem Maischbottich aufgestellt und dervort abgewogen sein, daß das Gewicht eines jeden Sades bis zu höchstens 1 kg Differenz ein gleiches ist. Der Gewichtsbesund muß mit der angemeldeten Menge übereinstimmen. Mindergewicht bleibt bei der Steuerbemessung außer Betracht und ist straffrei. Mehrgewicht dagegen unterliegt sowohl der Nachversteuerung als der Verfallung in eine Geldstrafe von 2 fl. für jedes Kilogramm Uebergewicht, sofern letzteres 1 % des angemeldeten Gewichtes übersteigt. d) Der Brauer hat die für die steuerlichen Erhebungen erforderlichen Wagen, Gewichte, Instrumente z. in der vorgeschriebenen Weise jederzeit bereit zu halten. e) Mehrere Sude in der nämlichen Brauerei mit Entrichtung der Steuer für den einen nach dem Rauminhalte des Maischbottichs und für den anderen nach der Menge des Malzes z. Verbrauches an demselben Tage vorzunehmen, wird nicht gestattet. f) Mühlen, welche sich in der Brauerei befinden, müssen in einem besonderen verschließbaren Raume aufgestellt sein und dürfen während der Vornahme einer Sud nicht benutzt werden. g) Ebenso müssen alle Vorräte an Malz und Malzsurrogaten, welche in der Brauerei aufbewahrt sind, in einem besonderen Lokale verschlossen gehalten werden; die jeweiligen Vorräte sind anzumelden und ist genau Buch hierüber zu führen. Stimmt bei der Revision die vorgesehene Menge mit

den Angaben nicht überein und übersteigt 2 % derselben, so ist der Brauer strafbar. h) Den Steuerbeamten ist zu jeder Zeit in alle Räumlichkeiten der Brauerei der Zutritt zu gestatten und unterliegt überhaupt der gesamte Brauprozess der amtlichen Ueberwachung. In dieser letzten Beziehung sowie auch in bezug auf die Herstellung der Dichtigkeit der Würzen, der Bereitung von Dismaischen z. sind noch eine Reihe von Kontrollvorschriften gegeben, und haben die Steuerbeamten bei ihrer jedesmaligen Anwesenheit in der Brauerei namentlich auch genaue Untersuchungen in betreff der Menge und Stärke der sich vorfindenden Bierwürzen wie fertigen Bieres vorzunehmen. i) Die auf die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften gesetzten Strafen bestehen teils in fixen Geldbußen von 10—400 fl., teils in dem mehrfachen Betrage der hinterzogenen Steuer, sowie in Konfiskation der bezüglichen Vorräte und Gefäße. k) Die Entrichtung der Steuer hat in der Regel sogleich bei der Ueberweisung der Anmeldung zu erfolgen; es kann übrigens gegen genügende Sicherheitsleistung auch Stundung gewährt werden, aber nicht über den 20. Tag des dritten Monats, vom dem Tage der Anmeldung gerechnet, hinaus. l) Abschreibung oder Rückvergütung der Steuer erfolgt bei Unfällen während der Produktion und bei der Ausfuhr des Bieres — letztere jedoch nur bei einer Menge von wenigstens 10 Hektolitern in einem Transport. Der Steuerabschreibungs- oder Rückvergütungsbetrag ist festgesetzt auf 1 fl. vom Hektoliter für schweres Bier und 62,5 Cent. vom Hektoliter für anderes Bier. (Unter schwerem Bier wird solches Bier verstanden, „welches vor der Weingährung mehr als 13 kg Extrakt enthält.“) — Die Einfuhr von Bier unterliegt einem Zoll von 3 fl. vom Hektoliter.

Die veraltete Maischbottichsteuer hat in Holland schon in den 1860er Jahren nach keiner Richtung mehr befriedigt und deshalb im Jahre 1867 wenigstens zu der fakultativen Zulassung der Steuererhebung nach der Gewichtsmenge des Verbrauches an Malz und Malzsurrogaten geführt; allein diese doppelte Steuerform nebeneinander erschwert den Vollzug ebenso noch mehr, als sie die Kontrolle vermehrt und verteuert hat. Auch bietet die Malzsteuer, wie sie hier zur Anwendung gelangt, bzw. teilweise wegen der nebenher noch fortbestehenden Bottichsteuer zur Anwendung kommen muß, dem Brauer nur wenig Vorteile.

Statistik. Die in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellten Ziffern in betreff der Biererzeugungs- und Steuerverhältnisse in Holland sind teils dem Annuire des Pays-Bas und teils der Münch. „Allg. Brauer- und Hopfenzeitung“ insbesondere von 1885, S. 1571 und 1572 entnommen, allerdings zum größeren Teile nach vorheriger Umrechnung: So findet sich von 1883 an die Steuer vom Bier mit jener vom Essig nunmehr unausgeschieden vorgetragen; da nun letztere durchschnittlich auf 120 000 fl. angenommen wird, so ist dieser Betrag in der nachfolgenden Tabelle von 1883 an in Abzug gebracht. — Die Biererzeugungsmenge ist, weil nirgends

vorgetragen zu finden, in der Art berechnet, daß zunächst die Malzmenge (3,5 fl. für 1 kg Malz) und aus dieser unter Zugrundelage der Erzeugung von 6 hl Bier (nach Koback jogar 6,50) aus einem Doppelzentner (100 kg) Malz, die gewonnene Biermenge vermittelst wurde. Diese gefundenen Zahlen stimmen annähernd auch mit einzelnen früheren Angaben von Koback und Groszils zusammen. — Die Bierausfuhr findet sich nur nach dem Wert und zwar mit 6 fl. pro hl, und die Biereinfuhr nach dem Zollerträgnisse mit 3 fl. pro hl vorgetragen; beide bezügliche Ziffern sind unter Zugrundelegung je dieses Maßstabes umgerechnet.

gischen Volkes bildet. Allerdings war das belgische Bier immer eigenartig; bis noch vor ca. 25 Jahren gab es fast nur oberegährige Biere in 3 Hauptarten: „lambic“ oder starkes Bier, „mars“, schwaches Bier, und das am meisten bekannte „faro“ ein mittelstarkes Bier mit eigentümlichem Geschmack. Erst in den letzten Jahrzehnten werden auch andere Biere, namentlich nach der bairischen Braumethode, gebraut. — Zur Zeit, als Belgien von Holland sich lostrennte und ein eigenes Königreich wurde (1830/31), bestand in betreff der Besteuerung des Bieres noch das mit Holland gemeinschaftliche G. v. 2. VIII. 1822 (Mairchbottichsteuer i. o. Holland), welches auch — einige wenige Aenderungen durch die GG. v. 1. XI. 1830, 20. XII. 1851, 18. VII. 1860 und 20. XII. 1862 abgerechnet — noch bis zum Jahre 1885/86 ausschließlich maßgebend war. Durch G. v. 20. VIII. 1885 (Moniteur belge 1885 Nr. 238) wurde jedoch, wie in Holland schon seit 1867, dem Brauer gestattet, die „Accie“ zu entrichten entweder nach dem Raumgehalte des Mairchbottichs oder nach der Menge des deklarierten Schrotens und zwar im ersteren Falle wie früher mit 4 Frs. pro Hektoliter Raumgehalt des Mairchbottichs und im letzteren mit 10 Centimen für das Kilogramm Malzschrot. Dieser Steuerfestsetzung liegt sonach die Annahme zu Grunde, daß zur Vermaischung von 100 kg Malzschrot 2½ hl Bottichraum benötigt sind, bezw. für 40 kg Malz 1 hl Bottichraum (in Holland dagegen, i. o., für 40 kg Malz 1,40 hl Bottichraum). Weiter wurde durch das Gesetz von 1885 bestimmt, daß, wenn der Ertrag der Steuer (vom Bier und Eßig zusammen) nach Abzug der für die ausgeführten Mengen gewährten Steuerrückvergütungen je 2 Jahre nacheinander die Summe von 15, bezw. 16, 17 oder 18 Mill. Frs. erreiche, die Steuerfäge um 5, bezw. 10, 15 oder 20 % ermäßigt werden können. Bis jetzt ist zur Gebrauchmachung dieser Bestimmung mangels der gedachten Voraussetzung kein Anlaß gewesen. Uebrigens fließt die Gesamteinnahme aus der Bieraccise nicht in die Staatskasse, da durch das G. vom 19. VII. 1860, welches die früher in Belgien bestandenen Octrois von den Getränken aufhob, als Entschädigung hierfür u. a. bestimmt, daß den Gemeinden bestimmte Anteile (35 %) an dem Ertrage der Bieraccise und des Bierzolls zuzuwenden seien.

Im übrigen sind die hauptsächlichsten bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen: Das geringste Maß des steuerbaren Raumes der Mairchbottiche ist auf 10 hl festgesetzt. Bei Dickmaischen ist eine Ergänzungssteuer (un supplement de l'accise) zu entrichten und zwar wird, wenn der Kessel, in welchen das Getreide oder das Malzschrot gebracht wird, kleiner ist oder gleich dem Mairchbottich oder den Raum-

Jahr	Zahl d. betr. Brauereien	Menge des erzeugten Bieres hl	Von d. Menge des erzeugten Bieres treffen auf den Kopf d. Bevölkerung Liter	Betrag der Biersteuer Gulden	Einfuhr von Bier hl	Ausfuhr von Bier hl
1875	540	1 285 710	34,13	750 000	12 000	15 333
1877	549	1 344 000	34,77	784 000	13 833	18 333
1880	542	1 386 852	34,35	809 000	18 500	21 667
1881	539	1 392 000	34,28	812 000	24 500	28 333
1882	533	1 431 426	34,79	825 000	30 500	29 500
1883	524	1 449 318	34,77	845 435	35 000	35 167
1884	525	1 524 054	36,07	889 034	36 500	44 667
1885	530	1 467 306	34,28	855 929	35 000	49 500
1887	541	1 568 898	35,73	915 191	38 000	48 500
1888	546	1 521 498	34,18	887 540	33 667	47 167

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich, daß die Anzahl der im Betrieb gestandenen Brauereien in den letzten 23 Jahren, d. h. von 1875—1888, wenn auch in den einzelnen Jahren wechselnd, im ganzen doch sich ziemlich gleich geblieben ist und ist nur noch beizufügen, daß die meisten Brauereien in Nordbrabant und in zweiter Reihe in Limburg sich befinden. Die an sich nicht große Produktion von Bier ist lediglich im Verhältnisse zur Bevölkerungszunahme gestiegen, so daß auf den Kopf derselben verteilt, die Menge im Jahre 1888 nahezu ganz die gleiche ist, wie im Jahre 1875. Die Biereinfuhr war bis zum Jahre 1887 in der Zunahme begriffen, hat aber im Jahre 1888 wieder etwas abgenommen. Die Bierausfuhr hat sich in den bezeichneten 23 Jahren verdreifacht, wenn auch dieselbe im Jahre 1888 gegen das Vorjahr 1887 um etwas über 1000 hl zurückgeblieben ist.

H. Belgien.

Belgien ist ein altes Bierland und die Sage vom König Gambrius (Jan primus vergl. v. d. Blanik a. a. O., S. 70) hat ihre Heimat daselbst, wie denn auch heute noch, im Gegensatz zu dem benachbarten Holland, Bier das Nationalgetränk des bel-

inhalt des letzteren um weniger als $\frac{1}{10}$ übersteigt — die betreffende Steuer um $\frac{1}{3}$ erhöht; wenn dagegen der Kessel den Rauminhalt des Maischbottichs um $\frac{1}{10}$ oder mehr überschreitet, wird die Ergänzungssteuer berechnet zu 4 Frs. für jeden Hektoliter von der Hälfte des Kesselinhaltes. Werden zwei Kessel benutzt, deren Inhalt zusammen den doppelten Inhalt des Maischbottichs um $\frac{1}{10}$ überschreitet, so wird die Ergänzungssteuer nach dem Hälfeinhalt der zwei Kessel berechnet, und wenn endlich der Inhalt der zwei Kessel geringer oder gleich ist dem doppelten Rauminhalte des Maischbottichs oder denselben um weniger als $\frac{1}{10}$ übertrifft, wird die Ergänzung berechnet nach dem Drittelinhalt der zwei Kessel. Unter der Voraussetzung der Entrichtung der nach vorstehendem sich berechnenden Ergänzungssteuer dürfen auf den Braueffeln Aufsaßkräuze verwendet werden, sofern dieselben die Höhe von 10 cm nicht übersteigen. — Daß zu einem Gebräu bestimmte Getreide oder Malzschrot darf nicht in mehreren Abteilungen in den Maischbottich gebracht und ebensowenig ohne vorgängige besondere Deklaration und Steuerentrichtung ganz oder teilweise erneuert, ergänzt oder vermehrt werden. Im übrigen sind hinsichtlich der Vermessung der Gefäße, der zu erstattenden Brauanzeigen, der Vorschrift einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher die Einmischungen beendet sein müssen, und dgl. mehr die Bestimmungen die gleichen wie in Holland. — Will die Steuer nach der Menge des deklarierten Schrotens entrichtet werden, so sind die gesetzlichen Vorschriften auch hierfür ähnlich jenen in Holland. Jedoch darf in einer und derselben Brauerei nicht gleichzeitig unter Entrichtung der Steuer nach der Menge des deklarierten Schrotens und nach dem Rauminhalte des Maischbottichs gearbeitet werden. (Uebrigens wird seit dem Jahre 1885 seitens der belgischen Brauer von Jahr zu Jahr mehr die Besteuerung nach der Menge des deklarierten Schrotens, als der einfacheren Art, vorgezogen.) — Die Entrichtung der Steuer hat in der Regel am Schlusse jeden Monats zu geschehen; übersteigt jedoch der Steuerbetrag die Summe von 424 Frs., so kann dieselbe auch in mehreren Terminen einbezahlt werden und zwar bei einer Steuer-schuldigkeit bis zu 1060 Frs. in 2 Terminen, die eine Hälfte in den ersten 20 Tagen des folgenden und die andere in der gleichen Zeit des zweiten Monats, über 1060—2120 Frs.

ebenfalls in zwei Terminen, die erste Hälfte am 20. Tage des zweiten und die andere in der gleichen Zeit des dritten Monats; bei einer Steuer-schuldigkeit von über 2120 Frs. endlich sind 3 Termine zugestanden, der erste am 20. Tage des dritten, der zweite am 20. Tage des vierten und der dritte am 20. Tage des fünften Monats. Uebersteigt die Steuer-schuldigkeit den Betrag von 4240 Frs., so muß im Falle der Stundung Sicherheit geleistet werden.

Die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier besteht in 250 Frs. für den Hektoliter Bier und wird nur geleistet, wenn die auf einmal zur Ausfuhr kommende Menge Bier wenigstens 5 hl in Gebinden oder 2 hl in Flaschen oder Krügen beträgt. — Bei der Einfuhr von Bier nach Belgien beträgt der Eingangszoll 6 Frs. vom hl Bier in Fässern und 7 Frs. vom hl in Flaschen.

Statistik. Die in der nachfolgenden Tabelle vorgetragenen Ziffern sind dem deutschen Handelsarchiv von 1890 (Märzheft) S. 194 entnommen, welches als Quelle bezeichnet: „Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1888, publié par le ministre des finances“. Die hier angegebene Menge des erzeugten Bieres beruht auf „Schätzung“, stimmt aber auch mit einer Angabe im „Annuaire Statistique de la Belgique“ überein. In den Mitteilungen über den Steuerertrag differieren jedoch die genannten beiden Quellen sehr bedeutend. Die Ursache dieser Nichtübereinstimmung liegt jedoch nur darin, daß das ministerielle „Tableau“ den vollen Ertrag der Steuer giebt, während die Annuaire statistique nur jenen Betrag beziffert, welcher nach Abzug von 35% (gemeindliche Anteile, s. o.) wirklich in die Staatskasse fließt. Beide Angaben aber repräsentieren den Ertrag der Steuer vom Bier und Gistig; welche Summe (sehr bedeutend ist dieselbe keinesfalls) auf letzteres Fabrikat fällt, findet sich nirgends angegeben. Jedenfalls geht aus den Angaben jedoch hervor, daß die Bierproduktion und hiermit auch der Steuerertrag bis 1881 fortwährend wesentlich und von da an ebenfalls, wenn auch in geringerer Maße sich erhöht haben. Die Anzahl der Brauereien ist sich ziemlich gleich geblieben. Die Bierausfuhr ist nicht bedeutend. Die Einfuhr von Bier übersteigt die Ausfuhr ummehr als das 25fache, hat jedoch seit 1885 etwas abgenommen.

Jahr	Zahl der in Betrieb gewesenen Brauereien	Menge des erzeugten Bieres	Bond. Menge des erzeugten Bieres treffen auf d. Kopf d. Bevölkerung		Betrag der Biersteuer	Einfuhr von Bier und Essig	Ausfuhr von Bier und Essig
			Hektoliter	Liter			
Durchschnitt der Jahre							
1831 — 1840		5 362 958	135		7 360 941	1 257	2250
1841 — 1850	2894	5 243 119	131		6 472 557	1 472	1700
1851 — 1860	2762	5 941 333	132		6 943 246	4 384	2989
1861 — 1870	2598	7 181 232	149		13 629 907	28 213	3805
1871 — 1880	2546	9 077 990	169		14 972 970	85 645	7971
1881	2575	9 317 508	169		14 336 010	120 165	9138
1882	2584	9 093 734	165		14 148 243	125 574	7878
1883	2586	9 312 221	169		13 805 856	133 617	5167
1884	2602	9 703 464	176		14 211 226	138 483	3599
1885	2615	9 366 965	170		13 629 573	146 754	2710
1886	2635	9 460 801	171		13 640 974	138 250	2557
1887	2702	10 159 833	184		14 358 719	119 028	3252
1888	2759	10 165 582	184		14 497 077	105 813	4909

J. Skandinavien.

In Schweden ist das Bier zur Zeit einer staatlichen Besteuerung nicht unterworfen, obwohl dies früher, zuerst im Jahre 1558 unter Gustav I. der Fall war und in verschiedener Weise sowie in wechselnden Steuerhöhen bis in das gegenwärtige Jahrhundert (1811) fort dauerte. Seitdem ist wiederholt der Versuch gemacht worden, eine Steuer auf das Bier wieder zu legen und im Jahre 1878 wurde eine besondere Kommission zu diesem Behufe eingesetzt, welche unterm 30. VI. 1881 ihr ausführliches Gutachten in Vorlage brachte. Hierin wurde zunächst vorgeschlagen die Einführung einer Malzsteuer mit 4 Dere (100 Dere = 1 Krone = 1,125 M. d. W.) für 1 kg Malz unter der Annahme, daß aus 1 kg Malz 3,33 Liter Porter oder 4 Liter Bier (Del) oder 13,33 Liter „Svadricka“ (Dünnbier) gewonnen und demnach die Steuer für 1 hl Porter 1,20, Bier (Del) 1 und Dünnbier 0,30 Krone betragen würde. Es verblieb jedoch lediglich bei diesen Vorschlägen und Schweden zählt daher auch dormalen noch zu den wenigen Staaten Europas, in welchen das Bier unbesteuert ist. Nur das nach Schweden eingeführte Bier unterliegt einem Eingangszoll und zwar in Fässern, groß oder klein, a) Porter pro kg 7 Dere, b) andere Arten von Bier pro kg 5 Dere, in anderen Gefäßen dagegen das Liter Porter 12 und andere Arten von Bier 8 Dere. (Zolltarif v. 1. VII. 1888, Schwed. Gesesammlung Nr. 28 und Deutsch. Handelsarchiv, 1888, Bd. I, S. 706, Tarif Nr. 378/381.)

In Norwegen ist seit 1827 eine Steuer von der Malzzubereitung (Afgifter af Malttilvirkning) eingeführt. Objekt der Steuer ist die zur Bereitung des Malzes bestimmte Gerste und beruhen die bezüglichen Bestim-

mungen auf dem Gesetze v. 12. X. 1857 und den hierzu ergangenen Novellen v. 21. III. 1860, 20. IV. 1872 und 14. VI. 1879. Hiernach besteht die Steuer dormalen in 17,1 Dere (ca. 19,25 Pfg. d. W.) von jedem kg Korn, das zum Zwecke der Malzbereitung in die Weiche gebracht wird. Die Weichen stehen unter amtlichem Verschluss und die Verwiegung der Gerste erfolgt durch das Steuerpersonal. Der Brauer selbst muß über Zu- und Abgang bezw. den jeweiligen Verbrauch der Gerste Buch führen. Nach erfolgter Mälzung des Getreides ist der Brauer in seinem Betriebe wenig gestört, aber die Kontrolle darüber, daß nicht schon gemälztes, unbesteuertes Getreide in die Brauerei eingebracht oder in der Brauerei selbst Getreide ohne vorherige steueramtliche Verwiegung und Steueranschreibung in die Weichen gelangt, ist eine peinlich genaue und erfordert in jeder Brauerei die fast ständige Anwesenheit eines Steueraufsichtsbeamten. Die Einrichtung der Steuer hat, wenn nicht Sicherheit geleistet wird, bei der jedesmaligen Verwiegung der betreffenden Menge Gerste zu erfolgen; im Falle der Sicherheitsleistung wird Stundung bis zu 3 Monaten gewährt. — Bei der Ausfuhr von Bier wird eine Steuerrückvergütung zu 6,6 Dere (7,25 Pfg. d. W.) für jedes Liter Bier (Del) gewährt, sofern die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 4 hl beträgt. Bei der Einfuhr von Bier nach Norwegen ist ein Eingangszoll von 17 Dere pro kg Bier aller Art in Fässern und 21 Dere pro Liter in Flaschen zu entrichten.

In Dänemark wird seit uralter Zeit „Bier“ gebraut; dennoch stand die dänische Bierindustrie bis gegen die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts auf einer ziemlich niedrigen Stufe; erst durch die Gründung

der Jacobjenschen Brauereien (Alt Karlsberg 1847 und Neukarlsberg 1869) hat die Brauerei dortselbst einen wesentlichen Aufschwung erhalten und werden deren Leistungen als hervorragend jetzt bezeichnet. Einer Steuer unterliegt das Bier in Dänemark zur Zeit jedoch nicht. Im 17. Jahrhundert bestand daselbst allerdings schon eine Malzsteuer und in neuester Zeit (1889) wurde dem Landsting ein Gesetzentwurf vorgelegt, inhaltlich dessen die bestehende Branntweinsteuer wesentlich erhöht und zugleich wieder eine Biersteuer eingeführt werden sollte. Letztere war als Fabriksteuer in Aussicht genommen mit 7 Kronen für die Tonne (= 7 M. 87 Bg. d. W. für 131,39 Liter) untergährigen Bieres oder solchen, das einen Alkoholgehalt von 2½ % oder mehr hat. Zur Kontrolle sollte hauptsächlich eingehendst vorgeschriebene Buchführung, Vornahme von Bieranalysen und häufige Revisionen der jeweiligen Biervorräte unter Vergleichung mit dem buchmäßigen Soll und genaue Deklaration des Brauers über Zeit und Menge des jeweilig herzustellenden steuerpflichtigen Bieres und dergl. mehr dienen. Nicht alles Bier sollte daher steuerpflichtig sein, sondern nur das sogen. bayerische (bayer-oel), dagegen das obergährige, sehr verbreitete Weißbier nach wie vor steuerfrei bleiben. Der Staatskasse sollte aus der Bier- und Branntweinsteuer vorweg 2 700 000 Kronen zufallen und der Rest, welchen der Entwurf auf 8 300 000 Kronen schätzte, zwischen Staatskasse und den Gemeinden nach der Bevölkerungszahl geteilt werden. Eine Erledigung dieses Gesetzentwurfes ist jedoch bis jetzt nicht erfolgt und die Erzeugung von Bier in Dänemark nach wie vor steuerfrei. (Zweck des Gesetzentwurfes war vorzugsweise, dem übermäßigen Branntweingenuß zu steuern; ob dies aber, auch wenn die Branntweinsteuer erhöht würde, durch gleichzeitige Neueinführung einer Steuer auf Bier zu erzielen, dürfte dahingestellt sein.) Die Einfuhr von Bier nach Dänemark unterliegt einem Eingangszoll von 10 Dere pro Bott (= 11,25 Bg. d. W. p. 0,9,66 Liter) in Flaschen und 1 Dere pro Pfund brutto (= 1,125 Bg. d. d. p. 0,5 kg) in Fässern.

Statistik. Für Schweden und Dänemark, woselbst, wie bemerkt, eine Besteuerung des Bieres nicht stattfindet, sind die Angaben in betreff der Biererzeugung sehr dürftig und auch das Wenige, was sich hierüber findet, beruht meist auf Schätzung. Für das Jahr 1880 allerdings finden sich in betreff Schweden in dem erwähnten Kommissionsgutachten einige Daten, welche, weil auf offiziellen Erhebungen beruhend, einigermaßen als verlässlich gelten können und sollen hiernach in dem gedachten Jahre in 374 Brauereien erzeugt worden sein aus 464 027 hl

Malz a) 41 681,1 hl Porter, b) 585 337,2 hl Bier (Del) und c) 489 706,9 hl Dünnbier, zusammen also: 1 116 725,2 hl. — Nach einer anderen Angabe, welche das Gewicht des Malzverbrauches mit 24 129 445,6 kg und die Erzeugung von 4 Liter Bier aus 1 kg Malz zu Grunde legt, würde sich die erzeugte Biermenge auf 965 177,8 hl berechnen. Für das Jahr 1883 ist die Erzeugungsmenge in der *Der Allgem. Br.- und Hopfen-Zeitung* (1885 Nr. 22) angegeben auf 22 432 486 Kannen, was ca. 856 500 hl gleichkäme. Rund dürften daher im Durchschnitt 900 000 hl Bier als Jahresproduktion anzunehmen sein. Die Einfuhr von Bier nach Schweden beträgt im Durchschnitt pro Jahr 4000 hl, die Ausfuhr aber nur ca. 700 hl.

Dänemark zählt ca. 280 Brauereien, von welchen jedoch die große Mehrzahl nur Weißbier bereiten. Im ganzen wird die Bierproduktion auf 2 Mill. hl geschätzt. Die Einfuhr von Bier nach Dänemark ist unbedeutend und entziffert im Durchschnitte der letzten Jahre nur 1658 hl, wogegen der Bierexport schon einen ziemlichen Umfang angenommen hat und im Durchschnitte der letzten Jahre sich auf 16 805 hl feststellt.

Für Norwegen, woselbst, wie oben gezeigt, eine Malzsteuer besteht, fehlt es doch an einer genauen Angabe der Bierproduktionsmenge, und auch die Quantitäten des zur Bierbereitung verwendeten Malzes bzw. zur amtlichen Verwiegung gestellten Getreides sind in dem *Annuaire statistique de la Norvège* nicht angegeben; es erübrigt daher nur eine Berechnung aus dem Steuerertrage. Im Jahre 1859 war derselbe nur 594 000 Kr.; 1869 bereits 775 200 Kr.; 1872 bei einer Steuer von 8,5 Dere pro Pfund Korn 1 235 200 Kr., 1878/79, in welchem die Steuer 8,5 Dere pro Pfund betrug: 2 617 000 Kr.; 1880/81 war die Steuer infolge Einführung des Metermaßes 17,1 Dere pro Kilogramm (was nur eine Umwandlung ohne Erhöhung war) und der Steuerertrag: 2 251 000 Kr., 1881/82: 2 102 300, 1882/83: 2 230 000, 1883/84: 2 082 800, 1884/85: 2 315 500, 1885/86: 1 750 800, 1886/87: 1 742 300 und 1887/88: 1 911 000 Kr. Die letzten bezeichneten 8 Jahre ergeben sonach als Durchschnitt: 2 048 212 Kr. pro Jahr, woraus sich bei einer Steuer von 17,1 Dere pro Kilogramm und der Annahme der Biererzeugung von 4 l pro Kilogramm einer durchschnittlich pro Jahr erzeugte Biermenge von 479 116 hl ergibt. — Die Zahl der Brauereien in Norwegen wird nur auf 47 angegeben. Bieren- und Ausfuhr sind sich ziemlich gleich; erstere beträgt durchschnittlich 13 400 und letztere 13 300 hl.

K. Uebrigste Staaten Europas.

Von den übrigen in Betracht kommenden europäischen Staaten sind es noch 3, in welchen das Bier ebenfalls einer Steuer unterliegt: 1) Griechenland, 2) Rumänien und 3) Serbien.

In Griechenland wurde 1883 (Kammerbeschluss v. 21. III. [2. IV.] 1883, G. v. 6. IV. 1883) ein Gesetz erlassen, welches auf Spiritus, spiritushaltige Getränke und Bier eine Verzehrungssteuer unter der Bestimmung, daß das einheimische wie eingeführte Fabrikat die gleiche Steuer zu entrichten haben u. z. mit 30 Lepta (30 Cent.) pro Oka (1,28 kg); die einheimische Industrie ist insoweit begünstigt, als sie die zur Bierbereitung dienenden Stoffe — Malz und Hopfen — zollfrei beziehen kann, während für das eingeführte fremde Bier neben dem Zoll — 35 Lepta pro Oka Bier in Fässern und 60 Lepta pro Oka in Flaschen — auch noch die Steuer, sonach 65 bezw. 90 Lepta pro Oka zu zahlen sind. Die Steuer ist eine nach der Gewichtsmenge des hergestellten Bieres zu entrichtende Fabrikatsteuer. Die Berechnung der Steuer erfolgt durch eine Steuerkommission im voraus für je ein Jahr, indem sie auf Grund detaillirter Angaben des Brauers über Art und Menge des zu erzeugenden Bieres, Art und Kraft der zu verwendenden Maschinen, Zahl- und Fassungsraum der verwendeten Kessel, Zahl und Art aller Werkvorrichtungen, sowie endlich über den für die Verfertigung benötigten Zeitraum und den ganzen Fabrikationsprozeß überhaupt, das Gewicht der zu ziehenden Biermenge festsetzt und die Steuer hiernach berechnet. Das Verfahren ist sonach mehr ein Abschlagsverfahren und die zu entrichtende Steuer, ein Jahrespauschale, das in Monatsraten einzubezahlen ist. Gegen die kommissionelle Steuerfestsetzung steht dem Brauer, wenn ihm dieselbe zu hoch dünkt, Berufung an das Finanzministerium zu. Die Brauerei wird fast nur im Piräus und Athen selbst von ca. 6 Brauereien betrieben, welche zusammen ungefähr 30000 hl erzeugen. Bei der übrigens kaum nennenswerten Ausfuhr von Bier wird die Steuer rückvergütet. Die Einfuhr von Bier hat ungeachtet des hohen Zolles und Steuerzuschlages nicht abgenommen, ist übrigens im Allgemeinen nicht bedeutend, ca. 1500 hl, wovon der größere Teil aus Oesterreich und ein Teil aus Deutschland, namentlich München zur Einführung kommt. Vgl. hierzu Deutsches Handelsarchiv v. 1883 S. 379 ff. und May a. a. D. S. 653 ff., sowie Allg. Br.- u. Hopf.-Ztg., Nürnberg 1884, S. 705 ff. —

Die Biersteuer in Rumänien ist ebenfalls eine Fabrikatsteuer, aber anderer Art

wie jene in Griechenland und vielmehr dem Systeme, wie solches in den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht, ähnlich. Abgesehen von der Verpflichtung a) der allgemeinen Deklaration über den Beginn des Betriebes, Gattung und Menge der zu verwendenden Materialien, Zahl und Fassungsraum der in Verwendung kommenden Gefäße und die voraussichtliche Durchschnittsproduktion während 10 Tagen, dann b) einer alle 10 Tage zu wiederholenden Deklaration über die während der letzten 10 Tage erzeugten Menge Bieres, die Zahl und den Fassungsraum der Behälter, in welche das Bier abgefüllt wird, den Ort der Aufbewahrung dieser Behälter, sowie die für den Verkauf im Inland oder zum Export den Behältern entnommene Menge Bieres, und endlich c) genauer Registerführung über all die gedachten Punkte — darf kein Bier aus der Brauerei entfernt werden, ohne daß hierfür ein Passierschein ausgestellt und das Gefäß mit einem amtlichen Zettel, welcher die Steuerentrichtung hierfür darthut, beklebt ist. Die Steuer ist bei Lösung des Passierscheines zu zahlen. Dem Steuerpersonal steht zu jeder Zeit der Eintritt in die Brauerei offen und an die Thüren der Bierdepots können ständig Wachen aufgestellt werden. Die Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften wird mit sehr hohen Geldstrafen geahndet. Die Steuer selbst besteht in 1 Lei 50 Banni (= 1 Frs. 50 Cent.) für je 10 Liter Bier ohne Rücksicht auf dessen Qualität. Frei von der Steuer sind: a) das in das Ausland ausgeführte Bier und b) der sogen. Hausbrunn (alles innerhalb der Branereilokalitäten während der Zeit des Betriebes vom Brauer, dessen Familie und Arbeiter genossene Bier). — Bei der Einfuhr von Bier nach Rumänien ist ein Eingangszoll von 30 Frs. für 100 kg zu entrichten. Die Bierproduktion besteht nur in ca. 34000 hl mit dem hiernach sich berechnenden Steuerbetrag von 510000 Lei. Die Bierausfuhr ist ebenfalls unbedeutend und entziffert durchschnittlich 700 hl, wogegen die Einfuhr, welche früher bedeutend war, infolge des hohen Zolles und der ebenfalls hohen Kommunalabgaben immer mehr zurückgegangen ist und dormalen kaum 1200 hl beträgt.

In Serbien beruht die gegenwärtig dort bestehende Biersteuer auf dem G. v. 19. VI. 1882; dieselbe ist ebenfalls dem nordamerikanischen Besteuerungssysteme nachgebildet und besteht in 12 Dinar (Frz. à 81 Pf. deutsche Währ., daher = 9,72 M.) pro hl Bier. Kein Gefäß darf, wenn es mit Bier gefüllt ist, ohne mit der vorgeschriebenen Marke versehen zu sein, aus der Brauerei entfernt werden. Die Marken werden durch das Finanzministerium verkauft. Für Bier, das zur Ausfuhr über die Grenze kommt, wird entweder die Steuer gar nicht entrich-

tet oder rückvergütet. Das zur Einfuhr kommende Bier unterliegt außer der Steuer, welche ebenfalls u. z. sogleich beim Eingang durch Aufkleben der Marken zu entrichten ist, noch dem Zoll mit 5, bezw. für Bier aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn verträglich mit 3 Dinar für 100 kg Bier in Flaschen darf seitens des Brauers nicht unter 25 Flaschen zum Verkaufe gebracht werden, welche überdies in Kisten, auf die die Marken geklebt werden, verpackt sein müssen. 100 Flaschen werden gleich 1 hl gerechnet. Außerdem ist dem Brauer genaue Buchführung vorgeschrieben. Eine weitere Kontrolle seitens der Finanzbehörden wird nicht geübt; auch haben die Brauer die Marken selbst aufzukleben. Die Strafen sind aber so streng, daß angeblich schon deshalb selten Steuerhinterziehungen vorkommen: schon die erste Strafe ist nicht unter 1000 Dinar, die zweite 4000 und die dritte 10000 Dinar; beim vierten Rückfall wird die Betriebsbefugnis entzogen. Die Bierproduktion beträgt durchschnittlich 50000 hl; Brauereien standen in den letzten Jahren 13 im Betrieb. Die Biereinfuhr ist ungeachtet des Zolles und der neben diesem zu zahlenden hohen Steuer in den letzten Jahren fortwährend gestiegen: 1886: 2481, 1887: 3241 und 1888: 4261 Doppelzentner. Die Bierausfuhr dagegen ist nicht nennenswert und entziffert kaum 150 Doppelzentner. Das Steuererträgnis stellt sich nach der bezeichneten Erzeugungsmenge auf ca. 600000 Dinar pro Jahr fest. (Vgl. d. Allg. Br. u. Hpf.-Btg., Nürnberg 1881, 1884 und 1888 und die daselbst auszugsweise mitgeteilten bezüglichen österr.-ungar. Konsulatsberichte.)

Von den übrigen europäischen Staaten mit eigener Biererzeugung sind schließlich noch zu erwähnen Bulgarien, Spanien mit Portugal und vor allem die Schweiz.

Bulgarien zählt 13 Brauereien (hierunter 7 in Sofia), deren Erzeugungsmenge zusammen jedoch nur ca. 25000 hl Bier beträgt. Einer staatlichen Steuer unterliegt das Bier in Bulgarien nicht, wohl aber einer gemeindlichen Abgabe mit 5 Lew (1 Lew = 1 Fr. oder 81 Pfg. d. W.) pro Oka (= 1,278 kg). Die Einfuhr von Bier unterliegt wie alle Waren aus jenen Staaten, welche Handelsverträge mit der Türkei abgeschlossen haben, sonach insbesondere auch aus Deutschland, einem Wertzoll von 8% und bei Sendungen im Wert von 200 Frs. und darüber noch einem halbprozentigen Zuschlage. Die gesamte Biereinfuhr nach Bulgarien besteht durchschnittlich in 1500 hl. Die Ausfuhr ist nicht nennenswert. (Deutsch. Handelsarchiv, 1890, Bd. I, S. 97 u. 317.)

Spanien hat ungefähr 60 Brauereien, welche zusammen jedoch durchschnittlich nicht

mehr als ca. 120000 hl Bier erzeugen. Auch in Portugal bestehen mehrere kleine Brauereien, bezüglich deren Produktionsmenge jedoch etwas genaueres nicht zu ermitteln war. Bei der Einfuhr von Bier nach Spanien beträgt der Eingangszoll pro 1 hl Bier 12,50 Pesetas für Rationen ohne Verträge und 9,75 Pesetas für solche mit Verträgen, hierunter Deutschland (1 Peseta = 1 Frs. = 81 Pfg. d. W.). In Portugal ist der Eingangszoll auf Bier 680 Reiz pro Dekaliter. (Deutsches Handelsarchiv 1890, S. 424.)

Die Schweiz kennt eine staatliche Besteuerung des Bieres nicht, und die verschiedenen in einer Reihe von Kantonen früher bestandenen kantonalen Abgaben vom Biere (Ohmgeld), welche auf Grund des Art. 32 der revidierten Verfassung v. 29. V. 1874 spätestens mit Schluß des Jahres 1890 aufhören sollten, sind bereits infolge des Alkoholmonopoles vom 26. XII. 1886 seit dem Jahre 1887 anßer Erhebung gesetzt worden. Dagegen ist für das in die Schweiz eingeführte Bier ein Zoll und zwar nach dem allgemeinen Tarife von 5 und nach dem mit Oesterreich-Ungarn bestehenden Vertragstarif von 4 Frs. pro 100 kg zu zahlen, sofern die Einfuhr in Fässern erfolgt. (Dieser ermäßigte Zollsatz gilt auch für die Einfuhr deutschen Bieres in die Schweiz.) Bier in Flaschen und Krügen aber unterliegt allgemein einem Eingangszoll von 10 Frs. pro 100 kg. — Die Zahl der Brauereien war im Jahre 1883 423 und wird dormalen so ziemlich die gleiche sein. Die Biererzeugungsmenge der Schweiz war im Jahre 1840 nur 50000 hl, 1870 aber schon 356000 hl, 1880; 976000 hl, 1885: 895000 und 1888: 1033000 hl. Die Einfuhr von Bier bestand im Jahre 1851 nur in 4774 Zentnern, 1880 dagegen in 53850 hl, 1885 in 47576, 1888 in 55745 und 1889 in 56437 hl. Die Bierausfuhr aus der Schweiz steht hinter der Einfuhr zwar wesentlich zurück, entzifferte aber doch immerhin im Jahre 1887: 12735, 1888: 13104 und 1889: 13391 hl. — (Vergl. hierzu Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Bd. I, S. 249 fg. u. Bd. III, S. 158 fg., 177 fg., Bern 1885/90 — noch nicht vollendet —. G. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. I, S. 172 fg., 5 Bde., Stuttgart 1890. Allgem. Br. und Hpf.-Zeitg., 1886, Nr. 145 u. 146. May a. a. D. S. 85/86.)

L. Vereinigte Staaten von Amerika.

An dem riesigen Aufschwunge, welcher die Vereinigten Staaten von Amerika im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts auf fast allen Gebieten der Industrie gewonnen haben, nimmt auch die Branindustrie in

staunenswerter Weise teil. Während noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts nur wenige Brauereien für den Verkauf von Bier bestanden und das Bierbrauen zum weitaus größten Teile sich auf den Hausbedarf beschränkte, sodann auch noch im Jahre 1810 nur 129 Brauereien mit einer Gesamtproduktion von 185 613 Barrel gezählt wurden, stieg in den folgenden 40 Jahren (bis 1850) die Zahl der Brauer schon auf 431 mit einer Gesamtbierezeugung von 750 000 Barrel, um während der weiter folgenden 25 Jahre die Zahl der Brauereien zu versachfachen und eine Gesamtbiereproduktion von $8\frac{1}{4}$ Mill. Barrel zu erreichen. Von da (1875) bis heute hat die Zahl der Brauereien zwar wieder sich verringert, wogegen die Erzeugungsmenge bereits auf nahezu 27 Mill. Barrel gestiegen ist. — Daß unter solchen Verhältnissen und bei der ganzen nordamerikanischen Art der Deckung des Staatsbedarfes überhaupt auch der Verbrauch des Bieres einer Besteuerung unterworfen wurde, erscheint nicht auffällig. Als nämlich der Kongreß am 21. I. 1862 Beschluß dahin faßte, zu einem Besteuerungssystem überzugeben, welches einschließlich der Bölle ein Jahreseinkommen von 150 Mill. Dollars sichere, und infolgedessen durch G. v. 1. VII. 1862 eine umfassende Besteuerung der inneren Erzeugung, des Verbrauches und Verkehrs eintrat, blieb natürlich der Verbrauch des Bieres hiervon nicht ausgeschlossen, welches mit einer Steuer von 1 Doll. per Barrel belegt wurde. Dieser Steuerbetrag ist heute noch der gleiche, das Gesetz aber, nach welchem die dormalige Art der Erhebung der Steuer geregelt ist, datiert v. 13. VII. 1866. Die Steuer ist hiernach eine reine Fabriksteuer, jedoch ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf Art und Qualität des Bieres. Erhoben wird die Steuer durch den Verkauf von Marken seitens der Regierung, mit welchen jedes Faß (für den Inhalt von je 31 Gallonen = 1 Barrel je 1 Dollarmark), das aus der Brauerei hinweggebracht wird, versehen sein muß. Die Marke wird auf das Spundloch im Boden (spigot hole in the head) detart aufgeklebt, daß dieselbe beim Aufzapfen durch den Bierhahn oder durch einen Luft-hahn von gleicher Größe (air faucet of equal size), im Falle das Faß durch das andere Zapfloch an der Seite (jedes Faß darf nur zwei Zapflöcher, eines am Boden und eines an der Seite haben) angestochen wird, durchbohrt wird. Bei der Aufklebung der Marke muß dieselbe überdies durch Ueberschreibung oder Aufdrücken des Namens des Brauers u. und des bezüglichen Datums ungültig gemacht werden. Alle Gebinde, in welchen Bier aus der Brauerei weggebracht wird, müssen den Namen des Brauers und den Ort

der Fabrikation eingebrannt enthalten. Außerdem ist jeder Brauer verpflichtet, ehevor er sein Geschäft beginnt, der Steuerbehörde schriftliche Anzeige hierüber zu erstatten und die Lokalitäten, in welchen die Brauerei betrieben wird, genau zu beschreiben, sowie alljährlich die Lizenzgebühren (Special-Taxes), welche bei einer Produktion bis zu 500 Barrel im Jahre 50 Dollars und von 500 Barrel und darüber 100 Dollars beträgt, entrichten. Der Betrag der Steuer, welcher nach Ansicht der Steuerbehörde je in einem Monat wird fällig werden, muß durch einen auf den doppelten Betrag dieser Steuer summe lautenden Kautionschein sichergestellt werden. Ferner hat jeder Brauer genau Buch zu führen über die jeden Tag erzeugte wie verkaufte Menge an Bier, über die zur Herstellung seines Fabrikates angekauften Materialien u.; von diesen Bucheinträgen muß je an oder vor dem zehnten Tage jeden Monats eine vollständige Abschrift in duplo der Steuerbehörde mitgeteilt und dessen richtiger Inhalt durch Eid oder „Affirmation“ bekräftigt werden. Auch müssen die Bücher den Steuerbeamten jederzeit zur Einsicht offen stehen. Der Transport von Bier aus der Brauerei in die Lagerkeller ist zwar steuerfrei, aber besonderer Kontrolle unterworfen; selbstverständlich gelten alsdann für die Lagerkeller in betreff der Wiederentnahme von Bier aus denselben die gleichen Vorschriften wie für die Brauerräume. Schadhast gewordenen Bier, das als solches nicht mehr verwertbar ist, darf nach vorheriger Untersuchung und erholter Erlaubnis in besonderen, von den Bierverkaufsfässern sich unterscheidenden Gefäßen aus der Brauerei weggebracht werden. — Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften ist mit sehr hohen Geldstrafen bis zu 1000 Dollars bedroht und zieht in einzelnen Fällen neben Konfiskation des Bieres auch schwere Gefängnisstrafen nach sich. Außer den vorgedachten hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen besteht noch eine große Reihe von Vollzugsvorschriften, die gerade nicht den Beweis für die so oft behauptete große Einfachheit des nordamerikanischen Steuersystems erbringen, welches übrigens auch schon Freiherr von Stock als „jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrend“ bezeichnet. Im übrigen siehe hierüber noch unten Ziffer III die Schlußbemerkungen.) Die Ausfuhr von Bier ist, wenn sie unter der vorgeschriebenen Kontrolle erfolgt, steuerfrei. Die Einfuhr von Bier unterliegt einem Eingangszoll von 40 Cents pro Gallone in Flaschen oder Krügen und 20 Cents in anderen Gefäßen. Ueber die Größe der Bieraus- und Einfuhr giebt die nachfolgende Uebersicht Aufschluß:

Jahr	Zahl der Brauer	Menge des erzeugten Bieres	Vond. Menge des erzeugten Bieres treffen auf den Kopf der Bevölkr.	Steuerertrag und zwar			Bier-einfuhr	Bierausfuhr	
				Von der Erzeugung	als Patentsteuer d. Brauer	Summa		in Flaßch.	in Geb.
1874/5	2524	8 383 720	0,215	8 880 829	245 212	9 126 041	64 229	2 897	3199
1876/7	3293	9 752 030	0,244	9 159 675	222 553	9 382 228	47 868	7 045	3204
1879/80	2719	12 800 900	0,320	10 270 352	202 779	10 473 131	28 404	125 873	3001
1881/2	2474	16 616 364	0,332	13 237 700	195 308	13 433 008	37 565	164 276	6496
1884/5	2240	19 216 630	0,384	17 573 722	187 988	17 761 710	64 868	238 228	7642
1885/6	2230	20 289 029	0,390	17 747 006	183 561	17 930 567	66 735	233 816	5488
1886/7	2292	22 460 345	0,432	19 157 612	186 928	19 344 540	71 659	352 898	7546
1887/8	2269	24 569 682	0,463	21 387 411	187 352	21 574 763	74 284	372 432	6580
1888/9	1968	25 098 765	0,473	22 829 202	175 164	23 004 366	80 657	395 424	4717
1889/90	2144	26 820 953	0,488	23 235 863	178 593	23 414 456	79 910	375 059	5486

Die mehrfach vorliegenden statistischen Mitteilungen über die Biererzeugungs- wie Besteuerungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika differieren unter sich oft sehr wesentlich, je nachdem nämlich hierbei das Kalender-, Betriebs- oder Fiskaljahr zu Grunde gelegt ist. Die vorstehenden Angaben sind den in den bezüglichen Zeitschriften, insbesondere in der Nürnberger „Allgem. Br.- u. Hopf.-Ztg.“ enthaltenen Berichten des Inlandsteuerkommissärs der Vereinigten Staaten von Nordamerika entnommen. Die Steuersumme nach Dollars sollte eigentlich, da auf 1 Barrel Bier gesetzlich 1 Dollar Steuer ruht, mit der ausgewiesenen Menge von Barrel Bier in der Ziffer übereinstimmen; allein einerseits werden 7 1/2 % Diskont auf die Stempelmarken gewährt, so daß in Wirklichkeit nur je 92 1/2 Cents 1 Barrel Bier entsprechen und andererseits sind bei der vorgetragenen Steuersumme auch die Nachlässe, Freischreibungen und Rückvergütungen berücksichtigt und repräsentieren daher die gedachten Summen auch nur die effektiv in die Staatskasse gekommenen Summen an Biersteuern.

III. Gesamtergebnis.

1) Allgemeine, vergleichende, statistische Uebersicht.

Inhaltlich der nachfolgenden Tabelle beziffert sich die gesamte Biererzeugungsmenge in den daselbst aufgeführten Ländern auf rund 168712000 hl. Hinzuzurechnen sind aber noch Kanada mit einer Produktion von ca. 670000, Ostindien mit ca. 150000, Australien (insbesondere Tasmanien, Victoria und Neuseeland mit ca. 82000, dann Japan und Südamerika mit ca. 170000 hl, d. h. im ganzen 1072000 hl, wonach sich eine Gesamt Bierproduktion der Welt von ca. 169784000 hl ergibt. F. D.

v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Stuttgart 1887, beziffert die Gesamtweltproduktion an Bier für das Jahr 1885 auf 150 696 950 hl und v. Heinzerling a. a. O. für 1881/82 nach Wagner's „Jahresbericht“ in den europäischen Staaten auf 128 145 100 und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf 19 867 860 hl, sonach zusammen auf 148 012 960 hl.) — Unter allen biererzeugenden Ländern nimmt nach den Ergebnissen des Jahres 1888/89 hinsichtlich der Menge des produzierten Bieres Deutschland den ersten Platz ein, während Großbritannien und Irland, welches bisher stets die Führung hatte, nunmehr auf den zweiten Platz verjagt ist. Als dritter folgen, wie schon seit einer Reihe von Jahren, die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Oesterreich-Ungarn, dessen Bierproduktion übrigens um mehr als 3/2 mal geringer ist als die Deutschlands und auch gegen jene von Bayern allein noch um mehr als 900000 hl zurückbleibt, steht erst in vierter Reihe; ihm folgt als fünfter Belgien, dann Frankreich, Rußland, Dänemark, Holland, die Schweiz, Schweden, Kanada und Norwegen; von den übrigen in Betracht kommenden Ländern erreicht keines eine Produktion von 200000 hl im Jahre.

Auf den Kopf der Bevölkerung der einzelnen Laude die betreffende Biererzeugungsmenge berechnet, steht — wenn die 5 selbständigen Biererzeugungs- und Besteuerungsgebiete Deutschlands ebenfalls als ein einziges Produktionsgebiet in Betracht gezogen werden — in erster Reihe Belgien mit 184,16 Liter pro Kopf, in zweiter Großbritannien und Irland mit 121,70 und erst in dritter Deutschland mit 101,65, welchem folgen Dänemark mit 95,40, die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 57,20, Luxemburg mit 43,72, die Schweiz mit 35,21, Oester-

reich-Ungarn mit 34,69, Holland mit 34,18 u. s. f. — Werden dagegen die 5 selbständigen Produktionsgebiete Deutschlands für sich betrachtet, so nimmt weitaus den ersten Rang Bayern mit 263,40 Liter pro Kopf ein, welchem sodann an zweiter Stelle Belgien, dann Württemberg, Großbritannien mit Irland, Dänemark, Baden, die norddeutsche Brauereigemeinschaft, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Elsaß-Lothringen, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn u. folgen.

Etwas anders gestaltet sich das Verhältniß der Kopftheile nach dem Jahresverbrauch in Erzeugungslande: Auch hier steht Bayern oben mit 227,15 Liter pro Kopf, woran sich reihen Belgien mit 185,99, Württemberg mit 159,28, Großbritannien und Irland mit 119,55, Dänemark mit 94,68, Baden mit 93,09, das norddeutsche Brauereigebiet mit 82,51, die V. St. von Nordamerika mit 57,28, Elsaß-Lothringen mit 56,04, Luxemburg mit 43,37, Schweiz mit 36,66, Oesterreich-Ungarn mit 34,14, Holland mit 33,88, Norwegen mit 24,08, Frankreich mit 22,42 u. s. f. — (Deutschland, als ein einziges Verbrauchsgebiet betrachtet, würde mit 101,54 Liter pro Kopf nach Belgien und Großbritannien mit Irland den dritten Platz einnehmen.)

In der Bierausfuhr überragt Bayern mit einem Export von 2016324 hl im Jahre 1889 alle anderen Bier exportierenden Staaten weitaus, und zwar schon das hier ihm zunächststehende Großbritannien und Irland mit einer Ausfuhr von 878532 hl um nahezu $2\frac{1}{3}$ mal, die norddeutsche Brauereigemeinschaft mit einem Export von 290018 hl um fast das Siebenfache, sowie Oesterreich-Ungarn mit seiner Ausfuhr zu 247023 hl um mehr als das Achtefache. — Sofern nur die Bierausfuhr über die deutsche Zollgrenze in Betracht kommt, steht Deutschland mit 947128 hl ebenfalls an der Spitze der Bier exportierenden Länder, welchem sodann Großbritannien und Irland und als drittes Oesterreich-Ungarn folgt, als viertes die V. St. von Nordamerika, jedoch nur mit etwas über 50000 hl; diesen reihen sich an Holland mit 47167 und Frankreich mit 38528 hl; dann folgen Dänemark mit 17101, Norwegen mit 13300 und die Schweiz mit 13104 hl; Belgien mit seiner relativ größten Bierproduktion exportiert nicht ganz 5000 hl im Jahre.

In betreff der Biereinfuhrmengen nimmt unter den 5 deutschen Bierezeugungsgruppen Bayern die letzte Stelle ein, während die norddeutsche Brauereigemeinschaft nicht nur unter diesen 5 Gruppen, sondern unter allen Bier einführenden Ländern über-

haupt an der Spitze steht mit 1420336 hl, wovon der größte Teil aus Bayern dahin gelangt. — Das über die deutsche Zollgrenze nach Deutschland eingeführte Bier betrug im Jahre 1889 165939 hl und verfiel hiermit Deutschland an den 2. Platz der Bier einführenden Länder; den ersten nimmt Frankreich mit 224312 hl ein, den dritten Belgien mit 105813 hl, den vierten die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 51442 hl u. Ueber das Prozentverhältniß der Bierein- und Ausfuhr zur Erzeugungsmenge in den einzelnen Staaten, sowie der Ein- und Ausfuhr unter sich geben die Spalten 9 und 10 der nachfolgenden Tabelle den entsprechenden Aufschluß. Die größte Biereinfuhr haben hiernach Italien 57,44 und Elsaß-Lothringen 30,12, die größte Ausfuhr ebenfalls Elsaß-Lothringen 14,67 und Bayern 14,12% der Bierezeugungsmengen.

Das Biersteuererträgniß in den einzelnen Staaten ist im Verhältnisse zu den betreffenden Bierezeugungsmengen ein sehr verschiedenes, je nachdem die Steuer eine höhere oder niedere ist. Die weitaus größte Einnahme aus der Biersteuer erzielt Großbritannien und Irland (1888/89 nahezu 179 Mill. M.), dann Nordamerika mit über 98 Mill. M. und Oesterreich-Ungarn mit nahezu 49 Mill. M. (den österr. Gulden zu 2 M. gerechnet). An vierter Stelle folgt Bayern mit 38533400 M. und zwar auch dann, wenn die bedeutende Steuerrückvergütung für das aus Bayern ausgeführte Bier mit 5486800 M. in Abzug gebracht wird, indem hiernach unter gleichzeitiger Hinzurechnung von 158000 M. Uebergangsabgaben noch immer die Summe von 33204600 M. verbleibt. Bayern zunächst steht die norddeutsche Brauereigemeinschaft mit 23407470 M., wozu an Uebergangsabgaben noch 2840730 M. kommen. Nach dem Anfall des Jahres 1888/89 berechnen sich die Uebergangsabgaben in Württemberg auf 183025 M., in Baden auf 466528, in Elsaß-Lothringen auf 522019 und in Luxemburg auf 6105 M., welche Summen zu den in der Tabelle aufgeführten bezüglichen Steuererträgnissen noch hinzuzurechnen sind. — (Von einem Gesamtbiersteuererträgniß Deutschlands läßt sich schon mit Rücksicht auf die verschiedenen Steuererhebungsformen und Steuerjake in den bestehenden 5 unter sich streng abgeschiedenen Bierbesteuerungsgebieten [s. v.] mit Nutzen kaum sprechen. Wollen aber dennoch die Erträgnisse dieser 5 Gruppen zusammengerechnet werden, so ergibt sich, wie die Tabelle erkennen läßt, die Summe von rund 76200000 M., wonach Deutschland bezüglich der absoluten Höhe der Steuererträgnisse der einzelnen Länder den dritten Platz einnehmen würde.) Welcher Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung und bezw. auf den Hekto-

Stenergebiet	Jahr	Bevölke- rungszahl	Anzahl der betriebl. Brauereien	Menge des erzeug- ten Bieres		Biereinfuhr		Bieraus- fuhr
				im ganzen Hektoliter	auf den Kopf der Bevölke- rung Liter	Hektoliter		
1	2	3	4	5	6	7a	7b	8
Braustenergebiet	1888/9	36 268 586 ¹⁾⁵⁾	9 556	28 655 675	79,01	1 420 366 ⁶⁾	140 042	290 018 ³⁾
Bayern	1889	5 420 199	5 260	14 064 842	263,40	48 615	2 438	2 016 324
Württemberg . . .	1888/9	1 995 185	7 668	3 153 511	157,98	66 899	11 778	54 359
Baden	1888	1 601 255	1 958	1 508 704	94,22	145 790	2 344	126 183
Elfaß-Lothringen .	1888/9	1 564 355	169	759 258	48,53	226 965	1 758	111 342
Deutschland . . .	1888/9	46 849 580 ⁶⁾	.	48 354 218	103,21 ⁶⁾	165 939		947 128
Luxemburg	1888 9	213 283	14	93 256	43,72	3 053	280	3 984
Oesterreich-Ungarn	1887/8	37 882 712	1 942	13 142 429	34,69	37 595		247 023
Italien	1888/9	28 459 628	139	137 745	0,48	79 117		725
Großbrit. u. Irland	1888/9	38 500 000	11 997	46 861 584	121,70	45 808		878 532
Frankreich	1889	38 218 903	2 774	8 382 954	21,93	224 321		38 528
Rußland	1888	106 610 814	1 323	3 763 554	3,53	.		.
Finnland	1888	2 111 240	.	157 265	7,45	.		.
Holland	1888	4 450 870	546	1 521 498	34,18	33 667		47 167
Belgien	1888	5 520 009	2 759	10 165 582	184,16	105 813		4 909
Schweden	Durch- schnitt f. 1 Jahr	4 748 257	374	900 000	18,96	4 800		700
Norwegen	"	1 990 000	47	479 116	24,08	13 400		13 300
Dänemark	"	2 096 467	280	2 000 000	95,40	2 003		17 101
Griechenland . . .	"	1 979 561	6	30 000	1,52	1 500		
Rumänien	"	5 376 000	.	34 000	0,63	1 200		700
Schweiz	1888	2 934 057	423	1 033 000	35,21	55 745		13 104
Serbien	Durch- schnitt f. 1 Jahr	2 010 612	13	50 000	2,49	3 473		122
Bulgarien	"	3 154 375	13	25 000	0,79	1 500		.
Spanien	"	17 545 160	60	120 000	0,68	.		.
Ver. Staaten von Amerika	1888/9	55 000 000	2 144	31 460 978	57,20	93 734		51 442
		405 651 528 ⁶⁾		168 712 179	41,59 ⁶⁾	(79 910 Barrel)		

Anmerkung: In Spalte 5 ist die Umrechnung bei Großbritannien und Irland von 1 Barrel = 1,536 hl, bei Rußland 1 Webro = 0,123 und bei den Ver. Staaten von Nordamerika 1 Barrel = 1,173 hl angenommen. (Nach Heinzerling a. a. O. soll die durchschnittliche Produktionsmenge betragen in Rußland 7 000 000, in Schweden 1 700 000 und in Norwegen 700 000 hl.

1) Die Bevölkerungszahl ist jene vor dem 1. X. 1888, sonach ohne Berücksichtigung der mit diesem Tage dem Braustenergebiete einverleibten Bezirke Hamburg, Bremen und Altona. 2) Die bei Großbritannien und Irland unter der Linie vorgetragene Ziffer ist die Zahl der Hausbrauer. 3) Die bei den 5 Bierstenergebieten des Deutschen Reiches in Spalte 7a und 8 vorgetragenen Mengen sind berechnet aus den bezüglichen Uebergangsabgaben bzw. Stenerrückvergütungsbeiträgen unter Zugrundelegung der normierten Uebergangsabgaben bzw. Rückvergütungssätzen. Bei Württemberg wurde zur Ermittlung der Bierausführungen ein Durchschnittssatz von 2,50 M. pro hl angenommen. 4) Die hier vorgetragenen Stenerbeträge stellen lediglich die Bruttoeinnahme an Biersteuer dar ohne Berücksichtigung der Uebergangsabgaben des Eingangszolles und der Stenerrückvergütung. Bei

Die Vereinfachung beträgt im Verhältnis zur Produktion Procente		Verbrauch im Inland		Betrag der Steuer			Budgetmäßige Staats-einnahme, und zwar	
Die Vereinfachung beträgt im Verhältnis zur Produktion Procente	Die Vereinfachung beträgt im Verhältnis zur Produktion Procente	in ganzen Hektoliter	auf den Kopf der Bevölkerung Liter	in ganzen M.	auf den Kopf der Bevölkerung M.	auf 1 Hektoliter Bier M.	Gesamtstaats-einnahme M.	Biersteuer ausgedrückt in Prozent.
9	10	11	12	13	14	15	16	17
5,45	1,01	29 926 065	82,51 ^{b)}	23 407 472 ^{d)}	0,65 ^{b)}	0,82	—	—
0,36	14,12	12 311 799	227,15	38 533 462	7,11	2,70	260 037 121	14,82
2,49	1,72	3 177 829	159,28	7 759 612	3,89	2,46	61 940 181	12,53
9,82	8,36	1 530 655	93,09	4 827 854	3,01	3,20	47 616 205	10,14
30,12	14,67	876 639	56,04	1 670 123	1,07	2,20	44 917 871	3,72
0,34	1,96	47 573 029	101,54 ^{b)}	76 198 523	1,63 ^{b)}	1,57	6 235 280	1,41
3,57	4,27	92 605	43,37	87 941	0,41	0,94	1 803 105 264	2,71
0,29	1,88	12 933 001	34,14	48 916 000	1,29	3,72	(901 552 632 fl.)	0,05
57,44	0,53	216 137	0,76	(24 458 000 fl.)	0,02	5,73	1 441 118 218	9,45
0,10	1,88	46 028 860	119,55	(987 016 Lire)	4,65	3,82	(1 801 397 772 Lire)	0,62
2,68	0,46	8 568 747	22,42	178 914 018	0,47	2,15	1 893 255 109	0,57
.	.	.	.	(8 770 296 £)	0,15	4,34	(92 806 623 £)	1,00
.	.	.	.	18 063 648	0,18	2,36	2 892 776 847	0,73
.	.	.	.	(22 579 560 Fr.)	0,31	0,99	(3 615 971 059 Fr.)	4,39
2,21	3,10	1 507 998	33,88	16 351 574	.	.	2 864 517 791	.
1,04	0,05	10 266 486	185,99	(5 109 867 Rub.)	2,10	1,14	(895 161 810 Rub.)	.
0,44	0,08	903 300	19,02	370 588	.	.	37 081 010	.
2,80	2,79	479 216	24,08	(463 235 Fin. M.)	.	.	(46 351 262 Fin. M.)	.
0,10	0,86	1 984 902	94,68	1 508 818	0,08	12,00	205 450 041	0,32
5,00	3,53	31 500	1,59	(887 540 fl.)	.	.	(120 852 965 fl.)	.
6,95	0,24	53 351	2,65	11 597 663	0,24	9,60	(264 411 922)	.
6,00	.	26 500	0,84	(14 497 077 Fr.)	.	.	(330 514 902 Fr.)	.
0,30	0,16	31 503 270	57,28	2 304 239	1,16	4,81	49 909 950	4,62
.	.	.	.	(2 048 212 Kr.)	.	.	(44 364 400 Kr.)	.
.
.	.	.	.	408 000	0,08	12,00	127 702 400	0,32
.	.	.	.	(5 10 000 Lei)	.	.	(159 628 000 Lei)	.
.	.	.	.	480 000	0,24	9,60	34 208 000	1,40
.	.	.	.	(600 000 Din.)	.	.	(42 760 000 Din.)	.
.
.
.	.	.	.	98 340 715	1,79	3,13	2 583 400 000	6,21
.	.	.	.	(23 414 456 \$)	.	.	(377 000 000 \$)	.

Hinzu u. bezw. Abrechnung derselben erstellen sich die auf den Kopf der Bevölkerung treffenden Steuerbeträge im Brausteuergebiet 0,72 M., in Bayern 6,13, in Württemberg 3,88, in Baden 3,07 und in Elsaß-Lothringen 1,24 M. 5) Nach dem nach Fertigstellung vorstehender Tabelle erschienenen „Statistischen Jahrbuche für (s. unt.) das Deutsche Reich, 11. Jahrg., S. 3 beträgt für das Jahr 1888/89 die Bevölkerung des Brausteuergebietes 36 989 000, wonach diejenige Deutschlands bezw. der 5 Biersteuergebiete zusammen 47 569 994. Es ergeben sich hiernach nachstehende Aenderungen:

	Bevölkerungszahl	Menge des erzeugten Bieres auf den Kopf der Bevölkerung Liter	Verbrauch im Inlande auf den Kopf der Bevölkerung Liter	Betrag der Steuer auf den Kopf der Bevölkerung M.
Brausteuergebiet	36 989 000	77,47	80,91	0,63
Deutschland	47 569 994	101,65	100,00	1,60
Gesamtsumme	406 371 942	41,52	—	—

liter Bier in den einzelnen Ländern sich berechnet, findet sich in den Spalten 14 und 15 der Tabelle aufgeführt, wozu nur noch zu bemerken ist, daß, wenn bei Bayern die Steuerrückvergütung auch hier in Berücksichtigung gezogen wird, auf den Kopf der Bevölkerung nicht 7,11, sondern 6,10 M. Steuer treffen.

Die letzten zwei Spalten der Tabelle zeigen das Prozentverhältnis der Einnahmen an Biersteuern zu den Gesamtstaats-einnahmen in den einzelnen Staaten. In Bayern, welches auch hier wieder an der Spitze steht, betragen hiernach die Einnahmen aus dessen Malzaufschlag nicht weniger als 14,22% der gesamten budgetmäßigen Einnahmen, in Württemberg 12,53, in Baden 10,14, in Großbritannien und Irland 9,45, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 6,21, in Oesterreich-Ungarn 2,71%. (Für die norddeutsche Brausteuer-gemeinschaft läßt sich ebensowenig wie für Deutschland überhaupt aus den oben schon bemerkten Gründen, dann in anbetracht des Umstandes, daß das Biersteuerträgnis im Brausteuergebiet in die Reichskasse fließt und die übrigen 4 deutschen Bierbesteuerungsgebiete je einen besonderen Matrifularbeitrag als Biersteueräquivalent an die Reichskasse abzutragen haben — vgl. oben — das Prozentverhältnis der besonderen Einnahmen aus der Biersteuer zur Gesamteinnahme des Reiches berechnen.)

2) Beurteilung der verschiedenen Bierbesteuerungsformen.

Die Geschichte der Besteuerung des Bieres in den verschiedenen Ländern zeigt mit wenigen Ausnahmen die Thatfache, daß, wo einmal diese Steuer zur Einführung gelangt war, dieselbe, wenn auch in wechselnder Art der Einhebung wie des Steuerjahres, ständig verblieb, und heute giebt es, wie oben gezeigt worden, überhaupt nur sehr wenige Länder mehr, in welchen das Bier keiner Besteuerung unterliegt. Hiernach erscheint aber auch die Erörterung der Frage fast müßig, ob es rätlich ist, Bier überhaupt mit einer Steuer zu belegen, zumal auch bei der hohen Wichtigkeit dieser Steuer für die Finanzwirtschaft der betreffenden Staaten (siehe vorstehende Tabelle) an eine Wiederaufhebung derselben daselbst heute wohl so wenig zu denken ist, als seit der langen Zeit ihres Bestehens¹⁾. (In Großbritannien und Irland

und ebenso in Frankreich wurde die Frage der Aufhebung der Biersteuer zwar im Laufe der letzten Dezennien angeregt, aber ohne weiteren Erfolg und im ersteren Lande erfuhr diese Steuer seitdem sogar eine Erhöhung — s. o. —.) Aus diesem Grunde wird daher auch viel öfter die andere Frage aufgeworfen: „welches Biersteuer-system wohl das beste ist?“

Die obersten Steuerprinzipien gelten im allgemeinen natürlich auch für die Biersteuer und deren Erhebungsform: immer aber wird hierbei auf die in dem betreffenden Lande, ja öfter selbst in den einzelnen Landesteilen bestehenden allgemeinen Lebens- insbesondere Wirtschafts- und Kulturverhältnisse — „als einen immer mitsprechenden, mitunter entscheidenden Faktor“ (s. Wagner a. a. D. Bd. II, S. 301) — Rücksicht zu nehmen sein: Ein von dem Doktrinarismus nicht beistehbares System kann daher in der Praxis, in Berücksichtigung des langen Bestandes, der Gewohnheit der Steuerpflichtigen hieran, der besonders obwaltenden technischen Verhältnisse u., wohl befriedigen, wie umgekehrt ein streng auf den Grundsätzen der Finanzwissenschaft aufgebautes System praktisch als unausführbar sich zeigen. Die Frage, welche Biersteuererhebungsform ist die beste, läßt sich demgemäß auch nicht absolut beantworten. Auch giebt es unter den gegenwärtig bestehenden bezüglichen Systemen in der That keines, welches ohne Mängel wäre; diese Mängel werden aber aus den schon bezeichneten Gründen dort weniger beachtet und gefühlt, während sie in einem anderen Lande bei einer Systemänderung vielleicht sofort im hohen Grade störend und nachteilig wirkend sich geltend machen würden. Eines scheidet sich eben nicht für alle.

In der vorhergegangenen Darstellung sind die in den einzelnen Staaten bestehenden Bierbesteuerungs-systeme ausführlich und zum größeren Teile auch nach ihrer historischen Entwicklung aufgeführt und die Vorzüge

den am wenigsten beschwerlich, auch ohne allen Schaden, wenn der gemeine Mann zahl solcher Großen, der es nicht inne wird.“ Und in dem letzteren — einem Ausschreiben v. 18. Juli 1624 (vgl. B. Gliemann a. D. S. 182 und das daselbst als Quelle angeführte Werk von Mhlus, Corp. Const. Brand. IV, 4, 69) heißt es: „Wie oft man auch zusammen kommen, wie fleißig man sich auch hieoon unterredet und hierunter bemühet, ander Mittel zu erreichen, dadurch diese Last abzuwälzen, außer der Erhöhung des Biergeldes, sodann die das Land mehr als zuvorn getragen gar nicht außer Acht gelassen, oder unervogen blieben; hat jedoch durch Menschen Sinn nichts erdacht werden mögen, dadurch der fürsorgeste Zweck erreicht werden könnte, als bloß die Erhöh- und Steigerung des Biergeldes.“

1) Charakteristisch sind in dieser Beziehung zwei — die eine in einem österreichischen, die andere in einem preussischen Dokumente aus dem 16. bzw. 17. Jahrhundert niedergelegten und auch heute noch mehrfach sich findenden Anschauungen. In dem ersteren aus dem Jahre 1546 (vergl. K. G. Fries a. a. D. S. 89 fg.) wird das Ansuchen an den Landtag zur Fortbewilligung des „Biergroßens“ mit den Worten motiviert „weil solches ihnen den Fürsten und Stän-

wie Mängel derselben kurz bereits berührt. Von diesen Systemen hat die Kritik bisher einstimmig die Bemessung der Steuer nach dem Rauminhalte bestimmter Braugerätschaften — die sog. Kessel- und Bottich-, auch Apparatsteuern genannt —, wie solche in Baden, Elsaß-Lothringen und Frankreich, bezw. in Rußland, Belgien und Holland bestehen, unbedingt verworfen. Diese Erhebungsformen, welche bei sehr hohen Kontrollkosten doch die genügende Sicherheit nicht gewähren, beruhen auf der Annahme, daß aus einem bestimmten Rauminhalte des Bottichs oder Kessels auch nur eine bestimmte Menge Bier erzeugt werden könne, und veranlassen hierdurch den Brauer, der an genau vorgezeichnete Zeiteinteilungen gebunden ist, den gegebenen Raum auf Kosten eines rationellen Betriebes möglichst rasch auszunutzen; der oberste Grundsatz jeder Besteuerung, mögliche Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung, bleibt hier mehr als bei jeder anderen Besteuerungsform außer Acht, da einerseits auf die höhere oder geringere Gradhaltigkeit des Bieres keine Rücksicht genommen wird und andererseits vor allem die Art der Ausnützung des zu versteuernden Rauminhaltes dem einen mehr, dem anderen weniger die Möglichkeit bietet, an der Steuer zu ersparen. — Die einfachste und den Brauer am wenigsten in seinem Betriebe störende Steuerungsart ist die des fertigen Bieres, in dem Momente, in welchem das Fabrikat aus der Brauerei weggebracht wird, wie solche vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dann in Kanada sowie in Rumänien und Serbien besteht¹⁾. Allein als „bestes“ Biersteuerhystem kann diese Form ebenfalls nicht bezeichnet werden; dieselbe besteuert auch das Bier ohne jede Rücksicht auf dessen Qualität, läßt die private Hausbrauerei und alles Bier, welches in der Brauerei selbst konsumiert wird, unbesteuert, ermöglicht am leichtesten Steuerhinterziehungen durch Beiseiteschaffung von Bier und veranlaßt deshalb zu einer Reihe außergewöhnlicher Kontrollmaßregeln sowie sehr strengen Strafen für die zur Entdeckung gelangenden Defraudationen.

„Die gerechteste Steuer“, sagt Frhr. v. Hock — die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 166 —, „ist jene nach Menge und Gehalt des Erzeugnisses, und dort, wo es gelingt, sie festzuhalten, ohne

den Gewerbebetrieb durch Kontrollen erdrücken zu müssen, ist das Ideal der Konsumtionsversteuerung bei der Erzeugung erreicht.“ Zwei geistreiche Männer, der Professor der Chemie zu Prag, K. Josef Napoleon Balling (gest. 1868) und der österr. Staatsminister und Gelehrte Andreas Frhr. v. Baumgartner in Wien (gest. 1865) waren es, welche dieses Ideal anstrebten, als sie zuerst die Anregung zur Besteuerung des Bieres nicht nur nach dessen Menge, sondern auch nach dessen Gehalt gaben und hiermit die Grundlage für das österreichische Gesetz vom Jahre 1852 schufen. Aber das Ideal, wie es v. Hock im Auge hat, wurde hierdurch doch nicht erreicht, denn die Kontrollen, welche dieses System, das zur Zeit außer in Oesterreich-Ungarn nur noch in Italien und Großbritannien und Irland in Anwendung steht, veranlaßt, sind für den Betrieb in der That im höchsten Grade störend wie auch für den Staat äußerst kostspielig — in Großbritannien und Irland, woselbst für die nach dem spezifischen Gewichte der Würze zu erhebende Steuer zugleich die Annahme der Ziehung einer bestimmten Menge Bieres aus einer bestimmten Menge Malzes zu Grunde gelegt ist, allerdings weniger als in Oesterreich-Ungarn und Italien.

Würde es einmal gelingen, einen mechanisch wirkenden Apparat — ähnlich wie dies für die Besteuerung des Branntweins der Fall ist — zu konstruieren, welcher genau und sicher Menge und Gehalt des Bieres selbstthätig anzeigt, dann allerdings wäre das v. Hock'sche Ideal wohl erreicht und die „beste“ Bierbesteuerungsform gefunden. Allein die technischen Schwierigkeiten für einen solchen Apparat sind der Art große, daß eine Aussicht auf Verwirklichung dieses Gedankens wohl kaum besteht. —

Es erübrigt daher z. B. nur als die relativ beste Besteuerungsform die Rohstoff- und zwar Malzsteuer. (Die Hopfensteuer, wie sie früher in England und z. B. neben der Biersteuer noch in Kanada besteht, trifft weniger den Bierproduzenten bezw. Konsumenten als den Hopfenbrauer, da die Ueberwälzung der Steuer nur selten möglich ist, und eignet sich daher auch als indirekte Steuer nicht.) Die Besteuerungsform unter Zugrundelage des Malzverbrauches steht dormalen in Anwendung in der Norddeutschen Brauereigemeinschaft, in Bayern, Württemberg, Luxemburg, Finnland und Norwegen, sowie fakultativ in Belgien und Holland, jedoch, wie oben dargethan, in all diesen Staaten wieder in verschiedener Weise: Am wenigsten zweckmäßig erscheint das Verfahren in Belgien und Holland, woselbst dem Brauer die Wahl gelassen ist, zwischen Bottich- und Malzsteuer, die Kontrolle hierdurch aber

1) Griechenland (s. o.) besteuert das fertige Produkt, allein abgesehen davon, daß die Steuer als Jahrespauschale erhoben wird, erfolgt die der Pauschalierung zu Grunde liegende Erhebung der erzeugten Biermengen teils nach dem Malzverbrauche, teils nach dem Rauminhalte der Kessel etc., weshalb dieselbe auch bald der reinen Fabrikat-, bald der Kessel- oder auch Malzsteuer beigezählt wird.

nur wesentlich erschwert, die Steuerhinterziehungen dagegen erleichtert werden. Auch die norddeutsche Brausteuerergemeinschaft mit Preussen kennt, wie oben gezeigt worden, ein dreifaches Verfahren und hierunter in ansdehnter Weise die Steuerpauschalierung sowie nebenher die Steuerfreiheit des Brauens für den Hausbedarf. Norwegen steht mehr auf den Standpunkte der früheren englischen Malzsteuer, welche ebenfalls als Steuerobjekt das zur Malzbereitung bestimmte Getreide hatte, während in Württemberg — von der Steuerbemessung nach dem Gewicht des Malzes statt nach dessen Maßgehalte abgesehen — die Malzsteuer noch in der gleichen Weise erhoben wird, wie seiner Zeit in Bayern bis zum Jahre 1868. Bayern und Finnland dagegen haben sich die mechanischen Malzmehapparate behufs der Steuerkontrolle nutzbar gemacht und hierdurch die meisten Mängel, welche auch die Erhebung der Steuer nach dem Malzverbrauche mit sich bringt, beseitigt. — Die Kritik (vgl. Ed. Pfeiffer a. a. O. Bd. II, S. 411 ff., Boeke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuern u., Stuttgart 1887, S. 542, Bocci us a. a. O., Holzner a. a. O., Jul. Wolf in der Allgem. Br.- u. Spf.-Ztg., Nürnberg 1884, Nr. 55, May a. a. O. u. a.) hat daher auch unbedingt den dermaligen bayerischen Verfahren den Vorzug gegeben und auch Rindervater (s. v.), welcher die Beibehaltung der norddeutschen Erhebungsformen für gewisse Kategorien von Brauereien mit Rücksicht auf besondere obwaltende Verhältnisse begutachtet, spricht sich wenigstens für den Brauerei-Großbetrieb vorbehaltlos zu gunsten des bayerischen Verfahrens aus. Dasselbe gewährt dem Brauer ebenso sehr die vollste Freiheit der Bewegung in seinen Betrieben als die jederzeitige Nutzbarmachung der fortschreitenden Technik, wie andererseits dem Staate die möglichste Sicherheit und zugleich wohlfeilste Kontrolle. — Die Aenderung, welche in jüngster Zeit das bayerische Malzsteuerananschlagsgesetz erfahren hat (s. v.), betrifft lediglich den Steuerfuß und steht mit dem Systeme des Gesetzes so wenig in notwendigem Zusammenhange, als die österreichische Bierzuschlagssteuer in den geschlossenen Städten mit dem Würzsteuer-System oder die teilweise Steuerpauschalierung bezw. die Steuerbefreiung des Brauers für den Hausbedarf mit der norddeutschen Brausteuer-Erhebungsform. — Allerdings darf bei der Malzsteuer der Steuerfuß kein zu hoher sein, indem sonst die im allgemeinen sehr wohl hierbei zum Ausdruck gelangende Rücksichtnahme auf die Qualität des Bieres verschwindet. Die durch die gedachte Aenderung des bayerischen Malzauschlagsgesetzes geschaffene Abstufung des Steuerfußes je nach dem größeren oder geringeren Malz-

verbrauche hat übrigens auch nicht sowohl in diesem Umfange als vielmehr in der zum Nachtheile des gewerblichen Mittel- und Kleinbetriebes immer weiter um sich greifenden und auch anderorts als in Bayern sich geltend machenden Ausdehnung des Großbetriebes und in der That sache ihren Grund, daß insbesondere die Erzeugungskosten des letzteren infolge der Massenproduktion und der derselben zustehenden Vorteile beim Einkauf der Materialien u. dergl. naturgemäß geringer sind als die des ersteren, und hierdurch die Konkurrenz dieser eine immer erschwere, teilweise unmögliche wird. In Norddeutschland, woselbst die Brausteuer um dreimal niedriger als der bayerische Malzauschlag, sind deshalb auch die Klagen des Mittel- und Kleinbetriebes die gleichen wie in Bayern und wird ebenfalls Abhilfe angestrebt. Die Frage, ob solche Abhilfe auf dem Gebiete der direkten oder indirekten Besteuerung — sofern die Steuer überhaupt hierbei in Betracht kommt — zu gewähren, wird vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte nur für die Einschlagung des ersteren Weges sich beantworten, allein auch hier muß eben den bestehenden Lebens-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen des betreffenden Landes Rechnung getragen werden und lediglich mit Rücksicht auf diese ist auch in Bayern (s. v.) die Malzauschlagsabstufung erfolgt. Ganz das Gleiche gilt für die von der Doktrin, weil den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widerstrebend, unbedingt verworfene Steuerpauschalierung und Steuerbefreiung des Hausbrauens, wie solche zur Zeit noch in der norddeutschen Brausteuer-gemeinschaft bestehen.

Literatur:

- a) Lehrbücher: Balling, Die Bierbrauerei, II. Th. der Gährungschemie, Prag 1854. Ehrlich, Handbuch der Bierbrauerei, 5. Aufl., Halle 1888. Habich, Schule der Bierbrauerei, 4. Aufl., Halle 1883. Heiß-Leyser, Die Bierbrauerei, 8. Aufl., Stuttgart 1887. Lintner, Lehrbuch der Bierbrauerei, 7. Aufl., Braunshweig 1878. Hausling, Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierfabrikation, 3. Aufl., Leipzig 1888. v. Wagner, Handbuch der Bierbrauerei, 6. Aufl., Weimar 1884. b) Ueber Bieranalytiken: F. König, Chemische Zusammenhänge der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, 3. Aufl., Berlin 1889, Bd. I, S. 806—852 und C. Heinzerling, Abriß der chemischen Technologie, Kassel und Berlin 1888, S. 219 ff. c) Fachzeitschriften: „Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung“, offiz. Organ des deutschen Brauerbundes u., v. J. Carl, Nürnberg, seit 1860. „Deutsche Brauerzeitung“ v. Scholz, Berlin. „Norddeutsche Brauerzeitung“ v. Johannesen, Berlin. „Der Bierbrauer“ von Schneider, Halle. „Zeit-

schrift für das gesamte Brauwesen“ von Lintner, Aubry und Holzner, München. „Wochenchrift für Brauerei“ von Delbrück und M. Seyditz, Berlin. „Der Böhmisches Bierbrauer“ v. Schmolzer. „Brauereizitung Gambrinus“ v. S. Spitz u. A. Lichtblau, Wien. „Der Amerikanische Bierbrauer“ v. Schwarz, New-York. „Journal des brasseurs“, Lille. „Le Moniteur de la brasserie“, Bruxelles. „The Brewers guardian“, London, u. a. d) Zur Geschichte des Bieres: K. D. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805 S. 203. F. G. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, Görlitz 1799—1802, Bd. I, S. 32 ff., 105 ff. u. 406 ff. Bd. II, 282 u. Bd. III, 317 ff. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 263 ff. Th. Laves, Die Brauntweinproduktion, in Jahrbuch f. Gef. u. Verw., 11. Jahrg. 1887 S. 1208 ff. G. Schmolzer, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen, Studie XII, ebenda S. 789 ff. Hamburgs Handel und Verkehr, Hamburg 1889, S. 283 ff. Frhr. v. Kreitmayer, Ann. zum Bayer. Landrecht Th. II § 23, München 1761. Fr. K. v. Mosham, Ueber das Bierbrauerrecht in Bayern, Ingolstadt 1791. J. M. Schmeller-Fronmann, Bayer. Wörterbuch, II. Ausg., München 1869, S. 205, 264—266 und 1011. H. D. Planitz a. a. D., D. Wiesner, Beiträge zur Geschichte der Bierbrauerei in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1881, S. 698 ff. Derselbe, Bier und Bierliteratur des 16. Jahrhunderts, ebenda 1884, Nr. 131 ff., und von May, Das bayer. Malzaufschlagsgef. v. 16. V. 1868, erläutert, 2. Aufl., Erlangen 1884, Einleitung.

In betref der Biersteuern und deren Geschichte: 1) Im allgemeinen wie insbesondere hinsichtlich der Norddeutschen Brausteuerergemeinschaft. A. Wagner, Finanzwiss. Th. III, Lpz. 1885/89, S. 55, 109, 112 ff. L. v. Köhne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, Leipzig 1863, Bd. II, S. 820 ff. L. v. Stein, Lehrb. d. Finanzwiss., 5. Aufl., Leipzig 1885/86, Bd. II, S. 346, Bd. III, S. 227, 251, 326 ff. Hüllmann a. a. D. S. 134—143. Hoffmann a. a. D. S. 245 u. 261 ff. Rau, Lehrb. d. polit. Oekonomie, 5. Aufl., Leipzig-Heidelberg 1865, Bd. III, Abth. II, S. 237 u. 256 ff. Pfeiffer, D. Staatsmaßnahmen, Stuttgart u. Leipzig, Bd. II, S. 342 ff. u. 409 ff. Schall, Aufwandsteuern in Schönbürgs Handb. d. polit. Oekonomie, 2. Aufl., Tübingen 1885, Bd. III, S. 370 u. 386—390. Borowski, Abriß d. prakt. Cameral- u. Finanzw. in d. Preuß. Staaten, Berlin 1805, Bd. I, S. 158, 266, 272, 276—280. H. v. Bagnell, Hist. krit. Darstellung d. Accise- u. Zollverfassung in den Preuß. Staaten, Berlin 1797, S. 71, 170, 185, 195 u. 204. G. Liemann, Die Einführung der Accise in Preußen in der Tübinger Zeitschr. f. d. gef. St. W., 1873, S. 177 ff. v. J. namasternegg, D. Accisefreit deutscher Finanztheoretiker im 17. u. 18. Jahrh., ebenda Bd. XXI, S. 515. G. Schmolzer, Epochen der Preuß. Finanzpolit. i. d. Jahrh. f. Gef., Verw. und

Volksw. Bd. I, S. 43 ff., S. 60 ff. Derselbe, Studien über die wirtsch. Politik Friedrich d. Großen, ebenda Bd. VIII, S. 345, 999, X, S. 1, 327, 675 u. XI, S. 791 ff. Bielsfeld, Gesch. des Magdeburger Steuerwesens von der Reformationszeit bis in das 18. Jahrh., Leipzig 1888 im Bd. VIII, Heft 1 der Forschungen v. G. Schmolzer. Schulke, Geschichte der französischen Regieverwaltung von 1766—1786, ebenda Bd. VII, Heft 3, 1887. Schimmelfennig, Die preussischen indirekten Steuern, Berlin und Potsdam 1855, S. 1—16, 22 ff. J. Wolf, Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reich in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1881, S. 302 ff. A. Mamroth, Geschichte der Preussischen Staatsbesteuerung: 19. Jahrh. I. Th. (1806—1816), Leipzig 1890, S. 285 und 415 ff. (mehr als der I. Th. noch nicht erschienen). v. Aufseß, Die Zölle und Steuern, München und Leipzig 1886, S. 120 ff., Separatabdruck aus Firths Annalen 1886. Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches, ebenda Jahrg. 1873, S. 471 ff. Die Resultate der Beratungen der Regierungskommissarien in Frankfurt a/M., 1848/49, zur Herstellung der Zoll einheit im Deutschen Reiche, Halle 1851, S. 252 ff. G. Holzner, Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung in Lintners Zeitschr. f. d. gef. Brauwesen, Jahrg. 1880, S. 386 ff. C. Bertho, Das deutsche Reichsgefetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 21. V. 1872, Berlin und Leipzig 1885. v. May, Gefetz über den Malzaufschlag vom 16. V. 1868, 2. Aufl., Erlangen 1884. Boccins a. a. D., Kindervater a. a. D., dann bezüglich Sachsens noch insbes.: J. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürst. Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrh. in der Tübinger Zeitschrift, Bd. XXX, 1874, S. 395 ff. und XXXI, 1875, S. 114 ff., sowie Zeitschrift der fgl. sächs. Zoll- und Steuerdirektion, das indirekte Abgabenwesen im Königreich Sachsen, Leipzig 1884.

2. Bayern: F. v. Krenner, Bayerische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429—1513, 18 Bde., München 1803/5. Ders., Bayerischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798 u. 1800, München 1803, S. 20 u. 21. v. Mosham a. a. D. S. 84, 204—211 u. 215—217. Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern, 1798, S. 148, 158, 161, 164, 169 u. 178. v. Seyfried, Zur Geschichte bayerischer Landschaft und Steuern, bearbeitete Urkunden und Beilagen, München 1800, S. 410 ff. M. Frhr. v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I., Leipzig 1836, Bd. I, S. 4 u. 5, 10—35 u. 83—85, Bd. II S. 113 ff. Derselbe, Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen, 1828, Bd. II, S. 210 ff. J. Rndhart, Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, Stuttgart u. Tübingen, Bd. I S. 164 ff., 197 ff., 298 ff., Bd. II, S. 40, 42, 88 ff. v. Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern, II. Jahrg., 1822/23, S. 99 ff., 109 ff. G. Frhr. v. Lerchenfeld, Die altbayerischen land-

fändischen Freibriefe mit geschichtlicher Einleitung von v. Hockinger, München 1853, S. 146 ff., 364 ff., 370 ff., 388 ff. Fr. Rivet, Ueber den Malzausschlag in Bayern, im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, von R. H. Rau, Bd. V 1843. Vocke, Das Gezeß über den Malzausschlag v. 16. V. 1868 mit Erläuterungen, Rördlingen 1868. A. Wagner a. a. D., S. 75 u. 77. L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bd. IV, Heft 5 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von G. Schmoller, Leipzig 1883. D. Holzner a. a. D. S. 404—412. M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, München 1884 und Freiburg i. Br. 1889, Bd. I, S. 98 ff., Bd. IV, S. 209—225. H. Pempel, Die Abstufung des Malzausschlages, München 1889. W. Burkhard, Das neue Malzausschlaggezeß in Bayern vom 8. XII. 1889 in G. Schanz's Finanzarchiv, VI. Jahrg., 2 Bde., S. 320 ff. Rojenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg, Bd. I, S. 395 u. 396; W. Tröltich, Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., in Schanz's Fin.-Archiv 1890, S. 249 fg. u. endlich v. May, Das Gezeß über den Malzausschlag vom 16. V. 1868 erläutert, 2. Aufl., Erlangen 1884.

3. Württemberg. v. Kieck, Statistische Ergebnisse der Verwaltung der jüngen Wirtschaftsaufgaben im Königreich Württemberg, in den „Württembergischen Jahrbüchern“ für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1871, Stuttgart 1873, S. 165 ff. Wagner a. a. D. S. 80/81. Mayer, Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke in Württemberg, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. V, Jahrg. 1848, S. 539 ff. Haff, Zur Reform des Gemeindesteuerverwesens in Württemberg, ebenda Bd. 38 v. J. 1872, S. 447 ff. Kapellenberg, Zur Geschichte der Brauerei in Württemberg in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Jahrg. 1888, S. 1071 ff. E. Weinheimer, Die Strafgezeße in Zoll- und Steuerfachen und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlung gegen das Zoll- und Steuergezeß in Württemberg, Ulm 1881, S. 55—73 und 287 ff. D. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883, Bd. I, S. 217/219 u. Bd. II, S. 490/491. v. May a. a. D. S. 138—144.

4. Baden. Fr. A. Regenauer, Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden, Karlsruhe 1863, §§ 286 u. 287, S. 462—466. „Die Staatssteuervergeßgebung des Großherzogtums Baden“, Karlsruhe 1878, S. 169—183. Holzner a. a. D. S. 398 u. 399. v. May a. a. D. S. 112—114. Finanzarchiv von G. Schanz, I. Jahrg., Stuttgart 1884, S. 351—357 u. 844 bis 875, wofelbst auch der im Jahre 1883 dem badischen Landtage vorgelegte, oben mehrfach gedachte Entwurf eines neuen Biersteuervergeßes samt Motiven, sowie der Kommissionsbericht des Abgeordneten Edelmann abgedruckt sind.

5. Elsaß-Lothringen. L. Leydhecker, Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1878, Bd. II, S. 511 bis 557. L. Kirisch, Die indirekten Steuern

und Zölle in Elsaß-Lothringen in Schanz's Finanzarchiv, Jahrg. 1888, Bd. II, insbes. S. 23—27 u. 83—88. Holzner a. a. D. S. 398. v. May a. a. D. S. 114—117 und Amtsblatt des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen.

6. Oesterreich-Ungarn. A. Wagner a. a. D. S. 84, 87, 95, 102 ff. J. Kropatschek, Oesterreich's Staatsverfassung, 10 Bde., Wien 1794—1804, Bd. 4, S. 39—42 u. 46—94. J. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848, S. 18—29. K. Oberleitner, Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrhundert, Wien 1863, S. 37 ff. A. Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618 in den „Denkschriften der kais. Academie der Wissenschaften“, phil.-hist. Kl. Bd. XVIII, Wien 1869, S. 89 ff., 126 u. 127, 135—166. Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung Schlesiens, Breslau 1842, S. 63—71, 89 ff. S. Warlinger, Beiträge zum steiermärkischen Taxrechte, Graz 1828, S. 35 ff. A. Dejjary, Systematisches Handbuch der Gezeße und Vorschriften über die Verzehrungsst. in den sämtlichen österreichischen Staaten, Wien 1856, Bd. I, S. 125 bis 202. Chlupp v. Chlonau, Gemeinsschaftliche, systematische Darstellung der Gezeße und Vorschriften über die Verzehrungsst. von Bier, Prag 1878. Konopásek u. V. v. Moor, Leitfaden zur Finanzgeßkunde des österreichischen Kaiserstaates, Prag 1858, Bd. IV, S. 69 bis 118. J. Holub, Handbuch zum Unterrichte in der Verzehrungssteuerfache für die k. k. Finanzwache, 2. Aufl., Salzburg 1878, S. 96 ff. Fr. Jos. Schaffer, Hilfsbuch f. d. Finanzdienst, 3. Aufl., Linz 1876, S. 57 ff. J. Wolf, Die Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn, in der „Allgemeinen Brauer- u. Hopfenzeitung“, Nürnberg 1882, S. 19 ff. Derjelbe, Zur Geschichte der Getränkesteuer in Böhmen im 16. und Anfang des 17. Jahrh., ebenda S. 377 ff. B. Dorn, Das Propinationsrecht in Galizien und der Butowina, Wien 1890. A. Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. Derjelbe, Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, Prag 1881, S. 163 ff. Jul. Mandelko, Staatliches Schankgeßeße in Ungarn in Schanz's Finanzarchiv 1889, S. 367 ff. G. Koback, Die Bierproduktion in Oesterreich-Ungarn, im Deutschen Reich etc., Wien 1873. Holzner a. a. D. S. 416 ff. v. May a. a. D., 1. Aufl., S. 74 ff. und 2. Aufl., S. 90 ff.

7. Italien. Legge decreto, regolamento ed istruzioni sulla tasse di fabbricazione dell' alcool e della birra, Firenze 1875, S. 8—15, 33—45, 53—63, 93—100, 105, 163 ff., 193 ff. Rieca Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, in deutscher Uebersetzung in Schanz's Finanzarchiv, Stuttgart, Jahrg. 1884, S. 431 ff. Rich. von Kaufmann, Das Budget des Königreichs Italien, ebenda Jahrg. 1886, S. 118 ff., 135 ff. Julius Wolf, Die Bierbrauerei in Italien 1883, in der Allgemeinen Brauer- u. Hopfenzeitung, Nürnberg 1884, S. 1315. Derjelbe, ebenda Jahrg. 1882, S. 415 u. Jahrg. 1889, Bd. I, S. 728. Deutsches Handelsarchiv 1889, Bd. I, S. 728 u. 1890, Bd. II, S. 36 ff. v. May

a. a. D., 2. Aufl., S. 105. Bolletino di legislazione e statistica dognale e commerciale, Roma 1884—1889. Statistica pubblicata della Direzione generale delle gabelle intorno alle tasse di fabbricazione, Roma 1884—1889.

8. England. St. Dowell, A history of taxation and taxes in England. Sec. edit., London 1888, Bd. IV, S. 49—104. U. Wagner a. a. D. Th. III, S. 178, 187—190, 278—285 und 329—338. Rud. Gneist, Das engl. Verwaltungsrecht, Berlin 1867, II. Aufl., I. Hauptabth., Bd. II, S. 810 ff. Vocte, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Leipzig 1866, S. 383, 437—441. Adam Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, übersetzt von Löwenthal, Berlin 1879, Bd. II, S. 387, 404 u. 405. Schönberg a. a. D., Bd. III, S. 390 ff. Jul. Wolf, Geschichte des Biers und seine Besteuerung in Großbritannien, in der Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung, Jahrg. 1883, Nr. 83 ff. Holzner a. a. D. S. 421 ff. v. May a. a. D., I. Aufl., S. 78 ff. u. 2. Aufl. S. 106—111. Zeitschrift für das gesamte Brauwesen v. Lintner, Jahrg. 1880, S. 339—348 u. 570 ff. Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung 1880, Nr. 157 ff. (In diesen letzten beiden Schriften a. a. D. findet sich eine vollständ. Uebersetzung des dormaligen Biersteuergesetzes vom 12. VIII. 1880.) Instructions for the Survey of Maltheuses, and for Charging the Duty on Malt, London 1878. Instructions relative to Licences, London 1871, S. 3, 4, 9, 26, 31—44. Report of the commissioners of her Majesty's Inland Revenue, London, insbesondere 24. Bericht für 1880/81 und 31. für 1887/88, sowie 32. für 1888/89. Statistical Abstract for the United Kingdom from 1874 to 1888, London 1889, S. 16, 46, 70 u. 92. Statistical Abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom from 1874 to 1888, London 1889. Deutsches Handelsarchiv, Berlin 1890, Bd. I, S. 52 ff. (Reiches statistisches Material auch in der Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1860—1890.)

9. Frankreich. MM. SAILLET et OLIBO, Codes des contributions indirectes ou lois organiques, Lyon 1847, S. 370 ff. Suppléments hierzu von M. Olibo, Lyon 1873, S. 215 ff. Derselbe, Code des contributions indirectes et des octrois, 3 Bde., 5. Aufl., Lyon 1879, I, 569 ff., II, 277 ff. U. Wagner a. a. D. Bd. III, S. 145, 645, 694, 711 u. 884. v. Hoff, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, S. 361 u. 375. R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 60, 81 ff., 323 ff., 332 ff., 372, 375, 391 u. 452. Jul. Wolf, Die Reform der Getränkeuern in Frankreich in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1881, S. 551 ff. Holzner a. a. D. S. 117. v. May a. a. D. S. 117 ff., dann für die Statistik: Annuaire Statistique de la France, Nancy 1889, S. 396 u. 398. Bulletin de Statistique et de legislation comparée (Ministère des Finances), Paris 1877—1889. A. de Foville, La France économique statistique raisonnée et comparative, Paris 1887, S. 150 ff., 382 ff.

10. Russland. H. Pezet de Corval, Uftaw über die Getränkesteuer, Mitau 1878. E. D. Cech, Ueber den Ursprung der Hopfenkultur, in Lintners Zeitschr. für das ges. Brauwesen, München, Jahrg. 1881, S. 277 ff. G. Roback a. a. D., S. 71 ff. Jul. Wolf, Die indirekten Steuern in Russland in Schanzs Finanzarchiv, Jahrg. 1885, S. 168 ff. Holzner a. a. D., S. 399. v. May a. a. D., S. 118 ff. E. W. Lindenwald in Borqa (Finnland), Zur Geschichte der Bierbrauerei in Finnland in der Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung 1885, Nr. 119. Berichte des Departements der indirekten Steuern im russischen Finanzminist., Petersburg 1881—1889 — in russischer Sprache — Auszüge hieraus bezüglich der Biersteuer in Russland jährlich in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg. Ebenda Jahrg. 1885, S. 747 ff., ein Auszug aus dem russ. Biersteuergesetz vom 15. I. 1885. A. Vesselowsky, Annuaire des Finances Russes, St. Petersburg 1873—1888. Annuaire statistique pour la Finlande, 1878—1887 in finnländischer und französischer Sprache, von 1888 an in russischer und französischer Sprache. Villa Författrings-Samlingen 22, Helsingfors 1886, S. 104 ff.

11. Holland. F. N. Sickenka, Geschiedenis der Nederlandsche belastingen, sedert het jaar 1810 (Geschichte der niederländischen Steuern seit 1810), 2 Theile, Utrecht 1883. M. P. Troelsta. Wet van den 25. Juli 1871, houdende bepalingen omtrent den accijs op bier en azijn etc. (Ges. v. 25. VII. 1871 mit den Bestimmungen über die Accise auf Bier und Essig z.), Leeuwarden 1872. Pierre Grosfils, L'impôt sur la bière. Bruxelles 1880, S. 18 u. 36. Roback a. a. D. S. 66 ff. Holzner a. a. D. S. 400 u. 401. v. May a. a. D. S. 121 ff. Résumé statistique des Pays-Bas (seit 1850), La Haye 1882. Jaarcijfers (Annuaire statistique des Pays-Bas pour 1888 et années antérieures). Amsterdam 1889, S. 113, 227, 229 u. 232 (in holländischer und französischer Sprache).

12. Belgien. Codes des Contributions directes, douanes et accises de la Belgique. Bruxelles 1871, S. 339—370. Legislation de l'impôt sur la fabrication des bières et vinaigres, Bruxelles 1885 u. 1889. Annuaire Statistique de la Belgique, Bruxelles 1889, Bd. XX, S. 214, 286, 294, 298, 302 u. 312. Fenier, Code fiscal de la brasserie belge, Bruxelles 1880. Revue universelle de la brasserie et de la malterie, Bruxelles 1888, Nr. 747 u. 1889. J. Wolf, Bierbesteuerung und Bierbrauerei in Belgien in der Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung, 1884, Nr. 23 ff. Grosfils a. a. D. S. 16, 21 u. 22. Deutsches Handelsarchiv, Berlin 1885, Bd. I, S. 636 ff. u. 1890 I, S. 194. Holzner a. a. D. S. 400. Roback a. a. D. S. 61 u. v. May a. a. D. S. 124 ff.

13. Skandinavien. Underdänigt Betänkande med Förslag till Förordning angående Beskattning af Maltdrycker etc., Stockholm 1881. Lov an Tilvirkning af Malt, Christiania, 12. X. 1857, gedruckt und in Verlag bei Chr. jeit U. Grundahl. Ebenda selbst die Gesetze vom 21. III. 1860 u. 20. IV.

1872, dann Norsk Lovtidende, 1879, S. 92 ff. Statistisk Aarboeg for Kongeriget Norge (Annuaire Statistique de la Norvège), Christiania 1889, 9. Jahrg., in norwegischer und französischer Sprache, S. 60, 80, 142 u. 148. Danmarks Statistik, Samendrag af statistiske Oplysninger etc. (Jahrbuch), Kjöbenhavn 1877 u. folg. Jahrgänge. Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung 1880, 1884, 1888 u. 1889. Koback a. a. D. S. 69 u. 70. v. May a. a. D. S. 127 ff.

14. Ver. Staaten v. Amerika. Freiherr von Hoch, Die Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867, S. 187, 194, 233/234 u. 768 ff. L. Schade, The Brewers' Hand-book, Washington 1876, wofelbst S. 21 u. ff. sowohl d. Gef. v. 13. VII. 1866 als die bezüglichlichen auf dem Gef. v. 6. VI. 1872 beruhenden „Steuerregulationen“ im Originaltexte und in deutscher Sprache (in letzterer jedoch teilweise nur im Auszuge) abgedruckt sind. Die Einleitung dieses Buches enthält zugleich einige geschichtliche Notizen in betreff der Bierproduktion und Bierbesteuerung der Ver. Staaten. Groszils a. a. D., welcher auf S. 117 u. ff. eine französische Uebersetzung des Gesetzes mitteilt. Holzner a. a. D. S. 431 ff., wofelbst eine deutsche Uebersetzung nach jener von Groszils sich findet. Z u l. W o l f, Die nordamerikanische Biersteuergesetzgebung zc. in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung 1882, Nr. 96 ff. v. May a. a. D. S. 86 ff.

v. May.

Bilanz s. Buchführung.

Bildungswesen

f. Unterrichtswesen, öffentliches.

Billardsteuer s. Luxussteuer.

Bimetallismus s. Doppelwährung.

Binnenschiffahrt.

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung. 2. Arten. 3. Wasserstraßen — Binnenseen, Flüsse, Kanäle — Ausdehnung und Schiffbarkeit. 4. Transportgefäß, Motor und Betrieb. 5. Leistung. 6. Rentabilität.

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Binnenschiffahrt hat den Zweck und die Aufgabe, die natürlichen und künstlichen schiffbaren Binnengewässer — Binnenseen, Flüsse und Schiffahrtskanäle — als Vermittler des Verkehrs und Förderer von Handel, Industrie und Gewerbe der Volkswirtschaft dienstbar zu machen. In Erfüllung dieser Aufgabe sind die schiffbaren Binnengewässer von den ältesten historischen Zeiten ab bis zur Gegenwart auch Träger der Kultur gewesen, indem sie das Mittel bildeten, nationalen und internationalen Verkehr zu entwickeln, und den

Welthandel von den Meeren nach dem Binnenlande, insbesondere nach den fruchtbaren Stromthälern und Tiefebene zu leiten. Die Geschichte der Völker lehrt denn auch, daß die bedeutendsten Kulturstätten aller Zeiten an Meeresküsten und in Stromthälern entstanden sind, und daß sie ihr Erblühen dem Handelsverkehr und nicht zum geringen Teil der Binnenschiffahrt verdanken, die sich mit dem Fortschritt der Kultur, mit dem Wachen der Bedürfnisse der Völker und mit Erweiterung und Vertiefung der Wissenschaft im Laufe der Jahrtausende entwickelte. Eine wesentliche Förderung der Binnenschiffahrt hat die der Neuzeit angehörige Erfindung der Dampfkraft bewirkt, indem die hierdurch herbeigeführte völlige Umwälzung der bis dahin bestandenen Verkehrs- und Handelsverhältnisse auch ihr einen derartigen Aufschwung verlieh, daß sie in der Gegenwart thatächlich einen erheblichen Teil des gesamten Binnenverkehrs bewältigt und als ein unentbehrliches Glied des Verkehrszweigs bezeichnet werden kann. So beträgt z. B. nach „Sympher, Karte des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen im Jahre 1885“ der Anteil der deutschen Wasserstraßen am Gesamtgüterverkehr 23 %, obwohl die Eisenbahnen Deutschland mit einem dichten Netz überziehen, welches die Wasserstraßen an Länge um das Dreifache übertrifft. Trotzdem hat sich der Schiffsverkehrsverkehr seit den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt, während der kilometrische Verkehr, d. h. die Verkehrsmenge pro Kilometer, schon jetzt durchschnittlich größer ist als auf den Eisenbahnen (480 000 To. gegen 450 000 To.). Keine Eisenbahn weist Verkehrsmassen auf, wie der Rhein, dessen kilometrischer Verkehr auf einzelnen Strecken 4 500 000 To. und durchschnittlich für 600 km Länge 2 800 000 To. beträgt. Allerdings liegen die Verhältnisse nicht in allen Ländern gleich günstig, selbst nicht in dem wasserstraßenreichen Frankreich. Betrug doch der Gesamtgüterverkehr auf dem ausgedehnteren Fluß- und Kanalnetz Frankreichs im Jahre 1882 nur 2265 Millionen tkm (Tonnenkilometer) gegen 4800 Millionen tkm auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1885. Ueberall aber haben sich die Binnenschiffahrtsverhältnisse in der Neuzeit im Vergleich zu denen der Vorzeit gewaltig verändert. Wenn früher bei mangelhaftem Zustande der Wasserstraßen und geringem Verkehr der Segel- und Treidelsahn von mäßiger Tragfähigkeit, Stößruder, Windkraft und Treidelzug genügten, so dominieren jetzt auch bei der Binnenschiffahrt immer mehr Dampfschiff, Remorqueur und Schleppzug, die dem Konkurrenzkampf der Gegenwart zu entsprechen, die gewaltigen Transportmassen zu bewältigen und das gesteigerte Bedürfnis in bezug auf Regelmäßigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs zu be-

friedigen vermögen. Lange Zeit zwar drängten die Eisenbahnen den Verkehr von den Wasserstraßen ab, und es schien der Ruin der Binnenschifffahrt nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Inzwischen jedoch machten sich die Wirkungen der Eisenbahnen in dem durch Verbindung großer Produktions- und Konsumtionsgebiete hervorgerufenen mächtigen Emporblühen von Handel, Industrie und Gewerbe geltend, und nun ergab sich, daß die in den Eisenbahnen geschaffenen großen Verkehrserschleifen die frei gewordenen, dem gesteigerten Bedürfnis entsprechenden Verkehrsmassen der erschlossenen Gebiete bei rationellen Betrieben allein nicht mehr zu bewältigen vermochten. Dies war die nächste Veranlassung, sich wieder der Wasserstraßen zu erinnern und das Streben zu zeugen, sie wieder mehr in den Dienst des Verkehrs zu stellen und sie nutzbringender zu gestalten. Dem wurde nun zwar, teils bonafide, teils auch als Folge von Partikularismus, noch längere Zeit hindurch hier und da entgegengetreten, immer mehr aber brach sich die Erkenntnis Bahn, daß Eisenbahnen und Wasserstraßen beide berechnigte Verkehrsanstalten und nicht zum feindlichen Kampfe gegeneinander, sondern vielmehr dazu berufen seien, in harmonischem Zusammenwirken sich gegenseitig zu ergänzen, zu befruchten und die ihnen gemeinsam obliegende Aufgabe der Förderung des Volkswohlstandes zu erfüllen. In diesem Sinne sind denn auch nach und nach die Staatsregierungen aller Kulturvölker für die Weiterentwicklung der Binnenschifffahrt und für Regelung der Beziehungen derselben zum Eisenbahnverkehr mit großem, dankbar anzuerkennendem Interesse und mit Erfolg eingetreten. Die Bewegung für die Förderung der Binnenschifffahrt hat sich seitdem speziell in Deutschland in breiten Schichten der Bevölkerung Geltung verschafft. Zählen doch zu dem im Jahre 1869 zu Berlin gegründeten „Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt“ zur Zeit etwa 4000 Mitglieder mit 34 städtischen Magistraten, 90 Handelskammern, wirtschaftlichen Vereinen und Aktiengesellschaften, sowie 6 Zweigvereinen zu Breslau, Lübeck, Rostock, Frankfurt a. M., Münster und Hannover, wobei der Verein durch Wort und Schrift den Standpunkt vertritt, daß Handel, Industrie und Gewerbe durch Hebung der Binnenschifffahrt noch wesentlich gefördert werden können, und bestrebt ist, zur Erreichung des Zieles, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Binnenschifffahrt zur vollen Geltung zu bringen, beizutragen.

Diese Bedeutung der Binnenschifffahrt liegt in der größeren Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen und in den geringeren Kosten des Transports im Vergleich zu allen anderen Verkehrsarten. Die größere Leistungsfähigkeit beruht auf der Größe der Transportge-

fäße und auf der Eigenschaft des Wassers, Lasten insoweit schwimmend zu tragen, als sie dem Gewichte des vom Transportgefäß verdrängten Wasservolumens entsprechen, die Verringerung der Transportkosten darauf, daß bei Fortbewegung der Lasten auf und in dem Wasser geringere Widerstände zu überwinden, sonach auch geringere Zugkräfte erforderlich sind, daß ferner das Verhältnis zwischen Eigengewicht und Nutzlast des Transportgefäßes ein günstigeres und endlich auch der Betrieb ein billigerer ist, als bei anderen Verkehrsarten. Leistungsfähigkeit und niedrige Transportpreise treten aber als besondere Vorzüge der Binnenschifffahrt namentlich dann in den Vordergrund, wenn es sich um Transport minderwertiger Massengüter handelt, welche ohne Nachteil längere Lagerung und längere Lieferfristen gestatten. Zu solchen Gütern gehören zunächst Brennstoffe, wie Kohle, Torf, Brennholz, Petroleum, ferner Erze, Metalle, Salz, Baumaterialien und zwar Bauholz, Steine, Zement, Kalk, Sand, sodann Düngemittel, und endlich Fabrikate der Industrie und alle Produkte der Landwirtschaft. Alle diejenigen Güter dagegen, welche auf schnelle Beförderung und kurze Lieferfristen angewiesen sind und ihrem größeren Werte gemäß höhere Frachtsätze vertragen, bei denen also Gewinn an Zeit volkswirtschaftlich das ausschlaggebende Moment bildet, werden, wie bisher, so auch dauernd dem Eisenbahnverkehr angehören. Für den Transport mancher Art von Gütern sind Wasserstraßen und Eisenbahnen gleichwertig, so daß hier lokale Verhältnisse von Fall zu Fall den Ausschlag geben, wie sich denn überhaupt der Verkehr, bei freier Wahl, jedesmal derjenigen Transportmittel bedient, die ihm in jedem einzelnen Falle den größeren Vorteil bieten. Eine gewisse Konkurrenz zwischen Binnenschifffahrt und Eisenbahnverkehr wird übrigens dem Verkehrsweisen nur Nutzen bringen können, und es gehört zweifellos ebenfalls zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Binnenschifffahrt, daß sie für die monopolisierten Eisenbahnen bei Feststellung der Tarife einen Regulator bildet, welcher auf gedeihliche Entwicklung des Verkehrs einzuwirken vermag.

2. Arten. Man unterscheidet bei der Binnenschifffahrt nach ihren Verkehrsfaktoren — Straße, Transportgefäß, Motor und Betrieb — verschiedene Arten und zwar: nach Art der Straße Binnensee-, Fluß- und Kanalschifffahrt, nach Art des Transportgefäßes Flößerei und eigentliche Schifffahrt, nach Art des Motors Ruder-, Treidel-, Segel- und Dampfschifffahrt und nach der Art des Betriebes ebenfalls Flößerei, sowie freifahrende und Schlepptschifffahrt. Außerdem sind noch die Bezeichnungen Berg-, Thal- und Quer- oder Trajektfahrt, letztere beim

Uebersejen über Binnengewässer, zu erwähnen.

Die Unterschiede der genannten Schiffahrtsarten ergeben sich bezüglich der Binnensee-, Fluß- und Kanalschifffahrt aus der Verschiedenheit der Eigenschaften der bezüglichen Gewässer, bezüglich der Transportgefäße aus der Verschiedenheit der Konstruktion, bezüglich der Motoren aus der Art der treibenden Kräfte, je nachdem menschliche, tierische, Wind- oder Dampfkraft, zu der demnächst noch elektrische Kraft hinzutreten dürfte, zur Verwendung gelangen, und bezüglich des Betriebes aus der Art der Fortbewegung der Transportgefäße, je nachdem Flöße, Einzelschiffe und mit Remorqueur oder Tonneur verbundene Anhängeschiffe in Frage treten.

Das Wesen der verschiedenen Schiffahrtsarten und ihre Aufgaben klarzustellen, soll in nachfolgenden Erörterungen der Verkehrsfaktoren versucht werden.

3. Wasserstraßen — Binnenseen, Flüsse, Kanäle — Ausdehnung und Schiffbarkeit. Die bei der Binnenschifffahrt in Betracht kommenden Wasserstraßen, die floß- und schiffbaren Binnenseen, Flüsse und Kanäle, sind im Lauf der Zeit immer mehr in den Dienst des Verkehrs gestellt worden. Es wird genügen, auf ihre Entwickelungsgeschichte hier nur insoweit einzugehen, als zur Erläuterung der Verhältnisse der Gegenwart notwendig ist.

Binnenseen. Bei dem meist hohen Grade natürlicher Schiffbarkeit und den relativ geringen baulichen Anlagen, die Binnenseen bisher erfordert haben, sind sie als wesentliche Förderer der Binnenschifffahrt zu bezeichnen, da letztere in denselben günstige Bedingungen antrifft. Nicht nur ist es die gut schiffbare Straße in ihrer Längenausdehnung, sondern auch der geringe Widerstand, den das Schiff in den breiten Wasserbecken zu überwinden hat, und die freie, wenig behinderte Bewegung in denselben. Nur der Wellenschlag ist zu bekämpfen und erfordert die Verwendung seetüchtig gebauter Fahrzeuge, deren Größe und Bauart davon abhängig bleibt, ob sie nur auf den Binnenseen oder auch auf den zur Verbindung derselben dienenden Flüssen und Kanälen Verwendung finden. Bauliche Anlagen zur Vertiefung der Fahrriinnen sind bisher nur ausnahmsweise notwendig geworden. Ein derartiges Beispiel liefert die gegenwärtig im Werk befindliche Herstellung einer 5 m tiefen Fahrrinne im „Srijchen Haß“ für die Wasserstraße Königsberg-Willau, wenn man die vom Meer durch hohe Dünen getrennten Meeresbuchten, die Häffe, ebenfalls zu den Binnenseen zählt. Die baulichen Anlagen haben sich bei den von der Schifffahrt benutzten Binnenseen meist darauf beschränkt,

die Landungs- und Liegeplätze immer mehr zu verbessern, sie gegen Wellenschlag zu sichern, Häfen, Leuchttürme und Baaken, Bösch- und Ladeeinrichtungen anzuordnen und die Fahrrinne dort, wo der Schifffahrt Hindernisse entgegentreten, durch Tonnen und Bojen zu bezeichnen. Der Flußschifffahrt dienen die Binnenseen als Regulatoren, indem sie durch ihr Retentionsvermögen bedeutende Wassermengen zur Zeit der Hochflut aufspeichern und diese nach und nach abführen, hierdurch daher die Schiffbarkeit der Flüsse zeitweise erhöhen. Für Deutschland ist die Binnenschifffahrt hauptsächlich auf den Bodensee, die ostpreussischen und mecklenburgischen Binnenseen beschränkt, dagegen besitzt sie in anderen Ländern große Bedeutung, so in Norwegen, Schweden und ganz besonders in Amerika. In Norwegen und Schweden überwiegt die Binnenschifffahrt die Fluß- und Kanalschifffahrt erheblich, die beide dort im wesentlichen nur zur schiffbaren Verbindung der Binnenseen und der hierzu gehörigen zahlreichen, tief in das Binnenland eingeschnittenen Fjorden dienen. Nur die Verschiedenheit der Höhenlage der nach vielen Hunderten zählenden Binnenseen erschwert ihre schiffbare Verbindung, da die Umgehung der Wasserfälle meist kostspielige Schifffahrtsanlagen bedingt. Zu den größten Binnenseen zählen der Mjösen- und Sämundsjö in Norwegen und der Venern- und Wettersee in Schweden.

In Amerika sind es vorzugsweise die großen, durch natürliche und künstliche Wasserläufe verbundenen Seen Kanadas, der Obere-, Michigan-, Huron-, Erie- und Ontariosee, die in ihren Längenausdehnungen von 660 bezw. 550, 297, 395 und 318 km die wichtigsten Binnenverkehrsstraßen des ganzen Kontinents bilden und fast den gesamten Verkehr der Massengüter des oberen Mississippihals bewältigen, trotzdem die Schifffahrt auf diesen stürmischen Seen für 3 bis 4 Wintermonate unterbrochen wird. (Vergl. Mosler, Wasserstraßen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1877.)

Die Binnenschifffahrt der Schweiz beruht fast ausschließlich auf ihren Binnenseen, insbesondere auf dem Bodensee, Genfer-, Vierwaldstädter-, Thuner- und Brienzsee. Auch in Italien hat sie Bedeutung u. a. auf dem Gardasee, dem Lago Maggiore und dem Comersee.

(Bezüglich der Eigenschaften der Binnenseen, ihrer Größe, Tiefe, Höhenlage u. vergl. J. Schlichting, Die Binnengewässer, Handbuch der Ingenieur-Wissenschaften von Franzius und Sonne, Leipzig 1883.)

Flüsse. Soweit dieselben von Natur aus schiffbar waren, hat sich die Binnenschifffahrt zu allen Zeiten derselben bedient.

Mit dem Fortschritte der Kultur trat mehr und mehr das Bedürfnis in den Vordergrund, die Schiffbarkeit zu erhöhen. Dies geschah zunächst durch Beseitigung vorhandener Schiffahrtshindernisse — Katarakte, Klippen, Steinbänke, verjüngte und treibende Baumstämme, Stauanlagen, Untiefen zc. —, demnächst aber durch bauliche, die Vertiefung, Verbreiterung und Begradigung der Fahrinne bezweckende Anlagen. Hierbei bildeten sich schon von alters her zwei prinzipiell verschiedene Systeme der Schiffbarmachung aus, und zwar das der „Regulierung“ und das der „Kanalisation“. Bei der Regulierung handelt es sich um Befestigung der Ufer, Einschränkung der Flußbreite und Herstellung eines so tiefen und breiten Bettes durch die Strömung, daß die Schiffahrt unbehindert betrieben werden kann, bei der Kanalisation um Stauanlagen, welche das Flußbett in gewissen Abständen durchbauen, kastadenförmige Flußstrecken, sog. Haltungen bilden und die Schiffahrtstiefe im wesentlichen durch Stau beschaffen, wobei die Stauanlagen durch besondere Schiffahrtsanlagen zu überwinden sind. Das System der Regulierung ist vorzugsweise in großen Hauptflüssen, die bei mäßigem Gefälle mit ansehnlicher Wassermenge versehen sind, dasjenige der Kanalisation in solchen Flüssen angewendet worden, deren Betten so tief in die Thalebene eingeschnitten sind, daß sie die Anstauung des Wassers ohne Nachteil für die Uferbesitzer gestatten, deren Gefälle erheblich und deren geringe Wassermenge zur Zeit der trockenen Monate die Schiffbarmachung durch Regulierung nicht gestatten. Der Nachteil des letzteren Systems liegt in der Beschränkung und Verzögerung der Schiffahrt durch Stauanlagen, während der regulierte, freie Fluß ohne Hindernis zu benutzen ist. Die älteren Stauanlagen waren mit Ausschleusen versehen, deren Thore geschlossen das Wasser anstauten, und, geöffnet, die angesammelten Wassermengen mit den wartenden Schiffen thalwärts führten. Die Bergfahrt war nur mit dem leeren Schiff durch Zugkräfte ausführbar. Diesen Uebelstand beseitigte erst die im 15. Jahrh. erfolgte Erfindung der Kammer-schleuse, welche letztere die Niveaudifferenz der Stauanlage leicht überwinden ließ. Die Kammer-schleuse wurde zuerst in den französischen Flüssen Lot und Vilain in den Jahren 1527—1538 angewendet. Immerhin blieben die Stauanlagen ein erhebliches Hindernis für den Abfluß des Hochwassers und des Eises, sie vermehrten die Hochwassergefahr und hoben auch immer mehr und mehr den Grundwasserstand zum Nachteil der Uferbesitzer. Dies System der Kanalisation konnte daher erst durch die im Jahre 1838 vom französischen Ingenieur Boirée erfolgte Erfindung eines beweglichen Wehres, des sog.

Nadelwehres, welches sich bei Hochwasser beiseitigen ließ, zu größerer Bedeutung gelangen und hat seitdem, durch weitere Erfindung sonstiger beweglicher Wehre in allen Kulturstaaten vielfach Anwendung gefunden. Inzwischen ist aber auch das System der Regulierung wesentlich vervollkommen worden, namentlich in den großen Flüssen Preussens, seitdem man erkannt hat, daß die früher rein empirisch festgesetzten Normalbreiten zu groß sind, und diese demgemäß wesentlich reduziert hat. Die Schiffbarkeit ist dadurch schon erheblich gestiegen, wie sich aus dem Abschnitt über Verkehr ergeben wird, läßt sich aber durch weitere methodische Ausführungen fast in allen großen Flüssen noch erheblich vermehren, ein Ziel, dessen Erreichung bei der steten Steigerung des Verkehrs und der Sicherheit des Erfolges nur eine Frage der Zeit ist. Ebenso macht sich auch das Bestreben geltend, den schon kanalisierten und kanalisierten Flüssen einen größeren Grad der Schiffbarkeit zu verschaffen. Es sei hier in dieser Beziehung nur hervorgehoben, daß die seit dem Jahre 1885 in Zwischenräumen von 1—2 Jahren zusammentretenden internationalen Binnen-schiffahrts-Kongresse (1885 Brüssel, 1886 Wien, 1888 Frankfurt a. M. und 1890 Manchester) die Aufgabe haben, die Binnen-schiffahrt zu fördern, und daß demgemäß der Kongreß zu Frankfurt a. M. bezüglich der Schiffbarkeit der Flüsse folgende Resolution einstimmig angenommen hat, und zwar: der Kongreß erklärt 1) die bisher durch Regulierung und Kanalisation schiffbarer Flüsse erreichten Erfolge haben eine wesentliche Hebung des Binnen-schiffahrtsverkehrs veranlaßt und den wirtschaftlichen Wert dieser Wasserstraßen entsprechend erhöht. 2) Das im Steigen begriffene Verkehrsbedürfnis sowohl als das Interesse der Volkswirtschaft fordern die weitere Verbesserung der vielfach noch unzureichenden Schiffbarkeit der Flüsse und ihrer Einrichtungen für die Schiffahrt. 3) Es erscheint notwendig, den erreichbaren Grad der Schiffbarkeit durch hydrotechnische Ermittlungen für alle diejenigen Flüsse festzustellen, in denen die vor langer Zeit empirisch angenommenen Normalbreiten noch jetzt maßgebend sind. (Vgl. Verhandlungen des III. internationalen Binnen-schiffahrts-Kongresses, Frankfurt a. M. 1889 und F. Schlichting, Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse, Frankfurt a. M. 1888.)

Vorstehende Erörterungen beziehen sich auf Flußstrecken oberhalb des Flutgebiets der Tidemeere, d. h. derjenigen, in denen Ebbe und Flut auftritt. Methodische Verbesserungen der Schiffbarkeit der im Flutgebiete belegenen Flußstrecken sind aus dem Alterthume nicht bekannt geworden. Vorzugsweise gehören sie der Neuzeit an. Die Me-

thode beruht darauf, die Entwicklung der in das Aestuarium — das dem Einfluß des Meeres unterworfenen Flußgebiet von der Mündung aufwärts bis zur Flutgrenze — täglich nahezu zweimal eindringenden Flut durch Beseitigung der ihr entgegenstehenden Hindernisse zu begünstigen, das Flutvermögen zu verstärken und hierdurch periodisch bei der Flut größere Wassertiefe zu schaffen und bei der Ebbe die Spülkraft des abfließenden Wassers zu vermindern. Derartige Regulierungen, schon früher in England, Frankreich und Holland mit Erfolg ausgeführt, sind zur Zeit in der Weser von der Mündung aufwärts bis Bremen im Werk. (Vgl. Franzius, Schiffbarmachung der Flußmündungen, Frankfurt a. M. 1888 und Verhandlungen des III. internationalen Binnenschifffahrts-Kongresses, Frankfurt a. M. 1889.)

Kanäle. Auch Schiffahrtskanäle haben eine in Jahrtausenden erfolgte Entwicklung aufzuweisen. Die ältesten wurden zwar zunächst, wie im Nil-, Euphrat- und Gangesthal, zu Be- und Entwässerungsanlagen angelegt, aber gleichzeitig auch zur Schiffahrt benützt. Zu den bedeutendsten, lediglich für die Schiffahrt angelegten Kanälen des Altertums gehört der von Darius I. Hystaspes im Jahre 520 v. Chr. hergestellte, aber erst i. J. 246 v. Chr. von Ptolomäus II. Philadelphus beendete Kanal zur schiffbaren Verbindung des Nils mit dem Roten Meere. Die Furcht, letzteres werde Ägypten überschwemmen, veranlaßte die Zerstörung des Kanals, dessen Ueberreste erst in der Neuzeit, beim Bau des Suezkanals, mit einem Denkmal aus Stein mit dreisprachiger Inschrift, die Thatfachen bestätigend, aufgefunden wurden.

Die Kanäle der alten Zeit lagen ausschließlich im Tief- und Flachlande, da ein Mittel, die Wassermenge im Kanal ohne Behinderung der Schiffahrt anzustauen, nicht bekannt war. Dieses Mittel bot erst die Erfindung der Kammerchleuse im 15. Jahrh. Nun war es möglich, Schiffahrtskanäle in einzelnen, kastladenartig auf- und absteigenden Kanalstrecken — Haltungen — anzuordnen, in diesen das angesammelte Speisewasser aufzuspeichern und die Schiffe im Schleusenbassin mit der Wasserfüllung auf-, mit der Wasserleerung absteigen zu lassen. Nun konnten durch Kanäle Flußgebiete verbunden und hohe Wasserscheiden überschritten werden. Trotz ihrer Vorteile wurde indessen die Kammerchleuse erst lange Zeit nach ihrer Erfindung für Kanäle angewendet. Zu den ältesten derartigen Kanälen zählt, als erster in Frankreich, der im Jahre 1605 begonnene Kanal von Briare, welcher, die Seine mit der Loire verbindend, im Jahre 1642 dem Verkehr übergeben wurde. Bei den nunmehr in allen Kulturländern folgenden Ka-

nalanlagen gewannen dieselben immer mehr an Bedeutung. Dazu kam, daß ein Teil der Kanäle, namentlich derjenigen, welche dem Kohlenverkehr dienten, hohe Dividenden lieferte. So brachte der erste englische Kanal von Worsley nach Manchester, durch den Herzog von Bridgewater 1761 erbaut, eine Verzinsung des Anlagekapitals von 20% und es bewirkte derselbe alsbald ein Sinken des Kohlenpreises in Manchester um 40%. Auch bei anderen englischen Kanälen betrug die Rentabilität noch im Jahre 1840 zwischen 6 und 30%. Ein Umschwung trat erst mit den Eisenbahnen auf, und es begann nun wenigstens in England nach „v. Weber, Die Kanäle Nordeuropas, Leipzig 1881“ seitens der Eisenbahngesellschaften die Tendenz, den Kanalverkehr mehr und mehr zu unterdrücken. Dazu bediente man sich des Mittels der Herabsetzung der Eisenbahntarife, oder man brachte einzelne dominierende Kanalstrecken in den Besitz der Eisenbahngesellschaften, wenn es nicht gelingen wollte, den Verkehr zu behindern, zu verzögern oder durch lästige Bedingungen zu erschweren. Wenn sich derartige Verhältnisse nun auch in anderen Ländern nicht in gleicher Weise geltend machten, so zeigte sich doch überall, daß die Kanäle dem durch die Eisenbahnen veranlaßten Umschwunge des Verkehrswezens nicht mehr entsprachen, und es wurde hierbei der Mangel an einheitlichen Schleusendimensionen in den einzelnen zusammengehörigen Kanälen, der jeden Durchgangsverkehr für längere Strecken verhinderte, oder nur durch wiederholtes Umladen des Frachtgutes aus dem größeren in das kleinere Kanalschiff oder umgekehrt ermöglichte, als ein sehr lästiges Hindernis empfunden. Erst viel später, als sich ergab, daß die Eisenbahnen allein den gewaltig gesteigerten Verkehr nicht zu bewältigen vermochten, trat ein Umschwung zu gunsten der Kanäle ein, und nun galt es zunächst, jenen Mangel zu beseitigen und eine gewisse Einheitlichkeit in den Schleusendimensionen zusammengehöriger Kanäle durchzuführen. Den ersten Anstoß in dieser Beziehung gab Frankreich durch den vom Ingenieur Krantz, im Auftrage der Enquete-Kommission im Jahre 1874 an die Nationalversammlung erstatteten Bericht, welcher etwa $\frac{2}{3}$ Milliarden Franken für Umbau und Neubau von Kanälen unter Durchführung einer einheitlichen Normalschleuse forderte. Der Erfolg ist bekannt, ein sehr großer Teil der vorgeschlagenen Kanalbauten ist inzwischen bereits durchgeführt, ein anderer Teil noch in Ausföhrung begriffen, namentlich aber ist die Normalschleuse in Frankreich eine einheitliche geworden. Leider hat man aber die Dimensionen derselben, wie überhaupt die des Kanalquerschnitts, mit Rücksicht auf den Kostenpunkt so klein gewählt, daß sie zum

großen internationalen und auch nicht zum nationalen Verkehr, wie ihn die Gegenwart fordert, genügen, denn die zeitigen französischen Kanäle gestatten nur den Durchgang von Schiffen von 200 bis 250 Tonnen Tragfähigkeit. Derartige kleine Schiffe sind aber der Konkurrenz der Eisenbahn nicht gewachsen, um so weniger, als die kleinen Kanaldimensionen auch die Einführung des Dampfbetriebs — eine unerläßliche Bedingung der Konkurrenzfähigkeit — nicht gestatten oder nicht rentabel machen. Auf diese Uebelstände hat insbesondere der Zentralverein für Deutung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt zu Berlin hingewiesen und ist mit Erfolg bestrebt gewesen, Deutschland vor diesen Mängeln bei Entwicklung seines Kanalnetzes zu bewahren und für Durchführung großer, den Dampfbetrieb gestattender Kanäle von solchen Dimensionen, daß Schiffe von 400 bis 500 Tonnen Tragfähigkeit die Schleusen und Kanalstrecken mit wenigstens 5 km Geschwindigkeit pro Stunde zu passieren vermögen, zu sorgen. Die Frage der Normaldimensionen ist inzwischen zu einem gewissen Abschluß gebracht worden, indem auf dem II. internationalen Binnenschifffahrtkongreß zu Wien, auf Grund eingehender Verhandlungen der Beschluß gefaßt wurde, die Minimaldimensionen des Querschnitts bei 16 m Sohlenbreite und 2 m Tiefe so zu bemessen, daß der eingetauchte Schiffsquerschnitt nur $\frac{1}{4}$ des benutzten Kanalquerschnitts beträgt, und die Schleusendimensionen auf 7 m lichte Weite in den Thoren, 57,50 m nutzbare Länge und 2,50 m Tiefe festzusetzen, während in Frankreich nur 5,2 bzw. 3,85 und 2 m für die Normalschleuse durchgeführt worden sind. (Vergl. J. Schlichting, Normalprofile für Binnenschifffahrtskanäle, Wien 1888 und Kongreßverhandlungen Wien 1889.) Demgemäß haben denn auch die in der Neuzeit in Deutschland angelegten und zur Zeit noch in der Ausführung begriffenen Kanäle, wie der Oder-Spree- und der Rhein-Emskanal ähnliche Dimensionen, zum Teil noch größere erhalten. Auf diese Weise ist es möglich geworden, vollkommen leistungsfähige Kanäle zu erlangen, und es wird dieser Vorgang, der die neueste Kanalentwicklung bezeichnet, voraussichtlich für viele weiteren Kanalanlagen in allen Ländern entscheidenden Einfluß ausüben und zur wesentlichen Vermehrung von Kanälen, deren Anlage gegenwärtig in allen Kulturländern geplant wird, beitragen, wenn die Erfolge, wie zu erwarten steht, günstige sein werden.

Im Anschluß an vorstehende Skizze der Entwicklung der schiffbaren Flüsse und Kanäle mögen noch einige Angaben über die zeitige Ausdehnung und Schiffbarkeit des Wasserstraßennetzes in verschiedenen Ländern folgen:

In Deutschland betrug nach dem sta-

tistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1881 die Gesamtlänge der schiffbaren deutschen Binnenwasserstraßen 12 441,1 km. Davon konnten befahren werden mit einem Tiefgange der Fahrzeuge von

1,50 m	=	2139,2 km
1,00 "	=	4623,6 "
0,75 "	=	2325,4 "
unter 0,75 "	=	3352,9 "

Nach der „amtlichen Denkschrift für die preussischen Hauptströme, Berlin 1888“ haben die zeitigen Bauausführungen zunächst nur den Zweck, folgende Minimalwassertiefen in den regulierten Flüssen zu erstreben und zwar: für die Memel 1,40 m, für die Weichsel 1,37 m, für die Oder 1 m zunehmend bis 1,5 m, für die Elbe 0,94 m und für den Rhein 2 m zunehmend bis 3 m. Durch weitere Bauausführungen lassen sich aber viel größere Tiefen schaffen. Die kanalisierten Flüsse haben meist 2 m Minimaltiefe.

Oesterreich-Ungarn besitzt (vergl.: Delvein, Ausbau der Wasserstraßen von Mitteleuropa, Wien 1882) 9640 km schiff- und flößbare Wasserstraßen, von denen 5250 km schiffbar sind, darunter nur 232 km Kanäle,

Frankreich (vergl.: Pontzen et Fleury, Voies navigables, Paris 1887) 12200 km, darunter 3300 km kanalisierte und 3000 km unkanalisierte Flüsse, sowie 5039 km Kanäle,

Belgien (vergl.: Dufourny, Guide du batelier, Bruxelles 1889) 2177 km schiffbare Flüsse und Kanäle, unter letzteren 785 km für die große Schifffahrt,

Schweden (vergl.: Vatenkommunikationer, Stockholm 1881) 1573 km Wasserstraßen, wovon 1330 km auf Binnenseen, Meeresbusen und schiffbare Flüsse entfallen, und

Holland (vergl.: Overzigt der schepvaartskanalen in Nederland, Utrecht 1879) 3079 km schiffbare Kanäle.

4. Transportgefäß, Motor und Betrieb. Transportgefäß und Motor, in inniger Wechselwirkung stehend, bestimmen im wesentlichen die Art des Betriebes der Binnenschifffahrt. Das älteste und einfachste Transportgefäß, das aus schwimmenden Holzern zusammengefügte „Floß“ wird im Fluß durch Strömung, im Kanal durch Treidelzug und im Binnensee meist durch Segel fortbewegt. In der Regel ist der Transport des zum Floß verbundenen Holzes alleiniger Verkehrszweck, doch dient das Floß in manchen Ländern gleichzeitig auch noch zum Transport anderer Güter. Der Betrieb beschränkt sich bei der Flößerei darauf, das Floß im Oberlauf der Flüsse nach Maßgabe der Schiffbarkeit dafelbst zusammenzufügen, sodann mit einfachen, als Steuer wirkenden Stangen thalwärts zu leiten, mit zunehmender Flußbreite an geeigneten Plätzen entsprechend zu vergrößern

und so den Holzflößen zuzuführen. Zu den größten Flößen des deutschen Flußgebietes zählen die des Rheins, welche Dimensionen von 207 m Länge, 31 m Breite und 1,88 m Tiefgang auf dem Niederrhein erreichen, und eine Bedienungsmannschaft von etwa 500 Mann mit Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen, sowie mit Schlachtvieh und allen Lebensvorräten für die viele Wochen dauernde Fahrt aufnehmen.

Besondere Flößereianlagen sind in Gebirgsflüssen erforderlich. Sie haben den Zweck, das in einzelnen Stämmen als sog. Trifflholz von der Strömung thalwärts treibende Holz in Stauanlagen aufzufangen, zu Flößen zu vereinigen und diese in Flößschleusen über Katarakte und Flußschnellen hinwegzuführen. In Kanälen bleibt die Größe der Flöße von den Schlenzendimensionen abhängig und erfolgt ihre Fortbewegung durch Treidelzug, während bei Binnenseen Remorqueure, meist jedoch Segel verwendet werden, wie beispielsweise beim Uebergang der Memelflöße über das Kurische Haff der Fall ist, welche in großer Zahl zu einem großen Haffloß vereinigt, mit Segeln ausgestattet, die Ueberfahrt bewirken, bei starkem Wellenschlage indessen bisweilen auch zerstört und verschlagen werden.

Aus dem Floß hat sich das Schiff entwickelt. Schon der ausgehöhlte Baumstamm, durch Strömung und Ruder bewegt, bezeichnet den Beginn der Schiffahrt. Mit der Größe des Schiffes wächst die Zahl der Ruder, mit dem Segel wird die Windkraft, mit der Treidelleine auch die tierische Zugkraft in den Dienst der Binnen-schiffahrt gestellt. Bestimmenden Einfluß auf den Weltverkehr verleiht ihr erst die Dampfkraft. Der geringe Widerstand, den das Wasser der Fortbewegung des Schiffes entgegensetzt, wird das Moment, welches der Schiffahrt das Uebergewicht über andere Verkehrsarten erhält. Während ein Pferd auf horizontaler Chaussee im gebräuchlichen Fahrzeug eine Last von 32 Ztr. mit 1 m Geschwindigkeit pro Sekunde fortbewegt und auf der Eisenbahn eine Last von 300 Ztr., leistet es auf horizontaler Wasserfläche, je nach Form des Fahrzeuges, 1200 bis 2000 Ztr., also 4- bis 7mal mehr als auf dem Schienengeleise. Das Uebergewicht des Schiffes macht sich aber auch in bezug auf Verhältnis des Eigengewichtes zur Nutzlast und in bezug auf Herstellungs- und Unterhaltungskosten geltend. Das Schiff trägt eine Nutzlast von drei- bis vierfachen Gewicht des Fahrzeuges, der Eisenbahngüterwagen nur eine solche vom ein-, höchstens anderthalbfachen; das Schiff kostet in der Anschaffung nur etwa $\frac{1}{5}$ des Preises eines Güterwagengespannes von gleicher Tragfähigkeit und ist auch in der Unterhaltung

billiger. Dabei ersezt ein großes Schiff mehrere Eisenbahngüterzüge.

Bei jeder Schiffsart hat das Schiff bei der Fortbewegung den sog. Schiffswiderstand zu überwinden, welcher durch Strömung, Wasseraufbau vor dem Fahrzeuge, Reibung zwischen Wasser und eingetauchter Schiffswandung, sowie durch unregelmäßige, vom Motor, Wellenschlag zc. veranlaßten Wasserbewegungen erzeugt wird. Auch die Form des Schiffes beeinflusst den Schiffswiderstand, der in breiten Gewässern erheblich geringer ist als in Kanälen, weil in diesen das bewegte Schiff eine hohe Wasserwelle vor sich antaut. Der Schiffswiderstand wächst mit der Fahrgewindigkeit (vergl. Sonne, Handb. d. Ing.-W., 1882).

Das Segelschiff, durch Masten, Segel und und Takelage behindert, ist in seiner Fortbewegung vom Winde abhängig. Der Schiffsfahrtsbetrieb, auf das Einzelschiff beschränkt vollzieht sich langsam und unregelmäßig, er bietet keine Garantie für bestimmte Lieferfristen. Der Handel fordert aber diese. So sieht der Einzelschiffer im Segelahn unter dem Drucke der Konkurrenz des Dampfschiffes die Frachttäge sinken, seine Einnahmen mehr und mehr schwinden. Schon ist auch das Treidelschiff in Rückgange. An einzelnen Flüssen haben früher bedeutende Treidelstationen den Betrieb durch Zugtiere bereits eingestellt und letztere durch Dampfremorqueure ersetzt. Für Kanäle von mäßigen Dimensionen wird die Treidelschiffahrt indes noch lange bestehen bleiben, da jene Dampftrieb nicht gestatten, weil das Dampfschiff Wellen erzeugt, die, mit dem Schiffe fortschreitend, in ihrer Entwicklung durch die beim Abfluß des vor dem Fahrzeuge aufgestauten Wassers entstehende Strömung behindert werden, wobei sich die bekannte, die Kanalböschungen zerstörende Brandung bildet, und zwar um so heftiger, je enger die Kanalprofile und je größer die Fahrgewindigkeiten sind. Hiermit wächst auch entsprechend der Widerstand. Beim Treideln entfallen diese Nachteile einerseits und andererseits werden sie gemildert, denn das Treideln veranlaßt nur geringe Wellenbildung und erreicht auch nur die mäßige Fahrgewindigkeit von 2 bis höchstens 3 km pro Stunde, während diese für Dampftrieb 5 bis 8 km betragen kann, wenn der Kanal eine angemessene Breite und besetzte Uferböschungen erhält. Daß Dampftrieb zweckmäßig ist, haben seit langer Zeit die Kanäle in Schweden gelehrt, ebenso wie in Belgien, Deutschland und Amerika. Ihm gehört die Zukunft in allen großen Kanälen. Beim Dampfschiff wirkt der Motor auf Rad oder Schraube, die in Drehung gesetzt, im Wasser Widerstand finden und die Fortbewegung des Schiffes veran-

lassen, doch tritt ein Kraftverlust ein, welcher im sog. Rücklauf oder Slip zum Ausdruck gelangt. Derselbe entsteht durch die Beweglichkeit des Wassers, indem Radschaukeln und Schraubenflächen, ebenso wie Ruder, auf das Wasser einen Stoß ausüben, wobei letzteres zurückweicht und nur ein Teil der aufgewendeten Kraft zur Geltung gelangt. Dieserhalb muß denn auch die Geschwindigkeit, mit der sich Rad oder Schraube drehen, stets größer sein als die Geschwindigkeit des fahrenden Schiffes. Die Differenz dieser Geschwindigkeiten drückt die Größe des Slips aus. Der durch den Slip erzeugte Kraftverlust beträgt beim Rad- und Schraubendampfer etwa 20 bis 25%, er wird nahezu ganz vermieden beim *Lauereidampfer*, da letzterer mit einem auf dem Flußbett ruhenden Tau — Kette oder Drahtseil — verbunden ist, an dem sich der Tauer aufwindet, und zwar dadurch, daß das Tau über, auf dem Tauer angebrachte Rollen geführt und auf diesen in dem Maße der Fortbewegung des Schiffes aufgerollt wird. Der Nützeffekt ist sonach beim Tauer erheblich größer als beim Rad- und Schraubendampfer, namentlich bei der Bergfahrt in Flüssen. Je geringer die Strömung, desto mehr verschwindet indessen das volkswirtschaftliche Uebergewicht des Tauerers mit Rücksicht auf die Kosten des Taueres, so daß eine Grenze eintritt, in der Tauer nicht mehr rationell sind. (Vergl. J. Schlichting, Ketten- und Seilschifffahrt, Verhandlungen des Zentralvereins f. S. d. d. N. u. R. Schifffahrt), Berlin 1882. Der Tauer unterscheidet sich von den übrigen Dampfmaschinen auch noch dadurch, daß derselbe lediglich zur Schleppschifffahrt, d. h. zum Schleppen von Anhängeschiffen dient, während Rad- und Schraubendampfer sowohl bei der freien fahrenden als auch bei der Schleppschifffahrt Anwendung finden. Der Raddampfer ist mit Vorteil verwendbar in Flüssen mit breitem und flachem, der Schraubendampfer besonders in tiefem Fahrwasser. Auf die gebräuchlichsten, sehr verschiedenartigen Dampfmaschinenysteme der Schiffe soll hier nicht näher eingegangen werden, nur sei erwähnt, daß die Verbesserung der Schiffe überall zur Zeit in vollem Fluß ist und sich auf rationelle Form des Fahrzeuges, Konstruktion des Schiffskörpers, Hervollkommung der Maschinen und ganz besonders auf Vermehrung der Tragfähigkeit erstreckt. Letztere hat sich in der Neuzeit wesentlich vermehrt, für Deutschland z. B. bezüglich der Flußschiffe um 50,4% in der Zeit von 1877 bis 1888, und im speziellen in der Zeit von 1871 bis 1881 um 25% auf der Memel, um 20% auf der Weichsel, um 29% auf der Elbe, um 67% auf dem Rhein und um 29% auf der Donau. (Vergl. J. Schlichting, Zweckmäßigste Konstruktion der Binnenschiffe auf deutschen

Gewässern. Verhandlungen des Zentralvereins f. S. d. d. N. u. R. Schifffahrt, Berlin 1881, und Melchers, Die geeignetsten Fahrzeuge und deren Fortbewegungsmittel, Frankfurt a. M. 1888. Verhandlungen des III. Internationalen Binnenschiffkongresses, Frankfurt a. M. 1889). Aber nicht die Tragfähigkeit, sondern auch die Zahl der Binnenschiffe ist mit dem Verkehr erheblich gestiegen, speziell in Deutschland, welches nach der Statistik des kaiserlichen statistischen Amtes, Berlin, Bd. 36, am 1. I. 1888 einen Bestand von 20390 Binnenschiffen und zwar 19237 Segelschiffe und 1153 Dampfschiffe aufweist. Die gesante Tragfähigkeit der bekannten Schiffe betrug 2100705 To., die Dampfschiffe hatten im einzelnen Dampfmaschinen von 50 bis 300, im ganzen von 140018 Pferdekraften. Ein Vergleich dieser Binnenschiffe mit dem Bestande der deutschen Seeschiffe (Statistik Bd. 35, I) und zwar der Kausfahrtschiffe ergibt, daß am 1. I. 1888 an letzteren vorhanden waren 3094 Segelschiffe von 769818 Reg.-Tons und 117 Dampfschiffe von 470364 R. T., zusammen von 1240182 R. T. Raumgehalt. Rechnet man, wie üblich, eine Registeronne gleich $1\frac{1}{2}$ Gewichtstonne à 1000 kg, so ist der ladefähige Raumgehalt der Binnenschiffe um 240430 R. T., also um etwa $\frac{2}{15}$ größer als derjenige der Seeschiffe, in dieser Beziehung also die Binnenschifffahrt für Deutschland von größerer Bedeutung als die Seeschifffahrt.

Bei dem Binnenschiffahrtsbetriebe lassen sich Klein- und Großschifffahrt unterscheiden. Der Kleinschiffer, meist nur auf seinen eigenen Kahn angewiesen, sucht sich die Fracht und befördert sie nach Vereinbarung des Frachtpreises nach dem Bestimmungsorte. Bei Erlangung der Fracht findet er mannigfache Erleichterung, es fehlen ihm ausgedehnte Verbindungen zur Vermittelung von Nachfrage und Angebot. Der Frachtpreis richtet sich nach den jetzmaligen Konjunkturen. Der Großschiffer dagegen, über viele Schiffe verfügend, hält eigene Kontore und Agenten, teils auch stehen ihm Makler zu Gebote. Der Frachtpreis wird mehr nach bestimmten Grundätzen geregelt. So ist es denn erklärlich, daß der Handel die Großschifffahrt vorzieht und ihr den Unterakord mit den Kleinschiffen überläßt. Die Großschifffahrt ruht teils in Händen von Schiffsherrn, teils in denen von Schiffsgesellschaften. Während letztere den Transport vielfach nach bestimmten Tarifen oder nach Akkordpreisen vermitteln, machen die Schiffsherrn außerdem auch noch kaufmännische Geschäfte, namentlich in Kohlen, Düngemitteln und Stückgütern nach dem In- und Auslande. Als Beispiel eines gut organisierten Großschiffahrtsbetriebes in Deutschland ist die „Deutsche Elbschiffahrts-Gesellschaft Kette“ in Dresden zu nennen, welche

sowohl für Tauer als auch für Remorqueure auf der Elbe und Saale einen regelmäßigen Schleppdienst seit vielen Jahren mit Erfolg betreibt. Die Schlepplohneinnahmen haben z. B. pro 1889 (vergl. Schiff, Wochenblatt für die gesamten Interessen der Binnenschifffahrt, Dresden 1890, Nr. 524) für die beschäftigten Ketten- und Radischleppdampfer 1 849 398 Mk. betragen, und es wurden geschleppt auf der Elbe unterhalb Magdeburg 7439 Frachtschiffe, oberhalb 13 495 und insgesamt, bei 269 111 Frachtschiffsmeilen, 23 171 374 Ztr. Ladung, und im ganzen 375 230 542 Zentnermeilen geleistet. Ein Kettenschleppzug erfordert gewöhnlich für die Fahrt von Hamburg nach Dresden, also bergwärts, bei 577 km Länge, 6 bis 8 Tage, bei ungünstigem Wasserstande 10 Tage. Die Schleppdampfer fahren bergwärts mit 3 bis 4 km, thalwärts mit 4 bis 5 km Geschwindigkeit pro Stunde, die Personendampfer mit 8,8 bezw. 12,2 km.

Ein erheblicher Nachteil der zeitigen Binnenschifffahrt auf Flüssen liegt in der mangelhaften Schiffbarkeit zur Zeit niedrigerer Wasserstände, infolgedessen die durchschnittliche Ladung der Schiffe beträgt, wievielweise in Deutschland, nur 42 bis 66 % der Tragfähigkeit der Schiffe beträgt, sowie auch darin, daß während der Schifffahrtzeit von 210 bis 290 Tagen pro Jahr etwa 45 bis 69 % dieser Zeit hauptsächlich wegen der noch mangelhaften Einrichtungen der Häfen und Liegeplätze, wie der Löff- und Ladevorkehrungen, sowie wegen des noch wenig organisierten Frachtgeschäfts, auf Läden, Lössen und Stillliegen, so nach nur 31 bis 55 % auf die Fahrt entfallen. (Vergl. G. Meyer, Kosten der Binnenschifffahrt, Hannover 1881).

Eine weitere Behinderung erleidet die Binnenschifffahrt durch die noch geringe Entwicklung des Binnenschifffahrtrechts. In Deutschland giebt z. B. das Handelsgesetzbuch für viele Fälle der Binnenschifffahrt keine genügende Auskunft, vorzugsweise behandelt dasselbe das Seeschifffahrtsrecht.

Mit der Frage der Organisation des Binnenschifffahrtbetriebes hat sich auch der II. internationale Binnenschifffahrtkongreß zu Wien 1886 (vgl. Marchetti und Schroum, Wien 1886, und Verhandlungen, Wien 1887) beschäftigt und in nachfolgenden Resolutionen dasjenige zusammengefaßt, was zunächst noch zu erstreben ist, und zwar:

I. Eine einheitliche Organisation des Schleppdienstes auf Schifffahrtskanälen durch den Staat oder durch Privatunternehmer ist zu wünschen. Dieser organisierte Betrieb darf durch den freien Einzelbetrieb nicht gehindert werden. Die Erreichung dieses Zwecks ist durch den Erlaß von Schifffahrtsordnungen sowie durch geeignete technische Ein-

richtungen (Ausweichelpläne, Anlegestellen, Signaldienst etc.) zu sichern.

Ein Monopol mit Ausschluß der Freiheit des Schifffahrtsgewerbes ist nicht zu gewähren, Beschränkungen des freien Einzelbetriebes nur insofern zulässig, als sie zur Sicherung des organisierten Betriebes notwendig sind. Die Dimensionen der Schifffahrtskanäle sind diesen Anforderungen anzupassen.

II. Eine Beschränkung der auf den Flüssen zumeist schon bestehenden Freiheit des Schleppverkehrs wird weder für nötig, noch für nützlich erachtet, und zwar weder in Hinsicht auf freie Bewegung der Schleppschiffe und Schleppzüge, noch in Hinsicht auf die Bemessung der Schlepplöhne.

III. Neben dem organisierten Schleppbetriebe und der Einzelschifffahrt erscheint auf Flüssen, kanalisierten Flüssen und Kanälen bezüglich solcher Güter, welche nicht in ganzen Schiffsloadungen verfrachtet werden, und insbesondere für den Durchgangsverkehr die Vereinigung von Schifffahrttreibenden untereinander zum Zweck gemeinsamer Güterannahme und reihenweiser Beladung empfehlenswert.

IV. Eine rasche Entwicklung des Lagerhauswesens ist höchst wichtig für den Aufschwung und das Gedeihen der Binnenschifffahrt. Es ist auf die möglichsten Erleichterungen für die Anlage von Silos und Lagerhäusern Bedacht zu nehmen, um einen thunlichst direkten, durch mechanische Mittel ausführbaren Umschlag der Waren, insbesondere des Getreides zu ermöglichen.

V. Der Getreidehandel in Europa kann die Binnenschifffahrt und das Lagerhauswesen (durch Einführung einer allgemeinen Klassifikation der Getreidesorten) ungemein fördern und dadurch die Konkurrenzfähigkeit des europäischen Getreides auf dem Weltmarkte wesentlich heben.

VI. Verlangt Herstellung von Winterhäfen, und deren Vermehrung.

VII. Die gezielte Regelung der Rechtsverhältnisse der Binnenschifffahrt durch eine Ergänzung der in Kraft stehenden Handelsgesetzbücher ist dringend nötig.

5. Leistung. Die Leistung der Binnenschifffahrt nachzuweisen ist Aufgabe der Verkehrsstatistik, welche indessen diese Aufgabe bisher im allgemeinen nur mangelhaft erfüllt hat. Einzelne Länder führen zwar schon eine völlig ausreichende Verkehrsstatistik, in anderen ist dies weniger der Fall und in noch anderen die Statistik sogar äußerst dürftig. Zum Teil erklärt sich dies aus der verschiedenen Art der Wasserstraßen und der verschiedenen Betriebsart, zum Teil auch aus dem verschiedenen Grade der Bedeutung, welche die Schifffahrt sich errungen hat. Bald

bilden Binnenseen, bald Flüsse, bald Kanäle die Hauptwasserstraßen, teils erfolgt der Schiffahrtsbetrieb durch Schiffahrtsgesellschaften, teils durch die Besitzer der Wasserstraßen, teils durch Einzelschiffer. In einzelnen Ländern wird der Verkehr nur an den Hauptstationen, in anderen an allen Ein- und Ausladestellen notiert, oder es wird auch nur der Durchgangs- oder nur der Inlandsverkehr berücksichtigt. Bald wird nur die gesamte Schiffsladung nach Tonnen ohne Klassifikation der Güter ermittelt, bald findet eine Klassifikation statt, die sich aber dann teils auf wenige Hauptgruppen, teils auf eine sehr große Zahl von Untergruppen erstreckt. Um diese und noch viele andere Ungleichmäßigkeiten der statistischen Ermittlungen zu beseitigen, hat der III. internationale Binnenschifffahrts-Kongreß zu Frankfurt a. M. 1888 eine internationale statistische Kommission niedergesetzt, welche aus Vertretern von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden-Norwegen und der Schweiz besteht. Dieselbe hat unter dem zeitigen Vorsitz des Unterzeichneten zunächst Grundzüge für Durchführung einer internationalen Binnenschifffahrtsstatistik vereinbart, welche die Art und Weise der Aufstellung der Statistik, und zwar für die Wasserstraßen, die Fahrzeuge, den Verkehr und die Unfälle regeln. Danach soll z. B. für die Verkehrsstatistik eine Trennung nach Lokal-, Expeditions-, Zugangs- und Durchgangsverkehr, sowie eine Ermittlung der Gütermenge nach Tonnen bzw. Tonnenkilometer und die Klassifizierung der Güter nach 9 Hauptgruppen, unter angemessener Einschaltung von Nebengruppen, wie sie den Bedürfnissen der einzelnen Länder entsprechen, erfolgen. Die Erledigung der Sache ist Aufgabe der folgenden Kongresse, wird aber nur dann endgültig zu erwarten sein, wenn die Staatsregierungen zur Durchführung einer internationalen Statistik geneigt sind.

In Deutschland erfolgt die Zusammenstellung der statistischen Erhebungen durch das „Kais. stat. Amt“. Aus den Veröffentlichungen desselben (vgl. Bd. 22 und Sympher, Karte des Verkehrs, 1889) ergibt sich beispielsweise, daß der Güterverkehr auf den deutschen Binnenwasserstraßen, mit Ausschluß der im Flußgebiete des Meeres belegenen Flußstrecken, im Jahre 1885, bei 8900 km Länge der Wasserstraßen, soweit die Ermittlung des Verkehrs stattfinden konnte, 3535 Mill. tkm und unter schätzungsweise Zurechnung des nicht ermittelten Verkehrs, bei insgesamt 11000 km Länge der Wasserstraßen, 4800 Mill. tkm gegen 16600 Mill. tkm auf den 37000 km langen Eisenbahnen Deutschlands betrug. Die wirkliche Leistung der deutschen Wasserstraßen ist indessen noch größer, weil die

amtliche Statistik bezüglich der Binnenschifffahrt befriedigende Auskunft nur über den Ein- und Ausgang der Güter an den Zollgrenzen und an einer größeren Zahl von Hauptbinnenplätzen und Schleusen liefert, während Ein- und Ausladungen, die zwischen den Erhebungsstellen stattfinden, nicht zur Notierung gelangen. (Vgl. Denkschrift des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt an den Reichskanzler 1889). Ist sonach zur Zeit die spezielle Feststellung der Leistungen der Binnenschifffahrt nicht thunlich, so werden doch nachfolgende Angaben die Leistungsfähigkeit und die Steigerung derselben in der Neuzeit im allgemeinen erkennen lassen.

Danach betrug der Verkehr in Tonnen à 1000 kg:

in den Jahren	1863	1873	1883	1888
auf der Oder (Küstzin)	?	73 802	312 623	689 803
auf der Elbe (Schandau)	429 228	559 727	1 868 089	2 680 602
auf der Elbe (Hamburg)	599 339	754 870	2 392 122	2 693 730
auf d. Rhein (Emmerich)	849 055	2 559 151	4 508 420	5 524 787

In Berlin ist der Verkehr auf der Spree und dem Landwehrkanal von 3674 762 Tonnen im Jahre 1879 auf 4580 497 Tonnen im Jahre 1888, auf der kanalisiertem Seine von Paris nach Montereau von 1 200 000 Tonnen im Jahre 1864 auf 1 500 000 Tonnen im Jahre 1875 gestiegen. Nach Pontzen et Fleury, Voies navigables, Paris 1887, wurden auf den französischen Binnenwasserstraßen von 12538 km Länge im Jahre 1883 transportiert 20848 963 Tonnen oder 2383 Millionen tkm und es entfielen hiervon 36 % auf Mineralien, 22 % auf Baumaterialien, 13 % auf landwirtschaftliche Produkte, 11 % auf Holz, 10 % auf Produkte der Metallindustrie und 8 % auf verschiedene Produkte. Die Frachtbewegung zwischen New-York und Philadelphia betrug im Jahre 1872 (vergl.: Wis, Eisenbahn oder Kanal, Berlin 1878) auf dem Wasserwege 1 258 732 Tonnen gegen nur 206 398 Tonnen auf der Eisenbahn, und zwischen Philadelphia und Baltimore auf dem Wasserwege 2 837 532 Tonnen gegen nur 838 568 Tonnen auf der Eisenbahn. Für den Erie-Kanal und den Champlainkanal Amerikas ergibt sich die Frachtbewegung aus folgenden Angaben Moslers in Tonnen:

in den Jahren	1842	1852	1862	1872
Erie-Kanal	712 310	2 129 334	3 204 277	3 562 560
Champlain-Kanal	230 844	531 001	647 318	1 449 528

Daß die Verkehrsleistung überall in stetem Steigen begriffen ist, liegt zwar im allgemeinen in der Zunahme der Bedürfnisse, zum wesentlichen Teil aber auch in der Verbesserung der Schiffbarkeit der Wasserstraßen.

6. Rentabilität. Zum Nachweis der Rentabilität der Binnenschifffahrt gehört die Kenntnis der Einnahmen und Ausgaben. Die hierbei in Betracht kommenden Faktoren sind indessen meist nicht genau feststellbar, namentlich nicht bezüglich der für Schiffarmachung der Wasserstraßen aufgewendeten Summen. Auch entziehen sich die Kosten, welche durch Beschaffung und Erhaltung der Schiffe und ganz besonders durch den Betrieb erwachsen, sehr oft der näheren Ermittlung. Lediglich wird sich eine annähernde Berechnung über die Rentabilität künstlicher Wasserstraßen aufstellen und aus dem Vergleiche der Frachtpreise für Wasserstraßen und Eisenbahnen ein allgemeines Urtheil über die Rentabilität der Binnenschifffahrt gewinnen lassen. Derartige Rentabilitätsberechnungen sind denn auch sowohl im allgemeinen, als für bestimmte Wasserstraßen aufgestellt worden. Nach Ermittlungen französischer Ingenieure soll ein Kanal, sofern derselbe der Eisenbahnkonkurrenz nicht unterliegt, schon bei einem jährlichen Verkehre von 150 000 Tonnen das zur Herstellung angewendete Baukapital verzinsen, hierzu jedoch einen Verkehr von 600 000 Tonnen erfordern, wenn er mit der Eisenbahn in Konkurrenz tritt. Für die Anlage des Donau-Derkanals wurde im Bereiche des Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhanjes am 31. V. 1881 ermittelt, daß sich bei einem Kanalzoll von 1,862 Pf. pro tkm das Baukapital verzinst

bei 600 000 Tonnen Jahresverkehr mit	2,20 %
bei 1 000 000 " " " "	4,63 %
bei 1 500 000 " " " "	6,51 %

Eine 5 % Verzinsung mit 0,2 % Amortisation würde danach durch Tarif von 1,862 Pf. bei 1 250 000 Tonnen zu erreichen, und hierdurch beim Vergleich mit den Eisenbahntarifen, je nach Entfernung und Art des Gutes, eine Ersparnis von 31 bis 80 % zu erzielen sein.

Bellingrath (Ban- und Betriebsweise eines deutschen Kanalswesens, Berlin 1879) berechnet die Selbstkosten des Transports pro Zentnermeile, oder auf tkm umgerechnet (eine Zentnermeile = $\frac{7,5}{20} = 0,375$ tkm und 1 tkm = $\frac{20}{7,5} = 2,66$ Zentnermeilen)

für Schiffe von	220 Td.	350 Td.
bei Jahresleistung von	9000 km	11 250 km
für Pferdezug mit	0,954 Pf.	2 Pf. p. tkm
für Schraubendampfer m.	1,011 " "	0,616 " "
für Tauer mit	0,864 " "	0,613 " "

und ermittelt hieraus den zulässigen Frachtsatz von 2,128 Pf. pro tkm für Güter jeder Art. Dieser Frachtsatz ist um 61 % billiger als der durchschnittliche Eisenbahntarif für ermäßigte Güterklassen und um 36 % billiger als der Eisenbahntarif für Kohlen und Koks. Letztere würden auf dem Kanal bei weiten Entfernungen zu 1,463 Pf. pro tkm gefahren werden können. Den zulässigen Kanalzoll, d. i. der nach Abzug aller Transportkosten von der Frachteinnahme verbleibende Uberschuß, ermittelt Bellingrath bei dem Frachtsatz von 2,128 Pf. pro tkm, bei 9000 km Jahresleistung für Schraubendampfer und Schiffe von 350 Td. Tragfähigkeit mit 1,391 Pf. und für Tauer mit 1,426 Pf., so daß zur Erzielung einer 5 % Verzinsung bei einer Verkehrsweite pro km von 500 000 Td. eine Bau summe von 107 466 M. und bei 1 000 000 Td. 238 933 M. aufgewendet werden können. Da mit Vermehrung des Verkehrs die Verzinsung steigt, würde ein Kanal von rot. 240 000 M. Baukosten pro km bei 1 250 000 Td. 6,3 und bei 1 500 000 Td. 7,7 % Reinertrag liefern können.

Nach Sympher, Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen, Berlin 1885 betragen die Selbstkosten, d. i. Betriebskosten und Verzinsung eines Anlagekapitals von 50 Mill. M. für den 247 km langen, großprofilirten Kanal von Dortmund nach Emden (202 430 M. pro km), bei 1 300 000 Tonnen kilometerischer Transportmenge, für Pferdebetrieb pro tkm 1,804 Pf. und für Dampf betrieb 1,440 Pf. Im allgemeinen Durchschnitt berechnet Sympher die Selbstkosten bei 1 500 000 tkm Verkehr und 200 000 M. Kanalbaukosten pro km, wenn nur die Normaldimensionen französischer Kanäle zu Grunde gelegt werden, für Pferdebetrieb mit Schiffen von 300 Tonnen Tragfähigkeit pro tkm mit 2,1 Pf., für Dampf betrieb mit Schiffen von 250 Tonnen Tragfähigkeit pro tkm mit 1,9 Pf., sowie für Kanäle der neuen deutschen Dimensionen bei 250 000 M. Kanalbaukosten für Pferdebetrieb mit Schiffen von 500 Tonnen mit 2,0 Pf. und für Dampf betrieb mit Schiffen von 400 Tonnen mit 1,8 Pf. Ein Vergleich der Transportkosten auf Kanälen mit denen auf Eisenbahnen gelaugt, bei Zugrundelegung der Verhältnisse des Kanals Dortmund-Emden, zu dem Ergebnis, daß die Selbstkosten betragen pro tkm auf dem Kanal bei Pferdezug 2,096 Pf.

" " " " Dampf betrieb	1,732 "
" " " " der Eisenbahn	2,877 "

so daß sich der Kanaltarif um 40 % billiger stellt als der Eisenbahntarif. Nach allen Untersuchungen wird ein Kanal, auf dem Schiffe von 400 Tonnen fahren können, auch neben einer Eisenbahn bei einem Baukapital von 250 000 M. pro km als eine volkswirtschaft

liche Anlage schon dann bezeichnet werden müssen, wenn ein Verkehr von 1 Mill. t km in Aussicht steht, und es wächst die Rentabilität der Anlage mit dem Verkehr. Von diesen Erwägungen ausgehend hat der II. internationale Binnenschiffahrtkongreß zu Wien 1886 folgende Resolution angenommen (vergl. Verhandlungen, Wien 1887): „Der Kongreß erklärt sich dahin, daß die wirtschaftliche Bedeutung der künstlichen Wasserstraßen für den ersten Linie für den Warenaustausch eine so erhebliche ist, daß es sich empfiehlt, auch dort, wo Eisenbahnen bestehen, an geeigneten Orten künstliche Wasserstraßen in solchen Abmessungen und mit solchen Betriebseinrichtungen herzustellen, welche den Anforderungen des modernen Verkehrs entsprechen. Die übrigen Vorteile, insbesondere durch Ent- und Bewässerung ermöglichte Landesmeliorationen, werden die Anlage der Kanäle oft wesentlich unterstützen. Um den wirtschaftlichen Wert der Wasserstraßen zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, ist es dringend wünschenswert, daß die Binnenschiffahrtsstatistik auf einen höheren Grad der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit gebracht werde.“

Bezüglich der thatsächlichen Frachtkosten mögen schließlich noch folgende Angaben Aufnahme finden: Die Fracht von Hamburg nach Auzig-Böhmen auf der Elbe betrug 1886 pro Ztr. 0,355 M., war daher gegen 0,56 M. Bahnfracht um 37 %, für die Thalfahrt sogar um 67 % billiger. Die Ersparnis erreichte für die Fahrt Wien-Hamburg bei 2,075 M. Eisenbahn- bzw. 1,067 M. Wasserfracht pro Ztr. für den Wasserweg 48½ %. Sie wird auf dem Rheine von Mannheim nach Rotterdam auf 70 %, für den Getreidetransport auf der Wolga nach St. Petersburg auf 40–60 % und auf dem Erikanal in der Zeit von 1856 bis 1872 auf 50 % angegeben. Ähnliche Ergebnisse lassen sich auch in den übrigen Ländern nachweisen.

Im allgemeinen sind die Bedingungen der Rentabilität für die Binnenschiffahrt günstiger als für den Eisenbahnbetrieb. Es bildet aber nicht die Rentabilität, sondern der Einfluß der Binnenschiffahrt auf das Verkehrsweesen, die Kulturentwicklung und das gesamte wirtschaftliche Leben der Völker das ausschlaggebende Moment, die treibende Kraft, welche im Dienste der Volkswirtschaft die Binnenschiffahrt in allen Kulturländern bisher gefördert hat und dieselbe auch fernerhin noch mehr und mehr entwickeln wird. —

Litteratur:

Bellingrath, Bau- und Betriebsweise eines deutschen Kanalnetzes, Berlin 1879. Binnenschiffahrtskongreß, Beratungen, Wien 1887, und Verhandlungen, Frankfurt a. M. 1889. Denkschrift, amtliche,

über die Ströme: Memel, Weichsel, Oder, Elbe, Weser, Rhein, Berlin 1888. Dufourny, Guide du batelier, Bruxelles 1889. L. Franzius, Schiffbarmachung der Flußmündungen, Frankfurt a. M. 1889. Marchetti, Organisation des Binnenschiffahrtsbetriebes, Wien 1886. G. Meyer, Kosten der Binnenschiffahrt, Hannover 1881. Mosler, Wasserstraßen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1877. Delwein, Ausbau der Wasserstraßen in Mittel-Europa, Wien 1882. Pontzen et Fleury, Voies navigables et chemins de fer, Paris 1887. Das „Schiff“, Wochenblatt für die Interessen der Binnenschiffahrt, Jahrg. 1879–1890, Dresden. J. Schlichting, Entwicklung der Wasserstraßen in Frankreich, England und Schweden, Wochenblatt für Archit. und Ingenieure, Berlin 1880. Derselbe, Binnengewässer, Hdb. der Zng.-Wissenschaften von Franzius u. Sonne, Bd. III, Aufl. II, Leipzig 1883. Derselbe, Normalprofile für Binnenschiffahrtskanäle, Wien 1886. Derselbe, Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse, Frankfurt a. M. 1888. Derselbe, Konstruktion der Binnenschiffe, Verhandlungen des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt, Berlin 1881. Derselbe, Ketten- und Seilschiffahrt, wie vor 1882. Schromm, Organisation des Binnenschiffahrtsbetriebes, Wien 1886. Sonne, Flößerei und Binnenschiffahrt, Hdb. der Zngen.-Wissensch., Bd. III, Leipzig 1882. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1881 und 1885. Statistik des kaiserl. pat. Amts, Berlin 1888, Bd. 35 u. 36. Sympher, Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen, Berlin 1885. Derselbe, Karte des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen im Jahre 1885, Kiel 1888. v. Weber, Wasserstraßen Schwedens, Berlin 1880. Derselbe, Wasserstraßen Nord-Europas, Leipzig 1881. Wiß, Eisenbahn oder Kanal, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Jahrg. XV, Bd. 1, Berlin 1878. Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt, Verhandlungen von 1872–1890, Berlin.

J. Schlichting.

Binnen-zölle.

Binnen-zölle sind Abgaben, die von Waren, Transportmitteln oder auch von den durchziehenden Personen selbst an gewissen Stellen innerhalb der Landesgrenzen erhoben werden. Sie bilden die ursprünglich verbreitetste Art der Zölle überhaupt (s. d. Art.), da die Durchführung eines Grenzollnsteuers wenigstens an den Landgrenzen eine schwierige Aufgabe ist, während die Binnen-zölle überall dort erhoben wurden, wo der Verkehr am leichtesten zu fassen war. Die Zahl der dem Handel zur Verfügung stehenden Straßen war im Mittelalter nur gering und die an denselben errichteten Zollstätten konnten meistens gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten umgangen werden;

wo diese Möglichkeit dennoch vorhanden war, trat man ihr mit einem Straßenzwang entgegen. Noch weniger konnte sich die Schifffahrt auf den Flüssen den oft maßlos vervielfachten Zollerhebungen entziehen. Auch die Brücken waren für diesen Zweck besonders leicht zu benutzen, ebenso die Stadthore. Der Verkehr wurde allerdings durch diese Belastung außerordentlich erschwert, aber die Inhaber der Zölle nahmen darauf keine Rücksicht und glaubten auch wohl naiver Weise, daß nur die Kaufleute den Schaden zu tragen hätten. Der Schutz und die Beförderung der inländischen Volkswirtschaft war ein Zweck, der der älteren wesentlich fiskalischen Zollpolitik, selbst als bereits Grenzzolllinien neben den Binnenzöllen bestanden, bis zum 16. Jahrhundert noch fast gänzlich fern lag.

Schon im römischen Reiche wurden unter dem Namen *portoria* nicht nur Hafenzölle, sondern auch Binnenzölle an den Brücken und Straßen erhoben. Auch gab es Abgaben, die unseren städtischen Eingangsteuern entsprachen und von den Städten mit Genehmigung des Kaisers erhoben wurden, und zwar zu einem Drittel für die Stadt und zu zwei Dritteln für den kaiserlichen Fiskus. Ohne Zweifel haben sich die römischen Binnenzölle in Gallien und Britannien wenigstens zum Teil nach dem Untergange der römischen Herrschaft erhalten und die „*antiqua consuetudines*“, wie die ältesten Zölle in England genannt wurden, sind wohl auf diesen Ursprung zurückzuführen. Im Frankenreiche finden wir schon nach einer Urkunde Dagoberts I. vom Jahre 629 eine lange Reihe von Abgaben, die alle als Binnenzölle zu bezeichnen sind: Das *vultaticum* (Zuhr- oder Kollgeld), das *portaticum* (Thorgeld), das *pontaticum* (Brückengeld), das *rivaticum* (Ufergeld), das *rotaticum* (Rädergeld), das *temonaticum* (Deichselzoll), das *cespitaticum* (Rasengeld, für die Erlaubnis des Landens an grünen Plätzen), das *pulveraticum* (auch *pedagium*, *viaticum*, *trastura* genannt, der Fußzoll, den die Fußgänger zu entrichten hatten), das *foraticum* (Marktzoll), das *mestaticum* (oder *mutaticum*, *muta*, Mauth, für die Erlaubnis der Durchfuhr von Lebensmitteln), das *laudaticum* (für die Landungserlaubnis), das *saumaticum* (der eigentliche Warenczoll), das *salutaticum* (eine Naturalabgabe von Salz und anderen Handelswaren). Ferner kommt noch vor das *plateaticum* (Straßengeld), das *silvaticum* (Waldgeld), das *barganaticum* (Rahngeld), das *navaticum* (Schiffsgeld), das *naulum* (Ueberfahrts-geld, auch allgemeiner Schiffszoll für die Benutzung des Flusses) u. Diese Abgaben sollten, wie die Zölle (*tolonea*) überhaupt, nur von Handelsleuten erhoben werden, nicht aber von denjenigen, die sie ohne Absicht des Handels zu eigenem Gebrauche über

die Straße oder von einem ihrer Häuser in ein anderes, oder in eine königliche Bialz oder zum Heere führten. Im allgemeinen sind zu unterscheiden Durchgangszölle — und zwar waren diese teils Landzölle, teils Wasserzölle — und Marktzölle (*telonea de mercatu, foratica*). Die letzteren führen hinüber zu den städtischen Verbrauchsabgaben von Lebensmitteln, dem „Ungeld“, soweit dieselben als Eingangsabgaben am Thore erhoben wurden. An diese schloß sich dann später die staatliche Accise (s. d.) an, die wenigstens teilweise auch in der Form von Binnenzöllen erhoben wurde. Eine besondere Gattung von Abgaben, die den Binnenzöllen sehr nahe stand, bildete das Geleit, eigentlich eine Gebühr für den Schutz, der den Reisenden von dem Herrn des von ihnen durchzogenen Gebietes gewährt wurde, thätächlich aber meistens eine ihnen aufgedrungene Belastung. Auch die Zölle sollten als Wege- oder Brückengelder ursprünglich nur eine Vergütung für die Unterhaltung der Straßen sein, in Wirklichkeit aber wurden sie auch erhoben, wo von einer solchen Leistung keine Spur vorhanden war. Die Territorialherrschaften, welche die Zölle teils durch königliche Verleihung, teils durch Urrpation mehr und mehr in ihre Hände zu bringen wußten, benutzten dieselben vielfach zu förmlichen Erpressungen, indem sie z. B. Brückengeld verlangten, auch wenn die Brücke gar nicht benutzt wurde, oder wenn die Schiffer unter derselben durchfuhrten.

In Frankreich entstanden seit 1360 auch provinciale Grenzzölle, die mit Rücksicht auf den Staat im ganzen ebenfalls als Binnenzölle zu betrachten sind. Die jüdischen Provinzen, welche ihre besonderen Stände behielten, unterwarfen sich nicht einfach den durch königliche Ordonanzen dekretierten „*aides*“, sondern brachten die von ihren Ständen bewilligten Summen auf die ihnen am zweckmäßigsten scheinende Art durch selbständige Steuern auf. So erhielten diese „*pays d'états*“ den Charakter von „*provinces réputées étrangères*“, der ihnen bis zur Revolution verblieben ist, nachdem später noch die Bretagne, die Franche-Comté, Artois und Flandern zu dieser Gruppe hinzugezogen waren. Alle diese Provinzen waren sowohl gegeneinander als gegen die nördlichen Provinzen die „*pays d'élections*“ oder „*des cinq grosses fermes*“ wegen der Verschiedenheit ihrer inneren Steuern abgeperrt und einheimische sowohl wie fremde Waren mußten in allgemeinen so oft Zoll entrichten, als sie eine dieser Binnenlinien passierten. Seit Colbert wurden jedoch für viele fremde Waren „*droits uniformes*“ eingeführt, nach deren Entrichtung diese Waren freie Durchfuhr über die Zwischenzolllinien erhielten. Eine dritte Klasse von Provinzen, die das

„étranger effectif“ bildeten, lagen ganz außerhalb der allgemeinen Grenzzolllinien des Königreichs und die letztere war also in diesem Falle als eine Binnenzolllinie anzusehen. Es gehörten hierher, abgesehen von den Freihäfen, die drei lothringischen Bistümer, das übrige Lothringen, das Elsaß und seit 1768 die kleine Landschaft Gex. In jeder dieser drei Klassen von Provinzen gab es nun aber auch noch zahlreiche lokale Binnenzölle an Straßen und Flüssen, sowie Eingangsabgaben in den Städten. Colbert suchte allerdings die Provinces des cinq grosses fermes in ein einheitliches Zollgebiet mit freiem inneren Verkehr zu verwandeln, jedoch gelang es ihm nicht, alle Lokalzölle dauernd zu beseitigen. Immerhin waren die Zustände seitdem in diesem Gebiete weit besser als in den südlichen Provinzen, wo u. a. die Schiffe auf der Saone und Rhone von Gray bis Arles dreißig Mal anhalten und Abgaben zahlen mußten, deren Gesamtbetrag durchschnittlich 25–30% des Wertes der Waren erreichte. Die französische Revolution beseitigte mit einem Schlage alle Binnenzölle und inneren Verbrauchssteuern. Im Jahre 1804 jedoch wurden die Getränkesteuern wieder eingeführt, die teilweise einen binnenzollartigen Charakter besitzen. Es gilt dies von dem droit d'entrée, das für Rechnung des Staates von allen Getränken mit Ausnahme von Bier in den Städten von 4000 und mehr Einwohnern erhoben wird, für die in vielen Städten bestehende taxe unique, welche das droit d'entrée und die sonst von den Verkäufern erhobene Detailsteuer zu einer einzigen Eingangsabgabe zusammenfaßt, und von der Pariser Erbschaftsteuer für die sonst erhobenen Arten von Getränkesteuern. Außerdem werden nicht nur von Nahrungsmitteln und Getränken, sondern auch von mehreren anderen Klassen von Bedarfsgegenständen städtischer Eingangsabgaben (octrois) erhoben, an denen auch der Staat Anteil erhält, wenn die Stadt die untersten Stufen der staatlichen Mobiliar- oder Mietssteuer auf das Octroi übernimmt. Die noch übriggebliebenen staatlichen Brückengelder sind 1880 aufgehoben worden und es darf auch der Bau von Brücken mit der Berechtigung zur Erhebung von Brückengeld fernerhin nicht mehr an Unternehmer übertragen werden.

In Deutschland entwickelte sich infolge der politischen Zersplitterung des Reiches das Binnenzollwesen in einer für den Verkehr noch drückenderen Weise als in Frankreich. Zwar wurde oft genug auf den Reichstagen erklärt, daß alle ungeröthlichen und ungerötheten Zölle für immer aufgehoben sein sollten, aber die Landesherren erhielten allmählich auch das förmlich anerkannte Recht, Zollstätten zu errichten und Zölle festzusetzen und machten reichlichen Gebrauch davon.

In Oesterreich walteten die Herzöge in dieser Beziehung schon seit dem 13. Jahrhundert ganz selbständig und ohne Rücksicht auf die Reichsgesetze. Im 14. Jahrhundert bekundeten auch die Markgrafen von Brandenburg im Zollwesen eine zunehmende Unabhängigkeit, doch wurde erst dem Kurfürsten Friedrich II. vom Kaiser ein allgemeines Zollrecht übertragen. Seitdem nahm im Kurfürstentum die Zahl der Zollstätten zu Wasser und zu Lande mehr und mehr zu, was lebhafteste Klagen besonders von seiten der Städte hervorrief. Auch die von dem großen Kurfürsten eingeführte Accise brachte ein Binnenzollsystem mit sich, nicht nur, soweit die Abgaben beim Eingange der steuerpflichtigen Waren in die Städte erhoben wurden, sondern auch wegen der Verschiedenheit der Steuerfüße in den verschiedenen Provinzen, was die Erhebung einer Ergänzungsaccise veranlaßte, wenn eine versteuerte Ware aus einer Provinz in eine andere übergeführt wurde, in der sie höher belastet war. Neben der Accise aber blieben in Preußen die zahlreichen inneren Zölle bestehen, die als Land- oder Wasserzölle bei jeder Berührung bestimmter Distrikte oder als provinzielle Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangszölle teils von den Gepanmen oder Schiffen, teils von den Waren selbst erhoben wurden. Die Reformen begannen erst mit einem Edikt v. 26. X. 1805, durch welches die Landzölle in mehreren Provinzen aufgehoben und mehrere andere Erleichterungen gewährt wurden. Die Provinzen behielten jedoch ihre verschiedenen Zollsysteme und auch die Wasserzölle blieben bestehen. In der Kurmark z. B. waren nach 1805 noch zu entrichten: (unbedeutende) Eingangszölle nach den Landzollrollen der aufgehobenen Binnenzölle; Ausgangszölle ebenfalls nach den alten Binnenzollrollen, verschiedene Arten von Durchfuhrzöllen je nach den Richtungen des Transit; Wasserbinnenzölle, außerdem verschiedene Abgaben für die Benutzung der Kanäle, endlich die Handelsaccise nach dem kurmärkischen Tarif. Die Fortführung der Reform wurde erst nach Wiederherstellung des Friedens und der Neubildung des preußischen Staates möglich und erfolgte durch die Verordnung v. 11. VI. 1816 wegen Aushebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle zunächst in den Provinzen der Monarchie rechts von der Elbe. Es wurden hiernach für den inneren Verkehr aufgehoben 9 Zölle an der Havel, 4 an der Spree, 8 an der Oder, 2 an der Neße und Warthe, sofern sie als ältere Provinzialzölle der Neumark bestanden, ferner der Zoll an der Ucker zu Uckermünde, die Elb- und Havelzölle zu Paretz und Plaue und der Wasserzoll zu Neuhüppin, der schlesische und neumärkische Provinzialzoll vom Land- und Wasserverkehr mit den alten Staaten, der Oderzoll zu

Fürstenberg in der Niederlausitz. Für den Verkehr mit dem Ausland blieb der Oderkurs noch mit einem besondern Eingangszolle nebst dem Ersatzzolle belegt, der nicht nur in Stettin (Lizenzoll) und Swinemünde (Fürstenzoll), sondern auch bei mehreren Zollstellen im inneren Lande erhoben wurde. Auch die Ausfuhrzölle wurden mit Rücksicht auf die Aufhebung der Binnenzölle vorläufig geregelt. Die Schleusenabgaben wurden in einfache Schleusenaufzugsgelder verwandelt, unabhängig von der Natur der Güter, und ebenso die Kanalabgaben, die bis dahin die Natur von Warenzöllen gehabt, durch einfache Schiffsgefäßgelder ersetzt. Endlich wurden auch die zahlreich vorhandenen Kommunal- und Privatzölle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Neke mit angemessener Entschädigung der Berechtigten aufgehoben, mit Ausnahme des Stettiner Stadtzolles, so lange er sich für den Oderverkehr unschädlich zeigte.

Diese Maßregeln waren unmittelbare Vorläufer der Einführung des Zolltarifs v. 26. V. 1818, der allerdings zunächst noch einen Unterschied zwischen den östlichen und westlichen Provinzen beibehielt. Es folgte dann die allmähliche Ausbildung des Zollvereins, durch welchen die einzelstaatlichen Zölle, die vom nationalen Standpunkte nur als Binnenzölle anzusehen waren, mehr und mehr verschwanden. Allerdings machte die Verschiedenheit der Verbrauchssteuern in Norddeutschland und den süddeutschen Staaten noch die Erhebung von Uebergangsabgaben (s. d. Art.) nötig, von denen gegenwärtig nur noch die das Bier betreffenden bestehen, da die neue Branntweinbesteuerung von allen deutschen Bundesstaaten angenommen worden, Luxemburg aber, das nicht beigetreten ist, politisch nicht zum Reiche gehört.

Nach dem (noch geltenden) Zollvereinsvertrag v. 8. VII. 1867 ist die Berechtigung der Einzelstaaten, innere Verbrauchssteuern zu erheben — wodurch für die aus anderen Bundesstaaten kommenden steuerpflichtigen Waren eine Art von Binnenzoll entsteht — auf Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Obstwein, Mehl und Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett beschränkt und für Wein und Bier (ursprünglich auch für Branntwein) sind Maximalbeträge der Besteuerung festgesetzt. Für Rechnung der Gemeinden und Korporationen können Bier, Essig, Malz, Obstwein, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage, sofern es sich nur um Befriedigung des örtlichen Bedarfs handelt, mit einer kommunalen Verbrauchssteuer belegt werden; für Wein ist dies nur in den eigentlichen Weinländern zulässig, für Branntwein nur mit Beschränkungen und auch in bezug auf

die Höhe der Belastung von Wein, Branntwein und Bier sind beschränkende Vorschriften in den Vertrag aufgenommen, deren Beseitigung indes zweckmäßig sein dürfte. Durch das G. v. 27. V. 1885 ist bereits die Bestimmung des Zollvereinsvertrages, nach welcher ausländische Erzeugnisse, die mehr als 3 M. für 100 kg Eingangszoll zu entrichten haben, keiner inneren Abgabe unterworfen werden dürfen, für Mehl, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett und, sofern es sich um eine Besteuerung für Kommunen und Korporationen handelt, für Bier und Branntwein aufgehoben worden. In Preußen ist die von Staatswegen in den größeren Städten statt der Klassensteuer erhobene Mahl- und Schlachtsteuer seit 1873 aufgehoben, in mehreren Gemeinden ist jedoch die Schlachtsteuer als Kommunalabgabe beibehalten worden. Auch kommen, besonders in den neuen Provinzen, noch städtische Eingangsabgaben von anderen Verzehrungsgegenständen vor. Was die sogenannten Kommunikationsabgaben betrifft, so wurden die nach einer B. v. 1. VI. 1838, außer dem Chaussiegelde erhobenen Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fahrgelder u. auf den vom Minister der Finanzen und des Handels zu bezeichnenden Straßen einer Revision unterworfen und zwar die auf den chaussierten Straßen dieses Verzeichnisses neben dem Chaussiegelde bestehenden Pflaster-, Wege- und Thorperrgelder aufgehoben, während der Staat die Unterhaltungskosten dieser Straßenstrecken übernahm. Die bleibenden Abgaben sollten nur die Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Straßen decken. Durch das G. v. 27. V. 1874 wurde dann auch das Chaussiegeld auf den Staatsstraßen aufgehoben. — In betreff der Flußzölle s. auch die Art. Donauschiffahrt, Elbschiffahrt, Rheinschiffahrt, Weiserschiffahrt.

Litteratur:

v. U l m e n s t e i n, Pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland, Halle 1790. v. L a n g, Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern, Berlin und Stettin 1793. H ü l l m a n n, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. (B ö h m e r,) Das Zollwesen in Deutschland geschichtlich beleuchtet, Frankfurt 1832. K l ö d e n, Ueber die Stellung des Kaufmannes während des Mittelalters, Berlin 1841—44. F a l t e, Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. M a m r o t h, Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Leipzig 1890. S. ferner die übrigen bei dem Art. Baumwollindustrie (oben S. 329/330) angeführten zollgeschichtlichen Werke.

Lexis.

Blanc, Jean Joseph Louis,

einer der nachhaftesten französischen Sozialisten, wurde am 28. X. 1813 zu Madrid geboren. Bis zu seinem 7. Lebensjahre in Korsika erzogen, kam er 1820 ins Collège zu Rhodéz und studierte seit 1830 in Paris. Er lebte in überaus dürftigen Verhältnissen, war vorübergehend Schreiber bei einem Advokaten, nachher Hauslehrer in Arras. — In einer seiner späteren Reden (in der Sitzung der Arbeiterkommission v. 29. IV. 1848) wies er selbst auf die mißlichen Umstände hin, unter denen er seine Jugend verlebte hatte. Er sagte:

„Ich bin ein Mann aus dem Volk. Ja, meine Freunde, in meiner Jugend habe ich so viel und mehr als jemand unter euch gefittet; auch ich war arm, auch ich habe im Schweiße meines Angesichts meinen Lebensunterhalt zu verdienen gesucht; auch ich habe das Gewicht dieser schlecht eingerichteten Gesellschaft auf mir lasten gefühlt. Darum habe ich, als ich fast noch Kind war, gesagt: ich schwöre vor Gott und meinem Gewissen, wenn ich je berufen werde, die Bedingungen dieser schlecht eingerichteten Gesellschaft zu ordnen, so werde ich nicht vergessen, daß ich eines der unglücklichsten Kinder aus dem Volke war, daß die Gesellschaft mich gedrückt hat! Und gegen diese gesellschaftliche Ordnung, die eine so große Anzahl meiner Brüder unglücklich macht, habe ich den Schwur des Hannibal gethan.“

Als Blanc noch Hauslehrer in Arras war, arbeitete er an dem „Propagateur du Pas-de-Calais“ mit und veröffentlichte mehrere kleinere Schriften. Im Jahre 1834 ging er wieder nach Paris und trat in die Redaktion der Zeitung „Le bon sens“, eines demokratischen Organs, ein. Gleichzeitig aber schrieb er für den „National“, die „Revue républicaine“ und für die Zeitschrift „La nouvelle Minerve“. Da im Jahre 1838 der neue Eigentümer des „Bon sens“ die Richtung dieses Blattes änderte, begründete Blanc die „Revue du progrès politique, social et littéraire“, die vom 15. I. 1839 an erschien. Hier veröffentlichte er auch zuerst seine berühmte Schrift: „Organisation du travail“. Die Wirkung dieser Abhandlung, welche dann besonders gedruckt wurde und viele Auflagen (s. u.) erlebte, war eine außerordentliche.

Er sucht zunächst die Schattenseiten der heutigen Gesellschaftsordnung darzutun, er schildert an der Hand der Pariser Arbeitslöhne das Elend der arbeitenden Bevölkerung, um so den Nachweis zu führen, daß die Herrschaft des Individuums, daß die gepriesene freie Konkurrenz nicht nur das Volk, sondern auch die Bourgeoisie zu Grunde richten müsse. Die großen Fabriken vernichteten die kleinen Gewerbe, die großen Magazine die kleinen, der Wucher treibe die Eigentümer kleiner Acker an den Abgrund des

Verderbens. Wenn Adam Smith (s. d.), Say (s. d.) u. a. hervorgehoben hätten, daß die Wohlfeilheit der Erzeugnisse einen Hauptvortheil der Konkurrenz bilde, so sei diese Behauptung falsch. Die Konkurrenz führe zum Monopol und aus dem gleichen Grunde führe die Wohlfeilheit zur Teuerung. Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Umgestaltung der Gesellschaft fordere eine anderweitige „Organisation der Arbeit“. Um diese durchzuführen, empfahl er zunächst mit Hilfe des Staates die Begründung sozialer Werkstätten (Ateliers sociaux), d. h. Genossenschaften von Arbeitern desselben Berufs, welche für eigene Rechnung arbeiten und durch das Band der Solidarität miteinander verbunden sein sollten. Ueber die Organisation dieser von Blanc geplanten „Ateliers sociaux“ (s. d. Art. „Nationalwerkstätten“). Er hoffte, daß auf diesem Wege die Privatindustrie und mit ihr die verderbenbringende Konkurrenz überwunden werden würde.

Blanc bezeichnet das arbeitslose Einkommen, speziell den Darlehenszins, als ungerecht; er fordert für einen jeden Menschen das Recht auf Existenz und stellt für die Einrichtung der sozialen Ordnung die Regel hin, daß ein jeder nach seinen Fähigkeiten produzieren und nach seinen Bedürfnissen konsumieren solle. —

Auch als demokratischer Geschichtsschreiber hat Blanc Beachtung und vielfach Anerkennung gefunden. Das größte Aufsehen machte sein mehrbändiges Werk: *Révolution française: Histoire de dix ans 1830—1840* (s. u.). In diesem ist die orleanistische Politik schonungslos kritisiert, die einzelnen Charaktere sind scharf gezeichnet; die sozialen Verhältnisse jener Zeit werden in zum Teil ausgezeichneter Darstellung geschildert. Da Blanc nicht politische, sondern soziale Geschichte schrieb, da er die politische Revolution durch die sozialen Zustände erklärte, so liegt es nahe, daß wir auch in seinen historischen Arbeiten eine Fülle wirtschaftlicher und sozialer Betrachtungen antreffen, die bei Beurteilung seiner sozialistischen Anschauungen und Pläne mit berücksichtigt werden müssen. —

Aber nicht nur durch Schrift und Wort hatte Blanc seine Ideen vertreten, er war auch als entschiedener Feind des Julikönigtums in den Wahlkämpfen für die demokratische Partei energisch eingetreten. Nach dem Ausbruch der Julirevolution wurde er Mitglied der provisorischen Regierung und Präsident der Arbeiterkommission, welche im Luxembourg tagte. Diese Kommission brachte es zu einem förmlichen Entwurfe einer Organisation der Arbeit, der im wesentlichen nach Blancs Vorschlägen eingerichtet war. Auch wurden mehrere Nationalwerkstätten errichtet, welche indes große Summen verschlangen und die, wie solches der Direktor

der „Ateliers nationaux“, Thomas¹⁾, mehrfach hervorgehoben hat, keineswegs auf den Ideen Louis Blancs beruhten, sondern absichtlich verfehlt eingerichtet und falsch geleitet wurden, um so die Unmöglichkeit von Blancs Vorschlägen zu erweisen. (Auch hierüber vergl. den Art. „Nationalwerkstätten“). Infolge der Ereignisse des 15. Mai floh Blanc, der auch das Vertrauen der Arbeiter verloren hatte, nach Belgien, später nach England, wo er bis zum Jahre 1870 blieb. Dort schrieb er mehrere politische und polemische Abhandlungen, begründete die Zeitschrift „Le nouveau monde“, welche indes nur kurze Zeit von 1849—1851 bestand und korrespondierte für mehrere französische Zeitungen, u. a. für den „Temps“.

Vom 8. IX. 1870 nach Paris zurückgekehrt, beteiligte er sich wieder rege an den öffentlichen Angelegenheiten, befandete aber verglichen mit früher gemäßigtere sozialistische Ansichten. Am 8. II. 1871 wurde er in die Nationalversammlung gewählt, seit 1876 gehörte er der Deputiertenkammer als radikales Mitglied an. Er starb zu Cannes am 6. XII. 1882; seine Beisetzung erfolgte auf Staatskosten zu Paris. —

Von seinen Schriften führen wir die nachfolgenden besonders auf²⁾:

Organisation du travail, 1839, 9. éd. refondue et augmentée de chapitres nouveaux, 1850. (Deutsch von F. B. Nordhausen 1847.) Révolution française. Histoire de dix ans, 1830—1840, 5 vol. (1841—1844); 12. éd. augmentée de nouveaux documents diplomatiques 1878 in 8°. Éd. complète, augmentée d'une préface inédite de l'auteur, 2 vol. in 4°, 1879—1881. (Dieses Werk ist mehrfach ins Deutsche übertragen; wir nennen hier nur die Uebersetzungen von Buhl, 5 Bde., Berlin 1844 und von Fink, 5 Bde. 2. Aufl., Leipzig 1847.) Le socialisme. Droit au travail. Réponse à M. Thiers, 1848. (Deutsch, Breslau 1849.) — La révolution de février au Luxembourg, 1848. — Histoire de la révolution française, 12 vols, 1847—1862; 2. éd. 1864—1870. Le même, nouvelle éd., ornée de 600 gravures 2 vol. in 4°, 1881 (mehrfach ins Deutsche übertragen). Pages d'histoire de la révolution de février 1848 (1850). (Dtsch. Quedlinburg 1850.) — Appel aux honnêtes gens. Quelques pages d'histoire contemporaine, 1849. — Plus de Girondins, 1851. — La république une et indivisible, 1851. — Révelations historiques, ou réponse au livre de Lord Normanby, intitulé: A year of revolution in Paris, 2 vol., Bruxelles 1859. (Dieses Werk erschien zuerst in englischer Sprache; die vom Verf. besorgte französische Ausgabe ist um nahezu das Doppelte vermehrt.) — Le parti républicain et l'amnistie, Bruxelles 1860. — L'état et la commune, 1865. — Lettres sur l'Angleterre, 2 vol. 1865, 2. éd. in demselben Jahre. (Dieses Werk ist zusammengesetzt aus Briefen, welche

1) Cf. Thomas, Histoire des ateliers nationaux, Paris 1848.

2) Diejenigen Arbeiten, bei denen der Ort nicht besonders bemerkt ist, sind in Paris erschienen.

Blanc in verschiedenen Zeitschriften, besonders im „Temps“ veröffentlicht hatte); 2. série: diejes Werkes 1866—1867. — Histoire de la révolution de 1848, 2 vol., 1870. — Questions d'aujourd'hui et de demain. Politique, 2 vol. 1873—1874. 3e à 5e série, 3 vol., 1880—1884. (3. série: Politique, 4. s.: Socialisme. [Organisation du travail; le socialisme; droit au travail.] 5. s.: Socialisme, Politique, Littérature). — Napoléon. Une page d'histoire, 1877. — Dix ans de l'histoire d'Angleterre, 10 vol., 1879—1881. (Die ersten 3 Bände enthalten einen Abdruck der „Lettres sur l'Angleterre“ [1865—1867]) — Discours politiques (1847 à 1881) 1882. — Histoire de la constitution du 25. févr. 1875, 1883. —

Vergl. außer dem mehrfach genannten Artitel „Nationalwerkstätten“ den Art. „Sozialismus und Kommunismus“.

Litteratur:

Ch. Robin, Louis Blanc, sa vie et ses oeuvres, Paris 1851. — D. Stern, Histoire de la révolution de 1848, 3 Bde., Paris 1851—1853. — E. de Mirecourt, Louis Blanc. Paris 1858. — Hipp. Castille, Louis Blanc. Paris 1859. — Ch. Edmond, Célébrités contemporaines, liv. 3. (Louis Blanc) Paris 1883. — Louis Blanc in der „Gegenwart“, IV. Bd., Leipzig 1850.

Ludwig Elster.

Blanqui, Adolphe Jérôme,

geb. am 21. XI. 1798 zu Nizza, gest. am 28. I. 1854 zu Paris. Im Jahre 1825 wurde er Professor an der Handelsschule zu Paris, 1830 Direktor dieser Anstalt; 1833 ging er als Professor der politischen Oekonomie an das Conservatoire des arts et des métiers und wurde 1838 zum Mitgliede der Académie des sciences morales et politiques ernannt. Er machte, zum Teil im Auftrage der Akademie, verschiedene Reisen und legte die Ergebnisse seiner auf diesen Reisen gesammelten Beobachtungen in mehreren Schriften (cf. seine Publikationen über Algerien, Korsika, die Türkei u.) nieder. Wohl am bekanntesten und auch ins Deutsche übertragen ist seine Geschichte der politischen Oekonomie. Obgleich ein Schüler Sans (s. d.) neigte er später dem Saint-Simonismus (s. d.) zu und war Mitarbeiter am „Producteur“. Seine sozialpolitischen Interessen befandete er vornehmlich in seiner Schrift über die Lage der arbeitenden Klassen. —

Von seinen Veröffentlichungen seien die folgenden genannt:

Précis élémentaire d'économie politique, Paris 1826, 2. éd. 1842. 3. éd. 1857; suivie du résumé de l'histoire du commerce et de l'industrie, 2. éd. (Die 1. Ausgabe dieses Résumé etc. erschien 1826.) — Histoire de l'économie politique en Europe, depuis les anciens jusqu'à nos jours, suivie d'une bibliographie raisonnée des principaux ouvrages d'économie politique, Paris 1838, 4. éd. 2 vol.

1860. (Deutsch von F. J. Büß, 2 Bde., Karlsruhe 1840—1841.) — Algérie. Rapport sur la situation économique de nos possessions dans le nord de l'Afrique, Paris 1840. — La Corse. Rapport sur son état économique et moral en 1838, Paris 1840. — Voyage en Bulgarie pendant l'année 1841, Paris 1843. — Considérations sur l'état social des populations de la Turquie d'Europe 1843. (Deutsch von Roth, Magdeburg 1840.) — Du Déboisement des campagnes, Paris 1846. — De la liberté du commerce et de la protection de l'industrie, Paris 1847. — Des classes ouvrières en France, pendant l'année 1848, 2 vol., Paris 1849. — Lettres sur l'exposition universelle de Londres, précédées d'un préambule et suivies du rapport présenté à l'Institut national de France, Paris 1851. (Dtisch. von Brentano. Fürth 1852.) —
L. G.

Blanqui, Louis Auguste,

Bruder des vorigen, geb. am 7. II. 1805 zu Pagot-Thénières (Seealpen), gest. zu Paris am 2. I. 1881. Er war einer der fanatischsten französischen Kommunisten.

Er nahm Teil an der Julirevolution und später an dem Aufstande vom 12. V. 1839. Bei dieser Gelegenheit verhaftet, wurde er zum Tode verurteilt, vom Könige aber zu lebenslänglicher Haft begnadigt. Infolge der Februarrevolution in Freiheit gesetzt, beteiligte er sich an den Aufständen vom 17. III., 16. IV und 15. V. 1848. Abermals ergrißen, wurde er zu 10jähriger Gefangenschaft verurteilt. Nach Ablauf derselben aufs neue in Untriebe verwickelt, floh er nach Brüssel. Infolge der Proklamierung der Republik (4. IX. 1870) kehrte er nach Paris zurück, begründete hier das radikale Blatt „La patrie en danger“ und wurde ein besonders einflussreiches Mitglied der Kommune. Im Jahre 1872 deshalb zur Deportation nach Neufaleonien verurteilt, wurde seine Strafe wegen seiner leidenden Gesundheit in Haft verwandelt. Aus dieser erlöste ihn die Amnestie vom 1879.

Außer einem astronomischen Werte: L'éternité par les astres, hypothèse astronomique, Paris 1872, schrieb er: L'armée esclave et opprimée. Suppression de la conscription, enseignement militaire de la jeunesse, armée nationale sédentaire, Paris 1880. — Nach seinem Tode erschien: Critique sociale, 2 vol., Paris 1885 (I. Capital et travail. II. Fragments et notes). —
L. G.

Blasensteuer, Blasenzin

f. Branntweinsteuer.

Blei f. Bergbau, spez. III, Bergbau-
statistik sub 3, oben S. 379 fg.

Blend, A. J. Emil,

geb. am 22. XII. 1832 in Magdeburg, wurde im Jahre 1857 zum Auskultator beim Berliner Stadtgericht, 1859 zum Kammergerichts-

referendar ernannt und 1864—1867 als Regierungsassessor dem kgl. preuß. statist. Bureau überwiesen. Nachdem er kurze Zeit bei dem Oberpräsidium und der Regierung zu Potsdam beschäftigt gewesen war, trat er im Jahre 1869 abermals in das genannte Bureau, und zwar jetzt als etatsmäßiger Hilfsarbeiter, ein. Später zum Mitglied des statistischen Büreaus, zum Vertreter des Direktors und zum Mitglied der statist. Zentralkommission ernannt, wurde ihm nach Ernst Engels (f. d.) Rücktritt im Jahre 1882 die Leitung des Büreaus, zunächst vertretungsweise, und seit April 1883 definitiv übertragen. In dieser Stellung wurde er 1888 zum Geheimen Oberregierungsrat befördert. Auch ist Blend Mitglied des Zentraldirektoriums der Vermessungen. —

Zeit 1865 an den Arbeiten des statist. Büreaus beteiligt, ist er seit 1882 Herausgeber sämtlicher Veröffentlichungen des letzteren. Von zahlreichen Bücherbesprechungen, Metrologen hervorragender Volkswirte und Statistiker zc. abgesehen, hat er alljährlich die „Kalendermaterialien“, deren Reform nach Aufhebung der Kalendersteuer er durchführte und deren populäre Mitteilungen er durch statistische Beiträge bereichert, bearbeitet; in der „Ztschr. des kgl. preuß. statist. Büreaus“ sind von ihm folgende größere Abhandlungen veröffentlicht:

Jahrgang 1865: Die Pariser Weltindustrienausstellung im Jahre 1867; 1870: Das preussische Kalenderwesen und die neueste Umgestaltung des amtlichen Kalendermaterials; ebenda: Die Finanzlage der französischen Gemeinden unter dem Kaiserreich in den Jahren 1862 und 1868; 1871: Beiträge zur preussischen Staats- und Kommunalfinanzstatistik; ebenda: Die städtischen und ländlichen Kommunaleinheiten des preussischen Staates und ihre Gruppierung nach der Einwohnerzahl; 1877: Die Thätigkeit der statistischen Zentralkommission in den Jahren 1874—1877; 1880: Die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preussischen Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, — ein Beitrag zur Statistik des Preises der Arbeit im preussischen Gemeindedienste; 1882: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1880; 1883: Die Entwicklung der Eisenbahnen im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich; 1885: Das kgl. preuß. statist. Bureau beim Eintritt in sein neuntes Jahrzehnt. 1886: Die sogenannten transportablen schmalspurigen Industrie- und Feldbahnlinien in Preußen; 1887: Die geschichtliche Entwicklung, die gegenwärtige Lage und die Zukunft der Stenographie; 1888: Die Volkszählung vom 1. XII. 1885 und deren endgültige Ergebnisse.

Die 1885 auch in Buchform erschienene Schrift: „Das kgl. preuß. statist. Bureau beim Eintritt in sein neuntes Jahrzehnt“ kleidet sich in das bescheidene Neuzere einer Jubiläumsschrift, ist in der That aber ein höchst wertvolles theoretisch-praktisches Lehrbuch der Statistik. Dasselbe wurde 1887 von Leon Camberl in das Französische überetzt und hat in dieser Form auch im Auslande vielfach eine günstige Beurteilung erfahren. —
Reb.

Blinde und Blindenanstalten.

I. Rechtliche Verhältnisse (S. 646). II. Staatliches (S. 648).

I. Rechtliche Verhältnisse.

1. Rechtliche Stellung der Blinden. 2. Versorgungsanstalten für Blinde. 3. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Blinde.

1. Rechtliche Stellung der Blinden. Nach dem Rechte des Mittelalters waren die Blinden, insbesondere die Blindgeborenen, vielfach in ihrer Rechtsfähigkeit gemindert, wie denn nach altfriesischem Rechte der Blinde sogar bei lebendigem Leibe beerbt ward und nur auf Lebensunterhalt einen Anspruch gegen seine Verwandten hatte. Nach deutschem Lehrecht (Sachsenspiegel I, 4) konnte ein Blindgeborener nicht erben, und wenn auch dieser Grundsatz später in Deutschland durch das eindringende lombardische Lehrecht verdrängt ward, so erhielt er sich doch bei Reichslehen, und für die Kurfürstentümer ward durch die Goldene Bulle von 1356 (c. 25 § 3) bestimmt, daß alle Personen, welche an einem *famosus et notabilis defectus* leiden, also auch Blinde von der Succession ausgeschlossen seien. Infolgedessen konnten zur Zeit des alten Deutschen Reichs unheilbare Blinde als regierungsunfähig nicht zur Thronfolge gelangen. Nach den meisten neueren Verfassungen bildet im Gegensatz hierzu Blindheit, wie geistiges oder körperliches Gebrechen überhaupt, keinen Grund der Ausschließung von der Thronfolge (Preußen, Verfassung Art. 56, Bayern, Tit. II § 9 u. ff., Württemberg, § 71, Sachsen, § 9, Hessen-Darmstadt, § 5 u.) Blindheit allein wird auch nicht als Grund zur Anordnung einer Regentschaft zu betrachten sein, wie denn auch 1851 der unheilbar blinde König Georg V. von Hannover die Regierung übernommen hat. — Mit der Rezeption des römischen Rechts sind alle privat- und öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit der Blinden beseitigt worden. Auch die Sätze des römischen Rechts, daß Blinde keine öffentlichen Ämter erhalten und nicht als Stellvertreter im gerichtlichen Verfahren auftreten können (L. 1 § 5 D. 3. 1), haben im heutigen Rechte keine Geltung mehr. Blinde, sofern sie nicht unter Vormundschaft stehen, erleiden nach heutigem Rechte weder in privatrechtlichen noch in öffentlichrechtlichen Verhältnissen eine Minderung der Rechtsfähigkeit. Dagegen ist nach katholischem Kirchenrecht Blindheit (nach einer verbreiteten Ansicht sogar schon Blindheit auf dem linken, dem sog. kanonischen Auge) ein Hindernis für den Empfang wie für die

Ausübung der geistlichen Weihen (sog. *Irregularitas ex defectu corporis*).

Zum Schutze der Blinden gegen Betrug und Uebervorteilung hat das römische Recht die Vorschrift gegeben, daß beim Testamente eines Blinden nicht bloß sieben Zeugen, wie bei den Testamenten im allgemeinen, sondern außerdem noch ein Notar, und wenn ein solcher nicht zu erlangen ist, noch ein achter Zeuge zugezogen, und daß Zeugen und Notar mit dem Inhalt des letzten Willens bekannt gemacht werden müssen (vgl. Windscheid, Pandekten III § 543). Auch die neueren Gesetzbücher geben für die Errichtung von Testamenten durch Blinde besondere Vorschriften, um jeden Mißbrauch und Betrug auszuschließen (Preußen, Allg. Landrecht I, 12, § 113 u. ff.; Oesterreich, Bürgerl. Gesetzb. § 580, Sachsen, Bürgerl. Gesetzb. § 2071, Code civil Art. 977). Der Entwurf eines Deutschen bürgerl. Gesetzbuchs, § 1922, hält dagegen die Bestimmung für ausreichend, daß Personen, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, letztwillige Verfügungen nur durch mündliche Erklärungen errichten können. Die Errichtung erfolgt dann vor einem Richter oder Notar und zwei Zeugen und das Protokoll muß dem Erblasser vorgelesen und von allen mitwirkenden Personen unterschrieben werden (§ 1919). Kann der Erblasser nicht schreiben, so muß dies im Protokoll festgestellt werden (§ 1920). Viel weiter geht das preussische Recht in seiner Fürsorge für Blinde. Die von ihnen abgeschlossenen schriftlichen Verträge — und nach dem Landrecht müssen alle Verträge, deren Gegenstand den Wert von 150 M. übersteigt, schriftlich abgeschlossen werden — bedürfen nach dem Allgem. Landrecht zu ihrer Geltung der gerichtlichen Aufnahme (I, 5, § 171). Noch weiter ist die Allgemeine Gerichtsordnung von 1795 (II, 3, § 8) gegangen. Hiernach bedarf jeder Blinde zum Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen Vertrages eines Beistandes, der ihm zur Seite stehen und ihn unterstützen soll, an dessen Genehmigung er aber nicht gebunden ist. Die anderen Gesetzbücher sind hierin dem preussischen Rechte nicht gefolgt. Sie gehen davon aus, daß der Blinde, auch ohne solche Zwangsvorschriften, genügende Mittel besitzt, um sich gegen Betrug und Uebervorteilung zu schützen. Wenn er im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit der ihn umgebenden Personen eine Vertragsurkunde unterzeichnen will, so hat das Gesetz keinen genügenden Grund, diesem Wollen ein Verbot entgegenzusetzen und ihm eine lästige Geschäftsverrichtung aufzuerlegen. Auf diesem Standpunkte steht auch der Entwurf eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 93).

Ein Blinder bedarf wegen seines Gebrechens allein keines Vormundes, da er,

soweit dies erforderlich erscheint, selbst einen Stellvertreter sich bestellen kann. So ist auch die Blindheit nach römischem und gemeinem Recht für Anordnung einer Vormundschaft kein genügender Grund. Ebenso nach französischem Recht (Code civil Art. 489) und dem österreich. bürgerlichen Gesetzbuch (§ 275). Andere Gesetze haben dagegen die Bestellung einer Vormundschaft für Blinde für zulässig erklärt, wenn sie durch ihr Gebrechen an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind und die Vormundschaftsbehörde deshalb die Anordnung einer Vormundschaft für notwendig erachtet (Preußen, Vormundschaftsordnung v. 5. VII. 1875, § 81, Sachsen, G. v. 20. II. 1882, § 4). Auch der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches § 1727, läßt die Anordnung einer Vormundschaft über Blinde, welche ihre Angelegenheit nicht selbst zu besorgen vermögen, zu. Aber er macht dies von der Einwilligung des Blinden abhängig, während nach dem preussischen und sächsischen Gesetz dem Blinden auch gegen seinen Willen ein Vormund gegeben werden kann.

2. Versorgungsanstalten für Blinde. Durch alle diese Rechtsfälle sollen die Blinden nur gegen Nachteile im Vermögensverkehr geschützt werden. Ebenso wichtig ist es aber, daß die armen Blinden versorgt und daß die jugendlichen Blinden erzogen und unterrichtet werden. Die Blinden, die der Armut verfallen sind, müssen von der öffentlichen Armenpflege übernommen werden (s. „Armenwesen“). Besondere Versorgungsanstalten für erwachsene Blinde giebt es nur in geringer Anzahl. Im Mittelalter fanden sie, wenn ihnen das Glück wohlwolte, in den Spitalern Aufnahme, wie denn in vielen Spitalordnungen ihrer ganz besonders Erwähnung geschieht. Nur in Paris war schon im 12. Jahrh. eine besondere Versorgungsanstalt für Blinde gestiftet worden, welche Ludwig IX. (der Heilige) mit einer Jahresrente von 20 Pariser Pfund ausstattete. Daraus ist die noch heute immer wiederholte Legende entstanden, daß Ludwig der Heilige ein Blindenspital für 300 Ritter gegründet habe, welche ihn auf seinem ersten Kreuzzug begleitet hätten und im Orient der Augen beraubt worden seien. In dem Spital fanden 300 Blinde Aufnahme, daher der noch heute bestehende Name Hospice des Quinze-Vingts. Im Jahre 1790 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Dagegen war das 1331 gegründete Elsing-Spital zu London, das nach einer ebenfalls immer wiederholten Legende ein Blindenspital gewesen sein soll, nur ein Spital, in dem Blinde neben andern Kranken und Elenden Aufnahme fanden (Stiftungsurkunde in Monast. Anglican 1661 II, 462 sqq.). In einzelnen größeren Städten, wie Frankfurt a. M.,

bildeten die armen Blinden, deren Zahl eine sehr große gewesen zu sein scheint, mit den Lahmen eine Brüderchaft (vgl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh. S. 209 u. f.; Kriegl, Bürgertum im Mittelalter S. 132). Auch gegenwärtig giebt es nur wenige Versorgungsanstalten, die ausschließlich zur Aufnahme von erwachsenen Blinden bestimmt sind. In der That ist ein Bedürfnis zur Errichtung besonderer Anstalten für erwachsene Blinde nicht vorhanden. Für die Blinden selbst ist es besser, in Versorgungsanstalten mit Sehenden zusammen zu leben, sofern sie nicht in ihrer Familie verpflegt werden können. Es ist Aufgabe der Anstaltsverwaltung, durch eine humane und barmherzige Behandlung ihnen das doppelt schwere Schicksal der Blindheit und Armut zu mildern.

3. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Blinde. Besonderer Fürsorge und besonderer Anstalten bedürfen die heranwachsenden Blinden. Wie der Abbé de l'Épée der Begründer des Taubstummenunterrichts ist, so ist der Schreiblehrer Valentin Haüy der Begründer des Blindenunterrichts und der Wohlthäter der Blinden. Im Jahre 1778 gründete er mit Privatunterstützung in Paris eine kleine Anstalt, die dann 1784 vom Staate übernommen und erweitert wurde. Sie besteht heute noch. Im Jahre 1806 ward Haüy von Kaiser Alexander I. von Rußland nach Petersburg berufen und auf der Durchreise durch Berlin veranlaßte er König Friedrich Wilhelm III., eine Blindenerziehungsanstalt zu gründen. Diese königliche Blindenanstalt, die im Jahre 1879 nach Steglitz bei Berlin verlegt wurde, ist zu einer Musteranstalt für Preußen, ja für ganz Deutschland geworden. Die meisten andern Blindenanstalten Preußens sind von Privaten und Vereinen gegründet worden und haben dann aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten. Sie sind jetzt zum größten Teil von den Provinzialverbänden übernommen worden. Auch sind die Provinzialverbände berechtigt, Provinzialblindenanstalten zu errichten und zu verwalten. (Dotationsgesetz v. 8. VII. 1875 § 4 Biff. 4; Provinzialordnung § 120 Biff. 2.) Privatstiftungen sind nur die Blindenanstalten in Breslau und Frankfurt a. M. geblieben. Alle diese Anstalten sind Internate, in welchen die Böglinge Wohnung und Verpflegung, Unterricht und Erziehung erhalten. Die Wohlhabenden müssen ein Jahresgeld bezahlen, die Armen erhalten Freistellen oder das Jahresgeld muß von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande bezahlt werden. Doch ist die Zahl der Blindenanstalten für das Bedürfnis nicht ausreichend (s. den folgenden Artikel). Blinde Kinder in schulpflichtigem Alter, die in einer Blindenanstalt nicht Aufnahme gefunden haben, müssen die

allgemeinen Schulen besuchen oder häuslichen Unterricht erhalten. Sie sind von der Schulpflicht nicht ausgenommen (Reskript des Ministers für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten v. 14. I. 1861). Die Stadt Berlin hat deshalb im Jahre 1879 für solche blinde Kinder, die nicht in einer Anstalt untergebracht sind, eine Blindenschule gegründet und damit 1883 eine Blindenfortbildungsschule verbunden. Die staatliche Schulaufsicht über die öffentlichen Blindenanstalten sowie über die Privatanstalten, bei denen dies der Minister für zweckmäßig erachtet, ist durch kgl. Erlaß v. 27. VII. 1885 den Provinzialschulcollegien übertragen worden. — In den andern deutschen Staaten sind die Blindenerziehungsanstalten meist Staatsanstalten, so die in München, Dresden, Ivesheim (Baden), Friedberg (Heßen), Neukloster (Mecklenb.-Schwerin), Weimar. Kreisanstalt ist die zu Würzburg, städtisch die zu Leipzig. In wenig empfehlenswerter Weise ist in Weimar die Blindenanstalt mit der Taubstummenanstalt vereinigt. Dagegen ist die Erweiterung der Blindenanstalten durch Errichtung von Fortbildungs- und Beschäftigungsschulen für Blinde, die das schulpflichtige Alter vollendet haben, eine außerordentlich empfehlenswerte Einrichtung. Schon jetzt bestehen solche Schulen in Steglitz, Berlin, Bromberg, Frankfurt a. M., München, Dresden, Leipzig, Ivesheim. In ihnen erlernen die Blinden die für sie geeigneten Handarbeiten (Strohsflecherei, Verfertigen von Sieb- und Korbwaren, Teppichen etc.), um dadurch die Fähigkeit zu erwerben, durch ihrer Hände Arbeit wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes sich zu verschaffen.

Edgar Loening.

II. Statistisches.

1. Statistik der Blinden. 2. Statistik der Blindenanstalten.

1. Statistik der Blinden. Blindheit bezeichnet den vollkommenen Mangel des Sehvermögens. Als Blinde werden in der Statistik nur Personen gezählt, welche auf beiden Augen blind sind. Die Blindheit kann angeboren sein, ist jedoch in den weitaus meisten Fällen erst nach der Geburt, namentlich in den ersten Tagen nach derselben, erworben: sie ist heilbar, wenn die ihr zu Grunde liegende anatomische Störung beseitigt werden kann, wie dies z. B. beim grauen Star, der durch Verwachsungen der Regenbogenhaut veranlaßten Pupillenperre in neuester Zeit häufig gelingt. Blindheit aus cerebraler Ursache ist in der Regel unheilbar. Unter Handwerkern, welche sich schnellen und starken Einwirkungen des Lichtes aussetzen, z. B. in Schmelzstätten, oder bei

künstlicher Beleuchtung arbeiten, kommen Blinde häufig vor, ebenso unter den Bewohnern tropischer und subtropischer Länder sowie des hohen Nordens, wo der blendende Schnee eine nachteilige Einwirkung auf das Sehvermögen äußert. In neuerer Zeit ist das Gebrechen der Blindheit weniger verbreitet als ehemals, und namentlich A. v. Gräfe's bahnbrechende Thätigkeit auf dem Gebiete der Augenheilkunde und die durch ihn veranlaßte Errichtung besonderer Lehrstühle für Augenheilkunde haben hierin in den Kulturländern Wandel geschaffen. In Preußen entfielen auf je 100 000 Personen im Jahre:

	1871	1880
bei der Gesamtbevölkerung	93	83
" " männl. Bevölkerung	91	85
" " weibl. "	95	82

Die Abnahme trifft namentlich die jüngeren Altersklassen und wird dadurch veranlaßt, daß infolge der Fortschritte der Augenheilkunde viel weniger Fälle von Erblindung durch Blennorrhoea neonatorum vorkommen als in früherer Zeit. Nach Prof. Magnus, welcher 3204 in 64 Blinden-Unterrichtsanstalten befindliche Blinde untersuchte, entstand bei Personen im Alter von 1—20 Jahren die Blindheit: bei 17,19% vor der Geburt, bei 23,50% infolge von Blennorrhoea neonatorum, bei 9,58% sonst durch idiopathische Erkrankung der Augen, bei 8,15% durch äußere Verletzungen, bei 33,17% durch Allgemeinerkrankungen, bei 8,40% aus unbekannter Ursache. Wahrscheinlich entfällt auf Blennorrhoea neonatorum mehr als $\frac{1}{4}$ aller Blinden. In früherer Zeit erblandeten in Preußen auch mehr Kinder als gegenwärtig infolge von Pocken. Nach Raß, welcher 810 Blinde im Regierungsbezirk Düsseldorf untersuchte, war bei 20 die Blindheit angeboren, bei 41 durch Blennorrhoea neonatorum, bei 171 durch ägyptische Augenkrankheit oder Blennorrhoea, bei 122 durch Entzündung der Hornhaut, bei 125 durch Entzündung der Ader- und Regenbogenhaut, bei 89 durch grauen Star, bei 35 durch grünen Star, bei 126 durch schwarzen Star, bei 81 durch Verletzungen entstanden. Nach Cohn in Breslau war die Ursache der Erblindung in 19,4% durch unheilbare Krankheitsprozesse, in 25,5% durch Vorgänge, bei denen sie vielleicht, und in 55,1% der Fälle durch Ursachen, bei welchen sie mit Gewißheit bei rechtzeitigem Eingreifen hätte vermieden werden können, veranlaßt. In vielen Fällen wird Blindheit durch Kurzsichtigkeit herbeigeführt, und diese steigt bei den Schülern von Klasse zu Klasse, auch ist sie in den höheren Lehranstalten weit häufiger als in den niederen. Cohn untersuchte die Augen von 10 000 Schülern Schlesiens und fand in 5 Dorfschulen 5,2%, in 20 Elementarschulen 14,7%, in 2 Mittelschulen 19,2%, in 2 höheren Töch-

terschulen 21,9%, in 2 Realgymnasien 24,1% und in 2 Gymnasien 31,7% kurzfristige vor. Die Verteilung der Blinden nach dem Alter läßt sich für Preußen der folgenden Tabelle entnehmen. Es waren blind:

im Alter von Jahren	von je 100 000 a. 1. XII. 1880		von je 1000 in Blindenanstalten	
	m.	w.	m.	w.
0—5	13	12	—	—
5—10	20	17	93,75	71,16
10—15	32	30	357,76	334,92
15—20	41	31	393,94	194,03
20—30	45	35	59,92	35,85
30—40	60	54	16,17	18,60
40—50	106	87	7,03	4,03
50—60	178	157	2,78	2,87
60—70	301	292	2,03	1,40
über70	765	830	—	—
unbefamt	—	—	0,82	0,32

Von den 1880 ermittelten männlichen Blinden waren 55%, von den weiblichen 53% verheiratet. Auch aus anderen Ländern, namentlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika, liegen Nachrichten über das Alter der Blinden vor. Im preussischen Staatsgebiete jetzigen Umfangs wurden Blinde ermittelt (3. T. durch Schätzung nach der Zeit nach naheliegenden Zählungsergebnissen) gegen Ende der Jahre: 1831 11 833, 1840 12 849, 1849 12 179, 1858 12 067, 1867 14 081, 1871 22 978, 1880 22 677. Bei 918 männl. und 786 weibl. Blinden war das Gebrechen angeboren, bei 6969 männl. und 6875 weibl. später entstanden, für 3456 männl. und 3673 weibl. fehlte die bezügliche Angabe. Von je 100 000 sind bei den Evangelischen 82, bei den Katholiken 84, bei den Juden 110 blind und darunter 6 bzw. 6 und 9 blindgeboren.

Die geographische Verbreitung der Blindheit zeigt die folgende Tabelle.

Auf je 100 000 Personen entfielen durchschnittlich Blinde:

Staaten	im Jahre	Blinde
Preußen	1880	83,1
Anderer deutsche Staaten	1871	84,9
Oesterreich	1880	94,1
Ungarn	1880	127,7
Schweiz	1870	76,1
Italien	1881	76,3
Frankreich	1872	83,7
Belgien	1856	81,1
Niederlande	1869	44,5
Großbritannien u. Irland	1871	98,5
Dänemark mit Island und Färder	1870	78,6
Norwegen	1875	135,7
Schweden	1870	80,6
Finnland	1880	211,5
Europäisches Rußland mit Kaukasien	1886	199,5
Spanien	1877	147,9
Portugal	1878	219,0
Britisch Nordamerika	1871	61,9
Vereinigte Staaten von Amerika	1880	97,5
Argentinien	1869	202,4

Innerhalb der größeren, insbesondere der in der Richtung von Norden nach Süden weit erstreckten Staaten zeigen die einzelnen Landesteile zuweilen bemerkenswerte Unterschiede. In Preußen fanden sich 1880 unter je 100 000 Bewohnern in Ostpreußen 105, in Westpreußen 94, in Pommern 89, in Rheinland 86, in Schlesien 84, in Posen 83, in Hessen-Nassau 81, in Sachsen 80, in Brandenburg 79, in Schleswig-Holstein 79, in Hannover 76, in Westfalen 73, in Hohenzollern 70 und im Stadtkreise Berlin (ohne Anrechnung der in der Blindenanstalt zu Steglitz befindlichen) 66 Blinde.

In Italien waren unter je 100 000 Personen im Jahre 1861 95, 1871 105 und 1881 76 Blinde und zwar im Jahre 1881 in Alpenlande 57, im Pogebiete 51, im Apennin 80, an der Mittelmeerküste 82, an der Adriaküste 81, in Ionica 102, auf Sizilien 105 und auf Sardinien 211.

Im europäischen Rußland nebst Kaukasien waren 1886 unter je 100 000 Einwohnern in folgenden Gubernien mehr als 230 Blinde: Kasan 420, Moskau 380, Simbirsk 370, Wjatka 360, Ufa 350, Smolenzk 340, Samara 310, Wlsw, Kostroma und Nischgorod je 300, Olonez und Penza je 290, Sjaratow 270, Daghestan und Wologda je 260, Estland 250, Wladimir und Archangel je 240, Witebsk 230. Im nördlichsten Teile des Gub. Archangel, der Halbinsel Kola, sind 510 Blinde unter 100 000 Einwohnern.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden im Jahre 1880 unter 100 000 Bewohnern europäischer Abstammung in folgenden Staaten mehr als 100 Blinde ermittelt: New-Mexiko 284,2, Vermont 146,1, Tennessee 135,4, North-Carolina 133,9, Kentucky 129,0, Arkansas 128,3, Maine 122,7, New-Hampshire 118,4, Alabama 114,0, Indiana 112,5, South-Carolina 111,0, Rhode-Island 106,3, Georgia 105,4, Missouri 102,9, Virginia 101,8, West-Virginia 100,8. Unter je 100 000 Farbigen befanden sich in folgenden Staaten mehr als 200 Blinde: New-Mexiko 451,9, New-Hampshire 262,5, Utah 259,7, Minneota 231,4, Michigan 210,0. Von den 48 928 damals gezählten Blinden waren 26 748 männl. und 22 180 weibl. Geschlechtes; unter den männlichen befanden sich 4984 fremdbürtige Weiße und 3841 Farbige, unter den weiblichen 3243 fremdbürtige Weiße und 3809 Farbige.

Auf je 100 000 Bewohner entfielen Blinde im Jahre

	1830	1840	1850	1860	1870	1880
bei der männlichen Bevölkerung	—	—	46,1	44,9	58,2	104,8
„ „ weiblichen	—	—	38,2	35,4	47,1	90,0
„ „ weißen	37,7	35,4	40,8	39,9	50,5	95,1
„ „ farbigen	63,1	69,3	49,9	42,7	67,5	113,3
„ „ gesamten	42,3	41,1	42,2	40,3	52,7	97,6

Die starke Zunahme der Blinden im Jahre 1880 ist wohl z. T. eine Folge der vollständigeren Aufnahme der Gebrechlichen bei dem letzten Census.

Zuweilen sind Blinde noch mit anderen Gebrechen behaftet. Es wurden ermittelt:

	in Preußen am 1. XII. 1871		in Preußen am 1. XII. 1880		in den Ver. Staaten von Amerika am 1. VI. 1880	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Blinde ohne andere Gebrechen . . .	10 804	11 590	11 079	11 087	25 607	21 114
„ zugleich taubstumm . . .	92	109	53	54	112	134
„ „ geisteskrank . . .	127	169	179	158	906	808
„ „ taubstumm u. geisteskr.	43	44	32	35	123	124
zusammen	11 066	11 912	11 343	11 334	26 748	22 180

2. Statistik der Blindenanstalten. Man unterscheidet Blindenversorgungs- und Blindenunterrichts-Anstalten; erstere bestehen schon seit mehr als 600 Jahren, letztere dagegen erst seit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts, wo in der öffentlichen Fürsorge für nicht vollsinnige Personen ein völliger Umschwung eingetreten ist. Die Erziehung blinder Kinder ist gegenwärtig darauf gerichtet, dieselben erwerbsfähig zu machen und dadurch vor Not und Elend zu bewahren, während in früherer Zeit die Blinden lediglich auf die private Wohlthätigkeit und öffentliche Unterstützungen angewiesen waren. Die erste Blindenanstalt wurde im 12. Jahrh. zu Paris errichtet und erhielt den Namen „Quinze Vingts“. Ähnliche Anstalten geringeren Umfanges sind nach der Beendigung der Befreiungskriege auch in Preußen für erblindete Krieger zu Königsberg, Marienwerder, Berlin, Breslau und Münster aus milden Beiträgen eingerichtet und geraume Zeit erhalten worden, ebenso in Großbritannien und Holland. Die Blinden werden in diesen Anstalten mit Handarbeiten verschiedener Art beschäftigt, in einigen auch in der Musik unterrichtet. Im Jahre 1887 bestanden folgende Blindenanstalten zur Versorgung bzw. Pflege von Blinden. Deutschland: Berlin mit 10 Blinden, Königswartha in Sachsen mit 12, Hamburg mit 19, Heiligenbrunn, Kiel, Alpenrade, Eiderstedt, Leipzig mit 3 Blinden, Würzburg. — Oesterreich-Ungarn: Linz mit 8 und Wien mit 9 Blinden. — Schweiz: Lausanne mit 13 Blinden. — Dänemark: Kopenhagen mit 57 Blinden. — Norwegen: Christiania mit 16 Blinden. — Schweden: Verio mit 24 Blinden. — Rußland: Petersburg mit 54, Kijew mit 11, Kamensk-Podolsk mit 11, Moskau mit 170 und Warchau mit 53 Blinden. — Niederlande: Amsterdam mit 68, Gravenhage mit 13, Middelburg mit 12, Utrecht mit

46, Rotterdam mit 56 Blinden. — Belgien: Ghlin-Mons mit 73 Blinden. — Großbritannien mit Irland: Aberdeen mit 52, Armagh mit 16, Bath mit 12, Belfast mit 61, Bolton mit 33, Bradford mit 60, Cardiff mit 24, Carlisle mit 15, Cheltenham mit 27, Cork mit 75, Dublin mit 321, Edinburgh mit 178, Glasgow mit 104, Hull mit 13, Leeds mit 33, Leicester mit 25, Limerick mit 10, Liverpool mit 192, London mit 183, Manchester mit 20, Newcastle on Tyne mit 6, Preston mit 17, Sheffield mit 48, Stockport mit 18, Sunderland mit 38, Swansea mit 16 und Wolverhampton mit 15 Blinden. — Frankreich: Marseille mit 32 und Paris mit 2520 Blinden. — Italien: Mailand mit 40 und Neapel mit 200 Blinden. — Vereinigte Staaten von Amerika: Baltimore mit 22, St. Louis mit 5, New-York mit 111, Philadelphia mit 62 Blinden. — Australien: Sidney mit 17 und Adelaide mit 18 Blinden. In einigen der genannten Städte befinden sich mehrere derartige Anstalten, Werkstätten, Heime oder sonstige Blindenversorgungs-Anstalten und zwar zu Kopenhagen 2, zu Petersburg 3, zu Moskau 3, zu Dublin 4, zu Liverpool 3, zu London 7, zu Paris 2, zu New-York 2, zu Philadelphia 2 und zu Sidney 2. Außerdem sind mit einigen Blindenunterrichtsanstalten Werkstätten zur Beschäftigung entlassener Zöglinge oder sonstiger erwachsener Blinder verbunden.

Die erste Blindenunterrichts-Anstalt ist 1784 zu Paris von Valentin Haüy gegründet worden, dann folgten 1806 Steglitz bei Berlin, 1807 Petersburg, 1808 Amsterdam, Wien und Stockholm, 1809 Dresden und Zürich, 1811 Kopenhagen, 1812 Aberdeen und 1818 Breslau. Im Jahre 1887 bestanden folgende Anstalten dieser Art, denen die Zahl der Zöglinge beigegeben ist: Preußen: Barb. a./Elbe 85, Berlin (städtisch) 66, Breslau 116, Bromberg 57, Düren 153, Frankfurt a. M. 41, Hannover mit 2 Zweiganstal-

ten 162, Kiel 72, Königsberg i. Pr. 65, Königsthal bei Langfuhr 29, Neu Torney bei Stettin 81, Paderborn 44, Soest 51, Steglitz b. Berlin (königl., mit einer Vorschule, zur Ausbildung von Blindenlehrern bestimmte Mütteranstalt) 114 und Wiesbaden 27. Die preussischen Anstalten enthielten 55 Klassenräume, von denen 50 benutzt wurden, 47 Lehrer und 12 Lehrerinnen, neben denen 33 Lehrer und 4 Lehrerinnen, 35 Werkmeister und 20 Handarbeitslehrerinnen als Hilfskräfte thätig waren. Die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Zöglinge betrug im Jahre 1886 540 und zwar 313 Knaben und 227 Mädchen. Von den 897 Zöglingen der Anstalten lebten damals 828 im Internate. Jede Provinz besitzt eine Blindenunterrichtsanstalt, Westfalen und Hessen-Nassau sogar deren zwei, nur Hohenzollern ist noch an Rheinland gewiesen. — Uebrigens Deutschland: Braunschweig 13, Dresden mit der Hilfsanstalt und Vorschule zu Moritzburg 318, Freiburg i. Baden 20, Friedberg i. Hessen 26, Gmünd i. Württ. 61, Hamburg 31, Heiligenbrunn 16, Ilzsch b. Mühlhausen 42, Ilvesheim b. Mannheim 50, Leipzig 17, München mit Vorschule 99, Neukloster i. Meckl. mit Vorschule 39, Nürnberg 22, Stuttgart 39, Weimar 21 und Würzburg 19. — Oesterreich-Ungarn: Brünn 75, Budapest 85, Graz 43, Hohe Warte bei Wien 38, Lemberg 33, Linz 43, Neulerchenfeld b. Wien 19, Prag 100, Purkersdorf bei Wien 50, Unter-Döbling bei Wien 9, Wien 68. — Schweiz: Bern 35, Lausanne 28 und Zürich 13. — Dänemark: Kopenhagen 104. — Norwegen: Christiania 54 und Drontheim 50. Im Jahre 1886 erging ein Gesetz, nach welchem alle blinden Kinder vom 9. Jahre ab in Blindenunterrichtsanstalten erzogen werden. — Schweden: Stockholm (1 Staats- und 1 Privatanstalt) 75, Christophinehamm 17, Upsala 12. — Rußland: Petersburg (3 Anstalten) 107, Kijew 25, Charkow, Neval 15, Kasan 15, Kostroma 10, Odessa, Riga 23, Moskau 24, Ufa, Warschau 45, Woronesch, Helsingfors 15 und Kuopio 30. — Niederlande: Amsterdam (mit Vorschule) 79, Grave 30. — Belgien: Brüssel (2 Anstalten) 73, Brügge 48, Lüttich 4 und Maesech. — Großbritannien und Irland: Aberdeen 15, Bath 14, Belfast 24, Birmingham 71, Brighton 41, Bristol (mit Tageschule) 71, Cork 5, Devonport 20, Dundee 63, Edinburgh 42, Exeter 52, Glasgow (mit Tageschule) 1773, Inverness 10, Leeds (mit Tageschule) 30, Liverpool (mit Tageschule) 114, London (4 Anstalten) 413, Manchester 120, Newcastle on Tyne 43, Norwich 32, Nottingham 82, Plymouth 46, Sheffield 45, Southsea 21, Swansea 20, Worcester 19 und York 71. — Frankreich: Alençon 7, Arras 52, Bordeaux (2 Anstalten) 26, Clermont-Ferrand 25, Laon 15, Larnay b. Poitiers 26, Lille (2 Anstalten) 51, Lyon 20, Marseille

50, Montpellier 15, Nancy 62, Paris (4 Anstalten) 286, St. Médard les Coissons 25, Saintes 14 und Toulouse 86. — Italien: Mailand 90, Turin 40, Genua 30, Padua 20, Florenz 24, Rom (2 Anstalten) 50, Neapel (2 Anstalten) 84, Bologna, Reggio d'Emilia, Palermo, Como, Pavia und Vissì. — Spanien: Madrid (2 Anstalten), Barcelona (2 Anstalten), Burgos, Cordova, Santiago, Salamanca, Sevilla, Taragona, Alicante und Saragozza. — Griechenland: Korfu 1. — Syrien: Mehrere Blindenschulen sind mit Waisenhäusern verbunden. — Aegypten: Kairo 50. — Vereinigte Staaten von Amerika: Alabama 15, Little Rock in Arkansas 29, Berkeley in California 26, Col. Springs in Colorado, Macon in Georgia 47, Jacksonville in Illinois 116, Indianapolis in Indiana 110, Vinton in Iowa 87, Wyanotte in Kansas 46, Louisville in Kentucky 60, Baton Rouge in Louisiana 26, Baltimore in Maryland 66, Boston in Massachusetts 96, Lansing in Michigan 66, Faribold in Minnesota 27, Jackson in Mississippi 33, St. Louis in Missouri 99, Nebraska City 22, Batavia in New-York 155, New-York 218, Raleigh in North Carolina (mit Zweiganstalt für Farbige) 65, Columbus in Ohio 167, Philadelphia in Pennsylvania 172, Cedar Springs in South Carolina 16, Nashville in Tennessee (mit Zweiganstalt für Farbige) 36, Austin in Texas 75, Staunton in Virginia 34, Romney in West Virginia 19 und Janesville in Wisconsin 64. Die Blindenunterrichtsanstalten zu Alabama, Berkeley, Faribold, Baltimore, Raleigh, Cedar Springs, Staunton und Romney sind mit Taubstummenanstalten verbunden, und in Col. Springs werden auch Stumme aufgenommen. Die vorstehend mitgetheilten Zahlen bezeichnen die Zahl der blinden Zöglinge der genannten Anstalten. Die Mehrzahl der nordamerikanischen Blindenunterrichtsanstalten werden vom Staate unterhalten. — Britisch-Nordamerika: Montreal in Lower Canada 44, Halifax in Nova Scotia, Brantfort in Ontario 120. — Mexiko: Mexiko 80. — Brasilien: Rio de Janeiro 57. — Australien: Melbourne 104, Sidney (mit einer Blindenschule) 219, Adelaide (mit einer Taubstummenanstalt verbunden), Brisbane 200 und Macay.

Litteratur:

Organ der Taubstummen- und Blindenanstalten, Frankfurt, seit 1853. Zentralblatt für das gesamte Unterrichtsweisen in Preußen, 1881. G u t t s a d t, Verbreitung der Blinden und Taubstummen, Zeitschr. d. kgl. preuß. statist. Bureaus, 1883. Preussische Statistik (amtl. Quellenwert), Bd. V, X, XVI, XXX, LXVI, LXV, LXIX, XC u. 101. Statist. Jahrbuch bezw. Handbuch f. d. preuß. Staat, I bis VI. Statistische Korrespondenz, Berlin 1875, 1877, 1884. G u t t s a d t, Krankenhausstatistik für das Königreich Preußen, Teil II, Berlin 1886.

Preuß. Sanitätstabelle, seit 1822. S. Merle, Das Blinden-, Idioten- und Taubstummenbildungswesen, Norden 1887. Censimento della popolazione del Regno d'Italia, 1881, Vol. I, Parte II u. Relazione generale, 1883 u. 1885. Статистика Российской Имперіи, II. Статистика слепых въ Россіи по першій, 1886, Petersburg 1888. Report on the defective, dependent and delinquent classes of the population of the United States of America, as returned to the tenth. Census (June 1, 1880) by Frederick Howard Wines, special agent, Washington 1888. Beiträge zur Statistik des Großherzogt. Hessen, Heft 2, Bd. 23. Hössner, Unterricht der Blinden (in Diefsterwegs Wegweiser), Essen 1877. Pabstajef, Die Blindenanstalten, deren Bau etc., Wien 1875. St. Maria, Der Blinde und seine Bildung, Leipzig 1868. Zeune, Blinde und Blindenanstalten, Berlin 1817. Гауу, Essai sur l'éducation des aveugles, Paris 1786. Zeune, Unterricht der Blinden, 1. Aufl., Berlin 1834. Raß, Beitrag zur Blindenstatistik, 1874, Bericht über die Blinden des Regierungsbezirkes Potsdam und Frankfurt, 1877, Berlin. Hermann, Geogr. d. Augenkrankheiten, Jena 1874; Studien über angeborene Farbenblindheit, Breslau 1879; Untersuchung der Augen von 10 060 Schülern, Leipzig 1867.

Frhr. von Firds.

Blodi, Maurice,

geb. am 18. II. 1816 in Berlin, siedelte mit seinen Eltern im Anfang des Jahres 1818 nach Paris über. Hier begann er später seine Studien und setzte dieselben zwei Jahre hindurch in Deutschland fort. Nach Paris zurückgekehrt, ließ er sich naturalisieren und trat 1843 in das statistische Bureau ein, wo ihm zum Teil die Leitung der Arbeiten übertragen wurde. Um ganz der Wissenschaft leben zu können, trat er im Jahre 1862 in den Ruhestand. Im Jahre 1880 wurde er zum Mitgliede der Académie des sciences morales et politiques gewählt. Er bekleidet mehrere Ehrenämter im Schulwesen, ist Mitglied des Conseil supérieur de Statistique und wurde mehrfach mit wissenschaftlichen Missionen und Studienreisen betraut.

Von seinen Schriften seien die folgenden genannt:

Lettres à mon ami Jacques, (anonym) Paris 1849. — Des charges de l'agriculture dans les divers pays, Paris 1851. — L'Espagne en 1850, Tableau de ses progrès les plus récents, Paris 1851. — Dictionnaire de l'administration française, Paris 1855—56 (1891 wird die 3. Aufl. erscheinen). — Statistique de la France, comparée avec les autres États de l'Europe, 2 vol., Paris 1860 (2. Aufl. 74). — Dictionnaire général de la politique, Paris 1862—64 (2. éd. 1872—74; nouveau tirage 1884). — Die Machtstellung der europäischen Staaten, auch in französischer Sprache u. d. F.: Puissance comparée des divers États de l'Europe, Gotha 1862. —

L'Europe politique et sociale, Paris 1869. — Les théoriciens du socialisme en Allemagne. (Bej. Abdr. aus dem Journal des Economistes, 1873.) — Petit manuel d'économie politique, Paris 1873. 8 éd. 1880. (Diese Arbeit wurde von der Akademie mit dem Montyon-Preise gekrönt und ist in 13 Sprachen übersezt, deutsch von v. Raven, 5. Aufl.) — Les communes et la liberté, étude d'administration comparée, Paris 1877. — Traité historique et pratique de statistique, Paris 1878 (deutsch von H. v. Scheel, 1879). — Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, Paris 1890. —

Außerdem giebt Blodi seit langen Jahren heraus 1) „Annuaire de l'administration française“ (seit 1858) u. 2) „Annuaire de l'économie politique et de la statistique“ (seit 1856). Viele Abhandlungen, welche nicht alle an dieser Stelle besonders aufgeführt werden können, sind in verschiedenen Zeitschriften etc. von ihm veröffentlicht, so vor allem in: Bulletin de l'Académie des sciences morales et politiques, Revue des deux Mondes, Journal des Economistes, l'Économiste français, Home and foreign Review, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, Journal des Débats etc.

Im Journal des Economistes berichtet Blodi regelmäßig seit etwa 40 Jahren alle drei Monate (Januar, April, Juli, Oktober) über die volkswirtschaftliche Litteratur des Auslandes. (Revue des principaux publications économiques de l'étranger.) Red.

Boccardo, Gerolamo,

wurde am 16. III. 1829 in Genua geboren. Er wirkte längere Zeit als Professor der Nationalökonomie an der Universität seiner Vaterstadt. Seit 1877 ist er Senator des Königreichs Italien, seit 1. I. 1888 lebt er als Staatsrat in Rom.

Seine hauptsächlichsten staatswissenschaftlichen Werke sind folgende:

Trattato teorico-pratico di Economia politica, 3 vol., Torino 1853. 7. ediz., 1885. — Storia della Geografia e del Commercio. Torino 1866 (3. Aufl. u. d. F.: Storia del Commercio, 1885). Dizionario universale di Economia politica, 2. ediz., 2 vol., Milano 1885—1887. — Prediche di un Laico, 1 vol., Jori 1872. — Il Negoziante italiano, 1 vol., Genova 1863. Dell' applicazione dei metodi quantitativi alle scienze economiche. Genova 1876. — Il riordinamento delle banche in Italia, 3 vol., Torino 1881. — Doveri e diritti del cittadino. 5. ediz., 1 vol., Torino 1886. — Trattato di diritto amministrativo, Torino 1886. — Trattato di diritto commerciale, Torino 1862. — Note e Memorie di un Economista, Genova 1873. — I principii della scienza e dell' arte delle finanze. Torino 1887. —

Ferner hat Boccardo die 6. Aufl. der „Nuova Enciclopedia Italiana“ in 25 Bänden und die 3. Serie der „Biblioteca dell' Economista“ in 14 Bänden besorgt. Die von ihm verfaßten Vorreden der einzelnen Bände dieses Werkes wurden von ihm noch besonders in einem Bande

zusammengestellt u. d. T.: *L'economia politica moderna e la Sociologia*, Torino 1883. — Außer dem hat er noch eine größere Anzahl von Aufsätzen in italienischen und auswärtigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht, welche hier jedoch nicht besonders aufgeführt werden können.
Red.

Bocchi, Romeo,

stammte aus Bologna und lebte im 17. Jahrhundert; Geburts- und Todesjahr sind unbekannt¹⁾. Im Jahre 1604 war er in Parma damit beschäftigt, Münzen zu prägen; 1609 wurde sein Rat über einzuführende Münzregulierungen eingeholt. Er veröffentlichte im Jahre 1621 in Venedig sein bereits 1611 abgeschlossenes, Papst Gregor XV. gewidmetes Werk: *Della giusta universale misura o suo typo*. Dasselbe zerfällt in 2 Teile; der erste ist betitelt: *Anima della moneta*, der zweite: *Corpo della moneta*. Diese Schrift enthält beachtenswerte Untersuchungen über Wert, Preis, Geld, Münze, über Geldausfuhr, Geldmangel u. Gobbi bezeichnet das Werk als eine dankenswerte Abhandlung über die Münzfrage nach den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert, unter denen sie in jener Zeit betrachtet worden sei, und fügt hinzu, daß man sich in der That wundern müsse, daß diese Schrift bis jetzt so gut wie unbeachtet geblieben sei. — Bocchi hat auch ein Buch über den Handel geschrieben, welches indes nicht auf uns gekommen ist. —

Vergl. über Bocchi: Fanturzi, *Notizie degli scrittori Bolognesi* (Bologna 1740). — Gobbi, *L'Economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII*, Milano 1889, p. 164 ff. — Montanari, *Contributo alla storia della teoria del valore negli scrittori italiani*, Milano 1889, p. 21 ff.
Reggio-Emilia. M. Montanari.

Bodenerschöpfung

i. Raubbau in der Landwirtschaft.

Bodenkreditinstitute.

Bodenkreditinstitute sind diejenigen Institute, welche dem bankmäßigen Betriebe des Bodenkredits sich widmen. Der Betrieb des Bodenkredits ist ein bankmäßiger, wenn diejenigen Kapitalien oder wenigstens ein

Teil der Kapitalien, welche in dem Bodenkredit festgelegt sind, jeweils durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Obligationen) wieder flüssig gemacht werden.

Nicht jedes Institut, welches seine Kapitalien, ganz oder teilweise, mit größerer oder geringerer innerer Berechtigung, festlegt ist also ein Bodenkreditinstitut im technischen Sinne.

Eine Stiftung, welche ihre Vermögensverwaltung durch die Anlage der Stiftungskapitalien in Hypotheken vollzieht, gehört nicht zu den Bodenkreditinstituten, ebenso wenig eine Sparkasse.

Ein Bodenkreditinstitut ist berufsmäßig, seinem Entstehungszweck und seiner Existenzberechtigung nach, damit beschäftigt, Bodenkredit zu gewähren. Eine Stiftung oder eine Sparkasse werden ihrem Zwecke nicht untrennbar, verlieren noch weniger ihre Existenzberechtigung, wenn sie ihre Kapitalien gar nicht in Hypotheken anlegen. Weder eine Stiftung noch eine Sparkasse mobilisieren ihre in Hypotheken festgelegten Gelder, sie befriedigen die Nachfrage nach Hypotheken in dem Maße, in welchem ihnen die Kapitalien zur Verfügung stehen. Ein Bodenkreditinstitut mobilisiert die in Hypotheken festgelegten Kapitalien und je nach dem Umlaufe der an dasselbe herantretenden Nachfrage nach Bodenkredit sucht es Kapitalien an sich heranzuziehen, um sie dem kapitalbedürftigen Grundbesitze zuzuführen. Die Heranziehung von Kapitalien geschieht durch die Begebung von Obligationen.

Das Gesagte schließt nicht aus, daß der Betrieb des Bodenkreditgeschäftes mit anderen Geschäftszweigen kombiniert sei. Es schließt auch nicht aus, daß ein solches Institut, welches verschiedenen Geschäftszweigen berufsmäßig sich widmet, dem Bodenkredit auch noch Kapitalien zuführt, welche nicht aus der Ausgabe von hypothekarisch fundierten Schuldverschreibungen ihm zur Verfügung stehen.

Zu dem Geschäftskreise der Bodenkreditinstitute ist vielfach, gleichsam als eine Pertinenz, hinzutreten: die Gewährung von Darlehen an Korporationen, also die Pflege des Korporationskredits. Der Begriff des Korporationskredits ist nicht überall gleichmäßig bestimmt. Manche Institute gewähren den Korporationskredit nur an solche öffentliche Korporationen, welchen ein gesetzliches Umlagerrecht zusteht und geben auf Grund derartig qualifizierter Darlehen „kommunalobligationen“ aus. Die Erweiterung des Begriffes von Korporationskredit und die Ausdehnung des letzteren selbst kann darin bestehen und besteht thatsächlich in verschiedenen Variationen, darin, daß von der Qualifikation als „öffentlicher“ Korpora-

1) Er darf nicht mit einem anderen Romeo Bocchi verwechselt werden, der Dekan der juristischen Fakultät a. d. Universität Bologna war und 1577 starb.

tion und von der Befugnis eines gesetzlichen Umlagerrechts abgesehen wird. Der Korporationskredit wird entweder gegen oder ohne hypothekarischen Verfaß gegeben. Er kommt vorzugsweise den kleinen ländlichen Gemeinden zugute.

Dem Geschäftskreis der Bodenkreditinstitute steht ferner die Förderung der Landesmelioration und Landeskultur nahe. Doch giebt es in einzelnen Staaten hierfür besondere Landeskulturrentebanken. Die letzteren gehören als solche nicht zu den Bodenkreditinstituten, wenigstens nicht im engeren Sinne, noch weniger gehören hierher die Provinzialhilfskassen, wenn dieselben auch vielfach den Zwecken des Bodenkredits, des Korporationskredits und der Landeskultur dienlich sind. Sobald aber diese letzteren Zwecke in den Mittelpunkt der Thätigkeit treten und auf Grund der so festgelegten Gelder, Schuldverschreibungen zur Ausgabe gelangen, erlangen die bezüglichen Institute die Merkmale und die Natur der Bodenkreditinstitute, treten also in die Reihe der letzteren ein: so die in Düsseldorf jetzt bestehende Landesbank der Rheinprovinz.

Der Bodenkredit zerfällt seiner Natur nach in drei Kategorien: Bodenkredit für den kleineren und mittleren Grundbesitz, für den Großgrundbesitz und für den städtischen Grundbesitz. Die Bodenkreditinstitute pflegen programmäßig alle diese Kategorien gleichmäßig oder nur einzelne dieser Kategorien.

Ihrer Organisation nach sind die Bodenkreditinstitute ebenfalls in drei Kategorien zu zerlegen: die erste Kategorie umfaßt die Bodenkreditinstitute mit staatl. oder provinzieller Haftung (hierher gehören auch diejenigen Institute, für welche nicht eine ganze Provinz, sondern nur Teile einer Provinz haften). Als Stichwort kann für dieselben das Wort Landeskreditkasse (s. d.) gelten. Die zweite Kategorie begreift die genossenschaftlich organisierten Institute (landchaftliche, ritterschaftliche, privatgenossenschaftliche Institute (s. Art. Landchaften)). Die dritte Kategorie umfaßt die in der Form der Aktiengesellschaft gebildeten Hypothekenbanken: Hypothekenaktienbanken (s. d. Art.).

Die Darlehen, welche von den Instituten gegeben werden, sind entweder amortisable Darlehen oder nichtamortisable. Die letzteren sind entweder mit vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Rückbarkeit gegeben oder auf eine Reihe von Jahren fest und dann in einer Summe fällig oder doch einheitlich kündbar und rückzahlbar. Es kann aber auch die Rückzahlung in Raten gestattet sein.

Die Darlehen werden entweder in bar

gegeben (Bardarlehen) oder in Pfandbriefen (Pfandbriefdarlehen). Für die Pfandbriefdarlehen charakteristisch ist insbesondere die Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehensvaluta in Pfandbriefen.

S. die Artikel: Hypothekenaktienbanken, Landeskreditkassen, Landschaften.

Felix Hecht.

Bodenrente i. Grundrente.

Bodensee.

1. Staats- und völkerrechtliche Verhältnisse. 2. Eigentumsverhältnisse. 3. Schiffahrts- und Fischereipolizei.

1. Staats- und völkerrechtliche Verhältnisse.

Unter Bodensee wird in der Rechtsprache mangels besonderer Bestimmung (z. B. bad. Landesfischereiordnung v. 3. II. 1888, § 45) nur der Ober- und der Ueberlingersee im Gegensatz zum Untersee verstanden. In staats- und völkerrechtlicher Hinsicht besteht zwischen Boden- und Untersee auch ein erheblicher Unterschied. Die Gebietshoheit über den Untersee steht vertragsmäßig fest — nach Vertrag vom Oktober 1854 wird als Landesgrenze zwischen Baden und Thurgau überall die Mitte des Rheins bzw. des Untersees angenommen —, die Frage der Hoheitsverhältnisse über den Bodensee unterliegt dagegen einer Regelung durch die beteiligten Staaten. Sie ist daher auf wissenschaftlichem Wege zu beantworten. Stöckl, allerdings mit Modifikation, stellt den Bodensee dem Meere gleich, somit wäre der Bodensee staatsrechtlich herrenlose Sache. Dem steht entgegen, daß hier im Gegensatz zum Meere die physische Möglichkeit tatsächlicher Beherrschung der ganzen Wasserfläche vorhanden ist und die Uferstaaten demgemäß auch mit Ausschluß anderer Staaten auf dem Bodensee gebieten. Dieser Ausschluß anderer Staaten beruht rechtlich aber nicht auf einer ungeteilten Herrschaftsgemeinschaft, einem Reichthum, einem staatsrechtlichen Kondominat sämtlicher Uferstaaten (so Sendel, Rettich, Caratheodory, im Kerne auch v. Sarwey), so daß zur Ausübung der Staatsgewalt jeder Staat überall oder nur alle Staaten durch gemeinsamen Willensakt befugt wären, sondern er ist eine rechtliche Folge des Umstandes, daß jeder Uferstaat für einen bestimmten Bezirk des Sees alle anderen Staaten, auch die Uferstaaten von der Herrschaft ausschließt, den letzteren gegenüber nur durch die Verpflichtung beschränkt, den tatsächlich gemeinsamen Wasserlauf nicht

in einer Weise zu stören, daß hierdurch auf den Wasserlauf in den fremden Seegebieten nachteilig eingewirkt wird. Der Bodensee steht unter geteilter Herrschaft der Staaten Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Thurgau, St. Gallen (so v. Martitz, Rivier und im Grunde auch Otto Mayer) und zwar bestimmt sich, soweit nicht Herkommen oder Vertrag entgegenstehen, der Gebietsteil eines jeden Staates nach dem Verhältnis seiner Uferlänge und nach der Mittellinie des Seespiegels. Beweis: 1) der völker- (nicht privat-) rechtliche Satz, daß im Zweifel öffentliche Grenzflüsse behandelt werden (der Untersee, der Genfersee sind nach der Seemitte geteilt); 2) die Geschichte der Rechtsverhältnisse des Bodensees in früheren Jahrhunderten (besondere Seegebiete der Stadt Konstanzen, der Fürsten von Fürstenberg, der Stadt Lindau; Grenze gegen die Schweiz die Seemitte); 3) der Inhalt neuerer Staatsverträge: a) die Uferstaaten haben im Jahre 1880 vereinbart, daß die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, durch den Standesbeamten des betr. Uferbezirkes, die auf der Seefläche außerhalb dieser unmittelbaren Umgebung sich ereignenden durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden sollen, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem sich der Fall ereignet oder von dem aus eine Leiche aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort hat, zugleich aber bestimmt, daß durch diese Verabredung „den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee nicht präjudiziert sein soll“; b) die in Bregenz vereinbarte „internationale Schifffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee“ v. 22. IX. 1867 bestimmt in Art. 3: „Die Bodenseenferstaaten werden dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazu gehörigen Wassergebiete, daß nicht durch künstliche Anlagen, durch den Betrieb von Gewerben oder durch sonstige Unternehmungen der Schifffahrt Hindernisse bereitet werden“, und in Art. 25: „Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schifffahrts- und Hafensordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird . . . geahndet . . . von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen ist“ (ebenso Art. 25: „Staatsgebiet der Uebertretung“); c) Art. 11 der sog. oberrheinischen (Luzerner) Uebereinkunft zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und Schweiz v. 18. V. 1887 über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees sagt: „Jede Regierung der

beteiligten Uferstaaten stellt für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten auf. Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheinegebiet gegenseitig mitteilen . . .“; d) durch Art. 1 des laut Vereinbarung mit der Schweiz v. 24. VI. 1879 auch für das Deutsche Reich als rechtsgiltig anerkannten badisch-schweizerischen Vertrags v. 28. IV. 1878 wurde „die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet“ im Bereiche der Konstanzer Bucht durch eine genau bestimmte Linie fixiert und vereinbart, daß von dem Endpunkte dieser Linie ab die Mitte der Bucht die Grenze bilde.

So läßt sich die Hoheitsgrenze zwischen den Staaten dahin bestimmen, daß sie von der Seemitte der Konstanzer Bucht in der Mittellinie des Obersees nach Osten läuft und bei der Mündung der Leiblach (Grenzfluß zwischen Oesterreich und Bayern) endet. Die nichtschweizerischen Seebezirke unterliegen also nicht der Neutralität; das Seegebiet von Bayern, Württemberg und Baden ist Reichsinland und unterliegt demgemäß den Bestimmungen der Reichsverf. Art. 4 Ziff. 9 und 54.

2. Eigentumsverhältnisse. Da der Bodensee nicht Meer, sondern Binnengewässer ist, steht er im Eigentum. Als öffentliches Gewässer dient er dem Gemeingebrauch zum Baden, Waschen, Tränken u., und zur Schifffahrt für den Kreis der Staatsangehörigen, ist also öffentliche Sache, darum öffentliches Eigentum und zwar im Zweifel des Staats, nicht der Gemeinden. Daß das Eigentum unter den Staaten geteilt ist und sich mangels besonderer Rechtstitel der territoriale Umfang des staatlichen Eigentumsrechts mit der räumlichen Ausdehnung des staatlichen Herrschaftsrechts über den See deckt, beweist das Recht der Fischereinutzung. Der badische Domänenfiskus nimmt, soweit nicht die Zivilisten, Gemeinden oder Private berechtigt sind, das Fischereirecht im badischen Seegebiete in Anspruch und zwar bis zur Seemitte. Im östlichen Teile des Bodensees dagegen hat die Mangelhaftigkeit der natürlichen Grenze zu gegenseitiger Duldung und so zu einer tatsächlichen Fischereigemeinschaft zwischen österreichischen, bayerischen und schweizerischen Fischereiberechtigten auf der „Schweb“ d. h. auf der tiefen, weiten See geführt im Gegensaße zu der Fischerei auf den „Gründen und Halden“ d. i. in den seichteren Teilen des Sees am Ufer (im Lindauer und Vorarlberger Seebezirk bis $\frac{1}{4}$ Stunde seeeinwärts). Die Schluß- und Seejagdnutzung übt im Zweifel auch der Fiskus als Eigentümer.

3. Schifffahrts- und Fischereipolizei. Beson-

ders geregelt ist Schiffsahrts- und Fischereipolizei, die erstere durch die erwähnte Schiffsahrts- und Hafenordnung v. 22. IX. 1867. Hiernach ist der Bodensee auch den Schiffen fremder Nationen geöffnet. Für die Seeschiffe und die Berechtigung zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes sind besondere Erfordernisse aufgestellt, der Transport von Personen und bestimmten Waren (Pulver, Petroleum etc.) und der Schiffsahrtsbetrieb selbst sind näherer Regelung unterworfen. Nachenahrten unterliegen keiner polizeilichen Beschränkung.

Die Fischereipolizei auf dem Bodensee ist durch in der Hauptsache übereinstimmende Sondervorschriften der einzelnen Staaten geordnet. Geltungsbereich dieser Sondervorschriften ist der ganze Bodensee, aber rechtsverbindlich sind dieselben nach der Natur der Sache und, wie sie teilweise noch selbst hervorgehen, nur für die Angehörigen des betr. Staates und der in seinem Gebiete (auch Seegebiete) wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Personen. Die Vorschriften sind ergangen in freiwilliger Ausföhrung der Beschlüsse der Konferenzen, welche zwischen Vertretern der Uferstaaten und des deutschen Fischereivereins am 9./11. VI. 1881 zu Lindau stattfanden: Verordnung des Statthalters von Tirol und Vorarlberg v. 8. V. 1882, oberpolizeiliche Vorschriften der bayrischen Kreisregierung von Schwaben und Neuburg v. 26. VI. 1883, württ. G. v. 30. VI. 1885, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Fischerei v. 27. XI. 1865 und die Verfügung der württ. Min. des Innern und der Finanzen v. 29. VIII. 1885. Baden und Schweiz haben wiederholt nähere Vereinbarungen getroffen, zuletzt in der erwähnten oberrheinischen Fischereiübereinkunft v. 18. V. 1887. Die badische Landesfischereivordnung v. 3. II. 1888 hat den Inhalt dieser Uebereinkunft in sich verarbeitet (dazu § 45 „besondere Bestimmungen für den Bodensee“) und Art. 24 des schweizerischen Bundesgesetzes betr. die Fischerei v. 21. XII. 1888 hat bestimmt, daß in bezug auf den Rhein, von Basel an bis und mit dem Bodensee, die genannte Fischereiübereinkunft zur Anwendung zu kommen habe.

Litteratur:

Caratheodory und Störk im Handbuch des Völkerrchts von Fr. v. Holtkendorff, Bd. II, Hamburg 1887, S. 380 und 517. — Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. III, Halbband I, Abt. 2, Freiburg i. B. und Tübingen 1884, S. 17. — v. Martig in Births Annalen, 1885, S. 278 ff. — Otto Mayer im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, hgg. von Freih. v. Stengel, Art. Binnengewässer, Freiburg i. B. 1889. —

Kettich, Die völkerr- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, Tübingen 1884. — Rivier, Lehrbuch des Völkerrchts, Stuttgart 1889, S. 131 u. 112. — v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, Tübingen 1883, S. 24 u. 25. — Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, München 1884, S. 631, und in Marquardsens Handbuch, Bd. III, Halbbd. I, Abt. 1, Freiburg i. B. 1888, S. 278.

Hermann Rehm.

Bodenzersplitterung.

1. Wesen und wirtschaftlicher Einfluß. 2. Gesetzgebung. 3. Statistik. a. Belgien. b. Frankreich. c. Das britische Reich. Vereinigte Staaten von Amerika. e. Deutschland.

1. Wesen und wirtschaftlicher Einfluß. Bodenzersplitterung kann in dreifacher Weise eintreten, einmal im Grundbesitz durch Verteilung des Landes unter eine übermäßige Zahl kleiner Grundbesitzer; zweitens durch die Zerlegung der landwirtschaftlich benutzten Fläche in ganz kleine Grundstücke, die selbstständig bewirtschaftet werden (Exploitations), ohne daß eine gleiche Zerteilung des Eigentums vorliegt. In beiden Fällen findet Zwergwirtschaft statt. Drittens durch die Zerstückelung des Ackers in eine Menge kleiner zerstreut liegender Parzellen, die event. in der Hand einer kleineren Zahl Eigentümer sich befinden und zu einer kleineren Zahl von Wirtschaften gehören. Jede Art kann unabhängig von der anderen auftreten und hat ihre besonderen volkswirtschaftlichen Eigentümlichkeiten. Die erstere Form finden wir besonders in einigen Teilen Thüringens, Hessens, Badens und Württembergs. Die zweite Art trat namentlich in den 40er Jahren in erschreckender Weise in Irland auf, wo bei konzentriertem Grundbesitz die bewirtschafteten Stücke auf dem Wege der Verpachtung übermäßig zerkleinert an ein massenhaftes Agrarproletariat ausgegeben waren; und auch jetzt sind noch daselbst die verpachteten Grundstücke verhältnismäßig klein und überwiegt die Parzellenwirtschaft. Die dritte Art war in Mitteleuropa noch im Beginne des Jahrhunderts allgemein verbreitet und wurde erst durch die Zusammenlegung der Grundstücke (i. d. Art.) oder die Verkoppelung beseitigt. Sie ist noch jetzt in einzelnen Teilen der westlichen Provinzen Preußens, z. B. der Eifel, den früher hessenhomburgischen Gebieten, in Baden, Thüringen, Württemberg und Bayern zu finden, dann in Frankreich.

Leider ist die Statistik in dieser Beziehung eine sehr unzulängliche, so daß man nur mit

annähernder Wichtigkeit ein Bild der betreffenden Verhältnisse zu liefern vermag (s. Art. Agrarstatistik I, S. 63 fg.).

Der wirtschaftliche Einfluß der Bodenzersplitterung wird ein völlig verschiedener sein, je nachdem dieselbe in einem reinen Agrarlande oder in einem Industrielande vorliegt; je nachdem die Ackerstücke allein die Beschäftigung und Ernährung der Bevölkerung übernehmen oder nur eine Nebenbeschäftigung gewähren sollen. Ist das erstere der Fall, so liegt der Nachteil einer ungenügenden Bewertung der Arbeitskraft vor, wenn die Verkleinerung der Ackerstücke so weit gediehen ist, daß die Inhaber derselben nur in einem Teile des Jahres dadurch beschäftigt werden. Es tritt die Gefahr hinzu, daß sie nur in normalen Jahren darauf genügende Ernährung finden, die Bevölkerung durch ausgedehnten, erzwungenen Müßiggang demoralisiert wird und nach ungenügenden Ernten sich eine allgemeine Hungerstnot entwickelt. Das war in erschreckender Weise infolge der Verbreitung der Kartoffelkrankheit in den vierziger Jahren in Irland der Fall, Anfang der fünfziger Jahre in Baden, Württemberg und Hessen (s. Agrarkrisis I, S. 54 fg.). Die untere Grenze, unter welcher hiernach die Zerstückelung der Grundstücke wirtschaftlich schädlich wirkt, liegt mithin in der Größe, welche angemessene Beschäftigung und reichliche Ernährung der darauf angewiesenen Familie gewährt. Je nach der Bodengüte, ganz besonders je nach der Intensivität der Bewirtschaftung, welche die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen, wird dieselbe verschieden sein. So genügt in Japan bei intensivster Reiskultur hierfür bereits $\frac{1}{2}$ ha, während eine Größe von 2 ha die beste Bewertung gestatten soll. Hei ß (Bäuerliche Zustände) bezeichnet für Württemberg 3 ha bei halber Verschuldung als Existenzminimum. Im Eisenacher Oberlande rechnet man 5 ha, im Unterwaldkreis, Regbz. Wiesbaden, 4 ha, im Kreis Merzig (Regbz. Trier) 5–7 $\frac{1}{2}$ ha als ausreichend, eine Familie angemessen zu beschäftigen und zu ernähren. In den östlichen Provinzen Preußens wird man vielfach höher hinauf greifen müssen, und auch in diesen Fällen wird eine ergänzende Beschäftigung noch meist erwünscht sein.

In Gegenden, wo die ländliche Bevölkerung noch ausgedehnten Nebenverdienst, sei es in Fabriken, sei es in Hausindustrie oder durch Fuhrdienste zu finden vermag, wird man eine solche Minimalgrenze, unter welcher die Verteilung ohne Schaden nicht gehen darf, kaum anzugeben vermögen. Geht auch bei einer sehr starken Zersplitterung viel Land durch die Grenzfurchen verloren und ebenso viel Zeit durch das Hin- und Herwandern des Arbeiters, der auf dem Grundstück

nur kurze Zeit Beschäftigung findet, so ist dieses doch in vielen Fällen ohne wirtschaftlichen Schaden. Geht der Fabrikarbeiter noch des Abends eine Viertel-, selbst eine halbe Stunde nach seinem Kartoffelstück oder Gemüseland, um etwas Unkraut auszu jäten, ebenso die Witwe mit ein paar Kindern zu dem gleichen Zwecke an Tagen, wo sie keine anderweitige Arbeit findet, so ist der Gang ins Freie eine Erholung und bedingt keinen Verlust. Bei Spatenkultur wird auch die größte Zerstückelung des Landes nur geringen Landverlust bringen. Am Rheine beginnt der Arbeiter mitunter mit einer Quadratrate nackten Fels, wo er erst lockere Erde hinaufträgt, um die ersten Weinstöcke zu pflanzen, und nach einigen Jahren kann seine Mühe reichlich belohnt sein und die Ernte eines günstigen Jahres ihm den Zukauf einer oder mehrerer weiterer Quadratraten ermöglichen. Schon $\frac{1}{4}$ Morgen Land oder 5–6 Ar genügen, um den Bedarf an Kartoffeln für eine Familie zu decken, schon die Hälfte wird einen erfreulichen Zuschuß an Kartoffeln, Gemüse zc. zu liefern vermögen; und, was noch von größerem Werte ist, das kleinste Ackerstückchen kann durch angemessene Ergänzung einer anderen Thätigkeit der Familie Erholung und Freude gewähren; durch das Bewußtsein, am Grundbesitz zu partizipieren, nähere Beziehung zu Staat und Gemeinde knüpfen, Gemeingeist und Patriotismus heben und Auswanderung verhindern. Namentlich für die Umgebung der Städte und Fabrikorte ist deshalb die Erweiterung der Bodenzersplitterung keineswegs als ein großes Uebel anzusehen, sondern wird in Gegenteileventl. in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht in hohem Maße zu wünschen sein.

Ist es nun, wie angedeutet, in gewisser Hinsicht wünschenswert, daß die kleinen Leute die Ackerstücke auch als Eigentum gewinnen, um damit die Zahl der Grundbesitzer zu vermehren, so ist es zu weit gegangen, die Parzellenpacht dem gegenüber ohne weiteres als schädlich zu bezeichnen, weil die übrigen angeführten Vorteile einer Bodenzerteilung damit immer noch erreicht werden können. Da es giebt Verhältnisse, in denen Parzellenpacht sogar vor dem Parzellenbesitz besondere Vorzüge hat. Das ist der Fall, wo die Inhaber der Grundstücke an Ort und Stelle keine Auswahl unter den Arbeitgeber haben, sondern auf ein bestimmtes Gut, eine bestimmte Fabrik allein angewiesen sind, und daher bei einem Wechsel des Arbeitgebers auch den Wohnsitz verändern müssen. Der Besitz eines Ackerstückes schließt damit eine große Gebundenheit an die Scholle und eine Verminderung der Freizügigkeit ein, während Parzellenpacht volle Freiheit der Bewegung gestattet. Wo es somit an kleinen

käuflichen Grundstücken fehlt, wird es ein Segen sein, wenn wenigstens Parzellen zu pachten sind, und die Arbeiterbevölkerung wird sich vielfach besser dabei sehen, wenn ihnen namentlich von ihren Arbeitgebern Ackerstücke in Pacht als nur zu Kauf offeriert werden.

2. Gesetzgebung. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Gesetzgebung reine Agrargegenden in bezug auf die Bodenzerpflitterung ganz anders zu behandeln hat als Industriegegenden, und es auch Agrargegenden giebt, z. B. wo größere Güter sehr verbreitet sind, welche den Industriegegenden gleich zu behandeln wären. Nur in Gemeinden, wo es an ergänzender Beschäftigung fehlt, wird eine Zerteilung landwirtschaftlich benutzter Grundstücke derartig schädlich werden können, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung wünschenswert sein kann.

Die Bodenzerpflitterung wird am meisten herbeigeführt durch die gleiche Erbteilung. Wo die Sitte ein ausschließliches oder auch nur ein bedingtes Vorrecht des Uebernehmers im Erbfolge voraussetzt, ist auch die gesetzliche freie Teilbarkeit ohne nachteiligen Einfluß, ebenso wo die Bevölkerung nicht stark wächst, oder doch der Nachwuchs sich anderen Gegenden oder anderer Beschäftigung zuwendet. Bei reichlichem Kinderlegen und gleicher Erbteilung liegt die Naturalteilung nahe, welche leicht zu unrationeller Behandlung des Landes führt, weil die Söhne geneigt sind, auf der verkleinerten Scholle noch die Wirtschaftsweise des Vaters beizubehalten, namentlich ein Gespann zu halten, wo es nicht mehr volle Beschäftigung findet. Daher ist die Bodenzerpflitterung der Landwirtschaft oft verhängnisvoll geworden. Die Bodenzerpflitterung wird auch begünstigt durch ungünstige Konjunkturen, wo der bedrängte Bauer Stücke seines Landes veräußert, um Geld zur Wirtschaft zu erhalten oder kontrahierte Schulden zu decken; dann benutzen Kapitalisten, besonders gewerbmäßige Güterschlichter, die Verlegenheit des Grundbesizers, Land zu erwerben, um es zu zerstückeln und in Parzellen, die verhältnismäßig stets einen höheren Wert haben, wieder zu verkaufen. So liegt die Gefahr einer Bodenzerpflitterung allerdings vor, wo freie Teilbarkeit besteht.

Einer Bodenzerpflitterung werden nun alle Maßregeln entgegenwirken, welche überhaupt zur Befestigung des Grundbesitzes und Erhaltung des Bauernstandes beitragen, wie das Verbot oder Erschwerung der Güterschlichterei, das Anerknenrecht etc. Wir verweisen deshalb auf die betreffenden Artikel. Hier ist nur zu untersuchen, ob es zweckmäßig ist, durch Gesetz eine Minimalgrenze für die Zerteilung anzusetzen.

In Baden wurde durch das Landrecht

freie Teilbarkeit eingeführt. Schon 1808 beschränkte aber das Hofigüteredikt dieselbe. Das G. v. 6. IV. 1854, die gesetzliche Unteilbarkeit von Liegenschaften betreffend, ist hier aber von besonderem Interesse. Die Hauptsätze des Gesetzes lauten:

Art. I. Die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10 Morgen, ferner die Teilung von Ackerfeld und Wiesen unter einem Viertelmorgen badisches Maß, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaften mit einem angrenzenden Grundstücke des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maß übrig bleibt.

Art. II. Die Verwaltungsbehörde kann a) auf den Antrag des Gemeinderates (und Bürgerausschusses) für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Art. I auf ein größeres Maß erweitern; b) in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Teilbarkeit für Garten- und Nebgelände festsetzen; c) im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verböten bewilligen.

Art. III. Teilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Art. I und II sind kraft Gesetzes nichtig. Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf 200 M. weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

Sehr ähnlich ist das Württembergische G. v. 1. VII. 1853, welches zunächst bestimmt, daß alle Kauf- und Pachtverträge an Grund und Boden schriftlich gemacht werden müssen und bei Größe des Objektes von mehr als 10 Morgen die Urkunde vom Bezirksnotar, Ortsvorsteher oder dergleichen mit Unterschriften von Grund und Boden ein Notar oder Gemeindebeamter oder Gemeinderat dabei fungieren soll und jede Bezahlung für Beteiligung an der Versteigerung, Verabreichung von Speisen und Getränken in oder in der Nähe des Lokals der Versteigerung bei Strafe verboten sei. Dieselbe soll nur im Rathause oder ähnlichem Lokale stattfinden.

In § 11 heißt es dann:

„Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächeninhalt von wenigstens 10 Morgen aus einer Hand durch einen Kauf- oder Kaufvertrag erwirbt, darf, ehe er diese Liegenschaften nicht wenigstens 3 Jahre in Besitz gehabt hat, entweder dieselbe nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil davon verkaufen.“

Ausnahmen davon, wenn sie jemand als Gläubiger, oder bei Versteigerung erworben hatte, zur Deckung seiner Forderungen, oder bei Erbteilung, oder mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung.

§ 13. „Wer die verbotene stückweise Veräußerung von Gutskomplexen gewerbmäßig treibt oder derselben Vorstoß leistet, soll zu drei Monaten Gefängnis und 500 fl. bestraft werden.“

Im Königreich Sachsen ist noch jetzt das Gesetz über die Teilbarkeit des Grundeigentums vom 30. XI. 1843 maßgebend, danach darf:

1) Die Teilung der Rittergüter darf über $\frac{1}{3}$ der Steuereinheiten weder auf einmal, noch nach und

nach hinausgehen. 2) Nur innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegene und als geschlossen zu betrachtende Grundstücke sind in bezug auf die Abtrennung einzelner Teile desselben einer Beschränkung unterworfen.

Dagegen findet solche Beschränkung nicht statt: 1) bei innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke; 2) bei allen unter einem geschlossenen Komplex nicht begriffenen waldenden Grundstücken. 3) Von geschlossenen Grundstücken dürfen künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß $\frac{2}{3}$ der auf deren Grund und Boden ausschließlich der Gebäude bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. 4) Ausnahmen finden statt: 1) bei Weinberggrundstücken; 2) im Falle des Kaufes, wenn nicht über $\frac{1}{8}$ der zusammengehörigen Steuereinheiten abgezweigt werden sollen; 3) zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei; 4) bei Abtrennung zu öffentlichen Zwecken; 5.—6) für Wohngebäude und Gewerbs- und Fabriktablissements; 7) für wirtschaftliche Zwecke. Bei 3, 5 und 7 dürfen nicht mehr als $\frac{1}{8}$ der Steuereinheiten abgetrennt werden. 5) Die Regierungsbehörden können in Fällen von 3 und 4 weitere Abtrennung gestatten.

In Ausnahmefällen sind für Industriezwecke weitere Teilungen der sogen. geschlossenen Güter nach Ges. v. 21. IV. 1873 zulässig.

Im Großherzogtum Hessen kommt das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen v. 15. I. 1858 in Betracht:

Wo Zusammenlegung stattgefunden hat, soll von der Regierungsbehörde nach Anhörung des Ortsvorstandes und der Feldgeschworenen über ein Minimum von Gartenland nicht gegangen werden. Dieses Minimum darf nicht niedriger als $\frac{1}{4}$ Morgen und nicht höher, als von Ortsvorstand und Feldgeschworenen beantragt war, festgesetzt werden. — Auch wo keine Zusammenlegung stattgefunden hat, soll Land (abgerechnet von Garten- und Weinland) nicht in Parzellen unter $\frac{1}{4}$ Morgen zerlegt werden dürfen.

In Preußen (Ed. v. 9. X. 1807 und 14. IX. 1811) und den anderen in Betracht kommenden Staaten besteht freie Teilbarkeit.

Nach aller Erfahrung muß man sagen,

daß dieselbe allerdings nachteilig wirken kann und an einzelnen Stellen nachteilig gewirkt hat, daß diese Folge aber keineswegs mit Notwendigkeit stattfinden muß, sondern sehr allgemein nicht eintritt. Es wird deshalb nur ganz ausnahmsweise, wo die Notwendigkeit nachgewiesen ist und die indirekten Maßregeln erschöpft sind, eine Beschränkung derselben vorzunehmen sein.

Durch Normierung eines Minimums wird nicht viel erreicht, denn die Schädlichkeit der Teilung richtet sich, wie oben ausgeführt, nicht einfach nach der Größe. Schon ein langer Streifen erreicht durch Verkleinerung früher seine geeignete Grenze, als ein mehr quadratförmiges Stück. Wo die Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, fortdauernd zu teilen, aber auch wieder nach Kräften zusammen zu kaufen, erleichtert die Zerteilung der kleinen Stücke sogar die Arrondierung. Die Teilung eines Bauerhofes von 10 ha kann weit schädlicher sein als die eines Grundstückes von 1 ha und selbst 1 Morgen. Die Anwendung einer Schablone ist deshalb hier äußerst mißlich und jeder Kulturfortschritt macht wieder andere Anforderungen. Es bleibt daher nichts übrig, als Acceptierung des Konzeptionsystems mit einem sehr hoch gegriffenen Minimum unter Ausnahme für Garten-, Gemüse- und Weinland, sowie der Umgegend von Städten und Fabrikorten, und für die Kategorie von Bauerntgehöften, auf deren Erhaltung besonderer Wert gelegt wird.

3. Statistik. a) Belgien ist das Land, wo man zuerst die landwirtschaftlichen Betriebe genauer statistisch beobachtet hat, so daß man hier einmal in der Lage ist, die Entwicklung der Bodenzersplitterung wenigstens für eine Zeit von 34 Jahren genau zu verfolgen, da die Erhebungen gleichmäßig zu 3 verschiedenen Zeiten durchgeführt sind.

Betriebe	1846	1866	1880	Differenz zwischen				1866	1880
				1846 und 1880		1866 und 1880			
				Plus	Min.	Plus	Minus		
v. 50 ar u. dar.	247 554	312 290	472 474	224 920	—	160 184	—	126,2 %	190,9 %
„ 51 „ — 1 ha	70 413	108 094	121 905	51 492	—	13 811	—	153,5 %	173,2 %
„ 1 ha — 2 „	82 550	107 531	116 187	33 637	—	8 656	—	130,3 %	140,8 %
2 ha u. dar.	400 517	527 915	709 566	309 049	—	181 651	—	131,8 %	177,2 %
Ueber 2 ha	172 033	216 092	200 830	28 797	—	—	15 262	125,7 %	116,8 %
Summa	572 550	744 007	910 396	337 846	—	166 389	—	129,9 %	158,9 %
v. 50 ar u. dar.	43,2 %	41,9 %	51,9 %						
„ 51 „ — 1 ha	12,3 %	14,5 %	13,4 %						
„ 1 ha — 2 „	14,4 %	14,4 %	12,8 %						
2 ha u. darunt.	69,9 %	70,8 %	78,1 %						
Ueber 2 ha	30,1 %	29,2 %	21,9 %						
Summa	100,0 %	100,0 %	100,0 %						

Es zeigt sich hiernach in Belgien eine sehr erhebliche Bodenzerpflitterung und außerdem eine bedeutende Zunahme der Zahl der ganz kleinen Grundstücke; indessen befindet sich darunter ein nicht unbedeutender Teil von einfachen Hausgrundstücken ohne landwirtschaftlichen Charakter, und da außerdem ein sehr großer Teil in die Hand einfacher Fabrikarbeiter gelangt ist, hauptsächlich in unmittelbarer Nähe der großen Zahl Fabrik-

städte Belgiens, so ist eine schädliche Wirkung dieser Parzellierung dort keineswegs ohne weiteres anzunehmen.

Leider fehlt eine Uebersicht darüber, wie sich die nutzbare Fläche unter die verschiedenen Größenkategorien verteilt, welche sich aus den vorliegenden Angaben nicht genau berechnen läßt.

Von Interesse sind noch die Angaben über die Pachtverhältnisse.

Besitzverhältnis	50 ar u. darunter	51 ar — 1 ha	1 ha—2 ha	Summa 2 ha u. darunter	2 ha u. darüber	Summa
Grundbesitzer ohne Pacht	129 259	26 159	22 361	177 799	39 341	217 120
Grundbes. m. wen. als d. Hälfte Pacht	12 251	11 607	16 507	40 365	36 039	76 404
Grundbesitzer	141 510	37 766	38 868	218 144	75 380	293 524
Pächter ohne Grundbesitz	289 251	52 073	39 988	381 312	64 216	445 528
Pächt. m. wen. als d. Hälfte Grundbes.	41 710	32 066	37 331	111 107	60 237	171 344
Pächter	330 961	84 139	77 319	492 419	124 453	616 872
Summa	472 471	121 905	116 187	710 563	199 833	910 396

In Prozenten:

Grundbesitzer ohne Pacht	91,3 %	69,2 %	57,5 %	81,5 %	52,2 %	73,9 %
Grundbes. m. wen. als d. Hälfte Pacht	8,7 %	30,8 %	42,5 %	18,5 %	47,8 %	26,1 %
Grundbesitzer von der Summe	29,9 %	30,9 %	33,5 %	30,7 %	37,7 %	32,3 %
Pächter ohne Grundbesitz	87,4 %	61,9 %	51,7 %	77,4 %	51,6 %	72,2 %
Pächt. m. wen. als d. Hälfte Grundbes.	12,6 %	38,1 %	48,3 %	22,6 %	48,4 %	27,8 %
Pächter von der Summa	70,1 %	69,1 %	66,5 %	69,3 %	69,3 %	67,7 %

b) Ueber die Verhältnisse in Frankreich schwebte bisher ziemliches Dunkel, so daß die verschiedenartigsten Urteile darüber in Umlauf waren. Erst die Enquete von 1882 hat uns genauere Ziffern gebracht, weil sie zuerst auch eine ziffermäßige Untersuchung über die ganz kleinen Betriebe unter einem Sektor gegeben hat. Sowohl in Frankreich wie in Deutschland haben eine Menge Autoren (Zunke, Schneer, Vette, Lavergne, Biogen, Léon Faucher u. a.) die Bodenzerpflitterung in Frankreich als eine ganz extreme, kulturwidrige und das Land zerrüttende dargestellt, die namentlich seit der französischen Revolution infolge der freien Teilbarkeit übermäßige Dimensionen angenommen hätte. Es ist das Verdienst A. de Jovilles in seiner hervorragenden Schrift „Le Morcellement“, zuerst durch umfassende kritische Untersuchung des statistischen und historischen Materials das Urteil auf das richtige Maß zurückzuführen zu haben. Doch stand ihm das Material der Enquete von 1882 noch nicht zu Gebote, welches wir zum Ausgangspunkte der Betrachtung der Gegenwart nehmen.

Durch eine Menge Belegstellen hat Joville

dargethan, daß schon vor der Revolution die Bodenzerpflitterung in Frankreich eine sehr bedeutende war, sodaß hervorragende Staatsmänner der Zeit sie schon als eine Kalamität bezeichneten. Unzweifelhaft ist auch während dieses Jahrhunderts die Verteilung noch weiter vor sich gegangen, und namentlich sind größere Güter zerstückelt, wie auch Bauerngüter pulverisiert. Aber diese Teilung hat sich im ganzen in diesem Jahrhundert doch in mäßigen Grenzen gehalten, während die Steigerung des Grundwertes wie die Intensität des Betriebes ganz gewaltig gestiegen sind und deshalb die nachteilige Wirkung der Zerstückelung in hohem Maße ausgeglichen haben. Wir sehen dabei natürlich von der Aufteilung der Güter der toten Hand wie des Adels zur Zeit der Revolution ganz ab, welche zu einer Parzellierung, wie wir sie hier im Auge haben, keinen Anlaß bot.

Bisher bildeten den Ausgangspunkt aller bezw. Untersuchungen die „Cotes foncières“, welche 1816 zuerst gezählt wurden; d. i. die selbständig in den einzelnen Gemeinden zur Grundsteuerzahlung in die Steuerrolle eingetragenen Grundstücke. Jene erste Zusammen-

stellung ist ausdrücklich als „sehr ungenau“ offiziell bezeichnet und von dem Finanzministerium später erheblich reduziert. Auch diese Zahl kann als korrekt nicht angesehen werden, immerhin aber als ungefähre Anhalt dienen, so daß man annehmen kann, daß 1815 etwa 10 Mill. „cotes foncières“ bestanden haben. Eine etwas genauere Zählung fand 1826 statt, welche 10 296 000 ergab, so daß auf je eine 3,94 Einwohner kamen.

1848	12 059 000,	auf je eine	2,95	Einwohner
1861	13 658 000,	„ „ „	2,74	„
1874	14 061 000,	„ „ „	2,61	„
1884	14 221 000,	„ „ „	2,67	„

Diese „cotes foncières“ umfassen aber auch kleine Hausgrundstücke nur mit Gartenland, Bergwerke z., so daß sie nicht ein Bild von

Nach der Erhebung von 1884, welche nicht umfaßt Paris und 364 Gemeinden von Corsica, Savoyen, die noch nicht katastriert sind,

waren von	Cotes foncières	m. nutzbarer Fläche	% der Zahl	% der Fläche
von 0,0—10 ar Fläche	14 074 801	49 388 304 ha		
„ 10—20 „ „	2 670 512	108 231 „	18,98	0,22
„ 20—50 „ „	1 444 951	213 789 „	10,28	0,43
„ 50 ar—1 ha	2 482 380	825 784 „	17,64	1,66
„ 1 ha—2 „ „	1 987 480	1 426 785 „	14,12	2,88
„ 1 ha—2 „ „	1 841 045	2 636 867 „	13,07	5,34

Die Zahl der gegenwärtigen Grundbesitzer kennt man in Frankreich genau noch immer nicht; noch weniger die der alten Zeit. Gleichwohl hat auch de Foville nach der Annahme, daß die Grundbesitzer 63 % der „cotes“ ausmachen, eine Aufstellung über die Entwicklung derselben gegeben, wonach vor der Revolution etwa 4 Mill. Grundbesitzer anzunehmen seien, 1825 6 1/2 Mill., 1875 etwa 8 Mill., während er selbst für 1862 die Besitzer ländlicher Grundstücke auf 3 799 759 angiebt und sie 1882 in der Enquete mit 4 835 246 angeführt sind.

Nach der Enquete von 1882 ist nun die Zahl der „cotes foncières“ mit landwirtschaftlichem Betriebe auf 12 115 272 festgestellt, welche in 125 Mill. Parzellen zerstückelt sind.

Nach dieser Erhebung sind wir nun in der Lage, die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe genau zu untersuchen und darauf wollen wir etwas näher eingehen. Die gesamte Oberfläche Frankreichs beträgt 52 857 199 ha. Davon ist land- und forstwirtschaftlich benutzte Fläche 50 560 716 ha. In der Enquete sind die Staatsforsten bei der ganzen Untersuchung fortgelassen (die Baupläze, Wege z. sind gleichfalls ausgeschieden), so daß die betrachtete Fläche 49 561 862 ha beträgt, welche in die oben angegebene Zahl der „cotes“ und Parzellen zerlegt ist. Das unter dem Pfluge befindliche Land umfaßt 26 017 582 ha und 49,20 % der Oberfläche; dazu kommen 4 115 424 ha natürliche Wiesen, 7,78 % der Oberfläche; die Weinberge 2 196 799 ha, 4,15 %

der Zerstückelung der landwirtschaftlichen Grundstücke geben.

Die Zahl der „cotes“ mit Ackerwirtschaft reduzieren sich um mehr als 2 Millionen. Dieselben geben aber wiederum kein Bild von der Zahl der Betriebe, weil vielfach mehrere „cotes“ zu einem Hofe zusammengelegt sind. Ebenjowenig geben sie ein Bild von den Besitzverhältnissen, weil jeder Gutsbesitzer so oft gezählt wurde, als er in besonderen Gemeinden Grundstücke besaß. Da es nun häufig vorkommt, daß ein Grundbesitzer in mehreren Gemeinden Land hat, so ist die Zahl derselben wesentlich geringer, als es die Zahl der „cotes“ vermuten läßt. Die Zunahme der „cotes“ ist deshalb wohl als Symptom zu beachten, aber nicht als ausreichendes Bild zu acceptieren.

nicht umfaßt Paris und 364 Gemeinden von

Cotes foncières	m. nutzbarer Fläche	% der Zahl	% der Fläche
14 074 801	49 388 304 ha		
2 670 512	108 231 „	18,98	0,22
1 444 951	213 789 „	10,28	0,43
2 482 380	825 784 „	17,64	1,66
1 987 480	1 426 785 „	14,12	2,88
1 841 045	2 636 867 „	13,07	5,34

der Oberfläche. Das sind zusammen landwirtschaftlich benutzte Fläche 32 329 805 ha, dazu kommen Weiden 1 711 116 ha, Waldungen 9 455 225 ha, d. i. 17,88 % der Oberfläche. Schließlich Parks und sonstige Baumpflanzungen 842 033 ha, während die unkultivierte Fläche 8 519 020 ha, gleich 16,16 % ausmacht.

Die ganze Fläche ist geteilt unter 5 672 007 Betriebe, hiervon gehören dem Kleinbetriebe 2 167 667 mit einer Flächenausdehnung von 1 083 833 ha an, so daß ziemlich genau 1/2 ha durchschnittlich auf diesen Kleinbetrieb fällt, d. i. 38,2 % der Betriebe und 2,2 % der Fläche. Diese letztere Zahl würde sich höher stellen, wenn man die Wälder ausscheiden könnte, was aber leider nicht möglich ist. Ebenso sind die Größenkategorien unter einem ha nicht weiter detailliert angegeben und nicht in Beziehung zu den Grundbesitzern und dem Viehstande gebracht. Man muß sich deshalb an die Gesamtzahlen halten; immerhin ist es bezeichnend, wie sich die Gesamtzahl der Selbstthätigen in der Landwirtschaft verteilen. Ihre Zahl beträgt 6 913 504 inkl. 201 593 in der Forstwirtschaft Beschäftigte, davon sind 3 525 342 Grundbesitzer oder 50,99 %; sicher ein außerordentlich günstiges Verhältnis, auch wenn man in Betracht zieht, daß darin sicher eine große Zahl einfacher Arbeiter, die auch mit auf dem Lande beschäftigt sind, nicht gezählt sein mögen. Von den Grundbesitzern, welche selbstthätig Landwirtschaft betreiben, kultivieren 2 150 699 ihr eigenes Land, 647 272 sind Pächter, 727 374 sind zugleich Tagelöh-

ner oder nur 20,63 % der Grundbesitzer. Das sind nur 33,2 % der Zahl der Betriebe unter 1 ha, so daß eine sehr bedeutende Zahl dieser kleinen Stücke sich in der Hand von Leuten befinden muß, welche nicht auf der niedrigsten Stufe wirtschaftlicher Thätigkeit und des Besitzes stehen. Die Gesamtzahl der Besitzer von ländlichen Grundstücken ist außerdem auf 4 835 246 angegeben mit der Bemerkung, daß die Zahl etwas zu groß sein dürfte, indem dabei Doppelzählungen stattgefunden haben werden, so daß die Zahl wohl auf 4 1/2 Mill. zu reduzieren sein würde, wovon 78 % ihr Land selbst bewirtschaften, nur 22 % daselbe in Pacht oder Administration geben, welches unzweifelhaft nicht als ein besonders ungünstiges Verhältnis anzusehen sein wird.

c) Ueber die Verhältnisse in England war man bisher völlig im Unklaren. Erst in den Agricultural Returns von 1886 ist erfreulicherweise eine ausführliche Darstellung derselben geboten, der wir das folgende entnehmen.

Die Zahl der Arbeiter, welche Kartoffelland zur Benutzung erhalten haben, beziffert sich in ganz Großbritannien auf die geringe Zahl von 111 146; dazu kommen noch 17 302, welchen Kuhweide gewährt wird. Davon fallen mit Kartoffelland 17 838, 7836 mit Kuhweide auf Schottland. Dazu kommen noch 272 567 Gartengrundstücke von unter 1/6 acre, welche an ländliche und gewerbliche Arbeiter ausgegeben sind, wovon nur 9953 ohne Pachtland. Ziehen wir diese sämtlich zusammen, so haben nur 401 015 kleine Leute den Genuß der Ackerbenutzung neben sonstiger Lohnarbeit.

Eine besondere Zusammenstellung ist dann erfolgt für die „Holdings“ von 1/4 acre und darüber, welchen die eben betrachteten „Allotments“ oder Parzellen gegenüberzustellen sind.

Die Zahl der ganz kleinen Parzellen ist für Großbritannien wie folgt angegeben:

Unter 1/8 acre	zwischen 1/8 und 1/4 acre	1/4—1 acre	1—4 acres
134 932	117 766	105 097	36 722
33 385	4 160	1 570	310
168 317	121 926	106 667	37 032

Das sind also sämtliche Parzellen unter 1/2 ha.

Die Einteilung der „Holdings“ dagegen ist die folgende:

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in jeder Klasse:	England			
	Eng-land	Wales	Schott-land	Groß-brit.
v. 1/4—5 acres	124 298	12 127	22 823	159 248
" 5—1000 "	290 652	48 063	57 892	396 607
Summa	414 950	60 190	80 715	555 855

Durchschnittsgröße der Betriebe in jeder Klasse:	v. 1/4—1 acre	1/2 acre	1/2 acre	1/2 acre	1/2 acre
" "	1—5 "	2 3/4 "	3 1/4 "	3 1/4 "	2 3/4 "
Tot. Durchsch.	60 acre	46 3/4 acre	60 acre	58 1/2 acre	

England Wales Schottl. Großbrit.
Proportionszahl, per Cent der Betriebe in jeder Klasse:

v. 1/4—5 acres	29,96	20,15	28,28	28,65
v. üb. 5—1000 acr.	70,044	79,85	71,72	71,350%

Flächeninhalt der Betriebe in jeder Klasse:

v. 1/4—5 acres	296 514	35 062	69 296	400 872
v. üb. 5—1000 acr.	24 891 539	2 818 547	4 848 166	32 558 252

d) Von den übrigen Ländern außer Deutschland können leider nur noch die Vereinigten Staaten Amerikas Erwähnung finden, wo namentlich durch den Census von 1880 detaillierte Angaben geboten werden. Nach Sering (Die landwirtsch. Konkurrenz Nordamerikas, 2. Aufl. 1887) sind von den 4 800 907 Farmen mit einem Gesamtareale von 536 Mill. acres oder 217 Mill. ha, welche die Erhebung von 1880 ergab, 393 990 Betriebe unter 20 acres, gleich etwa 8 ha, das sind 9,8 %, was allerdings verschwindend ist, da in Deutschland schon die Betriebe unter 1 ha 44 % ausmachen. Sering sagt S. 140 a. a. O. darüber: „Der Parzellenbesitz ist, der Natur der Verhältnisse entsprechend, in der Union entfernt nicht so stark entwickelt wie in Deutschland. Allerdings decken sich die Aufnahmen für die kleinsten Grundbesitzeinheiten in beiden Ländern nicht vollständig. Die deutsche Statistik soll jeden noch so kleinen landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieb, der amerikanische Census hingegen nur Farmen umschließen, welche mindestens die volle Arbeit eines Mannes während des ganzen Jahres beanspruchen. Große Kohl- und Kartoffelstücke und Familiengemüsegärten sind ausgeschlossen, ebenso alle Farmen unter 3 acres (1,2 ha), wenn nicht während der Zählung vorausgehenden Jahres Produkte von mindestens 500 Dollars Wert davon verkauft worden sind. Damit fallen von vornherein zahlreiche kleine Gartenwirtschaften und sämtliche zur Nebenbeschäftigung von Industriearbeitern betriebenen Wirtschaften aus, deshalb sind die amerikanischen Zahlen mit den deutschen nicht zu vergleichen.“

Die Parzellenwirtschaften sind vorwiegend in den Südstaaten vertreten, wo die Plantagenbesitzer ihre freigelassenen Sklaven als kleine Pächter ansetzten, dann in den Industriebezirken des Ostens, aber auch bereits in den alten Weststaaten, in Ohio, Indiana, Illinois und Michigan. Es liegt auf der Hand, daß mit zunehmendem Alter der Besiedelung und steigender Intensität der Wirt-

schaft die natürliche Richtung auf die Zerkleinerung der Güter hingehet. So hat denn auch in allen alten Staaten, von der atlantischen Küste bis Illinois gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der dünnbevölkerten Staaten Maine und Vermont, die Durchschnittsgröße der Farmen seit den letzten Zählungen von 1860 und 1870, trotz der beständig strömenden Auswanderung der Farmerzöhne nach dem fernem Westen, beträchtlich abgenommen. In Illinois ist z. B. die Durchschnittsgröße der Farmen zwischen 1870 und 1880

	von 128	auf	124 acres,
in Indiana	" 112	"	105 "
" Ohio	" 111	"	99 "
" New-York	" 103	"	99 "
" Pennsylvanien	" 103	"	93 "
" Connecticut	" 93	"	80 "

gefallen. Selbst in Gegenden, welche noch seit weniger als einem Jahrhundert besiedelt sind — wie z. B. Ohio — klagen die Farmer bereits über zu weitgehende Zerpflitterung des Bodens. Die gesetzliche Testirfreiheit und die in einigen Staaten noch zu Recht bestehenden Entails haben dieselbe nicht zu verhindern vermocht."

e) In ganz Deutschland giebt es 3 061 831 landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 2 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und 981 407 mit 2—5 ha Fläche, das sind rund 4 Mill. Kleinbetriebe von 5,27 Mill. landwirtschaftlicher Betriebe überhaupt, oder 76 %. Diese Zahlen können in der Hauptsache auch als maßgebend für die Zahl der selbstständig landwirtschaftltreibenden Personen angesehen werden. Von den 4 Mill. Parzellenwirten betreiben 2,95 Mill. noch eine oder mehrere Erwerbsthätigkeiten als Haupt- oder Nebenberuf, das sind 74 %. Von den 3,06 Mill. mit weniger als 2 ha Land 2,49 Mill. gleich 81 %, und je kleiner die Fläche wird, um so kleiner ist auch die Zahl der Personen, welche nicht noch ein Nebengewerbe betreiben. Das ist völlig begreiflich. Wenn aber sogar noch über 8000 Landwirte mit weniger als 2 ha Land kein anderes Nebengewerbe betreiben, so ist anzunehmen, daß diese dann Rentiers, Beamte, Witwen sind, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb völlig Nebenfache ist. Unter den 4 Mill. Zwergwirten ist natürlich der größte Teil einfache Arbeiter, 809 139 ländliche Tagelöhner fallen noch unter die Kategorie der Landwirte mit weniger als 2 ha Land, 157 349 mit 2—5 ha. Dazu kommen aber noch 561 933 Gehilfen und Arbeiter in der Industrie und 96 832 sonstige Tagelöhner mit weniger als 2 ha Land und 68 489 dieser beiden Kategorien mit 2—5 ha Land. Also fast die Hälfte aller jener Landwirte mit weniger als 2 ha gehören der Arbeiterklasse an, 51 132 oder $\frac{1}{6}$ sind kleine Handwerker zc., dazu kommen 60 406 Gast-

oder Schankwirte, 13 000 Fuhrleute, 11 000 Müller zc. Unter den nahezu 1 Mill. umfangreichen Inhabern von 2—5 ha treibt nicht ganz die Hälfte ein anderes Gewerbe. Immerhin befinden sich darunter noch gegen 150 000 Handwerker, wo sicher Gewerbebetrieb und Landwirtschaft in schädliche Kollision gerät.

Die gesamte Anbaufläche (cf. Tabelle) umfaßt 1,8 Mill. ha bei Größen unter 2 ha und 3,8 Mill. Befügungen von 2—5 ha, die erste Kategorie 5,7 % der Gesamtfläche, die zweite allein 12 %. In den einzelnen Landes teilen weicht der Prozentsatz erheblich ab; schon die erste Kategorie okkupiert in Elsaß-Lothringen und Baden über 13 %, in Rheinland 12,8 %, in Württemberg und Hessen über 11 %, in Westfalen und Hessen-Nassau über 10 %.

In ganz Deutschland sind bei der Größenskategorie unter 2 ha 27,7 % des Landes Pachtland, welches in einzelnen Gegenden allerdings einen bedeutend höheren Prozentsatz einnimmt, in Hannover 50,8 %, in Westfalen und Provinz Sachsen 41 %, im Stadtkreis Berlin 53,2 %, dagegen in Bayern nur 11 %, Ostpreußen, Posen 16 und 14 %. Nach dem oben Ausgeführten sehen wir in der starken Verpachtung an und für sich noch keineswegs ein bedenkliches Symptom.

Gerade die kleinen Betriebe zeigen einen verhältnismäßig starken Viehstand; auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen in Betrieben unter 2 ha 1333 Haupt Großvieh, bei 2—5 ha 1088, in den bäuerlichen Wirtschaften von 5—100 ha über 800 Haupt Großvieh, in Wirtschaften über 100 ha 473. Für die einzelnen Vieharten ist der Unterschied natürlich ein großer; am meisten treten in den Zwergwirtschaften naturgemäß die Pferde zurück, es überwiegen die Schweine und Ziegen. Die folgende Tabelle giebt darüber spezielle Auskunft.

In ganz Deutschland kommen auf 1000 ha nutzbarer Fläche in Betrieben

	von 0—2 ha	von 2—100 ha	über 100 ha
Pferde inkl. Fohlen	31	110	75
Stiere, Ochsen inkl. Stier- u. Ochsenfälsber	20	101	60
Rühe inkl. Kuhfälsber	863	451	137
Schafe inkl. Lämmer	411	400	1471
Schweine inkl. Ferkel	1141	263	62
Ziegen	1082	4	—

Auf den kleinen Grundstücken werden 1 975 902 Ziegen gehalten, auf den bäuerlichen 471 176, auf den Gütern nur 5449 Stück.

Die größte Zahl ganz kleiner Betriebe von unter 2 a hat die Provinz Rheinland und Bayern mit 9500, das Königreich Sachsen 4700, nahezu ebensoviel Schleswig-Holstein und Württemberg; Elsaß-Lothringen hat 3000 aufzuweisen. Zwischen 2 und 5 a finden

Staaten und Landesteile	0 Ar bis 2 Ar				2 Ar bis 5 Ar				5 Ar bis 20 Ar				20 Ar bis 1 Hektar			
	Haupt- betriebe über- haupt	Prozent	Gesamt- Wirtschafts- fläche der Hauptbetriebe Hektar	Prozent	Haupt- betriebe über- haupt	Prozent	Gesamt- Wirtschafts- fläche der Hauptbetriebe Hektar	Prozent	Haupt- betriebe über- haupt	Prozent	Gesamt- Wirts- schaftsfläche der Hauptbetriebe Hektar	Prozent	Haupt- betriebe über- haupt	Prozent	Gesamt- Wirtschafts- fläche der Hauptbetriebe Hektar	Prozent
Prov. Ost-Preußen	2 561	1,4	31	0,00	5 754	3,1	191	0,01	19 742	10,5	2 319	0,1	53 482	28,4	23 452	0,1
" West- "	1 002	0,7	13	0,00	3 782	2,8	135	0,01	17 909	13,4	2 209	0,1	44 216	33,0	20 560	1,1
Stadt Berlin "	50	2,9	0,5	0,00	622	35,8	25	1,1	572	32,9	55	2,2	286	16,4	117	4,1
Prov. Brandenburg.	1 694	0,6	45,5	0,00	7 706	3,0	330	0,01	40 512	15,5	5 354	0,2	82 201	31,5	45 516	1,1
" Pommern	2 783	1,6	35	0,00	7 635	4,5	287	0,01	26 056	15,4	3 184	0,1	48 787	28,8	25 580	1,1
" Posen	544	0,3	9,4	0,00	1 743	1,0	73	0,00	18 054	10,9	2 339	0,1	59 104	35,6	26 729	1,1
" Schlesiens	2 076	0,6	41	0,00	7 655	2,1	376	0,01	32 877	9,0	4 375	0,1	90 426	24,6	50 090	1,1
" Sachsen	1 356	0,5	61	0,00	5 896	2,1	303	0,01	43 124	15,1	5 901	0,3	103 516	36,2	54 722	2,1
" Schleswig-																
" Holstein	4 250	3,1	135	0,00	14 472	10,6	651	0,03	28 588	20,9	3 903	0,2	17 976	13,1	9 844	0,1
" Hannover	2 527	0,8	59	0,00	11 039	3,4	524	0,02	41 330	12,6	5 793	0,3	86 809	26,4	53 323	2,1
" Westfalen	3 520	1,2	87	0,00	22 312	7,3	982	0,1	69 615	22,8	8 409	0,7	72 082	23,6	47 303	3,1
" Hessen-Nass.	1 445	0,7	24	0,00	4 967	2,5	203	0,02	20 820	10,5	2 793	0,3	56 817	28,5	33 204	4,1
" Rheinland	9 464	2,0	273	0,01	39 992	8,2	1 716	0,1	85 888	17,7	11 740	0,7	126 219	26,0	78 563	4,1
Hohenzollern	219	1,8	17	0,00	271	2,2	18	0,01	559	4,6	114	0,1	1 811	14,8	1 411	1,1
Kgr. Preußen	33 491	1,1	831	0,00	133 846	4,4	5 814	0,02	445 655	14,7	58 488	0,2	843 732	27,8	470 414	2,1
Kgr. Bayern	9 686	1,4	609	0,00	13 688	2,0	1 635	0,01	35 997	5,3	9 917	0,1	114 685	16,8	88 896	1,1
" Sachsen	4 706	2,4	97	0,01	8 890	4,6	417	0,03	25 167	13,1	3 364	0,3	56 020	29,0	29 647	2,1
" Württemberg.	4 421	1,4	91	0,00	7 304	2,4	1 035	0,2	24 002	7,8	3 614	0,3	74 359	24,1	45 963	3,1
Baden	2 471	1,1	82	0,00	4 229	1,8	262	0,02	16 994	7,3	2 656	0,3	56 459	24,3	34 980	4,1
Hessen	1 201	0,9	26	0,00	2 132	1,7	108	0,02	12 903	10,0	1 842	0,4	37 793	29,4	21 690	4,1
Mecklenburg-																
Schwerin	880	0,9	17	0,00	4 714	5,1	192	0,02	17 746	19,1	2 210	0,2	39 069	42,0	19 817	2,1
Sachsen-Weimar	311	0,8	8	0,00	661	1,6	38	0,01	3 155	7,8	528	0,2	10 505	26,1	6 386	2,1
Mecklenb.-Strelitz	282	1,6	4,1	0,00	1 084	6,1	45	0,02	4 954	28,0	601	0,4	7 256	41,0	3 153	1,1
Oldenburg	1 151	2,0	31	0,00	3 482	6,0	183	0,03	8 939	15,4	1 340	0,3	9 957	17,1	7 747	1,1
Braunschweig	420	0,8	10	0,00	1 936	3,6	85	0,03	9 510	17,7	1 457	0,5	22 263	41,5	11 022	4,1
Sachs.-Meiningen	712	2,2	21	0,01	944	3,0	113	0,02	3 964	12,5	691	0,4	10 086	31,7	5 976	4,1
" Altenburg	620	3,8	26	0,01	1 307	8,1	60	0,05	2 422	15,0	318	0,3	3 762	23,2	2 232	2,1
" Kob.-Gotha	112	0,4	2,7	0,00	267	1,0	23	0,01	3 156	12,0	440	0,3	8 875	33,6	5 535	3,1
Anhalt	219	0,7	6,3	0,00	888	3,0	43	0,02	6 056	20,3	872	0,5	12 326	41,4	6 389	3,1
Schwarzburg-																
Sondershausen	11	0,1	0,2	0,00	54	0,5	2,6	0,00	1 092	9,8	167	0,3	3 661	32,9	2 025	3,1
Schwarzburg-																
Rudolstadt	51	0,4	7,2	0,00	147	1,2	10	0,01	1 494	11,9	228	0,4	4 849	38,8	2 784	5,1
Waldeck	74	0,8	1,7	0,00	193	2,0	8,9	0,01	900	9,5	118	0,2	2 576	27,3	1 426	2,1
Reuß ält. Linie	225	5,7	9,3	0,02	182	4,5	17	0,03	332	8,3	74	0,2	1 133	28,4	652	2,1
" jüng. "	155	1,8	3,3	0,00	172	2,0	10	0,01	674	7,9	95	0,2	2 662	31,3	1 501	2,1
Schaumbg.-Lippe	21	0,3	0,8	0,00	144	2,2	7,3	0,03	987	15,3	128	0,5	2 457	38,2	1 276	6,1
Lippe	55	0,2	1,2	0,00	702	3,0	36	0,04	2 966	12,7	459	0,5	10 844	46,5	6 255	7,1
Lübeck	117	3,0	2,3	0,00	448	11,4	18	0,1	1 479	37,8	180	0,8	1 040	26,6	425	1,1
Bremen	653	10,5	7,1	0,04	827	13,4	29	0,1	1 479	23,9	171	0,9	1 472	23,8	745	3,1
Hamburg	1 025	15,7	11	0,04	827	12,6	32	0,1	1 212	18,5	151	0,5	1 792	27,4	965	3,1
Elßaß-Lothringen	3 073	1,3	54	0,00	6 230	2,7	302	0,02	22 958	9,8	3 395	0,4	66 049	28,2	39 315	4,1
Deutsches Reich	66 143	1,3	1 960	0,00	195 298	3,7	10 526	0,02	656 193	12,4	93 504	0,2	1 405 682	26,6	817 216	2,1

1 Ar bis 2 Hektar				0 Ar bis 2 Hektar							
Hauptbetriebe überhaupt	Prozent	Gesamt-Wirtschaftsfläche der Hauptbetriebe		Anlagefläche	in Prozenten der Anbaufläche	Pachtland	in Prozenten der Gesamt-Wirtschaftsfläche	Gesamtviehhaltung	Landwirtschaft treibende Betriebe, welche nebenbei Tagelohn treiben oder Industrie-gewissen sind	Gesamt-wirtschaftsfläche der Hauptbetriebe	Anbaufläche in Prozenten der Gesamt-wirtschaftsfläche
		Hektar	Prozent								
19 824	10,5	30 940	1,1	50 681	2,1	9 089	15,96	1 11 930	64 207	56 933	89,02
14 358	10,7	22 585	1,2	40 940	2,5	7 501,6	16,49	84 884	53 311	45 502	89,97
56	3,2	85	3,7	243,5	11,5	150,4	53,2	225	656	282,5	86,2
31 658	12,1	53 606	2,0	88 601,1	3,9	30 355,0	29,0	118 039	97 312	104 851,1	84,5
21 944	13,0	32 590	1,5	55 548	2,8	13 635	22,1	111 588	67 439	61 676	90,1
14 905	9,0	23 122	1,0	58 560,5	2,4	7 282,2	13,9	94 127	72 702	52 272,4	92,9
55 992	15,3	84 884	3,0	126 914	4,9	46 213,8	33,0	171 545	97 463	139 766	90,8
36 089	12,6	54 143	2,9	105 659	6,1	47 923	41,6	102 191	113 398	115 130	91,7
11 130	8,1	19 383	1,2	27 611	2,0	9 890	29,2	43 454	40 570	33 916	81,4
53 342	16,2	96 303	4,4	123 252	7,3	79 257	50,8	152 991	99 242	156 002	79,0
45 626	15,0	88 519	6,1	106 922	10,4	59 547	41,0	138 092	99 106	145 300	73,6
32 834	16,5	51 119	6,5	79 750	10,9	18 411	21,1	99 092	52 804	87 343	91,3
68 686	14,2	122 924	7,3	172 477	12,8	54 168	25,2	243 352	138 354	215 216	80,1
1 990	16,3	3 343	5,0	4 096,6	6,9	621	12,7	5 408	1 142	4 903	83,6
408 434	13,4	683 546	2,7	1 031 256	4,9	384 044	31,5	1 476 898	1 005 790	1 219 093	84,9
88 287	13,0	163 012	3,0	196 053	4,6	29 058	11,0	247 282	85 975	264 069	74,2
21 464	11,1	34 159	3,1	60 751	6,1	18 356	27,1	56 160	47 575	67 684	89,8
55 049	17,9	86 392	7,1	123 650	11,0	19 473	14,2	124 722	46 022	137 095	90,2
46 089	19,9	74 673	9,1	101 294	13,7	27 840	25,7	124 818	34 265	112 653	89,9
20 120	15,7	30 519	6,7	49 794	14,6	12 655		56 698	27 267	54 185	
10 929	11,7	16 998	1,8	35 570	4,0	18 165		73 716	46 162	39 234	
5 447	13,6	9 519	3,5	13 608,1	6,1	3 596		13 260	9 918	16 479	
1 277	7,2	1 923	1,1	5 445,3	3,4	3 270		12 651	8 756	5 726,1	
7 699	13,3	18 940	3,5	17 052,6	5,3	10 737		24 728	12 999	28 241	
5 480	10,2	8 036	3,4	19 069,8	8,6	13 480,9		19 504	22 126	20 610	
4 234	13,3	7 125	5,1	11 518	9,7	3 072,3		11 809	8 439	13 926	
1 633	10,1	3 227	2,7	4 530,5	5,2	1 310,1		5 540	4 986	5 863	
3 607	13,7	5 482	4,4	9 939,7	8,6	3 399		10 485	8 535	11 482,7	
2 769	9,3	4 010	2,5	10 406,5	6,9	5 296,9	36,7	10 090	14 023	11 320,3	85,6
1 884	16,9	2 858	5,2	4 692,8	9,1	1 484,5		4 042	3 894	5 052,8	
1 808	14,5	3 111	5,9	5 170,2	11,9	1 446,4		4 927	4 247	6 140,2	
1 309	13,7	2 286	3,4	3 308,4	6,0	1 015,1		3 013	2 421	3 840,6	
457	12,4	837	3,6	1 239,3	6,6	204,3		1 032	926	1 589,3	
984	11,6	1 879	3,1	2 765,3	6,2	739,1		2 802	2 310	3 488,3	
943	14,7	1 416	6,6	2 623,1	13,3	1 531,3		3 221	2 397	2 828,1	
3 277	14,1	5 420	6,5	10 248,5	14,8	6 223,3		11 427	5 505	12 171,2	
130	3,3	166	0,9	75,2	3,7	485,6		1 219	1 854	821,3	
491	7,9	736	3,9	1 535,7	8,7	1 319,7		3 316	2 950	1 688,1	
443	6,8	674	2,4	1 670	6,6	1 014,5		3 117	1 886	1 833	
44 271	18,9	69 178	8,3	101 994	13,3	29 080	25,9	128 922	56 658	112 244	90,9
738 515	14,0	1 236 152	3,8	1 825 938	5,7	598 297	27,7	2 435 399	1 464 885	2 159 358	84,6

sich in Rheinland gegen 40 000 Hauptbetriebe, das sind 8,2% aller Hauptbetriebe, in Bayern 13 600, das sind 2%, in Schleswig-Holstein 10,6%. Auch zwischen 5 und 20 a hat Rheinland die bedeutendste Zahl aufzuweisen, über 85 000, 17,7%, in Westfalen aber 23, in Schleswig-Holstein 21%. Die Fläche spielt allerdings erst bei der Größekategorie von 20 a bis 1 ha eine Rolle, in Rheinland 4,7%, Hessen-Nassau 4,1%, fast ebensoviel in Baden, Hessen z. In ganz Deutschland dagegen im Durchschnitt nur 2,2%, aber 26,6% aller Betriebe, während die Betriebe von 1—2 ha 40% und 3,3% der Fläche ausmachen. Hier überwiegt Baden und Elsaß-Lothringen, demnächst Württemberg und Rheinland, Hessen-Nassau, Westfalen.

Neben dieser Zerstückelung des Bodens in kleine Betriebe spielt nun noch die Zerlegung des Landes der einzelnen Betriebe in eine größere Zahl von Parzellen noch heutigen Tages in einem großen Teile Deutschlands eine nicht unbedeutende Rolle, wenn sie auch, wie erwähnt, durch die methodisch organisierte Zusammenlegung wesentlich vermindert ist. Wie weit früher auch in Norddeutschland die Zerpflitterung ging, dafür geben wir nur ein Beispiel aus Mecklenburgs Werte (Der Boden z. des preussischen Staates, Berlin 1868, I, S. 354): Vor der Separation war in der Gemeinde Großgotttern in der Provinz Sachsen das 6803 Morgen umfassende Land in der Hand von 1241 Besitzern und in 16 100 Parzellen zerstückelt, welche durch die Separation auf 1584 reduziert wurde. In Altengotttern betrug die Fläche 6101 Morgen, in welche sich 848 Besitzer teilten und in 18 920 Parzellen zerstreut lagen. Dieselben wurden auf 913 Parzellen reduziert.

Aber noch gegenwärtig ist in einzelnen Gegenden die Parzellierung eine sehr erhebliche und daher die Zusammenlegung sehr notwendig. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik über die bäuerlichen Zustände (Bd. 1—3, Lpzg. 1883) finden sich eine Menge interessanter Beispiele hierfür, während uns die Statistik hierüber im Stich läßt. Bd. I, S. 153 wird von der Gemarkung Schmitten im Taunus angegeben, daß die Fläche von 407 ha in 1943 Parzellen zerstückelt sei, von denen die Hälfte unter 5 a. Im Eisenacher Oberlande, I, S. 36, haben 230 Besitzer der Gemeinde Wiesenthal 945 ha Land in 13 197 Parzellen liegen, in der Gemeinde Frankenheim 120 Familien 701 ha mit nur 387 ha Acker- und Wiesenland in 3023 Parzellen. S. 198 wird im Kreise Merzig die Durchschnittsgröße der Privatbesitzungen auf 14,7 Morgen angegeben, die aber in 22 Parzellen zerstückelt liegen. Es soll nichts Seltenes sein,

daß Besitzer von 1—1,25 ha 16—22 Parzellen haben.

In der Pfalz, I, S. 249 ist gleichfalls die Bodenzerpflitterung eine sehr bedeutende. In 7 Gemeinden der Bürgermeisterei Quirnbach gehören die 2517 ha mit 1924 ha Acker und Wiesen 706 Eigentümern in 16 850 Parzellen.

Für Baden ist, III, S. 262 angegeben, daß in der Gemeinde Unadingen mit 115 Haushaltungen 920 ha Land in 2420 Parzellen liegen. In Büchloffen sind 235 ha landwirtschaftlicher Fläche in 2500 Parzellen zerlegt.

Wir selbst haben auf dem Katasteramt in Meisenheim, Regierungsbezirk Koblenz uns gelegentlich im Jahre 1887 für zwei Gemeinden folgende Auszüge gemacht:

In der Gemeinde Becherbach sind 711 ha Land in der Hand von 322 Grundeigentümern, aber in 8209 Parzellen. In Bärenbach hatten 130 Grundeigentümer 429 ha in 5116 Parzellen. Einer derselben, welcher 8 ha besaß, hatte sie in 145 Parzellen, ein anderer hatte 23 ha in 346 Parzellen, die in großer Entfernung von einander lagen. Der ganze landrätliche Kreis Meisenheim umfaßt 25 Gemeinden, 8219 Grundbesitzer, 17 640 ha Land mit 16 386 ha landwirtschaftlich ungenutzbarer Fläche, im ganzen in 127 392 Parzellen, letztere in 119 078 Parzellen, d. i. auf 1 Grundbesitzer 2,14 ha und 15,5 Parzellen. Die durchschnittliche Größe einer Parzelle ist 16 a, bei dem eriteren Besitzer aber nur 5 a.

Die Schädlichkeit einer derartigen Bodenzerpflitterung liegt auf der Hand. Der dadurch verursachte Zeitverlust, die Behinderung jedes selbständigen, intensiven Betriebes, sobald nicht Spatenkultur vorliegt, sind allgemein anerkannt, und man ist deshalb bestrebt, einer immer kleineren Majorität die Macht einzuräumen, die Minderheit zur Zusammenlegung zu zwingen. Das Weitere in dieser Hinsicht siehe in den bezügl. Artikeln. —

Litteratur:

Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1848. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte des Vereins für Sozialpolitik, 3 Bde. (Zchr. d. Ver. f. Sozialp. 22, 23, 24.) Leipzig 1883. A. de Foville, Le morcellement, Paris 1855. Junke, Die aus der unbeschränkten Teilbarkeit des Grundeigentums hervorgehenden Nachteile, Hamburg und Gotha 1839. Gasparin, Des petits propriétés, 1821. E. Heinrich, Ueber den Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schlesien, Berlin 1842. Nojegarten, Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes, Bonn 1842. E. d. Lavoley, o,

Systems of Landtenure. M. Léonce de Lavergne, *Essay sur l'économie rurale de l'Angleterre etc.*, Paris 1858. Lette, *Die Verteilung des Grundeigentums*, 1856. Reichen sperger, *Die Agrarfrage*, Trier 1847. Schneer, *Die Disintegrationsfrage*, Heidelberg 1845. Schüb, *Ueber den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums*, 1836.

Weitere Litteratur s. unter Banerngut oben S. 263 und Agrarstatistik I, S. 76/77.

J. Conrad.

Bodin, Jean (Bodinus, Joannes),

geb. 1530 zu Angers. Er studierte an der berühmten Rechtsschule zu Toulouse und begann dort selbst unter großem Beifall seiner Schüler Vorlesungen zu halten. Später nahm er seinen Aufenthalt in Paris, wo er als Advokat am Parlament und als Schriftsteller thätig war. Gleichzeitig genoß er in besonderem Maße die Gunst des Königs und des Herzogs von Anjou. Im Jahre 1576 als Rat am Präsidial nach Laon versetzt, wurde er kurze Zeit darauf von der Provinz Vermandois als Vertreter des dritten Standes in die allgemeine Ständeversammlung, welche im Dezember 1576 in Blois zusammentrat, gewählt. Hier entwickelte er eine überaus rege Thätigkeit; mit seinem ganzen Einflusse trat er u. a. für die Gleichberechtigung der Konfessionen, für religiöse Toleranz ein. Er blieb in Laon bis zu seinem Tode 1597, seit 1587 mit der Verwaltung des Amtes eines Procureur du roi betraut.

Wir gedenken hier Bodins wegen seiner hervorragenden schriftstellerischen Verdienste, vor allem wegen seines Hauptwerkes „*De republica*“ (s. u.), welches zuerst 1577, ein Jahr nach der Ständeversammlung von Blois, erschien. Es kann und soll nicht unsere Aufgabe sein, die politische und allgemein staatsrechtliche Bedeutung dieses Werkes zu kennzeichnen (vergl. d a r ü b e r Bluntzschl — unter Litteratur —), aber die in demselben niedergelegten volkswirtschaftlichen Ansichten beanspruchen besondere Hervorhebung.

In dem 1. Kapitel des VI. Buches beklagt Bodin den Verfall des Censorantes, worunter er eine nichtrichterliche Sittenpolizei und eine statistische Erhebung versteht. Nur auf Grund guter statistischer Ermittlungen ließe sich ein gerechtes Steuersystem aufbauen, nur so könne man überhaupt die mannigfachen Verschiedenheiten und Ungleichheiten im Wirtschaftsleben erkennen. Im 2. Kapitel behandelt er die Staatsfinanzen. Hier finden sich die charakteristischen Worte: „*aerarii conficiendi et conservandi quam necessaria sit disciplina, ex eo*

percipi ac intelligi potest, quod vetere proverbio dicitur: reipublicae nervos in pecuniis consistere.“ Naturgemäß legt er ein Hauptgewicht auf die Domänen. Aber neben diesen nennt er als weitere Einnahmequellen des Staates: Beute vom Feind; Geiseln und testamentarische Zuwendungen; Tribute der Bundesgenossen; Abgaben bei Ein- und Ausfuhr der Waren; endlich Steuern. Diese aber sollen gleichmäßig verteilt und nur im äußersten Notfalle erhoben werden. Bodinus bekämpfte jene Leute, „*qui civium opes exhauriri et principes ad inusitata vectigalium genera urgere consueverunt.*“ Er bekundet überhaupt ein lebhaftes Interesse für die unteren Bevölkerungsschichten und warnt vor dem zu großen Luxus der Mächtigen und Reichen. Im Hinblick auf das Münzwesen entwickelt er klare und verständige Ansichten. Die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts hat er zuerst auf ihren eigentlichen Hauptgrund, auf die rasche Vermehrung der edlen Metalle zurückgeführt, ohne andere Momente, welche gleichfalls von Einfluß waren, zu übersehen (cf. vor allem auch die Schrift: *La réponse aux paradoxes etc.*). In der Zollpolitik Bodins lassen sich bereits die Anfänge des späteren Merkantilismus deutlich erkennen. —

Die Schriften Bodins in chronologischer Ordnung sind folgende:

Oppiani cynaetica sive de venatione libri IV. Latino carmine versi cum commentario, Parisii 1555. — *Oratio de instituenda in republica juventute. Ad senatum populorum Tolosatum, Tolosae* 1559. — *Methodus ad facilem historiarum cognitionem*, Parisii 1566. (Dieses Buch ist oft wieder aufgelegt.) — *Réponse aux paradoxes de N. de Malestrait touchant l'encherissement de toutes les choses et des monnoyes*, Paris 1568. Auch u. d. F.: *Discours sur le rehaussement et diminution des monnoyes, pour réponse aux paradoxes du Sieur de Malestrait*, 1578. (Ins Lateinische überetzt von Rennerius Budelius in dessen Sammlung: *De monetis et re nummaria*, 1591. Außerdem ist die Schrift verschiedentlich überetzt. Eine deutsche Uebersetzung liegt vor u. d. F.: *Discours des berühmten Politici Johannis Bodini, Von den Ursachen der Theuerung, wie auch dem Auf- und Abschlag der Münz, und wie diegem allgemeinen Uebel abzuhelfen sey* Hamburg 1624.) — *Les six livres de la république*, Paris 1577. (Von Bodin selbst ins Lateinische übertragen: *De republica libri VI.* 1586 und später oft. Auszüge aus der Republik veröffentlichte *Werdenhagen*, Amsterdam 1635, — lat. — und *La vie*, London 1755, — franz. —. Die deutsche Uebersetzung führt den Titel: *Respublica*. Das ist Gründliche und rechte Underweysung oder eigentlicher Bericht, in welchem ausführlich vermeldet wirdt, wie nicht allein das Regiment wol zu bestellen, sonder auch in allerley Zustandt zu erhalten sey) in unser gemein und gebreuchlich Teutisch freudlich und fleißig gebracht: durch Johann Oswaldt, Mumpelgart 1592 und später). — *Rélation journalière de tout ce qui s'est négocié en*

l'assemblée générale des Etats de Blois en 1576 prise des mémoires de Jean Bodin. l'un des députés, Paris 1578. 2. éd. 1614. — La dénomonomie des sorciers, Paris 1578. (Wieder aufgelegt: 1580, 1587, 1593, 1604 in Paris, Lyon und Rouen. Lateinisch: 1581 und 1603. Italienisch: Benedig 1589. Deutsch: von J. Fijchart, Straßburg 1581 fg.) Dasselbe Werk erschien u. d. T.: Fléau des démons et sorciers, Nicot 1616. — Apologie, au réponse pour la République de Jean Bodin par René Herpin, Paris 1581. (R. Herpin war der von einem seiner Landsleute aus Angers angenommene Name gegen mehrere Angriffe seines Werkes.) — Lettre de Jean Bodin, Procureur du Roy, au Siege présidial de Laon, Paris 1590. — Universae naturae theatrum, in quo rerum omnium effectrices causae et fines contemplantur et continua series quinque libris discutuntur, Lugduni 1596. (Neu aufgelegt zu Frankfurt 1597 und zu Hanau 1605.)

Bodins Schrift: Colloquium heptaplomeres de rerum sublimium arcanis abditis . . . ist erst in diesem Jahrhundert durch L. Noack (Schwerin 1857) veröffentlicht; vorher hatte G. E. Guhrauer eine verkürzte Uebersetzung davon herausgegeben, u. d. T.: Das Heptaplomeres des Jean Bodin, Berlin 1841.

Litteratur:

Polyk. Leysner, Selecta de vita et scriptis J. Bodini, Wittenberg 1715. — Baudrillard, Jean Bodin et son temps. Tableau des théories politiques et des idées économiques au seizième siècle, Paris 1853. — Molinier, Aperçus hist. et crit. sur la vie et les travaux de Jean Bodin, Montpellier 1867. — Barthélemy, Etude sur Jean Bodin, Paris 1876.

Vgl. weiterhin: Koscher, Gesch. d. Nat. S. 139 fg. — Bluntzschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 17 fg. — Guhrauer, Leben und Charakter Bodins im Umriss als Einleitung zu der oben genannten Schrift: Das Heptaplomeres. —

Ludwig Elster.

Bodio, Luigi,

wurde am 12. X. 1840 zu Mailand geboren. Er studierte zu Padua und Pisa, woselbst er 1861 promovierte. Mit Unterstützung der Regierung reiste er alsdann ins Ausland und setzte seine Studien vor allem in Paris fort. Im Jahre 1864 nach Italien zurückgekehrt, wurde er Professor des Handelsrechts und der Nationalökonomie am Istituto tecnico in Livorno, gleichzeitig an der Marinechule Geographie lehrend; nachdem er kurze Zeit am technischen Institut in Mailand thätig gewesen war, ging er 1868 als ordentlicher Professor der Handelsgeographie und Statistik nach Benedig. Im Jahre 1872 erfolgte Bodios Berufung in das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zunächst als

Sekretär des statistischen Büreaus, dessen Leitung ihm jedoch bald darauf definitiv übertragen wurde. In dieser Stellung gelang es ihm in wenigen Jahren, die italienische Statistik vollständig umzugestalten und zu ihrer heutigen Bedeutung zu erheben. Sowohl als Direktor der italienischen Statistik wie als Professor der Ingenieurschule in Rom hat sich Bodio beachtenswerte Verdienste erworben und auch eine größere Zahl von tüchtigen Mitarbeitern und Schülern herangebildet. Die Begründung des „Institut international de Statistique“, zu dessen Generalsekretär er wiederholt ernannt ist, hat er in erster Linie veranlaßt; die von ihm redigierten Bulletins dieses Instituts erscheinen in Rom in halb- und vierteljährlichen Bänden.

Von seinen zahlreichen Schriften seien die folgenden genannt:

Saggio sul commercio estero terrestre e marittimo del Regno d'Italia, Flor. 1866. — Documenti statistici del Regno d'Italia, Flor. 1867. — Della statistica nei suoi rapporti coll' economia politica e colle altre scienze affini, Mailand 1869. — Statistique internationale des caisses d'épargne, Rom 1876. —

Seitdem Bodio an der Spitze der italienischen Statistik steht, ist naturgemäß seine Hauptthätigkeit den zahlreichen Veröffentlichungen der offiziellen statistischen Erhebungen gewidmet. Vielfach legt er dabei besonderen Wert auf die Vergleichung italienischer Verhältnisse mit denen anderer Länder, sowie auf eine vorzügliche Ausstattung der Schriften mit Karten und graphischen Beilagen. Wir geben die nachfolgenden Publikationen hervor: Censimenti von 1871 und 1881; Inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie dei Comuni d'Italia 1886; Statistica giudiziaria civile e penale 1887; Movimento della delinquenza con uno studio di statistica internazionale della delinquenza nei vari Stati d'Europa 1887; Statistica dell' Emigrazione italiana 1888; Statistica della pubblica beneficenza 1887. Cf. auch die treffliche Monographie über die Città di Roma e Campagna Romana 1878 und die „Notizie“ über die Condizioni edilizie e demografiche della città di Roma e di alcune altre grandi città italiane ed estere, 1889.

Viele Abhandlungen veröffentlichte Bodio weiter in dem „Archivio di Statistica“, einer von ihm im Verein mit Correnti redigierten Vierteljahrschrift (Turin 1876—1878). Wir nennen hier 1876: Sul movimento della popolazione in Italia e in altri Stati d'Europa. — Il congresso internazionale di statistica a Budapest. — 1877: Statistica elettorale politica. — Della Statistica meteorologica in Italia. — 1878: Statistica delle opere pie in Italia. — Dieselbe für 1881 in der Monatschrift „Nuova Antologia“. — Weitere Spezialstatistiken publizierte Bodio in den amtlichen „Annali di Statistica“. Eine erscheinende Gesamtschrift bietet das alle 2 Jahre erscheinende „Annuario statistico italiano“. Dasselbe wird als Fortsetzung des schon 1867—1870 von Maestri begründeten „Italia economica“ seit 1873 von ihm herausgegeben.

Gelegentliche Beiträge aus seiner Feder enthalten auch die „Atti“ der römischen Akademie der Wissenschaften (Lincei) und das „Bolletino“ der italienischen Geographischen Gesellschaft. Dieses „Handwörterbuch“ verdankt ihm den Artitel „Die Auswanderung aus Italien“ I, S. 1034 fg. —

Red.

Bodmeri s. Seerecht.

Boeckh, Richard,

geb. zu Berlin am 28. III. 1824. Nachdem er längere Zeit im königl. preussischen statistischen Bureau thätig gewesen war, wurde er 1875 zum Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin ernannt; daneben bekleidet er seit 1881 eine außerordentliche Professur der Statistik an der Universität und ist Mitdirektor des staatswissenschaftlich-statistischen Seminars. Vor allem hat sich Boeckh durch seine bevölkerungsstatistischen Untersuchungen verdient gemacht. —

Von seinen Veröffentlichungen seien hier die nachfolgenden genannt:

Ortschaftsstatistik und historisch-geographische Uebersicht des Regierungsbezirks Potsdam, Berlin 1861. — Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preussischen Staates, Berlin 1863. — Sprachkarte vom preussischen Staate, Berlin 1864. — Die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Rationalität, Berlin 1866. — Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet, Berlin 1870. — Historische Karte von Elßa-Lothringen, Berlin 1870. — Sterblichkeitsstafel für den preussischen Staat im Umfang von 1865, Jena 1875. — Die Bevölkerungsgewerbe- und Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1875 in der Stadt Berlin, Berlin 1878—80. — Die gleichen Aufnahmen für 1880 und 1885, Berlin 1883 fg. und 1890. — Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin in den Jahren 1869—1878, Berlin 1884.

Außerdem finden sich mehrere Abhandlungen von Boeckh in der Zeitschrift des königl. preuss. stat. Büreaus (in den Jahren 1861—1875) abgedruckt. —

Seit 1877 giebt Boeckh als Direktor des statistischen Amtes das „statistische Jahrbuch der Stadt Berlin“ heraus. —

Red.

Boecler, Johann Heinrich,

geb. 1611 zu Cronheim (im heutigen Königreich Bayern, Kreis Mittelfranken), † 1672 zu Strassburg. — Anfangs Lehrer am Gymnasium zu Strassburg, wurde ihm schon nach

kurzer Zeit die Professur der Beredsamkeit an der Universität übertragen, mit welcher Stellung 1640 ein Kanonikat an der Stiftskirche zu St. Thomas verbunden wurde. Im Jahre 1648 folgte er einem Rufe an die Universität Upsala und wurde zum schwedischen Historiographen ernannt. Er kehrte indes nach Strassburg zurück, woselbst er die Professur für Geschichte übernahm. Hier lehrte er bis zu seinem Tode mit großem Erfolg; zu seinen Schülern zählt Weit von Seckendorff (s. d.). Kaiser Ferdinand III. ernannte ihn 1663 zum kaiserlichen Rat und Pfalzgrafen.

Seine schriftstellerische Thätigkeit erstreckte sich auf Philosophie, klassische Philologie, Geschichte und Staatswissenschaften. Auf dem letztgenannten Gebiete entwickelte er zum Teil sehr beachtenswerte und verständige Ansichten, so hinsichtlich der Bevölkerung, des Stenerwesens (er tritt besonders für Zugsteuer ein) u. c. Er empfahl u. a. auch die Begründung von Aussteuerkassen, welche die Regierung einrichten und verwalten solle.

Seine staatswissenschaftlichen und juristischen Schriften sind folgende:

Institutiones politicae, dissertationes ad selecta veterum historicorum loca, et libellus memorialis ethicus, Argentorat. 1674. — Notitia S. R. Imperii per titulos memoriales in indicem digesta, Arg. 1670, 2. Ausg. 1681. — Notae et animadversiones ad Danielis Ottonis ius publicum, Arg. 1675. — Excerpta ex actis senatus in Parnasso, Apolline senatum habente, Coss. Liberio Germano et Desiderio Gallo, de gestis adversus nonnulla capita dissertationis politicae et historicae de tractatibus inter regem christianissimum et Carolum Lotharingiae ducem, Arg. 1663. — Vindiciae quorundam electorum, principum ac statuum, nec non immediatae nobilitatis S. R. Imperii contra palatinum wildfangiatum, mancipatum, aliasque violentias, Arg. 1665. — Vindiciae a foederatis electoribus, principibus, statibus, et immediato equestri ordine, Palatino wildfangiatui pridem oppositae, denuo assertae, et a convitiis scriptoris, qui defensionem iuris regalis in homines proprios emisit, vindicatae, Mogunt. 1666. — Animadversiones in Hippolyti a Lapide dissertationem de ratione status in Imperio Romano Germanico, Arg. 1674. —

Cf. weiterhin: Joannis Henrici Boecleri opera in quatuor tomos tributa cum praefatione J. A. Fabricii, Arg. 1712, und vor allem: J. H. Boecleri Collegium politicae posthumum oder politische Discourse hsg. von Wolff Dietrich Wendelin (v. J. u. v. D.). —

Ueber Boecler vergl. J. G. Müller, in der Historia universalis quattuor seculorum p. Chr. n. Rostock 1695. — Roscher, Gesch. der Nat. S. 262/263. — Allgemeine deutsche Biographie, II (Leipzig 1875), S. 792/793. —

R. G.

Böhm von Bawerk, Eugen,

geb. am 12. II. 1851 zu Brünn in Mähren, trat, nachdem er seine juristischen und staatswissenschaftlichen Studien an der Universität Wien beendet hatte, im Jahre 1872 als Praktikant in den österreichischen Finanzdienst, in welchem er, zuletzt als Konzipist im Finanzministerium bis 1880 verblieb. In der Zwischenzeit zunächst zum Doktor der Rechte in Wien promoviert (1875), hatte er einen zweijährigen Urlaub (1875—1877) benutzt, um an den deutschen Universitäten Heidelberg, Leipzig und Jena unter Knies (s. d.), Roscher (s. d.) und Hildebrand (s. d.) weitere volkswirtschaftliche Studien zu machen. Im Jahre 1880 habilitierte sich Böhm von Bawerk als Privatdozent der politischen Ökonomie an der Universität Wien, wurde jedoch unmittelbar nach seiner Habilitation an die Universität Jünsbruck berufen, wo er den Lehrstuhl für politische Ökonomie von 1880—1881 als Supplent, von 1881—1884 als außerordentlicher, von 1884—1889 als ordentlicher Professor bekleidete. Im Herbst 1889 vertauschte er diese Stelle mit der ihm angebotenen Stelle als Ministerialrat im österr. Finanzministerium.

Er veröffentlichte:

Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre, Jünsbruck 1881. — Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, in den Jahrb. f. Nat., N. F. 13. Bd. (1886), S. 1—82 und S. 477—541. — Kapital und Kapitalzins, 2 Bde., Jünsbruck 1884 u. 1889 (I. Bd.: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, 1884. II. Bd.: Positive Theorie des Kapitals, 1889). Auch ins Englische übersetzt von W. Smart (I. Bd.: Capital and Interest, a critical history of economical theory, London 1890). — Von kleineren Aufsätzen seien noch folgende genannt: Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, in den Jahrb. f. Nat., N. F., 20. Bd., S. 75 fg. — Ein Zwischenwort zur Werttheorie, ebendasselbst 21. Bd., S. 519 fg. Red.

Böhmert, Karl Victor,

geb. 23. VIII. 1829 in Quesitz bei Leipzig. Er studierte in Leipzig Rechts- und Staatswissenschaften, begründete, nachdem er, um die gewerblichen Verhältnisse aus eigener Anschauung genauer kennen zu lernen, die Rheinlande, Westfalen, Frankreich und Belgien bereist hatte, 1856 in Heidelberg die volkswirtschaftliche Wochenschrift „Germania“ und wirkte von 1857—1866 in Bremen, zuerst als Redakteur des „Bremer Handelsblattes“, demnächst als Syndikus der Handelskammer. Im Jahre 1866 wurde er als Professor für Nationalökonomie und Statistik an die Universität und das Polytechnikum nach Zürich berufen; seit 1875 bekleidet er die Professur

der Nationalökonomie an der technischen Hochschule in Dresden und ist gleichzeitig Direktor des Königl. Sächsl. statistischen Bureaus.

Böhmert, der sich s. B. lebhaft an der Gründung des volkswirtschaftlichen Kongresses beteiligte, nimmt als Nationalökonom eine vermittelnde Stellung ein; er weist die Staatshilfe nicht ab, betont aber mit besonderem Nachdruck die Selbsthilfe und Selbsterziehung des Individuums. Er hat sich besonders verdient gemacht durch seine Untersuchungen über Gewinnbeteiligung und Armenwesen.

Von seinen Veröffentlichungen seien die nachfolgenden genannt:

Quatenus verum sit, quod vulgo dicitur: volenti non fieri injuriam. (Dij., Leipzig 1854.) — Urkundliche Geschichte der bremischen Schuterverzucht. Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862. — Freiheit der Arbeit. Beiträge zur Reform der Gewerbegeetze, Bremen 1858. — Die Stellung der Hansestädte in Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten, Berlin 1863. — Baugewerbe und Baupolizei, Berlin 1865. — Die Arbeiterunterstützungsassen, Leipzig 1868. — Beiträge zur Fabrikgesetzgebung. Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, Zürich 1868. — Lotterien und Prämienanleihen nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen, Berlin 1869. — Die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen mit besonderer Rücksicht auf England und die Schweiz, Berlin 1869. — Armenpflege und Armengesetzgebung. Vortrag und Bericht über die Prinzipien der Armenpflege und Armengesetzgebung, Berlin 1869. — Deutschlands wirtschaftliche Neugestaltung seit 1866. Ein öffentlicher Vortrag. Leipzig 1869. — Die Verbreitung der Volkswirtschaftslehre in Schule und Leben, Zürich 1870. — Die Goldausmünzungsfrage bei der deutschen Münzreform, Bremen 1871. — Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Schulgeldeneinrichtungen, Bremen 1871. — Das Studieren der Frauen mit besonderer Rücksicht auf das Studium der Medizin, Leipzig 1872. — Der Sozialismus und die Arbeiterfrage, Zürich 1872. — Das Studium der Wirtschaftswissenschaften an den technischen Hochschulen, Zürich 1872. — Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1873; Ergänzung und Fortsetzung dieses Berichts, Zürich 1874. — Der Einfluß der Wiener Weltausstellung auf die Arbeit des Volkes. Vortrag. Wien 1873. — Der Beruf der Kirche in der sozialen Frage. Vortrag. Leipzig 1874. — Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise, Bern 1874. — Die Aufgaben der statistischen Bureaus und Zeitschriften in ihrer Verbindung mit Hochschulen und Lehrstühlen für Nationalökonomie und Statistik, Dresden 1875. — Die Bedeutung der allgemeinen Wirtschaftslehre und Statistik für die Landwirtschaft. Vortrag, Dresden 1875. — Enquete über Gewinnbeteiligung der Arbeit-

nehmer und andere neue Lohnzahlungsmethoden, Zürich 1874. — Die Frage der Reichseisenbahnen vor dem volkswirtschaftlichen Kongresse, Dresden 1876. Enquete über die Reichseisenbahnfrage, 3 Hefte, Leipzig 1876. — Bericht der kgl. sächs. Bezirkskommission für die Tabakenquete, Dresden 1878. — Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmengewinn, 2 Bde., Leipzig 1879. (Ins Französische übersetzt von Trombert, Paris 1880; ins Italienische von Manfredi, Milano 1880.) — Der Arbeiterfreund Leclair und sein Lohnsystem von 1838—1877, Berlin 1878. (Uebersetzt ins Französische, Paris 1878.) — Zur Reform der Armenpflege, Dresden 1879. — Die Organisation und Verbindung der amtlichen und nichtamtlichen Armenpflege in Dresden, Berlin 1881. — Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre und Statistik. Festschrift, Dresden 1880. — Urkundliche Geschichte und Statistik der Meißener Porzellanmanufaktur von 1710—1880 mit besonderer Rücksicht auf die Betriebs-, Lohn- und Kassenverhältnisse, Dresden 1880. — Ueber den Stand der Agitation für Jugendsparcassen in Deutschland, Leipzig 1881. — Aufgaben und Ziele der Armenstatistik. (Verhandlungen... Armenpflegerkongress 1881, Nr. 1.) (Auch in den späteren Verhandlungen des Armenpflegerkongresses sind viele Beiträge von Böhmer abgedruckt, welche hier jedoch nicht alle aufgeführt werden können.) — Fortschritte im Sparsassenwesen, Berlin 1882. — Die Methoden der Lohnstatistik, Dresden 1886. — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in neuen deutschen Aktiengesetz, Berlin 1884. — Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, 2 Bde. in 3 Teilen, Dresden 1886—1888. — Die Armenpflege in Zimmer's „Handbibliothek der prakt. Theologie“, Gotha 1890. — In dem vorliegenden „Handwörterbuch“ hat Böhmer die Art. „Statistik des Arbeitslohns“ (I. S. 692 fg.) und Teile des Aufsatzes „Arbeitszeit“ (I. S. 761 fg.) bearbeitet. —

Seit 1875 giebt er die „Ztch. d. kgl. sächs. stat. Büreaus“ und das „Statistische Jahrb. f. d. Königreich Sachsen“ heraus. Seit 1873 redigiert er die Ztch. „der Arbeiterfreund, Organ des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen“; von 1877—1883 war er Mitredakteur der Wochenchriften „Sozialkorrespondenz“ und „Volkswohl“. —
Dresden. Peter Schmidt.

Böhrse f. Zünfte.

Börse.

I. Wesen, Geschichte und Arten der B. 1. Wesen der B. 2. Geschichte der B. 3. Arten der B. II. Organisation der B. 4. Im allgemeinen und in Deutschland besonders. 5. In Oesterreich. 6. In Frankreich. 7. In den Niederlanden. 8. In England. 9. In den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Wesen, Geschichte und Arten der B.

1. Wesen der B. Unter einer Börse versteht man eine regelmäßig sich wiederholende Zusammentkunft von Kaufleuten und Handelsvermittlern (Maklern etc.) zum Zwecke des geschäftlichen Verkehrs, des Kaufs und Verkaufs von Waren. Der Ausdruck „Börse“ bezeichnet sowohl die Versammlung dieser Personen, wie auch den Ort der Versammlung, welcher ein Gebäude oder ein offener Platz zu sein pflegt. Die Börse fällt also unter den allgemeinen Begriff des Marktes. Sie unterscheidet sich jedoch, wenigstens in ihrer heutigen Gestalt, von den sonstigen Märkten, den Wochen- und Jahrmärkten, den Spezialmärkten, z. B. Viehmärkten, den Messen durch eine bestimmte Eigentümlichkeit, die sich als das charakteristische Merkmal des Börsenverkehrs bezeichnen läßt. Dasselbe besteht darin, daß, während auf den anderen Märkten individuell bestimmte Waren den Gegenstand des Umsatzes bilden, auf der Börse die Geschäfte abgeschlossen werden über bestimmte Mengen einer bestimmten Gattung. So kauft man auf dem Wochenmarkte diese bestimmten Stücke Fische, auf dem Jahrmarkte dieses bestimmte Messer, auf dem Pferdemarkte dieses bestimmte Reitpferd, auf der Messe diese bestimmten Ballen Tuch. Regelmäßig wird hier deshalb auch die Ware, ehe sie gekauft wird, vom Käufer beichtigt und gepriift. Anders auf der Börse. Hier kauft man 1000 Rtr. Weizen, nicht diese bestimmten Säcke mit Weizen; hier kauft man 50 Stück Aktien der Laurahütte, nicht diese bestimmten 50 Stück. Die Geschäfte auf der Börse beziehen sich also nicht auf einzelne bestimmte Stücke, sondern auf die Gattung in bestimmter Menge. Das Individuum tritt als solches auf der Börse als Ware durchaus zurück. Freilich so scharf wie hier der Unterschied zwischen dem Börsenverkehr und sonstigem Marktverkehr gefaßt ist, findet er sich in der Wirklichkeit keineswegs immer vor. Die Wirklichkeit zeigt vielmehr hier wie auf anderen Gebieten zahlreiche Uebergänge aus der einen Form in die andere und daher Mischgebilde mannigfachster Art. Aber das darf doch nicht hindern, das charakteristische Merkmal des Börsenverkehrs in der hervor-gehobenen Eigentümlichkeit zu erblicken.

Aus dem dargelegten Unterschiede zwischen der Börse und den sonstigen Märkten ergeben sich die weiteren Unterschiede als naturgemäße Folgen. Zunächst folgt daraus, daß in den Verkehr der anderen Märkte alle möglichen Gegenstände eintreten können, nicht so aber in den Börsenverkehr. Gegenstand des letzteren können nur werden solche Waren, die schon durch ihre Gattung hinreichend bestimmt sind, bei denen also die einzelnen In-

dividuen einer Gattung sich hinsichtlich ihrer Qualität entweder überhaupt nicht oder nur unwesentlich unterscheiden. Mit anderen Worten Gegenstand des Börsenverkehrs können nur werden, um einen Ausdruck der Jurisprudenz zu gebrauchen, fungible oder vertretbare Sachen, von denen das eine Stück so gut ist wie das andere und sich deshalb von diesem vertreten lassen kann. Der Kreis dieser Waren aber ist ein begrenzter. Es gehören dahin u. a. die verschiedenen Getreidearten, Weizen, Roggen, Hafer, weniger schon Gerste, ferner Mehl, Baumwolle, Kaffee, Petroleum, sodann Wechsel, namentlich aber Wertpapiere und andere Obligationen sowie Aktien. Bei den Obligationen und Aktien ist stets das eine Stück so gut wie das andere derselben Art. 10 verschiedene Stücke 4%oiger preussischer Konjols über je 1000 M. sind gleich gut, ebenso die verschiedenen Stücke Aktien ein und derselben Gesellschaft, soweit es hier nicht verschiedene Arten giebt. Bei den vorhin genannten Waren, den Getreidearten zc. finden sich allerdings Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Stücken bezw. Mengen von Stücken; sie lassen sich aber praktisch für den Börsenverkehr soweit bedeutungslos machen, als man bestimmte Mustertypen (sogen. Typen) auswählt, auf welche allein die üblichen Geschäfte sich beziehen, derart, daß nur die Lieferung einer der Qualität der Mustertypen entsprechenden Ware als Erfüllung des Vertrages gilt. Diese Einrichtung findet sich vielfach im Börsenverkehr.

Ferner hat die Eigentümlichkeit des Börsenverkehrs die Folge, daß auf der Börse die Waren für nicht in natura vorhanden zu sein brauchen und es thatsächlich für die Regel auch nicht sind. Es werden allerdings wohl Proben vorgezeigt und danach viele Geschäfte abgeschlossen bei solchen Waren, deren Qualität wie die der Getreidearten nicht stets die gleiche sein kann. Dagegen findet sich eine regelmäßige Aufspeicherung von Waren zum Zwecke der Besichtigung auf der Börse nicht. Aus dem gleichen Grunde pflegen auch die eigentlichen Käufer und Verkäufer in Person auf der Börse vielfach nicht vorhanden zu sein. Sie brauchen es nicht, weil die Waren größtenteils ihrer Gattung nach genau bekannt sind und der Preis derselben durch amtliche Blätter regelmäßig bekannt gemacht wird. Daher spielt denn auch auf der Börse der Abschluß der Geschäfte durch Mittelspersonen, die Makler, welchen die Anträge mündlich, schriftlich oder selbst telegraphisch zugehen, eine Rolle wie nirgendwo sonst. Weiter hängt damit zusammen, daß an dem Börsenverkehr auch Auswärtige, Inländer wie Ausländer teilnehmen können. Vornehmlich an die Hauptbörse eines Landes gelangen zahlreiche Aufträge von allen Teilen

desselben, wie auch von ausländischen Plätzen. So erklärt es sich auch, daß der Börsenverkehr hinsichtlich der Größe der Wertumsätze eine Ausdehnung genommen hat, die weit die der sonstigen Märkte überragt und zugleich wird es verständlich, weshalb sich dieser gewaltige Verkehr in vergleichsweise wenigen Orten konzentriert. In kleinen, mittleren und selbst vielen größeren Städten giebt es keine Börse oder doch keine von Bedeutung, sondern nur in den Handelsplätzen höheren Ranges.

2. Geschichte der B. Ursprung und Entwicklung der Börsen sind bei weitem noch nicht vollständig aufgeklärt. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß das Bedürfnis nach Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, soweit eine regere Handelsthätigkeit bestand, schon früh zur Entstehung regelmäßiger Zusammenkünfte von Kaufleuten geführt hat. So hat es solche bereits im alten Rom gegeben. Im Mittelalter wurden derartige Zusammenkünfte häufiger seit dem 13. Jahrhundert und gingen zunächst hervor aus den kaufmännischen Gilden und Handelsinnungen dieser Zeit. Dieselben errichteten auf den Plätzen, auf welchen der Warenaumsatz stattfand, eigene Niederlagen, Packhöfe, Kaufhäuser, in und vor welchen die kaufmännischen Geschäfte am lebhaftesten betrieben wurden. Besonders wichtig wurden ferner die regelmäßigen Versammlungen der Kaufleute im 14. Jahrh. für den Wechselverkehr. Eine Reihe von Börsen wurde sodann in verschiedenen Ländern im 16. Jahrh. und zu Anfang des 17. gegründet, so 1531 in Antwerpen, 1549 in Lyon und Toulouse, 1566 in Rouen, 1571 in Bordeaux, 1556 in London, 1558 in Hamburg, 1608 in Amsterdam. Zu gleicher Zeit erlangen dieselben, wenn auch nicht allgemein, einen offiziellen Charakter, d. h. sie wurden vom Staate errichtet oder doch genehmigt, was insbesondere von den erwähnten französischen Börsen gilt, während die früheren Vereinigungen einen ausschließlich oder doch überwiegend privaten Charakter hatten. Aus der späteren Zeit heben wir folgendes hervor: Die Pariser Börse, welche in ihren Anfängen bis zum Jahre 1304 zurückreicht, wurde 1720 durch staatliche Anordnung geschlossen, jedoch auf demselben Wege bereits 1724 neu errichtet. In London fanden die Börsenversammlungen ursprünglich in einigen Kaffeehäusern der City statt, bis 1749 für den Kornverkehr ein besonderes Gebäude hergestellt wurde und ebenso 1802 für den Effektenverkehr die Stock Exchange. In Berlin sind die Börsenversammlungen, welche dort seit dem 18. Jahrh. stattfanden, hervorgegangen aus den Zusammenkünften der Angehörigen der beiden kaufmännischen Gilden, der Tuch-, Seiden-, Spezerei- und der Materialhandlung, an

welche sich in den letzten Jahrzehnten die Zusammenkünfte der Bankiers angegeschlossen hatten. Die Errichtung eines neuen Börsengebäudes im Jahre 1800 gab sodann auf Vererbung von Seiten der Gilden der Regierung Veranlassung, 1805 die Bildung einer besonderen Börsenkorporation anzuordnen, deren Mitglieder die Angehörigen der beiden Kaufmannsgilden und der Berliner Elbschiffergilde sein sollten. Indes schon 1820 wurden die beiden kaufmännischen Gilden samt der Börsenkorporation aufgehoben und durch einen neuen Verband, die Korporation der Berliner Kaufmannschaft, ersetzt, welcher bezw. deren Vorstand von nun an die Börsenversammlungen unterstellt wurden. Das Einzelne wurde genauer bestimmt durch die Börsenordnung für Berlin aus dem Jahre 1825. In ähnlicher Weise wurde um diese Zeit das Börsenwesen in anderen preussischen Handelsstädten geregelt, so Stettin, Danzig, Königsberg, Magdeburg. Die Wiener Börse ist 1771 errichtet worden.

Wie über den Ursprung und die Entwicklung der Börsen, so besteht auch über die Entstehung des Namens „Börse“ noch keine völlige Klarheit. Einige leiten die Bezeichnung von bursa ab, welches Wort im Mittelalter den Sinn von Genossenschaft erlangte, andere von einer Familie van der Burse ab, die in Brügge im 13.—15. Jahrhundert lebte, dort das Maklergewerbe betrieb und als Wappen an die Front ihres Hauses, vor welchem die italienischen Kaufleute ihre Versammlungen abhielten, drei Geldbeutel angebracht hatte. Diese letztere schon seit längerer Zeit vertretene Ansicht hat durch neuere Untersuchungen bis zu einem gewissen Grade Bestätigung gefunden.

3. Arten der B. Die heutigen Börsen werden meist unterschieden in zwei Hauptarten, die Effekten- oder Fondsbörsen und die Waren- oder Produktbörsen. Auf den ersteren bilden den Gegenstand des Verkehrs vor allem die Staatspapiere, die sonstigen Obligationen und Aktien, daneben noch Wechsel, Banknoten, Papiergeld- und Münzsorten. Die Staatspapiere, sonstigen Obligationen und die Aktien sind teils inländische, teils ausländische, ebenso die Wechsel, während die Banknoten, Papiergeld- und Münzsorten regelmäßig ausländische sind, da die inländischen kein Gegenstand des Handels zu sein pflegen. Auf den Waren- oder Produktbörsen bilden den Gegenstand des Verkehrs die anderen in den Börsenverkehr gezogenen Handelsartikel, teils landwirtschaftliche, teils industrielle Produkte, wie die Getreidearten, Spiritus zc. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Hauptarten von Börsen ist verschieden in den einzelnen Ländern und Plätzen. Entweder sind Effekten- und Warenbörse ein

einzigster Verband, welcher denselben Vorstand hat, für welchen zum Teil die gleichen Regeln gelten und der dann auch seine Versammlungen in demselben Gebäude, wenn gleich in verschiedenen Räumen desjelben, abzuhalten pflegt. So ist es in Deutschland der Fall z. B. in Berlin und ferner in anderen Ländern des europäischen Festlandes. Oder Effekten- und Warenbörse sind besondere Verbände, die keine rechtlichen Beziehungen weiter zu einander haben und deren Versammlungen auch an verschiedenen Orten stattfinden, wobei dann meist auch statt einer allgemeinen Warenbörse mehrere selbständige Spezialbörsen für die einzelnen Handelsartikel bestehen, also eine besondere Getreidebörse, Baumwollbörse, Petroleumbörse, Kaffeebörse zc. Dieser letztere Zustand findet sich namentlich in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, speziell London und New-York. Mitunter ist auch der Verkehr in ausländischen Wechseln zc. geschieden von dem Verkehr in Obligationen und Aktien, so in London, wo der erstere in der Royal Exchange stattfindet. Von diesen verschiedenen Arten der Börse ist heute die Effektenbörse, bezw. die Börse für Obligationen und Aktien, welche man auch wohl die Effektenbörse im engeren Sinne nennt, hinsichtlich der Größe der Wertumsätze die weitest aus bedeutendste. Es verdient dies aber um so mehr Hervorhebung, als der Verkehr in diesen Gegenständen der jüngste Zweig des Börsenwesens ist. Börsenmäßige Geschäfte in Produkten verschiedener Art hat es, wenn gleich in unentwickelteren Formen als heute, auch in früheren Jahrhunderten gegeben. Dagegen waren unter den Wertpapieren bis zu Anfang des 17. Jahrh. die Wechsel die einzigen, in welchen erhebliche Geschäfte gemacht wurden und selbst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. waren Obligationen und Aktien auf den heute wichtigsten Effektenbörsen erst in geringer Zahl vertreten. So wies der Kurszettel der Londoner Börse 1815 nur 30 derartige Papiere auf, der der Berliner 1820 sogar nur 11 und die Kurszettel der französischen Börsen 1820 nur 15. Dagegen waren 1877 notiert im Kurszettel der Londoner Börse 1367 Effekten, in dem der Berliner 1880 613, außerdem 23 ausländische Wechsel, Banknoten, Papiergeld- und Münzsorten, in den Kurszetteln der französischen Börsen 1880 853 Effekten. Mitte 1889 fanden sich im Londoner Kurszettel verzeichnet 1630 Effekten, im Berliner 1137, neben 33 ausländischen Wechseln, Banknoten, Papiergeld- und Münzsorten. Einige weitere Zahlen über die Ausdehnung des heutigen Börsenverkehrs sind folgende: der Kapitalbetrag der an der Londoner Börse gehandelten Effekten stellte sich Ende 1882 auf 5677,3 Mill. £, der an der Berliner Mai 1889

(nach der Berliner Nationalzeitung) auf 54 573,1 Mill. M. Nominalwert und 55 669 Mill. M. Kurswert. Die Umsätze an den New-Yorker Börsen, über welche allein derartige Zahlen vorliegen, betragen in den Jahren 1886—1888 durchschnittlich 5026,1 Mill. \$ Kurswert an der Effektenbörse, 1192,0 Mill. \$ an der Petroleumbörse, 1199,5 Mill. an der Baumwollbörse, 1703,2 Mill. an der Getreidebörse.

II. Organisation der B.

A. Im allgemeinen und in Deutschland besonders. Bei der Organisation der Börsen kommt zunächst in Betracht das Verhältnis der Börsen zu der Staatsregierung, welches in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten aufweist. In England und den Vereinigten Staaten von Amerika haben sich die Börsen als von der Regierung unabhängige Privatvereine entwickelt und haben diesen ihren Charakter bis heute bewahrt. Sie unterstehen der staatlichen Autorität nur insoweit als sonstige zu erlaubten Zwecken bestehende Vereine, ordnen aber im übrigen ihre Angelegenheiten durchaus selbstständig. In den Ländern des europäischen Kontinents hingegen sind die Börsenverbände, welche nur mit staatlicher Genehmigung bestehen, die durch den Staat wieder aufgehoben werden können, die ihre statutenmäßige Ordnung nur mit staatlicher Zustimmung feststellen dürfen und die auch einem gewissen Aufsichtsrechte von Seiten des Staates unterliegen, wiewohl ihnen innerhalb bestimmter Grenzen die selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten gleichfalls überlassen ist. Es zeigt sich hier also eine Mischung von staatlicher Regelung und Selbstverwaltung, die in den einzelnen Ländern aber wieder sehr verschiedenartig gestaltet ist. Was nun in dieser Beziehung zunächst Deutschland angeht, so ist hier vor allem die Berliner Börse ins Auge zu fassen. Die rechtlichen Verhältnisse derselben sind gegenwärtig geordnet durch die revidierte Börsenordnung für Berlin v. 20. III 1885. Danach soll in Berlin nur eine Börse zugelassen werden. Dieselbe besteht aus zwei Abteilungen, der Fonds- und der Produktenbörse. Eine dritte Abteilung, die sog. Warenbörse, für die Fabrikate, Halbfabrikate und Rohprodukte der Textilbranche errichtet, hat nur kurze Zeit bestanden und ist am 1. I. 1888 wieder geschlossen worden. Die Leitung der Börsenangelegenheiten steht in Berlin dem Ältestenkollegium, d. h. dem Vorstände der Berliner Kaufmannschaft zu. Dasselbe hat innerhalb gewisser Grenzen eine verordnende Gewalt, doch ist in bestimmten Fällen gegen seine Entscheidungen der Rekurs an die Regierung offen. Für die Leitung der Börsenangelegenheiten hat das Ältestenkollegium

ein Börsenkommissariat gebildet, teils aus seinen eigenen Mitgliedern, teils aus Mitgliedern der Berliner Kaufmannschaft, es zerfällt in zwei Sektionen, eine für die Fondsbörse und eine für die Produktenbörse. Den Börsenkommissarien liegt u. a. die Handhabung der Disziplin während der Börzenzeit ob und die Feststellung der in die offizielle Kurs- und Preisliste aufzunehmenden Effektenkurse und Warenpreise, welche nach den ihnen von den vereideten Maklern zu machenden Angaben und nach ihren eigenen Informationen zu erfolgen hat. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht nur denjenigen Personen frei, welche von den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft eine Börseneintrittskarte erhalten haben, wofür fortlaufende Beiträge in mäßiger Höhe zu entrichten sind. Die Börseneintrittskarte und damit das Recht zum Börsenbesuche kann im Prinzip jedem, gleichviel welcher Stellung, erteilt werden, jedoch müssen diejenigen, welche nicht Mitglieder der Berliner Kaufmannschaft sind, von drei Mitgliedern dieser Korporation schriftlich empfohlen sein. Nicht in der Lage, die Börseneintrittskarte zu erhalten und damit vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind nur minderjährige und weibliche Personen, ferner die nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte Befindlichen, die wegen Verschwendung oder Geisteschwäche Entmündigten, die, über deren Vermögen der Konkurs schwebt und die wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig Verurteilten. Außerdem können durch Beschluß des Ältestenkollegiums zeitweilig ausgeschlossen werden und andere die wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig Verurteilten und die im Zustande der Zahlungsunfähigkeit Befindlichen. Letzterer Zustand wird bei einem Börsenbesucher aber schon angenommen, wenn er seinen Gläubigern Akkordvorschläge macht oder wenn er eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat. Die Ausschliefung dauert in diesem Falle mindestens 3 Monate, höchstens 3 Jahre und auch nach Ablauf der festgesetzten Frist darf dem Ausgeschlossenen der Börsenbesuch nur gestattet werden, wenn das Ältestenkollegium den Nachweis einer mit sämtlichen Gläubigern durch Zahlung, Erlaß oder Stundung erfolgten Regulierung für geführt erachtet. Die zeitweilige Ausschliefung kann ferner verfügt werden, wenn jemand in den Börsenräumen und während der Börzenzeit sich gewisser Handlungen schuldig gemacht hat, so der Beleidigung oder Verleumdung eines anderen Börsenbesuchers oder Beamten der Kaufmannschaft, der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Börsenkommissars, der Verbreitung falscher Gerüchte, außer wo unverschuldeter Irrtum vorliegt. Die Aus-

schließung währt in diesen Fällen mindestens 3 Tage, höchstens 1 Jahr. Doch kann gegen Rückfällige und unter sonst erschwerenden Umständen die Ausschließung auch als lebenslängliche verfügt werden. Ueberdies wird in allen diesen Fällen der Beschluß betreffs der Ausschließung durch mindestens 14tägigen Ausshang an der Börse bekannt gemacht.

Zu den Aufgaben der Börsenleitung gehört ferner die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Börsenmitgliedern aus Börsengeschäften. Zu dem Zwecke bestehen an der Berliner Fondsbörse zwei Organe, die Sachverständigenkommission derselben und die schiedsrichterliche Kommission des Aeltestenkollegiums. Die erstere ist zum Teil zusammengesetzt aus Börsenkommissarien, zum Theil aus besonders dazu gewählten Korporationsmitgliedern und entscheidet in einer auf je einen Monat gewählten Deputation von 3 Mitgliedern, in welcher ein Börsenkommissar den Vorsitz führt. Zuständig ist diese Deputation in allen Streitigkeiten, welche die Lieferbarkeit der Werte oder die Auslegung oder Anwendung der bestehenden Bewegungen und Usancen betreffen, und sie hat über ihre Zuständigkeit in dieser Beziehung selbst zu entscheiden. Die Entscheidungen derselben hinsichtlich der Streitigkeiten erfolgen endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels. Das Verfahren ist auf möglichste Beschleunigung angelegt. Die schiedsrichterliche Kommission des Aeltestenkollegiums setzt sich zusammen aus Aeltesten der Kaufmannschaft und dem Syndikus derselben. Sie ist nach Wahl des Klägers neben dem ordentlichen Gerichte zuständig für alle übrigen Streitigkeiten, insofern sie nicht vor die gedachte Deputation gehören. Die Zuständigkeit dieser beiden Organe gründet sich insbesondere auf die Eingangsworte zu den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse (neueste Fassung v. 14. XII. 1885, gültig v. 1. I. 1886 ab), wonach alle an der Fondsbörse geschlossenen Handelsgeschäfte, insofern nichts anderes verabredet ist, als nach Berliner Börsenusancen und, wie es heißt, unter nachfolgenden Bedingungen geschlossen gelten, worunter sich eben die bezeichnete Zuständigkeit findet. Der Sachverständigenkommission an der Fondsbörse entspricht an der Produktenbörse in Berlin die ständige Deputation der letzteren. Ihre Zusammenetzung ist eine ähnliche und ebenso ihre Zuständigkeit eine entsprechende. Sie hat die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Produktenbörse, soweit nicht durch Vertrag ein anderes Forum vorgesehen ist. Außerdem haben diese beiden Kommissionen noch die Aufgabe und die Befugnis, die Einführung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen oder deren Aufhebung

vorzuschlagen, wobei das Plenum in Wirksamkeit zu treten hat. Doch bedürfen diese Beschlüsse der Genehmigung von seiten der Aeltesten.

Einen wichtigen Bestandteil des Börsenrechts bilden auch die Vorschriften betreffs der Zulassung neuer Papiere zum Verkehr, bezw. betreffs der offiziellen Anerkennung derselben seitens des Börsenvorstandes. Es liegt auf der Hand, daß das Publikum den Papieren, welche diese Anerkennung gefunden haben, im allgemeinen ein größeres Vertrauen entgegenbringen wird als solchen, denen diese Anerkennung versagt ist. Daher das große Interesse der Emittenten von Anleihen und der Gründer von Aktiengesellschaften, für die von ihnen zum Börsenverkehr bestimmten Papiere die Anerkennung zu erlangen, daher aber auch die Pflicht des Börsenvorstandes, hier mit Vorsicht zu Werke zu gehen und die Anerkennung solchen Werten vorzuenthalten, welche hinsichtlich der Solidität verdächtig sind oder auf andere Weise den berechtigten Interessen des Publikums nicht genügen. Die revidierte Berliner Börsenordnung von 1885 enthält nun genauere Bestimmungen nach dieser Richtung allerdings nicht, sie bestimmt vielmehr, daß das Börsenkommissariat, gegen dessen Anordnungen aber Beschwerden an das Aeltestenkollegium zulässig sind, den Handel in einem bestimmten Effekt den vereideten Maklern nur dann gestatten darf, wenn in einer von ihm für hinreichend befundenen Weise die für die Beurteilung des Effekts wichtigen Angaben seitens der Berliner das Effekt einführenden Firma durch Ausshang an der Börse und Veröffentlichung in den Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden sind. In ähnlicher Weise ist es dem Aeltestenkollegium überlassen, nach dem obwaltenden Bedürfnis zu bestimmen, auf welche Papiere sich die amtliche Kursfeststellung und die Notierung im amtlichen Kurszettel erstrecken soll. Der Börsenvorstand ist hier also in seinen Anforderungen betreffs der Zulassung neuer Papiere nicht weiter beschränkt. Wie das Börsenkommissariat thatsächlich verfährt, ergibt sich aus einer Mai 1888 erfolgten Veröffentlichung der von ihm hierbei befolgten Grundsätze. Danach ist vornehmlich maßgebend das Prinzip der Publizität. Es sollen die wesentlichen Umstände, welche auf die Solidität und Rentabilität der neuen Papiere einwirken können, in dem Einführungsprospekte zur Kenntnis des Publikums gebracht werden. Vor allem handelt es sich hier um die rechtlichen Verhältnisse der neuen Papiere. So wird bei Anleihen der Nachweis der gesetzlichen Ermächtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen verlangt, was indes bei Anleihen des Deutschen Reichs und preussischen Staates nicht gilt,

die in Berlin überhaupt keiner Einführungsprospekte bedürfen, bei Aktien wird der Nachweis der rechtsgültigen Bildung der betreffenden Gesellschaft verlangt. Ferner wird erfordert bei Anleihen die Angabe des Verwendungszweckes derselben, wenn das zur Aufnahme ermächtigende Gesetz einen solchen enthält, auch genauere Mittheilung über etwaige Spezialsicherstellung der Gläubiger durch Einnahmen aus Zöllen oder dergleichen, Art der zugesicherten Tilgung der Schuld u., bei Aktien wird erfordert die Mittheilung besonders wichtiger oder ungewöhnlicher Bestimmungen des Statuts der Gesellschaft, so in bezug auf Stimmrecht der Aktionäre und Gewinnverteilung. Auch über manche Umstände thatsächlicher Natur hat der Prospekt Auskunft zu erteilen. So wird bei Anleihen ausländischer Staaten und Kommunen die Mittheilung des letzten Budgets des die Schuld kontrahierenden Gemeinwezens, sowohl des ordentlichen als auch außerordentlichen, sowie Mittheilung des Schuldenstandes verlangt, wovon jedoch abgesehen werden kann bei Staaten, deren Finanzverhältnisse als allgemein bekannt gelten. Bei Aktiengesellschaften, die schon bestehen und neue Aktien ausgeben wollen, ist der bisherige Reinertrag bezw. die bisher erzielte Dividende bis auf 5 Jahre zurückgerechnet anzugeben.

Die Organisation der anderen deutschen Börsen ist der der Berliner mehr oder minder ähnlich. Namentlich erscheint regelmäßig als eigentlicher Börsenvorstand die Korporation der Kaufmannschaft oder die Handelskammer des betreffenden Ortes. Die beiden wichtigsten Börsen in Deutschland außer der Berliner sind die Börsen in Hamburg und Frankfurt a. M., erstere besonders als Produktenbörse, letztere als Fondsbörse.

Endlich ist über die deutschen Börsen zu bemerken, daß die auf denselben thätigen Makler, teils amtlich bestellte und vereidigte Makler, teils Privatmakler (auch Pfuschmakler besonders früher genannt) sind. Die Anstellung des ersteren erfolgt meist von Seiten des Börsenvorstandes, doch hat in Preußen die Regierung ein Bestätigungsrecht. Das Recht zur Geschäftsvermittlung haben beide Klassen von Maklern, die amtlichen genießen aber gewisse Vorrechte und sind andererseits gewissen Beschränkungen unterworfen. Zu den Vorrechten gehört eine gewisse Beweis kraft, welche in der Regel den von ihnen zu führenden Tagebüchern und ihren Schlußnoten, d. h. den ihren Auftraggebern zugestellten schriftlichen Mittheilungen über die Ausführung des Auftrags zugestanden ist, die Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen in Gegenständen, für welche sie bestellt sind, und das

Recht der Mitwirkung bei der Feststellung der amtlichen Kurs- und Preisnotierung. Beschränkt sind sie u. a. insofern, als sie von Abwesenden keine Aufträge annehmen dürfen, d. h. nicht durch Brief oder Boten, keine Geschäfte auf eigene Rechnung machen, auch nicht als Kommissionäre auftreten dürfen, d. h. keine Geschäfte auf fremde Rechnung in eigenen Namen machen, sowie sich auch nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten sollen für die Erfüllung der durch sie vermittelten Geschäfte. Die letztere Beschränkung gilt jedoch nicht für Frankfurt a. M. und in Bremen und Hamburg ist den vereideten Maklern oder den an ihre Stelle tretenden vereideten Auktionatoren und Taxatoren in der Geschäftsvermittlung überhaupt dieselbe Freiheit eingeräumt wie den Privatmaklern. Aber auch an den anderen deutschen Börsen, besonders der Berliner, werden die Beschränkungen von den vereidigten Maklern vielfach nicht innegehalten, weil sie nur in dem Verkehrsbefürfnis gehörig entsprechen können.

5. **In Oesterreich.** Manche Verwandtschaft mit den rechtlichen Verhältnissen der deutschen Börsen zeigen auch die in Oesterreich, welche zur Zeit geregelt sind, teils durch ein für alle Börsen gültiges Gesetz v. 1. IV. 1875, teils durch die im Anschluß daran für die einzelnen Börsen erlassenen Statuten z. B. für die Wiener Börse durch das Statut v. 25. VIII. 1877. Es ist jedoch das Maß der staatlichen Einwirkung ein größeres als in Deutschland und die Selbstverwaltung der Börsen nicht bis zu dem Grade entwickelt als hier. Von der Regierung nicht genehmigte Börsen sind dort ausdrücklich verboten und es ist die Teilnahme an solchen sog. Winkelbörsen mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. oder Arrest bis zu 4 Wochen bedroht. Sodann wird in Oesterreich neben den selbständigen, durch das Vertrauen der Mitglieder bestimmten Börsenleitung für jede Börse ein Börsenkommissar vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt. Derselbe führt die Oberaufsicht an der Börse, überwacht die Ausführung aller Börsenvorchriften, hat Mißbräuche zu rügen, eventuell deren Beseitigung zu bewirken. Er hat ferner auch allen Beratungen der Börsenleitung beizuwohnen und Beschlüsse, die er für gesetz- und statutenwidrig hält, zu süstieren, bis zu der einzuholenden höheren Entscheidung. Es hat demnach das Börsenkommissariat einen anderen Charakter als in Deutschland. Finanz- und Handelsminister gemeinschaftlich sind sodann befugt, eine Börsenleitung, welche sich Gesetz- oder Statutenverletzungen oder beharrliche Pflichtvernachlässigungen zu schulden kommen läßt, ihrer Funktionen zu entheben und durch ernannte Vertrauensmänner zeitweilig zu er-

setzen. Endlich steht dem Finanzminister nach Anhörung der betreffenden Börsenleitung die Bestimmung darüber zu, welche Wertpapiere an den Börsen börsenmäßig gehandelt und im amtlichen Kursblatt notiert werden dürfen. Für Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften ist auch in Oesterreich Fürsorge getroffen durch das erwähnte allgemeine Gesetz. Danach kann das Börsenstatut bestimmen, daß derartige Streitigkeiten, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen und sind Berufungen gegen deren Erkenntnisse unzulässig. Die Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe sind ähnliche wie in Deutschland bezw. Berlin. Dagegen besteht ein wesentlicher Unterschied darin, daß durch das G. von 1875 die amtlichen Makler an den Börsen das ausschließliche Recht der Vermittlung erlangt haben. Thatsächlich sind aber von den österreichischen Börsen die Privatmakler keineswegs verdrängt; sie gehen vielmehr als Kommissionäre mit den amtlichen Maklern Hand in Hand.

6. In Frankreich. Die französischen Börsen bedürfen zu ihrem Bestehen der Ermächtigung von seiten der Regierung. Die Leitung der Börsen liegt, soweit es sich um die wirtschaftliche Verwaltung handelt, den Handelskammern ob, die innere Polizei derselben ist in Paris dem Seinepräfekten, anderwärts teils dem Vorstände der amtlichen Makler, teils den Maires übertragen. Beachtung verdient besonders die monopolistische Gestaltung des Maklerwesens, die wenigstens für die Effektenbörsen dort gesetzlich noch besteht, wenn auch nicht thatsächlich. Was insbesondere die Pariser Effektenbörse angeht, so besteht dieselbe aus dem Parquet und der Kullisse. Das Parquet setzt sich zusammen aus den von dem Staatsoberhaupt ernannten und vereidigten Maklern (*agents de change*) und hat diese Bezeichnung von dem Plaze, wo diese sich zu Geschäftszwecken versammeln, der Mitte des Börseiraums, welche durch Schranken abgeperrt ist. Ihre Zahl ist durch G. von 1816 auf 60 festgestellt worden, welche auch heute noch gültig ist. Sie bilden eine Genossenschaft, stehen unter der Leitung eines von ihnen und aus ihrer Mitte alljährlich gewählten Vorstandes (*chambre syndicale*), welcher die Disziplinalgewalt über die einzelnen Mitglieder auszuüben, die Interessen der Genossenschaft gegen Dritte zu wahren und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern in bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen endgültig zu entscheiden hat. Die Mitglieder der Genossenschaft haben allein das Recht, Geschäfte in Staatspapieren und anderen kurshabenden Wertpapieren zu vermitteln, sowie das Recht der Kursfest-

stellung, unterliegen aber auch manchen der bei amtlichen Maklern allgemein üblichen Beschränkungen, insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte auf eigene Rechnung machen. Bedingungen für die Zulassung als amtlicher Makler sind u. a. französisches Staatsbürgertum, Vollendung des 25. Lebensjahres, ein von den Chefs mehrerer Bank- und Handelshäuser unterzeichnetes Zeugnis über Befähigung und Respektabilität, Zustimmung der Syndikatskammer, Stellung einer Kaution, die seit 1862 250 000 Frs. beträgt. Hervorzuheben ist jedoch vor allem, daß die amtlichen Makler, sowie im Todesfall ihre Erben, das Recht haben, einen Nachfolger zu präsentieren. Auf diese Weise wurden die Stellen derselben vererblich, jedoch so, daß der Vertrag der Genehmigung des Finanzministers unterliegt. Die für die Stellen gezahlten Preise sind wegen der festgehaltenen Zahl von nur 60 Stellen außerordentlich hohe. Schon in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts sind Preise bis zu 850 000 Frs. vorgekommen, in den 40er Jahren vor der Revolution stiegen sie bis zu 950 000 Frs. und in den letzten Jahrzehnten haben sie die Höhe von 2 Mill. Frs. und mehr erreicht.

Es ist begreiflich, wenn ein derartiges Monopol heftige Angriffe und Versuche dasselbe thatsächlich zu durchbrechen, hervorrief. Hieraus ist die Kullisse entstanden, unter welcher man die zahlreichen Privatmakler versteht, die in dem Börseiraum abseits vom Parquet die Geschäfte abschließen. Es gehören dazu auch bedeutende Bankhäuser und es wird behauptet, daß der Geschäftsverkehr in der Kullisse sogar größer sei als im Parquet. Indes machen die Kullissiers überwiegend Zeitgeschäfte, wenn sie auch Kassageschäfte nicht ganz ausschließen und sie pflegen auch die französischen Renten weder abzunehmen, noch zu liefern, sondern die nötige Ausgleichung durch das Parquet zu besorgen. Diese Kullisse, wiewohl gesetzlich unerlaubt, wird von der Regierung und dem Parquet geduldet. Zwar kam es 1859 zu einem Bruche zwischen Parquet und Kullisse und die Syndikatskammer setzte die gerichtliche Beurteilung von 26 Kullissiers zu hohen Geldstrafen wegen Eingriffs in die Rechte der amtlichen Makler durch. Allein die Duldung trat später wieder ein. Der Grund davon ist, daß der gewaltige Börseverkehr in Paris durch 60 Vermittler allein unmöglich bewältigt werden kann und hieran ist auch nichts Wesentliches geändert worden durch ein Dekret von 1859, welches den amtlichen Maklern gestattete, einen oder zwei Hauptkommis zu Hilfe nehmen, die auf Rechnung und unter Verantwortlichkeit ihres Prinzipals die Geschäftsvermittlung betreiben durften, während früher die amtlichen Makler dazu nur persönlich befugt waren. Die Kullisse erweist

sich dem Parquet aber auch insofern nützlich, als die amtlichen Makler so leichter eine Gegenpartei für ihre Auftraggeber finden und daher eine größere Zahl von Geschäften besorgen können. Um so unverständlicher ist bei alledem die gesetzliche Aufrechterhaltung eines Monopols, welches den heutigen Anschauungen widerspricht und den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs, wenn es wirksam wäre, in keiner Weise genügen könnte.

Außer in Paris sind die amtlichen Makler des Effektenverkehrs nur noch in 6 anderen französischen Orten als Parquet konstituiert. Für sie, wie überhaupt für die amtlichen Effektenmakler gelten dieselben Bestimmungen wie für die Pariser, doch sind die zu stellenden Kauttionen in jenen Orten viel niedriger und halten sich zwischen 40 000 Frs. in Lyon und 10 000 Frs. in Nantes.

Die Entscheidung über Zulassung von Wertpapieren zum Verkehr an der Börse, sowie die Aufnahme desselben in das offizielle Kursblatt steht der Syndikatskammer der amtlichen Makler zu, nicht nur in Paris, sondern auch in den anderen Städten mit entsprechender Einrichtung. Erfordert wird dabei von den Antragstellern die Mitteilung der wesentlichen, für die betreffenden Papiere in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse. Ausländische Papiere, Obligationen wie Aktien, kann der Finanzminister, auch wenn sie von der Syndikatskammer zugelassen sind, stets wieder anschießen.

Hinsichtlich der französischen Produktbörsen ist zu bemerken, daß durch ein G. v. 1866 die Vermittelung von Warengeschäften freigegeben worden ist unter Entschädigung der damaligen privilegierten Stelleninhaber. Doch können die Warenmakler (courtiers de marchandises) nach ihrer Wahl eine bevorzugte Stellung unter bestimmten Bedingungen erlangen, insbesondere das Recht zur Mitwirkung bei der Preisnotierung und zur Abhaltung von Versteigerungen. Sie haben zu dem Zwecke sich beim Handelsgerichte des Ortes in eine Liste eintragen zu lassen, werden vereidigt und unterstehen der Disziplinargewalt einer alljährlich von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Syndikatskammer.

7. In den Niederlanden. In den Niederlanden hängt die Errichtung einer Börse von der Ortsobrigkeit ab. Ebenso wird durch örtliche Reglements alles bestimmt, was die gute Ordnung auf derselben betrifft. In Amsterdam besteht seit 1876 eine freie Vereinigung für den Effektenverkehr an der Börse (Vereeniging voor den Effektenhandel), deren Vorstand wesentliche Funktionen der Börsenleitung ausübt, so Aufstellung von Reglements für den Geschäftsverkehr, schiedsrichterliche Thätigkeit hinsichtlich Streitig-

keiten zwischen Mitgliedern, Entscheidung über die Zulassung neuer Wertpapiere zum Börsenverkehr und Aufnahme derselben in das von ihm herausgegebene Kursblatt. Die Vermittelung von Handelsgeschäften ist in den Niederlanden frei, wenn es auch amtliche, durch die Ortsobrigkeit bestellte Makler giebt. Es ist demnach die Einwirkung des Staates auf die Börsen hier eine verhältnismäßig geringe.

8. In England. Von den englischen Börsen verdient besondere Beachtung die Londoner Börse (Stock Exchange). Als Vorstand derselben fungiert das alljährlich von und aus den Mitgliedern gewählte Committee for general purposes. Wiewohl ein von der Regierung unabhängiger Privatverein, weiß die Londoner Effektenbörse doch eine Straffheit der Organisation und eine Strenge der Kontrolle über die einzelnen Mitglieder auf, von der die staatlischerseits regulierten Börsen des europäischen Festlandes mehr oder minder weit entfernt sind. Dies zeigt sich zunächst an den Zulassungs- und Ausschließungsbedingungen betreffs der Vereinszugehörigkeit, die teils gewisse Garantien eines besonnenen und anständigen Verhaltens im geschäftlichen Verkehr geben, teils den Verein in den Stand setzen sollen, das einzelne Mitglied in der Art und Weise seiner geschäftlichen Thätigkeit möglichst scharf zu kontrollieren. Jeder, der Aufnahme in den Verein begehrt, muß von drei Mitgliedern, die wenigstens vier Jahre dem Vereine angehört und stets alle ihre Verpflichtungen erfüllt haben, empfohlen sein. Dieselben müssen sich zugleich bereit erklären, je bis zu 500 Pfd. Sterl. für den von ihnen Empfohlenen zu zahlen, falls dieser innerhalb der nächsten vier Jahre fallieren sollte. Leichtere Aufnahmebedingungen bestehen jedoch für diejenigen, welche vier Jahre und länger Gehilfen eines Mitgliedes gewesen sind. Sie bedürfen nur zweier Empfehlender mit Uebnahme einer Bürgschaft von je 300 Pfd. Sterl. Thatsächlich hat die Mehrzahl der Mitglieder sich längere oder kürzere Frist in der Gehilfenstellung befunden. Besondere Bedingungen betreffs der Aufnahme sind noch für diejenigen vorgezeichnet, welche früher in Konkurs geraten oder mit ihren Gläubigern einen Akford eingegangen waren. Sie müssen letzteren wenigstens ein Drittel der Forderungen erfüllt haben und seit Schluß des Konkurses oder der Erfüllung des Vergleichs müssen zwei Jahre mindestens verlossen sein, außer wo volle Befriedigung der Gläubiger stattgefunden hat. Wer aber mehr als einmal in Konkurs geraten ist oder akfordiert hat, soll überhaupt nur nach völliger Befriedigung seiner Gläubiger wählbar sein. Entsprechende Folgen ergeben sich für denjenigen, welcher als Mitglied zahlungsun-

fähig geworden ist. Derselbe wird aus dem Vereine ausgeschlossen und verliert das Recht zum Eintritt in die Börse; auch ist es den Mitgliedern regelmäßig verboten, für einen ausgewiesenen Bankerotteur und mit einem solchen Geschäfte einzugehen. Nur dem ohne seine Schuld fallit gewordenen pflegt durch spezielle Erlaubnis des Vorstandes und der Gläubiger die Fortführung seiner Geschäfte auf der Börse durch Vermittelung eines Vereinsangehörigen gestattet zu werden. Will ein fallit gewordenes und ausgeschlossenes Mitglied später wieder aufgenommen werden, so muß es gleichfalls vorher mindestens ein Drittel seiner Schulden und zwar aus eigenen Mitteln getilgt haben, d. h. abgehen von den für dasselbe etwa noch bestehenden Bürgschaftssummen. Ueberdies werden die wieder aufgenommenen Falliten, soweit sie nicht vor ihrem Wiedereintritt alle ihre Schulden abgetragen haben, nach einer sorgfältigen Untersuchung in eine von zwei Klassen eingereiht. In die erste kommen diejenigen, welche ohne eigene Schuld fallit geworden sind, die keine Unredlichkeiten begangen und den Statuten und Nancen nicht zuwider gehandelt haben. In die zweite kommen diejenigen, die es an der gebotenen Vorsicht haben fehlen lassen. Die Zuweisung zu der einen oder anderen Klasse wird durch 30 tägigen Aushang an der Börse bekannt gemacht, so daß jedes Mitglied sich leichter seine Meinung über die Vertrauenswürdigkeit des wieder zugelassenen Falliten bilden kann.

Hervorhebung verdient ferner die Bestimmung, daß Niemand als Mitglied zugelassen werden soll, der oder dessen Frau an einem anderen Geschäftszweige als dem Effektenhandel in selbständiger Weise oder in Gehilfenstellung beteiligt ist. Ebenso soll derjenige ausgeschlossen bleiben, der mit einer Person in Association steht, die nicht um Aufnahme in den Verein eingekommen oder die zurückgewiesen ist. Tritt das eine oder andere Verhältnis nach Erlangung der Mitgliedschaft ein, so ist Enternung aus dem Vereine die Folge. Der Zweck dieser Bestimmungen ist, eine größere Sicherheit des Verkehrs zu ermöglichen und das Urtheil über die Kreditwürdigkeit des einzelnen zu erleichtern, da die Effektengeschäfte desselben an der Börse leichter von den Vereinsgenossen kontrolliert werden können, als Geschäfte auf anderen Gebieten. Diese Vorschriften heben zugleich die Mitglieder der Effektenbörse aus der Gesamtheit der Geschäftstreibenden als besondere Gruppe heraus und umschlingen sie mit einem festen Bande gewissenshaftlicher Zusammengehörigkeit. Dem die Zugehörigkeit zum Verein bildet für sie die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz und ein Ausschluss aus demselben verjetzt sie in die Notwendig-

keit, sich eine neue auf anderem Felde herzustellen. Das giebt aber dem Vereinswillen eine größere Macht gegenüber dem Einzelwillen und die strikte Befolgung aller Vorschriften ist dabei besser gesichert.

Als Vorschriften über das geschäftliche Verhalten der Mitglieder verdienen ferner folgende zwei besondere Hervorhebung. Wer einem anderen Mitgliede Geld oder sonstige Vermögenswerte ohne Deckung auf mehr als zwei Tage geliehen hat, soll mit seinen Forderungen, wenn letzteres fallitert, bei der Verteilung der Aktiva desselben nicht berücksichtigt werden, zur Strafe für leichtsinniges Kreditieren. Untersagt ist es den Mitgliedern, für Angestellte in öffentlichen und privaten Unternehmungen ohne Wissen ihrer Prinzipale spekulative Geschäfte auszuführen, um die Vertrennungen und Unterschlagungen zu verhüten, welche so häufig sind, wenn diese Personen bei ihren Operationen Unglück gehabt haben.

Der Vorstand der Londoner Effektenbörse übt auch eine schiedsrichterliche Thätigkeit aus, welcher sich die Mitglieder des Vereins zu unterwerfen haben. Es ist bestimmt, daß kein aus Börsengeschäften entspringender Anspruch ohne Zustimmung der anderen Partei oder des Vorstandes vor die ordentlichen Gerichte des Landes gebracht werden darf. Der Vorstand befaßt sich indes nicht mit jedem Rechtsstreite der Mitglieder aus Börsengeschäften, vielmehr ist angeordnet, daß die streitenden Parteien aus der Zahl der Vereinsmitglieder sich ein Schiedsgericht erwählen sollen. Nur wenn zugleich allgemeine Interessen der Effektenbörse in Frage stehen oder ein Schiedsgericht nicht zusammengebracht ist, bzw. ein solches nicht zur Entscheidung gelangen kann, nimmt der Vorstand die Sache selbst in die Hand.

Betreffs der offiziellen Anerkennung neuer Wertpapiere handelt es sich bei der Londoner Effektenbörse um zwei Vergünstigungen von seiten des Vorstandes, die Feststellung des speziellen Liquidationstermins für dieselben, d. h. des mit den regelmäßigen Erfüllungsterminen nicht zusammenfallenden Erfüllungstermins für die in neuen Papieren vor der Zuteilung der Stücke an die Subskribenten abgeschlossenen Geschäfte und ferner um die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel. Die Verweigerung des speziellen Liquidationstermins hat zur Folge, daß die auf diesen Termin abgeschlossenen Geschäfte nicht erfüllt zu werden brauchen, womit indes ein derartiges Papier nicht vom Verkehr auf der Börse ausgeschlossen ist. Vielmehr ist den Mitgliedern der Abschluß von Geschäften in demselben erlaubt, jedoch bleibt es von seiten des Vorstandes im allgemeinen unbeachtet, wo dieser sich sonst amtlich damit

zu befaßen hat. Die letztere Wirkung tritt auch ein, wenn nur die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel verjagt ist, außer wo der Grund davon in der geringen Bedeutung des Papiers für den Verkehr liegt. Die betreffs der Gewährung der beiden Vergünstigungen zu erfüllenden Erfordernisse gehen weiter bei Aktien als bei Anleihepapieren und in beiden Fällen weiter bei der Aufnahme in den offiziellen Kurszettel als der Festsetzung des speziellen Liquidationstermins. Sie sind im ganzen erheblich strenger als die zur Zeit an der Berliner Börse üblichen, wovon hier nur einige Beispiele angeführt werden können. Bei Anleihen wird nicht nur der Nachweis der gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung desselben und bei Aktien nur der Nachweis ihrer rechtsgültigen Bildung erfordert, sondern es wird auch untersucht, ob bei der Ausgabe der neuen Anleihe kein Betrug vorgekommen ist, worunter insbesondere der Versuch eines „corner“ (cf. Art. Börsenspiel) verstanden wird. Ferner wird bei Anleihen fremder Staaten die offizielle Anerkennung verjagt, wenn die betreffende Regierung seit früher in England erhobenen Anleihen nicht alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt hat, es sei denn, daß die alten Gläubiger sich durch dieses oder jenes Arrangement für vollaus befriedigt erklären. Die Londoner Börse hat auch Gelegenheit gehabt, diese Bestimmung mit Erfolg in Anwendung zu bringen gegen europäische Staaten, wie Rußland, Oesterreich, Spanien, und außereuropäische, so südamerikanische, und zwar in Fällen, wo die diplomatischen Vorstellungen der englischen Regierung sich als machtlos erwiesen hatten. Bei neuen Aktien wird eine sehr gründliche Untersuchung darüber angestellt, ob die Zeichnungen und Einzahlungen auch wirklich erfolgt und nicht bloß zum Scheine durch die Gründer und ihre Werkzeuge erfolgt sind. Auch sollen die Aktiengesellschaften in dem Statut die Bestimmung enthalten, daß die Direktoren mit den Mitteln der Gesellschaft nicht die Aktien der Gesellschaft selbst kaufen dürfen, ein Verfahren, das zu dem Zwecke einer künstlichen Kurssteigerung vorzukommen ist, um sorglose Kapitalisten zu Ankäufen zu veranlassen.

9. In den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die New-Yorker Effektenbörse ist ein von der Regierung unabhängiger Privatverein wie die Londoner, sie unterscheidet sich von letzterer jedoch dadurch, daß die Mitgliederzahl eine beschränkte ist und die Mitgliederstellen verkäuflich sind, wie die Stellen der amtlichen Makler an der Pariser Effektenbörse. Der Preis für eine Stelle betrug Juni 1889 22 000 Doll., Juni 1888 20 000 Doll., ist aber früher zeitweise auch über 30 000 Doll. gestiegen. Wer als Mitglied neu aufgenommen wird, ohne die Stelle von einem bisherigen

Mitgliede gekauft zu haben, hat ein Eintrittsgeld von 10 000 Doll. zu zahlen, im Falle eines vorangegangenen Stellenkaufs jedoch nur ein solches von 500 Doll. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß im Falle des Stellenverkaufs von seiten eines Mitgliedes diesem vom Verein nicht das Eintrittsgeld zurückgezahlt wird, sondern er hat selbst dafür zu sorgen, daß er in dem mit dem Käufer verabredeten Preise den Betrag des Eintrittsgeldes zurückerstattet erhält. Stirbt dagegen ein Mitglied, so erhalten die Erben vom Vereine eine dem Eintrittsgelde ungefähr entsprechende Summe, indem die etwa 1000 Mitglieder je 10 Doll. hierzu beizutreten haben. Abgesehen von dem hohen Eintrittsgelde sind die Bestimmungen über Aufnahme, Ausschließung und das geschäftliche Verhalten von Mitgliedern bei weitem nicht so streng in New-York als in London. Auch bei den anderen New-Yorker Börsen und den Börsen anderer Städte in den Vereinigten Staaten von Amerika findet sich Beschränkung der Mitgliederzahl und Verkäuflichkeit der Mitgliederstellen. Doch sind die Kaufpreise hier viel niedriger, an der Effektenbörse von Boston Juni 1889 11 000 Doll., Juni 1888 14 000 Doll., an der von Philadelphia zu beiden Terminen 2700 Doll., an der New-Yorker Baumwollbörse sowie der dortigen Kaffeebörse Juni 1888 und 1889 weniger als 1000 Doll.

Quellen und Literatur:

Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt zc. 35 Bde., davon 20 in N. F. Stuttgart 1858—1889. (Dieselbe enthält eine reichhaltige Sammlung von Börsenordnungen, Börsenstatuten und sonstigen rechtlichen Bestimmungen betreffs der Börsen Deutschlands und anderer Länder.) London Stock Exchange Commission. Report of the Commissioners. Minutes of evidence taken before the Commissioners together with appendix, London 1878. R. Ehrenberg, Makler, Hofstellers u. Börse in Brügge v. 13.—16. Jahrh., Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht N. F. Bd. XV, 1885. W. Lexis, Art. Handel in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, S. 633 ff. passim. 2. Aufl., Tübingen 1886. Grünhut, Das Börsen- und Maklerrecht und seine Neugestaltung in Oesterreich. Zeitschr. für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. II, Wien 1875. (Die Abhandlung enthält auch manche wertvolle Notizen über die Börsen anderer Länder.) K. E. Melsheimer and W. Laurence, The law and customs of the London Stock Exchange, London 1879. E. Struck, Die Effektenbörse, eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände, in Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. III, Heft 3, Leipzig 1881. Guillard, Les opérations de bourse, 2. éd., Paris 1877. Courtois fils. Des opérations de bourse, 10 éd., Paris 1888.

E. Struck.

Börsengeschäfte.

1. Art und Weise des Geschäftsverkehrs an der Börse. 2. Kassa- und Zeitgeschäfte. 3. Kauf- und Baisspekulation. 4. Die Abwidlung der Zeitgeschäfte. 5. Differenzgeschäfte. 6. Pro- longationsgeschäfte. 7. Prämien- und Kursnotierung. 8. Arbitragegeschäfte. 9. Preis- und Kursnotierung. 10. Einfluß der Börsengeschäfte und Bedeutung derselben für die Volkswirtschaft.

1. Art und Weise des Geschäftsverkehrs an der Börse. Der Geschäftsverkehr an der Börse ist heute nur selten noch ein unmittelbarer zwischen Käufer und Verkäufer, vielmehr erfolgt der Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer der Regel nach durch Vermittler und zwar durch die Makler, die entweder amtliche oder private sind, sowie die Kommissionäre. Die Thätigkeit der ersteren bestand früher hauptsächlich darin, daß sie die Parteien zusammenbrachten, welche dann das Geschäft unter sich abschließen konnten. Mit größerer Entwicklung des Verkehrs aber gingen die Makler dazu über, die Geschäfte selbst abzuschließen, wenn auch im Namen und auf Rechnung der Auftraggeber, so daß die Lieferung des Objekts und Zahlung des Kaufpreises nur zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten entstand. Zur Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte wenden sich dabei die Makler an den deutschen Börsen entweder an andere Börsenbesucher, von denen sie wissen, daß sie in dem betreffenden Artikel Geschäfte machen, oder sie treten untereinander in Verkehr, teilen sie die ihnen erteilten Aufträge mit und schließen die Geschäfte ab, soweit korrespondierende Aufträge vorhanden sind. Erleichtert ist dies an der Berliner Effektenbörse für Kassageschäfte, d. h. die alsbald nach dem Abschluß zu erfüllenden Geschäfte dadurch, daß die Effekten in 33 Gruppen zerlegt sind, von denen jede von zwei oder mehreren vereideten Maklern, einer sogenannten Maklergruppe, bearbeitet wird. Diese Makler nehmen bis 1½ Uhr Aufträge entgegen und treten in diesem Zeitpunkt zur Erledigung derselben gruppenweise zusammen. Die Kommissionäre schließen die Geschäfte auf Rechnung ihrer Auftraggeber, aber in eigenem Namen ab, so daß die Pflicht zur Lieferung des Objekts und Zahlung des Kaufpreises einerseits zwischen dem Auftraggeber und Kommissionär, andererseits zwischen diesem und dem Dritten entsteht. In der Stellung von Kommissionären sind an den Effektenbörsen vielfach Bankiers, welchen von den Kunden, die mit ihnen auch sonst geschäftliche Beziehungen haben, die Aufträge zugehen. Sie wenden sich zur Erledigung derselben entweder an die Makler oder treten untereinander in Verbindung zur

gegenseitigen Mitteilung ihrer Aufträge und schließen bei Vorhandensein korrespondierender Aufträge direkt ab, ohne Vermittlung von Maklern. In einzelnen Fällen kommt es auch vor, daß dem Makler oder Kommissionär genau entsprechende Aufträge von verschiedenen Auftraggebern zugehen, in welchem Falle er das Geschäft, wie man an der Berliner Effektenbörse sagt, „in sich“ macht. Uebrigens ist der Unterschied zwischen der eigentlichen Maklertätigkeit und der Thätigkeit des Kommissionärs an den deutschen Börsen in der Praxis großenteils verwischt. Auch die Makler schließen oft die Geschäfte auf Rechnung ihrer Auftraggeber in eigenem Namen ab und sind sogar dazu übergegangen, zu einem bestimmten Preise oder Kurse zu übernehmen, um sich dann auf eigene Gefahr eine entsprechende Gegenpartei zu suchen. Makler wie Kommissionär haben wegen ihrer vermittelnden Thätigkeit einen Anspruch auf Vergütung. Dieselbe heißt beim Makler Maklergebühr, Courtage, Senjarie, beim Kommissionär Provision. Die Maklergebühr ist entweder vom Käufer und Verkäufer zu zahlen und dann meist von beiden in gleicher Höhe, so besonders an den Effektenbörsen, oder nur von einer Partei und dann oft vom Verkäufer, so an manchen Produktenbörsen z. B. in Berlin und Hamburg. Die Provision ist immer von einer Seite zu zahlen, der des Auftraggebers. Für die amtlichen Makler sind die von ihnen zu erhebenden Sätze in der Regel statutarisch festgesetzt.

Eine eigenartige Organisation des geschäftlichen Verkehrs, die eine hohe Stufe der Arbeitsteilung darstellt, findet sich an der Londoner Effektenbörse. Die Mitglieder derselben sind teils Makler (brokers), teils Händler (dealers oder jobbers). Die ersteren nehmen, Aufträge von dem außerhalb der Börse befindlichen Publikum an, die sie ausführen, indem sie die Geschäfte zwar in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Auftraggeber abschließen, also als Kommissionäre auftreten. Die Händler dagegen treten mit dem Publikum außerhalb der Börse weniger in Verbindung, sondern verkehren überwiegend mit den Maklern, indem sie die Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen. Sie haben sich derart zwischen die Makler geschoben, daß die letzteren zur Erfüllung ihrer Aufträge regelmäßig nicht miteinander in Verbindung treten, sondern zu dem Zwecke sich an die Händler wenden. Der Händler bietet jederzeit zwei um eine kleine Differenz von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1% oder auch mehr getrennte Preise an; er ist im allgemeinen stets bereit, zu dem niedrigeren zu kaufen, zu dem höheren zu verkaufen und sucht in der Differenz seinen Gewinn. Die Angabe der Preise erfolgt wenigstens in Papieren mit sehr ausgedehntem Umfange, ehe der Makler mitgeteilt

hat, ob er kaufen oder verkaufen will. Dabei haben sich die Händler in mehrere auf der Börse auch räumlich gesonderte Gruppen, Märkte genannt, geschieden, von denen jede sich nur mit bestimmten Effekten befaßt. Auf diese Weise lassen sich die größten Aufträge in kürzester Frist erledigen.

An der New-Yorker Effektenbörse, welche nur Makler als Mitglieder hat, keine Händler im Sinne der Londoner, ist es üblich, die in eine Liste aufgenommenen, für den Verkehr wichtigeren Effekten an jedem Börsentage der Reihe nach aufzurufen, was von seiten des Vorsitzenden im Vorstände oder eines Vertreters desselben öffentlich geschieht. Sobald hierbei ein Papier an die Reihe kommt, geben die Makler laut die Kurse an, zu welchen sie kaufen und verkaufen wollen und schließen im Falle der Einigung laut das Geschäft ab. Die Liste vilegt täglich dreimal durchgegangen zu werden, wobei freilich nach Lage der Umstände das eine oder andere Objekt bei Seite gelassen wird. Die Versammlungen der Makler bei diesen öffentlichen Aufrufungen heißen boards; es finden aber auch viele Geschäfte außerhalb der „boards“ statt. Die Sitte des öffentlichen Aufrufens haben auch mehrere englische Provinzialbörsen.

2. Kassa- und Zeitgeschäfte. Die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte zerfallen in Kassageschäfte, die auch wohl Loko- oder Effektivgeschäfte, besonders an der Produktenbörse, heißen, und Zeit- oder Termingeschäfte. Die Kassageschäfte sind diejenigen, welche alsbald nach dem Abschluß durch Lieferung des Kaufgegenstandes und Zahlung des Kaufpreises zu erfüllen sind, d. h. an dem Tage des Abschlusses selbst oder am nächstfolgenden Börsentage oder wenige Tage später. Letzteres ist der Fall bei den „per einige Tage“ abgeschlossenen Geschäften, wie sie z. B. an der Berliner Fondsbörse mitunter vorkommen. Sie gelten dort als Kassageschäfte und es kann jede Partei vom dritten Börsentage nach dem Abschluß an die Erfüllung derselben verlangen. Die Zeit- oder Termingeschäfte sind diejenigen, welche erst an einem bestimmten späteren Termine zu erfüllen sind. Meist werden solche Geschäfte „fix“ abgeschlossen, d. h. nur zu dem vereinbarten Termine kann jede Partei die Erfüllung verlangen, ausnahmsweise werden sie aber auch, wie es in Berlin heißt, als „fix und täglich“ abgeschlossen. In diesem Falle muß zwar an dem vereinbarten Termine spätestens die Erfüllung stattfinden, aber die eine oder andere Partei hat schon vorher von dem einen oder anderen Tage an, mit welchem das Geschäft täglich wird, das Recht, die Erfüllung auf Grund einer Anzeige an die Gegenpartei zu verlangen. Die Anzeige

zu diesem Behufe heißt in Berlin beim Käufer Kündigung, beim Verkäufer Ankündigung; in Frankfurt a. M. heißt es statt ankündigen ansagen. Die Zeitgeschäfte werden ferner entweder fest abgeschlossen oder gegen Prämie (Prämiengeschäfte). Im ersteren Falle sind die Parteien derart gebunden, daß es weder in der Wahl der einen noch anderen steht, sich von der eingegangenen Verpflichtung zu befreien, im letzteren Fall ist es der einen oder anderen Partei freigestellt, sich durch Zahlung einer im voraus bestimmten Vergütung, der Prämie, von der eingegangenen Verpflichtung ganz oder zum Teil zu befreien oder die Erfüllung derselben zu modifizieren.

Besondere Beachtung verdienen wegen einer Reihe von Eigentümlichkeiten noch die Zeitgeschäfte, wobei indes die „fix und täglich“ abgeschlossenen überhaupt nicht mehr in Betracht kommen und die Prämiengeschäfte erst weiterhin genauer erörtert werden sollen. An den Effektenbörsen sind zur Erfüllung der Zeitgeschäfte im voraus bestimmte Tage, die Liquidationstage oder Liquidationstermine, auch wohl Stichtage genannt, festgesetzt. Dieselben liegen entweder in der Nähe vom Ende jedes Monats (Ultimotage) oder außerdem noch in der Mitte jeden Monats (Mediotage). Die deutschen Effektenbörsen haben gegenwärtig alle nur eine Ultimoliquidation, während die französischen und englischen Medio- und Ultimoliquidation haben. Doch giebt es auch hier Papiere, für welche nur Ultimoliquidation besteht, so in Paris für die französischen Renten, die Aktien der französischen Eisenbahnen und einige andere, auch wird in der dortigen Kulisse nur per ultimo gehandelt. In London giebt es für die englischen Konjols gleichfalls monatlich nur eine Liquidation, welche in den Anfang jedes Monats fällt und von der Ultimoliquidation der übrigen Papiere unabhängig ist. An manchen Börsen giebt es keine allgemeine Medio- und Ultimoliquidation, wenn auch Geschäfte per medio und ultimo vorkommen, so an der Wiener Börse und an der New-Yorker. An der ersteren findet die Abwicklung der Geschäfte, hier Arrangement genannt, seit 1882 wöchentlich zweimal statt. Nur für gewisse Papiere, so ungar. Goldrente, Kreditaktien, Staatsbahnaktien und einige andere hat neuestens dort die Börsekommission von Ende Februar 1889 ab die Einführung von Medio- und Ultimoliquidation beschlossen, jedoch so, daß die Medioliquidation vom 1. VII. 1889 wieder in Wegfall kommen und nur die Ultimoliquidation bestehen bleiben sollte. An der New-Yorker Effektenbörse werden die Geschäfte überwiegend so abgeschlossen, daß sie an dem Tage des Vertragschlusses selbst oder dem nächstfolgenden Tage zu erfüllen sind, indeßen

werden auch Geschäfte per 3 oder 15 Tage, Prämienengeschäfte vielfach auch auf 7, 10 oder 30 Tage gemacht. Versuche zur Einführung einer halbmonatlichen Liquidation haben hier gleichfalls in den letzten Jahren stattgefunden. In der Regel werden die Zeitgeschäfte an den Börsen mit regelmäßigen Liquidationen für den nächstfolgenden Liquidationstermin abgeschlossen, es kommen jedoch auch Geschäfte für einen späteren vor. An der Londoner und Pariser Effektenbörse aber sind Geschäfte über den zweitnächsten Liquidationstermin hinaus nicht zulässig.

Etwas anders als an der Effektenbörse verhält es sich an der Produktenbörse mit Erfüllung der Zeitgeschäfte. Der Produktenverkehr läßt nicht so scharf bestimmte Termine zu wie der Effektenverkehr. Deshalb sind an den Produktenbörsen nicht bestimmte Tage als Erfüllungstermine festgesetzt, sondern die Erfüllungstermine umfassen längere Zeiträume. Die Geschäfte werden abgeschlossen sowohl für den laufenden Monat, als auch einen folgenden Monat, als auch für eine folgende Periode von mehreren, z. B. zwei Monaten. Der Verkäufer ist in all diesen Fällen berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist dem Käufer die Ware anzukündigen und zu liefern. Zweimonatliche Lieferungstermine kommen besonders an der Berliner Produktenbörse vor in Weizen, Roggen, Hafer, Roggenmehl, Rübböl, Spiritus, so z. B. werden im Juli Geschäfte abgeschlossen per September-Oktober. An der Liverpooler Baumwollbörse sind die Erfüllungstermine teils zweimonatliche, teils einmonatliche, letztere besonders im Falle näher liegender Termine. Einmonatliche Erfüllungstermine finden sich an der New-Yorker Baumwollbörse, auch an der Bremer Börse in Baumwolle, ferner in Kaffee an den Börsen zu Hamburg, Havre, New-York. Dreimonatliche Lieferungstermine hat die Antwerpener Börse in Rübenzucker, die Pariser kennt sogar viermonatliche in Getreide, Mehl und Spiritus. Jedoch giebt es an beiden Plätzen in diesen Waren auch ein- und zweimonatliche. Manche Zeitgeschäfte an den Produktenbörsen werden abgeschlossen auf verhältnismäßig späte Termine, so an der Liverpooler Baumwollbörse im Juli z. B. per nächsten Januar-Februar, an der Berliner Produktenbörse in Weizen und Roggen im Juli per nächsten April-Mai, an der New-Yorker Baumwollbörse und an der Börse zu Havre in Kaffee im Juli per nächsten Juni. Auch auf die dazwischen liegenden Monate werden gleichzeitig Geschäfte abgeschlossen.

Eigentümlich ist den Zeitgeschäften im Effekten- wie Produktenverkehr, daß sie häufig usancemäßig nur in gewissen abgerundeten

größeren Einheitsbeträgen, bezw. mehrfachen derselben abgeschlossen werden können. Einen solchen usancemäßigen Einheitsbetrag nennt man auch wohl Börsenschluß. An der Berliner Effektenbörse sind solche Einheitsbeträge 15 000 M. bei preussischen Konjols, sowie den Eisenbahn- und Bankaktien, ferner den deutschen Industripapieren, 50 Stück bei den österreichisch-ungarischen Eisenbahn- und Bankaktien, bei den schweizerischen und italienischen Eisenbahnaktien, bei der russischen Staatsanleihe von 1880, 5000 fl. bei den österreichischen und ungarischen Renten, 50 000 Frs. bei der italienischen Rente, 1000 Pfd. Sterl. bei den russisch-englischen Anleihen, 5000 Rubel bei den russischen Orientanleihen. An der Berliner Produktenbörse sind solche Einheitsbeträge in den Getreidearten 1000 Ztr., in Kartoffelspiritus 1 Million Literprocente nach Tralles (= 12500 Liter à 80 % Alkohol), in Petroleum 5000 kg. Endlich ist zu erwähnen, daß an den Produktenbörsen bei Zeitgeschäften in der Regel usancemäßig gewisse Qualitäten festgesetzt sind, welche die Ware mindestens haben muß, wenn sie lieferbar sein soll. Bei den Getreidearten ist die erforderliche Qualität meist ein bestimmtes Minimalgewicht, so zur Zeit an der Berliner Produktenbörse pro Liter 725 g bei Weizen, 678 g bei Roggen und 415 g bei Hafer; die Qualität des Spiritus an der Berliner Börse muß guter roher Kartoffelspiritus von mindestens 80% Alkoholgehalt nach Tralles sein; Petroleum muß von weißer Farbe und mindestens so gut wie die an der Börse deponierten Muster sein. Sehr ausgebildet ist die Berücksichtigung der Qualität an der New-Yorker Produktenbörse, wo die verschiedenen Getreidearten in mehrere genau beschriebene Klassen oder Mustertypen (Typen) nach ihrer Qualität gebracht sind, die sich teils durch ihr Gewicht, teils durch andere Merkmale bestimmt.

3. Hauss- und Kaiffespekulation. Die Zeitgeschäfte sind ein wichtiges Hilfsmittel der Spekulation. Durch sie ist es erleichtert, daß jemand Papiere oder Waren verkauft, die es zur Zeit des Vertragschlusses gar nicht besitzt und daß er Papiere oder Waren kauft, die abzunehmen und zu bezahlen er gar nicht die Absicht und vielleicht auch nicht die Mittel hat. Wer z. B. Papiere auf Zeit kauft, kann dieselben vor dem Liquidationstermin wieder verkaufen an einen Dritten und er kann diesen Dritten anweisen, die Papiere abzunehmen von demjenigen, von welchem er selbst sie gekauft hat. Ebenso wer Papiere auf Zeit verkauft hat, kann bis zu dem Liquidationstermin diese Papiere von einem Dritten ankaufen und diesen Dritten anweisen, die Papiere an denjenigen zu liefern, an welchen er selbst verkauft hat. Derartige Geschäfte, bei welchen der Käufer den Kauf-

gegenstand gar nicht abnehmen will oder kann, der Verkäufer den Kaufgegenstand gar nicht abnehmen will oder kann, bilden aber einen großen Teil der an der Börse vorkommenden Geschäfte. Sie dienen vornehmlich den Spekulanten, d. h. denjenigen Geschäftsleuten, welche mit ihren Käufen und Verkäufen nicht einen tatsächlichen Umsatz des Kaufgegenstandes beabsichtigen, sondern nur den Zweck verfolgen, an den Preisänderungen zu gewinnen. Die Spekulanten können dabei nach zwei verschiedenen Richtungen vorgehen. Diejenigen, welche auf eine Preissteigerung rechnen, kaufen auf einen späteren Termin in der Erwartung, das Gekaufte noch vorher zu höheren Preise zu verkaufen. Dies sind die Haussiers und ihre Spekulation ist eine Hausspekulation. Diejenigen dagegen, welche auf eine Preiserniedrigung rechnen, verkaufen auf einen späteren Termin in der Erwartung, das Verkaufte noch vorher zu niedrigerem Preise anzukaufen zu können. Dies sind die Baissiers und ihre Spekulation ist eine Baisspekulation. Der Haussier wie der Baissier gewinnt die Differenz zwischen den Preisen der beiden von ihm abgeschlossenen Geschäfte, wenn die Preisbewegung seiner Erwartung gemäß verläuft, er verliert sie, wenn die Preisbewegung entgegengesetzt verläuft. Wenn die Haussiers verkaufen, sagt man mitunter, sie geben ab, wenn die Baissiers verkaufen, was sie noch nicht besitzen, sagt man, sie verkaufen in blanco oder à decouvert (ungedeckt) oder sie fixen; wenn sie später ankaufen, so heißt es, sie decken sich. Gebräuchlich ist auch für die Baisspekulanten die Bezeichnung Contremine. Wie die gegebene Darlegung zeigt, läuft also für die Spekulanten, sie seien nun Haussiers oder Baissiers, die Operation praktisch darauf hinaus, daß sie entweder Preisdifferenzen zu empfangen oder zu zahlen haben. So ist es auch verständlich, daß die Spekulanten sich nicht selten in Engagements einlassen, die weit ihre Geldmittel übersteigen, da die von ihnen ungünstigen Fälle zu zahlenden Preisdifferenzen immer nur einen Teil der von ihnen gehandelten Summen ausmachen. In dem Maße als die Engagements ausgedehnt werden, wirkt aber die Möglichkeit eines größeren Gewinns, freilich ebenso sehr die Möglichkeit eines größeren Verlustes. Aber wer überhaupt Börsenspekulationen betreibt, thut es in der Hoffnung zu gewinnen und daher ist es begreiflich, daß die Spekulanten sich mehr durch die Steigerung der Gewinnchancen als die der Verlustchancen bestimmen lassen.

4. Die Abwicklung der Zeitgeschäfte. Die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Zeitgeschäfte erfolgt in der überwiegenden Mehrzahl derselben, entsprechend der Abicht

der Spekulanten, nicht durch wirkliche Lieferung des Kaufgegenstandes und Zahlung des vollen Kaufpreises, sondern durch bloße Zahlung von Preis- oder Kursdifferenzen. Das hierbei übliche Verfahren kann man sich folgendermaßen veranschaulichen. Wir nehmen eine Reihe von Spekulanten an, die wir durch die Buchstaben des Alphabets A—Z bezeichnen. A verkauft einen Posten eines bestimmten Papiers, z. B. 30 000 M. Nominalwert in Aktien der Laurahütte, an B auf den nächsten Ultimo, B verkauft später denselben Posten des gleichen Papiers ebenfalls auf den nächsten Ultimo an C u., bis schließlich Y an Z denselben Posten wieder auf den nächsten Ultimo verkauft. In diesem Falle haben B—Y alle denselben Posten sowohl gekauft als auch verkauft, während A ihn nur verkauft, Z ihn nur gekauft hat. Sollten diese Geschäfte buchstäblich erfüllt werden, so hätte A die Papiere zu liefern an B gegen Zahlung des aus dem vereinbarten Kurse sich ergebenden Kaufpreises, B ebenso an C u. So würden die Papiere das ganze Alphabet hindurch wandern, bis sie schließlich an Z gelangen und der Kaufpreis müßte bei jedem Uebergange derselben von dem einen auf den anderen voll entrichtet werden. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß ein solches Verfahren sehr umständlich sein müßte und man hat deshalb auch überall eine Vereinfachung eingeführt. In dem vorliegenden Beispiele haben, wie bemerkt, die Personen B—Y alle sowohl gekauft als verkauft, A hat dagegen nur verkauft, Z nur gekauft. Es genügt also, wenn die Lieferung der Papiere und Zahlung des Kaufpreises direkt erfolgt zwischen A und Z. Auf diese Weise ist nur einmalige Uebertragung der Papiere nötig und einmalige Zahlung des Kaufpreises. Die übrigen Personen B—Y haben dann nur die Kursdifferenzen zu empfangen oder zu zahlen, je nachdem sie gewonnen oder verloren haben. Zudem haben A und Z gar nicht mit einander ein Geschäft abgeschlossen, sie kennen sich also auch nicht und müssen daher erst ausfindig gemacht werden. Zu diesem Zwecke besteht an der Berliner Fondsbörse ein besonderes Liquidationsbureau, welches von der Bank des Berliner Kassenvereins im Einvernehmen mit dem Liquidationsvereine für Zeitgeschäfte dajelbst errichtet ist. Alle diejenigen, welche an der Berliner Effektenbörse Zeitgeschäfte machen, gehören diesem Vereine als Mitglieder an. Die Mitglieder des Vereins haben am vorletzten Börsentage vor dem Ultimo von Nachmittag bis abends 8 Uhr dem Liquidationsbureau Abrechnungsbogen, den sogen. Kontrovogen, einzureichen, auf welchem alle die von ihnen mit anderen Mitgliedern auf diesen Ultimo abgeschlossenen Geschäfte verzeichnet stehen. In dem hier hervorgehobenen Beispiele würden demnach

A—Z solche Skontrobogen einzujenden haben. Indem nun das Liquidationsbüreau diese verschiedenen Angaben miteinander vergleicht und verrechnet, muß sich als Resultat das ergeben, was thatsächlich vorliegt, nämlich daß in diesem Beispiel B—Y alle sowohl gekauft als auch verkauft haben, daß A aber nur verkauft und Z nur gekauft hat. So sind A und Z ausfindig gemacht und das Liquidationsbüreau kann jetzt dem A mitteilen, an wen er die Papiere zu liefern und von wem er den Kaufpreis zu erhalten hat, dem Z. Bereits am nächsten Morgen nach Einreichung des Skontrobogens giebt das Berliner Liquidationsbüreau die Anweisungen aus, an wen und in welcher Menge in den verschiedenen Papieren die Stücke von den dazu Verpflichteten zu liefern sind.

Es kommt aber noch ein weiteres hinzu. Da in dem dargelegten Beispiele A und Z, zwischen welchen die Lieferung der Papiere und die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, keinen Vertrag miteinander abgeschlossen haben, so ist zwischen ihnen auch kein Kurs vereinbart worden. Es könnte also fraglich erscheinen, zu welchem Kurse zwischen ihnen die Lieferung und Abnahme der Papiere stattfinden soll. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, wird an der Berliner Fondsbörse am zweiten Tage vor der Ultimoliquidation von seiten der Sachverständigenkommission derselben für jedes Papier, in welchem Zeitgeschäfte abgeschlossen werden, also in diesem Beispiel Aktien der Laurahütte, ein sog. Liquidationskurs festgestellt in möglichst abgerundetem Betrage und nach der zur Zeit bestehenden Marktlage. Nach diesem amtlicherseits festgestellten Liquidationskurse hat die Lieferung des Papiers zu erfolgen, also hier zwischen A und Z. Allerdings wird dabei der für ein bestimmtes Papier festgestellte Liquidationskurs in vielen Fällen nicht übereinstimmen mit den Kursen der Geschäfte, welche die nach der Abrechnung zur Lieferung von Papieren Verpflichteten mit ihren unmittelbaren Käufern abgeschlossen haben, und ebenso auch nicht mit den Kursen der Geschäfte, welche die nach der Abrechnung zum Empfang von Papieren Berechtigten mit ihren unmittelbaren Verkäufern abgeschlossen haben. So wird in dem hier behandelten Beispiele der für die Aktien der Laurahütte festgestellte Liquidationskurs möglicherweise nicht übereinstimmen mit dem Kurse, zu dem A an B verkauft und auch nicht mit dem Kurse, zu dem Z von Y gekauft hat. Erhält nun A von Z gemäß dem amtlichen Liquidationskurse weniger, als dem Kurse seines Geschäftes mit B entspricht, so hat er noch die Differenz von B zu fordern, erhält er aber mehr, so hat er die Differenz an B zu zahlen. Das Entsprechende gilt von Z. Hat Z gemäß dem amtlichen Liquidationskurse

mehr an A zu zahlen, als dem Kurse seines Geschäftes mit Y entspricht, so hat er die Differenz von Y zu fordern, hat er aber an A weniger zu zahlen, so hat er die Differenz an Y abzugeben. Der amtliche Liquidationskurs hat also lediglich die Bedeutung eines Abrechnungskurses und erst durch die Zahlung der Differenz stellen sich die richtigen Kaufs- und Verkaufskurse wieder her. Auf der Grundlage dieses amtlichen Liquidationskurses findet sodann auch die Abrechnung seitens derjenigen statt, welche sowohl gekauft als verkauft haben, also in dem vorliegenden Beispiele der Personen B—Y. Das Prinzip dabei ist genau daselbe wie vorher. Der Verkäufer hat, wenn er zu höherem als dem Liquidationskurse verkauft hat, von seinem Käufer die Differenz zu fordern, wenn er aber zu niedrigerem Kurse verkauft hat, an seinen Käufer die Differenz zu zahlen. Der Käufer andererseits hat, wenn er zu höherem als dem Liquidationskurse gekauft hat, die Differenz an seinen Verkäufer zu zahlen, wenn er zu niedrigerem Preise verkauft hat, die Differenz von seinem Verkäufer zu fordern. Auf diese Weise wird es erreicht, daß jeder den Betrag, welchen er durch seine spekulativen Operationen nach den Kursen der von ihm abgeschlossenen Geschäfte gewonnen oder verloren hat, thatsächlich auch erhält oder abgibt. Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen. Für Aktien der Laurahütte sei der amtliche Liquidationskurs auf 120 festgestellt worden, d. h. pro 100 M. Nominalwert sind zu zahlen in Wirklichkeit 120 M. F in dem behandelten Beispiele hat gekauft von E zu 119 und verkauft an G zu 121, hat also 2 gewonnen. Er erhält nach dem dargelegten Prinzip der Abrechnung von E 1 und von G 1, zusammen 2. Oder F hat von E gekauft zu 121 und verkauft an G zu 123, so hat er gleichfalls 2 gewonnen. Er hat jedoch bei demselben Liquidationskurse von 120 an E 1 zu zahlen, von G 3 zu fordern, wobei ihm 2 verbleiben. Oder F hat von E gekauft zu 119 und verkauft an G zu 117, hat also 2 verloren. Bei demselben Liquidationskurse von 120 hat er von E 1 zu fordern an G 3 zu zahlen, so daß er 2 im ganzen abgibt.

Die Einrichtung einer Zentralabrechnungsstelle, wie sie an der Berliner Fondsbörse das Liquidationsbüreau bildet, ferner die Einrichtung von amtlich festgestellten Liquidationskursen mit der gleichen Bedeutung wie dort, haben von den anderen deutschen Fondsbörsen auch die in Hamburg und Frankfurt a. M. Die sonstigen, an welchen weniger auf Zeit gehandelt wird, wie z. B. die Leipziger, besitzen diese Einrichtungen nicht. Die Abwicklung am Ultimo erfolgt hier entweder direkt zwischen den Parteien, aber man hilft sich durch Ueberweisungen, indem der zur

Lieferung verpflichtet, wenn er selbst zugleich gekauft hat, seinem Verkäufer aufträgt, an den Empfangsberechtigten zu liefern, welches Verfahren sich mehrere Male wiederholen kann, bis die Ueberweisung an jemanden gelangt ist, der nur verkauft hat.

Was die fremden Effektenbörsen angeht, so haben die größeren von ihnen mit bedeutendem Zeitgeschäft, wie die Londoner und Pariser, gleichfalls die Einrichtung der amtlich festgestellten Liquidationskurse mit der gleichen Bedeutung wie in Berlin. Auch an der Wiener Effektenbörse findet sie sich bei der dort wöchentlich zweimal stattfindenden Liquidation, dem sog. Arrangement. Hinsichtlich der Ermittlung der zur Lieferung von Papieren und zur Abnahme von solchen verpflichteten Personen stimmen mit dem geschilderten Berliner Verfahren noch am meisten überein die Einrichtungen an der Wiener Börse und an der Pariser Börse, soweit es sich bei letzterer um die durch die amtlichen Effektenmakler vermittelten Geschäfte handelt. An der Wiener Börse ist die Abwicklung aller per Arrangement abgeschlossenen Geschäfte einem Arrangementbüro übertragen, das vom Wiener Giro- und Kassenverein, einer Bank, errichtet ist. Alle Börsenbesucher, welche per Arrangement Geschäfte abschließen, sind verpflichtet, dieselben diesem Bureau anzugeben, sie haben sog. Arrangementsbogen einzureichen, auf welchen alle mit Mitgliedern des Arrangementverbandes für das betreffende Arrangement geschlossenen Geschäfte aufgeführt sind. Auf Grund dieser Aufzeichnungen giebt das Bureau denen, welche Papiere zu liefern haben, die Adressen derjenigen an, welche zur Abnahme verpflichtet sind. An der Pariser Börse haben zu jeder Liquidation die amtlichen Effektenmakler die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte einem hierzu zeitweilig bestellten Mitgliede einzuweisen, woraus sich gleichfalls ergibt, welche Beträge von Papieren und Geldsummen die einzelnen zu liefern oder zu empfangen haben. Eine abweichende, weniger zweckmäßige Einrichtung besteht in dieser Beziehung an der Londoner Effektenbörse. Diejenigen, welche bei der Liquidation Papiere zu übernehmen und zu bezahlen haben, stellen am Tage vorher Tickets, d. h. Scheine aus, welche sie ihren unmittelbaren Vormännern, von denen sie gekauft haben, übergeben. Von diesen werden sie durch ihr Giro auf die weiteren Vormänner übertragen, bis sie schließlich an solche gelangen, welche die Papiere zu übergeben haben.

Hinsichtlich der Abwicklung der Zeitgeschäfte an den Produktenbörsen sei bemerkt, daß an der Berliner Börse diejenigen, welche zu liefern haben, innerhalb der vereinbarten

Frist an dem einen oder anderen Tage ihrem unmittelbaren Käufer einen sog. Kündigungsschein übergeben. Dieser wird dann auf die etwaigen weiteren Käufer durch eine Art Indossament übertragen, bis er schließlich an denjenigen Käufer gelangt, der, weil er nicht wieder verkauft hat, zur Abnahme verpflichtet ist. Also dieselbe Einrichtung wie an der Londoner Effektenbörse, nur nimmt der Kündigungsschein an der Berliner Produktenbörse den entgegengesetzten Weg, vom Verkäufer zum Käufer. Ähnlich ist es an den anderen Produktenbörsen, z. B. der Wiener. Die Uebergabe der Kündigungsscheine hat regelmäßig in einem eigens dazu bestimmten Saale der Börse stattzufinden und bis zu einem bestimmten Zeitpunkte innerhalb der Börsenstunden. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Uebersendung der an der Börse verkauften Effekten, gleichviel, ob es sich um Kassa- oder Zeitgeschäfte handelt, ferner die Einziehung des dafür zu zahlenden Betrages und die Differenzzahlung in Berlin zentralisiert ist und durch die schon erwähnte Bank des Berliner Kassenvereins besorgt wird. Demselben gehören als Mitglieder, d. h. Girokonteninhaber, fast sämtliche Bankiers und größeren Kaufleute in Berlin an, auch sonst aber kann jedermann, nachdem er auf schriftlichen, durch zwei Mitglieder unterstützten Antrag aufgenommen ist, Mitglied werden, wenn er 300 M. einzahlt und sein Guthaben nie unter diesen Betrag sinken läßt. Dieser Verein leistet und empfängt für seine Mitglieder nach ihren Anweisungen nicht nur die Geldzahlungen, die auf ihrem Konto verrechnet werden, sondern er besorgt für sie auch die Aushändigung der von ihnen an der Börse verkauften Effekten an die Käufer unter Einziehung des dafür zu zahlenden Betrages. Dadurch wird der Effektenverkehr in Berlin außerordentlich erleichtert. Zur weiteren Erleichterung ist überdies von der Bank des Berliner Kassenvereins noch ein Effektengirodepot errichtet worden, das zu seinen Mitgliedern fast alle größeren Berliner Bankhäuser zählt. Ueber die hier deponierten Effekten verfügen die Mitglieder durch Chefs entweder behufs Uebertragung auf andere Mitglieder oder behufs Herausnahme. Eine Einrichtung zur Erleichterung der Effektenübertragung besteht auch an der Londoner Effektenbörse unter dem Namen Stock Exchange Clearinghouse. Es ist dies ein Verein, der von einer großen Zahl von Mitgliedern der Börse gebildet ist. Jedes Mitglied dieses Vereins sendet demselben zu den halbmonatlichen Liquidationen ein Verzeichnis ein über die von ihm im Verhältnis zu jedem anderen Mitgliede zu liefernden und zu empfangenden Beträge in den verschiedenen Papieren, woraus sich dann ergibt, wieviel jeder von den verschiedenen Papieren

als Saldo zu liefern oder zu empfangen hat. Die thatfächliche Lieferung erfolgt dann an den Verein, der die erhaltenen Mengen an die Empfangsberechtigten ihren Ansprüchen gemäß verteilt.

5. Differenzgeschäfte. Der Umstand, daß viele der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte durch bloße Zahlung der Kurs- oder Preisdifferenzen erledigt wird, hat dazu Veranlassung gegeben, solche als Differenzgeschäfte zu bezeichnen. Obwohl dieser Ausdruck an und für sich nicht gerade unzulässig ist, so hat sich damit doch häufig die Vorstellung verbunden, als ob bei diesen Geschäften gleich von vornherein die Parteien jede andere Abwicklung als durch Differenzzahlung, also insbesondere wirkliche Lieferung und Zahlung des Kaufpreises ausgeschlossen hätten. Diese Vorstellung ist eine irrige. Geschäfte mit einer derartigen Verabredung kommen an der Börse kaum vor oder sind doch für den Börsenverkehr von ganz geringer Bedeutung. Die überwiegende Masse der im Börsenverkehr abgeschlossenen Zeitgeschäfte, auch wenn sie thatfächlich durch Zahlung der Kursdifferenzen erfüllt werden, lauten ihrem Inhalte nach auf wirkliche Lieferung und Abnahme und die Erfüllung durch Zahlung der Kursdifferenz ist nur eingeführt im Interesse der Bequemlichkeit und Vereinfachung des Geschäftsganges. Es handelt sich deshalb hier auch um wirkliche Kaufverträge und nicht, wie man wohl gemeint hat, Spiel- oder Wettverträge und man kann die Klugbarkeit der Zeitgeschäfte nicht mit der Einrede, es liege hier Spiel oder Wette vor, verneinen.

6. Prolongationsgeschäfte. In vielen Fällen kommt eine spekulative Operation bis zu dem vereinbarten Liquidationstermine zum Abschluß, der Hausspekulant, welcher zunächst gekauft hat, verkauft wieder bis dahin, der Baisspekulant, welcher zunächst verkauft hat, deckt sich bis dahin durch Einkauf. In zahlreichen Fällen kann es indes auch im Interesse des Spekulanten liegen, die spekulative Operation bis zu dem vereinbarten Termine hin noch nicht zum Abschluß zu bringen, sondern über diesen hinaus fortzusetzen, zu prolongieren. Diesem Zwecke dienen an der Effekten- wie Produktenbörse die Prolongationsgeschäfte, das Report- und Deportgeschäft. Veranlaßt zur Prolongation kann zunächst der Hausspekulant sein, wenn der Kurs dem Ankaufskurse gegenüber gesunken ist, während er ein Steigen des Kurzes für die Folgezeit als wahrscheinlich ansieht oder wenn der Kurs zwar gestiegen ist, aber nach Meinung des Hausspekulanten noch weiter steigen wird. Entschlüsse sich dieser bei solcher Sachlage zum Verkaufe, so ergäbe sich für ihn ersterenfalls ein Verlust, letzterenfalls eine Min-

derung des sonst möglichen Gewinnes und zwar in beiden Fällen in um so größerer Höhe, als durch das neue Angebot der Kurs noch mehr gedrückt werden würde. Es liegt also in seinem Interesse, den Abschluß der Operation über den vereinbarten Termin hinauszuschieben. Das wäre sehr einfach für ihn, wenn seine Geldmittel hinreichten für seine Engagements; er könnte zu dem vereinbarten Termine das Gekaufte abnehmen und bezahlen und später in dem geeigneten Zeitpunkte wieder verkaufen. Aber da er so viel Geld regelmäßig nicht besitzen wird, so muß er sich Geld leihen. Möglich ist das auf die eine oder andere Art, wie man sich Geld zu leihen pflegt, z. B. im Wege des Lombardgeschäfts. Regelmäßig aber erfolgt das Leihen von Geld im Börsenverkehre in solchem Falle in eigentümlicher Weise, nämlich im Wege des Reportgeschäfts.

Das Reportgeschäft besteht darin, daß der Haussier, welcher für einen bestimmten Liquidationstermin, etwa ultimo September, einen bestimmten Betrag eines Papiers gekauft hat und sein Engagement darüber hinaus verlängern will, diesen Betrag für den vorliegenden Termin, d. h. ultimo September verkauft, ihn jedoch in demselben Monate und von derselben Person für den nächstfolgenden Termin zurückkauft, d. h. für ultimo Oktober, wenn, wie in Berlin, nur Ultimoliquidationen bestehen. Das Reportgeschäft besteht also aus zwei Geschäften, einem Verkauf für den vorliegenden Liquidationstermin und einem Rückkauf für den nächstfolgenden. Der Kurs des ersteren Geschäfts, des Verkaufs für den vorliegenden Liquidationstermin steht fest, es ist der für denselben, also hier für ultimo September, amtlich festgestellte Liquidationskurs des betreffenden Papiers, der Kurs des zweiten Geschäfts, des Rückkaufs für den nächstfolgenden Liquidationstermin, hier ultimo Oktober, wird von den Kontrahenten frei vereinbart und ist regelmäßig höher als jener Liquidationskurs. Die Differenz zwischen beiden Kursen ist der Report, den man vielfach ausdrückt als Prozentsatz jenes Liquidationskurses unter Berechnung auf ein Jahr. Diese Ausdrucksweise erklärt sich daraus, daß in dem Reportgeschäfte der Haussier die Verfügung über eine jenen Liquidationskurse entsprechende Geldsumme für die Zeit von ultimo September bis ultimo Oktober erhält und der Report ist die Vergütung des Geldgebers hierfür, also der Zins. Zugleich ist auch klar, inwiefern das Reportgeschäft dem Interesse des Haussiers dient. Er ist in Folge dieses Geschäfts der Notwendigkeit enthoben, an dem vorliegenden Liquidationstermine den gekauften Betrag des Papiers abzunehmen; derselbe wird vielmehr abgenommen von demjenigen, mit welchem er das Reportgeschäft abgeschlossen hat. Der Haussier

hat aber gleichwohl seine spekulative Operation nicht zum Abschluß gebracht, er ist nach wie vor à la hausse engagiert, da er für den nächstfolgenden Liquidationstermin denselben Betrag zurückgekauft hat und wenn bis dahin der Kurs des Papiers gehörig steigt, so kann er mit Gewinn verkaufen. Wird die Kursentwicklung aber wiederum keine günstige, so kann er abermals ein Reportgeschäft abschließen. Nicht selten werden derartige Geschäfte mehrere Male eingegangen und der Abschluß der spekulativen Operation wird so auf Monate hinausgeschoben.

Zum Abschluß des Reportgeschäfts wenden sich die Hausfiers öfters an die Baissiers, welche zu ihrer Deckung für den vorliegenden Liquidationstermin noch Papiere brauchen, sie wenden sich aber auch, besonders wenn derartige Baissiers fehlen, an Bankiers und sonstige Geschäftsleute oder Kapitalisten, die auf diese Weise ihre disponiblen Geldmittel zu nutzen bestrebt sind. Für manche Banken bildet die Gewährung von Darlehen im Wege des Reportgeschäfts einen wichtigen Teil ihres Geschäftsbetriebes. Die Höhe des Reports unterliegt Schwankungen.

Außer der Höhe des allgemeinen Zinsfußes für kurzfristige Darlehen, insbesondere des Wechseldiskonts, der Kreditwürdigkeit des einzelnen Spekulant, der Güte des betreffenden Papiers, so z. B. dem Maße, in welchem es vor plötzlichem starken Kursrückgang geschützt ist, ist darauf namentlich von Einfluß der Betrag der Hausseengagements, die einer Prolongation unterzogen werden. Je höher dieser ist und je mehr er den Betrag der noch ungedeckten Baissengagements übertrifft, desto höher steigt der Report. Gelegentlich sind die Reportsätze ganz außerordentlich hohe gewesen. Es sind Sätze von über 50, ja über 100 %, wenigstens vorübergehend, vorgekommen. Derartig hohe Reports, ja schon solche von ca. 10 % und mehr pro Jahr, können von vielen Spekulanten entweder überhaupt nicht oder doch keinesfalls mehrmals hintereinander gezahlt werden. Die Spekulanten, welche dazu nicht imstande sind, müssen dann endgültig verkaufen und ihre spekulative Operation zum Abschluß bringen. Sind viele in dieser Lage, so nimmt der Börseverkehr leicht einen panikartigen Charakter an. Die Kurse fallen schnell und stark und zahlreiche Spekulanten werden bankrott. Hohe Reports sind daher immer ein Zeichen, daß die Lage der Börse eine kritische ist und daß ein Zusammenbruch der Kurse, ein Börsenkraach, leicht eintreten kann.

Wie das Reportgeschäft dem Hausfier, so dient das Deportgeschäft dem Baissier in der entsprechenden Lage und zu dem entsprechenden Zwecke. Der Baissier, welcher wegen der

bisherigen für ihn ungünstigen Kursentwicklung seine Operation über den vorliegenden Liquidationstermin, auf welche er einen bestimmten Betrag eines Papiers ungedeckt verkauft hat, prolongieren will, kauft diesen Betrag für den vorliegenden Termin an und verkauft denselben wieder in demselben Akte und an dieselbe Person für den nächstfolgenden Termin. Der Kauf für den vorliegenden Termin erfolgt zu dem für denselben festgestellten amtlichen Liquidationskurse des betreffenden Papiers, welcher auch die Grundlage des Reportgeschäfts bildet, der Kurs des Verkaufs für den nächstfolgenden Termin wird durch freie Vereinbarung der Kontrahenten bestimmt und ist regelmäßig niedriger als jener Liquidationskurs. Die Differenz zwischen den Kursen der beiden Geschäfte ist der Deport, welcher gleichfalls wohl ausgedrückt wird als Prozentfuß von jenem Liquidationskurse unter Berechnung auf ein Jahr. Der Deport ist die Vergütung des Besitzers von Papieren dafür, daß er dem Baissier den Betrag des Papiers für die Zeit von dem vorliegenden bis zum nächstfolgenden Liquidationstermine überläßt. Der Baissier ist auf diese Weise der Notwendigkeit enthoben, an dem vorliegenden Liquidationstermine den von ihm verkauften Betrag des Papiers zu liefern, da diese Lieferungsspflicht auf denjenigen übergeht, mit welchem er das Deportgeschäft abgeschlossen hat. Gleichzeitig aber bleibt er à la baisse engagiert, da er den Betrag des Papiers für den nächstfolgenden Liquidationstermin wieder verkauft hat. Auch solche Deportgeschäfte werden erforderlichenfalls mehrmals hintereinander abgeschlossen wie die Reportgeschäfte. Zur Eingehung von Deportgeschäften wenden sich die Baissiers an Bankiers oder Kapitalisten, soweit sie nicht zu dem Zwecke mit den Hausfiers verkehren, welche zur Prolongation ihres Engagements Abnehmer von Papieren brauchen. Die Höhe des Deports ist von ähnlichen Umständen abhängig als die des Reports, insbesondere macht sich hier geltend das Maß, um welches der Betrag des Baissengagements den des Hausseengagements übersteigt. Hohe Deports kommen namentlich vor bei einer noch zu erwähnenden betrügerischen Börseoperation, dem Corner.

Der Abschluß der Prolongationsgeschäfte findet an manchen Börsen während der Liquidation selbst statt, so an der Londoner Effektenbörse, wo dieselbe sich auf drei Tage verteilt, am ersten und zweiten derselben, an anderen jedoch, z. B. an der Berliner, beginnt man damit schon etwa 8—10 Tage vor dem Ultimo. Die Abwicklung der Prolongationsgeschäfte erfolgt in der für die Zeitgeschäfte überhaupt dargelegten Weise. Insbesondere haben daher auch die Spekulanten, welche ihre Operation prolongiert haben,

bei der vorliegenden Liquidation die aus ihren Engagements entspringenden Differenzen nach Maßgabe des amtlichen Liquidationskurses zu zahlen. Eigentümliche auf die Prolongationsgeschäfte bezügliche Ausdrücke sind u. a. noch folgende. An der Berliner Fondsbörse spricht man von „Stücke hereingeben“ und „Stücke hereinnehmen“. Beim Reportgeschäft ist Hereingeber von Stücken der Hausfrier, Hereinneher der Geldgeber, mit dem das Reportgeschäft abgeschlossen wird, umgekehrt ist beim Deportgeschäft der Bankier der Hereinneher, der andere Kontrahent der Hereingeber. An der Wiener Fondsbörse sind dafür die Ausdrücke „Kostgeschäft“, „in Kost geben“ und „in Kost nehmen“ üblich. In London heißt der Report contango, der Deport backwardation. An der Amsterdamer Effektenbörse findet ein eigentliches Prolongieren von Zeitgeschäften in der sonst üblichen Form nicht statt. Die Papiere werden vielmehr gegen Uebergabe auf einen Monat oder drei Monate belehnt, also in der Form des Lombardgeschäfts, und müssen im ersten Falle wenigstens 110 %, im zweiten Fall wenigstens 120 % des vorgehoffenen Geldes wert sein. Der Geldgeber muß dem Geldnehmer das Geld für die bestimmte Frist lassen, dieser aber kann es nach einer gewissen Zeit ankündigen.

7. Prämienengeschäfte. Die Prämienengeschäfte sind eine Art der Zeitgeschäfte, deren Eigentümlichkeit bereits kurz dargelegt ist. Sie kommen in mehrfachen Formen vor, von denen die wichtigsten der Kauf mit Vorprämie und der Verkauf mit Rückprämie, kurz auch wohl Vorprämiengeschäft und Rückprämiengeschäft genannt, sind. Beim Kauf mit Vorprämie behält sich der Käufer das Recht vor, gegen Zahlung einer beim Vertragsabschluß ausbedingenen Prämie vor dem Erfüllungstermine von dem Kaufe zurückzutreten. Z. B. jemand kauft per ultimo September einen bestimmten Betrag eines Papiers zum Kurse von 80 mit einer Vorprämie von 2. Zahlt er die Prämie, so braucht er den gekauften Betrag ultimo September nicht abzunehmen, und er wird dieselbe zahlen, falls der Kurs des Papiers um mehr als die Höhe der Prämie gesunken ist, hier also unter 78. Beim Verkaufe mit Rückprämie hat in entsprechender Weise der Verkäufer das Recht, gegen Zahlung der vereinbarten Prämie vom Verkauf zurückzutreten und er wird davon Gebrauch machen, wenn der Kurs um mehr als die Höhe der Prämie über den Verkaufskurs gestiegen ist. Bei diesen beiden Prämienengeschäften ist also der mögliche Verlust des Wahlberechtigten beschränkt auf den Betrag der Prämie. Die Prämie heißt auch Neugeld, der wahlberechtigte Prämienzahler, der andere Kontrahent Prämiennehmer oder Prämienzieher, so in

Berlin. Die Kurse in diesen Prämiengeschäften weichen von den Kursen der zu derselben Zeit auf den gleichen Termin fest abgeschlossenen Zeitgeschäfte ab. Sie sind im Falle des Vorprämiengeschäfts höher, im Falle des Rückprämiengeschäfts niedriger und zwar in beiden Fällen ungefähr in Höhe der Prämie. Die Differenz bezeichnet man als Ecart. Außer in der hier dargelegten Form, welche z. B. in Berlin und Paris besteht, kommen diese Prämienengeschäfte auch in der Form vor, daß die Prämie nicht für die tatsächliche Ausübung des Rücktrittsrechts, sondern für die Einräumung dieses Rechts, also in jedem Falle zu zahlen ist, so in Wien. Das Stellgeschäft oder die Stellage besteht darin, daß der eine Kontrahent, der sogenannte Wähler oder Käufer der Stellage, das Recht erhält, am Erfüllungstermin entweder einen bestimmten Betrag zu einem verabredeten höheren Kurse zu fordern oder zu einem verabredeten niedrigeren Kurse zu liefern, z. B. zum Kurse von 105 zu fordern oder zum Kurse von 95 zu liefern. Die Differenz zwischen den beiden Kursen, hier 10, heißt das Stellgeld oder die Spannung. Der Wahlberechtigte wird hierbei den Betrag fordern, wenn der Kurs höher als die Mitte zwischen beiden Kursen („Mitte der Stellage“), hier 100, steht, er wird aber den Betrag liefern, wenn der Kurs niedriger als die Mitte steht. In dem einen wie dem anderen Falle ist sein möglicher Verlust beschränkt auf das halbe Stellgeld, hier 5; er gewinnt, wenn der Kurs über den höheren, hier 105, gestiegen oder unter den niedrigeren, hier 95, gesunken ist. Tatsächlich ist das Stellgeschäft dasselbe, als wenn jemand gegen eine Prämie in Höhe des halben Stellgeldes sich das Recht ausbedingt, den Betrag zu dem in der Mitte liegenden Kurse, hier 100, zu fordern oder zu liefern der Art, daß die Prämie im Falle der Forderung zu diesem Kurse hinzutritt, im Falle der Lieferung davon in Abzug kommt. Wird das Stellgeschäft dahin abgeschlossen, daß der Wahlberechtigte nicht nur darüber zu entscheiden hat, ob er den Betrag fordern oder liefern will, sondern auch gegen Zahlung einer festgesetzten Prämie von dem Geschäfte überhaupt zurücktreten darf, so heißt es ein zweischneidiges Prämiengeschäft. Bei dem Nachgeschäft hat der wahlberechtigte Kontrahent entweder das Recht, einen bestimmten fest gekauften Betrag am Erfüllungstage noch einmal oder mehrere Male zu fordern oder das Recht, einen bestimmten, fest verkauften Betrag am Erfüllungstage noch einmal oder mehrere Male zu liefern. Man unterscheidet danach Kauf mit Nach und Verkauf mit Nach und ferner nach der Größe des Wahlrechts Geschäfte mit einmal Nach, zweimal Nach u. Beim Schluß auf fest und offen hat

der wahlberechtigte Kontrahent das Recht, am Erfüllungstermine entweder von dem gekauften Betrage nur einen Teil zu fordern und abzunehmen oder von dem verkauften Betrage nur einen Teil zu liefern. Bei diesen beiden Geschäften liegt also eine Verbindung eines festen Zeitgeschäftes mit einem Prämiengechäfte vor. Die Prämie wird bei ihnen nicht besonders festgesetzt, sondern liegt, je nachdem, ob es sich für den Wahlberechtigten um Kauf oder Verkauf handelt, in einem entsprechend höheren oder niedrigeren Kurse gegenüber dem Kurse eines nur fest abgeschlossenen Zeitgeschäftes und zwar ist dabei der Kursunterschied um so größer, je größer das Wahlrecht ist.

Die Prämiengechäfte kommen an den Produkten- wie Effektenbörsen vor, jedoch an letzteren im allgemeinen häufiger. Die Prämiengechäfte kommen andererseits nicht an jeder Börse in allen Arten vor, so z. B. kennt die Pariser Fondsbörse nur Vorprämiengechäfte, die Pariser Produktenbörse dagegen auch Rückprämien-, Stell- und Nachgeschäfte. An der Londoner Effektenbörse ist besonders in Gebrauch das Vor- und Rückprämiengechäft (option genannt) und das Stellgeschäft (double option oder put and call genannt). Doch sind die Prämiengechäfte dort überhaupt nicht so häufig wie an den kontinentalen Börsen und an der New-Yorker, sie wurden besonders in den 70er Jahren seltener, scheinen jedoch in den 80er Jahren wieder etwas mehr in Aufnahme gekommen zu sein. An der Fondsbörse zu Berlin und Frankfurt a. M. kommen die verschiedenen vorhin behandelten Prämiengechäfte vor mit Ausnahme des zweischnidigen Prämiengechäfts, welches überhaupt wohl das seltenste ist. Der Zweck der Prämiengechäfte ergibt sich aus ihrer Beschreibung, sie sollen das Risiko für den wahlberechtigten Spekulanten beschränken. Die Erklärung des Wahlberechtigten, ob und in welcher Weise er sein Wahlrecht ausüben will, hat spätestens am jogen. Prämienklärungstage stattzufinden, der durch die Pfannen festgesetzt zu sein pflegt und in Berlin der dritte letzte Börsentag vor Ultimo ist. Die Abwicklung der Prämiengechäfte ist, soweit sich nicht jemand in Ausübung seines Wahlrechts von der Erfüllung befreit, dieselbe, welche früher für die Zeitgeschäfte überhaupt dargelegt ist.

8. Arbitragegeschäfte. Arbitragegeschäfte bestehen darin, daß Waren oder Effekten an einer Börse gekauft werden zum Zwecke des Wiederverkaufs an einer anderen Börse. Sie haben ihre Ursache in den örtlichen Preis- und Kursverschiedenheiten der Waren und Effekten, welche durch sie ausgeglichen oder doch gemildert werden. Sie spielen daher im Verkehre eine sehr nützliche Rolle. Beson-

ders häufig sind sie im Effektenverkehre und zwar in den internationalen Werten, d. h. denjenigen Papieren, welche an den Börsen verschiedener Länder gehandelt werden. Sie dienen hier mit zur Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanzen.

9. Preis- und Kursnotierung. Ueber die Organe, welche die Feststellung der Preise und Kurse für die offizielle Preis- und Kursliste zu besorgen haben, ist bereits das Erforderliche mitgeteilt worden (s. Art. Börse), hinsichtlich der Formen der Notierung sei das folgende bemerkt. Mitunter, so an den deutschen Börsen, wird die den Preis oder Kurs bezeichnende Zahl mit einem Zusatz versehen. Der Zusatz bz. oder b. (bezahlt) bedeutet, daß zu dem angegebenen Kurse oder Preise Geschäfte abgeschlossen sind, der Zusatz B. (Brief), daß dazu Verkaufsangebote vorlagen, aber keine Geschäfte abgeschlossen sind wegen fehlender Nachfrage, der Zusatz G. (Geld), daß dazu Kaufangebote vorlagen, aber keine Geschäfte abgeschlossen sind wegen fehlenden Angebots. Mit dem Zusatz B. wird dabei das vorgekommene niedrigste Verkaufsangebot, mit dem Zusatz G. das vorgekommene höchste Kaufgebot versehen. Der Zusatz bz. B. resp. bz. G. bedeutet, daß zu dem angegebenen Preise oder Kurse nur ein Teil der Verkaufsangebote resp. Kaufgebote zum Geschäftsabschluß führte. Statt B. hat man an den süddeutschen Börsen den Zusatz B. (Papier), an den österreichischen W. (Ware).

Die Kurse der Effekten werden entweder notiert in Prozenten des Nominalwerts, d. h. der Kurs giebt an, wieviel Mark, Gulden, Franks u. für je 100 Mark, Gulden, Franks u. gezahlt, gefordert oder geboten sind, oder sie werden notiert für ein Stück der betreffenden Effektenart. Im letzteren Falle sind die Kurse regelmäßig höher als im ersteren, da die einzelnen Stücke auf mehrfache von 100 Mark, Gulden u. zu lauten pflegen. Hat z. B. eine Aktie einen Nominalwert von 500 M. und wird dafür 750 M. gezahlt, so ist bei der ersteren Art der Notierung der Kurs 150, bei der letzteren würde er 750 sein. Die Kursnotierung in Prozenten des Nominalwerts ist an allen Börsenplätzen üblich bei Staatspapieren. Auch bei den anderen Papieren ist sie ausschließlich in Gebrauch in Amsterdam, ganz überwiegend in Berlin und überhaupt den deutschen Börsen, dagegen findet sich in London, Paris, Wien und New-York, sowie den meisten anderen fremden Börsen, insbesondere bei den Aktien, die Notierung pro Stück.

Einen Unterschied in der Kursnotierung macht es ferner, ob der jeweils notierte Kurs die seit dem letzten Fälligkeitstermine aufgelaufenen Zinsen bzw. Dividenden enthält oder nicht. Im ersteren Falle hat der Käufer

nur den dem Kurse entsprechenden Betrag zu zahlen, in letzterem Falle hat er außerdem noch die aufgelaufenen Zinsen bzw. Dividenden, die sog. Stückzinsen, besonders zu vergüten, bei Kassageschäften bis zum Kauf- tage, bei Zeitgeschäften bis zum Erfüllungstage. Bei den Staatspapieren und überhaupt allen Papieren mit festem Zins erfolgt diese separate Vergütung der Stückzinsen nach dem in dem betreffenden Papiere angegebenen Zinsfuß, bei den Aktien jedoch mit ihrer wechselnden und im voraus nicht bekannten Dividende erfolgt sie zur Erleichterung des Verkehrs nach usancemäßig festgestellten Zinsen, die z. B. in Berlin für die Regel 4% pro Jahr betragen. Die separate Vergütung der Stückzinsen findet sich bei den Staatspapieren und anderen Obligationen namentlich an den deutschen und österreichischen Börsen, ferner in Amsterdam, den drei wichtigeren russischen Börsen St. Petersburg, Moskau und Warschau, sowie einigen anderen kleinen ausländischen. Dagegen kommt sie von einigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen nicht vor in London, Paris, New-York und an den italienischen Börsen, wo vielmehr die aufgelaufenen Zinsen und Dividenden im Kurse selbst enthalten sind. Diese Verschiedenheit in der Kursnotierung hat auch einen Einfluß auf den Kursstand. Wo die Zinsen und Dividenden im Kurse mit enthalten sind, wird, abgesehen von dem Vorhandensein einer besonderen Baissé- oder Hausseströmung, wodurch der Einfluß allerdings mehr oder minder verdeckt werden kann, der Kurs allmählich sich erhöhen bis zum Fälligkeitstermine um den Betrag des dann fälligen Zinses oder der dann fälligen Dividende, die allerdings vorher nur geschätzt werden kann, nach dem Fälligkeitstermine aber, wo zugleich die Abtrennung des fälligen Zinskoupons oder des fälligen Dividendenscheins von dem Papiere erfolgt, erfährt der Kurs einen entsprechenden Rückgang. Diese Einflüsse machen sich da, wo die separate Vergütung der Stückzinsen erfolgt, bei den fest verzinslichen Papieren gar nicht geltend. Bei den Aktien kann aber auch hierbei der Kursstand beeinflusst werden, in welcher Beziehung gerade die deutschen Börsen Beachtung verdienen. Während außerhalb Deutschlands der Dividendenschein überall erst am dem Fälligkeitstermine von den Aktien abgetrennt wird, so daß bis dahin die Aktie ohne denselben nicht verkäuflich und nicht lieferbar ist, wird an den deutschen Börsen, wenigstens bei den deutschen Aktien, der Dividendenschein gleich nach Ablauf des Geschäftsjahres der betreffenden Gesellschaft, also meist nach Schluß des Kalenderjahres, abgetrennt, obwohl die Dividende erst geraume Zeit später fällig wird. Dies hat aber auf den Kursstand der deutschen Aktien die Wir-

kung, daß derselbe am 2. I. des neuen Jahres anders ist als am 31. XII. des alten Jahres, soweit nicht eine besondere Baissé- oder Hausseströmung sich geltend macht. Es wird nämlich der Kurs der Aktien, deren Dividende auf der Börse auf mehr als die usancemäßigen Zinsen, also in Berlin 4%, geschätzt wird, um den Mehrbetrag sinken, weil der Käufer am 2. I. nicht mehr den Dividendenschein für das verfllossene Jahr mit erhält, wohl aber noch der Käufer am 31. XII., dagegen wird der Kurs der Aktien, deren Dividende auf weniger als den usancemäßigen Zins von 4% geschätzt wird, um den Minderbetrag steigen, weil der Käufer am 2. I. die 4%igen Zinsen nur für zwei Tage besonders zu vergüten hat, der Käufer am 31. XII. sie aber für ein volles Jahr zu vergüten hat. Bei den ausländischen Aktien trennen auch die deutschen Börsen im Interesse einer Erleichterung des Verkehrs mit dem Auslande den Dividendenschein von der Aktie erst bei der Fälligkeit, so daß dieser bis dahin mit der Aktie zu liefern ist und der Kurs sich auf ihn mit bezieht. Gleichwohl beginnt aber an den deutschen Börsen auch bei den ausländischen Aktien mit dem 1. I. die separate Vergütung der Stückzinsen nach dem usancemäßigen Zinsfuß von neuem. Dies hat zur Folge, daß in Berlin der Kurs der ausländischen Aktien am 2. I. um 4% erhöht wird gegenüber dem Kurse vom 31. XII., aus dem schon angegebenen Grunde, daß der Käufer die 4%igen Zinsen am 2. I. nur für zwei Tage, am 31. XII. aber für ein volles Jahr zu vergüten hat. Die Notierung der Prämien in den Prämiengeschäften erfolgt an der Berliner Fondsbörse so, daß bei den Vor- und Rückprämiengeschäften die Prämie hinter den Kurs nach einem schrägen Strich gesetzt und mit einem entsprechenden Zusatz versehen wird, z. B. 80/2 Vorprämie oder 80/2 R. und 80/2 Rückprämie oder 80/2 R. Die Vorprämie bezeichnet man auch durch den Zusatz dont, also z. B. 80 dont 2. Beim Stellgeschäft werden die beiden Kurse notiert oder nur die Spannung, z. B. 105/95 oder 10. — Wenn an einer Börse ausländische Papiere gehandelt werden, die in ausländischer Währung angesetzt sind und in dieser auch notiert werden, so sind zur Berechnung des in heimischer Währung zu zahlenden Kaufpreises usancemäßig feststehende Umrechnungssätze in Anwendung zu bringen.

10. Einfluß der Börsengeschäfte und Bedeutung derselben für die Volkswirtschaft. Die Bedeutung der Börsengeschäfte und damit der Börse überhaupt für die Volkswirtschaft ist zunächst die gleiche, welche den Märkten überhaupt nach dieser Richtung zukommt. In dem Maße, als regelmäßige Zusammenkünfte von Käufern und Verkäufern stattfinden, wird die Leichtigkeit des Kaufes und

des Verkaufes größer und ebenso wird die Sicherheit einer den tatsächlichen Vorrats- und Bedarfsmengen angemessene Preisbildung erhöht, da die Konkurrenz der Käufer wie der Verkäufer untereinander sich in offenkundiger Weise vollzieht. Der Käufer ist so mehr vor einer Ueberschätzung durch zu hohe Preise, der Verkäufer mehr vor Schleuderpreisen geschützt. Diese Vorteile müssen in dem Grade stärker hervortreten, als die Märkte ausgedehnter sind, als mehr Käufer und Verkäufer sich auf denselben finden und als mehr Geschäfte daselbst abgeschlossen werden; sie müssen ferner eine um so größere Bedeutung haben, je mehr die gehandelten Gegenstände zur Befriedigung unabweisbarer und weitverbreiteter Bedürfnisse dienen. Es ist an anderer Stelle schon ausgeführt worden, daß und weshalb der Börjenseverkehr hinsichtlich der Größe der Wertumsätze eine Ausdehnung genommen hat, die weit die der sonstigen Märkte übertrifft. Was aber die Gegenstände des Börjenseverkehrs anlangt, so sind dieselben an der Produktenbörse überwiegend unentbehrliche Lebensmittel und Produkte, die nach größerer oder geringerer weiterer Verarbeitung auch von der großen Masse der Bevölkerung in beträchtlicher Menge verbraucht werden. Ebenso sind die an der Effektenbörse gehandelten Wertpapiere ein Besitztum, welches sich keineswegs nur in den wohlhabenden und reichen Klassen findet, sondern auch in den unteren Schichten des Volkes eine Anlage für die Ersparnisse bildet. In all diesen Gegenständen wird der Verkehr durch die Börse außerordentlich erleichtert, vor allem ist es aber der Umsatz in Wertpapieren, welcher sich fast ausschließlich direkt oder indirekt durch Vermittelung der Börse vollzieht. Will man diesen letzteren Umstand voll würdigen, so muß man darauf achten, daß das moderne wirtschaftliche wie auch das moderne staatliche Leben sich ohne die Existenz solcher Papiere und die darin sich äußernde Kapitalassoziation nicht mehr denken läßt. Für alle Privatunternehmungen, zu welchen das Kapital eines einzelnen oder einiger weniger nicht hinreicht, erscheint die Aktiengesellschaft als eine unentbehrliche Unternehmungsform. Unsere großen Eisenbahnen konnten von Privaten nur in der Form der Aktiengesellschaft erbaut und betrieben werden und das Gleiche gilt in der Hauptsache von unseren großen Bergwerken und Banken. Ebenjowenig vermag der moderne Staat ohne Anleihen zu funktionieren. Vor allem kann kein großer Krieg ohne solche geführt werden. Auch größere Bauten zu Staatszwecken, neue Anstaltungen des Heeres machen oft die Aufnahme einer Anleihe nötig. Wie groß der von den verschiedenen Staatspapieren, sonstigen Obligationen

und Aktien dargestellte Kapitalbetrag in der Gegenwart ist, läßt sich nicht genauer schätzen, jedenfalls handelt es sich um eine gewaltige Summe, da die an der Berliner Börse gehandelten Papiere im Frühjahr 1889 nach einer bereits erwähnten Schätzung schon allein einen Kurswert von über 55 Milliarden Mark hatten. Die Schaffung einer solchen Masse von Wertpapieren ist aber nur möglich geworden mit Hilfe der Börse. Ohne die Leichtigkeit des Ankaufes und Verkaufes, welche diese gewährt, würden Kapitalisten und Geschäftsleute schwerlich gewagt haben, einen so großen Teil ihres Kapitals, wie es tatsächlich der Fall ist, in solcher Form aufzubewahren. So erscheint denn die Börse, jedenfalls insoweit sie dem effektiven Verkehr, d. h. dem tatsächlichen Umfange der Kaufgegenstände dient, als ein notwendiges Glied der modernen Volkswirtschaft.

Die Börse dient jedoch nicht nur dem effektiven Verkehr, sondern auch dem spekulativen, bei welchem es nur auf den Gewinn von Preis- und Kursdifferenzen abgesehen ist. Ehe aber die Leistung der Börse nach dieser Richtung näher behandelt wird, ist es zweckmäßig, noch einige Ausführungen über das Verhältnis des effektiven zum spekulativen Verkehr an der Börse zu machen. Der effektive Verkehr vollzieht sich zwar an der Börse im allgemeinen vorwiegend in der Form des Kassageschäfts, der spekulative dagegen vorwiegend in der Form des Zeitgeschäfts, aber es wird dabei doch das Zeitgeschäft in zahlreichen Fällen auch zum Effektivverkehr verwendet und ebenso kommt ein Spekulationsverkehr in der Form des Kassageschäfts vor. Das erstere ist besonders der Fall an der Produktenbörse. Ein großer Landwirt wird häufig sein Getreide noch vor der Ernte, falls der Preis ihm günstig scheint, auf einen späteren Termin, zu welchem die Ernte fertig ist und das Getreide zur Ablieferung bereit steht, verkaufen. Er sichert sich auf diese Weise vor einem bis dahin möglicherweise eintretenden Preisrückgange. Ebenso wird der Getreidehändler, welcher aus entfernten Gebieten Getreide kommen läßt, zur Versorgung der näheren Märkte es in seinem Interesse liegend finden, daselbe schon während des Transports für einen späteren Termin, zu welchem es voraussichtlich angelangt ist, zu verkaufen und zwar an demjenigen Platze, wo der Preis am höchsten steht. Namentlich im internationalen Warenverkehre ist dies üblich. Handelt es sich um schwimmende Ladungen, so werden dieselben, da beim Abgang nicht immer feststeht, wohin sie verkauft werden, zunächst nach einem Dreieckigen dirigiert, wo dem Kapitän des Schiffes nach erfolgtem Verkaufe der Bestimmungshafen bekannt gegeben wird. — Auch Käufe auf Zeit in der Absicht,

die Ware zu übernehmen, werden im Produktverkehr häufig abgeschlossen. Dies geschieht z. B. von Industriellen betreffs der ihnen nötigen Rohstoffe, so von Seiten der Mühlenbesitzer hinsichtlich des Getreides, der Baumwollspinner hinsichtlich der Baumwolle, auch von Seiten der Kaufleute mit regelmäßigem Warenumsatz zur Ergänzung ihres Vorrats. Diese sichern sich, wenn sie zu günstigen Preisen kaufen, vor einer möglicherweise in der Zwischenzeit eintretenden Preiserhöhung. Sie haben ferner den Vorteil, daß sie für die Zwischenzeit den Zins für die Kapitalauslage, die Aufbewahrungs- und Versicherungskosten sparen, welche Kosten ihnen zur Last fallen würden, wenn sie zu dem gleichen Zwecke im voraus ein Kassageschäft abschließen wollten. In dem Maße, als durch die Entwicklung des modernen Transport- und Kommunikationswesens die Konkurrenz verschärft ist und der Nachrichtenverkehr den Warenverkehr an Schnelligkeit weit überholt hat, ist es für die größeren Kaufleute, Industriellen und Landwirte, welche in Börsenartikeln Geschäfte machen, im Interesse der Behauptung ihrer Konkurrenzfähigkeit geboten, das Zeitgeschäft je nach der Lage der Dinge für den Effektivverkehr in Anwendung zu bringen. — Mitunter kann in Verbindung mit dem Effektivverkehr auch ein Paar von Zeitgeschäften vorkommen, welches thatsächlich durch bloße Differenzzahlung erledigt wird. Z. B. ein Hamburger Kaufmann hat brasilianischen Kaffee auf Zeit in Hamburg verkauft; während der Kaffee sich noch auf dem Transporte befindet, steigt der Preis in Antwerpen gegenüber dem in Hamburg; er kann dann den Kaffee nach Antwerpen dirigieren, dort verkaufen und liefern, während er sich in Hamburg zu billigerem Preise durch Ankauf für den betreffenden Termin deckt. Hier liegt ein sog. Differenzgeschäft vor und doch dient es reellen kaufmännischen Zwecken.

An den meisten Effektenbörsen spielt zwar die Benutzung des Zeitgeschäfts für den Effektenverkehr nicht eine solche Rolle wie an den Produktenbörsen, weil die Bewegung der Effekten sich in kürzerer Frist vollzieht als die der Waren. Allein auch hier kann es zur Sicherung vor einer möglicherweise eintretenden ungünstigen Preisgestaltung zweckmäßig sein, auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen, wozu besonders dann Veranlassung vorliegt, wenn die zum Ankauf bestimmte Geldsumme erst später fällig oder der Erlös aus dem Verkaufe erst später gebraucht wird. Es ist gewiß auch kein Zufall, wenn an der größten Effektenbörse der Welt, der Londoner, der Effektivverkehr in fast allen Papieren in der Form des Zeitgeschäfts auf die dort üblichen halbmonatlichen Liquidationstermine stattfindet; nur in eng-

lichen Konjols besteht daselbst auch ein bedeutendes Kassageschäft.

Der spekulative Verkehr in der Form des Kassageschäfts ist deshalb möglich, weil die Erfüllung des Geschäfts erst nach der Börrenzzeit oder erst am nächstfolgenden Tage stattzufinden braucht und an demselben Tage an einer größeren Börse ein bloßer Spekulant leicht Gelegenheit finden wird, das entgegengesetzte Geschäft abzuschließen, durch welches er seine Verpflichtung zur Abnahme oder Lieferung auf einen Dritten überträgt. Es sind denn auch an Börsen, welche eigentliche Zeitgeschäfte in der Form per medio oder ultimo kaum kennen, sondern die Geschäfte am nächsten Tage oder in zwei bis drei Tagen abwickeln, wie es an den Effektenbörsen zu New-York und Wien der Fall ist, die ausgebehntesten Spekulationsgeschäftevorgekommen.

Ferner ist hervorzuheben, daß der spekulative Verkehr an der Börse durchaus nicht isoliert von dem effektiven Verkehre vor sich geht. Alle Geschäfte, gleichviel ob sie dem effektiven oder spekulativen Verkehre dienen, haben insoweit den gleichen rechtlichen Inhalt, als sie auf thatsächliche Erfüllung, Umsatz des Kaufgegenstandes gegen Geld, lauten. Wenn daher jemand, der wirklich liefern und abnehmen will, an einen bloßen Spekulantem zu einem bestimmten Termine verkauft oder von ihm kauft, so kann dieser zwar durch ein entgegengesetztes Geschäft die eingegangene Verpflichtung auf einen Dritten als Nachfolger übertragen, dieser Dritte ebenso als bloßer Spekulant abermals eine Uebertragung vornehmen u., aber schließlich muß sich jemand finden, der thatsächlich an dem bestimmten Termine abnimmt oder liefert und sei es auch nur im Wege des Report- und Deportgeschäfts. Dieses dem spekulativen Verkehre dienende Report- und Deportgeschäft, bei welchem es zu einem thatsächlichen Umsatz eines Kaufgegenstandes gegen Geld kommt, zeigt besonders deutlich, wie eng die Verbindung des Effektivverkehrs mit dem Spekulationsverkehre ist. So erzeugt daher auch der Spekulations- wie der Effektivverkehr an der Börse eine wirkliche Nachfrage nach und ein wirkliches Angebot von Kaufgegenständen. Ueberhaupt sind die großen Spekulantem, welche einen bestimmenden Einfluß auf die Preis- und Kursbewegung ausüben, nicht solche, die ihre Geschäfte nur im Wege der Differenzenregulierung erledigen, sondern solche, die je nach den Umständen als wirkliche Käufer und Abnehmer, als wirkliche Verkäufer und Lieferer in großen Beträgen auftreten.

Gehen wir nunmehr zu der Frage nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen des spekula-

tiven Börsenverkehrs über, so ist zunächst hervorzuheben, daß wegen seiner engen Verbindung mit dem effektiven der Markt erweitert und die Fähigkeit desselben, ein bereitwilliger Geber und Nehmer von Waren zu sein, erhöht wird. Auch wird die vorherrschende Tendenz des Marktes schärfer und deutlicher zum Ausdruck gebracht, da durch die Beteiligung des spekulativen Verkehrs die Bewegung sich in größeren Dimensionen vollzieht. Ferner kann infolge der Mitwirkung der Spekulation der Einfluß der mannigfaltigen Ereignisse, welche auf die Preis- und Kursbewegung der Waren und Wertpapiere in der nächsten Zukunft einwirken, wie Ausfall der Ernten, Wechsel von Krieg und Frieden, Uebergang von stockendem Geschäftsgänge zu lebhaftem und umgekehrt, bedeutendere Aenderungen in der Zollpolitik großer Staaten u. richtiger abgeschätzt werden. Zum Teil beruht dies darauf, daß bei Hinzutritt der Spekulanten der Kreis der hieran interessierten Personen größer wird und eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß in dem Maße die Fehler der einzelnen in ihren Meinungen und Schätzungen sich eher korrigieren und das Durchschnittsergebnis mehr der Wirklichkeit sich anpaßt; zum Teil beruht es aber auch darauf, daß die berufsmäßigen Spekulanten gegenüber einem großen Teile der an dem Effektenverkehr beteiligten Personen wenigstens in gewissen Zweigen des Börsenverkehrs eine Ueberlegenheit in solcher Schätzung besitzen. Vor allem für den Effektenverkehr dürfte dies zutreffen. Bedenkt man, wie viele Besitzer von Wertpapieren teils durch ihre Berufsarbeit, teils durch die Zerstreutungen, denen sie sich hingeben, daran verhindert sind, sich mit den Schätzungen des wechselnden Wertes der von ihnen besessenen Papiere zu befassen oder bedenkt man die vielen anderen, die Zeit und Lust dazu haben, denen aber die nötige Einsicht fehlt, so wird sich nicht leugnen lassen, daß Spekulanten, welche täglich an der Börse Papiere kaufen und verkaufen, um Gewinne zu erzielen, jenen Besitzern von Wertpapieren gegenüber eine höhere Befähigung besitzen können schon als Folge ihrer größeren Erfahrung und der dadurch erlangten Routine, kurz der Arbeitsteilung. Hieraus aber wird die Wirkung entstehen, daß, sobald Ereignisse eintreten, welche auf die Kursbewegung Einfluß haben, dieselben früher Beachtung finden, eher zu Käufen und Verkäufen Veranlassung geben, als bei rein effektivem Verkehr geschehen wäre. Die an diesem beteiligten Personen werden der von der Spekulation eingeschlagenen Richtung folgen und mehr als Käufer oder Verkäufer auftreten, je nachdem es sich um ein Steigen oder Fallen handelt. Dadurch wird, während sonst die Verände-

rungen mehr sprungweise erfolgt wären, eine mehr allmähliche Aufwärts- und Abwärtsbewegung ermöglicht, welche den Interessen der einzelnen wie der Gesamtheit nur förderlich ist. Auch hinsichtlich der Unterbringung neuer Papiere vermag die Spekulation nützliche Dienste zu leisten, teils indem sie dieselben vorläufig aufnimmt und in flottantem Zustande erhält, bis sie als feste Anlage Absatz gefunden haben, teils indem sie mit dem richtigeren Urteile, das sie über die Rentabilität und Solidität derselben hat und in dem Kursstande desselben zum Ausdruck bringt, den Kapitalisten als Führerin dienen kann. Diese Dienste der Spekulation sind aber von ungleicher Bedeutung bei den verschiedenen Arten von Papieren. Bei sicheren, fest verzinslichen Obligationen, wie solchen von Staaten mit unerschüttertem Kredit halten sich die Kurse in der Regel, abgesehen von Zeiten außergewöhnlicher Ereignisse, z. B. eines Krieges, bei ihren Bewegungen innerhalb sehr enger Grenzen oder sie schreiten langsam fort nach Maßgabe der allmählichen Aenderungen des Anlagezinsfußes. Auch ist bei Papieren dieser Gattung eine baldige Unterbringung derselben in feste Hände ohne Mitwirkung der Spekulation möglich. Die Aussichten des Gewinnes für diese sind demnach hier gering und ihre Leistungen nicht erheblich. Größer sind die Kursschwankungen dagegen bei minder sicheren Obligationen, z. B. solchen von Staaten mit erschüttertem Kredit und bei den Aktien wegen ihrer wechselnden Dividende. Auch macht die baldige Unterbringung von neuen Papieren dieser Gattungen größere Schwierigkeiten, abgesehen von aussichtsvollen und auf ihre Rentabilität hin leichter zu beurteilenden Aktienunternehmungen. Hier sind demnach auch die Aussichten des Gewinnes für die Spekulation größer und sie hat jedenfalls die Möglichkeit, bedeutenderes zu leisten.

Auch im Warenverkehre vermag die Spekulation eine allmähliche Preisbewegung zu befördern, welche gegenüber einer sprunghaften hier ebenfalls von Nutzen für die Volkswirtschaft ist. Nehmen wir an, es bilde sich auf Grund der Saatenstandsberichte in einem größeren Lande die Meinung, daß daselbst eine Mißernte drohe, so wird die Spekulation schon Monate vor der Ernte als Käufer auftreten und die Getreidepreise erhöhen. Dies hat zur Folge, daß die Besitzer von Vorräten mit dem Verkaufe zurückhalten werden, wodurch mehr von der alten Ernte für das neue Erntejahr aufgespeichert werden kann, daß möglicherweise schon für Getreidezufuhren aus dem Auslande gesorgt wird und vielleicht auch der Konsum bereits eine gewisse Einschränkung erfährt. So kann durch rechtzeitiges Eingreifen der Spekulation die richtige Verteilung der Vorräte in ört-

licher und zeitlicher Beziehung befördert werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß wegen des frühzeitigen Beginns der Preissteigerung dieselbe schließlich nicht so weit geht, als sonst der Fall gewesen wäre. Gestalten sich im nächsten Jahre die Ernteaussichten wieder günstiger, so wird gleichfalls wieder Monate vor der Ernte die Spekulation sich regen, jetzt aber durch Verkäufe die Preise drücken. Die Besitzer von Vorräten werden infolgedessen bereitwilliger verkaufen, die Zufuhren vom Auslande werden weniger lohnend sein und unterbleiben und die Konsumenten haben früher den Gewinn von der veränderten Lage. Wenn diese hier dargelegte Bedeutung der Spekulation in der Gegenwart gegenüber früher infolge der durch das heutige Transportwesen sehr erleichterten Zufuhr aus fernen Ländern auch geändert ist, so ist sie damit doch nicht befeitigt.

So kann die Spekulation ihrem Wesen nach allerdings gewisse nützliche Wirkungen auf die Volkswirtschaft ausüben. In welchem Maße sich Mißbräuche und Ausschreitungen bei derselben zeigen und ihre nützlichen Wirkungen vereiteln, das bedarf noch einer besonderen Erörterung.

Litteratur:

Kautsch, Allgemeines Börsenbuch, Stuttgart 1874. Vender, Der Verkehr mit Staatspapieren, 2. Ausg., Göttingen 1830. Thöl, Der Verkehr mit Staatspapieren, Göttingen 1835. Ladenburg, Die Börsengeschäfte, Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. III, S. 316 ff., Berlin 1860. Grünhut, Die Börsengeschäfte, Handb. des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts von Endemann, Bd. III S. 1 ff., Leipzig 1885. Salings Börsenpapiere, Teil I. Die Börse und die Börsengeschäfte von R. Siegfried, 5. Aufl., Berlin 1887. O. Haupt, Arbitrages et parités, Paris 1887 (das Buch enthält Angaben über die Mancen der Effektenbörsen verschiedener Länder). D. Swoboda, Die kaufmännische Arbitrage, 7. Aufl., Berlin 1889 (gleiches Inhalts wie das vorige). Sondorfer, Die Technik des Welthandels, Wien und Leipzig 1889. (Das Buch enthält u. a. die Mancen der Pro duktenbörsen, besonders betreffs der Art. Getreide und Mehl, Spiritus, Kaffee, Zucker, Baumwolle). Proudhon, Handbuch des Börsenspekulanten, deutsche Uebersetzung 1857. D. Michaelis, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels in des Verfassers volkswirtschaftlichen Schriften, Bd. II, S. 3 ff., Berlin 1873. G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. VII, S. 377 ff. Derselbe, Die Börse und die Spekulation, 1868. Außerdem die Quellen und Litteratur zu Art. Börse.

C. Struck.

Börsenspiel.

1. Gebrechen und Ausschreitungen der Börsenspekulation. 2. Ueber Spekulationen und Spekulationskrisen im Effektenverkehre. 3. Uebertreibungen der Spekulation im Warenverkehre. 4. Gesetzliche Bestimmungen gegen das Börsenspiel.

1. **Gebrechen und Ausschreitungen der Börsenspekulation.** Unter Börsenspiel oder Agiotage versteht man die mancherlei Gebrechen und Ausschreitungen der Börsenspekulation, auch wohl die Börsenspekulation überhaupt, insofern man diese nur als Spiel auffaßt. Hier ist der Ausdruck im ersteren Sinne gemeint. Als ein Uebelstand ist in dieser Beziehung zunächst hervorzuheben der große Umfang des spekulativen Verkehrs im Vergleiche zu dem effektiven, welcher nach einigen darüber vorliegenden Angaben angenommen werden darf. An der Londoner Effektenbörse ist der auf thatsächlichen Umsatz abzielende Teil des Gesamtgeschäfts dem Wertbetrage nach auf $\frac{1}{4}$ geschätzt worden. In Roggen betrug in Berlin in den 60er Jahren die wirkliche Zufuhr jährlich etwa 100 000 Wispel, der Umsatz im Zeitgeschäft in Roggen aber 2 Millionen. An der New-Yorker Baumwollbörse umfaßten die in 1883—1885 abgeschlossenen Zeitgeschäfte jährlich 24,2 Millionen Ballen, während der effektive Umsatz sich nur auf 487 000 Ballen stellte. Im Kaffeeverkehre wurden 1888 an den drei Börsen in Hamburg, Havre und Antwerpen zusammen Zeitgeschäfte über 33,5 Millionen Sacke Santoskaffee abgeschlossen, während die Santos-ernte nur 3,5 Millionen betrug. So unvollständig diese Daten auch sind, so dürften sie doch zu der Meinung berechtigen, daß der spekulative Verkehr in den Gegenständen, auf welche er sich erstreckt hat, den effektiven Umfang weit übertrifft. Selbst wenn man nun dem spekulativen Verkehre die Fähigkeit zuspricht, nützliche Wirkungen für die Volkswirtschaft hervorzubringen, wird man doch sehr zweifeln dürfen, ob solche Ausdehnung desselben dazu nötig ist. Die Ueberschreitung des notwendigen Maßes aber ist eine Verschwendung von Arbeitskräften und Kapitalien, die nach anderer Richtung verwendet einen viel größeren Nutzen gestiftet haben würden. Andererseits ist hervorzuheben, daß ein solches Uebermaß von spekulativem Verkehre sich aus dem Wesen desselben notwendig ergibt. Ueberfüllungen kommen in anderen Erwerbssarten auch vor, aber doch nur als vorübergehende. Denn im Falle der Ueberfüllung sinken die Gewinne und es werden manche von der schlecht rentirenden zu einer besser rentirenden übergehen, bis das richtige Verhältnis bei jener wieder hergestellt

ist. In den übrigen Erwerbszweigen werden eben Sachgüter oder Leistungen, nach denen ein Begehrt besteht, gegen Entgelt abgesetzt und der Umfang dieses Begehrt bestimmt die Zahl der Personen, welche dieselben einträglichweise bestreiten können. Anders ist es bei der Spekulation. Nach ihren Leistungen hat niemand einen Begehrt dieser Art, man tauscht sie nicht ein. Vielmehr findet bei der Spekulation eine Uebertragung von Werten statt zwischen den Spekulanten selbst, welche den einen die größten Gewinne verschafft, die anderen aufs schwerste schädigt. Und zwar sind es namentlich die größeren und bemittelten Spekulanten, welche ihren Gewinn machen. Sie können eine ungünstige Preis- oder Kursentwicklung länger ertragen als die minder bemittelten und finden noch Kredit zur Prolongation, wenn diese schon ihre Operation zum Abschluß bringen müssen; sie können sich ferner die Kommunikationsmittel besser dienstbar machen und sich über die wichtigen Begebenheiten schneller unterrichten, was auch bei Spekulanten der Hauptbörse des Landes gegenüber solchen an kleineren oder solchen, die eine Börse gar nicht besuchen, zutrifft; sie sind endlich durch die gesellschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen, welche sie mit den Spitzen der staatlichen Behörden pflegen, eher in der Lage, manches Wertvolle früher zu erfahren als die große Menge. So ist, während die Einträglichkeit anderer Beschäftigungen abhängig ist von der Nachfrage, also dem Vermögen der Konsumenten, für die Einträglichkeit der Spekulation entscheidend das Vermögen der Spekulanten in ihrer Gesamtheit selbst. Wie sehr die Spekulation daher auch an Umfang zunehmen mag, die Möglichkeit des Gewinnes wird dadurch für den einzelnen Spekulanten nicht gemindert, ja für die bevorzugten Spekulanten vermehrt, weil nun mehr Werte übertragen werden können. Daher die Erscheinung, daß die des Erfolges sicheren Spekulanten oft systematisch durch alle Künste der Ueberredung unerfahrene Personen zur Beteiligung an der Spekulation zu bewegen suchen, während sonst die Geschäftstreibenden aller Art nichts weniger wünschen als eine Vergrößerung ihres Kreises.

Ein weiterer Mißstand der Spekulation ist die Teilnahme vieler unfähiger Personen an derselben. Schon unter den regelmäßigen Börsenbesuchern findet sich eine große Zahl von kleinen, weniger bemittelten Spekulanten, die sog. schwachen Hände, welche von Untersuchungen über den Einfluß der verschiedenen auf die Kurs- und Preisbewegung einwirkenden Umstände absehen und nur das Verhalten der größeren leitenden Häuser der sog. hohen Bank zu erforschen suchen, um dem sich anzuschließen. Noch mehr Unfähige finden

sich unter den außerhalb der Börse stehenden, aber gleichwohl durch die Vermittelung von Geldwechslern, Bankiers u. spekulierenden Personen. Leute in den verschiedensten Stellungen, von dem höchsten Range bis zu dem niedrigsten herab, welche von geschäftlichen Dingen dieser Art kaum eine Ahnung haben, können vielfach der Versuchung nicht widerstehen, ihr Glück in der Börsenspekulation zu versuchen, für diese ist die Beteiligung an der Spekulation das reine Glücksspiel, nichts anderes als die Beteiligung an der Lotterie, nur unendlich gefährlicher. So manche Familie wird ins Unglück gestürzt, wenn die Spekulation mißglückt und Hab und Gut verloren geht. Und selbst im Falle des Erfolges können die Wirkungen leicht schädlich sein. Der Gewinn aus der Spekulation ist für solche Leute ein ganz unverdienter, auch fehlt ihnen selbst das Bewußtsein, ihn durch Anstrengungen erarbeitet zu haben. Daher führt hier der Gewinn leicht zu verschwenderischer Berausgabung, zu Mißachtung der soliden Arbeit, zu leichtfertiger und frivoler Auffassung des Lebens überhaupt, kurz, er wirkt demoralisierend. Aber noch ein weiterer Schaden entpringt aus der Beteiligung unfähiger Elemente an der Spekulation. Solche unfähigen Elemente sind es besonders, welche in Zeiten einer lebhaften Hausbewegung zur Spekulation sich drängen und den Kreis der Spekulanten außerordentlich erweitern. In dem Maße aber, als dies geschieht, verlieren die befähigten Elemente ihren Einfluß auf die Bewegung. Denn eine richtigere Preis- oder Kursbewegung ist bei größerer Zahl der Spekulanten nur soweit besser gesichert, als es sich um befähigte Personen handelt. Unter solchen Umständen kann leicht die lebhafteste Hausbewegung in einen wahren Taumel ausarten, wobei die Kurse auf eine ganz unvernünftige Höhe getrieben werden, bis früher oder später der unvermeidliche Rückschlag eintritt, der Millionen von eingebildeten Werten in einem Augenblicke vernichtet.

Auch ein hoher Grad von Leichtsinne gehört zu den Mängeln der Spekulation. Er äußert sich besonders darin, daß Engagements eingegangen werden, welche das Vermögen der Betreffenden weit übersteigen. Eine gewisse Ausdehnung der Engagements ist freilich für einen Spekulanten unvermeidlich, wenn die Chancen gehörig ausgenutzt werden sollen und ein solcher ist auch immer noch in relativ gesicherter Lage, wenn sein Vermögen hinreicht, um den Verlust mehrfach zu decken, der bei einer stärkeren für ihn ungünstigen Preis- oder Kursänderung eintreten kann. Ist das aber nicht der Fall und sind die Engagements erheblich weiter getrieben, so ist dies ein Vorgehen von einem verhängnisvollen Leichtsinne. Stärkere Preis-

oder Kursänderungen können auch in normalen Zeiten wegen unvorhergesehener Umstände stets eintreten und sie sind häufig in kritischen Zeiten, wo der Ausbruch eines Krieges droht oder man zahlreiche Bankrotte in der Geschäftswelt erwartet. Wer demnach zu ausgedehnte Engagements eingegangen ist, sieht sich jederzeit der Möglichkeit ausgesetzt, daß der nächste Augenblick, selbst wenn er auch ein reicher Mann ist, ihn zum Bettler macht. Aus diesem Bewußtsein entspringt leicht eine fieberhafte Unruhe. Alle menschlichen Empfindungen treten zurück vor der Hier nach dem Gelde und der Lust vor dem Bankrott. Bei einer solchen leidenschaftlichen Erhitzung muß dann aber auch die Kühle und Besonnenheit des Urteils ganz verloren gehen, welche doch erforderlich ist für eine richtige Würdigung der Preis- oder Kursbewegung beeinflussenden Umstände und der Einfluß einer leichtsinnigen Spekulation auf die Bewegung kann nur ein ungünstiger sein.

Zu den erwähnten Gebrechen gesellen sich sodann verschiedene betrügerische Maßnahmen mit dem Zwecke, auf die Preise oder Kurse einzuwirken. Dabin gehört die Verbreitung falscher Nachrichten, die Beeinflussung der Presse im Sinne einer Hauss- oder Baissentendenz, der Abschluß von Scheinkäufen und Scheinverkäufen. Mitunter vereinigen sich auch mehrere Spekulanten und zwar überwiegend bedeutende und leitende Spekulanten zu einer Gruppe, einem sog. Konjortium oder Syndikat, um eine Hauss- oder Baiss- ins Werk zu setzen. Die Käufe oder Verkäufe werden in solchem Falle mit großer Stentation von seiten des Konjortiums abgeschlossen, in der Erwartung, dadurch um so stärker neue Käufer oder Verkäufer anzulocken, an welche es das von ihnen Gekaufte teurer wieder verkaufen bzw. von welchen es das von ihm Verkaufte billiger wieder ankaufen kann. Bisweilen gelingt es einem Hausskonjortium auch, das auf dem Markte vorhandene disponible Material in einem solchen Maße in seine Hände zu bringen, daß die Baissiers, welche in blanco verkauft haben, genötigt sind, an dem Erfüllungstermine von dem Konjortium selbst nach den von ihm diktierten Preisen die von ihnen zu liefernden Beträge abzunehmen oder an dasselbe in Form von Depots hohe Entschädigungen dafür zu zahlen, daß sie die Erfüllung ihres Engagements bis zum nächsten Termine hinausschieben dürfen. Man bezeichnet diesen letzteren Vorgang mit dem englischen Ausdrucke *corner*, in Berlin sagt man statt dessen auch „Schwänze“. Der *Corner* kommt indes im Effekten- und im Warenverkehre nicht als ständige Erscheinung vor, sondern mehr als Ausnahme, da es schwierig und kostspielig ist, das disponible Material

in dem für einen Erfolg erforderlichen Maße „einzusperrn“. Am schwierigsten ist die Durchführung einer solchen Operation in weit verbreiteten Papieren, die an den Börsen verschiedener Länder gehandelt werden, leichter ist sie dagegen in Papieren, die hauptsächlich nur an einer einzigen Börse Verkehrsgegenstand sind und größtenteils in wenigen Händen sich befinden. Ferner ist ein *Corner* leichter durchzuführen in neuen Papieren bei den besonders in England üblichen, aber auch in Deutschland bekannten Geschäften vor der Zuteilung, d. h. denjenigen, welche abgeschlossen werden nach Aufkündigung der Subscription, jedoch noch vor Zuteilung der Stücke an die einzelnen Subskribenten. Da solche Geschäfte erst nach der Zuteilung erfüllt werden können, so sind jedenfalls die Emittenten durch die Art der Zuteilung hier eher in der Lage, einen *Corner* durchzuführen. Im Warenverkehre ist ein *Corner* leichter durchzuführen, wenn nur eine Musterorte der Ware als lieferbar gilt, als wenn mehrere Sorten für die Lieferung zugelassen sind.

Die verschiedenen hier dargelegten künstlichen Preis- und Kursbeeinflussungen betrügerischen Charakters stehen nun unzweifelhaft in gewissem Zusammenhange mit dem Wesen der Spekulation. Die mit dem tatsächlichen Umfasse von Kaufgegenständen sich befassenden Geschäftsleute können auch gewinnen bei stabilen Preisen, indem sie in der Differenz zwischen dem niedrigeren Einkaufs- und höheren Verkaufspreise die Vergütung finden für ihre Leistungen; sie haben daher auch an Preisänderungen kein so wesentliches Interesse, wenn sie sich denselben auch möglichst anzupassen und so günstig zu kaufen und zu verkaufen suchen wie möglich. Die Spekulanten hingegen können nur gewinnen bei Preis- und Kursänderungen. Auf diese richtet sich daher naturgemäß auch alles Sinnen und Trachten der Spekulanten, während bei anderen Geschäftsleuten doch auch manches andere, so die rationellere Einrichtung des Geschäftsbetriebes Beachtung findet. Sind aber Preis- und Kursänderungen die notwendige Voraussetzung für Gewinne der Spekulanten, so ist es auch begreiflich, daß sie solche künstlich hervorzurufen oder zu verstärken suchen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse dazu keine Veranlassung geben oder nach ihrer Ansicht nicht in dem gehörigen Maße. So steht die Spekulation den tatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht unbefangen gegenüber und dieselbe Thatsache wird denn auch von ihr verschieden beurteilt und verwertet, je nach dem Hauss- oder Baissstromung vorherrscht. Es ist klar, daß bei solchem Gebahren der Spekulation sich gleichfalls nicht die günstigen Wirkungen auf die Preis- und Kursgestaltung, deren sie an und für sich fähig

wäre, zeigen können, die richtigere Abschätzung des Einflusses der darauf einwirkenden Ereignisse und eine mehr allmähliche und gleichmäßige Bewegung. Vielmehr wird die Bewegung dadurch geradezu eine ungleichmäßige, launenhaft springende und verkehrte.

Die hier vorgeführten Mißbräuche und Gebrechen der Börsenspekulation zeigen sich im Waren- wie Effektenverkehre, sie sind aber bei letzterem im ganzen bei weitem stärker hervorgetreten. Es hängt dies damit zusammen, daß die Warenspekulation mehr auf sachverständige, meist rein kommerzielle Kreise beschränkt ist, während an der Effektenpekulation Personen jeglicher Stellung sich beteiligen. Zugleich aber sind die Ausschreitungen der Spekulation in Effekten auch am gefährlichsten, weil bei der Verbreitung, welche der Reiz von Wertpapieren gefunden hat, die weitesten Kreise des Volkes dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden können.

2. Ueberspekulationen und Spekulationskrisen im Effektenverkehre. Als Ueberspekulationen im Effektenverkehre bezeichnet man die schwindelhaften und bis zu einem unhaltbaren Uebersaße fortgetriebenen Steigerungen der Effektenkurse. Den mehr oder minder plötzlichen Kurssturz, mit welchem solche Ueberspekulationen ihr Ende zu finden pflegen, nennt man Spekulationskrisis. Die Ursachen der Ueberspekulationen im Effektenverkehre liegen regelmäßig in dem Vorhandensein einer großen Kapitalfülle und eines niedrigen Zinsfußes, als des Produkts desselben, sowie in weit verbreiteter und hochgesteigter Unternehmungslust. Die Ueberspekulationen entwickeln sich ferner entweder in engerem Zusammenhange mit einem allgemeinen, jedoch über das berechnete Maß hinausgehenden wirtschaftlichen Aufschwunge, welches das häufigere ist, oder ohne solchen engen Zusammenhang mehr als isolierte, auf den Effektenverkehre beschränkte Erscheinungen. Der Verlauf dieser Vorgänge zeigt eine Reihe von charakteristischen Merkmalen, die sich in jedem neuen Falle wiederholen. Zunächst ist die allgemeine Stimmung eine sehr zuversichtliche; viele glauben an das Steigen der Kurse und kaufen, um mit Gewinn wieder zu verkaufen. Die klügeren Spekulanten wissen zwar, daß auf die Haufe leicht ein Rückschlag erfolgen kann, aber es genügt ihnen zum Gewinn, wenn die Haufe nur noch eine Zeitlang andauert, und sie hoffen, sich noch vor dem Rückschlage zurückziehen und ihre Beute in Sicherheit bringen zu können, was ihnen öfters auch gelingt. Bei dem großen Leichtsinne der Masse der Spekulanten aber entsteht hierbei die Gefahr, daß die Spekulanten sich mit Papieren überladen und daß bei der doch

immer beschränkten Kapitalfülle des Volkes die neuen Abnehmer sich verringern. Sobald dies thatsächlich der Fall ist, haben die Spekulanten steigende Reports für die Verlängerung ihrer Engagements zu zahlen, die schließlich innerlich werden können. Damit wird die Lage des Marktes eine sehr gespannte, Mißtrauen beherrscht alle Gemüther und man ist in steter Sorge und Angst wegen der kommenden Ereignisse. Die Kurse schwanken hin und her in mehr oder minder starken Sprüngen, je nachdem eine günstigere oder ungünstigere Stimmung vorherrscht. Bei einem solchen Zustande bedarf es dann oft nur eines leichten Anstoßes, um das ganze künstlich aufgerichtete Kursgebäude niederzustürzen. Sobald nur erst einige in größeren Beträgen als Verkäufer auftreten, weil sie das Gekaufte nicht mehr halten zu können meinen, findet dieses Beispiel die ausgedehnteste Nachahmung. Eine Panik bricht los und mit demselben leidenschaftlichen Eifer, mit dem man früher zum Kaufe sich drängte, drängt man sich jetzt zum Verkauf, in der Furcht durch weiteren Verzug die Verluste zu vergrößern. In gewaltigen Sprüngen sinken die Kurse tiefer und tiefer und zahlreiche Spekulanten verfallen dem Bankerott.

Besonders häufig sind solche Ueberspekulationen mit nachfolgenden Krisen gewesen im 19. Jahrh. seit der Wiederherstellung des Friedens nach den Kriegen gegen die französische Republik und Napoleon und sie haben sich in dieser Zeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit in etwa 10—15 Jahren wiederholt. Aber auch schon das 18. Jahrh. hat gegen Ende des zweiten Jahrzehnts zwei Vorgänge dieser Art gebracht in Frankreich und England, die hinsichtlich des Schwindels und des leichtsinnigen Spiels die späteren eher übertreffen, als ihnen nachgestanden haben. In Frankreich warf sich die Spekulation besonders auf die Aktien der Lodoischen Mississippigesellschaft, in England auf die Aktien der Südsee-Gesellschaft, zweier Unternehmungen für den überseeischen Handel nach den fremden Erdtheilen, die von der Staatsregierung mit weitgehenden Privilegien ausgestattet und zugleich bestimmt waren, den Staatsfinanzen aufzuhelfen. Ausgezeichnet sind diese beiden Ueberspekulationen durch die ganz widersinnige Höhe, bis zu welcher die Kurse getrieben werden und durch den jähen Sturz derselben, der kaum seines gleichen hat. So erlangten die Aktien der Mississippigesellschaft bei einem Nominalwerte von 500 Fr. gegen Ende 1719 ihren Maximalkurs, der nach verschiedenen Angaben zwischen 13500 und 20000 Fr. betrug, also bei erstem Sage das 27fache oder 270% des Nominalwerts war, worauf dann bei dem nunmehr anhebenden und unaufhaltamen Rückschlage ein

Fallen bis auf 42 Fr. im Oktober 1720 erfolgte und die Gesellschaft in Liquidation treten mußte. Die Aktien der Süddeesellschaft stiegen um die Mitte von 1720 bis auf 1100 % ihres Nominalwerts, waren aber vom August desselben Jahres an einem solchen Rückgange ausgesetzt, daß der Kurs Ende September 1720 bis auf 175 % gesunken war.

Im 19. Jahrh. haben hochgradige Ueberspekulationen stattgefunden insbesondere in England in den Jahren 1824 und 1825, vornehmlich in ausländischen Staatspapieren und in Aktien zahlreicher neugegründeten, vielfach insolviden Gesellschaften, ferner ebenfalls in England untergebracht waren, so dann wiederum im Zusammenhange mit Neugründungen von Eisenbahngesellschaften in England, Frankreich und Deutschland 1844—1847. An diese drei schließen sich noch drei weitere in den Jahren 1852—1857, 1871—1873 und 1880—1882, die im folgenden etwas genauer behandelt werden sollen.

Die Ueberspekulation der 50er Jahre, welche in erster Linie in Frankreich, daneben aber auch anderwärts, besonders in Deutschland sich zeigte, steht im Zusammenhange mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunge dieser Zeit, der sich bis 1857 hin behauptete. In Frankreich bildete den Mittelpunkt der Bewegung der Crédit mobilier, eine Ende 1852 mit einem Kapital von 60 Mill. Fr. gegründete und von der Regierung mit wichtigen Privilegien ausgestattete Bank. Sie war befügt u. a. zur Emission von Wertpapieren, d. h. zur Gründung von Aktiengesellschaften und Unterbringung von Obligationen, ferner zur Gewährung von Darlehen im Wege des Reportgeschäfts. Bei der geschickten Leitung seitens der Direktoren, unter welchen die Brüder Emil und Isaak Pereire in erster Linie hervorragten, entwickelte die Bank bald eine außerordentlich umfangreiche Thätigkeit. Die von ihr verteilten Dividenden waren bis 1856 sehr reichliche, so für 1853 13,4 %, 1854 11,8 %, 1855 40,7 %, 1856 23 %. Demgemäß stand auch der Kurs ihrer Aktien hoch und betrug bei einem Nominalwerte der Aktie von 500 Fr. gegen Mitte Mai 1856 1997 1/2 Fr., ein Satz, der später nicht wieder erreicht wurde. Um dieselbe Zeit etwa war auch die gewaltige Hausseströmung, die auf der Pariser Effektenbörse bestand und von dem Crédit mobilier mächtig gefördert wurde, auf ihrem Höhepunkte angelangt, um bald darauf der entgegengesetzten Strömung Platz zu machen. Mehr und mehr hatte sich eine Ueberladung der

Spekulanten mit Papieren verschiedenster Art herausgestellt und schon seit Anfang 1856 war die Lage eine ziemlich gespannte. Bei der Liquidation von Ultimo Januar stellten sich die Reports z. B. für 3%ige französische Rente auf 16 %, für Aktien des Crédit mobilier sogar auf 30 %; mehrere Monate später wurden sie infolge der zunehmenden Geldknappheit noch höher getrieben. Auch fanden bei den hohen Kursen, welche in der ersten Hälfte Mai 1856 bestanden, bereits ausgedehnte Realisationsverkäufe statt. Als dazu noch die Vernichtung des größten Teils der gesamten Ernte Frankreichs durch Ueberschwemmungen kam, entwickelte sich eine scharfe Baisse, die mit vorübergehenden Erholungen bis in das Jahr 1859 vorherrschend blieb. Der Crédit mobilier verteilte für 1857 und 1858 nur je 5 % Dividende und der Kurs seiner Aktien, welcher im November 1856 schon bis auf 1260 Fr. gewichen war, fiel in 1859 auf 505. Später erlebte derselbe noch einige recht günstige Jahre, so 1862 und 1863, für welche je 25 % Dividende verteilt wurden. Danach aber verschlechterte sich seine Geschäftslage anhaltend und als seine Hauptleiter, die Gebrüder Pereire, nachdem sie ihn genügend für sich ansgebetet hatten, 1867 aus seiner Verwaltung schieden, mußte er bald darauf in Liquidation treten. Der Kurs seiner Aktien fiel während der Liquidation auf 87 1/2 Frs. in 1870.

Die großen Erfolge des Crédit mobilier in den ersten Jahren seines Bestehens regten auch außerhalb Frankreichs, besonders in Deutschland und Oesterreich zu Nachahmungen an. Es wurden hier von 1853—1856 nach seinem Vorbilde verschiedene Anstalten errichtet, die zunächst gleichfalls reichliche Gewinne erzielten und deren Aktien bei der lebhaften, damals an den deutschen Börsen herrschenden Spekulation einen hohen Kursstand erreichten. Als indes die rückläufige Bewegung eintrat, die auch hier schon im Herbst 1856 begann und die nächstfolgenden Jahre hindurch sich fortsetzte, erlitten die Anstalten empfindliche Verluste und die Kurse ihrer Aktien wurden tief gedrückt. So verteilten z. B. für 1856 an Dividende die Darmstädter Bank 15 %, die Berliner Diskontogesellschaft 13 1/2 %, die österreichische Kreditanstalt in Wien 11 %, während für die Jahre 1857—1859 die von diesen Banken verteilten Dividenden sich zwischen 4 und 7 % gehalten haben. Der höchste Kurs in 1866 und der niedrigste in 1859 war in Prozenten des Nominalwerts der Aktien bei der Darmstädter Bank 170 und 42, bei der Berliner Diskontogesellschaft 146 und 62, bei der österreichischen Kreditanstalt 205 und 42.

In Verbindung mit einem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunge ist auch die

Ueberspekulation der ersten 70er Jahre entstanden, welche vornehmlich in Deutschland und Oesterreich, jedoch, mit Ausnahme Frankreichs, auch in anderen Ländern hervortrat. Ihren charakteristischen Ausdruck fand die Bewegung in der massenhaften Gründung von Aktiengesellschaften verschiedenster Art, hauptsächlich aber für Banken, Bau- und sonstige Industriebetriebe. So sind in Preußen bis 1. VII. 1870, wo durch ein neues Aktiengesetz der Konzeptionszwang beseitigt wurde, 410 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 3078,5 Mill. M. errichtet worden, dagegen vom 1. VII. 1870 bis Ende 1874 857 mit 4298,8 Mill. M. Kapital, wovon in 1871 und 1872 725 mit 2757,2 Mill. M. Kapital. In Oesterreich hat die Zahl der Aktiengesellschaften in den 6 Jahren 1868—1873 zugenommen von 149 auf 681 und das eingezahlte Kapital derselben von 720,8 auf 1877,8 Mill. fl., wobei in den Jahren 1871 und 1872 die Zahl von 350 auf 661 und das Kapital von 1049,7 auf 1799,9 Mill. stieg. In vielen dieser neuen Papiere, sowie auch älteren, entwickelte sich nun allmählich ein Spekulationsseifer, der zu einem förmlichen Spielfieber ausartete. Am meisten that sich nach dieser Richtung Wien hervor. Die Zahl der Börsenbesucher hatte sich daselbst gehoben von 900—1000 in 1867 auf über 3000 anfangs 1873. Der Umfang des Geschäfts war so groß, daß an manchen Tagen in 1872 über 100 000 Geschäftsabschlüsse vorkamen, die einen Gesamtbetrag von 400—500 Mill. fl. umfaßten. Die Reports waren hoch, 18—24 % durchschnittlich in 1872, aber nicht selten auch 50—60 %. Die Ueberladung der Spekulanten mit Effekten, welche diese Reportthäre erkennen lassen, führte bereits Mitte Dezember 1872 zu einem vorübergehenden, aber starken Kursfall. Die großen Hoffnungen, welche man auf die am 1. V. 1873 beginnende Wiener Weltausstellung setzte, ermöglichten darauf eine neue Hausse in den ersten Monaten von 1873. Da aber zugleich das spekulative Treiben mehr und mehr dem reinsten Schwindel und dem gemeinsten Betrüge verfiel, so entsprang daraus ein Mißtrauen, das immer weitere Kreise ergriff. Nachdem bereits von Anfang April die Kurse etwas gewichen waren, erfolgte der Umschlag zu einer scharfen Baisse in den letzten Tagen vom April. Die Kursrückgänge wurden stärker und eine Reihe von Insolvenzen traten ein. Diese steigern sich noch im Mai, der 8. V. allein bringt 110 Insolvenzen, worauf am 9. V. nach Insolvenzerklärung einer größeren Firma die Börse sich der wildesten Verzweiflung, den leidenschaftlichen Wutausbrüchen überläßt, in dieser Stimmung über Hilfsmaßregeln berät, ein Geschäft aber fast gar nicht stattfindet. Von da an hielten die Bankerotte und die scharfen Kursrückgänge mit gelegentlichen Unterbrechungen durch

Kursserhöhungen dann noch Monate hindurch an.

Die in Wien ausgebrochene Krisis zog auch die deutschen Börsen, besonders die Berliner in Mitleidenenschaft und veranlaßte daselbst beträchtliche Kursrückgänge. Dieselben vermochten jedoch wegen ihrer größeren Kapitalkraft und weil sie sich nicht so arge Erzeße der Spekulation hatten zu schulden kommen lassen wie die Wiener, eine anhaltende Baisse noch geraume Zeit hindurch zu vermeiden und im August und September zu einer neuen Hausse überzugehen. Die entscheidende Wendung wurde aber damit für die deutschen Börsen nur hinausgeschoben und erfolgte im Oktober. Einen Anstoß dazu gab eine nach Mitte September in New-York ausgebrochene Krisis, welche hauptsächlich durch eine maßlose Ueberstürzung des Eisenbahnbaues in den Vereinigten Staaten hervorgerufen war. Dieselben hatten in den 5 Jahren 1869—1873 ihr Eisenbahnnetz von 42 229 auf 70 268 Meilen vermehrt. Ein großer Teil dieser Bauten ruhte auf durchaus unsolider finanzieller Grundlage. Viele Gesellschaften hatten sich zum Bau der Linien bei geringem eigenen Kapitale fremder Gelder in hohem Betrage bedient, welche sie sich zunächst durch Ausgabe von Obligationen verschafften, später aber, als das Publikum, besonders das europäische, im Kaufe derselben zurückhaltender wurde, als Darlehen von Banken gegen Depot ihrer Obligationen zu hohen Zinsen entnahmen. Da nun infolge des überstützten Baues die Baumaterialien und Löhne sehr stiegen, eine Bewegung, welche noch künstlich gefördert wurde durch im Uebermaße unlaufendes uneinlösliches Papiergeld, so wurden schließlich zahlreiche Gesellschaften genötigt, ihre Zahlungen einzustellen, nach und nach 83 mit einem Kapitale von 250 Mill. Dollars. Zugleich aber wurden auch eine Reihe von Banken, darunter mehrere der angesehensten Häuser, welche den Eisenbahngesellschaften Darlehen gewährt hatten, in die gleiche Nothwendigkeit versetzt. Infolgedessen verfiel die New-Yorker Börse nach Mitte September, als diese Zahlungseinstellungen ihren Anfang nahmen, in einen panischen Schrecken, der einen schnellen und starken Kurssturz bewirkte, worauf die Börse vom Vorstande auf mehrere Tage geschlossen wurde, ein noch nie dagewesenes Ereignis dieser Börse. Diese Vorgänge machten auf die europäischen Plätze einen gewaltigen Eindruck. Das schon vorhandene Mißtrauen in die Fortdauer des allgemeinen Aufschwunges wurde dadurch in hohem Maße überall verstärkt und im Zusammenhange mit diesen Umständen erfolgte denn auch an den deutschen Börsen der Zusammenbruch der Kurse. Der Umfang der Spekulationchränkte sich nun bald sehr ein und bei

geringem Verkehr hielt der Rückgang der Kurse wenigstens bei Aktien noch Jahre hindurch an.

Im folgenden seien noch einige Zahlen mitgeteilt zur besseren Würdigung der geschilderten Ereignisse. Die in dem amtlichen Kurzettel der Wiener Börse aufgenommenen Papiere hatten daselbst am 31. III. 1873 einen Kurswert von 7605 Mill. fl., am 28. X. 1873 nur noch einen solchen von 6236 Mill., also 1369 Mill. oder 18 % weniger. Von den einzelnen Papierarten verloren dabei die fest verzinslichen Papiere öffentlichen und privaten Charakters nur 4 %, Eisenbahnaktien 20 %, Industrieaktien 49 %, Bankaktien 58,4 %, Baugesellschaftsaktien 74 %. Betreffs der Berliner Börse ist eine amtliche Zusammenstellung veröffentlicht, welche sich auf 556 ausgewählte Papiere, 537 Aktien und 29 teils amerikanische, teils österreichische Eisenbahnobligationen mit einem Gesamt nominalwerte von 6770,4 Mill. M. bezieht. Diese Papiere hatten danach am 31. XII. 1872 einen Kurswert von im ganzen 8324,0 Mill. M., am 31. XII. 1874 einen solchen von 5979,3 Mill. M., d. h. 2344,7 Mill. M. oder 28,2 % weniger. Verloren haben von den einzelnen Papierarten Eisenbahnaktien 19 %, fremde Obligationen 20 %, Bankaktien 35,1 %, Industrieaktien 52,4 %. Die Aufwärts- und Abwärtsbewegung der Kurse an der Berliner Börse stellt an den Beispielen einiger wichtigen Papiere die folgende Tabelle dar.

A. Bergwerks- und Hüttenaktien.

Ende	1. Bochumer	2. Georgs- u.	3. Phönix
	Gußstahl	Marienh.	Lit. A
	in Prozenten		
1870	115	128 ¹ / ₂	148
1872	230	278	222
1873	150	225 ³ / ₄	122 ³ / ₄
1875	44	119 ¹ / ₄	50 ³ / ₄

B. Bankaktien.

Ende	1. Berliner	2. Deutsche	3. Diskonto-
	Handels-	Bank	gesellschaft
	in Prozenten		
1870	131 ¹ / ₄	100 ³ / ₈	138
1872	160	115 ⁷ / ₈	335
1873	119 ⁷ / ₈	84 ¹ / ₂	179 ³ / ₄
1875	93 ³ / ₄	77 ¹ / ₂	135 ¹ / ₂

C. Eisenbahnaktien.

Ende	Bergisch-	Berlin-	Oberhessische
	Märkische	Hamburg	Lit. A. u. C.
	in Prozenten		
1870	118	152 ¹ / ₄	174 ⁷ / ₈
1872	134	237	228 ¹ / ₂
1873	105	199	186 ³ / ₈
1875	79	176	150

Unter den größeren europäischen Ländern war Frankreich von der Ueber speculation der ersten 70er Jahre und der nachfolgenden Krisis mit am wenigsten berührt worden.

Es dauerte indes nicht ein volles Jahrzehnt, bis dasselbe ein gleiches Schauspiel bot in den Jahren 1880—1882, nachdem schon vorher der Finanzier Philippart eine neue Hausse dort ins Werk gesetzt hatte, die aber bald zusammenbrach. Den Mittelpunkt der Ueber speculation von 1880 an bildete die 1878 in Paris gegründete Bank Union générale, ein Kreditmobiliarinstitut, unter der Leitung von Bontoux als Präsidenten des Verwaltungsrats. Derselbe war früher Generaldirektor der österreichischen Südbahngesellschaft gewesen, hatte aber diese Stelle wegen grober Verletzung der finanziellen Interessen derselben aufgeben müssen. Die Bank hatte zunächst ein Kapital von 25 Mill. Frs., vermehrte es jedoch durch mehrfache Beschlüsse bis auf 150 Mill. Frs. zu Ende 1881, wobei jedoch die jeweiligen Beträge nur teilweise eingezahlt waren. Die Union générale fand ihr Hauptbeschäftigungsfeld in Oesterreich-Ungarn und Serbien, wo sie sich als Konjunkturalmitglied an 25 Unternehmungen beteiligte, die ein Kapital von 234,6 Mill. Gulden repräsentierten. Die österreichische Regierung war dem Institute günstig gestimmt, wie auch der von ihm nach eigenem Vorbilde gegründeten österreichischen Länderbank mit einem Kapital von 40 Mill. Gulden. Es hatte den Anschein, als ob Bontoux zu den größten finanziellen Unternehmungen berufen sei, die es in Oesterreich-Ungarn geben könnte. Die Erfolge der Union générale waren zunächst ungewöhnlich große. Für 1879 verteilte sie 13 %, für 1882 32 % an Dividende. Der Kurs ihrer Aktien stieg in Paris von 540 Frs. zu Ende 1878, auf 3050 Mitte Dezember 1881, was sie aber zum Teil auch dem Ankaufe ihrer eigenen Aktien zum Zwecke der Kurssteigerung verdankte. Zugleich war eine bedeutende allgemeine Hausse auf dem französischen Markte vorhanden, die sich auf Bank- und Eisenbahnaktien sowie insbesondere auch die Suezkanalaktien erstreckte. Bald zeigten sich indes die Symptome einer Ueberladung der Spekulation mit Papieren. Die Reports stiegen in Paris von 6 % für die besten Papiere zu Mitte Februar 1881 auf 10—12 %, zu Mitte Oktober und November und für die minder sicheren zu diesen Zeitpunkten auf 30—50 %. Für die Union générale betrug der Report Mitte Dezember 1881 sogar 118 %. Mehrmalige scharfe Kursrückschläge erfolgten denn auch bereits im Jahre 1881. Die eigentliche Krisis aber, mit welcher die schwindelhafte Haussepekulation ihren Abschluß fand, trat im Januar 1882 ein, besonders vom 17. zum 19. Die Nachrichten von aus Börsenspekulationen hervorgegangenen Bankerotten bedeutender kaufmännischer Firmen, die Zahlungseinstellung einer größeren Bank in Lyon, die Weigerung der amtlichen Makler, ihren Kunden noch länger zu

prolongieren und die Nötigung der letzteren zur Abwicklung ihres Engagements gaben den unmittelbaren Anstoß dazu. Den Höhepunkt erreichte die Bank an der Pariser Börse am 19. I., wo die Aktien der Union générale von 2380 auf 1250 geworfen wurden. Am 30. I. sah sich darauf diese Bank zur Zahlungseinstellung genötigt und am 2. II. erfolgte ihre gerichtliche Falliterklärung. Die an der Pariser Börse stattgehabten Kursveränderungen veranschaulicht an einigen Beispielen die folgende Tabelle.

Ende	Union générale	Bank von Frankfurt.	Bank von Paris	Souyer Eisenbahn	Nord-Eisenbahn	Suez
Dez. 1879	750	3210	885	1140	1496	730
" 1880	960	3675	1170	1537	1740	1320
" 1881	2880	5725	1310	1825	2400	3450
Jan. 1882	950	5500	1125	1660	2100	2000
Sept. 1882	—	5450	1140	1665	2035	2665

3. Uebertreibungen der Spekulation im Warenverkehr. Obwohl die Warenpekulation sich bei weitem nicht so arger Erzeße schuldig gemacht hat als die Effektenpekulation, ist doch auch sie nicht frei geblieben von Uebertreibungen und verwerflichen Operationen. Besonders in den letzten Jahren sind Fälle dieser Art häufiger vorgekommen, von denen einige hier hervorgehoben werden sollen. Im September 1888 fand an der Börse von Chicago eine außerordentliche Steigerung des Preises von Weizen für Septemberlieferung statt. Von 92 Cents pro Bushel am 1. IX. erhöhte sich der Preis zunächst langsam bis 94½, am 22. IX., dann aber in starken Sprüngen auf 104 am 26., 149½ am 28. und 175, vorübergehend sogar 200, am 29. IX. Während dieser Zeit stieg in New-York der Weizenpreis für Septemberlieferung nur von 98¾, auf 102½ Cents und in Chicago selbst der Weizenpreis für Oktoberlieferung nur von 92 auf 102½ Cents. Was hier vorlag, war ein Corner. Es war gelungen, die Kontrolle über die Weizenbestände in eine Hand zu bringen und die Baissiers waren unfähig, den zu liefernden Weizen rechtzeitig anderwärts her zu beschaffen. Der Gewinn für den Leiter dieses Corners wurde auf 3 Mill. Doll. geschätzt. Nicht immer indes verläuft ein Corner so erfolgreich. Ein im Juni 1887 verjuchter Corner führte zwar zunächst zu einer Preissteigerung in Weizen von 80¾ auf 94¾ Cents, aber schon am 14. IX. erfolgte der Rückschlag wegen starker Zufuhren von anderen Plätzen und der Preis sank bis auf 68 Cents am 21. IX. Derartige Corners finden im amerikanischen Getreidehandel öfters statt, besonders in Chicago.

Mancherlei Ausschreitungen hat ferner der Kaffeeverkehr gezeigt. In 1886 kam es

von April an zu einer allgemeinen Preissteigerung auf verschiedenen Kaffeemärkten. So stieg in Havre der Preis von 45½ Frés. pro 50 kg auf 77½ Frés. gegen Ende 1886 und in 1887 weiter bis zum Höhepunkte von 121¼ Frés. Ende Mai. Ebenso hoch hob sich in New-York der Preis von 8¾ Cents pro Pfund im Mitte April, auf 22½ zu Anfang Juni 1887. Diese Hauffe auf dem Kaffeemarkte war im Prinzip eine berechtigte, da die Borräte auf den Hauptmärkten bisher nicht gehörig ergänzt waren und die letzte Kaffeernte in Brasilien sich als eine ungünstige erwiesen hatte. Die Hauffe artete aber in eine Uebertreibung aus und als eine bessere Ernte wieder eintrat und neue Käufer sich zurückhielten, da mußten die Hauffiers auf alle Fälle verkaufen und der Preis fiel in Havre von 121¼ Frés. am 31. V. auf 109 am 15. und 95½ am 30. VI., ebenso in New-York von 22½ Cents am 9. auf 17½ am 30. VI. Eine kolossale Preissteigerung in Kaffee hat ferner infolge eines Corners im September 1888 in Hamburg stattgefunden. Dasselbst waren ausgedehnte Bauffeengagements für September eingegangen, was eine Gruppe von Hauffiers benutzte, um das ziemlich knappe Material einzusperrten und den Bauffiers die Preise bei ihren Deckungskäufen zu diktieren. Infolgedessen wurde der Preis von Santos good average Kaffee, der allein lieferungsfähigen Sorte, für Septemberlieferung von 61½ Pf. pro Pfund am 22. VIII. getrieben auf 80½ Pf. am 31. VIII., auf 100 am 6. IX., auf 185 und über 200, nach einigen Angaben 240, in den Tagen vom 7. und 8. IX. Danach ging der Preis aber zurück bis auf 85 Pf. am 13., stieg wieder bis auf 110 am 15. und 17. und fiel darauf anhaltend bis auf 64 Pf. am 25. IX. So glückte dieser Corner denn schließlich nur teilweise, da es den Bauffiers gelang, das zur Lieferung nötige Material, wenn auch mit großen Kosten, noch rechtzeitig von anderwärts her zu beschaffen.

Auf dem Metallmarkte sind bei Zinn und Kupfer durch die Bildung von Hauffekonjuncten übertriebene Preissteigerungen vorgekommen, die gleichfalls mit einem Rückschlage endeten. Der Preis von Zinn stieg in London, nachdem er von Anfang 1886 an bis Herbst 1887 hin zwischen 93 und 105 £ pro Tonne gestanden hatte, in den letzten 3 Monaten von 1887 auf 167¼ £ und blieb auf etwa diesem Stande bis gegen Ende April 1888. Der Preis von Kupfer, welcher in London von Anfang 1886 bis Herbst 1887 hin zwischen 38 £ und 42¾ £ pro Tonne geschwankt hatte, stieg gleichfalls in den letzten 3 Monaten von 1887 auf 85¼ £, hielt sich darauf in 1888 bis Mitte August zwischen 74¾ und 82¾ £, stieg bis gegen Ende September auf 105, um bis auf 78 wieder zu fallen im Mitte Oktober und

stand von da an bis Ende Februar 1889 zwischen 77 und 78½ £. So geschieht nun auch die beiden Hauffekonjortien operierten, es traten die unvermeidlichen Folgen ein. Die Produktion von Zinn und Kupfer nahm zu, der Verbrauch davon ging zurück und die Vorräte wurden stärker und stärker. Monatelang vor dem Rückschlag waren die beiden Konjortien Käufer in London zu bestimmten Sätzen, um darunter den Preis nicht sinken zu lassen, das Zinnkonjortium zu ca. 166 £, das Kupferkonjortium zu ca. 78 £. Aber sie mußten schließlich wegen zu großer Kosten diese Ankäufe einstellen und damit stürzte der Preis auf seinen früheren Stand herab, ja noch auf einen tieferen als diesen, wenigstens vorübergehend. Die Zinn Spekulation brach bereits zusammen am 30. IV. 1888. Der Preis fiel auf 105 £ und sank weiter bis 75 £ zu Ende Juni, um jedoch später sich wieder zu heben bis 100 £ am Schlusse von 1888. Die Kupfer Spekulation brach, da das Kupferkonjortium mit größeren Geldmitteln ausgestattet war, erst im März 1889 zusammen. Der Preis fiel von 78 £ zu Ende Februar auf 50 am 15. III., auf 39½ am 31. III., betrug im April ca. 37¾ und hat sich bis Ende September wieder auf 42¾ gehoben. Der Zusammenbruch der Kupfer Spekulation hatte zur Folge, daß eine der bedeutendsten Banken Frankreichs, der Comptoir d'Escompte, welche dem Kupferkonjortium hohe Vorschüsse gewährt hatte, genötigt wurde, in Liquidation zu treten. Der Kurs der Aktien dieser Bank, welcher Mitte Februar 1889 noch 1050 betrug, fiel bis Ende März auf 120, bis Mitte Mai auf 85 und hatte nach vorübergehender Erhöhung Ende September einen Stand von 82½.

Erwähnt sei noch, daß ebenfalls infolge der Bildung eines Hauffekonjortiums in 1889 eine bedeutende Erhöhung des Rübenzuckerpreises eintrat, die aber auch nicht von Dauer gewesen ist. In Magdeburg, wo das Konjortium seinen Hauptsitz hatte, stieg der Preis von 16,8 M. pro 50 kg Rohzucker zu Ende Januar auf 31,7 M. zu Ende Juni, worauf im Juli der Rückschlag erfolgte und Ende September der Preis 16,4 M. betrug.

4. Gesetzliche Bestimmungen gegen das Börsenspiel. Die ersten Maßregeln dieser Art haben die Niederlande ergriffen. Ein Edikt von 1610 verbot daselbst den Blankoverkauf von Aktien; die praktischen Erfolge des Edikts, das später mehrmals wiederholt wurde, waren aber nicht mehr von Belang. In England erklärte eine Verordnung von 1697 alle auf länger als 3 Tage abgeschlossenen Geschäfte für null und nichtig. Sodann unterjagte die Barnard's Akte von 1734 alle Prämien geschäfte in Fonds, ebenso die Regulierung der Fondsgeschäfte durch bloße Differenzzahlung

und den Blankoverkauf von Fonds. Da indes die Londoner Börse die gerichtliche Einklagung von aus Börsengeschäften herrührenden Ansprüchen der Mitglieder untereinander nicht gestattete und überdies das Verbot der Akte als nur für englische Staatspapiere gültig angesehen wurde, so hat auch dieses Gesetz nur eine geringe praktische Bedeutung gehabt und wurde 1800 aufgehoben. Die Leeman's Akte von 1867 unterjagte dann wieder den Blankoverkauf von Bankaktien, aber gleichfalls ohne ihr Ziel im geringsten zu erreichen. In Frankreich verbot eine Verordnung von 1724 unter Strafandrohung den amtlichen Maklern die Vermittelung von Geschäften über Wertpapiere ohne vorherige Hinterlegung derselben von seiten des Verkäufers oder des Kaufpreises von seiten des Käufers, eine Bestimmung, die wirkungslos blieb. Neue Verordnungen von 1785 und 1786 erklärten nur die Zeitverkäufe ohne vorherige Hinterlegung für nichtig, in der Revolutionszeit aber griff man vorübergehend wieder auf die Verordnung von 1724 zurück und verbot auch die zuletzt freigelassenen Zeitkäufe ohne vorherige Hinterlegung des Kaufpreises. Auch jetzt aber wurden die Zeitgeschäfte nach wie vor ohne Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen. Weiterhin erklärte der Art. 1965 des Code civil Spiel- und Wettverträge für nicht klagbar, der Art. 421 des Code pénal belegte Wetten über Steigen und Fallen des Kurses von öffentlichen Papieren sogar mit Gefängnis- und Geldstrafe und Art. 422 bestimmte, daß als solche Wette jeder Verkaufs- oder Lieferungsvertrag über öffentliche Papiere gelten solle, von denen nicht bewiesen wird, daß sie beim Vertragsabschlusse zur Verfügung des Verkäufers standen oder zur Zeit der Lieferung stehen müßten. Die Rechtsprechung auf Grund dieser Bestimmungen war zunächst eine schwankende, die bald eine größere Milde, bald eine größere Strenge aufwies. Indes sind seit Ende der 40er Jahre in der Hauptsache alle Zeitgeschäfte auch ohne vorherige Hinterlegung der Papiere oder des Kaufpreises als gültig und klagbar angesehen worden, wenn dabei die erkennbare Absicht der Parteien auf wirkliche Lieferung und Zahlung des Kaufpreises gerichtet war. Die neueste Regelung dieser Verhältnisse enthält das G. v. 28. III. 1885, das zum Teil durch die Börsenkrisis vom Januar 1882 veranlaßt ist, bei welcher viele unsoliden Spekulanten sich mit Berufung auf den Art. 1965 des Code civil der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entzogen. Nach diesem Gesetze werden alle Zeitgeschäfte in öffentlichen oder sonstigen Effekten sowie über Lebensmittel und Waren als gesetzlich anerkannt. Niemand kann sich den daraus hervorgehenden Verpflichtungen entziehen durch

Bernjung auf Art. 1965 des Code civil, selbst wenn sie durch Zahlung einer bloßen Differenz erledigt werden sollten. Aufgehoben sind ferner die angeführten Verordnungen von 1724, 1785 und 1786 sowie die Artt. 421 und 422 des Code pénal. Sodann ist jeder amtliche Effektenmakler verantwortlich erklärt worden für die Lieferung und Zahlung dessen, was er verkauft oder gekauft hat, und muß mit seiner Kaution dafür einstehen. In Kraft geblieben ist der Art. 419 des Code pénal, wonach das durch Verbreitung falscher oder verläumderischer Thatfachen im Publikum bewirkte Hinausstreiben oder Herabdrücken des Preises von Waren oder des Kurjes von öffentlichen Effekten strafbar ist. Unter den Begriff „Waren“ fallen hier nach einem gerichtlichen Erkenntnis von 1883 alle Börsenpapiere.

In Preußen sind die Zeitgeschäfte nur in gewissen Papieren für ungültig erklärt worden, so 1836 in spanischen Staatspapieren, 1840 in allen ausländischen Wertpapieren, 1844 in Eisenbahnaktien-Promessen und Interimscheinen. Den vereidigten Maklern war zugleich die Vermittelung dieser Geschäfte bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt. Diese Verordnungen sind durch ein G. vom 1. VI. 1860 aufgehoben. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, besonders Art. 338, 354, 355 und 357, ferner der Praxis des früheren Reichsoberhandelsgerichts und des jetzigen Reichsgerichts sind in Deutschland die Zeitgeschäfte gültig und klagbar, wenn nicht die Parteien beim Geschäftsabschlusse die Differenzzahlung als die allein zulässige Art der Erfüllung vereinbart haben, was, wie an anderer Stelle schon bemerkt, nur selten vorkommt. In Oesterreich ist durch das Börsengesetz von 1875 bestimmt worden, daß bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften die Einwendung unstatthaft sei, dem Ansprüche liege ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß in den größeren und wirtschaftlich hoch entwickelten europäischen Ländern gegenwärtig die Zeitgeschäfte, auch die durch bloße Differenzzahlung zur Erfüllung gelangenden, mit Ausnahme des erwähnten seltenen Falles, gültig und klagbar sind. Dies ist auch der richtige Standpunkt, denn bei der engen Verbindung zwischen dem effektiven und spekulativen Verkehre wird es stets schwierig sein, den letzteren allein zu treffen. Neuerdings ist von manchen Seiten eine Börsensteuer als Mittel zur Einschränkung des Börsenspiels empfohlen worden, allein auch diese verspricht keinen rechten Erfolg, wenn sie auch in finanzpolitischer Hinsicht sich empfiehlt. Denn ist die Steuer niedrig, so wird sie auch

die Spekulation nicht einschränken, und ist sie hoch, so wird der effektive Verkehr gleichfalls beeinträchtigt. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß eine Reform der Börsenzustände ein Bedürfnis ist, besonders auch in Deutschland. Es ist hier nicht der Ort, eingehende Vorschläge zu machen, aber es sei darauf hingewiesen, daß am wünschenswertesten erscheint, die Umgestaltung der Börse zu einem korporativen Verbands, etwa nach dem Vorbilde der Londoner Effektenbörse. Nur so ist ein Gefühl der genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit und ein Verußtsein gemeinsamer Ehre und Pflicht möglich, welches von so förderlichem Einflusse auf die Sicherung eines soliden Geschäftsverkehrs ist. Zugleich aber würde es sich empfehlen, die Börsenkorporation der Aufsicht des Staates zu unterstellen, damit dieselbe veranlaßt werden kann, in ihrem Verhalten jederzeit die Rücksichten zu nehmen, welche das Gemeinwohl erfordert.

Litteratur:

Mirabeau, Anklage gegen die Agiotage, deutliche Uebersetzung von Frhr. v. Rast, 1871. Courtois fils, Défense de l'agiotage, 4 éd., Paris 1882. R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, Berlin 1883. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883. Aycard. Histoire du Crédit mobilier 1852—1867, Paris 1867. D. Michaelis, Die Handelskrisis von 1857. In deselben volkswirtschaftlichen Schriften, Bd. I, S. 237 ff., Berlin 1873. Neuwirth, Die Spekulationskrisis von 1873, Leipzig 1874. Dechelhäuser, Die wirtschaftliche Krisis, Berlin 1875. E. Strud., Zur Geschichte der Pariser Börsenkrisis vom Januar 1882. Jahrb. f. Ges. u. Verw., N. F. Jahrg. VII, S. 241 ff., Leipzig 1883. Gareis. Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte, Berlin 1882. G. Cohn, Ein Wort zur Börsensteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. X, S. 24 ff., Jena 1885. Verhandl. des 16. deutschen Juristentags, Bd. II, S. 165 ff., S. 334 ff., des 17. Bd. I, S. 250 ff., Bd. II, S. 173 ff., 291 ff., des 18. Bd. I, S. 104 ff., Bd. II, S. 153 ff., S. 372 ff., Berlin 1883—1887. Außerdem die Quellen und Litteratur zu Art. Börse und von der Litteratur zu Art. Börsengeschäfte. Saling's Börsenpapiere T. I, sowie die Schriften und Abhandlungen von Proudhon, Michaelis und Cohn.

E. Strud.

Börsensteuer.

1. Begriff und Begründung der Börsensteuer. 2. Die Durchführung der Börsensteuer. 3. Gesetzgebung. 4. Statistik.

1. Begriff und Begründung der Börsensteuer.

Unter Börsensteuer versteht man die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte.

Die Börsensteuer gehört demgemäß zu derjenigen Steuergruppe, welche den einzelnen Erwerbssakt besteuert und die man gewöhnlich als Verkehrsteuer oder auch nach der üblichsten Erhebungsform als Stempelsteuer bezeichnet. Diese Verkehrsbesteuerung hat nach A. Wagner eine dreifache Bedeutung. Sie hat erstens die ihren Zweck unvollkommen erreichende Ertragsbesteuerung zu ergänzen. Zweitens soll sie die Besteuerung derjenigen Erträge bewirken, welche nicht durch den berufsmäßigen Erwerb, sondern durch nur vereinzelte Erwerbssakte erzielt werden. Drittens endlich hat sie den Erwerb durch Anfall und Wertzuwachs, also im wesentlichen die Erbschaften und die Konjunkturgewinne, zu treffen. Fragen wir, welche von diesen drei Begründungen auf die Börsensteuer Anwendung findet, so wird die Antwort nicht ganz leicht sein. Alle drei Gesichtspunkte spielen hierbei eine gewisse Rolle, ohne daß jeder für sich allein imstande wäre, eine völlig erschöpfende und befriedigende Begründung darzubieten. Daß der Ertrag derjenigen Börsengeschäfte, welche Bankiers und Kaufleute in Effekten oder in Waren für eigene Rechnung, also aus Spekulation, abschließen, durch die gewöhnliche Ertragssteuer, welche immer eine gewisse Stabilität des Ertrages voraussetzt, nicht erfasst werden kann, liegt auf der Hand. Hier würde also die Börsensteuer sich rechtfertigen als Ergänzung der ihr Ziel nicht völlig erreichenden Gewerbesteuer. Anders liegt die Sache bei denjenigen Geschäften, bei denen die Kontrahenten nur im Auftrage ihrer Kunden handeln, auf welche letztere die Börsensteuer demgemäß abwälzt wird. Hier würde, namentlich beim Umsatz von Wertpapieren (Effekten), mehr der zweite Gesichtspunkt in Betracht kommen, indem diejenigen, welche entweder zum Zweck der Spekulation oder zum Zweck der Kapitalsanlage Effekteschäfte machen, einen vereinzelten Erwerbssakt vornehmen, der außerhalb ihres berufsmäßigen Erwerbes liegt. Schließlich wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß die Gewinne, welche bei dem spekulativen Waren- und Effektenumsatz erzielt werden, Konjunkturgewinne im eminentesten Sinne des Wortes sind, so daß im gegebenen Falle auch

die dritte von Wagner aufgestellte Begründung für die Börsensteuer herangezogen werden kann. Dagegen muß vom Standpunkte der Wissenschaft gegen eine häufig zu hörende anderweite Befürwortung der Börsensteuer Verwahrung eingelegt werden, welche ihr Argument nicht aus finanzpolitischen sondern aus allgemein ethischen Betrachtungen herleitet. Danach soll die Börsensteuer gewissermaßen eine Strafe sein, welche auf das für unproduktiv, ja sogar für unsittlich gehaltene Börsenspiel gelegt wird, ein Gedanke, den Gustav Cohn in dem unten zitierten Aufsätze in zutreffender Weise zurückgewiesen hat. Zweifelhaft kann man sein, ob auch die sog. Emissionssteuer, welche bei der ersten Ausgabe von Aktien und Obligationen erhoben wird, der Börsensteuer beizuzählen ist. Insofern durch die Emission Werte in Umlauf gesetzt werden, kann auch bei ihr die Börsensteuer Anwendung finden. Gewöhnlich ist aber die Emission einer weit höheren Steuer unterworfen als der sonstige Effektenumsatz, so daß die Emissionssteuer mehr eine besondere Besteuerung der Kreditaufnahme darstellt.

2. Die Durchführung der Börsensteuer.

Nach der entwickelten Begründung werden die Subjekte der Börsensteuer, d. h. die zur Steuer Verpflichteten, die beiden Kontrahenten sein, welche das Geschäft abschließen, doch ist hierbei, wie bei anderen Steuern, sehr wohl möglich, daß zunächst andere Personen, z. B. Makler, die Steuer zu entrichten haben, denen dann die Abwälzung auf die eigentlichen Träger der Steuer überlassen bleibt. Das Steuerobjekt ist das einzelne Geschäft, oder noch richtiger sein Ertrag. Da es aber schwierig, ja fast unmöglich sein würde, denselben in jedem einzelnen Falle genau zu bestimmen, so muß man sich damit begnügen, die Größe des umgesetzten Wertes zu ermitteln und diesen zum Steuerobjekt zu machen. Daraus folgt zugleich, daß der Steuerfuß nicht etwa ein für jedes Geschäft einheitlicher Satz sein darf, sondern eine auf die Steuer einheitlich sich beziehende Quote, so daß der zu zahlende Steuerbetrag mit der Größe des umgesetzten Wertes steigt und fällt (prozentuale Börsensteuer). Will man für die Höhe des Steuerfußes zu einem festen Prinzip gelangen, so könnte man dasselbe aus der Analogie der regulären Gewerbesteuer oder aus der Immobilienbesitzwechselsteuer ableiten. Allein man muß bedenken, daß die Objekte des Börsenverkehrs einem unendlich viel häufigeren Umfange unterliegen und daß schon deshalb sowie mit Rücksicht auf wirtschaftlich notwendige und nützliche Arbitrage (s. d.) der Steuerfuß der Börsensteuer weit niedriger sein muß als bei den oben genannten Steuern.

Der Modus der Erhebung der Börsen-

steuer unterliegt nicht unerheblichen Schwierigkeiten, da sich der Börsenverkehr nur allzu leicht der Kontrolle entzieht und auch nicht bloß der Steuer wegen in seiner freien Bewegung behindert werden darf. Die Steuererhebung kann entweder an den Abschluß des Geschäftes anknüpfen oder sie kann im Momente der Tradition der umgesetzten Objekte stattfinden. Der Geschäftsabschluß zunächst wird an unseren Börsen meistens durch Ausstellung von Schlußzetteln dokumentiert. Es liegt daher nahe, daß eine Stempelung der Schlußzettel als Mittel der Steuererhebung vorgeschrieben wird. In der That hat auch die Praxis der Stenergesetzgebung diesen Modus fast durchgängig angenommen. Da sich jedoch das Ausstellen von Schlußzetteln allenfalls vermeiden läßt, so muß, um diese Erhebungsweise wirksam zu machen, zugleich ein direkter oder indirekter Zwang zur Anwendung der Schlußnoten bei jedem einzelnen Geschäftsabschlusse geübt werden. Ein direkter Zwang wird dadurch erzielt, daß man den Nichtgebrauch von Schlußzetteln unter Strafe stellt, einen indirekten Zwang kann man dadurch üben, daß nur solchen Geschäften, über welche Schlußzettel ausgestellt sind, Klagbarkeit verliehen wird. Eine andere Erhebungsart, die gleichfalls sich an den Abschluß des Geschäftes anschließt, wäre die Einregistrierung. Es müßten demgemäß, ähnlich wie dies beim französischen enregistrement für die verschiedensten steuerbaren Akte vorgeschrieben ist, alle Geschäftschlüsse in ein Steuerregister eingetragen werden, wodurch dann ihre Kontrolle und Besteuerung ermöglicht wird. Dieses Register könnte entweder von einer Steuerbehörde geführt werden, bei der die Anmeldungen anzubringen sind. Falls diese Behörde im Börsengebäude ihren Sitz hat und die Anmeldung der Geschäfte lediglich in der Weise geschieht, daß Duplikate der Schlußzettel oder sonstigen Dokumente eingereicht werden, dürfte diese Erhebungsform nicht so unmöglich und unbequem sein, als dies im ersten Augenblicke vielleicht erscheint. Ein zweiter Weg wäre der, daß der einzelne Geschäftsmann zur Führung eines Registers angehalten ist, in welches er die steuerpflichtigen Geschäfte einzutragen hat. Ein dergleichen Vorschlag ist z. B. im deutschen Reichstage gemacht und von der Reichsregierung später aufgenommen worden. Doch hat derselbe seitens der Interessentenkreise, welche mit einem gewissen Rechte darin ein Eindringen in ihre intimsten Geschäftsverhältnisse erblickten, eine so lebhaftige Opposition gefunden, daß man darauf nicht wieder zurückgekommen ist. Die Erhebung der Steuer bei der Tradition der Objekte wäre möglich, wenn dieselbe sich in gewissen äußeren Formen vollzöge, so daß eine Kontrolle ermöglicht wird. Das ist nun der Fall wenigstens

bei den wichtigsten Objekten des Börsenverkehrs, den Effekten. Soweit Zeitgeschäfte über Effekten abgeschlossen werden, finden sie in der Mehrzahl ihre Regulierung durch die an den größeren Börsen bestehenden Liquidationsvereine für Zeitgeschäfte. Falls es als gesetzlicher Zwang ausgesprochen würde, daß alle Zeitgeschäfte durch den Liquidationsverein reguliert werden müssen, hätte man eine Kontrolle über dieselben gewonnen und könnte den Verein selbst mit der Einziehung der Steuer betrauen. Dasselbe ließe sich für die Umkäufe des Kassagechäfts da erreichen, wo Effektenabrechnungshäuser bestehen. Der Grundgedanke dieser in Deutschland noch wenig entwickelten Einrichtung ist folgender. Ein jeder Bankier hat tagtäglich Käufe resp. Verkäufe in Effekten für seine Kunden auszuführen, so daß er an andere Bankiers täglich Effektenposten zu liefern resp. zu empfangen hat. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit zahlreicher Botengänge und Einzelabrechnungen, die sich vermeiden lassen, wenn eine Zentralstelle vorhanden ist, durch welche sämtliche Lieferungen und Abnahmen erfolgen. Wenn also jeder Bankier die Gesautheit der von ihm an die anderen Bankiers zu liefernden Effekten der Zentralstelle übergibt und ihr die Repartition derselben auf die eigentlichen Empfänger sowie die Einziehung des Kaufpreises von denselben überläßt, so entfällt eine bedeutende Vereinfachung des Geschäftsganges. Die ganze Masse des zu empfangenden und zu liefernden Materials wird von jedem Bankier einheitlich geliefert und empfangen, wodurch die Botengänge überflüssig gemacht und der ganze Mechanismus der Lieferung und Abnahme der Effekten wesentlich vereinfacht wird. Wo also dergleichen Effektenabrechnungshäuser bestehen, lassen sie sich, ganz so wie die Liquidationsvereine, für die Erhebung der Börsensteuer nutzbar machen. Es gehört dazu nur, daß die Lieferung und Abnahme der Effekten durch das Abrechnungshaus obligatorisch wird und daß dieses selbst die Einziehung der Steuer übernimmt.

Welche von diesen verschiedenen Erhebungsarten den Vorzug verdient, ist an der Hand praktischer Erfahrungen nicht zu entscheiden, da solche nur für den obligatorischen Schlußnotenstempel vorliegen. Letzterer hat sich im großen und ganzen bewährt; nur die eine Klage wird häufig aus Interessententreisen gegen ihn laut, daß er die oft schwierige und verantwortliche Entscheidung, ob Stempelpflichtigkeit vorliege oder nicht, in erster Linie den Steuerzahlern anstatt den Steuerbehörden ansbürde. Da wo die Börsensteuer nicht nur die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sondern auch die außerhalb derselben, z. B. zwischen Kommissionär und Kommittenten kontrahierten, treffen soll,

wie dies in Deutschland der Fall ist, wird der obligatorische Schlußnotenstempel die einzige überhaupt mögliche Erhebungsform sein.

3. Geseßgebung. In Deutschland beginnt die Börsensteuergeßgebung mit dem G. vom 1. VII. 1881. Dasselbe führte einen dreifachen Stempel ein, nämlich 1) auf Aktien, Renten-, Schuldverschreibungen, 2) auf Schlußnoten und Rechnungen, 3) auf Lotterielose. Der erste dieser Stempel, der Emissionsstempel, ist ein sich nach der Höhe des Objekts bemessender, indem inländische und ausländische Aktien mit fünf vom Tausend, inländische und ausländische Renten und Schuldverschreibungen mit zwei vom Tausend, inländische Renten und Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung von Kommunalverbänden u. ausgegeben werden, mit eins vom Tausend besteuert werden. Ebenso zahlen Lotterielose einen Stempel von fünf vom Hundert. Die eigentlichen Börsenumsätze sowohl von Effekten wie von Waren dagegen werden nur von einem Fixstempel getroffen und zwar nur insofern, als Schlußnoten und Rechnungen über dieselben ausgestellt werden. Schlußnoten über den Abschluß von Kassegeschäften zahlen einen Fixstempel von 20 Pf., solche über Zeitgeschäfte einen Stempel von einer Mark. Rechnungen, Kontokorrente u. unterliegen gleichfalls einem Stempel von 20 Pf. Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber diesem Gesetze bezeichnet die Novelle vom 29. V. 1885, welche die Besteuerung der Börsengeschäfte (Tarifnummer 4) total umgestaltet und dem Ziele der Verkehrsbesteuerung näher gebracht hat. Danach ist nicht das Dokument, sondern der Geschäftsabschluß als solcher steuerpflichtig. Die Gegenstände der steuerpflichtigen Geschäftsabschlüsse zerfallen in zwei große Gruppen, nämlich ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und Wertpapiere einerseits, Mengen von Waren, welche börsenmäßig gehandelt werden, andererseits. Doch ist in letzterem Falle die weitere Voraussetzung erforderlich, daß der Abschluß des Geschäftes unter Zugrundelegung von Uanzen einer Börse vor sich geht. Das Mittel zur Evidenzhaltung und Kontrolle der Abschlüsse ist der Schlußnotenzwang. Die Entrichtung der Steuer geschieht durch Verwendung von Stempelmarken. Wird das Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen, so ist dieser zunächst zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, bei nicht durch Vermittler abgeschlossenen Geschäften ist die Steuerpflicht im einzelnen genau geregelt. Doch sind nicht nur die an der Börse selbst abgeschlossenen Geschäfte steuerpflichtig, sondern alle derartigen Geschäfte, insbesondere auch das Abwickelungsgeßäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten. Im letzteren Falle

ist zunächst der Kommissionär für die Entrichtung der Steuer verhaftet. Der Steuerfuß ist nicht mehr wie in dem Gesetze von 1881 ein fester Satz, sondern ein Wertstempel, der sich nach der Größe des umgesetzten Objektes bemißt. Er beträgt $\frac{1}{10}$ vom Tausend bei Effekengeschäften, $\frac{2}{10}$ vom Tausend bei Warenumsätzen. In Oesterreich unterliegen nach dem G. vom 29. II. 1864 die Schlußzettel der Sensale einem festen Stempel von 5 Kr., Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale einem solchen von 50 Kr., Urkunden über Lombarddarlehen einer festen Stempelgebühr von 10 Kr. In England existiert eine Börsensteuer nur insofern, als die Schlußzettel mit einem Feststempel von einem Penny belastet sind. Im übrigen sind Kapitalübertragungen nur dann steuerpflichtig, wenn förmliche Urkunden darüber ausgestellt werden. Sie unterliegen dann einem Wertstempel von $2\frac{1}{2}$ sh. für jede 100 £. Eine weit ausgebildete Börsensteuer besitzt Frankreich. Hier ist zunächst die Emissionssteuer, welche Aktien und Obligationen von französischen Gesellschaften, Departements, Kommunen, öffentlichen Anstalten, ausländischen Gesellschaften und Regierungen unterworfen sind, zu erwähnen. Die Steuer beträgt für die inländischen Wertpapiere mit Zuschlagscentimen 1,20 Francs vom Hundert, für ausländische bis zu 500 Francs. Nominalbetrag 75 Cent., über 500 für jedes weitere Tausend oder Bruchteile davon 1,50 Francs. (GG. vom 5. VI. 1850, 13. V. 1863, 30. III. und 25. V. 1872). Die eigentliche Besteuerung des Effektenumsatzes jedoch bildet das droit de transmission. Denselben unterliegen Aktien und Obligationen von inländischen und ausländischen Gesellschaften, Gemeinden, Departements, öffentlichen Anstalten, sowie die Pfandbriefe des credit foncier, Staatspapiere dagegen sind ihm nicht unterworfen. Die Steuer wird in verschiedener Weise erhoben, je nachdem es sich um Papiere auf den Namen oder auf den Inhaber handelt. Im ersten Falle wird die Steuer von dem Emittenten bei jeder einzelnen Umschreibung eingezogen. Der Steuersatz beträgt $\frac{1}{2}$ % vom Kurswerte. Bei den Inhaberpapieren tritt an die Stelle der jedesmaligen Umsatzsteuer ein Abonnement, welches für jedes Jahr $\frac{1}{10}$ % vom durchschnittlichen vorjährigen Kurswerte des emittierten Kapitals beträgt und von dem Emittenten zu entrichten ist. Für die ausländischen Papiere ist die Steuer nicht vom gesamten emittierten Kapitale zu zahlen, sondern nur von dem in Frankreich mutmaßlich umlaufenden Teile desselben, dessen Höhe vom Finanzminister schätzungsweise festgestellt wird (GG. vom 23. VI. 1857 und 16. IX. 1871). Schließlich ist noch aufzuführen der Stempel auf die Schlußnoten der Börsenmakler, welcher für Geschäfte bis zur Summe von

10000 Frs. 50 Cent. und für solche über 10000 Frs. 1,50 Frs. beträgt (G. v. 2. VII. 1862). In Italien existiert eine Umsatzsteuer gleich dem französischen Abonnement. Aktien, Obligationen und andere Titres von inländischen und ausländischen Gesellschaften zahlen 1,20 Lire für jedes 1000 Lire des emittierten Kapitals, welches letztere nach dem durchschnittlichen Kurswerte des vorangehenden Jahres zu berechnen ist. Bei ausländischen Gesellschaften wird nur derjenige Teil des Emissionskapitals in Umsatz gebracht, der für Geschäfte in Italien bestimmt ist. Ferner wird eine halbjährige Steuer von 1,20 pro mille von den Vorichußgeschäften erhoben, welche von Sparkassen und ähnlichen Instituten abgeschlossen werden. (GG. v. 21. IV. 1862, 19. VII. 1868 und 11. VIII. 1870). Neben dieser Umlaufsteuer besteht noch eine besondere Börsensteuer in Form des Schlußnotenstempels. Das G. v. 14. VI. 1874 verfolgte die Tendenz, den Steuerfuß nach der Höhe des Umsatzes abzustufen und zwar bewegte sich die Stala innerhalb der Sätze von 1 bis 15 Lire. Schwierigkeiten, die sich hieraus ergaben, führten zur Abschaffung dieses Gesetzes, welches durch ein neues vom 13. IX. 1876 datiertes ersetzt wurde. Danach sind die Schlußzettel über Effekten sowie an der Börse abgeschlossene Warenumfäße einem Stempel von 50 Cent. unterworfen, soweit es sich um Kassengeschäfte handelt, während der Stempel bei Zeitgeschäften 2 Lire beträgt. Die gestempelten Formulare für die Schlußnoten werden von der Finanzverwaltung angefertigt und verkauft. Die Anwendung von Schlußzetteln beim Abschluß der Geschäfte ist dadurch gesichert, daß den in dieser Form geschlossenen Geschäften das Privileg der Klagbarkeit verliehen ist, selbst

wenn sie nur die Zahlung von Differenzen zum Gegenstande haben.

4. Statistik.

Deutschland.

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.)

Jahre	Emissionssteuer	Schlußnoten	Steuer v. Privatlotterien	Steuer v. Staatslotterien	Summe	Auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	M.
1. Okt.						
1881/82	3202,7	1 556,8	108,7	1335,2	6 203,4	0,27
1882/83	3197,6	2 343,0	481,1	5317,6	11 339,3	0,25
1883/84	4854,9	2 377,8	645,1	5374,2	13 252,0	0,29
1884/85	5414,7	2 364,1	560,8	5427,9	13 767,5	0,30
1885/86	3990,4	5 030,9	704,7	5547,2	15 273,2	0,33
1886/87	4949,2	7 937,6	765,9	6125,7	19 778,4	0,43
1887/88	4800,5	7 398,0	439,3	6624,1	19 261,9	0,40
1888/89	7751,4	12 207,6	533,8	6709,5	27 202,4	0,58
1889/90	9517,5	15 151,2	2532,8	6689,0	33 854,5	0,72

Frankreich.

(Bulletin de statistique et de législation comparée.)

Jahre	Emissionssteuer	Umsatzsteuer	Schlußnoten	Summe	Auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 Frs.	1000 Frs.	Fr.	1000 Frs.	Fr.
1882	20 554,5	43 156,5	993 848	64 704,8	1,71
1883	18 961,1	39 036,2	831 106	58 828,4	1,55
1884	19 681,5	37 242,1	754 196	57 677,7	1,52
1885	20 506,3	36 904,7	730 346	58 141,3	1,53
1886	19 721,8	36 962,2	765 637	57 449,7	1,51
1887	20 837,8	38 559,5	728 290	60 125,5	1,57
1888	22 243,2	39 628,4	778 960	62 650,5	1,63

Italien.

(Annuario dei ministeri delle finanze et del tesoro del regno d'Italia.)

Jahre	Umlaufsteuer von Gesellschaften in Lire		Steuer von Börsenkontrakten in Lire	Summa Lire	Auf den Kopf der Bevölkerung Lire
	a.	b.			
	inländ.	ausländ.			
1877	3 017 790	126 306	118 253	3 262 349	0,11
1878	2 918 627	98 079	70 730	3 087 436	0,10
1879	3 122 567	109 983	65 125	3 297 675	0,11
1880	3 397 194	120 901	81 335	3 599 430	0,12
1881	3 609 894	149 874	84 833	3 844 601	0,13
1882	3 356 943	215 937	65 042	3 637 922	0,12
1883	3 498 421	184 997	56 744	3 740 162	0,12
1884/85	3 440 866	213 032	113 835	3 767 733	0,13
1888/89	6 510 791	388 759	215 165	7 114 715	0,24

Literatur:

Cohn, Ein Wort zur Börsesteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. X, 1, S. 24 fg. Friedberg, Die Börsesteuer, Berlin 1875. Derselbe, Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsesteuer, Jena 1882. Derselbe, Das Reichsbörsesteuergesetz, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XI, 1, S. 33 fg. Grimm, Das Börsesteuergesetz in Schanz' Finanzarchiv II, S. 1115 fg. Hecht, Die Geschäftssteuer auf Grundlage des Schulnotenzwanges, Stuttgart 1885. Perrot, Die Börse und die Börsesteuer, Heidelberg 1880. Scheimpflug, Zur Reform der österreichischen Börseverkehrssteuer, Wien 1881. Wagner, Fin. II, § 467 fg.

R. Friedberg.

Boisguillebert, sieur de, le Pesant, Pierre,

geb. in Rouen am 17. II. 1646, starb ebendasselbst am 10. X. 1714. Im Jahre 1678 trat er in den Staatsdienst ein und übernahm in Rouen das Amt eines Vicomte de Montivilliers, etwa eines Richters an einem Tribunal erster Instanz für Zivilprozesse zwischen Bürgern; daneben in verschiedenen privaten Handels-, Agrar-, auch Banunternehmungen thätig, erwarb er sich nicht nur ein kleines Vermögen, sondern verschaffte sich vor allem auch größere Kenntnisse in diesen Zweigen des Wirtschaftslebens. Er erhielt alsdann die höhere, seinen Wirkungskreis erweiternde Stellung eines „Lieutenant général“ und „Président au baillage et siège présidential de Rouen“, welche er bis zu seinem Tode bekleidete. Infolge der scharfen Kritik, welche er in seinen Schriften an dem herrschenden Regime Frankreichs übte, wurde er für einige Zeit in die Auvergne in die Verbannung geschickt, aus welcher ihn erst die Fürsprache des Herzogs von Saint-Simon wieder befreite.

Boisguillebert kann, ähnlich wie der Marschall Vauban (s. d.), als ein und zwar sehr beachtenswerter Vorläufer der Physiokraten bezeichnet werden. Er bekämpft das Merkantilsystem und die Colbertsche Verwaltung, der er allein die Schuld an der Armut Frankreichs zuschreibt. Als Quellen des Reichthums bezeichnet er den Ackerbau und die Industrie; er verwirft die weitgehende Einmischung des Staates in die wirtschaftliche Arbeit der Einzelnen, ohne deshalb dem absoluten „laissez faire et laissez passer“ das Wort zu reden. Er verfiel somit nicht in die Fehler der Physiokraten, welche aber auf seine Schriften vielfach zurückgegriffen haben. — Seine staatswissenschaftlichen Werke sind folgende 1):

1) Bei den mit einem Sternchen versehenen Titeln ist das Erscheinungsjahr der betr. Schriften nicht genau anzugeben.

Le Détail de la France sous le règne présent, 1695. 2. Ausg. 1697. — *Traité de la nature, culture, commerce et intérêt des grains, tant par rapport au public qu'à toutes les conditions d'un état. — *Causes de la rareté de l'argent, et éclaircissements des mauvais raisonnements du public à cet égard. — *Dissertation sur la nature des richesses, de l'argent et des tributs, où l'on découvre la fausse idée qui règne dans le monde à l'égard de ces trois articles. — Factum de la France, ou moyens très-faciles de rétablir les finances de l'État, 1707. — Supplément au Détail de la France, 1707.

Literatur:

A. de Boislille, Biographie de Boisguillebert, Paris 1866. — J. E. Horn, L'économie politique avant les Physiocrates, Paris 1867. — G. Cohn, Boisguillebert in der Zeitschr. f. Staatsw. 1869 S. 360 fg. — F. Cadet, Pierre de Boisguillebert, précurseur des Economistes. Paris 1870. — Notices historiques sur la vie et les travaux de Boisguillebert in dem I. Bde. der „Collection des principaux économistes; les économistes financiers du XVIII. siècle ed. Guillaumin“ (mit Anm. von E. Daire.) Paris 1843. — W. v. Skarzynski, Pierre de Boisguillebert und seine Beziehungen zur neuere Volkswirtschaftslehre, Berlin 1873. —

L. G.

Bonifikation s. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen I, S. 963 fg.

Bornik, Jakob,

stammt aus Torgau in Sachsen und lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Doktor juris und kaiserlicher Rat zu Schweidnitz in Schlesien.

Er hat zuerst versucht, die volkswirtschaftliche Erkenntnis seiner Zeit in systematischer Vollständigkeit darzustellen und aus diesem Grunde nennt ihn Koscher den „ersten systematischen Volkswirtschaftslehrer der Deutschen“. Er ist den Vorkämpfern des Merkantilsystems beizuzählen. Alle Geldausfuhr soll verboten werden; die Vermehrung des Geldes im Lande soll durch den Bergbau oder, wo die Natur dieses verbietet, durch den Handel gefördert werden. Den großen Einfluß, welchen Bodin (s. d.) auf ihn ausgeübt hat, erkennt man besonders in seinen Betrachtungen über das Münzwesen, in denen auch er eine größere Einsicht befundet.

Seine Schriften sind folgende:

Discursus politicus de prudentia politica comparanda, 1602. (2. Ausg. Wittenb. 1604.) — De nummis in republica percutiendis et conservandis, libri II, ex systemate politico deprompti, Hanau 1608 (dieses Werk im Mikr. vollendet 1604.) — De majestate politica et summo imperio ejusque

functionibus, Leipzig 1610. — De praemiis in republica decernendis, deque eorum generibus, differentiis et mutationibus, Leipzig 1610. — Aerarium sive tractatus politicus de aerario sacro, civili, militari, communi et sacratori, ex redditibus publicis etc., Frankfurt 1612. — Tractatus politicus de rerum sufficientia in republica et civitate procuranda. Frankfurt 1625.

Vergl. über Bornik: Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzschiede des 16. und 17. Jahrhunderts in den „Abhandlungen der philol.-hist. Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften“, 4. Bd. (Leipzig 1865) S. 265 fg., besonders S. 300 fg. — Der selbe, Gesch. d. Nat. S. 183 fg. — Allgemeine deutsche Biographie, III. Bd. (Leipzig 1876) S. 175/76. (Die betr. Biographie ist hier auch von Roscher bearbeitet.)

L. G.

De Bosch-Kemper, Jeronimo,

geb. zu Amsterdam am 23. III. 1808, gestorben ebendasselbst am 20. X. 1876. Nachdem er im Jahre 1830 zunächst als Advokat im Haag sich niedergelassen hatte, wurde er Ende 1834 zum Staatsanwalt in Amsterdam ernannt. Seine ersten Arbeiten bewegten sich auf dem Gebiete der Strafprozessordnung. Aber er nahm auch regen Anteil, vor allem in der von ihm redigierten Zeitschrift „De Tijdsgeenoot“, an der Gestaltung der politischen Verhältnisse seines Vaterlandes; er kämpfte mit größter Energie für eine freisinnige Verfassungsrevision und verteidigte mit Wärme in den für Holland finanziell so schwierigen Jahren 1841—45 die Zwangsanleihe des Ministers van Hall. Die Berufung auf den Lehrstuhl der Staatswissenschaften an der Universität Leyden als Nachfolger Thorbeckes lehnte er (1849) aus übergroßer Bescheidenheit ab, nahm indes 1852 die Professur am Athenaeum Illustre zu Amsterdam an. Er bekleidete diese Stellung bis 1862.

Bosch-Kemper legte in seinen Untersuchungen einen Hauptnachdruck auf die induktive Forschung; im Jahre 1849 hatte er den Niederländischen Verein für Statistik begründet und anfangs fast ganz allein die Redaktion des größtenteils statistischen „Staats- en Staatshuishoudkundig jaarboekje“ geleitet.

Eine vollständige Aufzählung seiner Schriften findet sich in der unten vermerkten Biographie Vreedes. Hier seien nur die wichtigsten genannt. Dies sind:

Historica expositio iuris Romani de Dominio, 1828. — De staatskundige partijen in Noord-Nederland, 1837. — Gedachten over de beoefening en toepassing der aanstaande Nederl. wetgeving, Amst. 1838. — Wetboek van strafvordering, naar deszelfs beginselen ontwikkeld,

Amst. 1838—1840. — Volkswil en volksbelang, Amst. 1848. — Handleiding tot de kennis van het Nederl. staatsregt en staatsbestuur, Amst. 1850, 3. Aufl. 1863. — Geschiedkundig onderzoek naar de armoede in ons vaderland, Haarl. 1851, 2. Aufl. 1860. — Johannes Ludovicus Vives geschetst als Christel. philanthrop der 16^e eeuw, Amst. 1851, 2. Aufl. 1853. — Handleiding tot de kennis van de wetenschap der zamenleving. Amst. 1860.—62.

Vergl. über de Bosch-Kemper G. W. Vreedes, Jeronimo de Bosch-Kemper als staatsburger en geleerde herdacht. Utrecht 1877.

Amsterdam. C. A. Verrijn Stuart.

Botero, Giovanni,

geboren zu Bana, einer kleinen Stadt in Piemont, im Jahre 1540, studierte im Kolleg der Jesuiten in Turin, war von 1582—84 Sekretär von Karl Borromaeus, Erzbischof von Mailand, und von 1584—85 Gesandter des Herzogs von Savoyen in Paris. Im Auftrage der Propaganda zu Rom unternahm er, um den Zustand der katholischen Kirche in verschiedenen Ländern Europas zu untersuchen, längere Reisen und kam 1599 als Erzieher an den Hof des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen. Er starb am 27. VI. 1617 in Turin.

Unter den italienischen politischen Schriftstellern der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zeichnet sich Botero vorteilhaft aus. Nicht zwar durch große Originalität der von ihm vertretenen Ansichten, wohl aber dadurch, daß er die in seiner Zeit herrschenden Ideen gründlich bearbeitet und niemals die Untersuchung der Thatfachen vernachlässigt hat. Auch auf ihn wie auf so viele seiner Zeitgenossen hat Bodin (s. d.) einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt.

Die meiste Verbreitung fand seine Schrift: „Della ragione di stato“, Venedig 1589. — In diesem Werke empfiehlt er, wenn wir hier kurz der wichtigsten volkswirtschaftlichen Lehren gedenken wollen, den Ackerbau zu begünstigen und zu vervollkommen; aber auch der Industrie legt er großen Wert bei und tritt für die Herbeiziehung geschickter Arbeiter aus dem Auslande ein. Die Ausfuhr der Rohstoffe will er verbieten, um die nationale Industrie zu schützen, aber er verbindet diese Forderung keineswegs mit Empfehlung der gewöhnlichen merkantilistischen Maßnahmen, im Gegenteil: er hält grundsätzlich daran fest, daß nichts geeigneter sei den Handel zu heben, als Freiheit und niedrige Zölle. — Ueber die in demselben Jahre (1589) veröffentlichte Schrift Boteros: „Delle cause della grandezza e magnificenza delle città“ s. oben den Artikel „Bevölkerungsweisen“, S. 487. —

Die wichtigsten Werke Boteros sind folgende:

Della ragione di Stato, Venedig 1589. (Dieser Werk ist in die meisten Sprachen des modernen Europa, von Conring [s. d.] auch ins Lateinische übersezt [Helmstedt 1666].) — Delle cause della grandezza e magnificenza delle città, Venedig 1589. (Hiervon liegt auch eine deutsche Uebersetzung unter dem S. 487 Sp. 2, Num. 1 genauer angegebenen Titel vor.) — De regia sapientia, libri tres, Mediolani 1583. — Relationi universali, Roma 1593. (Dieses Werk wurde in 10 Jahren siebenmal aufgelegt und auch ins Deutsche und Lateinische übersezt; es umfaßt 4 Bde., der 5. Teil befindet sich als Manuscript in der Bibliothek zu Turin.) — Aggiunta alla Razione di Stato, 1598. — Discorso intorno allo Stato della chiesa, 1598. — Uffizio del cardinale, due libri, 1598. — Vita di Alessandro, Cesare e Scipione, 1600. — Vita dei principi cristiani e dei duchi di Savoia, 1603. — Saggio dell' opera dei principi e capitani illustri, 1607. — Detti memorabili di personaggi illustri, Brescia 1610. —

Litteratur:

Apollinare de Calderini, Discorsi sopra la Ragione di stato del Sign. Giov. Botero, Milano 1597. — Pietro Orsi, Saggio biografico e bibliografico su Giov. Botero, Mondovi 1882. — Ulisse Gobbi, L'Economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI — XVII, Milano 1889. — Boccardo Gerolamo, Dizionario di Economia politica, Torino 1858. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3. Bd. (Erlangen 1858) S. 381 und 469. —

Bologna.

Ugo Rabbeno.

Borhorn, Marcus Suerius,

geb. 25. IX. 1602 (nicht 1612), gestorben 3. X. 1653. Im Jahre 1632 erhielt er den Lehrstuhl der Beredsamkeit an der Universität Leyden. 1636 wurde ihm die Verwaltung des „Collegium oratorium“ zu Leyden übertragen und 1643 die Erlaubnis erteilt, die Studierenden in den Staatswissenschaften und in der Geschichte durch öffentliche Redebungen auszubilden; 1648 vertauschte er die Professur der Beredsamkeit mit jener der Geschichte.

Als Schriftsteller hat er sich nach der Weise der damaligen Zeit auf verschiedenen Gebieten bewegt und viel veröffentlicht. Ein Verzeichnis seiner zahlreichen Werke findet sich bei G. G. Föcher, Allgemeines Gelehrtenlexikon zc. I. (Leipzig 1750) S. 1314/1315. Seine „Historia universalis sacra et profana a Christo nato ad a. 1650“ hat ihn vor allem als Historiker bekannt gemacht; wir nennen ihn hier wegen seiner für uns in Betracht kommenden zwei staatswissenschaftlichen Schriften, seiner „Disquisitiones politicae, i. e. sexaginta casus politici ex omni historia selecti“, besonders aber wegen seiner „Institutio- num politicarum libri II“. (In diesem Buche

tritt er u. a., wie dieses auch andere seiner zeitgenössischen Landsleute thaten, für Handelsfreiheit ein.) —

Vgl. über Borhorn, Koicher, Gesch. d. Nat. S. 223 fg. — Allgemeine deutsche Biographie, III (Leipzig 1876) S. 218/219.

L. G.

Boykottieren s. Berufserklärung.

Brachelli, Hugo Franz,

geb. zu Brünn am 11. II. 1834. Nachdem er seit 1855 im österreichischen statistischen Amte gearbeitet hatte, wurde er 1861 außerordentlicher, 1863 ordentlicher Professor für Statistik, Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der technischen Hochschule in Wien und Mitglied der k. k. österr. statist. Zentralkommission. Seit 1872 bekleidet er außerdem die Stelle eines Vorstandes des statistischen Departements im Handelsministerium.

Seine hauptsächlichsten Schriften sind folgende:

Die Staaten Europas. Vergleichende Statistik, Brünn 1853, 4. Auflage 1884. — Deutsche Staatenkunde, 2 Bde., Wien 1856/57. (Eine italienische Uebersetzung dieses Werkes u. d. T.: Gli stati d'Europa besorgt von Tacchetti, erschien in Brünn 1856.) — Statistik der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1857, 11. Aufl. 2 Bde. 1887. — Abriß der Geographie, Brünn 1862. — Dreißig statistische Tabellen über alle Länder und Staaten der Erde, Leipzig 1862 (Supplement hierzu 1867). — Statistische Skizze der europäischen Staaten, Leipzig 1873, 5. Aufl. 1882. — Statistische Skizze der österr.-ungar. Monarchie, Leipzig 1873, 11. Ausgabe 1887. — Statistische Skizze der ost- und nordeuropäischen Staaten, Leipzig 1873. — Statistische Skizze der west- und südeuropäischen Staaten, Leipzig 1873, 6. Auflage 1887. — Oesterreichs kommerzielle und industrielle Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, in Gemeinschaft mit F. Migerka bearbeitet, Wien 1874. — In der von Wap-paeus besorgten Auflage des Stein-Hörschelmann'schen „Handbuchs der Geographie und Statistik“ hat Brachelli die Abteilungen Türkei, Griechenland, Oesterreich, Preußen und die deutschen Mittel- und Kleinstaaten, ebenso Italien und die Schweiz bearbeitet. —

Red.

Brandkassen s. Feuerversicherung.

Branntwein, Branntweinhandel.

1. Gewinnung und Verwendung des B. 2. Geschichte des B. 3. Charakter der Brennerei in den einzelnen Ländern. 4. Branntweinproduktion. 5. Spiritushandel. 6. Branntweinkonsum.

1. Gewinnung und Verwendung des B. Als Branntwein wird in der Regel zum Trinkkonsum bereitgemachter Alkohol bezeichnet, welcher letzterer eine aus mit Wasser versetztem Traubenzucker unter der Einwirkung des (die sog. Gährung veranlassenden) Hefepilzes und mit darauf folgender Abscheidung des Wassers und der Unreinigkeiten gewonnene Flüssigkeit ist. Der Traubenzucker wird entweder direkt in den zur Brennerei geführten Materialien dargeboten (Wein, Trester, Obst, Zucker, Rüben, Melasse) oder aus stärkehaltigen Stoffen (Getreide, Kartoffeln) unter der Einwirkung des Malzes präpariert.

Der Branntwein wird nicht in der Art der anderen Getränke gleichzeitig zur Löschung des Durstes und damit in größeren Dosen, sondern nur in kleinen Einzelportionen als Gaumenkitel sowie um gewisser tatsächlicher oder illusionärer physischer und psychischer Wirkungen willen genossen. Daneben findet er Verwendung in einer Reihe von Gewerben, weiter zum Weinverschnitt, zur Darstellung des Essigs und als Brennstoff.

2. Geschichte des B. Der Branntwein nahm seinen Weg nach Europa vom äußersten Südwesten und Südosten her. Lehrmeister der abendländischen Völker in der Branntweinerzeugung sind die südspanischen Araber gewesen, deren Litteratur den Branntwein bereits um das Jahr 1100 erwähnt. Von hier ging die Kenntnis des Branntweins im 13. Jahrhundert nach Italien, und seitdem nahmen die Genuesen die Branntwein unter die Gegenstände ihrer Ausfuhr auf. In dieser Zeit wird Branntwein nur als Arzneimittel gebraucht, auf welche Beschränkung schon sein hoher Preis hinweist. Erst das viel reichlichere Leben der höheren Stände im 16. Jahrhundert macht ihn zum allgemeineren Gegenstande des Luxusgenusses, und nachdem man Mitte des 16. Jahrhunderts gelernt hatte, aus dem Getreide Branntwein zu erzeugen, ging er in den Konsum der minder wohlhabenden Klassen und schließlich zu den Bauern und Landsknechten über. Seit dem 16. Jahrh. beginnen die Branntweinverbote, die allerdings in erster Linie auch den „Mißbrauch“, den das Getreide durch Verarbeitung auf Branntwein erfährt, zum Anlaß haben.

Völlig unbeeinflusst vom Westen ging die Erfindung und Konsumententwicklung des

Branntweins bei den östlichen Slaven und Tartaren vor sich. Schon zur Zeit des heiligen Vladimir (980—1015) nennen heimische Chronikenschreiber den Branntwein „die Freude der Russen“.

Im 16. Jahrhundert hörte der Branntweinhandel der Oberitaliener nach Deutschland und Frankreich auf. Diese Länder wurden selbständig in der Branntweinproduktion, und im 17. Jahrhundert beginnt Frankreich sogar Branntwein in größerem Maßstabe auszuführen, direkt nach Großbritannien, und durch Vermittelung der Holländer in die skandinavischen Reiche. Der französische Branntwein gilt um diese Zeit als der beste. Im Jahrhundert darauf wird die französische Brennerei geradezu eine der wichtigsten Exportindustrien des Landes.

Die wesentlichste Förderung erfährt der Branntweinkonsum jenseits durch die Kriege. Zu Ende des 16. Jahrhunderts in den Kämpfen Englands mit Holland wird er bereits den englischen Soldaten gereicht. Der dreißigjährige Krieg, der siebenjährige und die napoleonischen haben seinen Konsum auf einen immer höheren Stand gehoben. Dem systematischen Erzeß fielen im Laufe der Zeit zwei Völker, einmal die Engländer im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts, und die Schweden um die Mitte unseres Jahrhunderts anheim.

3. Charakter der Brennerei in den einzelnen Ländern. Die Branntweinerzeugung erfolgte bis zum 18. Jahrhundert allgemein aus Korn oder Wein. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kam sodann die Kartoffelbrennerei auf, und seit dem Anfang des unserigen erlangte sie in Ostdeutschland große Bedeutung. Noch heute werden vier Fünftel des deutschen Spiritus aus Kartoffeln gewonnen. Ähnlich in Oesterreich, nur daß hier Korn und Melasse doch eine größere Rolle spielen. In Ungarn, Rumänien und der amerikanischen Union wird vorzugsweise Mais gebrannt. In England kommen vorzüglich Gerste und Korn, daneben Melasse und Reis zur Verarbeitung. Der französische Branntwein wird aus Getreide, Rüben und Melasse fast zu gleichen Teilen erzeugt, nur die Melassebrennerei steht etwas zurück, und jene aus Wein, Obst und Weinstern tritt in die hierdurch freier werdende Stelle. In Rußland ist die Rangordnung der verwendeten Materialien Kartoffeln, Melasse, Roggen. Daneben kommt fast überall in Mitteleuropa die Brennerei aus Trestern und Obst mit geringeren Produktionsmengen in Betracht. Auf der pyrenäischen und der Balkanhalbinsel spielt sie die Hauptrolle.

Die Brennerei ist in den einzelnen Ländern auch sonst verschiedenen Charakters.

In Deutschland wird sie in Anstalten von mittlerer Größe, meist in Verbindung mit eigener Landwirtschaft, an welche die Schlempe zur Verfütterung hinausgelangt und aus welcher oft auch die Materialien bezogen werden, betrieben. Die größte deutsche Kartoffelbrennerei erzeugt nicht über 6000, die größte Getreidebrennerei nicht über 13000 hl. In Oesterreich-Ungarn tritt die Großbrennerei weit mächtiger auf, wobei die größten Brennereien sich in Ungarn und Wien finden. Sie sind gleichzeitig Mastanstalten oder geben (in Großstädten) ihre Schlempe für Milchkühe ab. In Großbritannien ist die Brennerei völlig in industrielles Gewerbe ohne jede Beziehung zur Landwirtschaft, mit Ausnahme nur einiger Genossenschaftsbrennereien in Schottland. Durchschnittlich erzeugt die Brennerei in England rund 25—30000 hl, wofür 12 Mill. Mk. Steuern zu entrichten sind. Die größte

Fabrik erzeugt bis etwa 80000 hl absoluten Alkohols. Auch in Frankreich ist die Brennerei wenig landwirtschaftlichen Charakters, mehr wieder in Belgien und in Holland mit seinen kleingewerblichen Brennereien. Auch in der amerikanischen Union mit Brennereien vorzugsweise mittlerer Größe kommt die landwirtschaftliche Brennerei zu ihrem Recht.

4. Branntweinproduktion. Die Branntweinproduktion ist bloß in den Staaten, welche Fabriksteuer besitzen und wo die Defraude notorisch keine Rolle spielt, mit Sicherheit festzustellen. Auch variiert die Erzeugung infolge ihrer Abhängigkeit von der Ernte mit jedem Jahre. Nur um ein ungefähres Bild der Rangordnung zu liefern, in welche die einzelnen Länder hinsichtlich ihrer Branntweinproduktion sich stellen, werden die folgenden Produktionsziffern angeführt:

Rußland	offiziell 4 300 000 hl	(in Wirklichkeit höher),
Deutschland	3 000 000 "	(zuverlässig)
Frankreich	2 200 000 "	"
Oesterreich-Ungarn	2 000 000 "	(oder "etwas mehr")
Bereinigte Staaten	1 600 000—1 700 000 hl	(zuverlässig)
Großbritannien	1 050 000 hl	(zuverlässig)
Dänemark	300 000 "	(ziemlich zuverlässig)
Belgien	270 000—275 000 hl	(in Wirklichkeit etwas höher)
Italien	85 000—250 000 "	"
Schweden	200 000 hl	(zuverlässig)
Norwegen	30 000 "	"

5. Spiritushandel. Im Handel mit Spiritus hat sich Frankreich seine Superiorität vom vorigen Jahrhundert her bis nach Mitte des unserigen bewahrt. 1851 brachte es 385000 hl zum Export, während jener des norddeutschen Steuervereins etwa 90000 hl im Durchschnitt betrug und nur in einzelnen Jahren es bis auf 120 und 125000 hl brachte. Die französische Ausfuhr hob sich noch weiterhin, und 1872 erreichte sie mit 590000 hl ihren Höhepunkt. Die deutsche Ausfuhr war ihr um diese Zeit ebenbürtig geworden, und nun

gingen beide Länder bis in die Mitte der 70er Jahre mit ziemlich gleichen Ausfuhrmengen nebeneinander her. Mit den letzten 70er Jahren trat Frankreich zurück. 1876 exportierte es noch 504000 hl, im Jahre darauf 1877: 274000 hl, während gleichzeitig die deutsche Ausfuhr von 394000 hl in 1876 auf 556000 hl in 1877/78 hinaufging. Gleichzeitig machte sich Oesterreich-Ungarn mit in der Regel nahe an 200000 hl und Rußland mit 200—300000 hl geltend. Das letzte Jahrzehnt endlich zeigt folgende Entwicklung:

Ausfuhren in Tausenden Hektolitern

Deutschland	1881/82	1003	1884/85	766	1888/89	158
Frankreich	1882	268	1885	293	1889	303
Oesterreich-Ungarn	1881/82	136	1884/85	227		
Rußland	1882	295	1885	452	1889	490 (1887: 800)

Die Ausfuhren in ihrer Gesamtheit haben in der ersten Hälfte der 80er Jahre ihren Höhepunkt erreicht; seitdem sind sie zurückgegangen, einmal weil Spanien, Italien und Frankreich, die bis dahin große Mengen Spiritus (Spanien 1886: 1 088 000 hl!) vorzüglich für Zwecke des Weinverchnitts von auswärts bezogen, nun die inländische Brennerei zur Deckung ihres Bedarfs weit mehr heranziehen, sodann

weil infolge ziemlich allgemeiner Steuererhöhungen der Konsum ins Stocken geraten ist, und endlich durch Stenergesetze neuesten Datums mindestens in Deutschland der Inlandspreis im Verhältnis zu jenem des Auslandes gesteigert wurde, was auf die Exportfähigkeit selbstverständlich zurückwirkt. — Neben den bereits genannten Ländern verdient hier noch Großbritannien

mit seinen Ausfuhrern erwähnt zu werden (1888/89 91 000 hl), welche den Weg in die tropischen Kolonien nehmen.

6. Branntweinkonsum. Nicht sicherer als die Ziffern der Branntweinproduktion sind jene des Branntweinkonsums zu ermitteln.

Es sind hierüber wohl eine größere Zahl Aufstellungen im Umlauf, welche aber sämtlich nicht das geringste Vertrauen verdienen. Des ungefähren läßt sich heute der Konsum in den verschiedenen Ländern wie folgt berechnen:

	Konsum f. gewerbl. Zwecke	Zwecke	insgesamt	d. h. pro Kopf	
	Tausende hl	absol. Alkohols		1 absol. Alf.	
Dänemark	—	—	155	7	(ziemlich zuverlässig)
Deutschland	2400	440	2840	5 + 0,9 = nahezu 6	(zuverlässig)
Belgien	—	—	nahezu 300	nahezu 5	(offiziell, aber etw. zu niedrig)
Frankreich	—	—	ca. 1600	ca. 4,2	(halb offiziell, ab. wohl zu niedr.)
Schweden	—	—	200	4,2	(zuverlässig)
Oesterreich-Ungarn	1600	150	1750	3,8 + 0,36 = ca. 4,2	(Schätzung)
Rußland	—	—	3200	nahezu 3	(offiziell, ab. zu niedrig)
Schweiz	85	—	2,75	—	(ziemlich zuverlässig)
Großbritannien	—	—	2,43	—	(")
Bereinigte Staaten	—	—	1525	2,4	(zuverlässig) ")
Norwegen	—	—	30—35	1,5—1,75	(")
Italien	—	—	240	0,8	(ungefähr. Durchschnitt.)

Diese Ziffern fordern eine verschiedene Beurteilung, nicht nur insoweit die gewerbliche Verwendung ausgeschieden ist oder nicht, sondern noch unter dem weiteren Gesichtspunkte, daß die nicht als gewerblich ausgewiesene Verwendung zum Weinverschnitt den Trinkkonsum in einigen Ländern, und zwar in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn, nicht ganz unbedeutend reduziert. Schlüsse auf gewissen Völkern oder Klimaten eigene Tendenzen zu höherem oder geringerem Branntweingenuß läßt die Tabelle kaum zu.

Litteratur:

Vergl. dieselbe unter Branntweinsteuer.
Julius Wolf.

Branntweinbesteuerung.

I. **Allgemeines** (§. 714). 1. Steuerfähigkeit des Branntweins in ihrer Abhängigkeit von seiner physiologischen Bedeutung. 2. Volkswirtschaftliche Rolle der Brennerei. 3. Prämien. 4. Steuerstufen. 5. Steuerfreiheiten. 6. Der Steuersatz. 7. Wahl des Steuer Systems. 8. Branntweinmonopol. II. Die B. der einzelnen Länder (§. 723). 1. Deutsches Reich. a) Preußen und der norddeutsche Steuerverein. b) Bayern. c) Württemberg. d) Baden. e) Anbahnung eines Reichsgesetzes. f) Reichsgesetz vom 24. VII. 1887. g) Ausführungsverordnungen und Abänderungen; Wirksamkeit des neuen Gesetzes. h) Statistik. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Schweiz. 4. Großbritannien und Irland. 5. Frankreich. 6. Rußland. 7. Belgien und Niederlande. 8. Dänemark, Schweden, Norwegen. 9. Italien. 10. Spanien und Portugal. 11. Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Allgemeines.

1. Steuerfähigkeit des Branntweins in ihrer Abhängigkeit von seiner physiologischen Be-

deutung. Fast überall ist, nachdem der Branntwein in den Konsum weiterer Kreise gedrungen war, die Gelegenheit, ihn zu einem Steuerobjekt zu machen, wahrgenommen worden, und heute besteuern ihn alle europäischen Staaten. Motiviert wird die Steuer damit, daß Branntwein einen Luxuskonsum darstelle, ja mehr als das, überflüssig und meist sogar schädlich sei. Es ist nun hier nicht der Platz zu erörtern, ob nicht und inwieweit die Besteuerung minder wichtiger Verbrauchsobjekte den Konsum auch notwendiger beeinträchtigt, sondern wir haben uns auf den Boden des von der Finanzwissenschaft seit jeher festgehaltenen Prinzips zu stellen, daß der mindernötige Konsum vorzugsweise zur Tragung einer höheren Steuer geeignet sei. Und da ist denn mit Bezug auf den Branntwein von den Ergebnissen der physiologischen und pathologischen Forchung sowie der Sanitätsstatistik Notiz zu nehmen.

Die von Liebig 1858 veröffentlichte und vorzüglich von englischen Ärzten bei der Krankenbehandlung zur Geltung gebrachte Ansicht, daß Branntwein ein leicht verdauliches Nahrungsmittel sei, ist heute ebenso wie jene, die Branntwein als ein Sparmittel betrachtet wissen wollte, verworfen und an ihre Stelle nahezu allgemein die andere getreten, wonach Branntwein als Arznei unter Umständen nützlich, ebenso als Erregungsmittel im Falle großer Abspannung brauchbar, in unkonzentriertem und gereinigtem Zustande in kleinen Mengen genossen harmlos, in allen anderen Fällen schädlich sei. Es ist festgestellt, daß übermäßiger Genuß insbesondere ungereinigten Alkohols sich durch Entartung innerer Organe, insbesondere der Leber und des Herzens, jodann des Gehirns rächt. Die Zahl der Alkoholkranken in einem Lande hängt aber nicht so sehr von der Gelegenheit, die zum Alkoholgenuß geboten wird (Zahl der Wirtschaften) ab, als von

der Qualität des gewöhnlich verabreichten Branntweins und von Lebensgewohnheiten, sozialen Verhältnissen und geistigen Abnormitäten, die zu seinem Genuße treiben. In den Krankenhäusern des Deutschen Reiches bewegte sich die Zahl der Alkoholisten von 1881 bis 1885 in aufsteigender Reihe von 4200 auf 10360, seitdem ging sie wieder zurück. Daß Alkoholisten mehr als andere Menschen sich zu Verbrechern qualifizieren, ist notorisch. Doch dürften die in Deutschland vorgenommenen Ermittlungen, wonach 42, später 41% der Verbrecher Alkoholisten sind, in Hinsicht des Begriffs der letzteren anfechtbar sein.

Da die Fuselöle im Branntwein keine toxische Wirkung ganz außerordentlich verstärken, hat man in jüngster Zeit seine Reinigung obligatorisch zu machen gesucht, und in Italien wurde durch ein Gesetz von 1890 die Obergrenze des zulässigen Fuselgehalts auf 2‰, in der Schweiz bei Einführung des Monopols auf 3‰ festgesetzt. Thatsächlich wird von der Schweizer Monopolverwaltung nie über 1½‰ gegangen, weitaus die größte Menge Branntwein aber noch mit viel niedrigerem Fuselgehalte in den Konsum gebracht. Spanien hat 1887 die Bestimmung getroffen, daß nur wohlrefinierter Alkohol verabreicht werden dürfe. In Schweden und Finnland gilt gleiches schon seit längerer Zeit. Auch in anderen Staaten (Frankreich, England) sind Bestimmungen dieser Art in Aussicht genommen und im neuen deutschen Reichssteuergesetze war die Fuselgrenze für aus mehlfaltigen Stoffen gewonnenen Branntwein bei 3‰ gezogen. Dieselbe wurde aber fallen gelassen, nachdem sich gezeigt, daß aus Kartoffeln und Getreide gewonnener Branntwein gegenwärtig in Deutschland in größerer Reinheit zum Ausschank kommt als Obst- und Tresterbranntwein. Offenbar die außerordentliche Vervollkommnung, welche die Technik der deutschen Brennerei im Laufe der letzten Jahrzehnte erfahren hat, gegenüber den primitiven Brennverfahren, die noch heute für Obst- u. dgl. Branntwein in Verwendung stehen, hat hier Obst- und Kartoffelbranntwein mit Bezug auf ihre toxische Wirkung den Rang wechseln lassen. In Ländern zurückgebliebener Brennereitechnik, wie in Frankreich, mag das alte Verhältnis, wonach Weinbranntwein am wenigsten, Kartoffelbranntwein am meisten schädlich ist, noch weiter Geltung haben. Immerhin besteht nach dem Gesagten die Aussicht, daß auch hier wie überall der Branntwein im Laufe der Zeit an Schädlichkeit verliert.

2. Volkswirtschaftliche Rolle der Brennerei.

Bei Auflegung einer Verbrauchssteuer und Bemessung ihrer Höhe hat jedoch nicht die Konsumbedeutung des steuerfälligen Objekts

allein, d. h. die soziale Rücksicht, sondern ebenso die volkswirtschaftliche, welche dem Produzenten gilt, ein Wort mitzusprechen. Und gerade die Spiritusindustrie hat unter Umständen erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung. Dies ist vor allem dort der Fall, wo entweder 1) die spezifischen Verhältnisse des Bodens oder 2) die Entfernung des Gutes vom Markte den Anbau eines Brennereirohstoffes bezw. dessen Verarbeitung fordern, soll die Bodenkraft nicht nahezu völlig verloren gehen. Das zweitervähnte Moment tritt mit Verbesserung der Kommunikationen allerdings zurück, die Bedeutung des ersten schwächt sich aber nicht ab. In Ländern mit stärkerer Bevölkerung kommt danach nur dieses erste in Betracht. Leichter sandiger Höhenboden läßt mit Nutzen nur den Anbau der Kartoffel zu, welche dann aber eine rationelle Verwendung nicht finden kann außerhalb der Brennerei, die ihr 90% von ihrem Gewichte nimmt, und gleichzeitig ein Produkt schafft, für welches Abnehmer vorhanden sind, während solche der im Uebermaße erzeugten Kartoffeln fehlen. In abgeschwächtem Grade gibt das Gesagte auch für die Rübe, die aber schon besseren, auch anderweitiger Verwendung zugänglichen Boden nötig hat und für die Melasse, den letzten Rückstand in der Zuckererzeugung, die unter normalen Verhältnissen (bei Zuckerfabriksteuer, welche nicht wie Rübensteuer die Zuckerextraktion aus der Melasse steuerfrei läßt) andere Verwendung als in der Brennerei nicht mit Nutzen finden kann. Aber auch überall dort, wo die Brennerei nicht geradezu das einzige Mittel ist, um der Wirtschaft Erträge abzugewinnen, ist sie ein wesentliches Mittel für rationelle Führung derselben. Nur gewisse Klimate, wie das feuchte Englands oder der Süden, der dem Hackfruchtanbau nicht günstig ist, während für Mais sich infolge nicht zu großen Volumens und Gewichts derselben immer angemessene Verwendung findet, können oder müssen von vornherein auf die im eigentlichen Sinne landwirtschaftliche Brennerei verzichten. In Deutschland ist $\frac{1}{22}$ der Ackerfläche an der Brennerei beteiligt, und zwar je größer die Gutskomplexe, desto mehr im Verhältnis: die mittleren bäuerlichen Betriebe nur mit 0,5, die Rittergutsbetriebe mit 85%. Dabei partizipierten vor Einführung der neuen Branntweinsteuer die preussischen Provinzen östlich der Elbe mit $\frac{3}{4}$ an der deutschen Branntweinerzeugung. Die Brennerei wird indes nicht bloß auf sandiger, sonst unfruchtbarer Fläche betrieben, sondern ebenso inmitten einer intensiven Landwirtschaft auf fruchtbarem Boden.

Den Rücksichten nun auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Brennerei hat man

in verschiedenen Formen gerecht zu werden versucht: durch Prämiengewährung an die Gesamtindustrie oder durch steuerliche Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennerei und speziell der Kleinbrennerei, um diese hinsichtlich ihrer Erzeugungskosten der großen gleichzustellen.

3. Prämien. Um den Mechanismus der Prämie richtig zu würdigen, muß man sich klar darüber sein, daß, wenn dieselbe höheren Gewinn im Inlandsverkauf für den Brenner beabsichtigt, sie damit die Preisforderungen, die er für den Fall des Exports an das Ausland stellt, erhöht, während, wenn dem Brenner ein Steuererlaß bei der Ausfuhr gewährt wird, dies eine Steigerung des Preises bewirkt, den er im Inlande fordert. Doch folgt dem letzteren Verlangen weit eher die Erfüllung als dem ersten, weil das in der Regel durch Zoll gegen den Auslandsexporten verschlossene Inland auf die Spirituslieferung seiner Brenner nicht so leicht verzichten kann. Prämien zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit im Auslande werden als Exportprämien bezeichnet. Sie können direkt und indirekt, und in letzterem Falle absichtlich oder unabsichtlich gewährt sein. Indirekt läßt sich jene Prämierung nennen, wo nicht seitens des Staates eine offene Prämie dem Exporteur im Maße seiner Exporte ansbezahlt wird, sondern wo sich die Prämie von selbst aus dem gesetzlichen System der Branntweinbesteuerung ergibt. Wird durch die Steuer statt des letzten Ergebnisses der Fabrikation, des Branntweins selbst, ein Zwischenprodukt gefaßt, so resultiert für den fertigen Spiritus, da die Fabrikation ihre Ausbeuten in der Regel über die Ansätze des Gesetzgebers zu steigern versteht, meist eine niedrigere als die gesetzlich beabsichtigte und bei der Ausfuhr rückvergütete Steuer.

Diese Form der Prämierung hat bis vor kurzem in den deutschen Staaten und in Oesterreich-Ungarn bestanden. Italien prämiert seine Produktion in Form übermäßiger Schwundvergütungen. In Belgien bringt die Maischraumsteuer geringe Prämien hervor. Rußland, welches frühzeitig bereits die Fabrikattener eingeführt hat, gab bis vor kurzem eine Prämie 1) gleichsam als Belohnung rationaler Produktion, d. h. wenn eine gewisse Ausbente aus den Materialien überschritten ward (Prämie in Prozenten vom „Meberbrand“) und überdies noch 2) speziell direkte Prämien für die Ausfuhr. Während die erste Prämie den Preis, den der Brenner vom Auslande forderte, notwendig erhöhen mußte, seine Inlandsforderung aber etwas geringer stellte, wirkte die zweite umgekehrt. Bis zu gewissem Grade hoben also beide Prämien in ihrer Preiswirkung einander auf, und das System

war danach als entschieden irrational zu bezeichnen.

Prämien für den Inlandsmarkt allein und derart mit der Wirkung von Ausfuhrzöllen gewährt die neueste deutsche und österreichisch-ungarische Gesetzgebung. Sie hat unter dem Namen Kontingentierung ein Steuerhystem eingeführt, welches beabsichtigt, dem Brenner für seinen Inlandsspiritus einen guten Preis zu garantieren, indem für allen über eine gewisse Menge hinaus erzeugten höhere Steuer gilt. Hierdurch soll der Brenner veranlaßt werden, seine Erzeugung nur dann über jene Grenze des niedrigeren Steuerfußes auszudehnen, wenn der Konsum einer Mehrproduktion bedarf und bereit ist, für dieselbe einen Preis zu zahlen, der auch sie trotz höherer Steuer noch halbwegs rentabel macht. Für den Brenner sind hierdurch Gewinne auf dem Inlandsmarkte in Aussicht genommen, wie das Ausland sie keinesfalls bieten mag. In Oesterreich-Ungarn allerdings steht dieser Ausfuhrhinderung ein Exportfonds gegenüber, aus welchem exportierter Spiritus bis zu einem gewissen Höchstbetrage mit einer direkt auf die Hand gegebenen Exportprämie bedacht wird, welche bis zu gewissem Grade das Steuerhystem hinsichtlich seiner Wirkungen auf die Ausfuhr zu paralysieren vermag.

Die Exportfähigkeit der Industrie verschiedener Länder hat sich übrigens sichtlich nicht nach der Höhe der Prämien entschieden, sondern die Produktionskosten des Spiritus im Lande gaben den Ausschlag. Die deutsche Spiritusindustrie ist bei einer Prämie von höchstens 2 Mk. pro Hektoliter (nach der früheren Maischraumsteuer, die eine Steuer von 26,20 Mk. pro Hektoliter absoluten Alkohols beabsichtigte, thatächlich für gut geleitete Brennereien etwa 14 Mk. betrug, wogegen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung von 16 Mk. pro Hektoliter gewährt wurde) zur mächtigsten Exportindustrie geworden, die österreichisch-ungarische hat bei wesentlich höherer Prämie immer zurückgestanden, Belgien hat trotz früher sehr hoher Prämie ansehnliche Exporte nicht hervorgebracht und Frankreich und England, Länder ohne Exportprämie (das Plus der englischen Ausfuhrvergütung über die Steuer ist nur Äquivalent der Kosten, die dem englischen Brenner aus der Steuererhebung erwachsen) können nur deswegen exportieren, weil ihre Ausfuhr nach den verschiedenen Plätzen in Qualitätsbranntwein erfolgt, der höhere Preise genießt als der auf den Weltmarkt gelieferte und insbesondere zum Weinverschnitt benützte neutrale Spiritus.

Zur Entscheidung über die Angemessenheit einer Prämie und darüber, ob sie als Inlandsprämie gleich einem Ausfuhrzoll

oder als Ausfuhrprämie gleich einem Einfuhrzolle gewährt werden soll, hat man viererlei Momente heranzuziehen: 1) die Bedeutung der Brennerei und des Branntweinkonsums im Lande, welche den Staatswirt veranlassen können, Maßregeln zur Erweiterung oder Einschränkung der Industrie, kaum je zur Stauung des Branntweins im Lande, oft dagegen zum Abfluß ins Ausland zu ergreifen; 2) die Kostenfrage im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes; 3) die Konstellation des Weltmarktes, die entweder eine Förderung der Ausfuhr oder ein Abstreben von der Beteiligung an der Auslandskonkurrenz empfehlen kann; 4) die erziehbliche Absicht, insofern Prämien, die automatisch mit höherer Rationalität der Erzeugung wachsen, weitans am wirksamsten Fortschritte in der Brennerei anbahnen.

4. Steuerstufen. Neben einer Prämierung der gesamten Produktion oder der Ausfuhr kommt dann jene in Betracht, welche bloß die Förderung oder marktliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Brennerei gegen die gewerbliche oder gegen die landwirtschaftlich minder erhebliche und der großen Brennerei gegen die kleine anstrebt.

Am weitesten geht heute in solcher Differenzierung der Steuersätze das neue deutsche Branntweinsteuergesetz. Es gewährt einmal Begünstigungen durch alle Größenklassen der landwirtschaftlichen gegen die gewerbliche Brennerei als dem volkswirtschaftlich wertvolleren Betrieb. Sodann sucht das Gesetz auch soziale Gerechtigkeit zu üben, indem es progressiv besteuert. Die Großbrennerei soll, auch wo sie rationeller ist, den Kleinbetrieb nicht unterdrücken, daher wird sie mit höheren Beträgen zur Steuer herangezogen. Hier ist einem ausgesprochen sozialen Motiv Geltung verschafft. Eine den Kleinbäuerlichen Betrieb verhältnismäßig geringer belastende, den Großgrundbesitz stärker heranziehende Grundsteuer oder eine das Handwerk gegen die Fabrik begünstigende Gewerbesteuer würde sich in nichts von der neuen deutschen Branntweinsteuer unterscheiden. Daß die ersten direkte Steuern sind, die Branntweinsteuer aber eine indirekte Steuer, kommt hierbei nicht störend in Betracht, da die Prämien dem Brenner direkt gelten. — Das neue österreichisch-ungarische Steuergesetz läßt sich an steuerlicher Begünstigung der landwirtschaftlichen gegen die gewerblichen und überdies der kleineren landwirtschaftlichen genügen, in die gegenseitige Stellung der gewerblichen Brennereien verschiedener Größe greift es jedoch nicht ein. Außer in Deutschland und Oesterreich wird die landwirtschaftliche Brennerei noch in Belgien steuerlich bevorzugt. Die Schweiz läßt

unter dem Monopol überhaupt nur kleine landwirtschaftliche Brennereien zu und bevorzugt die genossenschaftlichen, d. h. die (in den Bruchteilen gedacht, zu denen sie dem einzelnen Teilhaber gehören) allerkleinsten. In Rußland trifft ein neuestes Steuergesetz ganz besondere Maßregeln zu gunsten der landwirtschaftlichen und kleinen Brennerei (s. unten).

Überall ist jedoch der Begriff der landwirtschaftlichen Brennerei etwas anders gefaßt, am weitesten (abgesehen von Rußland) in Deutschland, wo von ihnen bloß gefordert wird, daß sie Getreide oder Kartoffeln verarbeiten und den Dünger von dem mit der Schlempe gefütterten Vieh dem vom Brennereibesitzer bewirtschafteten Lande zuführen. In Oesterreich-Ungarn gilt als landwirtschaftlich die Brennerei von gewisser Größe, welche die Rohmaterialien größtenteils von ihr zugehörigem Boden bezieht, nicht länger als 8 Monate im Jahre arbeitet und hinsichtlich ihrer Erzeugung ein bestimmtes Verhältnis zu der mit der Brennerei verbundenen Grundfläche einhält. Letzteres wird auch in Belgien verlangt, und überdies noch ein Verhältnis der in der Brennerei zu fütternden Viehstücke festgesetzt, dagegen nicht die Verwendung bloß von selbstgebauter Frucht gefordert.

Natürgemäß sind auch die Steuervergünstigungen, die der landwirtschaftlichen Brennerei gewährt werden und die Maximalgröße derselben verschieden angesetzt, erstere relativ hoch in Belgien und Deutschland, niedriger in Oesterreich-Ungarn.

5. Steuerfreiheiten. Die zweite Absicht, von welcher der Gesetzgeber bei Gewährung von Prämien und speziellen Begünstigungen geleitet ist, sich nämlich für Feststellung des Normalsteuersatzes für den Trinkkonsum freie Hand zu schaffen, hat dann auch vielfach zur teilweisen oder vollständigen Steuerbefreiung des technisch und für Haushaltungszwecke, event. auch für den Weinverschnitt gebrauchten Alkohols geführt. Dem für den persönlichen Konsum unbrauchbar gemachten Spiritus ist gegenwärtig Steuerfreiheit zugesprochen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Holland, Großbritannien; in Frankreich unterliegt er einer geringeren Steuer. In den Vereinigten Staaten ist seine Steuerbefreiung gegenwärtig angeregt. Auch die den Brennern des Eigenbedarfs aus Eigenbau gewährte Steuerfreiheit ist an dieser Stelle zu erwähnen. Sie besteht gegenwärtig mit gewissen Beschränkungen in den nichtslavischen Kronländern Oesterreichs und in Ungarn, sowie in Frankreich, in letzterem übrigens nur für Wein, Trester, Cider, Birn- und Obst. Spanien gewährt Steuerfreiheit für

allen aus Wein und Trebern bereiteten Branntwein, ähnlich Portugal, nur daß hier der Genuß der Steuerfreiheit bei einer gewissen Brennereigröße aufhört. Bis vor kurzem bestand Steuerfreiheit der Eigenbau- brenner auch in Italien; dort wurde sie aber, wie zeitweilig auch schon in Frankreich, der

Kontrollschwierigkeiten bezw. Mißbräuche wegen aufgehoben. In der Schweiz steht die Brennerei aus anderen als aus mehligem Stoffen ganz außerhalb des Monopols, d. h. ist frei von eidgenössischer Steuer.

6. Der Steuerfuß. Gegenwärtig beträgt die Branntweinsteuer in

Großbritannien mit Irland, 10 sh. per Gallone proof	391,4	Mk. per hl
Holland 120 fl. per hl	202,4	" " "
Amerikanische Union, 90 Cents per Gallone proof	199,5	" " "
Norwegen 160 Dere per Liter	180,—	" " "
Rußland 9¼ Rubel per Wedro (100 Rubel zu 235 Mk. gerechnet)	176,8	" " "
Frankreich 156,25 Fres. per hl	126,6	" " "
Italien 140 (120 Produktions- u. 20 jogen. Verkaufssteuer, richtig Konsumabgabe)	113,4	" " "
Schweden 100 Dere per Liter	112,5	" " "
Belgien 128 Fres. per hl	103,7	" " "
Deutschland (50 und) 70 Mk. per hl	90,0	" " "
Oesterreich-Ungarn (35 und) 45 fl. per hl (100 fl. zu 175 Mk. gerechnet)	78,75	" " "
Schweiz, nach den Ergebnissen des Monopols für 1889: 87,36 Fr. per hl	72,75	" " "
Spanien 60—80 Pes. per hl	48,6—64,8	" " "
Rumänien 50 Lei per hl	40,5	" " "
Dänemark 18 Dere per Pot zu 0,97 Litern	20,9	" " "
Portugal 2 Milreis per hl	9,1	" " "

Bei Würdigung dieser Ziffern ist allerdings nicht außer acht zu lassen, daß sie auf die vielfachen Ermäßigungen und Erhöhungen, die Steuerhystem und Prämien, ferner eigentliche Verkaufs- (und Lokal-) Steuern mit sich führen, nicht Rücksicht nehmen und ebenso nicht darauf, daß in den Ländern, welche wie Spanien und Portugal auf Einfuhr angewiesen sind, die auf den Konsumenten überwältzbare Steuer sich nach dem Zoll bemißt. Will man, um eine möglichst in die Augen springende Uebersicht zu schaffen, an den ausgewiesenen Steuerfüßen einige Abrundungen vornehmen, so lassen sich drei Steuerstufen unterscheiden. Der obersten mit rund 400 Mk. gehört Großbritannien allein an; einer zweiten von rund nur mehr 175 bis 200 Mk. die amerikanische Union, sodann Holland und Norwegen, endlich Rußland.

Eine dritte Steuerstufe mit rund 75 und 125 Mk. ist in ihrer oberen Hälfte von Frankreich, Italien, Belgien und Schweden, in ihrer unteren vom zentralen Mitteleuropa- Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz besetzt. Die Länder unter 75 Mk. Steuern zählen nicht, nachdem Dänemark eben daran ist, in die oben als erste angeführte Steuerstufe einzurücken, in Spanien und Portugal, wie erwähnt, der Zoll die Höhe der überwältzbaren Steuer bestimmt und Rumänien bereits ziemlich außerhalb der in steuerlichen Dingen in Betracht kommenden Länder steht. Bemerkenswerter Weise findet sich, wenn man so rechnet, die Schweiz mit ihrem Monopol zu unterst in der Reihe.

Der Ertrag der Branntweinsteuer war in den verschiedenen Ländern:

	in Millionen der Landesmünze	bezw. Mill. Mk.
Rußland 1888	Rbl. 241,5 (Produktions- u. Patentsteuer d. Brennereien)	Mk. 568
Großbritannien u. Irland 1887/88	Pfd. Sterl. 17,25 (inkl. Zoll)	" 345
Vereinigete Staaten 1888/89	Doll. 69,4 (Produktionssteuer)	" 291
Frankreich 1889	Fres. 254 + 3 (Eßigsteuer)	" 208
Deutsches Reich 1889/90	Mk. 141 (Zoll-Einnahme gegen 110 Million. Mk. Zft-Einnahme)	" 141
Oesterreich-Ungarn		
Holland 1888	Guld. 23,7	" 40
Belgien 1887	Fres. 34 — 12 (für Rechnung der Gemeinden)	" 18
Schweden 1888	Kr. 14	" 16
Italien 1888	Fres. 13,6 (1887: 34,2)	" 11
Norwegen 1889	Kr. 3,8	" 5
Schweiz 1889	Fres. 6,25 (inkl. Zoll)	" 5
Dänemark 1888/89	Kr. 2,6	" 3

Wir runden auch hier die Ziffern abichtlich ab, um schon dadurch die gewisse Unge- nanigkeit, die ihnen anhaftet, anzudeuten. In der Regel, aber wohl nicht überall, be- zeichnen die Summen den Ertrag der Branntweinsteuer ohne Rücksichtnahme auf die Ver-

waltungskosten, aber nach Abzug der Ausfuhrvergütung, dagegen ohne Einfuhrzoll. In den meisten der hier angeführten Staaten mit Ausnahme etwa Englands und der Schweiz fallen auf den Zoll übrigens relativ kleine Beträge, so daß er, ohne daß das gegenfeitige Verhältnis der Staaten dadurch ein anderes wird, recht wohl außer Berechnung bleiben kann.

Was nun die Frage nach der richtigen Höhe der Branntweinsteuer betrifft, so darf man jedenfalls, da ein Objekt vorliegt, welches ohne Schaden völlig aus der Konsumtion verschwinden könnte, knapp bis an jenen Punkt herangehen, von welchem an jede Erhöhung der Steuer nicht mehr eine Erhöhung des Steuerertrags, sondern eine Reaktion im Sinne einer Erniedrigung der Einnahme hervorruft. Bis her und solange der Branntwein ungereinigt in den Konsum kommt, d. h. wirklich ein Gift ist, ist man moralisch allerdings verpflichtet, jene Grenze noch höher zu ziehen, um den Konsum möglichst herabzudrücken; wo dagegen infolge der technischen Fortschritte der Brennerei dieses Moment in Wegfall gekommen ist, kann man die Aufgabe direkt in der vorbezeichneten Weise fassen. Immer ist dabei vorausgesetzt, daß man die Rücksichten auf volkswirtschaftlich wertvolle Erzeugungstätten und auf den anderen als Trinkzwecken dienstbar gemachten Spiritus nicht vergißt. Sodann ergibt sich die Abhängigkeit des Steuerfußes als eine dreifache: 1) von der Steuerfähigkeit der Bevölkerung, die sich bestimmt nach der Höhe und der Verteilung des Volkseinkommens sowie nach den bereits anderweitig vom Volkseinkommen genommenen Steuern; 2) von der größeren oder geringeren Zähigkeit, mit der das Volk am Branntweingenuß hängt; von der durch die Organisation der Industrie und nachbarlicher Berufe gegebenen Möglichkeit der Defraude und dem Stande der öffentlichen Moral, sowie von der zulässigen Schärfe der Defraudeverfolgung; 3) von der Tüchtigkeit der Steueradministration.

Es sei an einigen Beispielen diese dreifache Abhängigkeit näher dargelegt. Großbritannien ist nur deswegen in den Stand gesetzt, eine Steuer von nahezu 400 M. vom Alkohol zu erheben, weil die Bevölkerung in hohem Maße steuerkräftig ist, weil die große Gefahr der Steuerdefraude, wie sie in weinbauenden Staaten immer vorliegt, da die Rückstände der Weingewinnung in der Brennerei die beste Verwendung finden, in dem nicht weinbauenden Staate nicht besteht, und das Obst, welches für den gleichen Zweck gebraucht werden könnte, an sich bereits hohen Preis hat; weil weiter die öffentliche Moral in Sachen der Steuerde-

fraude nachweislich hoch entwickelt ist; weil endlich die Steuerverwaltung eine gute, aber gleichzeitig durch die größte Konzentration der Brennereibetriebe auf das wesentlichste unterstützt ist. Hat sich doch in England mit Wales die Kontrolle auf Brennereien zu beschränken! Als Italien dagegen 1887 die Steuer auf 180 Lire = 146 M. per hl hinaufsetzte, waren außerordentliches Sinken des Konjums und Ueberhandnehmen der Defraude die Folge, derart, daß man sich alsbald zu einer Wiederherabsetzung der (Produktions- und Verkaufs-) Steuer um 100 Lire verstehen mußte. Unter der hohen Steuer hatte gleichzeitig die Inlandsdefraude, von den Winzern ausgeführt, wie auch der Schmuggel über die Grenze großen Umfang angenommen, und die Bevölkerung entschloß sich vielfach, vom Branntweinkonsum abzustehen. Ähnlich mußte, als Spanien 1888 die Steuer erhöhte und durchweg als Produktionssteuer einheben wollte, die Maßregel in Kürze wieder rückgängig gemacht werden, da sich die Administration als unfähig für die Durchführung erwies und der steuerpflichtige Branntweinverbrauch sich über alle Erwartung verminderte. In Rußland ist eine hohe Branntweinsteuer möglich trotz des geringen Volkswohlstandes, weil auch dort im größten Teile des Reiches Weinbau nicht besteht, weil die Industrie überdies konzentriert ist, endlich weil der Branntwein eine gewaltige und gesicherte Rolle im Konsumleben spielt, derart, daß das Volk eher einen notwendigen Verbrauch verkürzt, als vom periodischen Konsum des „Wässerschens“ läßt. In einigen Staaten wie in der Amerikanischen Union brauchte es übrigens lange Jahre, um das Feld von Defrauden freizumachen. Frankreich findet sich bis heute mit einer gewissen Defraude ab. In der Schweiz war die Ansetzung einer sehr hohen Monopolsgebühr u. a. deswegen unmöglich, weil hohe Defraudestrafen das Volk, an welches das Gesetz zur Abstimmung kam, leicht gegen dasselbe einstimmen hätten.

7. Wahl des Steuersystems. Die früher beliebten absoluten Lösungen mit Empfehlung insbesondere der Fabriksteuer erweisen sich auch hier als ungenügend. Im ganzen hat man zwischen folgenden Systemen die Wahl:

- 1) solchen, welche die Steuer vom Fabrikat erheben mit Benützung eines Meßapparates oder mit Meßung in Reservoirs,
 - a) mit Zahlung der Steuer beim Erzeuger,
 - b) mit Zahlung der Steuer beim letzten Empfänger größerer Partien;
- 2) solchen vom Material oder einem Zwischenprodukt, direkt an diesem gemessen, und unter Zugrundelegung

gewisser Ausbeuteannahmen; hierher zählt:

- a) Materialsteuer,
- b) Maischraumsteuer;
- 3) solchen, welche auch die Menge des Materials bezw. des Zwischenprodukts nur unvollkommen messen und sich bloß an den Fassungsraum gewisser verwendeter Gefäße halten; hierher gehören die sog. Pauschalierungssteuern als:
 - a) Maischraum-
 - b) Brennraum = Pauschalierungssteuer (sog. Blasenins);
- 4) solchen nach einer allgemeinen, sich nicht an spezielle Werkvorrichtungen anschließenden Schätzung der Leistungsfähigkeit; man spricht hier von Abfindung.

Die Wahl dieses oder jenes oder einer Kombination dieser Steuersysteme wird unabhangig von Art und Tragweite der 1) wirtschaftlichen oder 2) finanziellen Absichten, die man mit der Steuer verfolgt; 3) werden sich Ruck­sichten sozialer, 4) technischer, 5) administrativer Natur und im Anschlu an letztere 6) noch im engeren Kreise konomische (sein zu groer Kostenaufwand) geltend machen.

ad 1 konnen erzieherische Absichten vorwalten. Die Brennerei soll dazu gefuhrt werden, rationeller, mit kleineren Kosten zu arbeiten und eventuell besseres Produkt herzustellen. In diesem Sinne haben sich fur eine erste Entwicklungsstufe der Brennerei der Blasenins und fur die Ausreifung der Industrie die Maischraumsteuer bewahrt, wahrend die Materialsteuer fur irgend groere Betriebe uberhaupt nicht in Betracht kommt, die Maischraumpaulierungssteuer in hohem Grade irrational wirkt und die Fabrikatsteuer in erzieherischer Hinsicht neutral bleibt.

Der Blasenins durfte sich ubrigens heute als Mittel der Erziehung uberlebt haben. Aber als er 1810 in Preuen eingefuhrt wurde, regte er die ersten bedeutenden Fortschritte der Brennereitechnik an. Die Erfindung und Benuhung des Bistoriuschen, des Dornschen Apparates kommen auf seine Rechnung, bezw. auf Rechnung des durch ihn veranlaten Strebens nach Steuerersparnis vermittelst rascherer Arbeit. Wenn dagegen in Schottland 1801, 14 Jahre nach Einfuhrung des Blaseninses die Raschheit der Destillation sich ver2880fach hatte, so war hier die Entwicklung, uber das der Brennerei nutzliche Ma hinaus, bereits in irrationelle Bahnen gelangt; aber auf dem Wege dahin war doch auerordentlich viel fur die Hebung des technischen Niveaus der Brennerei geschehen.

Von nachhaltiger Bedeutung dagegen fur den Fortschritt der Brennerei ist die Ersetzung des Blaseninses durch die Maischraumsteuer in Deutschland gewesen. Die Brennerei, insoweit sie landwirtschaftliches Nebengewerbe ist, steht von sich aus durchaus nicht immer auf der Warte nach Verbesserungen, sondern wird nur zu leicht in traditioneller Manier gefuhrt. Wenn daher von 1820 auf 1890 die Ausbeute aus dem Maischraum (bei dreitagiger Gahrdauer) in den norddeutschen Kartoffelbrennereien von 2¹/₂ auf 10% oder in den belgischen Brennereien (bei eintagiger Gahrdauer) wahrend der letzten 30 Jahre von 4¹/₂ auf gleichfalls nahezu 10% gestiegen ist, so fallt ein wesentlicher Anteil an dieser Entwicklung zweifellos der Maischraumsteuer zu. Allerdings wollen jene Ziffern durchaus nicht sagen, da aus der gleichen Menge Rohstoffes die Ausbeute sich vervierfacht bezw. verdoppelt habe, denn heute wird viel dicker gemaischt als fruher, auf den Hektoliter Maischraum kommt also mehr Material. Aber immerhin ergibt sich mindestens in Deutschland auch eine sehr erhebliche Rohstoffersparnis, abgesehen von aller anderen, die durch jene Konzentration des Maischmaterials ermoglicht ist. Dem gegenuber kommt auch nicht allzu sehr in Anschlag, da etwa das letzte halbe Ausbeuteprozent bei Maischraumsteuer mit unverhaltnismaig hohen Kosten gewonnen sein mag, d. h. mit Kosten, welche nicht aufgewendet wurden, wenn dieses Plus der Ausbeute nicht vollig steuerfrei ware. Die aus dem zu groen Materialaufwand resultierenden volkwirtschaftlichen Verluste sind fur das Gebiet der norddeutschen Brennerei auf 2 (M. Lange) bis 6,4 Mill. M. (Hartig) jahrlich berechnet worden. Aber zieht man sie selbst mit in Rechnung und stellt man einfach auf die Produktionskostenverminderung ab, die im Laufe der Jahrzehnte sich in der deutschen Brennerei vollzogen hat, so hinterlast die Maischraumsteuer immer noch ein bedeutendes Aktium als Fazit. Die Brennerei in Norddeutschland steht heute auf technisch hoherer Stufe, insbesondere wenn man die geringe Groe der Betriebe in Betracht zieht als die irgend eines Landes. — Noch aus anderen Grunden war Norddeutschland auf die Maischbrausteuer von vornherein hingewiesen. Sie gewahrt namlich — wenigstens bei einheitlichem Steuerfae — der Kartoffelbrennerei gegen die Ruben- und Getreidebrennerei die auerordentlichste Forderung, da sich aus dem gleichen Volumen Kartoffelmaische weit hohere Ausbeuten gewinnen lassen (10% und mehr) als aus Getreidemaische (4% Ausbeute in Brezehesfabriken, 6% sonst) oder Rubensaft (bestenfalls etwa 5%). Die von der Maischraumsteuer ausgehende einseitige Begunstigung der Kar-

toffelbrennerei war aber in Preußen volkswirtschaftlich kein Fehler, sondern ein Vorzug um jener Landesgegenden willen, die, wenn sie nicht Kartoffeln bauen können, auf die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens überhaupt verzichten müssen. Wo jene Begünstigung der Kartoffelbrennerei nicht gewünscht wird, steht übrigens einer (in engeren Grenzen bleibenden) Differenzierung der Steuerhöhe, je nachdem Kartoffeln oder Getreide gemaischt werden, nichts im Wege, wenn sie sich auch nicht genau vornehmen läßt. Abgeschwächt wird der Unterschied der Steuerbelastung unter allen Umständen auch dadurch, daß Kartoffelspiritus geringwertig ist als der insbesondere in kleineren Brennereien erzeugte Kornbrauntwein, so daß im Verhältnis zum Werte des Erzeugnisses gerade aus der Ungleichheit in der Abgabe vom Maischraum die größere Gleichmäßigkeit der Steuer resultiert.

Unter allen Umständen verwerflich aus dem wirtschaftlichen Standpunkte ist, wie bereits erwähnt, die Maischraumpauschalierungsteuer, welche nicht nach Maischbottich und Maischperiode, sondern ohne Rücksichtnahme auf letztere einfach nach dem Maischraum und der Zeit des Betriebes die Steuer bemißt und hierdurch die Brennerei zu möglichst beschleunigter und damit schleuderhafter Arbeit zwingt. Diese Steuer hat nur in Oesterreich-Ungarn längere Zeit eine Rolle gespielt. Sie hat hier alsbald eine Gährdauer von 8 Stunden zur gewöhnlichen gemacht gegen 72 Stunden in Deutschland. Der Materialverlust infolge so viel rascherer Arbeit war reichlich 10%. —

Allen Steuerformen, welche bloß auf der Präsumtion einer gewissen Ausbeute fußen, gemeinsam ist der Anreiz, den sie zur Ueberproduktion in sich bergen, indem sie den Brenner reizen und lehren, ohne jede Vergrößerung der Betriebsanlage die Produktion zu erhöhen.

ad 2. Finanzielle Ergiebigkeit der Steuer. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der „Präsumptionssteuerformen“ ist begrenzt. Ein Steuerfuß, der sich auf das Fabrikat mit 100 M. berechnet, ist für diese Steuern wohl Maximum, und dann muß das betreffende System bereits stark differenzieren, wie die belgische Maischraumsteuer, um die Ungleichheiten der Steuerlast zwischen kleineren und größeren, besser und schlechter eingerichteten und geleiteten, sowie verschiedene Materialien benutzenden Betrieben nicht zu groß werden zu lassen. Es muß gleichzeitig in seinen Ausbeutesätzen sehr mobil sein, wie gleichfalls in Belgien, wo die Regierung die Befugnis hat, jedes Jahr auf Grund der Ausbeuten der vorausgegangenen Kampagnen die „Präsumtion“ zu erhöhen, derart, daß

die Prämie einen gewissen Betrag nicht übersteigt. Immerhin zeigt das belgische Beispiel, daß eine Maischraumsteuer in dieser Art bei hohem Steuerfusse noch denkbar ist; eine Maischraumpauschalierungsteuer wäre solches nicht; hier würde der Brenner mit der außerordentlich steigerungsfähigen Ausbeute von Raum und Zeit stets der Steuer ein wesentliches Stück voraus sein.

Nachdem in letzter Zeit die Sätze in den Ländern mit bis dahin niedriger Brauntweinsteuer sehr starke Erhöhungen erfahren haben, ist die Fabrikatsteuer allgemein, mit Ausnahme eben nur Belgiens und teilweise nur Dänemarks (wo sie fakultativ ist) zur Hauptsteuerform gemacht. Wenn man es übrigens zu einem Prinzip der indirekten Besteuerung erhebt, daß die Abgabe möglichst proportional oder eher progressiv zum Werte des Erzeugnisses sich verhalten solle, so kommt gerade die Fabrikatsteuer demselben am allerwenigsten nach. Auch die Freiheit des Betriebs, welche sie gestattet, kann, wenn der Steuerfuß einmal eine gewisse Höhe hat, keine wesentlich größere als bei den Präsumptionssteuern sein.

Mit Bezug auf den Erhebungsort teilt sich die Fabrikatsteuer in Produktions- und Verbrauchssteuer, mit einem Zwischenglied, der Lagersteuer. Produktionsabgabe haben Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Produktionsabgabe kombiniert mit Lagersteuer Oesterreich-Ungarn, unterschiedener ist die Lagersteuer betont in Großbritannien, auch in Holland, Konsumabgabe besitzen Frankreich und Deutschland. Je höher die Steuer und je größer die ursprüngliche Zahl der mittleren, finanziell mäßig leistungsfähigen Brennereien, desto mehr bedarf es einer Verschiebung der Steuerpflicht vom Produzenten gegen den Konsumenten hin, da sonst um der Steuer willen die Brennereien und Händler und Schänken zu unverhältnismäßigem Aufwand genötigt sind, der den Betrieb der Unternehmung zum Monopol weniger sehr Begüterter macht. Thatsächlich wird allerdings in den Steuerystemen der verschiedenen Länder dieser Forderung sozialer Art nur wenig nachgelebt.

Die Steuerkontrolle bei Fabrikatsteuer anlangend, so steigert sich deren Schärfe in den einzelnen Ländern ziemlich im Maße des Steuerfußes. Großbritannien geht demgemäß am weitesten. Die Brennerei ist hier förmlich in den spanischen Stiefel des Steuerystems eingeschmürt. Dieses und nicht die Rationalität des Verfahrens entscheiden über den Betrieb. Kontinuierliche Arbeit ist nicht gestattet, sondern nur periodisches Abbrennen, jede Operation muß von der anderen

genau geschieden sein. Die Brennerei steht in allen Teilen unter steuerbehördlichem Verschluß, und jeweils, wenn Materialien und Flüssigkeit ein Stück weiterücken, wird von den Steuerbeamten der Verschluß gelöst, wobei ein in denselben früher eingefügter Furtencoupon mit Aufschreibungen über die Zeit der Einfügung (und Entnahme) durch einen anderen ersetzt wird, was ebenso jeden Versuch unzulässiger Deffnung verrät wie die Steuerbeamten kontrolliert. Drei Beamte wechseln achtsündig in der Brennereiaufsicht ab, täglich erscheint ein Steueroberbeamter. Nach den eingetragenen Materialien u. ist das normale Rendement an Branntwein berechnet, von dem das in den Reservoirs Gemessene sich nicht zu sehr entfernen darf. Aus dem Lagerhaus wird der Branntwein nur gegen Zahlung der Steuer entlassen.

Holland mit seiner nächsthöheren, aber doch nur an den halben Betrag der englischen heranreichenden Steuer legt das Schwergewicht der Kontrolle in die Ueberwachung der verwendeten Materialien und des aus der Brennerei tretenden Branntweins, während der Produktion selbst weniger nachgegangen wird. Das Steuersystem der amerikanischen Union ist eine abgeschwächte Kopie des englischen. In Rußland spielt wieder die Materialienkontrolle eine große Rolle. In Frankreich verteilen sich die Kontrollen ziemlich über den ganzen Vertrieb; auch hier wird überall nach den verwendeten Materialien u. ein Minimalrendement berechnet. In Deutschland sind unter der Verbrauchsabgabe die Kontrollen der früheren Maischraumsteuer auch dort heibehalten, wo diese nicht mehr neben der Verbrauchsabgabe erhoben wird, sondern an ihre Stelle als sogen. Maischsteueräquivalent ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe tritt. In Oesterreich-Ungarn sind die Kontrollen etwas zu wenig scharf angezogen, entsprechend den Erfahrungen, die man mit den früher der Fabrikatsteuer allein unterstehenden Großbrennereien gemacht hat, während die vielen mittleren Brennereien, die nun unter die Fabrikatsteuer fallen, sich nicht gleich korrekt erweisen dürften.

Die Aufnahme des steuerpflichtigen Spiritus durch die Behörde erfolgt in Rußland und Oesterreich-Ungarn (auch in Schweden und Dänemark) vermittelt Meßapparats, und zwar meist, so auch in Rußland für Quantum und Qualität des Spiritus, in Oesterreich-Ungarn vorerst nur für das Quantum. In Deutschland ist der Meßapparat fakultativ zugelassen, ein einfaches Reservoir ist die Regel und letzteres auch in den übrigen vorhin angeführten Staaten mit Besteuerung des Fabrikats. Der feine Me-

chanismus des Meßapparates gewährleistet eben nicht dessen jederzeitig richtiges Funktionieren.

Nicht um der weiteren Kontrolle des durch die Hand der Steuerbehörde bereits gegangenen Branntweins willen, sondern zur möglichen Vereitelung heimlicher Branntweinerzeugung ist in allen Staaten mit Lager- oder Konsumabgabe die Verschwendung von Spiritus an die Lösung eines Begleitscheines gebunden, so daß Spiritus, der ohne solchen auf dem Wege betroffen wird, sich damit sofort als defraudierter ausweist. Insbesondere in Frankreich, dessen Fabrikatsteuer den Typus der Konsumabgabe am entschiedensten trägt, ist das System der Begleitscheine ausgebildet, in Deutschland dagegen zurückgeblieben, indem hier nur für noch unversteuerten Spiritus, wenn er den Steuerbezirk verläßt, ein Begleitschein verlangt wird. In Amerika vertritt die Steuerstempelmarke, die an das Spiritusfaß geklebt wird, nicht in zweckmäßiger Weise den Begleitschein. Oesterreich-Ungarn glaubte auf Belege dieser Art überhaupt verzichten zu können; ebenso fehlen sie in Rußland.

ad 3. Rücksichten sozialer Art sind bei der Wahl des Steuersystems insofern zu nehmen, als dasselbe, wenn es nicht Fabrikatsteuer ist, ausnahmslos die größeren Brennereien, insofern sie die Einseitigkeit der Steuer weit besser sich zu nutzen machen können, günstiger als die kleineren stellt. Auch dem läßt sich indes durch Einreihung verschieden großer Brennereien in verschiedene Steuerklassen bis zu gewissem Grade abhelfen.

ad 4. Rücksichten technischer Natur kommen in Betracht, insofern beispielsweise in kleinen Brennereien die Installation von Kontrollreservoirs oder gar Meßapparaten unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

ad 5 u. 6. Aus Rücksichten administrativer und administrativ-ökonomischer Natur entspringt das in England und Rußland bestehende Verbot kleiner Brennereien, die die Kontrolle erschweren und weniger wirksam machen würden. Rücksichten solcher Art geben auch den Ausschlag, wenn die Kontrolle allgemein für Klein-, insbesondere Obst- und Weintresterbrennereien auf andere Grundlagen gestellt wird, als für große, und dort meist der Blafenzins oder Materialsteuer oder die sog. Abfindung, d. h. die ungefähre Abschätzung der Produktionsfähigkeit während der Betriebsperiode nach allen in Betracht kommenden Merkmalen, an die Stelle der Hauptsteuerform tritt. Die Erhebungskosten der Branntweinsteuer sind, wo die Zahl der Betriebe eine größere ist, verhältnismäßig hoch. Im norddeutschen Steuervereine wurden unter der Maischraumsteuer an die Bun-

desstaaten 15 % des Bruttosteuerertrags als Kontrollvergütung ausgezahlt. Unter der neuen Steuer war im Deutschen Reiche 1889/90 die Steinnahme rund 109½ Mill. gegen rund 141 Mill. M. Sollennahme, die Differenz also 31½ Mill. M. gleich nicht viel weniger als 30 %. Wenn auch manche Uebergangsausgaben darin enthalten sein mögen, so ist doch anzunehmen, daß unter ca. 25 % die Verwaltungskosten auch späterhin nicht sinken werden.

8. Branntweinmonopol. Ein Branntweinmonopol ist in verschiedenen Formen denkbar. Es kann mehr und minder umfassend sein, d. h. mehr oder weniger mit dem Branntwein sich beschäftigende Berufe aufnehmen und sich auf dem Wege, den der Branntwein vom Brenner zum Raffineur, Großhändler, Kleinhändler, Konsumenten nimmt, in jeden dieser Uebergänge stellen. Das frühere russische Monopol schob sich zwischen die Brennerei und Ausschank, der Monopolspächter verarbeitete den Rohspiritus. Das f. B. viel diskutierte Projekt des Franzosen Maglave wollte den Staat Großhändler werden, den Spiritus billig kaufen, teuer verkaufen lassen. Von zwei im Jahre 1886 in der Schweiz verhandelten Projekten wollte das eine den Staat zum Vermittler zwischen Brenner und Raffineur machen, nach dem anderen sollte der Staat Brennerei und Raffination an sich nehmen. Das deutsche Monopolsprojekt von 1886 ließ nur die Brennerei als privates Gewerbe weiter bestehen, übernahm dagegen Raffination und Ausschank in eigene Regie.

Licht und Schatten verteilen sich zwischen Monopol und Steuer folgendermaßen: Aus dem wirtschaftlichen Standpunkte. In Ländern mit zersplitterter landwirtschaftlicher Brennerei von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung kann der Staat nicht Erzeuger werden, ohne wirtschaftliche Interessen auf das erheblichste zu schädigen. In Ländern mit konzentrierter Industrie stehen einer Uebernahme der Brennerei durch den Staat weniger Bedenken entgegen, obwohl die mangelnde Konkurrenz in der Inlandsbrennerei gerade hier den technischen und volkswirtschaftlich wertvollen Fortschritt sehr wesentlich verlangsamten wird. Dagegen mag andererseits die billigere Erzeugung des größeren Betriebs sogar zu gunsten des Monopols sprechen. In geringerem Grade gilt letzteres für ein Raffinationsmonopol mit zwangsweiser Ablieferung alles Rohspiritus an die Verwaltung. Ein Zwischenhandelsmonopol, wenn es sich einfach zwischen Brenner und Schänker stellt, ändert wenig an dem volkswirtschaftlichen Fazit der im System der Privatwirtschaft bestandenen Organisation; wenn es dagegen

Schankmonopol wird, so mag es für sich anführen, daß es eine größere Zahl Schänker überflüssig macht und arbeitsfähige, aber arbeitsunlustige Personen volkswirtschaftlich produktiveren Berufen zuführt, als der Schankbetrieb es ist.

Finanziell erhöht sich die Leistungsfähigkeit eines Fabrikationsmonopols wohl in etwas über die der Steuer, indem das Monopol fraudulöse Erzeugung nur von außen her, in heimlichen Brennereien, nicht aber in den konzeffionierten, nunmehr dem Monopol unterstellten Betrieben zu fürchten hat. Ebenso stellt ein Zwischenhandelsmonopol größeren Ertrag in Aussicht als eine Fabrikations- oder Verbrauchssteuer, nur daß allerdings genau wie die Ergiebigkeit der Steuer auch die jedes Monopols an der Leistungsfähigkeit der Konsumenten eine Grenze hat.

In sozialer Hinsicht vermag das Monopol die Monopolsaufschläge gemäß der Preise des Fabrikates abzustufen und derart eine proportionale oder progressive Besteuerung durchzuführen, deren die Steuer kaum fähig ist.

Technisch begegnet die Durchführbarkeit des Monopols kleineren Schwierigkeiten als eine hohe Steuer, wenn die Expropriation kleiner Brennereien verfügt wird. Auch in ad ministrativer Hinsicht steht ihm nichts von vornherein im Wege. Der Kontrollaufwand, den eine hohe Steuer fordert, entfällt zum kleineren oder größeren Teile ebensowohl dann, wenn das Monopol Fabrikationsmonopol, als wenn es Zwischenhandelsmonopol ist, indem nur noch eventuell der der Privatwirtschaft verbleibende Rest des mit dem Branntwein sich beschäftigenden Komplexes von Berufen zu kontrollieren bleibt.

Soviel im allgemeinen. Jeder spezielle Monopolsentwurf fordert gemäß den besonderen Umständen des Landes und vorzüglich auch aus von der Nationalökonomie nicht zu vertretenden Standpunkten sowie nach eventuellen Kosten der Expropriation u. dgl. eine besondere Beurteilung.

II. Die Branntweinbesteuerung der einzelnen Länder.

1. Deutsches Reich. a) Preußen und der norddeutsche Steuerverein. In Deutschland ist durch ein Gesetz von 1887 die Branntweinsteuer einheitlich geregelt worden. Bis dahin hatten die drei süddeutschen Staaten ihre besondere, von der des norddeutschen Steuervereins verschiedene Gesetzgebung. In Norddeutschland vollzog sich die Verschmelzung der verschiedenen Staaten zu einheitlichen Steuer-

territorien mit der Entwicklung des Zollvereins.

Die spezifische Steuer Norddeutschlands ist die Maischraumsteuer gewesen. In Altpreußen findet die Brauntweinsteuer an der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert Eingang. Ähnlich wie bei der Brauerei stand das Recht der Brauntweinerzeugung vorerst nur den Städten zu, bis es zu Ende des 17. Jahrhunderts gemäß dem neuen Wirtschaftsprogramm der Regierung allmählich auch auf Rittergüter übertragen wurde. Hier blieb das Brennen im Gegensatz zu den Städten steuerfrei. Das Dekret vom 28. X. 1810 ordnet die Materie zum erstenmale gleichheitlich für das ganze Staatsgebiet. Man versucht es erst mit Blasenzins und Materialsteuer, dann mit letzterer allein, schließlich wird durch Regulativ vom 1. XII. 1820 die Maischraumsteuer eingeführt. Für das Hektoliter Maischraum und eine Maischung sollten 52 Pf. heutigen Geldes (2% Ausbeute-Annahme) gezahlt werden. Als aber die Leistungsfähigkeit der Brenner über Erwartung wächst, wird durch Kabinettsordre vom 10. I. 1824 die Steuer um $\frac{1}{5}$ (Ausbeute-Annahme 2,4%) auf 62 Pf. pro Hektoliter Maischraum erhöht, gleichzeitig aber den weniger leistungsfähigen landwirtschaftlichen Brennereien eine Ermäßigung auf $\frac{7}{10}$ zugesprochen. Für die Fruchtbrennereien als kleinste Betriebe wird Materialsteuer und event. Abfindung eingeführt. 1838 wird die Steuer abermals hinaufgesetzt (Ausbeute-Annahme 3,33%), die kleinen ländlichen Brennereien zahlen fortan $\frac{9}{10}$. Eine nächste und letzte Erhöhung erfolgt, nachdem der Steuerertrag seit Jahren auffällig gesunken war, 1854 (G. vom 19. IV.) unter Annahme einer nunmehrigen Ausbeute von 5% auf 131 Pf. pro Hektoliter Maischraum.

Im Jahre 1833 haben die Zollvereinsbildungen begonnen. Seit 1833 sind Sachsen und Thüringen, seit 1841 Braunschweig und Lippe, seit 1851 Hannover, seit 1852 Oldenburg dem Steuerverein beigetreten. Durch B. vom 11. V. 1867 kommen noch die annektierten Länder, neben Hannover also Nassau, Kurhessen, Schleswig-Holstein hinzu. Nachdem dann durch Art. 38 der Verfassung des norddeutschen Bundes der Ertrag der Brauntweinsteuer ein gemeinsamer geworden ist, wird durch Bundesgesetz vom 8. VII. 1868 die Maischraumbesteuerung auch auf jene Bundesstaaten, welche sich der Steuergemeinschaft bis dahin nicht angeschlossen hatten, ausgedehnt, also auf Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Lauenburg, Lübeck und dessen Gebiet, endlich auf Hessen.

Bei Gründung des neuen Reiches wird den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden das Recht selbständiger

Branntweinsteuer zugestanden, dagegen durch G. vom 16. V. 1873 in Elsaß-Lothringen die bis dahin bestandene französische Gesetzgebung aufgehoben und das Bundesgesetz vom 8. VII. 1868 eingeführt, welches die geltenden Brauntweinsteuerbestimmungen kodifiziert hatte. Dasselbe blieb bis 1887 in Kraft.

Der Nettoertrag der Brauntweinsteuer ist gewesen:

In Preußen:	
1820	3 897 937 Thaler
1830	5 251 500 „
Im Steuerverein:	
1840	6 845 810 Thaler
1850	5 911 560 „
1860	8 052 177 „
1870	36 875 300 Mark (inkl. Zoll)
1880/1	47 098 800 „ „ „

b) Bayern. Die Bayern eigentümliche Brauntweinsteuer ist die Malzsteuer. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits einem Ungeld unterworfen, wird der Brauntwein seit 1543 in den alten bairischen Provinzen Gegenstand einer Landessteuer und gleichzeitig seine Bereitung aus Korn untersagt. Durch Aufschlagsordnung vom 24. IX. 1806 wird — vorerst in Altbayern — eine Steuer von dem zur Bier- und Brauntweinerbereitung verwendeten Malze eingeführt, und als sich diese Form der Besteuerung bewährt, dieselbe durch B. vom 28. VII. 1807 auf das übrige Land ausgedehnt. Ursprünglich 4 Mk. pro hl Malz wird sie durch G. vom 31. X. 1879 auf 6 Mk. erhöht, an dem Prinzip der Malzsteuer aber festgehalten, trotzdem sie der Natur der Sache nach bloß den aus Getreide bereiteten Brauntwein trifft und aller übrige steuerfrei ausgeht. Die Steuereinnahmen blieben gering, kaum waren sie der Rede wert. Trotzdem blieb auch die Industrie zurück.

Aber erst mit 25. II. 1880 entschloß man sich zur Herausgabe eines neuen Brauntweinsteuergesetzes. Dasselbe statuierte für die mehligere Stoffe verarbeitenden in der Regel größeren Brennereien Maischraum- und fakultative Fabrikatsteuer, für die übrigen Materialsteuer und Abfindung. Der Normalsteuerfuß sollte wie im Steuerverein 13,10 Mk. pro Hektoliter zu 50% betragen. Auch den landwirtschaftlichen Brennereien wurden Übergangsweise wesentliche Begünstigungen gewährt und letztere durch G. vom 20. XI. 1885 sogar zu einem dauernden Bestandteile des Systems erhoben und gleichzeitig für die gewerblichen Brennereien, welche bis dahin Fabrikatsteuer nur fakultativ zu entrichten gehabt hatten, dieselbe bei Einräumung eines größeren Nachlasses für Schwindung (10 statt 5%) obligatorisch

gemacht. Die Einnahmen aus dieser Branntweinsteuer waren 1885 2187000 Mk.

Seit 1887 gilt auch hier das Reichsbranntweinsteuergesetz.

c) Württemberg. Hier lag bis 1852 das Schwergewicht der Branntweinbesteuerung bei der Schanksteuer. Eine B. von 1887 hatte ein „Umgeld“ zu 10% des Ausschankwertes neben einer niedrigen Lizenzgebühr vom Brenner festgesetzt. Von 1821 an wurde mit Fallensassen jenes Maßstabes ein Steuerkontingent aufgestellt und die pflichtige Steuer auf die Schenker gemäß des gegenseitigen Verhältnisses ihrer Ausschankmengen repartiert. Aber diese Neuerung erregte allgemeine Unzufriedenheit, und 1827 trat ein neues Gesetz ins Leben. Dasselbe erklärte die Branntweinerzeugung nur soweit steuerpflichtig, als sie nicht aus selbstgebauten Früchten und für den Handel erfolgte. Diese Unterscheidung aber nebst den auch im übrigen ganz unzureichenden Gesetzesbestimmungen und der womöglich noch mangelhafteren Ausföhrung des Gesetzes züchteten die Steuerunterschlagung in großem Maßstabe. Trotzdem wurde das Gesetz erst 1857 für die Brenner durch eine Maischraumsteuer preußischen Musters, für die Schenker durch ein klassenmäßig aufgebautes Umgeld ersetzt. Das neue Gesetz bewährte sich, erlag aber 1865 den Anfeindungen der Steuerungetroffenen Brenner. Die Gesetzgebung von 1865 ließ die Branntweinproduktionssteuer ähnlich wie in Bayern nur als Malzsteuer um der Bierbesteuerung willen bestehen, derart, daß die Fruchtbrennerei ganz frei blieb. Die Kleinverkaufsabgabe wurde beibehalten. Die Geringfügigkeit der Steuer erwies sich der Brennerei nicht förderlich. $\frac{3}{4}$ des Konsums wurden in den 80er Jahren von auswärts gedeckt. Da gleichzeitig die Einnahmen aus der Branntweinsteuer nicht befriedigten, entschloß man sich abermals zu einer Reform durch G. vom 28. V. 1885. Die Steuer wurde ähnlich geordnet wie in Norddeutschland. Mit 1887 fiel die württembergische Brennerei unter das neue Reichsgesetz.

Die Fabrikationssteuer trug in den 70er Jahren 17300—26400, 1884/85 30700 Mk., die Uebergangsabgabe im ersten Zeitraume 123600—199900, 1884/85 269400 Mk., der Eingangs- zoll bezw. 13600—20100 und 41100 Mk. Die Kleinverkaufsabgabe war 163800—239200 und rund 324600 Mk. Die Einfuhr war in den 70er Jahren 73000—97000 Hektoliter zu 50%, 1884/85 98000, 1885/86 47000 Hektoliter; die Ausföhr überstieg in der Regel 3000 Hektoliter um ein weniges.

d) Baden. In Baden bestand seit jeher der Blasen- zins. GG. von 1812, 1837, zuletzt von 1852 brachten Regelungen desselben. Das letzte Gesetz stellte sich als eine bedeut-

same Reform dar. 1851 hatte die Steuer bloß 18000 fl. getragen. Die von ihr vorausgesetzte Produktion stand in keinem Verhältnis zur wirklichen. 1853 infolge des neuen Gesetzes war der Steuerertrag bereits 67000 fl. 1886 war der Ertrag der Inlandssteuer 201500 Mk., der Uebergangsteuer 365600 Mk. Davon kamen als Rückvergütung für die Ausföhr, gewerbliche Verarbeitung etc. in Abzug 47000 Mk. Auch Baden steht seit 1887 unter dem neuen Reichsgesetz.

e) Anbahnung eines Reichsgesetzes. Im Jahre 1884 wurde die Spiritusindustrie von einer Krise erfaßt, die Interessenten wendeten sich um Unterstützung an die preussische Regierung und jene erklärte sich durch die Thronrede vom 15. I. 1885 bereit, womöglich mit einer Mißsaktion vorzugehen. Als bald verschmolz mit dieser Absicht eine andere, fiskalische. Im Februar 1886 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Branntweinmonopols vorgelegt. Die Brennerei sollte als Privatgewerbe fortbestehen, der Staat aber ihr Produkt zur Weiterverarbeitung und zum Verfaufe übernehmen. Der Monopolertrag wurde gesucht in der Differenz des staatlichen Ankaufspreises (30—40 Mk. pro Hektoliter absoluten Alkohols) plus Kosten der Raffination und Verarbeitung gegen den Kleinverkaufspreis (200—300 Mk.). Den Kleinverkauf des Monopolbranntweins sollten von den Landesregierungen bestellte Kleinverchsleifer besorgen. Man berechnete die Einnahmen des Monopols auf 669, die Ausgaben auf 366 Millionen, den Ertrag also auf 303 Millionen Mark.

Als das Projekt bekannt wurde, schien ihm die öffentliche Meinung zuerst nicht abgeneigt. Aber alsbald änderte sich dies. Man suchte die Ertragsrechnung an (Eugen Richter schätzte die voraussichtliche Einnahme auf „beträchtlich unter 100 Mill. Mk.“), fand die der Industrie zu gewährenden Preise überhoch; vorzugsweise aber erklärte man politische Interessen durch jedes Monopol gefährdet. Demgemäß wurde im März 1886 die Vorlage vom Reichstage abgelehnt.

Aber schon hatte die Regierung ein anderes Projekt in Bereitschaft. Im Mai vorgelegt, nahm dasselbe die Kombination einer Schanksteuer von 1,20 Mk. pro Hektoliter absoluten Alkohols mit einer um 10% ermäßigten Maischraumsteuer in Aussicht. Gleichzeitig wurde ein Eventualentwurf bekannt gemacht, demzufolge die neue Steuer von der Produktion als Fabrikatsteuer erhoben werden sollte. Aus dem Schoße der mit Prüfung dieser Entwürfe betrauten Kommission ging sodann noch der Entwurf einer Lagersteuer hervor.

Als Steuersatz waren hier 80 Mk. gedacht. Der Reichstag erklärte aber sich mit keinem

der Entwürfe einverstanden. Am 26. VI. wurde speziell die Regierungsvorlage fast einstimmig verworfen.

Nun trat die Reichsregierung mit einem dritten bezw. vierten Entwurfe hervor und dieser ist unterm 24. VI. 1887 Reichsgesetz geworden. Es steht als solches seit 1. X. 1887 in Kraft.

f) Reichsgesetz vom 24. VI. 1887. Das Gesetz bestimmt: Die bisher in der norddeutschen Steuergemeinschaft bestehende Maischraumsteuer wird für die landwirtschaftlichen Brennereien mit 1,31 Mk. pro Hektoliter Maischraum und Maischung beibehalten, für die gewerblichen Brennereien durch einen 20 Mk. pro Hektoliter absoluten Alkohols betragenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe ersetzt. Die Verbrauchsabgabe, welcher alle Branntweinproduktion unterliegt, beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche 4,5 Liter Alkohol auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung gleichkommt, 50 Mk. pro Hektoliter, von der darüber hinaus hergestellten Menge 70 Mk. pro Hektoliter reinen Alkohols. Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesaß zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesaßes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung zu überweisen. Für die Erhebungs- und Verwaltungskosten wird Vergütung gewährt.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. In den Brennereien sind mit dem Destillierapparate in Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen behufs Ermittlung der steuerpflichtigen Branntweinmenge.

Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelne Brennerei zu 50 Mk. pro Hektoliter Alkohol herstellen darf, wird nach den von ihr 1879/80 bis 1885/86 gezahlten Steuerbeträgen bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien, da die von ihnen gezahlte Steuer einer geringeren Ausbeute entspricht, nur zu $\frac{1}{2}$, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz kommen.

Landwirtschaftlichen und Kleinbrennern wird Steuerermäßigung gewährt. Die ersteren genießen einen Erlaß von 1 oder 2 oder 4 Zehnteln der Maischraumsteuer, wenn ihre tägliche Durchschnittsmaischung 3000, 1500 oder 1050 Liter nicht übersteigt. Für die gewerblichen Brennereien mit nicht über 20000 oder nicht über 10000 Litern Tagesmaischung tritt eine Ermäßi-

gung der Steuer um 2 bezw. 4 Mk. pro Hektoliter Alkohol ein. Doch findet diese Bestimmung auf Breßheshofbrennereien keine Anwendung.

Die Fruchtbrennereien entrichten neben der Verbrauchsabgabe, die ihnen für ihre ganze Erzeugung zum niedrigeren Saße von 50 Mk. pro Hektoliter berechnet werden soll, Materialsteuer mit 0,35 Mk. pro Hektoliter eingestampfte Weintreber, 0,45 Mk. pro Hektoliter Kernobst, 0,50 Mk. pro Hektoliter gepreßte Weinhefe, Wurzeln u., 0,85 Mk. pro Hektoliter Trauben- oder Obstwein und Steinobst.

Vom 1. X. 1889 an soll Mais- und Kartoffelbranntwein obligatorisch der Reinigung unterliegen, bevor er in den Konsum tritt.

Frei von der Verbrauchsabgabe bleibt Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Bug-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird. Alle diese Verwendungen mit Ausnahme der Essigbereitung begründen auch Freiheit von der Maischraum- bezw. Materialsteuer oder dem Verbrauchssteuerzuschlag. Exportierter Branntwein genießt neben der Exemption von der Verbrauchssteuer Rückvergütung der Zuschlagssteuer mit 16 Mk. pro Hektoliter Alkohol. Der Einfuhrzoll wird mit 125 Mk. pro Meterzentner Urrak, Kognak, Rum, mit 180 Mk. von allem übrigen Branntwein erhoben.

In den der Branntweinsteuer neu beitretenen süddeutschen Staaten wird die Gesamtjahresmenge, welche zu dem niedrigeren Abgabesaße hergestellt werden darf, auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der Bevölkerung bemessen. —

Soweit das Gesetz. Im September 1887 wurde dasselbe auch von den süddeutschen Parlamenten, denen es ohne eigentliche verfassungsmäßige Nötigung vorgelegt worden war, genehmigt, und es trat danach mit 1. X. für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches in Kraft.

g) Ausführungsverordnungen, Abänderungen; Wirksamkeit des neuen Gesetzes. Um dem Brenner jederzeit im Augenblicke der Ablieferung seines Spiritus in den Verkehr die Verwendung desselben zu 70 Mk. oder nach seiner Wahl zu 50 Mk. Steuerpflicht zu ermöglichen, wurde durch eine Vollziehungsverordnung die Institution der sogen. Berechtigungscheine geschaffen. Berechtigungscheine erhält der Brenner ausgestellt, wenn er Spiritus zu 70 Mk. Steuer abgibt, ihn aber auf sein ihm zu 50 Mk. zustehendes Kontingent verrechnet haben will. Im Augenblicke der Erzeugung weiß der Brenner noch nicht, ob der Spiritus einer Nachfrage der einen

oder anderen Art dienen soll. Siebziger Spiritus wird vorzugsweise für Export und Denaturierung verwendet, da bei ihm, der naturgemäß um 20 Mk. billiger ist als der fünfziger, die Steuerfreiheit den vollen Umfang der Verbrauchsabgabe erreicht. Die Berechtigungscheine repräsentieren einen Wert von 20 Mk. pro Hektoliter.

Gleichfalls einem Wunsche der Brenner entsprechend wurde weiter durch G. v. 7. IV. 1889 die Aufhebung des für allen Kartoffel- und Maisbranntwein ausgesprochenen Reinigungszwanges verfügt. Untersuchungen des Reichsgesundheitsamtes hatten ergeben, daß nicht, wie bei Erlass des Reinigungszwanges die Meinung war, vorzugsweise Kartoffel-, sondern in höherem Grade Korn- und Fruchtbranntwein mit Fuselöl verfest und der Reinigung bedürftig seien. Da weiter ein allseitig befriedigendes Reinigungsverfahren nicht gefunden war, endlich auf Grund jener Gesetzesbestimmung der nachträgliche Zusatz von Fuselölen zu bereits gereinigtem Spiritus entsprechend dem Geschmack des Trinker nicht untersagt werden konnte, wurde der Reinigungszwang fallen gelassen.

Noch bleibt die Frage zu beantworten, ob die bei Vorbereitung des neuen Gesetzes mit an die Spitze gestellte Absicht einer Förderung der Brennerei, insbesondere der Kleinbrennerei, erreicht ist. Bisher ist dies nicht der Fall. Der Spirituspreis steht auf einem Niveau, welches der Brennerei kaum den „bürgerlichen“ Gewinn abwirft. Insbesondere die kleine Korn- und Kartoffelbrennerei findet sich zu Klagen veranlaßt. Sie macht geltend, daß die ihr gewährten Steuerbegünstigungen den aus der Reduktion des Betriebes erwachsenden Nachteil nicht wettzumachen vermögen. Die Abänderung der auf diese Brennereien bezüglichen Bestimmungen soll daraufhin in Aussicht genommen sein.

h) Statistik. Aus der Statistik der deutschen Brennerei unter dem neuen Steuer-gesetze seien folgende Daten mitgeteilt:

	1887/88	1888/89
Produktion	3 058 025 hl	2 727 061 hl
Davon gingen		
in den Konsum	1 683 735 "	2 178 816 "
zur Denaturierung	387 556 "	431 294 "
zum Export	417 556 "	158 235 "

An der Produktion von 1888/89 nahmen hauptsächlich Teil:

Königreich Preußen	mit 2 223 000 hl
davon Provinz Schleswig	442 000 "
" " Brandenburg	424 000 "
" " Preußen	410 000 "
Königreich Bayern	131 000 "
" Sachsen	153 000 "
" Württemberg	20 000 "
Großherzogtum Baden	46 000 "
Uebrigcs Reichsgebiet	154 000 "

In sämtlichen Verwaltungsbezirken der früheren Branntweinsteuergemeinschaft und in Baden wird wesentlich mehr als das Kontingentquantum erzeugt, während in Bayern und Württemberg die Produktion hinter demselben bisher zurückblieb.

An Materialien wurden hauptsächlich zu Branntwein verarbeitet:

	1888/89	1887/88
	Tausende Meterzentner	
Kartoffeln	16 990	20 094
Getreide	3 280	3 048
Melasse	253	276
Weintreber	442	346
Kernobst	230	29
Braueriabfälle	156	159
Hefebrühe	123	140
Steinobst	321	84

Mit Bezug auf den Branntweinverbrauch ist festgestellt, daß Branntwein gegenwärtig in stärkerer Verdünnung verabreicht wird als vor Erlass des Reichsgesetzes und daß der Spiritusverbrauch mindestens in Maße der Verringerung des Alkoholgehalts des Trinkbranntweins (nach den Angaben der Direktivbehörden als um 6—15%) abgenommen hat.

Die deutsche Spiritusausfuhr hat sich im Laufe der letzten Jahre auffallend vermindert. Sie betrug in den Kalenderjahren 1885 bis 1889 877 000, 746 000, 532 000, 323 000, 242 000 Meterzentner. Der durch die Kontingentierung beabsichtigte höhere Inlandspreis dürfte sie vollends mit der Zeit konkurrenzunfähig im Auslande machen.

Der Ertrag der Branntweinsteuer war:

	1888/89	1887/88
	Tausende Mark	
Maisch- und Materialsteuer	29 214	34 636
ab Ausfuhr und gewerbliche Vergütungen	5 905	9 763
<hr/>		
Bleiben	23 309	24 873
Verbrauchsabgabe	115 829	91 619
Eingangszoll	3 977	2 114
<hr/>		
	143 121	118 623

2. Oesterreich-Ungarn. Das 16., 17. und 18. Jahrhundert kennt in den österreichischen Erbländern eine große Zahl Verkaufssteuern, später auch Produktionssteuern von Branntwein, die teilweise vom Fiskus direkt verwaltet werden, größtenteils an Private, auch Kommunen verkauft sind oder den Ständen gehören. Erst das G. vom 25. V. 1829 unifiziert die Gesetzgebung für das engere österreichische Staatsgebiet durch Einführung einer Verkaufssteuer für das flache Land, einer Einfuhr- und Produktionsab-

gab e für die geschlossenen Städte. Vielfach wurde die Steuer wieder verpachtet, meist indes abfindungsweise eingehoben. Aber schon 1835, durch G. vom 24. VIII., wird sie in dieser Form fallen gelassen, und an ihre Stelle tritt ein Steuersystem von modernem Schnitt, in welchem nur mehr für die nicht gewerbsmäßige Brennerei die Abfindung belassen ist, während für die gewerbliche *Maischraumsteuer* (nach deutschem Muster) event. Materialsteuer gelten soll. 1850 erlangte das Gesetz Wirksamkeit auch für die Länder der ungarischen Krone. Es erwies sich für die Entwicklung der Brennerei überaus vorteilhaft. Die Ausbeuten stiegen und die Brennerei gedieh. Aber freilich wurde derart auch eine Ueberproduktion angebahnt, welche dann im Jahre 1860 Veranlassung zur Abschaffung der *Maischraumsteuer* war. Durch G. vom 9. VII. 1862 erfolgte die definitive Einführung einer *Fabrikatsteuer* mit Benutzung des Kontrollmeßapparates. Dieser erwies sich jedoch als ungenügend; es wurde allenthalben defraudiert, und als 1863 infolge des Ausbruchs einer Handelskrise auch die Brenner sich unzufrieden zeigten, lehrte man zu einem der *Maischraumsteuer* verwandten Steuersystem zurück. Mit G. vom 18. X. 1865 wurde die *Maischraumpauschalierungssteuer* eingeführt.

Die mit Pauschalierungssteuern immer verbundenen finanziellen Schädigungen stellten sich nur zu bald ein. Nicht, wie das Gesetz annahm, in 72 Stunden, sondern in 48, meist sogar in 36, und schließlich in 24 wurde die *Maische* verkohren und demgemäß vom Brenner an Steuer gepart. Schon 1868 sah man sich daher genötigt, die Steuer hinaufzusetzen. Aber nur kurze Zeit währte es und die Brenner hatten ihren alten Vorsprung wieder gewonnen. Da der Steuerertrag sodann aber ziemlich stabil blieb, beließ man die Steuer ohne Rücksicht darauf, daß die Erzeugung außerordentlich gewachsen war und dementsprechend einen wesentlich höheren Ertrag hätte abwerfen sollen. Seit Mitte der 70er Jahre wurde im Durchschnitt nicht viel mehr als die halbe Steuer entrichtet. — Erst mit 1878 trat ein neues G., vom 27. VI., ins Leben. Aus Konnivenz gegen Ungarn behielt man die Pauschalierungssteuer mit erhöhten Sätzen bei, schloß ihr aber eine fakultative *Fabrikatsteuer* an. Indes machten nur die *Hezebrennereien*, deren Ausbeuten aus dem *Maischraum* gering sind, von dieser Fakultät Gebrauch. Die Einnahmen aus der *Branntweinsteuer* hoben sich nicht. Mit 19. V. 1884 wurde daher abermals ein neues Gesetz geschaffen. Dieses machte die *Fabrikatsteuer* endlich zur Hauptsteuerform, hinter welcher die *Maischraumpauschalierungssteuer* zurücktrat, während *Blasenzins* und *Abfindung* nach wie vor

Nebensteuerformen für die *Obst-* und *kleinsten Brennereien* blieben. Die *Fabrikatsteuer* war obligatorisch erklärt für die *landwirtschaftlichen Brennereien* mit über 50 und für die *nichtlandwirtschaftlichen Brennereien* mit über 35 Hektoliter *Maischraum*. Doch wurde sie nicht nach der vollen Stärke des produzierten *Spiritus* erhoben, sondern unter *Annahme* eines *Alkoholgehaltes* von 75%. *Dathatjächlich* durchschnittlich 92% gewonnen wurden, war den früheren *Maischraumpauschalierungsbrennereien* ihre *Prämie* teilweise erhalten. Die *Brezehesebrennereien* dagegen, die schon früher *Fabrikatsteuer* entrichtet hatten, wurden nun mit einem 30prozentigen *Zuschlage* zur *Branntweinsteuer* belegt.

Die von dieser Neuregelung erwarteten höheren Einnahmen aus der *Branntweinsteuer* blieben nicht aus. Während 1883 dieselbe nur 12 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. (1851: 4,4, 1860: 14,04, 1870: 12,64, 1880: 12,17 Mill. fl.) erbracht hatte, war 1887 der Ertrag über 17 Mill. fl. Aber alsbald erwies sich gegenüber den stets steigenden finanziellen Anforderungen auch jenes Gesetz von 1884 ab ungenügend. Nach bloß vierjähriger Wirksamkeit wurde es durch ein G. vom 20. VI. 1888 ersetzt. Dieses, das nunmehr in *Oesterreich-Ungarn* Geltung besitzt, ähnelt dem deutschen in vielen Stücken. Es führt für die mittleren und größeren, mehligke Stoffe verarbeitenden Brennereien eine *Verbrauchsabgabe* ein, während es den *Fruchtbrennereien* und den *kleinsten mehligke Stoffe verarbeitenden Betrieben* (mit einer *Blase* von nicht über 1 Hektoliter) einen erhöhten *Blasenzins* bzw. die *Abfindung* läßt. Die *Verbrauchsabgabe* beträgt in 2 Sätzen 35 und 45 fl. pro Hektoliter; die Steuer der *kleinsten Brennereien* ist auf Basis eines *Sazes* von 35 fl. berechnet. Die übrigen Brennereien versteuern zu diesem niedrigen *Saze* die ihnen aus dem *Kontingent* mit 997 458 Hektolitern in *Oesterreich*, 872 542 Hektolitern in *Ungarn* und 800 Hektolitern in *Bosnien* und der *Herzegowina* zugewiesenen Mengen. Diese *Zuweisung* ist in *Oesterreich* und *Ungarn* durch *Landesgesetze* erfolgt; das *österreichische Gesetz* bedenkt vorerst mit 30% des *Kontingents* die *landwirtschaftlichen Brennereien*; den Rest teilt es an diese und die *gewerblichen Brennereien* auf, derart, daß schließlich die *landwirtschaftlichen Brennereien* im *Kontingent* ca. 76%, die *gewerblichen* ca. 47% ihrer bisherigen *Produktion* zu erzeugen vermögen. In *Deutschland* ist die *bisherige Quote* 35—40%. Das *Kontingent* ist in *Oesterreich-Ungarn* nicht wie in *Deutschland* als hinter dem zu gewärtigenden *Konjum* zurückbleibend, sondern diesem genau entsprechend gedacht. Die *sogen. landwirtschaftlichen Brennereien* genießen neben der *Begünsti-*

gung des größeren Kontingents eine Bonifikation von 3, 4 oder 5 fl., bezw. 1, 2 oder 3 fl. pro Hektoliter bei einer in das bezw. aus dem Kontingent fallenden Tageserzeugung von 4—7, 2—4 oder bis 2 Hektoliter. Breihesefebrennereien zahlen eine Zuschlagsteuer von 2½ fl. pro Hektoliter erzeugten Alkohols. Für den Export ist ein Prämienfonds von 1000000 fl. freiert aus dem der aus Verbrauchssteuerbrennereien herrührende, noch keiner Steuer unterworfen exportierte Branntwein verhältnismäßig, jedoch mit keinesfalls über 5 fl. pro Hektoliter reiner Prämie beteiligt wird. Steuerfreiheit ist überdies allem im Wein zur Ausfuhr gelangenden Spiritus, ferner allem für gewerbliche Zwecke einschließlich der Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Ruhen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendeten zuerkannt. Die Kontrolle der Branntweinerzeugung erfolgt in den Verbrauchssteuerbrennereien mittelst eines Meßapparates.

Das neue Gesetz hat sich, soweit über seine Wirksamkeit bis jetzt geurteilt werden kann, nicht bewährt. Statt die Brennerei zu fördern, hat es den Spirituspreis dauernd auf einen exorbitant niedrigen Stand gedrückt, welcher selbst für die größten Brennereien unter die Produktionskosten herabgeht. Entschieden ein Fehler des Gesetzes war die Feststellung des Kontingents knapp an der vermeintlichen Grenze des künftigen Verbrauchs. Wie sich jetzt zeigt, hat der Verbrauch eine Verminderung um weit mehr als 15% erfahren, und da die Brenner (wie in Deutschland), um ihre Rechte auf die zukünftige Erzeugung voll zu wahren, in ihrer Erzeugung nicht leicht weniger als das Kontingent brennen, so ist dauernd eine Ueberproduktion angebahnt. Im Gegensatz zu den größeren und mittleren Brennereien, welche vor der Erntenzfrage stehen, erfreuen sich die sog. Kesselbrennereien, welche statt der Konsumabgabe auf Grund ihrer thatsächlichen Erzeugung der Pauschalierung unterliegen, des besten Gedeihens und erweitern ihre Produktion. Defraudationen sollen, heißt es, in Galizien, auch in Ungarn geübt werden. Uebrigens dürfte auch mancher denaturierte Branntwein eine Renaturierung und Verwendung im Konsum erfahren.

3. Schweiz. Vor Einführung des Monopols wurden in den meisten Schweizer Kantonen Ohmgelder bei der Einfuhr ebenso von Branntwein wie in der Regel von Wein und Bier und überdies in Bern eine Produktionssteuer vom Branntwein von einiger Erheblichkeit erhoben. Nachdem am 23. XII. 1881 der Bundesrat von der Bundesversammlung beauftragt worden war, Maßnahmen gegen den zunehmenden Alkoholis-

mus in Erwägung zu ziehen, lag es nahe, die bis dahin verfassungsgemäß gewährleistete Freiheit des Verkaufs geistiger Getränke aufzuheben. Aber, die Erfahrungen anderer Länder zu Rate ziehend, meinte man, auf diesem Wege eine wesentliche Verminderung des Branntweingenußes nicht herbeiführen zu können. Der Bundesrat fand, daß eine Abhilfe solange nicht möglich sei, als Wein und Bier dem ärmeren Manne zu teuer, der Schnaps zu billig geboten würde. Er meinte daher durch Erwirkung einer hohen Branntweinsteuer Wein und Bier endgültig entlasten zu sollen. Durch eine Bundessteuer auf den Branntwein und durch die Aufteilung des Erträgnisses aus derselben an die Kantone sollten die erforderlichen Mittel aufgebracht werden.

Vorerst hieß es indes, dem Bunde das bis dahin in der Verfassung nicht gewährte Gesetzgebungsrecht für diese Materie zu schaffen. Durch eine Volksabstimmung vom 25. X. 1885 wurde ihm dieselbe (230000 gegen 157000 Stimmen) mit der Einschränkung auf allen nicht aus inländischen Fruchtbrennereien gewonnenen Branntwein (Rücksichten auf die für die Maßregel zu gewinnenden öflichen Kantone und die vermeintlich geringere Schädlichkeit dieses Branntweins) erteilt. Gleichzeitig wurde für „das Wirtschaftszweien und den Kleinhandel mit geistigen Getränken“ die Gewerbefreiheit aufgehoben und dieselben der kantonalen Gesetzgebung unterstellt.

Nun wurde die Frage der Branntweinbesteuerung in weitere Erwägung gezogen. Gegen den ursprünglichen Antrag des Bundesrates auf eine Branntweinsteuer sprach sich die Kommission des Nationalrates für ein Monopol aus. Bloß die eine Konzession wurde dem Bundesrate gemacht, daß von einer Verstaatlichung der Brennerei abgesehen werden solle. Das G. vom 23. XII. 1886 verfügt nun im einzelnen: Dem Bunde wird formell das alleinige Recht zur Branntweinerzeugung und zur Branntweineinfuhr zuerkannt. Der Bund hat dafür zu sorgen, daß der Trinkbranntwein genügend gereinigt sei. Annähernd ein Viertel des Bedarfs wird zur Erzeugung an die Inlandsbrennerei abgegeben. Die Lieferungen werden in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols ausgeschrieben. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb durch landwirtschaftliche Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen. Der Bund giebt den Branntwein zu 120—150 Fres. pro Hektoliter ab, in Mengen von mindestens 150 l; der genauere Verkaufspreis wird vom Bundesrate periodisch festgesetzt. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird gegen eine Monopolgebühr von 80 Fres. pro Meter

Brutto Privatpersonen freigegeben. Spiritus, welcher für technische oder für Haushaltungszwecke bestimmt ist, wird denaturiert zum Selbstkostenpreis aus den wohlfeilsten Vorräten vom Bunde verkauft. Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von Spiritus verwendeten Gebände und Einrichtungen durch die Einführung des Monopols erleiden. Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden. — In die Klasse der Eidgenossenschaft fällt der von aller Branntweineinfuhr im bisherigen Ausmaße eingehobene Zoll. Die Reineinnahmen aus dem Monopol dagegen werden unter die Kantone nach Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Kantonsregierungen haben 10% der Einnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden.

Die Ergebnisse des Monopols sind in hygienischer Beziehung durchaus befriedigend, weniger in finanzieller. Vor Einführung des Monopols war der Trinkkonsum der Schweiz auf 150 000 hl berechnet und vom Monopol eine Verbrauchsverminderung auf 120 000 hl, also nur 20% in Aussicht genommen worden. Thatsächlich hat sich der Konsum um so viel vermindert, aber nicht gegen jene 150 000 hl, sondern gegen 155 000 hl, die nach neuerer Rechnung in 1885 verbraucht worden sind. Von jenen 150 000 oder 155 000 hl angeblichen Trinkkonsums sollen, wie jetzt bemerkt wird, 30 — 35 000 hl für Schmuggel wieder ins Ausland gegangen und 15 000 hl nndenaturiert für gewerbliche und Haushaltungszwecke verwendet worden sein. 1889 wurden mit Einschluß des denaturierten Alkohols etwa 117 500 hl in der Schweiz verbraucht. Aber nicht weniger als 32 500 hl wurden denaturiert, weiter fallen ca. 10 000 hl auf monopolfreie Erzeugung und endlich sollen ca. 3000 hl auf dem Wege des Schmuggels in den Konsum gelangt sein, so daß nur ca. 72 000 hl unter das Monopol fielen. Der Bruttoertrag desselben war für Rechnung der Kantone 11 495 000 Frs., die Ausgaben 6 246 000, der Reinertrag also 5 249 000 Frs., wozu für Rechnung der Eidgenossenschaft der von der Zollbehörde verwaltete Zoll von 901 000 Frs. tritt.

4. Großbritannien und Irland. In England fand der Branntweinkonsum in breiteren Schichten des Volkes seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Eingang. Eine Steuer von der Branntweinerzeugung wurde seit 1660 erhoben. Zuerst (in England und Schottland) mit 2—4 d. pro Gallone zu (bis 1823) 3,785 Liter Proofspiritus (57,5%) festgesetzt, wurde sie im Laufe des Jahrhunderts allmählich bis auf 2 sh. 7½ d. und

2 sh. 10½ d. in 1779 gebracht, sodann 1780 auf 5 sh. 1½ d. + 5% gesteigert. Unter dem Drucke der Kriegserfordernisse wurde die Steigerung nach kurzer Unterbrechung wieder aufgenommen, und 1820 erreichte der Steuerfuß 11 sh. 8¼ d. 1826 folgte eine Ermäßigung auf 7 sh., in den nächsten Jahrzehnten geringfügige Erhöhungen, bis der Steuerfuß endlich 1861 bei 10 sh. pro Gallone zu 4,543 Liter für das ganze Gebiet des Vereinigten Königreichs Ruhe fand. 1885 war eine Erhöhung auf 12 sh. in Aussicht genommen, doch wurde der bezügliche Antrag des Ministeriums Gladstone verworfen.

Die Erhebung der Branntweinsteuer erfolgte — wie es scheint — von Anfang an nach dem System der Fabrikatsteuer (in Schottland und Irland zu Ende des vorigen Jahrhunderts als Blasenzinns). Nur von 1784—1825 wurde ein Halbfabrikat, die gehobene Würze, unter Annahme gewisser Ausbeuten zum Steuerobjekt gemacht. Die moderne englische Branntweinsteuer geht in letzter Linie auf das G. v. 1825 zurück. 1860 wurde daselbe weiter entwickelt, und durch das heute geltende 1880 zum Abschluß gebracht.

Der Ertrag der Branntweinsteuer war 1869/70 10 969 000 £, 1879/80 13 632 000 £, 1888/89 12 879 000 £. Davon sind die Steuererlasse für Denaturierung und Export bereits in Abzug gebracht. Bei der Ausfuhr genießt unverjekteter Rohspiritus überdies noch eine Vergütung von 2 d. pro Gallone Proof, verjekteter Spiritus eine solche von 4 d. pro Gallone als Ersatz für die dem Brenner durch die Steuerkontrolle zugefügten Nachteile.

Zu den Einnahmen aus der Branntweinsteuer kommen jene aus dem Einfuhrzoll. Derselbe wird mit 10 sh. 4 d. von der Proofgallone fremden Rums, Brandys, Genevers entrichtet, mit 14 sh. von der Gallone Liqueure.

Weiter sind hier noch zu erwähnen die nicht geringen Lizenzsteuern der Brenner und Spiritusverkäufer.

Die Lizenzsteuer der Brenner und Raffineure wird mit 10 £ 10 sh., jene der Spiritushändler (Verkauf in Mengen von mindestens 2 Gallonen) mit 10 £ und der Spiritushändler mit Kleinverkaufszrecht zu 13 £ 13 sh. erhoben. Der Branntweinschänker zahlt, wenn der Mietwert des Hauses, in welchem er den Ausschank betreibt, mit Garten und Hof

unter 10 £ ist: 4 £ 10 sh.
10—15 £ „ : 6 £ — sh.
15—20 £ „ : 8 £ — sh.

u. s. w. bis 60 £ bei einem Mietwerte von 700 £ und darüber. Schänkern, welche ihr Lokal Sonntags geschlossen halten oder an Werktagen früher schließen, wird der Satz

der Steuer auf $\frac{1}{7}$, jenen, die beides thun, auf $\frac{1}{2}$ ermäßigt.

5. **Frankreich.** Die erste allgemeine Abgabe vom Branntwein, geltend für das ganze Gebiet der Aldes, trägt das Datum 1628. Die Branntweinsteuer macht von nun an mit jener vom Wein, Cider und Bier ziemlich alle Aenderungen durch. Sie war als Einfuhrabgabe oder Steuer vom Groß- oder Kleinverkauf erhoben. Die Aldes waren seit 1604 verpachtet. Erst 1778 gelang es Necker, die Aufhebung der Steuerpacht durchzusetzen. Als dann 1789 die Generalstände zusammentraten, wurde völlige Aufhebung der Getränkesteuern gefordert und 1791 wurde sie verfügt. 1804 bewirkte jedoch das finanzielle Bedürfnis ihre Wiedereinführung.

Auf Branntwein wurde zunächst eine Produktionssteuer gelegt (seit 1810 als Fabriksteuer erhoben), 1806 wurden Groß- und Kleinhandel einer Abgabe unterworfen, 1808 aber die Großhandelsabgabe durch eine sog. Zirkulationssteuer ersetzt. Noch beschäftigte sich in der nächsten Zeit eine Reihe von Gesetzesakten mit der Branntweinsteuer, bis 1824 die Fabrikations-, Zirkulations- und Detailverkaufssteuer zu einer einzigen Steuer verschmolzen wurden, neben der aber eine Eingangsgebühr noch bestehen blieb. Seit dieser Zeit sind nur Aenderungen des Steuerfußes erfolgt. Paris besitzt übrigens eine einheitliche Steuer bereits seit 1719, damals mit 23,70 Frs. pro hl gewöhnlichen Branntweins erhoben.

Seit 1824 war der Satz der Branntweinsteuer pro hl zu 100^o:

1824	55,—	Fr ^s .	für Paris ¹⁾	97,80	Fr ^s .
1830	37,40	"	"	84,40	"
1855	60,—	"	"	107,40	"
1860	90,—	"	"	137,40	"
1871	150,—	"	"	197,40	"
1871		"	"	249,—	"
1872		"	"	258,60	"
1873	156,25	"	"	266,05	"

Gegenwärtig gehören der französischen Branntweinsteuer an: 1) Die allgemeine Konsumsteuer von 156,25 Frs. Ihre Kontrolle beginnt bei dem Brenner und wird, unter Anlehnung an das englische, fast unheimlich strenge System der Brennereikontrolle, in den großen Melasse- und Kornbrennereien geführt, etwas milder gehandhabt in den landwirtschaftlichen Brennereien, und vornehmlich auf Grund alter, durch G. v. 28. IV. 1816 eingeführter Kontrollen bei den Brennereien von Wein, Cider und Früchten vorgenommen. Eingehoben wird die Steuer vom Brenner oder Groß- oder Kleinhändler in

der Regel beim Abgange des Branntweins in den Konjum. 2) Die Eingangsgebühr, als Zuschlag zur Konsumsteuer bei dem Eingange des Branntweins in Städte mit 4000 Seelen und darüber. Sie beträgt:

i. Städt. v.	4—6 000	Seel.	7,59	Fr. p. hl.	absol. Alf.
"	"	"	6—10 000	"	11,25
"	"	"	10—15 000	"	15,—
"	"	"	15—20 000	"	18,75
"	"	"	20—30 000	"	22,50
"	"	"	30—50 000	"	26,25
"	"	"	50 000 u. dar.	"	30,—

In den Städten mit 4—10 000 Einwohnern fakultativ, in jenen mit 10 000 Einwohnern und darüber obligatorisch werden Eingangs- und Konsumsteuer gemeinsam eingehoben.

Weiter werden noch von Brennern, Groß- und Kleinverkäufern Lizenzen erhoben im Betrage von bezw. 25, 125 und 15—50 Frs. pro Jahr. Von aller Steuer freigelassen sind die sog. bouilleurs de cru, die Erzeuger von Branntwein aus selbstgewonnenem Obst, Wein u. für den persönlichen Bedarf. Doch hat ihre Behandlung im Laufe des Jahrhunderts gewechselt. Zu Anfang desselben und wohl schon früher von der Steuer eximiert, werden sie 1837 in ihren Privilegien beschränkt, indem von nun an die Rüben-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, auch wenn sie nur selbstgewonnenes Material verarbeiten, als Gewerksbrennereien betrachtet werden sollen. Da indessen die Brenner von Wein, Obst u. dgl. notorisch Branntwein über ihren eigenen Verbrauch hinaus erzeugten, ohne ihn doch zu versteuern, wurde 1872 die ihnen gestattete Erzeugung ausdrücklich mit 40, 1874 mit 20 Litern festgesetzt, 1875 aber aus politischen Rücksichten diese Grenze wieder aufgehoben und sie ohne nähere Bestimmung für das angebliche Maß ihres Familienbedarfs steuerfrei erklärt.

Seit ca. 1885 steht eine wesentliche Erhöhung der Branntweinsteuer im Plan mit Aufhebung der ihr Privileg zur Defraudation in größtem Maßstabe mißbrauchenden Eigenverbrauchssteuer und Abschaffung auch anderer als drückend empfundenen Steuern, insbesondere jener auf Wein und Cider. Eine Reihe von Vorschlägen in dieser Richtung haben der Kammer bereits vorgelegen, aber deren Genehmigung nicht erlangt.

Der Ertrag der Branntweinsteuer war:

Zu Durchschn.	Uebersies kamen ein an			Zusammen
	Stellen	Gemeinde-	ostrois	an Staat u. Komm.
	Tausende Franken			
1830/39	16 734	124	2 558	19 416
1850/59	37 854	1 473	5 000	44 327
1870/79	151 760	696	13 129	165 585
1880	220 944	8 175	17 500	246 619
1888	245 522			
1889	245 522			

1) Inklusiv staatlicher und kommunaler Ostrois.

6. Rußland. Durch Alexis Michailowitsch (1645—1676) erfolgte die Einführung des Branntweinmonopols. Die Brenner wurden verpflichtet, ihr Erzeugnis an den Staat abzuliefern, der es mit einem Preisaufschlag an die Schenker weitergab. Peter der Große (1689—1725) erklärte mit Beibehaltung des Monopols die Brennerei als ein fürstliches Regale, wodurch ihm ermöglicht wurde, allen, welche um die Erlaubnis zur Branntweinerzeugung einkamen, den Preis für ihre Ablieferungen an die Krone vorzuschreiben. Das Monopol war als Staatsmonopol bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts's unausgesetzt in Geltung. Unter Elisabeth (1741—1762) und Katharina II. (1762—1796) war es längere Zeit verpachtet. 1795 wird die Verpachtung definitiv. Die Einnahmen aus dem Branntwein hatten in Großrußland bis zu diesem Zeitpunkt betragen:

1725	980 000	Rub. Silb.
1750	2 666 909	" "
1775	6 818 477	" "
1794	10 775 659	" "

Die Verpachtung brachte im Durchschnitt 1811—1815: 14 492 134 Rub. Silb.

Als bald zeitigte aber das Pachtssystem auch schwere Uebel. Trunksucht und Schmuggel griffen in bis dahin nicht gefasstem Umfang um sich. 1817 unter Alexander I. wurde die Pacht daher aufgehoben und das Monopol wieder in Staatsregie genommen. 1820 war die Einnahme 20 129 000 Rub. Silb. Nun war es die Brennerei, die zu verfallen schien; und teilweise im Interesse dieser letzteren glaubte man 1827 zur Verpachtung zurückkehren zu sollen. Sie erhielt sich nun bis 1863. Das Monopol wurde licitando pro Gouvernement verpachtet, gewöhnlich auf 4 Jahre. Alle Brenner des Gouvernements hatten den erzeugten Branntwein an den Pächter abzuliefern, aber auch der Pächter durfte Branntwein brennen. Im Durchschnitt verkauften die Brennereien den Branntwein mit 40—45 Kop. pro Wedro zu 40 Gr. Alkohol n. Tr., während der Verkauf von den Pächtern an die Schenker zu 6—10 Rub. erfolgte. Die Feststellung der Preise war innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen Sache der Spekulation des Pächters. Die

Einnahmen des Staates aus der Pacht betragen:

1828	21 730 043	Rub. Silb.
1848	42 789 286	" "
1858	57 743 984	" "

Das Monopol galt nur für den großrussischen Reichsteil. In Kleinnrußland, Polen und in den Ostseeprovinzen (wie auch in Finnland) bestanden selbständige Abgaben vom Branntwein. Erst 1849 wurden auch diese (ohne Finnland) unter das Monopol gestellt. Im erweiterten Monopolgebiet ohne Polen verminderte man:

1855	76 889 200	Rubel
1862	125 967 249	" "

Je länger die Pachtwirtschaft bestand, desto deutlicher wurde ihre Unhaltbarkeit. Kaum war der liberalisierende Alexander II. auf den Thron gelangt, als er trotz der verlockendsten Angebote der Pächter die Pacht aufhob und noch weitergehend das Monopol selbst fallen ließ. Mit 1. I. 1863 trat ein seit 1858 vorbereitetes neues Branntweinsteuergesetz ins Leben, vorerst für das Gebiet des eigentlichen Kaiserreichs, 1866 auch für Polen. Die Steuer ist Fabrikatsteuer.

Der Brenner erklärt aus dem von ihm verarbeiteten Material eine gewisse Mindestmenge Spiritus gewinnen, bezw. versteuern zu wollen. Für solche Mindestdeklarationen bestehen 3 Ansätze als festen Normen. Brennt er mehr, so bleibt ein Teil des Ueberbrandes steuerfrei, und zwar desto mehr, je höher er in seiner Mindestverpflichtung gegangen ist. Die Steuer betrug für die nach der Norm deklarierte Minimalerzeugung und den steuerpflichtigen Ueberbrand:

vom	1. I.	1863	4	Kop. pro	Wedrogr. Alkoh.
"	1. I.	1864	5	"	"
"	1. VII.	1868	6	"	"
"	1. VII.	1873	7	"	"
"	1. VII.	1881	8	"	"
"	20. V.	1885	9	"	"
"	1. I.	1889	9 ¹ / ₄	"	"

Auch die Normen und die steuerfreien Ueberbrandprozente haben seit 1863 mehrfache Aenderungen erfahren. Wir stellen hier die ursprünglichen und die nunmehr gültigen Bestimmungen zusammen:

		Normen (zu deklarierende Mindestausbeuten)			Steuerfreier Ueberbrand bei		
		niedere	mittlere	hohe	niederer	mittlerer	hoher
		Wedrograde Alkoh. pr. Pud			Norm		
		verarbeiteten Materials					
Seit 1. I.	1863	für Roggen	32	—	34		aller Ueberbrand
		" Kartoffeln	8	—	8,5		
"	1. VII. 1876 u. 86	" Roggen	36	37	38		1 ¹ / ₂ —3, 2,5—3,5 4—5 Prozente d. Gesamtprodukt.
		" Kartoffeln	10	11	12		

Neben der Fabrikationssteuer wird eine Patentsteuer und von Branntwein-Großniederlagen und Schenken eine besondere Schanksteuer erhoben. Letztere beträgt

bei Branntweinverkauf über die Gasse: auf dem Lande 30, 40 oder 60 Kubel, in Städten 75, 100 oder 150 Kubel jährlich; bei Verkauf für den Konsum an Ort und Stelle auf dem Lande 100, 150, 300, 500, 800 oder 1000 Kubel, in Städten 140, 280 oder 550 Kubel. Eine weitere Steuer trifft die Likörfabriken für die Veredelung, der sie das Getränk unterwerfen. Sie wird als Banderolensteuer, d. h. vermitteltst Stempelbändern, die an jeder Flasche, bevor sie die Fabrik verläßt, anzubringen sind, erhoben, und betrug zuletzt nach G. vom 26. II. 1878 1 Kub. pro Wedro Likör zu 40 Grad. Weiter hat ein G. vom 3. VI. 1885 eine besondere Preßhefesteuer mit 10 Kop. pro Pfund Handelspreßhefe eingeführt.

Nach seiner Einführung im Jahre 1863 hatte die Durchführung des Gesetzes zunächst unter den Schwierigkeiten der Kontrolle zu leiden. Die Spiritusmehapparate erwiesen sich als unzuverlässig. Die Steuerbehörde lebte mit den Brennern in stetem Kampfe und zog fast überall den Kürzeren, bis man allmählich, durch Einführung besserer Meßapparate und durch wachsende Vertraulichkeit der Beamten mit den geläufigen Mitteln der Defraude dieser wirksam begegnen lernte.

Die Einnahmen aus der Brennerei- (1880 u. 1888 auch Likörfabriken-, 1888 auch Preßhefe-) Steuer haben betragen:

1870	149 271 000	Kubel
1880	197 344 000	"
1888	240 678 000	"

Noch warfen weiter ab in 1888:

Patentsteuern der

Erzeuger geist. Getr.	778 000	Kubel
Großverkäufer geist. Getr.	637 000	"
Schänker geist. Getr.	170 000	"
Propinationsabgabe	361 000	"

7. Belgien und Niederlande. Belgien hat eine Maischsteuer, gegenwärtig geordnet durch G. v. 18. VII. 1887. 24 Stunden und 48 Stunden Gährdauer mit je verschiedenen Ausbeutesätzen sind erlaubt, unter Umständen auch kürzere, wo dann auf die Zeit eine entsprechende Steuererhöhung eintritt. Landwirtschaftliche Brennereien genießen eine Steuerermäßigung von 15 %. Die Ausfuhrvergütung beträgt seit G. v. 19. IX. 1884 64 Frs. (nach G. v. 1853 erst 24, v. 1860 35 Frs.) pro Hektoliter zu 50 %. Vom Ertrag der Branntweinsteuer fallen 35 % an die Kommunen; doch hat der Staat Anspruch auf ein Einnahmeminimum von 25 175 000 Frs.

Die **Niederlande** haben Fabrikatsteuer zum Satz von (seit G. v. 20. VII. 1884) 60 fl. pro Hektoliter zu 50 % (nach G. v. 1865 erst 50, v. 1863 35, v. 1862 22 fl.).

8. Dänemark, Schweden, Norwegen. Das dänische G. v. 1. IV. 1887 macht die Fabrikatsteuer obligatorisch für alle neu zu er-

richtenden, fakultativ an Stelle der bis dahin allein in Geltung gewesenen Maischraumsteuer für die bereits bestehenden Brennereien. Der Satz der Maischraumsteuer ist 2 Kr. 5 Dere pro Tonne Maischraum, jener der Fabrikatsteuer 18 Dere vom Pot zu 0,97 Liter Spiritus von 100 %. 1889 wurde den Kammern eine Erhöhung der Branntweinsteuer auf ein Vielfaches ihrer seitherigen Sätze (auf 1 Kr. pro Pot Spiritus zu 100 %) mit Aufteilung des Ertrages je zur Hälfte zwischen Staat und Kommunen vorgeschlagen, der bezügliche Entwurf aber bisher nicht erledigt. Die Produktion von 1888 nach Fabrikatsteuer war 13 057 000, nach Maischraumsteuer (geschätzt) 18 296 000, zusammen 31 353 000 Pot.

In **Schweden** wird die Branntweinsteuer vom Fabrikat erhoben und beträgt nach neuester Feststellung (vom 28. III. 1888) 50 Dere pro Liter Alkohol zu 50 %.

In **Norwegen** hat ein G. v. 28. VI. 1887 die Erhebung der Branntwein-Fabrikatsteuer neu geregelt. Der Branntwein wird in Reservoirs geleitet und dort versteuert. Steuersatz sind 160 Dere pro hl zu 100 %.

9. Italien. Im neuen Königreich Italien wurde die Branntweinsteuer im Laufe der Zeit systematisch immer nach Ablauf einiger Jahre hinaufgesetzt, bis schließlich der Konsum sich unfähig für die Last erwies, Schmuggel und Abjünenz eine sehr beträchtliche Herabsetzung der Steuer erzwingen. Als Fabrikatsteuer hatte dieselbe betragen nach G. v. 1870 20 Lire pro Hektoliter von mindestens 78 %, nach G. v. 1874 30 Lire pro Hektoliter absoluten Alkohols, nach G. v. 1880: 60, nach G. v. 1883: 100, nach G. v. 1885: 150, nach G. v. 1887: 180 Lire, und 1888 wurde der Verbrauch überdies einer sich Verkaufssteuer nennenden, aber vom Brenner erhobenen Abgabe von 60 Lire unterworfen, welche demnächst von der Regierung sollte auf 75 Lire erhöht werden können. Unter dem Einflusse dieser Steuererhöhungen stieg der Ertrag der Steuer inkl. Zoll allmählich von 3,2 Mill. Lire im Jahre 1872 auf nahe an 6 Mill. im Jahre 1879 und 37,8 Mill. Lire im Jahre 1886/87, aber 1888/89 war er nur mehr 14,4 Mill. Lire. Im einzelnen setzten sich die Einnahmen der fünf letzten Jahre folgendermaßen zusammen:

	von der Einfuhr als Zoll	als Steuer- äquivalent	von der Fabri- kations- steuer	zu- sammen
	Tausende Lire			
1884/85	1219	7822	22 903	31 944
1885/86	1199	8039	22 966	32 204
1886/87	592	4460	32 680	37 767
1887/88	584	3201	28 130	31 915
1888/89	284	1296	12 849	14 429

Daneben trug 1888/89 noch die Verkaufssteuer 9 013 000 Lire.

Durch das G. v. 11. VII. 1889 wurde die Steuer reduziert. Seitdem wird sie von der Fabrikation mit 120 Lire, als Verkaufssteuer mit 20 Lire erhoben. Im übrigen verordnet die bestehende Gesetzgebung: Brennereien mehligter Stoffe und von Melasse sind obligatorisch, und Weintresterbrennereien, wenn sie über 20 hl abs. Alkohols erzeugen, nach Wahl der Regierung der Fabrikatsteuer mit Meßapparat unterstellt. Alle übrigen Brennereien zahlen Blajenzins. Von der Steuer werden folgende Nachlässe (unter dem Titel „Calo“) gewährt: an Brennereien mehligter Stoffe zc. 10 % der Produktionssteuer, an Weintrester- u. dergl. Brennereien 25 %, an Weinbrennereien 35 %, an die beiden letzteren Kategorien jedoch, wenn es sich um Genossenschaftsbrennereien mit Verarbeitung des Eigenbaues handelt, 30 und 35 %. Ein Zehntel dieser Nachlassprozente wird auch von der Verkaufssteuer, die wie die Produktionssteuer von den Brennereien zu entrichten ist, zugestanden. Ein 25prozentiger Steuererlaß wird für allen zum Weinverschnitt benutzten Alkohol gewährt und vollständiger Nachlaß, wenn solcher Wein exportiert wird. Im übrigen findet Steuerexemption nur von der Weinsteinerzeugung und Herabsetzung auf 50 Lire pro Hektoliter für die Essigerzeugung statt. Für ausgeführten Spiritus werden 90 % der Steuer rückvergütet. Alle Spiritussendungen im Lande müssen mit amtlich ausgestellten Geleitscheinen (in der Regel Steuerquittungen) versehen sein.

10. Spanien und Portugal. Spanien, dessen Spirituseinfuhren für Zwecke des Weinverschnitts größer als die irgend eines anderen Landes sind, hat im Laufe der letzten Jahre die Branntweinbesteuerung mehrfachen Aenderungen unterworfen. Gesetze von 1885, 1888, 1889 lösten einander ab. Jenes von 1888 hatte eine Steuer von 75 Pesetas pro hl absoluten Alkohols verordnet und die gesamte Inlandsbrennerei nach dem System der Materialsteuer und des Blajenzinses derselben unterworfen. Aber diese neue Steuer brachte ein völliges Versiegen der Einfuhren zuwege, während gleichzeitig die kleinen spanischen Wein- und Weintresterbrenner sie zurückwiesen und schließlich auch die Administration sich den Ansprüchen des Gesetzes nicht gewachsen zeigte. Man nahm daher 1889 wie früher die Kommunen wieder zu Hilfe, setzte die Fabrikatsteuer als Konsumsteuer auf 25 Pesetas herab, erklärte aber gleichzeitig frei von ihr allen aus Wein oder Weintrübsäften erzeugten Branntwein. Daneben wurden die Kommunen mit der Erhebung einer Konsumabgabe von dem auf ihrem Gebiet genossenen Spiritus betraut,

deren Sätze steigend mit der Bevölkerungszahl in Orten 1) bis 5000, 2) 5—12 000, 3) 12—20 000, 4) über 20 000 Einwohnern sowie Provinzhauptorten und drei Häfen 35, 40, 45, 55 Pesetas pro hl reinen Alkohols betragen und unter deren Titel die Gemeinden bezw. 25, 50, 75 Cent. und 1 Peseta pro Einwohner an den Staat abliefern sollen.

Die Branntweineinfuhr nach Spanien betrug:

	aus fremd. Länd.	aus span. Kolonien
1884 hl	613 554	43 082
1886 „	1 020 596	67 969
1888 „	459 152	47 593

An der Einfuhr des Jahres 1888 beteiligte sich Deutschland mit 351 000 hl.

In Portugal ist erst durch G. v. 13. VII. 1888 eine Branntweinsteuer zur Einführung gelangt. Als Fabrikatsteuer oder Blajenzins erhoben, soll sie 2 Milreis vom Hektoliter absoluten Alkohols betragen, Weinbranntwein jedoch frei lassen und ebenso allen Branntwein aus Feigen und Weintrestern dann, wenn er in Blasen von nicht über 750 Litern erzeugt wird. Da der Einfuhrzoll gleichzeitig auf 15 und 19 Milreis pro Hektoliter festgesetzt, und weiter dann auf Grund einer Bestimmung, daß die Regierung, wenn im Auslande Exportprämien gewährt werden, mit einer weiteren Erhöhung der Zölle vorgehen dürfe, auf 18 und 22 Milreis erhöht worden ist, so dürfte der bisher nur dürftig entwickelten Inlandsbrennerei künftig das Feld völlig überlassen sein.

11. Vereinigte Staaten von Amerika. In der nordamerikanischen Union wurde die Branntweinsteuer, nachdem in den legislativen Körpern das Widerstreben, das man damals jeder Accise entgegenbrachte, überwunden war, zuerst durch Gesetz von 1791 eingeführt. Die Bevölkerung indes wollte sich mit der neuen Steuer nicht befreunden, und in Pennsylvania widersetzte man sich offen ihrer Einführung. Mit Waffengewalt mußte eine ausgebrochene Steuerrevolution niedergeworfen werden. Indes wurde die Steuer 1801 mit den übrigen inneren Bundesabgaben abgeschafft. Erst die Kriegserfordernisse ließen sie 1814 wieder aufleben, aber doch nur für einen Zeitraum von 3 Jahren. 1862 zu Beginn des Bürgerkrieges wurde sie abermals und dauernd eingeführt und 1862 zuerst mit 20 Cents pro Gallone proof (3,785 Liter zu 50 %), sodann mit 50 Cents, 1,50 mit 2 Dollars festgesetzt. Makloie Defraudationen ließen 1868 die Herabsetzung der Steuer auf 50 Cents geraten erscheinen. Erst 1872 ging man wieder bei gleichzeitiger Auflassung einiger kleiner Nebensteuern mit einer Erhöhung auf 70 Cents und 1875 mit einer solchen auf 90 Cents pro Gallone vor.

Die Steuer wurde und wird vom Fabrikat erhoben, auf Grund jenes G. v. 20. VII. 1868, welches aus Anlaß der schlechten Erfahrungen mit dem 2-Dollarsteuerfuß entworfen worden war. Dieses Gesetz brachte sofort bei auf $\frac{1}{4}$ reduzierten Steuerfuß eine Einnahmesteigerung gegen früher zu Wege! Indes hat die Defraudation bis in die achtziger Jahre hinein eine Rolle gespielt, und nur durch Nachträge, die man dem Gesetze gab und durch Hebung des moralischen Niveaus der Beamtschaft gelang es, ihr den Boden abzugraben.

Der Ertrag der Branntweinsteuer setzt sich (1888/89) folgendermaßen zusammen:

Die Produktions- bezw. Konsumtionssteuer erbrachte 69 447 000 \$, die Patentsteuer der Schänker 4 297 000 \$, jene der Großverkäufer 392 000 \$, die der Raffinerien und Likörherzeuger 167 000 \$. Einige Nebenabgaben erbrachten 9000 \$, derart, daß der Gesamtertrag (ohne Zoll) sich auf 74 312 000 \$ belief. 1885 erbrachten die Branntweinsteuern 67 511 000 \$, 1875: 52 082 000, 1865: 30 329 000 \$.

Litteratur:

Baer, Der Alkoholismus, Berlin 1878.
 Julius Wolf, Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern und ihre Erhebungsformen, Tübingen 1884. Derselbe, Die Branntweinsteuer von 1884 bis 1886 im Finanzarchiv 1887 und von 1887 bis 1889 im Finanzarchiv 1890. Laves, Die Entwicklung der Brennerei und Branntweinsteuer in Deutschland, insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. VI. 1887 im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 11. Bd. (1887) S. 1193 fg. — Zeitschr. f. Spiritusindustrie (Berlin).

Julius Wolf.

Braunsteuer s. Biersteuer oben S. 550 fg.

Braun, Karl,

geb. den 4. III. 1822 zu Sadamar in Nassau. Im Jahre 1849 ließ er sich als Anwalt in Wiesbaden nieder; von 1867—1879 war er als Rechtsanwalt beim Obertribunal in Berlin thätig, siedelte 1879 als Anwalt am Reichsgericht nach Leipzig über, kehrte indes 1887 nach Berlin zurück, wo er als Rechtsanwalt am Kammergericht wirkte.

Karl Braun gehört zu den eifrigsten Vertretern des Freihandels. Er war 1858 Mitbegründer des volkswirtschaftlichen Kongresses und ist seit 1859 ständiger Präsident desselben. Die gleichfalls von ihm 1863 mit-

begründete „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“, das wissenschaftliche Hauptorgan der deutschen Freihandelschule, giebt er seit Ende 1887 heraus.

Von seinen zahlreichen Schriften (politische, kulturhistorische, volkswirtschaftliche Arbeiten, mehrere Reisebeschreibungen u.) seien hier nur die wichtigsten staatswissenschaftlichen genannt. Dies sind:

Die Zinswucherergesetze, vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber, Mainz 1856 (diese Schrift hat Braun mit Max Birt zusammen herausgegeben). — Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland, Frankfurt a. M. 1860. — Für den deutsch-französischen Handelsvertrag (Rebe), Wiesbaden 1862. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Nassau. Mit 4 finanz-statistischen Tabellen, Wiesbaden 1865. — Von Friedrich dem Großen bis zum Fürsten Bismarck, fünf Bücher Parallelen zur Geschichte der preussisch-deutschen Wirtschaftspolitik, Berlin 1882. — In den „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“, Vorträge und Abhandlungen hgg. v. d. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, schrieb Braun: Der Staat und die Volkswirtschaft (Heft 2), Berlin 1879; die Männer des Zollvereins (Heft 20/21), Berlin 1881; die Vagabundenfrage (Heft 36), Berlin 1883; die Kolonisationsbestrebungen der modernen europäischen Völker und Staaten (Heft 58), Berlin 1886. —

Red.

Brentano, Lujo,

geb. am 18. XII. 1840 zu Aschaffenburg, studierte in Dublin, Heidelberg, München, Würzburg und Göttingen. Im Jahre 1868 begleitete er Ernst Engel (s. d.) auf einer Studienreise in England, wo er Gelegenheit fand, die englischen Arbeiterverhältnisse, namentlich die Gewerkvereine, genauer kennen zu lernen. Eine Frucht dieser Reise ist sein unten verzeichnetes Werk über die „Arbeitergilden“. Nachdem Brentano sich 1871 als Privatdozent an der Universität Berlin habilitiert hatte, begab er sich 1872 wieder nach England, ging aber noch in demselben Jahre als außerordentlicher Professor nach Breslau, wo er 1873 ordentlicher Professor wurde. Im Jahre 1882 folgte er einem Rufe nach Straßburg, wo er bis Ostern 1888 wirkte, um welche Zeit er die bis dahin von Lorenz v. Stein (s. d.) bekleidete Professur an der Wiener Hochschule übernahm, um auch diese Stelle ein Jahr später mit der Professur der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig zu vertauschen.

Seine Schriften sind folgende:

Ueber J. S. v. Thürens naturgemäßen Lohn- und Zinsfuß im isolierten Staate, Doktordissert., Göttingen 1867. — Der Kongreß der Trades-

Unions zu Manchester v. 3.—6. VI. 1868 (Zeitschr. des preuß. statist. Büreaus, 8. Jahrg. S. 239 fg.). — Das Industrial-Partnershipsystem, Augsburg 1868. — On the history and development of Gilds and the origin of Trades-Unions, London 1870. — The Growth of a Trades-Union (North British Review, October 1870). — Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde., Leipzig 1871, 1872. — Die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englischen Wirtschaftslehrer (Jahrb. f. Nat. 16. Bd., S. 251 fg.). — Die Gewerkvereine im Verhältnis zur Arbeitsgesetzgebung (Preuß. Jahrb. 29. Bd. S. 586 fg.). — Abstrakte und realistische Volkswirte (Zeitschr. des preuß. statist. Büreaus, 11. Jahrg. S. 383 fg.). — „Wie Karl Marx zitiert“, „Wie Karl Marx sich verteidigt“ und „Weiteres zur Charakteristik von Karl Marx“. Vier Aufsätze in der „Concordia“ vom 7. III., 4. und 11. VII. und 22. VIII. 1872. — Zur Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung (Jahrb. f. Nat. 19. Bd., S. 168 fg.). — Ueber Einigungsämter, Leipzig 1873. — Die „wissenschaftliche“ Leistung des Herrn Ludwig Bauerberger, Leipzig 1873. — Die englische Chartistenbewegung (Preuß. Jahrb. 33. Bd. S. 431). — „Was vor allem tun thut“, Concordia, 1. und 15. XI. 1871. — Zuschrift an die Concordia vom 17. IV. 1873. — Die Konsolidierung der englischen Fabrikgesetze, Concordia vom 27. V., 3., 10. und 17. VI. 1876. — Die Sicherung des Arbeitsvertrages, Schriften d. V. f. Sozialpol. VII. — Ueber Lehrlingsweien, ebendasselbst X, S. 49 fg. — Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1876. — Die Leistungen der Grubenarbeiter, bei in Preußen, und die Lohnsteigerung von 1872 (Jahrb. f. Ges., Verw. u. Rechtspflege, hgg. von v. Volkendorff, IV. S. 395 fg.). — Die Lehre von den Lohnsteigerungen (Zeitschr. f. Staatsw., 32. Bd. (1876) S. 466 fg.). — Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877. — Die liberale Partei und die Arbeiter (Preuß. Jahrb. 40. Bd. S. 112 fg.). — Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879. — Die Gewerbefreiheit im Mittelalter (Zeitschrift f. Staatsw., 33. Bd. (1877) S. 267 fg.). — Noch ein Wort über die wirtschaftliche Freiheit im Mittelalter (ebendasselbst 34. Bd. (1878) S. 238 fg.). — Die Arbeiter und die Produktionskrisen (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 2. Bd. [1878] S. 565 fg.). — Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Berlin 1881. — Die christlich-soziale Bewegung in England, Leipzig 1883. — Die gewerbliche Arbeiterfrage in Schönberg, 1. Aufl., I, S. 905 fg. (La question ouvrière, traduit de l'Allemand par Léon Caubert, Paris 1885). — Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins (in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 6. Bd., S. 993 fg.). — Ueber eine zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reichs (in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 9. Bd., S. 1 fg.). — Ueber einen deutsch-österreichischen Zollverein. Rede auf dem internationalen Kongreß der Landwirte. Stenographisches Protokoll, Budapest 1886. — Ueber Fabrikfeudalität und Fabrikantendadel (drei Aufsätze in der „National-Zeitung“ 1887). — Die klassische Rationalökonomie, Leipzig 1888. — Ueber Kartelle in den „Mitteilungen der Gesellsch. österr. Volkswirte“, 1. Jahrg. — Die beabsichtigte Alters- und Invalidenversiche-

rung f. Arbeiter und ihre Bedeutung (Jahrb. f. Nat., N. F. 16. Bd. [1888] S. 1 fg.). — Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889. — Ueber internationale Fabrikgesetzgebung (in „Deutsches Wochenblatt“, 20. und 27. II. 1890). — La réglementation internationale de l'industrie (Revue d'économie politique, mars/avril 1890). — Die Stellung der Gebildeten zur sozialen Frage, Leipzig 1890. — Die neue Gewerkvereinsbewegung in England in von Schulze-Gaevernis, Zum sozialen Frieden, II. Bd., Pzgg. 1890. — Ueber Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags (Schr. d. Ver. f. Sozialp., 45. Bd., Leipzig 1890). — Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschrittes der Arbeiterklasse und seiner Ursachen, Berlin 1890. —

Außerdem hat Brentano in den Jahren 1877—1880 gemeinschaftlich mit Fr. von Volkendorff die Redaktion des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ geführt und später mit G. F. Knapp eine Reihe „Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar“ zu Straßburg herausgegeben (vergl. in diesen Abhandlungen vor allem Heft 3, 4 u. 5, Straßburg 1886/88). —

Red.

Briefporto i. Porto.

Briefpost i. Post, Postweien.

Bright, John,

geboren am 16. XI. 1811 zu Greenbank bei Rochdale, gestorben am 27. III. 1889.

Er gehörte zu den eifrigsten Mitgliedern der Anti-cornlaw-League (s. d. Art. I, S. 336 fg.) und war für alle liberalen Maßregeln, Aufhebung der Navigationsakte (s. d.), Emanzipation der Juden u. a. thätig. Er war mit Cobden (s. d.) das Haupt der sog. Manchester-Schule.

Von seinen Reden und Briefen sind herausgegeben:

Speeches on parliamentary reform, London 1867. — Speeches on questions of public policy, Lond. 1867. — Speeches on the public affairs, Lond. 1869. — Public Letters collected and edited by H. J. Leech, Lond. 1885.

Vergl. über J. Bright: Challamel Lacour, John Bright in „Revue des deux Mondes“, fév. 1870. — Smith, Life and speeches of the R. H. John Bright, 2 Bde., London 1881. John Bright, Popular Sketch, Statesman and Orator, Lond. 1885. — Cf. auch Edinburgh Review, Jan. 1879 u. Quarterly Review, April 1879 u. 1882.

Red.

Broggia, Carlo Antonio,

geb. im Jahre 1683 zu Neapel, gest. ebenda-
selbst im Jahre 1767. Er war Kaufmann,
beschäftigte sich aber eingehend mit wirt-
schaftlichen Fragen. Als er in einer 1754
erschienenen Arbeit die neapolitanische Re-
gierung angriff, wurde er für kurze Zeit
nach Palermo verbannt. —

Das Hauptwerk Broggias ist sein: „Trattato
dei tributi e delle monete“. Vorzüglich der Teil
dieser Schrift, welcher das Steuerwesen behan-
delt, ist beachtenswert. Die Abgaben sollen, wie
er ausführt, nach der Leistungsfähigkeit eines
jeden verteilt werden. Er läßt nur 3 Arten von
Steuern zu: eine direkte Steuer auf Grund und
Boden und Fabrikate, sowie auf zinstragende
Kapitalien, zweitens Zölle, endlich Verbrauchs-
steuern. Mit besonderem Eifer nimmt er sich
hier wie auch sonst der minder bemittelten Be-
völkerungsklassen an und bekämpft die Privile-
gien und Freiheiten der Reichen und Adligen.
In betreff der Zollabgaben folgt er dem Mer-
kantilsystem; vor allem aber treten seine merkan-
tilistischen Ansichten in seiner Abhandlung über
„die Münze“ hervor. Hier erklärt er, daß es
im Handel in erster Linie darauf ankomme, den
Fremden möglichst viel Gold und Silber abzu-
nehmen, mehr Waren ins Ausland zu schicken,
als von dort anzunehmen. Zudem er auf die
Münzverschlechterung, die im Königreich Neapel
gebräuchlich war, hinweist und sie bekämpft,
gibt er mannigfachen wichtigen Betrachtungen
über die Münzverhältnisse überhaupt Raum.

Seine Arbeiten sind folgende:

Trattato dei tributi, delle monete e del governo
della società, Napoli 1743. — Memoria ad oggetto
di varie politiche ed economiche ragioni e temi
di utile raccordo, che in causa del monetaggio di
Napoli si espongono e propongono, Napoli 1754. —
Risposta alle obiezioni state fatte da varii soggetti,
intorno al sistema del prezzo corrente, che asso-
lutamente deve tenersi per la ricompera degli
arrendamenti etc., Napoli 1755.

Litteratur:

Pecchio, Storia della economia pubblica
in Italia, Torino 1855. Fornari, Delle teorie
economiche nelle provincie neapolitane, II, Milano
1883. Ricca Salerno, Storia delle dottrine
finanziarie in Italia, Roma 1881.

Bologna.

Ugo Rabbeno.

Brotpreise.

1. Faktoren der B. 2. Ermittlung der B.
3. Statistische Daten.

1. Faktoren der B. Eine Haushaltung — 2
Erwachsene und 3 Kinder — mit 1000 M. Jahres-
einnahmen und Ausgaben braucht an Brot
das Jahr über leicht 1000 Pfd.; das Pfd. zu
12 Pf. macht eine Jahresausgabe von 120 M.
für Brot = 12% der Gesamtausgabe, und 1 Pf.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II.

per Pfd. auf oder ab drückt oder erleichtert
das Jahresbudget der Familie um 10 M.
= 1%. — Hierdurch ist die Bedeutung der
Brotpreisfrage für den Haushalt der „kleinen“
und „mittleren“ Leute, also des bedeutendsten
Teiles des Volks veranschaulicht; denn gegen-
wärtig ist es nicht nur in den Städten, son-
dern auch auf dem Lande im größten Teile
von Deutschland überwiegend Sitte, das
Brot beim Bäcker zu kaufen, nicht selbst zu
backen. Bis vor ein paar Jahrzehnten
mochte die Brotpreisfrage hauptsächlich für
die Städter wichtig sein, jetzt ist sie es für
das ganze Land.

Faktoren des Brotpreises sind nun fol-
gende: 1) Der Preis der dazu gebrachten
Menge Mehl — beim Roggenbrot ergeben
1 Pfd. Mehl ungefähr $1\frac{1}{3}$ Pfd. Brot in ver-
kaufsfähiger, nicht mehr warmer Ware —;
2) die Kosten des Backens: Zuthaten (Salz
etc.), Miete, Feuerung, Löhne, Abgaben; 3)
die Kosten des Vertriebes: Ladenmiete,
Bedienung der Kunden, wobei auch die An-
sprüche der letzteren an Ausstattung des Lo-
kals und Bequemlichkeit der Bedienung in
Betracht zu ziehen sind. Auf die Kosten zu
2 und 3 ist die Größe des Betriebes und
dessen Einrichtung von Einfluß. Die Kosten
zu 1—3 zusammen sind die eigentlichen Pro-
duktionsauslagen, welche regelmäßig, als
Minimalverkaufspreis, wieder erstattet wer-
den müssen. Dann ist 4) zu denken der Un-
ternehmergewinn, der sich in sehr
weiten Grenzen bewegt. Die Intelligenz des
Leiters und der Einfluß der Größe des Be-
triebes auf die Herstellungskosten machen sich
schon bei den Betriebs- (Back- und Vertriebs-)
kosten geltend und bedingen damit Unter-
schiede im Unternehmergewinn. Aber von
diesen abgesehen und die Bedingungen für
alle Bäcker des gegebenen Bezirks gleichge-
setzt, kommt es an: a) auf die Betriebsdich-
tigkeit, d. h. das Zahlenverhältnis von Brot-
produzenten und Konsumenten. Große Dich-
tigkeit, d. h. 1 Bäcker auf schon eine kleine
Anzahl von Verbrauchern wird verteuern
wirken, die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit
des Publikums mehr in Anspruch nehmen,
solange diese anhält, weil viele Produzen-
ten von wenigen Konsumenten leben wollen
und ihre Preise danach einrichten müssen;
b) auf die Konkurrenz der Bäcker, d. h. die
Stärke ihrer Neigung und ihres Könnens,
die Preise im gegenseitigen Interesse hoch zu
halten oder sich zu unterbieten; c) die Zah-
lungsfähigkeit des Kundenkreises, welche auf
die Zahlungswilligkeit bedeutenden Einfluß
hat, und diese letztere wird — die erstere als
bestimmt vorausgesetzt — d) durch die Urteils-
fähigkeit der Käufer über die Preiswürdig-
keit der Ware wesentlich beeinflusst. Diese
Urteilsfähigkeit wird mit bedingt durch die
Verkaufsweise der Ware. Wenn z. B. das

Brot nicht so verkauft wird, daß die Preisveränderungen durch den wechselnden Preis des Pfundes Brot angezeigt werden, sondern durch die Veränderungen der Brotmenge für einen gewohnheitsmäßig feststehenden Geldbetrag — z. B. ein 50-Pf.-Brot bald schwerer, bald leichter verkauft wird, so fällt es dem Publikum sehr schwer, über die Preiswürdigkeit des Gekauften ein Urteil zu fällen. Es ist merkwürdig genug, daß das Publikum in dieser Beziehung so wenig empfindlich ist, und daß auch die Verwaltung heutzutage solchen Lebensfragen so wenig Verständnis und thatkräftiges Eingreifen widmet, während doch in so vielen minderwichtigen Fragen die Polizei ihre Thätigkeit bis ins kleinste, ja oft kleinliche erstreckt.

Noch ist für die Preisbildung zu berücksichtigen, daß die Käufer in der Auswahl ihrer Bezugsquellen für ihr tägliches Brot gewöhnlich recht beschränkt sind, weil entfernter gelegene Läden für die Einholung eines solchen Bedarfsgegenstandes doch nicht aufgesucht werden können und darum immer einige wenige Bäcker, wenn nicht einer, eine Art von Kartellrecht auf einen gewissen Kundenkreis haben.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß der zu Nr. 1 genannte Preisfaktor, der Mehlpreis, wenn auch der gewichtigste, doch nicht der allein entscheidende für den Brotpreis und dessen Veränderungen ist, und daß bei denselben Mehlpreisen für dieselbe Brotqualität die Preise örtlich — innerhalb desselben Ortes und an verschiedenen Orten — abweichen können und müssen. Noch weniger kann der Preis des Brotgetreides ausschließlich bestimmend sein, weil die Mehlpreise nicht unmittelbar von ihnen abhängen und ihnen nicht ohne weiteres folgen; denn auch hier haben die Preise des Fabrikats wegen dazwischen liegender Manipulationen und Handelskonjunkturen keinen, denen des Rohprodukts durchaus parallelen Gang.

Abgesehen davon, daß außer dem Mehlpreise noch die Menge der anderen angegebenen Faktoren auf den Brotpreis wirkt, wird die unmittelbare Verbindung zwischen diesen beiden auch dadurch gestört, daß — oder wenigstens: wenn — der Bäcker das benötigte Mehl für einige Zeit im Vorrat kauft; und dann dadurch, daß das Mehl im großen gekauft wird, seine Preise also den sich schnell vollziehenden Bewegungen im Großhandel folgen, während das Brot Gegenstand des täglichen Kleinvertriebes ist, bei welchem die Preise langsamer herab- und hinaufgehen wie bei jenem.

2. Ermittlung der K. In Anbetracht des so großen Anteiles des Brotes an der Ernährung und der Wichtigkeit, welche sein Preis für den allergrößten Teil

der Haushaltungen gegenwärtig hat, sollte man annehmen, daß in den Kulturstaaten der Ermittlung des Brotpreises hervorragend Sorgfalt gewidmet würde, um dem Publikum und der Verwaltung fortwährend Rechenschaft über die Gestaltung dieser Lebensfrage zu geben und nötigenfalls durch dem Volkswohl zweckdienliche Maßregeln in die Preisbildung einzugreifen. Indessen ist das durchaus nicht der Fall. In früheren Zeiten, wo der Brotpreis für einen viel kleineren Teil des Volkes die Wichtigkeit hatte wie gegenwärtig, hat man durch Brottaxen — über das Wesen derselben s. d. Art. Preisstaren — die Interessen der Konsumenten den Produzenten gegenüber wahrzunehmen gesucht. Wenn nun auch dieses Mittel den heutigen Anschauungen und den Verkehrsverhältnissen nicht mehr entsprechend ist, so bleibt es doch tadelnswert, daß der große Verwaltungsapparat von Staat und Gemeinde zur Verfolgung der Brotpreise im freien Verkehr so mangelhaft benutzt wird, wie es in der That der Fall ist.

Wenn man die Statistik durchmustert, so fehlt es allerdings an Angaben über Brotpreise nicht, dieselben entsprechen aber den Bedingungen für die richtige Ermittlung solcher Preise nicht oder nur zum Teil; diese Bedingungen sind: 1) die Ermittlung muß sich auf eine bestimmte Brotsorte beziehen, natürlich die am betr. Orte meist verzehrte und voraussichtlich ziemlich gleich bleibende; 2) sie muß das Brot in einem bestimmten Zustande der Trockenheit, einer bestimmten Zeit, nachdem es den Ofen verlassen hat, betreffen; 3) die Ermittlung des Preises für ein bestimmtes Gewicht muß auf wirklichen Verwiegungen beruhen; 4) die Umfrage soll nicht bei planlos gegriffenen Bäckereien, sondern bei solchen geschehen, die einen großen Kundenkreis haben, aber nicht unter besonders günstigen oder ungünstigen Bedingungen arbeiten. Ein Durchschnitt aus Umfragen bei allen Bäckereien des Ortes würde nichts Besseres bieten. 5) Die Aufnahmen müssen monatlich ein paarmal vorgenommen werden; zweimal würde genügen. Daß hinreichend intelligente und gewissenhafte Leute dafür verwendet werden müssen, ist selbstverständlich.

Bei uns in Deutschland ist zum Zwecke der Beobachtung des Preises durchweg das Roggenbrot (Schwarzbrot) ins Auge zu fassen. Die ortsübliche Qualität desselben ist nicht überall die gleiche; darauf kommt es bei den Preisermittlungen auch nicht an, sondern man braucht nur die mittlere Verbrauchsart des betreffenden Ortes zu beobachten, indem man den Aufwand, den eine Familie für das wichtigste Nahrungsmittel zu machen hat, zur Ziffer bringen will. Man ist damit

schon in der Lage, nicht nur zeitliche, sondern auch örtliche Vergleiche anzustellen.

3. Statistische Daten. Die Brotpreisstatistik in Deutschland läßt sehr viel zu wünschen übrig; für Süddeutschland ist das Material reichhaltiger als für den Norden, aber durchweg unkritisch gesammelt, und der Brotpreis erscheint danach stabiler, als er wirklich ist. Statt aller allgemeineren Erörterungen wird nachstehend das Beste gegeben, das der Verfasser finden konnte und dazu einiges erläuternd bemerkt. Natürlich kann hier nur von den Preisen wichtigerer Orte die Rede sein, welche schon an und für sich für eine größere Bevölkerung Bedeutung haben und auch die Preisverhältnisse eines weiteren Gebietes einigermaßen widerpiegeln. Preise kleinerer Orte können nur wertvoll sein, wenn sie aus einer größeren, geographisch gut gruppierten Anzahl von solchen in gleichmäßigen Ermittlungen vorliegen. Die Beobachtung des Preisganges an einzelnen wichtigen Orten dürfte insbesondere auch dem Gebrauche von „Landesdurchschnitten“ vorzuziehen sein, bei denen, wer weiß wie, ermittelte Preise der verschiedenartigsten großen und kleinen Markorte in wildem Durcheinander zur Ausrechnung einer Ziffer benutzt werden, die eine Unmasse unkontrollierbarer Fehler bedeckt.

Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zurückreichende Brotpreise sind für Berlin, Hamburg und Stuttgart zur Hand; sie für jedes Jahr zu geben, würde hier zu viel Raum einnehmen: von 5 zu 5 Jahren wäre die Preisgestaltung folgende gewesen. Es kostete 1 kg (2 Pfd.) Roggenbrot Pfennige in:

im Jahre	Berlin	Hamburg	Stuttgart
1851	16,00	15,00	15,00
1855	26,00	19,65	23,33
1861	19,47	16,35	23,00
1865	17,50	12,12	18,67
1871	22,83	17,60	27,00
1875	22,29	16,82	25,00
1881	25,37	18,66	28,67
1885	17,98	14,10	24,00
1888	17,42	12,49	20,00
1889	19,97		23,00

Diese Angaben sind aber keineswegs gleichwertig. Die Berliner Preise sind keine solchen im freien Verkehre, sondern die für das städtische Arbeitshaus berechneten Selbstkosten bei der eigenen Bäckerei; diese Angaben sind also jedenfalls genauer auf die Mehleinkaufspreise kalkuliert, als es beim Verkaufsbäcker der Fall ist, und mögen sich auch auf eine etwas größere Qualität beziehen, wie die des üblichen Roggenbrotes. Die Hamburger Preise sind diejenigen, welche von der Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses bei den Einkäufen im großen bezahlt sind. Die Stuttgarter Preise sind diejenigen für

„Schwarzbrot“ nach den Ermittlungen der Marktpolizei.

Ueber die Preise des Roggenbrotes im letzten Jahrzehnt an je einem wichtigen nord-, mittel- und süddeutschen Orte folgendes. Es kostete 1 kg in Pfennigen in:

	im Jahre		Berlin	Dresden	München
	a	b			
1880	24	.	24,9		30
1881	24	.	26,7		30
1882	24	.	22,8		30
1883	23	.	22,5		30
1884	23	.	21,5		30
1885	22	21,3	21,2		30
1886	22	20,8	20,2		30
1887	22	20,6	20,0		30
1888	22	21,2	21,1		34
1889	22	24,7	23,4		36

Diese Angaben sind wenigstens insofern gleichartig, als sie für Preise im freien Verkehre gelten. Für Berlin sind unter a die Preise, welche die Marktpolizei durch Umfragen am Ende des Monats bei den Bäckern herstellt; unter b diejenigen, welche im städtischen statistischen Amte auf Grund von Verwiegungen halbmonatlich bei einer Anzahl von Bäckern verschiedener Stadtgegenden eingefaufter Roggenbrote berechnet sind. Für Dresden sind angegeben die Verkaufspreise von „Planenschem“ Roggenbrot II. Sorte, hergestellt aus Mehl Nr. 0/1, nach Ermittlungen des dortigen städtischen statistischen Amtes bei einer bestimmten größeren Bäckerei. Für München sind es die Preise, zu denen die Angaben dadurch gesammelt wurden, daß die Polizei sie von den Tafeln abliest, auf denen die Bäcker das Gewicht des Brotes, das sie zu einem bestimmten Preise verkaufen, vorschriftsmäßig an ihren Läden vermerken, ohne daß diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin regelmäßig kontrolliert werden. Dieselben sollen recht nuzuverlässig, und zwar die Gewichtsangaben meist zu niedrig sein, weil die Bäcker sich beim etwaigen Nachwiegen vor Strafe sicherstellen wollen.

Litteratur:

H. v. Scheel, Zur Statistik der Brotpreise in Deutschland, in Jahrb. f. Nat. u. F. Bd. 15, S. 205 ff. E. Hirschberg, ebenda, Bd. 14, S. 297 ff., Bd. 18, S. 431 ff., Bd. 20, S. 205 ff.; im ersten Aufsatze über Brotpreise in Deutschland, in den beiden anderen über Berliner Brotpreise. F. Solowicz, Getreidepreis und Brotpreis, Vortrag im volkswirtschaftl. Verein zu Posen, Posen 1881. Ludwig-Wolf, Die Brotpreise in der Stadt Leipzig i. J. 1885. Schr. d. V. f. Sozialp. (1888), Bd. 37, S. 169 ff. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 29. IX. 1888; Schr. d. V. Bd. 38, S. 138, 189, 194 ff. G. R. Mehler, Stat. Untersuchungen über den Einfluß der Getreidepreise auf die Brotpreise (an französischem Material), in den „Staatswissenschaftlichen Studien“, hgg. v. L. Elster, I. Bd. Heft 5, Jena 1887.

H. v. Scheel.

Bruderladen s. Knappchaftsklassen.

Bruderschaften s. Gesellen, Gesellenverbände.

Brückengeld s. Wegegeld.

Bruyn Kops, Jacob Leonard de,

geboren am 22. XII. 1822 zu Haarlem, gestorben am 1. X. 1887 im Haag. Nachdem er im Jahre 1850 sein Werk „Beginselen van staathuishoudkunde“ veröffentlicht hatte, trat er als Beaurter in das Finanzministerium ein, folgte aber 1864 einer Berufung als Professor der Nationalökonomie an das Polytechnikum in Delft.

Bereits im Jahre 1852 hatte er die noch heute monatlich erscheinende und in Holland tonangebende Zeitschrift „de Economist“ gegründet. In dieser veröffentlichte er zahlreiche volkswirtschaftliche Abhandlungen. Er beschäftigte sich besonders mit Bekämpfung der Zölle und Verbrauchssteuern; daß im Jahre 1865 den Gemeinden verboten wurde, Verbrauchssteuern zu erheben, kann man zum Teil als eine Frucht seiner Bestrebungen ansehen.

Auch als Statistiker hat sich de Bruyn Kops ausgezeichnet. Von 1881—1883 bearbeitete er die „Jaarcijfers“, ein statistisches Jahrbuch, welches als „Resumé statistique du royaume des Pays-Bas“ übersetzt im Auslande gleichfalls Anerkennung gefunden hat. Seit 1884 wird dieses Jahrbuch in erweiterter Form vom statistischen Institute in Amsterdam herausgegeben.

Im Jahre 1868 wurde er zum Abgeordneten der zweiten Kammer der Generalstaaten gewählt; diesem Amte opferte er 1873 seine Professur.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Beginselen van staathuishoudkunde, Amst. 1850, 5. Aufl. 1875. — Korte beschouwingen over het armwezen, Amst. 1851. — Over indirecte belasting als middel van plaatselijke inkomsten, Amst. 1851. — Handelscijfers, Overzicht van den in- en uitvoer der Nederl. handelsartikelen in elk der jaren 1846 tot en met 1855, Amst. 1857. — Beknopen handleiding tot de kennis der spoorwegen etc., Amst. 1863. — Jaarcijfers, Jahrgang 1881—1883.

Außerdem veröffentlichte er einige Aufsätze in „Economist“ und in dem „Staat- en staathuishoudkundig Jaarboekje“.

Ueber de Bruyn Kops vergl. Economist 1887, p. 861 fg. — Bulletin de l'Institut international de Statistique, III, 1 liv. 1888. —

Amsterdam. C. A. Verrijn Stuart.

Buchführung.

1. Weisen, Geschichte der B., einfache B. 2. Doppelte B. 3. B. für Fabrik- und Landwirtschaftsbetriebe.

1. **Weisen, Geschichte der B., einfache B.** Buchführung oder Buchhaltung ist im allgemeinen Sinne jede planmäßige Rechnungsführung, durch welche man sich selbst und, wenn nötig, auch anderen eine möglichst klare Einsicht in einen Vermögensstand zu verschaffen sucht; im engeren, besonders kaufmännischen Sinne ist sie die in eigens dazu bestimmten Büchern und nach gewissen Regeln bewerkstelligte Verzeichnung aller Geschäftsvorfälle, mittelst welcher man zu jeder Zeit von der Geschäftsführung Rechenenschaft zu geben und den Stand des Geschäfts darzulegen vermag. Sie ist auf alle Verhältnisse, bei welchen eine Rechnungsführung in Betracht kommt, anwendbar; ein notwendiges Erfordernis aber ist sie bei jedem kaufmännischen Geschäft und bei jeder industriellen Anstalt, weshalb sie auch durch die Gesetzgebung aller Länder geboten ist. Ursprünglich bestand die Buchhaltung nur in einer einfachen Verzeichnung der Einnahme und Ausgabe, der Forderungen und der Schulden, die vorzugsweise den Zweck hatte, das Gedächtnis zu unterstützen. Dazu genügte ein einziges Buch, in welches alle Geschäftsvorfälle eingetragen wurden. Als aber die Handelsgeschäfte komplizierter wurden, machte sich das Bedürfnis geltend, alle schriftlichen Nachweise übersichtlich zusammenzustellen und man kam zur Einrichtung einer Mehrheit von Büchern. Man unterscheidet ferner eine einfache und doppelte Buchhaltung, deren Weisen im folgenden dargestellt wird. Bei der einfachen wie doppelten Buchhaltung sind mehrere Bücher nötig. Dahin gehört zunächst ein Kassabuch. In dieses Kassabuch sind auf die linke Seite, die meist mit „Soll“ oder „Debet“ bedruckt ist, alle Einnahmen in barem Gelde einzuschreiben, auf die rechte Seite, die mit „Haben“ oder „Kredit“ bedruckt ist, sind dagegen alle Ausgaben in barem Gelde mit den nötigen Einzelheiten einzuschreiben. Am Schlusse jedes Monats wird das Kassabuch dadurch abgeschlossen, daß man die Differenz zwischen dem Haben und Soll, d. h. den Kassenbestand der Ausgleichung wegen in das Haben einstellt. Beide Seiten bieten dann gleiche Summen dar. Um das Kassabuch nicht mit zu vielen kleinen Posten zu belasten, können je nach Umfang des Geschäfts, Nebenbücher z. B. für Porto, Inkosten, Zinsen u. dgl. angelegt werden. Am Schlusse des Monats werden sie addiert und in das Kassabuch eingetragen, mit Beifügung der Seite, der die Summe jedes Postens entnommen ist. Im Nebenbuche ist dagegen die Seite des Kassa-

Buchdruckereigewerbe s. Druckgewerbe.

buches anzugeben, auf welche die Summe geschrieben ist. Gehen ausländische Münzen ein, aus denen ein Gewinn oder Verlust entstehen kann, so führt man zur Ermittlung der Differenz ein Sortenkonto und trägt dieselbe, wenn sie Gewinn ist, in das Soll, im Fall des Verlustes in das Haben der Kassa ein. Ferner erscheint als notwendig ein Einkaufs- und ein Verkaufsbuch. In das Einkaufsbuch sind die gekauften Waren einzuschreiben und da es üblich ist, dieselben nicht sofort zu bezahlen, so müssen die entsprechenden Summen den Lieferanten gut geschrieben werden. In das Verkaufsbuch sind die verkauften Waren einzuschreiben und da auch diese Verkäufe in der Regel nicht gleich bezahlt werden, so müssen mit den entsprechenden Summen die Empfänger belastet werden. Es giebt aber noch gewisse Geschäftsvorfälle, die in keines der drei bisher erwähnten Bücher passen. Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftsinhaber für erhaltene Waren den Lieferanten Wechselaccepte gegeben hat. In Wirklichkeit ist in diesem Falle seine Schuld gedeckt, aber doch kann dies nicht in das Kassabuch eingeschrieben werden, da bei Hingabe des Accepts kein bares Geld ausgegeben ist, sondern dieses erst am Fälligkeitstermine, etwa in drei Monaten, geschieht. Ebenjowenig aber paßt die betreffende Eintragung in das Einkaufsbuch oder Verkaufsbuch. Ferner kann es vorkommen, daß ein Warenlieferant nachträglich eine Vergütung gewährt oder daß ein Käufer zahlungsunfähig geworden ist und die Restforderung des Lieferanten ausgeglichen werden muß, soweit er keine Deckung erhalten hat. Für diese und alle ähnlichen Fälle ist ein viertes Buch notwendig, welches den Namen Memorial oder Primanote allgemein führt. Dieser Name drückt zwar nicht den Zweck des Buches so bestimmt aus, wie das bei den drei erstgenannten Büchern der Fall ist, aber es ist schwierig, einen zutreffenderen zu finden.

Diese für die erstmalige Notierung notwendigen vier Bücher werden, weil sie der Ursprung zu allen weiteren daraus abgeleiteten Buchungen sind, weil sie den Grund legen, weil sie allen anderen Buchungen vorangehen, teils als Grundbücher oder Vorbücher bezeichnet. Sie bilden die Geschichtserzählung des Geschäfts, das Tagebuch, nur in vier Abteilungen zerlegt; sie stellen sich so als Geschäftsurkunden dar und deshalb muß auf die Wichtigkeit ihrer Führung die größte Aufmerksamkeit verwandt werden. Sollte man nun aber mit diesen vier Urbüchern sich begnügen, so würde man in nicht langer Zeit bei nur einigermaßen ausgedehntem Geschäftsgange wegen der Zerstreutheit der Posten doch in große Unklarheit kommen, aus der selbst Schaden entstehen könnte. Notwendig ist darum noch ein Buch, das die

in den vier Urbüchern enthaltenen Geschäftsvorfälle auf Konten übernimmt, so daß die auf die gleiche Person bezüglich Posten gesammelt werden. Es vereinigt demnach alle Geschäfte in sich und wird als das Hauptbuch bezeichnet. Außer den genannten Büchern ist noch erforderlich ein Kopierbuch, worin die Abschriften der abgesandten Geschäftsbriefe einzutragen sind. Es ist dabei zu bemerken, daß auch die empfangenen Geschäftsbriefe aufbewahrt werden müssen. Auch ist ein Inventurbuch erforderlich, das alle Vorräte, Forderungen und Schulden einzeln aufzuführen muß, um bestimmtesten Nachweis der Aktiva und Passiva zu geben. Man fängt z. B. mit den Waren an, ordnet diese nach Arten, um das Auffinden jedes einzelnen Bestandteiles zu erleichtern, wirft den Betrag jedes Postens in der ersten Wertspalte aus, dagegen die Summe jeder Art in der zweiten Spalte, bis man durch Addition der Arten den ganzen Warenbetrag gefunden hat. Dann geht man zu den Wechslern über, ermittelt deren Gesamtwert, zu den Mobilien u. und schließt mit den Forderungen. Jede Gattung muß also eine für sich abgeschlossene Summe darstellen. In gleicher Weise verfährt man dann mit den Passiven, also den Schuldbestandteilen. Diese Aktiv- und Passivbestandteile dienen alsdann zur Aufstellung der Bilanz, d. h. zur Auffindung des Gesamtvermögens oder der Gesamtschuld.

Um bei der einfachen Buchhaltung zu ermitteln, wieviel die einzelnen Sachen, wie z. B. Waren, Wechsel, Accepte u. beim Jahreschluß Gewinn oder Verlust ergeben haben, sind noch außer den schon erwähnten Nebenbüchern für Porto, Unkosten, Spesen u., ferner dem Sortenkonto, andere Nebenbücher einzurichten, die man als Kontrollbücher oder Skontro bezeichnet. Ihre Zahl ist unbeschränkt und hängt von der besondern Art des Geschäfts ab. Häufig sind die folgenden. Das Warenkonto, in welches die aus dem Einkaufs- und Verkaufsbuche zu entnehmenden Posten einzutragen sind und wobei auch die Uebertragungsfolien anzumerken sind. Der Abschluß eines solchen Warenkontro geschieht durch Einstellung des Vorrats, der sich aus dem Skontro selbst ergeben muß, in die Habenseite, durch Einstellung des Gewinnes in die Sollseite oder des Verlustes in die Habenseite. Außerdem gehört hierher das Wechselkonto, in welches die Eintragung aus dem Wechsel selbst geschieht und nicht erst aus dem Urbuch entnommen wird, weil darin nicht alle die Einzelheiten stehen und auch nicht zu stehen brauchen, die im Skontro nötig sind. Wichtig ist hier die richtige Nummerierung; auf jedem Wechsel selbst ist die Nummer ebenfalls anzugeben. Endlich das Acceptskontro, auch Trattenbuch genannt, unterscheidet sich vor

dem Wechselskonto dadurch, daß es nicht Gewinn oder Verlust nachzuweisen hat, sondern zu jeder Zeit zuverlässigen Abschluß zu geben hat über die im Umlauf befindlichen Accepte. Ferner unterscheidet es sich noch dadurch, daß es mit dem Ausgange beginnt und mit dem Eingange schließt, weil jedes Accept erst weggegeben wird, um später bei der Einlösung zurückempfangen zu werden.

2. Doppelte B. Die doppelte Buchhaltung, auch italienische genannt, weil sie zuerst in den großen Handelsstädten Italiens im 15. Jahrh. angewendet wurde, unterscheidet sich von der einfachen Buchhaltung dadurch, daß bei jener das ganze Geschäft in verschiedene gesonderte, gleichsam personifizierte Verwaltungsabteilungen zerlegt, von denen jede für ihren Zweck verantwortlich ist, ferner dadurch, daß jeder Geschäftsgang doppelt gebucht wird nach dem Prinzip, daß dieselbe Summe eines Postens, welche auf dem einen Konto in das Debet gestellt ist, auf einem anderen Konto in das Kredit gebucht wird und umgekehrt, so daß jedem Kreditposten der Debetposten eines anderen Kontos entgegensteht. Die doppelte Buchhaltung bedarf eines Gewinn- und Verlustkontos und eines Bilanzkontos, wodurch es möglich wird, den fortlaufenden Nachweis zu führen, in welcher Art die eigenen und fremden Gelder verwandt werden, ein Umrstand der jedem Geschäftstreibenden, vornehmlich aber Kompagniegeschäften und Aktiengesellschaften von größter Wichtigkeit ist. Der Geschäftsinhaber wird repräsentiert durch das Kapitalkonto, das die bei Begründung des Geschäfts vom Geschäftsinhaber eingebrachten Aktiva umfaßt. Das Kapitalkonto ist Kreditor für die von dem Geschäftsinhaber eingebrachten Aktiva, während Debitoren werden die Konti, welche für einzelne Bestandteile der Aktiva errichtet sind, so das Kassenkonto für das bare Geld, das Warenkonto für die Waren, das Wechselskonto für die Wechsel, das Effektenkonto für die Obligationen und Aktien, die Konten, welche für die etwa eingebrachten Forderungen an andere sich erforderlich machen und als Personenkonten, auch wohl anders, bezeichnet werden. Als Debitor tritt dagegen das Kapitalkonto auf für die eingebrachten Passiva denjenigen Konten gegenüber, welche den einzelnen Bestandteilen der Passiva errichtet werden. Dies sind wiederum Personenkonten für die eingebrachten Gläubiger, und soweit laufende Tratten auf den Geschäftsinhaber oder von ihm ausgestellte eigene Wechsel zu den Passiven gehören, das sogen. Acceptationskonto. Diese Konten werden auf dem Hauptbuche eröffnet, dessen formale Einrichtung der des Hauptbuches der einfachen Buchhaltung gleichkommt, während die Bestimmung desselben eine wesentlich verschiedene ist. Im Laufe des Geschäfts-

betriebs wird jeder Geschäftsvorfall dem oben ausgesprochenen Grundsatze gemäß behandelt; demnach ist z. B. für einen Wareneinkauf auf Zeit Debitor des Warenkontos, Kreditor der Verkäufer; für einen Wareneinkauf gegen bar Debitor das Warenkonto, Kreditor das Kassenkonto; für eine auf den Geschäftsinhaber ausgestellte und von diesem genehmigte Tratte Debitor der Aussteller, Kreditor das Acceptationskonto; wird eine solche Tratte eingelöst, so ist das Kassenkonto, weil es das Geld liefert, der Kreditor, das Acceptationskonto, zu dessen Lasten die Zahlung erfolgt, der Debitor. Ein jedes Konto zeigt daher die Veränderungen, welche an den einzelnen Bestandteilen des Vermögens stattfinden, und schließlich den Gewinn oder Verlust, welcher mit diesen Veränderungen verbunden ist. Ergiebt z. B. beim Schluß des Geschäftsjahres das Warenkonto ein Soll oder ein Debitum von 60 000 M., d. h. den Betrag der Einkäufe und der Spejen auf die Waren und im Haben oder Kreditum von 50 000 M., d. h. den Betrag der Verkäufe, so müßten für 10 000 M. Waren vorhanden sein. Zeigt aber das Inventar einen Wert des Warenvorrats von 12 000 M. oder von 8 000 M., so ergiebt sich auf dem Warenkonto im ersten Falle ein Gewinn von 2 000 M., im zweiten Falle ein Verlust von 2 000 M.

Zu den oben angeführten Büchern der einfachen Buchhaltung, die auch in der doppelten üblich sind, tritt das unten zu erwähnende Bilanzbuch; da aber das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung eine tägliche Uebersicht der Rechnungsverhältnisse nicht gestattet, so beschafft man sich diese durch Führung des Kontokorrentbuches, das dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung gleichkommt. Das Kassabuch, das Einkaufs- und Verkaufsbuch, das Memorial werden ebensoviele wie in der einfachen Buchhaltung geführt, nur unter Befolgung des Grundsatzes, daß jedem Debitor ein Kreditor gegenüberstehen muß, oder daß, wenn ein Konto mit einem Debitum zu versehen ist, ein anderes ein Kreditum enthalten muß. Aus diesen Büchern erfolgt am Schluß des Monats die Uebertragung auf das Journal, welches richtiger Mensural heißen müßte, zur Vermittelung der Uebertragung auf das Hauptbuch oder direkt auf dieses. Da für den Betrag, für welchen in einem Konto ein Debitum vermerkt ist, in einem anderen Konto ein gleicher Betrag als Kreditum enthalten sein muß, so ist es selbstverständlich, daß in dem Hauptbuche die Summe aller Seiten mit Debitum der Summe aller Seiten mit Kreditum gleich sein muß, wenn die Uebertragung richtig erfolgt ist. So entsteht die sogen. Probe-, Monats- oder rohe Bilanz, welche in dem Bilanzbuche aufgestellt wird.

Behufs des Abschlusses am Ende des

Geschäftsjahres bedarf man des Inventariums sowie der letzten Probebilanz. Man stellt das aus dieser sich ergebende Debet und Kredit jedes Kontos auf, bringt den laut Inventarium sich ergebenden Bestand gehörig ein und die Differenz, welche sich dann zwischen beiden Seiten ergibt, ist entweder Gewinn oder Verlust. Dabei ist noch zu bemerken, daß außer den schon behandelten Posten in den einzelnen Konten auch noch ein Betrag für Abnutzung der Mobilien als Debitum einzutragen ist, ferner hat man die Haushaltungskosten, wenn das Geschäft nur einen Inhaber besitzt, und endlich den Betrag an unsicheren Forderungen einzutragen, der aus dem Diskontokonto zu entnehmen ist. Diese einzelnen Gewinn- und Verlustposten sammelt man, um das Gewinn- und Verlustkonto für den Gesamtbetrag der ersteren zu kreditieren, für den der letzteren zu debitorieren. Der Saldo, welchen dieses Konto liefert, ist dem Kontokorrent gut zu schreiben, sobald er reiner Gewinn ist, dagegen zur Last zu bringen, sobald er reiner Verlust ist; das Kontokorrent, wie oben beschrieben, zu behandeln. Ist dies geschehen, so handelt es sich noch darnü, die Konten abzuschließen, welche einen Bestand zur Inventur geliefert haben, also entweder die Aktiva und Passiva, sowie das reine Kapital darzustellen. Dieser Abschluß erfolgt durch das sogen. Bilanzkonto, welches als Debitor auftritt denjenigen Konten gegenüber, welche in ihrem Saldo einen Bestandteil des Aktivums liefern, als Kreditor gegenüber den Konten, deren Saldo einen Bestandteil des Passivums ausmacht, sowie gegenüber dem Kapitalkonto, dessen Saldo natürlich dem Unterschiede zwischen Aktiven und Passiven gleich sein muß. Ist auf diese Weise die Richtigkeit des Abchlusses dargethan, so bringt man alle provisorisch entworfenen Posten in das Journal, oder wenn man ein solches nicht führt, in das Memorial und überträgt von da auf das Hauptbuch. Hieran schließt man alle Konten des letzteren ab, und soweit sie einen Saldo geliefert haben, trägt man denselben auf die neue Rechnung vor.

Faßt man hiernach kurz die Vorzüge der doppelten Buchhaltung vor der einfachen zusammen, so ergibt sich das erstere auf den einzelnen Konten die Veränderungen darlegt, die sich an allen Bestandteilen des Vermögens des Geschäftsinhabers dem Geldwert nach ereignet haben, während die einfache Buchhaltung das erstere nur mittelst der Vergleichung des gegenwärtigen Inventars mit dem letzten thut, und daß jene endlich durch die stete doppelte Aufzeichnung der Beträge eine weitliche Sicherheit gegen Irrtümer darbietet.

3. B. für Fabrik- und Landwirtschaftsbetriebe. Es handelte sich im vorstehenden

darum, in knappster Darstellung das Wesen der Buchhaltung vorzuführen. Immerhin wird die Natur jedes einzelnen Geschäfts einzelne Abweichungen, die den besondern Bedürfnissen entspringen, mit sich bringen. Bei einem Fabrikgeschäft z. B. hat die Buchführung nicht nur über Gewinn und Verlust im ganzen, sondern auch über den Herstellungspreis der einzelnen Fabrikationsartikel Anschluß zu geben. Hier wird daher, außer den in jeder kaufmännischen Buchhaltung vorkommenden Konten, der Fabrikant für die verschiedenen Artikel ein Fabrikationskonto errichten müssen, welches für den Wert der Rohstoffe und alle Kosten zc. belastet, dagegen für alle Fabrikate kreditiert wird. Zur Feststellung dieser Kosten wird es außer dem Unkostenkonto noch einiger Spezialkonten bedürfen, so des Reiskontos, Löhnekontos, Brennmaterialkontos und Beleuchtungskontos, welche durch die Fabrikationskonten abzuschließen sind, denen auch die auf den Maschinenkonten vorgenommenen Abschreibungen sowie die Kapital- oder Mietzinsen der zur Fabrikation benutzten Räume belastet werden können. Für die zur Fabrikation nötigen Rohstoffe belastet man das Fabrikationskonto direkt oder errichtet jedem Rohstoffe ein besonderes Konto, welches für die eingehenden Rohstoffe belastet und für die aus den Vorräten zur Fabrikation entnommenen Mengen kreditiert wird. Wenn das auf diese Weise belastete und für die Fabrikate zum Schätzungspreise kreditierte Fabrikationskonto sich bilanziert am Jahreschluß, so würde dies ein unumstößlicher Beweis für die Richtigkeit der Schätzungen sein, die Abweichungen aber würden zeigen, ob und wie weit die Fabrikate zu hoch oder zu niedrig geschätzt wurden. Für die dem Fabrikationskonto kreditierten Waren belastet man das Fabrikwarenkonto, welches schließlich für den Erlös kreditiert, den erzielten Nutzen ergibt und durch Gewinn- und Verlustkonto auszugleichen ist. Die in Fabriken anzulegenden Register und Skontren sind bloße Hilfskontrollbücher; sie werden sich ganz nach dem Bedarf richten und gehören nicht zur Hauptbuchführung.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Buchhaltung ist die nächste der zu lösenden Aufgaben, die richtigen Preise für sämtliche Produkte im Gegenjah zu den Marktpreisen und soweit es nicht Marktpreise giebt, wie oft bei Dünger, Stroh zc. zu finden. Dazu müssen u. a. die Speditions- oder Marktfuhrkosten berechnet werden. Sind die richtigen Ansätze gefunden, dann handelt es sich darum, die Ansätze für die Preise, mit welchen die einzelnen Konti im Betrieb unter sich verrechnen, zu finden. Das Spannviehkonto kauft z. B. Futter und Stroh vom Boden- und Scheunenkonte und dieses wieder von den Wiesen- und

Felderkonti und auf dem Markte; es verkauft seine Produkte: die Spannkraft, berechnet nach Tagen oder Stunden und den Dünger an alle Konti, für welche Spannführer notwendig sind. Für Gebäude, Geräte und Vieh zc. muß man Zins, Abnutzung und Unterhaltung genau berechnen, ebenso die Haushaltskosten und die Natural- oder Geldlöhne für fremdes Arbeitspersonal, auf größeren Gütern auch die Gehälter für Beamte. Man kann hierfür verschiedene Spezialkonti anlegen, z. B. Administrations-, Haushalts-, Gebäude-, Geräte-, Maschinen-, Spannvieh-, Dung-, Boden-, Scheunen-, Milchwirtschaftskonto u. dergl. Diese Konti haben nur die Kostenbeträge zu verrechnen und im Kredit sich dafür bezahlen zu lassen; sie übernehmen zu Anfang des Jahres den Bestand und geben ihn am Schluß ab. Ebenso ist es bei gleichzeitigem Betriebe von technischen Nebengewerben. Aus diesen Konten wird dann das Gewinn- und Verlustkonto aufgestellt und aus ihren Saldi ergibt sich der Jahresgewinn oder Verlust. Journale und Tagebücher, Bilanz-, Gewinn- und Verlustkonto sind ähnlich wie beim Kaufmann zu führen. Die Kosten der Administration werden nirgends anders als mit den baren Auslagen für Porto u. dergl. und mit den Beträgen für Gehalt an Beamte berechnet; die Leistungen und Gegenleistungen des Prinzipals kommen nirgends in Betracht; im gesamten Haushalte werden nur die zugekauften, nicht oder nur ganz unvollkommen, die verbrauchten Erzeugnisse aus der eigenen Wirtschaft in Anschlag gebracht. Anstatt die Grundstücke als Kapitalteile mit Konti zu bedenken, legt man solche für die einzelnen Früchte an, wie Roggen, Weizen, Heu zc. Für Gegenstände, welche man bei der gebräuchlichen Art der Berechnung nicht unterzubringen weiß, legt man ein Allgemeinkonto an, in welchem oft genug die verschiedensten Dinge verrechnet werden. Kurz alle gebräuchlichen Formen zeigen, daß die landwirtschaftliche Buchführung noch unvollkommen ist und wenn auch in den letzten Jahren manches sich gebessert hat, so bleibt doch immer noch genug zu thun übrig auf diesem für die Rentabilität der Landwirtschaft so wichtigen Gebiete. —

Litteratur:

Schiebe-Odermann, Die Lehre von der Buchhaltung, 10. Aufl., Leipzig 1872. Kotschold, Taschenbuch für Kaufleute, Teil II, S. 215—288 b, 32. Aufl., Leipzig 1890. Amtor, Taschenbuch für Gewerbetreibende, 2. Aufl., Gera 1871. Schmidt, Die Buchführung in Fabriken, Stuttgart 1869. Stenger, Die Buchführung für Bauhandwerker, 2. Aufl., Halle 1873. Schulzes Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft, bearbeitet nach dem Tode des Verfassers von Emming-

haus und dem Grafen zur Lippe-Weissenfeld, Leipzig 1863.

E. Strud.

Buchhandel.

1. Geschichte des B. im Altertum. 2. Geschichte des B. im Mittelalter bis zur Einführung der Buchdruckerkunst. 3. Geschichte des B. seit der Erfindung der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. 4. Organisation und gegenwärtige Lage des B. in Deutschland.

1. Geschichte des B. im Altertum. Von einem Buchhandel im Altertum kann natürlich erst seit der Zeit die Rede sein, als es nicht nur zusammenhängende schriftliche Aufzeichnungen einigen Umfanges auf einem handlichen und leicht beschaffbaren Stoffe gab, d. h. Bücher geschrieben wurden, sondern auch das Interesse für den Inhalt derselben ein so allgemeines und die Schreib- bzw. Lesekunst so weit verbreitet war, daß auf Käufer zu rechnen war, falls Leute auf ihre Kosten Abschriften eines Werkes mit der Absicht ihres Verkaufes anfertigen ließen. Holz-, Stein- oder Metalltafeln wie die Bleiplatten auf dem Helikon, welche die Werke und Tage Hesiods enthielten (s. Pausanias IX 31, 4), kommen für den Handel ebensowenig in Betracht wie die mit Keilschrift bedeckten Vachsteine, welche durch Lahard (1845 ff.) aus den Trümmern von Niniveh und Babul ausgegraben wurden. Auch in Aegypten, der Heimat der Papyrusröllchen, sind solche zwar schon vor dem 16. Jahrh. v. Chr. nachweisbar, einen eigentlichen Handel mit den hieroglyphischen und hieratischen Texten gab es indes so früh nicht, weil es an einem Lesepublikum für dieselben fehlte, mögen auch für religiöse oder Lehrzwecke Papyri jener Art (z. B. sogen. Totenbücher) verkauft worden sein¹⁾. Ein Zusammenreffen und die Erfüllung aller jener Bedingungen finden wir erst in Griechenland etwa seit dem Ende des 6. Jahrh.²⁾. An sich könnte man annehmen, daß bei den Juden schon wesentlich früher, etwa seit der Mitte des 8. Jahrh., die Verbreitung der prophetischen Bücher, welche ohne Zweifel auf einen ausgedehnten Leserkreis berechnet sind, zu einer Art von Handel mit diesen Schriften geführt habe; doch läßt sich ein Verkauf derselben aus dem Alten Testament selbst nicht nachweisen. Bei den Griechen, um zu diesen zurückzukehren, hießen die Buchhandlungen ursprünglich βιβλιοθήκαι (Bücherlager) nach Pollux Onom. IX 47; der Komödiendichter Eupolis (2. Hälfte des 5. Jahrh.) erwähnt zuerst den Handel mit Büchern (ὄ τὰ βιβλία ὄντα); damals hatte er auch bereits an einem bestimmten Plage in Athen Fuß gefaßt. Schon gegen Ende des 5. Jahrhunderts müssen literarische Neigungen und der Bildungsdrang daselbst so allgemein und mächtig gewesen sein, daß die Preise der Schriften verhältnismäßig sehr gering waren (vgl. Plat. Apol. p. 26 DE). Die Orchestra, ein Teil der

1) Unbeschriebenes Papier war Taufschartel in Aegypten nach Erman, Gesch. Aeg. II [1887] S. 657.

2) Bücher selbst, und zwar für die Leskure, nicht bloß für praktische Zwecke bestimmte, hat es gewiß schon um einiges früher gegeben; z. B. die Schriften der Logographen und ältesten Philosophen.

alten Agota (s. Photius Lex. u. d. W.), war damals anscheinend die Verkaufsstelle wenigstens für den Alt-handel mit Büchern (Plat. a. D.). Auch nach dem Auslande, d. h. den griechischen Kolonien, wurde schon früh vom Mutterlande aus ein lebhafter Handel mit Büchern getrieben (s. Xenoph. Anab. VII 5, 14). Die Begründung umfangreicher Bibliotheken, wird in unverbürgter, aber nicht ungläubhafter Weise von Athenäus (Leipn. I c. 4) bereits dem Polykrates von Samos, dem Pissistratus von Athen (vgl. Gellius VII, 17, 1 und Isidor. Etym. VI c. 3), dem Euklides von Athen (Archon des Jahres 403) u. a., in ganz unverfänglicher Weise von Xenophon (Mem. IV 2 § 1 und 8 ff.) dem Enthydemus von Athen und vom Historiker Mennon (bei Photius, Bibl. Cod. 224 c. 2) dem Tyrannen Klearch von Heraklea am Pontus zugeschrieben, während Strabo XIII 1 § 54 vielmehr Aristoteles als erste n Bücherhändler bezeichnet, d. h. wohl als den, welcher zuerst planmäßig eine geordnete Bibliothek anlegte, vermutlich für seine Philosophenschule. Sie gaben ohne Zweifel dem Buchhandel Anregung und Hinterhalt, hatten aber andererseits einen solchen bereits zu ihrer Voraussetzung. Vor allem gilt dies von den öffentlichen Bibliotheken in Alexandria und in Pergamum, den großartigen Schöpfungen der Ptolemäer und Attaliden. — In Rom entwickelte sich zugleich mit dem Eindringen griechischer Bildung auch die Bücherliebhaberei und der Handel mit Büchern. Ruhmsucht und litterarische Neigungen vereinigten sich in wechselndem Maße bei den siegreichen Feldherren und deren Gejolge, um sie die Bibliotheken der griechischen Kulturländer, als Beute oder durch Kauf, nach Rom entführen zu lassen. Bald — wenigstens seit Varro und Cicero — beförderte auch das Aufkommen litterarhistorischer und antiquarischer Studien die Sammlung von Büchern und die Anlage großer privater sowie öffentlicher Bibliotheken. L. Aemilius Paulus brachte die Bibliothek des macedonischen Königs Perseus, Sulla die des Appellio, in welcher sich noch ein Teil der Bücher des Aristoteles und Theophrast befand, nach Rom; berühmte Sammlungen legten ferner Cnecius („ex Pontica praed.“), Atticus und Minius Pollio an. Was Rom that, ahmten die römischen Provinzen natürlich nach. Auch hier wie früher in Griechenland und den hellenisch gebildeten Ländern lassen diese Verhältnisse auf einen entwickelten Buchhandel schließen. Der Umstand, daß nicht nur die römische Litteratur wesentlich auf Grundlage der griechischen erwuchs, sondern insbesondere es auch meist Griechen, wie Tyrannio, oder doch Männer mit griechischem Namen (Dorus, Tryphon x.) sind, welche in unmittelbarer Beziehung zum Buchwesen der Römer stehen, ist uns ein Beweis dafür, daß dieses und damit der Buchhandel sich sehr ähnlich, wenn nicht ganz gleich bei beiden Völkern entwickelt hat.

Die Vielfältigkeit litterarischer Erzeugnisse erfolgte im Altertum natürlich nur durch Abschriften bezw. nach Diktat; aber der Ausgangspunkt für diese Abschriften und der Wege ihrer Verbreitung müssen sehr bestimmt zwei unterschieden werden. Die erste und nächste Verbreitungsart war stets, daß die Schriftsteller selbst durch ihre Sklaven (servi litterati) von einer Schrift Kopien anfertigen ließen zum Geschenk für Freunde, Bekannte und sonst Interessierte (mittere, dedicare, donare librum), oder ihre Freunde unterzogen sich aus persönlichem, wenn nicht sachlichem Interesse dieser Aufgabe, oder endlich solche, die von einer Schrift Kunde erzielten, deren Inhalt ihnen wichtig schien,

suchten sich selbst die Gelegenheit zum Abschreiben derselben durch ihre eigenen Leute zu verschaffen. Wir können dies dem heutigen „Privatdruck“, der Verbreitung einer als „Manuscript gedruckten“ Schrift vergleichen. Für den Buchhandel kommt diese Art der Veröffentlichung, welche im Altertum übrigens eine viel größere Rolle spielte, als die entsprechende heutzutage, wenig in Betracht; höchstens konnten solche Abschriften gelegentlich antiquarisch zum Verkauf kommen¹⁾. Der andere Weg der Veröffentlichung war der des eigentlichen Handels (edere, divulgare, publicare librum). Geschäftsleute in Rom, zumeist Freigelassene, ließen auf ihre Kosten und ihre Gefahr durch ihre Leute, Sklaven oder ärmere Freigelassene, die besonders dazu herangebildet wurden, von Schriften, welche sie für gangbar hielten, Abschriften in größerer Anzahl für den Verkauf herstellen und vertrieben sie gleich anderer Ware mit allen dem antiken Handel zu Gebote stehenden Mitteln. βιβλιοπώλης hieß der Buchhändler bei den Griechen, auch βιβλιοκάρηλος (der kleine Händler) oder κάρηλος τῶν βιβλίων, bei den Römern ebenfalls bibliopola oder librarius (libellio). Sofern sie die Herstellung der Abschriften besorgten, waren sie Verleger in unserem Sinne (publishers), die selbst überseeischen Handel mit den Büchern trieben, zugleich aber gewiß auch auf ihren Einzelverkauf bedacht (booksellers); die Buchhändler kleinerer Orte werden zumeist sich auf den Zwischenhandel beschränkt haben. Ihre Läden (βιβλιοπωλεῖα, tabernae librariae) wurden von Litteraten und Gelehrten vielfach aufgesucht, die von den neuesten Erscheinungen des Büchermarktes sich nichts entgehen lassen wollten²⁾. Bestimmte Stadtteile, natürlich die von den besseren Ständen zumeist besuchten, wurden von ihnen bevorzugt, in Rom beim Standbild des Janus in der Nähe des Vertumnustempels, wo die durch Horaz berühmt gewordenen Sosii ihren Laden hatten, im Argiletum am Forum Caesaris (Martial), in den Sigillaria (Gellius), im Salariaforum (Gellius und Galen), beim Tempel der Pax auf dem Forum Palladium (Martial). An den Außenseiten der Taberne und den Thürspalten verkündeten Anschläge die Titel der Novitäten. Ueber mangelhafte Abschriften wurde bereits sehr früh geklagt (Cicero, Strabo); um so mehr Anerkennung fanden solche Verleger, welche für eine sorgfältige Korrektur ihrer Exemplare Sorge trugen, wie Atticus (Cicero) und Tryphon (Quintilian). Für die Ausgaben älterer Schriftsteller, deren Texte nach Sprache und Inhalt vielfach dunkel waren und deshalb im Laufe der Zeiten besonders gelitten hatten, bedienten sie sich der Hilfe gelehrter Männer, grammatici, antiquarii in der Regel scholastici und ähnlich benannt, welche häufig ihren Namen auf das Titelblatt oder an das Ende der von ihnen veranstalteten Ausgabe setzten. Auch mit Illustrationen wurden frühzeitig Bücher durch die Verfasser und Verleger versehen. Auf römischem Boden gingen Varro und Atticus in ihren biographischen Werken damit voran (Plin. H. N. 35, 11 und Corn. Nep. vit. Att. c. 18, 5); doch folgten sie sicher auch hierin griechischen Mustern. Farbige Darstellungen von Pflanzen mit begleitendem

1) Vielleicht sind solche Exemplare bei Plato Apol. p. 26 DE von den Schriften des Anaxagoras († 429 v. Chr.) gemeint, so daß der Ausdruck ἐνίοτε (. . . δόξαμῆς ἐκ τῆς ὀρχήστρας πριαμένους) sich darauf beziehe.

2) Vergl. 3. B. Diog. Laert. VII c. 1 § 2 ff.

Text versuchten um dieselbe Zeit die Griechen Crataeus, Dionysius und Metrodorus (Plinius N. H. 25 8). In Handschriften des Dioscorides haben sich noch Zeichnungen von Pflanzen erhalten, sowie Terenzhandschriften mit Abbildungen der aufstehenden Personen vor jeder Scene und Bruchstücke einer Vergilhandschrift mit Bildern. — Uebrigens fehlte es im Altertum ebensowenig an Plagiatoren wie namentlich umgekehrt an untergeschobener Litteratur selbst bei noch lebenden Autoren. Ausnahmsweise trat auch der Staat als Herausgeber auf: der Kaiser Tacitus verordnete, daß die Schriften seines berühmten Namensvetters alljährlich in 10 Exemplaren „publicis“ abgeschrieben und in allen Archiven und Bibliotheken niedergelegt würden (Vopisc. Tacit. c. 10).

Die Preise der Bücher konnten, wenn auch das Schreiben durch Sklaven besorgt wurde, doch nicht sehr billig sein, weil ihre Herstellung stets auf Handarbeit beruhte; nur die höhere Kaufkraft, welche das Geld damals besaß, läßt sie uns niedrig erscheinen. Sie schwanken je nach Ausstattung, sorgfältiger Ausführung und Nachfrage; für die gleiche Ausgabe wurden an selben Orte wohl ungefähr die gleichen Preise festgehalten, die wir so als Ladenpreise bezeichnen können. Ein Büchlein eigener Gedichte, das Statius in besonders schöner Ausstattung verschenkte, kostete ihn selbst einen Decussis (2½ Sesterze = c. 55 Pf.); dies war also auch ungefähr der Selbstkostenpreis eines Verlegers. Martial's 1. Buch der Epigramme verkaufte dagegen Atracius („dominus tabernae“) für 5 Denare (= 20 Sest.), was nach des Dichters Erklärung nicht billig war (Epigr. I 117), während der „b. bliopolita“ Tryphon den Preis für die Xenien Martialis, an Umfang fast nur 1/3 von jenem, mit 4 nummi ansetzte (Epigr. XIII 3) und, wie Martial bemerkt, beim halben Preise (2 Sest. = 4 Pf.) noch seinen Vorteil haben könnte. Wir dürfen somit etwa 1½ Sest. (etwa 33 Pf.) als Selbstkostenpreis eines Verlegers für Material und Schrift bei einer Rolle geringen Umfangs und mäßiger Ausstattung ansehen. Damit stimmt Mart. I 66 V 4 (non sex paratur aut decem „sophos“ nummis). Der Dichter sagt da, sein Plagiator könne durch Herstellung und Verbreitung von 6 oder höchstens 10 Exemplaren, die ihm ebensoviele Sesterze kosten, sich doch kein Bravo erringen, da Martial als Verfasser der Gedichte bereits zu bekannt sei; absichtlich ist hier der Preis sehr niedrig angesetzt. Alte Bücher wurden unter Umständen zu einem Spottpreise verschleudert (s. Stat. silv. IV 9 V. 22), manchmal aber auch mit hohem Affektionspreise bezahlt (s. z. B. Gellus II c. 3, namentlich wenn es sich um noch unbekanntere Schriften berühmter Autoren handelte (Gell. III c. 17). Selbst das Ausleihen von Büchern für Geld kannte das Altertum bereits nach Diog. Laert. III 66 und Gell. XVIII 5. 11

Ein Honorar erhielten die Schriftsteller des Altertums von den Buchhändlern, welche die Werke jener für den Verkauf vervielfältigten, in der Regel wohl nicht. Die Motive und Ziele der Schriftstellerei waren damals von Hans aus ganz andere als z. B. bei uns, so daß sich verschiedene Verhältnisse entwickelten. Auch war jede Honorarzahlung unnötig, für den Verleger aber bedeutlich, da sogleich nach dem Bekanntwerden der ersten Abschriften von allen Seiten weitere Abschriften gemacht werden durften, Privilegien der Vervielfältigung oder sonstige Schutzvorrichtungen es aber nicht gab (vergl. z. B. Cic. ad Att. XII 40 § 1; Symmachus an Ausonius S. 221 bei Peiper). Ein Eigentumsrecht des Ver-

fassers an seinem litterarischen Werke bestand daher nur so lange, als er dieselbe noch bei sich behielt und keine Abschriften verschickt hatte; durch diesen Akt gab er sein Werk rechtlich frei für fremde Benutzung. Vorher konnte der Autor oder der Besizer einer neuen Schrift dieselbe durch Verkauf an solche verwerten, welche sie irgendwie gebrauchen wollten (z. B. ein Theaterstück für die Aufführung; vgl. auch Mart. I 66 V. 5 ff.). Daneben durften ärmere Schriftsteller, welche genötigt waren, von den Erzeugnissen ihres Geistes zu leben, auf den Ehrensold reicher Gönner rechnen, denen sie neu ihre Schriften widmeten.

2. Geschichte des B. im Mittelalter bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst. Im Mittelalter hatte zunächst der allgemeine Rückgang der litterarischen Interessen eine entsprechende Stodung im Buchhandel und allem, was damit zusammenhing, zur Folge. Die Pflanzung der geistigen Güter war in den Kulturländern des Westens lange Zeit vorwiegend auf kirchliche Kreise beschränkt. Die juristische Bildung in Italien macht fast allein eine bemerkenswerte Ausnahme¹⁾; dazu treten einzelne Höfe von Fürsten und Vertreter des Adels; später nehmen auch Laienelemente der Städte Teil an den litterarischen Bestrebungen. Stets spielten im Mittelalter die Frauen dabei einige Rolle. Die Vervielfachung des Schreibmaterials, indem das Pergament die Papyrusrollen ganz verdrängte und erst spät allmählich wieder dem billigeren Papiere wich, nicht minder der Ersatz billiger Sklavenarbeit durch die freie Thätigkeit von Männern, die sich langsam und mühevoll die zum Abschreiben erforderlichen Kenntnisse erworben hatten, waren ebenso viele weitere Hemmnisse für eine gedeihliche Entwicklung des Buchhandels. Meist fanden sich in den einzelnen Klöstern oder doch in Schwesteranstalten Geistliche, welche für den nunmehr engebegrenzten Bedarf des eigenen Klosters oder zum Austausch gegen Bücher fremden Besitzes Abschriften anfertigten und so den Bücherbestand langsam mehrten und vervollständigten; die Sitte der meisten geistlichen Genossenschaften förderte und empfahl sogar diese Thätigkeit. Das dauerhafte und zugleich teure Material machte einen öfteren Ersatz der Bücher unnötig und unhumlich. Auch gegen Bezahlung wurden Abschriften gemacht, dann jedoch auf Bestellung für andere Klöster und einzelne Geistliche, noch seltener für Laien. Nicht jedem von diesen stand ja, selbst wenn er die Kunst des Schreibens verstand, die erforderliche Muße und vor allem eine Vorlage zu Gebote. Nur vorübergehend können so einzelne Klöster, wenn sie gerade eifrige Aebte und kundige Brüder besaßen, es zu einem regelmäßigen Erwerb aus dem Abschreiben von Büchern gebracht haben; als Handel mit solchen läßt sich dies aber schwerlich bezeichnen. Dester ist das Umgekehrte eingetreten, daß beim Tode einzelner Sammler, die nicht bestimmte Erben ihres Besitzes festgesetzt hatten, oder wenn Klöster und Kirchen in finanzieller Bedrängnis, dabei aber gleichgültig gegen die pergamentenen Schätze waren, Bücher verpfändet oder verkauft wurden. Einem antiquarischen Handel mit Büchern regelmäßige Nahrung zu geben genügte dies kaum. Nur in Italien, wo vom Beginn des Mittelalters an die Fortführung der Studien und des litterarischen Lebens nicht wesentlich auf

1) Auch im Gesetzbuch der Westgoten Lib. V Tit. 4 c 22 (ex bibl. P. Pithoei, Paris 1579 S. 114) ist der Ver auf von Abschriften dieses Codex vorgelesen und ein Maximalpreis (12 solidi) festgesetzt.

geistliche Kreise beschränkt blieb, hat sich anscheinend ein Buchhandel ohne Unterbrechung erhalten, in ähnlicher Weise betrieben wie im Altertum. Die zahlreichen Städte dieses Landes erhielten einigermaßen das Bedürfnis und ebenso die alten Formen des Buchhandels; nur traten in den Wertstätten (stationes) der notarii, cartularii oder antiquarii an Stelle der Sklaven andere Lohnschreiber (mercenarii). Seit Beginn des Humanismus wurde der Handel mit Handschriften, die man auf Lager hielt, sogar sehr lebhaft. Uebrigens zeigen im späteren Mittelalter auch andere Länder sichere Spuren eines gewerbsmäßigen Aufertigens und Verkaufens von Handschriften durch Laien, jedoch ohne erkennbaren Unterschied von den gewöhnlichen Formen der Kaufgeschäfte. Die Brüder vom gemeinsamen Leben, deren Häuser in den Niederlanden und im Nordwesten Deutschlands seit dem Ende des 14. Jahrh. sich rasch vermehrten, erhielten sich sogar vom Ertrage der Schreibthätigkeit.

Eigentümliche Verhältnisse im Vertriebe der Bücher entwickelten sich dagegen im Mittelalter an den Centren gelehrten Lebens, nämlich den hohen Schulen zu Paris, Bologna und ihren jüngeren Schwesteranstalten in allen Ländern. Lehrer und zahlreich, stets wechselnde Schüler bedurften da für Lehrzwecke übereinstimmender, sorgfältig revidierter Texte, Kommentare, Compendien und Tractate. Dies führte vor allem zu einer Regelung des Schreiberwesens, des Verkaufens und Verleihsens von Handschriften. Die ältesten darüber erhaltenen Gesetze sind die zu Bologna 1259, 1289 und 1334, sowie die zu Paris 1275 und 1323 erlassenen Gesetze¹⁾. Letztere sind ausführlicher und hatten größeren Einfluß auf die Gestaltung der gleichen Verhältnisse an anderen Orten; auf ihnen beruht daher in einzelnen die folgende Darstellung. Die Buchhalter und Buchhändler (stationarii und librarii, vor allem in vico s. Jacobi ansässig) galten als Verwandte (propinqui) der Universität und wurden von dieser in Eid und Pflicht genommen. Anscheinend waren sie nach moderner Auffassung mehr Leihbibliothekare und Sortimentere als Verleger²⁾. Die Lehrer haben vermutlich vielfach selbst die Vertriebsfähigkeit der von ihnen gebrauchten und z. T. selbst verfaßten Schriften geleitet. Dabei mögen sie sich der Hilfe armer Studenten bedient haben. Vor allem war das Abschreiben der Lehrbücher durch die Studenten selbst vorgesehen, und die stationarii mußten deshalb die vorgezeichneten Bücher auf Lager halten und gegen Bezahlung nach festgesetzter Taxe verleihen. Auf diese Weise konnte die Reinheit der Texte besser überwacht und die Bevorzugung einzelner Lehrer ver-

niedert werden. Aber auch wenn gewerbsmäßige Schreiber und Schreibwerkstätten die Abschriften besorgten, mußte den Schulbehörden daran liegen, daß die Studenten ihre Texte vielmehr von den verantwortlichen Unterhändlern als aus irgend einer schwer kontrollierbaren Quelle bezogen. Diese Gründe führten zur Begünstigung und Entwicklung gerade des Zwischenhandels mit Büchern; auf ihn sowie auf jenes Verleihen der Handschriften beziehen sich meist die über die stat. in den Statuten der Universität enthaltenen, mit scharfen Strafbestimmungen ausgerüsteten Gesetze. In dem Pariser Statut von 1275 de Stationariis et Librariis qui libros vanales exponentes etc. (Bulaeus a. a. D.) ist nur von der Aufbewahrung, der Ausstellung und dem Verkauf der zu diesem Zweck ihnen anvertrauten Bücher die Rede. Ohne Zweifel wurden den Händlern häufig von Studenten und anderen Personen benutzte Exemplare zum Kauf angeboten, bei denen sie stark auf den Einkaufspreis zu drücken vermochten, während der Verkaufspreis ganz von ihnen abhing. Da dieses Antiquariatsgeschäft den regelmäßigen Handel offenbar sehr beeinträchtigen konnte, so suchte die Behörde darauf hinzuwirken, daß ihre Buchhändler nicht zugleich Käufer und Verkäufer von Büchern seien („quam [bonam fidem] utique melius observarent, si simul Emptoris et Venditoris officio uultatenu uterentur“). Sie waren daher auf Eid verpflichtet, alle ihnen zum Verkauf übergebenen, bzw. zum Kauf angebotenen Bücher nicht zu unterdrücken oder zu verbergen, um sie später etwa für sich (recht billig) zu kaufen oder zu behalten, sondern 1 Monat (oder 2 Monate) lang in geeigneter Weise zum Verkaufe auszustellen. Auf Verlangen des Verkäufers mußten sie auch den Wert der Handschriften „bona fide“ schätzen, jedenfalls den Preis des Buches und den Namen des Verkäufers an sichtbarer Stelle kund thun. Vor Abschluß eines Verkaufes war der Eigentümer davon zu benachrichtigen und der Kaufpreis, welcher ja auch vom Käufer abhing, ihm mitzuteilen, wohl um dem Verkäufer Gelegenheit zu geben zum Einspruch gegen einen vorgethlich oder wirklich vereinbarten zu niedrigen Kaufpreis. Für die Vermittelung eines Kaufes durften sie nicht mehr als „4 Denare vom Pfunde“ (= $\frac{1}{60}$ oder $1\frac{2}{3}\%$), und zwar durch Aufschlag nehmen vom Käufer, während in Bologna die Statuten der Universität die Provision auf $\frac{1}{40}$ (bei Büchern im Werte von höchstens 60 Lire), sonst $\frac{1}{60}$ ($2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{2}{3}\%$) des Kaufgeldes festsetzten, die vom Käufer und Verkäufer je zur Hälfte zu tragen war (s. Savigny a. a. D. S. 588). Dabei waren sie auch gehalten, mit aller Mühe und ohne besondere Vergütung für „vera et correcta exemplaria“ zu sorgen. Im Statut von 1327 werden zumeist Verordnungen wegen des Verleihsens und der gewissenhaften Schätzung der Handschriften getroffen. Ueberdies enthält es eine Bestimmung zum Schutz der vereinigten Buchhändler, insofern kein Nichtvereideter irgend ein Buch, das teurer sei als 10 solidi, feil haben noch auch unter einem bedekten Laden sich aufhalten solle („nec sub tecto sedeat“). Dasselbe gilt im wesentlichen von den Bologneser Statuten. Nur tritt hier — wie übrigens auch an anderen Studienanstalten — noch das Interesse für die heimische Anstalt in dem Verbote hervor, Bücher nach einer anderen Schule hin zu verkaufen, sowie das Streben, billige Preise zu bewahren, indem der Verkauf von Büchern an solche, die damit Handel treiben wollten, aber auch der eigene Ankauf von Büchern zum Zwecke des Handels den stationarii streng untersagt war.

1) S. über Bologna (Sartius und Fattorini) De clar. archigymnasi Bonon. professoribus a. s. XI ad s. XIV. T. 1 pars 1 (Bononiae 1769) S. 186 ff., II (1772) S. 214 ff., 224 f.; die Auszüge aus den Statuta Bonon. bei Fr. C. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter III. Bd., 2. Ausg. (Heidelberg 1834) S. 643—654, 664 f.; über Paris C. E. Du Boulay [Bulaeus], Hist. univ. Paris. T. III (Paris 1666) S. 418 f. (auch im Chartularium univ. Paris. coll. Henr. Denisse, 1 [Paris. 1889] S. 532 ff.); T. IV (1668) S. 202 f. — Ueber eine die Stadt Verceil betreffende Notiz von 1228 s. Savigny a. a. D. S. 589.

2) Bulaeus III S. 419 „... quod libros recipiendo vanales, custodiendo, exponendo, vendendo eosdem . . . fideliter et legitime se habebunt.“

Zu ähnlicher Weise haben sich auch an anderen Hochschulen und Studienanstalten bei gleichen Bedürfnissen die Verhältnisse des Handschriftenhandels gestaltet¹⁾. Wir gehen deshalb nicht fehl, wenn wir hierin bereits einen Vorläufer unseres Sortimentbuchhandels sehen. Die wesentlichen Eigenschaften desselben findet man in den Bestimmungen über jene librarii wieder: diese übernahmen, wenn auch nur nebenbei, gewerbsmäßig und aufstehend ohne eigenes großes Risiko Bücher vom Eigentümer zum Verkaufe mit der Verpflichtung, sie möglichst bekannt zu machen und zu einem mit dem Eigentümer zu vereinbarenden Preise zu verkaufen, mit einem Aufschlage für die eigene Mühe, dessen Maximalbetrag gleichfalls bestimmt war. Allerdings haben die mittelalterlichen Universitäten nur die äußeren Formen der Organisation hergegeben. Zu der weiteren Entwicklung des gesamten Buchhandels bedurfte es eines freieren und mächtigeren Aufschwunges, als die Abhängigkeit von den starren, an sehr verschiedene Interessen gebundenen Statuten jener zu geben vermochte. Ein solcher Aufschwung kam von der durch Erfindung der Buchdruckerkunst plötzlich entstandenen gewaltigen Vermehrung der Bücher und dem Bedürfnis ihres Vertriebes nach allen Seiten.

3. Geschichte des B. seit der Erfindung der Buchdruckerkunst. Der Einfluß, den die neue, aller Wahrscheinlichkeit nach in Straßburg ersonnene und zuerst versuchte, in Mainz aber demnächst voll ausgeübte Kunst des Druckens mit beweglichen Typen auf den Handel mit Büchern gewann, äußerte sich sehr bald. Der ganze Apparat, das bedeutende Kapital und die vielseitigen Fertigkeiten, deren man zur Herstellung eines gedruckten Buches bedurfte, brachten es mit sich, daß nur bei ihrer Nutzung, also bei ziemlich starken Auflagen und fortgesetztem Drucken sich ein Gewinn erzielen ließ. 275 Exemplare wurden auch von umfangreichen Werken, die Pannartz und Sweynheim in Subiaco und später in Rom druckten, abgezogen; kleiner als etwa 100 Exemplare dürfen wir uns selbst die Auflage der ersten Bibeln nicht denken. Für die so zahlreich vervielfältigten Bücher ergiebige Absatzwege zu finden, war, nachdem die Kunst einmal erfunden und bekannt war, die wichtigste Sorge der Verleger und Drucker. Sie war um so größer, als die Konkurrenz sehr früh sich bemerkbar machte und auch der Nachdruck die Früchte der Arbeit zu schmälern drohte. Reich und sehr bedeutend waren die Preise der Bücher herabgegangen auf rund $\frac{1}{5}$ der Handschriftenpreise. Hatte doch auch die vorwiegende Anwendung des für das Drucken geeigneteren Papiers an Stelle von Pergament, welches damals etwa dreimal so viel kostete als Papier, die Möglichkeit einer niedrigen Preisansetzung gewährt und Käufer von Büchern in immer weiteren Kreisen suchen und finden lassen. Der Druck auf Bestellung von Seiten kirchlicher und bürgerlicher Behörden, wobei freilich die Drucker

kein Risiko übernahmen, ist früh nachweisbar, immerhin aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Drucke nur die Ausnahme. Der Verkauf in der nächsten Umgebung des Druckers konnte nur ausnahmsweise und dann meist bei wenig umfangreichen, billigen Büchern genügen. Frühzeitig war, nach der Wahl der Verlagsartikeln zu schließen, die weitgreifende, ja internationale Bedeutung der Druckerkunst erkannt worden. Es galt nun auch die Vorräte an Exemplaren dementsprechend weit und vielseitig abzuleiten und das allenthalben vorhandene Bedürfnis nach Büchern zu befriedigen sowie weiter anzuregen. Selbst hervorragenden Druckern glückte es nicht immer mit ihrem Verlage. Die bereits erwähnten Arnold Pannartz und Conrad Sweynheim z. B. klagen in einer Eingabe, welche Johannes Andreas de Buris, Bischof von Aléria, im Jahre 1472 an den Papst Sixtus IV. richtete, daß ihr Hans voll von Büchern und leer an Brot wäre; sehr bald gaben sie ihr Gewerbe sogar ganz auf. Im allgemeinen sehen wir, daß gerade im Anfang des Umchwunges der Verhältnisse außer den kleinen Druckereien von ganz lokaler Bedeutung, die sich kaum durch sich selbst erhalten haben, nur die im großen Maßstabe betriebenen Firmen zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangten, was eben in der Schwierigkeit des Absatzes der Bücher seinen Grund hat. Für diesen standen den Druckern und Verlegern zunächst ja nur die bereits vorhandenen und gewohnten, jedenfalls aber auf einen viel geringeren Vertrieb berechneten Wege des Handschriftenhandels zu Gebote.

Der nächstliegende, wichtigste und wohl auch bis dahin gebräuchlichste Weg des Vertriebes von Büchern an Fremde war der durch Jogen. Buchführer (Reisebedienter). Wir würden ihn etwa als Kolportagebuchhandel bezeichnen. Agenten der Verleger und Drucker reisten mit Vorräten ihrer Bücher umher an Orte, wo sie sich Absatz derselben versprachen, zunächst also in volkreiche Städte mit vielen Klerikern und lebhaftem Handel. Die Zeiten, wo viele Fremde an einem Orte zu erwarten waren, also die der Messen, Kirchenfeste u. waren ohne Zweifel bevorzugt. Durch geschriebene, oft auch gedruckte Anschläge, die ein Verzeichnis der Ware und die handschriftliche Angabe ihrer Wohnung enthielten, forderten sie auf zum Kaufe. Solcher Bücheranzeigen haben sich noch manche selbst aus dem 15. Jahrh. erhalten (s. Wilh. Mener in Centr. f. Bibl. II [1885], S. 437—463); die älteste (Joh. Mentelius) ist vom Jahre 1469. Bemerkenswerterweise erscheint der Name der Firma in ihnen, soweit es bloße Bücheranzeigen sind, nicht; es mußte dies also für unnötig, unter Umständen sogar für hinderlich gelten. Gleichwohl verzeichnen

1) Ueber Oxford s. B. vgl. Austey's Munim. academ. S. 77.

die meisten und ältesten von ihnen nur Bücher einer einzigen Firma, und da wiederholt auf die Typen der Anzeige Bezug genommen wird, ist auch nicht die handschriftliche Zuzügung von Büchertiteln anderer Firmen vorgesehen. Diese Wandlerbuchführer verkauften daher nur für Rechnung einer Firma und erhielten wohl bestimmte Prozente von der Verkaufssumme. An dem Verhältnis der Buchführer änderte es nichts, wenn eine Firma, wie Ant. Koberger von Nürnberg, in einer Bücheranzeige von 1479 (No. 16 bei W. Meyer), außer eigenen Büchern auch solche anderer Herkunft zum Kaufe anbot. Nicht in Kommission hatte er sie genommen, sondern gewiß durch Kauf oder Tausch an sich gebracht, wie z. B. auch der Drucker, Verleger und Papierhändler Adolf Kusch in Straßburg vielfach Bücher anderer Drucker durch Tausch gegen Papier (einen Ballen Bücher gegen zwei Ballen Papier) zum Zwecke des Handels erwarb. Dieser Weg des partienweisen Verkaufes oder Austauschens von Büchern der einen Firma an eine andere diente nämlich gleichfalls dazu, um Exemplare von Drucken in den Kleinhandel solcher Orte zu leiten, wo ein Bedürfnis noch vorhanden schien. Im ganzen gehört er freilich dem Großhandel an und kam den Einzelverkauf der Bücher nur vorbereiten und erleichtern. An dritter Stelle ist eine besondere Kategorie von Buchhändlern zu nennen, ständige Geschäftsführer oder Faktoren der Verleger und Drucker an den Zentren regen literarischen Verkehrs oder eines lebhaften Handels überhaupt. Es waren sozusagen anfassige „Buchführer“, welche auch in der weiteren Umgebung ihres Hauptplatzes für den Vertrieb der Bücher sorgten. Aus den früheren Zeiten der neuen Kunst wissen wir, daß Joh. Kust selbst mit seiner Ware in Paris war, wo er auch (1466/67) starb. Sein Schwiegerjohn und Nachfolger im Geschäft, Peter Schöffer, der gleichfalls einige Male mit Büchern, und zwar auch solchen fremden Verleges, in Paris war, setzte sehr bald einen ständigen Vertreter, Hermann von Stadtloe, nach der Metropole Frankreichs, der für Rechnung des Mainzer Geschäftes wahrscheinlich ebenso auf den Einzelverkauf von Büchern wie auf Partienverkauf an andere Buchhändler bedacht war. In Frankfurt a. M., schon damals ein Hand. . . Platz ersten Ranges, dessen Bedeutung für den Büchervertrieb jedenfalls Peter Schöffer, wenn nicht bereits Joh. Kust mit scharfem Blicke erkannt hatte, wurde anscheinend der kaufmännische Teil des Geschäftes verlegt. Conrad Henckis, Buchdrucker und Gehilfe im Geschäft, der später nach des Kust Tode die hinterlassene Witwe heiratete und Teilhaber am Geschäft wurde, scheint vorwiegend die Frankfurter Unternehmungen

geleitet zu haben; vorübergehend (seit 1479) hat sogar Peter Schöffer selbst seinen Wohnsitz nach Frankfurt verlegt. Während die Druckerei allein in Mainz verblieb, wo für die Instandhaltung und für das Drucken ein geübtes Personal vorhanden war, wurden in der Nachbarstadt mit den zahlreich zufließenden fremden Handelsleuten Verbindungen behufs Abhates der Bücher angeknüpft. Besonders nach dem Norden Deutschlands und Europas machten sie Geschäfte; in Schweden war ein Geschäftsführer von ihnen („ihr Diener“), der auch nach Lübeck Waren lieferte. Viel mußte dabei — und das gilt gewiß nicht bloß von den Geschäften Peter Schöpfers — kreditiert werden; den Schwierigkeiten bei Eintreibung solcher Schulden verdanken wir gerade die erhaltenen Urkunden. Indes liegt kein Grund vor zur Annahme, daß die Formen des Handels von denen anderer Kaufgeschäfte abwichen. Von den sämigen Zahlern oder deren Erben wird nur Zahlung der ausstehenden Gelder, nicht etwa Auslieferung anvertrauter Bücher verlangt. Auch andere Verleger hatten ebenso ihre Filialen und setzten Geschäftsführer in anderen Städten, z. B. Nic. Jensen von Venedig in Bavia und Anton Koberger von Nürnberg in Paris, Lyon und anderwärts. Offenbar geschah dies mehr des Handels als des Druckes wegen, wenn schon auch solche Fälle zahlreich vorkamen, daß die eigenen Druckereien zur Herstellung der Verlagsartikel nicht ausreichten und fremde zu Hilfe genommen wurden. Zweifelhaft ist, ob wir aus dem Briefe des Aldus Mantinus an Reuchlin vom 24. XII. 1502 (s. Claror. vir. epist. Tubingae 1514) folgern dürfen, daß damals schon Buchführern oder Buchhändlern, die nicht zum eigenen Personal einer Firma gehörten, ein Remissionsrecht in bezug auf gelieferte Ware zugestanden wurde, so daß sie annähernd Sortimentier im modernen Sinne gewesen wären. Ein Händler (mercator) in Deutschland hatte von der Gesellschaft, welcher Aldus in Venedig angehörte, viele Bücher auf Frist erhalten, und zwar zu einem billigeren Preise, als sie einzeln verkauft wurden. Derselbe scheint dem Publikum einen Rabatt bewilligt zu haben, so daß Reuchlin an seinem Orte von ihm die Aldinen billiger kaufte, als direkt aus Venedig. An sich wäre es sehr wohl denkbar, daß die früher geschilderten Verhältnisse der stationarii und librarii in Paris und anderen Universitätsstädten sich mit Anpassung an die durch die starke Büchervermehrung veränderten Verhältnisse erhielten und auf andere Orte mit gesteigertem Abfah übertrugen. Freilich entstanden an besuchten Studienplätzen auch frühzeitig Druckereien. Zu solcher Blüte wie z. B. in Köln und Basel gelangten sie indes nur ausnahmsweise.

Ueberdies konnte das Bedürfnis wegen der großen Verschiedenheit der nötigen Bücher nicht durch Lokalplassen gedeckt werden, so daß ein Handel mit Büchern anderer Druckorte nebenbei bestehen bleiben mußte. Umfangreiche Lager von Büchern, besonders auch von neuen, mußten die Händler solcher Orte im Interesse der Lehrer wie Schüler halten. Sie als Eigentum zu erwerben, dazu reichten die Mittel gewiß nur selten aus. Die eifrig auf Absatz bedachten Verleger konnten ihnen zum Verkaufe ihrer Bücher einen weitgehenden Kredit an Geld, aber auch an Ware um so eher gewähren, als an solchen Studienorten die Buchhändler wenigstens zum Teil einer unmittelbaren Aufsicht des Lehrkörpers unterworfen waren. Eine weite Ausdehnung dieses Absatzweges auf beliebige Orte und Händler setzt indes geordnete, leicht übersehbare Zustände, bequeme Verbindungen und zuverlässige Rechtspflege voraus, die sich für jene Zeiten noch nicht unbedingt annehmen lassen, wenn wir auch zugeben müssen, daß die Bedürfnisse des Verkehrs den Rechtseinrichtungen meist vorausgeeilt sind.

Im ganzen dürfen wir behaupten, daß in der nächsten Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst der Vertrieb der Bücher auf die wandernden Buchführer, feste Agenten oder Filialen in anderen Städten und auf partienweisen Verkauf und Tausch an Buchhändler beschränkt blieb. Die Formen, in denen der Handel sich bewegte, waren natürlich die sonst damals üblichen des Kaufes und Vertrages. Eine Verschiebung der Verhältnisse im Buchgewerbe trat sehr früh ein durch die ganz naturgemäße, immer stärker sich geltend machende Sonderung der verschiedenen Seiten des Buchgewerbes. Im Grunde waren von Anfang an in der Verbindung Joh. Gutenbergs mit Joh. Faust zwei Seiten jenes, der Druck und der Verlag von Büchern, nur äußerlich vereinigt gewesen. Deutlich ausgesprochen wird die Teilung der Arbeit in den Schlußschriften vieler Drucke, besonders italienischer Firmen. Gerade dort führte ja die hohe Entwicklung des Handels zu einem klaren, bestimmten Ausdruck des verschiedenen Verhältnisses mehrerer nicht in gleicher Weise an einem Geschäfte beteiligten Genossen. Nirgends findet man auch so früh und so zahlreich Kompagniegeschäfte (societas, socii) sich an Buchdruck und Verlag beteiligen wie in Italien. Eine weitere Teilung der Arbeit mußte sich nun aber — und das ist für uns wichtiger — aus dem Vertriebe der Bücher ergeben. Eigene Buchführer auszuenden und eigene Faktoren in fremden Städten zu unterhalten konnte nur für ganz große Verleger gewinnbringend sein, und auch für diese nur dann, wenn sie zugleich Werke fremden Verlegers in den Handel

gaben. Der sicherste und einfachste Weg des Absatzes war für den Verleger ohne Zweifel, wenn wir vom Lokalverkehr absehen, der Verkauf größerer Partien von Büchern an Kleinhändler. Aus diesen bildete sich mit dem Anwachsen der gedruckten Litteratur und dem steigenden Absatz immer bestimmter eine besondere Klasse von Buchhändlern aus. Eben so natürlich ist, daß zwischen diesen und den Verlegern der Verkehr sich in der Regel nicht direkt von Stadt zu Stadt vollzog, sondern daß die vielbesuchten Messplätze der Ort waren, wo zu den hergebrachten Zeiten, im Frühling (Fassten-, Ostermesse) und Herbst (Michaelismesse) die verschiedenen Interessenten sich trafen zum Abschluß ihrer Geschäfte. Daß Frankfurt a. M. sehr früh eine dominierende Stellung für den Buchhandel erhielt, verdankt es zunächst natürlich seiner Bedeutung für den Handel überhaupt, im besonderen aber der Nähe von Mainz und vor allem gewiß dem thatkräftigen Eingreifen Pet. Schöffers und Conr. Henckis' (s. o.). Für den Einzelverkauf waren außer den Buchführern vornehmlich auch die kleinen Drucker thätig, welche vom Bücherdruck allein, zu dem das Lokalbedürfnis oder eine höhere Anregung gelegentlich Anlaß gab, sicher nicht leben konnten.

Auf solcher Grundlage währte und entwickelte sich der Buchhandel Jahrhundertlang weiter in Deutschland und den anderen Kulturländern. Außer Frankfurt a. M. sind bei uns Köln und Straßburg, Augsburg und Nürnberg (hier wirkte Anthoni Roberger) besonders hervorzuheben, ferner Basel mit lebhaftem Handel nach Italien und Frankreich hin. In den Niederlanden und Belgien traten Utrecht, Löwen und Deventer am meisten hervor, in Norddeutschland erst gegen Ende des 15. Jahrh. Leipzig. Schon damals für den Warenaustausch der östlichen und südöstlichen Länder (bis nach Asien hinein) mit dem Westen einer der wichtigsten Plätze, benutzte diese Stadt bald den Vorteil ihrer Verbindungen auch für den Handel mit Büchern. Ihr Druck und Verlag gewann gleichfalls dort bald einen ansehnlichen Umfang, aber mehr in bezug auf die Zahl, als die Schönheit und Bedeutung der Drucke. Ueberhaupt sehen wir, was die Technik des Druckens und die Sorge für den Inhalt betrifft, in Deutschland schon nach den ersten Dezennien seit Erfindung der Kunst einen Stillstand, wenn nicht gar einen Rückgang eintreten. Wenige jüddentliche Orte mit alten Kunsttraditionen, wie Augsburg und Nürnberg, sowie einzelne auf Bestellung gearbeitete Werke, meist liturgischer Art, machen eine rühmliche Ausnahme. Deutschland verlor sehr schnell den internationalen Markt, nachdem andere Länder, besonders Italien, mit entwickelterem Kunstgeschmack und viel-

seitigeren geistigen Interessen gleichfalls zu drucken angefangen hatten. Für den einheimischen Bedarf genügten auch minderwertige Drucke, wenn sie billig waren; denn in Deutschland war ein größerer Absatz der Ware vorwiegend nur in den Kreisen der Kleriker zu suchen. Das beweist der theologische Inhalt der meisten in Deutschland gedruckten Werke jener Zeit; allein in Süddeutschland findet zugleich die vaterländische Litteratur seitens der Verleger größere Beachtung, wohl mit Rücksicht auf die Neigungen der Ritterschaft und des städtischen Patriziats. Die Richtung des Bücherdrucks auf Massenproduktion wuchs noch unendlich infolge der Reformation, zumal da die Reformatoren und z. T. auch ihre Gegner, um auf die Massen zu wirken, sich zumeist der deutschen Sprache in ihren Schriften bedienten. Der Bücherhandel ging die bereits eingeschlagenen Wege weiter; auf den großen Messen zu Frankfurt und Leipzig fand Kauf und Austausch der Bücher im großen statt. Georg Willer in Augsburg fing 1564 damit an, von den für sein Lager auf den Frankfurter Messen eingekauften Büchern zur Bequemlichkeit für seine Kunden und zur Steigerung des Absatzes ein gedrucktes Verzeichnis (Messkatalog) herauszugeben: eine Einrichtung, die bald Nachahmung fand, in Augsburg selbst wie besonders in Frankfurt und Leipzig. In ersterer Stadt geschah es nach vereinzelt Versuchen von Peter Schmidt (Fabricius) (1590) und Egenolphs Erben (1594), seit 1595 durch Paul Brachfeld, seit 1598 aber durch den städtischen Rat; in letzterer Stadt erfolgte die erste Ausgabe eines Messkatalogs 1595 durch Henning Große. Daß mit der Ausgabe solcher Kataloge eine bedeutende Umwälzung in der Art des Büchervertriebes verbunden war, indem an die Stelle der von den einzelnen Buchhändlern persönlich vorgelegten Verzeichnisse und der im Original mitgeführten Druckwerke jene leicht zu verbreitenden Gesamtverzeichnisse traten, erhellt schon aus dem einen bisher übersehenen Umstande, daß in dem ersten der Messverzeichnisse (von 1564) 202 Werke noch in alter Weise ohne Druck- oder Verlagsort neben 26 in deutschen und 28 in auswärtigen Orten erschienenen angeführt werden, während im nächsten Katalog (1565) nur noch 6 Bücher *sino loco*, hingegen 318 mit einem deutschen, 226 mit einem fremden Verlagsort verzeichnet sind. Und das gleiche Verhältnis erhielt sich von da an ziemlich unverändert; die Drucker und Verleger unterließen es fortan nur selten, von jenem Mittel der Publizität Gebrauch zu machen.

Ein fortgesetzter Vergleich der Frankfurter und Leipziger Messkataloge zeigt vom Ende des 16. Jahrh. an ein rasches Sinken der Bedeutung Frankfurts und ein langsames, aber

stetiges Steigen Leipzigs. Dieses bot noch 1600 125 Verlagswerke aus gegen 148 von Frankfurt, überholte es aber bereits 1604. Im Jahre 1749 ging der Frankfurter Messkatalog ganz ein, während aus dem Leipziger sich die mit dem Jahre 1701 beginnenden großen Bibliographien entwickelten, an denen Deutschland reicher ist als irgend ein anderes Land¹⁾. Die Reformation hatte den Schwerpunkt geistigen Lebens nach dem Norden und Osten verlegt; ebenda fand auch die deutsche Sprache in wachsendem Maße Pflege. Rasch nahm auch die Beteiligung der Ausländer an der Frankfurter Büchermesse ab. Vor allem trug zum Rückgange Frankfurts der Umstand bei, daß dort sich der Zwischenhandel mit Büchern einseitig ohne die feste Grundlage eines starken Verlagsgeschäftes entwickelt hatte. Die kais. Bücherkommission zu Frankfurt (seit 1569) beschleunigte wohl auch noch durch Plackereien und übertriebene Ansprüche die sinkende Bewegung, während in Leipzig das gleiche Verhalten der kurfürstl. sächs. Bücherkommission (auch seit 1569) den Aufgang des Buchhandels nicht zu hindern vermochte. Neben diesen beiden Städten behaupteten nur wenige der früher genannten einige Bedeutung, mehr auch nur durch die erfolgreiche Thätigkeit einzelner Firmen, denn als Sammelpunkte für einen größeren Kreis buchgewerblicher Thätigkeit.

Die Organisation des Buchhandels scheint in dieser Zeit trotz der örtlichen Verschiebungen keine nennenswerten Aenderungen erfahren zu haben. Doch dürfen wir annehmen, daß die Beziehungen zwischen den Verlegern und Händlern (im engeren Sinne) eine sehr viel festere Gestalt bekommen haben, von den älteren Absatzwegen die einen mehr verlassen, andere dagegen ausgebaut und vervollkommenet worden sind. Zu jenen rechne ich die wandernden Buchführer, zu diesen das Sortimentgeschäft. Das längere Bestehen einzelner Firmen, deren Verbindungen dadurch dauerhafter und vielseitiger wurden, die Ausbreitung und Vermehrung der Verkehrsmittel, die zunehmende Ordnung und Rechtsicherheit ermöglichten es den Verlegern, wozu das eigene Bedürfnis eines ausgedehnten Absatzes ihrer Bücher sie ohnedies drängte, den Buchhändlern, die mit dem Einzelverkauf sich abgaben, in weitem Maße das Geld für die fest gekaufte Ware oder die Ware selbst auf bestimmte Zeit zu kreditieren. In dieser Zeit (1697) finden wir auch den Ausdruck „pro novitate“ zum ersten Male gebraucht. Für die hierauf begründete Art des Geschäftsverkehrs zwischen den Buchver-

1) Ihre Vorläufer hatten sie schon seit 1600 (für 1593 ff.) in den zusammenfassenden Großschen Katalogen, welche den Titel *Elencus seu Index quinquennalis* oder *Index generalis* führten.

legern und den Buchhändlern (Sortimentern), die wir Konditionsgeschäft nennen, wurde Leipzig seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts recht eigentlich der Hauptplatz. Dorthin senden die Verleger ihre Ware, auch ohne vorher feste Abnehmer gefunden zu haben; von dort erhalten die Sortimentere sie unbesehen, aber mit dem Vorbehalt der Rückgabe nicht abgesetzter Exemplare. Das großartige Kommissionsgeschäft, welches sich zur Vermittelung dieses Verkehrs in Leipzig ausgebildet hat, ermöglicht es den beiden Parteien, mit jeder Firma der anderen Partei schnell in Beziehungen zu treten, ohne sich der in früherer Zeit ja ebenso teureren wie langsamem und unsicheren direkten Sendung zu bedienen. Auch die Abrechnung der Buchhändler erfolgt seit langer Zeit regelmäßig in Leipzig, was von Anfang an bei dem verschiedenen Münzfuße der vielen kleinen deutschen Ländchen gleichfalls als ein Segen empfunden wurde. Einmal im Jahre pflegt das zu geschehen, auf der Buchhändlermesse nach Oestern am Kantatensonntage und an den nächstfolgenden Tagen. In jüngster Zeit freilich hat diese an Bedeutung etwas abgenommen, zumal auch die Abrechnung immer mehr zwischen den Kommissionären und nicht den direkt beteiligten Firmen sich vollzieht; aber sowohl durch das persönliche Zusammenreffen zahlreicher Buchhändler und vor allem durch die Hauptversammlungen des Börsenvereins deutscher Buchhändler, auf welchen alle wichtigen, den deutschen Buchhandel und seine Organisation betreffenden Fragen verhandelt werden, ist sie immer noch von großer Bedeutung. Seit dem 30. April 1825 besteht dieser Verein, der anfangs nur 108, nach dem letzten Berichte aber 2366 Mitglieder zählt. Im Jahre 1835 erschien zum erstenmal als sein Organ das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“, nachdem es bereits 1834 unter gleichem Titel vom Leipziger Buchhändlerverein herausgegeben worden war.

Neben dem Kommissionsbuchhandel, für welchen Leipzig alle anderen Orte weit übertrifft¹⁾, haben sich dort auch die übrigen zum Buchhandel gehörigen oder ihm verwandten Geschäfte ebennmäßig entwickelt, besonders der wichtigste Zweig desselben, der Bücher- und Musikalienverlag, ferner das Antiquariat, die Schriftgießerei, der Kunstdruck und das Buchbindergewerbe. Neben Leipzig kommen in Deutschland nur wenige Orte mit annähernder Bedeutung für den Buchhandel in Betracht. In Süddeutschland ist es nach

vielen vergeblichen Versuchen anderer Städte (wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt a. M.), Stuttgart gelungen, ein Nebenplatz des Buchhandels mit Auslieferungslager und besonderer Messe zu werden. Rasch wachsende Bedeutung gewinnt ferner, wie begreiflich, Berlin, besonders für den Verlags- und Sortimentersbuchhandel; die allgemeine günstige Entwicklung der doppelten Hauptstadt, das Zustromen großer geistiger und materieller Kräfte nach dort erweilen sich als starke Hebel auch nach dieser Seite hin. — Gern nehmen seit langer Zeit die Buchhändler der deutsch redenden Teile des benachbarten Oesterreichs (mit Wien als Kommissionsplatz, und der Schweiz (mit Zürich als Mittelpunkt an dem Verband der deutschen Kollegen als gleichberechtigte Mitglieder Anteil; auch solche aus anderen Ländern sind nicht ausgeschlossen, wenn die Art ihres Geschäftes sie gleichfalls bestimmt, eine engere Verbindung mit dem deutschen Buchhandel zu suchen. Einzelne Länder in der Peripherie des deutschen Reiches, nämlich Holland, mit Amsterdam als Vorort, und Dänemark (seit 1837) mit Kopenhagen an der Spitze, ähnlich auch die beiden anderen nordischen Reiche haben wenigstens die Einrichtungen des deutschen Buchhandels nachgeahmt¹⁾.

Zahlreiche Erfindungen, vor allem die Entwicklung des Maschinenwesens und die Fortschritte der Chemie und Photographie (Steindruck und Lichtdruck), trugen in ihrer Anwendung auf die Herstellung und Ausstattung der Drucke mächtig zur Hebung des Buchgewerbes und damit auch des Buchhandels bei. Die Erfindung der Schnellpresse, welche das zeitraubende Auftragen der Druckerfarben auf die Typen selbst besorgt, verdient besondere Hervorhebung. Wir verdanken sie Friedrich König, zu Eisleben 1775 geboren; in England kam sie zuerst (1810) zur Anwendung.

Folgende Zahlen mögen das Bild von der Entwicklung des deutschen Buchhandels weiter veranschaulichen. Rechnen wir auf Deutschland im 15. Jahrh., von Einblättern u. dergl. abgesehen, höchstens 20000 verschiedene Drucke, so dürfen für das 16. Jahrh. deren bereits 100000 (im ganzen) angenommen werden. In den Meszkatalogen, welche freilich nur solche Werke verzeichnen, die für den großen Büchermarkt bestimmt sind und die Erzeugnisse der Lokalpresse ganz beiseite lassen, stehen von 1564—1600²⁾ 14724 Erscheinungen aus deutschen, 6113 aus fremden Orten, 1014 sine loco; in die Zeit von 1501—

1) Nach Ost. v. Haje (i. Litter.) S. 18 wurden im Jahre 1887 in Leipzig 6136, in Stuttgart 442, in Berlin 368, in Wien 556 und in Zürich 98 Buchhandlungen anderer Orte durch Kommissionäre vertreten.

1) Vergl. Börsenbl. f. d. dtsh. Buchh. 1887 No. 14 und 20.

2) Nach Codex mundinarius Germ. liter. biseularis ... Mit einer Einl. von Gust. Schwetjcke (Halle 1850) und Codex ... continuatus ... (1877).

1564 fällt die litterarisch überaus fruchtbare Reformation. Im 17. Jahrh. verzeichnen die Meszkataloge bei ständiger Abnahme der ausländischen Beteiligung 83304 Drucke aus deutschen, 17032 aus fremden Orten und 177 sine loco. Während des 30-jährigen Krieges ging der Buchhandel natürlich stark zurück und lag noch lange nachher sehr darnieder. Im Jahre 1635 enthalten die Kataloge nur 286 Werke aus Deutschland und 21 aus der Fremde, nachdem 1613 diese Zahlen bereits auf 1358 und 414 (8 v. D.) gestiegen waren; in der 2. Hälfte des Jahrhunderts sind übrigens die Zahlen (38 662 bezw. 4962 und 84 v. D.) kleiner als in der ersten Hälfte. Die höchste Zahl deutscher Verlagsorte, die in den Meszkatalogen während eines Jahres vertreten sind, ist im 16. Jahrh. 61 und deutscher Firmen 117; im 17. Jahrh. 79 Orte und 191 Firmen. Das 18. Jahrh. weist in jenen Katalogen 166359 Drucke aus deutschen und 8300 aus fremden Orten nach, sowie 691 ohne Ortsangabe; 130 und 359 sind die höchsten Zahlen für die Orte bezw. Firmen eines Jahres. Die 2. Hälfte des Jahrhunderts übertrifft mit 110340 (bezw. 6762 und 517) Drucken die erste diesmal bei weitem. Im ganzen möchte ich für das 17. Jahrh. 200 000, für das 18. Jahrh. aber 400 000 als Gesamtzahl der in Deutschland gedruckten Schriften ansetzen. Im 19. Jahrh. brachten die Kataloge der ersten 46 Jahre, die im Codex nundinarius von Schwetische noch verarbeitet sind, 285 629 Drucke aus deutschen und 6652 aus fremden Orten (787 ohne Ort). Die fortschreitende Bewegung von 10 zu 10 Jahren erhelle aus folgender Uebersicht:

Jahr	In Deutsch-land er-schienen-e Drucke	Zahl der deutschen Verlags-orte	Deutsche Firmen	Aus frem-den Orten	Ohne Ort
1801	3 900	125	332	85	23
1811	3 176	148	378	96	15
1821	4 375	171	419	123	7
1831	7 617	241	580	113	27
1841	11 995	260	939	195	19
1846	10 153	294	970	383	—

Seit 1834 liefert das Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhandel ausgiebiges Material. Ich entnehme ihm folgende Angaben über die Zahl der Mitglieder des Buchhändler-börsenvereins und der im Börsenblatt ange-kündigten Kenigleiten des deutschen Buch-handels:

Zahl der Vereins-jahr ¹⁾	Mitglieder		Zahl der neuen Bücher	
	im Anfang	am Ende	Kalender-jahr	Bücher desgl. im Vorjahre
1840/41	708 ²⁾	689	1840	(10 808) ³⁾
1850/51	699	687	1850	9 053
1860/61	775	834	1860	11 120
1870/71	991	1010	1870	10 108
1880/81	1435	1436	1880	14 941
1889/90	2286	2366	1889	17 986

Die in die Augen springende Thatsache, daß die Zahl der Buchhändler, hier zunächst der Mitglieder des Börsenvereins, sich un-gleich stärker vermehrt hat als die der Ver-lagswerke, ergibt sich noch deutlicher aus folgender Zusammenstellung nach D. A. Schulz, Allg. Adreßbuch f. d. dtich. Buchh. (Leipzig). Dort werden angeführt:

Für das Jahr	Buch-händler jeder Art	Davon waren	
		nur Ver-leger	Sortim. allein oder mit and. Buchgewerbe ⁴⁾
1839	1348	232	874
1856	2215	525	1315
1865	3079	668	1963
1871	3838	866	2354
1877	4920	1230	2927
1884	6142	1340	3827
1890	7474	1665	4526

Es hat sich somit seit 1839/40 die Zahl der Verlagswerke kaum verdoppelt, die der Buch-händler aber mehr als verdreifacht, was sicher nicht allein auf einen gesteigerten Ab-satz der einzelnen Verlagswerke, sondern ebenso auf die Folgen der Gewerbefreiheit und die verhältnismäßig große Leichtigkeit in der ersten Begründung neuer Sortimentz-geschäfte zurückzuführen ist.

Die Entwicklung des Buchhandels in den anderen Ländern ging zunächst in derselben Weise vor sich wie in Deutschland. Italiens Buchhandel überholte im 15. Jahrh. schnell den deutschen in Folge des durch den huma-nismus für den Bücherverkauf besser vorbe-reiteten Bodens, des durch einen lebhaften Handel erworbenen allgemeinen Wohlstandes und der guten kaufmännischen Schulung, welche den italienischen Handel überhaupt

1) In den ersten zwei und in der letzten Reihe ist von einer Ostermesse bis zur nächsten ge-rechnet; sonst vom 1. Juli bis 30. Juni.

2) An der Ostermesse von 1825 nahmen nur 104 Buchhändler Teil.

3) Nach Schwetisches Cod. nund. (s. oben).

4) Sehr häufig ist in Deutschland, sehr selten im Ausland Verlags- und Sortimentzgeschäft in einer Firma vereinigt. Deshalb unter-scheidet die deutsche Gew. D. (§ 14) auch nicht diese beiden Seiten des Buchhandels.

auszeichnete. In dem handelsmächtigen Venedig erstanden in den ersten 4 Dezennien nach Einführung der Buchdruckerkunst nicht weniger als rund 250 Druckereien, deren Firmen wir kennen. Von einzelnen, wie der des Nicolaus Jenion, wissen wir sicher, daß sie durch den Buchhandel zu ansehnlichem Wohlstande gelangten. Ebenda begründete gegen 1495 Aldus Manutius der Ältere, einer der bedeutendsten Verleger aller Zeiten, seine z. T. im Verein mit anderen betriebene und durch zwei weitere Generationen (bis 1597) fortgesetzte berühmte Druckerei, aus welcher seit 1495 bis zu seinem Tode (1515) über 120 Drucke hervorgingen, die sich vor allem durch Güte des Textes und Korrektheit des Druckes auszeichnen. Alte Klassiker und nationale Schriftsteller sind fast allein in seinem Verlage vertreten; manche seiner Ausgaben haben noch heute wissenschaftlichen Wert. Die runden Antiquatypen, eine Nachahmung der von den italienischen Humanisten angenommenen Schriftart, die selbst wieder die karolingische Minuskel des 10.—12. Jahrh. sich zum Vorbild nahm, kamen in Italien zuerst und sehr früh auf und verdrängten dort bald ganz den gotischen Schnitt der Typen. Aldus Man. der Ältere führte die etwas schräge Antiquatypen (Italique) ein. — In Frankreich trat noch am Ende des 15. und 16. Jahrh. Lyon als wichtiger Platz für den Buchhandel in den Vordergrund; für Südeuropa war er nächst Venedig der bedeutendste. Die Drucke der Stadt selbst sind zahlreich, aber durch nichts besonders ausgezeichnet. In Paris war man sehr früh sowohl in Kreisen des Hofes wie der Universität auf die neue Kunst aufmerksam geworden und dort sah Frankreich seine ersten Druckereien. In rechter Bedeutung gelangte der Buchhandel da aber vorerst noch nicht, viellecht weil man vorwiegend für die Bedürfnisse der Sorbonne und allenfalls der höfischen Kreise sorgte, den Welthandel aber außer Acht ließ. Auch hatten frühzeitig bei dem Mangel genügender Thatkraft auf Seiten der einheimischen Buchhändler Fremde sich des Vertriebes ihrer Ware in Paris bemächtigt. Erst mit dem zweiten Drittel des 16. Jahrh. beginnt eine Blüte des Buchgewerbes in Paris. Die Namen des Robertus Stephani (1503—1559) und seines Sohnes Henricus (1528—1598) treten leuchtend hervor sowohl durch großartige Unternehmungen (Thesaurus graecae linguae des Henr. Steph.), wie durch zahlreiche und sehr geschätzte Autorenausgaben. Auch im 17. Jahrh. behauptete Frankreich bezw. Paris seine Stellung durch geschmackvoll ausgestattete Texte lateinischer und französischer Schriftsteller. Der Wohlstand des Landes unterstützte die Richtung auf das Feine und Gefällige. — In der 2. Hälfte des 16. Jahrh. gingen auch Holland und die

Niederlande an teilzunehmen an einem regen Aufschwunge des Buchhandels. Man befand sich dort damals in der Epoche der Seefahrten und Kolonisationen, und diese Richtung spiegelt sich wieder in dem Verlage von Erdkarten, Atlanten und Städteansichten, welche von den Firmen der Blaeuw (Willem und Joan) und Joh. Jansson zu Antwerpen und Amsterdam ausgingen. Univeriale Bedeutung haben Christoph Plantin (1514—1589) zu Antwerpen und die Familie Elzevier (1592—1681) in Leiden und Amsterdam sich erworben; letztere Stadt behielt auch für Holland die Führung im Buchhandel. — Nach England (Westminster) war die Buchdruckerkunst über Brügge oder Köln durch den englischen Kaufmann William Caxton gekommen, der lange Zeit sorgfältig und mit entschiedenem eigenen Verdienste um die Entwicklung der englischen Litteratursprache, aber mit einseitiger Vorliebe für die romantische Litteratur druckte, dem englischen Buchhandel jedenfalls noch keinen größeren Anstoß zu geben vermochte. Die Stacioneres, die in der Nähe von St. Paul's in London verkauften, bildeten bereits 1403 eine Gilde. Aus ihnen entwickelten sich vor allem die englischen Verleger und Buchhändler. Einige von ihnen ließen nachweislich etwa seit 1493, während die englischen Drucker mit einziger Ausnahme Cartons ihre Thätigkeit einstellten, in Venedig und Frankreich für England liturgische Bücher drucken und hatten damit guten Erfolg. Das Bücherbedürfnis wuchs infolge der kirchlichen Reformbewegung unter Henry VIII., die scharfe Ueberwachung der Presse hinderte indes einen lebhaften Handel. Nach Begründung der Londoner Company of Stationers im Jahre 1556, die mit großen Befugnissen ausgestattet wurde, gelangte unter der glücklichen Regierung der Königin Elisabeth der Buchhandel zu großer Blüte, die auch später noch anhielt bis ins letzte Drittel des 17. Jahrh. Im vor. Jahrh. gab die allgemeine Entwicklung des Handels und zugleich des politischen Lebens in England dem Buchhandel neue Triebkraft, zugleich aber auch seiner Richtung und seinen Formen eine feste Gestalt. Verlag und Großhandel, Kleinhandel und Antiquariat sind dort wesentlich getrennte Gebiete; der Verlag und Verkauf von Zeitungen und periodischen Blättern haben besonders in unserem Jahrhundert seit etwa 7—8 Dezennien einen gewaltigen Aufschwung genommen und zu eigentümlichen Betriebsrichtungen geführt. Die Ausfuhr von Büchern und Periodicals nach den Kolonien und den Ländern mit englisch redender Bevölkerung ist so groß, daß sie im Jahre 1874 nach eriteren 470 499 £, nach den Vereinigten Staaten 274 373 £, im ganzen aber 904 792 £ betrug gegenüber einer Einfuhr an Büchern im Werte von 178 956 £ (s. Encycl. Brit. 9. ed.

Vol. IV S. 40). — Die Entwicklung des Buchhandels in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wohin 1673 die Buchdruckerkunst verpflanzt wurde, ist der des englischen durchaus entsprechend. Den einheimischen Verleger suchte man bisher dort durch einen starken Schutzzoll (von 25%) und überdies in unrühmlicher Weise durch die Freiheit des Nachdrucks — nur die Bürger des eigenen Landes genießen bis zur Stunde den Schutz des geistigen Eigentums — zu fördern. Indes ist ersterer seit Oktober d. J. (1890) auf die ganz oder zum Teil in englischer Sprache geschriebenen Bücher beschränkt worden, und auch das Recht des Nachdrucks wird, wie jetzt (Dezember 1890) in sicherer Aussicht steht, demnächst beseitigt werden.

4. Organisation und gegenwärtige Lage des B. in Deutschland. Eigentümlich sind dem deutschen Buchhandel und dem der früher erwähnten Nachbarländer der Kommissionsbuchhandel und das Konditionsgechäft; anderwärts wurde der rein kaufmännische Betrieb des Buchhandels festgehalten. In Frankreich und England machte der Umstand, daß je eine Stadt, Paris und London, in sich den größten und wichtigsten Teil des Verlages vereinigte, das Entstehen jener besonderen Zweige des Buchhandels entbehrlich. Dort verkaufen daher die Buchverleger nur fest, kaufen und verkaufen die Buchhändler nur auf eigene Rechnung. Im ganzen werden bei der deutschen Organisation, welche eine sehr rasche und gleichmäßige Verteilung der neu erscheinenden Bücher durch alle Teile Deutschlands fast bis in die kleinsten Flecken hinein ermöglicht, die neuen Bücher bei einem großen Publikum ungleich mehr bekannt und auch verhältnismäßig mehr Bücher abgesetzt als anderwärts; ferner ist es selbst für den unbekanntesten Schriftsteller hier leichter, einen Verleger zu finden, während in anderen Ländern literarische Gesellschaften u. dgl. vielfach die Gefahr des Verlages übernehmen oder wenigstens den Drucken eine feste Zahl von Abnehmern sichern müssen. Aus diesen schwerwiegenden Gründen sollte auch, soweit nur möglich, das deutsche Sortimentgeschäft geschützt und erhalten werden. Auf der anderen Seite führt freilich dieselbe Organisation leicht zu einer Ueberproduktion und begünstigt allzusehr unnütze Konkurrenzunternehmungen, ein Umstand, der in neuester Zeit mehrfach zur Verschmelzung von Firmen und zum Massieren des Kapitals geführt hat. Auch müssen die deutschen Verleger sehr oft — und gerade bei teureren Werken — um der zahlreichen Sortimentern willen Bücher in viel stärkerer Auflage drucken lassen, als sie voraussehen abzusetzen. Während daher im Auslande häufig der Preis der Bücher mit Ausnahme der auf Massenabsatz berechneten

bald nach dem Erscheinen in die Höhe geht, ist bei uns meist das Umgekehrte der Fall: die Verleger könnten und sollten im Hinblick auf die vielen nicht abgesetzten Exemplare den Ladenpreis eigentlich herabsetzen und unterlassen es nur wieder aus Rücksicht auf die Sortimentern und um die Ladenpreise für die Zukunft nicht beim Publikum zu diskreditieren. Die Kosten für den über das Bedürfnis gedruckten Teil der Auflage werden natürlich auf den Preis des Buches geschlagen und dieser auf diese Weise unnötig verteuert.

Überdies sind aber im Laufe der letzten 15–20 Jahre noch andere Erscheinungen zu Tage getreten, welche auf irgend welche Lücken der Einrichtungen schließen lassen. Die Ausdehnung und Erleichterung der Verkehrsmittel, vor allem auch die starke Herabsetzung der Postsätze ohne Zonenunterschiede ermöglichte es den an Hauptsitzen des Buchhandels, besonders den in Leipzig und Berlin oder in deren Nähe niedergelassenen Buchhändlern, mit den Sortimentern anderer Städte durch Gewährung hohen Rabatts in eine gefährliche Konkurrenz einzutreten¹⁾. Diese wurden genötigt, im Laufe der Zeit gleichfalls Rabatt in größerer Höhe und an weitere Kundenkreise als bisher zu gewähren, ohne es ihnen jedoch darin gleichthun zu können. Da sich zudem die Konkurrenz fast nur auf gangbare Artikel bezog, während den kleinen Sortimentern nach wie vor die Aufgabe zufiel, die neuen Erscheinungen im gleichen Umfange auf Lager zu halten und beim Publikum bekannt zu machen, so fühlten diese sich mit Grund in ihrer Existenz bedroht und suchten Schutz gegen jene von ihnen als „Schleuderer“ bezeichneten Handlungen. Zugleich war im Laufe der Dezennien der den Sortimentern von den Verlegern gewährte Rabatt vielfach vermindert worden (von 33 1/3% auf 25%), wohl infolge der durch den hohen Segetarif stark erhöhten Herstellungskosten und der starken Auflage der Bücher. Die von seiten der bedrückten Sortimentern dagegen eingeleitete Bewegung führte zunächst (seit 1879) zu einem festen Zusammenschluß räumlich zusammengehöriger größerer Gruppen von Buchhändlern, der Kreis- und Ortsvereine (zur Zeit 23). Diese Vereine, in denen natürlich die Zahl der Sortimentern und kleinen Buchhändler stark überwiegt, setzten im Jahre 1887 eine Statutenänderung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler durch, wonach u. a. in § 1 die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum, „in bezug auf die Einhaltung der Bücherladepreise,

1) Vergl. die Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins v. 31. V. 1889 an den deutschen Reichskanzler (Börsenbl. 1890, Nr. 175).

bezw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt", neu unter die zu erstrebenden Ziele des Vereins aufgenommen wurde. Auf Grund dieser Statutenänderung ging man im Börsenverein entschlossen gegen die Schleuderer vor. Neue Bücher, die noch ihren Ladenpreis haben, — wie weit die Eigenschaft der „Neuheit“ nach rückwärts reicht, ist nicht festgestellt —, dürfen nicht mehr in Katalogen unter ihrem Ladenpreise zum Kauf angeboten werden; Zuwiderhandelnde werden, auch wenn sie nicht dem Vereine angehören, durch den Vorstand als „Schleuderer“ aller der Vorteile verlustig erklärt, welche teils der Verein, teils die Organisation des deutschen Buchhandels überhaupt ihnen gewährt. Vor allem sollen die Verleger ihnen unter keinen Umständen Bücher liefern zu den Vorzugspreisen der Sortimenten; sonst steht ihnen — Satzung ist es bereits — die gleiche Strafe des Ausschlusses in Aussicht. Der Kundenrabatt soll im Prinzip ganz abgeschafft, nur noch ein Diskont von 5% bei Barzahlung in kurzen Termnen bewilligt werden; allein die Universitätsbibliotheken und einzelne andere Staatsbibliotheken machen im Deutschen Reiche noch eine ungern geduldete Ausnahme. Der Berliner Sortimentbuchhandel, unterstützt von den meisten Berliner Verlegern, widerstrebt bis jetzt mit großer Entschiedenheit dieser Neuerung, die für die dortigen Verhältnisse nicht durchführbar sei. Er hält an einem Rabatt von höchstens 10% fest, und die Leipziger Sortimenter sahen sich daher vor der Hand zu dem gleichen rückläufigen Schritte gezwungen. Auch haben die Berliner Buchhändler sich der zur Zeit sonst geltenden Verpflichtung, nach keinem Orte Deutschlands mit höherem Rabatt (bezw. Diskont) zu verkaufen, als dort selbst statthaft ist, bis jetzt nicht unterworfen. Uebrigens haben die deutschen Sortimenter zum besseren Schutze ihrer Interessen sich noch zu einem besondern Vereine verbunden, gleichwie es auch mehrere (3) Verlegervereine giebt.

Das bei dem ganzen Vorgehen zunächst ins Auge gefaßte Ziel, die Einschränkung der sog. Schleuderei, ist ohne Zweifel erreicht worden. Das Publikum hat sich im ganzen ruhig in den Wegfall des höheren Rabattes gefunden. Bei teureren Büchern werden freilich manche in Zukunft den Weg über Berlin oder Leipzig vorziehen; auch dürfte der Weg des Subscribirens zur Vermeidung des Zwischenhändlers wieder mehr in Aufnahme kommen, beides nicht zum Vorteil der Sortimenter. Die deutschen Bücher gelten längst nicht mehr als billig, und ihre Vertenerung kann leicht eine Minderung der Kauflust, jedenfalls eine Abnahme des Gesamtabsatzes und damit einen Rückgang des deutschen Buchhandels im allgemeinen zur Folge ha-

ben¹⁾. Da ferner die Verleger natürlich Ausfälle beim Absatz der Bücher durch Erhöhung der Preise zu decken suchen werden, so ist kaum anzunehmen, daß die Herabsetzung des Kundenrabattes durch ein Sinken der Bücherpreise sich ausgleichen wird. Vor allem aber ist auf dem bisher eingeschlagenen Wege zum Schutze des Provinzialsortimentes die Quelle der früheren Schleuderei, die Verschiedenheit der Bezugspreise für Bücher an den Centren des Buchhandels, in der Nähe und Ferne von ihnen, nicht verstopft²⁾.

Litteratur:

Altertum: Christ. Schoettgen, De librariis et bibliopolis antiquorum (Lipsiae 1710 u. Historie d. Buchhändler ... in Alten und Mittelern Zeiten, 2. Aufl. (Nürnberg und Altdorff 1722). Meiners, Beiträge zur Geschichte des Buchhandels ... besond. vor Erfindung der Buchdruckerkunst, im Neuen Hannö. Magazin, 15. Jahrg., 1805, S. 1013—1052. Friedr. Mey, Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst, 1. und 2. Buch (Darmstadt 1834), 3. Buch (1835). H. Géraud, Essai s. l. livres dans l'antiqu., part. chez l. Rom. (Paris 1840). Friedr. Schmitz, De bibliopolis Romanor. (Progr. Saarbrücken 1857). Herm. G o e l l, Ueber den Buchhandel bei d. Griechen und Römern (Progr. Schlez 1865). Wilh. Schmitz, Schriftsteller und Buchhändler in Athen u. im übr. Griechentl. (Weidelberg 1876 — Progr. v. Saarbrücken). Em. Egger, Hist. du livre dep. s. orig. jusqu'à nos jours (Paris 1880). Theod. V i r t, Das ant. Buchwesen (Berlin 1882). Louis Haenny, Schriftsteller u. Buchhändler im alten Rom. 2. Aufl. (Leipzig 1885). C. Haebertin, Beiträge z. Kenntnis des ant. Bibliotheksw. u. Buchwesens, I—III, im Centralbl. f. Bibl. VI (1889) S. 481—504, VII (1890) S. 1—18, 271—302. Ferner in J. C. F. Manjo, Verm. Abhandl. u. Aufsätze (Breslau 1821) S. 274—283; in Wilh. Ad. Schmidt, Gesch. d. Dent. u. Glaubensfreiheit im 1. Jahrh. ... (Berlin 1847) S. 116 fg.; sowie in den bekannnten Werken über griech. u. über röm. Altertümer u. Litteratur.

Mittelalter: Außer mehreren in Abschnitt 1 und 3 angeführten Werken vergl. Fr. C. v. S a v i g n y, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter, III. Bd. 2. Ausg. (Weidelberg 1834) 25. Kap. S. 575—608 u. Anh. IV. W. Giesebrecht, De litter. studiis ap. Italos prim. med. aevi saeculis (Berolini 1845). F. Sommer Merryweather, Bibliomania in the middle ages ... (London 1849). Fr. J. M o n e, Lat.

1) Eine Geschichte der Bücherpreise, wenigstens dieses Jahrhunderts, von unparteiischem Standpunkte aus und von kundiger Hand geschrieben, ist ein dringendes Bedürfnis und dürfte in der gegenwärtigen Krisis nach mancher Seite hin klären wirken.

2) Vergl. z. B. den nach anderen von Wilh. Ruprecht, Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortim. (Göttingen 1889) S. 3 ff. gemachten Vorschlag.

u. griech. Messen a. d. 2.—6. Jahrh. (Frankfurt a. M. 1850) S. 153—160. *Abv. Kirchhoff*, Die Handschriftenhändler des Mittelalters, 2. neu bearb. Ausg. (Leipzig 1853) und Weitere Beiträge... (Halle 1855), aus *Regholdt's* Ausg. j. Bibl. 1854, II. n. 12. Heft. *Frédég. Mone*, De libris palimps. tam lat. quam graec. (Carlsruhea 1855). *Carl Heyner*, Entwurf z. e. Gesch. des Handschriftenwesens u. Handschriftenhandels bis zu der Zeit des Mittelalters (Frankfurt a. M. 1864). *W. Wattenbach*, Das Schriftwesen im Mittelalter, 2. verm. Aufl. (Leipzig 1875).

Neuere und neueste Zeit: Außer einem Teile der zum 1. und 2. Abschnitt bezeichneten Schriften sind hervorzuheben: *A. Chevallier*, L'origine de l'imprim. de Paris (Paris 1694). *Mich. Maittaire*, Stephanorum historia, T. 1. 2 (Londini 1709). *Job. Ehrh. Fr. Koch*, Materialien zu einer Gesch. des Buchhandels (Leipzig 1795). *Th. Frogn. Dibdin*, Typogr. antiquities... Vol. 1—4 (London 1810—19). Derselbe, A bibliogr. antiquar... tour in France and Germany. 2^d ed. Vol. 1—3 (London 1829) und... tour in the north. counties of England and in Scotland. Vol. 1. 2 (London 1838). *J. Ch. Gädiche*, Zur Statistik d. deutsch. Ritter. u. des deutsch. Buchhandels (Berlin 1834). *A. n. Aug. Renouard*, Annal. de l'imprim. des Alde... T. 1. 2 et Suppl. 3. éd. (Paris 1834). Derselbe, Annal. de l'imprim. des Estienne. P. 1. 2 (Paris 1837 f.). *R. Falkenstein*, Gesch. d. Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung u. Ausbildung (Leipzig 1840). *Clem. Th. Berthes*, Friedr. Berthes Leben, Bb. 1—3 (Hamburg und Gotha 1848—55. Codex nundin. Germ. liter. biseul... mit Einl. v. Gnst. Schwetjcke (Halle 1850) und Codex... continuatus (1877). *Abv. Kirchhoff*, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, 1. 2 (Leipzig 1851. 1853). *Heinr. Lemperly*, Bilderhefte z. Geschichte d. Buchhandels u. der verw. Künste, Jahrg. 1853—65 (Wöln). Der Buchhandel v. J. 1815 bis zum J. 1843 (Altona 1854) u. Fortf. in T. 2—7 [bis z. J. 1863] (1855—1863). *Ferd. Grimont*, Manual ann. de l'impr. d. l. librairie et d. l. presse (Paris 1855). *Edm. Werdet*, Hist. du livre en France... jusqu'en 1789, p. 1—4 (Paris 1861 f.). *Ch. Knight*, Shadows of the old booksellers (London 1865). *Hnr. Ed. Brockhaus*, Friedr. Arn. Brockhaus... T. 1—3 (Leipzig 1872—81). *R. Buchner*, Aus den Papieren d. Weidmannschen Buchhandlung, 1. 2. T. (Berlin 1872 f.) u. Beitr. zur Gesch. des deutsch. Buchhandels, Heft 1. 2, 2. Aufl. (Gießen 1874), Heft 3 (Stuttgart 1874). *Meß-Memorial des Frankf. Buchh.* *Michel Harder* (Zaferm. 1569), hsg. v. *E. Kellner* u. *Nich. Wilder* (Frankf. a. M. 1873). *Henr. Curwen*, Hist. of booksellers... (London [1873]). *Is. Thomas*, Hist. of print. in America, 2^d ed. (Albany 1874) [= Archaeol. Amer. vol. V. VI]. *A. F. Didot*, Alde Manuce... (Paris 1875). *A Transscript of the registers of the Comp. of Stat. of London...* ed. by *Edw. Arber*, vol. 1—5 (London 1875—90). *Ed. Frommann*, Aufl. z. Geschichte des Buchh. im 16. Jahrh., Heft 1. 2 (Zena

1876. 81). *A. M. Ledebøer*, Alfab. lijst. d. boekdruk., boekverk. en uitgev. in Noord-Neederland (Utrecht 1876) u. Chron. Register (1877). *Fr. J. Falk*, Die Druckf. im Dienst der Kirche, zunächst in Deutschland bis 1520 (Wöln 1879). *Carl B. Lord*, Die Druckkunst u. d. Buchhandel in Leipzig durch 4 Jahrh. (Leipzig 1879). *Alph. Willems*, Les Elzevier (Bruxelles 1880). *Rechnungsbuch* d. Froben u. Episcopius, Buchdr. u. Buchh. in Basel (1557—64), hsg. d. *Kud. Wadernagel* (Basel 1881). *Max Rooses*, Christophe Plantin... (Anvers 1882) und Corresp. de Christ. Plantin, I. II (Antwerpen et Gent 1882. 85). *A. F. Didot*, Hist. de la typogr. (Paris 1882) [Extr. de l'Encycl. moderne]. *R. Faulmann*, Influr. Geschichte d. Buchdruckerkunst in. bei. Berücksicht. ihr. techn. Entwickl. bis z. Gegenwart (Wien... 1882). *G. E. Klemming* och *J. G. Nordin*, Svensk Bocktryckeri-Historia 1483—1883... (Stockholm [1883]). *Abv. Kirchhoff*, Die Entwickl. des Buchhandels in Leipzig bis in d. 2. Jahrzehnt nach Einführ. der Reform. (Leipzig 1885). *Geschichte d. deutsch. Buchhandels*, i. Austr. des Börsenvereins d. deutsch. Buchh. hsg. v. d. histor. Kommission derselb., 1. Bd.: *Friedr. Rapp*, Geschichte des deutsch. Buchh. bis in das 17. Jahrh. (Leipzig 1886). *Osc. v. Haje*, Die Entwicklung des Buchgewerbes in Leipzig (Leipzig 1887). *Will. Roberts*, The earlier hist. of engl. bookselling (London 1889). *Rob. Dickson* and *J. Phil. Edmond*, Annals of scott. printing (Cambridge 1890). — *C. Köllig*, Handb. des Buchhandelsrechts... (Leipzig 1804). *Aug. Schürmann*, Organ. und Rechtsgewohnh. des deutsch. Buchh. I. T. (Halle 1880), II. T. 2. Aufl. (1881). *Honr. Weidling*, Die buchh. Konditions-geschäfte (Berlin 1885). *Wilh. Ruprecht*, Der Ladenpreis im deutsch. Buchh. 3. Aufl. (Göttingen 1889). — Ferner an wichtigeren periodischen Schriften: *Börsenblatt für den deutschen Buchh.* u. die verwandt. Geschäftszweige (Leipzig), seit 1834. *Organ des dtsh. Buchh. oder Allg. Buchhändler-Börsenblatt...* hsg. v. *Hnr. Buchhardt*, Jahrg. 1—17 (Berlin 1834—1850). *Süddeutsche Buchhändler-Zeitung*, Jahrg. 1—39 (Stuttgart 1838—1876). *Otto Aug. Schulz*, Allg. Adressbuch für den deutsch. Buchhandel... u. verw. Geschäftszweige... Jahrg. 1—52 (Leipzig 1839—90). *Annalen der Typographie*, Bd. 1—11 (Leipzig 1870—79). *Publikationen d. Börsenvereins der deutschen Buchhändler...* (Leipzig seit 1869), darin: *Archiv für Gesch. des deutsch. Buchhds.*, Bd. 1—13 (1879—90). — Vergl. auch die im Artikel „Bibliotheken“ angeführten Fachzeitschriften.

R. Dziątko.

Budget.

1. Entstehung des Namens. 2. Begriff. 3. Budget und Finanzplan. 4. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Budgets. 5. Geschichtliches über die Entstehung des Budgets. 6. Die Vollständigkeit des Budgets. 7. Die Zeitdauer der Budgets. 8. Die Berechnung und Schätzung der einzelnen Budgetposten. 9. Der äußere Aufbau des Budgets (Gliederung, Filiation). 10. Ordentliches und außerordentliches Budget. 11. Vollzug des Budgets. 12. Das Wachsen der Budgets und dessen Ursachen.

1. Entstehung des Namens. Das Wort Budget stammt von dem altfranzösischen „bougette“ = pochette = Lederbeutel. Die Engländer überkamen das Wort durch die Normannen und machten daraus budget; sie legten dem Worte eine besondere Bedeutung unter. Gegen Ende des Parlaments, wenn das Haus der Gemeinen die Subsidie bewilligen sollte, öffnete der Schatzkanzler eine Mappe, worin der Gesekentwurf enthalten war. Man nannte das die Eröffnung des Geldbeutels; das betreffende Pergament stellte sozusagen den Geldbeutel, den Schatz der Krone dar.

Von England ging das Wort budget wieder nach Frankreich, fand aber in den Wörterbüchern erst in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts Eingang. Offiziell wird das Wort in den arrêtés der Konjunktiv vom 4. Thermidor des Jahres 10 und vom 17. Terminal des Jahres 11 zuerst gebraucht und kam seit 1806 unter dem Empire zur allgemeinen Anwendung, aber nicht im Sinne von Staatskasse, sondern im Sinne des Vorschlags. Vorher waren Etat du Roi (1790), livre de prospectus des dépenses (1791), état des dépenses (1792), aperçu annuel und ähnliche Ausdrücke üblich.

Von Frankreich aus dehnte sich der Gebrauch des Wortes über die anderen Länder aus; es ist überall gang und gäbe geworden. Doch ist der spezifisch offizielle Ausdruck meist ein anderer. Der Engländer sagt heute lieber „Annual financial statement“, der Italiener „Progetto di bilancio“, der Deutsche Vorschlag oder Haushaltsetat.

2. Begriff. Unter Budget versteht man die Berechnung bezw. Schätzung der in einer bevorstehenden Finanzperiode erforderlichen Ausgaben sowie der zur Deckung derselben zu erwartenden Einnahmen einer öffentlichen Wirtschaft. Formell wird dann auch die Tabelle, auf welcher die so berechneten Ausgaben und Einnahmen übersichtlich dargestellt und bilanziert sind, Budget genannt. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der öffentlichen Wirtschaften giebt es Staats-, Kreis-, Gemeinde-, Stiftungsbudgets etc. Das Staats-

budget kann als Typus der übrigen gelten. Neuerdings hat man den Ausdruck auch auf Privatwirtschaften übertragen; man spricht so vielfach von den Haushaltbudgets und denkt dabei an die Gestaltung der Ausgaben, die bei einer bestimmten Einkommenshöhe sich jeweils ergibt. Hier an dieser Stelle wird nur vom Budget der öffentlichen Wirtschaft gehandelt.

3. Budget und Finanzplan. Beide Begriffe decken sich nicht, stehen aber zu einander in engstem Zusammenhange. Wie in der Privathaushaltung das Streben auf dauernden, gesicherten Einkommensbezug gerichtet ist, so muß auch der öffentliche Haushalt für die Ordnung möglichst dauernde Garantien zu gewinnen suchen; man kann nicht jedes Jahr wieder ganz von vorn anfangen. Die Aufwandszweige haben zu einem großen Teile einen stabilen Charakter; man wird sich klar, welche Einkommensquellen benutzt werden sollen, z. B. ob Steuern oder Gebühren, ob mehr direkte oder indirekte Steuern, welche Arten von Steuern innerhalb dieser Gruppen etc. Man macht sich ein Bild von der Art und Weise, wie das Ganze für längere oder kürzere Zeit marschfähig bleibe. Der Finanzplan orientiert also über die dauernden Grundlagen des Gleichgewichts im Haushalte. Das Budget ist dann jeweils die besondere Erscheinung und konkrete Verwirklichung derjenigen allgemeinen Grundsätze, welche im Finanzplan über die ständigen Einkommensquellen und Aufwandszweige des Staates niedergelegt sind. Der Finanzplan entspringt dem schöpferischen Gedanken, das Budget ist seine Folgewirkung. Bekannte Beispiele sind die Finanzpläne Pitts, Sellas, Bismarcks und die auf Grundlage derselben sich bewegenden schwankenden Budgets.

4. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Budgets. Bei einer kleinen Privathaushaltung lassen sich Einkommen und Aufwand leicht übersehen, man kann die Ordnung sozusagen in Gedanken vornehmen; allein schon größere Privatwirtschaften mit vielgestaltigen Einnahmen und Ausgaben sind nicht imstande, so zu verfahren. Bei ihnen wird es meist notwendig, periodisch eine Uebersicht der Einnahmen und der zulässigen darauf angewiesenen Ausgaben zu veranstalten. Bei der öffentlichen Wirtschaft wäre es zwar, wenn sie einen kleinen Umfang hat, auch möglich, auf Grund eines ungefähren, durch Gewohnheit begrenzten Finanzplanes den Haushalt zu führen, und es ist ja auch bekannt, daß z. B. in kleinen Landgemeinden die Aufstellung von Budgets oft ganz unterlassen wird oder nur der Form wegen geschieht. Technisch entstehen keine Schwierigkeiten, weil man von einer Stelle aus die Gebahrung leicht überblickt und von Fall zu Fall beur-

teilen kann, ob eine Ausgabe noch gemacht werden darf oder nicht. Allein im Grunde bedingt der Charakter der öffentlichen Wirtschaft schlechthin das Budget; die öffentliche Wirtschaft wird immer im Auftrage geführt und der Auftrag muß, wenn denselben eine Verantwortung entsprechen soll, eine finanzielle Begrenzung haben; es ist im allgemeinen unmöglich, hierfür lediglich das Vertrauen wirken zu lassen. Bei größerer öffentlicher Wirtschaft wäre das schon wegen der Zersplitterung, in der die Zwecke erfüllt werden, unmöglich; es muß der Spielraum der Ausgaben für die vielen Stellen bestimmt werden, wenn eine Ordnung möglich sein soll. Es müssen die vielen miteinander konkurrierenden, immer wieder neu auftauchenden Bedürfnisse gegeneinander abgewogen werden. Eben deshalb vermag auch der absolut regierende Monarch des Budgets nicht zu entbehren; es dient ihm als Instruktion, Verwaltungsnorm für seine Beamten. In dem Verfassungsstaate wird dann freilich das Budget zu einem bedeutsamen Mittel, dem Volke ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Insofern das Budget als Verwaltungsnorm sich darstellt, bildet es auch die Grundlage der Kontrolle; das äußerliche Hilfsmittel hierfür ist die Rechnung, welche den Vollzug der Verwaltung in der wirklich stattgefundenen Einnahme und Ausgabe zum Ausdruck bringt, also erfassen läßt, ob und inwieweit die im Budget enthaltenen Normen eingehalten worden sind. Dieser Zusammenhang bringt es dann auch mit sich, daß formaler Aufbau und Gliederung des Budgets mit dem Schema der Rechnung übereinstimmen, das Rechnungswesen aller Stellen und Behörden einheitlich geordnet sein muß.

Das Budget ist sonach mit dem Finanzplane die Voraussetzung der formellen und materiellen Ordnung der öffentlichen Haushalte; eben deshalb bilden Budget und Rechnung das beste Mittel, die Finanzlage und den Kredit eines Staates zu beurteilen, sowie die Aufgaben und Mittel der öffentlichen Wirtschaft wie in einem photographischen Bilde zu überschauen.

5. Geschichtliches über die Entstehung des Budgets. Das Staatswesen ist in seinen Keimen ebenso alt, als in seiner technischen Vollendung ziemlich modern. Meist war es die Not und finanzielle Verlegenheit, welche zur Staatsaufstellung führten. In der Regel wurden solche Uebersichten ohne Beziehung auf eine bestimmte einzelne Finanzperiode aufgestellt, auch verfolgten sie zugleich den Zweck, die Verpflichtungen der Unterthanen durch Schrift festzuhalten. Man weiß, daß Augustus eine Art Budget hatte, ebenso gehören hierher die zahlreichen Inventarisierungen, die aus dem Mittelalter bekannt sind

und für welche das domesday book Wilhelm des Eroberers das beste Beispiel ist.

Im ständischen Staate geschah die Aufstellung von periodischen Budgets häufig, weil sie den Ständen den Beweis erbringen sollte, daß die landesfürstlichen erblichen Einkünfte nicht reichten, um die notwendigen Ausgaben zu decken, sonach Beiträge zu leisten seien. So wurden Ueberschläge der Einnahmen und Ausgaben in Frankreich 1302, in England 1379 vorgelegt. Im absoluten Staate fiel das Recht der ständischen Steuerbewilligung mehr und mehr dahin, aber die Etatifizierung blieb als interne Maßregel der Finanzverwaltung, ja sie bürgerte sich in den deutschen Territorien in dieser Zeit erst recht ein.

In Preußen wurde der erste Generalfinanzetat 1688 errichtet; der Schöpfer war der Hofkammerpräsident Knyphausen. Dieser Etat bildete für lange Zeit die Grundlage. Seitdem hat sich in Preußen das Etatswesen ohne Unterbrechung behauptet. 1821, also noch zur Zeit des Absolutismus, wurde es zum erstenmal publiziert.

In Oesterreich beginnen die vollständigen Staatsvoranschläge 1766; vorher war nur der Militäretat leidlich entwickelt (s. Menzi im Finanzarchiv 1887, S. 912 ff.).

In Frankreich sind von 1302 bis zur Zeit der Revolution viele Anläufe zu Budgetaufstellungen gemacht worden. Vor Franz I. soll es nur Partikularetats der einzelnen Verwalter gegeben haben. Der genannte König war nach Bodin der erste, welcher die Provinzietats zu einem Generalfinanzetat zusammenfaßte. Unter den folgenden Königen verfiel die Einrichtung der jährlichen Etats, bis Sully sie wieder aufnahm. Er legte dem König 1601 fünf General-etats vor. Der erste enthielt die Bruttoeinnahmen, die Erhebungsstellen und Nettoeinnahmen von ganz Frankreich. Die übrigen Etats waren Militär-, Bau- und Verwaltungsetats. Die aktuelle Bedeutung dieser Etats erfelst daraus, daß der König im Rat sie festsetzte und die Regenträumern ermächtigte, alle Zahlungen, welche in den Etats nicht vorgesehen waren oder die dort angeetzten Summen überschritten, zurückzuweisen. Nach Sully verfiel die Einrichtung abermals; Colbert brachte sie wieder in Gang und bildete sie weiter. Jedem Dienstzweige war nach Maßgabe des Bedürfnisses eine bestimmte Summe zugewiesen; die Staatssekretäre durften nur innerhalb der so bemessenen Kredite Anweisungen erlassen, welche jedoch, ehe sie vollziehbar wurden, der Kontrolle und Kontratsignatur des Generalkontrollors der Finanzen unterlagen. Nach Colbert trat die alte Mißwirtschaft von neuem ein, der Turgot und Necker nicht mehr zu steuern vermochten. Necker war übrigens der erste, welcher den Staatsvoranschlag durch Druck veröffentlichte. Vor ihm galten der Etat und die Staatsschulden in der Regel als Geheimnis.

Von 1789 angefangen fällt die Geschichte des Staatsvoranschlags zusammen mit der Geschichte der verfassungsmäßigen Finanzwirtschaft. Der Verfassungsstaat bringt von Frankreich aus immer weiter vor; das Prinzip der Etatifizierung hat dadurch gewonnen, indem die periodische Regelmäßigkeit und technische Vollkommenheit unter die Garantie der Volksvertretung gestellt wurden.

hatte vielfach nur ein geringes Interesse, die Erhebungskosten zu kennen und kannte sie zum Teil auch nicht. Die Kasseneinheit und Zentralisation der Finanzverwaltung ließen dann mehr und mehr die Kosten erkennen; gleichwohl blieben auch dann noch lange die Nettoetats üblich; die Finanzverwaltung hatte den vollen Einblick, nicht aber Dritte.

In der verfassungsmäßigen Staatswirtschaft drang die Volksvertretung auf Ersetzung der Nettoetats durch Bruttoetats oder doch Ersichtlichmachung der Kosten.

Frankreich hatte bis 1818 Nettoetats; England ging 1858 zum Bruttobudget über. In Preußen hat die Verfassung den Bruttoetat vorgeschrieben. Bayern hat 1868 das Nettobudget fallen lassen.

Das Budget des Deutschen Reichs ist ein Nettobudget. Die Erhebung der Reichsabgaben geschieht durch die Einzelstaaten, denen für die Mehrzahl (ausgenommen Zölle und Salz) feste Prozente der Bruttoeinnahme zugesprochen sind. Es liefern nur den Nettoertrag an die Reichskasse ab. Das mag die Nettobudgetierung nahe gelegt haben.

In Württemberg, Sachsen und Hessen hat man ebenfalls Nettobudgets. In Württemberg wird das Nettobudget darauf zurückgeführt, daß daselbst die Steuern von den Gemeinden zu erheben und im Nettobetrag abzuführen sind.

Das schlechthinige Nettobudget ist verwerflich. Es erschwert die Kontrolle, läßt nicht die volle Steuerbelastung ersehen, gewährt kein Urteil, ob und wie weit die Einkommensquellen ein richtiges Verhältnis zwischen Ertrag und Erhebungskosten aufweisen; die Unzweckmäßigkeit der Erhebungsform einer Steuer oder ihre Berechtigung kann davon abhängen; es verdunkelt die wahre Größe der Kosten der einzelnen Staatsleistungen. Ein Vorteil des Nettobudgets ist, daß es übersichtlicher ist, als das mit Zahlen überladene Bruttobudget, was sich besonders geltend macht, wenn die Verkehrsanstalten im Besitz der Gemeinwirtschaft sind.

Es ist jedoch hinsichtlich der Netto- und Bruttobudgets zu bemerken, daß selten das eine oder andere Prinzip heute rein durchgeführt ist. Man kann fast in jedem Budget einzelne Posten finden, die eine Inkonsistenz aufweisen.

In Bayern z. B. hat man Bruttobudget; aber bei den eigentlichen Ausgabeetats Nettobudget; die Gesundheitsverwaltungen ziehen von ihren Ausgaben die Einnahmen ab, die Gymnasien die von ihnen bezogenen Schulgelder zc. Die in den Zusammenhängen eingestellten Ausgaben sind also um diese Einnahmen gekürzt. In Preußen wird für die Seehandlung nur der Ueberschuß ins Budget eingestellt.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß der Unterschied von Brutto- und Nettobudget heute nur noch eine formale, eigentlich nur für den Zusammenzug aller Einnahmen und Ausgaben und Vergleichung verschiedener

Budgets wirkliche Bedeutung hat; denn thatsächlich werden, soweit nur irgend möglich, in den Spezialetats die Bruttoeinnahmen und die damit verknüpften Ausgaben aufgeführt, so ist es auch in Hessen, Württemberg und Sachsen. Es werden auf diese Weise eigentlich die Vorteile des Brutto- und Nettobudgets mit einander verbunden. Man sieht unmittelbar, was die Anstalten an Zuschüssen erfordern und was die einzelnen Finanzquellen, wie Forsten, Eisenbahnen, Steuern zc. für die eigentlichen Staatszwecke zur Verfügung stellen.

Oft sind besondere staatsrechtliche Besonderheiten vorhanden, welche eine Unvollständigkeit des Budgets bewirken, die der des Nettobudgets analog ist. Ein Beispiel hierfür bietet Preußen. Die Einnahmen und Ausgaben des preussischen Etats sind um 7719296 M. zu klein; es ist diese Summe die dem Kronfideicomissfonds durch G. v. 17. I. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 2500000 Thlr. einschließlich 548240 Thlr. Gold; es wird dieser Teil der Civilliste im Hauptetat gleich von dem Ertrag der Domänen und Forsten in Abzug gebracht und in den Ausgaben nicht mit aufgeführt.

Auf ebenfalls besondere Verhältnisse führt es sich zurück, wenn in Bayern seit 1877 das Militärbudget gar nicht mehr in das allgemeine Landesbudget aufgenommen ist, sondern ganz für sich besteht; es ist ein einjähriges und hat als Anfang des Etatsjahres den 1. April, während das Landesbudget ein zweijähriges ist und am 1. Januar beginnt.

c) Eine weitere Frage, die mit der Vollständigkeit des Budgets zusammenhängt, ist die, ob es auch alle Einnahmen und Ausgaben in sich aufnehmen soll, die nicht für Rechnung der betreffenden öffentlichen Wirtschaft gehen (Bruttobudget im weiteren Sinne; so gebraucht von Czörnig). Ein Beispiel dieser Art liefert Frankreich, insofern es die für Rechnung der Departements und Kommunen erhobenen Anschläge zu den Staatseinnahmen in das Budget einstellt.

Ich halte das für wenig empfohlen, das Bild vom Haushalt der betreffenden öffentlichen Wirtschaft wird dadurch eher verwirrt; den Ansprüchen der Deffentlichkeit und des Ueberblicks der Gebahrung und Geldbewegung im Kassensystem kann durch eine Spezialrechnung vollständig genügt werden. Es geschieht z. B. in Bayern so hinsichtlich der staatlich verwalteten Brandversicherungsanstalt.

Dagegen möchte die Aufnahme mancher anderen durchlaufenden Posten sehr wohl angezeigt sein, namentlich insoweit darin ein verdeckter Staatsbedarf sich dokumentiert, der sehr der Kontrolle bedarf.

In sehr umfassender Weise bringt das italienische Budget solche durchlaufende Posten zur Geltung (109 Mill. Lire). Es bestehen dieselben in den veranschlagten Mietzinsen derjenigen Besitzungen des Staates, also an Grundstücken und Gebäuden, welche sich in Benutzung der Staatsverwaltung befinden, in den Zinsen der im Staatsbesitz befindlichen Staatspapiere, in Depositionen, Vorschüssen etc. und kommen bei den Ausgaben der einzelnen Ministerien wieder zur Veranschlagung. Auch im preussischen Budget figurieren solche durchlaufende Posten, so sind die hinterlegten Gelber (26 Mill.) und die Zinsen hiervon in Einnahme und Ausgabe gestellt.

d) Bestritten ist, ob die Vollständigkeit des Budgets verlange, daß ein Reservefonds in dasselbe eingestellt werde. Seidler meint mit Schrott, daß begrifflich der Reservefonds nicht in das Budget gehöre, da es Aufgabe desselben sei, die voraussichtlichen und wahrscheinlichen, nicht aber die bloß möglichen Ausgaben und dazu erforderlichen Einnahmen zur Darstellung zu bringen.

Allein der Reservefonds hat die Aufgabe, zur Bestreitung unvorhergesehener akuter Bedürfnisse zu dienen. Da solche immer mehr oder minder wahrscheinlich sind, läßt sich die Einstellung eines solchen meines Erachtens nicht beanstanden. Für die ältere Zeit war sie sogar unbedingt geboten, weil die augenblickliche Geldbeschaffung für akute unvorhergesehene Zwecke meist schwierig war. Heutzutage ist die Sachlage eine andere. Bei gut fundiertem Verlagskapital oder Kassenbestand können die kleineren unvorhergesehenen Ausgaben leicht daraus bestritten werden; auch die mit dem Verlagskapital konkurrierende Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzscheinen kann die nötige Hilfe bieten. Absolut notwendig ist also heute die Einstellung nicht mehr; aber sie entspricht einer soliden Staatsaufstellung, welche für die Zukunft Schuldannahmen und Schwächung des Verlagskapitals einzuengen sucht. Da wo man absichtlich die Einnahmen zu gering veranschlagt, kann die Einstellung eines Reservefonds unterbleiben.

Die meisten deutschen Staaten haben noch einen allerdings nur mehr geringen Reservefonds. Im Etat des preussischen Finanzministeriums sind pro 1890/91 1,2 Mill. M. für unvorhergesehene Ausgaben eingestellt; das Betriebskapital der Generalfinanzkasse beträgt 30,33 Mill. M. In Bayern beläuft sich die allgemeine Reserve auf 2028 592 M., das Verlagskapital ca. 38 Mill. M.; analog haben Hessen, Sachsen, Württemberg solche. In England hat man den Treasury Chest Fund. In Italien hat man einen Reservefonds für obligatorische und ordnungsmäßige Ausgaben und einen Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben; über den ersteren verfügt der Schatzminister durch Dekrete, welche im Rechnungshof registriert werden; zur Verfügung über den anderen ist königliches Dekret erforderlich. In Holland, Schweden, Rumänien hat man einen allgemeinen Reservefonds und noch spezielle für die einzelnen Dienste, in Belgien nur letzteren. Frankreich stellt keinen ein.

7. Die Zeitdauer der Budgets. Die gesetzliche Gültigkeitsdauer des Budgets heißt Budget- oder Finanzperiode. Die Regel bilden heutzutage einjährige Finanzperioden. Eine Ausnahme machen nur noch einige deutsche Mittelstaaten. Hessen hat eine 3jährige, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen haben 2jährige. Württemberg hatte bis 1871/73 3jährige, Bayern vor 1868 6jährige Finanzperioden; Sachsen hatte früher 2jährige.

Bei mehrjährigem Budget weicht die Aufstellung für die einzelnen Jahre entweder ab — für wachsende Steuereinnahmen z. B. gewiß das Richtige — oder es werden für alle Jahre derselben Finanzperiode gleiche Ansätze gemacht. Das erstere ist z. B. der Fall in Baden und Württemberg, das letztere in Bayern und Sachsen.

Mehrjährige Budgets haben den Vorzug, daß Parlament und Regierung sich nicht unnötig abnützen in Wiederholung einer und derselben Thätigkeit und noch Friese für die übrigen gesetzgebenden Arbeiten behalten. Die Uebernahme größerer außerordentlicher Ausgaben auf das Ordinarium vollzieht sich leichter oder doch naturgemäßer durch Verteilung auf 2 oder 3 Jahre. Sie kommt innerhalb derselben Periode zur Abwicklung, während bei einjährigen Perioden die Katenbewilligung etwas unorganisches hat. Der Vollzug des Budgets ist elastischer, weil innerhalb der Finanzperiode Uebertragungen von einem Jahr zum anderen vorgenommen werden können (Bayern, Württemberg). Auch wird den mehrjährigen Budgets nachgerühmt, daß sie ein langsameres Anwachsen der Ausgaben nach sich ziehen, indem die Begehrlichkeit an den Landesäckel für einige Zeit gebunden ist. Gleichwohl verbietet es sich für größere Staaten, mehrjährige Budgets zu wählen; die Zuverlässigkeit der Aufstellung wird um so geringer, auf je größere Perioden sie sich erstreckt; die Zahl der unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben wird bedeutend und bewirkt Störungen, schon die Preisschwankungen, die in längeren Perioden eintreten, verursachen dann große Abweichungen gegenüber dem Voranschlag. Zu diesen technischen, die materielle Ordnung gefährdenden Mängeln gesellen sich dann auch politische Momente; die Parlamente sehen in den langen Finanzperioden eine Schwächung ihres Einflusses und ihrer Kontrolle der allgemeinen Verwaltung.

Um den Einwand der Ermüdung und Abnützung der Regierungen und Parlamente bei einjährigen Budgets zu beschränken, ist vielfach Nachahmung des englischen Vorgangs vorgeschlagen worden, wonach ein konsolidiertes Budget ausgeschrieben ist, das nicht einer jährlichen Bewilligung unterliegt. Abgesehen davon, daß dieser

Fonds sich aus der besonderen historischen Entwicklung englischer Verhältnisse erklärt, so überschätzt man seine Bedeutung auch nach der eben berührten Seite; die Kosten, welche er umfaßt, wie Zinsen der Staatsschuld, Zivilliste u. dergl., befreit man auch in unseren Parlamenten nicht und für die Vereinfachung der Budgetberatung wird damit so gut wie nichts gewonnen.

Der Beginn des Budgetjahrs ist in den einzelnen Ländern verschieden. Die Finanzperiode fällt zusammen mit dem Kalenderjahre in Frankreich, Belgien, Holland, Oesterreich-Ungarn, Bayern, Schweden, Rußland, Schweiz, Griechenland, in der Mehrzahl der Staaten Zentral- und Südamerikas; sie beginnt dagegen am 1. April im Deutschen Reiche (seit 1877) und vielen deutschen Staaten und in England; den 1. Juli als Anfangstermin haben die Vereinigten Staaten, Kanada, Brasilien, Mexico, Japan, Norwegen, Spanien und Portugal, seit 1884 auch Italien; auch noch andere Termine kommen vor, z. B. Egypten beginnt mit dem 10. September, Tunis mit dem 13. Oktober. An sich ist der Termin irrelevant. Er ist überwiegend bedingt durch die Zeit, in welcher die beschließenden Parlamente am liebsten tagen und durch die Zeit, welche für die Regierungen zur Vorbereitung des Budgets am bequemsten ist.

Vom technischen Standpunkte aus wäre zu wünschen, daß die Vorlage und Beschließung des Budgets in 3 oder 4 Monaten vor Beginn der Finanzperiode sich vollziehe. Man hat da die meiste Möglichkeit, die Einnahmen und Bedürfnisse zu überhauen. Fällt die Vorlage viel früher, so ist die Folge, daß zahlreiche Nachtragskredite und Etatsüberschreitungen auftreten, was nicht erwünscht ist.

Bei allseitig gutem Willen wäre es da, wo die Finanzperiode mit dem 1. Januar beginnt, in der Regel möglich, in der Herbstsession das Budget zu beschließen; allein die Gepflogenheiten der Parlamente liegen nicht in dieser Richtung; zum Teil mag es ein taktischer Zug sein, das Budget möglichst lange unerledigt zu lassen, weil solange ein Druck auf die Regierung möglich ist; oft hat die Verschleppung auch noch andere Gründe. Die Folge ist dann, daß das Budget meist erst während der Finanzperiode zustande kommt — ein abnormes Verhältnis —, so besonders in Oesterreich, wo es seit einem Decennium eine Ausnahme geworden ist, daß der Etat rechtzeitig beschloffen wurde, was allerdings zum Teil daran liegt, daß der Etat für die gemeinsamen Angelegenheiten vorgegangen sein muß, ehe der Bedarf der einzelnen Staaten festgestellt werden kann. In dem Deutschen Reiche und den deutschen Staaten hat man den Spielraum größer gemacht; dadurch, daß das Etatsjahr erst mit dem 1. April beginnt, können die Herbst- und Wintermonate zur Budgetberatung benutzt werden. Gleichwohl kommt es auch da vor, daß das Budget nicht rechtzeitig festgestellt ist. In Bayern wird das Budget den Ständen im September

vorgelegt, gleichwohl ist es wiederholt bis April geschweige bis Januar nicht erledigt worden!

In Frankreich wird das Budget für das nächstfolgende Jahr der Kammer bereits im Januar vorgelegt, seine Aufstellung beginnt sonach schon 14—15 Monate vor seiner Ausführung. Das ist seit 1814 üblich. Viele Jahre hindurch wurden die Etats bereits im Juli votiert, und zwar deshalb, weil einerseits die Kammern nur bis in den Juli zusammenzuhalten waren, das Budget also bis dahin fertig werden mußte, sodann, um der Verwaltung Zeit zu geben, die Steuerzettel für den 1. Januar fertig zu stellen. Später änderte sich diese Gepflogenheit, man beriet das Budget statt in der ersten Hälfte erst gegen Ende des Jahres, votierte die direkten Steuern aber bereits im Juli in einem besonderen Finanzgesetz, um die Aufstellung der Steuerrollen möglich zu machen.

Die Zusammenstellung des Budgets ist in der Regel Sache des Finanzministers, der die Verantwortung hierfür hat. Das muß auch als das Naturgemäße gelten. Als eine Uebertreibung des Parlamentarismus muß es gelten, wenn in England 4 Kommissäre und 2 Sekretäre, alles Mitglieder des Parlaments, das Budget vorbereiten, oder wenn in den Vereinigten Staaten von Amerika der Schatzmeister nur ein Exposé giebt, die Repräsentantenkammer dagegen das Budget selbst vorbereitet, so daß der Minister nur durch Mittelspersonen Einnahmen und Ausgaben vorschlagen kann. In Wirklichkeit inpeditiert freilich auch dort der Schatzsekretär das Budget. In Belgien ist durch kgl. Verordnung von 1883 ein permanentes Budgetkomitee im Finanzministerium gebildet worden, welches das Budget vorzubereiten hat. Auch in Rußland stellt nicht der Finanzminister das Budget zusammen, sondern jeder Minister schickt direkt sein Budget an den Staatsrat, der dann beschließt.

8. Die Berechnung und Schätzung der einzelnen Budgetposten. Der Zweck des Budgets ist, die wirklichen Ausgaben und Einnahmen sozusagen im Voraus zu erraten. Das Budget ist um so besser, je mehr es der Wahrheit nachzukommen sucht. Werden die Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu günstig veranschlagt, so führt das leicht zu verschwenderischen Ausgabesteigerungen und Rückschlägen im wirklichen Ergebnis. Die Absicht, durch ein günstiges Präliminäre, namentlich im Ordinarium, beruhigend auf die Gläubiger zu wirken und sich günstige Anleihebedingungen für die außerordentlichen Ausgaben zu sichern, ist meist eine trügerische. Sie gelingt im besten Falle ein- oder zweimal; die Kritik und die Erfahrung erzeugen gegenüber solchen Aufstellungen Mißtrauen; in der Mehrheit der Fälle wird eine offene Darlegung, gepaart mit dem ernstlichen Streben, den Haushalt in Ordnung zu bringen und darin zu erhalten, auf die Dauer bessere Resultate erzielen als eine trügerische,

die doch sofort durch die Wirklichkeit Lügen gestraft wird.

Allein auch der andere Fall, das Budget so aufzustellen, daß die Einnahmen zu niedrig veranschlagt sind, also künstlich Ueberschüsse erzielt werden, ist nicht zu billigen. Ein gewisser Spielraum muß allerdings bei der Unsicherheit nach oben und unten zugelassen werden, und im allgemeinen wird ein kleines Plus in dem tatsächlichen Ergebnis angenehmer empfunden als ein kleines Minus. Allein es ist nicht selten, daß in verdeckter Weise auf beträchtliche Ueberschüsse hingearbeitet wird; wenn die Rechnungen mit großen Ueberschüssen abschließen, so liegt meist die Möglichkeit vor, für außerordentliche einmalige Ueberschüsse (Bauten, eventuell auch Schuldentilgungen) leichter zu sorgen; die Kammern bewilligen sie lieber, wenn das Geld dazu bereits da ist, als wenn sie es erst parat stellen sollen. Bei gewissenhafter Handhabung kann der Modus ganz gut sein. Allein die Gefahr, die darin liegt, darf auch nicht übersehen werden. Es kann auch eine verschwenderrische und ungeheure Bedürfnisentwicklung wach gerufen werden, die hinterher sehr schwer wieder zum Stillstande gebracht wird.

Die Budgettechnik hat durch gewisse Regeln die Schätzung zu erleichtern gesucht. Ein Teil der Einnahmen und Ausgaben läßt sich ziemlich sicher und mit minimalen Schwankungen fixieren; die Civilliste, die Besoldungen instemifizierter Dienststellen, Schuldzinsen u. sind bis auf sehr kleine Bruchteile sicher zu veranschlagen. Auch bei den Einnahmen giebt es feste Posten, z. B. kontingentierte Steuern, fest normierte Beiträge seitens der Selbstverwaltungskörper. Die Mehrzahl der Einnahmen und auch ein Teil der Ausgaben, besonders der außerordentlichen, kann aber nur durch Schätzung gefunden werden.

Für die Schätzung hat man als Anhalt teils sorgfältig ausgearbeitete Kostenvoranschläge, teils die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen. Besonders üblich scheint es früher gewesen zu sein, die Ergebnisse des letztvergangenen Jahres als für das nächste Jahr wahrscheinlich anzusehen. Die Beobachtung, daß das einzelne Jahr aber doch abnorm sein kann, hat dann meist dazu geführt, den Durchschnitt aus mehreren zurückliegenden Jahren zu nehmen. Sehr üblich ist der Durchschnitt der 3 letzten Jahre. Bei mehr als 3 Jahren entfernt man sich zu sehr von der Gegenwart, bei 2 Jahren ist die Ausgleichung des Durchschnitts zu schwach; doch ist bei sehr schwankenden Posten auch 5-jähriger Durchschnitt üblich (Bayern). Zeigen die Zahlen keine bestimmte Bewegungstendenz, so bildet der Durchschnitt die unmittelbare Grundlage; ist dagegen eine

gleichmäßige Tendenz zum Sinken oder Steigen zu beobachten, so muß vernünftigerweise der durchschnittliche Steigerungs- bzw. Abnahmekoeffizient berechnet und zur Größe des letzten Bilanzjahres hinzugerechnet werden. Wenn die preussische Gebäudesteuer 1886/87 29 772 075 M., 1887/88 30 414 826 M., 1888/89 31 088 636 M. lieferte, so hat es keine Berechtigung, pro 1890/91 den Durchschnitt 30 425 179 M. einzustellen; die Steigerung in je 2 Jahren betrug 642 751 und 673 810, der Durchschnitt daraus ist 658 280; es wären also 31 747 000 in das Budget einzusetzen; der preussische Etat hat sogar 32 375 000 M. eingestellt. Selbstverständlich dürfen solche Durchschnittsberechnungen nie starre Regel bilden, es muß immer den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden; wenn eine Krise ausgebrochen ist und alle Indizien vorliegen, daß eine Reihe von Steuern zurückgehen, wäre es eine grobe Selbsttäuschung, den Durchschnitt als Norm zu nehmen.

In Frankreich war es seit 1815 üblich, für das Budget die letzte Rechnung als Norm bei den Einnahmen zu betrachten. Später legte man sogar die Ergebnisse des laufenden Jahres soweit möglich zu Grunde; so 1848 die 11 Monate und fügte als letzten den des *exercice* hinzu; daher dieser Modus die *règle de la pénultième* genannt wurde; von 1851—67 ruhte sie; 1867 kehrte man zur früheren Übung zurück. Seit 1882 legt man auch den Durchschnitt (der Ueberschüsse) und zwar den fünfjährigen, bzw. eine Kombination desselben mit dem Ergebnis des letzten Jahres zu Grunde. Die Ursache war, weil die unzutreffenden Voranschläge sehr ungünstig gewirkt hatten. Die Vorlage des Budgets bereits im Januar, dem die letzte bekannte Rechnung zu Grunde gelegen hatte, hatte eigentlich bei seinem Vollzuge die Einnahmen vor zwei Jahren als Ausgangspunkt gewählt; die Folge waren zeitweise enorme Ueberschüsse; in der Hoffnung auf solche wurden dann die Zusatzkredite in ungehobener Weise ausgedehnt und der Haushalt verwirrt. Léon Say suchte, indem er zugleich einen großen Teil der außerordentlichen Ausgaben aus dem *Ordinarium* übernahm, durch obigen Modus der Schätzung einestheils die Hoffnungen zu zerstören, anderenteils der Wirklichkeit mehr gerecht zu werden.

Empfohlen erscheint es, die Budgetzahlen, die doch nur Schätzungsziffern sind, abzurunden; es hat keinen Sinn, etwa bei einem Einnahmeposten von 30 Millionen noch die Hunderte und Zehner aufzuführen; die einzelne Mark hat ihren Platz in der Rechnung, nicht aber im Budget. Die Mehrzahl der Staaten verfährt auch so; eine Ausnahme macht nur Frankreich.

Sowohl für die Vollständigkeit des Budgets als für die richtige Schätzung der einzelnen Posten ist die Frage von Bedeutung, wie es da gehalten werden soll, wo von vornherein eine Differenz zwischen Gebühr und Abstattung wahrscheinlich ist, z. B. bei Steuern. Bei der Grundsteuer kennt man das Soll fast ganz genau, allein es treten Nachlässe infolge von Hagelschaden u. dergl.

auf. Ist das Soll oder der wahrscheinlich anfallende Betrag einzustellen? Das Richtige ist, beides miteinander zu verbinden. Das Soll muß berücksichtigt werden, weil das Budget Nichtschemur für die Verwaltung ist und das Budget sonst unvollständig bleibt. Der wahrscheinliche Betrag ist aber wichtig, weil nur dieser für das Gleichgewicht im Haushalte entscheidet. Die Berücksichtigung der beiden Momente ist in zweifacher Weise im Budget möglich. Entweder man stellt das Soll ein, zugleich aber in den Ausgaben einen Ansatz für Nachlässe und Uneinbringlichkeiten (Frankreich, Baden), oder man macht im Budget je einen besonderen Ansatz für Gebühr und Abstattung. So das italienische Budget, welches das Soll (competenza), die Rückstände (residui), die voraussichtlichen Abstattungen (pagamenti provisti) unterscheidet. In Bayern wird die effektiv zu erwartende Einnahme in das Budget eingestellt, in den Bemerkungen aber Soll-einnahme, Rückstände und Nachlässe spezifiziert. Dagegen macht Preußen weder im Budget noch in der Rechnung die Ausfälle und Nachlässe ersichtlich.

9. Der äußere Aufbau des Budgets (Gliederung, Filiation). Der Aufbau der in Aussicht genommenen Einnahmen und Ausgaben kann in sehr verschiedener Weise erfolgen. In der That sieht in formaler Hinsicht kein Budget dem anderen gleich, wenn auch alle eine gleichartige oder verwandte Grundlage haben. Der Aufbau schließt sich in der Regel an die Organisation der Verwaltung an, die in dem betreffenden Gemeinwesen besteht; es ergibt sich die Notwendigkeit hierzu fast von selbst aus der Art, wie ein Gesamtbudget entsteht. Dasselbe stellt sich als eine Zusammenfassung von Teilvoranschlägen dar, die von den einzelnen Stellen ausgehen; das Ministerium sammelt die einzelnen Elementaretats und stellt aus ihnen für jeden unter seiner Leitung stehenden Verwaltungszweig den Verwaltungszweigetat auf. Die Gesamtheit der Etats der dem einzelnen Ministerium unterstellten Verwaltungszweige giebt den Ministerialetat, die Etats sämtlicher Ministerien und Zentralstellen den Hauptfinanzetat. Natürlich tritt bei jeder Zusammenfassung zu einem größeren Ganzen immer erst eine Sichtung durch die zuständige Stelle ein. Die Entstehung aus den Elementaretats spiegelt das Budget in seiner Gliederung mehr oder weniger wieder. Die Zerlegung der Ministerialetats in die Etats der entsprechenden Verwaltungszweige und dieser wieder in die Elementaretats geschieht durch einen in Ziffern oder Sektionen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen oder ähnlichen Bezeichnungen angedeuteten Rubrikenbau; innerhalb der einzelnen Elementaretats sind dann noch weitere Zerlegungen gemacht, z. B. bei Ausgaben persönliche und sächliche geschieden zc.

Das ist der Aufbau des Budgets gewissermaßen im Längsschnitt. Im Querschnitt enthält es die Zahlen, die vorgeschlagen werden, meist geschieden in ordentlichem und außerordentlichem Etat; zum Vergleich sind fast überall die Ansätze des letztverfloffenen Budgets hinzugefügt und das Mehr oder Weniger kenntlich gemacht und eine Begründung unmittelbar oder in einer besonderen Anlage beigelegt. Oft sind auch die Resultate der letzten abgeschlossenen Rechnung nebenangestellt. Das, was so in Spezialübersichten detailliert niedergelegt ist, pflegt in einer Hauptübersicht zusammengezogen zu werden.

Durch diese Gliederung wird das Budget übersichtlich und auch für die parlamentarische Behandlung geeignet. Der einmal eingelebte Rubrikenbau pflegt wenig geändert zu werden, aus drei Gründen: einmal ist der Rubrikenbau auch Norm für das Rechnungsschema aller öffentlichen Stellen, da die Rechnung mit dem Budget vergleichbar bleiben muß; sodann ist die Vergleichbarkeit der Budgets untereinander sehr wünschenswert; endlich hat der Rubrikenbau auch eine wichtige rechtliche Bedeutung. Die Dotierung geschieht auf Grund dieser Rubriken; jedes spezielle Votum bedeutet aber die Bewilligung einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck. Die Regierung ist bei Verwendung der Kredite an den Zweck gebunden und für Ueberschreitungen haftbar. Die Spezialisierung der Voten nach Maßgabe der Rubriken ist sonach von weitgehender Bedeutung. Es kommt darin zugleich die Grenze zwischen der Kompetenz der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt zum Ausdruck.

Die Spezialisierung ist in England frühzeitig vorgehanden. Schon im 14. Jahrhundert wird unter Richard II. der Graf von Suffolk Michael de la Pole verurteilt, weil er Gelder anders verwendet, als die Gemeinen und der König bestimmt hatten. Seit dem Jahre 1666 war die Appropriationsklausel eine ständige Erscheinung. Seitdem hat dann die Spezialisierung der Voten ihren Weg gemacht. Griechenland ist wohl der einzige Staat, wo das Budget en bloc votiert wird. Die Spezialisierung geht sehr verschieden weit. In Oesterreich zählt man 346 Ausgabebetitel, 152 Einnahmetitel; Frankreich hatte 1877 388 ordentliche Ausgabebetitel, 1883 bereits 476. Preußen hat im Ordinarium 35 Einnahme- und 127 Ausgabekapitel, wovon jedes wieder in viele Titel zerfällt, 1878 waren es 264 Einnahme-, 1460 Ausgabebetitel und 306 Titel für einmalige Ausgaben. Eine zu minutöse Detaillierung, wie sie z. B. in den Vereinigten Staaten von America besteht, ist widersinnig. Die natürliche Grenze, bis zu der die Spezialisierung gehen darf, liegt da, wo noch ein bestimmter und selbständiger Verwendungszweck und der zur Erfüllung desselben erforderliche Maximalkredit vorher bestimmt werden kann.

Um eine ungefähre Vorstellung der Gliederung zu geben, lassen wir den Ausgabeetat des preußischen Justizministeriums und den Einnahmeetat der bayerischen direkten Steuern folgen.

Ersterer umfaßt von den 127 Kapiteln der dauernden Ausgaben die Kapitel 71—82:

IV. Justizministerium.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1. IV. 1890/1	Darunter künftig weg- fallend	Der vorige Etat setzt aus	Mithin sind für 1890/91		Bemer- kungen
						+	—	
71	1—11	Ministerium	575 450	—	575 450	—	—	
72	1—3	Justizprüfungs- kommission	48 900	—	50 700	—	1 800	
73	1—16	Oberlandesgerichte	4 117 968	19 560	4 061 635	56 333	—	
74	1—24	Landgerichte u. Amts- gerichte	64 286 438,37	131 157,37	64 190 775,06	95 663,31	—	
75	1—14	Besondere Gefängnisse	2 334 890	3 300	1 754 498	580 392	—	
76	1—3	Wartegelber zc. der in- folge d. Organisation ausgeschiedenen Be- amten	986 000	986 000	1 078 000	—	92 000	
77	—	Bare Auslagen in Zivil- u. Strafsachen	8 309 000	—	8 309 000	—	—	
78	—	Transportkosten	412 000	—	412 000	—	—	
79	—	Post- u. Telegraphen- gebühren	2 515 000	—	2 515 000	—	—	
80	1—7	Sonstige Ausgaben	2 099 353,63	—	2 094 441,94	4 911,69	—	
81	—	Unterhaltung d. Justiz- gebäude mit Aus- schluß größerer Neu- bauten und Haupt- reparaturen	1 308 000	—	1 300 000	8 000	—	
82	—	Ausg. an die Justiz- Offizianten=Vitwen- kasse	36 000	—	36 000	—	—	
Summe IV:			87 029 000	114 0017,37	86 377 500	745 300	93 800	
						651 500		

Jedes Kapitel gliedert sich nach Titeln weiter; z. B. Kapitel 72 folgendermaßen:

Justizprüfungskommission.

72	1	Dem Präsidenten und den Mitgliedern an Prüfungsgebühren	44 700	—	46 500	—	1800	zur Zeit sind 12 Mitglieder vorhanden
	2	Zur Remunerierung d. Büreauborstehers, 5 anderer Büreaube- amten, eines Kasse- beamten und eines Unterbeamten	4 000	—	4 000	—	—	
	3	Büreaubedürfnisse u. sonstige vermischte Ausgaben	200	—	200	—	—	
Summe Kapitel 72:			48 900	—	50 700	—	1800	

Das bayrische Budget pro 1890 und 1891 trägt die Staatseinnahmen in 17 Hauptgruppen oder „Ziffern“ vor. Ziffer II umfaßt die direkten Steuern. Diese Ziffer II gliedert sich folgendermaßen:

Wirkliche Einnahmen nach der Rechnung pro 1888	Kapitel	Paragraph	Titel	Vortrag	Voran- schlag für ein Jahr der 20. Finanz- periode ¹⁾	Budget- betrag für ein Jahr der 19. Finanz- periode	Mithin pro 1890 u. 1891		Bemer- tungen
							+	-	
11 506 550,18	1			Grundsteuer mit $8 \frac{4}{10}$ Pf. von der Einheit der Steuerverhältniszahl	11 506 000	11 506 000	—	—	
706 727,56	2	1		Haussteuer.					
3 956 828,26	2	1		Arealsteuer mit 3,85 Pf. von jeder Mark der Steuerverhältniszahl	708 000	700 000	8 000	—	
	2	2		Mietsteuer mit 3,85 Pf. von jeder Mark der Steuerverhältniszahl	4 065 000	3 931 000	134 000	—	
5 674 723,31	3	1		Gewerbesteuer.					
214 254,60	2	1		Gewerbst. nach d. G. v. 19. V. 1881 mit 1 Pf. Zuschlag pro Mark	5 700 000	5 375 000	325 000	—	
	2	2		Steuer v. Gewerbebetrieb im Umherziehen n. d. G. v. 10. III. 1879 mit 1 Pf. Zuschlag pro Mark	205 000	222 000	—	17 000	
3 721 785,39	4			Kapitalrentensteuer mit 1 Pf. Zuschlag pro Mark	3 636 000	3 550 000	86 000	—	
1 810 273,44	5			Einkommensteuer m. 6 Pf., resp. 11 Pf. Zuschlag pro Mark	1 810 000	1 650 000	160 000	—	
27 591 142,74					27 630 000	26 934 000	713 000	17 000	
							696 000		

Die Spezialisierung der Voten wird teilweise illusorisch gemacht durch die Gestattung der Uebertragung (viirement); dieselbe ist entweder eine von einem Titel auf einen anderen desselben Kapitels, oder von einer Finanzperiode auf eine andere oder beides zugleich.

Wenn die Spezialisierung der Voten nicht zu weit getrieben ist, so ist eine Uebertragung innerhalb desselben Kapitels nicht notwendig; eine pflichttreue Verwaltung wird wegen der Spezialisierung nicht den Betrag à tout prix ausgeben, wie sie sich auch nicht scheuen darf, den Etat, wenn wirklich notwendig, zu überschreiten und hinterher sich zu rechtfertigen. Ein weitgehendes Uebertragungsrecht macht das Budget illusorisch und der Verwaltung es möglich, einzelne Zwecke zu gunsten anderer verkümmern zu lassen. Die Uebertragungen von einer Budgetperiode zur anderen sind auch nur beschränkt notwendig, so z. B. bei einmaligen

Verwilligungen für bestimmte Zwecke, wie Bauten u. dergl.; es ist wünschenswert, auch hier eine Zeitgrenze zu setzen, also eine Uebertragung des erforderlichen Restes zu veranlassen. Das Rechnungs- und Budgetwesen wird sonst zu kompliziert und gar nicht mehr recht kontrollierbar; in Belgien hat man neuerdings die vielen schwebenden Kredite annullieren lassen, sie beliefen sich auf 137 Millionen, darunter waren manche noch aus dem Jahre 1859. Die Uebertragungen zerstören auch die Vergleichbarkeit der Jahre, da nun viele koinzidieren können, auch führen sie leicht zur Verschwendung, wie Frankreich zeigt, das überhaupt das Land des Viirementwesens war.

In Deutschland ist das Viirement nicht anerkannt, ausnahmsweise aber zugelassen. Die Finanzgesetze bzw. die Etats bezeichnen die Ausnahmen jeweils, in welchen die Uebertragung statthaft ist.

Das bayrische Finanzgesetz enthält in der Regel

1) Derselbe zerfällt in 3 Kolonnen: ordentlicher, außerordentlicher Etat und Summe. Der Vereinfachung wegen ist nur letztere eingestellt.

zwei Uebertragungsfälle. Einmal sind die für die Landbauunterhaltungskosten eines jeden Staatsministeriums ausgeschiedenen für die einzelnen Etats derselben bewilligten Summen innerhalb der betreffenden Ministerialestats im Bedarfsfall übertragbar; sodann können noch die für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bewilligten Gelder auf spätere Finanzperioden übertragen werden. Meist werden im Finanzgesetz noch eine Reihe Kredite, die im Erlöschen begriffen sind, aus früheren Finanzperioden aufrecht erhalten, besonders die Bankredite.

In Preußen können bei sämtlichen extraordinären Baufonds die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

In Württemberg hat das Uebertragungswesen im Laufe der Jahre sich sehr ausgedehnt; neuerdings (seit 1883/85) ist aber eine Rückströmung eingetreten. (Wiedenmeyer, Das württembergische Etats- und Kassensystem S. 22 fg.).

10. Ordentliches und außerordentliches Budget.

In dem ganzen Aufbau des Budgets ist kaum eine Scheidung so wichtig und von so tiefgreifender materieller Bedeutung wie die in ordentliches und außerordentliches Budget.

Die Scheidung ist sehr alt, schon die französische Ordnung von 1814 hat dieselbe verlangt; der Begriff ist aber gleichwohl kein feststehender. Folgt man zunächst der Praxis, so ergibt sich folgende Beobachtung: Das Budget kommt in der Weise zustande, daß jede anweisende Stelle ihren Bedarf aufstellt, daß diese Detailvoranschläge von der Centralstelle gesammelt, gesichtet und nach mannigfachen Abänderungen zur Vorlage an die Kammern zusammengestellt werden. Es ist in der Natur der Dinge begründet, daß die einzelne Einnahme und der einzelne Bedarf einen doppelten Charakter haben kann; der eine Teil ist regelmäßig wiederkehrend, der andere tritt vorübergehend, einmal oder doch unperiodisch auf; es ist nicht nötig, daß der regelmäßig wiederkehrende Teil auch in der Größe sich gleich bleibe; er kann sich ändern z. B. infolge verschiedener Naturalienpreise, er kann sich ausdehnen durch Zutritt neuer dauernder Arbeitskräfte, Alterszulagen und dgl. Es ist nun überwiegend in der Praxis üblich, daß die Budgets die einmaligen und unperiodischen Einzelbedarfe zusammen in dem außerordentlichen Etat anführen. Der außerordentliche Etat ist es, der auch hauptsächlich den Gegenstand parlamentarischer Behandlung und Bewilligung bildet, denn er enthält fast lanter neue Postulate; beim regelmäßig wiederkehrenden Teile des Dienstes, dem ordentlichen Etat, stellt dagegen der geringste Teil neue Postulate dar.

Es ist nun aber sofort klar, daß die Anschauung über das, was als regelmäßig und unregelmäßig wiederkehrend anzusehen ist, verschieden ist, je nach der Einheit, von der man ausgeht. Was vom Gesichtspunkte eines einzelnen Amtes unperiodisch ist, wird zu

einer regelmäßigen Massenerscheinung, wenn man alle Amter zusammenfaßt. Es wechseln die Stellen und Anlässe, aber der finanzielle Gesamteffekt ist stets der gleiche. In dem einen Jahre ist es dies Amt, im anderen ein anderes, wo eine banliche Veränderung notwendig ist; im einen Jahre ist es eine Volkszählung, im anderen eine Ausstellung, im dritten ein Universitätsjubiläum, im vierten eine Epidemie oder eine Ueberschwemmung, welche besondere Ausgaben verursacht. Ja würde man in stande sein ein Budget für 50 oder 100 Jahre aufzustellen, so würden selbst die außerordentlichsten und weitesten Bedarfe in die regelmäßige Wiederkehr sich eingliedern lassen. In Folge der kurzen Perioden, für welche man die Budgets aufstellen muß, hat der außerordentliche Bedarf oft auspringende Gassen, aber im ganzen hat ein großer Teil den Charakter der regelmäßigen Wiederkehr. Es möge dies veranschaulicht sein durch einige Zahlen aus den preußischen Budgets.

	Gesamtsumme der dauernden Ausgaben	Gesamtsumme der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	
1881/82	873,0 Mill.	40,0 Mill.	4,59 % d. Ordin.
1882/83	922,7	32,9	3,57
1883/84	1039,9	43,2	4,15
1884/85	1086,8	46,8	4,31
1885/86	1222,0	36,9	3,02
1886/87	1263,7	39,4	3,12
1887/88	1295,9	33,6	2,59
1888/89	1362,1	48,6	3,57
1889/90	1436,9	76,9 ¹⁾	5,35

Für die Ordnung des Haushaltes im ganzen sind diese außerordentlichen Bedarfe, soweit sie in ihrer Gesamtheit eine Wiederkehr darstellen, nicht anders anzusehen als die ordentlichen auch. Die Praxis hat das auch instinktiv herausgeföhlt.

So wollte in Frankreich ein Gesetz v. 16. IX. 1871 das von Napoleon III. übernommene Budget extraordinaire ganz aufheben; für die gewaltigen Kriegsschäden wurde eine Liquidationsrechnung eröffnet; allein aus derselben entwickelte sich gleichwohl 1879 wieder ein Budget extraordinaire und seine Bekämpfung seitens der Kommissionen blieb vergeblich. Es ist ja auch eine Uebertreibung, wenn man glaubt, daselbe entbehren zu können.

Was Deutschland betrifft, so ist man in der Mehrzahl der Staaten sich darüber klar, daß gewisse sog. außerordentliche Ausgaben den ordentlichen gleichzustellen sind. Im Königreich Sachsen werden seit Mitte der 70er Jahre in das außerordentliche Budget nur diejenigen Ausgaben aufgenommen, welche entweder direkte Mehreinnahmen hervorbringen oder nachhaltig den Nationalwohlstand erhöhen. Bauten und sonstige außerordentliche Anwendungen, die in ihrer Masse regelmäßig wiederkehren, werden gleich in den ordentlichen Etat eingliedert.

1) Darunter 35,96 Mill. außerordentliche Schulden tilgung.

Nehulich liegt die Sache in Württemberg, wo man eine strenge formelle Scheidung im Budget gar nicht einmal kennt; viele der einmaligen Ausgaben werden im Finanzgesetze oder in besonderen Gesetzen geregelt und teils hierfür die Vermögensbestände der Kassenverwaltung, teils (namentlich bei außerordentlichen Aufwendungen der Verkehrsanstalten) Kredit in Anspruch genommen. In Bayern hat das Budget die zwei Rubriken ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Einnahmen. Die ersteren stellen sich als einmalige Ausgaben der verschiedenen Ämter und Stellen dar, die in der Gesamtsumme in der Regel zwischen 4–5 Millionen ausmachen und den ordentlichen Ausgaben hinsichtlich der Deckung vollständig assimiliert werden. Wenn die einmaligen Ausgaben in besonderer Höhe sich geltend machen, so werden sie von den übrigen außerordentlichen Ausgaben abgetrennt und im Finanzgesetz speziell geregelt. Es ist dies besonders der Fall, wenn aus einer früheren Finanzperiode große Erübrigungen vorliegen, auf die man zurückgestellt, aber wünschenswerte Extraausgaben anweist. So hat der Finanzgesetzentwurf pro 1890 und 1891 über 11 Millionen für einmalige Ausgaben bestimmt. Analog verfährt man in Baden und Hessen.

Das preussische Budget scheidet die Ausgaben in 2 Gruppen: 1) dauernde Ausgaben, 2) einmalige und außerordentliche Ausgaben. Die zweite Gruppe ist in sich nicht weiter differenziert; es fallen darunter die verschiedenen Landbauten, die Errichtung neuer Eisenbahnen, Meliorationen, besondere Schuldentilgungen u. s. w. Je nach der Natur dieser Ausgaben und je nach der Lage des Haushaltes wird die

zweite Gruppe ganz oder teilweise dem Ordinarium assimiliert, für den Rest Kredit oder andere außerordentliche Einnahmen mit in Anspruch genommen. Daneben werden auch noch außerhalb des Etats in besonderen Gesetzen außerordentliche Verwendungen verlangt, z. B. Eisenbahnbauten, Vermehrung von Betriebsmitteln, die meist sehr stoßweise erfolgen (1867–89 185,4 Millionen) und Anlehen bedingen.

Alle die vorstehenden Beispiele lassen ersehen, daß die Praxis das Bedürfnis empfindet, unter den außerordentlichen Ausgaben einen Unterschied zu machen. Es ist ein Vorzug der Budgetausstellung des Deutschen Reichs, daß es diese Scheidung auch formal deutlich zum Ausdruck zu bringen sucht. Dasselbe unterscheidet fortdauernde und einmalige Ausgaben, letztere zerlegt es in einmalige Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats. In den letzteren werden Ausgaben eingestellt, bei denen man eine periodische Wiederkehr als ausgeschlossen betrachtet, also z. B. die Kosten für Anschaffung oder Umwandlung von Geschützen, für den Bau neuer Kriegsschiffe x. Dabei bleibt es natürlich ganz eine Frage für sich, ob diese Annahme über die Nichtperiodizität eine zutreffende ist oder nicht; die nachfolgende Uebersicht läßt das Irrtümliche der Annahme ersehen. Es folgen sich die technischen Umgestaltungen im Kriegswesen so rasch, es ergeben sich so oft Neuorganisationen in der heutigen rasch lebenden Zeit, daß der größte Teil der einmaligen außerordentlichen Ausgaben den einmaligen ordentlichen hätte angeschlossen werden dürfen (ausgenommen die Jahre 1887/88 und 1888/89¹⁾).

Deutsches Reich.

	Fortdauernde Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Einnahmen		Darunter Anlehen
	ordentliche	außerordentl.	ordentliche	außerordentl.	ordentliche	außerordentl.	
	in Millionen Mark				in Millionen Mark		
1880/1 ²⁾	463,2	17,7	69,13		455,76	74,62	49,9
1881/2 ²⁾	513,98	15,9	82,65		558,89	75,15	52,2
1882/3 ²⁾	527,7	17,1	59,56		531,01	51,06	30,15
1883/4 ²⁾	528,8	18,1	40,35		529,89	37,07	24,65
1884/5 ²⁾	556,4	14,6	43,58		549,30	47,39	38,06
1885/6 ²⁾	574,5	19,6	43,36		576,11	39,26	31,31
1886/7 ²⁾	607,1	18,4	67,97		614,39	57,50	46,80
1887/8 ²⁾	672,9	24,1	170,9		698,24	251,02	233,10
1888/9 ⁴⁾	774,1	28,4	401,21		824,71	401,2	394,69
1889/90 ⁴⁾	811,0	38,3	96,01		872,04	96,01	90,39

Eine analoge Scheidung wie das deutsche Budget hat das ungarische. Koloman Szell hat sie 1876 in das ungarische Budget eingeführt. Dasselbe kennt ordentliche Ausgaben, Interims- oder transitorische Ausgaben und Investitionen. Das Verhältnis der drei Kosten nach dem Budget von 1889 war 33 Mill. fl., 4 Mill. fl. und 13 Mill. fl.

Was nun die Auffassung der Theorie betrifft, so würde es hier zu weit führen, alle Rüancierungen wiederzugeben, welche in derselben über diesen Punkt bestehen (vgl. die

Uebersicht bei Seidler), namentlich ist von vornherein ganz abzusehen von jener Auffassung, welche lediglich einen staatsrechtlichen Gesichtspunkt im Auge hat, insofern die Unterscheidung von ordentlichem und außerordentlichem Finanzbedarf mit der Unterscheidung eines stabilen, für längere Perioden von den gesetzgebenden Faktoren bewilligten und eines wandelbaren, jährlich oder von Finanzperiode zu Finanzperiode neu zu bewilligenden Teils des Staatsbe-

1) Die außerordentliche Höhe des Extraordinariums in diesen Jahren läßt die Kreditbeanspruchung gerechtfertigt erscheinen, aber so, daß die Summen in 9–10 Jahren wieder hätten getilgt werden sollen. Es eignet sich hierzu eine Schuldsform, wie sie die Engländer in ihren Exchequer Bonds haben.

2) Rechnung. 3) Uebersicht. 4) Budget.

darfs gleichgestellt wird. Ich halte jede Scheidung, die nicht den Hauptaccent auf die Periodizität legt, für unzweckmäßig¹⁾, und zwar deshalb, weil sonst Unklarheiten über die Art der Deckung entstehen, nur mit Rücksicht auf diese wird aber die Scheidung überhaupt notwendig.

Als die relativ besten Definitionen erscheinen mir die von Seidler und Schäßle. Seidler nennt die Einnahmen und Ausgaben ordentliche, welche im Finanzplane vorgesehen waren, wogegen diejenigen Einnahmen und Ausgaben einer besonderen Finanzperiode, welche Einkommensquellen bezw. Aufwandszweigen angehören, die im Finanzplan nicht vorgesehen waren und in Abweichung von demselben vorkommen, außerfinanzplanmäßige, außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben sind. Sie fallen wie Meteoze in die regelmäßigen Kreise der periodisch erscheinenden Einnahmen und Ausgaben. Es werden aufgeführt Kriegskosten, Kosten zur Bekämpfung eines Aufstandes im Inland, zur Gutmachung von Elementarschäden, Subventionen bei volkswirtschaftlichen Kriegen, fast lauter unvorhersehbare Kosten.

Der Vorzug dieser Definition ist, daß nur gewisse auspringende Punkte in den außerordentlichen Etat fallen, sonach das, was nur scheinbar außerordentlich ist, dem ordentlichen Etat assimiliert ist.

Schärfer und deutlicher faßt Schäßle die Sache. Er definiert den ordentlichen Staatsbedarf als „den Inbegriff der Geldbedarfe für den in jeder Finanzperiode im selben Umfange regelmäßig wiederkehrenden Teil des Dienstes der öffentlich-rechtlich und etatsmäßig einheitlichen Glieder der Staatsthätigkeit (Dienstzweige, Dienstesabtheilungen)“.

„Der außerordentliche Bedarf ist der Inbegriff der dienstlichen Geldbedarfe teils für die den regelmäßigen Dienstesumfang erheblich, nur nicht in alljährlicher Wiederkehr übersteigenden Leistungen der alljährlich wiederkehrenden Dienstzweige, teils und namentlich für alle Leistungen, welche weder generell noch speziell regelmäßig wiederkehren, sei es, daß sie nur einmal vorkommen, sei es, daß sie nur in unregelmäßiger Periodizität wiederkehren“. Erläuternd wird beigefügt: „Abzüglich bezeichnen wir als Komponenten des außerordentlichen wie des ordentlichen Staatsbedarfs die Gesamtbedarfe der einzelnen selbstständigen Dienstzweige während der finanzgesetzlichen Wirtschaftsperiode, sei nun dieser Dienst sachgemäß ge-

gliedert oder nicht, enger oder weiter umrahmt. Wir gehen vom Gesamtdienst der etatsmäßig einheitlichen Staatsthätigkeiten, nicht von den Individualbedarfen jedes einzelnen Beamten oder Amtes derselben Art, noch viel weniger vom Bedarf für einzelne Leistungen jedes Beamten oder jeder Anstalt aus. Schon jetzt ergibt sich in den Staatsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen wegen der ungleichmäßigen bald sehr weiten, bald sehr engen Abgrenzung der verschiedenen Abteilungen, Kapitel, Titel und Paragraphen eine größere Zahl kleiner außerordentlicher Bedarfe, welche gleichwohl im ganzen alljährlich und ziemlich gleichmäßig wiederkehrend faktisch ordentliche Bedarfe darstellen.“ Es scheint, daß also Schäßle wenigstens von den Ministerien als Einheit ausgehen will. Er wünscht deshalb z. B., daß man die generell immer wiederkehrenden Arten von Geldbedarfen für Subventionen, Garantiezuschüsse, Agioverluste, Stromregulierungen, Bauten zc. als besondere ordentliche Dienste der Ministerium ausscheide.

Dem ordentlichen und außerordentlichen Ausgabeetat entspricht auch der Unterschied des ordentlichen und außerordentlichen Einnahmetats.

Als ordentliche Deckungsmittel erscheinen nach Schäßle jene im Staatsvermögen schon angehäuften oder aus dem laufenden Finanz- und Verwaltungsdienste dem Staate einkommenden Güterbestände, welche Periode um Periode aus ständigen Vermögensstämmen und Einnahmequellen — bei der bis auf weiteres geltenden Regulierung des Vermögensgebrauches und der Einnahmequellen — für die Bestreitung des Staatsbedarfs verfügbar werden. Es sind dies heutzutage in erster Linie die Steuereingänge, welche aus ständigen Steuern bei gegebener Regulierung eingehen; dann die Eingänge aus der Selbstbewirtschaftung, Verpachtung, Vermietung und Ausleihung von Staatsvermögen; weiter die Gebühren aus allen Zweigen des Verwaltungsdienstes, die Eingänge aus den periodisch ausgemusterten Staatsvermögensbeständen, endlich die fortlaufenden Beiträge von Korporationen.

Außerordentliche Bedeckungen sind jene zur Deckung des Staatsbedarfs verfügbar werdenden Geldsummen, welche aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Vermögensausscheidungen und aus nicht fortlaufend benutzten Einnahmequellen, bezw. aus den fortlaufenden Einnahmequellen durch eine nicht regelmäßig wiederkehrende Höhe der Regulierung erzielt werden. Dahin gehören also die durch Darlehen flüssig gemachten Summen, sofern das Darlehen nicht zur ständigen Deckung chronischen Defizits ausgeartet ist; die Einstellung von

1) Ich halte es auch für unrichtig, die Konsumptibilität in den Vordergrund zu stellen. Ob der Nuseffekt einer Verwendung in der Gegenwart oder auch in der Zukunft liegt, ist meist gar nicht bestimmt zu sagen.

Barbeständen an disponibeln Aktivresten, Schatzgeldern, Vorschufrückempfangen und freien Beiträgen der Korporationen, Vereine und Privaten; weiterhin die Erlöse aus veräußerten Anlage- und Betriebswerten, z. B. auch besondere Holzschläge; ferner die Zugänge, welche aus dem nicht regelmäßig wiederkehrenden Dienste der Verwaltungszweige von Kontributionen, Kriegssentschädigungen hervorgehen; endlich jene, welche aus einmaligen oder nicht fortlaufenden Abgabenerhöhungen des Finanzdienstes herrühren, wie die einmaligen oder doch nur für eine Reihe von Jahren berechneten Steuerzuschläge und Gebührenerhöhungen, Steuerantizipationen zc.

Wird es durch diese Auffassungen möglich, diejenigen Einnahmen und Ausgaben als außerordentliche zu betrachten, welche in dem periodischen Gange des Gesamthaushaltes wirklich nur die auspringenden Ecken sind, so bleibt es dann aber sehr empfehlend, innerhalb beider Gruppen in teilweiser Anlehnung an den Vorgang Deutschlands, Ungarns und Italiens weiter zu gliedern.

Ordinarium.

Fortdauernde Ausgaben.

Einmalige ordentliche Ausgaben.

Extraordinarium.

Einmalige außerordentliche Ausgaben.

Hier von produktive Kapitalanlagen.

Bei den Einnahmen ist besonders wichtig, daß das Extraordinarium scharf hervortreten läßt die Einnahmen aus Schuldaufnahmen, aus Veräußerung von Vermögen, Kapitaleingänge aus Ablösungen und sonstige extraordinäre Mittel.

Je schärfer man des wirklichen Charakters der verschiedenen Aufgaben sich bewußt ist, um so sicherer wird auch das Urtheil über die Art der Deckung, um so solider wird die Wirtschaft. Es ist hier nicht der Raum, um eine vollständige Theorie der Deckung zu geben. Es ist hier nur soweit darauf einzugehen, als die Gliederung des Budgets hierfür bedeutsam ist.

Es soll nun gleich zugegeben werden, daß aus der Scheidung des Bedarfs keine schlechthinige, keine strikte Deckungsregel abgeleitet werden darf; es ist selbst angesichts der strengeren Auffassung über das Ordinarium, die hier vertreten worden ist, unrichtig zu sagen: „In allen Fällen ordentliche Deckung für die ordentlichen Bedarfe, außerordentliche Deckung für außerordentliche oder für gewisse (produktive) außerordentliche Bedarfe“. Die Frage der Deckung ist keine rein wirtschaftliche, sondern zugleich eine politische; sie muß nach der Gesamtheit aller für den Staatsmann beachtenswerten Voraussetzungen gewürdigt sein, ähnlich wie ja auch bei

der Wahl der direkten und indirekten Steuern der Staatsmann die Größe der Widerstände berücksichtigt, die im einen oder anderen Falle bei den Steuerkräften zu überwinden sind. Wenn also z. B. in Krisen, Kriegen, Revolutionen sieben magere Jahre die ordentlichen Deckungsmittel einschwinden lassen und ohne gefährlichste Erschütterungen des Staats- und Gesellschaftslebens nicht vermehrt und gesteigert werden können, ist außerordentliche Deckung am Platze. Ebenso gewiß ist, daß die Anwendung der außerordentlichen Deckungsmittel nicht auf den produktiven außerordentlichen Bedarf beschränkt werden kann. Kriege, Ueberschwemmungen u. dergl. erfordern plötzlich so hohe Mittel, daß die Steuerträger, zumal bei der den Steuern anflehenden Unvollkommenheit, erdrückt würden. Nicht einmal das kann schlechtweg zugegeben werden, daß der produktive außerordentliche Bedarf immer durch Kredit gedeckt werden müßte. Man muß wünschen, daß in guten Zeiten das Staatsvermögen wachse, damit der Staatshaushalt in schlechteren auch wieder leichter marschiere. Ob das durch Entnahme von ordentlichen Einnahmen für Schuldentilgung oder zu produktiven Investitionen geschieht, läuft auf dasselbe hinaus. Und die gesunde Praxis verfährt auch danach. Württemberg hat z. B. seit 1855 70 Mill. M. des aus den Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen entstandenen Restvermögens verwendet und zwar 22 Mill. zur Deckung von Defiziten, aber auch 23 Mill. für den Eisenbahnbau, 1½ Mill. für Post und Telegraphen zc.

Der politische Gesichtspunkt scheint zu einer Verwaschung der Grenzlinien zu führen und nichts weiter zu bringen als den Gemeinplatz: die Deckung sei die beste, welche Gegenwart und Zukunft eines Volkes am meisten fördert. Allein dem ist doch nicht so. Der politische Gesichtspunkt schließt die volkswirtschaftliche Rücksichtnahme nicht aus. Eine echt politische Auffassung des Deckungswesens wird sehr wohl im Auge behalten, daß die ganze Erfüllung der Staatsaufgabe gefährdet ist, wenn in Folge ewigen Schuldenmachens die Steuerkraft im Bedarfe der Staatsschuld aufgeht und daß deshalb für gewöhnliche Zeit jede Anstrengung sich rechtfertigt, um die ordentlichen Einnahmen in sachgemäßem Verhältnis zu einer dem ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfe periodenweise genügenden Entwicklung zu bringen. Will man das weiter zergliedern, so kann man mit Schäßle sagen:

„Die Durchführung des Deckungswesens des dauernden Finanzgleichgewichts löst sich in zwei Reihen von Aufgaben auf, in die Ausgabe nachhaltiger voller Gesamtdeckung des Gesamtbedarfs der ineinander über-

laufenden Haushaltführungen längerer Perioden und in die bei den Jahresbilanzierungen zu lösenden Aufgaben. Das wird erreicht dadurch, daß in mittelguten Jahren jenes durchschnittliche ordentliche Einkommen, welches die gegebene Steuerentwicklung erreicht hat, ausreicht, um reichlich den durchschnittlichen Geldbetrag aller ordentlichen Bedarfe, die bescheideneren außerordentlichen Bedarfe, welche unverschieblich sind, die schwebende Schuld schlechter Vorjahre, endlich mäßige außerordentliche Tilgungen der Schulden und Zinsen schlechter Vorjahre zu decken, um in den günstigen Jahren und Jahresreihen bewegliche, aber kräftige Tilgungen der Schulden und Zinsen, Deckungen der verschobenen großen und kleinen außerordentlichen Bedarfe, Erfolge der Schatzlegungen neben voller Deckung des ordentlichen Gesamtbedarfs durchzuführen; daß in den schlechten Jahren von den statthaften außerordentlichen Finanzdeckungen von ihnen jedoch nur in dem politisch und volkswirtschaftlich unerläßlichen Ausmaße Gebrauch gemacht werde, endlich daß die ordentlichen Einnahmen möglichst stetig entwickelt und daß die statthaften außerordentlichen Zuschläge zu den näher bezeichneten Steuern weder in schlechter noch in guter Zeit früher nachgelassen werden, als die kräftige Tilgung der Schulden, der Ersatz der Zinsen, die Nachholung aufgeschobener außerordentlicher Bedarfe völlig gesichert ist."

Es leuchtet ein, daß für eine sorgfältige Abwägung nach diesen Richtungen die Gliederung in Ordinarium und Extraordinarium und die Untergliederungen derselben keineswegs gleichgültig sind; ja schon die strengere Auffassung des Extraordinariums allein bedeutet eine eminente Ausgleichung guter und schlechter Zeiten. Das dem ordentlichen Etat assimilierte sogenannte außerordentliche Budget stellt eine Art latenten Reservefonds dar; viele Bauten und andere einmalige Ausgaben lassen zeitliche Verschiebungen zu; wenn die Einnahmen in Krisen zusammensinken, lassen sich leicht an dieser Stelle Ersparungen machen, und man hat nicht nötig, die Steuern zu erhöhen in einer Zeit, wo das am schwersten empfunden wird. (Vergl. meine Studie über den preussischen Staatshaushalt in den Jahren 1878/79—1887/88, Finanzarchiv 1887, S. 294.)

II. Vollzug des Budgets. Nachdem das Budget von den Kammern votiert und durch das Finanzgesetz sanktioniert ist, bedarf es des tatsächlichen Vollzugs. Es erfolgt die Eröffnung der Kredite, d. h. den einzelnen Behörden und Stellen werden von der Zentralleitung die Summen bezeichnet, über welche sie verfügen dürfen und den Kassen die entsprechenden Befehle gegeben. Bei dieser Ver-

teilung der bewilligten Summen besteht innerhalb des einem Spezialvotum unterliegenden Betrags volle Freiheit.

Wenn also z. B. das bayerische Budget pro 1890 für die Landgerichte 2 277 264 M. ordentliche Ausgaben aufweist und dieses Kapitel in zwei Paragraphen teilt: persönliche Ausgaben mit 1 984 074 M., sachliche Ausgaben mit 293 190 M., die persönlichen Ausgaben wieder in 2 Titel, die sachlichen in 4 Titel zerlegt, unter letzteren den Titel 1: Kanzleikosten und Regierfordernisse mit 125 000 M., den Titel 3: Gerichtsschreibereikosten mit 160 000 M. anführt, so ist die Art der Verteilung des Titels 1 und Titels 3 frei und Sache der Verwaltung.

Die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf Grund der Etats vollziehen sollten, wickeln sich nicht auch tatsächlich in der Finanzperiode ab. Es giebt Rückstände, d. h. in den Vorjahren angewiesene Einnahmen und Ausgaben, welche aber noch nicht zur Zahlung gelangten; es giebt ferner Ausgaben bzw. Einnahmen, welche ihrer Entstehung nach in die Rechnung bereits abgeschlossener Finanzperioden gehören, aber erst nachträglich zur Zahlungsanweisung gelangen; z. B. es werden seitens der Behörden Ankäufe gemacht, die Zahlung hierfür aber erst nach Ablauf der Finanzperiode angewiesen. Oder es bezahlt jemand seine Steuern im Wege der Exekution erst nach Ablauf der Finanzperiode, auf die sie sich bezieht. Es ist in der Natur der Verhältnisse begründet, daß kurz nach Ablauf der Finanzperiode noch ziemlich viele solcher Einnahmen und Ausgaben vorkommen, die auf den Dienst des vergangenen Jahres sich beziehen. Da man wünschen muß, daß die Rechnung als das wirkliche Bild des Vollzugs des Budgets erscheine und mit diesem vergleichbar bleibe, so ist es empfohlen und auch üblich, daß man Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung des bereits vergangenen Dienstes machen läßt. Der Franzose hat zur Bezeichnung der Periode, die für die Ausführung der Dienste des Budgets zugelassen ist, das Wort *exercice*, das aus der Zeit des Nemetkaufs stammt; wegen der Uebersahl von Beamten übte (*exercit*) der einzelne Zahl- und Schatzmeister nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ Jahr sein Amt; die *exercices* der einzelnen Beamten waren in mehrere Jahre verschlungen. Ein passender deutscher Ausdruck wäre etwa Gebahrungsperiode.

In Frankreich sind seit 1822 noch 8 Monate nach Abfluß des Ziviljahres Anweisungen auf die Kredite des Budgets möglich; in Belgien läuft die Zeit mit dem 31. X. ab; Preußen läßt die Rechnung offen vom 1. IV bis 15. VI; Italien gewährt einen Spielraum von $4\frac{1}{2}$ Monaten, Rußland von 5 Monaten; England und die Schweiz sollen keine von der Budgetperiode abweichende Gebahrungsperiode haben.

Allein auch wenn eine besondere Gebahrungsperiode besteht, so bleiben doch noch immer Posten, die noch unerledigt sind; es laufen z. B. Coupons, ausgeloste Obligationen noch ein, die schon vor 3 Jahren fällig waren; ein Gläubiger, der eine Lieferung gemacht, aber mit dem Fiskus einen Prozeß hat, kommt erst nach 4 Jahren zur Auszahlung der ihm schuldigen Summe und dgl. In Frankreich betragen diese bei Schluß des exercices (daher *exercice clos*) noch vorhandenen Reste durchschnittlich etwas über 9 Mill. Fr. Hinsichtlich dieser Posten ist ein verschiedenes Verfahren üblich; das häufigst vorkommende ist, daß sie einfach für den Dienst der laufenden Budgetperiode verrechnet werden, ihre sachliche Zugehörigkeit zum Dienst einer vorjährigen Periode wird vernachlässigt. Ganz in Uebereinstimmung mit dieser Verrechnung ist es dann auch, wenn das Budget auf diese Reste nicht gesondert Rücksicht nimmt. Wenn die Gebahrungsperiode zu Ende ist, gelten die nicht verwendeten Kreditreste für erloschen; ist ein Bedürfnis dazu da, so müssen die Summen im neuen Budget eben so gestattet werden, daß die Reste mit eingerechnet sind¹⁾.

Neben diesem Modus giebt es aber auch einen anderen für Rechnung und Budget. Die Zahlungen, welche sachlich in die Rechnung der Vorjahre gehören, werden von der Rechnung des laufenden Dienstes getrennt. Es ist dann auch im Budget eine Scheidung vorhanden.

In Frankreich besteht die Einrichtung, daß die nach der Gebahrungsperiode übrig gebliebenen Kreditreste noch durch weitere vier Jahre zur Verwendung kommen können, ohne daß dieselben neuerlich votiert werden müssen. Diese Kreditreste werden gesondert nach den vier Jahresdiensten, auf welche sich dieselben beziehen, als *service des exercices clos* auch in das Budget neben den Krediten der laufenden Periode eingestellt. Nach Ablauf der 4 Jahre sind die Kreditreste erloschen und die Forderung an den Staat verjährt. Kommen aber gleichwohl für Rechnung bereits abgethaner Budgetperioden Zahlungsschuldscheiten innerhalb 30 Jahren auf, so müssen die hierzu erforderlichen Kredite neuerlich votiert werden wie die Kredite der laufenden Periode, werden aber von den letzteren geschieden, indem sie als Kredite abgethaner Budgetperioden (*service des exercices périmés*) im Budget ihre gesonderte Stellung finden.

Ähnlich in Rußland. Noch zu machende Zahlungen werden fünf Jahre als Reste fortgeführt, ausgenommen die Kredite für den Dienst der öffentlichen Schuld, die perpetuierlich sind.

In Württemberg bilden die Aktiv- und Passivreste den Gegenstand einer besonderen Verwaltung und Verrechnung. Mit den Aktivresten werden vor

allem die Passivreste gedeckt und zwar dürfen die vorbehaltenen Restmittel nur verwendet werden zu solchen Ausgaben, welche aus dem Jahre herrühren, für welches die etatsmäßige Bewilligung stattgefunden hat. Daneben giebt es aber Uebertragungen, indem die für bestimmte Verwaltungszweige in einem Rechnungsjahre etatsmäßig bewilligten, aber in diesem Jahre nicht vollständig verbrauchten, sondern erübrigten Mittel zu diesem Restbetrage in das nächste Jahr mit der Befugnis übertragen werden, daß sie auch zu etwa neu anfallenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges insbesondere dann verwendet werden können, wenn für diese Ausgaben die etatsmäßigen Mittel nicht ausreichen würden.

Das mit dem Vollzug des Budgets verbundene Kassewesen, die Art der Rechnungsstellung, die Kontrolle und Prüfung der Rechnung, der Vergleich der Rechnung mit dem Budget, die Abweichungen der Rechnung vom Budget, ihre Behandlung und Decharge ist hier nicht weiter zu verfolgen. Vgl. hierfür namentlich die Artikel Kassewesen, Rechnungshof, Staatsrechnung.

12. Das Wachsen der Budgets und dessen Ursachen. Es ist eine so bekannte Erscheinung, daß die Budgets fortwährend wachsen, daß man dieselbe vielfach als ein Gesetz zu bezeichnen pflegt. Die Ursachen hierfür liegen theils in der Geldentwertung, theils in dem Wachstume der Bevölkerung und in dem damit parallel gehenden Wachstume der Aufgaben, besonders auf dem kulturellen Gebiete, theils in dem Ueberwiegen der Prävention gegenüber der Repression, was besonders in den gesteigerten Anforderungen des Wehrwesens zum Ausdruck kommt.

Statt vieler Zahlen bloß zwei. In Frankreich betragen die Ausgaben 1822 949 Mill., 1885 3685 Mill.

Litteratur:

v. Czernig, Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle, Wien 1866. Derselbe, Das österreichische Budget für 1862 verglichen mit denen anderer europäischer Staaten, 3. Aufl., 2 Bde., Wien 1862. G. Seidler, Budget und Budgetrecht in Staatshaushalte der konstitutionellen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische und deutsche Verfassungsrecht, Wien 1885. Art. „Budget“ von Voiteau in dem Dictionnaire des Finances publié sous la direction de M. Léon Say; derselbe ist sehr ausführlich namentlich hinsichtlich der französischen Budgetverhältnisse. Dasselbst findet sich auch eine ausführliche Bibliographie über die französischen Werke. A. Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs i. d. Ztschr. f. Staatsw. 1883, 1884. Außerdem kommen in Betracht einerseits die bekannten Lehrbücher über Finanzwissenschaft, andererseits die zahlreichen Werke über Staatsrecht und über das Etats- und Kassewesen der einzelnen Staaten.

[G. Schanz.]

1) In Bayern läßt man die Reste außerhalb des Budgets; in der Rechnung werden nachträgliche Einnahmen und Ausgaben mit jenen der früheren Finanzperioden vereinigt und unter dem Titel „auf den Bestand der vorigen Finanzperiode und zurück“ verrechnet.

Budgetrecht.

1. Einleitung. 2. Das englische B. 3. Das französische B. 4. Das belgische B. 5. Das B. der österr.-ungar. Monarchie. 6. Die Rezeption des französisch-belgischen B. in den übrigen Staaten des europäischen Kontinents. 7. Das B. der deutschen Gliedstaaten. 8. Das B. des Deutschen Reiches. 9. Streitfragen des B.

1. Einleitung. Unter Budget (s. den vorangehenden Art.) versteht man den Wirtschaftsplan eines Gemeinwesens für eine bestimmte Epoche, die Finanz- oder Etat Epoche. In der Regel wird in der Sprache des öffentlichen Lebens, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil erhellt, der Wirtschaftsplan des Staates, der Staatsvoranschlag darunter verstanden. Derselbe zerfällt in das Ausgaben- und das Einnahmenbudget. Das Nähere über die Unterabteilungen sowie die technische Einrichtung des Budgets, ferner über die Begriffe des Netto- und Bruttobudgets, des ordentlichen und außerordentlichen Budgets, dann des Spezialbudgets ist bereits im vorangehenden Artikel gesagt worden.

Hat notwendig jeder moderne Staat sein Budget, so ist die Anordnung und Ausgestaltung der Budgets im absoluten Staate ganz Sache der Verwaltung. Im konstitutionellen Staate jedoch ist der Volksvertretung ein höchst bedeutender Anteil an dem Zustandekommen des Budgets, an der Auslegung der zur Deckung der Staatsbedürfnisse nötigen Summen, an der Kontrolle der gemäß dem Budget zu führenden Finanzverwaltung eingeräumt. Das Budget kommt in der großen Mehrzahl der Staaten auf dem Wege eines Gesetzes zustande, welches Etat- oder Finanzgesetz heißt, den endgültig festgestellten Staatsvoranschlag in sich befaßt, daneben aber auch noch andere Bestimmungen finanzieller Natur enthalten kann, z. B. Anordnung des Verkaufes von Staatsdomänen oder Emittierung von Staatsschuldverschreibungen zur Deckung eines allfälligen Defizits.

Unter Budgetrecht wird nun die Gesamtheit der Rechtsfakte verstanden, welche sich im konstitutionellen Staate auf die Art und Weise des Zustandekommens des Finanzgesetzes, die Bedingungen der Erhebung von Steuern und anderen Auflagen, die Kontrolle der dem Finanzgesetz gemäß zu führenden Verwaltung beziehen, m. a. W. die verfassungsmäßigen Bedingungen und Schranken der Finanzverwaltung. Während so der Begriff Budgetrecht im objektiven Sinne gesagt wird, gebraucht man ihn auch im subjektiven Sinne als die Gesamtheit der Rechte der Volksvertretung in Beziehung auf die staatliche Finanzverwaltung.

Daß das Budgetrecht politisch von der größten Bedeutung ist und von seiner konkreten Ausgestaltung die Stellung des Parlamentes im Staatsorganismus wesentlich bedingt ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Durch Kritik der einzelnen Budgetpositionen, durch Verweigerung von der Regierung geforderter neuer Kredite, durch Ablehnung frei zu gewählender Etatszählungen, durch Nichtbewilligung neuer Einnahmequellen kann das Parlament einen großen Einfluß einerseits auf die Finanzverwaltung und die Verwaltung überhaupt, auf die politische Stellung des Ministeriums andererseits gewinnen. Die konstitutionelle Theorie betrachtet daher das Steuerbewilligungsrecht und das aus ihm hervorgehende Budgetrecht der Volksvertretung als im Mittelpunkt der parlamentarischen Befugnisse stehend. Weil das Budgetrecht so leicht als politische Waffe benutzt werden kann, liegen in ihm die Keime zu tiefgehenden Konflikten und den schwierigsten staatsrechtlichen Fragen verborgen.

Von wesentlicher Bedeutung ist das konstitutionelle Budgetrecht für die Gesundheit der staatlichen Finanzverwaltung. Einer der Hauptschäden des absoluten Staates war und ist die Unkontrollierbarkeit seiner Finanzthätigkeit, die eines von der Regierung ganz unabhängigen Organes zum Zwecke einer gedeihlichen, Mißbräuche verhütenden Ueberwachung bedarf. Wenn daher auch absolute Staaten publizierte Budgets aufzuweisen haben, so ist irgendwelche Garantie dafür, daß ihnen auch nur einigermaßen die tatsächliche Führung der Staatswirtschaft entspricht, nicht gegeben. Das haben in unserem Jahrhundert z. B. die Budgets des ersten Kaiserreiches mit seiner imaginären parlamentarischen und Rechnungskontrolle deutlich gezeigt.

Bei keiner parlamentarischen Institution läßt sich deutlicher der lebendige Zusammenhang mit den Einrichtungen des ständischen Staates nachweisen, wie bei dem Budget. Das Selbstschazungs- u. Steuerbewilligungsrecht der mittelalterlichen Stände ist der historische Ausgangspunkt des heutigen Budgets. In einigen Staaten, wie z. B. Württemberg, Belgien, Ungarn hat das alte ständische Steuerbewilligungsrecht bis tief in die neueste Zeit gedauert. Allein trotzdem ist ein tiefgreifender Unterschied zwischen dem verfassungsmäßigen Finanzrechte des ständischen und des konstitutionellen Staates. Während nämlich dort die Stände als dem Staate gegenüber selbstberechtigte Korporationen erscheinen, die über eventuelle Leistungen ihrerseits in Form eines zweiseitigen mit dem Staate abgechlossenen Rechtsgeschäftes disponieren, sind die Kammeru Organe des

konstitutionellen Staates, welche für das Gemeinwohl nicht minder zu sorgen haben als die Krone und die von ihr eingesetzten Beamten. Daher sieht der verfassungsmäßige Anteil, den die Volksvertretung an der Gesetzgebung über die Staatsfinanzen und die Kontrolle über ihre Verwaltung besitzt, auf einer prinzipiell jedes individuelle Interesse des Parlamentes ausschließenden Basis, während das ständische Steuerbewilligungsrecht als ein legales Mittel zur Befriedigung partikularer ständischer Interessen galt. Allerdings haben bei der Ausbildung einiger Verfassungsrechtsätze die Idee des Schutzes der parlamentarischen Befugnisse vor willkürlichen Angriffen seitens der Regierung mitgewirkt. So ist die Herabsetzung der Gültigkeitsdauer der Einnahmengesetze auf kurze Zeit, die Bestimmung, daß das Budget jährlich zu votieren sei, nachweisbar auch dem Bestreben entsprungen, der Regelmäßigkeit der jährlichen Zusammenberufung der Volksvertretung eine staatsrechtliche Garantie zu geben. Allein auch diese Sicherung des regelmäßigen Funktionierens der Volksvertretung ist nicht im partikularen Interesse dieses Organes, sondern im allgemein staatlichen gelegen.

Die Entwicklung des Budgetrechtes in der angegebenen Richtung hat nun, wie alle Institutionen des konstitutionellen Staates ihren Ursprung in England, ist sodann in Frankreich im Verlaufe der Revolution und Restauration in eigentümlicher Weise durchgebildet worden, welche im Verein mit anderen Momenten zu der Ausgestaltung der belgischen Verfassungsbestimmungen über Finanzen und Budget führte. Das französische und später das belgische Budgetrecht hat auf die bezüglichen Einrichtungen der anderen kontinentalen Verfassungsstaaten in größerem oder geringerem Umfange eingewirkt. Diese historische Thatsache beherrscht den Gang unserer Darstellung, deren Gegenstand zunächst das englische, französische, belgische Recht, sodann das der anderen europäischen Staaten, mit Ausnahme Oesterreich-Ungarns und Deutschlands umfaßt, welches letzteres zum Schlusse betrachtet werden soll.

2. Das englische B. Das Einkommen der englischen Könige beruhte teils auf dem Ertrage der königlichen Domänen, teils auf den Einnahmen, welche sich aus der Ausübung der lehnsherrlichen sowie der obrigkeitlichen Gewalt ergaben. Sollte zu dieser „ordentlichen Revenue“ des Königs eine außerordentliche, durch Krieg oder Familienereignisse geforderte hinzutreten, so konnte sie nur aus dem Volksvermögen genommen werden. Die Versuche einiger Monarchen des 13. Jahrh., willkürliche Schatzungen aufzuerlegen, führen infolge des Widerstandes der Betroffenen zu der Bestimmung, daß keine Steuer

ohne die Zustimmung der „Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Burgfleckenbewohner und der anderen freien Männer des Landes erhoben oder beigetrieben werden solle“. Seit diesem im *statutum de tallagio non concedendo* (25. Edw. I.) ausgesprochenen Grundsätze ist es in England anerkanntes Recht, daß die parlamentarische Zustimmung die unumgängliche Bedingung für die rechtmäßige Erhebung einer jeden Steuer sei und so oft auch in der Folge dieses Prinzip verletzt wurde, stets hat das Parlament seine neuerliche Anerkennung in striktester Form von jeiten der Krone durchzusetzen gewußt. In dem großen Kampfe zwischen Königtum und Parlament unter den Stuarts geht das letztere als Sieger hervor und jetzt seine Rechte der Steuerbewilligung in der *petition of right* (1627) und der *Bill of rights* (1689) in fortan nicht mehr bezweifelster Form nachdrücklich fest.

Bis zu dieser Zeit kamen zwar mehrfach Bewilligungen von Geldern zu bestimmten Zwecken und unter parlamentarischer Kontrolle vor, allein erst von nun an dringt der Gedanke durch, daß die Leistungen der Unterthanen im Staatsinteresse erfolgen und ihre Verwendung daher öffentlicher Kontrolle zu unterwerfen sei. — Seit Karl II. tritt daher an die Stelle der Bewilligung geforderter Summen in Bausch und Bogen die Bewilligung zu bestimmten Zwecken, die *Appropriation*. Kraft der der Bewilligung hinzugefügten Appropriationsklausel ist die Regierung verpflichtet, dem Parlament über die Verwendung der erhobenen Summen Rechenschaft zu geben. In der nun jährlich erfolgenden Bewilligung der Kosten des Staatshaushaltes erblickt das nach der Vertreibung der Stuarts gegen die Krone mißtrauische Parlament neben dem anfänglich nur für sechs Monate bewilligten *mutiny act* ein Sicherungsmittel für seine jährliche Einberufung.

Mit dem Siege der parlamentarischen Regierung jedoch gegen Ende der Regierung der Königin Anna ist bei der nun unerlöschlichen Machtstellung des Parlamentes ersten Konflikten zwischen ihm und der Regierung ein für allemal ein Ende gemacht. Waren schon im Mittelalter dauernde Bewilligungen, namentlich von Zöllen vorgekommen und wurden daher schon von Coke die parlamentarischen Subsidien in dauernde und zeitliche eingeteilt, so findet von jetzt ab ein stetiger Prozeß der Permanenzklärung von Einnahmequellen und Ausgabenposten durch Gesetz statt. Die aus den dauernden Einnahmequellen fließenden Gelder wurden in Fonds verwandelt, diese zunächst in drei Fonds: den *aggregate, general* und *south sea fund* vereinigt. Jedem Fonds sind

bestimmte Ausgaben zur Deckung überwiesen. Durch 27 Geo. III. c. 13 ist aus ihnen ein einheitlicher Fonds, der consolidated fund gebildet worden. Nur 56 Geo. III. c. 98 (1816) wurde der konsolidierte Fonds für Irland mit dem englischen vereinigt, durch 1 Viet. c. 2 (1837) verschiedene erbliche Einkünfte der Krone dem consolidated fund zugewiesen. Die heutige gesetzliche Stellung des consolidated fund beruht auf 17 & 18 Viet. c. 94 (1854) und 19 & 20 Viet. c. 59 (1856), durch welche der Fonds mit neuen Ausgaben belastet wurde, während andere ihm abgenommen und auf temporär zu bewilligende Auflagen gestellt wurden. Zu den fixen Ausgaben, welche gesetzlich auf den konsolidierten Fonds angewiesen sind, gehören namentlich die Zinsen der Staatsschuld, die für die Regierungsdauer eines jeden Monarchen bewilligte Zivilliste, ein großer Teil der Ausgaben für den Zivilstaatsdienst, sowie der Pensionsetat, welche beide letzteren Posten früher integrierende Bestandteile der Zivilliste waren. Diese permanenten Ausgaben betragen heute ungefähr $\frac{1}{3}$ der Gesamtausgaben und werden in das Jahresbudget überhaupt nicht eingestellt, sie sind nach ein für allemal erlassenen Gesetzen Jahr für Jahr aus dem konsolidierten Fonds zu leisten, ohne daß es einer erneuten parlamentarischen Ermächtigung bedürfte. Die Einnahmen des konsolidierten Fonds sind aber so bedeutend, daß sich jährlich eine weit über die auf denselben angewiesenen Ausgaben reichender Ueberschuß ergibt, den das Parlament zur Deckung der jährlich zu bewilligenden Ausgaben heranzieht. Daher ist gegenwärtig nur ungefähr $\frac{1}{4}$ aller Staatsausgaben auf Einnahmen angewiesen, die kraft jährlicher parlamentarischer Bewilligung zu beschaffen sind.

Für das jährlich festgestellte Budget sind folgende staatsrechtliche Grundsätze von Bedeutung. Alle Geldbewilligungen können nur auf Initiative der Krone stattfinden und heute noch erscheinen die Geldbills formell als Forderung des Königs an die Gemeinen und diese können ihre Bewilligungen keinesfalls über die Höhe der geforderten Summe ausdehnen. Dem Hause der Lords steht kein Umänderungsrecht der Geldbills zu, sie können sie nur in toto annehmen oder verwerfen. Blackstone hat diesem nur historisch zu erklärenden Rechtsfakte die Begründung gegeben, daß die Lords nicht unabhängig genug von der Krone sind, um bei der Besteuerung und der Ausgabenbewilligung das unparteiische Volksinteresse im Auge zu behalten. Dank dieser Motivierung ist in den kontinentalen Verfassungen mit Zweikammer-system in der Regel die Stellung der ersten Kammer bei der Verathung von Finanzgesetzen gegenüber der zweiten wesentlich herabgedrückt, indem derartige Gesetze ent-

weder zuerst in der zweiten Kammer eingebracht werden müssen (Belgien, Oesterreich, Frankreich, Spanien, Dänemark, Vereinigte Staaten) oder überdies das Statgesetz nach englischem Muster von der ersten Kammer nicht amendiert werden darf (Preußen, Hessen) oder diese ganz von der Teilnahme an dem Zustandekommen des Statgesetzes ausgeschlossen ist (Ungarn Ges. Art. III: 1848). Als Einschränkung der präponderierenden Stellung der Gemeinen in Geldsachen haben aber die Lords das Verbot der tacks, der „bepacten“ Gesetze durchzusetzen gewußt, d. h. keine Geldbill darf eine mit dem Gegenstande der Geldbewilligung nicht im Zusammenhange stehende Bestimmung enthalten, weil sonst das ganze konstitutionelle Gesetzgebungsrecht des Hauses der Lords illusorisch gemacht oder doch erheblich verlezt werden könnte. Auch dieser Satz des englischen Staatsrechts hat seinen Weg in viele kontinentale, namentlich deutische Verfassungsurkunden gefunden.

Der Vorgang bei Beratung und Beschließung des Jahresbudgets ist im wesentlichen folgender: Auf die Forderung der Krone, ihr Gelder zu bewilligen, faßt das Unterhaus zunächst den prinzipiellen Beschluß, „daß Ihrer Majestät Geldmittel zu bewilligen seien“; hierauf berät und resolvirt an einem anderen Tage das Haus, in einen Ausschuß des ganzen Hauses verwandelt (was den Vorzug formell ungebundener Diskussion besitzt), über den Beschluß des Hauses, um wieder hierüber an das Haus zu berichten. Dieses acceptirt den Beschluß, um sodann, neuerdings in einen Ausschuß des ganzen Hauses verwandelt, als committee of supplies die geforderten Summen gemäß den in der Regierungsvorlage enthaltenen Positionen zu bewilligen. Nach der Annahme dieses Beschlusses durch das Haus berät dasselbe, von neuem in das „committee of the whole house of ways and means“ verwandelt — in neuester Zeit sogar gleichzeitig mit dem committee of supplies konstituiert — über die Art der Deckung („die Wege und Mittel“) der Ausgaben. In diesem Ausschusse wird vom Schatzkanzler der Bericht über die finanzielle Situation des betreffenden Jahres erstattet. Diese Darlegung des Schatzkanzlers wird in England als Budget bezeichnet. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Hause vorzulegen, welches sie in der Regel einfach genehmigt. Die einzelnen Bewilligungen werden gegen Ende der Session in die „Appropriationsbill“ zusammengefaßt und ihnen die Klausel hinzugefügt, daß die bewilligten Summen nur für die in der Bill genannten Zwecke verwendet werden dürfen (Appropriationsklausel). Erst die Appropriationsakte enthält nach der übereinstimmenden Anschauung aller englischen Juristen die formelle

Ermächtigung der Regierung zur Erhebung und Verausgabung der bewilligten Geldmittel. Die entgegenstehende Ansicht Gneist's, wonach eine Budgetverweigerung *actus inanis* wäre, die durch königliche Ordre suppliert werden könnte, findet in den Rechtsanschauungen der Engländer selbst keine Stütze. Eine Budgetverweigerung — als konstitutionelles Zwangsmittel gegen das Ministerium — ist im parlamentarischen Staate überhaupt nicht denkbar. Das Kabinet ist da nichts als ein Ausschuß der Parlamentsmajorität und ein einfaches Mißtrauensvotum genügt, um ein mißliebig gewordenes Kabinet zu beseitigen. Daher sagen die englischen Juristen, das *impeachment* und die Steuerverweigerung ruhen „kostend in der Rüstkammer konstitutioneller Kriegsgeräte“. Sollte aber einmal das System der parlamentarischen Parteilregierung infolge der fortschreitenden Demokratisierung des Wahlrechts und der hieraus resultierenden Verfestigung der fest geschlossenen Parteien in die Brüche gehen, so würde bei eventuellem Konflikt über das Budgetrecht schwerlich die angebliche Rechtsbeständigkeit der auch ohne parlamentarische Zustimmung zu erlassenden königlichen Ordre, welche das Kabinet zu Ausgaben autorisiert, dem englischen Rechtsbewußtsein die juristische Lösung eines derartigen Konfliktes darbieten.

Die Appropriationsakte kommt erst zum Schlusse der Parlamentssession zustande. Um nun für die laufende Verwaltung Sorge zu tragen, wird dem Schatzante unterdessen durch die *ways and means Act* die Ermächtigung zur Erhebung der nötigen Summen gegeben, welche die Bank von England (seit 1866) einstweilen vorschießt.

Die königliche Zustimmung zur Appropriationsbill, welche sie in eine Parlamentsakte verwandelt, wird in anderer Form erteilt als bei den übrigen *public acts*. Sie wird nämlich nicht mit der sonst üblichen Form: *La reyne (le roy) le veult* genehmigt, sondern mit den Worten: *La reyne (le roy) remercie ses bons sujets, accepte leur b n volence et ainsi le veult*. Die alte Form der Geldebewilligung nach Art eines freiwilligen Geschenkes zeigt hier in ihre letzten Spuren im heutigen Staatsrechte.

Die Kontrolle  ber die Verwendung der bewilligten Mittel geschieht auf eine ziemlich komplizierte Weise durch das *departement of the Exchequer and Audit*, das Schatzamt und den ständigen parlamentarischen Aussch u f f r Staatsrechnungswesen. Die beiden ersten Organe haben das Staatsrechnungswesen und die administrative Kontrolle zu versehen, w hrend der seit 1862 fungierende st ndige Aussch u f nicht nur die parlamentarische Kontrolle  bt, sondern auch legislatorische Verbesserungen im Rechnungswesen zu beantragen hat. Eine f rmliche *Decharge* des Kabinet's findet nicht statt.

3. Das franz sische B. Hat die parlamentarische Behandlung des Budgets ihren Ursprung in England, so ist die finanzrechtliche Seite desselben, sowie seine verfassungsrechtliche Stellung in der Form, in welcher sie in den meisten europ ischen Staaten erscheint, zun chst in Frankreich im Verlaufe der Revolution und Restauration ausgebildet worden.

Als die * tats g n raux* zusammentraten, kn pfte der dritte Stand seine Forderungen an das Steuerbewilligungsrecht an, wie es in der Bl tzeit des st ndischen Staates  berall in Europa existierte. Als daher Necker am Er ffnungstage der reichst ndischen Versammlung ein permanentes, aus gesetzlichen Einnahme- und Ausgabeteilen bestehendes Budget vorlegte, dessen einzelne Posten nur auf dem Wege der Gesetzgebung sollten abge ndert werden k nnen, da fand dieser Vorschlag keinen Anklang. Vielmehr wurden alle bisherigen Steuern f r illegal erkl rt, aber deren provisorische Forterhebung angeordnet. In der Sitzung v. 27. VII. 1789 wurde konstatiert, da f s mmtliche *cahiers* die blo f periodische Bewilligung der Steuern forderten.

Sobald jedoch der dritte Stand sich als Nationalversammlung erkl rte und damit zum Bewu tsein gelangte, da f er der Repr sentant des souver nen Volkes sei,  ndert sich sofort der Charakter des ihm zustehenden Bewilligungsrechtes. Denn nicht mehr  ber ein dem souver nen K nige frei zu gew hrendes oder auch zu versagendes „*don gratuit*“ hat die Volksvertretung zu beraten und zu beschlie en, sondern f r die Befriedigung der Staatsbed rfnisse zu sorgen, welche mit eherer Notwendigkeit  konomische Opfer der Staatsb rger verlangen. Daher konstatiert bereits die Erkl rung der Menschenrechte, die nur eine Definition der freiheitlichen Befugnisse der Individuen sein wollte, eine Pflicht des Volkes zu steuern, der Volksvertretung, die Steuer aufzuerlegen. Es wird n mlich ausgesprochen: Art. 12. *La garantie des droits de l'homme et du citoyen n cessite une force publique; cette force est donc instituee pour l'avantage de tous* . . . Art. 13. *Pour l'entretien de la force publique, et pour les d penses d'administration, une contribution commune est indispensable*. Was in England in Dezennien sich vollzieht: die Erkenntnis der rein staatsrechtlichen Natur der Steuer, das kommt in Frankreich im Verlaufe weniger Tage zum Bewu tsein. Die Konstituante bestimmt nun, da f Einf hrung, Verl ngerung und Erhebung der Steuern nur auf dem Wege eines der k niglichen Sanktion nicht bed rftigen Gesetzes erfolgen k nnen (Verfassung v. 3. IX 1791, titre III, chap. III, sect. III, Art. 8). Es ist demnach das souver ne Volk,

welches durch seine Vertretung jährlich frei über die Art der Bedeckung der Staatsbedürfnisse verfügt. Um die Rechte des Königs bezüglich der Gesetzgebung nicht der Vernichtung preiszugeben, wurde das Verbot der *tackings* ausgesprochen (Gesetz v. 13. VI. 1791, Art. 95). Infolge der Ausführungen Mirabeaus, der auf die Gefahren einer Herabsetzung der Steuergesetze zu *leges annuæ* und auf die englischen Institutionen des permanenten Budgets und des konsolidierten Fonds hinweist, wird beschlossen, daß unter keinem Vorwande die zur Bezahlung der Nationalschuld und der Civilliste nötigen Summen verweigert werden dürfen. Zu einer Perpetuierung der Steuern wagte man aber damals bei der anerkannten Unhaltbarkeit des herrschenden Steuersystems und der erwarteten Veränderung des Abgabemeßens nicht zu schreiten. Die Idee, die Steuerverweigerung als konstitutionelles Zwangsmittel gegen die Krone zu benutzen, spielt bei deren Schwäche unter den Motiven, welche die Konstituanten bei Festsetzung der budgetrechtlichen Bestimmungen leiteten, nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Die jakobinische Verfassung vom 24. VI. 1793 enthielt über die Leitung der Finanzen nur sehr dürftige Bestimmungen. Von Bedeutung für die Geschichte des französischen Budgetrechtes ist hingegen die Direktorialverfassung geworden. Diese entnahm aus der Verfassung von 1791 das Prinzip der jährlichen Feststellung der öffentlichen AufLAGen durch den *corps législatif*. Jedoch verwandelte sie die auf die Dauer der Steuern bezüglichen Bestimmungen der ersten Verfassung dahin, daß alle Steuern für ein Jahr fixiert werden und zur ferneren Forterhebung einer ausdrücklichen neuen Bewilligung bedürfen (Art. 302). Der desolate Zustand der Finanzen zu jener Zeit und der experimentelle Charakter, den alle legislativen Versuche auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung trugen, geben die Erklärungsgründe dieser neuen Verfassungsnorm ab. Das Recht der freien jährlichen Fixierung der Steuergesetze ist aber eingeschränkt durch die prinzipielle Bestimmung, daß jährlich eine Grund- und eine Personalsteuer festgesetzt werden müssen. In der Direktorialverfassung tritt ferner das Bestreben hervor, bedeutende Verbesserungen in dem Budget-, Staatsrechnungs- und Rechnungskontrollwesen anzubahnen. Die budgetrechtliche Entwicklung wird aber alsbald durch die Konsularverfassung unterbrochen. Diese beschränkt die ganze Thätigkeit des *corps législatif* auf ein Vetorecht gegen neue Gesetze. Zwar tritt jetzt zum erstenmal das Budget als ein Ganzes, als ein die Gesamtheit der Staatsausgaben und Einnahmen enthaltendes Gesetzentwurf hervor, dem gesetz-

gebenden Körper wird jedoch kein wie immer gearteter Einfluß auf das Zustandekommen des Etatsgesetzes eingeräumt. Wie jeden anderen ihm vorgelegten Regierungsaft konnte er das Budget entweder annehmen oder verwerfen, aber nicht amendieren. Daher die en bloc-Votierung des Budgets, welche die ganze napoleonische Zeit andauert. Sie bedeutet nicht die Anerkennung des souveränen, das Staatshaushaltsgesetz nach seinem Gutdünken regelnden Volkswillens, sondern vielmehr die Unmöglichkeit einer jeden praktisch wirksamen Finanzkontrolle der Regierung, die mit dem Budget ganz willkürlich schaltet, zumal die Rechnungskontrolle eine rein imaginäre ist. Dieser Zustand absolutistischer Finanzwirtschaft hält bis zum Schlusse des ersten Kaiserreiches an. Da das publizierte Budget ein Nettobudget war und überdies die bedenklichsten Lücken aufzuweisen hatte, so erhält man aus ihm schon aus diesen Gründen kein auch nur einigermaßen treffendes Bild der Finanzwirtschaft jener Tage.

An dieses en bloc zu votierende Nettobudget der napoleonischen Zeit knüpft nun auch die Restauration an, in welcher das Budgetrecht den zu seiner heutigen Gestaltung führenden Entwicklungsgang nimmt. Zunächst ist es die Spezialisierung der Boten, welche von der ein größeres Maß von Einfluß auf das Zustandekommen des Etatsgesetzes heischenden Volksvertretung nach und nach in immer weiterem Umfange durchgezogen wird. Durch das G. vom 25. III. 1817 wurde bestimmt, daß die Kredite nach Ministerien votiert werden und eine Ueberschreibung derselben nur auf Grund einer alsbald den Kammern zur Genehmigung vorzulegenden königlichen Verordnung erfolgen dürfe. Bald darauf wurde das Netto- in ein Bruttobudget verwandelt und verfügt, daß die Minister künftig durch ein vor der Vorlage des nächsten Jahresbudgets zu votierendes Gesetz, welches fortan den Namen des Rechnungsgesetzes trägt, die Anerkennung der budgetmäßigen Führung ihrer Verwaltung erhalten sollen.

Die Verteilung der Kredite innerhalb eines jeden Ministeriums erfolgte durch königliche Ordonanzen. Die Kammern verlangen daher eine noch größere Spezialisierung der Boten. Ferner gab die unbegrenzte Verwendungsdauer der eumal bewilligten Summen und die dadurch herbeigeführte Erschwerung der Kontrolle der Finanzgebarung Anlaß zu lebhaften parlamentarischen Klagen. Schrittweise erfolgt nun durch königliche Ordonnanz vom 14. IX. 1822 die Beschränkung der Verwendungsdauer der bewilligten Kredite für Ausgaben des Jahresdienstes derart, daß die hierfür bestimmten Summen höchstens noch neun Monate nach

Ablauf des Finanzjahres benutzt werden durften; hierauf durch Ordonnanz vom 6. VII. 1826 der Befehl an den Rechnungshof den Kammern seine Kontrolle der von den Ministern ihm vorgelegten Rechnungen bekannt zu geben; endlich durch Ordonnanz vom 1. IX. 1827 eine weitergehende Spezialisierung der parlamentarischen Voten, indem Kredite für die einzelnen Ministerien in Sektionen geteilt werden. Jede Sektion bildet von nun ab den Gegenstand eines parlamentarischen Votums, innerhalb einer jeden Sektion erfolgt die Verteilung auch fernerhin durch königliche Ordonnanz, die jedoch vor der Budgetperiode publiziert werden muß. Auch das durch Steuerzuschläge zu deckende Budget der departementalen und kommunalen Verwaltungsverbände wird fortan in das Staatsbudget aufgenommen. Das Ausgabenbudget weist nach dieser einschneidenden Reform 93 Voten auf. Das G. vom 2. VIII. 1829 bringt die Spezialbudgets in Verbindung mit dem allgemeinen. Eine von Benjamin Constant und Lafitte ausgehende Anregung, die englische Scheidung der Budgets in ein permanentes und ein jährlich wechselndes durchzuführen (1827) blieb ohne Erfolg, da sie im Interesse größerer parlamentarischer Freiheit im Bewilligen und Versagen gemacht wurde und die Regierung durch die Gewährung größerer Spezialisierung der Voten die parlamentarischen Wünsche genügend berücksichtigt zu haben glaubte. In der ganzen Restaurationsepoche beruht aber die Notwendigkeit der Vorlegung und Votierung des Budgets nicht auf Verfassungsrechtsätzen. Die Chartre hatte nur (Art. 34, 48 u. 49) Bestimmungen über die Steuerbewilligung. Was sich in Frankreich in dieser Zeit zum Teil gewohnheitsrechtlich entwickelt hatte, wird erst in Belgien 1831 zu einem Prinzip der Verfassung. Auch die später so häufig gehörte Lehre von der Budgetverweigerung als einem legalen konstitutionellen Zwangsmittel ist während der Restauration — und später noch — in Frankreich von den parlamentarischen Autoritäten nicht anerkannt. Namentlich hat B. Constant, den Oneist wiederholt als den Urheber jener staatsfeindlichen Theorie hinstellt, energisch gegen sie protestiert (vgl. Sellinet, Gesetz und Verordnung S. 154 ff.).

In der Epoche des Julikönigtums wird auf der von den Kammern während der Restauration betretenen Bahn mit Erfolg vorwärts geschritten. Es findet eine weitere Spezialisierung der Voten statt. Gemäß dem G. vom 29. I. 1831 ist das Budget eines jeden Ministeriums in Spezialkapitel einzuteilen und das Verbot von Reirements zwischen verschiedenen Kapiteln festgesetzt. Die Einheitlichkeit der Finanzwirtschaft erhält (G. vom 9. VII. 1836) ihren Ausdruck

durch formelle Aufnahme der bereits anderweitig festgestellten Spezialbudgets in das Hauptbudget. Ferner werden Bestimmungen getroffen, die das Kontrollrecht der Kammern, sowie die Regulierung der Statüberschreitungen und außerordentlichen Kredite zum Inhalte haben. Die königliche Ordonnanz vom 31. V. 1838 kodifiziert die Vorschriften für Aufstellung und Vollzug des Budgets in einer im wesentlichen noch heute gültigen Weise.

Während des zweiten Kaiserreiches findet eine Rückbildung des auch in diesem Punkte an die bonapartistischen Traditionen anknüpfenden neuen Regimes statt. Die Zahl der Voten wird sehr beschränkt und erreicht nach der einschneidenden Reform von 1861 erst die Höhe von 50. Eine reelle, wirksame parlamentarische Kontrolle findet jedoch in der ganzen Epoche von 1851—1870 nicht statt. Von Bedeutung hingegen ist das kaiserliche Dekret vom 31. V. 1862, welches die bis jetzt gültigen Grundbestimmungen über das Rechnungsweisen enthält.

Das Budgetrecht der dritten Republik beruht auf den im Verlauf der Restauration des Julikönigtums und der zweiten Republik herausgebildeten Prinzipien. Eine Darstellung der eigentümlichen technischen Einrichtungen des heutigen französischen Budgets (vgl. Lebon, Staatsrecht der französischen Republik in Marquardts Handb. d. öff. Rechts S. 160 ff.), würde an dieser Stelle zu weit führen. Hervorzuheben ist, daß das Ausgabenbudget gegen 700 Voten umfaßt. Auf Grund der Deklarationen des Rechnungshofes wird von den Kammern die loi des comptes oder loi de règlement définitif votiert, deren Entwurf vom Ministerium vorzulegen ist.

Die Vollzugsperiode des Budgets beginnt am 1. Januar. Kommt es vor diesem Termine nicht zustande, so gewähren die Kammern provisorischen Kredit in Zwölfstel des letztbeschlossenen Budgets.

In der Gegenwart giebt das französische Budgetrecht zu manchen Kontroversen Anlaß. Nach republikanischem Staatsrechte können die Kammern als Träger des Gesetzgebungsrechtes nach freiem Belieben jedes Gesetz ändern oder suspendieren, aber nur in den Formen der Gesetzgebung. Nun wird häufig der hier und da gelingende Versuch gemacht, in der Deputiertenkammer auf dem Wege der Verwerfung einer Budgetposition gesetzliche Institutionen aufzuheben unter offener Schmälerung der konstitutionellen Rechte des Senates. Französische Staatsrechtschriftsteller behaupten, daß in solchem Falle nur eine zeitweilige Undurchführbarkeit der betreffenden Gesetze eintrete, eine Wiederbewilligung der gestrichenen Kredite

in einem anderen Jahre das Gesetz jedoch wieder in Kraft setze, so daß das formale Recht durch derartige Verweigerungen nicht tangiert werde. Von anderer Seite ist aber neuerlich der Vorschlag Mirabeaus und Constant-Lafitte wiederholt worden, zur Vermeidung der faktischen Gesetzesinjunction oder Aufhebung durch Budgetvoten nach englischem Muster die Scheidung des Budgets in ein permanentes und variables durchzuführen. Es hat bis jetzt jedoch keinen Anklang gefunden.

4. Das belgische B. Die eigentümliche Gestaltung des belgischen Budgetrechts steht in innigem Zusammenhange mit den alten politischen Institutionen dieses Landes als allgemein vermutet wird. In den katholischen Niederlanden hatte sich nämlich das Steuerbewilligungsrecht der Stände während der spanischen und österreichischen Herrschaft bis zur Einverleibung Belgiens in Frankreich ganz intakt erhalten. Mit Ausnahme Westflanderns konnte ohne ausdrückliche freie, nur für kurze Zeiträume gewährte Zustimmung der Stände keine Steuer erhoben werden. Im Kampfe gegen den die altbelgische Verfassung bedrohenden Kaiser Joseph II. wird von dem Rechte der Subsidienverweigerung Gebrauch gemacht. Als 1830 der Nationalkongreß die neue belgische Verfassung beschloß, da war die Erinnerung an das uralte Landesrecht der freien, auf sehr kurze Termine beschränkten Subsidienbewilligung aus der Erinnerung seiner Mitglieder noch keineswegs verschwunden. Ueberdies werden die Bestimmungen der belgischen Verfassung über die Finanzen nur dann völlig verständlich, wenn man den Zustand derselben unter der niederländischen Herrschaft 1815—1830 kennt. Das niederländische Steuerhystem war unter heftiger Opposition der belgischen Kammermitglieder zustande gekommen und wurde wesentlich zu gunsten der Holländer durchgeführt. Ein als ungerrecht anerkanntes Steuerhystem mußte von dem Nationalkongreß daher provisorisch beibehalten werden, und aus all diesen Gründen wurde die Einführung permanenter Steuern prinzipiell ausgeschlossen. Hierzu kam noch ein anderes, außerhalb Belgiens wenig bekanntes Moment. In den Niederlanden war 1815—1830 die Zerteilung des Budgets in ein permanentes und ein bewegliches durchgeführt, von denen das erstere alle zehn Jahre zu revidieren war. Dieses Dezennalbudget, welches den weitaus größten Teil der Ausgaben und Einnahmen umfaßte, rief namentlich in Belgien Unzufriedenheit hervor, zumal eine wirksame Kontrolle der Finanzverwaltung dadurch unmöglich gemacht wurde. Der Nationalkongreß befand sich daher in bewußtem Gegenjate zu dem als unzweckmäßig befundenen Systeme per-

manenter oder doch für längere Zeit wirkender Einnahme- und Ausgabegeetze. Daher wurden die entsprechenden Verfassungsartikel im Plenum ohne jede Debatte beschlossen. Indem in den Verfassungssätzen über die Finanzen das alte belgische Landesrecht wiederhergestellt wird, entlehnt man die Formulierung dieser Bestimmungen den französischen Verfassungen der Revolutionszeit. Alle Einnahmegeretze werden für *leges annuae* erklärt im Art. 111: *Les impôts au profit de l'État sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an. si elles ne sont renouvelées.* Andererseits bestimmt Art. 115: *Chaque année, les chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'État doivent être portées au budget et dans les comptes.* Damit tritt zum erstenmale in der europäischen Verfassungsgeichte der strikte verfassungsmäßige Satz auf, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in das jährlich zu votierende Budget eingestellt werden müssen. Die Aufstellung des jährlichen Budgets und die Votierung desselben durch die Kammern werden der gleichzeitigen französischen, indes nicht auf Verfassungssätzen ruhenden französischen Praxis entlehnt.

5. Die Rezeption des französisch-belgischen B. in den übrigen konstitutionellen Staaten des europäischen Kontinents. Es bedarf an dieser Stelle keiner näheren Ausführung, welche Rolle die französische Charte von 1814, die parlamentarischen Ertrungenschaften der französischen Kammern bis 1848 und die belgische Verfassung als Typen für die Einführung konstitutioneller Einrichtungen im übrigen Europa gespielt haben. Wie in anderen Materien, so auch namentlich im Budgetrecht dienen sie als die unbedingt zu verwirklichenden Vorbilder, und es findet daher durch die Verfassungsgebung der kontinentalen Staaten ein bis in die neueste Zeit dauernder Prozeß der Rezeption des französisch-belgischen Budgetrechts statt. In einigen Staaten allerdings, namentlich den deutschen wird das aus fremdem Rechte Herübergenommene in eigenartiger Weise umgebildet.

Die Verfassungsurkunden, welche vor 1831 geschaffen wurden, enthalten nach dem Vorbilde der Charte nur Bestimmungen über die Steuerbewilligung, während die Sätze über Vorlegung des Budgets an die Kammern entweder gar nicht der Verfassungsgebung angehören oder kein striktes Gebot der parlamentarischen Votierung des Budgets in Gesetzesform aussprechen. Von den Verfassungsurkunden aus späterer Zeit ist namentlich das sardinische Statut vom 4. III. 1848 zu erwähnen, heute das Grund-

gesetz des Königreiches Italien, welches ähnlich wie die Charte keine ausdrücklichen Festsetzungen über das Budget enthält (vgl. Statuto fondamentale Art. 10, 30). Am selbständigsten hat sich das Budgetrecht in Schweden gestaltet, wo es, auf der Regierungsformakte vom 6. VI. 1809 beruhend, mehr an englische als an französische Anschauungen erinnert, aber doch wieder ganz eigenartig ausgebildet ist. Auch das norwegische Budgetrecht zeigt Abweichungen von dem französischen Typus, obwohl in dem norwegischen Grundgesetz vom 4. XI. 1814 nach französischem Muster die Gültigkeitsdauer der Anlagengesetze auf ein Jahr fixiert war. Namentlich durch die Anerkennung, daß das Storting kein freies Ausgabenbewilligungsrecht besitze, sofern es sich um rechtlich notwendige Leistungen des Staates handelt, unterscheidet sich das norwegische Budgetrecht in eigentümlicher Weise von dem der anderen kontinentalen Staaten.

Die Verfassungsurkunden oder Verfassungsänderungen jedoch, welche nach 1831 publiziert worden sind, stehen, wenige Ausnahmen abgerechnet, mehr oder weniger auf dem Boden der belgischen Anschauungen. Rezipiert wurde das belgische Recht in Spanien, Portugal, den Niederlanden, Luxemburg, Rumänien, mit Modifikationen auch in Serbien und Griechenland. Inwiefern Oesterreich-Ungarn und die deutschen Staaten sowie das Deutsche Reich von ihm beeinflusst sind, wird die folgende Darstellung lehren.

6. Das B. in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die nie zur Vollziehung gelangte oktroyierte Verfassung der österreichischen Monarchie v. 4. III. 1849 hatte nach belgischem Muster die Feststellung des Budgets durch ein jährliches Gesetz verfügt und die offenbar der preussischen Verfassung v. 5. XII. 1848 entlehnte Bestimmung der Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben enthalten. Der Bruch mit dem wiederhergestellten Absolutismus wird nach dem Kriege von 1859 nicht zum geringsten infolge der beängstigenden Verschlechterung der Finanzen herbeigeführt. Der Wiederbeginn des Verfassungslebens wird 1860 eingeleitet durch ein dem verstärkten Reichsrat (einem Zwitter von Staatsrat und Parlament) zugeordnetes Recht der Mitwirkung bei Feststellung der jährlichen Voranschläge des Staatshaushaltes, der Zustimmung bei Aenderung der Finanzgesetzgebung und wichtigen Akten der Finanzverwaltung. Das Diplom vom 20. X. 1860 normiert in gleicher Weise den Wirkungskreis des die Gesamtmonarchie repräsentierenden Reichsrates. Dieser wird durch das Patent vom 26. II. 1861 in eine zweikammerige „Reichsvertretung“ verwandelt und es werden „die Voranschläge des Staatshaushaltes“

als Gegenstand der von nun an nur mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates vorzunehmenden Gesetzgebung erklärt. Bezüglich der Auflagen wird aber in neuerlicher Analogie der preussischen Verfassung bestimmt, daß die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Gesetzen eingehoben werden, insoweit diese nicht verfassungsmäßig geändert worden.

Im Jahre 1867 jedoch wurde die ungarische Verfassung von 1848 wieder anerkannt und die dualistische Gestaltung des Reiches vollzogen. Der III. ungarische Gesetzkartikel von 1848 enthält (§ 37) die Anerkennung des freien Budgetrechts für alle Einnahmen und Ausgaben. Damit war auch für die Revision der österreichischen Verfassung in diesem Punkte der Weg gewiesen, damit sie nicht geringere konstitutionelle Garantien aufzuweisen habe als die ungarische. Das Staatsgrundgesetz vom 21. XII. 1867, durch welches das Februarstatut abgeändert wurde, weist der Kompetenz des Reichsrates zu „die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle“. Damit ist im wesentlichen auch in Oesterreich das belgische Budgetrecht rezipiert worden.

Das österreichische Budget ist ein Bruttobudget und zerfällt in das ordentliche und außerordentliche, indem bei jedem Posten der Ausgaben und Einnahmen diese beiden Kategorien unterschieden werden. Es ist ferner eingeteilt in Kapitel, Titel und Paragraphen. Jeder der letzteren ist Gegenstand eines parlamentarischen Votums. Innerhalb eines jeden Paragraphen des Ausgabenbudgets erfolgt die Verteilung durch — dem parlamentarischen Budgetauschuß vorgelegte — Verfügung der Regierung. Revirements sind zwischen den publizierten gesetzlichen Positionen des Stats unzulässig. Die Finanzepoche beginnt am 1. Januar. Bei noch nicht zustande gekommenem Finanzgesetze wird der Regierung provisorisch die Forterhebung der Steuern bewilligt. Es sind somit die technischen Einrichtungen des französischen Budgets, welche dem österreichischen und in ähnlicher Weise dem ungarischen als Vorbild gedient haben. Die Rechnungskontrolle erfolgt durch den obersten Rechnungshof, dessen Stellung noch nicht völlig den neuen Verfassungsverhältnissen seit 1867 angepaßt ist. Den vom Rechnungshofe zunächst dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegten Zentralrechnungsabluß für das vorletzte Etatsjahr unterzieht der Reichsrat sodann seiner Prüfung und erteilt in Form einer Resolution dem Ministerium das Absolutorium. Ein formelles Rechnungsgesetz kennt das österreichische Staatsrecht nicht.

Gesondert von der Finanzverwaltung der beiden Teilstaaten der Monarchie ist die der gemeinsamen Angelegenheiten. Das auf diese bezügliche Budget wird von dem gemeinsamen Ministerium den Delegationen der österreichischen und ungarischen Volksvertretung vorgelegt und nachdem es von diesen zum Beschlusse erhoben wurde, in der Wiener Zeitung und dem ungarischen Amtsblatte publiziert. Beide Staaten haben in einem von Zeit zu Zeit (auf zehn Jahre) im Wege übereinstimmender Gesetze zu bestimmenden Verhältnisse zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen. Außer den geringfügigen Einnahmen aus den gemeinsamen Verwaltungszweigen sind als Bedeckung für die Kosten derselben bestimmt das Reinerträgnis der Zölle. Der Rest ist von beiden Staaten durch Matrikularbeiträge aufzubringen, die derart bestimmt werden, daß von dem Gesamtbedarf zunächst 2% zu Lasten des ungarischen Staates geschrieben werden (als Entgelt für die Inzorporation der Militärgrenze in Ungarn), von dem Reste die eigenen Einnahmen der gemeinsamen Angelegenheiten und der Reinertrag der Zölle abgezogen werden, die hierauf übrig bleibende Summe zwischen Oesterreich und Ungarn im Verhältnis von 70:30 aufgeteilt wird. Die so ermittelten Beiträge sind in das Budget der beiden Staaten aufzunehmen, da der österreichische und ungarische Finanzminister zwar die bezüglichen Quoten an den gemeinsamen Finanzminister zu leisten haben, sie aber zu Abstattungen nicht durch die Delegationen, sondern nur durch die österreichische beziehentlich ungarische Gesetzgebung ermächtigt werden können. Nach einem neuesten im österreichischen Abgeordnetenhaus gefaßten Modus werden die auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Kapitel in die Budgets beider Staaten ohne nochmaliges Votum eingestellt. Die Rechnungskontrolle wird für die gemeinsamen Angelegenheiten von dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe geübt. Eine gemeinsame Anleihe beider Staaten für gemeinsame Bedürfnisse ist durch die Ausgleichsgesetze (ungarischer Gesetzartikel XII von 1867 und österreichisches Gesetz über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten vom 21. XII. 1867) als zulässig erklärt worden, kann jedoch nur auf Grund übereinstimmender Gesetze beider Staaten, also nicht etwa auf Grund von Delegationsbeschlüssen stattfinden.

7. Das B. der deutschen Gliedstaaten. Das Budgetrecht der deutschen monarchischen Staaten wird vor 1848, sofern in ihnen überhaupt konstitutionelle Institutionen Platz greifen, einerseits bestimmt durch die Erinnerung an altständische Einrichtungen und andererseits durch den Einfluß der französischen Charte und der während ihrer Herr-

schaft stattfindenden parlamentarischen Bewegung in Frankreich, wozu noch eigenartige, zum Teil durch das Bundesrecht geforderte Bestimmungen kommen.

Das Budgetrecht der zuerst konstitutionelle Formen annehmenden Staaten Süd- und Mitteldeutschlands ist in erster Linie ein Steuerbewilligungsrecht, sowie ein Recht der Zustimmung zur Veräußerung von Staatsgut und zur Aufnahme von Staatsanlehen. Ein absolutes Einnahmenbewilligungsrecht ist den Ständen nicht gegeben, da die Einnahmen aus dem Kammergute, sowie manche andere von dem ständischen Ermeßen ganz unabhängig sind. Der Gedanke des ständischen Staates, daß nur bei „Injuffizienz des Kammergutes“ Steuern mit landständischer Zustimmung zu erheben seien, zeigt sich noch fortwirkend. In einigen der älteren Verfassungen findet sich sogar noch eine Beteiligung der Landtagsausschüsse an der Verwaltung der Landeskasse, wie sie im ständischen Stande in der Regel vorkam. In allen Verfassungen ist ferner das Gebot an die Regierungen enthalten, den Ständen ein Budget vorzulegen, weil erst auf Grundlage einer solchen sich genau das Erfordernis für die Finanzperiode feststellen läßt. Daß das Budget jedoch im Gesetzeswege endgültig zu fixieren sei und alle Einnahmen und Ausgaben enthalten müsse, ist in der Regel nicht gesagt. Nur die württembergische Verfassung bestimmt (§ 112), daß der „Hauptetat“ von den Ständen „anerkannt und angenommen“ werde. Sonst wird den Ständen nur ein Prüfungsrecht des Etats eingeräumt. In Bayern namentlich kommt heute noch der staatsrechtliche Unterschied zwischen Prüfung und Zustimmung zum prägnanten Ausdruck in der Sanktionsformel des Finanzgesetzes, die folgendermaßen lautet: „Wir haben mit dem Beirat, und insoviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern betrifft, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die . . . Finanzperiode . . . beschlossen und verordnen, was folgt.“

Aus dem Prüfungsrechte des Budgets ergibt sich aber thatsächlich ein Feststellungsrecht desselben, welches in der Regel von nicht geringerer praktischer Bedeutung ist als die verfassungsmäßige Notwendigkeit einer Vereinbarung des Budgets zwischen Krone und Volksvertretung. Das Budget erscheint daher überall als Bestandteil des Finanzgesetzes. Um einen Mißbrauch des Steuerbewilligungsrechtes zu verhüten, wurde häufig das verfassungsmäßige Verbot der tacks ausgesprochen und den Ständen die Verpflichtung auferlegt, die als notwendig erkannten Steuern zu bewilligen (z. B. Württemberg.

Berf. § 124, Sächs. Verf. § 97). Ein Beschluß des deutschen Bundes hat 1832 sogar von Bundeswegen die Steuerverweigerung als unzulässiges Mittel zur Durchsetzung ständischer Wünsche erklärt. Manche Verfassungen haben ihn in der Form rezipiert, daß der Landtag seine Zustimmung zur Forthebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern darf, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Die während und nach 1848 publizierten Verfassungen, unter welchen in erster Linie die preußische steht, acceptieren in den meisten Fällen die belgischen Bestimmungen über das Budget. Die preußische Verfassung v. 31. I. 1850 bestimmt Art. 99: Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt. Art. 100: Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Art. 109 jedoch enthält die von dem französisch-belgischen Rechte prinzipiell abweichende Bestimmung, daß die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Dieser Artikel war bereits in der Verfassung v. 5. XII. 1848 vorhanden, wurde jedoch damals von der Landtagsmehrheit als inoffiziell bezeichnet und unter dem Widerstande einer Minorität, der der Abg. v. Bismarck angehörte, gestrichen. Staatsrechtlich zweifelhafte Situationen, zu welchen die oft nicht rechtzeitig erfolgende Budgetvotierung führte, haben auch in Preußen in den fünfziger Jahren zu dem Vorschlage eines permanenten Ausgabenbudgets geführt, der jedoch keinen Anklang fand. Um die rechtzeitige Votierung des Budgets zu ermöglichen, ist der erste April als Beginn des Etatsjahres festgesetzt.

Die Kontrolle der Finanzgebarung findet in den kleineren Staaten vielfach zunächst durch einen Landtagsausschuß statt. In den größeren Staaten bestehen Rechnungshöfe (in Preußen die Oberrechnungskammer), welche die administrative Vorprüfung der Staatsrechnung zu vollziehen haben. Die Anerkennung der budgetmäßigen Führung der Finanzverwaltung durch die Regierung erfolgt nicht durch Gesetz, sondern durch einen Kammerbeschluß, in Preußen Erteilung der Decharge genannt. Hingegen bedürfen Etatüberschreitungen nach der ausdrück-

lichen Bestimmung der preußischen Verfassung (Art. 104) der nachträglichen Genehmigung der Kammern, ein Satz, der aus der Vereinbarung des Budgets mit den Kammern folgt, daher auch für die übrigen deutschen monarchischen Staaten gilt. Als Etatüberschreitungen gelten nach preußischem Rechte alle Abweichungen von den mit dem Abgeordnetenhaufe vereinbarten Spezialtiteln, nicht nur die von den gesetzlich publizierten Positionen des Etats (G. v. 27. III. 1872).

Analog dem Budgetrechte der Kammern oder Landtage in den monarchischen Staaten ist das der Bürgerschaften der freien Städte im Verhältnis zu den Senaten.

Die Etatsperiode dauert in Preußen ein Jahr, in den übrigen Staaten 1—4 Jahre.

Durch die Aufrichtung des Reiches hat das Budgetrecht der Volksvertretungen der Gliedstaaten eine starke Einschränkung erlitten, indem die reichsgesetzlich festgestellten Leistungen derselben an das Reich dem freien Ermessen der legislativen Faktoren der Gliedstaaten entzogen sind.

7. Das R. des Deutschen Reiches. Die Verfassungssätze über das Budget des Deutschen Reiches sind in ihrer Struktur ebenfalls wesentlich durch das französisch-belgische Budget beeinflusst worden. Die Reichsverfassung bestimmt ausdrücklich, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen und daß dieser vor Beginn des Etatsjahres festzustellen sei (Art. 69). Zur Bestreitung der Reichsausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem gemeinsamen Post- und Telegraphenwesen fließenden Einnahmen. Insoweit die Ausgaben dadurch nicht gedeckt werden, sind sie bis zur Einführung von Reichssteuern durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (Matrikularbeiträge) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichsfanzler ausgeschrieben werden (Art. 70). Gemäß Art. 38 Abs. 2 sollte die gesamte Einnahme aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nach Abzug gewisser Beträge in die Reichskasse fließen. Dieses Prinzip ist jedoch durchbrochen worden durch das R. G. v. 15. VII. 1879, welches bestimmt: Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. M. in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Ferner erklärt das G. v. 1. VII. 1881 betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, daß der Ertrag dieser Ab-

gaben in die Reichskasse fließe und den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen sei. Dadurch ist es thatjächlich aber nicht die Reichs-, sondern die Landesklassen, in welche die erwähnten Ueberschüsse fließen. Hat die Verfassung das Institut der Matrikularbeiträge offenbar nur als ein provisorisches betrachtet („solange Reichssteuern nicht eingeführt sind“), so sind durch diese Gesetzesbestimmung die Matrikularbeiträge zu einem dauernden Institute der Finanzwirtschaft des Reiches geworden. Die allgemeine Verpflichtung der Gliedstaaten zur Zahlung der Matrikularbeiträge ist bei manchen Staaten modifiziert dadurch, daß sie einen verhältnismäßig höheren Beitrag zu bezahlen haben dafür, daß gewisse, prinzipiell der Reichskasse zukommende Einnahmen bei ihnen der Landeskasse gehören. Neben den Matrikularbeiträgen haben manche Staaten ferner ein sog. Aversum zu entrichten für die dem Reiche entgehenden Einnahmen in den Zollerklassen.

Die Reichsausgaben werden in der Regel nur für ein Jahr bewilligt, können jedoch auch für längere Zeit votiert werden. Auch in letzterem Falle sind die für jedes Jahr verfallenden Summen in den Etat aufzunehmen.

Der Einnahmetat ist ein Nettoetat, dem jedoch die Bruttoziffern und die Erhebungskosten beigelegt sind. Eigentümlich ist der Militäretat gestaltet, namentlich wegen der Sonderstellung Bayerns. In dem Bündnisvertrage mit Bayern v. 23. XI. 1870, Abschn. III, § 5 B. II ist nämlich bestimmt, daß Bayern sich verpflichtet, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes (Reiches) für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt ist. Dieser Betrag wird im Bundesbudget für das kgl. bayr. Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Herausgabe wird durch Spezialetat geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür haben im allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur zu dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind. Die Feststellung der Spezialetat ist somit eine nach bairischem Staatsrechte zu beurteilende Angelegenheit. Für die übrigen Kontingente hingegen steht die Aufstellung der Spezialetat dem Reiche zu.

Da die Reichsverfassung keine der belgischen Verfassung analoge Bestimmung aufzuweisen hat, wonach die Einnahmengesetze in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt sind, so folgt daraus, daß der Reichstag kein freies

Einnahmenbewilligungsrecht hat, wenigstens soweit es sich um gesetzlich feststehende Einnahmequellen handelt. Inwieweit sein Ausgaberecht gesetzlich gebunden ist, wird im nächsten Abschnitte erörtert werden.

Eingeschränkt ist das Budgetrecht des Reichstages verfassungsmäßig durch Art. 62 Absatz 4, wonach bei Feststellung des Militärausgabebetats die auf Grundlage der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt wird und durch Art. 78 Abs. 2, welcher bestimmt, daß diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können. Kraft letzterer Anordnung ist eine Tangierung der Reservatrechte auf dem Wege der Budgetbeschlüsse als verfassungswidrig zu betrachten.

Für das Etatgesetz gelten bezüglich seiner formellen Erfordernisse dieselben Bestimmungen wie für die anderen Reichsgesetze. Es kommt daher durch übereinstimmenden Beschluß von Reichstag und Bundesrat zustande und ist vom Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auszufertigen und zu verkündigen. Das Etatsjahr beginnt (G. v. 29. II. 1876) am 1. April. Nachtragsetats sind selbstverständlich auf dem Wege der Gesetzgebung zu fixieren.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72). Die Vorprüfung der Rechnungen erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, eine mit der preussischen Oberrechnungskammer vereinigte Behörde. Eine staatsrechtlich befriedigende eingehende Regelung der Rechnungskontrolle ist noch nicht vorhanden. Dem Bundesrate und Reichstage wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt mit den Bemerkungen des Rechnungshofes versehen vorgelegt, auf deren Grund die Erteilung der Entlastung an den Reichskanzler erfolgt und zwar durch einfache Bundesrats- oder Reichstagsbeschlüsse, also nicht auf dem Wege des Gesetzes. Diese Beschlüsse erhalten hier wie in anderen Staaten, mögen sie auch anderswo in der Form eines Gesetzes erscheinen, einen dem richterlichen Urteile ähnlichen Akt, sind daher in dieser Hinsicht der legislatorischen Freiheit gänzlich entrückt.

8. Streiffragen des B. Das Budgetrecht der Volksvertretungen ist als im Interesse einer gesunden Finanzverwaltung stehend aufzufassen. Allein keine andere Institution des konstitutionellen Staates kann zu so schweren Konflikten führen wie diese.

Das Budget als Gegenstand der Gesetzgebung unterscheidet sich nämlich von anderen legislatorischen Akten dadurch, daß sein Zustandekommen als notwendig angesehen werden muß. Während die Unterlassung anderer legislatorischer Akte den bisherigen Zustand ruhig forteristieren läßt, tritt durch das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes ein Vakuum ein, welches mit den Grundprinzipien der staatlichen Existenz in Widerspruch steht.

Für den Fall, daß der Etat bloß nicht rechtzeitig zustande kommt, sind in vielen Verfassungen Bestimmungen getroffen, durch welche eine ununterbrochene verfassungsmäßige Führung der Finanzwirtschaft ermöglicht wird. Solche Normen besitzen die Verfassungen einer ganzen Reihe deutscher Staaten, aber auch neuere Konstitutionen romanischer Länder, wie z. B. Spanien und Rumänien. In anderen Staaten hat sich die meist nicht ganz verfassungsmäßige Praxis herausgebildet, zeitlich begrenzte Provisorien im Falle nicht rechtzeitiger Botierung des Budgets zu schaffen.

Anderes aber steht die Frage, wenn ein Konflikt zwischen Regierung und Volksvertretung besteht, wenn entweder auf gesetzlichen Titeln ruhende Positionen verweigert werden oder eine Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern nicht erzielt werden kann oder endlich die Regierung den Etat nicht annehmen will. Daß solche Konflikte möglich sind, hat die preussische Geschichte 1862—1866 und die dänische der Gegenwart gelehrt, der Fälle von „Steuerverweigerungen“ in deutschen Staaten infolge der Bewegung von 1848 nicht zu gedenken. Die Drohung der Budgetverweigerung und die Ablehnung desselben durch die Minorität spielen in dem — man möchte fast sagen täglichen — Leben vieler Parlamente eine große Rolle. Allerdings ist zu bemerken, daß in Staaten mit anerkannter Vorherrschaft des Parlamentes die bloße Möglichkeit einer Budgetverweigerung selbst im Falle offenen Konfliktes genügt, um die Regierung den parlamentarischen Wünschen dienstbar zu machen oder sie ganz zu beseitigen. Das hat in der neuesten Geschichte Frankreichs der Sturz Mac Mahons deutlich gezeigt. Die Frage spitzt sich daher wesentlich dahin zu, wie in Staaten mit starker monarchischer Gewalt derartige Konflikte zu lösen sind. Diese können auch eintreten, wenn sowohl Kammern als Regierung *bona fide* handeln, indem beide Teile über die Gesetzlichkeit und Notwendigkeit eines Ausgaben- und Einnahmepostens verschiedener Ansicht sind und demgemäß, ohne daß irgend jemand eines *dolus* oder einer *culpa* beschuldigt werden könnte, die definitive Festhaltung des Etatsgesetzes mißlingt.

Diese Frage hat zu eingehenden staatsrechtlichen Untersuchungen über das Wesen des Budgets und der Budgetbewilligung Anlaß gegeben. Zunächst ist erkannt worden, daß die Aufstellung eines Budgets ihrem Wesen nach kein Akt materieller Gesetzgebung, d. h. der Rechtsetzung, sondern der Verwaltung sei. Das Budget, isoliert betrachtet, als Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Staates in einer künftigen Verwaltungsperiode, enthält keine Rechtsätze, sondern Ziffern, sein Zweck ist nicht auf Abgrenzung von Rechten und Pflichten, sondern auf eine Regulierung der wirtschaftlichen Thätigkeit des Staates gerichtet. Es ist eine Berechnung künftiger Leistungen und Empfänge, welche die Basis für weitere Verwaltungshandlungen bildet, für die Erlassung von Rechtsätzen bilden kann.

Das Budget ist aber auch zum großen Teil kein Gegenstand freier Gesetzgebung. Es enthält in allen Staaten Bestandteile, welche die legislatorische Freiheit ausschließen. Alle Gesetze, welche permanente Einnahmen feststellen und durch Rechtsätze Ausgaben normieren, enthalten zugleich die Verpflichtung der gesetzgebenden Faktoren, die nötigen Summen ins Budget einzustellen. In jeder Verfassung, möge sie dem parlamentarischen Budgetrechte noch so weite Grenzen setzen, ist schon durch Verfassungsätze implizite die unverweigerliche Anerkennung gewisser Gattungen von Ausgaben anbefohlen. Die Kosten der Zivilliste, der Zinsen der Staatsschuld, des Organismus der Gerichte und Verwaltungsbehörden, des Heeres und der Flotte müssen schon kraft der Grundgesetze der meisten Staaten gemäß den hierfür bestehenden näheren gesetzlichen Normen in das Budget aufgenommen werden. Reichen die gesetzlich bestehenden Einnahmen nicht zur Deckung dieser Ausgaben aus, so besteht die weitere Pflicht der legislativen Organe, die Erhebung neuer Einnahmen bis zur Deckung des gesetzlich notwendigen Erfordernisses anzuordnen. Aus diesem Grunde ist auch in den Staaten, welche entweder den Abgabengesetzen nur eine jährlich zu erneuernde Gesetzeskraft beilegen, oder doch die jährliche Bewilligung zur Erhebung der Staatseinnahmen nach den bestehenden Gesetzen vorschreiben, diese Erneuerung oder Bewilligung durchaus nicht in das rechtliche Belieben der Kammern gestellt. Da schwerlich bei befriedigten staatlichen Zuständen die ganze Steuergesetzgebung von Jahr zu Jahr wird umgearbeitet werden, so wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erneuerung der Gesetze verfassungsmäßig geboten sein. Selbst in der repräsentativen Demokratie ist es ein Rechtsbruch, wenn die zweite Kammer ohne vorübergehende rechtskräftige Gesetzesände-

zung die Kosten gesetzlicher Institutionen verweigert.

Wenn nun trotz der Imperative der Verfassung ein Budget nicht zustande kommt, so weist in den Staaten, welche für diesen Fall keine gesetzliche Vorjorge getroffen haben, die Verfassung eine Lücke vor. Diese wurde durch juristische Deduktion — namentlich von Laband — dadurch auszufüllen gesucht, daß das System des Staatsrechts als ein Ganzes hingestellt wird, welches für alle Fälle eine rechtliche Lösung enthält. Auch der in Rede stehende Fall sei nach Rechtsregeln zu lösen. Die Lösung bestehe darin, daß zwar die Verfassung das Zustandekommen des Etats anordne, das Nichtzustandekommen jedoch keineswegs die bestehenden Einnahmen- und Ausgabegeetze, die keine Verweisung auf eine durch das Staatsgesetz zu sanktionierende Vollzugsklausel an sich tragen, außer Kraft setze. Sie binden daher ohne Rücksicht, ob ein Budget verfassungsmäßig zustande gekommen sei oder nicht, wie alle Geetze die Regierung und zwar derart, daß sie auf die Existenzdauer der betreffenden Geetze für Einhebung der gesetzlichen Einnahmen und Leistung der gesetzlichen Ausgaben verantwortlich sei. Nur die nicht auf gesetzlichen Titeln beruhenden, daher von den Kammern frei zu votierenden Ausgaben hätten zu unterbleiben. Die Stellung der Regierung bei budgetloser Verwaltung sei nur insofern eine andere, als bei geltendem Finanzgeetze, daß dieses die Regierung von dem Beweis der Gesetzlichkeit der Finanzverwaltungsakte befreit, im anderen Falle jedoch derselbe von ihr zu ihrer Entlastung geführt werden müsse.

Diese juristische Lösung hat nun zunächst für die Staaten, in welchen die Fortdauer oder doch die Vollziehbarkeit der Abgabengeetze, wie z. B. in Oesterreich auf ein jährlich zu wiederholendes parlamentarisches Votum gestellt ist, keinen Wert. Aber auch für Staaten mit fixen Einnahmegeetzen ist sie nicht richtig. Denn die Lückenlosigkeit des Systems des Staatsrechts existiert nicht; es giebt stets mögliche Fälle im Staatsleben, welche reine Rechtsfragen sind und einer Entscheidung nach Rechtsgrundätzen spotten. Ferner ist es ganz unrichtig, von einer budgetlosen Verwaltung zu reden. Hat eine Regierung kein verfassungsmäßiges Budget, so wirtschaftet sie, da ein budgetloser Zustand ein Umding ist, mit einem einseitig von ihr selbst festgestellten. So gut wie Preußen 1862—66 ein Budget hatte und haben mußte, so gut würde es jeder Staat in gleicher Lage besitzen. Ein solches Budget ist aber entgegen ausdrücklicher Verfassungsvorschrift nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung festgestellt. In dieser Thatsache liegt nun unter allen Umständen, auch wenn das Staats-

gesetz ohne Verschulden der Regierung nicht zustande kommt, die formelle Verfassungswidrigkeit von seiten derselben. Für solche Konflikte ist daher nur eine historisch-politische, aber keine juristische Lösung möglich, denn in Beziehung auf das Budgetrecht geht das Staatsrecht aus von der Voraussetzung eines in normalen Verhältnissen auch stets stattfindenden harmonischen Zusammenwirkens von Regierung und Parlament. Diese Lösung kann, wofern eine Revolution oder ein Staatsstreich vermieden werden soll, nur darin bestehen, daß entweder die Regierung den Kammern oder die Kammern der Regierung nachgeben. Welche der beiden Alternativen im konkreten Falle zur Verwirklichung kommt, hängt von den jeweiligen sozialen Machtverhältnissen ab. „Konflikte, da das Staatsleben nicht stillzustehen vermag, werden zu Machtfragen; wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann“ (Fürst Bismarck). Eine definitive juristische Lösung kann ein solcher Konflikt erst nachträglich und zwar nur durch in Gesetzesform erteilte Genehmigung der Kammern erhalten, wie solche auch den preussischen Konflikt zum endlichen Abschluß brachte. Schon die Thatsache, daß formell die definitive Entlastung der Regierung nur durch ein Kammervotum erfolgen kann und daß dieses Votum unerzwingbar ist, zeigt, daß eine formal-juristische Rechtfertigung der Regierung ohne Zustimmung der Kammern unmöglich ist.

Um derartige Konflikte zu vermeiden, sind verschiedene gesetzliche Vorkehrungen in Vorschlag gebracht worden. Das wichtigste Palliativ ist die gesetzliche Anerkennung zeitlich begrenzter Provisorien, wie sie in manchen Staaten bereits durchgeführt sind. Ein weiteres Mittel zur Schlichtung derartiger Konflikte wäre Entscheidung der Streitfrage durch einen Staatsgerichtshof (wie z. B. in Sachsen und Oldenburg). Von vielen Seiten wird, wie bereits erwähnt, die Trennung des Budgets in ein permanentes und periodisches als Schutzmittel gegen Konflikte empfohlen. Ein permanentes Normalbudget brächte aber wieder manche Nachteile mit sich und müßte außerdem im Interesse gesunder Staatswirtschaft von Zeit zu Zeit revidiert werden; bei jeder Revision ist aber auch die Möglichkeit des Konfliktes gegeben. Da aber Konflikte in der Regel nur bei tiefgehenden Spannungen in der Gesellschaft entstehen, so bergen in normalen Zeiten die Säze des Budgetrechts trotz ihrer Unvollkommenheit weniger Gefahren in sich, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Geringere Differenzen zwischen Regierung und Parlament werden stets auf dem Wege des Kompromisses beigelegt.

Aus den vielen Detailfragen des Budgetrechts, die in ihrem ganzen Umfange nur auf dem Boden des positiven Staatsrechts eines jeden Einzelstaates sich erörtern lassen, sei hier nur noch eine der wichtigsten erwähnt: die nach der Bedeutung der Einzelvoten. In den Staaten mit nur periodischen oder einer periodischen Vollzugsklausel bedürftigen Gesetzen, sowie in allen Staaten bei der Anordnung neuer, bisher gesetzlich noch nicht festgestellter Einnahmen oder bei der Ergänzung gesetzlich fixierter Abgaben durch frei zu bewilligende Zuschläge hat das Einzelvotum des Einnahmengesetzes den Charakter einer gesetzlichen Ermächtigung für die Regierung zur Erhebung der betreffenden Summen, deren Ziffern allerdings nur kalkulatorische Bedeutung besitzen. Bloß kalkulatorischen Wert überhaupt haben die Voten des Einnahmengesetzes hingegen in den Staaten mit permanenten Einnahmengesetzen, so daß selbst dann, wenn die Regierung verpflichtet ist, eine bestimmte Summe zu erheben (z. B. bei kontingentierten Steuern), die Verpflichtung zur Einhebung nicht im Finanzgesetze, sondern in den unabhängig von diesem bestehenden Gesetzen zu suchen ist. Die Voten des Ausgabenbudgets hingegen bezeichnen in der Regel die Grenze der Ausgaben, bis zu welcher die Regierung von der Verantwortung entlastet ist. Die Verpflichtung zur Leistung ist bei den auf gesetzlichen Titeln ruhenden Voten in diesen Gesetzen, nicht in den Voten zu suchen; daher kann die Regierung, sofern es nur gesetzlich möglich ist, auch unter der Grenze des Volumens mit ihren Zahlungen zurückbleiben. Allerdings kann ein votum des Ausgabenbudgets, im Falle es sich um frei zu votierende Ausgaben handelt, unter Umständen auch eine Zahlungspflicht enthalten. Etatüberschreitungen bedürfen der nachträglichen parlamentarischen Genehmigung. Außerordentliche, d. h. im Etat gar nicht vorgeiehene Ausgaben können in der Regel nur auf Grund eines Gesetzes oder gegen nachträgliche Billigung durch ein Gesetz stattfinden. Jedoch sind in diesem Punkte die Institutionen mancher Staaten eigentümlich geartet.

Politisch von großer Bedeutung ist die Frage nach der Grenze der Spezialisierung der Einzelvoten. Die Praxis der verschiedenen Staaten weist in dieser Richtung die größten Unterschiede auf. Dem englischen und französischen z. B. mit 200—400 Voten steht das preussische Budget mit gegen 2000 gegenüber. Zu geringe Spezialisierung des Budgets hindert die parlamentarische Kontrolle, zu große die notwendige Freiheit der Verwaltung. Von der Stellung der Volksvertretung und Regierung in einem jeden Staate, von dem Takte, den sie in Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen entwickeln, wird

es abhängen, das richtige Verhältnis zu finden. Allgemeine Regeln lassen sich hier, wie bei jeder politischen Frage, nicht aufstellen oder sie haben mindestens keinen praktischen Wert.

Litteratur:

Allgemeines: a) Die finanzwissenschaftlichen Werke von v. Malchus, v. Czörnig, Rau, L. v. Stein, A. Wagner, Köpfer, Leroy-Beaulieu u. a. (vgl. die Litteratur zum vorangehenden Art.); b) staatsrechtliche Arbeiten: v. Rotted, Lehrbuch des Verwaltungsvertrags IV, 1835. F. J. Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., 1856. Fricker, Die Natur des Steuerverwaltungsrechtes und des Finanzgesetzes, Ztschr. f. d. g. Staatsw., 1861. R. Gneist, Budget und Gesetz, 1867; Gesetz und Budget, 1879. Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde, 1871. G. Meyer, Der Begriff des Gesetzes in Grünhuts Ztschr. f. Preuß. u. öffentl. Recht, VIII, 1880. v. Martitz, Ueber den Begriff des konit. Gesetzes, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1880. G. Seidler, Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der künft. Monarchie, 1885. G. Sellinek, Gesetz und Verordnung, 1887. A. Hänel, Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne, 1888. Ph. Zorn, Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag, Hirths Annalen, 1889. — England. Coke, Institutes, IV. Blackstone, Commentaries on the laws of England, I et VIII. Stubbs, Constitutional history, 1875. H. Cox, The Institutions of the english government. E. May, Constitutional history, 6. ed. 1878. Derselbe, A treatise on the law, privileges proceedings and usage of Parliament, 8. ed. 1879. A. Todd, Parlamentarische Regierung in England, aus dem Englischen von Wilmann, 1869. R. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1886. E. Philippovich v. Philippssberg, Die Bauk von England, 1885. Dicey, Lectures introductory to the study of the law of Constitution, 1886. — Frankreich. Die Geschichte der Anfänge des französischen Budgetrechtes in den historischen Darstellungen der französischen Revolution von Thiers, Mignet, Taine, v. Sybel, Duden u. a., ferner: B. Constant, Cours de politique constitutionnelle. Stourm, Les finances de la révolution, 1885, für die Folgezeit bis zur Gegenwart. Derselbe, Le budget et son mécanisme, 1888. Hélie, Les constitutions de la France, 1879. Demousseaux de Givré, La législation du budget, 1869. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances 2. éd., 1880. Lebon, Staatsrecht der franz. Republik in Marquardens Handb. d. öffentl. Rechts. — Belgien. Pouillet, Histoire de la Joyeuse Entrée de Brabant. Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge. Huytens, Discussions du congrès nationale belge 1844. Thonissen, La constitution belge annotée, 2. éd. 1876. Giron, Le droit public de la Belgique, 1884. D. Planck, Das Budgetrecht d. belgisch. Verfassung, 1889. — Oesterreich-Ungarn. v. Czörnig, Darstellung d. Einrichtungen über Budget, Staatsfachen und Kontrolle, 1866. Ubrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts, 1883. Derselbe, Das

Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie in Marquardens Handbuch. — Die deutschen Gliedstaaten. Für die Epoche 1814—1866 namentlich die Werke über deutsches Bundesrecht von Klüber, Jöppf, K. A. Zachariae, Held u. a. Für die Gegenwart Störk, Handb. der deutschen Verfassungen. Marquardens, Handb. des öffentl. Rechts II, III. Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens. 1884. v. Köhne, Das Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 4. Aufl. 1884. H. Schulze, Das preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., 1888. Bornhak, Preuß. Staatsrecht, 1889. v. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht, 5. Aufl. 1877. M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. P. Pjizer, Das Recht der Steuerverwilligung, 1836. K. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., 1840. v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, 1883. — Deutsches Reich. Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches, Hirths Annalen, 1873. Die Darstellungen des Reichsstaatsrechtes von Laband, G. Meyer, Born, H. Schulze. — Für die übrigen Staaten. Daresté, Les constitutions modernes, 1883. Marquardens Handbuch. Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika überdies: Kent, Commentaries on American law, 3. ed 1884. Küttinann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 1867—76.

Jellinet.

Bücher, Karl,

geb. am 16. II. 1847 zu Kirberg im jetzigen Reg.-Bez. Wiesbaden, studierte 1866—1869 zu Bonn und Göttingen Geschichte, Philologie und Staatswissenschaften und wurde nach bestandnem Examen pro facultate docendi und nachdem er längere Zeit als Hauslehrer thätig gewesen war, im Frühjahr 1872 wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Dortmund. Von Ostern 1873 bis Herbst 1878 wirkte er an einer Realschule I. O. (Wöhlerische) in Frankfurt a./M. und übernahm dann die Stelle eines Redakteurs für Wirtschafts- und Sozialpolitik an der „Frankfurter Zeitung“, die er bis zum 31. XII. 1880 bekleidete. Im Februar 1881 habilitierte er sich an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München für Nationalökonomie und Statistik, von wo er im Sommer 1882 als ordentl. Professor für Statistik an die Universität Dorpat berufen wurde. Diese Stellung vertauschte er im Herbst 1883 mit der Professur der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Basel. Hier blieb Bücher bis Herbst 1890, um welche Zeit er einem Rufe als Professor der Volkswirtschaftslehre an die technische Hochschule in Karlsruhe Folge leistete.

Er veröffentlichte:

De gente Aetolica amphictyoniae particeps. (Dissert.), Bonn 1870. — Die Aufstände der un-

freien Arbeiter 143—129 v. Chr., Frankfurt a. M. 1874. — Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, Eisenach 1877. — Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich, Eisenach 1878. — Gutachten über das gewerbliche Bildungsweien in den Schr. d. B. f. Sozialp., Bd. XV. — Das Ureigentum von E. de Laveleye. Deutsche Ausgabe, Leipzig 1879. (Die Kap. VI, IX, XIV u. XV sind Originalarbeiten des Herausgebers.) — Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1882. (Erweiterung eines Aufsatzes der Zeitschr. f. Staatsw., 1882.) — Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen vom 1. Juni 1882, in den Jahrb. f. Nat., N. F. 8. Bd., S. 343 ff. — Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. (D. Zeit- u. Streitfragen XII), Berlin 1883. — Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrh., 1. Bd., Tübingen 1886. — Von den Produktionsstätten des Weihnachtsmarktes (Vortrag), Basel 1887 (Deff. Vorträge geh. in d. Schweiz, Bd. IX, Heft 9. — Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter. (Berichte des Jr. Deutschen Hochschiffs 1886/7, Heft III, S. 149—172 [Vortrag].) — Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung, Deutsche Worte 1888, Februarheft. — Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrh., Tübingen 1888. — Zur Statistik der inneren Wanderungen und des Niederlassungsweieus, in der Ztschr. f. Schweiz. Statistik XXIII (1887), S. 1 ff. — Das Baslerstädtische Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, im Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik, I, S. 320 ff. — Die wirtschaftliche Interessenvertretung in der Schweiz und die Schweizer Arbeiterorganisationen, in Zeitschr. f. Staatsw., 1888, S. 346—382 u. 609—674. — Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887. Publiziert vom Finanzdepartement. — Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1888. Im Auftrage des Regierungsamts, Basel 1890. — Die Wohnungs-Enquete in der Stadt Basel vom 1.—19. II. 1889, Basel 1891.

Zu diesem „Handwörterbuch“ hat Bücher die Artikel: „Allmenden“ (I, S. 181 fg.), „Die Arbeiterchutzgesetzgebung in der Schweiz“ (I, S. 448 fg.), „Die Arbeiterversicherung in der Schweiz“ (I, S. 551 fg.) und „Die Arbeitseinstellungen in der Schweiz“ (I, S. 651 fg.) geschrieben.

Red.

Bülow, Friedrich,

geb. 8. X. 1805 in Freiberg i. S., gest. 26. X. 1859 in Leipzig. Im Jahre 1829 habilitierte er sich an der Universität Leipzig, wurde 1833 außerordentlicher, 1836 ordentlicher Professor der Philosophie, 1840 Professor der Staatswissenschaft. Von 1837—1844 beorgte er die Zensur der periodischen Presse, von 1838—1849 redigierte er die von Bölig begründeten „Neuen Jahrbücher der Geschichte und Politik“, von 1843—1848 die „Deutsche Allgemeine Zeitung“, von 1851—1854 die „Leipziger Zeitung“.

Auf volkswirtschaftlichem Gebiete war Bülau ein Anhänger unbeschränkter Verkehrsfreiheit. Die Staatswirtschaftslehre betrachtet er als „eine sich selbst vernichtende Wissenschaft und wenn es ihren Bemühungen gelingen sein wird, die vielen nachtheiligen Institute aus der Güterwelt entfernt zu haben, so wird ihr Inhalt sich auf wenige, einfache Grundsätze beschränken“ (Handb. d. Staatswirtschaftslehre S. IV/V). Im Reiche der Güterwelt müsse der Staat, so führt er an anderer Stelle aus, der Einsicht der Individuen unbedingt vertrauen, ihnen niemals den einzuschlagenden Weg vorzeichnen. Ein besonderes Verdienst aber hat sich Bülau dadurch erworben, daß er die immateriellen Güter in den Kreis seiner Erörterungen gezogen und nachdrücklichst auf die große Bedeutung des geistigen Kapitals für die Wirtschaft der Völker hingewiesen hat.

Von seinen zahlreichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Encyclopädie der Staatswissenschaft, Leipzig 1832, 2. Aufl. 1856. — Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolizei, Leipzig 1834. — Der Staat und der Landbau. Beiträge zur Agrarpolitik, Leipzig 1834. — Handbuch der Staatswirtschaftslehre, Leipzig 1835. — Geschichte des europäischen Staatensystems. Aus dem Gesichtspunkt der Staatswissenschaft bearbeitet, 3 Bde., Leipzig 1837—1839. — Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, 1. Teil, Leipzig 1837. — Zeitfragen aus dem Gebiete der Politik und Volkswirtschaft. Eine Auswahl gesammelter Aufsätze, Leipzig 1846. — Erörterungen über Grundsteuerfreiheit und deren Aufhebung im Herzogtum Sachsen-Altenburg, Leipzig 1855. — Die Rittergüter und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde, Leipzig 1857. —

Vgl. über Bülau: Roscher, Gesch. d. Nat., S. 902 fg. — Männer der Zeit, I, S. 804. — Allgemeine deutsche Biographie, III (Leipzig 1876) S. 512/513. —

L. G.

Buquoy, Georg Franz August de Longueval, Freiherr von Vanx, Graf von,

geb. am 7. IX. 1781 zu Brüssel. Nachdem er im Jahre 1803 als Fideikommißerbe in den Besitz eines sehr bedeutenden Vermögens gelangt war, bereiste er die Schweiz, Frankreich und Italien, zog sich dann auf seine Güter in Böhmen zurück, hier vorwiegend wissenschaftlich thätig. Seine Studien galten namentlich der Mathematik und analytischen Dynamik, aber auch volkswirtschaftliche Fragen zog er in den Kreis seiner Untersuchungen. Er vertrat in seinen an algebraischen Formeln reichen staatswissenschaftlichen Schrif-

ten, im wesentlichen auf den Smithschen Lehren fußend, den Grundsatz, daß es mehr auf das richtige Verhältnis und die Regulierung der produktiven Arbeiten ankomme, als auf abstraktes Plus der Produktion. Er starb in Prag am 19. IV. 1851.

Seine für uns in Betracht kommenden Schriften sind folgende:

Die Theorie der Nationalwirtschaft nach einem neuen Plane und mehreren eigenen Ansichten. Mit 1 Tafel, Leipzig 1815. — Dazu 3 Nachträge: 1) Das nationalwirtschaftliche Prinzip, oder was zulezt alle nationalwirtschaftlichen Anstalten bezwecken müssen. Mit 1 Tafel, Leipzig 1816. 2) Erläuterungen einiger eigener Ansichten aus der Theorie der Nationalwirtschaft; nebst tabellarischer Uebersicht des Zusammenhangs der wesentlichen Gewerbe untereinander, Leipzig 1817. 3) Begründung des Begriffs vom realen Werte in nationalwirtschaftlicher Hinsicht; ferner Theorie des Steuerwesens; endlich Zusammenstellung der wesentlichen Vorrichtungen bei dem Bleichen, Färben und Drucken der Wollen-, Seidenzeuge und Garne, Leipzig 1819. — Vorschlag, wie in jedem Staate ein auf echtem Nationalcredit fundiertes Geld geschaffen werden könne, Lpzg. 1819.

Vgl. über Graf Buquoy: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich; hrsg. von C. v. Wurzbach, II. Bd. (Wien 1857) S. 208 fg. Roscher, Gesch. d. Nat., S. 604. —

L. G.

Bürger, Bürgertum.

1. Die Entstehung des Bürgertums. 2. Die unterscheidenden Merkmale der Stadt. 3. Die Periode der städtischen Selbständigkeit. 4. Die Gegenätze im Innern der Stadt. 5. Momente des Verfalls im Bürgertum. 6. Der Sieg der Landesherren über die Städte. 7. Das 19. Jahrhundert.

Wie in unserem Art. Adel (I, 42 ff.) berücksichtigen wir auch in diesem die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Bürgertums zeichnenden im wesentlichen nur Deutschland. Dabei verstehen wir das Wort Bürger im historischen Sinne (Bürger = Städter), nicht auch im Sinne von Staatsbürger.

1. Die Entstehung des Bürgertums. In der deutschen Urzeit sind die Einzelwirtschaften isoliert; ein Austausch zwischen ihnen ist nicht vorhanden: jeder ist sein eigener Bäcker, Metzger, Schreiner, Stellmacher. Nur in wenigen Punkten ist die Isolierung der Einzelwirtschaften durchbrochen: drei Gewerbe machen von der Regel eine Ausnahme: die Töpferei im Süden (also an der römischen Grenze), die Weberei bei den an der See wohnenden Friesen, die Schmiedekunst in ganz Deutschland. Abgesehen hiervon

aber arbeitet jeder nur für sich. Es steht damit in Uebereinstimmung, daß der Handelsverkehr, wie ihn die Germanen treiben, im wesentlichen nur Grenzverkehr ist. Tacitus erwähnt es als eine Ausnahme, daß die Hermanduren zum Zweck des Handels in Augsburg, im römischen Gebiet, erschienen. Sonst unternahm der Deutsche nicht die weite Handelsfahrt auf die römischen Märkte. Die Kaufleute, welche den Austausch der Waren besorgten, waren Römer. Bei diesem Mangel an Entwicklung von Gewerbe und Handel darf man bei den alten Germanen keinen besonderen Bürgerstand, kein Städtewesen erwarten. Es wird denn auch berichtet, daß die Germanen Städte sogar haßten. In den den Römern unterworfenen Gebieten Deutschlands gab es allerdings Städte mit römischer Kultur (Köln, Trier etc.) Aber diese wurden in den Stürmen der Völkerwanderung zerstört, und wenn sie vielleicht auch eine gewisse Bedeutung für Handel und Gewerbe fortdauernd bewahrt haben, so blieb doch von dem eigentümlichen römischen Städtewesen in ihnen nichts erhalten, wie wir am besten daraus ersehen, daß sie später nachweislich die gewöhnliche Verfassung der deutschen Landgemeinde haben; das deutsche Städtewesen knüpft nicht, wie man noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts meinte, an das römische an, sondern entwickelt sich ganz selbständig auf deutscher Grundlage. Bis ein Bürgertum vorhanden war, dazu hat es einer sehr allmählichen Entwicklung von Jahrhunderten bedurft. Ein lebhafteres Verkehrsleben lassen uns zuerst die Marktprivilegien der Ottonen und die im 10. Jahrh. notwendig werdende Befestigung größerer Ortschaften — auf diesem Gebiete hat Heinrich I., dem freilich im allgemeinen das Prädikat des „Städtegründers“ nicht zukommt, ein wirkliches Verdienst um das deutsche Städtewesen — erkennen. Im 11. und 12. Jahrh. bildet sich dann eine besondere städtische Verfassung, ein Stadtrecht und demgemäß ein Bürgerstand in bestimmter Weise aus. Im Jahre 1066 findet sich urkundlich zum erstenmale der Ausdruck burgenses (im Privileg für die Stadt Hun). Speziell in wirtschaftlicher Beziehung ist es bezeichnend, daß aus dem Jahre 1106 der älteste erhaltene Zunftbrief stammt. Viel gestritten hat man über die Frage, aus welchem Materiale sich der nun entstehende Bürgerstand zusammengesetzt habe. Wenn meistens behauptet worden ist, daß die Bürger, speziell die Handwerker aus Höri gen des Stadtherrn hervorgegangen sind, so ist darauf zu entgegen, daß sich die Bevölkerung der Städte regelmäßig überwiegend aus Einwanderern zusammensetzt, daß es daher ausgeschlossen ist, die Bürger als einen einheitlichen Kreis von stadtherr-

lichen Höri gen aufzufassen. Die Einwanderer waren teils freier, teils unfreier Herkunft. Die letzteren blieben teilweise zu gewissen Leistungen an ihre alten Herren verpflichtet (eine Analogie bieten die in die Städte wandernden russischen Leibeigenen, die an ihre Herren nach wie vor den Drobok zahlen); doch wurde ihr Uebergang zur vollen Freiheit durch Privilegien, die die Städte erhielten, und auf anderem Wege allmählich bewirkt. Ueberdies bildete sich früh der Rechtsgrundsatz aus, daß der Herr den Rechtsanspruch, den er an eine in eine Stadt wandernde Person zu haben glaubte, innerhalb Jahr und Tag geltend machen mußte. —

Älter als das deutsche Bürgertum ist das des benachbarten Frankreich und namentlich das italienische. Das englische ist mit dem deutschen etwa gleichalterig. Dagegen hat Deutschland den Vorzug vor den skandinavischen Reichen, welche wesentlich später ein Städtewesen erhalten.

2. Die unterscheidenden Merkmale der Stadt. Die Gemeinden, welche seit etwa dem 13. Jahrhundert als Städte gelten, unterscheiden sich in folgenden Punkten von den Landgemeinden. Jede Stadt hat einen Markt; sie ist ferner befestigt. Die Wichtigkeit des Marktes für die Entstehung der Stadt illustriert das Wort Marktrecht, welches in der ältesten Zeit oft gleichbedeutend mit Stadtrecht gebraucht wird, die Wichtigkeit der Befestigung das Wort Burgrecht, welches ebenfalls oft Stadtrecht bedeutet, sowie das Wort Bürger. Bei der Mangelhaftigkeit der Kommunikationsverhältnisse knüpfte sich der Verkehr eng an die festgesetzten Markttage; bei der öffentlichen Unsicherheit konnten Orte, welche dem Handel und Gewerbe eine Stütze geben wollten, nicht des Schutzes der Um-mauerung entbehren. Für das Stadtgebiet wird sodann ein eigener Gerichtsbezirk geschaffen; die Stadt braucht für das in ihr sich bildende Stadtrecht ein besonderes Stadtgericht. Gemeindebezirk und (öffentlicher) Gerichtsbezirk fallen bei der mittelalterlichen Stadt regelmäßig zusammen. Fast alle Städte erhalten auch eine Mitwirkung bei der Bestellung der Gerichtsperjonen. Hinsichtlich der militärischen und finanziellen Leistungen (namentlich der Zölle und der Bede, s. d. Art.) sind die Bürger ebenfalls vor dem Landmanne bevorzugt. Für sie besteht oft nur die Pflicht zu einer Tagesfahrt („mit der Sonne aus, mit der Sonne ein“). Die Gemeindeverfassung ist in der Stadt von Haus aus dieselbe wie auf dem platten Lande. Indessen während hier die meisten Gemeinden von einem Grundherrschaft abhängig sind, wissen die Stadtgemeinden sich von der Herrschaft des Gemeindeherrn mehr oder

weniger frei zu machen, seinen Anteil an den Gemeindefunktionen zu beseitigen, die Ordnung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst in die Hand zu bekommen. Der infolge des Erwerbs größerer Selbständigkeit und der Erweiterung der Aufgaben wachsende Geschäftskreis der Gemeinde macht die Einsetzung neuer Kommunalorgane nötig, von denen die wichtigsten Bürgermeister und Rat sind. Den in der Landgemeindefunktionen liegenden Keim der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse kräftig bildend, entfaltet die Stadt eine bedeutende wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung. In ihr „hat die öffentliche Gewalt zuerst die Lösung der großen Aufgaben in Angriff genommen, die das Wesen der modernen Staatsverwaltung bilden. Die Geschichte des deutschen Verwaltungsrechts hat fast in allen Teilen anzuknüpfen an die Rechtsinstitute und Satzungen der Städte des 14. und 15. Jahrhunderts“ (Voening). Namentlich läßt sich die Stadt die Sorge für das Gewerbewesen angelegen sein. Die Handwerker schließen sich zu Zünften, Künsten zusammen (wie die Kaufleute, obwohl seltener, zu Kaufmannsgilden); der erste und ursprüngliche Zweck der Zunft (später tritt dazu die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit in Gewerbeangelegenheiten) ist der Zunftzwang, also die Fernhaltung nichtzünftiger Mitglieder von dem betr. Erwerbszweige. Die Stadtoberkeit erkennt diese Bestrebungen der Handwerker an, genehmigt die Zünfte, wacht aber darüber, daß sie nicht das Interesse des Publikums verletzen. Wie für alle diese Verhältnisse, so bilden sich in der Stadt auch für das Privat-, Straf-, Prozeßrecht eigentümliche Normen aus, die als „Stadtrecht“ zusammengefaßt werden. Die Stadt des Mittelalters hat ihr besonderes Stadtrecht; es ist das Recht einer wirtschaftlich vorgeschrittenen Stufe, das den Bedürfnissen eines freieren Verkehrs (z. B. in den Fragen des Grundbesitzes und der Schuldverhältnisse), Rechnung trägt.

3. Die Periode der städtischen Selbständigkeit. Die ober- und mittellitalienischen Städte haben durch den Erwerb der sämtlichen landesherrlichen Rechte den Staat absorbiert. Sie haben eben deshalb unvergleichbar größere Thaten aufzuweisen als die deutschen; in Italien sind es die Städte, die das Lehnswesen im Beamtentum beseitigt haben. Für die Interessen Gesamtitaliens ist ihre Selbständigkeit freilich nicht ohne Nachteil gewesen: Zerplitterung und Fremdherrschaft, die auf Italien noch schwerer als auf Deutschland gelastet haben, gehen zum großen Teil darauf zurück. Die Stellung der deutschen Städte war zu jeder Zeit eine bescheidenere; bei uns ist das Lehnswesen nicht durch sie, sondern durch die Landesherren beseitigt

worden. Indessen eine Periode städtischer Selbständigkeit kennt auch Deutschland; sie reicht etwa vom 12. Jahrhundert bis an das Ende des Mittelalters. Die Städte suchen sich, wie wir dies bereits andeuteten (sub 2), von den staatlichen Pflichten nach Möglichkeit frei zu machen und die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. Dieses glückt ihnen auch in weitem Umfange. Sie erwerben zwar nicht wie die italienischen Städte große Territorien (wenn eine deutsche Stadt über ein Territorium verfügt, so ist es nicht von erheblicher Ausdehnung), gelangen auch nur ausnahmsweise zum Besitz der vollen Gerichtsgewalt (Köln, lange Zeit die bedeutendste Stadt, hat sie z. B. nicht); aber innerhalb dieser Grenzen etablieren sie, unter Zurückdrängung landesherrlicher und gemeindegewaltiger Rechte, eine selbständige Verwaltung. Dabei ist hervorzuheben, daß die Selbständigkeit sich keineswegs etwa auf die Reichsstädte beschränkt: manche Landstädte besitzen größere Rechte als manche Reichsstädte; die Entstehung der letzteren kann man fast eine zufällige nennen. Die Städte waren moralisch berechtigt, größere Selbständigkeit gegenüber dem Landes- und Gemeindegewalt zu verlangen; ihre wirtschaftliche Kultur war eine höhere; sie durften sie nicht von dem Barbaren zertreten lassen (ein klassisches Beispiel liefert das Münzwesen). Und eben weil ihre wirtschaftliche Kultur eine überlegene war, weil sie als die Geldmächte der Zeit über größere materielle Mittel verfügten, besaßen sie auch die Kraft, ihre Ansprüche durchzusetzen. Mit ihrer politischen steht ihre wirtschaftliche Selbständigkeit in Zusammenhang: sie bilden geschlossene wirtschaftliche Körper, sowohl in dem Sinne, daß jede Stadt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach eigenen Gesetzen ordnet, ihr besonderes Maß und Gewicht hat, wie auch namentlich insofern, als sie ihre Erwerbsquellen in energischem Kampfe gegen andere Städte, gegen das umliegende platte Land und gegen die Staaten zu verteidigen und zu erweitern strebt. Von Haus aus war diese abgeschlossene Stellung der Städte durch natürliche Verhältnisse gegeben: sie unterstanden anfangs, wie Däsen zerstreut liegend, von keiner Seite einem Einfluß, hatten von keiner Seite eine Konkurrenz zu fürchten. Sobald sich aber Handel und Gewerbe reicher entfalteten, die Bevölkerung wuchs, wandten sie, und zwar gegen Ende des Mittelalters mit fortschreitend größerer Rücksichtslosigkeit, künstliche Mittel an, um jene Stellung zu behaupten, um die Verhältnisse zu fixieren, die der natürliche Gang des Verkehrs hervorgerufen hatte. Jene Mittel sind im wesentlichen: das Gaste-, das Stapel- und das Bannmeilenrecht, der Abschluß von Städtebündnissen. Das Gästerecht unter-

wirft die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute (die sog. „Gäste“) gewissen Beschränkungen, untersagt ihnen etwa den Kleinverkauf oder den Verkauf gewisser Waren oder gestattet ihnen den Handel nur zu gewissen Zeiten. Das Stapelrecht zwingt die Kaufleute, welche in eine damit ausgestattete Stadt kommen, ihre Waren daselbst eine Zeitlang oder gar überhaupt feilzubieten; vielfach ist damit die Verpflichtung verbunden, keinen anderen Weg in der Nachbarschaft als den durch den Stapelort führenden zu benutzen. Ein klassisches Beispiel für dieses Verhältnis liefert der Stapelort Frankfurt a. D., welcher verlangte, daß die die Warthe herabfahrenden Schiffe von Küstrin sich die Ober aufwärts nach Frankfurt wenden und erst, nachdem sie hier Niederlage gehalten, nach der Ostsee hinabschiffen sollten. Das Bannmeilenrecht ist eine Waffe gegen die Konkurrenz des platten Landes: es verbietet den Betrieb gewisser Gewerbe, namentlich häufig des Brauens, in einem bestimmten Umkreis um die Stadt; unsere Quellen nennen als Zweck dieses Rechtes ausdrücklich die *utilitas civium*. Die Städtebündnisse, welche seit dem 13. Jahrhundert in großer Zahl geschlossen werden und in dem rheinischen von 1254, dem schwäbischen Bunde und in der Hanse ihre berühmtesten Vertreter haben, dienen politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen zugleich. Unter den Zielen des rheinischen Bundes seien die Herstellung des Landfriedens und die Beseitigung der unrechtmäßigen Rheinzölle — die „Passierzölle“ (nach Wagners treffendem Ausdruck) des Mittelalters waren für den Kaufmann deshalb so drückend, weil sie, ganz abgesehen von der Unzahl selbständiger Territorien, nicht etwa vornehmlich an den Grenzen, sondern überall, wo man nur den Handel am sichersten treffen zu können glaubte, erhoben wurden — genannt. Wirtschaftlich von der größten Bedeutung ist unter den Städtebündnissen die Hanse (den Namen „Hanse der Deutschen“ führt der Bund ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts), deren Hauptzweck der Schutz des „gemeinen Kaufmanns“ im Auslande ist. „Mit einem Netze von Verträgen überzieht sie im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die weiten Gebiete von der brennischen Halbinsel bis zu den finnischen Granitküsten. Wesentlich noch im Laufe des 14. Jahrh. ist es dahin gekommen, daß die Hanse einen unbedingten Vorrang behaupten im Verkehr der gesamten nordeuropäischen Gewässer, daß die Ostsee in größerer Reize eigentlich nur noch von ihren Schiffen durchfurcht wird“ (Schäfer). Es war wesentlich das politisch-diplomatische Geschick der Hanseaten, mit dem sie die Verlegenheiten der Staaten Nordeuropas auszunutzen wußten, wodurch sie ihre Erfolge errangen.

Die Periode der städtischen Selbständigkeit fällt mit einer Zeit allgemeiner erfreulicher Entwicklung der bürgerlichen Berufszweige zusammen. Der Herrschaft des hanfischen Kaufmannes in den nordischen Reichen entspricht eine mit den Kreuzzügen beginnende Blütezeit des Levantehandels: den hanfischen Kontoren steht der *Fondaco dei Tedeschi* in Venedig gegenüber. Wenn man freilich von der wirtschaftlichen Stärke des deutschen Bürgertums, von seiner Zahl und seinen Vermögensverhältnissen in dieser Periode klare Anschauungen gewinnen, sie messen will, so stößt man auf große Schwierigkeiten. Für die ersten Jahrhunderte ist es völlig ausgeschlossen, bestimmte Zahlenverhältnisse zu erlangen. Wenn der Chronist Lambert in den Tagen Heinrichs IV. in Köln nicht weniger als 600 reiche Kaufleute rechnet, wenn im Jahre 1247 die Einwohnerzahl von Freiburg i. Br. auf 40 000 Seelen geschätzt wird¹⁾, so handelt es sich um gänzlich unkontrollierbare und gewiß auch sehr willkürliche Angaben. Für das ausgehende Mittelalter lassen sich eher Handhaben finden. Früher nahm man sehr hohe Bevölkerungszahlen der Städte des 14. und 15. Jahrhunderts an (z. B. für Köln 120 000). Davon ist man jetzt nach den Untersuchungen Schönbbergs, Hegels, Büchers u. s. w. mit Recht abgekommen. Obwohl nun die bisher gewonnenen Zahlen keineswegs von allen Seiten anerkannt worden sind, so mögen hier doch einige genannt werden. Die Bevölkerung Basels schätzt Schönberg im 15. Jahrhundert auf höchstens 10 000, die von Frankfurt a. M. Bücher auf ungefähr 8000, die von Nürnberg im Jahre 1449 Hegel auf 20 000, die von Straßburg Eheberg ungefähr ebenso hoch. Zum Vergleich möge angeführt werden, daß man die Zahl der auf eine Quadratmeile kommenden Einwohner in einigen west- und süddeutschen ländlichen Distrikten für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts auf etwa 1500 berechnen zu können glaubt²⁾. Was die Vermögensverhältnisse der Bürger betrifft, so formuliert Sohms das von Schönberg für Basel gewonnene Resultat in folgender Weise: „Ein Vermögen von 40 000 bis 200 000 M. (nach heutigem Geldwerte ausgedrückt) war damals in Basel schon ein großes Vermögen, und wer gar auf 300 000 M. (nach heutigem Werte) geschätzt wurde, war ein Phänomen.“

4. Die Gegensätze im Innern der Stadt.

A) Die Ritterbürtigen. In der Zeit

1) 3tjhr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 115 f.

2) E. M. Ritter in der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 20, S. 11 ff.; vgl. auch Schmoller in der Zeitschr. f. Staatsw. 27, S. 344.

des aufkommenden Städtewesens begegnen wir oft einem Gegensatz zwischen Ritterbürtigen, speziell Ministerialen, und Bürgern; in vielen Städten werden die ersteren vertrieben. Später finden wir wohl einigen ritterlichen Grundbesitz in der Stadt, dessen Besitzer, gemäß der allgemeinen privilegierten Stellung des Rittertums, Freiheit von den Gemeindefasten beanspruchen. Indessen von Bedeutung sind diese Auseinandersetzungen um so weniger gewesen, als der ritterliche Grundbesitz in der Stadt sehr gering war.

B) Der Klerus. Weit wichtiger ist der Gegensatz zwischen Bürgertum und Klerus. Die Stellung des letzteren, der ebenso allgemein wie das Rittertum privilegiert war, aber über einen unvergleichlich größeren Besitz verfügte, griff tief in das städtische Leben ein. Klerus und Bürgertum stehen auf wirtschaftlichem Gebiete in nur selten unterbrochenem Kampfe. Es handelt sich zunächst um die Vermehrung des kirchlichen Grundbesitzes; der wachsenden Ausdehnung desselben sucht die Stadt durch Amortisationsgesetze (seit dem 13. Jahrhundert) vorzubeugen. Ein weiterer Streitpunkt ist die Ausübung bürgerlicher Gewerbe in den Immunitäten, welche die dadurch beeinträchtigten Bürger zu verhindern suchen. Diese Frage spielt eine große Rolle im Reformationszeitalter; soweit die Reformation mit wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängt, kommt jene nicht in letzter Linie in Betracht. In Köln z. B. begann die Bewegung mit der Forderung der Gaffeln, die Klöster sollten die Leinen- und Wollenweberei einstellen, die Handmühlen in geistlichen Häusern sollten weggenommen, der Weinzapf ihnen verboten werden.

C) Die Juden. Das Verhältnis der Bürger zu den Juden war von Haus aus ein friedliches. Aber schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts beginnen Judenverfolgungen, die sich seitdem immer von neuem wiederholen. Im Laufe der Zeit werden die Juden fast aus jeder Reichsstadt, später fast aus jedem Territorium einmal vertrieben, nie jedoch gleichzeitig aus dem ganzen deutschen Reiche (wie sie z. B. aus ganz England mehrere Jahrhunderte vertrieben waren), da die Zersplitterung Deutschlands ihnen in der Weise zu statten kam, daß die aus einem Gebiete Vertriebenen in den Nachbargebieten wieder Aufnahme fanden. Gegen die Vermehrung des jüdischen Grundbesitzes gehen die Städte in ähnlicher Weise wie gegen die des kirchlichen vor; in Köln wird z. B. im Jahre 1341 das Verbot einer weiteren Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes erlassen. Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Tätigkeit und der Ursache der Verfolgung der Juden sind in

neuerer Zeit hauptsächlich zwei Auffassungen vortragen worden. Roßcher¹⁾ vertritt den Gedanken, daß „die Juden Jahrhunderte lang gleichsam die kaufmännischen Vormünder der neueren Völker gewesen“. Aber diese Vormundtschaft wurde schließlich lässig, und die Völker emanzipierten sich unter Kämpfen. „Die Judenverfolgungen unseres späteren Mittelalters sind zum großen Teil ein Produkt der Handelsseiferjucht. Sie hängen zusammen mit dem ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes.“ Dem gegenüber bemerkt Bücher: „Religiöser Fanatismus, nationale Antipathie mögen manchmal mitgewirkt haben; die Hauptursache der Judenverfolgungen war zweifellos der Wucher. So lange es ein deutsches Städtewesen giebt, hatte der Jude nur ein Geschäft, das er — und nur er allein — bis zum 17. Jahrhundert betrieb: Geld auf Zinsen zu leihen. Nicht die leiseste Spur weist darauf hin, daß ein Jude im mittelalterlichen Frankfurt jemals eigentlichen Warenhandel getrieben habe.“

D) Die Kämpfe innerhalb der Bürgerschaft, die das Mittelalter kennt, erreichen hauptsächlich in der Form des Gegensatzes von Patriziern und Handwerkern, teilweise auch in der Form von Differenzen patrizischer Koterien. Das Wesen des Patriziates ist nicht ganz einfach zu bestimmen. „Es ist kaum möglich zu sagen, ob man die Angehörigen der Geschlechter als Landwirte oder als Großhändler oder als Rentiers ansehen soll“ (Bücher). Nach Reinholds Untersuchungen gab es in Wesel nur sehr wenige Patrizier, die bloß Grundbesitzer waren; die meisten grundbesitzenden Patrizier waren zugleich Kaufleute; viele Patrizier waren aber auch bloß Kaufleute. Von einer strengen Geschlossenheit des Patriziates ist im allgemeinen nicht die Rede; es umfaßte im wesentlichen alle reich gewordenen Bürger. Wir finden die Herrschaft der Patrizier schon in der Zeit, für welche die ersten ausführlichen Nachrichten über die Verhältnisse des Bürgertums überhaupt vorliegen. In der 2. Hälfte des 13. Jahrh. beginnen Erhebungen der Handwerker gegen die Patrizier; das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe ist aber erst das 14. Jahrhundert. Die Handwerker werfen den Patriziern hauptsächlich drei Punkte vor: Gewaltthätigkeiten gegenüber den ärmeren Bürgern; anschließliche Besetzung der Ratssstellen durch Patrizier; ungerechte Finanzverwaltung und speziell einseitige Benennung der städtischen Allmende. Für die Thatsächlichkeit dieser Vorwürfe haben wir positive Belege. Die patrizische Finanzwirtschaft scheint nicht in

1) Die Ausführungen in der Ztschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland schließen sich im wesentlichen an Roßcher an. Vgl. hierzu ferner Schröder, Rechtsgeschichte, S. 449 ff.

allen Städten eine tadelnswerte gewesen zu sein; aber aus manchen wird geradezu ungläubliches berichtet. „Man kann die Staatswirtschaft unserer bürgerlichen Altvorderen gewiß nicht als eine haushälterische, vorsichtige und sparame, vielleicht auch nicht einmal als eine besonders gewissenhafte rühmen. Offenbar fehlte es der Finanzverwaltung der Geschlechter an der höchst nötigen Kontrolle durch die Bürgergemeinde“ (Hegel). Die Handwerker siegten in den südwestdeutschen und mitteldeutschen Städten meistens (nicht z. B. in Nürnberg und Frankfurt, wo die Patrizier bis in unser Jahrhundert Vorrechte bewahrten). In den Hansestädten des Nordens traten die Zunftunruhen im allgemeinen erst später auf und beseitigten die patrizische Herrschaft auch nicht. Wo die Handwerker siegten (ihr Sieg ist lokal verschieden erfolgreich), wurde ihre Organisation teilweise zur Grundlage der Stadtverfassung und -verwaltung gemacht; die Steuern wurden zunftweise aufgebracht, der städtische Wacht- und Kriegsdienst auf die Zünfte verteilt; die Zünfte bildeten Wahlkörper für den Stadtrat; ja der Erwerb des Bürgerrechtes fiel mit dem Erwerb der Zunftmitgliedschaft zusammen. Hier darf man von einer teilweisen Absorbierung des Staates und der Gemeinde durch soziale Verbände sprechen. Uebrigens sicherte der Sieg der Zünfte nur vorübergehend eine demokratische Regierung. Für alle Zunftstädte gilt, was Hegel von Köln sagt: „Die demokratischen Formen und Einrichtungen verhinderten auch später nicht, daß das Stadtreigiment seinen vorwiegend aristokratischen Charakter beibehielt, indem immer wieder ein engerer Kreis von Bürgern, auf welchen die regelmäßig wiederkehrenden Wahlen sich beschränkten, in den politischen Korporationen des Rats und der Gassen sich festsetzte, womit auch die mit solcher Oligarchie verbundenen Mißbräuche sich wieder einschlichen“.

Gegen Schluß des Mittelalters kam zu den alten Gegentäten ein neuer hinzu. Ursprünglich war das Meisterwerden für den Handwerker nicht schwer; jeder Geselle sah die Möglichkeit vor sich, Meister zu werden. Dies änderte sich jedoch, als die Bevölkerung zunahm und eine entsprechende Steigerung des Abzuges ausblieb. Es kamen jetzt Gesellen vor, die niemals Meister wurden. Seit dem 15. Jahrhundert giebt es eine Gesellenfrage. Die Gesellen führten planmäßige Koalitionen und Arbeitseinstellungen den Meistern gegenüber herbei. Einfluß auf die Stadtregierung haben sie jedoch nicht erlangt; niemand, der tiefer als der Handwerksmeister stand, hat daran Anteil gehabt.

5. Momente des Verfalls im Bürgertum.
Das Zeitalter der Blüte des deutschen

Städtewesens reicht noch weit in das 16. Jahrh. hinein. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Amerika hat keineswegs sogleich den Handel der oberdeutschen Städte mit Venedig aufgehoben; in den sogenannten „Handelsbüchern“ des 16. Jahrh. (Taschenbüchern für Kaufleute) nimmt die „Benediger Handlung“ noch den ersten Platz ein. Auch die Hanja trat in alter Stärke in das 16. Jahrhundert ein. Aber schon in dem vierten Jahrzehnt desselben begann mit dem Mißlingen der Bullentwerverischen Unternehmungen ihr Rückgang. Die Geschichte der Hanja liefert den besten Beleg für den Einfluß der politischen Mächte auf die Entwicklung des Handels. Wie sie durch die politische Schwäche der nordischen Reiche emporgekommen war, so sank sie infolge der Erhebung der letzteren. England und die skandinavischen Staaten vermochten jetzt den alten Klagen ihres Kaufmannsstandes über die hanjische Herrschaft nachzugeben. Die Hanja hätte sich nur halten können, wenn sie von einem mächtigen Staate gestützt worden wäre. Indem nun der deutsche Handel zurückging, äuzerten sich diese ungünstigen wirtschaftlichen Konjunkturen im inneren Leben der Städte um so nachhaltiger, als das Wachstum der Bevölkerung schon im 15. Jahrh. den Erwerb erschwert hatte. Diese Verhältnisse finden darin ihren Ausdruck, daß „überall die im Besitz Befindlichen sich in instinktivem Egoismus gegen weitere Teilhaaber schützen wollten“ (Schmoller); eine Erscheinung, die jetzt ebenso auf dem Lande wie in der Stadt hervortritt (s. d. Art. Adelsub 4). Die Stapel-, Meilenbannrechte zc. werden verschärft. Man sucht ferner den Zugang unbequemere Konkurrenten zu verhindern, indem man die Bedingungen für die Aufnahme zum Bürger erschwert. Jede Zunft wacht eifersüchtig darüber, daß nicht eine andere in ihr Arbeitsgebiet eingreift; daher die endlosen Zunftstreitigkeiten jener Zeit. Die Gesellenfrage haben wir bereits erwähnt: die Zunft gebraucht jetzt die Meisterprüfung geradezu als Mittel, um nicht eine nach ihrer Ansicht zu große Zahl von selbständigen Handwerkern in der Stadt aufgenommen zu lassen. Auch auf die Mißstände in der allgemeinen Verwaltung haben wir schon hingewiesen: der Rat, der sich meist selbst ergänzte, verwandte das städtische Vermögen zu seinem eigenen Nutzen. Es war eine allgemeine Stagnation, der das deutsche Bürgertum verfiel. Es kam hinzu, daß Deutschland in der folgenden Zeit durch Krieginunruhen zu leiden hatte, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. durch die spanisch-niederländischen Kämpfe, im 17. Jahrh. durch den 30 jährigen Krieg. Der letztere traf besonders schwer die Industrie. „Hier griff der Krieg mit seiner direkten Wirkung der Ent-

ziehung von Arbeitskräften und Vernichtung von Rohmaterial, Instrumenten, Kapitalien unmittelbar ein" (Erdmannsdörffer).

6. Der Sieg der Landesherren über die Städte. Zu derselben Zeit, in welcher die verschiedenen Verhältnisse des Bürgertums eine unerfreuliche Wendung nehmen, beginnt die Landesherrschaft den Städten gegenüber vorzudringen. Die Landesherren bemächtigen sich der Herrschaft in denselben, lassen sich dann aber auch energisch die Sache ihrer Bürgerschaften angelegen sein. Die ersten bedeutungsvollen Marksteine auf diesem Wege sind die Unterwerfungen von Berlin (1442) und von Mainz (1462). Die Periode der Herrschaft der Territorien, die hiermit einsetzt, tritt nicht unvermittelt ein: die Stadt des Mittelalters war, wie vorhin bemerkt, keineswegs vollständig unabhängig; und es findet sich auch schon früher oft, daß eine Stadt in ihren Bestrebungen von ihrem Landesherren gestützt wird. Jetzt aber geschieht dies alles umfassender und planmäßiger. Die Verwaltung der Territorien hatte inzwischen solche Fortschritte gemacht, daß sie nunmehr der städtischen Verwaltung ebenbürtig war. „Die frühere Einseitigkeit des Territoriallebens hatte die Voraussetzung der unabhängigen Städte gebildet; die Wurzel ihres Lebens verlor die Nahrung, als in den Territorien alle Volksinteressen Aufnahme fanden" (Berthel). Die Fürsorge des Landesherren für seine Städte ist jetzt eine doppelte. Er nimmt einmal ihre Interessen gegenüber denen fremder Städte wahr. Damit wird das System des Merkantilismus eingeleitet. Es wird für eine Stadt wertvoll, einem mächtigen Territorium anzugehören. Bezeichnend ist, daß sich jetzt aus den landesherrlichen Residenzen blühende und einflußreiche Städte entwickeln. Leider trat bei der Zersplitterung Deutschlands das Reich als ganzes, wie es bei den Nachbarstaaten der Fall war, nicht für Handel und Gewerbe der Bürger ein. „Dem gegenüber steht in Frankreich die geniale Leitung der industriellen Interessen der Nation durch Colbert, in England die festgeschlossene und großartige Interessenervertretung der englischen Kaufmannschaft und Regierung, in Holland das zielbewußte, zähe und krämerische System der ostindischen Kompagnie und der Generalstaaten" (Erdmannsdörffer). In der ungunstigsten Lage aber befanden sich in Deutschland diejenigen Städte, die an keinem Landesherren eine Stütze hatten, nämlich die Reichsstädte. Sie hatten ihre Absatzgebiete in den Territorien, die sich doch so oft gegen sie zum Vorteil der fürstlichen Städte durch Zollerhöhungen, Ein- und Ausfuhrverbote abschlossen. Der Landesherr bewährt seine Fürsorge für seine Bürger zweitens dadurch, daß er in die inneren Verhältnisse der Stadt ordnend eingreift. Er unter-

stellte die städtische Verwaltung der Kontrolle seiner Beamten. Die Mißbräuche im Zunftwesen wurden gemildert (vgl. die Generalzunftordnungen Friedrich Wilhelms I.), woran sich später (im 19. Jahrh.) die gänzliche Aufhebung der Zünfte, die Herstellung der Gewerbefreiheit schloß. Die letztere hat die Hindernisse, welche die alte Zunft einer notwendigen Entwicklung der Gewerbe entgegensetzte, beseitigt, wenn sie freilich auch manche Fragen ungelöst läßt. Endlich schritt der Staat positiv durch die Unterstützung von Fabriken, Aufnahme von Bürgern gewerblich vorgeschrittner Staaten (oft gegen den Willen der Städte) u. ein.

7. Das 19. Jahrhundert. Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts setzt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des Bürgertums ein. Das 19. Jahrh. hat das Verhältnis des Staates zu den Städten in einer Weise geordnet, die sich in gewissem Sinne als ein Ausgleich zwischen den Systemen der beiden vorhin geschilderten Perioden bezeichnen läßt. Von politischer Selbständigkeit der Stadt ist nicht mehr die Rede. Die Gemeindefreiheit besteht in dem modernen Staate nicht darin, daß die Gemeinde in möglichster Unabhängigkeit von der Staatsbehörde ihr Thun und Lassen selbst bestimmt (Voenig). Dagegen ist der Stadt Selbstverwaltung für die kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Den hervorragenden Platz unter den legislativischen Maßregeln über diese Frage nimmt die preußische Städteordnung von 1808 ein. Das 19. Jahrh. führt ferner eine Aufgabe zum Abschluß, die schon in der vorigen Periode in Angriff genommen war, nämlich die Beseitigung der Schranken der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation. Hierdurch, weiter durch die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, wie sie sich in der Begründung des preußischen Zollvereins und des neuen Deutschen Reiches vollzog, endlich durch die Vervollkommnung der technischen Mittel der Industrie gewinnen die Erwerbszweige des Bürgertums einen ungeahnten Aufschwung. Seit der Entstehung eines deutschen Bürgertums stellt in der Geschichte desselben dieser Aufschwung das bedeutungsvollste Ereignis dar. So erfreulich diese Entwicklung ist, so bietet doch auch das 19. Jahrh. noch manche ungelöste Frage. Zwar die Immunitäten sind verschwunden, und was man etwa in der modernen Stadt in gewissem Sinne damit vergleichen könnte, wie z. B. die Steuerfreiheit der Konsumvereine, das erreicht voraussichtlich bald sein Ende. Aber „der wirtschaftliche Städtekrieg früherer Jahrhunderte, welcher seit der Bildung großer nationaler Wirtschaftsgebiete und der Herstellung der Handelsfreiheit in ihrem Innern erloschen schien, tobt immer weiter, nur daß er nicht mehr mit den alten

Mitteln geführt wird“ (Hasbach). Gewiß ist es von heilsamem Einfluß, daß der Staat jetzt das wohl wirksamste Mittel, das in solchen Kämpfen angewandt werden kann, in der Hand hat und daher das allgemeine Interesse zur Geltung zu bringen vermag. Indessen, beseitigt sind jene Kämpfe damit noch nicht. Vor allem jedoch bedroht das Bürgertum des 19. Jahrh. der sich stets mehr erweiternde Gegensatz zwischen arm und reich; der Mittelstand, alle Zeit der Kern eines gesunden Bürgertums, er scheint den größten Gefahren ausgesetzt.

Litteratur:

W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bände, Hamburg und Gotha 1854. G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, *Histor. Zeitschr.*, Band 58 u. 59, München 1887 u. 88. Derselbe, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889. Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben, Kiel 1862. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. Band I, Tübingen 1886. G. v. Buchwald, Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Kiel 1887. S. Daszynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrhundert, Bern 1889. Dullro, Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts, *Jahrb. f. Nat. u. F.* 7 u. 8. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, Band I, Berlin 1888 ff. Gasner, Zuru deutschen Strafenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bände, Berlin 1868—81. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Lieferung, Straßburg 1891. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bände, Leipzig 1847. Derselbe, Die Chroniken der deutschen Städte, Leipzig 1862 ff. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bände, Stuttgart 1879. Derselbe, Die Große Ravensburger Gesellschaft, Stuttgart 1890. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. 2 Bände, Leipzig 1886—87. Holke, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin 1880. Derselbe, Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. u. 14. Jahrhundert, Berlin 1881. Emil Hübnér, Römische Herrschaft in Westeuropa, Berlin 1890. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4 Bände, Bonn 1826—29. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884. Luchaire, Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs, Paris 1890. Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881. G. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland,

Erlangen 1869—71. W. Raudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert (Schmoller, Forschungen VIII, Heft 5), Leipzig 1889. Paasche, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nach urkundlichen Materialien der Stadt Rostock. *Jahrb. für Nat. u. F.* 5. Pertthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamburg und Gotha 1845. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, Straßburger Dissert. von 1881. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgegeschichte, Heft 23), Breslau 1888. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges, Band I, Stuttgart 1889. G. v. d. Ropp, Die Hanse und die deutschen Stände, vornehmlich im 15. Jahrhundert. *Hannische Geschichtsblätter*, Jahrgang 1886, Leipzig 1888. Roscher, Betrachtungen über die geographische Lage der großen Städte, Ansichten der Volkswirtschaft (3. Aufl.), Band I, Leipzig u. Heidelberg 1878. Derselbe, Die Stellung der Juden im Mittelalter, ebenda Band II. Dietrich Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879. Derselbe, Die Hanse und ihre Handelspolitik, Jena 1885. Derselbe, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. [Die Einleitung enthält eine eingehende Darstellung des Schonenischen Handels.] Halle 1887. Schmoller, Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, *Zeitschr. f. Staatsw.* 27. Derselbe, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., *Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde*, Band 8 u. 10—12, Berlin 1871—1875. Derselbe, Das Mercantilsystem in seiner historischen Bedeutung, *Jahrb. f. Ges. u. Verm.*, Jahrgang 1884, Leipzig 1884. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879. Derselbe, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert, *Jahrb. f. Nat. u. F.* 6. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. u. 11. Jahrhundert, *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins*, Neue Folge Bd. 5, Freiburg i. Br. 1890. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 2 Bände, Stuttgart 1887. Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert, *Jahrb. f. Nat.* 34. Derselbe, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, *Jahrb. f. Nat.* 27. Waik, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. (S. 229 ff.: Die Städtegründungen König Heinrichs), Berlin 1863. Derselbe, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 5 u. 7, Kiel 1874 und 1876.

Zu vorstehendem konnte selbstverständlich nur ein kleiner Teil der vorhandenen Litteratur angegeben werden; es sind dabei die neueren Erscheinungen besonders berücksichtigt. Für weitere Litteraturangaben sei auf Pauls Grundriß der germanischen Philologie, Abschnitt 10 („Wirtschaft“, von R. Th. v. Jzama-Sternegg) u. Abschnitt 11 („Recht“, v. K. v. Amira), ferner auf Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgegeschichte verwiesen.

G. v. Below.

Bürgerrecht.

1. Der Erwerb des Bürgerrechts. 2. Die verschiedenen Klassen der Bürger. 3. Der Inhalt des Bürgerrechtes in wirtschaftlicher Beziehung.

1. Der Erwerb des Bürgerrechts. Wie die Stadtgemeinde im allgemeinen aus der Landgemeinde hervorgegangen ist, so zeigt sich eine Uebereinstimmung mit der letzteren auch insofern, als die Stadtgemeinde von Haus aus den Besitz eines Grundstückes zur Bedingung der Gemeinemitgliedschaft macht. Sie ist ursprünglich ebenso wie die Landgemeinde Realgemeinde. Das Freiburger Stadtrecht (12. Jahrh.) sagt: *qui proprium non obligatum, sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est* Und ferner eine Speierer Urkunde (v. 1347): Bürger ist nur der, welcher „huliche und hebeliche“ in der Stadt Speier sitzt. Daß um 1300 Grundbesitz noch regelmäßig als Bedingung des Bürgerrechts angesehen wurde, können wir indirekt auch der gegen das Pfahlbürgertum gerichteten Bestimmung in König Albrechts Landfrieden entnehmen: wer purger well sein und purgerrecht well haben, der soll sumner und winter paulich und hablich in der stat sein. In sehr vielen Städten ist der Grundbesitz auch noch bis in die Neuzeit Voraussetzung für die Gemeinemitgliedschaft geblieben. In anderen, namentlich größeren, änderten sich freilich die Bedingungen. So wird in Frankfurt a. M. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den ins Bürgerrecht Aufzunehmenden der Nachweis einer Rente von einer halben Mark verlangt. Schließlich überwog die bloße Forderung eines Bürgergeldes. Dieses wurde von der Gemeinde, je nachdem es ihr zweckmäßig erschien, erhöht oder herabgesetzt. „Die einzelnen Kommunen verhielten sich ganz verschieden in bezug auf die Annahme der Fremden zu Bürgerrecht, und zu verschiedenen Zeiten übten dieselben Kommunen eine ganz verschiedene Praxis. Nach schweren Kriegen und verheerenden Seuchen, welche die Bürgerschaft dezimierten, wurden die Bestimmungen meistens lax gehandhabt, während zu anderen Zeiten die Erwerbung des Bürgerrechts an eine Menge von drückenden Fesseln geknüpft war und dadurch die Zahl der Nichtbürger bedeutend gesteigert wurde“ (Baarische). Als Beispiel mag erwähnt werden, daß im Jahre 1441 in Basel, als man die bisherige Einkaufstaxe von 10 auf 4 Gulden ermäßigte, sich sogleich 127 neue Bürger einkauften, während die jährliche Zahl vorher etwa 30 betragen hatte. Im modernen Staate ist das Einkaufsgeld im all-

gemeinen verschwunden; die Gemeinde wird ganz überwiegend als Einwohnergemeinde aufgefaßt.

2. Die verschiedenen Klassen der Bürger. Diejenigen Bewohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erworben haben, kann man etwa als Beisassen oder als bloße Einwohner bezeichnen. Nichtbürger der Stadt waren hauptsächlich das Gesinde und, solange Grundbesitz Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war, die Mieter. Diejenige war es rechtlich unmöglich, Bürger zu werden; es kommt aber auch vor, daß Personen, die wohl Bürger werden konnten, den Erwerb des Bürgerrechtes unterließen; der Stadtrat gebot dann mitunter den Erwerb. Uebrigens haben die Einwohner mit den Bürgern manches Recht der Stadt gemein, so insbesondere den Vorzug des städtischen Gerichtsstandes (vgl. Reinhold a. a. O. S. 54 ff.) Innerhalb der Bürger erhebt sich als eine privilegierte Klasse das Patriziat. Das Wesen desselben ist, wie schon in dem Art. „Bürger“ bemerkt, nicht leicht zu bestimmen. Dürfen wir die Patrizier als die Rechtsnachfolger der gemeinen Erben, und dagegen die nicht patrizischen Bürger als die Rechtsnachfolger der Ritters ansehn? oder handelt es sich, wenn die Patrizier in der Zeit vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe die Allmende allein nutzen, lediglich um ein faktisches Verhältnis? Es werden allerdings wohl die meisten gemeinen Erben sich unter den Patriziern befinden, aber vielleicht nicht alle, und andererseits giebt es nachweislich auch Patrizier, welche nicht gemeine Erben sind (s. den Art. „Bürger“ sub 4 D). Der Hauptunterschied zwischen Patriziern und einfachen Bürgern lag jedenfalls darin, daß die ersten die Ratsitze einnahmen, wobei dann insofern eine Verschiedenheit obwaltete, als der Rat entweder von den Patriziern gewählt wurde oder sich selbst ergänzte. Dagegen ist es dem Patriziat nicht gelungen, für seine Glieder einen Sondergerichtshof zu schaffen: vor dem Stadtgerichte sind alle Bürger gleich. Nur vorübergehende Bedeutung hat das Institut der Muntmannschaft gehabt. Die Muntmannen waren Personen, welche, um den Schutz mächtiger Bürger zu genießen, zu denselben in ein Klientelverhältnis traten. Es wird geklagt, daß die Mächtigen ihre Muntmannen, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, in Schutz nehmen. Die Gesetzgebung (die städtische wie die Reichsgesetzgebung) schreitet deshalb gegen das Institut der Muntmannschaft ein. Eine eigentümliche Erscheinung des Mittelalters ist das Pfahlbürgertum. Die Städte strebten danach, den Kreis ihrer Bürger über die Grenzen der Stadtgemeinde hinaus auszuweihen. Und dieses Streben fand auf dem platten Lande lebhaftes Entgegenkommen;

zahlreiche Einwohner von Landgemeinden erwarben das Bürgerrecht in einer Stadt, ohne darum ihren Wohnsitz dahin zu verlegen; es sind die *cives non residentes*, Ausbürger, Pfahlbürger. Das Motiv, welches sie zum Eintritte in den Bürgerverband bewog, war einmal der Wunsch, den allgemeinen Schutz der Stadt zu erlangen, sodann speziell der, der städtischen Steuerfreiheit teilhaftig zu werden (s. den Art. Bede sub 2). König und Landesherren erschöpften sich lange vergeblich in dem Versuche der Beseitigung des Pfahlbürgerturns. Erst im 16. Jahrhundert ist es infolge des Erstarkens der Territorialgewalten verschwunden. Eine dem Pfahlbürgerturn verwandte Erscheinung ist es, wenn auswärtige Landesherren und Ritter in die Bürgerchaft einer Stadt aufgenommen werden, dergestalt, daß letztere ihnen eine jährliche Geldrente und außerdem bewaffnete Hilfeleistung zusichert, wogegen sie sich verpflichten, auf Erfordern der Stadt gleichfalls Kriegsdienst zu thun. Es handelt sich hierbei um ein bündnisähnliches Verhältnis. So lange sich Ministerialen in den Städten finden, werden sie mitunter als *cives* bezeichnet, ganz überwiegend jedoch den Bürgern gegenübergestellt. Die in der Stadt vorhandenen geistlichen Körperschaften (mit ihren Eigenleuten) werden ebenfalls meistens von den Bürgern geschieden, obwohl es manchmal vorkommt, daß Klöster und Stifte das Bürgerrecht erwerben. Was endlich die Rechtsverhältnisse der Juden betrifft, so hat der König teilweise das Judenregal behauptet; meistens ist es in die Hand der Landesherren, teilweise aber auch an die Städte gekommen. Ganz vereinzelt werden Juden zu Bürgern aufgenommen.

3. Der Inhalt des Bürgerrechts in wirtschaftlicher Beziehung. „Die Gemeinden schlossen sich nach außen hin ab, boten ihren Angehörigen aber die rechtliche Grundlage für ihr gesamtes persönliches und wirtschaftliches Leben dar“ (Voening). Als besonders wichtig heben wir in dieser Beziehung hervor, daß die Gemeindegliedschaft die Voraussetzung für den Betrieb von Gewerben sowie für den Gebrauch gemeinsamer städtischer Anstalten und die Nutzung der städtischen Allmende ist. Den Betrieb von Gewerben machte man von dem Erwerbe des Bürgerrechts namentlich in der Weise abhängig, daß man den letzteren als Bedingung für den Eintritt in eine Zunft hinstellte. Als Beispiel für die Bevorzugung der Bürger bei dem Gebrauche städtischer Anstalten mag das Freiburger Stadtrecht (12. Jahrh.) angeführt werden, welches über die Stadtwage bemerkt: *qui servat publicam libram, burgensibus gratis concedat; andere haben für die Benutzung etwas zu zahlen.* Die städtische Allmende hat in den verschiedenen Städten

ein verschiedenes Schicksal gehabt. In vielen Städten verlor sie ihre ursprüngliche Bedeutung. Sie mußte den Grund und Boden zu städtischen Bauten hergeben, zu denen der Stadtwald das Material lieferte; es wurden ferner Allmendestücke als Bauplätze gegen Wortzins ausgethan; die städtischen Wiesen und Grasplätze wurden endlich verpachtet. Die davon einkommenden Erträge flossen in die allgemeine Stadtkasse. In anderen Städten bewahrte die Stadtmende ihre ursprüngliche Bedeutung, d. h. sie blieb Nutzungsobjekt für die Einzelwirtschaften, ergänzte die letzteren. Dabei waltete jedoch hinsichtlich der berechtigten Einzelwirtschaften wiederum eine Verschiedenheit ob. Entweder waren alle, die das Bürgerrecht erworben hatten, an der Nutzung der Allmende beteiligt. Oder es hat ein engerer Kreis innerhalb der Bürgerchaft das Nutzungsrecht. Solche Agrar Genossenschaften finden sich noch heute in manchen Städten (Beispiele s. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 680 ff.; Urkundenbuch von Hameln, herausg. von Meinardus, Einleitung S. 41 ff.; W. Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden (Programm des Gymnasiums zu Minden, Ostern 1890, S. 8 f.). In den Mitgliedern solcher agrarischen Genossenschaften darf man wohl die Rechtsnachfolger der alten gemeinen Erben sehen.

(Vergl. auch die Art. Allmende, Auszugsgeld, Gemeinde.)

Litteratur:

S. die Litteratur zu dem Art. „Bürger“ und ferner: Bernoulli, Basler Chroniken, Bd. 4 (S. 142 ff.: Die Bürgeraufnahmen im 14. und 15. Jahrh.), Leipzig 1890. Heuser, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 1, Leipzig 1885. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis 1374 (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeichte, Heft 32), Breslau 1889. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.), Leipzig 1885. F. Otto, Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden, Wiesbaden 1882. Ueber die juristische Konstruktion der Stadtgemeinde s. Gierke a. a. O., Heuser a. a. O. und Sohm, Die deutsche Genossenschaft (Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid), Leipzig 1889.

G. v. Below.

Büsch, Johann Georg,

geb. 3. I. 1728 zu Alt-Medingen im Lüneburgischen, kam 1731 mit seinen Eltern nach Hamburg, studierte von 1748 an in Göttingen Theologie, widmete aber seinen Privatfleiß mehr den historischen, philosophischen und mathematischen Wissenschaften. Im Jahre 1756 erhielt er das Lehramt der Mathematik am hamburgischen Gymnasium, daneben seit 1767 der von ihm begründeten Handelsakademie vorstehend. Um die Stadt Hamburg hat er sich durch eine Reihe von ihm ins Leben gerufener gemeinnütziger Anstalten, durch großartige Verbesserungen hinsichtlich des Armen-, Kredit-, Versicherungswezens u. besonders verdient gemacht. Er starb in Hamburg am 5. VIII. 1800.

In wirtschaftlicher Beziehung huldigte Büsch freihändlerischen Anschauungen. Besonderen Einfluß übte auf ihn James Stewart (s. d.) aus. Sein wissenschaftliches Hauptwerk ist das Buch vom Geldumlauf. In demselben bekundete er eine merkwürdige Ueberschätzung des Geldumlaufts; er bemerkt in der Vorrede zur 4. Auflage dieses Buches, daß die Grundlage aller guten Staatswirtschaft die Rücksicht auf den Geldumlauf bilden müsse. Im Hinblick auf diese Lehren steht er der späteren, geläuterten merkantilistischen Richtung nahe. — Große Verdienste hat er sich um die Handelswissenschaft im engeren Sinne erworben.

Büsch hat viel geschrieben; seine staatswissenschaftlichen Veröffentlichungen sind folgende:

Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts, samt einem Beitrage zur Geschichte desselben, Hamburg 1770. — Kleine Schriften von der Handlung und anderem gemeinnützigen Inhalte, Leipzig 1773. Neue Auflage u. d. T.: Kleine Schriften über die Handlung, als der 3. Teil zu der Abhandlung von dem Geldumlaufe, Hamb. 1784. — Beantwortung der Anfrage an das deutsche Publikum, die Handelsbilanz zwischen England und Deutschland betreffend, Hamb. 1773. — Umständliche Nachricht von der Hamb. Handlungsakademie, Hamb. 1778. — Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung, Hamb. 1780, I. u. II. Teil, III. Teil u. d. Titel: Kleine Schriften über die Handlung, als der 3. Teil zu der Abhandlung über den Geldumlauf, Hamb. 1784. — Das ganze Werk auch unter dem Titel: Schriften über Staatswirtschaft und Handlung, 3 Teile, Hamb. 1784. Neue Auflage Hamb. 1800. — Gab mit C. D. Ebeling heraus: Handlungsbibliothek, 3 Bde., Hamburg 1784—1797. (Hier finden sich von ihm mehrere Abhandlungen, die an dieser Stelle nicht besonders aufzuführen sind.) — Allgemeine Uebersicht des Asseranzwezens, als Grundlage zu Siebers Plan, Hamb.

1785. — Zwei kleine Schriften, die im Werk begriffene Verbesserung des Armeuwesens in dieser Stadt Hamburg betreffend, Hamb. 1786. — Grundsätze der Münzpolitik in näherer Rücksicht auf den üblichen Münzfuß durch überzeugende Erfahrungen bekräftigt; nebst einem Anhange über den Schlagfuß, Hamb. 1788. — Ueber die hamburgischen Zuderfabriken und den vergeblichen Wett-Eifer der nordischen Staaten mit denselben; auf Veranlassung der Fragmente des Herrn Ritters Zimmermann über Friedrich den Großen, Hamb. 1790. — Unparteiisches und freimütiges Gutachten über die Anmachungen der Stadt Rostock in Ansehung der Handlung gegen ihre Mitstände, Rostock 1790. — Ein Wort zu seiner Zeit über die hamburgische Bank, Hamb. 1790. — Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften, 2 Teile, Hamb. 1792, 2. Ausgabe 1799, 3. Ausgabe hgg. v. G. P. H. Normann, Hamb. 1808. — Ueber die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des See-Handels und deren insbesondere für den deutschen Handel zu befürchtende böse Folgen, Hamb. 1793. Nachtrag hierzu Hamb. 1794. — Schreiben an den Verfasser der Schrift: Ueber die Aufhebung alles Land- und Seehandels mit Frankreich und über die daraus für die übrigen Staaten, besonders für Deutschland, entpringenden heilsamen Folgen, Hamb. 1794. — Unparteiische Erörterung der wichtigen Frage: Was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensunterhandlungen zu erwarten, oder was hat es selbst dabei zu thun? Hamb. 1795. — John Bull, der jüngere, oder: über die neuesten Vorfälle mit der Londoner Bank, und die daraus entstandene Besorgnisse in Ansehung der britischen Finanzen, Hamb. 1797. — Versuch einer Geschichte der hamburgischen Handlung; nebst zwei kleinen Schriften verwandten Inhalts, Hamb. 1797. — Geschichtliche Beurteilung der in der Handlung Hamburgs im Renjahre 1799 entstandenen großen Verwirrung, Hamb. 1799. Nachtrag Hamb. u. Altona 1800. — Briefe an das neufränkische Direktorium (die neuesten Handlungsangelegenheiten betreffend), Hamb. 1799. — Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel Wege zu thun, verm. und ganz umgearb. Aufl. der Abhandlung von der Zerrüttung des Seehandels, Hamb. 1800. — Sämtliche Schriften über Banken und Münzwesen. Neue zum Teil vom Verfasser selbst umgearbeitete Auflage, Hamb. 1801. — Zusammengedrangter Vortrag über Münzen, deren Geld und Wechselpari, Wechselgeld, Banken, Papiergeld, Verhältnis zwischen Gold und Silber, Grund der Veränderung der Course u. Ein Vorbereitungsbuch zu den Comtoirgeschäften, Hamb. 1801. (Noch selbst vom Vf. ansgearbeitet.) — Sämtliche Schriften über die Handlung, 3 Teile. I. u. 2. T.: Darstellung der Handlung, 3. verm. u. verb. Ausgabe mit Einschaltungen und Nachträgen v. G. P. H. Normann. 3. T.: Abhandlung über Banken und Münzwesen, 3. Ausgabe, Hamburg 1824. — Joh. G. Büschs sämtliche Schriften, 16 Bde., Wien 1813—1818. —

Litteratur:

Nöltling, Johann Georg Büsch, Hamb. 1801. — H. Schröder, Verison der hamb.

burgischen Schriftsteller, I. Bd. (Hamburg 1851), S. 441 fg. — Allgemeine deutsche Biographie, III (Leipzig 1876), S. 642. — Roscher, in Zeitschr. f. Staatsw., 23. Bd., S. 219 fg. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 559 fg.

L. E.

Büsching, Anton Friedrich,

geb. zu Stadthagen in Schaumburg-Lippe am 27. IX. 1724. Er studierte seit 1744 in Halle Theologie, ging 1749 als Hauslehrer nach Petersburg, wurde 1754 außerordentlicher, 1759 ordentlicher Professor der Philosophie in Göttingen, wirkte von 1761—1765 als Pfarrer der lutherischen Gemeinde in Petersburg und wurde 1766 Oberkonsistorialrat und Direktor des Gymnasiums am grauen Kloster in Berlin, wo er am 28. V. 1793 starb.

Wir nennen Büsching hier wegen seiner Verdienste um die Ausbildung der Statistik. Als historisch-geographisch-statistische Arbeiten kommen in Betracht seine „Neue Erdbeschreibung“, Hamburg 1754—92 und öfter, 11 Teile; die 10 ersten behandeln Europa, der 11., den Büsching aber nicht vollendete, Asien. (Das Werk wurde fortgesetzt von Sprengel und Wahl [11. Teil, Abt. 2—4, Hamburg 1802—1807], von Hartmann [12. Teil, Hamburg 1799] und Ebeling [13. Teil, Hamburg 1800—1803]). In seiner „Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen

Kenntnis der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche“ (Hamburg 1758) hat er zuerst verschiedene Staaten in vergleichender Darstellung zusammenfassend behandelt, also den statistischen Stoff nach seinen Kategorien geordnet dargestellt und so die verschiedenen Staaten in stetem Vergleich miteinander zur Abhandlung gebracht. Sein „Magazin für Historiographie und Geographie“ (25 Bde., Hamburg 1767—1793) kann als die früheste periodische Schrift für Statistik betrachtet werden.

Die Bedeutung der Büsching'schen Statistik im Vergleich zu der Achenwall'schen (s. d. Art. Achenwall I, S. 21) liegt nach dem Urtheile Meißens vorzugsweise darin, daß „gegenüber den allgemeinen durch Hauptsummen befriedigten Achenwall'schen Gesichtspunkten das auf das Detail gerichtete Interesse und Urtheil (was Büsching vor allem förderte) notwendig dahin geführt wird, für dessen möglichste Vollständigkeit und Fehlerfreiheit Sorge zu tragen, und daß durch die Prüfung der Aufnahmen und Zusammenstellungen die kritische Methode fortschreitet.“ —

Litteratur:

Spalding, Oratio funebris de Buschingio, Berol. 1793. — Allgemeine deutsche Biographie, III (Leipzig 1876), S. 644/645. Meißen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 13 fg. B. John, Geschichte der Statistik, I, Stuttgart 1884, S. 90 fg. —

L. E.

C.

(Artikel, welche unter C vermischt werden, siehe unter R [Kapital statt Capital etc.]).

Cabet, Etienne,

französischer Communist, wurde geb. in Dijon am 1. I. 1788. Er entstammte einer Handwerkerfamilie, erhielt aber eine gute Erziehung und ließ sich zuerst in seiner Vaterstadt als Advokat nieder. Nach der erfolgreichen Führung eines politischen Prozesses glaubte er sich eine glänzendere Laufbahn eröffnen zu können und ging 1818 nach Paris, wo er mit der republikanischen Partei in Verbindung trat und sich auch dem Carbonaribunde anschloß. Nach der Julirevolution, an der er, wenn auch nicht in hervorragender Weise, Anteil genommen, wurde er zum Generalprokurator in Korsika ernannt, aber schon im Jahre 1831 wegen einer gegen die neue Verfassung gerichteten Rede dieser Stelle wieder entsetzt. Er ließ sich darauf in seinem heimatlichen Departement zum Deputierten wählen und vertrat mit immer mehr zunehmender Festigkeit in der Kammer die Sache der radikalen republikanischen Opposition. Zugleich gab er ein in demselben Sinne gehaltenes Journal „Le Populaire“ heraus, wodurch er sich 1834 einen Prozeß wegen Beleidigung des Königs zuzog, der mit seiner Verurteilung zu zweijährigem Gefängnis endigte. Er entzog sich dieser Strafe durch die Flucht nach England, wo er sich, nachdem er zufällig die Utopia des Thomas Morus kennen gelernt hatte, aus einem bürgerlichen Demokraten in einen überzeugten Communisten verwandelte. Er befandete dies, nachdem er in Folge der Amnestie von 1839 nach Frankreich zurückgekehrt war, durch seine zuerst im Jahre 1840 erschienene Schilderung des Phantasiestaates Ikarien, die in der Arbeiterwelt vielen Beifall fand. Auch durch den „Populaire“, den er 1841, zunächst als Monatschrift, wieder ins Leben rief, verschaffte er seinen neuen Ideen großen Anhang und die Abonnementen dieses Blattes wurden durch dasselbe gewissermaßen zu einem communistischen Bunde vereinigt. Cabet war

von der Richtigkeit seiner Ideen so überzeugt, daß er 1847 einen Versuch zur praktischen Ausführung derselben zu unternehmen beschloß und von amerikanischen Landpekulanten in Texas ein angeblich unmittelbar am Red River liegendes Terrain von angeblich einer Mill. Acres erwarb, auf welchem das neue „irdische Paradies“ begründet werden sollte. Im Februar 1848 zog wirklich eine Schar von 69 Ikarern als erster Vortrab nach Texas, sie fanden aber das gelobte Land für ihre Zwecke gänzlich unbrauchbar und mußten sich nach schweren Leiden durch Fieber und Hunger und dem Tode mehrerer Genossen wieder nach New-Orleans zurückziehen. Cabet ließ sich jedoch von seinem phantastischen Optimismus nicht abbringen und veranlaßte noch in demselben Jahre eine größere Expedition von etwa 400 Ikarern, denen er selbst als der letzte im Dezember nachfolgte. Es gelang ihm, in der von den Mormonen verlassenen Stadt Nauvoo in Illinois einen verhältnismäßig günstigen Niederlassungsort zu finden, wo Häuser sehr billig gekauft und Land zu sehr günstigen Bedingungen gepachtet werden konnte. Auch entwickelte sich die Ansiedelung trotz großer Schwierigkeiten in den nächsten Jahren im ganzen in befriedigender Weise. In Paris war Cabet mittlerweile wegen seiner Geschäftsführung von einigen mißvergnügten früheren Genossen der Unterschlagung beschuldigt und in contumaciam verurteilt worden. Er stellte sich aber 1852 persönlich dem Gerichte und erlangte volle Freisprechung. Nach seiner Rückkehr nach Nauvoo gab er immer mehr seinen diktatorischen Neigungen nach, im Widerspruch mit der von ihm selbst gegebenen Verfassung. Es entstand dadurch eine Spaltung in der Gemeinde, die schließlich dazu führte, daß die Mehrheit Cabet nebst seinen Anhängern, etwa 180 an der Zahl, ausschloß. Die Ausgestoßenen verließen Nauvoo am 1. XI. 1856 und zogen nach St. Louis, wo Cabet, der diesen Schlag nicht überwinden konnte, schon am 8. XI. desselben

Jahres plötzlich starb. Seine Getreuen gründeten eine neue ikarische Gemeinde in Cheltenham, die 1864 zu Grunde ging. Die Gemeinde in Nauvoo sah sich wegen ungenügender Besitztitel genötigt, ihre Ansiedelung aufzugeben und nach dem bereits unter Cabet erworbenen Grundbesitz in Iowa (Adams County) überzusiedeln, wo es ihr nach längeren schweren Kämpfen mit Not und Schulden gelungen ist, bis in die neueste Zeit eine bescheidene Existenz zu fristen. Im Jahre 1881 wurde eine neue Niederlassung in Kalifornien unter dem Namen Icaria-Speranza gegründet und in den nächstfolgenden Jahren die Uebersiedlung der Ikarier von Iowa dorthin vorbereitet.

Cabets Communismus zeichnet sich in mancher Beziehung durch Mäßigung aus. Er behält die Ehe und das Familienleben bei, will überhaupt Sittenstrenge und gute Zucht aufrecht erhalten und vermeidet die Verheißungen eines üppigen Schlaraffenlebens, wie sie bei Fourier und anderen Utopisten üblich sind. Zuerst solle für das Notwendige gesorgt werden, dann komme das Nützliche an die Reihe, dann erst das Angenehme. Wenn Cabet auch eine hohe Meinung von der Steigerung der Produktivität durch die modernen Hilfsmittel hegt, so nimmt er doch in seinem Idealstaate nicht die allgemeine Verbreitung des Wohllebens und des Luxus der Reichen, sondern nur eine für alle gleiche bescheidene, aber behagliche Existenz an. Jeder soll nach seiner Fähigkeit arbeiten und zwar 6—7 Stunden, im Sommer von 6, im Winter von 7 Uhr morgens bis nachmittags 1 Uhr mit einer Unterbrechung von 20 Minuten. Die Lebensperiode der Arbeit beginnt beim männlichen Geschlecht mit 18, beim weiblichen mit 17 Jahren und reicht bei dem ersteren bis zu 65, bei dem letzteren bis zu 50 Jahren. „De chacun suivant ses forces, à chacun suivant ses besoins“ ist der Wahlspruch, die „Fraternité“ das höchste Prinzip Cabets. Besonders charakteristisch für ihn aber ist sein Fanatismus für die den französischen Ouvrier stets anlockende absolute Egalité, aus der er konsequenterweise eine äußerst langweilige Uniformierung aller Lebenseinrichtungen, der Städteanlagen, der Wohnurgen, Kleidung u. d. ableitet. Alles ist durch das Gesetz geregelt; um 10 Uhr abends z. B. muß jedermann zu Bette gehen und diese dem alten „Couvre-feu“ entsprechende Vorschrift, die „unerträglich wäre, wenn sie von einem Tyrannen auferlegt würde, ist das nützlichste und vernünftigste Gesetz, wenn sie von dem ganzen Volke im Interesse der Gesundheit und der guten Ordnung der Arbeit angenommen wird.“ Von der Freiheit denkt Cabet überhaupt nichts weniger als liberal-demokratisch. Die Schwärmerei der europäischen Völker für die Freiheit, meint er, sei an sich ein Uebel und ein Fehler, nur durch die Reaktion gegen den herrschenden Despotismus entstanden; die wahre Freiheit bestehe darin, daß das Volk sich selbst seine Gesetze gebe, und diese werde es mit Vergnügen und einem Gefühl von Stolz befolgen. Auch die Pressefreiheit sei nur so lange nützlich, als es gelte, Aristokratie und Königtum zu bekämpfen; in Ikarien aber würde sie vom

Uebel sein, daher giebt es dort nur offizielle Zeitungen, eine für die ganze Nation und je eine für jede Provinz und jede Gemeinde. Nur die Religion ist Privatfache; es giebt viele Sekten in Ikarien und jeder kann sich im Alter von 17—18 Jahren einer solchen nach Belieben anschließen, dagegen ist es verboten, auf die Jüngeren und die Kinder zu gunsten einer bestimmten Religion einzuwirken. Von der Ausmalung der Einzelheiten, der Art der Güterverteilung, der Lebensweise, der Regierung durch einen Konvent von 2000 Volksvertretern mit einem einfachen Exekutivausschuß unter einem Präsidenten, nicht der Republik, sondern nur des „Exécutoire“ u. d. kann hier nicht weiter die Rede sein. Es sei nur noch bemerkt, daß der erste Teil diese Schilderungen mit allerlei romanhaftem Beiwerk in der Form des Tagebuchs des Lord Carisball giebt; in dem zweiten Teile wird dargestellt, wie die früheren Zustände des Landes, die der üblichen Schilderung des französischen „ancien régime“ entsprechen, durch die Revolution von 1782 beseitigt worden sind und wie der edle Diktator Ikar, nachdem er die äußeren Feinde der neuen Republik besiegt, den Grund zu dem kommunistischen System legte, indem er mit großer Weisheit eine Uebergangsorganisation schuf, nach welcher alle zur Zeit lebenden Eigentümer ihr Vermögen behielten. Diese Uebergangsperiode sollte 50 Jahre dauern, die Herrlichkeit der allmächtig entstehenden Gemeinwirtschaft zeigte sich aber so wirksam, daß schon nach 30 Jahren der Ausbau des ikarischen Systems abgeschlossen war. Die kurze dritte Abtheilung endlich enthält eine Zusammenfassung der allgemeinen Grundsätze der ikarisch-kommunistischen Lehre.

Die historischen und tagespolitischen Schriften Cabets (*Révolution de 1830 et situation présente; Histoire populaire de la révolution française etc.*) gehören nicht hierher. Die erste Bearbeitung der Reise nach Ikarien erschien 1840 pseudonym als angebliche Uebersetzung aus dem Englischen (*Voyages et aventures de Lord W. Carisball en Icarie, trad. de l'anglais de F. Adams*). Die mir vorliegende 5. Auflage von 1848 (*Voyage en Icarie*) umfaßt 600 eng gedruckte Seiten. Eine deutsche Uebersetzung erschien 1847 in Paris unter dem Namen eines Dr. Wendel-Hippeler, nach G. Adler ein Pseudonym für G. Allhufen; in der Bücheranzeige des Almanach Icarien von 1852 aber wird als Uebersetzer der bekannte Communist Dr. Erwerbeck genannt. Dasselbe gilt von der Uebersetzung der Broschüre „Comment je suis communiste“ (Wie ich Communist bin und mein kommunistisches Glaubensbekenntnis, deutsch von Wendel-Hippeler, Paris 1851). Von Allhufen überjert ist „Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft, in zwölf Briefen“ (Kiel 1850), vermutlich die mir nicht zugänglichen „Lettres d'un communiste à un réformiste“. — Ferner hat Cabet veröffentlicht: *Almanach icarien, Années 1843—1848*; auch für 1852 ist noch ein solcher Almanach „unter der Direktion“ Cabets erschienen. — *Le vrai Christianisme suivant Jesus-Christ*. 1846 und später noch zweimal neu aufgelegt. — *Notre procès en esroquerie*, 1849. — *La ligne droite et propagande communiste*. — *Réalisation de la communauté*, 8 livraisons. — *Réalisation d'Icarie*,

correspondance de Nauvo, 6 livraisons. — Außerdem noch zahlreiche kleine Broschüren.

Vgl. über Cabet und die Sklaverei: L. Stein, Der Sozialismus und Communismus des heutigen Frankreichs, S. 433—444, 2. Aufl. 528 ff. — Sudre, Histoire du communisme, 4 éd., p. 338—364. — R. v. Mohl, Gesch. und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 199—202. — Engländer, Geschichte der französl. Arbeiterassoziationen, 2. Bd., S. 101—174. — A. Shaw, Sklavia. Ein Beitrag zur Geschichte des Communismus, deutsch von M. Jacobi, Stuttgart 1886.

Lexis.

Cairnes, John Elliot,

geb. zu Castle Bellingham am 26. XII. 1823. Im Jahre 1856 übernahm er eine Professur der politischen Oekonomie in Dublin, vertauschte aber diese Stelle 1859 mit der Professur der Nationalökonomie und Jurisprudenz am Queen's College in Galway und lehrte seit 1866 am University College in London. Er starb, in den letzten Jahren beständig leidend, am 8. VII. 1875.

Cairnes steht im wesentlichen ganz auf dem Boden der alten orthodoxen Schule, ohne freilich, wie die meisten Anhänger derselben, den Zustand der Volkswirtschaftswissenschaft als einen fertigen anzusehen. Als entschiedener Anhänger der Deduktion, läßt er die induktive Forschung ganz in den Hintergrund treten. In der Lohnfondstheorie tritt er für die alte Lehre — gegen Thornton, Mill u. — ein. Obgleich er bemüht war, das Lehrgebäude, welches durch die Arbeiten von Adam Smith, Malthus, Ricardo und Mill errichtet worden, zu befestigen, hat er, wie Cohn bemerkt, dennoch „durch die Schärfe seiner Angriffe gegen St. Mill dazu beigetragen, daß Ansehen der alten Schule zu erschüttern“. —

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

The character and logical method of political economy, 1857; 2. ed. 1875. — The slave power, 1862; 2. ed., greatly enlarged, with a new preface 1863. — The southern confederacy and the slave trade, 1863. — Who are the Canters? 1863. — Englands neutrality in the American contest, 1864. — University education in Ireland, a letter to J. S. Mill, 1866. — University education in Ireland, 1866. — Political essays 1873. — Essays on political economy theoretical and applied, 1873. — Woman suffrage, a reply to Goldwin Smith, 1874. — Some leading principles of political economy newly explained 1874, 2. ed. 1883. —

Außerdem hat Cairnes viele Artikel in Zeitschriften, vor allem in der „Fortnightly Review“ veröffentlicht, hier noch zuletzt seine interessante Kritik über „Mr. Herbert Spencer on social evo-

lution“ in den Nummern für Januar und Februar 1875. —

Vgl. über Cairnes: Times 8 VII. 1875 (Art. von L. H. Courtney). — H. Fawcett, in der „Fortnightly Review“, August 1875. — Dictionary of national biography, ed. by Leslie Stephen, VIII (London 1886), S. 216 ff. — G. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. G. u. W. Bert., 13. Jahrg. (Leipzig 1889), vor allem S. 20 u. 21.

L. E.

Calvin, Johann,

geb. zu Noyon in der Picardie am 10. VII. 1509, gest. zu Genf am 24. V. 1564.

Wie die anderen Reformatoren, so hat auch der große Reformator der romanischen Welt, Johann Calvin, an den verschiedensten Stellen seiner Schriften und Briefe, dann in mannigfachen Verordnungen, welche auf seine Veranlassung hin zu seiner Zeit in Genf erlassen worden sind, zum Teil sehr bedeutame sozialpolitische und nationalökonomische Ansichten entwickelt. Vor allem beachtenswert sind seine Ausführungen über die Arbeit, über die Produktivität in Handel und Gewerbe, seine Bekämpfung des Luxus, besonders aber seine einen bedeutenden Fortschritt gegenüber seinen Zeitgenossen befundende Zinslehre. Daß seine staatswissenschaftlichen Anschauungen mit seinen religiösen Bestrebungen in innigem Zusammenhange standen, ja gleichsam aus denselben erwachsen, bedarf wohl kaum einer besonderen Hervorhebung.

Die Werke Calvins liegen bis heute vollständig am besten vor in der Amsterdamer Ausgabe: Joannis Calvini Noviodunensis opera omnia in novem tomos digesta, Amsterodami 1667. Seit 1863 erscheint eine neue verbesserte Sammlung seiner Werke im Corpus reformationum; diese Ausgabe ist jedoch noch nicht abgeschlossen. —

Vgl. über Calvin: Wissemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten (in den Schriften der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft), Leipzig 1861. — Ludwig Ulster, Johann Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom, i. d. Jahrb. f. Nat., 31. Bd. (Sena 1878), S. 163 ff.

L. E.

Campanella, Tommaso,

geb. am 5. IX. 1568 in Stilo (Calabrien), trat schon in sehr jungem Alter in den Dominikaner-Orden, geriet aber bald mit den herrschenden religiösen und philosophischen Ansichten in Widerspruch. Schon im Jahre 1591 trat er in seiner Schrift „Philosophia

sonsibus demonstrata“ im Anschluß an Telesio als entschiedener Gegner des Aristoteles auf, indem er die kleine der im Entstehen begriffenen naturwissenschaftlichen Weltanschauung mit Begeisterung aufnahm. Wenn er aber auch stets den Grundsatz festhielt, daß man die Schriften der Gelehrten „mit dem großen Buche der Natur vergleichen und die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift untersuchen müsse“, so gelaugte er doch selbst niemals zu einer richtigen Vorstellung von der naturwissenschaftlichen Methode und seine Naturphilosophie ist nur eine Ausgeburt derselben kühnen Phantasie, die ihn bei seinen politischen und sozialen Schwärmereien beherrschte. Er blieb stets der Astrologie ergeben und bestärkte sich durch diese in dem Glauben an eine große allgemeine Umgestaltung der irdischen Dinge und das nicht mehr allzu ferne Ende der Welt. Die Kühnheit seiner Lehren erweckte ihm zahlreiche und erbitterte Feinde, und nachdem er in Neapel, Rom und anderen Städten manche Anfechtungen erfahren, wurde er 1598 in ein kleines Kloster seiner Vaterstadt verwiesen. Hier soll er nun eine Verschwörung angezettelt haben, um die spanische Herrschaft zu stürzen, eine Republik und eine neue Gesellschaftsordnung zu gründen. Es kam von dem Plane nichts zur Ausführung, sondern Campanella wurde mit mehreren anderen Mönchen 1599 als Gefangener nach Neapel gebracht, mehrere Male der Folter unterworfen und 27 Jahre lang im Kerker gehalten. Hinsichtlich seiner Schuld sind die Meinungen sehr geteilt; viele glauben, daß seine Prophezeiungen über eine bevorstehende neue Ordnung der Welt von seinen Feinden ausgenutzt worden seien, um ihn den Plan einer gewaltsamen Revolution anzudichten. Er selbst hat in seinen Schriften energisch seine Unschuld beteuert, doch läßt sich nach den von Amabile veröffentlichten Aktenstücken nicht bezweifeln, daß eine Verschwörung versucht worden und Campanella irgendwie an derselben beteiligt gewesen ist. Uebrigens war er nicht nur eines politischen Verbrechens, sondern auch der Keterei beschuldigt und der von der Inquisition gegen ihn geführte Prozeß endigte mit seiner Verurteilung zu lebenslänglichem Gefängnis. Anfangs wurde er in seinem Kerker sehr hart behandelt, später aber trat eine Milderung seiner Lage ein, wie schon die Thatsache beweist, daß er in seinem Gefängnis mehrere Bücher schreiben konnte, die durch Vermittelung seiner Freunde, namentlich seines Schülers, Tobias Adami, eines Sachsen, veröffentlicht wurden. Unter diesen Werken finden wir auch eine „Apologia pro Galileo“ (Frankfurt 1622) sowie die meisten politischen und sozialwissenschaftlichen Schriften, wegen deren er an dieser Stelle erwähnt wird. Sein

Eintreten für die päpstliche Welt Herrschaft trug ohne Zweifel dazu bei, ihm in Rom Freunde zu verschaffen, wenn auch seine philosophischen Grundanschauungen trotz seiner stets bekundeten äußerlichen Unterwürfigkeit gegen die Kirchenlehre schwerlich als orthodox bezeichnet werden können. Durch die Vermittelung des Papstes Urban VIII. wurde er endlich 1626 aus der Gefangenschaft der Spanier befreit und nach Rom geführt, wo er allerdings noch als Gefangener der Inquisition angesehen wurde, jedoch sich frei bewegen konnte. Um den noch fortdauernden spanischen Nachstellungen zu entgehen, begab er sich 1634 unter dem Schutze des Grafen de Noailles nach Frankreich, wo er am 21. V. 1639 in einem Pariser Kloster starb.

In der staatswissenschaftlichen Litteratur ist Campanella hauptsächlich durch den unter dem Einfluß des Platonischen „Staates“ und der Utopia des Th. Morus entstandenen Dialog über eine ideale communistische Gesellschaft, die „Civitas solis“, bekannt. Die Eigentümlichkeit dieses Idealstaates besteht zunächst in der streng hierarchischen Ordnung desselben unter der absoluten Herrschaft eines priesterlichen Oberhauptes, des „Metaphysikers“, der zu seiner Stellung berufen wird auf Grund seines alles umfassenden Wissens, und freiwillig zurücktritt, wenn ein anderer ihn an Wissen übertrifft. Ihm zur Seite, jedoch durchaus von ihm abhängig, steht ein Triumvirat (Macht, Weisheit, Liebe), von dem jedes Mitglied ein großes Hauptgebiet des gesellschaftlichen Lebens als oberster Leiter verwaltet. Es besteht keineswegs für jedes Glied der Gesellschaft ein Anspruch auf gleichen Anteil an den gemeinschaftlich erzeugten Gütern, sondern die Behörden haben dafür zu sorgen, daß jeder nach seiner Arbeit belohnt werde; aber das Notwendige soll niemandem entzogen werden. Alle, auch die Frauen, müssen arbeiten, aber eben deswegen genügt eine Arbeit von 4 Stunden täglich, um den vernünftigen Bedarf der Gesellschaft zu decken. In Neapel, meint Campanella, arbeiteten von 70000 Einwohnern nur 10—15000, und da sei es selbstverständlich, daß diese übermäßig angestrengt würden. Die Art der Arbeit wird für jeden nach seinen besonderen Fähigkeiten und Neigungen bestimmt, jedoch gilt es als rühmlich, in möglichst vielen Fächern und Gewerben tüchtig zu leisten zu können. Daher findet auch Abwechslung in der Arbeit statt, was ebenso wie die Bildung von Arbeitsgruppen einigermaßen an Fourier erinnert. Der erwachende moderne Geist zeigt sich bei Campanella namentlich in den Hoffnungen, die er auf die fortschreitende Beherrschung der Natur durch Anwendung der Wissenschaft baut. Daher gibt es in seinem Sonnenstaat Schiffe, die mittelst eines eigentümlichen Mechanismus (von dem sich übrigens der Verfasser nach den Andeutungen in den späteren Ausgaben der Schrift ganz abenteuerliche Vorstellungen macht) ohne Segel und Ruder bewegt werden können, ferner ungeheuer große Segelwagen, mit denen man auch gegen den Wind fahren kann; man hat die Kunst des Fliegens erfunden, man besitzt Fernröhre, mit denen man neue Gestirne entdeckt und Hörtröhre,

welche die Harmonie der Sphäre vernehmlich machen. „In unserer Zeit geschehen in einem Jahrhundert mehr denkwürdige Ereignisse als früher in vier Jahrtausenden, und in dem letzten Jahrhundert sind mehr Bücher veröffentlicht worden, als in den fünfzig vorangegangenen zusammen.“ Seine naturwissenschaftlichen Beobachtungen verdirbt er freilich immer wieder durch astrologische Zuthaten. Ein ganz besonderes Interesse wendet er der rationalen Erzeugung und Erziehung der Kinder zu. Durch Zuchtwahl und andere Maßregeln will er eine möglichst große Vervollkommenung der Rasse erzielen, was nach seiner Ansicht beim Menschen nicht minder berechtigt ist wie bei den Tieren. Eine Ehe besteht nicht, aber noch weniger freie Liebe, sondern der Geschlechtsverkehr wird von den Behörden lediglich im Interesse der besten Fortpflanzung der Art geregelt und nur in betreff der unfruchtbaren und der schwangeren Frauen giebt es Milderungen der allgemeinen Vorschriften. Die Kinder lernen spielend Lesen und Rechnen mit Hilfe von Zusehrten und Bildern, namentlich auf den großen Umfassungsmauern der Stadt, die eine Art von „Orbis pietas“ bilden. Mit dem Alter von 7 Jahren beginnen sie das Studium der Naturwissenschaften und der Mathematik, erhalten aber auch Unterricht in der Landwirtschaft und möglichst vielen Gewerben. Die körperlichen Übungen nehmen in dem Leben von jung und alt eine wichtige Stelle ein und auch die Mädchen und Frauen müssen sich an denselben beteiligen. Der Sonnenstaat erfreut sich keineswegs des ewigen Friedens, sondern hat häufig Kämpfe mit fremden Völkern zu bestehen; aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, dürfte die militärische Ausbildung nicht vernachlässigt werden, weil sie vor Verweichlichung schützt. Daher werden die Kinder schon nach Erreichung des Alters von 12 Jahren im Gebrauch der Waffen geübt und auch die Frauen werden soweit ausgebildet, daß sie im Falle der Not zu der Verteidigung des Staates mitwirken können. Die Religion des Sonnenstaates ist ein einfacher Theismus, Jesus und die Apostel haben nur einen Ehrenplatz unter den großen Wohltätern der Menschheit. Campanella unterläßt nicht, die Solarier wegen ihrer Unkenntnis der wahren Religion zu bedauern, wahrscheinlich aber entspricht die Religionsphilosophie und Metaphysik, die er ihnen zuschreibt, im Grunde seinen eigenen Ansichten.

Als seine Ergänzung der *Civitas solis* sind die „*Questiones*“ über die beste Republik zu betrachten, in denen alle Einwendungen gegen die Gemeinschaft der Güter und der Frauen sorgfältig zusammengestellt und mit Berufung auf viele Autoritäten beantwortet und nach Campanellas Ansicht widerlegt sind. Doch giebt er zu, daß die Frauengemeinschaft in der christlichen Kirche feyerlich sei, aber die nur von dem natürlichen Lichte geleiteten Bewohner des Sonnenstaates hätten dies nicht wissen können.

Von den übrigen Schriften Campanellas erwähnen wir noch die *Oeconomia*, die den vierten Teil der *Philosophia realis* bilden. Es ist in dieser Abhandlung nur von Hauswirtschaft und Familie, nicht aber von Volkswirtschaft die Rede. Bemerkenswert sind nur die hygienischen Regeln in betreff der Kindererzeugung, die den im

Sonnenstaate gegebenen entsprechen. Der dritte Teil der *Philosophia realis*, die *Politica* (dem die *Civitas solis* als Anhang beigegeben ist), behandelt in Aphorismen die verschiedenen Staats- und Gesellschaftsformen. Campanella unterscheidet elf Arten menschlicher Gemeinschaft beginnend mit derjenigen zwischen Mann und Weib und aufsteigend bis zu einer allgemeinen Weltmonarchie. Diese ihm besonders am Herzen liegende Idee einer einheitlichen, das ganze Menschengeschlecht umfassenden Herrschaft führt er weiter aus in der Schrift über die spanische Monarchie, in der er zu zeigen sucht, daß Spanien zu dieser Weltherrschaft berufen sei. Die ersten Kapitel enthalten nur einen Wust von scholastisch-theologischen Argumenten, dann aber folgen Erörterungen und Vorschläge über die Organisation und Verwaltung der idealisierten spanischen Monarchie, durch welche dieselbe einer so hohen Sendung würdig werden soll. Bemerkenswert sind u. a. seine Erörterungen über die verhältnismäßig geringe Bevölkerung Spaniens, deren ungenügende Vermehrung er erklärt durch die mit dem warmen Klima zusammenhängende geringe Fruchtbarkeit der Frauen, durch die große Anzahl der Mönche und der Prostituierten und durch die vorichtige Rücksicht auf die Mitgift bei den Eheschließungen. Bei den nördlichen Völkern seien diese Ursachen der Hemmung der Vermehrung nicht vorhanden und dieselben nähmen daher stark zu. Campanella schlägt vor, der König von Spanien möge Anstalten einrichten, um Soldaten nach Art der Janitscharen aufzuziehen und ergeht sich dabei wieder in Rathschlägen über die zweckmäßigsten Rassenkreuzungen. Wie hier nimmt er auch an anderen Stellen auf den Einfluß des Klimas auf Sitten und Gesetze der Völker Rücksicht. Wenn er übrigens den König von Spanien zum höchsten weltlichen Beherrscher der Welt machen will, so soll derselbe sich doch schon aus Klugheit mit dem Papste verbinden und diesem den Ehrenvorrang lassen und sich ihm in allen kirchlichen Dingen unterordnen. In einer sehr selten gewordenen Schrift *De Monarchia Messiae* stellt Campanella denn auch den Papst geradezu als den Träger der Weltherrschaft auf. Bei der Beurteilung dieses Planes einer Weltmonarchie darf man nicht vergessen, daß in ihrem Jahrhundert die St. Simonisten ebenfalls eine hierarchische Ordnung der ganzen Menschheit unter einem St. Simonistischen Papste als höchstes Ideal aufstellten.

Die *Civitas solis* bildet, wie erwähnt, einen Anhang zu dem dritten Buche der „*Realis philosophiae epilogisticae partes IV*“, herausgegeben von Tobias Adam (Frankfurt 1623, jedoch wird noch eine frühere Ausgabe von 1620 (*ibid.*) angeführt). Eine neue Ausgabe dieses Werkes erschien in Paris 1637 als zweiter Band der „*Opera*“ Campanellas, die nach seinem Plane 10 Foliobände umfassen sollten, aber nicht vollständig erschienen sind. Verschiedene Separatausgaben der kleinen Schrift, z. B. Ultraj. 1643. Französische Uebersetzung von Billegarbelle „*La cité du Soleil*“, Paris 1841; ebenso in den „*Oeuvres choisies de C.*“ par Mme L. Colet, Paris 1844. Eine deutsche Uebersetzung ist nach R. v. Wohl in Darmstadt erschienen. *Opere di T. Campanella*, seelte, ordinate ed annotate da A.

d'Ancona, 2 vol., Torino 1854. Der erste Band enthält eine ausführliche Darstellung des Lebens und der Philosophie Campanellas und seine „Poesie filosofiche“; im zweiten Bande finden sich die meisten seiner politischen Schriften, teils in italienischer Uebersetzung, teils in ihrer ursprünglichen italienischen Gestalt: die politischen Aphorismen, die *Discorsi a' Principi d'Italia*, die *Monarchia di Spagna* (ursprünglich italienisch geschrieben, schon 1620 (s. 1) ins Deutsche übersetzt, 1640 lateinisch in Amsterdam erschienen), der Sonnenstaat, die *Questioni sull' optima republica* und eine Abhandlung *Sopra l'aumento delle entrate del regno di Napoli*. — Die zahlreichen metaphysischen, naturphilosophischen, astrologischen und theologischen Schriften Campanellas gehören nicht hierher.

Vgl. über Campanella: Willegardelle, Einleitung zu der oben angeführten Uebersetzung. — Sudre, *Histoire du communisme*, 4^{ed.}, p. 197–204. — R. v. Mohl, *Gesch. u. Litteratur der Staatswissenschaften*, Bd. I, S. 184–187. — E. S. Cyprianus, *Vita Th. Campanellae*, 2. ed., Amstelod. 1721. Als Appendix III dieser Auflage die *Vita Campanellae* von J. Echard. — Baldachini, *Vita di Campanella*, Napoli 1847. — Berti, *Campanella*, in der *Nuova Antologia* 1878, und *Nuovi Documenti su T. Campanella*, Roma 1881. — L. Amabile, *Fra T. Campanella, la sua congiura, i suoi processi e la sua pazzia*, 3 vol., Nap. 1832. — Derselbe, *Fra T. Campanella ne castelli di Napoli*, in Roma ed in Parigi. *Narrazione con molti documenti e 10 opuscoli del C. inediti*, 2 vol., Nap. 1886.

Legis.

Campomanes, Don Pedro Rodriguez, Graf von,

geb. am 1. VII. 1723 zu Santa Eulalia de Sorriba, einem Dorfe im Fürstentum Asturien. Er studierte die Rechte, promovierte in Sevilla und wurde im Alter von 23 Jahren Sachwalter in Madrid. Die schriftstellerische Laufbahn betrat Campomanes mit der gemeinschaftlich mit Casiri besorgten Herausgabe eines Bruchstückes aus dem Werke des Ibn el Awam, eines im 12. Jahrh. zu Sevilla lebenden gelehrten Arabers, über den Ackerbau. Karl III. ernannte ihn zum Beisitzer im Postdepartement und beauftragte ihn gleichzeitig, diesen Zweig der Verwaltung statistisch zu beschreiben, welcher Aufforderung er in dem unten an erster Stelle genannten Werke nachkam. Im Jahre 1762 zum Fiscal des hohen Rates von Castilien befördert, wurde er später an die Spitze dieser Behörde gestellt; gleichzeitig besorgte er seit 1768 als Cantarista die Geschäfte der königlichen Kammer. Den Vorsitz dieser Behörde führte er als Gobernador interino seit 1783, seit 1789 als wirklicher Präsident; 1791 wurde er von Karl IV. zum Staatsrat erhoben. Er starb am 3. II. 1802.

Campomanes erkannte, daß die Anhäufung der Güter in toter Hand dem wirtschaftlichen Fortschritte Spaniens vor allem hinderlich sei. Er suchte daher in seinem Werke „*Tratado de la regia de la amortizacion*“ (3) den Nachweis zu führen, daß die Regierung das Recht habe, diese Veräußerungen zur toten Hand zu beschränken. Besonders wichtig sind seine Untersuchungen über die Beförderungsmittel des Gewerbs und Kunstfleißes (unt. sub 5) und seine verschiedenen Schriften über die gewerbliche Erziehung und Bildung des Volkes (sub 6 u. 7).

Der Einfluß, den Campomanes teils durch seine Schriften, teils durch seine Thätigkeit als Staatsbeamter auf Spanien ausgeübt hat, kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Belebung von Handel und Industrie, die Errichtung einer Nationalbank, die Begründung volkswirtschaftlicher Gesellschaften sind auf seine Anregung zurückzuführen; sein Gutachten über die Getreidesteuer (unt. sub 2) veranlaßte die *Pragmatica* v. 11. VII. 1765, welche den freien Getreidehandel einführt. Für Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, vorzüglich in Extremadura, war er unausgesetzt thätig; er ist der eigentliche Schöpfer des Anbaus der Sierra Morena; des Armenwesens nahm er sich mit vielem Verständnis an. Es gab kaum einen Verwaltungszweig, welchem er nicht seine Fürsorge widmete.

Erst Campomanes hat das Interesse für wirtschaftliche Fragen in Spanien geweckt und ein tieferes Studium der Staatswissenschaften in seinem Vaterlande angebahnt. —

Von seinen Schriften sind die nachfolgenden hier besonders aufzuführen:

1) *Itinerario de las carreras de posta do dentro y fuera del reyno, que contiene tambien las leyes y privilegios con que se gobiernan en España las postas des de su establecimiento: y una noticia de las especies corrientes de moneda extranjera, reducidas a las de España con los precios a que se pagan las postas en los varios paises*, Madrid 1761. — 2) *Respuesta fiscal sobre abolir la tasa y establecer el libre commercio de granos*, Madrid 1764. — 3) *Tratado de la regia de la amortizacion, en el qual se demuestra por la serie de las varias edades desde el nacimiento de la iglesia en todos los siglos y paises catolicos el uso constante de la autoridad civil para impedir las ilimitadas enagenaciones de bienes raices en iglesias, comunidades y otras manos muertas, con una noticia de las leyes fundamentales de la monarquia española sobre este punto*, Madrid 1765. (Von diesem Werke erschienen 2 ital. Uebersetzungen, eine zu Venedig in 4^o, 2 Bde., die andere zu Mailand in 8^o, 3 Bde., 1777.) — 4) *Memorial ajustado sobre que se pongan en practica los 17 capitulos, para fomentar la agricultura* Madrid 1771. — 5) *Discurso sobre el fomento de la industria popular*, Madrid 1774. (Deutsch von Göritz, Stuttgart 1778.) — 6) *Discurso sobre la educacion popular de los artesanos y su fo-*

mento, Madrid 1775. — 7) Apendice a la educacion popular (4 Abhandlungen), Madrid 1775—1777. — [Die hier unter 5, 6 und 7 genannten Schriften bilden zusammen ein Werk von 6 Bänden u. d. T.: Discurso sobre el fomento de la industria popular y su educacion, Madrid 1774—1777.] — 8) Memorial ajustado del expediente de concordia que trata el consejo de la Mesta con la diputacion del reyno, 2 Bde., Madrid 1783.

Litteratur:

Joaquim Garcia Domenech, Elogio del Excelentissimo Señor Conde de Campomanes, Madrid 1803. — Biographie universelle ancienne et moderne, VI. Bd. (Paris 1812) S. 649 ff. — Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. von Ersch und Gruber, 15. Teil (Leipzig 1826) S. 63 ff.

L. G.

Canard, Nicolas-Francois,

geb. in Moulins gegen 1755, gest. ebendasselbst im Jahre 1833. Seit 1795 Professor an der Ecole centrale, später am Lyceum seiner Vaterstadt.

Canard, welcher mehrere Werke über Mathematik und Physik veröffentlicht hat, war der Erste, welcher die mathematische Methode auch für volkswirtschaftliche Untersuchungen verwertete. Seine Ausführungen über Abgaben verdienen Beachtung. —

Seine volkswirtschaftlichen Schriften sind folgende:

Principes d'économie politique, ouvrage couronné par l'institut national, dans sa séance du 15 nivôse an IX (5. Janvier 1801); et depuis revu, corrigé et augmenté par l'auteur, Paris 1801. (Von diesem Werke liegen zwei deutsche Uebersetzungen vor: 1) N. F. Canards Grundsätze der Staatswirtschaft. Eine durch das Nationalinstitut zc. gekrönte Preischrift, und seitdem vom Verfasser selbst verbessert und vermehrt herausgegeben. Aus dem Französischen übersezt, Alton 1806. — 2) Grundsätze der politischen Oekonomie von N. F. Canard. Aus dem Französischen übersezt von J. Bölk, Augsburg 1824.) — Mémoires sur les causes qui produisent la stagnation et le décroissement du commerce en France, et qui tendent à anéantir l'industrie commerciale; moyen simple de les faire cesser, Paris 1826. —

L. G.

Cancrin, Georg Graf von

(russisch: Канкрин),

wurde am 8. XII. 1774 zu Hanau geboren. Nach Beendigung seiner Studien in Marburg und Gießen trat er für kurze Zeit als Regierungsrat in anhalt-berenburgische Dienste; im Jahre 1796 folgte er seinem Vater nach

Rußland, wo er im Ministerium des Innern und in der Militärverwaltung Verwendung fand. Infolge seines Werkes „Ueber die Verpflegung der Truppen“ (i. u.) wurde er 1811 zum wirklichen Staatsrat im Kriegsdepartement und zum Gehilfen des Generalproviandmeisters, ein Jahr später zum Generalintendanten der Westarmee ernannt; der ausgezeichneten Verwaltung dieses Amtes hatte er seine Beförderung zum Generalintendanten sämtlicher aktiver Armeen zu verdanken. Wegen zahlreicher Anfeindungen und Intriguen legte er aber dieses Amt 1820 nieder, um drei Jahre später an die Spitze des russischen Finanzministeriums zu treten. Von 1823—1844 war er als Finanzminister erfolgreich thätig, gleichzeitig auch über sein eigenes Ressort hinaus maßgebenden Einfluß auf die übrigen Verwaltungszweige ausübend. Er starb zu Pawlowsk, unweit St. Petersburg, am 21. IX. 1845.

Es ist gewiß, daß Cancrin durch seine Finanzverwaltung Großes erreichte, aber die Mittel, deren er sich bediente, wurden vielfach und nicht mit Unrecht bekämpft. Durch Schwächung des Privatkredits zu gunsten des Staatskredits, durch Schaffung großartiger Staatsmanufakturen und eines umfassenden, zum Zweck des Gedeihens der Staatsfabriken ins Leben gerufenen Prohibitivsystems, durch innere Verkehrshemmungen zc. suchte er Handel, Industrie und den ganzen öffentlichen Verkehr vom Staate abhängig zu machen. In vielen Beziehungen war er ein echter Merkantilist („der Colbert Rußlands“), was auch in seiner Unterschätzung des Binnenhandels, in seiner einseitigen Beurteilung des auswärtigen Handels hervortrat.

Die Schriften Cancrins charakterisiert Moscher als „eine Reaktion gegen die Lehre Smiths vom Standpunkte eines zwar nicht gründlich gelehrten, aber geistreichen, fein gebildeten, sehr vornehmen Weltmannes, welcher die Praxis eines, im Vergleich mit England wenig entwickelten Volkes zu leiten hatte“; bezeichnete doch Cancrin selbst Rußland als das „werdende“ Land, als ein „intraeuropäisches Volk“. Für ein solches Volk mochte nun das System, welches er in der wirtschaftlichen Verwaltung verfolgte, immerhin einige Berechtigung haben, die volkswirtschaftliche Theorie aber hat durch seine in seinen Schriften niedergelegten Anschauungen keine nennenswerte Förderung erfahren.

Cancrins staatswissenschaftlichen Werke sind folgende:

Ueber die Verpflegung der Truppen, Petersburg 1809. — Weltreichtum, Nationalreichtum und Staatswirtschaft oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oekonomie (anonym erschienen), Petersburg 1821. — Ueber die Militär-

ökonomie im Frieden und im Kriege und über ihr Wechselverhältnis zu den Operationen, 3 Bde., Petersburg 1822—1823. — Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen, Petersburg 1845. —

Vgl. über Cancrin: Art. Cancrin im St. W. B. von Bluntzschli u. Brater II, S. 332 fg. (v. Bodenstedt). — Ebenso in der allgemeinen deutschen Biographie III (Jpz. 1876), S. 742 fg. (v. Jna ma = Sternegg). — Koscher, Gesch. d. Nat., S. 813 fg. — Besobrasoff, De l'influence de la science économique sur la vie de l'Europe moderne (Mémoire lu à l'Académie imp. de St. Potersbourg, 5. V. 1867). — Ueber Cancrins Finanzverwaltung cf. Afr. Schmidt in der Russ. Revüe, VII. Bd., 1875. —

L. E.

Cantillon, Richard,

geb. in Irland gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Er wurde Kaufmann in London, siedelte später nach Paris über, wo er ein großes Bankgeschäft begründete. Er starb am 15. V. 1734 in London.

Die unten zu nennende Schrift Cantillons ist von großer Bedeutung für die Geschichte der Physiokratie. Cantillon nimmt die Bodenproduktion zur Grundlage seines Wirtschaftssystems. Sein Werk beginnt mit den Worten: „La terre est la source ou la matière d'où l'on tire la richesse.“ In England, so bemerkt er, sei es eine gewöhnliche Vorstellung, daß der Pächter drei Renten berechne: „la rente principale et véritable qu'il paie au propriétaire, et qu'on suppose égale en valeur au produit du tiers de la ferme; une seconde rente pour son entretien et celui des hommes et des chevaux dont il se sert pour cultiver la ferme, et enfin une troisième rente qui doit lui demeurer, pour faire profiter son entreprise.“ (S. 159/160 der Ausg. von 1755.) Von den $\frac{2}{3}$ der Renten, welche der Pächter bezieht, werden alle auf dem Lande lebenden Menschen und auch diejenigen in der Stadt erhalten, deren Produkte auf dem Lande gebraucht werden. Die drei Klassen, welche Cantillon unterscheidet, die Handwerker, Künstler und Kaufleute, empfangen in letzter Linie ihren Unterhalt von den Grundbesitzern. (S. 16 fg. I, 5.) So entwickelt Cantillon an der Hand der englischen Volkswirtschaft die Lehre, daß Grund und Boden die Quelle alles Reichthums seien. — Auch nach anderer Richtung bieten seine Ausführungen viel Interessantes; so z. B. im 3. Teile seines Werkes, in welchem er über den auswärtigen Handel, über die verschiedenen Kreditinstitute, über Banken u. handelt. —

Cantillons Buch führt den Titel: *Essai sur la nature du commerce en général*. Traduit de

l'Anglois. Londres (chez Fletcher Gyles, dans Holborn) 1755. Der Name des Verfassers ist hier nicht angegeben. Das englische Original, nach welchem diese angebliche Uebersetzung angefertigt ist, ist unbekannt; ob überhaupt diese französ. Ausgabe eine Uebersetzung ist, ist zweifelhaft. Sehr unwahrscheinlich ist, daß diese Ausgabe des „Essai“, wie auf dem Titel vermerkt, in England erschienen ist; die ganze Art der Ausstattung spricht dagegen. — Ein neuer Abdruck dieses französischen Textes findet sich in Mauvillons Uebersetzung von Humes *Discours politiques*, Amst. 1756, vol. III. — Im Jahre 1759 erschien eine englische Uebersetzung unter folgendem Titel: „The analysis of trade, commerce, coin, bullion, banks, and foreign exchanges, where in the true principles of this useful knowledge are fully but briefly laid down and explained, to give a clear idea of their happy consequences to society, when well regulated, taken chiefly from the ms. of a very ingenious gentleman deceased, and adapted to the present situation of our trade and commerce, by Philip Cantillon, late of the city of London, merchant. (London.) Diese Ausgabe ist aber keine treue Uebersetzung des französischen Textes; ja besonders wichtige Teile, welche sich in der Ausgabe von 1755 finden, sind hier fortgelassen. —

Vergl. über Cantillon: W. Stanley Jevons, *Richard Cantillon and the nationality of political economy*, in der *Contemporary Review*, Jan. 1881. — *National Biography* ed. by Leslie Stephen VIII. (London 1886), S. 455/456. — v. Sievers, *Turgots Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie*, in den *Jahrb. f. Nat. 22. Bd.* (Jena 1874), S. 145 fg., bej. S. 158 fg. — St. Bauer, *Zur Entstehung der Physiokratie*, in den *Jahrb. f. Nat. N. F. 21. Bd.* (Jena 1890), S. 113 fg., bej. S. 144 fg. —

L. E.

Carey, Henry Charles,

geb. am 15. XII. 1793 in Philadelphia als Sohn eines aus Irland eingewanderten Buchhändlers, wurde schon als Knabe in dem väterlichen Geschäfte verwendet, das allmählich zu einer der bedeutendsten Verlags-handlungen Amerikas heranwuchs. Im Jahre 1835 zog Carey sich von den Geschäften zurück und trat nunmehr als Schriftsteller auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaft auf. Es gelang ihm, sowohl als Theoretiker wie als wirtschaftspolitischer Agitator eine angesehene und einflußreiche, wenn auch von ihm selbst und seinen Anhängern überschätzte Stellung einzunehmen. Er starb in seiner Vaterstadt am 13. X. 1879.

In seinen ersten Schriften erscheint Carey noch durchaus als Freihändler und wenn er schon seine optimistische Anschauung von der Harmonie der Interessen aller Klassen der menschlichen Gesellschaft geltend machte, so glaubte er doch nicht, daß zur Herstellung

dieser natürlichen Harmonie künstliche Mittel anzuwenden seien, sondern erwartete dieselbe konsequenterweise als einfache Folge der freien, wirtschaftlichen Bewegung nach dem Prinzip des *laissez-faire*. Mit dem 1848 erschienenen Buche „*The Past, the Present and the Future*“ aber verläßt er seinen früheren handelspolitischen Standpunkt vollständig und wird zum Verteidiger der gesamten Schutzolllehre, was jedenfalls mindestens ebenjoviel dazu beigetragen hat, seinen litterarischen Ruf in Amerika und später auch in Europa zu begründen, als sein Versuch einer Umgestaltung der volkswirtschaftlichen Theorie. Daß er wesentlich durch List beeinflusst worden sei, läßt sich nicht behaupten. Er geht viel weiter als der deutsche Protektionist; er betrachtet den Schutz Zoll nicht einfach als Erziehungsmittel für die Industrie, sondern als eine notwendige, dauernde Institution, wenn er auch hier und da unbestimmte Andeutungen über eine künftige Periode des freien Völkerverkehrs einfließen läßt. Auch verlangt er Schutz nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Landwirtschaft und die Rohstoffproduktion überhaupt, und er legt großen Wert auf eine günstige Handelsbilanz, die ohne Schutzollsystem nach seiner Meinung nicht zu erzielen ist. Für eine historische Entwicklung, wie sie List auffaßt, fehlt ihm das Verständnis und seine Darstellungen des völkervernichtenden Freihandels- und Ausbeutesystems der verhassten Engländer sind durchaus oberflächlich und ohne wissenschaftliche Objektivität. Zur Begründung seiner Lehre legt er hauptsächlich Nachdruck auf die Vorteile des engen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Menschen (das er als *Association* bezeichnet) und die daselbe ermöglichende Mannigfaltigkeit der Beschäftigung. Er vergleicht diese intensive Bewegung der gesellschaftlichen Moleküle mit der Wärme und betrachtet sie als Bedingung der Individualität, Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen. Durch den internationalen Handel werde dieser lokale Verkehr vernichtet, es entstehe dadurch Raubban, Monopol, Zentralisation, Sklaverei. Landwirtschaft und Industrie müssen nebeneinander bestehen; wenn die erstere genötigt sei, ihre Erzeugnisse auf einen auswärtigen Markt zu bringen, so müsse sie die ganze Last der Transportkosten tragen. Daher hält Carey es für besonders unnatürlich und nachteilig, daß die amerikanische Baumwolle tausende von Meilen weit jenseits des Ozeans „die kleine Spindel“ aufsuchen solle und daß Amerika dann das fertige Fabrikat zurückkaufen müsse. Er erwägt aber gar nicht die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß in einem neuen Lande voll unererschlossener Naturreichtümer, wie Amerika, für Kapital und Arbeit sich noch weit lohnendere Be-

schäftigungen finden als die Baumwollfabrikation, so daß für die gesamte Volkswirtschaft bei einer naturgemäßen Richtung der Produktion ein Mehrgewinn übrig bleiben kann, wenn sie auch die Kosten des Baumwolltransports nach Europa zu tragen hätte, was übrigens, da die europäischen Industriestaaten dieses Rohstoffes notwendig bedürfen, keineswegs gewiß ist.

Auch durch seine Geld- und Banktheorie hat Carey einen bedeutenden praktischen Einfluß auf die amerikanischen Verhältnisse ausgeübt. Er schreibt dem Gelde eine selbständige Kraft zur Förderung der Produktion zu; es sei für die Gesellschaft, was das Brennmaterial für die Lokomotive und die Nahrung für den Menschen sei, die Ursache der Bewegung, aus der die Kraft entspringe. In bezug auf die Edelmetalle nähert er sich wieder den Anschauungen der Merkantilisten. Gold und Silber fließen nach seiner Lehre dorthin, wo sie am billigsten sind; es könne aber gar nicht zu viel von diesen Metallen in ein Land kommen und die Vermehrung derselben erzeuge eine Erniedrigung, nicht eine Erhöhung der Warenpreise, weil sie die Intenfität und Produktivität der wirtschaftlichen Thätigkeit vergrößere. Selbstverständlich ist Carey ein entschiedener Gegner der Demonetisierung des Silbers, aber auch das uneinlösliche Papiergeld findet bei ihm lebhafteste Unterstützung und er protestierte mit größter Entschiedenheit gegen die Verminderung der Menge der unlaufenden Greenbacks und die Wiederaufnahme der Barzahlung. Die Banknotenansgabe betrachtet er als höchst wirksames Mittel, die Rücksicht des Geldes zu vermehren, sie bewirkt nicht die Verdrängung, sondern vielmehr die Anziehung des Edelmetalls und die Gesetzgebung soll daher dem Notenbankwesen vollständige Freiheit der Entwicklung lassen. In bezug auf die Preisbildung stellt er den im großen und ganzen richtigen Satz auf, daß die Preise der Rohstoffe und der Fabrikate sich zu nähern streben, indem die ersteren steigen und die letzteren sinken, aber es ist durchaus unbedeutend, wenn er behauptet, daß dieser Prozeß durch die Vermehrung des Geldes an sich befördert werde.

Was Careys allgemeine theoretischen Lehren betrifft, so glaubt er eine neue Werttheorie begründet zu haben, indem er namentlich den Wert nicht wie Ricardo nach den Produktionskosten, sondern nach den Reproduktionskosten der Güter bemißt. Aber Ricardo hat stillschweigend die Voraussetzung gemacht, daß die allgemeinen Produktionsbedingungen ungeändert bleiben; nimmt man dagegen eine fortschreitende Verbilligung der Produktion durch verbesserte Hilfsmittel und Methoden an, so folgt aus

der ganzen Art der Beweisführung des Satzes von den Produktionskosten selbstverständlich, daß unter denselben die gegenwärtigen Kosten der Produktion, nicht die früheren zu denken sind, also eben das, was Carey als Reproduktionskosten bezeichnet. Seine Theorie fällt daher mit der richtig aufgefaßten Ricardoschen einfach zusammen. Uebrigens ist es auch nicht richtig, daß die Produktionsbedingungen für alle Waren immer günstiger werden; die von Carey selbst angenommene fortschreitende Preissteigerung der Rohprodukte beruht, soweit sie wirklich stattfindet, auf den zunehmenden Produktionskosten wenigstens der letzten zur Befriedigung des Bedarfs noch erforderlichen Mengen.

Als eine wichtige Entdeckung betrachtet Carey ferner sein Gesetz der Verteilung, nach welchem der Anteil der Arbeiter bei fortschreitender Volkswirtschaft absolut und relativ immer mehr zunimmt, der des Kapitals aber relativ abnimmt, aber dennoch seiner absoluten Quantität nach größer wird. Es ist dies also das Gegenteil der aus den Theorien Ricardos und Malthus' abgeleiteten Behauptung Robbertus' und anderer, nach welcher der Anteil der Arbeiter an dem Nationalerzeugnis bei der gegebenen Gesellschaftsordnung relativ immer kleiner werden soll. Für die optimistische Harmonielehre ist jener Satz, den Carey schon 1835 aufgestellt hat, von fundamentaler Wichtigkeit und Bastiat hat ihn in seinen „*Harmonies économiques*“ allem Anschein nach von Carey entlehnt, ohne diesen zu nennen, übrigens aber eine verhältnismäßig bessere Beweisführung dafür geliefert als jener. Thatsächlich trifft diese Regel unter den heutigen Verhältnissen in den Kulturländern annähernd zu, jedoch nicht infolge eines das wirtschaftliche Leben beherrschenden Gesetzes, sondern einfach als Resultat der gegenwärtigen Verteilung der ökonomischen Macht zwischen den Kapitalbesitzern und den durch Koalitionsrecht und Organisation im Vergleich mit den früheren Zuständen günstiger gestellten Arbeitern. Erhielte das Kapital auf irgend eine Art wieder ein stärkeres Uebergewicht, so könnte recht wohl die Robbertus'sche Formel zur Geltung gelangen; und andererseits kann es durch weitere Fortschritte der Organisation und der Macht der Arbeiter auch dahin kommen, daß nicht nur der relative, sondern auch der absolute Anteil des Kapitals an Produktionsertrage abnimmt. Eine noch größere Entdeckung glaubt Carey in seinem Gesetze über den Gang des Bodenanbaues gemacht zu haben: die Menschen hätten nicht, wie Ricardo annimmt, mit der Bearbeitung des besten Bodens begonnen, um dann allmählich zu immer schlechter werdenden Grundstücken überzugehen, sondern die ersten Ackerbauer hätten umgekehrt zuerst den schlechtesten

nämlich den leichten und hoch gelegenen Boden in Anbau genommen und erst durch die Fortschritte der Kultur seien die primitiven Gesellschaften in Stand gesetzt worden, die fruchtbaren Niederungen unter den Pflug zu bringen, die ursprünglich mit schwer zu robenden Urwäldern bedeckt waren oder schwieriger Entwässerungen oder Bewässerungen bedurften. Wenn Carey glaubt, durch diesen Satz die Ricardosche Grundrententheorie widerlegen zu können, so befindet er sich durchaus im Irrtum. Für diese Theorie ist die geschichtliche Auseinanderfolge der angebauten Bodenklassen gänzlich gleichgültig, es kommt nur darauf an, daß zu gleicher Zeit Grundstücke von sehr großer Fruchtbarkeit neben solchen von geringer Qualität bewirtschaftet oder leicht zu bearbeitende und sehr reichhaltige Bergwerke neben wenig ergebnisreichen ausgebeutet werden, während der Preis des Getreides oder des Erzes bei der einen wie der anderen Herkunft derselbe ist. Die geschichtliche Beweisführung, die Carey für seinen Satz versucht, ist für die alten Länder durchaus unzulänglich; thatsächlich aber ist es richtig, daß die Besiedelung neuer Gebiete in vielen Fällen, aber keineswegs immer mit dem weniger fruchtbaren, aber leichter zu bearbeitenden Boden begonnen hat. Es wird auch in Zukunft noch möglich sein, durch einen bedeutenden Kapitalaufwand, namentlich durch Bewässerung von Steppen oder selbst gewisser Teile der Sahara Ackerland von großer Ertragsfähigkeit herzustellen, vorausgesetzt, daß die Getreidepreise hoch genug stiegen sind, um solche Kapitalanlagen lohnend zu machen. Hieraus darf man allerdings schließen, daß die Vermehrung der Nahrungsmittel durch bloßen Mehraufwand von Kapital und Arbeit, der durch die Vermehrung der Bevölkerung gedeckt wird, sich weiter treiben lasse, als Ricardo und Malthus zu glauben scheinen. Aber schließlich müßte bei unausgesetzter Zunahme der Menschenzahl doch einmal der Zeitpunkt kommen, in dem alles überhaupt brauchbare Land voll ausgenutzt würde und dann würde das von Malthus gestellte Problem dennoch wieder seine Lösung fordern.

Die Malthus'sche Bevölkerungslehre verfolgt Carey (s. oben S. 510 fg.) mit einer wahren Leidenschaft, ohne indes etwas Stichhaltiges gegen den eigentlichen Kern derselben vorzubringen. Denn die Behauptung, daß ein Mißverhältnis zwischen der Vermehrungstendenz der Bevölkerung und derjenigen der Nahrungsmittel mit der Weisheit des Welterschöpfers im Widerspruch stehen würde, kann doch wohl nicht als ein wissenschaftliches Argument angesehen werden, und daselbe gilt von der Behauptung, daß mit der höheren Entwicklung des Nervensystems die Fruchtbarkeit abnehme, also die Menschheit sich um so we-

niger zahlreich fortpflanze, je höher sich ihre geistige Kraft ausbilde. Zur Widerlegung dieser Hypothese genügt schon der Hinweis auf den reichlichen Kinderlegen vieler Geistlichen, Gelehrten und anderer überwiegend geistig beschäftigten Personen.

Bei der Behandlung der Bevölkerungslehre treten überhaupt die Mängel der Methode Careys am deutlichsten hervor. Er tadelt scharf das Verfahren der englischen Nationalökonomie, die den Eigennutz oder das Selbstinteresse des Individuums als Ausgangspunkt ihrer Deduktionen nimmt und er verlangt seinerseits, daß man nicht einen fingierten, rein ökonomischen Menschen, sondern den wirklichen Menschen mit allen seinen Eigenschaften und Trieben und in seinem sozialen Zusammenhange zum Gegenstand der Untersuchung mache und dabei den induktiven Weg mit Beobachtung der Thatfachen verfolge. In Wirklichkeit aber kommt er diesen an sich berechtigten Forderungen keineswegs nach. Er führt zwar viele Thatfachen an, aber nicht, um mit kritischer Objektivität allgemeine Regeln aus derselben abzuleiten, sondern um seine vorgefaßten Thesen zu beweisen, wobei dann das ihm nicht passende einfach außer Acht gelassen wird, abgesehen davon, daß seine Kenntnisse von den außeramerikanischen Dingen sehr mangelhaft sind. Sein Verfahren besteht hauptsächlich darin, daß er aus der Betrachtung des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens im ganzen gewisse allgemeine Gesetze durch seine subjektive Intuition ableiten will, die er dann auf die Einzelercheinungen anwendet. Als Beweise für diese Sätze dienen ihm teils Robinsonaden, teils teleologische Erwägungen, teils naturwissenschaftliche Analogien, die in Wirklichkeit für die Sache gänzlich bedeutungslos sind. Eine große Rolle spielt insbesondere bei ihm der Vergleich zwischen der Gravitation und der die gesellschaftlichen Gruppierungen bildenden Anziehungskraft, und sein letztes Werk beschäftigt sich ausschließlich mit dem auf der Verwechslung fundamentaler Begriffe beruhenden Versuch, die Wirkung eines einheitlichen Gesetzes in Natur und Menschenleben nachzuweisen.

Einige Jahre lang suchte in Deutschland Dühring für Carey Propaganda zu machen, jedoch ohne erheblichen Erfolg. Insbesondere ist die protektionistische Wendung der deutschen Handelspolitik erst weit später und ohne Einwirkung der Careyschen Lehre erfolgt. Im übrigen erkennt die deutsche Wissenschaft bereitwillig an, daß Carey ein selbständiger Denker war, der gegen gewisse Einseitigkeiten der englischen Schule wirksam reagiert hat, aber die Präntension, daß er eine Umwälzung der Wissenschaft herbeigeführt habe, dürfte gegenwärtig schwerlich noch jemand zu seinen Gunsten erheben.

Schriften Careys: *Essay on the rate of wages with an examination of the difference of the condition of the labouring population throughout the world*, Philad. 1835. — *Principles of Political Economy*, 3 vol., 1837—40. — *The Credit System in France, Great Britain and the U. S.*, 1838. — *Answers to the questions what constitutes currency etc.*, 1840. — *The Past, the Present and the Future*, 1848. — *The Harmony of Interests*, New-York 1852. — *The Slave Trade, domestic and foreign*, 1853. — *Letters on international Copyright*, Philad. 1853. — *Letters to the President on the foreign and domestic Policy of the Union*, 1858. — *Principles of social science*, 3 vol., 1858—59. — *A Series of letters on Political Economy*, 1860. — *An other Series*, 1866. — *The way to outdo England without fighting her*, 1865. — *Review of the Decade 1857—1867*, 1867. — *Review of Wells Report*, 1868. — *Shall we have Peace? 1869*. — *Miscellaneous Works*, 1869. — *The Unity of Law*, 1872. Außerdem hat Carey eine sehr große Zahl von kleineren Broschüren und Journalartikeln geschrieben. Das Hauptwerk Careys ist unter dem Titel „Grundlagen der Sozialwissenschaft“ von K. Adler übersezt (3 Bde., München 1863—64). Derselbe Uebersetzer lieferte unter dem Titel „Careys Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft“ (München 1866) eine deutsche Bearbeitung des „Manual of Social Science“, den 1864 Miß Mc. Keau als eine unter der Aufsicht Careys ausgeführte Abfäzzung des größeren Werkes herausgegeben hatte. Ferner sind übersezt die Briefe über das schriftstellerische Eigentum (Berlin 1866), die „Wirtschaftspolitischen Rückblicke auf die letzten zehn Jahre (1857—1867)“ (von K. Adler, München 1868) und „Die Einheit des Gesetzes“ (von F. Stöpel, Berlin 1878).

Vgl. über Carey: F. A. Lange, F. S. Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey, Duisburg 1866. — Held, Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilssystem, Würzburg 1866. — Dühring, Die Verkünder Careys und die Krisis der Nationalökonomie, Breslau 1867. — Jenks, H. C. Carey als Nationalökonom, Jena 1885.

Lexis.

Caritativsystem i. Gemeininn.

Carli, Giovanni Rinaldo, Graf von

geb. zu Capo d'Istria am 11. IV. 1720. Im Jahre 1741 wurde er Lehrer der Astronomie und der Seewissenschaften zu Venedig. Nachdem er seit 1749 kurze Zeit seine großen Güter in Istrien verwaltet hatte, wurde er Präsident der neu errichteten Kollegien f. Staatswirtschaft und Handel sowie des Oberstudienrats zu Mailand. Kaiser Joseph ernannte ihn 1769 zum Geheimen Staatsrat und 1771 zum Präsidenten des Finanzkollegiums. Er starb am 22. II. 1795.

An der Förderung der Reformen in der Verwaltung der österreichischen Lombardei

beteiligt, hat er sich namentlich durch seine beachtenswerten Untersuchungen über die Theorie des Geldes und über den Getreidehandel, ferner durch seine Darstellung über die Notwendigkeit der verschiedenen Gewerbe und über die günstige Rückwirkung, welche die Gewerbe der Stoffveredelung auf jene der Stoffgewinnung ausüben, bekannt gemacht. —

Carli's volkswirtschaftliche Schriften sind wieder abgedruckt in Band 13 und 14 der „Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna“. (Milano 1804) und zwar in Band XIII: Dell' origine e del commercio della moneta (S. 13 fg.) — Digressione in la proporzione media fra i metalli monetati estratta della dissertazione VI sulle monete (S. 229 fg.). — Del valore e della proporzione dei metalli monetati con i generi in Italia prima delle scoperte dell' Indie, col confronto del valore e della proporzione de' tempi nostri (S. 297 fg.). — Band XIV: Osservazioni preventive al piano intorno alle monete di Milano (S. 5 fg.). — Nuove osservazioni sulla riforma delle monete (S. 101 fg.). — Rapporto del principe Kaunitz-Rietberg fatto a S. M. I gli 11 ottobre 1776 sulla riforma delle monete nello stato di Milano (S. 133 fg.). — Relazione del censimento dello stato di Milano (S. 181 fg.). — Breve ragionamento sopra i bilanci economici delle nazioni (S. 319 fg.). — Del libero commercio de' grani, lettera al presidente Pompeo Neri (S. 361 fg.). — Vergl. außerdem sein Werk: Della moneta, e dell' istituzione delle secche d' Italia (Venedig 1754—1760), 3 Bde. und öfter neu aufgelegt. — Eine von Carli selbst besorgte Gesamtausgabe seiner Werke erschien zu Mailand 1784—1794 in 18 Bänden. —

Vergl. über Carli: Notizie di Gian-Rinaldo Carli in den „Scrittori classici Italiani“ XIII, S. 5 fg. — In g r a m, Geschichte der Volkswirtschaftslehre; übers. von Roschlau (Tbgn. 1890), S. 100/101. — L. G.

Carlyle, Thomas,

geb. am 4. XII. 1795 in dem kleinen Flecken Ecclefechan in Annandale. Nach Beendigung seiner Studien war er mehrfach ohne besonderen Erfolg als Lehrer thätig. Nachdem er sich im Jahre 1826 verheiratet hatte, lebte er anfangs in Edinburgh, nachher in Craigenputtock, einem kleinen, seiner Frau gehörigen Gute in Schottland; die Einsamkeit, welche ihn hier umgab, veranlaßte ihn, diesen Wohnort aufzugeben und im Mai 1834 siedelte er nach London über, wo er bis zu seinem Tode (5. II. 1881) in der Vorstadt Chelsea wohnte.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die großen Verdienste, welche sich Carlyle auf philosophischem, litterar-geschichtlichem und historischem Gebiete erworben hat, hervorzuheben oder die seltenen Charaktereigenschaften, überhaupt die eigenartige Persönlichkeit zu schildern. Wir müssen uns darauf

beschränken, indem wir im übrigen auf die unter „Litteratur“ vermerkten Biographien z. verweisen, kurz seiner sozialpolitischen Anschauungen zu gedenken.

Carlyle wendet sich gegen die herrschende englische Rationalökonomie, gegen die „dismal science“. Er bekämpft den Individualismus und Mammonismus, er gehört zu den Ersten, welche in England die Sache der unteren Volksschichten mit besonderer Energie vertraten. Er schilderte mit Wärme und Lebhaftigkeit die Leiden der arbeitenden Klassen und gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß unter der Herrschaft des schrankenlosen Spiels der freien Kräfte eine wirkliche Besserung der sozialen Zustände nicht zu erwarten sei. In der Schrift „Past and Present“ stellt er die Lage der Leibeigenen unter den ersten Plantagenets jener der Arbeiter im freien England gegenüber und sucht zu zeigen, daß die politische Freiheit und Gleichheit, die dem Arbeiter in der Gegenwart gewährt sei, für denselben so gut wie wertlos sei, solange man ihm ein auskömmliches Dasein verweigere.

Er erstrebt eine moralische Hebung der Arbeiterklasse und eine Organisation der Arbeit, welche nach ihm die Haupt Sorge aller Regierungen zu bilden habe. Auf die Notwendigkeit einer umfassenden staatlichen Kontrollgesetzgebung, auf die Weiterbildung der eben erst begonnenen Arbeiterschutzgesetzgebung z. weist er nachdrücklichst hin und fordert ausreichenden Lohn und gesunde Wohnungen für die Arbeiter. Eine „Körperschaft der Besten und Tüchtigsten“ solle die Zügel der Regierung in der Hand haben; denn nicht durch die große Menge, auch nicht durch Parlamente, sondern nur durch einzelne, gottbegnadete Personen werde der wahre, jegensreiche Fortschritt im Leben der Völker bewirkt. Diesen Gedanken hatte er vor allem in seiner Schrift: Heroes. hero-worship and the heroic in history (1841) Ausdruck verliehen.

Rücksichtslos war Carlyle in seinem Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Um die Verbesserung der öffentlichen Zustände bemüht, blickte er weder rechts noch links. Aber gerade deshalb war sein Einfluß so groß, den er auf Wissenschaft und Leben jenseits und diesseits des Kanals ausgeübt.

Von seinen Schriften seien auch hier nur diejenigen angeführt, welche spezieller staatswissenschaftliche Fragen berühren. Dies sind:

Sartor Resartus, zuerst veröffentlicht in Fraser's Magazine 1833/34, hiervon erschienen einige besondere Abzüge; die erste Ausgabe wurde in Boston 1835, die erste englische Ausgabe 1838 gedruckt. — Critical and miscellaneous essays, 1839. — Chartism, 1839. — Past and present, 1843. — Latter-day pamphlets, 1850. — Nach seinem Tode erschien: Last words of Thomas Carlyle (with preface by J[ane] C[arlyle] A[itken]),

1882. — Hier ist auch zu nennen: Carlyle's French revolution, 3 vols, 1837, 2. ed. 1839. —

Die erste gesammelte Ausgabe seiner Werke (in 16 Bdn.) erschien 1857/1858. — Eine deutsche Ausgabe ausgewählter Schriften besorgte R e f f e r s c h m a r, 6 Bde., Leipzig 1855—56. —

Litteratur:

J. A. Froude, Thomas Carlyle, a history of the first forty years of his life, 1795—1835, 2 Bde., London 1882. — Derselbe, Thomas Carlyle, a history of his life in London, 1834—1881, London 1884. — Derselbe, Letters and memorials of Jane Welsh Carlyle, London 1887. — R. H. Shepherd, Memoirs of the life and writings of Th. Carlyle, London 1881. — W. H. Wylie, Thomas Carlyle, the man and his books, London 1881. — Masson, Carlyle personally and in his writings, London 1885. — Dictionary of national biography, IX (London 1887), S. 111 fg. Th. A. Fischer, Sartor Resartus und das Leben Thomas Carlyles, Leipzig 1883. — Derselbe, Das Leben Carlyles, aus dem Englischen von Froude, 3 Bde., Gotha 1887. — Flügel, Carlyles religiöse und sittliche Entwicklung und Weltanschauung, Leipzig 1889. — G. v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, 2 Bde. (Lpz. 1890), vor allem I, S. 77 fg.

Cl. auch: R. H. Shepherd, The bibliography of Carlyle, London 1881. —

L. G.

Cernuschji, Enrico,

geb. zu Mailand 1821, nahm als Garibaldianer an den Bewegungen von 1848 und 1849 teil, floh 1850 nach Paris, wo er, nachdem er zunächst eine Stelle am Credit mobilier bekleidete, später einer der Direktoren der Pariser Bank wurde. Von 1871—1873 bereiste er Egypten, China und Japan; seit 1876 lebt er wieder in Paris.

Die Hauptarbeiten Cernuschjis, die sich durch prägnante Form, durch Schärfe der Beweisführung auszeichnen, bewegen sich vorwiegend auf dem Gebiete des Bank- und Münzwesens; er gehört zu den eifrigsten Verfechtern des internationalen Bimetallismus.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden besonders aufgeführt:

Réponse à une accusation portée par M. de Cavour, Paris 1861. — Mécanique de l'échange, Paris 1865 (ins Ital. überf. u. d. T.: Meccanica degli scambi, Milano 1871). — Contre le billet de banque. Déposition et notes, Paris 1866. — Illusions des sociétés coopératives, Paris 1866. — Or et argent, Paris 1874. — La question monétaire en Allemagne, Paris 1875. — Silver vindicated, note lue au congrès de l'Association pour l'avancement de la science sociale, tenu à Liverpool en octobre 1876, Paris 1876. — M. Michel Chevalier et le bimétallisme, Paris 1876. — La monnaie bimétallique, Paris 1876 (ins Deutsche übertragen u. d. T.: Bimetallische Münze, Berlin 1876). — Le Bland Bill, Paris 1878. — La diplomatie monétaire en 1878, Paris 1878. — Le ma-

nagement de la dette publique et le 3 pour 100 amortissable, Paris 1878. — Les projets monétaires de M. Say, Paris 1878. — Le bimétallisme à quinze et demi nécessaire pour le Continent, pour les Etats-Unis, pour l'Angleterre, Paris 1881 (ins Deutsche übertragen von Otto Rendu, d. T.: Die Restitution des Silbers eine Notwendigkeit f. d. gefaunte Kulturwelt, Berlin 1881). — Le bimétallisme en Angleterre, réponse à une lettre de M. Henri Hucks Gibbs, ancien gouverneur de la Banque d'Angleterre, Paris 1879. — Le grand procès de l'union latine, Paris 1884. — Les grandes puissances métalliques, Paris 1885. — Les assignats métalliques, faisant suite au grand procès de l'union latine, Paris 1885. — La danse des assignats métalliques, faisant suite au monométallisme bossu, Paris 1885. — Anatomie de la monnaie, Paris 1886. — Le pair bimétallique (Notes soumises à la Gold and Silver Commission), Paris 1888. —

Cernuschji ist ein eifriger Mitarbeiter am „Siècle“; viele der vorher genannten Abhandlungen sind zuerst dort zum Abdruck gebracht. Red.

Chalmers, Thomas,

geb. zu East-Anstruther in Fifeshire (Schottland) am 17. III. 1780, wurde 1803 Prediger zu Kilnethy, 1815 zu Glasgow, 1823 Professor der Moralphilosophie zu St. Andrews, 1828 Professor der Theologie zu Edinburgh. Im Jahre 1843 trat er mit 200 der angesehensten Mitglieder der General Assembly aus der Staatskirche aus und bildete die freie Kirche Schottlands. Er starb zu Edinburgh am 31. V. 1847.

Durch scharfe Betonung der Bedeutung des Christentums für das wirtschaftliche Leben hat sich Chalmers auf unserem Gebiete verdient gemacht. Im übrigen aber folgt er im allgemeinen den herrschenden national-ökonomischen Anschauungen. Er ist ein Anhänger Ricardos, vor allem aber ein eifriger Verteidiger der Malthus'schen Bevölkerungslehre. Er empfiehlt die Umwandlung aller Steuern in eine einzige Grundsteuer, ohne jedoch die physiokratische Begründung für diese Forderung seinerseits zu acceptieren.

Seine volkswirtschaftliche Fragen behandelnde Schriften sind folgende:

The civil and Christian economy of large towns. Edinb. 1821, 3 Bde. (Deutsch von D. v. Gerlach, Berlin 1847.) — Treatise on political economy in connexion with the moral prospects of society. Edinb. 1832. — The Supreme importance of a right moral to a right economical state of the community. Edinb. 1840. —

Vergl. über Chalmers: Hanna, Memoirs of the life and writings of Thomas Chalmers, 2. ed. Edinb. 1878, 2 Bde. — Watson, Life of Thomas Chalmers, Edinb. 1881. — Dictionary of national biography IX (London 1887), S. 449 fg. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 233 fg.

L. G.

Chartismus

f. Soziale Bewegung (England).

Check.

1. Begriffsbestimmung. 2. Check und Scheincheck. 3. Checkvertrag. 4. Arten der Checks. 5. Nutzen und Gefahren des Checksystems. 6. Verhältnis des Checks zum gezogenen Wechsel, zur Banknote und zur Giroanweisung. 7. Ältere Vorläufer des Checks. 8. Geschichtliche Entwicklung des Checks in der neueren Zeit. a) Niederlande. b) England. c) Englische Kolonien. d) Vereinigte Staaten von Amerika. e) Portugal. f) Frankreich. g) Belgien. h) Schweiz. i) Italien und Rumänien. k) Spanien. l) Deutschland. m) Oesterreich. n) Peru, Argentina, Japan und andere Länder. 9. Das geltende Checkrecht Großbritanniens. 10. Das Checkrecht der Vereinigten Staaten. 11. Das Checkrecht Frankreichs. 12. Das Checkrecht Oesterreichs. 13. Das Checkrecht Deutschlands. a) Reichsgesetzgebung. b) Handelsgewohnheitsrecht. Gerichtspraxis. Geschäftsbedingungen. c) Partikulargesetzgebung. d) Die sogen. kaufmännische Anweisung in Bayern, Sachsen, Weimar, Neuß, Frankfurt a. M. und Altenburg. e) Die bürgerliche Anweisung im Preussischen und Badischen Landrecht, im Sächsischen Bürgerlichen GB. und im gemeinen Rechte. f) Die Anweisung im Entwurf eines Bürgerlichen GB. für das Deutsche Reich. g) Der Kampf um ein deutsches Reichscheckgesetz. Die 4 deutschen Entwürfe. 14. Der Entwurf eines Weltcheckrechts. Die Kongresse in Antwerpen und Brüssel.

1. Begriffsbestimmung. Ueber den Begriff des Checks herrscht Streit; auch die Definitionen der verschiedenen Landesgesetze weichen sehr erheblich von einander ab. Nur darüber herrscht Uebereinstimmung, daß der Check eine besondere Art der schriftlichen Anweisung ist. In der Regel erteilt im Check der Aussteller einem Bankier oder einem Bankinstitute den Auftrag, gegen Auszahlung der Urkunde die darin verzeichnete Summe jemandem auszusahlen; gewöhnlich hat der Aussteller bei diesem Bankier Geld deponiert; in den meisten Fällen soll der Check bei Sicht (Vorzeigung) gezahlt werden; üblicherweise endlich wird der Check hergestellt durch Ausfüllung von Formularen (Blauquetten), welche von dem Bankier dem Aussteller zur Benutzung heftweise übergeben worden sind. In der Regel ist sonach der Check eine formularmäßige Bankdepotsichtanweisung.

Diese Regel ist aber keineswegs ausnahmslos. Wohl nur die Gesetzgebung Perus fordert wirklich, daß der Check sowohl auf eine Bank, als auch auf ein Gelddepot gezogen werden müsse.

Im übrigen lassen sich zwei Hauptgruppen von Checkgesetzen unterscheiden. Die erste Gruppe abstrahiert von dem Erfordernis des Depots, begnügt sich vielmehr mit der Bankiers-eigenschaft des Bezogenen; Hauptvertreter dieser Gruppe ist England; das Recht der Vereinigten Staaten und Niederkanadas sowie der japanische Entwurf schließen sich dem englischen Rechte an; früher gehörte zu dieser Gruppe auch Portugal. Die zweite Gruppe sieht gerade umgekehrt von einer besonderen Standeseigenschaft des Bezogenen ab und verlangt dagegen, daß der Check auf Grund eines Depots oder doch einer sonstigen vorausgehenden Deckung (provision préalable) gezogen werde; Hauptvertreter dieser Gruppe ist Frankreich, dessen Gesetz für Belgien, die Schweiz, Spanien und Rumänien wesentlich als Vorbild gedient hat. Eine Mittelstellung nehmen in dieser Frage, obgleich sie sonst der französischen Gruppe sehr nahe stehen, Italien und nunmehr auch Portugal ein. Beide verlangen nämlich, daß der Bezogene ein Kaufmann ist. In Holland muß der Bezogene ein Kassierer, in Malta ein Bankier oder Kassierer sein.

Die Sichtstellung ist zwar sowohl in England, als auch in Frankreich, Belgien, der Schweiz und Peru Erfordernis; andererseits sind aber Nichtsichtchecks in Italien, Portugal, Rumänien gesetzlich anerkannt; in den Vereinigten Staaten werden sie wenigstens von hervorragenden Autoritäten als statthaft bezeichnet.

Die Benutzung eines Blanketts endlich ist, vom österreichischen Stempelgesetz abgesehen, in keinem Rechtsgebiete essentiell.

Hiernach ergibt sich für eine allgemeine Begriffsbestimmung des Checks die Alternative: entweder sich einer der Hauptgruppen anzuschließen oder ein beiden Systemen zu Grunde liegendes gemeinsames Moment aufzusuchen. Für die erste Alternative haben sich in der That sehr viele Schriftsteller entschieden; ihnen ist der englisch-amerikanische Check der reine Typus des Checks, der kontinentale Check eine Entartung; ihnen ist Check und Bankanweisung identisch. Diese Entscheidung erscheint aber willkürlich; die zweite Alternative verdient den Vorzug. Als das beiden Systemen gemeinsame Kriterium, welches den Check von jeder anderen Anweisung trennt, erscheint, obwohl dies bestritten wird, die Ermächtigung des Bezogenen. Der Bezogene muß die Ausstellung von Checks gestatten, muß die Zahlung der — nach Maßgabe besonderer Abrede auszustellenden — schriftlichen Anweisungen des Ausstellers im Voraus zugesagt haben. Die Zahlungszusage kann bis zu einer gewissen

Höhe, in seltenen Fällen aber auch unbeschränkt erfolgt sein. Immer jedoch bedarf es der Einlösungszusage, n. a. W. eines Vertrages zwischen Aussteller und Bezogenem. Kein Check ohne Checkvertrag. Dies Erfordernis des Checkvertrages (convention préalable) liegt dem französischen Gesetze — nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers wenigstens — zu Grunde (vergl. unten sub 11); dies insbesondere dürfte auch im englisch-amerikanischen Rechte nicht fehlen; denn der Aussteller zieht nicht auf einen beliebigen Bankier, sondern auf seinen Bankier. (Nur eine scheinbare Ausnahme bildet der englische Check für fremde Rechnung: der Aussteller zieht hier als Kommissionär auf den Bankier des Kommittenten.)

Der Check ist sonach die schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung.

2. Checks und Scheinchecks. Zuweilen werden auch Urkunden auf checkmäßigen Formulare ohne die Ermächtigung des Bezogenen oder in vertragswidriger Weise ausgestellt; zuweilen nennen sich sogar jene Urkunden selbst Checks. Diese Urkunden, die wir als Scheinchecks bezeichnen, ziehen allerdings Rechtsfolgen nach sich, die den Rechtsfolgen der vertragsmäßig ausgestellten Checks gleich oder doch sehr nahe kommen. Wahre Checks sind jene Urkunden aber gleichwohl nicht; sie sind es so wenig, als verbotswidrig ausgegebene Banknoten, Aktien, Prämien Scheine juristisch das sind, wofür sie sich ausgeben, obgleich auch jene verbotswidrig ausgestellten Banknoten unter Umständen gegen den Aussteller in gleicher Weise wie wirkliche Banknoten geltend gemacht werden können. Die Rechtsfolgen jener Scheinchecks entspringen nicht sowohl dem Checkrecht, als vielmehr den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Haftung aus der Arglist, Schadensersatz, Garantie, Bereicherung).

Bestände in der That — was aber zu verneinen — ein Bedürfnis, eine Begriffsbestimmung aufzustellen, welche Checks und auch Scheinchecks zugleich umfaßt, so könnte man sie (in etwas modifiziertem Anschluß an Siemens und Simonson) definieren als Anweisungen, die mit der Behauptung des Ausstellers auftreten, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellt zu sein.

Zahlreiche andere Definitionen des Checks finden sich bei Rapp zusammengestellt. Sehr beliebt ist insbesondere die Begriffsbestimmung des Checks als einer Anweisung auf das Guthaben des Anweisenden bei dem Bezogenen; diese Definition verbietet sich aber wegen der „Elastizität“ des Wortes „Gut-

haben“ (vgl. Koch I, S. 31). Der richtigen Definition nähert sich noch am meisten die Bestimmung des Checks als einer Anweisung auf eine zur Verfügung des Ausstellers stehende (disponible) Geldsumme; allein es gelang hierbei doch nicht genügend zum Ausdruck, daß der Aussteller über die Summe auch teilweise verfügen kann; es fehlt in dieser Definition insbesondere auch der Hinweis darauf, daß die Verfügung über die Summe mittelst schriftlicher vertragsgemäßer Anweisung geschehen soll, der Hinweis auf die Ermächtigung, über die disponible Summe gerade mittelst Checks zu verfügen; Disponibilität und Checkvertrag sind an sich noch keineswegs identisch.

Ein hervorragender amerikanischer Jurist (Daniel) sieht in dem Check eine Anweisung über ein vorhandenes oder als vorhanden fingiertes Depositum (vgl. unten sub 10, b).

3. Checkvertrag. Der Checkvertrag wird gewöhnlich schriftlich und unter Aushändigung der Formulare (Checkbuch, chéquier, carnet de chèque, livre de souches, check-book) abgeschlossen; doch genügt mündlicher, formloser Abschluß; auch aus konkludenten Thatsachen (z. B. aus der früheren Einlösung unermächtigt gezogener Checks seitens des Depositors) kann unter Umständen der Vertragsabschluß gefolgert werden. Der Checkvertrag schließt sich meist als Nebenabrede einem anderen Vertrage, insbesondere einem Hinterlegungsvertrage oder einem Krediteröffnungsvertrage und oft, aber keineswegs stets, einem Kontokorrentvertrage an; er kann aber auch ganz selbständig auftreten.

Durch den Checkvertrag verpflichtet sich der eine Kontrahent, die von dem anderen Kontrahenten nach Maßgabe besonderer Instruktion ausgestellten Anweisungen unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage einzulösen. Als Maximum kann die Höhe des jeweiligen Depots oder die Höhe einer sonstigen Forderung des Ausstellers an den Bezogenen oder die Höhe eines zugesagten Kredits verabredet sein; es kann aber auch dem Aussteller zur Pflicht gemacht werden, diese Summe nicht ganz zu erschöpfen, vielmehr eine unangreifbare Reserve (a good balance) zu halten, wie andererseits ihm die Befugnis erteilt sein kann, sein Guthaben um einen bestimmten oder unbestimmten Betrag zu überschreiten, sein Konto zu „überziehen“. Innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen darf der Aussteller im Zweifel in beliebigen Raten ziehen; die Zerstückelungsbefugnis gilt als präsumtiv erteilt.

4. Arten des Checks. Man unterscheidet:
a) Nach der Form des Auftrags: Anweisungschek und Quittungschek;

in ersteren ist der Auftrag direkt erteilt; in letzteren verbirgt er sich unter einer in Erwartung der Leistung ausgestellten Quittung.

b) Nach dem Gegenstande, den der Beauftragte leisten soll: Geldcheck oder Effektecheck; letztere kommen wohl nur in Deutscher Reich vor.

c) Nach der Person des Beauftragten: Bankcheck und Nichtbankcheck.

d) Nach dem Vorhandensein der Deckung: Depotcheck oder Kreditcheck. Checks, die über die vertragsmäßige Grenze hinaus gezogen sind, heißen in Amerika „overchecks“; solche „Ueberziehungen“ gehören zu den Scheinchecks.

e) Nach der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit des Ausstellungsortes und Zahlungsortes: Platzcheck und Distanzcheck.

f) Nach der Bezeichnung des Empfangsberechtigten: Rectacheck („Zahlen Sie an Herrn A.“), Drecheck („Zahlen Sie an die Ordre des Herrn A.“) und Inhabercheck. Der Inhabercheck kann die reine oder alternative Inhaberklausel enthalten; in ersterem Falle lautet er: „Zahlen Sie an den Inhaber“, in letzterem Falle: „Zahlen Sie an Herrn A. oder den Inhaber“. Fehlt jede Angabe des Berechtigten, so liegt ein Blancocheck vor.

g) Nach der Zahlungszeit: Sichtcheck, die bei Vorzeigung, 2) Zeitsichtcheck oder Nachsichtcheck, auch befristete Sichtcheck genannt, die eine bestimmte Zeit nach der Vorzeigung, 3) Datocheck, die eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung, und 4) Tagcheck, die an einem im Check bestimmt angegebenen Kalendertage zu zahlen sind. Die drei letzten Arten, die man als Nichtsichtcheck bezeichnen kann, bilden die verschwindend kleine Minorität aller Checks; der Sichtcheck ist nahezu der reguläre Check.

h) Irreführend ist es eigentliche (weiße) und uneigentliche (rote) Checks nach dem Inhalte des erteilten Auftrages zu unterscheiden. Der uneigentliche Check ist gar kein Check, sondern eine Giroanweisung. Vergl. unten sub 6.

i) Ueber crossed, certified und Memorandumcheck vgl. unten sub 9 p, 10 d und g.

5. Nutzen und Gefahren des Checksystems. Der Check fungiert thatächlich als Zahlungsmittel im größten Maßstabe, obichon niemand rechtlich verpflichtet ist, ihn ohne besondere Abrede in Zahlung zu nehmen.

Zahlung mittelst Check gewährt dem Zahlenden wie dem Bezahlten alle Vorteile der geldlosen Zahlung. Dem Aussteller erspart er die Zeit, Mühe und Kosten der eigenen Kassenhaltung und sichert ihn damit

vor den Gefahren des Diebstahls, des Verlierens und Verzählens. Durch die sehr übliche Verbindung des Checks mit dem Bankdepotengeschäft einerseits und der Kontraktion in den Clearinghäusern andererseits dient der Check auch der Allgemeinheit; er hemmt die unproduktive Ansammlung von Wertmitteln, führt dem Handel und der Industrie neue Kapitalien zu, regt zur Sparlichkeit an, verringert den Preis des Metallgeldes, beschränkt die übermäßige Emission von Papiergeld und ermäßigt hiermit die Gefahr einer Geldkrise. Clearinghouse und Checkverkehr unterstützen sich gegenseitig, bedingen sich übrigens aber nicht.

Andererseits fehlt es keineswegs an Gefahren und Nachteilen, zu denen eine mißbräuchliche Verwendung des Checks führen kann. Die Gestattung der Ziehung von Checks auf reinen Kredit, sowie die Gewohnheit der Banken, einen großen Teil der baren Deckung weiter auszuleihen, kann bei wirtschaftlichen Krisen sehr bedrohlich werden. Ueberdies haben auch Fälschung und Betrug sich dieses Papiers in hohem Grade bemächtigt. Gegen Fälschung der Checksumme gewährt erheblichen Schutz eine Kolonne runder Zahlen am Rande des Checks; von dieser Kolonne schneidet der Aussteller vor Ausgabe des Checks alle Zahlen ab, welche die Checksumme übersteigen. Gefährlich ist ferner das namentlich in Holland übliche, aber auch in England nicht unbekanntes kiting des Checks, d. h. jenes der Wechselreiterei verwandte Manöver verbündeter Kunden verschiedener Bankiers, die wechselseitig Checks zu gunsten des Verbündeten ausstellen, welche von letzterem zur Vergrößerung des eigenen Bankguthabens durch Einzahlung des fremden Checks auf das eigene Checkkonto verwendet werden. Um der vielen Mißbräuche willen, die in der Praxis mit dem Papier getrieben wurden, hat das H.G.B. von Guatemala vom Jahre 1877 in sehr verfehlter Weise den Check, die dort den Namen Quédano tragen, die Gültigkeit abgeprochen.

6. Verhältnis des Checks zum gezogenen Wechsel, zur Banknote und zur Giroanweisung.

a) Verhältnis zum Wechsel. Check und gezogener Wechsel sind nahe verwandt. Beide enthalten einen Zahlungsauftrag; im Wechsel und wohl auch im Check verspricht der Aussteller, durch einen Dritten zahlen zu lassen. Nur nach englisch-amerikanischem Rechte ist der Check eine Art des Wechsels; nach den Rechten des Kontinents ist er es nicht, und zwar in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Scandinavien, Italien, Rumänien und der Schweiz aus dem formalen Grunde, weil die Selbstbezeichnung der Urkunde als Wechsel dem Check fehlt. Ueber Frankreich

vgl. unten sub 11, n. Der Check kann überall Inhaberpapier sein, der Wechsel wenigstens auf dem Kontinent nicht. Uebrigens ist dem Check vielfach wechselrechtliche Wirkung beigelegt; nirgends aber garantiert der Aussteller das Accept des Checks, während der Traffant Zahlung und Accept des Wechsels gewährleistet.

Wirtschaftlich ist der Check wesentlich Zahlungsmittel, der Wechsel wesentlich Kredit- und Zirkulationsmittel. Der Check will in der Regel sofortige, der Wechsel zukünftige Zahlung vermitteln. Der Check ist zumeist Sichtpapier, der Wechsel nur ausnahmsweise; der Check strebt daher nach Präsentation, der Wechsel nach Umlauf. Der Check soll durch möglichst wenige Hände, der Wechsel durch möglichst viele Hände kursieren. Der Check bezweckt in der Regel nur eine Verschiebung in der Person des Zahlungsleiters (Koch), also die Aufhebung einer räumlichen Differenz — die Zahlungsstelle wird in den Geschäftsraum des Bezogenen verlegt —; der Wechsel bezweckt, wenigstens in der Regel, die Aufhebung sowohl einer räumlichen als auch einer zeitlichen Differenz (Wirthbaum).

Ueber die Umwandlung des Checks in einen eigenen Wechsel vgl. unten sub 10, g über Memorandum-Checks.

b) Verhältnis zur Banknote. „Vor den Banknoten haben die Checks voraus, daß sie auf beliebige Beträge gestellt werden können, auch auf nicht runde Summen, und daß sie nicht leicht ohne Guthaben bei der Bank ausgestellt werden; dagegen den Nachteil, daß der Inhaber dem Aussteller und der Bank kreditieren muß, dem Aussteller, daß er ein Guthaben hat“ (resp. daß dem Checkvertrage gemäß von ihm gezogen ist), „der Bank, daß sie zahlen kann“. (Goldschmidt's Handbuch S. 1223.) Ueber die Umwandlung des Checks in eine Banknote durch das amerikanische certifying, vgl. sub 11, d.

Die Banknote ist ein von der Bank ausgestellt abstraktes, unbedingtes Zahlungsverprechen. Der Check enthält wohl auch — unter der Form des Zahlungsauftrags oder der Quittung — ein Zahlungsverprechen, aber nur ein bedingtes, das Verprechen des Ausstellers nämlich, im Falle der Nichthonorierung durch den Bezogenen den Check selbst einzulösen.

Bei der Banknote haftet nur der Aussteller, nämlich die Emissionsbank; bei dem Check haften in der Regel der Aussteller, die etwaigen Giranten und überdies noch nach mehreren, obchon keineswegs nach allen Rechten unter gewissen Voraussetzungen auch der Bezogene.

Die Banknote lautet ausnahmslos auf den

Inhaber, der Check lautet auch auf den Namen oder auf Ordre (vergl. sub 4, f).

Die Note als Zirkulationsmittel strebt nach Umlauf; der Check als Zahlungsmittel nach Einlösung.

Der Banknote ganz nahe kommen die Checks der Londoner Checkbank einerseits und die auf Antrag des Inhabers von der bezogenen Bank „certifizierten“ Checks Amerikas andererseits.

c) Verhältnis zur Giroanweisung. Der Check enthält einen Auftrag zur Barzahlung resp. in dem vereinzeltsten Ausnahmefall des österr. Effektschecks zur Herausgabe von fungiblen Wertpapieren. Die Giroanweisung (mandat de virement) enthält dagegen den Auftrag, dem Aussteller von seinem Konto abzuschreiben und dem Konto einer anderen Person zuzuschreiben. Die Giroanweisung ist also ein Umschreibungsauftrag. Der Beauftragte soll weder zahlen, noch herausgeben, sondern sich einem Dritten verpflichten, soll einen Dritten in seine Bücher als Gläubiger eintragen.

Im deutschen Reichsbankverkehr heißt die Giroanweisung allerdings „roter Check“ (wohl nach dem Vorbilde des „mandat rouge“ der Banque de France); ähnlich wird sie im Wiener Giro- und Cassenvereine „Uebertagscheck“ genannt; doch ist diese Bezeichnung keine glückliche; der rote Check ist juristisch kein Check, wenigstens fällt er nicht unter den Begriff, den die Heimatländer des Checks mit diesem Namen verbinden. — Uebrigens hat das Wort Giroanweisung außer seiner regulären noch eine zweite und dritte Bedeutung; es wird auch noch für Bankdepotenscheine und für acceptierte Checks gebraucht.

7. Aeltere Vorläufer des Checks. Der Raum gestattet nicht, auf die Frage einzugehen, wie weit etwas dem Check ähnliches im Alterthume vorgekommen ist. Einige litterarische Hinweise sind im Literaturverzeichnis gegeben.

Das Mittelalter zeigt zahlreiche schriftliche Anweisungen auf Schuld. Namentlich pflegten im 13., 14. und 15. Jahrh. die Kaiser (Rudolph I., Ludwig der Bayer, Karl IV.), sowie die Könige von Polen und Dänemark, die Herzöge von Sachsen, von Braunschweig und Lüneburg und sonstige Machthaber ihrer Geldnot dadurch abzuwehnen, daß sie ihren Gläubigern statt der Barzahlung Anweisungen auf die fälligen oder fällig werdenden Abgaben ihrer Städte (z. B. Lübeck, Danzig, Lüneburg, Nordheim, Göttingen, Helmstedt) oder ihrer Schloßinhaber erteilten; da sie den Städten gegenüber in diesen Anweisungs-urkunden gleichzeitig zu quittieren pflegten, so hießen dieselben oft Quittantien. Nicht selten lauteten sie auf den Inhaber,

zuweilen begegnet die Ordreklausel; Uebertragungen an Dritte kommen vor, auch Ueberziehungen. Der Rat der Stadt Lüneburg war im 14. Jahrhundert den Herzögen von Braunschweig, der Danziger Rat am Ende des 15. Jahrh. den Königen von Polen ständige Anweisungsstelle; selbst die kleinsten Ausgaben der polnischen Königin wurden statt per Kasse durch Anweisung auf die Stadt Danzig berichtet. Auch Städte, wie Lüneburg, wiesen ihrerseits auf ihre Schuldner und Abgabepflichtigen (Sulzmeister, Böllner) an (v. Kostoncki). Diese Anweisungen der öffentlichen Gewalten sind für Vorläufer der Checks zu erachten.

Auch in England pflegten die Könige im 13. und 14. Jahrh. ihren Gläubigern statt baren Geldes Anweisungen auf die Lords des Exchequer, der kgl. Schatzkammer, zu geben; dieselben scheinen den Namen bills de scaccario¹⁾ geführt zu haben. Andernfalls gab der Exchequer im Mittelalter seinerseits oft sog. tallys of pro (eine Art der Kerbhölzer) in Zahlung; „dieselben enthielten“, wie v. Kostoncki mitteilt, „das einer bestimmten Person abgegebene Versprechen, sie würde aus den in der Hand eines namentlich genannten öffentlichen Beamten befindlichen Einnahmen befriedigt werden“. Diese tallies waren also Kerbhölzsanweisungen der Zentralkasse an Untereinnehmer; im Mittelalter waren sie unübertragbar.

In Genua wies der Staat schon im 13. Jahrh. auf die Kasse der Konsuln des Meeres an. Sonst scheinen in Italien die ältesten Vorläufer des Checks die venetianischen contadi di banco (1421) gewesen zu sein; sie sollen (wenigstens nach Lattes) die Form des Zahlungsauftrags gehabt haben. Es wären dies im Gegensatz zu den Machthaberanweisungen auf Schuld die ersten bisher nachweisbaren privaten Bankdepotanweisungen. Erst im 16. Jahrh. finden sich in Mailand und Neapel verwandte Bankanweisungen (cedule di cartulario, polizze o fede di credito).

8. Geschichtliche Entwicklung des Checks in der neueren Zeit. a) Sehr verbreitet war der Gebrauch der Anweisungen als Zahlungsmittel in den Niederlanden, besonders seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, in Antwerpen und Amsterdam. In Antwerpen sollte nach den Satzungen von 1608 zwar niemand zur Annahme der sog. bewijsunge oder bewijs verpflichtet sein, ihre Annahme aber als Zahlung gelten, falls sie nicht binnen gewisser Zeit (3 Monaten) nach Empfang zur Zahlung vorgelegt worden; ein besonderes Verhältnis zwischen Aussteller und Bezo-

genem scheint nicht erfordert gewesen zu sein. In Amsterdam entwickelte sich mit dem Berufsstande gewerbmäßiger Kassierverwalter, sog. Kassiers, wohl noch vor 1608 eine besondere Urkunde, das Kassiersbriefje. Es war das der Form nach selten eine Anweisung, vielmehr meist eine in Erwartung der Zahlung ausgestellte und als Zahlungsmittel benutzte Quittung, in welcher der Ausstellende, ein Kaufmann, im voraus bekannte, eine Summe Geldes von seinem Kassier erhalten zu haben. Die wichtigsten Rechtsfragen bezüglich derselben wurden erst am 30. I. 1776 durch eine Amsterdamer Keure gesetzlich geregelt. Der in Holland 1811 zur Einführung gelangte franz. Code de commerce schwebte sowohl von den Kassierern wie von den Kassiersbriefen; dagegen hat das nationale Handelsgesetzbuch von 1838 trotz lebhafter Opposition Kassierer und Kassierspapier (Art. 221—229) wiederum geregelt und zwar wesentlich auf der Grundlage jener Amsterdamer Keure von 1776. Diese Regelung ist nicht gerade glücklich, und eine Reform ist vorbereitet. Im Jahre 1886 ist ein von der Kommission zur Revision des niederländischen Handelsgesetzbuchs herrührender Entwurf eines Gesetzes über die Handelspapiere veröffentlicht worden, dessen Titel III u. IV den Anweisungen bzw. den Checks gewidmet sind. Das holländische „Kassierspapier“ ist übrigens wirtschaftlich im Rückgange begriffen.

b) Dem Beispiele Hollands folgten die englischen Kaufleute, obgleich Sir Thomas Gresham sie schon 1557 darauf hingewiesen haben soll, erst am Ende des 17. Jahrh. Sie deponierten nämlich, nachdem Karl I. ihre in der Münze niedergelegten Geldvorräte in Form einer Zwangsanleihe (1640) an sich genommen, ihr Metallgeld bei den Goldschmieden, die zugleich Geldwechsler und Goldhändler waren. Ueber die deponierten Beträge gaben entweder die Goldschmiede dem Deponenten Empfangsscheine auf den Inhaber (Goldsmith's oder Banker's Notes), oder der Deponent erteilte seinerseits dem Goldschmiede den schriftlichen Auftrag, an seine Gläubiger eine bestimmte Summe zu zahlen; letztere Aufträge hießen — nach Macleod und Birnbaum — cash notes oder notes schlechthin. Bei Abbruch des alten Londoner Citythores sind unlängst solche Anweisungen vom Jahre 1683 und 1689 aufgefunden worden. Es sind die ältesten uns überlieferten englischen Checks; der Name (chequer, dann cheque oder check) läßt sich dagegen nur bis ins vorige Jahrhundert zurückverfolgen. Der Zusammenhang von Goldschmiedekunst und Bankiergewerbe löste sich allmählich. Die Goldschmiedsanweisung wird zur Anweisung auf den Bankier und zwar zunächst auf den Privatbankier. Den größeren Handelsgesellschaften, insbesondere

1) Von diesem Worte, von dem das englische exchequer (franz. échiquier) herkommt, ist das Wort Check abgeleitet, dessen historisch richtige Schreibart also Cheque ist.

den Aktienbanken wird erst 1828 von den Kronjuristen die Befugnis zugesprochen, das Depositengeschäft in Verbindung mit Checkeintröfung zu betreiben; vorher schien dies als Eingriff in das Notenprivileg der Bank von England ihnen verwehrt. Seit der Mitte unseres Jahrhunderts hat der englische Checkverkehr ungeahnte Dimensionen angenommen. Durch das Londoner Clearing-House allein gelangen jährlich Checks in ungefährem Gesamtbetrage von $2\frac{1}{2}$ —5 Milliarden £ zur Zahlung, täglich etwa 60—80 000 Stück; die Checkliste eines einzigen Bankiers soll bereits die Länge von 400' betragen haben. Nach einer oft zitierten Anekdote Alphonse Esquivos charakterisierte um die Mitte dieses Jahrhunderts die Zahlung mittelst Checks den Gentleman; heutzutage erstreckt sich der Gebrauch, bei einer Bank Kasse zu halten und bei Zahlungen anstatt des baren Geldes Checks auf die Bank zu geben — nach Koch — auch noch auf viel tiefere Gesellschaftsschichten.

Die rechtliche Regelung der Checks blieb in England lange Zeit im allgemeinen dem Gewohnheitsrechte überlassen, abgesehen von der gesetzlichen Entscheidung einzelner Spezialfragen und der Regelung der Stempelpflicht. Erst bei Kodifikation des Wechselrechts für das ganze vereinigte Königreich wurde auch der Check in 10 Artikeln geregelt (s. 73—82 der Bills of Exchange Act. 1882. 45 & 46 Vict. ch. 61). Die Dürftigkeit dieser Bestimmungen erklärt sich dadurch, daß der Gesetzgeber in dem Check nur eine besondere Wechselart sieht und ihn daher in allen nicht ausdrücklich geregelten Punkten dem Wechselrechte unterstellt. Für Schottland bestehen nur zwei Abweichungen vom englischen Checkrecht, vgl. unten sub 9, f u. i.

c) Von den englischen Kolonien besitzen Malta (in der Ordonanz Nr. 13 vom 2. X. 1857, Tit. VIII, Kap. 2, Art. 245, 246 u. 313), Nieder-Canada (in seinem Zivilgesetzbuch von 1866, Buch IV, Tit. I, Kap. 3, Art. 2349—2354) und Ostindien (in The Negotiable Instruments Act XXVI of 1881) Spezialvorschriften über den Check.

d) In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Checks eine Verbreitung gefunden, die über die englische noch hinausgeht. Eine Kodifikation fehlt bisher; nur bezüglich der Abschaffung der Respekttage ergingen in einzelnen Staaten der Union Gesetzgebungsakte.

e) In Portugal scheinen die Checks am Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen notas do banco Eingang gefunden zu haben, wohl unter Einfluß des englischen Verkehrs. Das H. G. B. von 1833 hat unter der Doppelbezeichnung cheque oder mandato sobre banqueiro das Institut geregelt, freilich

in höchst lückenhafter Weise (Art. 430—434). Man konnte sogar darüber streiten, ob der Gesetzgeber den Check als wechselähnliches Papier oder als Antrag des bürgerlichen Rechts betrachtet wissen wollte. Diese und andere Zweifel sind durch das neue port. H. G. B. vom 28. VI. 1888 (Buch II, Tit. 6, Hauptst. 2, Satz 341—343) entschieden. Diese Neuregelung entfernt sich sehr erheblich von dem bisher geltenden Rechte und schließt sich aufs engste dem Vorbilde Italiens an.

f) Während in Holland, England und wohl auch in Portugal die gesetzliche Regelung der Handelsitte erst veripätet folgte, suchten eine Reihe anderer Staaten im letzten Vierteljahrhundert durch legislatorische Akte den Checkverkehr in ihren Ländern ins Leben zu rufen oder doch zu fördern, sei es durch besondere Checkgesetze (Frankreich, Belgien), sei es durch Aufnahme von Spezialvorschriften bei der Gesamtkodifikation ihres Handelsrechts (Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien). In Frankreich gab es schon frühzeitig sog. bons de caisse, welche die französischen Juristen als „chèques à l'état embryonnaire“ bezeichnen; ferner existierten neben den mandats rouges (d. h. Giroanweisungen) auch die mandats blancs (Zahlungsanweisungen) im zinslichen Depositatverkehr der Banque de France; endlich bediente man sich zur Stempelpflichterparung vielfach der „forme mentieuse“ des Quittungsschecks (chèques-récepissés, chèques-reçus), dessen Gebrauch zu vielen Rechtsstreitigkeiten führte. Seit 1861 erging (zuerst wohl von Mich. Chevalier [s. d.]) der Ruf nach Einführung des englischen Depositat- und Checksystems; derselbe führte zum Vorschlage einer Ermäßigung des Anweisungstempels und im weiteren Verlaufe zum Erlaß des G. vom 14. VI. 1865, das dem Check nicht nur volle Stempelfreiheit sicherte, sondern auch eine ziemlich eingehende Regelung des Instituts brachte; leider entsprang dabei eine Reihe von engherzigen Bestimmungen der fiskalischen Besürchtung, daß der steuerfreie Check als Surrogat des hochbesteuerten Wechsels benutzt werden könnte. Die Steuerfreiheit wurde schon 1871 wieder beseitigt. Am 19. II. 1874 erging sodann eine Novelle, die außer einer Stempelerhöhung verschiedene Spezialbestimmungen enthält, die gleichfalls jener Furcht vor Mißbrauch des Checks zu Steuerhinterziehungen entspringen sind; hierher gehören insbesondere höchst liberale Normen über die Datierung. Eine 1878 von der Regierung zugelegte Reform des Checkgesetzes ist noch immer nicht erfolgt.

g) Dem Beispiele Frankreichs folgte Belgien, wo insbesondere unter den Kaufleuten Antwerpen ein ziemlich lebhafter Checkverkehr bereits bestand, mit dem G. vom 20. VI. 1873 „sur les chèques et autres mandats de paye-

ment et offres réelles.“ Es schließt sich wesentlich dem französischen Vorbilde an, gewährt aber dem Check volle Stempelfreiheit.

h) In der Schweiz hatte der Check in Basel, Bern und Zürich bereits Eingang gefunden, so daß schon der Entwurf eines schweizerischen H. G. B. vom Jahre 1864 einige Normen über ihn enthielt (Art. 443 u. 444); dagegen wurden in die ersten Entwürfe eines Obligationenrechts keine Bestimmungen über unser Papier aufgenommen. Erst auf Verlangen der Bundesversammlung wurde diese Lücke ausgefüllt, und dem Check ein besonderer Titel von 8 Artikeln gewidmet (Tit. 30, Art. 830—837). Derselbe trat mit dem Bundesgesetze vom 14. Brachmonat 1881 am 11. I. 1883 in Kraft. Er schließt sich im allgemeinen dem französischen Rechte an, ist aber weit weniger engherzig und enthält auch in dem von ihm aufgestellten Erfordernis der Selbstbezeichnung der Urkunde als Check (sogen. Checkklausel) eine verdienstvolle Neuerung.

i) In Italien waren die Erinnerungen an die Bantanzweisungen der früheren Jahrhunderte anscheinend geschwunden, bis der englische Check in der Gegenwart Eingang und Nachahmung fand. Nachdem 1867 der Kongreß der Handelskammern den Wunsch nach einem Checkgesetze ausgesprochen hatte, reproduzierte der Präliminarentwurf des Handelsgesetzbuchs 1877 die Bestimmungen des französischen Checkgesetzes. Da die Entwurfsberatung sich lange hinzog, ergingen 1881 ein Gesetz und 2 Verordnungen über einzelne Punkte des Checkrechts, namentlich, obgleich keineswegs ausschließlich, über die Stempelpflicht. Diese Erlasse sind nunmehr sämtlich beseitigt durch das nach 13jähriger Arbeit zustande gebrachte neue Handelsgesetzbuch vom 31. X. 1882, dessen 10. Titel Kap. 2 den Check in 6 Artikeln (Art. 339—344) regelt. Diese Regelung steht dem französischen Muster weit freier gegenüber, als der erste Entwurf und als das belgische Recht. Die italienischen Bestimmungen sind ihrerseits wieder Vorbild geworden sowohl für die neue Gesetzgebung Portugals, als auch für den neuen römischen *codicele de commercio* vom 6./18. IV. 1877; zumal der letztere bietet in seinen 6 Artikeln (Art. 364—369) mit einer einzigen Abweichung eine wortgetreue Uebersetzung des italienischen Checkrechts.

k) Nach Spanien gelangten die Checks gegen das Jahr 1847; aber ihre gesetzliche Regelung erfolgte erst im Jahre 1885, indem bei der Revision des Handelsgesetzbuchs ein besonderer Abschnitt dem „*mandato de pago* genannt Check“ gewidmet wurde (Art. 534 bis 543). Der Einfluß des französischen Rechts ist unverkennbar; dem englischen Rechte entlehnt ist nur eine Bestimmung über die durchquerten Checks.

l) Was Deutschland anbelangt, so fehlte es schon im 17. Jahrhundert keineswegs an An- und Ueberweisungen zum Zwecke der Zahlung, namentlich in den Meßplätzen und in Hamburg, woselbst es, wie in Amsterdam, gemeinschaftliche Kassierer gab. Die Gesetzgebung stand diesen An- und Ueberweisungen nicht wohlwollend gegenüber, teils weil man in ihnen eine gefährliche Konkurrenz der Girobanken erblickte, teils weil man die „*Irrungen*“, die bei Fallissements einzutreten pflegten, fürchtete. Im 18. Jahrhundert begegnet in einzelnen Orten eine an den Check erinnernde kaufmännische Kassenanweisung, ja einzelne Wechselordnungen jener Zeit (Braunschweig, Frankfurt, Churpfalz) verpflichten, im Gegensaße zu den Verböten anderer Wechselgesetze, den Wechselinhaber sogar zur Annahme von Verweisungen auf Dritte, bei denen das Geld „*per Cassa* zu zahlen *parat* liegt“; nach Marperger obliegt wenigstens die *Complaisance*, welche Kaufleute, die in einer Stadt wohnen, sich untereinander zu erweisen schuldig sind, die Mühe der Assignationseinzahlung zu übernehmen. — In diesem Jahrhundert war es in Hamburg kaufmännische Sitte, keine Kasse zu halten, und alle diejenigen Zahlungen, die nicht durch Ab- und Zuschreibungen bei der Hamburger Bank geschehen konnten, auf einen Geldwechsler anzuweisen. Nehmliche Gebräuche bestanden — nach Koch — mit Hilfe der sog. Geldmakler in Bremen und an mehreren Seeplätzen. In anderen deutschen Staaten hingegen stand der Ausbildung der Kassenanweisung das partikularrechtlich für Privatbanken bestehende Verbot der Annahme verzinsbarer Depositen und insbesondere die verhängnisvolle Stempelsteuer entgegen. Der Verkehr wußte freilich das Stempelgesetz durch allerlei Quittungen, *Accreditive*, *Stellzettel* und *Dispositionsscheine* zu umgehen.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts wandten einzelne Bankinstitute (besonders der Berliner Kassenverein, die Frankfurter Bank, die Danziger Privatbank und die städtische Bank in Breslau) sich der Pflege des Depositen- und Checkverkehrs nach englischem Vorbild zu; aber erst in den letzten 15 Jahren hat das Checkwesen auch seitens der Privatbankiers, Sparkassen und Vorschußvereine Pflege gefunden und bei den großen Bankinstituten bedeutende Dimensionen angenommen. In erster Linie steht die Reichsbank, deren Giro- und Checkverkehr in wahrhaft großartiger Weise sich entfaltet hat; im Jahre 1888 sind auf Giro-Konto verausgabt durch Barzahlungen, welche wesentlich durch (weiße) Checks erfolgen, über 10 Milliarden Mark (10 444 829 300,41 M.); auch die deutschen Eisenbahn-, Post- und Steuerverwaltungen und sogar die Ministerien machen sich seit

einigen Jahren den Check für ihr Zahlungs- und Abrechnungswesen in immer steigendem Umfange dienlich. (Kießer.) Ueber den heutigen deutschen Rechtszustand, vgl. sub. 13.

m) In Oesterreich fehlte es bereits im vorigen Jahrhundert nicht an Anweisungen „auf das bei einem Tertio parato Geld.“ Der Name Check begegnet zum erstenmal in dem Statut der Oesterreichischen Nationalbank vom 27. XII. 1862. Einen bedeutenden Aufschwung hat auch in Oesterreich der Checkverkehr erst in neuester Zeit genommen, namentlich bei dem Wiener Giro- und Kassenvereine (Umschlag im Jahre 1881 über 7½ Milliarden Gulden), bei der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft und bei der österreichisch-ungarischen Bank mit ihren 47 Zweiganstalten, deren neueste Giroverkehrsbestimmungen sich denen der Deutschen Reichsbank im wesentlichen anschließen; endlich auch bei dem k. k. Postsparkassenamte. Eine ganz eigentümliche Ausdehnung hat in Oesterreich der Checkverkehr noch dadurch gefunden, daß nicht nur auf Geldzahlung, sondern (bei dem Wiener Giro- und Kassenvereine) auch auf Ausantwortung fungibler Wertpapiere Checks ausgestellt werden können. Letztere Checks heißen Effektenchecks (vgl. oben 4 b); sie haben die Deponierung eines Quantum der resp. Wertpapiere bei der bezogenen Bank zur Voraussetzung. Ueber die Gesetzgebung vgl. unten sub 12.

n) In Peru erging am 9. X. 1888 ein Spezialgesetz über die Checks. Es ist nach französischem Muster gearbeitet, aber noch engherziger als sein Vorbild.

Obwohl der Check auch nach Ungarn, Rußland, Skandinavien, Südamerika, China und Japan gelangt ist, so fehlt es doch in diesen Ländern noch an Checkgesetzen. Selbst Entwürfe wurden, soweit uns bekannt, bisher nur in Argentinien (1876 resp. 1889) und 1885 (auf englischer Grundlage) in Japan angestellt. Der argentinische jüngste Entwurf bildet die Artikel 618—630, der japanische die Artikel 880—887 des projektierten Handelsgesetzbuchs; jener ist von Dr. Ohji. Segovia, dieser von Professor Dr. Köhler verfaßt. — Ueber Guatemala vgl. oben sub 5 a. C. (S. 816).

9. Das geltende Checkrecht Großbritanniens.

a) Definition. Der englische Check ist nach der gesetzlichen Definition (s. 73 der Bills of Exchange Act, vgl. oben sub 8 b) ein auf einen banker bezogener, auf Aufordern zahlbarer Wechsel. (A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand.)

b) Eigenschaft des Bezogenen. Der Bezogene muß ein banker sein; ob übrigens Einzelkaufmann oder Gesellschaft oder Korporation ist gleichgültig. Der Begriff des banker deckt sich nicht mit dem des kontinentalen Bankiers; der Effektenkommissionair, der bloße Wechseldiskonteur ist kein banker;

vielmehr ist es derjenige, der Gelddepositen annimmt in der Absicht, dies Geld auf Zinsen auszuliehen oder es sonst mit Nutzen zu placieren. — Der Bezogene braucht sich nicht als banker zu bezeichnen; und auch auf der Urkunde bedarf es dieser Bezeichnung nicht.

c) Depot. Es bedarf weder eines baren Depots, noch irgend einer vorangehenden Deckung. Auch auf zugelagten ungedeckten Kredit können Checks gezogen werden. Kommissionschecks (für Rechnung eines Dritten, s. 74 B. 1) sind statthaft.

d) Sichtstellung. Nur der Sichtcheck ist Check; jede andere Fälligkeitsbestimmung würde der Urkunde den Charakter des Checks rauben.

e) Inhaberstellung. Der Check kann, braucht aber nicht auf den Inhaber zu lauten; er kann auch auf den Namen oder an Ordre, auch auf den Namen des Ausstellers oder des Bezogenen gestellt sein.

Der Inhabercheck wird durch Tradition, der Ordrecheck durch Indossament, auch Blankoindossament, übertragen.

f) Formelle Erfordernisse sind:

- 1) ein schriftlicher unbedingter Zahlungsauftrag. Das englische Recht erkennt keine Quittungschecks an.
- 2) Angabe der bestimmten Checksumme; dieselbe kann auch auf Zinsen lauten; bei Abweichungen der Angabe in Zahlen und Buchstaben entscheidet die Angabe in Buchstaben. Die Summe ist jetzt unbeschränkt, nur in Schottland darf kein Check auf weniger als 20 sh. lauten (s. Wittermaier in J. f. G. R. 31, S. 342).
- 3) Unterschrift des Ausstellers.
- 4) Angabe des Bezogenen.
- 5) Angabe des Forderungsberechtigten (vgl. oben sub e).

Nicht essentiell ist: die Angabe der Verfallzeit (nur darf die Fälligkeit bei Sicht nicht ausgeschlossen sein; ein Check ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtcheck [s. 70]), ferner das Orts- und Zeitdatum (post- und antedatierte Checks sind gültig!), sowie der Zahlungsort.

Ortsverschiedenheit und Valutabekanntnis sind weder erfordert, noch ausgeschlossen.

g) Accept ist ungewöhnlich und kann nicht gefordert werden; falls erteilt, wirkt es wechselmäßig, es sei denn ungesetzlich (von einer Aktienbank unter Verletzung der Bank Charter Act auf Inhaberchecks) erteilt.

Die am Londoner Clearing-House beteiligten Bankiers pflegen auf sie bezogene Checks, die für die Abrechnung des nämlichen Tages zu spät eingeleistet sind, aber für die Abrechnung des nächsten Tages als geeignet anerkannt werden, mit ihren Anfangsbuchstaben zu zeichnen (mark.). Ueber die Wirkung dieses marking herrscht Streit. Chalmers meint (S. 229): „As between banker and banker marking a cheque probably amounts to a binding representation, that it will be paid; but it is clearly not an acceptance, that the holder can take advantage of.“

Der Gebrauch derselben Bankiers, einen roten Ring durch die Unterschrift des Ausstellers hindurch in den Text des Checks hinein zu ziehen oder auch die Namen des Ausstellers zu ungittern (cancellation), wirkt nicht wie ein Accept; es giebt dem Inhaber jedenfalls kein besonderes Recht gegen die Bank.

Die im Jahre 1877 gegründete Checkbank giebt ihren Kunden Blanketts, auf denen ein Maximalbetrag der statthaften Checksumme vermerkt ist; dieselben nähern sich aus höchsten den Banknoten; Jevons meint fogar, daß sie nicht sowohl beglaubigte Checks als vielmehr Verschreibungen der Bank seien.

Ehrenannahme scheint nicht ausgeschlossen.

h) Pflichten des Bankiers. Der Bankier ist bei genügender Deckung zur Einlösung der Checks seiner Kunden verpflichtet; anderenfalls haftet er dem Aussteller nach der Praxis wegen Vertragsbruchs und ist überdies auch verpflichtet, den aus der Kreditgefährdung erwachsenen Schaden zu ersetzen.

i) Pflichten des Bankiers gegen den Inhaber. Dishonorierungsgründe. Widerruf, Tod, Konkurs des Ausstellers. In Schottland wird der Inhaber des Wechsels und daher wohl auch des Checks, wie in Holland, Eigentümer der Deckung (s. 53, 2); ein Klagerecht gegen die Bank wegen unbefugter Dishonorierung ist ihm daher nicht zu versagen.

In England vermag die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller — bis auf Macleod und Barclay — dem Inhaber dies klagerecht; eine Ausnahme ist aber jetzt auch dort durch s. 74 (3) zugelassen; wird nämlich ein Check mit genügender Deckung gezogen, aber verspätet präsentiert und von dem inzwischen insolvent gewordenen Bankier nicht eingelöst, wird der Aussteller mithin regreßfrei, so wird der Inhaber an Stelle des Ausstellers zum Gläubiger des Bankiers und kann diese Forderung im Konkurse des letzteren geltend machen.

Der Bankier darf und muß die Zahlung trotz vorhandener Deckung weigern auf den Widerruf des Ausstellers und auf die Nachricht vom Tode oder vom Konkurse seines Kunden, d. i. des Ausstellers resp. (bei dem Kommissionscheck) des Kommittenten des Ausstellers.

Hat eine Bank mehrere Niederlassungen, so ist der Kunde im Zweifel nicht befugt, auf eine andere Niederlassung zu ziehen als diejenige, bei welcher sein Konto geführt wird.

Mangels besonderer Abrede hat der Bankier die Inhaber verschiedener Checks in der Reihenfolge der Präsentation zu befriedigen. Die gezahlten Checks sind dem Aussteller nach englischer Praxis im Zweifel zurückzugeben.

k) Präsentation. Der Check soll innerhalb einer angemessenen Zeit (a reasonable time of its issue) zur Zahlung präsentiert werden. Bei Beurteilung der Angemessenheit soll der Richter (nach s. 74, 2) auf die Art der Urkunde, die Handels- und Bankiersgebräuche, sowie auf die Verhältnisse des Einzelfalles Rücksicht nehmen. In der Praxis gilt die Präsentation des Platzchecks in der Regel nur dann als rechtzeitig bewirkt, wenn derselbe am nächsten Tage nach Empfang vom Checknehmer selbst oder von dessen mit der Einkassierung beauftragten Bankier präsentiert wird. Bei Discheck muß der Checknehmer mit der Post des auf den Empfang des Checks folgenden Tages den Check zur Präsentation absenden und der mit der Präsentation Beauftragte am nächsten Tage nach Empfang des Briefes die Präsentation bewirken (Birnbäum). Höhere Gewalt entschuldigt die Verzögerung. — Die Echtheit der Indossamente braucht der zahlende Bankier nicht zu prüfen.

l) Protest und Notifikation. Protest mangels Zahlung ist bei Inland-Checks nicht nötig; dagegen sind die Indossanten und der Aussteller von der Dishonorie-

rung mit „reasonable diligence“ mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann erlassen sein. Sie darf dem Aussteller gegenüber unterbleiben, falls der Bezogene keine Verpflichtung zur Auszahlung des Checks gegenüber dem Aussteller hatte.

m) Die angemessene Frist steht jedem Inhaber (Remittenten, Indossatar) zu, jedoch nur im Verhältnis zu seinem unmittelbaren Vormann, so daß die Haftbarkeit eines früheren Vormannes resp. des Ausstellers dadurch, daß der Check durch mehrere Hände geht, keineswegs verlängert wird.

n) Regreß. Bei rechtzeitiger Präsentation und Benachrichtigung hat der Inhaber wechselfähigen Regreß aus der Urkunde gegen Aussteller und Indossanten; anstatt desselben kann er auch aus dem zu Grunde liegenden Verhältnis gegen seinen unmittelbaren Vormann klagen, also, falls er den Check zahlungshalber erhalten, auf die alte Forderung zurückgreifen.

Bei nicht rechtzeitiger Präsentation oder Benachrichtigung werden die Vormänner der Regel nach von allem und jedem Anspruch frei; nur der Aussteller bleibt selbst dann bis zum Ablauf der sechsjährigen Verjährungszeit noch verhaftet und wird nur insoweit entlastet, als er durch die Verzögerung geschädigt ist; dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Bankier vom Aussteller Deckung besaß und nach Ablauf der angemessenen Präsentationszeit in Konkurs geriet. Daß an Stelle des hiernach regreßfrei gewordenen Ausstellers der Inhaber Gläubiger des Bezogenen wird, ist bereits oben sub i erwähnt.

o) Stempel. Der Check unterliegt einem Fixstempel von einem Penny. Ungestemelte Checks sind ungültig.

p) Gefälschte Checks. Aus Checks, deren Unterschrift nicht echt ist, haftet der angebliche Aussteller anscheinend niemals; der Bezogene muß die Unterschrift des Ausstellers kennen. Der Schaden trifft also den Bankier stets, vorbehaltlich seines Anspruchs gegen den Fälscher und unter Umständen auch gegen den bereicherten Empfänger. Ebenso trifft in der Regel der Schaden bei Fälschungen des Checkinhalts, besonders der Checksumme, den Bankier; ausnahmsweise haftet aber der Aussteller, sofern er nämlich durch sein Verhalten die Inhabtsfähigkeit ermöglicht oder erleichtert hat. Dies wird z. B. angenommen, wenn bei Ausfüllung des Formulars ein leerer Raum vor der Checksumme gelassen ist. Auch muß derjenige, der unterzeichnete Checkformulare einem anderen zur Ausfüllung übergeben hat, die auftragswidrige Ausfüllung gegen sich gelten lassen (Birnbäum).

Ueber gefälschte Indossamente vgl. oben sub k am Ende.

q) Crossing. Sehr üblich ist das crossing (Kreuzen, Sperren oder forrechter das Durchqueren) des Checks. Es besteht in der Ziehung zweier paralleler Querlinien durch die Vorderseite des Checks.

Gewöhnlich wird zwischen diese beiden Linien noch ein Zusatz geschrieben, nämlich entweder 1) die Worte „and company“ oder 2) der Name eines Bankiers oder 3) die Klausel „not negotiable“. Jeder dieser 3 Zusätze kann allein erscheinen; die 3. Klausel kann aber auch, was sehr üblich geworden, zu der ersten oder zweiten hinzutreten. Ist der Name eines Bankiers genannt (sei es mit der dritten Klausel oder ohne dieselbe), so heißt das Queren ein spezielles; jedes andere Queren ist ein generelles.

Die Spezialquerung ist die ältere. Der Aus-

steller des Checks pflegte vor der Begebung den Namen des vermutlichen Präsentanten, nämlich des Bankiers des Checknehmers, quer durch den Kontext des Checks zu schreiben, um den bezogenen Bankier vor Auszahlung an einen Unbefugten zu schützen. Später ließ der Aussteller die Nennung jenes Namens weg und beschränkte sich, da die englischen Bankfirmen auf „& Co.“ zu enden pflegen, auf die Worte „and Company“. Der ganze Gebrauch soll im Verkehr der Clearinghouse-Bankiers entstanden sein; er hat aber sich bald auch auf die Kreise der anderen Bankiers ausgedehnt. Die Gesetzgebung hat sich wiederholt (1856, 1858 u. 1876) mit dem Crossing befaßt; die Bestimmungen der sog. Crossed Cheques Act von 1876 sind mit zwei unwesentlichen Zusätzen in das neue Wechselgesetz (s. 76 — 82) herübergenommen worden.

Zweck des Crossing ist die Verhütung der Auszahlung des Checks an eine andere Person als an einen Bankier; da nun die Bankiers nur von ihnen bekannten Personen Checks zu nehmen pflegen, so wird der Nachteil des Abhandenommens oder des Diebstahls der Urkunde vermindert, die Ermittlung des illegitimen Erwerbers erleichtert.

Der Bezogene darf den generell gequerten Check nur an einen Bankier, den speziell gequerten Check nur an den mit Namen im crossing genannten Bankier gültig bezahlen. Zahlung an einen anderen verpflichtet den Bezogenen zum Schadenersatz; doch bleibt ihm, sofern der Präsentant gutgläubig war, gegen den Aussteller noch der Einwand, daß dem Aussteller der Schaden auch dann erwachsen wäre, wenn er, der Bezogene, den Check nicht gezahlt hätte, da Aussteller ja dem gutgläubigen Checkinhaber regresspflichtig gewesen wäre. Dieser Einwand kann nur durch die Klausel „not negotiable“ wirklich beseitigt werden; diese Klausel giebt nämlich jedem Checknehmer, auch dem gutgläubigen, nur die Rechte seines Vordermannes; auch der gutgläubige Checknehmer besitzt bei dieser Klausel also keinen selbständigen Anspruch gegen den Aussteller; die crossingswidrig zahlende Bank kann bei dieser Klausel sonach nicht mehr auf die Schadenersatzklage des Ausstellers einwenden, daß dem Aussteller ein Schaden auch dann erwachsen wäre, wenn sie den Check nicht gezahlt hätte.

Zu jeder Durchquerung ist der Aussteller sowie jeder Inhaber des ungequerten Checks befugt. Das Crossing ist bei jedem Check statthaft, selbst beim Rectaheck; am häufigsten begegnet es bei dem Inhabercheck. Der generell gequerte Check kann von jedem Inhaber in einen speziell gequerten verwandelt werden; auch kann jeder Inhaber die Klausel not negotiable beifügen.

10. Das Checkrecht der Vereinigten Staaten.

a) Die amerikanische Praxis weicht nur sehr wenig vom englischen Rechte ab. Bezogener ist fast ausnahmslos eine Bank, selten ein Privatbankier.

b) Depot. Ein wirkliches Depot ist zwar auch in Amerika nicht nötig; die amerikanische Doctrin lehrt aber: a check purports to be drawn upon a deposit; it is upon its face a draft upon a deposit (Daniel S. 586); der Check trete mit der Behauptung auf, eine Depositallamweisung zu sein; der Check sei mithin eine Anweisung auf ein wirkliches oder fingiertes Depot.

c) Während in England nur der Sichtcheck zulässig ist, sind in Amerika Datechecks und befristete Sichtchecks (von Story und Richter Sharswood; a. N. ist Daniel) als Checks anerkannt worden. — Duplikate sind nicht ausgeschlossen.

d) Spezifisch amerikanisch ist das Certifying, die Beglaubigung des Checks, ein dem Accept verwandtes Institut. Der Gebrauch desselben ist erst seit den 60er Jahren dieses Jahrhunderts angekommen, seither aber zu riesenhaften Dimensionen angewachsen. Gegen das Certifizieren der Nationalbanken wendet sich (nach Koch) ein Gesetz von 1882; doch befaßt sich nach Daniel (3. Auflage 1884, S. 615) gleichwohl der tägliche Betrag der zertifizierten Checks in New-York allein auf 100 Mill. Dollars. Das Certifying besteht darin, daß ein Beamter der bezogenen Bank auf Wunsch des Inhabers oder Ausstellers das Wort „good“ quer über die Vorderseite des Checks schreibt; zuweilen fügt er noch seinen Namen oder seine Anfangsbuchstaben und einen Zahlungstag bei. Zu solcher Beglaubigung ist die Bank nicht verpflichtet. Das Certifying auf Antrag des Inhabers macht die Bank zum alleinigen Schuldner des Inhabers; Indossanten und Aussteller werden durch dasselbe regressfrei, der Check verwandelt sich in eine Banknote; das Widerrufsrecht des Ausstellers fällt fort; die Bank darf sich nicht mehr auf die Unetheit der Ausstellerunterschrift berufen. Revokation der Beglaubigung wegen Irrtums ist nur demjenigen Inhaber gegenüber statthaft, dem das Certifikat erteilt worden.

Das Certifying kann auch vor Ausgabe des Checks auf Antrag des Ausstellers erfolgen; in diesem Falle tritt nur die acceptmäßige Haftung des Bezogenen zu der aufrecht erhaltenen Haftung des Ausstellers und der etwaigen späteren Giranten hinzu; der Check wird nicht Banknote, sondern bleibt Check.

Dem Certifying steht keineswegs die mündliche Erklärung, daß der Check gut sei, gleich. Solche Erklärung bindet die Bank nur in betreff der Echtheit der Unterschrift und bezüglich der Höhe des Guthabens des Ausstellers, schützt aber nicht gegen Widerruf und hebt die Haftung der Aussteller und Giranten nicht auf.

e) Die Bank haftet auch ohne Accept — wenigstens nach der Ansicht von Morse und Daniel — dem Inhaber „for money had and received“; es entspricht dies also dem schottischen, nicht dem englischen Rechte. Die Bank ist zur Befriedigung nach der Reihenfolge der Präsentation verpflichtet; es gilt hier, wie in England, der Grundsatz „first come, first served“. Bei gleichzeitiger Präsentation mehrerer ungenügend gedeckter Checks kann die Bank, was in England nicht festgesetzt zu sein scheint, die Zahlung aller weigern oder sie nach dem Datum der Ausstellung befriedigen.

f) Der Tod des Ausstellers ist, im Gegensatz zum englischen Rechte, kein Dishonorierungsgrund, wenigstens nach Daniel (S. 631).

g) Memorandum-Checks sind Checks, die den Vermerk „Mem.“ oder „Memorandum“ (in der rechten Ecke) tragen und in der Regel als Kaution vom Aussteller seinem Darlehensgeber übergeben werden; zuweilen ist in ihnen auch der Name der bezogenen Bank ausgestrichen. Sie stehen eigenen Wechseln des Ausstellers gleich; er haftet auch ohne vorausgegangene Präsentation des Checks bei dem Bezogenen. Ist dem Bezogenen fruchtlos präsentiert worden, so bedarf es keiner Notifikation an den Aussteller. Die Bank darf bei Präsentation den Mem.-Check ganz, wie jeden anderen Check, honorieren.

h) Gequerte Checks sind in Amerika nicht üblich.

i) Stempel. Seit dem 1. VII. 1883 ist der Check stempelfrei.

II. Das Checkrecht Frankreichs. a) Definition. Das Gesetz von 1865 (vgl. oben sub 8 f.) definiert den Chec als „l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait, à son profit ou au profit d'un tiers, de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré, et disponibles“.

b) Eigenschaft des Bezogenen. Das Gesetz enthält keine Bestimmung bezüglich des Standes des Bezogenen; die Beschränkung auf den Bankchec wurde abgelehnt. Aussteller und Bezogener können Nichtaufleute sein. Der Chec ist je nach dem Charakter der zu Grunde liegenden Obligation bald Civilsache, bald Handelsfache.

c) Depot. Trotz der Definition sub a, und obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß der Aussteller bei dem Bezogenen zur Zeit der Ausstellung „provision préalable“ besitze, ist ein wirkliches Depot nicht erforderlich; es genügt vielmehr eine fällige Forderung bei Konsens des Bezogenen, ja auch Kreditchecks gelten unbedingt als statthaft. „On peut admettre, qu'il y a provision quand le tiré a ouvert un crédit au tireur et averti à ce qu'il usât de ce crédit au moyen de chèques“ (Lyon-Caen); „soit même que le tiré ait pris l'engagement d'en faire l'avance“ (Alauzet). Was der Gesetzgeber eigentlich will und was in den Worten „provision préalable et disponible“ einen keineswegs unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, ist — der Checvertrag (vgl. oben I u. 3). „L'émission du chèque suppose donc une convention préalable entre le tiré et le tireur“ (Lyon-Caen No. 1347). Dies hatte auch der Regierungskommissar de Lavenay in der Sitzung v. 5. V. 1865 ausdrücklich anerkannt.

d) Sichtstellung. Nur Sichtchecks sind statthaft. Bei fehlender Angabe der Verfallzeit ist der Chec bei Sicht fällig. Abreden, die eine Aenderung der Fälligkeit bei Sicht bezwecken, sind ungültig.

e) Inhaberstellung. Der Chec kann Recta-, Ordre- oder Inhaberpapier sein. Sieht die Urkunde keinen Remittenten an, so ist das Papier wohl Inhaberschec. Der Chec ist indossabel, selbst mittelst Blaurogros.

f) Formelle Erfordernisse sind 1) schriftlicher Zahlungsauftrag, Quittungscheck sind gesetzlich keine Checks. 2) Die Unterschrift des Ausstellers. 3) Die Ausstellungszeit in Buchstaben, und zwar (nach der Novelle) von der Hand desjenigen angeschrieben, der den Chec geschrieben (nicht unterschrieben) hat. (Der Schreiber braucht nicht der Aussteller zu sein.) Eine engherzige Vorsicht ist der Furcht vor Stempelconventionen entsprungen.

Nicht vom Gesetz speziell gefordert, aber an sich unentbehrlich ist 4) die Angabe der Checksumme.

Ueber Verfallzeit und Remittent vgl. oben sub d und e. Valutaklausel ist nicht nötig. Ortsdistanz ist weder erforderlich, noch ausgeschlossen. Notadreissen und Avale sind wohl statthaft, ebenso Duplikate (mit numéro d'ordre) (Clunet's Journal 1887, S. 657, Note).

g) Accept ist ganz ungebräuchlich und kann nicht gefordert werden, gleichwohl ist es aber, wenn vom Bezogenen (oder einer Notadresse) erteilt, wirksam. Bloße Visierung verpflichtet den Bezogenen nicht.

h) Pflicht des Bezogenen. Der Bezogene haftet bei unbegründeter Diebshoriorierung dem Aussteller (für den erwachsenen Schaden). Auch dem Zuhaber ist er (nach der fast einstimmigen Annahme der Juristen; a. M. wohl nur Alauzet) in Höhe der

Deckung zur Einlösung verpflichtet. Dies Klagerecht des Inhabers wird in Frankreich entweder durch eine stillschweigende Cession der Rechte des Ausstellers oder — was die herrschende Ansicht, aber für uns unannehmbar — durch die Annahme erklärt, daß das Eigentum der Deckung — wie beim Wechsel — mit der Uebertragung der Urkunde übergehe.

Bei unzureichender Deckung hat der Bezogene die Checks nach der Reihenfolge der Präsentation einzulösen, bei gleichzeitiger Präsentation proratarisch zu befriedigen.

Widerruf, sowie Tod oder Konkurs des Ausstellers heben — nach der herrschenden Ansicht — die Pflicht zur Einlösung nicht auf. Im Konkurse des Ausstellers haben die Chedinhaber ein Separationsrecht an der Deckung.

Auf die Nachricht von Diebstahl oder Verlust scheint der Bezogene die Einlösung verweigern zu dürfen, ja zu müssen.

i) Präsentation und Zahlung. Der Platzchec ist in 5, der Distanzchec in 8 Tagen zur Zahlung zu präsentieren. Der Ausstellungstag wird in die Frist nicht mit eingerechnet.

Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung des quittierten Checks. Der Quittungsvermerk muß — aus fiskalischen Gründen — bei Strafe datiert sein. Chrenzahlung scheint statthaft.

Ob der Bezogene, statt zu zahlen, mit einer Gegenforderung an den Inhaber kompensieren kann, ist umstritten; der Appellhof von Dijon hat 1887 die Frage bejaht, Prof. Mouquet verneint sie.

k) Protest. Notifikation. Regreß. Nichtzahlung ist durch Protest, wie beim Wechsel, am Tage nach der Präsentation festzustellen. Konkurs des Bezogenen während der Präsentationsfrist enthebt wohl der Protestpflicht; ebenso force majeure.

Der Inhaber muß den Protest, wie beim Wechsel, innerhalb der für die Regreßklage bestimmten Frist dem Regreßschuldner, den er in Anspruch nimmt, zustellen lassen. Diese Frist beträgt mindestens 14 Tage und wächst mit der geographischen Entfernung. Diese Zustellung pflegt mit der Vorladung verbunden zu werden.

Die Regreßklage kann gegen alle Verpflichteten gemeinsam angestellt werden. Regreßpflichtig sind Aussteller und Indossanten sowie Avalisten; sie haften aus der Urkunde selbst, wechselmäßig und solidarisch. Wer den Chec ohne Giro weiter gegeben, haftet nicht aus der Urkunde selbst, sondern nur aus dem zu Grunde liegenden Verhältnis und nur seinem unmittelbaren Nachmanne; aus dem zu Grunde liegenden Verhältnis kann auch — anstatt der Regreßklage aus der Urkunde — gegen einen unmittelbaren Vorgiranten geklagt werden. Auch dieser Klage steht aber die Einrede der verzögerten Präsentation entgegen.

Der Aussteller haftet auch bei verspäteter Präsentation, es sei denn, daß die Deckung innerhalb der Präsentationsfrist bei dem Bezogenen untergegangen ist; die Beweislast, daß für Deckung zur richtigen Präsentationszeit bei dem Bezogenen gesorgt war, liegt dem Aussteller ob. In diesem Falle kann der Bezogene die Rechte des regreßfrei gewordenen Ausstellers gegen den Bezogenen ausüben.

l) Verjährung. Alle Klagen aus dem Ordrechec verjähren wohl in 5 Jahren, sofern er Handelsfache; in allen anderen Fällen dürfte die 30 jährige Verjährung Platz greifen. (Lyon-Caen 1358.)

m) Gequerte Checks (chèque barré ou croisé) sind wenig gebräuchlich und gesetzlich gar nicht geregelt.

n) Stempel. Der Distanzcheck unterliegt jetzt einem Fixstempel von 20 Centimes, der Platzcheck von 10 Centimes. Die Quittung des Checks ist nicht stempelpflichtig (Lyon=Caen 1330). Checks vom Auslande auf das Ausland sind in Händen französischer Inhaber nicht stempelpflichtig. Im Fall der Protestierung oder Eintragung unterliegt der Check noch einer prozentualen Einregistrierungsgebühr: der Restcheck von 1/2%, jeder andere von 1%.

Die Verwendung des Fixstempels dient der Jurisprudenz als Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Sichtwechsel und dem Distanzcheck an Ordre, da man davon ausgeht, daß die Parteien das Papier nach seiner wahren Rechtsnatur gestempelt haben.

o) Fälschung. Während die hervorragendsten Rechtslehrer (Lyon=Caen, Thaller) dem Bezogenen den Schaden der Zahlung eines in der Unterschrift gefälschten Checks selbst dann zur Last legen, wenn er mit aller Sorgfalt und im besten Glauben gezahlt hat, wird durch ein neuerliches Erkenntnis des Civiltribunals von Lyon (26. I. 1889) das Prinzip ausgesprochen, daß der Bankier, der ohne jede Fahrlässigkeit und „sans opposition“ gezahlt hat, liberiert ist und den Betrag des Checks seinem Kunden zur Last stellen darf. — Hat der Aussteller durch seine Nachlässigkeit die Fälschung des Inhalts erleichtert, so trägt er den Schaden.

p) Strafen. Eine Geldbuße von 6% der Checksumme bedroht a) die Ausgabe eines undatierten oder nicht in vollen Buchstaben datierten Distanzchecks; b) die Ausgabe eines mit falschem Orts- oder Zeitdatum versehenen Checks; c) die Ausgabe eines Checks ohne vorausgehende verfügbare Deckung, vorbehaltlich der eventuell anwendbaren Strafe des Betrugs; d) die Verwendung oder Zahlung eines vom Auslande auf Frankreich gezogenen ungestempelten Checks in Frankreich.

12. Das Checkrecht Oesterreichs. Das Oesterreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Check nicht. Es behandelt in den §§ 1400—1410 nur die Assignation, übrigens im Zusammenhange mit der Delegation. Hasenöhrl meint (II, S. 233 n. 14), daß die Assignation des österreichischen Rechts nicht mit jenem Rechtsinstitut zu verwechseln sei, welches das gemeine Recht als Anweisung oder Assignation bezeichnet; anderer Ansicht freilich Unger, Fragmente. Jedenfalls ist aber die Regelung eine so dürftige und teilweise dunkle, daß sie für die wichtigsten Materien des Checkrechts ganz im Stich läßt. — Insofern der Check unter die Anweisungen der Art. 300 und 301 des Handelsgesetzbuchs fällt, liegen freilich etwelche Normen vor, auch kommen die ungeschriebenen Sätze des Handelsgewohnheitsrechts zur Anwendung; dies Gewohnheitsrechtsrecht ist aber kaum noch ausgebildet; jene Normen aber verfallen bezüglich der beiden brennendsten Fragen, bezüglich der Präsentationsfrist und des skripturmäßigen Regresses, und überdies sind sie auf die wichtigste Art der Checks, die Inhaberchecks, unanwendbar (cf. auch unten sub 13 ad 1 u. 2).

Nur vom stempelfiskalischen Standpunkte hat der Check in der Gesetzgebung Berücksichtigung gefunden. Nachdem nämlich das G. v. 13. II. 1862 einen Fixstempel von 10 Kreuzer eingeführt hatte, ist derselbe durch G. v. 29. II. 1864 auf 2 Kreuzer pro Stück herabgesetzt worden. In letzterem Gesetze werden die „Cheques“ definiert als „Anweisungen auf die

zur Ueberrnahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Ausalten“. Diese an sich schon engherzige Begriffsbestimmung ist später (durch Finanzministerialerlaß vom 28. II. 1864) noch mehr eingeschränkt worden, indem die Begünstigung des 2 Kreuzer-Fixstempels nur jenen Anweisungen eingeräumt ist, „welche im Grunde des an eine zur Ueberrnahme fremder Gelder in laufender Rechnung berechnete Gesellschaft geleisteten Depots von dem Erleger auf den von dieser Gesellschaft ihm zu diesem Zwecke eingehändigten Blaquetten gezogen sind“. Hiernach ist der österreichische Check — wenigstens im steuerrechtlichen Sinne — nur der formularmäßige Depotcheck auf privilegierte Banken.

Das Bedürfnis einer umfassenden Regelung des Checks wurde auch in Oesterreich empfunden und zuerst im Jahre 1878 vom Bankdirektor Dr. Funk ausgesprochen. Zwei Jahre später veröffentlichte derselbe einen im amtlichen Auftrage gefertigten Gesetzesentwurf nebst Motiven. Dieser Entwurf führte zu einer sachverständigen Konferenz im Handelsministerium und zu einer Reihe literarischer Bearbeitungen der Frage. Gegen die Kodifikation erklärte sich Grünhut und Link, im Grunde wohl auch Leonhard und Bunzl; für dieselbe — außer Funk auch Gelechowsky und Kerpel; — Link und Kerpel auf dem Deutschen Juristentage. Obwohl im Jahre 1882 von einer erneuten Anregung seitens des Finanzministers berichtet wurde, ist es bisher wohl noch zu keinem weiteren gesetzlichen Schritte gekommen.

13. Das Checkrecht Deutschlands. a) Reichsgesetzgebung. Die einzige Erwähnung des Checks in der deutschen Reichsgesetzgebung findet sich im Wechselstempelgesetz vom 10. VI. 1869 § 24 Abs. 2. Derselbe gewährt volle Steuerfreiheit den „statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute, wenn sie ohne Accept bleiben.“

Diese Definition dürfte aber sich wohl nur auf den steuerfreien Check beziehen. Der (steuerfreie) Check wäre sonach begrifflich Bankcheck und Sichtcheck, nicht aber notwendig Depotcheck, da bei der „Elastizität“ des Wortes „Guthaben“ auch der auf einen eröffneten Kredit gezogene Check sich wohl als Anweisung auf das Guthaben auffassen läßt.

Der steuerfreie Check kann Restpapier, aber auch Inhaberpapier (mit der reinen oder alternativen Inhaberkaufsel) sein; er kann endlich auch, wie das Reichsoberhandelsgericht am 24. X. 1875 anerkannt hat, an Ordre gestellt werden.

Das Reichsrecht besitzt keine Spezialnormen über die Wirkungen des Checks; es sagt nicht nur nichts über die Pflichten des Bezogenen und die Dishonorierungsgründe, insbesondere über den Einfluß von Tod, Konkurs und Widerruf des Ausstellers; es entbehrt vielmehr auch der so dringend nötigen Regelung der Präsentationszeit, des Regresses und der Verjährung.

Allerdings finden sich im Reichshandelsgesetzbuch (Art. 301—305) etliche vereinzelte Bestimmungen über zwei besondere Arten der Anweisung, zu denen unter Umständen der Check gehören kann; nämlich:

α) Normen über die von einem Kaufmann ausgestellte Ordreanweisung; aber diese Normen übergehen gerade die wichtigen Fragen des Regresses und der

Präsentationsfrist, und lassen überdies sowohl die Ordreanweisung des Nichtkaufmanns, wie die in der Praxis üblichste Form, die Inhaberanweisung (des Kaufmanns und des Nichtkaufmanns) ungeregelt.

β) Normen über die auf einen Kaufmann angestellte Anweisung. Unter diese Kategorie werden faktisch wohl nahezu alle Checks fallen. Aber gerade bezüglich dieser Kategorie beschränkt sich das Handelsgesetzbuch lediglich auf eine einzige Norm, nämlich über die Wirkung des Accepts, während doch eben das Accept — nach jenem Stempelgesetz wenigstens — dem Check fehlen soll; überdies ist die Anwendbarkeit der Normen über das Indossament für diese Kategorie nicht einmal ausgesprochen. Auf den Quittungsscheck lassen sich übrigens die Art. 300—305 überhaupt nicht beziehen.

Die Reichswechselordnung ist aus dem formellen Grunde, daß der Check nicht die Selbstbezeichnung Wechsel enthält, unanwendbar, allerdings mit einer Ausnahme, die jedoch nur für wenige deutsche Einzelstaaten gilt. (Vergl. unten sub d).

Bei dieser Lückenhaftigkeit der Reichsgesetzgebung ist, falls der Check, wie fast ausnahmslos, unter die Handelsfachen fällt, nach Art. 1 des H.G.B. auf das Handelsgewohnheitsrecht und in dessen Ermangelung auf das bürgerliche Recht der Einzelstaaten zurückzugreifen.

β) Das Handelsgewohnheitsrecht. Gerichtspraxis. Sog. Bedingungen. Ein Gewohnheitsrecht hat in größerem Umfange sich in Deutschland bisher noch nicht entwickelt resp. feststellen lassen; die Zahl der Prozesse, in welchen es am ehesten ermittelt werden und zum Ausdruck gelangen könnte, ist relativ gering.

Zunächst ist vom D.L.G. Köln durch Urteil v. 21. II. 1883 konstatiert worden, „daß auch in Deutschland für die Präsentation kaufmännischer Anweisungen“ — es handelte sich gerade um einen Check — „zur Einlösung eine kurze Frist im Handelsverkehr gebräuchlich ist, welche jedenfalls 8 Tage nach der Ausstellung nicht übersteigt.“ Dasselbe Gericht hat in dem nämlichen Urteile ausgesprochen, daß bei dem Check eine formelle Regreßverbindlichkeit des Ausstellers resp. Indossanten als Gewohnheitsrecht aus dem Handel nicht herzuleiten sei. Dagegen hat das Obergericht Hamburg es am 3. VIII. 1877 als Hamburger Rechtsauffassung bezeichnet, daß die kaufmännische Anweisung — es handelte sich um einen Check — „als ein hinsichtlich der Verhaftung des Ausstellers und resp. des Indossanten gleich einem Wechsel zu behandelndes Dokument angesehen wird, und daher der Indossant eines solchen Papiers dem Regreß aus seinem Indossament, gleichwie bei einem Wechselindossament unterworfen ist.“ —

Ueber die Fälschung der Unterschrift des Checks sind zwei sich widersprechende Urteile von Oberlandesgerichten ergangen: Das D.L.G. Hamburg verurteilt am 20. X. 1887 die Haftung des Checkbuchinhabers aus den mit seiner gefälschten Unterschrift versehenen Checks im Prinzip, es sei denn, daß er im Checkvertrage die Ersatzpflicht übernommen habe. Dagegen bejaht das D.L.G. Celle am 18. XI. 1886 jene Haftung des Checkbuchinhabers im Prinzip (auch ohne jene Vertragspflicht?), wenn der Check infolge nachlässiger Aufbewahrung geföhlen worden, es sei denn, daß die Beschaffenheit der gefälschten Unterschrift Zweifel an ihrer Echtheit erwecken mußte (Z. f. Handelsrecht, 35, S. 262 und 263). Eine allgemeine

Pflicht des Bezogenen, vor der Zahlung des Checks die äußerlich unverdächtige Unterschrift des Ausstellers mit einer echten Unterschrift des Checkbuchinhabers zu vergleichen, nimmt das letztgenannte Gericht nicht an¹⁾.

Ein werdendes Gewohnheitsrecht ist in den „Bedingungen“ zu finden, unter welchen die großen Bankinstitute in den Checkverkehr mit ihren Kunden einzutreten pflegen; doch beziehen sich diese Bedingungen (Instruktionen) in der Regel nur auf die äußere Form der Urkunde und ähnliches, niemals aber auf die Frage des Regreßes.

Sehr bedeutsam wirkt in jener Richtung (für die Entwicklung eines formellen Checkrechts) das Abkommen der Reichsbank mit sämtlichen an der gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle beteiligten Bankhäusern vom 14. II. 1883, um so mehr, als dies Abkommen auch für die übrigen 8 Abrechnungsstellen Deutschlands typisch geworden ist (vergl. oben den Artikel „Abrechnungsstellen“ von R. Koch). In diesem Abkommen einigte man sich rüchlichlich des Checkverkehrs über ein einheitliches Checkformular. Dieses Checkformular, welches vertragsmäßig von der Reichsbank und den 111 größten deutschen Bankhäusern als das einzig stattdaste erklärt worden ist, lautet:

Die p. p. bezw. Herr p. p. (Name des zahlenden Hauses) in . . . wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem Guthaben an oder Ueberbringer unserem

M.
 d. . . . ten 188

Hierdurch ist der Quittungsscheck, der Rektcheck, der Ordrecheck, der reine Inhaberscheck und der Nichtsichtcheck ganz ausgeschlossen; nur der Anweisungsscheck mit der alternativen Inhaberklausel ist anerkannt. Nach ausdrücklicher Festsetzung dürfen nicht bezahlt werden: Checks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer“ gestrichen ist, oder welche die Bestimmung einer Zahlungsfrist enthalten. Diese letzteren beiden Festsetzungen sind auf jedem Checkblanket abgedruckt; auch soll jeder Check links oben die laufende Nummer, rechts oben den Betrag in Zahlen enthalten. Der Vermerk „nur zur Berechnung“ darf quer durch den Text geschrieben oder gedruckt werden; dieser Vermerk ist unwiderüflich; der Bezogene, der mit solchem Vermerk versehene Checks bar auszahlt, haftet für den durch die Nichtbeachtung erwachsenden Schaden. Dieser Verrechnungsvermerk ist trotz der Ähnlichkeit der äußeren Querung kein wirkliches crossing; denn er beschränkt den Bezogenen nicht bloß in der Person des Zahlungsempfängers, sondern er verbietet ihm vielmehr die Barzahlung überhaupt. Kein Check darf acceptiert werden. Endlich verpflichten sich die Mitglieder, darauf zu halten, daß Checks auf sie von ihren Kunden (bei Vermeidung des Verkehrsabbruchs) „nur auf Grund eines mittelst Checks verfügbaren Guthabens gezogen werden.“ Hierdurch dürfte das Erfordernis des Checkvertrages als materielle Voraussetzung des Checks anerkannt sein. Kreditchecks scheinen dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr unter der Voraussetzung eines dahin gehenden Checkvertrages zugelassen zu sein.

Die so wichtige Präsentations-, Widerrufs- und

1) Dies Erkenntnis ist inzwischen von Ruhlensbeck (der Check, Leipzig 1890, S. 210 ff.) im Wortlaut mitgeteilt und eingehend (S. 128—139) erörtert worden.

Regreßfrage ist freilich auch durch dies Abkommen nicht geregelt.

c) Cheekgesetzgebung der Partikularstaaten. Von den Gliedern des Deutschen Reichs besitzt nur Elsaß-Lothringen ein Spezialgesetz über die Cheeks; es ist dies das französische Gesetz von 1865, welches mit seinen Vorzügen und Mängeln dem Reichslande belassen worden ist; die Novelle von 1874 gilt dagegen im Reichslande nicht.

Das Fürstentum Lippe hat zwar kein allgemeines Cheekgesetz, aber die Verordnung vom 1. XII 1882, die Einführung des Cheekverkehrs bei der Landes Sparkasse betreffend, enthält außer den Verwaltungsgrundsätzen doch auch eine Zahl von Normen des Cheekrechts¹⁾.

d) Die kaufmännische Anweisung in Bayern, Königreich Sachsen, Weimar, Reuß, Frankfurt a. M. und Altenburg. Bald nach der Abfassung der deutschen Wechselordnung haben in den Jahren 1849—1852 sechs deutsche Staaten (Bayern, Königreich Sachsen, Weimar, beide Reuß und Frankfurt a. M.) ein besonderes Rechtsinstitut der kaufmännischen Anweisung geregelt und zwar unter wesentlicher Gleichstellung mit den Wechseln. Diese 6 Partikulargesetze über die kaufmännischen Anweisungen sind auch nach Annahme des deutschen Handelsgesetzbuchs in Kraft geblieben, ja es hat noch ein 7. Staat (Altenburg) dieselben im Jahre 1864 kopiert. Unter diese partikularrechtlich kaufmännischen Anweisungen kann allerdings der Cheek fallen; er wird es aber sehr selten; denn alle jene Gesetze — mit alleiniger Ausnahme Frankfurts — fordern die bei dem Cheek kaum begegnende Selbstbezeichnung der Urkunde als „Anweisung“, Bayern überdies noch die (dem Inhaber- und Kettacheek wenigstens fremde) Ordreklausel.

Insofern der Cheek aber die Voraussetzungen jener partikularrechtlichen kaufmännischen Anweisungen erfüllt, unterliegt er fast durchaus den Normen der deutschen Wechselordnung, vom Regreß mangels Annahme abgesehen. Diese Normen der D. W. O. sind aber für den Sichtcheek, der doch der reguläre Cheek ist, höchst unzuweckmäßig; denn Art. 31 gewährt in Ermangelung einer etwaigen besonderen in der Urkunde enthaltenen Bestimmung, (die ganz gegen den Gebrauch des Cheekverkehrs), dem Sichtwechsel eine 2jährige Präsentationsfrist, die jedenfalls den Indossanten gegenüber viel zu lang ist, aber auch dem Aussteller eine viel zu weitgehende Haftung für die Solvenz des Bezogenen zumutet!

e) Soweit die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 301—305 und die Normen jener 7 Partikularstaaten unanwendbar sind, und soweit auch das dürftig entwickelte Handelsgewohnheitsrecht nicht ausreicht, ist in Deutschland auf das bürgerliche Recht der gewöhnlichen Anweisung zurückzugreifen. Nur 3 deutsche Kodifikationen regeln dieselbe, nämlich das preussische Landrecht, das badische Landrecht und das sächsische bürgerliche Gesetzbuch.

1) Im Preussischen Landrechte sind zwar 49 Paragraphen (I, 16 § 251—299) der bürgerlichen Anweisung gewidmet. Diese Normen entsprechen aber vielfach nicht dem Bedürfnisse des Cheekverkehrs: so ist

1) Die Einführung des Cheekverkehrs bei den preussischen öffentlichen Sparkassen wurde dagegen abgelehnt durch den Ministerialerlaß v. 5. II. 1886 (vergl. Heyden's Sparkassengesetzgebung 1889, S. 69 ff.).

die Präsentationsfrist (14 Tage für Platzanweisungen — Distanzanweisungen haben noch entsprechende Fristverlängerung —) viel zu lang; so fehlt jeder Regreß aus der Urkunde selbst; so scheint der beliebige Widerruf des Ausstellers vor Accept oder Zahlung wenig empfehlenswert. Ferner ist die Unterlassung der rechtzeitigen Präsentations- und Notifikationspflicht nicht mit Verlust des Rückgriffs bedroht, giebt vielmehr nur Schadenersatzanspruch. Endlich entzieht das Accept der bürgerlichen Anweisung dem Acceptanten nicht schlechthin die Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse.

2) Der Code civil selbst enthält gar keine spezielle Bestimmung über die Anweisung als solche; dagegen hat das ans ihm beruhende Badische Landrecht ein besonderes Kapitel „von Anweisungen“ in 11 Sätzen 2010 a—1 dem Kapitel über den Austrag angereiht. Der badische Gesetzgeber unterscheidet Anweisungen an Lieferungs-, an Zahlungs- und an Einzugsstat. Ein Regreß gegen den Aussteller aus der Anweisung besteht auch in Baden nicht (D. S. O. Karlsruhe, Entsch. v. 29. I. 1883). Der Assignatar ist bei der an Zahlungsstat gegebenen Anweisung „ohne Aufenthalt“ um Einlösung anzugehen; wieviel Tage als „Aufenthalt“ anzusehen, bestimmt Art. 2010 g leider nicht; das Amtsgericht Heidelberg hat am 23. XII. 1880 gewiß zurecht erklärt, daß Säumnis von 8 Tagen ein unberechtigter Aufenthalt sei; aber sollten nicht 6, 5, 4 Tage auch schon zu lang sein? Fristgewährung des Assignatars an den Assignaten, Vergleich oder Kompensation zwischen beiden bewirkt den Verlust jeden Anspruchs gegen den Aussteller. Die Anweisung an Zahlungsstat ist, selbst ehe sie acceptiert ist, mit einer Ausnahme unwiderruflich; die Anweisung an Leistungsstat ist dagegen bis zum Accept widerruflich; auch die Anweisung an Einzugsstat erlischt, wie der sächsische Austrag, durch Widerruf, außerdem auch durch den Konkurs des Assignaten und Assignaten. —

3) Das Sächs. Bürgerliche Gesetzbuch §§ 1328—1338 gewährt dem Aussteller das Widerrufsrecht bis zum Accept; die Anweisung erlischt, sofern der Anweisende vor der Annahme stirbt. Ein Regreß aus der Anweisung ist nicht anerkannt; der Anspruch aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse erlischt, wenn dem Assignatar bei Geltendmachung der Anweisung eine Verschuldung zur Last fällt; eine bestimmte Frist ist nicht normiert.

4) In den Ländern, die eine Kodifikation nicht besitzen, also im Gebiete des gemeinen Rechts, ist das Recht der Anweisung, — für welche die Römer nicht einmal einen bestimmten Namen besaßen —, aufs höchste umstritten. Insbesondere ist es freitig, ob die (acceptierte) Anweisung unwiderruflich ist, ob sie durch den Tod des Ausstellers erlischt, auch ob in der Erteilung der Anweisung eine Garantie für den Eingang liegt. Eine Präsentationsfrist ist nicht festgesetzt.

f) Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich enthält keine Spezialnorm für den Cheek; seine Bestimmungen über die Anweisung §§ 605—613 lassen einzelne Lebensfragen des Cheeks (Regreß, Präsentationsfrist) ganz unberührt oder regeln sie — für den Cheek wenigstens — unzuweckmäßig (z. B. Widerruflichkeit).

g) Bei der Zerstückelung, Unsicherheit und Unzuweckmäßigkeit des herrschenden Rechtszustandes hat sich das Bedürfnis eines deutschen Cheekgesetzes als unabweislich herausgestellt. Dies Bedürfnis veranlaßte im September 1879 die Braun'sche Weiger'sche Han-

delkammer zur Aufstellung eines Entwurfs der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz, dem die *Manuheimer* Handelskammer einen Gegenentwurf aus der Feder des Dr. Landgraf gegenüberstellte. Aus den Beratungen der Delegierten von 11 deutschen Handelskammern ging in Braunschweig am 18. XI. 1879 ein (dritter) abgeänderter Entwurf hervor. Im Dezember 1882 gelangte endlich ein 4. Gesetzesentwurf zur Veröffentlichung; derselbe ist von dem Reichsbankdirektorium aufgestellt und vermutlich von Herrn Präsidenten Dr. Koch, dem erfahrensten Meister des Checkrechts und dem Vorkämpfer für ein deutsches Checkgesetz, verfaßt worden.

Die Bedürfnisfrage war auf die oben erwähnte erste Braunschweiger Initiative von etwa 50 deutschen Handelskammern bejaht worden; dagegen wurde die Dringlichkeit auf der Braunschweiger Delegiertenkonferenz vom November 1879 verneint. Zu der nämlichen Vereinigung gelangte in denselben Monate der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages. Schon im Jahre 1882 erklärten sich jedoch für die gesetzliche Regelung des Checkverkehrs das Plenum des Deutschen Handelstages, sowie die Bankkommissionen und die Bezirksausschüsse bei den Reichshauptbankstellen. Zur nämlichen Ansicht bekannte sich 1884 der 17. deutsche Inristentag, allerdings nur mit einer Stimme Majorität.

Als Gegner des Checkgesetzes bekannten sich Behrend, Dreher, Erthyropel, Heinsen, Keyßner, Lints und Voigt; für dasselbe erklärten sich bisher¹⁾ Bayerdörffer, Bech, Brentano, Cohn, Gareis, Gierke, Hartmann, Hartung, Heinsheimer, Herz, Kerpel, Schrant, Simonson, v. Wilimowski, wohl auch Birnbaum und Kapp, am eindringlichsten aber Koch und Nießer. Letzterer giebt auch eine treffliche kritische Analyse der vorerwähnten 4 Entwürfe.

Aller Bestrebungen aber ungeachtet hielt die Reichsregierung den Erlaß eines Checkgesetzes bisher noch nicht für angezeigt; bei der Revision des Handelsgesetzbuchs dürfte aber die gesetzliche Regelung der Checks unerlässlich werden!

14. Der Entwurf eines Weltcheckrechts. Der Gedanke eines Weltwechselrechts, dessen Ausföhrung seit einigen Jahrzehnten von so vielen Seiten erstrebt wird, hat auch den Gedanken eines Weltcheckrechts wachgerufen. Allerdings ist es weder die ursprüngliche, noch gerade die hauptsächlichste Bestimmung der Checks, über die Grenzen eines Staates hinaus als Zahlungsmittel zu dienen. Indes hat, wie ein Blick in die Kurstelegramme lehrt, der Check als Sichtpapier vielfach die Rolle des kurzfristigen Auslandswechsels übernommen; auch führt der großartige Reiseverkehr der Gegenwart den Check oft durch die Hände verschiedener Staatsangehöriger und damit vielfach durch verschiedene Rechtsgebiete. Prozesse haben stattgefunden, in denen die Verschiedenheit der nationalen Checkrechte sich fühlbar machte, in denen da-

her zunächst die oft schwierige Vorfrage zu entscheiden war, nach dem Checkrecht welchen Landes die Streitfrage zu beurteilen sei (vgl. z. B. die Palermitanische Entscheidung v. 13. XII. 1886 in *Cunet's Journal de dr. intern. privé* 1889, p. 333 und auch das oben schon citirte Urteil des Kölner L. O. v. 21. II. 1883). Die Einheitlichkeit des Checkrechts ist daher, wenn auch nicht so unerheblich wie die des Wechselrechts, so doch gewiß in hohem Grade wünschenswert.

Der Erreichung dieses Zieles suchte man in den Jahren 1885 und 1888 näher zu kommen. Die belgische Regierung berief anfänglich der Antwerpener Ausstellang 1885 einen Congrès international de droit commercial in die genannte Stadt; 16 europäische und 4 außereuropäische Staaten ließen sich offiziell vertreten; das Deutsche Reich leider nicht; die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 189, zumeist Vertreter von Universitäten, Handelskammern, Anwaltskammern, juristischen Gesellschaften und Zeitschriften, sowie von Bank-, Transport- und Versicherungsinstituten. Der Congrès hatte eine wechselrechtliche und eine seerechtliche Sektion. Der eriteren lag ein von der kgl. Organisationskommission des Kongresses ausgearbeiteter und dem belgischen Rechte nachgebildeter Wechselrechtsentwurf vor, dessen letzter Artikel 57 die Checks und verwandte Zahlungspapiere sehr summarisch dem Wechselrechte unterstellte und nur eine besondere Präsentationsfrist normierte, die bei Platzchecks 5, bei Distanzchecks 8 Tage (mit Zuwachs von je 1 Tage für je 500 Kilometer) betragen, bei Seetransport des Checks aber sich verdoppeln sollte. Dieser Artikel wurde, da die Kardinalfragen des Wechselrechts den Antwerpener Congrès vollauf beschäftigten, anscheinend ohne weitere Diskussion angenommen.

Zur Fortsetzung der Beratungen wurde ein zweiter Congrès nach Brüssel auf den Anfang Oktober 1888 einberufen und nahezu von denselben Staaten und Korporationen besickt. Gegenorschläge für die Regelung des Checks waren hauptsächlich vom offiziellen Luxemburger Delegierten Würlh und von dem englischen Advokaten Barclay eingegangen; jener hatte sich dem französischen, dieser dem englischen Rechte angeschlossen. Nur Professor Guhot aus Paris hatte sich gegen die uniforme Regelung der Checks erklärt. Auf dem Brüsseler Kongresse wurde lebhaft über den Begriff des Checks, insbesondere seinen Unterschied vom Sichtwechsel disputiert. Man kam zu dem befremdlichen Resultate, daß jedes Sichtpapier, das nicht die Selbstbezeichnung als Wechsel (Wechselklausel) trägt, als Check zu gelten habe, eine Bestimmung, die um so mehr befremdet

1) Jetzt auch v. Caustein, *Check, Wechsel und deren Deckung*, Berlin 1890, S. 4 u. 174 ff., sowie Kuhlenthal, a. a. O., S. 152—161.

als jener Kongress die Notwendigkeit der Wechselklausel im übrigen leider abgelehnt hat; diese Bestimmung beieitigt übrigens auch jeden äußeren Unterschied zwischen dem Check und der einfachen Sichtanweisung. Es wäre wohl besser gewesen, die Selbstbezeichnung als Check, wie in der Schweiz und im holländischen Entwurf, für den Check zu fordern! Als Präsentationszeit hat der Kongress für Blankchecks 5 Tage empfohlen: für den Disanzcheck ist die Bestimmung der Frist der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten überlassen. Der Quittungsscheck ist verworfen, das Queren der Checks im wesentlichen nach englisch-spanischem Muster sanktioniert worden.

Litteratur:

1) Deutsche, österreichische und schweizerische. Bayerdörffer, Das Checksystem, Jena 1881. Behrend, Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? Gutachten für den 17. deutschen Juristentag, 1884, Verhandl. I, S. 32—43. Bericht der Handelskammer Braun-schweig über die Verhandlungen der am 18. XI. 1879 in Braunschweig abgehaltenen Konferenz von Delegierten deutscher Handelskammern betr. die gesetzliche Regelung des Checkwesens. Birnbaum, Ueber Checks in Ztschr. f. Handelsrecht 30, S. 1—29, 1885. Derselbe, Der Check, Vortrag, Köln 1885. Bubenik, Die Technik des Giroverkehrs bei der österr.-ungar. Bank, 1888. Büchsenhütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum, 1869, S. 502, 504. Bunzl, Material zu einem Checkgesetzentwurf, Wien 1880. Cheques- und Clearinghäuser in England und in den Vereinigten Staaten (in der Deutschen Vierteljahrschrift 1864, Heft 3, S. 138—151). Georg Cohn, Zur Geschichte der Checks und zur Lehre der Checks in Ztschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft I, S. 117—160, 424—489, II, S. 131—133, III, 69—143 (1878—1883). Derselbe, Der Entw. der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz, 1880 (in Jahrb. f. Nat. XXXIII, S. 471—495). Derselbe, Anweis. u. Check in Endemanns Handb. d. Handelsr. III, §§ 452—454 (1885). Cosack, Lehrb. d. Handelsr., 1888, S. 238 ff. Czelenchowski, Ein österr. Checkgesetz (in den jurist. Blätter, Wien 1881, Nr. 19 und 20). Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 4. Aufl. 1887, S. 547, 573—575. Funf, Ueber die rechtliche Natur des Cheque, Vortrag, Wien 1878. Derselbe, Das Questionnaire über ein österr. Checkgesetz, Wien 1880. Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl., 1888, S. 569, 571, 583 ff. Goldschmidt, Handb. des Handelsr. I, S. 1219, 1221, 1223. Derselbe, in seiner Ztschr. f. Handelsr. 32, S. 200—208; 33, S. 467; 36, S. 138. Haberlich, Handb. des schweiz. Obligationenrechts, 1887, II, S. 748—754. Hachenburg, Das badische Landrecht, 1887, S. 6, 400 u. 401. Hanaußel, Der Check im Giroverkehr der österr.-ungar. Bank (jurist. Blätter, Wien 1889, Nr. 20—24). Hartung, Der Check- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank, 1880 (in

Holzendorffs deutsche Zeit- und Streitfragen IX, 133/34). Hermann-Wilmner, Griechische Privataktentümer, 3. Bd. S. 454, Freiburg i. B. 1882. Hildebrand, Das Chequesystem und das Clearinghouse in London (in Jahrb. f. Nat. VIII, S. 127—162). Kapp, Der Check, in Ztschr. f. Handelsr. 30, S. 325—401, 1885. Knies, Geld und Kredit, I, S. 156 ff., 284; II, S. 272—283. Knoch, Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel, 1876 (auch in Buschs Archiv f. Handelsrecht 37, S. 85—120). Derselbe, in v. Holzendorffs Rechtslexikon, 1880, s. v. Check und Giroverkehr. Derselbe, Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich, 1883 (auch in Buschs Archiv f. Handelsr. 43, S. 128—168). Derselbe, Abrechnungsstellen (Clearinghäuser) in Deutschland und deren Vorgänger (auch Ztschr. f. Handelsr. 29, S. 59—109). Derselbe, Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? Gutachten für den 17. deutschen Juristentag, Verhandl. 1884, S. 1—31. Derselbe, Abrechnungsstellen in diesem Handwörterbuch I, S. 7—12. M. v. Postanek, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, 1889, S. 35 u. 36, 82—85, 117. Landgraf, Gutachten über die gesetzliche Regelung des Checkwesens in Deutschland nebst Gesetzentwurf, 1879 (auch im Jahresbericht der Mannheimer Handelskammer, pro 1877—1879). Leonhardt, Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Oesterreich, Edm. Meyer, Das Checkwesen in Oesterreich (Wiener Gerichtshalle 30, Nr. 1 und 2) 1889. Gottschalk Meyer, in Grünhuts Ztschr. VII, S. 210. Meyer v. Schanensee (Ztschr. f. Handelsr. 32, S. 200—208). Franz Mittermeyer, Die Bankanweisung (Check) und das franz. G. v. 1865 in Ztschr. f. Handelsr. X (1866) S. 1—39. Derselbe, Englische Handelsgesetzgebung, a. a. D., XVII, S. 124; XXIII, Beilage 97, S. 142—146 und 161; XXIX, S. 494—497. Derselbe, Französische Handelsgesetzgebung a. a. D., XXI, S. 148—152; XXVI, S. 83. Derselbe, Belgische Handelsgesetzgebung a. a. D., XX, S. 112—117. Derselbe, Italienische Handelsgesetzgebung a. a. D., XXVIII, S. 160—174; XXIX, S. 160—162. Derselbe, Das neue spanische Handelsgesetzbuch von 1885 a. a. D., XXXIII, S. 314 u. 315. Derselbe, Das portugiesische Handelsgesetzbuch von 1888 a. a. D., XXXVI, S. 314—316. Münzinger, Motive zum Entw. ein. schweiz. Handelsrechts, 1865, S. 397—421. Rasse, Bankanweisung und Banknoten in der Ztschr. f. Staatsw., 1872, S. 322 ff. Reumann, Zur Gesch. des Wechsels im Hanjagebiet, Beilageheft z. Ztschr. f. Handelsr., VII, S. 140 ff. Dypert in Ztschr. f. Rechtschrift Forsch I, S. 16. Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr, Wien, auch in der österr. kat. Monatschr. XII, S. 252 ff.; XIII, S. 308 ff. Rieffer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, 1889, § 22 (Beilage zu Bd. 35 der Ztschr. f. Handelsr.) II, S. 233—283. Derselbe, Bepfprechung des niederl. Entw. eines Gesetzes über die Handelpapiere (in Ztschr. f. d. vergleich. Rechtsw.) 1887, VII, S. 41 ff., 60, 61. Derselbe, Schweiz. Bundesgef. über das Obligationenr.

in Ztschr. f. Handelsr. 29, S. 120, 130, 131. Roscher, System III, § 74. Rundschreiben der Braunschweig Handelsk. v. 12. IX. 1879 nebst Geleitw. Sachs, Abschaffung der Hamburger Banvaluta in Ztschr. f. Handelsr., XVIII, S. 542. Schall, in Schönberg. Siemens, Die Lage des Cheekwesens in Deutschland, 1883. Simonson, Ueber Giro- und Cheekverkehr in Deutschland, im Jahrb. f. Gef. u. Verw. N. F. 8, S. 135—156, 1884. Derselbe, Beitr. zur Lehre vom Cheek in Wiens Arch. 47, S. 5—43 (1887). Speiser, Die Kongresse f. intern. Wechselr. in Antwerpen 1885 und in Brüssel 1888, in Ztschr. f. Schweiz. Recht N. F. 8, S. 46 ff. Derselbe, Verhandl. u. Beschl. des Brüsseler Kongresses f. intern. Handelsr. 1888 in Ztschr. f. Handelsr., Bd. XXXVI, S. 163—172. Verhandlungen des 11. deutschen Handelstages in Berlin am 15. u. 16. XII. 1882. St. Ver., S. 18—29. Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages 1885, II, S. 139—157 und 272—284. Vogt, Leichterfällige Anleitung zur Anwendung des Schweiz. Obligationenrechts, 1883, S. 312 ff. O. Wächter, Encycl. d. Wechselr., 1880, S. 171—177. Wagner in Meyers Handwörterb. der Volkswirtschaft, 1866, sub voce Cheek. Wagner in Schönberg I. Zoller, Der Cheek des Schweiz. Obligationenr., Frauenfeld 1885.

2) Französisch=Belgische Litteratur. Alauzet, Commentaire de C. d. c. III appendix, p. 601—672. Barclay et Dainville, Les effets de commerce dans le droit anglais, la lettre de change etc., comparés avec les principales législations étrangères, 1884. Barclay, Assimilations des lois concernant la lettre de change, le billet à ordre et le chèque sur la base du projet du congrès intern. de droit commercial, Bruxelles 1888, p. 37—40. Bédarride, Commentaire de la loi du 14. VI. 65 sur le chec 1876. Boistel, Précis de droit commercial, 3 éd., 1884, p. 592—606. Bravard-Veyrières-Demangeat, Traité de droit commercial, 2 éd., 1888, III. Actes du Congrès international de droit commercial d'Anvers 1886. Congrès international de droit commercial, Bruxelles 1888, p. 38—40. Programme des travaux etc., Supplément, p. 28—30. Actes du Congrès etc., 1889, p. 435 ff., 453 ff., 480, 496, 498, 525, 548. Lenormant, La monnaie dans l'antiquité, 1878, I, p. 113, 116. Le Mercier, Etude sur les chèques. Lyon-Caen et Renault, Précis de droit commercial Nr. 1014, 1322—1367, 2748, 2782. Mouchet, De la compensation dans les chèques, in den Annales de dr. commerc. 1889, III, p. 39—42. Nouguiet et Espinas, Des chèques, comm. théor. et prat. des lois de 1865 et 1874, 2 éd., 1874. Pasiuomie belge 1873, p. 182 ff. Pandectes belges (Pirard et d'Hoffschmidt) Bd. 18, s. v. chèque. Pradier-Fodéré, Précis de dr. comm., 2. éd. 1866, p. 289—299. Rataud in der Revue critique 24, p. 202. Viet. et Eug. Revillout, Sur le droit de la Chaldée (Appendix zu Eug. Revillout's, Les obligations en droit égyptien, 1886) p. 472. Saleilles im Bulletin de la Société de Législation comparée 1889, p. 634, 637 n. und 659 n. Thaller in seinen Annales

de droit commercial, 1889, III, p. 86 ff., 175 ff. Derselbe in der Revue critique XV, p. 286—289. Touzaud, Des effets de commerce, p. 147—203. Vautier, Résumé du cours de droit commercial professé de Bruxelles, 1885, p. 105—108.

3) Englische=amerikanische Litteratur. Bagehot, Lombardstreet; Deutch von Beta, 1874. Bigelow, The law of bills, notes and checks, 2 Ed., p. 115 ff., Boston 1880. Edward A. Bond, in Archaeologia, Vol. 28. London 1840, p. 207 ff. A. Byles, Treatise on the Law of Bills of Exchange (etc.) and Checks, 13. ed., London 1879. Chalmers, A digest on the law of Bills of Exchange etc., 3. ed., London 1857, p. 228 ff. Derselbe, The Bills of Exchange Act, with explanatory notes, 4. ed., London 1882. Daniel, A Treatise on the Law of Negotiable Instruments etc., New-York, 3. ed. 1884, II, p. 583—675 (§§ 1566—1663). Gilbart, The Principles and Practice of Banking, London 1873. Jevons, Money and the Mechanism of Exchange, 6. ed., London 1876, deutsch übersetzt „Geld u. Geldverkehr“, Leipzig 1876. Macleod, A Dictionary of Political Economy. London 1863 s. v. Bank, Cheque und Clearinghouse. Derselbe, The Theory and Practice of Banking, 4. ed., London 1883, I, p. 281 ff. Derselbe, The Elements of Banking, London 1876. Derj., Principles of Economical Philosophy I, p. 563 ff., 594 ff. A. Morse, Treatise on the Law relating to Banks and Banking, Boston 1870. Newman, A Summary of the Law relating to Cheques on Bankers, London 1870. Parsons, A Treatise on the Law of Promissory Notes etc., 2. ed., Philadelphia 1875. Randolph, A Treatise on the Law of Commercial Paper, Jersey I—III, 1886 und 1888. E. Seyd, The London Banking and Bankers Clearing-House-System, 3. ed., London; Deutch von Ejöström, Leipzig 1874. Shaw, A practical Treatise on the Law of Bankers Cheques, 2. ed., London 1871. Story, Commentaries on the Law of Promissory Notes etc., 6. ed., Boston 1868. Thomson, A Treatise on the Law of Bills of Exchange etc., Edinburgh 1865. Walker, A Treatise on Banking Law, London 1877.

4) Holländische Litteratur: Diephuis, Handboek van het Nederlandsch handelsregt, 2. ed. 1874, I, p. 141—144, 294—308. Holtius, Handels-en zeeregt, Utrecht 1861, I, S. 464—474. Hulshoff, De cheque uit een econ. en jurid. oogpunt beschouwd, Amsterd. 1870. Derselbe, De cheque volgens het Engelsche regt in der Themis, XXXII, p. 430—472. Kist, Beginselen van handelsregt, 2. ed., Amsterd. 1874, I, p. 146—151; II, p. 307 ff., 393—406, auch Themis XXXII, p. 213 ff.

5) Italienische Litteratur. Fornari, I checks e la Clearinghouse, Napoli 1874. Gallavresi, L'assegno bancario (check), Studio teorico-pratico, Milano 1883. Marghieri, Studii di diritto commerciale, Napoli 1878, p. 179 ff. Norsa in der Rassegna di dir. commerc. IV, p. 94—98. Serafini im Arch. giurid. XIV, p. 284 ff. Supino im Arch. giurid. XXI, p. 541, XXII, p. 90 ff. und im Diritto commerciale IV, 2. Derselbe, La cambiale e l'assegno bancario. Commento al tit. 10, libro 1 del Codice

ordentlichen Dienst, 1840 zum Professor der politischen Oekonomie am Collège de France, 1841 zum Oberingenieur des Bergbaus ernannt. Seit 1851 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, wurde er nach dem Staatsreich von 2. XII. 1851 Staatsrat im ordentlichen Dienst, 1860 Senator.

Chevalier, welcher sich als entschiedener Anhänger des Freihandelsystems, überhaupt der liberalen Nationalökonomie befandete, war für den Abschluß des französisch-englischen Handelsvertrags von 1860 besonders thätig gewesen und gehörte lange Jahre hindurch zu den einflussreichsten Nationalökonomern Frankreichs.

Er starb zu Montpellier am 28. XI. 1879.

Von seinen Schriften seien die folgenden genannt:

Lettres sur l'Amérique du Nord, 2 vol, 1836; 4. éd. 1842 (deutsch, Leipzig 1837, 4 Bde.). — Des intérêts matériels en France, travaux publics, routes, canaux, chemins de fer 1837; 7. éd. 1843 (deutsch von Lindner, Stuttgart u. Tübn. 1838). — Histoire et description des voies de communication aux États-Unis et des travaux d'art qui en dépendent, 2 vol., 1840—1842. — De l'industrie manufacturière en France; suivi d'une note de M. A. P. de Candolle, sur le tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie, 1841. — Les fortifications de Paris. Lettre à M. le comte Molé, 1841. — Lettres sur l'inauguration du chemin de fer de Strasbourg à Bâle, 1841. — De la question de l'intervention dans les travaux publics du gouvernement fédéral et des gouvernements particuliers d'États dans l'Amérique du Nord, 1842. — Essais de politique industrielle; souvenirs de voyage: France, république d'Andorre, Belgique, Allemagne, 1843. — Comparaison des budgets de 1830 et de 1843. Budget des recettes, 1843. — Cours d'économie politique fait au collège de France, 3 vol., 1842—1850; 2. ed. 1855—1866 (deutsch von J. E. Horn, Leipzig 1856). [Der 3. Band dieses Werkes erschien unter dem besonderen Titel „La monnaie“ 1850 u. öfter.] — L'isthme de Panama, suivi d'un aperçu sur l'isthme de Suez, 1844. Lettres sur l'organisation du travail, ou études sur les principales causes de la misère et sur les moyens proposés pour y remédier, 1848. — Question des travailleurs. L'amélioration du sort des ouvriers. Les salaires. L'organisation du travail, 1848 (deutsch von Hauser, Nachen 1848). — La liberté aux États-Unis, 1849 (deutsch, Grimma 1850). — L'économie politique et le socialisme. Discours prononcé au collège de France, le 28. II. 1849, 1849. — Examen du système commercial, connu sous le nom de système protecteur, 1852 — Chemins de fer, 1852. — Examen des principaux arguments des prohibitionnistes, 1857. — De la baisse probable de l'or, des conséquences commerciales et sociales qu'elle peut avoir et des mesures qu'elle provoque; avec pièces justificatives, 1859. — L'expédition du Mexique, 1862. — Le Mexique ancien et moderne, 2. éd., 1863. — Enquête sur l'exploitation et la construction des chemins de fer, publiée par ordre de S. Exc. le ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics, 1863 — L'industrie et l'octroi

de Paris, 1867. — Le monopole et la liberté. Lettre à M. Wolowski, 1867. — La richesse considérée au point de vue moral et politique, 1868. La constitution de l'Angleterre, 1869. — Comment une nation rétablit sa prospérité; erreurs qu'elle doit éviter, 1871. — Turgot et la liberté du travail, 1873. — Étude sur Adam Smith et sur la fondation de la science économique, 1874. — Des moyens pour un État de refaire ses finances. La liberté du travail, 1875. — Les brevets d'invention examinés dans leurs rapports avec le principe de la liberté du travail et avec le principe de l'égalité des citoyens, 1878. —

Chevalier, welcher offiziell bei den Weltausstellungen in London (1862) und in Paris (1867) mitwirkte, schrieb außerdem über beide Ausstellungen. Er leitete die Veröffentlichung der umfangreichen über die Pariser Ausstellung herausgegebenen Berichte und verfaßte zu den letzteren die Introduction aux rapports du Jury international 1868 (deutsch von Horn u. d. Z.: Die Weltindustrie in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1869).

Während eines halben Jahrhunderts hat er an den wichtigsten Zeitschriften zc. Frankreichs mitgearbeitet, so am „Journal des Débats“, am „Journal des Economistes“ und an der „Revue des Deux Mondes“. In den Jahren 1873—1879 veröffentlichte er anonym eine Reihe von Artikeln, vorwiegend über Fragen des Verkehrswezens, im „Economiste français“. Verschiedene der in den oben genannten Zeitschriften zum Abdruck gebrachten Artikel gab er gesammelt heraus in den bereits erwähnten „Lettres sur l'organisation du travail“ (1848) und in den „Questions politiques et sociales“ (1852).

Vergl. über Chevalier den Art. von Paul Leroy-Beaulieu im Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié sous la direction de L. Say et J. Chailley, I (Paris 1891), S. 410—416.
L. E.

Child, Sir Josiah,

geb. zu London 1630, gest. 22. VI. 1699. Er arbeitete sich als Kaufmann aus ärmlichen Verhältnissen zu einer sehr angeesehenen Stellung empor. Durch geschickten Ankauf von Stammaktien der Ostindischen Kompagnie erwarb er sich in kurzer Zeit ein großes Vermögen und eine alles beherrschende Stellung in dieser Gesellschaft.

Als Schriftsteller ist er den gemäßigten Merkantilisten zuzuzählen. Er weist mit besonderer Liebe auf die wirtschaftliche Entwicklung Hollands hin; dieses Land soll den Engländern als nachahmungswertes Vorbild dienen. Er betont die Wichtigkeit eines niedrigen Zinsfußes, tritt für Bildung bevorrechteter Handelsgesellschaften ein zc.; die Navigationsakte beurteilt er vom politischen Standpunkte günstiger als vom wirtschaftlichen.

Seine hier in Betracht kommende Schrift ist folgende:

A new discourse of trade, 5. ed., Glasgow 1751. (Die 1. Aufl. erschien zu London 1668 u. d. T.: Brief observations concerning trade and the interest of money. Von diesem Werke liegt eine 1754 veröffentlichte franz. Uebersetzung vor von Gournay und Butel-Dumont u. d. T.: Traité sur le commerce et sur les avantages de la réduction de l'intérêt de l'argent, suivi d'un Traité contre l'usure par Thomas Culpéper.) —

Vgl. über Child: Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851. — Dictionary of national biography, ed. by Leslie Stephen, X (London 1887), S. 244. —

L. E.

Christlich-soziale Bestrebungen i. Soziale Bestrebungen.

Cibrario, Giovanni Antonio Luigi, Graf, geb. zu Turin am 23. II. 1802, gest. zu Salo am Gardasee am 1. X. 1870. Im Jahre 1824 trat er in den sardinischen Staatsdienst; 1850 zum Generalzollintendanten ernannt, organisierte er die Grenzaufsicht und führte eine Handelsstatistik ein. Im Mai 1852 wurde er Minister der Finanzen, dann des Unterrichts und übernahm Ende Mai 1855 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 1856 gab er dieses Portefeuille an Cavour ab und zog sich in das Privatleben zurück, vorwiegend mit historischen und staatswissenschaftlichen Studien beschäftigt. Wir nennen ihn hier vor allem wegen seiner verdienstlichen wirtschaftshistorischen Untersuchungen.

Seine die Staatswissenschaften behandelnden Schriften sind folgende:

Dell' economia politica del medio evo libri tree, 3 vol., Turin 1839, 2 Bde., 5. Aufl. 1861. (Zus. Franz. übersetzt von A. Barneaud.) Delle finanze della monarchia di Savoia discorsi tree, Turin 1841.

Vgl. über Cibrario: Odorici, Il conte Luigi Cibrario e i sui tempi (Florenz 1873). —

L. E.

Cichoriensteuer.

Die Cichoriensteuer ist eine untergeordnete Verbrauchssteuer (s. d. Art.), welche z. B. in England und Italien erhoben wird. In England beträgt die Accise von Cichorien einheimischen Ursprungs (neben dem Cichorienzoll), 1860 eingeführt, 12 sh. 1 d. pro Zentner (Ertrag etwa 2500 Pfund). In Italien wird die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II.

verschiedenen Fabrikationsapparate bemessen; die kleineren gewerblichen Unternehmungen, welche Cichorie herstellen, können mit der Regierung besondere Abkommen treffen. (Ertrag etwa: 500 000 Lire.) — In Frankreich wurde 1871 eine Cichoriensteuer gleichfalls eingeführt (0,3 Fr. pro Kilogr.), 1878 aber wieder aufgehoben. —

L. E.

Cirkulationssteuer s. Transportsteuer, Verbrauchssteuer.

Civilliste.

1. Einleitung. 2. Die Formen der C. 3. Staats- und finanzrechtliche Verhältnisse. 4. Die Höhe der C. 5. Faktische Zustände in den einzelnen Staaten. 6. Die Republiken.

1. **Einleitung.** Unter Civilliste im weitesten Sinne versteht man jenen ausgesonderten Teil des Staatsbudgets, welcher für die Bedürfnisse des Staatsoberhauptes als solchen und der Dynastie bestimmt ist. In republikanischen Staaten tritt an die Stelle der Civilliste der Gehalt des Präsidenten, Regierungskollegiums rc. Die Civilliste gehört somit zu den Verfassungsausgaben und bildet nicht nur in allen konstitutionellen, sondern auch in einigen absolut regierten Staaten seit Ende des 18. Jahrh. einen überall anzutreffenden Bestandteil des Staatshaushalts. Der Name „Civilliste“ entstammt den englischen Einrichtungen und ist für die zu Grunde liegende Sache vollkommen unzutreffend; es würde sich vielmehr empfehlen, in der Wissenschaft, so wie es in der Praxis der Staatsbudgets schon ziemlich allgemein der Fall ist, einen concludenten Ausdruck zu wählen, z. B. „Hofstaatsausgaben“.

Die ganze Einrichtung der Civilliste steht heute noch, weit mehr als die meisten übrigen Budgetbestandteile, unter dem Banne der historischen Entwicklung; die positive Gestaltung besonders in den deutschen Ländern hat die Basis für die Entwicklung der finanzwissenschaftlichen Doktrin von der Civilliste abgegeben, welche insolgedessen von Einseitigkeit nicht freizusprechen ist.

Die Civilliste umfasst die Summen für die Bestreitung der Bedürfnisse sowohl des Staatsoberhauptes als auch der regierenden Familie und zwar sind mit Rücksicht auf das erstere speziell folgende Bedarfsgruppen zu erwähnen 1) der Lebensunterhalt und zwar a) die persönlichen Auslagen der Privatschatulle (allerdings versteht man unter Privatschatulle hier und da auch die privaten Einkünfte des Monarchen außerhalb der

(Civilliste), b) die Auslagen der Hofhaltung, d. i. der Hofämter oder Hofställe. Davon zweigt sich häufig der Bedarf der sog. „Kabinetskanzlei“ durch besondere Budgetierung ab, 2) die Pflege der Kunst; da gegenwärtig im allgemeinen staatslicherseits für die Förderung der Kunst unverhältnismäßig wenig geschieht, so haben diese Auslagen der Civilliste unauflösbar staatliche Funktion (Theater, Gemäldegalerien etc.), 3) die Pflege der Wohltätigkeit; auch hier vermögen die Ausgaben der Civilliste vielfach ausgleichend zu wirken. — Diese Ausgaben gehören zumeist zum ordentlichen Aufwande; zu den außerordentlichen Ausgaben der Civilliste gehören Heiratsausstattungen, Veranstaltungen kostspieliger Reisen, außerordentliche Gesandtschaften, Begräbnisse, Feste, Ausstellungen u. dgl. In diesen Fällen erfolgen häufig auch entsprechende außerordentliche Budgetmaßnahmen.

Bei der Anlage der Civilliste handelt es sich um Form, Höhe und die staats-, sowie finanzrechtlichen Verhältnisse, und die Grundzüge, nach welchen sie erfolgen soll, sind einerseits staatspolitischer und andererseits finanzwirtschaftlicher Natur. In erster Beziehung handelt es sich um die Anlage der Civilliste mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Entwicklung und auf die Wahrung der Attribute des Staatsoberhauptes in einem monarchischen Staate; in zweitgenannter Richtung um Erzielung des ökonomischen besten Effektes für den Monarchen, für das Staatsbudget und die gesamte Volkswirtschaft in einem Staate.

Von einer Civilliste kann geschichtlich erst gesprochen werden, sobald die Ausscheidung bestimmter Teile der Staatsbeimnahmen für den Bedarf des Landesherrn nach einer feststehenden Norm und nicht nach dem Belieben des Regenten selbst erfolgt. Dies ist unbedingt nur in konstitutionellen Staaten der Fall, und es bildete sich deshalb diese Institution dort zuerst heraus, wo der Parlamentarismus am weitesten zurückreicht, in England, wo der Name im 17. Jahrhundert aufkommt. Dabei aber bedurfte es einer beinahe zweihundertjährigen Entwicklung, ehe sich der Kern der Civilliste rein löste und alle ursprünglich verquickt gewesenen fremdartigen Bestandteile, nämlich eigentlicher Verwaltungsbedarf, in die zugehörigen Teile des Staatsbudgets überwiesen wurden. Eine kräftige Förderung in den meisten kontinentalen Staaten erhielt dann die Herausbildung des Begriffes zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus, wobei die Feststellung der konkreten Verhältnisse zumeist einseitig durch die Landesherren erfolgte. Von da ab ist das Auftreten der Civilliste an den Eintritt der Verfassungszustände geknüpft; wir begegnen ihr zunächst in Frankreich und dann in den übrigen Staaten, sobald sie in diese Regierungsform übergehen, und sie bildet naturgemäß auch bei der Schöpfung der neuen Staaten des 19. Jahrh. ein wesentliches konstituierendes Moment der Verfassungsurkunden. Dabei ist jedoch die Entwicklung der Civilliste in den deutschen Ländern eine ganz besondere; sie hängt hier mit der Geschichte des Domaniums (s. d. Art. „Domänen“ sub II) zusammen

und es kann von ihr erst gesprochen werden, sobald sich Fürst und Staat über ihre Ansprüche an dasselbe auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzungen beginnen mit dem 18. Jahrhundert, werden durch die Vorgänge des Jahres 1848 häufiger und reichen bis in die jetzige Zeit hinein; zum Teil sind sie überhaupt noch gar nicht erfolgt. Aus dieser geschichtlichen Entwicklung ergeben sich nun die Formen, in welcher die Civilliste in die Erscheinung tritt.

2. Die Formen der C. Es giebt zwei Hauptformen der Civilliste, nämlich die englische und die deutsche. 1) Die englische Form, die Civilliste im engeren Sinne, besteht in der Aussetzung einer bestimmten Geldsumme für die Bestreitung der Ausgaben des Monarchen und seines Hauses, welche einfach einen Posten des Staatsbudgets bildet. Diese geldwirtschaftliche Form der Civilliste ist, mit Ausnahme der deutschen Staaten geradezu allgemein üblich, insbesondere z. B. in England, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Norwegen-Schweden, Dänemark, Griechenland, Rumänien, Serbien etc. 2) Die deutsche Form, die wenigstens dem Prinzip nach naturalwirtschaftliche, findet ihre Begründung in dem Domanium und besteht in der Fundierung der Ausgaben des Monarchen und der Dynastie auf einen bestimmten Komplex von Liegenheiten. Diese deutsche Form, welche sich fast nur in den deutschen Ländern vorfindet, erhält wieder verschiedene Gestaltungen je nach den Phasen, welche das Domanium durchgemacht hat und zwar a) die domaniale Form besteht darin, daß die Erträge der fürstlichen Stammgüter sowohl für den Haushalt des Regenten als auch für den Staatsbedarf bestimmt sind, ohne daß es zu einer grundsätzlichen Scheidung der beiden Bestandteile gekommen wäre. Dieser ursprüngliche Zustand des Domaniums besteht nur noch jetzt vereinzelt (Mecklenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, beide Reuß, Waldeck). b) Die Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Staat führten dann unter Beiseitigung dieses unklaren und von vielen Unzukömmlichkeiten begleiteten Systemes zu mehreren typischen Formen: a) entweder wurde eine faktische Realteilung der Stammgüter vorgenommen, wodurch der Landesherr unbeschränktes Eigentum über den einen Gutskomplex erhielt, welcher zur Bestreitung seines Haushaltes ausschließlich dienen sollte (Muhlhalt, beide Lippe, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha) oder b) es wurden dem Fürsten nur die Erträge gewisser ehemaliger Domonialgüter als Civilliste zugewiesen und zu diesem Zwecke die letzteren aus der Gesamtmasse ausgeschieden (ehem. Hannover, dann ähnlich die Niederlande), oder endlich c) es wurde von dem Ertrage des ehemaligen Domaniums ein bestimmter Geldbetrag als Civilliste ausgeworfen, diese

letzte Form wurde am häufigsten gewählt und findet sich in Preußen sowie in den meisten übrigen deutschen Staaten. Die ad β) und γ) erwähnten Formen werden auch als „halbdomaniale“ bezeichnet. — Die näheren Modalitäten der verschiedenartigen Domanalabkommen kommen hier nicht in Betracht; nur sei bemerkt, daß in manchen dieser Rezeffe dem Landesherrn das Eigentum der ehemaligen Domanalgüter vorbehalten ist, wenngleich deren Erträgnisse teilweise zu Staatszwecken dienen, oder daß eine Haftung desselben für die stipulierte Geldsumme vereinbart wurde.

Neben diesen zur Civilliste dienenden Wertmengen sind meist noch bestimmte Schlösser, Parkanlagen u. dergl., dann aber auch Kunstgegenstände u. s. f. dem Landesherrn zum Nießbrauch überwiesen.

Die Anordnung desjenigen Bestandteiles der Civilliste im w. S., welcher sich auf die übrigen Mitglieder der Dynastie bezieht, erfolgt naturgemäß zunächst im Rahmen der eben dargestellten Formen, und begreift Apanagan der volljährigen Mitglieder, Wittumen, Aussternern u. ä. in sich. Die hierfür erforderlichen Beträge sind: a) entweder in der Civilliste bereits inbegriffen und werden vom Staatsoberhaupt festgesetzt (Oesterreich-Ungarn, Preußen, Bayern und mehrere kleinere deutsche Länder), b) oder sie werden neben den für den Landesherrn festgesetzten Wertmengen gesondert ausgeworfen, und zwar 2) individuell für jedes Mitglied unter eventueller Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades und Civilstandes (England, Spanien, Niederlande, Dänemark, Schweden-Norwegen, Baden, Oldenburg, Großherzogtum Hessen) oder β) unter Vererbung nach Linien (Württemberg, Königreich Sachsen, Bayern).

Von Seiten der finanzwissenschaftlichen Doktrin sind verschiedene Anhaltspunkte überliefert, nach welchen die Formen der Civilliste und Apanagan zu beurteilen sein sollen. Vornehmlich wird vom staatspolitischen Gesichtspunkte aus darauf hingewiesen, daß bei der domanialen Form und den ähnlichen Gestaltungen, dann bei Einbeziehung der Apanagan in der Civilliste der Effekt erzielt werde, daß die wiederholte Diskussion über diesen Gegenstand überflüssig werde, was zum Vortheil der Wahrung des monarchischen Ansehens auszuwirken solle; vom finanzpolitischen Standpunkte aus wird bemerkt, daß bei den domanialen und ähnlichen Formen eine Belastung der Staatsbürger für den landesherrlichen Haushalt entfalle. Derartige Rajonnements lagen zur Zeit der Domanalabkommen nahe, haben aber weniger Bedeutung, da das deutsche System eine ganz konkrete historische Entwicklung ent-

hält und sonst allgemein die Geldcivilliste Eingang gefunden hat; übrigens finden sich die domanialen Systeme doch meist nur in kleineren Staaten. Bei jetzt vorzunehmenden Regelungen der Civilliste wird das allgemein zum Durchbruch gelangte geldwirtschaftliche Prinzip auch hier sein Recht behaupten. Eine parlamentarische Diskussion über die Civilliste aber kann in monarchisch gesinnten Staaten, wenn diese politisch reif sind, nie das Ansehen der Dynastie schädigen, wenn diese nicht durch Verschwendung u. s. f. selbst Anlaß giebt. Ist aber das Ansehen der Dynastie erschüttert, dann wird es auch durch völlige Verschleierung der Verhältnisse der Civilliste nicht gestützt werden. Die Beratungen über dieselbe würden sich noch würdiger gestalten, wenn die bedeutenden Summen mehr bekannt wären, welche für Förderung der Kunst und die Wohlthätigkeit aus ihr bestritten werden.

3. Die Budgetierung und die staatsrechtlichen Verhältnisse. 1) Die Regelung der Civilliste ist entweder schon in der Verfassungsurkunde gegeben oder sie erfolgt durch besondere Finanzgesetze, oder endlich sie ergibt sich implizite durch das Zustandekommen des allgemeinen Finanzgesetzes. Die Verfassungsurkunden enthalten meist, aber nicht immer, auch Bestimmungen über die Civilliste, entweder in dem Sinne einer vollständigen Feststellung, wie dies etwa bei den Ländern des Domanalabkommens öfters der Fall ist, oder durch Bestimmung allgemeiner Modalitäten, z. B. daß die Bemessung stets bei der Thronbesteigung stattfinden solle, daß die Apanagan nicht in Liegenschaften bestehen dürfen zc.; in dem letzteren Falle sind dann gegebenen Falls einfache Gesetze erforderlich. Ueberhaupt nur solche einfache Gesetze bestehen dann in mehreren Ländern, auch in solchen mit Domanalabkommen, welche letztere überdies früher auch durch Manifeste zc. zustande kamen. Die Fixierung der Civilliste durch das allgemeine Finanzgesetz ist sehr vereinzelte. — Ferner kommen hier noch jene hausgesetzlichen Bestimmungen in Betracht, welche auf die Anordnung der Apanagan, das Zusammenhalten der Güter zc. abzielen. 2) Die Regelung der Civilliste kann erfolgen a) ein für allemal, vorbehaltlich einverständlicher Abänderungen durch Fürst und Vertretung, wie dies dort der Fall ist, wo eine erschöpfende, meist grundgesetzliche Auseinandersetzung Platz fand, b) was ein sehr häufiger Fall ist, auf Lebensdauer, bemessen bei der Thronbesteigung (England, Spanien, Niederlande, Dänemark, Schweden-Norwegen, Sachsen zc.), c) auf eine ohne bestimmten Endtermin, also bis auf weiteres fixierte Dauer (Preußen), endlich d) jährlich, resp. mit den jeweiligen allgemeinen oder sonst zeitlich genau begrenzten Budgetperioden

(Oesterreich-Ungarn). 3) Gewisse finanzrechtliche Bestimmungen bez. der Civilliste ergeben sich aus der bevorrechteten Stellung des Landesherren, wie z. B. die Steuerfreiheit derselben von Staatssteuern. Andere wie die Unverschuldbarkeit überhaupt oder über die Lebenszeit hinaus, oder die Behandlung der Erübrigungen, sind eine Folge des dauernden Charakters der monarchischen Institution. Der Grundsatz der Spezialität hat auf die Civilliste keine Anwendung.

Auch bezüglich der staats- und finanzrechtlichen Verhältnisse hat die finanzwissenschaftliche Lehre gewisse Grundätze aufgestellt, welche auf die Wahrung der monarchischen Stellung abzielen: daß z. B. größere Perioden angezeigt seien, weil sie die Diskussion seltener machen; daß der Zeitpunkt der Thronbesteigung von einer allgemeinen Bereitwilligkeit begleitet sei (wodurch nur die Unbefangenheit des Urtheiles verhindert wäre) zc. Auf solche Bedenken dürften die schon oben ad 2 gemachten Erwiderungen gleichfalls Anwendung finden. Dagegen ist es allerdings finanzpolitisch richtig, große Perioden zu Grunde zu legen, da die Ausgabe stabil ist, und eine dauernde Gestaltung des umfassenden landesherrlichen Haushaltes ermöglicht. Dabei empfiehlt sich als passendster, weil allgemein eintretender, äußerer Anlaß, die Thronbesteigung, dann der Eintritt von Gebietsänderungen, Standesänderungen, der Verlauf eines größeren Zeitraumes bei lange regierenden Monarchen zc. — Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte muß die Feststellung der allgemeinen Modalitäten der Civilliste in den Verfassungsgesetzen als erforderlich bezeichnet werden, während die konkrete Regelung durch einfache oder besondere Finanzgesetze erfolgen sollte; die erforderlichen Summen sollten ganz im Staatsbudget erscheinen, sind aber natürlich event. innerhalb der größeren Periode nicht diskutabel, außer wenn einverständliche Abänderungen beabsichtigt werden. Die ganz speziellen Verhältnisse des Domanalabkommens bedingen dann natürlich auch eine besondere gesetzliche und Budgetbehandlung. Der Landesherr resp. Apanagierte hat das vollkommen freie Verfügungsrecht über die Civilliste und Apanage, ohne irgendwelche verfassungsmäßige Rechnung legen zu müssen. Dennoch wären gewisse Anhaltspunkte bez. der Auslagen für Kunst und Wohlthätigkeit im Interesse der Bemessung allgemein erwünscht.

4. Die Höhe der C. Für die Höhe der Civilliste wird der Satz überliefert, daß sie einen Haushalt ermöglichen solle, welcher von keinem Privatmanne im Lande in demselben Maße geführt werden könne. Dieser Satz war wohl in den seltensten Zeiten zutreffend, und hat auch heute weder faktisch

noch als Forderung eine allgemeinere Bedeutung. Dem fürstlichen Hofhalte stehen ganz spezifische Qualitäten zu, welche seine Sonderstellung auch unter ungünstigen finanziellen Verhältnissen zu wahren vermögen. Die Bemessung der Civilliste muß vielmehr nur mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse jedes Landes und Hofhaltes selbst erfolgen, und zwar ist zu beachten 1) daß der Landesherr i. R. noch andere Einnahmen besitzt, als Kron-, Familien-Fideikommiss, Privatvermögen zc.; 2) daß die Hofhaltungen durch ein gewisses europäisches Niveau der Anforderungen geregelt werden, denen sich ein einzelner Hof nicht leicht entziehen kann; 3) daß die Ausgaben der Privatchatulle eine thatsächlich vornehme Lebensführung ermöglichen müssen und 4) die Ausgaben für Kunst und Wohlthätigkeit ohne jede kleinliche Rücksicht erfolgen können; 5) endlich, daß die Ausgaben für die Civilliste das Staatsbudget nicht allzusehr belasten dürfen, was insbesondere in kleinen und armen Staaten leicht der Fall sein kann. Ueberhaupt steht der Prozentsatz der Civilliste zum Budget in kleineren Staaten höher als in den großen, hat im allgemeinen eine nur geringe Höhe und ist in den letzten Jahrzehnten weit langsamer angestiegen als die übrigen Posten der Staatsbudgets. Im folgenden sind nach Pfeiffer, „Staatsausgaben“, einige statistische Daten beigelegt, welche sich auf eine etwa 10 Jahre zurückliegende Zeit beziehen:

	Summe der Civil- liste redu- ziert auf	pro Kopf der Bevöl- kerung	% der eigent- lichen Re- gierungs- auslagen
	Mill. M.	M.	
Rußland	32 140	0,39	2,4
Großbritannien und Irland		0,34	0,8
Italien	11 640	0,43	1,4
Preußen	13 259	0,52	2,2
Oesterreich	9 300	0,43	1,6
Ungarn	9 300	0,58	2,6
Belgien	2 800	0,52	2,4
Bayern	5 145	1,02	3,7
Sachsen	3 471	1,26	4,2
Württemberg	2 100	1,12	3,9
Baden	1 788	1,19	4,2
Hessen	1 413	1,60	6,2

5. Faktische Zustände in einzelnen Staaten. Engla nd. Dem König Karl II. wurde in Ersatz verloren gegangener Kroneinfünfte der Ertrag anderer Staatsbeinkünfte zugewiesen, die 1676 462 115 £ betrug; später fanden Erhöhungen bis auf 8 und 900 000 £ statt. In der letzten Zeit betrug die bei jedem Thronwechsel fixierte Summe unter Georg IV. 1 221 000 £, Wilhelm IV. 510 000 und Victoria 395 000 £ (später etwas erhöht). Die Abnahme ergibt sich durch Ausschneidung fremdartiger Ausgaben. Die besonders bemessenen Apanagen betragen 1884/85 156 332 £; für Unterhaltungskosten der Schlösser zc. 145 985 £. — Oesterreich-Ungarn. Die Civilliste wird jährlich in beide Staatsbudgets eingesetzt (ung. Gesetz-

Artikel XII. ex 1867 § 7) und beträgt gegenwärtig für jeden Teilstaat 4 650 000 fl. Das österr. G. v. 10. III. 1870 setzte die Civilliste (Hofstaatsdotation) bis Ende 1879 mit 3 650 000 fl. fest. Mit G. v. 28. VI. erfolgte die Erhöhung um 1 Mill. fl. mit Gültigkeit bis Ende 1879. Das G. v. 6. XI. 1879 bestimmte dieselbe Summe für weitere 10 Jahre. Dazu die Ausgaben der Kabinetstanzlei mit zweimal ca. 150 000 fl. Die Apanagen sind inbegriffen. — **Spanien.** Nach Art. 57 Verf. wird die Civilliste bei Regierungsbeginn von den Cortes festgesetzt; das G. v. 2. VIII. 1886 bestimmte für die Zeit Alfonso XIII. für den König 7 Mill. Pefetas zur Nutzung der Königinregentin während der Minderjährigkeit des Königs zc. Die Apanagen werden besonders ansgeworfen; die GG. v. 12. V. 1865 und 26. VI. 1876 bezeichnen die Nutzungsgüter. — In **Schweden** beruht die Civilliste auf Reichstagsbeschluss und in **Norwegen** auf einem gewöhnlichen Stortingbeschluss. Die Apanagen dürfen nicht in Liegenschaften bestehen. — **Dänemark.** Nach § 9 Grundgef. wird die Civilliste sowie die Nutzungsgüter für die Zeit der Regierung durch Gesetz bestimmt; die Civilliste ist unverschuldbar. Sie beträgt jetzt 1 Mill. Kronen jährlich. Die Apanagen besonders (§ 10); diese dürfen ohne Einwilligung des Reichstages nicht im Auslande genossen werden. — **Niederlande.** Die Civilliste besteht nach Art. 27 Verf. und G. vom 1. V. 1863 im Nießbrauch von Krondomänen (Ertrag ca. 450 000 Fr.) und einer Geldsumme und wird bei Regierungsbeginn festgestellt. Die Apanagen besonders. — Für **Luxemburg** (Verf. Art. 43) sind 200 000 Fr. bestimmt, welche Summe beim Thronwechsel geändert werden kann; überdies ein Schloß zum Nießbrauch. — **Russland.** Der Unterhalt des kaiserl. und kronprinzlichen Hofes wird aus dem Reichsbudget bezahlt und vom Kaiser bestimmt; der Schatulle der Kaisers gehören auch die altäaischen Bergwerke zc. Für die Apanagen besteht ein eigener, von Kaiser Paul aus den ehemaligen Hofländereien gegründeter Fonds, welcher der kaiserlichen Familie gehört, über den aber der Zar disponiert. — Für das **Deutsche Reich** als solches besteht keine Civilliste. — **Preußen.** Regelung erst seit 1820, G. v. 17. I. Aus dem Ertrag der Domänen werden $2\frac{1}{2}$ Mill. Thaler Gold entnommen, wofür erstere haften, und wofür letztere nicht im Budget erscheinen. 1859 Zuschuß von $\frac{1}{2}$ Mill. durch G. vom 30. IV., ferner 1868 Zuschuß von 1 Mill. Thlr. mit G. v. 27. I., endlich neuerlicher Erhöhung um 3,5 Mill. M. mit G. vom 20. II. 1889. Die Apanagen sind inbegriffen. Vgl. auch Verf. Art. 58. — **Chemal. Hannover.** Durch Grundgesetz von 1833, § 125 fg. wurde ein Grundkomplex von 500 000, später 600 000 Thlr. Reinertrag für den König ausgeschoben, was zu großen Schwierigkeiten führte (siehe Litteratur). — **Bayern.** Die Civilliste wurde mit Verf. G. vom 1. XII. 1834 festgesetzt und mit Fin.-Ges. v. 29. XII. 1876 erhöht (jetzt 4 231 044 M.); die Staatsdomänen haften in erster Linie hierfür; dazu Nutzungsgüter. Die Apanagen zc. sind besonders bemessen und werden, soweit nötig, budgetmäßig bewilligt. (Familien-Statut Tit. VI.). — **Württemberg.** Die Civilliste wird nach der Verf. auf die Regierungszeit verabschiedet und umfasst eine auf den Staatsgüterträgnissen lastende Geldsumme und Naturalien, die sog. Kronnotation (Kunstgegenstände zc.). Gesamtbetrag der Civilliste jetzt 1,9 Mill. M. G. v. 1. VIII. 1864 und 7. II. 1874. — **Sachsen.** Nach

Verf. § 22 beträgt die auf dem Staatgut lastende und auf Regierungszeit bemessene Civilliste 2 850 000 M., dazu Schöffner zc. Bez. der Apanage vgl. Hausgef. v. 30. XII. 1837. Was die übrigen deutschen Länder anbelangt, so ist als Resultat der Dominalabkommen zum Teil das sog. halbdominale System wie in den genannten Königreichen zu verzeichnen, d. h. die Bestimmung einer Summe, welche auf dem ehemaligen Domanium lastet, für welche letzteres oft haftet, wobei dann die Behandlung der Apanage verschieden ist; hierher gehören Oldenburg (dazu reines Dominal-System), Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, beide Schwarzburg, oder es fand eine Realteilung vor, oder endlich es besteht noch die alte domaniale Form. Wo sich diese beiden Gestaltungen vorfinden, ist schon oben mitgeteilt worden. Die bezüglichen Dominalabkommen und Gesetze sind in Marquardsen's Handb. mitgeteilt.

6. Die Republiken. In den Republiken treten die Besoldungen der Staatsoberhäupter an Stelle der Civilliste. Diese Gehalte sind nicht selten ziemlich niedrig, insbesondere in der Schweiz. In anderen Fällen (z. B. Frankreich) sind sie, als Staatsbeamten-Gehalte betrachtet, sehr hoch und treten neben den Civillisten in monarchischen Staaten gegenüber sehr zurück; selbstverständlich ergibt sich aus diesem einfachen Umstand kein weitergehender Schluß etwa auf die Institution der Civilliste oder dergl.

Der Präsident in **Frankreich** bezieht nach Gesetz vom 16. IX. 1871 einen Gehalt von 600 000 Frs., dazu 300 000 Frs. Repräsentations-Gelder und dieselbe Summe für Reiseauslagen; daneben Nutzungsgüter. Die Beträge werden jährlich bewilligt. Der Präsident der **Nordamerikanischen Union** seit dem Gesetz vom 3. III. 1873 50 Tausend Dollars. Die Summe darf während des Amtstermins nicht abgeändert werden (Verf. Art. II, Sect. 1 § 6). In der Schweiz erhalten die Oberhäupter der Staaten nur je einige Tausend Fr.

Vgl. den Art. Budget oben S. 758 fg.

Litteratur:

Die Lehre von der Civilliste wird am eingehendsten von der finanzwissenschaftlichen Doktrin behandelt, besonders ausführlich bei Rau, Roscher und N. Wagner. In staatsrechtlicher Beziehung sind die einschlägigen Lehrbücher und Systeme der Verfassung der verschiedenen Staaten und jetzt insbesondere das Handb. d. öff. R. von Marquardsen zu nennen. Bez. Deutschlands kommt dann noch die gesamte Litteratur über das Domanium in Betracht. In statist. Hinsicht ist auf Pfeiffer, Staatsausgaben und den Goth. Almanach, allgem. Teil zu verweisen. Eine spezielle L. über G. besteht nur vereinzelt bez. besonderer Staaten resp. Vorgänge und zwar: Höfler, Geschichte der englischen Civilliste (1834). Miquel, Die Ausschcheidung des Kammerdomanialgutes (1862) und v. Bar, Die Ausschcheidung von Domänen für den König von Hannover (1862), als Gegenschrift gegen die erstgenannte.

G. Mischler.

Clenverfassung

f. Anjiedelung I. Bd. S. 302.

Clearing-House.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Aufgabe des Cl.-H. im allgemeinen. 2. Die Cl.-H. in Großbritannien. 3. Die Cl.-H. in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Australien. 4. Die Chambre de Compensation des Banquiers zu Paris. 5. Die Stanzo di compensazioni in Italien. 6. Die Zahlungsbereine zu Wien und Budapest. 7. Der Clearing-Verkehr der österreichischen Postsparkasse. 8. Vergleichende Zusammenstellung der Clearing-Anstalten. 9. Die Bedeutung des Clearing-Verkehrs für die Gestaltung des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Aufgabe des Cl.-H. im allgemeinen. Der Uebergang von der Geldwirtschaft zur Kreditwirtschaft bringt es mit sich, daß das bare Geld in wirtschaftlichen Verkehre zwar nicht in seiner Funktion als Wertmaß und Preismaß, wohl aber als Tauschmittel durch ein von dem Verpflichtungsgrunde losgelöstes Zahlungsverprechen ersetzt wird, dessen Erfüllung durch das an seine Form geknüpfte strenge Exekutionsrecht gesichert ist. Durch die bankmäßige Organisation des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses wird den in der Form von Wertpapieren umschlossenen Geldforderungen Gelegenheit zur Behätigung der ihnen innewohnenden Ausgleichselemente gegeben. Während Forderungen an und Gegenforderungen von Personen, welche dem Kundekreise einer und derselben Bank angehören, in dem Giroverkehre (s. d. Art.) dieser letzteren ausgeglichen werden, ist es die Aufgabe der Clearing-Houses (Abrechnungsstellen), für Forderungen und Anweisungen (letztere zumeist nur in Form von Checks), bei welchen Gläubiger und Schuldner, Assignant und Assignateur, ihre Konti bei verschiedenen Banken haben, die wechselseitige Kompensation (oder Kontrierung) zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist in der Regel, daß die hierbei sich beteiligenden Banken an ein und demselben Handelsplatze ihren Sitz haben; doch besteht immerhin die Möglichkeit, auch auswärtige Banken mit ihrer Klientel im Korrespondenzwege zur Abrechnung mit heranzuziehen. Dieselbe wird technisch in der Weise bewirkt, daß die Vertreter der an der Abrechnung teilnehmenden, der Clearing-Banken, regelmäßig in dem Clearing-House, dem zur Abrechnung bestimmten Raume, sich versammeln und die bei ihnen eingelaufenen und auf die anderen Clearing-Banken lautenden Verpflichtungsscheine, Anweisungen und son-

stigen zur Abrechnung zugelassenen Papiere wechselseitig austauschen. Zunächst handelt es sich darum, daß jede Bank die ihr zustehenden Forderungen mit den Gegenforderungen aller übrigen Clearing-Banken kompensiere. Zum Zwecke dieser individuellen Kompensation wird für jede Bank von ihrem Vertreter ein Kontroblatt ausgefüllt, welches in der Mitte die Firmen sämtlicher Clearing-Banken, links (im Debet) die Beträge, welche die Bank an jede der anderen zu bezahlen, rechts (im Credit) die Beträge, welche sie bei ihnen einzufassen hat, enthält. Nach erfolgter Summierung wird durch Kontrierung ermittelt, wieviel jede Bank im ganzen zu bezahlen oder zu empfangen hat. Um nun auch diese Saldi in gemeinsamer Abrechnung zu begleichen, wird ein fingiertes Subjekt, das Clearing-House selbst, aufgestellt, welches als Schuldner sämtlicher Passivsaldi und als Empfänger sämtlicher Aktivsaldi gedacht wird. In dem für das solchermaßen mit Persönlichkeit bekleidete Clearing-House aufgestellten Bilanzkonto müssen die Summen der Debet- und der Credit-Seite natürlich genau miteinander übereinstimmen. Die aus der individuellen Kompensation resultierenden Differenzen werden entweder von den aus der Abrechnung passiv hervorgegangenen Banken dem Clearing-House übermittelt und von diesem als die aktiv abschließenden Banken abgeführt, oder auf das Girokonto einer der an der Abrechnung teilnehmenden Banken übernommen, bei welcher alle anderen ein Konto haben, und welche demnach als Zentralbank funktioniert. Dies sind die Grundzüge der technischen Einrichtung des Clearing-Prozesses, welche in den verschiedenen Clearing-Houses mehr oder weniger fein ausgestaltet worden sind. Hierauf des näheren einzugehen würde zu weit führen. Es genügt, auf den Artikel „Abrechnungsstellen“ zu verweisen, woselbst die Technik der bei der deutschen Reichsbank bestehenden Clearing-Anstalten genauer dargestellt ist, welche hier demnach nicht zu besprechen sein werden. —

2. Die Cl.-H. in Großbritannien. Das älteste aller bestehenden Clearing-Houses ist das Londoner. Dasselbe dürfte beiläufig im Jahre 1775 gegründet worden sein. An demselben nahmen zunächst nur wenige, aber die bedeutendsten Banken teil. Im Jahre 1854 wurden die großen Joint-Stock-Banken in die Clearing-House-Association aufgenommen und 1864 trat ihr auch die Bank von England bei und übernahm die Ausgleichung der aus dem Clearing resultierenden Differenzen durch ihr Girokonto, weshalb sie nicht unpassend „the bankers' bank“, die Bank der Banken, genannt wird. Seit dem Jahre 1865 werden auch die Effekten der Banken, welche nicht in der City von London ihren Sitz haben, aber

Korrespondenten einer der Clearing-Banken sind, durch das sog. Country-Clearing in den Kompensationsprozeß einbezogen, welches in den Pausen zwischen der vor- und der nachmittägigen Abrechnung der City-banken vorgenommen wird. Die Umsätze des Country-Clearing sind jedoch in den Ausweisen über das Revirement des Clearing-House nicht mit inbegriffen. Gegenwärtig nehmen 29 Firmen an der Abrechnung im Londoner Clearing-House teil, welche teils direkt, teils durch ein vielfach gegliedertes Netz von Korrespondenten den gesamten Zahlungsprozeß des Landes umfassen. Die Entwicklung desselben gelangt daher in den Ausweisen des Clearing-House zu prägnantem Ausdruck. Die regelmäßige Veröffentlichung dieser letzteren beginnt erst mit dem Jahre 1867. Eine Uebersicht über die Entwicklung und Gliederung der Umsätze während des letzten Jahrzehnts wird in Tabelle I gegeben, in welcher alle Posten nur einmahl, nämlich auf der Debet-Seite, in Anschlag gebracht sind.

Tabelle I.

Umsätze im Bankers' Clearing-House zu London

Jahre	am 4. eines jeden Monats		an den Börsearrangementstagen		an den Konfolsarrangementstagen		Gesamtumsatz
	Mill. Pf. St.	%	Mill. Pf. St.	%	Mill. Pf. St.	%	
1879	213,3	4,4	842,9	17,2	225,3	4,6	4885,9
1880	236,8	4,0	1151,9	19,8	255,2	4,4	5794,2
1881	253,1	4,0	1383,4	21,8	278,9	4,3	6357,1
1882	238,2	3,8	1228,9	19,7	278,4	4,5	6221,2
1883	239,1	4,0	1058,7	17,8	254,6	4,3	5929,4
1884	242,7	4,1	960,6	16,6	268,1	4,6	5798,6
1885	221,9	4,2	935,1	16,9	249,3	4,9	5511,1
1886	215,5	3,7	1198,6	20,9	263,5	4,4	5901,9
1887	256,3	4,2	1147,8	18,8	297,2	4,8	6077,1
1888	272,1	3,9	1252,2	18,9	332,5	4,8	6916,1

Zum Verständnis dieser Ziffernreihen ist folgendes zu bemerken: 1) Am 4. eines jeden Monats werden die Umsätze dadurch verstärkt, daß die am 1. fällig gewordenen Wechsel, welchen die 3 „days of grace“ zugute kamen, zur Abrechnung gebracht werden, und daß an diesem Tage die kaufmännische Abrechnung erfolgt. 2) Die Umsätze an den Börsearrangementstagen, denen zufolge der an der Londoner Börse eingeführten 14 tägigen Terminliquidation je 2 auf einen Monat fallen, werden durch die aus den Börsedifferenzen resultierenden Checks bedeutend gesteigert. Aus den Ausweisen für diese Tage läßt sich auch ein Rückschluß auf den Umfang der Börsengeschäfte ziehen. Für die Regelung der bei der Börsenliquidation sich ergebenden Lieferungsansprüche besteht in London seit 1875 ein eigenes Effekten-Clearing-House (Stock Exchange Clearing-House), dessen gegenwärtige Einrichtung aus dem Jahre 1880 datiert. 3) An den Konfolsarrangementstagen werden die Geschäfte in Staatsschuldverschreibungen und einigen anderen Effektenkategorien, welche

wegen ihrer besonderen Wichtigkeit von der Abrechnung an den allgemeinen Arrangementstagen ausgenommen sind, abgewickelt, was natürlich nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Einreichungen im Clearing-House ist.

Nach dem Muster der Londoner Bankers' Clearing-House errichteten auch die Banken zu Manchester, Newcastle upon Tyne und Liverpool Abrechnungsstellen. Die Umsätze in den beiden ersteren (Summen aller Debet-Posten) zeigt die folgende Uebersicht, die der letzteren werden nicht bekannt gegeben.

Tabelle II.

im Jahre	Umsätze im Clearing-House zu	
	Manchester	Newcastle
	Millionen Pfund Sterling	
1879	84,2	21,5
1880	102,0	24,1
1881	108,6	24,5
1882	114,9	33,0
1883	118,5	39,1
1884	118,6	34,4
1885	111,8	32,0
1886	117,8	29,5
1887	128,1	29,5
1888	136,3	25,2

In Schottland bestehen, von einigen kleineren Bankplätzen abgesehen, Clearing-Houses in Edinburgh und Glasgow. In ersterem findet außer dem Clearing für Checks auch ein eigenes Clearing für die Noten der schottischen Zettelbanken statt, das letztere dient zur Abrechnung der von englischen Banken in Schottland einzuziehenden Forderungen gegen die eventuellen Gegenforderungen der schottischen Banken und stellt sich demnach gewissermaßen als eine Ausdehnung des Country Clearing auf Schottland dar. Was endlich Irland anbelangt, so besteht in Dublin seit 1845 ein Clearing-House für die 4 irischen Zettelbanken, an welchem die übrigen Banken nur durch die Vermittelung der Bank von Irland teilnehmen. Die Umsätze der schottischen und irischen Clearing-Houses werden nicht veröffentlicht.

3. Die Cl.-H. in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Australien. Im Jahre 1853 wurde das erste Clearing-House in New York gegründet. Seither sind in 36 anderen Städten der Union Clearing-Houses errichtet worden, welche derzeit sämtlich noch in Thätigkeit sind. Durch die obligatorischen statistischen Ausweise und durch den tiefen Einblick, welchen die jeweilige Position einer Bank im Clearing-House in ihre Geschäftslage gestattet, sind die „Clearing-House-Associations“ der Mittelpunkt der korporativen Organisation und der autoritativen Kontrolle des gesamten amerikanischen Bankwesens geworden. Für das mit dem 1. X. 1887 endende Rechnungsjahr lagen dem Comptroller of the Currency der Vereinigten Staaten die Aus-

weise von 37 Clearing-Houses vor, von welchen 575 Banken direkt als Mitglieder teilnahmen. Der Gesamtbetrag der Einlieferungen betrug 52 127 Mill. Doll., von welchen 48 459 Mill. oder 93 % durch Kompensation beglichen wurden. Den ersten Rang unter den Clearing-Houses der Vereinigten Staaten nimmt jenes zu New-York ein, dessen Thätigkeit während des letzten Dezenniums in Tabelle III dargestellt wird.

Tabelle III.

in den Jahren endend mit 1. X.	Anzahl der Clearing-Banken	Kapital der Clearing-Banken	Clearing-Umsätze	Barmittel ¹ erforderlich	Durchschnittliches tägliches		Prozente
					Neire-ment	Barmittel ² erforderlich	
Millionen Dollars							
1879	59	60,8	25 179	1 400	82,0	4,6	5,6
1880	57	60,5	37 182	1 517	121,5	5,0	4,1
1881	60	61,2	48 566	1 776	159,2	5,8	3,5
1882	61	61,0	46 553	1 595	151,6	5,2	3,4
1883	63	61,2	40 293	1 569	132,5	5,2	3,9
1884	61	60,4	34 092	1 525	111,0	5,0	4,5
1885	64	58,6	25 251	1 295	82,8	4,2	5,1
1886	63	59,3	33 375	1 530	109,1	5,0	4,5
1887	64	60,9	34 373	1 570	114,3	5,1	4,5
1888	63	60,8	30 864	1 570	101,2	5,1	5,1

In Melbourne wurde im Jahre 1867 ein Clearing-House gegründet, dessen Einrichtungen jenem des Londoner bis auf die Begleichung der Differenzen nachgebildet sind. An demselben beteiligten sich im Jahre 1887 12 Banken, welche zusammen 202,2 Millionen Pfund Sterling zur Abrechnung einlieferten.

4. Die Chambre de Compensation des banquiers zu Paris. Dieselbe wurde im Jahre 1872 von 12 der größten Pariser Banken zur Milderung der Schwierigkeiten ins Leben gerufen, welche aus der Rückzahlung des Darlehens von 1,485 Mill. Frs., das die Banque de France während des Krieges von 1870 und 1871 dem Staate geleistet hatte, für den Verkehr resultierten. Nachträglich ist auch die Banque de France dem Pariser Clearing-House insofern beigetreten, als sie die Durchführung der aus der Abrechnung resultierenden Differenzen in ihrem Girokonto übernommen hat.

Tabelle IV.

In den Jahren endend mit 31. III.	Clearing-Umsätze	Auf Giro-Konto übertragen	
		Millionen Francs	%
1880	3 223	1 565	48,57
1881	4 085	1 986	48,61
1882	4 545	2 308	50,78
1883	4 159	2 115	50,85
1884	4 218	2 062	48,88
1885	4 143	1 894	45,73
1886	3 924	1 591	40,53
1887	4 392	1 735	39,50
1888	4 652	1 730	37,18
1889	5 418	2 078	38,35

Die Ziffern des vorstehenden Ausweises über die Leistungen der Chambre de Compensation setzen sich aus der Summe der Aktiv- und Passivposten zusammen, während in den Ausweisen der übrigen Clearing-Houses alle Posten nur einmal, auf der Debet-Seite, in Anrechnung gebracht worden sind.

Das Revirement des Pariser Clearing-House hat, nachdem es einmal den durch den Geschäftskreis der dabei beteiligten Banken gegebenen Umfang erreicht hatte, keine weitere Entwicklung darüber hinaus genommen. Die Ursache davon dürfte sowohl in der bei einem Teile der französischen Geschäftswelt bestehenden Abneigung gegen den Gebrauch der Checks und gegen das Domizilieren der Wechsel als auch in der Weigerung der Banque de France zu suchen sein, am Clearing auch aktiv teilzunehmen, woraus sich auch der geringe Grad der Kompensation erklärt.

5. Die Stanze di Compensazione in Italien.

Durch den Art. 22 des G. v. 7. IV. 1881, die Abschaffung des Zwangskurses betreffend, wurde unter den hierauf abzielenden Maßregeln auch die Errichtung von Abrechnungsstellen, Stanze di Compensazione, in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Städten angeordnet. Mit der Errichtung derselben wurden die Handelskammern betraut. Auch die Nationalbank des Königreichs Italien wurde in administrativen Wege zur Beteiligung herangezogen und hat hierbei eine präponderierende Stellung gewonnen. Von den durch die kgl. B. v. 19. V. 1881 hierfür in Aussicht genommenen Städten haben bis Ende 1888 Rom, Mailand, Genua, Bologna, Catania und Florenz Clearing-Houses erhalten. Außerdem besteht schon seit langer Zeit eine Abrechnungsanstalt in Livorno. In der Organisation der Stanze di Compensazione herrscht, der Verschiedenheit der Verhältnisse entsprechend, große Mannigfaltigkeit. Im allgemeinen besteht die Tendenz, die ganze Institution auf eine möglichst breite Basis zu stellen, daher ist auch die Anzahl der Teilnehmer eine größere als bei den Clearing-Houses der anderen Staaten. Die aus der Abrechnung sich ergebenden Saldi, welche das Barmittelersfordernis darstellen, werden bei manchen Anstalten im Giroverkehr einer Zentralbank, bei manchen aber in Banknoten oder in klingender Münze ausgeglichen. Es betrogen bei sämtlichen italienischen Abrechnungsanstalten

Tabelle V.

im Jahre	die Anzahl der Teilnehmer	die Umsätze in Millionen Lire
1883	438	1 246,9
1884	439	2 370,7
1885	474	3 593,7
1886	492	5 747,2
1887	512	6 709,7
1888	546	7 387,8

Die Gestaltung des Abrechnungsverkehrs bei den Stanze di Compensazione der einzelnen italienischen Städte im Jahre 1888 ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen.

Tabelle VI.

Abrech- nungs- Stellen	Summen der Einliefer- ungen Millionen	Auf Giro- Konto über- tragen Lire	Bar aus- ge- glichen	Prozentsatz der auf Giro-Konto übertragenen und der bar ausge- glichenen Be- träge
zu				
Livorno	514,2	64,7	.	12,6
Genua	764,6	264,3	54,4	41,7
Mailand	4013,2	414,9	737,7	28,7
Rom	714,5	16,6	9,6	3,7
Bologna	28,0	3,9	10,5	51,3
Catania	28,6	3,5	.	12,3
Florenz	1324,6	158,6	342,2	37,8
im Ganzen	7387,7	926,5	1154,4	28,2

6. Die Saldierungsvereine zu Wien und zu Budapest. Die Verringerung an Zirkulationsmitteln, welche in Oesterreich zu Anfang der Sechziger Jahre zufolge einer auf die Wiederaufnahme der suspendierten Barzahlungen gerichteten Bankpolitik eintrat, veranlaßte schon im Jahre 1864 die österreichische Notenbank mit den 3 größten Wiener Banken ein Uebereinkommen behufs Errichtung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle abzuschließen, welchem zufolge am 1. XII. 1864 „der Saldosaal der privilegierten österreichischen Nationalbank“ zu Wien eröffnet wurde. Als im Jahre 1872 teils infolge der legitimen Bedürfnisse des Verkehrs, teils infolge übermäßiger Börsenspekulationen neuerlich empfindliche Geldknappheit eintrat, wurde der Saldosaal unter bedeutender Erweiterung des Kreises der an der Abrechnung teilnehmenden Banken in den „Wiener Saldierungsverein“ umgewandelt, über dessen Thätigkeit während des abgelaufenen Jahrzehnts die nachstehende Uebersicht Auskunft erteilt.

Tabelle VII.

Im Jahre	Summe der Einlieferungen in Millionen fl. De. W.	Durchschnittliche Aus- gleichung in Prozenten über Giro- Konto der österreich.-ungar. Bank
1879	287,4	39,6
1880	279,5	40,3
1881	278,9	37,2
1882	262,2	31,4
1883	306,6	28,1
1884	315,9	22,4
1885	257,3	22,6
1886	269,8	19,4
1887	275,7	18,8
1888	264,7	25,9

Die Umjäge im Wiener Saldierungsvereine haben bislang keinen rechten Aufschwung nehmen können, weil die wesentlichen Voraussetzungen hierfür: halbwegs entwickeltes Buchdepositenwesen und lebhafter Checkverkehr, in Oesterreich nicht vorhanden waren. Es steht zu erwarten, daß die im Jahre 1888 erfolgte Einrichtung eines umfassenden Giroverkehrs bei der österreichisch-ungarischen Bank hierin Wandel schaffen werde. So stellt sich denn vorläufig das Wiener Clearing-House voraus nur als eine Anstalt zur Abrechnung fällig gewordener Wechsel dar, wobei die Mehrzahl der Banken vorwiegend Zahlungen zu leisten, die Minderheit aber Zahlungen zu empfangen hat, wodurch die Chancen der Kompensation auf ein ziemlich niedriges Niveau herabgedrückt werden.

In Budapest wurde im Jahre 1888 über Anregung der österreichisch-ungarischen Bank ein Saldierungsverein errichtet, welcher seine Thätigkeit am 2. VII. 1888 unter der Beteiligung von 7 Banken begann. Bis zum 31. XII. 1888 wurden dafelbst 767 Stück im Betrage von 48,2 Mill. fl. De. W. eingeliefert, von welchen 10,8 % durch Kompensation und 89,2 % durch Uebertragung der Saldi auf das Girokonto der österreichisch-ungarischen Bank ausgeglichen wurden.

7. Der Clearing-Verkehr der österreichischen Postsparkasse. Bei der österreichischen Postsparkasse hat das Bestreben, das Guthaben der größeren Einleger in den Rahmen ihres regelmäßigen Wirtschaftsbetriebes hineinzu stellen und ihm die Funktion der bankmäßig verwalteten „Kasse“ zu verleihen, zur Einrichtung eines umfassenden Check- und Giroverkehrs geführt, welcher jedoch offiziell mit dem Namen Clearing-Verkehr bezeichnet wurde und auch unter dieser Bezeichnung, insbesondere durch Benutzung der postalischen Formen der Geldversendung für die durch die Postsparkasse vermittelten bankmäßigen Zahlungsansgleichungen so populär geworden ist, daß wir an dieser Stelle eine Uebersicht über dessen Entwicklung einschalten zu sollen glauben, in welcher auch die einzelnen von der Postsparkasse für ihre Kontoinhaber besorgten Geschäfte ersichtlich gemacht sind.

		Tabelle VIII.		In den Jahren		
a) Anzahl der Teilnehmer		1883—1885		1886	1887	1888
am Checkverkehr		4357		10 553	12 981	14 296
zugleich am Clearing-Verkehr		3450		72 74	8 758	9 836
b) Einlagen durch		in Millionen fl. De. W.				
Empfang(Erlag-)schecke		261,21		361,37	442,14	446,87
Eintassierung von Postanweisungen zc.		7,25		14,20	17,70	17,85
Gutschrift eingelöster Coupons		0,05		0,11	0,14	0,15
Gutschrift der Beträge von beim Postsparkassen-Amte zahlbar gestellten Urkunden		—		0,18	0,23	1,01
Gutschriften im Clearing-Verkehr		48,89		102,19	150,48	177,85
Summe		310,40		478,19	610,48	643,74
c) Rückzahlungen durch						
Inhaber-Checks		92,11		141,05	178,35	179,98
Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes		157,97		220,20	278,56	280,24
ausgestellte Postanweisungen		0,86		1,40	1,58	1,71
Einziehung von Urkunden		0,41		1,52	1,88	3,05
Ankauf von Staatspapieren		0,47		0,45	0,84	0,89
Laufschriften im Clearing-Verkehr		41,89		102,19	150,48	177,85
Summe		293,71		466,81	611,69	643,72

Während des ins Auge gefaßten Zeitraumes hat sich demnach der Anteil des Clearing-Verkehrs am Requirement bei den Gutschriften von 13,50 auf 27,63% und bei den Laufschriften von 14,28 auf 27,2% gehoben.

8. **Vergleichende Zusammenstellung der Clearing-Umsätze.** In der nachfolgenden Uebersicht, Tabelle IX, werden die Umsätze der wichtigsten Clearing-Houses während des letzten Jahrzehnts, auf Reichsmark reduziert, miteinander verglichen.

Tabelle IX.							
im Jahre	Umsätze der Clearing-Houses in						
	New-York	London	Paris	Wien	Mailand	Berlin	Hamburg
Millionen Mark							
1879	104 392,1	98 582,8	2578,4	481,0	.	.	.
1880	154 156,6	116 909,6	3268,0	462,6	.	.	.
1881	201 354,6	128 267,2	3636,0	464,8	.	.	.
1882	193 008,7	125 525,2	3327,2	426,2	.	.	.
1883	167 054,8	119 637,5	3374,4	496,6	349,8	.	.
1884	141 345,4	116 998,4	1714,4	500,4	1025,9	2873,0	5240,4
1885	104 690,6	111 197,5	3139,2	393,2	1605,4	3060,4	5248,2
1886	138 372,8	119 082,6	3512,8	405,4	1995,0	3233,2	5608,9
1887	144 583,5	122 617,6	3721,6	412,2	2882,6	3350,9	5861,3
1888	127 962,1	139 546,2	4334,4	406,2	3210,4	3378,0	6538,4

9. **Die Bedeutung des Clearing-Verkehrs für die Gestaltung des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses.** Die Clearing-Houses sind der Mittelpunkt der kreditwirtschaftlichen Form des Zahlungsprozesses. Während der geldwirtschaftlichen Warenzirkulation eine gleich starke Geldzirkulation gleichsam als Corrolar gegenübersteht, hat die Kreditwirtschaft durch ihr Checksystem die Warenzirkulation von der Geldzirkulation losgelöst und ihr den selbstständigen Zahlungsprozeß gegenübergestellt, welcher im Clearing konzentriert, sich zumeist in der Form der Kompensation vollzieht. Dieses System fußt zwar durchaus auf dem geldwirtschaftlichen und hat auch die Existenz von Geld überhaupt zur Voraussetzung, aber es löst sowohl die Umsätze als auch die Ausgleichung der daraus resultierenden Forderungen von dem körperlichen Gebrauche des Geldes los und macht die-

selben von dessen verfügbarer konkreter Menge unabhängig, wodurch dem Verkehre eine ungleich größere Expansionsfähigkeit verliehen wird. So wurden denn auch die Ansprüche an die Zirkulation, welche aus dem ungeheueren Aufschwunge des gesamten wirtschaftlichen Lebens während der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts hervorgegangen sind, nicht so sehr durch die Vermehrung der Zirkulationsmittel erschwungen, als vielmehr durch die intensive Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit vermöge der im Clearing zusammengefaßten bankmäßigen Organisation des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses. Es sei hier nochmals auf den Art. Abrechnungsfellen, I. Bd., S. 7 f. verwiesen.

Quellen:

Für die amerikanischen Clearing-Houses, die Annual reports of the comptroller of

the currency, Washington. Für die englischen Clearing-Houses periodische Veröffentlichungen in *Londoner Bankers' Magazine*, *Economist and Statist*. Für die italienischen Clearing-Houses periodische Veröffentlichungen im amtlichen *Bolletino di Notizie sul Credito e la previdenza*. Für den Wiener und den Budapester Saldierungsverein die Jahresberichte der betreffenden Verwaltungen. Für die anderen Clearing-Houses direkte Mitteilungen der betreffenden Verwaltungen an den Verfasser.

Litteratur:

James S. Gibbons, *The Banks of New York, their Dealers, the Clearing-House and the Panic of 1857*. New-York 1873. — Richard Hildebrand, *Das Checksystem und das Clearing-House in London*, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1867, S. 127 ff. — W. Howarth, *Our Clearing System and Clearing-Houses*. London 1884. — Jevons, *Money and the Mechanism of Exchange*, XXI. — R. Koch, *Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger*, Stuttgart 1883. — Knieß, *Das Geld*, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 219 ff., 233 ff. — H. Rauchberg, *Der Clearing- und Giroverkehr*, Wien 1886. — Ad. Wagner in *Schönbergs Handb. d. pol. Oekon.*, 2. Aufl., § 56 u. 57. — Julius Wolf, *Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens*. Zürich 1888. —

Heinrich Rauchberg.

Clément, Ambroise,

geb. zu Annonay am 21. III. 1805. Als Sekretär der Mairie zu St. Etienne veröffentlichte er mehrere Aufsätze im *Journal des Economistes* und im *Dictionnaire d'économie politique*. Seit 1872 war er korrespondierendes Mitglied der Académie des sciences morales et politiques und lebte in den letzten Jahren zurückgezogen in Annonay. Er starb zu Paris am 19. XI. 1886.

Von seinen Schriften sind folgende zu nennen:

Recherches sur les causes de l'indigence, Paris 1846. — *Des nouvelles idées de réforme industrielle et en particulier du projet d'organisation du travail de M. Louis Blanc*, Paris 1848. — *Essai sur la science sociale*, 2 vol., Paris 1867. — *Le bon sens dans les doctrines morales et scientifiques*, 2 vol., Paris 1867.

L. G.

Clément, Jean Pierre,

geb. zu Draguignan am 2. VI. 1809, gest. zu Paris am 8. XI. 1870. Anfangs im Finanzministerium thätig, trat er später in die Verwaltung des Münzwesens ein. Seit 1855 war er Mitglied der Académie des sciences

morales et politiques. Er gehörte zu den eifrigsten Verteidigern des Freihandels. —

Seine zum Teil auf archivalischen Quellen beruhenden staatswissenschaftlichen Schriften sind folgende:

Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, avec Notice historique sur Nicolas Fouquet, Paris 1846, 2. éd. 1874. — *Le Gouvernement de Louis XIV.*, Paris 1848. — *Jacques Coeur et Charles VII. ou la France au XV siècle*, 2 vol., Paris 1853, 4. éd. 1874. — *Histoire du système protecteur en France depuis Colbert jusqu'à la révolution de 1848*, Paris 1854. — *Études financières et de économie politique*, Paris 1859. — *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, 7 vol., Paris 1863–73. — *La police sous Louis XIV.*, Paris 1866. — Zahlreiche Artikel, im *Moniteur* veröffentlicht, gab er gesammelt heraus u. d. T.: „*Portraits historiques*“, Paris 1854. —

L. G.

Cliffe Leslie s. Leslie.

Cobden, Richard,

geb. zu Dunford bei Midhurst (Sussex) am 3. VI. 1804, gestorben zu London am 2. IV. 1865.

Ueber sein Leben und seine unermüdliche Agitation im Interesse des Freihandels ist bereits oben in dem Artikel „*Anti-corn-law-league*“ (I. Bd. S. 336 fg., vor allem S. 338 fg.) ausführlicher berichtet. Seine erfolgreichen Bemühungen auf Abschaffung der Kornzölle veranlaßten Lord Palmerston im Jahre 1849, Cobden einen Sitz im Ministerium anzubieten, den er jedoch ausschlug. An dem Abschluß des englisch-französischen Handelsvertrages vom 23. I. 1860 nahm er noch thätigen Anteil. —

Nach seinem Tode wurde ihm zu Ehren von der liberalen Partei der Cobden-Club gegründet, dessen Hauptzweck in der Herausgabe und Verbreitung freihändlerischer Schriften besteht.

Cobdens politische Schriften erschienen u. d. T.: *The political writings of Richard Cobden*, 2 vol., London 1867. — John Bright u. Thorold Rogers gaben *Cobden's speeches on questions of public policy*, 2 vol., London 1870, heraus.

Vergl. über Cobden: F. Bastiat, *Cobden et la Ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges*, Paris 1845. — Gilchrist, *Richard Cobden, the apostle of free trade*, 3. ed., London 1867. — R. A. Roth, *Richard Cobden, ein Meister der Staatswissenschaft etc.*, Koburg 1867. — Rogers, *Cobden and modern political opinion*, London 1873. — F. v. Holtendorff, *Richard Cobden*, 3. Aufl., Berlin 1874. — Salis-Schwabe, *Richard Cobden, notes sur ses*

voyages, correspondances etc., Paris 1879. — Morley, Life of Richard Cobden, 2 vol., London 1881. — Walfer, Richard Cobdens volkswirtschaftliche und politische Ansichten, Hamburg 1885. — National Biography ed. by Leslie Stephen, XI (London 1887), S. 148 fg.

2. E.

Cognetti de Martiis, Salvatore,

geb. zu Bari am 19. I. 1844. Im Jahre 1868 wurde er Professor am technischen Institut in Bari, 1869 ging er in gleicher Eigenschaft nach Mantua, seit 1876 wirkt er als ordentlicher Professor der politischen Oekonomie an der Universität Turin.

Seine Schriften sind folgende:

Della attinenza tra l'economia sociale e la storia, Florenz 1866. — L'economia sociale e la famiglia, Mailand 1869. — Abramo Lincoln, Mantua 1873. — Una teoria economica della espropriazione forzata, Mantua 1874. — La circolazione della ricchezza negli Stati Uniti d'America, Turin 1875. — Gli Stati Uniti d'America nel 1876, Mailand 1877. — Forme e leggi delle perturbazioni economiche, Turin 1878. — Il nuovo patto dell' unione monetaria latina, Turin 1879. — Le forme primitive nell' evoluzione economica, Turin 1881. — Cenno storico sull' industria italiana, Turin 1883. — L' economia come scienza autonoma, Turin 1886. — Il socialismo negli Stati Uniti d'America, Turin 1887. —

Red.

Cohn, Gustav,

geb. am 12. XII. 1840 zu Marienwerder in Westpreußen, studierte in Berlin und Jena, war Mitglied des kgl. statist. Seminars zu Berlin 1867—1868, habilitierte sich in Heidelberg im März 1869, folgte einem Rufe an das baltische Polytechnikum zu Riga im September 1869, wo er 3 Jahre wirkte. Zu Anfang 1873 begab er sich auf eine Studienreise nach England, deren Ergebnisse er in den „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik“ (1874—75) verarbeitet. Zu Ostern 1875 folgte er einem Rufe an das Eidgenössische Polytechnikum in Zürich, von wo er nach 9jähriger Wirksamkeit zu Ostern 1884 als ord. Professor an die Universität Göttingen übersiedelte.

Seine Schriften sind die folgenden:

1) Zu selbständigen Büchern z.: Ueber die Bedeutung der Nationalökonomie und ihre Stellung im Kreise der Wissenschaften. Heidelberger Antrittsvorlesung, 1869. — Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Leipzig 1874—75. I. Band: Die Entwicklung der Eisenbahngesetzgebung in England, 1874. II. Band: Zur Beurteilung der englischen Eisenbahnpolitik, 1875. (Vom Verein der deutschen Eisenbahn-

verwaltungen mit dem ersten Preise gekrönt.) — Die Finanzlage der Schweiz, Zürich 1877. Volkswirtschaftliche Aufsätze, Stuttgart 1882. Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, Leipzig 1883. — System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. I. Bd.: Grundlegung der Nationalökonomie (Stuttg. 1885). II. Bd.: Finanzwissenschaft (Stuttg. 1889). Nationalökonomische Studien, Stuttg. 1886. — 2) In Zeitschriften z. In den Jahrb. f. Nat.: Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, 1866. — Nachwort zu dem obigen Aufsätze, 1867. — Ein weiterer Beitrag zur Statistik der Spekulation, 1871. — Ueber parlamentarische Untersuchungen in England, 1875. — Der Staat und die Eisenbahnen, 1879. — Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung (Suppl.), 1879. — Die Einkommensteuer im Kanton Zürich, 1880. — Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, 1881. — Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich, 1883. — Ein Wort zur Börsesteuer, 1885. — Zur Finanzstatistik der engl. Universitäten, 1890. — Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterchutzgesetzgebung, 1890. — Die preussische Steuerreform, 1891. — In der Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Büreaus: Statistische Untersuchung über die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Roggenhandel, 1868. — In der Historischen Zeitschrift: Colbert und Mazarin, 1869. — Ludwig XIV. als Beschützer der Gelehrten, 1869. — In der Zeitschr. f. Staatsw.: Ueber Wesen und Wirkung der Kreditgeschäfte, 1868. — Boisguillebert, ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, 1869. — Colbert, vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht, 1869, 1870. — Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse (ein Beitrag zur Lehre vom Unternehmergewinn), 1876. — Die wirtschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung, 1877. — Die Militärsteuer. Zwei Artikel, 1879. — Ehre und Last in der Volkswirtschaft, 1881. — Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtschaft. Ein Wort zur Terminologie der Volkswirtschaftslehre, 1881. — Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung betreffend die Freiheit des Handels und der Gewerbe. Zwei Artikel, 1883—1884. — Ueber die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, 1887. — In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Arbeit und Armut, 1881. — Ideen und Thatfachen im Genossenschaftswesen, 1883. — Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, 1886. — Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika. Zwei Artikel, 1889. — Im Finanzarchiv: Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshanshalt der Schweiz, 1884. — In der (Züricher) Eisenbahn: Ueber eine akademische Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienste. Drei Artikel, 1876. — Im Neuen Reich: Die Eisenbahngesellschaften und der englische Staat, 1874. — Ueber Handelsakademien, 1879. — Deutsche Zeit- und Streitfragen: Streitfragen der Eisenbahnpolitik, 1874. — Ueber die Verteuerung des Lebensunterhaltes in der Gegenwart, 1876. — Was ist Sozialismus? 1878. — Sammlung gemeinverständlicher Vorträge: Die Börse und die Spekulation, 1868. 2. Auflage 1874. — Fortnightly Review (London):

On the history and present state of political economy in Germany, 1873. — Schr. d. Ver. f. Sozialp.: Ueber die Untersuchung von Thatsachen auf sozialem Gebiete, 1877. — Internationale Fabrikgesetzgebung. Referat, 1882. — Ueber die akademische Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Preußen, 1887. — Preussische Jahrbücher: Der sogenannte Normalarbeitstag, 1884, 1885. — Ueber internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, 1890. — Unsere Zeit: Karl Heinrich Rau (Retrölog), 1870. — Archiv für Eisenbahnwesen: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, 1883, 1884. (7 Aufsätze.) — Ueber das staatswissenschaftliche Studium im Hinblick auf die Staats-eisenbahnverwaltung, 1885. — Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien, 1886. — Political Science quarterly (New-York): Income and Property Taxes in Switzerland, 1889. — Deutsche Rundschau: Politik und Staatswissenschaft (Göttinger Antrittsrede), 1885. — Lord Shaftesbury, 1888. — Georg Hansen (zum 80. Geburtstage 31. V. 1889), 1889. — Die Beamten-Konsumvereine in England, 1890. — Baltische Monatschrift: Die Frauenbewegung in Deutschland, 1870. — Allgemeine Zeitung: Karl Marx, 1875. — Schweizerische Steuerpolitik. 5 Artikel, 1878. — Laffalle und das eiserne Lohngesetz. 2 Artikel, 1878. — Die preussische Staats-eisenbahnpolitik, Nov. 1879. — Die Fremdenindustrie der Schweiz, Okt. 1881.

Red.

Colbert i. Merkantilismus.

Collegia

(im römischen Altertume).

I. Die Collegia und Sodalitäten in der republikanischen Zeit. 1. Die verschiedenen Arten derselben. 2. Die Vereinsgesetzgebung der römischen Republik. II. Die erste Kaiserzeit. A. Neuerungen im allgemeinen. B. Die einzelnen Korporationsarten. 1. Handwerkercollegien. 2. Bestatungcollegien. 3. Andere Kultgenossenschaften. 4. Geseßligkeitsvereine. 5. Unterstützungvereine. C. Die Organisation der Collegien in der ersten Kaiserzeit. III. Die spätere Kaiserzeit. Die sog. Zwangsimmunen.

I. Die Collegia und Sodalitäten in der republikanischen Zeit.

1. Die verschiedenen Arten derselben. Collegium — bis zum Augusteischen Zeitalter schrieb man conlegium — bedeutet in der frühesten Zeit des römischen Staates einen Personenverein, welcher religiösen (sacralen) Zwecken gewidmet ist. Diese Gleichheit des Zweckes verbindet die collegia mit den im öffentlichen Interesse fungierenden Priesterchaften, ohne daß es deshalb nötig

wäre, eine Ableitung derselben von den letzteren anzunehmen. Selbst die Unterscheidung der „freiwilligen Personenvereinigungen“ (Cohn) oder „gewillkürten Genossenschaften“ (Bernice) von den „auf Staatswillen beruhenden“ fällt für die ältere Zeit schwer, da auch von nicht-priesterlichen collegia sich nachweisen läßt, daß ihre Funktion als eine öffentliche betrachtet worden ist, und somit ihre Organisation im Interesse des Staates lag, dieselbe wohl auch dessen Einflüssen nicht fern stand. Mit den Priesterchaften haben die Kollegien auch die Organisation gemein, wie die Bezeichnung als collegia; sie wählen ihre Vorstände in derselben Weise und wieder unter demselben Namen aus ihrer eigenen Mitte, gleich jenen, und sie ergänzen sich, wie dies bei einigen Priestercollegien noch in der späteren Zeit feststeht und wie es bei allen wohl der ursprüngliche Rechtszustand war, durch Kooptation.

In diesem Sinne wird man sich die alten sog. Handwerker gilden, deren Stiftung die Sage auf den König Numa oder auf Servius Tullius zurückführt, vorzustellen haben, nur daß man den Ausdruck Gilde oder Kunst nicht im eigentlichen Sinne nehmen darf. Sie waren Arbeiter desselben Handwerks, freie Personen; die Sage nennt: Flötenbläser, Goldschmiede, Zimmerleute (fabri tignuarii), Färber, Schuster, Gerber, Kupferschmiede und Töpfer als die ältesten. Auf keinen Fall dienten ihre Vereinigungen ausschließlich der Förderung gemeinsamer Erwerbs- oder Wirtschaftsinteressen, der Ausbildung des Handwerks oder der Kunst und auch nicht um des Dienstes für die Privatpersonen willen hatten sie sich zusammengethan, denn, was man von diesen Arbeiten im Privathause bedurfte, das wurde in der ältesten Zeit noch innerhalb des Hauses durch die Unfreien vollzogen. Vielmehr sind als die Ziele jener Handwerkercollegien Gemeinsamkeit des Kultus gewisser Gottheiten, aus denen nachher die sog. Schutzheiligen sich entwickelt haben, Gemeinamkeit der Opfer und Feste, wobei die Mahlzeiten keine kleine Rolle spielten, zu denken. Daß gerade Gewissen desselben Gewerbes zu solchen Zwecken sich vereinigten, wird seinen Grund wiederum in besonderen sacralen Eigenschaften der einzelnen Gewerbe gehabt haben. Wenigstens von den Flötenbläsern ist es bekannt, wie unentbehrlich sie beim Totenkultus gewesen sind, und, daß diese ihre Thätigkeit als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse angesehen wurde, dafür zeugt ihre Dotation „frumento publico“, welche ihnen, gleich den Vestalinnen und anderen Priesterorden oder öffentlichen Funktionären (z. B. Kriegern), gereicht wurde. Die Arbeit der Zimmerleute beim Häuserbau mag ebenfalls, wie diejenige der pontifices beim Brückenbau, ursprünglich

als eine sacrale Funktion aufgefaßt worden sein, und so läßt sich wohl von diesem Gesichtspunkte aus der richtige Standpunkt für die Beurteilung jener alten Handwerkerformationen gewinnen, mag er auch nicht bei allen der acht genannten sich nachweisen lassen. Denn es ist das Bestreben der Gewerke, ihre Existenz auf die Anfänge Roms zurückzuführen, zu leicht erklärlich, als daß man sich darüber verwundern dürfte, verschiedene Arten derselben, auch wenn sie nicht unter einen Gesichtspunkt passen, nebeneinander aufgezählt zu finden.

Zu religiösen Zwecken vereinigten sich übrigens nicht bloß Berufsgenossen als Kollegen, sondern namentlich auch *benachbart* wohnende Personen in Rom seit alten Zeiten. Daher die *montani* und *pagani*, die verschiedenen *pagani*, z. B. *Aventinenses*, *pagi Janiculensis*, die *Suburanenses* und *Sacrauienses*, die *Capitolini*, deren Interesse die kapitulinischen Spiele bildeten, die *collegia compitalicia*, welche dem Larendienst in den an den Kreuzwegen erbauten Kapellen oblagen und ebenfalls Spiele zu diesem Zwecke feierten. Auf derartige Vereinigungen wird die Nachricht bei Dionys von Halicarnassus (4, 43, 2. 5, 2, 2) sich beziehen, nach welcher der König Tarquinius Superbus Auflösungsversuche gemacht haben gesehen lassen, welche jedoch die ersten Konsuln wieder zurückgenommen hätten. Nennt man diese Vereinigungen, so würden eigentlich auch die Kurien als alte Lokalbegriffe, denen gleich den *gentes* besondere Kulte eigneten, sich nicht umgehen lassen — ein Beweis dafür, wie wenig selbst sog. „natürliche Organismen“ (Cohn) von den hier behandelten abzugrenzen sind. Aber allerdings werden dieselben niemals als *conlegia* bezeichnet.

Ein anderer Name für Personenvereine, die den Collegien ähnlich und ebenso alt sind wie diese, ist: *sodalitium*, *sodalitas*. Es werden namentlich Kultgenossenschaften für Einzelkulte so bezeichnet: die *sodales Titii*, an den Namen des alten Sabinerkönigs Titus Tatius anknüpfend, in uralter Opferfunktion auftretend, die *Salier*, *Arvalen*, *Luperci*. Noch im Jahre 550/204 wird für den neu rezipierten orientalischen Dienst der *Mater magna*, der Göttermutter, eine Sodalität gestiftet, und es hat überhaupt den Anschein, als ob mit der Aufnahme neuer Kulte in der Hauptstadt regelmäßig auch die Gründung einer Tempelgenossenschaft zur Pflege des Gottes und seines Heiligtumes verbunden gewesen wäre, welche den Namen einer Sodalität annahm. Weshalb aber manche dieser Kultgenossenschaften *sodalicia*, andere, wie z. B. die *pontifices*, die für den Merkurtempel a. 259/495 eingeführten *Mercurialen* — in der Kaiserzeit auch die *haruspices* — *collegia*

hießen, das wird sich schwerlich feststellen lassen. Unterschieden werden beide Arten jedenfalls im technischen Sprachgebrauche, wie die *l. Aelia repetundarum* a. 631/2 v. 10 unzweideutig erweist. Mommsen (*collegia* S. 8 ff.) leitet die Sodalitäten vom Dienste der *gentes* her. Den letzteren waren ursprünglich die Spezialkulte einzelner Gottheiten vorwiegend zugewiesen und, als die *gentes* im Laufe der Zeit allmählich verfielen, da — so hätte man es sich vorzustellen — mußte, um den Kult zu erhalten, die Genossenschaft aus Nicht-*gentilen* verstärkt werden, wodurch eben der Grund zur nicht mehr rein gentilischen Sodalität gelegt war. Eine solche Entwicklung läßt sich allerdings bei einzelnen Sodalitäten — das bekannteste Beispiel liefern die *Luperci* — nachweisen.

Eine korporative Organisation bilden bereits zur Zeit der römischen Republik manche Kategorien magistratlicher Unterbeamter (*Apparitores*) in Rom: die *Liktoren*, *pacones*, *scribae*. und zwar wiederum nach Analogie der bei den Priesterchaften Angestellten. Aber, während die Vereinigungen der letzteren wirklich *collegia* genannt werden (z. B. *victimarium*, *tibicinum*, *fidicinum*, *symphoniacorum*), ist dies bei jenen nicht der Fall — sie heißen in ihrer Zusammenfassung: *ordo* — und auch die Organisation der *Apparitorenkollegien* weicht in mancher Hinsicht von derjenigen der übrigen *collegia* ab. Es finden sich zwar „*Defurien*“ als Abteilungen, aber die Vorstände sind nicht *magistri*, sondern *X primi*, *princeps* und *curatores*.

Daß es im antik-römischen Staate aber außer den genannten auch noch andere und wirklich „freiwillige“ Personenvereinigungen gegeben hat, beweisen die durch ganz Italien verbreiteten *Bachusverbrüderungen*, gegen welche der römische Senat a. 568/186 mittelst eines uns erhaltenen Gesetzes einschritt, beweist ferner die allgemein gehaltene Fassung der 12 Tafeln, die, angeblich nach Solonischem Vorbild, verordneten, daß *sodales* und *qui eiusdem collegii sunt* sich beliebig Statuten (*pactio*) gründen könnten, wenn und soweit sie nur nicht in denselben gegen das allgemeine Recht (*publica lex*) verstießen (D. 47, 22, 4). Dadurch sollte dem Mißbrauch der Vereinsbildung, wie er bei den *Bachusgesellschaften* sich in den größten Unsitlichkeiten geltend gemacht hatte, vielleicht auch schon dem Mißbrauch zu politischen Zwecken, welcher am Ende der Republik eine so große Rolle spielte, vorgebeugt werden. Es kann sein, daß einzelne in schriftlich bestätigte Kollegien, wie die *annulari* (Ringverfertiger), *sectores serrarii* (Steinsäger), das *conlegium laniorum* (Schlachter), ebenfalls bereits der Republik zuzuweisen sind.

Gewöhnlich pflegt man unter den eigent-

lichen Collegien als „Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit“ zur Zeit der Republik auch die sog. *Pu b l i k a n e n*-Societäten aufzuzählen, die Genossenschaften der Pächter, welche von den Censoren in Rom, in manchen Fällen auch von dem Quästor in der Provinz die Staatsgefälle übernahmen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Gesellschaften in Beziehung auf die juristische Persönlichkeit den *collegia* gleichstehen, wie denn andererseits auch die Bezeichnung *socii* für die Mitglieder eines Collegs sehr häufig vorkommt, nicht minder ist die Organisation beider Kategorien eine ähnliche: ein auf 1 Jahr gewählter Magister in Rom führt die Bücher der Societät, in welche die *partes* der Teilhaber (*socii*), auch der nicht solidarisch mithaftenden (*adfines*) eingetragen werden; *promagistri* fungieren in den Provinzen. Aber nichtsdestoweniger finden sich zu Ciceros Zeit (Q. Cicero or. pro petit. consul. 1, 3) *publicani* und *collegia* auseinandergehalten und man darf nicht übersehen, daß die soeben geschilderte Organisation nicht die ursprüngliche gewesen zu sein scheint. Früher, als die Gegenstände der Verpachtung noch nicht so umfassend waren, kontrahierte ein „*manceps*“ allein mit dem Staate und an ihn schlossen sich erst nachträglich die einzelnen *socii* an, welche dadurch untereinander noch nicht in genossenschaftliche Beziehung traten (Salowski, Jur. Personen, § 5). Eine kollegienähnliche Einrichtung dürfte also bei diesen Vereinigungen erst allmählich (obgleich schon vor Cicero) eingetreten sein.

2. Die Vereinsgesetzgebung der römischen Republik. Die auf die *collegia* im allgemeinen oder auf einzelne Arten derselben bezügliche Gesetzgebung der römischen Republik läßt sich, besonders dank den Scholiasten des Cicero, vom Ende des siebenten Jahrhunderts der Stadt an in ziemlicher Vollständigkeit verfolgen. Dieselbe bewegt sich meistens in Verbotten, deren Umfang bei der allgemein gehaltenen Fassung der Berichte sich nicht immer feststellen läßt. So ergeht im Jahre 690/64 ein Senatsbeschluß, welcher Kollegien, deren Bestehen dem Staatswohle zu widersprechen schien, aufhob, dagegen einige wenige, die das Staatswohl sogar erreichte, bestehen ließ. Als Beispiel der letzteren Art werden *fabri* und *fictores* (*liticinos*? *Mommsen*, Staatsr. III. 287, 2) genannt; man nimmt gewöhnlich an, daß es namentlich die komitalischen Vereinigungen waren, welche von jenem Gesetze betroffen wurden. Denn diese sind es, die der berühmte Clodius bald darauf während seines Plebstribunates reaktivierte, er hat aber auch noch neue staatsgefährliche Faktionen hinzugeschaffen. Gegen diese Neuerung ergeht am 10. II. 698/56 ein neuer Senatsbeschluß in der Form: *ut sodalitates decuriaeque discederent*

lexque de iis ferretur ut qui non discessissent — poena — de vi teneantur. Es ist auffällig, daß der Senat, während er in der Bacchanalien-Angelegenheit vor 130 Jahren selbständig die Todesstrafe verhängt hatte, hier, wo es sich bloß um Androhung der Verbannung handelte, eine *lex* desideriert. Die Sache erklärt sich so: der Senat hatte seine Oberaufsicht über das Associationsrecht als einen Teil seiner Kompetenz in religiösen Angelegenheiten des Staates ausgeübt, offenbar wegen des ursprünglich rein sacralen Charakters der Collegien, und dabei blieb es zunächst, obgleich die Collegien allmählich noch andere Zwecke verfolgten. Seitdem aber gewisse Kollegien als politische Faktionen in den Vordergrund traten und in öffentlichen Aufwiegelungen zum Zweck der Wahlbeeinflussung sich ergingen, seitdem fielen diese unter ein anderes Strafgesetz, das *crimen vis*, und hierfür fühlte sich der Senat nicht mehr zuständig. — Die desiderierte *lex* erging im Jahre 699/55, sie ist die *lex Licinia de sodaliciis*, eine *lex consularis*, und mit ihr beginnt das Wort *sodalitas* die anrühige Bedeutung eines staatsgefährlichen politischen Klubs zu gewinnen, während noch nicht 70 Jahre zuvor die erwähnte l. Aelia (v. 10. 20. 22) den *sodalis* *queve* in eodem *collegio* siet dem nächsten familiären Angehörigen gleichgeachtet hatte.

Den Abschluß der alten und den Beginn der neuen Staatsordnung kennzeichnen die Verordnungen Cäsars und Octavians, welche nach Suetons Berichten (42. 32.) alle Kollegien außer den „alten und gesetzmäßigen“ auflösten.

II. Die erste Kaiserzeit.

A. Neuerungen im allgemeinen.

Durch die aus den letzterwähnten Verbotten hervorgegangene *lex Julia* (*de collegiis*) wurde die Zuständigkeit des römischen Senates aufs neue belebt, indem sie in Konkurrenz mit der „*auctoritas Caesaris*“ trat. Noch bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts n. Ch. findet sich in den auf Collegien bezüglichen Inschriften der Legitimationsvermerk: *quibus ex Senatusconsulto coiro permisum est*: oder in ähnlicher Fassung. Es war also jetzt die Regel, daß neubegründete Kollegien eine Konzession beim Senate in Rom oder beim Kaiser — oder am besten wohl bei beiden — nachsuchen mußten. Eine Kompetenzscheidung zwischen beiden Faktoren läßt sich, solange und soweit sich der Dualismus in der Regierung zeigt, auch hier beobachten: so in der Provinzialverwaltung. Die Berichte Plinius' d. J. an Trajan gewähren einen Einblick in die Geschäftsführung eines Statthalters der Kaiserprovinz, der sich in einzelnen Fällen um Instruktion an seinen Herrn wendet (ep. 33. 34. 92. 93), andererseits

sind Beispiele bekannt, wo man aus der Senatsprovinz die Konzession nur vom Senate einholt und erhält (Eph. epigr. III, 156: SC. de Kyzicenis unter Antoninus Pius betr. ein *corpus neon*). Freilich hat bereits Antoninus Pius in die Verwaltung einer Senatsprovinz eingegriffen, indem er zu Hispalis in der Baetica ein *coll. centonariorum* genehmigte (C. J. L. II, 1167). Uebrigens stand nichts im Wege, daß, anstatt der Konzessionierung im einzelnen, durch Gesetzgebungsakt ganze Kategorien von Vereinen erlaubt oder verboten wurden. Man glaubt, das Stück eines solchen Senatsbeschlusses, spätestens aus dem ersten Viertel des zweiten Jahrhunderts, in einer bekannten Inschrift eines sog. Bestattungskollegiums zu besitzen (C. J. L. XIV, 2112), worin die sog. *collegia tenuiorum*, d. h. des gemeinen Volkes, der ärmeren Klasse, mit monatlichen kleinen Beiträgen (*stipes*) und mit monatlich einmal stattfindenden Vereinsversammlungen allgemein genehmigt wurden. Andererseits gab es ein Senatskonsult, welches gewisse *collegia* als *illicita* bezeichnete (D. 47, 22, 1, 1); diesen war Auflösung durch Gesetz des Kaisers oder des Senates angedroht (ib. pr.).

Dem geschilderten Rechtszustande entsprechen die Neuerungen der klassischen Juristen, indem ihnen Senatskonsulte und *constitutiones principales* in Beziehung auf Konzessionierung wie auf Verbot der Collegien gleichstehen (D. 3, 4, 1 pr. Gaius D. 47, 22, 3 Marcian.). Ein Verein, der keine derartige Konzession nachweisen konnte, stand geradezu den unerlaubten gleich. Die Konzession konnte natürlich immer auch bloß unter gewissen Einschränkungen erteilt werden: man vergleiche in dem oben erwähnten Gesetze die Begrenzung auf *stips menstrua* und auf nur einmalige Zusammenkunft im Monat. Ferner konnte die Mitgliederzahl nach oben oder unten begrenzt werden. Allgemein war die Konzessionserteilung an einen bestimmten Ort geknüpft, worauf sich die enge Beziehung zwischen Collegien und Stadtgemeinden, für welche sie konzessioniert sind, zurückführen läßt. Die Collegien nehmen den Stadtnamen in den übrigen auf, sie wählen den Patron der Stadt häufig zu dem übrigen u. dgl. m.

B. Die einzelnen Korporationsarten.

Was die Collegien im einzelnen anlangt, so zeigen dieselben in der ersten Periode der Kaiserzeit mancherlei Veränderungen, teils Umgestaltung der alten, teils Neugestaltung.

1. **Handwerkercollegien.** Von den Handwerkercollegien treten jetzt diejenigen in den Vordergrund, welche es sich zur Aufgabe stellen, dem gemeinen Wesen in den Städten, besonders in der Hauptstadt, und hier wieder insbeson-

dere dem Mechanismus der hauptstädtischen Nahrungsversorgung (*annona*) ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Hierher gehören vor allem die *navicularii*, die Schiffergilde, deren Funktion es war, mit Schiffen gewisser Größe — nach D. 50, 6, 6, 6 die Hälfte ihres Vermögens repräsentierend — das Getreide von den zur Lieferung verpflichteten Provinzialen nach Rom zu schaffen. Die *pistores* haben mit täglich mindestens 100 *modii* Produktionskraft das Getreide zu mahlen (Gai. I, 34), vorher wird dasselbe von den teils in Ostia, teils in Rom stationierten *mensores frumentarii* oder *machinarii* ausgemessen, die *codicarii* führen dasselbe in Barken den Tiber hinauf, die *katabolenses* schleppen es wahrscheinlich in die öffentlichen Magazine. Nachdem Kaiser Aurelian (a. 270—75) statt Getreideverteilung die Brotverteilung und außerdem noch die Austeilung von Schweinefleisch an die hauptstädtische Bevölkerung eingeführt hatte, fiel für erstere den *pistores* auch noch die Verarbeitung des Mehls zu, für letztere Funktion aber bildete sich ein *corpus suariorum*, welches dafür zu sorgen hatte, daß die erforderlichen Lieferungen aus den mit der Fleischsteuer belasteten Provinzen richtig eingingen. Der *suarus* hatte mit mindestens $\frac{2}{3}$ seines Vermögens „die *annona* zu unterstützen“ (fr. Vat. 236 fg.).

Für diese öffentlichen Leistungen erwies sich der Staat zunächst, wie es scheint, nur erkenntlich durch Zusage von Privilegien, von denen für die erste Periode der Kaiserzeit die Befreiung vom vormundschaftlichen Amte, sowie die Erlangung des römischen Bürgerrechts durch Latiner, welche jene Funktionen ausüben, die bekanntesten sind (fr. Vat. 233 fg., Gai. I, 34). Vielleicht aber gehört hierher auch das Gesetz des Kaisers M. Aurels, welches den erlaubten Kollegien das Recht, Sklaven freizulassen und damit die Befähigung zum patronatischen Erbrechte zugestehet (D. 40, 3, 1), sowie die Verordnung des Senates, welche sie befähigt, Vermächtnisse zu erwerben (D. 34, 5, 20) — obgleich diese Gesetze in einer alle erlaubten Collegien einschließenden Fassung mitgeteilt werden. Damit nun solche Vorteile nicht von Unwürdigen oder Unfähigen erschlichen würden, schreibt ebenfalls M. Aurel ein Minimalalter für die Rezeption vor (D. 50, 6, 6, 12), und es muß noch später von der Gesetzgebung öfter daran erinnert werden, daß man nicht bloß um jener Privilegien willen und, ohne für das allgemeine Wohl zu arbeiten, den Korporationen angehören dürfe (D. 50, 6, 6, § 9).

Neben jenen der Nahrungsversorgung der Stadt Rom dienenden Korporationen sind auch andere in Rom, zum Teil inschriftlich, nachweisbar, die also ihren eigenen Interessen gedient haben werden. Hierher ge-

hören die fabri (beim Juristen Callistratus D. 50, 6, 6, 12), deren Identität mit dem alten gleichnamigen Colleg zweifelhaft ist, die dendrophori und centonarii, jene die Lieferanten von Holz, Holzdauben und Holzbohlen für Häuser- und Schiffsbau sowie für die Bäder, diese die Fabrikanten von Filzdecken (centones). Weiter die fullones (Walker), auf die sich ein fragmentarisch erhaltenes Statut eines sog. coll. aquae (C. J. L. II, 10298) sowie eine Prozeßakte, worin sie fontani genannt werden, vom J. 244 (ib. 266) zu beziehen scheint, die piscatores et urinatores totius alvei Tiberis (ib. 1872), endlich die saccharii salarii totius urbis etc. (Bull. dell' istit. di dir. Rom. I. 65 fg.).

Auch außerhalb der Hauptstadt sind in dem damaligen römischen Reiche zahlreiche Korporationen von Handwerksgenossen nachweisbar, deren Aufzählung an diesem Orte so zwecklos wäre, wie sie zu weit führen würde (s. Liebenam S. 87 fg.). Hervorgehoben zu werden verdienen die Schiffer (nautae), welche namentlich außerhalb Italiens, die Barkenführer (lenuncularii), die in Ostia ein corpus formieren, namentlich aber die fabri, centonarii und dendrophori, die „III collegia“ κατ' ἑορτήν, die fast überall vorkommen und sich durch die enge Verbindung, in welcher sie untereinander stehen (z. B. vermittelt Gemeinamkeit ihrer Beamten, Patrone u. s. w.), auszeichnen. Eigentümlich ist diesen 3 Gewerken ihre Verwendung im öffentlichen Interesse zum Feuerlöschdienst, wozu sich die Zimmerleute und Holzlieferanten als Sachverständige im Holzbau, die centones deshalb, weil man ihr Fabrikat, mit Essig getränkt, bei der Löscharbeit zu verwenden pflegte, eigneten. Zu diesem Zweck waren sie denn meistens in Dekurien eingeteilt, stellten also eine organisierte Feuerwehrr dar. In Rom selbst freilich, wo diesen Dienst die vigiles versehen, konnten sie in dieser Funktion nicht thätig sein, sie kommen aber trotzdem in stadtrömischen Inschriften vor.

Daß übrigens aus den Gewerkcollegien zu dieser Zeit die religiöse Thätigkeit noch nicht völlig verschwunden war, dafür sind die erwähnten dendrophori ein Beleg, welche ihren Namen wohl gerade von dieser ihrer sacralen Bedeutung herleiten. Denn sie sind bei dem orgiastischen Frühlingsfeste der Mater Magna beteiligt, wobei ihnen, wohl ihrer Beschäftigung mit dem Holzmaterial wegen, das Tragen des heiligen Fichtenbaumes oblag. An manchen Orten kommen die dendrophori sogar nur in solcher geistlicher Funktion vor (Maué, praef. 49). Es ist mit dieser Erscheinung die Thatsache in Zusammenhang gebracht worden, daß eine neuerdings bei Castel a. Rh. entdeckte Inschrift die Hirten (pastores) mit den hastiferi identifiziert, welche

im Gottesdienste der Virtus Bellona ihre Lanzen (Hirtenspieße?) schwingen. Aber andere erblicken in diesen Speerträgern nur eine Landmiliz (s. Liebenam, 302 fg.).

2. Bestattungscollegien. Eine neue und ebenso interessante als wichtige Erscheinung in der Kaiserzeit sind die Collegien für den Totenkult, Rommisen nannte sie collegia funeraticia, der römische Jurist Marcian spricht von: collegia tenuiorum (D. 47, 22, 1 pr. fr. 3, 2). Sie lehnen sich einerseits an die bisherige religiöse Erscheinungsform der Collegien an, andererseits aber spiegeln sie den sozialen Umschwung der Zeit wieder. In ihnen fand der Gedrückte und Dürftige einen Kreis, wo er mehr galt, als zu Hause, wo er für geringe Gegenleistung sich Vergnügung, Erbauung und Unterhaltung verschaffen und durch dessen Vermittelung er nach dem Tode eines anständigen Begräbnisses versichert sein konnte. Daher waren es auch Sklaven, welche, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Herren (D. 47, 22, 3, 2), Aufnahme fanden. Aus diesen Korporationen wahrscheinlich gingen die ältesten Christengemeinden hervor (Boissier 338 fg., Neumann, Röm. Staat, I, 107 fg.). Uebrigens sind die hierher gehörigen Genossenschaften verschiedener Art. Die eine und wahrscheinlich die ältere, vielleicht schon in republikanische Zeit zurückzuführende Kategorie bilden die einfachen Grabsocietäten, die namentlich als Familiencollegien (s. nachher) vorkommen. Die hier sich findende Organisation ist dann gewöhnlich die, daß man sich mit 100, 200 oder 500 HS. einkauft, wonach sich, dem Beitrage entsprechend, der Anteil am Begräbnisplatz richtet, den man durchs Los oder nach Anweisung des Vorstandes erhält (Schief, 95 ff.). Besteht der Begräbnisplatz freilich, wie in der Umgebung Roms ausschließlich, in einem mit sog. Kolumbarien (für Nischenurnen) versehenen Monument, dann ist des hier kostspieligeren Bestattungsmodus der Verbrennung wegen, die Beteiligung nur wohlhabenderen Personen möglich.

Wahre collegia tenuiorum sind die Sterbekassen, welche keinen gemeinsamen Platz besitzen, sondern gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes (Kapitularium heißt es in einer bekannten Inschrift von Lanuvium: C. J. L. XIV, 2112) und eines monatlichen Beitrages den Erben des Mitgliedes ein Kapital anzuhafen, damit diese aus demselben die Kosten der Bestattung selbst bestreiten. Die Beiträge sind z. B. nach dem Statut des erwähnten Lanuvianischen Collegs, welches sich collegium salutare cultorum Dianae et Antioi nennt (d. h. salutare, wie andere: saluum, sanetissimum, nach der Gemeinnützigkeit des Zweckes, verbunden mit dem Namen der Schutzgottheiten, die man kultiviert), folgende: 100 HS. und 1 am-

phora „guten Wein“ zum Eintritt, nur 5 Afse pro Monat. Dafür erhält man, vorausgesetzt, daß der Monatsbeitrag nicht über 6 Monate rückständig geblieben ist, ein „feneraticium“ von 300 HS. Die Feneraticien anderer Gesellschaften erreichen eine Höhe von 1200, 1600, 2000 HS. (Schieß, 99), sicherlich der Höhe der Beiträge oder dem Reichtum des Kollegs entsprechend. Von den eingehenden Geldern und Naturalien macht die Genossenschaft aber auch zum besten ihrer lebenden Mitglieder Gebrauch. Denn die Vereinsversammlungen (conventus) haben nicht bloß den Zweck, wie die nach dem oben erwähnten Senatuskonsultum nur einmal monatlich erlaubte: zur Einsammlung der Beiträge zu dienen, sondern sie finden an Fest- und Feiertagen des Kollegs (dies solemnes) zum Gedächtnis der Verstorbenen, zu Ehren der Gottheit oder hervorragender Menschen, wie der Patrone oder der Kaiser, und damit zum Zweck geselliger Unterhaltung statt. An die Opfer, die man brachte, schlossen sich gemeinsame Mahlzeiten an, für welche die Vorsteher des Kollegs Wein, Brot, Sardinien zc., einmal sogar bei besonderer Feierlichkeit Del in einem öffentlichen Bade zu liefern hatten, und es ist nicht zu verwundern, wenn es hierbei öfters zu kulinarischen Exzessen kam, über welche die Moralisten öffentlich Klage führten (Liebenam, 260 ff.). Dazu kamen Geldverteilungen (sportulae) aus der Kasse des Collegiums, welche letztere auch durch Strafgeelder sowie durch Schenkungen, die bei freudiger Gelegenheit, z. B. bei Freilassung eines unfreien Mitgliedes zu machen waren, sich füllte.

Daß diese Collegien noch einen anderen Zweck als denjenigen der Versicherung der Bestattung ihrer Mitglieder verfolgten, ist demnach klar: gesellige Freuden und bei dieser Gelegenheit kleine Geldvorteile. Es hielt sich aber alles in den Grenzen des sonst bei Opfermahlzeiten Üblichen, der religiöse Kultus war also doch der Ausgangspunkt und man dürfte sich Mißverständnissen aussetzen, wollte man sie allgemein als „Unterstützungs-kassen für Unfall und Krankheit“ oder als „Vereine zur Selbsthilfe überhaupt“ charakterisieren (s. E. Voening, Gesch. d. deutsch. Kirchenr. I, 204). Auf die collegia tenuiorum bezieht sich wahrscheinlich dem Zusammenhang nach ausschließlich die Verordnung M. Aurels und seines Bruders (a 161—169: D. 47, 22, 1, 2): Niemand dürfe mehr als einem collegium angehören. Es wird dies mit Monumjen als eine Art Luxusverbot aufzufassen sein, wie aus einem anderen Grunde in moderner Zeit die Doppelversicherung ausgeschlossen ist.

3. **Anderer Kultgenossenschaften.** Neben den collegia opificum, die zum Teil ebenfalls ihre eigenen gemeinsamen Grab-

stätten besaßen (Schieß, 33—35), und den eigentlichen Bestattungsgenossenschaften kennt die Kaiserzeit eine große Anzahl von Collegien, die, wie es einmal heißt (D. 47, 22, 1): bloß „religionshalber“ zusammentreten. Derartige Genossenschaften bilden sich namentlich innerhalb der vornehmen Häuser. Die Freigelassenen und die Sklaven eines Hauses thun sich zusammen, oft in verschiedenen Gruppen (z. B. Sklaven, die auf einem Grundstück ihrer Herren angesiedelt sind), oft mit Extranen vermischt; ihre Tendenz aber war der Kult der Laren ihrer Herren (Schieß 16). Es mögen sich um diesen Kern herum auch hier noch andere Zwecke angelegt haben und so erscheinen jene Genossenschaften namentlich ebenfalls als Grab- und Totenkultusgesellschaften. Sie sind insbesondere innerhalb des kaiserlichen Haushaltes nachzuweisen unter den Namen cultores Larum et imaginum domus Aug(ustae) u. dergl. Vielfach verbinden sich hier auch nur Personen gleicher Thätigkeit, wie die tabularii, commentarienses, die familia gladiatoria, die lecticarii Caesaris, das bloß aus Sklaven bestehende collegium Germanorum (die kaiserliche Leibwache), u. a. m. Wir erfahren von diesen Kollegien indes meistens nicht mehr als die Namen.

Reine Kultgenossenschaften sind die mit der Kaiserzeit entstehenden Augustalen, meist seviri (VI), die in den Städten außerhalb Roms dem Kaiserkultus obliegen; wohl zu unterscheiden von den weit vornehmeren, aus Prinzen des Kaiserhauses sich zusammensetzenden sodales Augustales, Claudiales, Flaviales etc. in Rom. Letztere dienen nur der Verehrung verstorbener Kaiser, jene waren ein wichtiges Mittel, den lebenden zur Popularität zu verhelfen. — Ähnlich den alten zur Pflege gewisser Spiele bestimmten Collegien gründete Nero das coll. iuvenum (νέων), eine Korporation, welcher die Veranstaltung des sog. Juvenalienfestes oblag und welcher auch Frauen angehörten. Gleich den Augustalen genoss diese kaiserliche Stiftung eine weite Verbreitung in den Städten.

Wie sich übrigens aus den ursprünglich nur religiösen Zwecken gewidmeten Vereinigungskorporationen mit weltlicher Tendenz entwickeln konnten, dafür sind die Vereinigungen der Kaufleute im Ausland ein Zeugnis. Sie gehen hervor aus dem Bedürfnis, den einheimischen Gottesdiensten in der Fremde zu pflegen. Dieser Art waren die 20 Gesellschaften der mercatores oder negotiantes in Delos, dem alten Stapelplatz des orientalischen Handels, und, als die Insel später durch den Hafen von Puteoli in ihrer kommerziellen Bedeutung verdrängt wurde, bildeten die Alexandriner, Ätiaten, Syrier zc. auch hier ihre Landsmannschaften. Ähnlich korporierten sich die römischen

Bürger, welche im Jurisdiktionsbezirke eines Provinzialstatthalters (conventus) wohnten. Aber bei ihnen vollzieht sich die umgekehrte Erscheinung: sie treten zuerst mit weltlichen Interessen auf und sind seit dem 2. Jahrh. Tempelgemeinden (Liebenam 299 fg.).

4. **Geselligkeitsvereine** sind in der Kaiserzeit namentlich in litterarischen und artistischen Kreisen vorhanden gewesen. Leider erfährt man nichts Näheres über sie. Sie sind *κλασσι* — eigentlich wieder einen religiösen Verein bezeichnend — oder *κοινά*. Aber diese Ausdrücke sind keineswegs auf sie beschränkt (s. Liebenam 92 fg. wegen *κοινόν*). So bilden die Philosophenschulen einen *κλασσι* (Neumann a. a. D. 46), vielleicht sind auch die Juristen Schulen der Pofulianer und der Sabianer nichts anderes gewesen; die dramatischen Künstler in Syrakus bilden ein *κοινόν* (Notiz. degli scavi Nov. 1889, S. 369 fg.) und andere collegia mimorum sind längst bekannt, (Mommsen, coll. 83, Schief, 36 fg.). Mit dem Erwachen der eleganten Litteratur in Rom im augusteischen Zeitalter entstanden ferner litterarische Vereine um einzelne Dichter oder Schriftsteller, deren Erzeugnisse man genoss und beurteilte (Rahjer, 182 fg.). Indessen fehlt selbst solchen Vereinen gelegentlich der religiöse Anstrich nicht: z. B. das *Μουσικόν* der „Philologen“ in Alexandria hat einen *ιερέυς*, gleich den *sacerdotes* anderer Korporationen (Schief, 51 fg., Liebenam, 287).

5. **Unterstützungsvereine.** Den Charakter eines wahren Unterstützungsvereins, welcher oben für die coll. *conviviorum* abgelehnt wurde, verrät und zwar sogar, ohne daß ein Anklang an sakrale Dinge nachweisbar wäre, das teilweise erhaltene Statut eines coll., welches die cornicines einer in Numidien stehenden Legion im Jahre 203 begründeten (C. J. L. VIII, 2557). Man zahlte 750 Denare (= 3000 HS), also eine sehr hohe Summe, zum Eintrittsgelde, das hier *scannarium* heißt, von den *scamna*, den Bänken im Versammlungslokale. Dafür gewährte der Verein dem „über See“ reisenden Mitgliede ein „viaticum“, den Veteranen ein „anularium“ (Geld zur Anschaffung von Ringen), ferner dem zu einer höheren Charge Aufrückenden eine bestimmte Summe, endlich im Todesfalle den Erben Geld, von dessen Verwendung als *funeraticium* nicht die Rede ist, sondern welches nach Analogie unserer Lebensversicherung den Hinterbliebenen zugute gekommen zu sein scheint. Aehnlich läßt sich der bei Verlust der Charge auszufahlende Betrag als eine Versicherung gegen die pekuniären Folgen eines solchen Unfalles auffassen.

Militärcollegien und zwar unter aktiven Soldaten (in castris) sind außer den genannten noch mehrere bekannt (s. Liebenam, 300 fg.), obgleich der mit dem vorhin erwähnten Statut

gleichzeitige Jurist Marcian (D. 47, 22, 1 pr.) bemerkt, durch kaiserliche Befehle sei den Provinzialstatthaltern die Duldung von Collegien unter dem aktiven Heere absolut verboten worden. Man kann dieser Angabe gegenüber, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die inschriftlich bestätigten Militärcollegien nur als besonders gestattete Ausnahmen ansehen. Die Veteranen dagegen waren associationsfrei und Veteranencollegien sind zur Genüge bekannt (Liebenam 298). Indessen bilden die Veteranen nicht immer eigene Collegien, sondern an manchen Orten schließen sie sich den coll. *tabrum* und *centonarium* an (Maué, Dendroph. 42, 10) und in der Nähe von militärischen Lagern vereinigen sie sich mit den Bürgern zusammen zu Niederlassungen, welche *canabae* heißen. —

C. Die Organisation der Collegien in der ersten Kaiserzeit.

Die Organisation der Collegien in der ersten Kaiserperiode zeigt viele Uebereinstimmungen unter den einzelnen, ohne daß natürlich die Möglichkeit mannigfacher Verschiedenheiten übersehen werden dürfte. Denn die schon von der XII-Tafelgesetzgebung garantierte Autonomie galt thatsächlich immer noch, wenn auch durch Gesetze, wie den oben erwähnten Senatschluß, mancherlei Beschränkungen zur *lex publica* erhoben waren, gegen welche die Korporationsstatuten nicht verstoßen durften.

Jedes einigermaßen wichtige Colleg wird jetzt ein Statut (*lex collegii*) besitzen haben. In diesen Statuten, soweit sie überliefert sind, kann man — eine nicht uninteressante Thatsache — in vielfacher Hinsicht Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Stadtgemeinden beobachten. *Populus* oder *plebs* heißt der ganze Verein, *decuriones* sind gewisse Beamte, man spricht von *decreta* der letzteren, die Vereinskasse ist „*pecunia publica*“ „*arca rei publicae*“ (C. J. L. VI, 9254). Namentlich in den Vorständen, die noch von den alten sacralen Genossenschaften her den sacralen Titel *magister* (auch *quinquennalis* von der 5jährigen Dauer des Amtes) führen, ist diese Aehnlichkeit zu beobachten: das Kollegialamt ist regelmäßig einjährig, die obersten Beamten haben die *Epomnie* gleich den römischen Konsuln — was sogar bei der *Publikanensocietät* beobachtet wird (Marquardt, Staatsverm. II, 300, 11) —, ja nach dem oben erwähnten Statut der *Walker* (C. J. L. VI, 10 298) müssen die abtretenden Oberbeamten wie die stadtrömischen Magistrate mit einem öffentlichen Eide die Rechtllichkeit ihrer Amtsführung beschwören.

Was nun die Organisation im einzelnen angeht, so stehen an der Spitze einer oder mehrere, aus den Mitgliedern gewählte *magistri*. Sie berufen und leiten die Versamm-

lungen, sie sind die obersten Geschäftsführer des Collegs und haben die Aufsicht über die Kasse, sie verteilen z. B. die Sporteln. In Streitigkeiten der Mitglieder fungieren sie oft als Schiedsrichter und sie haben Opfer für das collegium in priesterlicher Eigenschaft darzubringen. Ihre Gehilfen sind die curatores und quaestores, meistens nicht mehr als zwei; jene unterstützen sie im allgemeinen in ihrer Geschäftsführung (z. B. beim Bau eines Grabmonumentes), diese sind, wie die staatlichen Quätoren, Kassengehilfen, sie ziehen z. B. die Beiträge ein. Neben ihnen oder anstatt ihrer kommen noch allerhand Beamte vor, zum Teil wieder mit Titeln, die der Municipalverwaltung entlehnt sind: so praetor (bei den iuvenes), tribunus, aedilis, ferner promagistri, praefecti (besonders bekannt sind die praefecti fabrum, worüber Maué, Praef., s. aber die Recension von Joh. Schmidt in der Dtsch. Litt.-Ztg. 1888, Nr. 7). Manche Beamte sind einzelnen Korporationen eigentümlich, die gerade ihrer bedürften, so die sacerdotes, flamines, haruspices. Die niederen Beamten, als scribae, notarii (die Collegien hatten ihre eigene Notenschrift s. Val. Probus § 2), viatores fehlten auch nicht. Eine eigentümliche Stellung scheinen die Decuriones eingenommen zu haben. Sie sind die Abteilungspräsidenten der Dekurien, wo die Mitglieder in solche geteilt sind, und sie vertreten vielfach das Colleg. Ihr Verhältnis zu den magistris und den übrigen Vorstandspersonen ist jedoch nicht völlig klar. — Erwähnenswert ist auch die häufig vorgeschriebene Kautionspflicht der Beamten. Der Jurist Gaius scheint zu den Merkmalen einer Korporation endlich das Vorhandensein eines actor oder defensor oder syndicus zu rechnen (D 3, 4, 1), welcher die Rechtsgeschäfte, insbesondere die Prozeßführung, zu besorgen hatte. Indeß als besonderes Amt ist diese Stellung in den Inschriften nur selten nachzuweisen, dieselbe mochte also bei den Collegien von keiner großen Bedeutung sein, die Geschäfte jenes Amtes konnten die übrigen Vorstände übernehmen.

Was die Mitglieder anlangt, so werden sie meistens in einem „album“ (später matricula) verzeichnet, worin sie dem Stande nach geordnet sind. Die Aufnahme erfolgt durch Korporationsbeschluß (adlegere), anders nicht. Namentlich gab es keinen Stellentauf; es konnte nur etwa ein Stifter von Korporationsvermögen Vorschriften über die Ergänzung des Collegs in bestimmter Richtung in das Stiftungsstatut aufnehmen, indem er z. B. Rezeption der nächsten Angehörigen eines verstorbenen Mitgliedes oder öffentliches Anbieten von dessen Stelle u. dgl. vorschrieb (Bernice in Ztschr. d. Sav.-Stift. V. 104 fg.). Das Verbot, daß niemand „II collegia licita habere“, d. h. nicht mehreren Colle-

gien zu gleicher Zeit angehören dürfe, ist, wie oben bereits gesagt, wahrscheinlich auf die coll. tenuiorum zu beschränken. Sonst wäre die öfter vorkommende Thatfache unerklärlich, wie ein Gewerbetreibender zugleich Mitglied eines oder mehrerer, seiner Thätigkeit fremder Gewerbecollegien sein konnte (s. Maué, Dendr. 5). So kommt z. B. noch nach einem neuesten Funde auf dem mons Caelius ein Verlehnhändler zugleich als Mitglied der dendrophori vor (Ac. des inscr., 4. série, tome 18, p. 20). Zum Teil mag sich diese Erscheinung freilich, wie in der eben erwähnten Inschrift, aus der bloß sacralen Funktion mancher Collegien, wie der oben genannten dendrophori, erklären. — Unter den Mitgliedern gab es, wie dies bereits bei den altrömischen Priestercollegien der Fall war (z. B. pontifices und pontif. minores), auch Rechtsunterschiede. Die honorat. d. h. wahrscheinlich diejenigen, welche ein Amt bekleidet hatten, nahmen eine bevorzugte Stellung ein; manche werden gleich als immunes rezipiert, d. h. sie nahmen ohne Beitragszahlung an den Vorteilen der Mitgliedschaft teil, aber meistens nur auf gewisse Zeit. Trotz solcher Unterschiede werden alle Mitglieder als durch ein enges Band persönlicher Beziehung miteinander verknüpft betrachtet. Schon Gesetze der republikanischen Epoche behandeln die sodales und Collegiengenossen wie Blutsverwandte, indem sie dieselben z. B. vom Zeugnis gegeneinander im Kriminalverfahren ausschließen (Nominien, coll. 3 ff.), und so entwickelt sich jener Begriff der Fraternität, der in der christlichen Gemeinde und Lehre eine seiner schönsten und dauerndsten Blüten getrieben hat. — Was den persönlichen Status der Mitglieder angeht, so scheinen Sklaven doch nur in den coll. tenuiorum und in den zu einem Hause gehörigen Collegien (oben Nr. 3) vorzukommen, in den coll. opificum finden sie sich nicht. Weibliche Mitglieder sind nicht nur nicht selten, sondern die Frauen spielen in manchen Collegien, z. B. in manchen Kultgenossenschaften, sogar eine hervorragende, wenn auch keineswegs immer züchtige Rolle (Maué, Dendr. 35). Es giebt Bestattungs-genossenschaften, welche nur von Frauen gebildet werden. Besonders bemerkenswert ist ihr häufiges Vorkommen in Collegienämtern, als sacerdotes, magistrae, curatores, besonders als decuriones (Schieß, 75).

Die Einteilung der Mitglieder in *Centurien* findet sich nicht regelmäßig, sondern nur bei den in militärischer Weise gegliederten Korporationen, wie bei der Feuerwehr der fabri etc. und bei den Hauscollegien der Sklaven und Freigelassenen. Erstere bilden gelegentlich auch *Centurien*, (Maué, Praef. 56), wobei dann die Bezeichnungen der Gruppenvorstände als centuriones und optiones ebenfalls deutlich an die Militär-

verfassung erinnern. — Ueber die Voraussetzungen eines Austritts aus dem collegium verlautet noch nichts. Gegen ungebührliches Benehmen schützten die in der *lex collegii* für verschiedene Fälle vorgesehenen zahlreichen Disziplinarstrafen von oft recht erstaunlicher Höhe (einmal 20 000 HS., doch wohl nicht im Ernst gemeint s. Liebenam, 224) und, wer seinen Beitrag nicht pünktlich bezahlte, der scheint lediglich nach gewisser Zeit seiner Rechte gegenüber dem collegium verlustig gegangen zu sein.

Jedes collegium wählte sich einen oder mehrere *Patrone*, gewissermaßen die weltlichen Protoktoren neben den göttlichen, als deren *cultores* sich das collegium bekannte. Man nahm zu dieser Stellung angesehene, einflussreiche Persönlichkeiten, auch Frauen, und meistens stehen dieselben dann außerhalb des collegium, aber es konnten auch verdiente Mitglieder ehrenhalber zu dieser Stellung „kooptiert“ werden. Der Patron hat dem Vereine gegenüber keine anderen Verpflichtungen zu erfüllen, als Ehrenpflichten an Schenkungen und Denkmalstiftungen, auch hat er letztere für sich entgegenzunehmen, wobei er aber meistens „*honore contentus*“ die Kosten selber trägt.

Zum Kennzeichen einer gesetzlich erlaubten Korporation gehört es nach dem Juristen Gaius (D. 3, 4, 1, 1), daß dieselbe gemeinsames Eigentum und eine gemeinsame *Kasse* habe. Von jenem Korporationsvermögen zeugen denn auch häufig bei den Collegien die Inschriften, in welchen Geldstiftungen und Grundstückschenkungen zu gunsten der Genossenschaft beurkundet werden, und die Selbständigkeit in der Verwaltung jener Güter unterliegt im allgemeinen keinem Zweifel, wenn auch manche Collegienkassen aus besonderen Gründen, wie z. B. die Priester- und Tempelkassen, nur Bestandteile einer größeren Verwaltung — so jene: der Staatskasse (Mommien, Staatsr. I, 66 fg.) — waren. Andererseits konnten sogar innerhalb desselben Collegs die einzelnen *Decurien* Spezialkassen besitzen (Liebenam, 191, 3). Seit die Kollegien vermächtnisfähig geworden waren (D. 34, 5, 20), hat man von den zu ihrem eigenen Vorteile errichteten Legaten diejenigen zu unterscheiden, durch welche den Collegien eine Geldsumme mit der Bestimmung vermacht wird, die Fürsorge für ein Grabmonument, vielleicht auch schon die Errichtung desselben und den bei demselben stattfindenden Leichenkult zu besorgen (ein *legatum sub modo*), oft mit der Klausel, daß, wenn das Colleg seiner Verpflichtung nicht nachkomme, es der Vermächtnissumme verlustig gehe (Maue, Dendr. 43 fg.). Diese Vermächtnisse waren für den Schutz der Grabdenkmale von großer Bedeutung und, als sie mit der Bedeutung und dem Ansehen der

collegia in Wegfall kamen, ging auch der Respekt der Grundeigentümer vor den auf ihrem Boden befindlichen Grabstätten verloren und der Grabhändlung stand nichts mehr im Wege. Viele Monumente sind seitdem erst wiedergekommen.

Die Collegien haben, wenn möglich, ihr eigenes Versammlungslokal, ein Gebäude, dessen technischer Name *schola* ist. Kultgenossenschaften versammeln sich im Tempel ihrer Gottheit, Grabgenossenschaften haben „*Solarien*“ oder „*Triclinien*“ beim Monumente. Die *schola* ist bald oval, bald eckig gebaut, rings an der Wand laufen, nur am Eingange unterbrochen, die Bänke (*scamna*), in der Mitte stehen Altäre, für Statuen und Bilder sind Basen errichtet und Nischen gebaut, alles meist mit roter Farbe dekoriert. Daneben findet sich ein bald mehr, bald weniger ansehnliches Mobiliar (s. Schieb, 77 fg.). Manche Korporationen müssen sich freilich in Ermangelung eigener Lokalitäten mit Schenken und Garfuchen (*popinae*) als Versammlungsort begnügen und daher nimmt das Assoziationsverbot unter manchen Kaisern (so Claudius, Nero) die Gestalt einer Aufhebung solcher Lokale an (Liebenam, 33 fg.)

III. Die spätere Kaiserzeit.

Wesentlichere Neuerungen betreffs der staatlichen Behandlung der collegia traten in der vor-dioletianischen Epoche nur noch in einzelnen Punkten ein. Septimius Severus (a. 193—211) übertrug das Oberaufsichtsrecht über die hauptstädtischen Collegien auf den *praefectus urbi* (D. 1, 12, 1, 14), womit die Funktion des römischen Senates wohl definitiv erlosch, denn in den Inschriften verschwindet seit dieser Zeit der Beizaj: *quibus ex SC. coire licet*. Es scheint jetzt überall die lokale Polizeiobrigkeit in derselben Weise wie der Stadtpräsekt in Rom zuständig gewesen zu sein, was sich wenigstens für den Prokonul in der Provinz noch nachweisen läßt (D. 47, 22, 2), und man vergleiche die bekannte Bemerkung des Neratius Priscus: *tres facere collegium* (D. 50, 16, 85), die wahrscheinlich einer Erörterung über das *Municipalgesetz* angehört (Lenel, Palingenes.: s. v. Marcellus). Die Strafe einer rechtswidrigen Kongregation war damals diejenige der Majestätsverletzung (fr. 2 cit. cf. D. 48, 4, 1, 1). — Nach Septimius nimmt sich Severus Alexander (a. 222—235) des Vereinsweijens wieder besonders an, indem er die *negotiorum* mit Immunitäten ausstattet, um sie recht oft und zahlreich nach Rom zu locken; indem er ferner *corpora* der Weinhändler, Lapidenhändler (?), Schuhmacher und „*aller artes überhaupt*“ „*konstituiert*“, ihnen *defensores* aus ihrer eigenen Mitte giebt und besondere Richter anweist (Vita 22, 1. 33, 2). Mit

diesen Nachrichten ist freilich wenig anzufaugen.

Was aber in der zweiten, der diokletianisch-constantinischen Epoche der römischen Kaiserzeit sich charakteristisch entwickelt hat, in der vorhergehenden zweifellos längst vorbereitet, das ist die besondere Behandlung der Gewerbecollegien in der Gesetzgebung. Sie sind jetzt nicht bloß solche, die im Dienste der hauptstädtischen Verpflegung arbeiten, sondern auch solche, welche den Bedürfnissen anderer Stadtgemeinden, des Staates überhaupt und denen des kaiserlichen Haushaltes Frondienste leisten, und die Neuerung besteht in einer eingehenden staatsgesetzlichen Organisation und Regelung ihrer Verhältnisse, namentlich dahin zielend, ihre Dienste zu sichern und dieselben möglichst nutzbar zu machen. Man spricht deshalb häufig von „Zwangskorporationen“ oder „Zwangszünften“ als den letzten Ausläufern des römischen Collegienwesens. Es bestanden jetzt:

1) Für die Hauptstädte Rom und Konstantinopel neben den bisherigen *navicularii*, *mensores*, *katabolenses*, *pistores* und *suarii*: *pecuarii* und *boarii*, seitdem die Regierung nicht mehr bloß für Schweinefleisch, sondern auch für Hammel- und Rindfleisch Sorge trug. In Rom allein giebt es noch *suscceptores vini*, die den Weinkontingent aus den suburbikarischen Provinzen (Lukanien, Bruttium), der in der Hauptstadt um $\frac{1}{4}$ unter dem Marktpreise verkauft wurde, zu besorgen hatten, sowie *saccarii portus Romae* (C. Th. 14, 22). Die *pistores* hatten seit Constantin auch in Konstantinopel das Getreide zu Brot zu backen, 80000 Stück pro Tag (Gebhardt, 20). Dem hauptstädtischen Baubedürfnis hatten endlich die *calcis coctores*, die Kalklieferanten, und die dazu gehörigen Fuhrleute (*vectuarii*) zu genügen.

2) Da Constantin durch ein besonderes Gesetz a. 337 (C. Th. 13, 4, 2) eine Reihe von Künften und Kunstgewerben für alle Stadtgemeinden mit Immunitätsprivilegien ausstattete, z. B. Maurer (*structores*), Walker, Töpfer, so wird man nicht irre gehen, wenn man unter denselben Korporationen versteht. Ein *coll. structorum* wenigstens ist anderweit bestätigt (Gérard, 40). Ferner bilden jetzt in jeder Stadtgemeinde die *negotiatores eiu corpus*, in dessen Matrifel alle Handel- und Gewerbetreibenden der Stadt, sofern sie nicht bereits anderen Korporationen angehörten, einer Steuer wegen (*chrysargyrum*, *lustralis collatio*) eingetragen werden mußten (Karlowa, Rechtsgeschichte I, 913). Es schloß dies indessen nicht aus, daß noch besondere *negotiaores*, z. B. *eborariorum* et *citrariorum* (Kunsttischler) (s. Btschr. d. Sav. Stift. XI, 72 ff.) vorkamen. Wie sich diese und die oben er-

wähnten Einzelkorporationen zu der allgemeinen Negotiantenkorporation verhielten, ist freilich nicht recht klar.

3) Für den Staat im ganzen arbeiten die *fabricenses* in den unter einem *procurator* oder *praepositus* stehenden Waffenfabriken. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß sie, gleich den militärischen Rekruten, gebrandmarkt werden, um nicht so leicht entweichen zu können; sie werden daher nur aus niedrigen Elementen sich zusammengejezt haben. In ähnlicher Weise bestand für die Staatsbergwerke das *collegium der metallarii*.

4) Im Privatdienste des Kaiserhauses stehend, aber ganz nach Analogie der übrigen erwähnten Korporationen behandelt waren die *murileguli* und *conchylioleguli* (Purpurschneckenfischer, zum Zweck des Färbens von Stoffen), die *gynaeciarii* (in den kaiserlichen Webereien), die *monetarii* und *bastagarii* (C. 11, 8).

Der Zwang, welcher gegen diese Korporationen ausgeübt wurde, bestand darin, daß die Korporation für Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen, z. B. für das Eintreffen der vorgeschriebenen Nahrungsmittel, ohne weitere Rücksicht hastete (Gebh., 41), wie bei den Handarbeitern jedes Mitglied für die von einem anderen begangenen Versehen einstehen mußte (Gérard, 37, 2, 38, 3), ferner darin, daß der Staat die erforderliche Vollständigkeit der Mitgliederzahl kontrollierte (Gebh., 45), daß er gesetzlich die Möglichkeit verschloß, sich der Mitgliedschaft zu entziehen (Gebh., 49 f.) — nur der Eintritt in den geistlichen Stand bildete später, falls er mit Vermögensabtretung an die Korporation verbunden war, eine Ausnahme (Gebh., 87) — endlich namentlich darin, daß die Zugehörigkeit zur Korporation gesetzlich reguliert wurde. Die Mitgliedschaft war nicht bloß lebenslänglich für jeden, der der Korporation bereits angehörte, sondern auch erblich, wie dies bereits ein Gesetz vom Jahre 314 für die *navicularii* (C. Th. 13, 5, 1) voraussetzt: mit dem 20. Lebensjahre mußten die Söhne selbständige Mitglieder werden. So trat man denn vor allem durch Geburt ein, aber es gab noch andere Möglichkeiten. Die Regierung konnte zur Ergänzung der Collegien geeignete Personen nominieren und auch auf dem Wege krimineller Verurteilung zum Eintritt wurden die Collegien erweitert (Gebhardt, 54 ff.), z. B. pflegte man Arbeitslose, Vagabunden, Bettler unter die *navicularii* zu stecken (Gérard, 30, 8). Versuchte der Pflichtige sich zu entziehen, so konnte ihn die Genossenschaft, bis zum J. 423 ohne Entgegenstehen einer Verjährung, wie einen entlaufenen Sklaven gerichtlich verfolgen und das Exekutivmittel war Konfiskation des vorhandenen Vermögens (Gebh., 71).

Uebrigens nicht bloß die Person, sondern auch ihr Vermögen galt als dem öffentlichen Dienste verfangen. Grundstücke, welche einmal einem Korporationsmitgliede gehört hatten (sog. *praedia obnoxia*) — sie waren in Registern, die man *breves* nannte, verzeichnet (Gebh., 61, 1) —, übertrugen die Pflicht, der Korporation beizutreten oder wenigstens die dem Besitze auferlegten Lasten zu tragen, auf jeden Erwerber, so daß auf diese Weise selbst Frauen oder Ehemänner durch Heirat dazu kommen konnten (Gebh., 64 f.). Daher waren Veräußerungen, die man beabsichtigte, dem Staate anzuzeigen und der Veräußerer mußte sogar für Fähigkeiten und Dienstwilligkeit des Erwerbers einstehen, widrigenfalls die Veräußerung zurückging. Starb ein Korporationsmitglied unbeerbt, so verfiel sein Vermögen der Korporation und unter besonderen Voraussetzungen war es sogar bei Lebzeiten gestattet, gegen Cession des Vermögens sich dem Zwange zu entziehen (Gebh., 87). Diese Wichtigkeit des Vermögens der Mitglieder hing damit zusammen, daß das Vermögen des Einzelnen der Maßstab für seine Beteiligung bei den allgemeinen Lasten war. Freigelassene nahm man z. B. gar nicht, wenn ihr Besitz nicht wenigstens 50 Pfd. Silber wert war, Bankerotteure stieß man aus, sie mußten denn, wie es öfter vorgekommen zu sein scheint, diesen Zustand nur deshalb absichtlich herbeigeführt haben, um der Korporation sich zu entziehen (Gebh., 61, 86).

Die Leistungspflicht der Collegien, welche der *annona* dienten, war gesetzlich geregelt, z. B. hatten die *navicularii* $\frac{1}{2}$ des *canon frumentarius* innerhalb bestimmter Zeit herbeizuschaffen (Gebh., 11). Aber die Verteilung auf die Einzelnen war Sache der Korporation und man beobachtete hierbei regelmäßig einen Turnus (Gebh., 72). Wie es schon früher geschehen war, daß dem Einzelnen ein gewisses Maß der Leistung als Minimum für Erlangung gewisser Vorteile vorgeschrieben war, so auch jetzt; z. B. verlangte der Staat von den *navicularii* eine bestimmte Größe ihrer Schiffe (Gebhardt, 18). Die Kosten der eigenen Dienstleistungen hatte der Pflichtige selbst zu bestreiten (Gebhardt, 17), soweit nicht etwa Korporationseigentum, wie Werkstätten, zu Gebote stand: so zählte man im Anfang des 5. Jahrhunderts in Rom 120 *pistrina privata* und nur 20—21 *publica* (Gebh., 24); es ist aber die Frage, ob nur die letzteren dem *corpus pistorum* für die städtische *annona* zur Verfügung standen.

Die Korporationen machten ihre Leistungen nicht unentgeltlich. Die Ansätze für die Gegenleistung des Staates sind indeß sehr verschieden: die *navicularii* von Alexandria und aus dem Orient erhielten im 4.

Jahrhundert für 100 modii Getreide, die sie anschaffen, $\frac{1}{10}$ aureus in Geld und dazu 4% von der Ladung in natura, die afrikanischen erhalten nur 1% der Ladung; zu Justinians Zeit dagegen werden für den Transport von Alexandria nach Konstantinopel schon 1 solidus (= dem früheren aureus) für 100 mod. bezahlt (Gebh., 16). Die *pistores* erhalten, soviel bekannt, nur Geld und zwar 3 solidi oder auri für 100 modii, die sie verbacken (Liebenam, 76, 2). Ein ausführlicher Sporteltarif ist für die *susceptores vini* überliefert (C. J. L. VI, 1785): der Staat zahlt auf dem Marsfelde in Rom den Lieferanten $\frac{1}{5}$ sol. für die „cupa“, ferner 10 HS. dem Käufer für das zum Zweck der Probe erforderliche Öffnen und Schließen des Fasses, 30 HS. dem Probierer, andere kleine Summen für Bewachung des Fasses und an die Lastträger, endlich für die vom Schreiber dem Lieferanten auszufertigende Quittung 20 HS., in Summa also mindestens $\frac{1}{5}$ sol. pro Faß. Den *calci coctores* werden nach einem Gesetz vom Jahre 359 (C. Th. 14, 6, 1) nur Naturalien zu Teil: nämlich $\frac{1}{3}$ amphora Wein für das Fuder Kalk, daneben den *vectuarii* 1 amphora (= 26,26 Liter) für 29 Zentner Kalk, ferner 300 Ochs, von 4 Regionen der Stadt zu liefern. Ebenso den *suarii*, die im Jahre 363 für ihre Leistung im ganzen 16,666 $\frac{2}{3}$ amph. Wein, im Jahre 365: 17000 amph. Wein samt 5% vom Fleisch, das sie abliefern, erhalten (Gebh., 33 fg.).

Die Ausstattung der dienstthnenden Collegien mit gesetzlichen Privilegien, welche schon in der vorigen staatsrechtlichen Periode üblich war, findet, den erhöhten Ansprüchen, welche der Staat stellt, entsprechend, in größerer Ausdehnung statt. Die wichtigsten Privilegien, welche sich übrigens unter den Korporationen verschieden verteilen, sind folgende: Befreiung von der Pflicht zum Eintritt in die städtische Kurie (ebenfalls eine Ehrenlast), Befreiung von persönlichen Dienstleistungen und vom Militär, von Zöllen und von der *collatio lustralis*, Befreiung von der Grundsteuer, Immunität gegenüber Vormundschaftsübernahme, es mußte sich denn um Angehörige von Korporationsmitgliedern handeln, von deren Bevormundung wenigstens nicht alle Korporationen Freiheit gewannen. Endlich kommen auch Standeserhöhungen vor: Constantin verlieh den *navicularii* die Ritterwürde, welche spätere Kaiser ausdrücklich gewährleisteten, und häufig werden die *patroni* gewisser Korporationen durch Standeserhöhung ausgezeichnet. Freilich war die letztere Art der Privilegierung im wesentlichen nur von strafrechtlicher Bedeutung als Vorrecht, weder körperlich bestraft noch gefoltert zu werden.

Ueber die Organisation der sog. Zwangscolliegen dieser Zeit ist zu bemerken,

daß die Vorsteher, in einer Anzahl bis zu 6 vorkommend, jetzt *patroni* heißen und eine Amtsdauer von 5 Jahren, entsprechend den früheren *quinquennales*, besitzen. Sie werden immer noch von der Korporation gewählt, aber sie müssen vielleicht regierungsseitig bestätigt werden. Neben ihnen kommen übrigens die *patroni* im alten Sinne noch vor. Dagegen von anderen Beamten verläutet fast nichts. *Mancipes*, welche gelegentlich erwähnt werden, haben eine verschiedene Bedeutung: die *mancipes salinarum* (Lieberman, 116, 3) sind wohl Pächter von Staatssalinen und bei den *negotiatores* ist der *manceps* ein aus der Korporation gewählter Rechnungsbeamter (Karlowa a. a. V. 913, 14). Auch bei den *pistores* kommen *mancipes* vor (Lieberman, 76, 5) und jedenfalls ist es eine nicht uninteressante Thatsache, daß im späteren Griechisch der Becker selbst *μαγιστρός* heißt (Gebhardt, 25, 1). — Die Korporation ergänzt sich übrigens nicht ausschließlich auf dem Wege der Vererbung oder des Zwanges zum Beitritt, sondern sie übt auch das Recht freier Wahl (*adlectio*) aus. Aber ohne eine besondere Rötigung hierzu wird dies schwerlich geschehen sein; ein Fall war der, wenn der Erwerber von *praedia obnoxia* es vorzog, einen Ersatzmann zu stellen (Gebh., 53). Eine auffällige Analogie bilden zu der neuen Gestaltung der Collegien die *Curiales* in den einzelnen Stadtgemeinden und es wird die Beobachtung im allgemeinen richtig sein, daß die Collegien in den beiden Hauptstädten im wesentlichen dieselbe Aufgabe erfüllen mußten, wie die *Curiales* in den Provinzialgemeinden (Gebh., 6 ff.); nur darf man deshalb die Zwangscollegien nicht auf die Hauptstädte allein lokalisieren wollen. Demgemäß galt bis ins 4. Jahrh. hinein die Amtsfunktion eines *Curialen* noch für inkompatibel mit der Angehörigkeit in einem Zwangscolleg (Gebh., 63 ff.) und, was die Erblichkeit in der Person, die Haftung des Vermögens, die Bindizierbarkeit der sich Entziehenden und ähnliches anlangt, so gehen beide Institute gleichen Schrittes. — Die Gesetzgebung griff in die Organisation der Collegien manchmal insofern ein, als sie die Vereinigung von bisher selbständigen Korporationen anordnete, so a. 315, in Wiederholung einer anderen älteren Verordnung, die der *dendrophori* mit den *centonarii* und *fabri* in allen Stadtgemeinden (C. Th. 14, 8, 1), a. 419 die der *suarii* und *pecuarii* (C. Th. 14, 4, 10). Es geschah dies zum Zwecke gegenseitiger Verstärkung der Leistungsfähigkeit. Im Jahre 415 wurden die *dendrophori* gänzlich aufgelöst, ihr Vermögen konfisziert (C. Th. 16, 10, 20) und zwar aus religiösen Gründen, weil durch sie der heidnische Kultus, dem sie dienten, aufrecht erhalten worden war.

Der zuletzt namentlich nach dem Theodo-

sianischen Kodex (C. Th.) geschilderte Zustand der Zwangscollegien ging, neben den litterarischen Zeugnissen über die Rechtsverhältnisse der vorhergegangenen Periode, auch in die Justinianische Gesetzgebung über. Die meisten der im C. Th. genannten *corporati* finden sich auch hier, natürlich nicht ohne Modifikationen: z. B. ist das Gesetz über die 50jährige Verjährung der *munera naviculariorum* (C. Th. 13, 6, 10) wohl abichtlich nicht rezipiert.

Damit schließt die Geschichte der römisch-rechtlichen Gestaltung der *collegia* für das Altertum ab. Man hat zwar gemeint, wenigstens Analogien finden zu können zwischen den *collegia opificum* und den Handwerkerzünften des Mittelalters. Allein die letzteren ruhen auf ganz anderen Grundlagen: hervorgegangen aus unfreien Arbeitern auf königlichem oder bischöflichem Grund und Boden, ziehen sie sich allmählich in die Städte, wo sie dann wohl frei werden (s. Wihl. Arnold, Studien 3, dtsh. Kulturgeschichte, S. 171 ff.). Die römischen *collegia opificum* werden unter den Trümmern des Römerreiches begraben seien. Auch die Uebereinstimmung, welche man in der Verfassung der mittelalterlichen Klöster zu bemerken glaubt (Boissier 297), wie die Einteilung in *Decurien* und *Centurien*, betrifft nur untergeordnete und den *coll.* keineswegs ausschließlich eigentümliche Punkte, so daß man auch in ihnen ein Fortleben der antiken Collegienverfassung kaum wird konstatieren können. —

Litteratur:

- Th. Mommsen, *De collegiis et sodaliciis Romanorum*, Kiliae 1843. Alf. Bernice, *M. A. Labeo I*, 289—309 (1873). Max Cohn, *Zum römischen Vereinsrecht*, Berlin 1873. Paul Kayser, *Abhandlungen aus dem Prozeß- und Strafrecht* Nr. II, Berlin 1873. Gaston Boissier, *La religion Romaine d'Auguste aux Antonines II*, Paris 1874, p. 267—342. Edward Gebhardt, *Studien über das Verpflegungsweisen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit* (Diss. philos.), Dorpat 1881. Alb. Gérard, *Étude sur les corporations ouvrières à Rome*, Montbelliard 1884. H. C. Maué, *Die Vereine der fabri, centonarii und dendrophori im römischen Reich*, I (Programm der Musterschule) Frankfurt a. M. 1886. Derselbe, *Der praefectus fabrum*, Halle 1887, S. 21—82. M. Vauthier, *Études sur les personnes morales dans le droit Romain*, Bruxelles et Paris 1887. O. Stemler, *Des collèges d'artisans (thèse)* Paris 1887. Paul Masson, *Les corporations. Étude historique et juridique* (thèse), Paris 1888. Ignaz v. Lyskowski, *Die collegia tenuiorum der Römer* (Jur. Diss.), Berlin 1888. Traugott Schieß, *Die röm. collegia funeraticia nach den Inschriften*, München 1888. W. Liebenam, *Zur Geschichte und Organisation des röm. Vereinswesens*, Leipzig 1890. — Speziell über die *societates publicanorum*: Prax, *Essai sur les sociétés vectigaliennes*, Montauban 1884.

Maurice Menessier, De la ferme des mpôts et des sociétés vectig. (thèse), Nancy 1888. Francis Lefebure, De la société en général et spécialement de la soc. vect. en droit rom. (thèse), Rennes 1889. Konrad Dietrich, Die rechtl. Grundlagen der Genossenschaften der röm. Staatspächter, I (Programmu von St. Agra), Meissen 1889. Ollivier, de la société des publicains (thèse) Paris 1890. A. Deloume, Les massieurs d'argent à Rome, Paris 1890.

Johannes Merkel.

Colorado-Käfer.

Der Colorado-Käfer (*Doryphora decemlineata*), ein Insekt, welches vermöge seiner bedeutenden Fortpflanzungsfähigkeit binnen kurzer Zeit über weite Landstrecken sich verbreitet, hat in den Kartoffelfeldern Amerikas schwere Verheerungen angerichtet und gegen Mitte der siebziger Jahre seine nach Osten sich ziehenden Wanderungen bereits bis an die Küsten des Atlantischen Ozeans erstreckt. Die Schwierigkeit der Vertilgung des Insektes, die giftige Eigenschaft sowie die Kostspieligkeit der hierzu erforderlichen Mittel ließ es ratsam erscheinen, der wachsenden Gefahr einer Uebersiedelung des Insektes nach Europa, einer Gefahr, welche vorzugsweise das Deutsche Reich mit verhängnisvollen Folgen bedrohte, durch Abwehrmaßregeln vorzubeugen. Es ist daher mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche B. vom 26. II. 1875 (R. G. Bl. S. 135) die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen der Kartoffeln, ferner von Säcken oder sonstigen Gegenständen, welche zur Verpackung oder Verwahrung der Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, verboten. Auf Kartoffeln, welche als Schiffsproviant eingeht und von dem Schiffe nicht entfernt werden, findet das Verbot keine Anwendung.

Die trotz dieses Einfuhrverbotes in einzelnen Fällen erfolgte Einschleppung des Insektes hat in den meisten deutschen Bundesstaaten (u. a. Württemberg, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Reuß ä. L. und Saß-Lothringen) Anlaß gegeben, auf gesetzlichem oder administrativem Wege weitere Vorschriften zu erlassen, durch welche die Grundbesitzer unter Strafindrohung zur sofortigen Anzeige von dem Auftreten des Käfers, zur Absuchung ihrer Felder sowie zur Ausföhrung oder Zulassung der von der Behörde angeordneten Tilgungsmaßregeln verpflichtet werden. Auch hat man die Aufbewahrung von Käfern, Larven, Eiern und Puppen untersagt. Daneben ist in einzelnen Staaten über die Kosten des Vertilgungs-

verfahrens Bestimmung getroffen und der Fiskus verpflichtet, für die etwa vernichtete Ernte eines noch nicht infizierten Feldes Entschädigung zu gewähren.

Auch für Preußen sind im Verwaltungswege eingehende Vorschriften über die Ermittlung und Vertilgung von Infektionsherden erlassen; die Entschädigungsfrage ist dahin geregelt, daß den Besitzern der verseuchten Flächen der durch die Vernichtung der Kartoffeln und durch die Desinfektion des Bodens verursachte Schaden zum vollen Betrage aus der Staatskasse ersetzt wird.

Der Schädling ist zuletzt im Jahre 1887 in je einer Feldmark der preussischen Kreise Torgau (Provinz Sachsen) und Meppen (Provinz Hannover) aufgetreten; in beiden Fällen ist die völlige Vertilgung des Käfers und seiner Brut alsbald gelungen.

S a u ß.

Colportage.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Gesetzgebung. 3. Geltendes Recht in Deutschland. 4. Oesterreichisches Recht. 5. Französisches Recht.

1. Begriff. Colportage heißt der Vertrieb von Preßzeugnissen, welcher durch Gewerbebetrieb im Umherziehen stattfindet. In diesem Sinne wird das Wort namentlich in der deutschen Litteratur gebraucht. Doch kommt dasselbe auch noch in einer weiteren Bedeutung vor, so daß der Colportage aller Vertrieb von Druckschriften an öffentlichen Orten zugerechnet wird, auch wenn derselbe sich nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen charakterisiert, sondern Ausfluß eines stehenden Gewerbebetriebes ist. In dieser weiteren Bedeutung begegnet uns der Ausdruck namentlich in der französischen Gesetzgebung, welche denselben zuerst ausgebildet hat.

In einzelnen Staaten bestehen keine besonderen Bestimmungen über Colportage. Für die Colportage sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche überhaupt für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten. So ist es z. B. in England, und so war es zeitweilig in Deutschland und Frankreich. In anderen Ländern dagegen unterliegt die Colportage besonderen gesetzlichen Bestimmungen, so jetzt in Deutschland, Oesterreich und Frankreich.

2. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Gesetzgebung. Vor dem Erlaß der norddeutschen Gew. O. waren die Verhältnisse der Colportage in den verschiedenen Ländern verschieden geregelt. In Preußen bei-

spielsweise gehörten Druckschriften nicht zu denjenigen Gegenständen, welche im Umherziehen vertrieben werden durften, die Colportage war daher ausgeschlossen. Im Königreich Sachsen wurde für den Betrieb der Colportage eine polizeiliche Erlaubnis gefordert, welche auch auf gewisse Breiterzeugnisse eingeschränkt und jederzeit zurückgenommen werden konnte. In noch anderen Staaten, z. B. in Sachsen-Koburg, war der Hausierhandel mit Druckschriften völlig freigegeben.

Die Gew.O. für den norddeutschen Bund vom 21. VI. 1869 enthielt keinerlei besondere Bestimmungen über Hausierhandel mit Druckschriften. Dieser unterlag also denselben Bedingungen und Kontrollen wie der sonstige Hausierhandel. Die Motive zu dem Gesetzentwurf sprachen sich dahin aus, daß die allgemeinen Kontrollen des Hausierhandels genügen würden, um die Verbreitung unsittlicher Schriften im Wege der Colportage zu verhindern. Für die Entwicklung des Buchhandels und für die Verbreitung der Litteratur hieß es weiter, sei die Colportage von großer Wichtigkeit. Eine gesunde Entwicklung der legitimen Colportage werde dahin führen, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen in verlässlichere Hände komme (Sten. Ber. des Reichstages, Session 1869, Bd. III, S. 111).

Unter der Herrschaft der norddeutschen, späteren deutschen Gew.O. hatte die Colportage einen bedeutenden Aufschwung genommen. Eine Menge nützlicher und belehrender Bücher waren im Wege derselben verbreitet worden. Daneben wurden allerdings auch wertlose und selbst bedenkliche Schriften, insbesondere einzelne Volksromane mit verlockenden Titeln und unsittlicher Tendenz, durch Colportage abgesetzt. Außerdem hatte sich in Verbindung mit dem Colportagehandel eine eigentümliche Art von Gaunerei entwickelt. Den Abnehmern von Lieferungsmarken wurden vielfach Prämien, z. B. ein neues Kleid, ein Kaffeefervice oder dergl. mit dem Versprechen zugesichert, daß diese Dinge mit der letzten Lieferung zur Aushängung kommen sollten. Aber diese letzte Lieferung erschien entweder gar nicht oder erst dann, wenn der Subskribent durch die Preise der vorausgegangenen Lieferungen den Wert der Prämie doppelt oder dreifach mitbezahlt hatte. Diese Umstände und die Besorgnis, daß die Colportage zur Verbreitung staatsgefährlicher Schriften benutzt werden könne, veranlaßten die verbündeten Regierungen, in der dem Reichstage im Jahre 1882 vorgelegten Gewerbeordnungsnovelle sehr bedeutende Einschränkungen der Colportage in Vorschlag zu bringen. Nach Maßgabe dieser Vorschläge sollten Druckschriften,

andere Schriften und Bildwerke vom Feilbieten im Umherziehen grundsätzlich ausgeschlossen sein; eine Ausnahme wurde nur gemacht für Bibeln, Bibelteile, Schriften und Bildwerke patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhaltes, Schulbücher, Landarten und landesübliche Kalender. Um dieses Verbot durchführbar zu machen, sollte der Colporteur, welcher von den Ausnahmen Gebrauch machen wollte, verpflichtet sein, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes ein Verzeichnis der Schriften und Bildwerke, welche er zu verbreiten beabsichtigte, zur Genehmigung vorzulegen, daselbe während des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern dem zuständigen Beamten oder der zuständigen Behörde vorzulegen (Sten. Ber. des Reichstages, Session 1882/83, Bd. V, S. 3, 21).

Diese Vorschläge gaben im Reichstage sowohl in der Kommission als auch im Plenum zu sehr eingehenden Erörterungen Veranlassung. Während eine Bestimmung gegen den Vertrieb von Druckschriften mittelst Zusicherung von Prämien und Gewinnen ziemlich allgemein als notwendig anerkannt wurde, erhoben sich große Bedenken gegen die anderweitigen Beschränkungen des Colportagehandels, insbesondere auch gegen das vorgeschlagene Druckschriftenverzeichnis. Man sprach die Befürchtung aus, daß diese Bestimmungen zu großen polizeilichen Willkürlichkeiten führen würden. Auf der anderen Seite wurden die Vorschriften des Entwurfs mit dem Argument verteidigt, daß dem schädlichen Einflusse, welchen die Colportage in sittlicher Hinsicht ausgeübt habe, unter allen Umständen wirksam begegnet werden müsse. In der Kommission des Reichstages wurde die Fassung des Regierungsentwurfes dahin modifiziert, daß vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sein sollten: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie die Grundlage des Staates und der Gesellschaft zu untergraben oder in sittlicher oder religiöser Beziehung Vergerneis zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen betrieben werden.“ Die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses wurde beibehalten (Sten. Ber. a. a. O. Bd. VI, S. 731 ff.). Bei der Plenarberatung gelangte in zweiter Lesung ein Antrag zur Annahme, welcher das Verbot auf solche Schriften und Bildwerke beschränkte, die mittelst Zusicherung von nicht dem Buchhandel angehörenden Gewinnen oder Prämien vertrieben wurden. Das Druckschriftenverzeichnis wurde gestrichen. Auch ein Antrag, den Colporteur zu verpflichten, der Behörde ein Verzeichnis der von ihm geführten Druckschriften zur bloßen Kenntnisaufnahme zu unterbreiten, fand nicht die erforderliche Majorität (Sten. Ber.

a. a. D. Bd. III, S. 1775 ff.). In der dritten Lesung wurden dagegen die Kommissionsbeschlüsse im wesentlichen wieder hergestellt, nur das Verbot der Schriften, welche „die Grundlagen des Staates oder der Gesellschaft zu untergraben geeignet sind“, fallen gelassen (Sten. Ber. a. a. D. Bd. IV, S. 2661 ff.).

3. Geltendes Recht in Deutschland. Nach Maßgabe dieser Beschlüsse, welche einen Bestandteil der deutschen Gewerbeordnung in der jetzt geltenden Redaktion vom 1. VII. 1883 bilden, bestehen für die Colportage in Deutschland folgende Bestimmungen.

Der Colportagehandel ist zunächst den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen. Der Colporteur bedarf also zur Ausübung seines Gewerbebetriebes einer polizeilichen Konzession, welche in Form eines Wandergewerbescheines für ein Jahr erteilt wird (Gew. D. §§ 55, 60). Außerdem ist er verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihm geführten Druckschriften, anderer Schriften und Bildwerke der zuständigen Behörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung muß versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn das Verzeichnis Druckschriften oder andere Gegenstände enthält, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden (Gew. D. § 56). In bezug auf die Erteilung der Genehmigung sind die für das Verfahren in Konzessionsangelegenheiten geltenden Vorschriften maßgebend (Gew. D. § 63). Der Colporteur darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Schriften und Bildwerke vertreiben; er ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen (Gew. D. § 56). Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (Gew. D. § 148 Nr. 7a).

Ähnliche Vorschriften wie für die Colportage gelten für die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten auch dann, wenn sie Ausfluß eines stehenden Gewerbebetriebes ist. Es wird dazu eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert; der betreffende Gewerbetreibende hat den über diese Erlaubnis auszustellen-

den, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen (Gew. D. § 43). Die Verbreitung von Schriften und Bildwerken, welche in sittlicher und religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, ist verboten (Gew. D. § 42 a). Für die nicht gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten ist eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich. Doch kann dieselbe denjenigen Personen durch die Ortspolizeibehörde verboten werden, welchen die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung versagt werden darf (Reichspressgesetz vom 7. V. 1874 § 5). Die Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes unterliegt diesen Beschränkungen nicht und ist völlig freigegeben (Gew. D. § 43).

4. Oesterreichisches Recht. Das österreichische Recht unterjagt die Colportage völlig, unterwirft aber auch die sonstige Verbreitung von Druckschriften sehr weitgehenden Beschränkungen. Das Pressgesetz vom 17. XII. 1862 § 23 verbietet das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Verteilen, Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten; es gestattet sogar das Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden und Einziehung der betreffenden Druckschriften bestraft.

5. Französisches Recht. Die französische Gesetzgebung über Colportage hat verschiedene Entwicklungsstufen durchlaufen. Vor dem Jahre 1849 bestanden für die Colportage keinerlei besondere Bestimmungen. Durch Art. 6 des Pressgesetzes vom 27. VII. 1849 wurde dagegen für Verbreiter und Colporteurs von Büchern, Schriften, Broschüren, Stichen und Lithographien eine polizeiliche Konzession vorgeschrieben, welche jederzeit widerruflich sein sollte. Das G. vom 9. III. 1878 beseitigte die Konzessionspflicht für die Verbreitung und Colportierung von Zeitungen; an Stelle derselben trat die Verpflichtung zur Anzeige des Gewerbebetriebes bei der Souspräfektur oder der Munizipalverwaltung. Durch das Gesetz vom 17. VI. 1880 ist eine völlige Aufhebung der Konzessionspflicht erfolgt. Nach Maßgabe seiner Bestimmungen haben alle gewerbsmäßigen Verbreiter und Colporteurs von Büchern, Schriften, Broschüren, Zeitungen, Zeichnungen, Stichen, Lithographien und Photographien eine Anzeige ihres Gewerbebetriebes auf der Präfektur des Departements, wo sie ihren Wohnsitz haben, zu er-

statten. Dabei müssen sie den Nachweis erbringen, daß sie Franzosen sind und sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Erstreckt sich der Gewerbebetrieb nur auf Zeitungen und andere periodische Blätter, so genügt auch eine Anzeige auf der Mairie des Ortes, wo die Verbreitung stattfinden soll, oder auf der Souspräfektur. Ueber die Anzeige ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die Colporteurs und Verbreiter müssen mit einem Verzeichnisse der von ihnen geführten Gegenstände versehen sein, welches vom Präfekten oder Souspräfekten zu bescheinigen ist, bei Zeitungen auch vom Maire bescheinigt werden kann. Sie sind verpflichtet, das Verzeichnis den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen und dürfen nur diejenigen Präferzeugnisse verteilen, welche in dem Verzeichnisse stehen. Die nicht gewerbmäßige Verbreitung ist keinerlei Beschränkungen unterworfen. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe von 5 bis 15 Franken oder mit Gefängnis von 1 bis 5 Tagen bestraft.

Litteratur:

G. Meyer, Deutsche Verw.-R. Bd. I, S. 162 ff. E. Loening, Deutsche Verw.-R. S. 283, 514. v. Liszt, Das deutsche Reichspressrecht S. 54 ff. v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Pressrechtes S. 105 ff. B. R. Baumbach, Der Colportagebuchhandel und die Gewerbenovelle (Heft 33 der volkswirtschaftlichen Zeitfragen), Berlin 1883.

Georg Meyer.

Commune.

(Paris.)

1. Die Arbeiteragitation unter dem Kaiserreich. Die Idee der „Commune“. 2. Die Nationalgarde und ihr Zentralkomitee. Der 18. März. Das Zentralkomitee ist Herr in Paris. 3. Konstituierung der Pariser Commune. Charakteristik derselben. Beginn des Bürgerkrieges. 4. Die Verwaltung der Commune. Ihre sozialpolitischen Maßregeln. 5. Das Ende der Commune.

1. Die Arbeiteragitation unter dem Kaiserreich. Die Idee der „Commune“. Durch die Julirevolution hatte die Bourgeoisie in Frankreich Louis Philipp die Krone nur aufgesetzt, um ihr eigenes Banner siegreich entfalten zu können. Industrie und Handel nahmen seitdem einen nie geahnten Aufschwung, aber gleichzeitig begann auch die brutalste Jagd nach Reiz und Genuß. Nicht durch Arbeit und Sparsamkeit trachteten viele reich zu werden, sondern durch Spekulation und Schwindel; und was auf diese Weise waghalsiges Spiel oder gemeine Unredlichkeit dem glücklichen Parvenu mühelos in den

Schoß geworfen hatten, das wurde in zügellosem Luxus schamlos verprast. Nicht einmal das Beamtentum blieb intakt: anstatt über der Gesellschaft zu stehen, wurde es selber zu einer Brutstätte der Korruption und huldigte ebenso wie die bürgerlichen Klassen dem zynischen Losungsworte: „enrichissez-vous“. Und die gezwungenen Zeugen all dieses gleißenden und zugleich so überreichenden Prunkes der haute bourgeoisie waren die Pariser Arbeiter, deren harter Kampf ums tägliche Brot mit dem verschwenderischen und lasterhaften Treiben der oberen Zehntausend grell kontrastierte. Und so ist es nur zu erklärlich, daß, während die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 in den übrigen Staaten des Kontinents einen politischen Charakter hatten, in Frankreich der Februaraufruf ein wesentlich soziales Gebräuge zeigt: er hatte mit dem Sturze Louis Philipps in erster Linie die unerträglich gewordene Herrschaft der in Grund und Boden korruptierten Finanzaristokratie, die unter dem Julikönigtum so unumschränkt das Szepter geschwungen hatte, brechen wollen. Durch die neuen ökonomischen Ideen der 40er Jahre über das Eigentum und das Recht auf Arbeit — wie sie vornehmlich von Louis Blanc und Proudhon in zündenden Schlagworten in die Welt geschleudert worden waren — revolutioniert, hatte hier das Proletariat, Schulter an Schulter mit dem besitzenden Bürgertum, bereitwillig mit seinem Blute die Republik begründet. Aber nachdem der gemeinsame Feind definitiv niedergeworfen war, mußte der Widerstreit der Interessen die bisherigen Waffenbrüder zum Kampfe gegeneinander treiben. Die Junischlacht (1848), wo zum erstenmale Bourgeoisie und Proletariat ihre Kräfte unter Strömen von Blut maßen, entschied diesen Kampf, wie bekannt, zu gunsten der ersteren; und so endete dieses Vorspiel der großen sozialen Revolution, wie es eben damals gar nicht anders möglich war, mit der sofortigen vollständigen Niederlage des Proletariats. Daher ist aus den 50er Jahren kaum von einer Regung des Arbeiterstandes zu berichten: die unruhigen Elemente im Proletariat waren eben durch die Junischlacht und die ihr folgenden Deportationen beseitigt; die Führer des Radikalismus waren unter dem neuen Kaiserreich ins Exil getrieben worden; die Presse war geknebelt, das Vereins- und Versammlungsrecht fast illusorisch gemacht. Als sich aber seit 1860 die Fronde der bürgerlichen Parteien bemerklich zu machen begann, wurde auch dem Proletariat wieder größere Freiheit zugestanden, vermutlich — wie der Historiker dieser Bewegung, Leris, annimmt — in der Absicht, die Arbeiter für das imperialistische System zu gewinnen, um damit der unzufriedenen

Bourgeoisie gegenüber einen Trumpf in Händen zu haben. So entstanden jetzt viele Gewerkvereine, welche vornehmlich die Vertretung der rein wirtschaftlichen Arbeiterinteressen, die Erzielung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. bezweckten und daher auch mit der Injzenierung von Streiks sich befaßten. Daneben organisierte sich in Frankreich die „Internationale Arbeiter-Association“, welche sich aber hier zunächst unabhängig vom Londoner Generalrate entwickelte. Ihre Stifter und ursprünglichen Leiter waren Männer, die für eine friedliche und maßvolle Sozialreform im Sinne des Proudhonschen „Mutualismus“ eintraten. Man hielt sich hier daran, daß der große Meister den Privatbesitz auch an Produktionsmitteln nicht angetastet und die Durchführung seiner Vorschläge auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung in aller Ruhe — einfach auf dem Wege gegenseitiger, unentgeltlicher Kreditgewährung — für möglich gehalten hatte (s. die Darstellung seines „Tauschbank“-Projektes im Art. „Anarchismus“, sub I. I. Bd., S. 252 fg.). Proudhon hatte in seiner eiteln Vortriebe für geistreiche Paradoxien dieses System ursprünglich auf den Namen „Anarchie“ getauft, in seinen späteren Schriften dagegen gewöhnlich die Bezeichnung „Mutualismus“ angewandt. Man begreift, daß gerade dieser Ideenkomplex für den vierten Stand unter dem Empire etwas Bestechendes haben mußte: einmal gestattete er den Arbeitern eine praktische soziale Aktion, weil er als nicht revolutionär der Regierung ungefährlich dünken mußte, und dann war er doch wieder in stände, den weitgehendsten Hoffnungen des Proletariats zu genügen, da ja die Abschaffung aller Zinsen und Renten und die Disposition des Arbeiters über das zur Produktion erforderliche Kapital als schließliche Ziele in Aussicht genommen waren. Immerhin waren diese proudhonitischen Arbeiterführer aus aufrichtigster Ueberzeugung gemäßig, und mit Recht konnten die mutualistischen Gründer der Internationale jede Verantwortlichkeit für das Verhalten der später in ihr so mächtigen kommunistisch-revolutionären Partei und für die Thaten der „Commune“ mit den Worten zurückweisen: „Nous avons le droit de nous écrier en rappelant un mot de Proudhon: nous sommes purs de toutes ces lupercales populacières“¹⁾.

1) Die Proudhonsche Theorie hat somit den praktischen Effekt gehabt, daß sich an sie zwei grundverschiedene Bewegungen angeschlossen, nämlich die im Texte geschilderte, spezifisch französische, sozialreformatorische Arbeiterbewegung und ferner die internationale-anarchistische. Jene Partei deutete seine Lehre in einseitig friedlichem Sinne, die andere — die theoretisch wie taktisch rücksichtsloseste der Weltgeschichte — konstituierte sich viel später auf das von ihm ausgegebene

Daneben begannen freilich — im Geheimen — die Wühlereien der (nach Blanqui, ihrem Haupte) sogenannten „Blanquistischen“ Umsturzpartei, welche dem rohen Kommunismus eines Babeuf und der radikalsten — Emmenten und Attentate empfehlenden — Taktik huldigte.

Bis 1867 hatte die Pariser Internationale nicht unmittelbar in den Gang der Politik eingegriffen und war von der Regierung unbehelligt geblieben. Als sie jetzt ihr Verhalten änderte und Opposition zu machen begann, wurde sie von der Regierung ohne weiteres aufgelöst (1868). Sie konnte daher erst Anfang 1870 rekonstituiert werden. Was aber wichtig ist: seit der Schließung der Internationalen verloren die maßvoll gesinnten „Mutualisten“ (ein Tolain, ein Heligon, ein Fribourg) immer mehr ihren früheren Einfluß auf die sozialistischen Arbeitermassen, während eine mehr zu gewaltsamem Umsturze neigende Fraktion von Sozialisten, wie Barlin, Chalain, Bindy, zu Ansehen kamen. Das war der Erfolg der unzeitgemäßen Strenge der Regierung! —

Endlich gewann seit Ende der 60er Jahre, als Preß- und Versammlungsfreiheit gewährt worden war, der revolutionäre Radikalismus, welcher für Kobespierre und seine Ideale schwärmte, sehr viel Anhang, — ganz besonders in kleinbürgerlichen Kreisen. Ein irgendwie klar bestimmtes Programm lag hier nicht vor: jeder Redakteur und Klubredner vertrat vielmehr die Prinzipien der „justice éternelle“ und der „fraternité éternelle“ so, wie er sie gerade auszulegen beliebte.

Einig war diese irre und wirre Masse einer radikalen, sozialistischen und revolutionären Opposition, welche weder im Ziel noch in den vorgeschlagenen Mitteln übereinstimmte und hauptlos in mindestens ein Duzend Fraktionen auseinanderging, in ihrem glühenden Haß gegen das Kaiserreich, welches mit allen Waffen der Kritik, der Satire und der — Verleumdung angegriffen, verhöhnt und verächtlich gemacht wurde.

Trotz verschiedener arbeiterfreundlicher Institutionen war es nämlich Napoleon nicht gelungen, sich den Dank des Pariser Proletariats zu gewinnen, weil jene immer wieder durch andere Maßnahmen, welche die Leidenenschaften und bösen Instinkte desselben wecken mußten, paralytisiert wurden, und weil die grenzenlose Verschwendung und Prunk-

Schlagwort der „Anarchie“, ohne damit den Geist seines Systems zu treffen, da er ausdrücklich die Agitation zur Rebellion gemißbilligt hatte, und da ihm die „Propagandisten der That“ und die Raubattentäter vermutlich nur als „crapule en délire“ gegolten hätten.

sucht und die schamlose Sittenverderbnis des zweiten Empire, welche selbst die des Zulkönigtums weit übertraf, alles, was im Volke noch irgendwie Sinn für Ehre, Pflicht und Sitte besaß, in seinen heiligsten Gefühlen tief verletzen und empören mußten.

Das Jahr 1870 brachte den Sturz des Empire. Die Republik wurde proklamiert; und zwar wurde die neue „Regierung der nationalen Verteidigung“, welche die Republik im Innern festigen und zugleich den Kampf gegen die „Prussiens“ leiten sollte, ausschließlich von der Pariser Bevölkerung eingeführt. In dieser Zeit war es, wo die Forderung nach der „Commune“ überall laut wurde, gleichsam als eine Art Panacée für alle die schweren Gebrechen Frankreichs. Dieses Postulat hatte mehrfache Wurzeln im Volksbewußtsein.

Bei den Einen hatte der Ruf nach der Commune einfach den Sinn eines Protestes gegen die — seit dem ersten Napoleon — immer drückender gewordene, maßlose Zentralisation der gesamten Verwaltung, gegen die brutale Erdrosselung jeder selbständigen Regung der Gemeinden und gegen die heillose, sprichwörtlich gewordene Präfektenwirtschaft des zweiten Kaiserreichs. Unter diesem System waren alle Gemeindebeamten vom Maire bis herab zum letzten Kanzleidiener von der Staatsregierung ernannt worden, in Paris und Lyon sogar auch alle Mitglieder des Gemeinderates, so daß der hauptstädtischen Bevölkerung selbst der spärlichste Schatten von Selbstregierung verjagt geblieben war. Ist es da zu verwundern, daß von Seiten derer, welche die Notwendigkeit einer Reform des alten Staatswesens erkannten, in erster Linie die Verleihung kommunaler Freiheiten gefordert wurde? In diesem Zusammenhange wird der Anspruch verständlich, der einst vom Fürsten Bismarck im Reichstage gethan wurde: „In der Pariser Commune war ein Kern von Vernunft, nämlich das Verlangen nach einer Gemeindeordnung, wie solche in Deutschland existiert“, — ein Anspruch, der doch etwas mehr bedeutete als eine „plaisanterie teutonne“, die ein französischer Geschichtschreiber der Commune darin hat erblicken wollen.

Einen anderen Sinn und eine viel weitergehende Bedeutung hatte die Idee der Commune in Rücksicht auf die nach vielen Tausenden zählende Anhängerschaft der revolutionären = jakobinischen Prinzipien. Hier waren es die Ueberlieferungen der grande révolution, welche auch in der Gegenwart die einzig wahren Grundsätze für die Regenerierung des Vaterlandes und seine Befreiung aus den Krallen des verhassten Feindes abgeben sollten. Die Commune von

Paris hatte 1792 durch den Konvent die Republik geschaffen, die Geschichte Frankreichs bestimmt und den siegreichen Kampf gegen die Koalition geleitet. Was Wunder, daß gerade jetzt — wo es wiederum galt, die junge Republik zu sichern und den übermächtigen Feind aus dem Lande zu jagen — den geistigen Epigonen Robespierres und der Männer des Konvents, einem Ledru-Rollin, einem Delescluze das Lösungswort der „Commune“ gleichsam wie mit einer magischen Zauberkraft begabt schien, um als einziges Rettungsmittel das Reich aus seiner schweren Bedrängnis zu befreien?

Und wieder in einem anderen und abermals umfassenderen Sinne wurde das Schlagwort der Commune von Seiten des sozialistischen Proletariats ausgegeben. Wir haben gesehen, wie die proudhonistischen Ideen in demselben nach und nach Wurzel gefaßt und Verbreitung gefunden hatten. Nun, das politische System des Meisters, wie er es in seinen späteren Schriften klargelegt hatte, der von ihm sogenannte „Föderalismus“ gipfelte in dem kühnen Vorschlage, Frankreich — das klassische Land einheitlich zentralisierter Administration — in ein loses Geröll autonomer Gemeinwesen aufzulösen, deren jedes dann in seiner Weise alle wirtschaftlichen Probleme lösen und seine Mitglieder in das gelobte Land des sozialen „Mutualismus“ führen sollte. Hier hatte also die Forderung der Commune die begrifflich umfassendste Bedeutung: die Bedeutung, ganz Frankreich, ja schließlich die ganze Menschheit an Haupt und Gliedern wirtschaftlich wie politisch zu reformieren.

Natürlich hoben sich in Wirklichkeit diese drei Strömungen, welche die Idee der Commune trugen, nicht so scharf von einander ab, liefen vielmehr mannigfach durcheinander. So riet Bakunin in den „Lettres à un Français“ seinen anarchistischen Anhängern, den französischen Staat kurzweg in so und soviel tausend kleine Communen zerschlagen zu helfen: dieselben mochten dann zunächst jede beliebige, der individuellen Freiheit und der sozialen Gleichheit vielleicht nur unvollkommen genügende Form annehmen, schließlich würden doch die „unverfälschten Instinkte“ der freien Volksmassen die passende und wünschenswerte Gesellschaftsorganisation zu finden wissen; vor allem aber wäre schon im Augenblick der Effekt erzielt, daß Arbeiter und Bauern für ihr Heim, ihr Glück und ihre Freiheit bis zum letzten Blutstropfen kämpfen und, was an Energie in ihren Herzen und an Kraft in ihren Armen vorhanden sei, gegen den auswärtigen Feind kehren würden, so daß schließlich diese gewaltige Erhebung der revolutionären Com-

munen inmitten eines Wettersturms der Volksbegeisterung den Sieg Frankreichs über „Bismarck und seine pommerischen Leutnants“ herbeiführen mußte. —

Endlich mußte der Gedanke der Commune auch bei den zahlreichen revolutionären Communisten — deren Haupt, Blanqui, jetzt in Paris selber weilen durfte — Anklang finden, weil dieser Umsturzpartei prinzipiell jedes Mittel recht war, das die herrschende Verwirrung vergrößern, die Massen revolutionieren und Gelegenheit zu sozialen Emeuten bieten konnte. —

Indes: die Verkündigung einer Idee, mag sie auch noch so sehr allem Bestehenden zuwiderlaufen, bedeutet doch nicht gleich einen Aufbruch, geschweige einen Bürgerkrieg. Wie kam es nun, daß gerade der Gedanke der Commune zur Revolution führte? Die Hauptursache liegt darin, daß die Masse der wehrfähigen Pariser Bevölkerung, welche mit Zähigkeit an ihm hing, im Laufe des Krieges in ein organisiertes Heer umgeschaffen worden war, das — durch verschiedene Mißgriffe der Regierung und der Kammer zudem noch gereizt — die Erfüllung der populären Forderung mit Waffengewalt durchzusetzen hoffte.

2. Die Nationalgarde und ihr Zentralkomitee.
Der 18. März. Das Zentralkomitee ist Herr in Paris. Während des deutsch-französischen Krieges war die Pariser „Nationalgarde“ organisiert worden, d. h. alle Bürger, die es gewünscht hatten, waren bewaffnet und uniformiert worden, um dann unter freigewählten Offizieren Dienst zu thun. Somit stellte die Nationalgarde, welche bald auf 300 000 Mann angeschwollen war, das Pariser „Volk in Waffen“ dar. Es ist bekannt, daß der militärische Nutzen dieser Institution ein höchst dubioser gewesen ist; ihr Einfluß auf die politisch-soziale Entwicklung des Landes sollte ein unheilvoller sondergleichen sein. Der Sold in der Nationalgarde betrug für die Ledigen anderthalb Francs pro Tag; den Verheirateten wurde ein Zuschuß von 75 Centimes für die Frau und von 25 für jedes Kind bewilligt. Der Dienst in der Nationalgarde war somit eine Verjorgung für alle jene, welche mangels Beschäftigung verdienstlos waren, allerdings zugleich auch für diejenigen, welche dem Militär-Spielen in der Nationalgarde den Vorzug vor der wirklichen Arbeit gaben. Der Gedanke, den „kleinen Leuten“ zu helfen, da Handel und Gewerbe infolge der Zernierung von Paris darniederlagen, mag wohl als Motiv zur bereitwilligen Schaffung der Nationalgarde mitgewirkt haben. Aus demselben Grunde mußten natürlich dann noch spezielle wirtschaftliche Maßregeln erfolgen: so wurden in den Leihhäusern die Pfänder im Werte von

weniger als 15 Francs auf Staatskosten eingelöst; so wurde ferner — und damit sollte allen Ständen zugleich Erleichterung gewährt werden — die Zahlung von Mieten und Wechseln auf unbestimmte Zeit vertagt. —

Als nun Paris nicht mehr zu halten war und die Regierung mit dem Sieger über den Waffenstillstand verhandelte, stellte Bismarck die Forderung, daß alle in Paris befindlichen Truppen entwaffnet werden sollten. Die Erfüllung derselben hätte unfehlbar den Ausbruch des Bürgerkrieges verhütet: aber Jules Favre wußte es bei dem deutschen Staatsmanne durch dreitägiges Bitten durchzusetzen, daß nur der größte Teil der regulären Truppen seine Waffen abgeben sollte, während die Nationalgarde laut Art. 7 des Vertrages über den Waffenstillstand ausdrücklich davon ausgenommen worden war, „um die Ruhe in der Stadt zu sichern“, — wie Bismarck, der seine Pappenheimer kannte und das Ende mit Schrecken vorausjah, zum großen Aerger der französischen Unterhändler hinzusetzte, die darin nur eine „bizarre Ironie“ des Siegers zu erblicken vermochten. —

Am 8. II. 1871 fanden die Wahlen für die neue Nationalversammlung statt. Zu Paris wurde vornehmlich im Sinne der radikalen Demokratie gewählt, deren Führer — Victor Hugo, Ledru-Rollin, Schölicher, Floquet, Lockroy u. a., die sämtlich für größere Gemeindefreiheit einzutreten versprochen hatten — imposante Stimmenzahlen erhielten; von den reinen Sozialisten — deren verschiedene Fraktionen diesmal eine gemeinsame Kandidatenliste aufgestellt hatten — drangen nur einige wenige durch, unter ihnen die „Mutualisten“ Tolain und Malou. Die Provinz dagegen hatte meist Leute deputiert, die dem monarchistischen Staatsweisen in der einen oder anderen Form zugethan waren: Jacques le bonhomme war offenbar wenig zufriedener gewesen mit dem, was ihm die junge Republik bisher bescheert hatte. —

Am 12. II. eröffnete die „assemblée de ruraux“ (Krautjunker) — wie die neue Kammer von den Radikalen genannt wurde — in Bordeaux ihre Sitzungen; und die „Regierung der nationalen Verteidigung“ mußte abtanken. Thiers wurde zum Präsidenten der Republik erwählt; er bildete sein Ministerium teils aus Mitgliedern der bisherigen Regierung (z. B. Favre, Simon und Picard), teils aus Orleansisten (z. B. Dufaure). Eines der ersten Dekrete unter der neuen Regierung war gegen die Nationalgarde gerichtet: fortan sollten nur diejenigen ihrer Mitglieder besoldet werden, die aktmäßig den Nachweis der Arbeitslosigkeit und der Armut erbringen konnten.

Die Nachrichten aus Bordeaux wirkten

auf Paris wie Donnerschläge: und so kam man Mitte Februar auf den Gedanken, die Bataillone der Nationalgarde, welche ja das ganze männliche Paris umschloß, zu vereinigen und unter die Leitung eines von ihnen gewählten Zentralkomitees zu stellen, um die Republik vor etwaigen Attentaten der „Kuraux“ der Kammer sicherzustellen. Ueberdies waren die Bataillone um so mehr von gleicher Abneigung gegen die neue Regierung beseelt, als gerade jetzt mehr als 100 000 Nationalgardisten — meist wohlhabende und daher politisch-gemäßigte Bürger — den Dienst quittiert und Paris verlassen hatten.

Zunächst wurde eine Kommission von 18 Männern — meist gänzlich unbekanntem Leuten — eingesetzt, welche die Statuten für das geplante Komitee entwerfen und einer Versammlung von Delegierten aller Kompagnien vorlegen sollte. Am 3. III. wurde dann in der That der „Republikanische Bund (fédération) der Nationalgarde“ gestiftet (nach dem später die Gemeinnekämpfer den Namen der „Föderierten“ bekommen haben). Als oberster Grundsatz ward statutarisch anerkannt, daß die Republik als einzig mögliche Regierung über jede Disfussion erhaben sei. Der Nationalgarde wurde das unbeschränkte Recht zugesprochen, alle ihre Chefs zu ernennen und, sobald letztere das Vertrauen ihrer Wähler verloren hätten, abzusetzen.

Als Zweck der Bundesorganisation wurde bezeichnet: die Interessen der Nationalgarde zu verteidigen und jedem Versuche zum Umrsturz der Republik entgegenzutreten. Es gab — laut diesen Statuten — eine Generalversammlung, aus den Delegierten der einzelnen Kompagnien und Bataillone bestehend; ferner hatte jedes Bataillon und jede Legion (d. h. die Gesamtheit der Bataillone je eines Pariser Arrondissements) seinen besonderen Ausschuß. An der Spitze des Ganzen stand das Zentralkomitee; es sollte gebildet werden: aus je 2 Delegierten eines jeden Arrondissements, die ohne Rücksicht auf ihren Rang vom Legionsausschuß zu ernennen waren, und aus je einem Bataillonskommandanten pro Arrondissement, der von seinen Kollegen zu wählen war. Da Paris in 20 Arrondissements eingetheilt war, sollte mithin das Zentralkomitee 60 Mitglieder zählen.

Bis dieses Zentralkomitee gewählt war, wurden seine Funktionen von einem provisorischen Komitee ausgeübt, das aus jener oben erwähnten Kommission und einer Anzahl kooptierter Mitglieder — zum Teil Internationalisten wie *Barlin* und *Bindy* —, im ganzen aus 31 Personen, bestand. Die Internationalisten hatten sich auf die Teil-

nahme an dem Zentralkomitee vorläufig nur sehr ungern eingelassen. In dem Pariser dirigierenden Komitee der Internationalen hatte *Barlin* erst nach heftiger Opposition durchsetzen können, daß sich 4 Mitglieder am provisorischen Zentralkomitee beteiligen sollten, jedoch „non pas comme Internationaux, mais comme gardes-nationaux“, wie sich der Antragsteller selber ausdrückte. Gerade derjenige, der am reinsten den marxistisch-sozialdemokratischen Standpunkt vertrat, der deutsch-ungarische Goldarbeiter *Leo Frankel*, warnte vor jeder Teilnahme der Sozialisten am Zentralkomitee, weil das ein Kompromiß mit der Bourgeoisie darstelle; „notre chemin — betonte er — est international“. Bezeichnend ist übrigens für diesen einzigen Deutschen unter den Häuptern der Sozialisten und nachher der Commune, daß er, während um ihn die Sturmglöcker der sozialen Revolution heulten, sich dem Studium der Frage der — Bäckerarbeit im Mittelalter widmete! —

Inzwischen begann man, von *Bordeaux* aus die Saiten immer stärker anzuzupfen. Zum Oberkommandanten der Nationalgarde wurde der General *d'Arrelle de Paladines* ernannt, ein feiler Brätorianer des letzten Cäsaren Frankreichs, wie die kurz zuvor publizierten Tuilerienpapiere erwiesen hatten. Da der Oberbefehlshaber der regulären Truppen, General *Vinoy*, ebenfalls notorisch Bonapartist war, so glaubte jetzt ganz Paris an eine Contrevolution; überall hörte man jagen: warum man denn einen Mann von solcher Energie an die Spitze der Nationalgarde stelle, wenn es sich nicht um einen Staatsstreich handele? —

Die Nationalgarde wuchs inzwischen immer mehr an, da sich ihr Tausende von den nach Beendigung des Krieges verabschiedeten Soldaten anschlossen, mangels jeder Möglichkeit, sich anderweitig ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Der Dienst in der Nationalgarde war für viele Leute in der That eine soziale Frage im engsten Sinne des Wortes geworden: da die Gewerbe noch immer nicht imstande waren, auch nur entfernt allen, die da waren, Beschäftigung zu gewähren, war der militärische Sold für Tausende und aber Tausende die einzige planche de salut, welche sie vor dem Versinken in Not und Elend, ja vor dem Verhungern bewahrte. Da es nun offenbar in der Absicht der Regierung lag, die Nationalgarde aufzulösen, so bedurfte es unter den geschilderten Verhältnissen nur eines Funken, um den angehäuften Brennstoff in Flammen zu setzen und das bewaffnete Pariser Proletariat in eine Insurrektionsarmee zu verwandeln. Und nur zu bald mußte sich die Veranlassung finden, da die

französische Kammer schnell hintereinander mehrere Maßregeln beschloß, welche die Pariser Bevölkerung tödtlich verwunden und die bis dahin noch zur Mäßigung geneigten Elemente dem Aufruhr in die Arme treiben mußten. „In der Haltung der Volksvertretung vor und nach der Katastrophe des 18. März — schreibt ein Historiker der Commune, der sie sonst aufs denkbar schärfste verdammt — giebt sich ein glühender Haß gegen die Hauptstadt kund, ein so glühender und tiefer Haß, daß er nicht einmal die einfachsten Rücksichten der Klugheit, geschweige denn der Billigkeit beobachtet. Hieße es nicht eine Verschlagenheit unterstellen, deren die derbe Einfalt der „Bureau“ schwerlich fähig war, so möchte man fast annehmen, daß Paris gewaltfam habe zur Empörung getrieben werden sollen, damit es vollends zerbrochen werden könnte.“

Augenscheinlich wollte die Kammer Paris „décapiter et décapitaliser“ („enthaupten und enthauptstadt“), wie die Formel lautete, welche die Reaktionsäre der Provinz freudestrunken machte und die Revolutionäre in Paris vor rasender Wut schäumen ließ. Am 10. III. faßte die Nationalversammlung zwei Beschlüsse, die zwei Stiche in das Herz von Paris bedeuteten. Der erste verlegte den Sitz der Regierung und der Kammer nach Versailles, was unzweifelhaft den wirtschaftlichen Aufschwung der vom Kriege schwer heimgesuchten Stadt hemmen und überdies die maßlose Eitelkeit einer Bevölkerung, die ihre Stadt als „lumière du monde“ zu bezeichnen pflegte, tief verletzen mußte. Der zweite Beschluß betraf die Frage der Wechsel. In Paris war, wie oben schon erwähnt, am 13. VIII. 1870 die Zahlung der Wechsel auf 3 Monate und nachher am 13. XI. auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Jetzt wurde dekretiert, daß die am 13. XI. 1870 verfallenen Wechsel am 13. III., d. h. in zwei Tagen eingetrieben werden dürften. Damit war das ganze Kleinbürgertum, welches bisher noch etwas zu verlieren gehabt und daher das relativ versöhnlichste Element in dem stürmisch erregten Organismus der Hauptstadt gebildet hatte, in seinem Lebensnerv getroffen und zum Ruin verurteilt. Vom 13. bis zum 17. III. wurden nicht weniger als 150 000 Wechsel protestiert. — Und mußten schon diese beiden Antworten der Nationalversammlung die Pariser Bevölkerung sehr erzürnen und verbittern, so mußte es nicht minder die Verweigerung einer Antwort auf eine dritte Frage thun, nämlich diejenige der Mietzinsen. Trozdem einer der Pariser Deputierten, Milliére, die Versammlung dringend mahnte, eine weitere Stundung der seit 6 Monaten unbegahlten Mietzinsen möglich zu machen, enthielt die Versammlung sich jedes Votums. 2—300 000 Arbeiter und

Kleinbürger, die ihr Geld ausgegeben hatten und wegen der andauernden Geschäftsstörung wenig oder nichts verdienten, waren damit der Gnade der Hauseigentümer ausgeliefert. — Und nun denke man, wie diese tiefeinschneidenden, harten und ungerechten Maßregeln auf das hochgradig nervöse „peuple femme“ (wie die Pariser sich zuweilen selbst nennen) wirken mußten, — auf ein Volk, das noch dazu alle Schrecken einer langwierigen Belagerung durchgemacht hatte und, aus seinen bisherigen Lebensgewohnheiten und Beschäftigungsweisen herausgerissen, in den Zustand höchster Aufgeregtheit versetzt worden war. — Zunächst wurde das Zentralkomitee definitiv konstituiert (15. III.), obgleich erst ungefähr 30 Mitglieder gewählt worden waren, da mehrere Arrondissements noch nicht abgestimmt hatten¹⁾. Es waren meist unbekannte Leute, von Internationalisten nur Barlin: der sicherste Beweis — wenn anders es nicht schon die Protokolle der Pariser Internationale klarlegten —, daß die letztere bisher ihre Hände gar nicht im Spiele hatte. Am selben Tage kam Thiers nach Paris, um sich aus eigener Anschauung über die Insurrektion zu orientieren und danach die Maßregeln der Regierung ihr gegenüber zu bestimmen. Zunächst wußte er sich offenbar gar nicht zurechtzufinden, so daß Girardin spöttisch bemerkte: Thiers wisse zwar nicht, was er wolle, aber er wolle es energisch. — Am 17. III. gab Thiers dem General Vinoy den Befehl, am Morgen des folgenden Tages durch einen Handschreib die lässig bewachten Kanonen der Nationalgarde, da sie Staatseigentum wären, in seinen Besitz zu bringen. In den ersten Morgenstunden des 18. III. wird der Ueberfall ausgeführt: Anfangs scheint der Erfolg schon gesichert, als — die Bespannung zur Fortschaffung der gewonnenen Kanonen ausbleibt. Während die Regierungstruppen noch darauf warten, sammelt sich die Nationalgarde vor ihnen an und überredet einen Teil der Regulären, mit ihr zu fraternisieren. Die menterischen Soldaten setzen ihre höheren Offiziere gefangen und ihr Chef, General Lecointe, wird sogar fusiliert; das gleiche Schicksal teilt der General Thomas, der frühere Oberkommandant der Nationalgarde, welcher — obwohl Veteran der Demokratie und Exilierter des Kaiserreichs — sich bei der Nationalgarde äusserst mißlieblich gemacht hatte: Unthaten, mit denen übrigens weder deren Zentralkomitee, noch auch nur ihre Offiziere das Geringste gemein hatten.

1) Faktisch hat das Zentralkomitee zu keinem Zeitpunkte auch nur 40 Mitglieder gezählt. Ueberhaupt ist die „Föderation der Nationalgarde“ so, wie es statutarisch bestimmt war, niemals ins Leben getreten, weil nur ein kleiner Teil der Bataillons- und Legionsanschlüsse gebildet wurde.

Jetzt gab Thiers, an jeglichem Erfolge verzweifelnd, Vinoy den Befehl, Paris und die Forts zu räumen und alle treu gebliebenen Mannschaften nach Versailles zu konzentrieren. Thiers selber sowie fast alle höheren Beamten verließen ebenfalls sofort die Stadt. Dieselbe war nunmehr ganz in den Händen der Nationalgarde, deren Zentralkomitee sich auch am 18. III. noch im Stadthause installierte. So sah sich das Zentralkomitee thatsächlich als Herr von Paris. Indes hätte es nicht vergessen sollen, daß es ganz Frankreich — vielleicht mit Ausnahme einiger weniger Städte — gegen sich hatte: womit ja unter den obwaltenden Verhältnissen das endgültige Geschick des Aufstandes von vornherein besiegelt war. Eine Aussicht auf dauernden Sieg war nicht da; nur das *feu sacré* der gallischen Rasse, der Rauch des augenblicklichen Erfolges, die nervös überreizte Phantasie der Injurgenten und die feige Trägheit, welche in Frankreich noch jederzeit das Verhalten der gemäßigten Elemente einer ungestümen Massenbewegung gegenüber charakterisierte, vermögen das tollkühne, revolutionäre Unternehmen zu erklären.

3. Konstituierung der Pariser Commune. Charakteristik derselben. Beginn des Bürgerkrieges. Paris hatte seine bisherige Regierung verjagt. Aber bald mußte es zur Erkenntnis seiner verhängnisvollen Isoliertheit von dem übrigen Frankreich kommen. Darum wurde der Beschluß, welchen die Delegierten der Nationalgarde schon anfangs März gefaßt hatten: im Falle der Dekapitalisierung von Paris das Departement der Seine als autonome Republik zu konstituieren, ohne Sang und Klang begraben. Um aber nun einen Rechtsstitel für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, und vor allem um die durchaus erforderliche Unterstützung außerhalb Paris' zu erlangen, pflanzte man das Banner der Commune auf, welches Frankreich verkündete, daß jeder Landbezirk und jede größere Commune von nun an das Recht haben sollten, ihre politischen und sozialen Angelegenheiten ganz nach eigenem Ermessen zu ordnen, während die nationalen Interessen durch einen Kongreß von Delegierten dieser einzelnen Communen gewahrt werden sollten. Das war der einzige Rettungsanker, den Paris in seiner Notlage noch auszuwerfen hatte; denn wollte man sich anders auf den Standpunkt der National-Souveränität stellen, wie es die Demokratie alten Schlages gewollt hatte, so hieß das, sich der Regierung und den „Krautjunker“ auf Gnade und Ungnade ergeben, welche doch auf Grund des allgemeinen Stimmrechts erwählt worden waren. War mithin diese Verkündigung der Commune für Paris eine Notwendigkeit geworden, so hatten sich andererseits manche der maßgebenden

Persönlichkeiten daselbst und vor allem die breite Masse in der That mit Leib und Seele der Idee der Commune ergeben. Durch sie, — hieß es — solle in Frankreich die Einheit des Bienenstocks statt derjenigen der Kaserne hergestellt werden. Nur eine „kommunalistische“ Verfassung — wie man sie nannte — könne Frankreich in dieser Stunde der jämmerlichsten nationalen Schwäche wieder Kraft verleihen und, gleichwie ein aus dem Schiffbruch geretteter Kompaß, den Weg zum Heile zeigen.

Da aber die Ideen und Ideale des damaligen Paris durchaus nicht die von ganz Frankreich waren, so blieb die erhoffte und erforderliche allseitige Anerkennung des kommunalistischen Prinzips aus, und nur mit den Waffen in der Hand konnte daher Paris seine kommunalistische Verfassung retten. So war der Bürgerkrieg unvermeidlich, da weder die Hauptstadt nachgeben wollte noch das Land. Mußte die Ungleichheit der Kampfmittel den schließlichen Sieg der nationalen Regierung erwarten lassen, so war ihr dieser um so eher gesichert, als es in Paris an jeder einsichtsvollen und zweckmäßigen Oberleitung mangelte. Denn das Zentralkomitee, in dessen Händen jetzt die erste Stadt der zivilisierten Welt war, bestand fast durchweg aus jungen, ebenso unbekanntem wie thatsächlich unbedeutenden Leuten, welche den furchtbaren Ernst der Situation gar nicht begriffen, geschweige denn der so überaus verantwortungsvollen und schwierigen Aufgabe gewachsen waren. Es hatte den Kampf bis aufs Messer gegen die Regierung bereitwillig angenommen, traf aber überhaupt keine oder meist nur verkehrte Maßregeln, um ihn erfolgreich durchzuführen. Anstatt den einzigen Weg zu beschreiten, auf dem ein Sieg bei der Lage der Dinge überhaupt noch möglich hätte erscheinen können: nämlich die augenblicklich völlig unzureichenden feindlichen Streitkräfte unter Vinoy über den Haufen zu werfen und in kühnem und thatkräftigem Vorstoße über Versailles eine Verbindung mit den Industriezentren der südlichen Provinzen herzustellen, wo Gefinnungsgenossen bereits vorhanden waren oder durch einen solchen Erfolg sofort in Masse gewonnen worden wären, — anstatt also irgendwie planvoll und energisch vorzugehen, wurden nicht einmal die einfachsten strategischen Maßnahmen getroffen. Schon die Besetzung der höchsten militärischen Stellen kennzeichnete den Geist und die Einsicht des Zentralkomitees genügend. Zum Obergeneral der Nationalgarde ernannte es Lullier, einen ehemaligen — Marineleutnant, der am Säufervahnsinn litt. „Er war — sagt selbst der Communard Lissagaray — ein grundverrückter Mensch, mit einem Anstrich von militärischer Bildung.

der freilich, wenn ihm gerade der Alkohol nicht das Hirn versengte, lichte Momente hatte, in denen er wirklich entzücken konnte.“ Kommandant von Paris wurde Bergeret, ein früherer Schriftsetzer, der wie ein Operettengeneral all seine Thakraft in brambasierenden pomphaften Tagesbefehlen erschöpfte.

Bei dieser Art militärischer „Führung“ ist es nicht verwunderlich, wenn von den „Föderierten“ nicht einmal das eingesehmt wurde, wobei man nur zugreifen brauchte. So vermaß man einfach, das wichtigste aller Pariser Forts, den uneinnehmbaren Mont Valérien, den Thiers in der ersten Bestürzung ganz unverantwortlicher und handgreiflich widersinniger Weise hatte räumen lassen, zu besetzen; und als man sich endlich dessen in Paris erinnerte, war es zu spät, da inzwischen Vinohs Truppen dort schon wieder eingerückt waren. So war jeder offensive militärische Erfolg der Commune von vornherein unmöglich gemacht.

Auf politischem Gebiete konnte das Zentralkomitee, welches zur Zeit auch die höchste bürgerliche Gewalt repräsentierte, eine ähnlich verhängnisvolle Thätigkeit nicht entfalten. Bei der Besetzung der wichtigsten Aemter mußten neben den Comitemitgliedern auch die anerkannten und einflußreichen revolutionären und sozialistischen Agitatoren Berücksichtigung finden.

Da man die zur Verwaltung und Soldzahlung nötigen Gelder zunächst noch nicht durch Beislagnahme der Regierungskassen zu beschaffen wagte, so wandte man sich um ein Darlehn von 1 Million Fres. an die Banque de France. Rouland, ihr bonapartistisch gesinnter Gouverneur, — der bei dem wirren revolutionären Herentanze eine gewisse diabolische Freude empfinden mochte — gewährte die Million ohne Zaudern, die historisch-politische Bemerkung freundlichst hinzufügend: die Bank habe noch jederzeit nach einem Regierungswechsel der neuen Macht zu Hilfe kommen müssen und daher auch die Anforderung des Zentralkomitees erwartet!

Das Zentralkomitee war nur ein Provisorium. Um der neuen Staatsform die erforderliche legale Vertretung zu schaffen, mußten Wahlen für den Gemeinderat ausgeschrieben werden, welche am 26. III. stattfanden. Das Resultat war: 160 000 Stimmen für die Commune, 60 000 dagegen; es wurden damit 71 „Communalisten“ und 21 Gegner aller Schattierungen deputiert. Da letztere ihr Mandat von vornherein nicht antraten oder bald niederlegten, und da auch einige Doppelwahlen stattgefunden hatten, so erfolgten Nachwahlen (am 16. IV.). Bei diesen wurden ausschließlich Communa-

listen in das Stadthaus entsandt, soweit bei der geringen Wahlbeteiligung überhaupt die vorschriftsmäßige Stimmenzahl zusammengebracht werden konnte. Von den 78 Mitgliedern, die schließlich im Räte der Commune saßen, waren: 19 Mitglieder der „Internationalen Arbeiter-Association“¹⁾, die übrigen waren teils jakobinisch-revolutionär gesinnt, teils Sozialisten der verschiedenen Sekten, besonders Blanquisten. Blanqui selber hatte zwar ebenfalls ein Mandat bekommen, war aber bereits am 17. III. in der Provinz wegen eines früheren Putschversuches in Haft genommen worden.

In den Händen dieser neuen Vertretung lag von nun an die Regierung von Paris; doch fühlte sich das frühere Zentralkomitee, nachdem es einmal den Reiz der Macht gekostet hatte, nicht zum Verzicht auf jeden Einfluß, d. h. zur Auflösung, wie es sie früher ausdrücklich versprochen hatte, veranlaßt, sondern etablierte eine Art Nebenregierung. „Das Zentralkomitee“ — so formulierte sein Sprecher die Intention und Absicht desselben vor dem Räte — „bleibt das Bindeglied zwischen dem Räte und der Nationalgarde, dem Arme der Revolution. Wir werden wieder, was wir gewesen, der große Familienrat der Nationalgarde. Die Commune ist unsere Tochter, wir müssen sie vor Fehlritten bewahren.“

Der Rat der Commune stand an Intelligenz unzweifelhaft hoch über dem Zentralkomitee: aber auch er zeigte sich dem Ernste der allerdings recht schwierigen Situation bei weitem nicht gewachsen. Fast alle diese Leute hatten eben — abgesehen von ihrem bürgerlichen Gewerbe — bisher nur als Agitatoren gewirkt und sonst keine Gelegenheit gehabt, sich staatsmännisch zu bethätigen.

Von namhaften revolutionären Veteranen, die ihrer Vergangenheit gemäß auch großen Einfluß hatten, saßen im Räte: Delescluze und Felix Pyat. Ersterer, streng jakobinisch gesinnt, schon seit den 40er Jahren im Interesse der radikalen Sache thätig, von lauterster Gesinnung, düster und verschlossen, ohne jede Affekation — eine Art „Berrina“-Charakter — hätte das Haupt des kommunalen Organismus sein können, wenn er nicht, durch langwierige Haft und nachfolgende Deportation unter dem Kaiserreiche körperlich gänzlich gebrochen, damals bereits zum Schatten seines früheren

1) Die Internationale, welche die Insurrektion ursprünglich in keiner Weise begünstigt hatte, schloß sich ihr nunmehr größtenteils an und lieferte mehrere ihrer einsichtigsten Führer. Der Rest — darunter gerade ihre Begründer — machte dagegen die revolutionäre Bewegung nicht mit.

Ich zusammengeschrumpft gewesen wäre. Der andere, Pjat — ebenfalls von den 40er Jahren her schon bekannt — als Ritterat von großen Fähigkeiten, sonst aber ein ganz konfus sozialrevolutionärer Theoretiker, führte sich jetzt, zur politischen Praxis berufen, wie ein Marktchreier mit der Schellenkappe auf. Er schmähete heute, was er tags zuvor laut angepriesen hatte, und war dabei von einer Eitelkeit ohne Grenzen: nach Schilderung seiner eigenen Genossen ein galliger Skeptiker und zugleich bereit, das Meer zu peitschen, nur damit von ihm gesprochen würde. So ist die große Rolle, welche dieser Mensch spielte, der noch dazu bei jeder Gelegenheit die niedrigste Feigheit an den Tag legte, nur durch seine eminenten publizistischen und deklamatorischen Talente erklärlich.

Die 19 „Internationalen“ — deren bedeutendste Barlin, Frankel, Baillant und Malon gewesen sind — machen von allen im Räte vertretenen Fraktionen den weitaus günstigsten Eindruck. Sie verstanden am meisten von der sozialen Frage, benahmen sich am maßvollsten, waren — mit ein paar Ausnahmen — allen Rohheiten und Grausamkeiten abhold und lieferten mehrere der tüchtigsten Verwaltungsbeamten der Commune. — Die „Blanquisten“ — damals die extremste sozialrevolutionäre Sekte — hatten ebenfalls gegen 20 der ihren in das Stadthaus gebracht: sie lieferten, getreu ihrer Lehre, das brutalste Element, das vor keiner Gewaltthat zurückschreckte. Namhaft zu machen aus dieser Gruppe wäre nur Cudés. — Daneben aber hatten noch die Pariser Klubs, welche revolutionäre Politik auf eigene Faust trieben, die demonstrativsten ihrer Redner mit Mandaten beehrt. Manche von diesen waren geistreiche Köpfe und wahrhaft ideal gesinnt, wenn auch in verfehlter Schwärmerie; so Courbet, der geniale Maler, Florens und Vermorel, zwei tüchtige Gelehrte, selbst Vallés, der espritvolle pessimistische Chroniqueur der Boulevardpresse. Meist aber waren dies — wie selbst Communards zugeben, die heute noch ihren alten Idealen treu geblieben sind — Männer mit unverkämtester Straßenberedtsamkeit, ohne Verständnis der Menschen, der Dinge und der Geschichte. Die Masse dieser Klubredner, deren namhafteste Persönlichkeiten Raoul Rigault und Ferré waren, bestand eben hauptsächlich aus fruits secs des quartier latin, aus bourgeois déclassés und katalinischen Existenzen, und stellte in manchen Stücken eine Art politischer Bohème dar, wenn auch immerhin die meisten von ihnen nicht von niedrig eigennütigen Motiven geleitet waren. Daneben aber gab es auch thatächlich im Räte der Commune ganz und gar verworfene Gesellen, die — ohne Ueber- treibung — vom Buchhanse und vom Vor-

dell ausgepöbeln worden waren. — Bestand demnach der Gemeinderat — wie schon diese kurze Charakteristik zeigt — aus bunt zusammengewürfelten Elementen, so ist es durchaus nicht verwunderlich, wenn das Verhalten desselben in Regierung, Verwaltung und Verteidigung von Paris — selbst nach dem Urteile von Communards — von ebenso unverzeihlicher wie ungläublicher Verfahrenheit zeugte, wenn der Rat heute Vollmachten erteilte, um sie morgen wieder zurückzuziehen, sich bald in die kleinsten dienstlichen Einzelheiten mischte, bald die Hauptfachen liegen ließ. Zudem machte sich im Räte selbst — ich berücksichtige dabei wesentlich die von aufrichtig communalistischer Seite selbst gegebenen Darstellungen — noch ein unerträgliches Kliquenwesen geltend. Es gab eine Anzahl Coterien, die nur nach rein persönlichen Sympathien und Antipathien sich gebildet hatten. Wer zu einer bestimmten Gruppe gehörte, wurde unter allen Umständen, auch trotz seiner Fehler, gestützt. Um einen höheren Posten in der Commune zu erlangen, mußte man zu dieser oder jener Klique gehören. Die tüchtigsten, fähigsten und selbst erprobtesten Leute, die ihre Dienste anboten, wurden von vielen Ratsmitgliedern, auch solchen, die sonst mit Hingebung der Sache dienten, von oben herab behandelt und abgewiesen. So waren die Männer, welche die auf ihnen lastende ungeheure Verantwortlichkeit zu begreifen schienen, gar dünn gesät, und man sah im Räte wenig von jenem Ernst und Eifer, wie er Kämpfern zukommt, die nur die Wahl haben, zu siegen oder zu sterben. Die natürliche Folge davon war, daß, da die Einen nicht zu befehlen und die Andern nicht zu gehorchen verstanden die Unzulänglichkeit des Personals und der Geister von Tag zu Tag sich deutlicher offenbarte.

Ganz besonders litt unter der allgemeinen Verwirrung das im Augenblicke wichtigste Fach, das Kriegsdepartement, dessen Leitung nur durch die Worte: Ordre, contre-ordre, désordre charakterisiert werden kann. „Es glich“ — wehklagte ein Communard — „einem Konzert ohne Kapellmeister, wo jeder Musikant spielte, was ihm einfiel, indem er seine Partitur mit der des Nachbarn vermengte.“ Eine wirkliche Oberleitung war nicht da. Wer gegen den Feind Vorstöße machen wollte, machte sie; wer Kanonen oder Verstärkungen brauchte, holte sie, wo er sie fand, auf dem oder jenem Plage, auf dem Rathause, beim Zentralkomitee oder beim Generalissimus. Als solcher hatte, wie erwähnt, in den ersten Tagen der Commune Lullier fungiert; nachdem man aber seine gänzliche Unbrauchbarkeit erkannt hatte, wurde, nach kurzem Interregnum, Clujeret sein Nachfolger, — ein moderner Condottiere, ursprünglich französischer Offizier, dann im

Gefolge Garibaldis während dessen sizilischen Feldzuges, später — im Sezessionskriege — amerikanischer Brigadegeneral, seitdem Abenteuerer in aller Herren Länder. Er kümmerte sich während seines Kommandos — nach der Angabe der Communards — wenig um den eigentlichen Gang der Dinge: er lag auf seinem Kanapee, britete Befehle und Zirkulare aus, die bald melancholisch, bald dozierend lauteten, und hob keinen Finger auf, um ihre Ausführung zu überwachen. Kommandant von Paris wurde *Domrowski*, ein Pole, der unter Garibaldi während des Vogesenkrieges als Generalstabsoffizier gedient hatte — allem Ansehe nach der fähigste unter den leitenden Militärs der Commune.

Inzwischen hatte der blutige Tanz zwischen Paris und Versailles bereits seinen Anfang genommen, nachdem einige Vermittlungsversuche ergebnislos verlaufen waren. Am 2. April war es ein kleines Gefecht; aber es zeigte, mit welcher fürchterlicher und erbarmungsloser Strenge die Regierungstruppen gegen die Communards vorzugehen entschlossen waren; denn 5 „Föderierte“, die dabei in die Hände der Versailler fielen, wurden sofort von den Soldaten erschossen: ein gräßliches Omen für das Schicksal der Communards.

Am nächsten Tage machten die Föderierten unter den „Generalen“ *Cudes*, *Flourens* und *Duval* einen Ausfall, der aber — planlos wie er unternommen wurde — unglücklich enden mußte. Und wieder nahmen die Soldaten unter den gefangenen Föderierten Fülladen vor. Die Erbitterung über diese feige Grausamkeit mußte in Paris durch die erlittene Niederlage gesteigert werden: wenn die Versailler — hieß es hier — den Krieg als Wilde führten, so wollte man Auge um Auge, Zahn um Zahn fordern. Es wurde daher vom Räte das Dekret über die „Geißeln“ erlassen: jeder, der des Einverständnisses mit Versailles bezichtigt wurde, sollte binnen 48 Stunden gerichtet und, wenn schuldig befunden, als Geißel zurückbehalten werden. Die Hinrichtung eines Föderierten durch die Versailler sollte von Paris durch die Hinrichtung von Geißeln beantwortet werden.

Die Versailler sammelten inzwischen immer mehr Truppen — da Deutschland ihnen auf Verlangen die Kriegsgefangenen schnell zuschickte —, gingen dann energischer vor und begannen die Belagerung der in den Händen der Föderierten befindlichen Forts; — die Nord- und Ostforts waren nämlich, weil in deutschen Händen, neutral. — Die Föderierten, die im Feuer waren, schlugen sich meist ausgezeichnet. Die Idee der Commune, zu einem unerlöschlichen Glaubensbekenntnis geworden, hatte gewisse

Freije des Volks gradezu fanatisiert: man war hier der festen Ueberzeugung, daß die Commune, wenn sie nur erst frei funktionieren könnte, die einzig wahre politische und soziale Organisation sei, welche alle Leiden der unteren Klassen beseitige, alle Verheißungen erfülle, die kühnsten Hoffnungen in Wirklichkeit verwandle und ewiges Glück über alle ausgieße. Und so glaubten viele, jetzt für alle ihre Ideale, für ihr und der Menschheit ganzes Glück zu kämpfen, und sie fochten darum mit wahren Löwenmuth. Aber trotz aller dieser Hingebungen, trotz all dieses opferfreudigen Heldentums mußte die Commune — zumal unter so unfähiger Leitung — der ungeheuren Uebermacht bald erliegen.

4. Die Verwaltung der Commune. Ihre sozialpolitischen Maßregeln. Der Rat der Commune funktionierte zugleich als deren gesetzgebende Körperschaft und als ihre Regierung. Für die Zwecke der letzteren teilte er sich in 10 Kommissionen: die Exekutivkommission, welche die Oberleitung hatte und aus sieben Mitgliedern, darunter *Hyat*, *Cudes* und *Vallant*, bestand; ferner die Kommissionen für Militär-, Finanz-, Justiz-, öffentliches Sicherheitswesen, für Beschaffung von Lebensmitteln, für öffentliche Dienstzweige, Unterricht, auswärtige Beziehungen und endlich für Arbeit und Austausch („échange“). Die Mitglieder der letztgenannten Kommission waren: *Frankel*, *Malon*, *Theiß*, *Abrial* und *Gerardin* — sämtlich Arbeiter und Internationale. — Die spezifisch städtische Verwaltung sollte in jedem Arrondissement von den hier gewählten Mitgliedern des Rates geführt werden. — Das Gehalt, welches alle diese Beamten der Commune bezogen, durfte 6000 Frs. nicht übersteigen, war aber thatsächlich meist viel geringer. Ueberhaupt verdient bemerkt zu werden, daß die über jeden Zweifel erhabene Ehrenhaftigkeit der Commune-Regierung in allem, was den Geldpunkt anlangt, sich geradezu glänzend von der ungeheueren Korruption abhebt, welche das charakteristische Merkmal der früheren Regierungen Frankreichs gewesen war.

In sozialer Beziehung konnte es während der geringen Dauer dieser Regierung, die noch dazu gleichzeitig den Kampf auf Tod und Leben unter den ungunstigsten Chancen zu bestehen hatte, natürlich nicht zu tief eingreifenden sozialreformatoryschen Gesetzen kommen. Es kann nur von einigen Ansätzen die Rede sein. Zunächst mußten die beiden Fragen der Mieten und der Verfallzeit der Wechsel in einem den hauptstädtischen Kleinbürgern und Arbeitern genehmen Sinne geregelt werden. Hier wurde der allgemeine Nachlaß der Mieten vom Oktober 1870 bis

Juli 1871 sowie die Verschiebung der Verkaufstermine der Wechsel dekretiert; ferner wurde die Suspension des Verkaufes der beim Leihhause verpfändeten Gegenstände verfügt. Später kamen dann noch, hauptsächlich auf Betreiben Frankels, eine Anzahl spezieller Arbeitsgesetze hinzu, so das Verbot der Lohnabzüge, das Verbot der Nachtarbeit der Bäckergesellen, die prinzipielle Bevorzugung der Arbeiterassoziationen vor privaten Unternehmern bei allen gewerblichen Lieferungen für die Stadt, und die Bestimmung eines Minimallohnes bei allen Submissionen. Von prinzipieller Bedeutung war ein Dekret vom 16. IV., dem zufolge die von ihren Besitzern verlassenen Etablissements gegen Entschädigung an Produktivgenossenschaften der Arbeiter abgetreten werden sollten: doch konnte man natürlich während des Bombardements durch die Pariser nicht an die thatkräftige Durchführung dieses Beschlusses gehen. — Noch ein anderes Dekret der Commune hätte — wenn realisiert — von weittragender Bedeutung sein müssen: nämlich dasjenige, welches die Rechte der unehelichen Kinder denen der ehelichen gleichstellte. Eine Maßregel, die schon die Prinzipien einer neuen Gesellschaft signalisierte.

Was für Absichten der Rat hinsichtlich der zukünftigen sozialen Organisation der Commune hatte, läßt sich nicht feststellen; die einzige Rundgebung, die hier in Betracht kommen kann, die „Erklärung ans französische Volk“ vom 19. IV. (das sog. Testament der Commune) enthält nur allgemeine Redewendungen, die an die Schlagworte Broudhons anknüpfen. Und es war auch ganz unmöglich, jetzt ein soziales Programm aufzustellen, da im Rate drei grundverschiedene sozialpolitische Strömungen — der Broudhonismus, der (blanquistische) Kommunismus und der Jakobinismus — sich gleichmäßig begegneten; da ferner auch die Kleinbürger, die Schulter an Schulter mit den Proletariern als „Föderierte“ kämpften, nicht vor den Kopf gestoßen werden durften. —

Den Verwundeten sowie den Witwen, Eltern und Kindern der im Kampfe gefallenen „Föderierten“ wurde eine jährliche Rente ausgesetzt. Eine Maßregel, die den Kämpfern das Herz leicht machen sollte, aber eine je größere Commune voraussetzte. In der That erhielten die zum Bezuge von Renten Berechtigten nicht mehr als je 50 Frs. — Zugleich sorgte die Commune für die in der Stadt befindlichen, zur Gegenpartei gehörigen Opfer des Krieges. „Die Commune“ — sagt eine ihrer Commissionen mit echt theatralischer Pose — „hat 92 Frauen unserer Mörder mit Brot versehen. Für die Witwen giebt es keine feindlichen Fahnen. Die Re-

publik hat Brot für alles Elend und Küsse für alle Waisen.“ —

Wie es beim Kriegsdepartement berging, wissen wir bereits. Soweit der Rat dasselbe zu unterstützen hatte, wurde herzlich wenig geleistet. Er dekretierte den obligatorischen Dienst und die Entwaffnung der Widerständlichen, aber die ohne Polizei rein ins Blaue hinein angestellten Untersuchungen ergaben weder einen Mann, noch hundert Gewehre. Das Sicherheitsdepartement — wir folgen bei der Charakteristik der Verwaltung der Commune immer den sicherlich nicht schwarzfärberischen kommunalistischen Berichten — funktionierte ebenfalls von Anfang an so schlecht wie nur irgend möglich. Anstatt jeden Winkel zu beleuchten, gab es nur einen Irrlichtschein von sich. Die Polizei — deren Leitung in den Händen Raoul Rigaults lag — entdeckte niemals etwas; bald sah man förmlich die Mäuse um die Polizeipräfektur tanzen: die antikommunistischen Zeitungen, welche man am Morgen aufgehoben hatte, wurden abends in den Straßen ausgerufen, Verschwörer unterwühlten alle Einrichtungen, ohne daß Rigault und die Seinen das Geringste merkten. —

Interessant ist die Geschichte der Banque de France unter der Commune. Die Bank wurde, da ihr Gouverneur am 23. III. entflohen war, von dem Untergouverneur de Floeuc geleitet. In den Kellern der Bank lagen in Baar, Staatspapieren, Effekten, Depósitos u. gegen 3 Milliarden Frs. Der Rat, welcher durch Beschlagnahme dieser Summe seinen Gegnern einen geradezu ungeheueren Schaden hätte zufügen können, hatte keine Ahnung von den Unsummen, die hier lagerten; er schickte als Delegierten zur Wahrnehmung seiner Interessen Beslah hin, einen alten gutmütigen Ingenieur, der sich auf sein Verständnis des Geldwesens viel zugute that. Floeuc, der seinen Mann bald durchschaute, legte ihm falsche Etsatsberichte vor, die der Brave gierig verschlang. Aber selbst die Verhältnisse, die Beslah hier untergebracht wußte, wagte er nur vorsichtig anzugreifen, weil ihn Floeuc pathetisch beschworen hatte, das Vermögen der Bank möglichst wenig zu schmälern, da sonst ganz Frankreich dem Elend verfallen müßte. Und Beslah, ganz ergriffen davon, wiederholte vor der Regierung der Commune: „Die Bank ist das Vermögen des Landes, — ohne sie giebt es keinen Handel, keinen Wohlstand mehr — Sie dürfen dieselbe nicht vergewaltigen.“ Und der ganze Rat unterstützte Vater Beslah. „Die Festung des Kapitals“ — bemerkt der Communard Lijagarah, noch bei der Erinnerung daran zähneknirschend, mit grimmigem Hohn — „zählte in

Verjailles keine eifrigeren Verteidiger als im Stadthaus.“ —

Manche andere Regierungsdepartements erscheinen immerhin leidlich geordnet, zumal wenn man bedenkt, unter welcher enorm schwierigen Verhältnissen die neue Verwaltung funktionieren mußte. So z. B. das Finanzwesen der Commune, welches von dem Internationalen Fonds, einem früheren Bankbuchhalter, geleitet wurde. Ihn hat selbst einer der schärfsten Gegner der Commune unter deren Geschichtschreibern nicht das Zeugnis versagen können, daß er der ehrlichste und sauberste Finanzminister gewesen sei, den das Land seit den Tagen der Restauration gehabt habe. Während er in Millionen wühlte, begnügte er sich mit einem Gehalte in der Höhe desjenigen eines schlechtgelohnten Commis, seine Frau diente nach wie vor als Wäscherin, sein Kind ging in die Armenichule. — Von sonstigen Verwaltungszweigen, die — unter Berücksichtigung der prekären Lage — sich einer guten Leitung erfreuten, wären das Post- und Münzwesen hervorzuheben: jenes war Theiß, dieses Camélinat, ebenfalls zwei Internationalen, übergeben.

5. Das Ende der Commune. Manche Communards hatten in wunderlicher Verblendung geglaubt, daß die Provinzen sich zu gunsten von Paris erheben würden — dieselben Provinzen, welche die glühendsten Feinde der Hauptstadt in die Kammer geschickt hatten. Sofern aber jene Hoffnung der Communards wirklich noch begründet sein mochte, mußte sie nach dem Verhalten des Rates gänzlich zu Grabe getragen werden. Er versäumte nämlich, sich zur rechten Zeit der Provinz anzukündigen. 22 Tage lang zog sich die Beratung des Programms der Commune in den Kommissionen des Rates hin, und als es endlich erwichen, kam es zu spät und bot überdies keine bestimmten greifbaren Forderungen. Es war zu spät: denn in einer Reihe von Industriestädten wie Lyon, St. Etienne, Marseille, Toulouse u. a. hatten thatsächlich kommunistische Insurrektionen stattgefunden; aber planlos unternommen, gar nicht unterstützt von Paris aus und offenbar auch von der Bevölkerung nicht mit der genügenden Begeisterung aufgenommen, mußten sie rasch hinfierben. Danach konnte es nur eine Frage der Zeit sein, wann die Hauptstadt fallen mußte. Vor derselben stand jetzt ein Heer von 130 000 Mann unter dem Oberkommando Mac Mahons. Die Belagerung mußte um so schnellere Fortschritte machen, als gerade im Kriegsdepartement der Stadt, wie wir gesehen, die größte Verwirrung herrschte. In diesem Zustande wurde nichts geändert, als Cluseret des Oberbefehls enthoben und durch seinen Generalstabschef

Kossel ersetzt wurde. Dieser, ein früherer Artillerieoffizier, hatte — laut den kommunalistischen Berichten — die maßgebenden Kommissionen des Rates und des Zentralkomitees durch seine Kälte, seine technische Redeform, die Kürze und Schärfe seiner Ausdrucksweise und seine Großmannsmiene entzückt: und so konnte jetzt die Wahl nur auf den Mann fallen, der durch seine konsularische Haltung allseitig imponiert hatte und in Mode gekommen war. Aber Kossel rechtfertigte während seiner Amtsführung durch nichts dieses günstige Vorurteil. Das Kriegswesen war unter ihm in keiner Weise besser bestellt wie früher. Die Verjailles gewannen immer mehr Terrain, so daß die Notwendigkeit eines unglücklichen Ausgangs des Krieges den Förderliten von Tag zu Tag offener wurde. Da mochte es wenig frommen, daß man an Stelle der ersten Exekutivkommission eine andere einrichtete, daß man dann — in Erinnerung an die Traditionen der großen Revolution — einen „Wohlfahrtsanschuß“ einsetzte und, als auch dieser sich anscheinend nicht genügend bewährte, ebenfalls einen zweiten schuf, daß man schließlich Kossel, dessen Unfähigkeit man endlich erkannt hatte, entließ. Bald haben die Verjailles die wichtigsten Forts genommen, und am 21. V., am hellen lichten Tage, können sie — von einem Einwohner der Stadt benachrichtigt — eine gänzlich unbewachte Bastei der Pariser Festung ersteigen und ihren Einmarsch in die Hauptstadt halten. Nunmehr gilt es, die — von den Förderliten verbarrikadierten — Straßen zu erobern. Eine furchtbare Straßenschlacht entbrennt. Die Förderliten kämpfen gegen die ungeheuerere Uebermacht eines heldenmütigen Verzweiflungskampf; sie festen ingrimmig wie Männer, die an Rettung wie an Begnadigung verzweifeln; mitunter auch geben sie mit lachendem Gleichmut ihr Leben dahin, jenen nordischen Recken gleich, von denen uns in alten Sagen erzählt wird. Dieser Straßenkrieg wird von beiden Seiten mit unerhörter Grausamkeit geführt. Die Verjailles füßillieren auf der Stelle alle, die sie mit Waffen in der Hand antreffen; Männer, Frauen und Kinder; denn auch die beiden letzteren Kategorien sind unter den Förderliten vertreten und von manch einer Amazone der Commune werden Wunder der Tapferkeit berichtet. Andererseits geben auch die Förderliten keinen Pardon. Sie haben den Befehl, jedes Haus, daß sie aufgeben müssen, zu verbrennen oder in die Luft zu sprengen, angeblich um das Vorrücken der Verjailles zu hindern. Indes ganz lassen sich die Brände der Communards aus Rücksichten der Verteidigung nicht erklären, sondern es war sicherlich daneben auch der glühende Durst nach Rache, der jene Männer, in

Vorausicht des eigenen Unterganges, antrieb, den Feuerbrand in die Häuser der Feinde zu schleudern. Wenn diese Absicht nicht voll erreicht worden ist, sondern nur eine Reihe von Häusern und öffentlichen Gebäuden den Flammen hat überliefert werden können, so liegt der Grund dafür vornehmlich in dem schnellen Vorrücken der Versailler; dann aber haben auch thatjächlich manche Föderierte — und ganz besonders viele der an der Commune teilnehmenden Internationalen — vor dieser letzten Konsequenz zurückgeschreckt. Jetzt vergreifen sich auch die Föderierten, durch die Grausamkeit ihrer Gegner bis zur Raserei erhit, an den Geiseln, welche auf Grund des oben erwähnten Dekrets in Haft genommen worden waren: ihrer 63, darunter der Erzbischof von Paris, werden erschossen — ein ruchloser Akt, wenn man bedenkt, daß sehr viele davon friedfertige Bürger waren, die der Commune in keiner Weise Schwierigkeiten bereitet hatten. Der Rat der Commune darf für diese Unthat nicht verantwortlich gemacht werden; er war längst nicht mehr beisammen, wie überhaupt in diesem Augenblick jegliche Leitung fehlte. — Endlich am 28. V. war der Kampf zu Ende; ganz Paris war in den Händen der Regierung. Die Ordnung war wiederhergestellt, wie der Tagesbefehl Mac Mahons verkündete. So waren jetzt nach 6 Tagen die Organe des Nordens vorüber¹⁾, und die Kriegsgesichte begannen ihre harte Thätigkeit. Hier wurden über 13000 Communards verurteilt, darunter 7500 zur Deportation.

Und so mag man nach diesen entsetzlichen Massakren die „Föderierten“ trotz der schweren und blutigen Verschuldungen, welche sie auf ihr Haupt geladen und die sie so furchtbar gebüßt haben, dennoch bedauern, da sie, ihrer subjektiven Ueberzeugung nach, für das Wohl des Vaterlandes zu streiten und zu lei-

1) Nach den amtlichen Ermittlungen über die Begräbnisse und die Ausgrabungen der provisorisch Eingescharrten betrug die Zahl der Leichen ungefähr 6500. Nach den Angaben von kommunalistischer Seite sind dagegen 20000 „Föderierte“ getötet worden, darunter 15000 (!) waffenlos und nach Ende des Kampfes. — Von hervorragenden Communards fielen im Kampfe: Florens, Vermorel, Delescluze und Dombrowski. Unter den nach beendetem Kampfe von den Truppen Füllierten befanden sich: Varlin, Willière, Rigault und früher schon Duval. Zu den standrechtlich Erschossenen gehörten: Koffel und Ferré. Zu den Deportierten: Rochefort und Jourde, denen es jedoch später gelang, aus Neu-Caledonien zu entweichen. Beslay, Malon und Theiß — die ebenfalls gefangen genommen worden — wurden von der Regierung heimlich freigelassen, weil sie während ihrer Amtsführung ganze Stadtteile vor Zerstörung bewahrt hatten.

den geglaubt haben. Indes die Märtyrerglorie, welche die sozialdemokratische Legende um die Häupter der Kommunekämpfer gewoben hat, kann ihnen nicht zuerkannt werden; die besten ihrer Zeit haben anders geurteilt und treffender. Es war Louis Blanc, der aufrichtige, kühne Denker und edle Menschenfreund und dazu ein Sozialist pur sang, der angesichts der Pariser Commune in die Worte ausbrach: „Was die Urheber des Aufstandes betrifft, so jagen wir ihnen, daß sie hätten schaudern sollen bei dem Gedanken, die Geißel der fremden Okkupation zu erschweren und zu verlängern, indem sie ihr noch die Geißel des Bürgerkrieges beige- stellten.“

Litteratur:

Journal de la Commune; Journal officiel (Redacteur: Longuet). L'Affranchi. L'Ami du peuple. Le Bonnet rouge. La Commune. Le Cri du peuple (Red. Vallès). L'Estafette. L'Homme libre. La Montagne. Le Mot d'ordre (Red. Rochefort). La Nouvelle république. L'Ordre. Paris libre. Le Père Duchêne. Le Proletaire. Le Réveil du peuple. Le Salut public. La Sociale. Le Tribun du peuple. Le Vengeur (Red. Piat).

Schriften über die Commune (die wichtigsten sind geperert gedruckt); Ameline, Dépositions des témoins de l'enquête parlementaire etc., 3 vol., Par. 1872. — Andrieu, The Commune of Paris in der Fortnightly Review, Bd. X, London 1871 (communalistisch).

Anonyme Schriften: L'agonie de la C., Par. 1871. Der Bürgerkrieg in Frankreich. Adresse des Generalrats etc. (Verf. Marx), 2. Aufl., Leipz. 1876. Enquête parlementaire sur l'insurrection du 18. mars, Par. 1872. The insurrection in Paris, related by an Englishman, Par. 1871. Journal des journaux de la C., 2 vol., Par. 1871. Le Livre noir de la C., Bruxelles 1871. Paris-C., par un officier d'état-major, Par. 1872. Procès des membres de la C., Compte rendu in extenso etc., Par. 1872. Sous la C., Par. 1873. Souvenirs d'un garde national, Par. 1872. Trahison et défection au sein de la C., Par. 1872. Les séances officielles de la C., Par. 1871. La Vérité sur la C., Par. 1871.

Arnault, Le socialisme et la C., Par. 1873. Arnould, L'histoire de la C., 3 vol., Brux. 1878 (communalistisch). Arsac, Les concilia-bules de l'Hôtel-de-Ville, comptes rendus etc., Par. 1872. Derjelsbe, La guerre civile, Par. 1871. Audebrand, Histoire intime de la rév. du 18. mars, Par. 1871. Balathier, Paris insurgé, Par. 1872. Baron, L'idée de la C., Par. 1879. Beaumont, Histoire authentique de la C., Par. 1871. Becker, Gesch. u. Theorie der Pariser revolutionären Commune, Leipzig 1879. Belina, Les Polonais et la C., Par. 1871. Bergerand, Paris sous la C., Par. 1872. Beslay, Mes souvenirs, Par. 1873 (communalistisch). Derjelsbe, „La vérité sur la C., Brux. 1877 (kommunal). Blos, Zur Geschichte der Commune, Braunschweig 1875 (sozialdem.). Boedé (preuß. Generalstabs-

Hauptmann), Kämpfe der französischen Armee gegen die Pariser Commune im „4. Beilage zum Militärwochenblatt“, Berlin 1879. Bos, Les commencements de la C., Par. 1872. (du) Camp, Les convulsions de Paris, 4 vol., Par. 1878—79 (Anti-communalistisches Hauptwerk). Chasteau, Recueil des dépêches françaises officielles, Par. 1871. Chevalet, Mon journal pendant la C., 1871. Chincholle, Les survivants de la C., Par. 1885. Claretie, Histoire de la rév., Par. 1872. Derjelbe, Les murailles politiques de la France, Par. 1880. Clère, Les hommes de la C., Par. 1871. Cluysere, 4 Aufsätze über die Commune in „Frazers Magazine“ und der „Fortnightly Review“, Lond. 1872—73 (communal.). Dalsème, Histoire des conspirations sous la C., Par. 1872. Derjelbe, Paris pendant les 65 jours de la C., Par. 1871. Damé, La résistance, les maires etc., Par. 1871. Dauban, Le fond de la société sous la C., Par. 1873. Daudet, L'agonie de la C., Par. 1871. Delion, Les membres de la C. et du comité central, Par. 1871. Delmas. La terreur et l'église, Par. 1871. Delpit, Le 18. mars, Par. 1872. Dühring, Krit. Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl., Leipzig 1879 (geniale Auffassung, aber ganz einseitig communefreundlich). Dupont, La Commune et ses auxiliaires, Par. 1871. Derjelbe, Souvenirs de Versailles pendant la C., Par. 1881. Duruy, Souvenirs de la C., Par. 1874. Enault, Paris brûlé, Par. 1871. Faillet, Biographie de Varlin, Par. (communal.). Feugère, La persécution religieuse sous la C., Par. 1871. Fiaux, Histoire de la guerre civile, Par. 1879. Fonvielle, Paris en flammes, Par. 1871. Derjelbe, La terreur, Par. 1871. Fougereousse, Actes etc. du comité central, Par. 1871. Fribourg, L'association internationale des travailleurs, Par. 1871. Gagnière, Histoire de la presse sous la C., Par. 1872. Gastyne, Mémoires secrets du comité central et de la C., Par. 1871. Guérin, L'assassinat des otages, Par. 1872. Derjelbe, Massacre de la rue Haxo, Par. 1872. Guérin, Massacre des otages, Par. 1876. Guéronnière, La Commune sanglante, Par. 1871. Hans, Second siège de Paris, Par. 1871. Harrison, The fall of the Commune in der „Fortnightly Review“, Lond. 1871. Heilly, Le livre rouge de la C., Par. 1871. Huguot, Bourreaux et victimes de la C., Par. 1871. Huot, Catilina et la C., Par. 1872. Ideville, Les prisonniers de la C., Par. 1876. Jourde, Souvenirs d'un membre de la C., Brux. 1877 (communal.). Justesse, Histoire de la C., Par. 1872. Kropotkine, La Commune de Paris in den „Paroles d'un révolté“, Par. 1885 (vom anarchistischen Standpunkte). Lacroix, L'année infâme, Par. 1872. Lamazou, La place Vendôme et la Roquette, 12^e édit., Par. 1873 (fierifal). Lanjalley, Histoire de la rév. du 18. mars, Par. 1871. Langer, Unter der Pariser Commune, ein Tagebuch, Leipzig 1878. La Vausserie, Les martyrs de la seconde terreur, Par. 1871. Le Chevalier, La Commune 1871, Par. 1871. Lecuyer, Les martyrs d'Arcueil, Par. 1871. Le français, Étude sur le mouvement communaliste, Neu-

châtel 1871 (communal.). Lemaire, Les droits du peuple. La Commune etc., Par. 1871. Lemonier, Histoire de la rév. de Paris, 2 vol., Par. 1871. Lepage, Histoire de la C., Par. 1871. Leris, Gewerfbereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. Lissagaray, Histoire de la Commune, Brux. 1876 (communalistisches Hauptwerk). Lock, La Commune, Par. 1871. Lockroy, La Commune et l'assemblée, Par. 1871. Lux, Le crime du 18. mars, Par. 1871. Mac Mahon, Rapports etc., Par. 1871. Maillard, Histoire des journaux publiés pendant la C., Par. 1871. Malon, La troisième défaite du prolétariat français, Neuchâtel 1879 (communalist.). Martin, Histoire complète de la rév. de Paris, Par. 1871. Matillon, Réponse à M. Maxime du Camp, Par. 1879. Meerheimb, Die Pariser Commune, Berlin 1880. Mehriug, Die Pariser Commune in den „Preussischen Jahrbüchern“, Bd. 43—45, Berlin 1879—80. Meyer, Emanzipationstampf des 4. Standes, Bd. 2, Berlin 1875. Mendès, Les 73 journées de la C., Par. 1871. Mirbach, Zu St. Denis 1871, Berlin 1876. Montagne, Histoire de l'insurrection de 1871, Par. 1872. Monteil, Souvenirs de la C., Paris 1883. Montrevel, Nouvelle histoire de la C., Par. 1885. Morel, Le pilori des communeux, Par. 1871. Moriac, Les conseils de guerre de Versailles etc., Par. 1871. Derjelbe, Paris sous la C., Par. 1871. Morin, Hist. crit. de la C., Par. 1871. Most, Die Pariser Commune vor den Berliner Gerichten, Braunschw. 1875 (soz.-dem.). Mottu, Les désastres de Paris, Par. 1871. Noblet, Hist. de la C., Par. 1871. Pelletan, Le comité central et la C., Par. 1879. Derjelbe, La semaine de Mai, Par. 1880. Perny, Deux mois de prison sous la C., Par. 1871. Pfaff, La grande nation in ihren Reden und Thaten, Wajfel 1872. Pierotti, Décrets et rapports offic. de la C. et du gouvern. franç., Par. 1871. Pof, La C. devant la justice, Par. 1872. Pressense, Les leçons du 18. mars, Par. 1871. Raspail, La nécessité de l'amnistie, Par. 1876. Rastoul, L'église de Paris sous la C., Par. 1872. Rochethulon, Du rôle de la garde nationale etc., Par. 1872. Rodrigues, Le carnaval rouge, Par. 1872. (Rojalovsti), Leben und Thaten des Generals Dombrowski, Leipzig (communal.). Rossel, Papiers posthumes, brég. v. Amigues, Par. 1871. Rouffiac, Souvenirs de la C., Par. 1883. Saint-Victor, Barbares et bandits, Par. 1871. Sarrepoint, Guerre des communeux de C., Par. 1871. Scherr, Das rote Quartal, Leipzig, ohne Jahreszahl. (Die in Deutschland verbreitetste Geschichtsdarstellung, — ein unglücklich oberflächliches Nachwerk). Schneider, Pariser Briefe, 4 Bde., Leipzig 1872. Soisy, Histoire de la C., Par. 1880. Testut, L'Internationale, Par. 1872. Vésinier, Histoire de la C., Lond. 1871 (commun.). Veuillot, Paris pendant les deux sièges, Par. 1871. Vidieu, Hist. de la C., Par. 1876. Villedieu, La C. de P., Par. 1871. Villelard, L'insurrection du 18. mars, Par. 1872. Villiers, P. sauvé, Par. 1811. Vinoy, Campagne de 1870—71, Par. 1872. Virmaitre,

La C. à P. Par. 1871. Wittig, Die Commune von Paris, Stuttgart 1872. Wolowski, Dombrowski et Versailles, Par. 1871. Yriarte, Les Prussiens à Paris et le 18. mars, Par. 1871. — Manche Journale der Commune — z. B. das „Journal officiel“, der „Père Duchêne“, der „Vengeur“ — werden heute noch in kompletten Exemplaren von Pariser sozialistischen Kolporteurs feilgeboten. — Eine reichhaltige Sammlung von Schriften über die Commune findet sich in der Berliner königl. Bibliothek.

Freiburg i. Br. Georg Adler.

Comte, Isidore Marie Auguste Francois Xavier,

der Begründer des Positivismus, war am 19. I. 1798 zu Montpellier geboren. Anfangs ertheilte er in Paris mathematischen Unterricht, schloß sich vorübergehend (1820—1822) an St. Simon (s. d.) an und war während dieser Zeit Mitarbeiter am „Organisateur“. Im Jahre 1832 erhielt er eine Anstellung an der polytechnischen Schule. Nachdem er diese zehn Jahre später verloren hatte, lebte er in Zurückgezogenheit von einer Jahrespension, welche ihm seine Freunde und Anhänger, unter denen sich J. St. Mill, George Grote u. a. befanden, zur Verfügung gestellt hatten. Er starb zu Paris am 5. IX. 1857.

Nach Comte durchläuft die menschliche Erkenntnis drei Stadien: das theologische, das metaphysische und das positive. In der theologischen Periode werden die Erscheinungen aus dem Wirken übernatürlicher Wesen, in der metaphysischen aus abstrakten Ursachen gedeutet; in der positiven sucht man den Zusammenhang der Phänomene durch die Beobachtung, durch das Experiment zu erklären. Erst hier zeigt sich exaktes Wissen. Die Einteilung der Wissenschaften, die „natürliche Hierarchie“ derselben, hebt mit der einfachsten Disziplin an und schließt mit der verwickeltesten. Die Grundlage von allen bildet die Mathematik; dann folgen Astronomie, Physik, Chemie, Biologie und Sociologie. Die letztere ist nicht möglich ohne die Wissenschaft vom Leben, diese aber hat die Chemie, Physik, Astronomie und Mathematik zur Voraussetzung.

In dem 4. Bande seiner „Philosophie positive“ giebt Comte eine genaue Erklärung der sociologischen Methode und macht auf den Unterschied zwischen sozialer Statik und sozialer Dynamik aufmerksam. Diese hat die Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung, jene die des sozialen Zusammenlebens zu erschließen. Durch diese Ausführungen wurde er der Begründer der neueren Sociologie. (Vgl. den Art. Gesellschaftslehre.) Mit besonderem Nachdruck wendet er sich gegen

alle Versuche, die wirtschaftlichen Erscheinungen isoliert, getrennt von den sozialen, zu untersuchen; er tadelt den abstrakten Charakter vieler volkswirtschaftlichen Auffassungen, bekämpft das Uebergewicht der Deduktion und die absolute Formulierung der theoretischen und praktischen Schlüsse der Nationalökonomen.

Wir verweisen hier erneut auf den Aufsatz „Gesellschaftslehre“, in welchem die Sociologie Comtes eingehendere Berücksichtigung finden wird. (Vgl. auch den Art. Altruismus, I, S. 238 fg.) —

Von Comtes Schriften seien die folgenden genannt:

Plan des travaux scientifiques nécessaires pour réorganiser la société, Paris 1822. (Eine neue Auflage erschien 1824 n. d. F.: „Système de philosophie positive.“) — Cours de philosophie positive, 6 vol, Paris 1830—1842. 4 éd. 1881. (Die Einteilung dieses Werkes ist ins Deutsche übersetzt von G. Schneider, Leipzig 1882.) [Einen populären Auszug aus dem Cours de ph. p. veranstaltete Jules Rig, La philosophie positive par Auguste Comte. Résumé. Paris 1880. 2 vol., und eine deutsche Bearbeitung des letzteren v. Kirchner, Heidelberg 1883, 2 Bde.] — Sur l'esprit positif, Paris 1844. — Sur l'ensemble du positivisme, Paris 1848. — Système de politique positive, ou traité de sociologie, instituant la religion de l'humanité. 4 vol., Paris 1851—54; neue Ausgabe 1880/83. — Catéchisme positiviste, Paris 1853. 2. éd. 1872. — Appel aux conservateurs, Paris 1855. — Synthèse subjective, Paris 1856. — Cf. auch: Lettres d'Auguste Comte à John Stuart Mill 1841—1846, Paris 1877. —

Litteratur:

Robinet, Notice sur l'oeuvre et sur la vie de Comte, Paris 1860. — Littré, Comte et la philosophie positive, Paris 1863. — Derselbe, Comte et Stuart Mill, Paris 1866. — J. St. Mill, Comte and positivism. 2. Aufl. London 1866 (deutsch von E. Gomperz, Leipzig 1874). — Cairnes, M. Comte and political economy in der „Fortnightly Review“, Mai 1870. — Harrison, ebenda selbst, Juli 1870. — J. K. Ingram, The present position and prospects of political economy, London 1878 (überj. von v. Scheel, Jena 1879). — Derselbe, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, überj. von Roschlau (Tbgn. 1890), S. 267 fg. — Krohn, Beiträge zur Kenntnis und Würdigung der Sociologie, in den Jahrb. f. Nat. u. F. I, S. 407 fg. und III, S. 1 fg. (Jena 1880 und 1881). — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 4 Bde., 2. Ausg., Tbgn. 1881 (verschiedentlich). — F. v. Bärenbach, Die Sozialwissenschaften. Zur Orientierung in den sozialwissenschaftlichen Schulen und Systemen der Gegenwart, Leipzig 1882. — Gumplovicz, Grundriß der Sociologie, Wien 1885. —

L. G.

Comte, François Louis Charles,

geboren zu Sainte-Enimie (Lozère) am 25. VIII. 1782, gest. zu Paris am 13. IV. 1837.

Im Verein mit Dunoyer (s. d.) begründete er i. J. 1814 die Zeitung „Le Censeur“, welche die Prinzipien von 1789 vertrat und ihrer Freisinnigkeit wegen vielfach verfolgt wurde. Auch Comte mußte jahrelang in der Verbannung (zum Teil in der Schweiz, zum Teil in England) leben. Nach Frankreich zurückgekehrt, gab er sein unten genanntes Werk „Traité de législation“ heraus, für welches er den Monthou-Preis erhielt. Im Jahre 1832 wurde er Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, als deren ständiger Sekretär er von 1834 an fungierte.

Er veröffentlichte, von vielen politischen und volkswirtschaftlichen Artikeln im „Censeur“ abgesehen, folgende Werke:

Traité de législation, ou exposition des lois générales suivant lesquelles les peuples prospèrent, dépérissent ou restent stationnaires, 4 vol., Paris 1827. — Traité de la propriété, 2 vol., Paris 1837. Von der Zeitung „Le Censeur“ erschienen im ganzen — in 2 Serien — 19 Bände.

L. G.

Condillac, Etienne Bonnot de,

Abbé von Mureaux, geboren zu Grenoble am 30. VIII. 1715, jüngerer Bruder des Abbé de Mably (s. d.), ist hauptsächlich bekannt als einer der hervorragendsten Vertreter der sensualistischen Philosophie. Er wurde 1755 Erzieher des Infanten von Parma, eines Enkels Ludwigs XV., für den er einen in 13 Bänden veröffentlichten „Cours d'études“ schrieb, 1768 Mitglied der französischen Akademie und starb am 3. VIII. 1780 in Zurückgezogenheit auf seinem Gute bei Beaugency.

Als volkswirtschaftlicher Schriftsteller hat sich Condillac durch sein Buch „Le Commerce et le gouvernement considérés relativement l'un à l'autre“ (Amsterdam 1776) bekannt gemacht. Der erste Teil enthält die allgemeinen Prinzipien der Wirtschaftswissenschaft, der zweite untersucht die gegenseitige Einwirkung des Handels (d. h. des Güteranstausches im weiteren Sinne) und der Regierung. Die Begriffe und Sätze werden aus „Suppositionen“ und fingierten einfachen Beispielen abgeleitet. In einem dritten Teile aber, der nicht erschienen ist, wollte Condillac von der Beobachtung der wirklichen wirtschaftlichen Thatsachen ausgehen, um sich „ebensowohl auf die Erfahrung wie auf die logische Ableitung zu stützen“. Das in demselben Jahre wie A. Smiths „Rationalreichtum“ erschienene Werk weicht in wesentlichen Punkten von der physiokratischen Lehre ab. Die Erde ist zwar auch nach Condillac die Urquelle des Reichtums, aber sie muß durch die Arbeit befruchtet werden, und wenn die Ackerbauer ihren Ueberschuß nicht aus-

tauschen könnten, so wäre derselbe für sie kein Reichtum, sondern ohne Wert. Bei dem Güteranstausch erhalte jeder Teil ein Mehr für ein Weniger, derselbe mache Dinge zu Reichtum, die es vorher nicht waren und vermehre dadurch die Gesamtmenge der Reichtümer. Die Thätigkeit des Kaufmanns und des Handwerkers bilde ebenso einen „fonds de richesses“ wie die des Ackerbauers; alle Klassen wirkten zusammen, um die Masse der Reichtümer zu vergrößern. Die Bodenprodukte seien allerdings Reichtümer erster Ordnung, die Fabrikate Reichtümer zweiter Ordnung, weil sie die ersteren notwendig voraussetzen, aber sie seien darum nicht weniger Reichtümer, weil die Formen, die den Rohstoffen Nützlichkeit gäben, ihnen auch Wert verliehen. Eigentlich produziere der Ackerbauer nichts, er bereite nur die Erde zur Produktion zu, der Handwerker dagegen erzeuge selbst einen Wert, weil die Form wertvoll sei, die er den Rohstoffen erteile. Produzieren heiße nichts anderes als der Materie neue Formen geben und auch das Produzieren der Erde sei so aufzufassen. In seiner Wirtschaftspolitik stimmt Condillac durchaus mit den Physiokraten überein; er ist für volle Freiheit der Bewegung in Ackerbau, Handel und Gewerbe, erklärt Zölle, Zünfte, Monopole, innere Verbrauchsteuern, Staatsanleihen zc. für volkswirtschaftlich schädlich und hofft, daß die fortschreitende Aufklärung Europas allmählich die Beseitigung dieser Uebel bringen werde. In einer vom Ertrage ihres Bodens lebenden Nation soll die Steuer allein auf den Boden gelegt werden, weil sie ohnehin auf die Grundbesitzer zurückfalle, selbst wenn die Industrie nicht imstande sei, das von ihr an Steuern gezahlte sich voll erstatten zu lassen. Bei einem Handelsvolke allerdings müsse auch die handel- und gewerbetreibende Klasse Steuern bezahlen. In betreff der Edelmetalle jagt Condillac, dieselben seien wertvolle Waren gewesen, bevor sie als Geldstoffe verwendet worden seien und sie seien als Münzen noch immer Waren. Doch sei ihre Nützlichkeit und dadurch ihr Wert vermüde ihrer Verwendung als Geld gestiegen. Sie bildeten daher einen wirklichen Reichtum, keineswegs aber den ersten und hauptsächlichsten Reichtum, da dieser nur in der Fülle von Konsumtionsgegenständen bestehe.

Eine Ausgabe der „Oeuvres complètes de Condillac“ erschien in 23 Bänden in Paris 1798; eine andere (von Théry) in 16 Bänden (Paris 1821). Die Schrift „Le commerce et le gouvernement“ ist im 14. Band der „Collection des principaux économistes“ nebst einer Notiz über Condillac von Daire abgedruckt.

Lexis.

Condorcet, Marie Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de,

geboren am 17. VIII. 1743 zu Ribemont bei St. Quentin, kam 1762 nach Paris und zeichnete sich bald durch hervorragende mathematische Arbeiten aus, so daß er schon 1770 zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften und 1773 zum beständigen Sekretär

derselben erwähnt wurde. Durch seine „Eloges“ auf verstorbene Akademiker und andere literargeschichtliche und schönwissenschaftliche Schriften erwarb er sich 1782 auch einen Sitz in der Académie française. Zu volkswirtschaftlichen Studien und Arbeiten wurde er hauptsächlich durch seine genauen Beziehungen zu Turgot veranlaßt, dessen Reformmaßregeln er lebhaft unterstützte. Im Jahre 1776 wurde er zum Münzinspektor ernannt und blieb in dieser Stellung bis 1791, in welchem Jahre er den Posten eines Finanzkommissars erhielt. Am politischen Leben nahm er in den letzten Jahren vor der Revolution durch Veröffentlichung zahlreicher Broschüren und Abhandlungen lebhaften Anteil, doch trat er erst nach der Flucht des Königs ausdrücklich als Republikaner auf. Der konstituierenden Nationalversammlung gehörte er nicht an, 1791 aber wurde er als Abgeordneter von Paris in die gesetzgebende Versammlung und 1792 in den Konvent gewählt. Obwohl er sich keiner Partei förmlich anschloß, hatte er doch nahe Beziehungen zu den Girondisten und wurde daher auch in den Sturz derselben verwickelt. Um der Verhaftung zu entgehen, hielt er sich acht Monate lang in Paris bei einer Freundin, Fran Bernet, versteckt und schrieb in dieser Zeit ohne Bücher und sonstige Hilfsmittel seine berühmte „Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain“, die nach seinem Tode der von der Schreckensherrschaft befreite Konvent in 3000 Exemplaren auf Staatskosten drucken ließ. Um seine Beschützerin nicht der Todesgefahr auszuweichen, verließ Condorcet im März 1794 sein Asyl, wurde bald in der Nähe von Paris als verdächtig festgehalten und am 27. III. 1794 nach Bourg-la-Reine ins Gefängnis gebracht, wo er sich in der Nacht durch Gift, das er bei sich trug, das Leben nahm.

In seinen volkswirtschaftlichen Anschauungen stand Condorcet wesentlich unter dem Einflusse Turgots. Er verlangte freie wirtschaftliche Bewegung, namentlich auch Freiheit des Getreidehandels, Aufhebung der Monopole, der Zunftprivilegien, der Frohdienste. In seinen Schriften über die Steuerfragen jedoch hält er sich von dem physiokratischen Doktrinarismus frei und verlangt neben der Grundsteuer eine Personalsteuer, weil die alleinige Grundsteuer wenigstens zunächst auf längere Zeit die Steuerpflichtigen keineswegs ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend belasten würde. Auch ist er für eine progressive Besteuerung, die aber mit Vorsicht und Mäßigung gehandhabt werden müsse. Mehrere der hierhergehörenden Schriften Condorcets sind in dem ersten Bande der „Mélanges d'économie politique“ in der Guillaumin'schen „Collection des principaux économistes“ abgedruckt, nämlich „Monopole et Monopoleurs; Reflexion sur la jurisprudence criminelle (betrifft die grausame Bestrafung der Vergehen gegen das Salzmonopol); Lettre d'un laboureur de Picardie (1775); Reflexions sur

l'esclavage des nègres (1781; Beurteilung der Sklaverei auch vom wirtschaftlichen Standpunkte), Influence de la revolution d'Amérique sur l'Europe; Sur l'impôt progressif (1792). Außerdem finden sich andere Schriften derselben Gattung in der Gesamtausgabe der Werke Condorcets von 1847—1849, besonders im 11. Bande: Reflexions sur le commerce des blés (1776). — L'abolition des corvées (1776). — Sur la fixation de l'impôt. — L'impôt personnel. — Mémoires sur les monnaies (1790, kritische Vorschläge für die bevorstehende Münzreform). Auch das größere Werk „Essai sur la constitution et les fonctions des Assemblées provinciales“ (1788) behandelt hauptsächlich ökonomische, namentlich Steuerfragen. Ferner schließen sich hier noch an: „La vie de Turgot (1786). Rapport de l'instruction publique, présentée à la convention nationale“ und verschiedene kleinere Schriften über das Unterrichtswesen.)

Von größerem Interesse für die Gegenwart sind die Schriften Condorcets über die Methodologie der Sozialwissenschaften und die allgemeine Gesellschaftslehre. St. Simon und A. Comte verdanken ihm ihre Grundgedanken, in seinen Darstellungen aber erkennt man stets den Mann der exakten Wissenschaft, was sich weder von St. Simon noch von Comte sagen läßt. Er wollte eine strenge Methode auch auf die politischen und ökonomischen Wissenschaften angewandt wissen und skizzierte diese Methode namentlich in der erst nach seinem Tode (1795) erschienenen Abhandlung „Tableau général de la science qui a pour objet l'application du calcul aux sciences politiques et morales“. Er stellt hier nicht nur die Grundzüge der Lehre von den statistischen Massenbeobachtungen auf, sondern zeigt auch, wie die Mathematik auf Wert, Preis und andere Haupterscheinungen des Wirtschaftslebens angewandt werden könne, wobei er den naheliegenden Fehler, intensive und psychologische Größen auf ein äußeres Maß bringen zu wollen, durchaus vermeidet. Früher schon hatte er die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Thatsachen des geistigen Lebens angewendet in seinem „Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions rendues à la pluralité des voix“ (1785), mit vielen Zusätzen neu herausgegeben u. d. Titel: *Éléments du calcul des probabilités etc., avec un discours sur les avantages des mathématiques sociales* (1804).

Was seinen soziologischen Standpunkt betrifft, so glaubt Condorcet an die unbegrenzte Verbesserungsfähigkeit des Menschengeschlechts, und in dem oben erwähnten „Tableau des progrès de l'esprit humain“ stellt er sich die Aufgabe, aus der bisherigen geschichtlichen Erfahrung die Richtigkeit seiner Ansicht zu beweisen. Zum Schlusse äußert er sich dann auch über den wahrscheinlichen Verlauf der künftigen Fortschritte der Menschheit. Auf drei Punkte würden dieselben, wie man hoffen dürfe, gerichtet sein: Aufhebung der Ungleichheit unter den Völkern, indem alle zur vollen politischen Freiheit gelangen, Herstellung immer größerer Gleichheit zwischen den Angehörigen desselben Volkes und persönliche Verbesserung des Menschen. Er hebt hervor, daß die formale politische Gleichheit die sachliche Ungleichheit der Individuen bestehen lasse und daß in dieser Thatsache die Hauptursache des Untergangs der Republiken des Alter-

tums zu suchen sei. Es handele sich hier um die Ungleichheit der Vermögen, ferner um die ungleiche Lage derjenigen, die ohne Arbeit ein gesichertes, auf ihre Familie sich vererbendes Einkommen aus ihrem Besitze ziehen, und denjenigen, die mit oder ohne Kapitalaufwendung ihr Einkommen durch ihre eigene Arbeit erzielen, so daß dieses Einkommen also mit ihrem Leben größtenteils oder ganz aufhöre, — endlich um die Ungleichheit der Bildung und des Unterrichts. Condorcet wollte nun in der weiteren Ausführung seines Entwurfes zeigen, daß diese Ungleichheiten mehr und mehr abnehmen, wenn sie auch nie ganz verschwinden würden, da sie in natürlichen und notwendigen Ursachen begründet seien. Er glaubt, die Vermögen würden sich immer mehr der Gleichheit nähern, wenn die Gesetze nicht mehr die Zusammenhaltung derselben begünstigten und die Teilbarkeit erschweren, wenn die Freiheit des Handels und der Gewerbe den Besitzenden die ihnen gegenwärtig durch Verbote und Abgaben zugewandten Bevorzugungen entzöge, wenn die fisciatische Erschwerung des Verkehrs und der Vertragsschließung aufhöre, die großen Kapitalien nicht von Staats wegen begünstigt würden, die Ehen nicht nach den Eingebungen der Vorurteile und der Habacht geschlossen würden. Was die „zahlreichste und thätigste Klasse der Gesellschaft“, in der das vererbliche Vermögen gering ist oder fehlt, also die kleineren Gewerbetreibenden und die Arbeiter betrifft, so will Condorcet zeigen, daß sich ihre Lage durch eine allgemeine Alters-, Witwen-, Waisen- und Ausstattungsver sicherung verbessern lasse. Die auf die Wahrscheinlichkeits- und Zinsrechnung gestützte Versicherung dieser Art, sagt er, sei schon mit Erfolg angewendet worden, aber noch nicht in der Ausdehnung und Mannigfaltigkeit, die sie wahrhaft nützlich mache, nämlich nicht nur auf einzelne Individuen, sondern auf die ganze Masse der Gesellschaft, die dadurch vor der periodischen Verarmung einer großen Anzahl von Familien geschützt würde. Die Versicherungsanstalten könnten im Namen der „Puissance sociale“ errichtet werden und würden dann eine der größten von derselben ausgehenden Wohlthaten bilden; es wäre aber auch möglich, sie auf dem Wege der Association zu gründen. Auch will Condorcet Mittel angeben, um zu verhindern, daß der Kredit nur ein Privilegium des großen Vermögens bilde, ohne daß deshalb die Grundlage desselben weniger sicher werde, ferner auch Mittel, um die Fortschritte der Industrie und die Thätigkeit des Handels unabhängiger von den großen Kapitalisten zu machen. Er hat offenbar auch hier Associationen im Auge, spricht sich aber nicht näher über seinen Plan aus. Der St. Simonismus hat offenbar an diese Ideen angeknüpft, wie denn auch die Grundformel St. Simons, daß alle Institutionen die physische, intellektuelle und moralische Hebung des Loses der zahlreichsten und ärmsten Klasse zum Zweck haben müßten, dem Sinne nach bei Condorcet zu finden ist. Großes Gewicht legt Condorcet auf die Einführung eines allgemeinen Unterrichts, durch welchen bei den unbemittelten Klassen ein genügendes Maß von allgemeiner Bildung verbreitet würde; dadurch würde eine größere Gleichheit der Leistungsfähigkeit und

und damit auch des Vermögens herbeigeführt werden. Große Hoffnungen baut er auf die weitere Anwendung der Wissenschaft in Dienste des Menschen zu dem Zwecke der Steigerung der Produktivität seiner Arbeit, aber er verkennet andererseits auch nicht die Schwierigkeit der Bevölkerungsfrage. „Wenn durch die Fortschritte der Industrie“, sagt er, „und die Ansammlung der früheren Erzeugnisse der Industrie jede Generation die Möglichkeit eines größeren Lebensgenusses erhält und dadurch gemäß der physischen Beschaffenheit des Menschengeschlechts die Zahl der Individuen zunimmt: muß dann nicht ein Zeitpunkt kommen, in dem diese Gesetze miteinander in Widerspruch treten, die Vermehrung der Menschenszahl über die der Lebensmittel hinausginge und dadurch, wenn nicht eine dauernde Verminderung des Wohlstandes und der Bevölkerung, so doch eine Art von Oscillation zwischen Wohl und Uebel entstehen? Wäre diese Oscillation nicht eine immer bleibende Ursache eines gewissermaßen periodisch wiederkehrenden Glends und wäre damit nicht für die Vervollkommnung der Menschheit die Grenze gesetzt, die sie in der Unbegrenztheit der Jahrhunderte erreichen, aber niemals überschreiten würde?“ Hier ist einige Jahre vor dem ersten Erscheinen des Buches von Malthus das Problem der Bevölkerung weit korrekter erfaßt, als bei Malthus selbst. Eine Lösung giebt Condorcet freilich nicht; er beruhigt sich bei dem Gedanken, daß jener kritische Zeitpunkt jedenfalls noch fern liege, daß es bis dahin vielleicht gelingen werde, die Elemente in Nahrungsmittel zu verwandeln (ein in der neuesten Zeit wieder von einem Naturforscher ansageprophetischer, ökonomisch übrigens die Frage nicht lösender Gedanke) und daß die Menschen bei einer freieren Moral zu der Erkenntnis kommen würden, daß es sich nicht darum handele, Kindern das Leben, sondern auch ein glückliches Leben zu geben, und so könnte die Grenze der Nahrungsmittel und der Bevölkerung erreicht werden, ohne daß deswegen die der Natur und dem Wohle der Gesellschaft zuwiderlaufende vorzeitige Vernichtung eines Teiles der lebenden menschlichen Wesen nötig werde. Die ganze Stelle ist sehr dunkel gehalten und läßt ihren Sinn nur mit einiger Unsicherheit erraten. Condorcet glaubt auch die Hoffnung auf eine organische Verbesserung des Menschen nicht ausschließen zu dürfen. Bei Pflanzen und Tieren sei die organische Vervollkommnung oder Degeneration der Rassen ein allgemeines Naturgesetz. Auch die Menschen könnten durch verbesserte Lebensweise, gesündere Wohnungen und die Fortschritte der „médecine conservatrice“ ihre durchschschnittliche Lebensdauer bedeutend vergrößern und ihre physischen Kräfte, vielleicht auch sogar ihre intellektuellen und moralischen Fähigkeiten erhöhen. Die Beobachtungen an den Tierklassen sprächen dafür, daß solche individuell erworbenen Vervollkommnungen sich auch erblich übertragen ließen (was gegenwärtig von vielen Naturforschern bestritten wird). In den späteren Ausgaben sind dem Entwurfe des „Tableau historique“ noch mehrere Fragmente von Ausführungen beigelegt worden, denen sich auch ein wahrscheinlich schon früher geschriebenes „Fragment sur l'Atlantide“ anschließt, in welchem in Anknüpfung an Bacon's „Atlantis“

der Plan einer allgemeinen internationalen Vereinigung der Naturforscher zu gemeinschaftlichen planmäßigen Arbeiten in streng wissenschaftlicher Weise entworfen wird. Einige von diesen Vorschlägen sind gegenwärtig thätigst mehr oder weniger vollständig ausgeführt, wie die über die ganze Erde verbreiteten meteorologischen und magnetischen Beobachtungen und die wenigstens in Anfängen vorhandene internationale Organisation der Bevölkerungsstatistik. Auch von den wissenschaftlichen Fragen aller Art aus dem Gebiete der Natur und des Menschenlebens, die Condorcet als von der Zukunft zu lösende Probleme in bestimmter Formulierung aufstellt, haben viele gegenwärtig schon ihre Beantwortung gefunden.

Condorcet hat die französischen sozialistischen Schulen stark beeinflusst, kann aber selbst nicht zu den Sozialisten gerechnet werden. Er verlangt die politische und rechtliche Freiheit und Gleichheit und glaubt, daß die wirtschaftliche Gleichheit dann durch die natürliche Entwicklung und gewisse soziale Organisationen, wenn auch niemals vollständig, so doch mit immer größerer Annäherung erreicht werden könne. Vor den übrigen Vertretern der physiokratischen Freiheitstheorie zeichnet er sich durch die lebhafteste Empfindung der aus der Vermögensungleichheit entstehenden Schwierigkeiten aus, für welche er aber die Mittel zur Abhilfe im Rahmen der freistatlich reformierten bürgerlichen Gesellschaftsordnung zu finden hofft.

Die erste Ausgabe der „Oeuvres complètes de Condorcet“ erschien 1804 in Paris in 21 Bdn. Vollständiger ist die von Arago und dem General D'Annon herausgegebene Sammlung seiner Werke (12 vol., Paris 1847—49). Vgl. Arago, Notice sur Condorcet (akademische Eloge, 1841, wieder abgedruckt in 1. Bande der „Oeuvres“, p. I—CLXXI). Daire, Notice sur Condorcet, in XIV. Bde. der Collection des principaux économistes, p. 451—458. Charles Henry, Correspondence inédite de Condorcet et de Turgot (Paris, Didier, s. a.) Introduction.

Paris.

Conring, Hermann,

geb. am 9. XI. 1606 zu Norden in Ostfriesland. Er studierte zu Helmstedt und Leiden Philologie, Theologie und Medizin, und wurde 1632 Professor der Philosophie, 1636 Professor der Medizin zu Helmstedt. Im Jahre 1649 ernannte ihn die Fürstin Juliane von Ostfriesland zu ihrem Leibarzt und Geheimrat; das gleiche that 1650 die Königin Christine von Schweden. So wurde er wiederholt in Schweden und Ostfriesland zu praktischem Dienst verwandt. Später löste Conring sein Verhältnis zu diesen beiden Ländern, übernahm in Helmstedt die Professur der Politik und wurde 1661 Geheimrat des Herzogs von Braunschweig. Ludwig XIV. setzte ihm 1664 eine Pension aus und der König von Dänemark ernannte ihn 1669 zum Etatsrat. Er starb am 12. XII. 1681 in Helmstedt.

Conring — ein Polyhistor im besten Sinne des Wortes — dessen litterarische Thätigkeit sich auf die verschiedensten Gebiete des menschlichen Wissens erstreckte, war auch ein überaus fruchtbarer juristischer und national-ökonomischer Schriftsteller. Stobbe hat ihn wegen seiner Verdienste um die historische Erforschung der älteren deutschen Rechtszustände als Begründer der deutschen Rechtsgeschichte gefeiert; er gehört zu den bedeutendsten Förderern des deutschen Staatsrechts und in der „Staatskunde“, der nachmaligen „deutschen Universitätsstatistik“ hat er Bahnbrechendes geleistet. (Vergl. sein Werk: *examen rerum publicarum* etc.)

In seinen volkswirtschaftlichen Schriften zeigt er sich als vorurteilsloser Forscher. Er bekannte sich als Gegner des herrschenden Merkantilsystems, verwarf die Monopole und trat für freie Konkurrenz im Handel ein. Eine möglichst starke Bevölkerung betrachtete aber auch er wie die meisten seiner Zeitgenossen als vor allem erstrebenswert. Auch die Finanz- und Steuerpolitik hat er durch seine Untersuchungen nicht unerheblich gefördert.

Von seinen zahlreichen Werken seien nur die nachfolgenden genannt:

De vectigalibus, 1653. — *De aerario boni principis recte constituendo, augendo et conservando*, 1663. — *De re nummaria in quavis republica recte constituenda*, 1663. — *De importandis et exportandis*, 1665. — *De commerciis et mercatura*, 1666. — *De contributionibus*, 1669. — *De maritimis commerciis*, 1680. —

Die Schriften Conrings sind nach seinem Tode in 7 Foliobänden herausgegeben (allerdings mit Ausschluß seiner theologischen und medizinischen Arbeiten) u. d. T.: *Viri quondam illustris, Hermanni Conringii, Polyhistoris celeberrimi medicinae ac politicae in academia Iulia, quae Helmsstadii est, professoris meritissimi, multorum regum et principum consilarii . . . opera curante J. W. Goebelio, Brunsvig. 1730.* (Der VII. Bd. enthält den Index.)

Zu dem IV. Bande der gesammelten Werke sind Conrings Vorlesungen über Staatskunde, seine „*notitia rerum publicarum*“ abgedruckt. Dieselben zerfallen in drei Teile: *Exercitatio historico-politica de notitia singularis alicujus reipublicae*; *Prooemium examinis rerum publicarum totius orbis*; *Examen rerum publicarum totius orbis.* —

Vergl. über Conring: Sein Leben schildert das Leichenprogramm des Prof. Melchior Schmid, bei Goebel im 1. Bande abgedruckt. — *Allgemeine deutsche Biographie*, IV (Lpzg. 1876), S. 446 fg. — D. Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1870. — Goldschlag, Beiträge zur politischen und publizistischen Thätigkeit Hermann Conrings, Berlin 1884. — Köcher, Gesch. der Nat. S. 253 fg. — John, Geschichte der Statistik, I. (Stuttgart 1884), S. 52 fg.

L. G.

Conseils de prud'hommes f. Gewerbegerichte.

Consularrecht.

1. Das Consularamt. 2. Rechtsverhältnisse der Consuln. 3. Die Amtsthätigkeit der Consuln in einzelnen. a) Grundsätze, Berichterstattung. b) Polizeiliche und richterliche Befugnisse. c) Befugnisse als Urkundspersonen. d) Standesamtliche Befugnisse. e) Verschiedene administrative Aufgaben.

1. Das Consularamt. Grundsätzlich können nur souveräne Staaten Consuln aufstellen. Städtische Korporationen, Handelsgesellschaften haben ein solches Recht nicht. Was Deutschland betrifft, so ist verfassungsmäßig allein der Kaiser zur Anstellung von Reichsconsuln im Auslande berechtigt. Die Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika werden von dem Präsidenten ernannt, die schweizerischen Consuln von dem Bundesrate, unter dessen Firma der Präsident die Bestallungsurkunden vollzieht. Zuweilen steht einzelnen staatlichen Organen ein Vorschlags- oder Zustimmungszrecht zu, in Deutschland dem Ausschuss des Bundesrates für Handel und Verkehr, in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Senate. Im britischen Consulardienste werden zwei Klassen von Consuln unterschieden: diejenigen, welche von dem Staatsoberhaupt angeestellt werden (her Majesty's consuls bezw. vice-consuls) und solche, welche von kgl. Consuln Anstellung erhalten (British consuls, vice-consuls). Letztere werden in anderen Staaten als Consularagenten bezeichnet und nicht zum Consulnecorps in engerem Sinne gerechnet. Früher wesentlich als Vertreter einzelner Berufsclassen — des Handels- und Schifferstandes — angesehen, sind die Consuln gegenwärtig nicht mehr ausschließlich Berater und Helfer gewisser Staatsangehöriger, sondern sie haben die Aufgabe, im Auslande das Interesse des Anstellungsstaates und aller seiner Angehörigen wahrzunehmen. Bei den umfassenden Aufgaben, welche gegenwärtig den Consuln gestellt sind, ist es erforderlich geworden, einerseits ihnen ausgedehnte obrigkeitliche Rechte beizulegen, andererseits dafür zu sorgen, daß nur Persönlichkeiten zu dem Consularamate berufen werden, welche den consularamtlichen Obliegenheiten gewachsen sind. In letzterer Beziehung hat man die Zulassung zu dem Posten als Consul von einer vorausgegangenen besonderen Vorbereitung abhängig gemacht, auch den Consuln eine auskömmliche Besoldung bewilligt. Die Vorbereitung erfolgt entweder in eigenen Anstalten, z. B. in Oesterreich auf der orientali-

schen Akademie, oder durch praktische Beschäftigung bei Consulaten (Consulareleben), bezw. bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Inlandes, auch muß wohl vor der Anstellung eine besondere Prüfung abgelegt werden. Die Gehaltsverhältnisse sind in den Haushaltsetats der einzelnen Staaten sehr verschieden geregelt, in Deutschland ist man bemüht gewesen, sie den Lebensverhältnissen der betreffenden Verhältnisse angemessen zu gestalten. Die Besoldung der deutschen Consuln variiert von 10000 M. (Viceconsul in Rufsich) bis 48000 M. (Generalconsul in New-York). Die in solcher Weise angeestellten Consuln üben ihre amtliche Thätigkeit als ausschließlichen Beruf (daher Berufsconsuln). Sie heißen Consules missi, weil sie von dem Anstellungsstaate in das Ausland abgesendet oder doch von demselben gesendet angesehen werden. Finanzielle und andere Gründe haben die allgemeine Durchführung des Prinzips der Berufsconsulate gehindert; abgesehen von Frankreich stellen die Regierungen nur an den für ihre Interessen wichtigeren Orten des Auslandes Berufsconsuln an. Außer den Consules missi giebt es daher auch jetzt noch zahlreiche Consuln, welche das Amt nicht als ausschließlichen Beruf üben, sondern unter den am Orte etablirten Kaufleuten oder sonstigen geeigneten Persönlichkeiten ausgewählt werden und nicht besoldet, sondern als Entschädigung für ihre Thätigkeit auf die für einzelne Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren angewiesen sind. Dies sind die Wahlconsuln (consules electi), auch Honorarconsuln genannt. Ihre amtlichen Befugnisse und Pflichten sind dieselben wie die der Berufsconsuln, soweit nicht beschränkende Bestimmungen seitens des Anstellungsstaates ergangen sind. Den besoldeten Consuln mancher Staaten — Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika u. — ist es unterjagt, das Consulat eines anderen Staates zu übernehmen. Die Consuln erhalten ein Patent (Bestallungsbrief, lettre de provision; Commission) seitens des Oberhauptes desjenigen Staates, dessen Interessen sie zu vertreten berufen sind. Sie werden auf die trene Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidigt und müssen zuweilen, wie die Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika, Bürgschaft dafür beibringen, daß sie nicht Handel treiben, daß sie alle vereinnahmten Gebühren abliefern u. Die nicht von dem Staatsoberhaupt, sondern von Consuln ernannten Consularagenten — zuweilen auch Viceconsuln genannt — erhalten kein Patent des Staatsoberhauptes, sondern eine Bestallungsurkunde (Brevet) seitens des auftraggebenden Consuln.

Da die Consuln Amtshandlungen in einem fremden Staate ausüben und dadurch

die Hoheitsphäre des Empfangsstaates berührt wird, so bedarf es zur Ausübung des Consularamtes der Zustimmung des letzteren. Kein Staat ist an sich verpflichtet, fremde Consuln in seinem Gebiete zuzulassen. Die Zulassung gewähren zu wollen, wird oft in Staatsverträgen — unbeschränkt oder unter Ausschließung einzelner Orte — zugesichert. Solche Staatsverträge sind in neuerer Zeit zahlreich abgeschlossen worden, entweder als besondere Consularconventionen oder als Teile von Handels- und Schifffahrtsverträgen. Großbritannien ist durch seine Municipalgesetzgebung verhindert worden, dem Beispiele Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Vereinigten Staaten u. zu folgen. In jedem einzelnen Falle der Ernennung eines Consul bedarf es aber noch einer von dem Oberhaupt oder einer Behörde eines Empfangsstaates ausgehenden Genehmigung zur Ausübung des Consularamtes für die betreffende Person. Die Urkunde, in welcher die Zulassung ausgesprochen wird, heißt Crequatur (Plakat, Berat). Solange das Crequatur noch nicht erteilt ist, darf der Betreffende consularamtliche Verbindungen nicht vornehmen. Das Crequatur bedarf bei einem Regierungswechsel keiner Erneuerung; es kann aus allgemeinen Gründen (z. B. im Kriegsfall) oder wenn das Verhalten des Consuln den Regeln des internationalen Rechts zuwiderläuft, zurückgezogen werden. Solange eine solche Zurücknahme nicht erfolgt ist, bzw. solange nicht der Consul seitens des Ernennungsstaates seines Postens enthoben ist, hat er die Rechte und Pflichten seines Amtes. Eigennützig darf er sich der letzteren nicht entziehen, auf erstere nicht verzichten.

2. **Rechtsverhältnisse der Consuln.** Die Stellung der Consuln hat eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite. Die Consuln — auch die Wahlconsuln — sind Beamte des ernennenden Staates. Es ist Sache der Gesetzgebung und der Verwaltung des Anstellungsstaates, die Voraussetzungen festzustellen, von welchen die Ernennung zum Consul abhängt, die Titel- und Rangverhältnisse im Inlande vorzuschreiben, über die amtlichen Zuständigkeiten seiner Consuln, sowie über den Bezirk zu bestimmen, innerhalb dessen dieselben ihr Amt ausüben sollen. Dagegen entscheidet das Recht des Empfangsstaates sowohl über die persönliche Rechtsstellung der fremden Consuln innerhalb seines Gebietes, als auch über den Umfang, in welchem der fremde Consul die ihm vom ernennenden Staate übertragenen Amtshandlungen ausüben darf. Das deutsche Consulargesetz vom 8. XI. 1867 bringt dieses doppelte Verhältnis zum Ausdruck, indem es auf die Aufzählung der Aufgaben der deutschen Consuln und der bei Ausübung

des Amtes zu beobachtenden Vorschriften die Bestimmung folgen läßt, daß die Consuln die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken innehalten müssen. In Staatsverträgen werden häufig einzelne Amtshandlungen hervorgehoben, zu denen die Consuln des einen Teils im Gebiete des anderen kontrahierenden Teiles ermächtigt sein sollen. Solche verfassungsmäßige Abreden haben, wenn sie in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen sind, die Kraft, Gesetze des Empfangsstaates zu gunsten der Consuln des ernennenden Staates abzuändern. Sollte daher z. B. ein deutsch-amerikanischer Staatsvertrag künftig hin den beiderseitigen Consuln das Recht einräumen, im Gebiete des Empfangsstaates Zeugen eidlich zu vernehmen, so würde deutscherseits die von Calvo berichtete Argumentation, „daß in Deutschland das Recht zur eidlichen Vernehmung von Zeugen nur den deutschen Gerichtshöfen zustehe“ nicht mehr zutreffen, vielmehr würden die amerikanischen Consuln in Deutschland unangefochten vernehmen dürfen. Aber man würde fehlgehen, wollte man weiter schließen, daß schon auf Grund einer solchen Vertragsbestimmung alle deutschen Consuln in den Vereinigten Staaten Zeugen eidlich abzufragen ermächtigt wären. Denn Staatsverträge über Zulassung der Consuln zu bestimmten Amtshandlungen haben nur den völkerrechtlichen Zweck, zu bestimmen, was der eine kontrahierende Teil den in seinem Gebiete angestellten Consuln des anderen Teils gestatten will; sie haben aber nicht die staatsrechtliche Aufgabe, festzusetzen, welche amtlichen Befugnisse jeder Teil seinen eigenen Consuln überträgt. Es ist daher in manchen Verträgen der ausdrückliche Vorbehalt gemacht „inwiefern die Consuln nach den Gesetzen ihres Landes zu den betreffenden Amtshandlungen befugt sind“. Aber auch wo dieser Vorbehalt fehlt, folgt die Beschränkung aus der juristischen Natur des Staatsvertrages und aus den Ausdrücken, deren sich die Verträge bedienen. In dem angenommenen Falle einer anderweitigen deutsch-amerikanischen Vertragsbestimmung würden daher bis zu einer etwaigen Abänderung des deutschen Consulargesetzes nach wie vor nur diejenigen deutschen Consuln in Amerika Zeugeneide abnehmen dürfen, welche auf Grund Consulargesetz § 20 die Genehmigung dazu seitens des Reichskanzlers erhalten haben.

Was die Stellung der Consuln nach der Gesetzgebung des ernennenden Staates betrifft, so ist dieselbe bei aller grundsätzlichen Uebereinstimmung in einzelnen nicht ohne Verschiedenheit. Meist gehören die Consulate dem Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an, doch unterstehen sie zuweilen auch einem anderen Ministerium.

Allgemein ist die Einteilung der Consuln in verschiedene Klassen: Generalconsuln, Consuln (1. u. 2. Klasse), Viceconsuln. Die amtliche Thätigkeit aller drei ist im allgemeinen dieselbe, der Unterschied besteht in dem Range, welchen sie in der Beamtenhierarchie einnehmen. Doch haben Generalconsuln bezw. Consuln zuweilen die Aufsicht über nachgeordnete Consuln niedrigeren Ranges. Unter einem Consularstablisement (Etablissement consulaire) versteht man die Gesamtheit der Consuln, welche ein Staat in einem fremden Staate unterhält. Dasselbe ist entweder dem diplomatischen Agenten des erstgedachten Staates oder einem Generalconsul bezw. Consul untergeordnet. Bei der Ausübung der einzelnen consularischen Amtshandlungen ist auch der untergeordnete Consul völlig unabhängig, der Chef des Etablissements hat lediglich ein Aufsichtsrecht. Bloße Titular-viceconsuln sind nicht als selbständige Consuln anzusehen. Ebensovienig die Consularagenten, welche von Consuln außerhalb ihres Wohnsitzes zur Verrichtung von Hilfsdiensten bestellt werden und die im britischen Consulardienste vorkommenden Pro-Consuls, welchen der Consul bei zeitweiser Behinderung einzelne Amtsgeschäfte (Abnahme von Eiden, notarielle Akte) auftragen darf. Die Handelsagenten (Commercial-Agents) der Vereinigten Staaten von Amerika sind wirkliche Consularbeamte (full Consular Officers) und haben alle Rechte der Consuln. Die nordamerikanischen Vice Consuls-general und Vice Consuls sind Beamte, welche einen Generalconsul bezw. Consul in Fällen zeitweiser Abwesenheit oder Behinderung mit voller Verantwortlichkeit vertreten, während die Deputy Consuls-general und Deputy Consuls ihre Funktionen ausüben, mag ihr Oberer auf seinem Posten oder abwesend sein; letzteren Falls haben sie nicht die Verantwortlichkeit des Postens. Die Stellvertreter abwesender Consuln (Gérants, Acting consuls) haben, wenn sie ordnungsmäßig bestellt sind, in der Regel die Rechte und Pflichten wirklicher Consuln. Zuweilen erhalten Consuln diplomatische Titel (politischer Agent, Ministerresident, Geschäftsträger), womit indessen nicht immer die Zugehörigkeit zum diplomatischen Corps verbunden ist. In manchen Staaten ist das Rangverhältnis zwischen den Consuln und den Offizieren der Land- und Seemacht ihres Staates ausdrücklich geregelt. So in England, wo die Generalconsuln mit den Brigadefeldkommandeuren und Kommodoren, die Consuln mit den Obersten und den Kapitänen der kgl. Marine of three years' standing, die Viceconsuln mit den Majors und älteren Marinelieutenants rangieren. Für die deutschen Consuln besteht eine ausdrückliche Bestimmung über ihre Rangbeziehungen zu den deutschen Land- und Seeoffizieren nicht, nur

die Priorität der amtlichen Besuche zwischen den Consuln und den Kommandanten kaiserlicher Kriegsschiffe ist durch Instruktionen geregelt.

Die Rechtsstellung der Consuln im Empfangsstaate ist, soweit nicht Staatsverträge darüber bestimmen, nach dem dortigen geschriebenen und Gewohnheitsrechte zu beurteilen. Will ein Staat einem fremden Consul nicht diejenige Stellung gewähren, welche dessen Vorgänger gehabt hat oder welche gewohnheitsmäßig fremden Consuln überhaupt eingeräumt wird, so wird er dies vorher kundgeben bezw. motivieren müssen. Die Consuln werden thatächlich nicht als diplomatische Personen angesehen, wenn gleich Theoretiker für sie diplomatische Vorrechte vindiziert haben. Extritorialität steht den Consuln in den Kulturstaaten nicht zu. Die ihnen allgemein gewährte Berechtigung Hoheitszeichen ihres Staates (Wappenschild und Flagge) an oder in ihrem Wohngebäude, auf ihren Booten u. anzubringen, schließt ein Asylrecht nicht in sich, auch sind die Lokalbehörden, wenn nicht vertragsmäßig Abreden entgegenstehen, nicht behindert, das Gebäude behufs Vornahme amtlicher Recherchen zu betreten. Von der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit des Aufenhaltsstaates sind die Consuln grundsätzlich nicht befreit. Staatsverträge und Gewohnheit haben zu gunsten derjenigen Consuln, besonders Berufconsuln, welche nicht Angehörige des Empfangsstaates sind, in letzterem Grundstücke nicht besitzen, auch nicht Handel oder Gewerbe betreiben, Ausnahmen namentlich in bezug auf die Zulässigkeit der Verhaftung eintreten lassen, übereinstimmende Praxis besteht in dieser Beziehung nicht. Die Archive und amtlichen Papiere der Consuln gelten allgemein als unverletzlich, ausgenommen in England, wo noch in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein französisches und ein amerikanisches Consulararchiv beschlagnahmt worden sind. Ueberhaupt werden in England die fremden Consuln grundsätzlich wie andere Fremden bezw. wie britische Unterthanen behandelt, nur in einzelnen Fällen haben die Behörden vergünstigungsweise diesen Standpunkt verlassen. Befreiung von öffentlichen Dienstleistungen sowie von Staats- und Gemeinbelasten steht im allgemeinen den Consuln nicht zu und kann nur auf Grund von vertragsmäßigen Abreden oder Lokalrecht in Anspruch genommen werden. Auf besondere Ehrenrechte (Cérémonial diplomatique) haben die Consuln im Empfangsstaate keinen Anspruch. Es ist nicht Gebräuch, daß sie dem Oberhaupte des Staates, in welchem sie residieren, amtlich vorgestellt werden. Kriegsschiffe und Handelsschiffe pflegen den Consuln an Bord gewisse Ehrenbezeugungen zu erweisen. Ueber den Vortritt bei amtlichen Zusammen-

treffen der Consuln verschiedener Mächte am Orte ihrer Residenz entscheidet zufolge der vom Wiener Kongreß im Jahre 1815 für diplomatische Agenten angenommenen, in der Praxis auf die Consuln ausgedehnten Regel zunächst die Klasse, in jeder Klasse das Datum der offiziellen Anzeige des Amtsantritts bezw. des Exequatur. In nichtchristlichen und halb-civilisirten Staaten werden den Consuln Vorrechte und Befreiungen zugestanden, welche in christlichen Staaten den diplomatischen Personen vorbehalten sind. Die Befreiung von der Lokalgerichtsbarkeit teilen sie dort mit allen Fremden.

Die amtlichen Aufgaben der Consuln sind durch die Gesetze und Instruktionen der einzelnen Staaten nicht völlig übereinstimmend geregelt, wenngleich die Grundlagen der consularischen Einrichtungen überall gleich sind. Ebenso herrscht Verschiedenheit in bezug auf den Umfang, in welchem der Empfangsstaat den fremden Consuln die Ausübung amtlicher Funktionen gestattet. Soweit nicht Consular- bezw. Handels- und Schiffahrtsverträge nähere Bestimmungen in letzterer Beziehung enthalten, ist das Recht des Empfangsstaates entscheidend.

3. Die Amtsthätigkeit der Consuln im einzelnen. a) Der Beistand, welchen die Consuln den Angehörigen des ernennenden Staates zu gewähren haben, läßt sich selbstverständlich nicht nach allen Richtungen hin spezifizieren. Voraussetzung ist immer, daß die Staatsangehörigkeit des Beistand Suchenden feststeht, daß dieser sich nicht eines Verstoßes gegen die Gesetze des Aufenthaltsstaates schuldig gemacht hat, daß ihm ein klar liegendes Recht zur Seite steht und daß der Consul die Mittel hat, diesem Rechte direkt oder durch Vermittelung der vorgelegten diplomatischen Vertretung Geltung zu verschaffen. Einzelne Fälle pflegen in den Consularinstruktionen besonders hervorgehoben zu werden. So die Fürsorge für die Kriegsschiffe ihres Landes, die Unterstützung hilfsbedürftiger Landsleute durch Geld, Krankenpflege zc., wobei die Angehörigen der Handelsmarine besondere Berücksichtigung erfahren. Bezüglich der hilfsbedürftigen Schiffsleute sind in neuerer Zeit mehrfach Staatsverträge abgeschlossen, wonach in erster Linie die Consuln desjenigen Staates, unter dessen Flagge der Hilfsbedürftige zuletzt gedient hat, zur Unterstützung verpflichtet sind. Solche Verträge hat das Deutsche Reich mit England (1879), Frankreich (1880), Schweden und Norwegen (1881), Dänemark (1885), Oesterreich-Ungarn (1889) abgeschlossen. Was die von den Consuln erwartete Förderung der allgemeinen Interessen des Anstellungsstaates betrifft, so liegt den Consuln namentlich ob, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen dem Er-

nennungs- und dem Aufenthaltsstaate zum Gegenstande eingehender Studien und darauf gestützter Berichterstattung zu machen. Dieser Zweig der consularischen Thätigkeit pflegt durch umfassende, je nach dem fortschreitenden Bedürfnis ergänzte Vorschriften geregelt zu werden. Besonders ausführlich sind in dieser Beziehung die amerikanischen Regulations. Auch die deutschen Instruktionen sind sehr eingehend. Die Berichte der Consuln über solche allgemeine Gegenstände gehen in der Regel an das vorgelegte Ministerium. Die deutschen Consuln berichten an den Reichskanzler, in dringlichen oder die Interessen eines einzelnen Bundesstaates betreffenden Fällen mögen sie an die Regierung des letzteren berichten. Inwieweit Consuln einem Gesandten ihres Landes untergeordnet sind, haben sie instruktionsmäßig oft ihre Berichte durch dessen Hand gehen zu lassen. Im allgemeinen sind Consuln nicht politische Agenten und selbst diejenigen Regierungen, welche ihre Consuln zur Berichterstattung über politische Vorkommnisse verpflichten, wie die britische u. a., unterjagen ihnen, sich in die politischen Verhältnisse des Aufenthaltsstaates einzumischen.

b) Polizeiliche und richterliche Befugnisse. Bei den Consulaten wird ein Verzeichnis (Matrikel) der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden bezw. wohnenden Schutzgenossen geführt. Zwang zur Anmeldung findet immer statt, auch ist in der Regel Eintragung in die Matrikel nicht notwendige Voraussetzung des Consularschutzes. Der Consul übt in bezug auf seine Nationalen eine Art Aufsicht aus, doch ist dieses Recht, soweit es nicht speziell definiert ist, ohne erhebliche praktische Bedeutung. Die französischen Consuln in der Levante, Persien und einigen anderen nichtchristlichen Ländern haben das Recht, französische Staatsangehörige, welche durch ihre Aufführung zu Klagen Anlaß geben und die politischen oder Handelsinteressen Frankreichs gefährden können, im polizeilichen Wege nach Frankreich zurückzuführen. Aehnliche Befugnisse stehen den österreichisch-ungarischen, russischen, italienischen, britischen und anderen Consuln zu, den deutschen Consuln ist ein solches Recht nicht beigelegt. Spezielle Aufsicht üben die Consuln nach Maßgabe der ihnen beigelegten Instruktionen über diejenigen ihrer Nationalen, welche der heimischen Militärpflicht unterworfen sind. Pässe dürfen die Consuln an die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Angehörigen ihres Staates erteilen; Pässe anderer Behörden für Personen, welche sich nach dem Anstellungsstaat begeben wollen, werden von dem Consul mit seinem Visa versehen. Den nationalen Schiffen und deren Besatzungen gegenüber stehen den Consuln ausgedehnte Befugnisse polizeilicher und richterlicher Natur — zuweilen unter Zuziehung

von Weisigern (Naval court) — zu. Die Führer solcher Schiffe müssen sich bei Vermeidung von Strafen bei dem Consul melden, bezw. ihre Papiere deponieren; die Consuln haben darüber zu wachen, daß die Flagge ihres Landes nicht von unbefugten Schiffen geführt wird, die Consuln fungieren als Musterungsbehörden — die deutschen Consuln sind Seemannsämter —, sie haben die — oft durch verträgsmäßige Bestimmungen ausdrücklich anerkannte bezw. geregelte — Befugnis, Schiffsleute, welche sich nach der Annusterung dem Dienste entziehen, dem Schiffer mit dem Befehle der Lokalbehörden zuführen zu lassen, sie haben über Beschwerden der Schiffsmannschaft bezüglich der Seetüchtigkeit des Schiffes oder der Beschaffenheit des Proviantes zu befinden, sie haben bei bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Mannschaft vorläufige Entscheidung zu treffen, auch sind sie zuständig, unter gewissen Voraussetzungen bei Straffällen an Bord nationaler Schiffe einzuschreiten, bezw. Strafen festzusetzen.

Im allgemeinen gestattet kein Kulturstaat innerhalb seiner Grenzen die Ausübung einer fremden Gerichtsbarkeit. Doch hat man zu gunsten der fremden Consuln Abweichungen von dieser Regel insofern eintreten lassen, als man selbst in christlichen Staaten den Consuln einzelne Amtshandlungen gestattet, welche sonst von richterlichen Personen ausgeübt werden. Auch ohne besondere verträgsmäßige Zusicherung erlauben viele Staaten den fremden Consuln, auf Ersuchen der Gerichte ihres Staates Zustellungen zu bewirken, Zeugen eidlich zu vernehmen (in Deutschland ist letzteres den fremden Consuln nicht gestattet), bei Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Schiffsteuten Entscheidung zu treffen, Verklarungen aufzunehmen u. dgl. Was die Vernehmung von Zeugen betrifft, so wollen manche Schriftsteller und amtliche Rundgebungen die Consuln hierbei lediglich als Privatpersonen angesehen wissen. Nach der deutschen Rechtsauffassung handeln die deutschen Consuln in solchen Fällen in amtlicher Qualität. In nichtchristlichen Ländern ist den fremden Consuln meist volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen eingeräumt. Sind Landesangehörige beteiligt, so sind entweder die Landestribunale zuständig oder die Entscheidung fällt gemischten Gerichten zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Verträgen mit den Kulturstaaten und den in Betracht kommenden Ländern (Türkei, Egypten, Persien, Tripolis, Tunis, Mascat, Marocco, China, Korea, Japan, Siam, Samoa, Sanibar u. a.). Der erste derartige Vertrag ward 1535 durch Franz I. von Frankreich mit der Türkei abgeschlossen. Das Verfahren vor den Consulargerichten in nichtchristlichen Ländern beruhte früher

mehr auf einer sehr verschieden gestalteten Praxis als auf gesetzlicher Grundlage. Erst in neuerer Zeit ist es nach dem Vorgange Frankreichs Gegenstand umfassender Bestimmungen geworden, für die preussischen Consulate seit 1865, für die Consuln des Deutschen Reiches seit 1879. Für die deutschen Richterconsuln und Consulargerichte ist das inländische Gerichtsverfahren zum Ausgangspunkte genommen. Die Berufung geht an das Reichsgericht in Leipzig. Das von den Richterconsuln in Anwendung zu bringende Recht ist in der Regel dasjenige des den Consul ernennenden Staates, doch wird den Consuln gestattet, die Gewohnheiten ihres Amtesitzes zu berücksichtigen, auch wohnt ihnen bezw. den ihnen vorgelegten Behörden in größerem oder geringerem Umfange die Befugnis bei, Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen. Am weitesten gehen wohl in letzterer Beziehung die Befugnisse der Vereinigten Staaten-Gesandten, welche auf Grund der Rev. Stat. sec. 4086 Vorschriften mit Gesetzeskraft in allen denjenigen Fällen zu erlassen befugt sind, wo das Common law, das law of equity or admiralty oder die statutes nicht ausreichen. In den deutschen Consulargerichtsbezirken sind in betreff des bürgerlichen Rechtes, die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die in den landrechtlichen Teilen Preußens geltenden Gesetze maßgebend, in Handelsfachen kommt zunächst das in dem Consulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung. In betreff des Strafrechts gelten das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Der Consul kann polizeiliche Vorschriften erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis 150 M. bedrohen.

c) Befugnisse als Urkundspersonen. Die den Consuln zugewiesene Ausstellung von Zeugnissen hat mit der Ausdehnung des Weltverkehrs an Bedeutung gewonnen. Es handelt sich nicht mehr bloß um Beurkundung der Echtheit von behördlichen Unterschriften (Legalisationen), um Beglaubigung von Abschriften und Uebersetzungen, um Lebensatteste u. dgl., sondern um Zeugnisse von oft sehr weitgehender Bedeutung (Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe u. dgl.), deren pflichtmäßige Ausstellung umfassende Kenntnisse voraussetzt. Reinenfalls dürfen Consuln Zeugnisse über Thatsachen ausstellen, von deren Richtigkeit sie sich nicht voll überzeugt haben. Den Consuln vieler Staaten steht ein weitgehendes Notariatsrecht in dem Sinne zu, daß die von ihnen über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden dieselbe Kraft haben wie die von Notaren, Friedensrichtern bezw. anderen Urkundspersonen ihres Staates im Inlande aufgenommenen Akte. Dieses Notariatsrecht haben die deutschen, britischen — selbst die

nicht von der Krone ernannten Viceconsuln —, nordamerikanischen, italienischen, französischen und andere Consuln. Das Notariatsrecht der österreich-ungarischen Consuln beschränkt sich auf Legalisierung und Certificierung derjenigen Urkunden, von welchen in Oesterreich-Ungarn Gebrauch gemacht werden soll und auf Verfassung solcher Urkunden für österreich-ungarische Unterthanen mit der Wirkung der Authentizität. In denjenigen nichtchristlichen Ländern, in welchen den Consuln Gerichtsbarkeit zusteht, haben sie auch in bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit von Gerichtspersonen.

d) Staaesamtliche Befugnisse. Der französische Code civil hat den französischen Consuln die Befugnis zur Aufnahme von Civilstandsakten beigelegt. Andere Staaten haben sich dagegen gestraubt, ihren Consuln solche Befugnisse zu übertragen und die österreich-ungarischen Consuln haben sie noch heute nicht. Anderwärts hat das praktische Bedürfnis sich stärker gezeigt als theoretische Bedenken. Gegenwärtig fungieren deutsche (seit 1867 bezw. 1870), britische (seit 1849), amerikanische (diese nur in beschränktem Maße), italienische und andere Consuln als Staaesbeamte. Zumeilen bedarf es noch einer besonderen Ermächtigung seitens der vorgelegten Behörde, so für die deutschen Consuln seitens des Reichskanzlers, für die britischen Consuln seitens des Staatssekretärs. Die Consuln sind grundsätzlich zur Eheschließung und zur Beurkundung von Geburten und Sterbefällen nur ermächtigt, wenn es sich um Angehörige ihres Landes handelt. Doch würden manche Consuln, z. B. die deutschen und britischen, Ehen auch dann schließen, wenn nur ein Teil dem Ernennungsstaate angehört. Nach der französischen Gesetzgebung ist dies unzulässig. Wie bei allen ihren Amtshandlungen sind die Consuln auch bei Ausübung staaesamtlicher Befugnisse an die Genehmigung des Aufenthaltsstaates gebunden. Gestattet das dortige Recht den fremden Consuln solche Handlungen nicht oder nur mit Beschränkungen, so müssen sich die Consuln insoweit staaesamtlicher Funktionen enthalten. In Deutschland kann eine Ehe nur vom Staaesbeamten geschlossen werden. Sofern daher nicht vertragsmäßig eine Ausnahme gemacht ist, können fremde Consuln in Deutschland Eheschließungen mit Rechtsgültigkeit für Deutschland nicht vornehmen. Die österreich-ungarische Regierung legt in neuerer Zeit der Vornahme von Eheschließungen seitens fremder Consuln ein Hindernis nicht in den Weg, erkennt aber dadurch die Rechtsgültigkeit der in solcher Weise geschlossenen Ehen nicht ohne weiteres an. Im allgemeinen gilt auch in Beziehung auf Eheschließungen das „locus regit actum“ und eine Ehe, welche in Auslande unter Beobachtung der dortigen For-

men geschlossen worden ist, wird auch im Inlande als rechtsgültig anzusehen sein. Ob bezüglich der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung das Recht desjenigen Landes, welchem die Verlobten angehören oder das Recht des Landes entscheidet, wo die Ehe geschlossen wird, ist kontrovers. Die englische Regierung erkennt zwar an, daß die „lex loci“ im allgemeinen maßgebend ist, hat aber ihren Consuln ausdrücklich untersagt, Ehen zu schließen, welche, wenn in England geschlossen, ungültig sein würden, z. B. die Ehe eines britischen Unterthanen mit der Schwester seiner verstorbenen Frau, wemgleich das Recht des Aufenthaltsstaates solche Ehen gestatten sollte. Den deutschen Consuln haben die Verlobten nachzuweisen, daß die nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe notwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Die Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika sollen zwar den Verlobten raten, sich in allen Stücken nach der lex loci zu richten, aber es ist den Consuln untersagt, die Gültigkeit einer demgemäß geschlossenen Ehe zu bezeugen. Bei Eheschließungen durch die französischen Consuln ist nach der französischen Praxis bezüglich der persönlichen Fähigkeit der Eheschließenden das französische Recht maßgebend.

e) Verschiedene administrative Aufgaben. Die Consuln sind dazu berufen, in gewissen Fällen, wo Angehörige ihres Staates nicht selbst in der Lage sind (wegen Abwesenheit, Handlungsunfähigkeit u.), ihre Interessen wahrzunehmen, von Amts wegen die Fürsorge für deren Angelegenheiten zu übernehmen. Dies ist namentlich in Nachlassangelegenheiten, sowie bei Unfällen und beim Verkauf nationaler Schiffe der Fall. Voraussetzung des consularischen Eintretens ist, daß nicht die Lokalbehörden einschreiten, wie dies denselben oft vertragsmäßig zur Pflicht gemacht ist. In bezug auf den Nachlaß von Schiffsleuten sind in neuerer Zeit die Obliegenheiten der Consuln in Staatsverträgen näher bestimmt. So in Verträgen Deutschlands mit Großbritannien (1870), Frankreich (1885), Inhalts deren der Nachlaß deutscher Seeleute, welche auf britischen bezw. französischen Schiffen gestorben sind, dem deutschen Consul ausgehändigt wird und umgekehrt. Bei Unglücksfällen der Schiffe ihres Landes haben die Consuln die nötigen Rettungs- und Vergungsmaßregeln einzuleiten, doch ist diese Pflicht nur eine subsidiarische, da Staatsverträge vielfach den Lokalbehörden des einen kontrahierenden Teils die Pflicht auflegen, den Schiffen des anderen Teils in Notfällen Hilfe und Beistand zu leisten. Den Consuln ist dabei eine Mitwirkung insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Ausbesserung, Neuverproviantierung und den Verkauf bezüglichen Maß-

regeln zu überwachen. Bei dergleichen Gelegenheiten und in Nachlasssachen können die Consuln in die Lage kommen, sich der Aufbewahrung von Effekten, Geldern und Wertpapieren zu unterziehen. Sie sind dann im allgemeinen verpflichtet, auf die Verwahrung des in ihrer Obhut befindlichen Gutes dieselbe Sorgfalt wie für ihre eigenen Sachen zu verwenden und event. für ein großes Versehen zu haften. Ohne gesetzlichen Anlaß die Aufbewahrung von Privateigentum zu übernehmen, sind die Consuln im allgemeinen nicht berufen; unterziehen sie sich derselben auf Wunsch der Beteiligten, so ist das wesentlich als eine privatrechtliche Abmachung anzusehen, auf welche das bürgerliche Recht Anwendung findet. Fernere Aufgaben der Consuln bezüglich der nationalen Schifffahrt — zum Teil notarieller Natur — können sein: die Aufnahme von Protesten, Verkündigungen, Dispensen, Einsetzung eines Schiffsführers, Mitwirkung beim Verkaufe und bei der Verbodnung eines Schiffes etc. Die Consuln können auch in die Lage kommen, als Vermittler von Vergleichen oder Schiedsrichter zu fungieren. Nach dem deutschen Consulargesetz können die Consuln des Reiches es im allgemeinen und von besondern Bedenken im einzelnen Falle abgesehen, nicht ablehnen, bei Rechtsstreitigkeiten von Deutschen unter sich und mit Fremden auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln oder das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

Quellen und Literatur:

Da die staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite des Gegenstandes ineinandergreifen, so behandeln sowohl die Handbücher des Staatsrechts als die des Völkerrechts das Consularrecht, erstere mehr vom Standpunkte des Ernennungsstaates aus, letztere, indem sie mehr darauf Gewicht legen, was der Empfangsstaat zuläßt. Von einer Aufzählung dieser Handbücher kann hier süglich abgesehen werden, ebenso von der Benennung derjenigen Zeitschriften und lexicallischen Werke, welche Artikel über das Consularwesen enthalten. Die nachstehende Zusammenstellung beschränkt sich auf die Gesetzgebung und Literatur betreffend das Consularwesen der einzelnen Länder. — **Deutschland.** Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln v. 8. XI. 1867 (S. G. Bl. S. 134). Allgemeine Dienstinstruktion v. 6. VI. 1871 mit Nachtrag v. 22. II. 1873 (Berlin, v. Dedericher Verlag). Gesetz, betreffend die Consulargerichtsbarkeit v. 10. VII. 1879 (S. G. Bl. S. 197). Instruktion des Reichsanzlers v. 10. IX. 1879 (Zentr. Bl. S. 575) und v. 4. II. 1882 (Zentr. Bl. S. 111). Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Consulaten des Deutschen Reiches v. 1.

VII. 1872 (S. G. Bl. S. 245). Gesetz, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. V. 1870 (S. G. Bl. S. 599). Instruktion des Reichsanzlers v. 1. V. 1871 und 11. XII. 1885. Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 (S. G. Bl. S. 409). v. König, Handbuch des deutschen Consularwesens, 4. Ausg., Berlin 1888. — Frankreichs Consularorganisation datiert von 1669 und 1681, ist in den Jahren 1781 und 1814 weiter entwickelt und hat im Jahre 1833 ihren Abschluß gefunden. Der Guide pratique des Consuls von de Clercq und de Vallat (4. Ausg. 1880) stellt die geltenden Bestimmungen systematisch zusammen und kommentiert dieselben. Born, Grundzüge des französischen Consularrechts, Freiburg 1888. — Großbritannien. Consular Act 6 Geo. IV, Cap. 87 v. 5. VII. 1825, mit späteren Gesetzen, Instruktionen etc., abgedruckt als Anhang zu den General Instructions for H. M. Consular Officers, revised January 1st 1879, London, Harrison & Sons. Joel, A Consul's Manual and Shipowner's and Shipmaster's practical guide in their transactions abroad, London 1879. — Italien. Legge 28. gennaio sull' ordinamento del servizio consolare italiano. Regolamento per l'esecuzione della legge 28. gennaio 1866, beide auch französisch. — Esperson, Diritto diplomatico (Mailand 1874) vol. 2, parte 1. De' Consolati. Der Gebührentarif ist durch kgl. B. v. 18. III. 1886 (Gazetta Ufficiale del Regno v. 19. IV. 1886) festgesetzt. — Oesterreich-Ungarn. Die Organisation des österr.-ungar. Consulardienstes ist seit 1850 länderweise durch verschiedene Allerh. Entschlüssen erfolgt. Das Handbuch des Consularwesens von Reumann (Wien 1854) enthält eine große Zahl der für die österr. Consuln maßgebenden Verordnungen. Ebenso das Handbuch des österr.-ungar. Consularwesens von Ritter v. Malfatti di Monte Tretto (Wien 1879, Supplementband 1883). — Rußland. Règlement pour les consuls de Russie en Europe et en Amérique v. 23. XII. 1858. Annuaire diplomatique de l'Empire de Russie pour 1887. — Vereinigte Staaten von Amerika. Extracts from the second edition of the „Revised Statutes of the U. St.“ together with other Acts of Congress relating to the consular service of the U. St. Washington, Government print. off 1888. Schuyler, American diplomacy, London 1886, Part. I. — Belgien. Règlements Consulaires 3. éd., Bruxelles 1887 (enthält eine Zusammenstellung aller auf das Consularwesen sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ministerialanweisungen). Arntz, Précis méthodique des Règlements Consulaires de Belgique, Bruxelles 1876. — Brasilien. Regulamento Consular v. 24. V. 1872. Englisch unter dem Titel: Consular Regulations of the Empire of Brazil, London 1872. — Dänemark. Instruction pour les Consuls de Danemark à l'étranger, Copenhagen 1868. — Griechenland. Loi consulaire v. 21. XII. 1877, in Kraft getreten am 1. X. 1882. Athènes, Imp. André Coromilas, 1883. — Portugal. Règlement consulaire portugais traduit en français par Guillon éd. officielle, Lisbonne 1875. Gebührentarif v. 31.

X. 1885. Nach einem G. v. 18. VII. 1889 soll eine Revision des Consularreglements stattfinden. — Schweden und Norwegen. B. v. 4. XI. 1886, in Kraft getreten am 1. I. 1887. Englisch unter dem Titel: Royal ordinance concerning the consular service of Sweden and Norway 1886. — Spanien. Ley organica de las carreras diplomatica, consular y de interpretes de 14 de Marzo de 1883, Madrid 1883. M. A. de Castro la Saleiz, Guia práctica del diplomático español, 1886. Derecho Consular de Espana por D. Ed. Toda y Giiel (auf amtl. Veranl.), Madrid 1889. Tarif v. 22. VII. 1889 (Gaceta de Madrid v. 2. VIII. 1889). — Türkei. Règlement organique pour les Consulats ottomans, Constantinople 1881.

v. König.

Coquelin, Charles,

geb. zu Dunferque am 27. XI. 1803, gest. zu Paris am 12. VIII. 1853. Nachdem er einige Jahre als Advokat in seiner Vaterstadt gewirkt hatte, ließ er sich 1832 in Paris nieder, hier — unter Verzicht auf die advokatorische Praxis — hauptsächlich schriftstellerisch thätig. Er war Mitarbeiter der angesehensten Zeitungen und Zeitschriften, Sekretär der Association für den Freihandel und im Verein mit Guillaumin Herausgeber des „Dictionnaire d'économie politique“.

Die in Buchform von ihm erschienenen Schriften sind folgende:

Essai sur la filature mécanique du lin et du chanvre, Paris 1840. — Nouveau traité complet de la filature mécanique du lin et du chanvre, Paris 1846. — Le crédit et les banques, Paris 1848, 3. éd., revue, annotée, augmentée d'une introduction par Courcelle-Seneuil et d'une notice biographique par G. de Molinari, Paris 1875.

Cf. Nouvelle Biographie générale XI (Paris 1855), S. 754.

L. G.

Cossa, Luigi,

geb. am 27. V. 1831 zu Mailand. Er promovierte 1853 als Doktor der Rechte an der Universität zu Pavia und widmete sich darauf weiteren staatswissenschaftlichen Studien in Wien und Leipzig. Im November 1858 wurde er außerordentlicher, 1860 ordentlicher Professor der politischen Oekonomie an der Universität zu Pavia, später zugleich auch am Polytechnikum in Mailand lehrend.

Cossa, ein genauer Kenner auch der fremdländischen Litteratur, gehört gegenwärtig zu den hervorragenden italienischen Volkswirten. Aus seiner Schule sind die meisten jüngeren Nationalökonomien (Ferraris, Nicca-Salerno, Cusumano, Nicolini, Loria u. a. m.) hervorgegangen. Schriftstellerisch hat er sich vor allem durch Abfassung kurzer, aber sehr brauchbarer Lehrbücher ausgezeichnet.

Von seinen Veröffentlichungen seien die folgenden genannt:

Guida allo studio dell' economia politica, Mailand 1876; 3. Aufl. u. d. T.: Introduzione allo studio etc. 1890. (Uebersetzt ins Spanische, Englische; ins Deutsche u. d. T.: Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, von Ed. Moormeister, Freiburg i. Br. 1880.) — Primi elementi di economia politica, Mailand 1876; 3. Aufl. 1888. (Ins Englische, Russische, Polnische, Spanische, Portugiesische übersetzt; ins Deutsche übertragen u. d. T.: Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre, von Ed. Moormeister, Freiburg i. Br. 1879.) Die 3. Aufl. dieses Werkes zerfällt in 2 Teile, in die *Economia Sociale* und in die *Politica Economica*. — Scienza della finanze, Mailand 1876, 4. Aufl. 1887. (Uebersetzt ins Spanische, Schwedische, Russische, Polnische; ins Deutsche u. d. T.: Grundriß der Finanzwissenschaft, frei bearbeitet von R. Th. Eheberg, Erlangen 1882, 2. Aufl. 1887; 3. jetzt im Druck.) — Saggi di economia politica, Mailand 1878. — Außerdem übersetzte *Cossa* W. Stanley Jevons (s. d.) *The theory of political economy* ins Italienische. —

Red.

Concil bills s. Silber.

Couponsteuer.

1. Begriff der C. 2. Begründung und Zweckmäßigkeit der C. 3. Gesetzgebung.

1. Begriff der C. Die Couponsteuer ist eine Form, in der ein Teil der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (s. d.) zur Erhebung gelangt. Sie besteht darin, daß die Steuer auf die Rente bzw. das Einkommen aus Zinsen und Dividenden der Obligationen und Aktien nicht bei dem Steuerpflichtigen selbst erhoben wird, sondern bei dem Emittenten. Der letztere hat also den auf die Zinsen und Dividenden entfallenden Steuerbetrag direkt an die Staatskasse abzuführen, wogegen er seinerseits bei der Einlösung der Zins- und Dividendenscheine (Coupons) die auszahlende Summe um den Betrag der vorauslagten Steuer kürzt.

2. Begründung und Zweckmäßigkeit der C. Da die Couponsteuer nur ein Teil entweder der Kapitalrentensteuer oder der Einkommensteuer ist, so hat sie ihre Begründung zugleich mit diesen beiden Steuerarten zu erhalten. Daß sie eine zweckmäßige Form der Erhebung eines Teiles der Kapitalrentensteuer darstellt, kann nicht bestritten werden. Die betreffenden Zinsen werden durch eine Deklarationspflicht der einzelnen Empfänger bei diesen nicht so leicht zu ermitteln sein als bei dem Emittenten. Die Erhebung der Couponsteuer ist mühe- und wenig kostspielig. Da die Kapitalrentensteuer als Ertragsteuer gegen-

überstehende Schuldverpflichtungen prinzipiell nicht berücksichtigt, liegt in der Vorwegnahme der Steuer keine Härte für diejenigen, welche aus ihrer Kapitalrente Schuldzinsen zu zahlen haben. Größeren Bedenken unterliegt die Couponsteuer, sofern sie als partielle Einkommensteuer Anwendung findet. Bei der Ermittlung des Einkommens sind von den Aktivzinsen die Passivzinsen der Steuerzahler in Abzug zu bringen. Dies würde also bei vorhergehender Couponsteuer eine Restitution des zuviel gezahlten Steuerbetrages bedingen, die äußerst lästig wäre und die Vorzüge der Couponsteuer illusorisch machen würde. Dieselbe Schwierigkeit ist gegenüber den kleinen Einkommen vorhanden, die von der Besteuerung befreit sind. Um ihnen die gesetzlich zustehende Steuerfreiheit zu sichern, müßte hier gleichfalls eine Rückerstattung der Couponsteuer stattfinden. Zudem wird die Couponsteuer niemals sich gleichmäßig auf inländische und ausländische Wertpapiere anwenden lassen. Die letzteren wären durch eine Couponsteuer nur dann zu treffen, wenn sie im Inlande eine Zahlstelle besitzen. Ist dies nicht der Fall, so wird man doch wieder zur Deklarationspflicht der Empfänger auswärtiger Zinsen und Dividenden genötigt sein. Umgekehrt werden durch eine Couponsteuer auf inländische Wertpapiere auch die auswärtigen Besitzer derselben zur Steuer herangezogen. Dies kann vorteilhaft, aber auch im höchsten Grade nachtheilig sein. Ein Vorteil wird darin liegen, wenn man bei der Kontrahierung von Anleihen und bei der Begründung von Aktienunternehmungen das auswärtige Kapital entbehren kann. Will dieses trotzdem an den inländischen Zinsen und Unternehmensgewinnen Anteil haben, so muß es sich und wird es sich auch ohne Widerstreben der inländischen Besteuerung unterwerfen. Nachtheilig wird dagegen die Couponsteuer wirken, wenn das Inland zu Kapitalarm ist, um auf die Heranziehung auswärtigen Kapitals bei der Aufnahme von Anleihen und bei der Begründung großer kapitalistischer Untersuchungen verzichten zu können. Hier muß man dann, um der Mitwirkung des auswärtigen Kapitals nicht verlustig zu gehen, ausdrücklich die Steuerfreiheit der betreffenden Wertpapiere statuieren. So haben namentlich manche Staaten, welche bei der Unterbringung ihrer Anleihen auf die auswärtigen Kapitalmärkte angewiesen sind, sich genötigt gesehen, ihren Staatsrententiteln dauernde Befreiung von jeder Couponsteuer zu garantieren. Daß dadurch eine bedenkliche Ungleichheit in die inländische Besteuerung gebracht wird, liegt auf der Hand. Denn mit den auswärtigen genießen nunmehr auch die inländischen Staatsrentenbesitzer das Privileg der Steuer-

freiheit, während das Renteneinkommen aus Obligationen anderer Art und aus Aktien nach wie vor der Bestenernung unterworfen bleibt. Trotz aller dieser Bedenken hat die Couponsteuer als eine bequeme und einträgliche Form der Kapitalrenten- und Einkommensteuer in vielen Staaten Eingang gefunden.

3. Gesetzgebung. In Oesterreich wird die Couponsteuer zur Erhebung eines Theiles der Einkommensteuer benutzt. Das Einkommensteuerpatent v. 29. X. 1849 besteuert das Einkommen in drei Klassen, deren letzte die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten und andere den Zinsgenuß von einem Kapitalen vertretenden Renten zum Gegenstande hat. Als Erhebungsform für die aus Obligationen und Aktien fließenden Zinsen und Dividenden greift die Couponsteuer Platz, jedoch nicht ausschließlich. Vielmehr sind in dieser Beziehung drei Gruppen von Wertpapieren zu unterscheiden. Eine erste ist überhaupt von jeder Steuer befreit. Dahin gehören die ausländischen Wertpapiere, diejenigen Staatsanleihen, denen ausdrücklich Steuerfreiheit garantiert ist, wie z. B. der Goldrente, ferner einige Kommunalanleihen sowie Prioritätsobligationen, die das gleiche Privileg genießen. Eine zweite Gruppe ist der Couponsteuer unterworfen. Besonders hervorzuheben sind dabei die unifizirte Staatsschuld sowie die Lotterieranleihen vom Jahre 1854 und 1860. Die Höhe des Steuerabzuges ist verschieden. Ursprünglich war der Zinsfuß der Einkommensteuer 5%, durch G. G. von 1859 und 1863 wurde er allgemein auf 7% erhöht. Doch wurde für die Einkommen der dritten Klasse durch G. v. 20. VI. 1868, welches die Unifizierung der Staatsschuld zum Gegenstande hat, sowie durch G. v. 26. VI. 1868 noch über dieses Maß hinausgegangen. Der Steuerfuß beträgt danach für die allgemeine fundirte Schuld 16% für die Gewinne und Zinsen der Lotterieranleihen von 1854 und 1860 sowie des Steueranlehens von 1864 und die Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle 20%. Die übrigen Zinsen und Dividenden unterliegen einem Steuerabzuge von 10%. Es kann nicht überraschen, daß der enorm hohe Steuerfuß gerade der Staatsrente mehr als eine Zwangskonversion, denn als eine Zinssteuer erscheint, und so werden dann auch thatsächlich die österreichische unifizirte Papier- und Silberrente auf den meisten Kurszetteln nicht als fünfprozentige steuerbare, sondern als $4\frac{1}{5}$ prozentige steuerfreie Renten notirt. Die Zinsen einer dritten und letzten Gruppe endlich unterliegen der Besteuerung bei den Empfängern. Letztere werden durch die für die sonstige Einkommensteuer vorgeschriebene Fassung ermittelt. Hier sind u. a. zu nennen

die Zinsen der Pfandbriefe von Sparkassen, der k. k. privilegierten allgem. österreichischen Bodenkreditanstalt, die Zinsen der Kommunalanleihen, denen keine Steuerbefreiung verliehen ist, die Zinsen von Spareinlagen von Genossenschaften und Vorschußkassen. Die Zinsen der Einlagen von Sparkassen und Postsparkassen sind von der Steuer befreit. Nicht zu verwechseln mit der Couponsteuer ist die Couponstempelgebühr, welche in Höhe von wenigen Kreuzern bei einer Anzahl von Wertpapieren erhoben wird. Dieselbe beruht auf der Stempel- und Gebührenordnung und hat lediglich den Charakter einer Quittungssteuer. In Frankreich ist durch G. v. 29. VI. 1872 eine partielle Kapitalrentensteuer eingeführt worden, welche die Zinsen und Dividenden von inländischen und ausländischen Obligationen und Aktien mit einem Steuerfusse von 3% trifft. Doch sind die Anleihen Frankreichs sowohl wie der auswärtigen Staaten dieser Steuer nicht unterworfen. Die Form der Steuerhebung ist gleichfalls die Couponsteuer. Die Gesellschaften und sonstigen Emittenten sind zur Deklaration und Steuerzahlung verpflichtet, wofür sie sich durch entsprechende Abzüge bei Auszahlung der Zinsen und Dividenden schadlos halten. Die Besteuerung der auswärtigen Wertpapiere ist dadurch gesichert, daß nur solche Effekten an den französischen Börsen notiert und gehandelt werden dürfen, deren Emittenten einen in Frankreich wohnhaften Vertreter bestellen, der für die Steuerzahlung verantwortlich ist. Uebrigens braucht nicht die Gesamtheit der auswärtigen Zinsen und Dividenden versteuert zu werden, sondern nur der zu den in Frankreich umlaufenden Titres gehörige Teil derselben. Für die Höhe des letzteren ist man natürlich nur auf Mutmaßungen angewiesen. Sie wird für drei Jahre vom Finanzminister nach Anhörung einer beratenden Kommission festgesetzt. Das Mißliche dieser Steuer ist jedoch, daß die Besitzer solcher ausländischer Wertpapiere, die in Frankreich nicht notiert und gehandelt werden, von der Steuer verschont bleiben. In Italien wurde durch G. v. 14. VII. 1864 eine Steuer auf die Einkünfte aus beweglichem Vermögen eingeführt. Dieses Gesetz wurde erst durch das jetzt noch in Geltung befindliche v. 24. VIII. 1877. Die Couponsteuer findet in demselben insofern Anwendung, als zunächst die Zinsen der Staatsschuld bei ihrer Auszahlung um den Betrag der Steuer gekürzt werden. In ähnlicher Weise sind die Provinzen, Gemeinden, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften verpflichtet, die auf die Zinsen der von ihnen ausgegebenen Obligationen entfallende Steuer direkt an den Staat abzuführen und sich dafür an ihren Gläubigern schadlos zu halten.

Außer den Zinsen unterliegen auch die Prämien der Besteuerung, d. h. derjenige Betrag, um welchen die Einkünftsumme des Papierses seinen Nennwert übersteigt. Auswärtige Wertpapiere unterliegen der Steuer nicht, da sich das italienische Vermögenssteuergesetz in seinen Artikeln 2 und 3 auf den Standpunkt stellt, nur das in Italien erworbene oder geschuldete Einkommen als steuerpflichtig zu betrachten. Der Steuerfuß beträgt für die Einkommensklasse a, d. h. dauernde Einkünfte und Renten von ausgeliehenen oder sonstwie rückzahlbaren Kapitalien, seit dem G. v. 11. VIII. 1876 volle 13,2 Prozent. Dazu kommt noch bei allen nicht vom Staate ausgegebenen Obligationen ein weiterer kleiner Abzug als Erhebungsgebühr sowie bei den von Gesellschaften emittierten Schuldverschreibungen die Umlaufsteuer (s. Art. Börsensteuer). In England wird ein Teil der durch G. v. 1842 eingeführten Einkommensteuer durch Couponbesteuerung erhoben. Die Schedule C. der Einkommensteuer umfaßt die Zinsen und Renten, welche aus der britischen und indischen Staatskasse, ferner die, welche durch Vermittelung britischer Geschäfte aus Kolonial- und fremden Staats- und Gesellschaftskassen gezahlt werden. Die Steuererhebung geschieht in der Weise, daß für inländische Werte die betreffenden Klassen, für ausländische die betreffenden Zahlstellen die Steuer für den Staat abziehen und an ihn einzuliefern haben. Zinsen solcher ausländischen Papiere, für welche es in England überhaupt keine Zahlstellen giebt, oder welche auch außerenglische Zahlstellen besitzen, können sich also leicht der Besteuerung entziehen, da sie höchstens auf dem Wege der Deklaration erfassbar sind. Auch in der Schedule D. kommt die Couponsteuer insofern in Anwendung, als hier u. a. auch das Einkommen der Erwerbsgesellschaften besteuert wird, wofür das entsprechende Einkommen der Aktionäre u. s. w. steuerfrei bleibt. Das englische Einkommensteuergesetz dehnt die Steuerpflicht subjektiv auf alle Inländer und in England lebenden Ausländer, objektiv auf alles aus dem Inlande stammende Einkommen, gleichviel wem dasselbe zufließt, aus. Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung, daß im Auslande erworbenes, Ausländer gehöriges Einkommen nicht zu besteuern ist, auch wenn dasselbe in England zur Auszahlung gelangt. Ein nicht in England wohnhafter Deutscher, z. B., der Titres von russischen Anleihen besitzt, die in England ihre Zahlstelle haben, müßte folgerichtig von dem Steuerabzug befreit bleiben. Um ihn diese Steuerfreiheit zu wahren, ist ihm gestattet, mit den Coupons bei der betreffenden Zahlstelle ein sog. affidavit einzureichen, d. h. eine vor einem englischen Konsul ab-

gegebene eidesstattliche Versicherung, daß die von der Steuer freizulassenden Coupons und Titres ihm gehören und daß weder ein englischer Unterthan noch ein in England wohnhafter Ausländer irgend welchen Anteil daran hat. Die Höhe des Steuerabzuges hängt naturgemäß ab von der Höhe des Steuerfußes der Einkommensteuer, der für jedes Jahr entsprechend den Bedürfnissen des Staatshaushaltes von dem Parlament festgesetzt wird. In dem Jahrzehnt 1876 bis 1886 betrug er im Minimum 2, im Maximum 8 Pence auf das Pfund Sterling.

Litteratur:

A. Wagner in Schönberg III, S. 260 ff. Stein, Fin. II, 2, S. 137 ff. G. Freyberger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern Wien 1887, S. 350 ff. Wagner, Fin. III, S. 238 ff. u. S. 493 ff. C. Bursart, Die italienische Steuer auf die Einkünfte von beweglichem Vermögen in Schanzs Finanzarchiv VI, S. 1 ff. Salings Börsenpapiere I. Teil, 4. Aufl., Berlin 1884, S. 67 ff.

R. Friedberg.

Courcelle-Seneuil, Jean Gustave,

geb. zu Seneuil (Dordogne) am 22. XII. 1813. Er war anfangs Kaufmann, widmete sich aber später volkswirtschaftlichen Studien. Im Jahre 1848 war er kurze Zeit als Domänendirektor im Finanzministerium thätig; von 1853—1863 wirkte er als Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Santiago in Chile. Seit 1879 ist er Staatsrat; seit 1882 Mitglied der Académie des sciences morales et politiques.

In den verschiedensten Zeitschriften und Zeitungen (Journal des Economistes; Revue républicaine; Bon Sens; Droit; Réforme: National; République u. a.) veröffentlichte Courcelle, ein entschiedener Anhänger der individualistischen Richtung, zahlreiche volkswirtschaftliche Artikel; auch war er ein besonders eifriger Mitarbeiter an Vagnerres 'Dictionnaire politique'.

Von seinen in Buchform erschienenen Arbeiten seien die nachfolgenden genannt:

Lettres à Édouard sur les révolutions, 1833. — Le crédit et la banque. Études sur les réformes à introduire dans l'organisation de la banque de France et des banques départementales, 1840. — Traité théorique et pratique des opérations de banque, 1853, 6. éd. 1876. — Traité théorique et pratique des entreprises industrielles, commerciales ou agricoles ou manuel des affaires, 4. éd. u. d. T. Manuel des affaires 1883. (Ins Deutsche überetzt von Eberbach, mit Vorwort von F. v. Steinbeis, Stuttgart 1883). — Traité théorique et pratique d'économie politique, 2 vol., 1858/59, 2. éd. 1867, 3. éd. 1891. (Ins Spanische überetzt von J. Bello, 2 vol., 1860). — Etudes sur la

science sociale, 1862. — Traité sommaire d'économie politique, 1865. — Agression de l'Espagne contre le Chili, 1866. — La banque libre, exposé des fonctions du commerce de banque et de son application à l'agriculture; suivi de divers écrits de controverse sur la liberté des banques, 1867. — Cours de comptabilité, 4 vol., 1867. — L'intérêt et usure (in der 4. série des 'Cours d'économie industrielle' von Évariste Thévenin, 1867). — Liberté et socialisme, ou discussion des principes de l'organisation du travail industriel, 1868. — Traité élémentaire, de comptabilité, 1869. — L'héritage de la révolution. Questions constitutionnelles, 1871. — Précis de morale rationnelle, 1875. — Protection et libre échange, 1879. — Préparation à l'étude du droit. Étude des principes, 1887. —

Außerdem hat Courcelle die 2. Aufl. von Coquelin (s. d.) 'Les crédits et les banques' herausgegeben und in Gemeinschaft mit H. Duffart Mill's 'Principles of political economy' überetzt. —

Cf. Vapereau, Dictionnaire des contemporains, 5. éd. (1880) S. 480.

Red.

Cournot, Anton Augustin,

geboren in Gray (Dep. Haute-Saône) den 28. VIII. 1801, machte seine Studien auf der Pariser Normal Schule, wurde 1834 Professor der Mathematik an der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät in Lyon und im folgenden Jahre Rektor der Akademie in Grenoble. Im Jahre 1838 wurde er zum Generalinspektor des Unterrichts und 1854 zum Rektor der Académie in Dijon ernannt. Im Jahre 1862 trat er in den Ruhestand, begann aber damit eine neue Periode seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Er starb in Paris am 31. III. 1877.

Die Werke Cournots gehören dem mathematischen, dem volkswirtschaftlichen und dem philosophischen Gebiete an. Durch seine „Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses“ (Paris 1838), ein mehr als 30 Jahre lang gänzlich unbeachtet gebliebenes, dann aber durch Walras, Vocoardo u. a. wieder zu Ehren gebrachtes Werk, ist er der Begründer der in der neuesten Zeit in verschiedenen Auffassungen weiter entwickelten mathematischen Behandlung der volkswirtschaftlichen Theorie geworden, da seine älteren Vorgänger in dieser Richtung, wie Canard, nur unzulängliche Versuche aufzuweisen haben. Cournot wendet seine Methode nur auf diejenigen Erscheinungen an, die in der That einer unmittelbaren quantitativen Bestimmung fähig sind, nämlich auf Preise und Einkommen. Er stellt eine Nachfragekurve auf mit den Mengen als Ordinaten und den Preisen als Abscissen, bestimmt den Preis, bei dem der Umsatz ein Maximum erreicht und behandelt speziell den Fall des Monopols. Er untersucht den Einfluß der Steuern auf die Waren, die monopolistisch produziert werden, die Konkurrenz des Produzenten auf dem Markte, das Zusammenwirken derselben in den verschiedenen Stufen der Herstellung einer Ware, den Zusammenhang und die gegenwärtige Einwirkung der verschiedenen

Mächte, die Bildung des gesellschaftlichen Einkommens und dessen Veränderungen durch die internationale Wechselwirkung der Märkte. Eine Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Grundanschauungen ohne Beihilfe mathematischer Formeln gab er in seinen „Principes de la théorie des richesses“ (Paris 1863), von denen die kurz vor seinem Tode erschienene „Revue sommaire des doctrines économiques“ (Paris 1877) eine vollständig neue Bearbeitung bildet. Er zeigt sich in diesen Werken als selbständiger Denker und findet vielfach Gelegenheit, seine philosophischen Ideen auf die Erscheinungen des volkswirtschaftlichen Lebens anzuwenden. Für die statistische Theorie der Massenereignisse ist seine „Exposition de la théorie des chances et des probabilités“ (Paris 1843, deutsch von Schunze, Braunschweig 1849) von bedeutendem Interesse; auch seine philosophischen Werke (Traité de Penchaineement des idées fondamentales dans les sciences et dans l'histoire, Paris 1861, Considérations sur la marche des idées et des événements dans les temps modernes, Paris 1872, u. a.) enthalten manches für die Gesellschaftslehre verwertbare, insbesondere seine Theorie des Zufalls als eines gewissermaßen positiven Elementes in den Erscheinungen, das durch das Nebeneinanderbestehen vieler von einander unabhängiger Kausalreihen entsteht.

Vergl. über Cournot: Liard, Un géomètre philosophe (Revue des deux mondes, 1877, Juli). Anspitz und Lieben, Unterjuchungen über die Theorie des Preises (Leipzig 1889), XIX. Nouv. Biographie générale, XII. (Paris 1855) S. 209. Vapereau, Dictionn. des contemporains, 5. éd. (1880) S. 481.

Lexis.

Court, de la (Delacourt), Pieter,

geboren 1618 in Leiden, erhielt eine juristische Vorbildung, war aber später Wollwarenfabrikant und Kaufmann in seiner Vaterstadt. Im Jahre 1672 mußte er Leiden wegen seiner Freundschaft mit dem Ratspensionär Johan de Witt verlassen und ging zuerst nach Antwerpen, im folgenden Jahre aber ließ er sich in Amsterdam nieder, wo er am 28. IV. 1685 starb.

Die Schriften Delacourts sind anonym unter den Initialen D. C., V. H., V. D. H. (van den Hove) erschienen, weshalb ihm auch manche zugeschrieben wurden, die gar nicht von ihm herrühren. Seinem jüngeren Bruder Jan Delacourt (geb. am 27. X. 1622, gest. 1660) sind zuzurechnen die „Naauwkeurige Consideratie van Staat etc.“ (wesentlich politischen Inhalts) und die auch volkswirtschaftliche Gegenstände behandelnde Politike Discourse (1663). Die älteste bekannte Schrift von P. Delacourt „Het welvaren der stad Leiden“ datiert aus dem Jahre 1659, ist aber erst im Jahre 1845 von Wittenal (nach Laspeyres unvollständig) in Leiden herausgegeben worden. Viel Aufsehen erregte das „Interest van Holland of de Gronden van Hollands welvaren, aangewesen door v. d. H.“ (Amsterd. 1662). Das 29. und das 30. Kapitel sind von Johan de Witt geschrieben,

der vielfach auch für den Verfasser des ganzen gehalten wurde. Eine erweiterte Bearbeitung dieses Werkes, in der die wirtschaftlichen Fragen mehr in den Vordergrund gerückt werden, ist die „Aanwijzing der heilsame politike Gronden en Maxime van de Republike van Holland en West-Vriesland“, Leiden en Rotterdam. 1669. Delacourt ist Freihändler, aber nur von seinem Standpunkt als Kaufmann aus. Er bekämpft lebhaft die Zünfte und Gilden, sowie die die Herstellung billiger Waren hemmenden Fabrikreglements. Laspeyres nennt die beiden Delacourts „die vorzüglichsten Verfechter der Gewerbefreiheit vor Adam Smith“. Der jüngere Bruder tritt auch mit Argumenten, die an Adam Smith erinnern, für die Freiheit des Getreidehandels ein.

Vergl. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer (Leipzig 1863), S. 17 ff. und passim. Derselbe über die Schriften P. de la Courtz in der Tüb. Ztschr. für Staatsw., 1862, S. 330—374. — van Harderwijk, Biographisch Woorderboek der Nederlanden.

Lexis.

Crédit mobilier f. Finanzgesellschaften.

Culpeper, Sir Thomas

der ältere, geb. 1578, gest. 1662. Er gehört zu den gemäßigten Merkantilisten (Thomas Mun, Josiah Child u.) und hat sich durch seine Abhandlung gegen den hohen Zinsfuß bekannt gemacht. In der Niedrigkeit des Zinsfußes erblickte er die Ursache alles Reichthums.

Seine Schrift führt den Titel: „Tract against the high rate of Usure“, 1623. Diese Abhandlung wurde wieder abgedruckt (erweitert) 1641, dann abermals 1668; in diesem Jahre einmal als Anhang zu Sir Josiah Childs (f. d.) „Discourse of trade“ und ein anderes Mal von Culpepers Sohn (Sir Thomas Culpeper der jüngere [1626—1697]) herausgegeben. Eine französische Uebersetzung wurde von Gournay u. Butel-Dumont im Jahre 1754 veröffentlicht. (Cf. oben S. 833, 1. Spalte sub Child.)

Vergl. über Culpeper: Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 57 ff. — Dictionary of national biography, ed. Leslie Stephen, XIII (London 1888), S. 287.

L. G.

Currenctheorie f. Banken, oben S. 23 ff.

Custodi, Pietro,

geb. 1771, gestorben zu Galtiate 1842.

Nachdem Napoleon zum König von Sardinien gekrönt worden war, wurde Custodi

Generalsekretär im Ministerium der Finanzen, später Staatsrat.

Im Jahre 1801 unternahm er unter den Auspicien des Vicepräsidenten Melzi die Herausgabe des großen Sammelwerkes *Scrittori classici italiani di economia politica*. Parte antica (Milano 1803—1804), 7 Bde.; parte moderna (Milano 1803—1816), 50 Bde. Den Werken eines jeden in dieser Sammlung aufgenommenen nationalökonomischen Schriftstellers geht sein Lebensabriß voran; zumeist von Custodi geschrieben.

Von seinen übrigen Arbeiten seien hier noch genannt:

Notizie della vita del conte Pietro Verri (Milano 1843). — Er besorgte die Herausgabe der *Storia di Milano* von Verri (4 Bde.), Milano 1824. — In *Vite e ritratti d'illustri Italiani* (Padua 1817) veröffentlichte er die Biographie *Beccarias*. — L. G.

Cusumano, Vito,

geb. zu Partanna, in der Provinz Trapani auf Sizilien, am 24. XI. 1843. Nachdem er an der Universität zu Palermo studiert und promoviert hatte, begab er sich 1869 zur Fortsetzung seiner Studien nach Pavia und 1871 nach Berlin. Im Jahre 1872 nach Italien zurückgekehrt, wurde er Professor der politischen Oekonomie und Statistik am technischen Institut zu Palermo; seit 1883 wirkt er als Professor an der Universität daselbst, gleichzeitig die Stelle eines Professors der Jurisprudenz an der Königl. Ingenieurschule bekleidend.

Von seinen in Buchform erschienenen Schriften seien die folgenden genannt:

L'antica scuola italiana in economia politica, Palermo 1869. — *Sulla condizione attuale degli studi economici in Germania*, 1873. (Ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Ueber die gegenwärtige Lage der volkswirtschaftlichen Studien in Deutschland. Aus dem Ital. mit Vorwort und Anhang von C. Emele, Sigmaringen 1881.) — *Le scuole economiche della Germania in rapporto alla questione sociale*, Neapel 1875. — *Dell' economia politica nel Medio Evo*, Bologna 1876. — *La Teoria del commercio di grani in Italia*, Bologna 1877. — *La scienza delle finance*, Palermo 1879. — *La Polizze dei banchieri nel secolo XV e XVI*, 1886. — *Saggi di economia politica*, 1887. — *Storia dei banchi della Sicilia*, Rom. 1887. — *Delle casse d'amortizzazione in Sicilia nella prima metà del secolo XVII*. Studii, Palermo 1889.

Red.

Czörnig, Karl, Freiherr von Czernhausen, geboren am 5. V. 1804 zu Czernhausen in Böhmen, studierte in Prag und Wien, trat

1828 in den Staatsdienst und wurde nach zweijährigem Aufenthalt in Triest 1831 zum Präsidialsekretär in Mailand ernannt. Er begann hier eingehende statistische Untersuchungen über die Lombardei, vor deren Vollendung er 1841 als Direktor der administrativen Statistik nach Wien berufen wurde, wo er auch die nunmehr beginnende Veröffentlichung der „*Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie* (Wien 1841 ff.) leitete. Im Jahre 1850 wurde er Sektionschef im Handelsministerium, 1852 zum Freiherrn und 1859 zum Wirklichen Geheimrat ernannt. Er behielt die Leitung der amtlichen Statistik fortwährend bei, seit 1863 als Präsident der von ihm organisierten statistischen Zentralkommission. Im Jahre 1865 wurde er durch seinen Gesundheitszustand genötigt, in den Ruhestand zu treten und zog sich nach Görz zurück, wo er bald wieder die Kraft zu neuen wissenschaftlichen Arbeiten fand. Er starb am 5. X. 1889.

Schriften v. Czörnigs: *Ethnographie der österreichischen Monarchie*, herausgegeben von der Direktion der administ. Statistik, 3 Bände, Wien 1855—1857; dazu eine große ethnographische Karte in 4 Blatt. — *Oesterreichs Neugeschaltung 1848—1858*, Stuttg. 1858. — *Statistisches Handb. für die österr. Monarchie*, Wien 1861. — *Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenen der vorzüglicheren anderen Staaten*, Wien 1862. — *Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien*, Wien 1866. — *Die Bestenerung der Wechsell. in den europäischen Staaten*, Triest 1870. — *Die Abgaben von den Uebertragungen des unbeweglichen Eigentums in der österr.-ungar. Monarchie*, Frankreich, Preußen etc., Triest 1870. — *Geschichte der Triester Staats-, Kirchen- und Gemeindefiscen*, Triest 1872. — *Das Land Görz und Gradiska*, geographisch-statistisch-historisch dargestellt, 2 Bde., Wien 1873—74. — *Die deutsche Sprachinsel Sauris in Friaul*, München 1881 (aus der Zeitschr. des deutsch-österr. Alpenvereins). Die ethnologischen Verhältnisse des österreichischen Küstenlandes nach den richtiggestellten Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1880, Triest 1885. — *Die alten Völker Oberitaliens, Italiens, Umbriens etc.* Eine ethnologische Skizze, Wien 1885. — Außerdem mehrere Abhandlungen in den amtlichen „*Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik*“ und den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften.

Vgl. über v. Czörnig den Nekrolog von R. v. Scherzer im „*Bulletin de l'Institut international de Statistique*“ T. IV, 2. livr., p. 281—286.

Lexis.

D.

Daire, Louis Francois Eugène,

geb. zu Paris am 8. II. 1798, gestorben ebendasselbst am 14. VI. 1847.

Nachdem er während der Restauration die Stellung eines Einnehmers in Arpajon versehen und später von 1832–1839 einen untergeordneten Posten in Bayay bekleidet hatte, ließ er sich ganz in Paris nieder, entschlossen, nur den Wissenschaften zu leben.

Er war Mitarbeiter am „Journal du peuple“, am „National“ und am „Journal des Economistes“. Besondere Verdienste hat er sich durch die Herausgabe einer Auswahl der besseren Werke der Physiokraten, in der „Collection des principaux économistes“ (Paris 1846), welche er mit erläuternden Anmerkungen begleitete, erworben. In dieser Sammlung erschienen von ihm: t. I. Economistes financiers du XVIII^e siècle (Paris 1843); t. II. Physiocrates (Paris 1846); t. XIV. Mélanges d'économie politique. 1. partie (Paris 1847). Von selbständigen Arbeiten sind die folgenden zu nennen: Lettres à un habitant de Toulouse sur le but et l'illégalité du recensement prescrit par M. Humann, Paris 1841. — Mémoire sur les Physiocrates (abgedruckt im Journal des Economistes, Juni 1847). Die letztgenannte Abhandlung wurde von der Académie des sciences morales et politiques preisgekrönt. —

L. E.

Dampfersubvention.

1. Allgemeines. 2. Die D. in den einzelnen Staaten. a) Deutschland. b) Großbritannien. c) Frankreich. d) Niederlande. e) Italien. f) Oesterreich-Ungarn. g) Spanien. h) Portugal. i) Rußland. k) Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Allgemeines. Die für eigene überseeische Dampferverbindungen vorgebrachten Gründe bewegen sich in drei Richtungen. Sie stützen sich auf Interessen der Kriegsmarine, auf national-politische Forderungen, auf unmittelbare volkswirtschaftliche Bedürfnisse. In ersterer Hinsicht wird hervorgehoben, daß die Handelsmarine die Flanz-

stätte und Schule zur Ausbildung einer tüchtigen Mannschaft sei. In national-politischer Beziehung wird betont, daß es der Selbständigkeit eines starken Gemeinwesens nicht entspräche, in Postbeförderung, in der durch Consulate, Gesandtschaften, Wechsel der Mannschaft stationierter Kriegsschiffe zc. notwendigen Verbindung mit überseeischen Häfen durchweg von ausländischer Schifffahrt abhängig zu sein. Es wird ferner darauf verwiesen, daß, namentlich bei den mit europäischen Verhältnissen nicht vertrauten Völkern, das Schwergewicht der Macht eines Landes ein bedeutender Faktor für die Ausdehnung der Handelsbeziehungen sei, die Art des Auftretens im nationalen Schiffsverkehre aber in überseeischen Ländern als Maßstab der Macht angesehen werde. Dieser letzteren Begründung wird einiges Gewicht nicht abzusprechen sein. Namentlich wenn es sich um die Verbindung mit eigenen Kolonien handelt, für deren Entwicklung die politische Macht des Mutterlandes ausschlaggebend ist, wäre Abhängigkeit von fremden Schiffsverbindungen ein Widerspruch gegen den Besitz der Kolonie selbst. Ausschlaggebend können aber nur die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse sein. Voraussetzung für solche ist das Vorhandensein einer auf den Export und den Bezug überseeischer Rohstoffe angewiesenen Industrie. Für diese und den mit ihr verbundenen Handel hat der Mangel direkter Schiffsverbindungen zahlreiche Nachteile im Gefolge, welche alle auf der Notwendigkeit beruhen, sich fremd-nationaler Vermittelung für Absatz und Bezug der Waren und Rohstoffe zu bedienen. Durch sie wird das eigene Land von der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung dritter Staaten in erhöhtem Maße abhängig. Sie bestimmen die Frachtraten; sie machen den Durchgang der Ware durch die Hände fremder Kommissionäre, Spediteure und Agenten am Abgangsorte notwendig; daran schließt sich die fremde Seeversicherung und die Zahlungsmittelung durch fremde Banken.

Trotz der bedeutenden für diese fremde Vermittelung zu zahlenden Kosten kommen dem eigenen Lande ihre Vorteile nicht in dem Maße zugute, wie dem Lande, dessen Vermittelung in Anspruch genommen wird. Fremde Vermittelung befördert zunächst den Verkauf guter eigener Produkte unter fremder Marke. Der indirekte Versand erichert pünktliche Lieferung der Ware. Bei fremder Rhederei werden nicht die einheimischen, sondern die schon ihrer geringen Quantität wegen weniger ins Gewicht fallenden fremden Waren zurückgestellt. Dadurch entsteht erhöhter Zeit- und Kostenaufwand. Die notwendige Umladung in fremden Häfen, event. zollamtliche Untersuchungen, bringen die Gefahr der Beschädigung von Verpackung und Ware. Von besonderer Bedeutung ist ferner der Umstand, daß nur direkte Dampferverbindungen die Möglichkeit der Entwicklung eigener Rohstoffmärkte bieten. Das Land, welches solche besitzt, hat die Auswahl und kann sich die besten Rohstoffe zur Verwertung aussuchen. Es bestimmt ihren Marktpreis und bezieht sie selbst am billigsten. Nur eigene, direkte Dampferverbindungen gewährleisten endlich jenen raschen und sicheren Postverkehr, welchen der Handel des eigenen Landes benötigt, um mit dem fremden konkurrieren zu können und nur im Anschluß daran vermögen überseeische Banken zu entstehen, welche dem Handel ihres Ursprungslandes zur kräftigsten Stütze werden.

Die Forderung einer Subvention für Dampferlinien, welche diesen Zwecken dienen sollen, gründet sich auf die Erfahrungsthatsache, daß die schnellfahrenden, dem Postdienst und Gültzverkehr dienenden Dampfer nach weit entfernten überseeischen Gebieten ohne solche heute selbst dort nicht rentieren, wo, wie in England, der Handelsverkehr die intensivste Entwicklung erfahren hat. Der Grund dafür liegt darin, daß die zu durchzufahrende tote Fläche, welche für den Frachtverkehr nicht in Betracht kommt, zu groß ist. Sodann sind bei der Eröffnung neuer Linien, deren Handelsverkehr sich erst entwickeln wird, anfängliche Verluste unvermeidlich, so daß hier Privatunternehmungen nicht rechtzeitig eintreten können. Endlich zwingt die von den größten Handel treibenden Staaten tatsächlich bereits gewährte Unterstützung der Schifffahrt die in den Wettbewerb eintretenden Nationen, der eigenen Schifffahrt gleiche Vorteile zu sichern.

Die volkswirtschaftliche Begründung der Dampfersubventionen ruht im wesentlichen auf der Anschauung, daß organisatorische Verkehrseinrichtungen einen Verkehr selbst zu schaffen oder zu steigern vermögen. Die Gegner bestreiten diesen Grundsatz und die daraus gezogene Folgerung, daß nur der

Besitz eigener Verkehrseinrichtungen einem Volke die Entwicklungsmöglichkeit seines Handels und seiner Industrie sicher stelle. Ihre Gegnerschaft wurzelt in der Ueberzeugung, daß da, wo ein Bedürfnis vorhanden sei, seine Befriedigung schon durch das Privatinteresse erfolgen werde. (Vgl. die Auseinandersetzung mit diesem Gedanken im Art. Subvention.) Ein exakter ziffermäßiger Beweis für die volkswirtschaftliche Rentabilität von Dampfersubventionen kann allerdings nicht geführt werden. Ihre Wirkung tritt in der Handelsbewegung, in der Steigerung des Post-, Geld- und persönlichen Verkehrs hervor, welche Thatsachen zahlenmäßig nur schwer erfassbar und nur selten mit Sicherheit auf eine einzelne Ursache zurückzuführen sind.

Als Bedingung der Subvention werden regelmäßig bestimmte Anforderungen in bezug auf Zahl, Größe, Art und Schnelligkeit der Schiffe gestellt, welche den Zweck rascher, sicherer und konkurrenzfähiger Verbindung sichern sollen. Daneben werden der Regierung gewisse Begünstigungen (kostenloser Beförderung von Regierungspersonen, von Postsäcken zc.) gewährt. In den Verträgen des letzten Jahrzehntes sind meist auch Bedingungen eingefügt in bezug auf Schiffsbau, Leitung der Schiffe, der unternehmenden Gesellschaft zc., welche den nationalen Charakter der Dampferverbindung zu wahren bestimmt sind.

2. Die D. in den einzelnen Staaten. a) **Deutschland.** Die Bestrebungen der Reichsregierung, den deutschen überseeischen Handel durch die Errichtung von subventionierten Dampfschiffsverbindungen zu unterstützen, treten bereits in zwei im Jahre 1881 dem Reichstage vorgelegten Denkschriften des Reichskanzlers hervor. Die eine schließt sich an das französische Schiffsprämiengesetz von 1881 an und beleuchtet die dadurch dem französischen Handel gewährten Vorteile, die zweite weist auf die Bedeutung Ostasiens und Australiens als Absatzgebiet deutschen Handels hin und betont den geringen Fortschritt, den dieser gemacht hat. Dieser Mangel beruhe vor allem darauf, daß dem fremden Handel gewisse grundlegende, als Stützpunkte dienende organisatorische Einrichtungen zu Gebote stehen, wie überseeische Banken, regelmäßige und schnelle Dampfschiffsverbindungen zc., deren der deutsche Handel entbehre. Ohne fortgesetzte, dauernde direkte Verbindungen könnten jene festen Gewohnheiten des Bezugs gewisser Waren aus deutschen Quellen nicht entstehen, auf denen seinem Wesen nach der heutige Handelsverkehr der Nationen beruhe. Private Unternehmungen seien nicht imstande, solche Verbindungen herzustellen, da sie nicht in der

Lage sind, der Zukunft und der Gesamtheit Opfer auf Kosten der Gegenwart zu bringen. Der historische Vorgang aller Kulturnationen zeige, daß überall die Regierungen die Begründung und Festigung des überseeischen Handels und insbesondere der Dampfschiffahrt geleitet und unterstützt haben, bis er nach langen Jahren auf eigene Füße gestellt werden konnte. Im Mai 1884, nachdem sich bei Einleitung der Kolonialbewegung eine günstige Stimmung für überseeische Politik in Deutschland bemerkbar gemacht hatte, erfolgte im Reichstage die Vorlage eines Gesetzesentwurfes betr. die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Durch 15 Jahre sollten jährlich bis zu 4 Mill. Mark an Unterstützungen für regelmäßige Dampferverbindungen nach Ostasien und Australien gewährt werden. Die Begründung der Vorlage wiederholt den Gedankengang der Denkschrift von 1881. Die vorhandenen deutschen Linien dienten nur dem Frachtgeschäfte, hätten dabei keine große Fahrgewindigkeit und legten keinen Wert auf pünktliche regelmäßige Beförderung. Sie könnten daher zur Befreiung Deutschlands von fremder Vermittelung nur wenig beitragen. Es entspreche ferner dem postalischen und dem Interesse der Kriegsmarine, wenn eine eigene, nationale Dampferverbindung mit jenen Gebieten stattfinde. Die Vorlage wurde vom Reichstage nicht mehr erledigt. Schon im Oktober desselben Jahres wurde eine neue erweiterte Vorlage von der Regierung vorgelegt. Sie faßte einen Subventionsbetrag von 5,4 Mill. Mark und außer der ostasiatischen und australischen Linie eine solche nach Britisch-Indien sowie Ost- und Westafrika ins Auge. In der Kommission abgelehnt, wurden sodann März 1885 im Reichstage die ostasiatische und australische Linie, die erstere fast einstimmig, angenommen, die afrikanische aber verworfen. Es wurden 4,4 Mill. Mark jährlich auf 15 Jahre bewilligt zur Unterstützung zweier monatlicher Hauptlinien nach Ostasien und Australien und der Zweiglinie Triest-Brindisi-Alexandrien. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in bezug auf Personenbeförderung und Sicherheit, den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen; neu einzustellende Dampfer müssen auf deutschen Werften gebaut sein; die Fahrgewindigkeit hat im Durchschnitt mindestens $11\frac{1}{2}$ –12 Knoten in der Stunde zu betragen; im Interesse des südwestdeutschen Verkehrs muß ein belgischer oder holländischer Hafen angelegt werden. In dem hierauf mit dem norddeutschen Lloyd abgeschlosse-

nen Verträge werden die Linien wie folgt bestimmt: 1) Bremerhaven = Schanghai, von Hongkong aus Zweiglinie nach Yokohama-Korea, 2) Bremerhaven = Sdney, von hier Zweiglinie nach den Tonga-Inseln und Awa auf Samoa, 3) Triest-Brindisi-Alexandrien. Die vorgeschriebene Fahrgewindigkeit beträgt: Brindisi-Alexandrien 69 Stunden, Suez-Hongkong 588, Schanghai 685, Sdney 811 Stunden. — 1887 wurde die Hauptlinie Triest-Brindisi wegen mangelnden Verkehrs eingestellt, dafür eine solche Brindisi-Port Said eingerichtet und für die Hauptlinien Genua als Anlegehafen bestimmt. — 1890 wurde, nachdem durch das kolonialpolitische Vorgehen in Ostafrika daselbst deutsche Interessen in größerem Maße beteiligt waren, eine neue Dampferlinie subventioniert. Für 10 Jahre werden 900 000 Mark jährlich zur Unterstützung einer monatlichen Linie Deutschland-Sanibar = Delagoabah gewährt. Die Bedingungen sind den früheren gleichartig, nur die Fahrgewindigkeit ist auf $10\frac{1}{2}$ Knoten erniedrigt.

b) Großbritannien. Die Dampfersubventionen Großbritanniens beginnen Ende der dreißiger Jahre mit der Unterstützung der „Peninsular Steam Navigation Company“. Diese Gesellschaft vermittelte den Verkehr zwischen England, Portugal und den iberischen Häfen. In dieser Richtung bewegte sich auch der Postverkehr mit dem Oriente, Egypten und Indien, der zwischen England und Lissabon eigenen Post-Packetschiffen anvertraut war, die aber nur fuhren, „wenn Wind und Wetter es erlauben“. 1837 wurde mit der vorerwähnten Gesellschaft zur Einrichtung eines schnelleren und pünktlicheren Verkehrs der erste Postvertrag geschlossen und ihr für eine regelmäßige vierwöchentliche Fahrt zwischen England und Gibraltar eine Unterstützung von 29 600 £ alljährlich gezahlt. 1840 übernahm die Gesellschaft gegen Erhöhung der Unterstützung die Beförderung der Post bis und von Alexandrien und erhielt seither den Namen: „P. and Oriental St. N. C.“. 1843 errichtete sie eine monatliche Postdampferlinie zwischen Suez, Ceylon, Madras und Kalkutta und erhielt dafür eine Unterstützung von 115 000 £ jährlich. Von Ceylon dehnte sie die Verbindung sodann nach Penang, Singapore und Hongkong aus gegen eine Unterstützung von 45 000 £ jährlich. 1853 übernahm sie die bisher der „Ostindischen Kompagnie“ zugefallene Verbindung zwischen Suez und Bombay für 16 000 £ jährlich, 1859 eine monatliche Verbindung zwischen Point de Galle und Sdney, wofür ihr 134 672 £ jährlich gezahlt wurden. Damit hatten die Unterstützungen ihren Höhepunkt erreicht. Die Fahrgewindigkeit der Dampfer dieser Linie war Ende der sechziger Jahre etwas über

9 Knoten in der Stunde. Heute erhält sie für die Verbindung Brindisi-Schanghai mit 14tägiger Ausfahrt eine jährliche Unterstützung von 265 000 £, für die ebenfalls 14tägige Linie Brindisi-Mbelaide eine solche von 85 000 £. Die vorgeschriebene Fahrzeit ist im ersten Falle 36 Tage 2 Stunden, bzw. bei der Rückfahrt 37 Tage 2 Stunden, im letzteren Falle 32 Tage 12 Stunden.

Die zweite staatliche unterstützte Dampferlinie ist die der „Royal Mail Steam Company“. Sie erhielt 1839 für die Verbindung mit Westindien und Mexiko bei zweimaliger Ausfahrt im Monat eine jährliche Unterstützung von 240 000 £. Trotz dieser bedeutenden Höhe waren die ersten Jahre verlustbringend. 1850 wurde die Unterstützung auf 270 000 £ erhöht, dafür aber zu der westindischen eine neue monatliche Linie nach Brasilien und den La Plata-Ländern, sowie Beschleunigung der Fahrt nach Westindien, statt 8 nunmehr 10 Knoten in der Stunde bedungen. Heute ist die Gesellschaft nur mehr für die 14tägige Fahrt nach Westindien mit 90 000 £ jährlich unterstützt.

Die größte englische Dampfschiffgesellschaft, die British India Steam Navigation Company, welche mit dem Ende der fünfziger Jahre sich zu der größten Verkehrsvermittlerin in den asiatischen Gewässern emporgeschwungen hatte, unterhält zur Verbindung von Britisch-Indien untereinander und mit den Plätzen am persischen Meerbusen sowie mit Aden 9 Linien, für welche sie von der indischen Regierung eine Unterstützung von 412 000 Rupien erhält. Die britische Regierung unterstützte bisher nur die Linie Aden-Sansibar mit 7950 £ jährlich, doch ist seit 1890 an Stelle dieser Zweiglinie eine direkte Linie London-Sansibar-Mozambique getreten. Außer den erwähnten erhalten noch folgende größere Gesellschaften eine Unterstützung seitens Großbritannien: die Orient Steam Navigation Company für 14tägige Verbindung von Neapel-Mbelaide, Fahrzeit 32 Tage, Unterstützung 85 000 £; die Union Steam Ship Company und die Castle Mail Packets Company für wöchentliche Verbindung Plymouth-Kay, Fahrzeit 21½ Tage, Unterstützung je 25 000 £.

Von den englischen Kolonien ist Kanada im Begriffe, den Dampferdienst nach Großbritannien mit 100 000 £, die Verbindung mit Australien mit 25 000 £, jene mit China und Japan im Verein mit Großbritannien mit 60 000 £ bei monatlichen, mit 100 000 £ bei 14tägigen Fahrten alljährlich zu unterstützen. Die australischen Kolonien subventionieren bereits sowohl interkoloniale Linien, wie Dampferverbindungen mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten. (Im Jahre 1884 mit einem Aufwande von 197 500 £.)

c) Frankreich. Die von Frankreich gewährten Unterstützungen beruhen entweder auf besonderen Subventionsverträgen oder auf dem G. v. 29. I. 1881, durch welches, zunächst für 10 Jahre, allgemeine Schiffsbau- und Schiffsfahrtsprämien eingeführt worden sind. Die Bauprämie beträgt 60 Frcs. für die Tonne Bruttogehalt bei eisernen und stählernen, 40 Frcs. bei gemischten, 20 bzw. 10 Frcs. (je nach der Größe) bei hölzernen Schiffen. Außerdem 12 Frcs. für 100 kg von an Bord von Dampfschiffen angebrachten motorischen Maschinen und mechanisch bewegte Hilfsapparate. Die Fahrprämie findet auf Segel- und Dampfschiffe und zwar ausschließlich auf lange Fahrt Anwendung. Sie beträgt für jede Tonne des Nettotonnengehaltes und jede durchlaufene 1000 Meilen für die in Frankreich erbauten, die Welt verlassenden Schiffe 1,50 Frcs. und verringert sich jährlich um 0,75 Frcs. für hölzerne und gemischte Schiffe und um 0,50 für die eisernen Schiffe. Für die im Auslande erbauten Schiffe wird die Prämie auf die Hälfte vermindert, für Dampfer, welche nach vorher von der Marine aufgegebenen Plänen erbaut werden, um 15% erhöht.

An diesen allgemeinen Prämien nehmen jene Schiffe nicht teil, welche besonders subventionierten Linien gehören. Eigene Subventionsverträge sind geschlossen mit der von Havre wöchentlich nach New-York, monatlich nach den Antillen und Mexiko fahrenden „Compagnie Générale Transatlantique“ und der „Compagnie des Messageries Maritimes“, deren Linien die folgenden sind: a) Mittelmeerlinie, α) Marseille-Beirut alle 14 Tage, β) Marseille-Piräus-Smyrna alle 14 Tage, γ) Port Said-Saloniki-Smyrna alle 14 Tage; b) Asiatische Linie, α) Marseille durch den Suezkanal Colombo = Singapur = Saigon = Hongkong, Schanghai, Yokohama alle 14 Tage, β) Aden-Bombay alle 28 Tage, γ) Colombo-Kalkutta alle 28 Tage, δ) Singapur-Batavia alle 28 Tage; c) Atlantische Linie: Nach dem Senegal-Brasilien-La Plata einmal im Monat, d) Australische Linie, α) Marseille-Sydney, einmal im Monat, β) Mahé (Seychellen)-Reunion und Mauritius einmal im Monat; e) Afrikanische Linie: Marseille = Suezkanal = Sansibar = Madagaskar = Reunion. Die Höhe der Subvention beträgt für die C. G. T. 9 958 000 Frcs. jährlich. Für Ueberschreitung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit (11½ Knoten in der Stunde) wird eine Zusatzprämie gewährt, welche aber im ganzen 1,6 Mill. Frcs. nicht übersteigen darf. Die Jahressubvention der C. d. M. M. beträgt im ganzen 12 763 498 Frcs., die Fahrgeschwindigkeit ist für die einzelnen Linien verschieden festgesetzt und beträgt im Maximum 14, in der Regel 12 bis 13 Knoten in der Stunde. Die auf dem Schiffsprämiengeetze beruhenden

den Fahrprämien betragen durchschnittlich etwa 7,5 Mill. Frcs.

d) **Niederlande.** Die in den Niederlanden bestehenden Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Gebieten sind nicht subventioniert. Dagegen hat die unter dem Namen „Nederlandsch-Indische Stoomvaart-Matschappij“ befannte englische Dampfschiffgesellschaft zur Herstellung eines interkolonialen Fahrdienstes zwischen Batavia und den anderen Häfen von Niederländisch-Indien seit 1852 Meilengelder nach dem Maßstabe von 3,90 Gulden holl. Währung für die zurückgelegte geographische Meile erhalten. Vom Jahre 1891 wird an die Stelle dieser Gesellschaft eine niederländische treten, der nach dem G. v. 19. III. 1888 der Postdienst in 13 verschiedene Linien für 15 Jahre übertragen wird. Die Subvention ist wie bisher nach den zurückgelegten geographischen Meilen berechnet, jedoch für jede einzelne Linie verschieden, zwischen 150 holl. Gulden für die Fahrten von Batavia längs der Küsten von Sumatra und 20 holl. Gulden für die Fahrten nach Neu-Guinea schwanfend. Nach der bisherigen Verkehrsansdehnung berechnet würden 673 778 holl. Gulden statt der bisherigen 379 659 Gulden zu zahlen sein. Das bedeutet eine Erhöhung der Subvention auf 6,92 Gulden für die Meile.

e) **Italien.** Die Entwicklung der italienischen Dampfschiffahrt ist an die der Gesellschaften Rubattino und Floria in Genua geknüpft, welche durch Subventionen seitens der Regierung unterstützt seit dem 50er Jahren ausgedehntere Dampferverbindungen schufen. Diese beiden haben sich zur Gesellschaft „Navigazione Generale Italiana“ vereinigt, mit welcher der von der Regierung am 4. II. 1877 abgeschlossene und durch Gesetz gutgeheißene, bis Ende 1891 laufende Vertrag über den maritimen See-, Post- und Handelsdienst im Mittel- und indochinesischen Meere gilt. Der Vertrag bestimmt folgende Linien: 1) zwischen dem italienischen Festlande und der Insel Sardinien mit Zweiglinien nach Palermo, Tunis und Marseille, sowie zwischen dem Festlande und dem toskanischen Archipel, 2) zwischen Italien und der Insel Sizilien mit Zweiglinien nach Malta und Tunis, 3) zwischen Italien, den Häfen der Levante und dem Schwarzen Meere, 4) zwischen Genua, Egypten und Indien, 5) zwischen Genua, Singapore und Batavia. Die Subventionen werden, wie folgt, festgesetzt: auf der Linie 1 18 Lire, auf der Linie 2 19 Lire, auf der Linie 3 21 Lire für die zurückgelegte Seemeile, auf der Linie 4 1080 000 Lire für die Reisen nach Bombay und 300 000 Lire für die Fahrten nach Alexandrien, endlich für die Linien unter 5) 32 Lire für die zurückgelegte Seemeile. Ueber Schnelligkeit der

Schiffe, Tarife für Personen und Waren etc. enthält der Vertrag genaue Bestimmungen. Auf den Linien 4 und 5 sind die Zeitvorschriften: Abfahrt nach Bombay alle 20 Tage, Fahrtdauer 20 Tage, von Bombay nach Hongkong (nur 6 mal im Jahre) 22 Tage; Abfahrt nach Singapore vierteljährlich, Fahrtdauer 28 Tage, Singapore = Batavia halbjährlich; die auf Grund dieses Vertrages von der italienischen Regierung gezahlte Subvention beläuft sich auf 8—9 Mill. Lire alljährlich. Die von derselben Gesellschaft nach Südamerika führende Linie ist — wohl mit Rücksicht auf die Stütze, die sie in der Auswanderung hat — nicht subventioniert.

Auch Italien hat seit dem 6. XII. 1885 ein allgemeines Gesetz zur Förderung der Handelsmarine des Landes, das Schiffsbau-, Schiffahrt- und Kohlentransportprämien einführt. Die Schiffahrtprämie beträgt 0,65 Lire auf die Nettotonne und auf je 1000 zurückgelegte Meilen für Fahrten aus einem Hafen des Mittelmeeres nach einem nicht europäischen Hafen außerhalb der Meerenge von Gibraltar oder des Kanals von Suez und umgekehrt, desgleichen für Schiffe, welche zwischen verschiedenen Kontinenten bezw. ihren Inseln fahren.

f) **Oesterreich-Ungarn.** Mit dem „österreichisch-ungarischen Lloyd“ sind 1888 zwei Verträge, der eine von dem auswärtigen Amte, der andere von der österreichischen Staatsverwaltung abgeschlossen worden, durch welche ein bereits seit früher bestandenes Subventionsverhältnis auf 10 Jahre weiter fortgeführt wurde. Oesterreich und Ungarn gewähren der Gesellschaft für verschiedene im Vertrage aufgeführte Fahrten im adriatischen Meere, nach der Levante und Alexandrien Meilengelder, welche je nach der Geschwindigkeit 1,05 fl. bis 2,60 fl. ö. W. für die Seemeile betragen, im ganzen aber 1,3 Mill. fl. jährlich nicht übersteigen dürfen. Personen- und Gütertarife sind der Genehmigung des auswärtigen Amtes unterworfen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Kriegsfalle ihre Schiffe der Kriegsmarine zur Verfügung zu stellen. Sie entnimmt zur Deckung ihres Kohlenbedarfes mindestens 30 000 Tonnen jährlich der inländischen Produktion. Oesterreich allein subventioniert den Lloyd für seine asiatischen und südamerikanischen Fahrten. Es sind deren vorgesehen im Jahre 1) drei nach Bombay, 2) zwölf nach Bombay und Hongkong, 3) zwölf von Colombo nach Kalkutta, 4) sechs von Triest nach Brasilien bis Santos, eventuell bei gegebener Rentabilität bis Montevideo und Buenos Ayres. Die Subvention beträgt bei 1) 2 fl., bei 2) 2 fl. bezw. von Bombay nach Hongkong, 1,20 fl. bei 3) 1,35 fl., bei 4) 1,50 fl. für die Seemeile, außerdem die Gebühren bei Passierung des

Suezkanals. An Seemeilen werden berechnet für die Hin- und Rückfahrt bei 1) 8680, bei 2) 16590, bei 3) 2740, bei 4) 13300.

g) Spanien. In Spanien sind 5 Linien der *Compañia Trasatlántica* für 20 Jahre von 1887 ab mit jährlich 8 445 222 *Pejetas* (= 6,8 Mill. Mk.) subventioniert. Die vorgeschriebene Fahrgewindigkeit beträgt für alle 12 Knoten in der Stunde. Die Linien sind: 1) von Cadix und Santander nach den Antillen, 36 Fahrten jährlich; 2) von Barcelona durch den Suezkanal nach Manila, im Anschluß an eine Linie zur Verbindung mit einem englischen Hafen, alle 4 Wochen; 3) von einem französischen Hafen des Mittelmeeres und von Cadix nach Buenos Ayres und brasilianischen Häfen, 6mal im Jahre; 4) von Cadix nach Fernando Pó, unter Verührung Marokkos, 4mal im Jahre; 5) die marokkanische Linie, jährlich 24 Fahrten.

h) Portugal. Die von Portugal ausgehenden ozeanischen Dampferlinien sind gleich wie in Spanien fast alle subventioniert. Es kommt in Betracht 1) die Linie zwischen Lissabon und Ibo an der Südküste von Afrika, welche von einer englischen Gesellschaft „*Castlo Mail Company*“ betrieben wird und eine Subvention von 72 *Contos de Reis* (= 326 520 Mark) jährlich erhält. Vierwöchentliche Fahrten, Fahrzeit: Lissabon-Kapstadt 20 Tage, Kapstadt bis Mozambique 20 Tage; 2) die Linie Lissabon-Kap Verdische Inseln-Portugiesisch-Guinea, Fahrt einmal im Monat, Fahrtdauer: Lissabon-Mossauedes nicht über 60 Tage. Subvention: 30 *Contos* (= 136 071 Mk.); 3) die Linie von den Kap Verdischen Inseln nach Bolama (Senegaubien), einmal im Monat. Subvention: 30 *Contos*.

i) Rußland. Von überseeischen Linien sind nur die der „*Russischen Schwarz-Weer-Dampfschiffahrtsgesellschaft*“ zu erwähnen, welche eine jährliche Subvention von 1 600 000 Mark erhält und außer einem beständigen Dienste an den Küsten des Schwarzen Meeres ihre Dampfer auch nach der Levante, Egypten, Indien, den chinesischen Gewässern und Wladiwostok laufen läßt. Für den Postdienst im Kaspiischen Meere werden der „*Kavkas- und Merkur-Gesellschaft*“ 550 000 Mk. gezahlt. Außerdem erhalten die „*Mur-Dampfschiffgesellschaft*“ 760 000 Mk., die „*Sibirische Hafengesellschaft*“ und die „*Weiß-Weergesellschaft*“ je 110 000 Mk., die „*Baikalsee-Dampfschiffgesellschaft*“ 54 000 Mk.

k) Vereinigte Staaten von Amerika. Zur Zeit liegt dem Kongresse ein Gesetzentwurf vor, der ähnlich dem französischen Schiffsprämiengeese Fahrprämien für amerikanische Schiffe vorschlägt. Wenn auch auf Segel- und Dampfschiffe ausgedehnt, ist doch letzteren eine besondere Fürsorge zugewendet. Jedes amerikanische Frachtschiff

mit über 500 Tonnen Gehalt soll für je 1000 zurückgelegte Seemeilen 30 Cents pro Tonne, durch 10 Jahre hindurch unter jährlicher Verkürzung der Prämie um 3 Cents erhalten. Für die Dampfersubvention werden vier Schiffsklassen gechieden: Schiffe über 8000 Tonnen mit 20 Knoten Geschwindigkeit, solche über 5000 Tonnen mit 16 Knoten, Schiffe mit über 2500 Tonnen und 14 Knoten und endlich solche mit über 1500 Tonnen und 12 Knoten. Nur mit Schiffen der ersten Klasse sollen Postverträge zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien abgeschlossen werden. Die Verträge werden auf nicht unter fünf, nicht über 10 Jahre geschlossen. Die Subvention beträgt für die erste Klasse 6 Dollar, für die zweite Klasse 3, für die dritte 1½, für die vierte 1 Dollar für die Meile. —

Quellen und Literatur:

W. Auncke, Die staatlich subventionierten Dampferlinien in Deutschland (in Schmollers Jahrb. X. Jahrg. 1886); Englands Gewinn am Zwischenhandel mit Deutschland (ebenda IX. Jahrg. 1885); K. Rathgen: Der deutsche Handel in Ostasien (ebenda IX. Jahrg. 1885); zahlreiche Aufsätze im Export, Organ des Zentralvereins für Handelsgeographie 1879 ff., insbesondere die von Dr. Moriz Lindemann gegebenen Uebersichten über die ozeanische Dampfschiffahrt und Auszüge aus den jährlichen Geschäftsberichten der einzelnen Gesellschaften; Deutsches Handelsarchiv (Abdruck der wichtigsten in- und ausländischen Subventionsgesetze und -verträge); Druckfachen des Reichstages, 4. Leg.-Per. IV. Sess. Nr. 95, Nr. 200, 5. Leg.-Per. IV. Sess. 1884 Nr. 111; 6. Leg.-Per. I. Sess. 1884/85 Nr. 16; 7. Leg.-Per. Sess. 1889/90, Nr. 164. Stenogr. Berichte über die Verhandl. d. Reichstages in den angegebenen Sessionen.

von Philippovich.

Dampfkesselpolizei.

I. Allgemeines. 1. Umfang, Begriff und Kesselgattungen. 2. Konzessions- und Deklarationsverfahren, zwangsweise und freie Kesselrevision. 3. Untersuchung von Explosionen. 4. Wirkung der verschiedenen Handhabungen der D. 5. Ueberwachung des Dampfkesselbetriebs. II. Die Dampfkesselpolizei in den einzelnen Staaten. 6. Deutsches Reich (bezw. Elsaß-Lothringen). 7. Frankreich. 8. Desterreich. 9. Belgien. 10. Niederlande. 11. Großbritannien. 12. Vereinigte Staaten von Amerika. 13. Schweiz, Dänemark, Rußland.

I. Allgemeines.

1. **Umfang, Begriff und Kesselgattungen.** Die Dampfkesselpolizei umfaßt alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen beim Betrieb von Dampfkesseln.

Unter Dampfkesseln werden alle geschlossenen Gefäße verstanden, in denen aus Wasser gespannte Dämpfe erzeugt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie zum Maschinenbetrieb bestimmt sind oder nicht.

Die Landdampfkessel sind von den Schiffsdampfkesseln — den mit einem Schiff dauernd verbundenen Kesseln — bei der polizeilichen Behandlung getrennt zu halten. Unter den Landkesseln werden die feststehenden Kessel von den beweglichen, den zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzten Kesseln (Lokomotiven) und den Kesseln der Lokomotivmaschinen (Lokomotivkesseln) gesondert. Bei den Lokomotiven bilden Maschine und Kessel meist ein Ganzes. Zu den Lokomotiven gehören diejenigen Dampfmaschinen, welche auf dem Erdboden eine Arbeit leisten und sich gleichzeitig vermöge ihrer eigenen Kraft fortbewegen (Eisenbahn- und Straßenbahnlokomotiven, Straßenampfwagen, Dampfwalzen u.).

2. Konzessions- und Deklarationsverfahren, zwangsweise und freie Kesselrevision. Die mit dem Dampfkesselbetriebe verbundenen Explosionsgefahren haben in fast allen Industriestaaten die Regelung einer polizeilichen Aufsicht über die Dampfkesselanlagen, teils von staatlicher, teils von genossenschaftlicher Seite, notwendig gemacht. Die zu diesem Zwecke erlassenen Bestimmungen sind gesetzlicher und administrativer Art. Entweder erstrecken sie sich in präventiver Weise auf die Anlegung und den Betrieb der Kessel (Konzessionsverfahren), oder sie sind lediglich repressiv-polizeilicher Natur (Deklarationsverfahren) und enthalten dann meist Normativvorschriften für die Errichtung, die Ausrüstung und den Betrieb der Kessel, ferner strenge Strafvorschriften gegen Zuwiderhandlungen. In dem einen wie anderen Falle ist zugleich eine zwangsweise periodische Untersuchung (Revision) der Kessel vorgeschrieben.

Die Schiffs- und die Lokomotivkessel unterscheiden regelmäßig einer schärferen Ueberwachung als die beweglichen und die feststehenden Kessel. Dem Gebrauch der beweglichen Kessel kommt eine Vereinfachung in den Förmlichkeiten des Konzessions- und Deklarationsverfahrens zu statten. Bei den feststehenden Kesseln werden meist die Großkessel (Großwasserraumkessel) anders als die Klein- und Zwergekessel (Kleinmotoren) behandelt, indem den letzteren bestimmte Erleichterungen in bezug auf Aufstellung, Ausrüstung und Revision eingeräumt sind.

3. Untersuchung von Explosionen. Da wo durch gesetzgeberische Maßnahmen die Anlegung und die Revision der Landkessel nicht vorgesehen, und wo auch sonst das polizei-

liche Eingreifen der Verwaltungsbehörden ferngehalten ist (Großbritannien), war man doch darauf bedacht, für die Untersuchung von Explosionsfällen ein besonderes Verfahren gesetzlich einzuführen, das neben der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Kesselbesitzer die Ahndung von Fehlern oder Fahrlässigkeiten mittelst hoher Strafen verfolgt. Indirekt wird hierdurch die Vornahme ordnungsmäßiger Kesselrevisionen zu sichern gesucht; der Selbstschutz nötigt dazu.

4. Wirkung der verschiedenen Handhabungen der D. Es leuchtet hieraus ein, wie bei dem Konzessionsverfahren und der zwangsweisen Untersuchung der Dampfkessel die staatliche Vorsehung in einer anstrengenden Thätigkeit und großen Verantwortlichkeit behördlicher Aufsichtsorgane sehr in Anspruch genommen wird. Dem entsprechend erhebt der Kesselbesitzer teilweise entlastet. Bei dem mit Zwangsrevision verbundenen Deklarationsverfahren verbleibt naturgemäß dem nachträglichen polizeilichen Eingreifen mancher Spielraum. Dagegen muß infolge einer konsequenten Durchführung der unbedingten Verantwortlichkeit des Kesselbesizers für alle Explosionschäden an Leben, Gesundheit und Eigentum, wie sie bei der „freien“ Kontrolle eintritt, die Aufsicht und Fürsorge des Kesselbesizers erheblich gesteigert werden.

5. Ueberwachung des Dampffäßerbetriebs. An die Handhabung der Dampfkesselpolizei schließt sich in manchen Staaten die polizeiliche Ueberwachung der Anlegung und des Betriebs derjenigen größeren Dampfgefäße (Dampffässer, Kochkessel) eng an, in welchen mittelst hochgespannter Wasserdämpfe, die einem anderen Dampfentwickler entnommen sind, Kochoperationen und chemische Prozesse ausgeführt werden. Dieselben sind der Deklarationspflicht, vereinzelt auch der Konzessionspflicht (Bayern), sowie einigen Sicherheitsmaßregeln unterworfen und erfahren eine laufende staatliche oder privattechnische Kontrolle.

Von den „Dampffässern“ sind zu sondern: die „Dampfüberhitzer“ oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird.

II. Die Dampfkesselpolizei in den einzelnen Staaten.

6. Deutsches Reich (bzw. Elsaß-Lothringen). Zur Anlegung von Dampfkesseln ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuch sind die zur Erläuterung nötigen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen (§ 24 Gew. V.). Im Gegensatz zu den übrigen konzessionspflichtigen Gewerbeanlagen (§ 16 Gew. V.)

findet hierbei nur eine behördliche Prüfung, kein Aufruf und kein kontradiktorisches Verfahren statt. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den vom Bundesrate erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und den besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Vom Bundesrate wurden solche Bestimmungen, welche sich im einzelnen auf den Bau, die Ausrüstung, die Prüfung mittelst Wasserdruck und die Aufstellung der Kessel beziehen, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. V. 1871 (R. G. Bl. S. 122) nebst Nachträge v. 18. VII. 1883 (R. G. Bl. S. 245) und 27. VII. 1889 (R. G. Bl. S. 173) erlassen. An deren Stelle sind jetzt die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. VIII. 1890 (R. G. Bl. S. 163) enthaltenen Bestimmungen getreten.

Die Genehmigung einer Kesselanlage kann entweder unbedingt erteilt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Hiergegen ist der Rekurs nach den Formen des Beschwerdeverfahrens in Gewerbepolizeisachen zulässig (§§ 20, 21, 24 Gew. D.). Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung gilt die auch auf andere konzessionspflichtige Gewerbeanlagen bezügliche Bestimmung im § 49 (Abt. 1) Gew. D.

Als Großkessel sind nach § 14 der erwähnten Bekanntmachung v. 5. VIII. 1890 die für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck bestimmten Kessel und solche anzusehen, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in qm und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt. Sie dürfen unter bewohnten Räumen nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind. Ausgenommen hiervon sind Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden.

Bewegliche Kessel (Lokomobilen) werden als Dampfkessel ohne bestimmte Betriebsstätte konzessioniert. Für jeden beweglichen Dampfkessel werden eine Genehmigungsurkunde, welche die Angaben des Fabrikbildes etc. enthält, und ein Revisionsbuch ausgefertigt. Beide müssen an der Betriebsstätte des Kessels aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten vorgelegt werden (§ 16). Für die örtliche Aufstellung und Betreibung der Lokomobilen sind daneben die bestehenden besonderen Polizeivorschriften zu beachten. Werden Lokomobilen für feste Betriebsstätten benutzt, so bedingt dies als „Änderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte“ eine Erneuerung der Genehmigung (§ 25 Gew. D.). Jeder neu

aufzustellende Dampfkessel muß vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasser-Druckprobe unterworfen werden. Dasselbe muß bei jedem Kessel, der eine größere Ausbesserung erfahren hat, geschehen (§ 11 und 12 der Bekanntmachung von 1890).

Nach der Druckprobe sind die Niete, mit denen das Fabrikbild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Durch vorzeitigen Beginn des Betriebes wird die im § 147 Gew. D. angedrohte Strafe verwirkt. Während des Betriebes sind regelmäßig wiederkehrende amtliche Revisionen äußerer und innerer Art, letztere in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe, anzuführen zu lassen. Hierfür sind Gebühren zu erstatten. Die Revisionsfristen wechseln in den verschiedenen Staaten von 1 bis zu 6 Jahren. Zur Vornahme der Untersuchungen sind die bestellten technischen Staatsrevisoren und die Ingenieure der Kesselüberwachungsvereine befugt.

In bezug auf die Kessel der Eisenbahnlokomotiven gelten ferner noch das Bahnpolizeireglement in der Fassung v. 30. XI. 1885 und die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. VI. 1878 (Z. Bl. S. 341), wonach eine Wiederholung der Druckprobe in dreijährigen Fristen vorgegeschrieben ist.

Für die sicherheitspolizeiliche Ueberwachung der Schiffskessel der kaiserlichen Marine ist das Reglement vom 7. II. 1873 maßgebend, durch welches u. a. eine alljährliche Wiederholung der Druckprobe festgesetzt ist (Mar. B. Bl. S. 26 ff.).

Landesrechtliche Bestimmungen. a) Preußen. Für das Genehmigungsverfahren bilden die 1. Instanz der Kreis-(Stadt)-Aussschuß, und in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand); die 2. Instanz bildet der Minister für Handel und Gewerbe (§§ 109, 113 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. VIII. 1883, G. S. S. 237). Für die Dampfkessel zum Betriebe auf Bergwerken, zugehörigen Aufbereitungsanstalten und Salinen sind hierbei die Oberbergämter (§§ 59, 196 des allgem. Berggesetzes v. 24. VI. 1865, G. S. S. 705), für die Eisenbahnlokomotiven die Behörden der Eisenbahnverwaltung zuständig.

Für den Betrieb der Dampfkessel ist im allgemeinen das G. v. 3. V. 1872 (G. S. S. 515) nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen, insbesondere die vom 24. VI. 1872 (M. Bl. f. i. B. S. 182), maßgebend. Es regelt die Verantwortlichkeit der Kesselbesitzer, deren Strafbarkeit, sowie die amt-

liche Revision der Keßelanlagen. Neuere Revisionen sind alle 2 Jahre, innere alle 6 Jahre auszuführen. Außer den Revisionsbeamten sind hierbei 22 zu einem Zentralverbande vereinigte Keßelüberwachungsvereine beteiligt.

b) In Bayern beruht die 1. Instanz bei der Distriktverwaltungsbehörde, die 2. bei der Kreisregierung (vgl. B. über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkeßeln und Dampfapparaten v. 14. III. 1874, G. u. B. Bl. S. 90); im Königreich Sachsen die 1. Instanz bei der zuständigen Polizeibehörde, die 2. bei der Kreishauptmannschaft (W. vom 16. IX. 1869 u. vom 6. VII. 1871, G. u. B. Bl. S. 71); in Württemberg die 1. Instanz bei den Kreisregierungen, die 2. beim Ministerium des Innern (W. vom 14. XII. 1871, Reg. Bl. S. 357). — Ausnahmsweise sind in Sachsen die Geschäfte der Prüfung und der Beaufsichtigung von Dampfkeßeln mit dem Fabrikinspektorat vereinigt (W. v. 4. X. 1872, G. u. B. Bl. S. 413).

Eigentümlich ist der bairischen Praxis die Gleichstellung der Apparate, in welchen gespannter Dampf verwendet wird, mit den Dampf erzeugenden Keßeln.

c) Elsaß-Lothringen. Die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkeßeln sind nach Einführung der Reichs-Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen der landesgesetzlichen Regelung überlassen geblieben (§ 6 des Reichsges. v. 27. II. 1888, R. G. Bl. S. 57); jedoch finden die auf Grund des § 24 Gew. O. vom Bundesrate erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auch dort insoweit Anwendung, als dies vom Bundesrate beschlossen wird. Zur Zeit gilt in Elsaß-Lothringen sowohl hinsichtlich der Anlegung als auch hinsichtlich des Betriebes der feststehenden, der beweglichen und der Schiffskeßel die kaiserl. B. v. 3. XI. 1884 (G. Bl. für Elsaß-Lothringen, S. 113), die auf dem Deklarationsverfahren und der für feststehende Keßel eingeführten Dreiklasseneinteilung der französischen Dampfkeßelgesetzgebung (s. u.) beruht und die zugleich die erwähnten Bundesratsbestimmungen berücksichtigt hat. Der Unternehmer ist danach verpflichtet, vor Aufstellung seines Keßels eine formulierte Anzeige bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, er hat bei Herstellung seiner Anlage dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Aufstellungsbedingungen und Sicherheitsmaßregeln beobachtet werden. Durch die spätere amtliche Revision ist dies festzustellen.

Die Keßelpolizei wird dort von den kaiserlichen Bergmeistern gehandhabt, als deren Aufsichtsbehörden die Bezirkspräsidenten fungieren.

Gegen Zuwiderhandlungen kommt das

französische Spezialstrafgesetz v. 21. VII. 1856 zur Anwendung (Bull. d. L. XI, No. 3849).

7. Frankreich. Für die Landkeßel gilt das Dekret vom 30. IV. 1880 (Bull. off. 531), für die Schiffskeßel der Binnenschiffahrt das Dekret v. 9. IV. 1883 (Journ. off. No. 113 v. 25. IV. 1883).

Während nach ersterem die Keßel lediglich zu „deklarieren“ sind und eventuell eine polizeiliche Repression bei der Revision eintritt, enthält letzteres Dekret ein umständliches „Permittions-“ (Genehmigungs-)Verfahren mit Einsetzung besonderer Aufsichtskommissionen.

Die feststehenden Dampfkeßel sind nach den Bedingungen für ihre Aufstellung in 3 Klassen eingeteilt. Bestimmend hierfür ist die im Keßel aufgespeicherte Wärme, nämlich das Produkt aus dem Gesamtfassungsraum des Keßels in cbm und aus derjenigen Zahl, die in Centesimalgraden die Wassertemperatur über 100° angiebt. Ist das Produkt 200 und mehr, so dürfen die Keßel — erste Klasse — in keinem bewohnten Hause und in keiner Werkstätte mit Stockwerken aufgestellt, müssen mindestens 3 m von ersterem entfernt bleiben und bei einer Entfernung von weniger als 10 m noch mit einer Schutzmauer versehen sein. Ist das Produkt 50 bis 200 — zweite Klasse —, so ist die Aufstellung in jeder Werkstätte erlaubt, sofern diese nicht einen Teil eines bewohnten Hauses ausmacht und die Entfernung der Keßelfeuerung von Nachbarhäusern mindestens 1 m beträgt. Bleibt das Produkt unter 50 — dritte Klasse —, so sind die Keßel, bei mindestens 1/2 m Abstand von der Nachbarschaft, von Aufstellungsbeschränkungen befreit.

Hinsichtlich der Ausrüstung der feststehenden und der beweglichen Keßel bestehen ungefähr dieselben Sicherheitsvorschriften wie in Deutschland. Als einzige amtliche Präventivmaßregel gilt die Wasserdruckprobe, nach deren Ausfall die Keßel gestempelt werden (Art. 2 des Dekrets vom 30. IV. 1880); die Wiederholung der Druckprobe kann nach bedeutenden Reparaturen und auch in anderen Fällen (Art. 3) amtlich gefordert werden; mindestens alle 10 Jahre muß dieselbe wiederholt werden (Art. 3).

Betreffs der Dampfgefäße (récipients) von mehr als 100 l Fassungsraum, welche mit gespanntem Dampf betrieben werden, ist ähnlich wie in Preußen eine formulierte Anzeige zu erstaten. Dieselben sind vor dem Gebrauche einer amtlichen Wasserdruckprobe zu unterziehen und mit einem Sicherheitsventile zu versehen (Art. 30—34 ebenda).

Für Schiffskeßel ist im Dekret v. 9. IV. 1883 eine zwei- bzw. vierjährige Frist für die Wiederholung der Druckprobe vorgegeben.

Mit der Keßelpolizei sind die staatlichen Bergingenieur — ausnahmsweise die Bau-

ingenieure — betraut, als deren Aufsichtsbehörden die Kräfteken fungieren. Bei den Revisionen konkurrieren auch in Frankreich die Kesselüberwachungsvereine.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnungen über die Dampfkessel werden nach dem Spezialgesetz vom 21. VII. 1856 bestraft (Bull. d. L, XI, No. 3849).

8. Oesterreich. Die Dampfkessel gehören zu den Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung der Baubehörde bedürfen (§§ 25 ff. Gew. O., bezw. G. v. 15. III. 1883, R. G. Bl. Nr. 39 und die in den einzelnen Kronländern erlassenen Bauordnungen von 1883). Ausgenommen hiervon sind nur die Zwergkessel, d. h. solche, deren Durchmesser 0,8 m, deren Wassereinhalte bei Füllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 500 l und deren Dampfdruck 4 Atmosphären nicht übersteigt. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung lediglich den für die Anlage von Feuerstellen geltenden Vorschriften; vor ihrer Inbetriebnahme ist eine formulierte Anzeige mit Vorlegung des Druckprobezeugnisses zu erstatten.

Große Kessel müssen von Wohnräumen entfernt bleiben, von Arbeitsräumen durch eine Mauer getrennt sein und dürfen in keinem Falle überwölbt werden. Die hiervon noch unterschiedenen konzeptionspflichtigen Kleinkessel, d. h. solche, deren Durchmesser 1,2 m, deren Rauminhalt bis zur Wasserstandsmarke 1,0 cbm und deren Dampfdruck 6 Atmosphären nicht übersteigt, dürfen bedingt in bewohnten Häusern und frei in Werkstätten aufgestellt werden (§§ 67, 68 der Bauordnungen).

Die Vorschriften über die Sicherheitsvorrichtungen, die Prüfungen und die amtlichen Revisionen entsprechen im wesentlichen den deutschen Vorschriften. Eigenartig ist die Feststellung der Kesselgebühren nach Maßgabe der Heizfläche, die Forderung einer alljährlichen Kesselrevision (G. v. 7. VII. 1871, betr. die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, R. G. Bl. Nr. 112, und zugehörige B. v. 1. X. 1875, R. G. Bl. Nr. 130), sowie die Forderung des obligatorischen Befähigungsnachweises für Kesselwärter (Min. B. v. 10. IX. 1883, R. G. Bl. Nr. 159). Bei der Ueberwachung des Kesselbetriebes konkurrieren die staatlich bestellten Revisoren mit den Ingenieuren der Kesselvereine.

9. Belgien. Nach der kgl. B. und der dazu erlassenen Ministerialinstruktion, beide vom 28. V. 1884 (Monit. Belge No. 159 v. 7. VI. 1884) ist sowohl für die Dampfmaschinen wie für die Dampfkessel eine „administrative Autorisation“ erforderlich. Das Geuch ist bei den Gemeindebehörden anzubringen und von diesen zu veröffentlichen; zur Entgegnungnahme von Einsprüchen binnen 14 Tagen (Aufrufverfahren). Auch in übrigen enthalten jene

Verordnungen umständliche Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, der Bauart, der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen, der Größe der Ventildurchmesser sowie der Prüfungen. Dieselben erstrecken sich selbst auf die Beschaffenheit der Kesselbleche, welche mit den hierüber ausweisenden Marken (Stempeln) der Blechfabrikation versehen sein müssen. Nach der „Zerreiß“- (Bruch-) Festigkeit ist der Betriebsdruck zu bemessen (Art. 33, 34, 35 der kgl. B.) und mittelst der Wasserdruckprobe festzusetzen (Art. 36).

Die mit Ueberdruck betriebenen Dampfapparate (Dampfzylinder) von mehr als 300 l Fassung unterliegen der Anmeldepflicht (Declaration) und vor dem Gebrauche der Wasserpressung (Art. 44—47).

Hinsichtlich der Fabrikantsicht und der Dampfkessel- und Dampfmaschinenüberwachung ist ein besonderes Gesetz mit Strafbestimmungen am 3. V. 1888 (Monit. Belge. No. 134 vom 13. V. 1888) erlassen.

10. Die Niederlande. In dem G. v. 28. V. 1869 (Staatsblad No. 97 v. 4. VI. 1869) und dem zugehörigen kgl. Beschluß v. 24. IX. 1869 ist das Dampfkesselgesetz eingehend geregelt. Sämtliche Kessel sind konzeptionspflichtig; die Konzeptionen werden namens des Ministeriums des Innern erteilt. Durch besondere Verordnungen werden Bestimmungen über a) die Sicherheitsvorrichtungen, b) die beim Kesselbetrieb zu beachtenden Regeln und c) die Einrichtungen für die Kesselräume der Stromfahrzeuge getroffen. Eine Spezialkommission entscheidet über die Verhandlungen und Ansprüche der Beamten. Alle Kessel unterstehen der Aufsicht der in festem Gehalt angestellten Staatsingenieure; Kesselüberwachungsvereine giebt es nicht. Für die Revisionen haben die Kesselbesitzer keinerlei Gebühr zu zahlen.

11. Großbritannien. Die Anlegung und der Betrieb von Dampfkesseln, mit Ausnahme der Schiffskessel, unterliegt keinen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch ist durch das Kohlenbergwerksgesetz v. 16. IX. 1887 (50 u. 51 Vict. Cap. 58) vorgezeichnet, daß jeder Bergwerkskessel mit einem Sicherheitsventil, einem Manometer und einem Wasserstandszeiger versehen sein muß. In ausgedehnter Weise werden die Landkessel durch Privatgesellschaften (zu Manchester, Stourbridge, London und a. a. O.) überwacht und dabei versichert. Vorkehrungen gegen Dampfseilerexplosionen trifft das G. v. 12. VII. 1882 (Boiler Explosions Act, 1882 — St. Vict. Cap. 22), indem es ein strenges Verfahren zur Untersuchung der Ursachen und Umstände dieser Explosionen in ähnlicher Weise feststellt, wie dies durch besondere Gesetze schon früher bei den Schiffskesseln, den Eisenbahnlokomotiv- und den Bergwerkskesseln geschehen ist.

Alle britischen Dampfschiffe, sowie die zwischen britischen Häfen verkehrenden fremden Dampfschiffe unterliegen, sofern sie Passagiere befördern, der polizeilichen Kontrolle des Staates. Jeder Schiffskessel muß mit mindestens einem „nicht zugänglichen“ Sicherheitsventil, mit 2 Manometern und mit Wasserstandshähnen versehen sein. Das Vorhandensein einer Feuerspritze ist außerdem gesetzlich vorgeschrieben. Zweimal im Jahre haben zwangsweise Kesseluntersuchungen durch Beamte des Board of Trade (Handelsministerium): die „Shipwrights und Engineer Surveyors“ gegen Gebührenzahlungen zu erfolgen (Merchant Shipping Act v. 10. VIII. 1854 — Stat. Vict. Cap. 104). Jedes Schiff ist zu diesem Zwecke einem bestimmten Surveyor-Distrikte zugeteilt.

12. Vereinigte Staaten von Amerika. Nach den Verhandlungen des Kongresses von 1862 ist als Grundsatz aufgestellt, daß die Union sich um die Anlegung und den Betrieb von Landdampfkesseln nicht zu kümmern habe. Demgemäß ist die einschlagende Polizei ausschließlich Sache der Einzelstaaten geblieben. In um so schärferem Gegensatze hierzu steht die einheitliche strenge Gesetzgebung über die Kontrolle der den öffentlichen Verkehrszwecken dienenden Schiffskessel (G. vom 7. VIII. 1882, I. Sess. des 47. Kongresses, 1881/82) und die allgemeine Vollzugsverordnung für die Dampfkesselinspektoren vom Januar 1884. Danach ist für jedes Dampfschiff, ohne Unterschied, ob es zum Personen- oder Warentransport bestimmt, die staatliche Genehmigung zur Anlegung und zum Betriebe der Kessel erforderlich; alle Schiffskessel müssen von staatlich bestellten Inspektoren periodisch revidiert werden; dabei dürfen nur amtlich geprüfte Maschinisten und Heizer verwendet werden. Zu dem Zwecke sind 10 Hauptinspektionsbezirke, deren Vorstände einem Generalinspektor unterstehen, sowie 37 Unterbezirke mit je 2 Kesselinspektoren gebildet. Durch B. v. 17. VIII. 1882 ist außerdem eine Anzahl von Inspektoren eingesetzt, welche die polizeiliche Befugnis haben, die Dampfkessel fremder — nicht amerikanischer — Schiffe zu untersuchen.

Bezeichnend für die Schärfe jener Bestimmungen ist, daß auf jeder Schiffskesselplatte der Name des Blechfabrikanten sowie die „Zerreiß“festigkeit und Dehnung des Materials angegeben sein muß. Auf Grund der Festigkeitszahlen wird vom zuständigen Hauptinspektor die zulässige höchste Dampfspannung bestimmt.

Was die Landkesselpolizei anlangt, so finden sich in den Einzelstaaten merkwürdige Verschiedenheiten. Meist stehen sich Staats- und Privatüberwachung gleichberechtigt gegenüber. Zahlreiche Kesselinspektions- und Ver-

sicherungsgesellschaften, deren System und Geschäftsgang wie bei den englischen Revisionsvereinen geregelt ist, sind hierbei thätig.

New-York hat seit 1862 das französische Deklarationsverfahren angenommen (G. vom April 1882). Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, alljährlich eine polizeiliche Untersuchung nachzuzusuchen. Alle Revisionskosten werden von der Staatskasse getragen. Befreit von jeder Revision sind die innerhalb der Privatwohnungen zum häuslichen Gebrauche betriebenen Kessel.

St. Louis. „Nur in großen Städten“ ist die Kesselpolizei besonders geregelt; zu St. Louis beispielsweise durch Stadträtliche B. v. 13. VII. 1870 (B. Nr. 7346). Danach sind die Kessel anzumelden; erst nach ordnungsmäßiger Abnahme seitens des städtischen Dampfkesselinspektors dürfen sie in Betrieb genommen werden. Zur Wartung der Großkessel müssen „geprüfte“ Maschinisten bestellt werden.

In Massachusetts gilt nach einem Gesetz von 1862 das Genehmigungsverfahren, zugleich mit öffentlicher Ausschreibung des Unternehmens; jedoch tritt das Gesetz erst dann in Wirkung, wenn ihm die beteiligte Kommunalverwaltung zugestimmt hat; beispielsweise ist dies zu Boston durch Stadtratsbeschluß vom 25. III. 1862 geschehen. Der Kesselbetrieb ist alljährlich gegen Zahlung von Gebühren revidieren zu lassen. Die staatlichen Revisionen stehen den privaten gleich.

13. Schweiz, Dänemark, Rußland. In der Schweiz unterliegt die Anlegung und der Betrieb der Dampfkessel und „ähnlicher Apparate“ der Aufsicht des Regierungsrates der einzelnen Kantone. Beispielsweise dürfen nach einer St. Gallener B. vom 23. II. 1883 größere Kessel (Art. 2) in oder unter bewohnten Räumlichkeiten nicht aufgestellt werden. Die Kessel sowie diejenigen Apparate von mehr als 500 l Inhalt, in welchem Dämpfe oder Gase unter einem Arbeitsdrucke von 2 Atmosphären und mehr stehen, sind jährlich mindestens einer innerlichen und einer äußerlichen Untersuchung zu unterstellen. Seitens der Kantonalregierung ist das ganze Revisionsgeschäft dem schweizerischen Dampfkesselüberwachungsvereine zu Zürich vertragsmäßig übergeben.

In Dänemark ist die staatliche Genehmigung sowie Beaufsichtigung der Landdampfkessel und der Dampfschiffe durch die beiden Spezialgesetze v. 24. III. 1875 (Lovtidenden for 1875 No. 7) und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen vom 29. VI. 1875 (a. a. O. Nr. 18) eingehend geregelt. Die Landkessel sind danach alle 3 Jahre zu revidieren.

In Rußland sowie auch im Großfürstentum Finnland bedürfen die Kesselanlagen einer Konzessionierung. Auf Grund der kaiserlichen Bestimmungen über die Inspektion der Fabriken und die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern vom 3. VI. 1886 (Punkt a, Art. 5) werden denselbst 3. B. von den städtischen Behörden die einschlägigen Polizeivorschriften erlassen: die von der hauptstädtischen Behörde für Fabrikangelegenheiten erlassenen finden sich in der St. Petersburger Zeitung v. $\frac{23. V.}{4. VI.}$ 1889 (Nr. 143).

Quellen:

Die im Texte angegebenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse sowie die eigene Verwaltungspraxis.

C. Mosler.

Darjes, Joachim Georg,

geb. am 23. VI. 1714 zu Güstrow in Mecklenburg. Seit 1735 lehrte er als Privatdozent in Jena; 1744 wurde er dort ordentlicher Professor der Moral und Politik mit dem Titel eines Hofrats. Auf Veranlassung Friedrichs d. Gr. wurde er 1763 als kgl. preuß. Geheimrat und ordentlicher Professor der Rechte an die Universität Frankfurt a./D. berufen, wo er bis zu seinem Tode (er starb am 17. VII. 1791) eine sehr erfolgreiche Wirksamkeit entfaltete.

Roscher bezeichnet Darjes als den „bedeutendsten unter Friedrichs kameralistischen Universitätsprofessoren“. Für die Bevormundung des Volkes durch den Staat tritt er im allgemeinen lebhaft ein, bekämpft aber jeden Handelszwang. Ueber seine bevölkerungspolitischen Ansichten s. oben S. 482.

Sein die Staatswissenschaften betreffendes Werk führt den Titel: Erste Gründe der Kameral-Wissenschaften, Jena 1756, 2. Aufl. 1768.

Vergl. über Darjes: C. R. Hausen, Darjes als akademischer Lehrer, 1791. — Allgemeine deutsche Biographie, VII (Leipzig 1876), S. 758—759. — Roscher, Gesch. d. Nat. S. 419. Derjes lbe, Die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrich des Gr., in den Berichten über die Verhandlungen der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig; philolog.-hist. Klasse, 18. Bd. (1866), S. 1 fg., bes. S. 48 fg.

L. G.

Darlehnskassen.

1. Zweck der D. 2. Anwendung der Maßregel 1848, 1866 und 1870. 3. Schlüsse für die Zukunft.

1. Zweck der D. Man hat dem drohenden Kreditmangel und Preissturz in solchen poli-

tischen und wirtschaftlichen Krisen, die rasch vorüberzugehen versprochen, mehrfach mit Erfolg entgegenzutreten gesucht; hierfür boten sich drei Wege: entweder die Selbsthilfe, indem die angesehensten Firmen sich zu Kredit-Garantieverbänden zusammenschlossen, oder zweitens Eingreifen einer Zentralnotenbank, wo eine solche vorhanden und mit der nötigen Bewegungsfreiheit ausgestattet war, oder endlich Begründung außerordentlicher Krediteinrichtungen, die von öffentlichen Körpern mit besonderen Mitteln ausgestattet wurden. Schöpfungen der letztgenannten Art zur Erleichterung des Kredits und zur Aufrechterhaltung der Preise in Krisen sind die „Darlehnskassen“. Wichtig sind dieselben in Deutschland vor allem 1848, 1866 und 1870 geworden. Indes beschränkt sich das Vorkommen der Darlehnskassen nicht auf Deutschland. Die Kreditmaßregeln, welche 1830 und 1848 in Frankreich getroffen wurden, sind ganz ähnlicher Natur. Einer besonderen Schilderung bedarf im folgenden nicht die Geschichte derjenigen Darlehns- und Hilfskassen, welche in Deutschland für einzelne Provinzen, Kreise und Städte in Krisen errichtet worden sind und das Beleihungsgeschäft mit barem Vermögen oder mit Geld, welches durch verzinsliche Schuldscheine beschafft wurde, betrieben haben. Dieselben bieten gegenüber den Lombardkassen der Banken wenig eigenartiges. Ein lebhaftes wissenschaftliches Interesse beanspruchen dagegen die in Preußen 1848 und 1866 und nach Preußens Vorbild 1870 auch in anderen Teilen Deutschlands errichteten Darlehnskassen, welche mit eigens zu diesem Zwecke geschaffenen unverzinslichen Kassenscheinen eigenartiger Natur ausgestattet wurden. Die Geschichte dieser Darlehnskassen zeigt, daß dieselbe formale Einrichtung unter verschiedenen politischen Verhältnissen eine ganz verschiedenartige Beurteilung erfahren hat.

2. Anwendung der Maßregel 1848, 1866 und 1870. Am 15. IV. 1848 verordnete der preussische König „infolge des vom 2. Vereinigten Landtage wegen Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Staatsgarantien gefaßten Beschlusses“, daß für 10 Mill. Rthlr. Darlehnskassenscheine in Abschnitten zu 1 und 5 Rthlrn. ausgegeben werden sollten. Daß der Staat Schuldner dieser Kassenscheine ist, kann an sich nicht angenommen werden, da die Darlehnskassen, welche die Scheine verausgaben, besondere juristische Personen bilden sollten; jedoch wurde „Gewährleistung“ des Staates ausdrücklich versprochen. In wesentlichen Punkten lehnt sich die Verwaltung dieser Darlehnskassen an die Verwaltung des Staates und der mit einem Staatseinschuß ausgestatteten preussischen Bank an: Die Verwaltung der Darlehns-

kassen übernimmt nämlich unter der oberen Leitung des Finanzministers die preussische Bank. Doch wird dieser Betrieb von einer besondern Abtheilung der Bankleitung in Berlin, „der Hauptverwaltung der Darlehnskassen“, geleitet und strenge Sonderung der Darlehnskassengeschäfte vom sonstigen Betriebe der preussischen Bank in Aussicht genommen. Der Zweck der Darlehnskassen soll sein, Darlehen nicht unter 100 Rthlr. gegen Verpfändung von Waren oder Schuldverschreibungen an den Handels- und Gewerbebetrieb zu gewähren. Die Darlehnskassen können nach Bedürfnis an den Plätzen, wo Niederlassungen der Preussischen Bank bestehen, errichtet werden; wo Niederlassungen der preussischen Bank fehlen, können Agenturen der Darlehnskassen begründet werden. Die Darlehnskassen sind also ein mit eigenartigen Mitteln ausgestatteter Anbau an die Lombardkontore der Preussischen Bank. Notwendig drängen sich hier zwei Fragen auf: Weshalb hat nicht die Preussische Bank durch Ausdehnung ihres Geschäftes selbst den Kreditbedarf befriedigt? Ferner, worin besteht die Eigenart der Papierwertzeichen, mit welchen die Darlehnskassen ausgestattet wurden?

Die erste Frage läßt sich auf Grund des bisher publizierten Materials nicht völlig abschließend beantworten. Jedenfalls hätte es einer erheblichen Umgestaltung des damaligen Statuts der Preussischen Bank bedurft, um dieselbe instandzusetzen, die Aufgaben der Darlehnskassen aus eigenen Mitteln zu lösen. Ihr Banfnotenumlauf hätte über das statutarisch zulässige Maximum von 21 Mill. Rthlren. hinaus gesteigert werden müssen. Hinderlich wäre übrigens gewesen, daß nur $\frac{1}{6}$ des Notenumlaufs der Preussischen Bank in Lombardierungen angelegt, daß Lombarddarlehen nicht unter 500 Rthlren. gewährt werden durften. Zudem durfte damals der Lombardzins der Preussischen Bank nicht über 6% erhöht werden, während den Darlehnskassen nach oben freie Hand gelassen wurde. Endlich war die Zahl der Waren und Schuldverschreibungen, welche die preussische Bank befehlen durfte, beschränkt. Hieraus folgt allerdings nicht notwendig, daß es unmöglich gewesen wäre, die Organisation der Preussischen Bank zweckentsprechend zu ändern, statt in den Darlehnskassen einen Notbau anzugliedern.

Die zweite Frage ist: Worin besteht die Eigenart der unverzinslichen Kassenscheine, welche den Betriebsfonds der Darlehnskassen bildeten? Es heißt, die Scheine sollen in Zahlungen die Stelle des baren Geldes vertreten, sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen, im Privatverkehr tritt kein Zwang zur An-

nahme derselben ein. Daß die Scheine jederzeit gegen bar einlöslich seien, wird nicht versprochen. Die Anzahl der umlaufenden Scheine soll monatlich veröffentlicht werden.

Die ganze Einrichtung war als eine provisorische gedacht. Längstens innerhalb 3 Jahren sollten die Darlehnskassen wieder eingezogen, aus den heimgezählten Geldern die Kassenscheine eingelöst werden. Da beantragte der Minister v. Rabe im Januar 1851, als in kurzem der Ablauf der Frist bevorstand, erstens die Liquidation der Darlehnskassen zu verlangsamen, zweitens die Kassenscheine nicht aus dem Umlaufe zu ziehen, sondern um deren Betrag die unverzinsliche Staatsschuld, welche bereits auf 20842347 Rthlr. gebracht worden war, dauernd zu vergrößern. Nicht ohne lebhaften Widerstand ging im Abgeordnetenhaus der letztgenannte Vorschlag des Ministers durch, dafür wurde eine schleunigere Abwicklung des Leihgeschäftes der Darlehnskassen gefordert, deren Ertrag das regelmäßige Bankgeschäft übernehmen sollte. Die durch v. Rabes Politik bewirkte Steigerung des preussischen Staatspapiergeldumlaufs auf 30842347 Rthlr. ist eine Maßregel, welche schon 1856 rückgängig gemacht wurde, dadurch, daß in diesem Jahre ungefähr die Hälfte des Staatspapiergeldes aus dem Umlaufe gezogen wurde, während man gleichzeitig der Preussischen Bank das Recht der unbefchränkten Notenausgabe erteilte. Die Politik von 1851 ist offenbar durch finanzielle Bedrängnis zu erklären, obwohl diese nicht zugestanden wurde. Geht doch aus dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses hervor, daß — ganz entgegen der Bestimmung der Darlehnskassen — von den Ende 1850 ausstehenden Summen von insgesamt 8813975 Rthlren. mehr als die Hälfte nicht dem Handels- und Gewerbebetriebe zugute kamen. Man hatte 4 Mill. Rthlr. der Generalstaatskasse, 941090 Rthlr. den Kreisverbänden, dem Berliner Magistrate u. dergleichen. Im Durchschnitt hat 1848—51 der Umlauf der Darlehnskassenscheine 6867142 Rthlr. betragen. In der ersten Zeit der Aufregung von 1848 haben übrigens die gewährten Kredite nach übereinstimmendem Urtheile segensreich gewirkt. Man hatte im ganzen 13 Darlehnskassen und 11 Agenturen, darunter auch eine in Leipzig errichtet. Die davon noch Ende 1851 bestehen gebliebenen Kassen verteilen sich vorwiegend auf die östlichen Provinzen.

Eine viel weniger sympathische Aufnahme als die Darlehnskassen von 1848 fand die Wiederholung derselben Maßregel im Jahre 1866. Durch B. v. 9. V. war das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden. Eine kgl. B. v. 12. V. 1866 suspendierte die noch bestehenden Zinsbeschränkungen mit einer hier

nicht in Betracht kommenden Ausnahme. Die Preussische Bank war nicht mehr wie 1848 durch ein Maximum ihrer Notenemission beengt. Dennoch zögerte man, ihr allein die Fürsorge für Aufrechterhaltung des Kredits zu überlassen, vielmehr begründete eine auf Grund des Art. 63 der preuß. Verfassung erlassene königliche Verordnung wiederum Darlehnskassen, die an die Zweigniederlassungen der Preussischen Bank auch diesmal angegliedert werden sollten. Statt 10 Mill. waren 25 Mill. Rthlr. Darlehnskassenscheine in Aussicht genommen, welche auf 1, 5 und 10 Rthlr. lauten sollten. Darlehen sollten bis zum Mindestbetrage von 50 Rthlrn. gewährt werden. Eine staatliche Gewährleistung wurde nicht wie 1848 förmlich versprochen. Im übrigen lehnt sich die Verordnung durchaus an das Beispiel von 1848 an.

Nach dem siegreichen Ausgange des Krieges beantragte der inzwischen zum Finanzminister ernannte Frhr. v. d. Heydt nachträgliche Genehmigung der königlichen Verordnung. Das Abgeordnetenhaus bereitete diesem Antrage jedoch einen sehr wenig freundlichen Empfang. Man beabsichtigte der Regierung „einen nationalökonomischen Verweis zu geben“. Der Abgeordnete Schulze-Dehlich entwickelte unter dem Beifall des Hauses folgendes Urteil über die Darlehnskassen: „Die Regierung stand an der Schwelle eines europäischen Krieges von den allergrößten Dimensionen und sagte selbst, sie könne seine Dauer nicht übersehen. Nun, meine Herren, in solcher Lage, wo jeder im Privatleben seine Geschäfte einschränkt, sich wohl hütet, auf neue Engagements einzugehen, die ihn namentlich finanziell verpflichten, unternimmt die Regierung ein Bankgeschäft, denn etwas anderes ist diese Darlehnskassenoperation nicht.“ Das Abgeordnetenhaus versagte die nachträgliche Genehmigung der auf die Darlehnskassen bezüglichen Verordnung, welche demgemäß aufgehoben wurde. Man erteilte aber der Regierung Indemnität und so folgt unmittelbar in der preussischen Gesetzsammlung auf die Aufhebung der B. v. 18. V. 1866 ein vom selben Tage datiertes Geetz, welches bestimmt, daß die Rechtshandlungen der Darlehnskassen keiner Anfechtung ans der Nichtgenehmigung der B. v. 18. V. 1866 unterliegen. Im übrigen findet sich in diesem Geetze im wesentlichen der Wortlaut der Verordnung wiederholt, mit dem Zusätze, daß vom 30. IX. 1866 neue Darlehen nicht mehr gewährt werden sollen. Es war ein übles Präjudiz durch die Politik des Ministers v. Rabe im Jahre 1851 aufgestellt worden. Die Linke drängte, daß diesmal die Darlehnskassenscheine schleunigst eingezogen werden sollten, damit nicht wieder aus denselben ein dauernder Zuwachs der preussischen Staatsschuld werde. Im großen ganzen

ist nach 1866 dieses Bestreben erfolgreich gewesen. Doch wurden durch G. v. 23. XII. 1867 zur Abhilfe des Notstandes in dem Regierungsbezirke Gumbinnen von den noch nicht vernichteten Darlehns-Kassenscheinen für 1228000 Rthlr. wieder in Umlauf gesetzt und außerdem 1 Mill. Rthlr. neue Darlehnskassenscheine ausgegeben. Um diese Summe blieb die preussische unverzinsliche Staatsschuld bis 1874 vermehrt.

Die Verordnung, welche 1866 die Darlehnskassen inmitten der politisch erregtesten Spannung begründete, war im preussischen Abgeordnetenhaus politisch und national-ökonomisch verurteilt worden. Dennoch wurde bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges aus der Initiative des norddeutschen Reichstages wiederum dieselbe Maßregel als heilsam gefordert. Freilich hatte sich die politische Konstellation von Grund aus geändert. Derselbe Abgeordnete Schulze-Dehlich, der 1866 die Darlehnskassen prinzipiell bekämpft hatte, beteiligte sich nunmehr an den Details der Beratung mit einem positiven Vorschlage. Die Darlehnskassen des norddeutschen Bundes wurden mit 30 Mill. Rthlrn. Darlehnskassenscheinen zu 5, 10 und 25 Rthlrn. ausgestattet, wovon 29651000 Rthlr. wirklich ausgegeben wurden. Diese Scheine sind nach dem Kriege ordnungsmäßig eingezogen und vernichtet worden. Das Großherzogtum Baden folgte dem Beispiele des norddeutschen Bundes und stattete die „allgemeine Versorgungsanstalt“ mit 3 Mill. Gulden unverzinslicher Darlehnskassenscheine zu 5 und 10 Gulden aus, die ebenfalls der Lombardierung gewidmet, an Staatskassen angenommen und nach Schluß des Krieges eingelöst werden sollten.

3. **Schlüsse für die Zukunft.** Wird sich die Errichtung von Darlehnskassen auch bei einem künftigen Kriege empfehlen oder wird es zweckmäßiger sein, die Fürsorge für das Kreditbedürfnis während der ersten Anfrengung der Reichsbank und den übrigen Notenbanken allein zu überlassen, eventuell deren Machtvollkommenheiten zeitweilig zu erweitern? Ein Beispiel einer politischen Krisis, in welcher die deutschen Notenbanken allein dem Kreditbedürfnis Genüge geleistet hätten, liegt noch nicht vor. Unzweifelhaft gefährdet die massenhafte Anlage in Lombards die Einlösbarkeit der Noten. Wünscht man diese um jeden Preis bei der Reichsbank aufrechtzuerhalten, dann wird es wiederum empfehlenswert sein, die Lombardierung besonderen Darlehnskassen zu überweisen, welche sofortige Einlösbarkeit ihres Papiers überhaupt nicht versprechen. Eine andere Frage ist, ob die Vielartigkeit des Papierumlaufs, welche durch besondere Darlehnskassenscheine herbeigeführt ist, nicht heute

in Deutschland peinlicher empfunden würde als 1870. Irgend eine Kreditmaßregel, welche den Wert der deutschen Staats- und insbesondere der schwer verkäuflichen Kommunalpapiere anfrecht erhält, wird jedenfalls wieder nötig werden. —

Literatur:

v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Berlin 1879, Bd. II, S. 270, Bd. III, S. 140. W. Loß, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes v. 14. III. 1875, Leipzig 1888, S. 50, 58, 115, 116, S. 130, 131. Vgl. ferner L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Wien 1886, Bd. IV, S. 16. Die Zifferangaben daselbst sind jedoch ungenau. — Für Baden vgl. Prov.-Gesetz v. 29. VII. 1870. — Für Frankreich vgl. A. Courtois, Hist. de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716, Paris 1875, S. 124, 172.

W. Loß.

Darlehnskassenvereine.

(Raiffeisen).

1. Zweck und Einrichtung der D. 2. Verbindung der D. untereinander: a) Zentraldarlehnskasse und Generalanwaltschaft in Neuwied, Firma Raiffeisen & Co.; b) selbständige Verbände. 3. Vergleich zwischen den Raiffeisenschen D. und den Vorschußvereinen nach Schulze-Delitzsch, sowie den schottischen Darlehnsvereinen. 4. Geschichte und Statistik der D. und deren Verbreitung außerhalb Deutschlands.

1. Zweck und Einrichtung der D. Diese Genossenschaften haben „den Zweck, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern“. Der letztere Zweck wird erreicht durch Darlehnsverleihung an die Mitglieder, Annahme von Spareinlagen, Unterstützung von Untergenossenschaften (Verkauf-, Maschinen- und Produktivgenossenschaften, Winzervereine, Ankauf von Konjunkturgegenständen, Saatgut, Vieh, Dünger etc.), Ankauf von Verkaufspatollen bei Feilbietungen von Grundstücken, endlich durch Ansammlung eines unteilbaren Vereinskapitals (Reservefonds). — Die sittliche Hebung wird dadurch angestrebt, daß neben der finanziellen Sicherheit des Darlehnsverleihers auch seine Kreditwürdigkeit (Moralität) geprüft wird und daß nur jener ein Darlehen erhält, welcher in beiden Richtungen den Anforderungen voll entspricht. Die beabsichtigte Verwendung des Darlehens ist möglichst festzustellen und wird kontrolliert. Wenn sich ein Mitglied mit Bucherern einläßt, kann es ausgeschlossen werden, macht es sich einer Handlungsweise schul-

dig, „welche den Grundjähen und Interessen des Vereins widerspricht“ oder läßt es ein Mitglied „wegen Rückzahlung von Darlehen öfter zu gerichtlichen Klagen kommen“, so muß es ausgeschlossen werden; überhaupt hat jedes Mitglied „das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren“.

Als den „ersten und wichtigsten Grundsatz, welchen die Vereine zu beobachten haben“, bezeichnet Raiffeisen, „daß der Vereinsbezirk, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichst klein abgegrenzt werde“; er giebt als Durchschnittsbevölkerung eines Vereinsbezirktes 1500 Seelen an. Die Mitglieder sollen unter gleichartigen Verhältnissen leben, miteinander in lebhaften wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen stehen; dadurch ist die wirtschaftliche und sittliche Würdigkeit der Mitglieder im Augenblicke des Eintrittes und der Darlehnsverleihung, sowie während der Dauer derselben sehr leicht zu erkennen.

Die Betriebsmittel beschaffen die Darlehnskassenvereine durch Spareinlagen, auch von Nichtmitgliedern, gegen fixe Verzinsung, ferner durch Anlehen und endlich durch Geschäftsanteile. Die Mitglieder haften für alle Passiva solidarisch, untereinander zu gleichen Teilen; diese Haftung wird gestärkt dadurch, daß niemand Mitglied mehrerer Darlehnskassenvereine oder anderer auf Solidarhaft beruhender Korporationen sein darf. Die Geschäftsanteile hatte Raiffeisen anfangs gänzlich verworfen, wurde aber durch die gerichtliche Interpretation des Genossenschaftsgesetzes und die bei der Registrierung der Darlehnskassenvereine erhobenen Schwierigkeiten zur Einführung derselben bestimmt, allerdings nur in sehr beschränktem Maße. Jedes Mitglied muß einen Geschäftsanteil (etwa von 25 Mark) einzahlen, auch in Raten, darf aber nicht mehr als Fünf besitz; die Verzinsung derselben darf den von den Schuldnern geforderten Darlehnszinsfuß nicht übersteigen. Dadurch wird vernieden, daß die Geschäftsanteile eine nennenswerte Quote des Betriebskapitals der Genossenschaften bilden, deren Besitzer in der Genossenschaft eine herrschende Stellung erlangen und dieselbe zu gewagten Geschäften und hoher Verzinsung der Geschäftsanteile bestimmen; es wird dadurch aber neben der Fernhaltung des Gewinnmomentes, was besonders bei landwirtschaftlichen Kreditvereinen von höchster Bedeutung ist, auch der Kredit möglichst billig und eine wirklich einfache Verwaltung ermöglicht, weil die in den kleinen Vereinsbezirken vorkommenden Geschäfte auch von kaufmännisch nicht geschulten Personen leicht überblickt und besorgt werden können. Der erzielte Reingewinn, der niemals Selbstzweck werden kann, ist zu einem „Vereinskapital“ anzusammeln,

an welchem die Mitglieder keinen Anteil haben. Dasselbe soll die Herabsetzung der Provision, einstmals sogar die Unabhängigkeit der Darlehnskassenvereine vom Kapitalmarkte ermöglichen, sowie zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken dienen; in erster Linie hat dasselbe, wie jeder Reservefonds, etwaige Verluste zu decken.

Die Darlehen werden auf 1—2 Jahre, außerdem aber auch bis zu 10 Jahren gewährt, hauptsächlich mit Rücksicht auf den Kreditbedarf des Landwirtes; die hierüber ausgesprochenen Bedenken werden später erörtert. „Für den Fall einer persönlichen, massenweisen Kündigung der vom Vereine angeliehenen Kapitalien und wenn der Vereinsschuldner oder deren Bürgen in Verhältnisse geraten, welche die Sicherheit der Ausstände gefährden“, kann auf 4 Wochen gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht unter den hier angeführten Einschränkungen ist bankmäßig notwendig und gerechtfertigt und bildet keinen Widerspruch mit der in Aussicht gestellten Unkündbarkeit und längeren Befristung der Darlehen.

Die Verwaltung der Darlehnskassenvereine ist, schon vermöge der Kleinheit der Bezirke, sehr einfach. Das eigentliche Exekutivorgan ist der Vorstand, über demselben steht der kontrollierende Verwaltungsrat; die Leitung der Vereinsgeschäfte im großen steht bei der Generalversammlung, welche z. B. die Maximalhöhe des einem Mitgliede überhaupt zu gewährenden Kredits bestimmt, die Höhe der aufzunehmenden Anlehen normiert, Vorstand und Verwaltungsrat entlastet, Vereinsstreitigkeiten entscheidet etc. Die Kassa- und Buchführung obliegt dem (auf 4 Jahre mit dreimonatlicher Kündigung) angestellten Rechner, welcher weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrates sein darf und Kautions stellen muß. Er allein kann ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Honorar erhalten; alle übrigen Personen fungieren unentgeltlich und ist auch die Entlohnung des Rechners nicht allgemein durchgeführt. Das Honorar des Rechners „darf nicht nach Gewinnanteilen (Zantime) oder in Prozentfäßen der Einnahme bzw. der Ausgaben bemessen werden, sondern muß in einem Fixum bestehen“, damit das Streben nach großem Geschäftsumfange nicht künstlich gesteigert werde.

Die Mittel der Darlehnskassenvereine sollen auch zur Förderung von wirtschaftlichen Untergenossenschaften und Beschaffung von Konsumgegenständen benutzt werden und zwar dadurch, daß der Darlehnskassenverein zu solchen Zwecken das nötige Bargeld vorschießt, im übrigen aber weder eine Haftung noch die Verwaltung der Untergenossenschaft übernimmt. Kre-

ierung selbständiger Konsumvereine wird an maßgebender Stelle demalen nicht angestrebt, weil dies Kosten verursache und der damit verbundene Apparat überflüssig sei. Bei gemeinsamem Bezuge von Dünger, Saatgut etc. wird die geliefertete Ware vor Abgabe an die Besteller durch Veruchsstationen geprüft; demalen vermittelt die Anwaltschaft bzw. die Firma „Raiffeisen & Comp.“ derartige Bestellungen. Bis Mitte 1890 wurden an Dünger und Futtermitteln bezogen 914 622 Ctr., außerdem 6088 Doppelwaggons Kohle, im Gesamtwerte von mehr als 6 Mill. M.

Änderungen der Statutenbestimmungen über die Unentgeltlichkeit der Verwaltung der Darlehnskassenvereine, die Verzinsung der Geschäftsanteile und Bildung eines unteilbaren Vereinskapitals sowie die Einführung neuer Statuten sind nur über Beschluß aller Vereinsmitglieder in vorschriftsmäßiger Sitzung möglich.

2. Verbindung der D. untereinander. a) Zentraldarlehnskasse und Generalanwaltschaft in Neuwied, Firma Raiffeisen & Comp. Die Darlehnskassenvereine stehen in Beziehungen untereinander durch die „landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland“, durch die „Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland“, endlich in einem gewissen Sinne durch die protok. Firma „Raiffeisen & Comp.“

Um Geldüberfluß und Mangel der einzelnen Darlehnskassenvereine auszugleichen und dieselben finanziell zu stützen, wurden 1872 drei auf genossenschaftlichen Grundfäßen aufgebaute Institute begründet: für Rheinprenzen, Provinz Westfalen und Großherzogtum Hessen; dieselben wurden 1874 in die „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank“ zusammengefaßt und 1876 ersetzt durch die „landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse“ mit dem Sitz zu Neuwied. Dieselbe wurde als Aktienbank gegründet, weil gegen die Zusammenfügung von Genossenschaften zu einer neuen Genossenschaft Bedenken mit Bezug auf den Wert der Haftung dieser letzteren erhoben wurden.

Aktionäre der Zentraldarlehnskasse sind, abgesehen von den Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern der Bank, nur Darlehnskassenvereine; die Aktien lauten auf 1000 M. und sind mit 10% eingezahlt, eine Steigerung ist nicht beabsichtigt. Uebertragung von Aktien ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der Zentralkasse zulässig; sie sind auf Namen gestellt. Jeder Darlehnskassenverein, welcher der Gesellschaft beiträgt, mußte 5 Aktien zeichnen, konnte aber nicht mehr besitzen; seit 1889 kann ein Darlehnskassenverein auch nur eine Aktie zeichnen. Vom Reingewinne der Zentralkasse müssen jährlich 20%

an den unteilbaren Reservefonds (Vereinskapital) abgeführt werden, vom Ueberschusse wird die Dividende an die Aktionäre bezahlt, doch darf der Prozentfuß derselben jenen Zinsfuß nicht überschreiten, welcher von den Darlehnskassenvereinen (Aktionären) für Darlehen aus der Zentralkasse bezahlt wird; bis das Reservekapital eine namhafte Höhe erreicht haben wird, wurde der Dividendenfuß auf höchstens 4% bemessen. Die Zentraldarlehnskasse erhielt von Kaiser Wilhelm I. ein Geschenk von 30000 M. und hat bei der rheinischen Hilfskasse einen Kredit in laufender Rechnung zu 4½% verzinlich, von welchem anfangs ziemlich bedeutender Gebrauch gemacht werden mußte.

Der „Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland“, wie der Titel seit Erlaß des Genossenschaftsgesetzes v. J. 1889 lautet, hat „die Darlehnskassenvereine zu verbreiten, sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, denselben mit Rat und That beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, besonders auch gemeinschaftliche Bezüge der notwendigsten Wirtschaftsbedürfnisse mit dem gemeinsamen Verkaufe der selbstgewonnenen Produkte u. herbeizuführen, sowie endlich auch die Vereine nach außen, namentlich der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber zu vertreten.“ Zu den wichtigsten Aufgaben der Generalanwaltschaft gehört die Kontrolle der Verwaltung der Darlehnskassenvereine durch Verbandsrevisoren; die Darlehnskassenvereine können außerordentliche Revisionen auf ihre Kosten verlangen, müssen aber der Revision, welche im ordentlichen Turnus vorgenommen wird, sich unterwerfen; im Jahre 1888 wurden 359 ordentliche und 50 außerordentliche Revisionen vorgenommen. Durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz v. 1. V. 1889 wurden die von den Darlehnskassenvereinen seit jeher für nötig erachteten Revisionen bei allen Genossenschaften obligatorisch gemacht.

An der Spitze der Anwaltschaft stand Raiffeisen selbst; seit dem am 11. III. 1888 erfolgten Tode dieses hochherzigen Menschenfreundes fungiert dessen Sohn Rud. Raiffeisen als Generalanwalt und Dr. Cremer, welcher zugleich Direktor der landwirtschaftlichen Zentralkasse ist, als sein Stellvertreter. Der Verband zerfiel Ende Mai 1890 in 11 Verbände und 14 Unterverbände; erstere umfassen gewöhnlich einen Regierungsbezirk, letztere einen Kreis. Im Jahre 1889 waren 503 Darlehnskassenvereine im Verbande.

Die Firma „Raiffeisen & Comp.“ wurde begründet, um die fehlenden Geldmittel zur Durchführung der Organisation zu schaffen, indem die Beiträge von 15 M. von jedem Darlehnskassenvereine, der in

dem Anwaltschaftsverbande sich befindet, zur Deckung der Auslagen des Verbandes sowie für Förderung der Verbreitung der Raiffeisen'schen Ideen nicht hinreichten. Das preussische landwirtschaftliche Ministerium hat schon durch mehrere Jahre 3000 M., die Provinzialverwaltung zu Düsseldorf ebenfalls 5000 M. gewährt. Da diese Beiträge jedoch unsicher sind und deren Wegfall im Interesse der vollen Unabhängigkeit der Vereine wünschenswert ist, so müssen die Einnahmen des Verbandes gehoben werden. Die Firma „Raiffeisen & Comp.“ betreibt eine Vereinsdruckerei, ediert das „Genossenschaftsblatt“ (bei Abnahme größerer Partien per Jahr 50 Pf. pro Exemplar mit Frankozustellung) und besorgt die Generalagentur der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart, um die Idee der Lebensversicherung in die Darlehnskassenvereine zu tragen. Bis Ende 1889 kamen dem Verbande über 22000 M. von dieser Firma zu; es muß dahingestellt bleiben, ob trotz dieser Opferwilligkeit die Erhöhung der Vereinsbeiträge wird umgangen werden können.

b) Selbständige Verbände. Neben dem Neuwieder Verbande existieren selbständige Verbände von Darlehnskassenvereinen in Baden, Hessen, Baiern, Württemberg, Westfalen, Hannover, Schlesien und Ostpreußen.

Die badischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften haben sich 1874 selbständig gestellt; sie erfreuen sich der wohlwollenden Förderung seitens der badischen Regierung, welche manchmal in einem, wenn auch bescheidenen Maße, materiell sich äußert. Diese ländlichen Kreditgenossenschaften stehen nach dem Musterstatute in der Mitte zwischen solchen nach den Ideen von Raiffeisen und jenen von Schulze-Delitzsch. Die wichtigsten Grundsätze Raiffeisen's sind festgehalten, z. B. der kleine Vereinsbezirk, Kontrolle der Darlehnsverwendung, Einzahlung bloß einen Geschäftsanteiles, Gewährung von Darlehen nur an Mitglieder; dagegen können die Vorstandsmitglieder für ihre Mühewaltung entlohnt werden, der Rechner wird überhaupt und nicht unbedingt durch ein Fixum honoriert, der Gewinnrest über den Reservefonds, welcher neben den Eintritts- und Strafgeldern mindestens 20% des Reinertrages erhalten muß und auf die Höhe der Geschäftsanteile gebracht werden muß, kann „nach Maßgabe des Jahresumsatzes der einzelnen Genossen an diese verteilt werden.“ Zu einer Dividendenjagd werden diese Bestimmungen allerdings keine Veranlassung geben, da die Geschäftsanteile nur eine kleine Quote des Betriebskapitals der Genossenschaften bilden und weil gerade jene Genossen, welche den größten Jahresumsatz aufweisen, auch den

größten Teil vom Gewinne erhalten. Es ist insbesondere zu hoffen, daß die Warnungen, welche die Verbandsleitung vor „kapitalistischer“ Gebarung an die Vereine richten, nicht unbeachtet bleiben werden. — Ende 1888 waren 77 Vereine mit 9247 Mitgliedern im Verbands, der Gesamtumsatz betrug 1887 9,3 Mill. M., der Reservefonds 133 632 M., die Geschäftsanteile der Vereine Ende 1887 324 363 M.

Der Genossenschaftsverband hat Anfang 1890 mit der rheinischen Hypothekbank in Mannheim eine vorläufig bis Ende 1890 gültige Vereinbarung getroffen, nach welcher diese Bank „die Funktion als Geldausgleichsstelle für die dem Verbands angehörigen Kreditgenossenschaften übernimmt“. Der Verbandsvorstand gewährt der Bank die nötigen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Kreditfähigkeit der Vereine und muß über Verlangen der Bank jederzeit den Geschäftsgang der einzelnen Vereine sachverständig revidieren lassen. Reichen die von den Vereinen eingezahlten Kapitaleinlagen zur Befriedigung der Ansprüche der Vereine nicht hin, so schießt die Bank aus Eigenem die hierzu nötigen Mittel gegen zu vereinbarenden Zinsfuß vor. Die Bank erhält für ihre Mühewaltung eine halbjährige Provision von $\frac{1}{10}$ % des Umschlages der Vereine mit der Bank; den aus den Geldgeschäften mit den Vereinen erwachsenden Gewinn stellt die Bank dem Verbandsvorstande zur Verfügung.

Am ähnlichsten mit den hadiischen Verhältnissen sind jene in Hessen. Die Trennung von Newwied erfolgte 1875; die „deutsche Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaften für das südliche und westliche Deutschland“ umfaßte nach dem Stande vom Juni 1890 19 Landes- und Provinzialverbände mit etwa 1300 landwirtschaftlichen Genossenschaften aller Art.

Auch die hessischen ländlichen Kreditgenossenschaften stehen in der Mitte zwischen den Darlehnskassenvereinen nach Raiffeisen und den Vorschußvereinen nach Schulze-Delitzsch. Es wird ein Reservefonds und eine Betriebsrücklage für Verluste dotiert neben den Eintritts- und Strafgebern, mit je 10 % des Reingewinnes und wird auf je $\frac{1}{4}$ der Höhe der Geschäftsanteile gebracht. Die Geschäftsanteile werden zunächst mit 4 % verzinst und darf weitere Zuweisung an dieselben den Darlehnszinsfuß nicht übersteigen; auch hier ist die Dividendenjagd ausgeschlossen, doch sind diese Beschränkungen allerdings notwendig, weil das Maximum der Geschäftsanteile hoch ist, nämlich 500 M. Kontrolle der Darlehnsverwendung ist nicht vorgeschrieben, der Wechsel nicht geradezu ausgeschlossen und sind im Statute die Darlehnsfristen nicht bestimmt.

Von den im Jahre 1889 in Hessen bestehenden 238 ländlichen Kreditgenossenschaften gehören dem Landesverbande der hessischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften an 99 Vereine, 30 gehören drei anderen Verbänden an und 109 Vereine stehen außerhalb jeden Verbandes. Im Jahre 1888 waren 86 Kreditgenossenschaften im hessischen Landesverbande mit 8072 Mitgliedern. Die Vereine hatten Darlehen pr. 2,87 Mill. M. gewährt, Kaufschillingenzieler pr. 2,3 Mill. M. erworben, auf Hypotheken 1,12 Mill. M. verliehen; Geschäftsanteile bestanden in den Vereinen 202 000 M., Reservefonds pr. 215 000 M., Anlehen kontrahiert pr. 2,45 Mill. M. Spareinlagen pr. 4,7 Mill. M., Schulden in laufender Rechnung bei den Mitgliedern 1,2 Mill. M.; die Summe aller Aktiva machte 9 361 655 M. aus, der Passiva 9 312 301 M., pro 1888 resultierte ein Reingewinn von 49 354 M.

Zum „Betriebe eines Bankgeschäftes behufs Förderung der Interessen der Genossenschaften, insbesondere durch Gewährung von Kredit an dieselben und durch Annahme und Verzinsung ihrer überschüssigen Geldvorräte“ dient eine „Landesgenossenschaftskasse mit beschränkter Haftung“, seit 1884. Im Jahre 1888 mußte die Landesbank neben den Depots der Vereine noch 43 000 M. aus eigenen Mitteln zur Disposition stellen, was ein Beweis für die rege Thätigkeit der Vereine ist; die Bank erhält $\frac{1}{10}$ % Provision, Zinsfuß für die Guthaben der Vereine durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ %, für Anlehen $4\frac{1}{2}$ %. Der Gesamtumsatz der Bank betrug im Jahre 1888 über 2,8 Mill. M.

In Bayern wurde der erste praktische Versuch mit Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen im Jahre 1877 in Unterfranken gemacht und haben dieselben hier auch die größte Verbreitung gefunden. Diese Vereine bilden auch einen selbständigen Verband und beruhen, mit geringen Abweichungen, völlig auf Raiffeisen'schen Grundjahren; der Verband umfaßte Mitte Juni 1890 105 Darlehnskassenvereine. Pro 1888 lagen von 71 Vereinen mit 4119 Mitgliedern Rechnungsabschlüsse vor. Dieselben haben 1,25 Mill. M. als Darlehen ihren Mitgliedern gewährt, für 476 000 M. Güterzieler gekauft, von Vereinsmitgliedern Anlehen pr. 308 000 M. (fast 17 %), von Nichtmitgliedern solche pr. 1,32 Mill. M. (über 72 %) erhalten. Darlehen werden durchschnittlich mit 5 % verzinst und einer Provision von $\frac{1}{10}$ —2 %; die Geschäftsanteile werden durchschnittlich mit 4 % verzinst, viele Vereine verzinsen sie gar nicht, Spareinlagen werden zumeist mit 2 % verzinst, Reservefonds über 10 000 M. Die meisten Vereine besitzen auch Sparkassen, einige auch lokale Versicherungsvereine. Der Verband

vermittelt den Vereinen provisionsfrei Saatgut, künstlichen Dünger, Kraftfutter unter Garantie. Die Hauptschwierigkeiten für die Begründung solcher Vereine liegen in der Grundzerpflanzung und in der Auffindung von geeigneten Vorstandsmitgliedern, doch arbeitet der Verband mit großer Energie daran, womöglich in jeder ländlichen Gemeinde einen Darlehnskassenverein ins Leben zu rufen. Die Buchführung ist eine gegen die Raiffeisensche etwas abweichende, vereinfachte.

Im Jahre 1881 wurde die kgl. Filialbank in Würzburg zur Kreditvermittelungsstelle gewählt, welche bisher ohne Verlust gearbeitet hat; im Jahre 1888 gewährte sie an 47 Vereine Darlehen pr. 300 000 M. Zur Förderung der Entstehung solcher Vereine wurden vom unterfränkischen Kreiskomitee und dem Landrate 42 000 M. zur Gewährung von Darlehen an neu entstehende Vereine zur Verfügung gestellt; einen geringeren, verzinslichen Betrag stellte auch die Staatsregierung zur Verfügung. Solche beteilte Vereine werden durch einen Revisionsverband seitens des Kreiskomitees kontrolliert.

Dem unterfränkischen Verbands am nächsten kommen die Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg mit 74 Vereinen. Die schwäbischen Darlehnskassenvereine bilden einen eigenen Kreisverband, welcher sich dem Neuwieder Anwaltschaftsverbände angeschlossen hat. In Oberbaiern bestanden im Jahre 1888 18 Darlehnskassenvereine, welche ebenfalls einen Kreisverband bilden; die Oberpfalz zählt 1 Verein, Oberfranken 6, Mittelfranken 19 Vereine, letztere werden einen Verband bilden.

Dem Verbands der Darlehnskassenvereine in Württemberg gehörten Mitte Juni 1890 276 Vereine an mit etwa 19 000 Mitgliedern. Im Jahre 1888, bis zu welcher Zeit Rechnungsabchlüsse von 176 Vereinen mit 15 533 Mitgliedern vorliegen, betrug der Gesamtumsatz über 14 Mill. Mk., das Vereinsvermögen 149 000 Mk., der Jahresgewinn betrug über 36 000 Mk. Der Staat trug zu den Revisionskosten per 3651 M. die Summe von 2200 Mk. bei. — Die Verbandsvereine beruhen im ganzen und großen auf Raiffeisenschen Grundrissen mit geringen, nicht prinzipiellen Abweichungen. Sie haben kleine Vereinsbezirke, unentgeltliche Verwaltung, doch wird der Rechner nicht unbedingt mit einem Fixum honoriert, es wird nur ein Geschäftsanteil gebildet und dieser beschränkt verzinst, Darlehen werden nur an Mitglieder gegeben; Kontrolle der Darlehnsverwendung fehlt.

Der württembergische Verband hat mit der kgl. württemb. Hofbank in Stuttgart im Jahre 1884 eine Vereinbarung abgeschlossen,

nach welcher diese „den Gelderausgleich für die dem Verbands angehörigen landwirtschaftlichen Darlehnskassenvereine in Württemberg übernimmt“. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist in der Hauptsache derselbe wie jener von Baden und dürfte der letzteren als Muster gedient haben. Verzinsung der Vereinsgelder 3½%, Darlehen an die Vereine zu 4½%, Provision ¼%, Ankauf von Wertpapieren gegen ⅛% Provision. Im Jahre 1888 war 209 Vereinen Kredit eröffnet im Gesamtbetrage von 1 323 300 Mk.

In Westfalen hat der westfälische Bauernverein ebenfalls einen selbstständigen Verband begründet, welcher Ende Dezember 1890 190 Vereine mit 20 239 Mitgliedern umfaßte. Gesamtumsatz 12,8 Mill. M. in Einnahme und 12,3 Mill. M. in Ausgabe, sämtliche auf „unbeschränkter Haft“ beruhend. Die ältesten Vereine in Westfalen bestehen seit 1883. Im Jahre 1884 bestanden 30 Vereine mit 4470 Mitgliedern und einer Einnahme von 1,34 Mill. M., im Jahre 1888 163 Vereine mit 15 222 Mitgliedern, Einnahme von rund 9 Mill. M. und einen Reservefonds von 76 000 M.; der Reservefonds der jetzt bestehenden 190 Vereine wird auf mehr als 150 000 M. geschätzt. Zwischen 1888 und 1890 sind 39 ältere Vereine aus der Provinz Hannover übereinkommengemäß zu einem eigenen hannoverschen Verbands abgezweigt.

Geldausgleichsstelle und Kreditquelle bildet die auf Aktien gegründete „ländliche Zentralkasse zu Münster i. W.“, welcher sämtliche 190 Darlehnskassenvereine des westfälischen Revisionsverbandes angehören, ein Beweis für die Einheitslichkeit der Aktion. Der Umsatz der „ländlichen Zentralkasse“ betrug im Jahre 1890 an Einnahme 5,05 Mill. M., an Ausgabe 5,04 Mill. M. Ende 1889 schloß die Bilanz der „Zentralkasse“ mit einem Reservefonds von beiläufig 60 000 M., wovon 30 000 M. Geschenk Kaiser Wilhelms I.

Wie in Westfalen der westfälische Bauernverein die Gründung von Darlehnskassenvereinen gefördert hat, so that das gleiche der ost- und westpreussische Bauernverein (3700 Mitglieder) für Ostpreußen. Die Bewegung konzentriert sich dormalen auf das alte Ermland, doch dürfte dem Anscheine nach der „Verband wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes“ sich bald auch auf Westpreußen ausdehnen. Im Jahre 1885 bestanden in Ostpreußen 3 Darlehnskassenvereine mit 167 Mitgliedern, 68 Spareinslegern und einem Umsätze von 50 662 M. in Einnahme und 47 449 M. in Ausgabe; am 1. X. 1888 33 Kassen mit 2640 Mitgliedern, 1767 Sparern und einem Umsätze von mehr als 2 Mill. M. in Einnahme und 1,9 Mill. M. in Ausgabe. Beachtenswert ist insbesondere,

daß im Jahre 1888 734 Spareinlagen von Dienstboten, Arbeitern und kleinen Leuten überhaupt herrührten im Betrage von 141 355 M., ein Beweis, daß die Raiffeisenschen Vereine in den wirtschaftlich schwächeren Klassen der Bevölkerung gegenwärtig wirken. — Ende Oktober 1889 vereinigten sich sämtliche im Ermiland bestehenden 48 Spar- und Darlehnskassenvereine mit etwa 4000 Mitgliedern und eine wirtschaftliche Genossenschaft zu einem Verbands mit eigenem Revijor. — Das Statut des ostpreussischen Verbandes ist vom westfälischen Verbands recipiert. Das Musterstatut der Darlehnskassenvereine ist vollkommen im Geiste Raiffeisens gehalten: Solidarhaft, kleiner Vereinsbezirk, unentgeltliche Verwaltung, Entlohnung des Rendanten durch ein Firm, ein einziger Geschäftsanteil, der nicht einmal für geschweige denn durch Dividende verzinst wird, Darlehen nur an Mitglieder, event. bis zu zehn Jahren, Kontrolle über die Verwendung des Darlehens, Ansammlung des Reinertrages zu unantastbarem Vereinsvermögen.

Der nassauische, westfälische, ostpreussische und ein schlesischer Verband haben Statuten, Buchführung u. adoptiert, wie sie in den unten zitierten Buche von Fassbender-Rirchem enthalten sind.

Ueber Hannover und Schlessien stehen mir Daten nicht zur Verfügung.

3) Vergleich zwischen den Raiffeisenschen D. und den Vorschußvereinen nach Schulze-Delitzsch, sowie den schottischen Darlehnsvereinen. — Die Darlehnskassenvereine sind eine originelle Schöpfung ihres Begründers. Dies beweist nicht nur die unten folgende statistische Skizze derselben, sondern auch ein kritischer Vergleich der Grundzüge, auf welchen die Darlehnskassenvereine beruhen mit jenen, auf denen die Schulze'schen Vorschußvereine aufgebaut sind.

Die letzteren gewähren in rein geschäftsmäßiger Weise Kredit und sehen ab von den ethischen Bestrebungen der Darlehnskassenvereine. Diese wollen nicht bloß Geldvermittlungsinstitute sein, sondern auch und zwar nicht bloß mittelbar, an der Lösung der sozialen Frage durch Erweckung und Benutzung des Gemeinnes — der christlichen Nächstenliebe, sagt Raiffeisen — mitwirken. Sie verlangen von den Mitarbeitern nicht Geld, sondern kostlose, gemeinnützige Arbeit und haben gerade durch diese Einsetzung in die sittliche Seite der Menschennatur ihre wertvollsten Hilfskräfte erlangt und besten Erfolg erzielt. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, gewinnt auch die Solidarhaft der Darlehnskassenvereine einen etwas anderen Charakter; sie dient nicht bloß zur Kapitalbeschaffung für die Genossenschaft, sondern bildet das Band, welches die Mitglieder der

Genossenschaft gewissermaßen zu einer großen Familie vereinigt.

Die Schulze'schen Vereine kennen die prinzipielle Begrenzung des Vereinsbezirkes nicht und fragen nicht nach der Verwendung des Darlehens, sondern nur nach der finanziellen Sicherheit des Darlehnsnehmers. Bei der oft stultuierenden Mitgliebschaft dieser Vereine in größeren Orten wäre eine solche Kontrolle auch nicht möglich und kann man daher aus dem Fehlen derselben den Schulze'schen Vereinen bei ihrer Organisation keinen Vorwurf machen; dennoch muß das Vorhandensein und die Ausnutzung dieser Möglichkeit bei den Darlehnskassenvereinen als ein erwünschter und bedeutender Vorzug derselben angesehen werden, welcher mit dem idealen Zuge, der diese Vereine durchweht, im innigsten Zusammenhange steht. — In den Vorschußvereinen erhält der Darlehnsverwerber so viel Kapital, als er verlangt, wenn er genügende Sicherheit leistet; in den Darlehnskassenvereinen nur dann, wenn er auch den sittlichen Anforderungen, welche dieselben an die Solidarität und Moralität des Schuldners stellen, entspricht und zwar sowohl bei Kontrahierung als während der Dauer des Darlehens.

Schulze räumt den Geschäftsanteilen eine viel bedeutendere Stellung ein als Raiffeisen, mit Recht. Die Kreise, für welche Schulze seine Organisation geschaffen hat, sind vollständig von der Geldwirtschaft beherrscht, im Gegensatz zu jenen Raiffeisens, in welchen die Naturalwirtschaft umfassend besteht und bestehen wird. Das Band, an welchem Schulze seine Mitglieder hält, ist demnach die Geldeinzahlung, der Geschäftsanteil, um so mehr als die nahen persönlichen Beziehungen und die genaue Bekanntschaft der Mitglieder untereinander, wie sie der kleine Bezirk der Darlehnskassenvereine mit sich bringt, in den Vorschußvereinen häufig fehlen. Hiermit in Verbindung steht die Frage nach der Verzinsung der Guthaben. Bilden diese einen bedeutenderen Teil des genossenschaftlichen Betriebsfonds, so müssen die Besitzer derselben in der Genossenschaft erhalten bzw. neue erworben werden; dies geschieht am sichersten durch hohe Verzinsung der Einlagen. Das führt wieder zum Streben nach hohem Ertrage, größerem Geschäftsumfange event. mit riskierteren Geschäften, teurem Kredit (häufig 8% gegen 5—5¼%) und kostspieligerer Verwaltung wegen der größeren Kompliziertheit und Schwierigkeit derselben, Schaffung eines inneren Gegenzuges zwischen den Schuldner der Genossenschaft und den Geldgebern derselben, sowie zur Zurückstellung des sittlichen Momentes, welches in der Genossenschaftsidee liegt. — Darum können in den Darlehnskassenvereinen nur Mitglieder ein Darlehen erhalten, während die

Schulzeischen Vereine grundsätzlich und statutarisch diese Einschränkung nicht kennen. Erst durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz v. Jahre 1889 wurde das Gewähren von Darlehen seitens der Kreditgenossenschaften an Nichtmitglieder unterjagt und stehen dormalen die beiden Arten von Kreditvereinen einander gleich, — eine eklatante Anerkennung eines Hauptgrundjages Raiffeisens, wodurch gewiß viel zur Kurifizierung des Genossenschaftsweizens beigetragen wird, vorausgesetzt, daß die hier bestehende gesetzliche Klausel (Darlehen an Nichtmitglieder sind gestattet, wenn sie nur Anlegung von Geldbeständen bezwecken) nicht zu Umgehungen Anlaß giebt, was allerdings nicht ausgeschlossen ist.

Die Schulzeischen Vereine verleihen in der Regel auf 3 Monate, eventuell mit Prolongation, die Darlehnskassenvereine grundsätzlich auch auf längere Fristen. Es wurde tadelnd auf das Mißverhältnis hingewiesen zwischen den Fristen, auf welche die Darlehnskassenvereine Kapital verleihen und jenen, für welche sie selbst solches besitzen und wurden letztere als „unbankmäßig“ bezeichnet. — Das Kündigungsrecht kann zwar als formelle Vereitigung dieses Widerspruches gelten, doch ist zu bemerken, daß diese „Unbankmäßigkeit“ bei jeder Kreditgenossenschaft besteht, welche das Kreditbedürfnis der Landwirte, wenn auch nur das Bedürfnis nach Personalkredit, befriedigen will und nicht irgend eine ständige Geldquelle besitzt, sei es in der Ausgabe von unkündbaren Obligationen, gestützt auf die Zusammenfassung der Genossenschaften, oder in der Aulehnung an ein fremdes Geldinstitut. Die Unbankmäßigkeit liegt nicht im „System“, sondern in der Isoliertheit der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und drängt unerbittlich zur Schaffung einer ständigen Geldquelle. Alle Darlehnskassenvereine, welche der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse angehören, sind bankmäßig, alle Schulzeischen Vereine, welche den Landwirten wirklich entsprechenden Kredit gewähren wollen, sind ohne Aulehnung an ein Zentralinstitut „unbankmäßig“.

Endlich ist hervorzuheben, daß die Darlehnskassenvereine direkt die Förderung von Untergenossenschaften in verschiedenen Formen aufstreben, während die Vorschußvereine sich ausschließlich mit der Darlehnsvermittlung abgeben; allerdings vermischen auch die Darlehnskassenvereine die Zwecke, welche durch Untergenossenschaften erreicht werden können, niemals mit ihrem unmittelbaren Zwecke, der Darlehnsvermittlung. —

Eine gewisse Analogie besteht auch zwischen den durch die schottischen Banken errichteten Zweigetablissemens und den Darlehnskassenvereinen, indem die ersteren die einzige

Geldquelle für kurzfristige Ansprüche der schottischen Pächter bilden und ebenfalls lokal eng begrenzte Wirksamkeit entfalten. Die Hauptkraft der schottischen Institute liegt in den Depositen und wirken sie daher auch auferend zur Spariankeit, was sie ebenfalls den Darlehnskassenvereinen nahebringt. Allerdings sind die inneren Unterschiede zwischen den schottischen Instituten und den Darlehnskassenvereinen die Analogien weit überwiegend. Die ersteren sind und bleiben eigentliche Bankinstitute und nähern sich also ihrem Wesen nach eher den Schulzeischen Vorschußvereinen als den Darlehnskassenvereinen; sie bezwecken Verzinsung ihres Betriebskapitals (ihre Dividende schwankt zwischen 6 und 11%), sie benutzen, wenn auch erst in zweiter Linie, ihr Recht zur Notenemission, gewähren, was allerdings für die hochentwickelte schottische Nachwirtschaft auch weniger hinderlich ist, nur ganz kurzfristige Darlehen gegen Wechsel und sind, was sie von Darlehnskassenvereinen wesentlich unterscheidet, durch den Draug nach Verzinsung ihres Betriebskapitals und die starke Konkurrenz der (die Zahl von 700 übersteigenden) Zweigetablissemens der Banken gezwungen, möglichst leicht Kredit zu gewähren. Die Prüfung der materiellen Sicherheit ihrer Schuldner ist eine lare, und die Verwendung des Darlehens wird nicht beurteilt, der ethische Grundgedanke der Darlehnskassenvereine fehlt naturgemäß. Die leichte Kreditgewährung steht in schroffem Gegenjag zur Solidarhaft dieser Banken, ein Gegenjag, welcher sich durch Bankbrüche auch fühlbar gemacht hat, während von den Darlehnskassenvereinen noch nicht ein einziger zusammengebrochen ist. — Wieviel von den 904 Mill. Mark, welche die schottischen Banken im Jahre 1881 als Darlehen elociert hatten, auf die landwirtschaftlichen Kreise entfiel, ist nicht bekannt.

4. Geschichte und Statistik der D. und deren Verbreitung außerhalb Deutschlands. Auch die Entstehungsgeschichte der Darlehnskassenvereine beweist die Originalität ihrer Schöpfung. Infolge der durch die Mißernte des Jahres 1847 im Westerwalde (Rheinprovinz) hervorgerufenen Not wurde durch Raiffeisen im Jahre 1849 der „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbedürftiger Landwirte“ begründet; dessen Hauptstreben war Bekämpfung des Viehwichers, doch wurde bald nach Begründung desselben auch die Gewährung von Darlehen in den Kreis der Vereinsthätigkeit aufgenommen. 1854 wurde der „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein“ ins Leben gerufen, welcher aufangs neben der Darlehnsvermittlung auch andere humanitäre Zwecke verfolgte, 1864 jedoch zum „Heddesdorfer Darlehnskassenverein“ umgestaltet wurde mit dem alleini-

gen Zwecke der Darlehnsvermittlung; erst nach 8 Jahren gelang die Gründung eines neuen Darlehnskassenvereins und seitdem entwickelte sich die Bewegung stetig, so daß heute in Deutschland weit über 1000 Darlehnskassenvereine nebst einer großen Zahl von Untergenossenschaften bestehen; hauptsächlich in der Rheinprovinz, in Westfalen, Baden, Württemberg, Franken, Schlesien und im Großherzogtum Hessen. Der Umschlag der dem Auwaltschaftsverbände angehörigen Vereine (Ende Juni 1890 waren es 684) dürfte pro Jahr etwa 30 Mill. Mk. betragen; im Jahre 1889 betragen von 364 Darlehnskassenvereinen, auf welche sich die angestellten Erhebungen bezogen, die Gesamtaktiva fast 17,2 Mill. Mk., die Passiva 17 Mill. Mk., der Gewinn 172 590 M. und das Reservekapital ca. 822 000 M.

Ende 1890 waren in der Zentralkasse 401 Darlehnsvereine mit etwa 47 000 Mitgliedern vereinigt; die Verwaltungskosten derselben betragen nur etwa 8000 M. Zinsfuß für Darlehen an die Darlehnskassenvereine $4\frac{1}{4}\%$, Provision $\frac{1}{10}\%$, Zinsfuß für eingelegte Depoziten, deren die Zentralkasse etwa 1,23 Mill. M. von Vereinen besitzt, $3\frac{1}{2}\%$. Der Umschlag der Bank betrug im Jahre 1889 7,67 Mill. M., ca. 3 Mill. M. mehr als im Vorjahre; Reservekapital Ende 1889 96 452 M., Dividende an die Aktionäre $3\frac{1}{2}\%$.

Die verfügbare Statistik der Darlehnskassenvereine ist nicht hinreichend; es kommt dies wohl einerseits von der überwählten Abpaltung mehrerer Provinzialgruppen her, andererseits von den äußerst beschränkten Mitteln, welche mit Rücksicht auf die Einfachheit und Kleinheit der Darlehnskassenvereine diesem Zwecke zugewendet werden können.

Bekanntlich wurde zwischen den Anhängern Schulze-Delischs und Raiffeisens ein Streit um die Priorität geführt. Nach obigem muß wohl zugegeben werden, daß die damaligen Zeitverhältnisse auf Zusammenfassung der isolierten Kräfte der arbeitenden Kreise hingedrängt haben, daß zwei Männer fast zu gleicher Zeit, jedenfalls aber unabhängig von einander, ähnliche Gedanken faßten, aus welchen sich bedeutende Organisationen entfalten, welche für die damit beschenkten Kreise von höchstem Segen wurden. Schulze-Delisch wollte das Handwerk im Kampfe gegen die Industrie stützen, Raiffeisen die bäuerliche Bevölkerung vor der Ausbeutung durch den Wucher schützen. Die Bedeutung solcher Schöpfungen von geschichtlicher Tragweite leidet dadurch nicht, daß auch in anderen Ländern, z. B. England, die Associationsidee zu ähnlichen Veranstaltungen drängte und kann durch Prioritätskämpfe nur geschädigt werden. Jetzt ist die Zeit persönlicher Erregtheit vorüber, beide Organisationen haben ihr Feld errungen und be-

haupten es; mit der Sicherheit des Bestandes muß auch allmählich die gegenseitige Anerkennung eintreten. Das sind die Anhänger Schulzes und Raiffeisens den Mänen ihrer großen Toten schuldig!

Die Raiffeisenische Bewegung ist heute bereits eine internationale, indem Darlehnskassenvereine auch in Oesterreich, Italien und der Schweiz bestehen, das Interesse dafür in England, Frankreich, Holland, Belgien, Türkei, Rumänien, ja sogar in Amerika erwacht ist und in der Fachliteratur dieser Länder oft von hervorragenden Autoren behandelt wird.

An der Spitze jener Länder, in welchen außerhalb Deutschland den Darlehnskassenvereinen Aufmerksamkeit zugewendet wurde, steht Oesterreich, wo diese Frage anfangs 1873 litterarisch zuerst diskutiert wurde. Dieses Uebergreifen der Idee Raiffeisens nach Oesterreich gab Anlaß zu jener litterarischen Fehde, welche Reg.-R. Köll eröffnete, an welcher sich auch Schulze-Delisch beteiligte, welche die deutsche Regierung veranlaßte, die Darlehnskassenvereine sachverständig prüfen zu lassen und welche endlich zum Siege der Darlehnskassenvereine führte.

Nachdem in Oesterreich der Boden hinreichend vorbereitet war, bedurfte es zur wirklichen Einführung der Darlehnskassenvereine eines äußeren Anstoßes. Dieses Verdienst gebührt dem im niederösterreichischen Landtage am 26. XI. 1885 gestellten Antrage, in welchem zufolge der mangelhaften Organisirung des landwirtschaftlichen Personalkredites in Niederösterreich auf die Darlehnskassenvereine hingewiesen wurde. Der ständige Ausschuß des niederösterreichischen Landtages ergriff die gegebene Anregung mit großer Energie und Umsicht und nach eingehender Vorberatung wurde am 21. I. 1887 die Förderung der Darlehnskassenvereine durch den Landtag beschlossen. Seither sind bis Ende 1889 in Niederösterreich 46 Darlehnskassenvereine entstanden, 31 davon in Wirklichkeit und zwar, mit Ausnahme eines schon Ende 1886 gegründeten Darlehnskassenvereins, sämtliche nach dem vom niederösterreichischen Landesauschusse ausgearbeiteten Musterstatute. Die niederösterreichischen Darlehnskassenvereine weichen in einigen, allerdings nicht wirklich entscheidenden Punkten von den Raiffeisenischen Statuten ab: die Bildung von 25 Geschäftsanteilen (zu 10 fl.) ist zulässig, doch kann deren Verzinsung den Zinsfuß der Darlehen nicht übersteigen und gewähren auch 25 Geschäftsanteile nur eine Stimme; daher sind Beschränkungen an diese Cumulierung der Geschäftsanteile nicht zu knüpfen und ist dieselbe nur eingeführt worden, um Förderern der Institution Gelegenheit zu bieten, einem Darlehnskassenvereine

Kapital nicht nur in Form von Anlehen und Spareinlagen, sondern in der innigeren Form der Geschäftsanteile zur Verfügung zu stellen. — Die Darlehnskassenvereine in Niederösterreich geben nur reinen Personalkredit auf 1 bis 2 Jahre, bei Clementarunfällen kann Prolongation im Maximum auf 4 Jahre erfolgen, längerer Kredit ist ausgeschlossen. Endlich darf das „Vereinskapital“ nicht zum Geschäftsbetriebe verwendet werden, sondern muß, als wahrhafter Rezervefonds, in pupillarischeren Wertpapieren angelegt und selbständig verwaltet werden.

Ferner wird jedem neu entstehenden Darlehnskassenvereine zur Beschaffung der ersten Einrichtung, wie einer feuerfesten Kasse, Geschäftsbücher, Protokollierungsauslagen u. eine einmalige Subvention von 250 fl. aus Landesmitteln zugewiesen; von 1887—89 wurden hierfür 11000 fl. verausgabt und sind pro 1890 abermals 7000 fl. präliminiert. Außerdem kann jeder neu entstehende Darlehnskassenverein aus einem vom Lande für derartige Zwecke im Jahre 1881 gegründeten Fonds ein Darlehen von höchstens 2000 fl. auf 2 Jahre zu 3 % erhalten; dieser Fonds bestand 1889 aus 43500 fl. in österreichischen Staatspapieren und 20500 fl. in Schuldscheinen von Darlehnskassenvereinen. — Die 31 (mit einer Ausnahme, seit 1888) in Wirklichkeit stehenden Darlehnskassenvereine hatten Ende August 1889, also nach 1½ jähriger Thätigkeit, Geschäftsanteile im Betrage von 17500 fl., Spareinlagen 119000 fl., Landesanlehen 20500 fl., etwa 3000 fl. Sparkassendarlehen, ausstehende Darlehen 107400 fl.; 15 Vereine, welche seit 1888 wirfen, haben einen Rezervefonds von 1297 fl. angesammelt. Gesamtumschlag Ende August 1889 413876 fl. Viele von von ihnen können die Darlehen aus ihren Spareinlagen geben und haben im allgemeinen eher Geldüberfluß als Mangel; die Spareinlagen werden mit 4 %, die Darlehen mit 5 % verzinst.

Die Bewegung ist hier in vollem Flusse und in guten Bahnen; sie ist, als die erste in Oesterreich, typisch geworden für andere Länder. Die Förderung der Bewegung ist eine sehr energische, aber nicht über das Maß des Zulässigen hinausgehend; vielleicht kann man den Zinsfuß der Landesanlehen für österreichische Verhältnisse etwas zu niedrig finden. Es ist zu hoffen, daß die Bestrebungen der Förderer dieser Bewegung von Erfolg gekrönt werden und die äuserst zahlreichen und in Oesterreich großes Vertrauen genießenden Sparkassen den Darlehnskassenvereinen Kredite einräumen werden, wie dies bereits teilweise geschieht. Es giebt keine naturgemäßere und für beide Teile gegenseitigere Verbindung als die zwischen Darlehnskassenvereinen und Sparkassen. — Jenen Darlehnskassen gegenüber, welche Landesdarlehen

erhalten, übt der Landesauschuß die naturgemäße Gehörungskontrolle; überhaupt stehen die Darlehnskassenvereine, welche insgesamt durch die Beamten des Landesauschusses gegründet wurden, in naher Verbindung zu diesem. Sobald die Zahl der ohne Landesanlehen arbeitenden Vereine eine größere wird, und sie beträgt heute schon mehr als 50 % derselben und muß naturgemäß von Jahr zu Jahr wachsen, weil die Landesdarlehen nur den neu entstehenden Vereinen auf 2 Jahre gewährt werden, wird der Zusammenschluß der Darlehnskassenvereine zu einem Anwaltschafts- und Kassenverbande wohl unabweislich werden.

In Oberösterreich wurden, ebenfalls unter Regide des Landtages bezw. Landesauschusses, seit 1889 bis Ende Mai 1890 36 Darlehnskassenvereine ins Leben gerufen. Sie erhalten keinen Gründungsbeitrag, wohl aber 3 %ige Darlehen im Maximalbetrage von 2000 fl. aus einem 100000 fl. betragenden Landesfonds, 14 Darlehnskassenvereine haben hiervon Gebrauch gemacht. Außerdem sind die Vereine von allen Landesumlagen befreit. Im übrigen liegen die Verhältnisse jenen in Niederösterreich ziemlich ähnlich, nur ist eine stärkere Einzahlung auf Geschäftsanteile zu bemerken. — In Salzburg hat der Landtag den Landesauschuß beauftragt, seine Bestrebungen zur Einführung der Raiffeisenischen Darlehnskassenvereine fortzusetzen und hierüber zu berichten; bisher ist näheres nicht bekannt geworden. — In Steiermark besteht ein Darlehnskassenverein, in echt Raiffeisenischem Geiste geleitet, ein zweiter soll im Entstehen begriffen sein. Der steiermärkische Verein umfaßte im Jahre 1888 55 Mitglieder, hat in diesem Jahre etwa 4000 fl. Darlehen gewährt, 275 fl. Geschäftsanteile, 1426 fl. Spareinlagen und einen Rezervefonds von 127 fl.; er genießt ein Darlehen bei der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft pr. 1000 fl., ein solches von der steiermärkischen Sparkasse pr. 3000 fl. — In Kärnten bestanden Ende Mai 1890 3 Darlehnskassenvereine und ist der Landesauschuß über Beschluß des Landtages mit der Einführung der Darlehnskassen beschäftigt; als Vorbild dient Niederösterreich. Ebenso auch in Tirol, wo, unter Jngrenz des Landeskulturrates, bis Ende Mai 1890 35 Darlehnskassenvereine unter Beihilfe von Landesbeamten entstanden; Gründungsbeitrag vom Landtage je 200 fl., Darlehnszinsfuß 4—5 %, Spareinlagen 3—4 %, Kredit in laufender Rechnung 3½—4 %, Geschäftsanteile meist nicht verzinst, Geldüberfluß. In Böhmen begann die Bewegung 1887, zunächst angeregt durch den landwirtschaftlichen Zentralverband für Böhmen, dormalen scheint auch der Landeskulturrat der Frage näher zu treten. Die ersten Vereine traten

1888 ins Leben, Ende Mai 1890 bestanden 6 Darlehnskassenvereine, mehrere davon in Verbindung mit An- und Verkaufsgenossenschaften. Diese Vereine zählten Mitte Juni 1890 222 Mitglieder, 23 152 fl. Spareinlagen, hatten 17 575 fl. Darlehen gegeben, davon waren 1989 fl. zurückgezahlt; Zinsfuß für Darlehen 5%, für Spareinlagen durchschnittlich 4%. In Mähren existieren seit 1886 6 Darlehnskassenvereine, in Schlesien 8, letztere arbeiten mit Wechseln, während alle übrigen grundsätzlich nur mit Schuldscheinen operieren.

Dieser letztgenannte Modus wird durch das Reichsgezet v. 1. VII. 1889 Nr. 91 (mit Durchf. Vdg. d. Fin.-Min. v. 13. VI. 1889, R. G. Bl. Nr. 92) ermöglicht, indem nach diesem Geetze die Schuldscheine bei den Darlehnskassenvereinen nur den (wesentlich niedrigeren) Wechselstempel zu tragen brauchen. Der niedrige Stempelsatz tritt aber auch bei Wechseln nur ein, wenn die Laufzeit sechs Monate nicht übersteigt, daher sind auch Schuldscheine, welche auf längere Fristen lauten würden, mit dem normalen Stempel nach Skala II zu versehen. Urkunden über Hypothekendarlehen sind nicht begünstigt. Die Empfangsbestätigungen dieser Vereine über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehnszinsen oder rückgezahlte Darlehnssummen unterliegen ebenfalls nur dem Wechselstempel (Skala I), bei Hypothekendarlehen der Skala II. Korrespondenzen der Darlehnskassenvereine mit den öffentlichen Behörden, außer dem gerichtlichen Verfahren, sind portofrei, was insbesondere wegen des lebhaften Verkehrs dieser Genossenschaften mit den Landesauschüssen von Wichtigkeit ist.

In der ungarischen Reichshälfte bestehen in Siebenbürgen seit 1886 (Mitte Juni 1890) 14 Darlehnskassenvereine, sie hatten 650 Mitglieder mit Geschäftsanteilen von 8727 fl., Spareinlagen über 43 000 fl., gewährte Darlehen Ende 1889 über 107 000 fl. Reservefonds 1691 fl. Sie arbeiten zumeist mit Wechseln und finden ihre finanzielle Stütze in der Hermannstädter Sparkasse, welche einen laufenden Kredit von 58 000 fl. zur Verfügung gestellt hat und die Geschäftsgewinnung jener Vereine, welche ein Darlehen von der Sparkasse nehmen, revidiert. In Verbindung mit diesen Vereinen stehen 3 Kellereigenossenschaften und eine Maschinen-genossenschaft. Die Vereine beruhen im ganzen und großen auf Raiffeisenschen Grundsätzen, doch arbeiten sie zumeist mit Wechseln, gewähren auch Nichtmitgliedern Darlehen, wenn von Mitgliedern keine Gesuche vorliegen, sie erheben von den Nichtmitgliedern 1% Provision extra; die Verwaltung ist entgeltlich.

In Oesterreich-Ungarn bestanden demnach

(Mitte Juni 1890) 153 Darlehnskassenvereine nebst einigen Untergenossenschaften; die Vereine arbeiten insgesamt rationell und entwickeln sich, dank der ihnen zu teil werdenden Förderung, rasch.

In Italien wurde der erste Darlehnskassenverein im Jahre 1883 in Loreggia gegründet; Ende Mai 1890 bestanden 46 Darlehnskassenvereine, sämtliche über Initiative des Dr. L. Wollemborg ins Leben gerufen; derselbe giebt in Padua auch ein Genossenschaftsorgan für die Darlehnskassenvereine heraus, „La cooperazione rurale“. 27 Vereine, von welchen Rechnungsabchlüsse vorliegen, hatten im Jahre 1887 einen Totalumschlag von 653 000 Lire, bei einem Darlehnsstande von 134 000 Lire. Sie arbeiten mit Wechseln und gewähren die Darlehen bis auf 2 Jahre, manchmal auf 5 Jahre und sogar darüber, doch sind die längerfristigen Darlehen seltene Ausnahmen. Spareinlagen werden verzinst mit 3—4½%, für Anlehen müssen sie 4—5½% bezahlen, für Darlehen verlangen sie 6%; Verwaltungskosten äußerst gering, Verband unmittelbar bestehend. — In der Schweiz bestehen 2 Darlehnskassenvereine.

Uebersieht man die Grundsätze und Ergebnisse der Darlehnskassenvereine, so ergibt sich, daß dieselben für die Befriedigung des Bedürfnisses der Landwirte nach Personalkredit die geeignetsten genossenschaftlichen Organisationen sind, daß sie auf sozialpolitisch äußerst beachtenswerten Gedanken beruhen und man dieselben daher ebensosehr vom ökonomischen als vom sozialen Gesichtspunkte aus als eine höchst wertvolle und der Förderung würdige Errungenschaft bezeichnen muß. —

Literatur:

Dieselbe ist so reichhaltig, daß wir nur einige wichtigere Publikationen heransheben wollen: F. W. Raiffeisen, Die Darlehnskassenvereine, in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehver sicherungs- u. Genossenschaften, als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, 4. Aufl., 1883. Der selbe, Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, zugleich Uebersicht über deren Einrichtung und Organisation, 2. Aufl., 1884. — Seit 1879 erscheint in Remwid das „landw. Genossenschaftsblatt“ als Organ der Darlehnskassenvereine. — Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, 1876. Löll, Die Darlehnskassenvereine Raiffeisens, 2. Aufl. Betz, Die ländliche Kreditnot u. die Darlehnskassenvereine im Regierungsbezirke Trier, 1875. Marchet, Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Oesterreich, 1876. Der selbe, Der Kredit des Landwirts, 1878. Langsdorff, Ländl. Kredit- u. Konsumvereine, 1871. Märklin, Die ländlichen Darlehnskassenvereine, ein Heilmittel zur Bekämpfung des Wuchertums, 1880. F. von György, Die Mängel der

Kreditororganisation des Kleingrundbesitzes (Referat zu dem im Jahre 1885 in Budapest abgehaltenen landwirthsch. Kongresse). M. Faßbender u. Kirchem, Die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen, 2. Aufl., 1890. F. Schmid, Die Genossenschaftssysteme von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, 1888. Stefan Richter, Der landwirthschaftliche Kredit und die Spar- und Darlehnskassenvereine nach F. W. Raiffeisen im Vergleiche zu den Vorschuß- und Kreditvereinen nach Schulze-Delitzsch, 1888 (für Böhmen). Wollemborg, La prima cassa cooperativa di prestito secondo la sistema Raiffeisen, 1883. Der selbe, Statuto modello, proposito a guida delle banche popolari nuove, 1883. Der selbe, Les caisses rurales italiennes (anlässlich der Pariser Ausstellung 1889). E. Le Barbier, Le crédit agricole en Allemagne, suivi de l'étude des comptabilités les plus précises et les plus claires, usitées dans les associations rurales de crédit mutuel de l'Allemagne et d'Autriche. 1889. P. K. Boon, Bijdrage tot de kennis van Duitsch Landbouwerediet, 1890. — Zu erwähnen ist ferner die Streitlitteratur über die Darlehnskassenvereine: Röhl, Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen), 1873. Ad. Held, Die Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (Arbeiterfreund 1873). Die Gegenschriften gegen Röhl von Capann-Karlowa (teils selbständig erschienen, teils in der rheinischen Wochenchrift für Land- und Forstwirtschaft und in der Neuwieder Zeitung, 1873); Schulze-Delitzsch, Die rheinischen Darlehnskassenvereine (Vortrag auf dem deutschen Genossenschaftstage in Bremen 1874); dagegen Capann-Karlowa in der Neuwieder Zeitung 1874. Schulze-Delitzsch, Den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen zur Verständigung, 1877. Von besonderer Bedeutung ist der Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine, 1875 (erstattet von Prof. Rasse), dazu „Bemerkungen“ von Röhl, 1876.

G. Marchet.

Davanzati, Bernardo,

geboren in Florenz den 30. VII. 1529, lebte als Kaufmann in Lyon, später in seiner Vaterstadt, beschäftigte sich aber stets eingehend mit litterarischen Studien, wie namentlich seine berühmte gewordene Uebersetzung des Tacitus beweist. Er starb am 29. III. 1606.

Abgesehen von einem „Trattato sulla coltivazione Toscana“, der nicht sowohl ein volkswirtschaftliches als auch landwirthschaftliches Thema behandelt, sind von Davanzati's Schriften nur zwei hier zu nennen, eine Lezione sulle monete (1588) und eine Notizia de' cambi (zuerst gedruckt, wie es scheint, in einer Sammlung seiner kleineren Schriften „Seisma d'Inghilterra con altre operette“, Firenze 1638). Die Abhandlungen Davanzati's sind im vorigen Jahrhundert in Padua (II. ed. 1754), die „Lezione“ in einem vollständigen Abdruck auch in dem Sammel-

werke von Argellati über die italienischen Münzen erschienen. Die beiden angeführten finden sich im zweiten Bande der Scrittori classici italiani (Milano 1804). Davanzati vergleicht das Geld mit dem Blute: „wie dieses, der Saft und der Grundstoff der Speisen, aus den großen Adern in die kleinen läuft und alles Fleisch begießt und von diesem aufgelogen wird, wie der Regen von der Erde, und alles erneut und wiederherstellt, was durch die natürliche Wärme verdorrt und sich verflüchtigt, so läuft das Geld, das der Saft und die beste Substanz der Erde ist, von den großen Börsen zu den kleinen, versorgt alle gleichsam mit neuem Blut, wird fortwährend für die Lebensbedürfnisse wieder ausgegeben und kehrt dadurch wieder zu den großen Börsen zurück, indem es auf solche Art durch seinen Umlauf den Staatsförer erhält.“ Dieses Bild läßt schließen, daß damals die Vorstellung von dem Blutumlauf schon allgemein verbreitet war. Obwohl aber Davanzati hier dem Gelde eine so wichtige Rolle beilegt, kann man doch nicht sagen, daß er die Edelmetalle in merkantilistischer Weise überschätze. „Das Geld“, sagt er, „ist Preis und Maß aller Dinge geworden, weil die Menschen dahin übereingekommen sind, und nicht, weil diese Metalle von Natur so viel wert sind. Ein natürliches Kalb ist schätzbarer (più nobile) als ein goldenes Kalb.“ Alle nützlichen Dinge gelten nach Uebereinkunft der Menschen so viel als alles vorhandene Geld, und welchen Teil von dem gesamten Wohlbefinden (felicità) eines Reiches, einer Stadt oder eines Menschen eine Sache erzeugt und verursacht, denselben Teil von dem Gelde und der Arbeit des Besitzers ist sie wert. Vermöge dieser sehr primitiven Quantitätstheorie der Preisbildung gelangt Davanzati zu der damals noch keineswegs unbestrittenen Ansicht, daß die große Vermehrung des Geldes durch die Erschließung der amerikanischen Bergwerke die Ursache sei, weshalb seit einigen Jahrzehnten die Warenpreise auf das Dreifache gestiegen seien; schließlich würden sich vielleicht die Edelmetalle so sehr entwerten, daß man sich nach anderen Geldstoffen von größerer Seltenheit umsehen oder zu dem alten Tauschhandel werde zurückkehren müssen. Sehr ernstlich bekämpft er die Verschlechterungen der Münze, die eine entsprechende Erhöhung der Preise, zugleich aber viel Unheil und Verwirrung nach sich zögen. Er wünscht, daß die staatlichen Münzstätten einfach daselbe Gewicht Edelmetall in Form von Münzen zurückgeben möchten, das sie in Barren empfangen hätten, also die Fabricationskosten auf ihre Rechnung nähmen; mindestens aber müßte die Prägung möglichst billig ausgeführt werden. — Die Abhandlung über die Wechsel ist zur Belehrung eines Juristen geschrieben und enthält eine kurze aber klare Darstellung des damaligen internationalen Wechselverkehrs, wobei der Verfasser sich über die zum Nachtheile von Lyon von den Genuesen „erfundene“ Wechselmesse von Besançon sehr abfällig äußert.

Vergl. über Davanzati: U. Gobbi, l'Economia politica negli scrittori del secolo XVI—XVII (Milano 1889), p. 159—160; p. 242—244. Custodi in dem angeführten Bande der Economisti classici.

Legis.

Davenant, Charles,

geboren in London 1656, studierte in Oxford, widmete sich der politischen Laufbahn und war einige Jahre als Accisekommissar angestellt. Als Parlamentsmitglied gehörte er unter Wilhelm III. der Opposition an, unter der Königin Anna aber wurde er 1705 Generalinspektor der Einfuhr und Ausfuhr. Er starb am 6. XI. 1714.

Die volkswirtschaftlichen Schriften Davenants behandeln meistens Tagesfragen und greifen auf das politische Gebiet über. Von allgemeinerer Bedeutung ist „An Essay on the probable Methods of making the People Gainers in the Ballance of Trade“, London 1699. Er legt zwar großen Wert auf eine günstige Handelsbilanz, will aber doch den Handel möglichst wenig durch Verbote und sonstige Beschränkungen hemmen und glaubt, daß derselbe mit einzelnen Ländern vorteilhaft betrieben werden könne, auch wenn die Bilanz ungünstig sei. So verteidigt er namentlich den Handel mit Ostindien gegen die Seiden- und Baumwollfabrikanten in dem „Essay on the East India Trade“ (1697). Von seinen übrigen Schriften mögen noch erwähnt werden: An Essay on Ways and Means of Supplying the war (1695, empfiehlt die Accise als die wirksamste Steuerquelle). Reflections upon the constitution and the management of the Trade to Africa (1709). Seine übrigen Schriften sind überwiegend politischen Charakters. Eine Sammlung seiner Werke wurde von Ch. Whitworth herausgegeben: The political and commercial works of Ch. Davenant, 5 vol., London 1771.

Vergl. Nouvelle biographie générale. — Dictionary of national biography.

2.

Deichwejen.

I. Einleitung. II. Preußen. A. Aeltere Provinzen. 1. Gesetzgebung. 2. Deiche, die keinem Deichverbande angehören. 3. Deichverbände. 4. Deichpflicht. B. Neuere Provinzen. 5. Schleswig-Holstein. 6. Hannover. 7. Hessen-Rassau. III. Andere deutsche Staaten. 8. Bayern. 9. Baden und Hessen. 10. Elsaß-Lothringen. IV. Desterreich-Ungarn. 11. Desterreich. 12. Ungarn.

I. Einleitung.

Deichwejen ist der Inbegriff aller Maßregeln und Anstalten, welche die Errichtung und Erhaltung von Schranken gegen die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer bezwecken. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Entwicklung des Deichwesens der Besiedelung in vom Wasser bedrohten Gegenden gefolgt ist, sei es, daß die ersten Ansiedler derselben die Gefahr kannten und die gefährdeten Flächen erst nach erfolgter Sicherung gegen die Fluten bebauten, sei es, daß man ahnungslos in ein Flußgebiet einzog und

erst durch die Verwüstungen einer unerwarteten Hochflut belehrt wurde, daß man dasselbst nur unter dem Schutze fester Dämme sicher bleiben kann. In jedem Falle fand man sich bei der Besitzergreifung solcher Gebiete dem Machtgebote der Natur gegenüber: „wer nicht will deichen, muß weichen“. Außerdem kommen für das Deichwejen solche Flächen in Frage, deren Schutz nicht für den Fortbestand ganzer Gemeinwesen entscheidend ist, sondern nur die Benutzungsart einzelner Grundstücke bestimmt, wenn neben größeren wasserfreien Flächen schmale Flußgebiete liegen, deren größere oder geringere Flächen trotz der zeitweisen Ueberschwemmungen nicht nutzlos sind, sondern in der trockenen Zeit immer noch Erträge abwerfen. In solchen Fällen kommt es lediglich darauf an zu ermitteln, ob die Kosten der Eindeichung oder die Verluste durch die zeitweisen Ueberschwemmungen größer sind. Das Deichwejen ist in den einzelnen Gegenden mehr oder weniger ausgebildet und mehr oder weniger der freien Entscheidung der Eigentümer gefährdeter Grundstücke überlassen oder unter behördliche Aufsicht gestellt, je nachdem nur wenige und geringwertige Grundstücke in Betracht kommen oder die Lage und Gestaltung eines ganzen Landstriches mit sich bringt, daß die an einem Punkte hervorbrechenden Fluten sich nach natürlichen Gesetzen über das Ganze verbreiten, so daß der ganze Landstrich nur durch eine zusammenhängende Deichanlage gegen Ueberschwemmung geschützt werden kann (vgl. Lette und v. Rönne III, S. 671).

In jedem Falle sind die ersten derartigen Einrichtungen zunächst von den Unternehmern solcher Besiedelungen, auf Grund eigener Entscheidung und freier Vereinbarung, getroffen und die Gesetzgebung ist überall erst nachträglich regelnd und vermittelnd eingetreten, als mit der Zunahme der Bevölkerung eine Vermehrung der Besiedelungen eintrat und die einzelnen Gruppen von Ansiedelungen zu einander in Beziehungen traten, die geregelt und gegenseitig festgestellt werden mußten, sich aber im Wege der freien Vereinbarung nicht immer in befriedigender Weise feststellen ließen. Das gemeine Recht hat es daher auch nur zu einer gewissen Bestimmung der für die Bildung und Verwaltung von Deichgenossenschaften vor allem wichtigen Grundsätze gebracht, die Errichtung der Deiche selbst aber dem Ermessen der zunächst beteiligten Grundbesitzer nicht entzogen und dem Staate darüber kein Recht der Entscheidung gegeben. Die Rechtsverhältnisse der Deiche wurden daher ursprünglich in der Hauptsache durch örtliche Ordnungen bestimmt, auf deren Grundlage die einzelnen Staaten allmählich eine gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes eintreten ließen.

II. Preußen.

A. Aeltere Provinzen.

1. Geseßgebung. In Preußen ist eine solche erst im Jahre 1848 erfolgt. Bis dahin gab es im Staate nur provinzuelle Deichordnungen für einzelne Landstriche, oder Sonderordnungen für einzelne Flüsse. Daneben waren auch gesetzliche Bestimmungen ergangen in betreff der Ströme und deren Ufer teils in Verbindung mit den Deichordnungen, teils ohne solche. Diese älteren Deich- und Stromordnungen enthielten aber keine allgemeinen Festsetzungen über die künftige Ordnung des Deichwesens innerhalb eines Flußgebietes oder einer Provinz, sondern nur Sonderbestimmungen für die einzelnen Deichverbände und Flüsse. Auch das Allgemeine Landrecht führte ein allgemeines Deichrecht nicht ein, beschränkte sich vielmehr auf wenige Bestimmungen (A. L. R. II, Tit. 15, §§ 63–66; I, Tit. 8, §§ 33, 34) die ebensowenig einen Anhalt gewährten, im Wege der Verwaltung neue Anlagen herbeizuführen, wie jene alten, zumeist in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entstandenen Deich- und Stromordnungen. Denn ganz abgesehen davon, daß das Landrecht einen den allgemeinen Naturverhältnissen des Landes und der Bildung der Flußgebiete nicht entsprechenden Unterschied zwischen Hauptdämmen und Sommerwällen zu Grunde legt, setzt dasselbe überall eine schon begründete Verpflichtung zur Anlage und Erhaltung der Dämme voraus und giebt kein Mittel an die Hand, in geeigneten Fällen eine neue Pflicht zu begründen. Die Staatsgewalt war daher bezüglich aller, keinem Deichverbände angehörenden Dämme machtlos, da sie im günstigsten Falle die Erhaltung derselben in dem bisherigen Umfange erzwingen konnte, wenn ein leistungsfähiger Verpflichteter vorhanden war. Irgend eine Verstärkung oder sonst notwendige Verbesserung herbeizuführen, lag ebensowenig in den Machtbefugnissen der Staatsbehörde, wie ein Zurückgehen auf andere Eigentümer von Grundstücken des Ueberschwemmungsgebietes zur Erhaltung der bestehenden Dämme bei dem Mangel eines leistungsfähigen Verpflichteten. Infolgedessen geriet die Mehrzahl der Dämme, die keinem Deichverbände angehörten, in einen ungenügenden Zustand. Die gemachten Versuche, neue Dämme nach einheitlich entworfenen Plänen im Wege freiwilliger Vereinbarung auf gemeinschaftliche Kosten zu beschaffen, scheiterten in der Regel an dem Widerspruch der Interessen der Eigentümer eingedeichter und nicht eingedeichter Grundstücke. So richteten die Hochwässer immer häufiger Verwüstungen in den Niederungen an, die große Ansprüche an

die öffentlichen Kassen und an den Wohlthätigkeitsfönn hervorriefen, und die ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes immer weiteren Kreisen klarlegten. Diese Regelung erfolgte durch das G. v. 28. I. 1848 (G. S. 54) für den ganzen damaligen Umfang des Staates einheitlich und es ist das Geltungsgebiet dieses preußischen Gesetzes über das Deichwesen später auch über die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, mit Ausschluß der Marschen, durch das G. v. 11. IV. 1872 (G. S. 377) mit einigen Abänderungen und Zusätzen, ausgedehnt worden. Dieses Deichgesetz ordnet das Deichwesen aus allgemeinen, der Natur der Verhältnisse entnommenen Grundanschauungen. Sein Zweck war die Ermöglichung einer vollständigen, angemessenen und gleichartigen Eindeichung aller von Wassergefahr bedrohten Niederungen. Es unterwirft daher alle Schutzanlagen gegen Wasser der polizeilichen Ueberwachung, gewährt aber den Schutzbauten einzelner keine besondere Beachtung, sondern sucht auf Verbindung derselben zu gemeinschaftlichen Anlagen hinzuwirken und nimmt vor allem Bedacht auf die Errichtung neuer Anlagen durch Verbände aller Besitzer von Grundstücken einer Niederung, indem es die Art ihrer Einrichtung der Prüfung der Verwaltungsbehörde unterstellt, dieser das Recht einräumt, in dringenden Fällen die Bildung solcher Verbände zu erzwingen (§§ 11, 12 des G. vom 28. I. 1848) und für eine den neueren Verhältnissen entsprechende Umgestaltung der Satzungen der älteren Verbände Vorsorge trifft (ebenda § 23). Die innere Einrichtung der Verbände und die Feststellung ihrer Satzungen hat das Gesetz der besonderen Regelung für jeden Fall vorbehalten; doch ist, zur Förderung einer übereinstimmenden Ausbildung dieser Einrichtungen, das Gesetz durch einen besonderen Erlaß ergänzt worden, der die allgemeinen Grundzüge für zu erlassende Deichstatute einheitlich regelt (Allerhöchster Erlaß vom 14. XI. 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute, G. S. 935).

2. Deiche, die keinem Deichverbände angehören. Deiche, die keinem Deichverbände angehören, werden im Geltungsbereiche des preußischen Deichgesetzes keiner privatrechtlichen Einschränkung unterworfen. Dem Nachbar steht weder ein Widerspruchsrecht noch ein Entschädigungsanspruch zu, wenn infolge der Errichtung oder Veränderung von Schutzanlagen auf einem Grundstück die Strömung und Ausbreitung des Wassers beeinflusst und dem Nachbargrundstück die Hochflut zugedrängt wird. Dagegen sind alle Einrichtungen, welche den Stand des aus seinen Ufern tretenden Wassers be-

einflüssen, im öffentlichen Interesse der polizeilichen Prüfung unterworfen, dergestalt, daß in den der Ueberschwemmung ausgefetzten Niederungen ohne behördliche Genehmigung keinerlei Verwallungen, welche die Ausbreitung des Wassers beschränken, angelegt, erhöht oder verändert werden dürfen, widrigenfalls der Unternehmer einer polizeilichen Geldstrafe verfällt und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden kann. Nur in Fällen der Not dürfen während der Dauer einer Gefahr vorübergehende Schutzmaßregeln straffrei ohne vorgängige Genehmigung getroffen werden (G. v. 28. I. 1848 § 1). Die zuständige Behörde (nach § 96 Zftg. v. 1. VIII. 1883 der Bezirksauschuß) hat bei der Prüfung von Anträgen auf Ertheilung desfalliger Genehmigungen einzig und allein das öffentliche Interesse zu wahren und dabei lediglich nach freiem Ermessen zu urtheilen, ohne an Parteianträge oder an irgend eine weitere Einschränkung gebunden zu sein, als daß das nötige Abflußprofil des Hochwassers nicht beschränkt werden darf (G. v. 28. I. 1848 § 3). Dem Ermessen des Bezirksauschusses ist zwar überlassen, in erheblichen Fällen die Beteiligten zu hören oder öffentlich zur Anbringung von Einwendungen aufzufordern (G. v. 28. I. 1848 § 2) aber die Parteierklärungen sollen lediglich zur Information der Behörde dienen. Die Unterhaltung vorhandener Dämme kann nur vom Bezirksauschuß, und zwar nur in dem Falle, daß der Deich zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dient, gefordert werden (G. v. 28. I. 1848 §§ 4, 5, 24). Ob die Unterhaltung oder Wiederherstellung anzuordnen, hängt aber ebenfalls in jedem Falle lediglich von dem freien Ermessen der Behörde ab, die in billiger Weise den Aufwand gegen die Vorteile der Anlage abwägen soll. Dem einzelnen Besitzer steht kein Recht zu, auf Erhaltung einer solchen Anlage zu dringen. Findet der Bezirksauschuß die Erhaltung oder Wiederherstellung eines Damms notwendig, ist er berechtigt, diejenigen, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung verpflichtet sind, hierzu im Zwangsverfahren anzuhalten und überhaupt diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, die Erhaltung zu sichern (G. v. 28. I. 1848 §§ 4, 5). Mangelt es an einem Verpflichteten überhaupt oder ist der Verpflichtete nicht leistungsfähig, dann hat der Bezirksauschuß die Baulast interimistisch zu regeln. Dem Regierungspräsidenten liegt alsdann ob, zur endgültigen Regelung der künftigen Unterhaltung, die Bildung eines Deichverbandes, auch ohne Antrag der Beteiligten, anzuordnen (G. v. 28. I. 1848 §§ 6, 7, 10, Zftg. v. 1. VIII. 1883 § 96³ L. V. G. v. 30. VII. 1883 § 18). Ist die Unterhaltungslast nur streitig, dann findet die endgültige

Feststellung im Rechtswege statt (G. v. 28. I. 1848 §§ 6, 8). Gegen die interimistische Festsetzung des Bezirksauschusses ist die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft binnen zwei Wochen zulässig (G. v. 28. I. 1848 § 6, L. V. G. v. 30. VII. 1883 § 51, Zftg. G. v. 1. VIII. 1883 § 96). Die Vollstreckung wird aber weder durch die Beschwerde noch durch das Bescheitenden des Rechtsweges aufgehalten. Die ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleichgestellt und genießen in schlimmsten Falle vor diesen den Vorzug (G. v. 28. I. 1848 § 9).

3. Deichverbände. Deichverbände sollen aber überall, wo zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur die Anlegung, Erweiterung oder Erhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherheits- und Meliorationswerken erforderlich erscheint, durch die Besitzer sämtlicher der Ueberschwemmung ausgefetzten Grundstücke unter landesherrlicher Genehmigung gebildet werden (G. v. 28. I. 1848 § 11) unbeschadet der Aufrechterhaltung aller älteren Deichordnungen und Statuten, die in Kraft bleiben und nur, soweit erforderlich, einer Revision unterworfen werden sollen (G. v. 28. I. 1848 § 23). Die Rechtsverhältnisse der so erhaltenen, aus älterer Zeit stammenden Deichverbände tragen keinen übereinstimmenden Charakter an sich. Nur zum Teil erscheinen sie als Korporationen, zum Teil sind sie genossenschaftliche Verbindungen, die unter den beteiligten Besitzern lediglich in bestimmten Beziehungen, vor allem in betreff der Deichlast eine Gemeinsamkeit begründen, während ihnen im übrigen die rechtliche Einheit und damit die Fähigkeit fehlt, sich als Verband an dem privaten Rechtsverkehr zu beteiligen. Die neueren Deichverbände dagegen besitzen in den Grundzügen durchweg ein übereinstimmendes Recht. Sie bilden stets Korporationen, sind also erwerbsfähig und können sich vollgültig verpflichten. Ihre Verfassung ist nach allen Seiten ausgebildet. Sie besitzen einen Vorstand, in dessen Händen die Verwaltung liegt, und dem aus der Mitte der Genossen eine Vertretung zur Seite steht, welche die rechtliche Willensäußerung des Verbandes vermittelt. Die Bildung neuer Deichverbände ist nicht von der Zustimmung der beteiligten Besitzer abhängig, sondern ausschließlich in das Ermessen des Staates gestellt. Soweit die Abwendung drohender gemeiner Gefahr in Frage kommt, allgemein; handelt es sich nur um eine erhebliche Förderung der Landeskultur, dann ist zwischen dem ursprünglichen Geltungsbereiche des Gesetzes und den neu hinzugetretenen Provinzen zu unterscheiden. In letzteren dürfen, soweit das preussische Deichgesetz eingeführt ist, Verbände zur Förderung der Landes-

Kultur nur auf Antrag und nur mit Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten gebildet werden (G. v. 28. I. 1848 § 11, G. v. 11. IV. 1872 Art. I, Nr. 3 und 4). Wird ein Verband gebildet, dann müssen alle Besitzer in dem der Ueberschwemmung ausgesetzten und durch die Deichanlage zu schützenden Niederungsgebiete hineingezogen werden. Der Deichverband als solcher erhält das Eigentum an allen Schutzbauten, welche er übernimmt oder herstellt. Den zu solchen Anlagen erforderlichen Grund und Boden muß jeder Eigentümer dem Verbands gegen Entschädigung abtreten, wie das erforderliche Material an Erde, Rasen u. und es besteht die Vergütung immer nur in dem Erlaß des wirklichen Schadens, den der Eigentümer erleidet, niemals in der Bezahlung des üblichen Kaufpreises des Materials oder eines besondern außerordentlichen Wertes des in Anspruch genommenen Grund und Bodens (N. B. v. 14. XI. 1853 §§ 18, 21). Die wesentliche Bedeutung des Deichrechts liegt in den gemeinsamen Lasten und Verpflichtungen, welche aus demselben folgen. Diese Lasten sind doppelter Art. Einmal sind alle Besitzer der geschützten Grundstücke zu der Unterhaltungslast beitragspflichtig. Das ist die eigentliche Deichpflicht. Dann auch wird den Besitzern der nicht geschützten Grundstücke des Verbandes, zwischen Deich und Wasser, sowie des hinter dem Deiche belegenen Binnenlandes, eine gewisse Einschränkung, in Hinsicht der Benutzung und Verwendung dieses Landes auferlegt, bald im Interesse der Sicherheit der Anlagen, bald zur Erleichterung ihrer Unterhaltung. Endlich sind alle Einwohner der Gegend verpflichtet, in Fällen augenblicklicher Gefahr persönlich Nothhilfe zu leisten. Das Gesetz hat die Art und den Umfang dieser Einschränkungen und Leistungen genau bestimmt (G. v. 28. I. 1848 §§ 20, 21, 24, 25). Dieselben sind im Verwaltungsverfahren erzwingbar (N. B. v. 14. XI. 1853, §§ 18 ff., 24, 34).

4. Deichpflicht. Die eigentliche Deichpflicht bildet eine unablöslich auf den einzelnen, durch den Deich geschützten Grundstücken lastende Reallast, von der eine Befreiung nicht stattfindet, die aber nicht auf den ganzen Gütern der Deichgenossen, als auf unteilbaren Pfandgrundstücken, sondern auf den einzelnen Theilen derselben lasten, dergestalt, daß Teile desselben Grundstücks, die einen Schutz nicht genießen, frei sind und daß bei Zerstückelungen deichpflichtiger Grundstücke der Erwerber die auf sein Trennstück fallende Deichlast zugleich mit dem Grundstück übernehmen muß (G. v. 28. I. 1848 §§ 16, 18, N. B. v. 14. XI. 1853 § 7, Ablösungsgesetz v. 2. III. 1850 § 6). Die Zwangsvollstreckung zur Beitreibung der Deichbeiträge findet gegen jeden Besitzer des deichpflichtigen

Grundstücks statt, gleichviel ob derselbe zugleich Eigentümer oder nur Pächter oder Nutznießer ist (G. v. 28. I. 1848 § 19). Die Feststellung des zur Zahlung Verpflichteten erfolgt im Rechtswege, jedoch nur zwischen dem Eigentümer und dem herangezogenen Besitzer, der Behörde und dem Deichverbande gegenüber kann wegen der ausgeschriebenen und eingezogenen Leistungen nicht geklagt werden (Komp. Erf. v. 2. VII. 1853, 3. Min. Bl. S. 375). Bezüglich eingedeichter Pfarrgrundstücke ist in der Rechtsprechung angenommen, daß der Pfarrer als Nießbraucher die ausgeschriebenen Deichkastenbeiträge nicht zu zahlen braucht, sondern von der Kirchengemeinde die Erstattung der erhobenen Beiträge fordern darf (D. L. Entsch. v. 4. V. 1860, Min. Bl. 1862 S. 112; R. G. Entsch. v. 3. V. 1880, Min. Bl. 1881 S. 2; R. G. Entsch. v. 7. X. 1880, Entsch. B. 2, S. 329). Neben dieser eigentlichen, gewöhnlichen Deichpflicht bringt die Deichunterhaltungslast noch eine außerordentliche Deichlast mit sich, die nicht nur allen Grundstücken der Niederung, geschützten wie nicht geschützten, sondern auch den Bewohnern der Gegend obliegt, wenn es sich darum handelt, in Fällen gemeiner Gefahr augenblicklich Nothhilfe zu leisten. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Deichverbande und ohne Unterschied der Zugehörigkeit der Dämme zu solchen Verbänden. Danach kann jede Polizeibehörde selbständig einschreiten, wenn aus der Zerstörung eines bedrohten Deiches für eine Niederung eine unmittlere Ueberschwemmungsgefahr entsteht, und alle Maßregeln treffen und im Zwangswege zur Ausführung bringen, die nach ihrem Ermessen zur Erhaltung des Deiches erforderlich sind. Auf ihre Anordnung haben alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel ebenfalls zur Stelle zu bringen. Auf ihre Aufforderung sind die zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich immer finden mögen, unweigerlich herzugeben und dürfen die Eigentümer nur Erlaß für den durch diese Entnahme wirklich erlittenen Schaden fordern (wie den Verbänden gegenüber vergl. oben) während die Arbeit, die Arbeitsgeräte und Transportmittel unentgeltlich gewährt werden müssen (G. v. 28. I. 1848 § 25). In bezug auf die zu einem Deichverbande gehörigen Dämme dürfen diese gesetzlichen Bestimmungen über die außerordentliche Deichlast durch das Statut geändert werden (G. v. 28. I. 1848 § 26).

B. Aeuere Provinzen.

5. Schleswig-Holstein. Außerhalb des Geltungsbereiches des G. v. 28. I. 1848 hat das

Deichwesen seine größte Ausbildung in den Marschen von Schleswig-Holstein und von Hannover erfahren. In diesen Gebietssteilen bestehen für die Deiche, mit wenigen Ausnahmen, Deichverbände (Anlagen zu den steno-graphischen Berichten über die Verh. d. S. d. Abgeordneten 1882/83 Nr. 44, S. 227). In der Provinz Schleswig-Holstein nehmen die Marschen fast die ganze Westseite ein. Sie bilden einen durch Anjchwemmung entstandenen Landstrich, der in See- und Flußmarsch unterschieden wird. Die Breite beträgt durchschnittlich 10 km, wechselt zwischen 3 und 23 km. Die Höhenunterschiede übersteigen nicht 7 m. Wahrscheinlich sind die Marschen in den ältesten Zeiten von der angrenzenden Geest aus behütet worden. Später entstanden auf den erhöhten Plätzen Ansiedelungen und im 10. Jahrhundert scheinen zuerst die der Geest zunächst gelegenen Marschdistrikte mit sogenannten Sommerdeichen versehen worden zu sein. Im 12. Jahrhundert, als sich mehr Marschland längs der Westküste angelegt hatte, wurden vor diesen Sommerdeichen stärkere und sicherere Deiche aufgeführt, die jetzigen Mitteldeiche, hinter denen sich jetzt noch stärkere, die Seedeiche, erheben. Diese Seedeiche bilden jetzt gegen die Meeresfluten aller Jahreszeiten die alleinige Schutzwehr und die Sommer- und Mitteldeiche haben nur noch als Wege und Grenzcheiden zwischen den einzelnen Kögen Wert. Das Vorland vor den Deichen besteht teils aus Hutungen, teils aus Schlick, der von jeder Flut unter Wasser gesetzt wird, „Watt“, und durch Einschnelden von grabenartigen parallelen Winden allmählich befestigt und zu neuen Ablagerungen geeignet gemacht wird, bis sich auch hier ein Pflanzenwuchs bildet, der nach und nach zur Hutung geeignet wird. Die Hutungen im Vorlande werden wieder eingedeicht und, sobald das Land dazu reif befunden wird, der Kultur übergeben. Diese Art der Entstehung sowohl des Landes selbst, als der Ansiedelungen auf demselben, erklären es in einfacher Weise, daß mit dem Beginn der Kultur zugleich festgefügte Verbände entstanden, deren Mitglieder den Schutz gegen das Wasser in gemeinschaftlichem Zusammenwirken in die Hand nehmen mußten, wenn sie sich überhaupt auf den dem Meere abgeringenen Flächen halten wollten, und daß die Staatsbehörde erst Veranlassung fand, einzugreifen, als bei der größer gewordenen räumlichen Ausdehnung dieser Flächen eine einheitliche Regelung des gesamten Deichwesens ein Bedürfnis wurde, nachdem teils die Aufsicht über die Deiche stellenweise vernachlässigt worden war, teils ein unzweckmäßiges Verfahren in der Wahl der zur Sicherung derselben zu treffenden Maßregeln Deichbrüche veranlaßt hatte, die große Verheerungen

angerichtet hatten. Diejem Bedürfnis suchte man zunächst dadurch Rechnung zu tragen, daß sämtliche Marschen unter die Aufsicht dreier Deichinspektoren gestellt wurden, welche sich auf die Uferbefestigungen, Bollwerke, Schleusen, Wasserlöjungen, auf Verhütung des Abbruches der Vorländer und die Förderung ihres Anwachsens und die sonstigen mit den Deichen und ihrer Sicherheit in Verbindung stehenden Anstalten und Werke erstrecken sollte (Patent, betreffend die einzuführende Aufsicht über die Deiche der sämtlichen Marschkommunen, adeligen Marschgüter und oktroyierten Köge in den Herzogtümern vom 29. I. 1800). Demnächst wurden auch die allgemeinen Grundätze, nach welchen die Beiträge und Beihilfen zu außerordentlichen Deichkosten, sowie die gewöhnlichen Deichbeiträge zu regulieren sind, festgesetzt und überhaupt allgemeine Vorschriften erlassen, welche zur besseren Organisation des Deichwesens für nötig erachtet wurden. Diese Grundätze und Regeln sind aus der Natur der Sache hergenommen, bezwecken die Sicherheit der sämtlichen Marschen und ihrer Bewohner und kommen deshalb unter Aufhebung aller älteren Privilegien allgemein zur Anwendung (Allgemeines Deichreglement für die sämtlichen Marschkommunen, adeligen Marschgüter und oktroyierten Köge in den Herzogtümern vom 6. IV. 1803). Danach wird, da alle Marschländereien vor der Gefahr der Ueberschwemmung durch den See- oder Stromdeich mehr oder weniger geschützt werden können, die Verpflichtung der sämtlichen Marschen zur gegenseitigen Beihilfe, namentlich die Verpflichtung der hinterliegenden Köge, in außerordentlichen Fällen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Hauptdeiche einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten, für eine Forderung der allgemeinen Billigkeit erklärt. Im allgemeinen wird daher der Grundatz festgestellt, daß alle diejenigen Marschen, welche von einem und demselben Hauptdeiche Schutz genießen, unter sich einen natürlichen Deichband ausmachen. Es soll jedoch eine Erweiterung oder Einschränkung dieser natürlichen Deichverbände unter besonderen Verhältnissen zulässig sein (A. D. R. v. 6. IV. 1803 §§ 1—3). Nach diesen Grundätzen sind sämtliche Marschen in gewisse Distrikte geteilt, von welchen jeder einen besonderen Deichband ausmacht. Dieselben sind nach den Vorschlägen der Organe der vorgefundenen älteren Vereinigungen, der Oberdeichgrafen und der neu eingesetzten Deichinspektoren durch königliche Verordnung festgesetzt, und haben ein jeder ein besonderes von denselben Organen ausgearbeitetes, von der königlich dänischen Rentenkammer genehmigtes Regulativ erhalten. In diesen Regulativen sind die von sämtlichen Kommunen eines Deichbandes gegenseitig zu lei-

stenden Beihilfen und sonstigen gemeinschaftlichen Verpflichtungen festgestellt, jedoch unter Beobachtung bestimmter allgemeiner Regeln (M. D.R. v. 6. IV. 1803 § 6), die namentlich überall da zur Anwendung kommen, wo das Regulativ etwas anderes nicht festsetzt und die überhaupt nur ausnahmsweise, in besonderen im Gesetz vorgesehenen Fällen, durch das Regulativ abgeändert werden dürfen. Danach werden die an den Deichen zu leistenden Arbeiten in außerordentliche und ordentliche unterschieden (M. D.R. v. 6. IV. 1803 §§ 7, 9), je nachdem sie die Verteidigung und Unterhaltung des Ufers und des Walles zur Sicherheit des Deiches, die Anlegung neuer, die Erhöhung und Verstärkung vorhandener, die Wiedererhöhung oder Wiederherstellung beschädigter oder weggerissener Deiche, endlich Notarbeiten an den Deichen bei wirklich erfolgten Deichbrüchen betreffen, oder zur Erhaltung der Deiche in ihrem bisherigen Umfange, soweit keine wirklichen Deichbrüche vorliegen, dienen. Die außerordentlichen Arbeiten sind stets auf Kosten des ganzen Deichbandes zu verteilen; die ordentlichen Arbeiten liegen innerhalb jedes Gemeindebezirks den Gemeinden ob und können auch streckenweise auf die einzelnen Gemeindeglieder verteilt werden (M. D.R. v. 6. IV. 1803 §§ 11, 16). In Fällen der Nothilfe aber, wenn bei hohen Sturmfluten der Deich in Gefahr oder gar durchbrochen ist, sind dem Oberdeichgraf besondere Befugnisse zur Beschaffung der Mittel der Abhilfe, auch über die Grenzen seines Verbandes hinaus gegeben, und soll das Eingreifen nach einem bestimmten Plan erfolgen, der allgemein festzusetzen ist, damit beim Eintritt der Gefahr jeder Beteiligte weiß, wie er sich zu verhalten hat (M. D.R. v. 6. IV. 1803 §§ 31, 32). Bezüglich der eigentlichen Deichlast, die in der Beitragspflicht zu dem Geldbedarf, und in der Pflicht zur Hergabe von Material besteht, gelten dieselben Grundsätze wie in dem preussischen Gesetze (M. D.R. v. 6. IV. 1803 §§ 14, 26, 27, vergl. oben). Die einzelnen Deichsysteme sind bei den eigenartigen örtlichen Verhältnissen unter Umständen Veränderungen unterworfen, da auf Vorschlag der Interessenten und Deichbehörden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Umständen eine einzelne Deichlinie eingezogen und bisher bedecktes Land der See preisgegeben werden darf (M. D.R. v. 6. IV. 1803 §§ 28, 29), oder neue Eindeichungen eines Vorlandes und Einnehmung neuer Klübe eintreten können (M. D.R. v. 6. IV. 1803 § 30).

6. Hannover. In den Märchen von Hannover ist das Deichrecht in Verbindung mit dem Sielrecht durch verschiedene örtliche Ordnungen geregelt (vgl. unten „Quellen“). Im allgemeinen sind dieselben Grundsätze maßgebend, wie in dem dänischen Deich-

reglement vom 6. IV. 1803 mit der Maßgabe, daß den einzelnen Verbänden wie den preussischen Deichverbänden Korporationsrechte zustehen. Alle diese an der Westküste von Schleswig-Holstein und an der Nordküste von Hannover geltenden Gesetze und örtlichen Ordnungen sind nach der Vereinigung dieser Landstriche mit Preußen ausdrücklich bestätigt und aufrecht erhalten, mit der Maßgabe, daß, insoweit es an Vorschriften über die Bildung neuer Deichverbände oder an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsverbindlichen Herkommen über die Verpflichtung der Eigentümer eingedeichter Grundstücke und Vorländer für Deichzwecke fehlt, die hierauf bezüglichen Bestimmungen das G. 28. I. 1848 mit den in diesen Provinzen überhaupt festgestellten Abänderungen und Zusätzen in Kraft treten (G. v. 11. IV. 1872 Art. VIII).

7. Hessen-Nassau. In Hessen-Nassau ist das Deichwesen von ganz untergeordneter Bedeutung. Im allgemeinen gelten hier die Rechtsnormen des gemeinen Rechts und nur für einzelne kleine Bezirke ist die Genossenschaftsbildung zum Zwecke des Schutzes gegen Ueberschwemmungsgefahr gesetzlich geregelt. In Kurhessen werden Deichanlagen als Teile des Ufers und deren Unterhaltung als Teil der Uferbauart angesehen, die in der Regel den politischen Gemeinden obliegt; zum Teil aber auch von Privaten, soweit es sich um Verbesserung der wund gewordenen Uferdämme und andere dahin gehörige Leistungen handelt, und vom Staate, soweit es sich um Sicherung von Landstraßen oder Domainaleigentum handelt, zu übernehmen ist. Den pflichtigen Gemeinden ist es freigestellt, sich zum Schutze wider das Wasser zu Uferbauverbänden zu vereinigen. Im übrigen sind alle Ufer und Dämme an fließenden Gewässern der behördlichen Aufsicht unterstellt, und es sind zum Teil besondere Behörden zur Aufsicht berufen. (Kurhessische Verordnung vom 31. XII. 1824, den Wasserbau betreffend §§ 1 4, 5; 2 1, 3, 5; 3, 9; 7; 8; 16; 17. Vgl. Hstg. v. 1. VIII. 1883 § 96). Soweit hiernach nicht kommunale Verbände in Frage kommen, ist es in der Provinz jedem überlassen, nach Einholung der behördlichen Genehmigung Dämme zu errichten, wo er solches im Interesse des Schutzes seines Eigentums für erforderlich erachtet. Haben mehrere Personen an der Errichtung oder Unterhaltung desselben Dammes ein Interesse, steht ihnen frei, sich zu diesem Zweck zu vereinigen, doch ist die Bildung solcher Vereinigungen gesetzlich nicht geregelt, sie geschieht auf der Grundlage des gemeinen Rechtes und gilt als Privatvertrag, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten beliebig festgestellt werden können, wie sich die Beteiligten einigen.

III. Andere deutsche Staaten.

8. Bayern. Das bayrische Gesetz vertritt denselben Standpunkt, stellt aber für die Art solcher Verträge einige besondere Regeln auf. Wenn sich mehr als drei Grundeigentümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes vereinigen, so sind die Eigentümer der dazwischenliegenden Ufer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Miteigentum auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes notwendig sind. Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen und ihre Satzungen der Polizeibehörde zur Genehmigung einzureichen. Die Bildung solcher Verbände erfolgt also auch hier, soweit es sich um dauernde Vereinigungen handelt, lediglich auf Grund freier Entschließung und durch freien Vertrag, der allerdings der Genehmigung der Polizeibehörde bedarf. Dagegen giebt es zu vorübergehenden Leistungen im Falle außerordentlicher Wassergefahr und Ueberschwemmung auch zwangsweise Vereinigungen, indem, wenn zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig erscheinen, alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Besitz innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegt oder nicht (bairisches G. vom 28. V. 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. G. Bl. S. 577; Art. 14, 19, 17). Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nötigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen. Es besteht hiernach überall in Geltungsbereichen des bayrischen Gesetzes, wo eine Niederung der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, eine durch das Gesetz begründete Schutzgenossenschaft, also ein Deichverband ohne besondere Satzungen, dem alle Einwohner der Gegend angehören, dergestalt, daß sie im Notfalle Hilfe leisten müssen (Niederding-Frank S. 426), während die Herstellung und Unterhaltung von Dämm- und Deichbauten oder auch anderen Anlagen zum Schutze von Ortschaften oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen regelmäßig den betreffenden politischen Gemeinden obliegt (G. v. 28. V. 1852 Art. 18). Auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse können Ausnahmen vorkommen. Es gehört z. B. der Auswand für die Rheindammbauten in der Pfalz zu den Kreislasten (G. v. 23. V. 1846 betr. die

Ausscheidung der Kreislasten v. Art. II Nr. 9).

9. Baden und Hessen. Ein ähnlicher Rechtszustand besteht in den übrigen deutschen Staaten und ist auch da ausrecht erhalten, wo der Gegenstand in neuerer Zeit gesetzlich geregelt wurde. Jedenfalls wird überall die Verpflichtung zum Wässerschutz in eine ordentliche, welche die gewöhnliche Unterhaltung der vorhandenen Schutzanlagen in sich begreift, und eine außerordentliche, welche in Fällen eintretender Gefahr erfüllt werden muß, geteilt. Unterschiede bestehen nur dahin, daß in einzelnen Staaten Gemeinde und Staat durch Gesetz für unterhaltungspflichtig erklärt werden und daß die Vereinigung zu Deichverbänden an verschiedene Bedingungen geknüpft ist. So ist in Baden in der Regel die Gemeinde kraft öffentlichen Rechtes zur Besorgung der erforderlichen Arbeiten sowie zur Bestreitung des erwachsenen Aufwandes verpflichtet, wenn ein öffentliches Interesse am Wässerschutz besteht, so daß die Gemeinde durch die vorgeordnete Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Pflicht angehalten werden kann (G. v. 25. VIII. 1876 Art. 61). Bezüglich bestimmter Gewässer hat der Staat die Besorgung des Wässerschutzes übernommen (G. v. 25. VIII. 1876 Art. 68 ff.). Wo ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, ist die Unterhaltung von Wässerschutzanlagen jedem Eigentümer von bedrohten Grundstücken überlassen. Wollen jedoch die Eigentümer mehrerer im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke diese durch gemeinsame Anlagen gegen Wässerschaden schützen, so findet gegen Widerprechende ein Zwang zum Beitritt statt, wenn die Eigentümer von mindestens $\frac{2}{3}$ der in Betracht kommenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklären, und wenn durch dasselbe ein überwiegender Nutzen erzielt wird (G. vom 25. VIII. 1876 Art. 66). Für das Verfahren finden die allgemeinen Bestimmungen über Bildung von Wassergenossenschaften (vergl. Art. Wassergenossenschaften) sinngemäße Anwendung. In Hessen gelten in bezug auf die Unterhaltungspflicht der Gemeinden dieselben Grundzüge (G. v. 30. VII. 1887 Art. 93), doch ist hier die Bildung von Verbänden der Gemeinden zum Zweck der gemeinsamen Ausbringung der Kosten gesetzlich geregelt (G. v. 30. VII. 1887 Art. 96—98) die Genossenschaftsbildung von Privaten aber den sonstigen öffentlichen Wassergenossenschaften gleichgestellt (G. vom 30. VII. 1887, Art. 104, 52, 32; vgl. Art. „Wassergenossenschaften“).

10. Elsaß-Lothringen. In Elsaß-Lothringen gilt bezüglich der Dammbaukosten noch das alte französische Gesetz, wonach die Notwendigkeit der Anlage von Dämmen an Meere oder gegen fließende Gewässer

durch die Staatsbehörde festgestellt und der Kostenbetrag von den Eigentümern der geschützten Grundstücke nach Verhältnis ihres Interesses aufgebracht wird, vorbehaltlich der Gewährung einer Beihilfe aus öffentlichen Fonds, in den Fällen, in denen die Staatsregierung eine solche für angezeigt und billig erachtet. Sind die Dämme aber bei Gelegenheit einer Entwässerung von Sumpfland (vgl. Art. „Entwässerung“) errichtet, so ist deren Erhaltung, soweit sie gegen Ströme, Bäche und Flüsse schützen sollen oder sofern sie am Ufer von Seen oder am Meeresstrande errichtet sind, Sache des Staats (Loi relative au dessèchement des marais, etc. du 16. IX. 1807 [Bormann und Daniels Bd. V, S. 288] Art. 33, 27). Diese weitgehende Befugnis der Staatsbehörde ist bezüglich solcher Arbeiten, welche bestimmt sind, Städte gegen Ueberschwemmungen zu schützen, noch dahin erweitert, daß auch die Ausführung derselben durch den Staat erfolgt (G. vom 28. V. 1858, die Arbeiten zur Sicherstellung der Städte gegen Ueberschwemmung betr., Huber S. 314 ff.). Eingeschränkt wurde jene Bestimmung aber bei Einführung der Syndikalassoziationen zum Schutz gegen das Meer und die fließenden Gewässer dahin, daß die Staatsbehörde nur in Ermangelung der Bildung freier oder ermächtigteter Genossenschaften einschreiten darf. Die Bildung solcher Genossenschaften ist in Verbindung mit den Bestimmungen über die Wassergenossenschaften (vgl. Art. „Wassergenossenschaften“) überhaupt gesetzlich geregelt (Lois sur les associations syndicales du 21. VI. 1865. Bulletin des lois XI Série, No. 13388 und Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechtes vom 11. V. 1877, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 12).

IV. Oesterreich-Ungarn.

11. **Oesterreich.** In Oesterreich ist das Deichrecht nicht durch besondere Gesetze geregelt, sondern im Anschluß und als Teil des Wasserrechtes festgestellt. Danach ist reichsgesetzlich nur bestimmt, daß zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigentum bezwecken, entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Genossenschaften gebildet werden können (vgl. Art. „Wassergenossenschaften“). Solche Bauten können aber auch auf Staats- oder Landeskosten ausgeführt werden. Geschieht dies und gereichen die Anlagen den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften, durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, können diese im Verwaltungswege angehalten werden, einen

angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Wollen sich die Beteiligten bei der Festsetzung nicht bereuhigen, dürfen sie die richterliche Entscheidung darüber, ob ihnen der Bau überhaupt in erheblichem Grade zum Nutzen gereicht oder ob der ihnen auferlegte Beitrag ein angemessener ist, herbeiführen (R. G. v. 30. V. 1869, R. G. Bl. Nr. 93, §§ 20, 26). Daneben steht jedem Grundbesitzer die Befugnis zu, wo er an fließende Gewässer angrenzt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen, soweit dadurch der ordentliche Lauf des Flusses nicht geändert wird und fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden. Doch muß in allen Fällen die behördliche Genehmigung eingeholt werden (a. b. G. B. § 413). In Ergänzung dieser reichsrechtlichen Bestimmungen ist landesgesetzlich festgesetzt, daß zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, vor ihrer Ausführung die Genehmigung der Behörde eingeholt werden muß, und daß diese Genehmigung zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich ist, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht; ferner daß die Ufer, Dämme zc. an und in fließenden Gewässern so herzustellen und zu erhalten sind, daß sie fremden Rechten nicht nachteilig werden und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten sowie die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke zc. an fließenden Gewässern liegt den Besitzern der bedrohten Liegenschaften ob, soweit keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen anderer bestehen, und zwar nach Verhältnis des Grades der zu befeitigenden Gefahr oder des zu erlangenden Vorteils oder wenn dies nicht zu ermitteln, nach dem Wert der beteiligten Liegenschaften. Die Feststellung eines anderen Beitragsverhältnisses durch Uebereinkommen ist zulässig. Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Beteiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten, insbesondere durch Beiträge aus Landes- oder Gemeindegeldern Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt. Die reichsgerichtliche Bestimmung bezüglich der Beitragspflicht derer, denen solche aus Landesmitteln ausgeführte Anlagen zugute kommen, ist in die Landesgesetze ausdrücklich übernommen. Die Pflicht der Nothilfe in Fällen augenblicklicher Gefahr ist ebenfalls gesetz-

lich festgestellt. Die Bildung von Deichgenossenschaften unterliegt den allgemeinen Bestimmungen über Wassergenossenschaften (Landesgesetz für Böhmen v. 28. VII. 1870, Nr. 71; L. G. B. §§ 42, 43, 67, 46, 52, 51, 53 ff. und die entsprechenden §§ der übrigen Landesgesetze vgl. Artikel 1 Bewässerungen). Eine besondere reichsgesetzliche Regelung ist bezüglich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer erfolgt. Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Vorschriften der Wassergesetze wird zusätzlich bestimmt, daß innerhalb des Gebietes, auf welchem Vorkehrungen zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines Gebirgswässers möglich sind, alle jene Bauten und sonstigen Vorrichtungen angeordnet werden können welche nach den obwaltenden Verhältnissen zweckmäßig erscheinen, wie insbesondere: im Gerinne die Herstellung von Ausfaltungen, Grundschwellen, Wehren und Thalsperren, Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Belegung, Berasung, Flechtzäune oder Auforstung und die Anschließung oder Anordnung bestimmter Arten der Benutzung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke. Als Unternehmer solcher Werke können die Staatsverwaltung, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten, einzeln oder in Gemeinschaft, auftreten. Der Unternehmer hat ein Generalprojekt für die auszuführenden Arbeiten vorzulegen, worauf im Verordnungswege das Nähere hierüber bestimmt wird. Vor Erlaß der die Ausführung genehmigenden Verordnung ist ein genau vorgeschriebenes Verfahren durchzuführen. Ist das Projekt genehmigt, dann steht dem Unternehmer ein weitgehendes Enteignungsrecht an Grund und Boden und an Materialien zu. Die Kosten der Ausführung hat der Unternehmer zu tragen, doch werden die Bestimmungen der Wassergesetze über die etwaige Heranziehung anderer zu Beiträgen hierdurch nicht berührt. Solche Unternehmungen stehen unter staatlicher Aufsicht. (G. v. 30. VI. 1884 Nr. 117. R. G. B. betreff. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern §§ 1, 2, 9, 11–17, 3–8, 18, 19 ff.)

12. Ungarn. Das ungarische Gesetz geht von dem Satz aus, daß das Ufer und das Bett der Gewässer Eigentum des Uferbesizers und ein untrennbarer Bestandteil des Uferbesizes sind. Demgemäß wird die Instandhaltung des Bettes und des Ufers für eine Pflicht des Besitzers erklärt. Doch haben zu den Kosten der Instandhaltung alle, die hieraus Nutzen ziehen, im Verhältnis des Nutzens beizutragen. Jeder Uferbesizer darf die Sicherstellung und den Schutz seiner Ufer ohne behördliche Genehmigung bewerkstelligen, doch ist die Behörde berechtigt, die Beseitigung solcher Anlagen anzuordnen, die sich als schädlich erweisen. Alle Arbeiten,

welche zur Verhinderung der durch die Gewässer entstehenden Schäden dienen, bedürfen jedoch dann der behördlichen Genehmigung, wenn sie den natürlichen Wasserlauf hindern oder ändern, wenn sie auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, endlich wenn sie fremde Interessen berühren. Dem Staate ist jedoch das Recht vorbehalten, den Uferschutz schiffbarer, stößbarer und solcher Flüsse, welche die Landesgrenzen bilden, jederzeit zu bewerkstelligen. Wollen Private jederseits Ufer im eigenen Interesse schützen, kann der Staat unter Umständen Beihilfen gewähren. Bei eingedämmten Flüssen kann für das Vorland sowie für das zum Schutze gegen sickernde oder quellende Gewässer nötige Land vom Minister der öffentlichen Arbeiten die Art der Benutzung durch Verordnung eingeschränkt werden. Zur Verhinderung von Wasserrissen kann die Behörde anordnen, daß Abspernungen, Flechtereien und Bepflanzungen angelegt werden. Zur Ausführung solcher Anlagen findet die Zwangsenteignung statt. Deichverbände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Wassergenossenschaften, insbesondere der „Wasserregulierungs-genossenschaften“. (Vgl. Artikel „Wassergenossenschaften“.) (Vgl. Artikel „Wassergenossenschaften“.) (Vgl. v. 14. VI. 1885; Gesetz-Artikel XXIII, Landes-G. S. S. 176, §§ 42, 45, 46, 49, 55, 56; 68 bis 128).

Quellen und Literatur:

- A. Gesetze: Preuß. G. über d. Deichweesen v. 28. I. 1848 (G. S. S. 54). Königl. Erlaß betreff. d. allg. Vest. für künftig zu erlassende Deichstatute v. 14. XI. 1853 (G. S. S. 907). G. betreff. d. Ausdehnung d. G. v. 28. I. 1848 auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover v. 11. IV. 1872 (G. S. S. 377). Patent, betreff. die einzuführende Aufsicht über die Deiche der sämtlichen Marschkommunen zc. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein v. 29. I. 1800 (Ch. S. 1801 S. 4). Allgemeines Deichreglement für dieselben v. 6. IV. 1803 (Ch. S. 1804 S. 17). Geänderte und verbesserte Deichordnung für das Herzogthum Bremen und Verden v. 29. VII. 1743 (Ebhardt's Samml. III, S. 257). Deich- und Zielordnungen a) für Lüneburg und die vormalig lauenburgischen Gebietssteile v. 15. IV. 1832; b) für Ostriesland v. 12. VI. 1853, nebst G. v. 5. I. 1864; c) für Hoya und Diepholz v. 22. I. 1864 (Hannov. G. S. S. 33; 49; 3, 11). Kurhessische Verordn. betr. den Wasserbau v. 31. XII. 1824 (Kurf. G. S. S. 99). Bayrisches G. a) über den Uferschutz zc., b) über die Benutzung des Wassers v. 28. V. 1852 (bair. G. B. S. 577, 490). Sächsisches Mandat, die Elbfluvium-Ufer- und Dammanordnung v. 7. VIII. 1819 (Säch. G. S. S. 197). Bad. G. die Benutzung und Unterhaltung der Gewässer betreff. v. 25. VIII. 1876 (G. Bl. S. 233). Hess. G. v. 30. VII. 1887 (Reg. Bl. S. 149). Franz. G. über Austroddung der Sumpfe v. 16. IX. 1807 (Vormann und v. Daniels V, S. 288). G. über die Syndikal-Associationen v. 21. VII. 1865 (B. des I. XI S. No. 13388). G. v. 11. V. 1877 (G. Bl.

für Elfaß-Lothringen S. 12). Oesterreich-Ungarn vgl. die unter „Verwässerungen“ angegebenen Gesetze und das Reichsgesetz v. 30. VI. 1884, Nr. 117. R. G. B. betreff. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gefirgswässer.

B) Schriften: E. A. Dammert, Das Deich- und Strombaurecht nach allgemeinem positiven und hannöverschen Landrecht erläutert, Hannover 1816. J. Mellmann, Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holstein. Damm-, Deich-, Ziel- und Schlußenrecht, Altona und Leipzig 1795. R. J. Roussseau, Beiträge zur Deich- und Inßbau-Polizei-Gesetzgebung, Hamburg 1820. Lette und von Rönne, Landesulturgesetzgebung B. III, S. 670 ff. Neuere: Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 689 und die bei Art. „Verwässerungen“ angeführten Werke von Huber, Schenkel, Zeller, Rieberding-Frant.

Frant.

Delcredere s. Buchführung.

Déparcieur, Antoine,

geboren am 18. X. 1703 in Cesson bei Uzès als Sohn eines armen Bauern, erhielt durch einen Verwandten die Möglichkeit, das Collegium in Lyon zu besuchen, wo er sich durch seine mathematischen Talente auszeichnete, kam dann in dürftigen Verhältnissen nach Paris, wo er sich mit Erfolg auf die Anfertigung von Sonnenuhren verlegte, später auch größere mechanische Konstruktionen übernahm und verschiedene Erfindungen auf diesem Gebiete machte. Im Jahre 1746 wurde er zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften gewählt. Er starb am 2. IX. 1768.

Déparcieur hat einige Schriften über Mathematik und Mechanik veröffentlicht; hier ist er nur zu erwähnen wegen des „Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine, d'ou l'on déduit la manière de déterminer les rentes viagères, tant simples qu'en tontines, Paris 1746 (4°). Ein „Supplément“ zu diesem Werke erschien 1760. Er stellt in dieser Schrift eine Sterblichkeitstabelle nach theoretisch durchaus korrekten Grundsätzen auf. Kessleboom hatte diese Prinzipien zwar schon einige Jahre früher angewendet, aber dessen in holländischer Sprache erschienene Abhandlungen sind dem französischen Schriftsteller nur in einem kurzen Auszuge bekannt gewesen und die Leistungen des letzteren müssen im ganzen als selbständige anerkannt werden. Sein Material entnimmt Déparcieur hauptsächlich den Beobachtungen bei Lontinen, außerdem aber benutzt er auch die Totenregister einiger Mönchs- und Nonnenklöster und Angaben aus einzelnen Familien. Seine Methode besteht hauptsächlich darin, daß er gegebene Gesamtheiten von Lebenden in möglichst gleichem Alter in ihrem wirklichen Absterben verfolgt. Er hat zuerst die Theorie der mittleren Lebensdauer (Lebenserwartung) aufgestellt und dabei gezeigt,

daß er über den Begriff der stationären Bevölkerung vollkommen im Klaren war. Die Sterblichkeitstabelle 'Déparcieur' ist in Frankreich auch in der neueren Zeit noch vielfach gebraucht worden.

Vergl. über ihn: Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels (Braunschw. 1874), S. 68 ff. — Nouvelle Biographie universelle.

Legis.

Depositen s. Art. Banken oben S. 17 und S. 50 fg.

Detailhandel, Detailpreise
s. Handel, Preise.

Devaluation s. Papiergeld.

Devisen s. Wechsel.

Diäten s. Tagegelder.

Dienstbotensteuer s. Lutzsteuer.

Dienste, Hand- und Spann-, s. Bauernbefreiung oben S. 182 fg.

Dienstleistungen, persönliche.

Mit diesem Ausdruck sucht man in der nationalökonomischen Wissenschaft die wirtschaftlichen Leistungen einer Anzahl von Berufsklassen zu umfassen, deren gemeinsames Merkmal darin gefunden werden soll, daß sie ihre Leistungen unmittelbar verkaufen, ohne daß sich dieselben erst in tauschfähigen Waren verkörpern. Der Personenkreis, den man hier meint, ist ein außerordentlich weiter; er reicht vom höchsten Staatsbeamten bis zum öffentlichen Mädchen, vom Feldherrn bis zum Stiefelputzer. Im Schönbergischen Handb. — Abhandlung XXIII der Volkswirtschaftslehre — werden diese Personen in 12 Klassen geteilt, nämlich: 1) die der Justiz und Verwaltung, 2) dem öffentlichen Lehrfache, 3) der Geistlichkeit, 4) der Armee angehörigen, 5) Rechtsanwälte, Patentagenten und ähnliche, 6) Aerzte und medizinische Hilfspersonal, 7) Privatlehrer aller Art, 8) Künstler im weitesten Sinne und sonstige bei Schaustellungen und dergl. Beschäftigte, 9) Dienstmänner und sonstige Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, 10) ständige unselbständige Arbeiter in der Haus- und Familienwirtschaft (Hausgesinde), 11) unständige selbständige Arbeiter in der Haus- und Familienwirtschaft, wie Wäscherinnen, Aufwärter etc., 12) die schon oben bezeichneten Mädchen nebst anderen zu derartigem Gewerbebetriebe gehörenden Personen. — Die Schriftsteller, Zeitungsredakteure etc. sind

wohl konsequenterweise deshalb nicht hierher gerechnet worden, weil sich ihre Arbeit zunächst in eine Ware: das Buch, die Zeitung umsetzt.

Daß die persönlichen Dienstleistungen in dieser Weise als eine wissenschaftliche Kategorie hingestellt werden, erklärt sich am besten aus der Geschichte der Wissenschaft. Die Physiokratie, in der Annahme, daß der aus dem Grund und Boden hervorgeholte Stoff der eigentliche Reichtum sei; diejenige Arbeit, welche Stoffe aus dem Grund und Boden gewinne, eigentlich die Gesellschaft erhalte, sah die mit dieser Arbeit beschäftigte Personenkategorie als die wirklich produktive an und schied so die gesamte Bevölkerung in zwei wirtschaftliche Teile. Adam Smith ging über die physiokratische Lehre insofern etwas hinaus, als er allen Arbeiten, deren Wirkungen sich im Stoff niederschlagen, also auch den Gewerben und dem Handel Produktivität zubilligte; der erste, eigentlich wirtschaftsthatige Teil der Bevölkerung erschien dadurch vergrößert, und es blieb als „unproduktiv“ die Klasse übrig, welche man eben als die der „persönliche Dienste Leistenden“ bezeichnete. Allmählich gab man dann auch für deren Leistungen die „Produktivität“ zu, weil es dafür eben kein anderes wirtschaftliches Merkmal giebt, als daß die Leistung oder die Ware, in der sich Leistungen verkörpert haben, bezahlt wird.

Immerhin ist man aber bei der Teilung der Güter in stoffliche und nichtstoffliche, in Waren und Dienste (Schäffle: „Leistungsgüter“) und bei einer entsprechenden Einteilung der wirtschaftenden Personen stehen geblieben, obgleich eine feste Grenze nicht gefunden und gezogen werden kann. Mag man nun das Merkmal für den einen und den anderen Teil in der materiellen und immateriellen Produktion oder in der Eigenschaft der Arbeitsleistungen als zur mittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen durch Darbietung von Waren dienend einerseits, zur unmittelbaren Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen andererseits dienend suchen, man wird keine das Gewollte entsprechend deckende Begriffsbestimmung finden. Zwischen einem Maurer, dessen Beschäftigung doch im Legen der Ziegelsteine besteht, und schließlich das Wohnungsbedürfnis, und einer Kochfrau, welche Speisen herrichtet, und das Nahrungsbedürfnis vieler Personen zu befriedigen, besteht nur der Unterschied, daß jener eine etwas länger dauernde Ware herstellen hilft wie diese; und doch will man bei dem einen Waren-, bei dem anderen Dienstleistungen erkennen. — Auch wenn man den Nachdruck auf das Wort „persönlich“ legt, kommt man mit der hier beabsichtigten Einteilung nicht zurecht. Von einem Haarschneider mag man sagen, daß er persönliche

Dienste leiste, und zwar in anderer Weise wie ein Kochschneider, der eine, auch unabhängige von einer bestimmten Person verkäufliche Ware herstellt; aber daß z. B. ein Minister oder auch ein Geistlicher in solchem Sinne persönliche Dienste leiste, läßt sich doch nicht sagen; hier würde zur Not der Gegensatz von materiell und immateriell aushelfen. Es ist eben nicht möglich, eine solche generelle Einteilung scharf durchzuführen, weil der Gedanke, auf der sie beruht, kein klarer ist und in der Wirklichkeit die Dinge zu sehr ineinandergehen.

Bei der Betrachtung des Einkommens aus persönlicher Dienstleistung im Gegensatz zu dem aus dem Warenverkauf stößt man auf entsprechende Schwierigkeiten der Begrenzung. Dasselbe besteht teils in öffentlich festgesetzten Beträgen, die entweder nach der Zeit (Gehalt der Beamten) oder nach der Einzelleistung bewiesen sind (Notar, Hebamme), teils in vertragsmäßigen Vergütungen, dies wiederum entweder ohne Berücksichtigung der Einzelleistung nach der Zeit (Gesindelohn) oder für die Einzelleistungen sei es als Zeitlohn (Lehrstunde eines Privatlehrers), sei es als Stücklohn (Bezahlung pro Stück an die Wäckerin) gegeben werden. Gehalt, Lohn, Zeitlohnung, Stücklohnung kommen in Landwirtschaft, Industrie und Handel gleichfalls vor; das Aufsichts- und Büropersonal in diesen Waren schaffenden Gewerben bezieht Gehalt, die landwirtschaftlichen und sonstigen gewerblichen Dienstboten bekommen Lohn; die Arbeiter auf Zeit- oder Stücklohnung, welche zur Herstellung der Waren verwendet werden, beziehen ihr Einkommen nicht aus dem Verkauf der Waren, sondern ihrer Dienstleistungen. Ein Unterschied zwischen dem Einkommen aus Warenverkauf und Dienstverkauf besteht selbstverständlich; aber es läßt sich kein genereller Unterschied finden zwischen dem Einkommen der Personenkategorien (Berufsclassen), welche für die Warenverfertigung und derer, welche in sogenannten persönlichen Diensten thätig sind.

Die nationalökonomische Theorie, welche die eben erwähnte Zweiteilung der Gesamtheit der Wirtschaftenden (und ihrer Einkommensarten) vornehmen will, ist noch von jenen oben erwähnten Erstlingsideen der volkswirtschaftlichen Wissenschaft beeinflusst, die von den Physiokraten entwickelt wurden, und deckt sich nicht mit dem Leben.

Persönliche Dienstleistungen im engeren Sinne begreifen die Arbeit des Hausgefindes, von dem aber dann die des Gefindes zu gewerblichen Zwecken getrennt werden muß. S. den Art. „Gefindewesen“.

Ueber die Stärke der hier in Frage kommenden Berufsclassen sind in dem Art. „Beruf, Berufsstatistik“ Nachweise beigebracht.

Litteratur:

Schönberg in seinem Handbuch a. a. D. Sch ä p f f e, Gesellschaftliches System, 2. Aufl., 1867, S. 47, 77 ff. Ad. Wagner, Lehrbuch, Volkswirtschaftslehre, Grundlegung, 2. Aufl., 1879, S. 22 ff. Roscher, System I, S. 6, 117 ff.

H. v. Scheel.

Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm,

war am 23. VIII. 1790 zu Berlin geboren. Nachdem er seine Studien an den Universitäten Königsberg und Berlin beendet hatte, machte er anfangs als Ingenieurgeograph, später als Offizier der Armee den Feldzug von 1813 im Hauptquartiere Blüchers mit. Nach mehrfacher Verwendung im Staatsdienst, vor allem bei der Regierung in Potsdam, trat er 1820 als Hilfsarbeiter in das Kultusministerium ein, wo er später zum Geheimen Oberregierungsrat befördert wurde. Unter Verbeibehaltung dieser Stellung erhielt Dieterici 1834 eine ordentliche Professur für Staatswissenschaften an der Berliner Universität. Seit 1837 durch F. G. Hoffmann (i. d.) zu den Arbeiten des königl. preuß. stat. Büreaus herangezogen, wurde er nach dem Rücktritt Hoffmanns im Jahre 1844 zum Direktor dieses Büreaus ernannt. Seit 1847 war er Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften. Er starb am 29. VII. 1859.

Die hauptsächlichsten Verdienste Dietericis liegen auf statistischem Gebiete. Um die Förderung der Verwaltungsstatistik war er besonders bemüht; auch gehörte er zu den Mitbegründern der statistischen Kongresse, deren Verhandlungen er für die preußische Statistik zu verwerten suchte.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Die Waldenser und ihre Verhältnisse im brandenb.-preuß. Staate, Berlin 1831. — De via et ratione oeconomiam politicam docendi, Berlin 1835. — Geschichtliche und statistische Uebersicht der Universitäten im preussischen Staate, Berlin 1836. — Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preussischen Staate und im deutschen Zollverbände, Berlin 1838 (Fortsetz. 1—5, 1841—57). — Statistische Uebersicht der Stadt Berlin (Vortrag), Berlin 1844. — Der Volkswohlstand in preussischen Staate, Berlin 1846. (Auch ins Französische von Moreau de Jonnés übersetzt 1848.) — Ueber Auswanderungen und Einwanderungen, Berlin 1847. — Ueber preussische Zustände, über Arbeit und Kapital, ein politisches Selbstgespräch, Berlin 1848. — Handbuch der Statistik des preuß. Staats, Berlin 1858 (fortgesetzt von seinem Sohn Karl [† 1876] 1861).

Als Direktor des statistischen Büreaus veröffentlichte Dieterici von 1851 an „Tabellen und Nachrichten über den preuß. Staat“ (10 Bände)

und seit 1848 die „Mitteilungen des statistischen Büreaus“.

Auch in den Schriften der Berliner Akademie finden sich von ihm mehrere (im ganzen 11) Abhandlungen über Bevölkerungszunahme, Ueberschöpfung, Altersverhältnisse etc., welche zum Teil noch separat erschienen sind.

Vergl. über Dieterici: Allgemeine Deutsche Biographie. V. Bd. (Leipzig 1877) S. 159 fg.
L. G.

Diezel, Heinrich,

geb. am 19. I. 1857 zu Leipzig, studierte 1876—1879 in Heidelberg und Berlin Jurisprudenz und Staatswissenschaften. Von Oktober 1879 bis Ende 1880 war er als Referendar am Amtsgericht Raumburg beschäftigt, kehrte darauf aber nach Berlin zurück, um ausschließlich sich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen. Vom Sommer 1882 bis Frühjahr 1883 bereiste er agrarpolitische Studien halber Italien. Im Sommer 1885 wurde Diezel als außerordentlicher Professor für politische Oekonomie an die Universität Dorpat berufen, im Winter 1886 zum Ordinarius ernannt. Im Frühjahr 1890 folgte er einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Bonn.

Er veröffentlichte:

Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre, Berlin 1882. Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff (Ztschr. f. Staatsw. 1883). Ueber Mengers Methode der Sozialwissenschaften. Ein Beitrag zur Methodologie. (Zahrb. f. Nat., N. F. Bd. VIII). Beiträge zur Methodik (ebendaf. Bd. IX). Das Problem des litterarischen Nachlasses von Rodbertus (ebendaf. Bd. XIII). Ueber Wesen und Bedeutung des Feilbaus in Italien. (Zeitschr. f. Staatsw. 1884, 1885). Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre, I. Bd. 1886, II. Bd. 1888, Jena. Die Sozialpolitik des Fürsten Bismarck. (Russische Revue 1888.) Papierrubel oder Silberrubel? (Baltische Monatschr. 1889). Ueber Schmollers „Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften“ (Götting. Gel. Anz. 1889). Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen. (Zahrb. f. Nat., N. F. Bd. XX.)

Red.

Diezel, Karl August,

war geb. am 7. I. 1829 zu Hanau. Nach kurzer kaufmännischer Thätigkeit widmete er sich 1850 dem Studium der Staatswissenschaften, wurde 1856 Privatdozent in Heidelberg, ging in gleicher Eigenschaft 1859 nach Bonn, kehrte indes 1861 nach Heidelberg zurück, wo er 1863 zum außerordentlichen Professor ernannt wurde. Im Herbst 1867 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor nach Marburg. Er starb am 3. VIII. 1884.

Er veröffentlichte:

Das System der Staatsanleihen im Zusammenhang der Volkswirtschaft betrachtet, Heidelberg 1855. — Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteuerung, Köln 1859. — Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat, Frankfurt 1864. — Straßburg als deutsche Reichsuniversität und die Neugestaltung des juristischen und staatswissenschaftlichen Studiums, Frankfurt a. M. 1871. — Von Beiträgen in Zeitschriften ist zu nennen die Abhandlung „Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft“ in der Ztschr. f. Staatsw. 1866 und 1868. —

L. E.

Differentialtarife im Eisenbahnwesen I. Eisenbahnen (Tarifweisen).

Differentialzölle

heißen solche Zölle, die gegen die im übrigen geltenden Tarifsätze entweder erhöht oder erniedrigt sind, wobei die Bedingung für die Unterscheidung durch den Ursprung oder die Art der Einfuhr oder auch der Ausfuhr der Waren gegeben wird. Auch die von den Schiffen unter dem Namen Tonnengelder, Hafengebühren u. erhobenen Abgaben sind häufig differentiell behandelt worden. Im Mittelalter waren die Differentialzölle allgemein verbreitet, da einestheils der Fremde sich in jedem Lande das Recht des Handels gewissermaßen erkaufen mußte und andererseits die den internationalen Handel vorzugsweise betreibenden Völker und Körperschaften sich durch Verträge und Privilegien besondere Begünstigungen zu verschaffen suchten. So bestanden in England von altersher Zuschlagstaren, welche die fremden Kaufleute bei der Einfuhr oder Ausfuhr zollpflichtiger Waren zu entrichten hatten, und durch die von Eduard I. 1303 erlassene Charta mercatoria, die den Fremden das Recht des freien Handels in England gewährte, wurden diese Zuschlagzölle keineswegs aufgehoben, sondern neu festgestellt. Die verschiedenen Nationen wurden aber in der Folgezeit in dieser Beziehung keineswegs gleichmäßig behandelt. Eine besonders bevorzugte Stellung behaupteten zwei Jahrhunderte hindurch die Hanseaten, die unter Heinrich VII. und VIII. nicht nur bedeutend niedrigere Zölle als die übrigen Fremden, sondern sogar weniger als die Engländer selbst zu bezahlen hatten. Im Jahre 1539 wurde auf 7 Jahre den fremden Kaufleuten die Gleichstellung mit den einheimischen hinsichtlich der Zölle gewährt, aber daran schloß sich die Beschränkung, daß dies nur für diejenigen Fremden gelten sollte, welche ihre Waren auf englischen Schiffen ausführten. Solche Differentialzölle zu gunsten der einheimischen Schifffahrt sind bis

zu der Reform der englischen Handelspolitik in unserem Jahrhundert neben den noch weiter gehenden Prohibitivbestimmungen der Navigationsakten beibehalten worden. Ein besonders bemerkenswertes älteres Beispiel eines vertragsmäßigen Differentialwarenzolles liefert der Methuenische Vertrag von 1703 zwischen England und Portugal, nach welchem England als Entschädigung für die Zulassung der englischen Wollwaren in Portugal sich verpflichtete, die Zölle auf portugiesische Weine immer um $\frac{1}{3}$ niedriger zu stellen, als für Weine anderen Ursprungs. Auch der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich von 1786 führte beiderseits zu gunsten des anderen Teils einen Differentialzolltarif ein. Auch das Kolonialsystem hatte Differentialzölle im Gefolge, indem einerseits die Erzeugnisse der eigenen Kolonien bei der Einfuhr in das Mutterland weniger belastet wurden als die fremden Kolonialwaren, und andererseits auch noch längere Zeit nachdem die Einfuhrverbote für die Kolonien aufgehoben waren, von den ausländischen Waren oder Schiffen höhere Abgaben erhoben wurden, als von denen des Mutterlandes. Am längsten sind in der neuesten Zeit solche Differentialzölle von beträchtlicher Höhe bei der Ein- und Ausfuhr vieler Waren in den niederländisch-indischen Kolonien beibehalten worden. Die vollständigste systematische Ausbildung haben die Differentialzölle in Frankreich, und zwar hauptsächlich durch das G. v. 28. IV. 1816 gefunden. Man erhält überhaupt am einfachsten eine Uebersicht über die verschiedenen möglichen Arten derselben, wenn man in den französischen Tarifen aus der Hochschutzollperiode die wichtigeren exotischen Artikel, wie Baumwolle oder Rohrzucker nachschlägt. Durchgreifend wird zunächst unterschieden zwischen der Einfuhr auf französischen Schiffen, auf fremden Schiffen und zu Lande. Bei der Einfuhr unter französischer Flagge aber macht es einen Unterschied, ob die Waren direkt aus dem Erzeugungslande oder wenigstens aus anbereuropäischen Ländern oder ob sie *indirekt* eingeführt werden, nämlich aus den sogenannten Entrepôts, d. h. aus den Häfen Europas, zu denen bis 1863 auch Madeira, die Canarischen Inseln und die Mittelmeerbäfen gerechnet wurden. Der Zollzuschlag, der im letzteren Falle zu zahlen ist, heißt *Surtaxo d'entrepôt*. Bei direkter Einfuhr unter französischer Flagge wurden aber wieder mehrfache Unterscheidungen nach dem Herkunftslande gemacht. Die Erzeugnisse der französischen Kolonien hatten die niedrigsten Zölle zu entrichten, aber die verschiedenen Kolonien waren wieder nicht gleichgestellt. So wurden z. B. lange Zeit von Rohrzucker verschiedene Zölle erhoben, je nachdem derselbe von der Insel Bourbon, aus den französischen Kolonien

in Amerika oder aus den indischen Besitzungen herrührte. Auch für den fremden Rohrzucker machte es einen Unterschied, ob er aus Indien oder aus anderen außereuropäischen Ländern stammte. Bei Baumwolle wurde auch noch eine Unterscheidung zu Gunsten der Türkei gemacht.

Der Zuschlag bei der Einfuhr unter fremder Flagge (*surtaxe de pavillon*) war vor der Reformperiode erheblich größer als die *Surtaxe d'entrepôt*, es wurde dann aber nicht weiter berücksichtigt, ob die Einfuhr direkt oder indirekt erfolgte. Auch das Herkunftsland kam dabei in der Regel nicht mehr in Betracht. Der Zuschlag bei der Landeinfuhr, die übrigens lange Zeit für viele exotische Waren gänzlich verboten war, stand in der Regel dem Flaggenzuschlag gleich. Als Beispiel für die Größe der Verschiedenheit der Belastung seien hier die Zollsätze für nicht weißen Rohrzucker nach dem G. v. 5. VII. 1840 angeführt: auf französischen Schiffen eingeführt aus Bourbon 38,50 Frs. für 100 kg, aus den amerikanischen Kolonien 45 Frs., aus Indien 60 Frs., aus anderen außereuropäischen Ländern 65 Frs., aus den Entrepôts (also indirekt) 75 Frs., auf fremden Schiffen 85 Frs. So enorme Entrepôt- und Flaggenzuschläge mußten fast prohibitiv wirken und die Einfuhr aus europäischen Häfen oder auf fremden Schiffen wurde überhaupt nur dadurch in beschränkter Maße möglich, daß man Zollquittungen über direkt auf französischen Schiffen eingeführten Zucker kaufen konnte, gegen welche man auch für ausgeführten raffinierten Zucker, der aus anderweitig bezogenem Materiale dargestellt war, eine allerdings nicht vollständige Rückvergütung des Zolles erhielt. Der Flaggenzuschlag sowie die von den Schiffen nach ihrer Tonnenzahl erhobenen Gebühren bildeten einen Hauptgegenstand der Vereinbarung in den älteren Handelsverträgen, indem meistens festgesetzt wurde, daß die Einfuhr von Landserzeugnissen auf den Schiffen eines jeden Teiles von dem anderen so behandelt werden solle, als wenn sie unter seiner eigenen Flagge erfolge. Vertragsmäßige Zollbegünstigungen für bestimmte Produkte einzelner Länder hatte Frankreich bis 1860 nur in verhältnismäßig geringer Zahl gewährt, hauptsächlich an Belgien auf Grund von Konventionen aus den Jahren 1849, 1853 und 1854. In der 1860 beginnenden Periode der Napoleonischen Handelsverträge aber bildete sich neben dem Generaltarife ein vollständiger Konventionstarif aus und da nach und nach die meisten europäischen Staaten dem Systeme der Handelsverträge beitraten, so konnte man schließlich die Konventionzölle für die Industrieerzeugnisse als die normalen und die Sätze des Generaltarifs als Differentialzölle betrachten. Nach dem von der französischen

Regierung 1890 eingebrachten Zolltarifentwurf soll ein Maximal- und Minimaltarif gegenseitig festgestellt werden, von denen der letztere die Grenze bezeichnet, bis zu welcher die Regierung vertragsmäßig anderen Ländern Zugeständnisse machen kann. Der Maximaltarif aber soll für die Erzeugnisse solcher Länder, die Frankreich ungünstiger behandeln als irgend ein anderes Land, nach dem Ermessen der Regierung noch gesteigert werden können. Im übrigen ist der Entrepôtzuschlag für eine Anzahl von Massenprodukten auch in dem Tarife von 1881 beibehalten worden, während der 1869 abgeschaffte Flaggenzuschlag gegen den Wunsch Thiers' nicht wiederhergestellt worden ist.

Im deutschen Zollverein haben die Differentialzölle im ganzen keine bedeutende Rolle gespielt. Eine preussische Kabinettsordre v. 20. VI. 1822 über die Begünstigung der inländischen Rhederei bestimmte u. a., daß von den Schiffen derjenigen Länder, welche die preussischen Schiffe nicht wie die inländischen oder nicht vertragsmäßig wie die der meistbegünstigten Nation behandelten, eine um 2 Thlr. für die Last (von 2 Tonnen) beim Eingange und um 1 Thlr. beim Ausgange erhöhte Hafengebühr erhoben werden solle. Diese Maßregel war die Veranlassung, daß England noch in demselben Jahre die speziell gegen die Einfuhr aus Holland und Deutschland gerichteten Bestimmungen der Schifffahrtsakte von 1662 abschaffte und verschiedene andere Zugeständnisse machte. Im Vereinstarife erschien zuerst im Jahre 1868 ein Differentialzoll auf Wein aus solchen Ländern, die den Zollverein nicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelten (gegen Portugal gerichtet). Das Zollgesetz v. 15. VII. 1879 enthält die allgemeine Bestimmung, daß Waren aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger behandeln, als die anderer Staaten, mit einem Zuschlage bis zu 50% des tarifmäßigen Zolles belegt werden können. Durch die Handelsverträge mit Spanien, Italien und der Schweiz sind mehrere Zollsätze festgelegt worden, die also einen kleinen Konventionstarif bilden, auf dessen Anwendung nur die vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten Anspruch haben. Indes können nach dem G. v. 10. IX. 1883 die Spanien und Italien gewährten Zollermäßigungen im Verordnungswege auch solchen Staaten gewährt werden, die sie vertragsmäßig zu fordern nicht berechtigt sind, was in bezug auf die Türkei und Griechenland (seitdem vertragsmäßig berechtigt) angeordnet wurde. Die ausgedehnteste Anwendung eines Differentialsystems von seiten des Zollvereins finden wir in dem Handelsvertrage mit Oesterreich v. 19. II. 1853, der nach der Absicht Oesterreichs den Uebergang zu einer völligen Zolleinigung mit dem von Preußen

geschaffenen Zollvereine bilden sollte. Er betraf den Zwischenverkehr mit unmittelbarem Uebergange von einem Zollgebiete in das andere und neben vielen Zollbefreiungen wurden von beiden Seiten Zollermäßigungen von meistens 25, in einigen Fällen sogar von 50 % des normalen Tariffazes bewilligt. Der Erneuerung dieses Vertrages stellte sich später die Meistbegünstigungsklausel in dem deutsch-französischen Handelsvertrage entgegen und auch die im Jahre 1890 wieder angeknüpften Unterhandlungen zwischen Deutschland und Oesterreich über gegenseitige Zollbegünstigungen nach Ablauf der Handelsverträge werden durch die Bestimmung des Frankfurter Friedens, nach welcher Oesterreich zu den sechs Staaten gehört, denen Frankreich immer gleichgestellt bleiben muß, jedenfalls erschwert. Indes könnte eine Oesterreich gewährte Herabsetzung der Getreide- und Viehzölle auch auf die französischen Erzeugnisse dieser Art ausgedehnt werden, ohne daß die deutsche Landwirtschaft irgendwelche schädliche Folgen davon zu befürchten hätte.

Italien hat, als Frankreich nach Ablauf des Handelsvertrages ihm gegenüber seinen Generaltarif zur Anwendung brachte, von 1. I. 1888 ab die französischen Waren mit Differentialzuschlägen von 50 % des tarifmäßigen Zolles belegt, jedoch am Ende des Jahres 1889 diese Kampfmaßregel wieder aufgegeben, obwohl Frankreich seine Haltung nicht geändert hat.

In den Vereinigten Staaten wird nach dem (Mac Kinleyschen) Tarifgesetze von 1890 der schon früher bestehende Zuschlag von 10 % des normalen Zolles bei der Einfuhr auf fremden Schiffen beibehalten, soweit diese Schiffe nicht durch Handelsverträge oder besondere Gesetze denen der Vereinigten Staaten gleichgestellt sind.

Betrachten wir die Bedeutung der Differentialzölle im allgemeinen, so ergibt sich, daß dieselben teils eine Ergänzung des Schutzollsystems bilden, indem sie der inländischen Schifffahrt oder den Kolonien des betreffenden Landes eine besondere Förderung zu verschaffen suchen; teils stellen sie als Ermäßigungen der gewöhnlichen Zollsätze Äquivalente dar für handelspolitische Zugeständnisse von seiten anderer Staaten, teils endlich sollen sie in Gestalt von Zollzuschlägen als Kampfmittel oder Vergeltungsmaßregeln gegen andere Staaten dienen. Was die Differentialabgaben zum Schutze der Schifffahrt betrifft, so ist sowohl der Flaggenzuschlag wie der Entrepôtzuschlag nur ein schwacher Rest der Maßregeln der älteren prohibitiven Schifffahrtspolitik, und die Tatsache, daß diese Zuschläge trotz des Wieder-
auflebens der Schutzollpolitik nur noch in

einzelnen Ländern und in mäßigem Betrage vorkommen, läßt schon erkennen, daß sie bei den heutigen Verkehrsverhältnissen durchaus unzweckmäßig sind, weil sie dem Handel und somit auch den Seehafenplätzen durch Erschwerung des Transportes und des Warenbezugs mehr Schaden, als der einheimischen Rhederei Vorteil bringen. In Deutschland schlug 1880 Mosle (vermutlich nicht ausschließlich aus eigener Initiative) eine „Surtaxe d'entrepôt“ unter dem Namen „Unterscheidungs Zoll“ vor, aber er fand auch bei denjenigen, deren Interesse er angeblich im Auge hatte, nicht nur keine Unterstützung, sondern energischen Widerspruch. Die kleineren Schiffe, die jetzt den Verkehr mit den europäischen Niederlagen vermitteln, würden den besten Teil ihres Arbeitsfeldes verloren, die große Rhederei aber nichts gewonnen haben, weil Mosle selbst einen Flaggenzuschlag zur Beschränkung des Wettbewerbs der fremden Schiffe nicht zu empfehlen wagte. Hauptsächlich sollte die Maßregel den deutschen Großhandel veranlassen, mehr direkte Beziehungen mit den überseeischen Ländern anzuknüpfen. Als wenn die Hamburger oder Bremer Kaufleute aus bloßem Schlandrian ihre Kolonialwaren lieber in London oder Rotterdam, statt in den Produktionsländern kauften und nicht immer einfach den Markt aufsuchten, auf den sie momentan die günstigsten Bedingungen vorfinden. Um aber die jeweiligen Konjunkturen stets auszunutzen zu können, ist die Freiheit des internationalen Zwischenhandels nötig. Es kann sehr leicht vorkommen, daß z. B. dieselbe Kaffeeforte in Havre billiger ist als in Brasilien, so daß dann trotz des dem Zwischenhändler zu gewährenden Gewinnes doch die indirekte Einfuhr auch volkswirtschaftlich vorteilhafter ist als die direkte.

Was den Einfluß der Differentialzölle auf die inländischen Warenpreise betrifft, so kommt es darauf an, wie weit das betreffende Land auf die mit dem höheren Zolle belastete Einfuhr zur Deckung seines notwendigen Bedarfs angewiesen ist. Macht die letztere den größeren Teil der Gesamteinfuhr aus, so nähert sich die Preisbildung derjenigen, die eintreten würde, wenn ausschließlich der höhere Zollsatz erhoben würde, und es kann dann auch vorkommen, daß der inländische Preis der Ware um den vollen Betrag dieses Zolles erhöht wird. So wird der russische Weizen zu mehr als neun Zehnteln auf fremden (namentlich griechischen) Schiffen nach Frankreich eingeführt, und so lange der französische Flaggenzuschlag bestand, war daher der höhere Zollsatz für die Verteuerung des Weizens maßgebend. Umgekehrt aber würde eine differentielle Herabsetzung des Zolles auf österreichischen Roggen bei der Einfuhr nach Deutschland keinen er-

heblichen Einfluß auf den deutschen Marktpreis desselben ausüben, da Oesterreich im Vergleich mit Rußland immer nur einen geringen Anteil an der Versorgung Deutschlands mit diesem Getreide wird nehmen können.

Was die Begünstigung der Kolonien durch Zollermäßigung für ihre Erzeugnisse betrifft, so kann diese nur empfohlen werden, vorausgesetzt, daß man nicht andererseits, wie es früher durchweg der Fall war, den Verkehr der Kolonien mit anderen Ländern durch Verbote oder Zölle erschwert. Denn die Entwicklung einer Kolonie wird durch solche Hemmungen ihrer wirtschaftlichen Bewegungen in der Regel mehr geschädigt, als durch die Zollbegünstigung im Mutterlande befördert.

Im allgemeinen tritt in der neuesten Zeit bei den meisten Staaten wieder eine gewisse Hinneigung zu Differentialzöllen hervor, insofern man sich nämlich nicht mehr vertragsmäßig durch die allgemeine Klausel der Meistbegünstigung binden möchte, sondern eher geneigt ist, mit einzelnen Staaten in engere handelspolitische Beziehungen zu treten, die dann zu Differentialzöllen den anderen gegenüber führen würden. Andererseits aber sind die praktischen Schwierigkeiten nicht zu übersehen, auf welche die Durchführung einer solchen Politik stoßen würde, da die benachteiligten Staaten in der Regel Gegenmaßnahmen treffen würden und somit ernstliche Zollkämpfe zu erwarten wären, bei denen wahrscheinlich alle Beteiligten Schaden erleiden würden.

Litteratur:

Außer den am Schlusse des Artikels „Baumwolle“ angeführten zollgeschichtlichen Werken vgl. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. — Mosle, Der Unterscheidungs Zoll, Berlin 1880. — Barth, Die Besteuerung der indirekten Einfuhr; nebst einem Anhang über die Schiffsfahrtsbegünstigungen in Frankreich, Berlin 1880. — Landgraf, Gegen den Unterscheidungs Zoll, Würzburg 1880. — Leris, Die neueste Litteratur über den Unterscheidungs Zoll. Jahrb. für Nat. R. F. II, S. 282 bis 293.

Legis.

Differenzgeschäfte s. Börsengeschäfte sub 5 oben S. 687 und Börsenspiel oben S. 695 fg.

Diskonto und Diskontopolitik.

I. Definition des Begriffs „Diskonto“. II. Der Diskontierungsverkehr. 1. Diskontierung und Devisenhandel. 2. Klassifikation der Diskontopapiere. 3. Gliederung des Diskontomarktes. III. Die Be-

stimmungsgründe des Diskonto im Börsenverkehr. 4. Die Gesichtspunkte der Parteien. 5. Der Einfluß des Geldmarktes. IV. Diskontopolitik. 6. Allgemeines. 7. Die Entwicklung der heutigen Diskontopolitik.

I. Definition des Begriffs „Diskonto“.

Der Ausdruck Diskonto oder Diskont (französisch: escompte, englisch: discount, italienisch: sconto) bedeutet im allgemeinen: Abzug vom Nominalbetrage einer Geldsumme, und zwar regelmäßig einen in Prozenten des Nennwerts berechneten Abzug.

Während Diskonto im Englischen, entsprechend dieser allgemeinen Bedeutung, auch im Sinne von Disagio gebraucht wird, beschränkt sich der Gebrauch des Wortes im Deutschen regelmäßig auf zwei Fälle:

a) Diskonto bedeutet den Abzug, den derjenige einbehält, welcher eine erst nach einer Frist fällige Zahlung bereits vor Ablauf dieser Frist leistet. Diskont in diesem Sinne ist gleichbedeutend mit Rabatt. Es liegt hier ein Gebrauch vor, der hauptsächlich dem Warenhandel angehört. Ob überhaupt und in welcher Höhe bei Barzahlung ein derartiger Abzug gestattet wird, hängt von Sondervereinbarungen und vom Herkommen ab.

b) Diskonto bedeutet ferner den Abzug vom Nominalbetrage einer innerhalb einer gewissen Frist fälligen Forderung, den derjenige einbehält, welcher die Forderung vor Verfall ankauft oder in Zahlung nimmt. Es ist hierbei möglich, daß als Gegenleistung dem Veräußerer der noch nicht fälligen Forderung umgehend entweder ein Barbetrag ausbezahlt oder Gutschrift oder endlich möglicherweise Befreiung von einer Schuld erteilt wird. Der Diskonto in diesem Sinne, der uns allein im folgenden beschäftigt, ist regelmäßig eine Erscheinung des Bankverkehrs, bei welcher alle wirtschaftlichen Preisbestimmungsgründe des Marktes sich in ihrer Wirkung beobachten lassen.

II. Diskontierungsverkehr.

1. Diskontierung und Devisenhandel. Unter den befristeten Forderungen, welche von Banken und Bankiers mit Abzug von Diskonto gekauft (diskontiert) werden, spielen die Wechsel, nächst diesen die kaufmännischen Anweisungen die Hauptrolle. Doch eignen sich auch Steuerstitutionscheine, Schatzanweisungen, noch nicht fällige Zinsscheine zur Diskontierung. Unter „Diskonten“ schlechthin versteht man meist diskontierte Wechsel. Dabei sind aber Unterscheidungen üblich. Weniger wichtig als der früher von der Reichsbank aufrecht erhaltene und namentlich unter früheren Verkehrsverhältnissen maßgebliche Unterschied zwischen eigentlichen

Diskontowechsels, die am Wohnorte des diskontierenden Bankiers zahlbar sind, und Rimessen- oder Versandwechsels, die auswärts zahlbar und deshalb zur Einkassierung fortzuschicken sind, ist die Unterscheidung zwischen „Devisen“, d. h. ausländischen Wechsels und andererseits den im Inlande in inländischer Währung zahlbaren Wechsels. Nur die letzteren, bei deren Ankauf es lediglich auf eine Zinsnutzung abgesehen ist, kommen für das eigentliche Diskontierungsgeschäft in Betracht, während die Devisen, bei welchen außer der Zinsnutzung stets die Kursschwankungen der fremden Währungen maßgebend sind, mehr als ein Handelsartikel angesehen werden und in den größeren Bankhäusern besonderen Departements zugewiesen sind. Vgl. Handwörterbuch Bd. II, S. 19.

2. Klassifikation der Diskontopapiere. Bei einem Bankhause, welches den Ankauf von Diskontopapieren berufsmäßig betreibt, sammeln sich Wechsel und Anweisungen von den verschiedensten Verfallfristen. In kleineren Häusern ist es vielfach Sitte — um die diskontierten Forderungen hinsichtlich der Verfallfristen stets kontrollieren zu können — dieselben in einem Portefeuille nach den Fälligkeitsterminen zu ordnen. Nach dieser Art der Aufbewahrung nennt man den Bestand eines Bankhauses an Diskontopapieren dessen Portefeuille. Die Wechsel, welche sich in den Portefeuilles der Bankfirmen anheften, lassen sich in verschiedene Klassen einteilen, für welche verschiedene Diskontierungsbedingungen üblich sind.

In Deutschland, England, Frankreich, Oesterreich, überhaupt in Ländern mit einer einflussreichen Zentralnotenbank, bilden zunächst die bankfähigen Wechsel die Normalkategorie. In Deutschland sind als bankfähig diejenigen Wechsel zu betrachten, welche erstens hinsichtlich ihres Ursprungs und der Zahlungsfähigkeit der Verbundenen keinen Anstoß erregen und zweitens sämtlichen formellen Erfordernissen genügen, welche die Reichsbank an Wechsel zu stellen nach dem Bankgesetze verpflichtet ist.

Unter diesen bankfähigen nehmen nun insbesondere in dem Diskontierungsverkehre der Börsen diejenigen Wechsel eine bevorzugte Stellung ein, welche das Accept eines weit hin geachteten Bankhauses tragen. In Wien z. B. ist es üblich, diese gesuchteste Gattung Wechsel, welche zum „Privatdiskontosatz“, d. h. mit dem relativ geringsten Abzuge vom Nennwerte gehandelt werden, unter der Rubrik „Accept Kreditanstalt“ zusammenzufassen.

Wird schon im Inlandsverkehre gewissen für besonders sicher erachteten und allgemein bekannten Bankaccepten ein günstigerer Diskontosatz zugebilligt, so zeigt es sich insbe-

sondere im internationalen Verkehre von Weltteil zu Weltteil als eine Unnehmlichkeit von erheblicher Bedeutung, wenn ein Kaufmann mit dem Accepte eines bekannten Londoner Bankhauses zu zahlen vermag, statt direkt auf sich traßieren zu lassen.

Während nun einerseits die von bekannten Bankfirmen europäischer Hauptplätze acceptierten oder girierten Wechsel günstigere Diskontbedingungen zu erzielen pflegen als die durchschnittlichen bankfähigen Wechsel, giebt es andererseits Kategorien von Wechsels, welche durch Berechnung einer Provision oder eines relativ hohen Diskonts oder endlich eines Kurzabzugs ungünstiger als der Durchschnitt behandelt werden. Zu diesen nicht bankfähigen Wechsels gehören nicht allein diejenigen Wechsel, aus deren Entstehungsform und Unterschriften zu schließen ist, daß hier ein prolongierter Wechselkredit nur verschleiertes Mittel einer langfristigen Geldbeschaffung ist, sondern auch oft kaufmännische Diskontopapiere von ganz legitimem Ursprunge, die nur einen oder den anderen kleinen Mangel haben, insbesondere nicht allen formellen Anforderungen der Zentralbank genügen.

So z. B. werden in der Diskontierung diejenigen Wechsel, welche größere Kosten der Einkassierung verursachen — Wechsel auf Nebenplätze — ungünstiger behandelt. Je mehr das Filialnetz der Reichsbank und der wichtigsten Landesbanken (Bariplätze der sächsischen Bank zc.) sich ausdehnt, um so mehr werden auch die kleineren Plätze Deutschlands von dieser Benachteiligung frei. Immerhin zeigt sich, daß ein höherer Diskontosatz in abgeschlossenen Gebieten noch aufrecht zu erhalten ist, dadurch, daß nach ihrem Geschäftsberichte z. B. die Rosbacher Bank v. 1. III, 1879 bis 29. II, 1880 in ihrem Diskontogebiete unentwegt am Satze von 5% festhalten konnte, während der Reichsbankdiskont in der gleichen Zeit zwischen 3 und 4½% sich bewegte.

Wiederrum zeigt sich übrigens hier eine Analogie im internationalen Geschäfte. Gleichwie nämlich die Wechsel auf Reichsbankplätze in Deutschland bereits günstiger behandelt werden, so pflegt man im Devisenverkehre die Wechsel auf Hauptstädte vor den auf Provinzplätze lautenden zu bevorzugen. Dies zeigt sich z. B. deutlich im Devisenverkehre Oesterreichs mit Frankreich. Das bereits erwähnte Acceptgeschäft der großen bekannten Londoner, Pariser, Berliner Bankfirmen gewinnt hierdurch vor dem Provinzbankgeschäft einen Vorsprung.

Neben der Unterscheidung der erstklassigen Bankaccepte, der bankfähigen und der nicht bankfähigen Wechsel und im Zusammenhange mit denselben spielt noch die Verschiedenheit der Verfallfristen eine erhebliche Rolle bei

der Abstufung der Diskontsätze. So betrug nach dem Börsenberichte der „Times“ am 16. VII. 1890 in London der übliche Diskontsatz für gutes Dreimonatspapier 4, Viermonatspapier $4\frac{1}{4}$, Sechsmontatspapier $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$ %, während der Bankfuß sich auf 4% stellte. Die Zentralnotenbanken lehnen regelmäßig — mit gutem Grunde — auch absolut sicheres Diskontpapier von längerer als dreimonatlicher Laufzeit ab. Diejenigen Geldgeber nun, auf welche die Besitzer langfristiger Wechsel — die insbesondere im transatlantischen Handel vielfach vorkommen — angewiesen sind, machen regelmäßig geltend, daß der Ankauf solcher Papiere ein Hindernis sei, die disponiblen Kassenbestände einer künftigen gewinnbringenderen Verwendung zuzuführen und motivieren hiermit ihre höhere Diskontforderung. Indes es finden auch Ausnahmen von diesem Prinzip statt. Bisweilen nämlich, z. B. beim Jahreschluß, wenn eine Geldknappheit den Diskontsatz plötzlich steigert, während für die folgenden Monate ein stiller Geschäftsgang und sinkender Zinssatz zu erwarten ist, sind gerade die länger als drei Monate laufenden Wechsel in London günstiger diskontiert worden, weil sie als Kapitalanlage für die folgende Zeit besonders gesucht waren.

3. Die Gliederung des Diskontmarktes. Unter den Personen, die sich berufsmäßig dem Ankauf von Diskontpapieren widmen, den „Diskontieren“, kann man verschiedene Typen unterscheiden. Wie bei anderen Geschäftszweigen, so gewahren wir auch hier Kleinhändler und Großhändler, Zwischenhändler und Agenten. Wesentlich ist aber vor allem die Unterscheidung zwischen den Bankiers und den diskontierenden Privatbanken einerseits, den Wechselmaklern andererseits und endlich den nationalen Zettelbanken.

Die Wechselmakler, wenn sie wirklich — ihrem Namen entsprechend — keine Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen, bieten am wenigsten eigenartiges. Ihre Funktion besteht darin, denjenigen Banken und Bankiers, welche augenblicklich mehr Diskontopapiere zur vorübergehenden Geldanlage bedürfen, als ihnen im regelmäßigen Verkehre mit ihren Kunden zugehen, geeignetes „Diskontmaterial“ zu schaffen.

Eingehendere Betrachtung erfordert dagegen der Verkehr der Diskontobanken und Bankiers mit den Zettelbanken, insbesondere mit der Hauptzettelbank des Landes, da wo Banknotenzentralisation herrscht.

Die Privatbanken und Bankiers, ebenso die Sparkassen, Kreditgenossenschaften zc. lassen die Wechsel, welche ihnen von ihren Kunden im regelmäßigen Geschäftsverkehre zugehen oder welche durch Makler am offe-

nen Markte angeschafft worden sind, nur in den Zeiten geringen Geldbedarfs in ihrem Portefeuille bis zum Verfall ablaufen: gilt es dagegen, Kasse zu beschaffen, so suchen sie dieselben weiter zu begeben. Die großen Märkte, auf welchen sich dann der Ausgleich, zwischen den Bankhäusern, welche Diskontanlagen suchen und denjenigen, welche solche veräußern, abzuspielen pflegt, sind die Wechselbörsen der großen Handelsplätze. Wie Gegenstand des Börsenverkehrs überhaupt die gleichartigen Massenartikel sind, so kommen für diesen Diskontmarkt auch nur die Wechsel in Betracht, bei welchen nicht irgend ein formeller oder materieller Mangel vorliegt, und diese nur, soweit sie von einer vertrauenswürdigen Firma angeboten werden. Als Stütze des in den Wechselbörsen sich konzentrierenden Verkehrs, gewissermaßen als letzte abschließende Instanz, treten die in allen größeren europäischen Staaten vorhandenen Zentralzettelbanken zu der bisher geschilderten Gliederung hinzu.

Welche Funktionen erfüllt speziell gegenüber dem deutschen Diskontmarkt die Reichsbank? Dieselben sind dreierlei Art:

a) Soweit die Reichsbank die Wechsel, Coupons zc. ihrer regelmäßigen Kunden nach den Grundätzen ihres Statuts und individueller Vorsicht zum Bankfuß diskontiert und dabei beachtet, daß die Kunden nicht das in den Kreditlisten zugebilligte Maß überschreiten, unterscheidet sie sich zunächst noch nicht von den Privatbanken und Bankiers. Indes sobald eine Bank ein so großes Filialnetz wie die Reichsbank begründet, zeigt sich folgende Eigentümlichkeit. Die Zentralzettelbank setzt üblicherweise für alle Zweiganstalten den Zinssuß gleichmäßig fest¹⁾, da sie sich nicht mit jedem Kunden auf ein Feilschen einlassen kann. Da nun auch innerhalb eines Landes der marktübliche Diskontsatz von Ort zu Ort nicht ganz der gleiche ist, so kann die Reichsbank mit ihrem offiziellen Satz meist nur in den kapitalärmeren Teilen dem üblichen Marktsatz folgen, während in den reicheren Gegenden, besonders in Berlin, Frankfurt und Hamburg, wo der Wettbewerb der Diskontenre ein sehr lebhafter ist, regelmäßig ihr Bankfuß etwas über dem Marktdiskont, insbesondere dem an der Börse für beste Sicherheiten üblichen „Privatdiskont“ zu stehen pflegt. Die Folge ist, daß an solchen Plätzen, wo der offizielle Diskonto der Reichsbank als ver-

1) Von diesem Grundsatz einer tarifmäßigen gleichartigen Behandlung der Kunden, wie er auch bei anderen öffentlichen und halböffentlichen großen Anstalten sich findet, ist neuerdings die Bank von England mehrfach abgewichen. So z. B. hat sie zeitweilig im Sommer 1890 nur ihren ständigen Kunden zum offiziellen Satz von 4%, anderen Firmen aber zu $4\frac{1}{2}$ % diskontiert.

hältnismäßig teuer erscheint, viele Kaufleute und Banken es vorziehen, nicht ihren Gesamtbestand an Diskonten der Reichsbank einzureichen, weil der Bankfuß ihnen zu hoch ist. Jedoch wird dann periodisch in Zeiten der Geldknappheit gerade von solchen Firmen, die regelmäßig einen Teil ihrer Wechsel anderweitig billiger als bei der Reichsbank diskontieren, diese mit massenhaften Wechseleinreichungen in Anspruch genommen, und es ist nicht das schlechteste Material, welches beim Quartalswechsel, insbesondere vor Jahreschluß der Reichsbank aus diesen Kreisen zuströmt. Die Erfahrung lehrt, daß eine Notenbank einem solchen gesteigerten Diskontierungsbedürfnis, wenn dasselbe als ein vorübergehendes zu beurteilen ist, ohne Schaden durch eine zeitweilige Ausdehnung ihres metallisch ungedeckten Notenumlaufs, eventuell durch Vermehrung der Buchkredite entgegenkommen darf.

Die Möglichkeit, welche hierdurch gegeben ist, einen Teil des Portefenilles — wenn auch mit Diskontoabzug — in geldknapper Zeit bei der Zentralnotenbank in Barsummen zu verwandeln, giebt den Wechseln in den Augen des Bankiers den Charakter einer Anlage, welches nahezu so bequem zur Verfügung steht wie bare Kasse und doch eine bescheidene Nutzung abwirft. Die bankfähigen Wechsel verhalten sich zu den baren Kassenbeständen der Bankiers wie die Dispositionsurlauber zu den unter der Fahne stehenden Mannschaften.

b) Kurz vor Verfall empfängt die Reichsbank einen hohen Prozentsatz aller, sowohl der zum Bankfuß als zum Privatdiskonto gehandelten Wechsel, um mittelst ihres Filialnetzes die Eintassierung derselben zu besorgen.

Dieser sogenannte Inkassoverkehr kann, muß sich aber nicht in der Form der Diskontierung vollziehen. Geschieht letzteres, so bringt die Reichsbank stets den vollen Bankfuß in Abzug und zwar berechnet sie, um sich für die Mühewaltung zu entschädigen, nach dem Regulativ vom Juli 1889 an Zinsen mindestens

4 Tage auf Wechsel, welche am Ankauftsorte zahlbar sind;

5 Tage auf solche nicht am Ankauftsorte zahlbare Wechsel, welche in Stücken von 10 000 Mark und mehr, oder bei Posten von mindestens 20 000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark eingereicht werden;

10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pf. erhoben.

Wie schon aus dieser Tarifierung ersichtlich, kommt hier die Reichsbank als Zentral-Inkassoinstitut nach Möglichkeit den Bedürfnissen insbesondere der großen Diskonture entgegen, über deren Geschäftsgang sie dadurch eine gewisse Uebersicht erlangt, auch soweit sie nicht deren regelmäßige Kreditgeberin ist. Der Diskonto, den sie von diesen nahezu fälligen Wechsel beansprucht, ist viel weniger eine Gegenleistung für Kreditgewährung, als eine verhüllte Provision.

c) Teils um noch innigere Fühlung mit dem Diskontomarkt, der sie für gewöhnlich unterbietet, zu bewahren, teils auch um in Zeiten der Geldfülle Diskontomaterial von bester Qualität sich zu sichern, ohne deshalb den offiziellen Satz zu sehr herabsetzen zu müssen, pflegen neuerdings sowohl die Bank von England wie die deutsche Reichsbank und die österreichisch-ungarische Bank Wechsel auch unter dem Bankfuß, d. h. zum Privatdiskonto anzukaufen. Sowohl im eigenen Interesse der Notenbanken als mit Rücksicht auf die Privatdiskonture, thun die Zentralnotenbanken gut, sich im Ankauf unter dem Bankfuß einer gewissen Zurückhaltung zu befleißigen. Im einzelnen giebt es hier einige Verschiedenheiten der Politik. Während die eine Zentralnotenbank im regelmäßigen Diskontoverkehr mit ihren besten Kunden den Privatfuß eintreten läßt, geht die andere hierauf nicht ein, sondern bringt Kreditgesuchen gegenüber, die an sie herantreten, stets den Bankfuß in Anwendung, während sie sich zum Privatfuß bequemt, da wo sie selbst auf der Börse Material findet. Die deutsche Reichsbank übt übrigens in zweierlei Hinsicht erhebliche Zurückhaltung, indem sie erstens auf dem größten Wechselmarkt Deutschlands, in Berlin, regelmäßig nicht zum Privatfuß einkauft, und indem sie zweitens, sobald ihre Mittel anderweitig vollans in Anspruch genommen sind (bei Erreichen der steuerpflichtigen Grenze des Notenumlaufs, überhaupt bei Ueberschreitung des Bankfußes von 5%), sich vom Privatdiskonto zurückzuziehen pflegt. Ebenfalls leicht zu verstehenden Rücksichten entspricht es, wenn die österreichisch-ungarische Bank sich vom Privatdiskontieren zurückgezogen hat, sobald der Zinsfuß auf der Börse unter 3% fiel.

III. Bestimmungsgründe des Diskontofußes.

4. Gesichtspunkte der Parteien. Nur im gefunden kaufmännischen Diskontierungsverkehr, nicht aber da, wo der Geldgeber gegenüber unerfahrenen Leuten oder wirtschaftlich schwachen Existenzen eine Uebermacht geltend zu machen vermag, kommen in der Festsetzung der Diskontierungsbedingungen diejenigen rein wirtschaftlichen

Preisbestimmungsgründe zur ungehinderten Wirkung, welche die nationalökonomische Theorie aus dem verständigen Eigennutze ableitet. Die historisch notwendige Voraussetzung für die hierzu erforderliche marktmäßige Entwicklung des Diskontierungsverkehrs ist eine gewisse Sättigung mit beweglichem Kapital, strenger Rechtsichus und eine gesicherte Währung. Es kommt dann hier zwischen Parteien, die alle Momente der Konjunktur berücksichtigen, zu einem hartnäckigen Feilschen um den der Marktlage entsprechenden Diskontosaß.

Der Gesichtspunkt des Verkäufers von Diskontowechseln geht dahin, statt einer befristeten Forderung bar Geld oder ein sofort verfügbares Guthaben zu erlangen — sei es nun, weil er fälligen Verbindlichkeiten gegenüber sich mit barem Gelde decken muß, oder weil er zum Fortbetriebe seines Geschäftes bare Kasse benötigt und sich von dem Umsatze dieser Summe in seinem Betriebe mehr Gewinn verspricht, als die Diskontornutzung beträgt. Letzgenannter Gesichtspunkt der Geldbeschaffung tritt beim inländischen Diskontierungsverkehre weit mehr in den Vordergrund, als beim Devisenverkauf, zu dem sich der exportierende Müller, Fabrikant, Händler oft schon mit Rücksicht auf den jeweiligen Kurszustand der betreffenden Devisen entschließt.

Dem Standpunkte des Wechselverkäufers gegenüber kommt andererseits für den Geldgeber als Motiv zum Ankauf von Wechseln in Betracht, daß er eine Nutzung bringende Anlage für sein Geld findet, die unter allen Anlagen dasselbe am wenigsten festlegt.

Befolgen wir nun, wie von diesen Gesichtspunkten geleitet die Parteien handelseinig werden, so gilt es zunächst festzustellen, bis zu welchen Grenzen eine jede der Parteien der anderen im Preiskampfe Konzessionen machen kann. Hier ist zunächst eine sehr nahe liegende und unendlich oft ausgesprochene Wahrheit, daß der Kreditnehmer — sofern er sich nicht ruinieren will — nicht mehr an Diskontornutzung zahlen kann, als sein Gewinn beträgt. Für das Verständnis der später zu erörternden Politik der Diskontorerhöhungen ist jedoch hier bereits berichtigend hervorzuheben, daß in gewissen Momenten der Händler und Produzent es sehr wohl ertragen muß und ertragen kann, vorübergehend für die Geldbeschaffung mehr zu zahlen, als ihm gerade die Verwendung der so erhaltenen Geldsumme in seinem Betriebe einbringt. Denn es kommt ihm lediglich darauf an, daß im Durchschnitt längerer Perioden die Kosten der Kreditbeschaffung geringer als sein Gewinn bleiben.

Wenden wir uns nun zur Gegenpartei, um festzustellen, innerhalb welcher Grenzen

der Diskonto durch den Wettbewerb der Geldgeber herabgedrückt werden kann, ohne deren Existenz zu vernichten. Hier scheint es fast, als ob eine untere Grenze des Diskontosaßes nicht festzustellen ist. Wir haben schon erlebt, daß der Privatdiskontosaß auf 1, ja $\frac{3}{4}\%$ p. a. gefallen ist. Die Fähigkeit der Geldgeber, mit dem Diskontosaße soweit herunterzugehen, wird sehr dadurch gesteigert, daß es ihnen in der Mehrzahl der Fälle möglich ist, den Verlust wieder auf andere abzuwälzen. Soweit sie die Mittel der Diskontierung nicht aus ihrem eigenen Vermögen, sondern wiederum durch Kreditnehmen aufbringen, kommt es ihnen nicht auf die absolute Höhe der erzielten Diskontornutzung, sondern nur darauf an, daß sie eine Differenz zwischen dem Saße, zu welchem sie Kredit nehmen und geben, gewinnen. Es ist gerade das Zeichen eines sehr entwickelten Diskontomarktes, daß die Diskontoren, soweit sie überhaupt Zins für die ihnen kreditierten Gelder zahlen, diesen Zins mit dem Schwanken des Diskontosaßes variieren lassen. Schon lange ist es in England Sitte geworden, den Depositenzins mit dem Wechsel des Bankdiskonto zu ändern, und Verträge über eine wechselnde Zinskala bürgern sich auch bei uns immer mehr ein. Bald wird in Kontokorrentverträgen vereinbart, daß Passivsaldo des Kontoinhabers ein Prozent über, Aktivsaldo ein Prozent unter dem Bankdiskonto zu verzinzen sind, bald werden die Schwankungen etwas gemildert, indem z. B. der Bankier zunächst einen festen Saß für Einlagen vergütet, jedoch Herabsetzung dieses Saßes sich vorbehält, sobald der Bankdiskonto unter 4 Prozent fallen sollte.

Ist gemäß diesen Einrichtungen die Möglichkeit vorhanden, daß die Diskontoren zeitweilig eine sehr weitgehende Herabdrückung des Diskontosaßes ertragen können, so steht doch erfahrungsmäßig nicht der Durchschnittsdiskontosaß des Jahres auf so niedrigem Niveau, sondern der Diskontosaß folgt, besonders im Durchschnitt längerer Perioden, dem für beste andere Sicherheiten jeweilig landesüblichen Zinssatze. Denn notwendig wird die Rücksicht auf die anderweite mögliche Veranlagungsmöglichkeit bei Festsetzung der Diskontierungsbedingungen stets einen Einfluß auf die Erwägungen des Geldgebers üben.

Dies führt zwingend denjenigen, der sich nicht begnügen will, aus der Natur des Menschen heraus den größeren Wert einer gegenwärtigen als einer zukünftig zahlbaren Geldsumme zu motivieren, zu der Grundfrage zurück: Wie kommt es überhaupt, daß unsere gegenwärtige Wirtschaftsverfassung dem Besitzer einer Geldsumme verschiedene mögliche Veranlagungsarten seines Geldes zur Wahl stellt? Die Frage nach dem Grunde des Diskonto ist somit nicht selbst-

ständig, sondern nur im Zusammenhange mit dem Problem des Zinses überhaupt zu beantworten. (S. „Zins“.)

So stellt sich denn der Diskonto seiner heutigen Existenzberechtigung nach als nichts anderes wie eine Unterart des Zinses dar, die lediglich in der Berechnungsweise von der sonst üblichen etwas abweicht; und zwar besteht die Eigentümlichkeit der Diskontoberechnung bekanntlich darin, daß der Diskonto nicht in Prozenten des vom Geldgeber angelegten, sondern des schließlich samt Nutzung heimzuzahlenden Betruges berechnet wird. Ein Bankier, der einen Wechsel über 100 Mk. mit 4% Diskonto kauft, verzinst also mit 4 Mk. jährlich nicht 100, sondern 96 Mk., erlangt demgemäß von der verauslagten Summe beim Diskontosaße 4%, aufs Jahr berechnet, eine Nutzung, die mehr als 4 vom Hundert beträgt. Diese Berechnungsweise ist heute, wo die mittelalterliche Zinsgesetzgebung abgeschafft ist, die einzige Besonderheit des Diskonto als einer Unterart des Zinses.

5. Der Einfluß des Geldmarktes auf den Diskontosaß. Unter den anderweitigen Veranlagungsmöglichkeiten disponiblen Geldes, die, wie oben erwähnt, neben der Diskontierung zur Wahl stehen, kommen vor allem die Anlage in Wertpapieren, die Beleihung von Wertpapieren und die Kreditgewährung an die Effektenpekulation, insbesondere die Reportierung in Betracht. Wie sehr z. B. das Reportgeschäft ein Rivale des Diskontomarktes werden kann, zeigte sich lehrreich an der Wiener Börse, wo vor Wiedereinführung des Terminhandels die Effektenabschlüsse von Tag zu Tag, später zweimal wöchentlich verlängert werden mußten und der Geldgeber tatsächlich oft je nach der Höhe der zu erwartenden Zinsnutzung die Wahl zwischen der Anlage im Diskont- oder Reportgeschäft traf. Und nicht allein in Wien, sondern an jeder größeren europäischen Börse ist es eine für den Zusammenhang zwischen Reportzins und Diskonto charakteristische Erscheinung, daß die Banken, sobald bei einer Regulierung die Reportsätze auffallend steigen, mittelst der Erleichterung ihres Wechselportefeuilles, d. h. durch Inanspruchnahme des Diskontomarktes, die Mittel schaffen, welche sie dann in der lohnenderen Reportierung anlegen. Daß entsprechend auch Lombardzins und Diskonto sich beeinflussen, ist vollends zur Genüge oft dargelegt.

Wenn auch wegen der Abhängigkeit von der jeweiligen Lage der Spekulation der Reportzinsfuß viel größeren Schwankungen als der Diskonto unterworfen ist, so stellt sich doch auch der Diskontosaß überall als eine indirekt auch vom Spekulationsmarkte beeinflusste und diesen wieder beeinflussende Größe dar. Die Folge ist, daß wegen der

dargelegten Zusammenhänge die Veränderungen des Diskontosaßes durch drei zusammenwirkende Faktoren bestimmt werden: durch die Menge des Angebotes an Wechseln, welche nach der Leblichkeit der Produktion in längeren Perioden sich vermehrt und verringert — ferner durch den Stand des Geldmarktes, je nachdem Handel und Spekulation wenig oder viel zur Diskontoanlage verwendbaren Kassenkredit oder bares Geld ausscheiden; hierdurch werden die Schwankungen von Tag zu Tag erzeugt — endlich durch den Preisstand sonstiger Nutzungen ähnlicher Art; hierdurch wird bewirkt, daß in Zeiten des sinkenden oder steigenden Zinsfußes auch der durchschnittliche Diskontosaß in gleichem Sinne sich mitändert.

Durch den Einfluß des zweiten genannten Faktors, des Standes des Geldmarktes, auf die Diskontobewegung wird auch begreiflich, welche Wichtigkeit die Zufuhr oder Ausfuhr von Edelmetall, als der Grundlage des Kassenkredits, und deren Bestimmungsgrund, der Stand der auswärtigen Wechselkurse, auf den Diskontomarkt ausüben muß.

IV. Diskontopolitik.

6. Allgemeines. Das bewußte Vorgehen nach bestimmten Grundsätzen gegenüber Diskontierungsgefahren heißt Diskontopolitik¹⁾. Die Handhabung der Diskontopolitik liegt in Europa bei den Zentralnotenbanken. Daß die letzteren sich bereit fanden, ihre Diskontopolitik nach bestimmten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln, erklärt sich historisch. Die Sorge nämlich, ihre Banknoten allezeit einlöslich gegen bar Geld zu bewahren, führt sie mit Notwendigkeit zur Beachtung zweier für die gesamte nationale Wirtschaft höchst wichtiger Gesichtspunkte: erstens zur Erwägung, ob und wie weit und in welchen Stadien bei einer Geldknappheit die Notenbank zunehmenden Diskontausprüchen mit Hilfe ihres Notenkredits bereitwillig entgegenkommen darf; zweitens zum Nachdenken darüber, wie sich die Zentralbank — deren wahres eigenes Interesse, solange sie Barzahlung leitet, hier mit dem nationalen vollkommen zusammenfällt — gegenüber der Edelmetallarbitrage zu verhalten hat, wenn diese den von ihr verwahrten Teil des nationalen Barzinsfußes zur Ausfuhr in Anspruch nimmt.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß die Durchführung dieser Zielpunkte nicht von den Zentralnotenbanken von anderen Faktoren übernommen wird: doch bleibt dies immerhin Ausnahme, da eine Zentralnotenbank

1) H. Wagner rechnet zur Diskontopolitik auch das Verhalten bei der Lombardierung.

infolge ihrer einflussreichen Stellung inmitten des Diskontomarktes stets die geeignetste Instanz hierfür ist. Sämtliche Grundzüge, die überhaupt eine mächtige Notenbank gegenüber Diskontogesuchen in Anwendung bringt — auch die Art des regelmäßigen Geschäftsbetriebs — üben Einfluß auf den Diskontomarkt aus. Hier sollen jedoch bloß diejenigen Maßregeln der Diskontopolitik einer besonderen Betrachtung unterzogen werden, welche in inneren Krisen sowie gegenüber den internationalen Edelmetallströmungen in Anwendung gebracht worden sind. A. Wagner teilt die Mittel, welche einer Zentralnotenbank in solch außerordentlichen Momenten zur Verfügung stehen, in folgende vier Kategorien:

a) die Ausschließung von Wechseln spekulativen Ursprungs von der Diskontierung (gegenüber den „Gründerwechseln“ von der preussischen Bank Herbst 1872 in Anwendung gebracht);

b) die allgemeine Beschränkung der Kredite gegenüber sämtlichen einlaufenden Diskontierungsgesuchen;

c) die Kürzung der Ausleihfristen, Zurückweisung aller Wechsel mit längeren Verfallfristen (zeitweilig von der Bank von Frankreich in Anwendung gebracht);

d) die Regulierung des Diskontosaßes.

Letzteres Mittel ist das bei weitem wichtigste und am häufigsten angewendete in der Diskontopolitik und verdient deshalb vorwiegend Berücksichtigung.

7. Die Stadien der Diskontopolitik. Die Erkenntnis der Grundzüge, nach welchen eine Notenbank ihre Diskontopolitik, insbesondere die Diskontoregulierung einzurichten hat, ist noch nicht alt. Sie ist gerührt durch die Erfahrungen, welche die Bank von England in den ersten zwei Dritteln dieses Jahrhunderts: in der Zeit der Barzahlungssuspension, später während der Krisen 1825, 1837, 1839, 1847, 1857, 1866 gesammelt hat.

Die Hauptverlegenheit bereitete folgender Zirkel von Thatsachen, der typisch wurde: In Zeiten ungünstiger Wechselkurse tritt die Neigung ein, Edelmetall aus England auszuführen. Dies auszuführende Edelmetall wird durch Notenpräsentation oder Kündigung von Depositen größtenteils der Zentralnotenbank entnommen. Während deren Barschatz schwindet, stellt sich ein gesteigerter Kreditbedarf ein, die Bank kann diesen nur mit Noten befriedigen. Letztere werden so lange wieder zur Entnahme von Edelmetall verwendet, als die Wechselkurse ungünstig bleiben.

Wie ist der Gefahr zu begegnen, daß beim Zusammentreffen ungünstiger Wechselkurse und gesteigerter Diskontoaufprüche der Barschatz der Zentralnotenbank erschöpft wird?

Das nächstliegende, der mittelalterlichen Münzpolitik entsprechende Mittel würde sein,

mit Münzausfuhrverboten vorzugehen, ein Verfahren, dessen Wirkungslosigkeit schon Locke nachwies und das bei den immer erleichterten Verkehrsbedingungen in England schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts nicht mehr aufrechtzuerhalten war.

Bereits Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Ansicht vertreten, daß der Edelmetallausfuhr durch sogenannte „Kontraktion“ des Notenumlaufs zu begegnen sei. Der Grundgedanke ist, die ungünstigen Wechselkurse, welche die Vorbedingung der Edelmetallausfuhr sind, in solche zu verwandeln, welche nicht die Edelmetallausfuhr, sondern das Einströmen ermutigen. Gelingt dies, so ist in der Folge die Zentralnotenbank, sofern die Notenpräsentationen nicht aus Mißtrauen geschehen, von den Anforderungen an ihren Barschatz befreit und die gesteigerten Diskontogesuche finden nicht bloß bei ihr, sondern bei dem durch einströmendes Edelmetall verstärkten offenen Markte Befriedigung: also eine Entlastung der Zentralnotenbank in beiderlei Hinsicht.

Der Instinkt sagte den Bank- und Börsepraktikern Englands, welche sich Jahrzehnte hindurch mit diesen Fragen beschäftigten, daß diese Besserung der Wechselkurse, auf welche alles ankommt, regelmäßig eintrat, wenn der Geldmarkt, wie man technisch zu sagen pflegt, „sich versteift“ hatte.

Ehe aber dieser Instinkt seinen theoretisch und praktisch richtigen Ausdruck fand, machte man mehrere Stadien durch.

Die an Ricardo anknüpfende Schule und noch die Schöpfer des britischen Bankgesetzes von 1844 (vgl. Handwörterbuch Bd. II, S. 57 ff.) gingen von der an der Effektenbörse alltäglichen Erfahrung aus, daß ein knapper Geldstand die Aufwärtsbewegung der Preise hindert, ein williger Geldstand sie fördert; sie verallgemeinerten dies zu einer Theorie der Warenpreise. Es war das naheliegendste anzunehmen, jede Unquiet der Wechselkurse sei verschuldet dadurch, daß England mehr Waren eingeführt als ausgeführt, folglich einen Ueberschuß in bar ans Ausland zu zahlen habe. Die ungünstigen Wechselkurse werden schwinden, wenn England seine Warenausfuhr vergrößert. Dazu gehören aber niedrige Warenpreise. Da knappes Geld niedrige Preise bedeutet, so braucht bloß eine „Versteifung“ des Geldmarktes herbeigeführt zu werden, um die Warenpreise so herabzudrücken, daß die Ausfuhr Englands zunimmt und die Verschuldung ans Ausland, welche in den ungünstigen Wechselkursen hervortritt, wird nunmehr in Waren statt in Geld getilgt.

Das zweckmäßigste, um eine solche „Versteifung des Geldmarktes“ herbeizuführen, welche den Warenerport ermuntere, sei aber eine Beschränkung des Umlaufs künstlich er-

zeugbarer Zahlungsmittel, d. h. metallisch ungeheckter Noten. Daher die Forderung, der Notenumlauf solle mit der Größe des nationalen Barbvorrates schwanken, bei Goldabfluß vermindert, bei Goldeinfuhr vermehrt werden.

Die Erfahrung hat gegenüber dieser Theorie gezeigt, daß keinesfalls in den kurzen Zeiträumen, in welchen es gilt, der Ungunst der Wechselkurse entgegenzutreten, sich künstlich ein Warenerport auf solche Weise stimulieren läßt. Ueberhaupt hat sich der Zusammenhang zwischen Preisen und Geldmenge, welcher zwar an den Börsen für gewisse Effekten, ferner für gewisse Spekulationsobjekte, wie Glasgow Warrants, keineswegs aber für den gesamten ernsthaften Warenhandel in der vorausgesetzten Art nachweisbar ist, als ein viel verwickelteres Problem herausgestellt, wie ursprünglich angenommen wurde.

Uebertreibungen begegnete man auf beiden Seiten bei den Schriftstellern, welche an diese Frage theoretisierend anknüpfen.

Die Praxis seit dem Bankgesetz von 1844 aber lehrte das jetzt übliche Mittel der Diskontoverhöhung ergreifen, dessen vorzüglichste sachliche Begründung der englische Minister Goschen geliefert hat.

Der Grundgedanke klingt wieder durch, daß eine „Versteifung des Geldmarktes“ herbeigeführt werden muß, um die ungünstigen Wechselkurse zu beseitigen und eine Edelmetalleinfuhr zu ermöglichen¹⁾. Aber der Glaube ist weggefallen, daß dies sofort auf die Preise wirken und die Tilgung der Verschuldung durch Wareneinfuhr herbeiführen müsse.

Vielmehr vollzieht sich mit Hilfe der Arbitrage bei steigendem Diskontofaße folgendes: die Geldmärkte, welche die gleiche Währung wie England, aber niedrigere Diskontofaße besitzen, ziehen vor, ihr Geld in England auszuleihen. Die Störung der internationalen Zahlungsbilanz, welche in der Ungunst der Wechselkurse zum Ausdruck kam, wird also nicht durch sofortige Mehrverkäufe, sondern durch Kreditoperationen gedeckt, folglich in ungleich kürzerer Frist eine Erleichterung geschaffen.

1) Der Gedanke des geistigen Urhebers des britischen Bankgesetzes drückt sich in dessen eigenen Worten folgendermaßen aus: „The mode by which the Bank should decrease the currency, is by cancelling a sufficient portion of notes, what ever be the means by which she gets them into her possession.“ — — „Contraction of circulation acts — first upon the rate of interest — then upon the price of securities — then upon the market for shares etc. — then upon the negotiation of foreign securities — at a later period upon the tendency to enter into speculation in commodities — and lastly upon prices generally“. Vgl. Näheres bei W. Loß, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes v. 14. III. 1875, S. 344, 345.

Die notwendige geschichtliche Voraussetzung für ein derartiges Entwicklungsstadium ist, daß ein Geldmarkt, der durch Diskontoverhöhungen Edelmetall heranzieht, über genügende mobile Vermögensbestände verfügt, mit denen nötigenfalls der in den ungünstigen Wechselkursen sich ausdrückende augenblickliche Fehlbetrag an Wechselforderungen gegenüber den Wechselschulden sich ausgleichen ließe. Diese Reserve ist für die höchstentwickelten Länder der Besitz an international gangbaren Wertpapieren.

Daß es unter diesen Verhältnissen unnötig ist, jeder ungünstigen Gestaltung der Wechselkurse durch vermehrte Wareneinfuhr entgegenzutreten, ergibt sich auf dieser Entwicklungsstufe um so deutlicher, da eine Unterjochung der Schwankungen der Wechselkurse gegenwärtig zeigt, daß dieselben keineswegs allein von der Wareneinfuhr und Ausfuhr beeinflußt werden. Der Begriff „Zahlungsbilanz“ (von Soetbeer eingehend entwickelt) deckt sich nicht mit dem der Handelsbilanz. Besonders die Länder mit großem Besitz an ausländischen Wertpapieren, wie typisch Holland, haben durch Couponbezüge immer Gegenforderungen zur Verfügung, um eine Mehreinfuhr von Waren decken zu können. Analog wird durch Anleiheoperationen zeitweilig die Zahlungsbilanz sich äußerst günstig für Länder stellen, deren Warenhandel hierzu keinen Anlaß bietet.

Kehren wir zur theoretischen Konstruktion der Diskontopolitik zurück, so liegt die Wirkung der Diskontoverhöhung in zweierlei:

Einmal werden durch die Vertenerung des Kredits, die in der Diskontoverhöhung liegt, diejenigen Kreditnehmer zur Zurückhaltung veranlaßt, die nicht unbedingt zu dem kritischen Zeitpunkte bereits Kasse bedürfen, also der inländische Diskontierungsandrang verringert. Die Wirkung, welche eine rechtzeitige Diskontoverhöhung weiter in Zeiten einer gesteigerten Spekulation und vor Krisen ausüben soll, aber nicht immer ausgeübt hat, ist Ermüchterung derjenigen, welche vorwiegend mit Kredit spekulieren.

Zweitens werden sowohl noch sonstige Kassenbestände des Inlandes (die von Wagner mit besonderer Vorliebe behandelten „Horte“, deren Bedeutung Hilbebrand auf ihr wirkliches Maß reduziert), als auch verfügbare Bestände des Auslandes durch die in Aussicht gestellte höhere Verzinsung herangelockt und erleichtert hierdurch einerseits den Geldmarkt, während andererseits die Wechselkurse sich bessern. Die Diskontoverhöhung dient also dazu, die inländischen und ausländischen Reserven des nationalen Geldmarktes mobil zu machen.

Die Praxis, den Diskonto rechtzeitig zu erhöhen, zu diesem Satze aber auch alle

guten Wechsel weiter zu diskontieren, hat sich als ein weit schonenderes und bei Krisen zweckmäßigeres Mittel erwiesen, als die zuerst in mechanischer Ausführung der Peel'sche akte angewandte Praxis, solange zu wohlfeilem Gabe Kredit zu geben, bis die gesetzlich zulässigen Mittel erschöpft waren, und dann alle Welt abzuweisen.

Damit aber die Diskontoerhöhung in der beabsichtigten Weise wirke, ist notwendig, daß der Geldmarkt wirklich von der Zentralnotenbank beherrscht wird. Neuerdings sind jedoch Fälle vorgekommen, in denen die Bank von England sich diese Macht nicht zutrauen mochte und fürchten mußte, daß, wenn sie zu der für richtig erkannten Zeit den Diskonto erhöhen würde, sie vereinzelt bleiben könnte und der Markt nicht nachfolgte. Um nun doch die notwendig erachtete „Versteifung des Geldmarktes“ herbeizuführen, hat dann die Bank von England künstlich einen Geldmangel am offenen Markte erzeugt, indem sie, obwohl voll mit Kasse ausgerüstet, Geld borgte und dadurch dem Markte disponible Mittel entzog.

Wir sehen, es kommt noch mehr auf diese Wirkung der Beeinflussung des Geldmarktes als gerade darauf an, daß das Mittel der Diskontoerhöhung ergriffen wird. Dies zeigt sich auch dadurch bestätigt, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo es an einer Zentralnotenbank fehlt, der Staatsschatz, je nachdem er durch Bondsankäufe dem Geldmarkte zu Hilfe kommt oder nicht, tatsächlich ziemlich ähnliche Wirkungen auf den Stand des Börsenzinses und der auswärtigen Wechselkurse auszuüben vermag, wie sie in Europa die bewußte Diskontopolitik der Zettelbanken hervorruft.

Nicht in allen Lagern übrigens findet die bisher geübte Politik der Bank von England, einem Edelmetallabfluß durch Diskontoerhöhungen entgegenzutreten, ungeteilte Zustimmung. Man weist darauf hin, daß die Schwankungen im Diskontofaße der Bank von England besonders zahlreich und jäh gewesen seien. Dies bedeute eine schwere Unbequemlichkeit für Handel und Gewerbe. Die einen erklären die häufigen Diskontoschwankungen der Bank von England für eine schädliche Folge der durch das G. v. 1844 geschaffenen Verfassung derselben, die anderen behaupten, dieser Uebelstand rühre daher, daß England nicht die Doppelwährung besitze. Denn während die Bank von England bei jeder größeren Inanspruchnahme ihres Barschatzes unter der Herrschaft der reinen Goldwährung den Diskonto erhöhen müsse, um gerade das Gold, das zeitweilig begehrtere Metall, anzuziehen, sei bei der Doppelwährung im Falle des Goldbegehrens ein automatisches Einströmen des Silbers zu erwarten und deshalb brauche der Diskonto nicht

erhöht zu werden, da ja der Barschatz nicht schwindet. Ganz aus der Luft gegriffen sind diese Angriffe nicht, wenn auch Uebertreibungen unterlaufen.

Die tatsächliche Lage in den letzten beiden Jahrzehnten bis zur jüngsten Silberbill der Vereinigten Staaten war die, daß dem Gold allein die Münzstätten der wichtigsten Kulturländer geöffnet waren und daß die Zentralbanken von England, Deutschland, Frankreich mit Sorgfalt darüber wachten, den nationalen Geldumlauf nicht von Gold zu entblößen. Dabei kamen bisweilen recht unbequeme Störungen vor. Nicht allein bei schlechtem Ausfall der weiteuropäischen Ernten, sondern auch z. B. wenn der Stand des argentinischen Goldagio oder eine Kreditoperation des dortigen Finanzministers dem Londoner Markte plötzlich Geld entzog, sah die Bank von England sich schnell genötigt, ihren Diskontofaß zu erhöhen, um vom Kontinent Gold zur Verstärkung ihres Edelmetallvorrates heranzuziehen. Dem gegenüber setzten sich dann die Bank von Frankreich und die deutsche Reichsbank mit ähnlichen Maßregeln zur Wehr, und da in England allgemein und in Deutschland vielfach der Zins der Lombarddarlehen, der Rechnungsguthaben und Schulden analog dem Bankzinsfaße geändert wird, so brachte solch eine Maßregel eines Staates wie Argentinien indirekt Folgen im gesamten europäischen Bankverkehre hervor.

Im Gegensatz zu England hat sich vor allem in Frankreich von jeher eine lebhaftere Abneigung gegen zu häufige Diskontoänderungen geltend gemacht. Tritt dieselbe auch nicht mehr in der schroffen Weise, wie 1865 bei der bekannten Bankenquete hervor, wo Vereire forderte, der Bankdiskonto dürfe nicht über 4% erhöht werden, so hat doch noch bis in die letzte Zeit die Bank von Frankreich dieser Abneigung gegen Diskontoänderungen Rechnung tragen zu müssen geglaubt. Während bei andauerndem Goldabflusse die Bank von England zwar bereitwillig Gold gegen Noten herausgibt, aber zur Diskontoerhöhung greift, hat die Bank von Frankreich Diskontoerhöhungen mehrfach vernieden, dafür aber in der Herausgabe von Gold Schwierigkeiten gemacht, indem sie dem Notengläubiger eine Prämie für Gold abforderte. Sie kann dies, weil ihr das Recht zusteht, durch Zahlung mit silbernen Fünffrankstücken, die nach dem Wechselkurse der letzten fünfzehn Jahren für den Export unbrauchbar waren, den Notengläubiger in Verlegenheit zu setzen.

Man ist darüber einig, daß diese Politik der Bank von Frankreich nicht imstande ist, die Ungunst der Wechselkurse schnell zu beseitigen und daß die Gefahr hierbei nicht ausgeschlossen ist, daß die auswärtigen Wechsel-

kurse über die sogenannten Goldpunkte hinaus schwanken.

Es fragt sich also beim Vergleich der englischen und französischen Bankpolitik, was fühlbarer Produktion und Handel schädigt, Schwankungen im Diskontofaße oder empfindliche Schwankungen der Wechselkurse.

Ein ausländischer Handel von der Ausdehnung des englischen würde das letztere Uebel als das größere empfinden. Auch in Deutschland erscheint es nicht als wünschenswert, daß die Reichsbank unter Ausnutzung unserer Währungsverhältnisse die Maxime der Bank von Frankreich nachahme. Uebrigens gelang es, ohne zur Forderung einer Goldprämie zu schreiten, bisher der Reichsbank, die in der Notenausgabe weniger als die Bank von England beengt ist, in den Diskontoänderungen etwas mehr Zurückhaltung als England zu bewahren.

In England, wo der Kaufmann und Fabrikant gewohnt sind, die wichtigsten Elemente ihren Kosten, die Löhne, die Frachten, die Rohstoffpreise fortwährenden Schwankungen unterworfen zu sehen und doch die Konjunktur auszunützen verstehen, gewöhnt man sich, auch die Kosten der Kreditbeschaffung, den Diskonto, in gleitender Skala nach den Vorräten des Edelmetallmarktes schwanken zu sehen. England hat dafür, dem Prinzipie der Wirtschaftlichkeit entsprechend, den Vorteil, mit einem weit geringeren Vorrat an Edelmetall auszukommen als Frankreich. Um so mehr ist die Bank von England, an welche sich der Begehr nach Edelmetall in letzter Linie wendet, verpflichtet, für diesen großen Kreditorganismus stets wenigstens die unentbehrlich nötige Kassenunterlage in Reserve zu halten. Walter Bagehot hat den Satz aufgestellt, daß ein nach der Gesetzgebung in Noten und Geldsorten verfügbarer eiserner Kassenbestand des Bankdepartements von mindestens 10 Millionen £ stets gewahrt werden, bezw. daß der Bankfaß stets rechtzeitig erhöht werden müsse, ehe der Barvorrat bis zu diesem „Apprehension minimum“ sinke. Nach den jüngsten Erfahrungen scheint es, als ob dieser Satz noch zu niedrig gegriffen ist.

Uebrigens hat die Macht der Thatfachen, selbst ehe wir in Deutschland die Goldwährung hatten, auch bei uns bereits in den fünfziger und sechziger Jahren die preussische Bank genötigt, in ähnlichem Sinne, wie dies vorbildlich die englische Entwicklung lehrte, zu Diskontoänderungen zur Abwehr gegen Metallimporte zu greifen, trotzdem § 1 der Bankordnung von 1846 noch der alten Anschauung gemäß es als Aufgabe der preussischen Bank bezeichnet hatte, einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen und sogar für gewisse Geschäfte einen Maxi-

malzinsfaß statuiert hatte, der später doch überschritten werden mußte.

Nachdem bisher die Stadien der praktischen Entwicklung der Diskontopolitik und deren heutiges Resultat betrachtet wurden, sei zum Schluß noch einiger Systeme einer automatischen Regelung der Diskontopolitik gedacht, wie sie trotz des mit der Peelsakte erzielten Mißerfolges versucht worden sind. Dieselben sind in 3 Typen zu zerlegen:

a) Der in den dreißiger Jahren von den Direktoren der Bank von England zu Protokoll gegebene Grundfaß der Diskontierpolitik, an welchen vermutlich die Bestimmung der sogenannten Dritteldeckung anknüpft, die sich in zahlreichen Bankstatuten aus der Mitte dieses Jahrhunderts wiederfindet, lautet:

Es sei „so viel an Bargeld und Barren in den Kassen der Bank zu halten, daß, wenn der Wechselkurs pari steht, der dritte Teil aller Verbindlichkeiten der Bank, Depositen sowohl als Notenausgabe eingeschlossen, damit gedeckt werde.“

Diese Maxime wird indes gegenwärtig nicht mehr als Leitstern der Diskontopolitik betrachtet.

b) Das deutsche Bankgesetz und in Anknüpfung an dasselbe das neueste Statut der österreichisch-ungarischen Bank suchten einen leise von selbst wirkenden Zwang zu rechtzeitiger Diskontoerhöhung dadurch zu schaffen, daß der eine bestimmte Summe überschreitende metallisch ungedeckte Notenumlauf versteuert werden muß. Die Grundlage für thätigliche Festsetzung des Bankdiskontos wird aber anerkanntermaßen auch hierdurch nicht allein bestimmt.

c) Ein Vorschlag von E. Seyd, der bei Erneuerung des Privilegs der deutschen Reichsbank von einer Seite wieder angenommen wurde, ging dahin, eine Skala des Diskontos anzuordnen, der gemäß der Bankfaß bei zunehmendem Barvorrat der Zentralbank fallen, bei abnehmendem Barvorrat steigen solle. Dieser Vorschlag verkennt indes auffällig den Grund, weshalb überhaupt Diskontoerhöhungen einen Edelmetallzufluß zu bewirken pflegen. Dies liegt nicht darin begründet, daß der Diskontofaß überhaupt hoch steht, sondern daß er relativ hoch steht gegenüber den Diskontofäßen anderer Märkte mit gleicher Währung. Wenn die Bank von England ihren Diskonto von 3 auf 4% erhöht und Paris und Berlin fordern aus irgendwelchem Anlaß 6%, so wird die Londoner Diskontoerhöhung wirkungslos sein, andererseits wird schon ein 3%iger Diskontofaß in London genügen, Gold anzuziehen, wenn andere Märkte 1½, oder 2% notieren.

Allen Vorschlägen einer automatischen Re-

gelingung der Diskontopolitik ist überdies ein Mißverständnis gemeinsam, daß nämlich eine Diskontoerhöhung nur dann in Betracht komme, wenn es gilt, bei ungünstigem Stande der Wechselkurse die Edelmetalleinfuhr zu ermutigen. Dies ist zwar der wichtigste, aber nicht der einzige Fall.

Unabhängig hiervon kann sehr wohl eine Diskontoerhöhung einen volkswirtschaftlich präventiven Charakter haben, es kann eine Erschwerung der Kreditbedingungen geboten sein, um Ausschreitungen auf dem heimischen Markte zu hemmen, ohne daß währungspolitische Erwägungen mitzupielen; weiterhin kann das Festhalten an hohem Diskontosaße und Ermutigen der Goldeinfuhr, wenn z. B. Deutschland einmal vor einem Kriege stehen sollte, als eine finanzpolitisch zur Ansammlung von Barmitteln sehr nützliche Maßregel in Betracht kommen, ohne daß die Zahlungsbilanz bei solch einem zur Mobilmachung mitzugehörigem Schritte allein ausschlaggebend wäre.

Endlich ist noch ein Punkt nicht zu vernachlässigen. Die Art, wie eine Diskontoerhöhung auf Verbesserung der Wechselkurse hinwirkt, ist verschieden, je nachdem die Diskontopolitik durch andere ergänzende Maßregeln der Zentralnotenbank gestützt wird oder nicht.

Es trägt erfahrungsgemäß ganz wesentlich zur Festigung des Marktes bei, wenn die Zentralnotenbank, ehe der Andrang der Edelmetallerportenre beginnt, ihren Bestand an ausländischen Wechseln zum Verkauf bringt und dadurch die Nachfrage beschwichtigt, fernere wenn sie z. B. bei einem die Goldausfuhr nach England ermutigenden Kursstande zunächst ihr Lager an fremden Goldmünzen, insbesondere an Sovereigns, nächst dem an Barrengold bereitwillig zur Verfügung stellt, ehe die Einschmelzung und Ausfuhr einheimischen gemünzten Goldes beginnt. Kann hierdurch das Bedürfnis, deutsche Münze zu exportieren, verringert werden, so gewährt es andererseits einen Ansporn zur Edelmetalleinfuhr, wenn den Edelmetallhändlern auf eingeführtes Gold zinsfreie Vorschüsse geleistet werden, wie dies seitens der Reichsbank mehrfach geschehen ist. Endlich dient es zur wesentlichen Begünstigung der Goldeinfuhr, wenn für Barrengold und fremde Goldmünzen ein günstiger Ankaufspreis seitens der Zentralnotenbank gezahlt wird. Die Reichsbank ist demgemäß gesetzlich verpflichtet, den Preis von 1392 M. zu zahlen und soll auch — wenn die Umstände dies forderten — bisweilen mehr bewilligt haben. (Siehe auch die Artikel Banken, Arbitrage und Zins.)

Statistische Daten über die Bewegungen des Diskontos findet man in dem Artikel

„Banken“ und zwar für die Bank von England Bd. II, S. 64 u. 65; für die Preussische Bank und die deutsche Reichsbank S. 70 u. 90, für die Oesterreichisch-Ungarische Bank, S. 110, für die schweizerischen Hauptbankplätze S. 111, für die italienischen Banken S. 144. Die höchsten und niedrigsten Diskontosaße der Bank von Frankreich fügen wir hier noch für eine Reihe von Jahren bei:

Jahr	niedrigst. Saß	höchster Saß	Jahr	niedrigst. Saß	höchster Saß
1851	4	4	1871	5	6
1852	3	4	1872	5	6
1853	3	4	1873	5	7
1854	4	5	1874	4	4 $\frac{1}{2}$
1855	4	6	1875	4	4
1856	5	6	1876	3	4
1857	5	9	1877	2	3
1858	3	5	1878	2	3
1859	3	4	1879	2	3
1860	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	1880	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
1861	4 $\frac{1}{2}$	7	1881	3 $\frac{1}{2}$	5
1862	3 $\frac{1}{2}$	5	1882	3 $\frac{1}{2}$	5
1863	3 $\frac{1}{2}$	7	1883	3	3 $\frac{1}{2}$
1864	4 $\frac{1}{2}$	8	1884	3	3
1865	3	5	1885	3	3
1866	3	5	1886	3	3
1867	2 $\frac{1}{2}$	3	1887	3	3
1868	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1888	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
1869	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1889	3	4 $\frac{1}{2}$
1870	2 $\frac{1}{2}$	6	1890	3	3

Sehr bemerkenswert ist, daß der Diskontosaß der Bank von Frankreich vom Februar 1889 bis Ende 1890 auf 3% stehen blieb, während die Bank von England im Januar 1890 ihre Rate auf 6% erhöhen und im November desselben Jahres, nachdem sie im April wieder bis auf 3% zurückgegangen war, abermals zu jenem ungewöhnlich hohen Saße greifen mußte.

Die Ereignisse des Jahres 1890 in England haben übrigens gezeigt, daß auch heute noch in gewissen außerordentlichen Notlagen die Politik der Diskontoerhöhung nicht ausreicht, um schnell genug Gold heranzuschaffen. So schritt die Bank von England 1890 — wie bereits 1839 — zur leihweisen Aufnahme von Gold aus dem Auslande für ihre Rechnung. Dies bedeutet: Die Zentralnotenbank fand es angezeigt, ihrerseits durch Kreditaufnahme dem heimischen Geldmarkt Edelmetall zuzuführen, während gleichzeitig die Diskontoerhöhung die Privaten zum gleichen Vorgehen für ihr Teil ermuntern soll. Beide Maßregeln ergänzen somit einander.

Litteratur:

Vgl. den Artikel „Diskonto und Diskontobanken“ von A. Wagner in Reusch's Handwörterbuch.

Für die Diskontopolitik der Reichsbank vgl. sub 3 der „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ v. Juli 1889.

Die vortrefflichste deutsche Darstellung der Prinzipien des Diskontomarktes ist R. Hilde-

brand, Die Theorie des Geldes. Kritische Untersuchungen, Jena 1883. Hierzu reiche Belege aus der Praxis in den Aufsätzen von E. Struck, Ueber den „internationalen Geldmarkt“, bei Schmoller, Jahrbuch, N. F. Jahrgang X ff.

Die Stadien der englischen Diskontopolitik charakterisieren sich durch folgende epochemachende Schriften: John Locke, Several papers and tracts on interest and money, London 1695/96. D. Ricardo, The high price of bullion a proof of the depreciation of bank notes, London 1809. Lord Overstone (S. J. Loyd), Tracts and other publications on metallic and paper currency, London 1858. Tooke, A history of prices and of the state of circulation, 1792—1856, 6 Bde., London 1838—1857. Goschen, Theory of foreign exchanges, zuerst London 1861. W. Bagehot, Lombardstreet, a description of the money market, zuerst London 1873. Die englischen Enquêtes über Diskontopolitik sind aufgezählt im Handwörterbuch II, S. 27. Die Hauptquelle über französische Diskontopolitik, aus welcher zahlreiche Schriftsteller geschöpft haben: Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, 6 Bde., Paris 1867—69. Die ausführlichste deutsche Verarbeitung der bis 1872 gesammelten Erfahrungen bei A. Wagner, System der Zettelbankpolitik mit besonderer Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse. Ein Handbuch des Zettelbankwesens, 2. Ausg., Freiburg i. B. 1873, S. 524 ff., S. 270 ff.; daselbst S. 17 A, Anm. 15 eine Uebersicht der früheren Schriften A. Wagners über den gleichen Gegenstand. Vgl. auch A. Wagners Abhandlung „Der Kredit und das Bankwesen“ bei Schönberg I, 3. Aufl., 1890. und die daselbst enthaltenen Litteraturnachweise. Ueber den Zusammenhang zwischen deutscher Diskontopolitik und Münzwesen handeln fast sämtliche bankpolitischen Schriften L. Bambergers, die im Handwörterbuch II, S. 12 citiert sind. — Eine kurze Uebersicht der englischen, und ausführlichere Betrachtung der deutschen Diskontopolitik bei W. Loß, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. III. 1875, Leipzig 1888, S. 331 fg.; S. 279—283, S. 291 fg., S. 137 bis 162.

Deutsche Einzelstudien über die Zusammenhänge zwischen Diskontopolitik und Edelmetallbewegung: A. Zellmeth, Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz 5 Milliarden, Heidelberg 1877. D. Arendt, Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung, Berlin 1878. Vgl. auch Arendts spätere währungspolitische Schriften. M. Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, Leipzig 1881. Die bankpolitischen Schriften E. Rasse's (vgl. das Verzeichnis in Jahrb. f. Nat., N. F. XX, S. 201 ff.); die Untersuchungen von A. Soetbeer, deren wesentlichste Resultate zusammengestellt sind in seinen „Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Wäh-

rungsfrage“, 2. Ausg., Berlin 1886; ferner die währungspolitischen Schriften von W. Lexis, insbesondere dessen Erörterungen über die Währungsfrage, 1882.

Zur Statistik der Diskontobewegung vgl. die im Handwörterbuch II, S. 66, 97 citierten Quellen. Ferner die oben zitierte Schrift von Soetbeer.

W. Loß.

Dismembration

f. Bodenzersplitterung oben S. 656 fg.

Dithmar, Justus Christoph,

geb. am 13. III. 1677 zu Rothenburg in Hessen-Darmstadt. Nach Vollendung seiner Studien in Marburg und Leiden ließ er sich in Frankfurt a. D. nieder, wo er eine Professur der Geschichte, dann des Natur- und Völkerrechts erhielt. Als im Jahre 1727 an den Universitäten Frankfurt und Halle die beiden ersten Professuren der Cameralwissenschaft errichtet wurden, erhielt Dithmar, welcher auch Mitglied der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Berlin war, diesen Lehrstuhl in Frankfurt, während Gasser (s. d.) für Halle ernannt wurde. In dieser Stellung wirkte er bis zu seinem Tode am 13. III. 1737. —

Seine zahlreichen historischen Arbeiten können hier nicht aufgeführt werden. Auf volkswirtschaftlichem Gebiete hat er sich verdient gemacht durch seine „Einleitung in die oeconomische Policey und Cameral-Wissenschaften“, welche 1731 erschien und auch noch nach seinem Tode mehrere Auflagen (1740, 1745, 1748, 1755, 1768) erfuhr. Noch 1778 fand diese Schrift eine Art von Kommentar. Die hier von ihm angenommene Systematik blieb lange Zeit herrschend. — Dithmar hat auch die erste Zeitschrift unseres Fachs gegründet, die „Oeconomische Fauna von allerhand zu den oeconomischen = Policey- und Cameral-Wissenschaften gehörigen Büchern, aus-erlesenen Materien, nützlichen Erfindungen, Projecten, Bedenken und anderen dergleichen Sachen“ (Frankfurt und Leipzig 1729 fg.). Im ganzen sind 10 Hefte erschienen. Der größte Teil der in der „Fauna“ zum Abdruck gebrachten Abhandlungen rührt von dem Herausgeber selbst her.

Vgl. über Dithmar: Allgemeine deutsche Biographie, V. Bd. (Leipzig 1877), S. 259/260. — Roscher, Gesch. der Nat. S. 431/432. —

L. C.

Dohm, Christian Conrad Wilhelm von,

geb. am 11. XII. 1751 zu Lemgo. Nachdem er anfangs in Leipzig Theologie, dann Rechte studiert hatte, widmete er sich von 1774 an in Göttingen staatsrechtlichen, geschichtlichen und volkswirtschaftlichen Studien und übernahm 1776 eine Professur der Finanzwissen-

schaft und Statistik am Carolinum in Kassel. Im Jahre 1779 trat er in den preussischen Staatsdienst als Geheimer Archivar und Kriegsrat ein, ging 1788 als geheimer Kreisdirektorialrat und Gesandter bei dem nieder-rheinisch-westfälischen Kreise und bevollmächtigter Minister am kurländischen Hofe nach Köln, um von hier aus noch mit anderweitigen wichtigen diplomatischen Aufträgen betraut zu werden. Von Friedrich Wilhelm II. geadelt, wurde er 1797 als dritter Gesandter zu dem Friedenskongresse nach Rastadt geschickt. Im Juni 1804 ging er als Kammerpräsident der eichsfeld-erfurtischen Kriegs- und Domänenkammer nach Heiligenstadt, trat aber nach dem Tilsiter Frieden in westfälische Dienste und war als Gesandter König Jérômes in Dresden thätig. 1810 nahm er seine Entlassung aus dem Staatsdienste und zog sich auf sein Gut Pustleben bei Nordhausen zurück. Er starb am 29. V. 1820.

Dohm gehört zu den Gegnern der Physiokratie und bekämpfte vor allem das physiokratische Steuersystem. Wir nennen von seinen staatswissenschaftlichen Schriften:

Materialien zur Statistik und neuesten Staatengeschichte, 5 Bde. mit Anhang, Lemgo 1777—1785. — Nachricht von der neuesten Verfassung der Bünde in Frankreich, Kassel 1778. — Kurze Vorstellung des physiokratischen Systems, Kassel 1778. (Nachdruck Wien 1788.) — Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Teile, Berlin 1781/83, 2. Aufl. mit Anm. von F. L. Stahl, 1789. — Entwurf einer verbesserten Konstitution der Reichsstadt Aachen, Frankfurt 1780. — Ueber Wichtigkeit und Einrichtung von Volkskalendern und Volksschriften überhaupt, Leipzig 1796. —

Vgl. auch: Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beiträge zur Geschichte des letzten Viertels des 18. und des Anfangs des 19. Jahrh. von 1778—1806, Lemgo 1814—1819.

Cf. über Dohm: Gronau, C. W. v. Dohm, nach seinem Willen und Handeln, Lemgo 1834. — Allgemeine deutsche Biographie, V. Bd. (Leipzig 1877), S. 297 fg. — Roicher, Gesch. d. Nat. S. 589/590. —

L. G.

Domänen.

I. Allgemeines. Geschichte der Domänen (S. 944). II. Rechtsverhältnisse (S. 955). III. Heutige Verwaltung (S. 963). IV. Statistik (S. 975).

I.

Allgemeines. Geschichte der Domänen.

Einleitung. Etymologie und Begriffsbestimmung. I. Etwas historisches aus dem Altertum. 1. Aegypten, Juden, Griechen. 2. Rom. II. Geschichtliche Entwicklung der Domänenverhältnisse in

modernen Staaten. 3. Besondere (deutsche) und allgemeine Entwicklungsvorgänge. 4. Erste Entstehung. 5. Veräusserungen, Verschenkungen etc. 6. Usurpationen, Reunionen. 7. Domänenvermehrungen durch Säkularisationen; durch Ankäufe, Eroberungen. 8. Das Ergebnis dieser Veränderungen. 9. Besondere Stellung der Vereinigten Staaten. III. Formen der Domänenbenutzung und Verwaltung. A. Bewirtschaftungsweise in früherer Zeit. 10. Regie; Gründe ihres langen Bestehens. 11. Pacht; Zeitpunkt und Ursachen ihrer Einführung. B. Verwaltungseinrichtungen. 12. Bis etwa Mitte des 16. Jahrhunderts. 13. Einführung kollegialischer Verwaltung. C. Neuere Maßregeln (Zerschlagung und Vererbpachtung). 14. Gründe derselben. 15. Beginn der Maßregeln in Kurpfalz. 16. Brandenburg-Preußen. 17. Andere Staaten.

Einleitung. Etymologie und Begriffsbestimmung. Die gegenwärtig gebräuchliche Bezeichnung Domäne lautet im Latein des Mittelalters *domanium* (*domaenium*, *domaynium*) auch *demanium*. Letztere Gestalt des Wortes ist die in Deutschland, Frankreich, Italien und Sizilien in den früheren Jahrhunderten, in England sogar bis jetzt übliche, während später *domanium* die allgemeinere Form wird, welche sich im Verwaltungssprachgebrauche Mecklenburgs noch heute erhalten hat.

Ueber die Etymologie des Wortes existieren eine Reihe von Konjekturen. So will man dasselbe teils von *domus* (in dem Besitze des Fürsten befindlich), teils, wie Roicher sich ausdrückt, „nach dem nicht seltenen Mißmaß der Volksetymologie“ einerseits von *dominium*, andererseits von *domager*, *praedium*, *possessio* (*du Cange*) herleiten. Als die einfachste, wenigst gekünstelte und der Bedeutung des Wortes in den früheren Jahrhunderten am meisten entsprechende Annahme dürfte indessen die einer Korruption aus dem altlateinischen „*dominium*“ erscheinen, denn in der That wurde Anfangs im allgemeinen schlechthin jedes herrschaftliche Grundeigentum im Gegensatz zu dem Besitze der Hinterlassenen, also auch das private nicht nur das in den Händen von Staat und Landesherren befindliche, als „Domäne“ bezeichnet. Dementsprechend wurden denn auch in den Urkunden des Mittelalters die landesherrlichen Güter regelmäßig durch besondere Attribute, wie (*dominium*) *nostrum*, (*dominium*) *proprium*, *quod est in vestitura regis*, oder in ähnlicher unverkennbarer Weise gekennzeichnet. Ja in einigen Gegenden, wie im preussischen Schlesien, ist die Bezeichnung *dominium* in der Bedeutung des herrschaftlichen, des Rittergutes im Gegensatz zu dem Rustikalbesitze bis zum heutigen Tage im Gebrauch, und in der österreich-ungarischen Monarchie gilt „Domäne“ ganz allgemein als die Bezeichnung für Großgrundbesitz, so daß zwischen Privat- und Staatsdomänen

unterschieden wird. Erst später wird es Sitte, unter *dominium* bezw. den vorerwähnten anderen Formen des Wortes die Grundherrlichkeit speziell des Staates oder des Landesherrn zu verstehen. In ziemlich gleicher Bedeutung werden bald auch die Benennungen Willen, königliche Höfe, Kammergüter, fiskalische Güter gebraucht, bis im 18. Jahrh. „Domäne“ die allgemeiner übliche Bezeichnung wurde, unter der man, wie noch weiter unten zu besprechen, zunächst ohne Unterschied Güter ebensowohl des Landesherrn als des Staates begriff.

In den gegenwärtigen Bestimmungen des Begriffs Domäne herrscht keineswegs Uebereinstimmung. Zunächst muß man die in der Finanzwissenschaft üblichen Definitionen und die in der Verwaltungspraxis geübte Klassifizierung vollkommen auseinander halten. Teils nämlich aus historischen Gründen, teils aus Gründen der Verwaltungszweckmäßigkeit werden von letzterer oft Vermögensstücke des Staates zu den Domänen gerechnet oder wenigstens der Domänenverwaltung unterstellt, die wissenschaftlich nicht als Domänen angesehen werden, und andererseits führt auch staatliches Grundeigentum, das man als Domäne ansprechen kann, offiziell diese Bezeichnung nicht. Letzteres ist z. B. in den Vereinigten Staaten der Fall, wo den ungeheueren Staatsländereien des Westens jene Benennung nicht beigelegt wird, während doch die ausgedehnten, zum Teil noch nicht einmal nach ihrem vollen Umfange ermittelten Landstriche des südlichen, südöstlichen, östlichen und namentlich des asiatischen Rußlands zu dem Domänenbesitze gezählt werden; für erstere Eigentümlichkeit geben Preußen und namentlich Frankreich zwei eklatante Beispiele ab. In Preußen gehören außer den Staatsfeldgütern, den Forsten, grundherrlichen Gefällen und Domänenamortisationsrenten einzelne Gebäude, Schlösser, fiskalische Fischereien in den Häfen, den großen masurischen Seen und anderen Gewässern, Austerbänke, Badeanstalten, Mineralbrunnen, Weinberge und die Nutzung des Bernsteinregals in den Bereich der Domänenverwaltung. In Frankreich unterscheidet man *domaines publics*, unter denen man die Straßen, Chausseen, Flüsse und Brücken, die Meeresufer, Häfen, Festungswälle u. (das *domaine de la viabilité, monumental, maritime, de la navigation intérieure, militaire* etc.) versteht, und die eigentlichen Domänen, *domaines proprement dits ou privés de l'état*, zu denen die Staatsgebäude, Grundstücke, sowie die Gesamtheit der „werbenden“ Vermögensbestandteile des Staates gerechnet werden; mit bezug auf erstere übt der Staat gewissemaßen nur sein Souveränitätsrecht, über letztere aber bestimmte Eigentumsrechte aus. (Kaufmann.) Ein Teil der letzteren, *domaine*

oder *dotation de la couronne*, diente der Aufzucht der Krone.

Als historisch erwähnenswert sind noch die 1810 von Napoleon geschaffenen *domaines extraordinaires* zu nennen, welche hauptsächlich aus in Deutschland und Italien liegenden Landgütern bestanden, die von einer gesonderten Behörde verwaltet wurden, und deren Einkünfte dem Unterhalt der Armee, der Besoldung der kaiserlichen Soldaten, sowie der Belohnung verdienter Zivil- und Militärpersonen, der Errichtung von öffentlichen Bauten, Monumenten, der Unterstützung der Kunst und überhaupt der Glanzhöhung des Kaisertums dienen sollten.

Im allgemeinen versteht man zur Zeit unter Domänen teils das gesamte aus privatrechtlicher Basis Ertrag bringende (bzw. ertragsfähige) oder „werbende“ unbewegliche Staatsvermögen, teils die Gesamtheit des für Urproduktion — nicht nur für Landwirtschaft — bestimmten Vermögens des Staates, teils endlich im engeren Sinne die Staatslandgüter. Und mit den Domänen in diesem letzteren, gebräuchlichsten Sinne werden sich die nachstehenden Untersuchungen vorzugsweise zu beschäftigen haben.

I. Geschichtliches aus dem Altertum.

Die landwirtschaftlichen Domänen bilden, den Entwicklungsang der Volkswirtschaft und des Finanzwesens entsprechend, naturgemäß die früheste — weil naturwirtschaftliche — Basis des Staatshaushalts aller Kulturvölker, und man findet bei den meisten derselben eine bis an vorhistorische Zeit zurückreichende Geschichte der Domänen.

1. Aegypter, Juden, Griechen. Bei dem ältesten geschichtlichen Volke, den Aegyptern, galt im Einklang mit dem fast durch das gesamte Altertum sich hindurchziehenden Grundgebanten, daß der einzelne Staatsangehörige nur als Glied des Ganzen Bedeutung, ja vielfach auch als solches nur Eigentum besitze, der Staat als Obereigentümer des Grundes und Bodens, der nur durch Verleihung in Privateigentum resp. Besitz gelangen konnte. Eine solche Verleihung wurde nach Herodots bezw. Diodors Berichten in der Weise vorgenommen, daß zunächst ein Teil des gesamten Grundes und Bodens für Zwecke des Staates und der auch den könig umfassenden Priesterschaft ausgeschieden, und von diesem wiederum ein Teil unter die (zur Zeit der Angaben Herodots 410 000 Köpfe zählende) Kaste der Krieger alljährlich jedesmal aufs Neue derart verteilt wurde, daß ein jeder Krieger die seiner Steuerbelastung unterliegende Fläche von 12 Fufen ($\alpha\sigma\upsilon\upsilon\alpha\iota =$ je 100 $\pi\eta\chi\epsilon\epsilon\varsigma$) und zwar in jedem Jahre an einer anderen Stelle ansteuert erhielt. Ein weiterer Teil des Gesamtgrundes wurde nach Aufsehung von Gemeinde-Weidelandereien in gleichen Teilen als eine Art nicht zu veräußernden Lehnbesitzes den Staatsangehörigen angewiesen. Hiermit stellt sich offenbar ein wesentlicher Teil des ganzen landwirtschaftlichen Bodens als eine dem späteren *domanium* entsprechende Form des Grundbesitzes dar.

Gleichermaßen in Aegypten der Staat, wurde bei den Juden Jehovah als Herr allen Landes angesehen, zu dessen Anerkennung auch die alle fünfzig Jahre wiederkehrende Feier des Halljahres begangen wurde.

Damit aber die Fürsten „seinem Volke nicht mehr das ihre nehmen“, befiehlt der Herr (Hesekiel 45) ausdrücklich, daß ihnen Land zugewiesen werde, aus dessen Einkünften sie ihren Unterhalt bestreiten. Von einer fortschreitenden steten Entwicklung indessen der hier sich zeigenden Anfänge des Domänenwesens kann bei der an Wandelungen so reichen Geschichte des jüdischen Volkes natürlich nicht wohl die Rede sein.

Ein bei weitem ausgebildeteres Domänenwesen weist schon das antike Griechenland auf: Die Könige Homers besitzen außer dem Krongut (τέμενος), wie es scheint (Odyssee XXIV. V. 205), wohl noch durch Erbschaft auf privatrechtlichem Wege erworbene Güter (ἀγρός Kofcher). Im lacedämonischen Staate ferner stand zunächst der Grundsatz obenan, daß das Verfügungsrecht über den Grund und Boden vorzugsweise dem Staate und nur verschwindend wenig dem Einzelnen gebühre. Das gesamte Grundeigentum zerfiel in die Ländereien des Staates, des Königs, der Spartiaten und das Perioienland. Es gab einen Staatsgrundbesitz an Ackerland, an Weiden mit den entsprechenden Herden und an Wäldern. Die Ländereien des Staates, wie die des Königs wurden wahrscheinlich von den Perioien gegen bestimmte Abgaben, von einer Art Zinsbauern also gegen einen Domänenzins, bebaut. In Athen, wie überhaupt in den griechischen Freistaaten bildeten, entsprechend der herrschenden Auffassung, daß nur für Sklaven und Fremde sich Steuerzahlung gebühre, die Erträge von Staatsgütern bis in spätere Zeit den wesentlichsten Teil der Staatseinnahmen.

2. Rom. Die Geschichte des römischen Domänenbesizes endlich ist eine überaus lange, mit ziemlicher Sicherheit bis in frühe Zeit zurückverfolgende und zeigt überdies einen deutlichen Einfluß der römischen Domänenentwicklung auf die Entstehungsweise und anfängliche Gestaltung des alten französischen und deutschen Domänenwesens.

Den bedeutendsten und einträglichsten Teil des römischen Staatseigentums machte der ager publicus aus; derselbe bestand seit den Zeiten der Könige, zu denen nach Dionys von Halikarnaß von dem gesamten Ackerlande ein Teil für den König und den religiösen Kultus ausgeschieden, ein fernerer Teil als Gemeinderichten unverteilt gelassen und das Uebrige nach den Regeln der Himmelschau von Norden nach Süden in einer hier nicht näher auszuführenden Weise vermessen und nach „jugera“ an die Staatsbürger verteilt wurde. Späterhin, als das römische Gebiet sich durch Erwerbungen erweiterte, wurde in Italien jedesmal ein Teil des eroberten Gebietes — und zwar gewöhnlich ein Drittel, zuweilen die Hälfte oder zwei Drittel, selten, wie bei Capua, das ganze Territorium dem ager publicus, der Domäne, zugeschlagen. Einen Teil dieser Erwerbungen ließ der Staat in Privatbesitz übergehen, einen anderen verpachtete er durch die Censoren, und diese Pachtgelder bildeten „sechs Jahrhunderte lang den Hauptfonds für die Verwaltung“, bis „die Häupter der Volkspartei, seitdem die reichen Mittel der Provinzen in die Staatskasse stießen, ohne Schaden für den Staat das ganze domaniale Ackerland dem Privatbesitze überlassen zu können“ meinten (Marquardt), so daß im letzten Jahrhundert der Republik das kultivierte Ackerland des domanium völlig und zwar dadurch zusammenschmolz, daß das zur Anlage von Kolonien d. h. behufs Bildung einer Besetzung in neu eroberten Ländern vergebene, durch das Los bestimmte Grundstücke (sortes) den Kolonisten zu vollem, von jedem vectigal freien Eigentume (heredium) überlassen worden, und daß

ferner auch die agri viritani d. h. die ohne den Zweck der Koloniengründung — in alter Zeit ursprünglich an alle, später nach Maßgabe des disponiblen Landes an einzelne Bürger — durch eine insolge einer lex eingesetzte Kommission, nicht durch das Los, sondern namentlich angewiesenen Grundstücke, welche durch die grachische Gesetzgebung mit einer Steuer belastet und als unveräußerlich erklärt worden waren, allmählich unter Aufhebung aller Eigentumsbeschränkungen zu wahrem Privateigentum gemacht wurden. Es blieben hiernach in der Hauptsache im Domänenbesitze nur noch ausgedehnte Wiesen und Waldweiden (silva pascua, saltus), deren Nutzung ein Hutgeld einbrachte, Forsten, Flüsse, Seen, deren Fischerei verpachtet wurde, sowie Bergwerke und Salinen, deren Betrieb zum Teil bis in die spätere Kaiserzeit ein Staatsmonopol bildete. Ferner die dem Staate durch Eroberung zugefallenen unkultivierten Ländereien, die behufs Urbarmachung zwar zu beliebiger Okkupation, jedoch nicht als volles Eigentum, sondern nur als possessio freigegeben wurden, welche zwar zum Fruchtgenuß, zum Vererben, Verschenken, Verkaufen und Gebieten berechtigte, die aber für den Staat einen Ertragsanteil, den Zehnten oder Fünften, und ferner das Recht in sich schloß, das Land jeder Zeit wieder an sich zu nehmen und anders zu verwerten, ohne daß eine usucapio dagegen geltend gemacht werden konnte. Allein auch diese Ländereien verlieren bald mehr und mehr ihren domanialen Charakter, denn einmal mußten die possessores häufig vermöge ihres politischen Einflusses sich der Entrichtung des Zehnten zu entziehen und die anderweitige Verwendung ihrer possessiones abzuwenden, und zweitens wurden schon durch das Ackergesetz des Jahres 111 die alten possessiones von dem durch die lex Licinia und später durch Ti. Gracchus festgesetzten Umfang von 500 jugera für den pater familias und 250 für jeden Sohn, sowie die neueren seit Ti. Gracchus entstandenen weniger als 30 jugera betragenden possessiones in unbeschränktes Privateigentum umgewandelt. Was aber sonst noch an Domänenbestandteile zu nennen wäre, wie die sogenannten kawärer, die durch Volks- oder Senatsbeschlus an römische oder verbündete Gemeinden gegen wirkliche oder nominelle Abgaben abgetretenen Grundstücke, der ager publicus, welcher an Staatsstraßen gelegenen Dorfschaften gegen die Verpflichtung des Straßenbaus assigniert wurde, u. a. m., ist nicht von Belang. Der letzte Rest des italischen ager publicus ging unter Vespasian und seinen Söhnen verloren.

Die Entstehung des ager publicus in den Provinzen unterscheidet sich nach den neueren Untersuchungen namentlich Marquardts vornehmlich dadurch von der in Italien, daß erstens da, wo königliche Güter vorhanden gewesen waren, diese vom Staate sämtlich übernommen wurden, und daß ganz allgemein in allen mit Waffengewalt erworbenen Gebieten die gesamte landwirtschaftliche Fläche nicht nur, wie in Italien, ein Teil derselben dem ager publicus zugeschlagen wurde. Die Benützungsweise war zunächst wiederum die der Verpachtung durch Censoren, bis in der Kaiserzeit mit dem Aufhören der Censur auch die eisenforische Lokation ein Ende nahm, und die bezüglichen Verwaltungsgeschäfte auf die Kaiser übergingen, die in späterer Zeit sehr eigenmächtig in der Domänenverwaltung schalteten. Vielfach ergab sich übrigens eine erhebliche Schwierigkeit für die Verwertung des neuen ager publicus: in den eroberten Stadtgebieten nämlich, wo die bisherige Bevölkerung ausgerottet, vertrieben oder gestüdtet, bezw. aus-

gewandert war. Man half sich hier mit Verpachtungen an benachbarte Gemeinden etc.. Wo aber den zurückgebliebenen Einwohnern Land überlassen wurde, geschah dies durchgängig nur als jederzeit einzuziehende Pachtung. Bemerkenswert ist noch, daß, wie späterhin eine Teilung der Provinzen zwischen Senat und Kaiser, auch eine solche der Domänen stattgefunden zu haben scheint, und daß überdies auch eine getrennte Verwaltung der Staats- und der zum Teil auf mancherlei nicht einwandfreie Weise erworbenen kaiserlichen Güter stattgefunden hat, — eine Trennung, wie sie ähnlich in den modernen Staaten erst spät sich vollzogen hat.

II. Geschichtliche Entwicklung der Domänenverhältnisse in modernen Staaten.

3. Besondere (deutsche) und allgemeine Entwicklungsvorgänge. Unmittelbar an die römische Domänengeschichte lehnt sich die deutsche an. Die Verührung germanischer Stämme mit den Römern brachte zuvörderst bei den ersteren vielfach neue Anschauungen über das Grundeigentum, eine andere Würdigung desselben mit sich und ließ die Praxis des römischen Eroberungsrechts mehr und mehr Eingang finden — wenn auch diese Einwirkung aus einer Reihe hier nicht zu erörternder Ursachen naturgemäß bei den verschiedenen Stämmen in ungleichem Maße und zu verschiedenen Zeiten sich geltend zu machen begann. Begreiflicherweise eigneten sich die Könige und Führer bzw. Fürsten¹⁾ dieser Stämme die umfangreichsten Komplexe von den eroberten Landstrichen an, behielten dieselben im erblichen Familienbesitz und erhoben auf Grund wiederum dieses Besitzes sich wie ihre Familien zu immer größerem Ansehen und größerer Macht. Die königlichen Güter nun und die Erbgüter der zu Königsgelechtern gewordenen Familien bilden einen Hauptbestandteil des sogenannten Reichsgutes, der Reichsdomänen, zu dem ferner noch die Güter der zahlreichen unterworfenen oder vernichteten Stammesfürsten traten. Diese Reichsdomänen aber gingen im Laufe der Zeit mehr und mehr, schließlich gänzlich verloren, und zwar erklärt sich dies wesentlich auch aus der Geschichte der Domänenbenutzung und =Verwaltung in Deutschland, die darum teilweise gleich an dieser Stelle in Kürze skizziert sein möge.

Wie weiter unten (III, 10) dargelegt, war zunächst und eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch die Regie (Selbstverwaltung, Selbstbetrieb, Administration etc.), die natürlichste bzw. auch die allein mögliche Form der Domänenbenutzung. Dieselbe machte einen für damalige Zeit ziemlich erheblichen Verwaltungsapparat erforderlich, der bis etwa zu Karl dem Großen folgende Gestaltung hatte: Die Verwaltungs- und Kontrollgeschäfte waren verteilt auf Unter-, Mittel- und Oberbehörden. Ertere bilden die Amtsverwalter (villicus, actor, domesticus etc.), welche die Leitung der gesamten Wirtschaft, die Aufsicht über das Gesinde, die Ministerialen und dienstpflichtigen Hintersassen, die Führung der Register und Rechnungen, die Sorge für das königliche Hoflager, wenn dasselbe auf der Domäne sich befand, eine gewisse Forstaufsicht und außerdem die Polizeigerichtsbarkeit auf den Domänendörfern zur Aufgabe hatten. Unmittelbar subordiniert waren sie als der Mittelbehörde den Gau grafen, welche innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, abgesehen von ihren übrigen

Funktionen, in allen den genannten Beziehungen die Oberaufsicht über Domänen und Amtsverwalter führten. Uebergeordnet den Grafen als Oberbehörde waren zuerst die königlichen Missi (Sendgrafen, Königsboten), die, wie Hüllmann es bezeichnet, als außerordentliche königliche Generalkommissarien anzusehen sind, welche auf Inspektionsreisen u. a. Grafen wie Amtsverwalter zu kontrollieren hatten. Eine wesentliche Aenderung herein läßt Karl der Große eintreten, indem er die Domänenverwaltung aus dem Geschäftsbereiche der Grafen ausschleibt und direkt den Missi unterstellt. Eine weitere Umgestaltung vollzieht sich unter seinen Nachfolgern insofern, als an Stelle der Missi teils eine Art Zivilgouverneure (Kammernuntien etc.), teils die Herzöge und Markgrafen treten und zwar die ersteren, die sich von den Missi nur dadurch unterscheiden, daß sie ordentliche und ständige königliche Kommissarien sind, in den Provinzen Franken und Schwaben, welche, als die feindlichen Einfällen ihrer Lage nach weniger ausgesetzt, nicht, wie die übrigen, eine militärische, sondern eine Civilverfassung hatten; in den anderen Provinzen dagegen werden die gleichen Funktionen militärischen Statthaltern übertragen. Diese Statthalter sind in den Marken, d. h. den ursprünglich nicht zum Reiche gehörigen, Nachbarvölkern abgewonnenen Grenzgebieten, die Mark- oder Grenzgrafen, deren Amt auch Karl der Große mit Rücksicht auf die bessere Grenzverteidigung etc. als ein ständiges hatte bestehen lassen, während er dasjenige der Herzöge auf seine ursprüngliche Bestimmung, nach welcher eine Landeseinteilung in Herzogtümer nur mit Bezug auf den Heerbann bestanden hatte, zurückführte und wenn Feldherren erforderlich waren, dieselben besonders ernannte; nunmehr werden in den übrigen Provinzen auch die Herzöge zu ständigen Generalstatthaltern. Unter den Sachsenkaisern endlich wurden nach Hüllmann die Domänenverwaltungsgeschäfte den Herzögen und Markgrafen abgenommen und den Pfalzgrafen übertragen, deren sonstige, noch wenig aufgehellte Amtsthätigkeit nicht hierher gehört¹⁾. Befolget wurden unter der Naturalwirtschaft des Mittelalters die höheren Reichsämter beinahe durch Dotierung mit Domänen als Reichslehngütern, und diese Lehngüter begannen mit der Erblichkeit jener Ämter sich ebenfalls zu vererben. Dazu kam, daß die Mehrzahl jener Grafen und Herzöge im Laufe der Zeit mit großer Eigenmächtigkeit zu schalten angingen, unter schwachen oder mit fischen, mit inneren und äußeren Kämpfen beschäftigten Herrschern die Grenzen der Reichslehne verwickelten, diese mit ihren Erbgütern vereinigten und oftmals auch die unmittelbaren Reichsdomänen gänzlich an sich rissen, bis sie endlich in ihren ursprünglichen Verwaltungsbezirken zu wirklichen Landesherren, unter Oberhoheit des Kaisers, sich emporhingen. In diesen Fällen wurden die usurpierten Reichsdomänen zu Landesdomänen.

Indem mit Bezug auf eine Reihe weiterer exceptioneller Entwicklungsphasen auf den Artikel „Domänenrechtsverhältnisse“ verwiesen sei, möge hier vor allem einiges in gewissem Grade Typische in der Domänengeschichte der meisten Länder herausgehoben

1) Vergl. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Nachtrag. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, S. 160. W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte, passim u. bes. VII, S. 167 fg.

1) Vergl. über Könige und Fürsten der deutschen Stämme W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. Bd. I.

und besprochen werden: d. h. die in der Hauptsache zumeist gleiche oder doch ähnliche Entstehungsweise der Domänen, die Verringerung des Domänenbestandes durch Veräußerungen, Verschenkungen an die Kirche, an Verwandte, Güntsklinge u., durch Ururpationen, und die zeitweilige Wiedervermehrung durch Reunionen, Säkularisationen, Ankäufe und Eroberungen.

4. Erste Entstehung. Daß zunächst der Entstehungsart der ersten Domänen in der Hauptsache ein fast überall gemeinsamer Charakter eigen ist, dürfte unbestritten sein; scheint doch auch Roscher in diesem Punkte eine Verallgemeinerung so wenig, daß er der Annahme G. L. Maurers, die uralten Domänen seien aus der Mark- und Feldgenossenschaft entstanden, nicht nur für Rußland, sondern allgemein „viel Ansprechendes“ zuerkennt. Auch für China und Japan läßt sich die Vermutung einer ziemlich analogen Entstehungsweise speziell begründen. Hier herrschte zunächst die Anschauung, alles Land gehöre dem Volke in seiner Gesamtheit. Aus dieser Anschauung heraus ist in China das „Sching-Ten“, in Japan das „Atatsi-ta“-System entstanden. Ersteres bestand darin, daß eine Fläche Landes — nach Inazo Dia-Nitobe unter der Chow-Dynastie ein Quadrat-Li (ca. 19 ha) — in 9 gleiche Parzellen geteilt wurde, deren mittlere (= 2,10 ha) von den 8 Familien, welche die übrigen Stücke zugewiesen erhielten, bestellt werden mußte und deren Ertrag dem Staate gehörte. Von der öffentlichen Ackerfläche wurden den 8 Familien noch kleinere Teile bebaut. Errichtung ihrer Wächterhütten und zur Anlage von Maulbeer- und Gemüsegärten verliehen.

Nach dem japanischen Atatsi-ta wurde ein größerer Landkomplex in Quadrate geteilt und je nach der Güte des Landes in Stücken von 0,2 ha guten oder einer entsprechend größeren Fläche geringeren Landes unter die gesamte Bevölkerung ausgeteilt, wobei jede Person von vollendetem fünfsten Jahre anteilsberechtiget war. Ursprünglich sollte eine solche Verteilung, die bei einer Bevölkerung von damals erst 5—6 Mill. noch möglich war, alle 6 Jahre von neuem erfolgen. Jener vorerwähnten Anschauung aber des Eigentums an Grund und Boden trat die andere allgemein „asiatische“, bei den Juden, in China, Japan und den mohamedanischen Staaten herrschende Auffassung gegenüber, daß der Boden „dem Schöpfer, Gott, und demgemäß seinem Repräsentanten, dem Fürsten, gehöre“ (Samter). Beide Grundsätze sind, wie Inazo Dia-Nitobe bemerkt, zu gemeinsamer Geltung in der Anschauung gelangt, daß der Souverän die Personifikation des Staates ist, eine Anschauung, durch welche das kaiserliche Obereigentumsrecht an Grund und Boden begründet wird. Dieses Obereigentumsrecht, nach welchem der Kaiser über das gesamte Land, welches durchweg als „terra regis“ anzusehen ist, Verfügungen und Schenkungen für ihm geleistete Dienste vornehmen kann, trat denn auch verhältnismäßig rasch an die Stelle des Atatsi-ta, dessen erneute Austeilungen bald nicht mehr nach je 6, sondern nach 7, 8, 9 und 10 Jahren erfolgen sollten und schließlich um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, als einer politisch bewegter Zeit, gänzlich aufhörten. In Japan hat außerdem die Weiterentwicklung des gesamten Domänenwesens zufolge des daselbst in großer Blüte stehenden, erst im Jahre 1871 abgeschafften Lehnswesens in vielen Punkten mit den bezüglich europäischen, namentlich deutschen, französischen und englischen Verhältnissen eine große Ähnlichkeit.

Einzelne Besonderheiten aber, welche sich in der Domänengeschichte eines jeden Volkes, ja fast jedes Volksstammes finden, wie sich beispielsweise deren eine in der von Paul. Diaf. berichteten, in der deutschen Geschichte ganz vereinzelt Erscheinung darstellt, daß die (longobardischen) Großen bei der Wahl des Königs (Autarich im Jahre 584) demselben die Hälfte ihrer Besitzungen abgetreten — thun jener Gemeinsamkeit noch keinen Abbruch.

Auch die oben angeführten Ursachen der Verminderung und Vermehrung des Domänenbestandes zeigen sich — wenngleich in verschiedenartigem Maße, in verschiedenem Mit-, Durch- und Gegeneinanderwirken — ziemlich in allen Staaten.

5. Veräußerungen, Verschenkungen u. s. w. In erster Reihe gilt dies von den teils aus königlicher Freigebigkeit, teils in finanzieller Bedrängnis oder zur Umgehung von Steuerbewilligungen, teils bei staatlichen Umwälzungen, teils infolge sich bahnbrechender neuer Finanzanschauungen oder auch ganz in Leichtsinne und Sorglosigkeit vorgenommenen Domänenveräußerungen, Verschenkungen u. c.

So wurden schon in Rom bei finanzieller Not, z. B. zur Zeit des macedonischen Krieges, zur Deckung der Staatsgläubiger Domänen veräußert. Im alten Frankreich ferner, als dem westfränkischen Reiche Karls des Kahlen, bewirkten nach der Teilung des Reiches zunächst die auch in Deutschland herrschenden Ansichten über die königliche Tugend der Freigebigkeit gleichwie in Deutschland eine Verringerung der Domänen. Später, und zwar schon mit dem Jahre 1318 gelangte der nachmals unter Franz I. im Jahre 1539 und weiterhin unter Karl IX. durch das Edikt von Moulins gesetzlich anerkannte Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Domänen zur Geltung. Trotzdem aber waren Verkäufe und Verschenkungen derart an der Tagesordnung, daß z. B. Heinrich IV. bei seinem Regierungsantritt fast keine Domäneneinkünfte vorfand. Der Verkauf geschah, wenn das Gezeig umgangen werden sollte, zumeist in der Form der Verpfändung oder des Vertauschens (engagement ou échange-ment), und wenn auch diese Rechtsgeschäfte später rückgängig gemacht wurden, so haben sie doch ebenfalls eine gewisse Verringerung zuwege gebracht. Weiterhin sind in dem Revolutionszeitalter Domänenverschleuderungen und massenhafte Verkäufe der 1789 säkularisierten Güter — von 1790 bis 1830 für 4631 Millionen Frcs. — vorgenommen worden. (Vergl. im übrigen unter „Statistik“.) In England gingen bereits unter Stephan von Blois und Richard I., dann während der Rosenkriege, unter den Tudors und Stuarts, namentlich unter Elisabeth, Jakob I. und Karl II., alles in allem in solchem Maße Domänenverkäufe, verschenkungen und verschleuderungen vor sich, daß schon unter dem letztgenannten König nur ein verschwindend

kleiner Rest noch vorhanden war. Oesterreich hat schon früh, systematisch seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, namentlich aber seit den Verordnungen bezw. Gesetzen v. 7. X. 1810, v. 20. II. 1811, v. 22. I. 1817 und v. Jahre 1868 Domänenverkäufe, und zwar, wie Nau sehr richtig bemerkt, zumeist ohne rationelles Finanzprinzip, vorgenommen; nach dem unglücklichen Vertrage vom 18. X. 1855 sind der Nationalbank zur Deckung und Tilgung der ihr vom Staate geschuldeten 155 000 fl. 150 Quadratmeilen Domänen behufs allmählicher Veräußerung überlassen worden; von 1800—1870 sind 883 472 ha Staatsgüter für 54 796 911 fl., von den „Religionsfondsgütern“ von 1800—1877 300 371 ha für 28 244 504 fl. (vergl. unter „Statistik“) und von 1868—1880 nach Konopásek für 15 000 000 fl. Domänen (und Forsten) verkauft worden. In Böhmen sind 1776 die Domänengüter aus populationspolitischen Gründen zerschlagen, in Bauerngüter verwandelt und in Erbpacht ausgethan worden. Auch in Italien, das in neuerer Zeit — ebenfalls aus finanziellen Zwangsgründen — mit seinen Domänen energisch aufräumt, haben schon zeitig Veräußerungen stattgefunden. Unter anderem haben nach Ranke der letzte Visconti 19, der erste Sforza 60 und Ludwig Moro 74 Domänen verkauft. In Spanien, das mit Oesterreich und Italien zu den Ländern des zur Zeit radikalsten Vorgehens in bezug auf Domänenveräußerungen gehört, sind bis 1811 für 926 Mill. Realen Domänen verkauft worden, Kirchendomänen bis 1855 für 17 851 000 Realen. In Rußland ist ebenfalls schon in früherer Zeit mit Domänenveräußerungen begonnen worden, namentlich haben solche in ausgedehntem Maße unter Elisabeth und Katharina II. stattgefunden. In Schweden wurden besonders während der Minderjährigkeit der Königin Christine zahlreiche Domänen an den Adel veräußert, und Christine selbst hat nach erlangter Volljährigkeit deren viele leichtsinnig verschenkt. In Dänemark sind die Domänen allmählich bis auf zwei kleine Besitzungen mit einem jährlichen Pachtertrag von zusammen 40—50 000 Kronen verkauft worden, allerdings zumeist in der Weise, daß jährlich feste Abgaben in Geld oder Korn entrichtet werden sollen, deren nach den Kaufpreisen wechselnder Gesamtbetrag jährlich rund 6000 00 bis 750 000 Kronen ausmacht. In Japan sind seit dem Verfall des Matzi-ta, d. h. seit der Zeit der Kaiserin Nitō (690 u. Chr.), Schenkungen sehr üblich geworden.

Die starken Veräußerungen von Domanialland in den englischen Kolonien und namentlich diejenigen in den Vereinigten Staaten gehören, wie noch weiter unten zu begründen, unter einen andern Gesichtspunkt. In den deutschen Territorien haben überall

von jeher Veräußerungen der Domänen in irgend welchen Formen stattgefunden. Aehnliche Maßregeln wie in Böhmen, wenngleich in weniger ausgedehntem Maße, sind nach teils sicherer, teils nicht ganz zuverlässigen Berichten mehrfach, hauptsächlich in Kurachsen und Brandenburg-Preußen vom 16. Jahrh. an getroffen worden und haben, obwohl sie verschiedentlich wieder rückgängig gemacht wurden, doch im ganzen in nicht unerheblichem Maße die Domänenbestände verringert. In Preußen hat sich das Domanium bis jetzt um etwa die Hälfte seines Umfangs vom vorigen Jahrhundert vermindert. In diesem Jahrhundert sind bis 1820 für 20 Mill. Thlr., von 1820—1866 für rund 211 Mill. M., von 1867—1889/90 für rund 53 Mill. M. Domänenbeizung (im weiteren Sinne), fast regelmäßig jährlich seit 1851 im Durchschnitt für 1 Mill. Thlr. verkauft worden. (Vergl. unter „Statistik“). Zu erwähnen sind hier besonders noch die Kolonisationen des großen Kurfürsten sowie Friedrichs des Großen und ihrer Nachfolger, die Verschleuderungen und Verschenkungen Friedrich Wilhelm II., die weißfällischen Domänenverkäufe und die hauptsächlich zur Verhütung übermäßiger Auswanderung, sowie zum Zwecke der Grundeigentumsregulierung in den dreißiger, den vierziger und den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts vorgenommenen Domänenparzellierungen. Außerdem sind noch zu nennen die Dotationen und Beförderungen für Generale u.; so die Dotation von 587 000 Thlrn. an Blücher, von 464 000 Thlrn. an Hardenberg und diejenigen an Bülow, Yorck, Tauenzien, Sneytenau von je 200 000 Thlrn., welche, ebenso wie die standesherrlichen Entschädigungen von 1 200 000 Thlrn. an Thurn und Taris und von je 1 000 000 an Bappenheim und den König der Niederlande aus den Domänen genommen wurden. (Allg. Btg. 1818 Nr. 304, zitiert nach Roscher.)

6. Usurpationen, Reunionen. Usurpationen von Domänen bezw. von Domänenländereien sind noch im gegenwärtigen Jahrhundert besonders in Böhmen, Rußland und den Vereinigten Staaten vorgekommen.

Vermehrungen resp. Rückerverbungen haben zunächst schon im Mittelalter durch Konfiskationen, durch Waffengewalt, wie auf friedlichem Wege und namentlich auch im 13. Jahrhundert durch das häufige Aussterben adeliger Geschlechter stattgefunden.

Sodann sind fast überall ausgedehnte, zum Teil gewaltsame Reunionen vorgenommen worden: In Böhmen unter Ottokar II.; in Dänemark seit Waldemar IV.; in Schweden unter Karl IX. und Karl XI.; in England namentlich unter Eduard dem Bekennere, Heinrich II., Richard I. und Eduard IV.; in Schottland 1424; in Spanien unter Ferdinand und Isabella; in Portugal durch Pom-

bal; in Frankreich zu verschiedenen Malen, unter Colbert (1667) und später; in Japan, wo auch eine Art Mediatifizierung von „Lehnsherrn“ (Daimiōs) stattfand, in den Jahren 888, 902, 1044, 1071 und später; in Brandenburg vollends wird bekanntlich die Regierungszeit der ersten Hohenzollern durch eine Reihe von Gewalt- und finanziellen Maßregeln bezeichnet, welche erforderlich waren, um dem Adel die usurpierten und gewaltsam an sich genommenen Domänenländereien zu entreißen und überhaupt den Domänenbesitz des Landes, welcher außer durch die Usurpation durch Veräußerung und Verpfändung fast völlig reduziert worden war, einigermaßen wiederherzustellen.

7. Domänenvermehrungen durch Säkularisationen; durch Ankäufe, Eroberungen. Säkularisationen sind schon im Altertum, so namentlich unter Konstantin dem Großen vorgenommen worden, der die heidnischen Tempelgüter einzog und teils den christlichen Kirchen überwies, teils verschenkte, teils auch zum Ausbau der neuen Hauptstadt verwendete. Die meisten und bedeutendsten Säkularisationen fallen naturgemäß in das Reformationszeitalter. In Deutschland säkularisierten die Reformationsfürsten zwar in erheblichem Umfange, verwendeten die Kirchengüter jedoch zumeist zu Unterrichts- und ähnlichen Zwecken. In England dagegen bereicherte sich die Krone. Heinrich V. zog bereits 110 Klöster ein, Heinrich VIII. im Jahre 1536 sämtliche kleineren, 1538 auch die größeren. In Frankreich wurden die Domänen während der Revolutionszeit durch Säkularisationen ungeheuer vermehrt, freilich aber fanden bald die umfangreichsten Schleuderverkäufe, durchschnittlich zu dem vierten Teil des wahren Wertes der Güter, statt. In Portugal wurde durch Bombal, in Spanien wiederholt, 1835 und nach Rückgängigmachung der Maßregel von Neuem, säkularisiert. Ebenso haben in Rußland, in Italien, in welchem Lande alsdamm umfangreiche Veräußerungen vorgenommen wurden, und auch noch in der Zeit politischer Bewegung in Anfange dieses Jahrhunderts in den deutschen Staaten Säkularisationen stattgefunden: 1806 in Württemberg (i. B. v. ca. 10 000 000 fl.), dann in der Markgrafschaft Baden-Durlach und 1810 in Preußen, wo übrigens schon im vorigen Jahrhundert Einziehungen, Verschenkungen und Verkleinerungen von (südpreussischen) Kirchengütern vor sich gegangen sind.

Auch durch Ankäufe haben zeitweilige Domänenvermehrungen stattgefunden; so z. B. in Sachsen unter Georg I., der für mehr als eine Million Domänen käuflich erwarb; Friedrich Wilhelm I. kaufte im ganzen, außer für 2 Mill. Güter zur Apanlage der jüngeren Söhne, für 5 Mill. Domänen, im Magdebur-

gischen jährlich für 100 000—150 000 Thlr.; der alte Dessauer brachte fast alles Grundeigentum in seinem Lande an sich; Ende der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts sind ferner 5 Rittergüter und für 518 000 fl. Waldungen zu dem Gesamtpreise von 2 696 666 fl. in Württemberg, und in Baden die Herrschaft Salm-Krautheim für 1 163 912 fl. erworben worden; in Preußen sind von 1867—89/90 durch Kauf 575,3 ha für 1 207 279 M. und durch Tausch 857,9 ha erworben worden (vergl. unter „Statistik“).

Schließlich haben kriegerische Unternehmungen, Eroberungen bezw. die Besitznahme neuer Länder und Landesteile in mehreren Staaten noch in neuerer Zeit die Domänen vermehrt. Abgesehen von den afrikanischen Besitzergreifungen, die größtenteils nicht wohl in den Rahmen einer Domänenbesprechung gehören, ist hierbei namentlich Griechenland und Preußen zu erwähnen. In Neu-Griechenland wurden nach Urauhart ca. 13 359 000 Stremmata (= ca. 1 047 000 ha) Weide, Acker, Wald und Weinberge, ohne das mit etwa 250 000 Delbäumen bepflanzte Land, alles zusammen im Werte von 887 1/2 Mill. Piaßtern (= 82 Mill. Thlr.) durch die Vertreibung der Türken gewonnen. Preußen vergrößerte durch die Besitznahme Schlesiens und Westpreußens, neuerdings Hannovers, Kurheßens und Nassaus seinen Domänenbesitz erheblich.

8. Das Ergebnis dieser Veränderungen. Alles in Allem genommen aber haben die zeitweiligen oder regelmäßigeren Domänenvermehrungen das Schwinden des Domanium nicht aufzuhalten vermocht; vielmehr ist dasselbe fast allenthalben mehr oder minder rapide, überall aber unaufhaltam bis jetzt fortgeschritten. Erwägt man, daß die Finanzgeschichte aller Völker von den Domänen ertragen als der ursprünglich alleinigen, später lange Zeit wenigstens der hauptsächlichsten Einnahme des Staates ausgegangen ist, so findet man das gegenwärtige Resultat des Schwundprozesses in folgenden Zahlen ausgedrückt:

(Nach Umpfenbach)	Domänen-Bruttoerträge	In Prozenten des ganzen Staatseinkommens
England 1881/82	545 000 £	3%
Frankreich 1885	56 000 000 Frs.	1,5 geg. 10% i. J. 1781
Rußland 1884	29 250 000 Rbl.	3,6
Oesterreich 1884	4 706 000 fl.	
Ungarn 1884	26 647 000 fl.	
	zus. 31 353 000 fl.	3,9
Preußen 1884/85	186 637 000 M.	16,4

Bei Preußen ist auf die Höhe der Betriebskosten hinzuweisen, die so bedeutend ist, daß z. B. nach den auch bei A. Wagner angeführten statistischen Angaben Herrn. Wagners der Nettoertrag der Domänen und Forsten in Prozenten der Nettoausgaben des Staats um 1873 nur 8,4 und nach Conrad gegenwärtig

nur 3,47% der Staatseinnahmen beträgt. Nach denselben Angaben H. Wagners ergeben sich um dieselbe Zeit für die anderen Staaten folgende Daten:

Von der Nettoausgabe betr. der Nettoertrag der Domänen %	Von der Nettoausgabe betr. der Nettoertrag der Domänen %
Sachsen 9,7	Griechenland 3,6
Württemberg 13,2	Rußland 3,4
Bayern 17,3	Italien 3,0
Baden 7,1	Chile 1,7
Dänemark 2,9	Serbien 1,8
Schweiz 4,1	Oesterreich 0,5
Belgien 1,0	Portugal 0,6
Niederlande 1,9	Frankreich 1,4
Norwegen 1,2	Großbritannien 0,6

Vergl. Goth. Geneal. Kal. 1874, S. 878 fg., 884; ferner d. älteren Angaben bei: Rau, Finanzwiss., 5. Aufl. § 89 Anm.; v. Treitschke, Bluntschli's Staatswörterb. S. 173; Czörnig, Dett. Budget f. 1862 i. Vergl. m. jen. d. vorz. and. europ. Staat. II, S. 452, 477; Pfeiffer, die Staatseinnahmen I, S. 153; Schanz, Fin.-Arch. 1882. Im übrigen ist auf den Abschnitt „Statistik“ zu verweisen.

Für die Vereinigten Staaten muß, wie schon angedeutet, eine gesonderte Betrachtung Platz greifen.

9. Besondere Stellung der Vereinigten Staaten.

Die Kolonien, aus welchen die Union entstanden, haben die ihnen durch ihre Freibriefe zugewiesenen ungeheuren Ländergebiete teils erobert, teils von den Ureinwohnern durch freiwillige oder aufgedrungene Käufe erworben, und zwar gingen meist diese Erwerbungsarten Hand in Hand; der Kaufpreis war in der Regel ein außerordentlich geringer, wie denn nach Franklin z. B. Rhode-Island für ein paar Brillen gekauft worden sein soll. Je mehr die Erkenntnis der überlegenen und wachsenden Macht der Weißen zunahm, um so mehr traten die Käufe in den Vordergrund, zu denen überdies oftmals auch noch die zunehmende Trunksucht der nach dem Feuerwasser der Weißen begehrenden Indianer, sowie Hungersnöte den Anlaß gaben, von denen naturgemäß die Indianerstämme bei der Infolge des Vordringens der Europäer mit ihren ferntragenden Waffen sich einstellenden Verminderung des Wildes oft genug heimgesucht wurden. Demnächst wurden von der Union im Besitze anderer Staaten befindliche Landgebiete meist durch Kauf, zum Teil aber, wie bei Florida, erst nachdem sie mit den Waffen bereits vorher faktisch genommen worden waren, erworben; so 1803 das 930 928 Quadratmeilen umfassende Louisiana durch Kaufvertrag mit Frankreich, 1819 durch Vertrag mit Spanien vom 22. II, wie bereits erwähnt, Florida (59 268 Quadratmeilen); 1845 das 1835 als unabhängiger Staat anerkannte 237 504 Quadratmeilen große Texas; Kalifornien und Neu-Mexiko (677 262 Quadratmeilen) durch den Friedensschluß vom 2. II 1848 und den Gadsden-Vertrag von 1854; durch den Grenzberichtigungsvertrag mit England wurde auch noch 1846 das Oregongebiet von 280 425 Quadratmeilen Umfang Eigentum der Union. Ebenso aber wie hiernach die Entstehung, ist auch der Prozeß der Abnahme des Domanium in der Hauptsache ein durchaus anderer und unter einen anderen Gesichtspunkt zu stellen, wie in Europa. Das Zusammenschmelzen der noch 1865 2 265 625 englische Quadratmeilen umfassenden

Domänenländereien bis auf 14 866 Quadratkilometer (Kolb, v. Brachelli, c. n. Walcker) beruht auf Verwendungarten, bei denen von Anbeginn bis heute das unmittelbare finanzielle Interesse im Hintergrunde, das volkswirtschaftliche, sozial- und allgemeinpolitische der Besiedelung, Bevölkerung und Grundeigentumsverteilung voranstand. So haben Soldaten und Matrosen der Vereinigten Staaten, überhaupt Leute, die für die Republik ihr Leben eingesetzt, nach dem Unabhängigkeitskriege, nach dem Kriege mit England 1812, nach demjenigen mit Mexiko 1846/47, nach den Indianerkriegen von 1856/57 und nach dem Bürgerkriege als Belohnung Anweisungen auf Landbesitz erhalten, die je nach dem Range, der Dienstzeit, dem Grade der etwaigen Verwendung des Berechtigten bemessen waren und von denen allein die auf Grund der Gesetze von 1847, 1850, 1852 und 1857 ausgegebenen 61 Millionen acre ausmachten (Serling). Ferner wurde häufig öffentliches Land, manchmal, wie v. Hoch es ausdrückt, aus „politischen Sympathien“, z. B. Flüchtlingen aus Kanada, Neu-Schottland, aus Frankreich, Ungarn, mährischen Brüdern, den Anhängern des württembergischen Georg Rapp x., so dann an Eisenbahngesellschaften (nach Serling von 1850 — 71 187 Mill. acre), für Schulfonds (je 2 Sektionen in jed. township a. d. Einzelsst.), für landwirtschaftl. u. techn. Schulen, (d. östl. je 1 500 000, d. westl. St. je 5 280 000 acre), für öffentliche Straßen (1,3 Mill. acre), Kanalbauten (4 424 000), für Regierungssitze, öffentliche Gebäude (jed. einz. St. u. Territ. 500 000) x. unentgeltlich verliehen. Donationen, z. B. diejenige an Lafayette, kamen ebenfalls vor. Ebenso ist hehufs der Besiedelung mancher Gegenden, wie des Oregongebietes, von Neu-Mexiko, Kansas, Nebraska, Einwanderern unentgeltlich Land gegeben worden. Auch wurden aus Urkunden der früheren Regierungen, namentlich in den ehemaligen spanischen Besitzungen, hergeleitete Ansprüche auf öffentliches Land vielfach anerkannt x. (v. Hoch, Sering u. a.). Zieht man dazu die niedrigen Preise für das entgeltlich abgegebene Land und endlich die ganze Heimstättenengesetzgebung in Betracht, so ist es klar, daß, wenn auch in der Geschichte der öffentlichen Ländereien einzelnes an Vorgänge und Verhältnisse in der europäischen, namentlich auch der altrömischen Domänengeschichte erinnert, dennoch, wie oben betont, den Vereinigten Staaten eine Sonderbetrachtung zukommt. (Vgl. über „Die heutige Verwaltung“ unten S. 974.)

III. Formen der Domänenbenutzung und -Verwaltung.

A. Bewirtschaftungsweise.

10. Regie. Gründe ihres langen Bestehens.

Die Benutzungsart der Domänen ist entsprechend dem gesamten volks- und finanzwirtschaftlichen Entwicklungsgang im wesentlichen fast in allen Staaten des Mittelalters und der Neuzeit überaus lange die ursprüngliche geblieben, d. h. der staatliche Selbstbetrieb, die unmittelbare Verwaltung durch Staatsbeamte, ist bis über das Mittelalter hinaus die Regel, nachdem allerdings die Verpachtung bereits im Altertum, so namentlich in Rom und Athen, Jahrhundertlang verbreitet gewesen war. In Anbetracht dieser fast überall sich zeigenden Gleichheit aber dürfte wiederum ein Verweilen bei den deutschen Verhältnissen, als in vielen Punkten

allgemein typischen, gerechtfertigt erscheinen. Die Benützungs- und Verwaltungsarten der deutschen Domänen bis zur Entstehung der Landeshoheit etwa ist bereits in der Hauptsache bei Darlegung der Ursachen des Schwindens der Reichsdomänen geschildert worden. Hinzuzufügen ist, daß häufig auch eine gewisse unentwickeltere Form der weiteren zu schildernden Gewährsverwaltung stattgefunden hat, die indessen namentlich wegen des mit ihr verbundenen Uebelstandes der Bedrückung der Untertanen durch die Verwalter mehrfach früher oder später wieder aufgegeben wurde. Mit ungefähr jenem Zeitpunkt beginnt in den Städten die Entwicklung der Gewerbe mehr und mehr sich zu regen, damit aber wandte sich — zum Teil auch aus einer Reihe nicht hierher gehöriger Ursachen — mehr und mehr das Interesse der Landesherrn den Städten zu und wurde von der Landwirtschaft abgelenkt. Dazu kam, daß die gewerbliche und die Verkehrsentwicklung zunächst noch einen äußerst langsamen und jedenfalls keinen solchen Fortgang nahmen, daß seine Einwirkung auf die Landwirtschaft alsbald sich hätte zeigen, d. h. eine erheblich vermehrte, über den lokalen Bedarf hinausgehende, Produktion von Rohstoffen veranlassen und somit den Ansporn zu höherer Produktionstechnik und Wirtschaftsweise hätte geben können, die ihrerseits naturgemäß wiederum den Gedanken an eine andere Bewirtschaftungs- und Verwaltungsmethode hätte zeitigen und spekulative, sachkundige, sowie kapitalkräftige Privatpersonen zu Pachtwerbungen veranlassen können. Ueberdies war der Geldbedarf noch lange ein geringer, die Beamten wurden noch Jahrhunderte hindurch ganz oder vorwiegend naturaliter besoldet, und auch die Territorialfürsten blieben noch geraume Zeit bei der alten, von der wilden Sitte der ältesten deutschen Stammesfürsten, unstät mit ihrem bewaffneten Gefolge umherzuziehen, sich herleitenden Gewohnheit des öfteren Umherreisens von Domäne zu Domäne, deren Erträge dann von ihnen, ihrem Gefolge, wie fürstlichen Gästen an Ort und Stelle aufgezehrt wurden; dadurch aber wurde die Verpachtung naturgemäß ausgeschlossen und zudem auch ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen, auf Grund dessen Erwägungen über die finanzielle Zweckmäßigkeit des Verpachtungssystems hätten angestellt werden können, erschwert. Außerdem war ein solches Rechnungswesen erst spät durch das Beispiel der Bürgerschaften der Hansestädte in Deutschland zur Kenntnis und Schätzung gelangt.

11. Pacht, Ursachen und Zeitpunkt ihrer Einführung. Erst nach dem Zusammen- und Aufeinandertreffen der großen Wirkungen, welche sich in der Einbürgerung des römischen Rechts, der Erfindung der Buchdruckerkunst, der Ent-

deckung Amerikas mit ihren ökonomischen Folgen, in der Reformation, dem Eingange des hanseatischen Rechnungswesens u. d. ar. darstellen, zeigen sich die Anfänge eigentlicher finanzwissenschaftlicher Betrachtungen, und diese nehmen naturgemäß vorwiegend von dem damals in der Regel „als der wahre Kern des Finanzwesens“ geltenden Domänenwesen ihren Ausgang. Als praktische Folgen dessen erscheinen die Aenderungen in dem Domänenbenützungssystem, wie in nachstehendem auszuführen, zumeist nicht vor dem 17. Jahrhundert. In Kursachsen dürfte nach den zuverlässigen historischen Nachrichten von Wabst sogar bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein der Selbstbetrieb bestanden haben; in Brandenburg wurde, nachdem der große Kurfürst bereits 1660 zu dem noch zu besprechenden Systeme der Gewährsverwaltung übergegangen, 1676 jedoch um des aus demselben sich ergebenden schwankenden Einkommens willen zur Administration oder Regie zurückgekehrt war, 1684 die Verpachtung eingeführt. In Böhmen ist nach der Zeit der Domänenverpfändung die Regie bis 1776, als dem Jahre der Domänenzerstücklungen, beibehalten worden. In Oesterreich hat die Administration bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gewährt, von welchem Zeitpunkte an nach und nach eine Anzahl, keineswegs aber schon sämtliche Domänen in Zeitpacht gegeben wurden. Ebenfalls nachweislich bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts hat die Administration in Bayern und der Pfalz gedauert; in Württemberg bis zum Ende des 16., in Ansbach und Bayreuth aber bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts; in Nassau wurden im 17. Jahrhundert die Domänen administriert und ebenso in Mecklenburg und im Herzogtume Braunschweig-Lüneburg.

B. Verwaltungseinrichtungen.

12. Bis etwa Mitte des 16. Jahrhunderts.

Die Verwaltungsbehörden zur Zeit der Regie gliedern sich wiederum in Unter-, Mittel- und Oberbehörden. Erstere führen die Bezeichnung Amtmann, Amtschaffner, Amtsvogt, Amtszrentmeister, Schoffer, Keller oder Kellner u. d. und haben die Aufsicht über die gesamte Wirtschaft, sowie die Rechnungen und die Kasse zu führen, die Gefälle, Grundzinsen u. d. zu erheben, das Hoflager mit Lebensmitteln zu versehen und die auf die Domänen angewiesenen Naturalgehälter auszuführen, in einzelnen Provinzen auch die Forstaufsicht zu führen. Den gleichen Geschäftskreis haben die Vorwerksverwalter mit Bezug auf die Vorwerke. Außerdem gab es noch eine Reihe niederer Beamten wie Forstschreiber, Hofmeister oder Wögte.

Die Mittelbehörde bildet der Amtmann, Oberamtmann, Amtshauptmann, Drost, Burggraf. Derselbe hat die Funktionen des

früher genannten Kreisgrafen, nur daß dieselben entsprechend dem entwickelteren Finanzwesen nunmehr komplizierter und umfangreicher sind; zu seinen wesentlichsten Geschäften gehörten die Zivil-, Kriminal- wie Polizeigerichtbarkeit und die Patronatsachen.

Die Geschäfte der obersten Behörde versahen die ersten, aus Finanzbeamten zu Landesherren gewordenen Territorialfürsten vermöge ihrer während der früheren Amtsführung erworbenen Sachkenntnis selbst, und so lange der Geschäftsgang ein einfacher blieb, folgten ihre Nachkommen diesem Beispiele. Mit dem 16. Jahrhundert jedoch hören mit Ausnahme einiger besonders eifrigen und nach dieser Richtung veranlagten Fürsten, wie der Kurfürsten von Sachsen, Friedrich der Weise, Moriz und August, der Herzöge Ernst von Gotha, Philipp von Hessen, Maximilian von Bayern, des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Karl V., die Landesherren auf, diese Geschäfte selbst zu leiten. Zu ihrer Hilfe hatten auch diejenigen, welche persönlich sich dieser Geschäftsleitung unterzogen, den Bischof oder Bisdom, einen Beamten, dessen Stelle, wie Hüllmann es bezeichnet, als eine modifizierte Fortsetzung der Pfalzgrafenwürde betrachtet werden kann, überdies aber diejenige eines vortragenden Rates war; unterstellt war dem Bischof, dessen Amtstitel von der Stellvertretung des Landesherren sich herleitet, wiederum ein Unterbeamter, der Rent- und Kammermeister oder Landschreiber.

13. Einführung kollegialischer Verwaltung. Nachdem indessen die Verwaltungsgeschäfte entwickelt, umfangreicher und dementsprechend eine gewisse Arbeitsteilung innerhalb der Behörde notwendig geworden, wurden in den deutschen Staaten, nach dem Vorbilde der städtischen kollegialischen Kammereiverwaltung und dem Vorgange Maximilians des Ersten, Kammerkollegien, meist unter der Bezeichnung Hof- oder Amtskammern u., gebildet, denen außer der Domänenverwaltung die gesamten Finanzangelegenheiten unterstellt waren. Der erste Staat, der dem Beispiele Maximilians nachkam, war Brandenburg, dann folgten Sachsen und Bayern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und darnach alle größeren und mittleren deutschen Staaten. In Brandenburg, wo bald auch weitere Arbeitsteilungen in den Verwaltungs- und Regierungsgeschäften stattgefunden hatten, mit einer besondere Behörde für die Regalien und Militärsachen, sowie auch eine den Amtskammern subordinierte Aufsichtsbehörde, die geheime Hofkammer oder General-Domänenverwaltung zu Berlin, eingerichtet worden war, wurde im Jahre 1713 die Verwaltung aller Einkünfte mit Ausnahme der in die Militärkassen fließenden Steuern mit

der geheimen Hofkammer zu einer neuen Kollegialbehörde, dem General-Finanzdirektorium, vereinigt. Im Jahre 1723 wiederum wurde ein einheitliches General-Kriegs-Oberfinanz- und Domänendirektorium geschaffen, unter dem die 1723 gegründeten Kriegs- und Domänenkammern der einzelnen Provinzen standen. Die spätere behördliche Entwicklung wird in dem die heutige Verwaltung behandelnden Aufsatze Erwähnung finden.

C. Neuere Maßregeln (Zerschlagung und Vererbpachtung).

14. Gründe derselben. Noch sind einige andere Domänenbenutzungsarten zu nennen, welche mit dem Aufhören des staatlichen Selbstbetriebs oder auch bereits nach Einführung der Zeitpacht eingetreten sind. Es sind dies die Zerschlagung und Vererbpachtung von Domänen. Die Motive für die Ergreifung dieser Maßregeln bilden in erster Reihe populationspolitische Erwägungen, welche sich den Fürsten namentlich seit Einführung der stehenden, mehr oder minder schlagfertigen Heere aufdrängten; mit dem Zeitpunkt nämlich dieser Verringerung in der Heeresverfassung wurden bei den Verhandlungen der Staaten nicht mehr, wie früher, durch die Geistlichen im römisch-kanonischen Geiste, nicht mehr, wie demnachst, von römischen Juristen auf Grund von archivalischen Untersuchungen, Rechtstiteln u., sondern nunmehr im Hinblick auf die durch die Heeresstärke und Kriegsbereitschaft gegebenen Machtverhältnisse die schwebenden Fragen vorwiegend erledigt; demzufolge galt es, die Bevölkerungsvermehrung zum Zwecke ausgiebiger Rekrutierung zu fördern. Ausgehend also in der Regel zuvörderst von diesen Erwägungen, zum Teil sodann auch in der Absicht, die Landeskultur zu fördern, eine mittelbare oder unmittelbare Vermehrung der Staatseinkünfte zu schaffen, billigere Preise der landwirtschaftlichen Produkte herbeizuführen, die Vaterlandsliebe zu stärken u. schritten eine Reihe deutscher Fürsten zur Parzellierung von Domänen und Besiedelung derselben mit teils ausländischen, teils auch einheimischen Kolonisten, bei denen durch die Gewährung von Grundeigentum und Freiheit auf vermehrte Geschlechtsung hingewirkt wurde.

15. Beginn der Maßregeln in Kursachsen. Als eine der ersten Maßregeln nach dieser Richtung wird die vielgenannte, von verschiedenen Gewährsmännern allerdings angezweifelte, Zerschlagung und Vererbpachtung von 300 Domänen vorwerken unter Kurfürst August I. von Sachsen berichtet; nach Hüllmanns Untersuchungen dürfte, wenn eine solche Kolonisation in Sachsen stattgefunden hat, dieselbe nicht sowohl in der Zerschlagung schon kultivierter, einheitlicher Domänen, sondern in

der Ansiedlung von Kolonisten auf wüsten, zu dem Gebiete der Domänen gehörigen Gegenden, in denen sich keine Vorwerke befanden, bestanden haben.

16. Brandenburg-Preußen. Aus Preußen ist zunächst bekannt die auf Veranlassung des Kammerrates Luben zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts begonnene, später aber wieder unter starken Härten und Rechtsverletzungen von Friedrich I. wie von Friedrich Wilhelm I. rückgängig gemachte Domänenzergliederung und Vererbpachtung, deren Plan bereits unter Joachim I. von dem Kammerdirektor Bernd von Arnim entworfen worden war, dessen Sohn Franz von Arnim wiederum in Sachsen den Kurfürsten August zu der vorerwähnten Maßregel bewogen haben soll. In Gegenätze zu den eben genannten Herrschern vermied Friedrich der Große im allgemeinen, ganze Domänen zu zerstückeln, vielmehr verwendete er zu Parzellierungen in der Regel nur einzelne Vorwerke, die er übrigens auch zuweilen im Ganzen an Privatpersonen in Erbpacht gab. Alles in allem genommen hat er parzelliert und ungeteilt in Erbpacht gegen 400 Vorwerke gegeben, parzelliert in der Neumark 21 an 179 Familien, im Magdeburgischen 10, in der Neumark 17, in Pommern 33 an 125, 134, 273 neuangesezte Familien; seine Urbarmachungen gehören nicht hierher. Friedrich Wilhelm II. zerstückte und vererbpachtete 1793 und 1794 drei Vorwerke im Oderbruch, eigentümlicherweise in einer Gegend, welche dicht bevölkert war, und zwar in der Art, daß neben 107 bäuerlichen und 39 Büdnerstellen (3 Morgen) einem Generalerbpächter, welchem die Büdner in der Erntezeit gewisse Dienstage zu leisten hatten, 578 Morgen gegeben wurden; erzielt wurde durch diese Maßregel eine Vermehrung der Jahreserträge um 1098 Thlr. Unter Friedrich Wilhelm III. wurden in den Jahren 1803—1805 in derselben Gegend 2174 Morgen parzelliert und auf den entstandenen Teilgütern von 400, 200, 150, 100, 65, 5, 4 und 3 Morgen 12 Familien angesetzt, welche zusammen 6400 Thlr. Erbbestandsgelder zahlten, sodaß sich alles in allem genommen die Nutzung nach der Zerstückelung auf fast das Doppelte des Betrages vor derselben belief. Nächstdem sind noch in dem Ante Volsky, sowie später in der Neumark einige wenige Parzellierungen vorgenommen worden.

Unter einen wesentlich anderen Gesichtspunkt fallen die Parzellierungsmaßregeln seit dem Ladenbergischen Regime, die in drei Perioden verlaufen. In der ersten dieser Perioden gab die Veranlassung der Hinblick auf die traurigen Zustände Neu-Pommerns, wo der Bauernstand fast gänzlich geschwunden war. Hier wurden zur Vermehrung desselben in den dreißiger und

vierziger Jahren dieses Jahrhunderts 5 größere Domänen zerstückelt und zum vollen Eigentum, allerdings in den meisten Fällen unter Veräußerungsbeschränkungen, zu erleichterten Kaufsbedingungen veräußert. Eine neue Periode wurde mit den Jahren 1845 und 1846 eingeleitet, einer Zeit, in welcher man infolge überhandnehmender Auswanderung aus den westlichen Provinzen in andere Weltteile zu dem Verjuche griff, durch Ermöglichung der Ansiedelung im Inlande der Auswanderungslust entgegenzuwirken. Zwei Kabinettsordres v. 14. XI. 1845 und v. 29. IX. 1846 bestimmten, daß die in den nächsten Jahren in Preußen, Posen, Pommeren pachtlos werdenden Domänen zur Gründung bäuerlicher Stellen parzelliert und an geeignete Leute aus den westlichen Provinzen unter günstigen Bedingungen freihändig veräußert werden sollten. Allein es hat sich, zum Teil wohl infolge ungeeigneten Verfahrens bei der Bekanntmachung, der Ausbietung etc., wegen Mangels an annehmbaren Bewerbern das Kolonisationswerk nicht ausführen lassen, und so wurde denn das Projekt in seiner bisherigen Gestalt aufgegeben und nur die Veräußerung der frei werdenden Domänen im Wege des Meistgebotes „so viel als möglich in Parzellen“ verfügt; das Verlangen nach Grundbesitz aber, insbesondere nach bäuerlichen Nahrungen, wollte sich nicht zeigen und daher wurde die Parzellierung mit dem Jahre 1853 überhaupt eingestellt oder wenigstens auf einzelne besondere Fälle beschränkt. In den Jahren 1875 und 1876 endlich wurde abermals in vier Fällen parzelliert, und zwar war diese dritte Parzellierungsepoche durch eine Bewegung hervorgerufen, die im wesentlichen die Ausgangspunkte zeigt: „einmal die in den hohen städtischen Löhnen der Jahre 1872 und 1873 begründete starke Auswanderung der ländlichen Arbeiter in die Städte, welche eine Reform der Arbeiterverhältnisse dringend notwendig erscheinen ließ und daher die Blicke wiederum auf die innere Kolonisation lenkte, zweitens die vom Oberbürgermeister Miquel betonte Notwendigkeit, auch im Osten einen lebenskräftigen Bauernstand, dessen Wert jener in seiner niederländischen Heimat schätzen gelernt hatte, zu vermehren, und drittens die allgemein demokratische Tendenz, an Stelle des ausgedehnten, verhassten Großgrundbesizes möglichst mittlere und kleinere Güter zu setzen“ (von Miaszkowski). Die aus diesem Jahrhundert erwähnten Parzellierungen nun und namentlich die der siebziger Jahre sind deswegen von einer besonderen Bedeutung, weil ihre Resultate von den derzeitigen Gegnern innerer Kolonisation mit Vorliebe gegen dieselbe angeführt werden. Wer indeß das bei den Parzellierungen geübte Verfahren und die gegenwärtigen

Verhältnisse auf den parzellierten Domänen genauer kennen gelernt, muß zu dem Schlusse gelangen, daß das zum Teil allerdings scheinbar ungünstige Resultat auf die sehr wohl vermeidlichen Mängel der Ausführung, auf die, infolge des damals wieder in Angriff genommenen Baues der Nordbahn, in dortiger Gegend überaus teure Bauperiode, während welcher die Gebäude aufgeführt wurden, auf mehrfach ungünstige Boden-, Verkehrs-, lokale und persönliche Verhältnisse, auf die niedrigen Cerealienpreise, sowie die Gesamtlage der Landwirtschaft überhaupt zurückzuführen ist — und daß die wirtschaftlichen Zustände, wie sie sich unter so erschwerenden Verhältnissen auf den parzellierten Domänen bis heute gestaltet haben, durchaus kein entmutigendes Bild gewähren, sondern vielmehr die Zuversicht erwecken, die künftige innere Kolonisation werde, wenn man die Fehler, die den früheren Versuchen anhaften, zu vermeiden weiß, eine glückliche und segensreiche sein.

17. Andere Staaten. In einigen weiteren deutschen Staaten ist fast durchgängig in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Parzellierungen begonnen worden; so in Anspach seit 1757, etwas später in Bayreuth, wo 1769 die Mehrzahl der Domänen von dieser Maßregel betroffen und die neu entstandenen Besitzungen als Erbzinsgüter veräußert worden sind; 1755 in Waldeck, allerdings wohl nur in einem Falle oder doch nur mit sehr geringer Ausdehnung; in Hessen-Darmstadt dagegen wurden 13 Domänen zergliedert, deren Erlöse wiederum zum Ankauf anderer Güter, die demselben Zwecke zu dienen hatten, verwendet worden sind; in den Herzogtümern Schleswig und Holstein sind in dem kurzen Zeitraume von 1768 bis 1787 52 Domänengüter und -Vorwerke in derselben Weise verwendet worden und zwar hier unter Besiedelung mit den bisherigen Dienstpflichtigen und den Leibeigenen, wo solche vorhanden (Holstein), denen volle Freiheit und ein Teil des Landes als Eigentum verliehen wurde. Im Gegensatz zu dem Verfahren in Schleswig und Holstein steht dasjenige in Dänemark selbst, wo seit 1764 in allen Läntern, mit Ausnahme von Kopenhagen, Friedrichsburg und Kronenburg, Domänen ungeteilt und zwar einschließlich der Forsten unter erleichterten Zahlungsbedingungen und unter Anferlegung eines unablässlichen vierprozentigen Zinses veräußert wurden, während in Schleswig und Holstein die besten Forsten ausgeschlossen und außerdem auch die Grundstücke gegen einen jährlichen, anfänglich licitando, dann aber auf Grund sorgfältiger Bonitierung festgesetzten Kanon verkauft worden sind. In Mecklenburg vollends ist nicht nur früh mit solchen Maßregeln begonnen, sondern auch noch in diesem

Jahrhundert, namentlich in den Jahren 1846 und 1868, mit einem, wie der Vergleich zwischen den bäuerlichen, den ländlichen Arbeiter- und den Auswanderungsverhältnissen im domanialen und im ritterschaftlichen Gebiete lehrt, nicht gering zu veranschlagenden Erfolge fortgefahren worden. Die Berichtigung der böhmischen Domänen im Jahre 1776 hat bereits Erwähnung gefunden.

Litteratur: Siehe unten S. 980.

Rimpler.

II.

Rechtsverhältnisse.

I. Geschichte. 1. Fränkisches Reich. 2. Deutsches Reich. 3. Landesherrliche Territorien. 4. Uebergang in den heutigen Zustand. II. Heutiges Recht. 5. Preußen. 6. Bayern. 7. Württemberg. 8. Sachsen. 9. Baden. 10. Hessen. 11. Sachsen-Weimar. 12. Sächsische Herzogtümer. 13. Andere deutsche Staaten. 14. Mecklenburg.

I. Geschichte.

1. Fränkisches Reich. Auf den ersten Stufen der Entwicklung des seßhaften Staates ist ein eigener Grundbesitz die wesentlichste, wenn nicht die einzige regelmäßige Finanzquelle. Steuern und Abgaben, bei unentwickeltem Geldweien nur als Naturalleistungen möglich, treten erst später hinzu. So beruhte auch die Kraft der fränkischen Monarchie, obwohl sie aus den Trümmern des Römerreichs auch einzelne steuerliche Einrichtungen gerettet hatte, auf einem ausgedehnten, wesentlich der Eroberung entstammenden Königsgute. Zwischen Reichsgut und königlichem Privatgut wurde für gewöhnlich nicht unterschieden, aber die Untrennbarkeit des Gutes vom Reiche zeigte sich darin, daß eine Teilung des Reiches auch stets eine Teilung des Gutes nach sich zog. Alle Einnahmen daraus, teils durch unmittelbare Bewirtschaftung für den Hof, teils durch Verleihung gegen Abgaben und Dienste, waren Einnahmen des Königs, der damit die Bedürfnisse der königl. Familie und des Hoflagers deckte, während die sonstigen öffentlichen Bedürfnisse, namentlich für das Heer, durch Naturalleistung der Unterthanen aufgebracht wurden. Berühmt ist die von dem Grafenschaftsverbande völlig gelöste Organisation der Domänenverwaltung durch Karls d. G. Capitularo de villis, Domänenämter (fisci) mit iudices (villici, actores) an der Spitze, unter welchen Meier (maiores), forstarii, cellerarii die örtliche Verwaltung hatten. Die Erträge wurden auf Haupthöfen gesammelt und, soweit sie nicht in Natur für Verwaltung und Hofhalt verwendet wurden, verkauft. Oberaufsicht durch die Königsboten.

2. Deutsches Reich. Bei der Teilung des Reiches unter Karls Nachfolgern fiel auch dem Deutschen Reiche ein reicher Bestand an Domänen zu, der besonders noch durch die Eroberung slawischer Gebiete erweitert wurde. Auch in Deutschland stand die Verfügung über das Reichsgut dem Könige ausschließlich zu, doch war durch die Eigenschaft des Reiches als Wahlreich die Trennung des königl. Hausgutes von dem Reichsgute geboten. Durchgeführt wurde sie, nachdem noch das Hausgut der Karolinger und Ottonen bei Erlöschen ihres Stammes Reichsgut geworden war, unter den salischen und staufischen Königen. Der Schwabenpiegel (c. 104) hebt den Unterschied klar hervor: ist daz ein künig eigen hat, so er erwelt wird, daz git er mit rechte an daz riche, ob er wil, hat aber er kint hinder im, div erbenet des riches gut nüt, unde stirbet der künig one kint, unde hat er daz eigen nüt gegeben an daz riche, so erben ez die uehsten erben. Vgl. c. 19 am Ende. Von vornherein erforderte indessen die Ausstattung der weltlichen Beamten (Herzöge und Grafen), wie die Dotation der Bischöfe und Kirchen eine umfassende Verwendung von Reichsgut; auch das zu ersterem Zwecke verwendete blieb bei der Erblichkeit der Ämter nur scheinbar in den Formen des Lehnsrechts ein Eigentum des Reiches, und alle die zentrifugalen Mächte, welche die Kraft und Einheit des Reiches mehr und mehr zerstörten, die Annäherungen der Großen, ihnen gegenüber das Streben der Kaiser nach Begründung einer eigenen Hausmacht, die häufige Notwendigkeit, die Gunst mächtiger Geschlechter zu erkaufen, führten auch, und mit nicht geringer Rückwirkung auf den Bestand des Reiches selbst, zur allmählichen Auflösung des Reichsgutes. Die Versuche einzelner kräftiger Könige, den Usurpationen mit Gewalt entgegenzutreten (Konrad II. in Bayern, Heinrich IV. in Sachsen, Rudolfs I. u. a.) vermochten den Verfall nicht hintanzuhalten. Ueber die Einbuße des Reiches an Grundbesitz unter den letzten Staufern vgl. Frey, Geschichte des kgl. Guts in Deutschland unter den letzten Staufern, 1881. Eine Selbstbewirtschaftung von Domänen fand seit dem Interregnum nicht mehr statt. Die Wahlkapitulation Karls V. und der westfälische Friede (J. P. O. c. V § 26) untersagten sogar die Wiedereinlösung der Reichspfandschaften; das Versprechen der Kaiser, heimfallende Lehen nicht wieder auszugeben, wurde nicht gehalten, und bei seiner Auflösung im Jahre 1806 hatte das Deutsche Reich keine Domänen mehr.

3. Deutsche Territorien. Im Gegensatz zum Reiche erstarkte der Domänenbesitz in den einzelnen Territorien. Er setzte sich zusammen aus den ursprünglichen Amtslehen der Herzöge und Grafen, andern gegen Lehens-

dienste erworbenen Reichslehen, angefallenen Reichspfandschaften; aber auch das allodiale Vermögen der fürstlichen Familien floß hiermit zu einer Masse zusammen, ebenso wie die Landesherrschaft aus dem erblich gewordenen Amte und der Gutsherrschaft zugleich hervorging. Einen Zuwachs erhielt dieses Vermögen infolge der Reformation in den protestantisch gewordenen Territorien durch die Säkularisation des katholischen Kirchenguts, welches nur in wenigen dieser Länder grundsätzlich (aber auch dort eben nur grundsätzlich) seiner Bestimmung, namentlich für proteſt. Kirchen- und Schulzwecke, als gesonderte Masse erhalten blieb (Württemberg, die Braunschweig-Lüneburgischen Lande), meistens aber mit dem Kammergute verschmolzen wurde. Der Zuwachs hätte größer sein können, denn nicht bloß in England wurde die Henne geschlachtet, welche die goldenen Eier gelegt hatte. Eigentümer des Kammerguts war nach der dem patrimonialen Staate allein möglichen Auffassung der Landesherr oder die landesherrliche Familie. Aber dieses fürstliche Eigentum hatte eine wesentlich öffentlich-rechtliche Seite. Schon die goldne Bulle (c. 20 § 1) sieht die Domänen als Vertinenz der Landeshoheit an; bei einem Wechsel der Dynastie fielen die Domänen regelmäßig nicht an die Nachkommen des verdrängten Fürsten, sondern an den neuen Landesherrn. Das 17. Jahrh. brachte aus Frankreich den dort schon im 14. Jahrh. anerkannten, im Jahre 1539 gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz von der Unveräußerlichkeit der Domänen nach Deutschland und im Anschluß daran vielfach die Erhebung der Kammergüter zu fürstlichen Familienfideikommissen. Feststehend aber blieb, daß aus dem Ertrage der Domänen der Landesherr außer den Kosten seiner Hofhaltung und dem Bedarf seiner Familie die Kosten der Landesverwaltung in erster Reihe zu tragen hatte. Ein Besteuerungsrecht der Landesherrn gegen ihre Unterthanen wurde reichsgesetzlich erst in den Reichstagsabschieden von 1530 und 1542 anerkannt zur Deckung der Reichs- und Kreisbeiträge. Durch R. A. von 1654 wurde es auf Steuern zu Zwecken der Landesverteidigung u. dgl. ausgedehnt, herkömmlich trat die Prinzeßinnensteuer hinzu. Uebrigens hatten die Landstände das Recht der Steuerbewilligung; Strube (Anfang des 18. Jahrh.) lehrt, daß in Deutschland gemeinlich die landesherrlichen Kammergüter alle Regierungsbeschwerden tragen, die Landstände hingegen nur dann beitragen müssen, 1) wenn sie aus den Domaniälgelassen nicht bestritten werden können, 2) die Reichsgesetze solche den Unterthanen auflegen, 3) oder selbige sich zu deren Abführung verbindlich gemacht haben. Das Recht der Landstände, auch an der Erhebung und Verwaltung der von ihnen bewill-

lichten Steuern sich in weitgehendem Maße zu beteiligen, führte zu einer doppelten Finanzverwaltung: der herrschaftlichen Kammerkasse und der landchaftlichen Steuerkasse, auch als fürstlicher und Landesfiskus, als Fiskus und Alear oder ähnlich unterschieden.

Gegenüber dem Streben der Landstände, als Bedingung von Steuerbewilligungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Kammergutes zu erlangen, suchten die Fürsten ihre Selbständigkeit zu wahren, insbesondere einen für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten Teil der Kammergüter (*Schatullgüter*) der ständischen Kontrolle ganz zu entziehen. Immer aber blieb die empfindliche und für die Domänenverwaltung selbst nachteilige Lücke im Finanzwesen, daß eine Verpflichtung der Landstände zur Deckung eines Defizits der Domänenverwaltung nicht bestand. Nur kräftigen absoluten Regenten, wie denen des brandenburgisch-preussischen Fürstenhauses, konnte es gelingen, den Landständen die Bewilligung einzelner permanenter Steuern abzugewinnen und mit deren Hilfe und durch weite Ausdehnung der oft den Domänengütern selbst zugerechneten Regalien einen einheitlichen, von den Ständen unabhängigen Staatshaushalt herzustellen.

4. Uebergang in die heutigen Zustände. Die moderne Entwicklung des Staatsbegriffs als einer Regierende und Regierte zusammenfassenden Einheit und die damit verbundene schärfere Scheidung des öffentlichen und Privatrechts, wie noch mehr die der Auflösung des Reichs folgende veränderte Staatenbildung, und demnächst die Schaffung von Verfassungsstaaten im heutigen Sinne machte auch eine Ueberleitung der dem Patrimonialstaate eigenen schwankenden Rechtszustände der Domänen in die neue Staatsordnung notwendig. Nur in Preußen und Oesterreich, die sich, unterstützt auf ihre nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Bestandteile, schon vor der förmlichen Auflösung des Reichs zu einer wesentlich selbstständigen staatlichen Stellung emporgearbeitet hatten, war es auch schon damals möglich, gesetzgeberisch (Pr. Allg. L. R. II, 14 § 11, Oesterr. Bürg. G. B. Art. 287) auszusprechen, daß die Domänen Staatszueigentum seien, mit welchem Worte allein über die Zweckbestimmung der Erträge für die Monarchen einerseits und die Staatsverwaltung andererseits freilich noch nichts entschieden war. Das entgegengelegte Extrem rein fürstlichen Privateigentums an den Domänen fand Anerkennung gegenüber den durch die Rheinbündakte v. 12/17. VII. 1806 der Souveränität der Rheinbündstaaten unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren. Nach Art. 27 der Rh. B. U. sollen die Mediatisierten behalten (conserveront): chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans

exception. Der Billigkeit gegen die Mediatisierten, welchen dadurch ein pekuniär recht reichlicher Ersatz für die verlorene Landesherlichkeit wurde, wie der historischen Entstehung des Domänenguts in diesen kleinen, wesentlich aus Grundherrschaften hervorgegangenen Staatsgebilden mochte das an sich gewiß entsprechen. Ob es sich, was oft erörtert worden ist, auch juristisch rechtfertigte, zum Nachteile der Territorien und der sie übernehmenden Staaten die gleichfalls historisch begründete Zweckbestimmung des Domänenguts zur Beistrettung von Staatslasten ganz in Wegfall zu bringen, scheint, da es sich immer um einen Gewaltakt handelte, eine ziemlich müßige Frage.

In den aus den Umwälzungen zu Anfang dieses Jahrhunderts hervorgegangenen mittleren und kleinen deutschen Staaten ist die Neuordnung des Domänenrechts vielfach Gegenstand heißer Kämpfe zwischen den Fürsten und den Landesvertretungen geworden, welche teils in den Verfassungsurkunden ihren Abschluß gefunden, teils darüber hinaus bis in die neueste Zeit fortgedauert haben. Ein die Entscheidung ohne weiteres an die Hand gebender gemeingültiger Rechtsatz läßt sich weder aus der geschichtlichen Entwicklung, welche beim Zurückgehen auf die oft dunkle, aus privatrechtlichen und staatsrechtlichen Titeln gemischte Erwerbsart der einzelnen Domänenbestandteile stets zu neuen Zweifeln führen mußte, noch aus dem Begriffe und den Bedürfnissen des Verfassungsstaates ableiten. Neben den unter Voransetzung der Stabilität der neu zu ordnenden Staatswesen zunächst praktischen Gesichtspunkten, unter welchen die Sorge für eine ihrer Stellung entsprechende pekuniäre Ausstattung der Regenten und deren Familien in den kleineren Staaten naturgemäß am stärksten überwiegen mußte, hat der Streit oft mehr als nötig sich um die mehr formale Frage gedreht, ob das Eigentum der Domänen dem regierenden Hause oder dem Staate zuzuehe, teils aus doktrinären Gründen, teils infolge des Strebens der um die Fortdauer der Souveränität ihrer Häuser besorgten Regenten kleinerer Staaten, den Domänenbesitz ihren Häusern für alle Fälle möglichst zu sichern. Zumeist dürfen die Streitfragen jetzt als geordnet angesehen werden. An Stelle der strengen Unveräußerlichkeit ist durchweg eine Mitwirkung der Stände bei den Veräußerungsgeschäften zur Wahrung des Gesichtspunktes getreten, daß das Staatsvermögen im ganzen nicht vermindert werden darf. Soweit die Domänen als fürstliches Fideikommißvermögen anerkannt sind, bestimmt sich die Notwendigkeit der Mitwirkung der Agnaten zu Veräußerungen nach den Haus- und allgemeinen Landesgesetzen.

Das Bestehen eines reinen Privatvermögens der Regenten neben dem Domänenvermögen ist unstreitig überall zulässig.

Ueber die Gestaltung im einzelnen ist für die Bundesstaaten des neuen Deutschen Reiches folgendes zu bemerken:

II. Heutiges Recht der deutschen Staaten.

5. Preußen. Nachdem unter Friedrich I. Luben's (1700—1711) Versuche, die Domänen in Bauerngüter zu zerschlagen und zu vererbepachten, mit gleicher Härte gegen die Besitzer, wie sie begannen, rückgängig gemacht waren, vereinigte das Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. VIII. 1713 die Schatull- und gewöhnlichen Kammergüter zu einem der Krone und Kur inforporierten Domänengute, stellte die „Inalienabilität“ aller Domänengüter fest und bestimmte zugleich aus den Erträgen eine feste Summe von 270 000 Thlrn. für die kgl. Schatulle und 230 000 Thlr. für den Hofstaat (von Friedrich II. im ganzen auf 220 000 Thlr. herabgesetzt). Die Vorschrift des A. O. R. (II, 14, § 16), daß Domänengüter nur „gegen Schadloshaltung des Staates“ an Privatbesitzer gelangen können, bildet den Uebergang zu dem Prinzip der Veräußerlichkeit. Die Not der Zeiten führte zu dem mit Zustimmung der Agnaten und der Provinzialstände erlassenen Hausgesetze v. 17. XII. 1808, welches bestimmt, daß über Veräußerung von Domänen jederzeit nur die Bedürfnisse des Staates und die Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft entscheiden sollen, daß aber, abgesehen von der augenblicklichen dringenden Not (Deckung von 45 Mill. Thlr. damaliger Schulden und der Kontributionen an Frankreich), die Veräußerungsurkunden außer dem Sonverän auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des von Friedrich Wilhelm I. abstammenden Hauses zu vollziehen seien. Nach der Säkularisation der geistlichen Güter (Edikt vom 30. X. 1810) und nachdem infolge der Friedensschlüsse von 1814 und 1815 die Domänen in den neu- und wiedererworbenen Landesteilen hinzugetreten waren, erging die B. v. 17. I. 1820 „wegen künftiger Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens“. Danach soll aus dem Ertrage der sämmtlichen damals vorhandenen Domänen, Forsten und säkularisirten Güter eine Jahresrente von 2½ Mill. Thlr. (der Kronseideikommission) vorweg entnommen werden, aus welchem alle Bedürfnisse des kgl. Hauses, die Alpanagen, der Unterhalt der kgl. Schlösser und Gärten u. zu bestreiten sind, was Art. 59 der Verf. Urk. bestätigt. Im übrigen wurden die Domänen für die gesamte damalige verzinsliche Staatsschuld von rund 180 Mill. Thlrn. derart verpfändet, daß zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld die Einkünfte der Domänen, wie der Erlös aus ihrem Verkaufe, aus der

Ablösung von Domänenrenten u. verwendet werden sollen. Die Einzahlung dieser Gelder hat an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu erfolgen, deren Quittung allein sowohl die Vorausgabung der Gelder aus den Provinzialkassen rechnungsmäßig justifiziert, als auch den Zahlenden gegenüber als Zahlungsanerkennnis gilt. Die ferner in der Bulle De salute animarum v. 16. VI. 1821 in Aussicht genommene Verpfändung der Staatsforsten für die staatlich übernommene Dotation der Bistümer ist nicht in Ausführung gekommen. Das geordnete Finanzwesen eines Großstaates läßt die Bestellung besonderer Sicherheiten für Civilliste und Staatsschulden entbehrlich erscheinen. Es hat daher eine Verpfändung von Domänen weder für die Erhöhung der Civilliste in den Jahren 1859, 1868 und 1889, noch für später kontrahierte Schulden stattgefunden, doch gilt die B. v. 1820 noch für den ursprünglichen Betrag der Kronnotation (weshalb im Staatshaushaltsetat die Domäneneinnahme nur nach Vorabzug jener 7½ Mill. M. erscheint), sowie für den etwa 75 Mill. M. betragenden Rest der alten Staatsschuldscheine. Die Veräußerung der seit 1820, namentlich auch der durch die Gebietserweiterungen von 1866 neu erworbenen Domänen geschieht daher dritten gegenüber gültig unter Genehmigung des Ressortministers, soweit nicht zu gewissen geringfügigeren Veräußerungen die Regierungen ermächtigt sind. Dagegen ist zur Gültigkeit der Veräußerung solcher Domänen, auf welche die B. v. 1820 Anwendung findet, insbesondere auch zur Verichtigung des Grundbuchs für den Erwerber, die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über den Erwerbspreis erforderlich, und außerdem bedarf es bei den bis 1808 erworbenen Domänen noch jetzt der Beobachtung der Formvorschriften des Hausgesetzes v. 17. XII. 1808. Die kgl. Genehmigung ist seitens des Ressortministers einzuholen, dritten aber nicht nachzuweisen. Die verfassungsmäßige Mitwirkung des Landtages erfolgt durch die Genehmigung des den Erlös aus Domänenveräußerungen als Einnahmeposition enthaltenden Staatshaushaltsetats und durch Prüfung der Staatshaushaltsrechnungen. Die Besteuerung der Domänen zu gunsten der Kreise ist durch § 14 der Kreisordnung v. 13. XII. 1872 geordnet; das Staatseinkommen aus den Domänen unterliegt der Besteuerung durch die Gemeinden nach dem sog. Kommunalsteuer-Notgesetze v. 27. VII. 1885.

Die Verwaltung der Domänen ressortierte seit dem Patent v. 26. XII. 1808 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom Finanzministerium, war vorübergehend 1835—1848 dem Ministerium des kgl. Hauses zugeteilt und ist durch Erlaß v. 7. VII.

1878 dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten, seitdem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, übertragen worden, bei welchem wegen der verschiedenartigen Wirtschaftsweise besondere Abteilungen für die Domänen und für die Forsten bestehen.

Das aus säkularisiertem Kirchengute gebildete hannöversche Klosterkammergut ist auch nach der Neuordnung Hannover's seinem bisherigen Zwecke als selbständige, zum Ressort des Kultusministeriums gehörige Vermögensmasse erhalten geblieben.

Nicht zu den Staatsdomänen gehören das kgl. Hausfideikommiß und das kgl. prinzipliche Familienfideikommiß. Die darin enthaltenen Güter sind Privateigentum des kgl. Hauses und werden unter dem Ministerium des kgl. Hauses von der kgl. Hofkammer der kgl. Familiengüter verwaltet. Völlig freies Privateigentum des Königs für seine Person ist, was der König vor der Thronbesteigung besessen hat, oder nach derselben aus Erbpachtrenten der Civilliste oder sonst privatrechtlichen Titeln erwirbt.

6. Bayern. Der öffentlichrechtliche Charakter der Domänen wurde seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr zur Geltung gebracht. Kreittmayer bezeichnet die Kammergüter als solche, welche der Landesherz nicht *titulo vel iure mere privato*, sondern *iure publico* und als Landesherz zu seinem und seines Hofes Unterhalt genießt. Die Berechtigung zu dieser Auffassung wuchs durch die Erwerbung großer Teile des Kammerguts aus Landesmitteln, aus welchen z. B. die Abfindung der Kurfürstin Maria Antonie von Sachsen für Verzicht auf ihre Erbansprüche an das altbayerische Familiengut gezahlt wurde (Teichener Konvention v. 13. V. 1779). Die förmliche Umwandlung des Kammergutes in Staatsgut erfolgte, wenn auch noch unter der privatrechtlichen Formel des Fideikommisses, durch die Domänenfideikommiß-Bragmatik des Kurhauses Pfalz-Bayern vom 20. X. 1804, welche zugleich die Veräußerung verbot und die vindikation ungültig gegebener Veräußerungen ordnete. In einem bei dem veränderten Staatsrecht fast gedankenlos erscheinenden Wortanschluß an die Bragmatik bestimmt die Verfassungsurkunde vom 26. V. 1818, Tit. III, § 1: „Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige, unteilbare, unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandteilen an Landen, Leuten (!), Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. Auch alle neuen Erwerbungen (des kgl. Hauses) aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, . . . wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannesstammes und werden als der Ge-

samtmasse einverleibt angesehen.“ Auch die weiteren Bestimmungen lassen an Unklarheit nichts zu wünschen. Zu dem „auf ewig unveräußerlichen“ Staatsgut werden wörtlich sogar die vorhandenen Vorräte an barem Gelde in der Staatskasse oder an Naturalien bei den Aemtern gerechnet. Als Veräußerungen sind aber nicht anzusehen (§ 6) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb des ihm zustehenden Regierungsrechtes (?) nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Landes über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden, sowie alle einzelnen Veräußerungen und Veränderungen, welche bei den Staatsgütern, dem Staatszwecke gemäß und nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft „für gut befunden werden“ (!). Auch die älteren Vorschriften über Aufsehung verbotener Veräußerungen sind nicht aufgenommen worden. Der Sinn der Vorschriften ist, daß verbendes Staatsvermögen nicht ohne Ersatz veräußert werden soll, damit (§ 7) „die Staatsrenten nicht geschwächt werden“.

Die schon im Jahre 1799 „mit aller Verschwiegenheit“ „zur Rettung des Staates“ „von äußerster Staatsgewalt wegen“ begonnene und auf Grund des Reichsdeputations-Hauptprotokolls vollständig durchgeführte Einziehung des Klostervermögens hat wegen schlechter Geschäftsführung der damit beauftragten Kommission nicht die vollen erhofften Früchte getragen. Einen weiteren Zuwachs für das Staatsgut bildete das Vermögen des im Jahre 1808 endgültig aufgehobenen Johanniterordens.

Auf die Staatsdomänen radiziert ist nach dem G. vom Juli 1834 die Civilliste; zu dieser gehört außer der festen Jahresrente auch ein festes Inventar an Gebäuden und Grundstücken, welches Eigentum des Staates verblieben ist.

Die Verwaltung der Domänen, unter denen die Staatsforsten die hervorragendste Bedeutung haben, erfolgt durch die zuständige Abteilung des Ministeriums der Finanzen.

7. Württemberg. Neben dem von alters nächst der Deckung der Privatbedürfnisse der herzogl. Familie auch zur Bestreitung wirklicher Staatsausgaben dienenden Kammergute, gründete Herzog Eberhard III. aus seinen Erwerbungen (1664, 1674) ein durch die „Kammererschreiberei“ besonders verwaltetes engeres Fideikommiß, dessen Einkünfte als ausschließliches Familienvermögen an dem eigentlichen Staatsaufwande nicht teilnahmen. Das nach der Reformation eingezogene katholische Kirchengut sollte nach der Kirchenordnung von 1559 und dem Landtagsabschiede von 1565 für evangelische Kirchen- und Schulzwecke besonders erhalten bleiben, nur ein etwaiger Ueberfluß sollte zu ande-

ren Landesaussgaben verwendet werden dürfen. Mit der gewaltsamen Aufhebung der alten württembergischen Verfassung im Jahre 1805 verloren die 3 Komplexe des Kammer-, Kammereschreiberei- und Kirchengutes ihre Selbstständigkeit und wurden der freien Verwaltung und Verfügung des nunmehr absoluten Königs unterstellt. In den Kämpfen um Wiederherstellung der württembergischen Verfassung seit 1815 war die Frage der Neuordnung dieser Verhältnisse eine der wesentlichsten. Sie ist geregelt durch §§ 102–110 der Verf. Urk. vom 25. IX. 1819. Die ebendort § 77 zugelegte gesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes ist indessen nicht ins Leben getreten, und es werden jetzt unterschieden: 1) Das Kammergut: sämtliche zu dem vormaligen Familienfideikommiß gehörigen und vom König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte mit Ausnahme des Hofdomänenkammergutes. Es bildet ein vom Könige reichlich unzer trennliches Staatsgut; es haftet darauf die Verpflichtung, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupt und der Mitglieder des kgl. Hauses (Civilliste und Apanage) auch den Aufwand der Staatsverwaltung zu bestreiten. Die Deckung dieses Aufwandes durch Steuern ist nach formalem Rechte (§ 109) nur subsidiär. Die Verwaltung geschieht durch die dem Finanzministerium unterstehende Oberfinanzkammer; der Grundstock ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und darf ohne Einwilligung der Stände nicht durch Veräußerung oder Belastung vermindert werden. Ueber geringfügigere, im Verwaltungswege zulässige Veräußerungen und die Wiederverwendung des Erlöses ist den Ständen jährlich Rechnung zu legen. 2) Das Hofdomänenkammergut, entsprechend dem ehemaligen Kammereschreibereigute, als das von der Hofdomänenkammer verwaltete Privateigentum der kgl. Familie. Der König hat in bezug auf Nutzung und Substanz wesentlich die Stellung eines jeden Inhabers eines Familienfideikommisses. Dasselbe steuert zu den Landeslasten und seit dem G. vom 18. VI. 1849 auch zu den Gemeinde- und ähnlichen Lasten wie jedes Privatgut. 3) Aus dem Kammergute zu 1) sind zur Etablierung einer der kgl. Würde angemessenen Hofhaltung gewisse Immobilien (Schlösser u. dergl.) und Mobilien als *res privatae* ausgeschieden worden, aber Staats Eigentum geblieben. Dem regierenden Könige steht die Nutzung neben dem Bezuge der Civilliste zu.

8. Königreich Sachsen. Die Verf. Urk. v. 14. XII. 1831 rechnet das „kgl. Domänen gut“ zum Staatsgute, dessen Träger der König als Staatsoberhaupt ist, welches durch die Staatsfinanzbehörden verwaltet wird und in seinem wesentlichen Bestande erhalten

werden soll. Ueber wirtschaftliche Veränderungen im Einzelnen ist dem Landtage alljährlich Rechnung zu legen. Den Hauptbestandteil des Domänen gutes bilden die Forsten, auf deren Vermehrung bedacht genommen wird, wogegen auf allmähliche Veräußerung der volkswirtschaftlich für Sachsen wenig bedeutenden Defonomiegüter hingestrebt wird. Die Nutzung der Domänen ist dem Staate jedoch nur als Äquivalent für die beim jedesmaligen Thronwechsel zu verabschiedende Zivilliste und nur auf so lange überwiesen, als eine Zivilliste von mindestens $\frac{1}{2}$ Mill. Thln. jährlich bewilligt wird. In Anrechnung auf die Zivilliste kann der König einzelne Domänen in eigene Benutzung nehmen; bestimmte Schlösser, Paläste u. dergl. seiner Benutzung neben der Zivilliste referiert. Das neben den Domänen und zwar als Eigentum des kgl. Hauses bestehende, aber vom Lande untrennbar auf jeden rechtmäßigen Regenten übergehende und nur wie das Staatsgut veräußerliche kgl. Haus fideikommiß enthält keinen Grundbesitz, sondern wesentlich das Brachtmobilien der Schlösser und die Kunstsammlungen. Ueber sein Privatvermögen kann der König unter Lebenden frei verfügen, auf den Todesfall jedoch nur über das, was er vor dem Regierungsantritt besaß und über dessen Erträgnisse. Soweit über das Privatvermögen auf den Todesfall nicht verfügt ist oder nicht verfügt werden darf, fällt es beim Todesfalle des Königs zum Hausfideikommiß.

9. Baden. Die Verfassung v. 22. VIII. 1818, § 59, bestätigt, daß die Domänen „nach anerkannten Grundätzen des Staats- und Fürstenrechts“ unstreitig Eigentum des Regenten und seiner Familie seien und bleiben, daß aber der Ertrag außer der darauf radizierten Civilliste und anderen aufhaftenden Lasten, so lange nicht die Unterthanen durch Herstellung der Finanzen erleichtert werden können, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen werden soll. Dementsprechend werden die sämtlichen „Kameraldomänen“ durch die staatliche Domänen direktion verwaltet, und die Einkünfte zur Staatskasse gezogen. Erhebliche, über bloße Verwaltungsmaßnahmen hinausgehende Veräußerungen sind nur unter Zustimmung des Landtages gegen Wiederverwendung des Erlöses zulässig. Geschieden von den Domänen sind einerseits das Fideikommißvermögen der großherzogl. Familie und das freie Privatvermögen des Großherzogs, andererseits das Staatsverwaltungsvermögen, der „Staatsgrundstock“. Ob, weil die Verfassung vom Großherzog Karl einseitig verliehen ist, noch auf die älteren Rechtsverhältnisse zurückgegriffen und nach diesen eine Teilung der Domänen zwischen dem Landesherrn und dem Lande angestrebt werden kann, ist eine

bisher nur theoretisch aufgeworfene Streitfrage.

10. Großherzogtum Hessen. Schon vor der Verfassung von 1820 galt der Grundsatz, daß der Ertrag der Domänen nicht bloß zu dem persönlichen Aufwande des Regenten, sondern auch zu den Landesbedürfnissen zu verwenden sei. Die Landesschulden waren auf die Domänen radiziert. Der Art. 6 der Verf.-Urk. v. 17. XII. 1820 vollzog eine Teilung der Domänen dahin, daß ein Drittel sämtlicher Domänen (nach dem Ertrage) an den Staat zum Zwecke der Schuldentilgung durch allmählichen Verkauf abgetreten wurde. Die Ausscheidung dieses Drittels war im Jahre 1841 im wesentlichen vollendet. Die beiden übrigen Drittel bilden das „schuldenfreie, unveräußerliche“ Familieneigentum des großherzoglichen Hauses, dessen Einkünfte zu Staatsausgaben unter der Bedingung zu verwenden, daß die Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofes (Civilliste, Apanagen) auf sie vorzugsweise radiziert sind. In den Grundbüchern und Steuerkatastern werden diese Teile als „Großherzogtum, Landeseigentum“ und „großherzogliches Haus, Familieneigentum“ geschieden. Zu Belastungen und Veräußerungen auch des letzteren bedarf es, soweit solche nicht als bloße Verwaltungsmaßregeln anzusehen, der Einwilligung der Landstände.

11. Großherzogtum Sachsen. Die im Jahre 1848 proklamierte Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen Vermögen ist durch Verabschiedung mit dem Landtage des Jahres 1854 rückgängig gemacht; das Kammergut ist danach auch jetzt „großherzogliches Kammervermögen“ ohne Scheidung der Eigenschaft des Großherzogs als Chef des Fürstenhauses und als Staatsoberhaupt; die Verwaltung geschieht aber nach W. v. 4. V. 1854 durch die Staatsbehörden, die Einkünfte fließen nach Vorabzug einer Civilliste in die Staatskasse.

12. Sächsische Herzogtümer. In den aus den Teilungen im S.-Gothaischen Gesamthause schließlich hervorgegangenen drei sächsischen Herzogtümern ist der Domänenstreit zwischen den Landständen und den Regenten nebst den Agnaten des Gesamthauses am lebhaftesten und längsten geführt worden; für S.-Meiningen insbesondere hat er eine eigene juristische Litteratur hervorgerufen. In S.-Koburg und Gotha sind nunmehr die Domänen als fideikommissarisches Eigentum des herzoglichen Gesamthauses anerkannt, deren Besitz sich in jedem Spezialhause zusammen mit der Thronfolge vererbt; die Landtage wirken bei der Verwaltung, insbesondere bei Veräußerungen einzelner Teile, mit; von den Erträgen sind bestimmte Teile oder Summen für die Bedürfnisse des Herzogs und seines Hauses vorweg ausgewiesen,

der Rest wird zu Staatsausgaben verwendet. In Koburg gebührt (G. v. 19. XII. 1846) dem Herzog die Hälfte, die andere Hälfte der Staatskasse; die Domänen sind von der Grundsteuer befreit, solange der Staat einen Anteil an den Einkünften hat; in Gotha nach dem G. v. 1. III. 1855 (mit Zuziehung der Agnaten zustande gekommen, nachdem diese gegen das Staatsgrundgesetz v. 26. III. 1849 protestiert hatten, welches das beträchtliche Kammer- und Domänenvermögen für Staatsgut erklärte) dem Herzog vorweg 100 000 Thlr., demnachst 30 000 Thlr. zu den Staatsverwaltungskosten, der Ueber schuß zwischen Herzog und Staatskasse gleich geteilt. Als ein für Koburg und Gotha gemeinschaftlicher Domänenbesitz ist nach dem Kriege von 1866 der Schmalkaldener Wald hinzutreten. Durch Staatsvertrag v. 14. IX. 1866 übertrug, bevor das Kurfürstentum Hessen dem preussischen Staate durch das hierzu verfassungsmäßig erforderliche Gesetz einverleibt worden war, der König von Preußen, „geleitet von dem Wunsche, seiner Hoheit dem Herzog von S.-Koburg und Gotha für die im Laufe der letzten kriegerischen Ereignisse gebrachten Opfer eine Entschädigung zu gewähren und zugleich einen Beweis des Anerkenntnisses der getreuen Bundesgenossenschaft zu geben“, die Forsten des vormals kurheissischen Kreises Schmalkalden an den Herzog „in der Eigenschaft eines integrierenden Bestandteiles des Domänen gutes in den Herzogtümern Koburg und Gotha, mithin als fideikommissarisches Privateigentum des herzoglich S.-Gothaischen Gesamthauses“. Der Herzog übernahm damit die Verbindlichkeit, seinen Staatsangehörigen die Schäden und Kosten des Krieges zu vergüten. Durch herzogliche W. v. 6. IX. 1866 ist, insofern das herzogliche Haus regiert, die Hälfte des Reinertrages den Staatskassen von Koburg und Gotha zu gleichen Teilen überwiesen; im Falle der Mediatisierung sollen die Erträge ganz dem jeweiligen Herzoge gehören. Dem Landtage ist eine Mitwirkung wie bei den alten Domänen nicht eingeräumt worden. In S.-Meiningen hatte die Verf.-Urk. v. 23. VIII. 1829 die Domänen für Eigentum des herzoglichen Hauses erklärt, ein Gesetz von 1831 die Eigentumsfrage offen gelassen, das G. v. 23. V. 1849, nachdem eine Fixierung des Anteils des Landes an den Einnahmen nur vorübergehende Dauer gehabt hatte, die Domänen für Staatseigentum erklärt und dem Herzog eine Civilliste ausgesetzt. Dagegen protestierten die Agnaten. Das G. v. 3. VI. 1854 behielt, übrigens das Eigentum des herzoglichen Hauses anerkennend, dem Schiedsgericht des obersten deutschen Gerichtes die Ausscheidung einzelner Bestandteile als Landeseigentum vor. Der Vergleichsvorschlag des dieserhalb

um schiedsrichterliche Entscheidung angerufenen Oberappellationsgerichts zu Dresden führte zu dem Frieden herstellenden G. v. 20. VII. 1871. Dasselbe geht, den praktischen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellend, davon aus, daß das gesamte Domänenvermögen ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbtes und unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft als Eigentum des herzoglichen Hauses oder als Landeseigentum, bestimmt sei, den Aufwand für den herzoglichen Hof, die Familie und den gesamten herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Teil des Betrages zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren. Nach Vorabzug von 230000 Gulden für den jährlichen Gesamtaufwand des herzoglichen Hauses, wird der Reinertrag zwischen Herzog und Staatskasse gleich geteilt. Zu freiwilligen Veräußerungen, zu größeren Erwerbungen, zu Belastungen und zur Feststellung des Domänenetats hat der Landtag zuzustimmen. Alles dieses gilt, so lange das meiningensche Spezialhaus oder das gothaische Gesamthaus an der Regierung bleibt. Für den Fall der Mediatisierung erhält das meiningensche Spezialhaus als fideikommissarisches Privat-eigentum $\frac{3}{5}$, das Herzogtum als Landeseigentum $\frac{2}{5}$. Die Auscheidung dieser Anteile, für welche leitende Vorschriften gegeben sind, kann jederzeit beantragt werden, ist aber bisher von keinem Teile in Anspruch genommen worden. In S.-Altenburg hat mit agnatischer Zustimmung eine definitive Teilung durch G. vom 29. IV. 1874 schon stattgefunden: dem Lande ist $\frac{1}{3}$, dem Hause sind $\frac{2}{3}$ zugefallen, an welchen dem Regenten die Rechte des fideikommissarischen Besitzers zustehen, solange ein Glied des gothaischen Gesamthauses über Altenburg regiert. Zu Substanzverminderungen auch des Fideikommisses ist Zustimmung der Landschaft des Herzogtums erforderlich.

13. **Anderer deutsche Staaten.** In Oldenburg hat durch Vereinbarung mit den Ständen im Jahre 1849, in Anhalt durch G. von 1868 eine Teilung der Domänen stattgefunden; in Oldenburg bleibt neben dem für die regierende Familie ausgeschiedenen Kron Gute das Staatsgut mit einer festen Civilliste belastet, in Anhalt trägt das Hausfideikommissvermögen die Kosten des Hofhalts allein und nur ein Teil desselben, das sog. engere Fideikommiss, kann nicht ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. In Braunschweig lassen die Neue Landesordnung vom 12. X. 1832 und der Finanznebenvertrag vom selben Tage die Eigentumsfrage offen. Aus dem Ertrage des Kammergutes bezieht der Herzog eine fixierte Civilliste, der Rest dient den Landesbedürfnissen. In Waldeck ist nach Aufhebung des

die Domänen für Staatsgut erklärenden Staatsgrundgesetzes von 1849 die Teilung der Domänenintra den durch Vereinbarung zwischen dem Fürsten und den Ständen im Jahre 1853 geordnet. Die Accessionsverträge mit Preußen vom 18. VII. 1867 (auf 10 Jahre) und vom 2. III. 1887 (kündbar von 1898 ab) überlassen aber dem Fürsten die gesamten Domänen erträge, aus welchen er von Landesausgaben nur die Kosten des Konsistoriums bestreitet. (Der Accessionsvertrag von 1877 hatte für die 10jährige Periode von 1878—1887 die Vereinbarungen von 1853 wieder in Kraft gesetzt.) In beiden Schwarzburg, beiden Lippe und beiden Reuß bildet das Kammer- oder Domänen gut ein nach den Grundjäten der Staatserbfolge sich vererbendes fideikommissarisches Eigentum der fürstlichen Häuser; während aber in beiden Schwarzburg bestimmte Teile der Erträge zu Staatsverwaltungszwecken bestimmt sind, und demgemäß die Domänen durch die Landesbehörden verwaltet werden, und den Landtagen eine Mitwirkung bei Substanzveränderungen zufließt, ist in den sippischen und reußischen Fürstentümern der Staat auch an der Verwaltung und den Erträgen nicht beteiligt, wogegen auch die Fürstenhäuser weitere Einnahmen vom Lande nicht beziehen. (Fürstentum Lippe: G. v. 24. VI. 1868; Schaumburg-Lippe: Verf. G. v. 17. XI. 1868; Reuß ä. L.: Verf. G. v. 28. III. 1867; Reuß j. L.: G. v. 23. XI. 1880, nach welchem die Ansprüche des Staates an die Domänen durch Zahlung von 1 Mill. M. abgefunden worden sind.)

14. **Mecklenburg.** Die in beiden Mecklenburg noch heute geltende landständische Verfassung beruht auf der Grundlage des „echten“ (mit grundherrlichen Befugnissen ausgestatteten) Eigentums in seiner Dreiteilung als Domanium, ritterschaftlicher und landschaftlicher, (d. i. städtischer) Grundbesitz. Das $\frac{2}{5}$ des Landes umfassende Domanium ist in beiden Großherzogtümern Eigentum des fürstlichen Hauses; der Landesherr vereinigt im Domanium die landesherrlichen und grundherrlichen Befugnisse als absoluter Regent und übt die obrigkeitlichen Befugnisse durch die Domanialämter unter Leitung der Kammer- und Forstkollegien zu Schwerin und Neustrelitz. Erst die neueste Zeit hat den bäuerlichen Gemeinden des Domaniums eine beschränkte vermögensrechtliche Selbständigkeit gegeben und zunächst in Mecklenburg-Schwerin seit 1869 durch Verwandlung der seitherigen kündbaren Besitzverhältnisse in Erbpacht die Bildung eines selbständigen domanialen Bauernstandes angebahnt. Die in Mecklenburg-Schwerin thatächlich bestehende Scheidung der Domänen i. e. S. von den Domänen des großherzoglichen Haushalts ist rein administrativer Natur.

Die Darlegung der verwickeltesten finanziellen Stellung des Domaniums gegenüber den in der landständischen Verfassung vereinigten beiden Faktoren der Ritterschaft und der Landschaft würde ein tieferes Eingehen auf das ganze mecklenburgische Verfassungsrecht erfordern.

Litteratur: Siehe unten S. 980.

Rintelen.

III.

Die heutige Verwaltung.

I. Veräußerungsfrage. 1. Vorbemerkung. 2. Politische Erwägungen. 3. Finanzielle Erwägungen. 4. Das landwirtschaftliche Produktionsinteresse. 5. Sozialpolitische Bedenken gegen das Pachtwesen. 6. Die Domänen als Mittel zu gemeinnützigen landwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates und als Musterwirtschaften. 7. Landwirtschaftliche Versuchsthätigkeit auf den Domänen. 8. Grundeigentumsregulierungen und Produktionsförderung durch Parzellierungen. 9. Das Vorgehen des Staates als Vorbild für Privatgrundbesitzer zc. II. Domänenbenützungssysteme. 10. Regie. 11. Gewährsverwaltung. 12. Zeitpacht: Vorteile; Nachteile; Notwendigkeit von Reformen. 13. Qualifikation der Domänenbeamten. 14. Meliorationswesen. 15. Obligatorische Buchführung. 16. Lizitationswesen. 17. Generalpacht, Spezialpacht. 18. Vererbpachtung im Ganzen. 19. Erbpacht bei Parzellierungen. 20. Rentengut. 21. Teilsbau, regelmäßige Veräußerungen. III. Einrichtungen der Verwaltungsbehörden. 22. Oberste Domänenbehörden. 23. Besonderheiten der Domänenverwaltungen der englischen Kolonien, Rußlands, der Vereinigten Staaten. 24. Ueberweisung des Domänenwesens an andere Ministerien zc.

I. Veräußerungsfrage.

1. Vorbemerkung. Wer es unternimmt, die moderne Verwaltung der Domänen und die Grundsätze, welche in der Gegenwart für die Leitung derselben maßgebend sind, bezw. welche maßgebend sein sollten, einer Betrachtung zu unterziehen, wird nicht wohl umhin können, sich zuvörderst mit der fundamentalen Frage auseinander zu setzen, ob überhaupt die Beibehaltung oder Veräußerung der Domänen zu befürworten ist. Allerdings beanprucht die Erörterung dieser Frage, wenn sie einigermaßen erschöpfend sein will, fast eine Monographie für sich, und es können daher im nachstehenden nur in möglichster Kürze die hauptsächlichsten dafür und dawider anzuführenden Argumente, sowie das Resultat berührt werden, welches sich nach des Verfassers an anderem Orte eingehender begründeter Auffassung aus denselben ergibt.

Was zunächst die sehr weit zurückreichende Litteratur der Frage betrifft, so herrscht in derselben auch neuerdings noch keineswegs solche Einigkeit, wie dies zuweilen, z. B. von Leo, behauptet wird.

Naturngemäß ist die individualistische Schule gemäß ihrer „überwiegend privatwirtschaftlichen Anschauung“ und ihrem Prinzip der absoluten freien Konkurrenz im allgemeinen eine ausgesprochene Gegnerin des Domänenbesizes, während im strikten Gegensatz zu ihr die Anhänger sowohl der extremen sozialistischen, wie der gemäßigteren, in Deutschland durch Th. Stamm, A. Samter, Franz Stöpel, M. Fürschheim, die „Land-Liga“, außerdem durch Henry George, Wallace u. A. vertretenen bodenreformatorischen Richtung stehen; immerhin stimmen aber die einen wie die anderen durchaus nicht völlig untereinander überein. Die historische Schule der Volkswirtschaft fernere will entsprechend ihrer Abneigung gegen den „Absolutismus der Lösungen“ die Domänen ebensowenig unbedingt verwerfen als beibehalten, im allgemeinen aber doch wohl lieber konservativ als zu freigebig und radikal zu Werke gegangen wissen. Die aus ihr hervorgegangene, sozialpolitische Richtung endlich stellt die Beurteilung der Domänenfrage mehr noch als unter dem finanziellen Gesichtspunkt und den des wirtschaftlichen Produktionsinteresses unter den sozialpolitischen der Grundeigentumsverteilung und des Grundrentenbezuges in ihren Einwirkungen auf die Verteilung des Volkseinkommens und die soziale Lage aller Volksschichten. Die Ansichten der Einzelnen divergieren dabei wiederum erklärlicherweise in mancher Hinsicht.

2. Politische Erwägungen. Die in erster Reihe in Betracht kommende rechtliche Seite der Frage zu beleuchten, liegt außerhalb der Aufgabe dieses Artikels. Von politischen Argumenten wäre sodann zuerst das Interesse der Erbmonarchien an der Beibehaltung des Domänenbesizes als einer Stütze der Dynastien zu nennen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß in einer Zeit und in einem Staate, wo die Erinnerung an den patrionalen Charakter des Fürstentums aus dem Volksbewußtsein bereits geschwunden ist, eine Dynastie, welche so wenig tief im Volke wurzelt, daß sie der Domänen als Stütze nicht entbehren zu können glaubt, an einen überaus schwachen Halt sich klammert. Allein man kann auch ohne den naiven Glauben, durch die Erhaltung der Domänen schwandenden Dynastien eine unmittelbare und ausreichende Stütze zu bewahren und eine Nachrechnung der Einkünfte des Fürsten verhindern zu können, einen Zusammenhang zwischen dem Interesse der Erbmonarchie und der Erhaltung eines gewissen Domänenbestandes gleichwohl erblicken, denn in der That wird man Koscher beipflichten müssen, wenn er meint, daß die wirtschaftliche Stellung des auf eine besoldungsmäßliche Civilliste angewiesenen Herrschers minder würdevoll erscheine, und daß es nicht im Interesse des Staates liegen könne, wenn beim Sinken des Geldwertes die Krone in eine demütigende Privatabhängigkeit von der Volksvertretung gerate.

Die Schen ferner vor zu großer finanzieller Unabhängigkeit der Staatsregierung bei dem Bestehen von Domäneneinkünften und vor den Nachteilen des politischen Einflusses, welchen dieselbe mittels der Personen der Domänenpächter auszuüben vermöchte, ist als bedeutungslos leicht durch die Statistik des heutigen Verhältnisses der Domäneneinkünfte zu den übrigen Staatsentnahmen und den Staatsausgaben in den meisten Staaten, sowie durch den Einwurf zu erweisen, daß sicherlich der Prozentsatz der nicht unbedingte der Regierung ergebenden Männer ein größerer unter den Domänenpächtern, als unter den Großgrundbesitzern sein dürfte, welche im Falle der Domänenveräußerung an ihre Stelle treten würden.

Schwerwiegender ist das viel betonte Bedenken, der Domänenbesitz werde leicht eine nachteilige Entwicklung der Staatsverwaltung als Domänenfiskus in Privatinteressen zur Folge haben. In der That liegt, wie sich an einer Reihe von Beispielen speziell nachweisen läßt, diese Gefahr oft nahe genug, und selbst der bloße Umstand schon, daß durch die Doppelstellung des Staates, welcher eine gewisse Leitung der Privatwirtschaften bezw. eine Fürsorge für dieselben übernehmen will und soll, sich selbst an der Privatwirtschaft beteiligt und daher sowohl Maßregeln im allgemeinen Interesse des Landbaues u. als auch solche im speziellen Interesse seiner eigenen Landgüter u. ergreifen soll, — daß durch diese Doppelstellung des Staates ein chronischer Zustand des Mißtrauens gegen denselben in einem Teile des Volkes erhalten wird, kann an sich leicht einen bedeutungsvollen Schaden bilden. Dagegen zu halten ist wiederum, daß der Staat, welcher überdies in seiner Eigenschaft als der größte Großgrundbesitzer besser als alle Privaten mit volkswirtschaftlichen wie sozialpolitischen Reformen und Versuchen vorzugehen vermag, durch eine schöpferische, noch unten näher anzubehandelnde Domänenpolitik den Beweis liefern kann, daß er die Domänen nicht nur als eine ihm in gewisser Hinsicht bequeme Einnahmequelle, sondern vornehmlich auch als ein wichtiges Mittel ungenügender Volkswirtschafts- und Sozialpolitik ansieht.

Gänzlich bedeutungslos muß die gegenwärtige politische Gefahr erscheinen, welche nach der Auffassung einiger in dem Domänenbesitz als einen Anreiz zu Annexionen liegen soll, und es bedarf zur Begründung dessen wohl nur eines Hinweises auf die heutige rechtliche Natur der Domänen, ihr Verhältnis zur Dynastie, ihre sonstige politische, ihre volkswirtschaftliche, sozialpolitische Bedeutung und schließlich auf die Statistik des heutigen Domänenbestandes, wie dies zum Teil hier dargelegt, zum Teil noch zu besprechen ist.

Ebenso wird die Wertschätzung der Domänen als Reservefonds für Zeiten der Not häufig durchaus übertrieben, denn wenn es auch, wie namentlich 1806 in Preußen, Zeiten der Not gegeben hat, in denen Anleihen nicht zu erlangen waren und daher selbst Schleiuderpreise eine Hilfe brachten, so ist der Kriegskostenaufwand, der schon 1870 in Preußen die Bewilligung von 120 000 000 Thalern erforderlich machte, gegenwärtig ein so ungeheurer, daß seiner Höhe gegenüber in den meisten Staaten der derzeitige Domänenbesitz, namentlich bei den wahrscheinlichen Verlusten einer durch die Not hervorgerufenen Massenveräußerung, kaum erheblich ins Gewicht fallen dürfte; übrigens hängen jene Verluste natürlich ab von dem Stande der Grundrente, der Größe der Gefahr, welche der Käufer in Kriegszeiten auf sich nimmt, von der vorhandenen Menge anlagebedürftiger Kapitalien, von dem Umfang des Domänium, der Höhe der Bedürfnisse der Staaten u. a. m.

3. Finanzielle Erwägungen. Völlig haltlos ist die Behauptung, „die Sicherheit des Domänenbesitzes und der Einkünfte aus demselben, namentlich in unruhigen Zeiten“ sei ein Vorzug jenes Besitzes. Selbst in ruhigen Zeiten kommen Pachtremissionen vor und werden, wie unschwer nachzuweisen, so lange wenigstens das Lizitationsverfahren bei den Pachtvergaben fortbesteht, immer vorkommen müssen. In Kriegszeiten aber — eines unglücklichen, mit feindlicher Invasion verbundenen Krieges gar nicht zu gedenken — werden selbstverständlich noch vermehrte Ausfälle zu erwarten sein, so daß gerade in den schwersten Zeiten die Steuern erhöht werden müssen und demnach gerade auf diese Fälle, in denen ja zu den Steuern als zu dem zweiten Mittel gegriffen wird, der Einwurf, daß Steuer- und besonders Grundsteuerausfälle ebenfalls, ja noch leichter vorkämen, nicht anwendbar ist, selbst wenn diese Behauptung für Friedenszeiten zuträfe.

Bei zwei weiteren für die Domänenbeibehaltung angeführten Gründen läßt sich zunächst die Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Behauptungen nicht wegleugnen, der Behauptungen, daß durch die Domäneneinkünfte die Unzufriedenheit sowie das Druckgefühl, welches die reine Steuerwirtschaft verursache, verringert werde, und daß die Verkaufserlöse aus Domänenverkäufen leicht irrationell und leichtfertig verwirrschaftet werden. Letztere Befürchtung begründen namentlich zahlreiche, an ehedem begüterten, jetzt aber in den mißlichsten Verhältnissen befindlichen Gemeinden gemachte Erfahrungen; ersteres Bedenken aber wird keineswegs durch das theoretische, vor Beseitigung der praktischen Besteuerungs-Mängel und -Härten psychologisch unverständige und zudem für manche Gegenden und Bevölkerungsschichten durchaus anachronistische Postulat widerlegt, der Staatsbürger solle die notwendigen Lasten, welche ihm das Staatswesen auferlegt, „mit vollem Bewußtsein des eigenen Verlustes“ tragen. Immerhin ist diesen beiden Argumenten gegenüber einer Reihe anderer nur ein ziemlich geringes Gewicht beizumessen.

Von großer Wichtigkeit dagegen ist die Frage, ob, wie dies immer und immer wieder noch ausgesprochen wird, der „Einfluß des Domänenbesitzes auf den Staatskredit mittelst Fundierung von Anleihen auf diesen Besitz“ in der That sich behaupten läßt. Es ist diese Frage in neuerer Zeit von Roscher, L. v. Stein, H. Wagner, Ludloff, v. Scheel, Boldt und anderen mit Recht dahin entschieden worden, daß für kleinere, unentwickeltere Staaten und namentlich für solche, in denen die Domänen auch noch finanziell eine Rolle spielen, oder gar die Hauptquelle des Staatseinkommens bilden, dieser Einfluß

mehr oder minder bedeutend sei; daß er aber in einem Staate, wie Preußen, kaum in Betracht kommen könne; ganz abgesehen noch davon, daß, wie v. Stein, Vergius u. a. sehr richtig zu bedenken geben, die Sicherheit, welche die Domänen für Staatsschulden gewähren, schon um deswillen sehr geringwertig ist, weil, falls der Staat seine Verpflichtungen unerfüllt läßt, der einzelne Obligationenbesitzer, wenn er nicht selbst ein kriegsmächtiger Staat ist, sein Pfandrecht faktisch geltend zu machen außer Stande ist.

Schwieriger und auch keineswegs übereinstimmend gefällt ist die Entscheidung, ob die Verbeibehaltung oder die Veräußerung der Domänen bezw. die Verwendung ihres Erlöses zur Staatsschuldentilgung im unmittelbaren finanziellen Interesse liege. Maßgebend für diese Entscheidung ist zunächst, ob und wie lange ein Steigen der Grundrente, ein Sinken des Geldwertes sich annehmen läßt. Alles in Allem genommen glaubt Verfasser für Preußen wenigstens auf Grund einer Reihe, in seiner Schrift über Domänenpolitik dargelegter, Erwägungen zu dem Resultate gelangen zu sollen, daß, da die derzeitige deutsche domaniale Grundrente, namentlich bei den noch zu betonenden Mängeln des heutigen Verpachtungssystems, trotz der in den verflossenen 40 Jahren eingetretenen bedeutenden Pachtgelderverteigerungen, gegenwärtig und vielleicht auch während der nächsten Menschenalter eine allmähliche unter steter Berücksichtigung der Konjunkturen vor sich gehende Domänenveräußerung bezw. eine Verwendung des Erlöses zur Tilgung höher verzinslicher Staatsschulden ein erhebliches Plus für den Staatshaushalt ergeben dürfte. Jene Pachtgelderverteigerungen sind übrigens, wie in dem Abschnitt „Statistik“ nachgewiesen wird, bereits im letzten Jahrzehnt nur noch für den Durchschnitt der Monarchie und keineswegs mehr in sämtlichen Provinzen zu verzeichnen; vielmehr ist in mehreren derselben schon ein beträchtlicher Rückgang zu konstatieren.

4. Das landwirtschaftliche Produktionsinteresse. Drei ferner gegen den Domänenbesitz gerichtete Behauptungen: das volkswirtschaftliche Produktionsinteresse werde durch diesen Besitz mit seiner Pächterbewirtschaftung geschädigt, der Domänenpächter lasse sich im allgemeinen die dauernde Verbesserung der Arbeiterlage nicht genugsam und jedenfalls bei weitem weniger angelegen sein als der Grundbesitzer, welcher die in Privateigentum übergegangene Domäne innehaben würde, und werde drittens den politischen Funktionen des Großgrundbesitzers nicht gerecht, in deren Uebernahme er eine Gegenleistung dafür zu bieten hätte, daß ihm bei der Pachtübernahme der „Ruhgenuß“ nicht

nur des Bodens und der Banten an sich, „sondern auch der bestehenden Kulturrentwicklung und der bestehenden, die Frucht eines Jahrtausende währenden Kulturprozesses darstellenden gesellschaftlichen Verhältnisses“ (Vohl) zufällt — diese drei Behauptungen werden erstlich gemeinsam zum Teil durch die Entgegnung entkräftet, daß mit dem Uebergange der Domänen in Privateigentum ja keinerlei Garantie dafür geboten wird, daß dieselben in Zukunft von den Eigentümern selbst und nicht von Privatpächtern bewirtschaftet würden; denn selbst wenn man in den Kaufkontrakten diesbezügliche Beschränkungen festsetzen würde — was schon an sich durchaus unzulässig wäre —, so würde hierdurch die Zahl der Kaufenden erheblich verringert oder der Kaufpreis bis auf eine vermutlich unaannehbare Höhe herabgedrückt werden. Wenn man demnächst behaupten will, daß, ceteris paribus, der Eigentümer besser wirtschaftete als der Pächter, so ist zwar zuzugeben, daß bei dem heutigen Pachtssystem die Produktion darunter zu leiden hat, daß auf den Pachtgütern eine Reihe von Meliorationen, deren Kosten sich erst nach längeren Zeiträumen verzinsen und amortisieren, unterbleiben. Allein dem gegenüber ist die Summe von Betriebskapital und von Intelligenzen, welche der Landwirtschaft durch die Pacht zugeführt wird, sonst aber ihren geeigneten Platz nicht gefunden hätte, sowie der Umstand hervorzuheben, daß faktisch gegenwärtig noch eine ganz wesentliche Ungleichheit der materiellen und intellektuellen Mittel besteht, welche Eigentümer und Pächter bei der Bewirtschaftung ihrer Güter durchschnittlich anzuwenden haben, d. h. daß nun einmal bei überaus vielen Großgrundbesitzern ein notorischer Mangel an landwirtschaftlicher Bildung und an einem zu rationeller Bewirtschaftung ausreichendem Betriebskapitale zu konstatieren ist, während bei der Pacht, wie Blomeyer sehr mit Recht betont, in den allermeisten Fällen der am Gutsertrage zunächst interessierte, der Pächter, ein Fachmann ist, das Gut selbst bewirtschaftet und zudem vielleicht in noch höherem Grade als der Eigentümer einen hohen Reinertrag, also vermehrte Produktion, erstreben wird, weil er erst dann prosperiert, „wenn er die Erzeugung von Werten so steigert, daß ihm über die Pacht hinaus ein Reinertrag verbleibt.“ Außerdem würde auch durch einige noch später zu nennende Reformen des Domänenpachtwesens der Mißstand, welcher in der Unterlassung von notwendigen oder auch nur nützlichen, aber erst spät sich bezahlt machenden Meliorationen beruht, ganz wesentlich beseitigt werden. Endlich ist zu bemerken, daß zweifellos die Domänenpächter nicht schlechter, vielleicht sogar bei den längeren Pachtperioden und den

Kautelen, welche man bei Zulassung der Bewerber beobachtet, im Durchschnitt besser und rationeller wirtschaften als die Privatpächter.

5. Sozialpolitische Bedenken gegen das Pachtwesen. Nicht ganz so hoch anzuschlagen ferner, als es den Anschein hat, sind noch aus zwei weiteren Gründen die genannten, nicht in Abrede zu stellenden Schattenseiten, welche in dem mangelnden Interesse des Pächters an der Verbesserung der Arbeiterlage, überhaupt in der Nichterfüllung der sozialen und politischen Funktionen des Großgrundbesitzers zu liegen: d. h. der Fürsorge für die das Ergebnis des „Zahrtausende währenden Kulturprozesses“ bildenden gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Nuzgenusses er mit dem Erwerbe des Grundbesitzes teilhaftig wird, der Vertretung der ländlichen Bevölkerung, zu welcher er vermöge größerer Geistesbildung und vermöge seiner nahen Verbindung einerseits „mit der engen Lebensanschauung seiner Umgebung“, andererseits mit den Wellen der geistigen Bewegung seiner Zeit (Pohl) berufen ist. Nach den von Rodbertus gebrachten statistischen Angaben sind in den preussischen Provinzen von 1835 bis 1864 derartige Besitzveränderungen vor sich gegangen, daß sich mit Ausnahme der Provinz Westfalen überall eine nicht über die normalen Zeitraumsperioden hinausgehende durchschnittliche Besitzdauer ergibt, und im cisleithanischen Oesterreich war nach Roscher bis 1869 der Besitzwechsel derart, daß bei gleicher Fortsetzung desselben in 15½ Jahren alle Immobilien in andere Hände übergegangen sein würden. Hiernach aber dürfte ein nambhafter Teil der Großgrundbesitzer kaum ein sonderlich größeres Interesse, eine erheblich segensreichere Thätigkeit entwickeln, als der Pächterstand. Dann aber ist endlich zu betonen, daß bei Durchführung der noch zu besprechenden Reform des Domänenpachtwesens, welche auch darauf zu richten wäre, den Pächter sich mehr als Eigentümer fühlen und wie einen solchen handeln zu lassen, diese Mißstände wesentlich verringert, wenn nicht gänzlich aufgehoben werden würden.

Ähnliches gilt von den weiteren von Pohl erhobenen schweren Bedenken gegen die Pachtinstitution: dem Rechtsgefühl der Mitmenschen werde dadurch eine Verletzung zugefügt, daß der Eigentümer sich damit bescheidet, von dem durch die Gesellschaft dem Einzelnen zuerkannten Rechte des Privateigentums an Grund und Boden Gebrauch zu machen, ohne die diesem Rechte entsprechenden Pflichten zu übernehmen; diesen Pflichten aber wird nach Pohls Auffassung der Grundbesitzer nicht gerecht, wenn er sein Gut verpachtet und dadurch die Fäden zersehneidet, durch die er mit dem Lande und seiner Bevölkerung ver-

bunden wird; seine Arbeitskraft entbehrt „in Zukunft des Objektes oder wenigstens des gleichen Objektes, mit dem es der ausübende Landwirt zu thun hat“, er hört daher auf, zu der gleichen wirtschaftlichen Kategorie zu gehören, wird ein bloßer Nutznießer einer arbeitslosen Rente und damit als ein noch ausgeprägterer Vertreter des Kapitals erscheinen, als der industrielle und handeltreibende Kapitalist, welche ihren (werbenden) Besitz zumeist nicht „verlassen“, sondern in Händen behalten und ihre Arbeitskraft auf eine in der Regel noch deutlich erkennbare Weise mit dem Kapitale verbinden. Rechnet man dazu, daß auch der Pächter im Gegensatz zu seiner Umgebung, welche im wesentlichen die Arbeit vertritt — wenn auch zufolge der sich bei ihm vollziehenden Verbindung von Kapital und Arbeitskraft in einem weniger verletzenden Grade — Vertreter des Kapitalismus ist, so wird man in Ansehung der sozialistischen Gefahren unserer Zeit in dem Pachtssysteme einen nicht ganz so unterschätzenden sozialen Uebelstand erblicken müssen. Indessen kommen einmal diese Bedenken für die Domänenpachten zum Teil nur in beschränktem Maße, zum Teil überhaupt nicht in Betracht, und sodann würden sie durch Durchführung der erwähnten Domänenpachtreform beseitigt oder doch erheblich gemildert.

Ohne jegliche Berechtigung wiederum ist der dem Domänenbesitze gemachte Vorwurf, daß durch ihn die Thätigkeit und der Erwerb vieler Staatsbürger beeinträchtigt werde, denn wenn man nicht gerade die Zerstückung und Vergebung der Domänen an kleine und mittlere Besitzer im Auge hat, so läßt sich mit v. Scheel u. a. entgegen, daß auf den verpachteten Domänen nicht weniger und nicht schlechter bezahlte Menschen beschäftigt werden, und daß überdies in der Domänenverwaltung wie auf den Domänen mit staatlichem Selbstbetriebe eine Anzahl Personen in Stellen Verwendung finden, welche kaum schlechter dotiert, jedenfalls aber ungleich sicherer sein dürften, als die ihrer Fähigkeit entsprechenden Stellungen, welche die Betreffenden etwa im Privatdienste finden würden. Hat man jedoch die Domänenparzellierung und -verteilung an kleine Besitzer im Auge, so macht man den Domänen einen Vorwurf, den man ebensowohl gegen den privaten Großgrundbesitz richten möchte.

6. Die Domänen als Mittel zu gemeinnützigen, landwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates und als Musterwirtschaften. Gerechtfertigt dagegen und wohl auch allgemein anerkannt ist die Forderung, daß in mehreren Fällen der Staat selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer auftreten und darum den entsprechenden Domänenbestand zur Verfügung haben müsse, d. h. wo es sich um gemeinnützige Aufgaben, welche pekuniäre, Privateigen-

tüchern nicht zuzumutende Opfer erfordern, also um die Einführung oder die Förderung von Kulturzweigen, ferner um Unterrichts-, Gestrüts- und ähnliche Zwecke handelt. Ob übrigen Domänen als Musterbetriebe wünschenswert oder entbehrlich sind, ist keineswegs so leicht hin zu entscheiden, wie es gewöhnlich geschieht. Es ist eine viel gehörte, aber keineswegs richtige Behauptung, daß der Großgrundbesitz der Musterwirtschaften nicht bedürfe, der kleine und mittlere aber sich an Großgütern, wie die Domänen seien, ein Muster nicht nehmen könne. Erstens bedürfen, wie jeder, der mit den diesbezüglichen Verhältnissen allgemeiner, nicht nur vielleicht in Gegenden intensivsten Landbaues, vertraut ist, bezeugen kann, sehr viele Großgrundbesitzer denn doch der Muster, weil sie oftmals zu schwerfällig, zu wenig berufswissenschaftlich gebildet, zu mißtraulich sind und zu wenig Selbstvertrauen besitzen, um sich von selbst Fortschritten und Neuerungen des Landbaues anzuschließen. Dann aber kann der mittlere und kleine Grundbesitz sehr wohl von dem Beispiele des Großbetriebes Nutzen ziehen, denn keineswegs sind alle Verbesserungen, die der kleine Landwirt von demselben lernen kann, zu kostspielig und unübertragbar auf seinen Betrieb. Verfasser hat in verschiedenen Gegenden so namentlich in dem oben erwähnten neuvorpommerischen Parzellierungsgebiete eklatante Beispiele hierfür vor Augen gehabt. Hier haben sich im deutlich nachweisbaren Zusammenhange mit dem Verfahren des Pächters, welcher eine Restdomäne zu derselben Zeit übernommen hatte, wie die dortigen Bauern und Köstlathen ihre Parzellen, nach anscheinend endlossem Schlendrian eine Reihe aufsteigender Fortschritte in der Fütterungsweise, der gesamten Viehhaltung, der Gerätebenutzung, in welcher übrigens auch auf die Großgrundbesitzer der Umgegend nachweislich das Beispiel des Domänenpächters eingewirkt hat, und in noch manchen anderen Beziehungen gezeigt. Ueberhaupt wird man wohl sagen dürfen, daß von den Domänenpächtern, deren Qualifikation geprüft wird, denen auch namentlich mit Bezug auf die etwaige Vornahme von Meliorationen günstige Pachtbedingungen gewährt werden, und die überdies, wie die Mehrzahl der Pächter, mehr Betriebskapital zur Verfügung haben, als der Durchschnitt der selbstwirtschaftenden Besitzer, im allgemeinen ein besseres Beispiel zu erwarten ist, als von vielen Großgrundbesitzern — namentlich gilt dies bei einer noch zu vervollkommnenden Auswahl der Pächter, wie sie sogleich zu besprechen sein wird.

7. Landwirtschaftliche Versuchstätigkeit auf den Domänen. Im Anschluß hieran ist eines noch verhältnismäßig wenig bekannten, zuerst von W. v. Funke betonten Momentes zu gedenken, welches sehr

zu gunsten eines gewissen Domänenbestandes anzuführen ist. v. Funke empfiehlt die Nugharmachung eines Teils der Domänen zur Förderung einer wissenschaftlichen Versuchstätigkeit auf größeren Gütern, durch welche die Lösung einer Reihe für den Welterbau der Landwirtschaftslehre hochwichtiger Fragen in die Hand genommen werden könnte. Erforderlich dazu ist allerdings, wie er weiterhin ausführt, eine entsprechende Wahl der Domänenpächter, bei der nicht vorwiegend der in der Höhe der Pachtsumme liegende unmittelbare Finanzpunkt ins Auge zu fassen wäre, sondern welche sich innerhalb möglichst weiter Grenzen auf die Garantie stützen müßte, welche die Persönlichkeit des Pächters auch für die Förderung allgemeiner landwirtschaftlicher Interessen darbietet. Personen aber, welche diese Garantien bieten, d. h. welche durch ihren Bildungsgang und ihre aufzuweisenden Leistungen Intelligenz, berufswissenschaftliche Bildung und vor allem die Liebe zur Sache, das innere Bedürfnis, neben ihren eigenen privatwirtschaftlichen Interessen auch die weiteren ihres Berufes zu fördern, voraussetzen lassen — solche Personen würden sich finden, wenn die Regierungen sich entschließen, für die zu erwartenden höheren persönlichen Leistungen ein Opfer an Pachtzins oder vielleicht ein Opfer an Sicherheit in Darlehen von beweglichem Kapital (in Form eisenen mitzupachtenden Inventars) zu bringen, wie sie ja in völlig gleichem Sinne Opfer bringen in Form von Geldunterstützungen für landwirtschaftliche Vereinszwecke, für Ausstellungen, für große privatwirtschaftliche Bodenmeliorationen und dgl. mehr. Auch würden, wie Funke meint, Männer der geschilberten Art, abgesehen von den erwähnten, ihnen innewohnenden Impulsen, den moralischen Zwang empfinden, der darin läge, daß der Staat ihnen, denen andernfalls die materiellen Mittel zur Erringung einer einflußreichen landwirtschaftlichen Wirksamkeit gefehlt hätten, besonders günstige Pachtbedingungen in der Hoffnung gewährte, in ihnen Vorkämpfer des landwirtschaftlichen Fortschrittes, kräftige persönliche Stützen der Landeskultur auch inmitten privatwirtschaftlichen Lebens zu gewinnen.

8. Grundeigentumsregulierungen und Produktionsförderung durch Parzellierungen. Zu welcher immer einem Endresultat aber der Beurteiler nach den bisher angeführten Gründen auch gelangen möge, ein weiteres Argument dürfte nach des Verfassers Auffassung als das fast allein ausschlaggebende erscheinen: die Beschränkung, bezw. die Regulierung, welche die Ausdehnung des privaten Grundeigentums und damit die Verteilung der nationalen Grundrente durch den Bestand eines gewissen Domaniums erfährt, resp. vermöge geeigneter Verwendung des Domänenbesitzes bei einer entsprechenden Domänenpolitik erfahren kann. Offenbar muß ein zeitentsprechendes Eingreifen des Staates in die Grundeigentumsverteilung zu den vornehmsten Aufgaben desselben gezählt werden. Daraus aber dürfte sich als unmittelbare Folgerung ergeben, daß der Staat Sorge tragen muß, als das Mittel hierzu stets einen gewissen Bestand an Domänen zur Verfügung zu haben, die eben zum großen Teile ihre Funktion dadurch zu erfüllen haben, daß sie, wenn eine Grundeigentumsregulie-

zung Not thut, in entsprechender Weise in das Privateigentum übergeführt werden. Wo also die Grundeigentumsverteilung als eine offenbar ungesundete sich erweist, würden die Staatsregierungen das ihnen zu Gebote stehende Mittel in Anwendung bringen müssen, d. h. sie würden, wo ein ausgedehntes Bedürfnis nach mittlerem und kleinerem Besitz vorhanden ist, mit Domänenparzellierungen vorgehen, dann aber auch, wo Zerstückelung und offenbarer Mangel an Großgütern herrscht, falls diese in die örtlichen Verhältnisse hineinpassen, auch auf die Begründung oder Erhaltung solcher Bedacht nehmen müssen. Die Erlöse veräußerter Domänen würden wieder in neuem Grundbesitz, teils dort, wo ein Parzellierungsbedürfnis sich geltend macht, behufs baldmöglichster, obwohl nicht übereilter, Veräußerung in kleineren Abschnitten, teils dort, wo Bodenzerstückelung herrscht, zum Zwecke der Begründung und Erhaltung größerer Güter anzulegen sein. Ob im letzteren Falle domaniale oder private Großgüter sich empfehlen, wird einerseits nach Maßgabe der im Vorausgehenden (§. 965 fg.) genannten Gesichtspunkte zu entscheiden sein, andererseits davon abhängen, ob die Gefahr einer baldigen Durchkreuzung des Regulierungsplanes, d. h. einer baldigen Zerstückelung, zu befürchten ist, ob und wie weit man für diesen Fall das Gut beim Verkaufe kontraktlich mit Veräußerungs- bzw. Parzellierungsbeschränkungen beschweren will (bzw. nach der Landesgesetzgebung darf), und ob bei Aufhebung solcher Beschränkungen sich bei nicht unannehmbar niedrigen Preisen Käufer finden. Daß freilich der finanzielle Gesichtspunkt hier überhaupt gegen den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen zurücktreten muß, ist von vornherein zu betonen, obgleich es nicht ausgeschlossen erscheint, daß selbst bei vorwiegender Berücksichtigung dieser letzteren beiden Gesichtspunkte noch unter Umständen auch das finanzielle Interesse gefördert werden kann, denn es werden sich häufig bei den Parzellenverkäufen an kleinere und mittlere Landwirte ohne eine Benachteiligung derselben Preise erzielen lassen, deren Summe gegenüber den kapitalisierten Erträgen der Gesamt-domänen ein nicht unerhebliches Plus ergibt. Daß das Produktionsinteresse durch Verteilung und Vergebung der Domänen an eine größere Zahl kleinerer Wirte ganz anders wahrgenommen wird wie durch den nach den obigen Darlegungen im allgemeinen keineswegs produktionsfördernden Verkauf der Domänen im ganzen, leuchtet ohne Weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sehr sich namentlich der arbeitsintensive Kleinbetrieb für manche Kulturzweige, den Bau verschiedener Handelsgewächse u., eignet.

9. Das Vorgehen des Staates als Vorbild

für Privatgrundbesitzer u. s. w. Noch ist darauf hinzuweisen, daß, wenn und wo das Vorgehen des Staates einmal den Beweis der auch ohne materiellen Schaden des Verkäufers möglichen Durchführbarkeit der Maßregeln geliefert hat, sich auch wohlsituierte und uneigennützig private Großgrundbesitzer finden dürften, die dem Beispiele des Staates folgen würden; namentlich würden viele Fideikomisse, deren Besitzern es bekanntlich vielfach an dem erforderlichen mobilen Kapital gebricht, um ihren Grundbesitz mit einer dem Stande des modernen Landbaues und demnach der Landeskultur entsprechenden Intensität zu bewirtschaften, ein sehr geeignetes Objekt für jene Maßnahmen bilden, denn es könnte jenem Uebelstande durch Abtrennung von Teilstücken, die mit mittleren und kleineren Wirten besiedelt würden, wesentlich abgeholfen werden. Natürlich ist hierzu in manchen Ländern eine gewisse Aenderung der bezüglichen Gesetzgebung erforderlich. Endlich würden sich vielleicht auf das Vorgehen des Staates hin auch die von Walker empfohlenen Landhandelsgesellschaften bilden, obwohl sich gegen die Wahrscheinlichkeit eines einigermaßen uneigennützig-Verfahrens derselben und somit einer Förderung des volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Interesses manches sagen läßt.

Das in erster Reihe nach den Privatrechtsbestimmungen der einzelnen Staaten sich regelnde Ausführungsverfahren erfordert eine besondere Abhandlung.

II. Domänenbenutzungssysteme.

10. Regie. Ist die Frage erledigt, ob eine allgemeine Veräußerung der Domänen stattfinden dürfe, so wird es sich nunmehr darum handeln, welches Domänenbenutzungssystem sich in gegenwärtiger Zeit empfehle.

Die Regie (Administration, Selbst- oder Eigenbetrieb, -Verwaltung), die in der eigenen Bewirtschaftung der Domänen durch Verwalter auf Rechnung des Staates besteht, ist nur in einzelnen besonderen Fällen noch anwendbar oder gar unentbehrlich. In erster Reihe gilt dies für niedrig kultivierte Länder, in welchen nach dem Stande der landwirtschaftlichen Technik und Betriebsweise in der landwirtschaftlichen Produktion die Wirksamkeit des Naturfaktors gegen diejenige des Arbeits- und des Kapitalsfaktors wesentlich vorherrscht. Nachdem wird in den oben (§. 966 fg.) genannten besonderen Fällen die Selbstbewirtschaftung erforderlich sein. Als Musterwirtschaften aber im eigentlichen Sinne werden administrierte Domänen schon deswegen nicht sich empfehlen, weil dieselben, wenn auch Muster für die Technik an sich, doch nicht gleichzeitig Muster für die wirtschaftlich rationellste Anwendung derselben

sein können. Es werden also solche Domänen immer nur Musterwirtschaften in der Bedeutung von Versuchstationen sein dürfen. Ebenso ist bei einigem Landbesitz, dessen Selbstbewirtschaftung, wie bei Wiesen, von einfacher Uebersichtlichkeit oder, wie bei Weinbergen, der Eigentümlichkeit seiner Betriebs- und Nutzungsweise nach schwer durch andere Nutzungsformen zu ersetzen ist, der Selbstbetrieb zulässig oder zweckmäßig und zum Teil auch wohl der empfehlenswerteste. Auch ist derselbe in den Fällen notwendig werdender Ermission des Pächters, seines Konkurses u., sowie dann unentbehrlich, wenn, wie z. B. gegenwärtig bei den Gütern der preussischen Ansiedelungskommission oder wie bei denjenigen, welche nach Maßgabe der oben bezeichneten Domänenpolitik zur Veräußerung und Verschlagung bestimmt oder erst angekauft waren, Verkaufs- bezw. Parzellierungsvorbereitungen zu treffen, Meliorationen vorzunehmen sind u. Endlich kann der Selbstbetrieb da geeignet erscheinen, wo speziell den Domänenbeamten nicht allgemein zugängliche Bildungsmittel zur Verfügung stehen (Umpfenbach).

Abgesehen von solchen Fällen ist gegen die Administration hauptsächlich folgendes geltend zu machen: Dem Verwalter fehlt der für den Wirtschaftserfolg so wichtige Sporn des Eigenwunsches, des genügenden persönlichen Interesses an der Ertragshöhe. Seine Thätigkeit wird ferner durch Instruktionen in allen den Fällen zum Nachteil der Wirtschaft gefesselt, in denen rasch zu benutzende augenblickliche Konjunkturen ein baldiges Handeln erfordern, wie es nur auf eigener, alle Verhältnisse berücksichtigender ebenso sorgfältiger wie schneller Kombination beruhen kann. Seine Instruktionen können selbstverständlich nicht alle hier in Betracht kommenden besonderen Fälle berücksichtigen, ein großer Spielraum aber kann ihm nicht gewährt werden, weil die Zahl der Personen, welche denselben nicht wissenlich oder selbst in bester Absicht mißbrauchen würden, gering ist; muß der Verwalter sich jedoch für jene Sonderfälle jedesmalige besondere Weisungen und Vollmachten einholen, so wird in der Regel bei der Umständlichkeit des erforderlichen Weges zuviel Zeit verloren, oft aber auch mit der Entscheidung durch solche Personen, die, ohne die örtlichen Verhältnisse genügend zu kennen, aus der Ferne urteilen, und denen vor allem auch bei der noch zu kritisierenden Zusammensetzung der meisten Domänenbehörden der erforderliche Grad technischen und wirtschaftlichen Verständnisses abgeht, nicht das Rechte getroffen. Andererseits aber kann sich der Verwalter nicht veranlaßt fühlen, seine Instruktionen zu überschreiten, weil ihm der Fall des Mißlingens mehr Schaden

als ein günstiger Erfolg Vorteil bringt. Sodann ist die Kostspieligkeit der erforderlicher Kontrolle, die unbequeme Notwendigkeit eines der derzeitigen Landbau-Intensität entsprechenden stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, die mangelnde Stetigkeit der naturgemäß stets wechselnden Jahreseinkünfte aus den Domänen, die Gefahr geringerer Sparsamkeit, die bei jeder Bewirtschaftung auf Rechnung des Staates nahe liegt, und endlich der Umstand zu betonen, daß die Zahl der Leute, welche die fachliche und persönliche Qualifikation wie den guten Willen besitzen, alle diese Mängel jowiel als möglich auszugleichen, dabei aber nicht an der geringen Selbständigkeit und der mit ihr zusammenhängenden gesellschaftlichen Stellung eines Verwalters Anstoß nehmen, nur eine beschränkte sein dürfte.

11. Gewährsverwaltung. Geringere Schattenseiten hat die mit Unrecht von einigen als Pachtform aufgefaßte Gewährsverwaltung aufzuweisen, bei welcher der Administrator für Ablieferung einer jährlichen Minimalsumme verbindlich gemacht wird und von den dieselbe übersteigenden Jahreserträgen einen entsprechenden Anteil erhält. Durch dieses Verwaltungssystem wird viel Kontrolle erspart, das materielle Interesse des Verwalters an die Erzielung hoher Erträge gefesselt, und endlich der Vorteil bestimmter mittlerer Jahreserträge erreicht. Demgegenüber stehen indessen zuvörderst die Erwägungen, daß wegen der Haftbarkeit für den Minimalertrag die Verwalter ein gewisses Vermögen besitzen müssen, daß aber solche im allgemeinen kaum geneigt sein dürften, in allen Fällen für die Minimalsumme zu haften, d. h. im ungünstigen Falle den Verlust allein zu tragen, im günstigen dagegen stets nur auf einen Teil des Gewinnes Anspruch machen zu dürfen, es müßte denn sein, daß die Minimalerträge so tief unter dem wahren Durchschnitt festgesetzt würden, wie es um des daraus sich ergebenden finanziellen Schadens willen sich von vornherein verböte. Auch ist zu bedenken, daß bei weitem mehr noch als bei der Zeitpacht Meliorationen, welche sich nicht sofort bezahlt machen, unterbleiben, und daß dadurch die allgemeine Produktion erheblich beeinträchtigt wird. Schließlich gilt von Personen, wie sie für die Gewährsverwaltung in Frage kommen, denen durch ihr Vermögen zumeist eine selbständige wirtschaftliche Thätigkeit erschlossen ist, in noch höherem Maße als für die Bewerber um Verwalterstellen unter der reinen Regie, daß sie sich in sehr beschränkter Zahl nur finden dürften. So stellt sich denn auch die Gewährsverwaltung als eine im allgemeinen heute unzeitgemäße Form der Domänenbenutzung dar.

12. Zeitpacht: Vorteile, Nachteile; Notwendig-

keit von Reformen. Die Zeitpacht hat vor den beiden erstgenannten Institutionen vor allem das rege persönliche Interesse des Pächters an möglichst hohen Ertragsträgen, seine größere Freiheit in der Bewirtschaftung, die aus diesen beiden Gründen sich ergebende Wahrscheinlichkeit besserer Einnahmen aus den Domänen, sowie erhöhter landwirtschaftlicher Produktion, geringere Kostspieligkeit und Umständlichkeit der Kontrolle, die Entbehrlichkeit eines vom Staate zu stellenden Betriebskapitals und endlich die Ermöglichung einer, wenn auch beschränkten, Teilnahme des Staates an Grundrentensteigerungen voraus. Eine Reihe weiterer Vorzüge, sowie eine Anzahl von Nachteilen der Zeitverpachtung, namentlich gegenüber der Eigentümerwirtschaft, haben zum Teil schon Erwähnung gefunden, zum Teil gehören dieselben nicht in eine Besprechung speziell des Domänenpachtwesens.

Besonders hervorzuheben aber ist hier die schon oben betonte Notwendigkeit einer vornehmlich nach drei Richtungen sich erstreckenden Reform der bei den Domänenverwaltungen herrschenden Grundsätze. (Cf. sub 13—16.)

13. Qualifikation der Domänenbeamten. In erster Linie müßte mit der in mehreren Ländern, namentlich auch in Preußen, herrschenden Auffassung, daß die juristische Bildung zu allem befähige, gebrochen und bei Zusammenfassung der Domänenverwaltung mehr die fachliche Bildung berücksichtigt werden. Sehr mit Recht weisen der frühere Landrat Boldt, der preussische Abgeordnete von Meber-Arnswalde und andere mit den einschlägigen Verhältnissen wohlvertraute Männer darauf hin, daß bei allen übrigen Dezernaten „technischen“ Charakters (im Forst-, Schul-, Kirchenwesen n. s. w.) auch fachlich gebildete Beamte vertreten sind, nur in der Domänenverwaltung nicht, daß vielmehr die sehr überwiegende Mehrzahl der Domänenverwaltungsbeamten bei ihrem durchschnittlichen Mangel an irgendwie ausreichender bezüglichlicher Ausbildung, als welche man z. B. diejenige der preussischen Regierungsreferendarien unmöglich wird bezeichnen können, in überaus vielen wichtigen Fragen ein wirklich zutreffendes, selbständiges Urteil kraft eigener Kenntnisse sich nicht zu bilden vermöge.

14. Meliorationswesen. Demnächst müßte durch entsprechende Bestimmungen der Pächter in den Stand gesetzt werden, auf eigene Kosten Meliorationen vorzunehmen, die erst verhältnismäßig spät sich bezahlt machen. Sehr bemerkenswert ist in dieser Beziehung der von Berghoff-Fising rühmend hervor gehobene, seltsamerweise noch wenig bekannte Vorschlag des Lord Kames, daß im Falle vom Pächter vorgenommener Meliorationen derselbe nach Ablauf der Pachtperiode ein

entsprechendes Mehrgebot zu machen, und daß darnach der Verpächter (also hier die Domänenverwaltung) die Wahl haben solle, mit jenem den Pachtvertrag zu erneuern, oder aber ihm als Meliorationsentschädigung das Zehnfache der Summe des von ihm abgegebenen Mehrgebots auszusahlen; bei Nichterfolgung eines Mehrgebots würde natürlich zu erwägen sein, ob außer dem Verschulden des Pächters liegende Ursachen dies begründen, und demgemäß die Entscheidung zu treffen sein, ob ein erneuter Pachtvertragsabschluß sich empfehle. Eine Reihe anderer Modi, die Vornahme notwendiger oder nützlicher kostspieliger Meliorationen auf Kosten des Staates unter Beitragsleistung des Pächters, die Gewährung von Vorzüssen an den Pächter zum Zwecke des Meliorierens oder eine ungefähre Vergütung auf eigene Kosten unternommener Verbesserungen nach Ablauf der Pachtperiode — letztere wegen der schwierig zu veranschlagenden angemessenen Höhe der Vergütung — sind nur als unvollkommene Maßregeln anzusehen. Hinzuzufügen ist, daß überhaupt möglichste Berücksichtigung der alten Pächter bei Neuverpachtungen der Domänen zu befürworten ist, weil alsdann der Pächter immer mehr wie ein Eigentümer nicht nur im Interesse des Domänenfiskus und der volkswirtschaftlichen Produktion wirtschaften, sondern auch, worauf schon oben hingedeutet, in sozialer und politischer Hinsicht handeln wird. Freilich würde der Staat bei alledem noch nicht in genügendem Maße aus dem Steigen der Grundrente Vorteil ziehen können; die Pachtperioden dürften nach den bisherigen Ausführungen, wie aus den sonstigen beamteten, überall genannten Gründen im allgemeinen keineswegs kürzer, sondern je nach den örtlichen Wirtschaftssystemen zur Anpassung an dieselben in einzelnen Gegenden, z. B. denjenigen mit Siebenfelderwirtschaft (zur Ermöglichung eines vollen dreimaligen Turnus auf 21 Jahre), sogar verlängert werden.

15. Obligatorische Buchführung. Damit aber trotz langer Pachtperioden ein möglichst gerechtes Partizipieren des Staates an dem Steigen der Grundrente ermöglicht würde, wäre die namentlich von Sombart-Ermsleben vorgeschlagene Einführung einer exakten obligatorischen Buchführung mit alljährlicher Inventur und Bilanz für den Großgrundbesitz, die überdies auch aus einer Reihe anderer Gesichtspunkte zeitgemäß erscheint, sehr zu empfehlen. Es würde sich durch dieselbe eine ziemlich genaue Scheidung der Konjunkturen von der Meliorationssteigerung der Grundrente vornehmen lassen, wie sie auf Grund der einzelnen wenigen Register, welche wenigstens in Preußen die Domänenpächter

bis jetzt zu führen haben, unmöglich ist; daß alsdann auch die Höhe eventueller Meliorationsentschädigungen besser zu bestimmen wäre, liegt auf der Hand.

16. Licitationswesen. Als drittes Hauptpostulat ist die Beseitigung oder Beschränkung des Licitationsverfahrens bei den Domänenverpachtungen zu nennen. Es würde hier zu weit führen, in eine erschöpfende Erörterung des Licitationswesens einzutreten und es möge daher nur in thunlichster Kürze folgendes bemerkt sein: Die Behauptung, daß der verständige, sachkundige Pachtbewerber, gleichviel ob die Pachtvergebung im Licitationswege oder freihändig erfolge, kein übermäßiges Pachtgebot machen werde, ist durchaus unrichtig und auf falscher psychologischer Grundlage fußend, denn auch der Verständigste läßt sich oft genug durch ein starkes Mitbieten zur Leidenschaftlichkeit hinreißen, und gerade bei dem Tüchtigsten, der ein berechtigtes Selbstvertrauen besitzt, macht sich angeichts der Thatsache, daß eine beträchtliche Anzahl anderer einen höheren Ertrag zu erzielen hofft, im Eifer des Bieters häufig ein gewisser Optimismus geltend, der ihn veranlaßt, höhere Gebote abzugeben. Zahlreiche Erfahrungen bestätigen dies, wie in übrigen auch der Bericht des preussischen Landwirtschaftsministers an den König aus dem Jahre 1880 im wesentlichen anerkennt. Dazu kommt, daß, wie Berghoff-Fising sich ausdrückt, unter „dem Schilde des Meistgebots“ sich in den Pächterstand „unberufene, unfähige und darum zu den leichtsinnigsten Anerbietungen um so bereitere Elemente einzuschmuggeln verstehen“; wenn aber dieser letztere Uebelstand bei der mehr oder minder sorgfältigen Prüfung der Person des Pachtbewerbers, welche gegenwärtig bei den meisten Domänenverwaltungen, namentlich der preussischen, Vorschritt ist, auch für den Domänenpächterstand in sehr viel geringereu Maße gilt, so ist er doch auch für diesen noch nicht gänzlich aus der Welt geschafft, und alles in allem sind, wie wiederum hinlängliche Erfahrungen lehren, schlechte, ausfallende Bewirtschaftung, Vermögensverfall der Pächter, Pachtremissionen, Pachtentsetzungen mit Verlusten bei der Wiederverpachtung u. die Gefahren des heutigen Licitationsverfahrens. Es müßte daher die Höhe der Domänenpachtgelder den wahren, bei durchschnittlicher Intelligenz, Kapitalkraft und Tüchtigkeit des Pächters herauszuwirtschaftenden Erträgen entsprechen und somit auf Grund eines sorgfältigen Ertragsanschlages bemessen werden, welcher der Domänenverwaltung nicht zu umständlich erscheinen darf, wenn sie bei dem Privatmann die Fähigkeit voraussetzt, den Ertrag des zu pachtenden Gutes vor der Abgabe des Pachtgebots einigermaßen treffend zu veranschla-

gen; ohne eine solche Voraussetzung aber müßte jede Verteidigung der Licitation geradezu sinnlos erscheinen. Sehr beachtenswert ist der von Berghoff-Fising gemachte Vorschlag, an Stelle oder auch neben der bisher gebräuchlichen Minimaltaxe eine Maximaltaxe einzuführen, welche die Grenze nach oben für die Berücksichtigung der Angebote bilden müßte. Nach einem für die Abgabe der Gebote festzusetzenden Schlußtermine wäre die Qualifikation derjenigen Bewerber, deren Gebote die Maximalgrenze erreichen oder aber ihr am nächsten kommen, eingehend von der verpachtenden Behörde zu prüfen, worauf sämtliche bezüglichlichen Akten, Belege und Vorschläge behufs Erteilung des Zuschlages an die betreffende Abteilung des zuständigen Ministeriums einzusenden und von demselben wiederum einer sorgfältigen Prüfung und Revision zu unterwerfen, bezw. auch auf Grund weiterer Informationen u. zu ergänzen sein würden. Allerdings ist damit, wie auch Berghoff-Fising sich bewußt ist, eine sehr erhebliche behördliche Arbeitslast verbunden, doch dürfte diese Methode andererseits am besten geeignet sein, dem Mißtrauen gegen die bei freihändiger Verpachtung vermehrte diskretionäre Gewalt der Regierung einigermaßen den Boden zu entziehen. Wie weit überhaupt Bedenken gegen eine solche Gewaltvermehrung begründet sind, ist naturgemäß je nach der Vollkommenheit und Integrität der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Ländern sehr verschieden zu beurteilen. Bei den strengen Verwaltungsgrundsätzen Preußens speziell dürften solche Bedenken gegenüber der dargelegten Wichtigkeit der Maßregel für den nicht parteibefangenen Beurteiler kaum ins Gewicht fallen. Noch ist hierbei zu bemerken, daß die Maximaltaxe nicht an Stelle, sondern unbedingt neben der freilich sorgfältiger als bisher zu ermittelnden Minimaltaxe einzuführen wäre, daß ferner zweckentsprechende Prüfungen und Entscheidungen von seiten der Behörden nur dann sich erwarten lassen, wenn eben die vorerwähnte veränderte Zusammensetzung der Domänenverwaltungsbehörden zur Durchführung gelangte, und endlich, daß es wünschenswert erscheinen möchte, die landwirtschaftliche Befähigung der Bewerber nach anderen Grundsätzen als bisher zu prüfen, d. h. daß man heutzutage von denselben im allgemeinen sehr wohl den erfolgreichen Besuch einer Universität oder landwirtschaftlichen Hochschule bezw. die Ablegung eines Examens dajelbst verlangen kann. Ueberhaupt ist es seltsam genug, daß bei dem heutigen Stande der Landwirtschaft und der Landwirtschaftswissenschaft das erfolgreiche akademische landwirtschaftliche Studium außer in Oesterreich wohl nirgends auch nur die Berechtigung eines — ceteris paribus — bei

den Domänenpachtungen zu erlangenden Vorzuges gewährt, obwohl es auf der Hand liegt, wie durch solche Begünstigung der Ernst und die Gründlichkeit des akademischen Studiums der Landwirtschaft und damit diese selbst gefördert würde; nicht nur, daß so mancher Studierende im Hinblick auf eine etwaige Domänenpacht ein solches Examen absolvieren und zum Behufe dessen in anderer Weise, als es in der Regel jetzt geschieht, seine Studien betreiben würde, sondern man wird auch, wenn man beobachtet hat, wie in dieser Beziehung das Beispiel wirkt, nicht daran zweifeln können, daß hierdurch bei zahlreichen Anderen, die keine Domäne zu pachten beabsichtigen, der Anstoß zu ernsterem Studium gegeben würde; damit aber würde die Wissenschaftlichkeit auch immer mehr in die von ihr zur Zeit noch mehr oder minder unberührten Kreise der Landwirtschaftspraxis Eingang finden. Das Bedenken, daß sich alsdann vorwiegend Pachtbewerber ohne ausreichende praktische Schulung finden würden, fielen fort, wenn man eine praktische Prüfung, etwa wie sie Birnbaum ganz allgemein für den Landwirtschaftslehrling vorschreibt, festsetzen wollte. Die Befürchtung aber, daß durch solche erschwerenden Bedingungen sich der Kreis der Pachtbewerber verkleinern würde, wäre sicherlich unbegründet, wenn die vorerwähnten anderen Pachtreformen zur Ausführung gelangten, durch welche günstigere und vor allen Dingen mehr sichere Verhältnisse für den Pächter geschaffen würden; überdies wären die älteren bereits bewährten Domänenpächter natürlich von diesen Prüfungen zu entbinden.

17. Generalpacht, Spezialpacht. Ueber die Generalpacht, d. h. die Verpachtung größerer Domänenkomplexe mit allen zugehörigen gewerblichen Anlagen, wie Ziegeleien, Kalklöfen, Brennereien, Branereien, Mühlen sowie mit den Vorwerken und Gefällen ist zu sagen, daß die Mehrzahl ihrer früher angeführten Vorzüge für die heutige Zeit in den meisten Kulturländern keine Geltung mehr haben. Die größere Bequemlichkeit und Kostenersparnis für die Finanzverwaltung, welche Generalpachten im allgemeinen, namentlich mit Bezug auf die Erhebung der Domänengrundgebühren, mit sich brachten, die Verwendbarkeit der Generalpächter zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit u. kommt fast durchgängig bei der zur Zeit ziemlich allgemeinen Aufhebung der bezüglichlichen Verhältnisse nicht mehr in Betracht; dagegen wird erstens infolge der größeren Kapitalanforderungen, welche bei der gegenwärtigen durchschnittlichen Landbau-Intensität große Komplexe an den Pächter stellen, die Zahl geeigneter Pachtbewerber zu stark verringert, zweitens läßt die derzeitige Grundeigentumsverteilung vielfach die Begründung ganz

großer Pachtungen nicht wünschenswert erscheinen, und schließlich fällt auch, wie A. Wagner mit Recht hervorhebt, nicht unerheblich ins Gewicht, daß dem Generalpächter das Recht zur Separat-Afterverpachtung nicht ganz versagt werden kann, daß aber damit die Gefahr der Bodenauslaugung und der Uebelstand eines Zwischengewinnbezugs durch den Gesamtpächter verbunden ist, der weder dem Staate noch den Afterpächtern und somit auch nicht genügend dem Lande zukommt. Im allgemeinen werden also General- wie überhaupt große Pachtungen heutzutage nur für Gegenden mit dünner Bevölkerung, extensiver Landwirtschaft, bezw. mit einer, Großgüterbetriebe wünschenswert erscheinenden lassenden Grundeigentumsverteilung sich empfehlen. Daß freilich in vielen Fällen die Zugehörigkeit einzelner, der Anlage des ganzen Wirtschaftsbetriebes ihre Entstehung verdankender und nun wiederum dessen Fortbestehen bedingender gewerblicher Etablissements, wie mancher Brennereien, Zuckerfabriken u. zu den betreffenden Gütern nicht aufzugeben ist, liegt auf der Hand. Wann und wo Spezialpacht, unter der A. Wagner die „Verpachtung jedes einzelnen Objekts“ („Guts“, Domänenhofs, Vorwerks) wie auch der einzelnen „parzellierten“ Grundstücke versteht, während andere, wie Berghoff-Jüing, der geschichtlichen Begründung nach wohl richtiger, Parzellen (oder gar Parzellierung) nicht darunter begriffen wissen wollen — am Platze ist, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen.

18. Erbverpachtung im ganzen. Die dritte Benutzungsform der Domänen, die Vergebung derselben in Erbpacht, unterliegt naturgemäß nur zum Teil der Gesamtbeurteilung, welche die Erbpahtsinstitution zu erfahren hat. Man braucht keineswegs die trotz vieler neuer Beweisführungen noch sehr verbreitete Abneigung gegen die Erbpaht oder ihr verwandte Institutionen, welche, wie v. Schönberg sagt, „gereinigt sind von den früheren schädlichen Auswüchsen“ und lediglich ihre alten Vorzüge behalten haben, zu teilen, wird aber dessenungeachtet der Erbpaht nur eine beschränkte Anwendbarkeit auf die Domänen zuerkennen müssen. Kommt die Erbpaht ganz allgemein an Stelle der Zeitverpachtung einheitlicher Domänen in Frage, so wird man alle übrigen Erwägungen unberücksichtigt lassen dürfen und aus dem oben angeführten Gesichtspunkte der Grundeigentumsverteilung und ihrer ev. Regulierung sich im allgemeinen entschieden gegen eine solche Vererbpahtung erklären müssen, weil durch dieselbe der Staat der Möglichkeit beraubt wird, ohne Rechtsverletzung der Erbpahter regulierend in die Grundeigentumsverteilung einzugreifen. Handelt es sich so-

dann speziell darum, ob diejenigen Domänen, welche, wie oben dargelegt, in Gegenden, wo eine Vermehrung bezw. Erhaltung des Großgrundbesitzes erforderlich ist, zu diesem Zwecke vom Staate zu erwerben oder zu erhalten sind, am besten vererbpachtet werden sollen, so steht man zunächst vor den Fragen, ob diese Güter als Domänen im Eigentum des Staates verbleiben oder veräußert werden sollen, und ob, falls man sich für das zweite zu entscheiden habe, eine erbpachtartige Form der Veräußerung zu wählen sei. Erstere Frage beantwortet sich aus den bezüglichen oben (S. 967 fg.) gebrachten Erörterungen, und für letzteres ließe sich namentlich die Erwägung anführen, daß bei dieser Veräußerungsform — durch Beschränkungen der Teilbarkeit zc. — der Erfolg der Maßregel einigermaßen sichergestellt würde, abgesehen von einigen anderen Vorteilen derselben, wie der Förderung des Produktionsinteresses durch den Betriebskapitalaufwand, den bei gleichem Vermögen der Erbpächter in höherem Maße machen kann als der Käufer, und dem Mitgenuß von Grundrentensteigerungen, welchen der Staat bei zweckmäßiger — allerdings schwieriger — Festsetzung des Kanons in Früchten, bezw. sonstigen Produkten (nach mehrjährigen Durchschnittspreisen derselben) haben kann.

19. Erbpacht bei Parzellierungen. Ausgedehntere Anwendung aber dürfte erbpachtähnlichen Veräußerungen bei den besprochenen Domänenparzellierungen zu geben sein. Bei diesen Parzellierungen wird, sollen dieselben Erfolg haben, folgendes zu beachten sein. In erster Reihe müssen außergewöhnlich günstige Anzahlungs- und Abzahlungsbedingungen gewährt werden, damit einer hinlänglichen Zahl von Leuten, die zwar tüchtig erscheinen aber weniger vermögend sind, der Erwerb von Grundstücken ermöglicht werde. Demnächst muß die Spekulation mit den neu begründeten Wirtschaften, ihre Zerstückelung, sowie ihre Aufsaugung durch den Großgrundbesitz, resp. ihre Zusammenlegung mit anderen Wirtschaften ihrer Größenkategorie verhindert werden, denn all diese Vorgänge sind bei früheren Parzellierungen zumeist sehr rasch in einem Maße eingetreten, daß die Regierungen ihre diesen Maßregeln zu Grunde liegenden volkswirtschaftlichen, sozial- und zum Teil allgemeinpolitischen Absichten fast völlig durchkreuzt sahen; gewisse Mobilitätsbeschränkungen thun also bei den neugegründeten Besitzungen dringend Not, und wenn auch solche Beschränkungen nicht wegzuleugnende Uebelstände im Gefolge haben, so lassen sich dieselben, wie hier wiederum nur anzudeuten, doch einigermaßen paralytisieren, indem man die Fesselung der Güter, damit sie nicht jedes Streben ihrer Besitzer hemme und nicht von vorn-

herein Verkleinerungen und Vergrößerungen von Grundstücken, die ursprünglich unzweckmäßig erschienen waren, später aber durch den Wandel von Zeit und Verhältnissen sich als notwendig erweisen können, unmöglich mache — nicht zu eng und unlöslich gestaltet.

Natürlich muß behufs möglichster Sicherung des Erfolges die persönliche Qualifikation des Ansiedelungslustigen geprüft werden und ebenso die Größe seines Vermögens, denn es darf keine Begünstigung gänzlich vermögensloser Bewerber stattfinden, sondern nur die Anzahlung thunlichst gering bemessen werden, damit der Erwerber einen ausreichenden Teil seines nachgewiesenen Vermögens zum Betriebe, Bau zc. verwenden kann; endlich wäre jeder in Anwendung kommenden erbpachtähnlichen Veräußerung eine Form zu geben, welche von vornherein die Vorstellung überhaupt nicht ankommen läßt, daß man es mit einer Rückkehr zu veralteten Fendalinstitutionen, zu dem odiosen geteilten Eigentum zu thun habe, und bei der gleichzeitig die Benachteiligung des Vererbpächters, hier also des Domänenfiskus, zu gunsten des Erbpächters möglichst vermieden würde.

20. Rentengut. Diesen Anforderungen an Inhalt und Form dürfte, wie Verfasser, im Gegensatz allerdings zu Paasche u. a., zum Teil auch zu Berghoff-ßing, in dem dritten und vierten Teil seiner erwähnten Schrift zu begründen versucht hat, am besten eine reformierte Erbpachtsform gerecht werden, wie in der Hauptsache die in der vom preussischen Landwirtschaftsministerium im November 1885 herausgegebenen Denkschrift entworfene Rentengutinstitution. Man mag mit Paasche einverstanden sein, daß besser die untlösbare Rentenverschuldung durch eine dieselben Vorteile bietende Kapitalverschuldung ersetzt werde, und man wird überhaupt die Mangelhaftigkeit der Erbpacht in vielen Beziehungen ohne weiteres zugeben, gleichwohl aber behaupten dürfen, daß nur schwer eine andere Einrichtung gefunden werden kann, welche ohne die so viel betonten Schattenseiten (selbst der (reformierten) Erbpacht zu besitzen, in gleicher Weise wie diese allen den vorhergenannten Anforderungen entspricht, d. h. in gleicher Weise den Parzellierungszwecken zu dienen vermöchte. Ueberdies fallen einzelne Bedenken gegen dieselbe, wie Paasche zugeibt, in den Fällen fort, wo der Staat parzelliert zc. und schließlich legt auch Verfasser keinen Wert auf das Fortbestehen des erbpachtartigen Verhältnisses, wenn dasselbe seinen erziehlischen Zweck erfüllt hat. Auf die Möglichkeit seiner Beseitigung wird also bei Begründung desselben Rücksicht zu nehmen sein, wie dies ja auch in der oben ausgesprochenen Forderung, man dürfe die Fesselung der neuen Grundbesitzungen nicht unlöslich machen, schon enthalten ist; nur muß allerdings betont werden, daß bei der im großen und ganzen bestehenden Langlebigkeit der bäuerlichen Generationen im allgemeinen keineswegs schon nach 30 Jahren der Zweck erfüllt sein dürfte, weil wohl erst dann ungefähr die Gefahr, welche in dem Erbganze für die Erhaltung des Besitzstandes liegt, eintreten wird.

21. Teilbau, regelmäßige Veräußerung. Daß

endlich der zur Zeit nur noch in Italien und Südfrankreich verbreitete Teilbau oder die Teilpacht (*mezzeria, métayage*), bei welcher zu meist der Pächter nur Eigentümer der Hand geräte ist und im übrigen lediglich seine Arbeitskraft gegen einen Anteil an dem Roh ertrage verwertet, für die Domänenverwal tungen aller Kulturländer in der Gegenwart am allerwenigsten in Betracht kommen kann, geht aus allem über die für die Domänenbe nutzung maßgebenden Grundzüge Angeführten ohne weiteres hervor.

Daß fast in allen Domänenverwaltungen die Praxis mehr oder minder regelmäßiger Domänenverkäufe herrscht, welche natürlich je nach den einschlägigen Rechtsbestimmun gen, Finanzgrundsätzen und nach der ver schiedenen Finanzlage der einzelnen Staaten in verschiedenem Umfange und unter Beob achtung verschiedener Formen erfolgen, ist bereits erwähnt.

22. Oberste Domänenbehörde. Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist es nach alle dem, welchen Behörden die Verwaltung der Domänen unterstellt ist. In Oesterreich und Preußen gehört das Domänenwesen seit den Jahren 1872 und 1878 zum Ressort des Land wirtschaftsministeriums. In den meisten anderen europäischen und speziell den deut schen Staaten ist dasselbe dem Finanzmini sterium und zwar zum Teil Abteilungen desselben unterstellt, welchen anßerdem Auf gaben zufallen, die mit denen des Domänen wesens nicht einmal verwandt sind. In ein zelnen Fällen ist dies wohl in gewissem Grade mit der nur noch geringen Größe des Do mānenbesitzes zu entschuldigen, so in Frank reich, wo die zusammengeschmolzenen Do mānen unter der Generaldirektion der Einregistrierung und des Stempels, d. h. derjenigen der sechs Finanzregien stehen, welcher zugleich die Verwaltung des ge samten Staatsvermögens, mit Ausnahme der Forsten und der für eine Staatsbehörde bestimmten Grundstücke, die Ueberwachung des Eingangs der Einregistrierungs- und Stempelsteuern, der Gerichts- und Hypo thekengebühren und der direkten Kapital steuern obliegt; gleichwohl sind auch hier die Gründe formeller Verwaltungszweck mäßigkeit zu tadeln, welche diese Art der Zusammenlegung veranlaßt haben.

23. Besonderheiten der Domänenverwaltungen der englischen Kolonien, Russlands, der Vereinigten Staaten. Als hervorzuhebende Besonderheit des englischen Domänenwesens ist, wenn man analog der russischen Termi nologie die Kolonialländereien als Domänen besitz bezeichnen will, die unter dem Mi nisterium der Kolonien stehende Colonial Land and Emigration Commission zu nennen, welcher unter anderen Funktionen auch diejenige der Verwaltung und des Verkaufs der der Krone

gehörigen Kolonialländereien zugewiesen ist, die, wie nur in Kürze zu erwähnen, von Zeit zu Zeit in Lose geteilt, zu festen Preisen oder auch *licitando* ausgeschrieben werden und deren Erlöse zum Teil zu gunsten der Aus wanderungen, zum Teil zum Nutzen der Ko lonien verwendet werden; in einigen Kolo nien werden auch Offiziere der Armee und Marine Privilegien beim Erwerb von Do manialland, d. h. Kaufpreiserlässe von 100 bis 300 £, gewährt. Im übrigen hat Eng land ein unter einer der (3) Abteilungen der obersten Finanzverwaltung stehendes eigenes Amt für „Forsten und Ländereien der Krone“.

Eine völlig erzeptionelle Stellung in un sereen Domänenverwaltungen nimmt in vieler Beziehung diejenige Rußlands ein, wie denn ja die Domänengeschichte in Rußland bei dem Fehlen des Lehnswesens und seines Einflusses auf die Domänenentwicklung einen wesentlich anderen Verlauf als in den meisten übrigen europäischen Staaten, namentlich Deutschland, Frankreich und England, genommen hat. Hier stehen die Domänen, entsprechend ihrem Umfange, unter einem „Ministerium der Reichsdomänen“, welches die oberste Behörde für die Verwaltung der Domänen, Forsten, gewisser Bergwerke und Fabriken, sowie für die niederen, mittleren und höheren Garten-, Weinbau-, Land-, Forst wirtschafts- und Bergbaulehranstalten ist und außerdem ganz allgemein die Förderung von Land- und Forstwirtschaft, Bergbau zur Auf gabe — alles in allem also volkswirtschaftliche Ziele nebst den nächstverwandten finan ziellen zu verfolgen hat. Als Unterbe hörden sind die Domänenhöfe in den Gou vernements, von denen vielfach (von 50 Gou vernements 30) zwei eine gemeinsame Ver waltung haben, errichtet. Wie schon oben erwähnt, findet die Bezeichnung Domänen eine sehr ausgedehnte, zum Teil in der ge schichtlichen Entwicklung nach Analogie der anderen Länder nicht begründete Anwen dung, denn man belegt mit derselben, abge sehen von den Forsten, sowohl Güter in den westlichen und Ostseeprovinzen, als auch Ländereien in Groß-Rußland, Kaukasien, Sibirien, Mittelasien und Turkestan, von denen teilweise der Umfang noch gar nicht festgestellt ist, ferner Mühlen, Fischereien, Kalköfen, Ziegeleien u. i. w. Die Domänen im engeren Sinne werden durch Verpach tung genützt, und zwar werden diejenigen in den westlichen, ehemals polnischen Provinzen, Polen und den Ostseeprovinzen, welche sämt lich größere oder kleinere einheitliche Güter sind, als solche mit allen zugehörigen Wirt schaftsgebäuden zc. unter Verpflichtung des Pächters zu einem bestimmten Wirtschafts betriebe verpachtet, die in Polen gelegenen, zu denen noch die geistlichen und konfiszier ten Güter hinzutreten, meist an Stadt- oder

Landgemeinden; auch werden sie an Personen russischer Abstammung verkauft. In Großrußland dagegen, wo jene Güter fehlen, werden nur eine Anzahl Dessätinen Landes unter Ueberlassung der Betriebsweise, der Gebäudeerrichtung u. verpachtet; die Pachtperioden währen in der Regel 12 bis höchstens 24 Jahre, und nur ausnahmsweise kommen längere Fristen bis 96 Jahre oder Vererbpachtungen vor. Auch sonst noch bietet das russische Domänenwesen mancherlei Eigentümliches, wie in Turkestan das Recht der unbefristeten Nutzung, welches die Komaden an den Ländereien, auf denen sie unwehziehen, haben, die Unterscheidung von Winter- und Sommerplätzen auf denselben (Engelmann) und vieles andere mehr, was hier anzuführen der Raum verbietet.

Die Sonderstellung der Vereinigten Staaten ist bereits hervorgehoben. Hinzuzufügen ist mit Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Ländereien, daß für dieselbe durch G. v. 25. IV. 1812 das General Land Office begründet wurde, welches nach v. Hoff die Zentralstelle für etwa 100 Landämter ist, und an dessen Spitze ein unter Zustimmung des Senats ernannter Commissioner steht. Erwähnt sei noch kurz das allerdings wohl schon ziemlich allgemein bekannte Verfahren dieser Behörde bei der Vermessung und Einteilung der öffentlichen Ländereien, welches darin besteht, daß von Osten nach Westen und von Süden nach Norden in Abständen von je 6 Meilen parallele Linien gezogen werden, welche townships genannte Quadrate bilden, die von Norden nach Süden mit arabischen, von Osten nach Westen mit römischen Ziffern bezeichnet und wiederum auf dieselbe Weise in 36 Sections geteilt werden, die ihrerseits in je 1640 acres umfassende, Quadrate zerfallen. Gegenwärtig ist das früher zu dem Finanzdepartement gehörige General Land Office, wie es auch zweckentsprechender ist, dem Departement des Inneren zugeteilt.

24. Ueberweisung des Domänenwesens an andere Ministerien u. s. w. Im Anschluß aber hieran möge auf die neuerdings mehrfach sehr mit Recht ausgesprochene Forderung hingewiesen sein, das Domänenwesen den Landwirtschaftsministerien, wo solche bestehen, oder doch zum mindesten Ministerien mit vorwiegend volkswirtschaftlichen Aufgaben und dementsprechender Zusammenziehung zu unterstellen, wie dies z. B. in Rumänien stattgefunden hat, wo ein Ministerium für Ackerbau, Handel, Industrie und Domänen besteht. Die Notwendigkeit solcher Maßnahme ergibt sich unabweisbar aus den, wie oben dargelegt, die zeitgemäße Gestaltung der Domänenpolitik heutzutage bestimmenden Grundfakten. Ob der Geschäftskreis der obersten Leitung des Domänen-

wesens eine selbständige Zentralbehörde oder auch eine besondere Domänenabteilung innerhalb der betreffenden Ministerien u. erforderlich bzw. möglich macht, hängt natürlich von dem Umfang des Domanium, dem System seiner Benützung, der sich aus demselben ergebenden Geschäftslast, der Organisation der gesamten Verwaltung und anderen bezüglichen Verhältnissen der einzelnen Länder ab. Nochmals zu betonen ist, daß bei der Zusammensetzung der Ober- wie auch der Mittel-Domänenbehörden (Fin.-Abt. bzw. Kammern der Bez. bzw. Kreisreg. in Preußen und Bayern, Kameralämter Württemb., Domänendirekt. Baden u.) auf die Heranziehung landwirtschaftlich und allgemein volkswirtschaftlich gebildeter Beamten in ungleich höherem Grade Bedacht zu nehmen sein wird, als es bisher im großen und ganzen geschehen ist.

Litteratur: Siehe unten S. 980.

Rimpler.

IV.

Statistik.

Die statistischen Angaben über den Domänenbesitz und seinen Ertrag in den verschiedenen Ländern, sind leider sehr unzureichend und namentlich zur Vergleichung nicht zu gebrauchen. Nur selten sind die landwirtschaftlichen Güter in der Landesstatistik von den Wäldern und sonstigem fiskalischen Besitze geschieden, vielfach fehlt es sogar noch an jeder genauen Vermessung, so daß die Ministerien selbst im Unklaren über die Flächenverhältnisse sind. Detailliertere Angaben, welche eine Klarlegung der Reinerträge der ländlichen Grundstücke gestatten, liegen uns nur für deutsche Länder vor, und eine weitere Zurückverfolgung, um die Ertragssteigerung zu verfolgen, ist uns nur für Preußen möglich.

Preußen. Der Staat in seiner gegenwärtigen Zusammenstellung (1890) besitzt 1070 Domänenvorwerke mit 340 556 ha nutzbarer Fläche, welche einen Pachttertrag von 14 021 740 M. liefern, das sind 41,17 M. pro ha. Außer dem nimmt der Domänenfiskus noch aus Mühlen, Fischereien und ähnlichen mit der Landwirtschaft in naher Berührung stehenden Unternehmungen 474 007 M., aus Mineralbrunnen und Badeanstalten über 2 Mill., Domänenanortisationsrenten 6,2 Mill., an grundherrlichen Hebungen und Hebungen von veräußerten Domänenobjekten 1,3 Mill. ein. Im ganzen sind die etatsmäßigen Einnahmen bei der Domänenverwaltung auf 29 192 628 M. angesetzt. Bei den persönlichen Ausgaben sind die für die Domänengrundstücke nicht genau auszuscheiden, sie belau-

fen sich auf ca. 414926 M. Die sachlichen Ausgaben betragen im ganzen 5877581 M., darunter fallen den Vorwerken hauptsächlich 2498740 M. zu, welche von der Bruttoeinnahme der Güter in Abzug zu bringen sind. Die Gesamtausgaben der Domänenverwaltung stellen sich nach allem auf 6620642 M., wovon nach ein Ueberchuß von 22571986 M. verbleibt. Der Reinertrag der Domänenvorwerke dürfte sich danach auf rund 11,2 Mill. beziffern lassen, d. i. 3,47 % der Staatseinnahmen und 0,80 M. pro Kopf der Bevölkerung.

Bei weitem der bedeutendste Domänenbesitz befindet sich in den 7 östlichen Provinzen des Staates mit 289444 ha, 84,9%, mit einem Ertrage von 11272575 M., i. d. 80,4 % der bez. Einnahme des ganzen Staates.

Gar keine Domänenvorwerke haben die Regierungsbezirke Osnabrück, Münster, Arnberg, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen; ganz unbedeutend ist der Domänenbesitz in Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Minden.

Für die sieben östlichen Provinzen führen wir in nebenstehender Tabelle die Größenverhältnisse und die Entwicklung der Pacht übersichtlich seit 1840 auf. Während wir die neueren und westlichen Provinzen nur bis 1869 zurückverfolgen können. Es ergibt sich daraus, daß in den letzten 40 Jahren fast eine Verdreifachung des Ertrages stattgefunden hat. Auch noch in den letzten 10 Jahren ist eine weitere Zunahme der Pacht zu registrieren, jedoch nur im großen Durchschnitt, während in mehreren Provinzen bereits ein erheblicher Rückgang zu beobachten ist.

Der Domänenbesitz Preußens hat sich im Laufe des Jahrhunderts bedeutend vermindert. Von 1820—1866 inkl. sind für 210987312 M. Grundstücke aller Art veräußert.

Von 1867—1889/90 kamen hinzu durch Kauf 575,3 ha für 1207279 M. Kaufgeld
 „ Tausch 857,9 „
 (m. Priv.)
 1433,2 ha,
 wovon dem Domänenvorwerksareal 1251,2 ha hinzugefügt wurden.

Der Flächenabgang war hiervon 11270,8 ha, so daß das Domänenvorwerksareal sich von 1867—1889/90 um 10019,6 ha vermindert hat. Durch Verkauf überhaupt wurden abgetreten 41454,6 ha für 53342757 M. Durch Tausch 1223,3 ha, infolge Ablösungen 43738 ha. Der Verlust betraf hauptsächlich anderes Areal als das der Vorwerke. (Nr. 39 der Vorlagen an das Haus der Abgeordneten-Session 1890/91.) Bei weitem der größte Teil des veräußerten Landes fällt auf die neuen Provinzen, wo besonders kleinere, isoliert liegende Stücke verkauft wurden. Von 1878/79

—1889/90 sind von dem Vorwerksareal an den Forstfiskus 12999 ha zur Aufforstung abgetreten, dagegen 6723 ha umgekehrt von diesem jenem zugeteilt, so daß hierdurch das erstere um 6,276 ha reduziert wurde.

In dem zweitgrößten Lande Deutschlands, im Königreich Bayern, ist der Domänenbesitz ohne finanzielle Bedeutung. Die im fiskalischen Besitz befindlichen Liegenschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe sind teils zu landwirtschaftlichen Lehrzwecken (z. B. Weihenstephan, Triesdorf), teils zu Zwecken der Gestütsverwaltung verwendet. Die Gesamtläche dieses fiskalischen Besitzes beträgt nur 1179,9 ha. (Priv. Mitteil.)

Im Königreich Württemberg umfassen die Staatsgüter 10264 ha, wovon 208 ha Wege und Hofräume, 9324 ha bebauete Fläche sind. Von den 10056 ha, welche nach Abzug der Wege und Hofräume verbleiben, entfallen 4483 ha auf geschlossene Domänengüter (Meiereien) und 5573 ha auf kleinere Grundstücke. In dem Etatsjahre 1889/90 wurde von der ersteren 175786 M. Ertrag gewonnen, von den übrigen Grundstücken 496707 M. in Summa also aus dem landwirtschaftlichen Domänenbesitz 672493 M., d. i. 1,27 % der gesamten Einnahmen. (Priv. Mitteil.)

In dem Königreich Sachsen umfassen die sogenannten Kammergüter ein Areal von 3239 ha, welche im Jahre 1888 nach Abzug sämtlicher Baukosten, Abgaben und des sonstigen Aufwandes einen Reinertrag von 206749 M., d. i. 63,81 M. pro ha lieferten; dazu kommen Landesschulgüter mit 625 ha, eine Teichwirtschaft von 195 ha Umfang und 81 ha Weinberge, deren Ertrag außerordentlich schwankt und im Jahre 1888 gleich Null war.

Der Ertrag der Domänen bildet 0,13 % von der gesamten Staatseinnahme. (Kalender u. stat. Jahrb. f. d. Königr. Sachsen, Dresden 1890, S. 70.)

Das Großherzogtum Baden besitzt 110758 ha in Grundstücken aller Art, wovon 91127 ha Wald, 1677 ha Wäldchen, Wasser, Wege etc., 32 ha Reben, so daß als landwirtschaftlich benutzte Fläche 17920 ha verbleiben. Hiervon sind im Jahre 1888 neu verpachtet 1333 ha, wofür eine Pacht pro ha von 78,98 M. erzielt wurde, 6008 ha Wiesen wurden selbst bewirtschaftet. Der Ertrag aus landwirtschaftlichen Grundstücken war im Jahre 1888 1856745 M., d. i. 5,05 % der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen. (Statist. Jahrbuch für das Großherz. Baden, Karlsruhe 1890, S. 317.)

Die Domänenlücken des Großherzogtums Hessen umfassen 17800 ha, deren Ertrag 1475500 M. für die Jahre 1891—94 im Staatsbudget angelegt sind. Die Verwaltungskosten betragen 213215 M., es kommen hinzu Baukosten 122580 M., Steuern und Lasten 273665

Uebersicht der Domänenvorwerke und der erzielten Pächterträge in Preußen.

Regierungsbezirk	1849/1869/1879/1890/1				1849			1869		
	Zahl der Domänen- vorwerke				Nutzbare Fläche ha	Pacht M.	Pacht pro ha	Nutzbare Fläche ha	Pacht M.	Pacht pro ha
1. Königsberg i. Pr.	50	42	42	42	18 736,98	160 641	8,57	15 863,68	283 842,73	17,89
2. Gumbinnen	62	70	70	69	30 141,99	207 282	6,88	29 067,72	371 000,68	14,14
3. Danzig	13	12	12	12	3 886,18	46 479	11,96	3 655,37	102 824,53	28,13
4. Marienwerder	45	36	33	32	19 561,34	144 366	7,38	15 743,01	278 392,79	17,68
5. Posen	66	58	52	55	22 757,95	180 534	7,93	18 619,66	318 831,27	17,12
6. Bromberg	28	26	26	29	9 222,46	74 250	8,05	9 782,95	186 275,03	19,04
7. Stettin	70	64	60	60	30 710,55	385 965	12,57	28 183,40	680 602,30	24,15
8. Cöslin	19	16	16	19	7 686,32	75 381	9,81	6 245,88	125 266,32	20,06
9. Stralsund	82	79	74	74	35 933,22	401 571	11,18	30 237,00	995 384,67	29,94
10. Breslau	71	59	57	57	19 898,85	277 725	13,96	19 134,54	400 763,33	24,84
11. Liegnitz	15	10	9	9	2 494,54	34 155	13,69	2 080,37	49 565,16	23,83
12. Oppeln	38	33	33	33	8 542,85	85 956	10,06	8 030,02	140 358,69	17,48
13. Potsdam	60	60	59	56	25 743,94	325 368	10,26	24 492,64	589 411,43	24,06
14. Frankfurt a. O.	85	83	81	80	33 773,89	501 357	14,84	30 413,16	868 894,77	28,57
15. Magdeburg	88	79	77	77	35 599,73	965 271	27,12	33 340,61	1 588 947,90	47,66
16. Merseburg	66	62	60	57	18 551,12	589 227	31,76	18 642,98	757 795,57	40,65
17. Erfurt	16	17	15	15	3 515,48	85 890	24,43	3 719,38	123 110,98	33,10
Ueberhaupt	874	806	776	786	326 754,39	4 541 418	13,90	249 252,37	7 771 268,14	31,18
18. Pr. Schlesw.-Holstein		3	5	3				302,68	6 540,00	21,65
19. " Hannover		198	196	189				35 547,07	1 299 661,92	36,56
20. " Westfalen		5	2	2				1 958,44	57 677,58	29,45
21. " Cassel-Wiesbaden.		136	118	100				16 039,00	675 966,34	42,15
Ueberhaupt		1148	1092	1080				303 099,16	8 033 048,98	26,51

(Fortsetzung).

Regierungsbezirk	1879			1890—91			Steigerung der Pacht 1849 = 100			
	Nutzbare Fläche ha	Pacht M.	Pacht pro ha	Nutzb. Fläche ha	Pacht M.	Pacht pro ha	1849	1869	1879	1890 —91
							100,0	100,0	100,0	100,0
1. Königsberg i. Pr.	15 762,56	370 034,23	23,48	16 086	393 768,57	24,48	100,0	208,8	274,0	285,6
2. Gumbinnen	29 139,42	463 734,84	15,92	28 874	511 028,47	17,70	100,0	205,5	231,4	257,1
3. Danzig	3 680,43	122 246,35	33,22	3 787	114 178,22	30,15	100,0	235,2	277,8	252,1
4. Marienwerder	15 249,31	387 695,24	25,42	14 982	413 520,12	27,60	100,0	240,0	344,4	374,0
5. Posen	17 422,82	353 181,29	20,27	18 776	387 142,97	20,62	100,0	215,9	255,6	260,0
6. Bromberg	9 863,77	208 551,95	21,14	11 102	224 989,36	20,26	100,0	236,5	262,6	251,7
7. Stettin	26 687,19	725 656,22	27,19	26 736	756 799,70	28,31	100,0	192,2	216,3	225,2
8. Cöslin	6 003,83	165 672,37	27,59	7 191	165 890,92	23,07	100,0	204,5	281,2	235,2
9. Stralsund	28 695,53	903 721,69	31,49	28 662	853 481,86	29,78	100,0	267,8	281,7	266,4
10. Breslau	15 798,74	547 834,50	34,68	15 792	713 758,56	45,19	100,0	177,9	248,4	323,7
11. Liegnitz	1 899,24	79 222,92	41,71	1 912	81 393,64	42,50	100,0	174,1	304,7	310,5
12. Oppeln	7 529,39	205 671,12	27,32	7 540	268 773,58	35,65	100,0	173,8	271,6	354,4
13. Potsdam	24 287,28	739 132,76	30,43	23 657	723 774,74	30,59	100,0	234,5	296,6	298,1
14. Frankfurt a. O.	30 322,40	1 125 207,75	37,11	29 908	1 127 108,69	37,69	100,0	192,5	250,1	260,7
15. Magdeburg	32 873,42	2 576 449,00	78,37	33 122	3 040 419,73	91,80	100,0	175,7	289,0	338,5
16. Merseburg	18 346,01	1 103 749,05	60,16	18 078	1 367 214,05	75,63	100,0	128,0	189,4	238,1
17. Erfurt	3 299,09	144 426,66	43,78	3 239	129 332,57	39,82	100,0	135,4	179,2	163,0
Ueberhaupt	286 860,43	10 222 187,94	35,63	289 444	11 272 575,75	38,95	100,0	224,3	256,3	280,2
18. Pr. Schlesw.-Holstein	718,23	45 803,44	63,79	571	41 500,00	72,68				
19. " Hannover	37 167,40	1 938 129,27	52,15	35 221	1 993 438,15	56,59				
20. " Westfalen	1 040,21	23 784,65	22,87	1 006	19 165,36	19,05				
21. " Cassel-Wiesbaden	15 114,49	690 089,21	45,66	14 314	695 061,19	48,56				
Ueberhaupt	340 900,86	12 919 994,51	37,87	340 556	14 021 740,45	41,14				

M., in Summa 609 460 M., so daß der Reinertrag 866 040 M. beträgt. Das ergibt einen Reinertrag pro ha von 49,21 M. (Priv. Mitt.)

In Mecklenburg-Schwerin versteht man staatsrechtlich unter Domänen den ganzen nicht städtischen und nicht ritterschaftlichen Besitz und diese betragen 559 436 ha von 1 316 162 ha Gesamtfläche des Großherzogtums, mithin 42,50 %. Die Domänen zerfallen in eigentlichen Domänen und Domänen des großherzoglichen Haushaltes, jedoch seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. X. 1848 nicht mehr staatsrechtlich, sondern nur noch administrativ geschieden.

Von der Gesamtfläche der Domänen entfallen im eigentlichen Domanium 94 582 ha, im Haushalt 10 461 ha auf Forstfläche. An Pachthöfen weist das eigentliche Domanium 135 Güter mit 55 747 ha Fläche, der Haushalt 94 mit 42 842 ha Fläche auf.

Außer den Pachthöfen, Forstflächen u. umfaßt das Domanium noch größere Seenflächen und Erbpachthöfe u., in denen dem Landesherren das Obereigentum an Grund und Boden zusteht. Die Erträge des Domaniums unterliegen nicht der Kontrolle des Landtages und sind nicht öffentlich bekannt. (Priv. Mitt.)

Das Herzogtum Anhalt verfügt über verhältnismäßig großen Domänenbesitz, welcher in landesfürstlichen Besitz, mit dem es wir hier zu thun haben und in den Besitz des herzoglichen Hauses zerfällt. In den ersteren gehören 42 Güter mit 17 799 ha und 876 163 M. Katastralertrag und einer faktischen Einnahme im Jahre 1888/89 von 1 861 512 M., wovon an Abgaben und Lasten 60 360 M. in Abzug zu bringen sind, es bleiben Reinertrag 1 801 152 M. und pro ha 101,19 M., gleich 10,29 % der Staatseinnahmen. Es treten hinzu einzeln verpachtete Grundstücke, sowie die Landesbauerschule mit 3760 ha und einem Katastralertrag von 151 139 M. Die Pachteinnahme belief sich 1888/89 auf 325 463 M., d. i. pro ha 86,56 M. Aus der Baumchule, Fischereien, Steinbrüchen, Gebäuden, Mühlen und Jagd treten noch hinzu Einnahmen von 88 130 M., hiervon kommen in Abzug Ausgaben 18 200 M. Der Reinertrag aus den erwähnten Liegenschaften beträgt mithin 69 939 M. (Stat. Jahrb. f. d. Herzogtum Anhalt, S. 2, S. 117.)

In Oldenburg ist der gesamte Besitz des Staates auf 656 Besitzungen und 43 103 ha angegeben. (Das Hzgt. Oldenburg, Old. 1878, S. 99.) Im Herzogtum allein expl. Lübeck und Birkenfeld, für welche uns Angaben nicht vorliegen, betragen die ländlichen Grundstücke 3793 ha, für welche 1890 367 151 M. Pacht erzielt wurden. (Priv. Mitt.)

Österreich-Ungarn. Der Domänenbesitz in der westlichen Reichshälfte wird offi-

ziell geschieden in „eigentlichen Staatsbesitz“, welcher 1 021 311 ha in der westlichen Reichshälfte umfaßt und den „Religionsfonds“ mit 325 299 ha, 24,1 % des Gesamtbesitzes, welcher in Verwaltung des Staates ist. 62,02 % derselben bestehen aus Forsten, 30,09 % sind unproduktiver Boden, 2,66 % sind Gewässer, so daß nur 5,23 % für nutzbares Land verbleiben. 7788 ha Acker, Wiesen, Gärten und 45 572 ha Alpen und Weiden bilden die für uns in Betracht kommende Fläche des eigentlichen fiskalischen Besitzes an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, er ist mithin verschwindend. Von dem „Religionsfondsbesitz“ können aber noch hinzugefügt werden 29 084 ha Acker, Wiesen und Gärten und 24 729 ha Alpen und Weiden.

In den Jahren von 1800 bis 1870 wurden in Oesterreich 833 472 ha Staatsgüter für 54 796 911 fl. verkauft; ebenso von den „Religionsfondsgütern“ von 1800—1877 300 371 ha für 28 244 504 fl. Seit 1872, wo die Domänen aus dem Ressort des Finanzministeriums in jenes des Ackerbauministeriums übergegangen sind, nahmen die Staatsdomänen um 23 689 ha, die Religionsfondsbesitzungen um 63 792 ha ab. Von 1860—70 wurden bedeutende Flächen dieses Besitzes zur Ablösung und Regulierung von Forstservituten verwendet. Nach dem Staatsgrundgesetz vom 26. XII. 1867 ist die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens nur mit Zustimmung des Reichsrates möglich und finden eigentliche Verkäufe so gut wie nicht statt, vielmehr treten nur Grundtauschen ein. (Priv. Mitt.)

Rußland. Da der sehr ausgedehnte Domänenbesitz noch nicht vollständig vermessen ist, so schwanken noch die Ziffern: sowohl über die allgemeine Ausdehnung, ob und wieviel von Unland in Berechnung gezogen ist, als auch in betreff der Kartierung des Landes (Wald, Unland u.).

Die Gesamtausdehnung der Domänen wird für das Jahr 1877/78 für das europäische Rußland (ohne Finnland und Polen) offiziell auf 150,4 Mill. Dessätinen angegeben, im Jahre 1881 auf 152,2 Mill. Dessätinen. (In diesen wie auch in den nachfolgenden Ziffern ist das damals in Nutzung, jetzt im Eigentume der Domänenbauern befindliche Land nicht eingeschlossen; siehe Art. „Bauernbefreiung“ in Rußland, S. 236—238.)

Die letzte Zusammenstellung stammt aus dem Jahre 1886/87; sie umfaßt das in irgend einer Weise genutzte resp. nutzbare Land mit Einschluß der anliegenden oder von ihm umgebenen Unlande und ergibt folgende Ziffern:

1) Das landwirtschaftlich genutzte resp. nutzbare Land (mit Einschluß von Waldparzellen und Unlandstücken):

a) in 13 „landreichen“ (dünnbevölkerten) Gouvernements	3 686 599 Dess.
b) in 22 „landarmen“ (dichtbevölkerten inneren) Gouvernements	75 330 „
c) in den baltischen und sog. westl. Gouvernements	165 156 „
zusammen: 3 927 085 Dess.	

Nicht zu den Domänen gehören die Apanagegüter (Schatullegüter) des kaiserlichen Hauses; sie stehen unter gesonderter Verwaltung (Ministerium des kaiserl. Hofes, Departement der Apanagen), die Einnahmen fließen direkt diesem Ministerium zu und werden nicht veröffentlicht.

Nach Ausscheidung des zu den Apanagen gehörenden Bauernlandes durch Ablösung (siehe Art. „Bauernbefreiung“) beträgt das Areal der Apanagegüter im europäischen Rußland 7528 300 Dessätinen, wovon als Wald 5589 311 Dessätinen angegeben sind. Dieser Grundbesitz verteilt sich auf 30 Gouvernements. Das Königreich Polen, die baltischen und die sog. westlichen Gouvernements besitzen keine Apanagegüter.

Sehr ausgedehnt ist das Areal dieser Güter (auch Bergwerke) in Sibirien (nicht vermessen), neuerdings auch in Turkestan ein Gebiet (Dase). (Priv. Mitt.)

Schweden. In Schweden kommen zwei Arten der Besitzungen in Frage. Kronen, d. i. die Landgüter, welche dem Staate gehören, also der eigentliche landwirtschaftliche Domänenbesitz, dieser zerfällt in die beiden Abteilungen:

a) „Krono under allman disposition“, d. i. die Domänen, über welche die Regierung frei verfügen kann und welche verpachtet sind;

b) „Krono under enskild disposition“, d. i. fiskalische Güter, welche für unbestimmte Zeit, z. B. für Wohlthätigkeitszwecke besonderer Nutzung überwiesen sind oder welche privaten Personen in Erbpacht überlassen wurden.

Statistische Angaben über das Areal der Güter existieren überhaupt nicht. Den einzigen Anhalt gewährt die Grundsteueranlage, bei welcher Taxen über den Wert des Grund und Bodens in sogenannten „Mantal“ vorliegen, welche die festgestellte Steuereinheit repräsentiert, in ähnlicher Weise, wie es bei der Mecklenburg. Dome der Fall. Nur die größeren Güter sind aber in dieser Weise taxiert, so daß man auf diese Weise keine Vollständigkeit der Angaben zu erzielen vermag. Da außerdem die Durchschnittsgröße eines „Mantal“ außerordentlich verschieden ist, so kann die Fläche nicht mit ausreichender Sicherheit berechnet werden. In Upsala umfaßt ein „Mantal“ 290

„Tunnland“ (1 Tunnland = 0,39365 ha); in Westernorrlandslän 2710, in Westmanlandslän 452 „Tunnland“. Wir verzichten hiernach darauf, eine Flächenberechnung vorzunehmen und begnügen uns mit der Angabe, daß die verpachteten Domänen 5149 „Mantal“ repräsentieren. Die zweite Kategorie des Domänenlandes beträgt 371 „Mantal“, während das Privatland 61 331 „Mantal“ umfaßt. In Summa also 66 851 „Mantal“, mithin 7,73 % verpachtete Domänen, 0,55 % der zweiten Kategorie und 91,74 % Privatland.

Dem Taxwerte nach ist die erste Kategorie auf 142 Mill. Kr. (1 Kr. = 1,25 M.), 6,42 %, angegeben; die zweite auf 8,7 Mill. Kr., 0,93 %, das Privatland auf 2060 Mill. Kr., 93,18 %. Der Taxwert der nicht in „Mantal“ eingeschätzten Grundstücke ist bei der ersten Kategorie des Domänenbesitzes 18,8 Mill. Kr., 34,12 %, der zweiten 9,3 Mill. Kr., 16,79 %, des Privateigentums auf 27,3 Mill. Kr. 49,29 %.

Die verpachteten Domänen brachten im Jahre 1887 3 150 000 Kr., d. i. von der gesamten Einnahme 3,71 %. (Priv.-Mittel.)

Dänemark. In Einnahmen aus Domänen werden im Budget für 1887/90 571 200 Kr. angeführt. Darunter befindet sich aber der Ertrag der Austerndämme, von Gebäuden u. s. w. Nur 35 000 Kr. werden an Pacht von zwei größeren Staatsgütern erzielt, von einigen Fischteichen und Feldstücken noch 20 000 Kr. Also im ganzen ist die hier in Rede stehende Einnahmequelle von geringer Bedeutung. (Priv. Mitt.)

Belgien. Der gesamte Domänenbesitz belief sich im Jahre 1887 auf 39 289 ha, wovon ca. 26 000 ha Wald zu rechnen sind. Von dem Reste von rund 13 000 ha wird der bedeutendere Teil von Dünen, Weiden, Bauplätzen, königl. und Verwaltungsgebäuden absorbiert, so daß an ländlich nutzbarer Fläche nicht viel übrig bleibt. Dieselbe ist nicht genau ausgeschieden, ebensowenig ihr Ertrag. (Priv. Mittel.)

Frankreich. Durch die Erklärung der Güter der königl. Familie zu Nationaldomänen und die Einziehung der Güter der Kirche und später der Emigrierten gelangten durch die Revolution gewaltige Landflächen in die Hand des Staates, aber sehr schnell wurde auch damit wieder aufgeräumt. Von 1790—1830 sind Grundstücke für 4631 Mill. Frs. von der Regierung veräußert. Nach Ausschreibung der Forsten war der Ertrag der Domänen-güter 1857 (nach Hoch) nur noch 450 000 Frs. 1874 ist er von Leroy-Beaulien auf 938 377 Frs. angegeben. Bei späteren Autoren, sowie bei offiziellen Publikationen ist diese Rubrik noch weniger ausgeschieden, und nach Herausgabe der Güter des Herzogs von Orleans ist sie sicher auch gänzlich bedeutungslos.

England. Von dem sehr bedeutenden königl. und fiskalischen Grundbesitz, welchen sich Heinrich der Eroberer reserviert hatte, und der nach dem damaligen Gelde den enormen Ertrag von 387 000 £ lieferte, ist namentlich seit dem 16. Jahrh. ein übergroßer Teil verschleudert und der Ertrag durch schlechte Wirtschaft in extremster Weise reduziert. Unter Heinrich IV. war er auf 48 000 £ (nach „Bocke, Einkommensteuer in britischen Reiche, Leipzig 1866“) unter Elisabeth auf 32 000 £, bis 1707 auf 2906 £ reduziert. Obgleich 1793 die Domänialgüter (aber nicht die Forsten, welche übrigens bis zur Gegenwart einen Heinertrag nicht abliefern) für Staatseigentum erklärt und darüber regelmäßige Rechenschaftsberichte verlangt wurden, um eine bessere Bewirtschaftung zu erreichen, sank der Ertrag bis 1797 auf 966 £; dann gelang es allmählich, den Ertrag wieder zu heben; 1804 auf 31 812 £, 1830 auf 130 000 £, und zwar wurde damals in einem Berichte konstatiert, daß noch 130 Güter und Regalien existierten mit etwa 52 000 acres Acker, Wiesen und Weideland, 1860 war der Ertrag 375 000 £, 1889 390 000 £, 1890 430 000 £.

J. Conrad.

Literatur:

Für das Altertum — abgesehen von den Quellen — bes.: L. Reynier, *De l'économie polit. et rur. des Perses et Phéniciens*, 1819. Derselbe, *Des Arabes et des Juifs*, 1820. Derselbe, *Des Egyptiens et Carthaginois*, 1823. Derselbe, *Des Grecs*, 1825. Ganilh, *Essai polit. sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen âge et des siècles modernes*, 2. Aufl., 1828. Ewald, *Gesch. d. Volkes Israel bis Christus*, 1851—54, bes. III. Derselbe, *Anhang zu Bd. II und III a. u. d. T. Altertümer des Volkes Israel*, 1854. J. C. F. Manso, *Sparta*, ein Verf. zur Aufklärung d. Gesch. u. Verf. dieses Staates, 1800—1805, bes. T. II. Kortum, *Zur Gesch. hell. Staatsverfassungen*, namentl. während des peloponnesischen Krieges, 1821. Büchh., *Die Staatshaushaltung der Athener*, 3. Aufl., hrsg. von M. Fränkel, I, 1886. Burmann, *De vectigalibus populi Romani*, 1734, passim. Hegewisch, *Hist. Verf. über die röm. Finanz.*, Altona 1804. Bojse, *Grundz. d. Finanzw. i. röm. Staate*, 1806, II. v. Gosen, *Röm. Fisk.*, *Tübinger Zeitschr.* 23, 1867, S. 541 fg. Rodbertus, *Unters. a. d. Geb. d. Nationalök. d. klass. Altert.* (zur Gesch. d. röm. Tributst. seit Augustus), *Jahrb. f. Nat.* 4, 5, 8, 1865 u. 67 passim. Lange, *Röm. Altert.*, 1863—71. Mommsen (Handb. d. röm. Altertüm.), *Röm. Staatsrecht* II 1, 1874, II 2, 1876. Marquardt, (Handb. d. röm. Altertümer), *Röm. Staatsverwaltung* II, 1876. D. Hirschfeld, *Unters. a. d. Geb. d. röm. Verwaltungsgech.*, 1877. L. Bouchard, *Etude sur l'administration des finances de l'empire Romain etc.*, Paris, ohne Jahreszahl.

Für die modernen Staaten: S. zunächst die Nachweisungen bei: Christoph Friese,

Jus domaniale ex celeberrimorum juris consultorum praesertim germanorum tractatibus etc., Francofurti MDCCI; Hüllmann, *Deutsche Finanzgech.* des Mittelalters, Berlin 1805; W. Ch. Schütz, *Ueber d. Einfl. d. Verth. d. Grundeigentums auf das Staatsleben*, 1836, S. 35 ff.; Zentralbl. f. preuß. Juristen, 1838, S. 1072 ff.; Gaupp, *In den frit. Jahrb. von Richter und Schneider*, 1840, S. 450 ff.; v. Köhne, *Verf. d. preuß. Staates* XI, 1, S. 39 ff., 41 ff., 87; dems., *Staatsrecht der preuß. Monarchie*, 3. Aufl., II, 2, S. 587 ff.; Rau, *Grundf. der Finanzwissensch.* 3 (1843), I. Abteil., S. 106 ff.; v. Treitschke, *Art. „Domänen“* in Bluntschlis *Staatswörterbuch*; Pfeiffer, *Die Staatseinnahmen*, 1866, S. 106 ff.; *Litteratur über die Finanzw. d. preuß. Staates* in dem Beiblatt zum preuß. *Staatsanzeiger*, 1867, S. 5; Zacharia, *Deutsches Staats- und Bundesrecht*, 3. Aufl., II, S. 410 u. f. d. Einzelstaat, S. 417; Roscher, *Gesch. der Nat.*, passim; dems., *Finanzwissenschaft*, 1886, S. 18 und § 6 ff.; Ludloff, *Ueber Domänenüberäufierungen*, 1879; Ernst Meier, *Art. „Domänen“* in *Jr. v. Hofendorffs Encycl. des Rechts* II, 1 (Rechtlexikon), 3. Aufl., 1880; Walder, *Grundr. der Statistik* u., 1889, §§ 36, 61, 69, 89, 93, 131; und namentlich die *Bibliogr. bei A. Wagner, Finanzwissenschaft.*, 3. Aufl. I, § 30 und § 212 ff.

Außerdem sind — von den hauptsächlichsten historischen, rechtsgeschichtlichen, staats- und verwaltungsrechtlichen, nationalökonomischen, finanzwissenschaftlichen und statistischen Lehr- bzw. Handbüchern im allgemeinen abgesehen — noch zu nennen oder besonders hervorzuheben:

Hauptquelle für älteres Recht ist der viel citierte J. F. Moser. Ferner: Hüllmann, *Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland*, Frankfurt a. D. 1807. H. Schulze, *Finanzrecht der Reichs- und Landtage nach älterem und neuem Staatsrecht* (in d. *Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart*, 3, S. 161). Nicolai, *Ökonomisch-juristischen Grundzüge von der Verwaltung des Domänenwesens in den preussischen Staaten*, 1802. Flotow, *Fertigung der Ertragsansprüche über Domänen*, 1820/22. Roßl, *De dominio*, Amsterdam 1831. v. Bojse, *In Erich und Grubers Encycl.*, *Art. „Domänen“*. Baumstark, *Kameralenchfl.*, 1835, §§ 11, 16, 22, 478, 508. Koch, *Das Recht und Hypothekenwesen der preuß. Domänen mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domänenverwaltungsgeschichte*, 1838. v. Hünne, *Das Domänen-, Forst- u. Jagdwesen des preussischen Staates*, 1854. v. Hünne u. Lette, *Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates*, 1853, I, S. 731 ff., II, S. 519 ff. Lettke, *Litteratur über d. Finanzwesen d. preussischen Staates*, 3. Aufl., 1876, S. 30, 74. Schliekmann, *Handb. der Staatsforstverwaltung in Preußen*, 1883—1886. Riedel, *Der brandenb.-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten*, 1860. *Art. „Domänen“* in *H. Wagners Staats- und Gesellschaftslexikon* (VI, 1860). Lette in *Nottek und Welckers Staatslexikon*, *Art. „Domänen“*. Czörnig, *Deuterr. Budget für 1862 im Vergl. mit j. d. vorzügl. an-*

deren europäischen Staaten, II. Meitzen, Der Boden u. d. landwirtsch. Verh. d. preußischen Staates, Bd. 1 (1868), S. 521, Bd. 3 (1871), S. 419. Ad. Franz, Preuß. Staatsdomänengüter nach Umfang, Art und Ertrag, 2. Ausg., 1868. Sombart-Ermisleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preuß. Staatsdomänen, 1876. Schmoller, Die Epochen der preuß. Finanzpolitik in Jahrb. f. Gef. u. Berv. 1, 1877 S. 64 ff. v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verh. Preußens, 1883. Preußens landwirtsch. Berv.-Bericht d. Min. für Landw. z. an S. Maj. d. König, 1884, 2 Bde. und 1888, 3 Bde. (darunter Teil II, die Domänen- und Forstverw.). Schmoller, H. Thiel, Sombart-Ermisleben in Bd. XXXII d. Schr. d. V. f. Sozialp., 1886. Baasche, Erbpacht u. Renteng. zc., Jahrb. f. Nat., 1887. Delrichs, Domänenverw. des preuß. Staates, 2. Aufl., 1888. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preußen, 1888. Art. „Staatsvermögen“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsr., II, 1889. v. Huene im Staatslexikon, hrsg. i. A. d. Görres-Gesellschaft v. Ad. Bröder, Art. „Domänen“. Stockar v. Neuforn, Handb. der Finanzverw. im Königr. Bayern, 3. Aufl. v. Hock, 1883—87. Die Domänenverw. des württemb. Staates, 1842. Niecke, Verf., Verw. und Staatshaush. des Königr. Württemberg, 1882. v. Kostiz in der sächs. stat. Zeitschr., 1876. Löbe, Staatshaush. des Königr. Sachsen 1889. Weyerer, Kamm. Dom. Administ. in Baden, 1833. Regenauer, Der Staatshaushalt. Großhzt. Baden, 1863. Philippovich, Der badische Staatshaush., 1889. Abbelohe, Die Finanz. des Königr. Hannover, 1834. Lehzen, Hannovers Staatshaush., 1853 ff. Handb. f. d. Forst- und Kameralverw. im Großherz. Hessen, hrsg. v. großhzgl. Min. der Finanz., 1883. Endemann, Rechtsgutachten zur Domänenfrage im Fürstentum Neuß i. L., ohne Ort 1876. Wiggers, Die Finanzverhältnisse des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, 1866. Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1877. Balck, Zur Geschichte und Vererpachtung der Domänenbanern in Mecklenburg-Schwerin, 1869. Derselbe, Domänenverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Derselbe, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin 1877/78. In den von Zachariae a. a. D., S. 418 verzeichneten Schriften über den Meininger Domänenstreit noch: Die Erceptions-, Duplit- und Quadruplitschrift (seitens des Herzogs) in der Kompromißfache des Landtags des Herzogtums Sachsen-Meinungen gegen seine Hoheit den Herzog, 1862—65. Für die kleineren deutschen Staaten, für welche bisher besondere Bearbeitungen des Staatsrechts fehlten, liegen solche jetzt vor in Markardsen, Handbuch des öffentl. Rechts des Gegenwart, Bd. 3, Freiburg 1888.

Oesterreich: A. Beer, Oesterr. Finanzen im 19. Jahrh., 1877. Kouopásek und v. Mor, Finanzgesetz. des österr. Kaiserstaats, 2. Aufl., bearb. v. Blonski, 1880. — Frankreich: Merlin, Répertoire de jurisprudence, Art. „domaine“ und „liste civile“. Legoyt

in Guillaumin-Cocquelin, Dictionnaire d'économie politique, Art. „domaine“. Block, Dictionnaire de l'administration franç., Art. „domaine“. Derselbe, Budget, revenus et dépenses de la France, 1882. v. Hock, Die Finanzw. Frankreichs, 1852. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, 1882. — Großbritannien: Sinclair, History of the public revenues of the British empire, 3, 1803. Höfler, Gesch. d. engl. Civilliste, 1834. Vocke, Gesch. der Steuern des britischen Reiches, II, 1867. v. Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1883/84. — Rußland: Besobrasoff, Revenus publics de la Russie, 1872. Vessélowski, Annuaire des finances Russes seit 1873. Walcker a. a. D. § 93. — Vereinigte Staaten von Amerika: v. Hock, Finanzen und Finanzgesch. der Ver. Staaten von Nord-Amerika, 1867. Semler, Die Bedeutung der nordamerikanischen Konkurrenz in der landw. Produktion, 1881. Thomas Donaldson, The public Domain. Its history etc., Washington 1884. Sering, Die landwirtsch. Konkurrenz Nordamerikas, 1887. Sodann noch außer der bei A. Wagner a. a. D. nachgewiesenen ausländ. Litteratur die Behandlungen d. Staatsrechts von Oesterreich-Ungarn (Ulbrich), d. Ver. Staaten (v. Holtz), d. Niederlande (de Hartog), Luxemburg (Eyschen), Frankreich (Lebon), Italien (Briga), Spanien (Torres-Campo), Rußland (Engelmann), Finnland (Mehelin), Schweden und Norwegen (Mischong), Dänemark. (Goos und v. Hanjen) in Marquardsen Handb. des öffentl. Rechts, Bd. IV, 1 und 2, welche die Domänenverhältnisse z. T. berühren, z. T. eingehender berücksichtigen; die angef. Bearb. f. d. Türkei, Griechenland, Serbien, Rumänien, Portugal, Großbritannien zc., Mexiko, die zentral- und südamerikanischen Freistaaten, Brasilien und Japan stehen noch aus, bezw. sind im Erscheinen begriffen.

Ueber die Litteratur speziell des Pachtwesens f. A. Wagner a. a. D. § 224 ff. Hervorzuheben: Hoffmann in der Tübing. Ztschr., 1848, S. 719 ff. Drechsler, Der landw. Pachtvertrag, 1871. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, 1873. Pohl, Die Verpachtung der Privatdomänen in Oesterreich-Ungarn, Tübing. Ztschr. 1880, S. 40 ff. Ruhland in der Tübing. Zeitschr., 1885, S. 253 ff. Berghoff-Jüng., Die Entwicklung des landwirtsch. Pachtwesens in Preußen, 1887.

Rimpler. Rintelen.

Donauschiffahrt.

1. Bis zum Pariser Kongreß. 2. Vom Pariser bis zum Berliner Kongreß. 3. Vom Berliner Kongreß bis zur Gegenwart.

1. Bis zum Pariser Kongreß. Die Stipulationen des Wiener Kongresses über die Schifffahrt auf internationalen Strömen fanden zunächst auf die Donau keine Anwendung, da 1815 die Türkei, welche sich damals im Besitze des unteren Laufes der Donau und der

Donaumündungen befand, noch nicht in das Konzert der europäischen Mächte aufgenommen war, daher die Kongressakte für sie keine verbindliche Kraft hatte. Indes hat die Türkei niemals dem Handel auf der unteren Donau Hindernisse in den Weg gelegt und schon im 18. Jahrh. österreichische Schiffe ins Schwarze Meer passieren lassen. Im ersten Drittel des 19. Jahrh. jedoch drang Rußland mannhaltig an die untere Donau vor und dieser Staat zeigte wenig Geneigtheit, die Donau zu dem Range eines internationalen Verkehrsmittels zu erheben, zu welchem sie kraft ihrer Größe und geographischen Situation in so hohem Grade geeignet erscheint. Kraft des Friedens von Inkarev (1812) wurde Rußland von der Türkei die gemeinsame Befchiffung des Stromes auf der ganzen türkischen Strecke mit Handelsfahrzeugen, das Befahren mit Kriegsschiffen bis zur Pruthmündung zugetanden. Ferner bildete von nun ab der Kiliaarm die russisch-türkische Grenze. Durch die Konvention von Akerman (1826) kam die Sulnamündung in türkischen Besitz. Infolge des Friedens von Adrianopel (1829) wird die Donau, von der Pruthmündung angefangen, die russisch-türkische Grenze; von den Mündungen bleibt nur das rechte Ufer des St. Georgsarmes in türkischem Besitze. Am 25. Juli 1840 wird zwar zwischen Oesterreich und Rußland ein das Prinzip der freien Schifffahrt auf der unteren Donau anerkennender Vertrag abgeschlossen. Derselbe bleibt jedoch toter Buchstabe, um so mehr, als Rußland absichtlich die in seinem Besitze befindlichen Donaumündungen versanden ließ. Am 2. XII 1851 schlossen Oesterreich und Bayern einen Vertrag über die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf den ihnen gehörenden Strecken der Donau ab, dem 1855 Württemberg accedierte.

2. Vom Pariser bis zum Berliner Kongress. Eines der wesentlichsten Resultate des Pariser Kongresses von 1856, welcher Rußland von den Donaumündungen ganz verdrängte, war die prinzipielle Regelung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Donauschifffahrt unter Mitwirkung der von nun ab ins europäische Konzert aufgenommenen Türkei. Die Kongressakte vom 30. III. 1856 (Art. 15—19) trifft folgende Bestimmungen: Die durch die Wiener Kongressakte für die Schifffahrt auf internationalen Strömen aufgestellten Prinzipien werden auf die Donau und ihre Mündungen in Anwendung gebracht. Zu diesen Zwecke wird eine von den Signatarmächten der Kongressakte gebildete Kommission (die europäische Donau-Kommission) eingesetzt mit der Aufgabe, jene Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, welche zur Freimachung der Donaumündungen sowie der angrenzenden Meeressteile notwendig sind, um diesen Stromteil in den bestmöglichen Zustand der Schifffahrt

zu versehen. Eine zweite permanente Kommission, aus Vertretern der Uferstaaten bestehend, soll die Reglements für die Schifffahrt und Strompolizei ausarbeiten, die Beseitigung der Schifffahrtshindernisse veranlassen, welche noch die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Wiener Kongressakte auf die Donau verhindern, die notwendigen Arbeiten auf dem ganzen Stromlauf durchzuführen und nach Auflösung der europäischen Kommission über die Aufrechterhaltung der Schifffahrt der Donaumündungen und der angrenzenden Meeressteile wachen. Die Dauer der europäischen Kommission wird auf zwei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Mächte ihre Auflösung verfügen werden und die Uferstaatenkommission in deren Rechte succedieren soll.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde von den Vertretern der Uferstaaten die Donauschifffahrtsakte v. 7. XI. 1857 ausgearbeitet und unterzeichnet. Gegen sie wurde jedoch von den übrigen Signatarmächten der Vorwurf erhoben, daß sie nicht den vertragsmäßig festgesetzten Prinzipien entspreche. Namentlich die Anordnung dieser Akte, gemäß welcher nur die Schifffahrt vom offenen Meere zu Donauhafen allen Staaten frei stehen, hingegen die Schifffahrt von Donauhafen zu Donauhafen ausschließlich den Unterthanen der Uferstaaten reserviert sein solle (Art. VIII), wurde lebhaft angefochten. Da die Nichtuferstaaten überdies erklärten, daß ihre Zustimmung zu dem Inkrafttreten der Donauakte notwendig sei und die Türkei auf der Pariser Konferenz von 1858 diesen Standpunkt als berechtigt anerkannte, so konnte bei dem Widerpruch Oesterreichs eine Einigung nicht erzielt werden. Daher trat auch die in der Kongressakte vorgesehene Institution der Uferstaatenkommission nicht ins Leben.

Dagegen wurden die Vollmachten der europäischen Kommission, deren Gebiet sich von Sjaktscha bis zur Mündung erstreckte und die in Galatz ihren Sitz nahm, verlängert, sie selbst ganz unabhängig von der türkisch-rumänischen Territorialhoheit gestellt. Von ihr wurde die Schifffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2. XI. 1865 ausgearbeitet, in welcher eingehende Bestimmungen über Schifffahrtspolizei, Einsetzung von Inspektionsorganen, Lotsenwesen, Ein- und Ausladungsplätze u. enthalten sind. Alle bisher ausgeführten Arbeiten sollen unter der Aufsicht der europäischen Kommission bleiben, der noch die Veranstaltung weiterer Arbeiten in Sulina- und St. Georgsarme und den entsprechenden Mündungen übertragen wird. Diese Akte nebst den Zusätzen von 1881 bildet bis auf den heutigen Tag die einzige, allseitig anerkannte, in Kraft stehende nähere

Bereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der unteren Donau.

Eine neuerliche Verlängerung des Bestandes der europäischen Kommission fand am 28. V. 1866 auf fünf Jahre statt. Vor Ablauf dieser Frist machte die Haltung Rußlands in der Pontusfrage eine neuerliche Auseinandersetzung unter den Signatarmächten des Pariser Vertrages nötig. Die zu diesem Zwecke einberufene Londoner Konferenz bestimmte im Vertrage v. 13. III. 1871, daß die europäische Kommission noch weitere zwölf Jahre, bis 24. IV. 1883 fungieren solle, dem Endtermin der Rückzahlung des von der Kommission 1868 unter Garantie der Mächte aufgenommenen, zur Deckung der Kosten für Strombauten bestimmten Anlehens. Die bereits in der Akte von 1865 ausgesprochene „Neutralisierung“ der durch die europäische Kommission geschaffenen Werke und Anstalten wurde aufrechterhalten und die daraus fließende Immunität dem ganzen administrativen und technischen Personal der Kommission zuerkannt, unbeschadet des Rechtes des Sultans als Territorialherrn, seine Kriegsschiffe in die Donau einlaufen zu lassen.

3. Vom Berliner Kongreß bis zur Gegenwart. Eine tiefgreifende Aenderung in den Rechtsverhältnissen der unteren Donau brachte der Berliner Kongreß hervor. Die Kongreßakte v. 13. VI. 1878 enthält (Art. 52—57) folgende auf die Donau bezüglichen Bestimmungen. Um die der freien Schifffahrt auf der Donau zugesicherten Garantien zu vergrößern, sollen alle Festungen und Fortifikationen, die an dem Strome vom Eisernen Thore bis zu den Mündungen gelegen sind, geschleift und die Errichtung neuer verboten werden. Kein Kriegsschiff darf auf dieser Strecke verkehren, ausgenommen der leichten für die Strompolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die an den Donaumündungen von den Mächten gemäß früheren Festsetzungen stationierten Schiffe dürfen stromaufwärts bis Galatz verkehren. Die europäische Kommission wird bestätigt, ihr Bereich bis Galatz ausgedehnt, ihre fortwährende Unabhängigkeit von der Territorialgewalt anerkannt. Das von den Mächten als fortan souveräner Staat anerkannte Rumänien erhält Sitz und Stimme in der Kommission. Auch die Strecke vom Eisernen Thor bis Galatz soll internationaler Beaufsichtigung unterstellt werden. Und zwar wird die europäische Kommission beauftragt, die betreffenden Reglements für die Schifffahrt, Strompolizei und Ueberwachung unter Assistentz von Delegierten der Uferstaaten auszuarbeiten im Einklang mit den für die europäische Strecke (Galatz-Mündung) bestehenden Vorschriften. Mit der Ausführung der zur Beseitigung der Schifffahrtshinder-

nisse beim Eisernen Thor nötigen Arbeiten wird Oesterreich-Ungarn betraut, dem die Uferstaaten an dieser Flußstrecke alle im Interesse der betreffenden Arbeiten erforderlichen Erleichterungen zu gewähren haben. Infolge der Bestimmungen des Berliner Vertrages entsendete Rumänien einen Delegierten in die europäische Kommission, welche die Zusatzakte v. 28. V. 1881 zur Akte v. 2. XI. 1865 bezüglich der Schifffahrt in den Donaumündungen ausarbeitete, die die Zustimmung der Mächte erhielt. Der Hauptzweck der Additionalkatte war, die Festsetzungen der Hauptakte in Uebereinstimmung zu bringen mit den Anordnungen des Berliner Vertrages.

Ferner arbeitete die Kommission gemäß dem ihr gewordenen Auftrage das Projekt eines Reglements für die Strecke Eisernes Thor-Galatz aus. Zu diesem Zwecke wurde zunächst ein Komitee eingesetzt, bestehend aus den Vertretern des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und Italiens, welches der Kommission ein von ihm verfaßtes avant-projet vorlegte. In diesem war zur Ueberwachung der Ausführung des Schifffahrtsreglements eine „commission mixte“ in Aussicht genommen, zusammengesetzt aus den Vertretern der Uferstaaten Serbien, Rumänien, Bulgarien und außerdem dem Vertreter Oesterreich-Ungarns. Diesem Staate, der an der betreffenden Strecke Nichtuferstaat ist, war nicht nur das Präsidium in der Kommission, sondern auch bei Stimmengleichheit ein decisives Votum (also in diesem Falle zwei Stimmen) zugebacht. Wegen die letztere Proposition erhoben aber die in der europäischen Kommission vertretenen Uferstaaten den lebhaftesten Protest. Infolgedessen wurde das avant-projet fallen gelassen und der Vorschlag des französischen Delegierten Barrère acceptiert, demzufolge die commission mixte aus den Vertretern der Uferstaaten, jenem Oesterreich-Ungarns und aus einem alle sechs Monate wechselnden Delegierten der europäischen Kommission bestehen sollte. Der Vorsitz sollte Oesterreich-Ungarn zukommen, bei Beschlüssen die durch völlig gleichwertige Voten der Staaten zu bildende Majorität entscheidend sein. Die am 2. VI. 1882 erfolgende Annahme des französischen Projektes fand gegen den Willen Rumäniens durch die übrigen Mächte statt.

Am 8. II. 1883 traten in London die Signatarmächte des Berliner Vertrages zusammen, um über die Ausführung der in den Art. 54 und 55 enthaltenen prinzipiellen Bestimmungen bezüglich der europäischen Kommission und des von dieser vorgelegten Schifffahrtsreglements zu beschließen. Rumänien hatte sich schließlich bereit erklärt, Oesterreich-Ungarn auf dem Wege eines europäischen Mandates sowohl die Mitgliedschaft als auch das Präsidium in einer zu freieren-

den „commission de surveillance“ zugezogen. Nachdem aber die Konferenz beschloffen hatte, daß ihre Aufgabe eine europäische Angelegenheit sei, demgemäß nur die Großmächte und die Türkei eine beschließende Stimme bei den schwebenden Verhandlungen hätten und Rumänien nur ein konsultatives Votum zuerkannt werden könne, protestierte Rumänien gegen eine solches seiner Ansicht nach völkerrechtswidriges Vorgehen ihm gegenüber, hielt sich von der Konferenz gänzlich fern und erklärte deren Beschlüsse als für sich unverbindlich. Die Mächte jedoch glaubten durch die Einladung Rumäniens, den Verhandlungen zu assistieren, wie sie ähnlich ohne jeden Protest an den souveränen Uferstaat Serbien ergangen und von diesem angenommen worden war, sowie durch den Vorbehalt freier Adhäsion für Rumänien bezüglich der seine Rechte berührenden Punkte des künftigen Vertrages, den Forderungen des Völkerrechtes vollkommen Genüge gethan zu haben. Unbeirrt durch das Verhalten Rumäniens wurde der Vertrag v. 10. III. 1883 ausgearbeitet, welcher bestimmt: Das Jurisdiktionsgebiet der europäischen Kommission wird von Galatz bis Braila ausgedehnt und ihre Vollmachten werden vorläufig auf einundzwanzig Jahre, d. i. bis 24. IV. 1904 verlängert. Nach Ablauf dieser Periode gelten sie für je drei Jahre als stillschweigend erneut. Vorschläge über Aenderungen in der Zusammensetzung und den Vollmachten der Kommission müssen spätestens ein Jahr vor Ablauf der erwähnten Fristen bekannt gegeben werden. Die Kiliaamündung, soweit deren beide Ufer einem Staate zugehören, wird gänzlich dem Bereiche der europäischen Kommission entzogen, was wesentlich im Interesse des seit dem Berliner Vertrage wieder Uferstaat an der Donau gewordenen russischen Reiches bestimmt wird. Auch der ruffo-rumänische Teil des Kiliaarmes steht unter der gemeinsamen Ueberwachung der von diesen beiden Staaten in die europäische Kommission delegierten Vertreter, die gemäß den für die Sulinaamündung bestehenden Reglements vorgehen müssen. Nur die Pläne der dort zur Ausführung gelangenden Arbeiten sind der europäischen Kommission zur vorhergehenden Prüfung und im Falle der Divergenz zwischen den Ansichten der Uferstaaten und der Kommission den Mächten vorzulegen. Ferner hat die russische Regierung die von ihr aufzustellenden Tarife den in der europäischen Kommission vertretenen Mächten zur Zustimmung mitzuteilen.

Die Stromstrecke vom Eisernen Thor bis Braila wird der Ueberaufsicht einer gemischten Kommission unterstellt, bestehend aus den Vertretern der drei Uferstaaten Serbien, Bulgarien und Rumänien, ferner aus einem

Vertreter Oesterreich-Ungarns, der das Präsidium ständig zu führen hat und endlich einem nach der alphabetischen Ordnung der Staaten alle sechs Monate wechselnden Mitgliede der europäischen Kommission, mit Ausnahme der in der gemischten Kommission bereits vertretenen Mächte. Es ist somit die Proposition Barrere mit einer kleinen Modifikation (Ausschluß des eventuellen Doppelstimmrechts der Uferstaaten) auch von den Mächten acceptiert worden. Die Dauer der gemischten Kommission wird auf die der europäischen Kommission eingeschränkt, so daß die Koexistenz beider Kommissionen als ein wesentlicher Punkt der von der Londoner Konferenz acceptierten Prinzipien erscheint. Die von der gemischten Kommission innerhalb der Grenzen des Londoner Vertrages anzuarbeitenden wichtigeren Reglements und Instruktionen sind von ihr der europäischen Kommission zur Zustimmung mitzuteilen. Die Kosten für die gemischte Kommission, deren Sitz in Giurgewo sein soll, werden derart verteilt, daß Oesterreich-Ungarn und Rumänien je vier, Bulgarien und Serbien je ein Zehntel zu tragen haben. Die wichtigste Befugnis der Kommission ist enthalten in der ihr zugetheilten Macht, einen Inspektor zu ernennen, dem die von den Uferstaaten zu bestellenden Unterinspektoren und Hafenskapitäne untergeordnet sind. Dem Inspektor gebührt die Ueberaufsicht über die strikte Durchführung des Reglements. Die Strompolizei wird von den Unterinspektoren und Hafenskapitänen geübt, gegen deren Urtheile die Appellation an die gemischte Kommission geht, welche in letzter Instanz entscheidet.

Der Londoner Vertrag wurde zwar von den Mächten ratifiziert, konnte aber bisher nicht in Kraft treten, da seine Durchführung ausdrücklich von der Adhäsion der Uferstaaten abhängig gemacht wurde und Rumänien bis auf den heutigen Tag nicht bewogen werden konnte, seine Zustimmung zu geben. Rumäniens Weigerung stützt sich auf die Behauptung der Verletzung wichtiger völkerrechtlicher Sätze zu seinen Ungunsten, welche der Londoner Vertrag enthalten soll. Namentlich die Oesterreich-Ungarn nicht kraft eines europäischen Mandates, sondern kraft eigenen Rechts zugestandene präponderierende Stellung in der Kommission, und das diejer, beziehentlich dem von ihr ernannten Inspektor eingeräumte imperium wurde von Rumänien als völkerrechtswidrig bezeichnet. Darob hat sich ein großer Streit in der völkerrechtlichen Litteratur entsponnen. Unbefangene Prüfung des Falles lehrt aber, daß die vorliegende Frage rein politischer Natur ist, daß für jede der von Rumänien angegriffenen Bestimmungen sich in anderen Verträgen analoge in unbezweifelnder Kraft ste-

hende nachweisen lassen. So hat z. B. Rumänien selbst in der heute noch zu Recht bestehenden Bruthkommission Oesterreich-Ungarn Sitz und Stimme zugestanden, trotzdem dieser Staat gar nicht Uferstaat an dem schiffbaren Laufe der Bruth ist und die in Galatz tagende Bruthkommission übt unter Vertretung Rumäniens Rechte aus, welche den der gemüthten Kommission zugedachten in nichts nachstehen. Im Interesse des europäischen Handels und Verkehrs ist es lebhaft zu bedauern, daß es bis heute nicht gelungen ist, die liberalen Prinzipien, von welchen die dem Londoner Verträge beige-fügte Schiffsahrtsakte erfüllt ist, zur Ausführung zu bringen. Andererseits mag es aber auch als ein Beweis der hochgestiegenen Achtung vor der internationalen Selbständigkeit eines Staates gelten, daß die Mächte es unterlassen haben, das kleine Rumänien, welches doch dem Willen Europas die Stirne bot, durch Anwendung von Zwangsmitteln ihren Wünschen gefügig zu machen.

In jüngster Zeit ist die von Oesterreich-Ungarn kraft europäischen Mandates zu besorgende Beseitigung der Schiffsahrts-hindernisse am Eisernen Thor energisch in Angriff genommen worden. Ist einmal die Wasserstrasse auf dieser Strecke dem großen Verkehr dienlich gemacht, dann ist kein Grund vorhanden, die Prinzipien der freien Schiffsahrt im Sinne der Kongressakten von Wien, Paris und Berlin nur auf den unteren Lauf der Donau anzuwenden. Dann wird hoffentlich das große Ziel erreicht werden, welches den Mächten im Jahre 1856 vorschwebte: freie Schiffsahrt auf der Donau für alle Flaggen von dem Punkte der Schiffbarkeit bis ins Meer.

Litteratur:

Diese ist vollständig angeführt von Caratheodory in Holzendorffs Handb. d. Völkerr. 1887 II, § 78. Hervorzuheben sind: Wurm, Vier Briefe über die freie Donauschiffahrt, 1855, fünf Briefe über die Freiheit der Flußschiffsahrt und über die Donauakte v. 7. XI. 1857, 1858. Caratheodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau 1861. Geffken, La question du Danube, 1883. v. Holzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau. F. Dahn, Eine Lanze für Rumänien, 1883. Cattellani, La navigazione fluviale e la questione del Danubio, 1883. G. Jellinek, Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage, 1884. L. Strisower, Die Donaufrage, 1884 (Sep.-Abd.). Ed. Engelhardt, Le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres de 1883 (Rev. de droit intern. 1884). Sehr reiches Material in dem rumänischen Grunbuche: Cestiunea Dunarei, Acte si documente, 1883.

Jellinek.

Doppelbesteuerung.

1. Begriff. 2. Beurteilung der D. 3. Das geltende Recht.

1. **Begriff.** Unter Doppelbesteuerung im weiteren Sinne mag man die wiederholte Besteuerung desselben Steuerobjekts innerhalb des nämlichen Staates oder seitens verschiedener Staaten verstehen. Von einer materiellen Doppelbesteuerung innerhalb des nämlichen Staates kann man z. B. sprechen, wenn die Aktiengesellschaft n u d die Aktionäre für den Gewinn aus der Aktienunternehmung, oder wenn der Grundbesitzer für den Ertrag seines Grundstückes ohne Abzug der Schuldzinsen und sein Gläubiger für die aus dem Ertrag des Grundstückes an ihn bezahlte Kapitalrente besteuert wird. Es muß hier dem betreffenden Staate überlassen bleiben, gegen eine solche wirkliche oder vermeintliche Doppelbesteuerung Abhilfe zu schaffen, insofern eine solche sich als nötig erweist. Von einer Doppelbesteuerung im eigentlichen oder engeren Sinne spricht man aber regelmäßig nur da, wo zwei Steuer-gewalten von gleicher Art und Ordnung, also in der Regel zwei selbständige Staaten, ein und dasselbe Steuerobjekt erfassen. Dieser Fall tritt dann leicht ein, wenn das Steuerobjekt in einem andern Staate gelegen ist, als der dauernde oder vorübergehende Wohnsitz des Steuerobjekts, also z. B. wenn ein Steuerobjekt in Preußen wohnt und dort die Renten eines Gutes verzehrt, das in Oesterreich gelegen ist, oder wenn ein Aktionär in Berlin sich aufhält und von den Dividenden eines in Frankreich befindlichen Aktienunternehmens lebt n. s. w. Wenn das Steuerobjekt wirklich das gleiche ist, so wird auch das Steuerobjekt das gleiche sein, und man setzt deshalb bei dem Begriffe der Doppelbesteuerung auch die Identität der Person voraus. Doch sind Ausnahmefälle immerhin möglich. Wenn beispielsweise für die Kapitalrentensteuer in dem einen Staate der Rußnießer, in dem anderen der Kapitalist steuerpflichtig ist, so kann wohl das gleiche Steuerobjekt bei zwei verschiedenen Steuerobjekten besteuert werden, ein Fall, der in der Schweiz wiederholt vorgekommen und von dem Bundesgerichte zu gunsten desjenigen Kantons entschieden worden ist, in welchem der Rußnießer seinen Wohnsitz hat (Clauß, S. 141). Eine solche — internationale — Doppelbesteuerung erscheint als Folge der Thatfache, daß vermöge seiner Zwangsgewalt und der wechselseitigen Unabhängigkeit jeder Staat, unbekümmert um die konkurrierenden Ansprüche des andern, seine Forderung zur Geltung bringt.

Diese Doppelbesteuerung hat wohl erst in der Gegenwart aus einer Reihe von Grün-

den einen bemerkenswerten Umfang erreicht. Namentlich hat die zunehmende Freiheit des Verkehrs und die Erleichterung des dauernden oder vorübergehenden Ueberganges von einem Staate in einen andern hier eingewirkt: sie hat es mit sich gebracht, daß Personen, die mit ihrem Heimatstaate durch die politische Staatsangehörigkeit verbunden sind, in einem andern Staate Wohnsitz und Erwerb haben, sowie daß Personen, ohne Staatsangehörigkeit und Wohnsitz zu trennen, in einem fremden Staate Güter besitzen und an Unternehmungen sich beteiligen u. s. w. Es kommt dazu, daß die Möglichkeit der Doppelbesteuerung immer näher rücken mußte, seit das System spezieller direkter Steuern (besonders der Kapitalrenten-, Gewerbe- und Unternehmungs-, speziellen Einkommensteuern u. ähnl.) immer mehr entwickelt wurde, und vor allem auch seit die Zunahme der finanziellen Lasten eine Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle erreichbaren steuerkräftigen Personen nahe legte.

2. Beurteilung der D. Es ist begreiflich, daß der einzelne Staat die ihm erreichbare Steuerkraft, mag sie die eines Inländers oder eines Ausländers sein, ohne Rücksicht auf das Verhalten der anderen Staaten zur Tragung der Lasten heranzieht; es ist aber ebenso erklärlich, daß man vom Standpunkte einer allgemeinen Gerechtigkeit aus, dann und wann auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, dieser Verkümmern der staatlichen Zwangsgewalt sich entgegenstellt. Die Frage, wie im einzelnen Falle bei Konkurrenz der Steuerorgane entschieden werden sollte, ist freilich schwierig zu beantworten. In dieser Beziehung stellt die Theorie folgende Forderungen auf:

a) Staatsangehörige, welche im Inlande lebend, Einkommen aus ausländischen Quellen beziehen, sollten für dieses nur insoweit Steuer bezahlen, als sie nicht im Auslande bereits eine gleiche Steuer in gleicher Höhe zu entrichten hatten, mindestens aber sollten sie nur für denjenigen Teil ihres ausländischen Einkommens besteuert werden, der ihnen nach Abzug der im Auslande bezahlten Steuer noch übrig bleibt.

b) Staatsangehörige, die im Auslande leben, und ihr Einkommen aus inländischen Quellen beziehen, werden zu den Ertragsteuern ebenso beigezogen werden müssen wie Inländer; aber auch Subjektsteuern lassen sich nicht nur gegenüber Staatspensionären, sondern auch gegenüber den sog. Abjuncten rechtfertigen.

c) Staatsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz und ihre Einkommensquellen haben, werden im allgemeinen von den Steuern zu befreien sein; doch ist die Frage erwägenswert, ob sie nicht zu einer besonderen Steuer oder Gebühr als Entgelt für den staatlichen

Schutz ihres Heimatstaates herangezogen werden sollen.

d) Ausländer, welche im Inlande ausländisches Einkommen verzehren, werden in Konsequenz des eben erwähnten Falles e zu den Steuern desjenigen Staates heranzuziehen sein, in dem sie leben.

e) Ausländer, welche im Auslande inländisches Einkommen beziehen, werden rücksichtlich der mit Ertragsteuern belasteten Einkommensanteile ebenso angesehen werden müssen, wie Staatsangehörige, die im Auslande ihre aus dem Inlande bezogenen Einkommen verzehren.

Ganz im allgemeinen kann man demnach wohl sagen, daß es am natürlichsten erscheint, die Ertragsteuern an den Staat zu entrichten, in welchem das Objekt gelegen ist, die subjektiven Personen- und Einkommen-, sowie die Konsumtionssteuern an den Staat, in dem man wohnt, bezw. in dem die Konsumtion erfolgt (Reicher IV, § 63).

3. Das geltende Recht. Diese in der Theorie selbst nicht ganz unbestrittenen Sätze haben nun in der Praxis nur sehr bedingte Anerkennung gefunden. Ein internationales Steuerrecht, dessen Aufgabe es wäre, die einschlägigen Verhältnisse zu ordnen, ist kaum in Anfängen vorhanden und findet wohl noch lange Zeit eine unüberwindliche Schwierigkeit in der Reinheit des Bedürfnisses und in der Verschiedenheit der Steuersysteme und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Staaten. Anders liegt der Fall da, wo zwei oder mehrere selbständige Steuerorgane (Staaten) durch ein staatsrechtliches Band miteinander verbunden sind und eine Doppelbesteuerung, als dem Gedanken des Bundesstaates widersprechend, sich besonders nuanehmen bemerkbar macht. Eine Regelung der konkurrierenden Besteuerung wird besonders dann eine unabweisbare Forderung sein, wenn innerhalb des Bundesstaates Freizügigkeit besteht; freilich wird sie hier auch durch eine gewisse Gleichheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erleichtert werden. Dieser Forderung sind denn auch die schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich, bezw. schon der norddeutsche Bund, nachgekommen, die Schweiz, indem sie seit dem Jahre 1862, bezw. seit der Verfassungsrevision von 1875, dem Bundesgericht wie in allen bundesstaatsrechtlichen Streitigkeiten, so auch in Steuerkonfliktsachen die Entscheidung übertrug, das deutsche Reich durch das G. v. 13. V. 1870 wegen Beiseitigung der Doppelbesteuerung. Da diese beiden Bundesstaaten, wenn auch völlig unabhängig von einander, doch in der Hauptsache zu den gleichen Ergebnissen kommen, so wird es genügen nur das deutsche Gesetz im folgenden zu berücksichtigen.

Das Gesetz bezieht sich nur auf die direkten Steuern. Als Hauptregel stellt es den

Grundfatz auf, da fur die Steuerpflicht eines Deutschen sein Wohnsitz, eventuell, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, sein Aufenthaltsort innerhalb des deutschen Reiches, in einigen Fallen seine Staatsangehorigkeit entscheidet. Von dieser Regel macht aber das Gesetz Ausnahmen bezuglich der Steuern auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb und die daraus flieenden Einkommen, ferner der Steuern auf Gehalt, Pension und Wartegeld, welches deutsche Militarpersonen oder Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse eines Bundesstaates beziehen. Diese soll nur derjenige Staat, in welchem der Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gelegen ist, oder welcher die Zahlungen zu leisten hat, zu erheben berechtigt sein. (Ueber weitere Modifikationen s. die unten angefuhrte Literatur.)

Dieses Gesetz hat eine befriedigende Einigkeit bezuglich der Besteuerung der deutschen Staatsangehorigen geschaffen. Anders ist es bezuglich der Besteuerung der in Deutschland wohnenden Auslander und der Deutschen bezuglich ihrer aus dem Auslande bezogenen Einkunfte. In dieser Beziehung ist auch heute noch alles der Landesgesetzgebung uberlassen, und diese weist eine groe, hier nicht naher zu besprechende Verschiedenheit auf; nur ist auch hier allenthalben der Grundfatz festgehalten, da die Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur von demjenigen Staate erhoben werden sollen, in welchem sie gelegen sind.

Litteratur.

E. Zur cher, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1882. — F. Schreiber, Kritische Darstellung der bundesrechtl. Praxis betr. das Verbot der Doppelbest., 1882. — Speiser, Das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1886. — Th. Claus, Das Reichsgesetz vom 13. V. 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im Finanzarchiv V, 138. — G. Antoui, Die Steuersubjekte im Zusammenhange mit der Durchfuhrung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatsgesetzen, im Finanzarchiv V, 916 ff., bes. 974 ff.

Cheberg.

Doppelwahrung.

1. Die Mischwahrung in alterer Zeit. 2. Die D. in den Vereinigten Staaten. 3. Die D. in Frankreich und anderen Landern. 4. Theoretische Ansichten uber die D. 5. Der Binetallismus. 6. Kritik.

1. Die Mischwahrung in alterer Zeit. Nach Brandis wurden schon im 16. Jahrh. v. Chr., 900 Jahre vor der Einfuhrung der eigent-

lichen Munzpragung in Mesopotamien und Syrien Gold und Silber in Barren und Ringen von bestimmten Gewichtsgroen nebeneinander in einem gesetzlichen Wertverhaltnisse (s. Edelmetalle) als Tausch- und Zahlungsmittel verwendet. Herodot sagt von den Lydern, da sie, soviel man wisse, zuerst Gold und Silber zu Munzen gepragt hatten, und wenn diese Angabe auch wahrscheinlich insofern nicht richtig ist, als die altesten lydischen Munzen nur aus Gold oder vielmehr aus dem stark silberhaltigen Wegold (Elektron) bestanden haben, so zeigt sie doch, da nach der Vorstellung der Alten die beiden Edelmetalle von Anfang an als Munzmaterial gleichberechtigt aufgetreten sind. Auch in Aegina, das in den Berichten der Alten den Lydern die Prioritat der Erfindung der Munzen streitig macht, wurden schon gleichzeitig mit den altesten bekannten Silbermunzen Goldstatere gepragt, die wahrscheinlich den Wert von 20 agnetischen Silberdrachmen hatten.

Diese gleichzeitige Verwendung von Gold und Silber als Geld hat sich bis zur Gegenwart erhalten und ist auch in den Landern mit reiner Goldwahrung nicht ganzlich verschwunden (s. Munzwesen). Sie kann aber in sehr verschiedenen Formen stattfinden und begrundet an sich noch keineswegs das, was man im eigentlichen Sinne als Doppelwahrung bezeichnet. Meistens hat das eine der beiden Metalle gesetzlich oder tatsachlich im Verkehr die Vorherrschaft behauptet. Aus diesem wurden die Munzen gepragt, welche die relativ feste Werteinheit darstellen sollten, und die Munzen aus dem anderen Metall wurden dann hufig ebenso wie die aus geringhaltigem Billon oder Kupfer mit Hilfe der ihnen vom Staate zuerkannten Zahlungskraft zu einem mehr oder weniger erhohnten Nominalwerte an jene Hauptmunzen angelehnt. Solche Uebersetzungen sind zuweilen auch bei Goldmunzen vorgekommen, in der Regel aber diente das Silber zur Darstellung des Kreditgeldes, das teils als Scheidemunze mit beschrankter Zahlungskraft, teils aber auch ohne solche Beschrankung ausgegeben wurde. Im letzteren Falle aber erwies sich das gesetzliche Wertverhaltnis bei massenhafter Ausgabe des unterwertigen Geldes immer als wirkungslos, indem das letztere im gewohnlichen Verkehr das allgemein gebrauchliche Umlaufsmittel und Wertma wurde, die Goldmunzen aber (sowie auch die etwa unverringert gebliebenen groen Silbermunzen) einen erhohnten Kurswert erhielten. Im 14. Jahrh. ging der Groverkehr infolge der fortschreitenden Verschlechterung der gewohnlichen Munzen in allen europaischen Landern dazu uber, fur seine Bedurfnisse das Gold zum Hauptwahrungsmittel zu machen und

teils auf gewisse wirklich ausgepragte Goldmunzen, teils auf Rechnungsmunzen, die in bestimmten Verhaltnissen durch effektive Goldmunzen dargestellt wurden, seine Geschafte abzuwickeln. Das Silber gelangte erst wieder zur Gleichberechtigung im groen Verkehr, nachdem der Goldgulden seit 1484 auch in diesem Metall ausgepragt worden und somit eine Silbermunze von einem ungewohnlich groen Gewichte (einer Unze) geschaffen war, fur die es aus fruherer Zeit hochstens in einzelnen ausnahmsweise gepragten Schaumunzen etwas Vergleichbares gab. Die bedeutende Vermehrung der Silberproduktion in Deutschland am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts gestattete schon damals eine verhaltnismaig bedeutende Auspragung dieser schweren Munzen, die allerdings als Joachimsthaler schon etwas von ihrem ursprunglichen Gehalte einbuten, aber doch die Grundlage eines neuen Typus blieben, der nach dem Beginn des ungeheueren Silberzuflusses aus Amerika in mancherlei Abanderungen, als Reichsguldbiner, Reichspeziesthaler, Pfister, Louis d'argent, Kronenthaler und anderen jungeren Formen in allen Kulturlandern in Aufnahme kam. Die Verschlechterung der kleineren Silbermunzen freilich dauerte fort und der aus solchen Stucken zusammengesetzte Thaler blieb daher in Deutschland immer mehr hinter dem Speziesthaler zuruck, was sich durch einen steigenden Kurs des letzteren sowie des Goldgulden befundete. Doch wurden auch nach den verringerten Thalersfuen groe Munzen in groer Menge gepragt und in Deutschland war daher auch im groeren Verkehr bis zum vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts das Silbergeld durchaus uberwiegend; erst in der folgenden Zeit erlangte das Gold bis zum Ende des Jahrhunderts neben dem Silber eine ausgedehnte Verwendung.

In England erhielt das Gold seit dem Ende des 17. Jahrh. mehr und mehr die Vorherrschaft, und in Frankreich sammelte es sich in bedeutender Menge an. Das in den Landern mit gemischtem Gold- und Silberumlauf bestehende System war aber vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrh. nicht als Doppelwahrung im heutigen Sinne, sondern vielmehr als Parallelwahrung (s. d. Art.) zu bezeichnen. Man schlo die Vertrage teils auf Gold, teils auf Silbergeld ab oder es war bei gewissen Geschaften die eine oder die andere Munzart herkunnlich im Gebrauch. Da damals wegen der Munzverschlechterungen obnehin bei nicht sofort zu leistenden Zahlungen Vereinbarungen uber die zulassigen Munzen ublich waren, so verursachte jene Parallelrechnung in Gold und Silber keine besondere weitere Verkehrserschwerung. Wenn die Munzen des einen

Metalls auch gesetzlich gegen die des anderen tarifiert wurden, so konnte dadurch die Kurs-erhohung des besseren Geldes nicht verhindert werden. Das Steigen der Goldmunzen zu hemmen wurde allerdings seit dem 16. Jahrh. haufig von der Gesetzgebung versucht. So wird in der Reichsmunzordnung von 1559 befohlen, „da hinfuro die Rheinischen und denselben ebenmaige Goldgulden, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch Niemand, sie seien hohen oder niederen Standes, hoher als um funf und siebenzig Kreuzer eingenommen und ausgegeben werden sollen; aber sie naher und geringer zu rechnen und auszugeben, solle manniglich bevorzuehen“. Ebenjo sollen die Dukaten wohl niedriger, aber nicht hoher als zu 104 Kr. genommen und ausgegeben werden durfen. Bei Verletzung dieser Vorschrift sollen „beide gulden und silbern Munz, darum kontrahieret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschieht, zur Pon und Strafe verfallen sein“. — Auch in England wurde in der auf Grund des beruhmten Gutachtens von Newton erlassenen kgl. Proklamation vom 22. XII. 1717 nur verordnet, da die Guinee, die ursprunglich nur zu 20 sh. gepragt, in der letzten Zeit aber von den Untertanen zu 21½ sh. genommen und ausgegeben worden sei, fortan nicht hoher als zu 21 sh. angenommen und ausgegeben werden durfe.

2. Die D. in den Vereinigten Staaten. Prinzipiell wurde eigentlich in Amerika zuerst die wirkliche Doppelwahrung durch das Gesetz vom 2. IV. 1792 eingefuhrt. Dasselbe bestimmt ausdrucklich 1) „da der verhaltnismaige Wert von Gold und Silber in allen Munzen, die nach dem Gesetze in den Vereinigten Staaten umlaufen, wie 15 zu 1 sein solle, d. h., da jede 15 Pfund fein Silber in allen Zahlungen von gleichem Werte sein solle mit einem Pfund feinem Golde“; 2) da die in der Munzanstalt gepragten Gold- und Silbermunzen gesetzliches Zahlungsmittel bei jeder Art von Zahlung sein sollen; 3) da Jedermann berechtigt sein solle, sowohl Gold als Silber in beliebiger Menge in die Munzanstalt zu bringen und da dieses in moglichst kurzer Zeit unentgeltlich fur den Einbringer gepragt werden solle; jedoch solle es sowohl dem Einbringer wie dem Munzdirektor frei stehen, fur die betreffenden Gold- oder Silberbarren gepragte Munze sofort zu verlangen oder zu geben mit Abzug von einem halben Prozent als Vergutung der Zinsen fur die Zeit bis zur wirklichen Ausfuhrung der Pragung. Diese drei Merkmale, gesetzliche Wertverhaltnis, unbedingte gesetzliche Zahlungskraft der Munzen aus beiden Metallen und freie Pragung derselben, sei es unentgeltlich oder gegen eine nur die wirklichen Fabrikationskosten deckende Gebuhr mussen als charakteristisch und notwendig fur

die eigentliche Doppelwahrung betrachtet werden. Haben die Munzen des einen Metalls zwar nach einem gesetzlichen Wertverhaltnis unbeschrankte gesetzliche Zahlungskraft (im Unterschiede von den Scheidemunzen), fehlt aber die unbeschrankte Pragungsfreiheit fur jedermann, so besteht das Zwittersystem, das man als „hinkende Wahrung“ (etalon boiteux) oder richtiger als „hinkende Doppelwahrung“ bezeichnet. Das in Amerika gewahlte Verhaltnis 15 : 1 entsprach genau genug dem damals in London bestehenden Silberpreise, aber bald nach dem Beginn der amerikanischen Pragungen fing das Gold an, langsam zu steigen. Gleichwohl wurde in Amerika bis 1806 uberwiegend Gold gepragt, was damit zusammenhing, da der Handel nach dem unteren Misissippi noch fortwahrend bedeutende Summen in Dublonen einbrachte. Uebrigens waren die Pragungen in dieser Periode uberhaupt nicht bedeutend. Die hochste Ziffer der Silberpragung fallt in das Jahr 1799 namlich 423 515 \$, und die Goldpragung erreichte 1802 ihr Maximum mit 423 310 \$. Von 1806 bis 1834 waltete dann die Silberpragung durchaus vor, wie dies nicht anders sein konnte, da in Europa das Wertverhaltnis des Goldes zum Silber in dieser Zeit meistens zwischen 15 $\frac{1}{2}$ und 16 stand. Doch kommt ausnahmsweise noch einmal im Jahre 1820 eine Pragung von 1 319 030 \$ in Gold gegen 501 680 \$ in Silber vor, wahrend dagegen im Jahre 1826 bei einer Silberpragung von 2 002 090 \$ nur 92 245 \$ in Gold gemunzt wurden. Der grote Teil des vorhandenen Goldes wurde infolge der starken Nachfrage fur England ausgefuhrt, jedoch nicht einfach mittels Eintausches zum amerikanischen nominellen Pariverte; der Golddollar erzielte vielmehr in den zwanziger Jahren eine Premie von etwa 5% gegen Silber und nur durch dieses Aufgeld ist es zu erklaren, da in den letzten Jahren vor der Abanderung des Munzgesetzes noch verhaltnismaig viel Gold gepragt werden konnte. Die Ausmunzungen betrugten namlich:

	Dollar Gold	Dollar Silber
1830	643 105	2 495 400
1831	714 270	3 175 600
1832	798 435	2 579 000
1833	978 550	2 759 000

Durch das G. vom 28. VI. 1834 wurde das gesetzliche Wertverhaltnis der beiden Edelmetalle in den Munzen mit dem damals im Verkehr geltenden in bessere Uebereinstimmung gebracht, aber nunmehr zu gunsten des Goldes etwas zu hoch gestellt. Der Feingehalt des Golddollars wurde namlich von 1,60377 auf 1,50334 Gramm herabgesetzt, wahrend der Silberdollar — der als die hauptfachlichste Darstellung der Munzeinheit angesehen wurde — keine Veranderung erfuhr. Das Wertverhaltnis stellte sich

demnach auf 16 : 1 und wurde durch das G. v. 18. I. 1837, welches fur Gold und Silber das Mischungsverhaltnis 900/1000 einfuhrte, nur unbedeutend (auf 15,988 : 1) herabgesetzt, indem der Feingehalt des Golddollars jetzt auf 1,50463 Gramm erhohet wurde. Bis zum Jahre 1847 war die Abweichung des gesetzlichen von dem kommerziellen Wertverhaltnis nicht so erheblich, da das Gold in den Pragungen ein stark ausgesprochenes Uebergewicht uber das Silber gewinnen konnte, wenn das erstere Metall auch 1834 sofort in mehr als viermal groerer Menge zur Munze stromte, als im Jahre 1833 — ein Beweis, da die neue gesetzliche Wertbestimmung des Goldes denn doch von groerer Wirkung war, als die im Verkehr entstandene Premie. Es wurden gepragt:

	Dollar Gold	Dollar Silber
1834	3 945 270	3 415 002
1835	2 186 175	3 443 003
1836	4 135 700	3 606 100
1837	1 148 305	2 096 010
1838	1 809 765	2 333 243
1839	1 376 848	2 209 778
1840	1 675 483	1 726 703
1841	1 091 858	1 132 750
1842	1 829 408	2 332 750
1843	8 108 798	3 834 750
1844	5 427 670	2 235 550
1845	3 756 448	1 873 200
1846	4 034 178	2 558 580

In dieser Periode halten sich Gold und Silber im ganzen ziemlich das Gleichgewicht. Jedoch ist zu bemerken, da schon seit 1801 fast ausschlielich halbe Dollars und nur sehr wenig Ganzstucke gepragt wurden. Die ersteren waren indes nicht Scheidemunze, sondern vollwertig und mit voller gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattet. Man darf demnach sagen, da damals in Amerika die eigentliche Doppelwahrung vollen und effektiven Bestand hatte. Einen bedeutenden Einflu nach auen aber konnte dieselbe nicht ausuben, weil die gepragten Summen bei beiden Metallen doch im ganzen noch ziemlich bescheiden blieben. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Ausmunzung von Gold erst 1847, also noch vor den kalifornischen Entdeckungen (jedoch bei schon starkerer russischer Goldproduktion). Die Wirkung des kalifornischen Goldes auf das Wertverhaltnis der beiden Metalle machte sich erst im Jahre 1850 fuhbar und damit trat auch die Veranderung der Silberpragungen ein.

Es wurden gepragt:

	Dollar Gold	Dollar Silber
1847	20 202 325	2 374 450
1848	3 775 513	2 040 050
1849	9 007 762	2 114 950
1850	31 981 739	1 866 100
1851	62 614 493	774 397
1852	56 846 188	999 410
1853	39 377 909	9 077 571

Das Jahr 1853 bildet einen Wendepunkt: die Silberpragung schnellst ploglich in die Hohe, aber lediglich weil durch das G. vom 21. II. 1853 die Halben, Viertel, Behtel und zwanzigstel Dollars in Scheidemunze (nach dem Wertverhaltnisse 1:14,88 gegen Gold) mit Zahlungskraft bis zu 5 \$ verwandelt wurden und nun eine groere Summe in diesen neuen Typen ausgemunzt werden durfte. Obwohl das Wertverhaltnis von Gold zu Silber in den folgenden 20 Jahren meistens zwischen 15,1 und 15,5 stand, so wurde doch bis 1873 noch in jedem Jahre mit Ausnahme von 1858 ein gewisser Betrag in vollwertigen ganzen Silberdollars gepragt, der sich allerdings meistens nur auf wenige Tausend belief, in den Jahren 1859 und 1860 aber auf 636 500 und 733 930 \$ — fruher in Ganzstucken niemals erreichte Ziffern — stieg. Im Anfang der siebziger Jahre vollends, als das Anwachsen der Silberproduktion in den pacifischen Staaten seine Wirkung auszuuhen begann, war die amerikanische Doppelwahrung, die ja gesetzlich noch immer bestand, wieder auf dem besten Wege, effektiv zu werden, indem in den Jahren 1871 und 1872 bezw. 1.117.136 und 1.118.600 silberne Standarddollars gepragt wurden. Hier griff nun aber das G. vom 12. II. 1873 ein, das die Doppelwahrung aufhob, indem es bestimmte, da auer dem Trade-Dollar (der anfangs ebenfalls bis zu 5 \$ gesetzliche Zahlungskraft hatte) und den als Scheidemunze dienenden Teilstucken des Dollars keine Silbermunzen gepragt werden sollen. Durch die sog. Bland-Bill ist 1878 nur die „hinkende Doppelwahrung“ eingefuhrt worden und auch das G. vom 14. VII. 1890 ist prinzipiell nicht uber diese hinausgegangen. Da der im Januar 1891 im Senat angenommene Gesetzentwurf, der durch Wiederherstellung der unbeschrankten Silberpragung zu der eigentlichen Doppelwahrung zuruckfuhrt, Erfolg haben werde, ist vorlaufig noch nicht zu erwarten.

3. Die D. in Frankreich und anderen Landern.

Frankreich ist lange Zeit das typische Land der Doppelwahrung gewesen, obwohl dieselbe prinzipiell dort weniger vollkommen ausgebildet war, als in den Vereinigten Staaten. Das G. v. 7. Germinal des Jahres XI (28. III. 1803) sagt nicht wie das amerikanische G. v. 1792, da zwei bestimmte Quantitaten geminzten Goldes und Silbers in allen Zahlungen gleichwertig sein sollen, sondern es stellt das Silber entschieden als Hauptmunzmetall auf, indem es erklart: „Funf Gramm Silber von $\frac{9}{10}$ Feinheit bilden die Munzeinheit“ und erst im Art. VI wird hinzugefugt „es werden Goldstucke von 20 und 40 Frs. gepragt“. In einer fruheren Redaktion des Gesetzentwurfes, die ebenfalls von dem Finanz-

teidiger der Festsetzung eines Wertverhaltnisses zwischen Gold und Silber, herruhrte, war ausdrucklich gesagt, „wenn zwingende Umstande eine Aenderung des Wertverhaltnisses verlangen, so sollen die Goldstucke allein umgepragt werden.“ Derselbe Gedanke liegt ohne Zweifel der definitiven Fassung zu Grunde, und er ist wohl nur deshalb nicht ausgesprochen, weil die Betonung der Eigenschaft des Silberfranken als der alleinigen Werteinheit, die nach den Motiven unveranderlich sein soll, von selbst zu dem Schlusse fuhrt, da bei einer bedeutenden Verschiebung des Wertverhaltnisses nur die Goldmunzen eine Aenderung erfahren sollen, wie dies 1834 auch in Amerika geschehen ist. Uebrigens war der Silberfrank schon durch das G. v. 28. Thermidor des Jahres III eingefuhrt worden und ein Gesetz von demselben Tage hatte Goldmunzen von 10 g Gewicht und $\frac{9}{10}$ Feinheit (die aber niemals gepragt worden sind) nur als Handelsmunze ohne festgesetzten Kurswert zugelassen.

Die franzosische Doppelwahrung ist also aus dem Gesetz vom Jahre XI eigentlich nur thatsachlich hervorgegangen, und noch im Jahre 1859 suchte Michel Chevalier in seiner Schrift „De la baisse probable de l'or“ nicht ohne Berechtigung nachzuweisen, da die Silberwahrung die eigentliche Grundlage des franzosischen Munzwesens bilde. Was das Wertverhaltnis $15\frac{1}{2}:1$ betrifft, so war es ursprunglich durch die Deklaration vom 30. X. 1785 als eine mit allerlei Nebensarten verhullte fiskalische Munzmaregel eingefuhrt worden. Das damals in Frankreich bei der Auspragung der Gold- und Silbermunzen gesetzlich angenommene Wertverhaltnis 14,457:1 war fur das Gold zu ungunstig und die Louisd'or erzielten eine Premie von 1—2 %; aber das neue Wertverhaltnis (das durch den Schlagstab und das Remedium von dem Verhaltnis $15\frac{1}{2}:1$ etwas abwich) legte dem Golde nach den damaligen Marktverhaltnissen einen entchieden zu hohen Wert bei und die ganze Operation Calonne's lief darauf hinaus, da aus dem in 30 alten Louisd'or enthaltenen Golde 32 neue Louisd'or gepragt wurden, wobei die Staatskasse — da nach Calonne im ganzen ungefahr 650 Mill. Liv. umgepragt wurden — nach Abzug aller Kosten einen Gewinn von $7\frac{1}{4}$ Mill. Livres erubrigte. Die Ueberwertung des Goldes zog wahrscheinlich dieses Metall auch von auen herbei, da von dem Erla der Deklaration bis zur Einstellung der Pragungen infolge der Revolution 746 Mill. Livres in Gold gepragt wurden, von denen vielleicht ein Behtel nicht von eingeschmolzenen Louisd'or herruhrte. In den Wirren der Revolutionsperiode und der Assignatenvirtschaft konnte indes das franzosische Wertverhaltnis sicherlich nicht viel zur Erhohung des Goldwertes

auf dem Weltmarkt beitragen, und wenn diese gleichwohl stattfand, so war sie durch allgemeine weltwirtschaftliche Faktoren begrundet. Sie kam aber dem franzosischen Munzgesetz vom Jahre XI sehr zu statten, indem nunmehr das Wertverhalt­nis 15%:1, das in demselben aufrecht erhalten wurde, dem damals im Verkehr geltenden sehr nahe entsprach. Uebrigens wurde dieses Wertverhalt­nis stets durch die Verschiedenheit der von den beiden Metallen erhobenen Pragungsgebuhren nicht unerheblich verschoben. Dieselben betragen nach dem G. v. 1803 auf das Kilogramm Munzsilber 3 Frs. oder 1½ % des Wertes, auf das Kilogramm Munzgold aber 9 Frs. oder 0,29 % des Wertes. Dadurch stellte sich das fur das Pragungs­material praktisch in Betracht kommende Wertverhalt­nis auf 15,69:1. Die Pragungsgebuhr fur Silber wurde 1835 auf 2 Frs. und 1849 auf 1,50 Frs. herabgesetzt und die fur Gold in dem erstgenannten Jahre auf 6 Frs. erniedrigt, 1854 dagegen auf 6,70 Frs. erhohet, und das Munzpreisverhalt­nis stellte sich demnach 1835 auf 15,62 und 1854 auf 15,58. Da das Verkehrs­wertverhalt­nis der beiden Edelmetalle in der ersten Halfte dieses Jahrhunderts durchweg hoher als 15%:1 stand, so wurde durch die Mehrbelastung des Silbers in der franzosischen Munze diesem Metall nur seine kunstliche Wertsteigerung teilweise oder zuweilen auch ganz wieder entzogen, das Ueberschreiten desselben bei den Pragungen aber nicht verhindert.

Was vor allen Dingen der franzosischen Doppelwahrung ihre Bedeutung und ihren Einflu auf den Weltmarktwert der beiden Edelmetalle gegeben hat, ist der faktische Umstand, da Frankreich in dieses System eingetreten ist mit einem groen Vorrath sowohl an dem einen, wie an dem andern Metall, und da es durch seine Handelspolitik und die Leistungsfahigkeit seiner Industrie in der ganzen Periode seiner unversehrten Doppelwahrung durchweg eine sogenannte gunstige Handelsbilanz erzielte und immer mehr Edelmetall, sei es Gold oder Silber, anzuziehen vermochte. Frankreich war daher immer im Stande, von dem jeweilig auf dem Weltmarkt vorzugsweise gesuchten Metalle lange Zeit hindurch bedeutende Summen abzugeben und dadurch das Steigen des relativen Wertes desselben, wenn auch nicht zu verhindern, so doch in ziemlich engen Grenzen zu halten; andererseits aber konnte es auch groe Massen eines durch starkes Anschwellen der Produktion mit Wertverminderung bedrohten Metalls in gepragtem Zustande in seinen gewaltigen Geldvorrath aufnehmen, ohne da der Wert seiner Geldeinheit, des Franken, dadurch wesentlich gedruckt wurde, zumal diese Zufuhr teilweise, — keineswegs

vollstandig — durch Ausfuhr des anderen Metalls ausgeglichen wurde.

In Frankreich wurden von 1726 bis 1785 986 643 888 Frs. in Gold und von 1726 bis 1795 1 927 638 000 Liv. in Kurant-Silber gepragt. Die auf Grund der Deklaration von 1785 erfolgte Umpragung des Goldes und die Neupragung von Louisd'or nach demselben Typus erstreckte sich auf 746 358 144 Liv. Die ersten Pragungen nach dem metrischen System in den Jahren IV bis XI der Republik betrafen nur Silber und lieferten im ganzen 106 237 255 Frs. Beim Beginne der Doppelwahrungsperiode besa Frankreich wenigstens 700 Mill. Frs. in Gold und 1600 Mill. Frs. in Silber, wie denn auch Necker schon 1784 den gesamten Barvorrath des Landes auf 2200 Mill. Liv. geschagt hatte. Vom Jahre XI an betrug die Pragung unter Napoleon als Konsul und Kaiser 528,0 Mill. Frs. in Gold und 887,8 Mill. Frs. in Silber, ein Beweis, da das geltende Wertverhalt­nis keinem der beiden Metalle den Weg zur Munze besonders erleichterte oder erschwerte. Uebrigens werden beide Summen ohne Zweifel auch einen sehr bedeutenden Theil einschlieen, der auf die Rechnung der Umpragungen alterer Gold- und Silbermunzen zu setzen ist.

Wir stellen nun die Pragungsziffern von 1815 ab zusammen und fugen nach dem Kurszettel der Pariser Borse die hochste Premie bei, die in den betreffenden Jahre nicht fur Barrengold, sondern fur 20 Frs.-Stucke bezahlt wurde. Eine solche Premie ist namlich trotz des Doppelwahrungsgesetzes bis 1850 stets vorhanden gewesen und ihr Betrag lat erkennen, wie weit der Verkehr sich von der gesetzlichen Wertsbestimmung der Goldmunzen gegen die Silbermunzen entfernte. Niemand war ja verpflichtet, in Gold zu bezahlen, die Bank namentlich brauchte auch nicht in Gold ihre Noten einzulosen. Wer also zu irgend einem Zwecke Goldmunzen zu erhalten wunschte, mute ein Aufgeld dafur bieten. Wenn dies auch nur 3 oder 4 ‰ erreichte, so genugte es, um das Verschwinden der Goldmunzen aus dem gewohnlichen Verkehr zu verursachen, da diese dann von den Banken und Wechsleren zuruckgehalten wurden. Wenn ubrigens im Februar 1814 die Premie fur Napoleons auf 6,5 % und im Juni 1815 auf 2,5 % stieg, so waren das nur momentane und auergewohnliche, durch eine Panik bei politischer Unsicherheit entstandene Erscheinungen.

Jahr	Silber (1000 Frs.)	Gold (1000 Frs.)	Hochste Premie ‰
1815	37 674	55 380	25
1816	34 918	15 151	12
1817	37 144	52 197	2
1818	12 406	95 410	4
1819	21 235	52 411	1,5

Jahr	Silber (1000 Frs.)	Gold (1000 Frs.)	Hochste Premie ‰
1820	18 437	28 781	6
1821	67 534	404	9
1822	100 679	4 718	3,5
1823	82 912	408	9,5
1824	114 476	7 072	6
1825	75 203	45 616	4
1826	90 836	926	7,2
1827	153 869	3 161	5
1828	161 466	8 026	7
1829	102 643	1 118	14
1830	120 187	23 517	15

Die Goldpragung uberwiegt also bis 1820 die Silberpragung; dann aber sinkt sie plotzlich stark zuruck und bleibt fortan mit bedeutenden, durch besondere Konjunkturen bedingten Schwankungen im ganzen verhaltnismaig gering, wahrend die Premie auf franzosische Goldmunzen (mit deren Hilfe die Pragung uberhaupt nur noch moglich bleibt) sich auf einer nicht unbedeutenden Durchschnittshohe behauptet. Die Premie auf Barrengold war in der Regel noch etwas hoher. Von 1831 bis 1850 blieb die Premie fur Goldmunzen durchschnittlich auf einem noch merklich erhohten Stande, da sie selten unter 5–6 ‰ sank und fast jedes Jahr zeitweise uber 10 ‰ hinausging.

Jahr	Silber (1000 Frs.)	Gold (1000 Frs.)	Hochste Gold- premie ‰
1831	205 224	49 641	15
1832	141 354	2 046	20
1833	157 483	16 800	21
1834	218 288	30 231	12
1835	99 666	4 550	12,5
1836	43 242	5 097	15,5
1837	111 859	2 027	10,5
1838	88 489	4 940	11
1839	73 637	20 670	10
1840	63 795	40 992	10
1841	77 518	12 375	10,5
1842	68 391	1 853	8,5
1843	74 149	2 827	11,5
1844	69 135	2 742	13,5
1845	89 968	119	16
1846	47 886	2 086	13,5
1847	78 285	7 706	16
1848	119 731	39 698	120
1849	206 549	27 110	16
1850	86 458	85 192	19

Die Goldpremie von 100–120 ‰ bestand nur wenige Tage im Marz 1848 bei Gelegenheit der Einfuhrung des Zwangskurses der Banknoten. Mit dem Jahre 1851 beginnt die merkliche Preissteigerung des Barrensilbers und der Piaster. Was die fur das erstere an der Pariser Borse notierte Premie betrifft, so bildet den Ausgang fur dieselbe der Marzpreis des Kilogrammes Feinsilber nach dem bis 1849 in Kraft gewesenen Tarif (220 Frs.), und es war daher eine Premie von 10 ‰ erforderlich, wenn der Barrenpreis den Metallwert des gepragten Silbers darstellen sollte, also die Pragungskosten uberwunden waren.

Im folgenden sind die Pragungsziffern und die Silberpremien in ihrem hochsten Stande fur die Periode des Kaiserreichs zusammengestellt.

Jahr	Gold 1000 Frs.	Silber 1000 Frs.	Hochste Premie ‰
1851	269 710	59 327	9,5
1852	27 028	71 918	12,5
1853	312 964	20 099	22
1854	526 528	2 124	15
1855	447 428	25 500	20
1856	508 282	54 422	26
1857	572 561	3 810	35
1858	488 690	8 664	25
1859	702 698	8 402	24
1860	428 452	8 034	25
1861	98 216	2 518	22
1862	214 242	2 519	26
1863	210 231	330	26
1864	273 844	183	35
1865	161 887	486	15
1866	365 083	189	30
1867	198 580	54 052	17
1868	340 077	93 621	10
1869	234 186	58 264	11
1870	55 395	53 648	15

Bis zum Jahre 1864 sind die Silbermunzen von weniger als 5 Frs., da sie vollwertig waren, mitgerechnet, in den folgenden Jahren aber nicht mehr, weil sie nunmehr durch die Herabsetzung ihrer Feinheit auf $\frac{835}{1000}$ zu Scheidemunze geworden waren. Das Anschwellen der Silberpragungen seit 1867 fallt zusammen mit der Wiederherstellung des Wertverhaltnisses von annahernd 1:15,5 in London (entsprechend einer Pariser Silberpremie von 10 ‰ fur Barrenmetall) infolge der Zunahme der Silberproduktion im amerikanischen Westen. Durch den Krieg und die Papierwirtschaft wurde die Wirkung der franzosischen Doppelwahrung in den nachstfolgenden Jahren gestort. Es wurden gepragt 1871: 50 169 880 Frs. in Gold und 4 710 905 in Silberkurant; 1872 nur 389 190 Frs. in Silber; 1873 ebenfalls kein Gold, aber 154 649 045 Frs. in Silberkurant; 1874 wieder 24 319 700 Frs. in Gold und 59 996 010 in Silber. In diesem Jahre hatte aber die freie Silberpragung in den Staaten des lateinischen Munzbundes aufgehort und die zulassige Ziffer der Ausmunzungen war 1874 fur Frankreich auf 60 Mill. festgesetzt worden. Fur 1875 wurde das franzosische Kontingent auf 75 Mill. Frs., fur 1876 auf 54 Mill. gesetzt, durch ein im Marz 1876 eingebrachtes Gesetz wurde endlich die Silberpragung prinzipiell eingestellt, jedoch dauerte sie fur die bereits von der Munze ubernommenen Barren noch bis 1878 fort. Das eigentliche Doppelwahrungssystem hat demnach in Frankreich schon 1874 sein Ende erreicht.

Eine Erweiterung dieses Systems war durch die Munzkonvention geschaffen worden, die am 23. XII. 1865 zwischen Frankreich,

Belgien, Italien und der Schweiz zustande kam und der sich spater auch Griechenland anschlo (s. d. Art. Munzverein, lateinischer). Belgien hatte durch ein G. v. 21. III. 1847 den Versuch gemacht, selbstandig Goldmunzen nach dem Wertverhaltni 15,792:1 zu pragen, mute diesen aber schon Ende 1849 den gesetzlichen Kurs wieder entziehen. Es hatte dann 15 Jahre hindurch Silberwahrung, ging 1865 aber wieder zur Doppelwahrung nach dem franzosischen Wertverhaltnie ber. Seine Silberpragungen trugen nicht wenig dazu bei, den Preis dieses Metalls bis 1873 zu stutzen. Sie beliefen sich 1867 auf 18 465 720, 1868 auf 32 852 820, 1869 auf 63 287 710, 1870 auf 52 340 375, 1871 auf 23 917 170, 1872 auf 10 225 000, 1873 auf 111 704 795 Frs. Beangstigt durch den auerordentlich starken Andrang von Silber, that Belgien schon im September 1873 den ersten Schritt zur Beschrankung der Pragung desselben und damit zur Aufhebung der vollen Doppelwahrung. — Holland hatte nach dem Munzgesetz v. 28. IX. 1816 eine Doppelwahrung mit dem Wertverhaltnie 15:873 (nach dem G. v. 22. III. 1839 nur 15,6:1) zwischen Gold und Silber; thatsachlich bildete das Silber jedoch das Hauptmetall und durch das G. v. 26. XI. 1847 wurde dann auch prinzipiell die reine Silberwahrung eingefuhrt. — Die altere spanische Doppelwahrung mit mehrfach abgeanderten Verhaltnie war ohne allgemeine Bedeutung. Im Jahre 1868 nahm Spanien die Grundlagen des franzosischen Munzsystems an, aber es begann die neuen Ausmunzungen erst 1876 und pragte bis Ende 1885 auer 922 Mill. Pesetas (Frs.) in Gold, auch 600 Mill. Pesetas aus dem entwerteten Silber, was nur als eine sehr zweifelhafte Finanzoperation angesehen werden kann. Auch die spanisch-amerikanischen Republiken haben nominell Doppelwahrung mit verschiedenen Wertverhaltnien, jedoch kommt dies fur die allgemeine Marktstellung der beiden Edelmetalle umsoweniger in Betracht, als diese Staaten fast alle der Papierwirtschaft verfallen sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der 1871 in Japan begrundeten Doppelwahrung (mit dem Wertverhaltni 16,17:1).

4. Theoretische Ansichten ber die D. Als erster theoretischer Vertreter eines allgemeinen Doppelwahrungssystems darf Scaruffi (1582 bezeichnet werden¹⁾). Aus beiden Metallen sollen Munzen gepragt werden, auf welchen Gewicht und Feinheit deutlich angegeben sind und die unverandert bleiben sollen. Das wahre Wertverhaltni von Gold und Silber sei, wie schon Plato angegeben habe, 12:1; so sei es von Gott bestimmt und von der Natur in dem relativen Vorkommen der beiden Metalle begrundet, die Schwankungen seien nur durch die Munzverschlechterungen

entstanden. Mit dieser Auffassung des Wertverhaltnies steht Scaruffi den neueren bimetalistischen Ansichten sehr fern, da er nicht daran denkt, eine Ruckwirkung der gesetzlichen relativen Wertbestimmung der beiden Edelmetalle auf ihren Marktwert im freien Verkehr anzunehmen. Da ein Edelmetall, das in einem Lande verhaltnimaig zu niedrig geschakt wird, die Tendenz hat, nach denjenigen Landern abzuflieen, wo es hoher bewertet wird, war den Munzpolitikern langst bekannt; Newton²⁾ aber sprach zuerst (1717), wenn auch nur in Anknufung an Beispiele, den fur die bimetalistische Lehre wesentlichen Satz aus, da jenes Din- und Herflieen der Edelmetalle aufhoren wurde, wenn die betreffenden Lander das gleiche Wertverhaltni annahmen: „Wenn das Gold in England und das Silber in Ostindien so weit herabgesetzt werden konnten, da sie in beiden Landern in demselben Verhaltni zu einander standen, so wurde hier keine groere Nachfrage fur Silber zur Ausfuhr nach Indien sein, als fur Gold; und wenn das Gold nur so weit herabgesetzt wurde, da es in England daselbe Verhaltni zum Silber hatte, wie in dem brigen Europa, so wurde keine Versuchung vorhanden sein, nach irgend einem europaischen Lande eher Gold als Silber auszufuhren.“ In voller Allgemeinheit aber ist meines Wissens der bimetalistische Grundsatz zuerst von J. M. Schmidt³⁾ (1766) ausgesprochen worden und zwar in folgenden Worten: „Da der Abgang der Proportion durch das Agio ersetzt wird, so wird ohngeachtet aller Praecautio[n]n im Munzfu das Agiotieren verbleiben, wann nicht die sammtlichen miteinander commercierenden Nationen eine feste Proportion setzen und auf derselben festhalten. Anmerkung. Und dieses bleibt ein pium desiderium und gehort zu dem ewigen Friedensprojekt.“

Sir James Steuart ist fur den gemeinschaftlichen Gebrauch von Gold- und Silbermunzen, sieht aber voraus, da durch Schwankungen des Wertverhaltnies immer von Zeit zu Zeit Storungen des Munzwesens entstehen werden. Am zweckmaigsten scheint ihm, da die Geldeinheit nach dem mittleren Wertverhaltnis der beiden Edelmetalle festgesetzt und nicht ausschlielich auf eines derselben begrundet werde; bei jeder bedeutenden Aenderung des Wertverhaltnies musse man also eine Neupragung vornehmen oder den Nominalwert der einen Munzart erhohen und den der anderen erniedrigen, so da die mittlere Proportion genau eingehalten werde. Er will mit anderen Worten, da die Herstellung des richtigen Wertverhaltnies nicht einfach durch die Erhohung oder Erniedrigung des Wertes des einen Metalles allein erfolge, sondern da die Wertdifferenz gleich-

mäßig auf beide Münzarten verteilt werde, daß bei steigendem Geldwerte z. B. die Silbermünzen etwas schwerer und die Goldmünzen etwas leichter gemacht, oder die ersteren in ihrem Nominalwerte etwas erhöht, die letzteren etwas erniedrigt würden. Jedenfalls würde dieser Vorschlag auf große praktische Schwierigkeiten stoßen, was der Verfasser auch nicht in Abrede stellt. Als ein noch besseres Ansmitteln betrachtet er daher die Einrichtung, daß alle Schuldner genötigt würden, halb in Gold und halb in Silber zu bezahlen, vorausgesetzt, daß dieselbe Bestimmung auch für die Münze und für die Bank von England bei ihrer Noteneinlösung gelte. Auf solche Art würde der Wert der beiden Metalle so ineinander verschmelzen, daß sie in ihrer Wirkung nur ein einziges bildeten.

Adam Smith äußert sich über die Doppelwährung mit großer Unbestimmtheit. „Die meisten Nationen“, sagt er (Bd. I Kap. V), „haben, wie ich glaube, es für zweckmäßig gehalten, das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle authentisch festzustellen und durch ein Gesetz zu erklären, daß z. B. eine Guinee von bestimmtem Gewicht und bestimmter Feinheit 21 Schilling gelte oder bei Schuldzahlungen für diese Summe angenommen werden müsse.“ Wenn sich das Wertverhältnis im Verkehr ändere, so bleibe dasjenige Metall, nach welchem vorzugsweise gerechnet würde, in England dies dahin das Silber, scheinbar in seinem Werte konstant, die Münzen aus dem anderen aber erhielten einen höheren oder niedrigeren Nominalwert. Kurz Smith beschränkt sich auf die Darstellung des Thatsächlichen und läßt sich auf theoretische Erörterungen der Doppelwährungsfrage gar nicht ein. Ueberhaupt hat die Doppelwährung bis in die neuere Zeit nur wenig theoretische Verteidiger gefunden. Adam Müller und Sismondi machten zu gunsten der Verwendung beider Edelmetalle zu Münzzwecken die größere Festigkeit des Geldwertes bei einem Zustiehe des einen oder anderen Metalls geltend. Diese größere Stetigkeit des Wertes der in Gold und Silber dargestellten Geldeinheit war auch das Hauptargument Wolowzki's, der in neuerer Zeit zuerst wirkungsvoll für die Doppelwährung eintrat. Ihm war es namentlich auch zuzuschreiben, daß eine französische Kommission, der er angehörte, im Jahre 1867 die Frage, ob eine einheitliche oder die Doppelwährung a priori vorzuziehen sei, mit 5 gegen 3 Stimmen (unter letzteren M. Chevalier und de Parieu) sich zugunsten des bestehenden französischen Systems entschied, das übrigens auch von Seiten der hohen Finanz, namentlich der H. v. Rothschild und J. Pereire unterstützt würde. Wolowzki vergleicht die Wirkung der Doppelwährung mit einem Kompensationspendel; wenn die Produktion des einen Metalls steige

und dadurch der Handelswert desselben sinke, so würden die Schuldner vorziehen, in diesem Metall zu bezahlen und es würde daher eine größere Nachfrage nach demselben entstehen, die seinen Wert wieder erhöhen würde. Das G. vom Jahre XI habe nur einen Mittelpunkt geschaffen, um welchen das wirkliche Wertverhältnis der beiden Metalle mit geringen Ausschlägen oscilliere; dem Verkehr werde keine Verpflichtung zu gunsten des einen Metalls auferlegt, sondern er könne das Wertverhältnis frei beeinflussen; es werde immer das jeweilig wohlfeilere Metall im Umlaufe vorherrschen, der Schuldner also dadurch eine gewisse Begünstigung erlangen, die aber gerechtfertigt sei, weil sie zur Erhaltung einer größeren Stabilität des Wertes der Geldeinheit beitrage. Der französischen Doppelwährung sei es zu verdanken, daß das Gold trotz der enormen Vergrößerung seiner Produktion so wenig gegen Silber gesunken und das Gold in allen Ländern zum alleinigen Währungsmetall machen wolle, so werde nicht nur das Gold steigen, sondern auch das Silber stark im Werte sinken. Diese letztere Ansicht betonte Wolowzki namentlich schon in der Kommission von 1863, deren Majorität sich für die Goldwährung aussprach und über den künftigen Wert des Silbers höchst optimistische Illusionen hegte.

In Deutschland sprach sich John Prince-Smith, ein Hauptführer der Freihandelspartei. (1869) in ähnlichem Sinne aus⁴⁾: Je größer die Gesamtmasse des Zahlungsmittels, um so geringer seien seine Schwankungen; Gold und Silber vereint würden weniger schwanken, als jedes allein; Deutschland könne die Doppelwährung annehmen, wenn Frankreich dieselbe beibehalte; je größer und reicher das Gebiet sei, in welchem eine bestimmte Taxe zur Regelung des Gold- und Silberpreises bestehe, um so eher könne diese Taxe durchgeführt werden. Die „Demonetisierung“ des Silbers würde eine große Entwertung dieses Metalls erzeugen. Von manchen, u. a. von Anies, wurde eingewendet, daß ein Land mit Doppelwährung durch die Produktionsveränderungen jedes der beiden Metalle in Mitleidenschaft gezogen werde, also nicht eine höhere, sondern vielmehr eine geringere Wertfestigkeit seines Geldes aufzuweisen habe, als im Falle der einfachen Währung. Dazu aber bemerkt Roscher mit Recht, daß das Schwanken der Doppelwährung mit einer Kurve zu vergleichen sei, die aus sehr vielen einfachen Zacken gebildet sei, das der einfachen Währung aber mit einer Kurve von wenigen großen Zacken. Die durchschnittliche Abweichung vom Mittel ist aber im ersteren Falle kleiner als im letzteren und bei diesem ist daher die Stabilität des Geldwertes im ganzen mehr gefährdet. Im übrigen ist

Kojscher fur die Goldwahrung in Deutschland, wunscht aber, da in der Weltwirtschaft Gold und Silber nebeneinander als Wahrungsmetalle im Gebrauch bleiben.

5. Der Bimetallismus. Der Gedanke, da durch eine Vereinbarung der bedeutendsten Kulturstaaten bei der Munzpragung ein gemeinschaftliches Wertverhaltnis der beiden Metalle eingefuhrt werden konne, da dann auch fur den freien Verkehr magebend sein wurde, steht bei Wolowski mehr im Hintergrunde, ist aber etwa seit 1876 der Ausgangspunkt einer auch praktisch jedenfalls bedeutsamen Bewegung geworden, die dem sogenannten bimetalistischen System oder der vertragsmaigen Doppelwahrung mit gemeinschaftlichem Wertverhaltnis in einer moglichst groen Gruppe von Staaten Eingang verschaffen will. Die Grundidee des Bimetallismus wurde, wie oben erwahnt, schon vor mehr als hundert Jahren von Schneidts ausgebrochen, freilich nicht als praktisch ausfuhrbarer Vorschlag betrachtet. Vollstandig ausgebildet erscheint der Plan schon in einer in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1852 erschienenen Abhandlung, in welcher vorgeschlagen wird, die Hauptstaaten mit Einschlu Englands sollten sich uber ein Doppelwahrungssystem mit gemeinschaftlichem Wertverhaltnis verstandigen; dasselbe sollte allerdings nicht unveranderlich sein, sondern notigenfalls nach dem im Verkehr bestehenden verbessert werden; aber der Verfasser glaubt, da dasselbe durch die Vereinigung der Staaten einen hohen Grad von Festigkeit erhalten werde. Er schlagt auch eine Art von internationalem Giroverkehr vor, um die Barsendungen von Land zu Land auf das geringste Ma herabzubringen. Dieser mit S. unterzeichnete Aufsatz ruhrt ohne Zweifel von dem wurttembergischen Bergrat und Munzdirektor W. Schubler her, der in einem 1854 erschienenen Buche auch ausdrucklich das Verhaltnis $15\frac{1}{2}:1$ zur allgemeinen Annahme empfiehlt und bereits die Munzsysteme bespricht, die dann von den einzelnen Staaten anzunehmen waren. Die allgemeine Inhaltsangabe der betreffenden Paragraphen der Schrift (67–86) lautet: „Ein festes Wertverhaltnis zwischen Gold und Silber lat sich durchfuhren und Gold- und Silbermunzen konnen fur den Wechselverkehr nebeneinander zirkulieren, wenn die beim Handelsverkehr hauptstachlich beteiligten Staaten das Wertverhaltnis gleichformig annehmen und die Munzen vollwichtig erhalten. Eine gemeinschaftliche Munze wurde noch groere Vorteile erwarten lassen, wenn fur die richtige Einhaltung des Metallgehaltes gesorgt wurde.“ Auch in dem 1856 erschienenen Buche von S. Oppenheim uber die Natur des Geldes wird der Plan des Bimetallismus aufgestellt und ver-

teidigt. H. Geyer trat 1867 in seiner „Theorie und Praxis des Zettelbankweens“ fur die Doppelwahrung ein, indem er behauptete, da die Schwankungen im Wertverhaltnis der beiden Edelmetalle lediglich durch das Vorhandensein der einfachen Wahrungssysteme verursacht werden. Wenn alle Lander die Doppelwahrung besaen, wurden solche Schwankungen gar nicht vorkommen konnen, weil es dann unmoglich ware, da man zum Behuf einer ins Ausland zu machenden Zahlung z. B. das Silber, das man gerade in Handen hatte, nicht brauchen konnte, sondern erst auf dem Markte nach Gold suchen mute. Da auch J. Prince-Smith die moglichst groe Ausdehnung des Doppelwahrungsgebietes als Bedingung der moglichst festen Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Wahrungsverhaltnisses betrachtet, ist schon erwahnt. Auch in Amerika waren schon ahnliche Vorschlage aufgetaucht. Namentlich fuhrt Wolowski ein 1864 erschienenes Buch „Money“ von Ch. Moran an, in dem gesagt wird, das einzige Mittel gegen alle Schwankungen des Wertverhaltnisses bestehe darin, da durch einen Kongre aller Handelsnationen ein gleichformiges gemeinschaftliches Verhaltnis angenommen wurde. Das Signal zu einer eigentlichen bimetalistischen Agitation wurde jedoch erst 1876 durch eine Broschure Cernischis gegeben, der auch der Erfinder des Ausdrucks „Bimetallismus“ ist. Er trat auf fur das „ $15\frac{1}{2}$ universel“ und hat dieses Programm in seinen zahlreichen Broschuren stets festgehalten, auch nachdem das Silber um ein Drittel seines fruheren Wertes gesunken war. Von den namhaften wissenschaftlichen Nationalokonomien trat ihm zuerst E. de Laveleye bei, der seitdem immer einen hervorragenden Anteil an der internationalen Leitung der Agitation genommen hat. In Deutschland wurde die bimetalistische Bewegung erst in lebhaften Gang gesetzt durch das mit heftiger Polemik gegen die Goldwahrungspartei auftretende Buch von D. Arendt, „Die vertragsmaige Doppelwahrung“. Die Anschauung, da die ungunstige Lage der Landwirtschaft und der Industrie mit der Entwahrung des Silbers zusammenhange und durch das bimetalistische System beseitigt werden konne, fand mehr und mehr Verbreitung. Viele Vertreter der mit den agrarischen und industriellen Interessen in Beziehung stehenden parlamentarischen Parteien wurden fur den Plan gewonnen und bald wies auch die Reichsregierung den Grundgedanken desselben wenigstens theoretisch nicht mehr zuruck. Auf der internationalen Munzkonferenz, die im April und Mai des Jahres 1881 in Paris stattfand und bei fast allen Staaten eine dem Silber wesentlich gunstigere Stimmung zeigte, als die Konferenz von 1878, erklarte

der erste deutsche Delegierte, Hr. v. Thiele-
mann, offiziell: „Wir erkennen ohne Ruck-
halt an, da eine Wiederherstellung des
Silberwertes wunschenswert ist und erreicht
werden konnte durch die Wiederaufnahme
der Silberpragungen in einer Anzahl der
bevolkertsten auf dieser Konferenz vertretenen
Staaten, die zu diesem Zweck ein festes
Wertverhaltnis zwischen Gold und
Silber annehmen wurden.“ Dieser theo-
retische Satz wurde schlielich auch von den
meisten Anhangern der Goldwahrung, na-
mentlich auch von Soetbeer zugegeben,
wenn sie auch fur Deutschland keine prakti-
schen Schlussfolgerungen daraus ziehen
wollten. Schaffle und Adolf Wagner sprachen
sich positiv gunstig fur das bimetallistische
System aus. Mittlerweile hatte sich in
Deutschland ein „Verein fur internationale
Doppelwahrung“ unter dem Vorsitz des Ab-
geordneten v. Kardorff gebildet, als dessen
Schriftfuhrer D. Arendt zahlreiche Broschuren,
eine „Bimetallistische Korrespondenz“ und ein
besonderes Organ, „Der Kampf um die
Wahrung“, in zwanglosen Nummern heraus-
gab, wahrend die Sache der Goldwahrung
durch die von H. Kleiser herausgegebene
„Wahrungsforrespondenz“ vertreten wurde.
Auch in England gewann der Bimetallismus
besonders infolge der durch die Silberentwer-
tung verursachten Erschwerung des Verkehrs
nach Indien allmahllich Boden. Herr H. S.
Gibbs, Direktor und zeitweilig Gouverneur der
Bank von England, der als englischer Delegier-
ter auf der Pariser Munzkonferenz von 1878
noch ein Anhanger der Goldwahrung war, be-
kehrte sich zu der fruher verworfenen Lehre
und auch Herr Grenfell, ebenfalls Direktor
und ehemaliger Gouverneur der Bank, schlo
sich derselben an. Es wurde nun auch eine
englische „Bimetallistische Liga“ gegrundet,
die zunachst im Bullionist ihr Organ fand.
Im Oktober 1882 fand ein bimetallistischer
Kongre in Koln statt, an dem u. a. die
Herren v. Kardorff, Leuschner, v. Roggenbach,
v. Marschall, E. de Laveleye und auch einige
Englander teilnahmen. Der Grundgedanke
der Verhandlungen war, da Deutschland
nur mit England zusammen irgend welche
Schritte im bimetallistischen Sinne un-
ternehmen konne und durfe, eine Form, die ich
auch gegenwartig noch fur annehmbar halte.
Die positiven Vorschlage gingen ubrigens
nur dahin, da Deutschland alles Gold
und Papier unter 10 M. einzuziehen und
kein Silber weiter verkaufen moge, und da
die Bank von England wieder von dem ihr
zustehenden Rechte Gebrauch mache, ein
Funftel ihres Barvorrats in Silber zu hal-
ten. Der zweite Punkt dieses Programms
ist seit 1879, abgesehen von einer unbedeuten-
den Ausnahme, erfullt worden und der
dritte wurde vielleicht bei der von dem Schatz-

kanzler Goshen angedeuteten Abanderung der
Bankakte mit der Ausgabe von 1 £-Noten in
Verbindung gebracht werden konnen.

Von 1882 bis 1887 hatte die bimetallisti-
sche Bewegung keine aueren Erfolge aufzu-
weisen, wahrend der Silberpreis immer tiefer
sank. Sie gewann indes in England und Amerika
fortwahrend neue Anhanger und es kam ihr
namentlich auch die meines Erachtens aller-
dings nicht haltbare Theorie von der Wert-
erhohung des Goldes als Ursache des allgemeinen
Ruckgangs der Warenpreise zu statten. Im
Jahre 1887 wurde in England wieder eine
konigliche Kommission zur Untersuchung der
Veranderungen in dem Wertverhaltnisse der
Edelmetalle niedergesetzt, unter deren Mit-
gliedern sich mehrere entschiedene Bime-
tallisten befanden. Auch wurden die nam-
haftesten Bimetallisten, wie Gibbs, Grenfell,
Prof. Nicholson, Tidman u. a. als Sachver-
standige vernommen, so da der Bimetallis-
mus bei dieser Gelegenheit zuerst eine ge-
wisse offizielle Rolle spielte. Selbst von den-
jenigen, die jede Aenderung des englischen
Geldwesens entschieden ablehnten, sprachen
sich doch nur einzelne grundsatlich gegen die
bimetallistische Theorie aus, vielmehr gaben
die meisten zu erkennen, da ihnen die Ver-
wirklichung derselben in anderen Staaten
sehr genehm sein wurde, weil sie ebenfalls
eine Hebung des Silberwertes davon er-
warteten. In dem Schlubericht unterzeich-
neten 6 von den 12 Kommissaren, unter
denen Sir Louis Mallet und Herr A. J. Balfour,
ein auf den Bimetallismus hinauslaufendes
Votum⁹, in dem vorgeschlagen wird eine
internationale Vereinbarung uber die freie
Pragung beider Metalle zu Munzen mit
voller gesetzlicher Zahlungskraft fur alle
Schulden nach einem gemeinschaftlichen Wert-
verhaltnis, das ubrigens erst durch die Ver-
handlungen zwischen den Staaten festgesetzt
werden soll. So war auch in der Kolner
Versammlung mit Rucksicht auf den Stand-
punkt der Englander vermieden worden, ein
bestimmtes Wertverhaltnis, etwa das fran-
zosische, sofort zur allgemeinen Annahme zu
empfehlen. Praktische Folgen hat diese neue
englische Untersuchung ubrigens nicht gehabt,
doch erlangte im April 1890 ein bimetallisti-
scher Antrag im Parlamente eine immerhin be-
achtenswerte Minoritat. — In Paris fand 1889
bei Gelegenheit der Weltausstellung ein freier
Munzkongre statt, auf dem sich wiederum
zeigte, da gerade in Frankreich, dessen Re-
gierung aus der praktischen Rucksicht auf den
enormen Silbervorrat des Landes sich dem
bimetallistischen System stets zugeneigt hat,
die meisten Theoretiker demselben feindlich
gegenuberstehen. Cernuschi suchte schlielich
einigen Effekt zu erzielen, indem er einen
Preis von 10000 Frs. aussetzte fur die beste
Beantwortung der Frage, wie sich die Ver-

haltnisse gestalten wurden, wenn ein bimetalistischer Bund mit der Einheit (dem „Juste“) in Silber gleich dem franzosischen Funffrankenstucke und in Gold gleich dem amerikanischen Golddollar zustande kame. In diesem Projekte wird merkwurdigerweise der Wert des Silbers noch hoher gestellt als nach dem franzosischen Wertverhaltnisse. Den Preis hat ein ehemaliger hollandischer Diplomat, Hr. Rochussen, erhalten, der dieses neue Wertverhaltnis verwirft und wie die englischen Bimetallisten empfiehlt, da man die Unterhandlungen beginnen muge, ohne im voraus ein bestimmtes Wertverhaltnis in Aussicht zu nehmen. Wenn die Staaten einmal uber das Prinzip einverstanden seien, wurde sich das Wertverhaltnis bald von selbst ergeben, und zwar scheint der Verfasser zu glauben, da das alte franzosische den Sieg davon tragen wurde. Moglicherweise aber wird schon in kurzem das amerikanische Wertverhaltnis eine groere praktische Bedeutung gewinnen, als das franzosische, da die Vereinigten Staaten durch das G. vom 14. VII. 1890 dem Silber wieder einen bedeutend erweiterten Raum in ihrem Geldwesen gewahrt und im Prinzip sogar ausdrucklich dessen Gleichberechtigung mit dem Golde anerkannt haben. Die Freigebung der Pragung oder die unbeschrankte Hinterlegung von Silber gegen Schatznoten mit gesetzlicher Zahlungskraft wird sich allmahlich in der Union vielleicht als eine notwendige Folge der bisher dem Silber gemachten Zugestandnisse ergeben. Im ubrigen s. d. Art. Silber.

6. Kritik. Wenn wir nun die Wirkung des Doppelwahrungssystems theoretisch betrachten, so nehmen wir zunachst an, da daselbe in einem einzelnen, aber genugend groen Lande bestche, dessen Nachbarn einfache Wahrung besitzen — ein Fall, fur den Frankreich bis 1870 das beste Beispiel bot. Die Erfahrung lehrt nun unzweifelhaft, da der Staat fur unterwertige Munzen einen erhohten Nominalwert aufrecht erhalten kann, indem er ihnen unbeschrankte oder, wie bei den Scheidemunzen, auch nur beschrankte gesetzliche Zahlungskraft verleiht. Die Sicherung des Kreditwertes solcher Munzen ist indes nur moglich, wenn die Menge derselben nicht uber eine gewisse Grenze hinaus vermehrt werden kann. Wird diese Grenze uberschritten, ist es namentlich moglich, solche Munzen aus einem auf dem Weltmarkte minderwertigen Metall in bestebiger Menge zu pragen, so werden sie das ausschlieliche Mittel zur Zahlung aller Schulden und die in ihnen ausgebragte Geldeinheit wird daher ahnlich, wie bei einem Papiergelde mit Zwangskurs, zu dem eigentlichen Wertma, wahrend die Munzen aus dem hoherwertigen Metall ein Agio erlangen. Die Geschichte lehrt, da es selbst bei drakonischen

Strafandrohungen niemals einem Gesetze gelungen ist, die Kurssteigerung der hoherwertigen Munzen zu verhindern, wenn das allgemein gebrauchliche Zahlungsmittel an innerem Werte eingebuft hatte. Insbesondere hat auch das franzosische G. v. 1803 dies niemals zustande gebracht, da Jahrzehnte hindurch fur die franzosischen Goldstucke amtlich eine Premie notiert worden ist, deren Groe, soweit es sich um die unmittelbare Wirkung des Gesetzes handelt, weiter nicht in Frage kommt. Da dieses System fur die inlandischen Schuldner einen Vorteil bringe, ist nicht ersichtlich; denn diese haben ja praktisch gar nicht die Wahl, ob sie in Silber oder Gold bezahlen wollen, sondern sie konnen nur das Metall weitergeben, das sie selbst einnehmen, und das war in Frankreich in den dreißiger und vierziger Jahren immer Silber. Die Goldstucke wurden der Premie wegen oder gewissermaen als Luxusmunzen aus dem gewohnlichen Verkehr ganzlich zuruckgehalten, und selbst in dem Barvorrat der Bank von Frankreich waren nur geringe Bestande vorhanden. Der hochste und der niedrigste Stand des Gold- und Silbervorrates bei der Zentralstelle der Bank betrug in 1000 Fr.:

Periode	Gold		Silber	
	Max.	Min.	Max.	Min.
1816—1823	52 817 ¹⁾	200 ²⁾	195 940 ³⁾	24 725 ⁴⁾
1824—1833	2 200 ⁵⁾	100 ⁶⁾	283 600 ⁷⁾	84 958 ⁸⁾
1834—1850	40 600 ⁹⁾	300 ¹⁰⁾	339 100 ¹¹⁾	48 400 ¹²⁾

Wie weit das Verschwinden des hoherwertigen Metalls aus dem gewohnlichen Verkehr mit Ausfuhr desselben verbunden war, hing von der Zahlungsbilanz ab. In Frankreich hat jedenfalls in den dreißiger und vierziger Jahren eine betrachtliche Mehrausfuhr von Gold stattgefunden, wenn sich dieselbe auch aus der Handelsstatistik nicht mit genugender Genauigkeit feststellen last. Doch waren im Jahre 1848 unzweifelhaft noch immer einige hundert Millionen Frs. Gold im Lande, weil eben die Goldpremie der Ausfuhr entgegengewirkt hatte. Auch erlitt Frankreich weder durch die damalige Goldausfuhr, noch durch die Silberausfuhr in den folgenden Jahren Schaden, da das Ausland eben die Premie fur das gesuchte Metall bezahlen mute und Frankreich immer in einer vorangehenden Periode vorzugsweise dasjenige Metall angefanmelt hatte, welches in der Folge auf dem Weltmarkte im Werte stieg. Die Hauptwirkung der Doppelwahrung aber war, da auch das Ausland seine Zahlungen an Frankreich immer hauptstachlich in

1) Juni 1820. 2) Mai 1823. 3) Marz 1823.
4) November 1816. 5) Dez. 1831. 6) Mai 1827.
7) Marz 1832. 8) Dez. 1825. 9) Januar 1841.
10) Mai 1847. 11) Juni 1850. 12) Jan. 1847.

dem Metall leistete, welches dort jeweilig das allgemeine Zahlungsmittel bildete. Vor 1850 z. B. stand in London das Silber als Kimesse fur Frankreich stets mit den Wechseln auf Paris in Konkurrenz; bei dem damaligen Preise von 58 $\frac{1}{2}$ —59 druckte es stets auf den Wechselkurs, weil die Banken fur Wechsel, die sie auf Paris ausstellten, immer leicht Deckung durch Silbersendungen schaffen konnten. Diese Sendungen gingen im ganzen noch uber den Betrag hinaus, den Frankreich infolge seiner gunstigen Zahlungsbilanz in Bar zu fordern hatte und sie wurden daher teilweise durch Abflu von franzosischem Gold angezogen. Ohne Zweifel hat nun die Leichtigkeit, mit der damals das Silber und in der folgenden Periode das Gold in Frankreich untergebracht werden konnte, den Wert erst des einen und dann besonders des anderen Metalls auf dem Weltmarkte wesentlich gestutzt. Wurden ja allein von 1851 bis 1870 unter Napoleon III. 6152 Mill. Frs., ungefahr die Halfte der gesamten gleichzeitigen Goldproduktion der Erde darstellend, in diesem Metall gepragt, wahrend die Mehrausfuhr von Silber in dieser Periode nur etwa 1500 Mill. Frs. betrug. Die Hauptwirkung, welche die in einem reichen Lande geltende Doppelwahrung auf die volkswirtschaftlichen Verhaltnisse ausubt, besteht demnach darin, da sie die Wertverminderung eines Edelmetalls, dessen Produktion stark zunimmt, in engen Grenzen halt, solange das Land eine gunstige Zahlungsbilanz oder noch bedeutendere Vorrate des anderen Metalls besitzt. Weit weniger dagegen ist das Doppelwahrungssystem imstande, die Werterhohung eines Metalls zu verhindern, das aus irgend einem Grunde besonders geucht wird. Die Premie, die dann auch fur die Munzen aus diesem Metall entsteht, hangt nur von dem Verhaltnis von Nachfrage und Angebot ab, kann also an sich jede Hohere erreichen. Sie wird allerdings niedrig bleiben, solange noch ein sehr reichlicher Bestand an Munzen dieser Art vorhanden ist; da es sich aber immer hauptsachlich um Nachfrage fur die Ausfuhr handelt, so wird der Vorrat allmahlich immer kleiner, die Premie immer hoher und demnach die Abweichung des wirklichen Wertverhaltnisses von dem gesetzlichen immer groer. Statt der Doppelwahrung existiert dann schlielich in Wirklichkeit nur eine einfache Wahrung, neben welcher die Munzen des anderen Metalls sich nur als Handelsmunzen mit veranderlichem Verkehrswert halten.

Denken wir uns nun mehrere Lander zu einem bimetalistischen Bunde vereinigt, England jedoch mit seiner gewaltigen Handelsmacht auerhalb desselben bleibend. Der Bund wurde durch Freigebung der Silberpragung nach dem franzosischen oder ameri-

kanischen Wertverhaltnisse ohne Zweifel imstande sein, das Silber zunachst wieder ungefahr auf seinen fruheren Preis zu bringen; aber er wurde ebensowenig, wie einst Frankreich allein, das Entstehen einer Goldpremie verhindern konnen, wenn die Goldproduktion weiter abnahme oder England Gold an sich zog, um seinen Vorrat zu dem des bimetalistischen Gebietes in das richtige Verhaltnis zu setzen. Die Hohere dieser Premie wurde wahrscheinlich etwa dieselbe sein, wie wir sie in Frankreich zur Zeit Ludwig Philipps finden, namlich 1 $\frac{1}{2}$ —2%, und der Unterschied wurde nur darin bestehen, da der Punkt der Erschopfung an Gold in dem groen Staatengebiete weniger leicht erreicht wurde als in Frankreich allein, wo er ubrigens in jener Periode auch noch nicht erreicht worden ist. Die Einwirkung Englands allein wurde also ausreichen, um das Wertverhaltnis des bimetalistischen Bundes tatsachlich mehr oder weniger zu storen und die wirkliche Gleichberechtigung von Gold und Silber im gewohnlichen Verkehr zu verhindern.

Wenn allerdings auch England dem Bunde beitrate, so wurde die Hauptursache, die bei den gegenwartigen Verhaltnissen eine besondere Nachfrage nach Gold verursacht, namlich das Bedurfnis fur die Ausfuhr, in dem ganzen Gebiete wegfallen. Die internationalen Zahlungen konnten dann ebenso gut mit Silber als mit Gold ausgeglichen werden und die Kosten der Versendung, die hauptsachlich nach dem Werte bemessen werden, sind fur beide Metalle nicht erheblich verschieden. Uebrigens wurde ohne Zweifel das amerikanische Silber-Hinterlegungs-system eine weitere groartige Entwicklung erhalten und die Moglichkeit internationaler Zahlungsausgleichungen mittelst Silbercertifikate gewahren. Auch im Inlande wurde naturlich nur wenig Silber in natura umlaufen, sondern die durch Silber vollgedeckten Munzscheine wurden das Hauptumlaufsmittel bilden, das der Bevolkerung bald bequemer erscheinen wurde als die Goldstucke, wie ja auch in Amerika das Papiergeld im Verkehr beliebter ist als das Gold.

Nur bei groen Krisen, bei allgemeiner Erschutterung des Kredits oder des Staates konnte man noch eine Veranlassung finden, gerade Gold anzusammeln; in normalen Zeiten aber lage kein Grund vor, es gegen Checks, Banknoten oder Silbercertifikate zu bevorzugen. Das Gold wurde also bei regelrechter Wirksamkeit der bimetalistischen Organisation im Vergleich mit dem Silber eine Verminderung seines Gebrauchswertes als Geldstoff erleiden, die sich in einer Verminderung der bisher vorhandenen spezifischen Nachfrage nach diesem Metall auern wurde. Es wurde sich daher auch, soweit es als

Geldstoff dient, einer Herabdruckung seines gegenwartigen ungewohnlich hohen Wertes gegenuber dem Silber nicht entziehen konnen. Aber das Gold ist bekanntlich nicht nur Geldmaterial, sondern auch ein wichtiger Rohstoff fur die Luxusindustrie. In dieser Eigenschaft wird gegenwartig jahrlich eine Gewichtsmenge verwendet, die etwa drei Funftel der laufenden Jahresproduktion betragt und einen Wert von mehr als 250 Mill. M. darstellt. Mit der Zunahme der Bevolkerung und des Wohlstandes wird dieser industrielle Bedarf ohne Zweifel noch weiter steigen und wenn dann andererseits die Goldproduktion, was nicht unwahrscheinlich ist, allmahlich zuruckgehen sollte, so wurde allein die Nachfrage fur gewerbliche Zwecke genugen, um fur das Barrengold eine Premie gegen den dem gesetzlichen Wertverhaltnis entsprechenden Preis zu erzeugen, zumal die allerdings in groer Menge vorhandenen Goldmunzen allmahlich durch Abreibung eine Werteinbue erleiden wurden. Dieser Wert erhohung des Goldes in seiner Eigenschaft als gewohnlicher Ware konnte die bimetalistische Organisation offenbar in keiner Weise entgegenwirken; wenn dieselbe aber an sich auch nur sehr gering ware, so wurde sie doch auch wieder auf den Wert des Goldes als Geldstoff einen Einflu haben, denn sie wurde wieder die Spekulation auf die Wertsteigerung dieses Metalles ermoglichen, die Bevorzugung desselben durch die offentliche Meinung, die Ansammlung und Zuruckhaltung desselben begünstigen und dadurch eine noch weitere Abweichung des im Verkehr geltenden von dem gesetzlichen Wertverhaltnisse verursachen. Diese Verschiebung ware umsomehr zu erwarten, je mehr die auf Silber begrundeten Umlaufsmittel infolgeder in den letzten Jahren so auerordentlich angewachsenen Produktion dieses Metalles im Verkehr das Uebergewicht uber das Gold erhalten wurden. Uebrigens wurde die Wiederherstellung des fruheren Silberpreises jedenfalls auch eine weitere Vergroerung der Produktion hervorrufen, da viele geringhaltige Erze, die in den letzten Jahren wegen des niedrigen Silberpreises nicht verhuttet werden konnten, dann wieder mit Nutzen verarbeitet werden wurden. Die Annahme eines etwa dem Durchschnittspreise des Silbers in den letzten Jahren entsprechenden Wertverhaltnisses wurde den ubernaigen Zuflu dieses Metalles wenigstens nicht weiter fordern und daher die praktische Wirkksamkeit des bimetalistischen Systems jedenfalls mehr begünstigen, als die Wiederherstellung des zu den heutigen Produktionsverhaltnissen wenig passenden alten Wertverhaltnisses.

Ob also das bimetalistische System sich praktisch bewahren wurde, ist eine Frage,

deren Beantwortung lediglich von den tatsachlichen Produktionsverhaltnissen der beiden Edelmetalle abhangt. Die Goldgewinnung hat in den letzten Jahren einigermaen zugenommen und betragt gegenwartig — abgesehen von China — etwa 450 Mill. M. jahrlich. Die Silbergewinnung aber ist trotz des niedrigen Preises immer mehr gestiegen und hat 1889 schon die enorme Hohe von 650 Mill. M. (nach dem alten Normalpreise) erreicht. Wenn diese Ziffern ungeandert blieben, so wurde allerdings ein allgemeiner bimetalistischer Bund eine Reihe von Jahren hindurch annahernd den fruheren, dem franzosischen Wertverhaltnis entsprechenden Silberwert aufrecht erhalten, aber doch nicht verhindern konnen, da durch innere Bevorzugung des Goldes infolge der zunehmenden industriellen Verwendung desselben und des immer groer werdenden Anteils des Silbers an der Gesamtmasse der Umlaufsmittel, eine allmahlich immer mehr steigende Premie zu gunsten des Goldes entstande, wodurch dann schlielich das Silber das eigentliche Wahrungsmetal werden wurde. Das Entstehen dieser Premie konnte hinausgeschoben und ihre Hohe vermindert werden, wenn dem bimetalistischen System von vornherein ein dem wirklichen Silberpreise in den letzten Jahren annahernd entsprechendes Wertverhaltnis zu Grunde gelegt wurde. Sollte allerdings die Silberproduktion bedeutend abnehmen, etwa bis auf den Wert der gegenwartigen Goldproduktion, so wurde der Bimetallismus sehr wahrscheinlich der theoretischen Voraussicht gema wirksam werden, und je mehr Silber die beteiligten Staaten ausgepragt oder gegen Munzzeichen ubernommen hatten, umsomehr wurden sie durch ihr eigenes Interesse gezwungen werden, dem Bunde treu zu bleiben. In Wirklichkeit aber gehen die Aussichten dahin, da die Silberproduktion noch weiter zunehmen, die Goldproduktion aber trotz der neuen Zufuhr aus Transvaal in den nachsten Jahrzehnten doch im ganzen zuruckgehen wird, und unter solchen Voraussetzungen wurde das bimetalistische System naturlich erst recht nur den Uebergang zur Silberwahrung mit Gold als Handelsmunze vermitteln. Der wirkliche Verlauf der Dinge wird indes wahrscheinlich durch das Vorgehen der Vereinigten Staaten bestimmt werden. Die enorme Ansammlung von Silber bei dem Schatzamte zu Washington wird wahrscheinlich uber kurz oder lang dazu fuhren, da die Pragung freigegeben wird, um den inneren Wert des Silberdollars und Certifikate auf ihren Nominalwert zu bringen. Bei vollig freier Pragung fur alles, auch das auslandische Silber wurde dieser Zweck zunachst erreicht werden, und fur einige Jahre ware es dann sogar moglich, da

das Gold gegen die silbergedeckten Schatznoten keine Premie erlangte, da die eigene Goldproduktion der Vereinigten Staaten fur das Bedurfnis der Ausfuhr und zur Befriedigung der speziell auf Gold lautenden Zahlungsverpflichtungen ausreichen durfte. Da aber zur Behauptung des Silberwertes jahrlich wenigstens 100 Mill. \$ gebragt oder gegen Munzscheine hinterlegt werden muten, so wurde schlielich das Silber doch lediglich durch das Uebergewicht seiner Masse zum Hauptwahrungsmetall und der Silberdollar zur eigentlichen Werteinheit werden. In Europa wurde England, wenn die Hebung des Silberwertes durch die amerikanische Maregel gelungen ware, vielleicht ebenfalls dazu ubergehen, in beschranktem Mae Munzscheine gegen volle Silberdeckung auszugeben und auch andere Staaten wurden sich vielleicht zu ahnlichen Einrichtungen entschlieen. Was das Deutsche Reich betrifft, so wurde es reichlich genug zur Unterstutzung der Bemuhungen zur Hebung des Silberwertes beitragen, wenn es auf den Verkauf seines Thalersilbers verzichtete, was naturlich um so unbedenklicher ware, je vollkommener die amerikanische Gesetzgebung ihren Zweck erreichte.

Literatur:

Documents relatifs  la question monetaire recueillis par M. Malon, Ministre des finances, Bruxelles 1874. Report from the Select committee on Depreciation of Silver, London 1876 (Statistisches Material im Appendix). International Monetary Conference, held in Paris 1878, Washington 1879; dazu als Anhang: Dana Horton, Historical material for and contributions to the study of monetary policy, wo zahlreiche interessante Altentstucke, u. a. der Bericht Newtons (p. 317²), abgedruckt sind. Conference monetaire internationale, Avril–Mai 1881. Proces verbaux, Paris 1881 (p. 28²). Final report of the Royal Commission appointed to inquire into the recent changes in the relative value of the precious metals, Lond. 1888 (p. 104²). Scaruffi, l'Alitnonfo, wieder abgedruckt als Discorso sopra le monete in der Custodischen Sammlung, Parte antica I²), II. J. M. Schneidt, Systematischer Entwurf der Munzwissenschaft, Bamberg u. Wurzburg 1766 (S. 26²). Sir James Stuart, Inquiry into the principles of Political Economy, Lond. 1767, B. III, Ch. IV. Wollowski, La question monetaire, Paris 1868. Derselbe, L'or et l'argent, Paris 1868, 2 ed. 1870. Prince = Smith, Wahrung und Munze (Hirths Ann. des Nordd. Bundes 1869; s. auch Gesammelte Schriften Bd. I, S. 245 ff.²). M. Mohl, Zur Munzfrage, Tubingen 1871. E. Seyd, Die Munz-, Wahrungs- und Bankfragen in Deutschland, Elberf. 1871. Derselbe, The Fall in the price of Silver, Lond. 1876. Derselbe, Der Hauptirrtum der Goldwahrung, Rudolstadt 1880. Roscher, Betrachtungen uber die Wahrungsfrage der deutschen Munzreform, Berl. 1872. Der-

selbe, System III, § 43 ff. Kries, Das Geld, Berl. 1873, S. 222–257, 2. Aufl., 1885, S. 278–338. Jevons, Geld und Geldverlehr, Wz. 1876, S. 138–153. K. Walder, Die Silberentwertungsfrage, Straburg 1877. S., Ueber die Schwankungen in den Preisen der Edelmetalle, Deutsche Vierteljahrsschrift 1852, S. 128 ff.²). Schubler, Metall und Papier, Stuttgart 1854²). S. Dppenheim, Die Natur des Geldes, Mainz 1856. Ph. Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens, Munchen 1867 (neue Titelausg. 1874). Cernuschi, La monnaie bimetallique, Paris 1876²) (gleichzeitig auch in Paris deutsch erschienen). Die zahlreichen ubrigen Schriften Cernuschis s. in dessen Biographie. E. de Laveleye, La monnaie bimetallique, Bruxelles 1876. Derselbe, La question monetaire en 1881, I–IV, Brux. 1881. Derselbe, Common place fallacies concerning money (aus der Contemporary Review), London 1882. Derselbe, Das Wesen des Geldes, deutsch von D. v. Bar, Berlin 1883. La question monetaire en Belgique en 1889. change de vues entre M. M. Frere-Orban et Emile de Laveleye, Bruxelles 1890. D. Arendt, Die vertragsmaige Doppelwahrung, Berlin 1880. Derselbe, Deutschlands Wahrungspolitik, Leipzig 1881. Derselbe, Offener Brief an L. Bamberger, Berlin 1882. Derselbe, Der Wahrungstreit in Deutschland. Eine Antwort auf E. Kasse's gleichnamige Schrift, Berlin 1886. Schaffle, Fur internationale Doppelwahrung, Tubingen 1881. Ad. Wagner, Fur bimetalistische Munzpolitik Deutschlands, Berlin 1881. J. Neuwirth, Der Kampf um die Wahrung, Jahrbucher f. Nationalkon. N. F. II (1881), S. 47–153. Veriz, Erorterungen uber die Wahrungsfrage, Leipzig 1881 (Erweiterung einer Abhandlung in Schmollers's Jahrb.). Derselbe, Die Wahrungsfrage nach der Munzkonferenz, Schmollers's Jahrb. 1881, S. 1237 ff. Derselbe, Der Kongre der Bimetallisten in Kln. Ebd. 1883, S. 273 ff. Derselbe, Die Wahrungsfrage und die Produktionsverhaltnisse der Edelmetalle, ebd. 1886, S. 173 ff. Derselbe, Zur Wahrungsfrage, Jahrb. f. Nat. N. F. V, S. 1 ff. Derselbe, Die Wahrungsfrage und die englische Untersuchungskommission, ebd. N. F. Bd. XVI, S. 321 ff. S. auch ebd. N. F. Bd. X, S. 352, Bd. XIII, S. 96; Bd. XVII, S. 67; Bd. XXI, S. 261. N. G. Pierson, Die Munzfrage, Berlin 1882. D. Haupt, Wahrungspolitik und Munzstatistik, Berlin 1884. Derselbe, Histoire monetaire de notre temps, Paris 1886. Bernhardt, Beitrage zur Wahrungsfrage, Dortmund 1885. Cort van der Linden, De Silvercrisis, Groningen 1883. Rochussen, Memoire sur le Bimetalisme international (Prim dans le concours-Cernuschi), La Haye 1890. Boissevain, Le Problme monetaire et sa solution, Paris et Amsterdam 1891. S. Smith, Bimetallic money, Liverpool 1881. D. Barbour, The Theory of Bimetalism, London s. a. Dana Horton, Silver and Gold in their relation to resumption, Cincinnati 1876. Erweitert 1877. Derselbe, The Silver Pound, London 1887. Kasse, Der Bimetalismus und die Wah-

rungsfrage in den Vereinigten Staaten. Holtenhoff u. Brentano, Jahrb. für Gesetzgeb. u. 1878, S. 113 ff. Soetbeer, Die hauptsächlichsten Probleme der Währungsfrage. Jahrbücher für Nat. W. I (1880), S. 1—82. L. Bamberger, Die Verschleppung der deutschen Münzreform, Köln 1882. F. Kleser, Gold und Währung. Eine Kritik bimetallicischer Anschauungen, Berlin 1881. Derselbe, Die deutsche Währung und ihre Gegner, Köln 1883. J. A. Bued, Beiträge zur Währungsfrage, Düsseldorf 1880. W. Erass, Der Währungsstreit 1879—1883, Berlin 1883. Walras, Théorie mathématique du Bimetallicisme. Extraits du Journ. des économistes de Dec. 1876 et Mai 1881. Derselbe, Théorie de la monnaie, Lausanne et Leipz. 1886 (ist für die Verwendung von Silbermünzen als „billon régulateur“).

Lexis.

Dorf, Dorfanlage s. Ansiedelung sub 14 (I. S. 298) und sub 28 (I. S. 304).

Drainage s. Melioration.

Drawbacks s. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen I. S. 963 fg.

Dreifelderwirtschaft s. Ackerbausysteme sub II (I. S. 35 fg.).

Droz, Francois Xavier Joseph,

geb. in Besançon den 31. X. 1773, machte als Kapitän der Freiwilligen den Rheinfeldzug mit, wurde 1796 Professor an der Zentralschule in Besançon und erhielt später in Paris eine Stelle in der Verwaltung der indirekten Steuern, die er 1814 aufgab, um sich ausschließlich litterarischen Arbeiten zu widmen. Im Jahre 1825 wurde er Mitglied der Académie française und 1832 Mitglied der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften. Er starb den 4. XI. 1850.

Droz hat hauptsächlich moralphilosophische und historische Werke, außerdem auch einen Roman geschrieben. In den Observations sur les maîtrises, sur les règlements, les privilèges et les prohibitions (1801) trat er für die Gewerbefreiheit ein. Außerdem sind hier zu nennen: Application de la morale à la politique (Paris 1825) und insbesondere L'économie politique ou principes de la science des richesses, Paris 1829, 3. éd. 1854. (Deutsch von Keller, Berlin 1830.) Droz steht im wesentlichen auf dem Standpunkte Say's, läßt aber stets seinen milden und menschenfreundlichen Charakter erkennen.

Nouv. Biographie générale. t. XIV, (Paris 1855) S. 810 fg. Nouv. Dictionnaire de l'éc. pol. I. (Paris 1891) S. 749.

Ducpétiaux, Edouard,

geb. zu Brüssel am 29. VI. 1804. Er betrat die advokatorische Laufbahn und gehörte zu

den energischsten Vorkämpfern für die Losreißung Belgiens von Holland. Im Jahre 1831 wurde er — vielfach um Verbesserungen im Gefängniswesen bemüht — zum Generalinspektor der belgischen Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten ernannt, welches Amt er bis 1861 bekleidete. An den statistischen und volkswirtschaftlichen Kongressen nahm er auch später noch thätigen Anteil. Er starb am 21. VII. 1868.

Von seinen zahlreichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire . . . et des institutions préventives, aux États-Unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique etc., 3 vol., Bruxelles 1837—38. — De la condition physique et morale, des jeunes ouvriers, 2 vol., Bruxelles 1843. Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants dans les manufactures. 3 vol. Brux. 1846. — De la mortalité à Bruxelles comparée à celle des autres grandes villes. Brux. 1844. — Mémoire sur le paupérisme des Flandres, Bruxelles 1850. — Des colonies agricoles. Bruxelles 1851. — Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique, Bruxelles 1855. — Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire, Bruxelles 1857. — La question de la charité et des associations religieuses en Belgique, Bruxelles 1858. — De l'association dans ses rapports avec l'amélioration du sort de la classe ouvrière. Brux. 1860. — La colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire. Brux. 1861. — Mission de l'état, ses règles et ses limites. Brux. 1862. — Réforme du système d'instruction populaire. Brux. 1864. — Réforme des prisons, système cellulaire. Brux. 1865. — La mortalité des enfants. Brux. 1866. —

Vgl. über Ducpétiaux: Nouv. Biographie générale. t. XV. (Paris 1856) S. 33. — De Melun, Edouard Ducpétiaux. Notice biographique. Brux. 1868.

Dühring, Eugen Karl,

geb. am 12. I. 1833 zu Berlin. Er trat nach Beendigung seiner Studien in die juristische Praxis ein, mußte aber diesen Beruf in Folge seines Augenleidens, welches später zur Erblindung führte, aufgeben. Im Jahre 1864 habilitierte er sich an der Berliner Universität als Privatdozent für Philosophie und Nationalökonomie, legte aber 1877 dieses Lehramt nieder. —

Dühring's zum Teil sehr verdienstvolle Arbeiten bewegen sich auf den Gebieten der Philosophie, Mechanik und Nationalökonomie. In seinen volkswirtschaftlichen Schriften hat er sich als leidenschaftlicher Anhänger Carey's (s. d. oben S. 808 ff.) bekundet, für dessen Lehre er in Deutschland Propaganda zu machen suchte.

Von seinen hier in Betracht kommenden Veröffentlichungen seien die folgenden genannt:

Kapital und Arbeit, Berlin 1865. — Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1866. — Die Verkleinerer Careys und die Krisis der Nationalökonomie, Breslau 1867. — Kurzus der National- und Sozialökonomie, Berlin 1873; 2. Aufl. Leipzig 1876. — Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1879. — Der Weg zur höheren Berufsbildung der Frauen und die Lehrweise der Universitäten, Leipzig 1877. — Die Judenfrage als Klassen-, Sitten- und Kulturfrage, 1. u. 2. Aufl., Karlsruhe 1881. — Sache, Leben und Feinde, Karlsruhe 1882. —

Dufau, Pierre Armand,

geb. am 15. II. 1795 zu Bordeaux. Im Jahre 1815 wurde er Lehrer am Blindeninstitut in Paris; von 1840—1855 stand er als Direktor dieser Anstalt vor. Das Blindenwesen, insbesondere auch die wirtschaftliche Seite desselben hat durch ihn beachtenswerte Förderung erfahren. Hier ist er vor allem aber auch zu nennen wegen seiner Verdienste um die Statistik. Er starb zu Paris am 25. X. 1877.

Von seinen Schriften seien folgende genannt:

De l'abolition de l'esclavage coloniale, Paris 1830. — Plan de l'organisation de l'institution des jeunes aveugles, Paris 1833. — Des aveugles. Considérations sur leur état physique, moral et intellectuel, Paris 1836; 2. éd. 1850. — Traité de statistique, Paris 1840. — Lettres sur la charité, Paris 1847. — La république et la monarchie dans les temps modernes. Paris 1851. — Notice historique, statistique et descriptive sur l'institution impériale des jeunes aveugles, Paris 1852. — De la réforme du mont-de-piété, Paris 1855. — Essai sur la science de la misère sociale. Paris 1857. —

Vergl. über Dufau: Nouv. Biographie générale. t. XV. (Paris 1856) S. 58 fg.

L. G.

Dunoyer, Barthélemy Pierre Joseph Charles,

geb. am 20. V. 1786 zu Carennac (Lot). Er begründete in Gemeinschaft mit Charles Comte (s. d. oben S. 875) die Zeitung „Le Censeur“. Nach der Julirevolution wurde er Präsekt des Departements Allier, später des Departements der Somme. Nachdem er 1838 Staatsrat geworden war, übernahm er ein Jahr später die Verwaltung der königlichen Bibliothek, zog sich aber nach dem Staatsstreich v. 2. XII. 1851 in den Ruhestand zurück. Seit 1832 war er Mitglied der Akademie. Er starb zu Paris am 4. XII. 1862.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden hervorgehoben:

L'industrie et la morale considérées dans leurs rapports avec la société, Paris 1825, 2 vol. Eine neue Aufl. dieses Werkes erschien u. d. T.: Nouveau traité d'économie sociale, Paris 1830. — Esprit et méthode comparés de l'Angleterre et de la France dans les entreprises des travaux

publics, Paris 1840. — De la liberté du travail ou simple exposé des conditions dans lesquelles les forces humaines s'exercent avec le plus de puissance. 3 vol., Paris 1845; nouv. éd. 1885. — La révolution du 24 février 1848, Paris 1849. — Aus seinem Nachlaß erschienen: Le second empire et une nouvelle restauration. 2 vol., London 1865. — Notices d'économie sociale, Paris 1870. — Nouv. Biographie générale. t. XV. (Paris 1856) S. 255. L. G.

Dupont (de Nemours), Pierre Samuel,

geboren in Paris, den 14. XII. 1739, wandte sich früh philosophischen und volkswirtschaftlichen Studien zu und veröffentlichte schon im Alter von 23 Jahren zwei Broschüren zur Verteidigung der Lehre Quesnays, wodurch er sowohl mit diesem selbst als mit den hervorragendsten übrigen „Economisten“ in nähere Beziehung kam. Er gab dem Quesnayschen System den Namen „Physiokratie“, indem er unter diesem Titel eine Sammlung von Schriften seines Meisters herausgab (2 Bde., Paris 1767—1768), denen er nur Einleitungen und Bemerkungen beifügte. Im Jahre 1765 hatte er die Redaktion des „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances“ übernommen, mußte aber diese wegen zu großer Kühnheit seines Auftretens schon 1766 wieder aufgeben. Er wurde dann Mitarbeiter an der vom Abbé Baudeau gegründeten „Ephémérides du citoyen“, deren Leitung 1768 ihm zufiel. Im Jahre 1772 mußte er die Herausgabe dieser Zeitschrift wegen politischer Schwierigkeiten einstellen und folgte einem Rufe des Königs Stanislaus nach Nancy, wo er Sekretär des Unterrichtsrates und Erzieher des Prinzen Adam Czartoryski wurde. Unter dem Ministerium Turgots, mit dem er nahe befreundet war, erhielt Dupont in Paris eine wichtige Vertrauensstellung, die er aber nach dem Sturze seines Gönners sofort aufgab. Unter Maurepas mußte er in einer Art von Verbannung auf seinem Landgute leben, unter dem Ministerium Vergennes aber wurde er wieder zurückgerufen und mit einigen wichtigen Verhandlungen betraut, u. a. mit der Vorbereitung des französisch-englischen Handelsvertrags von 1786, den er später auch in einer besonderen Schrift verteidigte. Als Lohn für seine Dienste erfolgte seine Ernennung zum Staatsrat. Beim Ausbruch der Revolution wurde er in dem Bezirk Nemours zum Deputierten des dritten Standes gewählt und vertrat als solcher stets eine freisinnige, aber besonnene und gemäßigte Politik. Besonders bemerkenswert war sein energisches Auftreten gegen die Assignaten, das ihm einen heftigen persönlichen Angriff von seiten Mirabeaus eintrug. Nach der Schließung der konstituierenden Nationalversammlung unternahm Dupont eine Druckerei und gründete ein

Journal zur Verteidigung der konstitutionellen Prinzipien. Nach dem 10. August 1792 sah er sich genötigt, sich zu verbergen, wurde aber noch vor dem Ende der Schreckensherrschaft entdeckt und verhaftet, jedoch durch den 9. Thermidor wieder befreit. Ein Jahr später wählte ihn das Voire-Departement in den Rat der Alten, wo er den Kampf für seine gemäßigten Ansichten fortsetzte. Er zog sich dadurch abermals Verfolgungen zu; seine Druckerei wurde in einem Volksauflauf zerstört, und er beschloß nun, in den Vereinigten Staaten, zu deren Befreiung er einst diplomatisch mitgewirkt hatte, eine neue Heimat zu suchen. Im Jahre 1802 jedoch kehrte er nach Frankreich zurück, wo er als Mitglied des Instituts, Sekretär der Pariser Handelskammer und Mitglied vieler gemeinnütziger Gesellschaften eine höchst vielseitige literarische und praktische Wirksamkeit entfaltete und u. a. eine Sammlung der Schriften und Alten Turgots in neun Bänden herausgab. Nach der ersten Restauration wurde er 1814 zum Staatsrat ernannt, die Rückkehr Napoleons von Elba aber veranlaßte ihn, endgültig Frankreich zu verlassen und nach Amerika zurückzukehren, wo seine Söhne im Staate Delaware ein großes industrielles Unternehmen gegründet hatten. Hier starb er am 6. VIII. 1817.

Dupont ist stets den physiokratischen Grundanschauungen treu geblieben, wie u. a. aus seiner Korrespondenz mit J. B. Say hervorgeht, die aus seinen letzten Lebensjahren herrührt. „Dieu seul est producteur“, sagt er. „Die Menschen arbeiten, sammeln, sparen, bewahren, aber „Wirtschaften“ ist nicht Produzieren.“ Es handelt sich hier schließlich um die besondere physiokratische Auffassung der Produktion. Nach derselben wird nicht gelugnet, daß der Gebrauchswert der Stoffe durch die Arbeit erhöht wird, wohl aber wird behauptet, gerade im Gegensatz zu der heutigen sozialistischen Lehre, daß durch die Arbeit der Tauschwert in ganzen nicht vermehrt werde. Die praktischen Bestrebungen Duponts wurden durch seine physiokratischen Ansichten hauptsächlich nur in der Steuerfrage in einem von der englischen Freihandelslehre abweichenden Sinne beeinflusst. Sein Ideal war die „domaniale Konstitution der Finanzen“, teils durch Zuteilung von Ländereien, namentlich Waldungen, teils durch Ueberweisung einer bestimmten Quote des Ertrags der Ländereien an den Staat. Doch ließ er nicht nur die Post, sondern auffallenderweise auch die Einregistrierung als staatliche Einnahmequellen bestehen, letzteres weil bei dieser Art von Gebührenerhebung der Steuerpflichtigen den Steuerempfänger aussuche, nicht dieser jenen verfolge. — Die politischen, historischen, literarischen und philosophischen Schriften Duponts gehören nicht hierher. Seine volkswirtschaftlichen Arbeiten sind größtenteils Broschüren oder Abhandlungen in den von ihm herausgegebenen Zeitschriften. Als größere Schriften sind zu nennen: De l'exportation et de l'importation des grains; suivi de deux lettres à l'auteur de la Gazette du commerce etc., Soissons 1764. — De

l'origine et des progrès d'une science nouvelle, Londres et Paris 1767. — De l'administration des chemins, Paris 1768. — Du commerce de la Compagnie des Indes, Paris 1769; 2. éd. augmentée de l'histoire du système de Law, 1770. — Observations sur les effets de la liberté du commerce des grains et sur ceux des prohibitions, Basle et Paris 1770. — Mémoires sur la vie et les ouvrages de Turgot, Philadelphia 1782, 2 vol. (wieder abgedruckt im ersten Bande der von Dupont herausgegebenen Werke Turgots, Paris 1808—1811). — Lettre à la Chambre de Commerce de Normandie sur le mémoire qu'elle a publié relativement au traité de commerce avec l'Angleterre, Paris 1788. Sur la banque de France, Paris 1806. — In der Collection des principaux Économistes (Physiocrates t. I) sind abgedruckt: Origine et progrès d'une science nouvelle; Effets des assignats sur le prix du pain (1790); Correspondance de Dupont de Nemours avec J. B. Say. Vgl. Daire, Notice sur la vie et les travaux de Dupont de Nemours in dem angeführten Bande der Sammlung physiokratischer Schriften. Nouv. Biographie générale. t. XV. (Paris 1856) S. 345 fg. Nouv. Dict. d'économie politique. I. (Paris 1891) S. 751 fg.

Paris.

Durchfuhrzölle und Durchfuhrverbote.

Die Erhebung von Abgaben von Waren, die durch ein Land oder einen besonderen Teil desselben nach irgend einem anderen Bestimmungsorte nur durchgeführt werden, ist bis in die neuere Zeit teils in rein fiskalischer Absicht, teils zur Förderung gewisser Handels- und wirtschaftspolitischer Zwecke sehr verbreitet gewesen. Ursprünglich sind diese Durchfuhr- oder Trausitzölle, namentlich in einem Lande mit so großer territorialem Zerplitterung, wie Deutschland, nur als eine besondere Art der Binnenzölle (s. d. Art.) zu betrachten, die von den Grundherren meistens nur in ihrem finanziellen, von den Städten aber auch in ihrem lokalwirtschaftlichen Interesse erhoben wurden. Das letztere Interesse waltete insbesondere bei der Erschwerung der Durchfuhr durch Umladungs-, Stapel- und Niederlagerechte durchaus vor. Nachdem im 17. Jahrh. allmählich die staatlichen oder wenigstens provincialen Grenz Zollsysteme nach merkantilistischen Grundsätzen zur Ausbildung gelangt waren, wurde die Behandlung der Durchfuhr für jeden Staat eine um so wichtigere Frage, je zahlreicher seine Nachbarn waren und je bequemer und vorteilhafter die durch sein Gebiet gehenden Land- und Wasserwege für den internationalen Verkehr benutzt werden konnten. Sollte man die durchgehenden Waren einfach wie die für den inneren Verbrauch bestimmten und andererseits wie die aus dem inländischen Verkehr ausgeführten behandeln? Dann hätten sie also den vollen

Eingangszoll, vielleicht auch noch Accise und lokale Abgaben und schließlich den Ausfuhrzoll entrichten müssen.

Soweit die Einfuhr oder die Ausfuhr gewisser Waren aber verboten war, würden diese auch ohne weiteres von der Durchfuhr ausgeschlossen gewesen sein. Wenn nun durch solche Verbote oder eine übermäßige Belastung die Durchfuhr von Waren, die das Land selbst hervorbringen konnte, verhindert oder auf eine kleine Menge herabgebracht worden wäre, so würde dies an sich nach den herrschenden handelspolitischen Ansichten ganz erwünscht gewesen sein. Denn das Inland würde die Konkurrenz im Nachbarlande verhindert und um so mehr Aussicht gehabt haben, seine eigenen Erzeugnisse dort abzusetzen; auch kam noch die Rücksicht hinzu, daß die Ein- und Ausfuhrverbote bei Gestattung der Durchfuhr der betreffenden Waren leichter übertreten werden konnten. Soweit es sich aber um Waren handelte, die nur im Auslande hervorgebracht werden konnten, ging das protektionistische Interesse des Staates dahin, daß die Rohstoffe dieser Art im Inlande verarbeitet, also keineswegs bei der einfachen Durchfuhr begünstigt würden, daß die Verzehrungsgegenstände aber wenigstens aus dem bloßen Expeditionshandel in den Eigenhandel der inländischen Kaufleute übergingen, wodurch sich dann die Durchfuhr in eine Verbindung von Ein- und Ausfuhr mit einem Handelsumsatz im Inlande verwandelte. Diese letztere Art der vermittelten Durchfuhr mit den inländischen nicht konkurrierender Waren mußte rationeller Weise begünstigt werden und demnach von Einfuhr-, Ausfuhr- und inneren Abgaben womöglich gänzlich frei bleiben, während die Mitwirkung der einheimischen Kaufleute durch Stapel- und Niederlagerrechte gesichert werden konnte. Die Entlastung ließ sich entweder durch Rückerstattung der gezahlten Abgaben oder durch Ausschluß der wieder auszuführenden Waren vom freien Verkehr und Aufbewahrung derselben in kontrollierten Lagerräumen bewerkstelligen. Volle Abgabefreiheit wurde indes in der Regel aus finanziellen Gründen nicht gewährt, sondern man erhob eben besondere Durchfuhr- oder Transitabgaben, welche eine mehr oder weniger bedeutende Ermäßigung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und der Accise bildeten. Das gleiche Zugeständnis mußte man aber auch meistens in betreff der ersterwähnten Warengattungen machen. Fast immer konnten diese auch noch andere Wege einschlagen, als durch das in Rede stehende Land und wenn die Durchfuhr durch dieses letztere auch am leichtesten und billigsten sein mochte, so würde sie doch durch eine übermäßige Belastung verhindert und die Warenbewegung zu einem Umwege genötigt worden sein.

Das Land würde dann also nicht nur die fremde Konkurrenz auf dem dritten Markte nicht verhindert, sondern auch noch den Gewinn an Fracht und Expedition verloren haben. Dasselbe galt hinsichtlich der Durchfuhrverbote, die selten einen wirtschaftlichen Vorteil brachten und meistens nur aus zolltechnischen Gründen, nämlich zur wirksameren Verhinderung des Schmuggels gewisser verbotener Waren aufrechterhalten wurden. Nicht selten sah sich ein Staat auch veranlaßt, in der Konkurrenz mit anderen die Durchfuhr, die dem Lande doch immerhin oft einen nicht unerheblichen Gewinn einbrachte, durch besondere Erleichterungen auf bestimmte Bahnen innerhalb seines Gebietes herbeizuziehen. So beförderte der große Kurfürst durch Zollermäßigungen und niedrige Kanalgebühren die Durchfuhr von Schlesien nach Hamburg auf dem mittelst des „neuen Grabens“ vervollständigten Wasserwege, wobei der Umladewang in Berlin den dortigen Kaufleuten gegenüber den Breslauern und Hamburgern sehr zu statten kam.

Eine große Rolle spielten die Durchfuhrzölle im vorigen Jahrhundert bei den langwierigen handelspolitischen Reibungen zwischen Preußen und Sachsen. In Sachsen war die Durchfuhr nicht nur mit den alten Zöllen und der alten Landaccise, sondern seit 1705 auch mit der höheren Generalkonsumtionsaccise belastet, und zur Zeit der Messe in Leipzig wurde noch eine besondere Durchgangsassise nebst anderen Abgaben auch von den nicht verkauften Waren erhoben. In Preußen aber waren am Anfang des vorigen Jahrhunderts von der reinen Durchfuhr nur Zölle, aber keine Accise zu entrichten. Nach dem Handelsvertrage von 1728 wurde die sächsische Generalaccise von der Durchfuhr aufgehoben, in Preußen aber eine der sächsischen Landaccise entsprechende Durchgangsabgabe eingeführt, die man aber schon 1730 wieder aufgab, nachdem Sachsen versprochen, außer der Leipziger keine Durchgangsassise mehr zu erheben. Diese Zusage wurde indes nicht immer gehalten und auch das Leipziger Stapelrecht und der damit verbundene Straßenzwang gab zu vielen Klagen auf preussischer Seite Veranlassung. Friedrich d. Gr. verfügte 1743 als Retorsionsmaßregel, daß alle durch das magdeburgische und halberstädtische Gebiet nach Leipzig gehenden Frachtwagen außer den bisherigen Zöllen noch 15 g. Gr. von jedem Pferde zu zahlen hätten. Einige Jahre später (1747) aber stellte er das seit dem dreißigjährigen Kriege thatsächlich in Wegfall gekommene Magdeburger Stapelrecht wieder her, durch welches insbesondere den sächsischen Schiffen verboten wurde, die Elbe weiter als bis Magdeburg zu befahren. Dazu kam im Jahre 1755 ein System von Transitzöllen, das die Straße über Magde-

burg und den Magdeburger Eigenhandel wesentlich begünstigte, indem auf den übrigen möglichen Handelswegen erheblich höhere Abgaben erhoben wurden. Diese Maßregel traf wieder besonders hart den sächsischen und namentlich den Leipziger Handel und die kurfürstliche Regierung antwortete nicht nur mit dem Verbot fast aller preußischen Waren, sondern suchte auch einen neuen Handelsweg über den Harz in Aufnahme zu bringen, was aber nicht genügend gelang. Die preußischen Transitzölle erfuhren noch im Jahre 1768 eine Umgestaltung und blieben dann ziemlich unverändert bis zum Tode Friedrichs d. Gr., da Verhandlungen, die Sachsen 1778 zur Erleichterung der Durchfuhr wieder aufknüpfte, nicht zu erheblichen Resultaten führten. — In hohem Grade wurde unter Friedrich d. Gr. auch die Durchfuhr zwischen Polen und Sachsen durch Schlesien erschwert. Bis zum Jahre 1766 wurde ein Transitzoll von 30% gefordert und von der in diesem Jahre zugestandenen Ermäßigung auf 8% blieben mehrere wichtige Waren, u. a. sächsisches Porzellan, ausgenommen. Durch eine Deklaration von 1771 wurde bestimmt, daß der Transitzoll von 8% ohne Unterschied von allen Fabrikaten erhoben werden sollte, die auch im preußischen Gebiete hergestellt wurden. Dieser Zollsatz war hoch genug, um die russischen und polnischen Kaufleute zu veranlassen, auf weiten Umwegen über Obereschlesien, wo der Zoll auf 1% herabgesetzt war, Mähren und Böhmen nach Sachsen zu reisen. Unter dem Nachfolger Friedrichs wurde schon am 25. I. 1787 neben wichtigen anderen Reformmaßregeln auch die Aufhebung sämtlicher damals bestehenden Durchfuhrverbote gewährt und weitere Begünstigungen des Transits in Aussicht gestellt. In der That folgte bald eine Herabsetzung der Durchfuhrzölle auf der Oder und Elbe für russische Waren von 5 und 8 auf 2 und 3%, die Durchfuhr von Tabak wurde erleichtert, die von Waren aus Frankreich, Italien und von den Leipziger Messen nach Rußland wieder gestattet gegen eine Abgabe von 8, später von 3 Thln. auf den Str., dagegen das Verbot der Durchfuhr für einige Waren wieder erneuert. Ueber die Beseitigung der provinziellen Durchgangszölle unter Friedrich Wilhelm III. s. Binnenzölle. —

Nach dem Zollgesetz v. 26. V. 1818 soll im allgemeinen der Durchfuhrzoll aus dem Eingangszoll und Ausgangszoll sich zusammensetzen, während die Verbrauchssteuer, die meistens den Hauptbestandteil der gesamten Zollbelastung bildete, also nicht erhoben wurde. Für die in den östlichen Provinzen links von der Oder durchgehenden Waren sollte nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Thlr. an Zoll erhoben werden. Die Umladung und Lagerung der Durchfuhr-

waren war überall unter Kontrolle gestattet. Die Abgaben für die Durchfuhr rechts von der Oder wurden durch einen preußisch-russischen Handelsvertrag v. 10. III. 1825 und durch einen Tarif v. 17. IV. 1825 geregelt. Einen Versuch, die Durchfuhrzölle im alten Stile als Kampfmaßregeln zu benutzen, machte Kurheffen durch das G. v. 17. IX. 1819, das eine Antwort auf die preußische Tarifreform von 1818 sein sollte. Hiernach wurden preußische Baumwoll-, seidene und halbeidene Waren, Hüte und feine Lederwaren mit einem Durchgangszoll von 6 Thln. für den Str., einige andere Waren mit einem solchen von 2 Thln., und Eisen- und Stahlwaren, auch wenn sie nicht im heffischen Gebiete verbraucht würden, mit einem Eingangszoll von 50% des Wertes belegt, doch ließ man bald von diesen nutzlosen Anstrengungen wieder ab. Nach den ersten Tarifen des Zollvereins betrug die Durchgangsabgabe in der Regel $\frac{1}{2}$ Thlr. vom Str., sofern nicht Eingangszoll und Ausgangszoll zusammen einen noch geringeren Betrag darstellten. Doch bestanden für den Transit auf gewissen Straßen und für gewisse Waren ausnahmsweise auch höhere oder niedrigere Sätze. Durch die preußische B. v. 21. VII. 1851 wurde auf Grund der Zollvereinsbeschlüsse die allgemeine Durchgangsabgabe auf $\frac{1}{3}$ Thlr. herabgesetzt, für den Transit in den alten Provinzen links von der Oder und andere Straßenzüge aber Ermäßigungen auf 5, 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{4}$ Sgr. gewährt. Durch das G. v. 26. II. 1861 endlich wurden v. 1. III. 1861 ab alle Durchgangszölle beseitigt und das noch geltende Zollgesetz am 1. VII. 1869 bestimmt allgemein in § 6, daß von der Durchfuhr Abgaben nicht erhoben werden sollen. Auch die statistische Abgabe, die auf Grund des G. v. 20. VII. 1879 erhoben wird, erstreckt sich nicht auf Waren, die unter Zollkontrolle oder mit direkten Begleitpapieren im freien Verkehr durchgeführt werden.

In Frankreich machte Colbert den Anfang mit einer sehr freien Organisation der Durchfuhr, aber dieser Versuch scheiterte ebenso wie das freie Niederlagesthem schon 1688 an dem Widerstande der Generalpächter, welche Beförderung des Schmuggels und anderer Mißbräuche befürchteten. Erleichterungen oder Zollfreiheit der Durchfuhr bestanden seitdem nur als Vorrechte von privilegierten Handelsgesellschaften oder als besondere Begünstigungen für Waren von gewisser Art, Herkunft oder Bestimmung, wie z. B. die Erzeugnisse der Kolonien und die von den (als Ausland angesehenen) Provinzen Artois und Flandern bezogenen Rohstoffe und die von ihnen ausgeführten Fabrikate. Auch unter der ersten Republik und dem Kaiserreiche blieb die Durchfuhr beschränkt und erst durch Gejeze aus den Jahren 1814,

1817 und 1818 wurde einer Anzahl von Waren gegen eine mäßige Abgabe — meistens $\frac{1}{20}$ des Eingangszolls — die Durchfuhr gestattet. Ausgeschlossen blieben jedoch die verbotenen Waren, und zu diesen gehörten nach dem G. v. 28. IV. 1816 fast alle Fabrikate mit Ausnahme der Leinenwaren. Erst ein G. v. 18. IV. 1831 ermächtigte die Regierung, auf dem Wege der Verordnung die Durchfuhr sowohl für die einfuhrfähigen wie für die verbotenen Waren gegen mäßige Gebühren zu gestatten und daraufhin wurden die meisten der letzteren durch die Ordonnanz v. 29. IV. 1831 zum Transit gegen ein Wagegeld zugelassen. Die endgültige Regelung erfolgte trotz des lebhaften Widerstandes der Protektionisten durch das G. v. 9. II. 1832, das allen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Waren den Durchgang unter den üblichen Kontrollmaßnahmen eröffnete gegen ein Wagegeld von nur 25 Cent. für 100 kg oder 15 Cent. von 100 Frs. des Wertes. Zu den ausgeschlossenen Gegenständen gehörten u. a. raffiniertes Zucker, die Oele außer Palmöl, Guß- und Stabeisen, Vieh und Fleisch. Im Jahre 1842 wurden die besondern Transitzgebühren gänzlich aufgehoben und das G. v. 16. V. 1863 endlich beseitigte die noch bestehenden Durchfuhrverbote mit Ausnahme der die Kriegsmunition und den litterarischen Nachdruck betreffenden und vereinfachte zugleich die bei dem Transit zu beobachtenden Formalitäten.

Wenn die Tributerhebung von der freien Durchfuhr im letzten halben Jahrhundert bei den Kulturstaaten mehr und mehr abgekommen ist, so hängt dies zunächst mit der großartigen Entwicklung des internationalen Verkehrs im allgemeinen zusammen, infolge deren jede Nation ein immer mehr steigendes Interesse an der freien Durchfuhr durch die anderen Länder erhielt und daher gegenseitige Zugeständnisse immer mehr als Vorteile für alle Beteiligten anerkannt wurden.

Aus ähnlichen Gründen hat sich ja auch eine sehr liberale Behandlung des Transitverkehrs im internationalen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebe ausgebildet. Speziell aber wirkte der Umstand zur Beseitigung der Durchfuhrzölle mit, daß durch den Eisenbahnbau die Wasserstraßen verhältnismäßig außerordentlich an Bedeutung verloren und daß überhaupt die neuen Transportmittel die Umgehung eines die Durchfuhr beschränkenden Staates immer mehr erleichterten. Wie entscheidend die Rücksicht auf eine mögliche Umgehung den Durchfuhrzöllen entgegenwirkte, zeigte u. a. das Beispiel Hollands, das auf Grund einer sophistischen Auslegung der Rheinschiffsahrtsakte von 1815 über die Freiheit der Schifffahrt „jusqu'à la mer“, solange die Vereinigung

mit Belgien dauerte, unter dem Namen „droits maritimes“ hohe Transitzölle bei der Einfahrt der Schiffe aus dem Meere in den Rhein erhob und die Durchfuhr einiger überseeischen Waren sogar ganz verbot, um Deutschland zu zwingen, die Vermittelung des holländischen Eigenhandels in Anspruch zu nehmen. Durch die Losreißung Belgiens aber wurde Holland noch vor dem Ausbau des belgisch-rheinischen Eisenbahnnetzes genötigt, auf dieses Ausbeutungssystem zu verzichten. Endlich hat aber auch die Rücksicht auf das ungeheure in den Eisenbahnen angelegte Kapital zur Beseitigung der Durchfuhrbeschränkungen beigetragen. Wenn in einem Lande einmal eine von einer Grenze zur anderen gehende Eisenbahn vorhanden ist, so ist es im volkswirtschaftlichen Interesse wünschenswert, daß dieselbe einen angemessenen Ertrag abwirft und das wird ohne bedeutenden Durchfuhrverkehr oft nicht zu erreichen sein. Nicht selten suchen ja die Eisenbahnen diesen durch besonders günstige Differentialtarife herbeizuziehen, und um so weniger könnte dann der Staat daran denken, die Durchfuhr durch Zölle oder Verluste zu beschränken. Durchfuhrverbote kommen daher nur noch in der Art vor wie Ein- und Ausfuhrverbote — durch welche übrigens auch jene vollständig ersetzt werden könnten — nämlich nur zu allgemein politischen oder polizeilichen Zwecken oder allenfalls zum Schutze inländischer Steuermonopole. In Ländern dagegen, die mit den europäischen Verkehrsmitteln noch nicht ausgestattet sind, wie z. B. in den afrikanischen Kolonialgebieten liegt die Erhebung von Durchgangswie von Ausfuhrzöllen noch sehr nahe und daher ist in den Abmachungen der europäischen Staaten über diese Gebiete, insbesondere auch in dem deutsch-englischen Abkommen von 1890 vorsichtiger Weise teils volle Freiheit der Durchfuhr, teils eine niedrige Bemessung der etwaigen Abgaben vereinbart.

Ueber die zolltechnische Einrichtung und Kontrolle der Durchfuhr, die Begleitcheine, Plomben zc. s. d. Art. Zollwesen. Zu erwähnen ist hier noch, daß Transitwaren häufig in den öffentlichen zollfreien Niederlagen wie in den unter Zollkontrolle stehenden Privatlagern nicht nur gewiffen zu ihrer Instandhaltung nötigen Bearbeitungen unterworfen werden, sondern auf Grund besonderer Ermächtigungen und Vorschriften auch auf gewisse Art verarbeitet werden oder Beimischungen erhalten können. Der sogenannte Veredelungsverkehr (s. d. Art.) ist bei strenger Festhaltung der Identität des ein- und ausgeführten Stoffes nur eine Transit- oder Niederlageoperation, während er, wenn jene Identität nicht gewahrt wird, einen wesentlich anderen Charakter erhält. C. Ausfuhrprämien, Niederlagen.

Litteratur:

§. die Litteraturangaben bei den Artikeln „Baumwollindustrie“ und „Binnenzölle“. Ferner Schmöller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. f. Gef. u. Verw., Bd. VIII, S. 2 und 4, Bd. X, S. 1, 2 und besonders S. 3, S. 60—83.

Lexis.

Dutot,

war einer der Kassierer der „Compagnie des Indes“ unter Lav. Sonst ist von seinen Lebensumständen nichts bekannt.

Die Schrift „Réflexions politiques sur les finances et les commerce“ erschien zuerst 1735 in Form

von drei Briefen an Melon, den Verfasser des „Essai politique sur le commerce“, dessen Verteidigung der Münzverschlechterungen Dutot bekämpft. In erweiterter Form als Buch erschien das Werk dann 1738 in zwei Bänden (La Haye), in zweiter Aufl. 1743, in dritter 1754. Voltaire erwähnt es lobend und Paris-Duverney, der Gegner Lavois, veröffentlichte 1740 eine besondere Gegenschrift gegen dasselbe. Dutot giebt eine eingehende Darstellung des Lavois'schen Systems, das er trotz seiner eigenen korrekten Geldtheorie bewundert, weil er eine hohe Meinung von dem Nutzen des öffentlichen Credits hegt. Seine Schrift enthält auch eine große Menge interessanter finanzgeschichtlicher Einzelheiten. Eine neue Ausgabe derselben enthält der erste Band der „Collection des principaux économistes“ nebst einer Einleitung von Daire. L.

Berichtigungen

zum 2. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

- §. 6 2. Spalte Zeile 35 v. o. lies: Preisausgleichung in Paris statt Brotausgleichung in Paris.
 §. 11 1. " " 20 v. u. " Keine statt Beine.
 §. 86 1. " " 13 v. u. " Die preussischen Normativbestimmungen vom 25. IX. 1848 statt vom 15. XI. 1848.
 §. 96 Tabelle der Dividende: Bank für Handel und Industrie, 1889, lies: 10 1/2 % statt 10 %.
 §. 232 2. Spalte Zeile 26 v. o. lies: 1 Dessätine = 1,09 ha statt 1 Dessätine = 0,09 ha.
 §. 248 1. " " 1 v. o. " plugari statt pluguri.
 §. 252 2. " " 16 v. o. " Rudolf Meyer statt Mager.
 §. 303 1. " " 9 v. o. " wie schon erwähnt, für zc. statt wie schon erwähnt, nur für.
 §. 307 2. " " 8 v. u. ist nach „folgende“ zu ergänzen: „nach den Berichten der Fabrikinspektoren zusammengestellte“.
 §. 309 1. " " 25 v. u. lies: 43 statt 42.
 §. 311 1. " " 21 v. u. " folgte statt folgt.
 §. 311 1. " " 18 v. u. " führte statt führt.
 §. 313 1. " " 21 v. u. " dennoch statt demnach.
 §. 322 2. " " 16 v. u. " 1889 statt 1888.
 §. 322 2. " " 10 v. u. " Année I—XII, 1878—1889 statt Année I—XI. 1878—1888. Danach ist einzuschließen: „Statistique générale de la France Tom I—XVII, Paris 1871—1889.“
 §. 351 2. " " 16 v. u. " arme Hindu statt fromme Hindu.
 §. 393 2. " " 13 v. o. " Strandnutzung statt Staatsnutzung.
 §. 457 1. " " 29 v. u. " c' C' d' D' statt c' C' d' D'.
 §. 457 2. " " 10 u. 11 v. o. lies: schneidenden statt verbindenden.
 §. 457 2. " " 5 u. 6 v. u. " A und B statt A' und B'.
 §. 458 1. " " 29 v. u. lies: O X statt OX'.
 §. 458 1. " " 29 v. u. " denselben statt derselben.
 §. 458 1. " " 11 v. u. " nun diese statt ein dieser.
 §. 458 1. " Fig. 4 lies: x statt z im Schnittpunkte der Linie g₃s mit der durch a gehenden Horizontalen.
 §. 459 2. " Zeile 16 u. 14 v. u. lies: u₂ u₃ statt u₁ u₂.
 §. 460 2. " " 24 v. o. lies: Gestorbene statt Geburten.
 §. 460 2. " " 3 des Schemas lies: 2—3 F. statt 1—3 F.
 §. 529 1. " " 5 v. u. " Wasserlauf statt Wasserbedarf.
 §. 531 2. " " 10 v. o. " Gegenfäße statt Grundfäße.
 §. 544 1. " " 12 v. o. " unter statt und.
 §. 745 2. " " 18 v. u. fg. gehören die Worte „in der Regel“ hinter „bedienten sie sich“.
 §. 746 1. " " 28 v. o. lies: höchstens statt ungefähr.
 §. 785 1. " " 2 v. u. " Feststellung statt Festhaltung.
 §. 786 1. " " 15 v. u. " keine statt reine.
 §. 878 1. " " 22 v. u. " correspondance inédite statt correspondance médité.

Nachträge

zum 2. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

1. Zum Artikel „Babeuf“ S. 1 fg., spez. zu der S. 2 vermerkten Litteratur:

Von Babeuf erschien 1789 eine Schrift „Cadastre perpétuel ou Démonstration des procédés convenables à la formation de cet important Ouvrage etc.“ Dieses Buch lehnt sich vornehmlich an die phisokratischen Ideen über Besteuerung an. Vergl. darüber: Otto Köbner, Die Methode der französischen Bodenbewertung (Heft 2 des 3. Bandes der „Staatsw. Studien“, hsg. von Elster), Jena 1889.

2. Zum Artikel „Banken“ (Statistik des deutschen Bankwesens) S. 91 § 4:

Die Notenprivilegien der städtischen Bank zu Breslau, der Magdeburger Privatbank, der Danziger Privatbank und der Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen, die am 1. I. 1891 abließen, sind von der preussischen Regierung nicht erneuert worden und demnach besitzt gegenwärtig in Preußen nur noch eine Privatbank, die Frankfurter, das Recht der Notenausgabe. Nach einer von Finanzminister Miquel im Abgeordnetenhaus am 3. II. 1891 abgegebenen Erklärung ist jedoch auch dieser Bank bereits mitgeteilt worden, daß eine Verlängerung des Privilegiums über eine mäßige Frist, etwa 1894 oder 95, nicht eintreten werde.

3. Zu demselben Artikel ist in der Tabelle S. 96 (Dividenden von 32 Bankgesellschaften) für 1889 zu ergänzen:

Barmer Bankverein 7, Schlesiischer Bankverein 8, Weimariische Bank konv. 8½, Württembergische Bankanstalt 7½%.

4. Zum Artikel „Banken“ (Frankreich) S. 121 § 4 (die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich):

Zur Zeit — Januar 1891 — liegt der französischen Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf zur Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich vor. Der Entwurf bestimmt im wesentlichen, daß das am 31. XII. 1897 ablaufende Privilegium bis zum Dezember 1920 unter den folgenden Bedingungen erneuert wird. Die Bank wird von 1898 ab jährlich dem Staate 2½ Millionen und bis dahin 1 700 000 Frs. zahlen und verzichtet auf alle Zinsen von dem dem Staate gelieferten dauernden Vorschuß von 140 Mill. Sie wird unentgeltlich ebenso wie die Staats-

kasse die Rentencoupons und die an ihren Kassen vorgezeigten Staatswerte bezahlen und ebenso unentgeltlich ihre Schalter den Staatsausgaben öffnen. Ferner sollen 18 Agenturen in Zweiganstalten umgewandelt werden. So sollen je nach der Wichtigkeit der Plätze Zweigstellen oder Agenturen in den Hauptorten, die solche bis jetzt nicht haben, errichtet werden. Falls Umstände die Bank veranlassen sollten, den Zinsfuß über 5% hinaus zu erhöhen, so wird der Gewinn nicht an die Aktionäre verteilt, sondern dem Gesellschaftsvermögen zugeschrieben. Das Maximum der Ausgabe von Bankcheinen beträgt 3½ bis 4 Milliarden. Damit wäre zum ersten Male das Prinzip der Verpflichtung der Bank zu finanziellen Leistungen dem Staate gegenüber eingeführt. Das Maß dieses Vortheiles — rund 5 Millionen Franken — ist größer als im Falle der deutschen Reichsbank.

5. Zum Artikel „Bernstein“ S. 393, 1. Spalte, Z. 10 v. u.:

6) Die Bernsteinbaggerei bei Schwarzort im Kurischen Haff, eingegangen 1890.

6. Zum Artikel „Bevölkerungsweise“ (Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit etc.) ist unter Litteratur und zwar auf S. 443, 2. Spalte, nach Z. 7 v. oben zu ergänzen:

G. Beloch, La popolazione d'Italia nei secoli XVI, XVII e XVIII (Bulletin de l'Institut international de Statistique III, 1888). Fr. Maggiore - Perni, Ricerche sulla popolazione di Sicilia e di Palermo dal X al XVIII secolo. Palermo 1889.

7. Zum Artikel „Buchhandel“ S. 755 ist am Schluß des § 3 zu ergänzen:

Die Hoffnung auf Beseitigung des Nachdruckes in den Vereinigten Staaten Amerikas war nach dem inzwischen bekannt gewordenen Wortlaut des betreffenden Gesetzentwurfes (s. Börsf. f. d. dtsh. Buchh. 1891 S. 204 fg.) vergeblich.

8. Zu demselben Artikel S. 756, 2. Spalte, Anm. 2:

Nach früherer Zeit vergl. R. Dziakto, Zur gegenwärtigen Lage des deutschen Sortimentsbuchhandels (Preuß. Jahrb. Bd. 52 [1883] S. 515—533).

**PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET**

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

